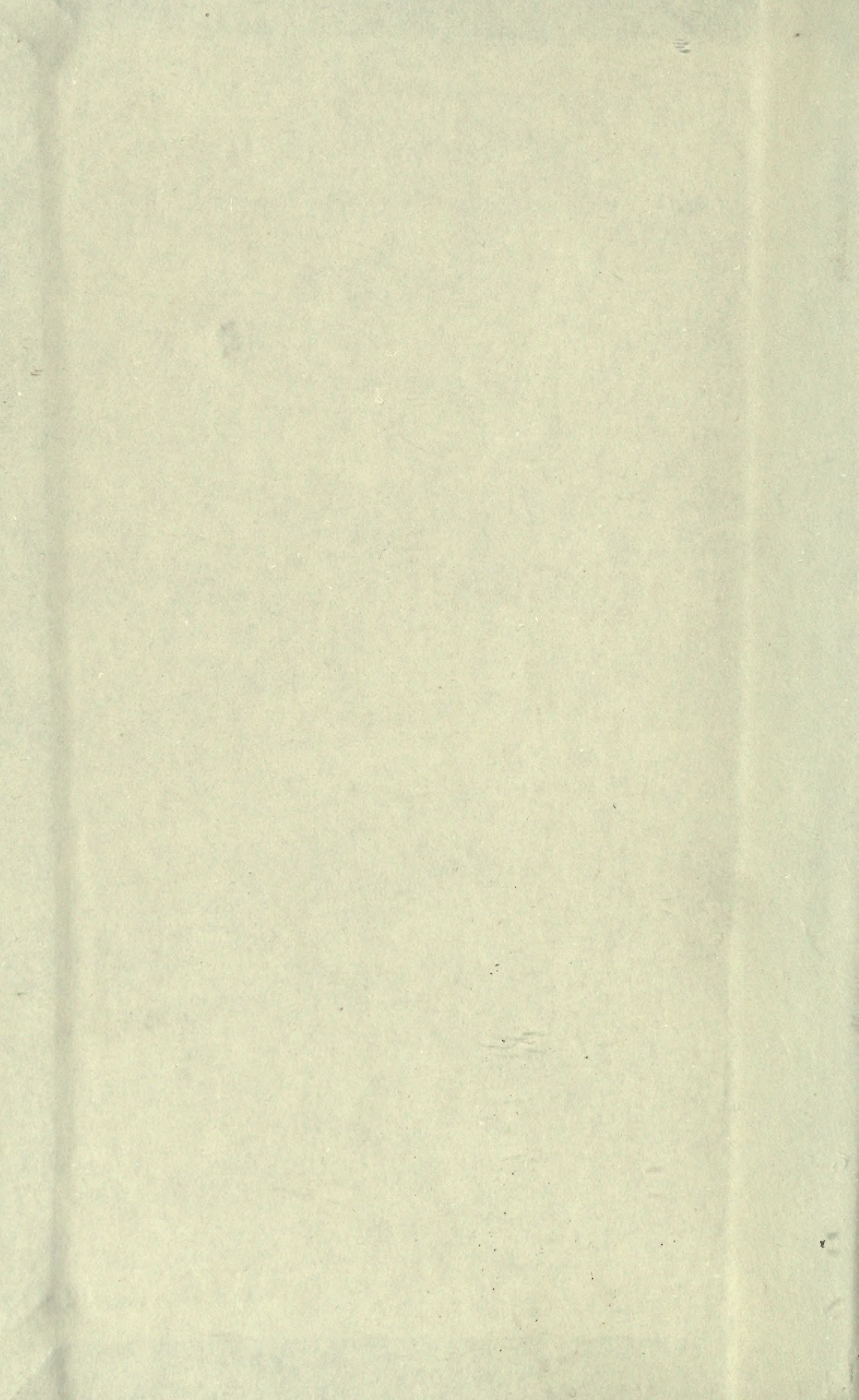
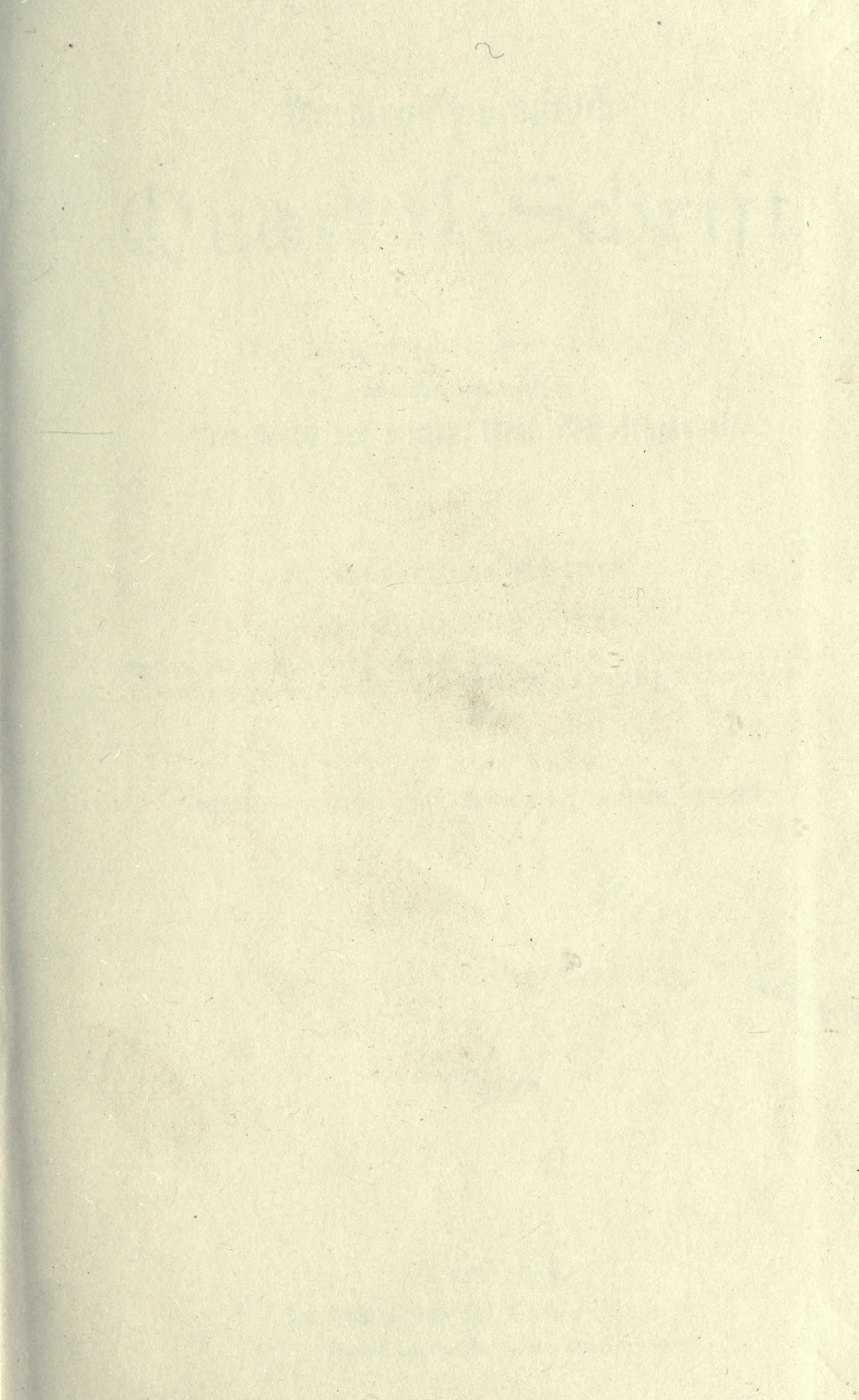
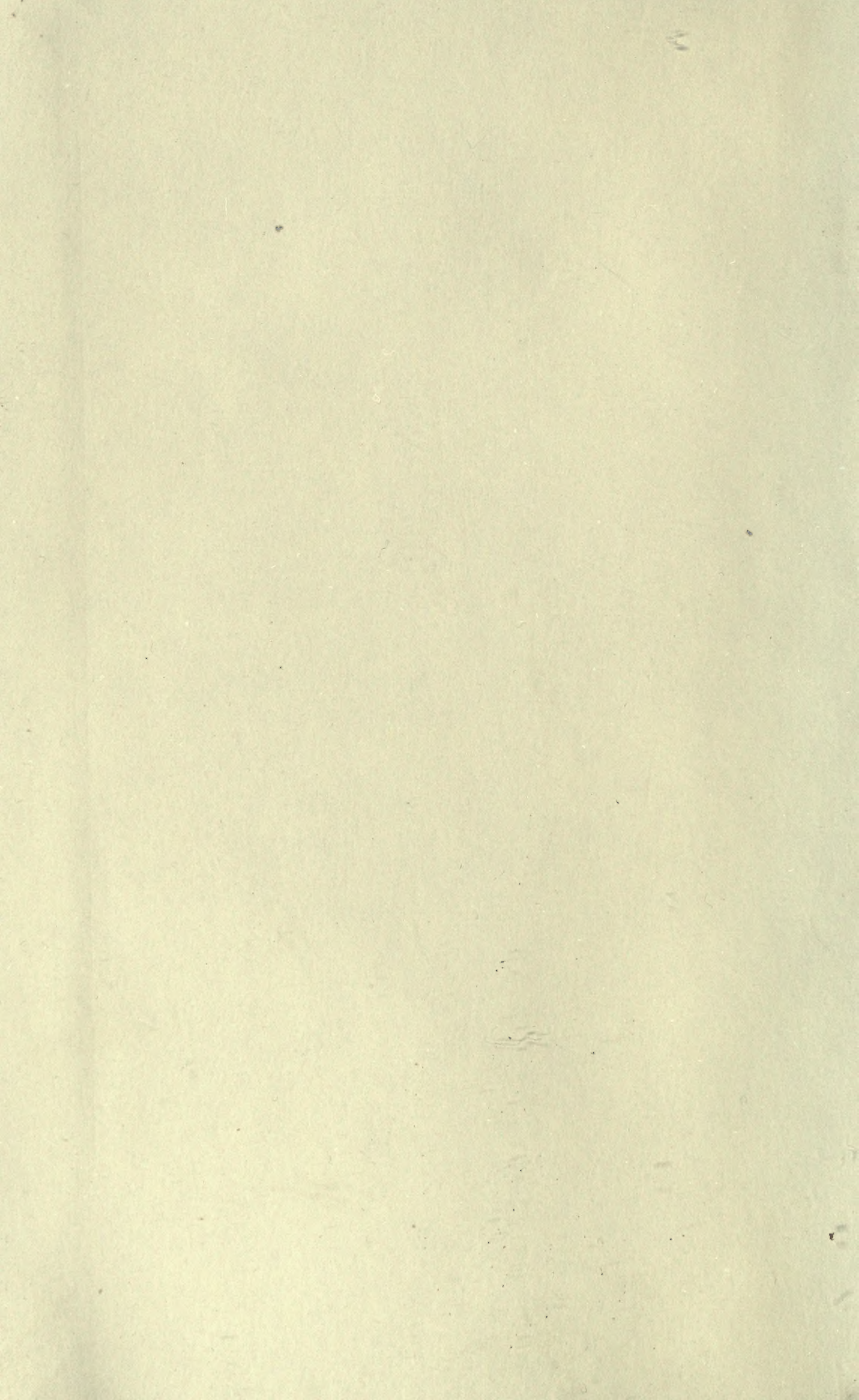

University of St. Michael's College
3 1761 08051566 1







Theologisch-praktische
Quartal-Schrift.

Mit bischöflicher Genehmigung
herausgegeben von den
Professoren der bischöfl. theol. Diöz.-Lehranstalt.

Verantwortliche Redacteure:

Dr. Mathias Hiptmair,
Besitzer des päpstlichen Ehrenkreuzes „Pro Ecclesia et Pontifice", bischöfl. Consistorialrath, Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes

und

Dr. Martin Fuchs,
bischöflicher geistlicher Rath, Professor der speciellen Dogmatik.

Achtundvierzigster Jahrgang.

Linz, 1895.
In Commission bei Quirin Haslinger.
Akadem. Buchdruckerei des kath. Preßvereines.

Alphabetisches Sachregister
des
Jahrganges 1895 der „Theolog.-prakt. Quartalschrift."

(Der Jahrgang zählt einschließlich des Registers 1098 Seiten.)

A. Abhandlungen.

B. Pastoral-Fragen und -Fälle.

C. Literatur.

A) Neue Werke.

B) **Neue Auflagen:**

C) Ausländische Literatur.

D. Kurze Fragen und Mittheilungen.


48. Jahrg. Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1895. I. Heft.

Zeitfragen.

Von P. Albert Maria Weiß O. Pr.

1. Der Clerus und die Welt.

Irgend ein neuerer Schriftsteller hat einmal ein mehrbändiges Werk herausgegeben, in dem er über die Dinge in der Welt vom Anfang an bis heute Heerschau hielt und sämmtlichen Ständen der Christenheit die Wahrheit sagte, wie man sich ausdrückt, d. h. seine Ansichten unverblümt kundgab. Er hat dafür viel Dank und Anerkennung und ebensoviele Beweise von Verstimmung und Verdruss geerntet. Merkwürdig war dabei nur dies, dass der Beifall und die Aufmunterung, er möge noch entschiedener sprechen, fast immer von solchen kam, die sein Tadel eben nicht traf, und dass die nämlichen ihm dann, wie man zu sagen pflegt, tüchtig heimzahlten, wenn er ein Wort fallen ließ, das ihnen — nicht die Wahrheit sagte, nein, gewiss nicht, sondern vielmehr ohne allen Grund und ohne alles Verständnis Unrecht that.

Im Verlaufe dieser undankbaren Arbeit kam der unselige Mann, in der Meinung, wer von allen Ständen der Christenheit handle, dürfe vom Clerus am wenigsten schweigen, auf mancherlei Schwächen des geistlichen Standes zu sprechen, und er sprach, seiner Gewohnheit gemäß, darüber mitunter recht offen und verständlich. Diesmal änderten sich die Dinge etwas. Er erntete Beifall und erwarb sich Freunde gerade aus diesem Stande, und zwar Freunde, deren er sich mit Recht rühmen, Freunde, von deren Urtheile er viel lernen konnte, weil sie hier seine Ansichten bestätigten und durch neue Thatsachen erhärteten, dort erweiterten und klärten, ein drittesmal auf das rechte Maß zurückführten. Aber freilich, er machte auch hier nicht selten die alten Erfahrungen. Da waren etliche, die da meinten, er habe öffentlich mit dem Finger auf sie gedeutet. Diese nahmen

seine Worte tief zu Herzen und setzten sich zusammen in einem Gasthause und zogen da öffentlich böse über den bösen Mann los und begossen die heißen Worte mit manchem kühlenden Tropfen. Und so kam die Sache wieder dem Anstifter des Verdrußes zu Ohren. Dieser aber war verstockt genug, daraus die Nutzanwendung zu ziehen, dass er kaum so ganz aus der Einbildung gesprochen haben dürfte, sondern dass an seinen Worten doch schon manches Zutreffende gewesen sein müsse. Nun freilich, er hat sich mitunter sehr unverblümter Ausdrücke bedient, einmal weil er glaubte, wer unangenehme Dinge vernehmbar sagen wolle, der müsse sich einer deutlichen Sprache befleißen, und dann, weil er der Ueberzeugung war, einen aufrichtigen Freund erkenne man schon an der aufrichtigen Sprache. Im ganzen hat er sich auch, wie gesagt, daran nicht getäuscht. Dennoch hat er bei dieser Gelegenheit einmal wieder die Erfahrung gemacht, dass auch unser Stand dem Geiste der Welt nicht ganz unzugänglich ist. Bekanntlich erklärt die Welt einen Prediger für ungebildet, der sie wohlmeinend und schonend mit nüchternen Worten auf ihre Fehler aufmerksam macht, und lässt sich kein Geld dauern, wenn sie ein Molière oder ein Ibsen durch feile Komödianten höhnisch oder ingrimmig unter den gröbsten Uebertreibungen der allgemeinen Verachtung preisgibt. Leider zeigen auch wir mitunter in diesem wie in anderen Stücken, dass wir uns nicht so ganz von der Welt hinwegleugnen dürfen. Ein Exercitienmeister muss seine Worte sorgfältig abwägen, um die Empfindlichkeit seiner hochwürdigen Zuhörer nicht zu verletzen; die zahlreichen Schriftsteller, die zu ihrer Specialität die jetzt so beliebt gewordenen Salon- und Theaterpfaffen gewählt haben, machen gute Geschäfte, und zwar, wie versichert wird, auch unter den Geistlichen. Mancher schätzt es sich zur Ehre, wenn er einem dieser seltsamen, modernen Spirituale im Salon vorgestellt wird, mancher zahlt mit Freuden sein Eintrittsgeld, um seinen eigenen Doppelgänger über die Bühne wandeln zu sehen, noch mehr kaufen die Romane und Novellen, deren pikantestes Gewürz der unvermeidliche Dorfkaplan oder der geistliche Hofmeister ist.

Augenscheinlich rechnen die neuesten Schriftsteller dieser Art mit ihrer geistlichen Lesewelt selber, weil sie so sanfte Saiten aufziehen, sobald sie vom Clerus handeln. Selbst Anzengruber hat sich in seinen letzten Arbeiten zu freundlichen alten Pfarrherren bekehrt.

Noch wohlwollender geberden sich die übrigen Literaten aus dieser Schule, über die Herr Moriz Necheles sive Nechelles sive Necker in der „N. Fr. Pr.“ so fleißig Bericht erstattet. Am gnädigsten zeigt sich, wie billig, Frau von Ebner-Eschenbach. Ihr „Cooperator Leo“ kann sich Glück wünschen, in so feine Hände gerathen zu sein. Um so weniger freilich der Stand, dem er angehört. Je mehr Interesse und Bedauern für das persönliche Opfer der alten, verrotteten, kirchlichen und religiösen Vorurtheile, um so strengeres Gericht über den Beruf und über die christliche Weltordnung selbst. „Das polemische Pathos gegen die kirchlichen Dogmen hat sich verflüchtigt“, sagt der ebengenannte Kritiker. „Man ist so indifferent geworden, dass man gar nicht mehr die Leidenschaft hat, um die Dogmen zu bekämpfen. Man würde es geradezu als Geschmacklosigkeit betrachten, wenn es noch jemand thäte. Jene Fragen sind für das moderne Bewusstsein erledigt. So ist der katholische Clerus ein Stück Romantik geworden, das am hellichten Tage unter uns wandelt.“

Ein sauberes Interesse, das die Welt diesem Geständnisse zufolge für uns hat! Ungefähr das gleiche Interesse, das wir für die rostzerfressenen Henkerbeile und Folterwerkzeuge in einer Sammlung von Alterthümern hegen. Wir fühlen uns nur darum so ermuthigt, sie mit Finger und Nasenspitze zu prüfen, weil wir von ihnen schlechterdings nichts mehr zu besorgen haben. So sind auch wir für den Zeitgeist zu zerbrochenen Versteinerungen, zu rostigen, schartigen Spießen und Messern geworden, die man nur deshalb so kühl untersucht und so vornehm theilnahmsvoll behandelt, weil die Culturperiode, der wir angehörten, glücklicherweise überwunden ist und weit, weit hinter der Gegenwart liegt, fast so weit, jedenfalls so unschädlich wie Alluvium und Steinzeit. Wer eine derartige Toleranz für unseren Stand oder für seine eigene Person ohne innerliche Empörung hinnehmen kann, der muss ein seltsames Ehrgefühl haben. Was müsste das für ein Geistlicher sein, der sich nicht lieber tausendmal auf die Folter gespannt sähe, als dass er eine Schonzeit gegen sich predigen ließe, wie gegen die Steinböcke und die Biber, deren spärliche Ueberbleibsel man gerne für zoologische Gärten und historische Sammlungen retten möchte! Welch ein Herz für die Kirche, für die Offenbarung, für die Religion, für seinen Gott müsste der haben, dem bei einer solchen Duldung wohl

wäre, wenn er sich sagen muss, dass man ihm nur deshalb menschliches Gefühl entgegenbringt, weil man seinen Glauben für abgethan, seine Stellung für bedeutungslos, seine Wirksamkeit für unschädlich hält, und dass man ihn selber aufrichtig darum bedauert, weil er sich im guten Glauben an eine verlorne Sache verschrieben habe!

Aber nicht bloß die Standesehre, sondern auch unser gewöhnliches Ehrgefühl muss sich tief verletzt fühlen, wenn wir betrachten, in welcher Weise sich dieses Interesse für uns meistens kundgibt. Man hat für diesen Augenblick jene Taktik aufgegeben, derzufolge jeder Geistliche als Heuchler oder herzloser Fanatiker behandelt wurde: dazu ist die Gesellschaft jetzt zu vornehm und auch zu kraftlos und zu blasiert. Umsomehr liebt sie es, uns zum Gegenstande psychologischer Studien zu machen. Wie man zur Zeit der Verbrecher- und der Schelmenromane in der Person irgend eines idealisierten Gauners den Triumph der Verschmitztheit über die Ehrlichkeit, wie man damals das Schachspiel zwischen der Schlauheit des Diebes und der Erfahrenheit des Geheimpolizisten schilderte, wie Dostojewsky die seelischen Zustände eines Meuchelmörders, einer öffentlichen Dirne zergliederte und unter dem Mikroskop betrachtete, so zeigen diese Pfaffenkomödien ihre Kunst und Zugkraft durch die unbarmherzige Aufdeckung der inneren Widersprüche und Kämpfe, die sich angeblich jeden Tag in der Seele des Priesters zwischen Glauben und Erfahrung, zwischen Pflicht und Herz, zwischen Schwur und Liebe abspielen. Dieser Cooperator Leo der Ebner-Eschenbach hat im guten Glauben seinen Stand erwählt. Aber seine wissenschaftlichen Ueberzeugungen haben ihn der kirchlichen Lehre entfremdet; er hat zuviel Naturwissenschaft getrieben, als dass er noch die Schöpfungslehre der Bibel annehmen könnte. Dennoch bleibt er Priester, bringt sogar das Opfer des Cölibats über sich, weil er, wenn auch nicht mehr an Gott, so doch noch an die Menschen glaubt. Damit aber, so behauptet unsere Zeit, habe er Religion genug, ja die einzig wahre Religion bewahrt, denn diese sei nicht Glaube an Gott, sondern der Glaube an das Gute im Menschen. Erst als der Unglückliche merkt, dass mit den Menschen auch nichts zu machen sei, da bricht er zusammen, denn nun sind alle seine Stützen gebrochen.

Fürwahr, das ist ein böses Interesse, das uns da die Welt widmet, und es ist schwer zu begreifen, wie es Geistliche geben kann,

die sich zu dem Worte versteigen: „Die Welt ist uns doch nicht so ferne, als jene glauben machen möchten, die mit ihr nicht umzugehen wissen. Man muss sie nur nicht vor den Kopf stoßen. Begegnet man ihr mit Anstand, so behandelt auch sie uns mit Anstand." Mit Anstand, das wollen wir freilich nun für den gegenwärtigen Augenblick nicht gerade bestreiten. Es fragt sich nur, mit welchem Anstand. Es gibt eben sehr verschiedene Arten von Anstand. Anständig behandelt jetzt auch der Richter den Verbrecher auf der Anklagebank und selbst der Scharfrichter von Paris, Herr Deibler, gehört zu den anständigen Menschen und waltet seines grausen Amtes mit modernem Chic. Aber sich mit allen diesen Arten von Anstand zufrieden zu geben, ist nicht jedermanns Sache. Hier hat der Geschmack gewiss sein volles Recht. Es ist offenbar Geschmacksache, wenn sich ein Geistlicher gerne in die Kreise jener Kritiker begibt, die ihn als seltsamen vorsündflutlichen Ueberrest neben Mammuthsknochen und fossilen Damhirschen betrachten, oder gleich den Räderthierchen und den Cholerabacillen unter der Lupe studieren, wo nicht gar auf den Seciertisch legen und statt des Kaninchens der Vivisection unterziehen. Es ist ein Geschmack, um den man einen nicht beneiden kann, wenn er sich wohl fühlt in den Salons jener Schöngeister, die ihn als ein „Stück verschlissener Romantik", als „Hellseher mit geschlossenen Augen", als „naiven Fanatiker des Glaubens", als den „Enterbten der gebildeten Gesellschaft" belächeln, vielleicht mit einem geheimen Grauen betrachten. Sehe jeder wie er's treibe. Ein gewisses Selbstgefühl ist aber hier gewiss am Platze. Wenn einer erklärt, er sei viel zu stolz, als dass er sich zu einer solchen Rolle des Geschonten hergeben wolle, werden wir ihm das kaum als Todsünde anrechnen.

Nun ja, wir wissen schon selber, dass nicht alle weltlichen Kreise in der Geringschätzung des geistlichen Standes so weit gehen. Allein das mag sich ausreden, wer es kann, dass unser Stand der heutigen Welt zum mindesten fremd, unverständlich und unheimlich geworden ist. Ueber diese Thatsache hilft uns keine mühsam erzwungene Schonung, kein gnädiges Lächeln, keine erkünstelte Theilnahme hinweg. Der Geistliche, der sich dem verschließen will, zeigt nur, dass er die Welt und die Lage der Dinge nicht versteht und setzt sich gerade darum bei jedem Wort und Schritt der Gefahr aus, selber lächerlich zu werden und seinen Stand verächtlich zu machen.

Wir können auch nicht glauben, dass unter denen, die trotzdem der Welt so beharrlich nachlaufen, auch nur einer sei, der sich über diesen Punkt täusche, denn eine solche Unerfahrenheit überschritte das Maß des Erlaubten. Dafür reden sich diese Salonabbés ein, der Geistliche könne und müsse eben durch das persönliche Auftreten für die gute Sache wirken. Habe er nur einmal durch Versöhnlichkeit, Anstand und Bildung selber Ansehen und Achtung erworben, so werde es nicht fehlen, dass sich die günstige Meinung, die er der Welt von sich beigebracht habe, auch auf seinen Stand und seinen Glauben ausdehne.

Diese Ansicht enthält einen richtigen Gedanken. Möchten ihn nur gerade jene Geistlichen nie vergessen, die sich so gerne unter die Welt mischen! Die Zeiten sind vorüber, da man unsere Person um des Standes willen schonte und achtete. Heute erweist die Welt im allgemeinen der geistlichen Würde nur noch dann Achtung, wenn sich deren Träger achtungswürdig benimmt. Das ist eine ernste Wahrheit, sehr ernst und der Grund großer Verantwortung gerade für jene Mitglieder des geistlichen Standes, die viel mit der Welt verkehren.

Dessenungeachtet täuschen sich jene, die da meinen, durch die Beweise von Bildung, von Gelehrsamkeit, von feinem Benehmen, die sie vor der Welt ablegen, Eroberungen für unsere Sache machen zu können. Im besten, im allerbesten Falle, d. h. wo einerseits Geistliche auftreten, die sich nichts vergeben, sondern überall nur Gottes Ehre und ihre Standesvollkommenheit vor Augen haben, und wo sie andererseits mit Weltleuten zusammentreffen, die von Voreingenommenheit und Abneigung gegen Christenthum und Kirche frei sind, also im allerseltensten Falle heißt es: „Nun Respect vor einem solchen Geistlichen, der meint es doch ehrlich! Wären nur auch die übrigen so! Aber die meisten predigen ja nur, weil sie müssen und weil sie das Brot davon haben. Hätten sie sonst zu leben, so würden sie den Chorrock an den Nagel hängen. Umsomehr Achtung vor diesem, denn bei seinen Gaben könnte er sich auch sonst fortbringen. Sonderbar, wie sich ein solcher Mann noch in den Banden des Glaubens wohlfühlen kann! Aber gerade an ihm sieht man wieder einmal so recht, wie unausrottbar der religiöse Fanatismus ist! Gerade er ist ein neuer Beweis dafür, wie sehr die moderne Wissenschaft recht hat zu sagen, dass Gewissen und reli-

giöse Ueberzeugung nicht in der menschlichen Natur begründet sind, sondern einzig durch Vererbung und Suggestion eingeimpft werden."

Indes so günstig urtheilt die Welt nicht leicht. Wie Frau von Ebner-Eschenbach ihren Cooperator Leo schildert, so denkt die Welt regelmäßig von allen Geistlichen, die einigermaßen Zeugnis von gründlicherer Bildung ablegen. „Es ist unmöglich, heißt es, dass er nicht die Unhaltbarkeit der kirchlichen Lehre einsehe. Wenn er trotzdem das priesterliche Gewand zu tragen fortfährt, so hat er sich entweder mit diesem Widerspruch innerlich abgefunden, vielleicht auch darüber gar nie nachgedacht, oder er verfolgt rein menschliche Zwecke und findet einen Ersatz für den verlornen Glauben in der Aussicht, unter dieser Vermummung für Verbreitung von Bildung, für Hebung der niederen Classen, für humanitäre und sociale Aufgaben besser wirken zu können." So die Ausdrucksweise, die der heute herrschenden vornehmeren Gesinnung entspricht. Es ist noch nicht lange her, dass man bündig und grob sagte: „Es sind lauter Heuchler!" Die Anschauungsweise ist die gleiche geblieben, die Einkleidung folgt der Mode.

Aber wir täuschen uns auch, wenn wir uns selber für so vollkommen halten, dass wir unserm Auftreten in der Welt den Wert einer Missionsthätigkeit beilegen zu dürfen glauben. Ein Herr in sehr hoher Stellung, der bis zu seinem Tode ein begeisterter Vorkämpfer für die katholische Sache war, sagte uns einmal: „Glauben Sie mir, ein Geistlicher spielt in unseren Kreisen immer eine böse Rolle, wenn ihn nicht die Noth dorthin führt." Und ein anderer Herr von noch höherem Range, der zwar gläubig war und practicierte, aber in religiösen Dingen gewiss nicht zuviel verlangte, bemerkte bei einer Gelegenheit: „Nein, wenn diese Salonmissionäre — er gebrauchte einen schärferen Ausdruck — eine Ahnung davon hätten, wie wenig sie an ihrem Platze sind und wie schlecht sie ihn ausfüllen, sie würden sich gewiss zurückziehen!" Es gehört auch wirklich die ganze Unkenntnis der Welt und insbesondere des eigenen Ich, die solche Herren meist auszeichnet, dazu, um einen zum Auftreten in Kreisen zu bewegen, deren einziges Studium die schwachen Seiten ihrer Mitmenschen, deren höchste Kunst die Medisance, deren Lieblingstugend die Anschwärzung alles Edlen und Reinen ist. Ein Vincenz von Paul, ein Franz von Sales waffnete sich mit Gebet und mit gründlichen Vorsätzen, wenn er nothgedrungen unter diese

Leute gieng. Und wir, denen die Eitelkeit, die Gefallsucht, der Ehrgeiz aus den Schmachtlocken und dem schnurgeraden Scheitel, aus dem Blinzeln der Augen, aus den Mundwinkeln, aus den Fingernägeln, aus jeder Falte, aus jedem Knix, aus jedem Knarren der Lackstiefeln und aus tausend anderen Lücken und Blößen guckt und wie ein Feuerwerk sprüht, wir gehen so naiv dahin, wie ein junger Löwe, der sich zum erstenmale in der Wüste umsieht, um durch unser bloßes Auftreten Exercitienmeister und Apostel zu ersetzen!

Hier fängt offenbar die Sache an, vom Gebiete des Tragischen auf das des Komischen herabzusinken. Dahin aber wollen wir sie nicht verfolgen. Wer den Ernst der Lage, die wir geschildert haben, nicht fasst, der wird sich's auch nicht zu Herzen nehmen, wenn man ihm sagt, er mache sich vor der Welt lächerlich, indem er ihr auf den Knien nachrutscht wie der blinde Liebhaber einer koketten Spröden.

Für alle aber, denen der Geist Gottes Augen und Herz geöffnet hat, sagen diese Erwägungen zweierlei:

Einmal dies, dass wir uns nicht auf den gefährlichen Versuch einlassen dürfen, mit unserer Person Eroberungen für die Sache zu machen. Wir sind nicht besser als unser Stand und tragen nicht mehr Kraft in uns, als in der Religion, in der Kirche liegt, der wir anzugehören das Glück haben. Das ist unsere Stärke und dabei unsere einzige Sicherheit. Soweit wir uns an die Kirche und an unseren Stand anschließen, soweit haben wir Gewähr dagegen, dass uns die Welt mit ihrem Geiste anstecke und dann mit Recht als schalgewordenes Salz auf die Straße werfe. Fangen wir einmal an, uns vom Leben, das unserem Stande ziemt und von dem Zusammenhalten mit der Kirche und mit allem, was ihrem Geiste entspricht, zu trennen, dann schweben wir selber in der größten Gefahr und dann, sagt unser Herr, hilft uns alles nichts mehr, selbst wenn wir damit die ganze Welt zurecht brächten, wozu es übrigens gute Wege hat, wie wir uns überzeugt haben. Unsere Ehre, unsere Kraft, unser Schutz liegt darin, dass wir uns ganz und gar an die Kirche anschließen und unsere Person hinter die Allgemeinheit, hinter die Kirche, hinter den Stand, hinter die Sache zurücktreten lassen. Das ist auch das einzige, was die Welt wirklich achtet und fürchtet. Wenn sie uns das ausreden will, wenn sie die, die es sich ausreden lassen, als aufgeklärte Priester ehrt, so thut sie das nur, um uns zum Preisgeben dessen zu bewegen, worin unsere Stärke liegt.

Leider gelingt ihr das oft, wie so viele traurige Erscheinungen alter und neuer Tage zeigen, das ärgerliche Streberthum, das Großthun mit Freisinnigkeit und Freigeisterei, das Erkalten der kirchlichen Gesinnung, das Abstehen, Absterben, Abfallen so mancher, die vermöge ihrer Wissenschaft, ihres Lehramtes, ihrer einflussreichen Stellung berufen und befähigt wären, der heiligen Sache die größten Dienste zu leisten. Dabei versteht es sich von selber, wie bereits gesagt, dass wir uns immer vorhalten müssen, wie viel für die Sache von unserem persönlichen Auftreten abhängt. Aber dieses wird eben der Religion und der Kirche nur dann nützen, wenn wir mit der Kirche zusammenhalten und zusammenleben, wenn wir überall als Diener der Kirche auftreten, wenn wir bestrebt sind, uns täglich mehr mit dem Geiste des Glaubens, des Gebetes, der Treue gegen die Kirche, des Eifers für die Ehre Gottes und das Heil der Seelen zu durchdringen.

Daraus geht von selbst die Pflicht hervor, die uns die eben geschilderte Lage der Dinge auferlegt. Man sagt uns, der Fortschritt der Humanität habe es dahin gebracht, dass die Welt uns nicht mehr bekämpfe, sondern sich bemühe, uns menschlich gerecht zu werden. Das heißt mit deutlicheren Worten: Die Zeit duldet und schont unseren Stand, weil sie ihn nur als rein menschliche Einrichtung, wenn auch nicht als Förderungsmittel für die Cultur, so doch als Linderungsmittel für die sociale Noth und insbesondere als Polizeianstalt gegen die täglich mehr Sorge einflößende „Bestie im Menschen“ betrachtet. Von unserer übernatürlichen Aufgabe und Stellung sieht die Welt grundsätzlich ab und verlangt auch von uns, dass wir davon absehen, wenn wir mit ihr erträglich fahren wollen. Das ist ja schließlich der kurze Inbegriff und der wahre Sinn des Wortes Toleranz im Munde der Welt. Und so wird es auch von allen jenen aufgefasst, die auf diesen Lockruf eingehen, wie so manche betrübende Erscheinungen innerhalb der Kirche zeigen. Jenes Liebäugeln mit der Welt, jenes Liberalisieren auf dem Gebiete der Kirchenlehre und der Kirchenzucht, jene Kälte gegen das kirchliche Leben, was ist das alles in seinem tiefsten Wesen, wenn nicht das Todtschweigen, mitunter auch das Todtmachen des Uebernatürlichen? Um diesen Preis wird der zweideutige Titel eines aufgeklärten Priesters, eines Professors, der die Zeit versteht, eines wahrhaft gebildeten Geistlichen erkauft, um diesen Preis eine Ein-

ladung in die Salons verdient, um diesen Preis die erwünschte Stelle erschlichen. Immer ist es das Uebernatürliche, was als Darangeld hingegeben werden muss, wenn einer von uns bei der Welt in Gnaden kommen, in Gnaden bleiben, in Gnaden steigen will.

Damit ist aber auch schon gesagt, worauf es für uns vor allem ankommt. Wenn wir bei der Welt nur unter der Bedingung Gnade zu erwarten haben, dass wir das Uebernatürliche entweder ganz verleugnen oder doch also aus dem Spiele lassen, den Grund, den Zweck und die Berechtigung unseres Standes, dann wird sich wohl keiner, der nicht den geistlichen Stand selber preiszugeben oder doch seiner Wirksamkeit zu berauben denkt, dann wird sich, sagen wir, kein Priester darüber täuschen, wie nothwendig es gerade heute ist, dass der Geistliche, der Seelsorgsgeistliche wie der Professor, das Uebernatürliche in der Lehre betone, sei es im Volksunterricht, sei es in der Wissenschaft, und dass er vor allem selber sowohl in seinem persönlichen Leben, wie in seinem Verhalten gegen die Kirche immer und überall die Hochschätzung des Uebernatürlichen an den Tag treten lasse. Je mehr die Welt in ihrem Verhalten gegen den Clerus das Uebernatürliche beseitigt, umsomehr muss der Clerus in seinem Verhalten gegen die Welt das Uebernatürliche zu Ehren bringen. Das ist wohl eine der wichtigsten Lehren, die uns eine Betrachtung der Zeitlage gibt.

Zwei ungleiche Brüder.

Von Dr. Jakob Schmitt, Domcapitular zu Freiburg i. B.

Wenn ein junger Bursch oder ein heranwachsendes Mädchen zum erstenmale das elterliche Haus, in dem sie christlich und gottesfürchtig erzogen wurden, verlassen, um in die Lehre oder in einen Dienst zu treten, so ist es von größter Wichtigkeit, ja oft von entscheidender Bedeutung für ihr ganzes Leben, in welche Stelle sie eintreten, welchem Meister oder Dienstherrn sie anvertraut werden. Haben sie das Glück, eine Stelle zu finden, wo die christliche Sitte und die guten Traditionen des Elternhauses fortgesetzt werden und wo sie einer liebevollen Fürsorge und Aufsicht sich erfreuen, dann ist auch der neue Lebensabschnitt gut eingeleitet und fundamentiert und das Beste zu hoffen. Kommen sie aber in ein Haus, wo wenig Glaube und Religiösität, dagegen lockere Grundsätze und Lebensweise zu finden sind, wo das dienende Personal, sich selbst überlassen, keine Anregung, keinen Schutz gegen Gefahren, vielleicht noch selbst Anlässe, Anreizungen und Verführung findet, dann ist nur zu oft

das bisher Gewonnene bald verloren, die mühsam errichteten Dämme sind zerstört, und die Flut des Verderbens kann ungehindert hereinbrechen.

Ich bin weit entfernt, einen jungen Priester mit einem Lehrling oder Dienstboten zu vergleichen, wie es allerdings schon geschehen ist. (Kam doch einmal ein Schwarzwälderbauer zu seinem Pfarrer mit der Bitte, dass seiner Mutter die heiligen Sterbesacramente möchten gebracht werden, und sagte dabei: „Wenn Ihr selbst nicht kommen wollt, so könnt Ihr ja euren Knecht [den Vicar] schicken.") Allein wenn ein junger Priester sein geistliches Vaterhaus, in dem er für das Priesterthum geboren und erzogen wurde, das Seminar, verlässt, so hat seine Lage eine ungemein große Aehnlichkeit mit den eingangs geschilderten Verhältnissen. Seine Vicarsposten, insbesondere seine erste Anstellung, sind oft von entscheidender Bedeutung für sein weiteres priesterliches Leben. Hat er das Glück in ein Pfarrhaus zu kommen, wo er eine Art Fortsetzung des Seminarlebens und der Seminartraditionen findet, wo der Pfarrer ihm eine liebevolle Fürsorge und Aufsicht widmet, ihn vor Gefahren warnt und bewahrt, vor Missgriffen behütet — wohl ihm! Wie manchmal habe ich (lange Jahre war ich Vorsteher in einem Priesterseminar) junge Priester mit Angst und Bangen in die Praxis entlassen, da mir ihr leichtes Temperament und ihre darin wurzelnden Gefahren bekannt waren — und siehe, sie sind brave, tüchtige Priester geworden und sagten später selbst, sie hätten das hauptsächlich dem frommen, tüchtigen Priester zu danken, den sie als Principal erhielten. Ein mir bekannter Bischof schickt die am meisten zum Leichtsinn neigenden und gefährdeten Neupriester einem bestimmten Pfarrer zu, überzeugt, dass dieser als Führer und Schützer sie sicher in die Praxis einführen und vor Schiffbruch bewahren wird — und seine Hoffnung hat ihn meines Wissens noch nie getäuscht. Umgekehrt sind mir aber auch Fälle bekannt, wo ganz tüchtige und als vollkommen verlässig geltende Neupriester schon auf ihrem ersten Posten zu degenerieren anfiengen.

Um den eingangs gebrauchten Vergleich nochmals beizuziehen, so ist nicht nur für junge Leute die erste Stelle von großer Wichtigkeit, sondern auch für den Meister oder Lehrherrn ist es von großer Bedeutung, welche Lehr- oder Dienstpersonen er ins Haus bekommt und wie er sie behandelt. Für ihn selbst, für seine Verantwortung, für seine Kinder, sein Familienleben, seinen Hausfrieden und Wohlstand kann sehr viel davon abhängen. Die Anwendung auf einen Pfarrer, der Hilfspriester ins Pfarrhaus und in die Pfarrei aufnimmt, ergibt sich sehr leicht.

Da nun die Quartalschrift unter ihren gottlob so zahlreichen Lesern sowohl solche zählt, die Hilfspriester haben oder noch in diese Lage kommen können, als auch andere, die Vicare sind oder noch werden (Seminaristen, Theologen), so dürfte es nicht ungerechtfertigt erscheinen, einmal das gegenseitige Verhältnis des Principals (Pfarrers

oder Pfarrverwesers) und des Hilfspriesters (Vicars, Kaplans) einer kurzen Besprechung zu unterziehen, beziehungsweise einige praktische Winke darüber zu geben. Ehe wir das im Einzelnen, zuerst für den Principal, dann für den Vicar versuchen, möge für beide eine Regel zur Beherzigung und Darnachachtung dringend empfohlen werden, deren Befolgung über die meisten Schwierigkeiten hinweghelfen könnte. Diese Regel, die nur eine Application der vom Heiland selbst (Matth. 7, 12; vgl. Tob. 4, 16) gegebenen ist, besteht darin: jeder von beiden suche sich öfters und besonders in Fällen, wo er mit dem anderen nicht ganz zufrieden sein zu können glaubt, in die Lage des anderen zu versetzen und frage sich z. B. der Pfarrer: wenn ich nun Vicar wäre und mein Vicar Pfarrer, wie würde ich diesen Fall ansehen und beurtheilen, beziehungsweise angesehen und beurtheilt wissen wollen? wie wünschte ich vom Principal behandelt zu werden? was würde mich freuen und gewinnen, was verletzen, kränken und abstoßen? Natürlich muss dann die entsprechende Folgerung daraus gezogen werden.

I.

1. Um für die Regeln, die dem Pfarrer für die Behandlung seines Vicars maßgebend sein müssen, eine feste Unterlage zu gewinnen, stellen wir die Frage: als wen oder was hat der Pfarrer seinen Vicar anzusehen? Beide sind Priester, also in der Hauptsache, in der Grundwürde gleich, sind vollbürtige Brüder. Allein dabei ist der Pfarrer in gewissem Sinne der Vorgesetzte des Vicars, der ihm vom Bischofe als Gehilfe beigegeben und seiner Aufsicht und Obsorge unterstellt ist. Sie sind also in dieser Hinsicht „zwei ungleiche Brüder," wie wir im Titel dieser Arbeit sagten. Es ist ungefähr, wie wenn der Vater zwei Brüdern eine Arbeit überträgt, die sie gemeinsam verrichten sollen; dabei aber will, dass der ältere dirigiere und die Oberaufsicht führe, der jüngere, allerdings nach des Vaters Vorschrift, aber nach Anweisung und Leitung des älteren arbeite. Daraus folgt, dass der Pfarrer im Vicar einerseits ein adjutorium simile sibi, einen Bruder erblicken muss — also muss er ihn als Priester, als Confrater ehren und behandeln, nicht als Diener, muss ihm Vertrauen und Liebe entgegenbringen, muss ehrlich theilen die Arbeiten, die Lasten und Vortheile, muss einiges und gemeinsames Vorgehen herbeizuführen suchen. Anderseits muss er dem Vicar, da er doch dessen älterer und ihm vorgesetzter Bruder ist, als väterlicher Freund zur Seite stehen, ihn in die Pastoration einführen, lehrend, rathend, warnend (aber nicht schulmeisternd) ihn vor Missgriffen bewahren, muss ihm ein gutes Beispiel geben, muss auf Beobachtung der kirchlichen Vorschriften dringen und wenn nöthig auch zurechtweisen und tadeln.

2. Ehe wir aber hierauf genauer eingehen, soll ein anderer Punkt kurz gestreift werden, der nicht ohne Bedeutung ist, nämlich

der Empfang des neuen Vicars. Vor einigen Jahren wurde ein Neupriester als Vicar nach N. angewiesen. Er kam an, läutete und stellte sich dem Pfarrer als den neuen Vicar vor. Die ersten Worte seines Principals lauteten: „Ich brauche keinen Vicar, kann alle Arbeit allein bewältigen und bloß zum Essen will ich auch keinen.“ Als er dann das verdutzte und betrübte Gesicht des Vicars sah, sagte er begütigend: „Je nun, Sie sind einmal da und können nichts dafür, bleiben Sie jetzt einstweilen nur hier“. Man kann denken, welchen Muth und welche Freudigkeit für die erste Pastoration ein solcher Empfang dem Neupriester bereiten musste.[1]) Empfange also, lieber Mitbruder, deinen dir zugewiesenen Vicar freundlich und heiße ihn herzlich willkommen. Lass ihn merken, dass du ihn nicht als eine Last, sondern als einen willkommenen Mitbruder und Helfer ansiehst und dass er nicht als Fremdling, sondern wie ein Kind des Hauses bei dir sich heimisch fühlen darf. Fasse kein Vorurtheil gegen ihn, sei es wegen Schwätzereien, die du gehört, sei es aus seinem Aussehen oder aus gewissen Eigenthümlichkeiten, die du an ihm bemerkst. Du darfst ohnehin keinen fehlerlosen Engel erwarten und verlangen, wie du ja auch kein solcher bist. Warte mit deinem Urtheil über ihn und suche ihn unbefangen und vorurtheilslos zu beobachten und kennen zu lernen. Wenn das einmal geschehen, dann magst du dein Benehmen und deine Behandlung darnach einrichten. Einstweilen weise ihm ein anständiges, gesundes und hinlänglich eingerichtetes Zimmer an und gönne ihm die nöthige Ruhe und Erfrischung. Mache ihn dann nach und nach bekannt mit der Hausordnung (Essenszeit ꝛc.), mit den allgemeinen Verhältnissen der Pfarrei und mit seinen Obliegenheiten. Führe ihn ein in die Kirche und Schule. Wo es üblich ist, beziehungsweise nöthig oder angemessen erscheint, stelle ihn einzelnen Persönlichkeiten vor oder veranlasse ihn, die nöthigen Besuche zu machen. Findest du, dass er schüchtern oder besorgt ist, er könne das Nöthige nicht leisten, so ermuthige ihn und stelle ihm deine Mithilfe in Aussicht. Auch bemerke ihm ausdrücklich, dass er immer ungeniert zu dir kommen und deinen Rath und deine Hilfe sich erbitten dürfe.

3. Da du als väterlicher Freund und nächster Vorgesetzter dem Hilfspriester gegenüber stehst, so sorge dafür, dass er in dir das Vorbild und Beispiel erblicke, nach dem er sich bilden und richten kann. In deinem Haus soll ihm, soweit möglich, eine Art Fortsetzung des Seminarlebens geboten oder doch ermöglicht werden. Nichts soll da sich finden, was ihn in seinen frommen Uebungen und der Pflege der priesterlichen Tugenden hindert oder gar was

---

[1]) Ein anderer gab nach dem ersten Empfang schon beim ersten Mittagmahl dem Vicar kein freundliches Gesicht oder Wort, so dass dieser ganz betrübt wurde. Der Grund war: der Vicar titulierte seinen Principal: „Herr Pfarrer“ — und dieser wollte doch: „Herr Decan“ tituliert sein, was er früher einmal gewesen war, wovon aber der Vicar nichts wusste.

ihm Anstoß geben könnte zum Gegentheil. Wie manchem Neupriester ist das Dienstpersonal im Pfarrhaus schon zum Fallstrick geworden, wie mancher hat durch den Principal den ersten Anstoß erhalten, von dem ersten Eifer abzulassen und auf Abwege zu gerathen! Im Seminar hat er Vieles gehört über das kirchliche Verbot des Wirtshausbesuches, über die Verderblichkeit des letzteren — und nun sieht er den Principal diesem Verbot entgegenhandeln. Es wurde ihm eingeschärft, äußerst vorsichtig zu sein im Umgang mit Frauenspersonen — wie, wenn er nun beobachtet, dass der Principal mit solchen, sowohl mit denen im Haus als mit auswärtigen, unvorsichtig und leichtfertig verkehrt? Es wurde ihm Ehrfurcht und Unterwürfigkeit eingeprägt gegen die kirchliche Obrigkeit — den Pfarrer hört er schelten, tadeln, kritisieren über den Bischof und sein Ordinariat und dessen Maßregeln, die man nur halb oder gar nicht befolgt. Es wurde ihm gesagt, von welch eminenter Wichtigkeit, beziehungsweise Nothwendigkeit es für den Priester ist, sich auf die heilige Messe gut vorzubereiten, dieselbe würdig und rubrikengemäß zu celebrieren, eine herzliche Danksagung zu machen, das Brevier pünktlich und gewissenhaft zu beten, täglich eine Betrachtung und eine Besuchung des Allerheiligsten zu machen. Ueber all dieses hört er nun nie ein Wort vom Principal sprechen, er bemerkt nichts von einer Vorbereitung und kaum ein quid pro quo von einer Danksagung, von Betrachtung und Besuchung nicht zu reden, wohl aber sieht er, wie der Herr Pfarrer bis zum Beginn der heiligen Messe in der Sacristei schwätzt und oft noch lärmt, und manche Rubriken gründlich verlernt zu haben scheint rc. Ueberhaupt bezieht sich das Gespräch beim Zusammensein mit dem Principal kaum je auf priesterliche Tugend, priesterliches Leben, rechte Verwaltung der Seelsorge. Man merkt nicht, dass der Pfarrer sich in der Theologie fortbildet, irgend eine theologische Zeitschrift oder ein neueres Werk anschafft oder liest.

All' das muss auf ein junges Priesterherz wirken, wie kalter Nebel oder Regen auf frisch entsprossene Blüten, und könnte eine schwere Verantwortung begründen. Darum sorge, mein lieber Mitbruder, dass bei dir und in deinem Hause der dir anvertraute Vicar es anders finde. Geh' ihm in allem mit gutem Beispiel voran, namentlich in Beobachtung der kirchlichen Vorschriften und in Einhaltung der priesterlichen Gebets- und Tugendübungen. Ohne ihn schulmeistern zu wollen, achte doch darauf, dass er von denselben nicht abweiche. Bringe das Gespräch manchmal darauf. Sprich mit ihm über die einzelnen Zweige der Pastoration und über die rechte Weise, dieselben zu cultivieren. Erkundige dich, was er liest und studiert, und theile ihm auch Nützliches und Interessantes mit, was du beim Lesen und Studieren gefunden. Stelle ihm auch gerne theologische Zeitschriften und Bücher zur Verfügung. Du kannst auf diese Weise ein wahrer Schutzengel für den Hilfspriester werden und dir ein unberechenbares Verdienst und Antheil an allem Guten

erwerben, was derselbe noch wirkt, wenn du schon lange im Grabe liegst.

4. Da der Vicar Priester ist, wie du, also ein jüngerer Mitbruder, so behandle ihn auch immer als solchen, ehre in ihm die Priesterwürde — du ehrst dadurch auch dich selbst. Verlange von deinem Dienstpersonal, dass es immer ein ehrerbietiges Benehmen gegen ihn beobachte, und dulde nie, dass die Haushälterin ihm unehrerbietig begegne, Verweise gebe, Grobheiten sage oder ihn commandieren wolle. Es sind mir Fälle bekannt, dass die Köchin dem Vicar sagte, er höre zu langsam Beicht, er müsse wenigstens so und so viele in einer Stunde hören; und dass eine andere ihm vorschrieb, wie die Maiandacht gehalten werden müsse, was er und was sie vorzubeten haben (sic!) Wieder eine andere, welcher der Vicar nicht devot genug war gegenüber ihrer hohen Person, suchte denselben zu ärgern, indem sie ihm Speisen vorsetzte, die er, wie sie wusste, nicht leiden oder nicht gut ertragen mochte, so dass sie einst in einer Woche sechsmal das gleiche dem Vicar verhasste Gemüse auf den Tisch brachte. Solches darf ein Pfarrer nie dulden. Allein gewöhnlich ist dann „Etwas faul im Staate Dänemark". Dann ist es freilich erklärlich, was einmal ein Vicar seinem Nachfolger sagte: Wenn du in diesem Haus es gut und Ruhe haben willst, so sorge zuerst, dass du mit dem Hund (in einem anderen Pfarrhause hieß es: mit den 36 Katzen) gut stehst, dann mit der Köchin und zuletzt auch mit dem Pfarrer. Satis!

Dein Benehmen gegen den Hilfspriester sei stets liebreich. Niemals nimm einen hochfahrenden, barschen Ton an. Selbst wenn du Etwas ihm verweisen oder tadeln musst, soll es nie in erregter Weise oder in zornigen Worten und derben Ausdrücken geschehen. Ueberall soll die Liebe durchleuchten und der Vicar soll deutlich merken, dass du ihm nicht aus Rechthaberei und Kritisiersucht Vorstellungen machst, sondern aus Pflichtgefühl und Besorgnis für seine Seele und Stellung und für deine Pfarrei.

5. Gib gern dem Vicar, was ihm gebürt, sowohl seinen Gehalt, als die Kost, auf welche er Anspruch hat, und die Stolgebüren, wenn ihm solche etwa durch Anordnung des Bischofes oder herkömmlicherweise zukommen. Ich sage: „was ihm gebürt", worauf er Anspruch hat. Denn unberechtigte Ansprüche darfst du ruhig und mit Angabe des Grundes zurückweisen. Aber es ist nicht in Ordnung, wenn der Vicar Anspruch hat auf Wein, und er bekommt Obstwein aufgestellt. Es ist noch weniger in Ordnung, wenn ihm ungesunde oder ungenügende Nahrung geboten wird, und ebenso, wenn das Essen nicht reinlich und appetitlich ist. Es ist ein grober Unfug, wenn Hunde und Katzen bei Tisch sein, auf den Tisch springen, die Teller ausschlecken dürfen, in denen man dann später Katzenhaare rc. findet. Wie weit die Unreinlichkeit gehen kann, zeigt ein mir bekannter Fall, wo der Vicar seinen wenig älteren Principal, mit dem er sehr

gut stand, darauf aufmerksam machte, wie schmutzig das ihm vorgelegte Messer sei. Letzterer zeigte es dem gerade eintretenden Diener, und dieser sagte: es ist erst noch wahr — dann spuckte er auf die beiden Seiten der Messerklinge, wischte sie an seinem schäbigen Rock ab und reichte das Messer wieder hin.

Zeige ja keinen Geiz, indem du deinem Hilfspriester entweder das ihm Gebürende vorenthältst oder beschneidest, oder indem du alle einträglichen Functionen für dich beanspruchst und die unbezahlten dem Hilfspriester zuweisest.

6. Sei nicht rücksichtslos, indem du ihn als Diener behandelst oder ihn deine Herrschaft und Machtvollkommenheit (?) fühlen lassest. Lade ihm nicht alle anstrengenden, beschwerlichen und unangenehmen Functionen auf, die leichteren und ehrenvolleren für dich reservierend. Commandiere nicht ohne Noth. Verbiete ihm Nichts, wozu du kein Recht hast, z. B. Krankenbesuche, Beichthören — es sei denn, dass er die Hausordnung und die rechtmäßige Uebung stört und es in unvorsichtiger, gefahrbringender Weise thut. Hüte dich ja, dass keine Eifersucht in dir erwache oder dich beeinflusse, z. B. wenn die Predigten des Vicars mehr gelobt werden oder mehr Beichtkinder sich bei ihm einfinden.

7. Zeige dem Vicar Vertrauen. Besprich dich mit ihm über Pfarrangelegenheiten, seelsorgerliche Maßregeln und Functionen. Theile ihm, ohne prahlerisch oder schulmeisternd dich zu gerieren, deine Erfahrungen mit. Höre auch bei gewissen Anordnungen, die du zu treffen beabsichtigst, seine Meinung, namentlich, wenn es Dinge sind, die ihn auch angehen. Es ist ein Unfug, wenn du solche Anordnungen triffst und dem Hilfspriester nichts sagst, so dass er vom Messner es dann erfahren oder gar von diesem sich commandieren lassen muss.

Führe dann deinen Vicar auch in die eigentlichen Pfarrgeschäfte, Stiftungssachen u. dgl. ein, damit, wenn er eine selbstständige Stellung als Pfarrverweser oder Pfarrer übernehmen muss, nicht quoad hoc eine terra incognita betritt und Fehler macht oder theures Lehrgeld zahlen muss.

8. Mit den Schwachheiten und Fehlern deines Hilfspriesters habe Geduld. Du richtest mit Liebe und Sanftmuth sicher mehr aus, als mit Brummen, finsterem Gesicht und Schelten. Freilich darfst du nicht alles dulden und musst einschleichenden Verirrungen gleich anfangs, zwar liebevoll und freundlich, aber mit Festigkeit und Energie entgegentreten. Jedoch, das möchte ich besonders hervorheben, musst du dich zuerst vergewissern, dass solche Verirrungen wirklich vorhanden sind, und darfst nicht auf bloße Schwätzereien hin tadeln und Scenen herbeiführen. Bist du aber deiner Sache sicher, dann darfst du, wenn es sich um wirkliche Verirrungen handelt, nicht schweigen, sondern musst auf deren Verhütung, respective Abstellung dringen. Du erweisest dadurch deinem Mitbruder eine große Wohl-

that, bewahrst ihn vielleicht vor schwerem Fall, vor unsäglichem Unheil und Aergernis, das er, wenn er nicht gewarnt wird, nach und nach anrichten kann. Sage nicht: er ist alt genug und muss allein wissen, was er zu thun hat; und ich mag den Verdruss nicht und bringe es nicht über mich, ihm Vorstellungen zu machen. Er ist alt genug — aber nicht dem Priesteralter nach; und du bist sein Vorgesetzter und zur correctio fraterna streng verpflichtet. Und die faule Ausrede: ich bring's nicht über mich, verfängt gar nicht. Was sagst du einem Familienvater, der bei seinen Kindern und Untergebenen schwere Unordnungen oder Vergehen duldet und auf deinen Vorhalt die nämliche Entschuldigung vorbringt, deren du dich bedienst? — Ueberwinde dich — du sparst dir dadurch selbst manchen Verdruss und die schwere Verantwortung. Aber warte mit deiner Mahnung nicht zu lange — es könnte sonst zu spät sein. Vor einiger Zeit klagte mir ein sonst ganz braver Pfarrer, sein Vicar besuche die Wirtshäuser und sei schon einigemal etwas „schwer beladen" nachhaus gekommen. Ich entgegnete ihm ganz ruhig: daran sind Sie schuld, Herr Pfarrer — und auf seine verwunderte Gegenfrage sagte ich ihm: Sie mussten ihn schon beim Antritt seines Postens davor warnen und bei der ersten Verfehlung ihm freundlichen aber ernsten Vorhalt machen. „Das hab' ich gethan, aber er hat wieder sich verfehlt und seither sag' ich nichts mehr". Beim zweiten Fehltritt mussten Sie ihn noch ernster warnen und beisetzen, dass Sie ihn dringend bitten, Ihrer wohlgemeinten Mahnung Folge zu leisten, sonst würden Sie sich genöthigt sehen, der bischöflichen Behörde Mittheilung zu machen. — „Das thu' ich nicht, ich bin kein Denunciant". Nun setzte ich ihm den Unterschied auseinander zwischen hinterrücks geschehender, klatschsüchtiger oder boshafter Verschwätzung und zwischen offener, nothgedrungener und pflichtmäßiger Anzeige und zeigte ihm, wie oft furchtbares Elend und Aergernis hätte verhütet werden können, wenn eine solche Anzeige beizeiten angedroht und wenn nöthig ausgeführt worden wäre, und rieth ihm, wenn er nachhause komme, seinem Vicar zu sagen: er habe ihn gewarnt und thue es nochmals aus väterlich besorgtem Herzen; wenn es aber wieder nichts fruchte, dann müsse er (das sage er ihm offen und ehrlich) Anzeige erstatten. Nach mehreren Monaten traf ich den Pfarrer wieder und er sagte mir, er habe meinen Rath befolgt, und sein Vicar habe Trinken und Wirtshausbesuch ganz aufgegeben und sei ihm jetzt selbst recht dankbar.

Solche Verirrungen, bei denen du, lieber Mitbruder, dich nicht schweigend verhalten darfst, sind insbesondere, außer dem Trinken und Wirtshausbesuch: Besuch gewisser Häuser und Personen, der Aergernis gibt oder Gefahr bringt, vertrauter Verkehr mit Frauenspersonen, sei es mit den Dienstboten im Pfarrhaus, sei es mit auswärtigen, mögen diese nun vom Vicar besucht werden, oder mögen sie ihn häufig, unnöthig und auffällig besuchen. Ferner eigenmächtiges,

stolzes, auffahrendes und hitziges Wesen und Benehmen gegenüber den Pfarrkindern und in der Schule. Sodann Fehler bei kirchlichen Functionen, zu langsames oder auffällig rasches Beichthören. Desgleichen einschleichende Bequemlichkeit und Trägheit, z. B. wenn der Vicar im Bette bleibt, bis es zusammenläutet, wenn er zu spät an den Altar geht, die Leute am Beichtstuhl warten läßt, unpünktlich ist in der Ertheilung des Religions-Unterrichtes, wenn er seine Predigten nicht recht vorbereitet. Und um endlich noch einen Punkt hervorzuheben, der zwar nicht eigentlich zu den Verirrungen gezählt werden kann, wirst du deinem Hilfspriester eine Wohlthat erweisen, wenn du ihn, falls er unhöfliche, unartige Manieren oder umgekehrt ein gewisses eitles und weibisches, pomadeduftendes Wesen sich angeeignet hat, in aller Schonung und Liebe und wenn nöthig mit der Bitte, es dir nicht zu verübeln und unter der Betheuerung, dass du nur in seinem Interesse davon sprechest, ihn darauf aufmerksam machst.

II.

Doch wir haben uns fast zu lange beim Principal verweilt. Es ist Zeit, dass wir auch dem Herrn Vicar einen Besuch machen und ihm sagen, was wir auf dem Herzen haben.

Auch hier möchte ich eine Bemerkung vorausschicken, die sich auf den Antritt des Postens und das erste Zusammensein mit dem Principal bezieht. Es gibt (ich will gerne glauben, ganz selten) junge Priester, die mit einem ungemeinen Selbstgefühl ihren Posten antreten, in dieser Weise dem Herrn Pfarrer sich vorstellen, recht redselig auskramen, was sie alles studiert haben und wissen und wie sie es zu halten gedenken. Sie erreichen dadurch das Gegentheil von dem, was sie beabsichtigen: der Pfarrer merkt gleich anfangs, dass er einen hohlen, eitlen Schwätzer als Vicar bekommen hat. Ein Studiengenosse von mir sagte beim ersten Zusammensein seinem Principal: Herr Pfarrer, wenn Sie einmal ein Anliegen bei der Behörde haben, sagen Sie es nur mir, ich stehe sehr gut mit mehreren einflussreichen Herren. Der Pfarrer hatte sehr bald ein Anliegen, sagte es aber nicht dem Vicar, sondern direct der Behörde — er bat nämlich, ihm einen anderen Vicar zu geben.

Verfahre nicht nach solchen Recepten, mein lieber, junger Mitbruder, sondern stelle dich auf deinem Posten ein und vor in aller Bescheidenheit. Sprich nicht unnöthigerweise von dir selbst und deinen wirklichen oder vermeintlichen Vorzügen. Sage nicht, wie du es halten wollest (in der Pastoration 2c.), sondern lass dir vom Principal sagen, wie es gehalten wird. Sei nicht entmuthigt, wenn du von ihm vielleicht weniger freundlich empfangen wirst oder an ihm Eigenthümlichkeiten 2c., (wirkliche oder vermeintliche) Fehler bemerkst. Halte mit deinem inneren Urtheil (ein äußeres hast du überhaupt nicht zu fällen) über ihn zurück. Manches entpuppt sich später ganz anders, als es anfangs erscheint.

Such' ihn zuerst genauer kennen zu lernen, um dich dann in seinen Charakter und seine Eigenthümlichkeiten zu finden und dein Benehmen darnach einzurichten.

Dein Verhalten gegenüber dem Principal wird dir selbstverständlich vorgeschrieben durch die Stellung, die du ihm gegenüber hast, beziehungsweise jene, die er dir gegenüber einnimmt. Du bist sein Hilfspriester. Du bist Priester wie er, und insoferne sein Mitbruder. Aber er ist der ältere Priester und zugleich dein vom Bischof dir bestimmter nächster Vorgesetzter. Du hast ihn in der Pastoration zu unterstützen, aber nicht nach eigenen Heften die Pfarrei zu regieren. Du bist vom Bischof nicht gesandt als Reformator des Pfarrers, ja nicht einmal als (selbständiger) Reformator der Pfarrei. Du sollst nach den Grundsätzen der Kirche pastorieren und an der Besserung der Pfarrei arbeiten, aber unter Leitung und Aufsicht des Pfarrers.

Aus dieser Stellung ergeben sich die Regeln, die du im Verhalten ihm gegenüber zu beobachten hast, und deren Hauptinhalt wir in folgende Sätze zusammenfassen wollen:

1. Erweise ihm die gebürende Achtung und Ehre.
2. Habe Geduld und gib nach, soweit dein Gewissen es zuläßt.
3. Sei unterwürfig in allem, was recht und erlaubt ist.
4. Sei eifrig und dienstwillig.

1. Zum ersten Punkte gehört vor allem, dass du deinem Principal mit Anstand und Höflichkeit begegnest. (Auch dem Hauspersonal gegenüber soll das immer geschehen, wenn auch mit einer gewissen Zurückhaltung, so dass dein Benehmen weder unfreundlich und mürrisch, noch familiär und vertraulich wird. Auch vergiss nicht, dass du die Haushälterin und Magd nicht zu commandieren hast — sie sind nicht deine Dienstboten. Doch das nur nebenbei, denn wir haben es hier nur mit dem Verhalten gegenüber dem Pfarrer zu thun.) Selbst wenn er ganz vertraut und freundschaftlich mit dir verkehrt, darfst du doch nie außeracht lassen, dass er der Höhergestellte und dein Vorgesetzter ist. Ein mir bekannter Priester wurde als Vicar sehr freundlich vom Pfarrer behandelt, eingeladen, ihn zum Spaziergang abzuholen &c. Das brachte seinen Weizen ziemlich in die Höhe und so nahm er sich nach und nach heraus, ohne anzuklopfen und mit dem Hut auf dem Kopf des Principals Zimmer zu betreten — was ihm aber nicht gut vermerkt wurde. Noch schlimmer war's, dass ein anderer bei Tisch nicht nur sich sehr légér hinsetzte, mit dem Stuhl schaukelte, aus dem Brot Kugeln formte und damit spielte, sondern sogar die Serviette so benutzte, wie man sonst nur das Nastuch anwendet. Auch ist es unhöflich, während des Mahles zu lesen — wenn nicht der Principal selbst darin mit gutem oder schlechtem Beispiel vorangeht.[1])

[1]) Ein Stadtpfarrer, der diese Gewohnheit hatte, wurde von seinem Vicar, der schon ziemlich lang angestellt war, dadurch curiert, dass letzterer einmal einen

Die Ehrerbietung, die du deinem Vorgesetzten schuldest, muss dich ferner abhalten, dass du dir nicht herausnimmst, ihm in schulmeisternder Weise Belehrungen ertheilen oder gar Verweise geben und ihn tadeln zu wollen. Ein sehr tüchtiger Pfarrer begab sich am ersten Morgen nach der Ankunft seines Vicars (Neupriesters) in die Sacristei. Gleich darauf stellte sich dieser auch ein und nachdem er das Missale aufgeschlagen und die heiligen Gewänder angelegt hatte, gieng er zum Pfarrer hin, nahm dessen Messbuch und controlierte, ob dieser auch das richtige Messformular und die vorgeschriebenen Commemorationen bezeichnet habe. Das war ein eingebildetes, um nicht zu sagen freches Benehmen.[1])

Wie aber, wenn der Pfarrer einen Fehler macht, z. B. in den Rubriken? Dann sei vorläufig still dazu und mach's du recht. Später, wenn du sein Vertrauen gewonnen hast, kannst du ihn auf höfliche Weise darauf aufmerksam machen, vielleicht frageweise oder indem du erzählst, was du darüber gelesen oder gehört hast, ohne jedoch ihm direct vorzuhalten, dass er einen Fehler mache. Nimm es gern an, wenn der Pfarrer dir Aufschlüsse oder Belehrungen gibt, besprich dich mit ihm über die Schwierigkeiten, die dir begegnen, über deine Zweifel und Pläne. Wenn du etwas zu fordern berechtigt bist, so bringe es doch nicht in Form einer Forderung vor, sondern bittweise.

Ganz besonders aber sei bedacht, dich nie missliebig über deinen Principal zu äußern, speciell bei Pfarrangehörigen, und kein Geschwätz gegen ihn anzunehmen. Ueberhaupt schwätze nie aus dem Pfarrhaus und über dasselbe. Selbst wenn du einmal eine Verdrießlichkeit mit dem Pfarrer (respective mit dem Dienstpersonal) gehabt hast oder Unrecht erduldet zu haben meinst, so braucht das niemand in der Pfarrei zu wissen. Willst du dich Raths erholen, so theile die Sache deinem Beichtvater oder in vertraulicher Weise einem tüchtigen und erfahrenen Confrater mit.

2. Habe Geduld und gib nach, soweit dein Gewissen es zulässt. Beklage dich nicht leicht über die Kost und sei hierin nicht heikel und anspruchsvoll. Wenn wir den Gläubigen sagen, ein Christ, der noch der Genussucht im Essen oder Trinken fröhne oder öfters nachgebe, sei noch nicht einmal über das A B C des geistlichen Lebens hinaus, was sollen wir dann vom Priester sagen, der homo Dei, minister spiritualis, magister perfectionis, forma gregis ex animo sein soll? Und doch kommt dieser Fehler und die daraus

Folianten mit an den Tisch brachte und, sobald sein Principal zu lesen anfieng, das Gleiche that. Dieser musste lachen und gab von da an das Lesen beim Essen auf.

[1]) Ueberhaupt scheint hie und da ein Neupriester auf den besseren Unterricht, den er in der Theologie und in den Rubriken erhalten (und oft nicht einmal recht aufgefasst und verdaut hat) sich nicht wenig einzubilden und auf seinen Principal herabzuschauen, der seinerzeit weniger gut unterrichtet wurde, aber durch Fleiß vieles ergänzt hat und an praktischer Tüchtigkeit, Seeleneifer, Takt und solider Tugend seinen Vicar weit überragt.

stammende Genussucht, Heikligkeit und anspruchsvollen Forderungen auch bei jungen Priestern vor, die gerade erst ihr Noviziat, die Zeit des ersten Eifers, im Seminar durchgemacht haben. Auffallend ist dabei die mehrfach gemachte Beobachtung, dass gerade Solche am anspruchvollsten waren, die aus armen Familien stammten und als Studenten kaum satt zu essen hatten. Ein Vicar fragte einmal ganz naiv seinen Principal: Nicht wahr, Herr Pfarrer, jeder Vicar hat am Freitag Forellen anzusprechen? — Einen anderen fragte der Pfarrer am ersten Tage nach seiner Ankunft: Herr Vicar, nehmen Sie am Nachmittag lieber ein Glas Bier, oder Wein, oder Kaffee? (NB. Der Pfarrer war seinem Vicar gar nichts zu geben schuldig, da er ihm nur Frühstück, Mittagessen und Abendessen zu stellen verpflichtet ist, wenigstens nach der Ordnung und Uebung der betreffenden Diöcese.) Der Vicar antwortete: Ich bin gewöhnt, um 10 Uhr vormittags ein Glas Rothwein zu nehmen, nach Tisch Kaffee und um 4 Uhr nachmittags Bier. — Der Herr Principal hat sich hoffentlich nicht nach diesen löblichen Gewohnheiten gerichtet, sondern dem Vicar überlassen, zu sehen, wie er sie befriedigen könne und wolle. Noch verwerflicher ist es, wenn ein solcher die Speisen, die ihm nicht schmecken, verdirbt, um so seiner Unzufriedenheit Ausdruck zu geben.

Wie aber, wenn dir Speisen vorgesetzt werden, die du nicht ertragen kannst? Dann lassest du sie (falls nicht das „Nichtertragenkönnen" auf halber oder ganzer Einbildung beruht und durch kräftige Ueberwindung gehoben werden kann) einfach unberührt und sättigst dich an anderem und wenn dies ein- oder das anderemal geschieht, so wird weder die Welt, noch wirst du zugrunde gehen. Auf keinen Fall zeige ein mürrisches Gesicht, sondern sage freundlich (wenn es öfter vorkommt) es thue dir leid, dass du das nicht ertragen könnest; vielleicht kannst du auch um das bitten, was dir nöthig oder sehr zuträglich wäre, falls es nicht im Ort unbeschaffbar oder kostspielig ist. In letzterem Falle musst du dir's eben selber beschaffen. — Ein Vicar, den ich als kränklich und schwächlich kannte, schrieb mir einmal, dass er die Kost im Pfarrhaus, wenigstens manches davon, nicht ertragen könne und ungenügend genährt sei. Der Pfarrer, der alt und fast „wisslos" sei, könne da nicht abhelfen, denn er und seine fast ebenso alte Schwester, die eben nicht besser zu kochen verstehe, seien diese Nahrung von lange her gewohnt. Ich rieth ihm nun, er möge von seinen Eltern oder sonst woher sich Fleisch (Schinken oder Wurstwaren) beschaffen, hie und da eine Flasche Rothwein kaufen und unter der Zeit damit nachhelfen. Das befolgte er und fuhr ganz gut dabei und Frieden und Einigkeit blieb gewahrt. — Natürlich ist nicht ausgeschlossen, dass der Vicar sich auch in höflicher Weise beklagen darf, wenn er das Gebürende nicht bekommt und insbesondere, wenn seine Gesundheit wirklich Schaden darunter leiden müsste.

Habe ferner Geduld mit gewissen Manieren, Eigenthümlichkeiten und selbst Fehlern deines Principals und vergiss das oben Bemerkte nicht, nämlich dass du weder als sein „Hüter und Wächter“, noch als sein Reformator aufgestellt bist. Gib nach, soweit du kannst, widersprich und disputiere nicht und lass dir des Friedens willen manches gefallen, wozu du nicht verpflichtet bist, beziehungsweise wogegen zu remonstrieren du das Recht hättest. Wie steht's aber, wenn an dich ein Ansinnen gestellt wird, dem du gewissenshalber nicht entsprechen zu können glaubst? Oft kannst du doch nachgeben, beziehungsweise du musst dein Gewissen oder den Gewissensausspruch natürlich aus triftigen und probabeln Gründen so formieren, dass deine Nachgiebigkeit gerechtfertigt erscheint. Das trifft besonders zu in Ritussachen, Gottesdienstordnung u. dgl., wenn in der Pfarrei Uebungen bestehen, die mit dem, was du im Seminar gelernt hast, nicht harmonieren. Wenn dieselben nicht vollständig irrationabel sind, so dass die Sündhaftigkeit auf der Hand liegt, und du kannst dich auch nicht vorher mit einem tüchtigen und erfahrenen Priester besprechen, so versuche unter Umständen freundlich, ob der Pfarrer zu einer Abänderung zu bestimmen ist, und wenn dies nicht geht, so gib nach. Vielleicht kannst du nach und nach zuwege bringen, was auf einmal und zur Zeit nicht geht. Ein Freund von mir fand in der Pfarrei, in welche er als Vicar gesandt wurde, die Kirchenwäsche in einem erbärmlichen Zustand, alles von Baumwolle, das meiste abgenutzt. Er wartete, bis er das Vertrauen des Pfarrers in etwas gewonnen hatte, dann machte er in aller Bescheidenheit, durchaus nicht in vorwurfsvoller Weise darauf aufmerksam und als der Pfarrer antwortete, es seien keine Mittel da zu Neuanschaffungen, sagte der Vicar: Dafür wäre es mir nicht bang, das nöthige Geld zusammenzubringen und die Mühe wollte ich gerne übernehmen. Aber ich darf und will ohne Sie nichts thun — wenn Sie nur Ihren Namen hergeben, so geben die Leute gerne. Der Pfarrer willigte gerne ein, da er ja die Ehre und der Vicar die Last hatte — und ehe ein Jahr herum war, befand sich das ganze Kirchenweißzeug in bester Ordnung — und der Pfarrer gewann den Vicar so lieb, dass er, während er mit dessen Vorgängern nicht gut gestanden war, diesem beim Abschied (ganz gegen seine sonstige Gepflogenheit) ein ansehnliches Geldgeschenk machte.

Wenn du aber einmal nicht nachgeben kannst, dann motiviere deine Handlungsweise nicht durch Belehrungen und Vorwürfe, z. B.: „Was fällt Ihnen ein, Herr Pfarrer, wissen Sie nicht, dass das verboten ist?“ 2c. — sondern entschuldigend und bittweise, z. B.: Nehmen Sie mir's nicht übel, Herr Pfarrer, wenn ich darin Ihnen nicht folge — Sie wissen doch, dass ich sonst bereitwilligst thue, was Sie mich heißen — allein hier kann ich beim besten Willen Ihren Wunsch nicht erfüllen.

Es ist aber (beiläufig bemerkt) merkwürdig, dass manche Vicare in einem Punkt besonders nachgiebig sind, während sie in anderem von dieser Eigenschaft nichts merken lassen. Sie geben nämlich bereitwillig nach, wenn der Herr Principal sie beredet, mit ihm „zu einem Glase Bier" ins Wirtshaus zu gehen. Was will man machen? heißt's dann; ich kann mich deswegen nicht mit meinem Principal verfeinden. Ei, warum bist du denn gerade hierin so zärtlich besorgt, während du in anderen Dingen, wo du leicht nachgeben könntest und solltest, deinen Kopf behältst und deinen Willen durchsetzen willst? Und doch wären gerade hier die Gründe so leicht zu finden, durch welche du dich beim Herrn Pfarrer entschuldigen könntest. Du brauchst ihm nicht das kirchliche Wirtshausverbot vorzuhalten (obgleich auch das nichts schadet, wenn du ihm sagst: es ist uns im Seminar ans Herz gelegt worden, wir sollen das Wirtshaus meiden, und ich hab' mir's fest vorgenommen und will mit Gottes Hilfe dabei bleiben). Du darfst ja nur sagen: Ich finde keine Zeit; ich habe noch soviel zu studieren und so manches nachzuholen; auch thut mir das „Stubensitzen" und Biertrinken nicht gut, ich erhole mich viel besser durch einen Spaziergang und eine ansprechende Lectüre; zudem habe ich kein Geld, muss noch Schulden bezahlen, sollte manche Bücher anschaffen rc. Dagegen wird der Herr Principal vernünftigerweise nicht viel einwenden können. Und wenn sonst kein Grund zum Gegentheil vorhanden ist, werdet ihr „gut Freund" bleiben.

3. Doch wir haben dem weiteren Punkt schon vorgegriffen. Sei unterwürfig in allem, was recht und erlaubt ist, natürlich a fortiori in dem, was deine Pflicht ist. Erlaube dir nie, die Hausordnung zu stören ohne Noth, sondern finde dich pünktlich ein zum gemeinsamen Mahl. Willst du einen Ausgang machen (abgesehen von den regelmäßigen Gängen zur Kirche oder Schule oder aufs Filial) so sage es, wohin du gehst und wann du voraussichtlich zurückkommst. Das ist ja schon deswegen nöthig, damit man, wenn eine seelsorgliche Function unerwartet und rasch drängt, z. B. ein Versehen, weiß, wo man dich suchen und abrufen muss. Wenn du einen größeren Ausgang, z. B. auf eine benachbarte Ortschaft, machen willst (abgesehen von deinem Beichtgang, den du hoffentlich alle acht oder vierzehn Tage unternimmst und was du ja ein- für allemal dem Herrn Pfarrer sagen kannst), so ziemt es sich, dass du um Erlaubnis bittest oder wenigstens fragst, ob kein Hindernis im Wege stehe. Glaubst du einmal zur Essenszeit nicht da sein zu können (was aber nur in Ausnahmsfällen stattfinden soll), so sage es vorher, damit man nicht auf dich warten müsse. Kommst du durch deine Schuld zu spät, so sei zufrieden mit dem, was dir noch vorgestellt wird, denn du hast streng genommen gar nichts mehr zu beanspruchen.

Nimm dir nicht heraus, die Dienstboten zu commandieren und auszuschelten — sie sind nicht deine Dienstboten. Ebensowenig nimm

dir heraus, Anordnungen und Aenderungen treffen zu wollen bezüglich des Hauswesens.

Wie du im Haus nichts zu commandieren hast, so auch nicht in der Kirche. Willst du etwas anders haben, so hast du dich an den Pfarrer zu wenden. Es wäre unberechtigte Anmaßung, die dir unter Umständen bitter aufstoßen könnte, wolltest du auf eigene Faust bezüglich der Gottesdienstordnung, der Paramente &c. Aenderungen vornehmen oder dem Messner befehlen.

Wie du zu verfahren hast, wenn du Ungehörigkeiten antriffst, wurde oben schon gesagt. Durch grobes Tadeln, Widersprechen, Vorwürfe u. dgl. wirst du wenig ausrichten, wirst (von der Sünde und Verantwortung ganz abgesehen) dir selbst Unannehmlichkeiten bereiten, dein Verhältnis im Pfarrhaus höchst unerquicklich gestalten, Aergernisse und zuletzt deine Entfernung herbeiführen. Durch Demuth, Freundlichkeit, bereitwilliges Nachgeben, soweit dies immer thunlich ist, und Klugheit wirst du weit sicherer zum Ziel gelangen. Es geht da wie im Ehestand. Man sagt, eine kluge Frau bringt ihren Mann zu vielem, ohne dass er es merkt. Sie führt ihn an einem Zwirnfaden — an einem dicken Seile ließe er sich nicht führen. Ich weiß von einem Priester, der als Vicar bei einem Pfarrer fungierte, welcher wegen seines Eigensinns und seiner Unnachgiebigkeit bekannt war. Der Vicar hatte ihn bald durchschaut und richtete (da er manches in der Pfarrei geändert, beziehungsweise eingeführt wünschen musste) seinen Operationsplan darnach ein. Dass er freundlich, gefällig, diensteifrig war, die Launen des Principals ruhig und gleichmüthig sich gefallen ließ, versteht sich. Trotzdem hätte er wohl schwerlich viel durchgesetzt, wenn er nicht die Taktik beobachtet hätte, alles so einzurichten, dass es herauskam, der Pfarrer selbst wünsche das, was der Vicar eigentlich wollte. Ohne die Wahrheit zu verletzen, gab sich der letztere den Anschein, als sei er für den gegentheiligen Usus, führte die für denselben beliebten Gründe so an, dass dem Principal die Widerlegung leicht wurde und gab sich dann der besseren Einsicht desselben gefangen. Oder er wusste es so einzurichten, dass derselbe selbst auf ein Thema zu sprechen kam, verhielt sich scheinbar etwas gleichgiltig und ablehnend, so dass der Pfarrer immer eifriger und hitziger die Sache vertheidigte, und dann gab er nach. O wie vieles könnte verhütet, wie vieles zustande gebracht werden, wenn die himmlischen Pflänzchen Demuth, Geduld und Klugheit in jedem Vicarsgärtchen fleißig cultiviert würden!

4. Wir kommen nun zum letzten Punkte: Sei eifrig und dienstwillig und ja nie eifersüchtig.

Vor allem erfülle pünktlich deine Pflicht und murre nie. Zähle und rechne nicht, indem du meinst, der Pfarrer sei verpflichtet, mathematisch genau die Arbeit mit dir zu theilen — er hat ohnedies manches zu thun, von dem du gänzlich verschont bist. Vielmehr

biete dich öfter an, wenn du deinem Principal eine Last, eine Function abnehmen kannst, z. B. wenn ihr im Turnus predigt, eine Predigt, die dich nicht träfe, ein Versehen, was sonst er vornehmen müsste, einen Gang, eine Schreiberei u. dgl. Ich weiß nicht, was wahres daran ist, aber es wird oft geklagt, dass manche jüngere Priester so bequem seien und manchmal eine Arbeitsscheu an den Tag legen, die nach allem möglichen riechen kann, nur nicht nach Seeleneifer. Einzelne Fälle sind mir allerdings bekannt, die obiges — wenigstens für diese Fälle — bestätigen. Ein sehr braver und eifriger Pfarrer, in dessen großer Pfarrei gottlob sehr fleißig die heiligen Sacramente empfangen werden, hatte es so eingeführt, dass an den Freitagen, Samstagen und Sonntagen im Sommer morgens um 5 Uhr, im Winter um 6 Uhr mit dem Beichthören begonnen wurde. Er bekam einen neuen Vicar und dieser junge, kräftige Herr brachte es über sich, seinen alten, kränklichen Pfarrer allein in den Beichtstuhl gehen zu lassen und eine Stunde länger im Bette zu bleiben. Ein anderer hörte, dass es in der Nacht zum Versehen schellte. Der alte und gebrechliche Pfarrer schickte sich in Gottes Namen an dazu — der Vicar rührte sich nicht und ließ ihn gehen, obgleich es seine Pflicht gewesen wäre. In manchen Fällen ist es nicht gerade Trägheit, was junge Vicare bestimmt, möglichst wenig in der Seelsorge zu arbeiten, sondern eine ängstliche Besorgtheit für ihre kostbare Gesundheit. Es ist ein heikler Punkt und wenn man darüber spricht, riskiert man, dass übereifrige Vicare wirklich leichtsinnig ihre Gesundheit in die Schanze schlagen. Ein braver und nicht sehr fester Vicar hatte einen sehr beschwerlichen Posten in einem rauhen Klima. Er arbeitete äußerst eifrig, bekam aber das Blutspeien — sagte jedoch niemand ein Wort, bis ein anderer Priester es zufällig merkte und ihm nun die Pflicht klar machte, sich zu mäßigen, beziehungsweise um Versetzung zu bitten. Andere rennen förmlich bei ihren Filialgängen, kommen in Schweiß und gehen so in die Kirche zum Celebrieren oder Beichthören, ohne zu mutieren. Wieder andere bleiben im Beichtstuhl von aller Frühe, bis es Zeit ist auf die Kanzel zu gehen und nehmen sich nicht einmal ein Viertel- oder Halbstündchen, um „auszuschnaufen" und sich zu sammeln. Andere überladen sich mit Predigen, predigen an einem Tag zwei-, dreimal oder den ganzen Maimonat alle Tage rc. Das ist vom Uebel. Aber noch mehr vom Uebel ist's, wenn ein junger Mann schon Hypochonder, vulgo Gesundheitsnarr ist, wenn er sich Xmal den Puls fühlt, auf jedes Bauchzwicken angstvoll achtet, mehr als auf ein strenges Gebot oder auf seine heiligen Functionen darauf achgibt, dass er ja seine Tropfen oder sonstigen Mittelchen genau zur bestimmten Minute einnimmt (habe ich doch von einem solchen vernommen, der sogar das jejunium naturale vor der heiligen Messe brach, um seine Mixtur oder was es war, zu nehmen!!); eine Menge Speisen nicht oder nur in aparter Zubereitung essen, immer extra gekocht haben will rc.

Solches Gebaren ist (abgesehen davon, dass es eines Priesters nicht würdig ist) das beste Mittel, um krank zu werden, wenn man's noch nicht ist, und jedenfalls nie zum freudigen Gefühl und zur fröhlichen Verwendung der Gesundheit zu kommen. Welches Kreuz haben solche Hypochonder mit sich selbst, welches laden sie ihren Principalen oder Nachbarn und ihren Behörden auf! Sollen sie predigen, haben sie schon Angst, sie können auf der Kanzel ohnmächtig werden, Blutspeien oder gar einen Schlaganfall bekommen; sollen sie einen weiten Versehgang machen, so sehen sie darin einen unberechenbaren Schaden für ihre kostbare Gesundheit &c. Lieber Mitbruder! Wandeln dich solche Alluren an, so tritt ihnen kräftig und mit Entschiedenheit gleich anfangs entgegen. Wohl ist es recht und ist Pflicht, für seine Gesundheit zu sorgen und dieselbe nicht unnöthig und muthwillig aufs Spiel zu setzen. Aber dies vorausgesetzt sei muthig und ohne Angst. Thatsache ist, dass gerade z. B. bei ansteckenden Krankheiten jene Priester am meisten verschont bleiben, die zwar die nöthigen Vorsichtsmaßregeln nicht außeracht lassen, aber sonst heiter, fröhlich und ohne Angst ihren Pflichten nachkommen, während sogenannte Angstmichel zuerst ergriffen werden. Wer sich wegen jeder Bagatelle ins Bett legen will, brütet oft nur eine Krankheit aus, die er andernfalls im Keime weggebracht hätte. Ueberhaupt: bist du denn Priester geworden, um deine theure Gesundheit zu pflegen? Also muthig und im Vertrauen auf Gottes Hilfe an die Arbeit! Will dir Angst kommen, so schlag' sie tapfer aus und denke: es kostet nicht gleich den Kopf. Und selbst wenn du durch eine gefährliche Function dir den Tod zuziehen würdest: was könnte dir denn besseres zutheil werden, als in deinem Beruf wie ein Soldat mit den Waffen in der Hand auf dem Schlachtfeld, als Martyrer deiner heiligen Pflicht zu sterben, dein Leben für Gott und die Seelen hinzugeben?

Doch, wir sind etwas abgeschweift und müssen zurückkehren zum eigentlichen Thema, bei welchem wir zuletzt den Satz besprachen: Sei eifrig und dienstwillig. Wir müssen dem noch beifügen: sei nie eifersüchtig oder ehrsüchtig. Wenn des hochwürdigen Herrn Pfarrers Predigten etwa lieber gehört werden oder sein Beichtstuhl einen größeren Zulauf hat, so denke nur: das ist doch ganz natürlich und in der Ordnung, da er der Vorgesetzte, schon lange im Ort ist, mehr Erfahrung hat und das Vertrauen der Gemeinde besitzt. — Suche nie dir einen Anhang zu bilden oder zu gewinnen, Leute vom Pfarrer weg und an dich zu ziehen, z. B. dass sie dir beichten; und wenn „Betschwestern", die deine Beichtkinder sind, solche Manöver versuchen, so weise sie entschieden zurecht. Kommen sie dir aufs Zimmer und loben dich auf Kosten des Pfarrers, indem sie deine Predigten, deine Seelenleitung rühmen, die doch weit die des Pfarrers übertreffen, so ist das einfachste Mittel: Jage sie ihrem Stande gemäß fort, d. h. sage ihnen ruhig aber entschieden deine Meinung hierüber so, dass ihnen die Lust vergeht, wiederzukommen.

Den gegebenen Regeln haben wir endlich noch eine beizufügen, die bezüglich aller platzgreifen kann. Kommen dir hinsichtlich deiner Stellung zum Principal schwierige oder heikle Fälle und Situationen vor, so handle (falls nicht augenblickliche Entscheidung nothwendig ist) ja nicht allein auf eigene Faust nach deinem Kopf, sondern versäume es nicht, deinen Beichtvater oder andere, besonders ältere uud erfahrene Mitbrüder zurathe zu ziehen. Und selbst wenn du nothgedrungen in einem solchen Fall handeln musstest, ohne dich vorher befragen zu können, so thue dies nachträglich, indem du fragst, ob du recht und klug gehandelt hast, beziehungsweise ob du etwas zu rectificieren und wie du dich in ähnlichen Fällen für die Zukunft zu verhalten hast.

Wenn auch nach dem bisher Gesagten leider gar oft Fehler begangen werden, sowohl von Seite des Principals, als auch des Vicars, so gibt es doch gottlob viele Pfarrhäuser, wo alles in dieser Hinsicht in Ordnung ist und wirklich ein schönes, echt brüderliches, beziehungsweise väterliches und kindliches Verhältnis zwischen den „ungleichen Brüdern“ herrscht und ich glaube diesen Artikel nicht besser schließen zu können, als indem ich einige Beispiele aus meiner Erfahrung anführe. So manche Vicare haben mir schon gesagt: Meinem ersten Principal habe ich unaussprechlich viel zu verdanken für mein geistliches und priesterliches Leben und für meine Pastorationsthätigkeit. Sein Beispiel, seine Liebe, seine väterliche Sorgfalt, seine Ermahnungen, Winke und Warnungen haben mich vor Abwegen bewahrt und bewirkt, dass ich meine Seminarvorsätze im wesentlichen festhalten konnte. Vor nicht langer Zeit traf ich einen Vicar, der seinen ersten Vicarsposten verlassen musste. Er erzählte mir nun, wie schwer ihm das falle, denn er verdanke seinem Principal unbeschreiblich vieles und hänge an ihm mit kindlicher Verehrung. Zwar sei der Posten sehr schwierig und mühsam und auch die Kost, die er bekommen, habe viel zu wünschen übrig gelassen. Aber wenn er gesehen habe, wie der Principal an sich selbst gespart habe, um alles den Armen und guten Zwecken zuzuwenden, und wie er in den beschwerlichsten Arbeiten vorangegangen und immer bereit gewesen sei, ihm Schweres abzunehmen und zu erleichtern, dann habe er (der Vicar) gerne und mit Freuden alles getragen und übernommen und gehe nur ungern auf den sonst leichteren und einträglicheren Posten, der ihm jetzt zugewiesen sei.

Andererseits äußerte sich kürzlich ein ehrwürdiger Priestergreis, der einen sehr beschwerlichen und unangenehmen Posten seit langen Jahren, trotz natürlichen Widerstrebens, in Gehorsam gegen seinen Bischof beibehält: sein Trost und seine Freude seien seine zwei Vicare, die so ausgezeichnet wirken und ihm alles thun, was sie ihm an den Augen absehen können, und denen er, wenn er je einmal eine kleine Erholung sich gönne, getrost seine Pfarrei anvertrauen könne.

Vor längeren Jahren kannte ich einen damals schon sehr alten Pfarrer, der stark „wunderlich“ war und zu dem kein Vicar gerne gieng, bei dem auch keiner lange blieb. Zu diesem kam dann ein Vicar, den ich im Seminar schon nicht nur wegen seiner gründlichen Kenntnisse, sondern auch wegen seines ascetischen Strebens, seiner großen Demuth und Bescheidenheit schätzen gelernt hatte. Dieser nun verstand es, den alten Herrn so zu behandeln und durch seine Demuth, seine Nachgiebigkeit und Dienstwilligkeit so für sich einzunehmen, dass, als von der kirchlichen Behörde seine Versetzung verfügt wurde, der alte Principal persönlich zum Bischof reiste, um dieselbe rückgängig zu machen. Dabei brauchte er das sonderbare aber für ihn und den Vicar charakteristische Wort: Sehen Sie, bischöfliche Gnaden, wenn der beim Teufel Vicar wäre, ich glaube, er käme mit ihm aus.

Möchten doch solche Beispiele recht oft vorkommen und (wie auch die schlichten Zeilen, die ich hier geschrieben) dazu beitragen, dass allüberall das Verhältnis zwischen Pfarrern und Vicaren zu einem echt väterlichen und brüderlichen nach dem Geist und dem Wunsche der Kirche sich gestalte! Es wäre dadurch für die Heiligung der Priester, für die Erbauung der Gläubigen und für eine gesegnete Pastoration unbeschreiblich viel gewonnen.

Die katholische Kirche, der thatsächliche Beweis der göttlichen Offenbarung.

Von Professor Augustin Lehmkuhl in Exaeten (Holland).

Der augenfälligste und einfachste Nachweis für die Glaubwürdigkeit der göttlichen Offenbarung, im besonderen des Christenthums, wie es uns in der katholischen Kirche geboten wird, ist nach Ausdruck des Vaticanischen Concils die Kirche selbst. In der dritten Sitzung 3. Cap. heißt es:

„Ja, die Kirche ist schon an und für sich, nämlich wegen ihrer wunderbaren Ausbreitung, vorzüglichen Heiligkeit und unerschöpflichen Fruchtbarkeit an allem Guten, wegen ihrer katholischen Einheit und unüberwindlichen Fortdauer ein großartiger und beständiger Beweisgrund ihrer Glaubwürdigkeit und ein unwiderlegliches Zeugnis für ihre göttliche Sendung. So geschieht es, dass sie, einem unter den Völkern aufgerichteten Wahrzeichen vergleichbar, einerseits diejenigen, welche noch nicht zum Glauben gelangt sind, zu sich einladet, andererseits ihren eigenen Kindern die Gewissheit gibt, dass der Glaube, den sie bekennen, auf einem unerschütterlichen Grunde ruht“. — Wir stehen einmal vor der handgreiflichen Thatsache der Existenz der katholischen Kirche. 2—300 Millionen Menschen, auf den ganzen Erdkreis bis in die entferntesten Inseln vertheilt, Gebildete

und Ungebildete, Reiche und Arme, Große und Niedrige, von Fürsten und Königen bis zum gefangenen Sclaven, wissen sich eins in der Unterwerfung unter Einen Mann, dem sie als Statthalter Gottes Verehrung und Gehorsam erweisen, und dessen höchsten Entscheidungen in Glaubenssachen sie alle ehrfurchtsvoll annehmen und bis zum letzten Blutstropfen zu vertheidigen sich für verpflichtet erachten. Das Band des Einen Glaubens, der Einen Liebe, der Einen Unterwürfigkeit vereint alle diese Hunderte von Millionen zu einer großen geistigen Gesellschaft; Könige und Bettler anerkennen sich als Brüder in Christus. Und diese große Gesellschaft, welche sich zu einem wahren Weltreich ausgewachsen hat, weist ihren Bestand schon 1900 Jahre lang auf; schon fast ebenso lange schaut die ganze gesittete Welt auf sie, feindlich oder freundlich, ihre herrschende Stellung kann keiner übersehen. Wesentlich gleich geblieben in ihrer ganzen gesellschaftlichen Organisation und in ihren religiösen Functionen reichen ihre Wurzeln bis in die Zeiten der ersten römischen Kaiser der heidnischen Vorzeit: — das leugnet niemand und kann niemand leugnen. Es waren keine zweihundert Jahre verflossen, da konnte ihren Gegnern schon zugerufen werden: „Von gestern sind wir, und doch füllen wir all' eure Märkte und Städte an; wollten wir aus dem Reiche ziehen, es würde staunen über die Oede und Leere, in welche es sich versetzt sähe."

I. In der langen Reihe der Jahrhunderte hat die Welt Kronen niederfallen, Throne stürzen, Reiche vergehen gesehen; die Kirche überdauerte all' diese Stürme; verjüngt und neu gekräftigt gieng sie aus ihnen hervor. Und doch gerade gegen sie richteten sich die drohendsten Stürme. Welt und Hölle, Gewalt und List haben alle ihre Kräfte, man möchte sagen, bis zur Erschöpfung gebraucht, um gegen die Kirche loszustürmen, und sie mussten ohnmächtig zurückweichen.

Die weltliche Macht bot gegen die junge Kirche sogleich nach ihrem Entstehen alle Verfolgungen und Foltern auf, um die neue Macht in der Wiege zu ersticken. Dreihundert Jahre lang schien so das Christenthum zwischen Leben und Tod zu stehen, beständig eines neuen Wuthausbruches der heidnischen Cäsaren gewärtig, welche ihre Grausamkeit und ihre Findigkeit aufboten, um durch Ströme von Blut den christlichen Namen vom Erdboden wegzuschwemmen: aber das vergossene Blut befruchtete den Boden, eine zu starke Hand hatte die neue Saat tief einwurzeln lassen, die Flut brauste über sie weg — und kaum hatte der Sturm ausgetobt, so stand die geistige Pflanzung da in aller Frische und in kräftig hohem Wuchs. Aber wenn auch das heidnische Rom sein Schwert in die Scheide steckte, an anderen Enden der Erde wurde es stets von neuem gegen Christi Kirche gewetzt. An irgend einer Stelle floss immer Christenblut; der Mordstahl, welcher gegen die Kirche wüthet, ist seit Nero's Tagen bis jetzt eigentlich nie kalt geworden. Dass gerade die Verfolgung,

grausame Verfolgung sie erstarken und wachsen ließ, weist das auf menschlichen Ursprung hin oder drängt es den Verstand nicht, eine höhere Gewalt hier anzuerkennen? Eine Feuerprobe, wie sie die katholische Kirche bestand, hat nie eine rein menschliche Anstalt bestanden; wenn nur der zehnte Theil der Verfolgungen und Foltern gegen irgend eine andere Religion und Religions-Gesellschaft würde angewendet werden — wir dürfen dreist sagen, sie sänke in Nichts bei dieser Probe. — Solche andere Religions-Genossenschaften und Secten hatten sogar für sich die weltliche Macht; sie entstanden und wuchsen unter dem eisernen Schutze gewaltiger Herrscher oder siegreicher Eroberer — und doch war ihre Lebenskraft bald verdorrt, so dass ein paar Jahrhunderte, oft ein paar Jahrzehnte genügten, um sie zu den längst vergessenen Todten gezählt zu sehen. Die große Häresie des Arianismus fand Beschützer und Vertheidiger an den damals noch mächtigen ost- oder weströmischen Kaisern; ganze Völker, welche eben da in die Cultur der gesitteten Welt einzutreten im Begriffe waren, wurden in diese religiöse Irrlehre verwickelt und schienen ihr unüberwindlicher Hort zu sein — aber wie bald war sie verschwunden! Das 7. und 8. Jahrhundert kannte sie nur mehr dem Namen nach. Andere religiöse Secten, wie Nestorianer, Eutychianer und andere haben sich freilich (vom 5. Jahrh.) bis auf unsere Tage erhalten, aber nur so, dass sie in einem Winkel der Erde ein kümmerliches Leben fristen.

Nun ist aber wohl zu bedenken, gegen alle diese großen und kleinen Confessionen und Secten hatte die katholische Kirche zu kämpfen, zu kämpfen mit den Waffen des Geistes und zu kämpfen gegen den weltlichen Arm, welcher zum Schutz der Abtrünnigen sich gegen die Kirche richtete. Eintagserscheinungen gleich, entstanden zu Lebzeiten der Meisten aus uns, vor unseren Augen die deutschkatholische und die sogenannte altkatholische Secte; beide sind schon altersschwach geworden und ihre Grabsteine darf man schon in Bereitschaft halten. So ist es Hunderten von Secten vor ihnen ergangen; ihr Bestehen und ihr Wesen muss mühsam aus der Geschichte hervorgeholt werden, um zur Kenntnis zu kommen. Dass die Kirche aber auch jenen Geisteskampf gegen die verschiedenartig geformten Irrlehren fast zweitausend Jahre hindurch siegreich bestanden hat: wer ist so blöde, dies rein menschlichen Mitteln zuzuschreiben? Nein, der Finger Gottes zeigt sich da nicht minder, als bei der Besiegung der materiellen Gewalt.

Es sind noch nicht vier Jahrhunderte, dass sich im Abendlande der große Abfall von der katholischen Kirche vollzog. Heiratslustige Priester und Mönche, beutegierige Fürsten, oder Lüsternheit, Beutegier und geistiger Hochmuth in einer Brust vereint, wie in Englands Heinrich VIII., haben Völker und Länder von der Einheit des Glaubens losgerissen; allein, schon unter sich bei Lebzeiten miteinander hadernd, haben die Neuerer nie eine einheitliche Religion zusammenschweißen

können; und heutzutage ist der Protestantismus in so viele Meinungen und Secten zerrissen, dass es fast leichter ist, die Individuen bei den Protestanten zu zählen, als die religiösen Meinungsverschiedenheiten. Zerbröckeln, in Staub zerfallen, das ist eben das Los der menschlichen Schöpfungen; Gott und Gottes Schöpfung bleibt — bis zum Ende der Tage bleibt sie, die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen. Die zweitausendjährige Geschichte hat das bisher an der katholischen Kirche gezeigt und ihr dadurch vor aller Augen das Siegel der Göttlichkeit aufgedrückt.

II. Sie selbst behauptet ernst und feierlich, eine Gottesstiftung zu sein. Wäre sie also wirklich nicht eine übernatürliche göttliche Anstalt, im Besitz der gottverbürgten Wahrheit und der gottverbürgten Mitteln des Heils, dann beruhte sie und ihre Lehre und Einrichtung auf Lug und Trug. Nun aber ist es einfach wahnwitzig, auch nur daran denken zu wollen, dass Tausende und Millionen sich durch Lug und Trug hätten verleiten lassen, vor fast zweitausend Jahren diese Lehre anzunehmen, welche von ihren Anhängern eine Selbstverleugnung des eigenen Ichs forderte durch das ganze Leben hindurch, einer Lehre und einer Anstalt sich anzuschließen, welche Ernst damit machte, allen menschlichen Leidenschaften den Krieg zu erklären und den durch lange Gewohnheit festgewurzelten sündhaften Hang bis zur letzten Faser aus dem Herzen zu reißen, einer Lehre und Anstalt sich zu unterwerfen, welche für alle diese Entsagung auf dieser Welt nichts bot, wohl aber ihre Anhänger ans Richtschwert und auf die Folterbank und den Scheiterhaufen lieferte. Dazu sollten nicht nur Arme und Unterdrückte, sondern auch Reiche und Wohllebende, Gelehrte und Hochstehende bis in die heidnisch kaiserlichen Familien hinein, massenweise durch Lug und Trug gebracht sein? Der Mensch ist so vorsichtig, wenn es sich um den Verlust einer bloßen Habe von ein paar tausend Mark handelt: — und da sollte die ganze Welt nicht bloß zeitliche Habe, sondern Ehre und Leben blindlings aufs Spiel gesetzt haben? Durch Lug und Trug sich dazu haben verleiten lassen, alle seine theuersten Güter preiszugeben? Dieses grause Spiel von Lug und Trug konnte zweitausend Jahre fortgesetzt werden, immer mehrere bethören, neue Welten erobern, überall Fuß fassen? Nein, so sehr dem besten und edelsten Theil der Menschheit, durch alle Jahrhunderte hindurch, den Verstand absprechen, das hieße doch wohl selbst auf den Verstand verzichten. Wir haben eine lange Reihe von Jahrhunderten mehr für den ungeschwächten Fortbestand der katholischen Kirche, als der hl. Augustin. Darum können wir mit noch größerem Fug und Recht die Worte wiederholen, als er sie einst sprach: Entweder ist die Welt durch handgreifliche Wunder zum Christenthum bekehrt, oder nicht. Wenn ja, dann sind eben diese Wunder der unbestreitbare Beweis seiner Göttlichkeit. Wenn nein, dann ist eben die Annahme und der Bestand des Christenthums das größte Wunder, und wir haben wiederum

den Beweis seiner Göttlichkeit. — Ja, so ist es in der That; die katholische Welt vom Anfang bis jetzt ohne auffällig sichtbare Wunder von der Wahrheit der katholischen Lehre so überzeugen, dass sie eher Gut und Blut, als diese Ueberzeugung lasse, das könnte nur ein göttlich wunderbares Eingreifen in das Seelenleben von den Tausenden und Millionen, so dass die innere Erleuchtung sie für die Wahrheit gefangen nähme. Thatsächlich aber ist die Welt durch augenfällige Wunder zur Annahme des Christenthums gebracht, und diese göttliche Sprache durch Wunder ist nie ganz ausgeklungen. Doch davon wollen wir hier nicht reden.

III. Heller noch zeigt sich die Kirche in ihrer Göttlichkeit, wenn man durch die verschiedenen Zeiten und Reiche ihre Spuren verfolgt und auf die Wirkungen und Früchte sieht, welche sie gezeitigt hat und noch beständig hervorbringt. Um diese zu würdigen, müssen wir zuerst auf die sittliche Fäulnis schauen, welche vor dem Erscheinen des Christenthums auf der Welt herrschte.

Wenn wir im Römerreich Umschau halten, so zeigen uns die Ehe- und Familienverhältnisse allein schon einen Hochgrad von sittlicher Verkommenheit und Fäulnis. Zur Zeit des Augustus war Ehebruch und Ehescheidung an der Tagesordnung; die Scheidung gieng nicht bloß von den Männern, sondern auch von den Frauen aus, und zwar so massenhaft, dass Seneca sagen durfte: „Keine Frau schämt sich mehr des Scheidebriefes, nachdem mehrere hohe und vornehme Frauen ihre Jahre nicht mehr nach der Zahl der Consuln, sondern der Ehemänner zählen, und aus der Ehe treten, um zu heiraten und heiraten, um sich scheiden zu lassen". Ein anderer wunder Fleck war die Sclaverei schlimmster Art und die Vernachlässigung der Kindererziehung. Die weitaus meisten Menschen waren Sclaven, ohne Schutz und Recht ihrem Herrn gegenüber: derselbe konnte über sie einfach wie über unvernünftige Thiere und leblose Dinge verfügen; er konnte sie verkaufen, misshandeln und tödten nach Belieben. Ein einziger Herr besaß nicht selten Hunderte oder gar Tausende von Sclaven. In Rom gieng die Barbarei so weit, dass manche Vornehme eine Anzahl von Sclaven zu Gladiatoren abrichten ließen, welche zum Zeitvertreib und Vergnügen ihrer Herren und anderer Zuschauer sich gegenseitig hinmorden mussten; auch konnte ein Versehen in der Kochkunst einen launigen Herrn dazu bringen, den unglücklichen Sclaven als Futter den Fischen in den Weiher zu werfen oder ans Kreuz schlagen zu lassen. — Die Erziehung der Kinder überließ man in der Regel den Sclaven: diese fröhnten der Lust und allen bösen Leidenschaften ihrer zukünftigen Herren, und leiteten sie zu aller Schlechtigkeit und jeglichem Laster an. Es ist ganz aus dem Leben gegriffen, wenn der hl. Paulus (Röm. 1, 29 ff.) diejenigen, welche durch ihre Schuld den wahren Gott nicht anerkannten zeichnet als „voll von aller Schlechtigkeit und Bosheit, und Unzucht und Geiz, voll von Neid, Mord, Feindschaft, List . . . ., den Eltern

widerspenstig, unweise, ausgelassen, gefühllos, wortbrüchig, hartherzig." Was in Rom von Lastern sich vorfand, gieng mit der römischen Bildung und dem römischen Luxus gar rasch auf die Provinzen über. Döllinger schreibt in seinem „Heidenthum und Judenthum," Buch 9 n. 104: „Ueberall hin trug Rom sein Sittenverderben, und wiederum floss die Corruption aller Länder in Rom wie in einem großen Aufnahmebecken zusammen. Man sieht es aus den Berichten des Tacitus, wie jeder Sitz einer römischen Verwaltungsbehörde eine Schule der Entsittlichung war, wo unersättliche Habsucht und Wollust sich jede Willkür gestatteten. Der große Geschichtsschreiber gesteht, dass die Römer über die Unterworfenen mehr vermöchten durch die Erregung und Befriedigung sinnlicher Lüste, als durch die Waffen."

So war das Ackerfeld des menschlichen Herzens, der menschlichen Gesellschaft im großen und ganzen beschaffen. War es möglich, dass auf diesem Felde, wenn es auf sich und auf rein menschliche Mittel beschränkt blieb, von selbst eine reiche Ernte kostbarer Früchte hervorspross und reifte? Es mochte höchstens bereitet sein zur Aufnahme neuer, göttlicher Saat, wie ein bis in die Wurzeln ausgebrannter Waldboden zur Aufnahme neuer Saatkeime geeignet ist. Zersetzung und Verwesung kann Lebenskeime aufnehmen und entwickeln, aber keine erzeugen. — Doch selbst zur lebendigen Entwicklung der christlichen Ideen und Sittenvorschriften, wie das Christenthum sie in die staunende Welt hineinwarf und wie die Apostel ohne jegliche menschliche Mittel sie verwirklicht haben, fand sich in dieser sittlichen Fäulnis der heidnischen Welt kein Stoff. Es bedurfte nicht weniger der göttlichen Allmacht, der sittlich vermoderten Welt ein neues Leben, wie das Christenthum es gethan hat, mitzutheilen, als einen schon der Verwesung anheimgefallenen Leichnam wieder zum Leben zu erwecken. Wie hätten zwölf ungelehrte galiläische Fischer ohne Wahnsinn auch nur den Gedanken fassen können, die ganze Welt für ihre Ideen und Lehren zu gewinnen, welche dem menschlichen Geiste die gewaltige Zumuthung der Verstandesunterwerfung in so vielen Dingen stellten, welche den Leidenschaften des Herzens den Krieg bis aufs Messer erklärten, welche ihre Anhänger in Gegensatz brachten mit der ganzen sie umgebenden Welt und sie dem Spott und der grausamsten Verfolgung überlieferten? Und doch, dieser Gedanke, über die ganze Welt zu triumphieren, kam den Verkündern des Christenthums nicht erst allmählich, gleichsam einem ersten Erfolg entlockt, sondern es stand von Anfang an fest, „jeglichen Verstand gefangen zu nehmen zum Gehorsam gegen Christus". (2 Kor. 10, 5.) Wie war dieser Gedanke im Geiste jener ungelehrten Männer möglich, wenn Gott selbst nicht diese Sendung ihnen übertragen, dieses Geheiß an sie gerichtet hatte?

Und der Gedanke wurde verwirklicht. Schon nach ein paar Jahrzehnten war nicht bloß durch das ganze Römerreich, sondern schon bis zu entfernten barbarischen Völkern die Lehre von Christus ge-

drungen und hatte überall ihre Anhänger: „In alle Welt ist ihr Schall gedrungen, und ihr Wort bis zu den Grenzen der Erde" (Röm. 10, 18); drei Jahrhunderte lang hatte die Sichel der Verfolgung die Christen niedergemäht, aber ihr Wachsthum nicht verhindert; der letzte Verfolger auf dem römischen Kaiserthron hatte sich schon auf Münzen den Triumphnamen „Ausrotter des Christenthum" beilegen lassen; doch kaum war er vom Throne gestiegen, da zeigte sich, dass die civilisierte Welt fast schon mehr christlich als heidnisch war: — als kurze Zeit nachher der abtrünnige Julian dem Christenthum den Rücken kehrte, da war der Versuch zur Wiederbelebung des Heidenthums schon eine Lächerlichkeit geworden. Menschliche Mittel zur Vernichtung waren alle aufgeboten, zur Beförderung keine in Anwendung gekommen.

Menschliche Mittel sind Geld und Gut: die Apostel waren dessen so bar, dass sie in freiwilliger Armut selbst die Lebensnothdurft als Almosen entgegen nahmen. Menschliche Mittel sind großer Name, Ehre und einflussreiche Stellung in der Welt: die Apostel waren menschlich gesprochen ohne Bedeutung, aus einem kaum bekannten Winkel der Erde, ihr Ursprung und ihre Heimat konnte ihnen höchstens Verachtung und Hass eintragen. Menschliche Mittel sind gelehrte Bildung und Beredsamkeit: die Apostel waren ungelehrt, die menschlichen Künste der Beredsamkeit wurden selbst von dem unter ihnen verschmäht, der sonst in denselben erzogen war. Menschliche Mittel sind Scharfsinn und politische kluge Berechnung, Anlehnung an die Großen dieser Welt: die Apostel giengen diesen zum Trotz ihre Wege, an die Armen und Hilflosen richteten sie sich zumeist, die Großen und Mächtigen wurden gegen sie zum Zorne gereizt. Wenn dann nun so aller menschlichen Mitteln entblößst, ja aller menschlichen Mittel zum Trotz, das Christenthum über die heidnische Civilisation und die heidnische Weltmacht aufs glänzendste triumphiert hat, was muss jeder vernünftig Denkende anders darin erkennen, als die Kraft Gottes, die das bewirkte?

Die Gegner des Christenthums wollen behaupten, der trostlose Zustand des damaligen Heidenthums, welches den weitaus größten Theil der Menschen als rechtlose Sclaven zu einem Leben voll Elend und Jammer verurtheilte, hätte ganz natürlich so viele dem Christenthum in die Arme getrieben, weil dieses die Sorge für die Armen und Brudersinn gegen den Mitmenschen auf seine Fahne geschrieben hatte. Das könnte ein Stück von Wahrheit enthalten bezüglich dieser Armen, wenn ihnen das Christenthum wirklich die augenblickliche Besserung ihres Loses geboten hätte, und selbst dann wäre es auch für sie nur halb wahr, denn auch an sie wurden sittliche Anforderungen gestellt, welchen die sittliche Verkommenheit auch dieses Theiles der Menschheit natürlicherweise nicht gewachsen war. Aber das augenblickliche Los derselben wurde durchaus nicht rosig. Das Christenthum ließ diese Armen und Unterdrückten, wie nicht anders möglich,

unter der Gewalt ihrer heidnischen Herren und forderte Treue und Ergebenheit gegen diese, selbst wenn sie sich mürrisch und hart zeigten; das Christenthum setzte durch sein Sittengesetz die Sclaven alle Augenblicke in Gegensatz zu den lasterhaften Forderungen der Herren und lieferte sie deshalb deren verdoppelten Zorn und erhöhter Grausamkeit aus. Wenn überhaupt die Christen, dann mussten umsomehr die christlichen Sclaven beständig des Martertodes für ihren Glauben gewärtig sein. Also menschliche Anziehungskraft hatte auch für die Gedrückten und Armen dieser Welt das Christenthum in seinen Anfängen gar wenig. — Freilich, wo die ganze Familie, wo auch der Herr und die Gebieterin der Sclaven der christlichen Religion gewonnen ward, da wurde selbstverständlich das Los des Sclaven innerhalb der Familie ein ganz anderes; da war er vor allem ein Bruder in Christus; ja da haben die angesehensten und höchstgestellten Männer, der Adel des damaligen weltbeherrschenden Rom, es sich zur Ehre gerechnet und wie um ein heiliges Vorrecht darum gestritten, den Armen und Verlassenen, den hilflosesten und widerwärtigsten Kranken die niedrigsten Sclavendienste leisten zu dürfen, weil sie in diesen die leidenden und bevorzugten Glieder Christi selber sahen. Was hat denn aber überhaupt die Herren und die besitzende Classe zu Christen gemacht? Waren die Christen lauter Arme, dann half der Brudersinn wenig zur Besserung ihrer Lage. Was hat ganz besonders jene Herren zu solch übermenschlicher Entsagung und zu solchen Wundern der Tugend gebracht? Wer hat diese große Masse fürstlicher Männer, diese ganze Schar aus den nächsten Verwandten der Cäsaren dazu gebracht, dem ausgesuchtesten Luxus und Wohlleben, in dem sie erzogen waren und in dem sie ihr Leben verbringen konnten, zu entsagen und es mit einem Leben zu vertauschen, das in den Augen des natürlichen Menschen das niedrigste, das verächtlichste, das bitterste war? Das that nur Gottes Weisheit und Gottes Kraft. Mithin muss das Christenthum Gottes Werk und Wahrheit sein.

Ja, es ist wahr, diese Gottesweisheit und diese Gotteskraft senkte den Wunderkeim neuen, gewissermaßen göttlichen Lebens in die Welt hinein und hat dadurch in Bälde eine solche Umgestaltung in Anschauung und Sitten hervorgebracht, dass es auch der wieder entchristlichten Welt nicht möglich ist, sich der christlichen Ideen und der christlichen Sitten vollständig zu entschlagen. Was wäre ganz Europa geworden, wenn nicht damals, wo die wilden Völkerstämme, von Osten nach Westen sich schiebend, das morsche Römerreich zertrümmerten, eben diese Völker selbst von dem in den Gebieten des römischen Reiches schon wurzelnden Christenthum überwunden und gesittigt wären? Unsere Cultur stände kaum höher, als die der wilden Stämme, wie sie vor ein paar Jahrhunderten in Amerika entdeckt wurden oder wie sie jetzt in den weiten Gebieten des eben erschlossenen Afrika sich zeigen.

Die socialen Segnungen des Christenthums kann nur ein undankbares oder ein blindes Auge misskennen. Nur das Christenthum hat die Arbeit geadelt und ohne Gewaltthätigkeit die neun Zehntel der Menschheit aus Sclaven zu Freien gemacht. Erst das Christenthum hat das Weib aus harter Dienstbarkeit befreit und dem Mann als Gehilfin an die Seite gesetzt. Nur erst das Christenthum hat das Kind der Willkür und Grausamkeit der Eltern entrissen und das zarte Leben von Millionen bewahrt, welches sonst den Launen oder dem Ueberdruss der Eltern wäre zum Opfer gefallen. Nur erst das Christenthum hat die Völker vom tyrannischen Joch und der Bedrückung ihrer Herrscher gelöst: es hat sie Ehrfurcht und Gehorsam gegen die Herrschergewalt gelehrt, aber nicht Sclavensinn; auch die Fürsten und Könige lehrte es sich beugen unter das höhere göttliche Gesetz und zeigte ihnen, dass ihre Macht zum Wohle der Völker, nicht zur Erdrückung derselben gegeben sei. Freilich, je mehr christlicher Glaube und christliche Sitte in unserer modernen Gesellschaft schwindet, desto mehr fangen all' unsere socialen Verhältnisse an, den heidnischen Zuständen wieder zu ähneln: es bleibt der Name der Freiheit, in Wirklichkeit Selbstsucht und Knechtschaft. An den Früchten erkennt man den Baum, an den Wirkungen des Christenthums seine Güte und Wahrheit.

Aber die göttliche Kraft und somit die Wahrheit des Christenthums offenbart sich auch im alltäglichen privaten Leben der Christen. Auf das Leben der Christen beriefen sich im großen Kampfe mit dem Heidenthum alle Kirchenväter mit triumphierender Zuversicht. Wohl kann bei der großen Masse des christlichen Volkes der eigenthümliche Glanz der christlichen Tugend erblassen; so sehr wird er nie erblassen, dass er nicht vortheilhaft sich abhöbe gegen ein unchristliches Leben und dass er nicht mehr die Wahrheit und Reinheit seiner Quelle verständlich genug aufdeckte. Sehr richtig sind die Worte des jetzt verewigten Dr. Heinrich in seiner Schrift „Der historische Christus“:[1]) „Gebt mir ein Volk, in dem der christliche Glaube nicht durch seichte Aufklärung verdunkelt, in dem die heilsame Wirksamkeit der christlichen Kirche nicht durch äußere Hemmnisse gebunden, in dem die christlichen Sitten nicht durch fremde und unchristliche Einflüsse verderbt sind: — wohl wird auch in einem solchen Volke der Missbrauch menschlicher Freiheit nicht ausgeschlossen sein und wird auch hier die Leidenschaft ihre Opfer haben — aber dennoch werden in ihm alle christlichen Tugenden, zwar in minderer Größe, als in jenen großen Heiligen, aber nicht in minderer Echtheit und Wahrheit blühen, wahre Gerechtigkeit, Gewissen-

[1]) Das Büchlein verdient bekannter zu sein, als es ist. Es ist entstanden aus einer Reihe von Vorträgen anlässlich des Renan-Scandals. Es enthält manche ergreifende Partien und ist eine prächtige Apologie des Christenthums gegen die modernen rationalistischen Angriffe. Mehreres ist in diesem Aufsatze jenem Büchlein entnommen.

haftigkeit, reine, keusche Sitten, eine heilsame Strenge und ein mannhafter Kampf gegen die Verderbnis der menschlichen Natur in all ihren Gestalten, echte christliche Nächstenliebe und Barmherzigkeit, und alles dieses verklärt durch eine auf ungeheucheltem Glauben beruhende Gottesfurcht und durch eine kindliche Liebe zu Gott dem Vater und demjenigen, der uns zuvor geliebt und sein Leben für uns gegeben, durchweht von jener Freudigkeit und jener sichern Gewissheit des ewigen Lebens, welche nur das Christenthum gewährt. Das wird der herrschende Charakter dieses Volkes sein — und auch mitten unter den Verderbnissen einer entarteten Zeit sehen wir in Millionen von Seelen, den reinsten, den edelsten, den besten, die auf Erden leben, dieses christliche Leben verwirklicht, zum Beweise, dass die heiligende Macht des Christenthums stärker ist, als alle Mächte des Irrthums und der Leidenschaft."

IV. Auffallender aber als im gewöhnlichen Christenleben sehen wir die göttliche Kraft und Wahrheit des Christenthums in dem Leben der Heiligen, welche niemals in der Kirche Gottes aussterben, sondern in alle Jahrhunderte durch ihren übermenschlichen Tugendglanz und durch göttliche Wunderzeichen hineinleuchten und einen nie erlöschenden Beweis für die Wahrheit und Göttlichkeit der christlichen Offenbarung und der katholischen Kirche liefern. Gerade das sechzehnte Jahrhundert, welches so verhängnisvoll war für die Kirche Gottes durch den großen Abfall von der katholischen Einheit, hat eine ganze Reihe hervorragender Heiligen aufzuweisen: einen hl. Franz Xaver, einen hl. Ignatius, einen hl. Cajetan, einen hl. Philipp Neri, einen hl. Franz Borgias, eine hl. Theresia, einen hl. Johannes vom Kreuz, einen hl. Karl Borromäus, einen hl. Stanislaus Kostka, einen hl. Aloisius u. s. w. u. s. w. Desgleichen das siebzehnte Jahrhundert einen hl. Franz von Sales, eine hl Francisca Chantal, einen hl. Vincenz, einen hl. Johannes Berchmans, einen hl. Alfons Rodriguez, den großen heiligen Negerapostel, den hl. Petrus Claver. Und so können wir alle Zeiten durchgehen bis auf unsere Tage. Der katholischen Kirche hat heldenmüthige Heiligkeit, ja selbst wunderthätige Heiligkeit nie gefehlt.

Diese Heiligkeit der Kirche im Glanze von Wundern und diese Heiligkeit und Einigkeit im gewöhnlichen Leben des großen moralischen Körpers der Kirche ist ein Merkmal, welches ohne Mühe jedem in die Augen fällt und von der Wahrheit und Göttlichkeit der Kirche ein nicht verkennbares Zeugnis ablegt. Es ist und bleibt immer ein wunderbares Schauspiel, dass Millionen und hunderte von Millionen so in dem Einen Glauben und der Einen Unterwürfigkeit sich zusammenfinden, bereit, auf den entscheidenden Ausspruch des höchsten Lehrers selbst ihr eigenes Urtheil zu verleugnen. In unseren eigenen Tagen haben wir es erlebt. Die Tage des Vaticanischen Concils schienen einen gewaltigen Sturm heraufzubeschwören, so hoch giengen schon die Wogen der menschlichen Leidenschaften

und Meinungsverschiedenheiten: — Nichtkatholiken meinten schon, der große Bau der Kirche würde auseinanderbröckeln, Kirche gegen Kirche, Altar gegen Altar würde sich erheben. Die Entscheidung fiel, im hohen Petersdom erscholl die feierliche Glaubensverkündigung — und die Kirche Christi stand fester geeint, wie je zuvor. Wie wenn von einem sturmumpeitschten Felsengebäude hie und da ein Stückchen losgelöster Mörtel aus den Fugen getrieben und zu Boden geworfen wird, sonst aber aller Anprall des Sturmes am festen Gestein sich bricht: so und nicht mehr war das, was die Unfehlbarkeitsfrage von der Kirche losgebröckelt hat. Volk und Priester und Bischöfe, mochten sie hie und da vorher Furcht und Zweifel gefaßt haben, legten jetzt feierlich vor aller Welt ihr Glaubensbekenntnis ab und scheuten weder Schmach noch Verfolgung.

Und nicht bloß der Glaubenseifer, auch der Liebeseifer lebt und verjüngt sich stets in der Kirche. Wer zählt all die Wohlthätigkeits-Anstalten der katholischen Kirche und all die Liebesdienste, welche mit persönlichen Opfern und zwar den härtesten Opfern an Arme, Kranke, Verlassene geleistet werden; wer all die Glaubensboten, welche in die entferntesten und unwirtsamsten Gegenden eilen, um Gesittung und Glauben und die Anwartschaft auf das ewige Leben den ungesittetsten und verkommensten Völkern zu verkünden?

Nicht nur keine nicht-christliche Religion, auch keine der verschiedenen christlichen Secten, sondern bloß die e i n e christliche Kirche, die katholische Kirche, hat diesen Lebenstrieb heiliger Liebe in sich. Sie hatte von Anfang an alle Zeiten ihres Bestandes hindurch diese Spannkraft, vermöge welcher es sie drängte, ihre Zelte auszudehnen und alle Völker unter ihren Schutz zu sammeln, während andere Religions-Genossenschaften weder Anspruch noch Kraftanstrengung machen, um überall Fuß zu fassen außerhalb der engen nationalen oder politischen Grenzen, oder falls sie derartige Anstrengungen in etwa bethätigen, doch erst in vorgerückter Zeit ihres Bestehens, vielfach aus Eifersucht gegen die katholische Kirche, diesen Gedanken gefaßt und ausgeführt haben. Es ist richtig, auch bei anderen Religions-Gesellschaften gibt es Pflege für Nothleidende und Eifer in gegenseitiger Unterstützung, aber nur solange das alles in enge Grenzen gebannt bleibt; eine weltumspannende Bruderliebe in Christus, wo es nicht Heiden- oder Judenchristen, nicht Scythen oder Barbaren, nicht Freie oder Sclaven heißt, sondern wo Christus alles ist und in allen angesehen wird, das gibt es nur in der katholischen Kirche. — Christus selbst hat um diese heilige Einheit unter den Seinen gebetet, speciell vor seinem bittern Leiden im hohenpriesterlichen Gebet; Er hat diese Einheit gewollt, damit dadurch die Welt erkenne und glaube, daß er der gottgesandte Messias sei.

Wir bekennen so oft: Ich glaube an Eine, heilige, katholische und apostolische Kirche. Wir nennen diese Eigenschaften die vier Merkmale der wahren Kirche Christi. Das sind sie in der That.

Sie hängen aber untereinander so eng zusammen, dass man sie auch die Brechungen des einen hellglänzenden Strahles nennen kann, der von der wahren Kirche ausgeht und sie als die wahre, gottgestiftete Anstalt aller Welt kundmacht. Nicht nur für denjenigen, der von der Göttlichkeit der christlichen Offenbarung überzeugt ist, der aber die unterscheidenden Merkmale sucht, welche die wahre Hüterin der christlichen Offenbarung vor dem Menschenwerk der Secten auszeichnen und erkennen lassen, sind sie ein Wegweiser, sondern auch um die Wahrheit der christlichen Offenbarung überhaupt zu erkennen und zugleich den sichern Hort und Vollbesitz zu finden, bilden diese Merkmale, besonders die Heiligkeit und die Einheit in der weltumfassenden Ausbreitung, das unnachahmbare und unverfälschbare Gepräge des göttlichen Ursprunges und der stets lebendig in ihr wirkenden göttlichen Kraft. Das gläubige Kind der Kirche aber, welches sich in die Betrachtung dieses göttlichen Gepräges derselben ein wenig vertieft, muss von neuer Begeisterung gegen seine heilige Mutter erfasst werden und von Dank gegen Gott. „Wenn ich dein vergessen sollte, Jerusalem, so möge meine Rechte der Vergessenheit anheimfallen; und meine Zunge möge am Gaumen kleben bleiben, wenn ich dein nicht gedenken sollte und du mir nicht als Höhepunkt meines Freudejubels gältest.“ (Psalm 136, 5. 6.)

Kurze Geschichte des Freimaurersectenthums
und die über dasselbe
verhängte päpstliche Excommunication.

Von Professor Dr. Josef Eiselt in Leitmeritz.

I. Geschichte.

Die unter dem Namen „Freimaurer“ bekannten Geheimbündler liebten es von jeher, über ihre Wiege den Schleier des Geheimnisses, gesponnen aus dem verworrenen Knäuel der lächerlichsten Mythen und abgeschmacktesten Fabeln, auszubreiten, ihren Ursprung und Namen aus dem grauesten Alterthume, bald von dem pythagoräischen Bunde oder den dionysischen Baukünstlern, bald von dem Bunde der Essener und Therapeuten, bald von den Secten der Gnostiker und Manichäer, spätestens von den Culdeern oder den Tempelherren, herzuleiten, und die Ordensmeisterwürde an die verschiedensten Namen, die in der Geschichte einen berühmten Klang haben, anzuknüpfen. Dieses Lügengewebe hat nun Abbé Grandidier von Straßburg, der bei Bearbeitung der Geschichte der Kathedrale von Straßburg sich mit einschlägigen Studien beschäftigte, ganz gründlich zerrissen, indem er den historischen Nachweis erbrachte, dass der wahre Ursprung der Geheimbündler in der sclavischen Nachahmung der alten und nützlichen Bruderschaft der Werkmaurer, deren Hauptquartier ehedem

in Straßburg war, zu suchen sei.[1]) Von der Steinmetzbruderschaft hat die symbolische Maurerei die ganze ursprüngliche Organisation und alle äußeren Einrichtungen entlehnt, wie z. B. die Grade der Meister, Gesellen und Lehrlinge, die Ausschließung der Uneingeweihten von den Zusammenkünften, die Vorrechte der Meistersöhne, die eigene Gerichtsbarkeit und die Form der Gerichte, die Eröffnung und Schließung der Versammlungen, den Ritus bei der Aufnahme in die Bruderschaft, die symbolischen Worte, Bilder und Zeichen, die Ablegung des Geheimhaltungseides u. s. w. Freilich handelte es sich bei den symbolischen Freimaurern nur um das Formenwerk und äußere Rüstzeug der christlichen Werkmaurer-Vereinigung; an die Stelle des christlichen Geistes, der in den gothischen Domen die Wunderwerke christlicher Kunst schuf, trat der Geist des Antichristenthums, welcher in dem aufzuführenden Tempel der Aufklärung und Freiheit ein Bollwerk gegen die Kirche Christi schaffen wollte.

Darum ist es nicht zu wundern, dass ähnlich, wie gewisse schmutzigfarbene Giftpflanzen in sumpfigen, sonnenlosen Senkungen ihre Heimstätte haben, auch die Freimaurerei ihre Geburtsstätte in der Heimat des Deismus oder der Lehre der sogenannten Freidenker, in England, zu suchen hat. Gerade zur Zeit der Gründung der symbolischen Maurerei feierte der Deismus dort seine höchsten Triumphe. Sechs der berühmtesten englischen Freidenker, nämlich John Toland † 1722, Anthony Collins † 1727, Thomas Woolston † 1731, Matthews Tindal † 1733, Thomas Chubb † 1747 und Bolingbroke † 1751, lebten gleichzeitig mit den Stiftern der symbolischen Großloge in London. Hier unternahmen es nämlich im Jahre 1717 drei Männer, der reformierte Hofprediger Theophil Desaguliers, der Alterthumsforscher George Payne und der Prediger der englischen Hochkirche James Anderson, welche in die Bruderschaft der Werkmaurer als accepted masons sich hatten aufnehmen lassen, das Institut der Bauhütten und den Bund der Werkmaurer, deren Verfall durch das infolge der Reformation geschwundene Interesse für Kirchenbauten sich nicht mehr aufhalten ließ, auf ein anderes Gebiet zu verpflanzen, nämlich statt der gothischen Dome den Tempel der Humanität, Freiheit und Aufklärung zu erbauen. Unter ihrer Leitung vereinigten sich vier Logen Londons zu einer Großloge und wählten am 24. Juni, dem Tage des hl. Johannes des Täufers, welcher deshalb allenthalben als Stiftungstag des Freimaurerordens noch gegenwärtig gefeiert wird, ihren ersten Großmeister.[2])

[1]) Siehe Leo Taxil „Die Drei Punkte-Brüder", Ausbreitung und Verzweigung, Organisation und Verfassung, Ritual, geheime Zeichen und Thätigkeit der Freimaurerei. Autorisierte Uebersetzung aus dem Französischen. Freiburg und Paderborn 1886, zweiter Band, Seite 359 ff.; Dr. Otto Beuren, Die innere Unwahrheit der Freimaurerei. Mainz, Kirchheim, 1884, Seite 1 ff.; Freiburger Kirchenlexicon, zweite Auflage, vierter Band, Artikel „Freimaurer", Col. 1969 ff.; Findel, Geschichte der Freimaurerei, vierte Auflage. Leipzig 1878, Seite 18 fg.

[2]) Dr. Beuren, Seite 4, 10—28; Art. i. K.-L. Col. 1790; Heldmann,

Der Bund, welcher in die zu den sogenannten St. Johanneslogen vereinigte einfache oder blaue Maurerei und in die zu den sogenannten Hochgraden ausgebildete rothe Maurerei sich spaltete und in die verschiedenartigsten Systeme[1]) und Riten und Grade[2]) in fortwährender Wandlung sich ausgestaltete, breitete sich rasch aus, zuerst infolge der zur Epidemie gewordenen Aufklärungssucht als Maçonnerie (Maçon, Maurer) nach Frankreich, wo trotz des von Ludwig XV. erlassenen Verbotes sich 1725 die erste Loge in Paris etablierte und die Zahl der Mitglieder von Tag zu Tag wuchs, dann nach Irland (die erste Loge 1730 in Dublin), nach Italien (die erste Loge 1733 in Florenz), nach Amerika (die erste Loge 1733 in Boston), nach Schweden, Schottland, Polen, der Schweiz. In Deutschland wurde die erste Freimaurerloge 1737 in Hamburg errichtet und nach der im folgenden Jahre in Braunschweig erfolgten feierlichen Aufnahme des Kronprinzen und späteren Königs Friedrich II. von Preußen noch im Jahre seiner Thronbesteigung 1740 die Eröffnung der Berliner Loge zu den drei Weltkugeln von demselben veranlasst.[3]) In Italien, besonders im Königreiche Neapel, begünstigten infolge der Etablierung der französischen Fremdherrschaft durch Napoleon I. die Anhänger der vertriebenen Bourbons eine politische Secte, die den Namen Carbonari (Kohlenbrenner, auch Fendeurs, Holzhauer, oder buoni cugini, gute Vettern, genannt) annahm, weil sie zuerst unter den in den französischen Departements des Jura bestehenden gewerblichen Köhlergenossenschaften, und dann von da unter den Köhlern und Kohlenträgern in Genua 1790 zur Herbeiführung des Anschlusses dieses Freistaates an die französische Republik Eingang und Verbreitung gefunden hatte. Anfänglich setzte sie sich die Unabhängigkeit der italienischen Staaten von jeder, zunächst der französischen Fremdherrschaft ans Ziel, in der Folgezeit aber bekannte sie sich offen zur Revolution jeder Gewalt gegenüber, welche sie durch das gegen die Hauptstadt Neapel unter dem Lieutenant Morelli gesendete „heilige Bataillon zu Nola“ auch praktisch zur Ausführung bringen wollte, als österreichische Truppen am 24. März 1821 der Empörung ein rasches Ende machten. Es waren zwar die Freimaurer immer eifrigst bemüht, jede Geistesverwandtschaft mit den italienischen revolutionären Köhlern abzulehnen, aber nicht bloß die ganze Organisation des Bundes und das Zeugnis des Referenten Leggieri in seinem Berichte an den Gerichtspräsidenten Tiberio Pacca bei Durchführung des Processes gegen die Verschwörer des Köhlerbundes 1817, sondern auch die Erklärung Pius VII. in seiner Constitution „Ecclesiam“ vom Jahre 1821, „die Carbonari-

---

Die drei ältesten Denkmale der deutschen Freimaurerbruderschaft. Aarau, 5819 Seite 386.

[1]) Siehe Leo Taxil, zweiter Band, Seite 483 ff. — [2]) Siehe Leo Taxil, erster Band, Seite 271 ff. — [3]) Art. i. K.-L. Col. 1970 fg.

ſecte ſei, wenn nicht ein Ableger, ſo ſicherlich eine Nachahmung des Freimaurerbundes“, ſtraft ſie Lügen.[1])

Wie ſchon der geſchichtliche Urſprung, ſo legt auch der ganze 177jährige Verlauf der Geſchichte des geheimen Sectenweſens Zeugnis ab für die Wahrheit der kurzen, aber zutreffenden Charakteriſtik desſelben durch die Worte des die Freimaurerei unter Excommunication ſtellenden Canons der Conſtitution „Apostolicae Sedis“ vom 12. October 1869: „sectae, quae contra Ecclesiam et legitimas potestates machinantur“.

Nachdem der Deismus,[2]) welcher anfänglich nur von einer übernatürlichen Offenbarung und von kirchlichen Dogmen nichts wiſſen wollte, die eigentliche Religion der Freimaurerlogen geworden war, konnte nach der letzten Häutung der in den Farben der natürlichen oder Vernunftreligion ſchillernden deiſtiſchen Philoſophie, die mit der Verflüchtigung der deiſtiſchen Idee Gottes als des großen Weltbaumeiſters zu einem inhaltsloſen, leeren Namen erfolgte, die Befreundung der Maurer mit dem Materialismus, Pantheismus und Atheismus nicht lange ausbleiben. Stand ſchon das urſprüngliche Syſtem der Freimaurerei mit ſeinem Deismus dem Chriſtenthum feindſelig gegenüber: ſo iſt der fanatiſche Haſs gegen alles Chriſtliche, namentlich aber gegen die katholiſche Kirche und das Papſtthum, der ſchon durch die dem Maurerthum naheſtehenden franzöſiſchen Encyklopädiſten und die Unholde der franzöſiſchen Revolution geſchürt und den Logen aller Länder inſpiriert worden war, in den letzten Decennien an jener Grenze angelangt, die ein Analogon nur an dem Haſſe des Satans und der Wuth der Hölle hat. Zeugnis von dieſem unnatürlichen Haſſe geben die Maurer ſelbſt in offenen Bekenntniſſen und Eingeſtändniſſen, in unvorſichtigen, nicht genug geheim bewahrten Enunciationen und Inſtructionen an die Brüder vom Schurzfell,[3]) in ihren Logenkatechismen[4]) und ganz beſonders in ihren Ordensritualen,[5]) welche ein theils den Dämonencult der Heiden abſpiegelndes, theils den katholiſchen Gottesdienſt boshaft und blasphemiſch nachäffendes und mit den haarſträubendſten Gotteslästerungen und ſcheußlichſten ſacrilegiſchen Unthaten verbundenes Ceremoniell enthalten.

Aber nicht bloß gegen Chriſtus, ſeine Kirche und ſeinen Statthalter hier auf Erden hat das Logenthum den Kampf mit dem greulichen Loſungsworte Voltair's „écrasez l' infâme“ auf ihre Fahne geſchrieben, ſondern hat auch den Königen und Fürſten ewigen Krieg geſchworen und mit dem Umſturz der Altäre auch den Umſturz der Throne nachweisbar ſich als Ziel geſetzt. Steht es ja doch ſicher, daſs die Loge ſeit einem Jahrhundert faſt allen geheimen politiſchen

---

[1]) Siehe Art. „Carbonari“ i. K.-L. Col. 1938 ff. — [2]) Dr. Stöckl, Geſchichte der neueren Philoſophie, Mainz, Kirchheim 1883, erſter Band, Seite 29 ff. und 259 ff. — [3]) Siehe Beiſpiele bei Leo Taxil, zweiter Band, Seite 367 ff. — [4]) Siehe Beiſpiele bei Leo Taxil, Kadoſch-Katechismus, Seite 298—304. — [5]) S. Beiſpiele bei Leo Taxil, Aufnahmsritual des Kadoſch-Grades, S. 280—298.

und socialen Verschwörungen als Vorbild gedient, dass viele Logen sich in Herde revolutionärer Umtriebe umgestaltet, dass die französischen Maçons ganz offen und ungescheut sich ihres Antheils an der französischen Revolution gerühmt, dass die Freimaurer in Spanien, Italien und in den südamerikanischen Staaten (die jüngsten Vorgänge in Brasilien bei und nach der gewaltsamen Entthronung des Kaisers Dom Pedros II. sind ja eine grelle Illustration dazu) die Fahne der Revolution vorangetragen, und dass endlich niemand anderer als die Loge mit dem auf völlige Entchristlichung der Völker und Staaten abzielenden Kampfe für die confessionslose Schule auch zugleich den Racenkampf und die Nationalitätenhetze entfesselt hat, um nach der Ausbeutung der in den wechselseitigen Kampf gehetzten christlichen Völker durch die mit der Maurerei affiliierte semitische Alliance zuerst drei große Nationalrepubliken, die deutsche, slavische und romanische, und aus diesen nach Verwischung aller confessionellen und nationalen Verschiedenheit zuletzt die uniforme maurerische Weltrepublik herbeizuführen.[1])

Dabei birgt das Logenthum, namentlich in den „moralischen Grundgeheimnissen", in dem geheimen Schlüssel der Freimaurer-Symbole (clavis Symbolorum Secretorum),[2]) in dem für die Schwester- oder Adoptions-Logen der androgynen Freimaurerei bestimmten Symbolen, Riten und „Amusements mysterieux"[3]) einen solchen Abgrund entmenschter Ausgeschämtheit und einen solchen Pfuhl wollüstiger Verkommenheit und bodenloser Unsittlichkeit, dass der babylonische Cult der Mylitta, der phöniciſche Cult der Astarte, der griechische Aphroditen- und römische Venusdienst im Vergleich zu dem Cult des großen Weltbaumeisters noch züchtig und ehrbar erscheinen können.

Diesem in dem Freimaurerthum verkörperten Antichrist gegenüber musste die Kirche in ihrem Oberhaupte Stellung nehmen. Und die Wächter Sions schliefen nicht; die Päpste standen auf der Hochwarte, signalisierten den Hirten der Kirche und den Fürsten der Welt die Gefahr, die aus den Schlupfwinkeln des Logenthums der religiös-sittlichen und gesellschaftlichen Ordnung droht, entlarvten die Ordenshäuptlinge und Logenanwalte, die durch süßes, auf den Accord „humanitär" gestimmtes Phrasengeklingel und durch christlich verbrämtes Flitterwerk Volk und Fürsten über die wahren Ziele und Zwecke täuschen, die unteren Zehntausend der Logenbrüder selbst in falsche Sicherheit wiegen und neue Novizen anlocken wollten, indem sie das eigentliche Wesen und den wahren Geist der Maurerei, ihre Organisation, ihre destructive Tendenz und innere Corruption vor

[1]) Siehe Leo Taxil, Seite 370—390; Dr. Beuren, Seite 29—39 und 157—170. — [2]) Siehe Leo Taxil, Beilage zum zweiten Bande der „Drei Punkte-Brüder". — [3]) Siehe Leo Taxil, zweiter Band, Seite 562—575.

den Augen der Welt aufdeckten und brandmarkten.[1]) Das that schon, da erst zwanzig Jahre seit Gründung der Freimaurerei verflossen waren, Papst Clemens XII. in seiner berühmten Constitution „In eminenti“ vom Jahre 1738,[2]) indem er zugleich den Eintritt in den Freimaurerbund, sowie jede Begünstigung und Förderung seiner Bestrebungen unter die Strafe der reservierten Excommunication stellte. Gleiche Verurtheilungen des Maurerbundes und verwandter geheimer Gesellschaften erfolgten von Benedict XIV. durch die Constitution „Providas“ vom 18. Mai 1751[3]) und in unserem Jahrhunderte von Pius VII. durch die Constitution „Ecclesiam“ vom 13. September 1821, von Leo XII. durch die Constitution „Quo graviora“ vom 13. März 1825, von Pius VIII. durch die Encyklika „Traditi“ vom 21. Mai 1829, von Gregor XVI. durch die Encyklika „Mirari vos“ vom 15. August 1832, von Pius IX. durch die Encyklika „Qui pluribus“ vom 9. November 1846, durch die Allocutio „Multiplices inter“ vom 25. September 1865 und durch die Constitution „Apostolicae sedis moderationi“ vom 12. October 1869, und in jüngster Zeit von dem gegenwärtigen, glorreich regierenden Papste Leo XIII. durch die berühmte Encyklika „Humanum genus“ vom 20. April 1884.[4])

Leo XIII. erneuert und bestätigt darin mit den Worten: „Itaque, quaecunque Romani Pontifices, Decessores Nostri decreverunt inceptis et conatibus sectae Massonum impediendis: quaecunque aut deterrendi ab ejusmodi societatibus aut revocandi causa sanxerunt, omnia Nos et singula rata habemus atque auctoritate Nostra Apostolica confirmamus“ alle früheren betreffs der Freimaurersecten erlassenen päpstlichen Strafgesetze und zeichnet sodann die Logenbrüder in ihrer wahren Gestalt aufs treffendste, indem er sagt: „Nihil enim jam dissimulantes consilia sua, excitant sese adversus Dei numen audacissime.[5]) Ecclesiae sanctae perniciem palam aperteque moliuntur, idque eo proposito, ut gentes christianas partis per Jesum Christum Servatorem beneficiis, si fieri posset, funditus despolient... Praecipua ipsorum dogmata tam valde a ratione ac tam manifesto discrepant, ut nihil possit esse perversius. Religionem et Ecclesiam, quam Deus ipse condidit, Idemque ad immortalitatem tuetur, velle demoliri,

---

[1]) „Romani Pontifices“, sagt Leo XIII. in seiner Const. Human. genus, „pro salute populi christiani sedulo cogitantes, hunc tam capitalem hostem ex occultae conjurationis tenebris prosilientem, quis esset, quid vellet, celeriter cognoverunt, iidemque praecipientes cogitatione futura, principes simul et populos, signo velut dato, monuerunt, ne se paratis ad decipiendum artibus insidiisque capi paterentur.“ — [2]) Bullar. t. XV. p. 184. — [3]) Bullar. t. XVIII. p. 212. — [4]) Siehe den Wortlaut im Ordinariats-Blatte der Leitmeritzer Diöcese Nr. 30 vom Jahre 1884, Seite 290 ff.; im Münsterer Pastoralblatt vom Jahre 1884, Seite 50 ff. — [5]) Einen schaudererregenden Beleg für dieses odium adversus Dei numen bringt Leo Taxil, zweiter Band, Seite 211 ff.

moresque et instituta ethnicorum XVIII saeculorum intervallo revocare, insignis stultitiae est impietatisque audacissimae. Neque illud vel horribile minus, vel levius ferendum, quod beneficia repudientur per Jesum Christum benigne parta . . . In hujusmodi voluntate vesana et tetra recognosci propemodum videtur posse illud ipsum, quo satanas in Jesum Christum ardet, inexpiabile odium ulciscendique libido . . . Sublato Dei metu legumque divinarum verecundia, despecta principum auctoritate, permissa probataque seditionum libidine, projectis ad licentiam cupiditatibus popularibus, nullo nisi poenarum freno, necessario secutura est rerum omnium commutatio et eversio. Hanc immo commutationem eversionemque consulto meditantur. . . . .[1])

II. Excommunication.

Wie in der Constitution „Apostolicae sedis moderationi“ vom 12. October 1869 gemäß der ausgesprochenen Intention des Gesetzgebers eine autoritative Revision und ein endgiltiger Abschluss aller bisher erflossenen päpstlichen Censuren überhaupt als Ziel verfolgt wird, so sind darin durch Canon 4 der simplici modo dem Papste reservierten Excommunicationen speciell auch die von den obengenannten Päpsten über die Freimaurer- und verwandte Secten verhängten Excommunications-Sentenzen zur definitiven gesetzlichen Ausgestaltung gebracht, und ist daran durch die Constitution „Humanum genus“ Leo XIII., welche sich diesfalls auf die Bestätigung der bisherigen päpstlichen Strafgesetzgebung beschränkt, nichts geändert worden. Sonach ist bezüglich der die Freimaurer- und verwandte Secten treffenden Excommunication zunächst der Wortlaut jenes Canons maßgebend. Nach diesem aber werden der Excommunication unterstellt: „Nomen dantes sectae Massonicae, aut Carbonariae, aut aliis ejusdem generis sectis, quae contra Ecclesiam vel legitimas potestates seu palam, seu clandestine machinantur; nec non iisdem sectis favorem qualemcunque praestantes; earumque occultos coriphaeos ac duces non denunciantes, donec non denunciaverint.“ Zur Erklärung dieses Canons diene quoad objectum et subjectum excommunicationis folgendes.

A. Quoad objectum.

a) Inhaltlich deckt sich unser Canon mit den älteren päpstlichen Strafbestimmungen (welche daher gemäß der ausdrücklichen

---

[1]) In der dazugehörigen Instructio S. R. E. U. J. ad omnes catholici orbis episcopos de dato 10. Maji 1884 heißt es: „Quibus litteris (Dom. noster Leo XIII) earundem sectarum doctrinas detegit . . easdem sectas iterum et Ipse damnationis et censurae nota inurit“ Siehe deren Wortlaut im citierten Ordinariats-Blatt Nr. 30, Seite 303 ff.; im citierten Pastoralblatt Nr. 11 vom Jahre 1884, Seite 128 fg.

Weisung des Gesetzgebers „[censurae] nonnisi illae, quas in hac ipsa constitutione inserimus, eoque modo, quo inserimus, robur exinde habeant; simulque declarantes, easdem . . ex veterum canonum auctoritate, quatenus cum hac Nostra Constitutione conveniunt . . . vim suam prorsus accipere debere" bei Commentierung desselben überhaupt, und insbesondere in zweifelhaften Fragen zurathe gezogen werden müssen) bis auf folgende zwei Punkte. Einmal ist durch unseren Canon eine Verschärfung eingetreten, indem nicht mehr, wie nach dem Wortlaut der Constitution Clemens XII. „In eminenti": „Ne quis sub quovis praetextu aut quaesito colore audeat vel praesumat praedictas societates (de Liberi Muratori seu Francs Maçons) inire vel propagare" etc. die ignorantia crassa vel supina, und daher um so weniger die affectata, von der Excommunication entschuldigt; dann ist aber durch unseren Canon auch eine Milderung herbeigeführt, indem die nach der Constitution Pius VII. „Ecclesiam" unter der Strafe der Excommunication auferlegte Pflicht der Denunciation unter dieser Strafe nicht mehr bezüglich aller Mitglieder und Förderer der Geheimbünde, sondern nur bezüglich der geheimen Häupter und Führer (quoad occultos coriphaeos ac duces) aufrecht erhalten ist.

b) Object der in Rede stehenden Excommunication ist das Sectenthum der Freimaurer, Carbonari und aller andern gleichartigen, welchen Namen immer führenden Gesellschaften, welche gegen die Kirche oder die rechtmäßige Staatsgewalt öffentlich oder geheim Wühlerei betreiben.

c) Secta, Gefolgschaft (a sectando) bedeutet im allgemeinen eine Menschenclasse, die in Lehre oder Wandel einer besonderen Richtung folgt und dadurch von der übrigen Gemeinschaft sich abscheidet.[1]) Daher galten den Heiden wie den Juden selbst die Christen wegen ihres von dem Heidenthum und Judenthum so ganz verschiedenen Glaubens und Lebens als eine Secte; daher spricht man von Secten im guten und schlimmen Sinne, z. B. von Secten der Philosophen, von Secten der Häretiker.

d) Von den Päpsten wird der Begriff „sectae", für welchen sie in ihren Constitutionen[2]) auch die synonymen Bezeichnungen societates, coetus, conventus, collectiones, aggregationes, conventicula gebrauchen, im Sinne der „collegia seu corpora illicita" des Römischen Rechtes,[3]) von Vereinigungen von Menschen verstanden, welche gegen die rechtmäßige Autorität und Ordnung in Kirche und Staat etwas Schlimmes im Schilde führen (quae adversus Ecclesiam vel Gubernium sibi aliquid proponunt).

[1]) Comm. Reat. (herausgegeben im Auftrage des Bischofes von Rieti von Josef D'Annibali) § 106. ed. 3 Reate 1880 p. 70; Dr. Heiner, Die kirchlichen Censuren, Paderborn 1884. Seite 63. — [2]) So namentlich Clemens XII. in seiner Constitution „In eminenti". — [3]) D De collegiis et corporibus XLVII. 22.

e) Zum Begriff „Secte" im Sinne unseres Strafcanons gehört demnach ein Doppeltes: 1. Müssen mehrere Personen zu einer Vereinigung mit Feststellung bestimmter Vereinszwecke oder Vereinsziele zusammengetreten sein. Auf den Namen der Gesellschaft, auf die größere oder geringere Anzahl der Vereinsmitglieder, auf die größere oder mindere Häufigkeit und Regelmäßigkeit ihrer Zusammenkünfte kommt es nicht an, wenn sie sich nur, sei es auf ein schriftliches Vereinsstatut, sei es auch bloß auf mündliche Verabredung und Uebereinkunft hin, als Verein constituiert haben.[1]) 2. Muss diese Vereinigung von Personen eben etwas Schlimmes gegen die Kirche oder die rechtmäßige Staatsgewalt sich zum Zwecke oder zur Aufgabe gestellt haben, gleichviel, ob diese Ziele durch offene Anschläge oder geheime Umtriebe erreicht werden sollen (quae contra Ecclesiam vel legitimas potestates palam, seu clandestine machinantur). Mag dieser Zweck, diese Aufgabe darin bestehen, etwas zu verbreiten, ins Werk zu setzen oder herbeizuführen, was der Lehre, der Disciplin oder den Rechten und Befugnissen der katholischen Kirche zum Nachtheile gereichte, oder darin bestehen, die in einem Lande oder Reiche zu Recht bestehende Staats- und Regierungsform umzustürzen oder die rechtmäßigen Gesetze auf gewaltsame oder rechtswidrige Weise zu ändern, in jedem Falle ist es eine machinatio contra Ecclesiam vel legitimas potestates.[2]) Auf den höheren oder minderen Grad der Gefährlichkeit solcher Umsturzpläne gegen Kirche und Staat kommt es nicht an.

f) Aus allem dem ergibt sich, dass nur kirchen- oder staatsgefährliche Secten, aber auch alle diese, unter welchem Namen und unter welcher Firma immer sie ihr Wühlgeschäft betreiben, unter unsern Canon fallen.

aa) Jemand, der für seine Person allein, ohne sich zu diesem Zwecke mit andern zu vereinigen oder einer schon bestehenden Vereinigung sich anzuschließen, kirchen- oder staatsfeindlichen Umtrieben nachgeht, wie auch eine Vereinigung von mehreren Personen zu einem andern, als kirchen- und staatsfeindlichen, wenn auch sonst noch so schlimmen Zwecke, z. B. eine Diebs-, Räuber-, Falschmünzer-, Ausbeuter- oder Wuchererbande, fällt nicht unter unseren Canon.[3])

bb) Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, dass wegen des Zutreffens beider Erfordernisse zu einer kirchen- und staatsfeindlichen Secte im Sinne unseres Canons die sogenannten Bibelgesellschaften, Staatskatholiken- und Altkatholiken-Vereine, die Fenier-, die Communisten-, Socialdemokraten-, Nihilisten-, Anarchisten- und Dynamitarden-Bünde unter die Excommunication einzubeziehen sind.[4])

---

[1]) Comm. Reat. § cit.; Dr. Heiner, Seite 164. — [2]) Comm. Reat. und Dr. Heiner ll. cc. — [3]) Comm. Reat. und Dr. Heiner ll. cc. — [4]) Comm. Reat. § 106, wo nota 7 diesbezügliche Enunciationen des apostolischen Stuhles

cc) Keinen Unterschied macht es, wie schon erwähnt, ob die Secten ihre Wühlumtriebe gegen Kirche und Staat mit dem Schleier des Geheimnisses verhüllen oder ungescheut damit in die Oeffentlichkeit sich hervorwagen (denn es heißt: „palam seu clandestine“), oder ob sie ihre Mitglieder unter das Joch eines Geheimhaltungseides zwängen oder nicht.[1])

g) Wenn jedoch auch unter die Excommunication unseres Canons nur kirchen- oder staatsgefährliche Secten fallen, so fallen gleichwohl unter das kirchliche Gebot und sind unter einer schweren Sünde zu meiden alle jene geheimen Bünde, die ihren Mitgliedern unverbrüchliches Stillschweigen über alle Bundesgeheimnisse und absoluten, unweigerlichen Gehorsam gegen die geheimen Bundesleiter unter einem Eidschwur abfordern, wie auch alle jene Gesellschaften, welche, obschon als kirchen- oder staatsgefährliche Geheimbünde nicht unzweifelhaft erkennbar, so doch wegen der Grundsätze, zu denen sie sich bekennen, und wegen der Gesinnungs- und Handlungsweise ihrer Gründer und Führer als verdächtig und gefährlich erscheinen müssen. Es geht dieses hervor aus der Instructio S. R. E. U. Inquisitionis ad Encyclicam „Humanum genus“ vom 10. Mai 1884, wo es also heißt: „Ne quis vero errori locus sit, cum dijudicandum sit, quaenam ex his perniciosis sectis censurae, quae vero prohibitioni tantum obnoxiae sint, certum imprimis est, excommunicatione lat. sent. multari Massonicam aliasque ejus generis sectas, quae cap. 2. n. IV. Pontificiae Constitutionis „Apostolicae Sedis“ designantur, quaeque contra Ecclesiam vel legitimas potestates machinantur, sive id clam sive palam fecerint, sive exegerint, sive non, a suis asseclis secreti servandi juramentum. Praeter istas sunt et aliae sectae prohibitae atque sub gravis culpae reatu vitandae, inter quas praecipue recensendàe illae omnes, quae a sectatoribus secretum nemini pandendum, et omnimodam obedientiam occultis ducibus praestandam jurejurando exigunt. Animadvertendum insuper est, adesse nonnullas societates, quae licet certo statui nequeat, pertineant necne ad has, quas memoravimus, dubiae tamen et periculi plenae sunt, tum ob doctrinas, quas profitentur, tum ob agendi rationem, quam sequuntur ii quibus ducibus ipsae coaluerunt et reguntur.“

B. Quoad subjectum.

Der Excommunication unterliegen nach dem Wortlaute unseres Canons:

---

und der heiligen Inquisition angeführt werden; siehe Dr. Heiner, Seite 163; Lehmkuhl, Commentar in dessen Theol. moral. zweiter Band, n. 950.

[1]) Comm. Reat. § cit.

1. Die „nomen dantes“, d. i. alle jene, welche sich in eine der vorbezeichneten Secten als Mitglieder aufnehmen oder in die Vereins- oder Bundes-Liste einschreiben lassen. Es frägt sich nun: Muss jemand, der sich in eine verbotene Gesellschaft aufnehmen läßt, um in schwere Schuld und in die Excommunication zu verfallen, vor seinem Eintritte um die wirklichen kirchen- oder staatsfeindlichen Tendenzen der betreffenden Gesellschaft gewusst haben, oder genügt dazu der Eintritt für sich allein? Zu genauer Beantwortung dieser Frage empfiehlt es sich,[1]) drei verschiedene Fälle auseinanderzuhalten, dabei aber auch nicht zu vergessen, dass zur Incurrierung einer Censur immer ein delictum materiale et formale erforderlich ist.

a) Wurde der Betreffende öffentlich und ohne Eidesabnahme in die Gesellschaft aufgenommen, dann verfällt er der Excommunication erst dann, wenn ihm die kirchen- oder staatsfeindlichen Tendenzen der Gesellschaft bekannt geworden sind. Von diesem Augenblicke an würde ein längeres Verbleiben zum delictum formale werden; von da an ist er sub culpa et poena verpflichtet, seinen Austritt zu erklären, und zwar zur Behebung oder Verhütung des Aergernisses öffentlich zu erklären, wenn seine Zugehörigkeit zur Gesellschaft notorisch ist, oder doch leicht notorisch werden kann.[2])

b) Wurde der Candidat, weil die Gesellschaft eine geheime ist, auch nur im Geheimen, und noch dazu erst nach Ablegung eines Geheimhaltungseides in dieselbe aufgenommen, dann ist eine besondere Kenntnis der Kirchen- oder Staatsgefährlichkeit einer Secte, die durch solch doppelt lichtscheues, verfängliches Gebaren sonst schon das Brandmal der Verwerflichkeit und Bedenklichkeit auf der Stirn trägt, zum delictum formale und zur schweren Schuld nicht erforderlich, und falls die Gesellschaft wirklich kirchen- oder staatsgefährliche Ziele verfolgt, incurriert er, weil auch das delictum materiale zutrifft, die Excommunication sogleich mit dem Eintritt in die Gesellschaft.

Dass jedoch auch selbst in dem Falle, wo eine solche Gesellschaft in Wirklichkeit keine kirchen- oder staatsgefährlichen Ziele verfolgt, durch den Eintritt in dieselbe sogleich die Excommunication incurriert werde, wie das der Comm. Reatinus[3]) und Dr. Heiner,[4]) letzterer mit Berufung auf die Constitution Leo XII. „Quo graviora“ und die Erklärung der heiligen Pönitentiarie vom 21. August 1880: „Coetus illos in Bullis Pontificiis comprehendi“ annehmen zu müssen glaubten, läßt sich, abgesehen davon, dass das

---

[1]) Nach dem Vorgange des Comm. Reat. § 107, dem Dr. Heiner Seite 167 ff. folgt. — [2]) Comm. Reat. sagt § 107 in seiner prägnanten Kürze: „Et si socii 1. palam, nec jurati coeunt, puto eos et culpae et poenae eximi, quamdiu id ignorant.“ — [3]) § cit.: „Sin 2. clam, et jurati (coeunt), nec culpae, nec poenae (eximi.) — [4]) Seite 167 fg.

mit der Excommunication bedrohte Verbrechen materiell ja gar nicht vorliegt, nach dem früheren Citate aus der Instructio S. R. E. U. J. vom 10. Mai 1884, wo derartige Vereine nur dem unter einer schweren Sünde verpflichtenden Gebote, nicht aber der Excommunication, untergestellt werden, nicht mehr aufrechthalten. Mit dieser Erklärung der heiligen Inquisition ist also die bis in die jüngste Zeit, besonders in Nordamerika, lebhaft discutierte Streitfrage, ob nämlich gewisse geheime Gesellschaften einzig und allein schon wegen des darin geforderten Geheimhaltungseides der Excommunication unterliegen, endgiltig im negativen Sinne entschieden.[1])

c) Wurde endlich der Betreffende in eine geheime Gesellschaft, aber ohne Abnahme eines Geheimhaltungseides, oder in eine öffentliche Gesellschaft, aber unter Abnahme eines solchen Eides (obwohl letzteres in der Wirklichkeit schwerlich je vorkommen dürfte) aufgenommen: dann kann man für den praktischen Fall einen solchen wohl nicht leicht von schwerer Schuld freisprechen (da der lichtscheue Charakter oder der Geheimhaltungseid allein schon wegen der Gefahr zum Nichteintritt verpflichtete), wohl aber kann man mit Rücksicht auf den Grundsatz „odia restringi convenit“ der Meinung[2]) beipflichten, dass er ohne vorherige Kenntnis der wirklich kirchen- oder staatsfeindlichen Tendenzen des Vereines, für die wohl ein immerhin gerechter Verdacht und eine berechtigte Vermuthung, aber doch kein sicherer Anhalt vorlag, durch den Eintritt allein der Excommunication noch nicht verfällt, sondern erst dann, wenn die schlimme Vermuthung zur Gewissheit geworden ist. Tritt er nach Vergewisserung über die wahren Ziele der kirchen- oder staatsfeindlichen Gesellschaft sofort aus, so ist er auch von der Censur unberührt; die bloße Nichtablegung des Geheimhaltungseides, wenn er nicht zugleich austritt, schützt ihn dagegen nicht vor der Censur.

2. „Iisdem sectis favorem qualemcunque praestantes;“ das sind alle jene, welche, ohne selbst Mitglieder einer verbotenen Gesellschaft zu sein, derselben als solcher durch welche Art der Begünstigung immer Vorschub leisten, sei es nun, dass sie mündlich oder schriftlich für dieselbe Propaganda machen, Mitglieder werben, Zusammenkünfte und Sitzungen ermöglichen, Locale dazu, nicht etwa aus bloßem Geschäftsinteresse, sondern zur Förderung der Bundesbestrebungen überlassen, den Bund in seinen Maßnahmen, Unternehmungen, Institutionen und Anstalten mit Rath und That oder durch materielle Mittel unterstützen.

---

[1]) Lehmkuhl, n. 950. — [2]) Comm. Reat. § cit.: „Si 3. clam, sed non jurati; vel (quod difficile est) jurati. at non clam (coeunt), excommunicationem effugere eos puto, quia versamur in odiosis; culpam propter periculum, non item.

3. Earundem occultos coriphaeos ac duces non denunciantes, donec non denunciaverint;“ damit sind jene gemeint, welche die pflichtschuldige Anzeige bezüglich der geheimen Häupter und Leiter eines solchen kirchlich verpönten Bundes aus schuldbarer Nachlässigkeit unterlassen. Betreffs dieser Anzeigepflicht und der auf die schuldbare Vernachlässigung derselben gesetzten Excommunication ist folgendes zu bemerken:

a) Mit der Beschränkung des Umfanges der Excommunication ist nicht auch zugleich der Umfang der Denunciationspflicht selbst enger limitiert worden; pflichtgemäß, wenn auch von der Censur unberührt, bleibt auch jetzt noch die Anzeige aller Mitglieder des Bundes. Die Excommunication freilich ist gegenwärtig auf die schuldvolle Vernachlässigung der Anzeige bezüglich der geheimen Häupter und Leiter der Geheimbünde beschränkt, während früher unter dieser Strafe die Anzeige bezüglich aller Mitglieder und Förderer der Secten gefordert wurde.[1])

aa) Als geheime Häupter und Leiter (coriphaei et duces) sind anzusehen die Meister vom Stuhle oder Großmeister, mögen sie nach den verschiedenen Systemen und Riten der Maurerei welchen Namen und Titel immer, z. B. im Ritus von Herodom, „Souverainer Fürst des königlichen Geheimnisses“, im alten schottischen Ritus „Souverainer General-Großinspector“, im Ritus von York „Erhabener Ritter, Erwählter Meister“, im Ritus von Misraim „Souverainer Absoluter Großmeister“ führen.[2])

Wenn in Zeitungen und anderen öffentlichen Blättern, wie man das heutzutage ganz ungeniert thut, die Namen der Meister vom Stuhle veröffentlicht werden, so erlischt deswegen die Denunciationspflicht bezüglich der geheimen Häupter und Leiter keineswegs. „Quis caeteris praetermissis, quis sane dicere aut nosse valeat“, antwortet das heilige Officium in seiner Instruction vom 1. Februar 1871 einem Bischofe auf eine diesbezügliche Anfrage: „utrum, qui in publicis ephemeridibus apparent, specie tantum ac nomine tenus coriphaei ac duces sint, veri autem machinationum artifices directoresque delitescant? aut quis etiam divinet, utrum perpetuo et constanter ducum nomina evulgare velint?[3]) Und dass das Logenthum auch wirklich in dieser Richtung, um die Oeffentlichkeit zu dupieren und die einfältigen Maurer der niederen Grade, also die eigenen

---

[1]) Avanzini (De constitutione „Apost. Sedis“, qua censurae l. s. limitantur, commentarii, ex latinis ephemeridibus, quibus titulus „Acta S. Sedis“; excerpti, studio et cura Petri Avanzini, Rom. typ. S. C. de prodag. Fide 1872) in deutscher Uebersetzung von Kömstedt, Münster, Niemann, 1873, Seite 35 fg. Dr. Heiner, Seite 166. — [2]) Siehe Leo Taxil, erster Band, „Die verschiedenen Riten und Grade“, Seite 271—293. — [3]) Avanzini-Kömstedt, l. c.; Comm. Reat. § 107; Dr. Heiner, Seite 165 fg.; Lehmkuhl, n. 952; Dr. Ninzatti, Theol. moral. Patavii 1879 tom. 2. n. 2172.

Brüder, an der Nase herumzuführen, ein falsches Spiel treibt, ist nach den Enthüllungen Leo Taxils[1]) über den diesbezüglichen Kniff der Freimaurerverlogenheit, nämlich „über die scheinbaren und wirklichen Behörden der Logen", ebenso wie vieles andere kein Geheimnis mehr.

b) Zu geschehen hat die Anzeige nach der vorgenannten Instruction des heiligen Officiums an den Diöcesanbischof und in Missionsländern an den apostolischen Vicar oder Präfecten oder den von ihm dazu Delegierten.[2])

c) Dem Gewohnheitsrechte gemäß ist die pflichtmäßige Anzeige innerhalb der Frist eines Monates zu erstatten.[3]) Darum heißt es ja mit Rücksicht auf dieses Gewohnheitsrecht in einem anderen Strafcanon der Constitution „Apost. Sedis" geradezu ausdrücklich: „negligentes sive culpabiliter omittentes denunciare infra mensem". Die peremptorische Frist beginnt aber erst mit dem Tage, an welchem jemand seiner Verpflichtung sich bewusst wird.[4])

d) Verpflichtet zur Anzeige sind alle jene, die bezüglich der geheimen Häupter und Leiter eines Geheimbundes sichere Kenntnisse erlangt haben; entschuldigt von der Anzeige jene, welche die Kunde von solchen Personen erlangt haben, die selbst die Anzeige entweder bereits gemacht haben oder doch sicher machen werden,[5]) wie auch diejenigen, welche die Anzeige zu machen physisch oder moralisch verhindert sind, insolange als die Verhinderung andauert. Uebrigens gelten auch hier außerdem noch, wie bezüglich jeder anderen kirchlich gebotenen Anzeigepflicht, e. g. quoad haereticos et quoad confessarios sollicitantes, als Entschuldigungsgründe: 1. metus gravis cadens in constantem virum sive constantem feminam; 2. probabile periculum mortis, infamiae, vel gravis damni proprii, aut patris, matris, uxoris, fratrum, aut aliorum sanguine conjunctissimorum; 3. quando certo scitur, vel probabiliter creditur, nullum remedium adhibitum iri a Praelato facta denunciatione, seu quando nulla omnino spes adest punitionis; nam ad opus inutile nemo tenetur; sive (ut habet Decretum s. Officii 21. Febr. 1630) quando denunciati facile poenam declinare posse credantur.[6]) Gemacht werden darf die Anzeige auch durch eine Mittelsperson, z. B. durch den Beichtvater.[7])

e) Der dem Papste einfachhin reservierten Excommunication verfällt jeder, welcher die pflichtmäßige Anzeige der geheimen Häupter oder Leiter einer Secte an die kirchliche Stelle in schwer schuldbarer Weise über einen Monat hinaus nach erlangter Kenntnis seiner Pflicht verabsäumt, und bleibt ihr so lange unterworfen, bis er nach pflichtmäßiger Erstattung der Anzeige die Lossprechung

---

[1]) Siehe zweiter Band „Die scheinbaren und wirklichen Behörden, Seite 356 bis 359. — [2]) Avancini-Römstedt, l. c.; Lehmkuhl, l. c. — [3]) Lehmkuhl, l. c.; Dr. Heiner, Seite 166. — [4]) Lehmkuhl, l. c. — [5]) Lehmkuhl, l. c. — [6]) Ballerini ad Gury II. 975. IV. a; cf. Comm. Reat. § 32 not. 20. — [7]) Lehmkuhl, l. c.

erhalten hat. Mit der Erstattung der Anzeige cessiert eben nur die Reservation, nicht aber auch die Censur selbst; von der Excommunication kann der derselben einmal Verfallene nur durch die Absolution, wozu im Falle der wirklich geschehenen Anzeige jeder gewöhnliche Beichtvater die Vollmacht hat, befreit werden. Es heißt ja auch nicht in der Constitution „Apost. Sedis“: excommunicationi subjacere declaramus non denunciantes, donec non denunciaverint, sondern: excommunicationi Romano Pontifici reservatae subjacere declaramus etc., was gleichbedeutend ist mit: reservationi subjacere declaramus non denunciantes, donec non denunciaverint. Nebst dem Wortlaute spricht für die Richtigkeit dieser Auffassung die Uebereinstimmung der namhaftesten Commentatoren der Constitution „Apost. Sedis“,[1]) sowie auch die bisherige Rechtsgewohnheit und Praxis.

In der Gegenwart, wo den festen Bau kirchlicher und staatlicher Ordnung die Brüder vom Schurzfell mehr, denn je, in stiller Maulwurfsarbeit zu unterwühlen, die Nihilisten und Anarchisten dagegen, wie noch nie, durch Schrecken verbreitende Gewaltacte, mittelst Dynamit, Nytroglycerin und Panklastit auseinander zu sprengen sich bemühen, dürfte gerade diese Excommunication in der Beichtstuhlpraxis nicht selten Schwierigkeiten bereiten. Da der Beichtvater fast in keinem Falle einen Pönitenten, der dieser Excommunication als Freimaurer verfallen ist, behufs Erlangung der Lossprechung wird an den Bischof weisen können, wird er wohl immer seine Vermittlung zur Behebung der Censur anzubieten sich genöthigt sehen. Wenn er nun zwar auch den Pönitenten nicht gleich lossprechen kann, da er sich erst die Vollmacht zur Lösung der reservierten Censur erholen muss, wird er gleichwohl denselben mit dem Aufgebote aller Klugheit und Liebe zu einem vollständigen, offenen Bekenntnisse zu bewegen suchen, um auf Grund desselben die etwa nothwendigen Rathschläge und Belehrungen ertheilen und die vorbereitenden Acte zur Wiederaussöhnung mit Gott und der Kirche in Ausführung bringen lassen zu können. Diese der Absolution nothwendig vorausgehenden Acte des Pönitenten sind, nach der Erklärung des heiligen Officiums vom 5. Juli 1837 und nach der steten Forderung der heiligen Pönitentiarie: 1. Der sofortige Austritt des Freimaurers aus der Loge, 2. die Abschwörung der Irrthümer, zu denen er sich bekannt, 3. das Versprechen, jede Gemeinschaft und Beziehung mit der Loge absolut und für immer abzubrechen und zu meiden, 4. die Auslieferung aller Bücher, Handschriften und namentlich aller auf die Zugehörigkeit zur Loge sich beziehenden Abzeichen und

---

[1]) Avanzini-Römstedt, Seite 37; Comm. Reat. § 107; Comm. Nolanus (herausgegeben von Josef Formisano, Bischof von Nola) ed. 9. p. 76.; Lehmkuhl, n. 952; Dr. Ninzatti, n. 2172.

Insignien,[1]) 5. die Bereiterklärung zur Vornahme der Denunciation der geheimen Häupter und Leiter der Loge und zur Leistung der von dem Obern bei Gewährung der Lossprechung gestellten Bedingungen, und endlich 6. das Gelöbnis zur Behebung des etwa gegebenen öffentlichen Aergernisses durch öffentliche Erklärung des Austrittes aus der Gesellschaft. Nur in dem Falle einer großen für den Pönitenten zu befürchtenden Gefahr könnte von einer formellen Austrittserklärung Umgang genommen werden, falls er nur durch unzweideutige Versicherung seinen ernsten Willensentschluss, alle Verbindungen mit der Loge abzubrechen, kundgibt. Wenn der Pönitent, der bisher von dem kirchlichen Verbote der Freimaurerei und der diesbezüglichen Excommunication keine Kenntnis hatte, nach der Belehrung und Aufforderung des Beichtvaters, aus der Loge auszutreten, sich entschieden weigert, so kann er selbstverständlich nicht losgesprochen werden, solange er bei dieser Weigerung verharrt. Der Excommunication indessen verfällt er wohl nicht sofort mit dem Act der Verweigerung des Austrittes, sondern, wie Lehmkuhl[2]) mit Recht annimmt, erst dann, wenn er später einen seine Zugehörigkeit zur Loge manifestierenden Act setzt. Dass auch im Falle der Todesgefahr der Pönitent allen oben genannten Bedingungen nach Möglichkeit nachkommen, zum mindesten das ernstliche Versprechen, denselben seinerzeit nach Möglichkeit nachzukommen, ablegen muss, bevor der Beichtvater ihn von der Excommunication lösen und von den Sünden lossprechen kann, braucht wohl kaum erwähnt zu werden.

Bestimmungen des bayerischen Staates über kirchenrechtliche Gegenstände.

Von Dr. Ed. Stingl, Präses in Straubing (Bayern).

A. Kirchenangelegenheiten.[3])

4. Altkatholiken. Durch Minist.-Entschl. vom 15. März 1890 wurde erklärt, dass die Altkatholiken in der Erzdiöcese München in Zukunft staatlicherseits nicht mehr als Katholiken betrachtet und

---

[1]) Wenngleich in der neuesten Instruction der Inquisition über die Freimaurerei vom 10. Mai 1884 unter den Bedingungen für die Ausübung der auf die Dauer eines Jahres allen Beichtvätern gewährten Absolutionsvollmacht die Forderung der Auslieferung nicht ausgesprochen wurde, kann doch aus diesem Schweigen nicht auf die Behebung dieser bisher geforderten Bedingung geschlossen werden. In den Quinquennalfacultäten pro foro interno sub num. 7. wird diese Bedingung: „ut libros, manuscripta ac signa sectam respicientia, si quae retineant, in manus absolventis tradant ad Ordinarium quamprimum transmittenda, aut saltem, si justae gravesque causae id postulent, comburenda" immer noch ausdrücklich gefordert. — [2]) N. 950 ad fin. Vergleiche die Pastoralfrage „Freimaurerisches" von Universitäts-Professor Dr. Goepfert in der Linzer Quartalschrift, I. Heft 1886, Seite 97—102. — [3]) Fortsetzung von Quartalschrift 1894, S. 76.

behandelt werden, da dieselben nicht bloß das Dogma von der amtlichen Unfehlbarkeit des Papstes in rebus fidei et morum leugnen, sondern auch andere Dogmen, namentlich jenes der unbefleckten Empfängnis Mariens, aufgegeben haben, so dass sie auch abgesehen vom Vaticanum wegen formaler Häresie ipso facto von der Kirche ausgeschlossen seien.

Durch Minist.-Entschl. vom 10. April 1890 [1]) wurde dasselbe ausgesprochen für die Erzdiöcese Bamberg und für die Diöcesen Augsburg, Passau, Speyer und Würzburg.

Durch Minist.-Entschl. vom 25. Juli 1890 [2]) endlich auch für die Diöcesen Regensburg und Eichstädt.

Durch Minist.-Entschl. vom 2. April 1890 [3]) wurden den in der Erzdiöcese München-Freising, durch Minist.-Entschl. vom 3. Mai 1890 [4]) auch den in der Erzdiöcese Bamberg und den in den Diöcesen Augsburg, Passau, Speyer und Würzburg lebenden Altkatholiken die Rechte einer Privat-Kirchengesellschaft verliehen. Den in der Diöcese Regensburg lebenden Altkatholiken sind diese Rechte nicht verliehen. (Oberh. Verordnungsblatt 1891, p. 122.)

5. **Unbefugte Ausübung von Kirchenämtern**. Reichsgesetz vom 6. Mai 1890: [5]) „§ 1. Das Gesetz, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vom 4. Mai 1874 wird aufgehoben.

§ 2. Die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verfügungen von Centralbehörden und Landes-Polizeibehörden verlieren ihre Giltigkeit.“

6. **Pöllerschießen bei Festlichkeiten.** Das Pöllerschießen ohne districtspolizeiliche Erlaubnis ist verboten durch St.-G.-B. § 367 Ziff. 8, und 368 Ziff. 7. Die oberbayerische Kreisregierung ordnete unterm 17. Juni 1890 [6]) an: „Zunächst ist darauf zu bestehen, dass in allen Fällen ohne Ausnahme, selbst bei Festlichkeiten, an welchen das Abfeuern von Pöllerschüssen seit unvordenklicher Zeit hergebracht ist, um die erforderliche districtspolizeiliche Erlaubnis rechtzeitig nachgesucht wird. — Bei Würdigung der einkommenden Gesuche haben die zuständigen Behörden allgemein davon auszugehen, dass es ihre Aufgabe ist, der in Frage stehenden, nachgerade eine öffentliche Calamität bildenden Unsitte mit allem Nachdrucke entgegenzutreten und sie, soweit ihre völlige Beseitigung nicht thunlich erscheint, wenigstens auf das Aeußerste zu beschränken. — Die erbetene Erlaubnis ist aber alsdann stets nur solchen Personen, bei welchen die nöthige Uebung und Vorsicht vorausgesetzt werden kann, und nur für solche Oertlichkeiten zu ertheilen, die von öffentlichen Verkehrswegen derart entlegen sind, dass eine Gefahr des Scheuwerdens von Thieren sowie des Zutrittes Unberufener zum Schießplatze ausgeschlossen er-

---

[1]) K.-M.-Bl. S. 93. — [2]) K.-M.-Bl. S. 273. — [3]) K.-M.-Bl. S. 89. [4]) K.-M.-Bl. S. 111. — [5]) Reichsgesetz-Blatt 1890, p. 65. — [6]) Kr.-A.-Bl. p. 79.

scheint. — Endlich wird auch, nachdem sehr viele Gemeinden des Regierungsbezirkes während des Sommers Erholung suchenden und kranken Fremden zum Aufenthalte dienen und hierin eine wesentliche Erwerbsquelle erblicken, in jedem einzelnen Falle sorgfältig zu erwägen sein, inwieweit das beabsichtigte Pöllerschießen, insbesondere in den frühen Morgenstunden, nicht eine empfindliche Belästigung, ja Gesundheitsstörung für die Umwohner nach sich zu ziehen geeignet ist . . ."

7. **Sonntagsruhe.** Ueber die Sonntagsruhe wurden durch die Novelle vom 1. Juni 1891[1]) zur Gewerbeordnung mehrfache Bestimmungen getroffen. In Bayern bestand aber schon zuvor eine Verordnung vom 30. Juli 1862 über die Sonntagsheiligung. Der Unterschied zwischen den bayerischen und reichsgesetzlichen Bestimmungen besteht darin, daß erstere die Sonntagsruhe um ihrer selbst willen, also Sonntagsheiligung, anordnen, letztere dagegen nur den Schutz der Arbeiter im Auge haben.

Soweit die Verordnung vom 30. Juli 1862 einen in das Bereich der Novelle vom 1. Juni 1891 fallenden Gewerbebetrieb regelt, ist sie durch diese aufgehoben; denn Reichsrecht bricht Landrecht; nur soweit die Verordnung strengere Vorschriften enthält, gilt sie noch kraft des in der Novelle § 105 h hinsichtlich aller Gewerbe gemachten Vorbehaltes: „Die Bestimmungen der Paragraphe 105 a bis 105 g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Feiertagen nicht entgegen;" derselbe Vorbehalt ist noch hinsichtlich der Handelsgewerbe speciell gemacht in der Novelle § 41 a, Absatz 2: „Weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes an Sonn- und Festtagen stehen diese Bestimmungen nicht entgegen." Soweit dagegen die Verordnung nicht gewerbliche Dinge oder eine von der Novelle nicht berührte Gewerbsthätigkeit regelt, gilt sie noch. Folglich gilt noch ihr Verbot der öffentlichen oder geräuschvollen landwirtschaftlichen Arbeiten (§ 1), ferner gilt § 2 der Verordnung noch, insoferne derselbe nicht bloß wie § 41 a der Novelle den Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen verbietet, sondern die Schließung auch der Magazine der Handels- und Gewerbsleute anordnet; ferner gilt noch § 3 der Verordnung mit dem Verbote der Getreide- und Viehmärkte, der Treibjagden und öffentlichen Versteigerungen, § 4 mit dem Verbote lärmenden Zechens 2c. und lärmender Unterhaltungen in der Nähe von Kirchen während des vormittägigen Gottesdienstes, § 5 mit dem Verbote des Scheiben- und Vogelschießens und anderer Lustbarkeiten vor Beendigung des vormittägigen Pfarrgottesdienstes und § 6 mit dem Verbote des Viehaustreibens und Hütens zur Zeit des vormittägigen Gottesdienstes.

Nun zu der Novelle vom 1. Juni 1891!

---

[1]) Reichsgesetz-Blatt p. 261 und bayr. Kanzlei XVIII. 281.

A. **Stehendes Gewerbe.** „§ 105. Die Feststellung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft."

§ 105 a. Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht. Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und confessionellen Verhältnisse die Landesregierungen."

Zweierlei ist hier zu beachten: 1) Nur die Arbeiter können nicht gezwungen werden, an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten; die Unternehmer dagegen sind nicht gezwungen zur Haltung der Sonntagsruhe; nur im einzigen Falle des § 41 a, Absatz 1: „Soweit nach den Bestimmungen der Paragraphe 105 b bis 105 h Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden", sind auch die Unternehmer zur Sonntagsruhe reichsgesetzlich gezwungen, aber auch nur, soweit das Handelsgewerbe in offenen Verkaufsstellen betrieben wird; bei geschlossenen Laden, in ihren Wohnräumen können die Unternehmer persönlich oder durch ihre Familien-Angehörigen Waren abgeben selbst nach der bayerischen Verordnung vom 30. Juli 1862 (Erkenntnis des bayerischen Cassationshofes vom 19. Mai 1879). Dagegen ist die öffentlich vorgenommene Sonntagsarbeit auch der Unternehmer nicht bloß im Handelsgewerbe, sondern überhaupt verboten durch die bayerische Verordnung vom 30 Juli 1862, § 1. 2) Die erwachsenen Arbeiter können zur Sonntagsarbeit in der Regel nicht gezwungen werden; wohl aber können sie freiwillig sich zu derselben herbeilassen. Verboten ist auch die freiwillige Arbeit an Sonn- und Festtagen im Falle des

„§ 105 b. Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag 24, für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage 36, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von 12 Uhr nachts zu rechnen und muss bei zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen bis 6 Uhr abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um 6 Uhr abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um 6 Uhr morgens des Sonn- und Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht."

Also das Verbot der Arbeit erstreckt sich nur auf die in § 105 b aufgeführten Betriebe; demnach nicht auf die Land- und Forstwirtschaft. Die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten sind dagegen in Bayern durch die Verordnung vom 30. Juli 1862 § 1 verboten. Jedoch kann durch kaiserliche Verordnung das Verbot ausgedehnt werden auf andere als die in § 105 b genannten Gewerbe laut § 105 g. Das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen kann durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundes-

rathes auf andere Gewerbe ausgedehnt werden. Diese Verordnungen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen. Auf die von dem Verbote zuzulassenden Ausnahmen finden die Bestimmungen der Paragraphe 105 c bis 105 f entsprechende Anwendung. Von der Generalregel der Sonntagsruhe ist eine Ausnahme hinsichtlich des Handelsgewerbes gemacht in

„§ 105 b. Absatz 2. Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Communalverbandes (§ 142) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere im übrigen von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen."

„Der Begriff ‚Handelsgewerbe' im Sinne der Vorschriften des Gesetzes umfaßt nicht nur den Groß- und Kleinhandel, sondern unter anderem auch den Geld- und Credithandel, die Leihanstalten, den Zeitungsverlag, die sogenannten Hilfsgewerbe des Handels, Spedition, Commission und die Handelslager. Auch die Thätigkeit des in den Bureaux der Fabriken, Werkstätten ꝛc. beschäftigten Personals fällt darunter." (Min.-Entschl. vom 18. April 1892.)[1]

„Die nach § 105 b Abs. 2 der Gewerbeordnung den Polizeibehörden zustehenden Befugnisse sind von den Districts-Polizeibehörden, in München von der Polizeidirection, wahrzunehmen." (Verordnung vom 29. März 1892[2]) § 37.)

Eine zweite Ausnahme von dem Gebote der Sonntagsruhe sind unverschiebbare Arbeiten, welche aufgezählt sind in

„§ 105 c. Die Bestimmungen des § 105 b finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;

2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;

3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, soferne nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;

---

[1]) Min.-Bl. des Innern S. 195 und bayerische Kanzlei XIX. S. 186. — [2]) Gesetz- und Verordnungsblatt p. 61 und bayerische Kanzlei XIX. S. 161.

4. Auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mislingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;

5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Erfordern der Orts-Polizeibehörde sowie dem im § 139 b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit freizulassen.

Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die untere Verwaltungsbehörde gestatten, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntägigen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntages eine 24stündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird."

„Zu § 105 c Abs. 2. Das Verzeichnis über die Sonntagsbeschäftigung ist in München der Polizeidirection vorzulegen." (Verordnung vom 29. März 1892 § 38.)"

„Zu § 105 c Abs. 4 und 105 f. Untere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 105 c Abs. 4 und des § 105 f der Gewerbeordnung sind die Districts-verwaltungs-Behörden, in München die Polizeidirection." (Verordnung vom 29. März 1892 § 39.)

Eine dritte Ausnahme von dem Verbote der Sonntagsarbeit ist jene, welche der Bundesrath für einzelne Gewerbe machen darf in Gemäßheit des

„§ 105 d. Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind, können durch Beschluss des Bundesrathes Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 b Absatz 1 zugelassen werden.

Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 105 c Absatz 3.

Die vom Bundesrathe getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichsgesetz-Blatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen."

Eine vierte Ausnahme kann von der höheren Verwaltungsbehörde (Kreisregierung) für jene Gewerbe gemacht werden, welche sich mit dem Verkaufe von Waren beschäftigen, die zum täglichen Gebrauche nothwendig sind, laut

„§ 105 e. Für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im § 105 b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahme hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 105 c Absatz 3 zu erfolgen.

Das Verfahren auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, unterliegt den Vorschriften der Paragraphe 20 und 21."

In Anwendung dieses § 105 e wurde von den einzelnen Kreisregierungen Verfügung getroffen, nämlich für die Stadt München durch oberbayerischen Regierungs-Erlaſs vom 31. Juli 1892 (K.-A.-Bl. S. 85) und vom 4. November 1893 (K.-A.-Bl. S. 115), für den Kreis Oberbayern durch oberbayerischen Regierungs-Erlaſs vom 12. December 1892 (K.-A.-Bl. S. 137), für Niederbayern durch Regierungs-Erlaſs vom 15. Juni 1892 (K.-A.-Bl. S. 37), vom 26. Juli 1892 (K.-A.-Bl. S. 65), vom 3. Februar 1893 (K.-A.-Bl. S. 5) und vom 13. December 1893 (K.-A.-Bl. S. 103), für die Pfalz durch Regierungs-Erlaſs vom 23. Juni 1892 (K.-A.-Bl. S. 32) und vom 26. November 1892 (K.-A.-Bl. S. 119), für Oberpfalz und Regensburg durch Regierungs-Erlaſs vom 28. Juni 1892 (K.-A.-Bl. S. 61), vom 23. August 1892 (K.-A.-Bl. S. 75) und vom 2. December 1893 (K.-A.-Bl. S. 187), für Oberfranken durch Regierungs-Erlaſs vom 25. Juni 1892 (K.-A.Bl S. 46), für Unterfranken durch Regierungs-Erlaſs vom 25. Juni 1892 (K.-A.-Bl. S. 33), für Schwaben und Neuburg durch Regierungs-Erlaſs vom 5. December 1893 (K.-A.-Bl. S. 135). Diese Verfügungen ihrem Wortlaute nach oder auch nur auszugsweise hier mitzutheilen, würde zuviel Raum erfordern, ist auch nicht nothwendig, da jeder sie leicht im Kreisamtsblatte finden kann.

Eine fünfte Ausnahme von der Sonntagsruhe können die Districtsverwaltungs-Behörden für eine bestimmte Zeit bei unvorherzusehendem Arbeitsbedürfnisse machen nach

„§ 105 f. Wenn zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 b Absatz 1 für bestimmte Zeit zugelassen werden.

Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muſs von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Abschrift der Verfügung ist inner-

halb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichnis zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen thätig gewesenen Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubnis einzutragen sind."

Eine sechste Ausnahme können die Landes-Centralbehörden für einzelne Festtage machen laut

„§ 105 h Absatz 2. Den Landes-Centralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des § 105 b Absatz 1 zu gestatten. Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest findet diese Bestimmung keine Anwendung."

Eine siebente Ausnahme von der Sonntagsruhe bildet der Betrieb einiger vom Verbote der Sonntagsarbeit ganz freier Gewerbe; jedoch frei nur für die Unternehmer, in der Beschäftigung von Arbeitern ist der Unternehmer auch solcher Gewerbe beschränkt nach

„§ 105 i. Die Paragraphe 105 a Absatz 1, 105 b bis 105 g finden auf Gast- und Schankwirtschafts-Gewerbe, Musik-Aufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, sowie auf Verkehrsgewerbe keine Anwendung.

Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter in diesen Gewerben nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten."

Endlich sind als achte Ausnahme frei von den Beschränkungen der Paragraphe 105 und 599 die Apotheken nach

„§ 154 Absatz 1. Die Bestimmungen der Paragraphe 105 bis 133 e finden auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken . . . keine Anwendung."

B. **Wandergewerbe.** Für den Gewerbebetrieb im Umherziehen hatte die Gewerbeordnung eine Bestimmung in Betreff der Sonntagsruhe bisher nicht getroffen; sie hatte auch keinen Anlaß dazu, weil sie bloß den Schutz der Arbeiter gegen Arbeitszwang an Sonn- und Festtagen im Auge hatte. Mit der Novelle vom 1. Juni 1891 ist dieser Standpunkt bezüglich der Wandergewerbe insoferne verlassen, als nun auch gegen die Unternehmer ein Arbeitsverbot gerichtet ist durch

„§ 55 a: An Sonn- und Festtagen (§ 105 a Abs. 2) ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter § 55 Abs. 1 Ziff. 1—3 fällt, sowie der Gewerbebetrieb der im § 42 b bezeichneten Personen verboten.

Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Der Bundesrath ist ermächtigt, über die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen, Bestimmungen zu erlassen."

§ 55 lautet in seinen drei ersten Ziffern: „Wer außerhalb seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person 1. Waren irgend einer Art feilbieten, 2. Waren irgend einer Art bei anderen Personen, als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, 3. Warenbestellungen aufsuchen . . . will, bedarf . . . eines Legitimationsscheines."

In § 42 b ist der hausierende oder umherziehende Betrieb dieser Erwerbszweige innerhalb des Wohnortes geregelt. Die herumziehenden Musikanten u. dgl. (§ 55 Abs. 1 Ziff. 4) sind dem Verbote nicht unterworfen und das steht im Einklange mit § 105 i, wo der stehende Betrieb dieser Erwerbsarten vom Sonntagsverbote freigelassen sind.

In Bayern „unterliegt der Hausierhandel an Sonn- und Festtagen, insoweit nicht nach der Art des Betriebes § 1 Absatz 1 der Verordnung vom 30. Juli 1862 auf denselben Anwendung findet, den nämlichen zeitlichen Beschränkungen, welchen der stehende Betrieb des betreffenden Geschäftes durch die vorstehenden Anordnungen (§ 2 Abs. 1 mit 4 der Verordnung vom 30. Juli 1862) über den Ladenschluss unterworfen sind" (Verordnung vom 4. August 1883); und soweit die Verordnung vom 30. Juli 1862 strenger ist, als die Gewerbeordnung, gilt dies noch.

C. **Verkehrsdienst.** Nach Verordnung vom 30. Juli 1862 § 1 Absatz 2 sind von dem Gebote der Sonntagsheiligung ausgenommen, dürfen also auch an Sonn- und Festtagen verrichtet werden: 1. Arbeiten, welche . . . behufs des Transportes von Reisenden und Frachtgütern, beim Eisenbahn-, Post- und Dampfschiffahrts-Verkehre ohne Nachtheil nicht unterbrochen werden können. Damit sind nach Urtheil des Oberlandesgerichtes München vom 17. October 1891[1]) nicht nur die beim Transporte von Reisenden und Frachtgütern im Eisenbahnverkehre vorkommenden Arbeiten, sondern sowohl die beim Transporte von Reisenden und Frachtgütern, als auch die beim Eisenbahnverkehre vorkommenden Arbeiten gemeint. Das Aus- und Einladen der auf der Eisenbahn zu transportierenden lebenden Thiere muss von dem Absender und beziehungsweise Empfänger selbst oder durch von ihm beauftragte Personen besorgt werden, bildet daher keine Thätigkeit der den Eisenbahnbetrieb leitenden Verwaltung und kann daher, wenn sie auch dem Eisenbahntransporte vorhergeht oder nachfolgt, nicht als im Eisenbahnverkehre inbegriffen erachtet werden, fällt somit nicht unter die im § 1 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung vom 30. Juli 1862 aufgeführten, von der Sonntagsruhe ausgenommenen Arbeiten. Dasselbe gilt und zwar in erhöhtem Maße von dem späteren Verbringen der ausgeladenen Thiere in die Stallungen.

---

[1]) Blätter für Rechtsanw., Erg.-Bd. 11 S. 63.

Nach einer Entschließung der General-Direction der königlich bayerischen Staatseisenbahnen vom 1. Juni 1891 wurde zu § 40 des Betriebs-Reglements für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 1. October 1889 folgender Zusatz gemacht: „An Sonn- und allgemeinen Festtagen werden außer Hunden keine Thiere zur Beförderung angenommen. Ausnahmen hievon können in einzelnen Fällen durch die General-Direction der königlichen Staatseisenbahnen zugelassen werden." Ein Ausschreiben der General-Direction der Verkehrsanstalten vom 18. Juni 1890[1]) bestimmt: „Als Festtage im Sinne der Betriebsreglements — Beförderung von Gütern — haben alle diejenigen Tage zu gelten, welche sowohl von den politischen wie von den kirchlichen Behörden eines Ortes oder darüber hinausgehenden größeren Bezirkes übereinstimmend als Festtag anerkannt und von den Einwohnern unter Vermeidung knechtlicher Arbeit wie ein Sonntag gefeiert zu werden pflegen. Hienach ist von Fall zu Fall nach Maßgabe der jeweiligen localen Verhältnisse zu entscheiden. Als Festtage erscheinen also in katholischen Gegenden allgemein die Marientage, das Frohnleichnamsfest, in einzelnen katholischen Bezirken, beziehungsweise Orten, die Feste der Diöcesanpatrone, z. B. St. Willibald in der Diöcese Eichstätt, Benno in München 2c., in protestantischen Gegenden der Charfreitag."

Nach Minist.-Entschl. vom 7. März 1891[2]) wurde die bayerische Postordnung vom 1. Mai 1889 in § 23 Absatz 5 und 6 folgenderweise abgeändert:

„Absatz 5. An Sonn- und Feiertagen sind die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publicum auf die Stunden von 8 bis 9 Uhr und 11 bis 12 Uhr vormittags und von 5 bis 7 Uhr nachmittags beschränkt.

Absatz 6. In besonderen Fällen kann die Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und Feiertagen zeitweise ganz oder zum Theile aufgehoben werden."

8. **Störung der Sonntagsfeier.** Die Strafbarkeit dessen, der einer gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass er sich in dem guten Glauben befunden hat, nicht rechtswidrig zu handeln, da die Anwendung der in Frage kommenden Strafnorm (§ 366 Z. 1 des St.-G.-B.) keineswegs durch das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit auf Seite des sie Uebertretenden bebedingt ist; zur Anwendung dieser Strafnorm ist mehr nicht erforderlich, als die Vornahme einer in Bezug auf diese Feier verbotenen Handlung. (Urtheil des Oberlandesgerichtes München vom 26. März 1889.)[3])

---

[1]) Amtsblatt der Verkehrsanstalten S. 125. — [2]) Gesetz- und Verordnungs-Blatt Seite 39 und bayerische Kanzlei XVIII. S. 124. — [3]) Samml. V. p. 292.

9. **Tanzmusik.** Die Veranstaltung einer öffentlichen Tanzmusik ist an gewissen Festtagen und zu gewissen Festzeiten durch Verordnung vom 18. Juni 1862 verboten und nach Art. 32 und 35 des P.-St.-G.-B. strafbar. Zu diesem Verbot ergiengen in den letzten Jahren folgende Urtheile oberer Gerichtsbehörden:

Unter „Tanzmusik" ist jede durch Ausführung von Tänzen unter Musikbegleitung bethätigte Belustigung zu verstehen. Letztere setzt nicht ein besonderes Local oder einen Raum für eine große Anzahl von Tanzenden voraus, noch auch eine wohlbesetzte Musik. Wenn auch die Aufführung eines Tanzes als Ausfluss einer ebenso plötzlich hervortretenden als rasch vorübergehenden Stimmung noch nicht unter den Begriff „Tanzmusik" fällt, so wird der Charakter einer solchen doch angenommen werden müssen, wenn diese Belustigung für längere Dauer beabsichtigt war. — Zur Annahme der Oeffentlichkeit ist allerdings noch erforderlich, dass jedermann in das Local eintreten und am Tanze sich betheiligen kann. — Als Veranstalter einer solchen Tanzmusik ist der Wirt als Inhaber des Locales zu erachten, mag er auch den Musiker, welchen die Gäste mitbrachten, nicht beigeschafft haben; denn er überläßt den Tanzlustigen seine Räume, deren Benützung zu solchen Zwecken er untersagen kann. Sein Verhalten stellt sich daher nicht als bloßes Dulden dar, umsoweniger, wenn er die Tanzenden mit Speisen und Getränken versieht. (Urtheil des Oberlandesgerichtes München vom 24. Januar 1893.)[1]

Eine aus Anlaß einer Hochzeit stattfindende Tanzmusik ist nur dann als öffentlich veranstaltet zu erachten, wenn die Theilnahme daran unbestimmt welchen und wievielen Personen freisteht. Als „besonders geladene Gäste" erscheinen auch die Mitglieder eines eingeladenen Vereines, sowie diejenigen Personen, welchen das Brautpaar die Theilnahme an der Tanzmusik während des Verlaufes derselben gestattet. (Urtheil des obersten Landgerichtes vom 21. März 1890.)[2] Die Bezugnahme auf ein Herkommen, wonach am Orte der abgehaltenen Hochzeitsmusik alle jungen unverheirateten Leute beiderlei Geschlechtes auch ohne Einladung am Tanze sich betheiligen dürfen, geht nicht an, denn die Verordnung vom 18. Juni 1862 läßt eine auf Herkommen beruhende Ausnahme nicht zu. (Urtheil des Oberlandesgerichtes München vom 31. Januar 1893.)[3]

10. **Beerdigungen.** Wenn bei einem Leichenbegängnisse gegen das Herkommen die Theilnehmer in geschlossenen Reihen im Marschtempo und mit Vereinsfahne mitziehen, so ist hierin ein öffentlicher Aufzug zu erblicken, zu welchem die districtspolizeiliche Genehmigung eingeholt werden muss. Zuwiderhandlung ist strafbar. (Urtheil des Oberlandesgerichtes München vom 19. Juli 1890.)[4] Das Vereins-

[1]) Blätter f. Rechtsanw. Bd. 58 S. 331. — [2]) Blätter f. Rechtsanw. Bd. 56 S. 30. — [3]) Bl. f. Rechtsanw. Bd. 58 S. 331. — [4]) Minist.-Bl. d. Innern 1890 S. 376.

gesetz vom 26. Februar 1850 Art. 4 Abs. 2 nimmt nämlich von der districtspolizeilichen Genehmigung nur herkömmliche kirchliche Processionen und gewöhnliche Leichenbegängnisse aus. Dieses „gewöhnlich" scheint hier im Sinne von „herkömmlich" vom Gerichte aufgefasst. Dagegen wird dadurch, dass dem Leichenzug einige einen Trauermarsch aufführende Musiker voranschreiten, ein Leichenbegängnis noch nicht zu einem außergewöhnlichen, so dass hierzu die Erholung einer polizeilichen Genehmigung nothwendig wäre. (Urtheil des Oberlandesgerichtes München vom 23. März 1888.)[1])

11. **Trauergeläute** beim Ableben von Mitgliedern des königlichen Hauses. Das Trauergeläute in solchen Fällen ist von dem Kirchenvorstande anzuordnen. (V.-G.-H.-E. vom 17. Februar 1888[2]) und vom 23. December 1891)[3]) und der Kirchendiener kann das Trauergeläute nicht als eine seinen Wirkungskreis gar nicht berührende fremde Angelegenheit betrachten und behandeln; dagegen ist er im allgemeinen als berechtigt zu erachten, für die ihm übertragene Leistung eine Vergütung aus Kirchenstiftungsmitteln zu beanspruchen; denn in die Pauschalansätze der betreffenden Dienstfassion, bezw. in die Erträgnisse des Schul- und Kirchendienstes kann das Trauergeläute deshalb nicht einbezogen werden, weil es naturgemäß nur selten und erst nach längeren Zwischenräumen eintritt, dann aber allerdings wegen seiner mehrwöchentlichen Dauer eine ganz außerordentliche umfangreiche von der Person des Kirchendieners allein nicht zu bewältigende, überdies vielfach mit seinen weiteren Dienstobliegenheiten kaum vereinbare Aufgabe bildet, so dass eine Durchschnittsbewertung der Vergütung für diese Leistung schon mit Rücksicht auf die Besonderheit letzterer in den fassionsmäßigen fixen Gehaltsbezügen nicht inbegriffen sein kann. Die Frage, in welchem *Betrage* eine solche Vergütung jeweils zu leisten sei, bildet, wenn sie im Rahmen eines Verwaltungsrechtsstreites nach Art. 10 Z. 23 des V.-G.-H.-Ges. vom 8. August 1878 (d. i. in einem Streite über den Umfang des Kirchendienstes) auftaucht, eine der letztinstanziellen Würdigung des Verwaltungs-Gerichtshofes unterstellte Thatsache, welche an sich unter Berücksichtigung aller concreten persönlichen und örtlichen Verhältnisse zu beurtheilen ist. (V.-G.-H.-E. vom 23. December 1891.)[3])

12. **Friedhof-Angelegenheiten.** Bestrittene Ansprüche auf die Benützung eines im kirchlichen Eigenthume stehenden Friedhofes gehören zu den in Art. 10 Ziff. 13 des Gesetzes vom 8. August 1878 über den Verwaltungs-Gerichtshof zusammengefassten, auf das kirchliche Verbandsverhältnis sich gründenden Angelegenheiten und unterliegen, soweit nicht in einzelnen Fällen, wie z. B. bei den Erbbegräbnissen im Geltungsbereiche des allgemeinen preußischen Land-

---

[1]) Samml. V. S. 126. — [2]) Samml. IX. p. 411. — [3]) Samml. XIII. d. 334

rechtes, ein dingliches von dem persönlichen Verhältnisse der Inhaber zur Kirchengemeinde unabhängiges Gebrauchsrecht gegeben ist, der letztinstanziellen Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes. Handelt es sich aber um einen Friedhof, welchen die politische Gemeinde auf Grund des Art. 38 Abs. 1 der Gemeindeordnung herstellte, welcher also im Eigenthume der politischen Gemeinde steht, so fallen bestrittene Ansprüche auf die Benützung eines solchen Friedhofes unter Art. 8 Ziff. 31 des Gesetzes vom 8. August 1878. (V.-G.-H.-E. vom 1. Juli 1892.)[1])

13. Simultaneum. 1. Der § 103 der II. Verf.-Beil. gestattet jeder öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaft, sich bei ihren Leichenfeierlichkeiten der auf den Kirchhöfen befindlichen Glocken zu bedienen und begründet hiedurch bezüglich des Gebrauches der Glocken auf jenen Kirchhöfen, welche nach § 100 ebendaselbst als gemeinsame Begräbnisplätze sämmtlicher Confessionen erscheinen, ein gesetzliches Simultaneum. „Unter die in § 103 der II. Verf.-Beil. erwähnten Glocken auf Kirchhöfen fallen auch die Glocken einer innerhalb eines gemeinschaftlichen Friedhofes stehenden Pfarr- oder Filialkirche, wenn und insoweit sie für Beerdigungen benützt zu werden pflegen." (V.-G.-H.-E. vom 5. März 1890.)[2]) Wie der Verwaltungs-Gerichtshof, so hatten schon früher die Ministerial-Entschließungen vom 8. August 1844, vom 6. November 1848, vom 27. Jänner 1849 und vom 28. Juni 1851 entschieden.

2. „In Ermanglung besonderer Bestimmungen, welche über die Benützung der Glocken von Simultankirchen bei Beerdigungs-Feierlichkeiten in den das betreffende kirchliche Simultaneum begründenden Specialgesetzen oder in besonderen Verträgen ausdrücklich niedergelegt sind, müssen die in einem Simultanverhältnisse befindlichen Kirchengemeinden bezüglich des Gebrauches der ihnen gemeinschaftlichen Glocken bei Beerdigungs-Feierlichkeiten als gleichgestellt erachtet werden" (V.-G.-H.-E. vom 9. Juli 1890);[3]) auch dann, wenn eine protestantische Leiche auf den Charfreitag trifft. (Dieselbe V.-G.-H.-E.)

3. „Wird über die geschichtliche Grundlage des Simultaneums gestritten, so liegt ein Streit über den derzeitigen Rechtsbestand des letzteren selbst, nicht aber über die Ausübung des Rechtes vor". Zur Entscheidung eines solchen Streites sind aber die Verwaltungsbehörden nicht zuständig, sondern die Gerichte. (V.-G.-H.-E. vom 25. November 1891.)[4])

4. Bestrittene Rechtsansprüche auf den Genuss oder Mitgenuss eines simultanen Stiftungsvermögens oder in Betreff der Verwaltung solchen Vermögens fallen, soweit sie überhaupt dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehören, unter Art. 10 Ziff. 11 des Gesetzes vom

---

[1]) Samml. XIII. p. 543. — [2]) Samml. XII. p. 77. — [3]) Samml. XII. p. 256. — [4]) Samml. XIII. p. 319.

8. August 1878; daselbst ist der Verwaltungs-Gerichtshof zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden gegen die Beschlüsse oder Verfügungen der Kreis-Regierungen „in kirchlichen Simultan-Verhältnissen" als zuständig erklärt. Unter kirchlichen Simultan-Verhältnissen im Sinne dieser Gesetzesstelle sind aber nicht bloß jene Beziehungen zu verstehen, welche sich gemäß § 90 der II. Verf.-Beil. aus der den zwei Gemeinden verschiedener Religionsparteien an einer Kirche zustehenden Berechtigung in Bezug auf die unmittelbare Cultusübung ergeben; vielmehr fällt unter den obigen Begriff auch die mit der Berechtigung zweier Confessionen zu einer Kirche etwa verknüpfte Gemeinschaftlichkeit eines rentierenden kirchlichen Vermögens. (V.-G.-H.-E. vom 17. Mai 1893.) [1])

„Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltung eines kirchlichen Vermögens von der einen der beiden zu einer Kirche berechtigten Religionsgemeinden mit der Behauptung beansprucht wird, dass dasselbe überhaupt nicht Gegenstand des Simultaneums, sondern ausschließliches Eigenthum ist." (V.-G.-H.-E. vom 17. Mai 1893.) [2])

14. Leistungen an fremde Confessionen. Nach Art. V des Umlagengesetzes vom 22. Juni 1819 ist kein Staatsbürger verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religionspartei, zu welcher er nicht gehört, mittels Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuss oder ein besonderes Rechtsverhältnis besteht. Das gilt aber bloß von den Umlagen; dagegen kann eine politische Gemeinde Renten des Gemeindevermögens zur Deckung der Bedürfnisse der verschiedenen Confessionen verwenden; dazu ist sie nicht verpflichtet, aber berechtigt und es „können aus dem Umstande, dass die Renten des Gemeindevermögens auch zur Bestreitung von Bedürfnissen einer Schule und Kirche verwendet werden, die nicht allen Gemeindeangehörigen gemeinsam sind, diejenigen, welche zu einer anderen Schule und Kirche gehören, für sich keinen im Verwaltungswege verfolgbaren Anspruch auf Herausbezahlung eines verhältnismäßigen Antheiles dieser Renten ableiten" (V.-G.-H.-E. vom 3. December 1890). [3]) Jedoch dürfen durch solche Zuwendungen von gemeindlichen Renten nicht Umlagen nothwendig werden (V.-G.-H.-E. vom 23. Februar 1883), [4]) denn sonst wäre ja der Art. V des Gesetzes vom 22. Juni 1822 bloß umgangen. Im Gegensatze zu der V.-G.-H.-E. vom 23. Februar 1883 führen die Blätter für administrative Praxis [5]) aus, dass die Gemeinden Leistungen für Cultuszwecke auch dann freiwillig übernehmen können, wenn dadurch Umlagen der politischen Gemeinde nothwendig werden.

15. Confessionell gemischte Orte. In confessionell gemischten Orten braucht nach § 82 der II. Verf.-Beil. und § 8 der Verordnung

---

[1]) Samml. XIV. p. 291. — [2]) Samml. XIV. p. 291. — [3]) Samml. XII. p. 399. — [4]) Samml. IV. p. 340. — [5]) Bd. 38 p. 79.

vom 30. Juli 1862 ein Religionstheil die besonderen Feiertage des anderen nicht zu halten, auch nicht den Frohnleichnamstag und den Charfreitag. Aber nun ist die große Frage: Was ist ein confessionell gemischter Ort? Schon mehrere gerichtliche Urtheile versuchten einen Begriff zu geben, aber sie befriedigen nicht, weil sie zu unbestimmt sind. Unterm 5. Jänner 1893 sprach das Oberlandesgericht München sich wieder über diesen Gegenstand aus in folgender Weise:[1]) Ob einem Orte die Eigenschaft eines bestimmt confessionellen oder eines confessionell gemischten Ortes im Sinne der Verordnung vom 30. Juli 1862 zukommt, hängt, wie das Oberlandesgericht schon mehrfach, insbesondere mit Urtheil vom 20. März 1888 aussprach, von den Umständen des Falles ab, ist nicht ausschließlich nach dem Zahlenverhältnisse der verschiedenen Confessions-Angehörigen zu einander zu entscheiden, daher wesentlich eine Frage thatsächlicher Natur. Deshalb können je nach den Umständen Orte, welche ganz gleiche oder nahezu gleiche Zahlenverhältnisse der Confessions-Angehörigen zeigen, als confessionell gemischt oder ungemischt bezeichnet werden. Das Berufungsgericht hat den in Frage stehenden Ort als einen katholischen erklärt und dabei nicht bloß das Zahlenverhältnis der Katholiken mit $^5/_7$ der Einwohnerschaft gegenüber den Protestanten mit $^2/_7$ ins Auge gefasst, sondern auch berücksichtiget, dass die geschäftliche Thätigkeit beider Confessions-Verwandten, welche fast ausschließlich Ackerbau treiben, sowie deren gesellschaftlichen Verhältnisse die gleichen seien und dass der Ort von jeher als katholisch gegolten habe, wenn auch jede Confession eigene Kirche und Schule besitze und die Protestanten regelmäßig jeden Sonntag Hauptgottesdienst abhalten, die Katholiken aber abwechslungsweise vormittags oder nachmittags Gottesdienst feiern. So das Oberlandesgericht München. Ist man nun klug darüber, was ein confessionell gemischter Ort ist? Man wird wohl sagen müssen: die Gerichte entscheiden in jedem einzelnen Falle, ob ein Ort ein confessionell gemischter Ort sei oder nicht.

16. Gemeindedienste. 1. Nach Art. 50 Abs. 2 der Gemeinde-Ordnung sind Personen, welche infolge eines öffentlichen Dienstverhältnisses sich in der Gemeinde aufhalten — und dazu gehören alle activen Geistlichen — frei von den gemeindlichen Handdiensten. Wenn nun ein solcher Geistlicher durch Erwerbung des Bürgerrechtes zur Gemeinde in ein näheres Verhältnis tritt, so fragt es sich, ob er auch dann frei sei, ob also seine Stellung als Bürger oder sein öffentliches Dienstverhältnis überwiege. Der Verwaltungs-Gerichtshof entschied unterm 3. Februar 1893,[2]) dass er auch dann frei sei von den gemeindlichen Handdiensten.

2. Dagegen sind jene Geistlichen, welche Fuhrwerk besitzen, nach Art. 49 der Gemeindeordnung von den Spanndiensten nicht frei,

[1]) Blätter für Rechtsanw. Bd. 58 p. 328. — [2]) Samml. XIV. p. 73.

und wenn sie dieselben nicht leisten, nach Art. 29 des P.-St.-G.-B. strafbar. Hiezu ergiengen zwei Urtheile des Oberlandesgerichtes München, nämlich: a) vom 14. Mai 1891:[1]) der Art. 29 des P.-St.-G.-B. erfordert nur, dass die Gemeindedienste von der Gemeindeverwaltung festgesetzt wurden und dass im Bedürfnisfalle eine öffentliche Aufforderung zur Leistung der betreffenden Gemeindedienste ergangen ist. Es ist aber nicht erforderlich, dass bei jedem Bedürfnisfalle neuerdings eine Festsetzung der Gemeindedienste und eine besondere Aufforderung an jeden einzelnen Pflichtigen erfolgt. . . Eine Entschuldigung ist nur dann begründet, wenn der Pflichtige an der Leistung der Gemeindedienste thatsächlich verhindert war, oder wenn er sich in einem Irrthum über einen zum gesetzlichen Begriffe der Uebertretung des Art. 29 des P.-St.-G.-B. gehörigen Thatumstand befunden hat. Ein Vorsatz, ein absichtlich widerrechtliches Handeln wird von Art. 29 a. a. O. nicht gefordert. b) Vom 10. October 1891:[2]) die Strafbarkeit desjenigen, welcher die nach Festsetzung der Gemeindeverwaltung ihn treffenden Dienste zur Erhaltung der Fahrbarkeit der Gemeindewege ohne genügende Entschuldigung nicht leistet, wird dadurch, dass die Festsetzung durch die Gemeindeverwaltung nicht in der gesetzlichen Form und nicht nach einem den Verhältnissen entsprechenden Maßstabe erfolgt ist, nicht ausgeschlossen. Wer glaubt, rechtlich nicht verpflichtet zu sein, hat die vorgesetzte Verwaltungsbehörde auf dem in Art. 183 der Gemeindeordnung vorgezeigten Wege um Abhilfe anzugehen.

Marianisches Niederösterreich.

Stätten der Marienverehrung im Lande unter der Ens.

Von Josef Maurer, Pfarrer in Deutsch-Altenburg.

Ober-Wienerwald.

A) Bischöfliche Residenzstadt St. Pölten. — B) Land-Decanate in O.-W. (I.—IV.)[3])

A) Bischöfliche Residenzstadt St. Pölten.

Nach der Legende hieß das erste und älteste Kirchlein zu St. Pölten Maria am See (Maria ad lacum), von dem in mehreren Geschichtsbüchern die Rede ist. Auch ist die Meinung verbreitet, dass Kirche und Kloster von St. Pölten ursprünglich auf Pfählen erbaut gewesen. Das Traisenthal bildete nämlich in vorhistorischer Zeit, von Wilhelmsburg an, einen See. In St. Pölten ist auch die älteste Niederlassung einer geistlichen Corporation von ganz Niederösterreich zu suchen,

[1]) Min.-Bl. des Innern p. 203. — [2]) Min.-Bl. des Innern p. 379.

[3]) Vergl. Quartalschrift 1893, I. Heft, S. 51; II. Heft, S. 355; III. Heft, S. 599; IV. Heft, S. 847. 1894, I. Heft, S. 77; II. Heft, S. 318; III. Heft, S. 611; IV. Heft, S. 851.

das Stift zum hl. Hippolyt, das schon unter der Regierung des fränkischen Königs Pipin, des Kleinen, als Benedictiner-Kloster im 8. Jahrhunderte (wahrscheinlich von Tegernsee aus) gegründet ward. In den Einfällen der Ungarn gieng es zwar zugrunde, wurde aber dann vom Hochstifte Passau wieder hergestellt. Im Jahre 990 wird „Treisima, civitas monasterii sancti yppoliti martyris" unter den Besitzungen des Bisthums Passau genannt. (Meiller, Regesten zur Geschichte der Babenberger, S. 2.) 1030 führte Bischof Berengar Chorherren nach der Regel Chrodegangs in St. Pölten ein; 1080 übergab der heilige Bischof Altmann das Stift den regulierten Chorherren des hl. Augustin. Die Kirche gehört nach ihrem Grundrisse dem frühromanischen Stile an, litt aber sehr viel durch Feuersbrünste und wurde in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhundertes ganz modernisiert. Sie ist eine Pfeilerbasilika ohne Querschiff mit zwei massiven viereckigen Thürmen an der Westfaçade. Am 16. Juli 1784 wurde die Canonie aufgehoben und die Stiftskirche wurde zur Domkirche des neuen Bisthums, welches seinem Sprengel nach (sowie die Diöcese Linz) vom ausgedehnten Passauer Kirchensprengel losgetrennt wurde, seinen Sitz und Domcapitel aber durch Uebertragung des aufgelassenen Bisthums Wiener-Neustadt bekam. (8. Mai 1785.)

1. Die Domkirche führt den Titel Mariä Himmelfahrt und hat auch die Darstellung dieses Geheimnisses zum Hochaltarbilde; es stammt vom Maler Tobias Bock aus dem Jahre 1658, von dem auch das Altarbild bei St. Stephan in Wien herrührt; weil es als Kunstwerk stets hochgehalten wurde, verwendete man es auch für den später (1722) neu errichteten Hochaltar. Auf dem Frauenaltar der Domkirche ist eine Statue der vielverehrten schmerzhaften Muttergottes mit dem Leichname Jesu. Die Kronen beider sind aus Silber und vergoldet. Bis zum 11. Februar 1711 stand die Statue in der St. Barbara-Kapelle vor dem Linzerthore. An dem Bilde sind sieben symbolische Schwerter angebracht, dann ein vergoldetes mit Steinen geziertes Herz und Engelsgestalten, welche eine Dornenkrone und drei Nägel halten. Darüber die Worte: „Doloris gladius pertransibit." —

An der Domkirche befindet sich auch eine alte Rosenkranz-Kapelle, welche ursprünglich bloß der Vordertheil des südlichen Seitenschiffes war. Der romanische Baustil wurde in derselben im 13. Jahrhunderte vom gothischen verdrängt. Eine Inschrift nennt dieses Heiligthum: „Kapelle der ehrwürdigen Bruderschaft des heiligen Rosenkranzes Jesu und Mariä, sowie der Bruderschaft des heiligen Sebastian, 1678". Seit 1645 diente die Kapelle diesem schönen Zwecke. Sie kommt auch unter dem Namen „Mariä vom Siege" vor. Die Rosenkranz-Bruderschaft wird bereits 1496 erwähnt. In den Fenstern der Rosenkranz-Kapelle befanden sich einst Glasgemälde. An der Wand sind die Pestpatrone und die fünfzehn Geheimnisse des heiligen Rosenkranzes gemalt. Der neue gothische Altar enthält ein Relief von

Bildhauerarbeit, die seligste Jungfrau mit dem Jesukinde; davor knien der hl. Dominicus und die hl. Katharina von Siena. Propst Führer restaurierte diese Kapelle und liegt daselbst begraben. Er hat folgende sinnige Grabschrift: „Heilige Gottesgebärerin! Unter deinen Schutz flüchtet auch im Tode hieher Johann Michael Führer, geb. zu Melk 22. Mai 1681, Profess dieses Stiftes St. Pölten seit 8. Dec. 1701, zum Propst erwählt 15. Apr. 1715, gest. 23. Oct. 1745. Nachdem er dieser alten Kirche, wie du siehst, ein neues Aussehen gegeben und diese Kapelle, in der er ruht, nach ihrer alten Gestalt wiederhergestellt, bleibt er, der Diener Mariens, hier in seiner Asche nun dem Schutze der Magd des Herrn anvertraut, damit er deren Besucher bitten könne um ein Ave Maria."

2. Die bischöfliche Haus-Kapelle, welche aus einem Theil der einstigen Fürstenzimmer des Stiftes gebildet ward, besitzt das schöne Altarbild der Schmerzhaften mit dem Leichname Jesu auf dem Schoße, verfertigt von Giacomo Palma (1610).

3. Auf dem ehemaligen Friedhofe bestand einst eine gothische, dreischiffige Liebfrauenkirche. Sie wurde 1360—1369 vom Propst Ulrich Feyrtager aus seinem väterlichen Erbgute erbaut und lange Zeit von den Bürgern als ihre Pfarrkirche und von den Zünften als ihr Familiengotteshaus betrachtet. 1677 wurde die Kirche durch einen Brand zerstört.

4. Die Bürgerspital-Kapelle, zu Ehren des hl. Oswald geweiht, besitzt das schöne Votivbild, welches die St. Pöltener Wallfahrt nach Maria Mank (im Dec. Melk) darstellt. 1645 waren bereits 400 Personen in St. Pölten an der Pest gestorben, als sich die Bürger nach Mank verlobten und 1646 ein großes Votivbild dahinbrachten, welches unter Kaiser Josef II. nach St. Pölten zurückkam. Oben auf dem Bilde ist unter den Verklärten Maria, das Heil der Kranken, zu sehen, die den Mantel schirmend ausbreitet, in welchem die Pfeile der zürnenden Gottheit stecken bleiben. Engel fassen solche Pfeile und brechen dieselben übers Knie. Die Kirche von Mank blieb 1683 von den Türken verschont. Im Kriegsjahre 1859 brachten die St. Pöltener eine Copie des Votivbildes von 1646 mit der Widmungsschrift: „Heilige Maria! In der jetzigen Kriegsnoth bitte für uns bei Gott!" — In der Bürgerspital-Kapelle ist auch eine Copie des berühmten Gnadenbildes Mariä vom guten Rath in Genazzano; drei Schwestern des Freiherrn von Tiger opferten dieses wertvolle Marienbildnis im Jahre 1750. Eine große Verehrung genießt auch die hölzerne Statue der schmerzhaften Muttergottes im oberen Oratorium. Dieses Bild befand sich einst in einer Mauernische in der Spitalgasse. Beim Brande des Jahres 1833 blieb es unversehrt, obwohl selbst die Kniebänke davor verbrannten.

5. Am 27. Juli 1708 wurde in St. Pölten der Grundstein zu dem, von der Fürstin Maria Antonia Josefa Montecuccoli gestifteten Karmeliterinnen-Kloster gelegt. Das Gotteshaus dabei war der heiligen Jungfrau vom Berge Karmel geweiht. 1707 waren die Nonnen schon eingetroffen. Diese Marienkirche war 1712 vollendet. 1782 wurde das Kloster aufgehoben.[1]) Die Fronte des einstigen Gotteshauses war sehr würdig hergestellt und trug die

---

[1]) Noch heute liest man folgendes Chronographicum über dem Thore der profanierten Kirche: hIC DeVM InVoCa (1712), während eine Tafel mit der Aufschrift: „K. k. 49. Infant.-Regim.-Augmentations-Magazin" auf die jetzige Verwendung des Gebäudes hinweist. — Nicht zu verwechseln hiemit ist die Kirche „zur allerheiligsten Dreifaltigkeit" am aufgehobenen Kloster der Patres Karmeliten, die 1784 zur Pfarrkirche erhoben ward und den PP. Franciscanern, die aus dem nunmehrigen Clericalseminar hieher übersiedelten, übergeben wurde. (Vergl. Diöc.-Schem.)

Statuen der heiligen Jungfrau, der „Zierde des Berges Karmel“, des hl. Josef und der hl. Theresia. Das Innere der Kirche war glänzend. Die Tulner baten 1785 um den Hochaltar und erhielten ihn. Auf 70 Wägen wurden seine Bestandtheile, Säulen, Altarsteine, Stufen, Statuen, Gesimse, Pyramiden, Speisegitter, Tabernakel, auch Fenster- und Thürschwellen, ja sogar Pflastersteine nach Tuln gebracht.

6. Am 12. October 1706 kamen aus München die englischen Fräulein nach St. Pölten und errichteten hier ihr Institut: „Sancta Maria“ an dem von Gräfin Kisl geb. Montecuccoli eingeräumten Hause und den großen Zukäufen und Umbauten, die der Eifer der ersten Stifterin und Oberin, Maria Anna Freiin von Kriechbaum und die Municifenz ihres Bruders zustande brachten. Das Kloster ward außen mit Statuen, darunter die der unbefleckt Empfangenen, geschmückt. Die Kirche ward schon 1715 „zu Ehren der unbefleckten Empfängnis Mariä“ erbaut, erhielt aber, wie das Kloster, eine noch ansehnlichere Gestalt am Beginne der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhundertes. Die Kirche besitzt einen großen Schatz an einem Marienbilde von Lukas Cranach aus dem Jahre 1516. Maria Gräfin von Joyeuse, die Tochter eines kaiserlichen Majors, vermachte in ihrem Testamente (1850) dieses „Muttergottes-Gnadenbild“ den englischen Fräulein in St. Pölten, wo sie erzogen worden war. Das Bild befand sich seit dem 17. Jahrhunderte in der Schlosskirche zu Mreschitz in Böhmen. Bei einem Brande 1732 blieb es unverletzt, trotz der Nähe der Flammen und des Rauches, weshalb es sehr verehrt und viel von Wallfahrern besucht wurde. Das Kloster hat auch eine Grotte U. L. Frau von Lourdes.

7. Auf dem Herrenplatze der Stadt wurde um das Jahr 1718 eine Statue der unbefleckt Empfangenen von vorzüglicher Arbeit errichtet. Jakob Weinhardt von Thiersburg ordnete in seinem Testamente die Erhaltung und samstägliche Beleuchtung derselben mit vier Laternen an.[1])

B) Land-Decanate in Ober-Wienerwald.

I. Decanat: Haag.

Ernsthofen. Die Pfarrkirche von Ernsthofen ist U. L. Frau auf der Flucht nach Egypten geweiht; sie wurde vom Frauenkloster zu Erla 1665 mitten im Dorfe auf einem großen Platze erbaut und vom Weihbischofe von Passau 1687 consecriert. Die ursprüngliche alte Kirche, welche wahrscheinlich aus dem 11. oder 12. Jahrhunderte stammte, stand am Ufer der Ens und wurde vom reißenden Flusse weggerissen. Ernsthofen war bis zum Jahre 1775 eine Filiale von St. Valentin und wurde dann ein eigenes Pfarrvicariat. Seine schlimmsten Tage sah Ernsthofen im Jahre 1485 und in der Folgezeit durch fünf Jahre. Nach dem Falle Wiens ergossen sich die Scharen feindlicher Söldner des Königs Mathias Corvinus von Ungarn über das ganze Land. Vorzüglich waren es die „schwarzen Banden“ unter ihrem Hauptmanne Wilhelm dem Tettau, welche, bei Wien überflüssig geworden, als Vortruppen bis an die oberösterreichische Grenze vordrangen. Am 30. November 1485 schlugen sie bei Ernsthofen eine Brücke über die Ens und erbauten einen „Tabor“, der nach ihrem Führer die Tettauer-Schanze hieß und der Mittelpunkt ihrer Unternehmungen in den westlichen Theilen Niederösterreichs, sowie vieler Plackereien der Bewohner wurde. Sie wurden jedoch nach fünf Jahren (1490) durch die Steierer aus dieser Burg unter Führung des Landeshauptmannes Gotthard von Starhemberg vertrieben, steckten sie beim Abzug in Brand, worauf die Schanze auf Befehl des Kaisers ganz abgebrochen wurde, damit sie nicht wieder der Stützpunkt feindlicher Ope-

---

[1]) Vergl. Johann Fahrngruber: Aus St. Pölten, S. 21, 112, 121, 240 u. s. w. — Freiherr von Sacken, Kunstdenkmale des Mittelalters im Kreise Ober-Wienerwald, S. 20 ff. — Schweickhardt, Darstellung des Erzherzogthums Oesterreich unter der Ens, Viertel: Ober-Wienerwald, I. Band, S. 251 ff.; II. Band, S. 98 ff.; III. Band, S. 86 ff.

rationen würde. Beim Volke kam jedoch für den Ort hin und wieder der friedliche Name „Maria-Burg“ in Gebrauch.[1])

Krenstetten. In Krenstetten war eine Filialkirche zu U. L. Frauen Himmelfahrt, am Anfange des 12. Jahrhundertes entstanden. Noch jetzt zeigt das gothische Presbyterium das hohe Alter der Kirche, deren Schiff wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhundertes angefügt wurde. Es stellt eine durch Pfeiler in drei Theile getheilte Halle dar, und musste wegen des Andranges der Wallfahrer zur ursprünglichen Kapelle zugebaut werden. Unter Kaiser Josef II. wurde Krenstetten, das dem Stifte Seitenstetten incorporiert ist, eine selbständige Pfarre, gieng aber wieder ein, um in unserem Jahrhunderte neuerdings selbständig zu werden. Von den vier Seitenaltären ist einer Mariä mit dem Jesukinde (auf dem Altare eine alte Statue), ein anderer Mariä vom guten Rathe (ein Oelgemälde als Altarblatt) geweiht. Im Presbyterium, der alten Kapelle, befindet sich ein Altar von hohem Alter mit einer Statue des hl. Stephan.[2])

Seitenstetten. Udalschalk (Udiscalcus), aus dem Geschlechte der Grafen von Stille und Heft, wandelte 1112 seine Burg in ein Kloster um, stattete es mit mehreren Gütern aus und zog selbst das Ordenskleid an. Ulrich, Bischof von Passau (fälschlich als Bruder Udalschalks genannt), bestätigte im Jahre 1116 die Stiftung und schenkte mehrere Kirchen und Besitzungen dem aufblühenden Kloster, für welches Benedictiner aus Göttweig berufen worden waren. 1185 schenkte der Erzbischof Wichmann von Magdeburg, der aus dem sächsischen Grafengeschlechte Seeburg und Gleuß stammte, dem Stifte fünf Lehen an der Ips. Nach seiner Anordnung musste sein Andenken jährlich mit einem „Gespende“ geehrt werden. Es wurden daher bis zu Kaiser Josef II. Zeiten jährlich 500 Laib Brot und ebensoviele Portionen Fleisch an Arme vertheilt. Diese Austheilung hatte im 17. Jahrhundert eine solche Ausdehnung erreicht, dass mehrere tausend Brote und vierzehn Ochsen kaum hinreichten, die von allen Seiten herbeiströmenden Armen zu betheilen. Die Religionskriege des 17. Jahrhundertes hatten die Lage des Stiftes so trostlos gestaltet, dass Abt Bernhard im Jahre 1627 den verzagenden Mönchen die Auswanderung erlaubte. Das Ende des dreißigjährigen Krieges brachte auch dem Stifte wieder bessere Tage.

Die Stiftskirche ist zu Ehren Mariä Himmelfahrt geweiht. Sie ist zugleich Pfarrkirche, und trägt die Bauformen des 13. Jahrhundertes an sich. Die Seitenschiffe sind jünger. Das Innere der Kirche wurde am Anfange des vorigen Jahrhundertes im Rococostil umgestaltet. Der Hochaltar, wie die acht Seitenaltäre, sind in demselben Stile erbaut und mit meisterhaften Bildern des „Kremser Schmidt“[3]) geziert. Das Hochaltarbild, welches die Aufnahme Mariens in den Himmel darstellt, stammt aber von Rößelfeld. An der Nordseite der Kirche steht eine Kapelle im romanischen Stile,

---

[1]) Schweickhardt, a. a. O., X. Band, S. 140 ff. — Dr. Kerschbaumer, Geschichte des Bisthums St. Pölten, I. Band, S. 297. — L. Edlbacher, Landeskunde von Oberösterreich, 2. Auflage, S. 155 ff. — [2]) Schweickhardt, XI. Band, S. 95 ff. — Kerschbaumer, I., 224. — [3]) Joh. Martin Schmidt, der berühmte Maler aus Krems, verschieden vom Maler Joh. Georg Schmidt, ebendaselbst Maler, vergl. Linzer Diöcesan-Kunstblatt 1893, nº. 5.

mit schönen Glasmalereien. Dieser Bau, aus dem 12. Jahrhundert, soll der Ueberlieferung nach die Burg-Kapelle des Stifters gewesen sein und trägt heute noch den Namen „die Ritter-Kapelle". Ueber dem Portale der Kirche stehen die Statuen der Muttergottes und der Heiligen Benedict und Scholastica.

Das Stift ist ein sehr schöner Bau aus dem vorigen Jahrhunderte; es bildet ein Viereck, in dem sich ein Wasserbassin befindet, das auf einem Granitblocke die Statue der unbefleckt Empfangenen mit dem Jesukinde trägt. Auch einer der Seitenaltäre der Stiftskirche ist der besonderen Verehrung der seligsten Jungfrau Maria gewidmet.[1])

In Seitenstetten ist jetzt auch das Diöcesan-Knabenseminar, welches unter dem Titel: „Marianum" unter dem besonderen Schutze der Gottesmutter steht.

Strengberg. Im Jahre 1011 erhielt das Stift Tegernsee unter Abt Beringer verschiedene Güter in Strengberg sammt der dortigen Kapelle. Als Abt Elinger dem Stifte vorstand, wurde 1031 die Kirche in Strengberg (in der Urkunde damals „Zell bei Creuspach" genannt) vom Bischof Benno von Passau erbaut und geweiht. Derselbe ertheilte der Kirche 1034 auch das Recht zu taufen und zu begraben (also pfarrliche Rechte) und die völlige Unabhängigkeit von jeder anderen Kirche seines Sprengels. Der Hochaltar der im ältesten Theile gothischen Kirche ist ein großartiges Werk aus dem Jahre 1781 und ist theils aus Marmor, theils aus Holz. Er kostete über 4000 fl. Das Altarblatt ist vom Kremser Schmidt und stellt Mariä Himmelfahrt (den Titel der Kirche) dar. Auch ein schönes Bild der schmerzhaften Muttergottes wird in der Kirche verehrt.[2])

II. Decanat: Melk.

Aggsbach, „Accusbach" wird schon zur Zeit Karl d. Gr. erwähnt. (Vergl. das gegenüberliegende Aggsbach im Viertel Ober-Manhartsberg.) Im Jahre 1380 stiftete der fromme Heidenreich von Meissau, oberster Marschall und Mundschenk in Oesterreich, die Karthause und Kirche in Aggsbach, die im selben Jahre von Mauerbach aus besiedelt wurde. Dieses reizend liebliche Plätzchen war auch für einen beschaulichen Orden wie geschaffen. Ueber dem Thore der Klosterüberreste stehen die Worte: Non est hic aliud nisi domus Dei et porta coeli — und: O beata solitudo, o sola beatitudo! Das Kloster blieb von der Reformation unberührt. 1782 war es im Umfange der Diöcese St. Pölten das erste, das aufgehoben wurde. — Die Marien-Klosterkirche (heute Pfarrkirche) erinnert (freilich in verjüngtem Maßstabe) an Heiligenkreuz. Bei einer Länge von 21 Klafter und einer Höhe von 8 Klafter ist sie nur 3 Klafter und 2 Schuh breit, also unverhältnismäßig schmal. Die Wände sind größtentheils kahl und weiß. Consecriert wurde die Kirche am 13. October 1392. Der gegenwärtige Hochaltar ist sehr einfach und wurde 1835 an Stelle des gothischen, baufällig gewordenen Altares aufgestellt. Das alte Altarbild, die Himmelfahrt Mariens, ist erhalten geblieben. Es stammt vom Maler Tobias Bock. Wie der Künstler auf der Rückseite des Bildes selbst angibt, entstand es im Jahre 1675. — Vor dem

---

[1]) Schweickhardt, XI. Band, S. 254 ff. — Dr. Seb. Brunner, Benedictinerbuch, S. 425 ff. — Der Jubiläumsbericht des Stiftes (vom Jahre 1880) bemerkt auch: „In der Ornaten-Kammer des Stiftes befindet sich ein Altar mit einem auf Seide gestickten Bilde der heiligen Jungfrau, welches, als die Türken im Jahre 1683 den Markt Perchtoldsdorf (bei Wien) in Asche legten, unversehrt aus dem Schutte und den Ruinen der Pfarrkirche gezogen wurde." — [2]) Schweickhardt, IX. Band, S. 250 ff.

Hochaltare ruht der Stifter und seine Gattin Anna geb. Kuenring. In der Kirche sind auch Votivbilder aus alter Zeit vorhanden.[1]) — Als Wallfahrtsort führte Aggsbach den Titel „zu Unserer Lieben Frauen Pforte."

Langegg ist ein beliebter Wallfahrtsort zu „Maria, dem Heil der Kranken". Matthäus Häring, der Besitzer des Langeggerhofes, früher erzbischöfl. Salzburgischer Güterinspector in Nieder-Oesterreich, ein Tiroler, machte in der schweren Krankheit seines Kindes das Gelöbnis, wenn dieses genesen würde, eine Kapelle auf dem Berge neben seinem Hofe zu erbauen. Das Kind genas und Häring baute zum Danke 1600 die gelobte Kapelle, welche 1605 eingeweiht wurde. Dieser Kapelle spendete er auch ein Marienbild (ein sogenanntes Lukasbild), das er bisher in seinem Archivzimmer verehrt hatte. Das Bild zog viele Pilger an und zahlreiche Gebetserhörungen und Krankenheilungen erzählt uns die Klosterchronik, und viele Votivbilder dienen zur Bestätigung ihrer Erzählung. Abt Caspar von Melk ließ die Kapelle 1616 infolge eines Gelübdes erweitern. Häring bat den Bischof von Passau, für die vielen frommen Waller einen eigenen Priester an dieser Kapelle anzustellen, was der Bischof gewährte. Das Presbyterium dieses Kirchleins ist noch auf der Bergesspitze zu sehen. Später (1644) übergab der Schwiegersohn des Matthäus Häring, Nikolaus Schober von Hartenbach und Perschling, auf Wunsch des Passauer Bischofes und infolge eines Empfehlungsschreibens Kaiser Ferdinand III. die Wallfahrtskirche dem Orden der Serviten, wodurch dieselbe zugleich Klosterkirche wurde. Als die Schweden in Niederösterreich einfielen, wurde das Gnadenbild nach Aggstein in Sicherheit gebracht. Viele Gemeinden gelobten auch, nach glücklich überstandener Pestzeit nach Langegg jährlich zu wallfahren. Der Klosterbau wurde 1645 begonnen und durch Unterstützung benachbarter adeliger Familien und der Prälaten von Melk nach mehrmaliger Vergrößerung 1731 vollendet. Da die Zahl der Wallfahrer stets zunahm, baute das Kloster mit dem Almosen der Pilger und den Beiträgen der Mitglieder der 1674 begründeten Bruderschaft zu Ehren der sieben Schmerzen Mariens eine neue geräumige Kirche; im Jahre 1773 wurde dieselbe benediciert und 1783 zur Pfarrkirche erhoben, welche das Patrocinium Mariä Geburt feiert. Am 14. November 1773 war die Uebertragung des Gnadenbildes in die neue Kirche mit größter Feierlichkeit begangen worden.[2])

Schallaburg. Die hiesige Schloss-Kapelle besitzt ein schönes Altarblatt: Maria unter dem Kreuze, mit dem Leichnam ihres göttlichen Sohnes auf dem Schoße. Das Bild ist von Clemens Beuttler, einem Schweizer, gemalt. Der Sage nach soll die Kapelle zur Zeit, als Alle ringsherum der lutherischen

---

[1]) Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 1865, S. 106 ff. — Dr. Kerschbaumer, I., S. 23 ff. — Schweickhardt, VII. Band, S. 117 ff. — Mittheilung des H. H. Pf. Wittmann. — [2]) Dr. Kerschbaumer, I., S. 468 ff. — Schweickhardt, I. Band, S. 216 ff. — Regensburger Marien-Kalender 1890. — Ott, Marianum, S. 1982. — Kaltenbäck, Mariensagen, S. 361.

Lehre zugethan waren, die einzige katholische Pfarrkirche der Umgebung gewesen sein. Dieses kann, wenn die Sage Grund hat, nach dem Jahre 1619 nur auf kurze Zeit der Fall gewesen sein, wie aus der Geschichte des Schlosses hervorgeht; denn noch in einem Schätzungsanschlage der Herrschaft Schallaburg vom Jahre 1761 wird angegeben, dass die Kapelle einen schönen Kreuzpartikel besitze, selbst an den größten Festtagen und für jedermann die Rechte einer öffentlichen Kirche genieße, und dass hier am Feste des Patrociniums und der Kirchweihe bei ankommenden Processionen Kirchtage mit vollkommenen Ablässen gehalten werden.[1])

Steinparz. Anton Reichl, Richter in Kettenreith, Pfarre Kilb, ließ in der Waldgegend bei Steinparz, Pfarre Loosdorf, zunächst einer Eiche ein Marienbild anbringen. Es stellt im griechischen Stile die gekrönte Gottesmutter dar; auf ihrem Schoße ruht das Jesukind, welches in der linken Hand ein Buch hält, während es die Rechte segnend erhebt. Das Bild, an sich unscheinbar und ohne Kunstwert, fand doch viele fromme Verehrer, und als die Eiche entfernt wurde, kam das Bild in die Nische eines Kreuzstöckleins. Als Gebetserhörungen bekannt wurden, verbreitete sich der Ruf des Bildes immer mehr. Nach mehr als zehn Jahren waren so viel Opfergaben eingeflossen, dass eine gothische Kapelle erbaut und am 21. October 1857 eingeweiht wurde, wo auch das erste heilige Messopfer in dieser idyllischen Waldkapelle gefeiert wurde. Auf Anregung des Pfarrherrn von Loosdorf, Johann Steininger, wurde sie 1880 bedeutend erweitert. Die Wände derselben sind mit Votivbildern übervoll behängt. 1882 wurde ein schöner gothischer Altar aufgestellt. Zahlreiche Wallfahrten von nah und fern werden zu diesem traulichen, gnadenreichen Heiligthume Mariens im Walde gemacht.[2])

Mank. Das schöne gothische Gotteshaus liegt auf einem freien, etwas erhöhten Platze des Marktes. Als Gnadenbild wird in dieser Kirche eine Statue der „wunderbaren Mutter“ mit dem Jesukinde verehrt. Als 1645 in St. Pölten die Pest in einem Theile der Stadt arg wüthete, versprachen die Bürger der Stadt, jährlich nach Mank eine Wallfahrt zu unternehmen, was bis zum heutigen Tag (am 1. und 2. Juli) geschieht. Wie schon erwähnt, brachten die St. Pöltener ein schönes Votivbild, welches 1783 mit vielen anderen Votivgegenständen entfernt wurde und heute in der Bürgerspital-Kapelle in St. Pölten sich befindet. Im Jahre 1859 widmeten aber die St. Pöltener eine Copie dieses Bildes (vom Maler Bauer) nach Mank. Die Bürgerschaft von St. Pölten hat auch dort, wo man zuerst, von St. Pölten kommend, die Manker Kirche erblickt, im Jahre 1777 das sogenannte Schlangenkreuz oder eine Denksäule mit der Statue der unbefleckt Empfangenen errichtet. Bis zur Aufhebung des Chorherren-Stiftes St. Pölten (1784), welchem die Pfarre Mank incorporiert war, kamen so zahlreiche Wallfahrtszüge nach Mank, dass im Sommer dort sechs bis sieben Geistliche in der Seelsorge beschäftigt waren, und die heilige Communion im Kreuzgange um die Kirche herum ausgespendet werden musste. Das Marienbild ist ähnlich wie das von Maria Zell angekleidet. Jetzt kommen die meisten Processionen am Patrociniumsfeste, Mariä Himmelfahrt.[3])

---

[1]) Keiblinger, Schallaburg in Niederösterreich in Hormayrs Taschenbuch 1829, S. 180. — Dr. Kerschbaumer, I., S. 37. — [2]) Liebfrauen-Kalender von Woerl 1883. — Mittheilung des H. H. Pf. Joh. Steininger. — [3]) Mittheilung des H. H. Pf. Jos. Zelger. — Schweickhardt, VII. Band, S. 242 ff.

Mauer. Einst „Locus veneris felicis“ in der heidnischen Römerzeit genannt, wurde diese Stätte der Sünde entsühnt durch die Umwandlung in eine Stätte der Verehrung der seligsten Jungfrau Maria. Ein Graf von Neuburg aus Bayern stiftete diese Kirche noch vor der Gründung des Stiftes Göttweig.[1]) Während der Zeit, als das Lutherthum in Oesterreich Eingang gefunden, nahm der protestantische Besitzer von Piebach diese Kirche für sich und plünderte sie. Die Pastoren verkauften, ehe sie Ferdinand II. vertrieb, die Kirchengrundstücke. Es konnte daher die Pfarre durch 70 Jahre nicht besetzt werden; der halbe Theil der Kirche fiel ein, nur das felsenfeste gothische Presbyterium blieb und steht heute noch. Die Kirche besitzt einen Hochaltar und zwei Seitenaltäre; ersterer trägt eine Statue, die Muttergottes mit dem Jesukinde, „Maria am grünen Anger“ genannt. Die Statue ist bemalt, aus Holz, und wurde früher als ein Gnadenbild besucht. Die Altäre sind von Holz, marmoriert und zum Theile vergoldet; sie stammen aus dem aufgehobenen Königin-Kloster (Maria von den Engeln) in Wien, von wo sie angekauft wurden.[2]) Das Patrocinium der Kirche ist Mariä Namen.

Melk. Im Jahre 1089 erbaute das Hochstift Passau die Pfarrkirche zu „St. Stephan auf dem Berge“ (wo sich heute der Stiftsgarten ausdehnt) entweder neu, oder bestimmte dieselbe ausschließlich für die pfarrlichen Verrichtungen. 1165 treffen wir zum erstenmale den Namen eines Pfarrers von Melk, nämlich den Gebhards. Diese Kirche gieng um die Mitte des 16. Jahrhundertes zugrunde. Aber in der Mitte des 15. Jahrhundertes wurde im Markte eine Kapelle zu Ehren U. L. Frau erbaut, deren Vergrößerung und Benützung zu pfarrlichen Verrichtungen den schnellen Verfall der baufällig und entbehrlich gewordenen Kirche zu St. Stephan auf dem Berge zur Folge hatte. 1450 erbauten Wohlthäter statt der Kapelle eine Kirche. 1481 wurde das jetzige Schiff angebaut. Die Altäre trugen 1501 kunstreiches Schnitzwerk und „vergoldete Bilder.“ Das Patrocinium der Kirche ist Mariä Himmelfahrt. In einer Seitenkapelle an der Epistelseite wird das Gnadenbild Mariahilf verehrt.[3])

Die Stiftskirche selbst, welche 1113, 1429 und 1746 consecriert wurde, hat den Titel der heiligen Apostel Petrus und Paulus; in derselben wird der Leib des hl. Blutzeugen Coloman und ein ansehnlicher Kreuzpartikel verehrt. An Stelle der schon von Leopold dem Erlauchten in Melk eingeführten Chorherren aus dem Weltpriesterstande waren 1089 durch den heiligen Bischof Altmann Benedictiner aus Lambach gebracht worden; unter diesen blühte das

---

[1]) Dietrich von Formbach trat an das Stift Göttweig nach dem Jahre 1108 seine Besitzungen in Mauer und die dortige Kirche ab. — Fontes rer. Austr., VIII. Band, Seite 31 und 151. — [2]) Schweickhardt, X. Band, Seite 57 ff. — — [3]) Keiblinger, II., S. 174. — Schweickhardt, IX. Band, S. 99 ff.

Stift zu großer Berühmtheit und segensreicher Wirksamkeit empor; unter dem verdienstvollen Abt Berthold wurde der großartige Bau des Stiftes in der heutigen Ausdehnung vom Jahre 1702—1736 durchgeführt. Als literarische und marianische Denkwürdigkeit zugleich wird in der Handschriften-Sammlung des Stiftes das Original des berühmten „Melker Marienliedes“ gezeigt (aus dem 12. Jahrh.) [1])

III. Decanat: Ollersbach.

Anzbach. Die schöne gothische Kirche bestand bereits im Jahre 1421, wie aus einer ober dem nördlichen Eingange angebrachten Jahreszahl hervorgeht. Die beiden Türken-Invasionen von 1529 und 1683 beschädigten sie sehr. In letzterem Jahre wollten sie die Türken auch in Brand stecken und befestigten daher eine Fakel an der Kanzel; allein das Wachs rann ab und der Docht blieb übrig und wird noch heute nebst einer Gedenktafel aufbewahrt. Diese Kirche ist schon von altersher eine Wallfahrtskirche, „Maria Anzbach“ oder „Maria, Mutter der Barmherzigkeit“ genannt. Der Hochaltar trägt die Statue der Muttergottes mit dem Jesukinde, fast lebensgroß, aus Holz, von guter Bildhauerarbeit. Die Muttergottes hält auf dem linken Arme das göttliche Kind, in der Rechten das Scepter. Die ehemals vorhandenen Votivgegenstände wurden verkauft und deren Erlös für die Kirche verwendet.[2])

Ollersbach. Um das Jahr 1536 erhob Ferdinand I. Ollersbach zur Pfarre, welches bis dahin zu der im Jahre 1302 errichteten Pfarre Kirchstetten gehört hatte; nun aber ist letzteres Filiale. Die Pfarrkirche von Ollersdorf ist zumeist im romanischen Stile erbaut, hat drei Schiffe und ein ziemlich geräumiges Presbyterium. Auf dem Hochaltare schließen zwei mächtige Säulen das große Altarbild der Aufnahme Mariens in den Himmel ein. — In der Filiale Unter-Wolfsbach wurde im Jahre 1752 eine Kapelle zu Ehren der unbefleckten Empfängnis Mariens erbaut.[3])

IV. Decanat: St. Pölten.

Hain. Schon im 13. Jahrhunderte bestand in Hain eine Liebfrauen-Kapelle, zu der 1367 Rudolf, Herr zu Losenstein und Zagging, ein ewiges Licht stiftete. Im jetzigen Presbyterium (das Schiff ist ein späterer Anbau) ist noch die alte „Frauen-Kapelle von Hain“ erhalten. Es muss schon damals eine bedeutende Pfründe gewesen sein, da ein, auch zwei und drei Priester angestellt waren, welche von den Schlossbesitzern, den Herren von Zagging, angestellt wurden, Rectoren hießen und der Pfarre Herzogenburg unterworfen waren; denn Hain war dem Stifte Herzogenburg einverleibt. Pfarrliche Rechte dürften diese Priester nicht gehabt haben, da im Jahre 1430 der Propst von Herzogenburg gegen einen derselben, Lorenz Waidhofen, beim Bischof von Passau Klage darüber führte, dass er pfarrliche Rechte ausübe. Der Entscheid des Bischofes

[1]) Keiblinger, S. 282. — In photographischer Nachbildung wurde dasselbe herausgegeben und eingeleitet von Josef Strobl, mit einer Musikbeilage von Ludwig Erk (Wien, Braumüller 1870). — [2]) Mittheilung des H. H. Dech. A. Ortner. — Schweickhardt, I. Band, Seite 77 ff. — Dr. Kerschbaumer, I., Seite 482. — 1708 hielt P. Abraham a Santa Clara in Anzbach eine Trostpredigt über das Thema „Der glückliche Fischzug in Anzbach“ mit dem Vorspruche: „Wer ist diese?“ (Topographie von Niederösterreich, II., 67.) — [3]) Mittheilung des H. H. Coop. Joh. Polly. — Schweickhardt, III. Band, S. 231 ff.

lautete dahin, dass der Kaplan in der Frauen-Kapelle zu Hain Messe lesen, an Sonntagen predigen, die heiligen Zeiten verkündigen, für die Verstorbenen beten, und Processionen, wie schon lange gebräuchlich war, aufnehmen dürfe. An den höchsten Festen und an den Festen des hl. Stephan und des hl. Georg, solle das Volk nach Herzogenburg in die Pfarrkirche gehen. Streng ward ihm untersagt, Sacramente auszuspenden und Todte zu beerdigen. Zur Zeit, als in Oesterreich der Protestantismus sich ausbreitete, wurde Hain von den Freiherren von Jörger, welche dem Lutherthum huldigten, dem Stifte Herzogenburg entrissen und wurden dort lutherische Prediger angestellt. Ferdinand II. gab Hain dem Stifte wieder zurück. Seit dieser Zeit wurde Gottesdienst und Seelsorge von Herzogenburg versehen, bis Kaiser Josef II. dort eine Pfarre errichtete, die vom Stifte besetzt wird.

Das Altarbild der Kirche, welches die unbefleckte Empfängnis Mariens darstellt, ward 1772 von Bartholomeo Altomonte gemalt. Maria tritt, die Hände gefaltet, den Blick gegen Himmel gerichtet, mit dem Fuße auf den Schlangenkopf. Zu beiden Seiten knien Engel, von denen einer eine Lilie hält. Um das Haupt der seligsten Jungfrau ist ein Kranz von zwölf Sternen. Der Hochaltar ist aus rothem Salzburger Marmor.[1])

Pyhra. Dr. Kerschbaumer schreibt richtig (a. a. O., I., S. 541): Um was das Volk zur Reformationszeit zu wenig geglaubt hatte, glaubte es jetzt (zur Zeit der Gegenreformation und in der Folge) zu viel. Der Wunderglaube war übertrieben stark verbreitet. An jedes besondere Ereignis knüpfte man ein Wunder an, womit das Passauer Consistorium nicht einverstanden war. In Pyhra z. B. gab ein papierenes Marienbild an einer Eiche Veranlassung zu Wallfahrten. Als das Consistorium 1753 forderte, dass die neue Andacht abgestellt werde, weil Unfug getrieben werden könnte, erhielt es zur Antwort: „Man wisse sich das Vertrauen der Leute nicht zu erklären; Wunder seien keine vorgefallen". Darauf wurde das Bild ohne Aufsehen in die Pfarrkirche (der hl. Margaretha) gebracht.[2])

Wald. Im Jahre 1140 gab der Graf Heinrich von Wolfrathshausen „per manus Udalschalci, nobilis viri de Walde, super altare Sanctae Mariae" in Klosterneuburg bedeutende Schenkungen in Martinsbrunn, Zwentendorf u. s. w.[3]) Nach dem Pfarrverzeichnisse vom Jahre 1476 befand sich im 15. Jahrhunderte ein dotierter Altar in der Kapelle zu Wald. In neuester Zeit wurde in Wald eine Pfarre errichtet und als Patrocinium der Kirche Mariä Himmelfahrt gefeiert.[4])

Heiligen-Patronate.[5])

Von R. B. H.

VI.

Es bleiben nun noch die heiligen Patrone gegen die „leiblichen" und „zeitlichen" Anliegen und Uebel, wenigstens gegen die gewöhnlicheren, namhaft zu machen und, wo thunlich, der Grund des Patronates bei den einzelnen anzudeuten. Vorher jedoch möchten wir noch einiges nachtragen, was noch — entweder ganz oder doch vornehmlich — die „geistigen, resp. seelischen" Nöthen betrifft. —

---

[1]) Mittheilung des H. H. Pf. Joh. Kolm. — Schweickhardt, II. Band, S. 229 ff. Dort heißt es auch Seite 231: „In der Mitte des Kirchenschiffes, beinahe unter dem Chor, ist eine freistehende alte Säule von Holz mit einer Marienstatue, bunt bemalt, wovon der Körper und das Gesicht doppelt ist, nämlich eines vorne und das andere rückwärts (!)." — [2]) Kirchliche Topographie, St. Pölten, S. 344. — [3]) Fontes rer. Austr. VIII. 56. 148. — [4]) Dr. Kerschbaumer, I., S. 305 und 331. — Schweickhardt, III. Band, S. 167 ff.

[5]) Vergl. Quartalschrift 1893, III. Heft, S. 547; IV. Heft, S. 814; Jahrg. 1894, II. Heft, S. 303; III. Heft, S. 598; IV. Heft, S. 841.

Mütter, die die Bekehrung ihrer Kinder erflehen möchten, haben sich von jeher nicht bloß zum Vorbilde, sondern mehr noch zur Fürbitterin die hl. Monica 4. Mai) genommen, ebenso wie Ehefrauen um Bekehrung ihrer Männer sich stets vorzugsweise an die hl. Clotilde (3. Juni) zu wenden pflegten, die (nach dem Ausdrucke der neu approbierten Lectionen ihres Officiums) sua felici instantia ac assiduis precibus ihren noch heidnischen Gemahl, König Clodwig, mitsammt seinem Frankenvolke zum Christenthume bekehrt hat. Als „besonders mächtig und noch immer unermüdlich, um für die Sünder überhaupt und insonderheit für die durch Gelübde Gott geweihten, Barmherzigkeit und Bekehrung zu erflehen", wurde der Seligen M. Alacoque (wie Bischof Languet in ihrem Leben, Buch 7, berichtet), vom Herrn „der große hl. Franz von Assisi" zu erkennen gegeben. Gegen übergroße natürliche Furchtsamkeit rief man von altersher die so herzhafte Anführerin jener großen heiligen Jungfrauen- und Martyrerschar, St. Ursula oder den heiligen Benedictiner-Abt Procopius (8. Juli) an, welcher der Legende nach so furchtlos gewesen, dass er die Teufel sogar vor den Pflug seines Klosters gespannt und sie für dasselbe zu knechtlichen Diensten aller Art commandiert habe. Um durch falschen Eid eines andern nicht Nachtheile zu erleiden und um zu erwirken, dass derselbe aufgedeckt werde, pflegte man schon zu Zeiten des hl. Augustin an das Grab des hl. Felix nach Nola zu wallfahrten, sowie an den heiligen Martyrer Pancraz (12. Mai) sich zu wenden, den bereits der hl. Gregor von Tours „Rächer des Meineids" genannt und auch wunderbare Strafgerichte angeführt hat, wie solche bei den heiligen Reliquien des jungen Martyrers an Meineidigen häufig offenbar wurden. — Um Ehre und guten Namen gegen Verleumdungen zu schützen, hat man gern den heiligen Apostel Judas oder den heiligen Einsiedler Onuphrius, 12. Juni, angerufen (diesen vielleicht aus dem Grunde, weil die altgläubige Zeit sich überhaupt überzeugt hielt, durch ihn jede beliebige Gnade erlangen zu können; — auch die Oration seiner römischen Novene sagt: Deus Pater omnipotens, qui gloriosi Anachoretae et Confessoris tui Onuphrii meritis a quacumque tribulatione te invocantes mira virtute liberare dignaris etc.); oder die berühmte alttestamentarische hl. Susanna, aus leicht erklärlichem Grunde; weit allgemeiner jedoch gilt als Patron und Beschützer der Ehre und des guten Namens der hl. Johann von Nepomuk, der sich eben in diesem Anliegen jederzeit als ein höchst mächtiger und bereitwilliger Helfer erwiesen hat; sowie anderseits durch Jahrhunderte geglaubt worden ist, dass, wer immer ihn oder sein Grab verunehre, unausbleiblich auf irgend welche Weise eine öffentliche Schande sich zuziehe. Als ein anderer Patron für unschuldig Verleumdete und Unterdrückte ist auch die hl. Genovefa (3. Jänner), sowie der von einem unsittlichen Jünger selbst de crimine pessimo verleumdete und dafür sieben Jahre lang in seine Zelle eingeschlossene hl. Romuald (7. Februar) angesehen worden. Gegen die — oft bis zur Krankheit gesteigerte — Sinnlichkeit (luxuria) findet man als Beschützerinnen nebst der heiligen Jungfrau und Martyrin Agnes die heiligen Ehefrauen: Francisca von Rom (9. März) und Elisabeth von Thüringen (19. November) angegeben. — Kindern, die unter einer schlimmen Stiefmutter zu leiden haben, bringt Trost und Erleichterung durch ihr Beispiel und ihren Schutz die hl. Germana Cousin (15. Juni, † 1601). — In tiefer Traurigkeit ward (in Frankreich wenigstens, wie P. Barry angibt) der heilige Bischof Leothadius von Auch (23. October, † circa 718) angerufen, der übrigens vorzüglich gegen die Fallsucht zu helfen im Rufe stand. Unter den vierzehn Nothhelfern wird der hl. Achatius, Bischof von Melitene (31. März, † circa 250), als Schutzpatron für Verfolgte bezeichnet; Grund findet man übrigens keinen angegeben. Einer der verfolgtesten Heiligen war wohl der große Athanasius (2. Mai); als „Patron" für seine Schicksalsgefährten sieht man ihn jedoch nirgends angeführt. Als Patroninnen für verlassene Witwen haben stets die bewundernswürdigen Witfrauen: St. Paula (26. Jänner) und Elisabeth (19. November) gegolten. — Als Schirmer und Vertheidiger aller Rechte, wie der göttlichen und kirchlichen, so auch der persönlichen seiner Verehrer — hat sich zu jeder Zeit der glorreiche Himmelsfürst St. Michael hervorgethan.

Indem wir nun also darangehen, noch jene Heiligen namhaft zu machen, die sich das christliche Volk als „Patrone“ in zeitlichen Anliegen und leiblichen Nöthen anzusehen gewöhnt hat, müssen wir zum nachstehenden Verzeichnis derselben einiges noch vorausbemerken.

1. Da dieses Verzeichnis, wie die vorliegende Abhandlung überhaupt, eigentlich jene Heiligen im Auge hat, die im Laufe der Zeiten als Patrone in gewissen Anliegen und gegen bestimmte Uebel gegolten haben oder noch fortwährend gelten: so sind hier solche Heilige, die in den Ruf als „allgemeine“ Patrone in allen Anliegen und Nöthen gekommen sind, nicht miterwähnt — sonst müsste man dieselben ja bei jedem einzelnen Anliegen wieder neuerdings nennen. An dieser Stelle jedoch möge erinnert werden, dass z. B. den heiligen Erzengel Raphael zahlreiche Angaben als Patronus singularis für alle Kranken, sowie auch für ihre Wärter bezeichnen. Noch weit mehr aber sollte in Erinnerung bleiben, mit welch richtigem Verständnisse und mit welcher Vorliebe das gläubige Mittelalter seine Spitäler und Armenhäuser Dem zu weihen gepflogen hat, der immer „der Paraklet“ per eminentiam geheißen und als diesen sich auch zu allen Zeiten erwiesen hat!

2. Bei jenen Heiligen, bei denen der Entstehungsgrund ihres bezüglichen Patronates entweder als schon bekannt anzunehmen ist, oder wo ein — nicht lediglich imaginärer, sondern wenigstens probabler — Grund für dasselbe jetzt nur noch schwer oder kaum mehr herauszufinden sein dürfte, wird im nachstehenden Verzeichnis ein solcher auch einfach nicht angegeben. Häufig übrigens ist der wahrscheinlichste oder auch wahre Grund sicher darin zu suchen, dass das fragliche Weh jenes war, an dem der heilige Patron selbst gelitten hat oder auch gestorben ist. Thatsache ist ferner, dass man diesen Grund nicht selten in einer einzigen, auch nur Einem gewährten Gebetserhörung oder anderartigen Hilfeleistung zu suchen hat, und er sich eben deshalb leichter der Beachtung und Erinnerung entzogen hat. Es dürfte factisch ziemlich oft zweifelhaft sein, ob die größere Anzahl Hilfegewährungen dem Rufe eines Heiligen als „Patron in der bestimmten Noth“ schon vorausgegangen, oder ob sie seiner Acceptierung als solchem nicht erst nachgefolgt sei.

3. Es ist auch nicht ohne Interesse, zu erfahren, auf welche Weise ein und anderer Heilige in den Ruf eines großen Patrones gekommen ist, und wie noch mehrere in denselben gekommen sein mögen; auf die Weise nämlich, dass ein anderer heiliger Mann, während er noch lebte, aus Demuth alle Wunderheilungen 2c., die er bewirkte, irgend einem, bereits im Himmel verklärten Heiligen zuschrieb, dem er besonders zugethan war und den er daher vorzugsweise verherrlicht wünschte, somit auch dem Volke fortwährend diesen anpries. So pflegte z. B. der berühmte Diener Gottes J. B. Vianney, Pfarrer von Ars († 4. August 1859) die zahlreichen Wunder 2c., die er wirkte, „seiner lieben kleinen Heiligen“, wie er die hl. Philomena immer nannte, zuzuschreiben und hiedurch trug eben er anerkanntermaßen sehr viel zur Ausbreitung ihrer Verehrung bei. Denselben Kunstgriff, um seine eigenen Verdienste und Wundergaben zu verbergen, gebrauchte der hl. Franz von Hieronymo (di Girolamo), Missionär der Gesellschaft Jesu in Neapel, der im vorigen Jahrhunderte gleich nach seinem Tode (11. Mai 1716) nicht Italien allein, sondern „in specie totam Germaniam famâ miraculorum fere quotidianorum implevit“, wie der Erzbischof Curfürst von Köln 1723 an den heiligen Stuhl berichtet hat. (Der Heilige wurde namentlich gegen sogenannten Brand, Fußleiden und Wunden überhaupt angerufen.) In der Kirche des Professhauses der Jesuiten in Neapel befanden sich die Reliquien des großen Wunderthäters St. Cyrus, Arztes von Alexandrien, dann Einsiedlers und Martyrers unter Diocletian (31. Jänner); ihn nun erwählte sich der hl. Franz von Hieronymo zum Patron und Gefährten seiner apostolischen Arbeiten und verbreitete seine Verehrung, wohin er immer kam. Um den Grund befragt, pflegte er zu sagen: „er dürfe bei seinen Arbeiten für das Heil der Seelen doch auch das der Leiber nicht außeracht lassen, da es ja häufig kein wirksameres Mittel gebe, die Seelen zu gewinnen, als den Menschen

zu Leibe Gutes zu thun. Darum habe er sich nach einem Heiligen als Beihelfer umgesehen, der ein Seelen- und Leibesarzt zugleich gewesen sei und sich seiner Heilkunst stets auch zum Wohle der Seelen bedient habe". Vielen jedoch wollte sofort scheinen, es sei dies eine gar feine List der Demuth des heiligen Missionärs gewesen, der zu gedachtem heiligen Martyrer thatsächlich eine ungemeine Vertraulichkeit und Andacht gefasst hatte und von ihm auch wirklich alles erhielt, um was immer er ihn für sich selbst und für andere bat. Kurz vor seinem Tode sagte der heilige Missionär dem päpstlichen Nuntius, seinem Vertrauten: „Die Gnaden, die der hl. Cyrus schon durch ihn Unwürdigen allein erwiesen habe, seien mehr als zehntausend, und darunter außerordentlich viele ganz wunderbare und meist augenblicklich und in Leiden jeder Art erlangte." Wenn nun überhaupt im engeren oder weiteren Umkreise, wo so ein heiliger Mann lebte und thätig war, vielleicht eine bestimmte Krankheit und Noth ungewöhnlich häufig vorkam und er somit um so öfter Gelegenheit fand, die Leute in seiner Demuth auf irgend einen bestimmten Heiligen im Himmel hinzuweisen, hierauf aber mit der vermehrten Zufluchtnahme zu diesem auch die Erfolge in der Nähe sich mehrten: so lag es allerdings nahe, dass dieser Heilige auch anderwärts und überhaupt in den Ruf eines besonderen Patrons gegen das gewisse Uebel gelangen konnte.

4. Mancher Heilige ist als Helfer in gar vielen und den verschiedensten Anliegen berühmt geworden, ohne jedoch auch nur gegen eines je als ein sogenannter „Patron" gegolten zu haben; so z. B. der heilige Martyrer Alban (21. Juni), der gegen Ungewitter ebenso, wie gegen Kopf- und Halsschmerzen, Steinleiden und Epilepsie angerufen wurde. Von mehreren Heiligen liest man sogar, sie hätten vom Herrn die Verheißung erhalten, dass diejenigen, die ihres Lebens und ihrer Tugenden gedenken würden, auf ihre Fürbitte alles erlangen würden, was sie in ihrem Namen begehrten. So die selige Witwe Angela von Foligni, die große hl. Gertrud und ihre Ordensmitschwester St. Mechtild; der bereits erwähnte heilige Einsiedler Onuphrius und (nach der Versicherung der hl. Theresia) auch der hl. Peter von Alcàntara (19. October) u. a.; unter den „Patronen" in einer bestimmten Noth jedoch findet man diese Heiligen nirgendwo aufgeführt.

5. Mancher Heilige ist unleugbar in eine zweideutige, sonderbare Verbindung mit irgend einem bestimmten Uebel gebracht worden. Wenn in Frankreich z. B. auch selbst gute Leute von einem Betrunkenen sagen, er habe das mal de S. Martin, so wollen sie damit sicher nicht diesen Heiligen verunehren, sondern lediglich das Uebel ausdrücken, das am häufigsten eben „um Martini", als um die Zeit des neuen Weines, vorzukommen pflegt. Ebenso, wenn man in deutschen Ländern von „Ulrich anrufen" spricht, so liegt darin, an sich genommen, nicht gerade eine Unehrerbietigkeit gegen diesen Heiligen, der eben in den sehr weitverbreiteten Ruf gelangt war, dass seine Wundergabe auch Dinge, die Leuten in den Schlund oder Magen gekommen waren, ohne dahin zu gehören (somit auch ein Uebermaß von Speise und Trank), wieder zurück zu befördern vermöge. Auch der ebenso ausgezeichnete Christ, wie Arzt, Doctor von Ringseis (Leben I. S. 428), bemerkt: „Des hl. Ulrich Beistand, um Nadeln und ähnliches nicht in den Schlund und Magen gehörige, oder andere von diesen Organen nicht gütlich aufgenommene Dinge zur Umkehr zu bewegen, steht in so großem Vertrauen, dass man unter dem Ausdrucke: „den hl. Ulrich anrufen" schon die erwünschte Wirkung (als bereits eingetreten oder sicher nächst bevorstehend) versteht." Schlimmer und bedauerlich aber ist es, dass theils die Gewohnheit, wenig zu denken und alles grobsinnig und derb aufzufassen, theils mitunter auch eine gewisse Petulanz oder doch Lust, an allem und jedem seinen Scherz und Witz zu üben, thatsächlich in manchen Ländern bei einem Theile des Volkes die Meinung hervorgebracht hat, als würden manche Uebel wirklich von einzelnen Heiligen ihren Verunehrern gleichsam aus Rache angethan, so dass dieselben da und dort sich sogar den Namen: „Plagheilige" müssen gefallen lassen! (In keiner Beziehung mit dem steht selbstverständlich jener allgemeine und durch gar viele

Beobachtungen bestärkte Glaube, dass Gott der Herr selber die Verunehrung seiner Heiligen oft augenfällig und sogar schärfer als seine eigene rächt! So, um nur Ein Beispiel anzuführen, fühlte sich selbst jener berüchtigte Herzog von Braunschweig, sogenannt der tolle Christian, mit Schmerzen zu bekennen genöthigt: „Hätten wir den guten Alten“ (St. Liborius, dessen Reliquien er 1622 in Paderborn geraubt hatte), „an seiner Stätte in Ruhe gelassen, würden wir glücklicher gekämpft haben! Alle meine bisherigen Misserfolge schreibe ich der Profanierung seiner Asche zu!“ Auch das ist sicherlich nicht „Rache“, dass Heilige manchmal einen Clienten, der die ihnen gemachten Versprechungen nicht gehalten hat, schließlich, um ihn an diese seine Gewissenspflicht zu mahnen, in die ihm schon abgenommene Krankheit oder Noth auf einige Zeit wieder zurückfallen lassen.

6. Bei manchen Heiligen war ihre Wunderkraft gegen bestimmte Leiden &c., wie es scheint, an den Besuch ihres Grabes oder an den Gebrauch von Gegenständen gebunden, die durch Berührung mit ihren Reliquien gewissermaßen geweiht waren. So ist es erklärlich, dass, während sie an Orten, wo diese Bedingungen erfüllt werden konnten, als Helfer und Patrone hochgefeiert waren, in anderen Gegenden, wo besagte Mittel nicht zugänglich waren, selbst ihr Name sozusagen ungekannt blieb.

7. Stets muss man, wie schon eingangs dieser Abhandlung bemerkt worden, sich vor Augen halten und auch die Leidenden nie vergessen lassen, dass die Verehrung und Anrufung der heiligen Patrone ihre Wirkung in ähnlicher Weise zu üben und zu zeigen pflegt, wie das Gebet überhaupt und wie die natürlichen Heilmittel. Beide diese wirken nur in seltenen Fällen auffallend schnell oder gar auf der Stelle vollständig; man wird aber gleichwohl beide gut und heilkräftig nennen müssen, auch wenn sie nur stärkend und beruhigend wirken, leichter und bälder wieder aufzustehen und die schlimmen Folgen des Uebels weniger nachtheilig zu empfinden behilflich sind. Häufig aber zeigt es sich als offenbarer Wille des Himmels, dass das Uebel nicht aufhöre, sondern zum größeren Besten noch fort getragen werde; in diesem Falle jedoch erwirkt das Gebet die gewiss nicht geringere Gnade, das als den Willen des Herrn einzusehen, auch Muth und Kraft, das Kreuz ergeben und willig weiter zu tragen. Ebenso wird auch die Verehrung eines heiligen Patrons das Uebel gar oft nicht so vollständig, wenigstens nicht so auf der Stelle wegnehmen oder verhüten, wie dies der Leidende wünschen würde; wohl aber wird der Heilige auf seine Anrufung hin in den meisten Fällen es dem Gefühle merklich leichter, weniger anhaltend, seltener wiederkehrend, kurz viel erträglicher machen und hiemit zeigen, dass er der armen Menschlichkeit, zugleich aber auch dem höheren eigentlichen Zwecke aller Leidenzusendung Rechnung und Fürsorge trage. Nun folgt das Verzeichnis, zur leichtern Uebersicht alphabetisch geordnet.

Angina (Halsentzündung, Bräune). Nebst dem hl. Blasius der heilige Bischof Suitbert. Auch das Bollandistenwerk sagt im ausführlichen Commentar. historic. zu seinem Leben (1. März) § 5. n. 58: Plura Martyrologia dicunt, S. Svibertum squinantiam sive anginam solitum curare, et contra eam invocari, quod toties ejus patrocinio eam curatam fuisse inculcet vitae ipsius scriptor, quia id vulgi rumore tunc celebre fuerit. Dass er „ab hujus morbi curatione celebratissimus“ gewesen sein muss, geht daraus hervor, dass man auch in französischen und italienischen Verzeichnissen diesen deutschen Heiligen allein als Patron gegen genanntes Uebel aufgeführt findet. **Armut.** Die Heiligen, die durch hilfreiche Liebe zu den Armen und Bewahrung vor Armut ganz besonders hervorgeragt haben, sind wohl ohne Zahl. Unter den neueren nennen wir beispielshalber nur Einen, den hl. Vincenz Depaul, durch dessen Hände, wie man berechnet hat, über 1,200.000 Louisd'or (weit über zehn Millionen österreichische Gulden) Almosen gegangen seien! Von einigen Heiligen hebt die Kirche selbst (in der Oration an deren Fest) unter allen ihren Tugenden eben die Mildthätigkeit hervor, so von der hl. Margaret, Königin von Schottland (10. Juni), und von den heiligen Bischöfen Johann dem Almosenspender (23. Jänner), Thomas von Villanova (22. September) und Eligius (1. December);

beim Volke jedoch scheint nur der letztgenannte als „Patron" gegen Armut bekannter zu sein; allgemein aber gilt als solche die heilige Mutter Anna. Schon ihre Legende läſst sie mit ihrem heiligen Gatten den dritten Theil ihres Jahreseinkommens für die Armen bestimmt haben; und unter den zahlreichen opitulationes, die der hl. Anna auch von kritischen Autoren nachgerühmt werden, finden sich Beispiele genug, daſs durch sie in alter wie neuer Zeit einzelne Personen und ganze Familien, vornehme wie niedere, vor Verarmung geschützt oder daraus erlöst worden sind.[1])

Asthma (Kurzathmigkeit, Engbrüstigkeit): der hl. Romuald (7. Februar), der, wie auch der hl. Beda Venerabilis, an einem ähnlichen Uebel gestorben; und der gottselige Jakob Sales von der Gesellschaft Jesu, aus adeliger französischer Familie, der, nachdem er das heilige Altarssacrament gegen die Einwürfe calvinistischer Prädicanten eifrigst vertheidigt hatte, durch einen Schuſs und Dolchstich am 7. Februar 1593 zu Aubenas in Frankreich, 37 Jahre alt, getödtet wurde. Er hatte sich nach dem Martyrium schon lang gesehnt, es auch öfter vorhergesagt und täglich vor dem heiligen Sacramente um diese Gnade gebetet; auch hat er noch im Tode um Verzeihung für seine Feinde gefleht. P. Barry schreibt von ihm: pro honore Venerabilis Sacramenti occubuit. Mit ihm wurde auch sein Gefährte, ein Laienbruder, ermordet, der trotz gegentheiliger Anerbietungen dem Pater in den Tod folgen wollte. Es sollen in der Folge viele wunderbare Heilungen durch ihre Anrufung stattgefunden haben. Nach P. Th. Raynaud hatte der gottselige Pater selbst an Asthma gelitten, und eine Aebtissin davon befreit; allmählig wurde dann er häufig gegen dieses Uebel als Helfer angerufen. **Augenleiden** (und Erblindungsgefahr). Hiegegen sind nebst dem heiligen Erzengel Raphael die bekanntesten Schutzheiligen: in Italien die hl. Lucia (13. December) von der, sowie von der hl. Phara, bereits im ersten Artikel dieser Abhandlung (Jahrgang 1893, Heft III., S. 557 bis 558) die Rede gewesen; in Deutschland sowie in Frankreich vorzüglich die hl. Odilia (Othilia). Diese herzogliche Prinzessin von Elsaß war bekanntlich blind geboren, bei ihrer Taufe aber sehend geworden. Auch das Kirchengebet mehrerer Diöcesen an ihrem Gedächtnistage weist auf ihre Blindheit von Geburt hin und bittet, „der Erleuchter aller Völker wolle durch die Verdienste und Fürbitte der hl. Othilia uns das Augenlicht in der Zeit und das Glorienlicht in der Ewigkeit gewähren." Das Grab dieser wunderreichen und erleuchteten heiligen Aebtissin im Elsaß († 13. December 720) wird noch immer häufig besucht, namentlich von Augenkranken und Kopfleidenden. Ihr heiliges Haupt besitzt die Domkirche in Brixen. — Wenn die hl. Maria Magdalena ebenfalls als Beschützerin in Augenleiden, namentlich an den Augenlidern, gilt, so hat dies wohl seinen Grund an ihrem so vielen Weinen; sonderbar ist dann jedoch, warum nicht auch der hl. Apostel Petrus als solcher angesehen wurde, da ja die allgemeine Tradition seine Augen ebenfalls als ganz blutig geweint und fast erblindet angibt! Auch den hl. Augustin findet man mitunter den Augenpatronen beigezählt, wahrscheinlich gleichfalls wegen seiner nie versiegenden Bußthränen, auch auf dem Sterbebette noch; vielleicht aber — sei es aus Einfalt oder aus Petulanz — deshalb, weil „Aug" eben in seinem Namen

---

[1]) Bekanntlich haben unsere gläubigen Altvordern die hl. Anna auch als Schutzpatronin für den Bergbau, namentlich für Silberbergwerke, gewählt. Hiebei hat sie, wie es scheint, der — Bergleuten eben naheliegende — Gedanke geleitet: Wie die Silberbergwerke das (von den damals bekannten) zweitedelste und -kostbarste Metall in ihren Adern tragen und der Welt nutzbringend liefern: so hat die heilige Mutter Anna das zweitedelste und -vornehmste unter allen Geschöpfen Gottes in ihrem Innern geborgen und, der Welt zum Segen, ans Licht gebracht: die allerseligste Jungfrau, die bekanntlich von den heiligen Vätern häufig auch mit dem — nach unserer Anschauung und Schätzung — zweitvornehmsten Gestirne, dem Monde, verglichen wird. Die alte Chemie und Metallurgie hat ähnlich das mildblinkende Silber nach dem Mondplaneten benannt und mit ☾ bezeichnet, gleichwie ihr die Sonne das Gold significierte.

vorkommt; derlei Spielereien hat man — zum Theil richtig, zum Theil spottweise — „Volksetymologie“ genannt. Im Mittelalter galt als ein Haupt-Augenpatron der allberühmte hl. Martin von Tours; thatsächlich finden sich unter seinen Wundern, die der heilige Bischof Gregor von Tours in vier Büchern gesammelt hat, mehr als dreißig Heilungen von Augenleidenden (darunter er, der hl. Gregor selbst) und auch von Blinden verzeichnet. Aehnliches Thatsächliche liest man auch von der bekannten hl. Walburga (25. Februar); nicht so aber von der hl. Clara von Assisi, die man gleichwohl unter den Augenpatronen aufgeführt findet. Ob bei dieser (und ebenso bei einem hl. Clarus und einem hl. Lucius) nicht vielleicht im Namen allein der Glaube an ihre Schutzkraft für's Augenlicht seinen Anhalt gehabt haben mag, wie bei der berühmten Augenpatronin St. Lucia? Oder war vielleicht jene andere hl. Clara gemeint, die diesen Namen nur wegen der Berühmtheit ihrer gratia curationum bekommen, sonst aber Gregoberga geheißen hat, und, wie ihr heiliger Vater Romarich, aus königlichem Geblüte in Frankreich stammend, den Klosterberuf gewählt hat; sie stand einem ungemein zahlreichen Benedictinerinnen-Stifte in Lothringen 30 Jahre blind vor, weshalb man sie „Cäcilia“, q. caeca, geheißen hat († 670; ihr Gedächtnistag 28. Jänner). Auch eine nur dem Namen nach bekannte heilige Jungfrau und Martyrin Susanna in Italien (12. Februar) steht da und dort im Rufe, „das Fell von den Augen und die Blattern zu vertreiben“. Warum man unter den Augenpatronen den hl. Stephan (26. December), den hl. Laurentius (10. August) und die Unschuldigen Kindlein (28. December) aufgeführt trifft, haben wir einen Grund aufzufinden nicht vermocht; es müsste denn sein, dass man den heiligen Erzmartyrer an jenes beseligende Schauen gemahnen wollte, das ihm seinen Tod versüßt hat (Apostelgesch. 7, 55); bezüglich der heiligen Unschuldigen Kindlein haben überhaupt sonderbare Angaben Glauben gefunden, unter anderen, dass sie, stets in der Nähe unseres Herrn weilend, sich der Anschauung seiner Gottheit und Menschheit in besonderer Weise erfreut hätten; und dass der Herr ihnen zu Liebe ihren Verehrern so lichte Augen des Geistes verleihe, dass sie alle Täuschungen von Satan und Menschen zu erkennen und abzuwehren vermögen. Ob nun solche Angaben Glauben verdienen, frägt sich da nicht; um Heilige als Patrone in einem Anliegen anzusehen, wäre eben schon die Thatsache hinreichend gewesen, dass das Volk den Angaben Glauben geschenkt hätte! — Unter den neueren Heiligen (worunter man auch vom hl. Aloisius liest, dass er viele, namentlich Studierende auch in Deutschland, von Augenleiden geheilt habe), dürfte wohl nicht leicht einer mit mehr Fug den Patronen in diesem Anliegen beizuzählen sein, als der seraphische Josef von Cupertino, Minorit († 1663, 18. September), da unter seinen ungemein zahlreichen und fast immer augenblicklich gewirkten Heilungen jeder Art Leiden, dennoch am meisten jene von Augenübeln und Blindheit durch ihre Häufigkeit Aufsehen gemacht und Zufluchtnahme zu ihm angeregt haben. Aehnlich auch der ehrwürdige Diener Gottes Cäsar von Bus, Stifter der Weltpriester-Congregation „von der Christenlehre“, († 1607, 15. April), in den letzten 14 Lebensjahren von einer höchst schmerzhaften Blindheit befallen, aber alle Heilversuche ablehnend. An Erblindeten und Augenkranken hat er stets eine überirdische Macht gezeigt, daher er von solchen auch mit völliger Zuversicht angerufen ward. (Einzelne Gegenden, Orden 2c. haben sich selbstverständlich noch eigene, ihnen nahestehende Schutzheilige gegen ein so häufiges und großes Uebel ausersehen; dieselben jedoch hier noch weiter aufzuzählen wäre unthunlich und wohl auch schwerlich erwünscht. — Augenleidend war nach seinem eigenen Berichte der heilige Kirchenlehrer Hieronymus; blind der hl. Remigius in seinen letzten Jahren.)

Aussatz, der hl. Job (10. Mai) und St. Fiacrius (siehe Blutflüsse).
Auszehrung (Schwindsucht): in neuerer Zeit der hl. Aloisius; aus früherer der hl. Maclovius, auch Machut genannt, Bischof in der Bretagne († 15. November circa 565), schon von Kindheit auf wunderreich, wie das römische Martyrologium bemerkt; ebenso der Patriarch von Aquileja, St. Bertrand (6. Juni) und die heiligen Aerzte: Pantaleon (27. Juli), Cosmas und Damian.

Die letztgenannten vier Heiligen pflegten überhaupt von jeher gegen solche Leiden besonders angerufen zu werden, welche die menschliche Wissenschaft unheilbar oder unerklärlich findet. Bezüglich der heiligen arabischen Brüder und Martyrer Cosmas und Damian (27. September 287) dürfen wir wohl bemerken: 1. Dass die Meinung: es habe zwei, ja drei heilige Brüderpaare dieses Namens gegeben und das im Mess-canon vorkommende habe in oder bei Rom gelitten, trotz hoher Vertreter auf ebenso schwachen Füßen steht, wie die Gründe, die hiefür geltend gemacht worden; übrigens sagte ja schon Cardinal Baronius in seinen Bemerkungen zum römischen Martyrologium (ad 26. Sept.): ob celebrem cultum eisdem ss. martyribus Romae exhiberi solitum evenisse putamus, ut nonnulli eos Romae passos esse crediderint. 2. Dass diese heiligen Brüder ihre Heilungen fort und fort auch noch in neuer Zeit als echte „Aerzte" zu wirken pflegten, indem nicht bloß einzelnemale, wie auch bei anderen Heiligen, sondern sehr häufig beobachtet worden, dass sie den Leidenden im Traume entweder natürliche Mittel angaben oder ihnen eigenhändig die kranken Stellen oder Wunden zu behandeln, aus einem von ihnen mitgebrachten Gefäße zu salben und zu verbinden 2c. geschienen, so dass morgens die früheren Verbände 2c. an einem anderen Ort beiseite gelegt vorgefunden wurden. (Wohl nur Seichtheit oder Spasslust um jeden Preis kann dieses heilige Brüderpaar als „die Nachfolger von Castor und Pollux" bezeichnen! Dreißig Jahre an der Auszehrung [Lungensucht] krank war die Selige Justina von Mailand, Augustinernonne. Für solche Geduld wurde sie dann von einer Seligen, die die Kirche verehrt, im Chore der heiligen Martyrer und gleich ihnen mit einem Palmzweig gesehen.) **Beinbrüche**, sowie Geschwüre und Schmerzen an den Beinen überhaupt: St. Wolfgang (31. October) und die Heiligen: Felix, Priester, Fortunat und Achilleus, Diakonen (23. April), welchen dreien, wie allerdings auch sehr vielen anderen Martyrern, die Schenkel 2c. zerschmettert worden. **Blutbrechen** und **Bluthusten** 2c.: St. Cosmas und Damian, siehe oben. (An Bluterbrechen litt auch der heilige Mönch Dositheus (23. Februar). **Blutflüsse** (und Fehler, respective Krankheiten des Blutes überhaupt, einschließlich der **Hämorrhoiden**). Diesbezüglich schreibt P. Theophil Raynaud S. J.: Contra haemorrhogias plerumque mirabilem se ostendit S. Martha; existunt tot argumenta de hujus Hospitae Domini ad eam aegritudinem depellendam singulari apud Deum gratiâ, quum etiam illustres viri, ejus opem in hoc experti, vota ad ipsius sepulchrum appenderint, ut de specialis ea de causa erga ipsam venerationis fundamento non sit ambigendi locus; non tamen id retributum sanctae huic mulieri existimari velim, quod hoc incommodo eadem in vita laboraverit, ipsaque sit mulier illa haemorrhoissa a Domino sanata. Hoc enim falsum esse liquet ex narratis de ea muliere ab Eusebio in hist. Eccl. l. VII. c. 14. Wohl ebensowenig bekannt (als Patronin gegen diese Art Leiden) ist die hl. Casilda, Tochter eines saracenischen Königs von Spanien, Jungfrau (9. April † 1126), von der übrigens auch das Bollandistenwerk vieler durch sie von Blutfluss Geheilter „omnis sexus atq. aetatis" erwähnt; und die heilige Witwe und Martyrin Sabina (29. August). Weit bekannter als „Patron" hingegen ist (in Frankreich wenigstens) der hl. Fiacrius, aus jedenfalls hohem irischen Geschlechte, Einsiedler in Frankreich, der noch in seinem neu approbierten Proprium (30. August) omnium infirmorum ac languentium perennis consolator heißt und darum uns noch wiederholt begegnen wird. Ein Stein, auf den er sich einmal in großer Betrübnis zur Rast gesetzt und der wie weiches Wachs den Eindruck seines Körpers bleibend aufgenommen habe, wurde viele Jahrhunderte lang aufbewahrt und die Bollandisten führen das Zeugnis eines ansehnlichen Autors an: „Qui laborant haemorrhoidibus, prout sunt, vestiti se ibi (auf jenen Stein) collocant; et novi ea certitudine, quae nullum relinquat dubium, multos ibidem viros ac foeminas integrae perfectaeque restitutos esse sanitati. Dies wohl der Grund, weshalb der Heilige als Patron gegen dieses allgekannte Leiden angesehen ist. Ersucht, in seine Heimat zurückzukehren, habe er überdies, um den dort ihn erwartenden hohen Ehren zu entgehen, Gott den Herrn gebeten, die Ab-

gesandten von ihrem Drängen in ihn abzubringen; und da habe der Herr an ihm ein so anwiderndes Uebel, wie Aussatz oder ähnliches, erscheinen lassen, dass jene gern ohne ihn nachhause gereist seien. Dies der legendäre Anlass, dass St. Fiacrius in Frankreich und nicht bloß dort als Schutzheiliger gegen allerlei Miserien, nicht allein Brand und ähnliches, sondern auch **Krebs**, Fisteln, **Polypen**, Rothlauf, ebenso wie gegen das erstgenannte Uebel und noch andere so sehr in Ruf gekommen ist. Er hat denselben übrigens auch immerdar glänzend gerechtfertigt.

Brand im Getreide: St. Jodok (13. December) als einer der Patrone für die Feldfrüchte überhaupt. **Brand** an Körpertheilen: der hl. Peregrin, Serviten-Ordenspriester (30. April) und St. Fiacrius, wie oben. **Brandwunden:** St. Lorenz, Thekla und Johann Evangelist (letzterer wohl als der hervorragendste unter jenen nicht wenigen Heiligen, die, in siedende Brennstoffe gesenkt, daraus unverletzt hervorgegangen sind). **Bruchschäden** (Hernien): der hl. Liborius, Bischof von Mans (23. Juli), der zwar als der Hauptpatron gegen Nierenleiden und Steinbeschwerden bekannt, aber auch gegen Bruchleiden sehr gerühmt ist; in den Bollandisten wird als patronus ad herniae curationem der hl. Konrad von Piacenza, Einsiedler (19. Februar † 1351) genannt, und sind unter seinen Begnadeten die hermiosi besonders erwähnt. Sonst findet man auch den Seligen Franz von Stagno, Bischof von Rodez (1. November † 1529) und einen hl. Johannes Pastor als Patrone hiegegen angeführt; letzterer jedoch scheint völlig unbekannt und wenn ein hl. Symphorian gleichfalls genannt wird, so weiß man nicht, welcher? Wohl bemerkt dagegen über den wunderreichen Seligen Thomas, Camaldulenser († 1337, 25. März) das Menologium Benedictinum: Cujus tamen specialis gratia et patrocinium in curandis nupturis ac herniis celebratur; qui usque nunc mederi non desinit. Das nämliche Menologium rühmt als solche Patrone auch die bekannte selige Maria von Oignies (23. Juni). Von der heiligen Jungfrau Syra [Syria] (8. Juni), die gewöhnlich als eine Schwester des hl. Fiacrius gilt (obgleich die Bollandisten dies prorsus incertum, ebenso wie ihre angebliche königliche Abstammung nennen) sagt gleichfalls ein alter Vers: Sanatur meritis fractio quaeque tuis. Vom heiligen Priester und Martyrer Ventura (13. Jahrhundert in Umbrien), der einem Holzmacher sein Fluchen verwiesen und dafür von ihm mit dem Beile getödtet worden, sagen die Bollandisten (zum 7. September) ebenfalls, dass er in Bruchübeln mit bestem Erfolg angerufen werde. **Brustentzündungen**, nach dem Diario romano etc.: die hl. Francisca Romana (9. März). **Brustleiden** jeder Art: in vorzüglicher Weise die hl. Agatha (5. Februar). **Chiragra** (Handgicht): der heilige Kirchenlehrer Bonaventura (14. Juli), der hl. Gerebern (15. Mai, Priester und Martyrer in Bramant, Rath und Gefährte der hl. Dympna); der hl. Wulfram (20. März) und namentlich St. Stapin (6. August). Siehe übrigens bei Gicht. — **Darmgicht**, sogenanntes Miserere: die hl. Bathildis (26. Jänner), Sclavin, dann Königin von Frankreich (649), zuletzt Benedictiner-Nonne. Sie hat am genannten Elende gelitten. Vom hl. Johann Gualbert u. a. liest man in den Bollandisten plötzliche Heilungen dieser Krankheit. Diebe abzuhalten oder restituieren zu machen: der hl. Nikolaus (6. December), der unter andern Wundern dieser Art auch den Raub seines eigenen heiligen Leibes durch die Saracenen aus seinem Grabe zu Mira (807) vereitelt hat, und der hl. Anton von Padua, dem der Novize, der ihm die von ihm verfasste Psalmenerklärung gestohlen hatte, vom Teufel selbst genöthigt, wieder zurückbringen musste. In Lissabon, der Vaterstadt des hl. Antonius selbst und wohl auch anderwärts vielfach wird, um gestohlene Sachen wieder zu erlangen, der hl. Vincenz, Martyrer, (22. Jänner), in Anspruch genommen; indem selbst das Meer seinen heimlich fortgeschafften und mit schweren Steinen in dasselbe versenkten heiligen Leichnam bald und unversehrt zurückgegeben hat und jemand, der ein Gebein von ihm gestohlen, blind wurde, bis er es restituierte; überhaupt melden die Acta Ss. Boll. von ihm zahlreiche und sehr auffällige Beispiele von Hilfeleistung in diesem Betreffe; er selbst gab seinen Clienten an, wo und bei wem sie die ihnen entwendeten

Sachen zu suchen hätten. **Dyssenterie.** „Von profluvium ventris gänzlich entkräftet“, starb der hl. Bernardin von Siena (20. Mai), dessen große Wunderkraft sich dann an einer Unzahl von Leidenden aller Art gezeigt hat. **Drüsenkrankheit (Scropheln)** St. Cosmas und Damian; der heilige Abt Maurus (15. Jänner) und St. Marculph (Benedictinerabt, † circa 558. Die Gallia christiana IX. schreibt: miraculis et scrophulorum curatione Marculfus ubique Galliarum notus. Den Königen von Frankreich erbetete eben er die bekannte Heilkraft gegen Kröpfe. Er wird an verschiedenen Tagen commemoriert.) **Entzündungen** jeder Art, namentlich **Gesichtsrose**: nebst dem hl. Anton Abt, St. Benedict (21. März. Ob und welche besondere Thatsachen diesem Patronate des heiligen Erzvaters zugrunde liegen, dürfte nicht so leicht zu ermitteln sein; die alten fünf Bücher „miracula S. P. Benedicti“ füllen allein in der neuen Auflage des Bollandistenwerkes bei vierzig Folioseiten.) **Fallsucht** (und **Gichter, Vergicht.**) Dass gegen dieses so traurige Uebel in den verschiedenen Zeiten und Gegenden eine bedeutende Anzahl von Schutzheiligen sich finden lasse, ist leicht begreiflich; wir führen nur die bekannteren an, indem doch kaum jemand, wenn er solche anrufen kann, sich lieber an andere wenden wird, die selbst dem Namen nach ihm völlig neu und im übrigen ganz und gar unbekannt sind.) In Deutschland dürfte wohl schon seit dem 6. Jahrhundert der bekannteste der heilige Bischof Valentin sein, († 7. Jänner circa 475; dass dieser Heilige vielleicht wegen der Assonanz seines Namens mit der fallenden Sucht zum Patron gegen sie erkoren worden sein mag, wie ein Dr. Höfler schreibt, wird kaum großen Beifall finden!) auch der Benedictiner-Abt St. Reinhard in Sachsen (9. März circa 1098). Ebenso die hl. Ludgardis (16. Juni.) Die heilige Aebtissin Ehrentrud (30. Juni) hat nach dem Menelog. Bened. den heiligen Kaiser Heinrich ein erstes- und dann bleibend ein zweitesmal von der Fallsucht geheilt. In Frankreich wurde gegen dieses Uebel vorzüglich der hl. Enemund, Bischof von Lyon (gemeuchelt 28. September circa 658) angerufen, wie selbst das mit Wunderangaben so zurückhaltende Werk: „Leben der Heiligen“ von Butler-Godescard anmerkt; ebenso kam dort als singularis epilepticorum Patronus ac medicus auch der Bischof von Vence, St. Lambert, (26. Mai 1194) und St. Leothadius (S. 80) in Ruf; in Italien der hl. Vitus (gegen den sogenannten Veitstanz auch in Deutschland und Frankreich angerufen) desgleichen der hl. Venantius (18. Mai), namentlich aber der hl. Donatus, Bischof von Arezzo und Martyrer (7. August 362), so zwar, dass dortlands die Epilepsie und Mondsucht gemeiniglich mal di San Donato heißt, indem er seine singularis virtus epilepticis subveniendi — deren auch die Oration seiner kirchlich approbierten römischen Novene erwähnt — noch fortwährend zeigt. Als weitere Patrone gegen dieses unheimliche Uebel findet man, nebst dem Allhelfer hl. Anton Abt, sowie dem hl. Ignaz Loyola, und dem, wie überhaupt, so auch hierin wunderreichen hl. Procopius, Benedictiner-Abt in Böhmen († 26. März 1053) auch den heiligen Kirchenlehrer Bonaventura, einen hl. Lupus und Maturin und die hl. Bibiana (2. December) angeführt; jedoch ohne irgendwelche Bedeutung eines denkbaren Grundes hiefür. Desgleichen liest man auch die Heiligen: Johannes Evangelist, Baptist und Chrysostomus, nebst dem heiligen Papst Cornelius (getödtet 16. September circa 252) als Beschützer gegen die fallende Sucht erwähnt; da übrigens, wenigstens von den drei ersteren aus ihnen, Beispiele einer hervorragenden Hilfeleistung in dieser Noth nicht bekannt sind, so liegt die Annahme nahe, man habe vielleicht gerade die notorische Standhaftigkeit dieser Heiligen mit der kläglichen Fallsucht, wovon wir eben sprechen, in eine Ideenverbindung gebracht. (Auf den hl. Johann Baptist wendet eben die Kirche jene Worte des Herrn an Jeremias an: Ego dedi te in columnam ferream et in murum aeneum etc.; der heilige Johann Evangelist stand allein unter den Aposteln zu seinem Herrn und Meister noch am Kreuze; die unerschütterliche Festigkeit des hl. Johannes Chrysostomus ist gleichfalls altberühmt; und auch die des heiligen Papstes Cornelius muss eine besonders hervorragende gewesen sein, da ihm darüber nicht bloß der hl. Cyprian seine Bewunderung und höchstes

Lob ausspricht, sondern selbst die Centuriatoren von Magdeburg ihm das Zeugnis geben: in lucta deinde confessionis virtutem et constantiam egregie praestitit. Dabei hatte er, gegen Novatian, die Gefallenen mitleidsvoll aufgerichtet. Uebrigens berichtet von ihm das Bollandistenwerk auch zahlreiche thatsächliche Heilungen der Fallsucht, welche sogar „morbus S. Cornelii“ heiße, und es finde zu seinen Kirchen fortwährend ingens peregrinorum concursus statt, da die afflicti morbo caduco per S. Martyris patrocinium saepissime allevantur et cito liberantur“. Die Gläubigen kommender Zeiten werden einen Platz unter den Patronen gegen die Fallsucht ohne Zweifel auch dem hl. Johann Baptist de Rossi, Collegiatstifts-Canonicus und Apostel Roms im vorigen Jahrhunderte (heilig gesprochen am 8. December 1881), zuerkennen; der an der Fallsucht schon seit seiner Jugend gelitten und, obwohl sie ihm dann in seinem apostolischen Wirken wenig hinderlich war, schließlich doch ihr nach mehreren furchtbaren Anfällen erlegen ist (23. Mai 1764), so dass sein Tod zwar andächtig, aber ohne irgend eine von jenen wahrnehmbaren Besonderheiten erfolgte, die sonst den Hingang der Heiligen vor dem der gewöhnlichen Christen auszuzeichnen pflegen. Das Diario romano gibt als „Fürbitter“ gegen die Fallsucht, respective gegen die Krämpfe und Convulsionen, mundartlich „Vergicht“ oder Fraisen ꝛc., überhaupt, nebst der hl. Silvia (5. November), Mutter des heiligen Papstes Gregors des Großen, nur den Seligen Joachim Piccolomini des Serviten-Ordens († 16. April 1305) an, der, einem Fallsüchtigen zusprechend, von ihm hatte hören müssen: „es ist leichter, anderen das Leiden vorrühmen und anempfehlen, als es selber ertragen!“ Da entgegnete ihm der Selige: „Freund, ich bitte Gott, dass er dein Uebel von dir nehme und mir schicke; ich bin bereit, mein Leben lang das zu ertragen, was du leidest; es wird mir eine Uebung der Geduld und eine Probe sein, ob ich das selber zu ertragen vermag, was ich einem andern (dir) zugeredet habe.“ In dem Augenblick war der Kranke sein Leiden los, der Selige aber sein Leben lang damit behaftet. Die Wunder, die er namentlich gegen diese Krankheit bewirkte, sind auch heutzutage noch so häufig, dass sie gar nicht beachtet werden, wie der Prior der PP. Serviten in Siena, wo der heilige Leib des Seligen Joachim ruht, erst vor wenigen Jahren dem gediegenen Biographen des hl. Philipp Benizi, P. Soulier, geäußert hat.

Fieber. Da dieser Ausdruck in früheren Zeiten ein viel allgemeinerer gewesen zu sein scheint, und sehr mannigfache Krankheitsformen und -Stadien bezeichnet haben mag — wie oft sagt nicht auch das Brevier von einem wie immer zum Tode erkrankten Heiligen einfach: in febrem incidit? — so lässt sich leicht denken, dass die Anzahl der Heiligen, die in den verschiedenen Zeiten und Gegenden als „Fieberpatrone“ gegolten haben, eine bedeutende ist. (Das Menologium des Benedictiner-Ordens allein führt deren 20 auf, von denen der bekannteste, nämlich auch in anderen Verzeichnissen erwähnte, der Selige Hugo im Bisthum Orleans, 19. September, sein dürfte.) Auch gegen jene gefürchtete Krankheit der Tropenländer, das „**gelbe**“ **Fieber** hat sich ein eigener Schutzpatron, der wunderreiche hl. Albert, Carmeliter-Provinzial in Sicilien, (daher Albertus Siculus genannt, † 7. August circa 1300) hervorgethan. Gegen die Fieber jeder Art hat, wie Theoph. Raynaud bemerkt, kaum ein Heiliger so verbreiteten und dauernden Ruf erlangt, wie ein Seliger Abt (?) Pontius in Frankreich. Gegen unsere gewöhnlichen Fieber, namentlich das „kalte oder Wechselfieber“ findet man als Schutzheilige aufgeführt: den hl. Ambrosius (7. December), der den Fieberkranken ein ganz natürliches Mittel gerathen haben soll; die furchtbar gemarterte hl. Anastasia (28. October); die hl. Barbara (4. December); den heiligen Papst Damasus (11. December), die hl. Genovefa von Paris (3. Jänner; eigentlich gegen „hitziges“ Fieber); den hl. Inventus, Martyrer in Spanien (22. Jänner); St. Martin (11. November; in den vier Büchern seiner Wunderheilungen, vom hl. Gregor, Bischof von Tours, kommen die febricitantes gar häufig vor); den hl. Peregrin Laziosi; die hl. Petronilla (31. Mai); St. Quintian, Bischof von Rodez (14. Juni, † 725); hl. Rosalia (4. September); den Seligen Salvator von Horta in Spanien, Franciscanerbruder (18. März, † 1567); den

hl. Sigismund (Sigmund), König von Burgund und Martyrer (1. Mai, † 524) (als „febricitantium singularis advocatus“ gerühmt); die selige Servitin Toscana († 1488); St. Bodoal (Vodal), Einsiedler in Frankreich († 5. Februar circa 720), und den Cistercienser-Abt in Westfalen, St. Volcuin († 13. November circa 1172). **Fisteln:** der hl. Thomas von Aquin und der obenerwähnte hl. Fiacrius. **Fingerwurm:** der heilige Abt Magnus (6. September, den man ob der Menge seiner Heilwirkungen „den 15. heiligen Nothhelfer“ genannt hat). **Flüsse** (Rheumen) gegen alle Arten: der heilige Apostel Jakob der Aeltere (25. Juli); der heilige Abt Maurus (15. Jänner) und der heilige Bischof Kilian (8. Juli). **Fruchtbarkeit** in der Ehe zu erbitten: der heilige Apostel Andreas; der heilige Abt Agnell (14. December), den die seligste Jungfrau seinen unfruchtbaren Eltern erlangt hat, gleichwie auch sie ihren unfruchtbaren heiligen Eltern durch Gebet erlangt worden war; der hl. Aegydius (1. September) in Spanien; der hl. Peter Nolasco (31. Jänner), weil er der Infantin Violante von Castilien, die vom Gemahl wegen ihrer Unfruchtbarkeit verstoßen zu werden fürchtete, nicht weniger als fünf Söhne und vier Töchter erbetet hat; und ähnlich vielen anderen solchen Frauen; ebenso der heilige Priester Johann von Urtica in Spanien († 1163, vergl. Bolland. 3. Juni); der hl. Nikolaus, und Theobald (Benedictiner-Abt) in Paris († 8. Juli 1247), der ebenfalls der Königin, wie seinerzeit der hl. Aegydius, einen Leibeserben erbetet hat; desgleichen der hl. Leonhard, die hl. Felicitas und Margaret; auch vom heiligen unschuldigen Martyrer Simon von Trient († 23. März 1475) ist Thatsache, dass er sehr vielen lange Unfruchtbaren eine Nachkommenschaft, ebenso wie schwer Gebärenden eine glückliche Niederkunft erlangt hat. Den höchsten Ruhm jedoch und das größte Vertrauen in diesem Anliegen dürfte wohl der heilige Ordensstifter Franz von Paula (2. April) genießen; namentlich stand und steht er noch in so hohem Rufe, weil „keine männlichen Leibeserben haben“ in den Augen vieler gleichviel ist, wie kinderlos sein, und eben der hl. Franz von Paula, gleichwie er durch sein Gebet den König Franz I. von Frankreich erlangt hatte, so häufig auch „männliche“ Nachkommen erbetet hat; dermaßen, dass viele einfache Leute glaubten, er vermöge einen Fötus noch kurz vor der Geburt zu einem männlichen zu machen. Ganz dasselbe haben übrigens vom Diener Gottes Hieronymus von Corlione, Kapuziner-Laienbruder († zu Palermo 7. Jänner 1717), viele Personen aus den höchsten Ständen, wie andere eidlich versichert und ebenso, dass er nicht bloß männliche Nachkommen, sondern Fruchtbarkeit überhaupt, sowie leichte Niederkunft erbetet habe. Nicht so zufrieden mit ihm waren die Magistrate; denn da er mehrere hundert kleine Kinder auf Bitten der Eltern mittels seines Segens und Befehles in kürzester Frist in den Himmel schickte — allerdings nur dann, wenn ein eigener innerer Impuls ihm sagte, dass Gott im vorliegenden Fall es so vorbestimmt habe — so glaubten die Behörden, weil die Sache notorisch wurde, sich an seinen Provinzial wenden zu müssen, auf dass er ihm alles fernere „Engelmachen“ untersage, indem, wenn es so fortgienge, die Bevölkerungen auffallend abnehmen müssten und namentlich nicht mehr genug Soldaten auf der ganzen Insel aufzubringen sein würden!) — Verheirateten, die unaufhörlich ihre Kinderlosigkeit beklagen, hält P. Theophil Raynaud zu ihrer Beschwichtigung und Erbauung ein Verzeichnis von nicht weniger als 27 heiligen Ehepaaren vor Augen, die so großmüthig das Opfer aller Vater- und Mutterfreuden gebracht haben, dass sie vielmehr auch als Gatten in vollkommener Jungfräulichkeit verharrt sind. — Da es jedoch nicht genügt, dass eine Leibesfrucht erlangt sei, wenn sie nicht auch glücklich ans Licht der Welt gelangt, und, damit auch für die Mutter alles möglichst schmerzlos und ohne Gefahr ablaufe: so hat man auch gegen die „schweren Geburten“ schon von altersher eigene und zwar sehr viele heilige Patrone angenommen und angerufen. (Siehe die bekannteren davon gleich nach dem unmittelbar folgenden.) **Fußleiden:** a) Schwäche und Schmerzen der Beine und Füße: der hl. Quirin, Bischof und Martyrer (4. Juni, circa 309); die heiligen Apostel Petrus und Johann Evangelist (27. December). Ob man hiebei, den

heiligen Apostelfürsten betreffend, vielleicht an die von ihm erbetene, sehr schmerzvolle Kreuzigung mit den Füßen nach aufwärts gedacht habe, und hinsichtlich des Lieblingsjüngers des Herrn, an die äußerste Schwäche, da er in einer ultima senectus nicht mehr auf den Füßen sich halten konnte, so dass er vix inter discipulorum manus ad Ecclesiam deferretur; oder vielleicht an jenes von Eusebius (K.-G. 3, 23) und dem hl. Clemens „als eine ganz wahre Geschichte" berichtete Ereignis mit dem Räuberjüngling, dem der hl. Johannes noch als Greis liebend nachgeeilt und ihn zur Herde Christi zurückgeführt hat; oder an was sonst, wird allerdings kaum zu ermitteln sein. Ferner der hl. Maurus (15. Jänner) und der hl. Simeon der Stylite (5. Jänner). b) Wunden an Beinen oder Füßen: der hl. Rochus mit seiner Pestbeule am Schenkel; der hl. Peregrin Laziosi, Priester des Servitenordens, dem, nachdem er (bußehalber) durch dreißig Jahre sich niemals (!) zur Rast gesetzt, der Herr wunderbar, wie bekannt, sein insanabili cancro exesum crus geheilt hat. (Das Diario romano nennt als protettore per i mali delle gambe diesen allein († 1. Mai 1345, 90 Jahre alt.)

Geburt, zur Abwendung schwerer: ist die „älteste" Patronin die heilige Mutter Anna, die auch im Diario romano „protettrice insigne delle partorienti" genannt wird, — auch sie hat, nach der Tradition 2c, ihre hh. Tochter nicht nur ohne allen Schmerzen geboren und nicht bloß mit jener Freude, die jede Mutter empfindet (Ev. Joh. 16, 21), sondern mit einer unvergleichlich höheren; nächst der hl. Anna nennt das Diario rom. als „protettore delle partorienti" nur noch den hl. Torellus (16. März), Büßer und Einsiedler in Vallembrosa, † 1282; — auch ein päpstliches Breve vom 16. März 1628 hat eine Wasserweihe für Kranke approbiert, in der es heißt: . . meritis ac precibus B. M. V. ac s. Torelli confessoris . . foecundatae mulieres a malis ingruentibus salvae, partusque suos ad s. Baptismi gratiam feliciter perducant. (Anhang zur typischen Ausgabe des Rit. Rom.) Nach der heiligen Mutter Anna dürfte am frühesten wohl die heilige Jungfrau und Martyrin Margaret (20. Juli) als Helferin in Geburtsschmerzen gegolten haben; sie wird auch, als eine der vierzehn heiligen Nothhelfer, allgemein eben für diese Noth angerufen. Der Grund hievon mag theils wohl im Volksglauben liegen, der alle heiligen vierzehn Nothhelfer vor ihrem Ende gebetet und erlangt haben läßt, dass sie ihren Verehrern in einer bestimmten Noth beispringen können, und so die hl. Margareth (wie auch die Legenda aurea des Seligen Jakob a Voragine meldet) eben den Gebärenden; es haben aber, ohne Zweifel, auch viele in Geburtsnöthen die Hilfe dieser heiligen Jungfrau und Martyrin thatsächlich und fühlbar erfahren. Anderen Grund, warum gerade diese — noch dazu jungfräuliche — Heilige so vorzugsweise das Vertrauen ihrer Geschlechtsgenossinnen in der erwähnten Noth genieße, haben wir in den uns zugänglichen Quellen keinen aufgefunden, außer den, welchen A. Katharina Emmerich (Leben II. Bd., S. 455 bis 456, Auflage 1870) angibt: „Ich sah, dass die Heilige von gebärenden Frauen angerufen wird, weil ihre Mutter unter der Bekehrung sterbend sie gebar — denn ich sah sie mit der Sehnsucht nach der Taufe und mit dem Wunsche, ihr Kind möchte Christin werden, an den Folgen ihrer Niederkunft selig sterben; — und weil die Heilige selbst mit großer Marter dem Herrn so viele Töchter geistlich geboren hat." Jungfräuliche Beschützerinnen in Geburtsnöthen sind auch die bekannte heilige Aebtissin Walburg und die hl. Nothburg (14. September, † 1313); verehelichte: die hl. Felicitas Francisca von Rom (9. März) und die selige Maria von Oignies († 23. Juni 1213). Andere in besonderem Rufe stehende heilige Patrone in diesem Anliegen sind ferner: die hl. Camill, Hyacinth O. P. († 15. August 1257); Ignaz Loyola namentlich mittels des geweihten Wassers, das seinen Namen trägt und von dessen wunderbarer Wirksamkeit bereits im ersten dieser Artikel Erwähnung geschehen ist; Leonhard (6. November; liberator captivorum); Philipp Neri, Pirmin (3. November. Cujus contra venenata animalia et in partus periculo atque doloribus patrocinium in hodiernam usque diem efficacissime imploratur, sagt das Me-

nologium Benedictinum); Raymundus Non-natus (31. August, † 1240) aus dem Orden unserer Lieben Frau zur Erlösung der Christensclaven; die Grabstätte dieses auf so ungewöhnliche Weise zur Welt gebrachten Heiligen war durch Jahrhunderte ein vielbesuchter Wallfahrtsort, besonders im Anliegen, von dem wir eben handeln; der hl. Simon von Trient (siehe oben bei Fruchtbarkeit) und ein hl. Vital. **Gelbsucht:** der hl. Benedictiner-Abt Mochua (1. Jänner) und Gerard (3. October). **Um gut Gelingen** von was immer für Unternehmungen oder Plänen wurde in alten Zeiten der hl. Servatius, Bischof von Tongern (13. Mai) verehrt und angerufen, über den der hl. Gregor von Tours viel wunderbares, auch an Zeichen des göttlichen Schutzes, berichtet. **Gesichtsrose,** siehe: Rothlauf. **Geschwüre:** St. Cosmas und Damian (27. September); hl. Regina (7. September 251), Jungfrau und Martyrin in Burgund.

Erzählungen für bürgerliche und städtische Kreise.

Von Joh. Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian.

Bevor der Verfasser an die Lösung seiner Aufgabe für dieses Heft geht, will er sich beim gütigen Leser entschuldigen wegen des unrichtigen Titels des letzten Artikels (Heft IV. 1894, Seite 865), der Biographien ankündigte, in Wirklichkeit aber Erzählungen für das Landvolk brachte; wie dieser Irrthum entstanden, ist unerklärlich. Wir freuen uns, mit Gegenwärtigem eine ansehnliche Zahl von Erzählungen bieten zu können, die gebildeten und bürgerlichen Kreisen eine ebenso angenehme als nützliche Lectüre abgeben.

Familienfreund. Benziger in Einsiedeln. 46. **Band:** Paulas Erbe. Von M. Maryan. Die Erzählungen von Maryan tragen ein wohlthuendes christliches Gepräge an sich. Mit welchem Geschicke versteht sie es, eine edle Frauengestalt zu zeichnen, die zur Bewunderung und Nachahmung anregt. Paula opfert sich ganz dem Dienste ihrer Angehörigen, trägt mit aller Gottergebenheit ihre Verarmung; ein infolge eines unrichtig geschriebenen Testamentes ihr zugefallenes großes Erbgut verläſst sie aus Gewissenhaftigkeit und findet dafür an einem ihr gleichgesinnten jungen Manne einen Lebensgefährten und dadurch ihr Lebensglück. 47. **Band:** Die Tochter Tehuans. Erzählung von P. A. Hörmann O. S. B., Missionär. Der Verfasser schildert den Zustand der katholischen Missionsstationen in Mexico und Texas im vorigen Jahrhunderte, die beständigen Kämpfe gegen innere und äußere Feinde, die Sorglosigkeit, Unduldsamkeit der spanischen Regierung, welche die Zerstörung so vieler blühender Niederlassungen durch die Indianer zur Folge hatte. 48. **Band:** Der letzte König der Gothen. Geschichtlicher Roman von Philipp Laicus. 416 S. Die Kämpfe, welche die Spanier gekämpft gegen die andringenden Mauren, werden hier mit lebendigen Farben geschildert. Die Verrätherei und der Hochmuth des Kanzlers Grafen Julian, die Schlechtigkeit des letzten Königs der Gothen, Witiza, erscheint in einem grellen aber wahren Lichte. Erzbischof Gunderich, Ritter Agilo, Herzog Theodofrer sind prächtige Gestalten. Die Erzählung taugt für Gebildete. 49. **Band:** Ein Eifersüchtiger. Humoreske aus der Zeit des siebenjährigen Krieges von Philipp Laicus. Glückliches Neujahr. Aus dem Englischen. Hochmuthsnarren von Ph. Laicus. Der ganze Inhalt ist erheiternder Natur. Besonders die zweite Erzählung ist das Product köstlichen Humors. bei der ersten drängt sich der Gedanke auf, daſs sich ein halbwegs vernünftiger Mensch nicht so dupieren lassen würde, wie es von dem „Eifersüchtigen" erzählt wird. 50. **Band:** Des Vaters Schuld. Erzählung von M. Maryan. 213 S. Ein Jude, über den wohl das Taufwasser, aber nicht ein gläubiger Sinn gekommen ist, hat es, nachdem er durch Bankerott seine

Gläubiger empfindlich geschädigt, durch glückliche Speculation zu einem großen Vermögen gebracht, ohne daran zu denken, seine alten Schulden zu bezahlen. Seine Tochter, in einem klösterlichen Institute zu einem wahren Engel erzogen, nahm sich diese Ungerechtigkeit des Vaters so zu Herzen, dass sie mit allen Mitteln in ihn drang, das Unrecht gut zu machen; sie ließ sich Misshandlungen gefallen, ja, da sie schwer erkrankte, brachte sie sich und ihr Leben, nachdem sie auch dem Erwählten ihres Herzens entsagt, zum Opfer für die Bekehrung ihres Vaters, die dann auch wirklich erfolgte. Schön und ergreifend.

Familien-Bibliothek. Ausgewählte Erzählungen und Schilderungen. Benziger. Jeder Band 50 Pf. Fünfte Serie. **1. Band:** Dona nobis pacem. Vier Erzählungen von Theodor Berthold. 8°. 117 S. In der ersten Erzählung „Weihnachtsstern" berichtet ein Ingenieur, der auf den Schlachtfeldern Frankreichs, in fremden Erdtheilen ein abenteuerliches Leben geführt, wie ihm das heilige Weihnachtsfest der Leitstern wurde zum Seelenfrieden. „Himmelsschlüsselchen" zeigt den mächtigen Eindruck, den die Unschuld oft auf die verdorbensten Männerherzen macht. „Aus der Franzosenzeit" beweist, dass nicht Reichthum, sondern Tugend und Sittsamkeit das beste Heiratsgut sind. In „Forsthaus Friedewalde" lernen wir einen verwegenen Wilderer kennen, der nach einem wüsten Leben als Büßer stirbt. (Seite 97 Nothlüge.) Für lesegewandte, erwachsene Jugend. **2. Band:** (106 S.) Die Emigranten. Nach dem Holländischen der Melati von Java erzählt von Leo van Heemstede. Die vergrabenen Kanonen. Episode aus Münchens Vergangenheit von Kuno Kortan. (Die erste Geschichte, ganz in katholischem Geiste geschrieben, zeigt die üblen Folgen, welche schon oft zu weit getriebener Ahnenstolz nach sich gezogen; für gebildete Kreise. Die Episode mit den „vergrabenen Kanonen", sehr gut erzählt, spielte sich anno 1742 ab, als im Erbfolgekrieg der österreichische General Graf Khevenhüller nach München kam und diese Stadt besetzte. **3. Band:** Die Hand Gottes. Nach einer wahren Begebenheit erzählt von Hermann Hirschfeld. Gott ist der Retter der Unschuld. Dies erfuhr ein Kleinhändler einem reichen Wüstling gegenüber, durch den er ob der standhaften Tugend der Tochter ins größte Elend gebracht wurde. Das Ende einer Königin. Historische Skizze von Franz Wahr. Die letzten Stunden Maria Stuarts werden ergreifend geschildert. Uebermuth thut niemals gut. Nacherzählt von Mathilde von Becelaere. Grazia verschmäht in jugendlichem Uebermuthe Pauls Hand; später in bittere Noth gestürzt, greift sie freudig nach dieser Partie. Für ganz reife Jugend und Erwachsene. **4. Band:** Ein Schauspiel im Schauspiele. Nach dem Portugiesischen von Marie Schultz. Die Tochter eines um Geld und Verstand gekommenen Vaters wird, um sich und den Vater zu ernähren, Schauspielerin, spielt ihre erste Rolle meisterhaft; die freudige Aufregung hierüber heilt den Irrsinn des Vaters. Eine Nacht unter den Feniern. Romantische Erzählung von J. Payn. Das Fenierunwesen in ironischer Darstellung. Künstlerthum und Künstelei. Novellette von H. Hirschfeld. Eine Episode aus Mozarts Künstlerleben. Der Rosenknopf bei Mariastein. Weihnachtsgeschichte von H. Ludwig. Ein Sohn verläßt muthwillig Mutter und Heimat, findet in der Fremde nicht, was er sucht, kehrt elend zurück und unterliegt dem heftigen Schneegestöber, ehe er das Vaterhaus erreicht. Die Carreira. Sittenbild aus dem brasilianischen Volksleben von P. Ambros Schupp S. J. Für gebildetes Publicum. **5. Band:** Onkel Breunung und sein Neffe. Erinnerungen aus der Sommerfrische von H. Kerner. Angenehmer Zeitvertreib. Erinnerungen eines Thalers von H. Keiter. Kurze aber hinsichtlich der Sprache und des moralischen Gehaltes gute Erzählungen. Der Ausdruck (Seite 55), das Bild Pius IX. zeige „göttliche" Milde, ist doch übertrieben. Eins schickt sich nicht für alle. Ein Schwänklein aus Studentenkreisen von Walter Vogel. Ein lustig Stücklein, nur erscheint uns der Ausdruck „Allerheiligstes" zur Bezeichnung der Wohnung eines Professors unpassend. Die beiden Herren Collegen. Von W. Vogel. Es wird lustig erzählt, wie ein Dorfbürgermeister das Stadtoberhaupt von Frankfurt, den „Collegen", besucht. Das Goldstück. Nacherzählt

von Agosto Guercino. Sehr interessant. Der Jesuit P. Nathanael bringt einen Bischof der Hochkirche durch Predigten und Besprechungen dahin, dass dieser die Wahrheit des katholischen Glaubens einsieht und eingesteht. Wie es sich aber darum handelt, in die allein wahre Kirche einzutreten, halten ihn zwei Dinge zurück: Weib und Gold. 6. **Band:** Humoresken: Der Herr Vetter von Ph. Laicus. Der Pfannkuchenteller von W. Vogel. Mein Hochzeitsanzug. Mit 15 Original-Vignetten von K. Lellmann. Auf einer Schulprüfung von W. Martin. Alle gut. Die zweite und dritte Erzählung sehr komisch. 7. **Band:** Auf ländlichen Pfaden. Skizzen aus dem Pflanzenreiche mit Bezug auf Sage, Geschichte und Poesie von Th. Berthold. Zehn Illustrationen. Naturfreunden, Studenten sehr empfohlen. 8. **Band:** (110 S.) Burschenleben. Wenn man beliebt ist. Zwischen den Wallhecken. Nach Weihnachten. Trödlerware. Ausgewählte Erzählungen von Th. Berthold. Ohne Anstoß, erheiternd. 9. **und** 10. **Band:** Gockel, Hinkel und Gackeleia. Ein Märchen von Clemens Brentano. 238 S. 11. **Band:** Kleine Rentner. Sociales Zeitbild von Paulus Publicus. Ein strebsamer junger Mann trägt im Wettbewerbe um die Hand Dinas den Sieg davon. Dichterträume. Humoreske von H. Hirschfeld. Eine für Gedichte und einen obscuren Dichter schwärmende Jungfer wird von dieser Passion gründlich curiert. Harmlos. 12. **Band:** Frater Romedius. Geschichtliche Erzählung von H. Hirschfeld. Frater Romedius rettete dereinst einen wegen eines angedichteten Fehlers verfolgten Knaben. Dieser kam später zum Militär, wurde Oberst und begnadigte eine dem Untergange geweihte Stadt um des Fraters willen. Dieudonnee von Euphemia Gräfin Ballestrem. Ein 1568 an einer Klosterpforte ausgesetztes Fürstenkind wird von den frommen Nonnen auferzogen, wird die Braut des Francois von Valois; dieser aber stirbt an Gift und die unglückliche Braut nimmt den Schleier. Der gebildeten reifen Jugend zu empfehlen. Der Fluch Seite 56 ist gar so fürchterlich. Das Stationskreuz. Aus Neid will ein Handwerksgeselle seinen Jugendfreund morden; im kritischen Augenblicke löst sich ein Stein und verwundet den Attentäter schwer. Moral: Häßlichkeit des Neides. 13. **Band:** Der Wunderdoctor. Novellette von Melati von Java. Aus dem Holländischen übersetzt von L. van Heemstede. Ein Wunderdoctor will einen jungen Mediciner zum Erben seines Fabricates „Wunderpillen“, seines Reichthums und seiner Tochter machen. Schwer erkrankt wird Flora mit den Pillen ihres Vaters tractiert und dadurch an den Rand des Grabes gebracht; der Schwindler verliert darob den Verstand und dient als Beweis, dass der Betrüger oft sich selbst betrügt. Wie man ein Schriftsteller wird. Scherz und Ernst von Kurt Rathwer. Ein Schriftsteller erzählt, um zu zeigen, warum er gute und veredelnde Schriften verfasse, von einem Freunde, der durch schlechte Literatur sich an Leib und Seele zugrunde gerichtet. Ein Geschäftsgeheimnis. Von W. Vogel. Die Ehrlichkeit eines jungen Mannes wird auf eine harte Probe gestellt, aber sie bewährt sich. 14. **Band:** In der Nacht vor Allerseelen. Von Eugenie Metsch. Die Geschichte erzählt von den so harten Bedrückungen der Irländer durch Grundherren und Verwalter; eine infolge dessen ausgebrochene Verschwörung endet höchst unglücklich. Bruder Jakob. Ein Bild aus dem Leben von Ines. Weil Jakob nicht Meßner werden und heiraten kann, wird er ein Waldbruder. Rosenkönigin und Dornenkönigin. Geschichtliche Erzählung von Hermine Proschko. Die Dornenkönigin ist die unglückliche Maria Antoinette. Sie verhalf dereinst einem Mädchen, dem die Auszeichnung, Rosenkönigin zu sein, ungerecht versagt wurde, zu ihrem Rechte. Dafür wollte diese die Dornenkönigin, da sie schon im Kerker schmachtete, retten — vergebens. 15. **Band:** Historien aus der Nesselgasse. Figuren aus dem Philisterleben eines Landstädtchens. Vetter Franz. Abenteuer eines Landschaftsmalers. 16. **Band:** Der Schmugglerkönig. Erzählung aus den böhmischen Bergen von Philipp Laicus. Geschichte eines Schmugglers, der, äußerst verwegen, den Finanzern in die Hände fällt, durch ein Mädchen gerettet wird, dieses heiratet und ein braver, glücklicher Mensch wird. Die verrückte Tante. Er und Sie lieben sich und kriegen sich trotz der Tante. 18. **Band:** Der letzte Wille einer Königin.

Ein verweigertes Duell. Hauptmann Stahl in der Klemme. Ein seltsamer Schwur. Mein erster Wilderer. Glockenstimmen. Clamgallas. Ernste und heitere Geschichten, die sich ganz gut lesen. 19. **Band**: Das Weihnachtsfest in Thompsonhall. In der zwölften Stunde. Johann Smiths Doppelgänger Drei erheiternde Geschichten ohne eine eigentliche moralische Tendenz, aber auch ohne Anstoß. Die besprochenen Bände der Familien-Bibliothek sind mehr für Gebildete reifen Alters. 20. **Band**: Im Kranze des Kirchenjahres. Die Blumen der Festkreise und heiligen Tage. Von Theodor Berthold. Inhalt: Weihnachtsblumen, Kreuz- und Leidensblumen, Osterblumen, St. Josefs-, Pfingstblumen, die Blumen der heiligen Dreifaltigkeit, ein Kranz von St. Johannisblumen, St. Peter- und Paulsblumen, Marienblumen, Engelsblumen. Eine Reihe interessanter, lieblicher Legenden, die sich an bestimmte Blumen knüpfen. 21. **Band**: Drei Weihnachtsabende. Erzählungen theils erheiternder, theils ernster Natur, Tendenz sehr gut. Für erwachsene Gebildete. 22. **Band**: Riesenblumen. Botanisches, illustriertes Bändchen von Th. Berthold. Für Studenten und Naturfreunde eine anziehende Lectüre. 23. **Band**: Schattenseiten von Antonie Jüngst. Sechs lehrreiche Erzählungen, deren Tendenz ist: 1. Falscher Elternehrgeiz bringt den Kindern oft nicht das Glück. 2. Nicht Geld, sondern Religion gibt Kraft im Lebenskampfe. 3. Gott lässt die Unschuld nicht zugrunde gehen. 4. Hochmuth kommt vor dem Falle. 5. Unsinnigkeit des Duells. 6. Verderben schlechter Gesellschaft. 24. **Band**: Im blauen Hahn. Unser altes Gymnasium. Warum Ohm Gerhard nicht getraut wurde. Fidelio und Blanka. Eine Laune. Ein theurer Hahn. Das Ahnenbild. Sämmtlich in Bezug auf Dogma und Moral correct und bringen Erwachsenen angenehme Unterhaltung. 25. **Band**: Australische Lebensbilder aus der goldenen Zeit. Von Heinrich Böhler. Mit eilf Illustrationen. Eine Schilderung des Lebens und Treibens unter den Goldsuchern Australiens am Beginn der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts; manch wüster Austritt wird erzählt, deshalb nur für Erwachsene.

Benzigers 40 Pfennig-Magazin. Mit Freuden begrüßen wir jede Sammlung von Erzählungen, die zu billigen Preisen abgegeben wird, wenn anders auch deren Inhalt ein sittenreiner ist An wohlfeilen Erzählungsschriften ist noch immer großer Mangel. Benziger und Comp. in Einsiedeln gibt seit 1893 ein Magazin, also voraussichtlich eine größere Zahl von Bändchen heraus in Octav, mit schönem Druck und sonst guter Ausstattung, mit 100 bis 150 Seiten, zu dem äußerst niedrigen Preise von 40 Pfennig für ein Bändchen. Von den uns zugesendeten Erzählungen können wir empfehlen: Von der Löwenburg nach Casamicciola. Novelle in Briefen von Rodt Calkum und A. J. Groß von Trockau. Für Gebildete. Kaiser oder Papst. Historischer Roman von Th. Wasserburg. Zwei Bände. Gegenstand der Erzählung ist der große Kampf zwischen Heinrich IV. und Papst Gregor VII. Tendenz: Die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen. Bis der letzte Heller bezahlt ist. Roman von J. Edhor. Zwei Bände. Geschichte von einem Grafen, der durch seinen Leichtsinn in Wuchererhände kommt, auch seinen Bruder ins Unglück stürzt, in Californien heidenmäßig viel Geld gewinnt und nun alles bezahlen kann. Für gebildete Kreise. Der im Zorne gebrauchte Ausdruck „Herrgott" ist ungeziemend. Zu spät erkannt. Roman von L. von Neidegg. Zwei Bände. Ein verkommener Graf, Revolutionär, bethört ein Mädchen; taub gegen alle Vorstellungen des Vaters, geht es eine heimliche Ehe ein mit dem Schwindler und geräth dadurch ins größte Elend. Nur für gebildete Erwachsene. Das Opfer der Ehre. Eine interessante Erzählung, welche zeigt, wie auf ungerecht erworbenem Gute nur Fluch liegt. Für Erwachsene. Braunäugelein. Von Max Crammerlin. Die entführte Tochter eines reichen Kaufherrn wird von Fischern erzogen; ein Maler sieht die braunäugige „Fischerprinzessin", malt ihr Parträt, stellt es aus; der Vater sieht das Bild, erkennt und findet so sein verlornes Kind. Für Erwachsene ohne Anstoß. Ambros, der Fuhrmann von Oberbühl. Romantische Dorf-

geschichte von Paul Friedrich. Unglaube ist Unnatur; glaubensfeindliche Blätter richten den größten Schaden an; hievon überzeugt die für alle Stände reifen Alters interessante Erzählung. (Dem Roman von Edhor: Goldene Herzen sind wir weniger hold: es wird zu viel geredet und zu wenig gehandelt; Uebertreibungen, hässliche Fluchwörter kommen vor u. s. w.)

Waverley. Eine geschichtliche Erzählung aus dem 18. Jahrhundert von Walter Scott. Für die deutsche Jugend bearbeitet, sowie mit Einleitung und Erläuterungen versehen von Dr. O. Heinrichs. Mit farbigem Titelbilde, acht Tonbildern, 32 Bildern im Texte. Aschendorff in Münster. gr. 8°. 255 S. Preis elegant gebunden M. 3.75. Von Aschendorffs Prachtausgaben wertvoller Jugendschriften der achte Band. Wir machen unsere Leser wiederholt auf diese Prachtsammlung aufmerksam. Die Auswahl ist eine gelungene, die Ausstattung in jeder Hinsicht künstlerisch, die jedem Bande mitgegebene Einleitung (enthaltend die Biographie des Autors, Erklärungen des Textes) hat großen Wert und erleichtert das Verständnis des Werkes. Was irgend anstößig oder bedenklich sein könnte, ist vorsichtig ausgeschieden. All dies gilt auch von Waverley; dass die Jugend (selbstverständlich die gebildete reife Jugend) auch Walter Scott, den „Vater des modernen historischen Romanes" kennen lernen darf, bedarf keiner weiteren Begründung. „Waverley" ist eine der ersten und beliebtesten Arbeiten Walter Scotts; er bietet hierin ein treues Bild der Kämpfe, welche 1745 bis 1746 der letzte Sprössling aus dem Hause Stuart, Karl Eduard, erfolglos um die englische Krone führte. Die Erzählung ist sittenrein, führt uns die edelsten Charaktere vor und enthält die schönsten Naturschilderungen.

Die Gräfin Mathilde von Canossa und Jolantha von Gröningen. Von Pater Bresciani. Hurter. 1860. (G. J. Manz.) 8°. 559 S. broschiert. Ein culturhistorischer Roman, streng katholisch gehalten, verbreitet sich über Sitten und Gebräuche im 11. Jahrhundert, führt den zwischen Kirche und Staat in jener Zeit geführten Kampf vor. Heinrich IV. und die große Mathilde finden eine ebenso genaue als gerechte Würdigung.

Hexe und Jesuit. Erzählung aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges von Antonie Haupt. Paulinusdruckerei in Trier. 1893. 8°. 184 S. Preis broschiert M. 1.60. Eigentlich zwei Geschichten, die in nur losem Zusammenhange stehen: die erste behandelt des berühmten Jesuiten P. Friedrich von Spee segensreiches Wirken im Dienste der Religion und zum Schutze der „Hexen"; die zweite schildert die politischen Zustände im Churfürstenthum Trier zur Zeit des Churfürsten Philipp Christoph — auch hier spielt Friedrich von Spee eine Rolle. Die Erzählung liest sich leicht und angenehm.

Die Pariser Commune. Historische Actenstücke über deren Anfang und Ende von Lamazou, Vicar an der St. Madeleine-Kirche in Paris. Mit einem Briefe von Felix Dupanloup, Bischof von Orleans. Kirchheim in Mainz. 1872. 8°. 191 S. Preis broschiert M. 1.25. Ein Zeuge der schrecklichen, blutigen Auftritte schildert seine eigenen Erlebnisse und berichtet nach den Erzählungen jener Unglücklichen, welche mit ihm Qualen und Gefängnis geduldet haben. Im ersten Theile werden die Vorkommnisse auf dem Vendomeplatz in Paris (21., 22. März 1871) beschrieben, im zweiten Theile rollt der geistliche Verfasser ein erschütterndes Bild der Leiden auf, welche im Gefängnisse der zum Tode Verurtheilten, Roquette, so viele unschuldige Opfer quälten und die Hinrichtung der Geiseln. Für gebildete Leser sehr interessant.

Karl Mays gesammelte Reiseromane. Friedrich Ernst Fesserfeld in Freiburg. kl. 8°. 1. Band: Durch Wüste und Harem (siehe Quartalschrift 1892, IV. Heft, Seite 848). 2. Band: Durchs wilde Kurdistan. 3. Band: Von Bagdad nach Stambul. 4. Band: In den Schluchten des Balkan. Jeder Band enthält etwa 600 Seiten. Preis in elegantem Einband à M. 6.50. Wenn auch jeder der Bände seinen eigenen Titel hat, so bilden sie doch ein zusammenhängendes Ganze, indem sie Mays Reiseabenteuer in den Ländern des Islam enthalten. Der erste Band hat uns, ausgehend vom Südosten Algeriens

am nördlichen Rande der Sahara, an die tunesische Grenze und nach den gefährlichen Salzseen geführt, welche schon tausende von Menschen verschlungen haben. Dann folgt die Befreiung einer geraubten Christin aus einem Harem in Egypten und ein höchst gefährlicher Ritt nach Mekka, das kein Christ betreten darf, von hier aus führt uns die äußerst spannende Erzählung an den Tigris, zu den Ruinen des alten Ninive. Der zweite Band führt uns eine Araberschlacht vor, geleitet uns unter die wilden Kurdenstämme und nach dem glänzenden Bagdad, nach Damascus, Constantinopel, welche Städte in ausgezeichneter Weise geschildert werden. Damit sind wir schon gegen das Ende des dritten Bandes gekommen. Noch folgt eine Schilderung der Reiseerlebnisse in Adrianopel und (im vierten Bande) in den Schluchten des Balkan. Karl May ist einer der besten Volksschriftsteller, seine vielen Freunde können kaum das Erscheinen neuer Erzählungen erwarten, er ist, wie nicht leicht jemand, mit Sprache und Sitte, mit den Gewohnheiten und Verhältnissen der fremden Länder und Völker vertraut; seine Darstellung ist fesselnd, sein Humor unerschöpflich, seine Denkweise ist durch und durch edel, christlich. Aussetzen möchten wir nur, dass May sich religiöser Gebräuche der Mohamedaner bedient, so im ersten Bande Seite 348, wo er arabische Frauen mit dem aus dem Brunnen Zem-Zem in der Moschee zu Mekka geschöpften Wasser besprengt, und dritter Band Seite 184, wo er beim Begräbnisse seines Freundes eine Sure aus dem Koran spricht.

Das Papageikleid und andere Geschichten für junge Mädchen. Von Redeatis. Mit einem Titelbild. Herder in Freiburg. 8°. 1893. 157 S. Preis gebd. M. 1.—. — Das hässliche junge Entlein und andere Geschichten für junge Mädchen. Von Redeatis. Mit einem Titelbild. Herder. 1893. 8°. 112 S. Preis gebd. M. 1.—. Beide Bändchen sind für heranwachsende Mädchen aus besseren Ständen geschrieben und auch diesen zu empfehlen. Die Verfasserin verbindet mit den Erzählungen die edle Absicht, junge Mädchen von den bei der weiblichen Jugend so häufig vorkommenden Fehlern zu bewahren, als da sind: allzu große Wertschätzung der Schönheit, der Kleiderpracht, Unterhaltungssucht u. s. w.; auch lehrt sie den Wert der Häuslichkeit, wie sich junge Mädchen in Kränklichkeit finden sollen. Dass viel über Toilette und Kleider geredet, manches etwas breit erzählt wird, kann man der weiblichen Feder zugute halten.

Euphor. Das Schloss Weissenstein. Der Fels im Walde. Drei Märchen von Cary Groß. Benziger & Comp. in Einsiedeln und Waldshut. 1891. 8°. 164 S. Preis gebd. M. 2.—. Der erste Band dieser hübschen Märchenbücher-Sammlung „König Adorhart" hat eine allgemein günstige Beurtheilung gefunden. Dieser zweite Band schließt sich ebenbürtig an. Cary Groß (Frl. Christiane Gmeiner, Leiterin eines feinen Mädchen-Pensionates in Rom) zeigt sich auch hier als gewandte Erzählerin, welche der (reiferen) Jugend nur sittlich reine, das religiöse Gefühl fördernde, die Phantasie nützlich anregende Erzählungen bietet.

Im Jugendsonnenschein. Belehrende und unterhaltende Blätter für das mittlere Jugendalter. Unter Mitwirkung bewährter Kräfte (F. v. Brackel, Freiin von Droste-Hülshoff, M. Herbert u. s. w). Herausgegeben von Johanna Balty. Mit vielen Holzschnitten und drei farbigen Bildern. Heinrich Schöningh in Münster. gr. 8°. 304 S. Preis elegant gebd. M. 4.50. Der Bilderschmuck und die Ausstattung lassen nichts zu wünschen übrig. Der Inhalt bringt viel Gutes und Veredelndes: Gedichte, Sagen, Märchen, Erzählungen, eine dramatische Scene. Manches wünschen wir bei einer Neuauflage verbessert: Dass eine Ordensoberin einem scheidenden kaum fünfzehnjährigen Mädchen von seinem Berufe zum Ehestande spricht, ist kaum denkbar. Die Erzählung: „Um eine gute Nacht" weist pädagogische Schwächen auf; Seite 95: „Seine schönsten Frühlingslieder lohnen dies im Sommer wieder". Seite 99 will ein Knabe mit einem sechsjährigen Schwesterchen Mann und Frau spielen, muss sich aber von letzterem belehren lassen, dass sich Bruder und Schwester nicht heiraten. Passt das für Kinder? Die Erzählung „Richard Löwenherz" ist österreichfeindlich, auch sonst dient der Inhalt mehr der preußischen Jugend.

Katakombenbilder. Sechs Erzählungen von Anton de Waal. Pustet in Regensburg. 1891. 8⁰. Zwei Bände. 402, 342 Seiten. Wer so recht anschaulich und eingehend die Verhältnisse der ersten Kirche, ihre Ausbreitung, ihr Streiten und Leiden, ihren segensvollen Einfluss auf die einzelnen Christen und Familien kennen lernen, wer die christlichen Alterthümer besonders im Centrum der katholischen Welt in angenehmster Weise studieren will, dem ist de Waal, als eine der ersten Autoritäten allseitig anerkannt und erst jüngst wieder vom heiligen Vater darob ausgezeichnet, ein vortrefflicher Führer durch obige sechs Erzählungen und die vielen, vielen höchst lehrreichen Illustrationen. Erzählungen des ersten Bandes: Kranz und Krone. Aus den Tagen der Apostel. Domitian. Aus dem ersten Jahrhundert n. Chr. Welt und Weisheit. Aus der Zeit des Kaisers Marc Aurel. Im zweiten Bande: Die Verbannten. Aus der ersten Hälfte des 3. Jahrhundertes. Soteris. Aus der Zeit der diokletianischen Verfolgung. Der kleine Künstler in den Katakomben. Aus dem 4. Jahrhundert. Der Künstler, dessen Leben und künstlerisches Schaffen hier beschrieben wird, ist Philokalus, Sohn des römischen Ritters Furius. Am Schlusse jeden Bandes sind erläuternde Anmerkungen. Für gebildete Leser eine interessante Lectüre.

Franz von Seeburgs Werke. Pustet in Regensburg. Nur flüchtig konnten wir (Quartalschrift 1891, IV. Heft, Seite 845, und 1892, I. Heft, Seite 75) diese Werke erwähnen. Die Gediegenheit derselben, deren literarischer und moralischer Wert verlangen von uns, dass wir hier nochmals auf sie zurückkommen. Schon mit seinem ersten größeren Werke: Das Marienkind, 16⁰. 546 S., Preis broschiert M. 3.30, gelangte Franz von Seeburg (richtig Franz Hacker, Stiftsvicar zu St. Cajetan in München, geb. zu Nymphenburg 1836, † 1894) zu einem bedeutenden schriftstellerischen Rufe. Es handelt von einem sehr gut erzogenen, frommen Mädchen, welches als Erzieherin in verschiedene Familien kommt, die verschiedensten Demüthigungen zu ertragen, schwere Versuchungen und Kämpfe zu bestehen hat, durch ihr tugendsames Leben und auferbauliches Beispiel übt sie den heilsamsten Einfluss auf ihre Zöglinge und deren Familien. Die Geschichte lehrt, wie nothwendig die Religion für alle Stände ist, was das Beispiel einer einzigen Person vermag; sie ist so ergreifend, dass sie schon manchem Herrn Thränen entlockt hat, die Sprache ist geradezu classisch. Das Buch (hat schon die fünfte Auflage) empfehlen wir eindringlich den besseren Ständen, aber nur Erwachsenen, so lange nicht die aufregende Scene geändert ist, in der der Doctor das Marienkind zu verführen sucht. Durch Nacht zum Lichte. Ein Zeit- und Sittengemälde aus dem Anfange des 19. Jahrhundertes. Zwei Bände. Dritte Auflage. 1893. 16⁰. 424 und 352 Seiten. Preis brosch. M. 3.30. Die Geschichte spielt in jener trostlosen Zeit, in der die verdammungswürdige Secte der Freimaurer und Illuminaten in Bayern und namentlich in München ihr Unwesen trieb, und zeigt uns die Niederträchtigkeit hervorragender Klosterstürmer, die Barbarei und Rücksichtslosigkeit, mit der die Aufhebung so vieler herrlicher Klöster vorgenommen wurde. Die Scene, in welcher der Wüstling Hopfenblüh Minas Tugend zu Fall (zweiter Band, Seite 213—219) bringt, ist aufregend und deshalb das sonst sehr interessante Buch nur für Erwachsene. Die Nachtigall. Eine Dorfgeschichte aus dem bayerischen Hochland. Zweite Auflage. 1884. 16⁰. 306 S. Preis brosch. M. 2.—. Das Leben und Denken des Landvolkes ist hier prächtig wiedergegeben; die Erzählung gefällt gewiss jedem (erwachsenen) Leser. Die mühevollste und auch beste Arbeit des berühmten Verfassers bleibt: Die Fugger und ihre Zeit. Ein Bildercyklus. Dritte Auflage. 1892. Zwei Bände. 16⁰. 422, 447 Seiten. Preis brosch. M. 4.80. Kein Roman, wie die vorigen, sondern in kurzen, herrlich gezeichneten Bildern die Geschichte der aus den kleinsten Anfängen zu so großem Ansehen und Reichthum gelangten Fugger'schen Familie — man sieht was Fleiß, Redlichkeit, durch aufrichtige Religiosität herabgezogener Gottessegen vermag; zugleich eine Geschichte der so bewegten Zeit des 15. und 16. Jahrhundertes. Eine Zierde jeder Pfarrbibliothek (für gebildete Leser). Der Hexenrichter von Würzburg. Historische Erzählung. Neu bearbeitet. 1883. 16⁰. 298 S. Preis brosch. M. 1.80. Eine schöne

Novelle aus der Zeit der Hexenprocesse. Das mannhafte Eintreten des Jesuiten Friedrich von Spee bei Bekämpfung des unseligen Hexenwahnes wird gut beleuchtet.

Martin, der Prophet von Wittenberg. Eine Erzählung aus der Revolution des 16. Jahrhundertes für das deutsche Volk. Von Georg Ewers. Vehberg in Osnabrück. 1893. 8°. 423 S. Preis brosch. M. 3.—; gebd. M. 3.75. Der bekannte Convertit Ewers will eine populäre Darstellung des gewaltigen Umsturzes geben, der sich in Deutschland auf religiösem, politischem und socialem Gebiete auf Anstiften Luthers vollzogen hat. Das vorliegende Werk soll für das gewöhnliche Volk das sein, was das dreizehnbändige Werk desselben Verfassers für Studierte ist; nach seiner ganzen Anlage möchten wir es aber doch auch mehr für Geschichtskundige empfehlen; dass der Nachweis geliefert ist, welch' ungeheuren Schaden Luther dem deutschen Volke zugefügt hat, muss anerkennend hervorgehoben werden; sonst leiden manche Stellen an Weitschweifigkeiten und stilistischen Härten.

Die alte und neue Welt. Illustriertes katholisches Familienblatt. Benziger & Comp. in Einsiedeln. Fol. Jahrgang 1893. Zwölf Hefte. Jahrgang 1894.[1]) Deutscher Hausschatz in Wort und Bild. Pustet in Regensburg. 20. Jahrgang 1894. Wir haben schon im IV. Hefte 1892 (Seite 852) diese beiden Familien-Zeitschriften aufs beste empfohlen; desgleichen in unserem Referate über Belletristik beim Linzer Katholikentage 1892; mit freudigem Stolze konnten wir hinweisen auf diese durch Inhalt und Ausstattung so hervorragenden Erzeugnisse belletristischer Literatur. Jahrgang 1894 stellt sich seinen Vorgängern ebenbürtig an die Seite, weshalb wir sie wiederholt empfehlen und entschieden erklären, dass es ganz unverantwortlich ist, wenn katholische Familien mit Uebergehung dieser vorzüglichen Blätter das Freimaurerorgan „Gartenlaube" und ähnliches kaufen.

Jugendheimat. Jahrbuch für die Jugend zur Unterhaltung und Belehrung, herausgegeben von Hermine Proschko. 8. Jahrgang. 400 S. Mit einer Menge schöner Illustrationen. „Leykam" in Graz. Elegant gebunden. Für vornehmere Kreise und besonders für Mädchen eine Fülle unterhaltenden und zum Theile auch belehrenden Lesestoffes, bestehend aus Erzählungen, Gedichten, Sinnsprüchen, Räthseln, Märchen und einer dramatischen, gelungenen Arbeit der Herausgeberin; tüchtige Kräfte, z. B. Ferdinand Zöhrer arbeiten an dem Buche, welches den Vorzug hat, dass es namentlich der österreichischen Jugend angepasst ist und deren patriotische Gesinnungen zu wecken sucht. Ausdrücke, wie „göttliche" Natur, „wunderbar zarte" Frauenhand haben wir nicht gerne.

Der treue Kamerad. Ein illustriertes Lehr- und Lernmittel für Fortbildungsschulen und zum Selbstunterrichte der christlichen Jugend, herausgegeben vom katholischen Erziehungsverein von Vorarlberg. 34. Jahrgang. Zwölf Hefte. Preis 72 kr. Ein vorzügliches Mittel zur Fortbildung austretender Volks- und besonders Bürgerschüler, Lehrlinge u. dgl. In angenehmer Weise werden sie mit Hilfe dieser billigen und netten Zeitschrift eine Menge praktischer, geschichtlicher, naturgeschichtlicher u. s. w. Kenntnisse sich erwerben.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Bedingte Taufe eines Erwachsenen.)** Ein neunjähriges Kind christlicher Eltern, noch nicht getauft, wird überfahren und liegt mehrere Tage lang bewusstlos darnieder. Was hat der

---

[1]) Der 29. Jahrgang von „Alte und neue Welt" erscheint in bedeutend vergrößertem Formate; auch der Inhalt ist entsprechend erweitert und sehr gut gewählt. Preis ist derselbe wie früher: Zwölf Hefte M. 6.—.

herzugerufene Geistliche zu thun? Ich antworte kurz: Sobald ernste Todesgefahr vorliegt, taufe man das Kind bedingungsweise, und zwar unter der Bedingung: si es capax.

Begründung. 1. Das Heilsmittel der Taufe ist zu versuchen, weil es vielleicht dem Kinde das ewige Seelenheil sichert und zu dessen Erreichung nöthig ist; 2. die Taufe ist aber bedingungsweise zu spenden, weil es zweifelhaft ist, ob sie giltigerweise gespendet werden kann; 3. die Bedingung darf nicht lauten: „si es dispositus", sondern „si es capax": denn die Fähigkeit zum giltigen Empfang kann vorliegen ohne die genügende Disposition für die volle Wirksamkeit des Sacramentes, ist aber das Sacrament nur giltig empfangen, so tritt in Kraft desselben bei später etwa eintretender Disposition die Wirksamkeit des Sacramentes thatsächlich noch ein.

Die Giltigkeit der Taufe nämlich hängt bei diesem Kinde, welches seinem Alter nach schon zum entwickelten Vernunftgebrauche gekommen ist, von dem etwa stattgehabten positiven Willen, getauft zu werden, ab; nur die noch nie zum Vernunftgebrauch gekommenen menschlichen Wesen können auf fremden Willen hin giltig getauft werden. Ob dieser Wille, die Taufe zu empfangen, in der That vorgelegen hat, wird praktisch in etwa zweifelhaft bleiben, also ebenso zweifelhaft die Möglichkeit einer giltigen Taufe; doch darf mit Wahrscheinlichkeit, ja mit großer Wahrscheinlichkeit das Vorhandensein dieses Willens angenommen werden, darum die Befugnis und sogar die Pflicht, eine bedingte Taufe vorzunehmen. Würde nämlich die Taufe unterbleiben und das Kind so wegsterben, dann wäre es ohne allen Zweifel für den Himmel verloren, falls es nicht einen übernatürlichen Act der vollkommenen Liebe zu Gott erweckt hätte; mit diesem Ausschluss vom Himmel würde die positive Verwerfung zur ewigen Höllenpein im vollsten Sinne des Wortes verbunden sein, wenn das Kind etwa eine persönliche schwere Sünde sollte begangen haben — was in jenem Alter durchaus nichts Unmögliches ist. Würde aber die Taufe gespendet, so würde freilich auch bei der Unterstellung ihrer Giltigkeit damit das ewige Seelenheil des Kindes noch nicht absolut gesichert, aber doch sicherer geworden sein. Die rechtfertigende Gnade und die an dieselbe geknüpfte Anwartschaft auf den Himmel würde kraft der Taufe dem Kinde für den Fall sofort zutheil, wenn es nebst dem Willen getauft zu werden irgendwie einmal — aber wenigstens nach der letzten etwa begangenen Todsünde — einen Act wahrer übernatürlicher, wenn auch unvollkommener Reue und die dazu nothwendigen Acte des Glaubens an die wesentlichsten Glaubensstücke und der anderen theologischen Tugenden erweckt hätte. Hätte es diese nicht erweckt, würde aber noch vor dem Tode in einem lichten Augenblicke, der von anderen ganz unbemerkt bleiben mag, dieselben erwecken, so würde alsdann jene beseligende Wirkung des Taufsacramentes nachträglich eintreten. Natürlich wird hierbei

unterstellt, dass nach der vollzogenen Taufe keine Todsünde begangen ist: wäre dies der Fall, so könnte diese nur durch vollkommene Reue, oder durch wenigstens unvollkommene Reue und giltige sacramentale Lossprechung, gesühnt werden.

Nun mag ja je nach dem stattgehabten Unterricht für die thatsächliche Verwirklichung jener erforderlichen Acte eine größere oder geringere Wahrscheinlichkeit sprechen: — alle Wahrscheinlichkeit ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn das Kind zur Classe der hochgradig Verwahrlosten gehörte. Denn geboren von christlichen Eltern, aufgewachsen in christlicher Gegend, hat ein Kind von neun Jahren wohl ohne Zweifel von den allernothdürftigsten christlichen Wahrheiten gehört; zudem dürfen wir den wichtigen Factor der göttlichen Gnadenhilfe nicht außeracht lassen und den allgemeinen göttlichen Heilswillen, der alle Menschen, so weit es an Gott liegt, zum Heile führen will und deshalb zur Zeit der Todesstunde mit besonderer Hilfe bereit zu sein pflegt. Aus allem diesem schließe ich auf die Berechtigung und unter diesen Umständen auf die Pflicht zu taufen. Diese Berechtigung und Pflicht ist für den katholischen Geistlichen zuvörderst betreffs der Kinder seiner katholischen Pfarrangehörigen vorhanden. Allein bei sichtlicher Todesgefahr, wo eine Wiederherstellung des Kindes nicht zu hoffen ist, würde es keinen wesentlichen Unterschied machen, ob es sich um ein Kind katholischer oder akatholischer Eltern handelt, falls man annehmen kann, dass das Kind selbst in gutem Glauben irgendwie die christliche Taufe gewünscht habe oder wünsche; Gewissheit ist auch darüber nicht erforderlich.

Mit jener so ertheilten Taufe wäre natürlich die Thätigkeit des katholischen Geistlichen (ein Laie müsste im Nothfall ebenso handeln) abgeschlossen für den Fall, dass das Kind nicht wieder wahrnehmbar zum Bewusstsein kommt, sondern in diesem Zustande dahinstirbt. Nur dies Eine wäre nicht zu unterlassen, der Versuch nämlich, dem vielleicht nur scheinbar bewusstlosen Kinde von Zeit zu Zeit die Acte des Glaubens an die nothwendigsten Heilswahrheiten, der Hoffnung, Liebe und vollkommenen Reue vorzubeten, um so das ewige Heil nach Möglichkeit mehr zu sichern.

Zu erörtern bleibt jetzt nur, was zu geschehen habe, falls nach vollzogener Taufe das Kind wieder den Gebrauch seiner Sinne und die Vernunftthätigkeit erlangt. Für diesen Fall müsste, falls Gefahr in Verzug liegt, die erste Sorge darauf gerichtet sein, die bis da zweifelhaft gebliebenen übernatürlichen Acte der theologischen Tugenden unzweifelhaft und sicher mit dem Kinde zu erwecken; also den wahren Glauben an die nothwendigsten Glaubensstücke, übernatürliche Hoffnung, Reue und auch einen Act vollkommener Liebe. Den letzten Zusatz mache ich, weil auf diese Weise das ewige Seelenheil in Sicherheit gebracht würde selbst für den Fall, dass die Taufe aus Mangel an der genügenden Intention des Kindes ungiltig ge-

blieben wäre. Alsdann müsste das Kind sofort befragt werden, um darüber Aufschluss zu erhalten, ob es jemals den positiven Willen gehabt und diesen unbedingt festgehalten habe, sich taufen zu lassen. Stellt sich dieses als unzweifelhaft heraus, dann ist die Taufe unzweifelhaft giltig und es ist nichts mehr zu thun, als höchstens die Supplierung der Ceremonien. Bleibt aber dieser Wille zweifelhaft, so muss bedingungsweise zur Wiederholung der Taufe geschritten werden, und zwar bei fortdauernder Lebensgefahr unbedenklich sofort, mit der Bedingung „si nondum es baptizatus". Eine bedingungslose Wiederholung der Taufe kann kaum möglich werden; denn selbst die Verneinung des Kindes, je einen positiven Wunsch nach der Taufe gehabt zu haben, würde kaum je die Gewissheit geben, dass nicht doch einschlussweise ein solcher Wille vorgelegen habe. Nur der positive Wille, nicht getauft zu werden oder etwa sich später erst schlüssig zu machen, ob man dem Christenthum sich anschließen wolle oder nicht, würde den geschehenen Taufritus als zweifellos ungiltig darthun. Doch bei einem Kinde christlicher Eltern kann mit dem Alter von neun Jahren eine solche religiöse Verkommenheit oder ausgeprägte Bosheit schwerlich angenommen werden. Läge aber diese thatsächlich vor, dann wäre freilich zuerst eine gründliche, wenn auch kurze Belehrung und die Sorge für eine durchgreifende Sinnesänderung vonnöthen, und nach der erforderlichen Vorbereitung die bedingungslose Wiederholung der Taufe.

Exaeten (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Eheabschluss auf dem Sterbebette.)** Im December 1893 fand durch die competente römische Congregation eine Eheangelegenheit, über welche ungefähr zwölf Jahre lang an verschiedenen kirchlichen Tribunalen verhandelt worden war, ihre endgiltige Entscheidung. Gewinnt dieser Fall schon durch die lange Verhandlungszeit und durch die verschiedenen Urtheile kirchlicher Ehegerichte ein eigenartiges Interesse, so erscheint er noch interessanter durch die speciellen Umstände, welche den Eheabschluss begleiteten, und weil in der endgiltigen Lösung dieses Casus mehrere Fragen von Bedeutung eine scharfe Beleuchtung erfahren, so werden die verehrten Leser der Quartalschrift hoffentlich nicht ungehalten sein, wenn derselbe ziemlich ausführlich mitgetheilt wird.

Ein gewisser Emmanuel D., aus Barcelona in Spanien gebürtig, rief am 12. September 1876 wegen harter Behandlung, welche ihm von seiner Mutter zutheil wurde, den richterlichen Schutz an und bat, man möchte ihn unter die Vormundschaft des D. Rosendo P., seines Verwandten, oder irgend einer andern Person, welche der Behörde genehm wäre, stellen. Sein Wunsch wurde erfüllt. Während nun Emmanuel im Hause des D. Rosendo wohnte und seinen Studien oblag, fasste er eine leidenschaftliche Zuneigung zur Tochter des Hauses mit Namen Carmela und hatte 1881 schon

drei Kinder, zwei Knaben und ein Mädchen, mit ihr erzeugt; die Knaben waren aber schon gestorben, als 1881 der Musensohn in eine tödtliche Krankheit verfiel. Man rief den Pfarrer Ildephons G. und dieser traf den jungen Mann nicht bloß sehr bereitwillig für den Empfang der heiligen Sterbsacramente, sondern auch für die Schließung der Ehe, um so dem guten Rufe seiner Carmela und seines Töchterleins Rechnung zu tragen. Wegen höchster Todesgefahr war aber keine Zeit mehr übrig, um die gewöhnlichen Formalitäten zu erfüllen; und weil der Seelsorger sah, dass beide Theile die zum Abschluss der Ehe nothwendigen Erfordernisse besäßen und seiner Pfarrei angehörten, die Eltern der Carmela überdies gerne ihren Segen zu diesem Bunde gaben, der Bräutigam aber eine solche Zustimmung unmöglich haben konnte — sein Vater war nämlich todt, die Mutter aber abwesend und überdies schon seit langer Zeit diesem Ehebündnis energisch entgegen — so wurde die Ehe geschlossen in Gegenwart des Pfarrers und der Zeugen, von denen einer sein Hilfspriester Thomas V. war. Die Eltern der Carmela hatten dem Pfarrer die Versicherung gegeben, dass kein Hindernis der Blutsverwandtschaft bestünde, weil Carmela und Emmanuel nur in einem sehr entfernten Grade verwandt seien; nun spendete der Pfarrer dem Todkranken die drei heiligen Sterbesacramente, notierte sich dann ohne Verzögerung über den vollzogenen Trauungsact die nothwendigen Daten und schrieb behufs Approbation des Geschehenen an die betreffenden Behörden.

Der Pfarrer erstaunte aber nicht wenig, als er bei den Großeltern der jungen Eheleute gleiche Namen fand; auf weiteres Nachforschen gab man wieder die Antwort: Die Verwandtschaft bestünde nicht in einem Grade, der die Ehe nicht zustande kommen ließe; der Seelsorger war aber nicht so leicht mehr zu beruhigen und er betonte scharf, dass die Ehe null und nichtig sei, wenn eine nahe Blutsverwandtschaft bestände, und dass er andererseits, wenn eine solche vorhanden sein sollte, sich behufs Dispensation sofort an den Generalvicar wenden könnte; nun legte man den Stammbaum der Braut vor, und aus diesem, sowie aus den mündlichen Mittheilungen über die Familie des sterbenskranken jungen Ehemannes musste der Pfarrer entnehmen, dass der Großvater des Bräutigams (väterlicherseits) und der Großvater der Braut Geschwisterkinder seien, die Ehecontrahenten also im vierten Grade gleicher Linie blutsverwandt seien; sofort werden Pferde angespannt und mit dem Vater der Braut fährt der Pfarrer zum Generalvicar, erhält die erbetene Dispense und eilt zum Sterbenden, um die ungiltige Ehe zu convalidieren; der Kranke war aber schon so sehr entkräftet, dass demselben nur nach langem und dringlichem Zureden von Seiten des Pfarrers und seines Vicars ein tiefer Seufzer entlockt werden konnte; nach drei bis vier Stunden verschied Emmanuel, ohne dass er seine Zustimmung genauer hätte kundgeben können; dazu kam nun eine zweite Schwierig-

keit: die erneuerten Nachforschungen nach dem Tode des jungen Ehemannes ergaben, dass dessen Großvater zugleich ein Bruder der Großmutter Carmelas war und dass darum eine Blutsverwandtschaft in ungleicher Seitenlinie vorhanden sei, nämlich im vierten Grad, berührend den dritten; man stellte alsbald an den Barcelonaer Generalvicar die Frage, ob er ausschließlich für den vierten Grad dispensieren wollte und welche Intention er gewöhnlich bei Ertheilung von Dispensen habe; die für Carmela niederschmetternde Antwort lautete: Ich wollte ausschließlich nur vom vierten Grade dispensieren.

Die Mutter des Verstorbenen, von jeher dieser ehelichen Verbindung ganz entgegen, strengte nun schon am 12. Juli 1881 beim Ehegericht der bischöflichen Curie zu Barcelona einen Process an; und nachdem die Sachlage untersucht war und man sowohl die Parteien als auch andere Zeugen vernommen hatte, erfloss am 21. Juni 1883 die Entscheidung: die am 11. März 1881 zwischen Emmanuel und Carmela geschlossene Ehe ist ungiltig und die am selben Tage versuchte Convalidation ist ebenfalls nichtig. — Carmela sowohl als auch der Vertheidiger des ehelichen Bandes appellierten an das Metropolitan-Ehegericht zu Tarragona; doch vergebens; denn dieses letztere bestätigte am 24. December 1885 einfachhin das Urtheil der Barcelonaer Tribunales. — In dritter Instanz kam nun diese Angelegenheit bei der apostolischen Nuntiatur in Madrid zur Verhandlung, und nachdem in alle Acten Einsicht genommen worden war, wurde am 27. Juni 1887 das Urtheil sowohl des Barcelonaer als des Tarragonaer Ehegerichtes vom ersten Turnus der Richter der apostolischen Madrider Nuntiatur aufgehoben; ein zweiter Turnus kirchlicher Richter an derselben Nuntiatur fällte dasselbe Urtheil und als die Gegner der in Frage stehenden Ehe eine weitere Appellation vorbrachten, bestätigte ein dritter Turnus von fünf Richtern am 7. Juli 1891 die zwei Entscheidungen der zwei Madrider Commissionen und decretierte überdies, dass diese Entscheidung zur Ausführung gebracht werden müsse; es sei beigefügt, dass die zwei ersten Madrider Richter-Commissionen einstimmig urtheilten; bei der dritten sprach sich einer von den fünf Richtern gegen die Giltigkeit der Ehe aus, obwohl er als Mitglied der ersten Commission seine Stimme für die Giltigkeit derselben abgegeben hatte.

Die Mutter Rosa Olivella gab sich aber noch nicht zufrieden und ergriff den Recurs an die competente römische Congregation. Am 4. November 1891 wurde von Rom aus behufs Information und Gutachten an den Nuntius zu Madrid geschrieben; derselbe legte den Stand der Frage noch einmal kurz dar und bemerkte, dass die letzte Entscheidung wirklich ohne Vollzug geblieben und dass seines Erachtens der Recurs nicht sollte zugelassen werden. Der Vertreter der Rosa Olivella erhob aber weitere Einwendungen und so wurden seine Gründe gegen die Giltigkeit der in Frage stehenden

Ehe den Vätern der Congregation zur Begutachtung unterbreitet. Vernehmen wir die hauptsächlichen Beweismomente, welche Rosa Olivella durch ihren Vertreter erbringen ließ; dieselben werden uns einerseits die Entscheidungen der Ehegerichte von Barcelona und Tarragona zum Theil erklären, andererseits dienen sie auch zum Verständnis der Entgegnungen, durch welche die Defensores matrimonii die endgiltige Entscheidung von der Giltigkeit dieser Ehe anbahnten. — Das Madrider Ehegericht hatte in den Ehecontrahenten aus zwei Gründen die bona fides annehmen zu müssen geglaubt, weil erstens Emmanuel sich so willig erwies für eine Aussöhnung mit Gott und weil ferner Carmela sowohl, als auch deren Eltern den Bestand eines die Ehe trennenden Hindernisses in Abrede stellten, obwohl sie wussten, dass sie so leicht Dispense erlangen könnten und dass ohne Dispens ihr sehnlichster Wunsch sich nicht erfüllen werde. Dagegen führte der Vertreter Rosas gegen Emmanuel zunächst das Wort der Schrift an: „adolescens iuxta viam suam etiam cum senuerit non recedet ab ea“ und das Wort „qualis vita finis ita“, d. h. sein Vorleben spreche gegen die gute Disposition, und betreff Kenntnis eines Ehehindernisses stellen Zeugen die bona fides Emmanuels klar in Abrede, indem sie die Frage bejahten: „ob sie glauben, dass die Contrahenten eine die Ehe trennende Blutsverwandtschaft, welche nur durch Dispens gehoben werden könne, gekannt hätten“; ja ein Zeuge hatte sogar beigefügt: sie (Emmanuel und Carmela) sagten, dass sie keine Ehe schließen können, ohne von Rom Dispense erhalten zu haben. Ueberdies: nachdem Carmela und deren Vater von einer Blutsverwandtschaft nach eigenem Geständnis Kenntnis hatten, scheint es mit Rücksicht auf ihren Stand unmöglich, dass sie nicht auch den Grad derselben erkannt hätten; und ein Richter vom Madrider Tribunal ist der Ansicht, die Eltern der Frau hätten das Ende einer langen und unheilbaren Krankheit abgewartet, um Untersuchungen und Formalitäten aus dem Wege zu gehen; überdies verschwiegen sie anfänglich die Blutsverwandtschaft gänzlich, weshalb auch der Pfarrer die Ehe für ungiltig hielt. — Aber der fraglichen Ehe, so fährt Rosas Vertreter fort, stehen noch größere Bedenken entgegen; zwar sei die juridische Frage, ob der Bischof und sein subdelegierter Generalvicar bloß vom vierten Grad der Blutsverwandtschaft dispensieren könne, oder auch vom vierten, berührend den dritten, controvers; aber die Vollmacht, vom vierten Grad zu dispensieren, dürfe zum Schaden eines Dritten jedenfalls nicht auf einen höheren Grad ausgedehnt werden, da dieses über den Wortlaut und Sinn des Gesetzes hinausgienge und deshalb demselben zuwider spräche. Was dann die Thatfrage angeht, so ist aus den Worten des Pfarrers sowohl (der nur Dispens vom vierten Grad anbot), als auch des Generalvicars (der ausschließlich nur vom vierten Dispense gewähren wollte) klar zu ersehen, dass die erforderliche Dispens überhaupt nicht ertheilt wurde. Das Urtheil der

Madrider Curie, dass der dritte berührende Grad einbegriffen gewesen, erscheine ganz abnorm, ja absurd. Denn sonst könnte ja eine für Geschwisterkinder erbetene Dispens auch für Onkel und Nichte Giltigkeit haben; übrigens ist diese Frage ganz müßig, weil es sich um eine reine Thatfrage handelt, welche besonders aus den Aeußerungen des Generalvicars gelöst werden muss. Noch größere Bedenken soll noch dem Vertreter Rosas gegen die in Frage stehende Ehe der Mangel der Zustimmung beim Abschluss derselben erwecken. Der Eheconsens muss in Worten ausgedrückt werden und nur bei Stummen oder Schwerkranken können Schrift, Zeichen oder Winke dasselbe thun, wenn nur jene Winke 2c. über jeden Verdacht der Zweideutigkeit erhaben sind; entsteht über diese Zeichen 2c. ein begründeter Zweifel, so kann der Wille der Contrahenten, die Ehe abzuschließen, wohl ein präsumierter genannt werden, nicht aber ein offenbarer; die Offenbarung der Zustimmung gehört aber wesentlich zum giltigen Ehevertrag und kann durch Präsumtionen 2c. nicht ersetzt werden; deshalb muss der Consens, der durch Zeichen, Winke 2c. gegeben wird, derart sein, dass er klar, sicher und bestimmt und unzweifelhaft den Willen des Contrahenten bekundet, die Ehe einzugehen; über unseren Fall nun äußert sich der Pfarrer, der bei der Convalidation anwesend war, also: „ich habe begründete Zweifel bezüglich der Consensäußerung von Seite der Contrahenten im zweiten Fall;“ und der Pfarrvicar gab auf die Frage: „ob bei der Rückkehr des Pfarrers mit der Dispense Emmanuel in den letzten Zügen lag und folglich des Bewusstseins beraubt war“ zur Antwort: „er sei hierüber sicher;“ darum ist die Ehe in dieser letzten Rücksicht aus zwei Gründen ungiltig: weil die Willensäußerung (die Ehe zu schließen) nicht in ganz sicherer, bejahender und unzweifelhafter Weise erfolgt ist; und weil der Wille des schon mit dem Tode Ringenden nicht mehr frei sein konnte, nicht mehr frei und wissentlich sich bestimmen konnte; so schließt der Patron Rosas seine Gegenrede.

Dass manch gewichtige Gründe gegen die Ehe zwischen Emmanuel und Carmela bestehen, ersieht jeder Leser selbst, und in Barcelona und Tarragona hat man gewiss nicht unüberlegt und eilfertig diese Ehe für ungiltig erklärt. Vernehmen wir nun die Defensores vinculi matrimonialis, deren Gründe ein entgegengesetztes Urtheil erzielten. Der römische officielle Vertheidiger des Ehebandes macht gleich zu Beginn folgende sehr beachtenswerte Bemerkung: Bei Fragen über Giltigkeit einer Ehe kann diese in einem dreifachen Stadium betrachtet werden: im Stadium des Entstehens (in fieri), des Bestandes (in facto esse) und der Auflösung, welche durch den Tod eines oder beider Contrahenten herbeigeführt wird; matrimonium finitum). Die Beweise für die Erhärtung der Giltigkeit sind für die genannten Stadien ungleich: die stärksten werden erfordert, wenn sich's um eine erst zu schließende Ehe handelt; denn

wer da die Entscheidung zu treffen hat, legt auf die eine Wagschale die Heiligkeit des Sacramentes, das öffentliche Wohl, das Beste der zu erhoffenden Kinder, welchen Rücksichten insgesammt eine ungiltige Ehe zuwider ist; auf der anderen Wagschale liegt nur Eines: das erhoffte Glück zweier Menschen; deshalb wird in solchen Fällen die Ehe nicht zugelassen, bis nicht die Giltigkeit derselben ganz außer Zweifel steht. Wird hingegen eine schon geschlossene Ehe in Zweifel gestellt, so muss das private Wohl der die Ehe bestreitenden Ehegatten zurückstehen vor der Heiligkeit des Sacramentes, vor der Rücksicht für das öffentliche Wohl und für die Kinder, welche durch Aufhebung der Ehe Schaden erleiden; darum sagt Sanchez (de matrim. lib. 1. disput. 18. n. 7.): „opinionem singularem alicuius doctoris matrimonium sustinentis, praeferri plurium sententiae illud impugnantium, nisi textui aperto innitantur"; und Innocenz III. äußert sich: „Erträglicher ist es, dass man einige gegen menschliche Satzungen verbunden lasse, als dass man rechtmäßig Verbundene gegen die Vorschriften des Herrn voneinander trenne." Kommt aber die Giltigkeit einer Ehe in Frage, welche durch den Tod eines oder beider Ehegatten aufgelöst wurde, so ist nicht bloß die singuläre (selbstverständlich begründete) Meinung eines für die Ehe eintretenden Lehrers hinreichend, um ihre Giltigkeit aufrecht zu halten, sondern dazu reichen selbst leichte und conjecturelle Beweise aus; es handelt sich hierbei ja nicht mehr um die Ehe in sich, sondern um die Folgen der Ehe; es handelt sich, um den gegenwärtigen Fall ins Auge zu fassen, um die überlebende Gattin, welche, nachdem sie vier Jahre lang dem Manne alles geleistet hatte, was eine Gattin dem Manne zu leisten pflegt, nun auch die Ehren und Rechte einer Gattin fordert; es handelt sich im gegenwärtigen Fall um ein Kind, das nach dem Rechte der Natur — nachdem es durch Emmanuel das Leben erhalten hat — einen Anspruch hat auf seinen Namen, seine Stellung seine Güter; dieser Gattin und Tochter widersteht aber hauptsächlich eine nach den Reichthümern ihres Sohnes gierige Mutter, die Rosa nämlich.

Für unseren Fall sprechen aber nicht bloß die Worte der Sacra Rota: „Cum de matrimonii veritate et validitate incidenter agitur ad solum effectum legitimitatis prolis et successionis **leviores sufficiunt probationes**", sondern auch die gewichtigsten Gründe bestätigen, dass am 11. März 1881 zwischen Emmanuel und Carmela eine giltige Ehe geschlossen wurde. Zunächst ist an Emmanuels gutem Glauben nicht zu zweifeln. Denn etwas anderes ist doch, sich „verwandt" wissen und etwas anderes, sich im vierten Grad verwandt wissen; selbst viel weiter Verwandte zählt man gleichsam zu Angehörigen, wenn man ihrer Gunst oder Hilfe bedarf, wie dies bei Emmanuel zutrifft, als er sich der harten Behandlung seiner Mutter entziehen wollte und an die Behörde sich wandte. Und wenn Emmanuel einer so nahen Verwandt-

schaft sich bewusst gewesen wäre, so müsste man das umsomehr bei seiner Mutter voraussetzen, da Eltern in diesen Stücken viel unterrichteter zu sein pflegen. Als aber nach dem Geständnis der Rosa selbst die jungen Leute „schon früher für Eingehung einer Ehe sich abplagten" und nach der Aussage von vier Zeugen „man vielen Fleiß aufwandte, um den Widerstand der Mutter zu brechen, welche zur Ehe niemals zustimmen wollte" — erwähnte Rosa niemals ein solches Hindernis, das sie zweifelsohne als Begründung ihres Widerstandes auch aufgeführt haben würde, wenn sie selbst nur irgendwie ein solches geahnt hätte.

Wenn nun Rosa nicht bloß bei ihrem Sohne, sondern auch bei Carmela und deren Eltern die bona fides rücksichtlich der nicht so nahen Verwandtschaft bestreitet, so beachte man ihre fünf Zeugen, welche einstimmig also sagten: „quod Emanuel ... et Carmela ... manifestaverant ipsi testi, vel tertiae personae quod ad nubendum indigebant licentia Romae"; selbst wenn das verfängliche „vel tertiae personae" unbeanständet bliebe, so ist nicht zu übersehen, dass diese fünf Zeugen viel zu spät vorgeführt wurden, zu einer Zeit nämlich, wo ihre Aussage nach einer allgemeinen, von beiden Rechten anerkannten Regel, nicht mehr zulässig war. Dafür antworteten vier Zeugen, welche zur gehörigen Zeit und vom Richter vernommen wurden, mit **ja** auf folgende Frage: „Ob es sicher sei, dass, wenn auch Emmanuel sich verwandt wusste, er doch glaubte, dass dies in einem so entfernten Grade sei, dass es die Ehe nicht behindere?"; ebenso äußerten sie sich über ähnliche, auf Carmela und deren Eltern sich beziehende Fragen. Ueberdies: der Pfarrer, welcher die Brautleute, deren Eltern und andere Eingeweihte auf das sorgfältigste über ein obwaltendes Hindernis ausgeforscht hatte, gab auf die Frage des Richters: „ob er sicher war, dass, als verschiedene Personen und der Vater der Braut selber gefragt wurden, ob sie verwandt seien, mit vollkommen gutem Glauben erwidert wurde, es sei so, aber nicht in einem trennenden Grade?" zur Antwort: „er sei sicher." Aber die Annahme einer mala fides erscheint in unserem Falle geradezu absurd: Wie angelegentlich bemühten sich jahrelang nicht bloß Emmanuel und Carmela, sondern auch die Eltern der Braut, diese Ehe zustande zu bringen! Und nun, da sie Gelegenheit dazu finden, der Pfarrer sie ausdrücklich auf die Nullität der Ehe aufmerksam macht, falls sie nahe Blutsverwandte wären, und ihnen Dispens durch den Generalvicar in sichere Aussicht stellt — sollten sie heucheln!? Welch' schwere Anklage enthält eine solche Vermuthung gegen Emmanuel, der dem Tode ins Angesicht schauend, alle elend täuschen und seine Frau mit dem Kinde der Schande und dem Elend preisgeben will, und in einer solch' frevelhaften Herzensstimmung noch die Tröstungen der Religion entweihen will, und im Testamente erklärte, er habe mit der Carmela, welche er als Testaments-Executorin und als Usufructuar-Erbin einsetze, drei Kinder erzeugt!!

Nicht unbeachtet mag auch bleiben, dass nach dem Rechte Kinder, welche in einem, wenigstens von einem Theile nicht erkannten, Incestus erzeugt werden, als natürliche, und nicht als Incestuosi betrachtet werden, und dass ebenso Kinder aus einer ungiltigen Ehe als legitim gelten, wenn wenigstens ein Ehegatte im guten Glauben (dass die Ehe giltig sei) sich befand.

Sowie aber die bona fides mit Unrecht in Abrede gestellt wurde, ebenso können die Bedenken gegen den giltigen Eheschluss nicht zu Recht bestehen; erstlich nicht das Bedenken, dass dem Generalvicar nur der vierte Grad bezeichnet worden war; denn Pius V. bestimmte durch die Constitutio Sanctissimus vom 20. März 1566, dass in Zukunft bei allen Dispensen „gradus remotior attendatur, trahatque secum propinquiorem, ac ob id sufficiet remotiorem tantum gradum exprimere,“ wenn nur der erste Grad nicht in Frage kommt; und um jeden Zweifel zu beheben, erließ Benedict XIV. am 30. September 1755 die Constitutio: „Etsi pastoralis“, worin er erklärte, eine solche Ehe sei ohne die sogenannten litterae declaratoriae wohl unerlaubt, aber giltig; Pius V. hatte nämlich gefordert, dass nach Abschluss einer Ehe, wobei der entferntere Grad allein (ohne den berührenden näheren) angegeben worden war, „litterae declaratoriae“ eingeholt würden, um Aergernis des Volkes zu vermeiden; und gegen einige Autoren, welche diese litterae declaratoriae als Erfordernis der Giltigkeit der Ehe verlangten, ist die Verfügung Benedict XIV. gerichtet. Die Absicht des dispensierenden Generalvicars kann also keine Schwierigkeiten bereiten, umsoweniger, als ja der Delegierte sich der Absicht des Delegierenden und der Praxis der römischen Curie gewiss nicht opponieren, sondern conformieren wollte. Der Einwand endlich, dass es bei der Convalidation am nothwendigen Consens gefehlt habe, ist nicht begründet in dem Thatbestande und beruht auf Irrthum im Recht; Emmanuel nämlich that auf die Aufforderung, den Consens zu erneuern, was er überhaupt thun konnte; der Aufblick mit den Augen, eine Handbewegung, ein Seufzer, der „tiefer geholt war als die gewöhnlichen,“ wie der Pfarrvicar sich ausdrückte, erscheinen nicht mit Unrecht als Ausdruck seines Willens, den Consens zu erneuern, den er beim ersten Abschluss offen kundgegeben, wie die Worte des Pfarrers bezeugen: „Bezüglich des ersten (Consenses), als der Kranke noch seiner mächtig war, beobachtete ich kein Zaudern weder beim Consens, noch auch später, als ich allein mit ihm war und meines Amtes waltete;“ man vergesse auch nicht, dass in unserem Fall auch „leviores probationes“ nicht zu verachten sind.

Auch ist nicht zu übersehen, dass nach Ansicht gewiegter Autoren (cfr. Gury Compend. Theol. Moral. II. n. 896) der Consens nicht nothwendig erneuert werden muss von jenem Ehegatten, der die Zustimmung gegeben ohne das vorhandene kirchliche Hindernis zu

kennen; „ratio est“, heißt es bei Gury, „quia prior consensus, licet effectu suo caruerit ob impedimentum a iure positivo appositum, tamen de iure naturae fuit validus, cum fuerit praestitus erga personam de iure naturae habilem ad contrahendum: ergo sublato impedimento, sufficit prior consensus, qui virtualiter . . . perseverat“. Ein weiterer Grund, warum Consens-Erneuerung nothwendig wäre, „weil möglicherweise inzwischen eine Gesinnungsänderung eingetreten und der frühere Consens zurückgenommen worden“, ist in unserem Fall gar nicht zu befürchten, da ja Eheschluss, Dispensgesuch und Convalidation unmittelbar aufeinander folgten, und es nur im größten Interesse und Wunsche der beiden Contrahenten lag, dass die Ehe giltig werde. Darum hat auch die sacra Rota in ähnlichen Fällen, wo es sich um eine durch den Tod eines Ehegatten gelöste Ehe handelte, dieselbe in unzähligen Fällen als giltig erklärt, wenn auch ein neuer Consens in der Revalidation nicht erfolgte. Es kann deshalb nicht befremden, dass eine der früheren Entscheidungen ganz analoge erfolgte, und auf die Frage: „an sententia Rotae Matritensis diei 7. Julii 1891 sit confirmanda vel infirmanda in casu“ in Rom die Antwort erfolgte: „sententiam esse confirmandam.“

Salzburg. Professor Dr. Hofmann.

III. **(Ritus der letzten Oelung, wenn mehrere zugleich sie empfangen wollen.)** Das Römische Ritual enthält den Ritus, nach welchem mehrere Kinder oder Erwachsene zugleich getauft werden können. Für den bei einer Epidemie und in Krankenhäusern so oft vorkommenden Fall aber, dass das Viaticum und die letzte Oelung gleichzeitig zweien oder mehreren Kranken, die sich in einem und demselben Zimmer befinden, gespendet werden soll, enthalten die Ritualien keine ausdrückliche Bestimmung. Der rühmlichst bekannte Verfasser der „Sacrae Liturgiae Praxis“, De Herdt, behandelt diesen Fall im I. Bande (pars VI. Nro. 24, II) seines eben genannten Werkes und Hartmann fasst in seinem Repertorium Rituum (§ 186, n. 3) dessen Erörterung in den Satz zusammen: „Wollen mehrere zugleich die heilige Oelung empfangen, so werden alle Gebete ohne besondere Ceremonien im Plural, aber die mit besonderen Ceremonien verbundenen einzeln gesprochen.“

Zur Rechtfertigung dieser Praxis verweist De Herdt unter anderem auch auf den Taufritus und sagt, was die Ritualien bei Spendung der Taufe an mehrere zugleich erlauben, das könne auch bei der letzten Oelung nicht als unerlaubt bezeichnet werden, ja es müsse vielmehr auch hier als Regel gelten: „ut preces, quae cum actionibus non conjunguntur, semel tantum dicantur; actiones vero cum precibus adjunctis super singulis repetantur“, und das umsomehr, weil die öftere Wiederholung der langen Gebete nicht bloß für den Priester beschwerlich, sondern auch den im Zimmer

anwesenden Kranken überaus lästig wäre. Die Umsetzung der nur einmal zu sprechenden Gebete in die Pluralform fordert De Herdt, „saltem si haec mutatio commode fieri possit, aliter singulariter dicta de unoquoque seorsum sumpta intelliguntur.“

Was nun die einzelnen Ceremonien oder actiones, auf welche De Herdt nicht näher eingeht, anbelangt, so sind selbstverständlich die vorgeschriebenen Salbungen mit der sacramentalen Form bei jedem Kranken einzeln vorzunehmen. Außer diesen schreibt das Rituale bei der letzten Oelung nur noch drei actiones vor: 1. Die Darreichung des Crucifixes, um es vom Kranken andächtig küssen zu lassen: „aegroto Crucem pie deosculandam porrigit“ (Rit. Rom.) Dasselbe ist, wo überhaupt vorgeschrieben, jedem Kranken einzeln zu reichen. 2. Die bei gewissen Orationen vorgeschriebenen Segnungen über den Kranken, mit der Rechten des Priesters oder in einigen Diöcesen am Schlusse mit dem Crucifixe zu ertheilen. Diese können nach dem bei ähnlichen Segnungen in der Kirche allgemein üblichen Gebrauche ohne Zweifel in Pluralform sub uno über alle Kranke zugleich ertheilt werden. 3. Endlich schreibt das Rituale noch eine, oder in einzelnen Diöcesen zwei Handauflegungen vor, die erste unmittelbar vor der Salbung mit dem heiligen Oele während des Gebetes: „In Nomine Patris . . . extinguatur in te etc.“ — die zweite, z. B. nach dem Salzburger Ritual, zum Schlussgebete: „Sanet te Deus etc.“, wo es heißt: „postea extendit manum dexteram, vel si commode potest, tangit caput ipsius infirmi dicendo: Sanet etc.“ Aehnliche Handauflegungen, wie diese beiden, sind auch im Taufritus vorgeschrieben, besonders in jenem für die Taufe der Erwachsenen.

Hier, beim Taufritus, sagt das Römische Ritual nun ausdrücklich: „Sacerdos imponit manum super Electum, vel, si sint plures, super singulos. — et oratio dicatur in numero plurali;“ — und etwas später wieder: „si plures fuerint, imponat manum super capita singulorum, A dicit eumdem Exorcismum in numero multitudinis, et genere suo.“ — Halten wir nun in unserer Frage den Taufritus als Regel fest, so sind auch bei der letzten Oelung die vorgeschriebenen Handauflegungen „super singulos — super capita singulorum“ — zu machen, die dabei vorgeschriebenen Gebete aber wären in numero plurali nur einmal über alle zugleich zu sprechen. Allein da hier die erste Handauflegung zur sacramentalen Salbung und Form in so naher Beziehung steht, dass Dr. Gaßner in seiner Pastoral-Theologie (L. II. heilige Oelung n. 10) mit Recht sagen kann: „Die eigentliche Salbung des Kranken beginnt mit einer Segnung und Handauflegung u. s. w.“ und da das dabei vorgeschriebene Gebet: „— extinguatur in te etc.“ ohnehin ganz kurz ist, so dürfte es sich in der Praxis sehr empfehlen, nicht bloß die Handauflegung, sondern auch das dieselbe begleitende kurze Gebet

ebensowohl als die unmittelbar darauf folgende sacramentale Salbung und Form selbst bei jedem Kranken einzeln zu wiederholen.

Alle übrigen Gebete u. s. w. können also bei der letzten Oelung, auch wenn sie mehrere Kranke zugleich empfangen, nur einmal und zwar im Plural gesprochen werden, wodurch die heilige Handlung sehr vereinfacht wird. Dasselbe gilt umsomehr von den bei der Krankencommunion vorgeschriebenen Gebeten.

Bezüglich der auf die letzte Oelung gewöhnlich folgenden Benedictio generalis in articulo mortis s. Bened. XIV. praescripta kann in unserem Falle folgende Entscheidung der S. Cong. Indulg. vom 10. Juni 1884 zur Richtschnur dienen: „Ad dubium: Utrum in Benedictione apostolica cum indulgentia plenaria in articulo mortis impertienda tolerari possit praxis, qua semel in plurali numero et proprio genere admonentur insimul plures moribundi de his, quae Benedict. XIV. (C. Pia Mater) praemittenda praescribit, et dicuntur preces et orationes eadem Constitutione designatae, ipsa vero Benedictionis formula, quae incipit: »Dominus N. J. Ch. etc. usque ad verba: ‚tibi concedo in Nomine Patris etc. Amen» — singulariter **singulis** pronunciatur? respondendum censuit: Affirmative.“ Nach dieser Entscheidung können also die Ermahnungen und Gebete, **nicht** aber die eigentliche Absolution: „Dominus noster Jesus Christus, Filius Dei vivi etc.“ einmal für mehrere Kranke zugleich gesprochen werden, während die Absolution selbst sowohl zur Erlaubtheit, als auch zur Giltigkeit derselben . . . . über jeden einzeln wiederholt werden muss, wie aus dem Wortlaute und dem Sinne der Entscheidung klar hervorzugehen scheint.

Wien. Provincial P. Joh. Schwienbacher C. SS. R.

IV. **(Restitution an den Staat.)** In Ungarn saß Ovidius am Bette seines sterbenden Vaters, des Gutsherrn. Da gab der Vater dem Ovidius einen geschlossenen Brief mit dem Bedeuten, ihn nach seinem Tode erst zu öffnen. Dies geschah. Im Briefe war eine hohe Summe angegeben, welche die Herrschaft noch seit dem vorigen Jahrhundert, seitdem die Verhältnisse des Staates sich vielfach geändert haben, dem Staate schuldig sei (durch Hinterziehung von Steuern oder auf andere Weise). Die Summe war derart, dass bei ihrer Zahlung die ganze Herrschaft daraufgegangen wäre. Da geht Ovidius ganz rathlos zum Priester Horatius um Rath. Horatius räth ihm nach langem Bedenken endlich, er solle es gegen seinen Sohn und Majoratserben geradeso machen, wie sein verstorbener Vater gethan. Ovidius, nicht ganz beruhigt, geht zu Livius, einem anderen Priester. Livius heißt ihn den Brief des Vaters zerreißen und ins Feuer werfen, was Ovidius auch thut. Wie hat Horatius, wie Livius gehandelt? Kann der noch zweifelhafte Ovidius ruhig sein?

Zur Lösung der Frage wollen wir zunächst annehmen, dass die Schuld an den Staat wirklich aus einer Verletzung der commutativen Gerechtigkeit hervorgegangen sei, und sehen deshalb davon ab, dass sie aus Nichtentrichtung von Steuern herrühren könne, weil in diesem letzteren Falle wegen der verschiedensten Ansichten der Autoren man doch kaum mit Sicherheit eine Restitutionspflicht wird behaupten können. Ueberhaupt scheint der Brief des verstorbenen Vaters keinerlei Andeutung über die Ursache der Schuld zu enthalten. Eine wirkliche Verletzung der Gerechtigkeit vorausgesetzt, handelt es sich hier um die Frage, ob die Restitutionspflicht erloschen sei oder nicht, oder ob wenigstens eine der Ursachen vorhanden sei, welche zeitweilig oder für immer von der Restitutionspflicht entbinden.

An und für sich ist wohl kein Zweifel, dass durch die Länge der Zeit die Restitution nicht erloschen ist. Wenn man vielleicht auch zugeben kann, dass durch die vollständige Aenderung der staatlichen Verhältnisse der damalige Eigenthümer nicht mehr existiert, so ist doch soviel gewiss, dass im Familiengut fremdes Eigenthum steckt und: Nemo ex re aliena locupletari potest. Das fremde Gut muss, selbst wenn es sich um einen dominus incertus handelt, wenigstens nach dem positiven Gebote der Kirche herausgegeben werden. Eine Präscription konnte nicht eintreten, weil die bona fides fehlte, und auch die weltlichen Verjährungsgesetze betreffs gestohlener Güter können doch nie so interpretiert werden, dass sie dem possessor malae fidei das Eigenthumsrecht übertragen wollen.

Unter den verschiedenen Gründen, welche sonst noch von der Restitution entschuldigen, könnte man anrufen den Nachlass von Seite des Gläubigers. Dieser Nachlass kann entweder ein ausdrücklicher oder stillschweigender oder sicher präsumierter sein. Ein ausdrücklicher oder stillschweigender Nachlass von Seite des Staates hat nicht stattgefunden, und kann nach der Natur der Sache nicht wohl erbeten werden, da nach unseren jetzigen Rechtsverhältnissen in Geldfragen die gesetzgebenden Factoren mitzusprechen haben; aus dem gleichen Grunde hilft auch eine Immediateingabe an den Landesherrn, hier den Kaiser, nicht, weil er über Staatsvermögen nicht allein verfügen kann. Es kommt also in Frage, ob ein solcher Nachlass präsumiert werden kann. Wenn man vielleicht auch manche Gründe dafür geltend machen kann, so ist diese Präsumption doch wohl sehr unsicher.

Man kann weiterhin anführen, die Unmöglichkeit Restitution zu leisten. Die Unmöglichkeit, und zwar nicht bloß die physische, sondern auch die moralische Unmöglichkeit, die Restitution zu leisten, entschuldigt wenigstens zeitweilig von der Restitution, solange nämlich das Hindernis besteht. Unter moralischer Unmöglichkeit versteht man eine bedeutende Schwierigkeit, zu restituieren, einen schweren Nachtheil an Glücksgütern, schwere Infamie u. s. w. Insbesondere wird als moralische Unmöglichkeit angesehen, wenn der

Schuldner, falls er restituiert, seinen rechtmäßig erworbenen Stand aufgeben müsste, z. B. wenn ein Adeliger seine Dienerschaft entlassen, ein angesehener Mann jetzt ein Handwerk treiben, ein Handwerker das nöthige Handwerkszeug verkaufen müsste. Doch wird hier verlangt, dass der Betreffende sich soweit als möglich einschränke, um wenigstens einigermaßen restituieren zu können. Dass Ovidius sich in der moralischen Unmöglichkeit befindet, das Ganze zu restituieren, ist aus der Darstellung wohl evident, und diese moralische Unmöglichkeit wird voraussichtlich auch in Zukunft bestehen. Aber nicht so leicht ist zu beweisen, dass es moralisch unmöglich sei, wenigstens einen Theil zu restituieren. Die praktische Schwierigkeit besteht aber darin, zu bestimmen, wie weit diese moralische Unmöglichkeit reicht, und welche Einschränkungen von Ovidius zu fordern wären.

Es fragt sich also, ob es in dieser Lage nicht doch irgend einen Ausweg gibt. Wir glauben uns für nachfolgenden entscheiden zu sollen. Wenn gegen eine öffentliche Communität Ungerechtigkeit geübt wurde, so kann dies in doppelter Weise geschehen sein: Entweder wurde die Communität als solche oder ein bestimmter öffentlicher Zweck der Communität geschädigt; in diesem Falle ist die Restitution an die geschädigte moralische oder juridische Person zu leisten und genügt es an sich nicht, wenn man an die Armen restituiert. Es kann aber auch sein, dass der Nachtheil nicht sowohl die Communität trifft, als diejenigen, welche zum Unterhalte der Communität beitragen müssen. In diesem Falle kann die Restitution, wenn sie den Einzelnen nicht zugewendet werden kann, an die Armen geleistet werden, und zwar zunächst, wenn auch nicht absolut, an die Armen der nämlichen Communität (Lehmkuhl Th. m. I, 1020). An die Armen oder an eine causa pia ist auch zu restituieren, wenn es sich um einen dominus incertus handelt. Beides trifft hier zu. Durch Ungerechtigkeit gegen den ungarischen Staat ist nicht dieser, sondern diejenigen benachtheiligt, welche die Steuern zum Unterhalte des Staatswesens zahlen müssen. Wer aber sind die Geschädigten, da das Vergehen schon aus dem vorigen Jahrhunderte stammt, und seitdem eine vollständige Aenderung aller staatlichen Verhältnisse eingetreten ist? Es würde also doch genügen die Restitution an die Armen oder an eine causa pia. Hier aber könnte eintreten die Composition von Seite des Papstes, welche gegen ein bestimmtes Almosen zu guten Zwecken den Schuldner in foro interno von jeder Verpflichtung gegen einen ungewissen Eigenthümer befreien kann und auch aus wichtigen Gründen befreit. Nach unserer Auffassung hat also Horatius die Frage nicht gelöst, sondern nur die Lösung hinausgeschoben, was doch nicht so ohneweiteres angeht, da ja auch in der Gegenwart etwas geschehen kann und muss. Livius hat nicht recht gehandelt, weil er jede Verpflichtung zur Restitution leugnet. Ovidius möge sich also durch seinen Beichtvater nach Rom an

die Pönitentiarie wenden, um auf diesem Wege seiner Gewissenspflicht ledig zu werden.

Würzburg. Dr. Fr. A. Goepfert, Universitäts-Professor.

V. **(Gesetzliche Witwenfrist.)** Im Pfarrhofe zu N. hatten sich Gäste aus der Nachbarschaft versammelt, es galt das Namensfest des Herrn Pfarrers festlich zu begehen. Soeben war eine Braut aus seiner Pfarrkanzlei weggegangen, welche erst vor drei Monaten Witwe geworden ist, und bald nach dem Tode ihres Mannes ein Kind geboren hatte. Der Pfarrer erwähnte diesen Fall vor seinen Amtsbrüdern bei Tische mit der Bemerkung, dass hier die Beobachtung der gesetzlichen Witwenfrist wohl nicht geboten, beziehungsweise eine Dispens nicht erforderlich sei. Dieser Meinung stimmten einige Herren zu, andere widersprachen ganz entschieden, indem sie behaupteten, der § 120 des a. b. G. verlange unbedingt die Beobachtung der sechsmonatlichen Witwenfrist ohne Rücksicht, ob die Witwe nach dem Tode ihres Mannes geboren habe oder nicht, und ein anwesender ehemaliger Kirchenrechts-Professor erklärte sich auch damit ganz einverstanden, denn das Gesetz, sagte er, sei stricte zu interpretieren. Die Gegenpartei aber machte geltend, dass die staatlichen Behörden nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses dispensieren können, wenn nämlich durch ärztliche Untersuchung constatiert sei, dass die Witwe nicht von dem verstorbenen Manne schwanger gehe; eine ärztliche Untersuchung sei aber in diesem Falle ein Unding. Um der Ungewissheit ein Ende zu machen, machte sich der Pfarrer den andern Tag auf den Weg zur k. k. Bezirkshauptmannschaft. Vor der Stadt begegnete ihm der Notar, dem er nun sogleich mittheilte, in welcher Angelegenheit er heute zum Amte eile. Zu seiner Ueberraschung erklärte auch dieser Rechtskundige, dass die Braut einer Dispens bedürfe, denn das Gesetz mache keine Ausnahme, und der Buchstabe des Gesetzes sei maßgebend. In wenigen Minuten stand der Pfarrer vor dem k. k. Bezirkshauptmann, dem er nun den seltenen Fall zur Entscheidung vortrug. Dieser erwiderte: „Es handelt sich meines Erachtens hier weniger um die Person der Braut, als vielmehr um die Rechte eines nachgeborenen Kindes. Lassen Sie uns den Wortlaut des betreffenden Gesetzesparagraphen nachlesen." Er nahm das Gesetzbuch zur Hand und, nachdem er den diesbezüglichen § 120 vorgelesen hatte, sagte er: Die Stilisierung desselben sei weniger gelungen zu nennen, aber die Absicht des Gesetzgebers, auf welche es hier ankomme, ziele jedoch unzweifelhaft dahin, dass durch die gesetzliche Witwenfrist die Rechte eines noch nicht gebornen, aber möglicherweise noch zu erwartenden legitimen Nachkommmen des verstorbenen Mannes gewahrt werden sollen. Nachdem aber die Geburt des Kindes bereits erfolgt ist, so findet der angezogene § 120 keine Anwendung mehr auf den vorliegenden Fall, folglich bedarf die Braut auch keiner Dispens von der gesetzlichen Witwen-

frist. Jedenfalls aber ist im Trauungsbuch in der Rubrik Anmerkung der Tag der Geburt des Nachgebornen anzuführen, oder wenn das Kind in einer fremden Pfarre geboren wurde, ist der Taufschein desselben beizubringen, mit seinen Kriterien anzuführen und bei den Acten aufzubewahren.

Zwettl. P. Koloman Assem, Dechant und Pfarrvicar.

VI. **(Muss der possessor bonae fidei die aus der fremden Sache gezogenen Früchte restituieren?)** Stanislaus ist der glückliche Erbe eines reichen Oheims, der in einer galizischen Grenzstadt eines plötzlichen Todes und scheinbar ohne Testament gestorben war. Als solcher ist er der Besitzer eines bedeutenden ländlichen Anwesens, sowie der Herr eines herrlichen Stadthauses, das er zum Theile selbst bewohnt, zum Theile durch Vermietung fruchtbar gemacht hat. Zwei Jahre sind seit dem Antritte der Erbschaft verflossen, in denen Stanislaus durch rationelle Bewirtschaftung des Landgutes und gute Vermietung des Stadthauses bedeutende Einkünfte genossen hatte, — da stellt sich ihm plötzlich und ganz unerwartet ein ferner Verwandter und inniger Freund seines verstorbenen Oheims, der Major B., vor, welcher sich zur Zeit des Aufstandes im nachbarlichen Russisch-Polen stark compromittiert hatte und infolge dessen nach Sibirien verbannt worden war. Eben ist er daher zurückgekehrt und kömmt nun, sobald ihm der Tod seines einstigen Freundes bekannt geworden, zu dem vermeintlichen Erben mit dem Bedeuten, in dem Besitze des Testamentes seines Freundes zu sein. Das Document, welches er vorweist, trägt alle Zeichen der Echtheit an sich: es ist des Verstorbenen eigenhändig geschriebener letzter Wille. Man kann sich die traurige Verwunderung Stanislaus' über diese Entdeckung denken: anstatt Universalerbe des Oheims zu sein, ist er nur mit einem, freilich sehr bedeutenden Legate bedacht, während der Major als alleiniger Erbe eingesetzt erscheint. Indes erklärt er, der Ausführung des Testamentes seines Oheims nicht den mindesten Widerstand entgegensetzen und sofort Landgüter und Haus dem Major übergeben zu wollen. Hiemit zeigte sich jedoch der neue Erbe nicht zufriedengestellt, indem er noch außerdem den aus den Landgütern und dem Hause in den letzten zwei Jahren gewonnenen Reinertrag von Stanislaus fordern zu dürfen meint. Dieser hinwider glaubt, solchem Ansinnen keine Folge geben zu müssen und weist den Major an die Gerichte, welche eine Stanislaus günstige Entscheidung abgeben und ihn von der Rückerstattung des Reinertrages freisprechen. So lieb ihm diese Entscheidung der Gerichte in finanzieller Hinsicht ist, so macht sie ihm doch andererseits Gewissensangst, und er denkt ernstlich darüber nach, ob er nicht dennoch im Gewissen verpflichtet sei, die von dem Major verlangten Einkünfte der zwei vorabgegangenen Jahre auszuzahlen.

Frage: Hat Stanislaus Grund zu erwähntem Zweifel, oder kann er sich mit der Entscheidung der Gerichte zufrieden geben?

Wir können diesen Fall von einem doppelten Standpunkte aus betrachten, von dem des Naturrechtes und sozusagen im Abstracten; und von jenem des positiven Rechtes und im Concreten. Betrachten wir ihn von dem Standpunkte des Naturrechtes und im Abstracten, so finden wir die Forderung des Majors an Stanislaus nicht ganz, aber doch zum Theile berechtigt und die Restitution des letzteren unvollkommen. Dem Naturrechte ist es allerdings entsprechend, dass dem schuldlosen Besitzer einer fremden Sache aus der Thatsache dieses Besitzes keinerlei Schaden erwachse; er hat sich nur dessen zu entäußern, was nicht sein ist; gleichwohl fordert das Naturrecht auch, dass die dem schuldlosen Besitzer einer fremden Sache obliegende Restitution sich nicht bloß auf diese Sache allein beschränke, sondern sich auch auf die Früchte erstrecke, mit welchen die Sache den scheinbaren Besitzer bereichert hat. Diese Früchte nämlich erscheinen als Theil, als Zugehör, als Fortsetzung der Sache und nehmen daher an dem dieser eigenen clamor ad dominum theil; sie gehören dem, dem die Sache gehört. Wir sagen jedoch: „die Früchte, mit welchen die Sache den Besitzer in der Zeit des Besitzes bereichert hat“ und nicht etwa: „die Früchte, die der Besitzer in dieser Zeit aus dem Besitze der Sache gewonnen hat“. Die Früchte, die man aus dem Besitze einer Sache gewinnen kann, sind nämlich verschiedener Art und stehen nicht alle in einem solchen Verhältnisse zur Sache, dass sie als Theil, als Zugehör, als Fortsetzung derselben betrachtet werden können. Die einen entstammen der physischen Fruchtbarkeit der Sache, wie z. B. die Jungen der Thiere oder die ohne Menschenarbeit entstandenen Wiesen oder Wälder, andere verdanken ihr Dasein der moralischen Fruchtbarkeit der Sache, d. h. deren Tausch- oder Gebrauchswerte, wie z. B. der Zins für ein vermietetes Haus; eine dritte Art schreibt ihren Ursprung weder der physischen noch moralischen Fruchtbarkeit der Sache, sondern lediglich der Arbeit, dem Gebrauche, der Industrie ihres thatsächlichen Besitzers zu, wie z. B. der Gewinn aus einem in einer Bank angelegten Capitale; endlich gibt es Früchte, die aus dem Zusammenwirken der fruchtbringenden Kraft der Sache und jener des Besitzers entstehen, wie z. B. die Ernte der Feldfrüchte oder Weinlesen. Nur die Früchte der zwei ersten Arten, d. h. jene, welche der physischen oder moralischen Fruchtbarkeit der Sache allein entstammen, können als Früchte der Sache im strengen Sinne, und somit als Theil, Zugehör und Fortsetzung derselben angesehen werden, nur diese clamant ad dominum der Sache, in gleicher Weise, wie die Sache selbst. Die Früchte der dritten Art, welche der Industrie, der Arbeit des Besitzers ihr Entstehen verdanken, könnten allerdings nicht gewonnen werden, wenn die Sache nicht besessen würde,

gleichwohl steht die Sache zu ihnen nicht im Verhältnisse der causa efficiens zum effectus, sondern in dem der causa occasionalis zum occasionatum, und somit können diese Früchte nicht als etwas der Sache Zugehöriges, als ein Theil einer Fortsetzung derselben angesehen werden, und verlangen daher auch nicht nach dem Herrn der Sache. Die Früchte der vierten Art, welche zum Theile der Fruchtbarkeit der Sache, zum Theil der Arbeit des Besitzers entstammen, sind gemischte Früchte, theils Früchte der Sache, theils Früchte der Arbeit, und verlangen daher nach dem Herrn der Sache nur, insoferne sie Früchte derselben sind. Wenden wir diese naturrechtlichen Grundsätze auf unseren Fall an, so finden wir, dass Stanislaus mit der Zurückerstattung der Landgüter und des Stadthauses, d. i. der fremden Sache allein, seiner Pflicht nicht genugzuthun imstande war. Der bisher erhobene Zins des Hauses ist eine Frucht des fremden Gutes und gehört somit dem Herrn desselben und die Erträgnisse der Landgüter sind wohl zum Theile Früchte der Industrie Stanislaus', insofern er Same und Bebauung geliefert, aber doch nicht ganz. Genoss er überdies Vortheile aus dem Gute, die keinerlei Bebauung voraussetzten, wie z. B. Holz aus Waldungen, so wären auch diese keine Früchte seiner Industrie, sondern Früchte der Sache und folglich dem Herrn derselben zugehörig. Stanislaus muss daher dem Major nicht nur Haus und Land, sondern auch den bisher eingetriebenen Hauszins, die rein natürlichen Früchte des Landgutes und etwas von den Ernten zurückerstatten, selbstverständlich ohne deshalb einen positiven Schaden leiden zu müssen, also nur insofern er durch jene Einkünfte wirklich reicher geworden. —

Diese aus dem Naturrechte entspringende Pflicht erscheint jedoch aufgehoben, sobald wir den Fall vom Standpunkte des positiven Rechtes oder im Concreten betrachten. — Der österreichische Codex nämlich, nach welchem in dieser Hinsicht unser Fall zu beurtheilen ist, enthält die folgende Bestimmung: „§ 330: Dem redlichen Besitzer gehören alle aus der Sache entspringenden Früchte, sobald sie von der Sache abgesondert sind; ihm gehören auch alle anderen schon eingehobenen Nutzungen, insoferne sie während des ruhigen Besitzes bereits fällig gewesen sind“. Dieser Bestimmung gemäß fallen dem schuldlosen Besitzer einer fremden Sache alle Früchte zu, welch' immer für einer Art sie sein mögen, die er im Laufe des ungestörten Besitzes der fremden Sache aus derselben gezogen und von derselben getrennt hat. Zweifelsohne haben die über den Fall Stanislaus angerufenen Gerichte ihr Urtheil nach dieser Bestimmung des Codex gefällt. Es entsteht indes die Frage, ob die erwähnte Bestimmung des österreichischen Codex nicht etwa bloß für das äußere Rechtsgebiet Kraft habe; für das Gewissensgebiet aber nicht. Warum jedoch sollte sie nur eine solche beschränkte Kraft haben? Das positive Recht kann allerdings das Naturrecht

nicht aufheben und nicht zum Rechte machen, was dem Naturrechte zufolge Unrecht ist; es kann aber dasjenige näher bestimmen und begrenzen, was durch das Recht der Natur nicht oder ungenügend bestimmt oder begrenzt ist. Nun verlangt wohl das Naturrecht, dass der Besitzer einer Sache auch Herr der Früchte dieser Sache sei, es ist jedoch desgleichen eine Forderung des Naturrechtes, dass das Recht zu besitzen und Besitz zu schaffen seine Grenzen habe und eben dort ende, wo es mit den Anforderungen eines Rechtes höherer Ordnung collidiert. Wann und wo dies geschieht, hängt von so particulären Umständen ab, dass bezüglich dieser Grenzen das Naturrecht selbst nicht immer genügende Auskunft gibt. In diesem Falle kann zweifelsohne das positive Recht eintreten und das vom Naturrecht nicht genugsam Bestimmte näher und genauer bestimmen. Ist nun der erwähnte Paragraph des österreichischen Codex etwas anderes, als eine derartige berechtigte, nähere Bestimmung des durch das Naturrecht nicht genug bestimmten Rechtes? Eine Verneinung dieser Frage scheint des guten Grundes durchaus nicht zu entbehren. Dass jeder das Seine habe und erhalte, ist eine strenge Forderung des Naturrechtes; eine nicht minder strenge Forderung dieses Rechtes ist es aber auch: dass das Einzelwohl, zumal das niederer Ordnung, dem Gemeinwohl, der öffentlichen Ruhe und dem Frieden nachgesetzt werde, und dass somit der Besitz eines äußeren, materiellen Gutes aufgegeben werde, sobald aus dem Festhalten an demselben die allgemeine Ordnung und der Friede Schaden ziehen. Diesen Fall supponiert mit Berücksichtigung der heutigen gesellschaftlichen Verhältnisse der österreichische Codex, wenn die Besitzer, welche eine fremde Sache ohne Schuld ausgenützt haben, auch die gewonnenen Früchte restituieren müssten, bestimmt also, indem er die schuldlosen Besitzer einer fremden Sache von der Zurückerstattung der Früchte freispricht, nun des Näheren, was das Naturgesetz unbestimmt lässt. Die Richtigkeit dieser Begründung — welche übrigens im wesentlichen dieselbe ist, wie jene, vermittels der die gesetzliche Präscription gerechtfertigt zu werden pflegt — wird von einigen Theologen angezweifelt und somit der Wert der fraglichen Gesetzesbestimmung in Abrede gestellt. Da jedoch von den Bestimmungen des positiven Rechtes die Uebereinstimmung mit dem Naturgesetze angenommen werden kann, so lange das Gegentheil nicht bewiesen ist, so darf, wie es scheint, ein schuldloser Besitzer einer fremden Sache die zu seinen Gunsten sprechende Gesetzesbestimmung als auch für das Gewissensgebiet geltend annehmen und sich damit beruhigen. Stanislaus könnte sich demnach mit der Entscheidung der Gerichte zufriedengeben und wäre zur Zurückerstattung der Früchte nicht strenge verbunden.

Rom. P. Karl Dilgskron C. Ss. R.

VII. **(Ist Hass des Nächsten immer schwere Sünde?)** Es kommt zuweilen vor, dass der Beichtvater ein Kind, das sonst

kaum eine schwere Sünde begangen hat, sich anklagen hört, es habe „den Nächsten gehasst“. Dass der Beichtvater aus einer solchen Anklage nicht schließen darf, das Kind habe sich einer schweren Sünde gegen die Liebe des Nächsten schuldig gemacht, versteht sich fast von selbst und dürfte sich aus dem, was wir hier sagen werden, deutlich genug ergeben. Das Kind hat vielleicht diese Sünde in einem Beichtspiegel gelesen, und da seine Gesinnungen gegenüber Seinesgleichen nicht immer tadellos waren, glaubte es auch diesen Punkt in sein Bekenntnis einschließen zu können. Aber es frägt sich: Ist die Anklage überhaupt correct? Kann der Beichtvater etwa annehmen, der Hass des Kindes habe sich nur auf einen geringen Gegenstand bezogen? Lässt der Hass des Nächsten eine parvitas materiae zu? Und worauf hat der Katechet bei der Unterweisung der Kinder oder des Volkes über diesen Punkt zu achten?

1. Am meisten scheint uns hier zu beachten, dass es einen doppelten Hass gibt, einen, der sich direct auf die Eigenschaften, Wirkungen, Handlungen eines andern bezieht (odium abominationis sive qualitatis), einen andern, der die Person selbst trifft (odium inimicitiae). Diese Unterscheidung ist nicht eine theologische Spitzfindigkeit, von der das Volk nichts zu wissen braucht, der Katechet soll sie vor Augen behalten und erklären; wir setzen sie hier als bekannt voraus. Das „odium abominationis“ ist nicht unbedingt schlecht, es kann tadellos, unter den gehörigen Bedingungen tugendhaft sein, und wenn diese Bedingungen nicht vorhanden sind, so ist dieser (uneigentliche) Hass doch nicht immer eine Todsünde, sondern kann auch eine lässliche Sünde sein. Hierin stimmen alle Theologen überein. Wenn man aber einfach von einem Hasse des Nächsten redet, so versteht man darunter nicht sowohl einen Hass, der auch tugendhaft sein kann, einen Hass, der sich mit Recht oder Unrecht auf die Eigenschaften oder Handlungen des Nächsten bezieht, sondern vielmehr den eigentlichen Hass, der sich gegen die Person des Nächsten selbst richtet, den Hass der Feindschaft, der dem Nächsten das Böse will, weil es für ihn böse ist und weil der Hasser in dieser Verminderung des Nächsten selbst sein eigenes, vermeintliches Gut anstrebt. Das ist der Hass, den die Moralisten verstehen, wenn sie die Frage aufwerfen, ob der Hass des Nächsten eine parvitas materiae zulasse. Welche Stellung ist in dieser Frage einzunehmen?

2. Wenn es sich um den Hass Gottes handelt, sind alle Moralisten einig, dass derselbe, wie man ihn auch verstehen mag, keine Geringheit der Materie zulasse. Dagegen geben manche zu, dass der Hass des Nächsten nur eine lässliche Sünde sei, wenn das Uebel, welches man dem Nächsten wünscht, ein geringes sei; das odium inimicitiae sei ex genere suo, nicht aber ex toto genere mortale. Einen Beweis für diese Lehre finden wir bei diesen Moralisten nicht. In neuester Zeit stellt hingegen Lehmkuhl (I, n. 617), und zwar, wie uns scheint mit Recht, den Satz auf: „Odium inimicitiae ne-

cessario peccatum mortale est“, und er fügt hinzu, wenn man dem Nächsten ein geringes Uebel wünsche, so ahme dieser Hass zwar die Feindschaft nach, könne aber im eigentlichen Sinne nicht Feindschaft genannt werden. Den Beweis vermissen wir hier für den Hauptsatz nicht: „Der Hass der Feindschaft,“ sagt Lehmkuhl, „ist der Liebe direct und wesentlich entgegengesetzt, folglich ist er nothwendigerweise Todsünde.“ Dieser Grund allein dürfte hinreichen, um die ohne Beweis aufgestellte Behauptung der Gegner ins Schwanken zu bringen. Wir möchten aber, ohne diese Ansicht jemand aufdrängen zu wollen, versuchen, ob dieselbe, die wir für die richtige halten, sich nicht noch deutlicher erklären und weiter begründen lasse. Zu diesem Zwecke müssen wir eben das untersuchen, was der genannte Moralist bezüglich des „geringen Uebels“ gleichsam als Ausnahme hinzufügt. Ist es wohl richtig, dass man niemals dem Nächsten aus Feindschaft im eigentlichen Sinne ein geringes Uebel wünschen könne? Wir geben zu, dass dieses sehr selten geschehe, denn wer Feindschaft im eigentlichen Sinne hegt, lässt es zumeist bei einem geringen Uebel nicht bewenden. „Odium“, sagt der hl. Thomas (De Malo, q. 12. a. 4. ad 3,), de quocunque malo non saturatur, quaerit enim malum proximi *secundum se*.“ Aber in diesem Worte des heiligen Lehrers ist auch das Wesen der eigentlichen Feindschaft gezeichnet: Dieses besteht nicht darin, dass man dem Nächsten ein Uebel wünscht, *weil es ein großes ist*, sondern dass man es ihm wünscht, *weil es für ihn ein Uebel ist*. Hierin besteht, wie schon gesagt, die wesentliche Bosheit des Feindschaftshasses. Nun aber kann diese Bosheit vorhanden sein, mag das Uebel, das man dem Nächsten wünscht, ein geringes oder ein großes sein; der Hasser abstrahiert in diesem Acte von dem Umstande, ob das Uebel groß oder klein ist, er will es deswegen, weil es für seinen Feind ein *Uebel* ist. Folglich kann der Act des eigentlichen Feindschaftshasses auch dann vorhanden sein, wenn das Uebel, welches gewünscht wird, ein *geringes* ist; auch dann erstreckt sich der Act, seiner Natur und Wesenheit nach, gleichsam virtuell, auf jedes beliebig große Uebel, das seinem Willen ja noch besser und vollkommener entsprechen würde, als das geringe, weshalb auch der Hasser in concreto zumeist es nicht bei einem geringen Uebel bewenden lässt. Es wäre psychologisch durchaus unerklärlich, dass jemand einem andern absolut nur ein geringes Uebel, aber gerade deswegen, *weil es für ihn ein Uebel ist*, wünschen sollte! Man trage also nicht in das Gebiet des eigentlichen Feindschaftshasses solche Acte über, die in dieses Gebiet nicht gehören. Wenn jemand unbedingt dem Nächsten nur ein geringes Uebel will, und um keinen Preis ein großes, dann hat sein Wollen einen anderen Grund, als den, dass dieses Uebel für den Nächsten gerade ein Uebel ist, etwa den Grund, dass dieses Uebel ihm selbst, der es wünscht, irgend einen Vortheil bringt, dann ist also der Wunsch durchaus kein

Act eines eigentlichen Hasses der Feindschaft. Er sucht nicht formell sein Gut darin, dass es dem Nächsten schlecht ergeht, wie der Hasser thut. Wir haben also keinen Beweis dafür, dass der eigentliche Hass auch lässliche Sünde sein könne.

3. Dagegen wird der für das Gegentheil erbrachte Beweis bestätigt erstens, wenn wir uns erinnern an das, was die Moralisten ziemlich allgemein, besonders seit Valentia und Lugo, wenigstens als wahrscheinlich gelten lassen, dass der Act des Hasses nicht nach der Verschiedenheit des Uebels, das man dem Nächsten wünscht, specificiert wird, es sei denn, dass der Hasser das Uebel wirklich zuzufügen gewillt sei (also nicht, wenn er nur will, dass das Uebel dem Nächsten zustoße). Den Grund für diese Ansicht findet Lugo (De poenit. disp. 16. n. 261) darin, dass die verschiedenen Uebel nicht als solche Uebel gewünscht werden von dem Hasser, sondern als Uebel, dass mithin die Verschiedenheit der Uebel, welche jener dem Nächsten weder anzuthun gedenkt, noch unter irgend einer Bedingung anthun wollte, sich bezüglich seines Actes rein materiell verhält und keinen formellen Unterschied der Sünde begründet. Nach der Ansicht dieses großen Theologen wird also außer der Liebe keine besondere Tugend eben dadurch verletzt, dass es dieses oder jenes Uebel ist, das der Hasser seinem Nächsten wünscht; es ist, solange es sich nicht um die Ausführung des Wunsches handelt, keine besondere Bedürftigkeit von Seiten des Nächsten und von unserer Seite keine besondere Schwierigkeit vorhanden, welche die Wirksamkeit einer besonderen Tugend erfordern sollte, wenn nur die Liebe ihre Schuldigkeit thut, die Vereinigung mit dem Nächsten aufrecht zu erhalten und ihm nichts böses zu wünschen. Mit anderen Worten, die Verletzung des Nächsten, welche bloß innerlich und bloß deswegen geschieht, weil sie dem Nächsten entgegen ist, ohne den Wunsch der äußerlichen Ausführung einzuschließen, wird durch den materiellen Gegenstand, auf welchen sich die Verletzung bezieht, nicht beeinflusst. Was liegt näher, als aus dieser Lehre den Schluss zu ziehen, dass wie die moralische, so auch die theologische Species (lässliche Sünde, Todsünde) von diesem materiellen Gegenstande nicht abhängt? Wird die Liebe einmal verletzt in dem, was zu ihrem Wesen gehört, so mag der Gegenstand, auf den sich der Act materiell bezieht, groß oder klein sein, die Todsünde ist dieselbe: das ist derselbe Schluss, zu dem wir oben gelangt sind.

4. Der gegebene Beweis wird zweitens bestätigt, wenn wir uns im Anschluss an den hl. Thomas (2. 2. q. 34. a. 4.) das Wesen des eigentlichen Hasses deutlich vergegenwärtigen. In Betreff des Schadens, der dem Nächsten zugefügt wird, gegen den man sündigt, mögen andere Sünden den Hass an Bosheit übertreffen; aber sündhaft ist dieser Schade nur, inwiefern er aus dem bösen Willen des Menschen hervorgeht. Der Hass bewirkt nun aber eben, dass der Wille selbst, die Wurzel der Sünde, dem Nebenmenschen

gegenüber schlechthin ungeordnet und böse ist. Der Hass übertrifft daher an Bosheit jede Sünde, die gegen den Nächsten begangen werden kann. An diese Argumentation knüpft der heilige Lehrer eine zweite, welche beweist, dass der Hass im Leben eines bösen Menschen nicht den Anfang, sondern den Schluss bildet. Die äußerste Bosheit, sagt er, bemächtigt sich des Willens nicht auf einmal, sondern dadurch, dass die Natur, die an sich gut ist, nach und nach verdorben wird. Erst muss der Mensch abweichen von dem, was seiner Natur weniger entspricht; zuletzt weicht er ab von dem, was seiner Natur am meisten entspricht. Der Hass ist daher nicht eine Hauptsünde, aus welcher die andern Sünden gewöhnlich hervorgehen. Was zuerst aufgebaut wird, das wird zuletzt niedergerissen. Zuerst und am meisten natürlich ist es aber dem Menschen, dass er das Gute liebe und wolle, besonders was an Gott und den Menschen gut ist. Folglich wird bei der sittlichen Zerstörung, welche durch die Laster geschieht, nicht mit dem Hasse, der der Liebe entgegen ist, vorgegangen, sondern mit dem Hasse wird die Zerstörung abgeschlossen. So der hl. Thomas (l. c. a. 5). Wer diesen Begriff des Hasses vor Augen behält, wird, glaube ich, wohl nicht zweifeln können, dass von Geringheit der Materie hier keine Rede sein kann. In ähnlicher Weise haben auch bereits Vasquez und Coninck gegen andere Moralisten behauptet, das „directe und formelle“ Aergernis, auch scandalum diabolicum genannt, lasse keine Geringheit der Materie zu; die Frage gleicht in manchen Punkten der unsrigen, ihre Behandlung würde uns aber hier zu weit führen.

5. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Anklage eines Kindes, das sonst noch kaum eine schwere Sünde begangen hat, nicht correct ist, wenn es sich anklagt, den Nebenmenschen gehasst zu haben, weil die Anklage dem Wortlaute nach sich auch auf den eigentlichen Hass der Feindschaft beziehen würde, der bei einem solchen Kinde nicht besteht. Gläubige, die gut unterrichtet werden, wissen den uneigentlichen Hass von dem eigentlichen zu unterscheiden und haben vor diesem einen ganz besonders großen Abscheu; wenn also ihr Gewissen ihnen das Zeugnis gibt, dass sie diesem Monstrum in der sittlichen Ordnung bisher den Zutritt zu ihrer Seele verweigert haben, dann haben sie auch das Recht und thun wohl, sich bei der Anklage über minder boshafte Vergehen nicht eines Ausdruckes zu bedienen, der das Gegentheil dem Wortlaute nach einschließt. Es ergibt sich schließlich, dass, wenn man sagt, der Hass des Nächsten ohne weiteres könne auch lässliche Sünde sein, die Unterscheidung zwischen dem eigentlichen und uneigentlichen Hasse verwischt und der Abscheu vor dem ersteren verringert wird, und zwar durch eine Behauptung, die, inwiefern sie sich auf den eigentlichen Hass bezieht, eher widerlegt als bewiesen ist. Soll man also sagen, jede Sünde des Hasses sei eine Todsünde? Gewiss auch dieses nicht, weil in diesem Ausdrucke auch die Sünde des uneigentlichen Hasses einbegriffen sein

kann. Es ist also, wie wir zu Anfang sagten, unbedingt darauf zu achten, dass man den eigentlichen Hass von dem uneigentlichen unterscheide.

Klagenfurt. Theologie-Professor Julius Müllendorff S. J.

VIII. **(Ist es wirklich nicht erlaubt, beim „Hochamt" deutsch zu singen?)** P. Krutschek, der bekannte Cäcilianer, sagt in seiner „Kirchenmusik", dass die Verpflichtung, die lateinische und nur die lateinische Sprache bei liturgischen Functionen zu gebrauchen, genau so für den Chor gelte wie für den celebrierenden Priester, da Priester und Chor die Vollzieher einer Handlung seien (S. 121). Auch mache es keinen Unterschied, ob der Chor ein aus Clerikern bestehender canonischer Chor oder ob er bloß ein Laienchor sei (S. 124). Eine alte, allgemeine, rechtskräftige, geduldete Gewohnheit, an Stelle des lateinischen Gesanges bei Amt und Vesper in der Muttersprache zu singen, gäbe es nicht (S. 126). Gesang in der Volkssprache bei Hochamt und Vesper würde in den kirchlichen Decreten direct als abzuschaffender Missbrauch bezeichnet (S. 135). Ja, jede Musik sei verboten, in welcher auch nur das geringste Wort des liturgischen Textes weggelassen, versetzt, zerstückelt, zu oft wiederholt oder auch nur unverständlich gesungen würde (S. 134). Ausgelassen dürfte nichts werden; was nicht gesungen würde, das müsste recitiert werden (S. 178). Und dies wäre auch ausführbar, da doch wenigstens eine Person auf dem Chore wäre, nämlich der Organist, welcher lateinisch lesen und den Text wird recitieren können (S. 185). Schließlich, meint P. Krutschek (S. 192), gelten diese hier erwähnten Vorschriften unter allen Umständen ohne jede Ausnahme bei jedem Amte, gleich gut ob dasselbe an Sonn- und Feiertagen oder an Wochentagen gehalten werde, ob es fundiert sei oder von den Gläubigen besonders begehrt werde, ob es das einzige an diesem Tage oder ob in derselben Kirche mehrere gehalten würden.

Hiernach scheint mir, dürfte kaum der zehnte Pfarrer in Deutschland Sonntags seiner Gemeinde ein Amt singen. Denn da der kirchliche Gesang, der Choral nach P. Krutschek selbst (S. 52, 53) noch mehr und sorgfältigere Proben verlangt als ein anderes Musikstück, weil bei ihm an erster Stelle der Sinn des Textes zu erfassen ist, es also keineswegs genügt, den Text richtig auszusprechen und äußerlich gut zu declamieren, sondern mindestens der Chorregent den Text verstehen und auf Grund dieses Verständnisses die Einübung des Chorals vornehmen muss, — so ist es klar, dass sich auf Dörfern und in kleinen Städten nur selten ein passabler Chor für dergleichen Musik wird finden lassen. Einestheils wird es nämlich oft an einem solch' verständigen Chorrector mangeln, und anderntheils werden die nöthigen Sänger fehlen und die, welche etwa mitsingen wollen, werden sich nur zu oft den ihnen lästigen Proben entziehen. Wohl weiß ich, dass ein Pfarrer bei gutem Willen viel

vermag, aber der gute Wille allein reicht nicht hin. Denn bei dem herrschenden Priestermangel hat der Pfarrer meist viel wichtigeres zu thun, als sich der mühsamen und langwierigen Einschulung eines gediegenen Kirchenchores zu widmen, vorausgesetzt, dass er überhaupt die musikalische Bildung dazu besitzt. Und was das Latein der Herren Lehrer betrifft, so reicht dasselbe doch über die ersten Anfänge nicht hinaus, und sind auch diese zarten Keime unter den Dornen des täglichen Lebens meist so erstickt, dass ein lateinischer Text kaum noch richtig gelesen wird, wie mir die Herren, welche praktische Erfahrung haben, gerne zugeben werden. Ein schlechter Choralgesang ist aber denn doch noch unerträglicher und weniger zur Andacht stimmend als die „erbauliche Süße Rossinis“ und „weltlich ausgelassene Anmuth“ (S. 60, 61).

Aus diesen Gründen sträuben sich denn noch immer viele Pfarrherren, dem Rufe der Cäcilianer Folge zu leisten, und wird das liebe Volk wohl noch lange den Choral, wie es denselben gewöhnlich zu hören bekommt, mit Alban Stolz „trocken und kalt“ finden und sich denselben höchstens als „Fastenspeise“ gefallen lassen. So sehr dies nun auch in gewissem Sinne zu beklagen, — denn der richtig und schön vorgetragene Choral ist jedenfalls die erbauendste und kirchlichste Musik — so wenig glaube ich doch, dass man den deutschen Volksgesang beim „Amte“ und bei der „Vesper“ eine Sünde nennen darf. Denn abgesehen davon, dass es an vielen Orten, wie eben bewiesen, geradezu eine Unmöglichkeit sein wird, einen auch nur einigermaßen leistungsfähigen Chor für Gregorianischen Gesang heranzubilden, so dürfte denn doch auch erst noch zu beweisen sein, wie die von P. Krutschek für das Hochamt und die Vesper geltend gemachten Vorschriften auch für unser Amt und unsere Vesper bindend sind. Denn was wir in Deutschland gewöhnlich mit „Amt“ bezeichnen, ist liturgisch genommen nur eine Privatmesse, und was wir „Vesper“ heißen, im liturgischen Sinne nicht mehr als eine Segensandacht. Bei Privatmessen und Segensandachten gesteht aber selbst P. Krutschek die Erlaubtheit des Volksgesanges zu (S. 158).

Um meine Ansicht zu erhärten, bedarf es nur einer Durchsicht der Rubriken und Rubricisten.

Die Rubriken des römischen Missale kennen nur zwei Arten von Messen, die feierliche Messe (missa solemnis = Hochamt) und die Privatmesse (missa privata seu lecta = stille Messe); die erstere wird unter Assistenz des Diakon und Subdiakon gefeiert, die andere wird vom Priester allein ohne Assistenz gelesen. Unser Amt (missa cantata = gesungene heilige Messe ohne Assistenz) findet in den Rubriken nur beiläufig Erwähnung (sub ritu celebr. M. tit. VI. n. 8) als eine Ausnahme im Nothfalle, dass kein Diakon und Subdiakon zu haben wäre. Da dieser Nothfall jedoch für den Einzelpfarrer ein stetiger geworden, so haben die kurzen Bemerkungen

des Missale über ein Amt ohne Assistenz den Rubricisten als Norm gedient für die pfarrliche Sonntagsmesse in kleineren Kirchen. „Diese Messe“, sagt jedoch de Herdt (tom. I. n. 300), „wird der Regel nach wie eine Privatmesse oder wie eine einfache gelesene (stille) heilige Messe gefeiert“. Bauldry, der verhältnismäßig ausführlich über diese Art von Messen berichtet, aber doch immer voraussetzt, dass wenigstens ein Cleriker zur Hand sei, sagt, nachdem er diesem Cleriker seine besonderen Functionen klar gelegt, dass er alles Uebrige wie in der Privatmesse durchzuführen habe (Manuale III. c. 12. pag. 188). Auch Baldeschi (II. p. I. c. IX. n. 1) sagt, dass die Cleriker bei dieser Gelegenheit vor allem die Ceremonien in Anwendung zu bringen haben, welche sie für die Bedienung der stillen Messe gelernt. Und Falise (lat. Ausg. p. I. sect. II c. I § 1 n. 6 pag. 69) tadelt diejenigen Rubricisten, welche für dieses Amt ohne Assistenz außer dem Singen einiger Theile seitens des Priesters noch andere Ceremonien aus der missa solemnis entlehnen wollen. Denn „er sähe wahrhaftig nicht ein, warum der Celebrans nicht in allem dem Ritus der Privatmesse folgen solle.“

Hieraus geht zur Genüge hervor, dass weder die Rubriken des Missale noch die Rubricisten unser Amt ohne Assistenz für ein Hochamt im liturgischen Sinne halten, sondern vielmehr als eine Privatmesse ansehen, welche „ob devotionem populi“ (Bauldry pag. 184) „zur größeren Erbauung des Volkes“ durch den Gesang des Priesters verfeierlicht wird. Ist aber unser sogenanntes Amt ohne Assistenz kein Hochamt im liturgischen, d. h. kirchlichen Sinne, so finden auch die kirchlichen Vorschriften für das Hochamt auf unser Amt keine Anwendung; diese gelten vielmehr nur für das liturgische Hochamt, zumal die Kirche in ihren Decreten sicherlich auch den Ausdruck „Hochamt“ (missa solemnis seu cantata) nur immer in dem liturgischen Sinne und nicht im Sinne des Volkes gebraucht. Außer den Responsorien ist also der Chor bei unserem Amt ohne Assistenz nichts lateinisch zu singen verpflichtet. Ich sage: er ist nicht verpflichtet; denn dass er lateinisch singen darf, und dass es auch sehr löblich und kirchlich wäre, wenn der Gregorianische Gesang dem Volksgesange auch bei unserem Amte vorgezogen würde, soll von mir durchaus nicht bestritten werden. Was ich behaupte, ist dies, dass es keine „Sünde“ ist, bei unserem Amte ohne Assistenz den deutschen Volksgesang gelten zu lassen, soferne nur die Responsorien lateinisch gesungen werden.

Was hier von „unserem“ Amte behauptet worden, gilt in gleicher Weise auch von „unserer“ Vesper. Denn auch unsere Vesper ist gemeiniglich keine liturgische Vesper. Die liturgische Vesper besteht aus fünf Psalmen mit Antiphonen, aus dem Capitel, dem Hymnus, dem Canticum und der Oration. In dieser Weise wird aber der Nachmittags-Gottesdienst in Deutschland wohl nur noch in den Kathedral-, Stifts- und Klosterkirchen, sowie in einigen

größeren Stadtpfarrkirchen abgehalten. In den übrigen Kirchen ist der sonntägliche Nachmittags-Gottesdienst eine einfache Segensandacht. Tantum ergo und die Oration müssen dabei in lateinischer Sprache gesungen werden. Hiermit ist aber auch der rein liturgische Theil dieser Andacht erledigt; alles andere ist als außerliturgische Andacht zu betrachten. Es kann daher nach meiner Ansicht sowohl vor dem Tantum ergo als auch nach erfolgtem heiligen Segen und zwar beidemal vor ausgesetztem hochwürdigsten Gute in der Volkssprache gebetet und gesungen werden. Die päpstlichen Bestimmungen hinsichtlich der Feier des Rosenkranzmonates haben dies, denke ich, zur vollen Genüge klar gelegt, und das von Krutschek (S. 208 Anm.) angezogene Decret der Riten-Congregation vom 3. August 1839 ist also dahin zu verstehen, dass der Gesang in der Muttersprache unmittelbar vor dem heiligen Segen, d. h an Stelle des Tantum ergo, verboten sei, nicht aber, dass jede Andacht in der Volkssprache, die dem heiligen Segen überhaupt, also auch dem Tantum ergo, vorangehe, als „ein nicht zu duldendes Aergernis" abzuschaffen sei. Dixi — sine ira et studio!

Wartha (preuß. Schlesien). Dr. Birnbach, Pfarrer.

IX. **(Cooperatio negativa bei Wiedertaufe?)** Im Kreise einiger befreundeter Confratres theilte Herr E., Kaplan in einer größeren Stadt mit gemischter Bevölkerung, sein jüngstes Vorkommnis mit. „Dieser Tage", sagte er, „wurde mir eine peinliche Frage vorgelegt. Eine katholische Ehefrau kommt zu mir und klagt, dass ihr protestantischer Mann, der bei Abschließung der Ehe die katholische Kindererziehung in üblicher Form versprochen habe, nunmehr ihren Erstgebornen vom protestantischen Pfarrer wolle taufen lassen; er habe bereits mit demselben darüber Rücksprache genommen. Alle Gegenvorstellungen und Bitten ihrerseits seien vergebens. Nun habe sie aber bereits in der Stille dem Kinde kurz nach der Geburt, da es ihr kränklich zu sein schien, durch einen ihr befreundeten Geistlichen — die Nothtaufe ertheilen lassen. Wenn sie dies jetzt ihrem Manne gestehe, müsse sie das Schlimmste für den häuslichen Frieden befürchten. Sie bitte um Rath, was zu thun sei!" Kaplan E. erklärte denn auch, was er der Frau geantwortet habe. Es gieng das darauf hinaus, sie dürfe auf keinen Fall die Wiedertaufe gestatten und müsse, um ihr vorzubeugen, ihren Mann von der geschehenen Taufe in Kenntnis setzen. Confrater B. warf ein, es könne vielleicht von einer Wiedertaufe nicht die Rede sein, weil in jener Stadt notorisch von einigen Predigern nicht giltig getauft werde. „Allerdings", bestätigte Herr E., „ist dem so und es war auch jener Pfarrer, mit welchem der wortbrüchige Vater bereits Rücksprache genommen hatte, gerade derjenige, dessen Taufen zu den schwersten Bedenken Anlass gaben; aber es darf auch nicht zum Scheine wiedergetauft werden." „Zugegeben!" versetzte B., „allein die arme

Frau veranlasst auch nicht die scheinbare Wiedertaufe, sondern suchte sie vielmehr schon mit den ihr zugebote stehenden Mitteln zu verhindern. Ob sie auch noch den zwar unbesonnenen, aber wohlgemeinten und nun so verhängnisvollen Schritt der „in der Stille“ vollzogenen Nothtaufe durch den katholischen Priester eingestehen oder offenbaren müsse, obschon bei Lage der Sache, wie mir scheint, doch wenig Aussicht auf Erfolg vorhanden, will mir noch nicht einleuchten.“ „Es ist hierbei noch wohl zu bedenken,“ erwiderte E., „dass die protestantische Taufe, beziehungsweise Wiedertaufe, ob giltig oder ungiltig, für immer einen Rechtsgrund schafft für die protestantische Erziehung des Kindes und deshalb handelt es sich hier nicht bloß um die iteratio baptismi, sondern um die Religion des Kindes.“ „Mit der Taufe des Knaben ist sein späteres Bekenntnis noch nicht entschieden,“ entgegnete B. „In Preußen entscheidet hierüber nach gegenwärtig bestehendem Gesetze lediglich der Wille des Vaters und selbst wenn der Vater stirbt, folgt das Kind der Religion des Vaters, falls es nicht bereits mindestens ein Jahr die Schule seines anderen Bekenntnisses mit Einwilligung des Vaters besucht hat. Die Offenbarung der geschehenen katholischen Taufe kann darin nichts ändern, wohl aber außer der Mutter möglichenfalls dem Priester, der die Nothtaufe unter obwaltenden Umständen vollzog, arge Verlegenheiten bereiten.“

Was wird die Kritik zu dem Dialoge sagen? Das Gespräch hat wohl die Hauptgesichtspunkte für die Beurtheilung des Falles zutage gefördert; es fragt sich nur, auf welches Moment das meiste Gewicht zu legen sei. Gewiss hat die Frau im allgemeinen die Pflicht, die Wiedertaufe ihres Kindes, selbst wenn die zweite Taufe bloß eine Scheintaufe wäre, zu verhindern. Um so schwerer wäre diese Pflicht, wenn durch diese Ceremonie, wie es unter Umständen leicht zutreffen könnte, das Kind einem heterodoxen Bekenntnisse überantwortet würde. — Etwas anderes aber ist es, ob sie die Pflicht hat, cum gravi incommodo (und das nicht allein für ihre Person) ein Mittel anzuwenden, welches vielleicht oder gar wahrscheinlich doch nicht die Wiedertaufe, sicherlich nicht die protestantische Erziehung verhindern würde. Dazu ist sie nach den Grundsätzen über die cooperatio negativa offenbar nicht verpflichtet. — Demnach ist bei der Beantwortung der gestellten Frage, wie bei der Unterweisung der Rath suchenden Frau zweierlei zu ermessen, einmal wie schwer die Uebel seien, welche die gedachte Eröffnung im Gefolge haben würde; dann, wie groß die Hoffnung auf Erfolg ist, welche die Frau bei ihrer Offenbarung vernünftigerweise hegen kann. Beides lässt sich nur bei genauester Kenntnis der betreffenden Personen und Verhältnisse abwägen.

Im vorliegenden Falle würde wohl schwerlich die Mittheilung der Frau über die geschehene Taufe am Gange der Dinge mehr etwas ändern, wenn nicht — dieser Punkt ist durch die Angaben

nicht genügend aufgehellt — die „in der Stille" vollzogene Nothtaufe unter solchen Umständen erfolgt ist, dass ihre Eintragung in das katholische Taufregister bewirkt werden konnte. — In letzterem Falle würden wohl Vater und Prediger von einer Nachtaufe Abstand genommen, wenn auch an der protestantischen Erziehung um so energischer festgehalten haben. — Nach allem dem wäre die Frau auf ihre Gewissensfrage dahin zu instruieren gewesen, dass sie treu fortfahren möge, mit den ihr zugebote stehenden Mitteln um Abwendung der Wiedertaufe sich zu bemühen, dass sie niemals zu derselben ihre Zustimmung geben dürfe. Die ohne Vorwissen des Mannes durch einen katholischen Priester bewirkte Taufe brauche sie nicht zu offenbaren, wenn sie dessentwegen schwere Uebel, z. B. Misshandlungen, dauernden Unfrieden 2c. mit Grund befürchten müsse. Setze dann der Mann seinen Willen durch, dürfe sie im Gewissen beruhigt bleiben. Indes habe sie für die Folge ihren ganzen mütterlichen Einfluss in kluger Weise aufzubieten, dass ihr Kind trotz allen gegentheiligen Einwirkungen der heiligen Kirche erhalten bleibe. Die Erlangung eben dieser Gnade sei fortan auch das Hauptanliegen in ihrem Gebetsleben. x.

X. **(Lesen verbotener Bücher.)** Aus Anlass der bekannten literarischen Fehde zwischen dem Haller Professor Dr. Beyschlag und dem Trierer Professor Dr. Einig ist häufig die Frage aufgeworfen: Dürfen Katholiken ohne besondere Erlaubnis die Broschüren Beyschlags lesen? Dürfen sie überhaupt derartige protestantische Schriften lesen? Zunächst ist zweifellos, dass das Lesen derselben, ganz abgesehen von jedem kirchlichen Verbot, im allgemeinen unerlaubt ist, wenn es Gefahr bringt für den Glauben. Und das ist wohl öfter der Fall, als man häufig annimmt. Es werden in diesen und ähnlichen Schriften unwahre Behauptungen aufgestellt mit einer Unverfrorenheit, welche den Nichteingeweihten stutzig macht, und deren Unwahrheit er nicht immer durchschaut. Nur allzuleicht bleibt etwas wie ein Stachel von Zweifel oder doch eine Schwächung des einfachen kindlichen Glaubens in der Seele zurück; auch Gelehrsamkeit und priesterliche Eigenschaft schützen nicht immer davor. Niemand sollte daher solche Schriften lesen, wenn nicht ein Grund vorliegt, der ihn dazu drängt und der jene fast unvermeidlichen Nachtheile mindestens aufwiegt. Die bloße Neugierde: „einmal zu sehen, was die Gegner sagen", scheint kein hinreichender Grund zu sein.

Diese Grundsätze gelten insbesondere auch für das Lesen unkatholischer Zeitungen. Dieselben sind eine wahre Pest. Alle Beichtväter sollten, namentlich Gebildeten gegenüber, wo immer sich Anlass bietet, darauf dringen, dass keine unkatholische, sondern nur katholische Zeitungen gelesen werden. Eine unkatholische Zeitung bringt bei ihrer täglichen Wiederkehr fast unvermeidlich den Ruin des katholischen Glaubens ins Haus, auch dann, wenn sie „farblos" ist

und nicht für eine bestimmte kirchenfeindliche Richtung Propaganda macht; sie läſst den katholischen Glauben allmählich an der Schwindsucht sterben.

Doch setzen wir den Fall, daſs genügende Gründe zum Lesen ähnlicher, wie der Beyschlag'schen Schriften vorliegen und keine Gefahr für den Glauben stattfindet, daſs also die Natur der Sache das Lesen nicht verbietet: stehen alsdann nicht kirchliche Verbote entgegen, so daſs man wenigstens, um sie zu lesen, eine kirchliche Erlaubnis einholen müſste?

Wir antworten: Ja! Auch in diesem Fall bleibt es verboten, ohne kirchliche Erlaubnis dieselben zu lesen; und zwar ganz abgesehen von den Regeln des Index, allein schon auf Grund der Bulle Apostolicae Sedis vom 12. October 1869, welche mit einer excommunicatio speciali modo R. Pontifici reservata bedroht: „Omnes et singulos scienter legentes sine auctoritate Sedis Apostolicae libros eorumdem apostatarum et haereticorum haeresin propugnantes etc." Diese Bestimmung gilt nun allerdings nur von eigentlichen Büchern; zu denselben gehören aber auch die Hefte periodischer Zeitschriften, welche bestimmt sind, ganze Bände zu bilden.

Wie steht es diesen Bestimmungen gegenüber nun mit derartigen Streitschriften, wie den Beyschlag'schen? Daſs solche Schriften als haeresin propugnantes anzusehen sind, ist selbstverständlich. Als einziger Zweifelsgrund kann daher nur vorgebracht werden, ob sie wegen geringen Umfanges als libri gelten müssen. P. Lehmkuhl (Theol. mor. II. n. 923) sagt in dieser Hinsicht: „Ne nimis arctetur ambitus hujus articuli, puto libellos tum tantum excludi posse, si prorsus minores sunt, e. g. ambitum concionis, majoris epistolae etc. non excedentes: si enim majoris amplitudinis sunt, vere eos libros esse dixeris". Eine mathematische Grenze läſst sich hier natürlich nicht aufstellen. Im allgemeinen aber wird man sagen dürfen: Broschüren, welche über 100 oder meinetwegen auch über 40—60 Seiten im gewöhnlichen Octavformat hinausgehen, müssen als „libri", mithin als verboten, gelten. Im Deutschen freilich würden wir Schriften von 100—200 Seiten noch wohl als „Broschüren" und nicht als „Bücher" bezeichnen; im Lateinischen dagegen wird doch wohl kaum noch der Ausdruck „libellus", sondern nur das Wort „liber" auf sie Anwendung finden. Ante factum würde man daher jedenfalls sehr dringend abrathen müssen vom Lesen solcher Schriften. Post factum freilich würde man schon eher etwas gelinder sein können in Beurtheilung der Sünde; dann wenigstens, wenn der Pönitent geglaubt hatte, sich ein einigermaßen genügendes Dictamen gemacht zu haben.

Eine verwandte und sehr heikle Frage ist: darf man Gymnasiasten das Lesen von Schriften wie Lessings „Nathan der Weise" gestatten? Es liegt auf der Hand, daſs man es unbedingt verbieten muſs,

falls kein dringenderer Grund vorliegt. Wie aber, wenn die Lectüre solcher Schriften unter Missachtung der Moral und der kirchlichen Verbote von den Schülern gefordert wird? wenn etwa die Schüler nicht vorankommen können, ohne einer so unerlaubten Forderung sich zu fügen?

Hier kann jedenfalls nur dann von einer Gestattung die Rede sein, wenn das periculum proximum des Glaubens zu einem remotum gemacht wird, indem man z. B. die Sophismen Lessings aufdeckt. Aber wie steht es alsdann mit den kirchlichen Verboten? An sich müssten die Gymnasiasten zuvor durch die bischöfliche Behörde sich die nöthige Erlaubnis verschaffen. Aber das ist praktisch kaum durchführbar. Unter diesen Umständen läßt sich also vielleicht sagen: das Verbot, als lex positiva, non urget cum tanto incommodo. Obendrein kann man vom Einzelnen die Beobachtung nicht fordern, falls unter den Augen der kirchlichen Behörden die Nichtbeobachtung so allgemein ist. Praktisch würde ich einem solchen Gymnasiasten erklären: Wenn Sie derartige Bücher nicht zu lesen brauchen, so lassen Sie es bleiben. Fordert man aber von Ihnen deren Lesung, und können Sie es ohne erheblichen Nachtheil nicht unterlassen, so dürfen Sie sich fügen, aber eben nur, so weit es nothwendig ist.

Wynandsrade. L. v. Hammerstein S. J.

XI. **(Die Darreichung der heiligen Communion am Ostersonntage in Klosterkirchen.)** In den Pastoral- und Moralschriften auch der neuesten Zeit begegnet man der ausdrücklichen, öfter allerdings mehr oder weniger eingeschränkten Lehre, dass jeder Katholik gehalten sei, die Ostercommunion in seiner Pfarrkirche zu empfangen, dass Ordenspriester in ihren Klosterkirchen am Ostersonntage nur Ordensmitgliedern und der Hausdienerschaft, nicht aber Laien überhaupt die Ostercommunion reichen dürfen, und dass durch den Empfang der gebotenen Ostercommunion in einer Klosterkirche das Gebot nicht erfüllt wird. (Amberger III S. 472, Schüch 8. Aufl. 680 n. 2., Hartmann Repertorium 5. Aufl. 413, Benger III 368, Scavini III 244, Lehmkuhl Compend. n. 608.) Dass diese Lehre auf kirchlichen Bestimmungen beruht, ist durchaus zweifellos. So schreibt das Rituale rom. in den Rubriken De communione paschali, nach Vorausschickung des im vierten Lateran-Concil vom Jahre 1215 erlassenen Gesetzes „Omnis utriusque sexus fidelis“ ausdrücklich vor, dass der Pfarrer selbst, wofern er nicht rechtmäßig verhindert ist, womöglich am Ostersonntage den eigenen Parochianen und außer diesen nur noch Fremden und Heimatlosen die Ostercommunion zu reichen habe. Aeltere Decrete der römischen Congregationen (so namentlich S. C. C. vom 7. September 1615 und S. C. Ep. 10. September 1627) urgieren diese Vorschrift und gestatten dem Bischofe oder auch dem Pfarrer das Recht, einzelnen Parochianen den Empfang der Ostercommunion außerhalb der eigenen

Pfarrkirche zu erlauben; diese andere sollte vor allem die Kathedralkirche sein, nie aber eine Klosterkirche.

Heutzutage jedoch kann man, für unsere Länder wenigstens, dieses Gebot und respective Verbot als per desuetudinem abrogiert ansehen und als sicher annehmen, dass die Ostercommunion wo immer, also auch in jeder Klosterkirche empfangen werden könne, und zwar nicht bloß während der Osterzeit überhaupt, sondern auch am Ostersonntage selbst, und dass demnach Ordenspriester in ihren Kirchen auch an diesem Tage die Ostercommunion jedermann reichen können. Eine dahin lautende, für die gesammte Kirche giltige Erklärung des apostolischen Stuhles ist, unseres Wissens, zwar nicht gegeben worden; aber die Particular-Gesetzgebung gestattet den Empfang der Ostercommunion außerhalb der eigenen Pfarrkirche ausdrücklich, wenn sie auch allerdings den Wunsch ausspricht, der Katholik möge dem Gebote der österlichen Communion in seiner Pfarrkirche genügen. So sagt das Prager Provinzial-Concil vom Jahre 1860: „Optamus insuper ut fideles communionem paschalem sumpturi propriam ecclesiam parochialem adeant; quamvis salutare istud necessitudinis parochialis vinculum temporum iniquitate laxatum aspero praecepto constringere nolumus: paterne tamen fideles monemus, ut qui aegre ferrent, si membra familiae declinarent a convivio, quod communis familiaribus laetitia paravit, nec ipsi deflectant a mensa communi, quae illos fide domesticos, charitate familiares et supernaturali nutrimento consanguineos demonstrat.“ (Tit. IV. cp. 6.) Aehnlich äußert sich das Wiener Provinzial-Concil vom Jahre 1858. Tit II cp. 6: „Fideles admonendi sunt, ut non omittant, juxta s. Concilii Lateranensis decreta communionem paschalem a proprio parocho aut ejus delegato suscipere. Ubi autem legis saluberrimae observantia sine animarum periculo urgeri non posset, episcopus permittat, ut fideles etiam in alia quam parochiali eorum ecclesia communione paschali reficiantur.“ Die Gründe für diese zur allgemeinen Gewohnheit gewordene relaxatio legis liegen eben darin, dass durch der Zeiten Ungunst der heilsame Verband zwischen Pfarrer und Eingepfarrten derart gelockert ist, dass man das Gesetz ohne Gefahr für die Seelen nicht urgieren kann, wie auch das Gebot, die Messe an Sonn- und Festtagen in der eigenen Pfarrkirche zu hören und die alljährliche Beicht bei seinem eigenen Seelsorger zu verrichten, nicht bloß durch die Gewohnheit abrogiert, sondern auch selbst von Päpsten als nicht bindend, wenigstens indirect bezeichnet worden ist. Was die Anhörung der Messe in der eigenen Pfarrkirche betrifft, so war diese Pflicht vor Zeiten sehr strenge. Noch im 14. Jahrhunderte verordnen die Statuta provincialis des ersten Prager Erzbischofes Ernest von Pardubitz: „Dominicis et aliis festivis diebus presbyteri parochiarum, antequam missam celebrent, plebem interrogent, si alterius parochianus

sit in ecclesia, qui proprio contempto plebano ibi missam vult audire. Quem si invenerint, de ecclesia ejiciant sine mora.“ (De parochis.) Allein schon Leo X. hat in einer Constitution vom Jahre 1517 erklärt, dass die Bischöfe und Pfarrer jene Gläubigen nicht zurechtweisen sollen, die dem pflichtmäßigen Gottesdienste in einer Kirche der Mendicanten anwohnen. Dasselbe hat auch Pius V. in einer Constitution vom Jahre 1567 und Clemens VIII. durch die Constitution „Significatur“ vom Jahre 1592 gethan. Selbst das Concil von Trient (sess. 24. c. 4. de ref.) bestimmt bloß: „Moneat episcopus populum diligenter, teneri unumquemque parochiae suae interesse, ubi commode fieri potest, ad audiendum verbum Dei.“ Dass diese Worte sich auch auf die Anhörung der heiligen Messe beziehen, ist wohl selbstverständlich. Später wurde außer den Mendicanten auch anderen Orden das Privilegium zutheil, wornach die Anhörung der Messe in ihren Kirchen als Erfüllung der Sonntagspflicht zu gelten hat. Benedict XIV. (De synod. dioec. l. 11. cp. 14.) sagt, dass die alten Verordnungen über die Anhörung der Messe in der eigenen Pfarrkirche sowohl durch die Gewohnheit, als auch durch spätere Satzungen der Päpste außer Geltung gekommen sind. („Hisce sanctionibus derogatum nunc est non solum contraria consuetudine, verum etiam posterioribus summorum Pontificum constitutionibus.“)

Aehnliches gilt von der pflichtmäßigen wenigstens einmaligen Beicht im Jahre. Das oberwähnte Statut des Prager Erzbischofes Ernest fußt noch auf den ursprünglichen Bestimmungen, wenn es verordnet: „Nullus presbyter parochianum alterius, sine proprii sacerdotis licentia, nisi in mortis periculo constitutum, ad confessionem recipiat, cum eum absolvere nequeat vel ligare, neque ei ministret quodcunque aliud ecclesiasticum sacramentum.“ Aber auch in dieser Beziehung erhielten zuerst die Mendicanten und später ebenfalls andere Orden das Privilegium, wornach die bei ihnen verrichtete Beicht als Erfüllung des Gesetzes zu gelten hat. Mit der Zeit hat sich die Praxis dahin ausgebildet, dass unter dem „sacerdos proprius“ jeder vom Diöcesanbischofe approbierte Beichtvater zu verstehen sei und dass einem solchen jedermann, selbst gegen den Willen seines Pfarrers, beichten könne, um dem Gesetze zu genügen, wie denn auch die S. C. Ep. bereits im Jahre 1583 ausdrücklich erklärt hat. (S. Alphon. th. mor. lib. 6. n. 564 und 670. Scavini III edit. Lucani 1851. pg. 189; Amberger III 472.)

Die ursprünglichen Verordnungen, welche jeden Katholiken strenge verpflichteten, an Sonn- und Festtagen die heilige Messe in seiner Pfarrkirche zu hören und die alljährliche Beicht nur bei dem eigenen Pfarrer zu verrichten, stehen in einer Linie mit der Verordnung über den Empfang der Ostercommunion von dem eigenen Pfarrer in der Pfarrkirche. Heutzutage genügt man dem Kirchengesetze, wo immer man die Messe hört und bei welchem approbierten

Priester immer man beichtet. Dies führt zu dem Analogieschlusse: 1. Dass man, auch abgesehen von der milderen Particular-Gesetzgebung, die Ostercommunion, auch am Ostersonntage, wo immer man will, empfangen kann, und 2. dass es den Regularen gegenwärtig nicht mehr verboten ist, auch am Ostersonntage in ihren Kirchen die Ostercommunion jedem zu reichen, der sich bei der Communionbank einfindet.

Zum Schluss führe ich noch Berardi (Examen confessarii et parochi n. 1327. VI) an, der die Frage, ob es der Pfarrer hindern könne, dass die Ostercommunion auch in anderen Kirchen ertheilt werde, mit den folgenden Worten beantwortet: „Stando in puncto juris: die dominica paschalis Regulares nequirent Eucharistiam distribuere christifidelibus (etsi possent aliis diebus intra quindenam — vom Palm- bis zum weißen Sonntag —), quamvis ex mera devotione communicent. (Cf. Bened. XIV. De Synod. IX. 14, 3.) Et hoc vetitum ad alias quoque ecclesias non parochiales extenderetur (cf. Scavini IV. 73). At vero plures dicunt, consuetudinem huic legi plus vel minus jam derogasse. (Cf. Liguori VI. 240. 5., Gousset n. 224, Frassinetti n. 265 et Scavini III 245.) Ego dicerem: 1. standum esse consuetudini locali, si inviolabiliter et perfecte servetur (Romae non solum die paschalis, sed etiam feria V in Coena Domini Regulares Eucharistiam distribuere non posse auctores passim dicunt). Dicerem 2. legem istam diebus nostris facile in destructionem potius quam in aedificationem redundare propter circumstantias valde mutatas; unde si epicheiae in loco jam fieri incoepissent, nec episcopus se opponeret, pro ss. Eucharistiae distributionis liceitate, etiam quoad illos, qui praecepto paschali satisfacere intendunt, stari posset."

Dies gilt in unseren Ländern noch mehr, als in Italien, weil hier die Pfarrkirchen seltener sind und die alte Disciplin infolge der Kirchenrevolution des 16. Jahrhundertes, in Böhmen aber noch ganz besonders durch den Hussitismus und Utraquismus, schon früher gelockert worden ist.

Budweis (Böhmen). Canonicus Dr. Anton Skočdopole,
Professor der Theologie.

XII. **(Matrimonium praesumptum.)** I. Erzählung des Falles: In einer Stadt, wo das Tridentinum nicht verkündigt ist, hat Bertha sich mit Cajus verlobt und auch versündigt. Dann verreist Cajus für einige Jahre ins Ausland. Unterdessen geht Bertha im Februar 1892 eine Ehe ein mit einem Protestanten. Diese Ehe ist unglücklich und der Protestant läſst sich gerichtlich von Bertha scheiden. Nun erhebt der inzwischen heimgekehrte Cajus Ansprüche, Bertha als Frau zu besitzen; denn zwischen ihm und Bertha bestehe ein „matrimonium praesumptum" und darum sei Berthas Ehe mit dem Protestanten von vornherein ungiltig.

II. Die hier in Frage kommenden Kirchengesetze: Wenn Verlobte miteinander sündigten, entstand daraus nach dem alten Kirchenrecht ein „matrimonium praesumptum". Dieses Kirchenrecht ist ausgesprochen: Decretal. Gregor. IX. l. 4. tit. 1, cap. Veniens 13. de Sponsalibus von Alexander III., cap. Tua nos eod. tit. von Innocenz III., cap. Is qui 30 eod. tit. von Gregor IX. Alle diese Gesetze wurden aufgehoben durch Decret „Consensus mutuus" vom 15. Februar 1892 durch den heiligen Vater Leo XIII.[1])

Das Decret Gregors IX. lautet: Is qui fidem dedit mulieri super matrimonio contrahendo, carnali copula subsecuta, etsi in facie Ecclesiae ducat aliam et cognoscat, ad primam redire tenetur: quia licet praesumptum prius matrimonium videatur, contra praesumptionem tamen hujusmodi non est probatio admittenda. Ex quo sequitur, quod nec verum nec aliquod censetur matrimonium, quod de facto est postmodum subsecutum."[2])

Das Aufhebungsdecret lautet: Leo Papa XIII. „Consensus mutuus, unde matrimonia justa nascuntur, non verbis dumtaxat, sed aliis quoque signis exterioribus patefieri ac declarari potest. Quamobrem Alexander III. c. Veniens, de Sponsalibus, Innocens III. c. Tua nos, eod. tit. et Gregorius IX. cap. Is qui eod. tit. decessores nostri merito decreverunt, ut carnalis copula, si sponsalia de futuro certa ac valida praecessissent, cum in judicio tum extra judicium pro vero conjugio haberetur, nisi impedimentum canonicum obstitisset. Et in hac juris praesumptione tantum roboris inesse voluerunt, ut firmum ipsa statueret sanciretque jus nec probationem contrariam ullam admitteret."

„Deinde vero matrimonia clandestina idest non praesente parocho et duobus tribusve testibus inita quum Concilium Tridentinum irrita infectaque esse jussisset, jus illud priscum, ut erat necesse, valere desiit, ubicumque promulgata fuit vel moribus usuque recepta Tridentina lex. Quibus autem in locis illa non viget, in iis semper Apostolicae Sedis judicium fuit, canones, quos indicavimus, ratos atque firmos permansisse."

„Sed aetatum decursu, ex conscientia et cognitione Christianorum sensim effluxere. Plures enim Episcopi ex iis regionibus, in quibus matrimonia clandestina contra fas quidem inita, sed tamen valida judicantur haud ita pridem rogati, quid populus ea de re sentire videretur, plane retulerunt, canonicam de conjugiis praesumptis disciplinam passim exolevisse desuetudine atque oblivione deletam: propterea vix aut re vix quidem contingere, ut copula inter sponsos affectu maritali nec fornicario habeatur

[1]) Natürlich nur für die Orte, wo das Tridentinum nicht verkündet ist. Für die übrigen Orte war bereits durch cap. Tametsi des Tridentinums das alte Recht hinfällig geworden. — [2]) vid. Doctores in hoc caput: Schmalzgrueber, Barbosa, Pirhing, Fagnanus. . . . .

eamque non matrimonii legitimi usum, sed fornicationis peccatum communi hominum opinione existimari, imo vix persuaderi populo posse, sponsalia de futuro per conjunctionem carnalem in matrimonium transire."

„His igitur rebus et causis, de concilio Venerabilium Fratrum Nostrorum s. R. E. Cardinalium, in rebus fidei Inquisitorum generalium supra memoratos canones et alias quascunque juris canonici ea de re dispositiones, etiam speciali mentione dignas per hoc decretum nostrum abrogamus et abolemus et pro abolitis et abrogatis, ac si nunquam prodiissent, haberi volumus."

„Simul per has litteras Nostras decernimus ac mandamus, ut deinceps iis in locis, in quibus conjugia clandestina pro validis habentur, a quibusvis judicibus ecclesiasticis, in quorum foro causas ejusmodi matrimoniales agitari et judicari contigerit, copula carnalis sponsalibus superveniens non amplius **EX Juris praesumtione** conjugalis contractus censeatur nec pro legitimo matrimonio agnoscatur seu declaretur."

„Hujus tamen auctoritate Decreti induci nolumus necessitatem formae Tridentinae servandae ad matrimonii validitatem ubi illa forma modo non viget."

„Datum Romae apud s. Petrum die 15 Febr. 1892. Pontificatus Nostri anno 14°."

III. Lösung: Gegen die Ansprüche des Cajus erheben sich folgende drei Bedenken: 1. Bertha hatte jedenfalls von diesen Gesetzen des Kirchenrechtes keine Ahnung und somit fehlte ohne Zweifel bei ihr der affectus maritalis. Dann blieb sie in foro conscientiae ledig und konnte mit dem Protestanten eine giltige Ehe eingehen. 2. Die alte Disciplin scheint überdies vor dem Decret vom 15. Februar 1892 ganz in Vergessenheit gerathen und nicht mehr rechtskräftig gewesen zu sein. 3. Wenigstens wenn die Ehe mit dem Protestanten nach dem 15. Februar 1892 eingegangen ist, kann das alte Eherecht schwerlich noch in Frage kommen. Diese drei Bedenken, welche dem Anspruche des Cajus entgegenstehen, müssen näher geprüft werden.

ad 1. Was das erste Bedenken angeht, so stützte sich das alte Recht keineswegs auf die bloße praesumptio facti, dass der actus cum affectu maritali begangen sei, sondern auf die praesumptio juris et de jure, welche gegentheilige Beweisführung gar nicht zuließ. Wahr ist, dass ohne affectus maritalis oder consensus das Zustandekommen einer Ehe in foro conscientiae ganz unmöglich ist. Trotzdem kann die Kirche ein Vorkommnis als Abschließung des Ehecontractes derart gesetzlich feststellen, dass die juridischen Folgen wie bei einer wirklichen Ehe eintreten. Eine solche juridische Folge aber ist das impedimentum dirimens ligaminis oder inhabilitas ad aliud matrimonium contrahendum. Gerade dieses impedi-

mentum war die unmittelbare Folge aus den alten Kirchengesetzen über das matrimonium praesumptum (vide Barbosa in cap. Is qui n. 8.) Und dieses impedimentum bestand sehr wahrscheinlich nicht bloß pro foro externo, sondern auch pro foro conscientiae (vide Ballerini Tract. X. de Sacram. sect. VIII De Matrim. n. 245—249).

Gründe dieser Meinung sind: α) der Text Gregors „ex quo sequitur, quod nec verum nec aliquod censetur matrimonium, quod de facto est postmodum sequutum.“ Also dem matrimonium praesumptum wird ein non verum gegenübergestellt. Es heißt nicht non praesumitur, sondern nec verum nec aliquod censetur. β) Ferner würde das Vorgehen der Kirche ohne dieses impedimentum dirimens einen argen Gewissenszwang zur Folge haben. Die Kirche löste jede spätere Ehe als ungiltig auf und zwang die Eheleute des matrimonium praesumptum zusammen zu leben. Das hieße in der Voraussetzung der Gegner wahre Eheleute trennen und falsche zusammenbringen. Müssten nicht die so gegen ihr Gewissen Gezwungenen antworten: „Man muss Gott mehr gehorchen, als den Menschen.“ Es ist schwer anzunehmen, dass die Kirche eine solche Zwangslage aufrechthalten wollte.

ad 2. Auf das zweite Bedenken ist zu antworten, dass die alte Disciplin bis zum 15. Februar 1892 wirklich rechtskräftig war überall, wo das cap. „Tametsi“ Concilii Tridentini nicht gilt. Denn: α) Die Ausdrücke des Decretes vom 15. Februar 1892 „disciplinam passim exolevisse desuetudine atque oblivione deletam“ beziehen sich im Zusammenhang einzig und allein auf die Unkenntnis des Volkes. Wenn aber ein solches Gesetz durch die Unkenntnis des Volkes seine Rechtskraft verlieren könnte, müssten wir noch manche impedimenta dirimentia streichen (z. B. publicae honestatis und ähnliche). β) Kein Autor hat unseres Wissens das Bestehen dieses Gesetzes bezweifelt. Dass dieses Gesetz in den Compendien der Moral-Theologie ein wenig stiefmütterlich behandelt ist, erklärt sich, wie es scheint zum Theil daraus, dass diese Theologen nach dem Vorgange des hl. Alfons vorzugsweise die Länder im Auge hatten, wo das Tridentinum gilt. Der hl. Alfons führt das Gesetz kurz an, ohne seine Tragweite näher zu untersuchen. Man muss aber auch berücksichtigen, dass die Moral-Theologen in diesem Tractat über das Eherecht stets auf die Canonisten verweisen, denen nie ein Zweifel an dem Bestehen dieses Gesetzes aufgekommen ist. γ) Aller Zweifel nach der Seite wird vollends durch die Worte des heiligen Vaters abgeschnitten: „Quibus autem in locis illa (lex Tridentina) non viget, in iis semper Apostolicae Sedis judicium fuit, canones, quos indicavimus, ratos atque firmos permansisse“. Das kirchliche Ehegericht in Rom hat stets nach dieser Norm entschieden und fortwährend in seinen Verhandlungen das Bestehen dieser Gesetze anerkannt, wie aus den „Acta S. Sedis“ hervorgeht. Somit ist die

Rechtskraft der alten Canones für die betreffenden Orte außer allem Zweifel.

ad 3. Es bleibt noch ein drittes Bedenken zu erwägen: Hat das Decret vom 15. Februar 1892 nun auch die Wirkung, alle am genannten Tage der alten Rechtsauffassung gemäß bestehenden „matrimonia praesumpta“ aus der Welt zu schaffen? Ein matrimonium praesumptum war nach der alten Disciplin ein nach den Kirchengesetzen unumstößlich und (legaliter) giltig abgeschlossener contractus matrimonialis de praesenti, welcher beiden Contrahenten vor dem Gesetz unwiderruflich die entsprechenden Rechte übertrug. Muss nun jeder Contract beurtheilt werden nach den Gesetzen, die im Augenblicke seines Abschlusses in Kraft sind, so liegt der Gedanke nahe, dass auch unser kirchliches Gericht die am 15. Februar 1892 bestehenden matrimonia praesumpta anerkennen müsse. Ja man könnte ein gewisses Unrecht darin finden gegen die beiden Contrahenten, wenn ihr in aller Form (in den Augen des Gesetzes) giltiger Contract nachträglich durch ein neues Gesetz umgestoßen würde. Und so käme man zu dem Schlusse, dass nur mit beiderseitiger Einwilligung (der beiden Contrahenten) die Kirche von den alten Gesetzen dispensieren könne (in hypothesi si defuerit affectus maritalis).

Trotzdem erscheinen diese Erwägungen in unserem Falle nicht zutreffend. In der Voraussetzung besteht der Contract nicht in Wirklichkeit, sondern nur in praesumptione juris. Und sobald das Gesetz die praesumptio juris fallen läßt, fallen alle damit zusammenhängenden Rechte, welche keine andere Grundlage haben, als diese praesumptio. Und in diesem Sinne will das Decret die alten Canones aufheben. Denn es heißt dort von allen hierher gehörigen Gesetzen .... pro abolitis et abrogatis, ac si nunquam prodiissent haberi volumus. Und dann werden alle kirchlichen Richter angewiesen, keine Ehe mehr ex juris praesumptione im Sinne der erwähnten Canones als legitimum matrimonium anzusehen.

Unser Fall zwischen Cajus und Bertha wäre somit folgendermaßen zu lösen: Hat Bertha mit dem Protestanten nach dem 15. Februar 1892 den consensus matrimonialis gegeben oder haben diese beiden in dem Bewusstsein der Ungiltigkeit, beziehungsweise Zweifel an der Giltigkeit, ihres etwa früher sich gegenseitig geleisteten Eheconsenses, nach dem 15. Februar 1892 den Eheconsens erneuert, dann ist diese Mischehe giltig abgeschlossen, und es kann von einer Ehe der Bertha mit Cajus keine Rede sein. Fällt aber das Eingehen der Mischehe vor dem genannten 15. Februar und ist später keine Eheconsenserneuerung eingetreten: dann dürfte das kirchliche Ehegericht, an welches die Sache jedenfalls gebracht werden müsste, sich möglicherweise zu Gunsten einer Ehe zwischen Bertha und Cajus entscheiden.

Exaeten (Holland). Bernard Bahlmann S. J.

XIII. **(Betrug mittels fingierter Schuldscheine.)** Mercurius, ein sehr verschuldeter Handelsmann, wendet folgenden Kunstgriff an, um sich creditfähig zu machen. Er läſst sich vorerst von seinem Freunde Vulpinus einen fingierten Schuldschein über 500 fl. ausstellen, dann begibt er sich zu Simplicius und ersucht denselben, ihm 100 fl. zu leihen; um aber leichter Credit zu erhalten, weist er jenen Schuldschein vor mit dem Bemerken, sein Freund sei augenblicklich nicht in der Lage, ihn zu bezahlen, jedoch in drei Monaten werde er das Geld von demselben sicher bekommen, und dann sofort seine Schuld begleichen. Daraufhin übergibt ihm Simplicius die 100 fl. Vulpinus aber erhält seinen fingierten Schuldschein wieder zurück.

Jedoch nach kurzer Zeit ist Mercurius genöthiget, sich zahlungsunfähig zu erklären. Um aber doch wenigstens einen kleinen Betrag für die nothwendigsten Bedürfnisse seiner Familie zu retten, stellt er an Vulpinus einen Schuldschein über 200 fl. aus mit dem Ersuchen, diesen Schein seinerzeit bei der Concursmassa-Verwaltung einzureichen und dann die entsprechende Theilsumme, die er erhalten werde, ihm einzuhändigen. Das Manöver wird ausgeführt; Vulpinus erhält aus der Concursmassa 80 fl., welche er aber nicht seinem Freunde gibt, sondern für sich behält, ohne daſs Mercurius ihn vor Gericht darüber belangen kann, weil er sonst als Betrüger bestraft würde. Par nobile fratrum! Endlich zu Ostern geht Mercurius in sich und unterwirft seine Manipulationen dem Urtheile des Beichtvaters. Nun frägt es sich: Welches Urtheil hat der Beichtvater zu fällen über die moralische Schuld des Mercurius, und welche Verpflichtungen muſs er demselben auferlegen?

Antwort. Es ist kein Zweifel, daſs sich Mercurius durch sein Vorgehen gegen Simplicius schwer versündigt hat; denn seine Verhältnisse waren derartige, daſs er seine Zahlungsunfähigkeit voraussehen muſste. Nur dann könnte man etwas milder urtheilen, wenn er damals noch gegründete Hoffnung gehabt hätte, seine Schuld begleichen zu können; dies scheint aber kaum der Fall gewesen zu sein. Ebenso hat Mercurius im zweiten Falle objectiv genommen an der Concursmassa einen schweren sündhaften Betrug begangen; jedoch wenn er sich in äußerster Noth befunden hätte, so könnte man ihn vielleicht in etwas entschuldigen. Aus dem Gesagten ergibt sich, daſs der Beichtvater den Mercurius an und für sich verpflichten muſs, dem Simplicius jene Quote des Darlehens, die er aus der Concursmassa nicht gezogen hat, zu restituieren. Freilich wird Mercurius unter den obwaltenden Umständen dieser Pflicht nicht nachkommen können und selbe wird also einstweilen suspendiert bleiben, jedoch sie lebt wieder auf, sobald ihm die Restitution ganz oder theilweise möglich wird. Ebenso ist er im Falle der Möglichkeit verpflichtet, jene 80 fl., die Vulpinus unrechtmäßigerweise von der Concursmassa bezogen, zu restituieren, wenn dieser es unterläſst. Denn Mercurius

ist Auftraggeber und als solcher ist er der moralische Urheber des Betruges, als welcher er die Pflicht hat, den angerichteten Schaden gut zu machen, falls es der unredliche Besitzer nicht selber thut.

Trient. Professor Dr. Josef Riglutsch.

XIV. **(Ueber den den Gerasenern aus dem Wunder Christi erwachsenen Schaden.)** Aus fernen Landen wird der Redaction geschrieben: „Es wird viel unter den Gelehrten gestritten, ob der göttliche Heiland als Mensch angesehen, die Gerechtigkeit verletzt habe, als er im Lande der Gerasener die bösen Geister in eine Herde Schweine fahren ließ, die sich dann ins Meer stürzte, so dass die Besitzer der Schweine einen großen Schaden litten?“ Man bittet um Lösung dieser Streitfrage!

Wir antworten: Katholische Gelehrte streiten über diesen Punkt wohl sicher nicht; denn die Frage, mit welchem Rechte Christus die Gerasener durch seine Zulassung ihrer Herden verlustig gemacht, kann und muss in Erwägung der Gottheit des Heilandes und der hypostatischen Vereinigung derselben mit der Menschheit, folglich seiner unbeschränkten Herrschaft und seines Eigenthumsrechtes über alle Geschöpfe — „Domini est terra et plenitudo ejus!“ — a priori als eine blasphemische abgewiesen werden. — Wir setzen nur hieher, was Maldonat an dieser Stelle sagte: „Quaeri etiam a quibusdam solet, cur Christus, tam mitis, ut arundinem quassatam non confringeret, et linum fumigans non extingueret; tantum illis civibus damnum intulerit? Repondeo: voluisse Christum, ut etiam porci gloriae Dei et hominum saluti servirent. Servierunt autem gloriae Dei, quia sua praecipitatione Christi potestatem declararunt. Hominum autem saluti servissent, si cives illi pro eo, ac debuerunt, viso miraculo Christum recepissent. Sed impedivit humana malitia divina consilia“. Cfr. Maldonat, Comment. in Matth. Cap. VIII. 31.

Meran. P. Hilarius Gatterer O. Cap., Provinzial.

XV. **(Mess- und Opferwein.)** Das bischöfliche Consistorium zu St. Pölten erließ in Nr. 3 des Diöcesanblattes folgende Verordnung: Zuverlässigen Mittheilungen zufolge treten Weinhändler an die Decanats- und vielleicht auch Pfarrämter mit dem Ansuchen heran, von ihnen den Mess- oder Opferwein zu beziehen. Bei dem Umstande nun, dass zur heiligen Messe reiner Naturwein — vinum de vite — erforderlich ist, derselbe aber heutzutage erfahrungsgemäß oft chemische oder ungehörige Zusätze erhält (Gallisieren, Petiotisieren), wodurch sich für das heilige Opfer eine materia illicita, vielfach auch invalida ergibt, die Unterscheidung von Natur- und Kunstwein aber sehr schwer hält und Täuschungen unterliegt, wird es hiermit den Pfarrämtern und sonstigen Priestern, welche den Opferwein zu besorgen haben, zur Gewissenspflicht gemacht, denselben von geist-

lichen Weinproducenten (Stiften, Klöstern, Pfarrern) oder solchen Laien zu beziehen, welch' letztere das bischöfliche Ordinariat als vertrauenswürdig erklärt hat oder erklären wird. Ganz und gar unzulässig ist es auch, den Opferwein von Gastwirten zu beziehen, weil sie häufig schon beim Einkaufe „zugerichteten" Wein erhalten, oder aber die „Zurichtung" selbst vornehmen.

Anschließend an diese Verordnung, die gewiss freudigst zu begrüßen ist (cf. Quartalschrift 1890, S. 653), wollen wir eine Frage beantworten, die unlängst der Redaction vorgelegt wurde in folgender Fassung: Der apostolische Stuhl hat vor einigen Jahren erklärt, dass es erlaubt ist, Alkohol, der von der Rebe stammt, unter schwachen Wein zu mischen, welcher für Messwein bestimmt ist. Ist diese Erlaubnis nur für Missionäre ertheilt worden oder für jedermann, und in letzterem Falle, wie stark darf die Mischung sein?

Die Frage wird am einfachsten beantwortet durch Anführung des Wortlautes der Congregations-Entscheidung. Der Bischof von Marseille hatte vorgetragen, dass in manchen Gegenden Südfrankreichs ein so schwacher Wein wachse, dass man ihn nicht lange aufbewahren könne, wenn ihm nicht eine gewisse Quantität Alkohol beigemischt werde. Er stellte sodann die Frage, ob solcher Wein als Opferwein verwendet werden dürfe. Die heilige Congregation der Inquisition gab am 30. Juli 1890 folgende Entscheidung, die am darauffolgenden Tage vom heiligen Vater Leo XIII. approbiert und bestätigt wurde: „Dummodo spiritus (alcool) extractus fuerit ex genimine vitus, et quantitas alcoolica addita una cum ea quam vinum, de quo agitur, naturaliter continet, non excedat, proportionem duodecim pro centum, et admixtio fiat quando vinum est valde recens, nihil obstare quominus idem vinum in missae sacrificium adhibeatur". Also der Alkohol muss ein Extract der Weintraube sein, und die Mischungsmenge des Alkohols und jene, welche der Wein, um den es sich handelt, enthält, darf nicht die Proportion von 12% übersteigen; und muss die Mischung geschehen, wenn der Wein neu ist.

St. Florian. Professor Josef Weiß.

XVI. **(Die heilige Oelung in vermeintlicher [nicht wirklicher] Lebensgefahr.)** Philumena, eine hochgradig nervöse Ledige, pflegt bei jedem erheblichen Wechsel der Witterung heftige Anfälle zu bekommen, bald Migraine, bald Erbrechen, bald Krämpfe, und nicht selten alles dieses zusammen. Obschon sie dann manchmal dem Tode nahe zu sein glaubt, kann sie doch gewöhnlich nach mehreren Stunden in leidlicher Stimmung das Bett wieder verlassen; hierauf ist sie meistens aufgeregt munter und singt in einemfort Dutzende von religiösen Liedern mit einer Fröhlichkeit, die dem klaren Sonnenschein nach einem schweren Gewitter gleicht. In einer regnerischen

Septembernacht wurde sie einmal in besagter Weise weit mehr als gewöhnlich unwohl und schrie: „Ich sterbe, ruft den Pfarrer und lasst mich mit den heiligen Sacramenten versehen!“ Der Pfarrer kam, fand ihren Zustand bedenklich, entsprach deshalb ihrem Wunsche und ertheilte ihr sogar die heilige Oelung. Am folgenden Morgen konnte sie wieder aufstehen, nähen, plaudern, singen, wie wenn ihr in der vorigen Nacht absolut nichts gefehlt hätte. Es frägt sich nun: Hatte jene Oelung sacramentale Giltigkeit? gewährte sie eine Vermehrung der heiligmachenden Gnade und was sonst noch Wirkung der heiligen Oelung sein kann?

Antwort: Ihre Empfängerin und ihr Spender werden, weil sie in gutem Glauben gehandelt, nicht gesündigt haben, und doch möchte ich fast der Ansicht sein, die gespendete Oelung sei ungiltig gewesen, weil jene Todesgefahr (nach allem, was vorhergegangen, zu urtheilen) keine wirkliche, sondern nur eine vermeintliche war. Sasserath sagt in diesem Sinne: „Hoc sacramentum est nullum, si detur infirmo, qui putatur esse in periculo et non est, quia est subjectum incapax, sicut si ordinaretur femina putata mas.“ (Sasserath, de extr. unct. qu. 2. res. 5.) Da jedoch der hl. Alfons der entgegengesetzten Meinung beipflichtet, so schließe ich mich ihm bereitwillig an. „Haec sententia docet“, so lauten seine Worte, „ad ministrandum hoc sacramentum valide et licite, sufficere, quod infirmus laboret morbo ita gravi, ut prudenter putetur esse in periculo proximae mortis“. (Theol. moral. n. 714.) Die prudentia dürfte in unserem Falle, wenigstens relativ, nicht gefehlt haben, da einerseits die äußeren Krankheits-Erscheinungen auch wohl Erfahrene täuschen konnten, und andererseits ein Arzt nicht zugegen war und der weiten Entfernung wegen auch nicht leicht gerufen werden konnte. Begründete Zweifel glaubte jener Pfarrer nicht zu haben; denn sonst hätte er die heilige Oelung nicht absolut, sondern bedingungsweise gespendet. Wäre die belobte Meinung des heiligen Kirchenlehrers nicht, wie er selbst sie nennt, communis et vera, so gäbe es doch manche ungiltige Oelungen, und mancher Priester hätte sich in Bezug auf die Erlaubtheit der Spendung dieses Sacramentes in diesem und jenem Falle nicht wenig zu ängstigen.

Ehrenbreitstein. Bernard Deppe, Rector.

XVII. **(Umständlichkeiten bei Conversionen von Altkatholiken.)** Claudia, altkatholisch getauft, meldet sich in der Pfarrkanzlei mit dem Katholiken Titus zur Trauung. Ganz spontan bittet sie den Pfarrer Benignus um Unterricht im katholischen Glauben. Benignus, den guten Willen der Claudia sehend, bewegt sie, ihre Eltern und Geschwister, die gleichfalls altkatholisch waren, in den katholischen Convertiten-Unterricht zu bringen Ihr Bruder Sempronius ist altkatholisch getauft, aber römisch-katholisch gefirmt, ihre

Mutter Titia war katholisch, ist aber 1873 im altkatholischen Gotteshause zu X. altkatholisch getraut. Der Vater — katholisch, laut Trauschein in der autonomen katholischen Gemeinde zu X. getraut — ist seit zehn Jahren von der Mutter der Claudia weg. Mutter, Tochter und Sohn wollen jetzt katholisch werden. Was hat zu geschehen?

Antwort: Alle drei haben in den Convertiten-Unterricht, der sich namentlich mit der Erklärung der Dogmen der unbefleckten Empfängnis Mariens und der päpstlichen Unfehlbarkeit zu befassen hat, zu kommen. Claudia hat mit ihrem altkatholischen Taufscheine den Austritt aus diesem Glauben zu melden. Mit dem Rathschlag der weltlichen Behörde und dem altkatholischen Taufscheine hat der Pfarrer um Erlaubnis, sie in die römisch-katholische Kirche aufnehmen zu dürfen, an das Ordinariat sich zu wenden. Sie hat die professio fidei abzulegen. Ihr Bruder hat gleichfalls mit dem altkatholischen Taufscheine den Austritt der politischen Behörde zu melden. Dann hat der Seelsorger den Rathschlag und den altkatholischen Taufschein dem Ordinariate vorzulegen mit dem Bemerken, dass Sempronius von Jugend auf römisch-katholisch unterrichtet wurde, in der römisch-katholischen Kirche die heiligen Sacramente empfieng. Das Ordinariat ordnete die Eintragung in die Convertitenmatrik ohne professio fidei an. In den Augen des Staates war er altkatholisch, in den Augen der katholischen Kirche war er Katholik. — Hinsichtlich der Mutter Titia betrachtete sie der Staat als katholisch. Infolge dessen nahm die weltliche Behörde keine Austrittsanzeige aus der altkatholischen Kirche entgegen. „Sie sind ohnedies katholisch", meinte der Beamte. Das competente Ordinariat ordnete aber die professio fidei an und die absolutio a censuris. Die Ehe ist staatlich und kirchlich ungiltig, weil die Altkatholiken erst 1874 zur Führung von Tauf-, Trau- und Sterbebüchern durch die in diesem Jahre erfolgte Anerkennung befugt wurden.

Die beiden Convertiten, Sohn und Tochter, sind also kirchlich illegitim, staatlich einstweilen legitim. Die Ungiltigkeit der Ehe kann nicht von den administrativen Behörden, wohl aber von den Gerichtsbehörden ausgesprochen werden. Thatsächlich wurden Mutter und Kinder laut Vermerk der Volkszählung nach P., dem Heimatsorte des Kindesvaters, zuständig anerkannt. Kommen einmal diese der Gemeinde P. zu viel zur Last, dann dürfte wohl der Rechtsanwalt der Gemeinde P. die Ungiltigkeits-Erklärung dieser Ehe anstreben, um die Gemeinde vor einer Last zu bewahren. So lange kein Kläger, ist kein Richter. Die Kinder gelten als ehelich, die Mutter als Ehefrau, alle drei nach P. zuständig. In der Convertitenmatrik muss wohl die kirchliche Illegitimität angemerkt werden, damit, falls Claudia sich dem Kloster widmet, oder Sempronius dem Priesterstande, die canonischen Vorschriften eingehalten werden.

Gott sei Dank, dass alle drei wenigstens die Anweisung auf das Himmelreich in der Tasche haben. Wenn der Staat selbst durch

seine einseitige Gesetzgebung solchen Wirrwarr anrichtet, habeat sibi!

Wien (Pfarre Altlerchenfeld). Karl Krasa, Cooperator.

XVIII. **(Zur symbolischen Erklärung eines Muttergottesbildes.)** Die Leser haben vielleicht schon Bilder gesehen, in welchen die seligste Jungfrau dargestellt ist, wie sie dem göttlichen Kinde eine Blume oder einen Apfel reicht. Um nur ein Beispiel anzuführen, weise ich hin auf das schöne Bild, welches Hans Memling, der sich überhaupt durch seine anmuthigen Marienbilder auszeichnete, 1487 auf Bestellung des Martin von Newenhoven malte, und das sich im Johanneshospital in Brügge befindet.[1]) Hier reicht die Jungfrau dem göttlichen Kinde einen Apfel, welchen es eben mit der rechten Hand ergreifen will. Solche und ähnliche Züge in den religiösen Bildern des Mittelalters als „genreartige“, also bedeutungslose aufzufassen, daran dachte man im Mittelalter nicht, man fand vielmehr damals eine symbolische Bedeutung darin. Eine derartige Erklärung der erwähnten Darstellung fand ich in einer Predigt des Passauer Dompredigers Paul Wann auf das Fest der Reinigung Maria in einer Handschrift der Stiftsbibliothek St. Florian.[2]) „Sicut puer, sagt er, injuriam pro solo pomo remittit, sic Christus pro minimo signo amoris vel poenitentiae. Et in signum illius virgo beata solet depingi habens florem vel pomum ad puerum Jesum in manu, quasi diceret: Fili mi, indulge peccatoribus qui te offenderunt, ex quo (= quod) tibi offerunt suspiria, genuflexiones, pectoris tunsiones, confessionem, orationem, eleemosynam, templi tui visitationem“. Die Blume oder der Apfel ist ihm also das Symbol der Fürbitte Mariä für die Sünder oder vielmehr das Symbol der äußeren Kundgebungen der inneren Reue, des Bekenntnisses und der Genugthuungen, die Maria als Grund der Verzeihung bei ihrer Fürbitte dem göttlichen Sohne gleichsam darbietet. Ob diese Erklärung die allgemein giltige Auffassung ausspricht oder nur die Privatansicht Wanns ist, und ob nicht vielleicht irgendwo eine andere Deutung zu finden wäre, wage ich nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Jedenfalls dürfte kaum zu leugnen sein, dass der Wortlaut der oben gegebenen Stelle eher dafür spricht, dass Wann die allgemeine Auffassung wiedergibt, und sicher ist die Erklärung eine ganz ansprechende.

St. Oswald bei Freistadt. Pfarrvicar Hugo Weishäupl.

XIX. **(Alleluja in Miss. Vot. SS. Cord. Jesu.)** Auf eine Anfrage von Cambrai im Jahre 1865, ob man beim Introitus

---

[1]) Abbildung in dem lieferungsweise in der Verlagsanstalt für Kunst und Wissenschaft in München erscheinenden „Classischen Bilderschatz“ von Reber und Bayersdörfer, 1. Serie, Nr. 91. — [2]) Cod. XI 277.

der Miss. Vot. SS. Cord Jes. extra temp. Adv. et Quadrag. die zwei Alleluja auslassen solle, antwortete die S. C. R.: „Affirmative“. Auf die Anfrage von Linz aus im Jahre 1892, ob man das Alleluja sowohl beim Introitus als auch beim Offertorium und bei der Communio extra temp. paschale auslassen solle, antwortete dieselbe S. C. R.: „negative“. Um beide Antworten miteinander zu vereinen, meinte ein Rubricist im III. Hefte der Quartalschrift S. 743, man solle die zweite Entscheidung vom Jahre 1892 dahin auslegen, dass zwar das Alleluja des Introitus gemäß der ersten Entscheidung, nicht aber das Alleluja des Offertorium und der Communio wegzubleiben habe. Dagegen ließe sich folgendes sagen: dass die Entscheidung von 1865 nur den Introitus berücksichtigt, ist ein reiner Zufall, weil man in der Anfrage eben nur den Introitus erwähnt hatte. Hätte die Anfrage auch das Offertorium und die Communio erwähnt, so würde die Antwort nicht anders gelautet haben als: Affirmative, d. h. man solle das Alleluja überall auslassen, weil dies extra temp. Pasch. die allgemeine liturgische Regel ist.

Fassen wir die Sache so auf, so stehen sich die beiden Entscheidungen in der ganzen Linie gegenüber. Will man die erste Entscheidung noch aufrecht erhalten, so muss man das Alleluja überall weglassen, will man die zweite beachten, so muss es überall bleiben.

Die Linzer Anfrage ist sehr genau verfasst und gegliedert (tum ad Introitum tum ad Offert. et Com.) um eine genaue Antwort zu erhalten und der S. Congreg. Anlass zu geben, einen Unterschied zu machen, wenn einer zu machen wäre. Hätte nun die S. Congreg. einen Unterschied machen wollen, so hätte sie fast moralisch gezwungen antworten müssen: „Quoad Introitum jam alias decisum ad V quoad Offertorium et Communio non debet omitti oder einfacher ad I Affirmative ad II negative. Sie antwortete aber auf die ganze Anfrage einfach: Negative. Die Verneinung bezieht sich also auf alle Theile der Anfrage, und hier noch einen Unterschied machen wollen, wäre willkürlich, gegen die Gesetze der Hermeneutik und den Willen der S. Congreg.

Es gibt auch unseres Wissens keinen speciellen Grund, warum das Alleluja gerade beim Introitus und nicht beim Offertorium und bei der Communio wegbleiben sollte.

Sollte man nicht versuchen, den scheinbaren Widerspruch, welcher der S. Congreg. nicht zur Ehre gereicht, zu heben? Ein derartiger Versuch dürfte jedenfalls zu einer gewagten, wenn nicht falschen Auslegung führen und von vornherein misslingen, würde also gegen die Regeln der Klugheit verstoßen.

Wir halten einen derartigen Versuch auch nicht für nothwendig. In den zwei miteinander verglichenen Entscheidungen liegt ja kein Ideenwiderspruch, sondern eine bloße wohlbegründete und wohlbewusste Verschiedenheit der Verfügung. Zur Zeit der ersten Ent-

scheidung war nämlich der Cult. SS. Cord. noch nicht so weit fortgeschritten, als zur Zeit der zweiten Entscheidung. Im Jahre 1865 verfuhr die S. Congreg. bezüglich der Messe SS. Cordis noch nach den allgemeinen Regeln der Liturgik, wonach das Alleluja bei den Votivmessen extra temp. Paschale wegbleibt; im Jahre 1892 gewährte sie denselben das Alleluja, wo es sonst nicht wäre. Beide Entscheidungen sollen wir in Ehren halten, als Aussprüche der kirchlichen Autorität; die erste als veraltet und zu den „Tempi passati" gehörend verlassen, die zweite befolgen, weil sie zur Gegenwart gehört und noch in frischer Geltung ist.

So ist alles enträthselt, alles ausgeglichen und die Ehre der S. Congreg., ja auch die Ehre des hochheiligsten Herzens gerettet, sogar gefördert.

Anmerkung. Der in der Sache des hochheiligsten Herzens Jesu so bewanderte P. Nilles S. J. zählt auch in seinem Werke (De Rationibus fest. SS. Cord. Jes. et puriss. Cord. Mariae [Lib. 1 nach dem III. Theil unter dem Titel „Pars addititia", Cap. III.] In der Ausgabe vom Jahre 1875 ist Seite 442) die missa miserebitur mit den zwei Alleluja beim Introitus zu den Privilegien des hochheiligsten Herzens und bringt auch die Entscheidung der S. Congreg. vom Jahre 1865. Bemerkenswert ist, was er sagt bezüglich der Dunkelheit der damals gestellten Anfrage und der Erklärung, warum die zwei Alleluja bei der Miss. Votiv. wegbleiben sollen: „Quum adeo perplexe atque abscondite propositum sit dubium, ut fere divinare necesse sit, quid proprie esset petitum, quidve proinde responsum, mentem Decreti in pleniori luce ponimus, adducto voto Caeremoniarii Apostolici in eadem S. R. C. recitato;" in dem Feste hat man die zwei „Alleluja" beigefügt, weil das Fest des hochheiligsten Herzens Jesu fast eine Fortsetzung „des" „Frohnleichnams" ist, und so, wie in der octava des Frohnleichnams zwei „Alleluja" sind, war es geziemend, auch diesem Feste sie hinzuzufügen; aber der Grund gilt nicht für die Votivmessen. Nachdem auch für die Votivmessen SS. Cord. die Alleluja gestattet, beziehungsweise vorgeschrieben sind, so ist für diese Bestimmung kein anderer Grund zu suchen als ratio Privilegii.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Handbuch der Einleitung ins Neue Testament.** Prolegomena zum griechisch-lateinischen Neuen Testament. Für höhere Lehranstalten und zum Selbststudium herausgegeben von Friedrich Brandscheid, Conrector a. D. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg. 1893. VIII und 196 S. 4°. Preis M. 5.— = fl. 3.10.

2) **Novum Testamentum Graece et Latine.** Textum graecum recensuit, latinum ex vulgata versione Clementina adjunxit, breves capitulorum inscriptiones et locos parallelos addidit Fridericus Brandscheid, gymnasii Hadamariensis olim Conrector. Cum approbatione Rev. Archiep. Friburg. Sumptibus Herder, Typographi Editoris Pontificii. Friburgi Brisgoviae. MDCCCXCIII. VI. 487 S. 4⁰.

Die beiden wertvollen Publicationen stehen, wenn sie auch gesondert abgegeben werden, in enger Beziehung zueinander, indem die erste eine Geschichte des Neutestamentlichen Bibeltextes nach den neuesten wissenschaftlichen Forschungen bietet und zugleich eine Rechtfertigung jener Textgestalt des griechischen Neuen Testamentes enthält, welche die an zweiter Stelle genannte wissenschaftliche Arbeit liefert und welche der gelehrte Herr Verfasser wiederholt minder zutreffend Anordnung des griechischen Textes nennt. Beide sehr zeitgemäße Arbeiten, welche die umfassende Erudition des Herrn Verfassers auf dem Gebiete der Bibelwissenschaft und seine sehr genaue Vertrautheit mit dem textkritischen Materiale bekunden, sollen in dieser Zeitschrift nach ihrer Anlage und nach ihrem Werte besprochen und gewürdigt werden.

1. Die Einleitungsschrift bespricht, um ihren Doppelzweck zu erreichen, in den zwei ersten Abschnitten: Die heilige Schrift des Neuen Testamentes nach Inhalt und Form (S. 3 bis 33), sowie die Geschichte des Textes und seine kritische Behandlung von den ersten christlichen Jahrhunderten bis auf die Gegenwart (S. 34—166). Im dritten Abschnitte (S. 166 bis 185) werden auf Grund des vorhandenen textkritischen Materiales 28 Stellen des Neuen Testamentes speciell besprochen. Den Schluss der Schrift bildet der vierte Abschnitt (S. 186 bis 196) mit drei tabellarischen Uebersichten über die Bücher des Neuen Testamentes, über die evangelische Geschichte und über die apostolische Geschichte.

Form und Inhalt der Schrift legen Zeugnis ab, dass der Herr Verfasser mit gründlichen Studien ausgerüstet an seine Arbeit gegangen ist und dass er für selbe alle Sorgfalt aufwandte. Die Sprache ist durchgehends edel gehalten und, von einigen Ungenauigkeiten im Ausdrucke abgesehen, klar, die Darstellungsweise meistens durchsichtig und leichtverständlich und die wissenschaftliche Erörterung der einzelnen Fragen ist solid und gründlich. Die ältern und neuern Arbeiten auf dem Gebiete der biblischen Einleitungswissenschaften sind mit Sorgfalt und Umsicht zurathe gezogen worden und ganz speciell ist anzuerkennen, dass auch die vorzüglichen Leistungen der Engländer im Bereiche der biblischen Textkritik volle Beachtung und Verwertung gefunden haben.

Indessen vermag Recensent der Behandlungsweise und den Aufstellungen nicht durchgängig beizupflichten. Bei der Natur der besprochenen Fragen darf dies übrigens gar nicht befremden. Nur einige Punkte will ich speciell berühren. So hätte nach meiner Ansicht die an sich gute Ausführung über das Schreib- und Bücherwesen (S. 52 ff.) mit Rücksicht auf die Bestimmung der Schrift etwas kürzer gehalten werden können, während in anderen Partien des Buches eine Erweiterung erwünscht gewesen wäre. Für eine etwas eingehendere Vorführung der Geschichte der Collationierung und Edierung des Codex Vaticanus, der nun allgemein und auch vom Herrn Verfasser als die beste Bibelhandschrift anerkannt wird, würden die Theologie-Studierenden sehr dankbar gewesen sein. Auch der Codex Amiatinus ist etwas zu kurz bedacht worden. Ebenso hätte die Recepta eingehender besprochen werden können, nicht wegen des Wertes ihres Textes, sondern wegen

ihrer geschichtlichen Bedeutung, weil der Receptatext eine geraume Zeit fast als sacrosanct galt und weil man dann, als seine kritische Unhaltbarkeit klar erwiesen war, bis in unser Jahrhundert hinein sich in den Textrecensionen im wesentlichen darauf beschränkte, den Receptatext zu corrigieren, statt den Bibeltext mit Außerachtlassung der Recepta unmittelbar aus den alten Documenten zu schöpfen. Am wenigsten befriedigt hat mich die Besprechung von 1 Joh. 5, 7—8, der textkritisch wohl schwierigsten Stelle des Neuen Testamentes. Was der Herr Verfasser über den kritischen Wert der Textausgaben sagt (S. 162), welche die ganze Stelle aufgenommen haben, kann in dieser Bestimmtheit nicht acceptiert werden und findet auch in den Ausführungen seiner eigenen Einleitungsschrift keine Bestätigung. Schließlich möchte ich nur noch erwähnen, dass der Versuch einer Parallelisierung von Joh. 1, 35—42 mit Matth. 4, 18—22, Marc. 1, 16—20 (und Luk. 4, 1—11) an der wesentlich verschiedenen Situation scheitert und dass die angefügte Bemerkung: „die vier ersten Apostel" unzutreffend ist (vergl. S. 187).

2. Der zweite Band enthält den von Herrn Friedrich Brandscheid recensierten griechischen Text des Neuen Testamentes sammt gegenüberstehender lateinischer Version. Die Grundsätze, nach welcher die Textesrecension erfolgte, werden in der Vorrede zu den Prolegomenen kurz erwähnt, sind im Verlaufe der Abhandlung näher begründet und schließlich in acht Punkte zusammengefasst worden (Einl. S. 165 f.). Der hier gebotene Bibeltext ist nach den von Karl Lachmann aufgestellten kritischen Principien aus den ältesten Documenten geschöpft worden, welche vorzugsweise von dem unermüdlich und mit Erfolg thätigen Constantin von Tischendorf allgemein zugänglich gemacht worden sind und zwar unter sorgfältiger Rücksichtnahme auf Reinheit und Wert der Texte der einzelnen Documente, wie selbe durch die sehr eingehende und mühsame critica interna comparativa der englischen Bibelgelehrten Westcott und Hort sichergestellt worden sind. Infolge des Festhaltens dieser richtigen textkritischen Grundsätze ist der von Herrn Brandscheid gebotene Bibeltext bei weitem wertvoller als jene, welche die bisher von Katholiken besorgten Druckausgaben der Bibel enthalten. Erst die neueste Zeit hat die sicheren Grundlagen für solche Erfolge auf dem Gebiete der biblischen Textkritik geliefert. Vorerst ist durch die genaueste Collationierung und diplomatisch genaue Edierung von Bibelhandschriften ein umfassendes und zuverlässiges textkritisches Material herbeigeschafft worden und dann war auf Grund dieses Thatbestandes die Möglichkeit geboten, den inneren Wert der durch die verschiedenen Zeugen gebotenen Texte mit hinreichender Sicherheit zu bestimmen. Die erste dieser Arbeiten wurde vorzugsweise durch deutsche Gelehrte besorgt, die zweite verdanken wir in erster Linie den Leistungen englischer Bibelforscher.

Im besondern mögen über die vorliegende Bibelausgabe noch folgende Bemerkungen Platz finden. Die katholischen Briefe finden ihre Stellung nach den Paulinischen und nicht umgekehrt, wie bei Tischendorf und Westcott-Hort. Der griechische Bibeltext wird ohne Randlesearten und ohne kritischen Apparat geboten. Dafür finden sich, wie schon früher bemerkt wurde, zu textkritisch wichtigen Stellen, besonders dort, wo Brandscheids Verfahren von dem Tischendorfs und Westcott-Harts abweicht — z. B. zu Marc. 16, 9—20; Joh. 7, 53—8, 11 — in den Prolegomena kritische und meist mit großer Umsicht ausgeführte Excurse. Am unteren Rande findet sich bei jedesmal vorgesetzter Verszahl ein umfassendes und sorgfältig angefertigtes Verzeichnis von Parallelstellen. Als ein besonderer Vorzug unserer Ausgabe muss es bezeichnet werden, dass jeder Vers entsprechend der Bedeutung des heiligen Textes mit einer neuen Zeile beginnt. Zur leichteren

Orientierung beim Bibelstudium sind die einzelnen Textabschnitte durch großen Druck der Verszahl am Beginne des Abschnittes kenntlich gemacht. Desgleichen sind analog dem Verfahren der Engländer Westcott und Hort im griechischen Texte die alttestamentlichen Citate durch den Druck hervorgehoben. Selbstverständlich bringt die beigefügte lateinische Uebersetzung den Clementinischen Vulgatatext. Dieser ist entlehnt der vom berühmten Bibelforscher C. Vercellone besorgten römischen Ausgabe vom Jahre 1861, welche als die correcteste Wiedergabe des officiellen Vulgatatextes gilt.

Beide besprochene Schriften liefern den Beweis, dass der Herr Verfasser erfüllt mit großer Pietät für die heilige Schrift und ausgerüstet mit solidem und umfassendem Wissen im Bereiche der Bibelwissenschaften an seine Arbeit gegangen ist und dass er jahrelange Mühen nicht gescheut hat, um das Werk zum glücklichen Abschlusse zu bringen. Selbes verdient die beste Empfehlung und die weiteste Verbreitung. Insbesondere ist die Textausgabe den Herren Theologie-Studierenden sehr zu empfehlen, damit endlich die minderwertigen Texte, welche sich neben guten noch vielfach in den Händen befinden, verschwinden. Die bekannte, um die katholische Theologie sehr verdiente Verlagshandlung von Herder hat nichts unterlassen, um das Werk solid auszustatten. Der Textband präsentiert sich ohne Frage sehr stattlich, ob aber das Format mit Rücksicht auf die nächsten Benützer sehr glücklich gewählt ist, möchte ich trotz der Versicherung des Herrn Autors nicht mit aller Sicherheit behaupten.

Wien. Dr. Fr. X. Pölzl, Universitäts-Professor.

3) **Liturgie des vierten Jahrhunderts und deren Reform,** von Dr. Ferdinand Probst, Prälat, Domherr an der Kathedralkirche und o. ö. Professor an der Universität Breslau. Münster i. W. 1893. Druck und Verlag der Aschendorff'schen Buchhandlung. Preis M. 10.— = fl. 6.20.

Vor mehr als zwanzig Jahren hat Prälat Probst, der Meister auf dem Gebiete der Liturgik, die Messliturgie der ersten drei Jahrhunderte publiciert; der vielbeschäftigte, fruchtbare und hochbetagte Schriftsteller konnte erst jetzt mit der Herausgabe „der Liturgie des vierten Jahrhunderts und deren Reform" das monumentale Werk vollenden. Groß ist das Verdienst, welches der Verfasser dieser literarischen Arbeit sich erworben hat; ist ja das Object das Ehrwürdigste und Heiligste, so wir besitzen: es ist die centrale Mitte des katholischen Cultus, der Mittelpunkt des ganzen religiösen Lebens der Kirche, die Sonne, aus der alle das geistige Leben bedingenden und veredelnden Strahlen hervorbrechen. Wie das Erlösungsopfer die Quelle aller Gnaden ist, so ist dessen wesenhafte Fortsetzung im Opfer der Messe das Centrum der gottmenschlichen Thätigkeit Christi in der Kirche. Dieses Werk ist von sehr schätzbarem Werte in dogmatischer und kirchenhistorischer Beziehung, zumal die Gegner der katholischen Lehre die meisten Einwendungen gegen die Messliturgie vom archäologischen Standpunkte aus erheben. Der größte Vorzug dieses Werkes besteht daher vorzüglich darin, dass die Traditions-Beweise aus den ältesten und bewährtesten Schriften erschöpfend und kritisch untersucht und der Nachweis geliefert wird, dass die wesentlichen Bestandtheile: die Oblation, Consecration und Communion von den Zeiten der Apostel durch alle Jahrhunderte unverkennbar zum Vorschein treten.

Der Verfasser hat das immense Materiale streng wissenschaftlich geordnet, was eben keine leichte Aufgabe war. Nur möchte ich mir erlauben,

zu bemerken, dass viele Wiederholungen vorkommen; allerdings hat dies seinen Grund in der Beschaffenheit des Stoffes und in der eigenartigen Behandlung desselben, so dass öftere Wiederholungen schwer zu vermeiden gewesen sind.

Der Verfasser behandelt den Gegenstand in drei Theilen. Der erste Theil enthält die Grundlegung und Entwicklung der Liturgie vor dem vierten Jahrhundert, weil sie den Ausgangspunkt und die Unterlage für die Liturgie des vierten Jahrhunderts bildet. Es wird kurz und bündig alles das zusammengefasst, was der Autor in seinem wissenschaftlichen Werke: „Liturgie der drei ersten christlichen Jahrhunderte" ausführlich und sehr gründlich behandelt hat. Der zweite, wichtigste und ausführlichste Theil (S. 37 bis 319) enthält die Liturgie des vierten Jahrhunderts vor der Reform; es wird der Messritus der griechischen, dann der lateinischen Kirche ausführlich dargestellt. An der Hand der Geschichte werden in chronologischer Reihenfolge die diesbezüglichen Schriften der damaligen Zeit eingehend geprüft und kritisch beurtheilt. Da die Arkandisciplin die Schriftsteller an der Veröffentlichung der Mysterien hinderte, war es keine leichte Aufgabe für den Verfasser, aus ihren Schriften die Bestandtheile der Liturgie festzustellen. — So wird die Beschaffenheit der Liturgie in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts aus dem Commentar des Eusebius von Cäsarea in den Psalmen nachgewiesen; die in der Kirche von Jerusalem gebrauchte Liturgie wird aus den mystagogischen Katechesen des hl. Cyrill von Jerusalem dargestellt. Ebenso wird der Nachweis geliefert, dass die alexandrinische, kappadocische, antiochenische und constantinopolitanische Liturgie in den zahlreichen Schriften des Athanasius, Basilius, Gregors von Nazianz und Nyssa, und Chrysostomus zweifellos enthalten ist.

Diese genetisch-historische Entwicklung der Liturgiefeier in der griechischen Kirche zeigt die aus dem Senfkörnlein herausgewachsene Liturgie in ihrer vollen Ausbildung — dieselben Entwicklungsphasen, die in den Liturgien der griechischen Kirche verzeichnet sind, hat der Verfasser in den Liturgien der lateinischen Kirche aus den Schriften des Ambrosius und Augustinus nachgewiesen. Es zeigt sich also eine genaue Uebereinstimmung in den Liturgien der morgenländischen und abendländischen Kirche nicht nur in Betreff der wesentlichen Bestandtheile, wie sie im coenaculum zu Jerusalem bei der Einsetzung der Eucharistie sich finden, sondern auch eine vielfache Harmonie in nicht wesentlichen Theilen, in Bezug auf Gebete und Lesungen.

Als einen besondern Vorzug dieser literarischen Arbeit möchte ich die interessanten philologischen Bemerkungen hervorheben, die vielleicht zur Lösung der äußerst schwierigen und vielerörterten Frage bezüglich der „Epiklesis" führen. Es ist das feierliche Gebet, welches in den griechischen Liturgien nach der wirklichen Consecration durch die Worte des Herrn verrichtet wird, und die Worte enthält, dass der Herr das gegenwärtige Brot zum kostbaren Leibe, und was im Kelche ist, zum kostbaren Blute Christi mache, beides verwandelnd durch seinen heiligen Geist. — Das Anstößige liegt nicht in der Bitte um Verwandlung, auch nicht in der Herabrufung des heiligen Geistes zu diesem Zwecke, sondern darin, dass dieses Gebet nach den Einsetzungsworten, also nach der wirklichen Consecration verrichtet wird. — Wohl hat Bessarion, Erzbischof von Nicäa und nachmaliger Cardinal auf dem Concil von Florenz vor dem Papste die Erklärung abgegeben: „Verba dominica esse illa, quae mutant et transsubstantiant." — Die Schwierigkeiten, die in den Erklärungsversuchen von mehreren Liturgikern unternommen werden, könnten vielleicht gehoben werden durch die Interpretation der griechischen Ausdrücke, die der Verfasser Seite 24, 95, 122 u. s. f. angegeben hat.

Der dritte Theil enthält die Reform der Liturgie im vierten Jahrhundert. Nach einer ausführlichen Einleitung über den Stand der Liturgien bis zum Ausgange des vierten Jahrhunderts gibt der Verfasser die Ursachen der Reform an. — Als mit der Bekehrung Kaiser Constantins des Großen die Kirche siegreich aus den Katakomben emporstieg, die Zahl der Gläubigen aus bekehrten Heiden

und Juden sich rasch vermehrt hatte, erhob sich allerorts der Ruf nach Abkürzung der Liturgie. Dieser Umstand bewog nach den Berichten des Proklus (Bischof von Constantinopel † 446) den Basilius zu einer Reform der Liturgie, die hauptsächlich in der Abkürzung bestand, zumal der alte christliche Gottesdienst sehr ausgedehnt war. — Einen weiteren Anstoß zur Reform gab die arianische Irrlehre, wie der Verfasser nachweist. — Die den Lesungen und der Predigt folgenden Gebete über die Catechumenen, öffentlichen Büßer und Energumenen bildeten einen ziemlich umfangreichen Bestandtheil der alten Liturgie. Die Aenderung in der Katechumenats- und Bußdisciplin veranlasste nothwendigerweise eine Reform in diesen nicht wesentlichen Theilen der Liturgie. — Sehr eingehend behandelt der Verfasser den letzten und wichtigsten Grund, der die Reform der Liturgie bedingt hat, er besteht in der Entwicklung des Kirchenjahres. Mit Recht sagt er: „den größten Einfluss auf die Reform der abendländischen Kirche übte das Kirchenjahr. Vor Ende des vierten Jahrhunderts feierte man den Gottesdienst an den Festen, von da an feierte man die Feste in dem Gottesdienste, wodurch er eine den Festen und Festzeiten entsprechende Gestalt erhielt." In den Mysterien sollte ja eine commemorative Feier des ganzen Lebens Jesu von seiner Geburt bis zur Himmelfahrt und Geistessendung zum Ausdruck gebracht werden. — Diese durch das Kirchenjahr bewirkte Aenderung des Messritus beschränkte sich auf das Abendland. Auf die Frage: Warum verschloss sich die orientalische Liturgie dem Einflusse des Kirchenjahres? gibt der Verfasser die ganz richtige Antwort: „Es zeigen sich darin die vorausgeworfenen Schatten des griechischen Schisma." —

Nach der Angabe der vorzüglichen Ursachen, welche auf dem Gebiete der Liturgie eine Reform bewirkt haben, musste untersucht werden, wer die Urheber dieser Reform sind. Der Verfasser führt zuerst historische Zeugnisse von Zeitgenossen an, aus denen zweifellos ersichtlich ist, dass Basilius Reformator der Liturgie ist, und gibt dann ein genaues Formular seiner Liturgie. Als zweiter Reformator gilt Chrysostomus, von dem der Verfasser (S. 413) sagt: „Er habe die vor ihm gebräuchliche Liturgie den Bedürfnissen der Zeit angepasst und noch mehr als Basilius abgekürzt," und mit Bezug auf das Euchologium von Goar unter der Aufschrift: „die göttliche Liturgie unseres hl. Vaters Johann Chrysostomus," wird der Wortlaut der Liturgie verzeichnet. Schließlich wird Papst Damasus I. als Reformator der Liturgie genannt, von dem der Verfasser sagt (S. 445): „Mit Basilius brieflich verkehrend, setzte er in Rom das ins Werk, was Basilius im Oriente unternahm. Das Bedürfnis einer Reform war nämlich in Rom und im Abendlande nicht weniger dringend als im Orient." Es werden die großen Verdienste dieses Papstes um die Liturgie gewürdigt.

So gewährt diese literarische Arbeit einen tiefen und gründlichen Einblick in die ursprüngliche Messfeier und gibt die Entwicklungsstadien bis anfangs des fünften Jahrhunderts. In allen Theilen des Werkes tritt eine gründliche und gewissenhafte Forschung zum Vorschein. Referent steht nicht an zu sagen: „omne tulit punctum" und wünscht, das Buch möge zur Befestigung des Glaubens und zur Verherrlichung Gottes weite Verbreitung finden. Dem um die theologische Wissenschaft vielverdienten Verfasser ruft Referent zu „corona tua!"

Wien. Dr. Anselm Ricker O. S. B., k. k. Univ.-Prof.

4) **Zur Entstehungsgeschichte der ständigen Nuntien.** Von Dr. Theol. Anton Pieper, Privatdocent an der kgl. Akademie zu Münster. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1894. Gr. 8°. VIII und 222 S. Preis M. 3.50 = fl. 2.17.

Vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Entstehung der ständigen Nuntiaturen und ihrer Entwicklung in Deutschland, Frankreich und Spanien bis zur Mitte des 16. Jahrhundertes und bildet zugleich die allgemeine

Einleitung zu den „Instructionen an die päpstlichen Legaten und Nuntien,“ die der Verfasser demnächst zu veröffentlichen gedenkt.

Demgemäß handelt der Verfasser in dem hier zur Anzeige gebrachten Bande über die Veranlassung, Art und Weise der ständigen Gesandtschaften und ständigen Nuntiaturen, ihren Namen, die Dauer dieser Sendungen zum Unterschiede von den vorübergehenden, ihre Beglaubigung, ihre Facultäten und Instructionen und deren Geheimschrift im allgemeinen (Cap. I); sodann zieht er die Gründung ständiger Nuntiaturen bis auf Clemens VII. (Cap. II), weiter die Legaten und Nuntien des Papstes Clemens VII. selbst (Cap. III), und endlich die päpstlichen Gesandtschaften unter Paul III., und zwar sowohl die ordentlichen Nuntien als auch die Legaten und außerordentlichen Nuntien (Cap. IV), in den Bereich seiner Darstellung (S. 1—151). Einen sehr willkommenen Beischluss bilden sechzehn Analecten (S. 151—201), an welche sich eine chronologische Uebersicht (S. 202 bis 214) und nach Einschiebung von verschiedenen Zusätzen und Berichtigungen (S. 215—217) schließlich noch ein alphabetisches Verzeichnis der Legaten und Nuntien (in Venedig, Frankreich, Spanien, Deutschland, bezw. beim Kaiser vom Jahre 1500—1550) anreiht (S. 217—222). Es unterliegt keinem Zweifel, dass die vom Verfasser begonnene Arbeit nicht allein im Bereiche der Kirchengeschichte, sondern auch noch in vielen weiteren Kreisen von hohem Interesse ist. Namentlich bilden die Instructionen, welche die Päpste ihren jeweiligen Mandataren gegeben, sowie die betreffenden Correspondenzen dieser mit ihren Auftraggebern, außerordentlich wichtige Geschichtsquellen für die Kenntnis der Ziele und Absichten, Beziehungen und Verhältnisse des apostolischen Stuhles zu den verschiedenen Reichen und Ländern, zu den Machthabern und ihren Regierungen.

Wir erfreuen uns daher mit Recht der eröffneten Aussicht, schon demnächst die Fortsetzung des begonnenen Werkes begrüßen zu können, durch welches ein so bedeutendes Quellenmaterial der Wissenschaft dienstbar gemacht wird. Die Ausstattung des vorliegenden Bandes präsentiert sich, wie man es von dem Verlage, aus welchem es hervorgieng, wohl nicht anders erwarten kann, als eine durchaus vorzügliche.

Prag. Regierungsrath Professor Dr. Schindler.

5) **Straßburger Theologische Studien.** Herausgegeben von von Dr. Albert Ehrhard, Professor an der Universität Würzburg und Dr. Eugen Müller, Professor am Priesterseminar in Straßburg. Gr. 8°. Erster Band. 4. und 5. Heft: **Die altchristliche Literatur und ihre Erforschung seit 1880.** Allgemeine Uebersicht und erster Literaturbericht (1880—1884). Von Dr. Albert Ehrhard, Professor der Kirchengeschichte an der Universität Würzburg. Freiburg. Herder. 1894. XIX und 239 S. Preis M. 3.40 = fl. 2.10.

Wollte der gelehrte Verfasser etwas für die Verbreitung und Vertiefung patristischer Forschungen in katholischen Kreisen beitragen, so konnte er überhaupt keinen glücklicheren Gedanken fassen, als die Inangriffnahme vorliegenden Werkes, welches berufen ist, kurz und bündig über die Resultate der ganzen neuesten Gelehrtenarbeit bezüglich der altchristlichen Literatur zu orientieren. Sein Werk ist die Frucht ausgedehntester und zugleich eingehendster Studien über den ganzen Gegenstand und alles dasjenige, was über denselben seit 1880 geschrieben worden ist. Jetzt liegt der erste Theil vor; er behandelt neben allgemeinen Prolegomenen und der Charakteristik der einzelnen „status quaestionum“ im Jahre 1880 die literarische Arbeit bis 1884. Ein zweiter Theil soll das seitdem verflossene Decennium be=

sprechen; dann sollen von Zeit zu Zeit erscheinende Hefte über den Fortgang der Studien orientieren.

Dr. Ehrhards vorliegendes Werk ist für alle, welche sich für die alte christliche Literatur interessieren, von nun an eine unentbehrliche Ergänzung zu jeder Patrologie und Dogmengeschichte. Möge es seinen Zweck vollkommen erreichen und recht viel dazu beitragen, dass die patristischen Studien auch katholischerseits jene eingehende Beachtung finden, in welcher uns bisher die protestantische Forschung leider voraus ist. Möchte es zugleich als Sporn dienen für Fachmänner in anderen Theilen theologischen Wissens, ähnliche übersichtliche Zusammenstellungen der neuesten Forschungsergebnisse zu veröffentlichen.

Wien. K. und k. Hofkaplan Msgr. Fischer-Colbrie.

6) **Das Kirchenpatronatsrecht** und seine Entwicklung in Oesterreich. In zwei Abtheilungen bearbeitet von Dr. Ludwig Wahrmund, Professor der Rechte in Czernowitz. Erste Abtheilung: Die kirchliche Rechtsentwicklung. Wien. 1894. Alfred Hölder, Hof- und Universitäts-Buchhändler. XII und 184 S. Preis fl. 2.— = M. 4.—.

Das vorliegende Buch ist die erste Abtheilung einer eingehenderen Arbeit, in welcher das Kirchenpatronatsrecht in Oesterreich weniger nach seiner theoretisch-dogmatischen Seite, als in seiner geschichtlichen Entwicklung und zwar an der Hand der zur Veröffentlichung gelangten Urkunden dargestellt werden soll. Diese jetzt herausgegebene erste Abtheilung enthält die kirchenrechtliche Entwicklung des Patronates, die zweite soll später die staatsrechtliche Entwicklung desselben in den gegenwärtig unter der österreichischen Krone vereinigten Ländern behandeln. Die erste Abtheilung zerfällt in vier Capitel. Das erste Capitel behandelt das Privateigenthum an Kirchen; das zweite: Charakter und Consequenzen der kirchlichen Reaction gegen das Privateigenthum an Kirchen; das dritte: Laienpatronat; und das vierte: geistliches Patronat und Incorporation.

Ueber seine Absicht äußert sich der Verfasser in der Vorrede folgendermaßen: „In erster Linie sucht die nachfolgende Darstellung stets in unmittelbarer Fühlung mit dem Leben zu bleiben. Nicht etwa, um auf diesem Wege mit Bezug auf die allgemeine Entwicklung des Patronatinstitutes zu einschneidenden neuen Resultaten zu gelangen, sind ja doch die Hauptzüge derselben von der modernen, rechtshistorischen Forschung bereits völlig klargelegt. Sondern vielmehr, um alle charakteristischen Einzelheiten jener Entwicklung, sowohl in ihrem Zusammenhange untereinander, als auch mit verwandten Rechtsverhältnissen, innerhalb eines bestimmten Forschungsgebietes quellenmäßig aufzuklären und hierdurch nicht bloß ein greifbares Bild der Vergangenheit zu entwerfen, sondern auch den Blick auf die Bedürfnisse der Gegenwart zu lenken, ohne deren gründliche Kenntnis gesetzgeberische Reformen, wie sie gerade die neuere Zeit schon mehrfach dem Patronate in Aussicht gestellt, kaum jemals von Erfolg begleitet sein können."

Diese Absicht hat der Verfasser vollständig erreicht. Mit großem Fleiße hat er das umfangreiche Urkundenmaterial durchgearbeitet und durch zahlreiche Quellencitate dem Leser die eigene Beurtheilung der aus ihnen geschöpften Resultate möglich gemacht. Man wird nicht immer mit den Schlüssen des Verfassers übereinstimmen können, aber man muss auch zugestehen, dass es bei derartigen Untersuchungen recht schwer ist, aus den vielen oft so verschieden gestalteten Einzelfällen allgemeine, zuverlässige Schlüsse abzuleiten.

Nicht zu billigen sind einige hie und da eingestreute Bemerkungen, die gar nicht zur Sache gehören. S. 105 heißt es z. B.: „Man wird nicht übersehen dürfen, dass derartige Verhältnisse mit den Rechtsanschauungen des Volkes kaum in besonderem Widerspruche standen. Einer Zeit, welche beispielsweise von dem Glauben durchdrungen war, dass auch das schwerste Vergehen gegen Gott durch reiche Geschenke gesühnt werden, dass man sich die Fürbitte der Heiligen und einen Platz im Jenseits gerade so kaufen könne, wie eine Hufe Landes, einer solchen Zeit lag das Greifbare, das Materielle all' überall im Vordergrunde; das Spirituelle erschien etwa wie eine Pertinenz desselben, beides wurde ohne Scheidung aus privatrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet, und damit auch seine ungetheilte Uebertragung im Wege eines privatrechtlichen Schenkungsactes für vollkommen zulässig gehalten". Das sind die landläufigen protestantischen Anschauungen, die immer wieder mit apodiktischer Gewissheit vorgetragen werden, aber darum nicht weniger falsch sind. Wenn es im Buche Daniel 4, 24 heißt: „Kaufe dich los von deinen Sünden durch Almosen, von deinen Missethaten durch Barmherzigkeit gegen die Armen", so hat der Prophet wohl auch nach der Ansicht des Verfassers gelehrt, man „könne das schwerste Vergehen gegen Gott durch reiche Geschenke sühnen;" und wenn der Heiland selber sagt: „Machet euch Freunde mit dem ungerechten Mammon", und wenn er bei Matth. 24, 34 ff. die Erlangung der ewigen Seligkeit davon abhängig macht, ob man Werke der Barmherzigkeit (die Hungrigen speisen 2c.), die doch wohl Geld kosten, geübt, so lehrt er wohl auch nach Ansicht unseres Verfassers, dass „man sich die Fürbitte der Heiligen und einen Platz im Jenseits gerade so kaufen könne, wie eine Hufe Landes". — Auch fielen mir einzelne Ausdrücke auf, die wenigstens in Deutschland nicht gebräuchlich sind. So heißt es S. 115: „was einfach die Uebertragung einer Sache zur Gänze und in ihrem vollen Umfange darthun soll;" S. 133: „welcher eine Entfremdung dem ursprünglichen Specialzwecke bedeutet;" S. 99: „die Klöster hatten vermöge des besonderen Vermögenswertes der eigenthümlichen Kirchen, statt: der in ihrem Eigenthume stehenden Kirchen;" S. 218: „des eigenthümerischen Institutes", statt: des eigenthumsberechtigten Institutes.

Düsseldorf. Professor Dr. Lingen.

7) **Geschichte des Georgianums in München.** Festschrift zum 400jährigen Jubiläum von Dr. Andreas Schmid, Director des Georgianums, o. ö. Universitäts-Professor, erzbischöfl. geistl. Rath. Mit 100 Abbildungen und 20 Vignetten. Pustet. Regensburg. 1894. Gr. 8°. IV und 412 S. Preis M. 3.50 = fl. 2.17.

Die Kritik ist darüber einig, dass vorliegende Schrift mustergiltig ist, nicht bloß was ihr äußeres Gewand, sondern auch was die Auswahl und Eintheilung des Stoffes und die Form der Darstellung betrifft. Unsere Absicht kann es darum hier nicht sein, Kritik zu versuchen, sondern die Leser dieser vielverbreiteten Zeitschrift mit dem Inhalte eines Werkes bekannt zu machen, das zwar zuvörderst häusliches Interesse hat, daneben aber auch einer allgemeineren cultur- und kirchenhistorischen Bedeutung keineswegs entbehrt.

Zweiundzwanzig Jahre, nachdem die Universität Ingolstadt ins Leben getreten war (1472), gründete Herzog Georg der Reiche von Bayern-Landshut-Ingolstadt eine Burse für eilf Studierende der Theologie. Die Stiftungsurkunde ist S. 8—28 im Wortlaute abgedruckt. In der Folgezeit kamen viele Stiftungen von Freiplätzen und Beneficien hinzu, worüber das Nothwendige ebenfalls aus den Urkunden mitgetheilt wird. Als gegen Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts so manches Alte zusammenbrach, wurden noch weitere Stiftungs-Vermögen und Institute mit dem ursprünglichen Collegium vereinigt. — Von Anfang an mit der Universität enge verbunden, theilte das Georgianum auch äußerlich die Geschicke der letzteren, indem es mit ihr 1800 von Ingolstadt nach

Landshut und 1826 von da nach München übersiedelte. Hiernach zerfällt die ganze Geschichte desselben von selbst in drei Perioden: das Georgianum in Ingolstadt (S. 1—166), in Landshut (S. 167—262), in München (S. 263—392). Für jede dieser drei Perioden werden dargestellt die jeweiligen Stiftungen und Einkünfte des Seminars, seine Räumlichkeiten, sein clericaler Charakter und Personalstand, sodann die Verpflegung, der Unterricht und die Erziehung der Alumnen.

Der Kenner der Geschichte weiß, dass seit 400 Jahren verschiedene Stürme über unser Vaterland dahingebraust sind, die einer Stiftung wie dem Georgianum gefährlich werden mussten; so die Reformation, der Illuminatismus nebst der Säcularisation und zuletzt der Altkatholicismus. Haben solche Stürme auch den ursprünglichen Bau nicht vernichten können, so sind sie doch nicht ohne zeitweilige tiefgreifende Veränderungen an demselben vorübergegangen. So wurde 1785 das Georgianum durch kurfürstliche Verordnung zu einem Priesterseminar erhoben, 1805—1826 aber war es — eine unglückselige Nachahmung des in Oesterreich schon abgehausten Josefinismus — staatliches Generalseminar für die alten Landestheile Bayerns und hatte ein volles Jahrzehnt (1804—1814) in Dr. Mathias Fingerlos einen Rationalisten vom reinsten Wasser zum Director. An einem schwachen Faden hieng die Fortdauer des Georgianums in seinem bisherigen Charakter, als der Altkatholicismus in den Münchener Universitätskreisen Anhang und Einfluss gewann. Heute aber erscheinen diese Gefahren als überwunden und kann unser Collegium mit den besten Hoffnungen das fünfte Centennarium antreten.

Das ganze Werk ist das schöne Ergebnis mühsamen Fleißes und mosaikartig zusammengetragen aus einem Actenmaterial von 150 Foliobänden und verschiedenen anderen gedruckten und ungedruckten Quellen. Der beispiellos geringe Preis ist nur dadurch erklärlich, dass die feinen Illustrationen vom Verfasser als seine Jubiläumsgabe dargeboten werden.

München. Universitäts-Professor Dr. Leonh. Atzberger.

8) **Untersuchungen über die verschiedenen Moralsysteme** von Dr. Karl Alex. Leimbach. Fulda. 1894. Actiendruckerei. VIII und 125 S. in 8°. Preis M. 1.80 = fl. 1.12.

Diese dem hochwürdigsten Herrn Georg Ignatius Komp zum Tage seiner Bischofsweihe gewidmete Schrift ist eine gründliche und fleißige Arbeit, die nicht nur angehenden Theologen, sondern auch allen, die sich in Betreff des zu wählenden Moralsystemes feste Ueberzeugung zu verschaffen wünschen, warm empfohlen zu werden verdient. Das System, das der Verfasser vertheidigt, ist nicht der Tutiorismus oder der Probabiliorismus, an denen heute kein Theologe mehr festhält, nicht der Aequiprobabilismus, den manche Moralisten unserer Zeit als ein eigenes Moralsystem betrachten, sondern der einfache Probabilismus, der sich von jenem nicht als System unterscheidet, sondern nur durch Nichtannahme einer Regel, die jener über die Abwägung der Probabilitäten aufstellen will. Auch einige andere Systeme, die sich zu unserer Zeit geltend machen wollten, aber weniger bekannt wurden und von geringerer Bedeutung sind, werden vom Verfasser mit Recht zurückgewiesen. Bezüglich der Stellung des hl. Alfons zum Probabilismus (S. 93—106) gelangt der Verfasser zum Schlusse, dass der heilige Lehrer den Probabilismus eine Zeitlang schlechthin, immer aber der Substanz nach vertheidigt hat.

Mit diesen Hauptergebnissen der Untersuchungen des Verfassers ist Recensent einverstanden, aber nicht mit der Behandlung, die unsere Abhandlung über

den Fall eines wahrscheinlich erfüllten Gesetzes (Linzer Quartalschrift 1883) von Seiten des Verfassers erfährt. Wir werden bekämpft, ohne dass man dem Leser einen klaren Begriff von unserer Ansicht bietet, ohne dass man sich an die Terminologie hält, die wir vorgeschlagen haben und die zur Vermeidung von Zweideutigkeiten durchaus einzuhalten ist. Es ist doch wohl klar, dass in dem besprochenen Falle eine Verpflichtung als vor der wahrscheinlichen Erfüllung bestehend vorausgesetzt wird. Die Verpflichtung aber läst sich nicht distinguieren in objective und subjective Verpflichtung, da jede Verpflichtung ihrem Begriffe nach in einem Subjecte sein muss.[1]) Durch nochmaliges aufmerksames Durchlesen unserer Abhandlung wird hoffentlich der Verfasser in die Lage kommen, diesen Theil seiner Broschüre in einer folgenden Auflage zu verbessern, und dadurch mithelfen, das Verständnis zwischen den Aequiprobabilisten und den Probabilisten unserer Zeit zu erleichtern.

Klagenfurt (Priesterseminar). Professor Julius Müllendorff S. J.

9) **Der hl. Ambrosius, Bischof von Mailand, als Erklärer des Alten Testamentes.** Ein Beitrag zur Geschichte der biblischen Exegese von Johann Bapt. Kellner, Vicar am kgl. Hof- und Collegiatstift Sanct Cajetan in München. Gekrönte Preisschrift. Regensburg. Verlags-Anstalt vormals G. J. Manz. 1893. VIII und 186 S. Preis M. 2.— = fl. 1.24.

Schon die Thatsache, dass die erste vom hochwürdigen Verfasser gelieferte Bearbeitung obigen Themas von der hochw. theologischen Facultät München für preiswürdig erachtet wurde, spricht für eine ganz besondere Gediegenheit derselben; nun aber hat Herr Verfasser seitdem die erwähnte Bearbeitung einer neuerlichen Revision unterzogen mit eingehender Berücksichtigung der im Jahre 1890 von Maxlihm veröffentlichten trefflichen Abhandlung über den hl. Ambrosius, so dass dadurch der Wert der Erstlingsarbeit vom Jahre 1885/86 noch bedeutend erhöht wurde.

In der Einleitung (S. 1—14) weist Herr Verfasser auf die Erklärungsweise des Alten Testamentes vor Ambrosius hin und entrollt sodann ganz entsprechend ein kurze Biographie des hl. Ambrosius, dieses griechischen Philo (geb. 340, nicht also 333). Das Werk selbst in zwei Theile zergliedernd, führt der hochw. Verfasser uns im ersten Theile den heiligen Bischof als Exegeten vor, indem er (S. 15—76) Isagogisches und Hermeneutisches aus den Schriften des hl. Ambrosius treffend hervorhebt und beleuchtet. Im zweiten Theile (S. 77 bis 183) fasst Kellner die einzelnen exegetischen Werke des hl. Ambrosius (in 19 Unterabtheilungen) ins Auge, woran er dann eine Schlussbemerkung (183—186) reiht, in der er sein Gesammturtheil über die Leistungen des hl. Ambrosius auf dem Gebiete der alttestamentlichen Schrifterklärung ausspricht. — Was den ersten Theil anbelangt, so sind die zwei Disciplinen allerdings zu reich an Stoff, allein Herr Verfasser versteht es sehr gut, das Richtige herauszufinden und zu betonen. Philo und Origenes werden ganz zweckmäßig und richtig gezeichnet; die Inspiration (S. 26 f.) recht gut dargestellt; die Erörterung S. 43 f. ist recht instructiv, S. 55 ff. sehr wichtig, S. 57, 61, 74 sehr passend. — Der Schluss (S. 19), dass das dritte und vierte Buch der Makkabäer beim hl. Ambrosius keinen Platz im Canon des Alten Testamentes fanden, ist durch die Ausdrücke „dürfte wohl gezogen werden" nicht mehr als wahrscheinlich bezeichnet und auch

---

[1]) Was wir Seite 577 der Abhandlung sagen, die Verpflichtung sei nach der zweifelhaften Erfüllung nicht zweifelhaft, weil ein sicher erkanntes Gesetz bestehe, auf welchem diese andauernde Verpflichtung beruht, hat Leimbach missverstanden: wir verstehen unter diesem Gesetze das reflexe Princip, welches Seite 578 und folg. weitläufig erklärt wird.

nur als solcher zu bezeichnen. Dass mehrere lateinische Uebersetzungen damals existierten (S. 28), geht aus Hieronymus, Augustinus und Ambrosius „unwiderleglich" wohl kaum hervor. Im zweiten Theile liest man wirklich höchst interessante Stellen; so z. B. betreffs des Hexaemeron (S. 77 ff.) wahrhaft sehr instructiv und (bis auf das „Wunderliche und Fabelhafte") richtig; de paradiso (89 ff.) ganz gut erläutert; zu beachten ist gleichfalls das sehr sinnreich und belehrend Gesagte S. 106 ff. (über das Hohelied), S. 118 (über Josef den Patriarchen); S. 122—124 f., 129 ff., 143 f. (wo auf die schöne Paränese des hl. Ambrosius zu Psalm 37 aufmerksam gemacht wird), 163, 165 f. Die Ambrosianische Auslegung des schönen Psalms 118 censuriert Herr Verfasser (S. 166) ganz treffend und sagt in seinem Gesammturtheile über die Leistungen des hl. Ambrosius unter anderem (S. 183): „Nicht streng wissenschaftliche Werke wollte er (Ambrosius) schreiben, nicht Buch für Buch aus der heiligen Schrift erklären, sondern seine Gemeinde, sei es Katechumenen und Täuflinge, sei es das ganze Volk, durch Erklärung der heiligen Schrift in den Heilswahrheiten unterrichten und im Glauben bestärken und sie zu einem wahrhaft christlichen Leben anleiten." An die vom Herrn Verfasser gewählte Orthographie (z. B. Teil, tötet, in vorwürfiger Schrift u. ä.) gewöhnt sich das Auge bald. S. 5 ist „floruit," S. 23 wohl „coelestis," S. 70 „empfehlenswert" zu lesen.

Innigen Dank dem Herrn Verfasser dieser auch durch die schöne Ausstattung sich bestens empfehlenden Schrift; mit ebenso strenger Wissenschaftlichkeit als unparteiischer Gerechtigkeitsliebe hat er seine Aufgabe gelöst. Jeder Leser wird sich mit mir überzeugen, welche Mühe und Zeit Kellner sich genommen hat, um uns in wenigen Bogen alles zu seinem Gegenstande Gehörende erschöpfend darzureichen und uns für die inhaltsreichen Werke des starkmüthigen Bischofs Ambrosius zu begeistern. Zum Schlusse sei noch der Wunsch ausgedrückt, es möge dieser Erstlingsarbeit des tiefen Gelehrten recht bald die weitere (im Vorworte angedeutete) Bearbeitung der Ambrosianischen Schriften folgen.

Prag. K. k. Universitätsprofessor Dr. Leo Schneedorfer.

10) **Der Glaube und dessen Gegner** von Dr. Alwin Meistermann. M.-Gladbach. 1892. 184 S. Kl. 8⁰ Preis M. 1.80 = fl. 1.12.

Der Verfasser hat sich in seinem Büchlein die Aufgabe gesetzt, eine „kurzgefasste gemeinverständliche Apologie" zu schreiben, welche die Beweise für die zum Heile nothwendigen Wahrheiten in zwingender und doch in einer der Fassungskraft der breitern Volksmasse entsprechende Form erhielte. Wir können getrost sagen, dass der Verfasser diese nicht leichte Aufgabe gelöst hat. Er hat einerseits das schwerfällige, wissenschaftliche Rüstzeug glücklich beiseite liegen gelassen, um verständlich zu bleiben und andererseits hat er seine Beweise doch so formuliert, dass sie den Leser, der noch gesunden Sinnes ist, überzeugen und im Glauben befestigen. Dabei hat er sich sehr gehütet, solche Fragen herbeizuziehen, die nur nebensächlich sind oder nur die Neugierde reizen oder gar geeignet sind, neue Zweifel zu erzeugen. Die philosophischen Ausdrücke sind kurz aber sachgemäß erklärt. Solche Schriften dürften in unseren Fabriksstädten und in der Arbeiterwelt, wie überhaupt bei unseren Halbgebildeten geradezu einem Bedürfnis abhelfen, und es kann darum ihre Verbreitung nicht genug empfohlen werden.

Eichstätt. † Domcapitular und Regens Dr. M. Schneid.

11) **Das apostolische Glaubensbekenntnis.** Eine apologetisch-geschichtliche Studie mit Rücksicht auf den „Kampf um das Apostolicum."

Von Clemens Blume S. J. Mit Approbation des Erzbischofs von Freiburg. Herder, Freiburg. 1893. 8°. XVI. und 304 S. Preis M. 3.— = fl. 1.86.

Durch den im protestantischen Lager in jüngster Zeit entbrannten Kampf über die Autorschaft des apostolischen Glaubensbekenntnisses hat sich auch katholischerseits das allgemeine Interesse auf das altehrwürdige Symbolum concentriert. Dass der Inhalt des Apostolicums, eben weil es die Kirche von altersher als öffentliche Bekenntnisformel gebraucht, apostolischen Ursprungs sein müsse, stand von jeher für jeden Katholiken außer Zweifel. Was die Form betrifft, so ist die Erzählung von der Abfassung je eines Artikels durch je einen Apostel allerdings nur eine fromme Legende, die auf geschichtlichen Wert keinen Anspruch macht. Soviel aber lässt sich aus geschichtlichen Documenten nachweisen, dass der Wortlaut des Apostolicums höchstwahrscheinlich schon zu den Zeiten der Apostel bestand und von ihnen selbst in irgend einer Weise herrührt. Wegen der übersichtlichen und dabei so ziemlich erschöpfenden Darstellung einerseits und wegen der Wichtigkeit der Sache andererseits muss es für jeden gebildeten Katholiken ein Vergnügen sein, das gegenwärtige Buch zu studieren und wird dasselbe besonders in den Kreisen des katholischen Clerus gewiss die weiteste Verbreitung finden.

Wien. Dr. Georg Reinhold, k. k. Universitätsprofessor.

12) **Die Wunden unserer Zeit und ihre Heilung.** Sechs Vorträge, gehalten in der Fastenzeit 1892 in der Kirche Sanct Martin zu Freiburg von Pfarrer Heinrich Hansjakob. Freiburg. Herder 1892. Gr. 8°. 116 S. Preis M. 1.80 = fl. 1.12.

Im Jahre 1892 hat sich der rühmlichst bekannte Verfasser zum Thema seiner Fastenvorträge: die Wunden der Zeit und ihre Heilung gewählt, gewiss das zeitgemäßeste Thema. Ebenso geistreich als wahr, führt er darin die sociale Frage nach ihrer religiös-sittlichen Seite hin — und diese gehört ja nur auf die Kanzel — auf die drei großen Grundübel der Menschheit zurück, auf die Fleischeslust, die Augenlust und die Hoffart des Lebens. Nachdem er in den drei ersten Vorträgen gezeigt, wie diese Grundübel durch ihr riesenhaftes Anwachsen in unsern Tagen das sociale Elend heraufbeschworen haben, weist er in den drei letzten auf die den drei Grundübeln entgegengesetzten christlichen Tugenden hin, auf die Abtödtung, die Armut und die Demuth, als die Mittel zur Heilung.

Der Stoff ist, wie man es vom Herrn Verfasser nicht anders erwartet, klar und erschöpfend behandelt; die Art der Darstellung originell, überzeugend, manchmal von geradezu classischem Schwung. Zur besseren Uebersicht ist diesmal eine kurze Inhaltsangabe der Vorträge vorausgeschickt. Kein Geistlicher wird das Buch lesen, ohne darin eine mächtige Anregung und eine Fülle schöner und neuer Gedanken für seine Predigten zu finden.

Dürften wir uns nun auch erlauben, an den Vorträgen etwas auszusetzen? Sicher will der verehrte Herr Verfasser nur, ut veritas pateat. Wir vermissen noch immer eine tüchtige Disposition in den einzelnen Vorträgen. Der Verfasser ist originell und das kann man ihm nicht hoch genug anrechnen, aber, wir glauben, man darf in der Originalität doch nicht so weit gehen, dass man selbst eine der ersten Forderungen der Homiletik, die Forderung einer klaren Disposition, unberücksichtigt läst. Der Verfasser hat offenbar die großen französischen Conferenzredner studiert. Bei ihnen wird er aber immer eine ordentliche Disposition finden.

(Vergleiche nur Felix' sechste Conferenz über den Fortschritt.) Bestimmt doch auch eine gute Disposition den inneren Wert und die Wirkung einer Rede. Sodann glauben wir, hätte gerade in den letzten drei Vorträgen der Nutzanwendung und daran ergreifenden Einschärfung eine größere Aufmerksamkeit geschenkt werden können. Schließlich halten wir dafür, dass man die Dichter nicht so sehr ausgiebig (Cf. S. 15 und 42) auf der Kanzel verwerten darf.

Kassel. Jestädt, Kaplan.

13) **Apis ascetica.** Eine Blumenlese aus ascetischen Werken. Zum eigenen Gebrauche gesammelt von dem Hochwürdigsten Herrn Dr. Johannes Zwerger, weiland Fürstbischof von Seckau. Herausgegeben von seinem Hofkaplane Msgr. Franz Freiherrn von Oer. Mit dem Bildnisse des Fürstbischofs. Graz. 1894. Im Selbstverlage des Herausgebers. Debit: Ulr. Mosers Buchhandlung. VIII und 420 S. Preis fl. 1.— = M. 2.—.

Der edle, nun in Gott ruhende Fürstbischof von Graz, Dr. Joh. Zwerger, legte sich als Professor und eifriger Seelsorger eine Sammlung ascetischer Citate an, nannte das Büchlein selbst Apis ascetica und pflegte dasselbe als Reiseapotheke für sich und als Schatzkästchen, um Altes und Neues aus demselben nach Bedarf hervornehmen zu können, mit sich zu führen. Der Hochselige Fürstbischof hatte das Büchlein zunächst nur zu seinem eigenen Gebrauche zusammengestellt; dadurch nun, dass es auch der Oeffentlichkeit übergeben wurde, ist das Büchlein zu einem Gedenkstein geworden, der nicht bloß den Namen des edlen Kirchenfürsten, sondern auch seinen Geist der Nachwelt erhalten wird.

Die Zahl der Autoren, denen Citate entnommen sind, beläuft sich auf 92, und welch' passende und treffliche Auswahl findet sich! Dr. Zwerger, selbst ein Mann, der rastlos und mit voller Kraft des Willens stets an seiner Selbstheiligung arbeitete, hat es eben verstanden, das Beste und Nützlichste auszuwählen. Nicht das Büchlein, sondern der Hochselige selbst war eine Apis ascetica, die nicht bloß die honighältigen Blumen zu finden wusste, sondern auch, durch stete Anwendung auf sich, den Blumensaft in seinem Innern in kostbaren Honig umwandelte. Die Lesung dieses Büchleins wird sicherlich dadurch noch nützlicher werden, weil den Leser das Bewusstsein begleitet, an diesen Aussprüchen hat der selige Fürstbischof seine Seele gelabt, diese Mahnungen zur Richtschnur für sein Leben zu nehmen war er bemüht. „Die Liebe zum Leiden", sagt der hochw. Herausgeber in der Vorrede, „das Ertragen des Kreuzes, das Bestreben, all' sein Thun und Lassen dem erkannten Willen Gottes vollkommen gleichförmig zu machen, ist ein Grundgedanke der meisten vorliegenden Texte wie des Charakters des Fürstbischofes selbst."

Durch ein ausführliches Sachregister, das der Herausgeber beigefügt, ist der praktische Gebrauch des Büchleins, das wir aufs beste empfehlen, nicht unbedeutend erleichtert.

Salzburg. Dr. Ignaz Rieder, Spiritual.

14) **Das System der theologischen Summe des hl. Thomas von Aquin** oder übersichtlicher und zusammenhängender Abriss der Summa theologica mit Anmerkungen und Erklärungen der termini technici. Von A. Portmann, Professor der Theologie in Luzern. Mit bischöflicher Approbation. Luzern. Räber. 1894. 8°. XIV und 447 S. Preis M. 4.—. = fl. 2.48.

Nicht jeder Theolog ist in der Lage, sich die Summa theologica im Urtext oder in der Uebersetzung (Dr. Schneider. Regensburg. Manz. Zwölf Bände) zu verschaffen. Die Art und Weise, wie gegenwärtig das Studium der lateinischen Sprache an vielen Orten betrieben wird, macht es Manchem schwer, lateinische Werke ohne häufiges Anstoßen zu lesen. Und doch wünscht wohl jeder und muss es wünschen, einen Begriff zu bekommen von der Summa theologica des hl. Thomas, jenem wunderbaren Werke, das durch großartigen tiefdurchdachten Plan, logische Gliederung und vorzügliche Ausführung unter den theologischen Werken aller Zeiten und Länder dasteht, wie der Dom zu Köln unter allen Domen, — ja noch herrlicher! Nun hat Portmann die schwierige, aber gewiss verdienstliche Arbeit übernommen, in 422 Seiten einen übersichtlichen und zusammenhängenden Abriss der Summa zu bieten. Die Arbeit ist eine durchaus gelungene.

Der Abriss gibt den Anfängern eine klare, gedrängte Uebersicht über das ganze Werk; dem Eingeweihten wird sie als Recapitulation willkommen sein. Bei einer zweiten Auflage, welche, wie wir hören, bald nothwendig sein wird, — möchten wir wünschen, dass der Verfasser mit den Anmerkungen etwas freigebiger sei. Ihm, dem Eingeweihten, mag manches klar sein, was für den gewöhnlichen Leser dunkel ist. Der Satz (S. 125) „Dagegen ist es auch nicht denkbar, dass jemand neben der bloßen Erbsünde nur lässlich sich verfehle; denn mit dem Eintritt des Vernunftgebrauches wird er vor die Entscheidung für oder wider Gott gestellt; entscheidet er sich für Gott, so erhält er die Gnade und damit die Nachlassung der Erbsünde; entscheidet er sich aber wider Gott, so sündigt er damit schwer": könnte leicht missverstanden werden. Was S. 182 über die Unklugheit und S. 183 über die Schlauheit gesagt wird, bedarf ebenfalls der Erklärung, — ebenso S. 197: „auf Wucher hin dagegen aus irgend einem guten Zwecke ein Anleihen nehmen, ist nicht unerlaubt." Ueberhaupt könnte mancher Satz besser, deutlicher construiert sein. Warum die Präposition „wegen" immer den Dativ statt des Genetivs nach sich hat, warum der fides, der voluntas (statt die) und die Starkmuth (statt der) gesagt wird, ist nicht einleuchtend. Die Verwendung von Fremdwörtern dürfte auch etwas sparsamer sein. Dass diese Aussetzungen den Recensenten nicht hindern, die vorzügliche Arbeit nochmals bestens zu empfehlen, ist selbstverständlich.

Salzburg. J. Näf, emer. Professor.

15) **Die Geistesentwicklung des hl. Aurelius Augustinus bis zu seiner Taufe.** Von Dr. Friedrich Wörter, ord. Professor der Theologie an der Universität Freiburg i. Br. Paderborn. 1892. Schöningh. IV und 210 S. 8⁰. Preis M. 4.— = fl. 2.48.

Der Verfasser denkt von seiner Arbeit sehr bescheiden, wenn er mit Rücksicht auf die vorhandenen Biographien über Augustinus nur die Hoffnung ausspricht, „auf den einen oder anderen bisher entweder nicht beachteten oder nicht genug berücksichtigten Punkt aufmerksam zu machen." Schon die eingehende Berücksichtigung der neuen und neuesten reichen Literatur zumeist von akatholischer Seite und die gründliche Widerlegung der schiefen Auffassungen von Augustins Conversion, wird die vorliegende Geschichte seiner Geistesentwicklung bis zu seiner Taufe neben jeder ähnlichen Arbeit unentbehrlich machen. Wir haben die Resultate solidester, langjähriger Studien vor uns, die in ihrer schönen, gefeilten sprachlichen Darstellung überaus geeignet sind, in das Studium der weltgeschichtlichen Persönlichkeit Augustins und seiner unsterblichen Werke einzuführen. Den

Schriften Augustins vor der Taufe, denen des Zusammenhanges wegen auch der nach der Taufe verfasste Dialog über die Quantität der Seele beigegeben ist, werden mit großer Gewandtheit ausführlich analysiert, und hierin besteht der Hauptheil der Arbeit, welche den Leser mächtig reizt, die Werke Augustins selbst zur Hand zu nehmen. Der Leser wird in den Stand gesetzt, mit außerordentlichem Vergnügen den Riesengeist Augustins in seinem Wachsthum Schritt für Schritt zu verfolgen.

Der Uebergang von der Philosophie des classischen Alterthums zur christlichen, die beständig fortschreitende Klärung der überkommenen philosophischen Anschauungen durch die christliche Wahrheit tritt in concreter Anschaulichkeit vor uns. So manchem begabten Geiste, der von den Irrthümern der modernen Philosophie und der materialistischen Weltanschauung gefesselt ist, könnte das Buch ein Führer zur Wahrheit werden, wenn es mit Ernst und gutem Willen gelesen wird. Ein Hauptgewicht ist auf den Nachweis gelegt, dass Augustin durch das Studium der Neuplatoniker und insbesondere Plotins der Wahrheit entgegengeführt worden ist. Dass Augustins Bekehrung schließlich ein Werk der Gnade war, wird gegen Harnack und Boissier siegreich vertheidigt. Die höchst empfehlenswerte Arbeit hat den Weg gezeigt zu einer Biographie des großen Kirchenlehrers, wie wir sie brauchen, aber nicht haben.

Mautern. Aug. Rösler, C. Ss. R.

16) **Die russisch-schismatische Kirche,** ihre Lehre und ihr Cult. Von Dr. Ferdinand Kine. Graz. Verlagshandlung Styria 1894. 8°. 199 S. fl. 1.50 = M. 3.—.

Die vorbenannte Schrift zerfällt in zehn Abschnitte: I. Entwicklung des russischen Schismas. II. Die rechtgläubige Kirche. III. Der Raßkol. IV. De Sancto Spiritu. V. Vom Papste VI. Die Sacramente. VII. Die Liturgie. VIII. Der schwarze Clerus. IX. Der weiße Clerus. X. Wohinaus? — Mit richtigem Blicke und in glücklicher Weise zeigt der Verfasser das Grundübel aller russischen Missstände auf: Das Schisma. Wir empfehlen das Buch einem Jeden warm, dem daran liegt, eine zuverlässige Schilderung der gedachten Verhältnisse zu erhalten.

Einige Bemerkungen, die wir besonders für den Autor selbst beifügen, thun dem Werte des Werkchens keinen Eintrag. Zu S. 2 Anmerkung 1 ist zu bemerken, dass der heilige Stuhl und die lateinische Kirche alle Heiligen verehrt, welche der erstere anerkannt. S. 18 Anmerkung 2: der Märtyrer Josaphat ist von Pius IX. heilig gesprochen. S. 22 und sonst ist nicht Czar, sondern Zar zu schreiben. S. 97 wird die allerunwahrscheinlichste Erklärung des Wortes orarion geboten. S. 120. Das Ausrufungszeichen hinter Dialogos ist berechtigt, trifft aber die Russen. Der hl. Gregor Dialogos ist der hl. Gregor I. römischer Papst, und gemeint ist die Missa praesanctificatorum in der Charwoche. Eine solche Messe existiert also. S. 174. Die „dummheilige Frömmigkeit.“ Ivan IV. hat andere Gründe als die in der Anmerkung angegebenen. Endlich ist, um dies und anderes noch zu erwähnen, die Citation des Concils von Zamość nicht angebracht, da dasselbe keinen derartigen Beschluss gefasst hat, wie Autor angibt.

Wir empfehlen das Buch noch einmal warm und sind überzeugt, dass es durchaus geeignet ist, zu bewirken, was der Verfasser wünscht: geistliche (geistige?) Antheilnahme am Geschicke der russisch-schismatischen Kirche wachzurufen.

Krakau. Professor Augustin Arndt S. J.

17) **Martin Luther,** Lebens- und Charakterbild von ihm selbst gezeichnet in seinen eigenen Schriften und Correspondenzen. Von Georg P. Evers, früher lutherischer Pastor. X.—XII. Heft: Gewaltsamer

Durchbruch der Revolution. 8°. 838 S. XIII. Heft: Im Genusse der Früchte der Revolution und in der Arbeit zur Befestigung derselben. 8°. 368 S. XIV. Heft: Luther und die Doppelehe der hessischen Landgrafen. „Meine armen alten Tage.“ 8°. VIII. 392 S. Mainz, Kirchheim. 1887—1891. Preise der Hefte: X. M. 3.— = fl. 1.86; XI. M. 2.55 = fl. 1.56; XII. M. 2.40 = fl. 1.49; XIII. M. 3.45 = fl. 2.14; XIV. M. 3.75 = fl. 2.33.

Ist es auch spät, über die fünf letzten Hefte dieses umfangreichen Werkes, welche zusammen den V. (bestehend aus Heft X—XII.) und VI. (Schluss-) Band (bestehend aus Heft XIII. und XIV.) ausmachen und in dieser Zeitschrift noch nicht beurtheilt wurden, zu referieren, so ist es doch nicht zu spät; denn über ein gutes, verdienstliches Werk ist auch ein später Bericht keineswegs überflüssig. Er dient dazu, das bereits gefällte, günstige Urtheil zu bekräftigen, sowie das Interesse dafür frisch und lebendig zu erhalten. Gewiss war es ein glücklicher Gedanke, Luther nach seinen Schriften und Correspondenzen zu zeichnen, denn dadurch wird nicht bloß dessen Charakter ins rechte Licht gesetzt, sondern auch ein tieferer Einblick in die inneren Triebfedern der geschichtlichen Ereignisse der Reformation eröffnet und so wird diese Arbeit in ihrer Eigenthümlichkeit auch neben Janssens großem Werke eine angesehene Stellung behaupten.

Was den Inhalt dieser letzten Hefte betrifft, so schildert Heft X. Luthers Aufenthalt auf der Wartburg, seinem „Patmos“ mit dessen körperlichen und geistigen Leiden. Er schreibt gegen die Beichte, „vom Missbrauch der Messe“ (November 1522) „de votis monasticis,“ verwirft darin das sichtbare Priesterthum, schmäht über das „Platten- und Kappen-Volk“, gegen die „rasierten und gesölten Götzen,“ will die Klöstergelübde aus der Welt schaffen „aus Erbarmen mit den Mönchen und Nonnen, denn für ein Paradies halte ich die Ehe.“ Wir erfahren, dass neben anderen vorzüglich seine Unkenntnis des Hebräischen &c. ihn zur Rückkehr nach Wittenberg bewog, da er die Bibel ohne Melanchthons und anderer Beihilfe nicht zu übersetzen vermochte, wie er denn auch nur den Matthäus auf der Wartburg verdeutscht hat und mit der so oft angekündigten Postille nicht vorwärts kam, denn seine Lieblingsarbeiten sind die Pamphlete gegen Latomus, Emser, gegen die Pariser theologische Facultät, „die größte Geisteshure, die von der Sonne beschienen ist.“ Außer anderen Schriften („Wider den falsch genannten geistlichen Stand,“ „vom eelichen Leben,“ „von der weltlichen Obrigkeit“) gehört eines seiner ekelhaftesten Pamphlete „von dem Greuel der Stillmesse“ dieser Zeit an. Bei seinen Ansichten über die Universitäten und Klosterschulen, die er „Eselsställe und Teufelsschulen“ und über die Philosophie, die er „ein altes, nach Griechenland stinkendes Weib“ nennt, konnte der Verfall der Wissenschaften nicht ausbleiben, worüber Melanchthon nicht genug klagen und seufzen kann, während Luther bei all dem meint, es sei für die Wissenschaft durch sein Evangelium ein „recht gülden Jahr und eine selige Zeit angebrochen.“

Das XI. Heft zeigt uns Luthers Haus als ein Hospiz für ausgelaufene Nonnen, welche er aus verschiedenen Klöstern entführen läßt und von denen er mit einigen in „intimere“ Beziehungen geräth, doch entscheidet er sich schließlich für Katharina Bora und hat bereits „Anfechtungen“ zu heiraten. Im Streit mit Karlstadt und Münzer (S. 373 ff) erfahren wir, dass es sich bei Luther lediglich um Verletzung seiner Autorität handelt; sie thun zwar dasselbe, wie Luther, aber Luther ist allein unfehlbar, er allein hat seine Lehre vom Himmel empfangen u. s. w. Er sieht sich deshalb genöthigt, seine früheren Grundsätze von dem Rechte jeder Gemeinde umzustoßen und sich auf das Recht der Fürsten

zu berufen („wider die himmlischen Propheten"); er ist bereits ein Mann der Fürsten geworden und das Volk ist ihm nur mehr „Er Omnes, Peter Rulz, Dorfhilz und Scharhans, kurz, der unordige Pofel," dem er die neue Lehre von unbedingtem Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit einprägt. Aber gegen den katholischen Kaiser, den er in einer Schrift einen „armen sterblichen Madensack" nennt und gegen die katholischen Fürsten wiegelt er das Volk auf; es sollte ja nicht gegen die Türken ziehen, „sintemal der Turk zehnmal klüger und frummer als unsere Fürsten sind." Im zweiten Abschnitt wird Luthers Taktik behufs Ausnützung der socialen Agitation S. 439—515 beschrieben. Seine überaus schmähliche Haltung gegen die von ihm gehetzten Bauern, die ihn doch als geistigen Vater ihrer Bewegung ansahen und seinem Evangelium „eine Oeffnung" machen wollten, zeigt seine Schrift „wider die Mordischen und Raubischen Rotten der Bawren": sie sollen erwürgt werden wie tolle Hunde ꝛc." Das lustigste Capitel bleibt immer Luthers Heirat mit Katharina Bora, 13. Juni 1525 (S. 515 ff). Evers macht klar, dass Luther aus Furcht vor der schweren Strafe des weltlichen Rechtes über die Beweibung eines Priesters die allgemeine Verwirrung der Bauernkriege zu dieser Heirat ausnützte.

Im XII. Hefte erscheint uns die Kritik über Clemens VII. (S. 603 und a. a. O. bes. Heft XIII. S. 255 ff) hart. (Ranke, die römischen Päpste I. S. 65 ff. urtheilt nicht viel schlimmer). Wenn auch Reumond, Geschichte der Stadt Rom T. III. und Kirchen-Lexikon Clemens VII. Band III² S. 479, ferner Janssen Geschichte des deutschen Volkes. Band 3 S. 9 ff a. a. O. und an meine Kritiker, zweites Wort S. 19 Clemens VII. nicht günstig beurtheilen, so fehlt es doch nicht an günstigen Urtheilen: vide Balan (Storia d'Italia L. XLI. und XLII. ferner: Monum. ref.), Herg. Handbuch der Kirchengeschichte. II., S. 276; allerdings war Clemens VII. in der Politik schwankend und unglücklich, aber Karl V. war es nicht weniger. Luthers Versuche, Heinrich den VIII. von England, wie Herzog Georg von Sachsen zu gewinnen, schlagen fehl; Luther rächt sich mit unermesslich groben Pamphleten. Die Türkenhilfe verwirft er und rechnet bei dem nach Augsburg für den 8. April 1530 ausgeschriebenen Reichstag auf den Druck durch die Türken, um für seine Umwälzung Capital schlagen zu können (Briefe an Amsdorf ꝛc.) Damit schließt das XII. Heft und somit der V. Band.

Das XIII. Heft macht uns zunächst mit Luthers häuslichem Leben und persönlichem Befinden bekannt. Er hat mancherlei körperliche Leiden, nicht zum mindesten verschuldet durch sein „tapferes Trinken und Wohlleben," deshalb er oft „erstaunlich heiter" ist. S. 45 ff werden seine wichtigsten Schriften in den Jahren 1525—30 erwähnt und theilweise charakterisiert. Seine Katechismen und Bibelübersetzung, welche er, durch die Pamphletliteratur abgezogen, erst 1534 vollendete. Wenn er auch in „Sendschreiben von Dolmetschen" Veranlassung gab zur Behauptung, dass seine Bibelübersetzung die Quelle der neuhochdeutschen Sprache sei, so gesteht er doch selbst in vertraulicher Unterhaltung, dass er nur die Sprache der sächsischen Kanzlei rede. Ueberreich ist die S. 81—99 aufgezählte Literatur seiner Streit- und Schmähschriften. In Coburg, wo Luther während des Augsburger Reichstags zu bleiben hatte, verursacht ihm der alte Coburger Wein, den er „reichlich zu trinken pflegt im Namen Jesu Christi" „ein Saußen und Raußeln im Haupt" und er fühlt oft „ein Donnern im Kopf"; auch hat er viel von Anfechtungen zu leiden, ob er wohl recht lehre; aber er schreibt dieselben den Teufeln zu, denn ihn verfolgen nicht gewöhnliche Teufel, sondern große Teufel, welche doctores theologiae sind, während die Türken und Papisten nur schlechte und geringe Teufel haben, welche nicht theologische, sondern juristische Teufel sind." Mit Melanchthons Nachgiebigkeit auf dem Reichstage ist er unzufrieden; übrigens glauben wir, dass man auch anderer Meinung sein darf, als der Autor, der über Campeggios Schroffheit Melanchthon gegenüber klagt (S. 183 a. a. O.), denn über die Ehrlichkeit Melanchthons gibt es verschiedene Ansichten (siehe auch Döllinger, die Reformation, Bd. 1, S. 369) Desgleichen finden wir es doch zu wenig begründet, wenn der Autor wiederholt (S. 202, 256) den Papst einigermaßen der Hintertreibung des Concils beschuldigt. (Siehe Pastor, Reunionsbestrebungen S. 78, 105,

Janssen l. c. III, S. 220, Herg. Handbuch der Kirchengeschichte II, 293). Seite 263 lernen wir Luther als „Papst“ kennen in seiner Residenz. Es beginnen die „Kirchenvisitationen“, welche hauptsächlich die Sequestration von Kirchengütern bezwecken (S. 264); die vielen Unordnungen, welche das neue Evangelium im Gefolge hatte, erfordern die Aufstellung einer „Kirchenordnung“ (S. 285), ferner creiert Luther ein neues „Amt“, das „Amt der Predigt“ oder „des Dienstes vom Worte“ (S. 305) und ordiniert nach eigenem Ritus, „ohne Rasur, ohne Salbe, ohne Inful, ohne Chirotheken, ohne Stab, ohne Rauchfass, ohne endlich jene Bischöfe“; die rechte Weihe ist nach ihm in der Berufung zu einem Kirchendienste gegeben. Freilich stellt er über diese Vocation zu verschiedenen Zeiten verschiedene Grundsätze auf, wie er es eben jedesmal braucht; immer aber schmäht er mit dem ganzen Apparat seiner Schmutz- und Läster-Rhetorik über das Priesterthum der Kirche; so besonders in der Schrift: „Von der winkelmesse und Pfaffen-Weihe“ (S. 311). Diese Lästerungen über Messe und Priesterthum waren selbst seinen Anhängern zu stark. Schließlich sehen wir den Einfluss des Wittenberger „Papstes“ auf die Verwerfung des Concils in seinen verschiedenen „Bedenken“ und in einer Schrift, worin er die Autorität der Concilien in den Koth tritt.

Im XIV. und Schlussheft erfahren wir, dass vorzüglich die Unentschiedenheit der großen Anzahl von „Exspectanten“ wegen ihrer „Undankbarkeit gegen das Evangelium“, recte wegen ihrer Hinneigung zur alten Kirche, das Concil gefährlich erscheinen ließ; daher werden wir mit verschiedenen „Bedenken“ gegen das von Paul III. ausgeschriebene Concil bekannt. Das interessanteste Capitel ist jedenfalls jenes, welches Luthers Entscheidungen betreffs der Bigamie des hessischen Landgrafen Philipp behandelt (S. 468 bis 545). Hieher gehört der famose „Beichtrath“ vom 10. December 1539 (S. 487 ff.), worin dem Philipp per modum dispensationis ein zweites Eheweib gestattet wird; „aber heimlich soll die Sache bleiben“ und zwar „umb des Exempels willen, welchem hernach ydermann, auch zuletzt die groben Bauren folgen wollten“. Mehr noch wegen der entgegenstehenden kaiserlichen Gesetze, weshalb Luther, als die Sache ruchbar ward, eine „gute, starke Lüge“ anräth.

„Meine armen alten Tage“ (S. 546) überschreibt der Autor seine letzten Berichte über Luthers letzte Lebensjahre nach einer Aeußerung in dessen Correspondenzen. Hier werden zuerst die weiteren Fortschritte des neuen Evangeliums vorgeführt. Die Colloquien zu Worms, Regensburg verlaufen fruchtlos, Luther ist gegen die Einigung, die Lutherischen wissen die Türkengefahr zur Erlangung weiterer Zugeständnisse auszunützen. Dann werden einige Gewaltthaten und Annexionen von Seite der Protestanten und Luthers Antheil dabei berichtet (S. 594 bis 675). Zu erwähnen ist das greuliche Schandlibell vom März 1545: „Wider das Papstthum zu Rom, vom Teufel gestiftet“ (S. 650), das alle bisherigen Leistungen Luthers in diesem Genre übertrifft. Ferner werden Luthers Besitz und Besitzerweiterungen, sein persönliches Ergehen und seine Gemüthsstimmung beschrieben. Wir erfahren hier manche interessante Details. Luther ist vielfach in düsterer Stimmung, sowohl wegen mancherlei Krankheiten, Gewissensängsten, als auch wegen der schlimmen Wirkungen seines Evangeliums, wegen seiner Streitigkeiten mit den Juristen und Missachtung seiner Autorität durch die „Sacramentierer“ und anderer Gegner. So starb Luther in der Nacht vom 17. auf den 18. Februar 1546; über seinen Tod werden schließlich drei verschiedene Berichte erwähnt.

Indem wir noch hinzufügen, dass die zahlreichen in diesem Werke erwähnten Urkunden, Schriften und Correspondenzen Luthers vielfach wörtlich citiert, immer aber genau skizziert und in ihrer Bedeutung und ihrem Einfluss auf die geschichtlichen Ereignisse bestens gewürdigt werden, sprechen wir die Ueberzeugung aus, dass jeder, sowohl der Anfänger, als der Unterrichtete, der seine Kenntnisse über die Reformationsgeschichte vertiefen will, diese Lutherbiographie mit großem Nutzen und Interesse lesen wird.

Graz. Professor Dr. Anton Weiß.

18) **Martin, der Prophet von Wittenberg.** Eine Erzählung aus der Revolution des 16. Jahrhunderts für das deutsche Volk. Von Georg Evers. I. Luther der Befreier. Heft 1 und 2. 8°. 168 S. Preis M. 1.20 = fl. —.75, complet M. 3.— = fl. 1.86. Osnabrück. 1889. Bernh. Wehberg.

In den 22 Capiteln dieser beiden Hefte wird Luthers Leben und Thaten von seinem Eintritt in das Kloster bis zu seinem Verhöre in Augsburg vor dem Cardinal Cajetan in Form einer populären Erzählung geschildert. Die verschiedenen Parteien, die der gemäßigten Erfurter Augustiner, die des Mutian und seiner „Poeten" werden gut charakterisiert. Luthers Eintritt in das Kloster geschieht nicht aus edlen Motiven. Die Unterredung auf der Propstei in Kemberg gibt Einblick in die Beweggründe von Luthers Auftreten gegen den Ablass.

Am ausführlichsten beschäftigt sich der Autor mit der Audienz Luthers bei Cardinal Cajetan in Augsburg (9. bis 20. Cap.), wobei er das ganze schmachvolle Benehmen Luthers gegen den Cardinal ans Licht setzt. Das milde und väterliche Benehmen des Cardinals sticht vortrefflich ab von dem rohen, hinterlistigen, hoch- und zornmüthigen Wesen Luthers. Die Schrift schließt ab mit der Fürbitte, welche der schlaue Spalatin beim Kurfürsten für Luther einlegt. Den Behauptungen der extremen Partei wird, wie es ja in einer Volksschrift nöthig ist, um nicht irre zu führen, die entsprechende Correctur entgegengesetzt, doch hätten wir einige Stellen nicht ungern vermisst: z. B. S. 59, S. 135.

Die Diction ist vortrefflich, die Dialoge lebhaft, die Schrift gibt tiefern Einblick in das Getriebe der entstehenden Reformation und ist demnach auch Gebildeten bestens zu empfehlen. Dr. Weiß.

19) **Joh. Ign. von Felbigers Methodenbuch**, bearbeitet von Msgr. Joh. Panholzer. Herder. Freiburg im Breisgau. 1892. XI und 368 S. Preis M. 3.90 = fl. 2.42, auch in Lieferungen (circa fünf Bogen) à M. —.80 = fl. —.50.

Nach einer allgemeinen Uebersicht über das deutsche Volksschulwesen vor Felbiger (S. 5 bis 18) — in der besonders die Beschlüsse zahlreicher Provinzial-Concilien aus dem 16. und 17. Jahrhundert Beachtung verdienen — und über den Zustand des österreichischen Schulwesens vor der Berufung Felbigers (S. 28 bis 39) wird das Leben und Wirken dieses hochbedeutenden Mannes eingehender besprochen. Felbiger besaß ein außergewöhnliches Organisations-Talent, eine unerschöpfliche Thatkraft, war tief durchdrungen von der Wichtigkeit einer guten Bildung und Erziehung, dabei ausgezeichnet durch eine seltene Uneigennützigkeit, stets, so sehr er auch manche Andersgläubige und ihre Leistungen schätzte, ein treuer Sohn der katholischen Kirche. So verdiente er durchaus das großartige Vertrauen der edlen Kaiserin Maria Theresia, wodurch allein es ihm möglich wurde, die Neugestaltung des Unterrichts in Oesterreich siegreich durchzuführen.

Noch zwei andere Männer werden uns vorgeführt, die, von Felbiger angeregt, mit gleichem Eifer auf kleinerem Gebiet die Schulverbesserung förderten, Ferdinand Kindermann, später Bischof von Leitmeritz, und Alex. Vincenz Parzizek.

Dem ersteren gebürt dabei das besondere Verdienst, dass er schon fast zehn Jahre früher, als dieses im protestantischen Deutschland geschah (S. 100), mit

der Volksschule den Unterricht in passender Handarbeit verband; er war der Gründer der für Böhmen so segensreich wirkenden Industrieschule. Wie Felbiger waren auch diese zwei Männer würdige katholische Priester. Da noch zahlreiche Standesgenossen sie mit Begeisterung und unter mancherlei persönlichen Opfern unterstützten, darf der verdienstvolle Herausgeber mit Recht auf seine Ausführungen als einen Beweis hindeuten, wie die katholische Geistlichkeit auch hier sich als wahrhaft fördernd für Schule und Bildung bewährt habe (S. 107).

Die Hauptsache ist das nun folgende Methodenbuch Felbigers. Es enthält die seit langem mit Recht aufgegebene sogenannte Tabellenmethode, die indes in der Auffassung Felbigers nicht ein so geistloser Mechanismus war, wie bisweilen ist behauptet worden. Als das Wichtigste bringt das Buch eine vollständige bis ins kleinste ausgearbeitete Anleitung sowohl für den Unterricht der Schuljugend, als für die Heranbildung der Lehrer. Vieles darin ist gut und schön und wird für alle Zeiten Wert behalten. Erfreulich ist es, dass durch diese Bearbeitung und Neuherausgabe ein Werk wieder größeren Kreisen zugänglich geworden ist, welches so wenig mehr gekannt wurde und doch für die Schulbewegung im letzten Drittel des verflossenen Jahrhunderts so einflussreich war.

E. R. P.

20) **Betrachtungen für alle Tage des Kirchenjahres** über das heilige Evangelium Jesu Christi von P. Anton Boissieu S. J. Neu herausgegeben von Franz Zorell S. J. Mit Approbation des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Regensburg und Erlaubnis der Ordensoberen. Vier Bände in kl. 8°. I. Bd. 456 S. II. Bd. 508 S. III. Bd. 440 S. IV. Bd. 480 S. Druck und Verlag von Friedrich Pustet in Regensburg. 1893. Preis broschiert M. 8.— = fl. 4.96.

Gute Betrachtungsbücher sind ein nicht zu unterschätzendes Hilfsmittel zur Uebung des betrachtenden Gebetes. In den letzten Jahrzehnten sind deren mehrere erschienen. Es waren theils neue Früchte eifriger Uebung dieses Gebetes, durch deren Veröffentlichung die Meister desselben den hierin minder Geübten unter die Arme greifen wollen, theils Werke großer Geistesmänner früherer Jahrhunderte, welche aus der Verborgenheit hervorgezogen oder umgearbeitet wurden. Zu diesen letzten gehören die Betrachtungen des P. Boissieu († 1691), welche P. Franz Zorell S. J. neu herausgegeben. Diese haben einen ganz eigenartigen Vorzug, der sie den im betrachtenden Gebete weniger Geübten besonders empfehlenswert macht; sie leiten nämlich mehr als irgend andere zur Erweckung von Anmuthungen an. In vielen anderen derartigen Büchern bildet bei den einzelnen Betrachtungspunkten stets die Erwägung den Haupttheil; zur Erweckung von Affecten wird nur mit ein paar Worten angeleitet. Darnach könnte es scheinen, als ob der größte Theil der Betrachtungsstunde mit der Erwägung zu verbringen sei, während für die Erweckung von Affecten einige Augenblicke genügen. Und doch ist das Gebet eine Erhebung des Gemüthes zu Gott und ist es Hauptsache bei der Betrachtung, das Herz zu rühren und zu bewegen und zu praktischen Entschlüssen zu bringen. Daher möchten wir es nicht als eine bloße „Eigenart", wie der Herausgeber in der Vorrede es thut, sondern als einen Vorzug dieser Betrachtungen ansehen, dass sie hiezu mehr als andere anleiten.

Was ihre Anlage anbelangt, so schließen sie sich fast durchwegs an das Sonntagsevangelium an; jede Betrachtung ist in drei Punkte zerlegt. In jedem Punkte kommt zuerst eine kurze Erwägung über eine Wahrheit oder Thatsache

der Offenbarung; selbe ist stets ganz schlicht und einfach gehalten; dem Haschen nach originellen Gedanken wird hier keinerlei Befriedigung, wohl aber dem nach praktischer Darlegung der Wahrheit verlangenden, betenden Herzen; nebenbei bemerkt, wäre mitunter noch größere Klarheit im Gedankenausdruck zu wünschen. An jede Erwägung schließt sich eine Reihe von Anmuthungen: des Lobes, des Dankes, der Reue, der Beschämung, des Mitleidens, der Bitte u. s. w., wie sie aus der erwogenen Wahrheit sich ergeben. Jederzeit schließen die Anmuthungen mit der Fassung eines Vorsatzes und im dritten Punkte noch mit einem kernigen Gebetlein ab. Durch diese Form wird besonders dem Anfänger in der Uebung des betrachtenden Gebetes recht anschaulich gezeigt, wie eine erwogene Wahrheit für das Herz fruchtbar gemacht werden kann und soll, welche Affecte und wie solche erweckt werden können; und wie sehr diese Form zustatten kommt bei der so oft sich einstellenden geistigen Dürre und Trockenheit und über selbe hinweghilst, liegt auf der Hand. — Ueberdies hat P. Zorell den Text vielfach verbessert und, wo es noth that, gar umgearbeitet. So sind vielfach die Ueberschriften oder Inhaltsangaben der einzelnen Punkte viel richtiger gefasst worden, als dies in der zugrunde gelegten Ausgabe vom Jahre 1857 der Fall war. Z. B. in der Betrachtung auf den Samstag der dritten Adventwoche über die Worte: „Und das Wort ist Fleisch geworden" hatte die Ausgabe 1857 die Punkte: 1. Von der Vollkommenheit des Leibes und der Seele Christi; 2. von der Erhabenheit der Vereinigung der Menschheit mit der Gottheit; 3. von den Früchten, welche der Mensch aus dieser Vereinigung empfängt. In der Neuausgabe lauten die Punkte richtiger: 1. Von den herrlichen Eigenschaften des Leibes und der Seele Jesu Christi; 2. von der Erhabenheit der Vereinigung von Gottheit und Menschheit; 3. von den Vortheilen, die uns aus der gottmenschlichen Vereinigung erwachsen. Manche Betrachtung wurde ganz oder zum Theil umgearbeitet, so z. B. die für den Mittwoch der vierten Adventwoche, wo dem früheren ersten Punkte „Die Leiden Jesu im Schoße seiner Mutter" recht passend die Erwägung „Der menschgewordene Heiland verlangt nach Leiden" substituiert wurde u. s. w. Sehr vermehrt wurde der Anhang, enthaltend die Festbetrachtungen. Dabei verstand es der Herausgeber so an den Meister sich anzuschmiegen, dass eine Verschiedenheit der Autorschaft kaum bemerkbar ist. Auch die äußere Eintheilung hat in der Neuausgabe eine glückliche Aenderung erfahren. Die drei Bände der Ausgabe von 1857 sind auf vier Bände vertheilt und in ein recht handliches Format gebracht. Nur sind die anmuthigen Betrachtungen für eine Novene des hl. Franz Xaver, welche sich in der früheren Ausgabe an die Betrachtung für den 3. December anschlossen, davon getrennt und als zweiter Anhang dem vierten Bande beigegeben. Schöne Ausstattung steht bei der weltbekannten Verlagsfirma außer Frage. Preis ist sehr niedrig gehalten.

Graz. Spiritual Dr. Franz Oberer.

21) **Festtags- und Gelegenheitspredigten** von H. Kolberg. 8°. 393 S. Laumann'sche Buchhandlung, Dülmen i. W. 1893. Preis M. 3.— = fl. 1.86.

Unter obigem Titel ist jüngsthin eine Zugabe zur deutschen Predigtliteratur in die Oeffentlichkeit getreten, welche sich aus mehr als einem Grunde der Beachtung seitens der hochwürdigen Geistlichkeit empfiehlt. Der Verfasser vorliegenden Werkes dürfte wegen seiner früher erschienenen „Sonntagspredigten" bereits in weiteren Kreisen bekannt geworden sein. Letztgenannte Predigten wurden vor einigen Jahren mit wohlverdientem Beifall aufgenommen.

Dieselben zeichneten sich, bei klarer Gliederung des Stoffes, durch Frische der Darstellung und Neuheit der Gedanken aus. Ohne auf hohen rednerischen Schwung Anspruch zu machen, eignen sich dieselben, eben wegen ihrer populären Einfachheit und ihres Eingreifens in das praktische Christenleben, umsomehr zu ausgedehnterer Verbreitung. Wahrscheinlich hat die freundliche Aufnahme,

welche dieselben in seelsorgerlichen Kreisen gefunden, dem Verfasser als Ermuthigung gedient, noch weitere Erzeugnisse seiner gewandten Feder zu veröffentlichen. Dieselben sind unter dem Titel „Festtags- und Gelegenheitspredigten" erschienen. Zu ihrer warmen Empfehlung möge einzig die Bemerkung genügen, dass dieselben durchaus von demselben Geiste durchhaucht sind, wie die früher veröffentlichten. Möge daher auch eine gleich ausgedehnte Verbreitung denselben zutheil werden.

Lüttich. P. Bernard M. Winkler S. J.

22) **Die sociale Frage.** Siebentes Heft: Internationale Regelung der socialen Frage von Aug. Lehmkuhl, Priester der Gesellschaft Jesu. Herder, Freiburg. 1893. Preis M. —.35 = fl. —.22.

Die Nothlage der arbeitenden Classen ist seit der kaum ein Menschenalter bestehenden Erwerbsfreiheit ohne Zweifel eine allgemeine geworden. Darum muss auch an eine allgemeine Aufbesserung jener Classe unserer Mitmenschen gedacht werden. Von diesem Gedanken ausgehend stellt der Verfasser in diesem siebenten Hefte der Maria-Laacher Aufsätze über die sociale Frage das bisher für den internationalen Arbeiterschutz Geschaffene zusammen und bietet für die Vielen, denen Beruf und Stellung die Orientierung auf diesem Gebiet zur Pflicht machen, ein sehr lehrreiches Schriftchen. Besonders wichtig ist dasselbe auch durch den Umstand, dass Maß und Art der kirchlichen wie der staatlichen Beihilfe genau bestimmt werden.

Wer die Missstände in unseren Arbeiterverhältnissen, über die so viele raisonieren, ohne sie genügend zu kennen, wer die Mittel der Abstellung derselben durch die einzelnen Staaten und deren Wert kennen lernen will, der lese dieses, trotz seiner Kürze außerordentlich lehrreiche Schriftchen, das auch eine sehr eingehende sachgemäße Würdigung der Berliner internationalen Arbeiterschutz-Conferenz enthält.

Weinheim a. d. Bergstraße. Dr. Friedrich Kayser, Stadtpfarrer.

23) **Die sociale Frage, beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria-Laach"**, achtes Heft: **Liberalismus, Socialismus und christliche Gesellschaftsordnung** von Heinrich Pesch S. J. I. Theil: Einige Grundwahrheiten der christlichen Gesellschaftslehre I. Hälfte. Herder, Freiburg im Breisgau. 1893. Preis M. 1.60 = fl. 1.—.

Unverdrossen arbeiten die Väter der Gesellschaft Jesu weiter an der Aufhellung und Orientierung betreffend der brennenden socialen Tagesfrage. An die bereits in dieser Zeitschrift besprochenen Abhandlungen der Herren PP. Meyer, Lehmkuhl, Pachtler und Cathrein reiht sich würdig diese Arbeit des Herrn P. Pesch an. Es ist ein inhaltreiches und durch seine Klarheit für jeden im öffentlichen Leben Stehenden außerordentlich lehrreiches Schriftchen, das uns vorliegt. Es geht der socialen Anschauung zu Leibe, nach welcher auf der Grundlage der christlichen Cultur die heute bestehenden socialen Missstände nicht gebessert werden könnten. Pesch weist nun aber nach, dass alle wirklichen socialen Missstände ihren Grund in schuldbarem Missbrauch der menschlichen Freiheit und der Vernunft haben, also heilbar und zu bessern sind. Zunächst wird ein Ueberblick über die historische Entwicklung der socialen „Wissenschaft" gegeben vor der Zeit des Humanismus bis auf unsere Tage (12—21.) Treffend wird dann erklärt, wie der Socialismus von der absoluten individuellen Freiheit aus-

gehend, auch den Staat für absolut frei erklärt und damit die individuelle Freiheit wieder vernichtet (22), wie er die consequente Durchführung der Anschauungen des Liberalismus ist (23—35) und beide — Socialismus und Liberalismus im Grunde identisch sind: der Socialismus ist der Liberalismus des vierten Standes.

Nach dieser lehrreichen Einleitung werden dann zunächst der christliche Staatsbegriff (I. Theil S. 36 ff.), sein Sieg über den Absolutismus des heidnischen Staates (49—51), die organische Einheit des christlichen Staates (58—60), die Stellung des Staates zur Kirche, das Verhältnis des Staatssocialismus zum demokratischen Socialismus (80), die Aufgabe der christlichen Staates gegenüber den anderen Gesellschaftskreisen (85—88): Familie, Gemeinde, Stände — erörtert, um (91, 92) klar zu zeigen, wie die heutige liberale Entwicklung alle schützenden Organisationen auflöste, um zwei Schichten der Bevölkerung — Reiche und Arme — schroff einander gegenüberzustellen.

Das zweite Capitel behandelt (118 ff.) Staats- und Volkswirtschaft: die Pflichten des Staates bezüglich des materiellen Wohles des Volkes: Wohlstandssorge, Fürsorge auf wirtschaftlichem Gebiete (129 ff). Es folgen dann noch äußerst interessante und bedeutende Auseinandersetzungen über Forderungen, welche die allgemeine Gerechtigkeit und solche, welche die besondere Gerechtigkeit an den Staat stellt. Dort werden actuell wichtige Punkte, wie Corporationsbedürfnis, Steuerwesen, Einkommen- und Vermögenssteuer, Börsen-, Erbschafts-, Ertrags-, directe und indirecte Steuern u. s. w. besprochen, hier (173 ff) wird die Pflicht des Staates der gedrückten Lage der Arbeiter unserer Tage gegenüber behandelt — sociale Frage in engstem Sinne — und die bisher geschaffenen Arbeiterschutzgesetze beleuchtet. Der Faden der Entwicklung knüpft dabei immer wieder an Leos XIII. Rundschreiben „Rerum novarum“ an und höchstinteressante polemische Auseinandersetzungen mit bedeutenden Autoritäten, wie Rodbertus, Engels, Loria, Schmoller werden eingeflochten. Kurz — wer sich gründlich über die sociale Frage im christlichen, katholischen Sinne unterrichten will, der studiere diese „Grundwahrheiten“ des P. Pesch. Dr. Kayser.

24) **Beleuchtung antireligiöser Schlagwörter.** Ein Beitrag zur Lösung der brennendsten Zeitfrage von P. Georg Freund C. Ss. R. in Prag. Mit Genehmigung der Obern. Verlag von Heinrich Kirsch, Wien I., Singerstraße 7. 1894. 78 Seiten. 8°. Preis broschiert fl. —.40 = M. —.80.

P. Freund hielt in der Fastenzeit des letzten Jahres seines Wiener Rectorates die Fastenpredigten in der Pfarre Maria zum Siege in Fünfhaus. Aus den Fastenpredigten ist vorliegende Broschüre entstanden. Religion ist Nebensache. Ich glaube nichts. Es ist ein Glaube wie der andere. Heute thuts die Bildung. Mit dem Tode ist alles aus. Die katholische Kirche hemmt den Fortschritt. Nur nicht übertreiben. Von der Religion hab' ich nichts. Diese Schlagwörter des modernen Unglaubens behandelt der gefeierte Kanzelredner und wirft zermalmende Schlaglichter auf den Schlagschatten dieser Schlagwörter. Treffende historische Beispiele machen die Lectüre des Schriftchens interessant. Den Meister in der Benützung der heiligen Schrift verräth gleichfalls vorliegende Broschüre. „Wenn im Diesseits noch Reste der Paradieses-Glückseligkeit zu finden sind, so suche sie im Herzen der Gerechten.“ Dieser Schlussſatz ist gleichsam das Gesammt-Ergebnis der Arbeit des hochwürdigen Verfassers. Man glaubt wieder, wenn man den Glauben verloren hat, man glaubt fester, wenn man ihn bewahrt, wenn man dieses Schriftchen liest. Die Sprache zum Volke ist doppelt: mündlich

und schriftlich. Was ist besser — Reden oder Schreiben. Am besten beides, Reden und Schreiben. Möge der hochwürdige Herr als Freund des Volkes bald wieder, was er auf der Kanzel geredet, dem Volke auch aufschreiben. Der katholischen Männerwelt sei die Schrift besonders empfohlen.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Kraja, Cooperator.

25) **Das heilige Haus von Loreto.** Historisch-kritische Untersuchungen von Josef Kreschnička, Religionsprofessor 2c., Ehrenkaplan des heiligen Hauses von Loreto. St. Pölten 1894. Im Selbstverlage des Verfassers. Kl. 8°. 248 S. Preis fl. 1.— = M. 2.—.

Die Veranlassung zu diesem klar und gründlich geschriebenen Büchlein gab das auf das Jahr 1894 (10. December) fallende 600jährige Jubiläum der Uebertragung des heiligen Hauses nach Italien. Die Benützung der literarischen Quellen ist eine sorgfältige, die Untersuchung eine besonnene, die Darstellung meistens eine fließende und allen verständliche.

Der Inhalt zerfällt in neun Abschnitte: 1. Das heilige Haus in Nazareth; 2. Uebertragung nach Tersatto; 3. Beweise dafür; 4. Uebertragung nach Loreto; 5. Beweise dafür; 6. das heilige Haus und die Päpste (d. i. deren Bestätigung und Verehrung für das heilige Haus); 7. das heilige Haus und die Pilger (besonders die heiligen Pilger); 8. Nazareth und Loreto, d. i. weitere Untersuchungen über das heilige Haus (insbesonders wichtig für die geschichtliche Beglaubigung aus der Identität der Maße, der Bausteine, des Mörtels 2c.); 9. ein Besuch (des Autors) in Loreto. — Die Daten des Buches, welche sich durch Benützung der angegebenen Quellen noch erweitern lassen und insbesonders durch den Abschnitt über die heiligen Pilger mannigfach und interessant gestalten, können auch den Stoff zu einem nützlichen Cyklus marianischer Vorträge liefern.

Linz. Professor P. Georg Kolb S. J.

26) **Die Vorbereitung der Erstcommunikanten** an Mittelschulen von Max Treppner. Zweiter Theil. Verlag von Andreas Göbel in Würzburg. M. 1.50 = fl. —.93.

Mit großem Interesse habe ich dieses Buch durchgelesen; würdig reiht sich dieser zweite dem ersten Theile an. Die Lehre von der Gnade, Rechtfertigung, den Sacramenten im Allgemeinen, dann besonders vom Sacramentum sanctissimum ist mit großer Allseitigkeit und Wärme behandelt und das Buch wird eine reiche Fundgrube sein für jeden Religionslehrer an Mittelschulen wie auch für Prediger vor einem gebildeten Publicum sein. Freilich muss beachtet werden der Wink des verdienten Verfassers: So wie sie sind, können die Vorträge nicht gehalten werden, das Material würde erdrücken. Darum zerlege, drehe, wende jeder Lehrer je nach Bedürfnis jeden Satz und die so gereichte geistige Nahrung wird jeden befähigen zur verstandenen Aufnahme des Himmelsbrotes. Die kurzen historischen und liturgischen Notizen sind von hohem Werte, weil sie überzeugend darstellen das hohe Alter und die Ehrwürdigkeit des Cultus, besonders der Messliturgie und die Glaubenslehre beleben. Möge das Buch reichen Segen stiften; dem Verfasser gebürt herzlicher Dank.

Kremsmünster. Professor Adolf Haasbauer.

27) **Der ewige Jude.** Episches Gedicht von Josef Seeber. Herder'sche Verlagshandlung. 1894. 8°. VIII und 216 S. Preis M. 2.— = fl. 1.24.

Seeber ist der hochverdiente Neubearbeiter von Lindemanns Literaturgeschichte. Wer nun weiß, welch feinen Geschmack in der literarischen Kritik und Charakteristik, welch umfassende Gelehrsamkeit in der germanistischen Fachwissenschaft Seeber in der Neubearbeitung bekundet, der wird sich beim

Herantreten an dessen eigenes episches Gedicht nicht wundern, einen Mann zu finden, welcher bei den Meistern der alten und neuen Epik nicht umsonst in die Schule gegangen, einen kundigen Mann, der's versteht, „wie man so etwas macht“; darüber ist weiter kein Wort zu verlieren. Vielmehr möchten wir zur Empfehlung des Buches hervorheben, dass der große Gelehrte durchaus nicht jene Poesie wieder aufgeweckt hat, der Uhland die ewige Ruh' gewünscht hat „bis über den jüngsten Tag“; nein, da ist nach allem Studium der Technik auch geniale Erfindung und schöpferische Gestaltungskraft, ein weiches, reiches Gemüth und eine Phantasie voll Lebensfrische und Fruchtbarkeit. Den höchsten Reiz und Wert indessen hat der Dichter seinem Werke durch etwas verliehen, was ihn über die anderen Bearbeiter desselben Stoffes, auch über Robert Hamerling weit erhebt: das ist der hochbedeutsame geistige Gehalt der Dichtung. Und dadurch dürfte das Buch, wenn es wohl auch das ganze große Publicum etwa von Dreizehnlinden nicht erobert, jedenfalls den Lesern dieser Zeitschrift sich am meisten empfehlen.

Seeber schleppt Handlung und Helden nicht von Jahrhundert zu Jahrhundert weiter; er wahrt — freilich bis zu einem gewissen Grade nur ist das möglich — das, was man scenische Einheit nennt; Ahasvers Gestalt tritt uns entgegen am Ende der Zeiten, auf dem Höhepunkte seiner Thaten und seines Ruhmes; er hat allenthalben das Kreuz gestürzt, selbst den Papst bringt er in Ketten vor den neuen Herrscher der Welt, den Antichrist: aber eben da auf der Höhe seines Christushasses und seiner dem Antichrist geleisteten Dienste fügt es der Heiland, dass ihm — einem zweiten Saulus — die Schuppen von den Augen fallen; es wird ihm erschreckend klar, dass er, dass das Judenthum, dass die Loge dem Teufel gedient; er wird dem bessern Israel ein zweiter Paulus; er führt es herbei, dass der Antichrist statt in den Himmel zum Teufel fährt; ja er ist es, welcher das Ende des vieltausendjährigen Geisterkampfes mit dem Beginne desselben verknüpft durch das uralte himmlische Feldgeschrei: „Wer ist wie Gott?“ Aus diesen leider nur allzukurzen Andeutungen ist klar, dass der Dichter seinem Helden die großartigste Auffassung, der Handlung aber in Weltende und Weltgericht den erschütterndsten Hintergrund gegeben hat.

Die ganze Anlage bringt es mit sich, dass der Epiker hier zum Propheten wird, der dem blindwüthenden Geschlechte der Gegenwart die bösen Früchte für die Zukunft prophezeit. Ein gewagter Schritt! Doch hat ihn Seeber behutsam gemacht, denn er hat in der Benützung dessen, was die Eschatologie darbot, den dichterischen Flug durch maßvolle Zurückhaltung beherrscht. So lassen wir es uns dann gerne gefallen, dass der Epiker mit der Leuchte der Muse das geheimnisvolle Zifferblatt erhellt, auf dem die Weltzeiten geschrieben stehen und uns sagt, „wie viel Uhr es ist“. Ob wir allerdings glauben wollen, dass noch einmal „das Volk der Mitte seine Zöpfe wird im Christenwasser waschen“, darüber wird der Dichter nicht streiten mit uns. Jedenfalls aber wird es ihm niemand allzu heftig widerreden, dass er auf die Stirne der nächsten Zukunft das Zeichen der Anarchie geschrieben, besonders nachdem er die letzte Vergangenheit z. B. in der Philosophie, in der deutschen Literatur, in der Geschichtsbaumeisterei so meisterlich gebrandmarkt hat als Frohndienst — für die Juden, und nachdem er dem elenden Bettelstolz der Aufklärung das hässliche Mal auf die freche Stirne gebrannt: da blähte sich die Dummheit auf und rief: „Ich bin ein Gott!“

Freinberg bei Linz. P. Rupert Wickl S. J.

28) **P. Simon Rettenbachers lyrische Gedichte,** mit Unterstützung der Leo-Gesellschaft herausgegeben von P. Tassilo Lehner O. S. B., Professor am Gymnasium zu Kremsmünster. Wien 1893. St. Norbertus-Druckerei. Gr. 8°. 484 S. fl. 3.60 = M. 7.20.

Es kann ohne Zweifel nicht meine Aufgabe sein, die Bedeutung der von P. Tassilo Lehner von Kremsmünster zum erstenmale veröffentlichten lateinischen lyrischen Gedichte Simon Rettenbachers auseinanderzusetzen und zu zeigen, wie der einheimische (anno 1634 in Aigen bei Salzburg geborene) Dichter seine zeitgenössischen Collegen aus dem geistlichen Stande um mehr als eines Hauptes Länge überragte und mit welchem Erfolge er mit seinem älteren Zeitgenossen, dem Jesuiten Jakob Balde (longo, sed proximus, intervallo) wetteiferte und um die Palmen rang. Es würde dies in den Rahmen der Quartalschrift sich nicht fügen; und zudem, wer sich ein fachmännisches Urtheil über den bedeutenden Lyriker verschaffen will, der lese den trefflichen Aufsatz meines sehr verehrten Freundes, des Herrn Ferdinand Barta, Professors am k. k. Staatsgymnasium in Linz, den er in der Zeitschrift: „Oesterreichische Mittelschule" (1893, VII. Jahrgang, S. 440—445) unter dem Titel: „Ein österreichischer Dichter des 17. Jahrhunderts" veröffentlicht hat, worin er der literarischen Bedeutung Rettenbachers vollkommen gerecht wurde.

Meine Aufgabe in dieser Zeitschrift hier kann nur die sein, einerseits auf das Erscheinen dieses Buches aufmerksam zu machen und andererseits das Verdienst zu constatieren, das sich Professor Tassilo Lehner und in zweiter Linie die Leo-Gesellschaft durch die Veröffentlichung dieser Gedichte ganz besonders um unser engeres Heimatsland Oberösterreich, dem der Dichter durch sein Ordenshaus und seine Berufsthätigkeit angehörte, erworben haben.

Der Herausgeber hat in seinem Werke ein ehrendes Denkmal gesetzt dem altehrwürdigen Münster an der Krems, dessen bedeutendsten Lyriker er der gebildeten Welt zugänglich gemacht hat: er hat ein ehrendes Denkmal gesetzt diesem seinem ehemaligen Ordensmitbruder selbst, der mit Jakob Balde um den Vorrang und das Recht streitet, „deutscher Horaz" genannt zu werden; er hat schließlich sich selbst ein ehrendes Denkmal gesetzt durch die sorgfältige Herausgabe dieser Gedichte und durch die denselben vorausgeschickte Biographie des Dichters und Charakteristik desselben in Bezug auf Inhalt und in Bezug auf Sprache und Versmaß. Die Leo-Gesellschaft aber hat sich durch die Unterstützung dieser herrlichen Ausgabe ein sie ehrendes Verdienst erworben.

Der gelehrte Herausgeber hat in seinem am 4. Juni 1893 in der Stuba academica des Collegiengebäudes in Salzburg gehaltenem Vortrage „über den oberösterreichisch salzburgischen Horaz," wie er Rettenbacher bescheiden nennt, in ebenso fesselnder wie formvollendeter Weise das Bild des großen heimischen Dichters und Gelehrten, begeisterten deutschen Patrioten und Priesters gezeichnet und durch die Wärme seiner Empfindung die ganze Versammlung zu anhaltendem Beifalle hingerissen. Ich kann mich damit begnügen, Freunde der lateinischen Lyrik hiemit auf diesen lehrreichen Vortrag zu verweisen, der in der oben angeführten Zeitschrift (1894, VIII. Jahrgang, S. 77—80) zum Abdrucke gelangte und in dem Satze ausklingt: „Möge der christliche Horaz zu Ehren Oberösterreichs und Salzburgs recht viele Freunde finden!" Ja, das herrlich ausgestattete Buch möge sich in den Händen vieler, namentlich recht vieler Priester befinden, die nach des Berufslebens mühevoller Arbeit an den melodischen Lauten ihrer zweiten Muttersprache Ergötzung finden und aus derselben die religiösen und patriotischen Gefühle des Dichters in sich aufnehmen und durch dieselben Geist und Herz bilden und veredeln mögen. Dann dürfte es sich wohl auch verlohnen, dass der gelehrte Herr Professor auch noch andere poetische Erzeugnisse des außerordentlich fruchtbaren Dichters in der Klosterzelle, namentlich die dramatischen, der Oeffentlichkeit übergebe. Dass er dazu das nöthige Zeug besitzt, hat er bereits bewiesen.

Melk. Professor Theodor Jungwirth.

29) **Missale Romanum** ex decreto ss. concilii Tridentini restitutum S. Pii V pontif. max. jussu ed., Clementis VIII, Urbanis VIII et Leonis XIII auctoritate recognitum. Ed. VIII juxta edit. typ. Pustet. Regensburg. 1894. (C. XVI, 716 und 292 S. mit Abbildungen und einem Stahlstiche.) 12⁰. Preis broschiert M. 4.80 = fl. 2.98.

Ein Handmissale ist den meisten Priestern und Candidaten des Priesterthums ein wahres Bedürfnis. Das Messbuch ist für die kirchlichen Festzeiten das herrlichste Betrachtungsbuch, zur Vorbereitung auf die Predigt ein Hilfsbuch, das nie beiseite gelassen werden soll. In der vorliegenden Ausgabe ist d m Missale eine Form gegeben, wie sie handsamer kaum gedacht werden kann. Das Missale ist (gebunden) 15 ‰ lang, 10 ‰ breit, 3‰ dick. Die Ausstattung ist prächtig, insbesondere der Druck sehr schön, durchaus nicht klein.

Linz. Professor Dr. Rudolf Hittmair.

30) **Herz Jesu und Mariä.** Vollständiges Gebet- und Betrachtungsbuch für alle Christen, insbesondere für die Verehrer des göttlichen Herzens Jesu und des unbefleckten Herzens Mariä. Von einem katholischen Priester. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei. (J. W. Schröder.) Paderborn. 624 S. Preis M. 1.— = fl —.62.

Nach unserem Katechismus besteht bekanntlich das Gebet in der Erhebung des Geistes zu Gott. Wenn man beim Gebete an Gott, an seine Eigenschaften, besonders an seine Allgegenwart und an seine Allwissenheit denkt, dazu ganz besonders die Liebe Jesu und Mariä zur Menschheit betrachtet, so betet man andächtig. Und diese hochwichtigen Eigenschaften eines Gebetes in uns zugleich zu wecken, scheint die Hauptaufgabe des vorliegenden Büchleins zu sein. Aus diesem Grunde können wir es allen wärmstens empfehlen. Der deutliche Druck und die schöne Ausstattung des Buches machen der Bonifacius-Druckerei alle Ehre.

Kaidling in Mähren. Pfarrer J. M. Bakalář.

31) **Das Kreuz des hl. Bernward.** Hirtenbrief, erlassen beim Beginn der heiligen Fastenzeit des Jahres 1893 von Wilhelm, Bischof von Hildesheim. Steffen. Hildesheim. 1893. Preis 50 Pf. = 31 kr.

Die Diöcese Hildesheim begieng im Jahre 1893 das 900jährige Jubiläum der Erhebung des hl. Bernward auf den bischöflichen Stuhl von Hildesheim. Um das Andenken dieses großen Heiligen zu ehren, veröffentlichte der gegenwärtige Bischof von Hildesheim Dr. Wilhelm Sommerwerck einen Hirtenbrief mit dem Titel: „Das Kreuz des hl. Bernward“, in welchem derselbe in geistvoller, gediegener und herzlicher Sprache den hl. Bernward als eifrigen Verehrer des heiligen Kreuzes in seinem Leben und in seinen Kunstwerken schildert.

Im ersten Theile des Hirtenbriefes sehen wir, wie der hl. Bernward, der stets mit dem Kreuze abgebildet wird, in seinem tugendhaften Leben das heilige Kreuz verherrlichte und zwar das Kreuz als Zeichen des Glaubens durch seine Liebe zum Gebete, als Zeichen des Opfers durch seine Abtödtung und Selbstverleugnung sowie durch seine opfervolle Liebe für die Nothleidenden und Kranken, endlich als Zeichen des Leidens durch seine heldenmüthige Sanftmuth und Geduld in geistigen und körperlichen Leiden. Das ganze Leben des Heiligen war eine Blüte und Frucht des Kreuzes. Der zweite Theil des Hirtenbriefes führt uns mit den betreffenden Abbildungen die herrliche Kreuzespredigt vor Augen, die uns der hl. Bernward in seinen Kunstwerken hinterlassen hat. Diese sind: das für einen Kreuzpartikel verfertigte und in der Magdalenenkirche aufbewahrte goldene Kreuz, die eherne Christussäule im Domhofe, der Kreuzweg an den Erzthüren

des Domes zu Hildesheim und endlich als sein Testament die Deckplatte seiner Gruft mit einem aus Stein gehauenen Kreuze. In diesen unvergleichlichen Kunstwerken hat der hl. Bernward mit ehernem Griffel eine Kreuzespredigt niedergeschrieben, die in Hildesheim schon neun Jahrhunderte vor den Augen der Gläubigen steht. —

Das Leben und die Kunstwerke des hl. Bernward sind eine laute Predigt vom Kreuze Christi; diese Wahrheit zeigt uns der besprochene Hirtenbrief, er ist aber selbst zugleich eine wundervolle Kreuzespredigt, in welcher mit beredtem Munde die Segnungen des Kreuzes verkündet und alle Gläubigen in liebevollen und zugleich eindringlichen Worten zur Nachfolge des Gekreuzigten ermuntert werden.

St. Pölten. Consistorialadjunct Joh. Müllauer.

32) **Beati Alberti Magni** De Sacrosancto corporis Domini Sacramente Sermones per Georgium Jacob. Ratisbonae sumpt. Friderici Pustet. 1893. Gr. 8⁰. XVI und 272 S. Preis M. 3.20 = fl. 1.98.

Aus dem Vorworte des hochwürdigen Herausgebers erfahren wir die Meinungsverschiedenheit der Gelehrten und Kritiker in Betreff des inneren Wertes dieser Reden. Die einen sagen von selben aus, dass dies Reden seien „plane divini". Der hochwürdige Herausgeber meint auch: „Quidquid in eis magis respiciendum libeat, sive dicta sive dicendi forma, plenos omnino cognosces divina sapientia." — Andere hingegen sind ganz anderer Meinung und halten dafür, solche Reden können weder dem hl. Thomas, noch dem sel. Albertus zugeschrieben werden. Jeder Leser wird wohl denselben Eindruck davon erhalten. Die Reden sind trocken und was die „dicendi forma" angeht, ist davon keine Spur zu finden. Wir begegnen auf Schritt und Tritt einer Menge von Abtheilungen und Unterabtheilungen, welche uns sehr erkünstelt und erzwungen scheinen. Das Ganze heimelt uns nicht an. Wie ganz anders nimmt sich dagegen ein Capitel aus Fabers oder Dalgairns Schriften über die Eucharistie aus. Der Geschmack ist eben ein anderer geworden; wir suchen überall das Lebendige und geben uns mit Wortklauberei nicht zufrieden. — Diese Reden kann man also in der Gegenwart nirgends anbringen. Vor dürren speculativen Köpfen konnte man sie ehedem allerdings halten.

Gran, Ungarn. Professor Dr. Ottokar Prohaszka.

33) **Hittudományi Folyóirat.** Böldeleti Folyóirat.

Zwei ungarische Quartalschriften, beide von dem rührigen, leider zu viel in Anspruch genommenen Dr. Johann Kiss redigiert. Beide, die theologische Zeitschrift ebenso, wie die philosophische, sammeln die besten Kräfte Ungarns und regen eine lebhafte Thätigkeit an. Die philosophische Zeitschrift vertritt nicht die schroffe thomistische Richtung, von der ja nichts für den Fortschritt der Wissenschaft zu erwarten ist. In der theologischen Quartalschrift begegnen wir selten eigentlich dogmatischen Abhandlungen, was übrigens auch ein Zeichen der Zeit ist; da alles Interesse auf die gefährdeten Punkte der Apologie hingelenkt wird.

Dr. Prohaszka.

34) **Luther und die Juden.** Ein Beitrag zu der Frage: „Hat die Reformation gegen Juden Toleranz geübt?" Von Georg Rösel. Adolf Russels Verlag. Münster i. W. 1893. 40 S. 8⁰. Preis 50 Pf. = 31 kr.

Nicht ungerne wird behauptet, die „Reformation" habe auch in dieser Weise das finstere Mittelalter überwunden, dass sie für die armen Juden Toleranz brachte, und es werden zu diesem Zwecke judenfreundliche Citate aus den Werken Luthers gebracht. Luther war aber nur so lange Judenfreund, als er hoffte, die Juden würden sich für den Protestantismus gewinnen lassen. Als diese Hoffnung nicht in Erfüllung gieng, da wurde Luther ein heftiger Gegner der

Juden und tadelte aufs schärfste an ihnen ihre alten und noch immer modernen Fehler, nämlich Lüge, Hoffart, Geiz, Wucher, Raub von Geld und Gut, Bosheit, Rachgier, Blutdurst u. s. w. Er traut ihnen zu, dass sie Brunnen vergiftet und Kinder getödtet haben. Er forderte die Obrigkeiten auf, gegen die Juden Ausnahmsgesetze zu geben, ja, die Juden zum Lande hinauszujagen. Besser waren die damaligen Juden leider um kein Haar als unsere heutigen Reformjuden. Wie gewissenhaft es der Autor mit seiner Arbeit genommen, das zeigen schon die genau citierten 93 Belegstellen für seine Behauptungen.

Deutsch-Altenburg. † Pfarrer Josef Maurer.

35) **Das heilige Vaterunser,** dem christlichen Volke ausgelegt in dreizehn Vorträgen von Peter Hüls, Domprediger. Münster bei Regensberg. 1893. 264 S. 8°. Preis M. 2.40 = fl. 1.49.

Diese Vorträge über das heilige Vaterunser wurden vor einigen Jahren im Dome zu Münster gehalten; sie zeichnen sich aus durch Gedankenreichthum und Gemüthstiefe; der Inhalt ist zumeist den Schriften der heiligen Väter entnommen. Die großen Gedanken der heiligen Väter und der Schriftausleger über das Gebet aller Gebete hat Hüls mit guter Wahl gesammelt und mit Verständnis auf die Bedürfnisse und Verhältnisse der Zuhörer ausgedeutet.

In der vorliegenden Schrift ist das Ganze von neuem mit Sorgfalt überarbeitet und an einzelnen Stellen nicht unbedeutend über den engeren Rahmen einer Predigt hinaus erweitert. Die ursprüngliche Form der Darstellung ist aber beibehalten und das ist mit Freuden zu begrüßen; denn nun hat die Schrift nach der formellen Seite sich alle die Vorzüge bewahrt, welche den Vorträgen einen so großen Beifall erwarben: die Frische, Lebendigkeit und Wärme der Darstellung, die einfache, populäre, und doch so plastisch durchgearbeitete, bilderreiche Sprache. Als eine der besseren Schriften über das schönste und heiligste Gebet, verdient diese Arbeit die weiteste Verbreitung; den katholischen Kanzelrednern kann sie als eine praktische Anleitung zur geistlichen Beredsamkeit sowohl zur Verwertung des Stoffes als zum Studium bestens empfohlen werden.

Darfeld (Westfalen). Dr. Heinrich Samson, Vicar.

36) **Der christliche Kinderfreund.** Monatschrift für christliche Erziehung und Rettung der Jugend. Herausgeber und Verleger: Katholischer Verein der Kinderfreunde. Redacteur: P. Edmund Hager O. S. B. in Martinsbühel (Tirol). Preis pro Jahr fl. —.60 = M. 1.20.

Bezugnehmend auf die bereits in der Quartalschrift enthaltenen Besprechungen dieser ausgezeichneten Monatschrift sei dieselbe wegen ihres eminent praktischen Inhaltes neuerdings auf das angelegentlichste empfohlen. Die den Heftchen beigegebenen „Beilagen für Kinder", welche auch separat in beliebiger Auswahl bezogen werden können, eignen sich vorzüglich als Geschenke für Schulkinder und für die aus der Schule austretende Jugend.

Lasberg. Leopold Vetter.

37) **Handbüchlein für katholische Religionslehrer in Böhmen,** enthaltend die wissenswertesten Normalien. Alphabetisch zusammengestellt von einem Katecheten der Leitmeritzer Diöcese. Druck und Verlag von Ambros Opitz. Warnsdorf. 77 S. Preis franco 28 kr.

Der Katechet muss heutzutage wohlbewandert sein in den Vorschriften und Gesetzen, welche die Kirche und der Staat in Betreff der religiösen Erziehung der Volksschuljugend gegeben haben. Vorliegendes Büchlein ist nun trefflich geeignet, den Katecheten rasch zu orientieren über die Normalien in staatlicher und kirchlicher Hinsicht. Es ist allerdings in erster Linie für Böhmen geschrieben, dürfte aber jedem Katecheten auch anderer Kronländer sehr gute Dienste thun, besonders in Bezug auf die staatlichen Gesetze (Reichsgesetze), welche in markanter

Kürze unter dem betreffenden Schlagworte ihrem Inhalte nach mit Citierung der Zahl und des Datums des Erlasses angegeben sind. Aber nicht bloß die Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Jugend sind aufgenommen, sondern auch sonstige, die Stellung des Katecheten und Seelsorgers berührende Normen. Gewiss wird diese Normaliensammlung nach der Absicht des Herausgebers dazu beitragen, dass infolge genauer Kenntnis der staatlichen Verordnungen mancher Conflict zwischen Clerus und Lehrer verhütet werde und ist das Büchlein jedem Katecheten zu empfehlen.

Enns. Mathias Stix, Stadtpfarr-Cooperator.

38) **Dramatica sacra.** Zeitschrift für das religiöse Schauspiel. Herausgegeben von Matthäus Schwägler. Riedlingen. Ulrich'sche Buchhandlung. Jährlich sechs Hefte. Preis zusammen M. 3.— = fl. 1.86.

Die vorstehende Zeitschrift, von welcher bereits vier Lieferungen erschienen sind, kommt einem längst gefühlten Bedürfnisse entgegen. Wem als Leiter eines Gesellschaftskreises, wie z. B. katholische Gesellen- und Jünglingsvereine es sind, die Aufgabe gestellt ist, auch für passende Bühnenvorstellungen zu sorgen, der wird zugestehen, dass ihm die Auswahl geeigneter Stücke oft große Schwierigkeit bereitet. Da erweist sich nun das Unternehmen des hochwürdigen Herrn Pfarrers Schwägler als überaus nützlich und praktisch.

Die „Dramatica sacra" verzeichnet zunächst überhaupt eine nicht geringe Anzahl empfehlenswerter religiöser Bühnenstücke und schafft so ein größeres Repertoire; weiter aber werden auch Aufführungen einzelner solcher Dramen besprochen und vielfach Andeutungen über Scenerie, passende, wirksame Tableaux, Zahl und Art der Rollen, Costümierung u. s. w. gegeben. Besondere Erwähnung verdient die illustrative Behandlung der Costümfrage, indem die Hefte gar hübsche colorierte Abbildungen bringen und zwar mit Berücksichtigung verschiedener Nationalitäten und Zeitalter. Diese praktisch anschauliche Unterweisung erspart den Bühnenleitern viele zeitraubende Arbeit. Nicht geringe erscheint uns das Verdienst des Herrn Herausgebers um die Gewinnung der Calderonischen Muse — wenigstens in einer Auswahl von Dramen — für unsere christliche Bühne; einzelne Versuche sind bereits, wie wir lesen, trotz mancher begreiflicher Schwierigkeiten von einem schönen Erfolge gekrönt worden. Die Idee verdient unbedingt festgehalten und eingehend gewürdigt zu werden. Die „Dramatica sacra" hat sich ein etwas weiteres Ziel gesteckt, als der Titel besagt; denn das seiner Bestimmung nach zunächst dramaturgischen Zwecken dienende Organ enthält auch Vorträge, Recensionen, Anzeigen, Lesefrüchte in Poesie und Prosa, Dichterbiographien u. dgl. Hauptzweck des Unternehmens bleibt aber die Ermöglichung einer mühelosen Orientierung auf dem Gebiete des religiösen Schauspiels und nachhaltige Anregung und Förderung desselben. Dieses Bestreben verdient besonders in unserer Zeit die vollste Anerkennung und Unterstützung, wo die profane Großstadtbühne durch ihren Realismus einen ungesunden, Religion und Sittlichkeit vielfach gefährdenden Einfluss auf die Gesellschaft ausübt.

Mit den Seite 2 ff. vorausgestellten Vereinsstatuten wird man in der Hauptsache sich einverstanden erklären; einzelne Modificationen, wie sie örtliche Verhältnisse mit sich bringen, sind damit nicht ausgeschlossen. Dem harmlosen Lustspiele möchten auch wir ein Plätzchen eingeräumt sehen.

Seitenstetten. Professor Dr. Robert Weißenhofer O. S. B.

39) **Freimaurerei und die öffentliche Ordnung.** Von Hildebrand Gerber. Druck und Verlag der „Germania". Berlin. 1893. Preis 60 Pf. = 37 kr.

Das möglichst knapp gehaltene Werkchen ist insoferne von besonderer Bedeutung, als der offenbar gut informierte Verfasser hauptsächlich die neuesten Vorgänge auf dem Gebiete der Freimaurerei, die letztere aber in allen ihren

Beziehungen zum öffentlichen Leben behandelt. Dass vorwiegend die deutsche Freimaurerei berücksichtigt ist, macht das Buch für deutsche Leserkreise noch brauchbarer.

Linz. Victor Kerbler, o.-ö. Landes-Secretär.

40) **Die Regel des hl. Augustinus** in symbolischen Bildern dargestellt an den Chorstühlen (des ehemaligen Stiftes der Augustiner-Chorherren) zu Grauhof am Harz (nahe bei der altberühmten Kaiserstadt Goslar). Mitgetheilt von Bernhard Sievers, Kaplan in Ringelheim. Hildesheim. Verlag von Louis Steffen. 1893. 8°. 36 S. Preis M. —.50 = fl. —.31.

Wir stimmen dem Verfasser dieser sorgfältigen Arbeit bei, wenn er schreibt (S. 9): „So spiegeln also unsere Chorstuhlbilder die Liebhabereien der christlichen Kunst im Anfange des 18. Jahrhunderts getreulich wieder"; und (S. 36): „Eigenartig und manchmal seltsam ist das bunte Gewand, in das wir die altehrwürdige Ordensregel hier gekleidet sehen. Gewiss, das Gewand hat seine Mängel, aber es hat doch auch manche originelle Reize und die Freunde der Geschichte und der Alterthümer unserer katholischen Vorzeit sowohl, wie alle Söhne und Töchter des hl. Augustinus werden es immerhin mit Interesse und wohl auch mit einiger Freude betrachten."

Vöcklabruck. Professor Albert Pucher.

41) **Das deutsche National-Hospiz St. Maria dell' Anima in Rom** während des Priester-Jubiläumsjahres Leo XIII. nebst Mittheilungen über die deutschen und österreichischen Pilgerzüge während jenes Jahres. Von Dr. Franz Steffens, Professor an der Universität Freiburg (Schweiz). Linz. 1893. Qu. Haslinger. 32 S. Preis fl. —.36 = M. —.60.

Wenn dieses Schriftchen auch erst einige Jahre nach den Jubiläums-Pilgerzügen erscheint, so wird es dennoch von den Rompilgern gern gelesen werden. Es enthält eine kurze Geschichte des deutschen National-Hospizes Santa Maria dell' Anima in Rom und daran anschließend eine interessante Beschreibung der deutschen und österreichischen Pilgerzüge im Jubiläumsjahre 1888, deren Theilnehmer zu einem großen Theile im obgenannten Hospize Unterkunft fanden. Es kann daher den deutschen und österreichischen Katholiken wärmstens empfohlen werden und wird gewiss manche liebe Erinnerung wachrufen und zu neuen Romfahrten begeistern.

Wels. Dr. Josef Rettenbacher.

42) **Monatsschrift für katholische Lehrerinnen.** Organ für Erziehung und Bildung der katholischen weiblichen Jugend. Herausgegeben von M. Waldeck, geistlichem Seminarlehrer zu Saarburg. Paderborn. Schöningh. VI. Jahrgang. 744 S. Preis halbj. M. 2.60 = fl. 1.61.

Der sechste Jahrgang, Jänner—December 1893, dieser vortrefflich redigierten Lehrerinnen-Zeitschrift steht gegen die früheren Jahrgänge nicht zurück. Der Inhalt ist mannigfaltig. Aufsätze über den Unterricht in den verschiedenen Schulgegenständen wechseln mit solchen über allgemeine didaktische und pädagogische Themen, welch letzteren vielleicht noch ein größerer Raum zuzuweisen wäre. Vieles dient dazu, die Lehrerin selbst anzuregen und zu erbauen. Besonders möchten wir hier einige Anreden anführen, welche bei Festen und Versammlungen des Vereines katholischer Lehrerinnen gehalten wurden, z. B. eine Festpredigt, das Apostolat der christlichen Lehrerin von Domcapitular Grafen von Galen. Auch viele der kleinen allgemeinen Mittheilungen sind recht interessant. Die Polemik gegen unchristliche Tendenzen in Lehrerkreisen ist fast nur in diesen Mit-

theilungen vertreten, was wir aber durchaus nicht als Tadel vermerken wollen. An Gedichten herrscht doch wohl einiger Ueberfluss.

So möge die Monatsschrift den betheiligten Kreisen wieder bestens empfohlen sein.

Wien. Professor Julius Kundi.

43) **Homilien über die sonntäglichen Evangelien des Kirchenjahres** von Alois Melcher, bischöflichem Wallfahrtsdirector. Kempten. Kösel. 8°. 396 S. Preis broschiert M. 3.— = fl. 1.86, Halbfranz M. 4.50 = fl. 2.79.

Homilien waren die starke und gesunde Kost, welche die heiligen Väter den alten Christen vorsetzten. Und wurden diese nicht gesättigt von Mark und Fett, strotzten sie nicht von der Fülle christlichen Lebens? Mögen auch vorliegende, sehr brauchbare „Unterredungen", welche aus dem Munde eines priesterlichen Jubelgreises geflossen sind, dem faden Moralisieren und unruhigem Poltern von den Kanzeln her abhelfen!

Nestelbach bei Graz. Dr. Anton Michelitsch.

44) **Messe in C zu Ehren des hl. Josef von Jordan Habert.** Preis fl. 1.50 = M. 3.—.

Diese für vier Singstimmen und kleines Orchester (zwei Violinen, Viola, Bass, zwei Clarinetten und zwei Hörner nebst Orgel) componierte, aber auch mit Orgelbegleitung allein aufführbare Messe wurde als Vereinsgabe des Linzer Diöcesan-Cäcilienvereines herausgegeben. Wenn der Componist in seiner kurzen Vorrede bemerkt, er habe eine einfache, leicht aufführbare und doch des Gottesdienstes würdige Messe, insbesondere für Landchöre, schreiben wollen, so ist hiemit zugleich auch eine vollkommen zutreffende Charakteristik des schlichten, gleichwohl aber sehr brauchbaren Werkes gegeben. Wer aus Erfahrung weiß, was für wertlose Musikalien auf so vielen Landchören noch immer in Verwendung sind, der wird solche Arbeiten nach Gebür zu würdigen wissen, welche der Leistungsfähigkeit der kleineren Chöre sowohl wie den kirchlichen Anforderungen Rechnung tragen, ohne dass die Anforderungen guten musikalischen Geschmackes außer Auge gelassen werden. Solche Werke, die wie Haberts C-Messe rhytmisch, harmonisch und melodisch möglichst einfach gehalten sind, insbesondere in Bezug auf die Intervalle den Sängern keine Schwierigkeiten bieten und im Satze correct und klar gearbeitet sind, werden die noch immer im Gebrauche stehenden unkirchlichen und musikalisch wertlosen Messen leichter verdrängen, als Arbeiten, die vielleicht in Bezug auf Erfindung und Durchführung höher stehen, jedoch als zu schwierig entweder unaufgeführt bleiben oder aber verunstaltet werden. Die geschickte Verwendung von Choralmotiven kommt dem Credo der C-Messe sehr zustatten.

Linz. Landessecretär Victor Kerbler.

B) Neue Auflagen.

1) **Ignaz von Döllinger.** Eine Charakteristik von Emil Michael S. J. Dritte, vermehrte Auflage. Mit dem Porträte Döllingers und dem Facsimile seiner Handschrift. Druck und Verlag von Fel. Rauch. Innsbruck. 1894. X und 657 S. in 8°. Preis fl. 3.30 = M. 6.60.

Es war keine leichte Aufgabe, das schwankende Bild Döllingers richtig zu zeichnen; umso schwieriger gestaltete sich diese Aufgabe, weil eine gewisse einflussreiche Partei alles aufgeboten hatte, dasselbe mit einem strahlenden Nimbus zu umgeben. P. Michael betrachtet Döllinger, der seit dem 10. Januar 1890 der Geschichte und nicht mehr dieser oder jener Partei angehört, lediglich vom objectiven historischen Standpunkte aus. Den Entwicklungsgang des eigenthümlichen Mannes während der letzten dreißig Lebensjahre auf Grund seiner eigenen Schriften und

Briefe verfolgend, entwirft er von ihm die Charakteristik, welche allein vor dem unparteiischen Tribunal der historischen Kritik gerechtfertigt erscheint. Die Vorzüge Döllingers, sein umfangreiches Wissen, seine unermüdliche Thätigkeit, seine freudige Schaffenslust, ja selbst eine gewisse Vollendung in der sprachlichen Darstellung werden gebürend hervorgehoben; ebenso finden die nicht geringen Verdienste und sittlichen lobenswerten Eigenschaften des Mannes aus der ersten Hälfte seiner langen Lehr- und Schriftstellerthätigkeit entsprechende Anerkennung und Würdigung. Aber das Bild des „ganzen" Döllinger, wie es sich dem unbefangenen und gerechten Beurtheiler nunmehr nach dieser Charakteristik darstellt, ist ein düsteres, unheimliches, geradezu abstoßendes. Nicht in einer Hinsicht ist der mit so reichen Gaben des Geistes ausgerüstet gewesene Döllinger Tertullian ähnlich geworden. Sein Lebensbild erinnert unwillkürlich an die Worte des Vincenz von Lerin: „Et tamen hic quoque post haec omnia, hic, inquam, Tertullianus, catholici dogmatis, id est, universalis ac vetustae fidei parum tenax ac disertior multo, quam felicior, mutata deinceps sententia, fecit ad extremum, quod de eo beatus confessor Hilarius quodam loco scribit: ‚Sequenti', inquit, errore detraxit scriptis probabilibus auctoritatem". (Commonit. c. XX.)

Die vorliegende „Charakteristik" Döllingers ist aber nicht bloß ein wahres Lebensbild eines unseligen Mannes, sondern sie enthält auch eine getreue Zeichnung jener intriganten modernen Seite, die sich heute nur noch dem Namen nach vom freisinnigen, rationalistischen Protestantismus unterscheidet. Auf diese Weise bietet das Buch Michaels ein interessantes Stück Zeit- und Kirchengeschichte der Gegenwart.

Endlich gestaltet sich diese „Charakteristik" wegen ihres vorwiegend durch die Natur der Sache bedingten polemischen Charakters zu einer Art Widerlegung einer Unzahl von landläufigen Geschichtslügen, zahlreicher dogmatischer Irrthümer und zu einer meisterhaften Vertheidigung der päpstlichen Unfehlbarkeit, gegen welche Döllinger länger denn dreißig Jahre geheim und offen ruhm- und ehrlos gekämpft.

Die Darstellung des Verfassers ist eines Historikers würdig; ruhig, anschaulich und dabei doch immer fesselnd, weil fortwährend neue Thatsachen reden. Die Eintheilung in kurze Abschnitte, die mitunter höchst interessanten Episoden aus sogenannten Gelehrtenkreisen und Afterconcilssitzungen bringen, wird dem Leser viel willkommener sein, als zu lange historische Artikel einer gelehrten Zeitschrift. —

Klagenfurt. Professor P. Heinrich Heggen S. J.

2) **Weltgeschichte** von Dr. Joh. Bapt. von Weiß, k. k. Regierungsrath und o. ö. Professor an der k. k. Universität Graz. Dritte, verbesserte Auflage. Vierter bis siebenter Band. Verlagsbuchhandlung Styria. Graz und Leipzig. 1891—1892.

Im vierten Bande behandelt der gelehrte Verfasser die Zeit von 622—1125, den Islam, Karl den Großen, Gregor VII. In Asien erhebt sich eine neue Lehre und sucht im Sturmlaufe, Afrika unterjochend, die Welt zu erobern, bis sich an Europas Widerstand diese Bewegung bricht. Asiens Culturvölker, durch das Schwert der Araber zu einem Staatswesen geeinigt, scheinen einige Zeit einem neuen Leben entgegen zu gehen; doch war dieser Glanz, da Knechtschaft und Despotismus zu enge mit der neuen Religion verwachsen sind, nur von kurzer Dauer. Anders im heiligen römischen Reich, durch Karl den Großen begründet, der größten Schöpfung des Mittelalters, das ein Jahrtausend hindurch der Hort der heiligsten Interessen der Menschheit wurde und Deutschland für Jahrhunderte zum Schwerpunkt der europäischen Politik machte. Eine Zeit gewaltiger Kraft und Frische mit allen Vorzügen und Gebrechen wird hier geschildert: sie bildet gleichsam die Jugendgeschichte der europäischen Staaten, mit ihrer Unwissenheit und ihrem Seelenschwung, ihren Gegensätzen und Willkürhandlungen, die nur durch die Religion gemildert werden. Neben den großen Kaisern nimmt die erhabene Gestalt Gregors VII. unser Interesse in Anspruch, jenes „Gewaltigen

des Herrn", der dem ganzen Zeitalter die geistige Richtung gegeben, kämpfend für die Reinheit der Kirche gegen Verweltlichung, Abhängigkeit und Sittenlosigkeit des Clerus, des großen Politikers und Staatsmannes, dessen scharfem Blick sich kein noch so entferntes Volk entziehen mochte, der Europa zum Kampfe gegen die Ungläubigen aufrief und so der Urheber der Kreuzzüge wurde, welche unserem Erdtheile wieder für einige Zeit die Herrschaft über Asien verschafften. Diese großartige Zeit wird vom Verfasser im fünften Bande geschildert. Die Züge zur Befreiung des heiligen Grabes, der Heldenkampf der Spanier gegen die eingedrungenen Mauren, der Kampf der ritterlichen Orden gegen Heidenthum und Islam drücken dieser Zeit ihre Signatur auf. Die Päpste gaben hiezu Anregung und Mittel; hätten die Fürsten ihre Rathschläge befolgt, nie wäre von den Türken auf der Sophienkirche der Halbmond aufgepflanzt worden. Ihre Politik war groß und edel; ihr Ziel war, die Lehre des Evangeliums zu verbreiten und so die Völker frei und glücklich zu machen. Der Verfasser hat es aber auch verstanden, die innere Begeisterung, die diese Männer beseelte, zum Ausdruck zu bringen. Zwischen den einzelnen Kreuzzügen kommen die Verhandlungen zwischen Staat und Kirche über die nöthig gewordene Abgrenzung ihrer Rechte, kommt die Darstellung der wissenschaftlichen und dichterischen Leistungen. Glanzpunkte dieses Bandes sind: Bernhard von Clairvaux, Friedrich I., das moslemische und christliche Spanien, Innocenz III., Dominicus und Franciscus, der vierte Kreuzzug, Ludwig der Heilige. Die Europa mit hunnischer Verwüstung bedrohenden Mongolen mussten in die Kreuzzüge verflochten werden. Den Band beschließt eine sehr fesselnde Abhandlung über das alte Wales und das schmerzlich-schöne Leben der heiligen Elisabeth von Thüringen.

Der sechste Band behandelt die Zeit von 1273—1492. Gleich am Eingange steht die edle Gestalt Rudolfs von Habsburg, des Freundes der Bürger, der das Reich mit der Kirche auszusöhnen, gesetzliche Ordnung wieder herzustellen, dem Reiche entfremdete Gebiete wieder zurückzugewinnen verstand. Mit ihm kommt eine Dynastie auf den deutschen Kaiserthron, die in heißer Schlacht manche Siegespalme gewann und noch mehr in Friedenszeiten mit manchem Lorbeerkranze das Haupt umwinden konnte. Auch die hier behandelten zwei Jahrhunderte sind reich an Fragen, die zu entscheiden waren, von künftigen Geistern, die die Lösung dieser Fragen wenigstens anzubahnen suchen. Bonifaz VIII. im Kampfe mit Philipp von Frankreich, der Untergang der Templer, Albrecht I., Dante, Heinrich VII., Ludwig von Bayern, der phantastische Cola di Rienzo, der Humanist Petrarca, der kraftvolle Ludwig der Große mit ihren Bestrebungen treten vor unser geistiges Auge. Die Blüte Böhmens und der deutschen Städte unter Karl IV., die stillere, aber erfolgreichere Thätigkeit der Habsburger zur Gewinnung der Alpenländer muss unsere Bewunderung erregen, während Frankreichs traurige Lage zur Zeit des englischen Krieges und der inneren Wirren, die Zerrissenheit des Reiches und der Kirche zur Zeit des großen Schismas unser Herz mit einer Art Schrecken erfüllt. Wycliffe in England, Hus in Böhmen warfen Fragen auf, deren Lösung die blutigsten Kriege hervorrufen musste, während die Concilien von Konstanz und Basel einerseits der Kirche ihre Einigung geben, andererseits aber eine neue Gefahr für dieselbe werden, und im Osten der energische Stamm der Osmanen nach Niederwerfung der kleinen, dem Schisma verfallenen griechisch-slavischen Staaten der Balkanhalbinsel ein neues muhamedanisches Kaiserreich vom Euphrat bis zur Donau begründet. Ausführlich und ausgezeichnet behandelt der Verfasser Dichtung, Geschichtsschreibung, Philosophie und Schulwesen des Mittelalters von 1100—1400; nicht nur die Scholastik und Mystik der Europäer, sondern auch der Juden und Araber wird eingehend besprochen; der Abschnitt über die Universitäten hat die neuesten Forschungen berücksichtigt.

Der siebente Band ist überschrieben: die neue Welt, Maximilian I., die Reformation, Karl V. Mit den großen geographischen Entdeckungen (S. 157) beginnt die neue Zeit. Als Einleitung zu derselben (S. 1—156) gibt der Verfasser Frankreichs Errettung durch die heldenmüthige Jungfrau von Orléans; England zerfleischt sich dann im Krieg der beiden Rosen mit entsetzlicher Energie;

der Untergang des Adels führte zur Ohnmacht des Oberhauses und zur Willkür der Krone, mit der die Tudors bald den Glauben ihrer Väter bestimmen. Unterdessen kämpfen im Südosten Europas gegen das Abendland bedrohende Osmanen katholische Helden, die Johanniter, Hunyadi, Skanderbeg, Mathias Corvinus, im Bunde mit den Päpsten, die die größten Opfer bringen, während der Widerstand der schismatischen Völker ganz unzulänglich ist. Als Schild Deutschlands gegen Osten sucht schon Albrecht II. ein starkes Östreich zu schaffen. Während der Islam im Osten vordrang, verschwand er im Westen durch den Verlust Granadas. Hier unterfertigte Isabella jenen denkwürdigen Vertrag, der dem großen Genuesen drei kleine Schiffe bewilligte, mit denen die neue Welt entdeckt und so der Grund zu einer neuen Entwicklung der Menschheit, zum Gegensatz der beiden Hemisphären gelegt wurde. Mit ihm beginnt die neue Zeit. Er hat vom Mittelalter, um mit dem Verfasser zu sprechen, den feurigen Glauben an das Christenthum und die Kirche; er fährt über den Ocean, um den Völkern Asiens das Licht des Evangeliums zu bringen und das heilige Grab zu befreien; überall, wo er neues Land entdeckt, pflanzt er das Kreuz auf, das Zeichen der Erlösung als Zeichen der Cultur, seine Fahrten und seine Entdeckungen sind katholische Thaten. Cortez erobert Mexico, Pizarro Peru; wie ein Strom, der seine Schranken durchbricht, ergießen sich die Heldensöhne Spaniens und Portugals in die neuen Lande, da der alte Erdtheil ein zu enger Schauplatz für ihre Thaten wäre. Der letzte kraftvolle Versuch, dem Kaiserthume seine Bedeutung und der deutschen Nation ihre frühere Weltstellung wieder zu geben, scheiterte; die Habsburger beherrschten zwar viele Länder, sind aber nicht imstande, dem geeinigten mächtigen Frankreich und der drohenden Türkenmacht erfolgreich zu begegnen. Italien, im Innern blühend, nach außen kraftlos, wird der Schauplatz blutiger Kriege zwischen Franzosen, Spaniern und Deutschen. Die beiden Säulen des mittelalterlichen Lebens, Papst und Kaiser, haben ihre Bedeutung verloren; die Zeiten sind aufgeregt, an den Grundlagen des bisherigen Lebens wird gerüttelt, die Geister sind in fieberhafter Unruhe. Hier die Medici, Savonarola, die italienischen Humanisten, Alexander VI., Julius II., Leo X., dort Gutenberg, die deutschen Humanisten, die deutschen Reichsritter befördern die allgemeine Gährung, bis endlich jener gewaltige Sturm sich erhebt, der Millionen von Gläubigen, darunter die Mehrzahl der deutschen Völker, für immer der Kirche entfremdet. Die Partien über die Culturgeschichte, das Vehmgericht, den Humanismus, die Buchdruckerkunst gehören zu den besten des ganzen Werkes. Der Band endigt mit dem herrlichen Zuge Karls V. gegen Tunis, der ihm den Titel des ersten Helden der Christenheit erwarb; wie gering stehen die anderen Fürsten neben dem Kaiser da, der seine Aufgabe darein setzte, dem Kreuze zum Siege zu verhelfen, den Seeraub zu tilgen, die Kirchenspaltung beizulegen. Beides wäre wahrscheinlich gelungen, wenn nicht Frankreichs König, im Bunde mit dem Großtürken, diesem den Weg nach Ungarn und Wien gebahnt hätte. —

Die erwähnten vier Bände wurden in einzelnen Lieferungen (26. bis 61. à 50 kr. = 85 Pf.) herausgegeben, sind 675, 820, 778, 852 Seiten stark; jeder Band ist einzeln käuflich. Preise der Bände: IV. fl. 3.60 = M. 6.10; V. fl. 4.35 = M. 7.40; VI. fl. 4.— = M. 6.80; VII. fl. 4.50 = M. 7.65.

Weiß' Weltgeschichte, in vielem unübertroffen, kann nicht genug empfohlen werden.

Freinberg bei Linz. Professor P. Jos. Niedermayr S. J.

3) **Einleitung in die heilige Schrift A. und N. Testamentes.** Von Dr. Franz Kaulen. Dritte, verbesserte Auflage. III. Theil Besondere Einleitung in das Neue Testament. Herder. Freiburg i. Br. 1893. S. 437—699. Preis M 3.— = fl. 1.86.

War bereits die zweite Auflage in dieser Zeitschrift (1888, II. Heft, S. 426) mit Recht aufs wärmste empfohlen worden, so verdient dies umsomehr die vorliegende dritte Auflage. Der hochverehrte Verfasser hat nicht bloß die inzwischen erschienenen Werke, resp. neuen Auflagen (z. B. Felten, Henle, Kellner,

Leclez, Nestle, Zisterer, Tiefenthal u. a.) an betreffenden Stellen citiert, sondern auch innere Textesänderungen vorgenommen, wie S. 536 (Paulus schrieb wirklich noch einen Brief), S. 557 (das Fragezeichen bei Nero's 14: ist weggelassen), S. 565 u. ö.; bezüglich einiger bei Besprechung der zweiten Auflage betonten Bemerkungen ist sich **K.** in Beibehaltung seiner früheren Behauptungen constant geblieben. Es ist nicht zu leugnen, dass gerade in den letzten Decennien auf dem Gebiete der neutestamentlichen Kritik viel gearbeitet worden, das kritische Auge eben schärfer geworden ist. Daher hätte Referent es sehr gerne gesehen, wenn unser hochgelehrter Autor z. B. die Abfassungszeit der synoptischen Evangelien einer etwas eingehenderen Untersuchung unterzogen hätte. Während z. B. **K.** die Abfassung des Matth.-Evgl. in die Zeit 42—50 versetzt, nimmt Doctor Belser (Tüb. Quartalschr. 1893, III. Heft) die Zeit 63—64 an; das Marc.-Evgl. läßt **K.** zw. 42—44, **B.**: „mit großer Bestimmtheit" zw. 66—67 geschrieben sein. Wenn auch eine vollkommene Vereinbarung in der chronologischen Frage leider noch nicht zu hoffen ist, so dürfte doch die Differenz bei näherer Beleuchtung einzelner Annahmen immer geringer werden, eine Erwartung, die Referent deshalb hier auszusprechen wagt, weil wir an unserem hochverehrten Verfasser das ruhige, verständige Abwägen der Gründe pro und contra, den unbestechlichen Wahrheitssinn, dem es nur um die Sache zu thun ist, die echt kritische Besonnenheit gewohnt sind.

Betreffs der inneren und äußeren Ausstattung gilt das vom I. und II. Theile dieser Auflage (Quartalschr. 1892, IV. Heft, S. 930 ff.) Gesagte.

So bietet auch dieser Theil der neuen Auflage allen Freunden der heiligen Schrift nicht nur einen bewährten Wegweiser zum Verständnisse des Neuen Testamentes, sondern — in der genau erörterten Inhaltsangabe der einzelnen Bücher — auch eine reiche Fülle biblischer Goldkörner.

Prag. Rector Dr. Leo Schneedorfer.

4) **„Aus Welt und Kirche".** Dritte, mit „Neuen Bildern aus Tirol" und Skizzen aus der Schweiz vermehrte vom seligen Verfasser für den Druck vorbereitete Auflage. Von Dr. Franz Hettinger. Mit dem Porträt des Autors in Lichtdruck und 57 Illustrationen. Zwei Bände: I. Rom und Italien. 682 S. II. Deutschland und Frankreich. 711 S. Herder. Freiburg. 1893. Preis M. 10.— = fl. 6.20.

Es hieße in der That, Wasser in die Donau tragen, wollte man über die Vortrefflichkeit des in dieser Zeitschrift schon wiederholt besprochenen Werkes viele Worte verlieren. Muss es der Form nach zu den mustergiltigsten Sprachdenkmälern der deutschen Literatur gezählt werden, so tritt uns in dem Inhalte desselben einer der klarsten Denker des deutschen Volkes der letzten Jahrzehnte, einer der größten Geister unter den großen Theologen deutscher Zunge entgegen, der es verstand, aus mosaikartig aneinandergefügten, lieblichen Reisebildern eine herrliche Apologie katholischen Lebens und Strebens zu bilden. Die Schilderungen von Land und Leuten sind classisch, das tiefe Verständnis für alle Fragen religiöser, wissenschaftlicher und staatsrechtlicher Natur bewunderungswürdig. Wie unübertrefflich schön und wahr sind z. B. Hettingers Reflexionen über unsere heimatlichen österreichischen Verhältnisse! Was er sagt über den österreichischen Patriotismus, über unsere schlechte Presse, über die himmelschreienden Sünden Beust'scher Todtengräber-Politik, über das Verhältnis Oesterreichs zu Kirche und Papstthum — wer könnte seinen bald so herzinnigen, bald zürnenden Worten die vollste Zustimmung versagen? Dasselbe gilt von seinen Darlegungen über die Schweiz und Frankreich, welche Länder er, wie Oesterreich, im zweiten Bande behandelt. Gleichwohl möchten wir den ersten Band fast noch höher stellen, wo Hettinger das jüngere und gar junge Italien unter seine scharf zeichnende Feder nimmt. Wozu übrigens so viel der Worte? Nehme nur jeder Gebildete das Werk selbst zur Hand, — er findet darin eine wahrhaft erfrischende Labe des Geistes in Stunden der Muße, und sollte einer nach einem Buche zum politischen

Selbststudium fragen, wir wüssten ihm kein besseres zu nennen als: Dr. Hettinger, „Aus Welt und Kirche.“

Wels. Georg Baumgartner.

5) **Begriff und Eintheilung der Philosophie.** Historisch-kritische Untersuchung von Max Limbourg S. J., Professor an der Universität Innsbruck. Zweite Auflage. Druck und Verlag von Fel. Rauch. 1893. Preis brosch. 20 kr. = 40 Pf.

Man versteht unter Philosophie heute eine Wissenschaft unter vielen anderen, freilich als die oberste derselben, die sich mit den letzten Gründen des Seins und des Erkennens befasst. Frägt man nun, wie weit sie auf die Stufenleiter der Ursachen herabsteigen solle, und wo das Gebiet der untergeordneten Wissenschaften beginne, so lässt sich eine sichere Grenzlinie nicht ziehen. Frohschammer ließ sich sogar zu der Behauptung verleiten, bis zur Stunde sei der Begriff der Philosophie nicht klar und sicher festgestellt. Dem entgegen zeigt Limbourg, dass es eine seit altersher feststehende Definition dieser Wissenschaft gibt, die mit den Worten Ciceros lautet: Rerum divinarum et humanarum, causarumque quibus hae continentur scientia. Hier haben wir eine präcise Wesenserklärung. Die Philosophie ist die Universalwissenschaft, die Erkenntnis aller Dinge aus ihren letzten Ursachen, und wenn sie thatsächlich einer Beschränkung unterworfen ist, so liegt diese nicht in ihrem Begriffe, sondern in den Grenzen des erworbenen Wissens, sowie der menschlichen Erkenntnis überhaupt. Nur jene Bruchstücke von Wissenschaften bleiben von der Philosophie getrennt, welche ihren Gegenstand noch nicht lückenlos aus den letzten Ursachen zu erklären vermögen. Freilich hat der anwachsende Stoff zu beständig weitergehender Theilung und auch zu selbständiger Behandlung einzelner Theile geführt, aber nur zum Schaden der letzteren. Als Theile der Philosophie nennt Limbourg nach den Alten: Logik und Ethik als praktische Wissenschaften, und als theoretische: Mathematik, Physik und Metaphysik. Die Mathematik rechnet niemand mehr zur Philosophie. Bei der so eigenthümlichen Evidenz leidet sie durch ihre Lostrennung wenig Schaden, obwohl der Mathematiker durch den Mangel an Philosophie Schaden leiden kann. Schlimmer ist die Losreißung der Rechtsphilosophie, Pädagogik, Geschichtsphilosophie &c. von der Philosophie, nämlich von der wahren; denn ihre Trennung von irrigen Systemen, die zeitweilig als Philosophie gelten, ist etwas relativ Gutes.

Linz. Professor Dr. Ignaz Wild.

6) **Die Lehre des hl. Franz von Sales von der wahren Frömmigkeit.** Von P. J. Brucker S. J., Herausgeber des „Weges zum inneren Frieden“. Dritte Auflage. Herder. Freiburg i. Br. XX und 481 S. 12°. Preis M. 2.25 = fl. 1.40.

Obiges Werkchen ist ein aus den Schriften und Briefen des hl. Franz von Sales am Ende des vorigen Jahrhundertes durch Dr. Collot angefertigter Auszug, der von P. Brucker vor 18 Jahren ins Deutsche übersetzt und herausgegeben ward. Das Büchlein hat innerhalb dieser Zeit drei Auflagen erlebt und dieser Erfolg ist nicht unverdient. Was der heilige Bischof von Genf schrieb, zeichnet sich durch Klarheit und Salbung aus und befriedigt ebensosehr den Verstand, als es das Herz anzieht und erquickt. Daher sagen wir allen frommen Seelen: Nehmet und leset! Jedoch wollen wir nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, dass der Leser nicht die Worte des hl. Franz von Sales selbst vor sich hat, sondern nur Auszüge, von denen es nicht feststeht, dass ihr Wortlaut den Gedanken des heiligen Kirchenlehrers immer genau wiedergibt. Schließlich sei zur Charakteristik des Büchleins noch bemerkt, dass, wie die „Philothea“ des großen Geisteslehrers die Anfänger in das Tugendleben einführt, so diese „Lehre von der wahren Frömmigkeit“ die Fortschreitenden zur Vollkommenheit anleitet. Dies beweist ein Blick in das Inhaltsverzeichnis, welches nicht bloß „Belehrungen für Weltleute“ (6. Theil), sondern auch für Priester

und Ordensleute (7. und 8. Theil) angibt. Bei einer neuen Auflage würden wir wünschen, dass der Uebersetzer und Herausgeber mit etwas mehr Freiheit zuwerke gienge und zum Zwecke einheitlicher Anordnung des Stoffes, passenderer Fassung desselben und präciserer Darstellung mancher Punkte Aenderungen vornähme: es würde das wertvolle Büchlein dadurch nicht wenig gewinnen.

Klagenfurt. P. M. Huber S. J., Director.

7) **P. Ambros Zobel C. Ss. R.** Ein Lebensbild, gezeichnet von P. Pet. Zander C. Ss. R. Zweite Auflage. Laumann'sche Buchhandlung. Dülmen. 1894. Preis M. 1.20 = fl. —.75.

In diesem Lebensbilde ist von kundiger Hand gezeichnet ein Priester und Ordensmann, der gerne und viel und gut gearbeitet hat im Weinberge des Herrn, insbesonders im Luxemburgischen, in Deutschland und Oesterreich. Arbeit war P. Zobels Freude, von Schonung war auch im Greisenalter bei ihm keine Rede. „Das Nichtsthun ist für mich eine Qual, die mich tödtet", sagte er. P. Zobel war ein Mann kindlichen, felsenfesten Glaubens und unerschütterlichen Vertrauens; darum lohnte auch reicher Segen seine Arbeit.

Das Büchlein liest sich leicht und erbaulich. Die mannigfachen Züge aus dem Leben und Sterben, Wirken und Leiden des eifrigen Missionärs, die es enthält, sind anregend für jedermann, zumal für Priester und Ordensleute. Darum wandert es, kaum erschienen, schon in zweiter Auflage durch die Welt.

Leoben (Steiermark). Rector P. Anton Jeglinger C. Ss. R.

8) **Der Priester in der Einsamkeit der heiligen Exercitien.** Von P. Benedict Valuy S. J. Aus dem Französischen. Zweite, vielfach verbesserte Auflage von P. Franz Miller S. J. Roth. Stuttgart 1894. V und 325 S. 8°. Preis M. 2 60 = fl. 1.62.

Der Geist, welcher im Exercitienbuche des hl. Ignatius weht, findet sich unverfälscht in der vorliegenden Arbeit. Die erste Abtheilung, eine „Anleitung für Priester-Exercitien", ist großentheils nur ein sehr geschickter Auszug aus dem Ignatianischen Büchlein. Die zweite Abtheilung enthält für sechs Tage je vier „Uebungen", wobei der gewöhnliche Unterschied zwischen Meditation und Consideration äußerlich wenigstens nicht hervortritt. Dass es dem Exercitanten überlassen geblieben ist, seinen Bedürfnissen entsprechend selbst Anmuthungen und Vorsätze zu erwecken, ist nur zu billigen. Die dritte Abtheilung ist durch eilf monatliche Geisteserneuerungen gebildet, in deren ernsten Betrachtungen auf die Pflicht des Priesters in der Schule, auf die Benützung der Zeit und auf die Bewahrung der Herzensreinigkeit das Hauptgewicht gelegt ist. Können wir dem Inhalt nach dem gediegenen Buche nur die Aufnahme in jede priesterliche Bibliothek wünschen, so möchten wir zu seiner Verbesserung bei folgenden Auflagen durch folgende Bemerkungen etwas beitragen. Aus eigener Erfahrung weiß der Unterzeichnete den Wert von lateinischen Citaten aus der heiligen Schrift und den lateinischen Vätern bei Priester-Exercitien wohl anzuschlagen. Handelt es sich indes um Texte aus griechischen Vätern, so sieht man nicht recht ein, warum dieselben lateinisch wiedergegeben werden, wie dies in unserem Büchlein oft der Fall ist. Unangenehmer aber sind die ungenauen und falschen Citate, die, wie in der homiletischen und ascetischen Literatur überhaupt, so auch in diesem sonst ausgezeichneten Buche ihren Platz, allen billigen Forderungen der Kritik zum Trotz, behaupten. Während die Anführungen aus der heiligen Schrift und der Imitatio Christi genau mit Buch und Capitel gegeben werden, bleibt diese Genauigkeit bei den Vätercitaten nicht bloß oft aus, sondern man begegnet ganz unverständlichen Abkürzungen. Citate wie: S. Hieron. in Epist. — S. Cyril. Hom. — (S. 312), Basilius Const. monast. (S. 267) bleiben doch besser ganz fort. Warum S. 265 der französische Name „Hugues de Saint-Chef" erscheint, ist nicht ersichtlich. Da es sich um die zweite Auflage handelt, konnten Druckfehler wie: „Cladiatorenmeister" (S. 252), „Troja" (S. 321) gleichfalls in Wegfall kommen.

Mautern. Aug. Rösler C. Ss. R.

9) **Die erste heilige Communion.** Sechs Predigten von Josef Fuhlrott, Dechant zu Kirchworbis. Zweite, verm. u. verbess. Aufl. Nationale Verlagsanstalt. Regensburg. 1894. 78 S. 8°. Preis M. 1 20 = fl. —.75.

Der Inhalt dieser Predigten ist folgender: 1. Aus den Kindern wird, was die Eltern aus ihnen, was die Kinder aus sich selbst und was die Gnade Gottes aus ihnen macht; 2. die erste heilige Communion, ein Freudenfest für die Eltern, für die Seelsorger und Lehrer, für den Schutzengel, für das Herz Jesu und für die Kinder selbst; 3. die erste heilige Communion der Kinder erweckt heilsame Erinnerungen und gute Vorsätze in den Erwachsenen; 4. wie sollen die Erstcommunicanten ferner für Jesus leben? 5. zweifacher Dank der Erstcommunicanten: für die Gnade des katholischen Glaubens und für die Gnade der heiligen Communion; 6. dreierlei Communionen des Christen: die erste, im ferneren Leben und die letzte auf dem Sterbebette. Fuhlrotts Predigten sind bekannt und können dem Clerus empfohlen werden. Die Bemerkung in der Vorrede, dass die Prediger bei der Kindercommunion auch die Erwachsenen berücksichtigen sollen, ist zu billigen, jedoch der Hauptantheil muss doch immer den Kindern gehören. „Heilige Keuschheit“ anstatt „heilige Reinigkeit“ (S. 69) zu sagen, klingt nicht gut, ist wenigstens in Oesterreich nicht Brauch.

Sarajevo. Professor J. E. Danner S. J.

10) **Briefe aus Hamburg.** Ein Wort zur Vertheidigung der Kirche gegen die Angriffe von sieben Leugnern der Gottheit Christi. Vierte, vermehrte und zeitgemäß ergänzte Auflage. Verlag der Germania. Berlin. 1893. In zwölf Lieferungen à 4—5 Bogen zu je 50 Pf. = 31 kr.

Im I. Hefte Jahrgang 1891 der Quartalschrift wurde die dritte Auflage dieser durch Gründlichkeit und edle Popularität gleich ausgezeichneten Apologie der katholischen Kirche gebürend gewürdigt. Erfreulicherweise scheint auch die Verbreitung derselben dem Verdienste entsprochen zu haben, da nunmehr eine vierte Auflage im Erscheinen begriffen ist. Soviel aus den bisher eingelaufenen zwei Lieferungen der Neuauflage zu entnehmen ist, wurde das Werk abermals sorgfältig durchgegangen, namentlich Rücksicht genommen auf inzwischen protestantischerseits erfolgte Versuche einer Entgegnung. Diesfalls hat der unter dem Namen Gottlieb schreibende, in katholischen Kreisen wohlbekannte und geschätzte Verfasser auf Pastor W. Walther und dessen Versuche einer Luther-Rettung speciellen Bedacht genommen. — Wir wünschen auch dieser Neuauflage die wohlverdiente Beachtung und Förderung.

St. Pölten. Professor Dr. J. Gruber.

11) **Durch Nacht zum Licht.** Zeit- und Sittengemälde aus dem Anfange des 19. Jahrhundertes. Von Franz von Seeburg. Zwei Theile. Dritte, verbesserte Auflage. Pustet. Regensburg. 1893. 776 S. Preis brosch. M. 4.20 = fl. 2.60.

Meister Seeburgs Romane nehmen in der katholischen Belletristik einen hervorragenden Platz ein, ja wir stehen nicht an seine Werke denen eines Bolanden und Laicus an die Seite zu setzen. Das prächtige Sittengemälde aus der bayerischen Klosteraufhebungszeit: „Durch Nacht zum Licht“, welches uns hier die Verlagshandlung Friedrich Pustet in dritter Auflage, elegant gebunden, bietet, gehört zu dem Besten, was Seeburg (Pseudonym für Franz Hacker, Canonicus in München) geschrieben hat. Nur desselben Verfassers einzig schönes „Marienkind“ und der fesselnde Roman „Die Fugger und ihre Zeit“ überragt noch das uns vorliegende Werk. Wer „Durch Nacht zum Licht“ gelesen hat, hat sich nicht bloß köstlich unterhalten — welch' Prachtexemplar einer Romanfigur ist z. B. Lieutenant Guppenheim! —, sondern hat auch ein Stück, freilich nicht gar sonniger Geschichte von Bayern studiert. Allen katholischen Volks-Bibliotheken wie die übrigen Schriften Seeburgs sehr zu empfehlen.

Wels. Friedrich Pesendorfer.

12) **Der Jugend ärgster Feind.** Ein ernstes Wort an Eltern, Lehrer und Erzieher von F. Trauner. Zweite Auflage. Auer Donauwörth. 1893. 72 S. Preis 30 Pf. = 19 kr.

Mit der ganzen Liebe und dem ganzen Ernste eines wahren Jugendfreundes bespricht Trauner das grauenvolle Vernichtungswerk der geheimen, stummen Sünde, setzt die Ursachen der bejammernswerten Verirrungen auseinander, verbreitet sich über die Mittel zur Rettung und Heilung von diesem Laster und zeigt endlich, welche schützende Wälle aufzurichten sind, um die noch unschuldigen Seelen gegen die schmutzigen Wogen der Ansteckung und Verführung zu sichern. Mögen Eltern, Lehrer und Erzieher dieses lehrreiche Schriftchen lesen und seinen Fingerzeigen ihre volle Aufmerksamkeit und Beachtung schenken! — Ich möchte den Verfasser bitten, bei einer neuen Auflage im dritten und vierten Capitel das Gebet, insbesondere das Gebet zur reinsten Jungfrau, mit allem Nachdrucke zu betonen.

Montabaur. W. Fischbach, Subregens.

13) **Das letzte Mittel.** Erwägungen von P. Wenzel Lerch S. J. A. Opitz. Warnsdorf. 1893. 32 S. Preis à 5 kr., 100 St. 4 fl.

14) **Eine Prophezeiung.** Von P. W. Lerch S. J. (Ebendort.) 1893. 31 S. Preis à 5 kr.

Beide Broschüren des eifrigen Volksmissionärs, wovon die erste in kurzer Zeit drei Auflagen erlebte, sind so wichtigen und segensreichen Inhaltes, dass sie sowohl zur Benützung für die Kanzel, als auch zur Lectüre des christlichen Volkes allgemein empfohlen werden können. In sehr praktischer Weise wird im ersten Schriftchen die vollkommene Reue als das letzte und einzige Mittel der Rettung besprochen, wenn man das Sacrament der Buße nicht mehr empfangen kann. — In dem anderen Schriftchen wird in eindringlicher Sprache die Heiligung des Sonntags eingeschärft, prophezeiend: „Wenn dein Sonntag ein Ruhetag, so dein Sterbetag der ewige Ruhetag; wenn am Sonntag ein Kirchgang, so am Sterbetag ein Heimgang; wenn der Sonntag ein Familientag, so der Sterbetag ein Familienfest."

Linz. P. Georg Kolb S. J.

15) **Kürzester Erstbeicht-Unterricht.** Nach dem Katechismus zusammengestellt von Joh. Ev. Pichler, Pfarrer zu Klein-Mariazell in Niederösterreich (bei Altenmarkt a. d. Triesting). Im Selbstverlage des Verfassers. Zweite, verbesserte Auflage. 100 Exemplare franco 75 kr.

Das Schriftchen, welches bloß vier Seiten in Klein-Format (16° oder 12°) umfasst, verdient als **kürzester** Erstbeicht-Unterricht bezeichnet zu werden. Der Herr Verfasser will die Kinder schon im achten Lebensjahre zur ersten heiligen Beicht geführt wissen „und sie daher nicht mit Memorierstoff überhäufen;" er will den Kindern die lineamenta des Beichtunterrichtes bieten, ohne dass sie dieselben „mühsam aus dem Katechismus zusammensuchen" müssen. Der Unterricht ist praktisch angelegt und gut durchgeführt, jedoch vielleicht etwas zu knapp. Bei den zwei ersten Fragen, welche auf die heiligmachende Gnade sich beziehen, sollten die Kinder auch belehrt oder aufmerksam gemacht werden, dass sie in der heiligen Taufe von Gott mit der heiligmachenden Gnade beschenkt worden. In der Reueformel sind die Hauptmotive kräftig hervorgehoben; jedoch könnte vielleicht in Betreff Anordnung und Stilisierung („und mir von dir so schwere Strafe verdient habe") eine Verbesserung möglich sein.

Vils (Tirol). Pfarrer Josef Waibl.

16) **Geschichte der Kirche Jesu Christi** für Studierende. Von Dr. Clemens Lüdtke, Domcapitular. III. Abtheilung: Die christliche Neuzeit. Zweite, neu bearbeitete Auflage. Bönig. Danzig. 1893. Preis M. 1.80 = fl. 1.12.

Dieser Theil des Werkes ist in zwei Perioden (5 und 6) so wie die zwei ersten Abtheilungen auf Grund des Lehr-, Priester- und Hirtenamtes eingetheilt und sorgfältig aufgebaut, ohne etwas wesentliches zu unterlassen. Am Ende jeder Periode findet sich zur Unterstützung der Studierenden eine übersichtliche Wiederholung des Ganzen, und am Anfange eine Quellenangabe, um sich eine geschichtliche Bibliothek anzulegen. Jede Periode hat einen Anhang kirchlicher Urkunden und Decrete. Zuletzt ist ein Schema aller römischen Päpste wie auch aller Ost- und Weströmischen Kaiser und der Fürsten Europas mit einem umfassenden Personen- und Sachregister. Das Werk kann bestens empfohlen werden.

Wien. † Christian Schüller, em. Religions-Professor.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1894.

IV.

Wir wollen unsere Uebersicht mit einigen apologetischen Werken beginnen. Da haben wir: Freppel (Msgr.); Cours d'instruction religieuse. (Vorträge über Religion.) Paris. Roger et Chernoviz. Zwei Bände. 8. 466 und 424 Seiten. Der spätere Bischof von Angers, Msgr. Freppel, hat 1853, 1854 und 1855 in der Kirche St. Genovefa vor Studenten sogenannte Conferenzreden gehalten.

Die Verehrer des großen Bischofes wollten diese Jugendarbeiten der Vergessenheit entziehen und haben sie jetzt nachträglich veröffentlicht. Die Reden handeln vom Alten Bunde, von Christus, von der Kirche und von der christlichen Moral. Standpunkt und Darstellung sind apologetisch. Dass es denselben an rhetorischem Schwung und Feuer, aber auch an Gründlichkeit, Scharfsinn, geistreichen Gedanken, Gelehrsamkeit nicht fehle, wer wollte das bei Freppel bezweifeln?

Ein ebenso interessantes als lehrreiches Buch ist: Les Dogmes catholiques et points divers de doctrine et de croyance chrétiennes dans les traditions pratiques et usages religieux des peuples. A. L. D. G. (Die katholischen Glaubenslehren und verschiedene Punkte der christlichen Lehre und Glaubensansichten in den thatsächlichen Ueberlieferungen und religiösen Gebräuchen der Völker.) Bruxelles. Société belge de librairie. 8. IV. 471 Seiten.

Der anonyme Verfasser stellt in gedrängter Kürze die katholischen Dogmen, umrahmt von den Ueberlieferungen in Wort und That, wie sie sich bei verschiedenen Völkern vorfinden, dar. Das Werk ist die Frucht ausgedehnter Forschungen, gemacht mit großer Sachkenntnis und vielem Scharfsinn. Präcision und Klarheit in der Anordnung und Ausführung lassen nichts zu wünschen übrig. Das Buch zerfällt in zehn Unterredungen. Der Verfasser hat nämlich um die ermüdende Monotonie zu vermeiden, nach dem Vorbilde von de Maistre, Dechamps 2c. die Gesprächsform gewählt. Einen besondern Wert erhält die Arbeit dadurch, dass auch die neuesten Forschungen über Assyrien (Keilschriften) und indische Literatur mit großer Sachkenntnis verwendet werden.

Pesnelle (P. E.) Le dogme de la création et la science contemporaine. (Das Schöpfungsdogma und die gegenwärtige Wissenschaft.) Zweite Auflage. Arras. Sueur-Charrney. 8. IV. 420 Seiten. Die erste Auflage dieses Werkes fand großen Beifall. Die zweite enthält einige Berichtigungen und wertvolle Ergänzungen.

Das Werk besteht aus drei Theilen oder Abhandlungen: 1. Der Materialismus unserer Zeit; 2. der Darwinismus oder die Naturgeschichte als Stütze des Materialismus herbeigezogen; 3. der Präadamismus oder die Geologie als Stütze des Darwinismus herbeigezogen. Die französischen Recensenten wiederholen und erhöhen allgemein die der ersten Auflage gespendeten Lobsprüche.

Unter den ascetischen Werken möchten wir auf folgende aufmerksam machen: D'Héricault (Ch.) Les mères des Saints. (Die Mütter der Heiligen.) Paris. Gaume. 8. XII. 336 Seiten. Der Verfasser, ein bekannter belletristischer Schriftsteller, wollte eigentlich kein Erbauungsbuch, sondern eine Geschichte schreiben. Durch den Stoff ist aber das Erbauende vorherrschend geworden.

Dass das Buch äußerst interessant sei, bedarf keiner Erwähnung, umsomehr, als der Verfasser sich durch eine schwungvolle Sprache, durch Scharfsinn und durch historische Kenntnisse auszeichnet. Es ist ihm auch gelungen, die Eintönigkeit, welche zu befürchten war, ganz zu überwinden. Die Bemerkungen über die Mutterschaft im Allgemeinen, über das Verhältnis Christi zu seiner Mutter u. s. w. sind ergreifend. Auch Mütter, welche ihre Kinder abhalten wollten, dem Rufe Gottes zu folgen, wie die des hl. Chrysostomus, des hl. Thomas von Aquin 2c. bieten dem Verfasser Anlass zu trefflichen Bemerkungen.

Saint Francois de Sales (Oeuvres de) éd. complète. t. III. Introduction à la vie dévote. (Werke des hl. Franz von Sales. Vollständige Ausgabe. Dritter Band. Anleitung zu einem frommen Leben.) Genève. Trembley. 4. LXX. 576 Seiten. Das Nähere über diese neue, erste vollständige Ausgabe der Werke des so liebenswürdigen Kirchenlehrers, des hl. Franz von Sales, wurde im Jahrgange 1894 dieser Zeitschrift Seite 455 mitgetheilt. An die zwei ersten Bände schließt sich der jetzt erschienene dritte Band würdig an.

Derselbe enthält eine der vorzüglichsten Schriften des heiligen Bischofes von Genf, nämlich: Introduction = Einführung, Anleitung zu einem frommen Leben. Der Heilige verfasste sie während der Fasten 1607 und vollendete sie im Sommer 1608. Die Auflagen folgten rasch aufeinander, jedesmal vom Verfasser bedeutend umgearbeitet, das letztemal im Jahre 1619. Die Ausstattung des Bandes ist wie die der vorhergehenden eine prachtvolle.

Manrèse Salésien ou méditations pour tous les jours de l'année, extraites des oeuvres de St. François de Sales. (Salesianisches Manresa oder Betrachtungen auf alle Tage des Jahres, entnommen den Werken des hl. Franz von Sales.) Paris. Delhomme et Briguet. 12. XII. 636 Seiten.

Ein Missionär von Annecy hat sich die große, aber dankbare Mühe gegeben aus den Schriften des Kirchenlehrers Betrachtungen auf alle Tage des Jahres zusammenzustellen. Er betitelt das Werk Manresa, weil er den Plan der Exercitien des hl. Ignatius für die Reihenfolge der Betrachtungen zugrunde legt. Selbstverständlich bedarf das Buch keiner weitern Empfehlung.

Vianney (J. B. M.) Curé d'Ars. Sermons. (Predigten.) Neue Ausgabe mit mehreren bisher ungedruckten Predigten. Paris. Delhomme et Briguet. 8. Vier Bände.

Die Predigten des ehrwürdigen Vianney, Pfarrers von Ars, wurden im Jahre 1882 zum erstenmale herausgegeben. Bei der Verehrung, deren sich der heiligmäßige Pfarrer erfreut, ist es begreiflich, dass die Auflage schon längst vergriffen ist. Es war daher angezeigt, eine neue Ausgabe zu veranstalten und dies umsomehr, als noch mehrere Predigten nicht veröffentlicht waren. Die Predigten selbst zu loben, hieße wohl Eulen nach Athen tragen.

Gay, Ch. (Msgr.) Sermons. (Predigten.) Paris. Oudin. Zwei Bände. 8. XX. 462 und 492 Seiten. Msgr. Gay, Bischof von Anthédon und Coadjutor des Cardinals Pie, war, wie uns der berühmte Msgr. d' Hulst in der Vorrede erzählt, ein Mann des Studiums und des Gebetes, wie wohl wenige.

Es ist somit begreiflich, dass seine Predigten, die Frucht tiefen Studiums und innigen Verkehrs mit Gott, das Alltägliche weit überragen und Musterpredigten im strengen Sinne des Wortes sind.

Guillermain (A.) Choix de discours et allocutions de circonstance des plus célèbres orateurs contemporains. (Auswahl von Reden und Gelegenheits-Ansprachen der berühmtesten Redner der Gegenwart.) Paris. Blond et Barral. Zwei Bände. 8. 430 und 398 Seiten.

Frankreich ist auch in diesem Jahrhundert wieder reich an vorzüglichen Kanzelrednern. Eine Auswahl des Vorzüglichsten zu bieten war daher angezeigt. Vielen werden besonders die Ansprachen erwünscht sein, die bei früher unbekannten Anlässen (die verschiedenartigen Vereine, Eisenbahneröffnung u. s. w.) gehalten wurden. Die Auswahl wird allgemein gelobt.

Boucher (E. A.) L'éloquence de la chaire. Histoire littéraire de la prédication. (Die Kanzelberedsamkeit. Literatur-Geschichte der Predigt.) Lille. Desclée. 8. 472 Seiten.

Der Verfasser beginnt wirklich ab ovo, nämlich mit den heidnischen Völkern und den Israeliten. Sodann folgt in sieben Abschnitten die christliche Kanzelberedsamkeit. Dass bei dieser der französischen am meisten Aufmerksamkeit geschenkt wird, ist bei einem Franzosen begreiflich; die Vollständigkeit leidet jedoch sehr darunter. Die kurzen Bemerkungen über die französischen Redner finden bei den Franzosen Beifall.

Oeuvres oratoires de Bossuet. Edition critique et complète par l' abbé J. Lebarq. (Rhetorische Werke Bossuets. Kritische und vollständige Ausgabe.) Lille. Desclée. Dritter, vierter, fünfter Band. 8. II. 783, XVI. 629, II. 695 Seiten.

Wenn je ein Redner eine sorgfältige, kritische Ausgabe all' seiner Reden verdiente, so war es gewiss der Adler von Meaux, wie Bossuet mit Recht genannt wird, da er unter den Rednern aller Zeiten hervorragt, wie der Adler unter den Vögeln. Die Recensenten loben alle einstimmig den Fleiß und den Scharfsinn des Herausgebers.

A. Loisy. Histoire critique du texte et des versions de l'Ancien Testament. (Kritische Geschichte des Textes und der Uebersetzungen des Alten Testamentes.) Amiens. Rousseau.-Leroy. Zwei Bände. 8. 314 und 241 Seiten.

Herr A. Loisy ist Professor an der katholischen Universität in Paris. Derselbe gilt als Fachmann erster Classe; daher war auch nur Vorzügliches von ihm zu erwarten. Auf Einzelnes können wir leider nicht eingehen.

Corne. Le mystère de N. S. Jésus Christ. (Das Geheimnis U. H. J. Chr.) Zwei Bände. Incarnation du Verbe, vie cachée de Jésus. (Menschwerdung, verborgenes Leben Jesu.) Paris. Delhomme et Briguet. 8. 466 Seiten.

Es ist dies ein großartig angelegtes Werk über unsern Herrn Jesus Christus. Der erste Band handelte vom „Worte Gottes"; der vorliegende zweite Band bespricht: „Was ist die Menschwerdung? Warum findet sie statt? Schönheit derselben; — die Jungfrau Maria bis zur Menschwerdung Gottes; — die Mensch-

werdung des Wortes und Geburt Christi; — dreißig Jahre des verborgenen Lebens." Strenge Dogmatik und tiefe Ascetik gehen da Hand in Hand. Belehrung und Erbauung können in reicher Fülle geschöpft werden. Nicht bloß Anerkennung sondern Bewunderung wird dem Verfasser von allen Seiten entgegengebracht.

Batifol. Histoire du Bréviaire Romain. (Geschichte des römischen Breviers.) Paris. Picard. Zweite Auflage. 8. XIV. 356 Seiten.

Diese verdienstvolle Arbeit ist von französischen (Le Correspondant, — Etudes religieuses des Pères de la Compagnie de Jésus), italienischen (Voce della Verità, studj e documenti di storia e diritto), spanischen (La Ciudad de Dios), deutschen (Stimmen aus Maria-Laach), englischen Academy, Athenaeum American ecclesiastical Review) Zeitschriften in jeder Beziehung so gelobt worden, dass man dem Lobe nichts mehr hinzufügen kann. Das Werk bespricht: 1) Ursprung der Horen. 2) Anfänge des römischen Ordo psallendi. 3) Das Officium canonicum zur Zeit Karls des Großen. 4.) Das sogenannte neue Officium und Brevier der römischen Kirche. 5) Das Brevier des Concils von Trient. 6) Die Reform-Projecte Benedict XIV.

Matharan (M. M.) S. J. Casus de matrimonio fere quingenti. Paris. Retaux. 8. 400 Seiten.

Wohl kaum ein Werk behandelt alles, was sich auf die Ehe (angefangen vom Eheversprechen bis zur Ehescheidung) bezieht, so eingehend und so gründlich und dennoch in gedrängter Kürze, wie dieses. Dass die Decrete der Congregationen und die Ansichten der gewiegten Theologen aller Zeiten und Länder zurathe gezogen wurden, bedarf keiner Erwähnung.

Rohault de Fleury (M. G) Les saints de la messe et leurs monuments. (Die Heiligen der Messe und ihre Denkmäler.) Paris. Erster Band. 4. 220 Seiten und 109 Illustrationen.

Vor zehn Jahren begann der Verfasser im Verein mit seinem (inzwischen verstorbenen) Vater das große Werk „die Messe," auf acht Bände in Quart berechnet (dem über 600 Illustrationen beigegeben werden sollen) zu veröffentlichen. Das Werk erntete bei Theologen, Liturgikern, Historikern, Künstlern ungetheilten Beifall. Mit bewunderungswürdigem Eifer, Fleiß und gründlicher Sachkenntnis will der Sohn das Werk vollenden durch Abhandlungen über die Heiligen, welche im Canon der Messe vorkommen und über ihre Denkmäler. Der erste Band enthält die seligste Jungfrau Maria, sodann die hl. Jungfrauen Cäcilia und Agnes. Inhalt, Darstellung und Illustrationen sind gleich ausgezeichnet.

De Belloc (Mme.) Sainte Agnèse et son siècle. (Die hl. Agnes und ihr Jahrhundert.) Bruges. Desclée. 8. 300 Seiten. 90 Illustrationen.

Die von der Kirche so hochgefeierte (Prudentius Ambrosius, Canon missae, Pallium etc.) hl. Agnes, Jungfrau und Martyrin, hat durch Madame de Belloc eine neue Biographie erhalten, die wohl alle bisherigen übertrifft. Nachdem von der Verfasserin die Ausbreitung des Christenthums in den ersten drei Jahrhunderten erzählt und eine Beschreibung Roms zu der Zeit der hl. Agnes gegeben wurde, wird alles, was wir von der hl. Jungfrau und Martyrin wissen, den Lesern vor Augen geführt. Zur Deutlichkeit und Veranschaulichung tragen die 90 schönen Illustrationen nicht wenig bei. Belehrung und Erbauung ist reichlich geboten.

Richemont (C. de) Histoire de Mademoiselle Le Gras [Louise de Marillac]. (Geschichte der Frl. Le Gras.) Vierte Auflage. Paris. Poussielgue. 12. XVIII. 392 Seiten.

Le Gras (geb. de Marillac) war die von Gott auserwählte Mitarbeiterin des hl. Vincenz von Paul, besonders bei der Gründung und Ausbreitung der Congregation der Barmherzigen Schwestern. Durch den Ruhm des großen heiligen Vincenz waren ihre Verdienste gleichsam in den Schatten gestellt worden. Man

schrieb manches ihm zu, was das Verdienst der Le Gras war. Die Gräfin von Richemont hat es übernommen, Licht über alle zweifelhaften Punkte zu verbreiten und den Verdiensten der Mitbegründerin in jeder Beziehung gerecht zu werden. Dass ihre Bemühungen nicht umsonst waren, beweisen die vielen Beifallsbezeugungen von hohen geistlichen Würdenträgern und der Umstand, dass in kurzer Zeit eine vierte Auflage nothwendig wurde.

Salzburg. Johann Näf, emer. Professor.

Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Beuron.

(Heiligenverehrung.) Die Bilder von Männern und Frauen, welche zwar im Rufe der Heiligkeit aus diesem Leben geschieden, aber von der Kirche noch nicht heilig oder selig gesprochen sind, dürfen weder auf die Altäre gestellt, noch sonst mit Aureolen, Heiligenscheinen oder sonstigen Abzeichen der Heiligkeit gemalt werden. Wohl dürfen jedoch die Bilder solcher Personen, ihre Thaten u. dgl. auf den Wänden der Kirchen oder auf Kirchenfenstern abgebildet werden, jedoch darf den betreffenden Personen hierdurch keine kirchliche Verehrung bewiesen werden oder die Bilder etwas profanes oder ungewöhnliches aufweisen. (S. R. C. d. d. 27. Aug. 1894.)

(Herz Jesu-Fest.) Das Fest des heiligsten Herzens Jesu weicht, da es nur ein Fest zweiten Ranges ist, allen Festen dupl. I^{ae} class. sowohl bei Occurrenz und Concurrenz, als auch wenn es auf einen anderen Tag verlegt werden müsste. Dasselbe gilt von dem Feste des „hl. Josef," wenn es verlegt werden muss. Festum S. Joseph translatum. In diesem Falle weicht das Fest des hl. Josef allen Festen dupl. I^{ae} class. wofern sie Feste ersten Ranges sind, bei Occurrenz und Concurrenz sowohl als auch bei der Verlegung. Ein gleiches gilt, wenn das Fest der Geburt des „hl. Johannes des Täufers" oder das Fest Mariä Verkündigung verlegt werden muss, ausgenommen sind diese beiden Feste von obiger Regel nur da, wo sie verlegt werden müssen und dem Volke die Verpflichtung bleibt, am Tage der Verlegung eine heilige Messe zu hören. (S. C. R. d. d. 14. Aug. 1894.)

(Festa primaria und secundaria.) Am 14. August 1894 entschied die S. C. R, dass zu den Festen ersten Ranges (festa primaria) auch die in dem Decret vom 2. Juli 1893 angeführten festa duplicia und semiduplicia zu zählen, und durch das genannte „Allgemeine Decret" alle entgegenstehenden, frühere specielle Erlasse aufgehoben seien.

(Brautmesse.) [Vgl. Heft IV pag. 963.] 1. Der Priester ist ohne Uebergabe eines Stipendiums nicht verpflichtet, die Messe für die Brautleute zu lesen.

2. In derselben heiligen Messe können mehrere Brautpaare die Ehe schließen, beziehungsweise den Brautsegen empfangen.
3. Der Priester, welcher die heilige Messe liest, und nicht ein anderer, soll die am Fuße des Altares knienden Brautleute aspergieren.
4. In einer Todtenmesse darf die Benediction der Brautleute nicht stattfinden, sondern soll vielmehr auf einen anderen Tag verschoben werden.

5. Die Brautmesse und der Brautsegen sollen nicht auf den folgenden oder einen noch späteren Tag verlegt werden, zumal wenn die Brautleute nach der Eheschließung in demselben Hause zusammen wohnen.
6. Das Verbot, in der geschlossenen Zeit (Fasten- und Adventszeit) Hochzeit zu halten, bezieht sich nur auf das Verbot des feierlichen Brautsegens und der Brautmesse, nicht aber auf das Verbot der Eheschließung mit den im Rituale befindlichen Gebeten und Ceremonien, vorausgesetzt ist die vorgängige Erlaubnis des Bischofes. Der Bischof kann die Erlaubnis zur Ertheilung des Brautsegens in dieser Zeit nicht geben. (S. R. C. 14. August. 1858.)

(Brautsegen) [Benedictio nuptialis]. 1. Der Brautsegen darf in der geschlossenen Zeit nicht gespendet, wohl aber eine Ehe geschlossen werden (siehe oben Nr. 6).

2. Der Brautsegen kann und soll allen ertheilt werden, welche denselben noch nicht empfangen haben, sei es, dass sie jetzt erst die Ehe schließen, sei es, dass sie die Ehe schon geschlossen haben. Auch gefallene Personen sind von demselben nicht auszuschließen (S. C. de prop. fid. d. d. 21. Jul. 1841 und S. C. O. 1. Febr. 1841).
3. Schließen die Brautleute an einem Nachmittag die Ehe, so kann ihnen am folgenden Tage in der heiligen Messe der Brautsegen gespendet werden, doch soll die Frage wegen stattgehabter Consumierung der Ehe unterbleiben; doch ist bei solchen Trauungen die Mahnung nicht zu unterlassen, dass das Concil von Trient den Brautleuten räth, vor Empfang des Brautsegens nicht in demselben Hause zusammen zu wohnen (S. C. O. 1. Febr. 1871).
4. Erbitten sich Personen den Brautsegen, welche schon eine giltige Ehe geschlossen haben, so ist diesen klar zu machen, dass dieser Segen zur Giltigkeit der Ehe nicht erfordert ist, sondern nur zu den Solemnitäten gehört;[1]) (S. C. O. 31. Aug. 1881 und S. C. de Prop. fid. d. d. 21. Jul. 1841).
5. Der Brautsegen, so wie ihn das Missale Romanum in der Messe pro sponso et sponsa hat, soll bei der Eheschließung von Katholiken stets ertheilt werden, doch innerhalb der Messe und nicht in der geschlossenen Zeit (S. C. O. 31. Aug. 1881).
6. Katholische Eheleute, welche diesen Brautsegen noch nicht empfangen, sind anzuhalten, denselben baldigst nachzuholen (S. C. O. 31. Aug. 1881.)
7. Beim Empfang des Brautsegens sollen die Braut- (respective Ehe-) leute im Stande der Gnade sein; doch hindert der Stand der Todsünde nicht am Empfange desselben und kann deshalb auch ertheilt werden, wenn der eine Theil im Stande der Gnade sich befindet, der andere aber nicht (S. C. de prop. fid. 21. Jul. 1841).

(Sanatio in radice.) Die Sanatio in radice kann nur dann statthaben, wenn dem katholischen Theil die Ungiltigkeit der Eheschließung

---

[1]) Der Priester soll deshalb weder die Consenserneuerung fordern, noch auch die Worte: Ego conjungo vos in matrimonium wiederholen.

bekannt ist und er den Bedingungen des Rescriptes genügeleistet (S. C. O. d. d. 22. Nov. 1891).

(Nichtigkeitserklärung der Ehe von Seite des Ordinarius.) Wenn es sich um das Ehehindernis des Disparitas cultus handelt und sicher feststeht, dass der eine Theil getauft ist, der andere nicht, wenn es sich um das Impedimentum ligaminis handelt und sicher feststeht, dass der legitime Gatte (Gattin) noch lebt, wenn es sich endlich um das Ehehindernis der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft ex copula licita oder auch um geistige Verwandtschaft oder das Ehehindernis der Clandestinität an jenen Orten, wo das Decret „Tametsi" verkündet oder doch beobachtet wird seit langer Zeit, handelt, und es durch authentische Beweise oder in deren Abgang durch sichere Argumente von dem Vorhandensein solcher Ehehindernisse, von welchen nicht dispensiert worden ist, feststeht, so kann der Ordinarius mit Unterlassung der in der Constitution „Dei miseratione" geforderten Solemnitäten, nach Berathung mit dem Defensor des vinculum matrimoniale, die Eheschließung für nichtig erklären. Ein zweiter Process braucht nicht mehr angestrengt zu werden (S. C. O. d. d. 5. Juni 1889).

(Misch-Ehen und ihre Nichtigkeitserklärung.) Am 2. Juli 1892 wurde von Rom aus durch die S. C. Inq. dem Erzbischofe von Köln und seinen Suffraganen gestattet, wenn es sich um die Ungiltigkeitserklärung von Misch-Ehen handelt, welche nur civiliter eingegangen sind, dass

1. abgesehen werden dürfe von dem in der Constitution Benedict XIV. (Dei miseratione d. d. 3. Nov. 1741) vorgeschriebenen Processgange, doch dürfe der Defensor vinculi matrimonialis niemals fehlen und müssten klare Beweise für die Nichtigkeit der so eingegangenen Civil-Misch-Ehe vorliegen.
2. Bezüglich des Bischofes, vor welchem dieses außergerichtliche Processverfahren angestrengt werden dürfe, komme der in Betracht, in dessen Diöcese der katholische Theil sein Domicilium habe; habe sich jedoch der nicht katholische Theil bekehrt, und seien jetzt beide Theile katholisch, so unterständen die fraglichen Eheleute dem Bischofe jenes Ortes, wo der Mann sein Domicilium habe. — Gleichzeitig wurde den Bischöfen ans Herz gelegt, nicht abzulassen, ihre Diöcesanen von dem alleinigen Eingehen einer Civil-Misch-Ehe als schwer sündhaft abzuschrecken, und ebendieselben Diöcesanen zu belehren, dass das Eingehen einer Misch-Ehe vor dem akatholischen Minister noch unerlaubter und sündhafter sei. Die Präsumption stehe für die Giltigkeit der so geschlossenen Ehen und in schwierigeren Fällen sei der Ehescheidungs-Process beim heiligen Stuhle anhängig zu machen.

(Nachtrauung vor dem akatholischen Minister.) Auf eine Anfrage bezüglich der Nachtrauung vor dem akatholischen Minister, antwortete die S. C. O. d. d. 29. Nov. 1672: Die Eheleute, welche schon katholisch getraut sind, sündigen nicht, wenn sie die Nachtrauung beim akatholischen Minister als Civilbeamten vornehmen lassen. Schwer sündhaft sei jedoch eine solche Handlung, wenn der akatholische Minister als Priester seiner Glaubensgenossenschaft eine neue Trauung vornehme.

(Empfang der heiligen Sacramente vor Eingehen der Ehe.) Die Pfarrer und Seelsorger sollen vor allem erstreben, dass die Brautleute vor dem Empfang des heiligen Sacramentes der Ehe die heiligen Sacramente der Buße und des Altars empfangen. (S. C. O. 9. Mai 1821.)

(Copula illicita.) Ehedispensen sind giltig, wenn auch die stattgefundene Copula oder die Absicht durch dieselbe leichter die Ehedispens zu erlangen verschwiegen würde, sowohl in Rücksicht auf die schon geschlossenen ungiltigen Ehen, als auch auf die noch zu schließenden. (S. C. O. 18. Mart. 1891.)

(Die Clausula cum „gravi et diuturna" und „gravi diuturna" poenitentia salutari.) Rücksichtlich einer Anfrage, ob zwischen den beiden Formeln cum gravi et diuturna und gravi diuturna poenitentia salutari in Ehedispensen ein Unterschied bestehe, antwortete die S. Poenit. am 8. April 1890: Bei Auferlegung einer Buße hinsichtlich ihrer Beschaffenheit, Schwere und Dauer, müsse dem Stande, dem Alter, der Schwäche, den Pflichten und dem Geschlechte desjenigen Rechnung getragen werden, dem eine solche längere Buße auferlegt werden müsse.

(Absolutio a censuris bei Ehedispensen.) Wird eine Ehedispens ertheilt, so thut man gut daran, die in dem Dispens-Rescripte sich befindliche Absolutio a censuris stets vorauszuschicken, selbst wenn man sicher weiß, dass die Empfänger keine Censur incurriert haben. (S. Poenit. 2. Juli 1891.)

(Die Gesellschaft der Independent order of Grod Templars.) Auf eine Anfrage, ob die Gesellschaft der „Independent order of Grod Templars" zu den von der Kirche verbotenen Gesellschaften gehöre, antwortete die S. C. Inq. am 9. August 1893, dass die Gläubigen abzuhalten seien, sich dieser Genossenschaft anzuschließen.

(Doxologia propria oder communis.) Folgt auf ein Fest mit eigener Doxologie ein anderes, mit gleichem oder auch höherem Range, so ist am Schlusse des Hymnus in der Vesper und der Complet, vorausgesetzt, dass eine Commemoration des Festes mit eigener Doxologie stattgefunden hat, die Doxologia propria und nicht communis zu nehmen. (Ephem. lit. 1894 pag. 626.)

(Lection der I. Nocturn.) Fällt das Fest des hl. Paulus Eremita in die Quadragesima, so ist die Lection der I. Nocturn. „Beatus vir." (Ephem. lit. 1894 pag. 428.)

(Messe eines Heiligen, welcher commemoriert worden beim Offic. duplex, in einer Kirche, welche de feria hat.) Es ist erlaubt more votivo die Messe des commemorierten Heiligen in der Kirche, welche nur de feria hat, zu lesen. (Ephem. lit. 1894 pag. 430.)

(Telegraphische Ehedispensen) dürfen nicht ertheilt werden, bevor das betreffende Rescript angelangt ist. Eine Ausnahme hiervon ist nur dann zu machen, wenn der heilige Stuhl selbst von der ertheilten Ehedispens telegraphisch Kenntnis gibt. (S. C. O. 14. Aug. 1892.)

(Gremiale). Der Brauch eines Gremiale steht nur den Bischöfen, respective infulierten Prälaten zu. (Ephem. lit. 1894 pag. 618.)

(Anniversarien.) Bei den Anniversarien, welche verlegt oder auch nach Erfordernis anticipiert werden müssen, ist die Oration „Deus Indulgentiarum“ unverändert beizubehalten. (Ephem. lit. 1894 pag. 622.)

(Missa solemnis.) Die Pfarrmesse, die Messe eines Neopresbyter oder die Jubelmesse eines Priesters, hat, zumal wenn sie nicht gesungen wird, nicht die Privilegien der Missa solemnis; die Orationes imperatae müssen also in ihr gebetet werden. (Ephem. lit. 1894 pag. 619.)

(Symbolum Athanasianum) das, ist, wo die Summa Trinitas Titularfest der Kirche ist, auch am Octavtage zu beten. (S. R. C. 17. Nov. 1893.)

(Hl. Joannes von Gott.) Am Schlusse der sechsten, bezw. achten Lection, in den monastischen Orden, ist nach den Worten „in sanctorum numerum attulit, von jetzt ab noch anzufügen: et Leo decimus tertius ex sacrorum catholici orbis Antistitum voto ac Rituum Congregationis consulto, caelestem omnium hospitalium et infirmorum ubique degentium Patronum declaravit, ipsiusque nomen in agonizantium Litaniis invocari praecepit.“

Dem Martyrologium ist am Vorfeste dieses Heiligen folgendes anzufügen: (8 martii) Octavo Idus Martii: Granatae in Hispania Sancti Joannis de Deo, Ordinis fratrum Hospitalitatis Infirmorum Institutoris misericordia in pauperes et sui despicientia celebris: „quem Leo decimus tertius Pontifex Maximus omnium hospitalium et infirmorum caelestem Patronum renuntiavit.“

(Hl. Camillus von Lellis.) Am Schlusse der sechsten, resp. achten Lection ist anzufügen an die Worte Sanctorum fastis adscripsit: „et Leo decimus tertius, ex sacrorum catholici orbis Antistitum voto ac Rituum Congregationis consulto caelestem omnium hospitalium et infirmorum ubique degentium Patronum declaravit, ipsiusque nomen in agonizantium Litaniis invocari praecepit.“

Im Martyrologium ist am Vorfeste dieses Heiligen, 18. Juli, so zu lesen: (18 Julii) Quinto decimo Kalendas Augusti. „Sancti Camilli de Lellis Confessoris, Clericorum Regularium infirmis ministrantium Institutoris, cujus natalis dies pridie Idus Julii recensetur: „Quem Leo decimus tertius Pontifex Maximus hospitalium et infirmorum caelestem Patronum renuntiavit.“

(Hl. Vincentius von Paula.) Am Schlusse der sechsten, resp. achten Lection ist an die Worte: „die decima nona mensis Julii quotannis assignata“ anzufügen: „Hunc autem divinae caritatis eximium heroem, de unoquoque hominum genere optime meritum, Leo Tertius decimus, instantibus pluribus Sacrorum Antistitibus omnium Societatum caritatis in toto catholico orbe existentium, et ab eo quomodocumque promanantium, peculiarem apud Deum Patronum declaravit et constituit;“

und im Martyrologium ist für die Zukunft so zu verkünden: (19 Julii) Quarto decimo Kalendas Augusti: „Sancti Vincentii a Paulo Confessoris, qui obdormivit in Domino quinto Kalendas

Octobris. Hunc Leo decimus tertius omnium Societatum caritatis in toto catholico orbe existentium, et ab eo quomodocumque promanantium, caelestem apud Deum Patronum constituit.“ (S. C. R. 23. Julii 1894.)

(Slavische Sprache in der Liturgie.) 1. Bei liturgischen Functionen darf die slavische Sprache, wo sie bis heran gesetzmäßig in Gebrauch war, beibehalten, es muss jedoch die alt-slavische, nicht die neue oder moderne Sprache sein.

2. Bei der Feier der heiligen Messe darf die lateinische Sprache nicht abwechselnd mit der slavischen gebraucht werden. Es ist jedoch gestattet an jenen Orten, wo die slavische Sprache in Gebrauch gekommen, dass nach der Epistel und dem Evangelium, welche in lateinischer Sprache gesungen werden, beide nochmals in alt-slavischer Sprache verkündet werden.
3. Hat ein Priester das Recht bei der Feier der heiligen Messe und des Officiums die alte liturgische slavische Sprache zu gebrauchen, so muss er beim Dienste in einer Kirche, wo die lateinische Sprache zu Recht besteht, die feierliche heilige Messe und das Officium in lateinischer Sprache verrichten; während umgekehrt ein Priester, falls er Dienste an einer Kirche zu verrichten hat, wo die slavische Sprache in Gebrauch ist, diese und nicht seine lateinische für den feierlichen Gottesdienst nehmen muss. (S. R. C. 13. Febr. 1892.)

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an den Mädchen-Bürgerschulen in Linz.

Der Winter kommt! Der Winter kommt! Der Winter ist schon da! So höre ich das junge Volk jubeln beim Anblicke der weißen Haube, die sich über Nacht die Berge nah und fern, einer wie der andere keck aufs Haupt gesetzt haben. Hei der Winter! und schau nur: Weihnacht guckt auch schon herüber! — und die Ferien! u. s. w. Es geht etwas laut her; aber wer kann es übel nehmen? — Bin ich auch schon ein alter Knabe, der just heute den Vater Abraham gesehen und eben mit bedenklicher Miene seinen Fünfziger auf den Rücken nimmt, so regt sich doch die Erinnerung an die Weihnachtslust der Jugend.

Gerade dreißig Jahre sind es, seit wir als Octavaner zum ersten- und einzigenmale in Weihnachtsferien ausfliegen durften. Wie lustig war es, da wir, ein guter Kamerad (der jetzt des Kaisers Waffenrock und Orden trägt) und ich aus der Musenstadt ins weißschimmernde Land hinauswanderten, der Heimat zu, jedweder in kurzem Lodenrocke, die Schlittschuhe am Riemen um die Mitte geschnallt, dass die Stahlschienen klirrten um die Wette mit dem Knirschen des Schnees unter den hurtigen Schritten. Da klang, wie die blanke Wahrheit, der frohe Burschensang: „Sind wir nicht zur Herrlichkeit geboren! . . .“

Und erst: Weihnachten zuhause bei den Eltern und Geschwistern! Flink gieng es von der Hand, dass noch ein rechtschaffener „Krippelberg“ zwar nicht erschaffen, aber aus Holz, Leinwand und Leim u. dgl. geformt ward, dessen Weideplätze in frischem Grün, Felsen und Stallwände mit buntem Sprengglase

übersäet, prangten, dass der Bethlehemer Stall bei solchem Lichtfunkeln ganz behäbig sich ansehen ließ. Und als am heiligen Abende die Schaar der kleinen Neffen und Nichten und etlicher Nachbarskinder in die Stube sich drängen durften, wie funkelte die helle Freude aus ihren Augen, wie horchten sie lautlos den nie gehörten Weihnachtsliedern, die der Student in der Fremde gelernt hatte und ihnen, als Almhirt verkleidet, vorsang. Dann gieng es beim Scheine der Kienfackeln thalwärts zur Kirche in die Mette. Nach Schluss derselben musste natürlich dem gesammten Volke das große Ereignis der Weihnachtsferien zur Kenntnis gebracht werden. Darum flugs auf den Hügel hinter dem Dorfe und die aus der Stadt mitgebrachten Raketen steigen lassen! Ihre feurige Auffahrt, das Prasseln und Knattern gab ein bis dahin dort nie gesehenes Phänomen; ich zweifelte damals nicht, dass hin und wieder ein einsamer Wanderer ob dieser Erscheinung sich bekreuzt habe in der Meinung, es sei wieder einmal, wie vor Alterszeiten, ein feuriger Drache über Land geflogen.

Der hohe Festtag kam und in Kirche und Haus ergab sich alles so schön und fröhlich, dass man das Gloria in excelsis in allen Gliedern spürte; nur Eines mangelte noch und auch dieses ließ nicht lange warten. Am Abende gieng das Schneewirbeln zu Ende, der klare Sternenhimmel verhieß die erwünschte Kälte. Das ersah der findige Mühljunge als den richtigen Zeitpunkt zu einer großen That, schloss den Zufluss zur Mühle, dass der Bach über die Ufer treten und sein Wasser über die weite Wiesenfläche ausgießen musste. Brav gemacht! Am St Stephanstage glitzerte weithin eine spiegelglatte Eisfläche und Nachmittag „nach dem Beten“ kamen schon die Eisschützen angerückt und erprobten mit den gewichtigen Eisstöcken Aug und Hand und ihre nicht geringen Kräfte.

Der Student, obschon von der Zeit her, da er zum Gebrauche der Vernunft gekommen, mit diesem edlen Spiele und all seinen Künsten und Listen wohlbekannt, musste zwar Entsagung üben und konnte den Kampf mit diesen Altmeistern in Anbetracht des standesgemäßen Geldbeutels nicht wagen, dafür erhaschte er die Gelegenheit, billigen Ruhm einzuheimsen. Die Schlittschuhe an die Sohlen geschnallt, auf und davon über die glitzernde Fläche, bald flott dahinsausend, bald in schneidiger Wendung umkehrend oder in weiten Bogen die Schützen umkreisend, gewann er das Staunen von jung und alt. Damals war ja dieses Vergnügen beim Volke unseres Landes noch kaum bekannt, nur in Städten betrieben als Monopol der heranwachsenden Burschenschaft, es war noch nicht Allerweltmode, noch kein Gemeingut der Damenwelt, die heutzutage nur mehr mittelst System Halifax, Jackson Heines, Mercur u. dgl. in den bewussten Hafen einlaufen zu können vermeint. —

So hatte der Jubelruf des Jungvolkes in dem Graukopfe die Erinnerung an die Weihnachtsluft der Studentenzeit wachgerufen; wollte mir fast leid sein, dass all dieses und vieles andere längst vorbei ist.

Ein strammes Klopfen unterbrach dieses eitle Sinnen. Ein guter Bekannter tritt ein: der Herr Quartalbote. O! Grüß Gott! Platz genommen! Wie geht es? — Gut! entgegnet der Alte im blauen Flause, gut geht es, und es geht schon wieder dahin auf Reisen. Der Winter kommt und Weihnacht! Da soll ich rechtzeitig eintreffen bei allen Freunden der Quartalschrift; deshalb wollte ich im Vorbeigehen anfragen, ob der Herr vielleicht auch etwas mitzugeben habe. — Darauf ich: Gewiss, Herr! Ich bitte: 12.000 Stück Grüße mitzunehmen an die Pl. Tit. Leser der Quartalschrift und ebensoviele herzliche Wünsche auf fröhliche Weihnacht und ein glückseliges neues Jahr!

Legen Sie noch ein gutes Wort ein, damit der bevorstehende Weihnacht-Speech niemanden zur Ungeduld verleite, sondern nur aufgefasst werde als ein Gemeinplatz, auf welchem wir uns Alle gerne treffen, wo jeder seine

eigene Erinnerung einsetzen kann, wie er in der Jugend jubelte und im Alter stille sich freut an diesem schönsten Feste der Christenheit. Fröhliche Weihnachtstimmung ist auch der richtige Boden, auf welchem die christliche Charitas wächst, die so viele einander näher bringt, dass sie wie Kinder einer Familie sich fühlen an der Krippe des Jesukindes. Sie wird uns auch geneigt machen, derer in Liebe zu gedenken, von denen in den folgenden Zeilen die Rede ist, derjenigen, welche dem Christkinde erst Eingang verschaffen müssen in der Nacht des Heidenthumes und Irrwahnes, und dies sind die katholischen Missionen in allen Welttheilen.

I. Asien.

Palästina. In dem Missionsgebiete, welches der Franciscaner-Custodie des heiligen Grabes übertragen ist, sind innerhalb der letzten 26 Jahre 4195 Erwachsene getauft und 2475 aus Irrglauben oder Schisma zur katholischen Kirche zurückgeführt worden.

Im selben Zeitraum sind die Almosen, welche die katholische Welt den Wächtern des heiligen Grabes zugewendet hat, im Betrage von 10 Millionen Franks auf Zwecke verwendet worden, die gewiss den Absichten der Geber am besten entsprechen: z. B. für die Armen 3 Millionen, für Missionsschulen und Werkstätten bei 2½ Millionen, auf Kirchenbauten und zur Förderung des Missionswesens 2,250.000, für Druckerei 142.000 u. s. w. Die Custodie besorgt (nach dem letzten Jahresberichte) 29 Pfarreien und 12 Hilfsposten mit 75.483 Katholiken und zählte im letzten Jahre 187 Bekehrungen aus Heidenthum und Irrglauben. Viele tausende heilige Messen haben die guten Franciscaner für die lebenden und verstorbenen Wohlthäter des heiligen Landes aufgeopfert.

Syrien. Laut Bericht des hochwürdigsten Bischofes Msgr. Garaigiri sind in dessen Diöcese Paneas im Jahre 1894 wieder viele Bekehrungen aus dem Schisma vorgekommen und zwar: in Hasbaia 32 Familien mit 175 Erwachsenen, in Raschaia 14 Familien mit 92 Erwachsenen, darunter auch mehrere einflussreiche Persönlichkeiten.

Ferners wird aus Damascus gemeldet, dass die gesammte Bewohnerschaft von zwei Dörfern, etwa 700 schismatische Drusen, bei dem Vorsteher des Franciscanerklosters in Damascus um Aufnahme in die katholische Kirche gebeten haben.

Vorderindien. Die vom † P. Lievens gegründete, in diesen Berichten wiederholt erwähnte Mission bei dem Bergvolke von Barwai ist seit dem Tode des Gründers auch unter sorgfältiger Leitung. Die Missionäre melden ein Anhäufen von Arbeit. In der Hauptstation Katkahi ist besonders an Sonntagen der Zudrang des Volkes so groß, dass jedesmal Predigten in zwei Sprachen (Hindi und Urao) gehalten werden müssen; die Schule zählt 65 Kinder, überall, wohin die Mission vordringt, tritt wohlgeordnetes Gemeinleben hervor.

Britisch-Indien. Eine Meldung, worüber erst nähere Angaben abzuwarten sind, besagt, dass P. Amirdan S. J. auf einer Missionsreise, da er einem heidnischen Zauberer, der eben einen Götzenaltar errichtete, belehrend entgegentrat, von einer Schar Heiden überfallen und mit Prügeln und Eisenstangen solange geschlagen worden sei, dass er des Martertodes starb in der Nähe von Palagakagel.

China. Aus Süd-Schantung kamen Nachrichten von einem Verfolgungssturme im Gebiete Dschou-hien.

Die junge Missionsgemeinde Buoliang bildete den ersten Angriffspunkt für die über das Zunehmen der Mission wüthig gewordenen Gelehrten und deren Anhang. Nachdem schon im Sommer 1893 ein Vernichtungsversuch gemacht worden war, der scheiterte, benützte man den chinesischen Neujahrstag (April) zur Aufstachelung der angesammelten Volksmassen, was auch gelang. Der rasende Pöbel fiel über die Häuser in den beiden Dörfern Nord- und Süd-Buoliang her, ließ sie in Feuer aufgehen, knebelte die Männer, misshandelte sie tagelang in gräslicher Weise, dass viele den Martern erlagen. Alle, obwohl zumeist Neuchristen, zeigten eine wunderbare Standhaftigkeit im Glauben, ebenso zeigten sich die Christen im ganzen Gebiete muthig und eifriger als je, obwohl auch ihnen von der um sich greifenden Bewegung große Gefahr droht.

Spätere Nachrichten melden auch die Gefangennahme zweier Missionäre, welche aber schließlich gegen hohes Lösegeld freigegeben wurden.

Apostolisches Vicariat Nord-Petscheli. Dort ist mit Schluss des Jahres 1893 die Zahl der Christen auf nahezu 38.700 gestiegen. Es arbeiten in dieser Mission 23 europäische und 24 chinesische Priester, 13 Marienbrüder und 31 barmherzige Schwestern. Dazu besitzt die Mission auch ein Trappistenkloster mit 44 Mönchen, darunter 38 Chinesen.

Apostolisches Vicariat Tsche-Kiang. Ein Brief einer barmherzigen Schwester aus der Anstalt Ning-po bringt nebst Schilderung der Schwesternarbeit auch sehr erfreuliche Aufschlüsse über das eigentliche Missionswerk.

Die Schwestern finden bei ihrer Thätigkeit an Armen und Kranken auch überall unter dem Volke Zutritt und haben im vergangenen Jahre über 3000 Kindlein getauft. Der hochwürdigste Missionsbischof wurde auf seiner letzten achtmonatlichen Hirtenreise allerorten geradezu bedrängt von Scharen des Heidenvolkes, welches um christlichen Unterricht bat. Obwohl eine lange und strenge Probezeit verlangt wird, sind viele Tausende ins Katechumenat eingetreten, so hat z. B. an einem Orte ein einziger Katechist 2000 beim Unterrichte; in einer Stadt, deren Bevölkerung ausschließlich aus Heiden besteht, sind deren 3000 beim christlichen Unterrichte, in einer andern, wo man früher vom Christenthum kaum etwas gewusst hatte, haben ihrer 700 nach Herbeischleppung und eigenhändiger Zerstörung ihrer Götzenbilder sich in das Katechumenat aufnehmen lassen.

Eigenthümlich zeigt sich das Wirken der göttlichen Gnade darin, dass gerade in jenen Bezirken, wo Missionäre lange Zeit vergeblich gewirkt und vielleicht im Tode noch sich gegrämt hatten über ihre fruchtlose Arbeit, sich jetzt eine dem Christenthum sehr günstige Bewegung zeigt. — Bedauerlich ist nur die viel zu kleine Zahl von Missionskräften: es sind im ganzen 19 Priester, die bei der Ueberlast der Arbeit thatsächlich sich aufreiben.

Cochinchina. Nach Meldung des P. Geoffroy im Jahresbericht 1893/94 wurden im Gebiete Bong-son 15 Christengemeinden gegründet und 3000 Heiden getauft, im Gebiete Dong-qua erstanden vier Christengemeinden und ergaben sich 500 Taufen von Heiden. Das ganze apostolische Vicariat zählte im gleichen Zeitraum 4474 Taufen von Erwachsenen, 3463 Taufen von Heidenkindern und stieg die Gesammtzahl der Christen auf 36.885.

Korea. Aus diesem Lande, welches solange den Zankapfel zwischen den Nachbarreichen China und Japan abgeben musste, bis endlich der Krieg ausbrach, von welchem jetzt alle Welt spricht, schreibt und liest, kommen

nun mitten im Kriegslärme Nachrichten aus den dortigen Missionen, deren Inhalt jeder Missionsfreund mit Freude vernehmen würde, wenn nicht gegründete Besorgnis sich darein mengte.

Alle Stationen weisen ein Anwachsen der Christengemeinden und innere Festigung auf; so ist z. B. im Districte Kang-weh-to die Zahl der Neubekehrten auf 1750 gestiegen und zeigen dieselben sich außerordentlich eifrig in Bethätigung des christlichen Lebens; in Tschang-tschieng-to wurden im letzten Jahre 65 Erwachsene getauft, in Kyeng-syang-to 138 Erwachsene und 422 Heidenkinder; die dortigen Christen erregten auch allgemein die Bewunderung der Heiden durch die liebevolle Sorgfalt, die sie bei einer Epidemie den Kranken und Verstorbenen erwiesen; in Hpyeng-an leistete gar ein alter Heide der Ausbreitung des Christenthums gute Dienste, — er kannte dasselbe vom Hörensagen, eignete sich den Inhalt des Katechismus gut an und theilte seinen Landsleuten fleißig von seinen Kenntnissen mit, taufte sogar einige Todkranke mit gewissenhafter, wenn auch etwas kräftiger Anwendung des Taufritus, kam erst später selbst zur heiligen Taufe; — die Mission Tschien-la-to hat durch Taufe von 270 Heiden ihre Gesammtzahl auf 1800 gebracht und sind außerdem viele, die seinerzeit bei der Verfolgung schwach geworden und abgefallen waren, nach aufrichtiger Buße wieder aufgenommen worden; in Kyeng-keui-to wurden 117 Heiden getauft und in der Hauptstadt Söul, wo zwei Christengemeinden bestehen, ist ein Zuwachs von 300 Neubekehrten zu verzeichnen.

Japan. Das 1888 errichtete apostolische Vicariat Central-Japan hat seinen Oberhirten Msgr. Midon, Bischof von Osaka, durch den Tod (12. April) verloren.

Was der Verstorbene seiner Mission gewesen, kann man daraus entnehmen, dass er bei Uebernahme dieses Postens (Süden der Insel Nippon, Insel Shikoku u. s. w.) nur zwei Kirchen, 15 Missionäre und 2000 Christen vorfand. In der Stadt Kioto, welche als Mittelpunkt der Buddhisten gilt und unzählige Pagoden besitzt, wo noch dazu viele und reiche Anstalten der anglicanisch-amerikanischen Secten bestehen, hat er seine Thätigkeit begonnen, den Bau einer herrlichen Kirche zustande gebracht. Er hinterließ 45 Christengemeinden, 14 Missionsstationen, 10 Schulen, 5 Waisenhäuser, 9 Gewerbeschulen und eine von ihm gegründete katholische Zeitung „Koyé“, die Zahl der Katholiken stieg in dieser kurzen Zeit auf 4000.

Sunda-Inseln. Ein protestantischer deutscher Ansiedler schildert in einem Schreiben an das Berliner Intelligenzblatt die Missionsverhältnisse in Holländisch-Indien und kommt dabei zu einem Vergleiche zwischen dem Wirken und den Erfolgen der protestantischen Pastoren und der Jesuiten-Missionäre.

„Nach statistischen Nachweisen stellt sich die Thatsache heraus, dass die seit Jahrhunderten bestehende evangelische Mission auf den Inseln Banda, Ambon, Timor, Kissar, Letti u. s. w. nichts anderes zustande gebracht habe, als eine Anzahl von Scheinchristen, die getauft sind, ihre Sprößlinge taufen lassen, im übrigen jedoch ihre heidnischen Opfer und greulichen Gebräuche fortsetzen.“ Anderseits erklärt derselbe Berichterstatter, es sei seine keineswegs angenehme Aufgabe, feststellen zu müssen: Die katholische Mission fasse ihre Aufgabe viel ernster auf, sie verwende ihre Hauptkraft auf die Kindererziehung und habe dabei in kurzer Zeit große Erfolge erzielt, indem die von ihnen erzogene Jugend nicht bloß durch und durch vom christlichen Geiste durchdrungen sei, sondern auch sichtlich zur Ausbreitung des katholischen Glaubens unter ihren Angehörigen sehr viel beitrage. Am deutlichsten zeige sich dies auf der Insel Flores, wo die Jesuiten im Dorfe Maumeri mehrere hundert Knaben und Jünglinge unterrichten, sowie in Handwerken ausbilden, — und in Larantuka, wo das Gleiche durch Ordensschwestern an den Mädchen geschieht.

Laut Berichten der Missionäre zeigen sich auch sehr erfreuliche Erfolge in der 1889 gegründeten Mission auf den Kei-Inseln: so wurde im Laufe des Jahres 1894 die Bewohnerschaft von Kolseer (bei Langur) zum größten Theile für die Mission gewonnen, das Gleiche ist schon theilweise erreicht in Fiedkoba und Reiwaar.

Philippinen-Inseln. Nach dem Jahresberichte 1893/94 über die Mission der spanischen Jesuiten bestehen auf Mindanao, Jolo, Basilan u. s. w. 34 Missionspfarreien, von denen ausgehend noch mehr als 200 Außenposten und Reductionen besucht und pastoriert werden. Die Zahl der Christen wird bald 204.000 erreichen. Im letzten Jahre wurden 3338 Heiden, sowie 11.703 Kinder getauft.

Auf Luzon haben spanische Missionäre aus dem Orden der Augustiner-Barfüßer seit 1893 schon sieben neue Stationen eröffnet und wird als erfreuliches Ergebnis ihrer Arbeit in dem einzigen Bezirke Tiagan die Bekehrung von 2000 Heiden gemeldet.

Ceylon. Aus dem Missionsgebiete der Oblaten M. J. kommt eine kleine Nachricht aus der Station Demattapitiya.

Dort ist es dem P. Le Brescou gelungen, bald nach Beginn seiner Arbeit den Aratschi (Gemeindevorsteher) für die katholische Kirche zu gewinnen, dessen Beispiele viele Bewohner folgten. Es wurde schon eine große Kirche erbaut und dieses gelang inmitten einer streng buddhistischen Bevölkerung.

II. Afrika.

Aegypten. Die Arbeit der PP. Jesuiten in der Heranbildung eines koptisch-katholischen Clerus (Vorbereitungs-Studien im College zu Kairo, theologischer Curs im College zu Beyrut) wird sichtlich zum großen Segen für das Volk der Kopten, welches einerseits im Schisma und einer tiefgehenden religiösen Spaltung befangen ist, anderseits auch von den Protestanten umgarnt wird.

Mehrere aus obgenannten Anstalten hervorgegangene Priester arbeiten recht erfolgreich unter ihren Landsleuten, so z. B. in der altehrwürdigen Thebais wirkt P. Rollands mit seinem ehemaligen Schüler, dem jungen Koptenpriester P. Glades, in den Stationen Tahta, Scheik-saïn-el din, Akmin und Girget, und sie haben sehr viele zur Einsicht gebracht, dass nicht das Schisma und nicht der Protestantismus, sondern nur die katholische Kirche ihnen Wahrheit und Einigkeit bieten könne. Viel größeres würden sie wirken können, wenn sie auch nur den zehnten Theil der Geldmittel zur Verfügung hätten, mit denen hier die Protestanten geradezu verschwenderisch Propaganda machen.

Ost-Afrika. In die apostolische Präfectur Süd-Sansibar sind aus der St. Benedictus-Missionsgesellschaft St. Ottilien (Bayern) am 11. Juni 1894 fünf Missionäre und sechs Ordensschwestern als Verstärkung nachgerückt unter Führung des P. Maurus Hartmann, der vom heiligen Vater zum apostolischen Präfecten ernannt wurde.

Demselben obliegen große Arbeiten, die bereits in Angriff genommen wurden, und zwar:

Die Gründung einer Missionsfiliale St. Maurus in Kolasini (bei Dar es Salam in gesunder Höhenlage am Meere mit Grundbesitz von 130 Tagewerk). Dieselbe wurde von einem Priester und sechs Laienbrüdern als Werkmeistern und einer Anzahl Negerfamilien bezogen, deren jede ein Häuschen und ein Grundstück zum Bebauen erhält.

Dar es Salam bleibt als zweite Filiale hauptsächlich den Ordensschwestern überlassen. An Stelle des hier bestandenen Männerklosters, welches größtentheils in ein Spital umgewandelt wurde, hat nun weiter landeinwärts der Bau eines neuen Hauptklosters begonnen, St. Petrus und Paulus, welches als Sitz des apostolischen Präfecten den Mittelpunkt für das ganze Missionsgebiet bilden und auch eine Anstalt mit Ordensschwestern bekommen soll.

Das apostolische Vicariat Nord-Sansibar zählt nun in sieben Stationen 19 Priester, 10 Brüder, 11 Ordensschwestern, 273 christliche Familien, 740 Kinder in den Schulen.

Die Station Kilema am Kilima-Ndscharo musste während des Krieges der Deutschen gegen Sultan Meli verlassen werden, wurde seither neuerdings bezogen und wurde durch P. Gommenginger gleichzeitig eine neue Station Kiboscho gegründet; dieselbe ist mit P. Rohmer und einem Laienbruder besetzt, welche die zumeist aus jungem Negervolke bestehende Christengemeinde trefflich leiten.

Aequatorial-Afrika. Im apostolischen Vicariat Tanganjika wurden in der Hauptstation Karema im vergangenen Jahre 200 Negersclaven losgekauft und in Pflege und Unterricht genommen. Die neue Station St. Peter und Paul in Kala erfreut sich seit ihrem kurzen Bestande bedeutender Erfolge: über 200 Neger bereiten sich auf die heilige Taufe vor, der Häuptling erweist der Mission große Gunst.

Apostolisches Vicariat Unjanyembe. Dort zeigt sich neuestens ein erfolgreiches Vorgehen der Mission.

1892 waren die weißen Väter in das bis dahin verschlossene Gebiet bis Msalala vorgedrungen und gründeten die Station U. L. Fr. von Uschirombo. In etlichen Monaten waren 120 Katechumenen, 1893 stieg deren Zahl auf 400. Der Häuptling Ndega, zugleich oberster Priester des Teufelscultes, als solcher anfangs schwer zugänglich, ergab sich jetzt dem Einflusse der Missionäre, erklärte in öffentlicher Rathsversammlung sich trotz Widerspruches der Zauberer für die christliche Religion und mit ihm zeigte sein Volk sich einverstanden. König und Unterthanen sind seither eifrig im Katechumenate, die Missionäre wissen die Arbeit kaum mehr zu bewältigen und, obwohl der Grundsatz einer mehrjährigen Probezeit auch hier eingehalten wird, ist doch sichere Hoffnung für das Entstehen großer Christengemeinden vorhanden.

Inzwischen wurde eine zweite Station im Gebiete des Häuptlings Wimu eröffnet. Seither kommen Bitten von den Stämmen der Utambala und der gefürchteten Bangoni um Aufnahme des christlichen Unterrichtes. Nachdem kürzlich 9 Priester und 8 Brüder dorthin mit der Bestimmung für Kiziba und Uschirombo nachgeschickt worden sind und auch bald weiße Schwestern dort zugetheilt werden, wird diese hoffnungsvolle Arbeit auch bewältigt werden können.

Süd-Afrika. Sambesi. Nach den schmerzlichen Todesfällen, welche in dieser Mission so tiefe Lücken gerissen haben, kommt eine andere traurige Nachricht.

P. Menyhart meldet das Einfallen ungeheurer Heuschreckenschwärme, die in Gärten, Feld und Wald alles wegfraßen, sogar das Röhricht im Strome, dass im ganzen Missionsgebiete eine schreckliche Hungersnoth ausbrach. Der gute Missionär jammert am meisten um seine 200 Waisenkinder, für welche er bald nicht mehr soviel haben wird, um sie vor dem Hungertode zu retten.

Man will jetzt in der apostolischen Präfectur Ober-Sambesi von dem bisher eingehaltenen Systeme der Wandermission abgehen und dafür

mehr auf das Farmsystem sich verlegen, welches im Mashona-Land so gut sich bewährt.

Dort hat man nämlich große Farmen angelegt, das Volk der weiten Umgebung bewogen, sich an denselben in festen Niederlassungen zu vereinigen und durch Arbeit den Lebensunterhalt zu gewinnen. So wurden in der Umgebung der Farm Schischawascha neun Dörfer mit Negern besiedelt, eine Schule eröffnet und damit eine ansehnliche Christengemeinde zustande gebracht. Bei solchem Systeme wird zwar die Mission langsamer vorgehen, dafür aber das Leben der Missionäre mehr geschont und durch Bildung größerer Gemeinden auch der Kräftigung des christlichen Lebens Vorschub geleistet.

Transvaal. Die Mission Durban, ein Posten der Oblaten M. J., hat sich im Laufe der letzten Jahre sehr vortheilhaft entwickelt: die neue Kirche würde besonders ihres Thurmes wegen jeder europäischen Stadt zur Zierde gereichen, die Kaffern-Mission ist in blühendem Zustande, deren Schule steht unter Leitung von Ordensschwestern, ebenso ein neues Spital; eigens ist wieder mit Kirche und Schule gesorgt für die eingewanderten Indier und Creolen, ebenso in Oakford.

Apostolisches Vicariat Oranje-Freistaat. Von diesem wurde die Mission des Basuto-Landes abgetrennt und zu einer eigenen apostolischen Präfectur erhoben und P. Monginoux O. M. J. zum ersten apostolischen Präfecten ernannt.

Sie zählt fast 3800 Katholiken, 155 Katechumenen in 13 Missions-Niederlassungen, 12 Schulen, 14 Missionäre, 12 Katechisten, auch viele Ordensschwestern.

Die Station St. Josef in Koro-Koro hat jüngst eine Filiale Massabielle errichtet, die Station Roma hat sich zu einer bedeutenden Gemeinde entwickelt, sie zählt 2000 Katholiken und hat ebenfalls eine Filiale St. Peter, gegründet für 200 durchwegs katholische Neger.

Apostolische Präfectur Oranje-Fluss. Diese im Nordwesten des Caplandes gelegene Mission wurde 1884 errichtet und hat ihren Mittelpunkt in der Station Pella.

Eine Schilderung aus der Feder des P. Begoulet (Freiburger Missionen) läſst erkennen, daſs die wackeren Missionäre, welche bei Uebernahme des Postens nur etliche Katholiken, sonst nur protestantische Boers und alle Eingebornen noch im Heidenthume vorfanden, ihre Zeit gut ausgenützt haben und nun ansehnliche Gemeinden zu leiten haben, in denen die Weißen und Schwarzen in religiösem Leben wetteifern.

West-Afrika. Portugiesisch-Kongo. In Landana haben die Väter vom heiligen Geiste ihre Thätigkeit auf dem Gebiete der Schule und Culturarbeit zu einer sehr schönen Entwicklung gebracht.

250 Negerknaben sind in drei Abtheilungen gestellt: die jüngsten in der Elementarschule, die größeren in Werkstätten und Feldbau, wo sie Taglohn verdienen, der ihnen zum größten Theile in der Sparcasse angelegt wird, damit sie seinerzeit, sobald sie sich selbständig machen, ein Capital zur Hand haben; die Begabtesten aus ihnen sind eigentliche Seminaristen und werden je nach Beruf zu Lehrern, Katechisten und, so Gott will, auch zu Priestern herangebildet. Auch 110 Mädchen sind in der Schule der St. Josef-Schwestern. Aehnlich geht man auch in Cabinda vor mit 30 Negerknaben. Brazzaville, die Residenz des apostolischen Vicars von Ubanghi, M-gr. Augouard, besitzt eine schöne Kirche, Knaben- und Mädchenschulen, weit ausgedehnte Pflanzungen, deren Erträgnis wieder den weiter vorgeschobenen Posten zum Vortheile gereicht.

Belgisch-Kongo. In die Mission der Jesuiten in den Stationen Kimuenza und Kisantu ist eine sehr erwünschte Verstärkung nachgerückt, zwei Patres, ein Scholastiker, zwei Laienbrüder und sieben Ordensschwestern.

Apostolisches Vicariat Unter-Niger. Die Mission Onitscha hat 1893 einen Posten an einen Zufluss des Niger vorgeschoben; die neue Station heißt St. Joseph d'Agouleri. Diese Gründung geschah unter großen Schwierigkeiten und Gefahren, scheint aber jetzt gesichert.

Missionshaus, Kapelle, Schule, Krankensaal und Werkstätten sind fertiggestellt, 50 Familien haben sich ringsum angesiedelt und lassen sich unterrichten, außer diesen sind 100 Neubekehrte und viele Kachtechumenen.

Apostolische Präfectur Ober-Cimbebasien. Dieses den Vätern vom heiligen Geiste anvertraute Missionsgebiet umfasst das Gebiet zwischen dem Cunene und dem Ober-Sambesi, in einer Ausdehnung wie etwa Frankreich.

Die Mission 1884 gegründet, durch eine Reihe der schwersten Heimsuchungen schon der Auflösung nahegebracht, hat seit 1889 sich wieder kräftig erholt. Sie hält vier Stationen: Kassinga, Katoko, Kakonda und Bihe besetzt. In der erstgenannten lassen die Heiden alle ihre Kinder taufen und meist auch in der Mission erziehen und sind die Neubekehrten in Dörfer vereinigt; in Kakonda zählt die Mission mehrere hundert Kinder und zeigt auch der Unterricht der Erwachsenen sich nicht ganz vergeblich. Auch in den beiden andern Stationen zeigen sich solche Erfolge, dass sich hoffen lässt, Gott wolle für die früheren schweren Prüfungen seine Arbeiter entschädigen.

III. Amerika.

Nord-Amerika. Im letzten Frühjahre machte der Ordensgeneral der Oblaten M. J. eine Visitationsreise in die Missionsgebiete seiner Ordensgenossenschaft bei den Indianern des Nordens. Der Zweck der Reise war die Ermunterung der Missionäre in ihrem schweren Berufe und die Bestärkung der Neubekehrten. Aus mehrfachen Berichten ergibt sich, dass dieser Zweck bestens erreicht ward. Besonders zeigte das Indianervolk, wie es das Wirken der Mission hochschätze und erwies dem „großen Häuptlinge," der im Namen des „großen Vaters" (des Papstes) zu ihnen über den großen Salzsee gekommen, Liebe und Ehre, wie es auch in den besten katholischen Gegenden nicht schöner gedacht werden kann.

Unter andern gab dieser Besuch auch die Veranlassung zu einem Indianer-Congresse in Qu' Appele (Britisch-Nordamerika), an welchem über tausend Indianer sich zusammenfanden. Die Reden, in ihrer Eigenart kurz und bündig, waren durchdrungen vom Danke für die Gnaden des Christenthumes, aber auch von Wehmuth über die traurige Lage der einstigen Herren dieses Landes.

Ein heidnischer Häuptling Piapot, dem auch das Wort ertheilt worden war, brachte in scharfer Weise, aber wahrheitsgetreu in Erinnerung, was der weiße Mann im Laufe der Zeit gethan habe zum Nachtheile der Rothhaut. Er spricht mit Verehrung von dem großen Priester († Msgr. Taché), dem zu Liebe er versprochen und gehalten habe, die Weißen nicht zu bekriegen, er weiß ganz wohl den Unterschied zwischen dem, was die Welt, und dem, was der „Schwarzrock" an den Indianern thut, — hat er ja den Missionären sein einzig Enkelkind zur Erziehung übergeben — er schließt mit der entschiedenen Aeußerung, dass er nicht den weißen Männern zu Gefallen rede, sondern sprechen wollte, wie ers im Herzen habe. ."

Daſs die Miſſionäre die in Reſervationen weilenden Indianer nicht nur in Religion, ſondern auch in andern wiſſenswerten Fächern unterrichten, dafür iſt ein Beweis, daſs P. Jeune, der ein ſtenographiſches Syſtem für die Chinook-Sprache zuſammengeſtellt hat, nun berichten kann, daſs 2000 Indianer die Stenographie fertig ſchreiben und leſen und daſs eine von ihm herausgegebene Zeitung Kamloops-Wawa unter den Rothhäuten 500 Abonnenten zähle.

Hochw. Herr Adrian Cooquet, der ſeit 30 Jahren als Miſſionär unter den Indianern in Grand Ronde wirkt, begieng am 20. September ſein 50jähriges Prieſter-Jubiläum.

Dieſes geſtaltete ſich zu einer großartigen Feier, wie es wohl ſelten vorkommen mag. Der hochwürdigſte Erzbiſchof Groß und vier Suffragan-Biſchöfe leiſteten dabei Aſſiſtenz und brachten damit die Hochſchätzung zum Ausdrucke, welche die katholiſche Kirche denjenigen zollt, die an ihrem Miſſionswerke arbeiten.

Nord-Dakota. In der Miſſion Fort Berthold ſtarb die Gründerin der indianiſchen Benedictinerinnen-Congregation und Vorſteherin des Kloſters derſelben, die ehrwürdige Mutter Maria Katharina.

Sie war eine Indianerin aus dem Stamme Hunkpapas und hatte beſonders ſeit Gründung dieſer Ordensgenoſſenſchaft einen ungemein wohlthätigen Einfluſs auf ihre Stammesgenoſſen und trug ſehr viel bei zur Hebung des religiöſen Lebens unter denſelben. Ihr Sterben war wie das einer Heiligen.

Süd-Amerika. Columbia. Aus der 1888 von den ſpaniſchen Kapuzinern übernommenen Miſſion bei den Indianern der Sierra Nevada und der Halbinſel Guajira kommen Meldungen, die einen feſſelnden Einblick in das Wirken unten dieſem eigenartigen Volke gewähren und Zeugnis geben von ſehr guten Erfolgen.

Das erſte Arbeitsjahr brachte die Erbauung der Kirche und des Miſſionshauſes in der Hauptſtation Riohacha und in Guamachal, ſowie die Taufe von 190 Indianern und Errichtung zweier Schulen für 110 Kinder. Sehr große Beſorgnis hegte man bezüglich der Miſſion unter dem 42.000 Seelen ſtarken Indianerſtamme auf Guajira, welche ihrer Kriegsluſt und Grauſamkeit wegen bei den Weißen von jeher ſehr gefürchtet waren. Die Sache hat ſich jedoch über alle Erwartung gut angelaſſen. Derzeit beſtehen nebſt der obgenannten noch die Miſſionsposten Quaſero, Serrita, Atanquez und Baranquilla, überall große Zahl Neubekehrter und was das beſte iſt, das bisher ſo wilde Volk hängt mit voller Hingebung an den Miſſionären und iſt ſtramm in Erfüllung der religiöſen Pflichten.

IV. Auſtralien und Oceanien.

Auſtralien. Ueber Anſuchen des hochwürdigſten Erzbiſchofs von Sydney, Cardinals Moran, haben die engliſchen Oblaten M. J. die Gründung einer Miſſionsniederlaſſung in der Diöceſe Perth übernommen.

In Adelaide ſtarb am 12. Juni der hochwürdigſte Erzbiſchof Msgr. Reynolds, nachdem er 21 Jahre ſein Hirtenamt ausgeübt hatte in einer Weiſe, daſs er den Namen eines guten Hirten verdiente, war er doch zumeiſt auf dem Wege zu den weit verſtreuten Schäflein ſeiner Herde.

Die Zahl der katholiſchen Schulen hatte er ſchon in den erſten acht Jahren von 5 auf 56 gebracht, er hat den Grundſtein zu dreißig Kirchen gelegt, hat viele Ordensgenoſſenſchaften in ſein Gebiet gezogen und durch dieſelben viele wohlthätige Anſtalten ſeinen Gläubigen zugänglich gemacht.

Apoſtoliſches Vicariat Neu-Pommern. Ein Brief des apoſtoliſchen Vicars Msgr. Couppé an den Obern des Miſſionshauſes in Salzburg enthält einen Ueberblick über den gegenwärtigen Stand der Miſſion.

Bis jetzt waren drei Stationen: Kinigunan, Vlavolo, und Malaguna besetzt und ergaben dieselben recht gute Erfolge.

Kinigunan hat in seiner Anstalt 120 Kinder zum Unterrichte. Die Haltung und der Lerneifer derselben berechtigt zur Hoffnung, dass der zweifache Zweck, den man anstrebt, auch erreicht werde, nämlich, die fähigsten zu Katechisten für die Mission oder zu Lehrern für die Schulen auszubilden, die Uebrigen zu Handwerkern und Landbau, dass sie seinerzeit zu christlichen Ehepaaren vereinigt sich selbständigen Haushalt gründen und den Grundstock zu christlichen Gemeinden bilden können. Die deutschen Colonialbeamten äußern sich sehr günstig über das, was die katholische Mission bisher zustande brachte.

Vlavolo zählt 343 Taufen von Erwachsenen, im letzten Jahre wohnte die ganze Bewohnerschaft regelmäßig dem christlichen Unterrichte bei und bemühte sich redlich, bald zur heiligen Taufe zu gelangen, die auch an 60 der bestunterrichteten und bravsten gespendet wurde, 45 aus einem Dorfe, die mit ihrem Häuptlinge selbst täglich zum Unterrichte kommen, sind der Aufnahme in die katholische Kirche am nächsten.

Malaguna, der jüngste Posten, vor einem Jahre mit P. Fromm und einem Laienbruder besetzt, besitzt schon Missionshaus und Kirche und ein vielbesuchtes Katechumenat, worin 300 Kanaken ganz wacker dem Unterrichte sich unterziehen und zwei junge Katechisten aus der Anstalt Kinigunan sehr gute Dienste als Beihelfer bei dem Unterricht der Kinder leisten.

Nachdem im letzten Jahre eine bedeutende Anzahl von Missionskräften dorthin nachgerückt ist, so geht man nun daran, die früher bestandenen Missionsposten Villa Maria, Veridny und Nonga neuerdings zu besetzen.

Central-Oceanien. In diesem Missionsgebiete, welches bei der großen Entfernung und schweren Zugänglichkeit der Inseln so viele Schwierigkeiten bietet, gab es im letzten Jahre viel Unheil durch Krieg und ansteckende Krankheit; dennoch nimmt die Mission überall guten Fortgang.

Der Missionsbischof hat in einem Jahre vier aus Stein oder Korallen erbaute Kirchen eingeweiht, es sind noch sieben Kirchen, darunter die Kathedrale in Apia, im Baue begriffen. An der Seite der Missionäre arbeiten auch schon mehrere junge eingeborne Priester mit gutem Erfolge. Einer derselben ist leider der Arbeitlast erlegen und seiner Schwester, die als Ordensschwester recht brav gewirkt hatte, in den Tod gefolgt.

V. Europa.

Dänemark. Die Salzburger katholische Kirchenzeitung brachte einen Original-Artikel aus Kopenhagen über die Lage der katholischen Kirche in Dänemark. Es ist hier allerdings nicht thunlich, die Reihenfolge in der Entwicklung der 1849 eröffneten katholischen Mission, die stattgefundenen Conversionen und Errichtung der Missionsstationen auch nur übersichtlich wiederzugeben; aber aus der Gegenwart sei wenigstens die Thatsache hervorgehoben, dass durchschnittlich alljährlich 300 Conversionen aus dem Protestantismus sich ergeben, dass die katholische Mission in ihrem Wirken geachtet dastehe und dass an vielen Orten die Verhältnisse sich so gestaltet haben, dass die Gründung neuer Missionsstationen nicht mehr als gewagter Versuch anzusehen sind, sondern als unabweisbare Nothwendigkeit.

Nie waren die Aussichten auf größere Erfolge so günstig, wie jetzt. Wenn auch die nothwendige Unterstützung gleichen Schritt mit diesen Aussichten hielte!

Missions-Anstalten. Der Jahresbericht des Pariser Missionsseminares 1893/94 bringt die erfreulichen Thatsachen zur Kenntnis, dass in 27 Missionsgebieten (durchwegs in Asien), welche von der Genossenschaft der auswärtigen Missionen besorgt werden, im letzten Jahre 32.482 erwachsene Heiden getauft, 352 aus irrgläubigen Secten bekehrt, auch 178.643 Heidenkindern in Todesgefahr die heilige Taufe gespendet wurde. Die Zahl der Katholiken in diesen Gebieten beträgt 1,051.295 unter beiläufig 240 Millionen Heiden!

Das Missionshaus Steyl in Holland hat am 12. August neun Priester und sieben Laienbrüder in die Missionen geschickt, nämlich: drei Priester nach Süd-Schantung, zwei Priester nach Togo, einen Priester und zwei Laienbrüder nach Argentinien, drei Priester und fünf Brüder nach Ecuador.

Noch wäre manches zu sagen und zu schreiben, was nicht mehr im Felleisen des Boten Platz findet. Er geht, Weihnacht kommt!

Allen, die sich darauf freuen, es sei ihnen wohl vergönnt! Möge das liebe Christkind Allen Gutes einlegen, besonders den katholischen Missionen sowie ihren Freunden und Wohlthätern!

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 1232 fl. 40 kr. Neu eingelaufen: Hochw. Herr Paul, Pfarrer in Heinersdorf, Pr. Schlesien für die hungernden Christen in Central-Mongolei 3 fl.; hochw. Herr Warmuth, Pfarrer in Breitensee, Bayern, für Süd-Schantung 1 Mark, Syrien 1 Mark, Mandschurei 1 Mark, Central-Mongolei 3 Mark, Oblaten Transvaal 1 Mark, Benedictiner Süd-Sansibar 1 Mark in Summa 8 Mark = 4 fl. 88 kr.; hochw. Aitzetmüller, Cooperator in Altheim, für die Oblaten der Himmelfahrt Mariä Adrianopel 2 fl.; ein Priester A. S. „zu Zwecken der Missionen um Hilfe in einem wichtigen Anliegen" 50 fl., zugetheilt je 10 fl.: den Oblaten M. J., den Missionären vom heiligsten Herzen, der Mission Süd-Schantung, den Benedictinern Süd-Sansibar, der Sambesi-Mission; die Redaction der Quartalschrift 15 fl. für die Mission Norwegen; K. C. in L. zum Loskaufe von Negersclaven 1 Krone = 50 kr.; der Berichterstatter 5 fl. für Bulgarien.

Gesammtsumme der bisherigen Einläufe: 1312 fl. 78 kr.

Jubiläums-Kronen (vide 1894 H. IV. pag. 967) würden sich zur Abrundung für das nächste Hundert sehr gut eignen.

Kirchlich-socialpolitische Umschau.

16. August — 15. November 1894.

Von P. Albert Maria Weiß, O. Pr.

(1) Die Encyklika über den Rosenkranz. 2) Der Erlass über die Verwaltung des Predigtamtes. 3) Die Verhandlungen über die Wiedervereinigung der Orientalen mit der Kirche. 4) Die Kämpfe in Ungarn. 5) Die Congresse. 6) Der niederösterreichische Katholikentag. 7) Das Institut in Löwen. 8) Das Institut in Lille. 9) Der Lehrstuhl in Amsterdam. 10) Die Ehescheidungen. 11) Die belgischen Wahlen und die belgischen Katholiken. 12) Die Katholiken in Spanien. 13) Der Clerus und die Politik. 14) Die politische Lage und die Kirche. 15) Die anglicanische Missionsconferenz. 16) Simonie in der Hochkirche. 17) Muhammeda-

nismus und Christenthum. 18) Das „buddhistische Leben Jesu." 19) Der Altkatholiken-Congress zu Rotterdam. 20) Der „Ethische Bund." 21) Die französische Freimaurerei und die sociale Frage. 22) Der österreichische Antisemitismus. 23) Der deutsche Antisemitismus. 24) Die geheimen Secten im Muhammedanismus.]

1) Und wieder hat der heilige Vater, wie jedes Jahr, für den Monat October eine Encyklika veröffentlicht, durch die er zur Abbetung des Rosenkranzes aufmuntert. Und wieder erklärt er das Rosenkranzgebet für ein kräftiges Heilmittel in den Drangsalen, die Kirche, Staat und Gesellschaft bedrohen. Möchten nur doch alle, die sich rühmen, auf den Spuren des „socialen Papstes" zu wandeln, auch das von ihm am meisten gepriesene Rettungsmittel, das Gebet, zumal das Rosenkranzgebet, mit demselben Eifer allenthalben empfehlen und selber üben, mit dem er es einschärft! Sage niemand: Mit frommen Phrasen ist es heute nicht gethan. Leo XIII. urtheilt anders. Das Elend der Zeit, sagt er, wächst täglich, weil täglich der göttliche Zorn durch die Sünden der Menschen mehr herausgefordert wird. Daher die immer dringlicher wiederholte Mahnung des greisen, welterfahrenen Hohenpriesters zum Gebet. Es ist gut und schön, dass wir unsere letzten Kräfte dransetzen, um auch durch äußere Mittel der socialen Noth und Verwirrung abzuhelfen. Wenn aber die Sünden der Menschen und der Zorn Gottes die eigentliche Ursache unseres Elendes sind, dann gibt es nur einen entscheidenden Weg zur Rettung — Buße und Gebet.

2) Die Congregation für die Bischöfe und die Ordensleute hat am 31. Juli auf Befehl des Papstes ein ausführliches Rundschreiben über die Verwaltung des Predigtamtes erlassen, das freilich zunächst und unmittelbar für Italien berechnet ist, das aber wohl kaum, wie es bereits geschehen ist, auf Italien ausschließlich bezogen werden darf. Es wird darin beklagt, dass die heutige Predigtweise manche große Uebelstände zeige. Diese treten, heißt es, hervor a. in der Wahl der Predigt-Themata. Alles will jetzt „apologetisch predigen". Gewiss ist das sehr ersprießlich und nöthig — hat ja doch der heilige Vater selbst vor nicht zu langer Zeit das dringend empfohlen. Aber damit sollte nicht gesagt sein, dass dogmatische und moralische Gegenstände nur als Dinge „zweiter Art" in Betracht kämen und nur untergeordneten Geistern zu überlassen seien, die für höhere Themate keine Fähigkeit hätten. b. Noch mehr verdient die Art der Behandlung bei diesen Predigten Tadel. Man will nur noch „Conferenzen" für die sogenannten „Gebildeten" halten. Man sucht deren Kraft theils in hoher „Speculation", theils in einschmeichelnder Form, oder wie der Erlass sagt, im „Ohrenkitzel". Was aber mangelt, das ist 1. der belehrende, 2. der tadelnde und bessernde Inhalt, 3. die Klarheit und Fasslichkeit, 4. insbesondere das „Wort Gottes". Viel zu viel bloßes Menschenwort, viel zu

wenig der Wortlaut des Evangeliums, überhaupt der göttlichen Offenbarung. Dabei schleicht sich ganz von selbst Gefallsucht und das Streben ein, sich einen Namen zu machen. Was also zu kurz kommt, das ist 1. die Frömmigkeit, 2. die Wissenschaft, 3. der Seelennutzen. Deshalb sollen die Prediger sich mit tiefem theologischem Wissen, mit wahrer Liebe zu den Seelen und mit echter Frömmigkeit auszurüsten suchen und vor allem die Glaubenswahrheiten und die Sittenlehren mit Rücksicht nicht bloß auf die irdische Vernünftigkeit und Nützlichkeit, sondern vor allem auf das jenseitige, ewige Leben, kurz Christum predigen, und diesen als den Gekreuzigten, ohne den kein Heil für hier und dort ist, und das alles im Anschlusse an die heilige Schrift und mit fleißiger Benützung ihres Wortlautes. So der beherzigenswerte Erlass.

Wir würden der Wahrheit und unserer heiligen Sache einen schlechten Dienst erweisen, wollten wir in Abrede stellen, dass manches, ja sagen wir es offen, dass vieles aus dieser Weisung auch bei uns zutrifft. Sie ist auch für uns ganz am Platze und höchst zeitgemäß, und das hauptsächlich aus vier Gründen.

1) Auch bei uns herrscht viel zu viel Vorliebe für apologetische Themate vor, für die sogenannten Conferenzreden. Fastenpredigten, zusammenhängende Vorträge, z. B. im Monat Mai, will man vielfach schon gar nicht mehr anders für wirksam gelten lassen denn als „Conferenzen". Damit aber wird offenbar die Hauptsache in den Hintergrund geschoben und das Außerordentliche und das Ergänzende zum Regelmäßigen gemacht. Ich erlaube mir in diesem Stücke wieder einmal eine ausdrückliche Warnung — um meines eigenen Gewissens willen. Ich habe ein großes Werk veröffentlicht, das aus lauter Conferenzen hervorgegangen ist. Ich höre es aber stets mit einem gewissen Schauder, wenn ein Priester glaubt, mir ein Compliment damit zu machen, dass er sagt, er habe einen Band davon in der letzten Fastenzeit „durchgepredigt". Es ist mir begreiflicherweise ein Trost, wenn ein Prediger aus meinen Arbeiten ein Körnchen zur Benützung herauszulesen findet. Aber für die Kanzel und für die Kirche sind diese Vorträge nicht geschrieben. Sie sind auch alle ohne Ausnahme in weltlichen Localen vorgetragen worden. Ist es nicht allzu unbescheiden, so wage ich sogar noch die Erklärung zu geben, dass ich selber nie in ähnlicher Weise in einer Kirche zu sprechen wagte. Lieber empfängt mich ein Herr, der mich eigens eingeladen hat, am Fuße der Kanzel mit den vorwurfsvollen Worten: Aber, Pater, sprechen Sie einfach — — —! als dass ich eine so hohe Rede auf die Kanzel hinauftragen möchte. Paulus hat es grundsätzlich auch nicht gethan, und Christus — wir dürfen wohl so sagen — hätte es nicht einmal gekonnt, selbst wenn er es gewollt hätte.

2) Manche Prediger rechnen viel zu viel mit den „Gebildeten", die doch nicht zur Kirche kommen. Nicht als ob wir nicht auch auf diese Rücksicht nehmen müssten. Das mögen nur besonders

jene Eiferer für das gute Recht des „Volkes“ beherzigen, die sich in der besten Absicht mitunter zu Ausdrücken hinreißen lassen, dass man meinen möchte, die Reichen, überhaupt die höheren Classen, hätten mit dem Reiche Gottes nichts mehr zu schaffen. Indes die Rücksicht auf die Gebildeten, die wir in der Predigt zu nehmen haben, muss dem Worte und dem Tempel Gottes angepasst werden, und vor Gott sind bekanntlich alle gleich. Es sind alle gleich in ihren religiösen Bedürfnissen und schließlich auch in den Anforderungen, die ihr Herz an die Predigt stellt. Gerade wirklich Gebildete, Leute, die in weltlichen und religiösen Dingen gebildet sind, kommen hieher, um ihren Geist aufzufrischen, und vor allem, um sich zu erbauen. Diese Zwecke erfüllt aber gewiss keine hochstrebende, inhaltsleere Rede, sondern viel eher eine gediegene Belehrung und eine vom Geiste der Salbung und Frömmigkeit durchdrungene Homilie oder Predigt. Auf einige dünkelhafte alte oder junge Damen, die dem Prediger begreiflich zu machen suchen, ihnen könne man doch so Ordinäres nicht bieten, werden wir hoffentlich keine Rücksicht nehmen.

3) Es ist hoffentlich keine Ehrabschneidung — Verleumdung schon auf gar keinen Fall — wenn wir sagen, dass die heutige Predigt im Verhältnis zu den Worten zu wenig „Gehalt“ hat, oder, wie man sonst auch sagt, zu wenig positiv ist. Das muss sich ebenfalls ändern.

4) Der größte Vorwurf aber, der auch bei uns gilt, ist jedenfalls der, dass die heilige Schrift auf der Kanzel viel zu kurz kommt. Der Seelsorgsclerus hat gar kein Recht, die Professoren zu tadeln, dass sie die heilige Schrift in den Vorlesungen vernachlässigen. In diesem Stücke fehlen beide Theile, und die Encyklika des heiligen Vaters, von der wir früher an diesem Orte (1894, 472 ff.) gesprochen haben, trifft ebenso die Prediger wie die Theologen. Möchten doch die Prediger die heilige Schrift wieder ihren Vorträgen zugrunde legen, wie einst die Väter und wie es in unserer Zeit Bischof Eberhard, Dr. Breiteneicher u. a. mit so großem Erfolge gethan haben!

Um das alles durchzuführen oder auch nur zu würdigen, brauchen wir freilich wieder etwas mehr Studium, namentlich Studium in der Bibel, und mehr Innerlichkeit, als wir leider gewöhnlich für nothwendig halten. Ueber dem Vielen und dem Vielerlei, das wir treiben, vergessen wir gar zu leicht, dass nicht in der Menge der Worte unser und der Welt Heil liegt, sondern in deren Kraft und Gehalt. Ohne Zweifel sprechen wir zu oft, bei zu vielen Gelegenheiten, und namentlich zu gerne bei weltlichen Anlässen, in Vereinen und öffentlichen Versammlungen. Ob wir dort all den Nutzen stiften, den wir zu stiften uns schmeicheln, mag dahingestellt bleiben. Wenn aber wir selbst und unsere kirchlichen Vorträge dabei verweltlichen, dann ist jedenfalls der Schaden größer als der Nutzen, und sollte dieser noch so groß sein.

3) Der heilige Vater, das müssen ihm auch seine Feinde lassen, ist kein Freund von leeren Worten. Kaum hat er ein Wort gesprochen, so folgt auch die That; kaum hat er einen Wunsch ausgesprochen, so frägt er auch schon — und er kann sehr deutlich fragen — wie es mit der Ausführung stehe. Sofort, nachdem er in seiner letzten Encyklika die Orientalen zur Einigung mit Rom eingeladen hat, beruft er die Patriarchen nach Rom, um die Wege zu berathen, die dazu führen. Dass der Cardinal Langenieux von Rheims dazu berufen wurde, bestätigt nur unser Urtheil über die Bedeutung dieses Kirchenfürsten (1894, 475) ein Urtheil, das wir im auswärtigen Amte in Wien um der Ehre und der Zukunft Oesterreichs willen etwas mehr berücksichtigt wissen möchten.

4) Der Boden, auf dem gegenwärtig die schwersten und bedeutungsvollsten Kämpfe ausgefochten werden, ist ohne Zweifel Ungarn. Dort haben das Logenthum und das aggressive Judenthum eine so überwiegende Majorität erlangt, dass es in der That eine Inconsequenz wäre, wenn die Einrichtungen des öffentlichen Lebens fortan nach anderen Grundsätzen geregelt wären als nach denen des Antichristenthums. Es muss sich also jetzt die Frage entscheiden, ob diese Mächte, die sich nun einmal der Nation innerlich bemächtiget haben, auch äußerlich die Volksherrschaft haben sollen, oder ob das Volk noch stark und gesund genug ist, um sich dessen zu erwehren. Dazu drängen die Verhältnisse von selber, denn sie sind überreif geworden. Die leitenden Personen mögen wollen oder nicht, sie werden zum Entscheidungskampfe durch die Logik der Thatsachen getrieben. Entweder muss die Richtung, die sie vertreten, zum Sturze gebracht werden, oder sie muss in allen Stücken den vollen Sieg erringen. Die Stunde der Entscheidung naht, vielleicht der Entscheidung für immer. Wird sich das christliche Ungarn des Erbfeindes der Christenheit noch erwehren können? Fasst es überhaupt die ganze Tragweite der Lage? Wir wünschen sehr, diese beiden Fragen mit Ja beantworten zu können, aber wir wagen es nicht ganz unbedingt.[1]) Zu schwach ist der Kampf, zu halb und uneinig sind die Vertheidiger des Kreuzes, zu viel ist schon preisgegeben, zu sehr tritt die Neigung hervor, zu unterhandeln und durch Compromisse einen Entscheidungskrieg zu verzögern, als dass wir mit rechtem Vertrauen in die nächste Zukunft blicken sollten. Fast haben wir keine andere Hoffnung mehr als die auf die Gnade Gottes, die immer wieder gutmachen kann, was die Menschen versäumen. Aber dann muss viel gebetet werden, damit sich Gott zur Hilfe bewegen lasse. Möge die ganze Christenheit ihre Gebete für Ungarn darbringen, denn dort werden jetzt die Kämpfe für sie ausgetragen, so gut wie

[1]) Ueber diese und andere damit zusammenhängende Dinge findet sich in der „Correspondance Catholique“ (18. Oct. 1894) ein Urtheil von solcher Schärfe, dass wir es hier nicht wiedergeben können. Wir empfehlen aber seine Berücksichtigung, damit alle wissen, wie man im Ausland urtheilt.

in vergangenen Jahrhunderten, wo Kreuz und Halbmond in den ungarischen Ebenen um den Sieg rangen.

5) Wie alle Jahre, so ist auch diesmal das eben verwichene Quartal die Zeit der Congresse. Es übersteigt die Kraft eines Einzelnen, auch nur die Namen der Versammlungen zu behalten, die gehalten worden sind in Deutschland, Oesterreich, Italien, Belgien, Frankreich, Amerika — Naturforscher-, Aerzte-, Freimaurer-, Journalisten-, Socialisten-, Katholiken-, Tertiarencongresse, eucharistische, cäcilianische, anarchistische Congresse, internationale, nationale, provinziale Congresse u. s. f.

Wenn es auf die Schwierigkeiten ankommt, so waren wohl der nicht abgehaltene österreichische und der niederösterreichische Katholikentag die nennenswertesten. Der allgemeinen Bedeutung nach ist für uns der internationale, wissenschaftliche Congress zu Brüssel der wichtigste. Hier hat sich eine Einigkeit unter den Katholiken aller Zungen und Richtungen kundgegeben, die um so wohlthuender berührt, je größer auf allen sonstigen Gebieten die Neigung zu Empfindlichkeiten und Misshelligkeiten ist.

Möge es gelingen, aus dieser Vereinigung mit der Zeit ein dauerndes großes internationales Institut herauszubilden, das die katholischen Gelehrten aller Länder zu gemeinsamer Friedensarbeit verbinden soll.

6) Der niederösterreichische Katholikentag hat zweifelsohne in einem Stücke seine Aufgabe gut erfasst. Es kann nicht Aufgabe von Provinzialtagen sein, Fragen von internationaler oder selbst von nationaler Tragweite zum Austrag bringen zu wollen. Es entspricht auch kaum ihrer Bestimmung, wenn sie ein ganzes Collegienheft zusammenstellen über sämmtliche Gegenstände, die das öffentliche Leben berühren, wie es der mährische Katholikentag gethan hat. Dieser mag übrigens dafür eine gewisse Rechtfertigung darin haben, dass in jenen Gegenden die einschlägigen Fragen vielfach noch viel zu wenig behandelt worden waren. Was aber solchen Particular-Katholikentagen ihren besonderen Wert verleiht, das ist dies, dass sie Gelegenheit bieten, Heerschau zu halten über das, was in einem engeren Kreise bisher geschehen ist, damit wir sehen, welche Lücken noch auszufüllen und welche Schäden gutzumachen sind. Ein allgemeiner Katholikentag kann das nicht leisten, da das Material zu umfänglich oder zu lückenhaft werden müsste. Der niederösterreichische Katholikentag hat das wenigstens in Bezug auf das Vereinsleben musterhaft gethan. Die Katholiken Wiens wussten vielleicht selber nicht, wie viele vortrefflich wirkende sociale Institute sie bereits besitzen. Jetzt wissen sie es und können stolz darauf sein, dass so viele herrliche Anfänge da sind. Das stärkt das Selbstbewusstsein, das macht bescheiden und zeigt, wie viel noch geschehen und wie sehr alles zusammenhalten muss, damit unsere Aufgabe gelöst werde, — und das zu erreichen ist vor allem der Zweck einer solchen Versammlung.

7) Einen schönen Anfang zu einer bleibenden, internationalen, wissenschaftlichen Einigung der Katholiken hat bereits das neue Institut an der Universität Löwen gebildet, das den Zweck hat, die für unsere Zeit nothwendigsten Wissenschaften, Philosophie, Biologie, Socialpolitik u. s. f. in eingehenderer Weise zu behandeln als es beim gewöhnlichen Universitätsstudium geschehen kann, um die Katholiken in den Stand zu setzen, dass sie sich auf diesen einflussreichen Gebieten vollständig den Bedürfnissen der Zeit entsprechend ausbilden können. Der heilige Vater hat dieses Institut nicht bloß gebilligt und in seiner energischen Weise den Bischöfen von Belgien empfohlen, sondern auch mit einer Summe von 150.000 Franks unterstützt.

8) An der katholischen Universität zu Lille ist nunmehr ein vollständiges, höchst reichhaltig versehenes Institut für Sociologie eingerichtet worden, vollständiger als es irgendwo sonst der Fall ist. In Deutschland und in Oesterreich will, wie es scheint, noch immer kein rechtes Verständnis für die Zeitgemäßheit, ja die Nothwendigkeit einer ähnlichen Einrichtung aufkommen. Das ist für uns nur ein Grund mehr dafür, immer wieder auf diese Angelegenheit zurückzukommen und zu betonen, wie sehr wir in diesem Stücke hinter den Franzosen, den Belgiern und den Italienern zurückgeblieben sind, die für die großen Bedürfnisse der Zeit weit offenere Augen und rührigere Hände haben.

9) An der calvinistischen Staatsuniversität von Amsterdam wurde ein — Lehrstuhl für thomistische Philosophie gegründet und dem Dominicaner de Groot, dem Verfasser der bekannten Summa apologetica übertragen. Bei der Eröffnung der Vorlesungen waren Unterrichtsminister, Bürgermeister, Senat — alle Protestanten — in Amtstracht vertreten, dazu zwei katholische Bischöfe. Bis an einer katholischen Staatsuniversität ein Lehrstuhl für, wir sagen nicht thomistische, sondern nur christliche Philosophie oder Sociologie errichtet wird, dazu wird es noch lange dauern, hoffentlich nicht solange, bis es keinen Staat und keine Staatsuniversität mehr geben wird.

10) In der August-Nummer der „New Review“ gibt Mr. J. Henniker-Heaton folgende Zusammenstellungen über die Ehescheidungen d. J. 1885: Vereinigte Staaten 23 472; Frankreich 6245; Deutschland 6161; Russland 1789; Oesterreich 1178; Schweiz 920; Dänemark 635; Italien 556; Rumänien 541; Großbritannien und Irland 508; Holland 339; Schweden und Norwegen 297; Belgien 290. Man muss indes, um die Zifferzahl richtig zu beurtheilen, das Verhältnis zur Bevölkerungszahl ins Auge fassen; alsdann übertreffen Dänemark und die Schweiz Deutschland und Frankreich weit über das doppelte und Rumänien und Holland kommen unmittelbar nach ihnen zu stehen. In der Grafschaft Tolland (Connecticut) trifft 1 Scheidung auf 6 Ehen,

in Paris auf 13, in Berlin auf 17, in der Schweiz auf 21, in Sachsen auf 33, in Dänemark auf 36, in Wien auf 43, in Preußen auf 59, in Deutschland allgemein auf 62, in Frankreich auf 87, in Ungarn auf 149, in Belgien auf 169, in Oesterreich auf 184, in Italien auf 421, in Russland auf 450, in England auf 577.

11) In Belgien haben die Katholiken bei den Wahlen einen großartigen Sieg errungen, so großartig, dass sie ihn wohl selbst in diesem Maße nicht zu erwarten gewagt hätten. Hoffentlich wird dieser Erfolg dazu führen, dass sie nun aber auch einmal entschieden positive Maßregeln zur Besserung der socialen Uebelstände anwenden. Belgien ist bisher stets die Hochburg jenes Systems gewesen, das die Lieblingsidee des Liberalismus, das „Gehen lassen" für das erste aller Naturgebote und für wichtiger als alle zehn Gebote Gottes gehalten hat. So oft die Katholiken auch schon am Ruder gewesen sind, nie konnten sie sich entschließen, einen ernstlichen Gesetzeserlass über die Haltung der Feiertage oder gar gegen den Wucher und ähnliche Judereien zu befürworten, denn das, hieß es auch bei den besten Katholiken, sei gegen die „Freiheit". Von Gerechtigkeitspflichten in socialen Dingen durfte man vor ihnen nicht reden, dieses Wort war das einzige, für das es im Lande der Freiheit und des Gehenlassens keine Freiheit und kein Gehenlassen gab: dafür leisteten sie in Opfern der Liebe Unerhörtes und schwärmten für die Idee, dass die Liebe alles gut machen müsse und könne, wozu sich das Gerechtigkeitsgefühl nicht herbeilassen möge. Gebe Gott, dass mit dem jetzigen Siege, der zugleich ein Sieg der jüngeren, entschiedeneren — freilich auch oft etwas gewaltsamen — Richtung ist, dieses System ein- für allemal beseitiget werde! Gebe Gott aber auch, dass die bedauerliche Uneinigkeit unter den Katholiken selber nun ein Ende finde! Es wirken auf beiden Seiten höchst eifrige, höchst verdienstvolle Männer, Männer, die unbeschreibliche Opfer für die gute Sache bringen, Männer, an deren Ueberzeugungstreue, an deren Begeisterung für die Kirche auch der Feind nicht zweifelt; nur die leidigen politischen Fragen bringen eine Spaltung unter ihnen hervor, die den Feinden Jubel und Hilfe gewährt, der guten Sache selber aber immer wieder tiefe Wunden schlägt.

12) Dieselbe Spaltung aus denselben Gründen lähmt schon seit langem auch Spanien. Ein paar Jahre schien es, als ob sie endlich beigelegt sei. Nunmehr kommen Nachrichten, die zeigen, dass sie aus Anlass des letzten Katholikentages wieder ärger als je losgebrochen sei und den Cardinal-Primas von Toledo zu einem Auftreten bewogen habe, das, entsprechend dem spanischen Charakter und dem Ansehen, das dort die Kirchenfürsten genießen, an Schärfe nichts zu wünschen übrig läßt.

13) Wir haben einmal in dieser Zeitschrift die Frage behandelt, ob sich der Clerus mit Politik befassen dürfe oder nicht (1893, 521. ff.) Die dort behandelte Principien- und Rechtsfrage hat

nichts gemein mit der Nebenfrage, ob das Gebiet der Politik nicht doch mitunter zuviel Anziehungskraft und Zerstreuung für den Clerus biete, oder mit der Thatfrage, ob er sich nicht wirklich manchmal davon zuviel einnehmen und zu sehr von anderen, ihm näher liegenden Zwecken abziehen lasse. Wir gehen hier nicht näher auf die Beantwortung der beiden Fragen ein, geben aber einige Worte wieder, die ein gewiss nicht wegen unfruchtbarer „Bigotterie und Rücksichtsmeierei“ verdächtiger Liebhaber der Ruhe, die vielmehr ein praktischer Amerikaner, ein thätiger Staatsmann, Senator G. F. Hoare, jüngst bei einer anderen Veranlassung im „Century“ (August 1894) geschrieben hat. Er tritt dort für die Betheiligung der Frauen an der Politik ein und sagt u. a., er sehe nicht ein, warum diese durch das öffentliche Leben ihrem Berufe entfremdet werden sollten, wenn sie anders vernünftig seien. Es sei eine Absurdität, zu glauben, man müsse, wenn man in die politische Bewegung eingreifen wolle, alle Berufsgeschäfte beiseite werfen und sich nur noch auf das Studium der Zeitungen, auf den Besuch aller Versammlungen und auf öffentliche Reden verlegen. Die Mehrzahl der besonnenen männlichen Bürger in den Vereinigten Staaten begäben sich zwei- bis dreimal des Jahres in große, entscheidende Meetings und wahrten die Ehre ihrer Sache, wenn es sich um eine ernste That handelte, aber sonst hassten sie die Kannegießerei, die nur abstumpft und ermüdet, und giengen ihrer Pflicht nach. Und selbst Männer, die in der Oeffentlichkeit eine leitende Rolle spielen, und sich für das Gemeinwohl opfern, glaubten nicht, sich in alles mischen und überall das große Wort führen zu sollen, sondern sie beschränkten sich auf einen und den andern Punkt, den sie gründlich zu beherrschen suchten, und überließen andere Dinge andern, die darin zuhause seien. Worte, die, wenn wir sie fassen wollen, ebenso unsere Zurechtweisung wie unsere Vertheidigung sind.

14) Die **Politik** liegt dieser Zeitschrift ferne. Unsere Rundschau vermeidet auch mit Bedacht alles, was ausschließlich politischer Natur ist. Manchmal aber ist ein Blick auf die politische Lage unvermeidlich, wenn wir der Aufgabe gerecht werden sollen, Rechenschaft über den Gang der religiösen und der socialen Dinge zu geben. Wer diesem aufmerksam folgt, der kann sich nicht verhehlen, dass die schrecklichen Ereignisse der letzten Zeiten wenigstens in Frankreich und in Italien nicht ganz ohne heilsame Folgen geblieben sind.

In Frankreich, wo sich überhaupt seit Jahr und Tag unter den tonangebenden Geistern — man denke an De Vogüe und Brunetiere — ein gewisses Sehnen nach einer befriedigenden, positiveren Richtung kundgibt, hat augenscheinlich seit dem Regierungsantritte von Casimir-Perier das Streben zugenommen, mit der Kirche wieder auf besseren Fuß zu kommen und nicht gerade den Sectenhass zum einzigen und entscheidenden Grundsatz der inneren Politik zu machen. Das ist nicht viel, aber wir Katholiken sind

auch so wenig verwöhnt und so gute Kinder, dass wir darüber schon froh und dankbar sind.

Am meisten hat Italien gelernt. Endlich hat es das „Exequatur“ über sich gebracht und damit unhaltbaren Zuständen ein Ende gemacht. Ob das ganz aus gutem Willen geschehen ist, ob deshalb, um den Katholiken eine Waffe aus den Händen zu nehmen, deren Schärfe die Regierung selber fühlen musste, lässt sich nicht so leicht sagen. Wir rechnen aber einer modernen Regierung schon das zur Ehre und als Zeichen von Staatsklugheit an, dass sie sich nur wenigstens dem Gewichte des letztgenannten Grundes nicht verschließt. Uebrigens hat Herr Crispi persönlich dem verletzten Gefühle der italienischen Katholiken eine öffentliche Genugthuung so glänzender Art bereitet, dass sie ihm von diesen sicher nicht so bald wird vergessen werden. Bei der Einweihung eines bescheidenen Denkmals in Neapel, das die Hingebung des Königs und des Cardinals Sanfelice an die Cholerakranken feiert, sprach der alte Jakobiner, es müssten „die beiden Auctoritäten, die bürgerliche und die religiöse“ zusammenarbeiten, um die Völker auf die Wege der Gerechtigkeit und der Liebe zurückzuführen. Gegen eine Secte, die den Grundsatz befolge: „Weder Gott noch Haupt“, genüge nicht mehr das Wort: „Mit Gott und mit dem König für das Vaterland“, sondern jetzt brauche das „Volk“ als Losung den Ruf: „In hoc signo vinces.“ Nun, das bedeutet im Grunde nicht viel, wenn man denkt, wer das sagt, und wie vorsichtig und zurückhaltend es gesagt ist, es ist aber doch soviel, dass man wünschen möchte, alle Amtsgenossen Crispis möchten wenigstens diesem seinem Beispiele folgen.

15) In den letzten Tagen des Monat Mai hat in London die „allgemeine, kirchliche Missionsconferenz der anglicanischen Gemeinschaft“ getagt. Das Programm, das hiezu ausgegeben wurde, ist so überaus reichhaltig und mit so mustergiltiger Uebersichtlichkeit entwickelt (Religious Review of Reviews VII, 297. ff. Mai 1894), dass wir es nicht bloß solchen zur Nachahmung und zum Studium empfehlen, die sich für die Missionen interessieren und einen Begriff davon erhalten wollen, wie viele und wie verschiedene Dinge bei den Missionen in Frage kommen, sondern überhaupt allen, die für öffentliche Versammlungen oder Berathungen ein Programm zu entwerfen haben. Leider kann man den Verhandlungen nicht durchwegs dasselbe Zeugnis ausstellen. Der Bischof von Lahore, Henry J. Matthew, behauptet, er habe sich durch eine Erfahrung von 25 Jahren in den verschiedensten Gegenden von Indien überzeugt, dass nirgend eine katholische Mission, sei es unter Heiden, sei es unter Muhammedanern bestehe, die nicht erst dann eingerichtet worden sei, nachdem die protestantischen Missionäre mit Erfolg Bahn gebrochen hätten. Er könne nicht anders als gegen die Politik dieser „Marodeure“ Protest einlegen. So berichtet die „Allg. Evang. Luth. K. Z.“ vom 17. Aug. Des englischen Berichtes

konnten wir nicht habhaft werden. Die Sache wäre wohl einer genaueren Untersuchung oder einer Richtigstellung durch berufene Auctoritäten wert. Dagegen wurde von anderen Mitgliedern auch wieder anerkannt, dass wenigstens in Indien die „römischen" Missionäre allen übrigen Missionären überlegen seien. „Indien könne nur durch das ascetische Leben gewonnen werden. Die Gelübde der Armut, der Keuschheit, des Gehorsams seien dem indischen Geiste so entsprechend, dass man sie geradezu als Hindubegriffe bezeichnen könne."

Sehr bemerkenswert ist die Aeußerung des englischen Missionärs Flym, der ein geborner Hindu ist. Indes die Europäer immer mit einer gewissen Anerkennung oder doch mit Schonung von dem Kastensystem sprechen, glaubte er, in „seiner doppelten Eigenschaft" als Eingeborner und als Missionär nicht entschieden genug wider das System sprechen zu können. Er begreife nicht, erklärte er, wie Europäer die Kasten dulden.

16) Mancher unserer Leser erinnert sich vielleicht noch jenes großartigen Beispieles von offener Simonie in der englischen Hochkirche, über das wir einmal Bericht erstattet haben (1893, 980). Einer Notiz zufolge, die die „Revue des Revues" einem Artikel des „Forum" entnimmt, werden von 13.000 englischen Pfarreien nicht weniger als 2000 öffentlich zum Verkaufe ausgeboten. Mancher Geistliche sieht sich genöthigt, die Tochter eines Grundherrn zu heiraten, nur um von diesem eine Pfarrei zu erhalten. Ein anderer muss die Tochter eines reichen Fleischers oder Händlers nehmen: die Gegenleistung dafür ist eine gute Pfründe, die ihm der Schwiegervater kauft. Die meisten Kirchen sind Privateigenthum und gehören zum Grundeigenthum: mit dem Verkauf des Gutes geht auch die Kirche in das Eigenthum des neuen Besitzers über.

17) Die Verherrlichung des Mohammedanismus und die Herabsetzung des Christenthums, womit Professor Max Müller einer ganz besonders beliebten Zeitrichtung ein Opfer gebracht hat (1894, 733) findet in der „Religious Review of Reviews" (1894, Juli, August, VIII. 61. ff.; 110 ff.) eine gründliche Abfertigung durch einen gebornen Mohammedaner, B. J. Rahim. Man kann das Studium dieser Artikel nicht genug empfehlen, weil sie zeigen, wie leicht — um es recht milde zu sagen — selbst bedeutende Gelehrte sich die Sache machen, wenn es gilt, dem Christenthum einen Stoß zu versetzen. Die Trunkenheit, sagt Rahim, ist bei den Mohammedanern sowohl in Persien als in der Türkei als in Egypten nicht geringer, die Sittenlosigkeit aber weit größer, als bei den Christen. Ich bin weit gereist im Osten wie im Westen, fügt er bei, aber ein herabgekommeneres, ein sinnlicheres, ein lasterhafteres Volk habe ich nirgends getroffen, als die Moslim sind; das öffentliche Leben ist ebenso vergiftet, wie das häusliche und wie das persönliche Betragen. Würde Professor Müller die Dinge kennen, wie

sie in Wirklichkeit sind, oder auch nur den Koran, er hätte sich gehütet, die Mohammedaner so grundlos auf Kosten des Christenthums zu verherrlichen.

18) Inzwischen hat Max Müller der guten Sache nach einer anderen Seite einen Dienst erwiesen. In diesem Sommer hat bekanntlich der Russe Notowich ein buddhistisches „Leben Jesu“ veröffenlicht, das angeblich die Lücke im Leben des Herrn vom 15. bis 29. Jahre ausfüllen, in Wahrheit aber beweisen soll, dass unser Erlöser seine ganze Weisheit aus Indien bezogen habe. Er habe die fraglichen 15 Jahre dort zugebracht und sei dort in der Veden, wie in den heiligen Schriften und Wissenschaften der Buddhisten unterrichtet worden. Notowich will dieses Leben in einem thibetanischen Kloster, wo er wegen eines Beinbruches verpflegt wurde, entdeckt haben. Nun ist aber durch Berichte von englischen Officieren, von einer englischen Dame und von Missionären aus der Gemeinschaft der mährischen Brüder erwiesen, dass seit vielen Jahren kein Russe dort war, keiner ein Bein brach, keiner verpflegt wurde. Zudem weist Max Müller nach, dass die Sache an sich schon nach jeder Seite unwahrscheinlich, unmöglich, undenkbar ist. Die ungläubige Welt, die mit hundert Händen nach der neuen Entdeckung griff, ist wieder um eine leuchtende Hoffnung ärmer.

19) In den letzten Tagen des August fand zu Rotterdam der dritte internationale Altkatholiken-Congress statt. Man hatte Holland gewählt, um die Einheit des Altkatholicismus mit den letzten Resten des Gallicanismus und des Jansenismus festzustellen. Die Verhandlungen boten nichts, was der Erwähnung wert wäre. Interessant war nur die Zusammensetzung des Congresses. Zahlreich vertreten waren die holländischen Jansenisten. Außerdem nahmen theil, entweder persönlich oder durch Zuschriften, Bischof Dr. Hale von Illinois als Vertreter der Episkopalkirche von Nordamerika, Erzpriester Janyschew aus Petersburg, der Beichtvater des Czaren, der bekannte russische General Kirijew und Dr. Nippold aus Jena. Als die Begeisterung den Höhepunkt erreicht hatte, wurde — nicht zwar das Te Deum angestimmt — wohl aber die holländische und schweizerische „Nationalhymne“, die „Wacht am Rhein“ und die — „Marseillaise“. So berichtet die „Allgemeine Zeitung“, die in Sachen des Altkatholicismus gewiss als zuverlässiges, wo nicht als officielles Organ angesehen werden darf.

20) Wir haben schon längere Zeit nicht mehr von der „Ethischen Gesellschaft“ gesprochen. Inzwischen haben sich die verschiedenen Zweige von Nordamerika, England und Deutschland zu einem „Ethischen Bunde“ vereinigt, zunächst deshalb, um ihrer Wirksamkeit größeren Nachdruck zu geben. Ihr Hauptzweck ist, die „wissenschaftliche Erkenntnis“ des Sittlich-Guten zu fördern und gegenüber der Zerrissenheit auf socialem, politischem, religiösem und philosophischem Gebiete eine internationale Einigung der Geister

herbeizuführen. Für Deutschland ist Mitglied der Vorstandschaft Geheimrath Dr. Förster, Leiter der Universitäts-Sternwarte in Berlin, für Oesterreich-Ungarn Professor Dr. Jodl in Prag.

21) Wir haben vor einiger Zeit (1894, 481) berichtet, dass die französische Freimaurerei beschlossen hat, nunmehr ernstlich in die Bestrebungen zur Lösung der socialen Frage einzutreten. Bisher hat sie indes außer den schönen Worten, an denen sie so reich ist, auf diesem Gebiete noch nichts zustande gebracht. Es sollte uns auch wundern, wie eine Gesellschaft, die zum weitaus größten Theile aus Professoren, Kaufleuten, Börsenmännern und Leuten, die behäbig ihre Renten verzehren, kurz, wie die concentrierte Blüte des „Bourgeoisthums" — denn das ist die Loge — etwas Ersprießliches auf diesem Gebiete sollte thun können. Selbst die „Lanterne", die officiell zum Organ der maurerischen Socialreform erklärt worden ist, musste im September dem eben zur Generalversammlung vereinten Groß-Orient von Paris erklären, er dürfe sich auf die Beine machen, wolle er nicht öffentlich der Unfähigkeit auf diesem Gebiete geziehen werden, wo es mit großen Phrasen und mit lautem Geschrei nicht gethan sei.

22. Der österreichische Antisemitismus hat auf unsere Mittheilungen über den eigentlichen Charakter der „Judenfresserei" in einer Weise geantwortet, auf die wir nicht gefasst waren. Dass sie ihm nicht gefallen würden, das setzten wir allerdings voraus, indes wir reden und schreiben keinem zu Gefallen, sei er hoch, sei er niedrig. Dass auch er sich aber von dem Tadel über den Hass gegen die Offenbarung und gegen den Gott des Alten Testamentes getroffen fühlen sollte, daran dachten wir nicht. Nun aber erklärt das „Deutsche Volksblatt", das „Volk" lasse sich keinen solchen Widerspruch bieten, dass es die Juderei bekämpfen und dennoch deren „Spiegelbild, das Alte Testament, als Volkserziehungsmittel beibehalten solle".

Damit stehen wir vor einer neuen Entdeckung. Bisher glaubten wir, der österreichische Antisemitismus unterscheide sich wesentlich vom deutschen dadurch, dass er diesem nicht auf das Gebiet der Religion folge, sondern sich auf das ökonomische Gebiet beschränke und nur in seltenen Ausnahmen auf das des Rassenkampfes verirre. Deshalb haben wir ihn auch stets mit einer gewissen Schonung behandelt, denn in dem Stücke des Mitleidens mit dem ausgebeuteten Volke lassen wir uns von niemand übertreffen, und darum empfanden wir trotz allem stets eine gewisse Sympathie für den Antisemitismus, über die wir manche Ausschreitungen leicht vergaßen, weil wir glaubten, es sei ihm hauptsächlich um die Noth des Christenvolkes zu thun. Nun nimmt aber auch er offen Stellung unter den ausgesprochenen Feinden der übernatürlichen Offenbarung, ganz wie die heidnischen Wodansanbeter in den Berliner Kneipen. Jetzt wissen

wir, was wir von ihm zu denken haben, und das christliche Volk wird es auch wissen.

23) Die deutsch-liberalen Antisemiten haben in einer Sitzung zu Berlin am 12. September beschlossen, ein Programm ausarbeiten zu lassen, das unter andern folgende Gegenstände berücksichtigen soll: Ausmerzung des Alten Testamentes aus Kirche und Schule, und Ersatz durch den „Glauben unserer Väter“ (vgl. 1894, 986 f.); Verbot der Judentaufe; Wiederaufnahme der Ritualmordprocesse; Ausweisung aller Juden und Verwendung ihres Vermögens zur Verbesserung der Lage der Arbeiter; Vereinigung „aller deutschen und aller ehemals deutschen Länder“ zu einem „Groß-Deutschland“ mit Wahl eines Kaisers durch das Volk; Besteuerung des Einkommens der Fürsten; Abschaffung aller Standes- und Adelsvorrechte, u. s. f.

Wir enthalten uns jeder näheren Bemerkung. Jeder Kenner der Zeitverhältnisse wird in diesen „Grundsätzen“ den Schlüssel zur Erklärung mancher bedeutsamen, politischen Zeitvorgänge und Zeitbestrebungen finden. Vielleicht findet der eine oder der andere auch heraus, dass diese „Gesichtspunkte“ auf manche Vorgänge in „deutschen und ehemals deutschen Ländern“ außerhalb des jetzigen deutschen Reiches, die vorerst noch nicht zu „Groß-Deutschland“ gehören, einige Lichter oder Schlagschatten werfen — je nachdem mans ansieht.

24) Graf Napoleon Ney, der unseren Lesern bereits als Kenner der seltsamsten und geheimsten Dinge bekannt ist, veröffentlicht im „Cosmopolitan“ eine höchst interessante Mittheilung über die muhammedanischen geheimen Gesellschaften. Er ist dazu am besten imstande, da er sich selber in eine davon hat aufnehmen lassen Natürlich binden ihn die Eide, die er dabei geschworen hat, Genaueres anzugeben. Es ist aber das von ihm Ausgeplauderte genug. Er selber sagt, dass diese Secten ganz nach Art der Freimaurerei eingerichtet sind. Regelmäßig haben sie sieben Grade. Dieser Secten sind etwa 100 — in Nordafrika befinden sich acht. Sie vermitteln den eigentlichen, inneren Zusammenhang unter den mohammedanischen Völkern. Die Geheimsendlinge durchziehen als Gaukler, als Sänger, als Wahrsager oder Aerzte die Länder und vermitteln dadurch die Nachrichten, die sich die Häupter des Islams zusenden. In ihnen wird auch der furchtbare mohammedanische Fanatismus beständig rege erhalten. Zwar behauptet auch Ney als echter mohammedanischer Logenbruder der höchsten Geheimgrade, es sei ein großer Irrthum, zu glauben, die Religion des Propheten predige den Hass gegen das Christenthum. Trotzdem sagt er selber, dass diese Secten sehr zu fürchten seien, weil in ihnen unaufhörlich der Hass und der Krieg gegen die Nichtgläubigen gepredigt werde.

Nikolaus Notowitsch oder „die Lücke im Leben Jesu.“

Ein Werkchen, bei dessen Anblick den Buddhisten Europas das Herz im Leibe lachen wird. Bisher hat man vielfach versucht, aus der Vergleichung der Lehren und Riten bei den Brahmanen und Buddhisten mit dem Christenthum das letztere als bloßen Ableger der indischen Religionen hinzustellen: mit welchem Erfolge, hat das vernichtende Urtheil des gewiss nicht verdächtigen Max Müller gezeigt. Noch immer aber fehlte den Buddhaschwärmern der verbindende Ring eines äußeren historischen Zusammenhanges. Dieser Nebeljungenring ist nun durch Herrn Notowitsch glücklich in der buddhistischen Chronik eines tibetanischen Klosters, die von einem Aufenthalt Christi in Indien berichtet, aufgefunden und in obiger Schrift von Seite 97—137 mitgetheilt worden. Die ersten 100 Seiten sind der Schilderung der Reise gewidmet, die zu diesem seltsamen Fund geführt hat. Das ist zwar in Anbetracht des Büchleins etwas unverhältnismäßig, aber, wenn man schon der Welt einen solchen Edelstein bringen kann, so darf man bei der Fassung nicht sparen. Man lernt ja auf diese Weise den Autor als gewiegten, furchtlosen und mit Land und Leuten wohl vertrauten Mann kennen: umso leichter fällt dann der arglose Leser in die „Lücke“ hinein. Oder nicht so? Herr Notowitsch hat offenbar den Buddhisten manches abgelauscht, die, wie sein Oberlama ihm erzählt, durch gewissen Mummenschanz die Menge unterhalten, um sie so zur Ahnung des ewigen Geistes zu erheben! Also die Reise geht über Indien und Kaschmir nach Tibet hinein. Zufällig hört er von Issa, einem buddhistischen Heiligen, der vom Lande Israel stammen soll. Er wird hinterdenklich. Wie? frägt er sich, sollte das Jesus von Nazareth sein? Aber die Evangelien enthalten doch gar keine Anspielung an einen solchen Aufenthalt in Indien? Er verfolgt die interessante Spur und hört später von einem Obern der Lamas, die, nebenbei gesagt, über Papst und Kirche in Europa Bescheid wissen, als wären sie Herr Notowitsch selbst, er hört, sage ich, von diesem noch mehr über jenen Issa, so außer anderen, dass seine Lebensbeschreibung unter 84.000 Rollen vorkomme, die über das Leben buddhistischer Heiligen in den Klöstern existieren sollen. Ja, der Lama sagt ihm, er hätte selbst ein Exemplar, aber zufällig wisse er nicht, wo es wäre, und vertröstet den allzu Wissbegierigen auf eine zufällige, spätere Reise. Zufällig, natürlich alles zufällig, bricht sich Herr Notowitsch zum Glück nicht den Hals, sondern nur den Fuß, und erhält so die schönste Gelegenheit, wieder ins Kloster zurückzukehren. Da er unterdessen dem Lama zum Abschied eine Taschenuhr, eine Weckeruhr und ein Thermometer geschickt und so das Herz des Alten weichgestimmt hatte, so bekommt er jetzt während seiner Krankheit in der That die geheimnisvolle Rolle zu hören und notiert sich, natürlich unter den furchtbaren Schmerzen, mit denen ein Beinbruch verbunden zu sein pflegt, das Schriftstück in wenigen Tagen, um es dann in Europa zu veröffentlichen. Er zeigte es zuerst Herrn Renan, für den er stets eine „tiefe Verehrung“ gehegt, traut ihm aber nicht über den Weg, weil der „tief verehrte“ ihm am Ende doch die Ehre

der Veröffentlichung und den Ruhm einer geistvollen Commentierung wegstipitzen könnte, weshalb er lieber den Tod des „Verehrten“ abwartet, der ja, „nach seiner Schwäche zu schließen, bald eintreten musste“, um den Lorbeer ganz und voll um die eigene Stirne winden zu können. Ehre, wem Ehre gebürt. Das ist die gewiss interessante, geschichtliche Einleitung zu dem noch interessanteren Funde.

Wie man sieht, hat Herr Notowitsch einen kleinen Umweg gemacht, um die Wahrheit über das Leben Jesu zu erfahren. Sonst ist es bei den Forschern Sitte und kritisches Princip, dass man das Leben eines Mannes auf dem Schauplatz untersucht, wo es sich hauptsächlich abgespielt hat, aber Herr Notowitsch findet diesen Weg zu gewöhnlich. Die genialen Leute haben ja immer eine neue Bahn gebrochen, und die seinige führt ihn eben über Kaschmir! Allerdings existieren auch Evangelien über das Leben Jesu, geschrieben von seinen eigenen Schülern, deren Thätigkeit in der römischen Culturwelt krystallklar vor uns liegt, wie nur irgend eine historische Erscheinung. Diese Schriften haben wegen ihrer ungeschminkten Einfachheit und Treue, wegen ihrer unerreichbaren Erhabenheit die Bewunderung selbst eines Rousseau und Göthe gefunden; aber was will Herr Notowitsch mit solchen Quellen anfangen, „die doch erst einige Zeit nach dem Auftreten Jesu“ und — hätte ich bald gesagt — nicht *vor* demselben geschrieben worden sind? Ganz anders ist es mit der Glaubwürdigkeit buddhistischer Schriftsteller bestellt. Diese haben durch herumziehende Kaufleute gleich nach dem Leiden Jesu von dem wunderbaren Manne gehört, wie Herr Notowitsch scharfsinnig vermuthet, die Stenographen — doch was sage ich — die Schreiber der Buddhisten haben sich auch sofort gesetzt und alles aufgeschrieben, wohlgemerkt, alles, „was in den Bazars erzählet worden“, die bekanntlich von jeher zu den reinsten Quellen der Historienschreibung gezählt haben. Dass ein reger Verkehr zwischen den Gangesländern und Palästina um jene Zeit bestanden hat, werden die Culturhistoriker schon in den Kauf nehmen müssen. Freilich ist der Buddhismus in Tibet, wo die gelben Papiere des Herrn Notowitsch sind, erst im 7. Jahrhunderte *nach* Christus förmlich eingeführt worden. Aber was geniert das? Was in Indien sicher ist aufs genaueste aufgeschrieben worden, das ist ebenso genau, auch nach Verlauf von Jahrhunderten, nach Tibet gebracht worden, und dass die 84.000 Rollen mehr enthalten müssen, als die vier Evangelien, wer möchte so borniert sein, das nicht einzusehen? Allerdings, sagte der gescheidte Oberlama, ist Issa beim Volke nicht bekannt und zählt auch bei den Buddhisten nicht zu den vornehmsten Heiligen, aber das kommt von der leidigen Widersetzlichkeit der Anhänger dieses Issa, die sich vom Buddhismus getrennt haben! Ja, seufzt Herr Notowitsch einmal verständnisinnig, man könnte mit einem einzigen erlösenden Worte so viele Millionen Buddhisten zu Christen machen! O diese widerhaarigen Christen! Sie könnten auch so viele Millionen Mohammedaner mit einem Schlage christlich machen, wenn sie nur ihren Jesus, den ja auch die Moslemin kennen und ihr Koran über zwanzigmal anführt, einmal etwas anders fassen würden. Natürlich hütet sich Herr Notowitsch auf diese Thatsache näher einzugehen, dass Jesus auch im

Koran steht. Wenn die Moslemin, deren sich auch Tibet erfreut, ihn zu ihrem Propheten machen konnten, warum denn nicht auch die noch viel elastischeren Kautschukmänner des Buddha? Doch wozu solche malitiöse Fragen, die das gesammte, um eine Taschenuhr und einen gebrochenen Fuß so mühsam errungene Resultat wieder über den Haufen werfen könnten? Wie glaubwürdig übrigens diese Chronikschreiber sein mochten, beweist uns der Oberlama selbst, der genau weiß, dass 1200 Jahre vor Christus der große Buddha (!) in dem Prinzen Çakya Muni sich verkörpert habe und sieben Jahrhunderte später in Gautama. Die Buddhaforscher sagen freilich ein bisschen anders, dass der Çakya Muni eben der leibhaftige Gautama sei, und dass er im 6. Jahrhunderte vor Christus gelebt habe. Aber was liegt an einem Jahrtausend früher oder später? Statt die Angaben seines Gewährsmannes zu corrigieren, gibt Herr Notowitsch dem ersteren (S. 163) noch 300 Jahre hinzu! Das ist ja ein netter Begriff von Geschichtsschreibung, vor dem die Evangelien allerdings nicht bestehen können! Herr Notowitsch hat sich darum auch in ihnen so wenig umgesehen, dass er sie nicht einmal ohne crasse Böcke citieren kann. So schreibt er eine Stelle aus Lukas einem anderen Evangelisten zu (S. 151), eine weitere Stelle, die von dem Täufer handelt, bezieht er zweimal auf das Jesukind (S. 151 und 182). Um Evangelien aufzuschlagen, braucht man doch nicht auf die französische Akademie oder nach Tibet zu gehen, und wer sie ungenau nennt, soll sie wenigstens selbst genau zu citieren verstehen!

Doch wozu sich mit der Lesung solcher ungenauer Schriften aufhalten, wenn man in der buddhistischen Chronik, wie Herr Notowitsch (S. 151) wörtlich sagt, eine „vollständige und detaillierte“ Beschreibung des Lebens Jesu findet? Herr Notowitsch erregt wirklich unsere Neugierde, obschon wir etwas enttäuscht sind, wenn wir das Leben Jesu auf 34 kleinen Seiten abgethan sehen. Aber vielleicht entschädigt uns der tiefe Gehalt. Vorausgeht auf fünf Seiten eine gründliche Geschichte Israels vor Christus, wo wir erfahren, dass das Volk Israel „wegen seiner allzu großen Sünden“ aus seinem fruchtbaren Lande von einem berühmten Pharao in die Sclaverei geschleppt worden ist. Das ist gewiss schon sehr interessant, weil wir daraus lernen, dass mit der babylonisch-egyptischen Gefangenschaft die Geschichte Israels eigentlich erst angefangen hat. Aber Mossa, ein Prinz des Pharao, führt mit Erlaubnis des Vaters das fremde Volk in das verlorene Land zurück, nachdem eine Pest den Zorn Gottes an Egypten geoffenbart hatte. Dann wurde das israelitische Reich das mächtigste der ganzen Erde! Stimmt das nicht? Hierauf kamen die Romelen, d. h. Römer, über das Meer, und zerstörten schon vor Christus die Tempel der Hebräer, so dass im ganzen Lande nur Aechzen war. Wir gestehen, dass auch uns hiebei eine ähnliche Empfindung überkommt, und dass wir uns bei dieser famosen Geschichte unwillkürlich an die komischen Verwechslungen erinnern, die sich der „Philosoph“ Calpurnius in Wisemans Fabiola zum Gaudium der Leser in derselben Situation unterlaufen läßt. Dass in den gelehrten Noten der Herausgeber u. a. von Pyramiden zu berichten weiß, an welchen die Israeliten mitgebaut hätten, wird die Egyptologen ohne Zweifel sehr überraschen, da

nach bisheriger Annahme schon lange vor dieser Zeit die letzten Pyramiden gebaut worden waren.

Nach solchen Proben haben wir gewiss ein Recht, uns auf den köstlichen Schmaus zu freuen, der uns im Haupttheil, im Leben Jesu selbst, erwarten muss. Die Vorgeschichte konnte ja nur in ganz groben Zügen gestreift werden, wie man sagt Manches ist freilich dabei auch abgestreift worden. „Bald darauf", heißt es in der Chronik, „wurde ein wunderbares Kind im Lande Israel von armen Eltern geboren, die ihm den Namen Issa gaben. Der ewige Geist Brahma, der aus seiner Ruhe aufwachte (!) und sich auf unbestimmte Zeit von seinem Wesen trennte (!), wohnte in ihm, und viele Leute kamen herbei, das Kind zu hören, bis es, dem Andrängen zu entgehen und sich im Worte Gottes zu vervollkommnen (!), im 13. Jahre mit Kaufleuten nach Indien reiste." Das ist alles, was wir in langem Wortschwalle über die Jugend Jesu zu hören bekommen, in der die Evangelien gar so ungenau sind!! Jedenfalls haben sie den romantischen Abschluss derselben nicht gewusst oder nicht erzählen wollen, da sie bestimmt das Gegentheil versichern, es sei Jesus immer in Nazareth geblieben, und wir haben nach dem Gehörten zu viel Vertrauen auf die Chronik von Tibet, als dass wir die gleichzeitige, einheimische, d. h. palästinensische Version vorziehen sollten. Wir werden natürlich lieber den Buddhisten, als den Nazarenern glauben, die sich aus Neid darüber wundern, dass der immer bei ihnen lebende Sohn des Zimmermanns so weise zu reden verstehe, und lieber den Indiern, als den Juden in Jerusalem, die seine Schriftauslegung in's höchste Staunen versetzt, vermuthlich, weil die Brahmanen so nebenbei auch hebräische Midraschin betrieben und Jesu gelehrt haben!! Außerdem ist es ja schon innerlich höchst wahrscheinlich (?!), dass ein zartes Kind, welches in genauer Beobachtung des jüdischen Gesetzes fromm auferzogen worden ist, die Eltern plötzlich verlässt, um sich wildfremden Leuten anzuschließen und ein Land voll heidnischer Greuel aufzusuchen. Ist doch von Nazareth bis Indien nur ein etwas großer Katzensprung! Doch, in wem Brahman einmal steckt, den muss er auch zu den Brahmanen führen. Bei ihnen lernt nun Issa die heidnischen Veden, aber zerwirft sich auch bald mit seinen Lehrern, leugnet ihre Trimurti oder götzendienerische Trinität, obschon er auch keine Ahnung von der christlichen Trinität besitzt, geißelt ihr Kastenwesen und muss sich, von ihnen verfolgt, endlich nach dem Westen zurückziehen. Auf diesem Wege predigt er, also noch vor den Juden, den Heiden, von denen er viele bekehrt. Wer die Evangelien auch nur flüchtig gelesen hat, weiß, dass ein solcher erst den Heiden predigender und jede Trinität leugnender Issa eine ganz unmögliche Figur im historischen Christenthum ist. Wunder kann dieser Issa ebenfalls keine wirken, da er auf die betreffende Aufforderung nur mit einem Hinweis auf das Werk der Schöpfung antwortet. Auch auf die Priester ist er, gerade so wie Herr Notowitsch, nicht gut zu sprechen, da ihn Herr Notowitsch — doch Pardon! — die Chronik vor den Magiern in Persien sagen lässt: „Solange die Völker keine Priester hatten, hat das natürliche Gesetz sie regiert und die Reinheit ihrer Seelen bewahrt!" Selbst der Un=

gläubigste wird zum Glauben an die Inspiration gedrängt, wenn er sieht, aus welcher Ferne die Chronik ihre Unterredungen bezogen haben musste, oder wird Herr Notowitsch seine unerschütterliche Ueberzeugung von ihrer Treue auch hier wieder etwa auf persische Kaufleute stützen? Wenn auch Herr Notowitsch nicht selbst die Stelle des heiligen Geistes vertreten hat, so stempelt ihn doch der unvernünftige Eifer, mit welchem er sich des abgeschmackten Schriftstückes annimmt, sicher zu einem Tendenzmann ersten Ranges, dessen Leichtfertigkeit uns überhaupt die „reisenden Kaufleute“ nicht besonders empfehlen kann. Endlich kam Issa im 30. Jahre in seine Heimat zurück, wo tausende von Menschen seinen schönen Predigten lauschten. Besonders rührend ist es zu lesen, wie die heilsbegierigen Juden auf die Mahnung Christi, Gott Dank zu sagen, ihn fragten, wo sie denn beten sollten, da die Feinde ihre Tempel geschleift und die heiligen Gefäße geplündert hätten. Die bösen Romelen, die früher den oder genauer die Tempel zerstört hatten, haben ihn offenbar seitdem nicht mehr aufbauen lassen: Ein kostbarer Gewinn für die bisher vernagelte Weltgeschichte! Womöglich noch ergreifender ist der Aufschluss, den Issa den Juden auf ihre Frage gibt, woher er denn stamme: „Ich bin, wie ihr, ein Israelit“, sprach er, „bei meiner Geburt sah ich die Mauern Jerusalems und habe schluchzen gehört meine Brüder und Schwestern, so in die Sclaverei geführt worden, und meine Seele betrübte sich schmerzlich, als ich sah, dass meine Brüder vergaßen den wahren Gott (!). Als Kind habe ich mich darum zu anderen Völkern begeben.“ Ueber einen solchen welthistorischen Gallimathias musste doch wohl der Herausgeber innerlich selber gelacht haben, und wenn das nicht, so hat die folgende Probe von der „schönen“ Predigt Issas gewiss desto sicherer seine galante Seele in die heitersten Schwingungen versetzt: „Ich sage euch, dass nächst Gott eure besten Gedanken den Frauen und Ehegattinnen gehören sollen.“ — „Ehret eure Weiber, denn morgen werden sie Mütter und später Großmütter eines ganzen Volkes“ (S. 129). Adler von Pathmos, du bist überflügelt, überflügelt von der Großmutter des Herrn Notowitsch!! Wahrlich, wenn die Evangelien so geschrieben hätten, so brauchten wir freilich, so wie Issa, kein anderes Wunder mehr. Denn das allergrößte Mirakel wäre es, wenn sie auch nur bei einer Menschenseele Glauben gefunden hätten. Eine solche Entdeckung ist keinen Taschenfeitel, geschweige denn eine Taschenuhr wert! Es widert einen an, mit den Evangelien auch nur einen Vergleich zu ziehen, so schal und nichtssagend, ja geradezu blöde und blasphemisch in seiner Art ist alles, was über die Lehre unseres Erlösers hier mitgetheilt ist. Dabei finden wir von concreten Thatsachen und merkwürdigen Ereignissen keine Spur. Das einzige Greifbare ist außer einer ganz verblassten Anspielung auf die Zinsmünze nur noch der Bericht über das Leiden Issas, sofern dort die Verzerrung der Wahrheit mit beiden Händen zu greifen ist. Wenn wir nämlich bisher die Juden für die Mörder Christi gehalten haben, so ist das ein bedauerlicher Wahn gewesen. Die Juden haben sich beim Tode Christi vielmehr als wahre Lämmlein aufgeführt, und den schwarzen Bösewicht spielte einzig und allein der Landpfleger Pilatus, der den Issa, entgegen dem Freispruch

der „jüdischen Greise“, hat martern lassen. Herr Notowitsch kann des herzlichsten Dankes aller Pharisäer versichert sein, weil er ihren ehrlichen Namen von einer tausendjährigen Makel wieder gereinigt hat, und Klio wird nicht verfehlen, in Herrn Notowitsch ihren größten Schüler an ihr weites Herz zu drücken, weil er gegen Juden und Christen, Talmud und Evangelium, die bergetief verschüttete Wahrheit endlich einmal ans Tageslicht gezogen hat. Der Kampf der Synagoge gegen die erste Kirche mit den Gestalten eines Stephanus und Saulus, selbst Annas und Caiphas sind nur eine große welthistorische Lüge, so gut, wie die Auferstehung eine bloße Legende ist, die sich nach Herrn Notowitsch aus der Wegnahme der Leiche Issas gebildet hat. Dass Jesus auch der blutige Verfolger gesehen, wie er es in seinen allgemein anerkannten Briefen, z. B. an die Corinther, selbst bezeugt, dass ihn die Apostel unzähligemal geschaut, scheint Herr Notowitsch nicht zu wissen: denn er meint ebenso naiv als pfiffig, dass die Apostel trotz der nicht erfolgten Auferstehung gut gethan haben, die geistige Aufnahme der Seele Issas etwas plastischer zu gestalten, weil sonst ihre Predigt in den Augen der Völker kein göttliches Ansehen gehabt hätte. O du —!

Wie man sieht, hätte der Herausgeber einen trefflichen Apostel abgegeben, einen solchen nämlich, der den gewiss echt apostolischen Grundsatz festhält, dass man die allzu abstracten Ideen für die Menge in plastische Thatsächlichkeit umsetzen müsse. Herr Notowitsch hätte auch ganz das Zeug zu einem fünften Evangelisten, nur fürchten wir, dass das dazu gehörige Thiersymbol nicht besonders schmeichelhaft für ihn ausfallen möchte. Denn es ist wohl der höchste Grad von Naivität, wenn er noch dazu glaubt, dass seine zwar nicht welt-, aber desto mehr zwerchfellerschütternde Chronik die Kirche aus den Angeln heben werde. Nur aus diesem Glauben lässt es sich erklären, dass Herr Notowitsch seinen jungen Löwen beim Metropoliten von Kiew, bei einem im Vatican „angesehenen“ Cardinal und endlich beim Nuntius Rotelli in Paris vorgeführt hat, um sich, wie er im Vorwort durchschimmern lässt, an der Verlegenheit der Excellenzen weidlich zu ergötzen, wenn sie ohnmächtig zusehen müssten, wie das Ungethüm demnächst den Katholicismus in Fetzen zerreißen werde. Nun hat der Löwe miaut und sich selbst vor den Indologen blamiert, von denen der genannte Max Müller den Herrn Notowitsch einen „Schwindler“ oder „Beschwindelten“ nennt. Herr Notowitsch thäte also wirklich besser daran, zuerst noch näher gelegene Lücken auszufüllen, ehe er daran geht, im Leben Jesu Lücken auszustopfen. Es ist überhaupt ein misslich Ding, Lücken, die Gott gelassen, mit seiner Phantasie ausfüllen zu wollen. Wir bleiben unterdessen bei jener Ausfüllung, die Gott selbst vorgenommen hat, indem er über die Kluft des 18jährigen Aufenthaltes Christi in Nazareth das Wort hingeschrieben hat: Et erat subditus illis! Dass der Welt diese Ausfüllung nicht gefällt, ist begreiflich, aber sie ist und bleibt die einzige wirksame Ausfüllung der großen Wunde des menschlichen Herzens, die auch Buddha mit seiner Versenkung ins Nirwana vergebens zu schließen versucht hat.

Linz. Professor Dr. Philipp Kohout.

Nachschrift. Nachdem Vorstehendes schon geschrieben war, lasen wir die Nachricht, dass die Herrnhuter-Mission in Tibet, durch die Herr Notowitsch hätte unbedingt kommen müssen, von ihm nicht das geringste weiß. Herr Notowitsch scheint sich demnach gar als ein Ignotowitsch zu entpuppen. Vielleicht ist er dort in jener famosen Nacht vorbei gepirscht, in der er (S. 35) „zwei herrliche pechschwarze Bären“ erlegt und sofort ausgeweidet hat, weshalb man ihn natürlich nicht sehen konnte. Der Geruch von jener Jagd haftet aber desto wahrnehmbarer an seinem Werkchen! Wer literarisches Bärenfleisch will, greife darnach! Prosit!

Kurze Fragen und Mittheilungen.

† Josef Maurer

Pfarrer in Deutsch-Altenburg a. d. D.

ist am 19. November 1894 gestorben. Der Verblichene war ein treuer Freund und Mitarbeiter unserer Zeitschrift. Aus seiner Feder stammte unter anderem das Marianische Niederösterreich, das druckfertig vorliegt. Er ruhe im Frieden!

II. **(Stadler, Vollständiges Heiligenlexikon in zweiter Auflage.)** Die Abtei Emaus in Prag (Böhmen) hat es unternommen, das Heiligenlexikon von Stadler-Ginal in zweiter illustrierter Auflage herauszugeben. Zu diesem Zwecke erlaubt sich der Unterzeichnete, die hochwürdige Geistlichkeit demüthigst zu bitten, ihm — wenn möglich — diesbezügliche Bemerkungen, Notizen über Heilige, Selige, Ehrwürdige und im Rufe der Heiligkeit verstorbene Personen, authentische Bilder, Ansichten von Grabdenkmälern &c. gütigst zukommen zu lassen.

Abtei Emaus in Prag. P. Leander Helmling O. S. B.

III. **(Mischung der Riten.)** Es ist von Pius V. u. a. streng verboten worden, lateinische und griechische Riten zu mischen. Wer die heilige Messe oder andere göttliche Officien in einem anderen als seinem eigenen Ritus feiert, soll nach der Constitution Pius V. Providentia 1. September 1566 auf immer suspendiert sein. Benedict XIV. schärfte die gedachte Vorschrift von neuem ein (Imposito Nobis 29. März 1751.) Kann nun ein Lateiner, der in einer orientalischen z. B. ruthenischen Kirche Functionen verrichtet, dem orientalischen Rite etwas aus dem lateinischen beimischen, so weit es sich weder um die heilige Messe noch um das Breviergebet handelte? Kann er z. B. zum Segen mit dem Allerheiligsten lateinische Gebete singen, nachdem man vorher nach griechischem Ritus gesungen, oder umgekehrt? Die heilige Congregation der Propaganda beantwortete diese Frage am 11. December 1838 dahin, dass „für die heilige Messe das unbedingte Verbot stets aufrecht er-

halten bleibt, für andere Andachten sei die rechtmäßige Gewohnheit maßgeblich." — Die in Galizien bestehende Gewohnheit, wonach bei der Frohnleichnamsprocession an vielen Orten die Evangelien so gesungen werden, dass auf ein Evangelium in lateinischer Sprache ein solches in slavischer folgt, verstößt also durchaus nicht gegen die kirchlichen Vorschriften.

Krakau. Professor Augustin Arndt S. J.

IV. **(Aufnahme unbekannter Hilfsbedürftiger innerhalb des deutschen Reiches.)** Wenn eine Privatanstalt einen unbekannten Hilfsbedürftigen aufnimmt, muss sie sofort bei der zur Verwaltung der öffentlichen Armenpflege bestimmten Ortsbehörde Anzeige machen und die Uebernahme des Hilfsbedürftigen auf die öffentliche Armenpflege beantragen. Gleichzeitig kann sie sich bereit erklären, die Verpflegung zu übernehmen und den Satz für denselben angeben. Ohne eine solche sofortige Anzeige würde die Anstalt Gefahr laufen, die Kosten der Verpflegung allein tragen zu müssen. Nach § 28 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 muss der Ortsarmenverband des Ortes, an dem jemand im Augenblicke, wo er hilfsbedürftig wird, sich befindet, dem Bedürftigen die nächste Hilfe gewähren, vorbehaltlich der Regresses gegen den Armenverband, welchem der Unbekannte angehört. P. Arndt.

V. **(Ausstellung von Büchern im Schaufenster.)** Oftmals werden in den Buchläden und auf Bahnhöfen Bücher ausgestellt, deren Titel auf geschlechtliche Verhältnisse hinweisen. Eine solche Ausstellung ist im deutschen Reiche unerlaubt. Lässt auch § 183 des Reichsstrafgesetzbuches vielleicht einen Zweifel, ob eine solche Ausstellung als eine unzüchtige Handlung anzusehen ist, so erklärt doch ein Erkenntnis des Reichsgerichtes (28. Jänner 1893) sie als solche. Wird ein solches Buch so ausgestellt, dass der Titel von jedem Passanten in Augenschein genommen werden kann, so ist eben dies eine unzüchtige Handlung. Die Ausstellung solcher Bücher ist objectiv geeignet, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen, weil die Büchertitel unter Hinweis auf die Geschlechtsorgane des Menschen, Beschränkung der Kinderzahl u. s. f. das Geschlechtsleben des Menschen und damit Verhältnisse und Vorgänge berühren, welche im Lande gebildeter Menschen geheimgehalten und nicht profaniert zu werden pflegen. Es werden somit durch die Schaustellung diejenigen Rücksichten verletzt, welche im menschlichen Leben zur Aufrechterhaltung von Zucht und Sitte geboten sind. Ob die Büchertitel, von der öffentlichen Ausstellung abgesehen, als unzüchtige Schriften anzusehen sind, thut nichts zur Sache. Das Zurschaustellen der Bücher an einem Orte, an welchem auch jugendliche Personen verkehren, macht eine unzüchtige Handlung aus, da es nach Ort, Zeit und Umständen geeignet ist, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen. (So das Reichsgericht und Strassenat.) Arndt.

VI. **(Vorsicht bei Abfassung seines Testamentes.)** Es ist kaum glaublich, wie wenig es oft beim Priester braucht, um selbst in schiefes Licht gestellt zu werden und andern ein Aergernis zu geben. Wie nothwendig daher es sei in allen seinen Handlungen, selbst in der Abfassung seines Testamentes, vorsichtig und klug zuwerke zu gehen, möge das folgende Factum zeigen. Zu X starb vor Jahren ein Priester, der allseitig als ein braver, guter Priester geachtet war. In seinem Testamente aber hatte er ungeschickterweise die eigene Wirtschäfterin, nach Abzug einiger Legate, zur Universalerbin seiner wenigen Habseligkeiten eingesetzt. Wie Schreiber aus seinen eigenen Aeußerungen für bestimmt weiß, that er dies, um selbe für den geringen Lohn zu entschädigen, um den sie ihm viele Jahre hindurch treu gedient hatte. Das war ja ganz in der Ordnung und die Wirtschäfterin bekam auch nicht zu viel; aber unklug war es von ihm, sie in dieser Weise zu bedenken. Hätte er in seinem Testamente erwähnt, der Wirtschäfterin gebüre an Lohnrückständen noch so und so viel, wäre sie dennoch zu ihrem wohlverdienten Gelde gekommen und es wären ihm nach dem Tode die ehrenrührigsten Verdächtigungen erspart geblieben. So aber wurde seine Handlungsweise missdeutet, verdreht und zu den schwärzesten Verleumdungen gegen ihn und die Priester überhaupt ausgebeutet. Selbst nach Jahren noch, als seiner Erwähnung geschah, schüttelten die Leute den Kopf und sagten: „der Hochwürdige wird schon recht gewesen sein, aber sein Testament war nicht das eines Priesters."

Arabba (Tirol.) A. Pallua, Pfarrer.

VII. **(Rubricistische Zweifel.)** 1. Im Missale beginnen zwei Orationen mit Concede. Welche ist zu nehmen, wenn einfach Concede vorgeschrieben ist? Die Rubrik müsste lauten Concede nos oder Concede quaesumus. 2. Welche Oratio ist zu nehmen, wenn eine feria mit mehreren Orationen in der Messe commemoriert werden muss — die erste oder die letzte?

Ad 1) Ist „Concede" vorgeschrieben, dann ist nur immer die Oratio „Concede" de B. M. V. gemeint; die Oratio Concede, welche an erster Stelle unter den „Orationes diversae" sich findet, muss nie genommen werden; sie kann genommen werden anstatt der Oratio „A cunctis," wenn nämlich in der Oratio principalis der Messe schon einer der Heiligen genannt worden ist, welche in „A cunctis" erwähnt werden; es kann aber auch dann noch A cunctis genommen werden mit Hinweglassung des betreffenden Namens. War die erste Oration an die Muttergottes, dann bekanntlich 2° loco: de Spiritu Sancto; 3. Eccl. vel pro Papa.

ad 2) Immer die erste; diese ist auch die Oratio des Officiums Breviarii. (Rubricae generales Missalis VII, 4.)

Linz. Professor Dr. R. Hittmair.

VIII. **(Etwas zum Nachdenken für Katecheten.)** In seiner Schrift, „Geist der Sokratik" schreibt der Salzburger Pädagoge Vierthaler:

„Das Christenthum ist ein Inbegriff fasslicher, froher, herzerhebender Wahrheiten. Man sollte glauben, aller Herzen müssten glühen, in aller Augen Freudenthränen funkeln, wenn sie dem Volke vorgetragen und erklärt werden. Und doch bemerkt man von alldem nichts. Die Zuhörer werden durch dieselben nicht erwärmt, nicht sanft gerührt; sie weinen und sie lächeln nicht." „Man darf sich über dieses Phänomen nicht verwundern, denn es ist allbekannt; man darf sich über die Erklärung desselben nicht den Kopf zerbrechen, denn die Ursache davon ist kein Geheimnis. Der Religionsvortrag ist nicht herzlich, die Katechesen sind gewöhnlich nichts weiter als trockene, seelenlose Fragerei, wobei nichts erklärt, gedacht und empfunden wird. Alles, was geschieht, besteht darin, man tischt abstracte Sätze auf, lässt sich dieselben ganz und theilweise aufsagen. Die Kinder thun es, und verstehen dabei das Ganze und die Theile nicht." „Die Schuld liegt zum Theile auch in unseren Katechismen. Sie sind so trocken, so dunkel und so mystisch abgefaist und in einer Terminologie, die wohl einem schulgerechten Theologen, nicht aber einem Kinde behagen kann." „Daher fühlen so wenig Erwachsene und Kinder die Wahrheit, dass Christenthum Wohlthat sei. Sie betrachten katechetische Fragen als Räthsel, deren Auflösung Lob und Ehre bringe. Unwissenheit in diesem Stücke ziehe Tadel zu und nichts weiter. Auch die auffallende Gleichgiltigkeit, mit der Kinder nicht selten die Verweise über ihre Unwissenheit anhören, rührt oft von dieser Quelle her." (S. 145.)

Leoben. Alois Stradner, Dechant und Stadtpfarrer.

IX. **(Beichthören der Jünglinge und Männer.)** Allenthalben im katholischen Deutschland zeigt sich ein erfreulicher Aufschwung des religiösen Lebens. Auch die Männerwelt geht häufiger zu den heiligen Sacramenten denn früher. Indessen das Hauptcontingent an den Beichtstühlen und an der Communionbank stellt doch immer das schwächere und frömmere weibliche Geschlecht. Was sollen wir thun, um auch die Jünglinge und Männer mehr am Tisch des Herrn zu sehen? Auf dem Lande lässt sich das schon leichter und durch manchfache Mittel erreichen. In größeren Städten aber, besonders da, wo sich keine Patres befinden, möchten folgende zwei Mittel empfehlenswert erscheinen: 1. Wo eine marianische Männersodalität oder Jünglingscongregation besteht, halte man möglichst alle seine männlichen Beichtkinder an, diesen Vereinigungen beizutreten. Wo keine besteht, gründe man eine solche für die ganze Stadt und suche besonders zunächst einflussreiche und geachtete Herren für dieselbe zu gewinnen. 2. In jeder Stadt, da sich eine größere Anzahl von Geistlichen befindet, sollte wenigstens ein Priester, oder wenn möglich deren zwei bestimmt werden, die nur für Jünglinge und Männer Beichte sitzen. Der betreffende „Beichtstuhl für Männer" kann durch ein diesbezügliches Placat kenntlich gemacht sein. Es ist

nämlich Thatsache, dass viele Männer, die zwar guten Willen, aber keine Zeit haben, lange am Beichtstuhl zu knien, die Kirche wieder verlassen, wenn sie die Beichtstühle von Frauenspersonen bereits umlagert sehen. In Städten mit Ordensniederlassungen kann dieses letztere Mittel sehr leicht in Anwendung gebracht werden.

Trier. J. Wagner, Kaplan.

X. **(Ein Seelenamt am Begräbnistage, aber nicht am Begräbnisplatze.)** In der Stadt C. war die Oberin einer weitverzweigten Genossenschaft im Herrn verschieden. In vielen, auch weitentlegenen Ortschaften herrschte tiefe Trauer über den Hingang der allverehrten Ordensfrau und war man eifrig bemüht, ihr theures Andenken durch feierliche Leichengottesdienste zu ehren. Am Feste des hl. Apostels Mathias fand in C. in Gegenwart zahlreicher kirchlicher Würdenträger die Begräbnisfeier statt. Pfarrer L in der etwa 100 Meilen entfernten Stadt M. wäre auch gern zugegen gewesen, aber da er verhindert war, wollte er doch wenigstens in seiner Pfarrkirche ein feierliches Requiem halten. Aber wie steht es mit den Rubriken? Er holt seinen „Wapelherst“ hervor und findet zu seiner großen Befriedigung: „Corpore nondum sepulto sed non praesente“ ist das Requiem nur an Doppelfesten der ersten Classe verboten; nun aber ist das Fest des hl. Mathias nur ein Fest zweiter Classe, die Begräbnisfeier ist noch nicht vorüber (corpus nondum sepultum): ergo, so lautet sein Schluss, darf ich heute ein Requiem-Amt halten. Et factum est ita. Hat Herr Pfarrer L. richtig geschlossen?

Antwort: Nein. Das „corpore nondum sepulto sed non praesente“ bezieht sich nur auf den Platz, wo sich zwar die Leiche befindet, jedoch aus einem wichtigen Grunde z. B. wegen Gefahr der Ansteckung oder eines Regierungsverbotes nicht in die Kirche gebracht werden darf. In diesem Falle darf in der betreffenden Kirche ein Seelenamt gehalten werden, wenn nicht ein Doppelfest erster Classe an jenem Tage gefeiert wird. Es wäre aber ganz falsch daraus zu schließen, dass dasselbe Privileg sich auf andere Plätze und auf mehrere Seelenämter erstrecke.

St. Francis bei Milwaukee, Nordamerika. Rector Josef Rainer.

XI. **(Das Gebet ist dem Priester ebenso nothwendig, wie mit einem weltlichen Leben unvereinbar.)** Der berühmte französische Kanzelredner Massillon hat sich hierüber in einer Priester-Conferenz folgendermaßen ausgesprochen:

Der Geist des priesterlichen Amtes ist ein Geist des Gebetes. Das Gebet ist die Zierde des Priesterthums, eine wesentliche Pflicht des Priesters und die Seele aller seiner Amtsverrichtungen. Ohne Gebet ist der Priester für seinen Dienst untauglich und sein Wirken unfruchtbar. Er säet und Gott gibt kein Gedeihen; er lehrt und sein Wort ist ein tönendes Erz; er verkündet das Lob des Herrn, aber er ehrt ihn nur mit den Lippen seines Mundes, seine heiligsten, geistigsten und fruchtbarsten Amtsverrichtungen gleichen den wiederkehrenden Bewegungen einer seelenlosen Maschine. — Das Gebet setzt aber einen reinen, von gefährlichen Vorstellungen freien und mit heiligen Bildern geschmückten Geist, sowie ein ruhiges, wachsames, auf sich aufmerksames Herz voraus. Nun aber sehet zu, ob ihr, wenn

ihr aus einer Gesellschaft kommt, die eure Phantasie nur mit weltlichen Bildern und Zerstreuungen erfüllt hat, geneigt seid, euch zu den Füßen Jesu zu sammeln, über die Wahrheiten der Ewigkeit nachzudenken, vor dem Altare für euch und die Gemeinde mit Andacht zu beten, den Zorn des Allerhöchsten zu besänftigen und die heiligen Geheimnisse mit der schuldigen Ehrfurcht und mit der nöthigen Ruhe des Geistes und Herzens zu feiern! Sobald der Umgang mit der Welt den Geist des Gebetes in euch erstickt hat, wird die süße und zarte Gemeinschaft der Seele mit Gott nur mehr ein herkömmlicher und lästiger Verkehr sein. Ihr werdet die Zeit des Gebetes abkürzen, nach und nach Sinn und Lust dazu verlieren, ihr werdet es unterlassen, vertrocknen, von der göttlichen Gnade verlassen werden und fallen. Ihr, die ihr über den Fall eurer Brüder hättet trauern sollen, ihr werdet euch nicht einmal über euren eigenen Fall betrüben, eure Amtsgeschäfte werden euch täglich mehr verhärten und die Irrthümer und die Freuden der Welt, die eurem Eifer hätten Seufzer auspressen sollen, werden euren Sinnen schmeicheln und eure Unschuld verderben.

Scheyern, Bayern. P. Bernard Schmid O. S. B.

XII. **(Eine bestimmte Leistung zur Pfründe gehört im Streitfalle in die Competenz der Administrativ-Behörden und nicht der Gemeinde.)** Das Pfarramt in Götzis hatte aus dem Titel der langjährigen Uebung und eines Uebereinkommens von der Gemeinde den ganzen Brennholzbedarf beansprucht. Die Gemeinde anerkannte nur das allen Gemeindemitgliedern zukommende Recht der Theilnahme an den Gemeindenutzungen, d. i. auf eine Fuhr Brennholz und beschwerte sich, als der Landesausschuß in Vorarlberg zugunsten des Pfarrers entschied, beim Verwaltungs-Gerichtshofe. Dieser fand in seinem Erkenntnis vom 9. Februar 1894, Z. 588, die Einwendung der Incompetenz des Landesausschusses gesetzlich begründet. Denn nicht die Gemeindenutzung steht in Frage, sondern der Brennholzbedarf zugunsten der Pfründe, welcher Anspruch zweifellos eine Leistung zu Cultuszwecken bedeutet, zu deren Regelung nach § 55 und 56 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 die politischen Behörden, eventuell auch die Gerichte berufen sind. Auch deshalb konnte der Landesausschuß zur Schöpfung eines Erkenntnisses nicht berechtiget sein, weil ihm die Entscheidung gegen die Beschlüsse der Gemeinde zukomme; denn die Zuständigkeit der autonomen Organe auf Grund der Gemeindeordnung greife nur insoweit Platz, als dieselbe nicht durch anderweitige Competenzvorschriften und gegebenen Falls durch das vorcitierte Gesetz beschränkt erscheint.

Linz. Domscholaster Msgr. Anton Pinzger.

XIII. **(Oeffentliches Gut.)** Wiederholt kommt es vor, dass Kirchenplätze, ja sogar Friedhöfe als „öffentliches Gut" in den Grundbüchern eingetragen erscheinen. Was ist nun ein öffentliches Gut? Nach § 286 des a. b. G.-B. sind Sachen im Staatsgebiete entweder ein Staats- oder Privatgut und das letztere gehört einzelnen oder moralischen Personen, kleineren Gesellschaften oder ganzen Gemeinden; nach § 287 heißen Sachen, welche allen Mitgliedern des Staates zum Gebrauche verstattet werden, als Landstraßen 2c. ein allgemeines oder öffentliches Gut und nach § 288 machen auf

gleiche Weise die Sachen, welche nach der Landesverfassung zum Gebrauche eines jeden Mitgliedes einer Gemeinde dienen, das „Gemeindegut aus“, im § 290 endlich ist das öffentliche Gut ausdrücklich als „Staatsgemeindegut“ bezeichnet. Das Gesetz fasst sohin das in dem öffentlichen Gute bestehende Rechtsverhältnis so auf, dass zwar jedermann an demselben das Recht des Gebrauches, hingegen nur die juristische Person jener Gemeinschaft, welcher ein solches Gut gehört, das Eigenthum an demselben hat. Bei confessionellen Friedhöfen und vielfach auch Kirchenplätzen treffen die Eigenschaften eines „öffentlichen Gutes“ nicht zu und ist daher durch ein gütliches Uebereinkommen mit der Gemeinde dahin zu wirken, dass solche kirchliche Liegenschaften im Grundbuche auf die Kirche umschrieben werden und diese als Eigenthümerin erscheine. Msgr. Anton Pinzger.

XIV. **(Der Ruhegehalt eines selbständigen Seelsorgers richtet sich nach dem zuletzt bezogenen Gehalte.)** Der Curat von Sevignano wurde mit Ordinariats-Decret, Trient den 16. Mai 1891, unter Zuerkennung eines Ruhegehaltes per 300 fl. von Seite der k. k. Statthalterei in Innsbruck in den Ruhestand versetzt. Derselbe klagte nun beim Reichsgerichte das Ministerium für Cultus und Unterricht auf Schadenersatz, da ihm nach Schema II des Congruagesetzes vom 19. April 1885 als selbständiger Seelsorger ein Deficientengehalt per 480 fl. zukomme. Das Reichsgericht hat aber in seinem Erkenntnisse vom 22. October 1894, Z. 285, die Klage abgewiesen. Denn die Zuerkennung des genannten Gehaltes greift nur dann nach § 6 des genannten Gesetzes Platz, wenn der nach 40jähriger Dienstzeit dienstuntauglich gewordene Seelsorger selbständig war und eine systemisierte Congrua von 600 fl. bezog. Letzteres erscheint aber nicht erwiesen und war auch von dem pensionierten Curaten dieser Betrag nicht beansprucht worden. Wenn auch das Ministerium dem gegenwärtigen Curaten über eine beim Reichsgerichte eingebrachte Klage die Congrua von jährlich 600 fl. zuerkannt hat, so erscheint hiemit nur die persönliche Selbständigkeit des Curaten Caliari anerkannt, ein Präjudiz für den rechtlichen Charakter der Seelsorgestation Sevignano ist damit umsoweniger gegeben, als sich das Ministerium in seinem bezüglichen Erlasse ausdrücklich dagegen verwahrt hat. Msgr. Anton Pinzger.

XV. **(Der Provisor einer erledigten Pfründe hat keinen Anspruch auf die Congrua eines selbständigen Seelsorgers.)** J. Philipp Dell' Eva hatte zufolge fürstbischöflichen Decretes Trient vom 11. September 1875 die Curatie von Ortisé zeitweilig zur Besorgung übertragen erhalten, wirklicher Curat wurde er aber erst am 1. Mai 1894. Er beanspruchte nun vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht im Wege der Klage beim k. k. Reichsgericht die Congrua per 600 fl. vom 1. Jänner 1887 an. Mit Erkenntnis vom 27. October 1894, Z. 286, wurde aber diese Congrua vom 1. Mai 1894 an zuerkannt. Denn als Provisor der

erledigten Curatie von Ortisé hatte er nach § 5 des Gesetzes vom 19. April 1885 nur den Anspruch auf den dort normierten Provisorgehalt. Der Umstand, dass er als Provisor in Ortisé die seelsorglichen Functionen selbständig verrichtete, war eben nur die nothwendige Folge seiner Bestellung zum Provisor der erledigten Pfründe, ist aber ohne Einfluss rücksichtlich des ihm gesetzlich gebürenden Provisorgehaltes. Msgr. Anton Pinzger.

XVI. **(Einbeziehung des Collectur-Ablösungs-Capitales für Kapläne und Organisten in das der Pfarrkirche vorgeschriebene Gebüren-Aequivalent.)** Der Pfarrer von St. Georgen an der Südbahn beschwerte sich darüber, dass unter das bewegliche Vermögen der Pfarrkirche, von welchem das Gebüren-Aequivalent für das fünfte Decennium bemessen wurde, auch der Betrag von 6744 fl., der das Collectur-Ablösungs-Capital für die Kapläne und den Organisten bildet, einbezogen worden sei. Der Verwaltungs-Gerichtshof wies aber mit Erkenntnis vom 24. Februar 1894, Z. 769, die Beschwerde als unbegründet ab. Es wurde nämlich nicht dargethan, dass das angebliche Collectur-Ablösungs-Capital den Kaplaneien eigenthümlich zugehöre oder auch nur den Kaplänen und Organisten in St. Georgen zur Nutznießung ausschließlich zugewiesen sei. Aus den Acten gehe hervor, dass der Kirchenvorsteher das fragliche Capital mit dem übrigen Kirchenvermögen einbekannt habe und dass das Vinculum desselben auf die römisch-katholische Pfarrkirche St. Georgen lautet und somit das Collectur-Sammlungsablösungs-Capital ein Eigenthum der Kirche sei. Dieses streitige Capital wurde daher mit Recht nach T.-P. 106, B e, Z. 16 des Gebürengesetzes in die Bemessung des Kirchenvermögens zum Gebüren-Aequivalent einbezogen.[1]) Msgr. Pinzger.

XVII. **(Wann sind die politischen Behörden zur Entscheidung über die Leistung für einen Seelsorger berufen?)** Anlässlich einer Verhandlung hat sich der Verwaltungs-Gerichtshof in seinem Erkenntnisse vom 7. März 1894, Z. 933, über obige Frage dahin ausgesprochen, dass bei Lösung derselben zwei Momente in's Gewicht fallen, nämlich die Qualität des Anspruchswerbers und der Titel, aus welchem der Anspruch gestellt wird. Rücksichtlich der Qualität des Anspruchwerbers schreibt das Gesetz vom 7. Mai 1874 im § 55 vor, dass die Leistung zu Cultuszwecken bestimmt sei, d. h. es sich überhaupt um einen staatlich anerkannten Cultuszweck handeln müsse. Dies setzt voraus, dass bei

[1]) Das Vinculum hätte wohl lauten können „an die römisch katholische Pfarrkirche zu St. Georgen zum Nutzgenusse für die Kapläne und den Organisten" — oder „für die Kaplanei, beziehungsweise den Organistendienst der Pfarre St. Georgen". Damit die Kirche nicht ungebürlich zu Schaden käme, wären den Kaplänen, dem Organisten oder Meßner die Zinsen des Ablösungs-Capitales nach Abzug des auf dasselbe entfallenden Gebüren-Aequivalentes auszuzahlen.

Ansprüchen, welche Beiträge für den Unterhalt eines Priesters zum Gegenstande haben, jene Stelle, für welche die Forderung erhoben wird, eine systemisierte, vom Staate anerkannt sein müsse. Der Titel aber, aus welchem die Leistung beansprucht wird, muss entweder im Patronate (§§ 33, 34) oder in dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde (§ 55) gelegen sein. Nur beim Zusammentreffen beider Momente erscheint die Competenz der politischen Behörden gegeben, indem andernfalls die Zuständigkeit der Gerichte für die Entscheidung von derlei Streitigkeiten platzgreift.

Msgr. Anton Pinzger.

XVIII. **(Der feierliche Einzug des Bischofes bei einer canonischen Visitation ist eine „Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen.")** Mehrere Herren hatten beim Einzug des visitierenden Bischofes von Spalato an einem Orte Zetteln injuriösen Inhaltes gegen denselben verstreut. Sie wurden nach § 303 St.-G. wegen Vergehen gegen die öffentliche Ordnung vom Kreisgericht schuldig erkannt und auch der Cassationshof verwarf mit Entscheidung vom 20 April 1894, Z. 1341, die Nichtigkeitsbeschwerde der Inculpaten. Die canonische Visitation umfasst sowohl Thätigkeiten der potestas ordinis, als der potestas jurisdictionis. Zu letzterer gehört der feierliche Einzug, d. i. eine Ceremonie, welche von der katholischen Liturgie für diesen Fall vorgeschrieben ist. Es handelt sich sonach im vorliegenden Falle um einen auf fester kirchlicher Vorschrift beruhenden religiösen Vorgang, welcher den Charakter einer Religionsübung unbestritten an sich trägt und die bewussten Herren haben sich demnach durch ihre Handlung des Vergehens der Störung der Ruhe bei „Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen" schuldig gemacht.

Msgr. Anton Pinzger.

XIX. **(Die Gemeindeumlage als Ausgabe der Pfründenfassion.)** Nach § 3, Abs. 2 a, sind unter die Ausgaben der Pfründenfassion die Landes-, Bezirks und Gemeindeumlagen einzustellen. Diese Bestimmung ist bezüglich der Gemeindeumlagen in Oberösterreich wenigstens ziemlich illusorisch. Denn gerade in dem Falle der Congrua-Ergänzung, werden dieselben von der Behörde als nicht passierlich bezeichnet, und zwar beruft sich die Regierung auf den § 72, Abs. 3 der Gemeindeordnung für Oberösterreich vom Jahre 1864,[1]) in welchem es heißt: „Auch darf die gesetzliche Congrua der Seelsorger und öffentlichen Schullehrer durch Gemeindeumlagen nicht geschmälert werden. „Der Pfründeninhaber, dessen eigenes Einkommen die gesetzliche Congrua nicht erreicht und der auf eine Congruaergänzung angewiesen ist, wird bei den bezüglichen Gemeinden auf Grund des genannten § 72 um die Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlage einzuschreiten haben.

Msgr. Anton Pinzger.

---

[1]) Linzer Diöcesanblatt 1864, St. XIII.

XX. **(Die Matriken sind keine öffentlichen Bücher.)** Worin die Oeffentlichkeit eines Buches besteht, lässt sich per analogiam dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 95, entnehmen. Nach § 7 dieses Gesetzes besteht die Oeffentlichkeit des Grundbuches darin: 1. Dass jedermann dasselbe einsehen kann, 2. dass jedermann Abschriften und Auszüge aus demselben erheben kann. Welche Bestimmungen gelten nun diesbezüglich für die Matriken? Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass den Organen der öffentlichen Verwaltung das Recht der Einsichtnahme zusteht.[1]) Bezüglich der Kreis- und Districtsärzte (öffentliches Sanitätspersonale) musste aber das Recht der Einsichtnahme erst decretiert werden.[2]) Daraus ergibt sich also wohl, dass außer den Behörden (Gerichts- und politischen Behörden), das Recht der Einsichtnahme in die Matriken sonst niemandem, als den Kreis- und Districtsärzten und selbstverständlich bei der Visitation den kirchlichen Obern zusteht. Die Gerichts- und politischen Behörden können auch ex offo-Auszüge aus den Matriken verlangen. Sonst haben nur noch jene Personen (oder deren gesetzliche Vertreter) das Recht, Matrikelscheine zu erheben, für welche dieselben als beweisendes Document rücksichtlich ihres eigenen Familienstandes dienen können. Aber auch hier gibt es Beschränkungen.[3]) Außerdem muss auch hervorgehoben werden, dass die Einsichtnahme in die Trauungsmatriken selbst für Behörden beschränkt ist, und zwar rücksichtlich aller Daten, deren Geheimhaltung der gemäß § 87 a. b. G.-B. sub tecto nomine ertheilten Dispens entgegenstände. Jedenfalls sind die Matriken keine „öffentlichen Bücher“. (Zeitschrift für Verwaltung.)

XXI. **(Das Monogramm IHS oder JHS.)** Wohl kein Monogramm findet man sowohl im kirchlichen als im privaten Leben häufiger als das Monogramm JHS und trotzdem weiß gar mancher nicht, wie es zu erklären sei. Die einen halten die drei Buchstaben als Anfangsbuchstaben einer Phrase, z. B.: Jesus Homo Salvator oder In Hoc Salus oder Jesus Hostia Salutaris. Rafael Patroni interpretiert es: Jesus Hominum Salvator. (Esposizione della Messa tratt. I., lez. IX.) Andere behaupten, das Monogramm bedeute einfach „Jesus“, ohne jedoch ihre Ansicht begründen zu können. Nach der „Revue de l'Art chrétien“ (tom. 3 livre 2me page 225), bedeutet das Monogramm IHS wirklich nichts anderes, als einfach „Jesus“. Die drei Buchstaben sind nach der genannten Zeitschrift bloß die Contraction von IHΣOYS (Ἰησοῦς). Dass am Ende des Monogrammes kein Σ (sigma), sondern ein S steht, kommt daher, dass man das griechische Monogramm latinisiert hat, die

---

[1]) Die Berechtigung zur Einsichtnahme in die Matriken ist ein Ausfluss der öffentlichen Staatsverwaltung. Barthenheim II. S. 635. — [2]) Hofkanzleidecret vom 2. Juli 1825 und Regierungsverordnung vom 30. November 1822, Z. 58.835. — [3]) Ausfertigungen von Taufscheinen für im Auslande befindliche und bedenkliche Personen von den Pfarrämtern in Böhmen und Tirol.

Beibehaltung des H (η) hingegen begründet sich dadurch, dass unsere Väter das „e“ aspirierten, nämlich IHESUS, sowie sie statt IOANNES aspiriert IOHANNES sprachen und schrieben. Und in der That haben wir aus dem 15. Jahrhundert einen Vers in französischer Sprache, in welchem „Jhesu“ geschrieben ist. Diese Erklärung bestätigt der Gelehrte Msgr. Barbier v. Montault in seinem Werke: „Der Schatz der Abtei Heiligenkreuz in Poitiers“, ferner die häufige Zusammenstellung der beiden Monogramme IHS und XPC („Graeci“ — schreibt Wilh. Durandus aus dem 14. Jahrhundert — „ponunt C pro S“), was ohne Zweifel Jesus Christus bedeutet, ebenso die Inschrift im Museum zu Rouen: „BENEDICTUS-IHS-CHRISTUS“ und wohl auch die auf vielen alten Monumenten befindliche Zusammenstellung der Monogramme IHS und M.

Trient. Joh. Ratschigler, Rel.-Lehrer.

XXII. **(Deutlichkeit bei Matriken-Einschreibungen.)** Es kommt nicht selten vor, dass der einen Matrikenschein ausstellende Priester die in den Matrikenbüchern aufscheinenden Eigennamen kaum entziffern kann. Ebenso findet er den Namen des bei einer kirchlichen Function betheiligt gewesenen Priesters wegen des ständigen „der Obige“ oder „idem“ oft die längste Weile nicht, oder er muss unnöthig viel Zeit verschwenden, um die wunderlichsten Hieroglyphen bei dessen Tauf- und Zunamen zu enträthseln. Darum schreibe jeder Priester, der die Matriken führt, seinen Namen deutlich und leicht leserlich, und wenn schon nicht bei jedem Tauf-, Trauungs- oder Sterbefalle, so doch wenigstens zu Beginn einer jeden neuen Seite. Hinsichtlich der anderen Eigennamen dürfte es sich empfehlen, wegen der Aehnlichkeit gewisser Buchstaben, als: ſ f, l t, e n r, denselben Namen das einemal mit deutschen, das anderemal mit lateinischen Buchstaben zu schreiben; z. B.: Heinrich Bernt, ehl. Sohn des Rudolf Bernt. Auch bei den eigenhändigen Einschreibungen der Taufpathen und Trauungszeugen dürfte das erklärende i. e. von Seite des functionierenden Priesters oft genug nothwendig sein.

Schärding. Joachim Scheiber, Beneficiat.

XXIII. **(Die geringe Zahl der Auserwählten als Predigtthema.)** Im „Freib. kath. K. Bl.“ hat Dr. M. sich in recht ansprechender, logischer Weise mit genanntem Thema beschäftigt. Nachdem er gewichtige Gründe angegeben, weshalb er denjenigen Autoren zustimme, die annehmen, dass die Mehrzahl der erwachsenen Katholiken, zu denen der Prediger spricht, gerettet werde, fährt er weiter:

„Ich glaube, Suarez wird wohl die richtige Darstellung geben, wenn er sagt: Es mag ja wohl sein, dass die meisten erwachsenen Katholiken in schwere Sünden fallen; aber sie erheben sich doch auch wieder öfters. Ihr Leben gleicht freilich oft einem abwechselnden Fallen in die Sünde und einem Sichwiedererheben. Aber am Ende des Lebens sind es doch nur wenige, welche durch die heiligen Sacramente nicht genügend für das Sterben vorbereitet werden. . . . Sind sie aber ausgesöhnt mit Gott, dann wird man doch nicht sagen, dass sie

die kurze Zeit bis zum Tode nicht leicht im Stande der Gnade sich halten können. Sind vielleicht auch die Versuchungen groß, dann, dürfen wir hoffen, wird auch die Gnade Gottes umso größer sein. Strengt der Teufel sich an, die Seelen zu gewinnen, dann werden auch der Schutzengel und die heiligste Gottesmutter ihre Sorge für dieselben verdoppeln. Und haben wir denn nicht für diesen Kampf das heilige Sacrament der Oelung? — ... Und schließlich, meine ich noch, dürfen wir doch das Wort des Heilandes: „Mein Joch ist süß und meine Bürde ist leicht,“ nicht so beiseite setzen. Müsste man aber nicht annehmen, dass es nicht nur schwer, sondern außerordentlich schwer und fast untragbar wäre, wenn nur so wenige selig würden? — Wir leben doch durch Christus in der Zeit der Gnade, und wir Katholiken sind in bevorzugter Weise in das Gnadenreich hineingezogen. Und will man denn dem Blute des Heilandes, das tagtäglich in seiner heiligen Kirche aufgeopfert wird, und den heiligen Sacramenten, worin dasselbe so vielfach im Leben des Katholiken seiner Seele zugewendet wird, so wenig Kraft zuschreiben! ... Ich will nur noch bemerken, dass ich es für einen großen Fehler halten würde, wenn ein Prediger die strenge Ansicht auf die Kanzel bringen würde, selbst wenn sie besser begründet werden könnte, als es in Wirklichkeit der Fall ist; viel schwerer aber müsste der Fehler beurtheilt werden, da die Gründe für dieselbe so schwach und hinfällig sind. Aber ich gehe noch weiter und sage, dass das Thema überhaupt für die Kanzel sich nicht eignet.“ ... Zur Bestärkung des so schön Gesagten weisen wir nur auf den Greuel der Verwüstung hin, den der Jansenismus in Frankreich angerichtet hat.

Zell am Andelsbach (Baden). Pfarrer Lorenz Löffler.

XXIV. **(Zum 200jährigen Todestage Segneris.)** Am 9. December 1894 sind 200 Jahre verflossen, seitdem zu Rom Paul Segneri, Italiens Predigerfürst, sein Auge im Todesschlafe geschlossen hat. Ein außerordentlich seeleneifriges und ungewöhnlich wirkungsreiches Leben hat an diesem Tage seinen Abschluss gefunden. Eine vorzügliche Begabung zum Predigtamte befähigte Segneri in hohem Grade zu einer fruchtbringenden Verkündigung des göttlichen Wortes. Rastlos war er bestrebt, diese natürliche Anlage möglichst vollkommen auszubilden. „Ich habe,“ so bezeugt er in der Vorrede zu seinen Fastenpredigten, „alle Mühe auf die Darstellung verwandt, wie mich durch ihr Beispiel ein heiliger Leo, ein hl. Hieronymus, ein hl. Chrysostomus, ein hl. Cyprian und mehrere andere Väter gelehrt haben.“

Segneri ist geistreich und erhaben in der Auffassung, edel und gewandt in der Darstellung und vor allem eindringlich und hinreißend in seiner ganzen Predigtweise. Wenn die hervorragenden Redner Italiens aufgezählt werden, glänzt sein Name an erster Stelle; er wird als der christliche Cicero gefeiert. Die Akademie della Crusca hat die Lectüre seiner Schriften empfohlen. „Wer unterrichtet dich ausgezeichneter als Segneri?“ fragt Perticari. „Wer rührt dich wärmer? Wer ist so reich, so lebhaft, so großartig wie er? Reinige ihn von einigen wenigen Metaphern, die sein Zeitalter erlaubte oder vielmehr forderte, dann wirst du in allem übrigen ihn als den einzigen Redner finden, der würdig war, zu Italienern, das heißt, zu den Erben jenes Volkes zu sprechen, zu dem ein Marcus Tullius sprach.“ Gatti schreibt in seiner Lezioni di eloquenza sacra: „Unter den italienischen Predigern, die als Muster zur Nachahmung dienen können, verdient unstreitig Segneri bei weitem den Vorzug. Man kann von ihm sagen, dass er für Italien das ist, was Bourdalone für Frankreich.“

Segneris Predigten ernteten einen außerordentlichen Beifall. Sein Missionsweg durch Italien war ein Triumphzug. Bewundernde begeisterte Scharen eilten allenthalben zu ihm hin, um heilsbegierig zu lauschen den einschneidenden, tief überzeugenden Worten über die Ewigkeit, über das Gericht, über Himmel und

Hölle, Sünde und Erlösung. Nicht viele Redner haben einen solchen Einfluss, und zwar einen so tiefgehenden religiösen Einfluss ausgeübt wie Segneri. So schätzt beispielsweise sein Biograph Giuseppe Maffei die Anzahl der Theilnehmer an einer Mission im Genuesischen auf 70.000 und die Bekehrungen während der 26jährigen Missionsthätigkeit auf mehrere Hunderttausende. Wie das Volk den beliebten Prediger verehrte, so versagten ihm auch der Adel und die Ritter, selbst Fürsten, Bischöfe und Cardinäle keineswegs ihre volle Anerkennung und rückhaltlose Bewunderung. Aber sein Geist war stark genug, bei so ungewöhnlichen Ehrenbezeigungen die Demuth zu bewahren. „Ich habe darüber nachgedacht," sagt er, „und es auch mit der Gnade Gottes begriffen, wie wahr der Ausspruch des hl. Franciscus ist, dass der Mensch nur den Wert hat, den er bei Gott besitzt, und sonst keinen. Es genügt mir, von ihm geschätzt zu sein, und darum will ich mich vor jedem anderen zu verbergen suchen." Diese fest gegründete Demuth hatte ihre Quelle in dem Gebetseifer des apostolischen Missionärs. Nach einem Worte des hl. Chrysostomus wirft das Gebet den Hochmuth nieder und führt die Seele zur Demuth zurück. Dieser Gebetseifer weihte und verklärte Segneris ganzes Leben und Wirken. „Es ist mir im hellsten Lichte erschienen," so lautet sein Zeugnis hiefür, „meine ganze Beschäftigung müsse im eifrigen Gebete bestehen. Ich habe Gott herzlich gedankt, dass er sich gewürdigt, mich zu der hohen Ehre auszuersehen, mit ihm vertrauten Umgang zu pflegen." — Als Innocenz XII. die Nachricht von Segneris Tode empfieng, rief er aus: „Wie schmerzt mich diese Kunde! Er war ein heiliger Mann, er war ein Engel." — 130 Jahre vor Segneris Hinscheiden starb der Apostat Bernardino Ochino aus Siena in fernem, fremden Lande, einsam und verlassen. Auch er trat einst mit Feuereifer als Bußprediger auf; auch er erzielte staunenswerte Erfolge. Von Venedig bis hinab nach Neapel war Italien von seinem Lobe erfüllt; alle großen Städte beeilten sich, ihn für die Fastenpredigten zu gewinnen. Aber Ochino bestand in der Demuth nicht; er war ein stolzer Mann. „Wie groß, Bernardino," schrieb ihm der Cardinal Caraffa, „standest du nicht da in aller Augen! O wärest du doch in deinen Augen klein gewesen!" Ochino ward durch seinen Stolz verblendet, weil er am Gebete, das ihn zur Demuth hätte zurückführen können, keinen Gefallen mehr fand. Diese Vernachlässigung des Gebetes wollte er mit der Ausrede entschuldigen: „Derjenige hört nicht auf zu beten, welcher nicht aufhört, Gutes zu thun." —

Die beiden angeführten Beispiele schwebten mir vor, als ich in Zwergers Blumenlese aus ascetischen Werken[1]) folgende Stelle las: „Wenn die apostolischen Männer auch arm und streng gegen sich selbst sind, und wenn sie dem Zeitlichen abgesagt haben und die Sorge dafür der Vorsehung überlassen, wenn sie begierig und unersättlich nach Arbeit verlangen, so werden sie doch nur unvollkommen Christum nachahmen, wenn sie nicht in sein Inneres eingehen, wenn ihre Beschäftigungen sie zerstreuen, wenn sie nicht immer im Gebet mit Gott vereinigt bleiben, und besonders, wenn sie sich nicht in gründlicher Demuth halten. Ein Apostel, der nicht ein innerlicher Mensch ist, trägt nur den Namen eines Apostels."

M. W. F.

XXV. (Behandlung des Birets beim Kelchtragen.) Trägt der Priester den Kelch zum Altare oder vom Altare weg, so nimmt er das Biret nur ab, wenn er mit beiden Knien genuflectiert. Zuerst kniet er dann nieder mit beiden Knien, nimmt das Biret ab, verbeugt tief das Haupt vor dem Allerheiligsten, setzt noch kniend das Biret wieder auf und erhebt sich dann und geht bedeckten Hauptes weiter. So hat es zu geschehen, wenn der Priester vorbei-

[1]) Apis ascetica. Eine Blumenlese aus ascetischen Werken. Zum eigenen Gebrauche gesammelt von Fürstbischof Zwerger und herausgegeben von seinem Hofkaplan Monsignore Freiherrn von Oer. Graz, 1894.

geht am Expositions-Altare oder an einem Altare während der heiligen Wandlung. Geht er aber nach der heiligen Wandlung oder bei ausgesetztem Allerheiligsten, wenn das Velum vorsteht, am Altare vorbei, den Kelch in der Hand, so genuflectiert er nur mit einem Knie ohne Hauptverneigung cooperto capite, nimmt also das Biret nicht ab. — Begibt sich der Priester zum Celebrieren an den Expositions-Altar, so hat er auch, wie gewöhnlich, das Biret zu tragen; kommt er aber dann in conspectum SS. Sacramenti, so bleibt er ein wenig stehen, nimmt das Biret ab, reicht es dem Ministranten und geht weiter bis zur Mitte des Altares, woselbst er in plano ante infimum gradum mit beiden Knien genuflectiert und tief das Haupt verneigt. Verläßt er den Altar, so macht er ebenso wieder die doppelte Kniebeugung und hält den Kopf unbedeckt in conspectu SS. Sacramenti, dann aber e conspectu SSmi hält er inne, nimmt vom Ministranten das Biret, setzt es auf und begibt sich weiter in die Sacristei. — Das hier über das Biret Gesagte gilt für diejenigen Regularen, welche das Biret nicht gebrauchen, in Betreff der Kapuze, beziehungsweise des Humerale.

Immenstadt. P. Josef à Leonissa O. M. Cap.

XXVI. **(Oeftere Beicht der Kranken ohne heilige Communion.)** Mancher in langwieriger Krankheit Darniederliegende hätte Verlangen nach öfterem Empfange der heiligen Sacramente, allein verschiedene Bedenken schließen ihm den Mund: Menschenfurcht, die auch im Angesichte des Todes und Gerichtes noch ihre widerliche Gestalt zur Geltung bringt, Rücksicht auf die Verwandten, denen man keine Umständlichkeiten und keine Stolgebüren aufladen will und dergleichen. Eines ließe sich da in der Regel sehr leicht machen zu großem Trost und Nutzen solcher Kranken: öftere Beicht ohne Altarssacrament. Man erkläre den Leuten, dass Beicht und Communion ja nicht in jedem Falle beisammen sein müssen, dass das heilige Sacrament der Buße auch für sich allein unendlichen Nutzen bringe, mehr als alle Privatandacht, und dass man da nicht einmal einen Chorrock brauche und auch keine Stolgebür beanspruche.

Waldberg (Bayern). Pfarrer Jos. Mich. Weber.

XXVII. **(Conversion auch im eilften Lebensjahre möglich?)** In einem Pfarrarchive fand der Unterzeichnete folgende interessante Entscheidung:

Alois N., protestantisch augsburgischer Confession, ist mit der Katholikin Barbara R. am 20. Juni 1870 zu X. nur vor dem evangelischen Religionsdiener getraut. Diesem nur staatlich giltigen Bunde entstammen die (im Sinne der katholischen Kirche unehelichen) Kinder: Peter, geboren 1. Juli 1871, Anna, geboren 12. December 1875, Maria, geboren 16. December 1876, Alois, geboren 1. November 1877. Peter wurde in der evangelischen Pfarre augsburgischer Confession getauft; desgleichen die übrigen Geschwister. Im Jahre 1882 wurde die Mutter dieser Kinder

gelegentlich einer Predigt zur Erkenntnis ihrer Sünde gebracht und wandte sich an den katholischen Seelsorger mit der Bitte, ihr zu helfen. Dieser bewog die Beiden zur Abschließung des Vertrages, dass alle Kinder beiderlei Geschlechtes in der katholischen Religion erzogen werden. Der Vertrag wurde am 2. Juli 1882 ausgefertigt und am 10. Juli erfolgte die katholische Trauung beider. Infolge des Vertrages zeigten die Kindeseltern dem Wiener Magistrate den Austritt ihrer vier Kinder aus dem protestantischen Glauben an und verlangten den betreffenden Rathschlag. Hinsichtlich der Kinder Anna, Maria und Alois wurde dem Ansuchen Folge gegeben, hinsichtlich des Kindes Peter bemerkt, dass er, weil mehr als sieben Jahre alt, erst mit dem 14 Jahre die protestantische Religion verlassen könne. Gegen diese Entscheidung steht der Recurs an die hohe k. k. niederösterreichische Statthalterei offen! Den ergriffen auch die Kindeseltern. Sie führten in dem Recursgesuche die Thatsache an, dass die Kindesmutter, als Peter im Jahre 1877 die Schule zu besuchen anfieng, ausdrücklich den Oberlehrer und Katecheten gebeten habe, den kleinen Peter im katholischen Religionsunterrichte zu lassen. Das Kind besuchte auch in den Jahren 1877, 1878 und 1879 den katholischen Religionsunterricht und war zur heiligen Beicht gegangen.

Die hohe k. k. niederösterreichische Statthalterei hob nun mittelst Decret die Entscheidung des Magistrates auf und erlaubte den Uebertritt des protestantisch getauften Kindes Peter zur katholischen Kirche, obwohl Peter mehr als sieben Jahre alt war, und motivierte ihre Entscheidung dahin, dass „aus den vorliegenden Verhandlungsacten — Oberlehrer und Katechet waren als Zeugen vorgeladen — hervorgeht, dass der in Rede stehende Sohn, als er den ersten Unterricht in der katholischen Religion erhielt, das siebente Lebensjahr noch nicht erreicht hatte. Nachdem nach Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 die Eltern berechtigt sind, das Religionsbekenntnis bezüglich jener Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, nach freiem Willen zu ändern, diese Aenderung aber bei Peter schon darin ausgesprochen erscheint, dass seine Eltern ihn *vor* seinem siebenten Lebensjahre am katholischen Religionsunterrichte theilnehmen ließen, so erscheint hiermit den Anforderungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868 umsomehr entsprochen, als für die Beurtheilung des Falles, welchem Religionsbekenntnisse ein Kind anzugehören habe, wohl in erster Linie der Religions*unterricht* und die *Erziehung*, nicht aber die Frage maßgebend sein kann, in welcher Matrik das Kind eingetragen ist.“ (Statthalterei-Erlass de dato 18. April 1883, Z. 16980.) Auf diese Entscheidung hin, gegen welche der evangelische Oberkirchenrath keinen Recurs ergriff, erlaubte das hochwürdigste fürsterzbischöfliche Ordinariat Wien die Eintragung des Kindes Peter in die Convertiten-Matrik.

Wien, Pfarre Alt-Lerchenfeld. Karl *Krasa*, Cooperator.

XXVIII. **(Verehelichung der mit der Vormerkung für Localdienste in den Ruhestand versetzten Officiere.)** Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht

vom 11. December 1880, Z. 19.244, bedürfen Officiere, welche mit der Vormerkung für Localdienste in den Ruhestand versetzt worden sind, zu ihrer Verehelichung der Bewilligung seitens der competenten Militärbehörde. Einige Seelsorger wurden wegen Außerachtlassung dieser Bestimmung zu empfindlichen Geldstrafen verurtheilt. Zur Vermeidung dieser Geldstrafen haben sich Seelsorger das Pensions-Decret des Ehewerbers vorlegen zu lassen. Hat dies folgenden Wortlaut: Das k. k. Reichs-Kriegsministerium findet die Uebernahme Euer . . . . . auf Grund der stattgehabten Superarbitrierung in den Ruhestand unter Vormerkung für eine Localanstellung u. s. w., so bedarf der Ehewerber einer Heiratsbewilligung. Wenn das Pensions-Decret auf der zweiten Seite die Vormerkung hat: Dieser Officier wird demnach aus der Vormerkung für eine Localanstellung gelöscht, so bedarf der Ehewerber keiner Ehebewilligung von Seite der competenten Militärbehörde. (So das Wiener D. Bl.)

Krasa.

XXIX. **(Das Tametsi und die literae dimissoriales in Amerika.)** 1. Im I. Hefte von 1894, Seite 239, sollte es in Nr. XXXVI bezüglich der Verbindlichkeit des „Tametsi" in den Vereinigten Staaten gerade umgekehrt heißen. Statt „Verbindlich" sollte es heißen: „Nicht verbindlich" ist es in Baltim., Philadelphia ꝛc. — Statt „Nicht bindend" sollte es heißen „Bindend aber" ist es in der Kirchenprovinz New-Orleans ꝛc. 2. An einer anderen Stelle hieß es, dass die S. C. Conc. am 9. September 1893 erklärt habe, dass die Bestimmung, dass die Candidaten des Priesterthums die litterae testimonial. derjenigen Bischöfe beizubringen haben, in deren Diöcese sie wenigstens drei Monate verweilt haben, auch hinsichtlich der Candidaten des Ordensstandes vor ihrer Zulassung, respective ihrem Eintritt in einen religiösen Orden gelte.

Dem ist jedoch nicht so. Obiges Decret befasst sich nur mit den Litt. testim. Ordinandorum; in den Acta S. Sedis (Febr. 1894), pag. 431, ist dann der Solutio S. C. C. noch hinzugefügt: „Ex quibus colliges: Promovendos ad sacros Ordines exhibere debere litteras testimoniales illorum Episcoporum, in quorum Dioecesibus morati fuerint saltem per tres menses, ceu tenentur juvenes ex familiis religiosis, qui militari delectui obnoxii fuerint. —

Für alle Candidaten irgend eines Ordens gelten noch immer die alten Bestimmungen der S. C. super Statu regul. vom 25. Januar 1848, wo es heißt: „Nemo ad habitum admittatur absque testimonialibus litteris tum Ordinarii originis, tum etiam Ordinarii loci in quo Postulans post completum decimum quintum annum aetatis suae ultra annum moratus fuerit". Und auch mit Bezug darauf hat dieselbe S. C. am 11. Mai 1851 erklärt, „sufficere testimoniales datas ab Ordinariis per litteras privatas."

XXX. **(Schulconcurrenz.)** Der Gemeinde-Ausschuß ist nicht competent, die gesetzlich festgestellte Concurrenz für Schulzwecke abzuändern; er ist vielmehr verpflichtet, den dem Voranschlage des Ortsschulrathes entsprechenden Betrag für die nothwendigen öffentlichen Volksschulen in das Gemeinde-Präliminare einzustellen.

Der Ortsschulrath einer böhmischen Gemeinde hatte seinen Voranschlag für die öffentlichen Volksschulen dem Gemeinde-Ausschuß zugestellt, der jedoch in seiner Sitzung beschloss, dass der Kostenaufwand für die katholischen Schulen seiner Gemeinde von den katholischen Gemeindemitgliedern, der Aufwand für die evangelische Schule von den evangelischen Gemeindemitgliedern zu bestreiten sei. Diesen Beschluss des Gemeinde-Ausschusses hob der Landesausschuß auf, indem er auf Grund des Gesetzes alle Mitglieder der Gemeinde zur Beitragsleistung herbeizog, wogegen das Presbyterium der evangelischen Cultusgemeinde beim Verwaltungs-Gerichtshofe Beschwerde führte, die aber von dieser obersten Instanz abgewiesen wurde mit der Begründung, dass ein Gemeinde-Ausschuß für sich allein nicht competent ist, die gesetzlich festgestellte Concurrenz für Schulzwecke abzuändern, wie er auch nicht competent gewesen sei, zu Lasten der katholischen Gemeindemitglieder eine weitergehende Concurrenz für Schulzwecke zu übernehmen. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Juni 1893, Z. 2330.)

Dieser Fall gehört zu jenen häufigen, die Verwaltungsbehörden beschäftigenden Streitfragen, welche entstehen, wo in Gegenden mit einer Bevölkerung von verschiedenem Glaubensbekenntnis die Minorität reich genug ist, eine confessionelle Privatschule mit Oeffentlichkeitsrecht zu errichten. Zu dieser Privatschule steuern die Gemeindemitglieder des anderen Glaubensbekenntnisses nichts bei, während die Minorität der Gemeinde, die sich ihre Privatschule erbaut hat, für die öffentlichen Schulen der Gemeinde Beisteuer leisten muss, wenngleich sie ihre Kinder nicht in dieselbe schickt.

Czarnokouce. Dr. Josef Schebesta.

XXXI. **(Ein bemerkenswertes Gutachten.)** Ein österreichischer Gutsbesitzer, der zugleich Kirchenpatron war, trat zum Zwecke der Schließung einer Ehe zur unitarischen Religion über. Der Bischof verweigerte ihm darauf den Eintritt in die Patronatskirche und bedrohte ihn mit Kirchenstrafen, insbesondere damit, dass er das Verbot, die Kirche zu betreten, von der Kanzel herab verkündigen lassen werde. In diesem Falle wurde der bekannte Jurist Dr. Wilhelm v. Fuchs um sein Gutachten angegangen und wurden ihm zu diesem Zwecke folgende vier Fragen vorgelegt:

I. Sind die Organe der katholischen Kirche, insbesondere also der Bischof, berechtigt, einem aus der katholischen Kirche Ausgetretenen den Eintritt in die Kirche zu verwehren? Macht es dabei einen Unterschied, ob der Ausgetretene der Patron der Kirche ist, in welche ihm der Eintritt verweigert wird? II. Verliert ein Kirchenpatron durch den Austritt aus der katholischen Kirche das Patronatsrecht, beziehungsweise die damit verbundenen Rechte? III. Sind die Organe der katholischen Kirche, insbesondere also der Bischof, berechtigt,

über eine Person, welche nicht mehr der katholischen Kirche angehört, Kirchenstrafen zu verhängen und das Verbot des Kirchenbesuches von der Kanzel herab verkündigen zu lassen? IV. Wenn der Bischof hiezu kein Recht hat und es dennoch geschieht, an welche Behörde müsste man sich wegen Abhilfe wenden und welche Aussicht hätte man auf Erfolg?

Die Beantwortung der Fragen geben wir mit Vorbehalt unseres Standpunktes wieder: I. Die Organe der katholischen Kirche, insbesondere also die Bischöfe, sind berechtigt, einem aus der katholischen Kirche Ausgetretenen, wie übrigens jedem Andersgläubigen, wenn derselbe auch nie der katholischen Kirche angehört hat, den Eintritt in eine katholische Kirche zu verwehren. Der Umstand, dass die Person, welcher der Eintritt in die Kirche verwehrt wird, der Patron der Kirche ist, macht dabei keinen Unterschied. (Hiebei darf man aber nicht, wie der Autor in seinen Auseinandersetzungen ganz richtig bemerkt, an ein Verwehren des Eintrittes schlechthin denken, sondern nur zur Zeit, als religiöse, gottesdienstliche Handlungen in der Kirche vorgenommen werden. Zur Prüfung des baulichen Zustandes gelegentlich der Nothwendigkeit einer Reparatur der Kirche kann dem Patron der Eintritt in die Kirche nicht verwehrt werden, da er ja zu der Kostentragung herangezogen wird.)

II. Ein Kirchenpatron verliert durch den Austritt aus der katholischen Kirche die mit dem Patronate verbundenen Rechte. (Selbstverständlich bleiben die Pflichten des Patrons dadurch unberührt.)

III. Die Organe der katholischen Kirche, insbesondere also die Bischöfe, sind nicht berechtigt, über eine Person, welche nicht mehr der katholischen Kirche angehört, Kirchenstrafen zu verhängen und das Verbot des Kirchenbesuches von der Kanzel herab verkündigen zu lassen. (Wir können uns aus Raummangel nicht in eine Kritik dieser Beantwortung der dritten Frage einlassen; allein, wenn dem Bischof das Recht zugestanden wird, den Kirchenbesuch zu verbieten, warum soll er nicht auch die Macht haben, dieses Verbot zu publicieren, das heißt, von der Kanzel herab verkündigen zu lassen?)

IV. Wenn dies, d. i. die Verhängung von Kirchenstrafen und die öffentliche Verkündigung des Kirchenverbotes von der Kanzel dennoch geschieht, hat der hiedurch Verletzte das Recht, sich an die landesfürstliche Polizeibehörde, beziehungsweise politische Bezirksbehörde zu wenden und hat diese gegen die Organe der katholischen Kirche nach der Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, mit den darin vorgeschriebenen Strafen vorzugehen.

(Zeitschrift für österreichische Verwaltung.) Dr. Schebesta.

XXXII. **(Alimentationspflicht der Eltern.)** Der oberste Gerichtshof hat in einem vor ihm verhandelten Falle entschieden: Die Verbindlichkeit der Eltern, für das Leben und die Gesundheit ihrer Kinder zu sorgen, wurde vom Gesetze (§§ 139, 141 a. b. G.-B.) auf ein bestimmtes Alter nicht beschränkt; die Eltern sind verpflichtet, für die Kinder zu sorgen, sobald der Fall ihrer Dürftigkeit eintritt, und dies eben geschah mit dem Sohne des geklagten Vaters, welcher in dürftigen Verhältnissen mittel- und beschäftigungs-

los erkrankte, in das Spital aufgenommen werden wusste und auch nach seiner Entlassung aus demselben dürftig lebte.

(Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 1. März 1894. Z. 2256. I. Senat.) Dr. Schebesta.

XXXIII. **(Warum wird an den letzten Tagen der Charwoche aus den Kirchen das Weihwasser entfernt?)** Diese Frage wird im Schles. Past. Bl. folgendermaßen beantwortet: Der Grund zu dieser Vorschrift liegt in dem Charakter dieser Tage. Der Fluch der Sünde tritt noch einmal recht zutage. Der Segen der Kirche, der auf dem Weihwasser ruht, kehrt erst mit der Erlösung wieder, und daher wird in das leere Weihwassergefäß erst aufs neue Wasser gethan, nachdem am Ostersonnabend, da die Erlösung vollbracht und das Blut des Herrn vergossen worden ist, die Weihe des Taufbrunnens stattgefunden hat.

XXXIV. **(Die Passionsfeste der Fastenzeit.)** Jene Passionsfeste, welche in aliquibus locis in der Fastenzeit gebetet werden, dürfen im Verhinderungsfalle nicht außer derselben transferiert werden, vielmehr wenn für sie nach den Regeln der Occurrentia in ihr kein freier Tag bleibt, sind sie im betreffenden Jahre auszulassen (S. R. C., die 30. augusti 1892).

Außerpfitsch, Tirol. Peter Alverà, Pfarrer.

XXXV. **(Ein protestantisches Urtheil über Ohrwalders Buch.)** Während das Buch des bekannten Afrika-Missionärs J. Ohrwalder („Aufstand und Reich des Mahdi im Sudan und meine 10jährige Gefangenschaft daselbst." 8⁰. VIII. und 320 Seiten mit dem Portrait des Verfassers und einer Karte. Innsbruck, Rauch, 1892. Mark 4.20) in Deutschland viel zu wenig Beachtung fand, wurde dasselbe von F. R. Wingate ins Englische übersetzt.

(Ten Years Captivité in the Mahdis Camp 1882—1892. From the original Manuscripts of Father Joseph Ohrwalder. 8⁰. XV und 460 Seiten mit Karten und Illustrationen. London, Sampson Low, Marston & C., 1892. 21 Shillings.

Merkwürdigerweise kam das englische Buch früher in die Hände des bekannten Ethnographen F. Ratzel, als das deutsche. Dieser Gelehrte schrieb einen ausführlichen, durchwegs objectiven Bericht in Petermanns geographische Mittheilungen (1893 Lit. Ber. S. 108 und 510) von fast zwei Spalten Länge. Wer die Bedeutung und das Ansehen Ratzels in seinem Fache kennt, wird sein unbefangenes Urtheil über das Werk eines katholischen Missionärs zu schätzen wissen. Es möge daher die Einleitung und der Schluss seines Berichtes in der Quartalschrift einen Platz finden:

„In der Afrikaliteratur dürften sich wenige Bücher mit dem des P. Ohrwalder an spannendem, mannigfaltigem Inhalt messen können. Nur eine stumpfe Zeit, wie die unsre, kann an so ergreifenden Erzählungen, wie die Trennung von dem P. Bonomi im 10. oder die Flucht des P. Ohrwalder und der Nonnen Chincarini und Ventarini im 24. und 25. Capitel vorübergehen, ohne sich aufs tiefste bewegt zu fühlen. Sie übertreffen die Romane an Wirkung, denn sie habeu die Wahrheit für sich, deren Zeugnis wir in der selbstlosen, ungeschminkten Dar-

stellung finden. Die Leiden der von Theodores gefangengehaltenen Missionäre, welche der Badenser Flad beschrieben hat, sind matt und einförmig in Vergleich zu dem, was in diesem Buche berichtet wird. Folgende Ereignisse bilden die Hauptpunkte in der Reihe der 26 Capitel . . . . Das Buch erzählt wesentlich die Geschichte des Aufkommens des Mahdi und seiner Khalifen, der Ausbreitung und Befestigung seiner Macht. Sein Wert ist also vor allem ein geschichtlicher und besonders ein religionsgeschichtlicher . . . . . . Noch ein Wort über das Verhältnis des deutschen und des englischen Buches, über das sowohl der Titel des englischen, wie auch dessen anspruchsvolles Aeußere neben dem sehr bescheidenen Auftreten des deutschen täuschen könnte. Wir haben zuerst das englische Buch gelesen, da es uns früher zur Hand kam, und nahmen es nach dem äußeren und inneren Titel und dem Vorwort für eine selbständige Bearbeitung der Ohrwalder'schen Aufzeichnungen. Als das deutsche Original — das übrigens auch in der deutschen Presse merkwürdig wenig Würdigung gefunden hat — vor uns lag, erkannten wir, dass das englische Buch weiter nichts als eine wörtliche, aber an manchen Stellen mangelhafte Uebersetzung ist. Die paar Noten, die Herr Wingate hinzugefügt hat, berechtigen ihn nicht, sich anders denn als Uebersetzer zu nennen. Was den Unwert der scheinbar ethnographischen Illustrationen der englischen Ausgabe anlangt, so freuen wir uns, mit dem Besprecher im letzten Heft des Scotisch Geographical Magazine ganz übereinzustimmen."

Dem ausgezeichneten Buche Ohrwalders eine weitere Empfehlung beizufügen, finden wir demnach überflüssig.

Mariaschein. Professor Johann Wiesbaur S. J.

XXXVI. **(Religionsnote und Osterbeicht.)** Ein Lehrer verlangt, dass dem Kinde X. eine Religionsnote eingeschrieben werde, weil dasselbe übersiedle. Da aber der Knabe zur Osterbeicht noch nicht erschienen ist, verweigert der Katechet die Eintragung der Religionsnote, um auf diese Weise die Erfüllung der Osterpflicht von Seite des Schülers zu erzwingen. Ist er dazu berechtigt? Die Note in dem Schulzeugnisse hat den Zweck, die Kenntnisse aus der Religionslehre zu censurieren, und ist der Katechet verpflichtet in jedem Quartale sein Urtheil über die Religionskenntnisse der Schüler abzugeben. Die Unterlassung der Osterbeicht (einer gesetzlich verkündeten religiösen Uebung), berechtigt ihn nicht, die Religionsnote zu verweigern; er hat vielmehr die Nichttheilnahme des Schülers an der Religionsübung dem Leiter der Schule, resp. der Ortsschulbehörde zu melden, die dann das weitere zu veranlassen, eventuell zwangsweise gegen die Eltern des Renitenten vorzugehen hat.

Lasberg. Leopold Vetter.

XXXVII. **(Entlassung von der Schulpflicht und Religionskenntnisse.)** Der Oberlehrer E. meldet dem Katecheten, dass die Schülerin X. wegen beständiger Kränklichkeit im Alter von dreizehn Jahren vom weiteren Schulbesuche enthoben worden ist; dieselbe hat aber noch nie die heiligen Sacramente empfangen. Kann in diesem Falle eine Dispens vom Schulbesuche gegeben werden? Der Austritt aus der Schule darf nach § 21 al. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, beziehungsweise Ministerial-Verordnung ddo. 8. Juni 1883, Z. 10.168, nur dann erfolgen, wenn die Schüler die für die Volksschule vorgeschriebenen nothwendigsten Kenntnisse aus Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen. Wenn nun die Schülerin sich nicht einmal die zum Empfange der heiligen Sacra-

mente nothwendigen Kenntnisse angeeignet hat, so darf eine Dispens vom Schulbesuche im Alter von dreizehn Jahren nicht gegeben werden. Der Katechet ist daher berechtigt, gegen eine derartige Verfügung des Bezirksschulrathes beim Landesschulrathe Beschwerde zu erheben. Vetter.

XXXVIII. **(Billige und solide Reinigung, Ausbesserung, Umänderung und Ergänzung der Kirchenglasluster und der heiligen Gräber von Glasmosaik.)** Herr Franz Kubitschek, Glaslustererzeuger aus Johannesberg bei Gablonz in Böhmen, reinigt, verbessert, verändert und ergänzt am billigsten und schönsten und solidesten die schadhaften Glasluster und die heiligen Gräber von Glasmosaik. Wer dessen Dienste in Anspruch nehmen will, braucht nur eine Correspondenzkarte an denselben zu senden. Es stehen ihm die besten Empfehlungen zugebote.

XXXIX. **(Der St. Raphaels-Verein zum Schutze der Auswanderer)** schaut bereits auf eine fünfundzwanzigjährige segensreiche Thätigkeit zurück. Fast in allen Hafenstädten der alten und neuen Welt, wo Auswanderer sich ein- und ausschiffen, hat der Verein seine Vertreter, theils Priester, theils Laien, die in der opferwilligsten und uneigennützigsten Weise der Rath- und Hilfesuchenden unentgeltlich sich annehmen. Dank dem regen Interesse des hochwürdigsten Clerus, sowie dem unbegrenzten Vertrauen der Auswanderer ist es gelungen, Hunderttausenden die Segnungen und Vortheile des Vereines zuzuwenden, sie vor materiellen und geistigen Schäden vor ihrer Einschiffung zu bewahren, sie, soweit wie thunlich, auf der Seereise zu schützen und ihnen jenseits des Oceans ein Heim zu sichern, wo ihr zeitliches und ewiges Wohl nicht gefährdet ist. Zahlreiche Dankschreiben legen hiefür beredtes Zeugnis ab.

Auskunft über den Zweck des St. Raphaels-Vereines ertheilen und Empfehlungskarten versenden auf Wunsch die Vertrauensmänner in den Hafenstädten: Bremen: Herr Pfarrer Prachar, Lindenstraße 6; Hamburg: Herr Theodor Meynberg, große Reichenstraße 52; Antwerpen: Herr Hermann Plog, Bodewynstr. 127; Rotterdam: Herr Jakob Zöller, van der Takstraat 17; Amsterdam: Herr Eduard Huf, Nieuwendyk 215; Hâvre: Herr Pater Lambert Rethmann, 3 Rue Doabet; Liverpool: Rev. Father Louis Verbrugghe, Park Place 22; London: Rev. Father Dr. Verres, 47 Union Street, Whitechapel; New-York: Rev. Father H. Nieuwenhuis, 6 State Street (Leohaus); Philadelphia: Herr Capt. L. M. Kieffer, 5te und Girard-Avenue; Rio de Janeiro (Brasilien): Herr Joa v. Rybkowski, Architekt, Rua Senado Nr. 95; Porto Alegre (Prov. Rio grande do Sul, Brasilien): Herr Hugo Metzler, Redacteur des „Deutschen Volksblattes"; Joinville (Dona Francisca, Prov. Santa Catharina, Brasilien); Herr Pastor Bögerhausen; Buenos-Ayres (Argentinien): Herr Adolfo Hopmann, Defensa Nr. 140; Capstadt: Rev. Dr. Fred. C. Kolpe, Hope Street, Capcolonie, Südafrika.[1]) Die Vertrauensmänner an den hochwürdigsten Ordinariaten: Augsburg: Herr Domcapitular Freiherr von Castell; Breslau: Herr Vicedechant Schmolke; Köln: Herr Domvicar Benger; Dresden: Herr Hofkaplan Prälat Eberhard Klein; Eichstätt: Herr Domdecan Dr. J. Pruner; Frauenburg: Herr bischöfl. Secretär Dr. Liedke; Freiburg im Breisgau: Herr erzbischöfl. Ordinariats-Assessor Vögele; Fulda: Herr Domcapitular Dr. Braun; Hildesheim: Herr Pastor Anton Hollemann; Limburg an der Lahn: Herr Domcapitular Eiffler; Luxemburg: Herr Dompfarrer Lech; München: Herr Domcapitular Dr. Kagerer; Münster i. W.: Herr General-Vicariats-Secretär Dr. Bröckelmann; Osnabrück: Herr General-vicariats-Assessor Freund; Paderborn: Herr geistlicher Rath Pfarrer Ruland; Passau: Herr Domcapitular Siegler; Pelplin: Herr Kanzleidirigent Czarnowski; Posen: Herr Domherr Maryanski; Rottenburg a. N.: Herr Domcapitular Wüllen-

[1]) Für die Hafenstädte Bremen, Hamburg, Antwerpen und Rotterdam genügt auch die Adresse: „An den St. Raphaelsverein zu . . . ."

bücher; Speyer: Herr Domvicar Maginot; Diöcese Straßburg: Herr Pfarrer Gapp in St. Pilt (Elsaß); Würzburg: Herr Domcapitular Dr. Hergenröther; ferner in Antwerpen: Herr Pater Lorleberg S. J.; Danzig: Herr Pfarrer F. Scharmer; Drazowitz bei Neu-Raußnitz (Mähren): Herr Pfarrer Stojan; Neisse: Herr Rechtsanwalt Nadbyl; Wiesbaden: Herr Rechtsanwalt Kellerhoff: Trier: Paulinusdruckerei; Würzburg: L. Woerl'sche Hofbuchhandlung.

XL. **(Vorsicht bei Conversionen.)** Einen sehr interessanten Fall hat die böhmische Zeitschrift „Národní Politika" Ende December v. J. gebracht unter der Spitzmarke:

Sechs Wochen in der katholischen Kirche. In dem Pfarrsprengel von St. Peter in Prag hat sich ein interessanter Fall der Religionswechslung ereignet. Fräulein X. Y., Tochter eines jüdischen Händlers, hat sich in den Herrn N., einen gut situierten Beamten, verliebt. Bekanntschaft wurde bald gemacht und im November sollte Hochzeit sein. Nach dem Wunsche ihres Bräutigams hat Fräulein X. Y. den katholischen Religions-Unterricht besucht und sich taufen lassen. Bald wurden beide Brautleute aufgeboten; es sind schon Gratulationen von allen Seiten eingelaufen. Auf einmal nahm die Sache eine andere Wendung, als es sich um die Mitgift handelte. Schließlich hat sich der Herr N., der ein wohlhabender Mann ist, die Sache anders überlegt und sein Wort zurückgenommen. Und vierzehn Tage darauf ist seine gewesene Braut wieder zu dem Judenthume übergetreten; sie war im ganzen in der katholischen Kirche sechs Wochen.

Kobyla (Böhmen). Franz Frijc, Administrator.

XLI. **(Ich kann nicht.)** Ich kann diese thörichte und sündhafte Bekanntschaft nicht aufgeben; ich kann dieses glaubenslose Blatt nicht ausgehen lassen u. s. w. kann zum Beichtvater gesagt werden. Der Beichtvater sage: Es freut mich, dass du aufrichtig bist. Siehe, ich glaube es dir, dass du das nicht kannst. Aber beten kannst du. Gehe hin und bete täglich zu Ehren der fünf Wunden Jesus fünf Vater unser und zu Maria, der Zuflucht der Sünder, fünf Ave Maria. Thue das acht bis vierzehn Tage und setze hinzu: „Gott sei mir Sünder gnädig" und „Maria, Zuflucht der Sünder, bitte für mich!" Gewiss, du wirst in dir die Kraft fühlen, diese Todsünde und ihre nächste Veranlassung dazu zu meiden. Dann komme zur Beicht und ich werde dich lossprechen.

Pupping. P. Josef a Leonissa Brexl O. S. Fr.

XLII. **(Gegen die Fälscher des Traubenweines.)** Es muss uns daran liegen, dass die Materie, welche wir zum hochheiligen Messopfer gebrauchen, eine unverfälschte sei, dass insbesonders echter Traubenwein zu bekommen sei. Gegen die Fälscher des Traubenweines richtet sich, allerdings aus anderen Motiven, ein Erlass des k. k. Ministeriums des Innern, welchen wir mittheilen:

„Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 27. November 1892, Z. 19984, ist es in jüngster Zeit mehrfach vorgekommen, dass Wein, d. i. Traubenwein, mit Obstmost oder Obstwein, meist mit Apfelmost oder Apfelwein, vermischt und dieses Getränk unter der Bezeichnung von Wein zum Verkaufe oder Ausschank gebracht wurde. Von einzelnen Erzeugern solcher

Getränke ist sogar ein schwunghafter Handel mit denselben betrieben worden, was mit Rücksicht auf den sehr niedrigen Preis dieser Getränke erklärlich erscheint. Es kann laut obigen hohen Erlasses keinem Zweifel unterliegen, dass durch einen solchen Vorgang ebensowohl die Interessen der Consumenten, wie jene der Weinproducenten, nicht minder aber auch der reelle Weinhandel geschädigt werden, wie es auch unzweifelhaft erscheint, dass der erwähnte Vorgang unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 120 und insbesondere unter jene des § 1, P. 2 der Durchführungs-Verordnung zu demselben vom 16. September 1880, R.-G.-Bl. Nr. 121, fällt. Hiebei wird noch insbesondere darauf aufmerksam gemacht, dass es als ausgeschlossen betrachtet werden muss, dass die Beimischung von Obstmost oder Obstwein zum Naturwein lediglich dazu dienen soll, um die Beschaffenheit des Naturweines zu verbessern oder ihn dauerhafter zu machen, und stellt sich daher ein mit Obstmost oder Obstwein vermischter Traubenwein (Naturwein) als ein weinhältiges Erzeugnis, d. i. als Halbwein im Sinne des § 1, P. 2 der erwähnten Durchführungs-Verordnung dar. Ein solches Erzeugnis kann somit als „Wein“ weder angekündigt noch feilgeboten, noch verkauft oder ausgeschenkt werden, sowie auch die gewerbemäßige Erzeugung eines solchen Gemisches den Besitz einer Concession gemäß § 2 der gedachten Durchführungs-Verordnung voraussetzt. Die Herren Gemeindevorsteher und Gendarmerieposten werden demnach infolge Erlasses der hohen k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 6. December 1892, Z. 32031, auf den bezeichneten missbräuchlichen Vorgang aufmerksam gemacht und angewiesen, diejenigen, welche Halbwein als Wein ankündigen oder feilbieten oder verkaufen oder ausschenken, endlich diejenigen, welche gewerbsmäßig Halbwein erzeugen, ohne im Besitze einer Concession zu sein, zur Strafamtshandlung der k. k. Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.“

Eibesthal (Niederösterreich). Pfarrer Fr. Riedling.

XLIII. **(Dixi et salvavi.)** Mancher Vorgesetzte, auch mancher Seelsorger glaubt, wenn er seine Untergebenen auf die Gefahren aufmerksam gemacht oder sie vor einem Uebel gewarnt hat, so habe er seine Pflicht gethan, er brauche sich nicht weiter zu kümmern, was darauf folge, ob seine Lehren und Ermahnungen befolgt werden oder nicht. Erzherzog Karl, der „beharrliche Kämpfer für Deutschlands Ehre“, war anderer Ansicht, wie die nach demselben herausgegebenen Aphorismen darthun. „Dixi et salvavi animam meam“, heißt es darin, gilt nur dort, wo es entweder eine platte Unmöglichkeit war, zu handeln, oder wo man dadurch nur noch mehr geschadet hätte. Meistens dient dieser Spruch bloß zur Beschönigung der Schwäche oder der Unthätigkeit.“ R.

XLIV. **(Herbst-Pfarrconcurs in Linz.**[1]**)** I. Ex theologia dogmatica. 1. Quaenam sunt criteria revelationis divinae? 2. Quomodo demonstrari potest divinitas Verbi incarnati?

II. Ex jure canonico. 1. Notio, distinctio et subjectum, potestatis jurisdictionis ecclesiasticae explicentur. 2. Ratio et fundamentum legis de coelibatu clericorum exponatur. 3. Quotuplex examen sponsorum, a quo et quem in finem instituendum est?

---

[1]) Bei der am 9. und 10. October 1894 abgehaltenen Pfarrconcurs-Prüfung betheiligten sich zehn Weltpriester und drei Regularen.

III. Ex Theologia morali. 1. Peccata externa contra VI. Decalogi praeceptum enumerentur et breviter explicentur. 2. An et quomodo peccata ignorantiae imputari debent?

IV. Aus der Pastoraltheologie. 1. Die Applicationspflicht e titulo officii pastoralis. 2. Welche Eigenschaften muss die Reue haben, damit das Sacrament der Buße giltig empfangen werde?

Predigtthema: Auf den 20. Sonntag nach Pfingsten: Domine, descende prius, quam moriatur filius meus. Joan. 4. 49. Wie oft sollen die heiligen Sacramente der Buße und des Altares empfangen werden?

Katechese: „Was heißt christlich hoffen?“ und „Warum hoffen wir?“

V. Paraphrasis biblica. Paraphrase der Epistel am 12. Sonntag nach Pfingsten.

XLV. **(Ist es erlaubt, an den Sonntagen der vierzigtägigen Fastenzeit bei derselben Mahlzeit Fleisch- und Fischsauce zu genießen?)** Zur Besprechung des Moralcasus Nr. 12 in Heft IV dieser Zeitschrift, Jahrgang 1894, Seite 893 (Casus de promiscuitate carnis et piscium) erlaube ich mir die Entscheidung der heiligen Poenitentiarie vom 14. Juni 1880 (abgedruckt in „Collectanea S. Congreg. de propag. fide“, Romae 1893. S. 818, Nr. 2077) zu citieren. Dieselbe gab nämlich auf die Anfrage, „se in forza della legge, che proibisce di mangiare insieme carne e pesce, sia proibito ugualmente mangiare carne e qualche vivanda condita con salsa di pesce?“ (ob es kraft des Gesetzes, welches den Genuss von Fleisch- und Fischspeisen bei derselben Mahlzeit verbietet, auch verboten sei, Fleisch- und irgend welche Speise mit Fischsauce zu genießen?) die Antwort: „Negative“. Also ist es an allen Tagen, an welchen die Kirche den Genuss von Fleisch- und Fischspeisen bei derselben Mahlzeit verbietet, dennoch gestattet, Fleisch und Fischsauce zu genießen. Der in dem oben angezogenen Moralcasus erwähnte Geistliche und mit ihm alle Liebhaber von Sardellensauce mögen also dieselbe getrost an den in Frage stehenden Tagen genießen, wenn anders sie sich's vergönnen können.

St. Florian. Dr. Virgil Grimmich.

XLVI. Broschüren, Zeitschriften und Kalender.

„Christliche Kunstblätter“, Organ des Linzer Diöcesan-Kunstvereines. Jeden Monat erscheint eine Nummer. Preis ganzjährig 1 fl. 50 kr. Redacteur: Johann Nep. Hauser. Redaction: Domgasse 12. Inhalt von Nr. 10: Der Stern als christliches Symbol. — Die Stadtpfarrkirche zu Braunau. — Der Bilderschmuck der Stadtpfarrkirche zu Linz. — Bücherschau. — Beilage: Das christliche Gotteshaus und seine Ausstattung. — Inserate.

„Ave Maria“, illustrierte Marienzeitschrift, zugleich Organ des Vereines der heiligen Famile. Redigiert von Friedrich Pesendorfer. Jährlich 12 Hefte, 80 kr. Pressvereins-Druckerei Wels. — Das November-Heft dieser Zeitschrift

bringt einen reichen und interessanten Inhalt; wir heben hervor: Seligsprechungs-Process (speciell des Bischof Rudigier) von Consistorial-Secretär Scherndl. — Eine Allerseelengeschichte von Professor Repitsch. — Bischof Rudigier als Marien-verehrer. — Maria Maggiore von Dr. Redtenbacher (mit Bild). — Erzählung von Floridus Blümlinger. — Maria Plain (mit Bild). — Die Reiseskizzen: „Im Hügelland des oberen Mühlviertels“ von F. Pesendorfer (mit zwei Bildern). — „Ein Dombaufest“. — Gedicht: „Ave Arbeiterkönigin“ u. s. w.

Literarische Rundschau für das katholische Deutschland. Herausgegeben von Dr. G. Hoberg, Professor an der Universität Freiburg i. Br. Jahrg. 1894. 12 Nummern. M. 9.—. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung. Durch die Post und den Buchhandel. — Inhalt von Nr. 11: Neue philosophische Literatur. (Braig.) — Dausch, Der neutestamentliche Schriftcanon und Clemens von Alexandrien. (Bardenhewer.) — de T'Serclaes, Le pape Léon XIII. (Bellesheim.) — Kirsch, Die päpstlichen Collectorien in Deutschland. (Gottlob.) — Périès, Code de Procédure canonique dans les causes matrimoniales. (Freisen.) — v. Schilgen, Das kirchliche Vermögensrecht und die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden der gesammten preußischen Monarchie. (Heiner.) — v. Chrismar, Genealogie des Gesammthauses Baden. — Mémoires de madame la duchesse de Gontaut. — de Beauregard, Le roman d'un royaliste. — Sepet, Napoléon. (Wittmann.) Rodocanachi, Les corporations ouvrières à Rome. (Gottlob.) — Meyer, Der Capitalismus fin de siècle. (Brüll.) Stadling, Fran det hungrande Ryssland. (Wittmann.) — Schäle, Staufenlied. (v. Heemstede.) — Jungnitz, Das Breslauer Brevier und Proprium. (Rösler.) — Nießing, Katholischer Katechismus. — Schneller, Beiträge zur Ortsnamenkunde Tirols. — Rody, Oestrich und seine Pfarrkirche. — Nachrichten. — Büchertisch.

Philosophisches Jahrbuch. Auf Veranlassung und mit Unterstützung der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Dr. Constantin Gutberlet, Professor an der philosophisch-theologischen Lehranstalt in Fulda. VII. Band. 4. Heft. — Inhalt: I. Abhandlungen: 1. J. Nassen, Ueber den platonischen Gottesbegriff (Fortsetzung). 2. C. Gutberlet, Ueber die Messbarkeit physischer Acte (Fortsetzung). 3. T. Pesch S. J., Dr. Al. Schmid über die Erkenntnislehre (Schluss). 4. C. Th. Isenkrahe, Die Coppernicanische Hypothese und die Sinnestäuschungen. II. Recensionen und Referate. III. Philosophischer Sprechsaal. IV. Zeitschriftenschau. V. Miscellen und Nachrichten.

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatsschrift. Jahrg. 1894. 12 Nummern. M. 4.—. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung. Durch die Post und den Buchhandel. Inhalt von Nr. 11: Cedern und Blumen des Libanon. — Die Mission auf den Kai-Inseln (Holländisch-Indien). [Schluss.] — Die Reductionen von Paraguay. (Fortsetzung.) — Nachrichten aus den Missionen: Korea (Die Veranlassung des Krieges; Stand der koreanischen Mission); Madagascar (Die Aussätzigen); Südafrika (Die Mission im Maschonaland); Südwestafrika (Mission Ober-Cimbebasien); Nordamerika (Tod einer Ordensstifterin); Aus verschiedenen Missionen. — Für Missionszwecke. — Beilage für die Jugend: Die Sclaven des Sultans. (Schluss.) — Illustrationen: Cedernzweig. — Eine alte Ceder des Libanon. — Karte von Ober-Cimbebasien. — Die Aussätzigen von Ambahivoraka in Madagascar. — Das Dorf Mwene-Tschamba in Ober-Cimbebasien. — Das Dorf Mwene-Tschimpolo in Ober-Cimbebasien. — Ein Bruder der Cimbebasi-Mission auf einem Reitochsen. — Der Häuptling Mwene-Tschamba. — Fluss und Landschaft bei Kassinga in Ober-Cimbebasien.

Stimmen aus Maria-Laach. Katholische Blätter. Jahrgang 1894. Zehn Hefte. M. 10.80. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung. Durch die Post und den Buchhandel. — Inhalt des 9. Heftes: Henry George und die Encyklika „Rerum novarum“. I. (H. Pesch S. J.) — Die Geschichte eines unglücklichen Fürstensohnes. III. (O. Pfülf S. J.) — Die Reblaus und ihre Vorgänger. (E. Wasmann S. J.) — Die Mosaiken von Ravenna. I. (St. Beissel S. J.) — Mohammed und die Literatur der Araber. (A. Baumgartner S. J) — Recensionen: Korioth, Katholische Apologetik (A. Perger S. J.); Quilliet,

De civilis potestatis origine theoria catholica (A. Lehmkuhl S. J.); Keppler, Wanderfahrten und Wallfahrten im Orient. — Empfehlenswerte Schriften. — Miscellen: Ein Nachtrag zum Artikel über Pierluigi da Palestrina. Die Ceremonie des Fußkusses. Das internationale Schiedsgericht.

Kölner Pastoralblatt. Unter Mitwirkung eines Vereines von Curatgeistlichen der Erzdiöcese Köln herausgegeben von Dr. Berrenrath u. Dr. Hermes, Professoren am erzbischöflichen Priester-Seminar zu Köln. Mit erzbischöflicher Approbation. (Köln, J. P. Bachem.) XXVIII. Jahrgang. Nr. 10. October 1894. — Inhalt: Decret der heiligen Riten-Congregation bezüglich der Ceremonien bei Ablegung und Erneuerung der Ordensgelübde. — Entscheidung der heiligen Inquisition bezüglich der Zulassung von Häretikern als Taufpathen. — Das apostolische Glaubensbekenntnis. VII. — Wie ist das christliche Volk zur andächtigen Beiwohnung des heiligen Messopfers anzuleiten? (Schluss.) — Die seelsorgliche Behandlung schwachsinniger Kinder. (Schluss.) — Reconciliation eines häretischen Ehepaares. — Das Schwenken des Weihrauchfasses. — Ordentliche und außerordentliche Mittel zur Lösung der socialen Frage. — Zum Feste des hl. Evergislus (24. October). — Der hl. Kunibertus. — Kleine Mittheilungen. — Fragekasten. — Literarisches.

Die katholische Volksschule. Fachblatt für Lehrer und Katecheten. Erscheint am 5. und 20. jeden Monates. Preis ganzjährig 2 fl. Herausgeber und Redacteur: Bernhard Wiedemayr. Verlag der Vereins-Druckerei in Innsbruck. X. Jahrgang. — Nr. 20 enthält u. a.: Erziehung des Kindes zur Ordnungsliebe. — Diöcesan-Cäcilienverein Brixen. — Sitzung des k. k. Landesschulrathes. — Mittheilungen. — Verschiedenes. — Errichtung und Gebarung des Landes-Lehrerpensionsfondes in Tirol. — Concursausschreibung.

Christlich-pädagogische Blätter für die österr.-ungar. Monarchie. Erscheinen am 5. und 20. jeden Monates. Preis ganzjährig 2 fl. = 4 Kronen = 4 Mark = 5 Franks. Herausgeber und Redacteur: Johann Panholzer. Wien, I., am Peter Nr. 9. XVII. Jahrgang. — Nr. 20 enthält u. a.: Dr. Dittes' „Pädagogium". — Die Abstammungs-Hypothese Darwins. — Schulreden in Weigels Park zu Meidling. — Fortschritt und Glück. — Lose Gedanken. — Correspondenzen. — Kurze Fragen und Antworten. — Mannigfaltiges. — Literaturberichte. — Concursausschreibungen.

Kalender-Literatur. Sehr reichhaltig ist die diesjährige katholische Kalender-Literatur. Von den in Oberösterreich erschienenen haben wir an erster Stelle zu nennen den

Oberösterreichischen Pressvereins-Kalender. Herausgegeben vom katholischen Pressverein, redigiert von Mathias Hiegelsperger, Domsacristei-Director in Linz. XIV. Jahrgang. Preis 40 kr. — Derselbe erscheint auch diesesmal wieder in der bekannten herrlichen Ausstattung wie bisher und reiht sich inhaltlich den vorausgegangenen Jahrgängen ebenbürtig an. Außer mehreren interessanten Erzählungen („Der Judas von Queretaro", „Die Macht der Kunst," „Des Künstlers Friedensstätte", „Fünfmal verschenkt") enthält derselbe die Fortsetzung über die Wohlthätigkeits-Anstalten in Linz, zusammengestellt von Hochw. Herrn Domcapitular L. Dullinger. Das „Verschiedenes zum Nachschlagen" und „Der Schematismus der Geistlichkeit sowie des Lehrpersonales von Oberösterreich" wird vielen Lesern sehr willkommen sein.

Kalender des katholischen Volksvereines für Oberösterreich. Herausgegeben vom Präsidenten und vom Schriftführer des katholischen Volksvereines. Druck von Jos. Stampfl & Comp. in Braunau. Unter den Aufsätzen dieses, einem jeden katholischen Volksvereinsmanne Oberösterreichs bekannten Kalenders nennen wir die „kurze österreichische Verfassungsgeschichte" vom Präsidenten Dr. Ebenhoch und die aus der Feder des Herrn Schriftführers Joh. Faigl geflossene Geschichte des katholischen Volksvereines in seinen ersten 25 Jahren. Der Kalender ist außerdem noch mit sehr gelungenen Porträts des gegenwärtigen Ministeriums, der Ausschußmitglieder des Volksvereines und anderer zum Volksvereine in naher Beziehung stehenden Persönlichkeiten geziert.

Oesterreichischer Haus-Kalender für Stadt und Land auf das Jahr 1895. Warnsdorf 1895. Redaction, Druck und Verlag von Ambr. Opitz in Warnsdorf. — Gleich ausgezeichnet durch reichhaltigen, belehrenden und erheiternden Inhalt wie durch sehr sorgfältige Illustrationen.

Glöckleins-Kalender für die Terziaren des heiligen Vaters Franciscus. Herausgegeben von der Redaction des St. Francisci-Glöckleins. XII. Jahrgang. 1895. 112 Seiten in gr. 8°. Mit Kalendarium und vielen Illustrationen. Preis 25 kr. Franco unter Kreuzband 30 kr. — Inhalt: Am Fuße des Kreuzes. — Römisches und seraphisches Kalendarium mit Notizenblättern. — Neujahrsgedanken. — Das geheiligte Jahr. — Sanct Michael. — Aus Liebe der Liebe entsagt. — Der Teufel als Prediger. — Das Kloster Himmerod. — Armut. — Portiuncula. — Gottes Wege. — Unverhoffte Zinsen.

Illustrierter katholischer Volks-Kalender 1895 von Dr. A. Jarisch. Herausgegeben von Josef Maurer (†), Pfarrer in Deutsch-Altenburg. Verlag von Moriz Perles in Wien. Preis 50 kr. — Dieser, zum 44. Male erscheinende Kalender enthält außer dem Kalendarium und Nachschlagbuch sehr viel und Gutes „Belehrendes und Unterhaltendes". Die Illustrationen dürften etwas edler gehalten sein.

Glücksrad-Kalender für Zeit und Ewigkeit, für das katholische Oesterreich. Verlag des katholischen Waisenhilfsvereines in Wien. Preis 40 kr. — Inhalt und Illustrationen dieses rühmlich bekannten Kalenders sind durchaus gut — bis auf die „kleine Weltrundschau", welche entschieden verunglückt ist und bereits vielfachen Tadel erfahren hat.

Illustrierter St. Cassian-Kalender für 1895. Brixen. Wegers Buchhandlung. Preis 25 kr. — Inhalt gut, Illustrationen schön; einige Inserate überflüssig.

Fromme's Kalender für den katholischen Clerus Oesterreich-Ungarns 1894/95. Redigiert von Roman G. Himmelbauer. Preis mit freier Postzusendung: In Leinwand gebd. fl. 1.65, Brieftaschen-Ausgabe fl. 2.25. — Inhalt: Vorschriften in Stolatax-Angelegenheiten für den Seelsorge-Clerus. Gesammelt von Pfarrer Wenzel Schreiner. — Die in Oesterreich geltenden Bestimmungen über Ansiedlung von Ordenspersonen. Von Prälaten Dr. Anton Skočdopole. — Statistik der gesammten katholischen Kirche. Nach amtlichen Quellen bearbeitet von Pfarrer Alois Patzak. Außerdem enthält der Kalender noch viele nützliche und interessante Tabellen und Artikel. Ausstattung gediegen, Preis hoch.

Einsiedler-Kalender für das Jahr 1895. Bei Benziger & Comp. in Einsiedeln, Schweiz. Preis 20 Pf. — Wie immer, schön, reichhaltig und billig.

Regensburger Marien-Kalender bei Pustet in Regensburg. Preis 36 kr. — Interessant durch die verschiedenen marianischen Wallfahrtsorte, deren Abbildung und Geschichte den einzelnen Monaten des Jahres beigefügt ist.

Der Hausfreund, Schreib-Kalender, und **Augsburger St. Josefs-Kalender.** Beide in der Schmid'schen Verlagsbuchhandlung in Augsburg erschienen. Preis eines jeden 30 Pf. — Empfehlenswert.

Sonntags-Kalender für Zeit und Ewigkeit. Bei Herder in Freiburg i. Br. und Wien. Preis 25 kr. — Gut und inseratenrein.

Apostel-Kalender. Herausgegeben von der katholischen Lehrgesellschaft. Zu beziehen in Simbach in Bayern und Braunau in Oberösterreich. — Zu empfehlen.

Mariannhiller-Kalender, aus der Abtei Mariannhill in Natal (Südafrika). Preis 35 kr. — Bringt Interessantes aus dem schwarzen Welttheil.

Calendarium hebdomadale. Aus der Norbertus-Druckerei in Wien. — Ein praktischer Wand-Kalender für Priester.

Katholischer Lehrer-Kalender auf das Jahr 1895. Donauwörth. Druck und Verlag der Buchhandlung L. Auer. Preis M. 1.—.

Kalender für katholische Lehramts-Candidaten. Donauwörth. Druck und Verlag der Buchhandlung L. Auer. Preis M. 1.—.

Thierschutz-Kalender 1895. XIII. Jahrgang. Donauwörth. L. Auer. Preis 10 Pf.

Kinder-Kalender 1895. Illustriert von Josef Kiener. XVII. Jahrgang. Donauwörth. L. Auer. Preis 20 Pf.

Raphael-Kalender für junge Arbeiter. 1895. Zusammengestellt von † Josef Maurer, Pfarrer in Deutsch-Altenburg. IV. Jahrgang. 95 S. Donauwörth. L. Auer. Preis 20 Pf.

Arbeiter-Kalender für das Jahr 1895. Zunächst für das katholische Oesterreich herausgegeben von Dr. Josef Neubauer, Präses des katholischen Arbeitervereines Graz. Graz. Verlag von Ulr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff). Preis reich illustriert nur 25 kr. (auf 12 ein Exemplar gratis.)

Benzigers Taschen-Kalender, 5 cm lang und 2 cm breit; bequem in die Tasche zu stecken.

XLVII. Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1) **Katechismus des katholischen Eherechts.** Von J. Weber. Vierte Auflage. Besorgt von Dr. Konrad Elser, Kaplan an der Anima in Rom. Augsburg. B. Schmid'sche Verlagsbuchhandlung. Preis M. 2.10.
2) **Das alte Lied: „Der Zweck heiligt die Mittel",** im Texte verbessert und auf eine neue Melodie gesetzt von P. Roh S. J. Dritte Auflage. Freiburg i. B. Herder'sche Verlagshandlung. Preis M. —.25.
3) **Des hl. Malachias Weissagung.** Ueber die römischen Päpste bis zum Ende der Welt. Von J. Firnstein, Pfarrer in Chamerau. Zweite, umgeänderte Auflage. Regensburg. Nationale Verlagsanstalt, Buch- und Kunstdruckerei-Actiengesellschaft (früher G. J. Manz.)
4) **Katholische Krankenpflege.** Ein Lehr-, Trost- und Andachtsbuch zunächst für Ordenspersonen, welche sich dem Krankendienste widmen. Von P. Josef Alois Krebs C. Ss. R. Dülmen i. W. A. Laumann'sche Buchhandlung.
5) **Der Allerseelenmonat.** Von P. Stephan Dosenbach S. J. Vierte, neubearbeitete Auflage von Herm. Nix S. J. Freiburg. Herder'sche Verlagshandlung. Preis M. 1.20, gebunden M. 1.60.
6) **Der Priester-Rosenkranz oder: Der Rosenkranz, gewunden der Priesterkönigin.** Von Dr. Leopold Ackermann, Priester der Diöcese Würzburg. Zweite, vollständig umgearbeitete und vermehrte Auflage. Dülmen i. W. A. Laumann'sche Buchhandlung. Preis M. —.75, gebunden in Leinwand M. 1.—.
7) **Mein liebes Rosenkranzbüchlein.** Allen treuen Dienern Mariä gewidmet. Fünfte Auflage in kleinerem Format. Mit 16 Illustrationen und einem Titelbild. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Preis M. —.18, gebunden M. —.25.
8) **Unterricht über das Scapulier des hl. Josef, nebst täglichen Gebeten zu seiner Verehrung.** Verfaßt von P. Michael Hetzenauer, approbierter Lector der Theologie, derzeit Guardian des Kapuziner-Conventes zu Innsbruck. Freising. Dr. Franz Paul Datterer, Verlagsanstalt und Druckerei.
9) **Bitt- und Dank-Novene zu Ehren der seligsten Jungfrau und Gottesmutter im Gnadenbilde zu Maria Hilf,** von P Philibert Seeböck O. S. Fr. in Hall.
10) **Die kleinen Tagezeiten von der unbefleckten Empfängnis Marias.** Wortgetreu nach dem im Jahre 1838 von der heiligen Congregation des heiligen Officiums approbierten und zu Rom in der Druckerei der apostolischen Kammer erschienenen lateinischen Texte in Vers und Reim; übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Ludger Heinrich Brandenberg, Vicar

zu Marienberg. Verlag der Alphonsus-Buchhandlung. Münster i. W. Preis M. —.10.

11) **Blätter des lebendigen Rosenkranzes für Schulkinder.** Gesammelt zum Besten des Sammelvereines „für arme, verlassene Kinder" zu Frankfurt a. M. Von Johannes Delaspée, Kaplan an St. Leonard. Paderborn. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei (J. W. Schröder).

12) **Vier Nachmittags-Andachten zum kirchlichen Gebrauch für die Mitglieder des „Vereines der christlichen Familien".** Zusammengestellt von einem Pfarrer der Diöcese Münster. Münster in Westphalen. Verlag der Alphonsus-Buchhandlung. A. Aschendorff. Preis M. —.15.

13) **Sanct Wolfgang, Bischof von Regensburg.** Festschriftchen zur Jubelfeier 1894 von J. Firnstein, Pfarrer und Schulinspector in Chamerau. Regensburg. Nationale Verlagsanstalt, Buch- und Kunstdruckerei-Actiengesellschaft. Preis M. —.20.

14) **Bernardino Ochino von Siena.** Ein Spiegelbild des modernen Protestantismus. Berlin. Druck und Verlag der Germania-Actiengesellschaft für Verlag und Druckerei. Preis M. —.10.

15) **Protestantische Stimmen über das Jesuitengesetz.** Berlin. Druck und Verlag der Germania-Actiengesellschaft für Verlag und Druckerei. Preis M. —.20.

16) **Gustav Adolf, König von Schweden.** Ein trauriges Jubiläum 1594 bis 1894. Berlin. Druck und Verlag der Germania-Actiengesellschaft für Verlag und Druckerei. Preis M. —.10.

17) **Der hl. Petrus Claver, Apostel der Negersclaven.** Berlin. Verlag der Germania-Actiengesellschaft für Verlag und Druckerei. Preis M. —.10.

18) **Blicke auf das Wirken des Evangelischen Bundes.** Unterhaltung zweier Freunde. Von H. von Noit, Gymnasiallehrer a. D. Berlin. Verlag der Germania. Preis M. —.10.

19) **Armenseelen-Monat.** Aus dem Französischen von J. Ledy. F. X. Le Roux & Comp. Straßburg im Elsaß.

20) **Geschichte der Pfarrkirche von Bozen.** Ausgearbeitet auf der Grundlage von P. Justinian Ladurners „Beiträgen" zur Geschichte eben dieser Pfarrkirche. Mit einem kunstgeschichtlichen und einem archivalischen Anhange. Von Al. Spornberger. Druck und Verlag von A. Auer & Comp., vormals J. Wohlgemuth. Preis fl. —.80.

21) **Die Civitas Dei des hl. Augustinus.** In ihren Grundgedanken dargelegt von Johannes Biegler, Pfarrer. Paderborn. Druck und Verlag der Junfermann'schen Buchhandlung (Albert Pape).

22) **Das Wunder und das Christenthum.** Ein populär-apologetischer Vortrag von Dr. J. H. Mit Genehmigung des hochwürdigsten Herrn Bischofs Leonardus von Basel-Lugano. Ravensburg. Dorn'sche Buchhandlung (Alber & Hänle).

23) **Apostolisches Sendschreiben,** erlassen am 20. Juni 1894 von Leo XIII. an alle Fürsten und Völker der Erde. Freiburg i. B. Herder'sche Verlagshandlung. Preis M. —.40.

24) **Anton Wolfradt, Fürsterzbischof von Wien und Abt des Benedictiner-Stiftes Kremsmünster, geheimer Rath und Minister Kaiser Ferdinand II.** III. Abtheilung. Nach den von Professor Alexander Hopf zumeist aus archivalischen Quellen gesammelten Materialien ausgearbeitet von Josef Maurer. Wien. Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung, Rothenthurmstraße Nr. 15.

25) **Zur Erinnerung an die Ehrung Sr. Hochwürden des Herrn k. k. Schulrathes d. R. Anton Ozlberger am 18. Juli 1894.** Linz. K. und k. Hofbuchdruckerei Josef Feichtingers Erben.

26) A. Boudinhon. Professeur de droit Canon a l' institut Catholique de Paris. **Etude Theologique sur les Ordinations Anglicanes.** Paris. P. Lethielleux Libraire Editeur 10 Rue Cassette.

27) **Cyklus akademischer Broschüren.** Heft IV. S. B. Werden und Wollen des Schwarzburgbundes von Benno Olhjelm. Leipzig. Verlag von Oskar Gottwald. Preis M. —.50.
28) **Cyklus akademischer Broschüren**. Heft V. Quo tendimus. Ein Wort an Theologen und andere Studierende von Walter Jesinghaus. Leipzig. Verlag von Oskar Gottwald. Preis M. —.50.
29) **Das Vaterunser.** Ein Büchlein für jung und alt von Franz Xaver Wetzel. Ravensburg. Dorn'sche Verlagsbuchhandlung.
30) **Unsere Liebe Frau von Lourdes.** F. X. Le Rous & Comp. Straßburg im Elsaß.
31) **Kurze Lebensbilder der Heiligen.** Apollonia, Martyrin. — Leo I. d. Gr. — Notburga, Dienstmagd. — Theresia, Ordensstifterin. — Walburga, Aebtissin. — Zita, Dienstmagd. — Thekla, Jungfrau und Martyrin. — Johannes von Gott. — Theodor, Kriegsmann und Martyrer. — Laurentius, Martyrer. — Thomas, Apostel und Martyrer. — Thomas von Aquin. — Alle von M. Redeatis. Druck und Verlag von Benziger und Comp. in Einsiedeln und Waldshut.
32) **Das erste Gebetbuch des Kindes:** Der Engel des Herrn oder die Kunst, ein unschuldiges Kind zu bleiben. Herausgegeben von Leonard Wiedemayr, Religionslehrer an der k. und k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt und Katechet an der damit verbundenen Mädchen-Uebungsschule in Innsbruck. Verlag der marianischen Vereinsbuchhandlung in Innsbruck.
33) **Katholisches Gebetbuch für die studierende Jugend** von Lic. Paul Storch, weiland Consistorial-Rath und Rector des fürstbischöflichen Clerical-Seminars in Breslau. Verlag von G. P. Aderholz' Buchhandlung. Breslau. Preis in Leinwand gebunden M. 1.50, in Goldschnitt M. 2.—.
34) **Martha zu den Füßen Jesu.** Fromme Lesungen für christliche Dienstboten auf alle Sonn- und Festtage des Jahres. Von Anton Stöck, Pfarrer. Der Erlös ist zum Besten des Mägdehauses zur hl. Helena in Trier bestimmt. Donauwörth. Druck und Verlag der Buchhandlung L. Auer.
35) **Vier Bücher von der Nachfolge Christi von Thomas von Kempen.** Nach dem lateinischen Original neu bearbeitet von Bernhard Lesker, Pfarrer der Diöcese Mainz. Ausgabe III mit großem Druck. Mit Approbation des hochwürdigsten Bischofs von Chur. Benziger und Comp. Einsiedeln, Waldshut, Köln. Preis M. 2.—.

Das Abonnement der Quartalschrift in den letzten sechs Jahren

verhält sich also:

im Jahre	1889:	. . . .	Auflage:	8700	Exemplare
„ „	1890:	. . . .	„	9300	„
„ „	1891:	. . . .	„	9600	„
„ „	1892:	. . . .	„	10500	„
„ „	1893:	. . . .	„	11400	„
„ „	1894:	. . . .	„	12000	„

Redactionsschluss 7. December 1894 — ausgegeben 4. Jänner 1895.




48. Jahrg. Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1895. II. Heft.

Zeitfragen.

Von P. Albert Maria Weiß, O. Pr.

2. Wir gehen zum Volke.[1])

Der Abbé Delsor erzählt in einer Schrift, worin er die schwierige Lage und die Aufgabe der Katholiken in Elsaß-Lothringen behandelt, ein Erlebnis aus seiner Jugendzeit, das zwar etwas derb klingt, aber eine höchst nützliche und greifbare Moral enthält. Bei den Wahlen im Jahre 1863 gieng es sehr lebhaft zu. Die kaiserliche Regierung hatte in Straßburg Herrn von Bussières, einen treuen Anhänger der Napoleonischen Politik, als Candidaten aufgestellt, die freisinnige Partei einen Liberalen aus Paris, der aufrichtig die Freiheit für alle, auch für die Kirche vertheidigte. Die Wahlen fanden natürlich am Sonntag statt. Am frühen Morgen wurde plötzlich die Feuerwehr alarmiert. Neugierig öffnete Delsor, damals ein Student von 17 Jahren, das Fenster, um zu sehen, was es gebe. Es handelte sich aber weder um einen Brand noch um eine Uebung, sondern nur um einen Unterricht über die Pflichten eines guten Staatsbürgers. Dieser fiel sehr kurz, aber sehr fasslich, weil sehr — volksthümlich aus. Ihr wisst, rief der Commandant, nicht in der Sprache des Kaisers, sondern in der des Volkes, ihr wisst, dass heute die Wahlen stattfinden. Ihr kennt euere Pflicht. Der Herr Baron Bussières ist der Candidat des Kaisers. Ihr werdet für ihn stimmen. „I will hoffe, dass kenner vonn eich for denne dräckede Wälsche stimme wurd, wo do vonn Paris kummt.“ Par file à gauche! Marche! [2]) Und fertig war's.

Der „dräckete Wälsche!“ Das heißt zum Volke gehen, sachlich und sprachlich! Ueber die Volksthümlichkeit der Sprache verlieren

[1]) Vergl. Quartalschrift 1895, I. Heft, Seite 1. — [2]) Delsor, Un mot sur une nouvelle orientation politique des Catholiques Alsaciens-Lorrains. Rixheim 1894. p. 78.

wir kein Wort, denn wenn sich dieser Ausdruck in seiner packenden Kürze nicht selbst erklärt, dann ist nichts mehr zu erklären. Aber auch die Sachlichkeit läſst nichts zu wünschen übrig. Man muſs nur bedenken, was das sonst heißen will, wenn ein Straßburger über einen Pariser spricht. Fast fühlt er sich bewogen, alle Kerzen auf dem Altare seines Herzens anzuzünden, ehe er dieses heilige Wort in seinen unwürdigen Mund zu nehmen wagt. In dem Augenblicke jedoch, da dieses unglückliche Pariser-Lichtwesen eine dem Kaiser minder angenehme Person ist, siegt wie bei Martial der irdische Jupiter über den ätherischen, der Patriotismus über die Verehrung von Paris, der Byzantiner geht zum Volk, zum Elsässer, schöpft mit vollem Eimer aus der sonst so künstlich und zierlich überdeckten Quelle der echten Volksstimmung, und macht den Halbgott, den Inbegriff aller Cultur, aller Feinheit, aller Größe, an den er sonst nur mit gebeugtem Rücken und mit gefalteten Händen denkt, kurz den Pariser zum „dräcketen Wälschen."

Diese wunderbare Volksgeschichte ist lehrreich in mehr als einer Beziehung. Sie zeigt uns vor allem, wie wandelbar und wie dehnbar das Volk in seinem Thun und Lassen, in seinen Entschlüssen und Neigungen ist, wo es sich nicht um Grundanschauungen handelt, die ihm in die Seele gewachsen sind, wie wenig ihm aber alle Kunst und List diese aus dem Herzen reißen wird. Wenn die gelehrten Herren, die immer behaupten, alle unsere religiösen und sittlichen Begriffe seien uns nur künstlich anerzogen, wenn sie, sagen wir, statt zu behaupten, Augen und Ohren aufmachen und etwas lernen wollten, so hätten sie hier ein Beispiel vor sich, wie sie kaum ein schlagenderes wünschen könnten. Seit Jahrhunderten ist dem Elsässer die Ehrfurcht, die Andacht, die Anbetung vor dem Franzosen anerzogen, eingeimpft, durch Transfusion des Blutes eigen gemacht worden. Nach allen Begriffen, die der modernen Völkerpsychologie heilig sind, nach den Gesetzen der Erziehung, der Vererbung, des Atavismus, sollte man meinen, müſste dem Straßburger dieser Cult im Blute stecken, daſs er keiner anderen unlauteren Regung mehr fähig sei. Und siehe da! Der schlaue Scherge des französischen Kaisers weiß, daſs es kein einfacheres und untrüglicheres Mittel gibt, um das Volk zum willenlosen, zum begeisterten Sclaven seines Herrn zu machen, als einen leisen Druck auf die Ader der echten Volksstimmung, in der das alte Blut fortfließt genau so wie es in den Tagen Dagoberts und

Rudolfs von Habsburg geflossen ist. Er drückt und er elektrisiert das gute Volk durch den flüchtigen Appell an seine wahre, seine franzosenfeindliche Gesinnung so, dass es sich willig oder vielmehr willenlos vor den Wagen des Franzosenkaisers spannt.

Doch das nur nebenher. Wir ersehen aus dieser Geschichte ferner, wie leicht es für eine Regierung wäre, sich das Volk dienstbar zu machen, wenn sie nur anders auf dessen wahre Stimmung Rücksicht nehmen und die Grundsätze schützen oder wenigstens achten wollte, die dem Volke ins Herz gewachsen sind, Grundsätze, die ihm, wie wir eben erwogen haben, keine gewaltsame Aufpfropfung fremder Anschauungen, keine künstliche Verbildung von Jahrhunderten rauben wird. Man glaubt gar nicht, wie viel sich das Volk gefallen lässt, wie wenig es verlangt, wie leicht es zu regieren ist, wenn man es nur in seinen althergebrachten religiösen, sittlichen und gesellschaftlichen Ueberzeugungen schont. Die Regierungen haben alle schon lange keine Ahnung mehr davon, wie willig, wie freudig sich das Volk zu allen Opfern hergibt, wenn es weiß, dass es damit zum Schutze seiner wahren Gesinnung beiträgt. Aber ihre Werkzeuge und Diener sind eben alle durch eine fremde und künstliche, durch eine antinationale, internationale Bildung und Gesinnungsweise nicht bloß dem Volke fern, sondern feindlich und stolz gegen dessen Denk- und Handlungsweise geworden, und die, die einzig noch das Volk kennen und dessen wahre Gesinnung zur öffentlichen Kenntnis bringen, die Geistlichen, werden mit Gewalt zum Schweigen gebracht, vielleicht eben wegen ihrer volksfreundlichen Gesinnung mehr als wegen der religiösen und kirchlichen Richtung, der sie huldigen. Dann sollte man sich aber auch nicht darüber verwundern, dass nunmehr das Volk allüberall so schwierig zu behandeln, so empfindlich, so geneigt zum passiven Widerstande, so innerlich einverstanden geworden ist mit allen denen, die den herrschenden Gewalten Schwierigkeiten bereiten. Kennten unsere Machthaber und die Leiter der öffentlichen Meinung nur ein klein wenig das menschliche Herz, so müssten sie das selbstverständlich finden, und stünden sie nicht alle unter dem Banne der verhängnisvollen, sinnlosen Phrase, dass Recht, Politik und Gesellschaftsleben nichts mit der Moral zu schaffen hätten, so würden sie begreifen, dass diese unheildrohende Stimmung einzig auf psychologische Weise gebessert werden kann, durch ausschließlich rechtliche Mittel aber, d. h. auf dem Wege der Gewalt verschärft und schließlich

zum Ausbruch gedrängt werden muss. Das Volk lässt sich gewiss viel gefallen. Die, welche es in den Händen haben, müssen sich oft selbst darüber wundern, dass seine Geduld so elastisch ist, elastischer, weil gediegener als Gold. Dafür aber verzeiht es auch nie, wenn es in die Seele getroffen wird. Das Volk ist hier wie das Weib. Das Weib ist nun einmal geboren, um dem Manne zu dienen. Niemals ist der Mann darum sicherer, das Weib leiten zu können, als wenn er es seine Ueberlegenheit fühlen lässt. Greift er aber auch nur mit einem Worte an Dinge, die das Weib als Ehre und Recht seines Geschlechtes oder als heilige Ueberzeugung im Herzen trägt, dann gibt es kein Verhandeln und kein Verzeihen mehr. Gerade so unversöhnlich ist das Volk, wenn es in seinen heiligsten Grundsätzen, in seinen theuersten Ueberlieferungen, in dem verletzt wird, was es nun einmal als Recht erkennt, kurz in dem, was man jetzt häufig mit dem Worte Volksseele bezeichnet. Dieser Ausdruck wird oft arg missverstanden und missbraucht, hier aber ist er ganz am Platze, denn er sagt uns, dass die religiösen und rechtlichen Grundsätze dem Volke zur zweiten Natur geworden sind und dass es jeden Angriff darauf gerade so fühlt, als wollte man ihm die Seele aus dem Leibe reißen.

Dieses unbegreifliche Attentat ist nun aber seit Jahrzehnten systematisch mit einer Consequenz, einer Unverdrossenheit und einer Zähigkeit fortgesetzt worden, dass man an Verblendung glauben möchte. Was Wunder nun, dass die Dinge endlich geworden sind, wie wir sie sehen und beklagen? Man sagt, die Stimmung der Welt sei heute demokratisch. Und in der That, die Demokratie, die Demokratie in der politischen wie in der gesellschaftlichen Gestalt, hat viele Anhänger, wenigstens Anhänger in der Theorie, oder um noch gelehrter zu sprechen, in abstracto, selbst unter solchen, die in der Praxis, in concreto. mit ihr nichts zu schaffen haben wollen. Der biderbe Pfarrer Hansjakob, der einen an das Gesetz des Atavismus glauben machen könnte, so sehr ist das naive, reckenhafte, urwüchsige Alemannenthum in ihm verkörpert, der echteste Erbe also des alten, stolzen, schwäbischen Herzogsstammes soll die Aeußerung gethan haben, heute sei jeder Mensch von Geburt aus Socialdemokrat. Wir trauen ihm ein solches Wort auch wirklich zu. Dennoch glauben wir an seine socialdemokratische Gesinnung ungefähr ebenso, wie wir uns einen echten Franzosen als Demokraten denken können. Nein, nein! Die

Welt fällt der Demokratie zu, aber das ist noch lange kein Beweis dafür, dass sie demokratisch sei. Mit Fäusten und mit Füßen stoßen sie die von sich, die alles Interesse daran haben sollten, dass der demokratische Geist nicht überhandnehme. Mit Flöten und Schalmeien locken sie die an sich, die alles Interesse daran haben, sie durch das Sirenenlied von der Freiheit und der Glückseligkeit des demokratischen Paradieses ihren Absichten dienstbar zu machen. So ist es ja kein Wunder, dass das Volk demokratisch wird, oder vielmehr, dass es glaubt, es sei demokratisch. In Wahrheit aber denkt niemand in Europa demokratisch außerhalb der Socialdemokratie, und diese ist nur ein künstliches Gewächs, und gerade der Zusatz von Demokratie ist an ihr durchaus unpopulär, und wird nur durch die socialistischen Utopien genießbar gemacht. Wer das Volk kennt, weiß, dass dem so ist, und wer das bestreitet, der kennt das Volk nicht oder will es nicht kennen. Was das Volk will, das ist alles eher als Demokratie. Das Volk will nicht selber herrschen. Denkt ein Volk einmal an so etwas, da muss es gründlich auf künstlichem Wege seinem Naturzustande entfremdet sein. Wenn das Volk jemand findet, der um einen halbwegs erträglichen Preis die Mühe auf sich nimmt, es zu beherrschen, so ist es ihm unaussprechlich dankbar und anhänglich. Seine eigenen Angelegenheiten selber verwalten, ja, das thut das Volk nicht ungern. Aber zum Regieren, nein, dazu gibt es sich nicht her. Es gehört ein ganz unverantwortlicher Unverstand oder eine Virtuosität der Ungeschicklichkeit dazu, um dem Volke diese Gesinnung auszutreiben, die das Regieren so überaus leicht macht. Jedoch mit Beharrlichkeit lässt sich auch dieses schwierige Ziel erreichen, und am sichersten, oder vielmehr einzig dadurch, dass man dem Volke, wie wir uns ausgedrückt haben, an die Seele greift. Dann allerdings wird es, wie man zu sagen pflegt, wild und wehrt sich, aber nie und nimmer, um die Herrschaft an sich selber zu reißen, sondern nur um das Unrecht abzuwehren. Der Beweis für die Wahrheit des Gesagten liegt darin, dass es augenblicklich wieder ruhig ist, sobald es den gewaltthätigen Eingriff zurückgewiesen hat, und dass es sich, der wild gewordene Löwe, wie ein Lamm dem nächsten besten gefangen gibt, der ihm ein seidenes Bändlein um den Hals legen will, sobald es seinem Unwillen Luft gemacht hat, dass aber alle Versuche umsonst sind, ihm beizubringen, es müsse jetzt seine Verhältnisse selber ordnen, um für alle Zukunft ähnlichen Erlebnissen vorzubeugen.

Das ist der wahre Sinn der angeblich demokratischen Neigungen in unserer Zeit, und das ist es auch, was alle wahren Volksfreunde im Auge haben, wenn sie predigen, man müsse sich des Volkes annehmen. Wir wissen schon selber, dass es auch Demagogen gibt, die ihm einreden, es brauche sich nur seiner Kraft zu besinnen, und es wäre augenblicklich alles besser, wenn es die Zügel der Regierung in die Hände nähme. Wir wissen aber auch, dass das Volk diese Worte nie in diesem Sinne versteht, und, dass das niemand besser begreift als diese Volksverführer, die eben deshalb so sprechen, weil sie recht gut wissen, wie froh das Volk ist, wenn sie ihm dann die Last der Zügel abnehmen. Nein, das Volk, wo es anders noch Volk und nicht eine religiös, sittlich und rechtlich verbildete Minderheit ist, verlangt selbst heute nicht die Herrschaft, sondern einzig sein Recht. Und die, welche sich aufrichtig um das Volk annehmen, sind nicht Förderer der Volkserhebung, sondern der Volksrechte, nicht Volkstribunen, sondern Nachahmer dessen, der gesagt hat: Mich jammert des Volkes.

Der erste unter diesen Volksfreunden ist kein geringerer als Leo XIII., derselbe, von dem das geflügelte Wort stammt: Zum Volke gehen. Als der große Vorkämpfer für die Schlichtung der socialen Unordnung, Bischof Doutreloux von Lüttich, im Mai des Jahres 1893 mit dem Papste über die sociale Frage redete, da sagte dieser: „Ihr müsst eure Priester ermahnen, dass sie zum Volke gehen“.[1] Fürwahr ein Wort, das man einstens in Gold auf einer Seite seines Sarkophages eingraben sollte! Hätte Leo XIII. kein anderes Wort gesprochen, dieses allein reichte hin, um seinen Namen unter den Wohlthätern der Menschheit, unter den wahren Philanthropen zu verewigen, dieses allein böte Grund genug für die Kirche, sich seiner für immer zu rühmen, dieses allein bewiese ausreichend, dass die Kirche nicht altert, sondern stets die Bedürfnisse der Zeit versteht und das rechte Mittel findet, um ihnen abzuhelfen.

Wirklich hatte auch Leo XIII. kaum dieses große, herrliche Wort ausgesprochen, als es überall begeisterten Nachhall erntete, zum deutlichen Beweise dafür, dass er das rechte Wort gefunden und dass die katholische Welt seine Mahnung mit begeistertem Herzen aufgenommen hat. Auch das ist eine Thatsache, deren wir uns mit Recht

[1] Lettre pastorale de Msgr. Doutreloux, Evêque de Liege, sur la question sociale 1894, p. 31.

rühmen, denn sie zeigt jedermann, dass nicht vereinzelnte, überlegene Geister, dass nicht bloß ein Leo, ein Ketteler, ein Manning die Zeit verstehen und ein Herz für die Noth des Christenvolkes haben, sondern dass die Gefühle und die Bestrebungen, denen sie zum Ausdrucke verhalfen, in allen wohnen, und dass es nur des rechten Ausdruckes bedarf, um der freudigen und dankbaren Zustimmung in der ganzen Kirche sicher zu sein.

Dank dieser Solidarität der Anschauungen und Bemühungen, die im ganzen Leibe der Kirche herrscht, angefangen vom Haupte bis herab zum geringsten seiner lebendigen Glieder, dank also dem katholischen Gemeingefühle können wir uns ruhig über die armseligen Auslegungen hinwegsetzen, womit finsterer Zelotismus oder hämische Lust an dem leidigen Geschäfte der Angeberei uns gerne den genannten Grundsatz auslegt. Was brauchen wir denn noch weitere Zeugen? heißt es. Da haben wir es ja selbst gehört. Zum Volke wollen sie gehen! Sie können nun einmal das Demagogenthum nicht lassen, so oft sie auch darüber ertappt und gebrandmarkt worden sind. Natürlich auch. Es sitzt ihnen schon so im Blut. Sie huldigen zwar auch den Großen und den Reichen, wenn sie von diesen einen klingenden Beitrag zur Verfolgung ihrer Pläne zu erwarten haben. Jedoch ihre Hauptleidenschaft ist und bleibt die Herrschsucht. Diese Herrschsucht aber können sie nirgends sicherer befriedigen als durch das gemeine Volk. Darum schmeicheln sie den Leidenschaften des Volkes, damit dieses sich ihnen blindlings in die Hände gebe, und dann machen sie vermöge ihrer seit Jahrhunderten eingeübten Kunstfertigkeit daraus eine neue Staffel zur Errichtung des Thrones, von dem aus sie die ganze Welt beherrschen möchten.

Das sind starke Vorwürfe. Dennoch lassen sie uns kalt, wie bereits gesagt. Und wir haben destomehr Grund, über sie hinwegzugehen, da sie aus dem Munde von Leuten kommen, die uns sonst nichts besseres vorzuwerfen wissen, als dass die hocharistokratische, die monarchische, strenghierarchische Verfassung der Kirche, die unsere ganze Denk- und Handlungsweise beeinflusse, uns von vornherein hindere, aus unseren altgewohnten Geleisen herauszukommen und ein Herz für den Ruf der Zeit und Verständnis für die Anliegen des Volkes zu gewinnen.

Diese beiden Anklagen nebeneinander gestellt führen nun aber gerade zum richtigen Verständnis der Sache, denn sie berichtigen sich

gegenseitig. Es ist ebenso richtig, dass die Verfassung unserer Kirche, dass die Anschauungen von dem Wesen der menschlichen Gesellschaft, die wir mit den Grundlehren des Katechismus eingesogen haben, kurz, dass unser Glaube und unsere christliche Lebensweise der Begeisterung für die Demokratie nicht förderlich ist. Wir wiederholen, um alles Missverständnis zu vermeiden, der Demokratie, nicht der Republik, denn mit der äußeren politischen Form des bürgerlichen Zusammenlebens hat die Religion schlechterdings nichts zu thun. Es ist aber ebenso richtig, dass uns die Theilnahme für das Volk und das Verständnis für sein Wohl und Wehe im Blute sitzt. Wir haben das von unserem Erlöser, und wir würden selber glauben, seinem Geiste untreu geworden zu sein, wenn wir den Zusammenhang mit den geringsten seiner Brüder je verlieren würden. Beides, die Heilighaltung der Autorität einerseits, das lebendige Gemeingefühl und die Sorge für das Gemeinwohl andererseits, gehört zusammen, so zwar, dass das eine ohne das andere nicht unbeschädigt aufrecht erhalten werden kann. Wenn die Welt diese zwei großen Gedanken nicht zu vereinbaren weiß, so können wir sie nur darum bedauern. Uns kostet das keine Schwierigkeit, denn wir haben sie als einen einzigen, als die christliche Politik von Kindheit auf gelernt, so, dass wir sie gar nicht zu trennen wissen. Das ist unser Ruhm und zugleich unser Schutz gegen jede Verirrung auf einem Gebiete, wo ein falscher Schritt so leicht möglich ist. Wir wissen uns nur dann in der rechten Verbindung mit der kirchlichen Autorität, wenn wir Gefühl und herzliche Theilnahme für das bewahren, was der Gesammtheit und allen ihren einzelnen Gliedern, den kleinsten und schwächsten, wie den einflussreichsten, wohl oder weh thut, nützt oder schadet. Und wir wissen alsbald, dass unser Eifer für eine gute Sache, und mag sie einen noch so wichtigen Zweck verfolgen, verdächtig wird, sobald wir unsere Anhänglichkeit an die Autorität irgendwie schwächer werden fühlen.

Fürchte also niemand, dass das Wort „Zum Volke gehen“ je im Munde eines wahren Dieners der Kirche einen bedenklichen Sinn annehmen werde. Der Demagog geht freilich auch zum Volke, aber nicht aus Mitleid mit dem Elende des Volkes, sondern weil er dieses zu seinem Vortheil ausnützen will. Der Demagog verrückt dem Volke Kopf und Herz, indem er ruft: Ihr seid die Herren, sagt nur, was ihr wollt, und ich werde dafür sorgen, dass euch euer

Recht werde. Der Demagog speculiert auf die Leidenschaften des Volkes, darum sagt er: Ihr seid lange genug unten gewesen und die anderen oben, ihr habt lange genug gearbeitet und gedarbt, damit jene schwelgen konnten, jetzt ist es Zeit, dass der Stiel umgekehrt werde. Und damit diese Predigt desto eindringlicher werde, verfehlt er nicht, zur rechten Zeit auch mit dem rechten populären Worte zu dem Volke zu gehen, mit „dräcketen Wälschen", mit ... juden, mit Blutsaugern und Beutelschneidern, und jenen tausend Kraftworten, an denen unsere Zeit so überreich ist.

Das alles ist Demagogenthum, aber es ist nicht katholisch. Jeder Katholik, und zumal jeder katholische Geistliche weiß, dass er durch solche demokratische, oder richtiger gesagt, demagogische Grundsätze sich ebenso vom Geiste seiner Kirche entfernen würde, als wenn er sich von der Autorität lossagen wollte. Er weiß, dass die Masse nicht zum Herrschen, sondern zum Gehorchen bestimmt ist. Niemand braucht ihm zu sagen, dass es ein himmelschreiendes Verbrechen wäre, wenn er die Ungeduld des misshandelten Volkes mit der Aussicht stacheln würde, dass es die Ungerechtigkeiten, die es tragen muss, selber ausüben dürfe. All das liegt ihm ferne. Er will nicht die Ordnung stören, sondern die gestörte wieder herstellen auf dem Wege der Ordnung, nicht durch Unbesonnenheit, nicht durch Maßlosigkeit, nicht durch Voreiligkeit.

Was wir im Sinne haben, wenn wir zum Volke gehen, das dürfen wir also ohne Scheu vor der ganzen Welt aussprechen. Es ist auch sehr rasch gesprochen. Dem Volke zu seinem Rechte verhelfen wollen wir, mit anderen Worten, ihm durch Belehrung, durch Ermunterung zur Standhaftigkeit und zur Geduld beistehen, dass es sich seine Gewissensfreiheit, seine religiösen Ueberzeugungen, die Freiheit, nach seinen sittlichen Ueberzeugungen zu leben, und das Recht des freien Bürgers nicht nehmen lasse, das Recht, mit allen gesetzlichen Mitteln auf eine humane Gestaltung seiner gesellschaftlichen Lage hinzuarbeiten.

Das ist unsere Absicht, wenn wir sagen: Wir gehen zum Volke. Niemand sehe uns darob schief an. Wir rühmen uns sogar dessen mit gerechtem Stolze. Ja, wir stehen nicht an, zu sagen, dass die Kirche der Führerschaft in der Welt mit Recht verlustig gienge, wenn sie je diese Aufgabe anderen überließe. Dank sagen wir darum dem Geiste des Herrn, dass er gerade in dieser Zeit, wo es noth-

wendiger war als je, zum Volke zu gehen, uns diese Pflicht durch den Mund Leos XIII. so bündig vorhalten ließ, damit ja keiner sich durch die Verdächtigungen irre machen lasse, die niemals natürlicher waren als in Tagen, wo so viele Verführer zum Volke gehen, wie der Rattenfänger von Hameln zu den Kindern, wie der Fuchs zu den Hühnern predigen gieng.

Deshalb wird auch niemand verkürzt. Dafür bürgen wieder unsere katholischen Grundsätze. Es gehören nicht bloß die kleinen und die schwachen Glieder zum Gesammtorganismus, sondern auch die starken. Wer sich den Verpflichtungen gegen diese entziehen wollte, wäre ebenso wenig gerecht und katholisch, als wenn er die gebrechlichen ihrem Schicksale preisgäbe. Deshalb mahnt derselbe Geist Gottes, der beständig warnt, um der Rücksicht auf die Mächtigen willen das Recht zu übertreten, ebenso entschieden von dem anderen Fehler, aus Mitleid mit dem Armen ungerecht gegen den Reichen zu werden. (Lev. 19, 15.) Wer den Geist Gottes hat, schmeichelt den Massen so wenig als den Großen, sondern er sagt den Kleinen ebenso die Wahrheit wie den Mächtigen, und bietet, was freilich schwerer ist, der Tyrannei des großen Haufens so gut die Stirne wie dem Unwillen der Machthaber. Kurz, er sagt sich mit Paulus, dass er allen Schuldner ist, Christen, Juden und Heiden, Armen und Reichen, den Ausbeutern und den Ausgebeuteten. Wenn wir sagen: Wir gehen zum Volke, so hat das also nicht den Sinn, als wollten wir unsere Dienste denen entziehen, die es für eine Beleidigung erachteten, würden wir sie zum Volke rechnen. Wir bieten sie ihnen vielmehr beständig an, so verächtlich sie uns auch abweisen, so höhnisch sie uns auch stehen lassen. Nein, wir gehen nur deshalb zum Volke, weil dieses wenigstens seine Hilfsbedürftigkeit erkennt. Wir gehen zum Volke, weil wir leider mit Paulus sagen müssen: Die einen weisen das Heil von sich, gut, so wenden wir uns zu den anderen.

Ja, wir gehen zum Volke, zum armen, zertretenen Volke, das sich selber nicht helfen kann. Wir gehen zum Volke, weil es uns widerstrebt zu warten, bis es selber um Hilfe komme. Wir gehen zum Volke, damit es nicht in seiner Hilf- und Rathlosigkeit das Vertrauen auf die Menschheit verliere und sich blind an ihr räche. Wir gehen zum Volke, nicht um für uns etwas zu suchen, es müsste denn die Arbeit sein, nein, um ihm Geduld, Recht und Frieden zu bringen. Wir gehen zum Volke, um den so schwer gefährdeten

Glauben an die Gerechtigkeit und die so vielfach angefochtene Heilighaltung der Autorität bei ihm zu retten. Wir gehen zum Volke, um ihm zu sagen, dass die es betrügen, die ihm hier auf Erden ein Paradies versprechen, dass es vielmehr nur dann das Paradies zu erwarten habe, wenn es die Noth des Lebens, die keinem erspart bleiben kann, in christlichem Sinne erträgt. Mit einem Worte, wir gehen zum Volke, weil wir unseren Beruf heilig halten und weil wir es mit der Menschheit gut meinen.

Historische Entwicklung der Rechte des Geistlichen in der Verfügung über sein Vermögen.[1])

Von Dr. A. Amrhein, Pfarrer in Roßbrunn, Diöcese Würzburg.

Die Frage nach den „Rechten des Geistlichen in der Verfügung über sein Vermögen" bietet in ihrem rechtsgeschichtlichen Theile einige interessante Punkte, insoferne die an sich unbedeutende mehr dem Privatrechte angehörige Sache eine hochpolitische Bedeutung erlangte und die im Mittelalter so häufig wiederkehrenden Kämpfe zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt auch auf dem Gebiete unserer Frage ausgefochten wurden. Wenn wir es recht betrachten, müssen wir gestehen, dass, wie in der früheren Zeit, so auch bei den Culturkämpfen der Neuzeit der Brotkorb der Geistlichen die wichtigste Rolle gespielt hat und immer wieder in den Vordergrund gestellt wird, indem gerade an diesem Punkte der kirchlichen Festung der Sturmbock zuerst angesetzt wurde, um in das feste Gefüge der kirchlichen Hierarchie und des kirchlichen Rechtes die erste Bresche zur Eroberung oder besser gesagt zur Vernichtung der ganzen Kirche zu legen. Das Ende des christlich-mittelalterlichen Staatensystems und der Anfang der modernen Staatsverhältnisse ist charakterisiert durch die im Anfange dieses Jahrhunderts in großartigem Style durchgeführte Einziehung der geistlichen Brotkörbe, wobei der Seelsorgsgeistlichkeit, wenigstens in den fränkischen Diöcesen, nur ein kümmerliches, nothdürftiges Gnadengehalt verblieben ist, während jene großartigen Anstalten, welche die christliche Wohlthätigkeit und die aus christlichem Geiste erflossene Sparsamkeit und Verwaltungskunst zur höchsten Blüte gebracht hatte, ihres gesammten Vermögens beraubt wurden und, obgleich auf communistischer Grundlage beruhend — Arme und Reiche konnten in den Besitz der an nichtadeligen Collegiatstiften bestehenden Präbenden und Beneficien gelangen und ebenso in den

---

[1]) Vorliegende Conferenzarbeit wurde von Herrn Domcapitular Dr. Renninger † der Drucklegung für würdig erachtet und wird daher auf Grund dieser Beurtheilung meines verehrten ehemaligen Lehrers dem Drucke übergeben.

zahlreichen Klöstern Aufnahme finden, und selbst in den adeligen Stiften finden wir neben fürstlichen Canonikern die Söhne des niederen Adels vertreten — den communistischen Grundsätzen der französischen Jakobiner zum Opfer fallen mussten. Zu allen Zeiten waren die gebietenden Herren lüstern nach dem Kirchengute und dürfen wir uns nicht wundern, wenn sie auch in das Privatrecht eingriffen und das persönliche Eigenthum der Geistlichen nach deren Tod beanspruchten, wie heutzutage aus staatsrechtlichen Erwägungen, aus vermeintlicher Oberhoheit über alles, was sich innerhalb der Grenzen eines Staates befindet und mit den Händen greifbar ist. Solche Reminiscenzen knüpfen sich leider an unsere These über „die Rechte des Geistlichen über sein Vermögen", zu deren Besprechung wir nun schreiten wollen.

Wir unterscheiden die Rechte: 1. bezüglich der Vermögenssubstanz selbst, 2. bezüglich der Form der Verfügung über dieselbe.

1. Rechte des Geistlichen in Bezug auf die Vermögenssubstanz

a) nach dem älteren und gemeinen Rechte.

2. In erster Linie handelt es sich hier um jenes Vermögen, welches die Geistlichen aus ihren geistlichen Pfründen und Beneficien erworben hatten. Bezüglich der Verfügung über dasselbe galt die Bestimmung des Concilium Lateranense vom Jahre 1179, welches mit Rücksicht auf die Indemnität der Kirche den Geistlichen verbot, die von ihren Beneficien erworbenen Güter nach Belieben zu verwenden, und anordnete, dieselben sollten der Kirche verbleiben. Damit war nun eigentlich nichts neues eingeführt, sondern die schon früher bestandene Rechtsanschauung zum Ausdrucke gebracht; denn schon das dritte Concil von Toledo vom Jahre 589 hatte bestimmt, dass ein Cleriker, welcher einen Acker oder Weinberg auf dem Gebiete der Kirche herstellt, denselben auf Lebenszeit benützen darf, aber nach seinem Tode der Kirche lassen muss, wobei jede testamentarische Verfügung oder eine Erbfolge ausgeschlossen war. (Si quis sane Clericorum agella vel vineolas in terra Ecclesiae sibi fecisse probabitur sustentandae vitae causa, usque ad diem obitus sui possideat: verum post suum decessum Ecclesiae restituat, nec testamentario aut successorio jure cuiquam haeredum prohaeredumve relinquat, nisi forsan cui Episcopus pro servitiis ac praestatione Ecclesiae largiri voluerit.)[1]) Ebenso hatten die Concilien von Arles und Rheims in Gallien das kirchliche Eigenthumsrecht gewahrt[2]) und das dem Papst Pius I. zugeschriebene Decret verfügte, dass alles, was der Priester nach dem Tage seiner Weihe erwirbt, der Kirche als Eigenthum verbleibt.[3])

---

[1]) cap. 5. X. lib. III. 25 de peculio clericorum. — [2]) cap. 1, 2, 4. l. c. — [3]) cap. 3. l c.

In Aufrechthaltung dieser sehr alten Rechtsanschauung lautete deshalb das obenerwähnte lateranensische Decret:[1])

„Cum in officiis charitatis primo loco illis teneamur obnoxii, a quibus beneficium nos cognoscimus recepisse, econtra quidam Clerici, cum ab Ecclesiis suis multa beneficia perceperint, bona per eas acquisita in alios transferre praesumunt. Hoc igitur quia antiquis canonibus constat inhibitum, nos indemnitati Ecclesiae providere volentes, sive intestati decesserint, sive aliis conferre voluerint, penes Ecclesias eadem bona precipimus remanere." Im Anschlusse an vorstehende Bestimmung erklärte Papst Alexander III. im Jahre 1180, dass die Cleriker über Mobilien, welche sie durch die Kirchen erworben hatten, nicht testamentarisch verfügen könnten und nur bei Lebzeiten in Form von Almosen anderen sie zuwenden durften. (Ad haec praesentibus innotescat, quod Clerici de mobilibus, quae per Ecclesiam sunt adepti, de jure testari non possunt; viventes tamen et sui compotes moderate valent aliqua de bonis ipsis non ratione testamenti, sed elemosynae intuitu erogare in aegritudine constituti.")[2]) Doch sagt derselbe Papst in einem Schreiben an den neugewählten Bischof und das Capitulum Cassanense in Calabrien: „Licet autem mobilia per Ecclesiam acquisita de jure in alios pro morientis arbitrio transferri non possunt: consuetudinis tamen non est improbandae, ut de his pauperibus et religiosis locis, et illis, qui viventi servierant, sive consanguinei sint sive alii, aliqua juxta servitii meritum conferantur."[3]) Der Papst erwähnt darin eine dem gemeinen Rechte entgegenstehende Gewohnheit, die er nicht zu verwerfen wagt, durch welche den Clerikern unter gewissen Verhältnissen größere Freiheiten in der Verfügung über ihre aus den Beneficien erworbenen Güter gewährt werden, und somit nicht bloß bei Lebzeiten das Recht der donatio inter vivos, sondern auch nach dem Tode das Recht der testamentarischen Verfügung den Geistlichen gestattet ist, was in der Folgezeit geltendes Recht wurde.

3. Wenn wir nun für das strengere gemeine Recht bezüglich der testamentarischen Verfügung über den Beneficialnachlass eine Art von Begründung suchen, müssen wir einen kurzen historischen Rückblick in die früher bestandenen Verhältnisse der geistlichen Beneficien werfen und die Entwicklung derselben näher ins Auge fassen.

Bekanntlich war in der ältesten Zeit das Kirchenvermögen der Diöcese Eine große Vermögensmasse, deren Verwaltung und Vertheilung nach Maßgabe des kirchlichen Bedürfnisses dem betreffenden Bischofe zustand, welcher den Archidiakonus oder Präpositus der Domkirche als Gehilfen oder Oeconomus zur Seite hatte, während der Decanus oder Archipresbyter in den geistlichen Functionen als

---

[1]) cap. 7. X. lib. III. 26. de testamentis. — [2]) cap. 8. l. c — [3]) cap. 12. l. c

Coadjutor, als vicarius Beihilfe leistete. Im Laufe der Zeit wurden den einzelnen neu gegründeten Kirchen und Kapellen gewisse Vermögensobjecte: Liegenschaften an Feld und Wald, Rechte, Zinsen u. dgl. als Eigenthum überwiesen, welches Vermögen nun als locales Kirchenvermögen, getrennt von dem allgemeinen Diöcesanvermögen, dem localen Zwecke gemäß verwaltet und verwendet wurde. Zu dieser Entwicklung trug vornehmlich die fränkisch-karolingische Gesetzgebung bei, wonach jede Kirche mindestens mit einem vollen von allen Lasten freien Mansus dotiert werden solle.[1]) Unter einem Mansus verstand man soviel Feld, als mit einem Paar Ochsen in einem Jahre bebaut werden konnte,[2]) also ein Bauerngut, oder wie Jakob Sirmond erklärt: „eine gewisse Fläche an Grund und Boden mit einem Gebäude zum Bleiben und Wohnen, ad mansionem, zugleich mit einigen Leibeigenen, welche das Feld zu bebauen hatten." Nach dem longobardischen Rechte gehörten zum mansus ecclesiasticus zwei Leibeigene.[3]) Der Biograph des Kaisers Ludwig des Frommen bemerkt zum Cap. 9 der Aachener Synode vom Jahre 816, Kaiser Ludwig habe gewollt, dass jede Kirche einen mansus[4]) habe cum pensitatione legitima et servo atque ancilla.[5])

4. Dieser mansus ecclesiasticus wurde dem an der Kirche angestellten Geistlichen in Form eines precarium oder noch genauer nach Art weltlicher Lehengüter übertragen und der für das Lehengut übliche Titel „beneficium" auch für das geistliche Lehen angewendet, so dass nun ein solches Kirchenvermögen ein beneficium genannt wurde, welches dem Geistlichen den nöthigen Unterhalt gewähren sollte, die portio praebenda, woher der Name „Präbende" oder „Pfründe". Nebst diesem Grundbesitz mussten aber auch von den zur Kirche gehörenden und unter der geistlichen Jurisdiction des Beneficiaten stehenden Grundbesitzern der Zehnt gegeben werden, insoweit derselbe nicht schon im Voraus im Besitz eines Laien war, weshalb man besonders in Deutschland und vorzugsweise im alten Karolingerreiche den Laical- und den Clericalzehnt voneinander unterscheidet. Aus dieser gesammten dos der Kirche musste nun die Personal- und die Realexigenz bestritten werden. Zur ersteren gehörte die Besoldung des Geistlichen, die seines häuslichen Dienstpersonales,

---

[1]) Permaneder, Handbuch des Kirchenrechtes. 1856, S. 883. — [2]) Engel, colleg. univ. jur. can. 1717. S. 913: „Antiquitus constitutum erat, ut cuilibet Ecclesiae pro dote assignaretur mansus unus ab omnibus aliis servitiis liber i. e. tanta pars agri fertilis, quam par boum in anno colere potuit." — [3]) Van Espen, jus eccles. 1720, tom. I. pars II. tit. 35. nr. 22 sequ. S. 677. — [4]) Das Wort mansus, abzuleiten von mando, mansum, kauen zerbeißen, bedeutet soviel Grund und Boden, als für den Geistlichen, für Knecht und Magd und für die Kirchenregie zum Lebensunterhalte nothwendig ist. Wo also kein mansus, war auch nichts zu nagen und zu beißen, und davon mag sich das deutsche Sprichwort gebildet haben: „er hat nichts zu nagen und zu beißen" und „er ist arm wie eine Kirchenmaus", wie eine Kirche ohne mansus. — [5]) Eckart, comment. de rebus Franciae orient. II. S. 134.

seiner mancipia, sowie seiner kirchlichen Bediensteten, z. B. des Messners, der zugleich als Cantor, d. i. als rector chori und als rector scholae, als Schullehrer, fungierte; zur letzteren, d. i. zur Realexigenz gehörte der Aufwand für den Gottesdienst und für die bauliche Unterhaltung der Kirche und aller derselben annexen Gebäude, wenn nicht letztere Pflicht auf Grund eines Specialrechtes einem anderen oblag. Da nun die Kirche oder der Heilige, zu dessen Ehre die Kirche eingeweiht war, als der eigentliche Eigenthümer des gesammten zur Kirche gehörenden Vermögens galt, bildete sich bezüglich der Baulast der Rechtsgrundsatz: „Der Heilige muss bauen“, weil aber der Geistliche der factische Inhaber und Nutznießer des Kirchenvermögens und als solcher auch der Verwalter desselben war, der Beneficiat also aus den Einkünften des Kirchenvermögens die Personal- und Realexigenz zu bestreiten hatte, bildete sich der andere Grundsatz: „Der Pfarrer oder Beneficiat muss bauen“. Beide Rechtsgrundsätze sind infolge der noch zu erwähnenden Incorporation von gut dotierten Pfarrkirchen in ganz eigenthümlicher Weise zur Geltung gekommen.

5. Wenn wir dieses im Mittelalter zunächst in Deutschland bei den Parochialpfründen — man nannte solche Pfarreien auch Pastorate — bestehende Verhältnis berücksichtigen, wird uns wohl verständlich die Bestimmung, dass der Nachlass eines verstorbenen Beneficiaten, insoweit derselbe aus den Beneficial-Einkünften erzielt war, nicht ohneweiteres als Eigenthum des Defuncten galt und nicht durch testamentarische Verfügung oder zufolge Intestaterbrechtes in den Besitz eines Dritten übergehen konnte. Denn diese Einkünfte, welche als precarium nur bis zum Tode des Nutznießers in dessen Verfügung standen, waren Eigenthum der Kirche, beziehungsweise der betreffenden Pfründe. Mit dem Tode hörte jeder Rechtsanspruch auf, wenn nicht durch Specialrecht ein sogenannter Sterbmonat oder gar noch ein Gnadenjahr, wie dies bei den Canonikern der Fall war, gewährt wurde. Was also beim Tode des Beneficiaten an Beneficial-Einkünften vorhanden war, musste dem Beneficium verbleiben, sowohl mit Rücksicht auf die darauf ruhenden Lasten, als auch mit Rücksicht auf die Ansprüche, welche der nachfolgende Pfründenbesitzer pro rata auf dieselben hat. Deshalb sagt die Lateranensische Bestimmung: „indemnitati Ecclesiarum providentes“. In praxi finden wir dieses alte Recht bei den Pfarrei-Raten beobachtet, insofern der Nachlass des verstorbenen Pfründenbesitzers in Bezug auf die Pfarrei-Einkünfte dem Nachfolger gegenüber haftbar bleibt. Ebenso kommt diese alte Vorschrift in Bezug auf die dem Pfründebesitzer obliegende Baulast auch zur Zeit in Ausführung, indem alle vorhandenen Baugebrechen aus dem Nachlass bestritten werden müssen, wie wir dies z. B. bei der dem Nutznießer der Gebäude obliegenden sogenannten inquilinischen Baupflicht durchweg in Uebung finden. Nach dem alten Rechte fiel daher der gesammte Nachlass des Pfründe-

besitzers der Pfründe zu, weil mit dem Tode alle bisherigen Rechte und Pflichten desselben erloschen.

6. Neben den aus dem Pfründengenuss erworbenen Beneficialgütern besaßen aber die Geistlichen zuweilen auch Privatvermögen, welches sie unter verschiedenen Rechtstiteln erworben hatten: z. B. patrimonium, d. i. als Erbtheil von Eltern oder Verwandten, Geschenke von denselben, namentlich auch durch künstlerische oder wissenschaftliche Thätigkeit. Derartige Vermögensbestandtheile hatten keine Beziehung zum Beneficium oder zur Kirche und den Geistlichen stand deshalb, wie Papst Alexander III. im Jahre 1180 entschied,[1]) das freie Dispositionsrecht hierüber zu. Nur wenn der Geistliche ohne Testament und ohne Intestaterben starb, fiel auch dieser Nachlass der Kirche anheim.

Bezüglich des vorerwähnten Heimfallrechtes entstand im Frankenreiche ein Missbrauch, der nach und nach von geistlichen und weltlichen Ständen adoptiert wurde und in der Folgezeit auch politische Verwicklung nach sich zog: nämlich das jus regaliae, jus spolii, jus exuviarum oder enduviarum, jus deportus,[2]) in Deutschland auch das „Rips-Rapsrecht" genannt.[3])

Wie nämlich das Beneficium das Recht auf den aus den Beneficial-Gütern erworbenen g e i s t l i c h e n Nachlass des Beneficiaten hatte, so begannen auch die weltlichen Guts- und Patronatsherren der Beneficien den w e l t l i c h e n Nachlass der Inhaber dieser Beneficien an sich zu reißen, wie dies z. B. auch heutzutage noch bei den Pfründnerspitälern und Armenpflegen der Fall ist, welche vermöge des jus spolii den Nachlass der von ihnen Verpflegten und Eingepfründeten beanspruchen können. In gleicher Weise verfuhren auch die mächtigeren Gewalthaber mit dem Nachlass der Bischöfe und Prälaten, ja die Könige giengen so weit, auf Grund des jus regaliae das Amtseinkommen der Bischöfe und Aebte während der Vacatur zu beanspruchen und vermöge des jus spolii das nachgelassene Mobiliarvermögen derselben einzuziehen,

Gegen diese widerrechtlichen Eingriffe erhob die Kirche ihre Stimme, indem sie im Concil von Clermont im Jahre 1095 über jene Laien, welche den Nachlass der Bischöfe und Cleriker an sich reißen, die Excommunication bis zur Wiedererstattung aussprach. Die gleiche Strafe verhängte das Concilium Lateranense unter Papst Innocenz II. (1130—1143).[4]) Das Concil von Tribur verordnete, dass der Nachlass des Geistlichen, welcher ohne testamentarische Verfügung aus diesem Leben geschieden war, in vier Theile getheilt werde, wovon einen Theil der Bischof, den andern die Kirche, den dritten Theil die Armen, den vierten die Eltern des Verstorbenen, oder wenn dieselben nicht geeignet, gleichfalls die Kirche

[1]) cap. 9. X. lib. III. 26 de testamentis. — [2]) Permaneder, l. c. S. 897. — [3]) Vering, Lehrbuch des Kirchenrechtes 1876 S. 678. — [4]) c. 46 und 47 Causa XII. qu. 2.

erhalten solle.[1]) Hauptsächlich waren es Provinzial-Concilien, welche die Anmaßungen der Schirmvögte zurückwiesen: so die Synoden von Köln 1266 und 1300, von Vienne 1267, London 1268 und Salzburg 1281. Von den deutschen Königen entsagten Otto IV. in seinen Constitutionen von 1197 und 1209, Friedrich II. in den Constitutionen von 1213, 1216 und 1220 dem Spolien- und Regalienrechte bezüglich des Nachlasses der Bischöfe und Prälaten und anerkannten deren Testierfreiheit über den weltlichen Nachlass.[2])

7. Waren durch die vorerwähnten Maßregeln die weltlichen Machthaber in die gebürenden Schranken zurückgewiesen worden, so traten nunmehr die Geistlichen selbst als „Rips-Rapser" auf, indem die Domherren den Nachlass des Bischofs beanspruchten und unter sich theilten. Papst Bonifaz VIII. sah sich daher genöthigt, gegen dieselben die Suspension ab officio et beneficio auszusprechen.[3]) Andererseits beanspruchten auch die Bischöfe und andere Prälaten sowohl den Nachlass der Domherren und übrigen Beneficiaten als auch die Vacanzeinkünfte, und zwar auf Grund der Collation, Ordination, Präsentation oder auch der Schirmvogtei. Obgleich derselbe Papst Bonifaz VIII. im Jahre 1299 strenge gegen diese Ansprüche einschritt und gegen die Bischöfe das Interdict, gegen die übrigen Prälaten die Suspension ab officio et beneficio bis zur Wiedererstattung verhängte[4]) und Papst Clemens V. auf dem Concil von Vienne (1311) das erwähnte Decret des Papstes Bonifaz VIII. ausdrücklich bestätigte,[5]) wurde dieser Amtsmissbrauch doch so herrschend, dass auch die Päpste, zumal die in Avignon residierenden, sowohl die Verlassenschaft der Bischöfe und Prälaten, als auch die während der Vacatur angefallenen Einkünfte jener Pfründen, welche sie als Päpste zu vergeben hatten, als ihnen rechtmäßig heimgefallen betrachteten. Auf dem Concil von Pisa (sess. 22) und von Constanz (sess. 43) leisteten endlich auch die Päpste Verzicht auf dieses Recht, während es die Bischöfe und Prälaten noch eine zeitlang behaupteten.[6])

Nach den bisherigen Ausführungen über das Verfügungsrecht der Geistlichen bestand dies nach dem älteren und gemeinen canonischen Rechte darin, dass sie über das aus dem Pfründeeinkommen erworbene Vermögen nicht letztwillig von todeswegen verfügen konnten, sondern nur bei Lebzeiten (inter vivos) in Form von Almosen dieselben nach Gutdünken verwenden durften, namentlich auch als Dienstlohn für das Dienstpersonal. Ueber die anderwärts erhaltenen Güter besaßen die Geistlichen wohl theoretisch das freie

[1]) cap. 2. X. lib. III. 27. de successionibus ab intestato. — [2]) Permaneder, l. c. 897, Note 12 u. 13. Das von Friedrich II. dem Würzburger Bischof Otto I. von Lobdeburg speciell ausgefertigte Renunciations-Diplom ist datiert zu Würzburg am 11. Mai 1216. (Vergl. Monum. Boic. vol. XXX. Nr. 619 und vol. XXXVII. Nr. 191 als Regest.) — [3]) cap. 40. VI°, lib. I. 6. — [4]) cap. 9. VI°. lib. I. 16. — [5]) cap. un. Clem. lib. I. 5. — [6]) Permaneder, l. c. S. 898.

Verfügungsrecht, waren aber in der Ausübung dieses Rechtes vielfach durch geistliche und weltliche Herren behindert.

b) Nach dem neueren Rechte.

8. Wenn wir aus der Geschichte ersehen, dass gegen das Ende des 15. Jahrhunderts eine Aenderung des bisherigen Rechtsbestandes in unserer Frage eintrat und wir uns fragen, wodurch denn diese Rechtsveränderung herbeigeführt oder veranlasst wurde, so müssen wir zunächst mit Rücksicht auf die Curatgeistlichkeit sagen, dass bei den Pfarreien oder Curatbeneficien jene Verhältnisse, auf welchen das gemeine canonische Recht beruht, nicht mehr bestanden, indem die nach Vorschrift des fränkischen Rechtes dotierten und mit bedeutenden Zehnten begabten Pfarreien den Stiften und Klöstern incorporiert oder verdienten Geistlichen zur Aufbesserung ihrer Einkünfte verliehen wurden, wogegen dieselben einen vicarius perpetuus oder Leutpriester, plebanus. zur Ausübung der Seelsorge und Abhaltung des Gottesdienstes aufzustellen hatten. Für diesen plebanus musste eine sogenannte Competenz oder, wie wir jetzt sagen, ein Congruagehalt aus den Pfarrei-Einkünften reserviert werden, wozu in erster Linie der Mansus und die Präsenzgefälle (jura stolae) bestimmt wurden, zuweilen auch ein Theil des großen oder kleinen Zehntes oder andere Naturalreichnisse an Getreid, Wein, Holz u. s. w. Der eigentliche Pfarrer: das Stift oder das Kloster, wenn die Incorporation eine dauernde war, oder der sogenannte Oberpfarrer, wenn sie eine persönliche war, behielt in der Regel den Zehnt, um welchen es sich bei den Incorporationen hauptsächlich handelte, übernahm aber auch, gemäß dem früher erwähnten Grundsatze: „der Heilige" oder „der Pfarrer muss bauen" das sogenannte onus fabricae auf sich, worunter man die Bezahlung der fabrorum, der Arbeiter verstand, welche die zur baulichen Unterhaltung aller Gebäude nothwendigen Arbeiten vornahmen. Die Dom- und Collegiatstifte bildeten zur Bestreitung dieser Auslagen einen Baufond, fabrica. indem sie Absenz- und Carenzabgaben der Canoniker diesem Baufonde zuwandten. Bei den Pfarreien ruhte aber dieses onus fabricae auf dem Pfarreivermögen, aber nur insoweit als dies durch ein rechtsgiltiges Herkommen festgesetzt war. So ist es z. B. für das sogenannte Obererzstift Mainz, d. i. für den Bezirk des mit der Propstei des Collegiatstiftes zu Aschaffenburg verbundenen Archidiakonates, welches die drei großen, eine Diöcese repräsentierenden Landcapitel Montadt, Rotgau und Taubergau umfasste, ein noch jetzt zu Recht bestehendes Herkommen, dass der Oberpfarrer, sei es ein Stift, Kloster oder ein Geistlicher, die Baulast an den gesammten Pfarrgebäuden und an dem Chor der Pfarrkirche zu tragen hat, während das Schiff der Kirche von der Gemeinde zu unterhalten ist. Wie die dem Oberpfarrer obliegende Baulast, weil auf dem Pfarrkirchenvermögen ruhend, einen primären Charakter

hat — denn in früherer Zeit kannte man keinen Unterschied zwischen dem Vermögen der Pfarreistiftung und dem der Kirchenstiftung —, so muss auch die der Gemeinde für das Schiff der Kirche zukommende Baupflicht als eine primäre erkannt werden. Aber auch der Plebanus, welcher zwar nur eine Competenz, aber doch immerhin Kirchenvermögen in Nutznießung hatte, war von Erfüllung der primären Baupflicht für die Pfarrgebäude nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr verpflichtet, das ihm zur Nutznießung überwiesene Pfarrgebäude in wohnlichem Zustande zu erhalten und alle durch das Bewohnen entstandenen Gebrechen wieder herzustellen, wenn nicht der Oberpfarrer gegen einen vom Plebanus zu zahlenden Baucanon auch die Wendung dieser sogenannten kleinen Baufälle übernahm. Durch die Incorporation der Pfarreien wurde also das Pfründenvermögen der betreffenden Pfarrei in Bezug auf die Nutznießung unter zwei Personen getheilt: den Oberpfarrer und den Plebanus.

9. Durch die Incorporationen der Pfarreien waren nun auch, wie das leicht einzusehen ist, die Verhältnisse der Plebane oder Curatgeistlichen ganz andere geworden, so dass die Bestimmungen des gemeinen Rechts bezüglich des letztwilligen Verfügungsrechtes der Geistlichen nicht mehr aufrecht erhalten werden konnten. Denn die dem Seelsorgspriester überwiesene Competenz oder Congrua hatte nunmehr den Charakter einer zum Lebensunterhalt hinreichenden Besoldung, welche aber zuweilen für außerordentliche Vorkommnisse, z. B. Krankheiten u. a. kaum zureichte. Wenn nun ein Plebanus bei seinem Tode doch einiges Vermögen hinterließ, so war dasselbe in der Regel durch außerordentliche Sparsamkeit, durch gute Oekonomiejahre oder auch durch umsichtige Bewirtschaftung der Felder und andere glückliche Umstände erworben. Diesen Nachlass musste man daher als bona parsimonialia oder artificio quaesita betrachten, über welche von jeher dem Geistlichen volle Testierfreiheit zustand. Von bonis superfluis konnte im allgemeinen nicht mehr geredet werden. Denn wenn mancher Plebanus eine bessere Competenz hatte, so waren auch die seelsorgerlichen Pflichten infolge ausgedehnten Pfarrsprengels viel größer als bei geringen und kleinen Pfarreien, und musste auch häufiger die Aushilfe anderer Geistlichen in Anspruch genommen werden, was selbstverständlich nicht geringe Auslagen verursachte.

Der hl. Thomas von Aquin hat über das Dispositionsrecht der Geistlichen eine ganz richtige Anschauung ausgesprochen, wenn er lehrt: „Von den kirchlichen Einkünften hat der Bischof einen Theil, je einen Theil die Kirchenfabrik und die Armen, den vierten Theil haben die Cleriker. Sind die Einkünfte so vertheilt und der Bischof behält etwas von den drei übrigen Theilen für sich oder verwendet es nicht seinem Zwecke gemäß, so sündigt er schwer und ist restitutionspflichtig." „De his autem, quae sunt specialiter suo usui deputata, videtur esse eadem ratio quae est de propriis bonis,

ut scilicet propter immoderatum effectum et usum peccat quidem: si immoderate sibi retineat et aliis non subveniat, sicut requirit debitum caritatis."[1]) Ferner: „Si de eo, quod usui Episcopi vel alicujus clerici est deputatum, velit aliquis sibi subtrahere et consanguineis vel aliis dare, non peccat, dummodo illud faciat moderate, i. e. ut non indigeant, non autem ut ditiores inde fiant."[2]) An letzterer Stelle beruft sich der hl. Thomas auf die schönen Worte des hl. Ambrosius: „Haec est approbanda liberalitas, ut proximos seminis tui non despicias, si egere cognoscas; non tamen ut illos ditiores fieri velis ex eo quod tu potes conferre inopibus."

Der hl. Thomas legt also diesen zum Lebensunterhalte des Geistlichen bestimmten kirchlichen Einkünften den Charakter von Privatgütern bei, über deren Verwendung die charitas und der modus maßgebend sind. Denn wenn es heißt: „velit aliquis sibi subtrahere et aliis dare, non peccat", so tritt auch das freie Verfügungsrecht per testamentum ein, weil sie eben durch eigene Sparsamkeit das Eigenthum des Geistlichen geworden sind.

Was die Incuratbeneficien anlangt, so lassen manche noch vorhandene Aufzeichnungen über deren Einkünfte leicht erkennen, dass der Nachlass solcher Beneficiaten kaum aus den Einkünften des Beneficiums hervorgieng, sondern in der Regel aus dem Privatvermögen, dessen Zinsen jedoch wegen des durch das Beneficium gewährten Lebensunterhaltes gespart werden konnten. Das canonische Recht konnte demnach auf einen solchen Nachlass, der nicht unmittelbar aus den Beneficialeinkünften erfloss, keine Anwendung finden.

10. Diese veränderten Verhältnisse der Curatbeneficien, sowie die Schwierigkeit, die bona patrimonialia und parsimonialia von dem aus dem Beneficium erworbenen Vermögen eines verstorbenen Geistlichen auszuscheiden, machte eine Aenderung des bisherigen Rechtes nothwendig. Die Bischöfe selbst waren es, welche auf dem Wege der Diöcesanstatuten diese Rechtsfrage mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse ordneten. Während also früher eine letztwillige Verfügung der Geistlichen nur ad pias causas gestattet war, d. h. in den von Papst Alexander III. im Jahre 1170 erlaubten Fällen: für die Armen, Ordenshäuser, Dienstboten 2c., ertheilten nun die Bischöfe allen Clerikern die Testierfreiheit, ohne Rücksicht auf den Erwerb des Vermögens oder auf den Zweck der Disposition, so dass Geistliche auch für profane Zwecke testieren konnten. Das für die Diöcese Würzburg geltende Diöcesanstatut, die „Norma practica", sagt daher mit Recht, die Gewohnheit ad pias causas zu testieren, sei auch auf profane Zwecke ausgedehnt worden sowohl wegen der Schwierigkeit festzustellen, ob die Nachlassmasse bona

---

[1]) Summa theol. II. 2. qu. 185 art. 7 in corp. — [2]) l. c. ad 2.

patrimonialia oder bona ex Ecclesia obvenientia seien und ob der Erbe reich oder arm sei, als auch überhaupt wegen der Testierfreiheit, welche gegen Bezahlung gewisser Abgaben von den Bischöfen gewährt wurde. (Pars I. caput IV: „Atque haec consuetudo testandi ad pias causas progressu temporis extensa fuit ad causas etiam profanas, tum ob difficultatem discernendi bona patrimonialia et quasi, ab iis qui Clericis consideratione ecclesiae obvenerunt, tum quod frequenter non satis constet, num haeres revera pauper sit vel dives, ita ut testamenta ob hanc confusionem et incertitudinem saepius litibus essent obnoxia, tum propter testandi licentiam, quam Pontifex et Episcopi ex tunc facile indulserunt, reservato certo nummo . . . . ac salva sibi recognitione et approbatione eorundem testamentorum, nec non redditione rationum.)[1])

Ferraris behauptet zwar, ein Beneficiat könne von den kirchlichen Gütern, d. h. von den aus dem Beneficium erworbenen, keinen bedeutenden Theil zu profanen Zwecken vermachen und begienge andernfalls eine schwere Sünde,[2]) allein in Deutschland bestehen derartige Testamente zu Recht und können nicht als uncanonische bezeichnet werden, vorausgesetzt, dass der profane Zweck doch immerhin ein ehrbarer ist und als solcher auch einigermaßen zu den pias causas gerechnet werden kann. Papst Julius III. gewährte durch seine Constitution vom 6. März 1549 den Beneficiaten der Stadt Rom volle Testierfreiheit über alle Arten von Gütern auch zu profanen Zwecken und Papst Paulus V. dehnte dieses Recht am 8. April 1606 auf den Umkreis von zehn Miglien aus.[3])

11. In Deutschland besitzen alle Geistlichen das Recht der freien letztwilligen Verfügung durch testamentarische Anordnungen, jedoch müssen sie eine schon in früheren Zeiten eingeführte und in den einzelnen Diöcesen verschieden normierte Abgabe an den Bischof zahlen: und zwar sowohl für die Bestätigung der Testamente von Seite des Bischofs, als auch zum Ersatz für den nach der Vorschrift des obenerwähnten Concils von Tribur dem Bischof aus der Nachlassmasse gebürenden vierten Theil. So bestimmte der Bischof Livinus Torrentius von Antwerpen für die den Geistlichen seiner Diöcese allgemein gewährte Testierfreiheit den nummus sexagesimus des beweglichen Nachlasses.[4]) In der Erzdiöcese Mainz bestand die Gebür pro ferto, welche nach Angabe der Statuten für das Landcapitel Montadt (Aschaffenburg) von 1734, caput VIII., deshalb bezahlt wird, damit die Cleriker, welche nach dem canonischen Rechte nicht testieren können, sich dieser Testierfreiheit erfreuen können. Diese Abgabe galt aber zugleich als eine „recognitio exhibitarum archi-

---

[1]) Instructionale romano-herbipolense, 1839, pag. 430. — [2]) Ferraris, prompta bibliotheca, s. v. Beneficiatus, art. 3, nr. 3—7. — [3]) l. c. nr. 8. — [4]) Van Espen, jus. eccles., tom. I. pars II., tit. 32, cap. 7. nr. XVIII. pag. 629.

episcopalium gratiarum“, als eine Danksagung und Anerkennung der von den Erzbischöfen zu Mainz den Clerikern verliehenen Testierfreiheit. (Eminentissimo Archiepiscopo Moguntino, Domino nostro Clementissimo, in recognitionem exhibitarum archiepiscopalium gratiarum, ab omnibus et singulis ante omnia a Testamentariis ex bonis Defuncti relictis solvendus est ferto, qui ideo datur, ut Clerici de Jure ad testandum inhabiles valeant licite testari.)[1] Das Wort „ferto“ bedeutet den „vierten Theil“, also den dem Bischof schuldigen vierten Theil der Nachlassmasse. Für die Bestätigung des Testamentes wurde der nummus centesimus bezahlt.

Die gleiche Freiheit der letztwilligen Verfügung über den Nachlass besaßen die Geistlichen in Frankreich, Belgien, ebenso in Spanien, wo Kaiser Karl V. im Jahre 1523 ausdrücklich befahl, es solle diese rechtmäßig eingeführte Gewohnheit bewahrt werden (hanc consuetudinem ut legitime inductam servari).[2]

Das Resultat unserer Erörterungen gipfelt also in dem Satze: „Das dermalige canonische Recht gewährt den Geistlichen die volle Freiheit, über ihren gesammten Nachlass testamentarisch zu verfügen ohne Rücksicht auf die Art der Erwerbung desselben, d. i. ohne Unterscheidung der bona patrimonialia, parsimonialia oder bona ecclesiastica im engeren Sinne. Sie genießen hierin dieselben Rechte wie die Laien hinsichtlich ihres Eigenthums“. Was Wilhelm Benedikti von den französischen Geistlichen sagt, gilt für alle. „Pari modo fuit in eorum Regno (Galliae) consuetum et publice ac notorie observatum et per Ecclesiam toleratum, Episcopos ac ceteros Beneficiatos posse de fructibus suarum Dignitatum et Beneficiorum, ac de bonis per eos nomine proprio vel nomine Ecclesiae acquisitos, etiam de pretio ex fructibus Beneficiorum redacto testari, et alias inter vivos vel causa mortis, sicut laici de suis bonis libere disponere, prout dietim faciunt“.[3])

Ebenso haben die Geistlichen volle Freiheit, ihren Nachlass zu beliebigen Zwecken kirchlicher und profaner Art zu bestimmen, und selbst in dem Falle, dass der gesammte Nachlass profanen Zwecken oder den Verwandten zugeführt wird und weder die Kirche noch die Armen im Testamente bedacht sind, kann die letztwillige Verfügung, wenn sie nur an keinem Formfehler leidet, nicht ungiltig erklärt werden, umsoweniger, als nach dem heutigen Rechte beim Mangel einer testamentarischen Verfügung nicht das frühere Heimfallrecht der Kirche, sondern das Intestaterbrecht der nächsten Verwandten in Kraft tritt, und überhaupt das bürgerliche Gesetz maßgebend ist. Die „Norma practica“ der Diöcese Würzburg erkennt dies ausdrücklich an, indem sie sagt: „Interea nulla amplius lex positiva

---

[1]) Archiv des historischen Vereines von Unterfranken. XXVII. S. 163. — [2]) Van Espen, l. c. Nr. 21. 22. — [3]) Van Espen, l. c. Nr. XXII. pag. 630.

prostat, qua tenetur Clericos ad legandum in favorem ecclesiae vel pauperum, ita ut testatio Clericorum legaliter sit libera".[1])

12. Obgleich nun die Testierfreiheit der Geistlichen rechtlich garantiert ist, so sind dieselben doch nicht jener Verpflichtungen enthoben, welche ihnen ex conscientia et propter scandalum obliegen, dass die Curatgeistlichen auf Grund der ihnen gewährten Testierfreiheit doch immerhin ein sogenanntes canonisches Testament anfertigen. Wie die Diöcesangesetzgebung das neuere Recht der Testierfreiheit einführte, so ist auch sicherlich jeder Bischof berechtigt, bezüglich der letztwilligen Verfügungen der Geistlichen gewisse Vorschriften zu geben, dass die aus den Beneficien erworbenen Güter doch auch einigermaßen dem früheren strengen Rechte entsprechend zur Verwendung gelangen. Und wenn solche Vorschriften auch nicht als streng bindende Gesetze zu betrachten sind, so entbehren sie doch nicht der moralischen Verpflichtung für den Geistlichen, da hierin die honestas und das decorum des ganzen Standes in Betracht kommt. Thatsächlich existieren nun bezügliche Vorschriften. So ermahnt eine Synode zu Antwerpen vom Jahre 1576 die Geistlichen, in ihren Testamenten nicht zuviel dem „Fleisch und Blut" (den Verwandten) zuzuwenden, sondern zu bedenken, dass die Beneficialeinkünfte, insoweit sie superflua sind, den Armen und der Kirche gehören. („Item monemus Clericos, ne in testamentis suis faciendis nimium tribuant carni et sanguini: sed meminerint ea quae necessitatibus suis supersunt ex fructibus suorum beneficiorum esse vere pauperum et Ecclesiae".)[2]) Eine ähnliche Ermahnung erließ eine Synode zu Osnabrück im Jahre 1628: „Magno salutis periculo conjunctum est, ut mox ad Tribunal Christi rapiendi, deque omnibus usque ad extremum quadrantem rationem reddituri, carnem et sanguinem Christo et ejus Ecclesiae ac pauperibus praeponant, magis vero securum voluntati et gloriae divinae, rationi et animarum saluti consentaneum, ut, quae ipsis ex patrimonio Christi et bonis Ecclesiasticis ... post honestam ipsorum sustentationem supersunt, ea in pios usus convertant ac in coelum praemittant in thesauris coelestibus invenienda et praesertim Ecclesiarum, quibus adscripti sunt, pauperum aliarumque piarum causarum rationem habeant, ne dum forte consanguineos suos ex bonis Ecclesiasticis temporaliter locupletare contendunt, rectum charitatis et obligationis ordinem invertant et sibi aliisque damnationem acquirant".[3])

Was man nun heutzutage unter einem „canonischen" Testamente zu verstehen hat, erklärt die „Norma practica" der Diöcese

---

[1]) Instructionale rom. herbip., P. I. cap. V. pag. 431. — [2]) Van Espen, l. c. nr. XXXIV pag. 631. — [3]) l. c. nr. XXXIII. pag. 631.

Würzburg auf folgende Weise: „Quare ad declinandum hac in re periculum usus obtinuit, condere testamentum, quod canonicum appellatur, quo tota haereditas dividi solet in tres partes, quarum prima ecclesiae, altera pauperibus, et tertia consanguineis relinquitur".[1]) Dass diese Dreitheilung nicht als eine mathematische aufzufassen ist, sondern die localen Verhältnisse, in welchen der Geistliche lebte und wirkte, zu berücksichtigen sein dürften, da ja weder die Kirchen noch auch die Gemeindeglieder der Pfarreien pecuniär gleich situiert sind, und ebenso auch die Verwandten reich oder arm sein können, wird jeder einsehen. Hier muss die ratio und conscientia des Einzelnen das Richtige treffen, ob er den einen oder anderen Theil größer oder kleiner zu bestimmen hat.

2. Rechte des Geistlichen rücksichtlich der Form der testamentarischen Verfügung.

13. Es erübrigt uns noch, auch über die Form der letztwilligen Verfügung, hinsichtlich deren sich die Geistlichen nach erlangter Testierfreiheit eines besonderen Privilegiums erfreuten, einiges beizufügen.

Ueber die Form, die Art und Weise der letztwilligen Verfügung, hatte das alte römische Recht die genauesten Bestimmungen aufgestellt, welche vom canonischen Rechte adoptiert und modificiert wurden. Sie konnte nämlich schriftlich oder mündlich geschehen, aber in beiden Fällen vor Zeugen, deren Anzahl durch das römische Recht auf sieben, durch das canonische Recht auf zwei Zeugen fixiert wurde. Letztere Form ist jedoch nur bei Vermächtnissen zum Besten der Kirche oder zu frommen Zwecken gemeingiltiges Recht geworden, während sie für das bürgerliche Forum zunächst in Deutschland nicht zur allgemeinen Annahme gelangte, sondern nur in den vorerwähnten Fällen, gleichviel ob es sich um Erbeinsetzung oder um Vermächtnisse handelt.[2]) Hiedurch wurden die privilegierten Testamente und letztwilligen Verfügungen, wie sie Papst Alexander III. im Jahre 1170 für das kirchliche Forum fixierte,[3]) in die Gerichtspraxis der christlichen Zeit eingeführt. Die mündliche, fideicommissarische Testamentsform erklärte Papst Innocenz III. anno 1212 in seiner Antwort an den Bischof von Auxerre in Frankreich als rechtsgiltig.[4]) Das Corpus juris stellt dieselbe den Testamenten ad pias causas gleich: dicitur testatus ad pias causas. Für das Gebiet des früheren Hochstiftes Würzburg bestätigte Fürstbischof Peter Philipp v. Dernbach durch seine Constitution vom Jahre 1681 die nach der canonischen Form gemachten Verfügungen ad pias causas. Geschichtlich finden wir bei den Geistlichen sowohl die schriftliche als auch die mündliche fideicommissarische Form beobachtet.

---

[1]) Instructionale rom. herbip. cap. IV. pag. 431. — [2]) Permaneder, a. a. O. S. 812. — [3]) c. 11. X. III. 26 de testamentis. — [4]) c. 13 l. c.

Das vom römischen Recht erlaubte Testament der Soldaten sine sollenitate, d. h. ohne die sonst erforderliche Anzahl von Zeugen, fand im Laufe der Zeit auch für die Geistlichen Anwendung. Für die Geistlichen des früheren Hochstiftes Würzburg gewährte zuerst Fürstbischof Konrad v. Bibra anno 1542 diese im eigentlichen Sinne „privilegiert" genannte Testamentsform. (Cum enim milites saecularis militiae, quando in expeditione sunt constituti, quoad formam testandi per imperatorum constitutiones multipliciter sint privilegiati, quanto magis sacerdotes et Clerici nostri coelesti militiae adscripti, qui jugiter orare et in continua militiae suae dispositione constituti esse jubentur, hac praerogativa digni sunt.[1]) Fürstbischof Julius Echter bestätigte dieses Privileg im Jahre 1596 und Fürstbischof Philipp Adolf v. Ehrenberg im Jahre 1629,[2]) und zum letztenmale fand es seine ausdrückliche Anerkennung bei Publication der „Norma practica" am 1. Jan. 1742 durch Fürstbischof Friedrich Karl v. Schönborn.[3])

Die bayerische Regierung hat dieses durch vorstehende landesfürstliche Verordnungen gewährte Privilegium der Geistlichen des ehemaligen Hochstiftes, insoweit dessen Pfarreien unter die bayerische Landeshoheit kamen, anerkannt, weil dieses Privilegium als ein Bestandtheil des zur Zeit noch geltenden fränkischen Landrechtes gilt.

Für die frühere Erzdiöcese Mainz galt das gleiche Privilegium. In den obenerwähnten Statuten des Landcapitels Montadt heißt es: „Nostrorum Clericorum testamentis, solemnitates a jure civili praescriptas non requirentibus sufficit ex privilegio experimentali, ultimam voluntatem suam propria manu describere vel coram duobus testibus illam declarare".[4]) Da nun durch das im Jahre 1755 eingeführte Mainzer Landrecht alle nicht in demselben enthaltenen Gewohnheiten und Gebräuche aufgehoben wurden, die Testamente der Geistlichen aber nicht darin genannt sind, wird es als zweifelhaft betrachtet, ob für die Geistlichen des ehemaligen Gebietes der Erzdiöcese Mainz, gleichviel, welchem Staate die Gebietstheile derselben zugefallen sind, die privilegierte Testamentsform noch in Geltung ist. Wenn wir aber ins Auge fassen, dass die im Jahre 1734 neu gefertigten und unterm 14. April 1734 vom erzbischöflichen Generalvicariat confirmierten Statuten des Capitels Montadt auch nach Veröffentlichung des Mainzer Landrechtes in Kraft blieben, und für Civilklagen der Geistlichen dieses Landcapitels nicht die Civilgerichte, sondern das erzbischöfliche Commissariat in Aschaffenburg zuständig war, so wird leicht anzunehmen sein, dass jenes 1755 publicierte Civil-Landrecht das einer anderen Rechtssphäre angehörende geistliche Landrecht, als

[1]) Instructionale rom. herbip. cap. VI. pag. 434. — [2]) l. c. — [3]) Würzburger Diöcesanblatt 1887, Nr. 2, S. 11 ff.; Würzburger Landmandaten, II. Theil, Seite 248 ff. — [4]) Archiv des historischen Vereines von Unterfranken. XXVII. Seite 163.

welches wir doch diese Capitelsstatuten betrachten dürfen, kaum aufheben konnte, noch viel weniger aufheben wollte. Wir können also mit Recht behaupten, dass die dem vormaligen Landcapitel Montadt angehörenden Geistlichen, insoweit dessen Pfarreien der Diöcese Würzburg und dem bayerischen Staate einverleibt wurden, auch jetzt noch das Recht der privileg'erten Testamente genießen, und thatsächlich auf Grund dieses Besitzstandes bis auf den heutigen Tag ihre Testamente anfertigen, ohne irgend eine gerichtliche Inhibition erfahren zu haben. Das Gleiche muss auch bei den zu anderen Landcapiteln, aber doch zum Jurisdictionsgebiete des Aschaffenburger Commissariates gehörenden Pfarreien der Landcapitel Lohr, Alzenau, Rieneck, Klingenberg und Miltenberg der Fall sein. Wenn Untergerichte zuweilen eine andere Rechtspraxis beobachteten, so mag die Nichtkenntnis der einschlägigen localen Rechte und Observanzen von Seite jüngerer Juristen, die sich bei der in Deutschland bestehenden Verschiedenheit der Landrechte fast an jedem Gerichtssitze in ein anderes Landrecht hineinstudieren müssen, die Hauptschuld daran sein.

Wenn wir in vorstehender Abhandlung zunächst die in der Diöcese Würzburg obwaltenden Verhältnisse berücksichtigten, so verliert dieselbe nicht an ihrem Charakter der Allgemeinheit, da sich derartige Rechtsverhältnisse auch in anderen Diöcesen nachweisen lassen und, wie in anderen Fragen des Rechtes und der Disciplin, so auch in dieser speciellen Sache eine annähernde Gleichheit bestanden haben wird. Die Frage über die Rechte der Geistlichen in der Verfügung über ihr Vermögen hat gerade in jetziger Zeit ihre praktische Bedeutung, insoferne für das Gebiet des deutschen Reiches ein neues Civilgesetzbuch ausgearbeitet wird, welches möglicherweise die seit Jahrhunderten wohlerworbenen Rechte der Geistlichen durch Ignorieren derselben, ähnlich wie beim Mainzer Landrecht vom Jahre 1755, indirect aufhebt oder doch in Frage stellt, oder aber mit dieser den Geistlichen bisher zugekommenen Ausnahmsstellung tabula rasa macht. Da die katholische Geistlichkeit wegen des Cölibates eine von allen übrigen Ständen und Berufsclassen ganz abweichende Stellung bezüglich ihres Nachlasses einnimmt, ist es sicherlich von großer Bedeutung, wenn vor dem Erscheinen des erwähnten Civilgesetzbuches die Aufmerksamkeit der Juristen und Abgeordneten auf dieses bisherige Recht der katholischen Geistlichen hingelenkt und für dessen Beibehaltung plaidiert wird.

Die Armen der Pfarre als Erben und das kirchliche Armen-Institut.

Besprechung eines Erbrechtsfalles aus neuester Zeit.

Von M. Ritter v. Weismayr, k. k. Hofrath a. D.

Ein Erblasser in Oberösterreich berief in seinem Testamente die Gemeindearmen von A, B und C zu Universalerben seines

Vermögens. Im Testamente war weiterhin bestimmt, das für die Erben nach Entrichtung der ausgeworfenen Legate erübrigende Vermögen solle im Laufe der nächstfolgenden zehn Jahre und zwar jedesmal am Jahrestage des Todes oder Begräbnisses des Testators durch die jeweiligen Herren Pfarrer an die Erben vertheilt, während der zehnjährigen Vertheilungszeit aber von ebendenselben Herren Pfarrern verwaltet werden. Außerdem ward in einer separaten letztwilligen Erklärung angeordnet worden, dass von den auf die einzelnen Jahre entfallenden Beträgen nur die Hälfte am Sterbe- oder Begräbnistage nach dem Gottesdienste unter die Armen vertheilt werde, während die andere Hälfte der jeweilige Herr Pfarrer nach seinem Gutachten im Laufe des Jahres an Hausarme und verschämte Arme zu vertheilen hat. Einen eigenen Testamentsvollzieher ernannte der Erblasser nicht, sondern schloss das Testament mit den Worten: Diesen meinen letzten Willen möge das k. k. Gericht . . . vollstrecken.

Vor allem schien es klar und wurde auch im Zuge der Verlassenschafts-Abhandlung von keiner Seite in Zweifel gezogen, dass der Testator unter dem Ausdrucke „Gemeindearmen von . . .“ die Armen der drei katholischen Pfarrgemeinden I, II, III verstand und nichts anderes damit gemeint haben konnte; denn es standen wohl drei Pfarren (Pfarrgemeinden), aber nur zwei Ortsgemeinden in Frage, weil von der Gemarkung der einen der letzteren die Sprengel von zwei Pfarren umschlossen wurden. Es galt darum als feststehend, dass von dem auf die Armen entfallenden Nachlassvermögen — 30.000 fl. — in den Bezirk der einen Ortsgemeinde ein Drittheil, in den Bezirk der beiden anderen zwei Drittel zu gelangen hatten.

Der Weg, dieses Ziel zu erreichen, war keineswegs der glücklichste.

Erst bestellte das Gericht einen Verlassenschafts-Curator. Warum? ist nicht klar geworden.

Nach dem Gesetze[1]) sind Curatoren zur Abhandlung von Verlassenschaften und zwar von amtswegen zu bestellen: für pflegbefohlene Erben, wenn das Interesse derselben unter sich oder mit dem ihres gesetzlichen Vertreters in Widerspruch tritt (Collisions-Curator); für Erben, deren Aufenthaltsort unbekannt oder allzuweit entfernt ist (Curator absentis): für die durch letztwillige Anordnung unmittelbar zur Erbfolge berufene, noch nicht geborne Nachkommenschaft (Posteritäts-Curator); für Stiftungen oder öffentliche Anstalten, für welche noch kein Vertreter des Staatsschatzes vorhanden ist.

Keiner dieser Fälle lag vor. Zur Verwaltung der Verlassenschaft selbst, ein Verlassenschafts-Curator, ist aber

---

[1]) K. Patent über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208, Paragraphe 77 und 78.

nur dann zu bestellen, wenn die Erben **gänzlich unbekannt**, oder, obzwar bekannt, **von ihrem Erbrechte**, ungeachtet der erfolgten Verständigung, **keinen Gebrauch** machen.

Andernfalls hat der Richter alles mit dem Erben selbst zu schlichten. **Mit dem Erben!** Wer schritt hier als Erbe ein? Als Erben traten auf **die beiden Ortsgemeinden**, in derem Bezirke die drei Pfarren lagen, in ihrer Eigenschaft als **Repräsentanten der Local-Armen-Institute**. Die Local-Armen-Institute waren aber **nicht zu Erben berufen** worden; sondern die **Armen der drei Pfarrgemeinden**.

Es handelt sich hier nicht um ein Spiel mit Worten; der Unterschied springt von selbst in die Augen.

Das Armenwesen wurde in Oberösterreich durch das Landesgesetz vom 20. December 1869 [1]) neu geregelt; das Vermögen der vormals bestandenen **Pfarrarmen-Institute** gieng an die **Ortsgemeinden** zur Verwaltung über, an welche von diesem Zeitpunkte ab auch die durch verschiedene gesetzliche Bestimmungen den Pfarrarmen-Instituten gewidmeten Zuflüsse (z. B. die durch das Strafgesetz normierten Geldstrafen; das Armendrittel bei Intestat-Verlassenschaften der in der Seelsorge bleibend angestellten Weltpriester nach Hofdecret vom 27. November 1807, Nr. 828 u. s. w.) zu gelangen hatten.

Das Local-Armen-Institut verfolgt die **öffentlichen Zwecke** der Armenpflege. Hiezu dienen die von den aufgelösten Pfarrarmen-Instituten übernommenen Vermögenschaften und die in den Armenfonds auf Grund des Gesetzes oder im Wege freiwilliger Spenden einfließenden Gelder. Die Agenden der Local-Armenfonds fallen in den **selbständigen Wirkungskreis** der Gemeinde, welche bei der Verwendung und abgesonderten Verrechnung dieser Gelder die Wirksamkeit einer **öffentlichen Behörde** entfalten, als **Armenbehörde** fungieren.

Aus dem Testamente erhellt aber mit voller Bestimmtheit, dass es dem Erblasser nicht darum zu thun war, Zwecke der **öffentlichen** Armenpflege zu fördern; Acte der **Privatwohlthätigkeit** sollten geübt, das Geld zu **Almosen** verwendet werden und hiezu waren die **Seelsorger** als seine Vertrauensmänner ausersehen; **nicht aber die Gemeinde** als Armenbehörde.

Schon nach einer älteren Vorschrift [2]) war bestimmt, dass Vermächtnisse für Arme, wenn der Erblasser sie **nicht näher** bezeichnet hat, jedesmal dem **Local-Armenfonds** des Erblassers zuzuweisen seien, wobei die politische Behörde dafür zu sorgen hat, dass bei der Betheilung der Localarmen auf die dürftigen Militär-

---

[1]) Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, Jahrgang 1869, Stück XXV. — [2]) Hofkanzlei-Decret vom 16. Mai 1846, J. G.-S. Nr. 964, auch in ob.-öst. Provinz. Gesetz-Samml. XXVIII. Band, pag. 168.

parteien die nämlichen Betheilungsmaxime, wie auf die Betheilung der dürftigen Civilparteien in Anwendung gebracht werden.

Auch diese Verordnung geht von der Voraussetzung aus, dass der Testator die Armen überhaupt ohne nähere Bezeichnung bedacht hat.

Wie ganz anders liegt der gegenwärtige Fall!

Es sollte das Vermögen auf drei katholische Pfarren, beziehungsweise auf Arme dieser Pfarrgemeinden vertheilt werden; die Pfarrgemeinde wird aber durch die Gesammtheit der in dem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus dargestellt.[1]) Die Vertheilung sollte im Laufe von zehn Jahren erfolgen, die Hälfte jeder Jahrestangente am Todes- oder Begräbnistage des Erblassers nach dem Gottesdienste, also an die Armen, welche die Kirche besuchten; die andere Hälfte an „Hausarme" und „verschämte Arme;" alles nach dem Gutachten des Pfarrers vertheilt werden.

Was haben also die Gelder in der Armencasse der Ortsgemeinde zu thun?

Und doch wurde das für die Armen vermittelte Erbvermögen den beiden Ortsgemeinden als Repräsentanten der Local-Armenfonds eingeantwortet, das Vermögen an die Ortsgemeinden ausgehändigt!

Noch mehr!

Der Gemeindeausschuß der einen Gemeinde gelangte zu dem Beschlusse, das den Armen dieser Gemeinde (?) zugefallene Drittel des Erbvermögens (10.000 fl.) dem Armenrathe zur Aufbewahrung und Verwaltung zu übergeben; der Armenrath aber forderte den Pfarrer zur Erstattung von Vertheilungs-Vorschlägen auf.

Der Ausschuß der anderen Ortsgemeinde beschloss, die zugefallenen Zweidrittel der Erbschaft (20.000 fl.) dem Armenfonds-Stammvermögen einzuverleiben, dem Armenrathe aufzugeben, dafür Sorge zu tragen, dass dies Vermögen nur an wirklich Arme, deren Dürftigkeit nachgewiesen erscheint, vertheilt werde, da so der Armenrath über die Vertheilung entscheide und überhaupt die Verwaltung des Fondes zu führen habe.

Es kann ja zugegeben werden, dass das Gericht mit aller Umsicht und Genauigkeit die Ausmittlung und Realisierung des Verlassenschaftsvermögens, die Persolvierung der Legate und die weitere Abhandlungspflege sich angelegen sein ließ, dass die Gemeinden bei ihren Beschlüssen nach bestem Wissen und Gewissen vorgiengen; gewiss aber ist, dass der Wille des Erblassers, der, in einem rechtsgiltigen Testamente ausgesprochen, die einzige Richtschnur bei Vertheilung seiner Hinterlassenschaft abzugeben hat, gerade in

[1]) § 35 des Gesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50.

dem Hauptpunkte eines Testamentes, der Erbseinsetzung, nicht zur Geltung gelangte. An die Stelle des Willens des Erblassers trat der Wille einer autonomen Körperschaft! Mag ein anderer Modus im Vergleiche mit dem im Testamente vorgeschriebenen, zweckmäßiger, vortheilhafter, empfehlenswerter sein; maßgebend ist und bleibt nur der Wille des Erblassers, welcher nichts Rechtswidriges, Ungesetzliches, Unmögliches verlangt. Wie steht es aber um die Beachtung des letzten Willens, wenn das hinterlassene Vermögen, das innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren vertheilt werden soll, dem Stammcapitale eines Local-Armenfondes einverleibt wird; wenn der Armenrath einer Gemeinde die Verwaltung der Vermögenschaften, die endgiltige Entscheidung über deren Vertheilung sich vindiciert und dem mit diesen Acten testamentarisch betrauten Pfarrer, der ganz nach eigenem Ermessen vorgehen soll, nur ein mageres Vorschlagsrecht einräumt?

Man suchte eine Sanierung in administrativem Wege herbeizuführen und strebte die Aufhebung der erwähnten Gemeindebeschlüsse durch die politische Behörde an. Dieser Weg ließ schon von vorneherein keinen günstigen Erfolg erwarten. Die Sistierung von Gemeinderaths-Beschlüssen nach § 90 der oberösterreichischen Gemeindeordnung [1]) greift nur dann Platz, wenn die Gemeinde mit ihren Beschlüssen ihren gesetzlichen Wirkungskreis überschritten hat. Das Armenwesen gehört in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde, und als Armenbehörde hat die Gemeinde nur in der ihr zustehenden Wirkungssphäre gehandelt, da sie über die ihr vom Gerichte für Armenzwecke ausgefolgte Gelder beschloss. Die den Pfarrämtern testamentarisch eingeräumten Befugnisse sind jedoch privatrechtlicher Natur und nicht vor der politischen Behörde, sondern vor Gericht zur Geltung zu bringen.

Welcher Weg vom Anfange her einzuschlagen gewesen wäre, ergibt sich aus folgendem:

Der Collectivbegriff „die Armen der katholischen Pfarre N." ist als juristische Person aufzufassen, welche für sich als Rechtssubject, als Träger der Rechtsverhältnisse, hier also des Erbrechtes, erscheint.[2]) Die juristische Person hat sich, da ihr als solcher Handlungsfähigkeit mangelt, anderer Personen als Organe zu bedienen. Diese Organe hat vorliegenden Falles der Erblasser selbst bestimmt, nämlich die jeweils vorhandenen Vorsteher der drei Pfarreien. Durch sie hatte die juristische Person in Action zu treten; an ihnen war es daher, namens der Erben die Erbserklärung abzugeben und sohin alle Schritte zu unternehmen, welche dem Erben im Zuge der Verlassenschafts-Abhandlung nach dem Gesetze obliegen.

---

[1]) Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, Jahrgang 1864, Nr. 6. — [2]) Ueber das Wesen, die Bedeutung und die Rechte einer juristischen Person siehe den Aufsatz III im April-Hefte 1894 dieser Quartalschrift.

Durch das Einschreiten der Pfarrvorsteher konnte die Abhandlungspflege auf die einfachste Weise und ganz genau dem Willen des Testators entsprechend vor sich gehen. Das für die Armen ermittelte Vermögen bleibt in depositenämtlicher Verwahrung des Gerichtes, die zur Verwaltung desselben testamentarisch berufenen Organe stellen hinsichtlich der mittlerweiligen Fructificierung der Barschaft ihre Anträge an das Gericht, welches zur Beischaffung der gesetzlichen Fructificate, beziehungsweise zur seinerzeitigen Veräußerung derselben, der bestehenden Vorschrift gemäß, das Wiener Civilgerichts-Depositenamt kostenlos in Anspruch nehmen kann; sie beheben alljährlich die mit Rücksicht auf den zehnjährigen Vertheilungstermin entfallende Tangente; sie gehen bei der Austheilung des Geldes in der Weise vor, wie es der Erblasser angeordnet hat und zwar nach eigenem Gutachten; sie weisen dem Gerichte die im einzelnen Jahre geschehene Vertheilung in geeigneter Art nach, wodurch schließlich der vorgeschriebene Testamentsausweis vervollständigt erscheint.

Zu dem gleichen Ziele ließe sich gelangen, wenn sich die Pfarrvorsteher als Vertreter des kirchlichen Armen-Institutes geriert hätten.

Der Anspruch auf Armenversorgung entspringt aus dem Heimatsrechte und, weil die öffentliche Armenpflege Sache der politischen Gemeinde ist, so überwies das schon citierte Landesgesetz das Vermögen der Pfarrarmen-Institute an die Armencasse der Ortsgemeinde. Durch die Auflösung der Pfarrarmen-Institute konnte sich aber die Kirche ihrer Pflicht, der Armen auch weiterhin zu gedenken, nicht enthoben erachten, und gab es deshalb nicht auf, soweit es an ihr liegt, für dieselben zu sorgen. Die diesfalls entwickelte Thätigkeit ist jedoch eine private, von der öffentlichen, in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde fallenden Armenpflege wesentlich verschiedene. Bei Aufbringung der nöthigen Mittel kann die Kirche allerdings nicht mehr auf jene gesetzlichen Zuflüsse rechnen, die einstmals dem Pfarrarmen-Institute zugewiesen waren; es bleibt jedoch zur Verfügung das in den Kirchen gesammelte Almosen (§ 2 des obigen Gesetzes) und was an freiwilligen Spenden für Armenzwecke durch Acte inter vivos und mortis causa eingeht.

Die nach Maßgabe der Verhältnisse in jeder Pfarre angesammelten Fonds begründen das kirchliche Armen-Institut, wie solches in der Verordnung des bischöflichen Ordinariates vom 31. December 1870, Z. 5661,[1]) in Aussicht genommen worden war.

Nach dieser Verordnung ist das in der Kirche gesammelte Almosen für die Pfarrarmen unter Zuziehung der Zechpröpste in derselben Weise wie das Gotteshausvermögen von den Seelsorgern zu verwalten und zu verrechnen, sowie ein Extract der Armenrechnung

---

[1]) Linzer Diöcesanblatt, Jahrgang 1870, Stück XXXI, Nr. 53.

alljährlich mit der Kirchenrechnung dem Ordinariate vorzulegen. Dabei bleibt nicht ausgeschlossen, dass die Zechpröpste den einen oder anderen Betrag dem Seelsorger zugunsten verschämter Armen, deren Namen dann auch nicht in die Rechnung gehören, zur freien Verfügung überlassen. Selbstverständlich sind auch Beträge, welche der Seelsorger nicht auf dem Wege der Sammlung in der Kirche für die Armen bekommen, nicht in diese Rechnung aufzunehmen.

Es dürfte nicht überflüssig sein, hier noch zu erörtern, ob die Pfarrvorsteher bei der Gebarung mit den Vermögenschaften des kirchlichen Armen-Institutes von einer staatsbehördlichen Zustimmung abhängen.

Das Gesetz zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche[1]) räumt der staatlichen Cultusverwaltung die Befugnis ein, die Erhaltung des Stammvermögens der Kirchen und kirchlichen Anstalten zu überwachen und sich jederzeit von dem Vorhandensein desselben die Ueberzeugung zu verschaffen; insbesondere hängt die Veräußerung oder Belastung katholischer Kirchen, Pfründen und geistlicher Anstalten von der Erklärung der politischen Landesstelle ab, dass den besonderen, über die Veräußerung oder Belastung der Kirchengüter bestehenden Vorschriften Genüge geschah.

Hat nun eine solche Beschränkung auch bei der Gebarung mit dem Vermögen des kirchlichen Armen-Institutes einzutreten? Gewiss nicht; und zwar darum nicht, weil dieses Vermögen kein kirchliches, kein Vermögen der Kirche, kein Kirchengut bildet.

Die Gebarung mit solchen Vermögenschaften, welche durch freiwillige Spenden einfließen, welche von den Spendern nicht für die Kirche, sondern für Armenzwecke gegeben, von den Empfängern nicht für die Kirche, sondern um Acte der Privatwohlthätigkeit zu üben, angenommen wurden, — die Gebarung also mit Geldern, welche das Kirchenvermögen weder vermehren, noch vermindern, hat sich doch zweifellos nicht nach jenen Normen zu gestalten, die für die Gebarung mit dem kirchlichen Vermögen vorgeschrieben sind.

Darum sagt auch der schon citierte § 2 des Landesgesetzes vom 20. December 1869: Das in den Kirchen gesammelte Almosen bleibt der Verfügung der Kirche überlassen.

Aber, — so könnte man einwenden, — das kirchliche Armeninstitut ist eine geistliche Anstalt und geistliche Anstalten unterliegen nach § 51 des schon citierten Gesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche den nämlichen Beschränkungen, welche in Hinsicht der Gebarung mit dem Kirchen- und Pfründenvermögen zu gelten haben. Hiebei wird jedoch übersehen, aus welchem Grunde denn das Gesetz die Vermögensgebarung

---

[1]) Paragraphe 38 und 51 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50.

geistlicher Anstalten der staatlichen Aufsicht unterwirft, beziehungsweise die Veräußerung und Belastung solchen Vermögens an die Zustimmung der Staatsbehörde knüpft. Der Grund ist nicht der, dass ein Geistlicher die Anstalt ins Leben gerufen hat oder dass die Leitung der Anstalt von Organen der Kirche besorgt wird; der Grund ist kein anderer, als dass es sich bei den nach § 51 in Frage kommenden Anstalten um kirchliches Vermögen handelt. Ersichtlich ist dies schon daraus, wenn berücksichtigt wird, an welcher Stelle das Gesetz die erwähnten Bestimmungen über geistliche Anstalten trifft. Es geschieht solches im VII. Abschnitte des Gesetzes, der die Ueberschrift trägt: „In Ansehung des kirchlichen Vermögensrechtes." Gleich der erste Paragraph dieses Abschnittes (§ 38) stellt für die Gebarung mit kirchlichem Vermögen die Regel auf, dass dasselbe den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutz genieße, dass daher die staatliche Cultusverwaltung die Erhaltung des Stammvermögens der Kirchen und kirchlichen Anstalten zu überwachen habe. Hieraus ist doch mit logischer Consequenz abzuleiten: dass geistliche Anstalten, welche nicht aus kirchlichem Vermögen gegründet und erhalten werden, also kein kirchliches Vermögen darstellen, den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutz nicht genießen und dass es demnach auch nicht Aufgabe der staatlichen Behörde sein könne, das Stammvermögen solcher Anstalten zu überwachen und die Vermögensgebarung solcher Anstalten ihrer Beurtheilung zu unterziehen.

Wenn also, wie schon früher gesagt, der Fonds des kirchlichen Armen-Institutes sich durchaus aus freiwilligen Spenden zusammensetzt, durch Gaben aus Mitleiden (ελεημοσυνη) dargereicht, begründet wird, so kann die durch einen solchen Fonds gebildete Anstalt nicht solchen gleichgehalten werden, deren Vermögen aus Kirchengut besteht und den Beschränkungen des § 51 des obigen Gesetzes unterliegt.

Selbstverständliche Voraussetzung bleibt, dass es sich hiebei nicht um eigentliche Stiftungen handle, wodurch die Einkünfte von Capitalien, Grundstücken oder Rechten zu gemeinnützigen Anstalten oder zum Unterhalte gewisser Personen für alle folgenden Zeiten bestimmt werden (§ 646 a. b. G.-B.), also insbesondere nicht um sogenannte fromme Stiftungen (Piae causae), d. i. Anstalten, welche zu milden oder frommen Zwecken errichtet worden sind. Hier hätte jedenfalls die politische Behörde jene Ingerenz zu üben, welche ihr nach den über Stiftungen erlassenen Vorschriften übertragen ist.[1])

---

[1]) Siehe den schon citierten Aufsatz im Aprilhefte 1894 dieser Zeitschrift, S. 277.

Die deutsche Socialdemokratie und die Constitution Apostolicae Sedis.

Von Ferdinand Stephinsky, Kaplan in Aachen.

Durch die Encyklika Humanum genus vom 20. April 1884 hatte der heilige Stuhl die früheren Strafbestimmungen gegen die Freimaurerei und „alle mit ihr verwandten und verbündeten Secten"[1]) erneuert. Zu diesem Rundschreiben erließ die Congregatio s. Officii unter dem 10. Mai desselben Jahres eine Erklärung, in welcher sie zur Vermeidung von Irrthümern unterscheidet zwischen censurierten, strenge verbotenen und praktisch wegen ihres bedenklichen Charakters zu meidenden Vereinigungen. Diesen letzteren sind die socialistischen Verbindungen zweifellos beizuzählen, da der päpstliche Stuhl ausdrücklich verboten hat, denselben beizutreten oder irgendwelche Begünstigung zu gewähren.[2]) Zu den mit dem Banne belegten Vereinigungen würden sie nach der Erklärung der Congregatio s. Officii[3]) nur dann gehören, wenn sie unter den Wortlaut der Bestimmung der Constitutio Apostolicae Sedis fallen, wonach die Secte der Freimaurer und „andere ähnliche Secten, welche gegen die Kirche oder gegen die rechtmäßige Obrigkeit, sei es offen oder im Geheimen, wühlen," der dem Papste reservierten Excommunication unterliegen. Soviel uns bekannt ist, liegt in dieser Hinsicht bis jetzt eine kirchliche Entscheidung nicht vor; Heiner[4]) und Elbel-Bierbaum[5]) sind zwar der Ansicht, dass auf die Zugehörigkeit zu socialistischen Verbänden die Excommunication stehe; jedoch wird ihre Meinung nicht allgemein getheilt. Rohling[6]) und das Freiburger Kirchenlexikon (V. 527) lassen die Frage unentschieden und wollen eine Erklärung der kirchlichen Behörde abwarten: demgemäß dürfte man offenbar einen Socialdemokraten nicht als excommuniciert ansehen; solange es nicht feststeht, dass die Censur verhängt ist, muss eben der Grundsatz gelten: „In dubio favores sunt ampliandi. odia restringenda." An einer andern Stelle (I, 1132)[7]) vertritt das Kirchenlexikon eine dritte Ansicht, welche dahingeht, dass die Bestimmungen der Constitution Apostolicae Sedis „alle Verschwörungen treffen, welchen Namen sie immer haben mögen, also auch die Fenier[8]) und sogenannten Internationalen, nicht aber politische Parteien als solche, solange sie nur mit

---

[1]) „Haec quae diximus aut dicturi sumus, de secta Massonica intelligi oportet spectata in genere et quatenus sibi cognatas foederatasque complectitur sectas." — [2]) Encycl. Quod apost. mun. vom 28. December 1878: Insuper adlaboretis (Episcopi), ut Ecclesiae catholicae filii neque nomen dare neque abominatae sectae (Socialistarum) favere ulla ratione audeant. — [3]) Vom 10. Mai 1884. — [4]) Censuren, S. 163. — [5]) Theol. mor. n. 647. — [6]) Medulla theol. mor. 476. — [7]) Ebenso Weber, Katechismus des Kirchenrechtes II, 469. — [8]) Der Bund der Fenier ist nach Entscheidung vom 12. Januar 1872 unter die censurierten Secten zu rechnen.

den Mitteln, welche das moderne Staatsrecht ihnen an die Hand gibt, die Herstellung des ihnen als Ideal vorschwebenden socialistischen Zukunftsstaates anstreben." Nach dieser Ansicht muss man offenbar die kirchlichen Strafbestimmungen auf die deutsche Socialdemokratie ausdehnen. Die internationale Arbeiter-Association, welche sich seit dem Jahre 1873 allmählich aufgelöst hat, war nämlich nichts anderes, als „die über die civilisierten Länder sich erstreckende Organisation der Socialdemokratie";[1]) und gerade in der deutschen Socialdemokratie leben die Ideen und Bestrebungen der Internationale fort. Waren ihrerzeit die Internationalen censuriert, so wird man das Gleiche von den heutigen Socialdemokraten Deutschlands annehmen müssen.

Da der Socialismus unter den katholischen Arbeitern schon manchen Anhänger gefunden hat und bei seiner lebhaften und planmäßigen Agitation voraussichtlich noch manchen Proselyten machen wird, so scheint es nicht unangebracht, den Versuch zu machen, für die praktische Seelsorge in der vorliegenden Frage einen sichern Anhaltspunkt zu gewinnen.

Die Constitutio Apostolicae Sedis verhängt die Excommunication über „alle, welche der Secte der Freimaurer oder andern ähnlichen Secten beitreten, die gegen die Kirche oder die rechtmäßige Obrigkeit wühlen". Die socialdemokratische Partei Deutschlands ist also nur dann censuriert, wenn folgende drei Bedingungen gegeben sind: Diese Partei muss eine Secte und zwar eine dem Freimaurerthume ähnliche Secte sein, deren Bestrebungen gegen die katholische Kirche oder gegen die rechtmäßige weltliche Obrigkeit gerichtet sind. Es fragt sich also, ob diese drei Bedingungen vorhanden sind.

I. Die socialdemokratische Partei muss als Secte bezeichnet werden. In der Sprache des canonischen Rechtes, besonders in den päpstlichen Erlassen, werden mit dem Worte „Secte" alle Vereinigungen bezeichnet, die es sich zum Ziele setzen, irgend etwas gegen die Kirche oder gegen die rechtmäßige Obrigkeit zu erreichen. Zum Begriffe einer Secte gehört demnach zweierlei: es muss eine Vereinigung vorhanden sein und diese Vereinigung muss kirchen- oder staatsfeindliche Zwecke verfolgen. Dass bei der socialdemokratischen Partei das letztere zutrifft, wird sich weiter unten ergeben. Ist dieselbe aber auch eine Vereinigung? Auf dem Parteitag zu Halle (im Jahre 1890) hat sie sich eine neue Organisation gegeben: der Parteitag bildet die oberste Vertretung der Partei; die Parteileitung besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen fünf die Geschäfte besorgen, sieben die Controle ausüben; sie erledigt die laufenden Geschäfte, controliert die principielle Haltung der Parteiorgane und tritt mit den sogenannten Vertrauensmännern

[1]) R. Meyer, Emancipationskampf des vierten Standes I, 111.

in Verbindung, die in jedem Wahlkreise von den Genossen gewählt werden. Die Vertrauensmänner und Agitatoren finden die Genossen in den Fachvereinen, Wahlvereinen, Lese- und Discutier-Clubs und, wie zur Zeit des Socialistengesetzes, auch jetzt noch in zahlreichen, kleinen Vereinen mit möglichst unverfänglichen Namen. Mitglied der Partei kann jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen des Parteiprogrammes bekennt und die Partei nach Kräften unterstützt: „nach Kräften" ist wohl nur eine andere Lesart der früheren Bestimmung des Gothaer Programmes: „auch durch Geldopfer." Diese Organisation unterscheidet sich nur wenig von der früheren, die unter der Herrschaft des Socialistengesetzes bestand, — „einer Organisation, die sich über das ganze deutsche Reich erstreckte und siegreich einer Polizei widerstand, die zu der stärksten der ganzen Welt gehört."[1]) Das genügt doch wohl, um der socialdemokratischen Partei Deutschlands den Charakter einer Vereinigung zu geben: sie untersteht einer einheitlichen Leitung, hat ihre Statuten (das Parteiprogramm) und gewährt nur unter gewissen Bedingungen — Annahme des Parteiprogrammes und Unterstützung der Partei — die Aufnahme. Thatsächlich betrachtet sie sich auch deshalb gewissermaßen als „geschlossene Gesellschaft:" wer nicht „pariert", der „fliegt hinaus". Uebrigens legen die päpstlichen Rundschreiben selbst den socialistischen Vereinigungen den Namen „Secte" bei. So heißt es, um nur einen Beleg zu geben, in der Encyklika Quod apost. mun: „Intellegitis, Nos de illa hominum secta loqui, qui diversis ac pene barbaris nominibus Socialistae, Communistae vel Nihilistae appellantur, quique per universum orbem diffusi et iniquo inter se foedere arctissime colligati ... consilium cuiuslibet civilis societatis fundamenta convellendi perficere adnituntur." Zu dieser „über den ganzen Erdkreis verbreiteten Secte" zählt nach eigenem Eingeständnis die deutsche Socialdemokratie; auf dem Erfurter Parteitage (1891) hat sie „sich eins erklärt mit den classenbewussten Arbeitern aller übrigen Länder."

II. Die socialdemokratische Partei ist eine dem Freimaurerthume ähnliche Secte. Die Aehnlichkeit der verschiedenen censurierten Secten, wird vor allem durch ihren Zweck und ihre Grundsätze bestimmt: Aehnlichkeit der Principien und des Endzieles begründet die Aehnlichkeit der Vereinigungen. „Variae sunt hominum sectae, quae quamquam nomine, ritu, forma, origine differentes, cum tamen communione quadam propositi summarumque sententiarum similitudine inter se contineantur, re congruunt cum secta Massonum." So entscheidet die Encyklika Humanum genus.

---

[1]) Winterer, Der internationale Socialismus von 1885 bis 1890. S. 18. Die österreichische Socialdemokratie hat sich auf dem Wiener Parteitag (1893) ähnlich organisiert. (Cf. Christlich-sociale Blätter, B. 26, H. 1.)

1. Eine „gewisse Gemeinsamkeit des Zweckes und Aehnlichkeit der Grundanschauungen“ muss schon von vorneherein zwischen Freimaurerei und Socialismus angenommen werden, da beide im Grunde genommen nur Glieder einer und derselben Partei sind: beide sind eingeschworen auf den Liberalismus.

Träger der liberalen Ideen war seit der französischen Revolution des vorigen Jahrhunderts der sogenannte dritte Stand, die besitzende Mittelclasse. Innerhalb der liberalen Mittelclasse erlangten die wirtschaftlich Stärkeren das Uebergewicht; sie machten immer weitere Volkskreise von sich abhängig; das Großcapital nahm schließlich in der Partei und damit in dem vom Liberalismus beherrschten, öffentlichen Leben eine tonangebende Stellung ein und verstand es in meisterhafter Weise, dieses Uebergewicht rücksichtslos auszubeuten. Der Rückschlag konnte natürlich nicht ausbleiben: „Der liberale Kleinbesitz kündigte als Demokraten und die liberale Arbeiterwelt als Socialisten den Bourgeois-Liberalen die Gefolgschaft.“[1]) Das ist die Entstehungsgeschichte des heutigen Socialismus in allen Culturländern. In Deutschland erfanden die Socialpolitiker der Bourgeoisie ein merkwürdiges Mittel, die Alleinherrschaft des Capitals zu sichern. „Es scheint ihnen in der That Ernst gewesen zu sein mit der Annahme, um die Arbeitermassen für immer an sich zu ziehen und sich gleichsam zu assimilieren, bedürfe es nur eines noch mehr gesteigerten Unterrichtes und einer mit allen Mitteln gesteigerten „Bildung“; man müsse die Arbeiter durch Bildung zu sich heraufziehen.“[2])

Es war daher die angelegentlichste Sorge der Bourgeoisie und ihrer Organe, die Arbeiter mit „Aufklärung“ zu beglücken, d. h. ihnen die eigene liberale Welt- und Lebensanschauung beizubringen. Die liberale Lehrmeisterin fand gelehrige Schüler. „Die große Masse der Arbeiterwelt spielte fanatische Parteigänger des Materialismus.“[3]) Soweit konnte also der liberale Capitalismus mit seinem Erfolge zufrieden sein; jedoch bald sollte es sich zeigen, dass er falsch speculiert hatte. „Die Arbeiter ließen sich die Dogmatik der Bourgeoisie sehr wohl gefallen, aber nicht ihre Moral — die Bourgeoisiemoral der kalten, erbarmungslosen Selbstsucht.“[3]) Es entstand eine neue Partei, die für das arbeitende Volk die Erde reclamierte, nachdem man ihm den Himmel genommen hatte — die Socialdemokratie. „Auch diese Partei,“ schreibt Jörg, „datiert ihren Stammbaum von der französischen Revolution des Jahres 1789. Auch sie ist des Glaubens, dass damals das Evangelium der Menschheit aufgefunden worden sei. Aber sie behauptet: die Bourgeoisie als Erbe des vierten Standes habe die heiligen Ideen von 1789 nicht nur nicht folgerichtig ausgebildet, sondern im eigenen Interesse ver-

---

[1]) Freiburger Kirchenlexikon VII. 1963. R. Meyer, a. a. O. S. 2 ff. — [2]) Joerg, Geschichte der social-politischen Parteien in Deutschland, S. 93 ff. — [3]) Joerg, a. a. O.

fälscht. Die Summe der Fälschung liege in dem System des liberalen Oekonomismus vor. Die neue Partei stellt sich den Hergang ungefähr vor, wie folgt: In dem weltgeschichtlichen Jahre 1789 trat mit stürmender und siegreicher Gewalt ein neuer Geist hervor, nämlich die Autonomie des Menschengeistes oder die freie Vernunft. Sie warf das Princip, welches bis dahin die Welt gestaltet hatte, über den Haufen, nämlich das göttliche Recht; gegen das ganze Gesellschafts-, Kirchen- und Staatsgebäude des Mittelalters, gegen das gesammte Autoritätsprincip erhob sich der neue Geist. Es war dies die Demokratie des dritten Standes, wie sie sich in der liberalen Anschauung unserer Zeit bis heute fortsetzt. Mit ihr oder mit ihm, dem Liberalismus, hat die moderne Socialdemokratie durchaus einerlei Geist und Ursprung bis auf einen einzigen Punkt, an dem sich die Wege scheiden. „Die moderne Demokratie, soweit sie nicht Socialdemokratie ist, verkündet den Krieg allen Anschauungen und Einrichtungen der Jahrhunderte und Jahrtausende; Päpste und Bischöfe, Kaiser und Könige, Kirchen- und Staatengebilde sind nicht sicher vor ihr. Eines aber ist heilig und unantastbar, Eines ist göttliche, unverletzliche Einrichtung, wovor Moral und Vernunft schweigend sich beugen müssen: die jetzigen Eigenthumsverhältnisse.“ Der Socialismus hat sich also zum wenigsten die religiösen und politischen Grundanschauungen des Liberalismus angeeignet: er ist der legitime Sohn des Liberalismus und daher auch blutsverwandt mit dem Freimaurerthume, dem Hauptvorkämpfer des Liberalismus auf religiösem und politischem Gebiete.

Selbst auf socialem Gebiete ist der Socialismus als System nicht ein Gegensatz des Liberalismus; hier gibt es in Wirklichkeit nur zwei Gegensätze: Christenthum und Antichristenthum. Alle Socialparteien, die auf antichristlicher oder besser auf materialistischer Grundlage ruhen, vom Manchester-Liberalismus angefangen bis zur Socialdemokratie, sind nur Interessenunterschiede einer und derselben Partei. „Die Scheidewand, welche den gesammten Liberalismus noch vom Socialismus trennt, ist weiter nichts, als die Machtfrage. Das Grundprincip ist beiderseits dasselbe: revolutionäre Verleugnung der christlichen Basis der Gesellschaft und des Staates; nur mit dem Unterschiede, dass der Liberalismus sehr gewichtige Gründe hat, nicht nach allen Seiten hin gleichmäßig alle Consequenzen daraus zu ziehen, während der Socialismus gerade diese Consequenzen als dem Interesse entsprechend ansieht. Der Liberalismus ist der noch unreife Socialismus, der Socialismus aber der zu seiner natürlichen Reife gediehene Liberalismus.“[1]) Zu dieser Fortentwicklung des Liberalismus zum Socialismus hat

[1]) Laacher Stimmen, Bd. 6, 234.

aber gerade die Loge ihr gut Theil beigetragen. „Der Socialismus ist in der Freimaurerei selbst geboren und großgezogen worden. Das Ideal der Loge ist die socialdemokratische Republik und die socialistische Bewegung in unseren Tagen eine Waffe in ihren Händen."[1]) Zum Beweise nur einige Thatsachen! Auf dem Freimaurer-Congress, welcher im Mai 1847 zu Straßburg abgehalten wurde, waren außer andern die Socialistenhäupter Fel. Pyat, Proudhon, Rollin, L. Blanc als „Brüder" zugegen; und als neun Monate später, im Februar 1848, die Revolution in Paris gelungen war, beeilten sich die Br.·. vom Groß-Orient in einer Adresse an den .·. Minister Crémieux, „in der großen nationalen und socialen Bewegung, welche soeben stattgefunden, den Triumph der freimaurerischen Principien zu begrüßen; sie freuen sich, sagen zu können, dass das Vaterland die maurerische Weihe empfangen hat ... Vierzigtausend Freimaurer, vertheilt in fünfhundert Logen, versprechen ihre Hilfe."[2]) Dasselbe Schauspiel wiederholte sich, als 1871 die Commune in Paris ihre Orgien feierte: ein Aufzug von hundertzwanzig Freimaurerlogen, wenigstens fünftausend Personen, bewegte sich zum Pariser Stadthause, wo der Zugführer Br.·. Maillet „die gegenwärtige Commune als den neuen Tempel Salomos und als Grundlage für die sociale Thätigkeit der Freimaurer" feierte. In Belgien begann schon um das Jahr 1845 die socialistische Thätigkeit der Logen. In Italien einigten sich 1871 die beiden Revolutionshäupter Mazzini und Garibaldi, zugleich hohe Würdenträger der Loge, zur Erstrebung einer nationalen socialdemokratischen Republik Italien; — und ein Jahr später erklärten sich dreiundzwanzig italienische Logen für den sogenannten Patto Romano, in welchem die Socialisten Italiens am 22. November 1872 nach dem Muster der Pariser Commune ihr Programm aufgestellt hatten. In Spanien hat seinerzeit Zorilla, der Großmeister der rothen Loge, öffentlich Zeugnis für die Verbindung der Loge mit der Internationale abgelegt. In Deutschland beantragte im Jahre 1873 der Br.·. Albrecht, Großredner der Loge zu den drei Weltkugeln, die Errichtung von Arbeiterlogen; der Antrag wurde an alle „Werkstätten" versandt, schließlich aber fallen gelassen, weil man „Schwierigkeiten von oben und von unten" befürchtete. Den Zweck dieser Arbeiterlogen könnte wohl eine Stimme aus der deutschen Logenwelt verrathen haben: „Wir können nicht umhin," so schrieb die freimaurerische Quartalschrift „Latomia", „den Socialismus als einen vortrefflichen Bundesgenossen der Freimaurerei in Veredlung der Menschheit zu begrüßen." — Bezüglich des Verhältnisses der Loge zu der internationalen Arbeiter-Asso-

---

[1]) Pachtler, Stiller Krieg gegen Thron und Altar, S. 156. Die folgenden Thatsachen sind in diesem Werke sowie den Abhandlungen desselben Autors in den Laacher Stimmen entnommen. — [2]) Léo Taxil, La Franc-Maçonnerie. 280.

ciation schreibt Pachtler: „Zur Durchführung der socialistischen Pläne war die in die Arbeiterwelt geworfene Unzufriedenheit nicht hinreichend, die Unzufriedenen mussten discipliniert und zu einer geschlossenen kosmopolitischen Schar organisiert werden. Das geschah mit der Stiftung der Internationalen in S. Martinshall zu London am 28. September 1864. Dass hiebei die Adepten der Freimaurerei den Hauptantheil hatten, überhaupt die letzten Absichten der Loge sich im Arbeiterkittel öffentlich zeigten, ist ein öffentliches Geheimnis.“ (a. a. O. S. 154.) „Nach Actenstücken, deren Echtheit nicht in Zweifel gezogen werden kann, verdankt die Internationale ihren Ursprung jenen langgedienten Verschwörern aus der Loge, den Feinden des Thrones und des Altars, die Frankreich seit vierzig Jahren umstürzen“, so heißt es in einem Hirtenschreiben des Bischofs von Lüttich aus dem Jahre 1871. (Laacher Stimmen, Bd. 2, 123.) Französische Logen waren es sogar, welche die nicht geringen Auslagen für die Generalcongresse der Internationale bestritten.[1])

Es ergibt sich also folgendes: „Nicht nur die Ungeheuerlichkeiten der Socialisten haben sich“, um die Worte der Encyklika Humanum genus zu gebrauchen, „unter dem Einflusse der freimaurerischen Meinungen gebildet“, das Freimaurerthum steht auch in thatsächlichem Zusammenhange mit der socialistischen Bewegung. Daher liegt die Annahme nicht fern, dass Freimaurerei und Socialismus nicht nur ähnliche Grundsätze vertreten, sondern auch ähnliche Ziele verfolgen — eine Voraussetzung, für welche die eingehendere Darlegung des letzten Zieles und der Grundanschauungen der beiden Secten die thatsächliche Unterlage schaffen wird.

2. Nach der Encyklika Humanum genus „besteht das letzte Ziel der Loge bei allen ihrer Plänen darin, die gesammte religiöse und staatliche Ordnung, wie sie das Christenthum gegründet hat, zu stürzen und nach eigenem Gutdünken eine neue zu schaffen auf Grund der Anschauungen und Gesetze des Naturalismus.“ Sind die Bestrebungen der deutschen Socialdemokratie etwa nicht auf den Umsturz ebenderselben religiösen und staatlichen Ordnung hingerichtet? „Christenthum und Socialismus stehen sich gegenüber wie Feuer und Wasser;“ „die Socialdemokratie ist ihrem Wesen nach atheistisch“ und „erstrebt auf dem, was man das religiöse Gebiet nennt, den Atheismus.“ So Bebel[2]) mit dankenswerter Offenheit. Das Erfurter Programm fordert „Erklärung der Religion zur Privatsache“. Zum wenigsten das öffentliche Leben soll also dem Einflusse der Religion entzogen werden. „Denn die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen Aufgaben eines Gemeinwesens“, so erklären die im Verlage des „Vorwärts“ er-

---

[1]) Pachtler a. a. O. S. 231 f. führt das einschlägige Document an. — [2]) In „Christenthum und Socialismus“ und Reichstagssitzung vom 31. März 1891.

schienenen „Erläuterungen zum Erfurter Programm", „dürfen nicht mit Dingen (!) verquickt werden, bei denen der Einzelne allein zu entscheiden hat." Diese „Dinge" werden übrigens in dem „Zukunftsstaate" nicht einmal als „Privatsache" vorkommen, weil „die geschichtlichen Lebensbedingungen einer Religion, welche immer in einem gesellschaftlichen Grunde wurzelt, zerstört sein werden; die Massen werden sich von der Religion befreien und an ihre Stelle eine neue Weltanschauung setzen, eine Befreiung, welche Hand in Hand mit der Befreiung der Unterdrückten überhaupt geht":[1]) dann „ist das Todesurtheil über die Religion in ihrer jetzigen Gestalt gesprochen."[1]) Sollten aber dennoch einige „Rückstände" bleiben, so hat „die geistige Entwickelung damit aufzuräumen". Diese Aufräumungsarbeit besorgt die Schule: „auf dem Felde des Unterrichtes hat das Gemeinwesen sich zu bewähren."[1]) — Das Todesurtheil muss der socialistische Staat nothgedrungen über die Religion fällen, wenn er nicht selbst sein eigenes Todesurtheil sprechen will. Nach welchen „Gesetzen und Anschauungen" will denn die Socialdemokratie ihren Zukunftsstaat aufbauen? „Der socialistische Staat ist ein absoluter, von keiner höhern Macht abhängiger, ganz aus und durch sich selbst wirkender. Was dem souveränen Volke in seiner Mehrheit beliebt, das ist Gesetz, gegen welches das Einzelgewissen, das geschichtliche Recht, der Einspruch der göttlichen Gebote und der Kirche nichts, gar nichts vermag."[2]) Der Zukunfsstaat ist also die consequenteste Durchführung der naturalistischen Weltanschauung: ist er doch aufgebaut auf vollständiger Loslösung des Menschen von Gottes oberstem Herrscherrecht — auf dem nacktesten Atheismus. Jede Leugnung Gottes ist aber eine directe oder indirecte Leugnung der öffentlichen Gewalt, der Autorität, die aus Gott stammt und um des Gewissens willen Gehorsam heischt.[3]) Es ist daher nur folgerichtig gedacht, wenn der Socialismus volle Gleichheit des Rechtes für alle verlangt, wenn „er jedem das Recht gibt, nur den Gesetzen und Vorstehern unterworfen zu werden, die er selbst gebilligt und anerkannt hat.[4]) Die Hauptforderung des socialistischen Programms: „Gleiche Rechte und gleiche Pflichten für alle ohne Unterschied des Geschlechtes und der Abstammung"[5]) ruht mithin gleichfalls auf dem Atheismus.

---

[1]) Kautsky und Schoenlank, Grundsätze und Forderungen der Socialdemokratie, S. 43 f. — [2]) Pachtler, Die Ziele der Socialdemokratie und der liberalen Ideen. S. 14. — Wir behalten den Ausdruck „socialistischer Staat" bei, obschon Bebel es als eine Naivität bezeichnet von einem socialistischen Volks- oder Zukunftsstaat zu sprechen, weil „mit der Expropriation aller Arbeitsmittel die menschliche Existenz einen gänzlich neuen (!) Inhalt gewinnt, die staatliche Organisation allmählig ihren Boden verliert und mit ihr der Staat verschwindet". (!?) (Die Frau und der Socialismus, S. 263.) — [3]) Périn, Les lois de la société chrétienne II, c. 3. s. Thom. Aqu. Sum. teol. 2. 2. q. 107, a. 1. — [4]) Cathrein, Socialismus, S. 62. — [5]) Erfurter Programm.

Das Gleiche gilt von der Forderung, „das capitalistische Privateigenthum an Productionsmitteln in gesellschaftliches Eigenthum zu verwandeln“. Die Gesellschaftsordnung ist nämlich keine willkürliche Menschenerfindung, sondern in der Natur des Menschen und dem Willen des Schöpfers begründet. Das Institut des Privateigenthums ist aber eine sociale Nothwendigkeit: jede positive Gütergemeinschaft, wie sie unter Beseitigung des Privateigenthums gedacht werden mag, steht in greifbarem Widerspruch mit den thatsächlichen, unvermeidlichen Verhältnissen der menschlichen Gesellschaft. Mithin ist die Institution des Privateigenthums ein wesentlicher Bestandtheil der von Gott gewollten Gesellschaftsordnung,[1]) also auch jeder Versuch, die Gesellschaft auf einer mit den wesentlichen Rechten des Privateigenthums unvereinbaren Grundlage aufzubauen, nur denkbar — für den Atheismus. Die socialistische Forderung ist aber thatsächlich unvereinbar mit dem Privat-Eigenthumsrechte. Wer das Eigenthum an allen Productionsmitteln beseitigt, hebt das Privateigenthum seiner Substanz nach auf“[2]) und „erhebt den Atheismus zum socialen Princip.“[3]) So betrachtet, stellt sich die socialistische Bewegung dar als eine neue Auflage des Kampfes der Giganten gegen die Götter des Olymps oder, um christlich zu reden, als ein neuer Versuch, einen Thurmbau von Babel zu wagen: „Die Socialisten aller Farben stellen sich auf den Standpunkt radicaler Willkür, ohne nach den Grenzen zu fragen, welche der Urheber der Natur beim Aufbaue der menschlichen Gesellschaft als heilig und unantastbar gekennzeichnet und seinem ewig ordnenden Willen vorbehalten hat.“[4]) Demnach besteht zwischen Socialdemokratie und Freimaurerthum in der That „eine Gemeinsamkeit des letzten Zieles“. Beide haben „der

---

[1]) Thom. Aq. l. c. q. 66. a 2. de Lugo. de iur. et iustit. disp. 6. s. 1. Theod. Meyer, Die Arbeit rfrage und die christlich-ethischen Socialprincipien, S. 287 ff. Hertling, Naturrecht und Socialpolitik, S. 36 ff. Luigi Cossa, Elemente der Wirtschaftslehre, S. 10 ff. Stahl, Rechts- und Staatslehre, III. S. 374 f. Stein, Historisch-kritische Darstellung der pathologischen Socialprincipien, S. 308. — [2]) Cathrein, l. c. 184. — [3]) Th. Meyer, a. a. O. 33. — [4]) Man hat socialistischerseits mitunter „den Communismus der ersten Christengemeinde“ ins Treffen geführt. Interessant ist die Beurtheilung, welche dieser „Communismus“ durch den hl. Thomas von Aquin findet. Der Heilige wirft (Sum. c. gent. l. III.) die Frage auf, in welcher Weise die freiwillige Armut geübt werden könne; er macht sich den Einwurf, bei der Art und Weise, in welcher die Apostelgemeinde von dem Erlöse verkaufter Güter gemeinschaftlich gelebt hätte, könne nicht wirksam für die Bedürfnisse des Einzelnen gesorgt werden. Darauf antwortet er (c. 135): Quod de pretio venditarum rerum omnes communiter vivant, sufficiens est, non tamen ad longum tempus. Et ideo apostoli hunc modum vivendi fidelibus in Jerusalem instituebant, quia praevidebant . . . quod non diu in Jerusalem simul commorari deberent . . . propter instantem destructionem civitatis et gentis. Unde non fuit necessarium, nisi ad modicum tempus fidelibus providere; et propter hoc, transeuntes ad gentes in quibus firmanda et perduratura erat Ecclesia, hunc modum vivendi non leguntur instituisse.

religiösen und staatlichen Ordnung, wie sie das Christenthum geschaffen" hat, den Untergang geschworen. — Beide wollen eine neue Gesellschaftsordnung gründen, nicht nach christlichen Anschauungen, sondern nach eigenem Gutdünken und insoferne wenigstens auch nach denselben Gesetzen, als sie für die Gesellschaft dieselbe Grundlage — den Atheismus — wählen.

Der Socialismus hat mit der Freimaurersecte gleichfalls seine wichtigsten Grundsätze gemeinsam. Die Grundanschauungen der Loge sind nach der Darstellung der Encyklika Humanum genus folgende. In religiöser Hinsicht ist der Naturalismus ihr Glaubensbekenntnis: „Die menschliche Vernunft und die menschliche Natur ist in allem höchste Lehrerin und Richtschnur; es gibt keine Wahrheit, die des Menschen Vernunft überschreitet, — keinen Lehrer, der kraft seines Amtes das Recht hätte, Glauben zu verlangen; daher Leugnung jeglicher göttlichen Autorität und Verwerfung aller religiösen Dogmen. Da man einmal in den höchsten Fragen einen falschen Weg eingeschlagen hat, so wird auch ungewiss das Dasein Gottes, die Geistigkeit und Unsterblichkeit der Seele". Trotz allen Geredes vom Weltbaumeister, bekennt sie sich zum Atheismus oder zum Deismus, was im Grunde genommen dasselbe bedeutet. Der Atheismus, genauer der Materialismus, ist ebenfalls das Credo der Socialdemokratie. (cfr. S. 8 ff.) **Daher hat die socialdemokratische Partei Deutschlands die Forderungen der Loge auf religiösem Gebiete thatsächlich in ihr Erfurter Programm hinübergenommen.** Die Loge „verbreitet den Hauptirrthum unserer Zeit, die Religion sei dem Belieben des Einzelnen anheimgestellt;" die Socialdemokratie verlangt: Erklärung der Religion zur Privatsache".[1]) Das Maurerthum proclamiert „vollständige Trennung von Kirche und Staat", — die Socialdemokratie: „Abschaffung aller Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln zu kirchlichen und religiösen Zwecken. Die kirchlichen und religiösen Gemeinschaften sind als private Vereinigungen zu betrachten". „Die sogenannte rein weltliche, unabhängige, freie, d. h. jedem Einflusse der Religion entzogene Jugenderziehung" ist das Ideal der Freimaurerei. Die Socialdemokratie schwärmt für „Weltlichkeit der Schule und obligatorischen Besuch der öffentlichen Volksschulen". „Die Ehe ist nach Logenmoral ein Vertrag, rechtlich lösbar nach dem Willen derjenigen, die ihn eingegangen haben, d. h. sie ist eine wandelbare und flüchtige Verbindung, welche die Leidenschaft bald schließt und bald wieder trennt". Hat die Socialdemokratie etwa eine andere Definition für die Ehe? Nach Bebel ist die Ehe „ein

[1]) Die Forderungen der Loge werden nach der Encyklika Human. genus, die der Socialdemokratie nach dem Erfurter Programme wörtlich citiert.

Privatvertrag ohne Dazwischentreten eines Functionärs".[1]) „Der Grund aller ehelichen Verbindungen in einem socialistischen Gemeinwesen wird so das Gegentheil jedes geschlechtlichen Zwanges (!), die ideale (!) Liebe, sein".[2]) In dem Erfurter Programm wird zwar nicht ausdrücklich von der Ehe gesprochen, jedoch die Grundlage, auf welcher zumeist die Unauflöslichkeit der Ehe beruht,[3]) die Pflicht der Kindererziehung, preisgegeben. Das Gothaer Programm hatte klar und deutlich „allgemeine und gleiche Volkserziehung durch den Staat" verlangt; das Erfurter drückt sich dunkeler aus: „Obligatorischer Besuch der öffentlichen Volksschulen, Unentgeltlichkeit der Verpflegung in denselben.

Auf politischem Gebiete gilt dem Freimaurerthum „als Grundsatz, es hätten alle Menschen dasselbe Recht; sie seien nach jeder Beziehung hin vollkommen gleich; jeder sei von Natur aus frei, keiner habe ein Recht, dem anderen zu gebieten; den Menschen Gehorsam auferlegen gegenüber einer Autorität, die nicht von ihnen selbst ausgegangen sei, das, sagen sie, heiße soviel als einem Gewalt anthun". Die Durchführung dieses Logengrundsatzes hat die Socialdemokratie in ihr Erfurter Programm aufgenommen: Sie kämpft nicht für neue Classenprivilegien und Vorrechte, sondern für Abschaffung der Classenherrschaft und der Classen selbst und für gleiche Rechte und gleiche Pflichten aller ohne Unterschied des Geschlechtes und der Abstammung". Nach der Anschauung der Loge „ruht alles auf dem freien Volke; die Regierung übt ihre Gewalt aus im Auftrage oder mit Bewilligung des Volkes, und zwar derart, dass dieses die Fürsten auch gegen ihren Willen mit Gewalt entsetzen darf, wenn es seine Meinung ändert". Damit verkündet die Loge das große Dogma des Liberalismus, die Volkssouveränität. Die Socialdemokratie formuliert die praktischen Folgerungen: „Directe Gesetzgebung durch das Volk vermittels Vorschlags- und Verwerfungsrechtes, Selbstbestimmung und Selbstverwaltung des Volkes in Reich, Staat, Provinz und Gemeinde, Wahl der Behörden durch das Volk, Verantwortlichkeit und Haftbarkeit derselben". Das Volk soll wieder „Herr im eigenen Hause" werden: „des Volkes Wille ist das höchste Gesetz;" die Behörden haben nur „als Beauftragte des Volkes" zu wirken, sie sind nur „Vollstreckungsorgane des Volkes".[4]) Während schließlich die Loge „einen Staat ohne Gott" verlangt, bekämpft die Socialdemokratie nach eigenem Eingeständnis „alle Autoritäten, die himmlischen wie die irdischen". (cfr. II, 2.)[5])

---

[1]) Frau und Socialismus, S. 342. — [2]) Kautsky, Das Erfurter Programm, Seite 41. — [3]) Cathrein, Moralphilosophie II., 363. — [4]) Kautsky und Schoenlank a. a. O. Seite 36. — [5]) Sitzung des deutschen Reichstages vom 3. Februar 1893.

Was die Grundanschauungen der Loge auf socialem Gebiete betrifft, so ist nicht zu vergessen, dass „der Geist der Freimaurerei gerade in den Haupt- und Grundprincipien in allen Ländern ein und derselbe ist, die praktische Bethätigung und Anwendung desselben aber in schlauester Berechnung ganz nach den Verhältnissen, dem politischen, religiösen und socialen Stand der einzelnen Länder und Regierungen sich richtet“.[1] Während das Maurerthum z. B. in Frankreich und Italien mit rücksichtsloser Offenheit vorgeht (cfr. II, 1.), begnügt es sich daher in Deutschland mit „der Propaganda der Idee“. Dass die Freimaurerei aber in Wirklichkeit socialistischen Tendenzen huldigt, hat Pachtler in seinen auf authentischen Documenten beruhenden Werken über die Loge bewiesen. Für diejenigen Leser der Quartalschrift, denen Pachtlers „Götze der Humanität“ und „Stiller Krieg gegen Thron und Altar“ nicht zur Verfügung stehen, lassen wir eine Stelle aus dem letztgenannten Werke folgen: „Bei der Betrachtung der Hauptgrundsätze der Freimaurer finden wir in denselben den Socialismus, beziehungsweise den Communismus theils miteingeschlossen, theils geradezu ausgesprochen und als den eigentlich berechtigten Zustand der Gesellschaft gepredigt. . . . Das eine Idol ist die Freiheit. Diese aber ist in dem Sinne der Loge geradezu unmöglich, wenn die Verschiedenheit der Stände, besonders die Grundlagen derselben, der Reichthum der Einzelnen, fortbesteht. . . . Darum anerkennt die Freimaurerei keinen Unterschied der Stände oder, wie sie sich ausdrückt, „der Bund will verbinden, was durch gesellschaftliche Uebereinanderstellung getrennt“, er will die Ungleichheit der Stände als „eine Mitursache der schweren und endlosen Uebel in der Menschheit aufheben“. . . . Das zweite Idol ist die Gleichheit, wiederum in rein naturalistischem Sinne, nicht bloß als Gleichheit an Rechten und Pflichten, sondern auch an Lebensgenuss, wie man unausweichlich zugestehen muss, wenn man hochamtlich erklärt: „Die Loge betrachtet die Menschen als Wesen Einer Gattung, als Bürger Einer Welt, als Eigenthümer Einer Erde, als Kinder Einer Mutter“. Dem echten Maurer sind die Reichthümer (als Sondereigenthum) verbrecherische Habsucht; die Güter der Erde müssen gemeinsam sein. Setzen wir lieber gleich die Stelle her: „Die Gleichheit muss jenen köstlichen Frieden und jenes angenehme Vertrauen hervorbringen, die so beneidenswert, aber mit der Habsucht unvereinbar sind, vielmehr alle Pläne dieses Lasters zunichte machen und dem Menschen wieder zum gemeinsamen Gebrauche alle Güter und Reichthümer geben“. . . . Wir haben noch sprechendere Beweise: Die gemeinsamen Riten der Loge. Jeder Aufgenommene hat Titel und Rang eines „Bruders;“ seine Stelle in der profanen

[1] Freimaurerei und Socialdemokratie. Stuttgart, S. 118.

Welt wird nicht anerkannt. . . . Diese Brüderschaft ist nicht bloß Sinnbild der Freundschaft, sondern eigentlichster Ausdruck jener allseitigen, socialen Gleichheit, wie sie eben unter Brüdern besteht; sie bezeichnet die Gleichberechtigung Aller an den Genüssen und Erzeugnissen der Erde. . . . Am lautesten spricht das Aufnahme-Ceremoniell selbst. Dem Candidat wird alles Metall (Geld) abgenommen, an Kleidung nur das Hemd, die Unterbeinkleider und Strümpfe nebst Schuhen gelassen. Seine linke Brust muss bloß liegen, das linke Knie durch die Unterbeinkleider dringen, der linke Schuh an der Kappe niedergetreten sein. So tritt die neue Bassermann'sche Gestalt in die Loge als getreues Abbild jener Arbeiterscharen, welche wir bei Straßenkämpfen zu bewundern Gelegenheit haben". Dazu rechne man Schurzfell, Winkelmaß — Arbeitswerkzeuge! „Im Aufnahmeritual der großen Landesloge zu Berlin lesen wir: „Frage: Warum ließ man sie alles Metall ablegen? Antwort: Weil sie Sinnbilder des Lasters sind, und ein wahrer Maurer nichts Eigenes besitzen darf". Wollen wir noch deutlichere Beweise für den Grundsatz, dass Eigenthum Diebstahl ist? Dass diese Interpretation der Grundsätze und Aufnahmeriten nicht unrichtig ist, beweisen die Geständnisse der Logenmänner selbst. Wir müssen uns begnügen, nur ein einziges anzuführen: Die Brüder werden belehrt, „dass alle Arbeiten, Lehren und Endziele der Loge nur einen Beweggrund und Zweck haben, nämlich die moralische und sociale Besserung des Individuums, . . . die Entwickelung und Verwirklichung aller Consequenzen der Worte Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit und Solidarität, was eben die Grundlage unseres Programmes ist". „Wir begegnen also hier", so bemerkt Pachtler, „den vier Parteirufen der internationalen Socialdemokratie und lesen das Geständnis, dass die vier Worte gerade das Fundament der Loge sind". Mit vollem Recht schreibt daher die Encyklika Hum. gen.: „Es kann die Freimaurersecte nicht leugnen, mit den Socialisten und Communisten gemeinsame Sache zu machen; denn sie begünstigt nur zu sehr deren Pläne und unterscheidet sich in ihren wichtigsten Grundsätzen nicht von ihnen."

III. Die socialdemokratische Partei ist eine dem Freimaurerthume ähnliche Secte, welche gegen die Kirche und die rechtmäßige, weltliche Obrigkeit sich richtet. Schäffle nennt „den heutigen Socialismus durch und durch irreligiös und kirchenfeindlich".[1]) Die vorausgehenden Erörterungen genügen wohl, um den Beweis zu erbringen, dass die deutsche Socialdemokratie dieselbe Charakteristik verdient: ein Blick auf das Erfurter Programm lässt sie als gelehrige Schülerin des Liberalismus

[1]) Quintessenz des Socialismus, S. 63.

in dem Kampfe gegen die katholische Kirche erkennen; Parteiblätter und Parteiversammlungen bekunden desgleichen in unzweideutigster Weise ihre Kirchenfeindlichkeit.

Nicht weniger ist die socialdemokratische Partei zu den staatsgefährlichen Vereinigungen zu rechnen. Sie erstrebt die Republik. Das Erfurter Programm fordert zwar nicht mit ausdrücklichen Worten die republikanische Staatsform; jedoch stellt es Forderungen auf, welche sich ohne Beseitigung des heutigen deutschen Reiches und seines Monarchen wohl kaum verwirklichen lassen: „Directe Gesetzgebung durch das Volk vermittels Vorschlags- und Verwerfungsrecht" — der Monarch wird also seines bisherigen Einflusses auf die Gesetzgebung beraubt; „Entscheidung über Krieg und Frieden durch die Volksvertretung" — die Krone geht abermals eines ihrer Rechte verlustig. „Selbstbestimmung und Selbstverwaltung des Volkes in Reich, Staat, Provinz und Gemeinde; Wahl der Behörden durch das Volk" — was soll da noch der Monarch! „Die Kronrechte der Monarchie und die königlichen Aemter werden in die Hände des Volkes gelegt; die socialdemokratische Republik hat nicht einmal einen Präsidenten, sondern ein dirigierendes Collegium; von einem Fürsten vollends kann keine Rede sein, und alle Dynastien müssen verschwinden"[1]) — anders kann man sich wohl kaum den socialistischen Volksstaat vorstellen, der „gleiche Rechte und gleiche Pflichten allen seinen Bürgern ohne Unterschied des Geschlechtes und der Abstammung" zuerkennt. Allerdings will die socialdemokratische Partei ihr Ziel auf „gesetzlichem Wege," d. h. durch Ausnützung des allgemeinen Stimmrechtes erreichen. Offenbar ist aber die Staatsgefährlichkeit einer Partei nicht nach den Mitteln, welche sie augenblicklich anzuwenden für gut befindet, zu beurtheilen, sondern nach ihren letzten Zielen. Mögen die Socialdemokraten noch so oft alle Gemeinschaft mit dem Anarchismus zurückweisen, ihre sogenannte friedliche Revolution lässt sich schließlich, um ihre eigenen Worte zu gebrauchen, nicht „mit Sprengen von Rosenwasser" machen. Freilich „muss die sociale Revolution", wie Kautsky tiefsinnig bemerkt, „keineswegs nothwendig mit Gewaltthätigkeiten und Blutvergießen verknüpft sein;" die „herrschenden Classen können ja freiwillig abdanken". (Erf. Prog. S. 167 f.) Neuerdings hat man sich von der Revolution zur „Evolution" „durchgemausert". Trotzdem werden aber die Massen nach wie vor durch die Aussicht auf den demnächstigen „großen Kladderadatsch" fanatisiert.

Wollte man aber auch die Spiegelfechterei mit der „gesetzlichen, friedlichen Revolution", der „Evolution ohne Revolution" auf Treu und Glauben annehmen, die Socialdemokratie bliebe trotzdem eine staatsgefährliche Partei. Nach Karl Marx ist das nächste Ziel

---

[1]) Pachtler, Die Ziele der Socialdemokraten u. s. w., S. 7.

ihrer politischen Bestrebungen die demokratische Republik, in welcher die socialistische Arbeiterpartei vollkommen die politische Macht sich aneignet, um zur Proclamierung der „proletarischen Dictatur" zu schreiten und so der geplanten socialen Revolution zum Durchbruch zu verhelfen. Die Debatte über die Gewerkschaftsbewegung auf dem socialdemokratischen Parteitage zu Köln (1893) hat es klar bewiesen, dass die deutsche Socialdemokratie diese von Karl Marx vorgezeichnete Marschroute zum Zukunftsstaate Schritt für Schritt verfolgt.[1]) Offenbar ist aber die monarchische Staatsform mit diesem Plane unvereinbar.[2]) Es erstrebt also die Socialdemokratie auf gesetzlichem Wege, „mit den Mitteln, die das moderne Staatsrecht ihr an die Hand gibt," die Beseitigung der legitimen Dynastien. Allerdings „steht es den Völkern frei", wie Papst Leo in der Encyklika vom 29. Juni 1881 erklärt, „sich jene Staatsform zu wählen, welche ihren Neigungen oder ihrem Herkommen entspricht" — jedoch nur unter der Bedingung, dass es „ohne Rechtsverletzung" geschehen kann.[3]) Die legitime Herrscherfamilie hat nun aber ein Recht auf den Besitz der öffentlichen Gewalt, weil sie denselben rechtmäßig erworben hat. Durch Volksabstimmung oder Kammermajorität den Monarchen seiner Krone für verlustig erklären, heißt also nichts anderes, als eine flagrante Rechtsverletzung begehen, den Fürsten seines guten Rechtes berauben. Wo ein rechtmäßiges Staatsoberhaupt vorhanden ist, kann mithin das Volk nicht mittels Stimmrecht durch Wahl einer anderen Staatsform den legitimen Herrscher absetzen, es sei denn, dass die Verfassung selbst unter gewissen Bedingungen dem Volke gestattet, das Staatsoberhaupt mit einem anderen zu vertauschen.[4]) Diese Clausel findet sich in der deutschen Reichsverfassung nicht; also ist und bleibt die socialdemokratische Partei Deutschlands, selbst unter Voraussetzung, dass sie auf ausschließlich gesetzlichem Wege ihr Ziel verfolge, eine revolutionäre, staatsgefährliche Partei. Damit widerlegt sich wohl auch die Ansicht — wenigstens in ihrer Anwendung auf die deutsche Socialdemokratie —, die Bestimmung der Constitution Apostol. Sedis treffe nicht „politische Parteien als solche, die mit den Mitteln, welche ihnen das moderne Staatsrecht an die Hand gibt, die Verwirklichung ihres socialistischen Zukunftsstaates anstreben."

Als Endergebnis unserer Erörterungen glauben wir somit feststellen zu dürfen, dass die deutsche Socialdemokratie der Censur unterliegt: sie ist eine durch ihre Grundanschauungen

---

[1]) Christlich-sociale Blätter, B. 26, S. 547. — [2]) Fr. Engels, Die Entwickelung des Socialismus von der Utopie zur Wissenschaft, S. 45. — [3]) „Quamobrem salva iustitia non prohibentur populi illud sibi genus comparare rei publicae, quod aut ipsorum ingenio aut maiorum institutis moribusque magis apte conveniat." — [4]) Cathrein, Moralphil. II., 592; Hammerstein, Kirche und Staat, 201; Th. Meyer, Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechtes, 273 ff.

und letzten Ziele dem Freimaurerthume ähnliche Secte, deren Bestrebungen sich gegen die Kirche und die rechtmäßige Obrigkeit richten. In dieser Anschauung werden wir bestärkt durch das neueste Werk Ballerini-Palmieri, VII. Bd. Tr. XI. n. 451.

IV. Gemäß den Bestimmungen der Constitution Apostol. Sedis sind daher alle diejenigen excommuniciert, welche der socialdemokratischen Partei als Mitglieder sich anschließen (nomen dantes sectae): als Mitglieder der Partei sind diejenigen zu betrachten, die in einem der zahlreichen Vereine, welche die Socialdemokratie allenthalben, wo sie Anhänger zählt (cfr. I.), gründet, eintreten, das socialdemokratische Parteiprogramm anerkennen und ihren Beitrag an die Centralstelle, d. h. an die Parteileitung der socialdemokratischen Partei Deutschlands zahlen. Die Censur tritt jedoch erst dann ein, wenn ihnen die kirchen- und staatsfeindlichen Bestrebungen der Partei bekannt geworden sind.[1]) Sobald sie darüber Klarheit gewonnen haben, müssen sie ihren Austritt erklären. Ferner sind alle excommuniciert, die der Partei in irgend einer Weise Vorschub leisten, auch wenn sie nicht Mitglieder sind (favorem qualemcumque praestantes). Eine Begünstigung verbotener Vereinigungen liegt nach den Erklärungen der päpstlichen Bullen vor, „wenn man dieselben verbreitet, in seinem Hause oder sonstwo aufnimmt, ihnen die Möglichkeit verschafft, sich irgendwo zusammenzufinden, ihnen irgend welche Dienste oder sonstwie Rath, Hilfe leistet". Die Excommunication incurrieren somit socialdemokratische Agitatoren, Wirte, die ihr Local zu socialdemokratischen Versammlungen hergeben, Colporteure socialistischer Flugblätter, Zeitungen und Schriften, wofern sie von Partei wegen sich mit der Verbreitung derselben befassen, weil sie in diesem Falle im Dienste der Partei thätig sind, und schließlich die Wähler socialdemokratischer Abgeordneten, wenn sie die Verwirklichung der kirchen- und staatsfeindlichen Bestrebungen der Partei wollen. — „In antiquis Constitutionibus SS. Pontificum etiam dicebatur »aut interesse«", so schreibt Lehmkuhl (Theol. mor. II, n. 951) „quapropter etiam ille excommunicationem incurrebat, qui ficte sectariorum conventui intererat — ut respondit S. Poenitentiaria 8. Nov. 1821. Nunc vero dici debet, non quemlibet accessum ficto animo et clam factum sive incognito sufficere, ut excommunicatio incurratur, maxime si finis accedendi malus in se non sit, sufficere tamen, si quomodocumque ille accessus externam aliquam sectae agnitionem, commendationem, promotionem in se contineat". Man wird also, was den Besuch socialistischer Versammlungen anbetrifft, zwischen öffentlichen Volksversammlungen und geschlossenen Parteisitzungen unterscheiden müssen. Zu den ersteren hat jedermann Zutritt, und

[1]) Heiner, a. a. O. 167.

stets finden sich unter den Zuhörern manche, die, ohne irgendwie den Bestrebungen der Partei selbst zuzustimmen, nur von der Neugierde hingeführt werden. Abgesehen von besonderen Umständen, kann daher die rein passive Theilnahme an solchen öffentlichen Versammlungen noch nicht als „äußere Anerkennung, Empfehlung oder Beförderung" gedeutet werden.

In Wirklichkeit werden jedoch katholische Arbeiter kaum jemals von der Excommunication betroffen, weil sie die Censur nicht kennen. Soll man aber einen Pönitenten, der sich als Mitglied oder „Begünstiger" der socialdemokratischen Partei zu erkennen gibt, über die kirchlichen Strafbestimmungen aufklären? — Die kirchliche Behörde scheint, wie vor zwanzig Jahren in Sachen des Geheimbundes der Fenier, so jetzt bezüglich der socialistischen Vereinigungen ihr Urtheil in unserer Frage noch in suspenso halten zu wollen. Obschon nämlich der päpstliche Stuhl durch seine Rundschreiben die socialistischen Irrlehren auf das eingehendste bekämpft, nimmt er doch nirgendwo Veranlassung, eine Censur auszusprechen. Selbst in der Encyklika Quod apost. mun., welche eigens gegen den Socialismus gerichtet ist, begnügt er sich mit dem einfachen Verbote, irgendwie mit der Secte in Verbindung zu treten. Wir glauben daher, dass man, dem Vorgehen der kirchlichen Behörde folgend, nur von diesem Verbote, nicht aber von der Censur dem Pönitenten Mittheilung machen soll. Umsoweniger scheint die Privatinitiative hier am Platze zu sein, da unsere Frage keine einhellige Beurtheilung von Seiten der Wissenschaft findet.

Ueber den Nutzen der religiösen Vereine und Bruderschaften.

Von Ed. Rentz, Pfarrer in Nastaetten (Nassau).

Angesichts der immer weiter sich verbreitenden religiösen Gleichgiltigkeit und des damit Hand in Hand gehenden Sittenverderbnisses wird der gewissenhafte Seelsorger nicht umhin können auf Mittel zu sinnen, durch welche er die seiner Obhut anvertrauten Seelen nicht nur vor der drohenden Gefahr der Lauheit bewahren, sondern auch im religiösen Eifer stärken und fördern kann. Solche Mittel hat schon der göttliche Stifter unserer heiligen Religion in reichlicher Fülle in seine Kirche niedergelegt, sie sind, wie wir alle wissen, das tägliche Gebet, der öftere, andächtige Empfang der heiligen Sacramente, der fleißige Besuch des Gottesdienstes und die Erbauung am göttlichen Worte. Allein was vermögen die wirksamsten Mittel, wenn sie nicht gebraucht werden, und darin besteht ja gerade der religiöse Niedergang und die Klage so vieler Priester, dass Gebet, Sacramente, Predigt und Gottesdienst mehr und mehr vernachlässigt

werden. Der praktische Seelsorger wird also noch nach anderen als den genannten Mitteln sich umsehen und erst noch solche Praktiken anwenden müssen, welche Mittel zu den genannten Hauptmitteln sind, Mittel um den Gebetseifer zu beleben, Mittel um den Empfang der heiligen Sacramente zu fördern, um die Gläubigen dem Gottesdienste und der Predigt zuzuführen. Auch solcher Mittel entbehrt die Kirche nicht, ist sie ja doch der Baum des Lebens, welchem, je nach den Bedürfnissen der Zeit, alle Heilmittel gegen das fortschreitende Böse fort und fort entsprießen, und diese Mittel sind die zahlreichen religiösen Vereine und Bruderschaften, die in der Hand und unter der Pflege des Clerus ein mächtiger Hebel geworden sind, die Guten zu vervollkommnen, die Lauen zu bessern und den irreligiösen Massen eine geschlossene Phalanx der guten Kräfte entgegenzustellen. Dieses näher darzuthun und somit zur Pflege dieser frommen Vereinigungen etwas beizutragen, ist der Zweck dieser kleinen Arbeit.

Gottlob! sowohl der josephinische Geist, welcher durch polizeiliche Bestimmungen das religiöse Leben zu regeln und alle über das polizeilich genehmigte Niveau hervorragenden Blüten der Frömmigkeit zu köpfen suchte, als auch die daraus entstandene seichte Flachheit, welche allen Bruderschaften den Krieg erklärte, kann als überwundener Standpunkt betrachtet werden. — Selbst der voreingenommene Gegner der Bruderschaften wird deren inneren, großen Wert nicht in Abrede stellen können, wenn er nur ehrlich sein und bedenken will, welch hohen sittlichen Zweck sie verfolgen; denn wie verschieden auch die speciellen Zwecke der einzelnen Vereine und Bruderschaften sein mögen, sie alle zielen darauf hin, Werke der Gottes- und Nächstenliebe, sowie die persönliche Vervollkommnung ihrer Mitglieder zu fördern, und somit das Wesen des Christenthums in den Seelen zu vertiefen, zur Geltung und zur Blüte zu bringen.

Man darf wohl sagen, es liegt im Geiste des Christenthums der lebendige Drang zu besonders inniger Verbindung solcher Glieder der Kirche, welche den gemeinsamen Zweck der Heiligung auf besonderem Wege und durch besondere Mittel zu erreichen suchen. Aus dieser innersten Natur des nach Heiligung strebenden christlichen Geistes sind Mönchthum und Ordensstand herausgewachsen, und demselben Geiste verdanken auch die Bruderschaften ihre Entstehung. Ohne ihre Mitglieder zur Beobachtung der evangelischen Räthe und zur Absonderung von der Welt zu zwingen, sind die Bruderschaften religiöse Orden im Kleinen, und alles Lob, welches unsere großen Orden, sowohl wegen ihrer läuternden Kraft auf die Seelen, als wegen ihres reformatorischen Einflusses nach außen verdienen, verdienen auch verhältnismäßig unsere frommen Vereine und Bruderschaften. Daher erklärt es sich auch, warum sie von jeher mit der Verbreitung und dem Blühen der Orden gleichen Schritt gehalten, und mit ihnen auch den beneidenswerten Ruhm getheilt zu haben,

von allen Kirchenfeinden bestens gehasst und verachtet worden zu sein. Dem Gesetze, welches die Jesuiten und „verwandte Orden“ aus Deutschland verbannte, folgte das Verbot der Marianischen Congregationen auf dem Fuße nach. Die Hölle kennt eben ihre Feinde und an der Wuth, mit welcher sie dieselben verfolgt, lernen wir am besten ihren Wert schätzen.

Zur Beurtheilung des großen Nutzens unserer Bruderschaften kommt für den gläubigen, eifrigen Priester noch in Betracht die erhabene Stelle, die heilige Kirche nämlich, von welcher sie gutgeheißen und nachdrücklichst empfohlen sind. Wenn die kirchliche Approbation auch kein Gegenstand des Glaubens ist, so wird doch kein treuer Katholik, am wenigsten aber ein Priester, die Worte des Herrn: „Paraclitus autem Spiritus vos docebit omnia“ so auslegen wollen, als ob der heilige Geist nur zeitweise, etwa wenn der Papst ex cathedra spricht, in der lehrenden Kirche thätig, die übrige Zeit aber — wie ein berüchtigter Theologe der Sorbonne blasphemisch behauptet hat — in Ferien wäre. Es würde daher eben soviel Kurzsichtigkeit als wenig kirchliche Gesinnung verrathen, wollte man sich über die von so vielen Päpsten empfohlenen und mit reichlichen Ablässen begnadigten frommen Vereinigungen geringschätzig hinwegsetzen, oder von ihnen behaupten, dass sie für die Zwecke der Seelsorge überflüssig seien, das hieße besser wissen wollen, was zur größeren Ehre Gottes und zum Heile der Seelen dienlich ist, als der heilige Geist selbst, der die Kirche leitet und regiert.

Wem aber der Hinweis auf die göttliche Autorität der Kirche noch nicht genügen sollte, der möge dann wenigstens durch die Taktik der Hölle belehrt und gewitzigt, von den Feinden Gottes und der Kirche lernen, die frommen Vereine ebenso zum Heile der Seelen zu pflegen, wie die gottentfremdete Welt unzählige, weltliche Vereine zum Verderben der Seelen pflegt. Jetzt, wo der irreligiöse Zeitgeist, wie nie zuvor, seine Kräfte sammelt und seine Adepte in zahllosen, mehr oder weniger antikirchlichen Vereinen organisiert und dieselben geschlossen dem Reiche Gottes auf Erden entgegenstellt, ist es da nicht eine heilige Pflicht für die Wächter und Vertheidiger Sions ein gleiches zu thun und auch ihrerseits die Streiter zu sammeln? „Der mächtige Trieb zur Vereinigung, der gegenwärtig auf allen Lebensgebieten eine so große Rolle spielt, muss auch auf das Gebiet des kirchlichen Lebens verpflanzt werden“. Diesen Ausspruch hat der tiefblickende Görres schon in den Vierziger Jahren, kurz vor seinem Tode gethan; was würde er aber wohl heute sagen, nachdem „der mächtige Trieb zur Vereinigung“ zur wahren „Vereinswuth“ auf weltlichem Gebiete herangewachsen ist. Ein Grund mehr, auch auf kirchlichem Gebiete die guten Elemente zu sammeln, sie in Bruderschaften und religiös-socialen Vereinen enge miteinander zu verbinden, um in denselben je nach Alter, Geschlecht, Stand und Beruf ebenso den Geist des Christenthums zu pflegen, wie in den vielen weltlichen

Vereinen dem Geiste der Welt gehuldigt wird. Es wird nicht zu viel behauptet sein, wenn man sagt: 1. in den guten, vom Zeitgeiste noch wenig berührten Pfarreien, sind die religiösen Vereine und Bruderschaften zur Erhaltung und Förderung des guten Geistes höchst nützlich, und 2. in den lauen, vom religiösen Indifferentismus und seinen Folgen bereits angefressenen Pfarreien, sind sie, zur Erweckung neuen Eifers, absolut nothwendig. Bezüglich jener Pfarreien, in welchen noch ein echt christlicher Geist herrscht, gilt das Wort des hl. Geistes: „Qui justus est, justificetur adhuc, et sanctus sanctificetur adhuc" (Apoc. 22. 11), und dazu bieten unsere frommen Vereinigungen die vorzüglichsten Mittel. Ja, gerade die noch guten Pfarreien bilden den geeigneten Boden, auf welchem diese Vereine nicht nur eine willkommene, freudige Aufnahme seitens der Gläubigen finden, sondern naturgemäß auch üppig gedeihen und die herrlichsten Früchte bringen. Nach dem, was über das Wesen der Bruderschaften gesagt worden ist, dass sie nämlich ein ganz natürlicher, spontaner Trieb des innersten Wesens des christlichen Geistes sind, muss es auf den ersten Blick einleuchten, dass sie sich da am schönsten entfalten werden, wo noch ein echt christlicher Geist wohnt, wo die Seelen noch hungern und dürsten nach Gerechtigkeit, wo das Verlangen nach Entsündigung und Heiligung noch lebhaft ist. — Es hieße daher die Wirksamkeit des hl. Geistes in den Seelen vollständig verkennen, wollten wir Seelsorger unsere guten, frommen Christen gleichsam mit einem gewissen officiellen, allgemeinen Christenthum abspeisen, und ihnen das Brot des Lebens nur nach wohlabgemessenen, ganz gleichen Rationen austheilen; denn gerade der hl. Geist kennt und macht keine Schablonenarbeit, im Gegentheil, „Spiritus ubi vult spirat". und liebt jene großartige Mannigfaltigkeit, die wir oft genug im Leben unserer „sonderbaren", aber nichtsdestoweniger bewunderungswürdigen Heiligen anzustaunen Gelegenheit haben. — So lasst uns denn diese frommen Seelen einführen in die frommen Vereine und Bruderschaften, wo sie reichliche Nahrung finden, machen wir für sie gangbar die besonderen Wege der Heiligung, welche diese Vereine bieten, lehren wir sie diese besonderen Mittel zur Erreichung des allen Christen gemeinsamen Zweckes der Heiligung recht und fleißig gebrauchen, und wir werden bald die freudige Wahrnehmung machen, dass unsere Mühe bei der Pflege der frommen Vereine sich hundertfältig, ganz gewiss aber unvergleichlich mehr lohnt, als die allgemeine Seelsorge, die, gerade weil sie sich über alle in gleicher Weise erstreckt, naturgemäß weniger intensiv ist und darum auch weniger verfängt. Man wird die Wahrnehmung machen, dass in Pfarreien mit einigen gut geleiteten Bruderschaften alle Gottesdienste besser besucht werden, dass an Sonntagen die Kirche eigentlich niemals leer wird, vor und nach dem Gottesdienste finden sich fromme Beter, Mitglieder der Bruderschaften ein, um ihre Privatandachten zu verrichten; die heiligen Sacramente werden fleißig empfangen

werden, dazu mahnen schon die Statuten, die verschiedenen Ablasstage und Vereinsfeste, und wo immer solche Vereinigungen blühen, wird der Pfarrer niemals weder an den Gebetseifer, noch an die christliche Charitas vergebens appellieren, er wird für seine Belehrungen ein offenes Ohr und für seine guten Bestrebungen eine willige, treue Gefolgschaft finden. Diese Früchte werden und können bei gut geleiteten und eifrig gepflegten Bruderschaften gar nicht ausbleiben, ja sie sind so sicher, dass man vom Blühen des Vereinslebens, namentlich in größern Pfarreien, auf den mehr oder weniger blühenden Zustand der Pfarrei selbst mit Sicherheit schließen kann.

Es dürfte vielleicht am Platze sein, hier mit einigen Worten der Ansicht derjenigen zu begegnen, welche in der eifrigen Pflege der frommen Vereine und Bruderschaften eine Art künstlicher „Quisselzucht“ und Betschwesterei zu erblicken geneigt sind. Gewiss sind Scheinheiligkeit und Quisselei vom Bösen, und selbst bei bestgeleiteten Bruderschaften wird man nicht vergessen dürfen, dass alles Menschenwerk unvollkommen ist. Darum aber, dass auch Spreu dem Weizen anhaftet, wird letzterer doch von keinem vernünftigen Menschen verachtet oder gar weggeworfen, und darum, dass in den religiösen Vereinen nicht immer alles, was glänzt, lauter Gold ist, darf man das Gute nicht übersehen oder vernachlässigen. So namentlich wird man die Frömmigkeit des weiblichen Geschlechtes nicht gleich als Quisselei betrachten oder doch geringschätzen dürfen; denn einmal wissen wir, dass das weibliche Geschlecht thatsächlich das „fromme Geschlecht“ und als solches allgemein anerkannt ist; sodann sehen wir auch, dass schon der göttliche Heiland, dieses erhabenste und vollkommenste Vorbild aller Seelsorger, der doch sicher keine Quisseln züchten wollte, während seines ganzen öffentlichen Lebens von frommen Frauen begleitet war. Das starke Geschlecht der Apostel hatte längst die Flucht ergriffen, als die „Betschwestern“ noch liebevoll beim Heilande ausharrten, um ihn weinten und klagten, während eine von ihnen ihm den letzten, von Menschenhand gewährten Dienst leistete und ihm das Schweißtuch reichte. Man sei also nicht gar zu ängstlich in dieser Beziehung, die Frauen sind einmal das fromme Geschlecht, sie werden daher selbstverständlich zu allen frommen Vereinigungen auch das größte Contingent liefern, und danken wir vielmehr Gott, dass dem noch so ist. Es ist nicht der Zweck dieser Zeilen, den großen Einfluss der wahrhaft frommen Frau und Mutter darzuthun, nur das Eine möge hier gesagt sein, dass, wenn sämmtliche fromme Vereine ausschließlich aus braven Frauen und Jungfrauen beständen, sie immerhin der eifrigsten Pflege wert wären; denn der Einfluss echt christlich gesinnter, tugendhafter Frauen auf Mann und Kind, auf das ganze Familienleben, ist geradezu unberechenbar. Es ist ein allgemein anerkannter Grundsatz, dass die Zukunft demjenigen gehört, dem die Schule gehört; mit ebensoviel Wahrheit kann man sagen: die Zukunft hängt von der Gesinnung der

Mütter ab, und sollte die Kirche jemals ihren heilsamen Einfluss auf die Schule ganz verlieren, so bilden fromme, christliche Mütter das wirksamste Corrective unchristlicher Schulen, und vielleicht ist der so hochwichtige „Verein christlicher Mütter“ von der göttlichen Vorsehung gerade zu dem Zwecke ins Leben gerufen worden, um unsere christlichen Frauen für ihre große Aufgabe den unchristlichen Schulen gegenüber vorzubereiten.

Es erübrigt noch in Kürze zu zeigen, dass die frommen Vereinigungen, wenn nicht das einzige, so doch das sicherste und nothwendigste Mittel sind, um in heruntergekommenen, lauen Pfarreien neues, eifriges, christliches Leben zu wecken. Selbstverständlich darf die allgemeine Seelsorge weder unter der Pflege der Bruderschaften leiden, noch viel weniger in letzterer aufgehen. Jeder Pfarrer, zumal in lauen Pfarreien, wird, von unten aufbauend, dem Unterrichte der Jugend die größte Sorgfalt widmen und auch der Predigt und dem Gottesdienste eifrig obliegen müssen. Allein wie oft muss da selbst der seeleneifrigste Priester die trostlose Wahrnehmung machen, dass die eindringlichsten Ermahnungen, die erschütterndsten Predigten, selbst Missionen keine nachhaltige Wirkung haben und dass, nach dem Ausspruche Christi, der Uebel größtes die Lauheit ist. Ein Fortschritt zum Bessern will sich, trotz eifriger Seelsorge, oft jahrelang nicht bemerkbar machen, woran liegt die Schuld? Daran, dass der Seelsorger nicht en détail und darum nicht intensiv genug arbeitet. Detailarbeit muss das Losungswort sein, das heißt eine Seelsorge, welche gleichsam individualisiert und sich jeden Alters, jeden Standes besonders annimmt, eine Seelsorge, die gegen jedes specifische Uebel das specifische Heilmittel bereitet. Das alles kann aber am besten und erfolgreichsten nur in jenen religiösen Vereinen geschehen, wo der Seelsorger als Seelenarzt die jedem Alter, Stande, Geschlechte und Berufe eigenthümlichen Schäden und Gefahren wie in ebensoviel Kliniken separat behandeln kann. Es wird niemand in Abrede stellen wollen, dass jene Seelsorge die erfolgreichste sein müsste, die sich jedem Einzelnen besonders widmen könnte; nun, die Seelsorge in gut geleiteten Vereinen kommt diesem Ideale möglichst nahe. Bei Volksmissionen wird mit Recht ein sehr großes Gewicht auf die sogenannten Standesbelehrungen gelegt, solche Belehrungen, die in das Detail hineingehen und in einem gewissen aber guten Sinne „persönlich“ werden, bringen nicht nur alle Bruderschaften, sondern auch, mutatis mutandis, jene confessionell-politische und religiös-sociale Vereine, die nebenbei auch geselligen Zwecken dienen, häufig mit sich und stiften, wie bei Missionen, so auch hier sehr viel Gutes.

Wie oft hört man Seelsorger klagen, dass die häuslichen und öffentlichen Andachtsübungen sowie die heiligen Sacramente vernachlässigt werden. Wo diese Uebel einmal eingerissen sind, können sie am schnellsten und sichersten nur durch Bruderschaften und Vereine gehoben werden. Jede Bruderschaft hat, wie bereits erwähnt, ihre

besonderen Fest- und Ablasstage, Tage, an welchen die Mitglieder „statutengemäß" zur heiligen Beicht und Communion angehalten werden. Wenn es heißt: dann und dann hat die Bruderschaft oder der Verein so und so Generalcommunion, so wirkt das ganz anders, als wenn der Pfarrer allgemein die ganze Gemeinde zum Empfange der heiligen Sacramente ermahnt. Auch sind mit allen Bruderschaften besondere Gebete und Andachten verbunden. Wohlan denn, führen wir einige passende Bruderschaften ein, pflegen wir dieselben, und auch der Gebetseifer wird nach und nach gehoben werden. — Ferner bildet die Vergnügungssucht einen Gegenstand ständiger Klage, besonders seitens jener Seelsorger, welche in wirtschaftlich bevorzugten oder in industriereichen Gegenden wohnen. Fast jeder Sonn- und Feiertag, heißt es, bringt zum Nachtheil des Gottesdienstes und zum Schaden der Seelen ein neues Vergnügen; eine Lustbarkeit jagt die andere, kein Sonntag vergeht, ohne dass bald da bald dort etwas „los" ist. Warum, so möchte man fragen, sorgen wir nicht dafür, dass auch auf kirchlichem Gebiete am Sonntag Nachmittag öfter etwas „los" sei? Ein Jünglingsverein, eine Marianische Congregation, ein Josefsverein für Männer und Arbeiter, eine Versammlung des „Müttervereines", des Vereines „zur Verehrung der heiligen Familie" oder des dritten Ordens könnten gar oft Veranlassung dazu geben, dass auch bei uns etwas „los" ist, und damit wäre in manchen Fällen schon sehr viel gewonnen. Contraria contrariis curantur; denn wenn die weltlichen Lustbarkeiten leider auch mehr Anziehungskraft besitzen, als fromme Uebungen, so gilt doch auch von letzteren das Sprichwort: semper aliquid haeret, auch geistliche Versammlungen oder Zusammenkünfte religiös-socialer Vereine, ganz besonders aber gesellige Unterhaltungen solcher Vereine, werden sich zugfähig erweisen.

Es fragt sich nur, werden religiöse Vereinigungen in lauen Pfarreien auch festen Fuß fassen? Unzweifelhaft; denn es ist keine Pfarrei so schlecht, dass sie nicht auch noch gute Elemente in sich hätte; letztere zu sammeln, damit sie einerseits bewahrt und andererseits der Krystallisationspunkt für andere werden, dürfte eine der wichtigsten Aufgaben des Pfarrers sein. Sind die Guten — und wären es ihrer nur wenige — erst gesammelt, so bilden sie einen vorzüglichen Sauerteig unter der trägen Masse der Lauen, da sie erfahrungsmäßig unter ihren Freunden und Bekannten eifrig Propaganda zu machen pflegen, eine Propaganda, die umso höher anzuschlagen ist, als der wohlthätige Einfluss sich nicht selten auf Personen und Verhältnisse erstreckt, die dem directen Einflusse des Priesters entrückt oder unzugänglich sind. Mit welchem Vortheile der Pfarrer sich oftmals, und zwar in den schwierigsten, delicatesten Fällen, eifriger Vereinsmitglieder als Vertrauenspersonen bedient, um durch sie auf andere einzuwirken, oder für sein directes seelsorgerliches Eingreifen die Wege zu ebnen, ist jedem praktischen Seelsorger

bekannt, und jeder Pfarrer ist zu beneiden, welcher von solchen Organen innerhalb seiner Pfarrei gut bedient wird. Die zweckmäßigsten Pflanzschulen für solche Vertrauenspersonen und Helfershelfer sind aber offenbar die religiösen Vereine; sehen wir doch nur wie die weltlichen Vereine den Absichten ihrer Vorstände dienstbar gemacht werden, und lernen wir von unseren Feinden, wie es zwecks Fructificierung der Mitglieder gemacht wird.

Dass die Gründung und besonders die Leitung — denn von letzterer hängt der ganze Erfolg ab — der Vereine das Amt des Seelsorgers wesentlich belastet, versteht sich ebenso von selbst wie das andere, dass Mühe und Arbeit an sich keinen Grund abgeben, ein so eminent wichtiges und zeitgemäßes Arbeitsfeld brach liegen zu lassen. Uebrigens handelt es sich nicht darum, möglichst viele Vereine und Bruderschaften einzuführen, in diesem Punkte dürfte vielmehr, in guten wie lauen Pfarreien, der Grundsatz festzuhalten sein: „non multa sed multum". Dutzende von vernachlässigten Bruderschaften nützen nichts, während zwei oder drei, wenn sie passend gewählt sind und eifrig gepflegt werden, das Angesicht einer Pfarrei zu erneuern vermögen. Mancher Pfarrer wünscht sich und seiner Pfarrei eine klösterliche Niederlassung und arbeitet Tag und Nacht an der Gründung einer solchen; aber unvergleichlich mehr als ein Klösterchen oder Schwesternhaus kann eine einzige, mit Hingebung und Umsicht geleitete Bruderschaft zur Erbauung der Pfarrkinder beitragen, und wie leicht können solche Gottesgärten kosten- wenn auch nicht mühelos in jeder Pfarrei angelegt werden! Welcher Seelsorger wäre aber nicht bereit, zur Ehre Gottes, zum Heil der Seelen und, last not least, zum eigenen ewigen und zeitlichen Troste, die erforderliche Mühe und Arbeit auf sich zu nehmen?

Die religiöse Erziehung der Kinder aus Mischehen im Gebiete des preußischen Landrechtes.

Nach den Entscheidungen des kgl. Kammergerichtes[1]) mitgetheilt von Augustin Arndt S. J., Professor des can. Rechtes in Krakau.

1. Maßgebliche Grundsätze der Erziehung.

1. Wenn der Vater noch lebt oder wenigstens sein Tod noch nicht festgestellt ist, müssen die Kinder so lange in der

[1]) Die vorliegenden Mittheilungen sind entnommen aus dem Archiv für Kirchenrecht Band 67 und 71, sowie Dr. K. Schmidt, Die Confession der Kinder nach den Landesrechten im deutschen Reiche, 1890. Das letztgenannte Werk empfiehlt sich auch dadurch, dass es stetig auf den Widerspruch des positiven mit dem natürlichen und göttlichen Rechte hinweist, ja auch selbst den Sinn der preußischen Gesetzgebung anders auffasst. Wir citieren bei solcher Gelegenheit die betreffende Stelle, die zu consultieren ist.

Religion des Vaters unterrichtet werden, als eine unzweideutige Willenserklärung des Vaters in anderem Sinne nicht erwiesen ist. (Entscheidung des preuß. Kammergerichtes 10. August 1885.) Eine Einigung der Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht ist auch unter geschiedenen Ehegatten möglich. Ob und wie sich die Eltern über diesen Punkt geeinigt, ist aus ihren Erklärungen und Handlungen nach der gesammten Sachlage zu ermitteln. (6. October 1890.) Ist der katholische Witwer einer evangelischen Frau abwesend und sein Aufenthalt unbekannt und sind deshalb die Kinder unter Vormundschaft gestellt, so müssen die Kinder in der katholischen Religion unterrichtet werden, so lange nicht feststeht, dass die Eltern sich anders geeinigt haben. (10. August 1885.)

2. Wenn der Tod des Vaters feststeht, so ist die Witwe verpflichtet, die Kinder in der Religion des Vaters unterrichten zu lassen. (21. Mai 1883.) Hat ein katholischer Ehemann bis zu seinem Tode die Kinder in der katholischen Religion unterrichten lassen, so ist die evangelische Witwe nicht berechtigt, die Kinder in der evangelischen Confession unterrichten zu lassen. (24. November 1884.) — War der evangelische Mann bis zu seinem Tode damit einverstanden, dass die Kinder katholisch erzogen werden sollten, so ist die katholische Witwe berechtigt, die Kinder im katholischen Glauben zu erziehen. (16. October 1885; 14. Februar 1887; 10. October 1887.) Sind die Eltern in der katholischen Kirche getraut, die Kinder katholisch getauft und die schulpflichtig gewordenen Kinder schon bei Lebzeiten des Vaters in der katholischen Religion unterrichtet, und ergibt sich daraus der geeinigte und zum Theil auch bereits bethätigte Wille der Ehegatten, die Kinder katholisch zu erziehen, so ist die katholische Witwe berechtigt, alle Kinder in der katholischen Confession zu unterrichten. (10. October 1887.) — Haben die älteren Kinder bei Lebzeiten des evangelischen Vaters katholischen Religionsunterricht erhalten und hat der Vater damit oder sonst den Willen zu erkennen gegeben, dass alle Kinder katholisch erzogen werden sollen, so ist die katholische Witwe berechtigt, alle Kinder in dem katholischen Glauben zu erziehen. (16. October 1885; 14. Februar und 23. Juni 1887; 2. Jänner und 6. Februar 1888.) — Umsomehr ist die katholische Mutter berechtigt, auch ihr jüngstes Kind katholisch zu unterrichten, wenn alle älteren Kinder bei Lebzeiten des Vaters katholischen Religionsunterricht erhalten haben und auch sonst anzunehmen ist, dass der evangelische Vater alle Kinder in der katholischen Religion erziehen lassen wollte. (2. Jänner 1888.) Hat der Vater ein Kind wenigstens das ganze letzte Jahr vor seinem Tode in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter unterrichten lassen, so muss der Unterricht in gleicher Art auch nach dem Tode des Vaters fortgesetzt werden, bis das Kind vierzehn Jahre alt ist. (23. Februar 1885, 6. December 1886.) Der katholische Religionsunterricht muss auch dann fortgesetzt werden, wenn der evangelische Vater vor seinem Tode geäußert hat,

er sei mit dem katholischen Religionsunterrichte nicht zufrieden und werde das Kind zum evangelischen Unterrichte senden. (6. December 1886.)[1])

b) Die nachfolgenden Entscheidungen beruhen, wie Dr. Schmidt nachzuweisen bestrebt ist, sämmtlich auf irriger Auslegung des Gesetzes. Kinder aus gemischten Ehen müssen nach dem Tode des Vaters in seiner Religion auch dann unterrichtet werden, wenn die Eltern sich dahin geeinigt haben, dass die Kinder im Glaubensbekenntnisse der Mutter unterrichtet werden sollten. (14. Juni 1889. Siehe Schmidt 161 f.) Die evangelische Witwe ist verpflichtet, ihren Kindern katholischen Religionsunterricht ertheilen zu lassen, auch wenn der katholische Mann ihr gestattet hat, die Kinder evangelisch zu erziehen. (28. October 1889.) Ebenso ist die katholische Witwe verpflichtet, die Kinder in der evangelischen Religion unterrichten zu lassen, auch wenn der Mann mit ihr darüber einig war, dass die Kinder katholisch erzogen werden sollten. (19. August 1890. Siehe Schmidt 521 f.)

3. Ist ein uneheliches Kind im Gebiete des preußischen allgemeinen Landrechtes geboren, worin auch die Mutter zur Zeit der Geburt ihre Wohnung hatte, und ist dies das nämliche Rechtsgebiet, in dem das Kind bevormundet wird, die Schule besucht und sich aufhält, so bestimmt sich die religiöse Erziehung nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechtes, obwohl die Mutter außerhalb Preußens wohnt (17. März 1890.) Das uneheliche Kind einer evangelischen Mutter (im Gebiete des preußischen Landrechtes) muss in der evangelischen Religion erzogen werden, bis es vierzehn Jahre alt wird, ohne dass es auf den Willen der Mutter oder auf andere Verhältnisse ankommt. (26. November 1888. Siehe Schmidt 163.) Ein uneheliches Kind folgt dem Glaubenswechsel der Mutter. 17. März 1890: Die katholische Mutter eines unehelichen Kindes trat zur evangelischen Confession über. — Das Princip gilt auch, wenn der Mutter die Erziehung entzogen ist. (17. März 1890.)

4. Eine katholische Mutter, die gesetzlich verpflichtet ist, die Kinder in der lutherischen Religion zu erziehen, genügt ihrer Verpflichtung, wenn sie den Kindern lutherischen Religionsunterricht ertheilen lässt; alsdann kann sie nicht gehindert werden, die Kinder in die katholische Schule zu schicken. (16. März 1885. Siehe Schmidt S. 189.) Eine evangelische Mutter, die gesetzlich verpflichtet ist, die Kinder in der katholischen Religion unterrichten zu lassen, kann die Kinder in die evangelische Schule schicken, wenn den Kindern durch katholische Geistliche oder Lehrer die nöthige Unterweisung in der katholischen Religion ertheilt wird. (24. November 1884.) — Wird der katholische Religionsunterricht

[1]) Dieser entgegengesetzten Entscheidungen ergiengen am 21. Mai 1883 und 23. Februar 1885.

nur in der katholischen Volksschule ertheilt und die Theilnahme an diesem Religionsunterrichte den Kindern, die sonst die evangelische Volksschule besuchen, nicht gestattet, so muss die evangelische Mutter das in der katholischen Religion zu unterrichtende Kind der katholischen Volksschule zuführen. (7. Juli 1890.)

5. Zu den erheblichen Gründen, aus denen nach § 28 der Vormundschaftsordnung einer Mutter die Erziehung entzogen werden kann, ist die Verschiedenheit der Religion nicht zu rechnen (16. März 1885). Indes kann die Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses zur Anregung der Frage führen, ob den Kindern gemäß § 86 der Vormundschaftsordnung ein Pfleger zu bestellen ist. (24. November 1884.) Nur „in dem nach allen Seiten zu erwägenden Interesse der Kinder, wenn die Gesammtzwecke der Erziehung unter Leitung der Mutter nicht zu erreichen sind", kann der Mutter die Erziehung entzogen werden. Die Maßregel ist unstatthaft, wenn dafür nur die religiöse Erziehung der Kinder in Betracht gezogen ist, desgleichen, wenn sie eine Härte enthält, die zu erheblichen Nachtheilen für die Kinder führt, während der durch die Maßregel bezweckte Vortheil ohne eine solche Härte zu erreichen ist. (16. März 1885. Siehe Schmidt, S. 116, Note 2)

6. Ist die Mutter nicht selbst Vormünderin, so hat der Vormund die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung zu überwachen, er ist aber nicht verantwortlich, wenn die Mutter seinen Anordnungen nicht folgt. (27. October 1884.) Es steht grundsätzlich nichts entgegen, dass Mündel, welche in der evangelischen Religion zu unterrichten sind, von dem Vormunde in einem katholischen Erziehungshause untergebracht werden. (12. December 1887.) Der Amtsrichter ist befugt, von seinem Aufsichtsrechte Gebrauch zu machen, wenn der Vormund pflichtwidrig handelt. (27. October, 24. November 1884.) Dem Willen des Vormundes, Waisenkinder aus einer gemischten Ehe in der katholischen Religion des Vaters zu unterrichten, muss der Amtsrichter entgegentreten, wenn die Kinder bisher thatsächlich in der evangelischen Religion unterrichtet wurden und die rücksichtslose Anwendung des Gesetzes dem Wohle der Kinder nicht förderlich, sondern gefährlich ist. Die ohne Rücksicht auf das Wohl der Kinder erfolgte Gutheißung des katholischen Religions-Unterrichtes beruht auf Gesetzesverletzung. (10. October 1887. Siehe Schmidt im Archiv, Bd. 67, S. 140.) Will der Vormund ein in der katholischen Religion zu unterrichtendes Waisenkind, das bisher von evangelischen Eheleuten erzogen wurde, denselben abnehmen, um es in der katholischen Religion selbst zu erziehen, so muss das Amtsgericht prüfen, ob die Erziehung durch den katholischen Vormund oder das Verbleiben bei den evangelischen Eheleuten dem Wohle des Kindes zuträglicher ist. Es muss das demgemäß für zweckmäßig Erachtete anordnen. Eine ohne Rücksicht

auf das Wohl des Kindes getroffene Anordnung, wonach das Kind an den Vormund zur Erziehung herausgegeben werden soll, beruht auf Gesetzesverletzung. (4. September 1881. Siehe Schmidt, S. 103 f.) Ist das Gericht der Meinung, dass ein Kind nach gesetzlicher Vorschrift bis zum Alter von vierzehn Jahren in der evangelischen Religion hätte erzogen werden sollen, während es thatsächlich katholisch erzogen wurde, so muss die evangelische Erziehung angeordnet werden. Dies muss selbst dann geschehen, wenn das Kind bereits 13½ Jahre alt ist und die Besorgnis besteht, dass durch den evangelischen Religions-Unterricht während des letzten halben Schuljahres die Ueberzeugung des Kindes verwirrt und gefährdet werde. (26. November 1888.) Eine Aufforderung des Amtsgerichtes an eine evangelische Mutter und Vormünderin, ihre Kinder „durch Anwendung der ihr zustehenden Zuchtmittel“ zum Besuche des katholischen Beichtunterrichtes und zum wenigstens sonn- und festtäglichen Besuche des katholischen Gottesdienstes anzuhalten, kann „bei Mangel jeglicher Bestimmtheit nicht die Grundlage von Ordnungsstrafen im Sinne von § 51 werden“. (12. Juli 1886. Siehe Schmidt 110 f.)

2. Rechtssätze über das Verfahren.

1. Gegen Entscheidungen des Amtsgerichtes haben das Beschwerderecht: A. Die Mutter (5. September 1881, 15. August 1882, 24. November 1884, 16. März 1885, 12. Juli 1886, 17. März und 6. October 1890); B. der Vormund (27. October 1884); C. der evangelische Gegenvormund (8. Februar 1892. Siehe Schmidt im Archiv, Bd. 69, S. 458); D. eine protestantische Pathin (29. December 1891. Siehe Schmidt im Archiv Bd. 69, S. 463); derjenige, aus dessen Pflege ein Kind genommen werden soll. (4. September 1881. Siehe Schmidt, S. 120. 3. October 1890); E. der katholische Pfarrer (30. October 1884 und 26. November 1888. Schmidt S. 123 f.); nicht aber der katholische Kirchenvorstand (18. Jänner 1886); F. der evangelische Pfarrer (23. Februar 1885. Schmidt, S. 123 f.); G. das Presbyterium einer evangelischen Gemeinde (30. October 1884. Siehe Schmidt, S. 123. 19. August 1889, 6. März 1893); H. der evangelische Gemeinde-Kirchenrath (23. Februar 1885. Schmidt, S. 122. 14. Juni 1889); I. der Schulinspector (5. März 1883).

Außerdem steht der Regierung eine Beschwerde zu, wenn sie das Interesse des Kindes wahrnehmen will und nicht einzig auf die Vorschrift des Gesetzes hinweist (2. Jänner 1888). Ferner ist zu bemerken zu E: ob der katholische Pfarrer ein Beschwerderecht hat, kann dahingestellt bleiben, wenn die Beschwerde aus einem andern Grunde unzulässig oder wenn sie unbegründet ist. (15. Mai 1880, 18. Jänner 1886.) Zu G: Ist an die evangelische Mutter eine Aufforderung des Amtsgerichtes ergangen, ihre in der katho-

lischen Religion zu unterrichtenden Kinder der katholischen Kirche und Schule zuzuführen mit der Verwarnung, dass ihr sonst die Vormundschaft und die Erziehung entzogen würde, so steht die Beschwerde gegen die Aufforderung und Verwarnung nicht dem Presbyterium, sondern nur der Mutter zu. (28. October 1889.) Endlich ist noch hinzuzufügen, dass ein Streit über die Frage, ob der Mutter die Vormundschaft entzogen werden soll, in der Beschwerdeinstanz auf die Entziehung der Erziehung nicht ausgedehnt werden kann. (27. Mai 1889.)

2. Gegen die Entscheidungen des Landgerichtes dürfen einzig die unmittelbar bei der Entscheidung betheiligten Personen eine weitere Beschwerde erheben „zum weiteren Schutze der ihnen zustehenden, durch die getroffene Entscheidung verletzten Rechte." (6. Februar 1882.) Dazu sind also berechtigt: A. die Mutter (19. Mai und 24. November 1884; 16. März, 12. Juli 1885, 16. October 1887, 6. October 1890); B. der Vormund (21. Mai 1883, 27. October 1884, 26. October 1885, 27. April 1889, 29. December 1891, 8. Februar 1892); C. der mütterliche Großvater (10. October 1887. Siehe Schmidt, S. 128, und Archiv, Bd. 59, S. 176 f.); D. der evangelische Gegenvormund (8. Februar 1892. Siehe Schmidt im Archiv, Bd. 69, S. 458); E. im Verein mit dem Vormunde eine protestantische Pathin (29. December 1891. Siehe Schmidt im Archiv, Bd. 69, S. 463); F. der Waisenrath (26. October 1885), G. ein den Kindern besonders bestellter Pfleger (10. October 1887. Siehe Schmidt im Archiv, Bd. 59, S. 176 f.); G. derjenige, aus dessen Pflege ein Kind genommen werden soll (4. September 1881. Siehe Schmidt, S. 128. 3. October 1890); H. der katholische Pfarrer (15. März 1880. Siehe Schmidt, S. 127. 23. März 1885, 7. Juli, 1. December 1890. Siehe Archiv, Bd. 68, S. 218 f. 6. März 1893); I. der evangelische Pfarrer (23. Februar 1885, 16. November 1889. Siehe Schmidt, S. 27); K. das Presbyterium einer evangelischen Gemeinde (30. October 1884. Siehe Schmidt, S. 128 f. 21. November 1887, 19. August 1889); L. der evangelische Gemeinde-Kirchenrath (19. Juni 1889. Siehe Schmidt, S. 128); M. der Schulinspector (5. März 1883. Siehe Schmidt, S. 128. 6. März 1893).

Bemerkungen: Zu I. Die weitere Beschwerde eines Pfarrers ist auch dann zulässig, wenn die Beschwerdeschrift nicht von einem Rechtsanwalt, sondern nur von dem Beschwerdeführer unterschrieben ist. (15. März 1880. Siehe Schmidt, S. 127. 23. März 1885, 16. November 1889, 1. December 1890.) Zu K. Die weitere Beschwerde eines evangelischen Geistlichen ist unzulässig, wenn die Absetzung eines katholischen Vormunds begehrt wird und dieser Antrag vom Amtsgerichte und Landgerichte abgelehnt ist. (20. September 1886.)

3. Die Beschwerde gegen Entscheidungen des Amtsgerichtes kann auf neue Thatsachen gegründet werden. (17. März

1890). Hingegen sind bei der Entscheidung über Beschwerden gegen die Sprüche des Landgerichtes neue thatsächliche Anführungen der Beschwerdeschrift nicht zu berücksichtigen. (16. März 1885.)

4. Wird in der Beschwerdeschrift eines evangelischen Pfarrers nur behauptet, dass die Entscheidung des Landgerichtes auf „Unkenntnis der Umstände“ beruhe, so kann das Kammergericht darüber Ermittlungen anstellen und demnächst die Acten dem Landgerichte zur Erwägung vorlegen lassen, ob dasselbe seinen Entschluss nicht ändern wolle. (16. November 1889. Schmidt S. 133 f.)

Das Kammergericht kann darüber urtheilen: a) Ob der Beweis gebracht ist, dass die Eltern sich über die katholische Erziehung ihrer Kinder geeinigt haben. (10. August 1885; 6. October 1890. Siehe Archiv 67, S. 143.) b) Ob das Wohl des Kindes durch katholische Erziehung nach Lage der Sache gefährdet wird. (10. October 1887. Siehe Schmitt, S. 132. Archiv 59, S. 176.) c) Ob es nach Lage der Sache dem Interesse der lutherischen Kinder entspricht, dass sie nicht von der katholischen Mutter, sondern von einem protestantischen Manne bevormundet werden. (16. März 1885. Schmidt, S. 132.)

Die Entscheidung des Landgerichtes, wodurch einer katholischen Mutter die Vormundschaft entzogen ist, kann auf weitere Beschwerde der Mutter aufgehoben werden, wenn das Kammergericht findet, dass für die getroffene Maßregel noch kein genügendes Material vorliege. (27. Mai 1889. Siehe Schmidt, S. 132.) Wird die Beschwerde als begründet befunden und deshalb nicht nur die Entscheidung des Landgerichtes, sondern zugleich in der Sache selbst die Entscheidung des Amtsgerichtes aufgehoben, so kann ein zur Ausführung der amtsgerichtlichen Entscheidung inzwischen ergangener neuer Beschluss ebenfalls aufgehoben werden. (12. Juli 1886. Siehe Schmidt, S. 133.)

Bestimmungen des bayerischen Staates über kirchenrechtliche Gegenstände.[1])

Von Dr. Ed. Stingl, Präses in Straubing (Bayern).

17. Kirchweihfest. Wie in den übrigen Diöcesen, so wurde auch in der Erzdiöcese Bamberg die Kirchweihfeier von der kirchlichen Behörde auf den dritten Sonntag im October verlegt und dürfen daher Tanzmusiken aus Anlass der Kirchweihfeste nur am dritten Sonntag und Montag im October oder an dem darauffolgenden Sonntag ertheilt werden. (Ausschreiben der mittelfränkischen Regierung vom 6. April 1891.)[2])

---

[1]) Vergl. Quartalschrift Jahrg. 1894, I. Heft, S. 76; 1895, I. Heft, S. 54. — [2]) K.-A.-Bl. p. 65.

18. Kirchen- und Schulweg. Aus der anerkannten Eigenschaft eines Weges als Kirchen- und Schulweg folgt von selbst, dass auf denselben, soweit er diesen Zwecken dient, die für Gemeindewege geltenden Rechtsgrundsätze zur Anwendung zu kommen haben. — Das Schneeräumen und die Aufstellung von Schneezeichen auf den Gemeindewegen bildet einen Bestandtheil der den Gemeinden nach Art. 38 der Gemeindeordnung diesseits des Rheines obliegenden Wegunterhaltung, und zwar obliegt dasselbe jener politischen Gemeinde, innerhalb deren Markung der Weg liegt, auch wenn er lediglich im Interesse einer anderen Gemeinde erhalten werden muss (V.-G.-H.-E. vom 22. December 1888).[1])

19. Sammlungen. Durch Art. 52 des P.-St.-G.-B. sind Sammlungen von Geld oder sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften hiezu ohne polizeiliche Bewilligung verboten. „Die Bestimmungen des Art. 52 finden auch dann Anwendung, wenn ohne polizeiliche Bewilligung ein Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen für andere als wohlthätige Zwecke mit dem Erbieten zur Empfangnahme in öffentlichen Blättern oder Anschlägen erlassen wird" (Art. 53 des P.-St.-G.-B.). Das Oberlandesgericht München sprach nun in seinem Urtheil vom 14. November 1889[2]) aus: Ein persönliches Erbieten seitens des Aufrufenden zur Empfangnahme der Beiträge wird nicht erfordert; es ist vielmehr gleich, ob der Aufrufende sich selbst zur Empfangnahme erbietet oder ob er einen Dritten oder irgend welchen Ort bezeichnet, wo die Beiträge hinterlegt oder gesammelt werden. — Jeder Aufruf dann, der nicht einem *lediglich* und ausschließlich wohlthätigen Zwecke gilt, bedarf polizeilicher Genehmigung. Daher auch der Aufruf zu Beiträgen, um die Kirche verschönern zu können; denn die Kirchenverschönerung ist kein Wohlthätigkeitszweck. Ausdrücklich verboten sind die sogenannten Schneeballencollecten durch Min.-Entschl. vom 4. April 1893.[3])

20. Geistliche als Beamten. Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 über den Verwaltungs-Gerichtshof bestimmt: „Der Verwaltungs-Gerichtshof ist nach Maßgabe der hierüber bestehenden oder zu erlassenden Gesetzes-Bestimmungen berufen, in denjenigen Fällen, in welchen ein Beamter wegen der in Ausübung seines Amtes oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlungen strafrechtlich oder civilrechtlich verfolgt werden soll, die Vorfrage zu entscheiden, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnis oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe". Nun entsteht die Frage, ob ein Pfarrer als Vorstand der Kirchenverwaltung ein Beamter im Sinne des Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 sei?

---

[1]) Samml. X. p. 334. — [2]) Blätter für Rechtsanw. 55. Bd. p. 100. — [3]) Bayerische Kanzlei XX. p. 174.

Der Verwaltungs-Gerichtshof verneint die Frage in der Entscheidung vom 11. Jänner 1893,[1]) und führt aus: Von einer Vorentscheidung im Sinne des Gesetzes vom 8. August 1878 Art. 7 Abs. 2 und des § 11 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungs-Gesetze vom 27. Jänner 1877 kann nur dann die Rede sein, wenn ein Beamter, sei er im Dienste des Staates, einer öffentlichen Corporation oder eines Privaten, für seine im Namen des Staates vollzogenen Acte gegenüber demjenigen, der sich durch eine angeblich gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung des Beamten in seinen Privatrechten verletzt hält, civilrechtlich verantwortlich gemacht werden soll, dagegen ist eine solche Vorentscheidung ausgeschlossen, wenn Beamte des Staates, der Gemeinden und sonstiger öffentlicher Corporationen bei Besorgung wirtschaftlicher Angelegenheiten des Staates, der betreffenden Gemeinden oder Corporationen dritten Personen einen rechtswidrigen Nachtheil zugefügt haben sollen. Wenn Pfarrer als Kirchenverwaltungs-Vorstände mit Baumeistern wegen Ausführung einer beabsichtigten Kirchenrestauration, wegen Herstellung von Plänen und Kostenvoranschlägen 2c. — denn um solche Dinge handelt es sich in dem zu entscheidenden Falle — in Unterhandlungen treten, so üben sie nicht ein Hoheitsrecht des Staates aus, sondern besorgen lediglich wirtschaftliche Angelegenheiten der Kirchenstiftung und bewegen sich in privatrechtlichem Wege. Also sind die Voraussetzungen zu Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 nicht gegeben.

Ein Cooperator verbot den schulpflichtigen Kindern in M. den Besuch der Schaustellungen während des dortigen Jahrmarktes unter Androhung von Strafen und wies die schaulustige Jugend von dem Vorstellungsplatze weg; nun entstand die Frage, ob dieser Cooperator Beamter im Sinne des Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 sei. Der Verwaltungs-Gerichtshof verneinte auch diese Frage in seiner Entscheidung vom 11. Jänner 1893;[2]) denn der Cooperator handelte lediglich in Erfüllung seiner seelsorglichen Aufgaben, aber weder im Namen des Staates noch in Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechtes. Höchstens dann, wenn demselben zur kritischen Zeit die Function eines staatlichen Schulaufsichtsorganes übertragen gewesen wäre, könnte er als unter Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 fallend erachtet werden.

21. Disciplinargewalt des Kirchenvorstandes. Wenn der zuständige Pfarrer als Rector seiner Kirche zur Aufrechthaltung der Ordnung auf der für die Musikaufführung bestimmten Empore während des Gottesdienstes mit Rücksicht auf die Beschränktheit dieses Raumes angeordnet hat, dass zum Betreten der Empore nur bestimmte Personen berechtigt, alle übrigen aber ohne besondere Erlaubnis des Pfarrers oder Chordirigenten von dieser Befugnis

[1]) Samml. XIV. p. 133. — [2]) Samml. XIV. p. 135.

ausgeschlossen sein sollen, so hat er in Ausübung der ihm in seiner Eigenschaft als Kirchenvorstand zustehenden Amtsbefugnisse gehandelt. Die Einvernahme der Kirchenverwaltung braucht er zu einer solchen Anordnung nicht, denn die Disciplinargewalt in der Kirche ist eine innere Kirchenangelegenheit (§ 38 lit. e der II. Verf.-Beil.), eine solche Anordnung berührt aber keineswegs das Kirchenvermögen und ist daher, da den Kirchenverwaltungen nur die Verwaltung des Kirchenvermögens anvertraut ist, auch deren Rechtsbeständigkeit durch die Zustimmung der Kirchenverwaltung nicht bedingt. Wird die Anordnung nicht befolgt, so ist der Uebertreter strafbar nach St.-G.-B. § 123, wonach, wer in das befriedete Besitzthum eines anderen widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wegen Hausfriedensbruches mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft wird. (Urtheil des Oberlandesgerichtes München vom 30. April 1892.)[1] Was von der Musikempore gilt, findet selbstverständlich auch auf andere Räume der Kirche, wie Sacristei, Glockenhaus &c. Anwendung.

22. **Portofreiheit.** Die Generaldirection der kgl. bayer. Posten und Telegraphen hat unterm 18. December 1893[2]) die Bestimmungen über die Portofreiheit der Kirchenbehörden zusammengestellt.

„Die kgl. Postanstalten erhalten im nachstehenden eine Zusammenstellung der zur Zeit giltigen Bestimmungen über die Portofreiheit der Kirchenbehörden zur Darnachachtung:

1. Die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate genießen nach § 1 lit. f der Allerh. Verordnung vom 23. Juni 1829, die Postportofreiheit in Amtssachen betreffend, Portofreiheit für ihre Correspondenz in allgemeinen Kirchenangelegenheiten mit Ausschluss der Disciplinarstrafsachen und der zum geistlichen Gerichte zuständigen Parteigegenstände.

2. Die den Ordinariaten eingeräumte Portofreiheit erstreckt sich auf die Correspondenz der Erzbischöfe und Bischöfe, welche die letzteren in Fällen, in denen sie — unabhängig und ohne Theilnahme des Ordinariates — selbst die amtliche Behörde bilden, in allgemeinen Kirchenangelegenheiten entweder unter sich oder mit geistlichen oder weltlichen Behörden zu führen oder an Private zu richten haben. Die betreffenden Sendungen müssen mit dem erzbischöflichen oder bischöflichen, als solches allgemein erkennbaren Siegel geschlossen sein.

3. Das protestantische Oberconsistorium und die protestantischen Consistorien sind königliche unmittelbare Behörden und haben demnach für ihren Wirkungskreis die Portofreiheit nach Maßgabe der oben angezogenen Allerh. Verordnung vom 23. Juni 1829 wie die übrigen königlichen unmittelbaren Behörden anzusprechen.

---

[1]) Blätter für Rechtsanw. Erg.-Bd. 11 p. 109. — [2]) Amtsblatt der bayer. Verkehrs-Anstalten p. 480 und bayer. Kanzlei XX. p. 458.

4. Den Decanaten und Pfarrämtern ist in Staatsdienst-, Kirchen- und Schuldienstsachen Portofreiheit in folgendem Umfange eingeräumt: a) in Staatsdienstsachen für ihre Correspondenzen unter sich und mit anderen königlichen Stellen und Behörden; b) in allgemeinen Kirchensachen für ihren dienstlichen Verkehr unter sich und mit den vorgesetzten geistlichen Behörden; c) in ihrer Eigenschaft als Districts- und Localschulinspectionen für ihre dienstlichen Correspondenzen und Actensendungen im Verkehre unter sich, mit anderen mittelbaren Behörden, sowie mit königlichen unmittelbaren Stellen und Behörden. Außerdem kommt d) den Pfarrämtern als Verwaltungsbehörden des Kirchen- und Stiftungsvermögens die Portofreiheit wie den übrigen Verwaltungen der aus Staatsmitteln nicht dotierten Stiftungen für die zur Staatscuratel gehörigen Gegenstände im Verkehre mit der vorgesetzten Curatelbehörde zu.[1])

Die vorgesetzte Curatelbehörde bildet in der Regel das betreffende königliche Bezirksamt, für Kirchenverwaltungen in unmittelbaren Städten die betreffende königliche Kreisregierung; innerhalb gewisser Grenzen wird indes die Staatscuratel über die Kirchenverwaltungen von den oberen Kirchenbehörden selbst ausgeübt.

Zur portofreien Beförderung eignen sich hienach auch die Versendungen der Pfründecataster und der hierauf bezüglichen Correspondenzen zwischen den Pfarrämtern als Verwaltungen der Pfründestiftungen und den erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariaten.

Ebenso erfolgt die Versendung von Grundrenten, Ablösungsobligationen zwischen den protestantischen Pfarrämtern und Decanaten, sowie zwischen den letzteren und den protestantischen Consistorien zu Ansbach und Bayreuth als Staatscuratelsache portofrei.

Dagegen genießen weder die von den königlichen Regierungen an bedürftige Cultusstiftungen überwiesenen Rentenüberschüsse vermöglicher Cultusstiftungen, noch die hierüber zu ertheilenden Empfangsbestätigungen bei der Versendung zwischen diesen Stiftungen Portofreiheit.

e) Den von den Decanaten, Pfarrämtern und Schulinspectionen ausgehenden Erlassen und Schreiben kommt Portofreiheit auch dann zu, wenn sie in allgemeinen Kirchenangelegenheiten oder in Schuldienstsachen an Gemeinden oder unter Privatadresse an Cantoren und Schullehrer ergehen oder in allgemeinen Kirchenangelegenheiten an die auf Grund der Allerh. Verordnung vom 7. October 1850 gewählten Kirchenvorsteher gerichtet sind.

---

[1]) Postsendungen in Angelegenheiten der Bewirtschaftung und insbesondere der Betriebsausführung in den Stiftungswaldungen unterliegen im allgemeinen der Portopflicht. Eine Ausnahme besteht lediglich bezüglich solcher Correspondenzen, Acten- und Geldsendungen, welche ausschließend Staatsdienst-Angelegenheiten, wie die Ausübung der Forstpolizei oder die Oberaufsicht der Staatsregierung auf die Bewirtschaftung der Stiftungswaldungen, betreffen, hinsichtlich deren demnach das Postporto außerdem der Staatscasse zur Last fiele. (Min.-Entschl. vom 29. October 1892. — K.-M.-Bl. p. 329.)

5. In demselben Umfange wie die Decanate und Pfarrämter genießen in ihrem amtlichen Wirkungskreise auch die katholischen Vicariate und Exposituren, sowie die exponierten protestantischen Vicare und Reiseprediger die Portofreiheit in allgemeinen Kirchenangelegenheiten, in Schuldienstsachen, in Angelegenheiten der Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens, sowie in Staatsdienstsachen, in letzteren jedoch für ihren Correspondenzverkehr nicht nur unter sich und mit königlichen Stellen und Behörden, sondern auch mit den vorgesetzten Pfarrämtern und Decanaten.

6. . . . . (Betrifft die Rabbinate.)

7. Die Portofreiheit der im Vorstehenden (Ziff. 1—6) bezeichneten Sendungen versteht sich übrigens nur unter den in der Allerh. Verordnung vom 23. Juni 1829, die Postportofreiheit in Amtssachen betreffend, festgesetzten Einschränkungen und Bedingungen und erfordert zu ihrer Begründung neben den für eine portofreie Dienstsache allgemein vorgeschriebenen äußeren Merkmalen in jenen Fällen, in welchen es sich um den Verkehr der unter Ziff. 1—2 und 4—6 aufgeführten Behörden mit mittelbaren Behörden handelt, auch noch die Bezeichnung des Betreffes als „Staatsdienstsache," „Allgemeine Kirchensache", „Schuldienstsache" oder „Staatscuratelsache". Die letzterwähnte Betreffsangabe ist auch bei den unter Ziff. 4 lit. d aufgeführten Versendungen von Grundrenten-Ablösungsobligationen zwischen den protestantischen Kirchenbehörden geboten. Dagegen bedürfen die Correspondenzen zwischen den Pfarrämtern und Local-Schulinspectionen einerseits und den Decanaten und Districts-Schulinspectionen anderseits der besonderen Betreffsangabe nicht, nachdem die letzteren den ersteren gegenüber als Aufsichtsbehörden zu betrachten sind und insoferne den königlichen unmittelbaren Behörden gleichkommen.

Die in Ziff. 5 erwähnten Sendungen müssen beim Mangel eines Dienstsiegels seitens der Vicare und Reiseprediger auf der Siegelseite mit dem Vermerke: „In Ermangelung eines Dienstsiegels" und mit der Namensunterschrift und Angabe der Diensteseigenschaft des Absenders versehen sein.

Durch gegenwärtige Bekanntgabe werden die auf die Portofreiheit der Kirchenbehörden Bezug habenden allgemeinen Ausschreiben, generalisierten Entschließungen und Dienstbefehle ersetzt."

23. **Militärdienst der Geistlichen und Lehrer.** Gemäß § 125 Ziff. 2 der bayerischen Wehrordnung können mit Unabkömmlichkeits-Zeugnissen versehen werden: a) durch die von den Landesregierungen zu bezeichnenden Behörden (in Bayern durch die Kreisregierungen) einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer.

Die unterfränkische Kreisregierung erließ nun unterm 16. März 1891 [1]) folgende Directiven für die Ausstellung der Unabkömmlichkeits-

---

[1]) K.-A.-Bl. p. 49 und bayer. Kanzlei XVIII. p. 223.

Zeugnisse an Geistliche und Lehrer: „1. Für den Geschäftsbereich der königlichen Regierung, K. d. J., kommen nach § 125 Ziff. 1 und 2 lit. a der Wehrordnung wesentlich nur alleinstehende Geistliche und Volksschullehrer in Betracht.

In die jeweils nach dem Regierungs-Ausschreiben vom 17. April 1889 an die königliche Regierung, K. d. J., einzusendenden Listen sind daher künftighin nur mehr die vorgenannten Beamten und Bediensteten aufzunehmen, wogegen bezüglich der anderen Dienstes-kategorien gesonderte Vorlage zu erfolgen hat.

2. Die Aufnahme in die Liste ist nicht von dem Parteiantrage der Betheiligten abhängig, sondern hat im öffentlichen Interesse von amtswegen zu erfolgen, hat sich somit auf alle Personen des Amtsbezirkes zu erstrecken, auf welche die Voraussetzungen des § 118 Ziff 4 [1]) und § 125 Ziff. 1 und 2 lit. a der Wehrordnung zutreffen. Anderseits sind

3. in die Liste nur diejenigen Personen aufzunehmen, auf welche die vorbezeichneten Voraussetzungen zutreffen; ausgeschlossen bleiben hienach diejenigen Beamten und Bediensteten, welche nicht einzeln stehen.

4. Für die Unabkömmlichkeits-Erklärung hat in Betracht zu kommen, daß nach § 125 Ziff. 2 der Wehrordnung Geistliche und Volksschullehrer, auch wenn sie allein stehen, nicht als unabkömmlich erklärt werden müssen, sondern nur können. Maßgebend für die Auswahl ist die Bestimmung des § 118 Ziff. 4 Abs. 1 Schlußsatz der Wehrordnung. Besteht darnach nach localen Verhältnissen die Möglichkeit, daß die Stelle eines der Militärpflicht unterstehenden Geistlichen oder Volksschullehrers von einem nicht dienstpflichtigen benachbarten Geistlichen oder Lehrer ohne erhebliche Beeinträchtigung dessen eigenen Dienstes mitversehen werde, so wird in der Regel der erstere nicht für unabkömmlich erklärt werden können. Ob eine solche Vertretung thunlich oder nicht, ist in der Rubrik für Bemerkungen regelmäßig zu erläutern. Befinden sich an einem Orte zwei nach Confessionen getrennte Schulen, von deren Lehrern der eine der Militärdienstpflicht untersteht, so wird dieser unter der Voraussetzung, daß der Religions-Unterricht in seiner Schule von dem einschlägigen Ortsgeistlichen oder auch von einem benachbarten Geistlichen der treffenden Confession ertheilt werden kann, in der Regel nicht als unabkömmlich erklärt werden können. Unterstehen beide Lehrer der Militärdienstpflicht, so entscheidet für die Unabkömmlichkeit

---

[1]) Wonach Beamte — und nach Wehrordnung § 118 Ziff. 5 auch Geistliche —, welche der Reserve, Landwehr oder Ersatzreserve angehören, für den Fall der Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter die letzte Classe des zweiten Aufgebotes zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

die Größe der Schule, das Dienst- und das Lebensalter, eventuell der Familienstand.

Befinden sich an einem Orte mehr als zwei Schulen, deren Lehrer zum größeren Theile dem Beurlaubtenstande angehören, so unterliegt es, sofern und soweit dies zu einem ungestörten Fortgang des Schul-Unterrichtes nach den örtlichen Verhältnissen unbedingt geboten erscheint, keinem Bedenken, die Unabkömmlichkeits-Erklärung für mehrere dieser Lehrer zu beantragen.

Israelitischen Religionslehrern, welche nur als solche und nicht zugleich mit im öffentlichen Volksschuldienste bedienstet sind, steht die Vorbedingung des § 125 Ziff. 2 lit. a der Wehrordnung überhaupt nicht zur Seite.

5. Da die Aufstellung der Unabkömmlichkeits-Listen den Districts-Verwaltungsbehörden obliegt, so ist Sorge zu tragen, dass die von den Betheiligten selbst ausgehenden Anträge auf Unabkömmlichkeits-Erklärung stets bei der einschlägigen Districts-Verwaltungsbehörde, nicht aber direct anher eingebracht werden. Militärpässe sind nach gemachtem Gebrauche dem Inhaber stets zurückzugeben.

6. . . . .

7. Außerterminliche Einreichung von Unabkömmlichkeits-Listen hat nur aus besonderen dringlichen Anlässen zu erfolgen."

Heiligen-Patronate.[1])

Von R. B. H.

VII.

Gicht (Arthritis, articularis morbus, Gliedersucht, Gelenk- und Gliederschmerzen u. dgl.). Ausgebreiteten und hervorragenden Ruf als Patron gegen diese vielgestaltige, allbekannte Pein hat der — übrigens fast unbekannte — hl. Stapinus (6. August), Bekenner und Bischof in Frankreich (8. Jahrhundert) erlangt; auch wurden hiegegen verehrt und angerufen: die heiligen Apostel Andreas und Johann Evangelist; die Heiligen: Benedict, Kilian (8. Juli), Burchard, Bischof von Würzburg (14. October, 8. Jahrhundert), Gebuin, Erzbischof von Lyon (16. April, circa 1092), Werenfried, Benedictinermönch († 706), Andreas Avellino u. a. Unter den Heiligen, die insbesondere gegen die Fuß-Gicht (Podagra) als hilfreich, weil selber daran leidend, gegolten haben, möge zuerst, als mehr bekannt, erwähnt sein der hl. Papst Gregor der Große, der, laut seinen Briefen, jahrelang durch die heftigsten Schmerzen des Podagra an das Bett gefesselt war, ja, schon 599, somit sechs Jahre

---

[1]) Vergl. Quartalschrift 1893, III. Heft, S. 547; IV. Heft, S. 814; Jahrg. 1894, II. Heft, S. 303; III. Heft, S. 598; IV. Heft, S. 841; I. Heft 1895, S. 79.

vor seinem Tode, schrieb: „das Leben selbst sei ihm die größte Buße für seine Sünden geworden und sein einziger Trost sei die Erwartung des heißersehnten Todes;“ der heilige Papst und Martyrer Martin I. (12. November), der, von diesem bekanntlich so äußerst empfindlichen Uebel gepeinigt, durch rohe Schergen lange auf die verschiedensten und unmenschlichsten Weisen misshandelt worden; der hl. Gregor von Nazianz ꝛc. Als „Patrone“ gegen das Podagra sind in Ruf gekommen: St. Marus, Bischof von Trier (26. Jänner, Bolland.); der an Wundern reiche heilige Bischof und Martyrer Quirin (4. Juni), St. Wolfgang; der hl. Mauritius, Martyrer, (22. September), der heilige Martyrer Coloman in Ungarn (13. October); als Hauptpatron jedoch gegen das Gichtübel, das schon von Cassiodor eine mors semper viva genannt worden, steht in Ansehen nebst dem hl. Trophimus, erstem Bischofe von Arles (29. December, Diar. rom.) der hl. Julianus „podagricus“, ein vornehmer Bürger von Alexandrien und Martyrer unter Decius (27. Februar). Da dieses Uebel eines der häufigeren Leiden auch der Geistlichkeit zu sein pflegt, sind ihr vielleicht nachstehende verlässliche Notizen über gedachten heiligen Patron nicht unwillkommen. Wie sein Bischof und Zeitgenosse, der hl. Dionysius der Große, und das Martyrologium romanum bemerken, litt dieser heilige Greis so sehr am Podagra, dass er weder gehen noch stehen konnte; dennoch ließ er sich zum heidnischen Präfecten hintragen und legte — im tiefen Schmerz seiner Seele, dass damals so viele Christen schon abfielen, ehevor ihnen eine Marter auch nur angedroht wurde — ein um so offeneres und glänzenderes Bekenntnis seines Glaubens ab. Dafür wurde er, sowie auch der eine seiner Träger und Diener, Kronion, beigenannt Eunus, — der andere Träger fiel ab, — zur Schmach auf ein Kameel gebunden und durch die ganze große Stadt umgeführt, während man unausgesetzt mit dünnen Peitschenstäben auf sie losschlug, so dass sie völlig zerfleischt erschienen (jubentur flagris laniari, sagen die Acten). Man kann sich den Schmerz des heiligen Senex „podagricus“ hiebei vorstellen, da solchen Leidenden, wie bekannt, oft selbst die leiseste Berührung, ja schon Annäherung, Angstschreie auspresst! Wirklich hauchten Beide unter dieser Qual ihr Leben aus, und so konnten nur mehr ihre Leichname verbrannt werden. Zur Zeit der Kreuzzüge kamen die Ueberreste des hl. Julian nach Autun in Burgund, wo fortan Gichtkranke bei ihnen Heilung oder Linderung suchten und häufig auch fanden. Der sehr an Podagra leidende Papst Clemens VII. schickte circa 1534 an die Ruhestätte des heiligen Martyrers, in der Pfarrkirche St. Johann am Berg zu Autun „als Zeichen seines Vertrauens auf ihn“, seine eigene kostbare Stola — eine im christlichen Alterthume überhaupt häufige Ehrenbezeigung gegen heilige Martyrer, respective gegen die Altäre, wo ihre heiligen Leiber ruhten, mit Bezug auf Apokalypse 6; 13. 14, und Eccli. 15; 5. — In neuerer Zeit wünschte der ehr-

würdige Papst Clemens XI., um seiner eigenen Verehrung gegen diesen „praestantissimum Christi Pugilem“ zu genügen und auch den Italienern einen neuen Tröster und Helfer in Gichtleiden zu geben, etwas von den Reliquien des hl. Julian aus Autun zu erlangen; jedoch konnte seinem Wunsche erst nach Bezwingung eines förmlichen bewaffneten Auflaufes der Bevölkerung, die da meinte, man wolle sie der heiligen Ueberreste ganz berauben, willfahrt werden — der edle Papst schrieb zurück: „commotioni, utpote a pietate istorum Fidelium obortae, acquiescendum Nobis fuisset, si mature fuissemus admoniti;“ — er ließ dann die ihm geschickten sehr ansehnlichen Theile der Reliquien des Heiligen 1710 zu Rom in der Kirche des hl. Theodor hinterlegen und das schöne Altarbild, welches das Verhör des Martyrers darstellt, in Kupfer stechen; auch befahl er die Abfassung einer möglichst verläſslichen Geschichte der Marter und Verehrung dieses Heiligen, den er (wie eine Urkunde an dessen Altar zu St. Theodor besagt), podagra laborantium Patronum et Advocatum constituit. Und im Edicte, das auf seinen Befehl der Cardinal Vicar erließ, heißt es: „Wie die Gläubigen, besonders die dem Podagraleiden Unterworfenen, mit gutem Grund den hl. Julian zu ihrem Fürbitter und Patron erwählen können und sollen, so können und sollen sie vertrauen, daſs seine Hilfe und Schutz ihnen mit bewährter Kraft beistehen werde.“ Eben der obenerwähnten, auf Anordnung Papst Clemens' XI. verfaſsten Denkschrift sind die vorstehenden Nachrichten über diesen Heiligen entnommen. Uebrigens geschieht von ihm (zum 27. Februar) auch im Martyrologium romanum, diesem viel zu wenig gekannten Buche der Kirche, mit ungewöhnlicher Ausführlichkeit Erwähnung. — **Grubenwetter** (siehe Jahrgang 1894, Heft II, S. 306). **Hagel** abzuhalten, hat man früher besonders den hl. Johann den Täufer und den heiligen Apostel Paulus als Fürbitter angesehen; die heiligen Brüder und Martyrer Johannes und Paulus (26. Juni), deren bekannte Benennung: „Wetterherren“ auch in der kirchlichen Antiphon der zweiten Vesper ihres Gedächtnistages einen Anhalt findet, haben (sicher auf Grund vielfacher Erfahrung) namentlich gegen Hagelwetter solch einen Ruf erlangt, daſs man ihren Tag an verschiedenen Orten einfach „Hagelfeiertag“ genannt und auch feiertäglich gehalten hat. Der hl. Donat ist bereits früher als Ungewitter-Patron erwähnt worden;[1]) und bezüglich des hl. Christoph

[1]) Der leichteren Uebersicht halber dürfte es doch besser sein, auch jene leiblichen und zeitlichen Nöthen, die — als häufig mit Gefahr eines „schnellen“ Todes verbunden — bereits in den vorausgehenden Artikeln unserer Abhandlung zur Sprache gekommen sind, in diesem „alphabetischen“ Verzeichnisse noch mitzuerwähnen, respective hinzuweisen, wo da von ihnen und den heiligen Patronen gegen sie bereits die Rede gewesen. Von „geistigen“ Nöthen: Irrsinn, Tobsucht, Besessenheit, Schwermuth, Scrupel, und („Seelen“-Anliegen) mit ihren Schutzheiligen und Fürbittern ist im Jahrgang 1894, Heft IV, S. 845–850, und Jahrgang 1895, Heft I, in den ersten zwei Seiten des Artikels Erwähnung ge-

als Hagelpatron ist zu bemerken, dass er (nach seinen bessern, d. h. weniger corrumpierten griechischen Acten in Analecta Bolland. t. I. p. 145) vor seiner Enthauptung gebetet hätte: „Quum multi quaerunt me apud se habere, ne adveniat eis grando, neque sterilitas terrae; et unusquisque habens parvas quasdam reliquias corporis mei, aperte valeat eis abigere daemones.“ Dass die aëreae potestates zur Erregung von Gewitterschaden mächtig und rührig genug seien, ist jederzeit Glaube der Kirche und ihrer Kinder gewesen; und der sehr alte Glaube an erwähnte letzte Fürbitte des hl. Christoph mag sicher dazu beigetragen haben, sein Bild riesengroß darzustellen, damit, weil nur wenigen eine „Reliquie“ von ihm zu haben vergönnt war, viele ihn wenigstens in seiner Abbildung nahe apud se habere könnten. Das Diario romano führt als Beschützer gegen Hagel nur die hl. Irene (6. April) und den hl. Petrus Martyrer vom Dominicaner-Orden auf, an dessen Gedächtnistag (29. April) eine eigene Weihe von Oelzweigen &c. contro i fulmini e tempeste (Hagelwetter) und zur Erlangung reichlicher Ernte und Weinlese stattfindet, die auch im Anhang der Ed. typica Rit. Rom. steht. — **Halsleiden.** Gegen diese war schon vor 550 nach Christus der heilige Bischof und Martyrer Blasius allbekannt. Aetius, christlicher Leibarzt am Hofe von Constantinopel (5. bis 6. Jahrhundert) fügt in seinen angesehenen Schriften, nachdem er gesagt: „Wer einem infolge unrechten Verschluckens Leidenden ein Heilmittel gewähren will, soll sagen: „Egredere, quidquid es molestans hunc aegrum, uti Lazarus e sepulchro, et Jonas e ventre ceti exivit“ die Worte bei: Et apprehenso *(al. lect.* cruce signato) aegri gutture dicat: „Blasius Martyr et servus Christi dicit: aut ascende aut descende!“ Dass diese gratia curationem der Erfolg einer letzten Bitte des heiligen Martyrers Blasius vor dem Todesstreiche gewesen sei, gestehen bei diesem Heiligen auch die Bollandisten zu, indem sie beifügen: id et illi missa coelitus vox eventurum spopondit, et frequentia miracula confirmant. Neque novitia ista devotio est ut vani quidam homines garriunt. Aetius graecus medicus etc. Dass der hl. Blasius übrigens nicht bloß gegen obgedachte Schlindgefährde, sondern gegen Hals- und Kehlleiden überhaupt, wie Angina[1]) &c., und auch Zahnschmerzen häufig sei angerufen worden, zeigen die Weihen verschiedener Gegenstände auf seinen Namen, als: Brot, Wein, Früchte &c. (In Rom ist der sogenannte Blasiussegen nicht, wie bei uns allgemein, mittels gekreuzter Kerzen üblich, sondern mittels Bepinselung des Halses mit einem unter seiner Anrufung

---

schehen; von den heiligen „Sterbe“-Patronen aber im Jahrgang 1893, Heft III, S. 559, und Heft IV, S. 814 ff.; und von den Schutzheiligen gegen „jähen“ Tod insbesondere im Jahrgang 1893, Heft IV, S. 825, und Jahrgang 1894, Heft II, S. 303 ff.

[1]) So ward z. B. auch die hl. Johanna Francisca von Chantal 1613 infolge Auflegung einer Reliquie des hl. Blasius wunderbar schnell von der Halsbräune geheilt.

geweihten Oele, oder mittels Segnung desselben mit einer Reliquie vom Halse des Heiligen selbst. Die Sitte, beim Blasiussegen „Kerzen" zu gebrauchen, hängt glaublich — nebst der Incidenz seines Gedächtnistages unmittelbar nach dem Feste der allgemeinen Kerzenweihe, — mit einer andern Begebenheit aus seinem Leben zusammen, die man schon in den ältesten Legenden findet, die jedoch nicht hieher gehört. Die Legende des hl. Blasius ist, wie so viele andere, häufig belächelt und angestritten worden; jedoch schon in den Hymnen des hl. Johannes Damascenus, die zum Theil erst Cardinal Mai aufgefunden hat, sind zahlreiche Einzelheiten auch aus dem Leben des hl. Blasius genau so aufgeführt, wie sie unsere gewöhnlichen Legenden erzählen. Der selige Hartmann, Bischof von Brixen († 23. December 1164), hat ganz ähnlich einen Domicellar, dem ein Bein im Halse stecken geblieben, eben auch unter Anrufung des hl. Blasius, davon befreit. — Gegen **Halsapostem** hat sich der hl. Albert, Carmelit (7. August), mächtig gezeigt. — **Harnbeschwerden**: der hl. Liborius &c., siehe Nieren- und Steinplage. — **Hautausschläge**: der hl. Marinus, Abt in der Bretagne (andere nennen dafür den heiligen Evangelisten Marcus); St. Rochus; die heilige Jungfrau und Martyrin Regina (7. September 251); der selige Gezzelin (Gitzelin) Einsiedler „apud Coloniam". Die Bollandisten citieren betreffs seiner (ad 6. Aug.) den berühmten Molanus: „B. Gitzelinus invocatur adversus morbum pustularum et morbillorum (d. h. eben Hautausschläge); auch gegen Kopfschmerzen aller Art habe er sich sehr hilfreich erzeigt." — **Heiserkeit**: St. Blasius (3. Februar). Den hl. Bernardin von Siena hat von diesem bei ihm chronischen Uebel die seligste Jungfrau befreit. — **Häuserbrand** (und Feuersbrunst überhaupt) siehe Jahrgang 1894, Heft III, S. 602. — **Herberge**, um auf Reisen gute zu finden: der hl. Julianus Hospitator in Spanien (29. Jänner.) — **Herzweh**: die hl. Theresia (15. October), von der die Kirche am 27. August nicht bloß im Carmeliterorden, sondern auch in vielen Diöcesen ein eigenes festum Transverberationis cordis zu begehen bewilligt hat. Viel an Herzkrampf litt der selige Hermann Josef, Prämonstratenser. (Wären früher die Herzleiden und desgleichen auch die Modekrankheit unseres Zeitalters, das „Nervössein", so bekannt, d. h. erkannt gewesen, wie in neuerer Zeit, so würden sicherlich zahlreichere heilige Patrone gegen dieselben namhaft gemacht geworden sein.) — **Heuschrecken**, gegen ihre Verheerungen haben sich viele Heilige wunderbar erwiesen, u. a. Vincenz Ferrerius und Cajetan von Tiene, der heilige Benedictinerabt Robert von Valladolid (2. December † 1195). — Gegen das **Hinken** führt der berühmte Wilhelm Lindanus, Bischof von Roermonde, als Patron den großen Wunderthäter Sanct Machut (italienisch S. Macuto), auch Maclovius oder St. Malo genannt, Bischof in der Bretagne (15. November, 6. Jahrhundert) an. Hinkende Heilige sind unter anderen Kaiser

Heinrich, Ignaz von Loyola, Cajetan von Tiene und Camill von Lellis gewesen. — **Hüftweh** (Ischias): der heilige Apostel Petrus und, nach dem Diar. rom., der hl. Maurus (15. Jänner). Diesem Leiden war die wunderbare selige Benedictinerinnen-Aebtissin Johanna Maria Bonomo in Bassano († 1. März 1670) fast ihr ganzes Leben lang unterworfen. — **Hungersnoth.** Hierin hat sich die hl. Agatha (5. Februar) auffallend hilfreich erwiesen, als besonderer „Patron" aber in Theurung und Hungersnoth der heilige Bischof Johannes der Almosengeber (24. Jänner). Dieselbe, sowie Dürre und Unfruchtbarkeit der Erde und auch Blitz abzuwenden, hat man auch den Evangelisten Markus als einen besonderen Fürbitter angesehen und erfahren. Auch die hl. Walpurg ist in Hungersnoth, wie gegen Wolfshunger als Helferin gepriesen worden. — **Husten:** der hl. Blasius; der römische Martyrer Sanct Quintin; auch der heilige Blutzeuge Quirin (Cyrin, circa 264), und wiederum die hl. Walburg. — **Kinderkrankheiten.** Bei der außerordentlichen Häufigkeit und Mannigfaltigkeit derselben und anderseits bei der bekannten, denn doch fast allgemeinen Sorgfalt der Eltern für das Aufkommen ihrer Kleinen, lässt es sich leicht erklären, dass zahlreiche Heilige als Patrone für kranke Kinder Ruf und Vertrauen genossen haben und wohl auch jetzt noch genießen. Besondere Gefahr droht solchen kleinen Geschöpfen von den Gichtern (Fraißen); darum wird (in Italien wenigstens) namentlich unter anderen auch der heilige Bischof und Martyrer Donatus (7. August, siehe oben bei: Fallsucht) angerufen, damit die kleinen Kinder, frei von solchen ihnen so fatalen Nervenzufällen (vom Volke häufig „Vergicht" genannt), gesund aufwachsen mögen. Sonst hat seine Macht gegen Kinderkrankheiten oftmals gezeigt der hl. Phaletrus (Phalitrus), Priester; es ist von ihm übrigens wenig bekannt, als dass er viele Pilgerfahrten gemacht, sonst jedoch als Einsiedler gelebt hat und dass er zu Chabris in der Landschaft von Berry (Frankreich) ruht; dass er aber vorzugsweise für „kranke Kinder" angerufen wird, sagt auch das Bollandistenwerk zum 12. August. Bekannter als er ist der hl. Philipp Benizi (23. August), Hauptförderer und General des Servitenordens, dessen Anrufung sich besonders wunderbar in Kinderkrankheiten gezeigt hat und dies bis auf unsere Tage herauf; (sogar todte hat er erweckt, damit sie getauft werden konnten!) Auch die Anrufung des hl. Andreas Avellino hat drei todte Kinder zum Leben auf viele Jahre wiedererweckt, (eines dieser großen Wunder an einem war das dritte der für seine Heiligsprechung approbierten); nicht lange nach seinem Tode zierten bereits 60 Todtentrühelein seine Grabkapelle, zum Zeichen, dass er ebensoviele schon ganz dem Tode verfallene Kinder gesund gemacht hat. Andere heilige Patrone in Kinderkrankheiten hat man am hl. Quiriacus (6. März), Priester in Trier, circa 350; an der wunderreichen heiligen Benedictinerinnen-Aebtissin Lioba

(† 28. September nach 750; auch in heftigen Ungewittern viel angerufen) und am hl. Brictius, zuerst Anfeinder, dann Nachfolger des hl. Martin als Bischof von Tours (13. November, † 444), gefunden. Zur Sühnung seiner Vergehen gegen seinen so heiligen Vorgänger wurde er nämlich noch als Bischof u. a. schwer verleumdet; aber das noch nicht einen Monat alte Kindlein erklärte öffentlich: „Nein, nicht du bist mein Vater!“ Dies der Grund, warum man sich gleichsam hingewiesen geglaubt hat, den hl. Brictius in allen Nöthen, die man mit kleinen Kindern hat, namentlich in ihren Krankheiten (aber auch in Kinderlosigkeit) als Patron anzurufen. Warum gegen die Fraißen (mundartlich: Vergicht) der Kinder in manchen Gegenden auch der heilige Apostelfürst Petrus als Patron gilt oder doch angerufen wird, dürfte, nebst zweifellos gemachten glücklichen Erfahrungen, am natürlichsten der Ruf erklären, den er (als Schlüsselträger des Himmelreichs) von jeher genossen, kinderlosen Eheleuten eine Nachkommenschaft zu erlangen (was viele factisch für ein halb himmelhohes Glück zu betrachten scheinen), und auch schwere Entbindungen zu erleichtern, nach dem alten Spruche: Petrus vom Kerker frei, sprengt alle Art Bande entzwei. Damit aber diese seine Hilfe ihren Zweck erfülle und die Freude vollkommen sei, muss St. Peter den kleinen Sprössling auch vor den Fraißen bewahren, die nur zu häufig das zarte Leben bedrohen. — Gegen Kinderlosigkeit gilt in Frankreich als ein großer Patron der heilige Jesuitenmissionär Franz Regis (16. Juni), mit dessen Beistand und Fürbitte schon fast unzählbare wilde Ehen saniert und uneheliche Kinder legitimiert worden sind, daher man von ihm wohl mit vollem Rechte glaubt und sicher schon häufigst die Erfahrung gemacht hat, dass ihm auch für rechtmäßige Eheleute Kinder zu erlangen die Gnadengabe verliehen sei. In Rom pflegen christliche Mütter ihre kleinen (namentlich an unerkannten, verborgenen Uebeln) kranken Kinder an zwei Tagen der Woche in die Kirche des heiligen Theodor (St. Toto geheißen) am Forum romanum zu bringen, und sie zu Schutz und Hilfe mit einer Relique dieses heiligen Recruten und berühmten Martyrers (9. November) segnen zu lassen. Eine ältere Beschreibung von Rom meldet: diesen Brauch hätten die Päpste eingeführt, um das Andenken an die zu Ehren des Romulus — dessen Ernährung durch eine Wölfin die Sage in diese Gegend versetzt und der in dieser Nähe auch einen Tempel hatte — üblichen Lupercalien (Panfeste) und an die Sitte, nach der man im heidnischen Rom kranke Kinder dem Romulus in seinem Tempel zu opfern gepflogen, immer mehr und mehr zu verwischen; „und“, (so fügt die Beschreibung hinzu), „dass die kleinen Kinder von ihren verborgenen Krankheiten durch die Fürsprache des genannten Heiligen (Theodor) in der That frei werden, zeigt die Erfahrung beständig fort.“ Um für kleine Kinder den Müttern und Ammen Milch zu erlangen, hat man die Anrufung der Patronin der letzteren, Sanct'

Enora, Königstochter von Irland, dann Einsiedlerin in der Bretagne, zuletzt Nonne, als wirksam angegeben. — **Knieschmerzen:** der hl. Rochus mit seiner Pestbeule in der Nähe des linken Knies; und der hl. Josef von Cupertino, der am Altartritt und Boden seiner kleinen Kapelle soviel gebetet hat, dass auf beiden der Eindruck seiner Knie bleibend sichtbar geworden. Unter seinen fast zahllosen Wunderheilungen erscheinen denn auch, nächst denen der Augenleiden, die an schwammigen, wunden Knien am häufigsten. — **Kolik** (Leibschneiden, Grimmen): der bekannteste Patron hiegegen ist wohl der hl. Erasmus (2. Juni). Dieser berühmte Bischof und Martyrer hatte mehrere Heilige zu großen Verehrern, so den hl. Benedict, der ihm zu Ehren zwei vornehme Kirchen erbauen ließ, und Papst Gregor den Großen; der heiligmäßige Papst Gelasius II. († 1119) hat sein Leben geschrieben. Es ist jedoch gewiss sonderbar, dass gerade von jener Marter, auf die sich im Volksglauben sein erwähntes Patronat gründet, nämlich das Aufschlitzen seines Bauches und Herauswinden der Gedärme, in den erhalten gebliebenen alten Acten seiner Passion und in den frühesten Legenden, wie auch bei Surius u. a. keine Meldung geschieht; ihnen zufolge wäre er vielmehr nach allen den horrenden Peinigungen, die sie anführen, schließlich bei Gaeta in Ruhe gestorben. Freilich bliebe hiemit nicht gerade ausgeschlossen, dass jene fragliche Marter sich in den ersten, verloren gegangenen Acten seines Leidens vorgefunden und die mündliche Ueberlieferung dann sich beharrlich an diese gehalten hätte. Das Diario romano übrigens gibt auch nicht die Kolik speciell als Gegenstand des Patronates dieses Heiligen an, sondern nennt ihn „Advocato per i mali spasmodici“ überhaupt; und solche, nämlich (ihrer Beschaffenheit oder Heftigkeit nach) „Krämpfe und Zuckungen erregende“ Schmerzen waren wohl seine übrigen, von Allen berichteten Martern auch insgesammt! Eine andere Patronin gegen Kolik hat sich das Volk in der 38 Jahre langen Dulderin St. Lidwina (14. April, † 1433) erkoren, wohl wegen der furchtbaren Schmerzen, die ihr neben zahlreichen anderen die würmerreiche Fäulnis am Unterleibe und die jahrelange Steinplage verursachten. In seinen letzten Lebensjahren litt auch der heilige Bruder Felix von Cantalicio O. Cap. (18. Mai) gewöhnlich an Kolik. Warum manche auch den hl. Brictius (siehe über ihn bei: „Kinderkrankheiten“) unter die Patrone gegen Kolik rechnen, scheint der Grund nicht erfindlich zu sein, wohl aber wird über den heiligen Erzbischof von Canterbury und Martyrer Elpheg (19. April 1012) berichtet: Das Heer der Dänen, das in seine Stadt eingefallen war und ihn, als Fürbitter für seine Herde, arg misshandelt hatte, sei dafür furchtbar mit Kolik gestraft worden, er jedoch habe mit von ihm geweihten Brote sie großmüthig davon wieder hergestellt und dadurch verdient, auch von anderen als Helfer gegen dieses Leiden verehrt und angerufen zu werden. Auch die heilige Jungfrau Rolendis (oder Rolanda, 13. Mai, † im

7. oder 8. Jahrhundert) wird in Kolik- wie in Steinschmerzen als Patronin angerufen; und desgleichen der wunderreiche und noch heute unversehrte heilige Franciscaner Jakob von der Mark († in Neapel 28. November 1476), dem die Kolik immer arg zugesetzt hatte und an der er auch gestorben ist. — **Kopfschmerzen.** Gleichwie diese zu den häufigsten Leiden zählen, so dürfte es nicht leicht möglich sein, auch nur die Mehrzahl der Heiligen anzuführen, die im Laufe der Zeiten in den Ruf als Patrone dagegen gekommen sind. Die bekannteren davon sind wohl: der hl. Aedus oder Aidus, Bischof von Irland (vor 600), der Wunderthäter genannt; Bucelini bemerkt von ihm im Menol. Bened. zum 28. Februar: cujus potentissimum in capitis doloribus patrocinium depraedicatur, quod is olim capite dolentem miseratus, omnem ejus dolorem in se transtulisset; — die hl. Apollonia, deren kräftige Hilfe gegen Kopfleiden fast ähnlich, wie gegen das Zahnweh, die Erfahrung gelehrt, und auch Hagiographen, z. B. P. Bolland, ja selbst Orationen ihres Proprium in einzelnen Diöcesen, erwähnt haben. Bekanntlich sind eben häufig auch beide Leiden in einer gewissen Wechselwirkung aufeinander. Die heilige Jungfrau und Martyrin Bibiana (2. December) findet man ebenfalls in manchen Verzeichnissen von Schutzheiligen unter den Patronen gegen Kopfschmerz erwähnt, jedoch ohne irgendwelche Angabe eines Grundes. Die hl. Casaria oder Cäsaria, 8. December, † circa 586; (nach Cardinal Baronius Ann t. 7. und dem Martyrologium gallicanum vom angesehenen Bischof And. Saussay), adeliger Abkunft und, nachdem sie mit einem gewissen Valens einige Zeit in jungfräulicher Ehe gelebt hatte, Einsiedlerin in einer Höhle bei Avignon. Unter ihren Wundern führt P. Barry in seinem: Hagiophili foedus cum Sanctis ineundum (1651) an: Mira quoque in leniendis capitis doloribus perpetravit: ut propterea invocari ad avertendum id malum etiamnum soleat. Der heilige Kirchenlehrer Johannes Chrysostomus gilt gleichfalls als ein Helfer gegen Kopfweh, sowie der bekannte hl. Dionysius von Paris (9. October); der heilige Martyrer Fidelis von Sigmaringen O. Cap. (24. April, † 1622), dessen Haupt durch 23 Wunden mit Schwert und eisenbeschlagenen Prügeln fast zur Unkenntlichkeit war zerfleischt und zerhauen worden, die Hirnschale links zerschmettert &c.; der heilige Martyrer Gereon in Köln (10. October), der hl. Gregor der Erleuchter Armeniens (30. September); der selige Prämonstratenser Hermann Josef († 7. April circa 1236), wohl, weil die fast gleichzeitige Legende seines Lebens unter den „jederartigen Schlägen und Qualen, die der Herr ihm zusandte, tagtägliche, ja fast unaufhörliche Kopfschmerzen nebst Magenschwäche, Herzkrampf und oftmaligen Ohnmachten“ anführt; der hl. Hugo, Bischof von Grenoble (1. April), der ebenfalls, wie sein Zeitgenosse Guigo, Prior der ersten Karthause, schreibt, prae nimiis vigiliis, jejuniis, orationibus etc. capitis et stomachi gravissimam incidit

in aegritudinem, cujus molestiis et cruciatibus. omni fide frequentioribus et acrioribus, per quadraginta ad minus annos nequaquam caruit; die hl. Lidwina, die vor lauter Kopfschmerzen nicht selten beinahe von Sinnen kam; St. Nicasius, der Tradition nach ein Martyrer von der thebäischen Legion (22. September); seine mächtige Hilfe gegen Kopf- wie auch Halsleiden steht durch vielfältige Erfahrung fest; die hl. Othilia (13. December); namentlich auch der heilige Arzt Pantaleon (27. Juli); eine Sage läßt ihm die Hände über den Kopf genagelt worden sein; der wunderreiche selige Ratho (oder Rasso), Graf von Andechs († als Benedictiner 19. Juni 954). Gegen den „halbseitigen" Kopfschmerz (Hemicrania, Migräne) speciell hat sich namentlich die selige Juliana aus dem ursprünglich deutschen Grafengeschlechte von Collalto, Gründerin und Aebtissin eines strengen Klosters von Benedictinerinnen in Venedig († 1. September 1262) stets, und auch noch gegenwärtig auffallend hilfreich erzeigt, sowie sie selber, zumal in ihrer letzten Krankheit, daran beständig so sehr zu leiden hatte, dass sie vermeinte, „es werde ihr auf die Hirnschale gehämmert und durch die Schläfe gebohrt". Auch die Lectionen ihres Officium proprium, welches Benedict XIV. verliehen hat, sagen: adhuc incorrupta colitur magna confluentium celebritate, qui praesentissimam opem in hemicraniae praesertim doloribus, frequenter Deo mirabilia patrante, experiuntur. Die bemerkbarsten unter ihren Gnadengaben waren die der Beschauung und der Thränen. Als einmal in der heiligen Nacht wegen furchtbaren Sturmes in den Lagunen kein Priester in ihre Kirche gelangen und der Klostergemeinde die heilige Communion spenden konnte, brachte unter himmlischen Gesängen und in hellem Glanze ein Engel das göttliche Kindlein hernieder mit den Worten des Engels an die Hirten: Ecce annuncio vobis gaudium magnum . . et hoc vobis signum (Luc. 2; 10—12) und legte Es, angesichts aller Mitschwestern, der seligen Juliana auf geraume Zeit in die Arme, als Ersatz für die sacramentale Communion. Die Selige wirkte noch bei Leben mehrere Wunder; einmal habe Christus der Herr selbst der hungernden Klostergemeinde reichlich Brot gebracht. Sie starb, 75 Jahre alt, — in den Ordensstand war sie bereits mit zehn Jahren aus freiem Entschlusse getreten! — unmittelbar nach der heiligen Wegzehrung unter lauten Begrüßungen des Herrn und mit den Worten an eine der umstehenden Mitschwestern: „Siehst auch du jene glanzvolle Königin, die ich sehe?" Ihr heiliger Leib ruht auch heute noch beinahe vollkommen unverwesen in der Pfarrkirche St. Euphemia auf der Guidecca-Insel zu Venedig. (Die Bollandisten widmen der seligen Juliana am 1. September acht Folioseiten mit ihrem Bildnisse nach Tintoretto, das jedoch mit ihrem ältesten keine Aehnlichkeit hat.) Zu den sieben Migräneheilungen, welche die Bollandisten erwähnen, bemerkt der neue Lebensumriss 1867: „Dieser sonderliche

Schutz hat nie aufgehört, in fast unzähligen Nothfällen dieser Art sich augenscheinlich zu zeigen." Auch von der seligen Teresia oder Tarasia, Magd eines Priesters in Portugal, die beim Brotbacken und Almosenspenden öfters Engel zu Helfern gehabt, berichtet das große spanische Martyrologium (3. September), dass durch ihre Anrufung mehrere von der Migräne befreit worden seien. Unter den „neueren" Heiligen wird gegen Kopfweh auch der überhaupt außerordentlich wunderreiche hl. Aloisius Gonzaga häufig angerufen. der schon vor seinem Eintritt in den Orden viel daran gelitten, aber nie etwas dagegen angewendet hat, weil es ihn zu seinen Verrichtungen nicht geradezu unfähig machte, und ihn mit Unserm Herrn etwas von den Schmerzen der Dornenkrone empfinden ließ. Frauen in Rom fertigen seidene Binden an, die man dann an eine Reliquie (vom Haupte) des hl. Aloisius anrühren läßst und um den Kopf bindet, wenn er zu schmerzen beginnt oder droht. Ebenso gebraucht man in Italien gegen dasselbe Leiden kleine Häubchen zu Ehren und unter Anrufung des hl. Ubald (16. Mai). — **Körperschwäche:** der hl. Urban, Bischof von Langres (2. April, † circa 375), vielleicht aus dem Grunde, weil in Frankreich und wohl auch in manchen anderen Gegenden und von verschiedenen Autoren er — nicht der greise heilige Papst Urban (25. Mai) — als „Patron der (alterstärkenden) Weintraube" angesehen wird. Auch den hl. Ulrich (4. Juli) findet man als „gegen Körperschwäche" angerufen. — **Krätze,** siehe Hautausschläge. — **Krebs:** St. Fiacrius; der hl. Peregrin Laziosi, Servit, (a cancro S. Peregrinus ut plurimum sanavit. heißt es bei den Bollandisten); die heilige Aebtissin Adelgund (30. Jänner, circa 680). Sie litt, auf ihre Bitte um ein großes Leiden, an innerem Krebs, wurde aber später von Christus dem Herrn, der ihr erschien, davon geheilt. An Brustkrebs litt u. a. auch die hl. Galla (5. October), wie der hl. Gregor der Große schreibt. — **Kreuzschmerzen:** der hl. Laurentius, auf seinem glühenden Roste angekettet und mit glühend gewordenen Gabeln niedergehalten, wie die ältesten Berichte sagen. — **Kropf:** St. Balbina (31. März, † 130), weil sie selber durch den heiligen Papst Alexander I. und einen Engel wunderbar von diesem Uebel geheilt worden; der heilige Benedictinerabt Marculph (3. Mai, circa 560). Seinem Gebete schrieben die Könige von Frankreich ihre — einst allgemein geglaubte — Macht zu, Kröpfe zu heilen, wie die Könige von England dem heiligen König Eduard; der hl. Machut (Maclovius, 15. November); die heilige Jungfrau und Martyrin Candida in Spanien (22. October); der hl. Gottlieb (Deocarus). erster Abt O. S. B. in Herrenried (7. Juni, † 847) — foedi strumae tumores ab eo depulsi finden sich namentlich angemerkt. Von der hl. Germana Cousin sagen ihre Brevierlectionen, dass sie manca (krüppelhaft) et strumis infecta gewesen sei. — **Lähmungen** (Paralysis): der hl. Wolfgang (31. October), die hl. Petronilla

(31. Mai), der lebenslang lahme und vom hl. Gregor dem Großen sehr rühmend erwähnte hl. Servulus (23. December.) Auch unter den Wunderheilungen durch St. Martin von Tours werden viele an paralyticis et contractis angeführt. — **Leberleiden**: der heilige Basilius (14. Juni). Durch ein langes Leberleiden ist die hl Katharina von Siena ihrem Vater zum Heile gewesen. Im römischen Martyrologium lesen wir auf den 29. März: Heliopoli apud Libanum Sancti Cyrilli diaconi et martyris, cujus jecur discisso ventre avulsum gentiles sub Juliano Apostata feraliter depasti sunt. Und auf den 16. April: Caesaraugustae in Hispania Encratidis virginis et martyris, quae laniato corpore . . et jecore avulso adhuc superstes in carcere inclusa est, donec ulceratum corpus putresceret. An einer ungewöhnlich schmerzhaften Leberaffection, mit unsäglicher Hitze im Gefolge, litt 30 Jahre lang und starb auch daran der hl. Josef Calasanz (25. August 1648, 92 Jahre alt). — **Leibschäden**, siehe Bruchschäden (Jahrgang 1895, Heft I). Auch der heilige Papst Cornelius (16. September) hat großen Ruf als Helfer in diesem Leiden erlangt. — **Leibschmerzen**, siehe Kolik. — **Lendenweh**: St. Laurentius (wie bei Kreuzweh); der hl. Liborius (23. Juli) und St. Burkhard, Bischof von Würzburg (14. October). — Bei **Lungenentzündung** (pneumonia) wird als Patronin die hl. Francisca von Rom (9. März) vom Diario romano angegeben, wie bei Brustentzündungen überhaupt. — Gegen die **Lustseuche**: St. Anton, Abt, der heilige Rochus, St. Fiacrius und Symphorian (22. August). — Gegen **Magenschwäche** und **Magenweh**, als ein so häufig vorkommendes Leiden, findet man selbstverständlich eine bedeutende Anzahl himmlischer Patrone namhaft gemacht, sowie dieses Leiden bei Heiligen selber sich ungewöhnlich häufig muss eingestellt haben, indem sie ihren Magen nicht bloß durch langes gänzliches Fasten, sondern auch, selbst wenn sie etwas genossen, durch allerlei unverträgliche oder ekelige Zusätze, zu fortwährender Buße zu verurtheilen pflegten. Magenbeschwerden sehr schlimmer Art zeigten sich u. a. bekanntlich beim hl. Bonaventura (14. Juli) und der hl. Juliana Falconieri (19. Juni); häufig litten daran die Heiligen: Gregor der Große; Johannes Chrysosthomus, wie er öfters in seinen Briefen äußert; Bernard; Thomas von Aquin; der Bekenner und Basilianerabt Theodor Studita (12. November, † 826); der selige Hermann Josef; der heilige Bischof Hugo von Grenoble litt volle 40 Jahre hindurch Magenschwäche, und ist darum eben er im Diario romano am 1. April als protettore per la debolezza di stomaco namhaft gemacht. Uebrigens findet man alle Obgenannten mehr oder minder auch als heilige „Patrone“ gegen Magenleiden aufgeführt, und nebst ihnen namentlich auch den hl. Dulcidius (oder Dulcedius), Bischof von Agen in Frankreich (17. October, † circa 430), von dem zu lesen ist, dass unter anderen Wundern an seiner Ruhestätte „häufig cordiaci

sanantur“ (d. h. nicht so sehr Herz- als vielmehr Magenleidende), und desgleichen auch, wie Pater Theophilus Raynaud angibt, den hl. Dulcissimus, Episc. Caturicen. in Frankreich. (Letzte zwei Namen klingen aber denn doch wie eine reine Ironie auf die gewöhnliche Meinung, dass Süßes dem Magen nicht wohl thue!) — **Migräne**, siehe Kopfschmerzen. — Gegen **Melancholie** wird ein heiliger Maturus oder Mathurin als Beschützer erwähnt; siehe übrigens Jahrgang 1894, Heft IV, S. 848. — **Nierenleiden**: Der heilige Bischof Liborius (23. Juli), von dem die sechste Lection seines Off. propr. selbst sagt: Ejus virtus contra nephriticos dolores (Nierenleiden) praecipue clarescit, continuis testata beneficiis; ob quae peculiari fidelium pietate multis in regionibus celebratur. (Siehe übrigens bei: Steinschmerzen); und der hl. Walfrid (17. April, † circa 765, Benedictinerabt in Toscana; dort auch gegen Fieber und Zahnschmerzen viel angerufen). — **Ohrenweh**: der hl. Auditus (siehe Jahrgang 1893, Heft III, S. 557), und der heilige Basilianermönch Conon in Sicilien; das Martyrologium Ord. S. Basilii gedenkt seiner als: „innumeris miraculis clari;“ und auch das Bollandistenwerk sagt von ihm, zum 28. März: er habe noch bei Lebzeiten einen vom Schlagfluss und Irrsinn Befallenen geheilt, nämlich den Sohn des Stadtcommandanten, indem er einen spannlangen Wurm ihm aus dem Ohre herausgebracht habe. Als er, von einem Engel besucht, hingeschieden war, hätten alle Glocken der Stadt Naso in Sicilien von selbst zusammengeläutet, und da die Leute, erschreckt, zum hochverehrten heiligen Manne geeilt seien, um sich zu erkundigen, was das bedeute, hätten sie ihn todt daknien gefunden; aber sein Leichnam habe einen ungemeinen Wohlgeruch verbreitet; und in den Händen habe er ein Täfelchen gehabt, auf dem seine Bitte zu Gott aufgezeichnet gewesen sei: „ut qui dolore aurium conflictati opem ejus invocarent, sanarentur“. — Wirklich hat sich dieser Heilige als ein großer Schutzpatron gegen Ohrenschmerzen erwiesen, wie gegen die bösen Geister, gegen welche sein letztes Gebet gleichfalls Schutz für seine Verehrer erfleht hatte. Seine Vaterstadt hat er noch im 16. Jahrhunderte wiederholt von Pest, Hunger und Krieg frei erhalten, die in ganz Sicilien wütheten. Er war von vornehmer Abkunft, und bei manchen heißt er Conus. Meistens lebte er in einer Höhle, in der er auch gestorben ist (28. März 1236). Desgleichen findet man als Ohrenpatronin die hl. Aurelia (25. September), Jungfrau aus Asien, erwähnt, † gegen das Jahr 1000 zu Anagni unterhalb Rom, sehr wunderreich, ebenso wie ihre heilige Schwester oder Gefährtin Neomisia. Dass aber nur die erstere allein als Helferin gegen Ohrenweh angeführt wird, lässt vielleicht doch vermuthen, man habe der Assonanz ihres Namens mit „Auris, Ohr“, Beachtung geschenkt, wie bezüglich St. Lucia, der Lautähnlichkeit ihres Namens mit Luce. — **Pest.** Alle die Heiligen, die als Patrone gegen diese Geißel angesehen und angerufen werden,

aufzuführen, wäre fürwahr nichts leichtes; die gefeierteren sind im Jahrgange 1894, Heft IV, S. 841 ff. angegeben. — **Pocken**, siehe Blattern (Jahrgang 1894, Heft IV, S. 842). — **Podagra**, siehe Gicht. — **Polyp**: St. Fiacrius, siehe bei Blutflüsse. — **Processe**. In solchen galt als Patron und Helfer von jeher der hl. Ivo oder Yvo, „Rechtsanwalt der Armen" genannt und Pfarrer in der Bretagne (19. Mai, † 1303). — In großen Qualen hat man sich mit besonderem Vertrauen an den heiligen Evangelisten Marcus gewendet, theils, nachdem bekannt geworden, er habe einen Christensclaven, den die Türken eben unmenschlich quälten, auf seine Anrufung wunderbar von den Banden gelöst und frei gemacht; theils aber wohl sicher auch deshalb, weil der Martertod des heiligen Evangelisten selbst ein so qualvoller gewesen ist; indem man ihn (wie selbst Butler den „sehr alten" Marteracten desselben nach berichtet, ohne seine sonst so gewohnten Bedenken und Rückhalte beizusetzen,) an einem Strick um den Hals den ganzen Tag durch die Gassen von Alexandrien umher geschleift hat, so dass die Erde und Steine von seinem Blute gefärbt und überall Stückchen von seinem Fleisch zu erblicken waren; er dankte aber Gott fortwährend. Des anderen Morgens ward er wieder, wie tags zuvor, geschleift, und unter dieser Qual gab er denn auch (mit an den Steinen zerschellter Hirnschale) den Geist auf. — **Regen**, für fruchtbaren: Der hl. Elias (20. Juli; Ep. S. Jacobi, 5, 17; Luc. 4, 25); St. Pantaleon (27. Juli); die hl. Genovefa von Paris; (3. Jänner. Ihrer Legende und der constanten Erfahrung gemäß, wäre übrigens diese Heilige ebenso wirksam um Abwendung schädlichen oder doch ungelegenen Regens, wie um Erlangung eines förderlichen anzurufen); die hl. Scholastica (10. Februar), in Erinnerung an jene bekannte List ihrer heiligen Schwesterliebe, die vom hl. Gregor in ihren Festlectionen so anschaulich berichtet wird; namentlich aber auch der hl. Johann Evangelist. In der Biographie Gregors des Großen von Johannes Diaconus (circa 870), welche Cardinal Bellarmin „accuratissime" geschrieben nennt, wird nämlich erwähnt: „Dieser heilige Papst habe noch eine tunica des Lieblingsjüngers Unseres Herrn besessen, und verdientermaßen als ein kostbares Kleinod bewahrt, indem auch Gott dieselbe mit großen und fortwährenden Wundern verherrlicht habe; wenn Trockenheit herrschte, habe sie, ins Freie gebracht, plötzlich Regen bewirkt; habe es hingegen zu viel geregnet, so sei, wenn man selbe Tunica hervorgeholt habe, wieder schön Wetter geworden. Die Lampen, die vor dieser heiligen Reliquie gebrannt hätten, habe keine Menschenhand angezündet, noch sei ihnen jemals das Oel ausgegangen". Auch der hl Gregor von Tours berichtet, zu Ephesus sei in jene Stätte, wo der hl. Johannes sein Evangelium geschrieben habe, obgleich sie ganz offen und ohne Bedachung gewesen sei, dennoch kein Regen hineingefallen, mochte er sonst auch ringsum in Strömen niedergehen. Bekanntere „Regen"-Patrone sind ferner: der hl. Benno, Bischof

von Meissen († 16. Juni 1106; eigentlich überhaupt „für die Fruchtbarkeit der Erde“ angerufen); der hl. Desiderius, Abt in Frankreich (19. October, circa 1700); der hl. Heribert, Erzbischof von Köln († 16. März 1021, der eines Tages das Regenwunder der hl. Scholastica erneut hat); der hl. Benedictiner-Abt Victorian zu Huesca in Spanien († 12. Jänner 566) ward im alten Brevier jener Diöcese (Osca) fons aquae in tempore necessitatis geheißen, indem der Umtragung seiner heiligen Reliquie bei Dürre jedesmal immensa vis imbrium est consecuta, der heilige Benedictiner-Abt Maurin in Köln (10. Juni) war lange Zeit unter dem Namen „Regenheiliger“ bekannt und gefeiert. Uebrigens hat, leicht erklärlich, fast jede Gegend ihre eigenen Heiligen und Wallfahrtsstätten, zu denen sie, wie in anderen Anliegen, so auch bei drohender Miss-ernte — durch zu viel oder zu wenig Regen, durch schädliche Thiere oder wie immer —, ihr besonderes Vertrauen hat und ihre Zuflucht nimmt, weil sie eben derselben bewährte Hilfe für ihre Umgebung aus alter wie neuer Erfahrung kennt. — Für **Reisende** hat von jeher der heilige Erzengel Rafael mit den heiligen drei Königen und dem hl. Julianus Hospitator in Spanien (29. Jänner), als Beschützer gegolten; wie auch die hl. Petronilla (31. Mai) namentlich gegen Unglück auf **Gebirgs-Reisen**. Diese heilige Jungfrau und Schülerin des Apostelfürsten Petrus — seine „Tochter“ wohl (nur) in dem Sinne, in dem er den hl. Marcus „seinen Sohn“ nennt (I. Br. 5, 13) — aus dem hohen Geschlechte der Petronier, genoss, obgleich nicht Martyrin, in den ersten christlichen Jahrhunderten eine ungewöhnlich hohe Verehrung und großen Zulauf zu ihrem Grabe, nachdem sie, der Tradition nach, schon im Leben durch ihre gratia curationum bekannt gewesen. Bemerkenswerterweise hat sich da und dort, auch in deutschen Gauen, noch immer ein ausgesprochenes Vertrauen auf sie forterhalten, und, z. B. bei einer Typhus-Epidemie, auch neuester Zeit in ganzen Familien bewährt erwiesen. Ein altes Sprüchlein lautete: „Verehrt St. Petronill', dann sterben nicht so viel.“ — Gegen **Rothlauf (Rose)** sind bereits unter „Entzündung“ der heilige Anton, Abt, und Benedict (21. März) als Patrone angeführt worden; es wird auch die hl. Genovefa (3. Jänner), sowie ein hl. Castulus und hl. Silvan erwähnt, aber welche wohl? denn nicht wenige Heilige haben diese Namen geführt. — **Rücken- und Rückgrat-Schmerzen**: Der hl. Laurentius, auf seinen glühenden Rost gebettet, und der hl. Otto, Bischof von Bamberg (2. Juli, † 1139). — **Sand und Gries**, siehe später bei Steinschmerzen. — Gegen **Schlafsucht** (Lethargie) und **zu langes Schlafen**: St. Vitus (15. Juni). Zu diesem jungen Heiligen betete man in früheren Zeiten: „Heiliger Herr Veit! Weck' mich zur rechten Zeit, Nicht zu früh und nicht zu spät; Etwa, wann es auf fünf Uhr geht!“ Es dürfte dies wohl Beziehung auf sein Attribut, den Hahn, haben, den er, als einer der heiligen Patrone gegen Feuersbrunst, führt (vergleiche

Jahrgang 1894, Heft III, S. 602 f.) und der ja zu jeder Zeit als Sinnbild der Wachsamkeit anerkannt war. (Die Angewöhnung außerordentlicher Schlafbeschränkung haben mehrere Heilige, wie Peter von Alcantara und Rosa von Lima, als die schwerste unter allen ihren Bußübungen angegeben). Uebrigens hat man in den guten alten Zeiten auch von den Armen Seelen behauptet und ohne Zweifel auch erfahren, dass man, gegen einige Requiem 2c. oder dergleichen, an ihnen höchst verlässliche und pünktliche Wecker habe, auch wann andere „Wecker“ im Stiche lassen. — Sonderbar mag es scheinen, dass gegen die so große Plage der **Schlaflosigkeit** in keinem der bekannteren Schutzheiligen-Verzeichnisse irgendwelcher „Patron“ angeführt zu finden ist. Wohl liest man von heiligen Martyrern, denen die Augenlider weggeschnitten worden seien, in der Meinung, ihnen so auch jede Möglichkeit eines labenden Schlafs zu benehmen! — **Schlagfluss**, siehe Jahrgang 1894, Heft II, S. 304 f. — **Schlangenbisse**, siehe Jahrgang 1894, Heft III, S. 599 f. Dass gegen diese der Apostel Paulus der große Schutzpatron sei, war ein so allgemein verbreiteter Glaube, dass sogar versichert wurde: Continuâ experientiâ observatum est, eos quos nasci ubicumque contigerit die festo conversionis S. Pauli, solâ salivâ serpentum morsibus mederi; (sowie auch der bekannte M. Delrio schreibt, in Flandern sei der Glaube gewesen, dass alle am Charfreitag jedes Jahres Geborenen, zur Ehre des Geheimnisses dieses Tages, Heilkraft gegen Fieber hätten).

Marianisches Niederösterreich.

Stätten der Marienverehrung im Lande unter der Ens.

Von † Josef Maurer, Pfarrer in Deutsch-Altenburg.

Ober-Wienerwald.

(V.—X. Decanat.) [1]

V. Decanat: Pottenbrunn.

Göttweig. Als der heilige Bischof Altmann von Passau im Jahre 1072 in Mautern weilte und den schönen Berg von Göttweig (damals Göttweih, Gottwich oder Kottwick genannt) sah, erkundigte er sich über denselben bei den Bewohnern. Diese machten ihn durch ihre wunderlichen Erzählungen so neugierig, dass er auf den Berg hinaufritt. Er fand diesen ganz geeignet zu einem Kloster, ließ den Wald auf dem Gipfel lichten und ein Bethaus und eine Wohnung erbauen. Als er noch während der Arbeit im Zweifel war, welchem Heiligen er den Ort weihen sollte, kamen Abgesandte

[1]) Vergl. Quartalschrift 1893, I. Heft, S. 51; II. Heft, S. 355; III. Heft, S. 599; IV. Heft, S. 847. 1894, I. Heft, S. 77; II. Heft, S. 318; III. Heft, S. 611; IV. Heft, S. 851. 1895, I. Heft, S. 69.

Wratislavs II., des Herzogs von Böhmen, und brachten ihm als Zeichen der Verehrung ihres Herrn ein von einem griechischen Meister in getriebener Arbeit verfertigtes Bild der Muttergottes, was derselbe als einen Fingerzeig Gottes ansah und das neue Kloster der Muttergottes zu weihen beschloss. Schon im Jahre 1072 war der Bau soweit vorgeschritten, dass der Hauptaltar der Kirche geweiht werden konnte, aber erst am 9. September 1083 konnte der Stiftungsbrief ausgestellt werden, den Altmann am Altare der Muttergottes in der neugeweihten Stiftskirche niederlegte. Auch das vom böhmischen Herzoge übersandte Muttergottesbild wird heutzutage noch in Göttweig verehrt. Altmanns Gebeine selbst wurden seiner Bitte gemäß in dieser, der Gottesmutter geweihten Kirche beigesetzt, und seine Grabstätte durch häufige Wunder verherrlicht.[1]) Altmann hatte in Göttweig Chorherren eingeführt; doch schon im Jahre 1093 sah Bischof Ulrich sich gezwungen, eine Aenderung zu machen, weshalb mit Gutheißung des Papstes Urban II. Benedictiner von St. Blasien im Schwarzwald übersiedelten, deren erster Abt der gottselige Hartmann war.

1580 und 1718 zerstörten Feuersbrünste Stift und Kirche. Der Abt Gottfried Bessel (1714—1749) stellte das Stift nach dem Plane des Hofarchitekten Lukas von Hildebrand, den Wünschen Sr. Majestät Kaiser Karl VI. gemäß, großartig her. Die Stiftskirche versah der Abt Magnus Klein (1768—1783) mit prächtigen Altären aus Marmor, die er mit Gemälden von der Meisterhand des Kremser Schmidt schmückte. Das Patrocinium der Stifts- und Pfarrkirche wird am Feste Mariä Himmelfahrt begangen. Dieses Geheimnis aus dem Leben Mariens ist auf einem Gemälde des Münchener Meisters, Caspar Wolf, aus dem Jahre 1696 stammend, dargestellt.[2])

Gutenbrunn. Im Schlosse Gutenbrunn befand sich in ferner Zeit auf einer Säule eine Marienstatue, welche der Sturmwind eines Tages herabwarf. Dieselbe lag unbeachtet in dem Winkel eines Getreidebodens, bis sie ein Jäger 1727 mit Bewilligung seiner Herrschaft auf dem nahen Kreuzberg aufstellte. Da viele Mariazeller Wallfahrer vorüberzogen, hielten sie bei der Säule, um ihre Andacht zu verrichten. Seit der Zeit kamen auch andere Andächtige. Es beschloss daher der Besitzer der Herrschaft, Josef Johann von Tepser, 1733 eine Kapelle zu bauen und die Marienstatue hineinzustellen. Später baute er sich am Kreuzberge auch ein neues Schloss und nannte es Tepsenberg, welcher Name später in Heiligenkreuz umgeändert wurde. Am 14. August 1735 wurde die Marien-Kapelle beim Schloss benediciert und zwei Geistliche, ein Pfarrer und ein Kaplan, angestellt, weil die Anzahl der Wallfahrer dermaßen zu-

---

[1]) Pertz, in vita Altmanni. — Schrödl, Passavia sacra u. a. — [2]) Seb. Brunner, Benedictinerbuch, S. 125 ff. — Schweickhardt, X. Band, S. 189 ff.

nahm, daſs manchen Tag über 5000 Menschen anwesend waren. Die herrschaftliche Familie gab zur Bestreitung der Auslagen ein Capital von 2150 fl. Als der Wiener Weihbischof, Franz Anton von Marxer, im Jahre 1754 die Herrschaft Gutenbrunn käuflich an sich brachte, und sich von der Andacht des Volkes zur Muttergottes auf dem Kreuzberge überzeugte, beschloſs er aus Eigenem eine große marianische Pfarrkirche auf dem Berge zu erbauen, zu welcher am 5. August 1755 der Grundstein gelegt wurde; zwei Jahre darnach fand die feierliche Consecration der Kirche durch ihren Erbauer statt. Die Hedwigskirche im Dorfe Gutenbrunn, die nun überflüssig geworden, wurde abgebrochen und das Altarbild in die neue Marienkirche gebracht, die nun als Wallfahrts- und Pfarrkirche diente. So lange das vom Bischof Marxer gestiftete Alumnat in Gutenbrunn sich befand, waren Priester genug vorhanden, den religiösen Bedürfnissen der Wallfahrer zu entsprechen; als aber dieses nach St. Pölten übertragen wurde, nahm die Wallfahrt ab.[1]) Das Gnadenbild ist eine $3^1/_2$ Fuß hohe hölzerne Statue der seligsten Jungfrau Maria mit dem Jesukinde unter einem rothsammtenen Baldachin. In der Kuppel über dem Hochaltar ist die Himmelfahrt Mariens al fresco von Maulpertsch dargestellt.

Heiligeneich wird schon im Jahre 1429 als Pfarre genannt. Der Name soll davon herrühren, daſs ein Liebfrauenbild an einer Eiche sich befand, das viele Wallfahrer zuerst dorthin, dann in die Kirche zog, wodurch das Dorf sich sehr hob. Namentlich am schmerzhaften Freitag war der Besuch ein starker. Da die alte gothische Pfarrkirche, die den heiligen Aposteln Philipp und Jakob geweiht war, zu klein und auch baufällig sich erwies, wurde eine prachtvolle neue Kirche 1779—1782 erbaut. Sigmund Anton Graf Hohenwart, Bischof von St. Pölten, consecrierte dieselbe am 1. Mai 1800. Die Kuppeln der schönen Kirche, welche Baumeister Koch aus Krems aufgeführt hatte, sind mit Fresken geziert, die drei Kuppeln eines jeden Seitenschiffes tragen Darstellungen aus dem Leben der seligsten Jungfrau Maria. Die Fresken stammen vom Maler Mölk. Ein Seitenaltar trägt ebenfalls ein Bild dieses Meisters, das Mariä Himmelfahrt darstellt, welches Geheimnis der Titel der Kirche ist.[2])

Hier reiht sich das alte Chorherrenstift Herzogenburg ein. Schon im Jahre 1112 gründete Bischof Ulrich von Passau an der St. Georgskirche beim Ausfluſs der Traisen in die Donau eine Versammlung regulierter Chorherren, zum Danke für die glückliche Heimkehr aus dem Kreuzzuge. Unter Bischof Rudiger wurde diese 1244 nach Herzogenburg verlegt. Das jetzige Stiftsgebäude stammt aus den Jahren 1714—1741 und die Stifts- und Pfarrkirche, die den Heiligen Georg und Stephan geweiht ist, aus den Jahren 1742—1748. Die Chorkapelle, welche Darstellungen aus dem Leben Mariä, von Barth. Altomonte, als Deckengemälde hat, besitzt auch ein schönes Altarblatt von Mariä Verkündigung, das von Martin Altomonte herrührt.[3]) Zum Stifte gehören mehrere Marienkirchen in beiden Vierteln, insbesonders die früher hochberühmte Wallfahrtskirche von Salapulka im Viertel Ober-Manhartsberg (vergl. später III. Heft).

---

[1]) Dr. Kerschbaumer, I., S. 544. — Schweickhardt, IV. Band, S. 193 ff. — Die Schloſs-Kapelle ist der Heimsuchung Mariens geweiht. — [2]) Schweickhardt, IX. Band, S. 116 ff. — Dr. Kerschbaumer, I., S. 482. — [3]) Seb. Brunner, Chorherrenbuch, S. 200 ff.

Hollenburg wird im Jahre 861 zum erstenmale urkundlich erwähnt. Im 10. Jahrhundert besaſs es eine Kapelle, in der Gottesdienst gehalten wurde; im 13. Jahrhundert treffen wir daselbst eine Pfarre. Die im gothischen Stile erbaute Pfarrkirche ist der Himmelfahrt Mariens geweiht. Auf dem Hochaltare steht eine aus Holz geschnitzte, vergoldete Statue der Muttergottes mit dem Jesukinde; sie stellt Maria in Lebensgröße dar und hat ein Alter von beiläufig 450 Jahren; auch hat sie das jener Zeit charakteristische Kennzeichen, den seitwärts hinausgebogenen Leib. Der Seitenaltar zu Ehren des hl. Florian soll aus dem Jahre 1112 stammen, und die dermalige Kapelle diesem Heiligen geweiht gewesen sein. Das jetzige Patrocinium ist Mariä Himmelfahrt.[1])

Inzendorf: Loreto-Kapelle, nächst der Schlosskirche in Walpersdorf. Diese ist eine Stiftung der gräflichen Familie Montecuccoli. Sie stellt im Innern ein schwarzgrau übertünchtes Gewölbe dar, an dessen Wände scheinbar verdorbene Freskomalereien, und an dessen Gewölbebogen künstliche Risse angebracht sind. Der mit versilbertem Schnitzwerk gezierte Altar trägt das mit einem metallenen, gut versilberten Kleide versehene Bild der hl. Maria von Loreto; Maria und Jesus tragen zwei reich mit Steinen besetzte, aus gediegenem Silber verfertigte und vergoldete Kronen, über welchen der hl. Geist in Taubengestalt schwebt. Zu beiden Seiten der Statue sind aus Holz geschnitzte, versilberte Cherubim angebracht, wovon die zwei oberen Candelaber tragen. Die Kapelle hat nur eine kleine Fensteröffnung dem Altare gegenüber, wodurch dieser sammt dem Marienbilde sehr günstig beleuchtet wird, während der übrige Raum halbdunkel bleibt.[2])

Jeutendorf. Max von Sala wohnte als Landeskanzler häufig in Wien, während seine Familie auf seinem Gütchen Jeutendorf verblieb. Eines Abends erhielt er die Kunde, dass seine Tochter an einer hitzigen Krankheit darniederliege und von den Aerzten aufgegeben sei. Inbrünstig kniete er vor einem Bildnisse der Schmerzhaften nieder, das seine Frau ihm zugebracht hatte (selbes stammte aus dem Nachlasse eines Bruders seiner Frau, des Abtes Rossi), und das er von jeher in Ehren gehalten; er betete lange Zeit, bis er zur Ruhe gieng. Im Schlafe hörte er zweimal die Worte: „Es ist besser". Und wirklich kamen am nächsten Tage Boten, welche berichteten, dass es seit jener Stunde mit der Tochter besser geworden. Zum Danke für deren Genesung baute Sala auf einem Hügel gegenüber seinem Schlösschen im Jahre 1678 eine Kapelle, in der er das erwähnte Bild zur öffentlichen Verehrung aufstellte. 1683 wurde die Kapelle von türkischen Horden verwüstet, 1686 aber von Baron Sala wieder aufgebaut. Der zahlreich dahin pilgernden Gläubigen nahm sich zuerst die Pfarrgeistlichkeit an, bis im Jahre 1694 Baron Sala den Serviten bei der Kapelle ein Klösterlein erbaute und einige tausend Gulden Stiftungsgeld gab. Die Kapelle musste, um dem Andrange des

---

[1]) Mittheilung des H. H. Pf. K. Saaß. — Schweickhardt, IX. Band, S. 199 ff. — Kerschbaumer, I., S. 482. — Hoch über dem Markte thront auf der Höhe des Berges die Filialkirche „Wetterkreuz", weithin, insbesonders für die Schiffer auf der Donau, sichtbar. Sie ward im 17. Jahrhunderte an Stelle eines hölzernen Kreuzes erbaut, vor welchem die Bewohner einer weiten Umgebung ihre Andacht verrichteten, um durch den Schutz des Himmels den Schaden der Gewitter abzuwenden. Der Hochaltar hat das Bildnis des Gekreuzigten, der beiden Schächer und der drei heiligen Frauen unter dem Kreuze, aus Holz geschnitzt, in Lebensgröße. — [2]) Schweickhardt, IV. Band, S. 128 ff.

Volkes zu genügen, 1706, dann 1715 vergrößert werden. 1717 und 1718 baute der Prior Eustachius M. Löffler die neue große und prächtige Kirche. Unter seinen Nachfolgern wurden die neun Altäre der Kirche bis zum Jahre 1757 errichtet. Vor der josefinischen Zeit wurden in dieser Kirche selbst an kleineren Festen über 1000 Communicanten gezählt. Seitdem die ehemals sehr ausgebreitete Bruderschaft zu Ehren der schmerzhaften Muttergottes im Jahre 1888 wieder ins Leben gerufen und auch eine Volksmission gehalten wurde, nimmt der Eifer im Empfange der heiligen Sacramente und dem Wallfahren wieder zu. Am Vitustage, Florianitag und zu Mariä Heimsuchung kommen je 12—15 Processionen, jede derselben bisweilen mit 400—500 Personen. Das Gnadenbild, dessen Rahmen zwei Engel tragen, ist sehr würdig gemalt; es erinnert an ein Bild von Carlo Dolce; das Antlitz der Schmerzensmutter hat einen ungemein betrübten Ausdruck, die Hände sind ober der Brust gefaltet. Ueber dem Haupte Mariens ist ober dem Rahmen eine Krone angebracht. Außerdem befindet sich in der Kirche eine viel verehrte alte Statue der Schmerzhaften. Im Jahre 1784 wurde die Wallfahrtskirche zur Pfarrkirche erklärt.[1])

Ponsee. Das Gut Ponsee kam 1308 an Herzogenburg; als Pfarre dürfte es kaum vor der zweiten Hälfte des 14. Jahrhundertes vorkommen.[2]) Die alte Pfarre gieng aber ein und wurde erst 1783 wieder errichtet. Das Patrocinium der Kirche ist Mariä Geburt. Auf dem Hochaltare steht eine Statue der seligsten Jungfrau Maria.[3])

VI. Decanat: Scheibbs.

Lunz. Einer der reizendsten Punkte des Oetschergebietes ist ohne Zweifel Lunz, das uns 1365 zuerst in den Urkunden begegnet. Die Pfarrkirche war ursprünglich Wallfahrtskirche, wo man, wie eine Urkunde vom Jahre 1748 sagt: „Maria sine macula concepta — im goldenen Sessel" verehrte und noch verehrt. Zwei Stiftungsurkunden, von 1392 und 1535, zeugen von U. L. Frauen-Kirche in Lunz. 1580—1618 war Lunz protestantisch. Als bei der Zunahme der Bevölkerung die Kirche zu klein wurde, baute man ein zweites Schiff daran, wobei der ältere gothische Stil beibehalten wurde; dadurch bekam die Kirche zwei Hochaltäre, von denen einer (links) das frühere Marienbild wegen der Wallfahrt behielt, der andere (rechts) mit dem Bilde der heiligen drei Könige geschmückt wurde. Von den letzteren hat die Kirche ihren heutigen Titel. Das Gnadenbild ist eine schöne Statue; die Muttergottes, angethan mit einem weißen Kleide und goldenem Mantel, hält mit der Rechten das Christkind, in der Linken eine Lilie und sitzt auf einem goldenen

[1]) Mittheilung des H. P. Priors und Pfarrvicars Cölestin Schachinger. — Schweickhardt, III. Band, S. 28 ff. — Dr. Kerschbaumer, I., SS. 469, 554. — Anton Klein, Geschichte des Christenthums in Oesterreich und Steiermark, VI., 85. — [2]) P. Schmieder, l. c. S. 22, damals „Pannsee." — [3]) Mittheilung des H. H. Pf. Th. Fenz. — Schweickhardt, S. 57 ff. — Dr. Kerschbaumer, I, S. 301.

Throne. Wallfahrten werden in neuerer Zeit nach Lunz nicht mehr gemacht; wohl aber besuchen viele Processionen, die nach Mariazell wallen, „Maria auf dem goldenen Sessel“ in Lunz und halten feierlichen Ein- und Auszug unter Begleitung eines dortigen Priesters.[1])

Die erste Erwähnung einer Schloss-Kapelle in Plankenstein geschieht im Jahre 1453. Hier stiftete Pankraz von Plankenstein[2]) eine tägliche heilige Messe. Die Kapelle war U. L. Frau geweiht. Auf der Südseite des Schlosses gelegen, bildet sie gegenwärtig in ihrer ursprünglichen gothischen Form das Presbyterium, die später mit Beiziehung der nächsten Räumlichkeiten erweitert wurde, als sie 1786 zur Pfarrkirche gemacht wurde, deren Patrone die Freiherren von Tinti sind. Der im Jahre 1454 in Plankenstein gestiftete Kaplan sollte jene Messe, welche bis dahin der Pfarrer von Kirnberg wöchentlich zu lesen schuldig war, und noch vier andere Messen in jeder Woche lesen und keinen Feiertag „bei gesundem Leib“ die Kapelle ohne heilige Messe lassen. Ferner heißt es in diesem Stiftbriefe: „Dass der jeweilige Pfarrer von Kirnberg allstets verbunden sei, an dem Frauentage zur Schiedung (d. i. Mariä Himmelfahrt) nach Plankenstein zu kommen und daselbst persönlich oder durch seinen Gesellen erstlich bei der Vesper am Vorabende, sodann am Festtage den Gottesdienst verrichten helfen, mitsingen, lesen und predigen, als von altersher gewöhnlich ist.“

Das jetzige Altarbild ist ein modernes ovales Bild in Goldrahmen, worin bloß das Haupt der seligsten Jungfrau Maria sichtbar ist; es ist ein Theil des alten Bildes, das der Priester Pfeifer im Wiener Belvedere gemalt. Staffiert erscheint das Bild mit einem weißen Kopfschleier und einer Emailkrone, mit edlen Steinen besetzt, ferner einem blauen Seidenmantel und rothseidenem Kleide, das Geschenk einer edlen Frau aus ihrem Brautschmucke. An den Wänden hängen Votivbilder. Der Titel der Kirche ist Maria Schnee; deshalb kommen jährlich die Nachbarsgemeinden processionsweise mit ihren Seelsorgern am 5. August nach Plankenstein, um dem feierlichen Gottesdienste beizuwohnen.

Auf dem Wege zur Kirche steht eine große Buche, an der unter Glas und Rahmen eine Abbildung des Gnadenbildes Maria Maggiore angebracht ist. Das Bild wurde vom Propst Paul Urlinger aus Rom mitgebracht; dass dieses Marienbild an der „Bilderbuche“ verehrt wird, zeigt eine an Samstagen davor brennende Lampe. — Am Fuße des Berges erbaute im Jahre 1868, mit freiwilligen Gaben und Leistungen der Umgebung, der H. H. Pfarrer Joh. Steininger von Loosdorf eine schöne, mit Thürmchen und Glocke versehene Kapelle, worin eine überlebensgroße steinerne Statue der unbefleckt Empfangenen steht; im Maimonat wird hier vom Seelsorger die Maiandacht mit Rosenkranz und Litanei abgehalten. Die erwähnte Statue sollen die Türken 1683 umgestürzt

---

[1]) Mittheilung des H. H. Pf. Ferd. Schoiber. — M. A. Becker, Reisehandbuch für Besucher des Oetscher, II. Band, S. 231 ff. — Schweickhardt, VII. Band, S. 17 ff. — [2]) Dieses adelige Geschlecht erscheint schon urkundlich 1186, 1188, 1221 ꝛc. Fontes rer. Austr. VIII. 191, 223.

haben, so dass sie eine Zeit lang in einem Acker verborgen lag. Als sie wieder entdeckt wurde, stellte man sie an der gegenwärtigen Stelle auf. Der Verwalter Heinrich erbaute darüber eine hölzerne Kapelle, die im Jahre 1868 durch die steinerne ersetzt wurde.[1])

Randegg. In einer Fassion aus dem Jahre 1769, die damals ein Pfarrer von Randegg abgab, heißt es, dass das dortige Gotteshaus sammt Pfarrhof im Jahre 995 von Godescalcus, Bischof von Freising, erbaut wurde. Im selben Jahre schenkte Otto III. dem Bischof von Freising sechs königliche Huben in der Umgebung von Ulmerfeld, deren eine vielleicht an der Stelle von Randegg sich befand. In dieser Zeit schickte auch der heilige Bischof Wolfgang († 994) von Regensburg Ansiedler nach Steinakirchen, um den durch die Einfälle der Ungarn zur Einöde gewordenen Landstrich zu colonisieren. Es ist daher die Annahme berechtigt, dass damals Pfarre und Kirche von Randegg gegründet wurden. Es deuten auch einzelne Theile des Gotteshauses auf ein sehr hohes Alter; später wurden freilich viele Zubauten gemacht. All' dem widerspricht nicht, dass anderwärts Adelheid von Reinsberg im Jahre 1296 als Gründerin der Kirche erscheint. Sie mochte die ursprüngliche Kapelle in eine Kirche verwandelt oder die zerstörte wieder aufgebaut haben.

Die Kirche war zugleich Wallfahrtskirche unter dem Namen Maria am Moos. Sie steht nämlich auf moosigem Grunde und ruht auf Pilastern. Auf dem Hochaltare befindet sich das Gnadenbild Mariens, der unbefleckt Empfangenen, der diese Kirche in der Folge geweiht ward. Das Oelgemälde ist ein Geschenk einer Gräfin von Sallaburg vom Jahre 1716. Seit 1730 bestand in Randegg eine christliche Lehrbruderschaft; 1767 wurde die „marianische Congregation unter dem Titel der unbefleckten Empfängnis der allerseligsten Muttergottes in U. L. Fr.-Kirchen Maria im Moos zu Randegg" öffentlich eingeführt und von Papst Clemens XIII. 1767 und 1768 mit Ablässen an den Marienfesten begnadigt. Das gläubige Volk benützt jetzt noch diese Tage, um der gewährten Gnaden theilhaftig zu werden. Von Pilgern wurde die Kirche früher häufiger besucht. Jetzt kommen zumeist nur Wallfahrer hieher, welche nach Mariazell und nach dem Sonntagsberg ziehen.[2])

VII. Decanat: Tuln.

Michelhausen. Hier ist die Pfarrkirche den Heiligen Petrus und Paulus geweiht. Im vorigen Jahrhunderte war aber Michelhausen (früher Michelstetten genannt) ein vielbesuchter marianischer Wallfahrtsort. Durch eine Tischlersfrau kam im Jahre 1710 ein Bild Mariä Trost aus dem Nonnenkloster zu Tuln dahin. Es wurde eine Kapelle hiefür gebaut, und ein gedruckter Bericht erzählt von fünfzig wunderbaren Gebetserhörungen. Die Processionen wurden so zahlreich, dass ein Cooperator angestellt werden musste. An den beiden Seiten des Schiffes der Kirche befinden sich zwei Kapellen, wovon die eine der Muttergottes, die andere dem hl. Johann von Nepomuk geweiht ist; an den kuppelförmigen Decken sowie an den Eingängen dieser Kapellen sind schöne Freskomalereien, welche Scenen aus dem Leben Mariä und des hl. Johannes darstellen.[3])

Tulbing. Auch Tulbing, dessen Pfarrkirche dem hl. Mauriz geweiht ist, war früher ein Wallfahrtsort. In der dortigen Pfarrkirche befand sich ein, von einem ehemaligen Kastner der Passauer Herrschaft 1614 geschenktes Marienbild, welches später in der von den Türken zerstörten Kirche aufgefunden wurde. Der Pfarrer setzte es 1719 zur öffentlichen Verehrung aus, und als sich vierzehn wunderbare Gebetserhörungen ereigneten, wurde der Besuch des Bildes bald ein großer. — Schweickhardt erzählt, dass sich früher in Tulbing noch eine Kirche

---

[1]) Mittheilung des H. H. Pf. Josef Forst. — M. A. Becker, S. 253 ff. — Schweickhardt, VII. Band, S. 249 ff. — [2]) M. A. Becker, S. 260 ff. — Schweickhardt, VIII. Band, S. 167 ff. — [3]) Dr. Kerschbaumer, I., S. 542. — Schweickhardt, I. Band, S. 239.

befunden habe, die wegen ihrer Lage an der einst hart am Orte vorüberströmenden Donau „zu U. L. Frau am Gestade" genannt worden, und an welche eine, wahrscheinlich erst im Jahre 1729 gestiftete, dem hl. Johann von Nepomuk geweihte Kapelle angebaut war. Als man 1733 das Vorhäuschen dieser Kirche abbrach, fand man einen eisernen, in die Mauer eingelassenen Ring, der zum Anhängen der Schiffe gedient haben soll. 1787 wurde diese Kirche und Kapelle abgebrochen.[1])

Tuln. Die zur Pfarre Tuln gehörige Filialkirche in Frauenhofen ist ziemlich groß und war einstens mehr besucht als jetzt. Der Hochaltar ist mit vergoldetem Schnitzwerk überladen. Das Bild desselben stellt die Heimsuchung Mariens dar. Als noch das Karthäuserkloster Mauerbach bestand, strömten am Patrociniumsfeste, am 2. Juli, viele Processionen hieher, um dem feierlichen Gottesdienste, der gewöhnlich vom Prälaten celebriert wurde, beizuwohnen. Der großen Volksmenge wegen wurde die Predigt im Freien gehalten. Die beiden Seitenaltäre sind Andenken an Pestzeiten. Das Hauptportal der Kirche trägt noch das Klosterwappen. Im Jahre 1697 berichtete der Vicar Vhedl von Tuln an das Passauer Consistorium, „dass der Prälat von Mauerbach in Frauenhofen, die von den Türken arg mitgenommene Kirche U. L. Frau wieder erbaut habe. Dabei sei auch eine Kapelle. Im Sommer habe der Prälat durch die Minoriten an Sonn- und Feiertagen Messe lesen lassen und werde es wahrscheinlich diesen Sommer wieder thun. Deswegen seien aber zu Tuln wenig Leute, es entgehe dieser Kirche und den Kirchen in Tulbing und Freundorf das Opfer". Die Gemeinde Frauenhofen war an den Gottesdienst in ihrer Kirche so gewöhnt, dass sie 1782, obwohl sie nur 90 Seelen zählte, um einen eigenen Pfarrer bat, was jedoch nicht gewährt wurde. Auf dem Wege von Tuln nach Frauenhofen sind sieben Stationen mit den sieben Schmerzen Mariens errichtet, welche schon vor 1745 bestanden. Maria Theresia von Savoyen stiftete mit jährlichen 54 fl. bei der Marienkirche in Frauenhofen einen Einsiedler, der zugleich Messner und Lehrer war und täglich für die Stifterin drei Rosenkränze mit Salve Regina und lauretanischer Litanei zu beten hatte.[2])

Zeiselmauer. Hier bestand wohl schon im Jahre 35 vor Chr. eine befestigte römische Colonie mit 1000 Mann Besatzung unter dem Namen Cetium. Von diesem römischen Namen soll sich der jetzige herleiten, indem die Ruinen „Cetiumsmauer" hießen, woraus im Laufe der Zeiten Zeiselmauer sich bildete. Römische Mauerreste, auch römische Grabstellen und Münzen trifft man bis heute noch daselbst. Zeiselmauer ist nach der Legende der Geburtsort oder wenigstens Aufenthaltsort des hl. Florian gewesen, der dort nach seiner Entlassung aus dem Militärdienste lebte. Als die diocletianische Verfolgung herrschte, gieng er im Jahre 303 nach Lorch, um die christlichen Soldaten in ihrem Glauben zu stärken. Dort wurde er am 4. Mai des Martyrertodes theilhaftig. — Am 8. August 1091 starb in Zeiselmauer der hl. Altmann, Bischof von Passau, dessen Leichnam die Priester auf ihren Schultern nach Göttweig trugen, das er sich zur Ruhestätte auserwählt hatte.[3]) Im Jahre 1349 wurde Zaizzenmaur, wie man damals schrieb, selbständige Curatie; 1568 gehörte es wieder zur Pfarre St. Andrä, hatte aber jeden dritten Sonntag Gottesdienst in der eigenen Kirche.

---

[1]) Dr. Kerschbaumer, I., S. 542. — Schweickhardt, I. Band, S. 22 ff. — [2]) Dr. Kerschbaumer, Tuln, S. 301 ff. — Topographie von Nieder-Oesterreich, III., S. 192. — Schweickhardt, I. Band, S. 249 ff. — [3]) Schrödl, Pass. S. 131.

Als im Jahre 1683 die Türken Oesterreich heimsuchten, steckten sie auch das Gotteshaus in Zeiselmauer in Brand. Ein Wirt, Mathias Pichlmayr, rettete mit Gefahr seines Lebens das Kirchengeld (200 fl.), zwei Kelche, Messgewänder, ein silbernes Rauchfass und andere Gegenstände. Die ganze Einrichtung der Kirche verbrannte, auch der Altar und die Statue der Muttergottes mit dem Jesukinde, welche früher in der Mitte der Kirche gestanden; nur die zwei Köpfe Mariens und des Jesukindes blieben unversehrt. Der Kopf der Muttergottesstatue hatte einen Säbelhieb, der bis zur neuesten Renovierung (1883) zu sehen war. Diese beiden Köpfe wurden einer gewissen „Walch von Wolfpassing" auf ihre Bitten zur Aufbewahrung übergeben. 1686 wurde die zerstörte Kirche wieder hergestellt. 1697 wurde vom Kremser Bildhauer Burcher ein neuer Hochaltar errichtet, und zu den Köpfen der verbrannten Statue die abgängigen Theile angefertigt. Die neue schöne Statue ward sodann feierlich am 8. December 1697 in der Nische hinter dem Hochaltare aufgestellt. Die Himmelskönigin hält das Jesukind in der Rechten, das Scepter in der Linken; sie steht auf der Weltkugel und tritt den Kopf der Schlange, das gekrönte Haupt umgibt ein Kranz von zwölf Sternen, welchen zwei Engel halten. Das Patrocinium der Kirche, welche 1784 zur Pfarrkirche erhoben ward, ist Mariä Empfängnis. In neuester Zeit ist die Kirche mit den schönen Glasgemälden des hl. Florian und hl. Altmann geschmückt worden.[1])

VIII. Decanat: Waidhofen a. d. Ybbs.[2])

Neuhofen. Die Kirche von Neuhofen bei Amstetten soll im Jahre 953 geweiht worden sein. Ihre jetzige Gestalt erhielt sie um das Jahr 1466. Ihr Patrocinium feiert sie am Feste Mariä Himmelfahrt. Im Jahre 996 wurde Neuhofen von Otto III. dem Bischof Gottschalk von Freising, welcher schon ein Jahr früher Ulmerfeld bekommen, nebst 30 königlichen Huben gegeben. Im Jahre 1000 bestand dort sicher eine Pfarre, weil sie vom damaligen Bischof Konrad von Freising mit verschiedenen Regalien, als Zehenten, Lehen u. s. w. beschenkt wurde. Wie die Sage erzählt, wollte man die Kirche ursprünglich auf der Höhe des benachbarten Kornberges erbauen, aber das Gnadenbild sei immer an die Stelle, wo jetzt die Kirche steht, zurückgekehrt. Dasselbe wurde von dem alten Altare (aus dem Jahre 1623) im Jahre 1868 auf den neuen gothischen Altar übertragen und ist eine Statue von zwei Meter Höhe: Maria in rothem Kleide und blauem Mantel, die Krone auf dem Haupte, in der linken Hand das Jesukind und in der Rechten das Scepter. 1719 wurde unter Entfaltung eines großen Gepränges in Neuhofen eine Rosenkranz-Bruderschaft errichtet. Schweickhardt schreibt: „In früheren Zeiten war diese Kirche ein sehr besuchter Wallfahrtsort; auch bestand hier eine weit ausgebreitete Muttergottes-Bruderschaft, die es eigentlich war, welche den Markt Neuhofen zum Wohlstande erhob, der aber durch die Aufhebung der Wallfahrt und der ansehnlichen Bruderschaft bedeutend herabsank". Als Wallfahrtskirche führte dieses Gotteshaus den Titel

---

[1]) Geschichtliche Beilagen zu den Consistorial-Currenden von St. Pölten, IV. Band, S. 195 ff. — Schweickhardt, I. Band, S. 34 ff. — [2]) Die in diesem Decanat befindliche berühmte Wallfahrtskirche auf dem Sonntagsberg ist zu Ehren der allerheiligsten Dreifaltigkeit und des hl. Michael geweiht.

„Maria im Oelschacher“ (Erlenschacher), unter welchem Titel auch ein gedruckter Bericht mit Gebet noch vor etwa 40 Jahren zu haben war.[1])

IX. Decanat: **Wilhelmsburg.**

Kleinzell. Schon im 13. Jahrhunderte bestand die Kirche von Kleinzell. 1330 wird ausdrücklich eine Kapelle am Hallbache zu Mariä Himmelfahrt in der Zelle genannt, welche als Filiale zu St. Veit gehörte. Die Kirche wurde 1532 und 1683 von den Türken verheert; 1809 plünderten sie die Franzosen. Die Pfarre ist dem Stifte Göttweig incorporiert und wird seit 1335 von dort aus besetzt. Die Pfarrkirche ist an der Westseite des Ortes auf einer Anhöhe gelegen. Der Hochaltar aus Holz, mit Schnitzwerk verziert, trägt das Bild Mariä Himmelfahrt. Auf einem der zwei Seitenaltäre steht eine Statue der seligsten Jungfrau Maria.[2])

Lilienfeld. Herzog Leopold VII., der Glorreiche, ein Fürst voll Eifer für die Religion, hatte schon während der unruhigen Zeit seiner Jugend den Entschluss gefasst, nach der Weise seiner Ahnen eine fromme Stiftung zu machen. Am 10. April 1202 legte er den Grundstein zur Kirche des Klosters Lilienfeld, das nach seinem Wunsch den Namen Marienthal erhalten sollte, bald aber mit der nahegelegenen Burg der Lilienfelder den gleichen Namen theilte. 1206 wurde es durch Cistercienser von Heiligenkreuz bezogen, daher der Abt desselben bis 1473 das Recht des Pater immediatus über Lilienfeld übte. Dieses war Leopolds Lieblingsstiftung. Von seinem Kreuzzuge brachte er demselben einen Partikel vom heiligen Kreuz und ein byzantinisches Altärchen mit, dessen Mittelpunkt die Muttergottes mit dem Jesukinde darstellte. Am 30. November 1220 wurde die Kirche vom Bischof Gebhard von Passau eingeweiht. Das Tympanon über der Kirchenpforte trägt das Bild der heiligen Familie und die Worte: Templum honoribus B. Mariae V. Assumptae dicatum. In der prächtigen gothischen Kirche (der größten in der Diöcese St. Pölten) steht ein großartiger Hochaltar im Rococostil. Er ist aus geschliffenen schwarzen Marmorblöcken erbaut (vollendet 1745). Das Altarbild von Daniel Le Gran stellt die Himmelfahrt Mariens dar. Darüber ist die heiligste Dreifaltigkeit, umgeben von Engeln, in vergoldeter Holzschnitzerei angebracht. Wendet man sich vom Hochaltar gegen die Sacristei, so steht man vor dem Altare der Taufe Christi, der ein Marienbild trägt, welches vom Kremser Schmidt herrühren soll. In dem Raume an der Rückseite des Hochaltars ist der mittlere Altar der unbefleckten Empfängnis (mit gleicher Darstellung vom Maler Georg Schmied) geweiht. In der Prälatur-Kapelle ist eine Madonna im Grünen (in viridario, grünen Anger) von Lukas Kranach. — Wohl von hunderttausenden Pilgern und Touristen wird diese prächtige Marienkirche, dieses Juwel unter den Gotteshäusern Niederösterreichs, besucht.[3])

[1]) Mittheilung des H. H. Pf. Anton Raith. — Schweickhardt, VIII. Band, S. 159 ff. — [2]) Schweickhardt, VI. Band, S. 127 ff. — [3]) Dr. Seb. Brunner, Cistercienserbuch, S. 138 ff. — Dr. Ed. Freiherr von Sacken, Kunstdenkmale des Mittelalters im Kreise O. W. W., S. 920. — Schweickhardt, IV. Band, S. 211 ff., und V. Band, S. 1 ff.

Die Kirche von Ramsau, wo ein Adelsbesitz schon 1263 nachweisbar ist, der 1385 an Lilienfeld kam, ist ein kleiner, einschiffiger, spätgothischer Bau, welcher der unbefleckten Empfängnis Mariens geweiht ist. Auf dem Hochaltar steht in einer Nische eine hölzerne, zwei Meter hohe Statue der seligsten Jungfrau Maria mit dem Jesukinde. Maria trägt ein weißes Untergewand und ein himmelblaues, faltenreiches Oberkleid. Das Jesukind, verhältnismäßig zu groß, ist unbekleidet und trägt die Weltkugel in der Hand. Jährlich am Feste Christi Himmelfahrt kommt eine Procession von Dornau. Auch durchziehende Processionen besuchen die Kirche in Ramsau, welches seit 1782 eine Localie von Lilienfeld bildet. — Im Pfarrsprengel Ramsau befindet sich auf dem Höherberge eine kleine hölzerne Kapelle mit einem Marienbilde, zu welchem am Mariä Namensfeste Pilger kommen.[1])

X. Decanat: Ybbs.

Großpechlarn. König Ludwig der Deutsche schenkte im Jahre 831 den Landstrich um Pechlarn dem Altar St. Peter in Regensburg unter dem Bischofe Baturich. Ohne Zweifel stammt daher aus jener Zeit die uralte Kirche St. Peter, welche vor der Stadt Pechlarn stand und im Jahre 1780 wegen Baufälligkeit abgetragen werden musste. Da sie zu klein sich erwies, so wurde 1496 in der Stadt die jetzt noch bestehende Pfarrkirche erbaut, deren Presbyterium im gothischen, deren Schiff aber im neueren Stile gehalten ist. Die Kirche ist zu Ehren Mariä Himmelfahrt geweiht. Der Hochaltar besteht aus rothem Marmor und stand früher im Paulinenkloster zu Nieder-Ranna, O. M. B. Der Hochaltar wie die Seitenaltäre tragen Oelgemälde vom Kremser Schmidt.[2])

Schriften erzählenden Inhaltes für die gebildete Classe und das gewöhnliche Volk.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian, Oberösterreich.

Erzählungen von Adolf Kolping, Domvicar und Präses des katholischen Gesellenvereines. Vierte Auflage. Nasse in Münster. 1879, 1881, 1883. Fünf Bände. 8°. Erster bis dritter Band. Preis M. 8.40. Vierter und fünfter Band. Preis M. 4.90.

Es ist das allgemeine Urtheil, dass Kolpings Erzählungen zu dem Besten gehören, was unsere Volksliteratur je geboten hat; sie standen zum größten Theile zuerst in den von Kolping verfassten Volkskalendern; sie sind nicht das Product einer erfindungsreichen Phantasie, sondern wirkliche Begebnisse, von dem berühmten Volksmanne fesselnd erzählt. Welche Anziehungskraft Kolpings Erzählungsweise auf das Volk übte, hiefür gilt als Beweis, dass das von ihm redigierte Sonntagsblatt 30.000 eifrige Leser fand und jeder Geschichte wusste er mit großem Geschicke eine moralische Grundlage zu geben: das einemal zeigt er an einem Beispiele, wie weit man kommt, wenn man sich über den Stand

---

[1]) M. A. Becker, S. 492 ff. — Schweickhardt, VI. Band, S. 49 ff. — Kirchliche Topographie, VI., S. 352 ff. u. a. — [2]) Schweickhardt, XIV. Band, S. 105 ff. — Im Schematismus des Bisthums St. Pölten ist in der Pfarre Säusenstein auch die Filiale „Wallenbach mit einer Wallfahrts-Kapelle zu Steinbrünnl" angeführt. Maria Steinbrünnl besteht seit 40—50 Jahren; das ursprüngliche, aus Holz geschnitzte Marienbildchen ist bereits vermorscht und beseitigt. Verschiedene Votivbilder hängen noch an Ort und Stelle. Leider kann der Seelsorger in dieser Kapelle keinerlei Ingerenz ausüben. (Mittheilung des H. H. Administrators.)

erhebt; ein andermal erzählt er von den schrecklichen Folgen der Processsucht; mehrere Erzählungen bringen lehrreiche Beispiele von unermüdlichem Wirken im Dienste der Nächstenliebe; die Jugend, männliche wie weibliche, findet Geschichten zur Warnung vor gefährlichen Leidenschaften, einige schlichte Männer aus dem Volke sind gezeichnet als wahre Lehrer christlicher Weisheit, so der Nachtwächter Andres, der zeigt, wie jeder Stand, sei er auch noch so gering, zu Gott führen kann, und der Bettler Stephan, dessen Sterben erbaulich und ergreifend erzählt wird. Hie und da kommt ein fremdes Wort in den Erzählungen Kolpings vor, das ist aber auch das einzige, was wir aussetzen können. Der Preis sollte wohl auch niederer sein.

Wir fügen gleich an: Adolf Kolping, der Gesellenvater. Ein Lebensbild von S. G. Schäffer, Domcapitular und Generalpräses des katholischen Gesellenvereines. Mit dem Bilde und Facsimile Kolpings. Dritte Auflage. Ferd. Schöningh in Paderborn. 1894. gr. 8°. 336 S. Preis M. 4.—.

Mit großem Eifer hat Schäffer, der Nachfolger und Erbe Kolpings, die in verschiedenen Zeitungen und Kalendern zerstreuten Daten über die Lebensumstände und das sociale Wirken des berühmten Gründers der katholischen Gesellenvereine gesammelt zu einem fesselnden Lebensbilde, das zu keiner Zeit mehr Interesse bot, als jetzt, wo die Wogen der socialen Bewegung so hoch gehen und so viel über die Lösung dieser Frage gesprochen wird. Kolpings Beispiel zeigt den richtigen Weg, wie man die gewerblichen Kreise und besonders die Arbeiter zu religiösen und bürgerlichen Tugenden erziehen und dadurch vor Umsturzideen bewahren kann. Die Biographie ist eine Zierde für Pfarr- und Gesellenvereins-Bibliotheken, von höchstem Interesse für alle Freunde der Arbeiter.

Ein wichtiges Buch, besonders für Bibliotheken in Städten und Märkten, ist: Der Doctor Fliederstrauch. Aufsätze über Familienleben und Erziehung von A. Kolping. Mit einem Vorworte von S. G. Schäffer. Zwei Bände. 8°. Schöningh in Paderborn. Preis M. 2. –. In Form einer Erzählung eine höchst lehrreiche Darlegung der richtigen Erziehungsgrundsätze.

Erlauschtes. Allerlei neue Geschichten, Schwänke und Gedanken. Von Josef Wichner. Kirsch in Wien. 8°. 333 S. gebunden in Leinwand. Das den früheren Werken Wichners gespendete Lob gebürt auch dieser seiner neuesten Sammlung von kurzen Erzählungen: er ist auch hier der humorvolle Erzähler, der auch die einfachsten Geschichten in eine anziehende, fesselnde Form zu kleiden weiß und immer das eine Ziel vor Augen hat, dem Leser nicht bloß „ein Lachen oder Weinen abzugewinnen“, sondern auch ihn zu „guten Thaten anzuregen“. Erwachsene aller Stände werden an den Wichner'schen Schriften eine ebenso fesselnde als nützliche Lectüre finden.

Katholische Volksbibliothek. Bei Karl August Seyfried & Comp. in München, Jahnstraße 24. Nicht so sehr um des Verlegers willen, als vielmehr aus Liebe zum leselustigen katholischen Volke empfehlen wir diese ohnehin schon sehr bekannte und verbreitete Bibliothek auf das beste. Soweit wir in die vergangenen Jahrgänge Einsicht genommen haben, enthalten sie sehr gute Erzählungen: viele Bändchen bringen uns die anerkannt vortrefflichen Erzählungen von Christoph v. Schmid, die ja unser Volk immer wieder mit Freuden liest. Manch tüchtigen Autor aus älterer und neuer Zeit weisen die Titel auf; einige Bändchen freilich zeigen, dass der gute Wille allein noch nicht den Volksschriftsteller ausmacht und dass für Frauenzimmer oft die Stricknadel besser stünde, als die Feder, gute Tendenzen aber verfolgen auch sie, wie K. v. d. Mosel; Anstößigkeiten sind ganz gemieden. In die neuen Serien dürfte eine Geschichte, zu deren Lesung Geduld und Leichtgläubigkeit gehört, kaum mehr Aufnahme finden, da die Manuscripte streng gesichtet werden. Die Bibliothek ist ganz in katholischem Geiste gehalten; der Preis ist bei einer ganz netten Ausstattung außerordentlich billig: ein Bändchen 6 kr. (etwa 60 Seiten), ganz in Leinwand gebunden 15 kr. Bei Partiebezügen wird noch Nachlass gewährt. Gegenwärtig liegen uns vor:

Ein Held des Glaubens und der Liebe. Erzählung aus der Reformationszeit in Bayern von Dr. L. Lang. Zwei Bändchen. Der „Muttergottes-Pater" Johannes, welcher mit bewundernswertem Eifer und Muthe den lutherischen Neuerungen widerstand und in den damaligen Wirren soviel zu leiden hatte, ist eine prächtig gezeichnete Gestalt; überhaupt ist die Geschichte gut geschrieben. Herrn Pfarrer Gottlieb Schoiber verdanken wir einige aus dem Volksleben genommene und vorzüglich geschriebene Erzählungen: Aus dem Leben und Der alte Bader und sein Sohn. Einige Bändchen hat Schreiber dieses verbrochen: Nach Lourdes (106. Bändchen) und Reisebilder aus dem heiligen Lande (113., 114., 115. Bändchen). Beide Reiseberichte wurden zuerst für das „Linzer Volksblatt" geschrieben und dann mit kleinen Veränderungen zur Aufnahme in die Volksbibliothek geboten. Ich war bemüht, mehr die persönlichen Erlebnisse und gewonnenen Eindrücke in populärer Weise zu schildern — es ist keine vollendete Arbeit, es stand mir zu wenig Zeit zugebote, zum Ueberfluss hat der Setzer viele Fehlgriffe gemacht. Recht lieblich sind die Erzählungen der (Tante Emmy) Emmy Giehrl: St. Josef, bitte für uns, Segen der kindlichen Liebe, Der Marienthaler (109. Bändchen) und Das Kohlenprinzesschen, Die Nebelmännlein, Hollunder-Lilli, drei Märchen für die Jugend (110. Bändchen). Martha Friede, zur Illustration der sieben leiblichen Werke der Barmherzigkeit je eine Erzählung geschrieben (Bändchen 116—122). Sie zeigt, wie man das betreffende Werk ausüben kann und mit welch großem Segen dies belohnt wird. Fritz Walther führt uns in „Zum Frieden" einen Musiker vor, der ohne Religion lebt, in der Krankheit jedoch durch die ihn pflegende Klosterfrau bekehrt wird. „Die Tochter des Juden" ist eine getaufte Jüdin, über die das Taufwasser nicht vergebens geflossen ist — sie lebte und starb wie eine Heilige. Recht gut geschrieben. (104. Bändchen.) Gaetano von Otto Landsmann. Ein Graf ist in Verbindu gen mit geheimen Gesellschaften getreten, dadurch kommt er um seinen Glauben, wird der Feind alles Guten, seine äußerst fromme Frau und sein kindlich frommer Sohn bestehen unter den Quälereien des Grafen ein wahres Martyrium — endlich siegt die göttliche Gnade über das verteufelte Herz des Familienvaters, er bekehrt sich und glüht vor Eifer für den Glauben und die Kirche. Pfarrer Mathias Hartl von Ach, Oberösterreich, erfreut uns mit zwei Erzählungen aus dem Leben des oberösterreichischen Landvolkes: Der verhängnisvolle Ausstand, Die verlorne Tochter. Beide behandeln die Dienstbotenmisére auf dem Lande und belehren besonders weibliche Dienstboten, wie verhängnisvoll es ihnen werden kann, wenn sie von der Zucht und Ordnung braver Häuser fliehend an Orte des Leichtsinns sich verdingen und wie bedauernswert das Trachten so vieler Landmädchen ist, in die Stadt zu kommen, wo ihrer Unerfahrenheit tausend Gefahren drohen. Der Verfasser hat den Stoff sehr gut gewählt, ebenso gut behandelt und soll diesen Erstlingsversuchen nur noch recht viele Erzählungen folgen lassen. Solche Geschichten nützen mehr als die schönsten Belehrungen.

Ein muthiges Mädchen. Die Geschwister. Aus der Jugendzeit. Gracy. Vier Erzählungen für die reifere Jugend von Ottilie Stein. Ein Titelbild. G. J. Manz in Regensburg. 1891. 8°. 232 S. brosch. Preis M. 1.50.

Die christliche Gesinnung der Verfasserin spricht aus jeder der vier Erzählungen. Das „muthige Mädchen" wagt die Reise nach Amerika, nach St. Helena in treuer Anhänglichkeit an ihre Herrschaft, ist ein Muster kindlicher Liebe. Die zweite Erzählung führt uns ein in jeder Hinsicht braves, frommes Mädchen vor, deren Bruder, der ein ebenso guter Maler als schlechter Christ ist, sich aber bekehrt; daran reiht sich eine heitere Episode aus dem Pensionatsleben; Gracy ist ein Judenmädchen, welches in einem klösterlichen Institute Unterkunft und die Gnade des rechten Glaubens findet. Wie es bei Erzählungen aus weiblicher Feder gar so häufig vorkommt, findet sich auch hier manche Weitschweifigkeit; Fremdwörter, französische, englische „Brocken" ohne Uebersetzung sind mit Vorliebe gebraucht, so dass nur sehr gut unterrichtete Mädchen die Erzählungen ganz verstehen.

Bunte Erzählungen eines Convertiten. Von Ludwig Riedt. Süddeutsche Verlagsbuchhandlung (D. Ochs) in Stuttgart. 1893. 8°. 272 S. Preis broschiert M. 2.—.

Riedt hat schon zwei sehr gute Volksschriften herausgegeben: „Lebenserfahrungen eines Convertiten“ und „Heiteres und Ernstes aus meinem Soldatenleben“. In diesen beiden Schriften schildert der Verfasser den Gang seiner Bekehrung zum katholischen Glauben, seine wirklich interessanten Erlebnisse. Manche Lebensereignisse und auffallende Begebenheiten hat Riedt erst später zu Papier gebracht und in vorliegendem Bande veröffentlicht. Erwachsenen können wir ihn bestens empfehlen: der von Eifer für seinen Glauben und von Hass gegen alle Umsturzideen erfüllte Verfasser sucht auch im Leser diese Gesinnungen zu wecken. Für Erwachsene, vornehmlich auch für Soldaten.

Clara Maitland. Erzählungen aus dem Leben eines jungen Mädchens. Dritte Auflage. Bachem in Köln. 8°. 152 S. Preis gebunden M. 1.20.

Eine Erzählung, deren Handlung sehr einfach ist, die aber feine Züge aus dem Seelenleben bringt. Die Tendenz ist sittlich rein und geeignet, das religiöse Leben zu fördern. Für gebildete Mädchen.

Das Bild von Strakonitz. Historischer Roman von Antonie Klitschge de la Grange. Nach dem Italienischen bearbeitet von M. Lützen. Zweite Auflage. Pustet in Regensburg 1893. 8°. 300 S. broschiert.

Baron Rudolf hatte sich mit Gewalt in den Besitz seines Vetters Ludwig von Strakonitz eingedrängt; seinen Kaiser verrathend, hatte er im Dienste der Glaubensneuerer unter der Fahne Mansfelds gekämpft, während Ludwig für die Sache der katholischen Religion und des Landesfürsten eintrat. Diese Kämpfe werden hier geschildert, zugleich wird von dem wunderbaren Bilde erzählt, durch welches Octavia, die Tochter eines verarmten Ritters, die Gabe der Sprache erhielt. Für Erwachsene.

Die Socialdemokraten und ihre Väter. Erzählung von Konrad von Bolanden. Kirchheim in Mainz. 1894. 8°. 379 S. Preis brosch. M. 2.20.

Die Liberalen und ihre Kinder, die Socialdemokraten, sind sehr gelungen gezeichnet. Der innige Zusammenhang zwischen den beiden ist schlagend nachgewiesen; einige Scenen sind packend. Mit Geschick ist in den Gang der Erzählung die Thatsache verflochten, dass sich die socialdemokratischen Führer bereichern auf Kosten der von ihnen Angeführten. Dass das Buch für unsere Zeit gut passt, ersieht man aus obigem: in Arbeiterkreisen wird es viel nutzen. Leider ist es für diese kostspielig — auch leidet diese neue Arbeit Bolandens am selben Gebrechen, wie manche andere desselben Verfassers: sie enthält so lange Auseinandersetzungen und Unterredungen (einmal eine mit 30 Seiten) — die Entwicklung des Romanes wird dadurch gehemmt — und die Tendenz der Erzählung tritt zu sehr in den Vordergrund.

Eine geheime Sendung. Roman von E. Gerard. Uebersetzung von S. Oref. Bachem in Köln. 8°. 323 S. Preis broschiert M. 3.—.

Ende der Achtziger-Jahre, als Deutschland und Russland auf gespanntem Fuße standen und jede der beiden Mächte eifrig rüstete, kam der Bruder eines polnischen Landedelmannes, ein junger Officier Preußens, zu diesem auf Besuch. Der eigentliche Zweck war: Auskundschaftung der kriegerischen Vorbereitungen Russlands. Wegen Spionage verdächtig, wurde der Officier verhaftet, wegen Mangel an Beweisen jedoch entlassen. Dafür wurde infolge eines unglücklichen Zufalles sein Bruder, der Landedelmann, verhaftet und unschuldig nach Sibirien transportiert. Um ihn zu retten, wird der Held des Romanes sein eigener Ankläger und besiegelt sein Schicksal durch Ermordung eines rohen Kosaken, der ihn schimpflich behandelt hat; seine Braut geht auf Knall und Fall ins Kloster. Im allgemeinen sind die Charaktere gut gezeichnet, die Sprache ist gewählt, eine kleine Neigung zum Realismus ist bemerkbar. Dass (S. 237) aus einem feurigen Goldfuchs im Handumdrehen ein hitziger Braun wird, ist wohl nur ein Uebersehen.

Postlagernd. Wie ich Maler wurde. Die beiden Schwestern. Drei Novellen von A. Veldenz. Bachem in Köln. 8°. 320 S. Preis brosch. M. 3.—

Alle drei Erzählungen zeigen gewandten Stil, geschickte Charakterschilderung, positiv gläubige Grundsätze, feine Beobachtung des Seelenlebens und sind für Gebildete eine fesselnde, angenehme und lehrreiche Lectüre.

Die Kuenringer. Eine Erzählung aus Oesterreichs vergangenen Tagen für die reife Jugend und deren Freunde von Karl Ludwig, k. k. Gymnasial-Professor. Wagner in Innsbruck. 8°. 1894. 319 S. Preis broschiert fl. 1.20.

Der schön ausgestattete, in gewählter Sprache geschriebene Band behandelt die Geschichte eines österreichischen, dereinst reich begüterten Geschlechtes, der Kuenringer, denen die stattlichen Burgen: Kuenring, Weitra, Rappotenstein, Aggstein, Dürrenstein gehörten. Der alte Hadmar von Kuenring ist eine überaus edle, würdige Gestalt. Noch in hohem Alter nimmt er, durch ein Gelübde gebunden, am Kreuzzuge theil und findet hiebei seinen Tod. Sein jüngster Sohn tritt ins Kloster Zwettl ein, die beiden älteren beflecken den rein erhaltenen Ehrenschild des Vaters, werden Rebellen, Mordbrenner, Raubritter; sie werden von Kaiser Friedrich II. besiegt, dann begnadigt. Hadmar stirbt auf der Reise nach Passau, wo er sich von der wegen Bedrängung des Klosters Zwettl über ihn verhängten Excommunication lösen will, und wird als Gebannter nicht kirchlich begraben. Mit dem Tode Hadmars verliert die Erzählung mehr das Interesse. Für Gebildete.

In der neuen Welt. I. Westindien und Südamerika. Ein Buch mit vielen Bildern für die Jugend. Von Josef Spillmann S. J. Mit zwei colorierten Karten. Herder in Freiburg. 4°. 380 S. Preis broschiert M. 7.—, gebunden M. 8.20.

Vorliegender Band ist eine wertvolle Bereicherung der Jugend- und Volksliteratur; was nur ein Buch wertvoll machen kann, vereinigt Spillmanns Werk. Einmal ist der Gegenstand sehr interessant: „nicht nur Berg und Thal, Strom und See, Thier- und Pflanzenwelt, Dorf und Stadt von vielfach unbekannten Ländern werden dem Leser in den lebendigsten Farben vor Augen gestellt, er lernt auch Sitte, Sage und Geschichte der Völker und das Wirken der Missionäre kennen, welche unter unsäglichen Mühen und Gefahren das Reich Gottes ausbreiten. Ueberdies fesseln nahe an 300 Illustrationen in schönster Ausführung das Auge des Beschauers; die Sprache ist eine gewandte, die Darstellung äußerst anregend, populär und allgemein verständlich und die Frucht der Lesung: ein Reichthum von Kenntnissen, Bildung des Geistes und Herzens — mit einem Worte: ein Schatz für Volks- und Mittelschul-Bibliotheken. In Text und Illustration ohne Anstoß. Capitel: 1. Columbus und Westindien. 2. Im Lande der Inkas. 3. die Südspitze. 4. Am La Plata. 5. Brasilien. 6. Die Länder im Norden Südamerikas.

Drückende Fesseln. Roman von M. Lenzen di Sebregondi. Bachem in Köln. 8°. 282 S. Preis broschiert M. 3.—.

Eine verwickelte Geschichte. Ein Wilderer und verkommener Mensch erschießt während einer Jagd aus Rache den edlen Förster Pernolz; zeiht aber den Gutsherrn Grafen Moßkirchen, der im selben Augenblicke sein Gewehr auf ein Stück Wild abgefeuert. Die gräflichen Söhne glaubten diese Beschuldigung; der eine, Graf Adolf, nimmt den eigentlichen Mörder in sein Haus, überträgt ihm die einflussreichsten Stellen, läſst sich von dem gemeinen Menschen tyrannisieren, finanziell aussaugen, um alle Lebensfroheit bringen, aus Furcht, der Mensch könnte ausreden und die That des alten Grafen bekanntmachen. Der zweite, Graf Ludwig, nimmt sich um den Sohn des erschossenen Försters an, zieht ihn wie das eigene Kind auf und nachdem durch einen Augenzeugen, der durch viele Jahre geschwiegen, endlich der eigentliche Mörder des Försters verrathen und die Unschuld des alten Grafen ans Tageslicht gebracht war, vererbt Graf Ludwig seinem Schützling all seinen Reichthum, den gräflichen Namen und hilft ihm zur Hand der edlen, jungfräulichen Tochter seines Bruders Adolf. Manches klingt nicht recht wahrscheinlich; ohne eine tadelnde Bemerkung wird erzählt, daſs der junge, sonst so brave Pernolz sich im Duelle manche Narbe geholt. Daſs Graf Ludwig letzterem so zugethan ist, hat seinen Grund auch darin, weil er dessen Mutter

geliebt, ohne ihr jedoch durch die geringste Gedankensünde nahezutreten. Im übrigen ist alles gut und sittlich und gebildeten Kreisen zu empfehlen.

Der Prinzessenthurm. Novelle von A. von Limburg. Bachem in Köln. 8°. 315 S. Preis broschiert M. 3.—.

Eine fein angelegte Erzählung, die sich in aristokratischen Kreisen abwickelt und auch für Leute mit feinerer Bildung eignet. Ein junger Baron, dem schon von Kindestagen an seines Vaters Mündel, eine reiche Erbin, zur Heirat zugedacht ist, verliebt sich in eine Gärtnerstochter. Der alte Papa nimmt diese als Gesellschaftsdame für seine Schwester, damit sich der verliebte Sohn im täglichen Verkehre von deren Untauglichkeit, seine Frau zu werden, überzeuge. Die Absicht gelingt, alles geht nach des Vaters Wunsch, der junge Baron gibt dem Mündel des Vaters den verdienten Vorzug, er nimmt sie und ihr Geld obendrein.

Treu im Kampf. Roman von Heribert Bauer. Bachem in Köln. 8°. 296 S. Preis broschiert M. 3.—.

Aus dem Leben höherer Officierskreise. Sittlich rein. Die erste Hälfte des Romanes ist etwas langweilig, in der zweiten kommt es zu größerer Lebendigkeit, ja manche Scenen sind sogar spannend. Schreibweise gefällig, Ausstattung wie bei den meisten Bachem'schen Werken elegant, der Preis dementsprechend.

Baalsopfer. Novellen von M. Herbert. Bachem in Köln. 8°. 326 S. Preis broschiert M. 3.25.

Gewandtheit der Sprache, Feinheit der Charakterzeichnung, sittliche Reinheit sind hervorragende Eigenschaften der fünf Novellen. Schöner wäre es noch, wenn an Afra von Zehren mehr das versöhnliche, vergessende Moment hervortreten würde, so wäre es einem fühlenden, christlichen Herzen sympathischer. Sonst für gebildete Kreise eine sehr gute Lectüre.

Eine Dorfnihilistin. Novelle von E. von Dincklage. Nebst sieben weiteren Novellen derselben Verfasserin. Bachem in Köln. 8°. 380 S. Preis M. 4.—.

Das muss man rückhaltslos anerkennen, die Verfasserin führt eine elegante Feder, der jeder moralische oder religiöse Anstoß fernliegt. Zu mancher Scene und Charakterzeichnung wird freilich der verständige Leser den Kopf schütteln und denken: so ist's und geschieht's nicht im wirklichen Leben. Namentlich die Hauptfigur der Haupterzählung, die Nihilistin, ist nicht der Wirklichkeit entsprechend.

Haus Cardigan. Historische Erzählung von Philipp Laicus. Kirchheim in Mainz. 1893. 8°. 404 S. Preis M. 4.—.

Zur Zeit, da die ketzerische Elisabeth von England gegen die katholische Kirche so unmenschlich wüthete, wurden besonders die der Kirche treu gebliebenen altadeligen Häuser Cardigan und Radnor schwer geprüft und verfolgt. Die Erzählung dieser wechselvollen Geschicke ist gut verflochten mit der Geschichte jener stürmischen Zeit überhaupt; von Anfang bis zum Ende fesselnd und bestens allen lesegewandten Kreisen empfohlen.

Berühmte Seefahrer und Entdecker. Von Gerhard Hennes. Mit vielen Abbildungen. A. Russell in Münster. gr. 8°. 89 S. broschiert.

Das ist einmal eine ganz eminente lehrreiche Volksschrift. Der Verfasser schreibt so einfach, so leichtverständlich und weiß den Gegenstand: die Entdeckungen der Phönicier, Normannen, Bothencourts, Heinrich des Seefahrers, Barthol. Diaz, Christoph Columbus, Vasco de Gama, Ferd. Cortez u. s. w. durch Einflechten verschiedener kurzer Erzählungen, culturhistorischer Bemerkungen wirklich recht anziehend zu gestalten. Ganz in religiösem Geiste geschrieben. Sehr gut für das Volk und die Jugend.

Prinz Eugen von Savoyen, Oesterreichs größter Feldherr und edelster Staatsmann. Von Josef Maurer. Russell in Münster. gr. 8°. 171 S. Preis gebunden in Leinwand M. 2.90.

Auch sehr gut für Volksbibliotheken. Mit patriotischem Sinne hat der leider vor kurzem verstorbene, um die Volksliteratur und vaterländische Geschichte so hochverdiente Pfarrer Maurer das Bild dieses großen Helden und edlen, christlichen Mannes ausgearbeitet. Dass auf die Zeitereignisse und Kriege, an denen sich der berühmte Feldherr betheiligt, gebürende Rücksicht genommen ist, versteht

sich von selbst. Schriften, wie die vorliegende, sind keine bloßen Zeittodtschläger, sondern sie bilden und belehren.

Die französische Revolution, deren Ursachen, bezeichnendste Erscheinungen und Begebenheiten. Die Schicksale Ludwig XVI. und der Seinigen. Eine zeitgemäße historische Betrachtung für jung und alt von A. Jakob. Mit vielen Abbildungen. Russell in Münster. gr. 8°. 132 S. Preis broschiert M. 2.—.

Der Verfasser hat aus den besten Quellen geschöpft. Die in den Provinzen verübten Greuel sind kurz berührt, desto eingehender sind die traurigen Vorgänge in Paris geschildert. Eine gar lehrreiche Schrift für unsere Zeit, daher für Volksbibliotheken ganz angezeigt.

Die Kreuzzüge. Für die Jugend bearbeitet von G. Hennes, Lehrer. Mit vielen Abbildungen. Russell in Münster. gr. 8°. 114 S. Preis brosch. M. 1.80.

Ueber Ursachen, Fort- und Ausgang der Kreuzzüge gibt das Büchlein leichtverständlichen Unterricht, so dass Studenten, Bürgerschüler, Landleute es mit Interesse und Nutzen lesen werden.

Leben und Thaten des scharfsinnigen Junkers Don Quijote von La Mancha. Von Miguel de Cervantes Saavedra. Für Haus und Schule bearbeitet von M. Hübner. Mit vielen Abbildungen. Erster Theil. Russell in Münster. gr. 8°. 132 S. Preis broschiert M. 2.—.

Das Vergnügen, aus diesem gut geschriebenen Büchlein die unsterblichen Heldenthaten des „Ritters von der traurigen Gestalt" kennen zu lernen und hierin Stoff zur Erheiterung in Fülle zu finden, kann man Studenten und allen, die diese Spässe verstehen, ohne Bedenken gönnen.

Der Rhein und der Müller Radlauf. Der Amselkönig. Zwei Märchen von Franz Sträßle. Benziger in Einsiedeln. 1892. kl. 8°. 148 S. gebunden.

Zwei ansprechende, liebe Märchen mit sittlichem Hintergrunde — lesbar für jung und alt.

Weh dem, der lügt. Das Kind seiner Mutter. Zwei Erzählungen von Paul Torriedt. Russel in Münster. 8°. 52 S. broschiert.

Ein Küchenjunge befreit durch eigene große Opfer einen Gefangenen. Der Sohn eines Försters, der im Kriege sein Leben verliert, nimmt sich mit aufopfernder Liebe der Mutter an. Für jung und alt.

Markgräfin Agnes oder das wunderthätige Bild von Burgau. Eine Erzählung aus der Zeit der Kreuzzüge von einem katholischen Priester. Regensburg. G. J. Manz. 1891. 12°. 159 S. Preis broschiert M. —.80.

Für das Volk ganz vorzüglich. Wohl ist der Gegenstand der Erzählung ein stark abgenützter — mit einigen Abänderungen so eine Art Genovefa-Geschichte; aber das Volk liest sie gewiss gern und mit Nutzen. Der Verfasser schreibt gut, trifft den rechten Volkston und bemüht sich, den Leser mit den heiligen Stätten Palästinas bekannt zu machen. Für reife Jugend und Erwachsene.

Kämpfe und Kronen. Eine Erzählung aus Annam von Josef Spillmann S J. Mit vier Bildern. Herder in Freiburg. 1894. 8°. 106 S. Preis gebunden M. 1.—.

Held der Erzählung ist ein christlicher Knabe in Annam; er war Edelknabe am Hofe des Kaisers Tü-Dück, den der Verfasser unter gräslichen Gotteslästerungen, unter bestialischen Ausbrüchen der Wuth und Verzweiflung, beängstigt durch dämonische Erscheinungen sterben läßt. In den auf dessen Tod folgenden Wirren und Verfolgungen der Christen gerieth auch unser junger Glaubensheld in harte Gefangenschaft und Marter und starb eines heldenmüthigen Todes. Für die zarte Jugend zu grell und derb, auch zu wenig leicht verständlich, für lesegewandte reife Jugend brauchbar, ja dienlich zur Befestigung im Glauben.

Der Gefangene des Corsaren. Eine Erzählung von F. S. Mit vier Bildern. Herder in Freiburg. 1894. 8°. 90 S. Preis gebunden M. 1.—.

Auch hier gibt ein von Corsaren entführter Knabe das schönste Beispiel des Gottvertrauens in Leiden und des Bekenntnisses des Glaubens. Die Geschichte

weist zumeist edle Charaktere auf, ist ohne allen Anstoß, nur wünschen wir S. 36 das Wort: Maledetto! weg.

Liebet eure Feinde. Eine Erzählung aus den Maori-Kriegen auf Neuseeland. Von Josef Spillmann. Mit vier Bildern. Herder in Freiburg. 8°. 1894. 79 S. Preis gebunden M. —.80.

Wiederholt empfehlen wir diese in zweiter Auflage erschienene sehr lehrreiche Erzählung unserem christlichen Volke und der Jugend.

Der Schwur des Huronenhäuptlings. Eine Erzählung aus der älteren Missionsgeschichte Canadas. Dem Englischen des Mc. Sherrys frei nacherzählt von Anton Huonder S. J. Mit vier Bildern. Herder in Freiburg. 1894. 8°. 101 S. Preis gebunden M. 1.—.

Die hier erzählte Indianergeschichte spielte sich ab um die Mitte des 17. Jahrhunderts. Ein Missionär aus der Gesellschaft Jesu hatte einen Huronenstamm zum Christenthum bekehrt und fuhr in Begleitung mehrerer Neubekehrter zu den feindseligen Irokesen, um auch unter ihnen die Lehre Jesu Christi zu verkünden. Doch diese überfallen den Priester sammt den Begleitern, nach vielen Qualen sollen die Gefangenen getödtet werden — im letzten Augenblicke jedoch kommt Rettung. Der Missionär hatte Gelegenheit gefunden, als Gefangener den Samen des Evangeliums auszustreuen und nicht vergebens, nach Jahren war unter den Irokesen eine christliche Gemeinde. Es ist alles gut an der Erzählung, nur Ausdrücke, wie: „Canaille“, „Huronenteufel“ billigen wir nicht, namentlich in einer Jugendschrift.

Das Wiedersehen im Felde. Eine Erzählung für die Jugend von P. Hermann Koneberg O. S. B. Zweite Auflage. 1891. Kösel in Kempten. 8°. Preis broschiert M. 1.—, gebunden M. 1.20.

Mehrere, die in ihrer Kindheit Freunde und Spielgenossen waren, kommen in die verschiedensten Lebensverhältnisse; durch einen Zufall sehen sie sich wieder während des deutsch-französischen Krieges, und zwar am Sterbebette eines schwer verwundeten Jugendgenossen. Die Geschichte ist ganz einfach, kurz, aber durch Einflechten von Legenden u. dgl. brachte es der Verfasser doch auf 112 Seiten.

Der rothe Hahn auf der Burg Marstetten. Eine socialgeschichtliche Novelle aus dem Bauernkriege. Von Gustav Zeile, Pfarrer. Kösel in Kempten. 1893. 8°. 75 S. Preis broschiert M. —.90, gebunden M. 1.10.

Erwachsene nehmen mit Hilfe dieser gut geschriebenen Erzählung einen Einblick in die trostlose Zeit der religiösen und socialen Zerfahrenheit der Reformationszeit und sehen, wie selbst in einfachen Landgemeinden alle Leidenschaften entfesselt wurden, die größte Verrohung sich der Gemüther bemächtigte, die schrecklichsten Greuel verübt wurden, nachdem gewissenlose Hetzer und Verführer dem Volke den Glauben genommen. Ein lehrreiches Bild für unsere Zeit. Die Ausdrücke „social“, „Proletariat“ sind nicht allgemein verständlich.

Die katholische Jugend-Bibliothek von Kösel bringt nebst den schon empfohlenen Erzählungen im achten Bändchen: Das Leben der hl. Elisabeth. Ein Büchlein für die liebe Jugend bearbeitet von Hugo Wehner. Mit zwei sehr schönen Bildern. 1894. 8°. 64 S. Preis brosch. M. —.90, gebd. M. 1.10.

Wie die hl. Elisabeth eine der beliebtesten Heiligen ist, so ist auch die vorliegende Lebensbeschreibung eine der volksthümlichsten, lieblichsten und lehrreichsten; sie gehört in jede Pfarrbibliothek.

Ebenso brauchbar und empfehlenswert ist: Die heilige Weihnachtszeit und ihre Feier. Ein Büchlein für die liebe Jugend. Herausgegeben von Josef Pötsch. Zwei Bilder. Kösel. 1894. 8°. Preis broschiert M. —.90, gebunden M. 1.10.

Jung und alt wird diese einfache, herzliche Erklärung der Feste des Weihnachtskreises, des Festgeheimnisses, ihrer Feier in Kirche und Familie gern und mit Nutzen lesen.

Christoph Columbus, der kühne Entdecker der neuen Welt in seinem Leben und Wirken. Schilderung für die reifere Jugend von Msgr. Joh. Panholzer in Wien. — Der hl. Karl Borromäus und seine Zeit.

Ein culturhistorisches Bild zur Belehrung alter und junger Christen von Adalbert Lorenz, Bürgerschullehrer. 38. Gabe der „Hereditát". Königgrätz. Pospisil. 1894. kl. 8°. 184 S. broschiert.

Eine recht gelungene Darstellung des weltgeschichtlichen Ereignisses der Entdeckung Amerikas; sowohl die Person des Entdeckers Columbus, wie auch sein Wirken sind in anziehender Weise geschildert. — Die interessante Biographie des hl. Karl Borromäus führt zugleich ein in die Geschichte der Reformation. Für ganz reife Jugend und das Volk ein sehr gutes Buch.

Ulrich von Wehrstein oder Geschichte eines fahrenden Ritters. Eine Erzählung für die liebe Jugend aus der Zeit der Kreuzzüge von M. Lehmann. Pustet in Regensburg. 1889. 8°. 159 S. Preis broschiert M. —.90.

Ulrich war in seiner Jugend ein gutes, aber auch ein leichtes Blut, muthwillig und waghalsig; er wurde zu Erziehung und Unterricht in das Kloster Beuron gebracht, aber die gelehrten Sachen widerten ihn an, er zog lieber als fahrender Ritter auf Abenteuer aus, theilte Hiebe aus, erhielt deren auch nicht wenige, nahm zur Zeit des hl. Bernhard das Kreuz, von den Türken gefangen, rettete er als Sclave seinem Herrn das Leben, gewann dadurch die Freiheit und kam glücklich in die Heimat, wo er im Kloster seine Tage beschloss.

Der Waffenschmied. Eine Erzählung für die liebe Jugend aus der Zeit des Faustrechtes von M. Lehmann. Pustet in Regensburg. 8°. 1889. 166 S. Preis broschiert M. —.90.

Zwei Raubritter treiben ihr Unwesen, werden besiegt, der eine fällt im Kampfe, der zweite ergreift den Weg der Buße, wird bei den psallierenden Mönchen eines Klosters untergebracht. Mit Kaiser Rudolf von Habsburg zieht endlich Ruhe und Sicherheit ins ganze Land. Ein gutes Zeitgemälde für Alle. Seite 33 statt „kaiserliche" Zeit richtig „kaiserlose".

Grüner Epheu. Von M. Lehmann. Pustet in Regensburg. 1889. 8°. 155 S. Preis broschiert M. —.90.

Eine Sammlung von vier Erzählungen: 1. Die verhängnisvollen Wechsel. Der Sohn eines reichen englischen Kaufmannes kommt nach Paris, lässt sich in seiner Unerfahrenheit von Gaunern umgarnen, er wird von ihnen all' seiner Habe und auch der vom Vater ihm mitgegebenen Wechsel beraubt; gerade diese aber führen zur Entdeckung der Verbrecher. 2. Ein edler Mann. Ulrich Friedheim, ein reicher Mann, kauft einen wegen mehrfacher Raubanfälle gefürchteten Wald, lässt ihn lichten und besiedeln, womit er der ganzen Gegend eine große Wohlthat erweist. 3. Der Einsiedler von Oberthal. Geschichte eines lustigen Musikanten, der nach überstandener großer Lebensgefahr ein Einsiedler geworden. 4. Rache des Negers. Ein in Dürftigkeit lebender junger Mann verlässt seine Mutter, wandert nach Amerika aus, wird sehr reich und ebenso hartherzig; die Neger seiner Plantage verschwören sich gegen ihren Peiniger; ein Sclave, Tom, rettet trotz erlittener schimpflicher Behandlung seinem Herrn das Leben, und dieser kommt dadurch zu gänzlicher Sinnesänderung. Eine gute Volksschrift. Seite 137 ein Druckfehler „sie banden ihn mit starken Schritten" statt „Stricken."

Den Muth nicht verlieren. Eine Erzählung aus dem irischen Volksleben. Von M. Lehmann. Pustet in Regensburg. 1889. 8°. 135 S. Preis broschiert M. —.90.

Der Lebens- und Bildungsgang eines jungen Irländers, bis er Priester wird. Von der Mutter Gott geweiht, erhält der junge Patrik den ersten Unterricht von seinem frommen Ortspfarrer und strebt mit ungebrochener Ausdauer seinem erhabenen Ziel nach. Besonders für Studenten gut. Man lernt auch die Verhältnisse des irländischen Volkes kennen.

Weiße Lilien. Lehrreiche Erzählungen für die liebe Jugend. Von M. Lehmann. Pustet in Regensburg. 1889. 8°. 174 S. Preis brosch. M. —.90.

Die erste Erzählung führt uns in die ersten Jahrhunderte des Christenthums zurück und zeigt uns die fromme Jungfrau Valeria, die zur Marter geführt wird; ehe sie den Richtplatz erreicht, wird Constantins Edict, wodurch die christliche

Religion als frei erklärt wird, verkündet und Valeria wird befreit. Die zweite Geschichte handelt von dem braven Ziehsohne eines polnischen Edelmannes, der durch Verleumdung in Bedrängnis geräth; seine Unschuld kommt aber ans Tageslicht. In der dritten Erzählung übt der verbannte Kaiser Napoleon I. einen Act der Barmherzigkeit an einem bedrängten Mädchen. Fehlerlos und von allgemeiner Brauchbarkeit.

Arme Elise. Eine Erzählung für Jugend und Volk. Von M. Lehmann. Pustet in Regensburg. 1889. 8°. 173 S. Preis M. —.90.

Während einer Hochzeitsfeier rauben die Mauren dem Spanier Don Juan von Goldez sein Töchterlein. Der trostlose Vater gelobt eine Pilgerfahrt ins heilige Land. In Joppe findet er wirklich sein Kind Elise wieder. Tendenz: Gott verläßt die Seinen nicht. Für größere Schüler und alle Erwachsenen.

Raphael. Illustrierte Zeitschrift für die reifere Jugend und das Volk. Redigiert von J. M. Schmidinger. XV. Jahrgang. 1893. L. Auer in Donauwörth. 4°. Jährlich 52 Nummern. Preis halbjährlich fl. —.75.

Eine in jeder Hinsicht vorzügliche Zeitschrift, der wir die weiteste Verbreitung aus vollem Herzen wünschen. Redacteur Schmidinger ist ein durch und durch christlicher, für das Wohl der Jugend begeisterter Mann. Besonders seit er die Redaction führt, ist der „Raphael" ein unbezahlbarer Schatz für die männliche Jugend, namentlich für Studenten, junge Arbeiter; er erzählt so gemüthlich, mit der unverkennbaren Absicht, Herz und Verstand der jungen Leser zu bilden und zu veredeln; dem entsprechend der Inhalt: Belehrendes, Erbauendes, Unterhaltendes; Erzählungen, Lebens- und Geschichtsbilder, aus der Länder- und Völkerkunde, aus der Natur- und Gesundheitslehre. Harmlose Anekdoten dienen als Würze. Der Bilderschmuck ist ebenso reich als schön. Den niederen Preis kann bald jeder Geselle, jedes Studentlein erschwingen.

Es wird Licht. Deutsches Culturbild aus dem 8. Jahrhundert. Von Konrad von Bolanden. Pustet in Regensburg. 1894. 8°. 307 S. Preis broschiert M. 1.80.

Der Friling Waifar lernt auf seinen Kriegszügen mit Pipin die christliche Religion kennen und läßt sich taufen; desgleichen Abbot, der früher durch Sittenlosigkeit sich hervorthat, seine Frau verstoßen und eine Jungfrau für sich rauben wollte. Der Verfasser zeigt die Verbreitung des Evangeliums durch den heiligen Bonifaz und den veredelnden Einfluss desselben auf die Gesittung der Deutschen. Für gewandte Leser aus allen Ständen.

In Nacht und Todesschatten. König Ratbodo. Deutsche Culturbilder aus dem 7. Jahrhundert von Konrad von Bolanden. Pustet in Regensburg. 1893. 8°. 228 S. Preis broschiert M. 1.—.

Während im obigen die Missionsthätigkeit des heiligen Bischofs Bonifacius geschildert wird, werden wir im vorliegenden Werke mit anderen von glühendem Eifer für die Ausbreitung des Christenthums beseelten apostolischen Männern und ihrem Wirken bekannt: St. Kilian, Willibrord und Wulfram. Sehr interessant.

Schlichte Leute. Erzählungen aus dem westfälischen Volksleben. Von F. W. Grimme. Zweite Auflage. Ferd. Schöningh in Paderborn. 1891. 8°. 400 S. Preis broschiert M. 2.80.

Wer sich für das Volksleben überhaupt und insbesondere für Sitten, Charakter, Gebräuche des westfälischen Volkes interessiert, findet an besagtem Buche eine anziehende, von religiösem Geiste durchwehte Schilderung mit farbenreichen Bildern. Wäre manche Ausführung bündiger, so wär's dem Ganzen zu höherem Werte. Für Volksbibliotheken.

Novellen für die Familie. Wahrheit und Erfindung. Von Emmy Giehrl. Ferd. Schöningh in Paderborn. 1893. 8°. 260 S. Preis broschiert M. 3.—.

Fünf Erzählungen enthält das Buch. Die bekannte und gern gelesene Verfasserin will Mädchen von 15 Jahren an (aus besseren Ständen) eine harmlose Lectüre bieten. Diese Novellen, wohl etwas sentimental gehalten, aber in der edelsten Absicht geschrieben, sind den Leserinnen auch nützlich; an drastischen Bei-

spielen sieht man, wie Gottes Hand dem Menschen seinen Stand weist, wie vorsichtig Mädchen in der Wahl eines Mannes sein sollen, dass sie nicht von augenblicklicher Aufwallung sich hinreißen lassen dürfen.

Ein böser Traum. Auch ein Dichter. Zwei Erzählungen von Paul Torriedt. Russell in Münster. 8°. 48 S. broschiert.

Zwei hübsche Geschichten für die Jugend.

Feierstunden der studierenden Jugend. Eine Festgabe von Doctor Juvenalis Montanus. Erstes Bändchen. 8°. Russell. 98 S. broschiert.

Kurze Mittheilungen und Belehrungen über heilige Zeiten und Feste, deren Ursprung, Bräuche, Legenden und ähnliches für Studenten der niederen Classen. Der Ausdruck: Josef, der Gemahl Mariens, ist weit weniger sympathisch, als „Bräutigam".

Das Kirchenjahr, durchlebt von guten Kindern. Von Marie Weitzenmüller. Russell, 8°. 120 S. broschiert.

Wir glauben, dass außer der zarten Jugend auch ältere Leser an dieser kindlich frommen Einführung in das Verständnis der Feste Gefallen finden werden.

Der kleine Tiroler oder: Die Macht der kindlichen Liebe. Eine Erzählung aus dem Tiroler Freiheitskampfe im Jahre 1809. Von Robert Weißenhofer, Professor in Seitenstetten. Ebenhöch (H. Korb) in Linz. 1895. 8°. 132 S. Preis gebunden fl. —.60.

Eine patriotische, sittenreine Jugendschrift. Wendelin, der Held der Geschichte, ist ein offener Kopf und würdiger Sohn des kaisertreuen, tapferen Tirolervolkes. Dafür, dass Wendelin einen nächtlichen Ueberfall der Feinde vereitelt hat, soll sein Vater erschossen werden; getrieben von kindlicher Liebe verläßt der Sohn das sichere Versteck und liefert sich selbst aus — im Momente der höchsten Gefahr wird der junge Held gerettet durch einen feindlichen Officier, dessen rettender Engel er dereinst gewesen. Bestens empfohlen.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Etwas über Censuren und Irregularitäten.) Cajus, unehelicher Sohn eines protestantischen Vaters und einer katholischen Mutter, hat päpstliche Dispense erhalten, um im Alter von 22¾ Jahren zum Priester geweiht zu werden, nachdem er ein Jahr vorher mit Dispense seines Ordinarius zugleich mit seinen Cursgenossen die Diaconatsweihe empfangen hatte. Gegen Ende seiner Gymnasialstudien hatte ihn irreligiöse Lectüre um allen religiösen Glauben gebracht; er wurde ein frivoler Religionsspötter. Dass auf die Sünden gegen den Glauben Kirchenstrafen gesetzt seien, war ihm nicht unbekannt. Das erste Jahr seines akademischen Studiums hindurch gestattete er sich alle Freiheiten. Er betheiligte sich sehr viel an den studentischen Mensuren; einmal verwundete er ohne alle Absicht seinen Gegner schwer. Nachdem ihm sein leichtfertiges Leben allen Seelenfrieden geraubt hatte, wurde er durch Gottes Gnade empfänglich für die Mahnungen eines tugendhaften Freundes, gieng wieder einmal zu den heiligen Sacramenten und kam zum Entschlusse, Priester zu werden. Aber er ist noch beunruhigt, weil er in seiner Beichte auf die allgemeine Anklage hin: „zwei Jahre hindurch lebte ich ohne allen Glauben und ohne alle Religion", nicht weiter ausgefragt wurde, und seine Betheiligung an den aka-

demischen Paukereien, welche er für keine Duelle hielt, noch gar nicht gebeichtet hatte. — Es entstehen die Fragen:

A. Hat Cajus Censuren incurriert, und welche?

B. Ist er von ihnen schon absolviert?

C. Bedarf er auch noch der Dispensation von Irregularitäten, und von welchen?

A. Es begegnen uns im dargelegten Lebenslaufe des Cajus mehrere Vergehungen, welche die Kirchengesetze mit geistlichen Strafen ahnden. Dieselben sind:

a) Lesen verbotener Bücher. Unter Strafe der dem Papste „speciali modo" vorbehaltenen Excommunication ist in der Bulle „Apostolicae Sedis" vom 12. October 1869, I. n. 2., verboten das Lesen eines jeden zur Vertheidigung der Häresie von einem erklärten Häretiker oder Apostaten (dahin gehören auch alle erklärten Rationalisten, welche die gesammte positive göttliche Offenbarung verwerfen) geschriebenen Buches, wenn auch nur geringen Umfanges; — ferner das Lesen eines jeden unmittelbar vom Papste in Breve, Bulle oder Encyklika unter Aufführung des Titels und des Namens des Verfassers (wenn solcher bekannt ist) verbotenen Buches. Vorausgesetzt ist, dass der Leser sowohl das Strafgesetz kenne (scientia juris), als auch wisse, das Buch gehöre unter eine der vom Gesetze unter Kirchenstrafe verbotenen Classen von Büchern (scientia facti). Schriften, welche nicht zum Zwecke verfasst sind, die Häresie zu vertheidigen, sondern zu einem wissenschaftlichen Zwecke, aber unter Kundgebung häretischer Anschauungen, oder welche überhaupt häretische Sätze enthalten, aber ohne deren Vertheidigung, oder deren Inhalt der Sittlichkeit zuwider ist, ohne direct gegen den Glauben zu verstoßen, sind zu lesen nicht erlaubt, es trifft aber ihren Leser keine Censur, auch nicht, wenn sie speciell von der Index-Congregation verboten sind, aber nicht vom Papste durch eine von ihm unmittelbar ergangene Publication („per litteras apostolicas"). Das vorstehend erklärte Strafgesetz gehört unter diejenigen, welche auch dann keine Anwendung finden, wenn dem Schuldigen aus schwer sündhafter Vernachlässigung bei der verbotenen Handlung die actuelle Kenntnis fehlte, diese sei unter einer Kirchenstrafe verboten. Ob auch die ignorantia affectata, d. i. die absichtlich gewollte Unkenntnis, um desto ungehinderter die sündhafte Handlung vornehmen zu können, von der Censur entschuldige, ist sehr fraglich. In der Praxis ist es deshalb in einem solchen Falle nicht zu unterlassen, die Absolution von der Censur zu erbitten, außer es würde die Absolution des Pönitenten ex causa gravi keinen Aufschub mehr gestatten. So oft also bei der irreligiösen Lectüre des Cajus die obigen Bedingungen sich erfüllten, machte er sich einer Excommunication schuldig, von welcher niemand absolvieren kann, der nicht speciell vom Papste hiezu delegiert oder von seinem delegierten Ordinarius in Kraft der ihm zustehenden Vollmacht subdelegiert ist.

b) Häresie. Die gewiss und unzweifelhaft vollkommen zurechenbar begangene Sünde der Häresie (haeresis formalis) unterliegt der excommunicatio speciali modo Papae reservata, sobald sie auch durch einen vollkommen freien, mit Absicht die innere häretische Gesinnung zu bestätigen gesetzten äußeren Act unzweideutig manifestiert ist, mag dies auch ohne jeden Zeugen geschehen (haeresis externata etsi non publica). Es genügt auch schon der vollkommen freiwillig gehegte und unzweideutig, sei es auch ohne Zeugen, ausgesprochene Zweifel an der Wahrheit einer kirchlich publicierten Glaubensdefinition, gleich als könne die Kirche in ihren Entscheidungen über den Inhalt des Depositum fidei irren. Von der Censur entschuldiget die nicht an sich schwer sündhafte Unkenntnis oder Inadvertenz, die Sünde, welche man begeht, unterliege einer Kirchenstrafe. Genaue Kenntnis des Inhaltes des Strafgesetzes ist nicht nothwendig. — So oft Cajus mit dem Bewusstsein, er thue etwas, was unter Kirchenstrafe verboten ist, äußere Acte gesetzt hat, womit er innere Häresie aussprechen und bethätigen wollte, und welche auch thatsächlich unzweideutiger Ausdruck derselben waren, incurrierte er die erwähnte Censur. Leicht möglich ist, dass er von solchen Acten welche nicht zugleich Kundgebung der Häresie vor anderen Personen waren, nicht wusste, dass auch sie die Censur herbeiführen. Wäre dies der Fall, so hätte er durch diese sich auch keine Censur zugezogen. — Spöttereien über religiöse Wahrheiten und Acte sind als solche nicht Sünden der Häresie, sondern gehören zu den Sünden gegen die Tugend der Religion. Sie werden zugleich Sünde der Häresie nur dann, wenn sie unzweideutiger Ausdruck einer häretischen Lehre und freie beabsichtigte Kundgebung der Zustimmung zu derselben sind.

c) Cajus mag etwa auch gesündiget haben durch Vertheidigung von Doctrinen, welche zwar nicht direct einem Dogma zuwider sind, aber vom heiligen Stuhle unter Strafe der excommunicatio latae sententiae aus einem andern Grunde verworfen wurden. Geschah es mit dem Bewusstsein, es werde damit ein kirchliches Strafgesetz übertreten, so ist er von der excommunicatio S. Sedi simpliciter reservata betroffen. (Bulle „Apostol. Sedis“ II. 1.)

d) Duell: Jedes Duell im strafrechtlichen Sinne — ein nach geschehener Vereinbarung von Zeit, Ort und Waffen vollzogener Zweikampf mit Gefahr der Tödtung oder einer schweren Verwundung — ferner die ernstliche Herausforderung und Annahme, auch wenn es nicht zum Kampfe kommt, und im Falle wirklich duelliert wird, auch jede Mitwirkung welcher Art nur immer, hat die dem Papste einfach reservierte Excommunication zur Folge. (Bulle „Apost. Sedis“ II. 3.) Nach wiederholten Entscheidungen des deutschen Reichsgerichtes aber sind auch die Mensuren der Studierenden an den Universitäten den Duellen im oben erklärten Sinne beizuzählen. Umsomehr hatte die S. C. C. Trid. dd. 9. Aug. 1890 Anlass, die

Straffälligkeit auch dieser auszusprechen, wenigstens für alle Fälle, in welchen nicht die Gefahr schwerer Verwundung mit moralischer Gewissheit ausgeschlossen ist. Im Zweifel steht die Präsumption immer für wirkliches Duell, da solche fast niemals mit Sicherheit als ausgeschlossen erachtet werden kann. Cajus incurrierte übrigens diese Excommunication nicht, da er in einer voraussetzlich nicht schwer sündhaften Unkenntnis handelte, dass die akademischen Mensuren unter das kirchliche Strafgesetz fallen.

B. Es ist noch gefragt, ob unser Pönitent bereits von den eventuell incurrierten Excommunicationen absolviert sei. Die von ihm mitgetheilte Anklage über seine Sünden gegen den Glauben war materiell unvollständig und dies nicht ohne Schuld des Beichtvaters, welcher es unterließ, ein gründliches Examen über die Sünden gegen die drei ersten Gebote mit ihm anzustellen. Es ist möglich, dass Cajus selbst bei seiner geringen religiösen Bildung seine Beichte bona fide abgelegt habe. Jedenfalls ist er aber bei späterer Erkenntnis ihrer Mangelhaftigkeit sub gravi verpflichtet, in der nächsten Beichte alles nachzutragen, was er noch nicht nach Species und Zahl zur Anklage gebracht hat.

Hinsichtlich der nachträglichen Erfüllung seiner Beichtpflicht ist nun aber zu berücksichtigen, ob er die erste Beichte einem zur Absolution von speciali modo reservierten päpstlichen Censuren privilegierten Priester oder einem nur einfach approbierten Beichtvater abgelegt habe. Wäre ersteres der Fall gewesen, so durfte nach gewöhnlicher und praktisch sicherer Annahme, unter Voraussetzung, dass die Unvollständigkeit der ersten Beicht von Schuld für Cajus frei geblieben ist, die reservierte Censur als bereits getilgt angesehen werden, und konnte Cajus seine früher bona fide nicht im Detail angeklagten Sünden nachträglich bei jedem einfach approbierten Beichtvater giltig beichten. Es ist wohl in Ansehung reservierter Sünden nur probabel, dass die Reservation aufhört, wenn der Pönitent in seiner vor einem privilegierten Beichtvater abgelegten Beicht sie in vollkommen entschuldbarer Weise vergessen hat; es scheint aber sicher, dass nicht zur Kenntnis des privilegierten Beichtvaters gebrachte reservierte Censuren des bona fide beichtenden Pönitenten getilgt werden. Denn die Absolution von Censuren erfordert nicht, dass der absolvierende competente Richter sie kenne. Ferner ist es wohl immer bezüglich ihrer die Intention des Beichtvaters, den Pönitenten davon zu erledigen, so weit nur immer seine Vollmachten reichen; „ego te absolvo ab omni vinculo excommunicationis etc., in quantum possum et tu indiges." Namentlich wird dies gelten, wenn auch der Pönitent die ausdrückliche Intention hat, all der geistlichen Vortheile theilhaftig zu werden, welche der Beichtvater ihm gewähren kann, wie es der Fall ist bei Jubiläumsbeichten. (Siehe Suarez de Poenit. disp. XXXI. S. 4. n. 15. sqq.) Trifft die Voraussetzung nicht zu, dass Cajus seine erste Bekehrungsbeicht bei

einem privilegierten Beichtvater abgelegt habe, oder hat man darüber keine Gewissheit, so muss der Priester, welchem er später seine vollständige Anklage vorträgt, ihn behandeln als den incurrierten reservierten Censuren noch unterworfen.

C. „Hat Cajus auch Irregularitäten incurriert und welche? Welche Dispensen hat er vor der Priesterweihe noch nothwendig und wer kann sie ihm ertheilen?"

Es kommen theils Defecte in Frage, welche Irregularitäten begründen, theils Delicte. Die ersteren sind:

a) seine uneheliche Geburt (defectus natalium). Die dadurch entstandene Irregularität wäre von selbst gehoben worden, wenn die Eltern später mitsammen eine giltige oder doch putative Ehe eingiengen, mag sie auch nicht consummiert worden sein (letztere, wenn sie wenigstens seitens des einen Theiles bona fide geschlossen ist, kirchlich verkündet und in forma Tridentina eingegangen wurde, und öffentlich für giltig gehalten wird). Die Legitimation durch nachfolgende Ehe der Erzeuger hebt die Irregularität selbst für den Empfang der Bischofs-Consecration auf, aber nicht für Erhebung zum Cardinalate. Sie äußert ihre Wirkung sogar dann, wenn sie erst stattfindet, nachdem der illegitime Sohn bereits unerlaubterweise ohne Dispense einen Ordo sacer empfangen hat. Hätte zur Zeit der Geburt des Sohnes den Erzeugern ein Ehehindernis Eingehung der Ehe unmöglich gemacht, so könnte auch später ermöglichte und erfolgte Ehe keine Legitimation bewirken. Die Irregularität wird auch gehoben durch Ablegung der feierlichen oder der einfachen Ordensgelübde in einem wirklichen, von der Kirche approbierten Orden im engen Sinne des Wortes, aber nur in Ansehung der Ordines, nicht auch der kirchlichen Würden mit Einschluss der in Klosterorden erreichbaren Würden. Außerdem kann sie nur beseitiget werden durch Dispensation, gleichviel ob die Illegitimität geheim oder notorisch ist. Für Tonsur und niedere Weihen und ein beneficium simplex hat auch der Bischof Dispensgewalt, sowie bei Sedisvacanz das Capitel, respective der Capitelvicar; für höhere Weihen aber nur der Papst.

b) Eine andere Irregularität ex defectu haftet unserm Pönitenten an, und zwar ex defectu bonae famae. Eine solche kann eintreten infolge eines selbst verübten infamierenden Delictes oder infolge eines Delictes der Ascendenten. Letzteres trifft außer anderen Fällen zu für jene, deren Mutter offenkundig der Häresie anhieng und sich nicht mit der Kirche vor der Ordination des Sohnes ausgesöhnt hat; ebenso jene, deren Vater oder Großvater von väterlicher Seite offenkundiger Häretiker oder Begünstiger der Häresie zur Zeit noch ist, oder im Falle genannte Ascendenten nicht mehr leben, es notorisch bis zu ihrem Tode geblieben sind; (haeretici, credentes, receptores, defensores, fautores eorum ipsorumque filii usque ad secundam generationem per paternam lineam, in

prima autem generatione per maternam). So Papst Bonifaz VIII.; cfr. cap. 15 in 6to (5, 2). Das geschriebene Gesetz redet zwar nur von Irregularität für „aliquod beneficium eccles. seu publicum officium“, aber die Praxis gab diesem Canon von jeher die Interpretation der Ausdehnung auch auf die Irregularität für die Weihen. Nach der probablern Meinung tritt diese Folge für die Söhne auch dann ein, wenn die Ascendenten erst nach deren Geburt dem Glauben untreu werden. Sobald die notorisch der Häresie verfallenen Ascendenten mit der Kirche offenkundig reconciliiert werden, fällt für ihre Kinder, respective Enkel, die Infamie und damit die Irregularität weg. (Bened. XIV. de Syn. lib. 13. cap. 24. n. 21.)

Unser Cajus bedarf also, wenn er sie noch nicht erhalten hat, der Dispensation ab irregularitate ex defectu bonae famae, wie ein großer Theil der Canonisten will, oder ex defectu fidei, wie die anderen diese Irregularität bezeichnen, welche sie darin begründet glauben, dass die Abkömmlinge von Häretikern im allgemeinen keine genügende Garantie für ihre Glaubensfestigkeit bieten.

Viele der Autoren, welche für das primäre Motiv des kirchlichen Gesetzes den defectus bonae famae halten, sind der Meinung, in paritätischen Ländern, wie es Deutschland ist, unterliegen die Abkömmlinge von Häretikern der Irregularität nicht, weil die Akatholiken keinen defectus famae erleiden. Die Praxis der Kirche ist aber dagegen und es bedürfen dieselben auch bei uns einer Dispense des heiligen Stuhles von Irregularität. Wird es etwa an manchen Orten unterlassen, für Weihecandidaten dieselbe nachzusuchen, so kann solche Gewohnheit nicht zu Recht bestehen. (Cfr. Boenninghausen de Irregularitatibus fasc. III. pag. 152 sq.) Rom hat auf Fragen einzelner deutscher Bischöfe in neuerer Zeit immer geantwortet, Dispense sei nothwendig, und hat auf gestellte Bitten einigen Bischöfen Dispensgewalt ad triennium verliehen. Siehe die Decrete der S. C. S. Off. dd. 4. Dec. 1890 et 6. Mart. 1891 und Vering, Archiv, Band 45, S. 5—26.

Eine Ausdehnung auf Söhne und Enkel nichtgetaufter Eltern kann fragliche Irregularität nicht finden, weil die Canones davon nicht reden, und es keine Irregularität geben kann, welche nicht ist „in jure expressa.“

c) Eine dritte Irregularität ex defectu famae hat Cajus incurriert durch die Duelle auf der Universität. Wie oben schon gesagt, verfiel er nicht den über das Duell verhängten Censuren, weil er nicht wusste, dass Studentenduelle auch den kirchlichen Strafen unterliegen. Anders aber verhält es sich mit der vom Tridentinum über die Duellanten und ihre Secundanten ausgesprochenen Infamie (Sess. 25. cap. 19), vorausgesetzt, dass es sich um ein offenkundiges Vergehen handelt. Zum Eintritte der Infamie ist nicht Kenntnis des Gesetzes nöthig, sondern nur, dass das Vergehen frei und vollkommen zurechenbar verübt wurde. Und aus der Infamie geht von

selbst die Irregularität hervor, welche hier nicht den Charakter der Strafe an sich trägt, sondern begründet ist in dem persönlichen mit dem heiligen Charakter des Priesterthums unverträglichen Defecte des guten Namens (S. C. C. 9. Aug. 1890).

d) Endlich kommt in unserem Casus noch eine Irregularität in Betracht, nämlich defectus aetatis canonicae. Cajus empfieng die Diaconatsweihe drei Monate vor Vollendung des canonischen Alters. Er wurde zwar von seinem Ordinarius dispensiert, allein die vom heiligen Stuhle ertheilte Vollmacht zu dispensieren gilt nur für den Ordo s. Presbyteratus. Die Interpretation derselben, sie könne auch in Ansehung anderer Ordines zur Anwendung kommen, ist in keiner Weise gerechtfertiget, und war daher fragliche Dispense des Cajus ungiltig. Da sie aber bona fide ertheilt und angenommen worden war, ist kein Zweifel, dass die Irregularität wenigstens durch den heiligen Vater mit Gewährung einer Dispense pro Presbyteratu aufgehoben wurde. Indem der heilige Stuhl ein rescriptum gratiae verleiht, nimmt er auch alles hinweg, was dessen Wirksamkeit etwa im Wege steht, insoweit es nur im kirchlichen Gesetze begründet ist.

Ehedem verfielen Cleriker, welche wissentlich ohne Dispensation oder mit ungiltiger Dispense ordiniert wurden, der Strafe der dem Papste reservierten Suspension. Durch die Bulle „Apost. Sedis“ von Pius IX. ist dieses Strafgesetz aufgehoben. —

Was die Irregularitäten ex delicto anbelangt, könnte Cajus eine solche sich zugezogen haben: 1. Durch seine Sünden der haeresis externa. Auf Grund der unzweideutigen Gesetzesstellen des Jus canon. stimmen alle Canonisten darin überein, dass die offenkundig gewordene Häresie irregulär mache, und zwar in der Art, dass zum Empfange einer weiteren höheren Weihe und zur Ausübung der schon empfangenen die offenkundig gewordene Lebensbesserung nicht genüge, sondern nur Dispense der Kirche, selbst wenn die Reconciliation mit der Kirche und Absolution von der Excommunication schon erfolgt ist. Ob aber auch die zwar genügend manifestierte aber geheim gebliebene Häresie die Irregularität zur Folge habe, wird bejaht von jenen Canonisten, welche als ratio legis eine in dieser Sünde an sich schon liegende Unvereinbarkeit mit dem heiligen Priesterthume Christi annehmen, wie Suarez, Koninck, Reiffenstuel, Pignatelli, Ferraris u. a. Dagegen aber sprechen sich die Autoren aus, welche den Grund der Irregularität in der Infamie finden, welche dem Häretiker anhaftet, dessen Sünde offenkundig wurde. Die erstere Ansicht bezeichnet Reiffenstuel als „sent. probabilior et juri conformior“. Die Canones, welche die Strafe der Irregularität aussprechen (c. 1, 4, 21 C. I. q. 7), wurden allerdings veranlasst durch offenkundige Verbrechen der Häresie, sie sind aber allgemein gegen diese Sünde gerichtet. Papst Clemens VII. ertheilte in seiner Bulle „Cum sicut“ dd. 15. Jan. 1530 den Inquisitoren die Vollmacht „haereticos occultos tam absolvendi ab

excommunicatione quam dispensandi ab irregularitate.“ Aehnliches findet sich auch in anderen päpstlichen Constitutionen, z. B. Benedicts XIV. Bulle „Pastor bonus“ dd. 13. Apr. 1744. Es ist daher wohl unerläſslich, auch für Fälle der haeresis externa occulta Dispense von Irregularität beim heiligen Stuhle zu erbitten. Es kommt hier nicht die bona fama allein in Betracht, welche dem Cleriker nicht fehlen darf, sondern noch mehr die Festigkeit im Glauben, für welche ein gewesener Häretiker nicht genügende Garantien bietet.

Ob der Schuldige die aus dem Delicte erfolgende Irregularität kennt oder nicht, ist für deren Eintreten ohne Einfluſs. Denn sie hat nicht direct den Charakter der Strafe, sondern sie ist vielmehr ein Schutzmittel für die Heiligkeit der Weihe. Die Canones dehnen die Irregularität als Wirkung der Häresie aus auch auf die „credentes, fautores, defensores et receptatores haereticorum;“ c. 2. § Haeretici et c. 15 in 6to (5, 2).

Wer kann nun von der in Frage stehenden Irregularität dispensieren? Handelt es sich um offenkundige Häresie, so ist die Dispensation ohne Zweifel dem Papste allein vorbehalten. Für die casus occulti hat allerdings das Tridentinum Sess. XXIV. cap. 6. de Ref. den Bischöfen sowohl die Absolution von den Censuren als auch die Dispensation von Irregularitäten (ausgenommen ex delicto homicidii voluntarii) eingeräumt. Allein die spätere Bulla Coenae hat ausdrücklich die Absolutionsgewalt von der auf haeresis occulta gesetzten Excommunication dem heiligen Stuhle reserviert, und damit wird den Bischöfen wohl auch die Dispensgewalt hinsichtlich der Irregularität entzogen sein nach cap. 32. X. de sent. excomm. (5, 39), durch welches festgesetzt ist, „dispensandi facultatem non habere, quibus etiam est absolutio talium interdicta, cum majora intelligantur illis prohibita, quibus vetita sunt minora“, insoferne nämlich Dispensation Sache höherer Jurisdiction ist, als Absolution. In diesem Sinne entschied die S. C. C. in Cremon. 4 Dec. 1632 und in S. Severin. 18. Jan. 1796. Haben die Bischöfe ausdrückliche Vollmacht, zu absolvieren a censura propter haeresim occultam, so ist kein Grund anzunehmen, dass sie nicht auch von der Irregularität dispensieren dürfen. (Boennighausen, fasc. I. pag. 104—133).

2. Die im Duelle dem Gegner zugefügte schwere Verwundung hat keine Irregularität zur Folge, wenn sie nicht Verlust des Lebens oder eines selbständigen Gliedes (membrum, i. e. pars corporis, quae proprium officium habet ab aliis divisum, ut oculus ad videndum, manus ad agendum, pes ad ambulandum etc.) beursacht. Hätte Cajus den Gegner verstümmelt durch Abhauen eines selbstständigen Gliedes (ein Finger gilt nicht als solches, ebenso nicht die Ohrläppchen und die Nase) oder durch eine Verwundung, die ein gänzliches Absterben eines Gliedes zur Folge hätte, nicht einfach nur dessen Unbrauchbarkeit, so würde er deswegen, weil er die Verstümmelung nicht beabsichtiget hatte, der Irregularität nicht entgehen,

da er eine an sich schwer sündhafte Handlung freiwillig gethan hat, die gemäß ihrer Natur und der Erfahrung leicht eine solche Wirkung herbeiführen kann. Auch das homicidium casuale und mutilatio casualis, wenn schwer sündhaft, macht irregulär. Von Irregularität wegen Verstümmelung und wegen homicidium casuale können die Bischöfe dispensieren, wenn die Sache geheim geblieben ist, vom homicidium voluntarium aber in keinem Falle. (Cap. 4. Dist. 50. Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 7.)

Eichstädt. Prälat Dr. Joh. Prunner, Dompropst.

II. **(Das Gebot des Nüchternseins vor der heiligen Communion.)** Cajus fragt nach abgelegter Beicht den Priester: „Darf ich morgen früh vor der heiligen Communion drei Löffel Suppe essen?“ Da der Priester dies verneint, erklärt Cajus, dann müsse er auf die heilige Communion überhaupt ganz verzichten; er habe eine halbe Stunde Weges zur Kirche zu machen, das könne er in völlig nüchternem Zustand nicht. Seit Jahren habe er's so gehalten, habe aber den früheren Beichtvater nicht darüber zu fragen gewagt. — Auf Zureden des jetzigen Beichtvaters entschließt er sich, den Versuch zu machen, da jener sich bereit erklärt, sofort nach Ankunft in der Kirche ihm die heilige Communion zu reichen. Doch kaum hat Cajus am anderen Morgen nüchtern die Kirche betreten, als er in Ohnmacht fällt und aus der Kirche getragen werden muss. — Daraufhin erneuert er beim Beichtvater sein Gesuch; die heilige Communion sich nachhause bringen zu lassen, gehe nicht, da alle Welt sich daran ärgern würde, dass er als gesunder Mann, der den ganzen Tag auf dem Felde arbeite, sich die Kranken-Communion bringen ließe.

Frage: Konnte der Priester unter diesen Umständen dem Cajus sein Begehren gestatten, oder muss Cajus stets ohne Empfang der heiligen Communion bleiben?

Antwort: Keines von beiden ist richtig. Cajus kann Dispens erhalten, aber er bedarf auch der Dispens, und zwar päpstlicher Dispens, da weder Pfarrer noch Bischof aus sich zu solcher Dispens befugt sind.

Begründung. Nach der bis in die ersten christlichen Jahrhunderte hinaufreichenden Praxis ist es strenges Kirchengebot, nur absolut nüchtern die heilige Communion zu empfangen. Eine gesetzliche Ausnahme besteht für Schwerkranke hinsichtlich der Wegzehr und der anderen etwa noch folgenden Communionen. Alle anderen Fälle, in denen es erlaubt sein mag, nach Genuss von Speise oder Trank zu communicieren, sind nur zufälliger Art und kommen nicht einfach von der Rücksicht auf den Communicierenden her. Zugunsten des Cajus kann also ein Ausnahmsgesetz nicht angerufen werden, sollte er auch nicht einmal dadurch sich selber helfen können, dass er spät abends kurz vor Mitternacht sich noch durch eine Erquickung stärkte.

Der einzige von den Theologen anerkannte Grundsatz, der zugunsten des Cajus könnte angeführt werden, wäre dieser: Lex humana non obligat cum incommodo relative gravi. Das Gebot des absoluten Nüchternseins ist ein menschliches Gesetz; das beständige Fernbleiben von der heiligen Communion ist aber ein incommodum valde grave für einen katholischen Christen. Darauf ist zu antworten: 1. Allerdings gilt jener Grundsatz fürs gewöhnliche. Allein er erleidet doch mehrere Ausnahmen; so ist namentlich der Fall auszunehmen, wo aus der Nichtbeachtung des Gesetzes ein höheres Gut verletzt würde. Nach Auffassung der Kirche ist es aber das höhere Gut der Ehrerbietigkeit gegen das heilige Sacrament, welches dem Privatwohl des Empfanges der heiligen Communion vorgehen muss: so urtheilt die Kirche über ihr Gebot; daher will sie nicht, dass ohne Entscheid des competenten kirchlichen Obern von jenem Gebot des Nüchternseins Umgang genommen werde. 2. Jener Grundsatz: „lex humana non obligat cum incommodo relative gravi“ gilt auch eher von Zufälligkeiten, die eintreten können, als von ständigen Hindernissen. Ist ein ständiges Hindernis vorhanden, welches die Beobachtung eines Gesetzes zu schwer macht, dann soll man um Dispens einkommen.

Ballerini-Palmieri, Opus morale Tract. X n. 175 sagt über unseren Gegenstand also: Quid ergo si quis propter stomachi debilitatem, etsi non decumbens, numquam posset accedere ad ecclesiam jejunus? Ecclesiae consuetudo, ait ex communi sententia Gury, prohibet ei communicare. Illud proinde ipsi unum est reliquum, ut a Sede Apostolica facultatem petat communicandi identidem non jejunus: quae facultas, justis existentibus causis aut meritis, non aegre conceditur. Absurde vero quis postularet, ut judicium de hac re ipsis fidelibus permitteretur, neque expediret, ad hoc Episcopos, multo minus parochos aut confessarios deputare; sic enim facile lex jejunii brevi a praxi exsularet.“

Die Bischöfe nämlich können von den gewöhnlichen Kirchengesetzen, in denen ein Dispensfall häufiger sich ereignet, dispensieren, nicht aber in den ihrer Natur nach selten eintretenden Fällen oder in besonders wichtigen und streng gehandhabten Dingen. Der päpstliche Stuhl hingegen kann selbstverständlich in allen kirchlichen Gesetzen Dispens ertheilen. Dennoch wurde unser in Frage stehendes Gesetz bisher in so strenger Weise gehandhabt, dass eine Dispens schwerlich zu erhoffen war. Erst in jüngster Zeit hat sich diesbezüglich die Praxis erheblich gemildert; aus der Zeit des Pontificates Leos XIII. liegen mehrere Fälle vor, in welchen Kränklichkeit und Schwäche Grund waren, den Genuss von Speise und Trank vor der heiligen Communion zu gestatten, wenn widrigenfalls eine moralische Unmöglichkeit zu communicieren vorlag.

Daher wäre kaum an der Dispensbewilligung zugunsten des Cajus zu zweifeln, wenn ein diesfallsiges Gesuch nach Rom gerichtet

würde. Vielleicht wäre aber für Cajus doch noch die Aufrechthaltung der kirchlichen Vorschrift möglich. Könnte er nicht einigemal im Jahre bei Bekannten im Kirchorte selbst übernachten? Dann möchte die Schwierigkeit behoben sein, weil ja nur der halbstündige Marsch in völliger Nüchternheit ihm zu beschwerlich ist. Dieses Auskunftsmittel wäre in Erwägung zu ziehen, wiewohl es von einem Dispensgesuch nicht abzuhalten braucht.

Exaeten (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

III. **(Solidarische Restitutionspflicht.)** Bei einem mündlichen Testamente, zu dessen Giltigkeit in dem betreffenden Lande drei Zeugen erforderlich sind, läſst sich der dritte Zeuge von den beiden anderen bereden, ein falsches Zeugnis abzulegen zum Schaden der beiden Schwestern des Verstorbenen, die deswegen nichts erhielten. Es fragt sich: Ist dieser dritte mit den beiden anderen solidarisch zur Restitution verpflichtet? Ein Missionär, welchem er die Frage vorlegte, sagte ihm: Sei ruhig: da die beiden anderen in ihrem falschen Zeugnis übereinstimmten, hätte dein wahres Zeugnis doch nichts an der Sache geändert.

Es fragt sich hier, ob die drei Momente, aus welchen bei der ungerechten Schädigung oder Mitwirkung die Restitutionspflicht erwächst, hier zusammentreffen: daſs die Handlung ungerecht, theologisch sündhaft und wirksame Ursache des Schadens sei. Da betreffs der beiden ersten Momente, der Rechtsverletzung und Sünde des dritten Zeugen, kein Zweifel besteht, so fragt es sich hier nur, ob seine Aussage wirksame Ursache des Schadens sei. Da alle drei nach gemeinsamem Plane ihre falsche Aussage vor Gericht machten, sind alle drei durch ihre Aussage wirksame Ursache des Schadens geworden und sind für den Schaden haftbar und zwar weil alle in gleicher Weise bei der Schädigung mitgewirkt haben, zu gleichen Theilen und solidarisch, wenn einer oder zwei der Zeugen ihrer Verpflichtung nicht nachkommen. Der Umstand, daſs die beiden ersten Zeugen doch übereinstimmend die Unwahrheit ausgesagt hätten und so das wahre Zeugnis des dritten eine Aenderung nicht hätte herbeiführen können, entschuldigt nicht; denn dann wären eben bloß die zwei Ursache des Schadens gewesen; thatsächlich aber haben die drei den Schaden bewirkt. Und selbst wenn vor Gericht zuerst die zwei falschen Zeugen wirklich ihre Aussage gemacht haben, und dann erst der dritte Zeuge hinzutrat, nachdem seine Aussage nichts ändern konnte, ist der dritte doch verantwortlich, weil es nach gemeinsamer Verabredung geschah, aus welcher immer solidarische Haftung hervorgeht. Anderseits ist es doch nicht so gewiſs, daſs das wahre Zeugnis des dritten an der Sache nichts geändert haben würde. Denn vielleicht hätten die ersten ihren Plan ganz aufgegeben, wenn sie im voraus den energischen Widerstand des dritten gekannt hätten. Dann aber hätte vielleicht auch vor Gericht seine wahre Aussage

eine Aenderung herbeiführen können, insoferne der Widerspruch unter den Zeugen zu einer Untersuchung und damit zur Entdeckung der Wahrheit hätte führen können.

Würzburg. Universitäts-Professor Dr. Fr. A. Goepfert.

IV. **(Ein getäuschter Ehemann.)** Franciscus S., 23 Jahre alt, verlobt sich mit Margarita F., welche 20 Jahre zählt; da entsteht in dem Städtchen Arro Salussola, wo beide Brautleute sich befinden, das Gerücht, Margarita sei schwanger infolge Umganges mit einem anderen; ein Ohnmachtsanfall während des Gottesdienstes bekräftigt dieses Gerede; und nun verlässt sie auch ihr Bräutigam; die Beschuldigte beschwört aber den Franciscus, er möge ihr, und nicht einem leeren Gerüchte glauben, und unter einem Strome von Thränen und mit einem Eide betheuert sie ihre Unschuld; auf das hin findet einen Monat später, oder wie die Frau sagt, zwei Monate, in der Pfarrkirche von Arro Salussola, Diöcese Biella in Italien, am 7. Februar 1889 die Heirat statt. Aber schon beim ersten ehelichen Verkehr in der Hochzeitsnacht überzeugt sich der junge Ehemann von der Wahrheit jenes schlimmen Gerüchtes; nachdem er nochmals dieselbe Erfahrung gemacht, beschließt er nach Berathung mit seinen Eltern, seine Frau zu veranlassen, sich ärztlich, respective durch eine Hebamme, untersuchen zu lassen, um volle Gewissheit zu erlangen; hiezu ließ sich Margarita aber um keinen Preis herbei, und nun jagte Franciscus, 20 Tage nach der Hochzeit, die Treulose aus dem Hause und schickte sie zur Mutter heim. Margarita aber begab sich nach Biella und genas dortselbst in der öffentlichen Gebäranstalt eines Kindes, Ende Juni 1889. Bis zum Schluss des Jahres 1890 schwieg der getäuschte Ehemann, dann aber wandte er sich am 18. November an seinen Bischof mit der Bitte, die in Rede stehende Ehe als ungiltig zu erklären, weil er dieselbe mit der ausdrücklichen und unerlässlichen Bedingung geschlossen, „wenn sie nicht schwanger sei"; diese Bedingnis habe sich nicht bewahrheitet, also sei die Ehe auch nicht zustande gekommen. Die beiden Gatten und ihre Zeugen machten nun vor dem bischöflichen Ehegerichte zu Biella nach allen Regeln des kirchlichen Processes ihre mit einem Eide bekräftigten Aussagen. Diese Acten wurden am 7. Jänner 1891 publiciert und die Parteien aufgefordert, sich zu vertheidigen; Margarita erklärte, sie wolle in dieser Angelegenheit nicht mehr länger belästiget werden; Franciscus, der zu allem gerne bereit wäre, hat aber keinen passenden Vertreter; deshalb wollte das bischöfliche Ehegericht kein Urtheil fällen, sondern bat in Rom um weitere Weisungen, oder es möge die Angelegenheit bei der römischen Congregation selbst zur Verhandlung kommen; dieses letztere wurde in Rom beschlossen, und nun wurden für die Ungiltigkeit der Ehe vom Vertreter des Franciscus besonders folgende Gründe vor der Congregation geltend gemacht: Da nach

den Worten des hl. Thomas: „stat matrimonium stante conditione, et ea non stante non stat“, so ist in unserem Fall besonders ins Auge zu fassen, ob Franciscus beim Eheabschluss seine Zustimmung derart an die bekannte Bedingung geknüpft habe, dass er die Braut um keinen Preis hätte heiraten wollen, wenn sie durch einen anderen Mutter geworden. Das scheint aber thatsächlich zuzutreffen; dessen ist Beweis, dass er sich von Margarita ganz zurückzog, sobald jenes Gerücht an sein Ohr drang; und diese Handlungsweise zeigt zugleich, dass er nur eine Jungfrau zu heiraten beabsichtigte; und wenn er durch falsche Thränen und Schwüre sich auch täuschen ließ — er baute vor durch jene klare und ausdrückliche Bedingung; hören wir sein eigenes Zeugnis: „Ich heiratete Margarita unter der Bedingung, dass sie nicht schwanger sei — und diese Bedingung theilte ich ihr durch Vermittlung meiner Mutter mit;“ ferner: „Ich gestehe, dass ich sie nur zur Ehe nehmen wollte in der Annahme und mit der Bedingung, dass sie frei von der ihr zur Last gelegten Schuld wäre: sonst wollte ich sie um keinen Preis heimführen;“ und dieser seiner eigenen Aussage traten nicht wenige Zeugen bei, welche vor Gericht aussagen: Franz habe vor der Heirat sowohl der Braut als auch den Eltern und Freunden ganz offen gesagt: er eheliche die Margaretha nur bedingungsweise und nicht anders.

Weil also aus der Einvernehmung des Klägers, aus den Zeugenaussagen und dem Einbekenntnis der Margaretha selbst hinreichend, juridisch und moralisch feststeht: 1. dass die Ehe bedingungsweise geschlossen wurde, und 2. dass von einer Seite die Bedingung unerfüllt blieb, so ist die Ehe zwischen Franz und Margaretha als ungiltig anzusehen. — Wenn nun die competente Congregation auf die Frage: „An constet de matrimonii nullitate in casu“ einfach die Antwort gab: Negative, so müssen wohl schwerwiegende Bedenken gegen die behauptete Ungiltigkeit dieser Ehe vorliegen. Und in der That: der Kläger müsste in unserem Fall zweierlei beweisen: erstens, dass er vor Eheschluss jene Bedingung beigefügt und nicht zurückgenommen; und zweitens, dass diese Bedingung sich nicht erfüllte; da die Frau selbst geständig ist, dass sie fünf Monate nach der Heirat ein Kind geboren, so bedarf dieser zweite Theil keiner weiteren Beweise; wie steht es aber mit dem ersteren, hier hauptsächlich zu beweisenden Erfordernis? Wohl gesteht Franciscus: „Ich gestehe, dass ich sie nur heiraten wollte in der Annahme, dass sie frei von der ihr zur Last gelegten Schuld wäre — sonst wollte ich sie um keinen Preis heimführen;“ allein diese Aussagen reichen nicht hin, um die Ungiltigkeit der Ehe zu erweisen; ob Franz die Absicht hatte, einfachhin, oder nur bedingt die Ehe zu schließen, das weiß Gott, der Erforscher der Herzen und Nieren; vor Welt und Kirche aber muss constatiert sein, dass jene Bedingung ausdrücklich gesetzt war, denn „conditio in mente retenta in contractibus nihil operatur“; genauerhin drückt sich Schmalzgruber

Part. II. tit. V. § 2 über diese Bedingung also aus: „ut adiectae dici possint debent esse expressae."

Wohl sagte Franciscus, dass er vermittels seiner Mutter der Margarita sagen ließ, „dass, wenn sie schwanger wäre, er nicht die Absicht habe, sie zu heiraten", und er bezeichnete auf weiteres Befragen des Richters auch noch andere Personen, denen er dasselbe gesagt haben will, z. B. seinen Vater, den Mann seiner Schwester, eine Schustersfrau und andere; und Franciscus fügte bei, dass seine Mutter in seiner Gegenwart der Margarita dies mitgetheilt, und dass mehrere Personen dies wüssten. Die Frau hingegen sagt aus, dass ihre Schwiegermutter einige Tage nach ihrer eidlichen Betheuerung von ihrer Unschuld, und überdies ganz allein sie aufgefordert habe, zu sagen, ob es wahr sei, was man ihr nachsage — denn wenn es so wäre, so wollten sie von der Heirat nichts wissen, sondern lieber jeden Schaden erleiden; und endlich gesteht die Frau: „ich weiß nicht genau, was Franciscus eigentlich im Sinne hatte; aber man hat mir hinterbracht, dass er zu mehreren, welche ihm von meinem Fall erzählten, gesagt habe: Wenn's so ist, so ist das meine Sache;" diese letztere Aeußerung des Franciscus bezeugten auch andere, ihm bestgesinnte Persönlichkeiten; daraus ergibt sich zunächst, dass die Mutter des Franciscus der Margarita wohl das ernste Widerstreben der ganzen Familie gegen eine solche Ehe kundgab, aber von einer conditio sine qua non, welche dem Eheabschluss sollte beigegeben werden, ist keine Spur vorhanden; ja die Mutter schweigt sich ganz aus über eine im Namen ihres Sohnes der Margarita mitgetheilte Bedingnis; und obwohl die Mutter behauptet, ihr Sohn habe nur bedingt zugestimmt, so referiert sie anderntheils, dass Franciscus tief bewegt war über die eidliche Aeußerung der Margarita, aber in ihrer Gegenwart nichts gesagt habe; und dass sie der Braut ans Herz legte, sich die Sache wohl zu überlegen — denn käme die Schuld nach der Heirat zutage, so würde sie von Franciscus nach Hause gejagt; nachdem aber Margarita sich entfernt, rief Franciscus: „Wahrhaftig, Margarita ist unschuldig, sonst hätte sie die Unschuld nicht mit einem Schwur bekräftigt". — Das alles aber beweist nicht, dass jene Bedingung ausdrücklich in den Vertrag sei eingeschlossen worden, und die letzte Aeußerung des Franciscus spricht ganz dagegen, dass er der Mutter den Auftrag soll gegeben haben, der Braut bekannt zu geben, dass jene Conditio als unerlässlich im Ehevertrag soll eingeschlossen sein.

Alle übrigen Zeugen meinen, dass Franciscus nur unter jener Hypothese die Margarita geheiratet; diese Zeugen sind aber alle mit Franciscus blutsverwandt oder verschwägert — und ihre Aussage erscheint auffallend stereotyp; aber man beachte vor allem: diese Zeugen vermeinen nur und zwar nur deshalb, weil der Bräutigam zu einigen gesagt hatte: wenn sie nicht unschuldig ist,

so wollte er sie nicht heiraten und werde sie aus dem Haus verjagen. — Es ist gewiss nicht zu leugnen, dass Franciscus die Margarita nicht ehelichen wollte, wenn sie schuldig war und dass er die Drohung ausgesprochen, sie im Falle der Schuld zu verjagen; allein das ist noch himmelweit entfernt „a consensu sub conditione in matrimonio praestando“. Alle Zeugen und die Frau treten darum nicht für die Behauptung des Franciscus streng beweisend ein, sondern es bleibt nur seine eigene Aussage übrig; da spricht aber Cicero pro domo sua, und das kann umsoweniger Beweiskraft haben, als die Kirche jederzeit stringente Beweise forderte, so oft die Giltigkeit einer Ehe wegen einer beigegebenen und vorgeblich nicht erfüllten Bedingung in Frage kam.

Das bisher Gesagte mag zugleich als Mahnung dienen, wie vorsichtig man sein muss bei Entgegennahme von Zeugenaussagen, namentlich von Ungebildeten, weil dieselben einer ganz genauen und präcisen Ausdrucksweise sich nicht bedienen und oft wesentliches nicht richtig wiedergeben; wiederholtes Fragen und unter verschiedenen Rücksichten und Umständen ist oft nothwendig, um zur Wahrheit zu gelangen. Werfen wir, um die Lösung des vorliegenden Falles noch einleuchtender zu machen, einen Blick auf die Umstände, welche dem in Rede stehenden Eheabschluss 1. vorausgiengen, 2. denselben begleiteten, und 3. ihm nachfolgten. 1. Dass Franciscus seine Braut nach jenem Gerüchte verließ, könnte wohl eine Präsumption bilden für die behauptete beigefügte conditio; aber auch nur eine Präsumption, welche das Eheband nicht erschüttern, viel weniger lösen kann; allein auch eine Präsumption für die beigefügte conditio lässt sich schwer annehmen; denn wir hörten aus dem Munde der Mutter des Franciscus, wie er sich ihr gegenüber äußerte nach dem Schwur der Margarita für ihre Unschuld, und Franciscus gesteht selber: „Diese feierliche Versicherung der Margarita benahm mir allen Verdacht und das erklärte ich auch meiner Mutter gegenüber; denn da ich nicht glaubte, dass Margarita einen Meineid schwören könne, gab ich alles Misstrauen auf;“ und in der That, zwei oder drei Tage später schickte Franciscus den Mann seiner Schwester zu Margarita, um das Eheverlöbnis zu erneuern, weil er nicht unhöflich sein wollte, wie er sich ausdrückte; aber diesem Vermittler gab er gar keinen Auftrag, von einer Bedingnis Erwähnung zu thun; selbst jene Zeugen, welche meinen, Franciscus habe bedingungsweise die Ehe geschlossen, sagen, dass er der Margarita vollen Glauben geschenkt; und die beiden Behauptungen des Franciscus: „niemals zweifelte ich an der Unschuld der Margarita nach deren feierlicher Versicherung“ und hinwieder: „niemals hatte ich die Absicht, sie bedingungslos zu heiraten“ schließen sich, weil widersprechend, gegenseitig aus. Und hätte nicht Franciscus, wenn er noch einen Zweifel hegte, kurze Zeit zuwarten können, ja müssen, um zur vollen Wahrheit zu gelangen — was Freunde ihm

auch riethen? Allein er gab zur Antwort: „er glaube dem Gerücht gar nicht, sondern wolle die Margarita zum Weibe nehmen, mag sie sein wie immer;“ und als seine Schwester ihm von der üblen Fama Kunde brachte, wurde ihr bedeutet, sie möge schweigen — denn man verleumde die Margarita aus Neid. Ja eines Tages machte Franciscus sogar eine Wette von 100 Lire, dass Margarita unschuldig wäre. Daraus ergibt sich: Franciscus war freilich von Margarita betrogen worden, aber aus den Acten läßt sich nie der Erweis erbringen, dass er die Ehe unter der ausdrücklichen Bedingung geschlossen, „wenn sie nicht schwanger ist“. Dieser Irrthum des Franciscus, der nicht die Person, sondern eine Qualität betrifft, macht aber die Ehe nicht ungiltig. 2. Der Eheabschluss erfolgte nach Aussage des Franciscus und der übrigen Zeugen „ganz wie gewöhnlich“, ohne dass etwas aufgefallen wäre. Ja auf die Frage des untersuchenden Richters an Franciscus: „Hast du beim Eheschließen daran gedacht, was dir begegnen könnte, dass du nämlich eine Schwangere heiratest?“ gab derselbe eine Antwort, welche jede beigegebene Bedingung auszuschließen scheint: „Das habe ich nie gedacht, weil ich dem Weibe vollen Glauben beimaß.“ 3. Das Verhalten nach der Ehe bestätigt nur das Gesagte: In der ersten Nacht sah sich Franciscus schon betrogen — er setzte aber den ehelichen Umgang fort; endlich nach Berathung mit seinen Eltern und einem Rechtsgelehrten verstieß er die Margarita, ohne auch nur ein Wort zu sagen von einer beigesetzten und nicht erfüllten Bedingung; ja als Margarita sich sträubte, ihn zu verlassen — warf er ihr nicht die nicht erfüllte Bedingnis vor, sondern sagte: Geh nur heim — denn wir sind civil noch nicht getraut, wir sind beide nicht verheiratet. Von der „Bedingung, welche nicht erfüllt worden“, ist erst vor dem bischöflichen Ehegericht — mehr als 20 Monate seit der Scheidung, die Rede. Wohl sagt Franciscus, als er volle Gewissheit von der Schwangerschaft der Margarita erlangt, habe er nicht mehr ehelich verkehrt — wogegen Margarita aussagt, nach drei bis vier Tagen sei der junge Ehemann kühl gegen sie geworden und seine Mutter habe als Grund hiefür ihr bezeichnet, dass er ihre Schwangerschaft erkannt — aber mit Ausnahme der letzten sechs bis sieben Tage habe er ehelich verkehrt; und so finden die Worte des berühmten Sanchez (de Matrim. lib. V. disp. 8. n. 25.) Anwendung: „infertur, si pendente conditione . . . . matrimonii initi coram parocho et testibus, contrahentes habeant copulam, praesumere ecclesiam recessisse a conditione et perfici matrimonium.“ In unserem Fall möchten wir nur lieber sagen: Franciscus ist durch diesen ehelichen Verkehr nicht so sehr von seiner Bedingung abgestanden, sondern seine ganze Handlungsweise zeigt, dass er überhaupt beim Eheabschluss keine Bedingung beigefügt hat. Es sei auch noch erwähnt, dass die Bedingung „si te virginem invenero“ und darum auch diese: „si uterum non geris“, als

turpis und deshalb als nicht beigefügt zu betrachten ist, wenn jene Untersuchung nicht auf erlaubte Weise erfolgt. Wohl beantragte Franciscus eine ärztliche Untersuchung, aber erst nach wiederholtem ehelichen Verkehr. —

Dass nach so scharfer Beweisführung der sogenannten „Canonisten" die schon erwähnte Entscheidung von Seiten der Congregation erfolgte, kann nicht wundernehmen; das große Unglück eines so zerrütteten Familienverhältnisses haben Margarita und Franciscus selbst verschuldet durch Lüge und blinde Leidenschaft; man wird den Franciscus wohl nicht verhalten können, in ehelicher Gemeinschaft mit Margarita zu leben. Sollte Franciscus im Herzen wirklich nur bedingt die Ehe eingegangen haben, so ist er, wenn er die eheliche Gemeinschaft wieder anknüpfen wollte, verpflichtet, jetzt den früher mangelhaften Consens zu setzen.

Salzburg. Professor Dr. M. Hofmann.

V. **(Restitution für Unterlassung des Breviergebetes.)** Pfarrer Kosmas hat, um ein gutes und gottgefälliges Werk zu thun, seine Pfarrkirche renoviert und zu diesem Zwecke 1500 Mark ausgegeben. 500 Mark zahlte er sogleich von seinem Gelde; um den Rest von 1000 Mark zu bezahlen, entlehnte er diese Summe aus einer Volksbank. Ehe er dieselbe an die Bank zurückbezahlte, unterließ er öfters sein Breviergebet, wofür er später durch Zurückbezahlung der geliehenen Summe Restitution leistete. Frage: Hat der Pfarrer dadurch richtig gehandelt?

Von den verschiedenen Fragen über die Restitutionspflicht wegen Vernachlässigung des Breviergebetes (vergl. Quartalschrift: **1885** Seite 946, **1886** Seite 608 und **1890** Seite 401): quis? quantum? cui? quomodo? kommen hier nur die zwei letzten in Betracht. Also 1. cui debet fieri restitutio? Der heilige Alphonsus (l. III. n. 672) antwortet: „pauperibus vel fabricae beneficii, ut ex decr. s. Pii V. sive ecclesiae, sive domui beneficii, sive in augendis agris." — Hat also der Pfarrer den Restitutions-Betrag zur Renovierung seiner Kirche verwendet, so hat er offenbar richtig gehandelt.

2. Quomodo fieri debet restitutio? Hier ist vor allem die 33. von Papst Alexander VII. verworfene Proposition zu erwähnen: „Restitutio fructuum ob omissionem horarum suppleri potest per quascunque eleemosynas, quas antea beneficiarius de fructibus sui beneficii fecerit." Hat also Kosmas die 500 Mark, die er vor der besprochenen Vernachlässigung des Breviergebetes ausgegeben, der Kirche unbedingt geschenkt, so kann er durch dieses Almosen der erst später sich zugezogenen Restitutionspflicht unmöglich genügeleisten.

Bezüglich der entlehnten 1000 Mark ist zu unterscheiden: a) hat er sie nicht im Namen der Kirche, sondern auf eigenen Namen und

Intention entlehnt, so sind sie gegen seine persönliche Haftung für diesen Betrag in sein Eigenthum übergegangen,[1]) und wenn er sie dann seiner Kirche zu bezeichnetem Zwecke absolut und unbedingt geschenkt hat, so kann die nachfolgende Abzahlung seiner persönlichen Schuld bei der Volksbank nicht als Restitution an die Kirche betrachtet werden.

b) Hat er dagegen die 1000 Mark auf den Namen der Kirche entlehnt, oder hat er wenigstens, wie es in ähnlichen Fällen oft geschieht, bei Verausgabung derselben die ausdrückliche oder stillschweigende Intention gehabt, der Kirche den Betrag nicht unbedingt zu schenken, sondern nur einstweilen vorzustrecken, um später, wenn möglich, sich dafür wenigstens theilweise aus Geschenken oder aus anderen Einnahmen der Kirche zu entschädigen, so kann er allerdings den Betrag, welchen er der Kirche unterdessen selbst schuldig geworden ist, zur theilweisen Abzahlung der 1000 Mark an die Volksbank verwenden. In diesem Falle hätte Kosmas also richtig gehandelt.

Wien. Provinzial P. J. Schwienbacher C. Ss. R.

VI. **(Eide von Atheisten.)** Nicht selten liest man in Zeitungsberichten über Gerichtsverhandlungen, dass der Angeklagte oder ein Hauptzeuge den ihm auferlegten Eid mit der Motivierung verweigerte, er sei Atheist. Derartige Fälle kommen in der Regel bei Socialisten vor. Der Richter, der an die Gerichtsordnung gebunden ist, kann den Eid nicht erlassen und hilft sich und dem Atheisten in der Weise, dass er diesem erlaubt oder anordnet, in anderer Form den Eid zu leisten, so nämlich, dass er die Finger nicht erhebt und das Crucifix nicht vor Augen hat.

Ein solcher Eid ist eine reine Fiction, hat aber das Schlimme in sich, dass der Eid überhaupt an Ernst und Heiligkeit verliert. Aber wozu soll auch dieser fingierte Eid eines Atheisten gut sein? Was kann der Eid eines Menschen, der sich vor Gericht als Atheist erklärt, den Aussagen eben dieses Menschen an Glaubwürdigkeit zugeben? Wer nicht einmal an einen Gott glaubt, der wird sich aus keiner Lüge, aus keinem Betrug ein Gewissen machen. Gewissen und Gewissenhaftigkeit kann nur auf religiösem Boden bestehen und menschliche Handlungen beeinflussen. Es wäre darum im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit und wohl auch der Rechtspflege zu wünschen, dass unsere Gerichtsordnung die Atheisten zum Eide nicht verhalte. Will die öffentliche Rechtspflege im Namen des Staates Atheisten als Zeugen zulassen, so könnte das, was man so sagt „ihre Sache" sein, wenn der Staat ein nebuloses, geheimnisvolles Wesen nach Hegel wäre, das sich Selbstzweck ist und dem sich alle

---

[1]) Vergl. österr. bürgerl. Gesetzbuch, § 983 und 984. Lehmkuhl n. 1091 (2) etc. communiter omnes.

anderen Interessen unterordnen müssen. Aber ein solches Etwas ist der Staat nicht, sein Zweck und seine Aufgabe besteht darin, dem Volke jene Ordnung und jene Bedingungen zu schaffen und zu erhalten, ohne welche eine civilisierte Gesellschaft nicht möglich wäre. Und zu diesen Bedingungen gehört auch das Vertrauen auf die Gewissenhaftigkeit und Wahrhaftigkeit derer, welche durch ihre Aussagen vor Gericht zum endlichen Urtheilsspruche beitragen, wodurch über die Ehre, das Eigenthum, die Freiheit oder gar über das Leben des Angeklagten entschieden wird. Dieses Vertrauen aber wird untergraben, wenn der Staat auch die Atheisten zum Eide zuläſst oder nöthiget; denn dadurch wird, wie schon gesagt, der Ernst und die Heiligkeit des Eides überhaupt geschädigt. Plato erklärt in seiner Schrift De republica die Atheisten für dem Gemeinwohle am meisten gefährliche und der Todesstrafe würdige Menschen. Wir urtheilen nicht so strenge, glauben aber, daſs es im Interesse der Gesellschaft und aller anständigen Menschen gehandelt wäre, wenn unsere Gerichtsordnung nicht nur von jeder Eidesleistung, sondern auch von der Zeugenschaft vor Gericht jeden Menschen ausschlösse, der sich nicht schämt, sich öffentlich als Atheist zu erklären. Ein sich als Atheist Erklärender verdient keinen Glauben und verliert das Recht, für einen anständigen Menschen gehalten zu werden; denn die Quelle, aus welcher dieser Unglaube entspringt, ist eine derartige moralische Verkommenheit, daſs sie nothwendig aus den Reihen anständiger Menschen jeden ausschließt, der in sie verfallen ist.

Budweis. Dr. Anton Skočdopole,
Ehrendomherr und Professor.

VII. **(Ehe-Dispensgründe.)** Im IV. Heft des 46. Jahrganges Seite 964 dieser Zeitschrift wird auf zwei von den Ehe-Dispensgründen, welche von der S. C. de propag. fide d. d. 19. Mai 1877 in 16 Nummern zusammengefaſst sind, besonders aufmerksam gemacht. Es sind dies: Nr. 11: Die Gefahr der Eingehung einer gemischten Ehe oder der Eheschließung vor einem akatholischen Minister. Nr. 13: Die Gefahr, daſs sich die Brautleute bloß mit der Civilehe begnügen. Beim ersten Fall wird ausdrücklich bemerkt, daſs die genannte Gefahr auch zur Dispensation in näheren Verwandtschaftsgraden berechtigt, sowie, daſs dieselbe allein zur Bewilligung der Dispens genügt. — Da der Pfarrer oft in Verlegenheit ist, Dispensgründe zu finden, und es auch recht unangenehm empfunden wird, wenn Dispensgesuche als ungenügend begründet zurückgesandt werden: so liegt die Versuchung nahe, von oben angegebenen sicher wirkenden Dispensgründen soviel wie möglich Gebrauch zu machen. Das kann aber auch die Ungiltigkeit von Ehen zur Folge haben, wie folgender Fall beweist: In einer preußischen Diöcese wurde vor einiger Zeit in einem Dorfe mit ungemischt katholischer Bevölkerung ein neuer Pfarrer angestellt. Er sah sich nun die Acten seines verstorbenen

Amtsvorgängers an und fand, dass in der Gemeinde auffallend viele Ehen unter Verwandten geschlossen worden waren. Die Dispensation war immer begründet mit periculum perversionis. Dies kam dem neuen Pfarrer doch etwas sonderbar vor. Er ließ sich deshalb einige von den dispensierten Ehemännern kommen und fragte sie, was sie gethan haben würden, wenn die Dispens verweigert worden wäre. Aus der Antwort ergab sich mit Evidenz, dass die Betreffenden gar nicht an die Möglichkeit gedacht hatten, zu dem übrigens nicht so nahe wohnenden protestantischen Prediger zu gehen, und dass sie bei Verweigerung der Dispens sich einfach gefügt und eine andere Braut gesucht hätten; „denn es wären heutzutage doch Mädchen in Ueberfluss, die gern einen Mann hätten.“ Aus den Verhältnissen des Ortes ergab sich ebenso klar, dass von einem periculum perversionis nicht die Rede sein konnte. Der Pfarrer berichtete über die Angelegenheit ans Generalvicariat, und es wurde entschieden, dass die sanatio in radice nachgesucht werden müsse.

Düsseldorf. Professor Dr. Lingen.

VIII. **(Nomina sunt odiosa — im Eheaufgebot!)** „Zum heiligen Sacramente der Ehe haben sich versprochen: Titus Andronikus, ehelicher Sohn des Gajus Andronikus und der Flavia Andronika, geboren &c. &c.“ so hatte ahnungslos der Herr Pfarrer verkündet. Da erhebt Titus Andronikus beim Pfarramte Einsprache und droht auch zugleich mit der Klage an die staatliche Behörde wegen Anführung der Namen seiner Eltern; diese hatten vor vielen Jahren eine gerichtliche Abstrafung erlitten und waren auch sonst übel beleumundet; Vergessenheit hat darüber den Mantel gebreitet, Titus ist sehr angesehen in der Gemeinde und empfindet daher die Nennung seiner Eltern bitter; er stützt sein mit der Klageandrohung geharnischtes Begehren auf § 70 des allg. bürgerl. Gesetzbuches: „Das Aufgebot besteht in der Verkündigung der bevorstehenden Ehe mit Anführung des Vornamens, Familien-Namens, Geburtsortes, Standes und Wohnortes beider Verlobten, mit der Erinnerung, dass jedermann, dem ein Hindernis &c.“ Im Gesetze geschehe der Nennung der Eltern keine Erwähnung, also dürfe auch der Priester sie nicht anführen. Der Pfarrer beruft sich auf den in seiner und gewiss vielen anderen Diöcesen herrschenden Gebrauch, die Verkündigung regelmäßig mit Anführung der Eltern zu vollziehen — quid nunc?

Indem das Gesetz vorschreibt, was die Verkündigung enthalten müsse, schließt es nicht aus, dass zur größeren Sicherheit und Bestimmtheit noch mehr genannt werde. Allerdings kann in gewissen Fällen die Beschränkung auf das Nothwendige eine zarte Rücksicht sein. In der Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1868, Nr. 80 R.-G.-Bl., zum Art. II des Ehegesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 47 R.-G.-Bl. werden genau die Rubriken, die das „Aufgebotsbuch“

zu enthalten hat (§ 14) und (§ 17) die des „Eheregisters“ für die Civiltrauung durch die politische Behörde angeführt: im letzteren, nicht aber im ersteren, wird die Angabe „Vor- und Familien-Name und Stand“ der Eltern des Bräutigams und der Braut verlangt.

Die Verkündigung durch die geistliche Behörde geschieht nach dem allgemein recipierten Gebrauch; ohne triftigen Grund davon abzugehen, steht dem einzelnen Pfarrer nicht zu; er dürfte es umsoweniger, wenn durch irgend ein Diöcesanstatut, durch vom Ordinariate bestimmte Formularien u. dgl. der Inhalt der Verkündigung in seinem Umfange normiert wäre. Ist den im § 10 geforderten Angaben in der Verkündigung entsprochen, so ist auch dem bürgerlichen Gesetze Genüge geschehen; ein Einschreiten der Behörde könnte nur noch erwartet werden bei einem Missbrauche der Verkündigung. Aber einen animus injuriandi bei der Nennung der Eltern wird doch niemand präsumieren dürfen!

Der Pfarrer hat also ganz correct gehandelt; er würde gewiss auch weiters correct handeln, wenn er auf die Bitte des Titus und die Darlegung der Gründe sich dazu versteht, bei der nächsten Verkündigung die Nennung der Eltern zu unterlassen unter Einschreibung des Sachverhaltes ins Verkündbuch; nur wenn ein positives Diöcesangebot die Nennung der Eltern fordern würde, wäre ein Ansuchen an den Bischof (respective bei Kürze der Zeit die nachträgliche Anzeige) nothwendig.

Besteht aber Titus auf seiner Forderung als auf seinem Rechte, und aus der principiellen Auffassung, der Pfarrer sei durch den § 70 des bürgerl. Gesetzbuches gebunden, die Namen der Eltern zu unterdrücken, so dass also Titus gleichsam eine Reform in der Art und Weise der Verkündigung einleiten würde, so müsste der Pfarrer an das Ordinariat berichten und bis zu dessen Erklärung an der bisher üblichen Form der Verkündigung festhalten.

Linz. Professor Dr. Rudolf Hittmair.

IX. **(Zur Requiem-Messe.)** An die Redaction der Quartalschrift sind einige die Missa de Requiem betreffende Fragen gerichtet worden. Da in früheren Jahrgängen dieser Zeitschrift (namentlich 1849, 1867—1869, 1876) dieser Gegenstand ausführlich behandelt wurde, so wird es genügen, in aller Kürze nachstehend die gestellten Fragen kurz zu beantworten:

I. Welches Formular ist bei der Requiem-Messe zu nehmen? 1. Das erste Formular ist zu nehmen a) am Allerseelentage; nur ist eine Missa de die obitus seu depositionis erlaubt, sofern deshalb die Missa de Commem. omnium fidelium defunct. nicht unterbleibt in Kirchen, wo diese als Conventmesse vorgeschrieben ist (Dom- und Collegiatkirchen); b) am Todes- oder Begräbnistage, am 3., 7., 30. und Jahrestage eines Bischofes mit der Or. Deus qui inter apostolicos, nicht aber außer den erwähnten Tagen.

2. Das zweite Formular: a) am Sterbe-, bezw. Begräbnistage eines Priesters, Clerikers oder Laien; b) am 3., 7., 30. Tage mit der nach der Missa de die obitus angegebenen Oration. c) In der Messe, welche celebriert wird sogleich nach erlangter Todesnachricht (Or. ut in die tertio, suppresso vocabulo tertium). Ist der Verstorbene ein Priester, so kann an den vorgenannten Tagen, sowie auch in anniversario, aber nicht außer diesen Fällen, das erste Formular und zwar stets mit der Or. Deus qui inter apostolicos genommen werden. 3. Das dritte Formular ist zu nehmen: a) bei einem für jedes Jahr gestifteten Gottesdienste, sei er auf den wirklichen Jahrestag oder auf einen andern bestimmten Tag gestiftet; b) wenn am wirklichen Jahrestag eine Messe begehrt wird, ohne dass eine Stiftung errichtet ist. (Bei Bischöfen und Priestern wie oben.) Die hier bezeichneten Messformulare werden bei 1. b), 2. a) und b) und 3. a) auch genommen im Falle der rubrikenmäßigen Verlegung und auch in Missa privata, wenn dieselbe nach den Rubriken überhaupt zulässig ist. Es wird nicht überflüssig sein, hier zu bemerken, dass die Missae de 3., 7., 30. die nicht am Begräbnistage anticipiert und auch nicht an den darauffolgenden Tagen der Reihe nach celebriert werden dürfen. 4. In allen anderen bisher nicht angeführten Fällen ist das vierte Formular zu nehmen, gleichgiltig ob die Messe gesungen oder gelesen wird.

II. Wie viele Orationen sind in der Requiem-Messe zu beten? 1. In der Missa I., II. und III. stets nur eine. 2. In der Missa IV. cantata eine (ex Orationibus diversis), ausgenommen in der in Dom- und Collegiatkirchen am ersten nicht gehinderten Monatstage oder an einem freien Montage außer der Advent- und Fastenzeit vorgeschriebenen Messe. 3. In der Missa IV. privata 3, 5 oder 7 Orationen; die Or. Deus qui inter ap. muss immer die erste, die Or. Fidelium immer die letzte sein. Statt der Or. Deus veniae largitor kann allenfalls eine pro speciali defuncto substituiert werden.

III. Wann steht es frei, die Sequenz Dies irae zu nehmen oder wegzulassen? Nur in dem Falle, wo (in Missa quotidiana IV.) mehrere Orationen zu nehmen sind, in allen anderen Fällen ist sie obligat.

Linz. Professor Josef Kobler.

X. **(Planetae plicatae.)** Ist es erlaubt, an den Tagen und bei den Functionen, für welche in Kathedral- und anderen größeren Kirchen planetae ante pectus plicatae vorgeschrieben sind, anstatt derselben die dalmatica und tunicella zu nehmen, oder ist wenigstens in ecclesiis minoribus statt der planeta plicata die dalmatica und tunicella zu nehmen?

Nein; denn Diacon und Subdiacon assistieren in diesem Falle in albis („Alba tantum amicti“ Rubr. gen. Missalis tit. XIX. num. 7). Professor Josef Kobler.

XI. **(Zur Weihe des Tauswassers.)** Das Missale romanum enthält bei der Tauswasserweihe (am Charsamstag und der Pfingstvigil) vor der infusio der heiligen Oele folgende Rubrik: Deinde per assistentes sacerdotes spargitur de ipsa aqua benedicta super populum.

Für diese Handlung enthält das Memoriale rituum folgende Anordnung: Celebrans, accepto aspersorio intincto in aqua Fontis, aspergit se, et circumstantes. Deinde, medius inter Clericos, aspergit omnes per Ecclesiam de dicta aqua, et revertitur ad Fontem. Welche Bedeutung ist nun dieser Rubrik beizumessen?

1. Sie ist jedenfalls verpflichtend für alle jene Pfarrkirchen oder kleineren Kirchen, welche nicht die gehörige Anzahl Priester haben, um die Ceremonien mit Leviten halten zu können. Das Memoriale rituum gehört nämlich zu den obligaten liturgischen Büchern, keineswegs in die Classe der Autoren. Es ist ursprünglich im Auftrage des Papstes Benedict XIII. für solche Pfarrkirchen Roms herausgegeben und von demselben am 4. December 1724 bestätigt und vorgeschrieben worden („proponitur observandum" heißt es in der Einleitung). Anderswo war die Einhaltung desselben keine Pflicht, obwohl es bald große Verbreitung fand. Unterm 28. Juli 1821 forderte die S. R. C. sämmtliche Bischöfe auf, dafür zu sorgen, dass in den Pfarrkirchen, welche doch wenigstens drei oder vier Cleriker (Kirchendiener) zur Verfügung haben können, die Gottesdienste an den drei letzten Tagen der Charwoche nach Vorschrift des von Benedict XIII. herausgegebenen Memoriale rituum abgehalten werden. Diesen Erlass bestätigte am 31. Juli Papst Pius VII. und die S. R. C. hat die verpflichtende Eigenschaft des Memoriale seither wiederholt ausgesprochen.

2. Für größere Kirchen mit Leviten hat obige Stelle des Memoriale die Bedeutung einer autoritativen „Interpretation" der anfangs citierten Rubrik des Missale. Dies gilt erstens bezüglich der Weisung: Celebrans aspergit se et circumstantes, wovon das Missale nichts erwähnt. Diese Vorschrift erwähnen die bekannteren Rubricisten alle ohne Ausnahme, so De Herdt (S. Liturgiae praxis und praxis pontificalis), Martinucci (Manuale ss. Caeremoniarum), Merati, Baldeschi (Ausführliche Darstellung des römischen Ritus), Hartmann (Repertorium rituum). Falise (Ss. Rituum compendiosa elucidatio c. II. § 5.) sagt: Celebrans a diacono accipit aspersorium cum osculis, et se ipsum et circumstantes aspergit nihil dicens. Allerdings haben die Angaben der Rubricisten keine verpflichtende Kraft, insofern sie nicht Decrete des heiligen apostolischen Stuhles, respective der S. R. C. oder Rubriken der obligaten liturgischen Bücher citieren; approbiert und empfohlen sind wohl manche auch von der S. R. C. wie De Herdt, Martinucci u. a. Jedoch sagt Falise (de auctoritate rubricistarum): Quum omnes aut fere omnes liturgistae, in rubrica aut decreto innixi authentico, docent rem

aliquam praeceptam aut prohibitam esse, eorum doctrina omnino sequenda est, et temerarium foret ab ea recedere. Et ratio patet, cum ita in suis scriptis sensum generalem, aut consuetudinem interpretativam, quae ut omnes fatentur testis est irrecusabilis obligationis, solummodo traduxerint. . . . Si autem unanimi doctorum placito opponitur decretum manifestum S. R. C., istud sequi oportet, illud autem relinquere.

3. Ein anderer Punkt ist die Ausführung der Rubrik des Missale: per assistentes sacerdotes spargitur de ipsa aqua super populum.

a) Wer die assistentes sacerdotes seien, deuten die Rubricisten folgendermaßen an. De Herdt sagt in der S. Lit. praxis (t. III. p. 5. n. 16. VI.): alius Sacerdos superpelliceo et stola violacea indutus; in der Praxis pontificalis (tom. III. n. 142, 148. Celebrante Episcopo): Presbyter assistens; (t. III. n. 170. Celebrante sacerdote): alius sacerdos; Falise (Cap. 2. § 5.): sacerdos; Martinucci (lib. II. cap. 27, n. 78): Dignior de Clero, vel Parochus stolam violaceam sibi collo imponet supra superpelliceum seu supra vestem choralem si utetur. — Letztere Notiz ist von Bedeutung auch für die Regularen, bei welchen der habitus choralis (z. B. cuculla) das superpelliceum vertritt exceptis benedictionibus etc. cum Ss. Sacramento.

b) Die Worte super populum finden folgende Auslegung. Das Memoriale rituum sagt: aspergit omnes per Ecclesiam. Demgemäß sagt De Herdt (S. Lit. Praxis l. c.): alius Sac. . . ., comitante acolytho cum vase aquae benedictae, aspergit reliquos de Clero et populum per Ecclesiam; ebenso in der Prax. pont. (l. c.): reliquum Clerum et populum; so auch Hartmann (Repertor. rit. II. Bd. § 111. IV.) Wenn nun der reliquus Clerus auch in der Nähe steht, dann dürften unter den circumstantes, welche der Celebrant aspergiert, die ministri allein zu verstehen sein, worauf das Wort reliquum (Clerum) hindeutet. Martinucci sagt hierüber (l. c. n. 79.) folgendes: Dignior de Clero vel Parochus aspersorium aqua benedicta perfusum accipiet ac Celebranti praesentabit, qui seipsum signabit, deinde asperget eum ipsum, qui aspersorium sibi porrexerit, postea Diaconum et Subdiaconum, qui profunde inclinati aut genuflexi ad aspersionem se signabunt, et post haec aspersorium digniori vel Parocho restituet. Tum Celebrans cum Ministris considebunt et caput cooperient, Diacono Celebranti et Ceremoniario Ministris biretum porrigente. Es dürfte indes auch richtig sein, wenn der Celebrant die ministri inferiores besprengt, als zu den circumstantes gehörig. Auch läßt Martinucci (l. c. n. 82) den Celebranten mit der infusio oleorum warten bis der Priester zurückgekehrt ist.

4. Nebst dem obigen mögen noch ein paar Anmerkungen Platz finden. a) Aus dem Caerem Episc. l. II. c. 28. geht hervor,

dass die ganze Function am Charsamstag und der Pfingstvigil der nämliche Celebrant halten muss; nur der Ordinarius kann nach Caer. Episc. l. II. c. 27. einen anderen Priester zur Feuer- und Taufwasserweihe sowie zur Taufe der Katechumenen beauftragen. b) Obwohl die Feuer- und Taufwasserweihe und Taufe zu den pfarrlichen Rechten gehören (s. Schüch, Pastoral S. 63, 831.), so fällt diese Function doch in Kathedral- und Collegiatkirchen dem Officiator zu, der im Turnus das Capitelamt (als Hebdomadar) zu halten hat, so oft die betreffende Weihe mit der Messe zusammenhängt (z. B. auch Kerzen-, Aschen- und Palmenweihe). c) Die Gläubigen werden bei der Taufwasserweihe mit dem so gesegneten und geheiligten Wasser besprengt zur Erinnerung an die eigene Taufe und als Mahnung zur Erneuerung im Geiste. (Schüch, Pastoral S. 871.) d) Das Memoriale rituum ist für kleinere Pfarrkirchen nicht bloß vorgeschrieben, sondern auch sehr dienlich, da es den Text der Gesänge, für den Chorus enthält und daher den Organisten und Kirchendienern in die Hand gegeben werden kann (zum Recitieren). Die lateinische Ausgabe von Marietti (Augustae Taurinorum) ist bei Pustet in Regensburg zu haben; eine deutsche (sammt dem lateinischen Text der Gesänge) ist bei der Verlagsanstalt (vorm. Manz) in Regensburg erschienen, welche den Laien (besonders den Mesnern bezüglich Ornatus Ecclesiae) gute Dienste leisten kann.

Lambach. Stiftskämmerer P. Maurus Hummer O. S. B.

XII. **(Die Zeitdauer einer heiligen Messe.)** In medio virtus. Die Bemerkungen Ihres Correspondenten, des hochw. Herrn Pfarrers Sch. in S., in der letzten Nummer des Jahrganges 1894 unter der Aufschrift: Eile mit Weile (S. 1017) sind sicherlich sehr berechtigt; denn es unterliegt keinem Zweifel, dass das übermäßige Eilen bei der Darbringung des heiligen Messopfers der Andacht und Ehrfurcht beträchtlichen Eintrag thut. Darüber ist weiter kein Wort zu verlieren, da die Sache jedem vom Geiste seines Berufes erfüllten Priester selbstverständlich ist. Jedoch scheint mir, dass der hochwürdige Einsender in seinem Eifer gegen das übermäßige Eilen in den entgegengesetzten Fehler gefallen ist, und wie man zu sagen pflegt, etwas über die Schnur gehauen hat. Er schreibt: Wenn die Autoren sagen, dass eine halbe Stunde in der Regel nothwendig sei, um das erhabene Opfer mit Würde und Andacht zu feiern, so verstehen sie das jedenfalls so, dass die heilige Messe allein, ohne Zurüstung u. s. w., eine halbe Stunde dauern solle. Das in fast allen amerikanischen Seminarien eingeführte Lehrbuch der Liturgie von P. J. Wapelhorst, das sich auch in Europa bereits einen rühmlichen Namen erworben hat, lässt sich darüber also vernehmen: De missis nec longioribus nec brevioribus cum probatis auctoribus putamus quod spatium temporis necessarium, ut omnia Missae verba et caeremoniae secundum praescriptos ab Ecclesia

ritus debite perficiantur, ad mediam horam (si induitio et exutio sacrarum vestium includatur) pertingere debeat. Er citiert hiefür Janssen und Bouvry. Hartmann, ebenfalls eine anerkannte Autorität auf liturgischem Gebiete, schreibt (Repertorium Rituum S. 468): „Nach allgemeiner Annahme genügen zur stillen Messe 20 bis 30 Minuten". Aehnlich sprechen sich andere Autoren aus, so dass der Einsender wohl etwas zu rigoristisch sich ausdrückt, wenn er für jede stille Messe ohne Anziehen und Ausziehen der Paramente (denn das versteht er wohl hauptsächlich unter Zurüstung) eine halbe Stunde zur Vorschrift machen will. Ich glaube nicht viel Widerspruch zu finden, wenn ich behaupte, dass man eine gewöhnliche Messe ohne übermäßige Eile ganz gut in 25 Minuten persolvieren kann, so dass mit Einrechnung des An- und Ausziehens eine halbe Stunde in Anspruch genommen wird.

Wenn ferner der Einsender sagt: „Es wird kein so großer Fehler sein, wenn der Priester unter Umständen einige Minuten mehr braucht als eine halbe Stunde", so gebe ich gerne zu, dass dies kein großer Fehler sei; auch das wird jeder zugeben, dass viel mehr Aergernis für das gläubige Volk entsteht, wenn der Priester zu hastig als wenn er zu langsam celebriert. Doch wollte ich auch nicht der Ausdehnung über die Dauer einer halben Stunde das Wort gesprochen wissen. Wenn der Einsender an das gläubige Volk appelliert, so gebe ich zu, dass dies für Europa und besonders für katholische Länder zutreffen mag, aber hier in Amerika wenigstens habe ich die Erfahrung gemacht, dass selbst gute, gläubige Katholiken leicht überdrüssig werden, wenn die heilige Messe die Dauer einer halben Stunde überschreitet. Wir müssen aber die Leute nehmen, wie sie sind, und die Heiligen sind selten. „Ne adstantes taedio afficiantur", ist eine gewöhnliche Mahnung der Moralisten. Auf das Sprichwort: Eile mit Weile antworte ich daher mit einem anderen, welches lautet: In medio virtus.

Milwaukee (Nord-Amerika). Seminar-Rector Rainer.

XIII. **(Absolutio in periculo mortis.)** Blasius, ein neugeweihter Priester, der sich nach seiner Primiz einige Zeit in seiner Geburtspfarre aufhielt und noch nicht jurisdictioniert war, wurde von dem Ortspfarrer, der als einziger Seelsorger die Pfarrei pastorierte, ersucht, der schwerkranken Augustina das Viaticum zu bringen. Gebeichtet hatte die Kranke bereits am vorhergehenden Abende. Als er ins Krankenzimmer trat, winkte ihm Augustina und sagte leise: „Hochwürden! Nochmal beichten." Nun war Blasius perplex. Augustina war zwar tagsvorher zum Auslöschen gewesen, hatte sich aber wieder erholt, so dass sie wohl noch ein paar Tage leben konnte. Der articulus mortis, wo in Abwesenheit eines jurisdictionierten Priesters jeder Priester absolvieren kann, ist nicht vorhanden, dachte Blasius, was soll ich nun thun? Das Sanctissimum wieder

in die Kirche zurücktragen, geht nicht an, denn das würde ungeheures Aufsehen erregen, den Pfarrer holen lassen, geht auch nicht. Was that nun der perplexe Blasius? Er tröstete die Augustina und gab sich alle Mühe, sie zur vollkommenen Reue zu disponieren. und nachdem ihm das nach seinem Dafürhalten gelungen war, reichte er ihr das Viaticum. Nun fragte er, ob er recht gehandelt habe.

Wir müssen diese Frage verneinen. Da Blasius das Sündenbekenntnis der Augustina nicht anhörte, so konnte er nicht wissen, ob dieselbe nicht schwere Sünden auf dem Gewissen hatte, es konnte die tagsvorher abgelegte Beicht eine sacrilegische gewesen sein. War dies der Fall, so genügte die vollkommene Reue nicht. Durch ein strenges Gebot der Kirche (Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 7. und can. 11.) wird vorgeschrieben, dass der Gnadenstand als unerlässliche Bedingung zum würdigen Empfange des heiligen Altarssacramentes nicht durch eine vollkommene Reue, sondern durch eine sacramentale Beicht und Absolution wieder erlangt werde, mit einziger Ausnahme des Nothfalles, dass kein Beichtvater zu haben ist. Dieser Nothfall lag aber keineswegs vor, da, wenn der Pfarrer nicht zu haben war, in periculo mortis Blasius absolvieren konnte. Blasius könnte sich vielleicht auf Gury berufen, der in seinem Compendium II. n. 498 in einer Anmerkung folgendes hat: Ad quaesitum: Quid, si in loco, ubi, ut par est, mos exsistit, aegrorum confessiones ante delationem ss. sacramenti excipiendi, infirmus, antea confessus et jamjam per s. synaxim reficiendus, v. g. eo quod confessiones praeteritae invalidae fuerint, iterum confessionem petit, quae sine infamia aegroti audiri nequit, cum prolixior futura sit? respondet Alasia: Si sacerdos, qui sacramentum defert, ipse ad confessiones approbatus est, audito aliquo peccato graviori infirmum (quem dispositum supponimus) absolvat, ipsi s. eucharistiam praebeat et ss. sacramento in ecclesiam delato redeat, integram confessiorem excepturus. — Item infirmum absolvere potest sacerdos, licet non approbatus, cum urget casus (ob mortis periculum). — Si vero casus non urget et sacerdos ille approbatione caret, sed alius approbatus praesto est, hic accersatur, ut confessionem excipiat; secus ipse non approbatus infirmum brevi adjuvet ad actum perfectae contritionis eliciendum et s. communionem illi praebeat.“ Darnach schien ja Blasius vollkommen recht gehandelt zu haben. Allein abgesehen davon, dass wir uns erlauben, die Richtigkeit des obigen Satzes zu bezweifeln, bestreiten wir die Gleichheit des Falles. Es ist die Rede von einer Beicht, quae sine infamia aegroti audiri nequit, in unserem Falle aber vermögen wir keine Gefahr einer Diffamation zu entdecken, wenn sie Blasius absolvierte. Blasius hätte sich also mit der contritio der Augustina nicht begnügen sollen. Wie unsicher ist es zudem, ob die Reue der Augustina eine vollkommene war und muss denn nicht für das

Seelenheil der Sterbenden auf die bestmögliche Weise gesorgt werden! — Weiter fällt uns auf, dass Blasius zwischen articulus und periculum mortis einen gewaltigen Unterschied zu machen scheint. Das thut er mit Unrecht (vergl. S. Lig. Lib. 6. n. 561; Gury II. n. 551; Ballerini-Palmieri V. n. 590; und andere). Wenn man bei einem periculum mortis auf den wirklichen articulus mortis warten müsste, um z. B. einen Kranken von einem Reservat absolvieren zu können, so würde wohl mancher ohne Absolution sterben. Die Kirche ertheilt für die Todesgefahr so weitgehende Vollmachten, ne quis pereat. Darauf ist vor allem Rücksicht zu nehmen. Deswegen wird das periculum mortis dem articulus mortis gleichgeachtet. Wenn auch die Aussicht vorhanden war, dass Augustina noch ein paar Tage leben würde, so konnte man sich doch nicht mit Sicherheit darauf verlassen. Wie oft tritt bei Kranken, die sich scheinbar erholt haben, plötzlich eine Lähmung ein!

Was hätte also Blasius thun sollen? Wir meinen, Blasius hätte die Augustina zuerst unter vier Augen fragen sollen, warum sie nochmals zu beichten wünsche, obwohl sie erst am Vortage gebeichtet habe. Auf diese Frage wären mehrere Antworten möglich gewesen. Wir wollen deren drei ins Auge fassen: 1. „Jeder würdige Empfang des heiligen Sacramentes der Buße vermehrt die heiligmachende Gnade und vergrößert die ewige Seligkeit, darum möchte ich nochmals beichten." Auf diese Antwort hin hätte Blasius das Anhören der Beicht mit gehöriger Motivierung ablehnen müssen, da ihm die Kirche nur im Nothfalle die Jurisdiction suppliert hätte, ein Nothfall aber nicht vorhanden gewesen wäre. 2. Augustina sagt: „Ich habe gestern eine Sünde vergessen und das macht mich unruhig." Auch in diesem Falle konnte Blasius das Anhören der Beicht ablehnen, da ja die Beicht nicht nothwendig war zum würdigen Empfange der heiligen Wegzehrung. Er musste aber die Kranke darüber belehren, damit sie nicht etwa ex conscientia erronea unwürdig communicierte. Wer in der Beicht inculpabiliter eine schwere Sünde vergessen hat und sonst disponiert die Absolution empfängt, der ist gerechtfertigt non per solam contritionem sed per sacramentalem absolutionem, welche das Tridentinum als Vorbereitung fordert. Er ist auch von der vergessenen Sünde losgesprochen, wenn auch nur indirecte. Dieselbe vor dem Empfange der heiligen Communion noch zu beichten, um auch directe davon losgesprochen zu werden, ist wohl de consilio, aber nicht de praecepto. Augustina konnte sie nach dem Empfange der heiligen Wegzehrung dem Pfarrer beichten, den sie zu sich bitten ließ.

3. Augustina sagt: „Warum ich nochmals beichten will, das kann ich Ew. Hochwürden nur in der Beicht selbst offenbaren." In diesem Falle hätte Blasius die Beicht anhören sollen. Es mochte sich dann aus der Beicht etwa ergeben, dass Augustina sich geschämt hatte, alle ihre Sünden dem Pfarrer zu beichten, dass sie deshalb

schwere Sünden verschwiegen und sacrilegisch gebeichtet hatte, oder es mochte sich ergeben, dass sie tagsvorher überhaupt nicht gebeichtet hatte, da der Pfarrer als complex über sie praesente in loco alio sacerdote keine Jurisdiction gehabt und man den ganzen Vorgang als Auskunftsmittel gewählt hatte; in beiden Fällen hätte Blasius ganz gewiss die gehörig disponierte Augustina absolvieren können und müssen, selbst wenn der Pfarrer gegenwärtig, d. h. in nächster Nähe gewesen wäre, so dass man ihn leicht hätte rufen können. Oder endlich es konnte sich herausstellen, dass Augustina seit der tagsvorher abgelegten Beicht wieder eine schwere Sünde begangen hatte. Dieser Fall ist am schwersten zu lösen. Dass Blasius die Augustina hätte absolvieren können, wenn der Pfarrer weit, etwa eine Stunde Weges, entfernt gewesen wäre, unterliegt keinem Zweifel; ob er sie aber absolvieren konnte, wenn der Pfarrer in der Nähe war und ohne Schwierigkeit geholt werden konnte, darüber lässt sich streiten. Wir hätten dem Blasius gerathen zu absolvieren, denn erstens war wirklich eine große Gefahr der Diffamation für Augustina vorhanden, wenn der Pfarrer zum Absolvieren geholt werden musste. Die Leute konnten muthmaßen, dass es sich um eine schwere Sünde handle, da man sich nicht scheue, so großes Aufsehen zu machen. Der approbierte Priester war somit zwar physisch, aber nicht moralisch gegenwärtig. Es war soviel, als wäre er überhaupt nicht gegenwärtig. Somit konnte der simplex sacerdos in periculo mortis absolvieren. Und zweitens berufen wir uns darauf, dass die Ansicht ein einfacher Priester könne auch praesente alio sacerdote approbato qui v. gr. vel commode acciri possit vel etiam in eadem domo habibet einen Sterbenskranken, also in periculo mortis, absolvieren, durchaus nicht aller Wahrscheinlichkeit entbehrt. Der heilige Alphonsus nennt zwar (Lib. VI. n. 562) die Ansicht, dass eine solche Absolution nicht zulässig sei, die communissima und man darf gewiss nicht von derselben abweichen ohne rationabilis causa, aber die entgegengesetzte Ansicht wird auch von vielen und zwar sehr angesehenen Autoren vertheidigt. Der hl. Alphonsus zählt selbst (l. c.) 16 Vertheidiger derselben expresse auf und damit ist deren Zahl noch keineswegs erschöpft. Wir wollen hier nur einen Ausspruch des hochangesehenen Theologen Cardinal Lugo anführen. Derselbe schreibt (De poenit. disp. 18. n. 23.) gegen Aloisius Turrianus, der die letztere Ansicht für improbabilis erklärt hatte, folgendes: „Unde constat, excessisse in censura hujus opinionis Luisium Turrianum, dicendo, hanc opinionem esse improbabilem . . . . Certe sententia, quam tot et tam graves Doctores tenent, negari non potest, quin probabilis sit, praesertim cum fundetur in verbis Tridentini, quae non facile explicari possunt ab adversariis.“ Viva nennt die erstere Ansicht nicht die communissima, sondern nur die communior, und selbst der hl. Alphonsus gebraucht einen sehr gemäßigten Ausdruck, indem er (l. c.) sagt: „Puto non rece-

dendum a prima sententia.“ Blasius konnte sich nach unserm Dafürhalten an die zweite Ansicht halten, da dieselbe immerhin probabel ist und da zum Abgehen von der strengeren Ansicht eine rationabilis causa vorlag. Diese rationabilis causa finden wir darin, dass das Aufsehen zu vermeiden war, und darin, dass Augustina sonst gezwungen gewesen wäre, dieselben Sünden noch einmal zu beichten, obwohl sie zum Empfang der Absolution schon disponiert war und ein Recht auf dieselbe hatte.

Die Congregation des heiligen Officiums hat am 29. Juli 1891 folgende Entscheidung erlassen: „Non sunt inquietandi, qui tenent validam esse absolutionem in articulo mortis a sacerdote non approbato, etiam quando facile advocari seu adesse potuisset sacerdos approbatus; nec qui tenent validam esse absolutionem in eodem articulo mortis concessam a peccatis reservatis, sive simpliciter sive cum censura, per sacerdotem non habentem jurisdictionem in reservata, etiamsi advocari seu adesse facile potuisset sacerdos habens praedictam jurisdictionem.“

St. Florian. Professor Josef Weiß.

XIV. **(Der Hauptinhalt des päpstlichen Decretes „Quemadmodum omnium rerum humanarum.“)** Aus dem am 17. December 1890 erlassenen päpstlichen Decrete „Quemadmodum omnium rerum humanarum“ ergibt sich folgendes:

1. Der heilige Vater verlangt mit aller Entschiedenheit, dass in den nicht von priesterlichen Obern geleiteten klösterlichen Instituten und Gemeinden die etwa bis dahin gebräuchliche Gewissensrechenschaft vollständig abgeschafft werde. Und nicht nur die etwa von den Statuten angeordnete pflichtmäßige, sondern auch die etwa durch Empfehlung, Nachahmung, Gebrauch oder auf irgend eine andere Weise und Veranlassung eingeführte oder einfach nur gestattete freiwillige „innerste Herzens- und Gewissenseröffnung“, selbst wenn dieselbe sich nicht auf Sünden, Fehler, gute und böse Anlagen, Neigungen, Ersehnungen u. dgl., sondern nur auf den Fortschritt in der Tugend zu beziehen hätte, soll gänzlich aufhören; und um dieselbe in Zukunft nicht einmal als eine liebgewonnene und mit Schmerzen vermisste Uebung in Erinnerung oder zur Sprache zu bringen, sollen in den Constitutionen, Directorien und Manualien alle Spuren der ehemals gebräuchlichen Aufdeckung des Innern (in manchen deutschen Klöstern „Gewissensabnahme“ genannt) getilgt und ausgemerzt werden. Den Vorgesetzten verbietet der heilige Vater strenge (districte), also unter einer schweren Sünde, irgendwie (z. B. durch Bedauern, Fragen, Anrathen, überhaupt durch „bestechende Worte“, geschweige durch Befehl, Einschüchterung, Drohung) darauf hinzuwirken, dass die üblich gewesene Ablegung des Gewissensberichtes noch fortgesetzt werde; und den Untergebenen gebietet er, Obere, welche diesem Verbote zuwiderhandeln, bei der zuständigen

kirchlichen Behörde anzuzeigen. Wie man aber jeden einsichtsvollen, erfahrenen und tugendhaften Menschen in Zweifeln und Gewissensbedrängnissen um Belehrung, Beistand und Leitung bitten darf, so ist namentlich auch den Untergebenen die Freiheit gelassen, aus ganz freiem Antriebe und ganz nach eigenem Belieben oder Gutbefinden in ähnlichen Fällen den Obern ihren Seelenzustand zu eröffnen, um von denselben im Streben nach Tugenden und noch höherer Vollkommenheit Aufschluss, Rath und Trost zu erhalten; nur darf diese Eröffnung nicht in der Absicht geschehen, die in den Ordensbüchern auferlegte oder empfohlene oder erwähnte oder auf irgend eine andere Weise und Veranlassung eingeführte, ehemals gebräuchliche, wenn auch nur facultative Gewissensrechnung abzulegen. Zudem wird vorausgesetzt und mit klaren Worten ausgesprochen, dass die Betreffenden dem Laienstande angehörigen Vorgesetzten die zur Seelenführung erforderliche Klugheit, Umsicht und Erfahrung (prudentia, discretio, experti) besitzen, was bei solchen, die in der heiligen Wissenschaft wenig oder gar nicht oder höchstens durch einigen schlecht verdauten Selbstunterricht vielfach schief und falsch gebildet sind, nicht einmal denkbar ist. Wer, wie der Gefertigte, aus langjähriger Erfahrung weiß, was für ungeschickte, ungehörige und anstößige Fragen bei sogenannten Gewissensabnahmen von Seelenführern, die wegen Mangels der nöthigen Eigenschaften solche nicht hätten sein dürfen, manchmal gestellt worden sind, der wird nach verschiedenen anderen gegen diesen Unfug erlassenen päpstlichen Verordnungen die oben bezeichnete gründlich aufräumende freudigst begrüßt haben. (Vergl. Gury-Ballerini II, n. 341).

2. Der heilige Vater weiset die mehrerwähnten Klosterobern an, ihren Untergebenen niemals einen außerordentlichen Beichtvater zu verweigern, so oft dieselben zur Beruhigung ihres Gewissens einen solchen erbitten zu müssen glauben.[1]) Dabei ist wohl zu erwägen, dass nicht die Obern, sondern die Untergebenen selbst über diese Nothwendigkeit zu richten, zu urtheilen und zu entscheiden haben; dass ferner das Ansuchen um den außerordentlichen Beichtvater nicht beschränkt ist auf bestimmte Zeiten, sondern sich ausdehnt auf ebensoviele Male, als man das Bedürfnis fühlt; dass endlich die Vorgesetzten nach den Beweggründen dieser Bitte nicht forschen, noch auch zeigen dürfen, dass sie dieselbe übel nehmen. Damit aber diese fürsorgliche Anordnung auch ihren Zweck erreiche und nicht vereitelt werde, ermahnt der heilige Vater die Diöcesanbischöfe, an jenen Orten ihrer Diöcese, wo sich Frauenklöster befinden, ohne weiteres geeignete und mit den nöthigen Vollmachten ausgerüstete Priester zu bestimmen, an welche die Ordensfrauen sich leicht und beliebig

---

[1]) Bitte ergebenst, auf die Ausdrücke zu achten; den Launen oder Einfällen irgend einer überspannten, oder schwachsinnigen, oder ränkevollen Person das Wort zu reden, wäre gefehlt und liegt durchaus nicht in meiner Absicht.

wenden können, um das Bußsacrament zu empfangen. Das Wort befehlen wird hier nicht angewendet, weil es an vielen Orten, wo es nur einen Pfarrer gibt, nicht leicht ist, andere zu bestimmen, dann auch, damit es jeder Ordensgemeinde freistehe, nicht bloß der für sie approbierten Priester sich zu bedienen, sondern auch überdies sich an den Bischof zu wenden, um einen Priester zu erhalten, den sie gerade besonders wünscht.

3. Was die Erlaubnis oder das Verbot des Empfanges der heiligen Communion betrifft, so ordnet der heilige Vater an, dass eine derartige Erlaubnis oder ein derartiges Verbot zu geben, einzig und allein dem ordentlichen und dem außerordentlichen Beichtvater (jedem in seiner Zeit) zustehe, ohne dass die Klostervorsteher irgend ein (durch die Regel oder unter einem anderen Titel verliehenes) Recht hätten, in diese Angelegenheit sich einzumischen, den einzigen Fall ausgenommen, in welchem ein Mitglied der Ordensgemeinde Aergernis gegeben oder eine äußerlich wahrnehmbare und thatsächlich wahrgenommene schwere Sünde begangen hätte. (Vergl. Gury-Ballerini loc. cit.) Dieses Recht dauert nur bis zum Wiederempfange des Bußsacramentes. Uebrigens wird keine auch nur einigermaßen fromme und tugendhafte Ordensperson in einem solchen Falle es wagen, ohne Beicht zur heiligen Communion zu gehen.

Die betreffenden Ordenspersonen haben vor allem darauf zu sehen, die von der Regel bestimmten, aber doch im allgemeinen nur als ein minimum zu betrachtenden Communionen mit guter Vorbereitung zu empfangen. Von diesen wird ihnen der Beichtvater ohne Noth oder schwer ins Gewicht fallende Gründe auch nicht eine einzige verweigern. Ueberdies können sie ungehindert alle weiteren Communionen empfangen, welche der ordentliche oder außerordentliche Beichtvater (jeder zu seiner Zeit) ihnen erlaubt. (Ueber die öftere Communion lies Liguori, Aertnys, Lehmkuhl, Neyraguet, Müller, Gousset, Gury, Dumas, die beiden Frassinetti, Fénelon, Ségur, Dupanloup u. a.) Nur sollen sie, wenn es sich nicht um eine einzelne außergewöhnliche, sondern um eine beständige und regelmäßige öftere oder tägliche Communion handelt, den Vorgesetzten oder die Vorgesetzte von der erhaltenen Erlaubnis ein- für allemal verständigen, ohne dass es nöthig wäre, dieselben um ihre Zustimmung zu bitten oder die letztere abzuwarten. Hat der oder die Vorgesetzte Gründe, welche dagegen sprechen, so kann er (sie) dieselben dem Beichtvater des Untergebenen kundgeben; er (sie) ist sogar dazu gehalten, muss aber schließlich dem Urtheile des Beichtvaters sich fügen. Die in der Regel bestimmte Zahl der Communionen bildet also durchaus keine unübersteigliche Grenze; doch soll der Beichtvater bei Erlaubnis der nicht allen, sondern nur Einzelnen gestatteten außergewöhnlichen Communionen von allgemein anerkannten theologischen Autoritäten (hl. Alfons) und von einer vernünftigen,

auf praktische Erfahrungen gegründeten Einsicht in den Seelenzustand und in die äußeren häuslichen und anderen Umstände und Verhältnisse der betreffenden Ordenspersonen sich leiten lassen.

Auf alle diese und noch manche andere dahingehörige, aber aus dem päpstlichen Decrete nicht auf den ersten Blick ersichtlichen Punkte finden wir ebenso gründliche als lichtvolle Darlegung, Erklärung und Würdigung in der Broschüre: „Das päpstliche Decret „Quemadmodum omnium“ u. s. w. von Secondo Franco S. J., deutsch von Max Huber S. J., Regensburg, Pustet, 1892, Preis M. 1.20.

Ehrenbreitstein. Rector Bernard Deppe.

XV. **(Impedimentum criminis?)** Peter, ein Ehemann, verleitete oft, während die Frau Amalia noch lebte, seine Magd Caja zur Sünde mit dem Versprechen sie zu heiraten, was er auch nach dem Tode der Frau that, indem er vorher durch den Beichtvater die dispensatio ab impedimento criminis erlangte. Aber der Pfarrer, der von dem sündhaften Verhältnis schon lange Verdacht hatte, weigerte sich, sie ohne weiteres zu trauen, und erstattete zuerst Anzeige dem Bischof; in foro externo war jedoch das sündhafte Verhältnis nicht erweislich.

Es frägt sich: 1. Welche Rücksichten musste der Beichtvater nehmen, als er aus der Beicht Peters das Impedimentum criminis zu entdecken glaubte? 2. Welche Rücksichten musste der Pfarrer nehmen?

Der Beichtvater. — Ob zwischen Peter und Amalia zur Zeit, als er mit Caja ein sündhaftes Verhältnis hielt, ein matrimonium ratum oder ein consummatum vorhanden war, ob sie beisammen wohnten oder (wenn auch rechtmäßig) getrennt lebten, war kein Gegenstand der Untersuchung, weil die Nichtbenützung der Ehe oder die Unterlassung der copula der Wirklichkeit der Ehe keinen Eintrag thut. Gegenstand besonderer und ganz eingehender Untersuchung bildet hingegen der Ehebruch und das Versprechen der Ehe.

Bezüglich des Ehebruches, fragt sich, ob es von beiden Seiten materialiter, d. h. in Hinsicht des geschlechtlichen Umganges (per copulam consummatam) und formaliter in Hinsicht der Bosheit der Handlung durch die Kenntnis, dass Peter ein Ehemann sei (per cognitionem malitiae actus) vollständig ist, weil in re poenali und odiosa das Aeußerste zugunsten des Schuldigen genommen wird.

Die Copula consummata wird in foro externo immer präsumiert; wenn aber der Beichtvater aus der Angabe des Beichtkindes gewiss entnimmt, dass der Act nicht auch von Seite des Weibes vollständig war, so mache er von einem Ehehindernis keine Erwähnung (Schmalzgruber Lib. 4, Tit. 7. n. 50), denn in foro interno entscheidet nicht die Praesumptio, sondern die Wahrheit.

Bezüglich des Versprechens frägt es sich: 1. Ob das Versprechen ein falsches und verstelltes oder ein wahres und aufrichtiges war, denn in foro interno gilt ein falsches Versprechen nichts und hat keine Folgen, obwohl man in foro externo den Vorwand des Mangels an Ernst und Aufrichtigkeit einfach zurückweist und nicht gelten läßt. 2. Ob das Versprechen ein bedingtes oder ein unbedingtes war, indem bloß das letzte in dieser Materie de impedim. criminis in Betracht kommt, weil dieses Ehehindernis von der Kirche zur Verhinderung des Gattenmordes aufgestellt ist. Ein nur bedingtes Eheversprechen ist, so lange die Bedingung schwebt, kaumt geeignet zur Verübung eines so ungewöhnlichen Verbrechens das Gemüth zu bewegen. Wenn die Bedingung erfüllt ist, betrachten die Autoren das Versprechen schon als ehehinderlich, wogegen der hl. Alfons (Lib. 6, 1040) ganz richtig bemerkt, dass selbst nach der Erfüllung ein solches Versprechen nicht jenes reine Versprechen ist, wovon im Recht die Rede ist; fügt aber mit seiner gewohnten modestia hinzu „coeterum, quia communiter hanc exceptionem DD. tradunt, sapientibus me remitto". 3. Ob das Versprechen entweder expresse oder implicite, d. h. durch Worte oder durch Zeichen angenommen wurde, indem das nicht angenommene nicht gilt und zu nichts verbindet, und auch das Strafgesetz der Kirche auf einen bloß inneren Act sich nicht erstreckt. Auch hier sei bemerkt, dass (in re nociva), wie ein sündhaftes Versprechen ist, einfaches Stillschweigen keineswegs als Zustimmung gilt.

Es frägt sich weiter: ist auch außer der Annahme ein Gegenversprechen nothwendig? So wollen einige Doctores auf die Glossa gestützt, in cap. „Significasti", wo diese besagt: es verfallen dem imped. criminis jene Ehebrecher, qui de nuptiis agendis fidem sibi invicem dederint. Es scheint jedoch die negative Meinung richtiger zu sein, für welche die Autorität des hl. Thomas, des hl. Alfons und Benedict XIV. bürgt.

In Epist. „Reddite nobis" ad Archiep. S. Dominici, führt der letztere die Stellen der ss. Canones in langer Reihe an, wo von einem Gegenversprechen keine Silbe sich findet. Man gibt auch als Vernunftgrund an, dass in einem etwas bösen und seiner Natur nach ungiltigen Act, wie ein sündhafter Antrag ist, die Annahme schon als Gegenversprechen gilt, was bei etwas Gutem und Erlaubtem, z. B. einer Verlobung, nicht erfordert ist. Aus der Nothwendigkeit des Versprechens bei der Verlobung darf man also nicht die Nothwendigkeit des Gegenversprechens für unseren Fall folgern. Da es aber auch der entgegengesetzten Meinung nicht an Wahrscheinlichkeit gebricht (siehe Schmalzgruber Lib. 4. Tit. 7. n. 30), so kann man im Zweifel, ob ein Gegenversprechen stattgefunden habe, das impedim., als ein bloß probabile, hiemit als zweifelhaft und hiemit als nichtig ansehen.

Der Pfarrer. — Entweder hatte er einen mehr oder weniger begründeten Verdacht von einem unsittlichen Umgang der zwei Braut-

leute, und dann war genug, sie im Falle etwaiger geheimer Ehehindernisse an die Pflicht zu mahnen, zu deren Hebung Vorsorge zu treffen; und wenn sie versicherten kein solches zu haben, so durfte, ja sollte er, ohne Anzeige an den Bischof zu erstatten, die Trauung vornehmen. Oder er hatte, sei es aus eigener Wahrnehmung, sei es aus Angabe anderer starke Anhaltspunkte für das Vorhandensein des in Rede stehenden Ehehindernisses, ohne Kenntnis zu haben, dass um eine Dispens nachgesucht worden sei, und dann sollte er die Trauung verschieben und dem Bischof Anzeige erstatten; oder hatte er endlich wohl Kenntnis von dem eingereichten Dispensgesuche, aber nicht von dessen günstigen Erledigung, d. h. von der Dispenserlangung, und dann durfte er nicht, bis er sich dessen vergewissert, die Trauung vornehmen, und nach vergeblicher Anwendung der Klugheitsmaßregeln um zur Gewissheit zu gelangen, sollte er dem Ordinarius des Vorfalles Kunde geben und dessen Anweisung abwarten. Ich sage: „nach vergeblicher Anwendung 2c.“, um nämlich durch eine übereilte Anzeige die Brautleute nicht unnützerweise in Verruf zu bringen. — Von dem Ausnahmsfalle, wo man fast im Augenblicke der Hochzeit ein geheimes Hindernis entdeckt, und weder ein Aufschub der Trauung, noch ein Recurs an den Ordinarius zulässig ist, wollen wir hier absehen.

Wenn die Dispens pro foro interno nachgesucht und erlangt worden ist, so tritt sie außer Kraft, wenn vor der Ausführung derselben das bis jetzt geheime Hindernis öffentlich wird.

War das Hindernis dem Bischof angezeigt, aber, wie in unserem Casus, aus Mangel an vollgiltigen Beweisen (probationes plenae) nicht constatiert, so betrachtet man es im allgemeinen noch als geheim. Ausnahme macht hierin eben das impedimentum criminis, bei dessen Dispens die Clausel „dummodo impedimentum sit occultum“ durch den Beisatz *omnino* („omnino occultum“) verstärkt ist, und wo daher auch halbgiltige Beweise hinreichen, die Dispens zu erwirken, weil was schon als, wenn auch halbwegs erwiesene Thatsache zur Oeffentlichkeit gelangt ist, nicht mehr als Geheimnis gilt.

Raab. P. Sebastian *Soldati*, Karmelit.

XVI. **(Reuemotive und Reueformel.)** I. *Welche Motive sollen in der Reueformel enthalten sein?* Nach den Ausführungen des hochwürdigsten Herrn Bischofes von Eichstätt (Jahrg. 1885, S. 115 ff.) sollen nicht nur Motive der vollkommenen, sondern auch der unvollkommenen Reue angeführt werden, weil nicht ein jeder sich zur vollkommenen Reue erschwingt. Aber welche Motive zur vollkommenen Reue sind die geeignetsten? Nach Dr. Keller (1886, S. 385) wird das menschliche Herz am meisten gerührt und mit Abscheu über die Sünden erfüllt durch die Erinnerung an das bittere Leiden Jesu Christi, und soll daher dieses Motiv, sowie überhaupt das der dankbaren Liebe in der Reueformel

nicht fehlen. „Ich glaube“, sagt Dr. Keller, „dass gerade die Reue aus dankbarer Liebe die gewöhnliche Reue des christlichen Volkes ist und sein soll“. Eine solche Reue ist aber, wie Decan Schöberl (1888, S. 374 ff.) andeutet und Deharbe (Erklärung des Katechismus, II. Bd., 4. Aufl., S. 17 ff.) und P. Jungmann S. J. (Theorie der geistl. Beredsamkeit, II. Bd., Nr. 376 ff.) ausführlich begründen, keine unvollkommene, sondern eine vollkommene Reue. Hienach kann in der Reueformel das übliche Motiv: „weil ich Gott, das höchste und liebenswürdigste Gut, beleidigt habe“, ganz entbehrt werden. Wohl die meisten Katecheten werden mit mir die Erfahrung gemacht haben, dass der Ausdruck „das höchste und liebenswürdigste Gut“ trotz aller Erklärung die Kinder kalt läßt und sie sich darunter kaum etwas vorzustellen vermögen. Die Liebenswürdigkeit Gottes an sich ist etwas zu Geistiges, Abstractes, als dass sie das Herz der Kinder und des gewöhnlichen Volkes wirksam zur Reue zu bewegen imstande wäre. Aus dem Gesagten dürfte hervorgehen, dass am besten folgende Motive in der Reueformel zu verwenden seien: a) Furcht vor der Strafe Gottes (unvollkommene Reue); b) Liebe Gottes wegen seiner Güte gegen uns, insbesondere wegen des Leidens unseres Heilandes (vollkommene Reue).

II. In welcher Weise sollen diese Motive formuliert werden? Vor allem sollen keine Ausdrücke vorkommen, welche dem Volke und den Kindern nicht geläufig sind und erst einer Erklärung bedürfen (z. B. „ich verabscheue“, „liebenswürdigst“, das „Gut“). Solche Ausdrücke bleiben den Kindern und dem Volke immer fremd und machen keinen Eindruck auf das Gemüth. Ferner sollen die Motive in möglichst einfachen Sätzen, und zwar in Hauptsätzen, gegeben sein, weil man eben in solchen Sätzen und nicht in Nebensätzen, Appositionen u. dgl. zu denken gewohnt ist. Sicherlich wird das Kind mehr empfinden, wenn es sagt: „Du bist gegen mich immer so gut — und ich bin gegen Dich so undankbar gewesen“, als z. B.: „weil ich Dich, meinen größten Wohlthäter, beleidigt habe“. Insbesondere die Liebe Gottes, die Hauptsache bei der vollkommenen Reue, soll doch nicht bloß in einem eingeschobenen Satze („weil ich Dich, das höchste Gut, welches ich jetzt von ganzem Herzen liebe, beleidigt habe“) ausgesprochen werden. Endlich ist es hergebracht, zuerst die Reue auszudrücken, und dann die Motive derselben aufzuzählen. („Alle meine Sünden sind mir leid, weil ich“ 2c.) Ist das aber psychologisch richtig? In der Seele gehen doch die Motive vorher, und aus ihnen folgt erst der betreffende Affect. So werden ja auch in der Betrachtung die Affecte nicht an die Spitze gestellt, sondern gehen erst aus der Erwägung der Motive hervor. Dem entsprechend soll auch der Bau der Reueformel sein.

Auch die Bitte um Verzeihung soll in der Reueformel nicht fehlen. Sonst werden viele beichten, ohne Gott überhaupt gebeten zu haben, ihnen ihre Sünden zu verzeihen, was ja gewiss nicht

geziemend ist. Ueberdies bewegt gerade auch die Bitte um Verzeihung und die Hoffnung auf Verzeihung das Herz zur Reue.

Durch dies alles wird freilich die Formel etwas länger, aber sie wird wegen ihres einfachen Baues nicht schwerer memoriert und behalten werden, als eine etwas kürzere Formel mit allerlei eingeschachtelten Sätzen und Satzgliedern. Ich erlaube mir, diesen Ausführungen entsprechend, folgende Reueformel vorzuschlagen:

Mein Gott! Du hassest die Sünde und strafest sie schrecklich — und ich habe so viel gesündigt. — Du bist gegen mich immer so gut — und ich bin gegen Dich so undankbar gewesen. — O Jesus! Du hast mich so sehr geliebt, hast für mich so viel gelitten — und ich habe Dich dafür beleidigt und gekränkt. — Ach, es reut und schmerzt mich, dass ich gesündigt habe! Verzeihe mir, o barmherziger Vater! — Ich liebe Dich von ganzem Herzen und will Dich nicht mehr beleidigen, will auch alle Gelegenheit zur Sünde meiden. Amen.

Maissau. Johann Ev. Pichler, Pfarrer.

XVII. **(Restitutionspflicht wegen verursachten Schaden.)** Georg besitzt ein schönes Haus, unmittelbar an der Pfarrkirche; er will es, da er etwas in Schulden steckt, verkaufen. Sein Nachbar Franz bietet ihm 6600 Mark; aber der Pfarrer wünscht das Haus als Kaplanei zu erwerben. Georg will dem Pfarrer den Gefallen thun, sagt dem Nachbar Franz ab und verkauft sein Haus gerichtlich an den Pfarrer. Dieser aber setzt in den Kaufvertrag die Clausel: wenn es die geistliche Behörde genehmigt, und versichert dem Georg, diese Genehmigung sei absolut sicher und die Clausel bloße Formalität. — Bald darauf erhebt sich aber eine Familie im Ort, welche behauptet, der Testator des Capitals für die Kaplanei, der schon vor 100 Jahren gelebt, sei mit ihr verwandt und ihr Haus müsse als Kaplanei erworben werden. Der Pfarrer benutzt jetzt die genannte Clausel im Process, nimmt diesen zurück, und Georg, der sein Haus nothwendig verkaufen muss, hat keinen Käufer mehr, da Nachbar Franz schon selbst baut. Sein Haus wird ihm jetzt viel billiger gerichtlich verkauft und er zieht mit Schande von dannen, wogegen er ohne den Zwischenfall mit dem Pfarrer in ziemlichen Ehren und mit einigem Vermögen abgezogen wäre. Er verlangt Schadenersatz vor dem Forum des Gewissens.

Erste Frage: Ist der Pfarrer im Gewissen zum Schadenersatz verpflichtet? Damit jemand zur Restitutio titulo damnificationis verpflichtet sei, sind drei Bedingungen erfordert: 1. er muss wirklich einen Schaden zugefügt haben; 2. er muss die *wirksame Ursache* dieses Schadens sein, d. h. eine Handlung gesetzt haben, aus welcher der Schaden hervorgegangen; 3. er muss auch eine *formelle* Ungerechtigkeit, d. h. eine wirkliche Sünde begangen haben. Wenden wir nun diese Punkte auf den gegebenen Fall an.

1. Dass Georg einen wirklichen Schaden erlitten, ist kein Zweifel, denn dies geht aus dem vorgelegten Falle klar hervor.

2. Auch darüber ist kein Zweifel, dass der Pfarrer die wirksame Ursache des von Georg erlittenen Schadens ist, da er denselben zum Rücktritt von dem vortheilhaften Verkaufe bewogen und zwar efficaciter bewogen hat.

3. Ob aber der Pfarrer die causa injusta des dem Georg zugefügten Schadens gewesen, d. h. ob er eine formelle Ungerechtigkeit und eine wirkliche Sünde begangen, scheint mir aus dem vorgelegten Falle nicht ganz klar hervorzugehen. Wenn der Pfarrer alles aufgeboten hat, was in seiner Macht stand, um dem mit Georg abgeschlossenen Vertrag Geltung zu verschaffen und die Genehmigung der kirchlichen Behörde dafür zu erwirken, aber dies nicht erreichen konnte, z. B. weil die Verwandten des Stifters contractmäßig den Ankauf ihres Hauses von Seite der Kaplanei fordern konnten, so hat er keine formelle Ungerechtigkeit begangen und ist infolge dessen zum Schadenersatz nicht verpflichtet, vorausgesetzt, dass er von den sich erhebenden Schwierigkeiten früher keine Kenntnis hatte; denn dies hätte er dem Georg bei Abschluss des Contractes mittheilen müssen.

Wenn es aber dem Pfarrer möglich gewesen wäre, dem Contracte Geltung zu verschaffen und die bischöfliche Genehmigung zu erlangen, er aber absichtlich die Sache nicht urgiert hätte, vielleicht sogar Schritte gemacht hätte, um diese Genehmigung zu hintertreiben, so hätte er sicher eine formelle Ungerechtigkeit begangen. Denn er hat sich dem Georg gegenüber schon verbindlich gemacht, den Kauf zur Durchführung zu bringen, für ihn war der Contract schon bindend; wenn er aber die Durchführung des Contractes nicht betrieben oder gar per fraudem verhindert hat, so ist er der eingegangenen Verpflichtung nicht nachgekommen und hat sicher eine culpa theologica contrahiert. Unter dieser Voraussetzung also, die uns die wahrscheinlichere ist, ist der Pfarrer zum Schadenersatz verpflichtet.

Zweite Frage: Welchen Schadenersatz muss der Pfarrer leisten, d. h. wie viel muss er ersetzen? Wenn der Pfarrer den ganzen von Georg erlittenen Schaden wenigstens in confuso vorausgesehen hat, so muss er auch den ganzen ersetzen; sonst aber wenigstens soviel als er voraussehen konnte, dass dem Georg durch sein unreelles oder betrügerisches Vorgehen erwachsen werde. Cf. Lehmkuhl, I., n. 962—980.

Trient. Professor Dr. Josef Riglutsch.

XVIII. **(Bewahrung des Beichtgeheimnisses seitens des Beichtvaters — sich selbst gegenüber.)** Es ist eine strenge und heilige Pflicht des Beichtvaters, unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten in Bezug auf alles in der Beicht Vernommene,

soweit es irgendwie in den Bereich der Sünde fällt, und zwar ebenso gut dem Pönitenten gegenüber als vor anderen Leuten und alles zu vermeiden, was direct oder indirect zu einer Offenbarung desselben oder zu einem Ungemach für den Pönitenten führen könnte. Diesem gegenüber darf sich der Beichtvater überhaupt rücksichtlich seines Benehmens außer der Beicht in keiner Weise von dem im Bußgerichte Gehörten leiten lassen. Hat nun der Beichtvater in Bezug auf die aus der Beicht gewonnenen Kenntnisse (vom Sündenzustande eines Pönitenten) auch sich selbst gegenüber irgend ein Geheimnis zu bewahren? Diese theoretisch nicht belanglose, praktisch wichtige Frage soll zunächst an einem Beispiele erläutert und dann an eben demselben erörtert werden.

Ein Beichtvater vernimmt in der Beichte eines ihm unbekannten Pönitenten schwere und sehr beschämende Sünden. Der Vorwitz darüber, wer der Pönitent sei, der dieses Bekenntnis abgelegt hat, läſst den Beichtvater nicht zur Ruhe kommen, bis er sich nicht diesbezüglich Aufklärung verschafft hat. Hat derselbe nun dabei eine Sünde begangen und welche? Vorausgesetzt wird, daſs eine Verletzung des sigillum sacramentale in der gewöhnlichen Auffassung dabei durchaus nicht vorgekommen ist. Wir antworten:

I. Fast sicher ist es, daſs sich der Beichtvater gegen die Liebe vergangen hat. Ja, es kann Fälle geben (z. B. wenn bei ganz enormen Sünden der Pönitent ein besonderes Interesse hat, nicht erkannt zu werden), bei denen das Benehmen des Beichtvaters von einer schweren Sünde gegen die Liebe nicht freizusprechen ist.

II. Die Entscheidung, ob sich der Beichtvater auch gegen die Gerechtigkeit im Sinne der detractio und das Sacrament nach Art einer fractio sigilli sacramentalis versündigt hat, hängt davon ab, ob der Pönitent durch die Ablegung der Beichte selbst auf den guten Ruf dem Beichtvater gegenüber verzichtet oder nicht. Folgende Punkte scheinen für die erstere Annahme zu sprechen:

1. Das Sacrament der Buße vollzieht sich nach Art eines Gerichtes. Nun aber hat bei keinem Gerichte der Angeklagte — mag die Verhandlung öffentlich geführt werden oder nicht, mag das Urtheil publiciert werden oder geheim bleiben — das Recht, dem Richter gegenüber unerkannt zu bleiben.

2. Keine noch so begründete Furcht, durch das Bekenntnis seiner Sünden des guten Rufes bei dem Priester verlustig zu gehen, entbindet von der Verpflichtung zur Beicht oder zur Integrität derselben.

3. Um zu erkennen, ob für eine bestimmte Sache ein Recht oder ein Gebot existiert oder nicht, ist darauf zu achten, ob jenes Recht, jenes Gebot bei dem gewöhnlichen Lauf der Dinge sich anwenden lasse. Ist dieses nicht der Fall, dann ist auch im allgemeinen

auf die Nichtexistenz eines Rechtes oder Gebotes zu schließen. Nun aber ist das Gewöhnliche, dass der Beichtvater den Pönitenten kennt, das Gegentheil (etwa abgesehen von Städten und anderen größeren Orten) das Ungewöhnliche. Also!

4. So war man früher verpflichtet, mindestens zur bestimmten Zeit dem verordneten Priester (Pfarrer) zu beichten und die Idee der noch gegenwärtig bestehenden Reservationen ist die, dass sich die betreffenden Pönitenten persönlich vor dem Bischof (Papst) zur Erlangung der Absolution zu stellen haben. Dass dabei unter Umständen ein „Incognito“ nicht leicht aufrecht zu erhalten ist, leuchtet ein. Es scheint aber auch daraus hervorzugehen, dass die Kirche eine besondere Rücksicht darauf, dass der Pönitent dem Beichtvater unbekannt bleiben könne, nicht zu nehmen scheint.

5. Wollten wir ein eigentliches Recht des Beichtkindes darauf statuieren, dass der Beichtvater im oben bezeichneten Falle und in anderen ähnlichen Fällen sich vor jeder Erforschung des Namens desselben hüte, dann ließe sich nach Analogie des Beichtsigills im gewöhnlichen Sinne jenes Recht auf alle Pönitenten und auf jegliche Beicht ausdehnen. Und doch widerspräche das der Anschauung und Praxis auch sehr gebildeter und gewissenhafter Priester, die sich gar nicht scheuen, bei gegebener Gelegenheit um die Namen ihrer Beichtkinder sich zu erkundigen.

Gegen diese Ausführungen aber läßt sich einwenden:

Zu 1. Der Vergleich entbehrt der zwingenden Beweiskraft. In der That wird beim Gerichte ein äußerlicher Act vollzogen, dessen Richtigkeit äußerlich controlierbar sein muss, der äußerliche Rechtsfolgen nach sich zieht, bei dem eine Constatierung der Persönlichkeit des Angeklagten fast unumgänglich nothwendig ist; beim Sacramente der Buße wird in Bezug auf das Gnadenleben gelöst oder vorbehalten und da gibt es keine Folgen betreffs der Stellung des Pönitenten in der Gesellschaft, da spielt sein Name keine Rolle, da kann deshalb das Sacrament an sich kein diesbezügliches Recht dem Beichtkinde nehmen oder dem Beichtvater geben.

Zu 2. Wenn auch das Gebot der Beicht und der Integrität derselben so streng ist, dass davor die Rücksicht auf den guten Ruf des Pönitenten dem Beichtvater gegenüber weichen muss, so folgt daraus nicht, dass jene Rücksicht seitens des Beichtvaters außeracht gelassen werden darf, wenn die Verwaltung des Sacramentes ihn nicht dazu zwingt.

Zu 3. Der Grundsatz kann dann als wahrscheinlich entscheidend gelten, wann es sich um Gewinnung eines Rechtes um Feststellung einer neuen Pflicht handelt; nicht aber wenn die Anwendung eines schon bestehenden Rechtes, einer schon bestehenden Verpflichtung in Frage kommt. Gewiss gewinnt der Pönitent durch die Beicht kein neues Recht auf den guten Namen, aber er bleibt

in seinem alten Rechte auf denselben, so lange es nicht nach den Regeln über die Collision der Rechte und Pflichten aufhört.

Zu 4. Bewiesen ist nur, dass die Kirche betreffs des Sacramentes der Buße Gesetze geben kann, ohne direct auf die Wahrung der Ehre des Beichtkindes dem Beichtvater gegenüber achten zu müssen. Vergleiche oben zu 2. Uebrigens zeigen ja die heutigen Rechte der Gläubigen in Bezug auf die Wahl des Seelenführers und die jetzige Praxis, wenn es sich um Reservatsfälle handelt, welch zarte Rücksichten die Kirche auf die Ehre der Beichtenden nimmt.

Zu 5. Die Analogie ist hier abzulehnen, weil der Grund der Verpflichtung zum Sigill im gewöhnlichen Sinn und zu einer etwaigen Verbindlichkeit in unserem Falle gewiss vielfach ein anderer ist. Der Grund der absoluten Nothwendigkeit einer vollständigen, unbedingten Geheimhaltung des in der Beicht Vernommenen und irgendwie in den Bereich der Sünde Fallenden, ist nicht bloß die Wahrung der Ehre des Pönitenten, sondern auch die Rücksicht auf die verschiedensten Unzukömmlichkeiten, die bei irgend welcher Erlaubtheit einer Offenbarung des im Bußgericht Gehörten sich ergeben müssten. Diese Unzukömmlichkeiten sind in unserem Falle (wenn das Geheimnis nach außen treu bewahrt wird) nicht leicht zu befürchten, und es waltet da fast nur die Rücksicht auf die Ehre des Pönitenten ob. Diese ist darum wohl auch der Maßstab für eine diesbezügliche Verpflichtung des Beichtvaters. Die Ehre des Beichtkindes wird aber bei lässlichen Sünden dem Beichtvater gegenüber wohl überhaupt nicht oder kaum erheblich geschmälert; sie wird auch bei schweren Sünden nicht immer gröblich verletzt. Ist es ja Lehre vieler Theologen, dass auch durch Mittheilung einer schweren Sünde des Nächsten an eine vertrauenswürdige Person, bei der die Gefahr weiterer Verbreitung nicht zu befürchten ist, eine schwere Verletzung des guten Rufes, der ja in Wertschätzung vieler besteht, nicht geschehe und darum auch eine schwere Sünde nicht begangen werde. Ferner kennt jeder Beichtvater nicht bloß die Sünde, sondern eventuell auch die Reue und die Lossprechung, und in *seinen* Augen wird auch der schwere Sünder durch das Bekenntnis vielleicht mehr gewonnen als verloren haben. Aber freilich ist bei Beurtheilung dieser Sache mehr die gewöhnliche Ansicht über das, was als entehrend gilt oder nicht, und die Anschauung des Pönitenten selbst darüber maßgebend — um seine Sache handelt es sich ja — als die durch Frömmigkeit geläuterte und milde gestimmte Betrachtungsweise des Priesters. — Endlich muss hervorgehoben werden, dass der Pönitent wohl selbst häufig freiwillig auf alle Rechte betreffs seiner Ehre dem Beichtvater gegenüber verzichtet; es kann dieses bei lässlichen Sünden wohl vorausgesetzt werden, es kommt, wie bekannt, oft auch beim Vorhandensein schwerer Sünden vor. Aber eigens bemerkt soll werden, dass dies nicht immer der Fall ist, dass oft Pönitenten, gerade um ihre persönliche Ehre nicht zu verlieren — auch dem Beichtvater

gegenüber nicht — große Opfer bringen, um einen Priester zu finden, dem sie unbekannt sind. —

Ziehen wir aus dem bisher Erörterten die Schlüsse.

a) Nicht erweisen läßt es sich, dass der Pönitent durch Ablegung der Beicht an sich schon auf seine Ehre dem Beichtvater gegenüber verzichtet. Dass er es auch sonst häufig nicht thut, ist bekannt.

b) Die Eruierung des Namens des Pönitenten bedeutet unter Umständen den Verlust seiner Ehre vor dem Beichtvater.

c) Der Beichtvater, der, veranlasst durch den Inhalt des sacramentalen Bekenntnisses, sich die Kenntnis des Namens des Pönitenten verschafft, missbraucht, sofern nicht oben angeführte Entschuldigungsgründe obwalten, das Sacrament zur Diffamation des Pönitenten sich selbst (dem Beichtvater) gegenüber. Es ist dann die detractio mit der speciellen malitia der fractio sigilli.

Die Anwendung dieser Sätze auf Frage II unseres Falles ergibt sich von selbst.

Anders gestaltet sich die Sache, wenn der Beichtvater betreffs der Persönlichkeit des Pönitenten Erkundigung einholt, nicht wegen des Inhaltes des Bekenntnisses, sondern aus anderen Gründen, falls er sich auch erinnerte, dass in der Beicht schwere und beschämende Sünden bekannt worden seien. Dies kann vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus nimmermehr als unerlaubt bezeichnet werden. Denn erstlich ist das Hingehen zur Beichte ein äußerlicher Act, der von allen beobachtet und constatiert werden kann, für den darum keine Art von Pflicht zum Geheimhalten vorhanden sein kann, sodann verliert zwar der Beichtende durch sein Bekenntnis kein Recht betreffs seiner Ehre, er gewinnt aber auch kein neues, so dass etwa der Beichtvater irgend etwas zu thun gehindert wäre, was er ohne jede Beeinflussung durch das in der Beicht Vernommene auszuführen beschlossen hat. Es ist dieser Fall — darauf sei besonders hingewiesen — nur scheinbar mit dem zuerst besprochenen der Wesenheit nach gleich, und von ihm nur dem Motiv nach verschieden. In der That handelt es sich in diesen Fällen um zwei ganz verschiedene Dinge. Das einemal (2. Fall) stellt sich die Frage so, wer derjenige sei, der die äußere Handlung des Sacrament-Empfanges vollzogen hat. Das anderemal (1. Fall) aber, lautet die Frage, wer das bestimmte Bekenntnis abgelegt hat, ob also dieser oder jener sich gewisser Sünden schuldig erklärt hat — offenbar ein Hineingreifen in das innere Heiligthum des Sacramentes.

Freilich wird in der Praxis die Grenze zwischen Erlaubtem und Unerlaubtem nicht immer so leicht zu ziehen sein; doch das ist kein Einwand gegen die Richtigkeit der Scheidung der Fälle. Wie oft kommt es im wirklichen Leben nicht auch sonst vor, dass man zweifeln kann, ob etwas noch diesseits der Grenze steht, die Recht

und Unrecht scheidet? Uebrigens wird sich der Priester, der des Namens eines Beichtvaters würdig ist, für die Ehre des Pönitenten — sich selbst gegenüber gerne ein Opfer auferlegen, ausgenommen natürlich Fälle, bei denen gerade die Zurückhaltung des Priesters zu Ungunsten des Pönitenten gedeutet werden und somit zu einer indirecten fractio sigilli nach außen führen könnte. —

Hall (Tirol). P. Ambros Runggaldier O. S. Fr.

XIX. **(Anzeige der Ehescheidungen an die Matrikenführer.)** Am 2. November 1893 hat das Justizministerium an sämmtliche Gerichte erster Instanz folgende Verordnung erlassen: „Die Gerichte erster Instanz werden angewiesen, wenn sie die Scheidung einer Ehe von Tisch und Bett infolge Einverständnisses beider Ehegatten bewilligen, oder wenn die nicht einverständliche Scheidung einer Ehe rechtskräftig ausgesprochen ist, auf dem unten bezeichneten Wege eine Anzeige hievon dem Matrikenführer von Fall zu Fall zukommen zu lassen. Jede Anzeige hat den Vor- und Zunamen beider Ehegatten, den Geschlechtsnamen der Ehegattin, die Angabe der Religion beider Ehegatten und des Wohnsitzes, welchen sie nach Inhalt der Acten zur Zeit der Ehescheidung innehatten, zu enthalten. Die Anzeige ist bei Katholiken des lateinischen, griechischen oder armenischen Ritus sowie bei den Bekennern des griechisch-orientalischen Glaubens an das bischöfliche Ordinariat, bei Personen evangelischer Confession A. C. und H. C. an jene Superintendentur des betreffenden Bekenntnisses zu richten, innerhalb deren Sprengel das Gericht seinen Sitz hat. In Ansehung der Altkatholiken ist die Anzeige dem Synodalrathe in Wien zuzusenden, hinsichtlich der Israeliten und jener Personen aber, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche angehören, dem nach Maßgabe des festgestellten Wohnsitzes mit der Matrikenführung über die betreffende Person betrauten Organe. Ist gemäß der vorstehenden Bestimmungen die Anzeige hinsichtlich beider Ehegatten an ein und dasselbe Organ zu richten, so genügt die Erstattung einer einzigen Anzeige über den betreffenden Scheidungsfall, sonst, also namentlich bei Mischehen, ist die Anzeige an beide in Betracht kommende Organe zu erstatten."

Wien (Pfarre Altlerchenfeld). Cooperator Karl Krasa.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Apologetica de Aequiprobabilismo Alphonsiano historico-philosophica dissertatio juxta principia Angelici Doctoris.** J. de Caigny C. SS. R. Parisii, Lipsiae, Tornaci. 1894. Pag. 186. Fr. 1.50 = fl. —.90.

Vorliegende Dissertation erörtert nach streng scholastischer Methode alle auf das äquiprobabilistische Moralsystem bezüglichen Fragen. Vorausgeschickt wird ein lichtvoller Excurs nach dem hl. Thomas über die Wahrheit und ihre Kriterien und über die möglichen Verhältnisse des erkennenden Geistes zur Wahrheit: Zweifel, Meinung, Probabilität, Gewissheit. Sodann wird in sehr eingehender Weise und mit genauester Berücksichtigung der bisher dagegen erhobenen Einwendungen aus den Dissertationen, Apologien und zahlreichen Briefen des Heiligen der Beweis erbracht, dass es die oft und unzweideutig ausgesprochene Absicht desselben war, eine vom Probabilismus verschiedene Methode aufzustellen, um auch dann Gewissheit über eine sittliche Pflicht oder sittliche Erlaubtheit einer Handlung oder Unterlassung zu gewinnen, wenn weder das Gesetz und dessen authentische Interpretation noch die Wissenschaft eine jeden Zweifel ausschließende Entscheidung enthält. Und diese Methode ist der Aequiprobabilismus, welchen der heilige Kirchenlehrer wenigstens seit dem Jahre 1762 ganz entschieden als sein Moralsystem erklärte unter vielfachen Protesten gegen die Unterstellung, er hänge dem gewöhnlichen Probabilismus an. — Den Hauptinhalt des Werkes bildet die wissenschaftliche Rechtfertigung dieses Systemes und die Beweisführung, der hl. Alfons habe in seiner Doctrin die Tradition der katholischen theologischen Schulen für sich und vorzüglich den hl. Thomas.

Mag man zu den probabilistischen Systemen welche Stellung nur immer einnehmen, so wird niemand es bestreiten können, daß die Apologie des hochw. P. de Caigny unter den bisher auf diesem Gebiete erschienenen Schriften eine hervorragende Stelle einnimmt. Sie zeichnet sich aus durch Gründlichkeit und Klarheit der Darstellung in mustergiltigem Latein, durch wohlthuende Objectivität und Ruhe in Widerlegung der Gegner. Will man die Streitfrage, welche zu ihr Anlass gegeben hat, noch länger fortführen, so dürfte sie am wenigsten ignoriert werden können. In Verbindung mit zwei anderen Werkchen von Söhnen des heiligen Kirchenlehrers Alfons — P. Leon. Gaude in Rom de Morali Systemate S. Alph. M. de Lig. und P. ter Haar in Holland de Systemate Morali antiquorum Probabilistarum, welche vor kurzem veröffentlichet worden sind, bietet sie alles, was zum richtigen Verständnisse des Alfonsianischen Systems und seiner Bedeutung für Wissenschaft und Praxis dienen kann.

Eichstätt. Dompropst Dr. Joh. Prunner.

2) **Einleitung in die Geschichte der Philosophie.** Von Dr. Alois Otten. Paderborn. Schöningh. 1895. 296 Seiten gr. 8°. Preis M. 3.60 = fl. 2.33.

Der Titel dieser Schrift scheint, wenn man ihn mit dem wirklichen Inhalt vergleicht, zu allgemein gehalten. Denn ihre hauptsächlichste Aufgabe ist der Nachweis, dass „die Gottesidee die leitende Idee in der Entwickelung der griechischen Philosophie ist.“ Wenn man jedoch die Ueberzeugung gewonnen hat, dass die Religion das Centrum aller menschlichen Bestrebungen und insbesondere alles geistigen Lebens ist, so wird man auch zugeben müssen, dass die Entwickelung der Gottesidee den Grundton aller Geistesentwickelung, welche ja vor allem in der Philosophie sich darstellt, bildet. Es ist darum

der Nachweis dieses Zusammenhanges an einem der bedeutendsten Stadien der philosophischen Forschung eine allgemeine Orientierung über die Geschichte der Philosophie überhaupt.

Wenn nun vielleicht für die Leser dieser praktischen Zeitschrift der zweite Theil der Schrift, der die bedeutenderen griechischen Philosophen von Thales bis Aristoteles und seine Schüler auf den fraglichen Punkt untersucht, von geringerem Interesse sein dürfte, so beansprucht dagegen der erste allgemeinere Theil ein weitergehendes Interesse. Er behandelt die Stellung der Kirchenväter zu der griechischen Philosophie, die Uroffenbarung und der Abfall von derselben, Ueberreste der Offenbarung in den heidnischen Vorstellungen, die Stellung der griechischen Darstellungen zu den heimatlichen religiösen Anschauungen, Berührung der griechischen Philosophie mit Trägern reiner religiösen Anschauungen u. s. w. Der § 8 weist nach: „Das Ziel der griechischen Philosophie ist die richtige Gotteserkenntnis." § 11 bezeichnet als „Aufgabe der griechischen Philosophie in der Klärung der religiösen Ideen."

Der Verfasser, welcher Professor der Apologetik und zugleich der Geschichte der Philosophie ist, hat sich ein Thema gewählt, was so ganz und gar seinen Fachstudien entspricht und nur von einem auf beiden Gebieten vertrauten Fachmanne sachgemäß behandelt werden kann.

Fulda. Professor Dr. Constantin Gutberlet.

3) **S. Thomae Aquinatis doctrina sincera de unione hypostatica Verbi Dei cum humanitate** amplissime declarata a J.-B. Terrien S. J. Paris. Lethielleux. 216 S.

Die Frage, wie die hypostatische Vereinigung der Person des ewigen Wortes mit der Menschheit vom Standpunkte des philosophischen Denkens aus zu erklären sei, gehört zu den schwierigsten der ganzen speculativen Theologie. Daher haben wir dieselbe in unseren Quaestiones selectae eingehend besprochen.

Vorliegende Schrift hat hauptsächlich den Zweck, möglichst genau und allseitig darzulegen, was der hl. Thomas über diesen Lehrpunkt gedacht habe. Nebenher soll auch gezeigt werden, dass die Anschauung des Aquinaten, wie sie hier vorgelegt erscheint, vor allen anderen einschlägigen Erklärungsversuchen entschieden den Vorzug verdient. — Was die Auslegung des englischen Lehrers betrifft, so beansprucht P. Terrien für seine Aufstellungen volle Gewissheit. Dieselben lassen sich auf folgende Sätze zurückführen. 1. Das Wesen der hypostatischen Vereinigung liegt darin, dass die zweite Person der Gottheit der menschlichen Natur Christi ihr eigenes Sein (esse suum) mittheilt. 2. Unter dem Sein (esse) versteht der heilige Lehrer hier an erster Stelle die Existenz. 3. Folglich besitzt die angenommene Menschheit keine eigene Existenz, sondern existiert formell durch die Existenz des ewigen Wortes. Zur Begründung dieser Aufstellungen werden vor allem im ersten Buche (Seite 7—83) die einschlägigen Begriffe, wie sie angeblich vom hl. Thomas gefasst und erklärt werden, in möglichster Schärfe dargelegt. Dann folgt im zweiten Buche (Seite 87—139) die Anwendung dieser Begriffe auf das Geheimnis der Menschwerdung. So bedeutsam das, was zugunsten aufgestellter Auslegungen vorgebracht wird, auch sein mag, so hat uns doch die ganze Beweisführung aus Gründen, die wir hier nicht entwickeln können, nicht vollständig überzeugt. Wir haben nicht viel dagegen, wenn andere sich leichter überzeugen lassen.

Das dritte Buch (Seite 143—216) hat vorzüglich den Zweck darzuthun, dass der englische Lehrer mit der dargelegten Anschauung die richtige Lösung der schwierigen Frage gegeben hat. Indessen ist das Urtheil des Verfassers in diesem Punkte zurückhaltender. Gleich eingangs sagt er: Etsi plurimum mihi placeat explicatio mysterii, quam exhibuit Angelicus, non contenderim tamen, illam adeo esse certam et inconcussam, ut si alii inhaereatur, hoc ipso fides in periculum adducatur. Sunt enim . . . catholici doctores, quibus alia inventa magis arriserunt. Confido tamen fore, ut cuicumque bene perspecta fuerit, is illam interpretationem habeat non probabilem modo sed omnium etiam aptissimam. (Seite 2 f.) — Bei uns hat die hier ausgesprochene Hoffnung bisher nicht zugetroffen. Wir haben in unseren Quaestiones selectae unsere Ansicht über den fraglichen Lehrpunkt möglichst genau auseinandergesetzt und in allen Punkten gehörig zu begründen versucht. P. Terrien kannte zwar unsere Arbeit, aber er ist lange nicht auf alle Beweismomente, die wir vorzubringen in der Lage waren, hinreichend eingegangen. Auch hat uns keineswegs alles, was P. Terrien für die thomistische Ansicht vorbringt, vollkommen befriedigt; so namentlich genügt uns nicht die Lösung jener Schwierigkeit, die sich für ihn und seine Meinungsgenossen aus dem unabweislichen Zugeständnisse ergibt, dass der Sohn des ewigen Vaters, absolut gesprochen, auch eine schon existierende Menschennatur annehmen könnte und dass er die angenommene Menschennatur, ohne sie zu vernichten oder ihrer Existenz zu berauben, wieder aus der wunderbaren Vereinigung entlassen könnte.

Der Hauptwert des mit großem Fleiß gearbeiteten und klar geschriebenen Werkes ist somit in den zwei ersten Büchern gelegen. Doch bietet auch das dritte Buch viel Beachtenswertes.

Brixen. Domcapitular Dr. Franz Schmid.

4) **Lehrbuch der Apologetik.** Von Dr. C. Gutberlet, Professor am bischöflichen Seminar zu Fulda. Dritter Band. **Von der katholischen Religion.** Münster. Theissing. 1894. gr. 8⁰. XI und 290 Seiten. Preis M. 3.— = fl. 1.86.

Der für die katholische Wissenschaft durch eine Reihe philosophischer Werke hochverdiente Verfasser ließ im Jahre 1888 als „Festschrift der theologisch-philosophischen Lehranstalt zu Fulda zur Feier des 50jährigen Priesterjubiläums Sr. Heiligkeit des Papstes Leo XIII.“ die zwei ersten Bände des Lehrbuches der Apologetik: „Von der Religion überhaupt“ und „Von der geoffenbarten Religion“ betittelt, erscheinen. Nachdem hierin auf die gründlichste Weise gegen die Angriffe des modernen Unglaubens, namentlich durch eingehende Berücksichtigung der Naturphilosophie und vergleichenden Religionswissenschaft eine auf der Höhe der Zeit stehende Demonstratio christiana geboten worden war, glaubte der gelehrte Verfasser die Demonstratio catholica weiterhin der Dogmatik überlassen zu können. Doch (wie derselbe in dem Vorworte zum dritten Theile gesteht) änderte sich unterdessen die Zeitlage merkwürdigerweise sehr rasch; der Protestantismus, welcher uns im Kampfe gegen den Unglauben unterstützen sollte, richtete in den letzten Jahren wieder seine Angriffe auf die katholische Kirche, so dass wir in die Nothwendigkeit versetzt sind, unseren Glauben wie die alten Controversisten zu vertheidigen. — Dies bildete den Anlass, nach Unterbrechung von sechs Jahren diesen neuen, in sich selbständigen Band erscheinen zu lassen, welcher zugleich als „Festschrift der theologisch-philosophischen Lehranstalt zu Fulda zur Consecration des hochwürdigsten Herrn Bischofes Dr. Georg Ignaz Komp“ in die Oeffentlichkeit trat.

Man würde aber irren, wenn man erachtete, dass im vorliegenden Werke zunächst das umfassende Beweismaterial der alten Controversisten zusammengestellt würde; nur die vorzüglichsten Stellen der heiligen Schrift, der Väter und der authentischen Acte der Kirche wurden benützt, das Hauptgewicht aber darauf gelegt, die innere Beweiskraft des Materials zu zeigen und den Zusammenhang des katholischen Systems mit dem natürlichen socialen Leben ins rechte Licht zu setzen,

da nach diesen Seiten hin die Kirche die heftigsten Angriffe erfährt. Während daher solche katholische Lehrsätze, welche mit dem Protestantismus keine Differenz bilden, nur kurz behandelt oder anderen theologischen Disciplinen überlassen werden, wird das Wesen der Kirche, als übernatürlicher und unabhängiger Gesellschaft, das Wesen des römischen Primates und das Verhältnis des Papstes zum Concil, das unfehlbare Lehramt des Papstes mit Lösung der angeblichen Schwierigkeiten, endlich das Verhältnis der katholischen zur protestantischen Glaubenserkenntnis, sehr eingehend und nachdrucksvoll dargelegt. Ueberhaupt bewährt sich hier der Verfasser, ebenso wie auf philosophischem Gebiete, durch seine klare und strenge Beweisführung, ausgedehnte Kenntnis der Literatur und selbständige Behandlung des Gegenstandes; man vergleiche z. B. hiezu die sehr interessanten „allgemeineren Gesichtspunkte zur Beurtheilung der katholischen und protestantischen Glaubensregeln“ (I. die katholische und protestantische Philosophie, II. die heteronome und christliche Sittlichkeit und III. die protestantische Innerlichkeit. S. 274—290) wobei der destructive und protestierende Charakter Kants dem conservativen katholischen des hl. Thomas in den Grundideen der Religion treffend gegenübergestellt erscheint.

Freinberg. Professor P. Georg Kolb S. J.

5) **De effectibus sacramenti extremae unctionis.** Dissertatio historico-dogmatica, quam concinnavit Ign. Schmitz. Freiburg. Herder. 1893. 86 Seiten. 8⁰. Preis M. 1.50 = fl. —.93.

Das Thema dieses Schriftchens ist engbegrenzt, für eine dogmatisch-historische Monographie indessen sehr geeignet, da dieser schwierige Punkt der Lehre über die heilige letzte Oelung ein vortreffliches Beispiel für die dogmatische Lehrentwicklung innerhalb der Kirche darbietet. Mit emsigem Fleiße geht der Verfasser den Spuren zunächst der altkirchlichen Lehre nach, wie sie sich, ziemlich spärlich allerdings bei den ältesten Vätern und kirchlichen Schriftstellern, etwas reicher in den orientalischen und occidentalischen Liturgien finden. Als Ergebnis dieser Untersuchungen stellt sich ihm als Wirkung dieses Sacramentes ein dreifaches dar: zeitliche Gesundung, Sündenvergebung (aus manchen Stellen Tilgung selbst schwerer Sünden), und Stärkung gegen die Anfeindungen des Satans und zur Ertragung des Leidens.

Die genauere Erklärung und Verbindung dieser übernommenen Lehrpunkte blieb die Aufgabe der großen Meister der Scholastik. Unter ihnen ist vorzüglich Bedacht genommen auf Bonaventura, Albertus M. und den Aquinaten. Die hauptsächlichste Divergenz in der Auffassung der Scholastik bezieht sich darauf, ob mit St. Thomas der primäre Effect in die Beseitigung der „sequelae peccati“ oder mit Scotus (Bonaventura habe sich später mehr weniger der Ansicht des hl. Thomas genähert) in die Nachlassung der Sünden und zwar der lässlichen, zu setzen sei. —

Das Tridentinum und die nachtridentinische Theologie bilden den dritten Abschnitt der Schrift. Dass das c. 2. de s. unctione die speculative Frage um die Art der Connexität der Wirkungen dieses Sacramentes nicht löst, erhellt daraus, dass auch nach dem Concile verschiedene Ansichten hierüber ihre namhaften Vertreter gefunden haben. Mit der Auseinandersetzung und Beurtheilung dieser Ansichten, sowie der näheren Erklärung der vom Concile angeführten einzelnen Effecte nach ihrem Wesen und ihren nächsten Ursachen schließt die Schrift. Als Anhang ist ein kurzer Excurs über das „Wiederaufleben“ dieses Sacramentes beigefügt.

Ob der Reichhaltigkeit des beigebrachten Materiales, der übersichtlichen Disposition und der, einige wenige Unebenheiten des Styles abgerechnet, recht klaren und gefälligen Darstellung kann diese Monographie allen empfohlen werden, denen es um tiefere Einsicht in diesen Lehrpunkt zu thun ist.

St. Pölten. Alumnatsdirector Dr. J. Gruber.

6) **De systemate morali antiquorum probabilistarum dissertatio historico-critica,** auctore Francisco Ter Haar, Congr. SS. R. Paderborn. F. Schöningh. 1894. Pag. 108. M. 1.25. = fl. —.78.

Von P. Medina an bis zum hl. Alfons, also durch fast zwei Jahrhunderte gab es zweierlei Probabilisten. Die einen heißen gemäßigte Probabilisten oder Aequiprobabilisten, und lassen den Gebrauch der milden (für die Freiheit stehenden) Meinung nur dann zu, wenn dieselbe gleich oder fast gleich probabel d. h. zweifelhaft oder unbedeutend weniger probabel ist als die strenge (für das Gesetz stehende) Meinung. Die anderen lassen den Gebrauch der milden Meinung auch dann zu, wenn sie gewiss, offenbar oder bedeutend weniger probabel ist als die strenge Meinung; sie heißen reine, einfache oder absolute Probabilisten. — In der ganzen Zeit von P. Medina bis zum hl. Alfons sind den letzteren die Aequiprobabilisten an Zahl und Ansehen überlegen; zu ihnen zählt der hl. Alfons, ein Kirchenlehrer. — Es gibt ferner zweideutige Probabilisten d. h. solche, die in ihren Lehrsätzen keine ausgesprochene Stellung weder für noch gegen den Aequiprobabilismus einnehmen, und daher nicht als Zeugen angerufen werden können. Gleichwohl darf in Anbetracht der Art und Weise, wie sie über das Moralsystem schreiben, behauptet werden, dass die angeseheneren und gewichtigeren aus ihnen der Mehrzahl nach dem Aequiprobabilismus zuneigen.

Dies der Inhalt obiger Broschüre. Zur Erhärtung des Gesagten wird eine große Zahl von Schriftstellern der genannten Zeitperiode vorgeführt, deren Text unser Autor selbst durchgesehen und daher getreu citiert hat. Es ist hiemit eine mühsame, aber lohnende Arbeit gethan, weil sie gewiss ihren Zweck nicht verfehlt, die Streitfrage zwischen Probabilismus und Aequiprobabilismus nochmals und anregend zu beleuchten. Der Autor selbst zieht aus dem Gesagten den sicherlich sehr bescheidenen Schluss, es verstoße gegen die historische Wahrheit, wenn man behauptet, fast alle Probabilisten seien einstimmig gegen den Aequiprobabilismus. Am Ende seiner Dissertation weist der Autor auf zwei Zeugen seiner Anschauung hin, den tüchtigen Moralprofessor P. Aertnys und den hochseligen Bischof Dr. Müller, welchen wir noch zwei weitere Vertheidiger derselben Richtung beifügen möchten, den Prälaten Dr. Pruner in Eichstätt und den hochwürdigsten Bischof Dr. Simar in Paderborn.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

7) **Ueber die Wahrheitsliebe.** Moraltheologische Abhandlungen von Dr. Fr. Kössing, Professor an der Universität in Freiburg i. Br. I. Abth. Paderborn. Ferd. Schöningh. 1893. 8°. VI. und 262 Seiten. M. 5.— = fl. 3.10.

An Compendien der Moraltheologie haben wir Ueberfluss, während Specialstudien auf diesem Gebiete nur ganz sporadische Erscheinungen sind. Daher müssen wir jede derartige Leistung willkommen heißen, und dies umsomehr, da vorzüglich durch gründliche Specialuntersuchungen die Wissenschaft der Moral gefördert werden muss. Professor Kössing hat sich die „Wahrheitsliebe" als Thema seiner Specialstudie gewählt. In der vorliegenden ersten Abtheilung seines Buches handelt er über die Wahrhaftigkeit im allgemeinen, über die Treue, über Glauben und Vertrauen, über die Pflicht der Wahrheitsmittheilung im besondern, und über die Lüge. Die einzelnen Fragen werden gründlich und eingehend erörtert und die verschiedenen Ansichten der Theologen angeführt; besondere Rücksicht nimmt der Verfasser auf die hiehergehörigen Werke des hl Augustin und auf die Aussprüche des hl. Thomas. Am interessantesten sind die Erörterungen über die restrictio mentalis und über die Noth- resp. Dienst-Lüge.

Die Schrift würde bedeutend gewonnen haben und es wäre größere Uebersichtlichkeit und Klarheit erzielt worden, wenn der Verfasser mehrere Unterabtheilungen gemacht und seine eigene Ansicht immer entschieden hervorgehoben hätte. Uebrigens können wir das Buch auch in dieser Form allen jenen, welche für moraltheologische Fragen Interesse haben, zur aufmerksamen Lectüre empfehlen.

Trient. Professor Dr. Josef Niglutsch.

8) **Luthers Nachfolger ein Führer zur katholischen Kirche.** Dritte Antwort an Herrn Professor Dr. Beyschlag in Sachen seines offenen Briefes an den Herrn Bischof Dr. Korum. Von Professor Dr. Einig. 8°. 40 Seiten. Trier. Verlag Paulinus-Druckerei. 1894. Preis M. —.30 = fl. —.19.

In zwei früher erschienenen Broschüren betitelt: „Offene Antwort" und „Goliath-Beyschlag" hat Dr. Einig, Professor am bischöflichen Priesterseminar zu Trier, die maßlosen Angriffe und Verunglimpfungen, die der protestantische, die Gottheit Christi leugnende Professor von Halle-Wittenberg, Dr. Beyschlag, gegen den hochwürdigsten Bischof von Trier und gegen die Katholiken und alles Katholische überhaupt richtete, nachdrücklichst und doch maßvoll zurückgewiesen und den Angreifer moralisch vernichtet. In der hier angezeigten Broschüre gibt Dr. Einig in drei Capiteln die Antwort auf die dritte Herausforderung Beyschlags, in der eine „Würdigung" des „Goliath-Beyschlag" versucht wurde. Das erste Capitel gibt einen klaren scharfen Bericht über den Stand des Streites und kennzeichnet Beyschlag als Nachfolger Luthers in einer der charakteristischsten Eigenthümlichkeiten desselben, nämlich in der Verwirrung. Im zweiten Capitel wird die Persönlichkeit Luthers nach den Kriterien besprochen, die man bei einem „gewaltigen Organ des heiligen Geistes" zu fordern berechtigt ist. Das dritte Capitel schildert den vornehmsten Vertreter der „Ja- und Nein-Theologie" und mit ihm das protestantische Princip selbst als unbewussten und unfreiwilligen Führer zur katholischen Kirche. Die Broschüre behält mit den beiden vorausgegangenen eine dauernde Bedeutung als wichtiger, hochinteressanter Beitrag zur Geschichte der protestantischen Polemik.

St. Florian. Professor Bernhard Deubler.

9) **Ueber Hartmann von Aue.** Drei Bücher-Untersuchungen von Anton E. Schönbach. Graz. Leuscher und Lubensky. 1894. gr. 8°. VIII. und 502 Seiten. Preis fl. 7.— = M. 12.—

Eine sehr wertvolle Bereicherung der deutschen Philologie. Der Verfasser selbst bezeichnet sein Werk „vielleicht am genauesten als den Versuch eines Sachencommentars zu Hartmanns Werken." Die drei Bücher sind überschrieben: Religion und Sittlichkeit. Bildung. Kunst und Charakter. Das erste behandelt die Poesie Hartmanns in Verbindung mit der kirchlichen Literatur des Mittelalters. Die Ergebnisse dieser von Schönbach mit bewährter Gründlichkeit geführten Untersuchung, der ersten in ihrer Art, beweisen, dass für die richtige Kenntnis der altdeutschen höfischen Dichtung eine genauere Kenntnis der kirchlichen Lehren und Einrichtungen unentbehrlich ist. Diese Ergebnisse vervollständigen und berichtigen aber nicht nur unsere Kenntnis Hartmanns und das Verständnis seiner Werke, sondern bieten der mittelhochdeutschen Philologie überhaupt neues wertvolles Materiale.

Manche Erklärungen Schönbachs erfordern eine Richtigstellung; der beschränkte Raum gestattet nur die wichtigeren kurz zu berühren:

Seite 20 zu Erklärung 662: aus messe vernemen muss nicht auf missam cantatam geschlossen werden, denn man hört auch eine stille Messe (missam lectam, dictam) an.

Seite 21 Zeile 4 von unten: „Christian lässt die Messe in einem Münster ... lesen ... u. zw. merkwürdigerweise durch einen Eremiten. Das ist nun zwar nicht beispiellos . . . oder man wird doch diesen hermite eher für einen Mönch als für einen Anachoreten halten dürfen. Petrus Damiani hat eine eigene Schrift ... verfasst, worin er das Recht vertheidigte, priesterliche Mönche die Sacramente spenden zu lassen.“ Dieser letzte Satz ist im Zusammenhange mit dem voranstehenden bedenklich, weil er Messe und Sacramente confundiert.

Seite 27 zu Jw. 1471 ff. got versperre dir die helle und gebe dir ... der engel genôzschaft: Die Gesellschaft der Engel. Die Annahme, dass die Genossenschaft der Engel für die der Heiligen gesetzt sei unter Hinweis auf den 9. Artikel des Symbolums ist unstatthaft, weil die communio sanctorum die Gemeinschaft der Heiligen bedeutet, d. h. die Verbindung der Gläubigen auf Erden, der Heiligen im Himmel und der Seelen im Fegefeuer miteinander gleichsam wie die Glieder eines Leibes, dessen Haupt Christus ist. Gott kann daher nur gebeten werden, die ohnedies schon in der „Gemeinschaft“ der Heiligen befindliche gläubige Seele nach dem Tode in die „Gesellschaft“ der Heiligen oder der Engel (pars pro toto, d. h. in den Himmel aufzunehmen.

Seite 44 zu Jw. 1408 scheint mit vollem allmnosen doch zu ampt zu gehören weil das nachfolgende mit gebet auch nur auf ampt bezogen werden kann. Die Leistung des Almosens im Sinne der Schönbachischen Erklärung wäre eine vom Seelengottesdienste durchaus unabhängige Action. Aber selbst die Berechtigung der Ansicht Schönbachs zugestanden, ist doch die weitere Bemerkung abzulehnen, dass die häufigen Bitten um Abwehr eines jähen Todes theilweise auch in der Furcht vor dem Almosen, dem Armenpercent der Intestatverlassenschaften, begründet gewesen seien. Das einzige Motiv konnte nur die sehr begründete Furcht sein in der Todsünde zu sterben und daher auf ewig verdammt zu werden.

Seite 99 durfte in dem Excurs über die Reue nicht übersehen werden, dass Hartmann Z. 2701 von der wâren riuwe (Z. 2705 von herzelîcher riuwe) spricht; die vera poenitentia ist aber die vollkommene Reue, die zur Sündenvergebung ausreichend ist; in den Seite 99 angeführten lateinischen Stellen bedeutet poenitentia prägnant entweder: vollkommene Reue oder: Bußsacrament; ingemiscere, lacrymae, lacrymarum mador als Bedingungen für die Reinigung von Sünden sind als die Erscheinungen der vollkommenen Reue für diese selbst gesetzt oder als einzelne aber nicht ausschließliche Bedingungen für den Nachlass der Sünden. Es musste darauf hingewiesen werden, dass nicht die Reue schlechthin zur Sündenvergebung genügt, sondern nur die wâre, die vollkommene. Zum richtigen Verständnis der Seite 100 Z. 3 angeführten Stelle ist aufmerksam zu machen, dass sie sich auf alle Sünden, schwere und lässliche bezieht.

Seite 108 unten: „Jeder Papst ist ein solcher Heiler (der sêle wunden) vermöge seiner obersten Gewalt, die Sünden nachzulassen: Gregor aber ist es ausnehmend.“ Diese Erklärung ließe nur die Annahme zu, Gregors Vorgänger hätten von dieser Gewalt (die übrigens bis auf die Reservatfälle jeder mit der Jurisdiction versehene Priester hat) weniger Gebrauch gemacht als er selbst. Die Erklärung von 3789—92 liegt vielmehr in 3809 ff: nicht die Ausübung seiner Gewalt Sünden zu vergeben, sondern die Anweisungen, die Gregor gab, die Beichtenden milde zu behandeln und dadurch das Beichtinstitut zu heben, verdienten ihm den Ruhm, der beste heilaere der sêle wunden zu sein.

Die Bemerkung Seite 112 Z. 2 „der geistlîche rât ist diesmal wohl die beruhigende Versicherung der Absolution“ führt darauf, in Gr. 3664 buoze unde rât: rât ebenfalls mit „Absolution“ zu erklären.

Seite 112 zu 3930 ist Bechs Erklärung näherliegend; „diese göttliche Gewalt“ hätte Hartmann doch eher durch disen gotes gewalt als durch disen gewalt von gote ausgedrückt. Zum Verbum hâm besezzen ist die präpositionale Verbindung von gote die passende Ergänzung.

Seite 163: Die angehefteten Kreuze der Kreuzfahrer lassen sich als Christi Blumen aus den beigebrachten Stellen (Christus-hortus, lignum fructiferum,) nicht gut erklären. Nahe liegt die Deutung: Die Gewänder der Kreuzfahrer sahen wie mit Blumen geschmückt aus; es waren aber nicht natürliche Blumen, sondern bunte Kreuze, Christi Blumen.

Das zweite Buch behandelt Hartmanns Bildung. Schönbach behauptet Seite 191, Hartmann habe die heilige Schrift aus eigener Lectüre gekannt, nicht bloß aus den Citaten der Prediger. Dies ist kaum zu erweisen. Denn die von Hartmann verwerteten Bibelstellen sind als Sprüche der Weisheit schon zu seiner Zeit geistiges Gemeingut der Zeit gewesen oder sie beziehen sich auf allgemein bekannte Bibelstoffe. Die Neigung Hartmanns zu Kernsprüchen erklärt die Häufigkeit seiner mittelbaren Beziehungen zur Bibel; auch in der ascetischen und homiletischen Literatur seiner Zeit traf Hartmann überall Bibelstellen an. Selbst wenn Hartmann eine Klosterschule besucht hätte, bliebe die Frage der unmittelbaren Bibelbenutzung noch unentschieden. Aber auch Hartmanns Aufenthalt in einer Klosterschule ist von Schönbach nicht sicher erwiesen. Was Hartmann über diese Schulen vorbringt, kann dem Interesse an den Schicksalen eines Mönches entsprungen sein, dem allein er vielleicht seine ganze literarische Ausbildung verdankte. Auch das zweite Buch bringt viele treffliche Erklärungen; sehr interessant ist der Excurs über die „Klage."

Das dritte Buch „Kunst und Charakter" „unternimmt eine Art Probe auf die Richtigkeit der Ergebnisse der zwei ersten." Eingeleitet wird es durch eine Untersuchung über die Autorschaft Hartmanns am zweiten Büchlein. Was hiebei an Textkritik geleistet wird, kann bei der schlechten Ueberlieferung der Dichtung durch eine einzige Handschrift keine Lösung der Schwierigkeiten bieten, stellt aber den übrigen Conjecturen bessere oder mindestens gleich gute gegenüber.

Wenn sich in Hartmanns Werken verhältnismäßig häufig Selbstmordgedanken finden, so ist dies vielleicht doch nicht so sehr auf die eigenen Stimmungen des „im Kern seines Wesens heiteren" Dichters zurückzuführen, sondern eher auf seiner Absicht ein eindrucksvolles Motiv ausgiebig zu verwerten.

Schönbach hat das Verdienst, die von einer Autorität wie Wilhelm Scherer vertretene Ansicht, alles bedeutende in Literatur und Kunst des Mittelalters sei in Opposition wider die Kirche entstanden, als falsch widerlegt zu haben. In den Auseinandersetzungen mit gegnerischen Ansichten ist Schönbach mit wenigen aber umso auffälligeren Ausnahmen leidenschaftslos geblieben. Sein treffliches Buch eröffnet der Erforschung der höfischen Dichtung des Mittelalters neue Wege; es wird viel gelesen und stark ausgenützt werden. Umfang und Ausstattung rechtfertigen den allerdings hohen Preis von 7 fl.

Salzburg. Dr. Anton Hittmair.

10) **Der Geist des Katholicismus** in der Lehre vom Glauben und von der Liebe. Von Dr. Jakob Kirschkamp, o. ö. Professor der Theologie an der Universität Bonn. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Paderborn. Ferdinand Schöningh. 1895. VI und 334 Seiten. 8°. Preis broschiert M. 4.— = fl. 2.48.

Mit diesem Werke ist die katholische Literatur um ein Stück bereichert, welches darin einen Ehrenplatz einnehmen wird. Es paart sich in der correcten Darlegung der Glaubenswahrheiten in erquickendster Weise das Moment des streng wissenschaftlichen mit einem warmen Zug des Gemüthes. Der Verfasser gehört nicht zu den Universitätsprofessoren, bei welchen man unwillkürlich an das Wort des hl. Basilius denkt: τεχνολογοῦσιν, οὐ θεολογοῦσιν; er hat an seiner Schrift mit vieler Liebe gearbeitet, um die

Liebe zu unserer heiligen Kirche, die seinem Herzen zu hoher Freude gereicht, auch im Herzen anderer zu erhöhen.

Aus dem Inhaltsverzeichnis wollen wir nur erwähnen, dass das sechste Capitel heißt: „Der Satz der Scholastik: philosophia est ancilla theologiae ein echt katholischer und ein wahrhaft vernünftiger Satz.“ Das achte Capitel ist überschrieben: „Der Doctor angelicus, das Muster des Wissens und Glaubens im Sinne der katholischen Kirche.“

Der treffliche Schüler Hettingers hat es verstanden im „doppelten Geiste seines Lehrers“ zu arbeiten. Seine Apologetik ist ohne Polemik, in dem Sinne, dass er mehr durch anschauliche, klare Auseinandersetzung der Wahrheit, als durch Bekämpfung der Irrthümer die Vernunftgemäßheit der katholischen Lehre geltend macht.

Wollen wir die Vorzüge dieser Schrift über den Geist des Katholicismus kurz und deutlich angeben, so glauben wir dieses nicht besser thun zu können, als mit den Worten des Verfassers über St. Thomas:

„Die Objectivität des hl. Thomas zeigt sich nicht etwa bloß darin, dass er, wenn er gelegentlich gegen Gegner sich wenden mag, immerfort die Person des Gegners schont, ... sie zeigt sich auch darin, durch Thomas, . . . mit Meisterschaft der jedesmaligen Sache gerade dasjenige Maß der Besprechung zukommen lässt, das sie an sich oder als Glied des Ganzen zu beanspruchen hat.“

Die sichere, von heiligem Ernst getragene Methode des hl. Thomas hat Kirschkamp angelegentlich sich zum Muster genommen und sie hat auch bei ihm ihre Wirkung nicht verfehlt.

Regensburg. Dr. Vermeulen.

11) **Leo XIII.** Ein Charakter- und Zeitbild von H. J. A. M. Schaepmann. Aus dem Holländischen von L. von Heemstede. Münster. Theissing'sche Buchhandlung. IV u. 50 S. Preis M. 1.— = fl. —.62.

Schon seit dem Jahre 1870 erscheint in Haarlem eine Broschürenreihe: „Bedeutende Männer der Gegenwart.“ Da gereicht es nun gewiss der — nichtkatholischen — Redaction zur Ehre, dass sie das goldene Bischofsjubiläum des Oberhauptes der katholischen Kirche zum Anlass nahm, der Schilderung des Jubilarbischofs auf Petri Stuhl in Bild und Wort das erste Heft des vorigen Jahrganges einzuräumen. Aber noch mehr hat die Leitung der Broschüren sich selbst dadurch geehrt, dass sie die einzigartige Bedeutung des gegenwärtigen Trägers der päpstlichen Tiara schildern ließ von dem bedeutendsten Dichter und Publicisten unter den überzeugungstreuen Katholiken Hollands: Dr. Hermann Schaepmann. Die kurze Lebensgeschichte Leos XIII. bietet dem großen Historiker Schaepmann Gelegenheit, aus seinem staunenswerten positiven Wissen über Personen und Zustände der letzteren Zeit blitzartige Streiflichter leuchten zu lassen, die man sonst nirgends findet, weil niemand, wie er, fast alle Bücher gelesen und mit vielen bedeutenden Staatsmännern aller Parteien und Völker in persönlichen oder schriftlichen Verkehr getreten ist.

Franz Hülskamp, welcher das Erscheinen der kleinen holländischen Schrift in deutscher Sprache vermittelte, schreibt zur Einführung unter anderem: „Zwar sind wir ja in Deutschland nichts weniger als arm an guten „Leo-Büchern“. Im Gegentheile: Seit der Thronbesteigung Leos hat uns sowohl sein Priesterjubiläum, wie insbesondere sein Bischofsjubiläum in überreicher Fülle mit großen und kleinen Schriften über ihn beschenkt, die zum Theile hohes Lob verdienen. Indes bei der Lectüre des Schaepman'schen Büchleins musste ich mir dennoch sagen: In so knappem Rahmen ist ein so bedeutendes Bild des erhabenen Greises bisher noch nicht gezeichnet worden.“ — Dr. Vermeulen.

12) **Lehrbuch der Pädagogik** von Cornel Krieg, Doctor der Theologie und Philosophie, o. ö. Professor an der Universität Freiburg i. B. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1893. 276 S. Preis M. 4.60 = fl. 2.85.

Es ist ein erfreuliches Zeichen für den Aufschwung des pädagogischen Studiums in unseren Tagen, wenn eine ganze Reihe von Lehrbüchern der Pädagogik hervortritt, in welchen der Standpunkt der katholischen Kirche maßgebend ist. Unter den in jüngster Zeit erschienenen Lehrbüchern ragt besonders das vorliegende pädagogische Werk hervor. Dieses Lehrbuch der Pädagogik, welches aus den Vorlesungen für Akademiker herausgewachsen ist, soll auch für Akademiker oder akademisch Gebildete, die sich mit dem Studium der Pädagogik befassen wollen, bestimmt sein.

Indem der Verfasser einen besonderen Nachdruck auf die Erläuterung und Begründung der leitenden und maßgebenden Erziehungsprincipien legt, sucht er den Leser in die Lage zu versetzen, die in dem Lehrbuche dargelegten Principien wissenschaftlich begründen und vertheidigen zu können. Wir halten es für überflüssig, auf den Inhalt näher einzugehen, da in den meisten pädagogischen Lehrbüchern fast derselbe Gedankengang eingehalten wird. Deshalb wollen wir uns auf das Wesentlichste beschränken. Im ersten Theile — Allgemeine Erziehungslehre — handelt der Verfasser von den berufs- und rechtmäßigen Trägern des Erziehungsamtes, wobei er die Bedeutung der Familie, der Kirche und des Staates für die religiöse und sittliche Erziehung betont. Ferner handelt der Verfasser von dem zu erziehenden Object und zwar in der Weise, dass er das Hauptgewicht auf die Gesetze und den Verlauf der natürlichen Entwickelung, sowie auch auf die Individualität des Zöglings legt. Im fünften Hauptstück bespricht er die Erziehungsmittel im allgemeinen und im besondern und übergeht dann auf die Grundsätze und Regeln ihrer Anwendung. Im zweiten Theile — Besondere Erziehungslehre — beschäftigt sich der Autor sowohl mit der physischen als auch mit der psychischen Erziehung des Zöglings.

Als ein besonderer Vorzug des vorliegenden Werkes muss es angesehen werden, dass die wichtigsten psychologischen Gesetze auf das Eingehendste erörtert werden, wodurch ein fester psychologischer Grund für weitere Ausführungen gelegt wird. Ein anderer Vorzug ist die so reiche Literatur, die hier an Ort und Stelle angeführt und vortrefflich verwertet ist. Der wissenschaftliche Wert dieses Lehrbuches wird noch dadurch erhöht, dass im zweiten Buche die Geschichte der Erziehung im Ueberblick dargestellt erscheint. Wir können daher das vorstehende Werk allen Studierenden der Theologie, sowie auch allen gebildeten Laien, die über das pädagogische Fach gründliche Studien machen wollen, bestens empfehlen.

Budweis. Professor Dr. Josef Jelinek.

13) **Goldenes Schatzkästlein für Priester.** Betrachtungen auf die vornehmsten Feste der Heiligen und alle Tage des Kirchenjahres. Zu Ehren der allerheiligsten Dreieinigkeit. Herausgegeben von Joh. Romanus. Drei Bände. Druck und Verlag der Missionsdruckerei (Johann Janssen) in Steyl. Preis geb. fl. 7.50 = M. 12.50.

Im ersten Bande wird der Weg der Reinigung, im zweiten der Weg der Erleuchtung, im dritten der Weg der Vereinigung behandelt. Am Anfange eines jeden Bandes finden sich Morgen- und Abendgebete, am Ende der accessus et recessus ad Missam, und überdies ein Anhang von

Betrachtungen für den ersten Freitag eines jeden Monates. Der Form nach schließen sie sich der Ignatianischen an; dem Inhalte nach sind es die ewigen Wahrheiten, aus der Offenbarung, vorzüglich aus den heiligen Evangelien, den Perikopen, genommen, welche zur Erwägung vorgelegt werden. Der letztere Umstand wird besonders dem Seelsorger lieb sein. Im zweiten Bande befindet sich auch eine Maiandacht für Priester. Durch das Ganze weht ein Hauch der Salbung, der Geist der Andacht, und was besonders hervorgehoben werden darf, ist das Bestreben, praktische Folgerungen und bestimmte Nutzanwendungen zu machen, so dass die Betrachtung Gebet und Lebensreform zugleich werde. Das Werk sei also bestens empfohlen.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

14) **Wanderfahrten und Wallfahrten im Orient,** von Dr. Paul Keppler. Mit 106 Abbildungen, einem Plan der Kirche des heiligen Grabes und zwei Karten. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung. Gr. 8°. 510 Seiten. Preis M. 8.— = fl. 4.96., gebunden M. 10.50 = fl. 6.51.

Ein herrliches Buch; geradezu ein Meisterwerk! Ein gründlicher Exeget und Palästinologe, Kunstkenner von Fach, ausgestattet mit einem für alles Schöne empfänglichen Gemüthe und mit einer seltenen Gabe der Darstellung, hat der Herr Verfasser sich ein Denkmal gesetzt, das noch bei kommenden Geschlechtern die Begeisterung für die heiligen Stätten wecken und fördern wird. Das Werk ist durchaus keine gewöhnliche Reisebeschreibung; dichterische und fromme Ergüsse wechseln ab mit reizenden Beschreibungen und gelehrten Abhandlungen. Ein ähnliches Werk haben wir nicht. Wir brauchen demselben keine große Verbreitung zu wünschen, es wird sich dieselbe im Sturme erobern.

Das Reiseprogramm war in kurzen Zügen folgendes: 11. März 1892 Abreise von Triest mit österreichischem Lloyd; über Brindisi, an der griechischen Küste und an Kreta vorbei nach Alexandria; Ankunft daselbst Mittwoch, 16. März; Donnerstag nach Kairo; Aufenthalt daselbst bis Dienstag, 29. März, Abstecher nach Suez und den Mosesquellen und zurück nach Port-Saïd, bis zum 2. April. Es wäre viel besser gewesen, wenn die Gesellschaft am Freitag, 25. März, von Kairo über Ismaïlia nach Port-Saïd gefahren wäre; sie hätte dann eine ganze Woche mehr für Jerusalem gewonnen; jetzt haben sie bloß vier ganze und zwei halbe Tage dort zubringen können; das war absolut zu wenig. Sonntag, 3. April: Jaffa, Montag, 4. April: Ritt durch die Ebene Saron über Ramleh und Amwâs bis zu den Gebirgen von Judäa. Bemerkenswert ist, was Keppler über Amwâs schreibt, Seite 190: „Schiffers (Amwâs, das Emmaus des hl. Lukas. Freiburg. 1890) hat die nicht sehr alte und feste Tradition zugunsten Kubêbes stark erschüttert. Nach meinem aus den Acten gewonnenen Urtheil und nach dem meines verehrten Collegen, (Belser?) welcher auch an Ort und Stelle Einsicht nahm, (1893) ist der von Schiffers für Amwâs geführte Beweis sehr überzeugend und mit dem biblischen Bericht in vollem Einklang u. s. w." Dienstag, 5. April: Ritt über Kariathjearim (Abu-Gosch) nach Jerusalem; Aufenthalt daselbst bis zum 13. April, mit Abzug von drei Tagen, welche auf den Ausflug nach Bethlehem, Mar Saba, Todtes Meer, Jordan, Jericho, Jerusalem verwendet wurden. — Während die Pilgerzüge von Jerusalem über Samaria, Tabor, See Genesareth, Nazareth, zum herrlichen, erinnerungsreichen Karmel reiten, setzen die englischen und Stangen'schen Touristengesellschaften den Ritt vom See Genesareth aus an der Ostseite des Anti-Libanon vorbei nach Damascus und von da über Baalbek nach Beirut fort, mit wenigen Unterbrechungen 18 Tage zu Pferd! von Jaffa bis Beirut sogar noch fünf Reittage mehr! Das ist zu gewagt. Wer mit dem Leben

davonkommt, kann sich gratulieren. Von Beirut gieng die Reise wieder mit österreichischem Lloyd über Cypern, Rhodus, durch die südlichen Sporaden an Kos, Patmos und Samos vorbei nach Chios und von dort nach Smyrna; eine der schönsten Fahrten der Welt. Statt direct von Smyrna nach Constantinopel weiterzureisen, wählte die Gesellschaft den Umweg über Athen, so dass sie in der kurzen Zeit vom 3. Mai bis 19. Mai, Abfahrt von Jaffa bis Abfahrt von Constantinopel, überaus viel gesehen und erlebt hat. Freilich sind dadurch die Eindrücke des heiligen Landes in mancher Beziehung verwischt worden; doch was thut das? Die leben in der Heimat ja doch wieder auf mit voller Frische.

Einen besonderen Reiz erhält das Buch durch die vielen in Form von Aphorismen eingeflochtenen philosophisch-dichterischen Betrachtungen; so die Gedankenblitze über das Meer (Seite 8 bis 10, 13 bis 16.), die Ausführungen über altegyptische Kunst, wohl eine der interessantesten Partien des Buches, mit der erschütternden Finale: „Die Schamröthe brennt uns auf den Wangen, wenn wir mit dieser heidnischen Kunst unsere moderne europäische vergleichen. Im ganzen Museum von Gizeh, unter vielen hundert Skulpturen nicht eine eigentlich lascive, nicht eine, von der man sagen könnte, sie diene dem Fleische oder speculiere auf das Fleisch. Neunzehntes Jahrhundert, moderne Kunst christlicher Völker, erscheine vor dem Richterstuhl dieser Kunst! Lerne hier dich schämen, lass von dieser heidnischen Kunst dir predigen!" —, die monotheistische Bedeutung der ältesten Pyramiden — resurrecturis! Credo in unum Deum! — Das Kunstvermögen des Islam, — Umschau und Rückschau über Jerusalem, die theologische Betrachtung über das verborgene Leben Jesu in Nazareth, — über den See Genesareth, der begeisterte Gruß an die deutsche Colonie „Tabgha" in der Nähe von Kapharnaum, — Baalbek, — das Schwelgen des künstlerischen Gefühls auf der Akropolis und in Eleusis, dann in der Hagia Sophia zu Constantinopel, „einem Weltwunder, einem Wunder der bauenden Kunst" — und soviele andere Stellen.

Das Buch ist ferner noch interessant und lehrreich durch die mannigfaltigen kritischen Bemerkungen über die heiligen Stätten. Zu Arimathäa (Seite 188) sei bemerkt, dass Hieronymus und Eusebius dasselbe allerdings in die Nähe von Lydda verlegen, aber nicht in der Richtung von Ramleh, sondern in regione thamnitica; wahrscheinlich das heutige Rentis oder Remphtis, nordöstlich von Lydda und nahe bei Rima. Nebi Samwil ist wahrscheinlich nicht das alte Mizpa sondern eher Gabaon, das „excelsum maximum" der Bibel. Ueber die Kulonich-Emmaus-Ansicht äußert Keppler sich mit Recht: „Hierher das neutestamentliche Emmaus zu verlegen, ist ein unglücklicher Gedanke." Leider findet er noch in Schürer, „Geschichte des jüdischen Volkes" einen Vertreter. — Die vor einigen Jahrzehnten noch mit so großer Unverfrorenheit ausposaunten „Beweise" für die Unechtheit des heiligen Grabes und des Calvarienhügels sind kurz und gründlich abgefertigt. Die Zeit ist nicht mehr fern, wo diese Ansicht als wissenschaftliche Curiosität betrachtet wird. Die Ausführungen über die Entwickelung der Architektur der Grabeskirche, welche dem Pilger wie ein planloser Complex, ja wie ein wahres Labyrinth vorkommt, ist sehr anschaulich und interessant. — Kepplers Worte über die sogenannte Omar-Moschee wird jeder Pilger voll und ganz bestätigen: „Nie werde ich den Eindruck dieses Baues auf das durch die alten Erinnerungen bedrückte Gemüth vergessen. Er war so stark, dass er wirklich momentan die Schrecken dieses Ortes vergessen machte." Nach Keppler ist die Entscheidung in der Frage, ob der Felsendom ein Werk der Araber oder des Kaisers Justinian sei, der Zukunft zu überlassen. — Die Beweise für die Echtheit des Abendmahlsaales in Nebi Daud sind einleuchtend, überzeugend und wohlthuend für das christliche Herz, ebenso die Vertheidigung des Kreuzweges, der Todesangstgrotte und des Gartens Gethsemane. Bemerkenswert ist, was Keppler über den sogenannten Ecce-Homo-Bogen sagt. Bethlehem: Hic de virgine Maria Jesus Christus natus est. „Wie dieses hic die Seele erfasst und überwältigt und den Körper auf die Knie zwingt." Von der unvergleichlich schönen und unvergleichlich verwahrlosten Basilica Constantins ruft Keppler begeistert aus: „Wahrhaftig, die Fähigkeit, christliche

Kirchen zu bauen, darf nicht dem gothischen Stil allein vorbehalten werden!" — Mar Saba. Keppler vertheidigt die Mönche von Mar Saba gegen Bädeker und Guthe. Bravo! Wie können Protestanten auch ein Verständnis haben für Ordensleben und Ascese? Anziehend sind auch die geologischen Erörterungen über das „Todte Meer", das Höllengrab, wie Keppler es packend nennt. — Keppler scheint noch an der Echtheit der Stephanskirche einigen Zweifel zu haben, dagegen tritt er entschieden für den von den Franzosen erst vor kurzem aufgefundenen Bethesda-Teich ein. Wir können die vielen übrigen apologetischen Bemerkungen, z. B. über das Mariengrab, den Sion, den Oelberg u. s. w. nicht besprechen. Nur sei noch erwähnt die Vertheidigung der Maroniten, besonders gegen Bädeker, S. 414—425; nochmals Bravo!

Ein Gefühl des Bedauerns kann ich jedoch nicht unterdrücken, darüber nämlich, dass Keppler mit einer protestantischen Touristen-Gesellschaft gereist ist. Die Stangen'schen Gesellschaften kommen im heiligen Lande mit katholischen Einrichtungen und Personen wenig in Berührung; sie nehmen ihre Absteigequartiere in protestantischen Gasthäusern und vermeiden soviel wie möglich die gut eingerichteten Hospize. Ein Katholik, der mit einer solchen Gesellschaft reist, fühlt im heiligen Lande kaum den Pulsschlag des katholischen Lebens, und manches Interessante und Erhebende entgeht ihm. Wenn ehemalige Jerusalemspilger in dem Keppler'schen Werke manches vermissen, so trägt Keppler daran keine Schuld, sondern theils die Reisegesellschaft, theils das unglückliche Reiseprogramm. Fast vierzehn Tage in Kairo und nur vier ganze Tage und zwei halbe Nachmittage in Jerusalem, dazu noch der Abmarsch von Jerusalem mitten in der Charwoche, nein, nein, das ist nicht zu fassen! Das liebliche Aio-Karim, die Teiche Salomons, Hebron, das reizende und idyllische Tabgha, diese Perle am See Genesareth, Tell Hum, Kana, ja sogar der unvergleichliche und erinnerungsreiche Karmel mussten der gebundenen, mehr für Sportsmänner als für Pilger geeigneten Marschroute zum Opfer fallen. Da reisen unsere Pilgerzüge doch viel vernünftiger, praktischer und ruhiger, abgesehen von dem ganz anderen Geiste, der in ihnen zutage tritt und auf den Einzelnen miteinwirkt.

Es musste dieser Umstand hervorgehoben werden, damit dieses meisterhaft geschriebene Buch, welches ohne Zweifel eine große Verbreitung finden wird, bei den Katholiken nicht zu einer bedauernswerten Reclame für die protestantischen Stangen'schen Reiseunternehmungen werde. Das Buch eignet sich vorzüglich als Weihnachtsgeschenk.

Aachen. Rector Dr M. Schiffers,
Jerusalemspilger 1888 und 1893.

15) **Bildergrüße aus dem heiligen Lande.** 400 Original-Illustrationen von Professor A. H. Harper. Mit erläuterndem Texte von Dr. theol. C. Geikie. Charlottenburg. 1894. Verlag von Otto Brandner. Vollständig in 30 Lieferungen zu M. —.50 = fl. —.31.

Das vorliegende Werk will keine allgemeine Geographie Palästinas darstellen, sondern Abbildungen von allen in der heiligen Schrift genannten Plätzen liefern und zwar sämmtlich Originalbilder. Die Bilder sind zwar nicht so vollendet, wie in dem Prachtwerke von Ebers und Guthe, aber doch sehr klar und schön und ihre Anzahl übertrifft die bei Ebers und Guthe um das Doppelte, trotz des überaus billigen Gesammtpreises von nur

15 Mark. Noch interessanter als die vielen Bilder sind die begleitenden, fortlaufenden Texterläuterungen. Es gibt wohl kaum ein Werk, in welchem uns die Sprache der Bibel mit ihren Bildern und Vergleichen so anschaulich vorgeführt wird, wie es hier an der Hand der Sitten und Gebräuche der jetzigen Bewohner von Palästina geschieht. Was noch von Spuren der biblischen Stätten vorhanden ist, hat der Landschaftsmaler Harper während dreier Jahre aufgesucht und an Ort und Stelle mit großer Treue aufgenommen.

In den ersten acht Lieferungen erläutert der Verfasser, von Jaffa ausgehend, der Reihe nach Lydda, Ramleh, die Saronebene mit Cäsarea und Athlit, die Sephela und das eigentliche Land der Philister mit den vielen Stätten, die an Simson und David erinnern, sowie Gaza, Betgibrin, Beerseba. Wenn das übrige Palästina in derselben Weise behandelt wird, so reichen 30 Lieferungen sicher nicht aus, vielleicht die doppelte Anzahl auch noch nicht. —

In den ersten acht Lieferungen ist der protestantische Standpunkt des Verfassers eher aus dem zu erkennen, was er nicht bringt, als aus der Besprechung desjenigen, was berührt wird. Die Folge muss erst zeigen, ob eine verhältnismäßige Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit aufrecht erhalten wird, und würden wir daher rathen, das Ende abzuwarten, ehe man sich das Werk anschaffe.

Da alle biblischen Orte veranschaulicht werden sollen, so kann es nicht ausbleiben, dass bei den ernsten Streitfragen über die Lage vieler in der heiligen Schrift genannten Ortschaften die Grundlage der Zeichnung sowie des Textes, manchmal schwankender Natur ist. Wie es scheint, verlässt der Verfasser sich viel auf Robinson, vielleicht zu viel. Robinsons Verdienst liegt hauptsächlich darin, dass er den Anstoß zur gründlicheren Erforschung Palästinas gegeben; sehr viele seiner Ansichten aber sind längst veraltet.

Die Zurückhaltung, welche wir uns bei der soeben abgeschlossenen Besprechung der ersten acht Lieferungen auferlegt hatten, war nur zu gerechtfertigt, wie die Fortsetzung des Werkes, soweit es bis jetzt erschienen ist, zur Uebergenüge beweist. Fanden sich in den ersten acht Heften kaum Anklänge von protestantischer Voreingenommenheit, weil sich eben kaum Gelegenheit bot oder weil man dieselben vorsichtig vermeiden wollte, so werden die Lieferungen 13 bis 20 (Jerusalem und Umgegend) geradezu ungenießbar wegen der frommthuenden, pietistischen Allesleugnerei. Es ist wirklich schade um das sonst so interessante, über die Gebräuche und Ausdrücke der heiligen Schrift so manches neue Licht verbreitende Werk.

Der Verfasser des erläuternden Textes scheint es zwar gut zu meinen; Herzensergüsse wie die in der Geburtsgrotte zu Bethlehem (Seite 360) machen einem Protestanten alle Ehre, aber wo der Protestantismus aufhört, da ist für ihn die Welt mit Brettern zugenagelt; Gebräuche und Empfindungen Andersgläubiger sind ihm ein Buch mit sieben Siegeln. Vergleiche das häßliche und abgeschmackte Urtheil über die griechischen Mönche von Mar Saba, Seite 623, 624: „Sie sind meistens Greise; allein ihre Züge reden mehr von Unwissenheit, ja sogar Bosheit, nicht selten auch von andauernder Schwermuth, als von hoher Begeisterung und edlem Streben nach den Gütern des Himmels. In ihren langen, schwarzen Kutten und schwarzen Hüten gleichen sie schon mehr wandelnden Leichen. Hoffnungslos, ziellos vegetieren sie in ihrer seltsamen Behausung, die Hälfte von ihnen außerstande, die Handschriften ihrer Bibliothek zu lesen, die sie nichtsdestoweniger sorgfältig vor den Augen der Ketzer verbergen. Sie verschmähen im Banne der Klostermauern den Genuss der Cigarre wie jeglicher Fleischspeise, doch strebt gelegentlich (!) einer der Brüder danach, rohe Spirituosen von Reisenden

zu erhalten. Welch unsagbar bemitleidenswertes Dasein!" Das heilige Grab und den Calvarienberg sucht der Herr noch vor dem Damascusthor trotz der Bloßlegung eines Theiles der zweiten Mauer in dem ehemals abessinischen, jetzt russischen Eigenthum östlich von der Grabeskirche. Bis zum Jahre 1883 ist mit der angeblichen Richtung der zweiten Mauer westlich vom heiligen Grabe und mit der daraus folgenden Lage des heiligen Grabes innerhalb der alten Stadt im Widerspruch mit Paulus Hebr. 13, 12, ein wahrer Hexensabbat getrieben worden; da fanden die Russen die vielumstrittene zweite Mauer und die uralten fugengeränderten Quadern machten die heftigsten Gegner verstummen: das jetzige heilige Grab liegt wirklich nicht innerhalb sondern außerhalb des Jerusalems zur Zeit Christi. Das ist jedem, der sich einigermaßen mit der Topographie von Jerusalem befasst hat, hinlänglich bekannt — nur unserem Verfasser nicht; er kennt nur Robinson und Conder, den englischen Sepp. Er kennt nur Muristan, er spricht von dem „alten, schönen Thor, über dem der preußische Adler prangt," und soll nichts wissen von dem gerade gegenüberliegenden Russenbau mit seinen die Grabesfrage entscheidenden Ausgrabungen? Und dennoch sagt er nichts und construiert sich mit aller Gemüthsruhe seinen neuen Golgotha draußen an der Jeremiasgrotte. Das nennt man unbefangene Wissenschaftlichkeit. Es ist selbstverständlich, dass der Verfasser bei einer solchen Gemüthsverfassung über die Via dolorosa den Stab bricht. Das einzige Argument ist das Praetorium Pilati, das, wie er meint, auf dem Sion gewesen sein muss. Diese Thatsache habe aber der „mönchischen Erfindungssucht" keineswegs Fesseln angelegt, „denn es werden uns vierzehn Stationen zur Anbetung (wörtlich!!) in der Via dolorosa gezeigt" u. s. w. Nichts ist natürlicher, als dass Pilatus sich während der bewegten Osterfesttage in der Burg Antonia aufhielt und nicht auf Sion im Palaste des Herodes; wo aber das Hauptquartier, das Commando mit den Feldzeichen war, da war nach römischem Begriff und Sprachgebrauch das Praetorium. Uebrigens kennt schon der Pilger von Bordeaux, 333, das Praetorium Pilati rechts vom Thale, wenn man Sion verläßt und dem Thore von Neapolis (Damascusthor) zuschreitet. Ebensowenig Gnade findet die Himmelfahrtskirche auf dem Oelberge, da es feststehe, dass Jesus nicht vom Gipfel des Oelberges gen Himmel gefahren sei, werde doch vom Evangelisten ausdrücklich betont, „er führte sie hinaus bis gen Bethanien; überdies sei die Spitze des Berges zu Jesu Zeit ganz mit Häusern bebaut gewesen. — Das ἕως πρὸς Βηθανίαν Luc. 24, 50 drückt bloß die Richtung nach B. aus und bietet nicht die geringste Schwierigkeit, da der Oelberg ja genau in dieser Richtung liegt; dass die Spitze desselben zur Zeit Christi ganz mit Häusern bedeckt gewesen sei, ist einfach eine leere Behauptung. Vom 4. Jahrhundert an war der Oelberg mit Kirchen und Klöstern bedeckt. — Vom Mariengrab und der Todesangstgrotte sagt der Verfasser: „sehenswert bleibt sie wegen der Oertlichkeit und vielleicht nicht minder als Beleg für den Umfang, welchen der Aberglaube annimmt, wenn er die wahre Heiligkeit einer auf geistige Vorgänge gegründeten Religion, wie sie die christliche ist, zerstört." Von Gethsemane heißt es: „Es ist unmöglich, die Stelle des alten Gethsemane anzugeben . . . Dem Aberglauben mag es überlassen bleiben, mit Ungestüm zu fordern, dass man die genaue Stätte einer heiligen Begebenheit kenne." Die ältesten und constantesten und glaubwürdigsten Traditionen sind dem Verfasser nur Aberglauben; die phantastischsten Combinationen eines Conder, Robinson oder Fergusson dagegen werden mit der größten Ehrfurcht behandelt, wenn sie auch nicht den geringsten wissenschaftlichen Wert haben, wie der unsinnige Golgotha vor dem Damascusthore, die heilige Grab-Kirche an der Stelle der sogenannten Omar-Moschee, (Fergusson) Emmaus an der Stelle von Khamasa (Conder). Die angezogenen Stellen zeigen zur Genüge, wess Geistes Kind der Verfasser ist.

Luther meinte, Gott kümmere sich ebensowenig um das heilige Grab, wie um die Kühe des Schweizerlandes. Die modernen Protestanten weichen in ihrem Interesse für das heilige Land von ihrem Stifter sehr ab, nur sind sie noch immer durchdrungen von dem horror gegen die Traditionen;

aber gerade die Kraftausdrücke, mit welchen sie gegen die ältesten und bewährtesten Traditionen angehen, beweisen, dass dieselben ihnen imponieren.

Dr. M. Schiffers.

16) **Der Geist der Antike.** Eine Studie von Dr. G. E. Haas. Graz. 1894. Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung. XVI. und 575 Seiten. 8°. Preis fl. 3.60 ö. W.

In Bezug auf das Heidenthum überhaupt und das Griechenthum insbesondere bestanden von jeher zwei diametral entgegengesetzte Ansichten. Die eine fand alles schlecht, ein Reich der Dämonen; die andere alles gut, ein Blütenalter der reinen Natur. Beide Ansichten sind gleich falsch, sagt Cardinal Hergenröther in Uebereinstimmung mit den Besten und Gelehrtesten, in Uebereinstimmung mit dem Urtheile der Kirche. Sowie die Kirche den Satz verworfen hat, dass alle Werke der Heiden sündhaft seien, so läśst sie auch das andere Extrem nicht gelten, sondern zeigt den goldenen Mittelweg als den einzig rechten. Statt der vielen Beispiele dafür sei nur auf eines, auf die Encyklika Pius IX. vom 21. März 1853 hingewiesen, durch welche ein auf dieser Frage beruhender heftiger Streit in Frankreich beigelegt wurde, der Streit über den Gebrauch der alten heidnischen Classiker in den Gelehrtenschulen. Gaume, Louis Veuillot, Ventura u. a. eiferten gegen denselben; Dupanloup kämpfte dafür. Pius IX. entschied, es sei die studierende Jugend auch nach den berühmtesten Autoren des Heidenthums, die aber von jeder die Sitten gefährdenden Makel gereinigt sein müssten, zu bilden.

Tritt nun eine Zeit ein, wo eines der beiden Extreme zur Geltung kommen will, so ist es eine löbliche That, dem entgegenzutreten, aber doch so, dass man nicht selber in das andere Extrem verfällt oder wenigstens indirect demselben Vorschub leistet. Wir haben in Rücksicht auf die heutigen Gymnasialverhältnisse einen speciellen Grund, dies hervorzuheben. Ist einerseits auch der Kampf gegen den Geist des Unglaubens mit seinem Gefolge heilige Pflicht und ein jus strictum, ist es hohe Zeit, es auf der ganzen Linie zu thun, so ist andererseits auch eine indirecte Schädigung der berechtigten classischen Studien hintanzuhalten, weil diesbezüglich im Interesse der Theologie, im Interesse der Kirche bereits viel zu wenig geschieht. Oportet unum facere et alterum non omittere. Dann aber sind wir auch der Ansicht, dass derjenige, der wuchtige Schläge im Dienste der Wahrheit und der ganzen katholischen Sache führen will, es so machen müsse, „ut is, qui ex adverso est, vereatur, nihil habens malum dicere de nobis“ (Tit. 2. 8.), nicht bloß weil er sich sonst selbst um die beabsichtigte und verdiente Frucht seiner Arbeit bringt, sondern noch mehr, weil er der guten Sache nicht die wünschenswerte Ehre und den nothwendigen Nutzen bereitet.

In diesen kurzen Bemerkungen liegen die Motive, warum die Redaction Nachfolgendes aufnimmt.

Gerade damals, als mir die geehrte Redaction der Quartalschrift vorstehendes Werk zur Recension schickte, brachte die in Wien erscheinende „Reichspost“ unter dem Titel: „Ein Griff ins Wespennest“ in den Nummern 145, 146, 147 eine Besprechung dieses Werkes, die einem Panegyricus auf dasselbe gleichkam. Da mir zwar der Name des Verfassers, aber keines seiner Werke bekannt war, so griff ich mit um so größerer Lust zur Lectüre „dieser wohl vollendetsten unter den geistreichen Arbeiten“ des Verfassers, je größeren Nutzen ich mir, der ich mich zur Classe der Philologen bekenne, aus dieser Lectüre hoffte, da es mir nicht am guten Willen fehlte, mich „unter edlem, literarischem Genusse belehren zu lassen.“ Doch das Interesse, das ich dieser Lectüre entgegenbrachte, schlug gar bald in Staunen und Verwunderung um, die mit dem Fortschreiten der Lectüre in solchem Grade zunahm, dass ich mich schließlich mit des Dichters Weisung befreundete: Nil admirari! — Im Vorworte (pag. VII—XVI.) fiel mir zunächst folgende Stelle (pag. XVI.) auf: „Würden wir eine Geschichte schreiben, so hielten wir uns zu genauer Angabe der Quellen verpflichtet; da wir uns aber eine viel bescheidenere Aufgabe gestellt haben, glauben wir jener Verpflichtung umso eher enthoben zu sein, als wir im Context ohnedies die Autorität bezeichnen und oft selbst die Stelle anführen, auf die wir uns berufen.“ Eine Studie nennt der Herr Verfasser sein Werk; aber studium a studendo, und bei einem solchen Studium ist die Quellenangabe gerade so nothwendig wie bei der Geschichtschreibung. Wenn der Herr Verfasser sich die Mühe nimmt die Autorität oder die Stelle anzuführen, auf die er sich beruft, dann ist die Sache meist gar übel bestellt. Was zunächst den griechischen Druck anlangt, so ist derselbe in einem derartigen Zustande, dass er sich jeder Kritik entzieht, und man kann, ohne der Wahrheit nahezutreten, sagen, dass von hundert mit griechischen Lettern gedruckten Wörtern achtzig unrichtig sind. Wieviel Schuld daran den übelbeleumundeten Setzerkobold trifft, vermag ich nicht zu entscheiden; mit Recht aber werde ich die Frage aufwerfen dürfen, ob denn in der Universitätsstadt Graz ein correcter Druck mit griechischen Lettern nicht zu erreichen war.

Wo sich Citate finden, da ist die Methode des Citierens höchst unwissenschaftlich und mangelhaft. Der geneigte Leser möge es sich nicht verdrießen lassen, einige originelle Beispiele davon zu hören: (pg. 22): „Die Tragödie Senecas: ‚Hercules auf dem Ota‘ enthält die Verse: . . . .“ Wo stehen diese Verse? in welchem Acte? in welcher Scene? — (pg. 28): „Nihil humanum a me alienum esse puto.“ Die Stelle lautet in Wirklichkeit im Terenz (Heaut. I. 1, 25): „homo sum, humani nihil a me alienum esse puto.“ — (pg. 65): „In den Schmeichlern . . . .“ Es dürften die κόλακες des Eupolis gemeint sein, von denen jedoch nur ganz wenig Fragmente auf uns gekommen sind. Es wird (pg. 132 und öfter) Plinius als Quelle angeführt, aber nicht gesagt, ob der Oheim oder der Neffe gemeint ist. Man liest: (pg. 149): „sieh Arnob, lib. V.)“ Es sollte doch der Titel des Werkes (adversus gentes) genannt sein, auf dessen fünftes Buch verwiesen wird. Der Herr Verfasser bringt (pg. 152) eine höchst sonderbare Zusammenstellung zweier Zeugen, Homers und eines Zeitgenossen Sullas, in den Worten: „wie Homer und Valerius Cato bezeugen.“ Ein lateinischer Knittelvers wird (pg. 213) angeführt, den jeder Quartaner besser kennt, als der Herr Verfasser. — (pg. 264): „Die Furien enthalten Stellen;“ das Drama führt den Titel: Die Eumeniden. Ebendort: „Die Sieben von Thebä“; es soll aber heißen: „Die Sieben gegen Theben“ oder: „Die Sieben vor Theben“.

— (pg. 265): „Verse, welche Äschylos der klagenden Thetis in den Mund legt." In keiner der sieben Tragödien des Aischylos, die auf uns gekommen sind, ist der Thetis eine Rolle zugetheilt. — (pg. 291): „Cicero in Oratore" (?); (pg. 294) das Citat aus Plinius ist falsch abgedruckt. Man liest (pg. 312) von Herodot: „lib. VIII. v. 132", also Verse aus Herodot! Leider hat der Herr Verfasser (pg. 375) nicht citiert, sondern schreibt ohne Quellenangabe wörtlich: „Magnesia wurde angewiesen, ihm (dem Themistokles) jährlich fünfzig Talente für seine Tafel auszuzahlen, Lampsacus den nöthigen Wein zu liefern und Opsonium für seine übrigen Bedürfnisse zu sorgen." Bei Nepos (Them. 10) heißt es: „. . . . Myunta, ex qua opsonium haberet", woraus der Herr Verfasser die Stadt Opsonium herausbringt. (Nicht lachen!) Schließlich ist (pg. 553) auch eine Stelle aus Horaz (epp. I. 17, 36) ungenau aus dem Gedächtnisse citiert. Aus den angeführten Beispielen mag der Leser gar leicht beurtheilen, wie bequem es sich der Herr Verfasser beim Ausarbeiten seiner „Studie" gemacht hat.

Auf das Vorwort folgen (pag. 1—58) sechs Abschnitte mit den nachstehenden Ueberschriften: I. Der Mensch und das Menschengeschlecht, II. Die religiösen Ideen der alten Völker, III. Das jüdische Volk des Alterthums, IV. Das Volk der Parsen, V. Babylon und Assur, die Phöniker und VI. Aegyptus. Ueber diese einleitenden Abschnitte habe ich nur ganz wenig zu bemerken.

(pg. 17): „Die Auszüge aus Borosus bei Abydenus" soll heißen: „Die Auszüge aus Borosus Abydenus" oder: „Die Auszüge aus Borosus von Abydus". (pg. 19): „von der Dike, der gerechten Tochter der Themis-Demeter." Demeter gilt aber bei den Alten als Schwester des Zeus, nicht als dessen Gattin, daher soll es heißen: „Tochter der Themis". — (pg. 26): „Da die Römer den griechischen Olymp erbten und nur wenig Altitalisches beizufügen fanden . . . ." Das ist total unwahr; im Gegentheil, nicht bloß Altitalisches, sondern auch Etruscisches, Oscisches, Sabellisches wurde von den Römern in den griechischen Olymp massenhaft verpflanzt. — (pg. 26): „Eigene Todtenrichter, Minos und Rhadamanth, denen bei den Römern noch Aeakus zugesellt wird, sitzen über die Todten zu Gericht." Aber schon in Platons Apologie (pg. 41. A.) wird auch Aiakos neben den beiden anderen Richtern der Unterwelt angeführt, was vom Herrn Verfasser (pg. 102) gleichfalls geschieht. — (pg. 30): „Juda machte keine Proselyten." In der Apostelgeschichte (2, 11) lesen wir jedoch: „Judaei quoque et proselyti, Cretes et Arabes", wozu die Erklärer bemerken: „Proselyten, d. i. zum Judenthum Bekehrte". Im Evangelium des hl. Matthäus (23, 15) lesen wir überdies: „Vae vobis, scribae et pharisaei hypocritae, qui circuitis mare et aridam, ut faciatis unum proselytum", wozu Allioli bemerkt: „Einen Bekehrten aus dem Heidenthume. Die Juden hatten zweierlei Genossen aus den Heiden: die des Thores und die der Gerechtigkeit. Die ersten, welche gleichsam nur an dem Thore der wahren Religion standen, verbanden sich nur den sieben Noachischen Geboten, die anderen bekannten sich zu allen Lehren und Gebräuchen des Judenthums. — (pg. 55.) Es hat den Anschein, als ob der Herr Verfasser die κοινὴ διάλεκτος (das Gemeingriechische, in welchem auch die Septuaginta abgefasst ist), für ägyptisch hielte. (!)

Schon bei der Lectüre dieser sechs einleitenden Abschnitte macht man eine Beobachtung, die sich im weiteren Verlaufe derselben immermehr aufdrängt und die gleich an dieser Stelle besprochen werden soll; ich meine das Kunterbunt und Kauderwelsch bei der Verwendung der Eigennamen und Fremdwörter. Der freundliche Leser möge es dem Recensenten verzeihen, wenn er bei diesem Punkte etwas länger verweilt; es dürfte sich dies als nothwendig herausstellen. Es ist geradezu unbegreiflich, weshalb die Eigennamen in einemfort in allen möglichen Gestalten erscheinen.

Man höre und staune! Der bekannte Hafen Athens heißt (420, 511) Piräus, (410, 416) Pyräus, (323, 535) Piräos, (509) Peiräos, (522) Peiranos, niemals aber Peiraieus. — Welch ein Schwanken herrscht zwischen (498) Ptolomäus, (256, 498, 500) Ptolomäos, (326, 500, 513) Ptolemäos und (124) Ptolemeos! oder zwischen (388) Aischylos, (125, 154) Aischilos und (264, 265, 266) Äschylos! oder zwischen (187) Kleisthenes, (125, 127) Kleistenes und (84, 359, 360) Klisthenes! Wozu solche Variationen, wie: Spartaner und spartanisch (44), Sparter (166, 549) und spartisch (175, 352), Spartiater (350) und spartiatisch (166, 350), Lakonier (350) und lakonisch (174), ja sogar Lakädemonier (44, 109) und lakädemonisch (210, 349) ohne jegliche Bedeutungsverschiedenheit? Ein Lakedämonien (454) gab's überhaupt nicht. Folgende Spielereien sind zweifelsohne sinnstörend: (pg. 81): „Wie Sparta keine individuelle Freiheit zuließ . . . ., so erstickte Lakedämon jedes Schamgefühl", oder: (pg. 532): „es luden ihn die wichtigsten Vertreter Trinakrias nach Sicilien ein." Wozu Thebä (117) und Theben (416), Thebaner (109) und thebanisch (418, 432) neben Thebäer (237, 296, 446), thebäisch (444, 448), thebeisch (443) und Theber (433)? Wozu Phoker (450), Phokier (455) und Phokidier (449, 450)? Wozu sicilische Insel (346), sicilianische Herrscher (568), siculische Poeten (565), siculische Herrschaft (346)? Wie stimmt Achäer mit achaisch? Consequent wäre Achäer (336) und achäisch (336), Achaier (337, 348) und achaiisch. Es steht (pg. 41, 59) „latinisch" im Gegensatze zu „hellenisch"; es soll aber richtig „lateinisch" heißen; denn latinisch und lateinisch sind nicht identisch. — Was soll die wiederholt sich findende Verbindung: „Athen, Sparta, Thebä"? Warum steht in der ersten Hälfte des Buches stets Kymon, in der zweiten meist Kimon? Man beachte ferner folgende Formen: Ägyptos (58, 322, 325) neben Ägyptus (51), Tyrtäus (257) neben Tyrtaios (258), Äsopos (262), Hämos (524), Chörilos (276) neben Choirilos (498), Dädalos (284), Rhökos (284), Ägisthos (338)! Man vergleiche ferner: Sykion (83, 127, 242, 286) und sykionisch (126) neben Sikyon (308) und sikyonisch (515); Sysiphos (263) neben Sisyphos (273), Lylibäum (532) statt Lilybäum, Bythinien und bythinisch (214) statt Bithynien, lybischer (159) statt libyscher Ammon, mynisch (153) statt minysch, dydimeischer (484) Apollon statt didymeischer, Python (500) neben Pithon (504), Osyris (16) statt Osiris, Phidias (284, 285) neben Pheidias (388, 392), Archytas (327) neben Architas (128), Smindyrides (125) neben Smindirydes (126), Thukydides (316) neben Thukidides (187) und Tukydides (403), Eileithya (74) neben Eileithia (254) statt Eileithyia; Eurydike (503) neben Euridike (507); Nikaia (503) neben Nikäa (503); Klytämnestra (339, 340) neben Klytemnestra (96, 98, 332); Alkmaion (407) neben Alkmeon (177) und Alkmäon (83); Delphi (146) neben Delphos (418, 455) statt Delphoi; Ybikos (125, 128) neben Ybikus (128) und Ibykos (259); Soli (103) neben Soloi (189); Hosii (161) statt Hosioi; Trinakria (532) neben Thrinakria (125); Helenos (534) und Hellenos (534); Helena (96, 341) neben Hellena (381); Foibos (145, 147, 149) neben Phoibos (136); Fokion (92) neben Phokion (455); Phayllos (450) neben Phaillos (450); Artaxerxes Memnon (426, 428, 437) neben Mnemon (412)! Warum das zweimalige störende Wechseln zwischen Confucius und Kungfudsii (pg. 24) innerhalb sechs Zeilen? Warum das Schwanken zwischen Persephone (142), Persephoneia (148) und Proserpina (158)? Wie paßt letztere (pg. 16) zur Demeter? Warum das Schwanken zwischen Idololatrie (pg. VII) und Idolatrie (77, 110)? warum das Schwanken zwischen Penelope (98) und Penelopeia (98)? warum das Schwanken zwischen Hercules (22), Herkules (490) und Herakles (133, 165)? — Ferner wechseln Thrasybulos (419) und Thrasybul (419), Achilleus (481) und Achill (479), Demetrios von Phaleron (521), Phalereos (520), der Phalereer (520) statt Phalereus. Warum wechseln Alexander (515) und Alexandros (515), Kassander (517) und Kassandros (517), Lysander (414) und Lysandros (541)? Man liest Pharnabazes (412) und Theophrastes (520) statt Pharnabazos und Theophrastos. Es wird bunt durcheinander gewürfelt: Marc Antonius (94), Diodor Siculus (331), Pontus Euxinos (344); „der Ruf an Pyrrhos war von Tarentum ausgegangen" (532).

Wer Ostrakismos schreibt (188, 373) und spricht, der muss sich auch für Aristeides, Epeiros, Epameinondas, Dekeleia, Chaironeia, Hypereides, Kleinias, Mantineia u. s. w. entscheiden. Wer stets Hephaistos (144, 145), Kroisos (83, 186), Alkaios (113) schreibt, sollte Phöniker (46) und Phönikien (50), Ägina (389), Potidäa (3-9), Trözene (537) u. s. w. meiden. Man beachte ferner: Thuri**um** (313) statt Thuri**oi**, Tiryn**ths** (334, 336, 357), statt Tiryns, **Ä**gospotam**os** (412, 414) statt **Ai**gospotam**oi**, Kynoskephal**e** (550) statt Kynoskephal**ai**, Heli**ci**a (541) und Heliäa (184) statt Heli**ai**a. Es ist die Rede (133, 140) von einem Gotte Hermesias, unter dem nur Hermeias (Hermes 139, 140) gemeint sein kann; von einem Gotte Ais oder Aides (141, 151), unter dem nur Hades oder Aïdes zu verstehen ist; von dem Sänger aus Tejo (251) und von dem tejischen Dichter (253), unter dem Anakreon aus Teos gemeint ist. Der Berg an der Grenze von Attika und Böotien heißt (157) Kithäreion statt Kithairon. Auch „hypokratische Züge" sind (530) verzeichnet. Ferner liest man: (449) „Arrybas" statt „Arymbas", (505) „Agirasspiden" statt „Argyrasviden", (497) „Bukefalia" statt „Bukephala", (523): „das Opistaodom" statt: „der Opisthodom". Es geschieht Erwähnung (pg. 19) „der Herrschaft der **Ch**roniden" statt: „des **Kr**oniden", (175) „der Pol**ythe**ia" statt „Pol**it**eia"; (177, 299) „der The**r**motheten" statt „der The**s**motheten", (402) „der Theor**eti**kon" statt: „der Theo**rikon**", (564): „des Gynaikon" statt: „des Gynaikeion". Zweimal ist die Rede (pg. 67) „von der Kynosarge"; aber der Platz in Athen hieß in Wirklichkeit τὸ Κυνόσαργες. — Die Kluft bei Sparta, in die alle missgestalteten Kinder gleich nach der Geburt gestürzt wurden, hieß ἀποθέται, nicht aber, wie der Herr Verfasser (pg. 81) schreibt: „im Apothetes". Aehnlich (pg. 100): „das Thalamos", (225): „der Pathos", (562): „das Stethodesm**on**" statt: „der Stethodesm**os**", (pg. 217) die und der νοῦς. Also „das Genus hat er uns verhunzt". Man liest (pg. 182): „Wie schwer es aber hält, sich vom Thetes zum Pentakosiomedimer emporzuschwingen . . ." (!) Der Herr Verfasser hält θῆτες für einen Singular und ganz spanisch scheinen ihm die πεντακοσιομέδιμνοι zu sein.

Doch ich höre gar manchen der Leser ausrufen: „Satis superque me benignitas tua ditavit;" daher will ich davon ablassen, noch weitere Beispiele beizubringen, obwohl sie vorlägen. In der That, eine solche „Studie" durchstudieren ist eine wahre Sisyphosarbeit.

Wirft der aufmerksame Leser einen Rückblick auf diesen Wust theils richtiger, theils verderbter Namen, so wird er keinen Augenblick darüber im Zweifel sein können, dass er allerdings viele dieser Verderbnisse dem Setzer und Corrector in die Schuhe schieben, nicht die wenigsten aber dem Herrn Verfasser aufs Kerbholz setzen müsse.

Der Hauptheil des Werkes trägt den Titel: „Griechenland" und zerfällt in drei Bücher, von denen das erste (59—331): „Sitte und Sitten," das zweite (331—559): „Griechenlands Geschichte und Politik" und das dritte (559—575): „Der Geist der griechischen Antike" überschrieben ist. Diese Eintheilung ist insofern als eine missglückte zu bezeichnen, als sie einerseits mannigfache Wiederholung veranlasst (man vergleiche beispielsweise das im I. und II. Buche über Perikles oder über Demosthenes Gesagte), anderseits aber der Titel des III. Buches: „Der Geist der griechischen Antike" von rechtswegen an die Spitze des ganzen Werkes zu setzen wäre. Denn der Titel des Buches: „Der Geist der Antike" entspricht nicht im mindesten dem Inhalte des Werkes. Es handeln nämlich nur die 58 Seiten der oben erwähnten sechs Abschnitte über Nichtgriechisches; der ganze übrige Theil des Buches (pag. 58—575) handelt ausschließlich von Griechenland, obwohl die Einleitung versprochen hat, „da unser Erbtheil von den Griechen und Römern stammt" (pag. X.), „die Ueberschätzung griechisch-

römischer Bildung und die unrichtige Vorstellung von dem Wesen der Classicität zu beseitigen.“ Oder ist etwa gar ein zweiter Band in Aussicht genommen? Davon hat uns der Herr Verfasser im vorliegenden nichts verrathen. —

Es ist eine unbestreitbare Thatsache, dass namentlich seit der Zeit des Wiederaufblühens der Künste und Wissenschaften auf dem Boden Italiens der Wert der Antike vielfach überschätzt wurde, ja dass selbst Fehler und Laster als Vorzüge und Tugenden hingestellt wurden. Aber es darf nicht in Abrede gestellt werden, dass man im Alterthume nebst vielem Verwerflichen und Verdammenswerten auch viel Gutes findet und dass in manch edlen Geistern das Streben nach Sittlichkeit und Tugend anerkannt werden muss. Und wollen wir christlich urtheilen, so soll ja das Schlechte gerade deswegen eine mildere Beurtheilung finden, weil den alten Heiden das Licht der übernatürlichen Offenbarung noch nicht leuchtete. Wie verhält sich nun der Herr Verfasser dem griechischen Alterthume gegenüber? Das μέτρον ἔχειν ἀγαθόν der alten Griechen scheint er gar nicht zu kennen; er zeichnet ihre Fehler und Laster allzuscharf, vergrößert dieselben zumeist, stellt bloße Vermuthungen als Thatsachen hin. Von einer höchst pessimistischen Lebensanschauung geleitet sucht er in maßloser Freude am Verdächtigen hell leuchtende Personen der Sage und Geschichte, wie Penelope, Andromache, Antigone, Kassandra, Sokrates, Platon, Demosthenes durch unbewiesene, meist unbeweisbare Behauptungen in ein schiefes Licht zu stellen, andere, die ohnehin im Schatten stehen, ohne Angabe irgend eines Beweises in den Koth zu ziehen, wie dies vor allen der Helene, der Aspasia und Alexander dem Großen passiert. Dabei leistet ihm eine überschwengliche Einbildungskraft gute Dienste. Ein solches Vorgehen heißt man das Kind mit dem Bade verschütten. Einige Beispiele der Methode des Herrn Verfassers mögen das Gesagte beweisen.

Ueber die Ermordung Philipps von Makedonien berichtet der Herr Verfasser (pg. 464) wie folgt: „Wenn *vieles dafür spricht*, dass Alexander in die Verschwörung gegen das Leben seines Vaters eingeweiht war“; (471): „dennoch *befleckte er schon seine Jugend durch die Mitwissenschaft* an dem Vater- und Gattenmorde“; (495): „wenn man bedenkt, dass Alexander *entweder* mit der That einverstanden war *oder* doch davon unterrichtet wurde“. Diese schweren Beschuldigungen wurden (464) vom Herrn Verfasser bewiesen mit den Worten: „*Wohl mochten* zwischen Pausanias (dem Mörder) und Olympias und Alexander Fäden des Einverständnisses hin- und hergeflogen sein (sic!), *wohl dürfte* er von dieser Seite Ermuthigung zur Ausführung seines Entschlusses empfangen haben.“ — (pg. 477): „Dass er darauf bedacht war, Aristoteles mit Lehr- und Bildungsstoff zu versehen, *möchte* als geringes Zeichen der Dankbarkeit gegen seinen alten Erzieher und andererseits als Product fürstlicher Eitelkeit betrachtet werden.“ — (pg. 478): „Plutarch hatte es leicht, dem längst verstorbenen Fürsten Gedanken unterzuschieben, mit welchen er sich vielleicht nie getragen hatte.“ Mir will es scheinen, dass dies auch dem Herrn Verfasser nicht allzuschwer gefallen ist. — (pg. 424): „Sokrates weigerte sich bekanntlich aus Ehrfurcht vor der Majestät des Gesetzes, aus dem Kerker zu fliehen. — Wir vermögen die Bewunderung dieser That nicht zu theilen. — Das Gesetz mochte ja ehrwürdig sein; aber seine Anwendung war unrichtig und die Richter und Vollstrecker hatten nichts von jener Ehrwürdigkeit an sich.“ Aber lehrt denn nicht das Christenthum, dass jeder Gewalt, da sie ja von Gott eingesetzt ist, Gehorsam gebürt? (I. Brief Petri 2, 18.) — (pg. 441): „Chabrias zog es vor, weiter zu

kämpfen und, wie sein Biograph bemerkt, eines rühmlichen Todes zu sterben. .... In Wahrheit scheint es sich mit Chabrias' heroischem Entschlusse ein wenig anders verhalten zu haben," meint der Herr Verfasser und schenkt dem Nepos keinen Glauben. — (pg. 444): „Daran dachte Epaminondas nicht, dass Thebä mit ihm zu Grabe getragen würde." Es ist jammerschade, dass der Herr Verfasser uns nicht verrathen hat, was Epaminondas gedacht hat; wenn er sich schon aufs Gedankenerrathen verlegt, so soll er sich an die Worte des Epaminondas halten. Aber über diese bemerkt er: „Epaminondas hatte Unrecht, Leuktra und Mantinea als seine Kinder zu proclamieren, die ihm zur Unsterblichkeit verhelfen würden." Die historische Thatsache selbst widerlegt den Herrn Verfasser. — (pg. 554): „Der Bürger jener (der antiken) Zeit mochte aus Gründen des Eigennutzes bereuen, aber nicht infolge des Schuldbewusstseins. Die christianisierte Menschheit bedurfte keines Mahners von außen, sie trug ihn in sich selbst unter dem Namen des Gewissens." Das hat ja fast den Anschein, als ob der Herr Verfasser den Heiden die Stimme des Gewissens absprechen wollte. — (pg. 561): „Hätten sich Hera und Pallas, bevor sie mit Aphrodite vor den Preisrichter traten, im Spiegel beschaut, es ist die Frage, ob die paphische Göttin als Siegerin aus dem Wettstreite hervorgegangen wäre. Die Liebesgöttin verstand sich dagegen auf ihren Vortheil, zog den Spiegel zurathe und erhielt den Preis der Schönheit zuerkannt." Aus welchen Quellen hat denn der Herr Verfasser diese Einzelheiten der Darstellung geschöpft? — (pg. 61): „Wenn man sich unter den griechischen Hetären auch Frauen voll körperlichem Reiz und geistigen Vorzügen vorstellt, so unterscheiden sich jene Personen dem Wesen nach doch nicht von den Werkzeugen der Prostitution unserer Tage." Woher hat der Herr Verfasser diese Kenntnis? Was berechtigt ihn zu diesem Urtheile? — (pg. 71): „Die jüdischen Zwischenhändler bemächtigten sich, soviel an ihnen war, des ganzen Handels mit griechischen Kunstproducten" wird behauptet, aber nicht bewiesen. — (pg. 315): „Nicht Thukydides ist zu tadeln, weil er nicht aus seiner Griechenhaut zu fahren vermag, wohl aber diese Haut selbst, wenn sie von Enthusiasten als die herrlichste Bekleidung gepriesen wird, die je ein menschlicher Körper getragen hat." Wo bleibt da die Logik? Wenn der Herr Verfasser von einem voreingenommenen Recensenten über Gebür gelobt wird, so ist nicht letzterer, sondern ersterer tadelnswert. Das glaube, wer kann! — Den Glanzpunkt in dem Geschichtswerke des Thukydides, die zum Zwecke der Charakterisierung einzelner Personen ins Werk eingeflochtenen Reden, bezeichnet der engherzige Herr Verfasser (pg. 316) als „Unfug, der die gesammte classische Historiographie verunstaltet" und versucht zu zeigen, wie er's besser gemacht hätte. — (pg. 329): „Anzuerkennen ist allerdings, dass uns durch die Griechen mindestens die eine Wissensquelle erschlossen wurde, nur darf dabei nicht außeracht gelassen werden, dass die Griechen eben für sich forschten und strebten und nicht um uns zu besonderem Danke zu verpflichten." O wie naiv! — (pg. 392): „Wann lebte und schrieb aber Plutarch? Und sollte er die Wahrheit der Lebensumstände des Perikles besser gekannt haben, als die Zeitgenossen?" Wer wird gegen Plutarch ins Feld geführt? Der Anekdotenkrämer Athenäus, der doch nicht als Zeitgenosse des Perikles gelten kann. Wie oft jedoch müssen Schriftsteller des ersten oder zweiten Jahrhunderts der nachchristlichen Aera, wie Gellius, Plinius, Älian, Pausanias, dem Herrn Verfasser als Zeugen dienen fürs fünfte oder sechste Jahrhundert vor Christus! — Wie gehört Dio Chrysostomus, der dem ersten Jahrhunderte nach Christus angehört, an diese (pg. 231) Stelle? Und so ein Machwerk nennt sich „Culturbild".

(pg. 98): „Da (nach Hektors Tod) tritt uns nur mehr die Ungestalt Andromaches entgegen, der ungeheure Frauenkörper, in dessen Fett jedes zartere Gefühl, jedes weibliche Empfinden erstickt und die, wenn es das Schicksal gewollt, alle Helden von Troja nacheinander geheiratet haben würde." Ich meine, ein Mann, der solches Zeug niederschreibt, ist nicht ernst zu nehmen. — (pg. 234): „Demosthenes, ein ebenso geschickter Schauspieler als Redner, tritt, wie von ungeheurem Seelenschmerze gefoltert, vor das Volk, ringt nach Athen (lies: Athem), faltet die Hände, fleht u. s. w." Woher weiß der Herr Verfasser diese Einzelheiten? Desgleichen auf der nächsten Seite: „Er stotterte, verlor die Fassung, rang ver-

geblich nach dem passenden Wort, begann aufs neue, gerieth in Verwirrung, stockte, brachte kein Wort hervor und sah sich genöthigt abzutreten"; ebenso (pg. 242): „dass er bewegten Gemüthes die Arme zum Himmel emporstreckte". Und warum that er dies alles? Etwa aus Vaterlandsliebe? O nein; „Demosthenes scheint, theils aus Ehrgeiz, theils aus Habsucht, die Politik zu seinem Gewerbe gemacht zu haben", versichert (pg. 452) der Herr Verfasser und fügt bei: „Er sprach gut, ohne aber so regelrecht zu denken." — Von Platon wird (202) behauptet, dass er „von einem sehr beschränkten theoretischen Standpunkte aus sein Urtheil fällte". Diesen Vorwurf muss sich aber der Herr Verfasser selbst gefallen lassen. — (pg. 288): „Diese Kunstschätze waren von unschätzbarem Werte und wir können die Schwere des Verlustes an dem Werte des noch Erhaltenen abmessen; aber durchgeistigt im Sinne der christlichen Kunst war auch nicht das vorzüglichste und gepriesenste Kunstwerk der Alten." Ja natürlich, weil's damals noch kein Christenthum gab. — Eine Reihe von unbewiesenen Verdächtigungen des Privatlebens des Perikles wird (pg. 390, 391) angeführt in der Form: „Es ist nicht unwahrscheinlich . . . .", „Es scheint nicht ganz leicht . . . .", „Richtiger dürfte es sein . . . .", „Die Damen aus der Umgebung Aspasias giengen ohne Zweifel mannigfaltige Liebesverhältnisse ein . . . .", „was unsere Ansicht von den galanten Damen, die den Hofstaat Aspasias bildeten, zu bestätigen scheint." — (pg. 558): „Darum schien es uns wünschenswert" (der Herr Verfasser liebt es, im Pluralis maiestaticus zu reden), „dass Licht und Schatten gleichmäßiger vertheilt und die historische Wahrheit durch diese gerechte Vertheilung besser gefördert werde, als durch die falsche Vergoldung, welche man den griechischen Gestalten angedeihen läſst." Von Gerechtigkeit im Urtheile und von der Förderung der historischen Wahrheit durch dasselbe finden sich in unserem Buche nur ganz vereinzelte Spuren; es wird meist weit übers Ziel geschossen. Das ist eben der Fluch einer derartigen leidenschaftlichen und überhasteten Production, dass sie nicht Zeit findet, einen Gedanken auf seinen wahren Wert zu prüfen und den Ausdruck für denselben auf sein richtiges Maß herabzustimmen.

Der aufmerksame Leser wird sich aus den angeführten Beispielen, die sich noch um ein beträchtliches vermehren ließen, ein hinreichend klares Bild von der Methode gebildet haben, die der Herr Verfasser beim Ausarbeiten seiner „Studie" angewendet hat. Ich kann mich aber von derselben nicht trennen, ohne eine Reihe von sachlichen Unrichtigkeiten und sprachlichen Unebenheiten in derselben nachgewiesen zu haben. Zunächst also zum Sachlichen!

(pg. 64): „Während Rom und die folgende Zeit nur die Privatsclaverei kennen, ..." Das ist falsch; was waren denn die servi publici in Rom? — (pg. 113): „Von dem Dichter Alkaios, dem Gegner des makedonischen Philipp II. heißt es." Wie kommt Alkaios mit Philipp II. Arrhidaios zusammen? — (pg. 154): „Dennoch gewann es der Gewalthaufe der Philologen über sich, die Superiorität des classischen Alterthums und seiner Theosophie über die classische Aera zu behaupten." Was soll das heißen? Soll nicht statt „classische Aera" „christliche Aera" stehen? — (pg. 156): „Die mittelalterlichen Mysterien — dramatische Spiele religiösen Inhaltes — dürften am besten zur Erklärung der antiken Mysterien herangezogen werden." Im Worte „dramatisch" allein liegt die Widerlegung dieser Behauptung. — Die Orphiker werden (pg. 164) fälschlich als eine Gauklerbande bezeichnet, während sie in Wirklichkeit eine mystische Secte waren, die den thrakischen Dionysoscult pflegte. — (pg. 178): „Ist es richtig, was über einen neuesten Fund einer angeblichen Abhandlung des Aristoteles über die griechischen Verfassungen mitgetheilt wird, ...". Von einem solchen Funde ist mir nichts bekannt, wohl aber von dem Funde der dem Aristoteles zugeschriebenen Abhandlung über die Verfassung Athens, welche der Herr Verfasser (pg. 185) als „jüngsten Fund" bezeichnet. — (pg. 180.) Das griechische Talent wird an vier Stellen total verschieden berechnet und doch ist es an den ersten drei Stellen sicherlich das attische. An der ersten Stelle (pg. 180) repräsentiert es 1600, an der zweiten (pg. 241) 3000, an der dritten (pg. 313)

4000, an der letzten (pg. 482) 2000 Gulden unseres Geldes. Wie stimmt das? — (pg. 228): „Plutarch beziffert die Einnahme, welche Isokrates aus dem Unterrichte in der Redekunst bezog, mit 1000 Minen, das ungefähr 25.000 Thalern, nach dem heutigen Geldwert aber weit über 100.000 Thalern gleichkommt.“ Da muss man zunächst fragen: Nach welchem Geldwerte repräsentieren 1000 Minen 25.000 Thaler? Ferner: Warum wird hier nach Thalern, früher nach Gulden umgerechnet? Die 1000 Minen repräsentieren in Wahrheit nach unserem Gelde 40.000 Gulden oder 60.000 Thaler. — Das alte Märchen vom Besuche Solons bei Krösos, das schon längst widerlegt ist, wird (pg. 186) wieder aufgewärmt. — Von Sokrates heißt es (pg. 193), dass er auch den Sophisten angehörte. Aber gerade Sokrates, wie ihn Platon uns schildert, steht im ausdrücklichen und bewussten Gegensatze zu den Sophisten. „Die Apologie dieses Philosophen und die Denkwürdigkeiten stammen aus Xenophons Aufzeichnung“ und dieser wird (pg. 317) als „ein Lieblingsschüler des Sokrates und als sein vorzüglichster Interpret“ bezeichnet. Dies letztere Attribut wird mit weit größerem Rechte Platon beigelegt, dessen „Apologie des Sokrates,“ nebenbei bemerkt, authentisch ist, was von der des Xenophon zweifelhaft ist. — Platon wird (pg. 205) als „philosophischer Rhapsode“ bezeichnet, dagegen (pg. 214) als „Lyriker der Philosophie.“ Wie verträgt sich Epos mit Lyrik? Verba, verba, praetereaque nihil! — Wohl jeder Octavaner hat schon vom Daimonion des Sokrates gehört; der Herr Verfasser, wie es scheint, nicht; denn er redet (pg. 193) wiederholt vom „Daimon“ des Sokrates. — (pg. 247): „Die Wahl des Stoffes (der Ilias) ist keine glückliche zu nennen.“ Der Grund für diese Behauptung wird nicht beigebracht. Ebendort: „Die Odyssee ist mehr Roman als Epos und klingt in den hellen Brusttönen des wiedergefundenen häuslichen Friedens beruhigend aus“ (wahrscheinlich durch die Ermordung der Freier Penelopens?), „während der Faden der Ilias mit der Bestattung des rossetummelnden Hektors jäh und unbefriedigend abreißt.“ Ein längst widerlegter Vorwurf. Warum alten Kohl aufwärmen? — (pg. 248): „Weder Ilias noch Odyssee und auch nicht Hesiods „Theogonie“ wollen Lehrgedichte sein.“ Letzteres ist es ohne Zweifel. — (pg. 252): „Wenn Anakreon nicht von unreinen Küssen redet, so besingt er die süße Betäubung durch Alkohol,“ von dem er sicherlich nichts gewusst hat. — (pg. 263): „Leute nehmen ihn (den Äsop) in den Mund, die keine Ahnung davon besitzen, dass der Mann zu den griechischen Dichtern gezählt wird.“ Wohl mit Unrecht; denn erst Babrios hat die äsopischen Fabeln in Verse gebracht. Wie Platon im Phaidon (cap. 4) berichtet, hat Sokrates im Gefängnisse einige äsopische Fabeln in poetisches Gewand gehüllt. — Von der mittleren und neuen attischen Komödie findet sich sonderbarerweise kein Wort; von der alten wird nur Aristophanes erwähnt; nicht sind zu finden Eupolis atque Cratinus . . . . atque alii, quorum comoedia prisca virorum est. — Protogenes war kein Rhodier (pg. 296), sondern er stammte aus Kaunos in Karien. — „Der Griechen Lied,“ so heißt es (pg. 309) „hatte mit unsern Liederdichtungen eines Schubert oder Schuhmann (sic?) geringe Aehnlichkeit.“ Warum wird nicht auf Richard Wagner hingewiesen, mit dessen Recitativen es gar viel Aehnlichkeit hat? — (pg. 318): „Kyros verlor im Treffen von Babylon Schlacht und Leben“ soll richtig heißen: „in der Schlacht von Kunaxa“: dies lag 500 Stadien von Babylon entfernt. — (pg. 351): „Das Bevölkerungsverhältnis stellt sich für Attika ungefähr so: 400.000 Sclaven, 80.000 Freie, darunter 20.000 Vollbürger und 40.000 Metöken.“ Das macht zusammen 520.000 Einwohner aus, während (pg. 350) nur 500.000 angegeben sind. — Höchst sonderbar hört sich folgender Satz (pg. 353) an: „Sie wandten sich nach dem Golf von Tarent und gründeten dort die Stadt gleichen Namens.“ Hatte etwa damals schon der Golf diesen Namen? — (pg. 327): „Pythagoras, der von 599 bis 468 lebte.“ Da wäre er ja gar 131 Jahre alt geworden; er erreichte ein Alter von 90, nach anderen von nur 80 Jahren. — (pg. 416): „Die Athener mussten sich zur Schleifung der langen Mauer, die den Pyräus (sic?) mit der Stadt verband, anheischig machen.“ Hier (und pg. 429) ist die Rede von e i n e r langen Mauer; und doch heißt es bei den Historikern stets: τὰ μακρὰ τείχη. Es waren ihrer drei Schenkel. — (pg. 427): „Xenophon schwang sich zum Befehlshaber des

Restes der Dreizehntausend auf." Ich habe immer nur vom Rückzuge der Zehntausend gehört. — (pg. 432): „Archias fühlte sich so sicher, dass er das Schreiben uneröffnet in die Tasche **schob**." Nach Nepos (Pelop. 3) hat er's unter den Polster gelegt. — (pg. 433) Sestos liegt nicht in Kleinasien, sondern in Thrakien am Hellespont gegenüber von Abydos. — (pg. 449). Olympias war nicht die Schwester, sondern die Nichte des epeirotischen Königs Arymbas. — Philipp, der schon (464) ermordet worden war, taucht (467) wieder auf. — Von Alexander wird (476) die Auslieferung des Demosthenes verlangt, der sich zuvor schon zweimal (243, 474) durch Gift umgebracht hat. — Philopoimen leert (549) den Schierlingsbecher und 24 Zeilen später „schlägt er die mit den Ätolern und Rom verbündeten Sparter bei Mantinea aufs Haupt." — (pg. 480): „Auf persischer Seite kämpften 20.000 Griechen, auf makedonischer nur 15.000, also zwei Drittheile weniger." Ein hübsches Rechenexempel! — (pg. 481): „Alexander gefiel sich eben in der Nachahmung Achilleus, der den bereits getödteten Patroklos um die Mauern Trojas schleifte." Ist das etwa auch ein Druckfehler? — (pg. 497). Ausdrücke wie „Nardenbüchse" „alte Nardenschachtel" zeigen das völlige Verkennen des Wortes: ἡ ἐκ τοῦ νάρθηκος ἔκδοσις, d. i. die von Aristoteles besorgte Textesrecension Homers. νάρθηξ hat mit nardus nichts zu schaffen und ebensowenig, als Alexander die Ilias Homers in einer alten Nardenschachtel mit sich führte, ebensowenig hat Prometheus in einer solchen den Menschen das Feuer vom Himmel gebracht. — (pg. 507): „In der kurzen Zeit nach Alexanders Hingang hatten bereits fünf Paladine Alexanders blutig geendet. Rechnet man Néoptolem dazu, so sind es gar sechs." Vollkommen richtig nach Adam Riese. — Auffallen muss es, dass bei der Schilderung (pg. 529) des Schutzes, den die Ptolemäer den Wissenschaften angedeihen ließen, weder des Lyrikers Kallimachos, noch der alexandrinischen Gelehrten, Aristarchos, Aristophanes von Byzanz, Zenodotos, Erwähnung geschieht. —

Es erübrigt noch der verschiedenen sprachlichen Ungenauigkeiten und Unrichtigkeiten Erwähnung zu thun, die in diesem Buche in nicht geringer Zahl zerstreut sind. Dabei wird es ersprießlich sein nach gewissen Gesichtspunkten vorzugehen und zwar erstlich das maßlose Verwenden von Fremdwörtern im Deutschen, zweitens die Anwendung lateinischer Bezeichnungen auf griechische Verhältnisse, drittens Beispiele fehlerhafter Uebersetzungen, viertens Verstöße gegen Grammatik und Sprachgebrauch und fünftens Ungehörigkeiten mit Bezug auf die Orthographie anzuführen.

1. Der Herr Verfasser schreibt (pg. 248): „nur die anima christiana vermag die Luftoceane kühn zu durchsegeln und, während sie mit den Zehen an dem Boden streift, mit der Stirne den Himmel und seine Sterne zu berühren." Welch edles Bild von den Zehen der anima! Und einige Zeilen früher steht geschrieben: „Jenes feine Fluidum, das selbst ein Bruchtheil des in unserer Seele versteckten Empyreums zu sein scheint, kannte die hellenische Psyche nicht". Wird ein Fluidum gebrochen? — Von Kimon wird (pg. 3?4) dem Perikles gegenüber gesagt, „dass er nicht freiwillig zugunsten des octroyierten Dauphins abdanken wollte". — (pg. 495): „dann vervollständigt dieser Undank das Bild des griechischen Basileus." — Man beachte (pg. VIII): „die terrestre Erscheinungsform;" (pg. 53): „mit dem terrestren Dasein;" (pg. 215): „für terrestre Verhältnisse;" (pg. 209): „eines präterrestren Daseins;" (pg. 1): „neben dem Tellurischen der Materie;" (pg. 284): „die tellurische Form der Statuen;" (pg. 554): „das Menschengeschlecht nach seiner tellurischen Richtung:" (pg. 555): „unter den rein tellurischen Bedingungen." (pg. 166): „die Zusammenfassung des legistischen Stoffes; (pg. 167): „das Gesetz mischte sich selbst in die Interna des Privatlebens;" (pg. 168): „die Kinderaussetzung wurde im Falle anklebender Informität von staatswegen besorgt;" (pg. 106): „das Opfer ist auf die niedrige Gesinnung oder mindestens andromorphistische Beschaffenheit der göttlichen Wesen berechnet". Der Herr Verfasser will wahrscheinlich „anthropomorphische Beschaffenheit" sagen. In ähnlicher Weise redet er

(pg. 141) von den „hellenischen Andromorphisten“. — (pg. 169): „doch waren die von den Gesetzgebern exscindierten Güter nicht vollkommen frei besessen;“ (pg. 170): „das Verhältnis zwischen dem venezianischen Ducat und dem Rath der Zehn;“ (pg. 174): „Natürlich artete dieses Streben nach lakonischer Brevitas in Affectation und Pedantismus aus“. — (pg. 181): „Im Grunde bewegte sich Solon bei seiner Gesetzgebung auf dem Boden des juste millieu (lies: milieu); (pg. 205): „geistige Emollientia;“ (pg. 217): „der Organismus vermag nicht mehr zu functionieren, sobald die vis vitalis erloschen ist.“ (pg. 217): „dem Chemismus der Stoffe;“ (pg. 219): „die erworbenen Kenntnisse schlugen sich aber in seinem Gehirn nicht anorthisch nieder;“ (pg. 236): „Interessanter als hundert Schlachtberichte lautet der Conte rendu der Gesandtschaft“. Wozu derlei fremdländisch Zeug und noch dazu in unrichtiger Form? compte hat ja mit monsieur le conte nichts zu schaffen;“ (pg. 66): „sich der πολλοί als Werkzeug zu bedienen;“ (pg. 263): „mag sich auch die Autentität (lies: Authenticität) keiner einzigen Fabel nachweisen lassen;“ (pg. 269): „der dritte von Griechenlands großen Dramaturgen — Euripides“ soll richtiger heißen „Dramatikern;“ denn nur Aischylos und Sophokles kann man als Dramaturgen gelten lassen, den Euripides nicht mehr; (pg. 271): „der famose Amplexus des Agathon an offener Tafel;“ (pg. 284): „Etwas antik Conventionelles ist den Köpfen an den äginetischen Trunken geblieben;“ (pg. 322): „Es verlieren sich die Anfänge der Arzneiwissenschaft in das Dunkel der Rhizotomen.... und in jenem Chiaroscuro, aus dessen Finsternis oder Dämmerlicht so manches helle Flämmchen der Wahrheit hervorbricht;“ (pg. 325): „Zu dieser Ars κοσμητική scheint die Verbesserung des Gebisses gehört zu haben;“ (pg. 383): „Dieser Abschnitt der Geschichte bildet das Entzücken der Freunde des Alterthumes, die Bewunderung aller Humanisten und das Solamen cordis freier Denker;“ (pg. 396): „causa litis“, „causa belli;“ (pg. 399): „rebus bene gestis;“ (pg. 461): „Was der Ideenkreis des classischen Alterthums an vaterländischen Stimulantien bot, Demosthenes machte davon den ausgedehntesten Gebrauch;“ (pg. 476): „Die Korintherscene“ (Begegnung Alexanders mit Diogenes von Sinope) „war nichts als ein geistreiches Impromptu;“ (pg. 479): „Plutarch leiht seinem Helden Gedanken und Gefühle, die fast christliche Wurzel verrathen und die heidnische Welt tigrieren (?) machten;“ (pg. 507): „Munychia zu evacuieren;“ (pg. 515): „Antigonos strebte eine solche Repristination an;“ (pg. 541): „Agis III. fasste den Plan zur Repristination der Lykurgischen Gesetze.“ — (pg. 526): „Ptolemäos musste daher auf Indifferenzierung der Gegensätze gefasst sein“; (pg. 540): „die bona fide-Besitzer im vollen Besitze zu erhalten“. — (pg. 547): „Die von Agis und Kleomenes versuchte Reform und Wiederherstellung der Lykurgischen Legislatur“ (lies: Gesetze). — (pg. 550): „Der Sieger über Philippos wurde zum Antistes der Nemäischen Spiele gewählt.“ Beim Lesen dieser Beispiele fällt einem unwillkürlich das Wort Horazens ein (Hor. a. p. 14, 15): „Inceptis gravibus plerumque et magna professis purpureus, late qui splendeat, unus et alter adsuitur pannus.“ Der Dichter bemerkt aber über diese Lappen: „Sed non erat his locus.“

2. Man liest ferner (pg. 420): „es kam ein Vergleich zustande, kraft welchem die dreißig Tyrannen unschädlich gemacht und ein Collegium von Decemvirn mit der Regierung betraut wurde.“ — (pg. XI): „einem griechischen Philosophen einen curulischen Stuhl in seinem Himmel zurechtzurücken.“ (Aehnlich pg. 65.) — Wie die aus Plautus stammenden Bezeichnungen für Parasiten „muscae“ und „umbrae“ (pg. 65) auf griechische Verhältnisse anzuwenden sind, begreife, wer kann! — In ähnlicher Weise ist (pg. 66) davon die Rede, dass „die Griechen über Prodigien und Portenta tiefsinnige Betrachtungen anstellten“. Es ist ferner (pg. 111) die Rede von Nobiles (pg. 562) von Clienten bei den Griechen. — (pg. 568): „Bias dichtete ein Carmen.“ — (pg. 196): „Sobald aber die Griechen sich zu dem sustine, abstine bekannten.“ Wie passt dies auf die Griechen? Zudem stehen die beiden Wörter in verkehrter Folge; es sollte heißen: ἀπέχου, ὑπέχου.— (pg. 224): „Gutes wie Böses wurde von den Oratoren angestiftet“ in Athen. (Aehnlich pg. 240.) — (pg. 225):

„Das Verbrechen entehrt und schändet erst dann, wenn der **Redner** sein non liquet ausspricht.“ Das non liquet gehört nicht auf griechischen, sondern auf römischen Boden und wurde bei der Abstimmung angewendet, wenn der Abstimmende im Zweifel war, ob er mit Ja oder Nein abstimmen sollte; es hat also im Munde des Redners gar keine Bedeutung. — Es ist (pg. 308) die Rede von der **Tibia** bei den Griechen, die doch nur den Römern zu eigen war. Höchst komisch liest sich folgende Stelle: „Man verwandte auf die Construction von Flöten so große Mühe, dass bessere Stücke mit 37.000 bis 38.000 Francs bezahlt wurden.“ — Perikles wird (pg. 390) als pater familias bezeichnet. — Wie passt der **römische** Rechtsgrundsatz (pg. 428) pater est quem nuptiae demonstrant zu **griechischen** Rechtsfragen?

3. Man liest (pg. 61): „ἄναξ herrschen“ statt „der Herrscher“. — (pg. 202): „Vielfach bemerkenswert ist aber ein Ausspruch des philosophisch geschulten Staatsmannes“ (Kritias ist gemeint): „διαβάλλων δ' Ἀθηναίους ὡς πλεῖστα ἀνθρώπων ἁμαρτάνοντας“, „dass die Athener die härtest gesottenen unter allen **Griechen** wären.“ Aber gerade das διαβάλλων übersetzt der Herr Verfasser nicht; und doch liegt in diesem Worte der wichtige Gedanke, dass das Urtheil über die Athener eine Verleumdung war. — (pg. 376): Demaratos wird übersetzt mit desirée (richtig: desiré); doch fehlt in dieser Uebersetzung der erste Bestandtheil des Wortes, nämlich δῆμος. Demaratos heißt „Ersehnter des Volks“. — (pg. 161): „Philippisieren“ ist eine nicht zu duldende Neubildung nach dem griechischen φιλιππίζειν. — (pg. 170): „Der Alterrath“ und „der Zehnerrath“ sind nicht zu billigende Wortformen für „der Rath der Alten“ und „der Rath der Zehn“. — (pg. 229): „Schwächer waren seine **demonstrativen** Reden.“ Das ist eine sclavische Uebersetzung des γένος ἐπιδεικτικόν; es soll heißen: „seine Prunkreden“. — (pg. 336.) Der ξανθὸς Μενέλαος wird zum **bräunlichen** Helden. — (pg. 462.) Des Demosthenes Rede περὶ στεφάνου wird zur „Rede um die Krone“, statt zur „Rede vom Kranz“. — Evergetes wird (pg. 520) mit „Gott — Erretter“, statt mit „Wohlthäter“ wiedergegeben. — (pg. 530): „Man darf ein evangelisches Wort auf den damaligen Zustand von Hellas anwenden.“ Es ist wohl die Stelle der Apostelgeschichte (5, 9) gemeint, wo der hl. Petrus zu Saphira sagt: „Die Füße jener, die deinen Mann begraben haben, sind vor der Thüre.“ Dieses biblische Wort wird vom Herrn Verfasser in folgender Weise entstellt: „Die Stiefel der Todtengräber standen bereits an der Schwelle.“ Wie trivial! — (pg. 250): „Dem Horaz stand es übel an, dem Alkaios als Freiheitskämpfer das **goldene Plectrum zuzueignen**.“ In der bekannten Ode an den Unglücksbaum (II. 13) läßt Horaz den genannten griechischen Dichter die Vertreibung der Tyrannen, das Ungemach der Seefahrt, der Verbannung und des Krieges besingen und zwar aureo plectro, d. h. im höheren lyrischen Stile. Was denkt sich der Herr Verfasser unter seinem „Plectrum zueignen“?

4. Man beachte von **einzelnen** Wörtern: „Die **Glaubnisse**“ (52, 57, 101, 192, 194, 207); „die **Freundschaft** des Festgebers (74), „von der **Freundschaft** des Verstorbenen“ (102), „die **Blutfreundschaft** der Besungenen“; in allen drei Fällen ist das abstracte statt des concreten Substantivs gebraucht. „Das Verhalten **übt** den Eindruck“ (75); „ein Vortrag, der den Eindruck **übt**“ (236); „die Frauen, die nach der Insel Creta **geflüchtet werden sollten**“ (86); „die Greisheit“ (95, 151, 570); „eine gleiche **Heikelkeit**“ (95); „in **Absehung** auf die Sintflut (16), „in **Absehung** des Ganymedes“ (150); „während des **Abseins** ihres Gemahles“ (98); „**auf und zu** (89, 491) statt: „ab und zu“. „Kehren wir von einzelnen Erscheinungen zur **Ganzheit** zurück“ (121). „Selbst wenn wir zwei Nullen **abziehen**, scheint uns die Zahl zu hoch gegriffen„ (127); „**Urtheilsfindung**“ (177); „**Rechtsfindung**“ (182); „**Verschwender** und **Unzüchter**“ (183); auf **unvorsehbare** Zeit (186). „**Gottsohn**“ (201) für Christus ist in diesem Buche, in welchem von Kindern der Götter soviel die Rede ist, schwer verständlich; zudem nennen wir Christus entweder: „Gottes Sohn“ oder „Gottmensch“. „**Landüblich**“ (216) statt landesüblich; „die **Liebesdienerei**“ (237). Man spricht von Liebesdiensten, aber nicht von Liebesdienerei. Außer dem: „Nulla dies sine linea“ soll dem Apelles auch

noch das ebenso häufig wiederkehrende Sprichwort: „Ne sutor ultra crepidam“ verdankt werden (295). Ein schöner Latinismus! „Er gieng nach Ägina flüchtig“ (241), gleichfalls ein Latinismus, wie nicht minder in den vier folgenden Beispielen: „Er stellt den Gefallenen ein prächtiges Leichenbegängnis an“ (534); „dieses Bergvolkes, das Raub und Plünderung für erlaubte Friedenskünste hielt“ (541); „Kriegsgefangene Hannibals zu lösen“ (550); ein Festmahl wird gerüstet“ (74). Man liest ferner (266): „Hochalter“ für „hohes Alter“. Was soll (316) „ein deutsches Bundeskind“ bedeuten? „An Lebhaftigkeit der Schilderung steht er selbst unübertroffen dar“ (317); „da der Mann wenigstens selbst an gemeinsamer Tafel speist“ (121). „Die In-die-Weltsetzung“ (352); „Unbedeutenheit“ und „Bedeutenheit“ (?) (337), „Geldgeiz“ (366) statt Geldgier oder Geiz; „gleichviel“ (367) statt „gleichwohl“. „Dass sich Sparta das Schiedsrichteramt anmaß“ (396) statt „anmaßte“. „Wir haben gesehen, wie das Hetärenthum sich mit der Wohlanständigkeit vergesellschaftete“ (401) „Ungleich der griechischen Sitte, nur eine Frau zu nehmen, huldigte er der Polygamie“ (496) statt: „Untreu der griechischen Sitte“. „Die Thronanwärter“ (428, 499), „die Thronanmaßer“ (511, 519); „ich rufe als Eideshelfer an“ (241) statt „als Zeugen“, „die heidnischen Chronikanten“ (456); „die Ausmordung eines ganzen Landstriches“ (482, 491); „dennoch hatte Antipaters Herausnehmen schlimme Folgen“ (508); „der anders beschaffen und beeigenschaftet war“ (554); „Entschuldigung oder Zubilligung“ (558); „die Berühmung griechischer Verfassungen (572).

Verstöße gegen die Regeln der Grammatik gibt es nicht wenige. Vor allem muss eine fehlerhafte Verwendung solcher männlicher Eigennamen, die auf einen S-Laut ausgehen, im Genitiv ohne Artikel Erwähnung finden, wie z. B. (351): „ein gelehriger Schüler Aristoteles“; (443): „ein besonderer Schmuck der Beredsamkeit Epaminondas“; „als Beweis des unbegrenzten Patriotismus Epaminondas“. (481): „Alexander gefiel sich in der Nachahmung Achilleus“; (570): „vor dem Kriegswagen Xerxes“. In all den genannten Fällen ist vor den Eigennamen der Artikel zu setzen. — Ferner ist zu lesen: (177): „Ihm gebürte der Vorsitz an den Civiltribunalen“; (158): „Darauf deutet die Frage um verübtes Unrecht“; (245): „Das Mangelhafte alles Geschaffenen an der dunklen Erde“. (276): „Ein im Jahre 388 gegebenes Gesetz, mittelst welchem es verboten wurde“. (253): „Wie sich die Nation gegen ihre Lieblinge, z. B. Polykrates wider den Bathyllos bis zur Schrankenlosigkeit freigebig erwiesen“. „Vor“ wird als Conjunction verwendet (241, 491, 521, 557) im Sinne von „bevor“. (pg. 512): „Herodot übersetzte dann nach Ägypten“; (pg. 318): „dass die Unterstützung des Rivalen, der Nebenbuhlerin Sparta, als ein patriotisches Verdienst angesehen werden könne“. (pg. 325): „Tafeln mit der Bezeichnung der Krankheit und dem Namen des Kranken wurden in den Tempeln aufgehangen“; (334): „Sie erhieng sich an einem Fensterkreuz“; (527): „standhaftes Ertragen verhangener Uebel“; (390): „Perikles lebte noch während der Ehe mit seiner Frau, die er später entließ und einem andern anhieng“. (540): „Denn man erhob Kassandra Bildsäulen und Tempel“; (435): „Die Lakedämonier erhuben ihr ein Denkmal“; (438): „dass das athenische Volk der Eirene einen Altar erhob“; (464): „Ein glänzendes Grabdenkmal wurde ihm erhoben“.

Man lese ferner (pg. 10): „Das Volk selbst, um dessentwillen der Staat da war, der Cultur, Lebensart und Denkweise der Vielen wurde, des Glanzes halber, welchen die Einzelnen um sich verbreiteten, vergessen.“ Kannitverstan. — (pg. 112); „Der Sclave, wenn er nicht zufällig eine rühmliche Ausnahme bildete, hatte allerdings etwas von dem Bösen an sich, welches halber er in den Augen der erleuchtetsten Geister des Alterthums so tief stand.“ — (pg. 122): „wir würden eine Waschung der Hände an Stelle der Griechen bei der Fußwaschung vorgezogen haben;“ — (pg. 195): „so verdient dieser Charakterzug einiges Befremden.“ (pg. 222): „Die Philosophenschulen wurden nicht besucht, um sich später rühmen zu können, zu Füßen dieses oder jenes Meisters gesessen zu haben.“ — (pg. 232): „Demades theilte sich mit Demosthenes

in den Ruhm der Beredsamkeit. Er wurde vom Volke ebenso gern gehört als jener"; (pg. 240): „wenn man mir die Niederlage Athens bei Chäronea schuldgibt." — (pg. 276): „Das Salz, mit dem der Dichter seine Blasphemie tränkt, besticht uns nicht und die Zote wird durch die J-Sprache, in welcher sie gekleidet erscheint, noch zu keinem Unschuldzeugnisse." Was ist's mit der J-Sprache? — (pg. 309): „Soweit zu schließen, ist uns zu denken erlaubt, dass die Griechen über ein Analogon der Harmonie zur vollen Harmonie sich nie erhoben." (pg. 333): „Der Raub des Vlieses gelingt durch den Verrath, den die Tochter an den (lies: dem) Vater verübt und **er** wird mittelst eines scheusslichen Brudermordes in Sicherheit gebracht." Wer? Der Raub, der Verrath oder der Vater? — (pg. 368): „Gelon entschloss sich nun, strenge Neutralität zu beobachten und den König von Persien, im Falle die Griechen unterliegen sollten, mit Geld abzukaufen." (?) — (pg. 407): „als man auch auf die Thäterschaft des Alkibiades verfiel." (pg. 441): „Die beiden Staatsmänner, welche Theben zu meteorartigem Auffluge verhalfen . ." Dass Meteore, etwa wie die Rebhühner, auffliegen ist mir völlig neu; der Herr Verfasser wollte den Vergleich wahrscheinlich von dem Aufleuchten oder Aufblitzen der Meteore herholen. — (pg. 452): „Man schickte Athener ab, die aber, sei es aus Mangel an Zahl (?) oder der ungeschickten Führung halber, ebensowenig ausrichteten." (pg. 457): „Welche solches Gut erworben (?) oder damit beschenkt worden (?), giengen elend zugrunde." — (pg. 551): „Dass Polybios Rath Achaja, wenn befolgt, gerettet hätte" statt: Dass des Polybios Rath, wenn befolgt, Achaia gerettet hätte. — (pg. 553): „Die einzige Erklärung, die wir für das Verfahren des Mummius über haben, wäre die Tigernatur des Mannes." — (pg. 562): „Das Stethodesmon war eine Art Zugmaschine, dem weiblichen Busen Haltung zu geben" statt: Der Stethodesmos war eine Art Mieder. —

5. Mit Rücksicht auf die Orthographie ist vor allem eine ganz sonderbare Eigenthümlichkeit beim Schreiben der Anfangsbuchstaben der von Eigennamen abgeleiteten Adjectiven zu erwähnen. Der Herr Verfasser schreibt (pg. 62) von der Lesbischen Liebe und (67) von lesbischen Liebeskünsten, (457) vom Delphischen Orakel und vom delphischen Tempel, (104) vom Athenischen Lustspieldichter und (386) von athenischen Bundesgenossen, (168) von der Lykurgischen Gesetzgebung und (169) vom lykurgischen Staatswesen, (550) vom Syrischen Krieg und (552) vom makedonischen Kriege u. s. w. Aus vielen Schnitzern gegen die Orthographie sei nur einer (467) festgenagelt: „mit preissthaften Greisen" statt: „mit bresthaften Greisen."

Ich bin am Schlusse meiner Recension angelangt und danke dem Leser, der mir bis zu Ende gefolgt ist, für seine bewiesene Geduld; es war kein Leichtes, sich durch diese „Studie" hindurchzuarbeiten. Den kurzen Sinn der langen Rede will ich dahin angeben, dass ich nach den vorliegenden Beweisen unumwunden erkläre: der Herr Verfasser der vorliegenden „Studie" ist der Aufgabe, die er sich gestellt hat, weder dem Inhalte noch der Form nach gerecht geworden. Da es aber Leute gibt, welche diese todt zur Welt gekommene Frühgeburt für lebens-, ja für zeugungsfähig hielten, so war es nothwendig, an diesen Cadaver das scharfe Messer der Kritik anzusetzen und denselben mit der Hand des Anatomen zu zerlegen.

Stift Melk, im September 1894. Professor Theodor Jungwirth.

17) **Erkenntnislehre.** Von Dr. Al. Schmid, o. ö. Professor an der Universität München. Erster Band. 498 S.; zweiter Band 428 S. gr. 8⁰. Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg i. Br. 1890. Preis M. 9. —

Auf dem Gebiete der Philosophie herrscht dermalen eine außerordentlich rege Thätigkeit unter den katholischen Gelehrten. Neben den Werken, welche

das gesammte weite Gebiet der Philosophie zur Darstellung bringen, wie z. B. die philosophia Lacensis, sind es jene, welche sich mit einem Theile oder einer besonderen Frage derselben befassen. Jede Nummer unserer Zeitschrift hat solche Specialarbeiten zu verzeichnen. Zu den letzteren gehört auch die vor einiger Zeit erschienene „Erkenntnislehre" des Münchener Professors Dr. Al. Schmid.

Wie jedermann, der mit den philosophischen Studien etwas vertraut ist, weiß, gehörte die Frage um das menschliche Erkennen von jeher zu den schwersten Problemen der menschlichen Wissenschaft, wurde aber auch, in der ältesten Vergangenheit wie in der Gegenwart, am öftesten und eingehendsten behandelt. Dabei fordern die verschiedenen Irrthümer, in welche der Menschengeist sich hiebei verstrickte, fortwährend zu neuem Studium und zu neuer Untersuchung heraus. Und so ist jeder Versuch, der zur Lösung oder Klärung solch wichtiger Fragen unternommen wird, mit Freude zu begrüßen.

Der Raum gestattet es nicht, auf die Einzelheiten des vorliegenden Werkes, welches in der katholischen Welt mehrfach wohlwollend und anerkennend besprochen worden ist, näher einzugehen und beschränken wir uns auf eine Angabe des Inhaltes.

In der sehr guten „Einleitung" werden allgemeine Fragen besprochen, als: Das gemeinschaftliche Bewusstsein, die mathematischen und empirischen Wissenschaften, die philosophische Wissenschaft, die philosophische Erkenntniswissenschaft, deren Geschichte und Eintheilung. — Der erste Abschnitt trägt die Ueberschrift „Der philosophische Zweifel" und behandelt den Skepticismus nach dessen Begriff und vornehmsten Vertretern, um sodann zum methodischen Zweifel überzugehen. — Im zweiten „Die Sinneserkenntnis" überschriebenen Abschnitt kommt der Monismus und Nihilismus, der altscholastische Realismus, der gemäßigte Realismus, der dogmatische wie der skeptische Phänomenalismus und das sinnliche Bewusstsein als Wissensquelle zur Darstellung; mit einer Kritik der einschlägigen Theorien und einem kurzen Rückblick wird geschlossen. — Der dritte Abschnitt handelt von der Vernunfterkenntnis nach deren historischer Seite und bringt die zwei Hauptrichtungen, den Sensualismus und den Intellectualismus in deren Hauptvertretern zur Darstellung.

Der zweite Band stellt die Vernunfterkenntnis nach der wissenschaftlichen Seite dar und behandelt die metaphysische Vernunfterkenntnis, die metaphysische Naturerkenntnis, die metaphysische Geistes- und Gotteserkenntnis, die logische, die ethische, die ästhetische Erkenntnis, bespricht das Kriterium und die Arten der Vernunftgewissheit, sowie die verschiedenen Theorien der Gewissheit (Traditionalismus, Ontologismus 2c.) und bestimmt schließlich die Grenzen der erkenntnistheoretischen Gewissheit.

Aus dieser gedrängten Uebersicht des Stoffes, den der Herr Verfasser zu bewältigen hatte, geht zur Genüge hervor, dass in dem Werke ein großer Reichthum philosophischen Wissens niedergelegt ist. Was uns vor allem befriedigte, war die Darstellung der Erkenntnislehre nach deren historischer Seite und sind wir überzeugt, dass dieselbe jedem, der sich mit philosophischen Studien zu befassen hat, besondere Dienste leisten wird. Die wissenschaftlichen und theoretischen Erörterungen lassen hie und da eine Einwendung zu, doch wollen wir, weil sie doch nur Einzelnes betreffen (z. B. das Seite 190 über das „a priori" und „a posteriori" Gesagte), dabei nicht länger verweilen. Wir wünschen dem gelehrten Werke in jenen Kreisen, für die es berechnet ist, jene Verbreitung, die es wegen seiner Gediegenheit verdient.

Linz. Dr. Martin Fuchs, Professor.

18) **Die katholischen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten in Oesterreich.** Auf Veranlassung der Leo-Gesellschaft dargestellt von Msgr. Johann Panholzer. Wien. Heinrich Kirsch. 1894. gr. 8°. LVII und 224 S. Preis fl. 1.90 = M. 3.80.

Drei Dinge — hat ein berühmter Mann einmal gesagt — hat Gott der Herr aus dem Paradiese uns mit in die Welt gegeben: Die Blumen, die Sterne und das Auge des Kindes. Und wenn auch der Kirche Gottes im tobenden Kampfe Blüten und Sterne oftmals entrissen erscheinen — eine Hoffnung bleibt ihr und die läßt sie sich nimmer nehmen: das reine unschuldige Auge des Kindes.

Vorliegende verdienstvolle Arbeit zeigt uns, was in unserem Oesterreich die heilige Mutter, die Kirche, auch in den letzten Jahrzehnten unermüdlich für die Jugend geschaffen. Es ist das Werk eine kleine Heerschau über ihre Kräfte, wie sie sich in tausend katholischen Anstalten zum Besten der Kinder segensreich entfalten. Damit ist den Eltern und Lehrern zugleich ein erwünschter Behelf geboten, für ihre Kinder eine Lehr- und Erziehungsanstalt auszuwählen, die ihren Absichten und Mitteln am besten entspricht.

Gmunden. W. Theodor Großmann.

19) **Lukas Ritter von Führichs ausgewählte Schriften.** Im Einvernehmen mit der Familie herausgegeben und mit einer einleitenden Biographie versehen von Heinrich von Wörndle. Mit dem Bildnisse Lukas Ritter von Führichs. Stuttgart. Johann Roth'sche Verlagsbuchhandlung. 1894. br. M. 2.— = fl. 1.24.

Das lesenswerte Büchlein bietet zuerst auf 28 Seiten eine interessante Biographie des Obgenannten, sodann aus dessen Schriften die rührenden „Erinnerungen aus einer Künstlerwohnung" auf 21 Seiten, auf den weiteren 12 Seiten „Ein Wort über das Verhältnis der kirchlichen Baukunst zu den bildenden Künsten in der Gegenwart," ein wirklich wahres Wort von großem, bleibenden Wert. Diesem folgt auf 5 Seiten „der Weihnachtsmann, ein confessionsloser Mythus" von apologetischer Bedeutung. Die zwei folgenden Aufsätze: „Ueber Ludwig Richter" (11 S.) und „Karl Madjerar" (5 S.) sind von kunstgeschichtlichem Interesse, theilweise auch „der Krönungsdom zu Rheims. Eine Reiseerinnerung" (8 S.). Den Beschluss machen mehrere hübsche „Gedichte". (19 S.)

Nachdem man das Ganze aufmerksam gelesen, muss man mit dem „Vorwort" gestehen: Lukas von Führich war „ein ganzer Mann im Berufe, ein Mann von Rechtsinn und Liebe im Urtheile, ein Felsenmann im Lebensstürme, ein Mann voll heiterer Sorge und Gottvertrauen in der Familie, ein Mann mit ganzer glaubensvoller Seele: Lukas von Führich war ein ganzer Katholik von der Fußsohle bis zum Scheitel. In seinem Herzen leuchteten innig warm die Brennpunkte des Glaubens und der Wissenschaft. Diese durchglühten sein ganzes Wesen und vollendeten das Bild des edlen, schönen Mannes." Kurz gesagt: „Dies war ein Mann" in der besten Bedeutung des Wortes, wie man solche nur immer wünschen und stets gut brauchen kann.

Egendorf. P. Johannes Geistberger, Pfarrvicar O. S. B.

20) **Pädagogische Vorträge und Abhandlungen.** In Verbindung mit namhaften Schulmännern herausgegeben von Josef Pötsch. Drittes Heft. Jesuiten und Jesuitenschulen. Offene Antwort, dem Historiker der „Deutschen Schulzeitung", H. C. Henze, ins Album ge-

schrieben von Josef Reiß, Unterlehrer in Weilderstadt. Kempten. 1894. Kösel'sche Buchhandlung. 8°. 96 S. Preis brosch. M. —.70 = fl. —.44.

In der That eine offene und auch eine kräftige Antwort, die nichts zu wünschen übrig lässt. Nach einer kurzen Skizzierung der inneren Einrichtung des Ordens schildert der Verfasser die Verfolgung der Gesellschaft Jesu in Frankreich und geht dann mit H. Henze ins Gericht, indem er ihn Punkt für Punkt widerlegt, die Urtheile der Gegner der Jesuiten über den Orden anführt, die Vertreibung derselben aus Deutschland gründlich beleuchtet und das Schulwesen der Jesuiten eingehend erörtert. Diese Partie bildet den Glanzpunkt des Werkchens, das die wärmste Empfehlung verdient. Im Schlusswort beantwortet der Verfasser die Frage: Wer stört denn den confessionellen Frieden? H. Henze wird sich wohl besinnen, nochmals gegen die Jesuiten zu schreiben.

Ut Omnes Unum sint! Eine Herde und Ein Hirt. Augsburg 1894. Dr. Huttler. 24 S.

Unter diesem Titel versendet „die Psalmenmutter" ihr rothes Heftchen für 1894, welches die Encyklika Leos XIII. vom 20 Juni 1894 zur Wiedervereinigung der Menschheit in einem Glauben, mit entsprechender Einleitung, Litanei und Gebeten bringt. Die edle Verfasserin und ihre Bestrebungen sind unsern Lesern bereits bekannt. Wir empfehlen sie und ihr neuestes Büchlein herzlichst abermals. Gott erhöre ihre frommen Wünsche und Gebete!

Limburg. Dr. M. Höhler, Domcapitular.

21) **Frankfurter zeitgemäße Broschüren.** Neue Folge, herausgegeben von Dr. Joh. Mich. Raich. Band 14. 1892 und 1893. Druck und Verlag von A. Fößers Nachfolger. Frankfurt a. M. Preis M. —.50 = fl. —.31 pro Heft.

Heft I. **Die Reichthümer der Enterbten** von Philipp Wasserburg (Laicus).

Ein eigenthümlicher Titel, welchen der Inhalt indes vollkommen rechtfertigt. Der Verfasser ist ein Volksmann in des Wortes schönster Bedeutung; er kennt und liebt das Volk. Er zeigt uns an zahlreichen Beispielen, wie der kleine Mann, wenn er auch ein mühsames Leben führen muss, dennoch, wenn er seine Pflichten nach allen Richtungen hin erfüllt, den Reichen durchaus nicht zu beneiden braucht. Wir möchten die ganze Schrift als einen Commentar des bekannten Sprichwortes bezeichnen:

Genieße, was dir Gott beschieden;
Entbehre gern, was du nicht hast.
Ein jeder Stand hat seinen Frieden,
Ein jeder Stand hat seine Last.

Ob es wohl etwas Zeitgemäßeres geben kann!

Heft 2. **Josef II. als absoluter Beherrscher seiner Länder** von Sebastian Brunner.

Die Schrift beginnt mit den Worten: Viele Geschichtschreiber und wenig Wahrheit und zeigt uns, aus welch unzuverlässigen Quellen die Geschichtschreiber Josef II. bisher geschöpft haben. An der Hand unzweifelhaft echter Documente führt uns der Verfasser ein lebendiges Bild des unglücklichen Fürsten vor Augen, zeigt uns, dass wir, um denselben richtig zu beurtheilen, seine Erziehung, die Zeit, in welcher er lebte und die Einflüsse, denen er unterworfen war, ja nicht außeracht lassen dürfen.

Heft 3. **Der Peterspfennig.** Eine historisch-politische Betrachtung und Mahnung von A. M. v. Steinle.

Wer sich über die Geldverhältnisse der Curie genau orientieren, wissen will, mit welch geringen Mitteln der heilige Vater und die in Rom residierenden Cardinäle auszukommen genöthigt sind, dem können wir fragliche Broschüre nicht dringend genug anempfehlen. Er wird sehen, dass von Reichthum hier nicht die Rede sein kann, wir vielmehr darüber staunen müssen, dass sich mit einer so geringen Summe ein so riesiger Haushalt führen, sich insbesondere in so groß-

artigem Maßstabe Gutes thun läſst. Möge die Schrift einen recht zahlreichen Leserkreis finden und in den Herzen werkthätige Liebe zum heiligen Stuhle wachrufen.

Heft 4. **Besessenheit, Zauberei und Hexenfabeln.** Eine Studie, veranlaſst durch die **Teufelsaustreibung zu Wemding** von Inspector Johann Diefenbach.

Eine sehr eingehende und gründliche Studie. Der Verfasser hat vielleicht etwas zuviel Material herbeigezogen, was den Ueberblick einigermaßen erschwert, zumal er sich ja auf einen engen Raum beschränken muſste. Jedenfalls verdient sein Fleiß und seine ausgedehnte Literaturkenntnis alle Anerkennung. Da über diesen Gegenstand so viele verkehrte Meinungen in Umlauf sind, ist die Schrift allen Kreisen der Gesellschaft in hohem Grade zu empfehlen.

Heft 5. **Wem gehört die Zukunft?** Ein Literaturbild der Gegenwart. Seinen lieben Elsässer Freunden gewidmet von Karl Muth.

Die realistische oder naturalistische Richtung, welche sich in den letzten Jahrzehnten der Kunst bemächtigt, hat sich auch auf dem Gebiete der Poesie nicht wenige Freunde erworben. Der Verfasser zeigt uns an mehreren Beispielen, auf welch traurige Abwege der Geschmack hiedurch gerathen ist. Insbesondere haben die Juden hierin Großartiges geleistet. Zum Glück macht sich bereits ein Rückschlag fühlbar und dürfen wir hoffen, daſs die Poesie wieder werden wird, was sie sein soll, d. i. gesund, christlich und deutsch. Das ist in den kürzesten Zügen der Inhalt der ebenso anregenden als lehrreichen Broschüre.

Heft 6. **Cardinal Lavigerie,** Erzbischof von Karthago, und **Albert von Buxhöwden,** Bischof von Livland, oder: Die Kirche gestern (1201) und heute (1892) eine und dieselbe von W. von Bock.

Zwei Dinge haben uns an dieser Broschüre sehr miſsfallen: 1. Der verschrobene, stellenweise fast unverständliche Stil des Autors; 2. seine Ausfälle gegen die französischen Legitimisten (S. 187). Er beschuldigt sie eines „freilich meist unbewuſsten kirchenfeindlichen Legitimismus“. Es mag dies bei Einzelnen zutreffen, bezüglich der erdrückenden Mehrzahl ist diese Anschuldigung durchaus falsch. Die Legitimisten waren und sind noch die festeste Stütze der katholischen Kirche in Frankreich. Der Autor scheint ganz zu vergessen, welch überreiche Spenden durch sie dem Peterspfennige zugeflossen sind und noch zufließen, scheint ferner zu vergessen, wieviele ihrer edelsten Söhne die Felder von Castelfidardo, Mentana u. s. w. mit ihrem Blute getränkt haben.

Eichstätt. Philipp Prinz von Arenberg, päpstl. Kämmerer.

22) **Liturgische Predigten** über die wichtigsten kirchlichen Segnungen und Weihungen von P. Severin Krohe, Benedictiner-Ordenspriester. In vier Lieferungen. Mit Genehmigung der Ordensobern und Approbation des bischöflichen Ordinariates in St. Pölten. Erste und zweite Lieferung. Verlag von Heinrich Kirsch. Wien. 1893. gr. 8°. 160 S. Preis fl. 1.— = M. 2.—

Liturgische Predigten sind für jeden Homileten eine gern gesehene und freudig begrüßte Erscheinung, weil unser christliches Volk noch viel zu wenig den herrlichen, tiefen Sinn der kirchlichen Ceremonien versteht und gerne, ich möchte sagen mit Begier, liturgische Predigten hört.

Die erste Lieferung behandelt die dem Rituale Romanum entnommenen Segnungen von Sachen, einzelnen Personen und Segnungen, die sich ans Kirchenjahr anschließen, und enthält 18 Predigten, z. B. über die Segnung von Speis und Trank, Wettersegen, Weihe einer Kriegsfahne, einer neuen Brücke, Einweihung eines neuen Schulhauses, einer Eisenbahn; über den päpstlichen Segen, Segnung von Wallfahrern, über die Ertheilung des apostolischen Segens in articulo mortis; Segnung von Weihrauch, Myrrhe ꝛc. Von diesen Predigten kann man lobend hervorheben die klare, logische Disposition, die populäre und verständliche, dabei nicht unedle Sprache, tiefes Verständnis der kirchlichen Cere-

monien und Anwendung für die Bedürfnisse des Volkes, überzeugungstreue Wärme und Intention, die Zuhörer in das richtige Verständnis der heiligen Ceremonien einzuführen.

Das zweite Heft enthält besonders die Predigten: über den Blasiussegen, die Segnung der Häuser am Charsamstage und am Feste der Erscheinung, die Segnung des Osterlammes, der Ostereier, des Osterbrotes, über die Kräuterweihe am Feste Maria Himmelfahrt (aus dem Rit. Bamberg). Dann Predigten über jene Segnungen, die sich an heilige Sacramente anschließen, wie: Segnung des Volkes am Schlusse der heiligen Messe, Segen mit dem Allerheiligsten, Einsegnung der Ehe (Brautsegen), Segnung der Eheringe, Vorsegnung der Wöchnerinnen. Zweiter Theil. Weihungen: Weihe des Wassers (zweite Predigt), Weihe eines neuen Kreuzes, Weihe von Bildern des Herrn und der seligsten Jungfrau und anderer Heiligen, Weihe des Rosenkranzes, Weihe einer Glocke.

Die dritte Lieferung enthält: Weihe einer Orgel. B. Weihungen von Personen: die Weihe und Krönung eines Königes, Benediction der Ordensjungfrauen, Weihe eines Abtes, Krönung des Papstes. Weihungen, die sich ans Kirchenjahr anschließen, so: vier Predigten über die Lichterweihe am Feste Maria Reinigung, Weihe der Asche, Weihe der goldenen Rose, drei Predigten über die Palmweihe, drei Predigten über die Feuerweihe am Charsamstage, Weihe der Weihrauchkörner.

Die vierte und Schlusslieferung enthält Predigten über die Weihe der Osterkerze, sechs Predigten über die Weihe des Taufwassers, sieben Predigten über die Weihe der heiligen Oele am Gründonnerstag; Weihe der Kirche (zwei), Weihe des Friedhofes und der kirchlichen Gewänder im allgemeinen und besonderen, endlich eine Predigt über die vier niederen Weihen.

Diese Predigten sind mit großem Eifer, tiefem Verständnis der heiligen Liturgie der Kirche und in edler, populärer Sprache verfasst und werden ihren intendierten Zweck wohl erreichen, Einführung in das richtige Verständnis der heiligen Cultushandlungen, und dann eine freudige, segensreiche Theilnahme am erhabenen Gottesdienste unserer heiligen Kirche.

Noch möchte ich am Schlusse dieser Recension über das ganze Werk folgende Bemerkung beifügen. Der hochwürdige Herr Verfasser hat durch sein Werk eine große Lücke in der Predigtliteratur ausgefüllt, denn meines Wissens sind bis jetzt die Benedictionen und Weihungen, die im römischen Rituale, Missale und Pontificale enthalten sind, noch niemals in so umfassender und allgemeiner Weise bearbeitet worden. Diese Bearbeitung ist eine originelle, weil nicht nur die symbolische Bedeutung der einzelnen geweihten Gegenstände, sondern immer aus dem Benedictionsgebete die innere Kraft und Wirksamkeit der Sacramentalien erklärt und zu dem Verständnisse der Zuhörer gebracht werden. Dadurch wird in dem Volke die Erkenntnis des innigen Zusammenhanges zwischen den Segnungen der Kirche und dem täglichen, praktischen Leben eines Christen, die Harmonie zwischen Kirche und Leben verbreitet! Möge dieses Werk die Bibliothek eines jeden Seelsorgers zieren, er besitzt eine Fundgrube für liturgische Predigten und Ansprachen, die seine Zuhörer stets aufmerksam erhalten werden.

Michelbach (N.-Oe.) Pfarrer P. Paulus Schwillinsky O. S. B.

25) **Die Todesangst unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi am Oelberge.** Von P. Exuperius von Prats de Mollo, Kapuziner. Aus dem Französischen übersetzt von A. Rügemer. Mit oberhirtlicher Genehmigung. Pustet. Regensburg. 1894. 12°. XVI und 175 S. Preis broschiert M. —.80 = fl. —.50.

Seine Heiligkeit Papst Leo XIII. ertheilte dem Werke: „Die heilige Maria Magdalena im Evangelium“ desselben Verfassers das „laudem pietatis ingenii.“ Vorliegendes Büchlein verdient nach dem Urtheile des A. R. P. Provinzials der Kapuziner-Ordensprovinz von Toulouse wirklich dasselbe Lob. Wir stehen nicht an, auch der durchweg wohlgelungenen Uebersetzung dieses Lob zu ertheilen. Die Ausstattung recht gefällig, der Preis überaus billig.

Neuötting, Oberbayern. P. Josephus a Leonissa O. Cap.

24) **Licht und Schatten.** Kleine Bilder aus den Erinnerungen eines weiland lutherischen Schulrectors und Pfarrers. Von Georg P. Evers. Kirchheim. Mainz. 1889. 8°. VIII und 367 S. Preis M. 3.60 = fl. 2.23.

Diesen Bildern liegt Wirklichkeit zugrunde; vieles ist buchstäblich wahr, was hier erzählt wird, anderes ausgeschmückt. Zunächst sind es zwei „Kloster“-Bilder von ehemals katholischen, später protestantisierten Klöstern. Zuerst Wunstorf, gegründet circa 870 durch Dietrich III., Bischof von Minden, als hochadeliges Damenstift für 12 Damen unter einer Aebtissin, der auch das Mannsstift von 12 Canonikern nach der Regel Chrodegangs, unterstand. Es ist das einzige Stift Norddeutschlands, wo beide Geschlechter vereint waren. Protestantisiert wurde es durch Elisabeth, die Witwe des Herzogs Erich I. von Göttingen und Calenberg zwischen 1536 bis 1542, wie Seite 77 ff. anschaulich beschrieben wird. Von den Stiftsdamen blieb nur die einzige „Frau Dechantin“ übrig, die zuerst vorgeführt und nebst den „Stiftsherrn“, einem Superintendenten und ein paar Prädikanten mit vielem Humor geschildert wird. Auch die protestantische Liturgie wird dargestellt. Für mancherlei „Schatten“, den diese „Bilder“ zeigen, werden wir reichlich entschädigt durch die „licht“vollen Gestalten aus der „Gesellschaft“. S. 50 ff.

Interessanter noch erscheint uns das ehemalige Cistercienser-„Kloster Loccum“ (S. 101 ff.), gegründet 1163 von Beatrix, einer gebornen Gräfin Lucca und ihrem Gemahl Graf Wulbrand von Hallermund, gleichfalls im Deisterland. Den Namen hatte es von der Burg der Grafen von Lucca, welche in der Gegend stand und deren Güter der neuen Stiftung geschenkt wurden. Die Protestantisierung des Klosters am Ende des 16. Jahrhunderts durch Julius, den Sohn des Herzogs Heinrich des Jüngeren von Wolfenbüttel (geschildert im Artikel: „Vom alten Kloster“ S. 202 ff.) hat daraus ein „Predigerseminar“ gemacht (S. 178 ff.). für etwa ein Dutzend examinierter Candidaten des Predigtamtes, welche hier zu künftigen Superintendenten den „richtigen evangelischen Geist“, fern von allem „Romanisieren“, und besonders die rechte „bureaukratische Schulung“ erhielten, um dann als „Ephoren“ die Predigerschaft in den richtigen Geleisen der Unterwürfigkeit unter die Kirchenbureaukratie zu erhalten. Das wird alles recht amüsant erzählt, doch das Pikanteste ist jedenfalls „das Loccumer Heiratsbureau“ (S. 195 ff.).

Der zweite Theil des Buches enthält „Conferenz“-Bilder und zwar zunächst aus der hannover'schen „Pfingstconferenz“, welche sich am ersten Tage mit Vorträgen und daran anschließender Debatte beschäftiget. Hier bekommt man einen tiefen Einblick in die verschiedenen Parteiungen des Protestantismus. Der zweite Tag ist der „inneren Mission“ gewidmet, welche nichts als eine matte Copie des in der katholischen Kirche sich so reich entfaltenden charitativen Lebens in den Orden, Congregationen, Bruderschaften ꝛc. ist. Wir erfahren hier von competenter Seite, wie unpraktisch selbst das so gerühmte Institut der Diaconissinnen ist, weil zu kostspielig und deshalb nur den Bemittelten zugänglich. Wie vieles andere, wirkt hier besonders die Schilderung des „bitteren“ und „süßen“ Johannes, zweier Pastoren, lachmuskelerregend.

Die „Bezirksconferenzen“, die weiter geschildert werden (S. 279 ff.), gehören als freiwillige Zusammenkünfte, wo man ungezwungener sich bewegen und äußern kann, im Gegensatze zu den officiellen Conventen, zu den angenehmsten Erinnerungen des Verfassers. Hier wird besonders Exegese getrieben. Nach Uebersetzung und Commentierung griechischer oder hebräischer Textabschnitte folgt der freie Meinungs-

austausch. Ein alter calemberg'scher Superintendent, aber mit katholischem Anstrich, schließt diese Reihe der Bilder, in denen Licht und Schatten angemessen sich theilt, schön und würdig ab.

Gewiss kann man sich erbauen an dem regen wissenschaftlichen Streben, das in diesen Conferenzen zutage tritt und durch dieselben nicht wenig gefördert werden mag und fast möchte man bei Betrachtung derselben eine Reform der bei uns gebräuchlichen Pastoralconferenzen für wünschenswert erachten. Aber beim Anblicke der traurigen Lage der protestantischen Staatskirche und ihrer drohenden Zerklüftung freuen wir uns umsomehr unserer „Papst"kirche und schließen uns umso inniger an sie an. Wohl seufzen jene Pastoren ebenfalls über die Bevormundung durch den Staat, aber in ihrer Rathlosigkeit wissen sie kein anderes Mittel, ihre Kirche vor dem Zerfall zu retten, als eben diesen Staat, denn „der Staat ist der starke Pfahl, an den unser Kirchenthum angebunden ist, ohne den es gar nicht stehen kann," sagt der alte calenberg'sche Superintendent. Doch einen Einigungspunkt gibt es noch für die Protestanten, und der ist seit Luther derselbe, nämlich das nach ihrer Meinung „jesuitisch reconstruierte, alles Leben und alle freie Bewegung ertödtende und die Völker in ihrer nationalen Kraft und Entwicklung lähmende Papstthum." Also nur nicht päpstlich! nur nicht katholisch! Demnach müssen wir protestantisch bleiben! —

Gewiss ist die ebenso lehrreiche, als unterhaltende Schrift bestens zu empfehlen. —

Graz. Professor Dr. Anton Weiß.

27) **Martin Luther und seine Lehre im Lichte der Geschichte und der heutigen Weltanschauung.** Vortrag des Herrn Dr. P. A. Rüdt aus Heidelberg, gehalten zu Remscheid am 8. September 1889, nebst darauffolgender Discussion mit Herrn Pastor Thümmel. Auf Grund einer stenographischen Niederschrift. Paul Genschel. Mannheim. 8°. 66 S. Preis M. —.75 = fl. —.47.

Der Freidenker Dr. Rüdt, der in Köln den Giordano Bruno gegen „ultramontanen Fanatismus vertheidigt hatte", tritt hier gegen den orthodoxen lutherischen Pastor Thümmel auf, „um zu zeigen, dass Martin Luther nicht „der Mann Gottes", nicht der heilige und unantastbare Reformator gewesen, wie ihn die Gläubigen seit drei Jahrhunderten zu verehren gelehrt wurden"; ferner dass auch die lutherische Religion ebensowenig, wie jede andere, die einzig wahre und richtige sei, dass vielmehr dieselbe außerhalb jedes Priesterthums in dem Cultus der Vernunft und der reinen Menschenliebe bestehe." Fürwahr, eine große Aufgabe, aber für den großen Freidenker Dr. Rüdt spielend leicht zu lösen in einer etwa einstündigen Rede. Vorerst lobt er den Luther, weil er „eine Unmasse abergläubischer Lehren," welche die katholische Kirche im Mittelalter großgezogen, „eine Hierarchie von Heiligen und Engeln, welche die Vermittlerrolle zwischen Gott und der Menschheit bildeten", abgethan, eine ungeheure Menge von Menschen dem Nichtsthun und den Lastern der Klöster entrissen und der Freiheit und der Arbeit wiedergegeben," die „neuhochdeutsche Sprache begründet" hat. In dieser Weise geht es fort. Nun folgt der Tadel über Luther wegen seiner Verfolgungssucht und Unduldsamkeit, seines Benehmens im Bauernkriege u. s. w. Der Protestantismus ist nach Dr. Rüdt nur „eine Abart des Katholicismus, ein Princip gleich unvereinbar mit dem heutigen Stande des Wissens, wie die alte katholische Lehre," ja wie überhaupt alle positiven Religionen. „Nicht die Reformation, sondern die rastlos wachsende Wissenschaft, namentlich die Naturwissenschaften, die zunehmende Macht der Kritik und der öffentlichen Meinung, namentlich auch die menschenbefreienden Ideen der französischen Revolution aus dem Munde der Encyklopädisten kommend," ferner Lessing, Kant, Goethe, Schiller sind es, „welche die Welt vorwärts gebracht haben." (S. 20.) Dr. Rüdt kennt sein Publicum und weiß, dass es der Beweise nicht bedarf, sondern Behauptungen genügen. Aber verblüffend ist er jedenfalls in seiner Kritik der Bibel. Das alte Testament thut er in 15 Zeilen, natürlich auf das Gründlichste, ab. Nichts als

„indische und persische Fabeln, missverstandene Nachahmungen egyptischer Lehren und Gebräuche,“ kindische Weltanschauung, höchst zweifelhafte Moral findet er darin. Die „Vernichtung“ des neuen Testamentes macht er sich noch leichter, denn „der große Theolog David Strauß“ hat gesprochen. Dabei ist es freilich sehr verwunderlich, dass der Freidenker — Rüdt, der keine Autorität anerkennen will, doch nur anderen nachredet. „Wir sind keine Christen mehr“, meint Dr. Rüdt, selbst der Papst und die Priester folgen Christo nicht nach, denn sonst müssten sie alles den Armen geben. Also weg mit dem Glauben! Hoch die Vernunft! schließt Dr. Rüdt unter „lang anhaltendem rauschenden Beifall“ seine Rede.

Darauf antwortet Pastor Thümmel, welcher sagt, Dr. Rüdt habe eine Bierrede gehalten; dieser aber versichert, er habe nur Wasser getrunken und das scheint uns auch das Richtige zu sein, nach seiner Rede zu urtheilen, denn sie ist sehr wässerig. Aus der Vertheidigungsrede Thümmels ist nur erwähnenswert, dass er „die größte That Luthers“ in seiner Verheiratung findet, denn er widerstand dadurch der falschen Sittlichkeit Roms. Wir können uns für Pastor Thümmel nicht begeistern, denn er vertheidigt eine verlorne Sache und zwar mit sehr matten Gründen; aber Dr. Rüdt, obwohl an Derbheit, Sophisterei und großsprecherischer Mundfertigkeit seinem Gegner überlegen, ist uns in seiner Freigeisterei viel zu seicht und in seinen Tiraden über Gewissensfreiheit, Humanität, Duldung u. s. w., namentlich wenn er Rousseau als „Vorbild der Tugend und Sittlichkeit“ hinstellt, viel zu fade und zu zudringlich. Sind diese Reden wirkich so gehalten worden, so bewundern wir die Genügsamkeit und Gutmüthigkeit der Remscheider, welche so seichtem Geschwätz „lange anhaltenden, stürmischen Beifall“ zollten; aber geradezu unbegreiflich wäre es uns, wenn wirklich, wie in der „Vorrede“ gesagt wird, infolge dieser Rede „eine große Anzahl“ Lutheraner dem Freidenkerbunde beigetreten wäre. Wir meinen, diese Reden wären besser ungesprochen und ungedruckt geblieben. Dr. Weiß.

26) **Passionspredigten** von Josef Raphael Kröll, Stadtpfarrer in Lauchheim-Kapfenburg. Mit Approbation des fürstbischöfl. Ordinariats Seckau. Graz. Verlagsbuchhandlung „Styria“. 1895. Erste Lieferung. Preis fl. —.60 = M. 1.—

Die Durchsicht der vorliegenden ersten Lieferung der „Passionspredigten“ läßt uns der noch in diesem Jahre zu erwartenden Erscheinung der drei folgenden mit größter Spannung entgegensehen. Der Autor hat es, wie schon ein Blick auf die vorliegenden 20 Themata und ihre Gliederung zeigt, verstanden, dem vielbehandelten Stoffe neue, fruchtbare Seiten abzugewinnen.

Gedankenreichthum bei packender Kürze, klarer Ausdruck bei knapper Form, Originalität der Darstellung und der Veranschaulichung des Dargestellten durch treffliche Beispiele zeichnen dieses neue Werk rhetorischer Begabung und schriftstellerischen Fleißes aus und sichern demselben schon als Lectüre, noch mehr aber auf der Kanzel eine tiefe Wirkung. Druck und Ausstattung sehr schön. P. Petrus.

27) **Patrociniumpredigten** für die Patronsfeste verschiedener Heiligen nebst einer Predigt für das neue Jahr und einer Wallfahrtspredigt. (Zweiter Jahrgang) bearbeitet von Josef Fuhlrott, Pfarrer und Dekan zu Kirchworbis. Mit bischöflicher Gutheißung. Paderborn. 1893. J. Esser. 8°. 290 S. Preis M. 3.60 = fl. 2.23; geb. in Original-Leinenband M. 4.50 = fl. 2.79.

Dieser zweite Jahrgang der Patrocinienpredigten bietet kurze aber gehaltvolle Elaborate von Vorträgen auf die Feste Mariä-Heimsuchung, Himmelfahrt und Geburt, auf Kreuzerfindung und auf die Feste der Heiligen Severin, Agnes, Blasius, Agatha, Walburg, Ludger, Johannes von Nepomuk, Norbert, Vitus, Udalrikus, Kilian, Heinrich, Vincenz von Paul, Liborius, Christoph, Alexander, Bernard, Augustinus, Johannes Enthauptung, Lambert. Franz von

Assisi, Meinolph, Brigitta, Hubert, Cäcilia, Clemens, Franz Xaver, Barbara und Jodokus. Wo diese Patrocinien gefeiert werden, dürften diese Predigten nicht selten ein willkommener Behelf sein. Im übrigen gilt auch von diesem zweiten Jahrgang das von dem ersten Gesagte in der theologisch-praktischen Quartalschrift Seite 160 bis 161, Linz. 1893. Es wird hiemit auch dieser zweite Jahrgang Freunden gedruckter Predigten empfohlen.

Sarajevo (Bosnien). Joh. E. Danner S. J., Theologieprofessor.

28) **Wanderungen durch Rom.** Skizzen, Bilder und Schilderungen aus der ewigen Stadt. Von Dr. Robert Klimsch, ehemaligem Kaplan der Anima. Ulrich Mosers Buchhandlung. Graz. 1894. Preis brosch. fl. 1.80 = M. 3.—; geb. fl. 2.40 = M. 4.—

Da haben wir über Rom einmal ein Buch, in dem übers päpstliche Rom nicht geschimpft wird. Auch manche katholische Schriftsteller glaubten es ihrer Wahrheitsliebe schuldig zu sein, die etwaigen Mängel in Rom stark hervorzukehren, so dass der geduldige Leser oft ziemlich verstimmt das Buch weglegte. Ganz anders unser „Wanderer durch Rom."

Mit noch ungetrübtem Auge, mit frischem Geiste blickt er hin auf die Sieben-Hügel-Stadt, durch den Anblick der ewigen Roma mit ihren Denkwürdigkeiten aus alter und neuer Zeit wie bezaubert, greift er zur Feder, will uns seine Eindrücke schildern und ein Bild der ewigen Weltstadt uns entrollen; seine anschauliche, anziehende Darstellungsweise fesselt uns, wir fühlen uns eingenommen und begeistert für die Hauptstadt der katholischen Kirche. Die Schattenseiten sind nicht so stark und düster aufgetragen, dass sie den Eindruck des Ganzen störten. Bei einer zweiten Auflage, die hoffentlich bald erscheinen wird, wünschten wir einige flüchtig hingeworfene Skizzen etwas mehr gefeilt, ebenso die italienische Orthographie mehr berücksichtigt zu sehen.

Sarajevo. Professor Adolf Hüninger S. J.

29) **Die socialistische Staatsidee** beleuchtet durch Thomas von Aquin. Dargestellt von Dr. Ceslaus M. Schneider. 8°. 98 Seiten. Bonifaciusdruckerei. Paderborn. 1894. Preis M. —.75 = fl. —.47.

Dem Missbrauche mit Stellen aus den Werken des Aquinaten gegenüber, wie ihn die Socialisten in Wort und Schrift lieben, ist der Hauptzweck vorliegender Darstellung, besonders in den für die gesellschaftliche Ordnung unserer Tage wichtigen Punkten, die sichere Lehre des Engels der Schule klar vorzulegen.

Nach einer Einleitung über den Zweck der staatlichen Ordnung werden in vier Capiteln behandelt: die zwei Hauptclassen im Staate, die Erwerbsquellen, die Familie, Widerlegung des Communismus. In der Einleitung, wie in jedem Capitel wird der entsprechende Text aus Thomas vorgelegt und daran recht praktische, sachverständige Bemerkungen angeschlossen. Das Schriftchen ist gewiss ganz zeitgemäß. —

Neuötting, Oberbayern. P. Josephus a Leonissa O. Cap.

30) **Kurze Lebensgeschichte des Dieners Gottes P. Josef Passerat,** Generalvicars der Congregation des allerheiligsten Erlösers. Nach dem Französischen herausgegeben von P. Josef Alois Krebs C. SS. R. Mit bischöflicher Approbation. Dülmen. 1894. 124 Seiten. Preis brosch. M. —.50 = fl. —.31; geb. M. —.75 = fl. —.47.

Der Herausgeber ist seit langen Jahren rühmlich bekannt als Hagiograph (hl. Magdalena von Pazzis, selige Lasalle) und als Verfasser zahlreicher,

schöner und zweckmäßiger Gebetbücher. Hier bietet er die Biographie eines Ordensgenossen, der im Jahre 1858 im Rufe der Heiligkeit gestorben ist.

In Frankreich geboren, wurde Josef Passerat in Warschau vom seligen P. Hofbauer in die Congregation aufgenommen. Nachdem er Oberer in neugegründeten Häusern in der deutschen und französischen Schweiz gewesen, wurde er nach P. Hofbauers Tod (1820) Generalvicar der Congregation und wirkte als solcher in Wien bis zur Vertreibung der Redemptoristen durch den verhetzten Pöbel (1848). Nachdem er nahezu 50 Jahre segensreich das Amt eines Oberen versehen, bat er, 76 Jahre alt, um Enthebung von seinem Amt. War er bisher ein treuer, besonders die Armut liebender Ordensmann, ein eifriger Prediger und Exercitienmeister, ein unermüdeter Beichtvater, ein umsichtiger Oberer gewesen, so war er die letzten acht Jahre seines Lebens, die er in Belgien zubrachte, das Muster heroischer Geduld und Gottergebenheit. Das liebe Büchlein wird dem Leser gewiss zu großer Erbauung dienen. Das wunderschöne Porträt, welches dasselbe ziert, ist der Spiegel einer schönen Seele.

Bamberg. Dr. H. Weber, Lycealprofessor.

31) **Der Mensch und sein hohes Ziel.** Nach einem alten Geistesmanne neu bearbeitet von einem Priester der Erzdiöcese München-Freising. Mit Approbation des hochwürdigsten Bischofs von Rottenburg. J. Roth'sche Verlagshandlung. Stuttgart. 1893. 150 S. 12°. Preis M. —.60 = fl. —.37.

Dieses bescheidene Büchlein behandelt in schlichter, fasslicher und ansprechender Weise die Grundwahrheit vom Ziele des Menschen und die einschlägigen Stoffe, also die Pflicht, Gott zu dienen und zu lieben, die Hilfsmittel und den Gebrauch der Geschöpfe, insofern diese nämlich die Erreichung des Zieles erleichtern und fördern oder aber erschweren und verhindern können. Das Werkchen ist gehaltvoll und lehrreich und kann frommen Seelen zu erbaulicher, geistlicher Lesung bestens empfohlen werden.

Linz. P. Lukas Hausmann, Carmelit.

B) Neue Auflagen.

1) **Handbuch der katholischen Liturgik.** Von Dr. Valentin Thalhofer. Zweite Auflage. Ersten Bandes erste Abtheilung. Bearbeitet von Doctor Adalbert Ebner, Domvicar und Docent am bischöflichen Lyceum in Eichstätt. Approbiert. Herder. Freiburg. 1894. XII und 362 Seiten. Preis M. 4.— = fl. 2.48, geb. M. 6.— = fl. 3.72.

Wenn jemand berufen war, ein Handbuch für das Studium der Liturgik zu verfassen, so war es der verstorbene unvergessliche Dr. Thalhofer. Seine umfassende Gelehrsamkeit mit gründlicher dogmatischer Bildung, seine langjährige Uebung im praktischen Lehr- und Erziehungsfache und in seiner Person innewohnende kindliche Frömmigkeit ermöglichten ein Werk, welches wie das vorliegende von oberflächlicher Behandlung wie von trockenem Schematisieren gleichweit entfernt dem Clerus als instructive und begeisternde Lectüre einerseits und als schätzbares Nachschlagebuch anderseits dienen wird. Durch die vielen Freunde, welche sich Thalhofer in seinem Lehramte erwarb, ward das Werk vor dem Schicksal bewahrt, unvollendet liegen bleiben zu müssen, was man 1887 mit Grund befürchtete. Bekanntlich besorgte Dr. Andreas Schmid in anerkennenswerter Weise die Herausgabe der letzten Abschnitte nach des Verfassers Hörsaaldictat.

Ein ganz besonderes Verdienst aber erwirbt sich der Herausgeber der zweiten Auflage der Thalhofer'schen Liturgik, Dr. A. Ebner. Mit rührender Pietät

legt er — soweit das aus der vorliegenden ersten Abtheilung zu entnehmen ist — Hand an die Ergänzung und Verbesserung des Werkes. Durch die Sorgfalt, womit er dessen historische Seite, z. B. Quellen und Literatur der Liturgik, ausbaut, hat es an Umfang (circa 30 Seiten) und an Vollständigkeit bedeutend gewonnen. Dass der Herausgeber in principiellen Fragen die Eigenthümlichkeiten Thalhofers wahrt, gereicht nicht bloß den Verehrern der Thalhofer'schen Persönlichkeit zur Freude, sondern gewiss auch in vielen Stücken dem Werke zum Vortheil. Seine Theorie vom „himmlischen Opfer" ist zum mindesten der Discussion wert.

Bamberg. Domcapitular Dr. Johann Körber.

2) **Historia Sacra Antiqui Testamenti,** quam concinnavit Dr. Hermannus Zschokke, Cap. Eccl. Metrop. Vindob. Cantor et Praelatus infulatus, Stud. bibl. A. T. in C. R. Univ. Vindob. Professor emeritus, Domus Pontific. Praesul, Aulae Imperatoris Austriae a consiliis etc. Cum Approb. Rev. Archiep. Ordinariatus. Vindob. Editio quarta emendata et instructa quinque delineationibus et tabula geographica. Vindobonae et Lipsiae. Sumpt. Guil. Braumiller. 1894. 8°. IV. p. 449. Preis fl. 4.80 = M. 9.60.

Das beste Zeugnis für die Brauchbarkeit des Buches ist die Thatsache, dass schon wieder eine neue Auflage erscheinen konnte. In der That ist das Werk auch sehr geeignet, den Anfängern in den biblischen Studien als Grundlage zu dienen, da es nicht nur eine übersichtliche Geschichte der biblischen Offenbarung, sondern auch eine Einleitung in die heiligen Bücher, eine biblische Archäologie und viele geographische und paläontologische Auseinandersetzungen enthält. Die Anlage und Disposition des Stoffes ist im ganzen dieselbe geblieben, wie bei den früheren Auflagen, aber im einzelnen ist doch vieles geändert, verbessert, hinzugefügt, klarer und übersichtlicher dargestellt. Ist die Bogenzahl auch geringer, so ist der Inhalt doch bei vergrößertem Format nicht unerheblich erweitert; namentlich haben die Paragraphen über die Schöpfung und über die Entwicklung der Offenbarung eine Bereicherung erfahren. Die Lehre des hl. Augustin über das Sechstagewerk ist ausgiebiger verwertet und ganz neu ist die Darstellung über die Entwicklung der alttestamentlichen Sittenlehre. Die Encyklika des heiligen Vaters über die alttestamentlichen Studien wurde häufig verwertet und die Literatur bis heute ergänzt. Trotz der brillanten Ausstattung und Vermehrung ist der Preis um 1 fl. 20 kr. herabgesetzt worden, wodurch die Anschaffung noch erleichtert wird. Sehr wohlthuend ist bei den vielen kritischen und schwierigen Fragen der durchweg correcte Standpunkt des Verfassers und der kirchliche Sinn desselben. Gerne stellen wir ihm das Zeugnis aus, dass er den vorgesteckten Zweck vollständig erreicht hat, wenn er schreibt: „in omnibus religiosa sollicitudine studebam, ut fideliter sequeres sanctae Matris Ecclesiae doctrinam atque mentem."

Wien. Dr. B. Schäfer, Universitäts-Professor.

3) **Lehrbuch für den katholischen Religions-Unterricht** in den oberen Classen höherer Lehranstalten von Dr. Hermann Wedewer, katholischer Religionslehrer an dem königlichen Gymnasium zu Wiesbaden. Erste Abtheilung: Grundriss der Kirchengeschichte. Fünfte Auflage. gr. 8°. Mit acht Abbildungen. Herder'sche Verlagshandlung. Freiburg. 1894. Preis M. 1.50 = fl. —.93.

Im Vorworte auf pag. VII verspricht das Buch die Mitte zu halten zwischen Tabellen und ausführlichen Lehrbüchern. Diesem Vorhaben ist der gelehrte Autor vollauf gerecht geworden. In dem sehr engen Rahmen eines Buches

von 110 Seiten findet man, wenn auch oft nur angedeutet, eine überraschende Fülle des Stoffes, einen außerordentlichen Reichthum an Geschichtsmaterial. — Ein Vorzug des Buches besteht ferner darin, dass die Geschichtslügen mit großer Treue kurz erwähnt, bündig widerlegt und die Quellen angegeben sind, aus welchen gründliche Information geholt werden kann. Dem Lehrer wird dieses Buch gewiss ein geschätzter Freund sein, in dieser Weise sei es auf das Beste empfohlen. Für Studierende der fünften Classe, deren weltgeschichtliche Kenntnisse noch bescheidene sind, deren Unterricht in Oesterreich sich bloß auf zwei Stunden wöchentlich beschränkt, erscheint mir das Buch, wenn auch kurz gefasst, zu reich an Material. Für den Gymnasiasten ist eben das Plus überflüssig, das dem Theologen und Religionslehrer vortheilhaft zustatten kommt. Im Plane des Herrn Verfassers ist dieser Grundriss der Kirchengeschichte die erste, Apologetik die zweite, Dogmatik die dritte Abtheilung. Kirchengeschichte vor Dogmatik bietet auch dem Schüler und Lehrer manche Schwierigkeit, die umsomehr ein ne nimis verlangt; selbst für die VIII. Classe würde ich eine Einschränkung des Stoffes wünschen, da das Buch wissbegierige, selbstthätige Schüler im Auge hat, die der Lehrer leider in praxi nicht immer vor sich hat. L.

4) **Begründung des Glaubens.** Von L. v. Hammerstein S. J. Erster Theil: Gottesbeweise und moderner Atheismus. Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage. Trier. 1894. Paulinus-Druckerei.

5) **Edgar oder vom Atheismus zur vollen Wahrheit.** Achte, vermehrte und verbesserte Auflage. Von demselben. gr. 8°. VIII und 293 S. Preis M. 3.— = fl. 1.86.

Es wäre überflüssig, diese beiden Schriften des weithin über die deutschen Grenzen hinaus wohlbekannten Verfassers hier nochmals zu besprechen oder zu empfehlen. Solches macht weniger unsere frühere Anzeige in dieser Zeitschrift überflüssig, als die Schnelligkeit, mit welcher Auflage auf Auflage folgt. Wir brauchen also unsere Leser bloß über das Verhältnis dieser neuesten Auflagen zu den früheren zu orientieren.

In Bezug auf I. haben wir nun gar nichts zu bemerken, da eine Veränderung nicht stattgefunden hat. Die philosophischen Gottesbeweise, hatte der Verfasser geglaubt, einem späteren Platz zu überlassen, um die Leser nicht abzuschrecken, doch meint er, sie könnten ja dieselben überspringen, um sofort von Capitel zwei oder drei auf Capitel zwölf überzuspringen. Dagegen hat die zweite Schrift nicht unwichtige Zusätze erfahren. Am interessantesten ist eine im Anhange angefügte Karte, welche in ganz origineller und höchst anschaulicher Weise graphisch die verschiedenen Confessionen in Bezug auf ihre Apostolicität und Katholicität zur Darstellung bringt. Die verticalen Theilstriche stellen die Ausbreitung der Religionen numerisch ablesbar dar, die horizontalen sind nach Jahrhunderten numeriert und zeigen den Ursprung einer jeden Secte. Während die katholische Kirche von Anfang an zwar klein, immer weiter durch die Jahrhunderte fortschreitet und wächst, beginnen die Secten zum Theil auch relativ früh, hören aber bald wieder auf, nur die Nestorianer und Monophysiten ziehen sich in einer sich gleichbleibenden Linie bis auf unsere Zeiten fort. Das griechisch-russische Schisma fängt zwar schon ziemlich stark an, aber spät, wächst kaum und hat zwei Lücken. Den jämmerlichsten Eindruck machen die Altkatholiken, die mit ihrer ganz kurzen, dünnen Linie nahezu unter den Gefrierpunkt der Tabelle fallen.

Wir schließen uns dem Wunsche des Verfassers an: „Möge das Buch auch ferner manche Seele zur vollen Wahrheit und hierdurch zum wahren Frieden geleiten."

Fulda. Professor Dr. Constantin Gutberlet.

6) **Betrachtungen auf alle Tage des Jahres** für Priester und Laien von Johann B. Lohmann. Fünfte Auflage. Vier Bände. Paderborn. Junfermann'sche Buchhandlung. 1894. Preis M. 12.— = fl. 7.44.

Die früheren Auflagen dieses ascetischen Werkes haben in Fachkreisen große Anerkennung gefunden. Man rühmte insbesondere daran die meisterhafte Verwendung der heiligen Schrift, die gesunde Exegese, die gelungene Harmonisierung der Evangelien, die geschickte Zusammenstellung der besten Resultate, welche die katholische Bibelforschung bis heute zutage gefördert.

Diese Vorzüge sind in der neuen Auflage womöglich gesteigert worden. Dem Inhalte nach sind die vier Evangelien nahezu vollständig behandelt, neue Betrachtungen eingefügt, das Leben des göttlichen Heilandes in seiner Kirche noch kräftiger hervorgehoben. Es unterliegt keinem Zweifel, dass wir es hier mit einem ausgezeichneten Betrachtungsbuche zu thun haben. Wer es benützt, wird Stoff in Fülle zur Meditation und richtige Anleitung zur Selbstvervollkommnung finden. Damit ist wohl der Hauptzweck erreicht. Wir möchten aber noch auf etwas anderes hinweisen, was in diesen vier Bänden zu finden ist. Sie bilden eine Fundgrube für Predigten. Wer nur ein wenig Uebung hat, gegebenes Material oratorisch zu gruppieren, der kann aus den Lohmann'schen Betrachtungen die schönsten, inhaltsvollsten, wirksamsten Predigten machen. Uns wenigstens leisten von jeher gute ascetische Werke zu Predigten bessere Dienste als sogenannte Musterpredigten und selbst classische Predigten. Vielleicht geht es anderen auch so und dann mögen sie auch aus diesem Grunde zu obigem Werke greifen.

Linz. Dr. Mathias Hiptmair.

7) **Bibliothek für Prediger.** Herausgegeben von P. A. Scherer, Benedictiner von Fiecht, im Vereine mit mehreren Capitularen desselben Stiftes. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg, sowie der hochwürdigen Ordinariate von Brixen, Budweis, München-Freising, St. Pölten und Salzburg. Vierte Auflage, durchgesehen und verbessert von P. Anton Witschwenter, Conventual desselben Stiftes. Herder'sche Verlagshandlung. Freiburg i. Br. 1893. 59 Lieferungen à M. 1.— = fl. —.62.

Mit der 59. Lieferung ist das Scherer'sche Werk zum Abschluss gebracht. Der achte und letzte Band enthält noch die Gelegenheitspredigten. Und wie reichhaltig auch dieser! Wir notieren: Predigten auf das Kirchweihfest, Primiz- und Secundizpredigten, Einkleidungs- und Professpredigten, Bruderschaften und Vereine, Standesunterweisungen, Bitt- und Dankfeste, Exercitien und Missionen (Priesterexercitien), Antrittsreden für Seelsorger, Abschiedsreden für Seelsorger, Trauungsreden, Reden bei Einweihungen und Segnungen, Exhorten an die Schuljugend, bei Einkleidungen, bei Errichtung, Einweihung, oder Besuch von Kreuzwegstationen, Ermahnungsreden an Convertiten, Leichenreden.

Die einzelnen Skizzen sind wieder aus den besten Autoren genommen — wohl Beweis genug, dass auch in diesem Bande nur Gediegenes geboten wird. —

Das Ganze schließt ab mit einem Universalregister über alle in den acht Bänden abgehandelten Materien und mit einem „katechetischen Sachregister" nach den Rubriken des katholischen Katechismus für die Erzdiöcese Köln geordnet. Damit ist jedem Prediger die Möglichkeit gegeben, sich in verhältnismäßig kurzer Zeit über jedes Thema zu orientieren, respective sich zu jeder Predigt die nöthigen Gedanken zu holen. — Das Werk hat monumentalen Wert. Wenn unsere gegenwärtige Generation längst in Staub gesunken sein wird, werden noch manche Priester nach ihm greifen, um mittelst seiner ihres Amtes als Prediger zu walten. — Gott segne die verdienstvolle Arbeit mit reichem Segen!

Schloss Zeil, Württemberg. Pfarrer Gaile.

8) **Leben des hl. Aloisius von Gonzaga,** Patrons der christlichen Jugend. Zur 300jährigen Feier seines Todestages von M. Meschler S. J. Mit drei Lichtdruckbildern nach authentischen Vorlagen. Dritte Auflage. Herder in Freiburg. 302 S. geb. M. 3.60 = fl. 2.23.

Die dritte Auflage dieses mit Schwung und Begeisterung geschriebenen Lebensbildes des Jugendpatrons St. Aloisius sei der christlichen Jugend und allen jenen, welche Stoff zu Aloisiusvorträgen benöthigen, neuerdings wärmstens empfohlen.

Wels. Josef Flotzinger, Stadtpfarrer.

9) **Liebet eure Feinde.** Eine Erzählung aus den Maorikriegen auf Neuseeland von Josef Spillmann S. J. Zweite Auflage. Mit vier Bildern. 12°. VIII und 80 S. Elegant gebunden mit illustriertem Umschlag. Herder in Freiburg. Preis M. 1.— = fl. —.62.

10) **Das hässliche junge Entlein** und andere Geschichten für junge Mädchen. Von Redeatis. Mit Titelbild. 12°. IV und 112 S. Elegant gebunden in Halbleinwand mit illustriertem Umschlag. Herder in Freiburg. Preis M. 1.10 = fl. —.68.

Beide Büchlein sind als vorzügliche Jugendschriften freudigst zu begrüßen. „Liebet eure Feinde", ist das erste Bändchen aus der Reihe illustrierter Erzählungen für die Jugend, gesammelt aus den Beilagen der „Katholischen Missionen" von dem bekannten Erzähler und Jugendschriftsteller P. Spillmann. Diese Bändchen sind eine gediegene und bildende Lectüre für die männliche Jugend, während das zweite Büchlein von Redeatis drei sehr nette Geschichten für die weibliche Jugend enthält. Der Preis ist etwas theuer, dafür sind aber die Illustrationen sehr geschmackvoll. Flotzinger.

11) **Das Leben unseres Herrn Jesu Christi** in Betrachtungen von M. Meschler, S. J. Dritte Auflage. Herder. Freiburg. 1894. Zwei Bände. Erster Band XXI und 645 S. mit einer Karte von Palästina. brosch. M. 4.— = fl. 2.48, geb. M. 5.60 = fl. 3.47. Zweiter Band IX u. 580 S. brosch. M. 3.50 = fl. 2.17. geb. M. 5.10 = fl. 3.16.

Der Beifall, den die früheren Auflagen in der Presse und bei den Lesern gefunden haben, wird auch der neuen Edition verdientermaßen zutheil werden, denn der erhabene Gegenstand ist erschöpfend, klar, und vor allem mit großer Liebe und zündender Begeisterung behandelt, die umso höher anzuschlagen ist, als die Arbeit zugleich verräth, diese Begeisterung sei nicht allein die Frucht ascetischer, sondern auch wissenschaftlicher Bildung und zwar einer geradezu achtunggebietenden; die ausgebreiteten dogmatischen, exegetischen, historischen und archäologischen Kenntnisse zeigen sich oft, nie aber drängen sie sich auf. Besonders befriedigt es, dass der hochwürdige Verfasser stets auf Affecte und Willensacte hinwirkt, wodurch er zur lichtvollen Auseinandersetzung die praktischen Anwendungen fügt, öfters geradezu überraschend gelungene. Meister ist P. Meschler in der Sceneriezeichnung, dieselbe bezaubert durch plastische Darstellung und durch Farbenpracht. Auch in exegetischer Beziehung hat uns manches sehr befriedigt, z. B. die Ansicht über die Zeit des letzten Abendmahles.

Was in einer ferneren Auflage verbessert werden könnte, wäre dieses: Im allgemeinen könnten manche Ausdrücke präciser sein, einige Behauptungen reservierter, hin und wieder eine Periode gerundeter; vielleicht wird auch eine oder die andere exegetische Ansicht vom hochwürdigen Verfasser modificiert werden. Im übrigen kann das gedankenreiche, gelehrte und fromme Buch nur aufs wärmste empfohlen werden.

Sarajevo. P. Anton Haitzmann S. J.

12) **Der allgemeine Verein der heiligen Familie** errichtet und allen christlichen Familien der Welt empfohlen durch Papst Leo XIII. am 14. Juni 1892. Unterricht, Statuten, Ablässe und Gebete. Zusammengestellt von W. Färber. Dritte Auflage. Mit einem Titelbild. Herder. Freiburg. 1894. kl. 12°. 24 S. Preis M. —.10 = fl. —.06.

Der Inhalt des Schriftchens ist schon auf dem Titel hinlänglich angegeben. Der „Unterricht" behandelt Geschichte, Wichtigkeit, Zweck des Vereines u. s. w. Die Sprache ist populär und herzlich ein paar Bemerkungen sind wohl etwas hyperbolisch, sonst aber liegt hier ein für Vereinsmitglieder äußerst praktisches Büchlein vor, in dem alles beisammen ist. Möge es die Interessen des Vereines recht glücklich fördern. Haitzmann.

13) **Licht in den Finsternissen.** Controvers-Katechismus von P. J. J. Scheffmacher S. J. für Katholiken und Protestanten enthaltend die Gegensätze der katholischen und protestantischen Lehre. Neue Ausgabe vermehrt mit einem Nachtrag „Folgen und Früchte der Reformation." „Protestantische Schlagwörter und Entstellungen." Als Anhang: „Die christliche Familie, ein Sittenspiegel." Herausgegeben von einem Priester der Diöcese Straßburg. Mit bischöflicher Approbation. Druck und Verlag von Le Roux u. Co. Straßburg im Elsaß. 312 S. Preis im starken Leinwandband M. 2. - = fl. 1.24.

Das vorliegende Buch ward schon vor 200 Jahren als lehrreiches und ausgezeichnetes Volksbuch, als ein „rechtes Licht in den Finsternissen" im Elsaß zum erstenmale mit Freuden begrüßt. Bis zum Jahre 1781 hatte es schon fünf Auflagen erlebt. In neuerer Zeit kam der Controvers-Katechismus wieder zur Geltung wie er es auch verdient; denn es sind in diesem Werke die Unterscheidungslehren der katholischen Kirche und der Protestanten kurz, klar und gründlich, auf eine jedermann verständliche Weise enthalten. Da seit einer Reihe von Jahren von protestantischer Seite verschiedene, kleine Schriften erschienen sind, welche die Unterscheidungslehren in höchst befangener Weise behandeln, so ist es nur sehr zu wünschen, dass auf katholischer Seite die Waffe zur Abwehr in die Hand genommen und dem Gegner die Thüre in die katholischen Familien verwehrt werde. Hiezu scheint uns dieses Buch sehr geeignet zu sein.

Ort am Traunsee. Johann Schwaiger, Instituts-Seelsorger.

14) **Predigten** des P. Nikolaus vom Mac-Carthy S. J. Aus dem Französischen. Zweite Auflage. Zwei Bände. Verlagsanstalt Regensburg. 1892. vormals G. J. Manz. Preis M. 8. - = fl. 4.96.

Die Predigten Mac-Carthys gehören unstreitig zu den hervorragenden Meisterwerken katholischer Kanzelberedsamkeit. Echte Beredsamkeit ist in ihnen zu finden, ebenso Tiefe und Schönheit der Gedanken und eine Darstellung derselben von wohlthuender Wärme. Niemand wird ohne in seinem Innersten aufs tiefste erschüttert zu werden, Mac-Carthys großartige Predigt über das letzte Gericht, ohne Bewunderung und Rührung jene über den hl. Vincenz von Paul lesen können. Was von diesen beiden gilt, hat je nach der Art des behandelten Gegenstandes, auch auf seine anderen Predigten Geltung. Mögen sie auch nicht überall praktisch auf der Kanzel verwendet werden können, was ja mit Rücksicht auf die Bildungsstufe der verschiedenen Zuhörerkreise sich von selbst versteht, so sind sie dagegen in dem Sinne für den Prediger praktisch, als er an ihnen lernen kann, wie die Glaubens- und Sittenlehren der Kirche behandelt werden müssen, um den dreifachen Zweck, den die Beredsamkeit überhaupt erfüllen soll, zu erreichen.

Thüringen (Vorarlberg). Joh. Jehly, Pfarrer.

15) **Die Bibliothek des Priesters.** Praktische Winke für deren Anlage und Erweiterung. Ein Handbuch der neueren theologischen Literatur von Dr. Max Heimbucher. Dritte Auflage. Verlagsanstalt. Regensburg. 1893. XX und 335 S. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Dass dieses Werk einem wirklichen priesterlichen Bedürfnisse entgegengekommen ist, beweist die dritte Auflage desselben, der bald eine vierte erweiterte folgen dürfte. Anleger und Erweiterer „der priesterlichen Bibliothek" sind der väterlichen Fürsorge des Autors wahrhaft zum Danke verpflichtet. Auch die vielen

Verleger und Autoren werden dem Verfasser obgenannten Werkes gewiss nicht gram sein.

Wien. Christian Schüller, em. Religionsprofessor.

16) **Altjüdische Religionsgeheimnisse und neujüdische Praktiken** im Lichte christlicher Wahrheit. Eine Kritik des Talmud von Bernardin Freimut. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage von: „Jüdische Religionsgeheimnisse nach dem Talmud.“ Münster in Westfalen. 1893. Adolf Russel. 8°. 144 S. Preis M. 1.— = fl. —.62.

Antisemitische Redner und Blätter führen oftmals eine Sprache, dass sie ein guter Christ unmöglich gutheißen kann. Von einem solch unchristlichen Thun ist in obiger Broschüre keine Spur. Es heißt in der Vorrede zur ersten Auflage: „Müssen wir uns, wenn wir den Giftborn jüdischer Lehren und Grundsätze rücksichtslos aufdecken, noch gegen den alten Vorwurf rechtfertigen, wir verletzten dadurch die christliche Liebe? Einem einsichtigen Leser gegenüber wohl nicht. Den Juden soll kein Haar gekrümmt und kein Groschen genommen werden, Wir schließen sie von der allgemeinen Nächstenliebe nicht aus.“ — Es ist unglaublich, was Freimut in Bezug auf die talmud'sche Sittenlehre, in Bezug auf das Eigenthum, den Betrug, den Wucher, den Eid, den Bannfluch u. s. w. für haarsträubende Citate bringt. Leider ist er imstande, durch erwiesene Beispiele zu beweisen, dass das moderne Judenthum nach diesen verderblichen Lehren heute noch sein Leben einrichtet — natürlich zum Schaden der Christen. Der Verfasser verlangt daher, dass die alten Schutzmaßregeln der katholischen Kirche zum Schutze der Christen wieder eingeführt werden sollen. — Dieses Verlangen wird jeder Leser dieser Broschüre, die innerhalb Monatsfrist zwei Auflagen erlebte, sofort unterschreiben.

Deutsch-Altenburg. † Pfarrer Josef Maurer.

17) **„Eligius.“** Lebensbilder aus dem niederösterreichischen Gebirge von Dr. Anton Kerschbaumer. Zweite Auflage. Wien bei Heinrich Kirsch. 12°. 267 S. Preis fl. 1.— = M. 2.—.

Der bestbekannte, in der Landeskunde Niederösterreichs wohlbewanderte Verfasser bietet in seinem „Eligius“, in organischem Zusammenhange mit der einfachen, anziehenden Erzählung, eine Reihe wohlgelungener Schilderungen aus dem niederösterreichischen Gebirgsleben, ernsten und heiteren Charakters. Durch die ganze Erzählung geht ein gesunder, volksthümlicher Zug, der nichts gemein hat mit jener sattsam bekannten modernen Lederhosenpoesie. Das Werkchen bedeutet eine dankenswerte Bereicherung der Sammlung von Unterhaltungsschriften „Für Hütte und Palast“.

Linz. Landessecretär Victor Kerbler.

18) **Mutterliebe.** Ein Gebet- und Lehrbuch für christliche Mütter. Von einem Priester des Kapuziner-Ordens. Mit Approbation. Zweite Auflage. Regensburg. Pustet. 1893. Preis brosch M. 1.— = fl. —.62, in Leinwand gebunden M. 1.50 = fl. —.93.

Dem Titel entsprechend ist das treffliche Buch in zwei Haupttheile gegliedert, deren erster Gebete für christliche Mütter, Gebete in wichtigen Anliegen christlicher Mütter, Gebete zu einigen besonderen Patronen christlicher Mütter und endlich fromme Uebungen mit Ablässen enthält. Der zweite Haupttheil umfasst zwei Abschnitte, einen über christliche Kinderzucht, einen andern über den christlichen Mütterverein. Beigegeben ist noch ein Anhang: „Gebet der christlichen Familien, um sich der heiligen Familie zu weihen“ und: „Tägliches Gebet vor dem Bilde der heiligen Familie“. Das Buch entspricht seinem Zwecke bestens, weshalb wir wünschen, dass es in die Hände recht vieler christlicher Mütter gelange.

Thüringen (Vorarlberg). Joh. Jehly, Pfarrer.

Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Beuron.

(**Taufe im Hause.**) In der Diöcese von Castremare wurden bislang aus altem Gewohnheitsrechte zumal bei angesehenen und adeligen Familien, die Taufe mitsammt den feierlichen Ceremonien im Hause gespendet. Auf eine Anfrage des Bischofes, ob er dieses auch für die Zukunft erlauben oder dulden könne, besonders was die feierlichen Ceremonien anbetreffe, wurde ihm von der S. C. C. am 20. Jänner 1894 die Antwort zutheil: die Vorschriften des Rituale Romanum bezüglich der Ertheilung der Taufe im Hause solle beobachtet werden, ausgenommen seien jedoch jene Fälle, in welchen der Bischof aus guten Gründen eine Ausnahme machen zu dürfen glaube.

(**Segen vor der Predigt.**) Ist es in einer Diöcese Gewohnheit, dass der Priester, welcher in der Messe predigt, vor dieser Predigt vom Celebranten im Chore den Segen empfängt, so kommt, wenn ein Bischof oder Prälat mit Rochett und Mozzetta angethan im Chore ist, diesem und nicht jenem die Ertheilung des Segens zu. (S. C. R. d. d. 13. Jul. 1894.)

(**Heilige Familie.**) Bezüglich des Vereines der heiligen Familie bringen die Acta S. Sedis ex aedibus Vicariatus d. d. 7. Aprilis 1892 und 12. Dec. 1893 folgende Entscheidungen: 1. Eine canonische Errichtung des Vereines der heiligen Familie durch den Bischof ist nicht nothwendig; sie geschieht durch das Diplom, welches der Präses der Erzbruderschaft der heiligen Familie (Card. Parocchi) übersendet. (cf. jedoch Nr. 3.) 2. Ein schriftliches Document, welches die Einführung des Vereines der heiligen Familie urkundlich beglaubigt, ist nicht erforderlich. 3. Nothwendig ist jedoch, dass die betreffenden Pfarrherren den einzelnen Familien einen Aufnahmezettel geben. Diese Aufnahmezettel soll der Diöcesanbischof nach dem Muster des ihm vom Cardinalpräses übersandten Aufnahmezettel drucken lassen. 4. Das Fest der heiligen Familie soll auch dann feierlich begangen werden, wenn es auf den Sonntag in der Octav von Epiphanie fällt, selbst wenn in einigen Diöcesen auf diesen Sonntag die Solemnitas Epiphaniae in choro gefeiert wird, doch steht es dem Bischofe frei nach Maßgabe der Verhältnisse einen anderen Tag für diese Festlichkeit zu wählen. 5. Der Pfarrer muss die Namen aller Familienmitglieder in das Aufnahmebuch einschreiben. Der Name des Vaters oder der Mutter allein genügt nicht. 6. Die Einschreibung der einzelnen Familienmitglieder in das Aufnahmebuch kann auch durch einen anderen vom Pfarrer bestimmten Priester erfolgen. 7. Es ist geziemend, dass sich das Familienoberhaupt persönlich behufs Einschreibung in das Aufnahmebuch beim Pfarrer meldet. 8. Auf eine Anfrage ob die unter Nr. 3 angeführte Entscheidung eine imperativa oder nur eine directiva sei, erfolgte die Antwort: die Entscheidung sei nur in directivem Sinne zu nehmen. Ein eigentlicher Aufnahmezettel sei nicht erforderlich. Die Antwort solle nur dazu dienen, den einheitlichen Charakter in dem Verein der heiligen Familie zu bewahren, welcher vom heiligen Vater so sehr empfohlen sei. 9. Auch die unter Nr. 5 gegebene Entscheidung wurde

in der Weise modificiert, dass es nicht nothwendig sei, die einzelnen Namen der einzelnen Familienmitglieder in das Aufnahmebuch einzutragen, sondern dass die Eintragung des Namens des Familienoberhauptes mit der Anzahl seiner Familien-Angehörigen genüge. 10. Will der Vater sich und seine Angehörigen in das Vereinsbuch der heiligen Familie nicht eintragen lassen, so kann dieses auch gegen seinen Willen ein anderes Mitglied seiner Familie, z. B. der Großvater, besorgen lassen. 11. Die Söhne des Hauses, das Gesinde oder Soldaten können sich nicht ohne ihre Familie (seorsim a propria familia) in den Verein der heiligen Familie aufnehmen lassen, sondern sollen mit diesen (suis simul) eingeschrieben werden. Lassen sich diese aus irgend einem Grunde nicht eintragen, so ist die Einzelaufnahme der Söhne u. s. w. giltig. 12. In einer fremden Pfarrei kann keiner giltig eingeschrieben werden. Eine solche Aufnahme ist ungiltig, und müssen sich die also Aufgenommenen in ihrer Pfarrei aufs neue eintragen lassen. 13. Der Pfarrer kann auch seine Verwandten, welche anderswo wohnen, nicht in sein Bruderschaftsbuch eintragen. 14. Der Diöcesandirector kann ebenfalls die Diöcesanen nicht ohne weiters in die Bruderschaft aufnehmen. Die Aufnahme hat durch den Pfarrer in der eigenen Pfarrei zu geschehen. 15. Ein Quasidomicil genügt zur giltigen Einschreibung. 16. Solange die S. C. R. keine Entscheidung getroffen, sollen die Pfarrer die Weiheformel und die zur Erneuerung der Weiheformel angegebenen Gebete nicht in das Rituale Romanum eintragen. 17. Auf den Bildern der heiligen Familie soll die Darstellung von Herz Jesu- oder Herz Mariä-Bildern nicht angewandt werden. Bezüglich des hl. Josef sei diese Darstellung verboten.

(Societas ad procurandam christianitatis unitatem instituta). 1857 wurde zu London eine Gesellschaft gegründet, welche zum Zweck hat, die römisch-katholische, die griechisch-schismatische und die anglikanische Kirche zu einer einzigen zu vereinigen. Auf eine Anfrage, ob den Katholiken der Eintritt in diese Gesellschaft gestattet sei, antwortete die S. C. O. (d. d. 16. Sept. 1894), dass die Katholiken diesem Vereine nicht beitreten sollten, da die größte Gefahr sei, dass sie durch ihren Eintritt in diese Genossenschaft gleichgiltig gegen den heiligen Glauben würden.

(Gelübdeablegung.) Am 14. August 1894 erließ die S. C. R. ein Decretum generale, wodurch bei Ablegung und Erneuerung der heiligen Gelübde in den verschiedenen Congregationen, männlichen wie weiblichen Geschlechtes, folgende Norm beobachtet werden kann. 1. Der Celebrans kehrt sich nach seiner Communion, nachdem das Confiteor und die Absolution gebetet, mit der heiligen Hostie in der Hand um und nimmt die Gelübdeablegung jedes Einzelnen entgegen, welcher darauf sofort die heilige Communion empfängt. 2. Bei der Gelübde-Erneuerung wartet jedoch der Celebrans, nach seiner heiligen Communion zum Altare gekehrt, bis alle (gleichzeitig einem nachsprechend) die heiligen Gelübde erneuert haben, und communiciert dann alle der Reihe nach. Ist diese Methode die heiligen Gelübde abzulegen, resp. zu erneuern angenommen, so ist damit nicht die Erlaubnis ertheilt, dieselbe auch den Constitutionen einzureihen.

(**Geistige Verwandtschaft.**) Auf eine Anfrage des Card. Bourret an die S. C. J., ob sich die geistige Verwandtschaft verdoppele, wenn einer bei mehreren Kindern derselben Mutter Tauf- oder Firmpathe ist, antwortete die Congregation mit „Nein", und deshalb sei von diesem Umstande bei einem Dispensgesuche keine Erwähnung zu thun. (S. C. J. d. d. 29. Aprilis 1894.)

(**Dispensation auf dem Sterbebette.**) In der Diöcese Malaga traute ein Pfarrer auf dem Sterbebette einen Mann, welcher mehrere Jahre mit seiner Stieftochter ehelich gelebt und mehrere Kinder von ihr hatte und erhielt, nachdem er den Vorfall der S. C. C. angezeigt und gefragt hatte, ob die auf dem Todbette geschlossene Ehe als giltig abgeschlossen anzusehen sei und ins Traubuch eingetragen werden dürfe, und ob im Verneinungsfalle die Sanatio in radice nicht zur Legitimation der Kinder ertheilt werden könne, den Bescheid: 1. Auch auf dem Todbette könne der Bischof oder ein von ihm Delegierter nicht von dem Ehehindernisse des Presbyterates und der affinitas in linea recta ex copula licita proveniens, dispensieren. 2. Der Apostolische Stuhl habe niemals, obwohl er es strenggenommen könne, von diesem letzten Ehehindernisse dispensiert. 3. Auch eine sanatio in radice könne für die auf dem Todbette geschlossene Ehe nicht ertheilt werden. Die letztere werde nur dann ertheilt, wenn eine geschlossene Ehe, wenigstens anscheinend giltig gewesen (si constet matrimonium initum de facto, speciem habuisse veri matrimonii.) 4. Im vorliegenden Falle sei aber auch die Ehe, abgesehen von dem Ehehindernis, dessen Dispens niemals ertheilt wird, keine anscheinend giltige, sondern nur ein Inzest zwischen Stiefvater und Stieftochter gewesen. Hiernach dürfe also weder die auf dem Todbette zwischen Stiefvater und Stieftochter geschlossene Ehe in das Traubuch eingetragen, noch die der ehelichen Lebensgemeinschaft der Beiden entsprossenen Kinder als legitimiert angesehen werden. (S. C. C. d. d. 16. Junii 1894.)

(**Herz Jesu-Freitag und 2 November 1895.**) Dieses Jahr trifft der erste Freitag des Monates November mit dem Allerseelentag zusammen. Darf nun an diesem Tage die Votivmesse des göttlichen Herzens Jesu gelesen werden? Die Ephemerides liturgicae 1895, pg. 55, beantworten diese Frage mit „Ja", und führen als Beweisgründe an: der Allerseelentag schließt die Votivmesse S. Cordis Jesu nicht aus 1. ratione ritus, er ist kein Fest duplex primae classis; nicht 2. ratione privilegii, er gehört nicht zu den privilegierten Ferien, Vigilien und Octaven; nicht 3. ratione festi, auf ihn fällt kein anderes Fest des Herrn.

(**Kreuzträger bei Processionen.**) Wenn die Procession in die Kirche zurückgekehrt ist, soll der Kreuzträger nicht im Presbyterium stehen bleiben bis die ganze Function vollendet ist, sondern er soll, sowie die Akolythen die Leuchter, das Kreuz an seinen bestimmten Ort zurücktragen, und erst nach Beendigung der Feier mit dem Clerus und den Akolythen in das Sacrarium zurückgehen. (Ephem. lit. 1895, pg. 61.)

(**Diacon bei der heiligen Messe.**) Es ist geziemend, dass der Diacon stets sein Amt als Diacon ausübe. Assistiert also ein Priester mit einem Diacon bei der feierlichen Messe, so soll der Priester Subdiacon sein und den Diacon sein Officium versehen lassen. (Ephem. lit. 1895, pg. 61.)

(Incensierung des Sanctissimums.) Die Incensierung des Allerheiligsten soll vor und nicht auch nach der Erhebung auf den Ausstellungsaltar stattfinden. Kein Gesetz befiehlt das letztere und ist es auch nicht üblich, dass in Rom eine nochmalige Incensierung folgt. (Ephem. lit. 1865, pg. 63.)

(Episcopus proprius ordinatione.) Auf eine Anfrage eines Bischofes in Portugal, ob die von der Regierung den Clerikern für gewisse zu verrichtende Dienstleistungen ausgezahlten Pensionen einem kirchlichen Beneficium gleichzuachten seien und deshalb solchen Clerikern auf Grund dieses Titels die heiligen Weihen ertheilt werden können, antwortete die S. C. C. 14. April 1894 mit „Ja", woraus im allgemeinen folgt, dass die Pensionen, welche von der Regierung hinsichtlich eines an einer Kirche zu versehenden Dienstes ausgezahlt werden, für den Weihetitel genügen.

(Irregularität.) Die Akatholiken, welche sich zum katholischen Glauben bekehren und die katholischen Söhne solcher akatholischer Eltern, die entweder schon gestorben sind oder noch in der Irrlehre beharren, sind irregulär und zwar mütterlicherseits bis zum ersten, väterlicherseits dagegen bis zum zweiten Grade. Dieselben bedürfen deshalb der Dispensation, um zu der Tonsur und den heiligen Weihen zugelassen zu werden. (S. C. O. d. d. 6. Martii 1891 und 4. Dec. 1890.)

(Gebrauch des Velocipedes für Geistliche.) Auf eine Anfrage des Bischofes von Szathmar, ob den Geistlichen das Radfahren gestattet sei, entschied die S. C. EE. & RR., dass die Geistlichen sich des Gebrauches des Velocipedes enthalten sollten wegen der damit verbundenen körperlichen Gefahr, wegen des Aergernisses des Volkes und der mit dem Radfahren verbundenen Verspottung der Geistlichen (S. C. EE. & RR. 28. Sept. 1894).

(Lesart im Missale Romanum.) Im Missale Romanum findet sich für den zweiten Adventsonntag zum Offertorium eine verschiedene Lesart, indem in einigen Missalen Deus tu „convertens" vivificabis nos steht, in anderen dagegen Deus tu „conversus" vivificabis nos. Die Ritencongregation entschied, dass die Lesart „conversus" die richtige sei.

(Reconciliation der Bulgaren und Slaven mit der römisch-katholischen Kirche.) 1. Diejenigen Bulgaren und Slaven, welche zur römisch-katholischen Kirche übertreten wollen, sind alle nach der von der S. C. O. vorgeschriebenen Formel (cf. Nr. 2) von den etwa incurrierten Censuren zu absolvieren und in den Schoß der katholischen Kirche aufzunehmen. Handelt es sich um solche, welche zur griechisch-unierten Kirche übertreten wollen, so ist in dem Ritus der Reconciliation der griechisch-unierten Kirche bis auf weiteres die Absolution von den Censuren mit eingeschlossen. 2. Anstatt der von der S. C. O. gewöhnlich angewendeten Formel kann auch die Formel des Pontificale Romanum pro haereticis et schismaticis reconciliandis angewendet werden. 3. Sind Bulgaren oder Slaven schon ohne jede Reconciliation zum Empfang der heiligen Sacramente zugelassen worden, so soll die Professio fidei und die Absolution von den Censuren vor (bei) dem nächsten Empfang der heiligen Sacramente stattfinden. 4. Bei der Professio fidei soll für gewöhnlich das Symbolum Constantinopolitanum genommen werden, wie es Gregor XIII. und Urban VIII. vorschreiben.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

I. Den Mitgliedern der Bruderschaft des Scapuliers vom Berge Karmel ist kürzlich ein weiterer vollkommener Ablass bewilligt worden. Durch Breve vom 21. November 1893 wurde nämlich allen Mitgliedern der drei Orden der unbeschuhten Karmeliten und der Scapulierbruderschaft auf zehn Jahre ein vollkommener Ablass gewährt für den Tag, an welchem alljährlich die Gedächtnisfeier für alle Verstorbenen des erwähnten Ordens gehalten wird (15. November), wenn sie beichten, communicieren, an jenem Tage (vom Aufgang der Sonne bis zum Untergang) eine Kirche oder Kapelle der Klöster dieses Ordens besuchen und daselbst nach den gewöhnlichen Meinungen fromme Gebete verrichten. Der Ablass ist den Seelen des Fegfeuers zuwendbar. — An den Orten, wo sich keine Karmelitenkirche befindet, gewinnen die Bruderschaftsmitglieder diesen Ablass durch den Besuch ihrer Bruderschaftskirche; wo auch diese fehlt, durch den Besuch ihrer Pfarrkirche (s. „die Ablässe“ S. 642, III, 1.)

II. Die den katholischen Gesellenvereinen in Deutschland und Oesterreich am 19. December 1884 auf zehn Jahre bewilligten Ablässe wurden durch Breve vom 19. December 1894 wiederum auf zehn Jahre gewährt und auch auf die Schweiz ausgedehnt. Nur ist statt des Festes des hl. Josef (19. März) das Schutzfest dieses Heiligen (dritter Sonntag nach Ostern) als Ablassfest bestimmt worden; im übrigen blieben die Ablässe und ihre Bedingungen unverändert (a. a. O. S. 744 bis 745: statt „Kirchenbesuch“ ist aber zu setzen „Besuch der Pfarrkirche oder Vereinskapelle“).

III. Für den Verein des „lebendigen Rosenkranzes“ („die Ablässe“ S. 625) hat die heilige Ablasscongregation durch Schreiben an einen Bischof in Ungarn vom 25. Mai 1894 folgende Erklärungen gegeben:[1])

1. Wenn auch die Mitglieder nach den Vereinsstatuten ihr tägliches Gesetzchen mit einem rechtmäßig geweihten Rosenkranz beten sollen, so ist doch dieser Gebrauch des geweihten Rosenkranzes nur zum Gewinn der von Benedict XIII. ursprünglich bewilligten Ablässe (d. h. der a. a. O. S. 629 n. 4 verzeichneten) absolut nothwendig, nicht aber zum Gewinn der anderen (n. 1, 2, 3 u. S. 630, II), welche von Papst Gregor XVI. neu gewährt wurden:

2. die Mitglieder gewinnen durch das Beten ihres einen Gesetzes wirklich jene Ablässe, welche Papst Benedict XIII. allen Christgläubigen für das Beten des Rosenkranzes von fünf Gesetzen bewilligt hat, wie das approbierte Ablassverzeichnis (a. a. O. n. 4) klar angibt;

3. die Art und Weise, wie die Mitglieder allmonatlich die Geheimnisse unter sich vertheilen, sei es durch Verlosung, sei es durch Uebernahme des nächstfolgenden Geheimnisses ist nur Sache der Statuten, nicht Ablassbedingung;

---

[1]) Analecta S. Ord. Praedicatorum, Romae 1895, p. 21.

es kann also je nach den Verhältnissen jene Art gewählt werden, welche angemessener erscheint (a. a. O. S. 629 n. 12.)

IV. Bezüglich der sogenannten „weltlichen Oblaten des heiligen Benedict" (vergl. S. 694) hat die heilige Congregation der Ablässe durch Rescript vom 15. Jänner 1895 erklärt:

1. Dass sie den weltlichen Tertiariern anderer Orden gleichzuachten sind;

2. dass ihnen der Segen mit vollkommenem Ablass nach der von Seiner Heiligkeit am 7. Juli 1882 approbierten Formel nicht ertheilt werden darf (weil ihnen nämlich das Privilegium dieses Segens bisher noch gar nicht bewilligt worden ist);

3. dass sie nicht Tertiarier eines anderen Ordens werden können, wie auch nicht umgekehrt;

4. dass jene weltlichen Oblaten des hl. Benedict, welche zugleich Tertiarier des hl. Franz v. Assisi, des hl. Dominicus u. s. w. sind (welche sich nämlich vor Erlass des Decretes vom 31. Jänner 1893 in verschiedene dritte Orden hatten aufnehmen lassen), nur einen dieser verschiedenen Orden auswählen müssen, dem sie angehören wollen (s. diese Quartalschr. 1894, S. 192, VI.)

V. Ein frommer Verein zu Ehren des hl. Antonius von Padua wurde durch Decret Sr. Eminenz des Cardinalvicars vom 13. Februar 1894 canonisch errichtet zu Rom in der Kirche des nämlichen Heiligen, welche ganz in der Nähe des Laterans vor wenigen Jahren neu erbaut wurde.

Der Verein bezweckt, die Verehrung des als Wunderthäter so bekannten Heiligen neu anzuregen und zu fördern, seine Gnadenvorzüge zu preisen und durch seine mächtige Vermittelung jegliche Hilfe für Leib und Seele zu erlangen, zumal auch die Erleuchtung der Irr- und Ungläubigen und die Bekehrung der Sünder.

Wer Mitglied werden will, muss sich in die Vereinsliste einschreiben lassen, beziehungsweise Namen und Wohnort an den Director des Vereines in Rom zur Einschreibung anmelden. Die Pfarrer und andere Priester, zumal aber die Oberen der Franciscanerklöster und die Vorsteher jedes frommen Vereines können entweder selbst oder durch eine andere von ihnen ausgewählte Person die Namen der Aufzunehmenden sammeln und nach Rom schicken (R. P. Direttore della Pia Unione di S. Antonio, Roma, Via Merulana 124).

Die Mitglieder sollen täglich drei Ehre sei dem Vater beten zur Danksagung an die heiligste Dreifaltigkeit für die diesem Heiligen verliehene große Macht seiner Fürbitte, und ebenso täglich das bekannte Responsorium Si quaeris zu Ehren des hl. Antonius oder, wenn man es nicht kann, ein Vater unser, Gegrüßet seist du und Ehre sei u. s. w. Am Feste des Heiligen oder während der Octav sollen sie beichten und communicieren; wenn sie aber durch seine Vermittelung eine Hilfe erlangt haben, den Armen ein Almosen spenden.

Durch Rescript der heiligen Ablasscongregation vom 4. Mai 1894 wurden den Mitgliedern die folgenden Ablässe bewilligt:

Vollkommener Ablass: 1. am Tage der Aufnahme oder am nächstfolgenden Sonntag; 2. am Feste des hl. Antonius von Padua; 3. am Tage der Uebertragung seiner Reliquien, 15. Februar; 4. an dreizehn beliebigen, unmittelbar aufeinanderfolgenden Dienstagen, aber nur einmal im Jahre, für jene Mitglieder, welche an diesen Tagen eine fromme Uebung zu Ehren des Heiligen verrichten. -- Bedingungen: Beicht, Communion, Besuch einer Kirche oder öffentlichen Kapelle und daselbst eine Zeitlang Gebet nach Meinung des Papstes: -- 5. in der Todesstunde, wenn sie nach Beicht und Communion oder, sofern dies nicht möglich, wenigstens mit reumüthigem Herzen den heiligen Namen Jesu einmal mit dem Munde, wenn sie können, sonst aber im Herzen andächtig anrufen.

Ferner sieben Jahre und sieben Quadragenen an jedem Tage einer neuntägigen Andacht vor dem Feste des Heiligen (13. Juni); hundert Tage einmal täglich, wenn sie dreimal Ehre sei dem Vater andächtig beten, um der heiligsten Dreifaltigkeit zu danken für die diesem Heiligen gespendeten wunderbaren Gnaden; ebenso hundert Tage einmal täglich, wenn sie für die Vereinszwecke ein Gebet verrichten. --

Alle diese Ablässe sind den Seelen des Fegefeuers zuwendbar.

Endlich haben alle Mitglieder Antheil an den Früchten einer heiligen Messe, welche für sie und alle Wohlthäter der Kirche des hl. Antonius zu Rom an jedem Dienstag ebendort aufgeopfert wird; ebenso an allen Gebeten und guten Werken, welche im Franciscanerorden täglich verrichtet werden.

Den Vereinszwecken dient ein monatlich erscheinendes Blatt, das in mehreren Sprachen veröffentlicht werden soll. Die französische Ausgabe ist bereits erschienen; die italienische, seit Jänner 1895 zu Rom erscheinende trägt den Titel: La Voce di S. Antonio di Padova.

Kirchlich-socialpolitische Umschau.

15. November 1894. — 10. Februar 1895.

Von P. Albert Maria Weiß, O. Pr.

1. Der Jahreswechsel. 2. Der „neue Geist“ und der alte kirchliche Geist. 3. Verantwortung für den Clerus in dieser Zeit. 4. Das „Unter das Volk gehen“ in Nordamerika. 5. Ein französischer Bischof über das „Unter das Volk gehen“. 6. Die Dinge in Ungarn und ihre Lehre für alle Länder. 7. Die Auflösung des Glaubens im Protestantismus. 8. Ein neuer protestantischer Mönchsorden. 9. Der Religionscongress zu Chicago nochmals. 10. Lehrkanzel für Sociologie in einem Priesterseminar. 11. Wirtschaftspolitik des „Vaterunser“. 12. Die Religion der Socialdemokraten. 13. Abbé, Missionär und — Lieutenant in der Reserve. 14. Statistisches.

1. So bedeutungslos, fast möchten wir sagen, so charakterlos hat sich schon lange kein Jahreswechsel mehr vollzogen wie der zwischen den Jahren 1894 und 1895. Ueberall Erschlaffung, Rathlosigkeit oder auch Muthlosigkeit. Die anarchischen Complotte und Attentate haben ja wohl die Ueberzeugung hervorgerufen, dass es gut wäre, wenn etwas geschähe, um die Ordnung wieder herzustellen, aber die Welt hat sofort begriffen, dass sie sich dabei zuerst selber ins Herz greifen müsste und so hat sie es wieder beim alten belassen

und vertraut auch ferner auf ihren guten Stern. Die Thore des Janus stehen nicht offen, noch sind sie geschlossen, sondern hängen schlaff in den Angeln, damit unsere Millionenheere jeden Augenblick durchmarschieren können, sei es zur Parade, sei es zur Schlacht. Unsere politischen Wetterprognostiker müssen bis nach China und Japan gehen, um für ihre Prophezeiungen einen greifbaren Anhalt zu finden. Die Optimisten schauen sich die Augen blind, um Stoff für ihre Hymnen auf den allgemeinen Fortschritt ausfindig zu machen. Die Pessimisten möchten verzweifeln, weil selbst ihr für das Böse so geschärftes Auge keine großartige wahrhaft befriedigende Schlechtigkeit zu entdecken vermag. In Italien waschen die Ehrenmänner öffentlich ihre schmutzige Wäsche mit einem Cynismus, der fast das einzige Gewürz in dieser faden Suppe bildet. In Frankreich schwankt eine Regierung nach der andern gleich farb- und charakterlos im Nebel umher und hält nur noch mühsam den Anprall des Radicalismus, um nicht zu sagen der rothen Republik auf. In Ungarn erzwingen die Juden und die Freimaurer die Niederwerfung der Kirche, fallen selber unter den von ihnen niedergerissenen Trümmern zu Boden und erstehen wie Proteus in neuer Gestalt zu neuer Thätigkeit. In Wien steigt Gott Vater selbst vom Himmelsthron hernieder und lässt sich vor zahlungskräftigen Christen, Juden und Heiden auf der Bühne sehen, um den niedergebeugten Gemüthern, die die Donnerreden der öffentlichen Versammlungen gar zu ernst nehmen möchten, das Christenthum von seiner unschädlichen Seite zu zeigen. Ueberall Erschlaffung und Halbheit trotz des großen Lärmens! Scharfe Worte, ärgerlicher Streit, lahme Thaten. Treffliche Programme auf dem Papier, in der Wirklichkeit Menschenfurcht, Verleugnung der Principien, Fahnenflucht. Im Munde die gute Sache, im Herzen schlecht verborgener Egoismus! Darum ist die Welt so schwach, weil sie so voll ist von sich selber. Wenn es nur Gott nicht für nothwendig findet, zur Weckung neuen Lebens und Ernstes einen rechten Sturm über uns loszulassen! Beten wir — denn leider am Beten fehlt es zumeist — ja beten wir, Gott möge in Milde unsere Herzen zur Einkehr in uns selber und unseren Muth zu echter christlicher Thatkraft erneuern, damit diese schlaffe Gewitterschwüle einer gesunden, kräftigen, erfrischenden Atmosphäre platzmache.

2. Niemand kann sich der Ueberzeugung verschließen, dass die Worte neuer Curs, neuer Geist, die ja bekanntlich in Deutschland und in Frankreich bereits officiell angewendet werden, mehr oder weniger überall ihre Bedeutung haben. Was damit gemeint sein soll, das machen sich die Vertreter dieses neuen Geistes selber wohl selten recht klar. Es ist aber nicht zu bezweifeln, dass ihn die klugen Belgier am richtigsten den demokratischen Geist genannt haben. Ja es geht der Geist des Demokratismus durch die Welt. Schon zu Anfang dieses Jahrhunderts hat ihn Chateaubriand

wahrgenommen und hat die Fürsten und die Regierungen auf ihn aufmerksam gemacht. Leider haben diese aus seiner Warnung keinen anderen Nutzen gezogen als die Kunst der Demokratenriecherei und damit haben sie selbst ehrliche Leute dem demokratischen Geiste in die Arme getrieben. Anstatt auf die Noth des Volkes zu achten und seinen berechtigten Wünschen Rechnung zu tragen, haben sie die Rathschläge befolgt, die sich Roboam von seinen Freunden geben ließ. Sie haben gar keinen Grund, sich über das Wachsthum des demokratischen Geistes zu wundern, oder zu beklagen.

Für jeden, der Realpolitik treibt, ist es unleugbare Thatsache, dass dieser neue Geist eine gewaltige Macht in der ganzen Welt geworden ist und täglich mehr zu werden droht. Die Kirche hat diesen Geist nicht gemacht, aber da sie mit der wirklichen Welt und mit der wirklichen Geschichte rechnen muss, so rechnet sie auch mit ihm ebenso unparteiisch, ebenso loyal, ebenso aufrichtig, wie sie mit Pipin und mit Napoleon gerechnet hat.

Auch die Katholiken rechnen mit ihm, und niemand kann ihnen das zum Vorwurf machen, denn es zeigt nur, dass sie die Zeit verstehen. Dass sie es nur mit Widerstreben thun, das verrathen am besten die schweren Kämpfe — man darf sie wahrhaftig Gewissenskämpfe nennen, die sich in allen Ländern gerade wegen dieses neuen Geistes unter ihnen erheben. Man braucht ihnen die Spaltungen, die sie gegenwärtig aufregen, nicht zum Vorwurf zu machen. Sie sind im Gegentheil ein ehrenvolles Zeugnis für sie, denn sie beweisen, dass das katholische Volk mit allen Fibern an der Vergangenheit und am Herkommen hängt und sich nur widerwillig in neue Verhältnisse findet, selbst wenn sich diese mit unabweislicher Nothwendigkeit, ja als vollendete Thatsachen aufdrängen.

Die Sachlage hat nur ein Bedenken. Eben weil dieser neue, demokratische Geist dem katholischen Gefühle fast überall gänzlich ungewohnt, ja fremd ist, liegt die Gefahr nahe, dass er bei seinem Eindringen in die Denk- und Anschauungsweise des katholischen Volkes auch dessen Ansichten über das kirchliche Leben und insbesondere über die kirchliche Verfassung beeinflusse. Die Kirche täuscht sich über diesen Punkt am allerwenigsten. Aber eben weil sie das ganze Gewicht dieser Schwierigkeit kennt und weil sie es vielfach bereits fühlt, darum steht sie über den Verdacht erhaben, als ob sie aus Lust an Neuerungen mit diesem neuen Geiste rechne. Sie muss aber den Veränderungen der Sachlage Zeugnis geben und für die Zukunft sorgen. Die bisher herrschenden Parteien und Mächte können ihr daraus umsoweniger einen Vorwurf machen, je weniger sie sich einerseits eines Verständnisses für die Verhältnisse fähig, je weniger sie sich andererseits geneigt zeigen, den berechtigten Forderungen der Kirche Berücksichtigung angedeihen zu lassen. So sieht sich die Kirche genöthigt, ihre Blicke dorthin zu wenden, von wo aus in kurzer oder späterer Frist das Schicksal der Welt ent-

schieden werden muss. Sie muss das umsomehr und zwar so lange es noch Zeit ist, je mehr ihre Regierungsweisheit vorzusehen genöthigt ist, dass die Umwandlung der Anschauungen auf dem politischen Gebiete nicht auch eine Aenderung der kirchlichen Ideen mit sich bringe.

Diese Gefahr müssen sich aber auch die Führer des neuen Geistes vor Augen halten, damit nicht die an sich berechtigte Bewegung, der sie ihre Dienste widmen, sie und das von ihnen geleitete Volk in verkehrte Bahnen treibe. Es liegt nahe, niemand wird das in Abrede stellen, dass der demokratische und der parlamentarische Geist, ohne den wir uns das öffentliche Leben kaum mehr zu denken vermögen, auch unser Denken und Handeln in kirchlichen Dingen durchdringe. Umso nothwendiger ist es, dass sich alle, denen ein Einfluss auf die Geister zusteht, die verantwortungsvolle Pflicht zu Herzen nehmen, die alten kirchlichen Grundsätze über die Auctorität, über die Verfassung und über das innere Leben des Reiches Gottes in den Gemüthern wach zu erhalten.

Mag also der „neue Geist" in allen politischen und weltlichen Dingen die Oberherrschaft gewinnen, dagegen wird sich die Kirche nie zur Wehr setzen. Nur in einem Stücke wird und kann sie nie eine Aenderung zugeben, in der Auffassung und in der Anwendung der kirchlichen Grundsätze. *Himmel und Erde mögen vergehen, was aber nie vergeht, das ist der ewig alte und ewig neue kirchliche Geist.*

3. Wenn wir beim Jahreswechsel, wo man immer etwas ernster denkt, in die Weltlage blicken, so fürchten wir, um es offen zu sagen, dass eine ganz besondere *Verantwortung* uns, wir meinen den *geistlichen Stand*, treffen werde. Manchmal möchte es scheinen, als hätten wir ganz vergessen, was eigentlich unseres Berufes ist. Die leidige Politisiererei hat alle unsere Aufmerksamkeit bis zu dem Grade in Beschlag genommen, dass wir fast das Interesse für jene Fragen verloren haben, die unser Herz erfüllen sollten. Des Morgens ist das erste, wonach wir greifen, die Zeitung, des Abends opfern wir die letzten Stunden den politischen Versammlungen. Unser Brevier verursacht uns Beschwerden, ja Murren, wenn wir uns nicht gar das Gewissen dahin bilden, dass wir sagen, wir hätten in der Oeffentlichkeit wichtigere Dinge zu thun. Vom Gebetsleben, der Seele des priesterlichen Wirkens, von dem, was ein Geistesmann ist und was er wirken könnte, haben wir so gut wie keine Ahnung mehr. Wer noch an Betrachtung, an das Studium von Dogmatik, Moral und Ascese, und vollends an das der Bibel denkt, von dem sagen wir ungescheut, er gehöre nicht in das neue Geschlecht, in jenes Geschlecht, das wie wir uns einreden, allein der Zeit noch helfen könne. Selbst in Pastoralzeitschriften überschlagen wir Artikel, die sich aufs priesterliche Leben beziehen, und ärgern uns, wenn eine Umschau uns mit kirchlichen Ereignissen und nicht mit politischen Erörterungen unterhalten will.

Ja aber, haben wir denn ganz vergessen, in welcher Welt wir leben! Sind wir denn über all den sogenannten Zeitfragen der Zeit so fremd geworden, dass wir gar nicht mehr wissen, welch großartiger, welch wohl organisierter, welch tausendfältiger Kreuzzug gegen unsere heiligsten Güter, gegen den christlichen Glauben und das christliche Leben geführt wird? Die himmelschreiende, jedes christliche Gemüth empörende Bewegung gegen das Apostolicum, die gewaltige Aufregung, die der „Bonner Feriencurs" mit Recht im ganzen protestantischen Deutschland hervorgerufen hat, der internationale „Ethische Bund", der aller Religion den Garaus machen soll, die Universal-Kirche des „Occultismus", die jetzt nicht mehr zufrieden damit, durch Dutzende von Zeitschriften das ganze gebildete Europa dem Christenthume unwiderruflich zu entfremden, selbst in die orientalischen Länder Missionen des Antichristenthums entsendet, die Bewegung im Schoße des englischen, des nordamerikanischen, des russischen Sectenwesens, die Ausbreitung der englischen „Civic Church", das und so vieles andere, sind das keine Dinge, die uns Geistliche angehen? Liegen uns diese etwa ferner als die Fragen, die uns morgens schon am Altare stören und abends uns zum Streit mit unseren Mitbrüdern und zur Unzufriedenheit mit unseren kirchlichen Oberen bringen, die weltbewegenden Fragen, ob man es hier der Judenclique ungerügt hingehen lassen solle, dass sie einen der Ihrigen einen Schornstein höher bauen lässt als den des christlichen Nachbarn, und ob dort ein liberaler Präsident zu einem katholischen Volksvertreter gesagt habe: „Das verstehen Sie nicht", statt wie es der Anstand verlangte: „Ich bitte Sie, gütigst die ehrerbietige Bemerkung entgegennehmen zu wollen, dass Sie davon nichts verstehen"? Fürchten wir nicht, dass wir bei einer solchen Vertauschung des Wichtigen und des Kleinlichen zuletzt werden sagen müssen: „Umsonst habe ich mich angestrengt, unnütz meine Kraft verzehrt" (Isai. 49, 4)? Haben wir nicht soviel Vertrauen auf Gott, dass er, wenn wir zuerst unsere, d. h. seine Angelegenheiten wahrnehmen, an uns auch in zeitlichen Dingen, soweit es nöthig ist, seine Verheißung erfüllen werde: „Ich, der Herr, dein Gott, ich lehre dich, was nütze ist" (Isai. 48, 17)?

4 Man hört bei uns oft den frommen Wunsch: O wenn unsere Bischöfe nur auch mehr unter das Volk giengen! Wie das verstanden wird, darüber lassen uns die näheren Erklärungen keinen Zweifel, die jeder, entsprechend seinem Standpunkte und seiner Lieblingsthätigkeit, diesem Satze gibt. Hätten wir Bischöfe wie Paulus, sagt der Liebhaber der Politik, die würden den Schwerpunkt ihrer Wirksamkeit aus der Sacristei ins öffentliche Leben verlegen. Gewiss, sagt der Journalist, heute würde Paulus keine Episteln schreiben, sondern als Journalist auftreten! Hätten wir, sagt der Volksredner, hätten wir Bischöfe wie Ketteler und Rudigier (d. h. so wie wir uns Ketteler und Rudigier in der Phantasie ausmalen), sie erschienen

in den Volksversammlungen und alle Herzen flögen ihnen zu. „Wenn heute“, schrieb kürzlich ein christliches Blatt, „wenn heute ein Bischof aufstünde wie Cardinal Manning und unter das Volk gienge, die Phrase von der bischöflichen Autorität würde sofort verschwinden.“

Wie buchstäblich wahr diese letzten Worte zu nehmen sind, dafür haben wir kürzlich ein trauriges Beispiel in Nordamerika erlebt. Der bekannte Erzbischof von St. Paul in Minnesota, Msgr. Ireland, ohne Zweifel einer der hervorragendsten Bischöfe der Zeit, hat sich bekanntlich schon wiederholt in einer Weise „unter das Volk begeben“, die zwar weitaus nicht den oben gehörten Wünschen entspricht, die ihnen aber doch etwas entgegenzukommen scheint. Neuestens hat er sich einige Wochen in New-York selber aufgehalten, dessen Erzbischof, Msgr. Corrigan, bekanntermaßen in seinem öffentlichen Verhalten eine andere Richtung vertritt. Ob nun Msgr. Ireland durch sein persönliches Auftreten die Zurückhaltung, die einem Bischofe in einer fremden Diöcese durch die Natur der Sache auferlegt ist, nicht so ganz beobachtet hat, oder ob, was uns wahrscheinlicher ist, die Spannung der Gegensätze, die ohnehin schon groß genug war, durch seine Anwesenheit, vielleicht ohne dass er es selbst wollte und ahnte, verschärft worden ist, das können wir aus der Ferne nicht beurtheilen, kurz, er gieng auch in New-York „unter das Volk“, und welches waren die Folgen? Wir können sie aus einer Predigt beurtheilen, die Dr. Mc. Quaid, der Bischof von Rochester im Staate New-York, in der St. Patriks-Kathedrale zu New-York vor dem ganzen Volke über die dadurch angeregten Schwierigkeiten hielt. Die drei Umstände, dass es ein Bischof ist, der spricht, nicht ein Deutscher, sondern ein Irländer, und dass er in einer öffentlichen Predigt also auftritt, mögen uns zeigen, welch bedenkliche Folgen das „Unter das Volk gehen“ leicht nach sich ziehen kann. Wir berichten über die unangenehme Sache nach dem „Tablet“ vom 15. December.

Bisher, sagt der Redner, sei es Grundsatz und Tradition der amerikanischen Bischöfe gewesen, sich aller Politik durchaus ferne zu halten, und gerade darauf beruhe ihre Popularität, nicht eine Zeitungspopularität, sondern eine solidere. Das Abweichen des Erzbischofs von dieser Regel sei ein „Scandal“, und das gerade deshalb, weil die Zeitungen mit solch lärmendem Lobe für ihn einträten. Dr. Mc. Quaid behauptet, es sei ungerechtfertigt gewesen, unziemlich für seine bischöfliche Würde, und ein Aergernis für die rechtlich gesinnten Katholiken der beiden Parteien, vor allem aber ein übles Beispiel, das geeignet sei, alle Disciplin unter den Priestern niederzureißen und denen recht zu geben, die behaupten, die Priester überschritten ihre Schranken und mengten sich ungerechtfertigterweise in die Politik. Dass sich der Erzbischof dabei in den Dienst einer gut gesinnten Regierung gestellt habe, sei keine Entschuldigung für ihn: es bleibe einmal der Vorwurf auf ihm, dass er sich auf einen Weg begeben habe, der ihm nicht zugestanden habe.

Das Schlimmste dabei sei dies, dass er sich so zum Sammelpunkt aller unruhigen Geister unter den Priestern in New-York und Umgebung gemacht habe, die mit ihrem Ordinarius missvergnügt seien, und dass er den Apostolischen Legaten in die Angelegenheit hineingezogen und zum Erzbischof von New-York in ein unangenehmes Verhältnis gebracht habe. Die Bischöfe würden nicht säumen, sich nach Rom zu wenden u. s. f.

Niemand wird leugnen, dass der hochwürdigste Bischof von Rochester in dieser Form zu weit gegangen sein wird. Man kann diese ganze Angelegenheit nur aufs tiefste bedauern. Man wird aber wohl der Besonnenheit und Ueberlegung des Erzbischofs von New-York und seines Suffragans so viel zutrauen dürfen, dass sie einen so feierlichen, öffentlichen, folgenschweren Schritt nicht gethan haben würden, wenn nicht die durch das Eingreifen des Msgr. Ireland geschaffene Lage sehr bedenklich wäre. Das mag uns am besten zeigen, welch große Vorsicht dem Clerus das „Unter das Volkgehen" auferlegen muss. An Geist und Kraft, an Weltkenntnis und Gewandtheit werden es wenige Menschen mit Msgr. Ireland aufnehmen. Gewiss hat auch er sein Gewissen zurathe gehalten und nach bester Ueberzeugung gehandelt. Dennoch dieser betrübende Erfolg. —

5. Ueber diesen Gegenstand — dass der Clerus unter das Volk gehen müsse — hat auch der hochwürdigste Bischof von Nevers, Msgr. Lelong, einen Hirtenbrief erlassen. Er sagt, einer der Gründe, warum der französische Clerus so einflusslos sei, liege in dessen Zurückhaltung. Darum müsse er nach dem Worte des heiligen Vaters „unter das Volk gehen". Das wolle nun nicht sagen, dass er sich ins Volk stürzen müsse. Dies sei wieder eine andere nicht minder große Gefahr. Er, der Bischof, setze bei seinem Clerus soviel Besonnenheit und Nüchternheit voraus, dass er sich vor beiden Extremen hüten, und soviel Seeleneifer, dass er mit Paulus allen alles sein werde. Die Aufgabe des Clerus sei, zum Volke zu gehen als Rathgeber, als Schiedsrichter, als Friedensrichter, als Lehrer. Deshalb solle er vor allem gründliche Studien machen und zwar in der Jurisprudenz und den Gesellschaftswissenschaften, damit er mit Nutzen unter das Volk gehen könne. Dann solle er sich auch um gemeinnützige Unternehmungen, Arbeitervereine, Sparcassen, Wohlthätigkeits-Unternehmungen annehmen. Alles aber, was er beginne, solle er als Mittel betrachten, um das geistliche Amt besser ausüben zu können. Dann empfiehlt der Bischof Unterstützung der guten Presse und Einwirkung auf die Männer und die jungen Leute. Zu dem Zwecke müsse man sie aber nicht bloß versammeln, sondern **beschäftigen** und zwar in dauernder Weise. Dazu dienten festgeschlossene Vereine mit ganz bestimmten Zwecken, Bruderschaften, zumal der Vincentiusverein u. a. m.

Dieser Hirtenbrief enthält mehr Salz und mehr solide sociale Weisheit und praktische Klugheit als ein ganzer Jahrgang jener nebelhaften Reden über die „Erneuerung der Gesellschaft“ und über den „Mammonismus, die Capitalwirtschaft und die Hohenpriester der Volksausbeutung“, womit die Socialdemokraten und leider auch andere Volksfreunde das Volk ins blaue hinein aufregen und zuletzt noch allen ernstgesinnten Leuten jegliches Interesse für die sociale Frage austreiben.

6. In Ungarn sind die Würfel gefallen, die Schlacht ist verloren. Niemand wird das wundernehmen: der Ausgang des Kampfes entspricht, wie wir bereits das letztemal gesagt haben, den thatsächlichen Verhältnissen. Trotz alledem darf und soll niemand den Muth und die Hoffnung sinken lassen. Es war hoffentlich ein Jena und kein Königgrätz. Die Niederlage war bei Jena größer, aber die Folgen waren segensreicher. Das Unglück führte zum vollständigen Bruche mit dem früheren Schlendrian und der verhängnisvollen Selbstzufriedenheit und darum schon nach sechs Jahren zum glänzenden Siege in den Befreiungskämpfen. Möge es auch in Ungarn so kommen! Das Unglück ist eine Zulassung, eine Strafe Gottes dafür, dass das Volk seine heiligsten Güter nicht mehr zu schätzen wusste. Nach solchen Schlägen gibt es nur noch einen Weg zum Heile, das allgemeine, öffentliche Bekenntnis: Wir haben gefehlt.

Wir sagen: Das allgemeine Bekenntnis. Hier gibt es keine Entschuldigung im ganzen Volke. Es werden wohl die nicht so ganz unrecht haben, die behaupten, die Träger der Auctorität hätten kräftiger auftreten können. Sie dürfen sich aber hüten, alle Schuld von sich abzuwälzen und auf jene allein zu schieben. Sie sind entschieden aufgetreten, das Zeugnis kann man ihnen nicht versagen, aber nicht in der rechten Weise. Die Auctorität muss immer mit der ihr gebürenden Rücksicht behandelt werden, selbst wenn man in seinem Gewissen gute Gründe dafür zu haben glaubt, nicht mit allen ihren Wegen einverstanden zu sein. Es ist kein Segen auf der rechtmäßigsten, auf der heiligsten Sache, wenn sie sich nicht in den gebürenden Schranken der Achtung und Ehrerbietigkeit gegen die Auctorität bewegt. Diese Wahrheit hat uns Gott wieder einmal an einem recht empfindlichen Beispiele auf den Rücken geschrieben. Möge sie nur überall verstanden und beherziget werden!

Zunächst müssen die Ungarn selber zeigen, dass sie imstande sind, aus ihren eigenen Fehlern zu lernen. Wenn sich die einen gegen die anderen erheben und die Schuld auf sie ausschließlich werfen wollen, wenn statt gemeinsamer Zerknirschung gegenseitige Erbitterung und noch größere Spaltung laut wird, dann wird die nächste Schlacht nicht ein Jena, nicht ein Sedan, sondern ein Mohacs werden. In den Tagen großen Nationalunglückes gibt es nur ein Heilmittel: gemeinsame öffent-

liche Buße. Sie allein wendet Gottes Zorn wieder zum Segen, sie allein gibt einem geschlagenen Volke wieder Kraft zum neuen Kampfe. Die Ungarn müssen bußfertig in sich selber gehen, sich alle aufrichtig verzeihen — denn gefehlt haben alle — und dann einig ihre Kräfte sammeln, sie werden finden, dass sie bei Einigkeit mehr Kraft haben als sie glaubten, und mit Besonnenheit und Maß weit mehr wiedererobern und gutmachen können als sie verloren haben. Die wahrhaft bewunderungswürdige Selbstbeherrschung, die ihrem glänzenden Vorkämpfer Ugron die Kunst verliehen hat, die höchste Entschiedenheit mit vollendetem Adel, Takt und Maß in einer Weise zu vereinigen, dass alle Völker Ungarn um einen solchen Parlamentarier beneiden müssen, diese heute leider so selten gewordene Musterleistung öffentlicher Tugend lässt uns das allerbeste für die Zukunft hoffen, wenn sie überall genügend Verständnis und Nachahmung findet.

7. Die Auflösung des christlichen Glaubens im Protestantismus macht beharrliche Fortschritte. Da hat der „Geistliche Inspector" vom Kloster Unsererlieben Frau zu Magdeburg, Professor Bornemann, einen „Unterricht im Christenthum" für Studierende und Gebildete herausgegeben, der, wie die „Allg. Evang. Luth. Kirchenzeitung" mit Recht hervorhebt, am besten zeigt, wie weit die Dinge bereits gediehen sind. Darnach glaubt an „Engel" jeder, der sich gewöhnt hat, „die Ereignisse des Lebens, die Kräfte und Gaben der Natur, vor allem die Menschen als Werkzeuge und Gaben Gottes und als Träger göttlicher Offenbarung" anzusehen. „Offenbarung" ist aber „jede mündliche und schriftliche Verkündigung, welche die Person Christi verstehen lehrt." Christus selber kommt jedoch übel weg. Seine „Präexistenz" ist nur eine symbolische Auffassung einer Zeit, die auch Moses, Henoch und die Stiftshütte als „präexistent" gedacht hat. An die „Himmelfahrt Christi" glauben bedeutet nur, „Christo, dem gegenwärtigen Herrn, vertrauen." Die „Sündelosigkeit Jesu" lässt sich zwar „protokollarisch oder statistisch" nicht feststellen, gewiss ist aber, dass die ältesten Christen an sie geglaubt haben. Der heilige Geist ist entschieden zu „verneinen." Die „tritheistische Vorstellung" ist weder „biblisch noch altkirchlich," sondern ruht auf „Mangel an geschichtlicher und sachlicher Kenntnis." Der Glaube an unveränderliche Lehrsätze ist „kein evangelischer, kein christlicher Gedanke."

Dazu stimmt, was der theologische „Feriencurs" zu Bonn vom 16. bis 18. August v. J. den etwa 100 Geistlichen, die ihn besuchten, einpflanzte. Schöpfung, Sündenfall, Sintflut, sagte Professor Meinhold, seien für die moderne Theologie längst abgethan; Abraham, Isaak, Jakob seien lauter sagenhafte Persönlichkeiten; von einer „Heilsbedeutung" der Patriarchenzeit sei keine Rede. Jehova sei jüdischer Nationalgott, Menschenopfer seien wesentliche Bestandtheile der Jehova-Religion. Professor Grafe belehrte die Zuhörer, das Abendmahl sei eine ganz gewöhnliche Mahlzeit gewesen; Jesus habe durchaus

kein „Gedächtnismahl“ stiften wollen. Das „verhängnisvolle“ Wort: Thut dies zu meinem Andenken, habe erst Paulus hinzugefügt, und der sei selber bekanntlich gar nicht dabei gewesen.

8. Ein neuer Mönchsorden am Ende des 19. Jahrhunderts — ist das nicht unglaublich? Das Unglaubliche ist aber überboten durch die Thatsache, dass er von Protestanten gegründet wurde. Um aber dem Unglaublichen die Krone aufzusetzen, musste er — in Nordamerika gegründet werden. Ein gewisser Russell Whitcomb, gebürtig aus Boston, früher Studierender der Rechte in Oxford, später Kaufmann, zuletzt Theolog, erst 29 Jahre alt, gründete eine Congregation unter dem Namen „Brüder der Kirche“. Die Mönche legen die drei herkömmlichen Gelübde ab; ihr Hauptzweck ist religiöse Erziehung der in die Sonntagsschulen kommenden Kinder. Sie tragen eine lange, braune Kutte mit einem Kreuz auf dem Rücken. Uebrigens haben die Episkopalen von Nordamerika bereits seit 1866 einen Orden, die „Brüder von Nazareth“. Auch in der englischen Kirche gibt es bekanntlich Orden. Augenscheinlich sprosst das Ordensleben ganz von selbst aus dem Boden, wo sich nur einigermaßen christliches Leben regt.

9. Der Religionscongress von Chicago hat eine Bewegung hervorgerufen, die noch immer ihre Wellen wirft. Wir verkennen nicht, dass es vom Standpunkt des Amerikaners aus für die Vertreter der katholischen Kirche schwer war, sich diesem Unternehmen zu entziehen. Wir werden bald bei einer anderen Gelegenheit in dieser Zeitschrift darüber sprechen. Insoferne begreifen wir es, dass Msgr. Keane auf dem internationalen Congress in Brüssel und neuerdings der Hochwürdigste Herr Erzbischof von Philadelphia die Theilnahme katholischer Bischöfe und Priester gerechtfertigt haben.

Damit ist die andere Frage nicht erledigt, ob eine solche Veranstaltung in sich ersprießlich und wünschenswert sei. Wenn wir mit unserer Antwort darauf je auch nur einen Augenblick im Zweifel gewesen wären, würde uns ein Artikel von Prof. Max Müller in der „Arena“ volle Klarheit geben. Er bedauert sehr, nicht an der Versammlung theilgenommen zu haben. Natürlich auch: Der Mann, der mehr als alle übrigen dazu gewirkt hat, dass die sogenannte „vergleichende Religionswissenschaft“ alle Religionen der Welt als gleichberechtigt und als Zweige eines und desselben Baumes darstellt, dieser Mann hätte am wenigsten fehlen dürfen. Er hat aber, sagt er nun, die Bedeutung dieses Congresses nicht geahnt, sondern ihn nur als echt amerikanisches Spectakelstück betrachtet. Jetzt erkennt er erst, dass es das großartigste, das erste wirklich ökumenische Concil gewesen sei. Damit könne sich nichts vergleichen, nicht das Concil des Königs Asoka, nicht das Concil von Pataliputra, nicht das von Nicäa, nicht das von Delhi unter Kaiser Akbar. In Chicago waren zum erstenmal die meisten der acht großen Weltreligionen vereinigt. Diese sind drei arische: die Religion der Veden, die

avestische und die buddhistische; drei semitische: Judenthum, Christenthum und Islam, und zwei chinesische: die Religion des Confucius und die des Lao-Tse. Alle diese waren vertreten mit Ausnahme des Islam, alle haben bewiesen, dass sie einen Vater im Himmel anerkennen, dass sie sich gegenseitig achten und dulden, dass die Religionen alle von einer gemeinsamen Quelle ausgehen, dass keine von ihnen die wahre ist, solange sie sich gegen die anderen abstoßend verhält, und dass die ihnen allen zugrunde liegende ewige Urreligion etwas sehr einfaches ist, wenn man nur die menschlichen Spitzfindigkeiten, die Zuthaten der Metaphysik, der Logik und der Theologie, entfernt, die mit der wahren, lebendigen Religion nichts zu schaffen haben. So Max Müller, der hier gewiss die Ansicht vieler Zeitgenossen vertritt, eine Ansicht, die, wir fürchten es, in dem Congress eine willkommene Bestätigung gefunden hat.

10. Msgr. Servonnet, Bischof von Digne, hat in seinem Priesterseminar eine Lehrkanzel für Gesellschaftswissenschaft gegründet, und zugleich für seine Diöcese ein Comité, das zum Zwecke hat, sämmtliche sociale Werke zu leiten und zu fördern. Präsident dieses Vereines ist der Bischof selber. — So machen die Franzosen einen kräftigen Schritt um den andern auf diesem entscheidenden Felde, indes wir zahllose Versammlungen und Reden halten, auf denen wir uns über die ereifern, die nichts thun. Das hindert uns natürlich nicht, nach wie vor die Franzosen für ein Volk von Schwätzern und uns für die allein „praktischen" Leute zu erklären und für die, die allein die Bedürfnisse unserer Zeit verstehen.

11. Als ein wahres Zeichen der Zeit, wenigstens für die, die es verstehen wollen, begrüßen wir die kleine Schrift von Gustav Ruhland: „Die Wirtschaftspolitik des Vaterunser". Das Büchlein enthält nicht viel positiven Gehalt. Hätte der Verfasser die kirchliche Literatur besser gekannt, so hätte er ihm viel mehr Nachdruck verschaffen können. Trotzdem sind wir ihm auch für das dankbar, was er geboten hat. Das bedeutsame ist aber, dass ein Lehrer an einer der radicalsten Universitäten der Welt, denn das ist die von Zürich, 1. der modernen Nationalökonomie, dieser „stolzen Wissenschaft", räth, vom hohen Ross herabzusteigen und anzuerkennen, dass „im Vaterunser die Quintessenz aller nationalökonomischen Wissenschaft enthalten sei" (93); 2. dass er den Satz ausspricht, den selbst wir mitunter als zu „bigott" und „clerical" mit Kopfschütteln anhören: „Die Lösung aller modernen Fragen muss beginnen mit einer Einkehr im Geiste" (91.) und 3. dass er geradezu behauptet, es gebe nur eine Sicherheit auf diesem Gebiete, „die katholische Lehre, soweit sie vom Papste gutgeheißen ist" (93 f.) Man behaupte zwar, sagt er, der Papst sei nur in Glaubens- und Sittensachen unfehlbar, wirtschaftliche Fragen giengen ihn nichts an. Selbst

katholische Männer hätten ihm das gesagt, selbst solche, die doch sonst in öffentlichen Versammlungen immer von der Religion redeten. Aber wenn es wahr sei, dass das Vaterunser nationalökonomische Weisheit enthalte, und wenn die Lösung der socialen Frage nur durch Anschluss der Wissenschaft an das Christenthum gelöst werden kann, so könne ein gläubiger Katholik die Frage, ob ein wirtschaftliches Gesetz dem Geiste des Christenthums entspreche oder nicht, nur im Vatican endgiltig gelöst finden. Denn die Nationalökonomie gehöre so gewiss zum positiven Gehalt des Christenthums als die Bitte um das tägliche Brot inmitten des Vaterunsers stehe.

Für diese Worte können wir dem Verfasser nicht dankbar genug sein. Selbst wir Katholiken leiden in diesem Stücke an einer wunderlichen Menschenfurcht oder Unklarheit, vielleicht an beiden. Deshalb suchen wir stets uns und die Welt durch allgemeine, unbestimmte Phrasen über den entscheidenden Punkt hinüberzubringen. „Conservative Socialpolitik," Anerkennung der „sittlichen" oder „ethischen" Momente im Socialleben und ähnliche Nebelworte sollen der Zeit helfen und uns den Vorwurf ersparen, als seien wir „reactionär" oder gar — das fürchterlichste von allem — wir seien „clerical." Wenn wir einmal den Muth finden, das Wort „christliche Socialreform" auszusprechen, kennt unsere Freude über diese Heldenthat und unsere Selbstbewunderung kein Ende mehr. Deshalb habe ich kürzlich in einer öffentlichen Versammlung gesagt, wir litten in geistiger Beziehung ebenso an Blutleere und Bleichsucht wie unser Geschlecht in physischer Hinsicht. Manche hat das etwas verdrossen, wie jede unleugbare Wahrheit verdrießt. Sobald wir mehr Muth, Entschiedenheit und Klarheit gelernt haben, wird sich jeder sagen, dass es doch so ist und dass der als Wohlthäter betrachtet werden muss, der es entschieden heraussagt. Vor 15 Jahren, als es sich darum handelte, der durch den Liberalismus verpesteten Gesellschaft vorsichtig etwas neues Blut einzuflössen, war das Wort „christlich" eine gewagte Sache. Heute müssen wir uns schon gefallen lassen, dass man uns als blutleer, als zurückgeblieben ansieht, wenn wir inzwischen nicht selber mehr gesundes, mehr katholisches Blut im Gesellschaftskörper erzeugt haben. Man kann gegen einen Blutleeren Geduld und Schonung üben — und er bedarf das sehr —, man kann seinen Zustand interessant finden, aber man kann seine Lage nicht ideal, nicht die seinsollende nennen. Dieser Züricher Docent kann uns Katholiken das sehr wohl lehren, der es uns mit deutlichen Worten sagt: Es gibt keine conservative Socialreform — auch keine Politik — die nicht die christliche wäre; es gibt aber — wenigstens für uns Katholiken — keine christliche Socialpolitik, wenn sie nicht katholisch ist. Alles andere sind leere Redeübungen.

12. Eine interessante Zusammenstellung über die Religion der deutschen socialdemokratischen Abgeordneten findet

sich in der „Allg. Evang. Luth. Kirch. Ztg." Elf bekennen sich noch zu einer Religion. Singer und zwei andere nennen sich mosaisch, fünf, darunter Schippel, Dietz und Schönlank evangelisch, einer lutherisch, einer lutherisch-evangelisch, Birk aus München altkatholisch, vier, darunter Vollmar, geben gar nichts über ihre Religion an, vier, darunter Grillenberger, nennen sich freireligiös, fünf confessionslos, darunter Liebknecht, elf Dissidenten, drei religionslos, darunter Bebel, drei — Auer, Fischer, Meist — nennen sich „katholisch getauft." Katholisch ist keiner unter ihnen.

13. Der Abbé Louis Lormet, der jetzt bei den „Weißen Vätern" in Algier eingetreten ist, wurde zum „Unter-Lieutenant in der Reserve" im 132. Linienregiment ernannt, nachdem er bisher dort als Unterofficier gedient hatte. „Abbé, Missionär und — Lieutenant in der Reserve!" Mehr kann man fast nicht mehr verlangen. Das ist nun gerade kein Zeichen dafür, dass der kirchliche Dienst für den militärischen untauglich mache, aber ein starker Beweis dafür, dass der militärische Dienst sich mit dem kirchlichen nicht wohl verträgt.

14. Zum Schlusse ein paar statistische Nachrichten, die keine Erläuterung bedürfen. In Frankreich betrug, wie der „Univers" mittheilt (2. December 1894) nach dem jetzt erst erschienenen officiellen Berichte die Zahl der im Jahre 1891 vor dem Schwurgericht Angeklagten 4207 (gegen 4078 vom Jahre 1890), und der vor der Zuchtpolizei Angeschuldigten 233.704 (gegen 229.143), der Verurtheilten 194.673 (gegen 191.766). Italien hatte im Jahre 1892 — 444.538 Verbrechen und Vergehen, und beherbergte am 30. Juni 1892 in seinen Gefängnissen über 68.000 Gefangene (Revue des Revues XI., 357.) In Deutschland wurden i. J. 1893 430.403 Personen wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze verurtheilt, 8076 mehr als im Jahre 1892 (Allg. Ztg. 7. Jänner 1895, Beil. 5.) Nach der Review of Reviews waren im Jahre 1893 in England und Wales (nicht in Großbritannien) „officiell bekannt" 92.067 Geistesgestörte. General Booth berechnet die Zahl der im Jahre 1894 öffentlich Unterstützten für England und Wales auf 1,369.651 (Revue des Revues XI., 361.) Dem „Globe Quarterly Review" zufolge zählten die Vereinigten Staaten im Jahre 1892 7357 Mörder, 236 durch die Lynchjustiz Ermordete, 3800 Selbstmörder, 82.000 im Gefängnis Befindliche, 17.457 Geisteskranke im Staate New-York allein, im ganzen an 500.000, zwischen 40.000 bis 50.000 Ehescheidungen. Im selben Jahre wurden eine Milliarde Dollars auf Getränke ausgegeben. Räuberische Ueberfälle, Kindsmorde, Diebstähle u. dgl. zu zählen, ist nicht gelungen. Die geheimen Sünden sieht ohnehin nur Gott. Hier ahnt man, was es heißt — Langmuth Gottes.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an den Mädchen-Bürgerschulen in Linz.

Mit Heft II 1885 ist der Besitzer vorstehenden Namens in die Reihe der Mitarbeiter an der Quartalschrift als Berichterstatter über das katholische Missionswerk aufgenommen worden. Seither sind zehn Jahre fertig und mit Heft I 1895 hat derselbe Berichterstatter zum vierzigstenmale unter der blauen Flagge die Reise um die Welt gemacht.

Für jeden Junker „Theerjacke", der in seiner Dienst-Tabelle eine vierzigmalige Weltumseglung aufzuweisen hätte, müsste dies der Anlass zu einem solennen Jubiläum sein. Er könnte sich um Geld sehen lassen und würde als berühmtes Mannsbild großen Zulauf haben. Der Missionsmann muss es jedenfalls billiger geben, dieweil er nur ein Weltumsegler auf dem Papiere ist, welches Element vor der Mehrzahl der Menschheit als weniger beschwerlich und gefährlich gilt, als das Wasser, da dieses bekanntlich keine Balken hat, dafür aber unzählige Löcher zum D'reinfallen, viel weniger jedoch zum D'rauskommen.

Demnach kommen die Pl. Tit. Leser unbehelligt und kostenfrei an diesem bedrohlichen Jubiläums-Anlasse vorüber. Dagegen könnte es geschehen, dass die Pl. Tit. Leserschaft diesen Anlass zu einer Abrechnung mit dem Schreiber benützen, ihm einiges vom Kerbholze ablesen und zu Gemüthe führen wollte, z. B. dass den Einleitungen oft allerlei nicht zur Sache gehörige Allotria anhaften, dass er des öfteren Persönliches und Selbsterlebtes in den Vordergrund treten lasse und ein quousque tandem längst verdient habe.

Wahr ist es! Das ist oft geschehen; allein nicht in eitler Verkennung besserer Themate, sondern aus angebornem Hange zur gemüthlichen Auffassung. Ich kann den Verkehr zwischen Lesern und Schreibern der Quartalschrift nicht anders auffassen als ein habitare fratres in unum. Wenn nun Berufsgenossen von Zeit zu Zeit sich zusammenfinden, sei es zu Pastoral-Conferenzen oder dergleichen, so geht es beim Eintreffen der Einzelnen vorerst an ein Begrüßen und Fragen um das Befinden; und auch diejenigen, die ausersehen wurden oder sich ausersehen haben, aus einem Fache etwas vom Stapel zu lassen, werden nicht sofort nach Ablegung des Hutes in medias res springen, sondern sind beflissen, in bescheidener Red' und Antwort mit ihren angehenden Zuhörern sich auf guten Fuß zu stellen, mit freundlicher Miene deren Wohlwollen zu gewinnen; erblickt man den einen oder anderen guten Bekannten oder alten Freund, so wird meist der gemüthliche Ton angeschlagen, es gibt eine Rede die andere. Scherz und Ernst geht hin und wieder und manch' schalkhafte Andeutung dieses und jenes, was es einmal gegeben hat, wird nicht verschwiegen und bleibt nicht ungerochen, wird keinem übel genommen; dann erst geht es ans ernste Rathen und Thaten.

Auf diese Gepflogenheit gestützt, hat auch der Missionsschreiber sich besagte Freiheit vergönnt und allerlei Discurs sich erlaubt, nach öfterer Erscheinung sich gar für einen Altbekannten gehalten, dem auch das Antupfen mancher Erinnerung aus Olims Zeit gestattet sei, als Versuch, ob nicht hie und da ein Widerklang ähnlicher Erinnerungen ertöne.

Vielleicht ist der Versuch nicht immer misslungen und haben manche Pl. Tit. Leser dem Schreiber ihr freundliches Wohlwollen und seinen Berichten ihre Aufmerksamkeit zugewendet.

So sind im Laufe der Jahre doch die Blicke vieler von den Zeilen hingelenkt worden auf jene Gebiete, die, örtlich genommen, uns ferne, aber doch unserem Herzen nahe liegen: Die Missionen unserer heiligen Kirche, Ihr Streben, ihre Erfolge, ihre Kämpfe und Leiden haben sich in flüchtigen Bildern vor uns aufgerollt.

Manch zartes Pflänzchen, worauf wir mitleidig blickten, wie es im Sonnenbrande schmachtend seine ersten Triebe entfaltete und höher gewachsen, unter wilden Stürmen sich bog, ist nun zu einem kräftigen Baume herangewachsen und es hat uns gefreut, in Gebet oder Almosen auch an seiner Erhaltung mitgeholfen zu haben. Wir haben auch Großes gesehen, was in heiliger Begeisterung gethan wurde und es hat uns ebenfalls zur Begeisterung entflammt, zur Ueberzeugung: Gottes Werk ist es, das sich vor unseren Augen vollzieht! und, soweit es in unseren Kräften steht, wollen wir es fördern helfen! Viel Schmerzliches und bitter Hartes ist im Laufe dieser Zeit über das Missionswerk dahingegangen, den braven Arbeitern ist viel Weh' geschehen, viel mühselig Erreichtes ist zerstört worden, aber es bot dies so Vielen Gelegenheit, mit Opfern der Bruderliebe den Bedrängten zuhilfe zu kommen und ließ uns Zeit, beobachten zu können, wie Gottes Vorsehung alles zum Besten wendet, wie auch Widerstand und Verfolgung dienen müssen zur Erreichung Seiner heiligsten Absichten, und wie Sein Werk früh oder spät zum Siege kommt!

Viele, deren Wirken in diesen Berichten besprochen wurde, sind inzwischen vom Herrn des Weinberges zum Feierabend und zur Zahlung einberufen worden; vielen der Leser geschah dasselbe, sie haben die irdischen Bücher zugeklappt für immer, sind vor den ewigen Herrn und Hirten hingetreten, um zu erfahren, was im Buche des Lebens von ihrem „Soll" und „Haben" eingestellt ist. Sie verließen uns, nicht als Losgerissene, sondern als Vorangegangene uns zuwinkend: Sursum corda! Vorwärts in reger Arbeit, aber aufwärts mit Gott und zu Gott!

So treten wir mitsammen in ein neues Jahrzehnt dieser Berichte. Wie lange dieser quadragesimale Jubilant noch als Schriftführer fungieren werde, ist ganz Nebensache; entfällt ihm die Feder, so sind genug Hände da, die sie besser zu führen wissen.

Ob hier oder dort: bleiben wir gut' Freund' einander, aber noch mehr gut' Freund' der Sache, der wir alle dienen, dem Reiche Gottes.

Die Hand darauf! So richten wir mitsammen wieder unsere Blicke auf das Missionswerk der heiligen katholischen Kirche in allen Welttheilen.

I. Asien.

Palästina. Die Franciscaner-Custodie des heiligen Landes wendet dem katholischen Schulwesen ihre volle Aufmerksamkeit und alle verfügbaren Kräfte zu. Sie hält 37 Knabenschulen mit 2700 Schülern besetzt, an welchen 43 Ordensmitglieder und 69 weltliche Lehrkräfte wirken, ebenso 15 Mädchen-

schulen mit 826 Schülerinnen, 33 Ordensschwestern und 13 weltliche Lehrerinnen.

Von großer Bedeutung für das Eindringen katholischer Elemente in das Volksleben sind die großen Werkstätten der Custodie in Jerusalem, welche derzeit 120 katholische Arbeiter in Künsten, Gewerben und Handwerken ausbilden und außerdem noch über 260 Männern und Jünglingen Arbeit und damit deren Familien den Lebensunterhalt verschaffen.

Die Gesammtauslagen für Kirchen, Schulen, Armen- und Waisenpflege und das Missionswerk betrugen laut letztem Jahresberichte 803.052 Francs; die eigentliche Missionsthätigkeit hat auch wieder gute Früchte getragen und stehen in Beziehung auf die Zahl der Bekehrten und aus dem Irrthum Zurückgeführten die Stationen der Franciscaner obenan.

Aus dem transjordanischen Missionsgebiete kamen einige Meldungen bei Gelegenheit der letzten Visitationsreise des Weihbischofes von Jerusalem.

Für die nördlichste im Hauran-Gebiete gelegene Station Husson ist es endlich gelungen, die Erlaubnis zum Baue eines Missionshauses zu erlangen; zu größerer Entfaltung gelangten bis jetzt Es-Salt, das schon 1000 Katholiken zählt, und Madaba, wo sich die schwierige Lage gegenüber den Beduinen gebessert hat, ebenso wie in Kerak.

Nach Anschauung des Missionärs P. Gatt in Gaza wird die vom heiligen Stuhle jetzt angebahnte Wiedervereinigung der Schismatiker mit der römischen Kirche wohl noch auf viele Schwierigkeiten stoßen; in manchen Gebieten ist kaum daran zu denken, in anderen liegen die Verhältnisse günstiger und ist einige Hoffnung, dass die darauf verwendete Mühe nicht ganz vergeblich sein werde.

Syrien. In Wadi-Schachrur am Libanon haben 300 Bewohner, die vor Jahren einer amerikanischen Secte sich ergeben hatten, sich wieder dem maronitischen Bischofe von Beyrut unterworfen.

Klein-Asien. Cilicien. Laut Bericht des Bischofes von Adana, Msgr. Terzian, ist die Mission Hadschine von schwerem Unglücke betroffen worden.

Ein Brand hat Kirche, Missionshaus und die erst vor einem Jahre erbaute Mädchenschule in Asche gelegt. Gerade diese Schule bildete die Freude und Hoffnung der Mission, da es so schnell gelungen war, sämmtliche katholische Kinder (über 300), die bis dahin in die protestantische Anstalt gegangen waren, für dieselbe zu gewinnen. Einen Trost in diesem Unglücke bot dem bedrängten Oberhirten ein Almosen von 380 Franks, welche ihm gerade damals von der Redaction der Freiburger „katholischen Missionen" zugeschickt worden waren. Er bittet in Ansehung dieser neuen Heimsuchung um Hilfe für seine Mission im Vaterlande des heiligen Apostels Paulus.

Arabien. In der Station Hodeidah, deren Gründung in einem früheren Berichte besprochen wurde, geht das Wirken der Mission rüstig vorwärts.

Sie hat sichtlich an Einfluss und Ansehen gewonnen: die Kirche ist regelmäßig voll besetzt und, wo man es früher kaum wagen durfte, laut zu beten, kann jetzt jeder feierliche Gottesdienst mit Gesang ungestört stattfinden. Die Ordensschwestern, die ehedem sich scheuen mussten, auf der Straße sich blicken zu lassen, führen jetzt ihre Schüler spazieren oder gehen überall hin zu den Kranken; der Missionär, ob er Almosen gibt oder sammelt, ist von allen gern gesehen und gesucht, auch die Moslims sind ihm gewogen. Das Volk, noch durchwegs dem Mohamedanismus ergeben, schildert der Missionär als tief religiös

und baut darauf seine Hoffnung, dass es auch mit der Zeit der Gnade des Christenthumes zugänglich werde.

Ostindien. Zu Beginn dieses Jahres feierte man in Bombay das 25jährige Jubiläum des Bestandes der Hochschule St. Franz Xaver College. Man darf dieses mit Recht als eine Jubelfeier der Mission bezeichnen, denn die Verhältnisse, welche die Gründung dieser Anstalt veranlassten, sowie der Einfluss, welchen sie auf die Entwicklung und Festigung des katholisch-kirchlichen Lebens ausübte, sind Beweise dafür, dass sie dem eigentlichen Missionswerke einen so weitgehenden Vorschub leistete, wie es einzelne Missionäre nie zu erreichen imstande gewesen wären.

Die Jesuiten, welche 1857 die Mission Bombay übernahmen, fanden das ganze Gebiet mit confessionslosen Staatsschulen besetzt, vorauf die englischen Hochschulen, an denen die einheimische Jugend nach gottentfremdeten Grundsätzen unterrichtet und erzogen wurde, wodurch dem Katholicismus, der ohnehin schwach genug vertreten war, der Boden unter den Füßen vollends weggezogen worden wäre. Da gieng der Missionsobere, Bischof Msgr. P. Steins S. J., daran, eine Universität unter dem Titel St. Franz Xaver Colleg zu gründen. 1868 wurde der Grundstein gelegt, 1870 wurde sie sammt Gymnasial- und Elementar-Classen eröffnet. Das erste Schuljahr zählte 449, das Jahr 1892 bereits 1526 Hörer und Schüler. Die Erfolge in Wissenschaft und Disciplin waren von Anfang bis jetzt so günstig, dass die Anstalt als die vorzüglichste anerkannt wird, auch die Regierung hat ihr in Anbetracht dessen beträchtliche Unterstützung zugewendet, die Bewohnerschaft verschiedener Religionsbekenntnisse betheiligt sich an wohlthätigen Spenden dafür und sie wurde von einem andersgläubigen Schriftsteller bezeichnet als ein „Denkmal der wundervollen Hingabe, Thatkraft und Entschiedenheit des römisch-katholischen Clerus."

Sie ist im Laufe der Jahre der Mittelpunkt und das Bollwerk des katholischen Lebens und damit auch der Mission geworden; hat sie doch die katholischen Schüler aus den confessionslosen Staatsschulen und den protestantischen Anstalten wieder zurückerobert, dazu die Söhne vieler Andersgläubigen gewonnen, hat in den wichtigsten Punkten des Landes Filialen errichtet, z. B. die Studien-Anstalten in Byculla, Bandora, Puna, Karachi. Die an denselben und vielen Elementarschulen angestellten Lehrer sind durchwegs Zöglinge jener alma mater, leben und wirken in derem Sinne, ebenso verdankt ihr der einheimische Clerus hauptsächlich seinen Nachwuchs.

Dieses alles ist Grund genug, dass die Jubelfeier dieser Anstalt allen Missionsfreunden auch ein Freudenfest ist und dass sie ihr aus aller Welt ein Vivat, floreat, crescat! zurufen.

In Madura ist der katholischen Mission ein bisher noch nicht vorgekommener Erfolg gelungen, nämlich die Bekehrung von drei Brahmanen (hochangesehenen indischen Gottesgelehrten) zum größten Leidwesen ihrer Angehörigen und Glaubensgenossen, welche dies als unerhörte Schmach betrachten; zur hohen Freude der Christen wurde deren Taufe mit großer Feierlichkeit vollzogen.

China. In Hongkong starb 27. October der apostolische Vicar Msgr. Raimondi, nachdem er 42 Jahre, davon 20 Jahre als Bischof, in jenem Missionsgebiete treulich gearbeitet hatte.

Seiner Anregung ist es hauptsächlich zu verdanken, dass das erste deutsche Missionshaus in Steyl gegründet ward, er hat auch die beiden ersten Missionäre, die daraus hervorgegangen sind, den jetzigen Bischof in Süd-Schantung Msgr. Anzer und Provicar Freinademetz in das Missionswirken eingeführt. R. I. P.

Süd-Schantung. Der hochwürdigste Bischof Anzer bringt in seinem Neujahrsgruße wieder einen Ueberblick über die Lage seiner Mission, besonders über die schweren Leiden, die sie zu erdulden hatte: die blutigen Tage von Buoliang, das greuliche Räuberunwesen, weist auf manche bevorstehende Gefahren hin, lenkt aber doch voll Zuversicht den Blick auf die Zukunft.

Die Angelegenheit betreff Buoliang ist nun, dank den Bemühungen des deutschen Gesandten in Peking, in einer für die Mission günstigen Weise beigelegt. Die Mordgesellen wurden von der Regierung schließlich doch zur Strafe gezogen, die Anstifter müssen Schadenersatz an die Mission leisten, und durften noch froh sein, dass auf Fürbitte des Missionsbischofes ihnen die Todesstrafe erlassen wurde.

Die Mission hat trotz dieses Sturmes an Wachsthum zugenommen; in mehreren Gebieten, die bisher ganz unfruchtbar sich zeigten, ist entschiedene Wendung zum Besseren bemerkbar, so in Tan-tschung-hien und im übel berüchtigten Zau-hien, wo nun Christengemeinden kräftig aufblühen. Neue Stationen sind eröffnet in Wang-mu-dien und Wang-tschuang, welches schon eine hübsche gothische Kirche besitzt; die Vorarbeiten für neue Stationen geschahen in Tan-hien, Dingtau und Kwangtscheng. Die Zahl der Katholiken ist durch Taufe von 1282 erwachsenen Heiden und 181 Taufen von Kindern christlicher Familien vermehrt; Taufen von Heidenkindern in Todesgefahr ergaben sich 10.568; die Mission zählt derzeit 11.990 Katechumenen.

Bischof Anzer hat neuerdings vom Kaiser von China eine hohe Auszeichnung erhalten, indem er zum Groß-Mandarin zweiten Ranges befördert wurde, wodurch er einem Vice-König oder Provinz-Gouverneur im Range am nächsten steht. Als Grund dieser Auszeichnung wird angegeben dessen erfolgreiche Friedensthätigkeit in der sonst so unruhigen Provinz Süd-Schantung.

Mongolei. Im apostolischen Vicariate Süd-Houpe ist im December wieder eine Verfolgung der Christen ausgebrochen und sind die belgischen Franciscaner-Missionäre sammt ihren Christengemeinden in großer Bedrängnis, besonders in Ly-Tschouan kostete der erste Ansturm vielen Christen das Leben.

Korea. Der Ausbruch des Krieges zwischen China und Japan hat anfangs die Wuth des Volkes auf die Christen gelenkt und verursachte in Korea die Hinschlachtung des P. Jozeau 29. Juli 1894 und unmittelbar darauf einen wilden Ansturm der aufständischen Tonghaks gegen die Christen in den Provinzen Tschyen-la, Tschyung-Tschyeng, Kang-wato, Kyeng und Keuito, wo alle Christendörfer zerstört und die Christen misshandelt und versprengt wurden.

Der Verlauf des Krieges hat noch allerlei Ungemach gebracht, indem die flüchtigen Truppen häufig als Räuberbanden der Schrecken des eigenen Landes wurden. Die strenge Mannszucht der siegenden Japaner hat es vielfach dahin gebracht, dass das chinesische Volk dieselben als willkommene Retter betrachtet.

Aus dem Missionsgebiete von Korea und Japan hat jüngst ein Missionär der Presbyterianer-Secte, Mr. Knox, einen Bericht veröffentlicht, worin er über das Wirken der katholischen Missionäre unumwunden seine Anerkennung ausspricht, er schreibt:

„Es ist nicht zu verwundern, dass die heldenmüthigen Missionäre der römischen Kirche den lauten Beifall beobachtender Männer gewinnen, denen das behagliche Familienleben der protestantischen Missionäre, umgeben von überflüssigem Lebens-Comfort wenig imponiert . . . Wir mögen noch soweit von Sympathie mit den Dogmen der katholischen Kirche entfernt sein, so bewegt uns doch die Armut, Ausdauer, Geduld und Opferwilligkeit ihrer Missionäre zur Bewunderung. Jeder Denkende muss sich nothgedrungen die Frage stellen, ob diese priesterlichen, klösterlichen und militärischen Typen schließlich nicht doch mehr im Einklange stehen mit der Idee eines wahren Missionärs.“ („Freiburger kathol. Missionen.“)

Holländisch Ostindien. Aus dem Sunda-Archipel kommt wieder eine gute Nachricht von der Insel Sumba, wo P. Schweitz vor drei Jahren die Mission begonnen hat.

Die Kirche steht vollendet da, 800 Kinder sind getauft, deren Unterricht und Erziehung die Hauptaufgabe des Missionärs bilden wird; derzeit ist die Zahl der Schüler allerdings noch klein, aber es sind Kinder der angesehensten Häuptlinge darunter, von welchen auch größerer Einfluss zu erwarten steht. Mehrere dieser jungen Christen haben gegenüber dem Spotte sich ganz wacker und standhaft gezeigt. An den Erwachsenen war bisher nicht viel zu erreichen.

Ceylon. Das Wirken der katholischen Mission im Schulwesen macht größere Fortschritte, seit auch die einheimischen „Schwestern vom hl. Petrus“ dazu herangezogen werden. Dieselben wurden von europäischen Ordensschwestern ausgebildet und haben vor fremdländischen Lehrkräften unstreitig das voraus, dass sie die Landessprache vollkommen beherrschen und mit Sitten und Gebräuchen ihrer Landsleute mehr vertraut sind.

Die Erzdiöcese Colombo, (Arbeitsfeld der Oblaten M. J.) zählte im abgelaufenen Jahre 862 Taufen erwachsener Heiden, 141 Bekehrungen Irrgläubiger, 415 Taufen von Heidenkindern, 4752 in Todesgefahr, 50 Kinder irrgläubiger Eltern und ist damit die Zahl der Katholiken auf 140.000 gestiegen.

Japan. In der Mission Kummamoto hat P. Corre den Versuch gemacht, nebst den in seiner Anstalt herangebildeten Katechisten auch Katechistinnen für sein Werk zu gewinnen, was schon sehr gute Erfolge ergab.

Zwei junge Japanerinnen haben sich unter Leitung französischer Ordensschwestern gestellt, unterrichten nun schon im Kloster die weiblichen Katechumenen, besuchen fleißig die Familien, christliche wie heidnische, und bereiten so den Boden vor für die Aufnahme der christlichen Lehre; eine dritte arbeitet im gleichen Sinne in Yatsaschiro. Der Wirksamkeit dieser Katechisten beiderlei Geschlechtes verdankt man im letzten Jahre 85 Taufen von Erwachsenen und den Unterricht von 72 Katechumenen.

II. Afrika.

Abessinien. Mit Decret der Propaganda vom 13. September wurde die Errichtung einer apostolischen Präfectur Eritrea beschlossen, mit dem Sitze in Keren. Ihre Doppelaufgabe ist: die Seelsorge in der italienischen Colonie Eritrea und die Ausbreitung des heiligen Glaubens unter den Eingebornen der Umgebung.

Deutsch-Ostafrika. Der apostolische Präfect von Süd-Sansibar P. Maurus Hartmann O. S. B., hat bald nach seiner Ankunft in dem Missionsgebiete eine weite Reise durch dasselbe unternommen in der Absicht, im Landesinnern Posten ausfindig zu machen, welche der Ausbreitung des Glaubens unter dem Negervolke günstiger wären, als die bisher an der Meeresküste innegehabten Stationen.

Diese Reise, die in Fußmärschen 29 Tage in Anspruch nahm und nach einem Tagebuche ausführlich geschildert wird, hat den Missionären und ihrer Begleitungsmannschaft geradezu ungeheure Anstrengungen, Entbehrungen und Gefahren auferlegt, hatte jedoch einen sehr guten Erfolg. Sie fanden im Süden des zugewiesenen Gebietes ein Volk, das in seinen Anlagen und Sitten die beste Hoffnung gibt, und wurden zwei Stationen zur sofortigen Besetzung mit Missionskräften ausgewählt: Madingo und Quilango. Wahrscheinlich ist dieses Vorhaben schon in Durchführung begriffen, indem auf den Hilferuf des Missionsoberen aus dem Missionshause St. Ottilien schon Mitte November fünf Missionäre dahin abgesandt wurden.

Madagascar. Die „Freiburger Missionen" brachten anlässlich des Kriegsfalles zwischen Madagascar und Frankreich eine ausführliche Schilderung der dortigen Missionsgeschichte und deren gegenwärtige Lage gegenüber den protestantischen Missionsgesellschaften und den europäischen Colonialmächten.

Es wird kaum ein Missionsgebiet geben, wo der Protestantismus eine so weit überwiegende Macht errungen hätte und seine Oberherrschaft so hart und nachhaltig den Katholiken fühlen ließe, wie auf Madagascar. Wahrscheinlich wird auch in dem jetzigen Streitfalle der Politik Englands und Frankreichs wieder die katholische Mission „das Bad ausgießen müssen", wie es schon wiederholt der Fall war, z. B. 1883, wo derselbe Kriegsfall die Vertreibung sämmtlicher katholischen Missionäre zur Folge hatte, wonach man die katholische Mission, die vorher 25.000 Katholiken und 58.000 Katechumenen zählte, für völlig vernichtet hielt. Sie hat aber jenen Stoß ins Herz auch überstanden und ist mit erneuter Kraft wieder auf den Kampfplatz getreten. Nachdem 1885 die katholischen Missionäre unter dem Jubel des Volkes wieder einziehen durften und, mit neuen Hilfskräften verstärkt, ihr Werk wieder fortsetzten, stieg mit 1892 die Zahl der Katholiken wieder auf 42.000, die der Katechumenen auf 100.000, was ihr natürlich noch größeren Hass und neue Gewaltthätigkeit von Seite der am Ruder stehenden protestantischen Engländer zuzog.

Obwohl die katholische Mission als pusillus grex einer vielleicht zehnfachen reichlich ausgerüsteten Uebermacht gegenübersteht und nur auf die Almosen angewiesen ist, welche ihr aus dem „Werke der Glaubensverbreitung", „der heiligen Kindheit" u. s. w. zufließen, steht sie doch ungebeugt da und, wie der englische Contre-Admiral Gore Jones das Wirken der katholischen Mission mitten unter vier gegnerischen Secten kennzeichnet, „arbeitet die Kirche Roms still und cultiviert eine Pflanze, die allen anderen überlegen ist".

Nach den neuesten Nachrichten haben die katholischen Missionäre über Anrathen der französischen Regierung und vieler einflussreicher Katholiken beschlossen, einstweilen die Posten im Inneren des Landes, in Tananariva und in der Howa-Provinz für einige Zeit zu verlassen und in den Stationen an der Küste den weiteren Verlauf der Sache abzuwarten.

Aequatorial-Afrika. Apostolisches Vicariat Victoria Nyanza. In der vielbesprochenen Mission Uganda liegen die Verhältnisse für die katholische Mission immer noch ungünstig. König Mwanga, wankelmüthigen Andenkens, hat trotz neuerdings ausgesprochener Absicht, zur katholischen Religion wieder zurückkehren zu wollen, von dem englischen Regierungs-Präsidenten sich bewegen lassen, seine beiden katholischen Neffen von der ihnen rechtmäßig zustehenden Thronfolge auszuschließen, zugunsten eines mohamedanischen Verwandten.

Auch haben die Katholiken außer vielfacher Beeinträchtigung neuestens noch bittere Armut zu ertragen, während die Anhänger der Secten reichlichst unterstützt werden, so dass der apostolische Vicar selbst schreibt: „Es ist ein Wunder zu nennen, dass sie nicht in Masse abfallen von einer Religion, die sie

in materieller Hinsicht nicht genügend unterstützen kann." Thatsächlich ist die Zahl der Abgefallenen, trotz aller auf sie gemünzten Lockmittel, eine verschwindend kleine.

Sehr erfreuliche Fortschritte werden aus der Mission Uschirombo gemeldet. Dieselbe zählt 2000 Katechumenen, deren Eifer einerseits es ermöglicht, dass auch die Ertheilung der heiligen Taufe eher geschehen kann, andererseits auch stets neue Scharen von Stammgenossen anzieht, dass sie um Unterricht bitten.

Besonders günstig wirkt die Bekehrung des Häuptlings Ndega, dessen Beispiel auch die Häuptlinge von Ulangwa, Lunzve, Utambala, Usongo, Ugomba und Unyombe bewog, der Mission sich zu ergeben.

In der Station U. L. Fr. von Kamoga in Bukumbi sind über 1000 Katechumenen und wurden im letzten Jahre 83 zur Taufe zugelassen. Sehr wohlwollende Mithilfe finden die Missionäre auch bei den deutschen Colonial-Beamten; besonders ist es dem Vorstande derselben, Herrn Langheld, zu danken, dass die Mission bis zur Insel Ukerewe sich ausdehnen konnte.

Süd-Afrika. Natal. Die Mission Bluff bei Durban gehört nach dem Urtheile des apostolischen Vicars Msgr. Jolivet zu den bestentwickelten seines Sprengels. Besonders günstig erweist sich der Zuwachs, seit P. Baudry seiner Gemeinde eine hübsche Kirche hergestellt hat; vor kurzem wurden 42 Katechumenen getauft.

Ebenso wurde in der Mission Mount-Frere eine große Kirche erbaut, zu deren Kosten auch die Protestanten beitrugen und dadurch ihrer Achtung vor dem katholischen Missionär P. Le Bras Ausdruck gaben.

Neben dieser Kirche haben die Oblaten-Missionäre eine Schule und Erziehungs-Anstalt für Kinder der Europäer und eine gleichartige für Kinder der Eingebornen eröffnet, in welche schon 70 Kinder aufgenommen sind, darunter die Tochter des Kaffernhäuptlings Makaules.

Oranje-Freistaat. P. Porte O. M. J. ist neuerdings in das Betschuanen-Land vorgedrungen und hat zu Gabarone eine Station gegründet.

Transvaal. Die seit 1880 von den Jesuiten versehene Mission Bleschfountein ist, nachdem der Missionär P. Leboeuf S. J. in die Sambesi-Mission berufen wurde, nun an die Oblaten M. J. übergeben worden und hat P. Noel diese Station übernommen. Dieselbe zählt 100 christliche Neger, die nicht bloß in ihrer Religion sehr eifrig sich zeigen, sondern auch durch hübschen Bau ihrer Häuser und fleißige Bearbeitung des Bodens sich merklich vor anderen ähnlichen Niederlassungen hervorthun.

West-Afrika. Französisch Kongo. Von der Stadt Majumba meldet P. Garnier (Congregation vom hl. Geist), dass seine vor zwei Jahren gegründete Mission einen guten Fortgang mache.

In der Schule sind 112 Kinder, darunter 20 aus der Sclaverei losgekauft, die übrigen einheimischen Familien angehörig; sie lernen fleißig und leisten daneben alle Arbeit in Feld und Garten zum Lebensunterhalte. Die Christengemeinde, die mit zwei Familien begonnen hat, hat auch schon bedeutend an Seelenzahl gewonnen, obwohl die Erwachsenen, besonders das Mannsvolk, sich für die christliche Lehre wenig zugänglich zeigen will.

Süd-Afrika. Apostolische Präfectur Basuto-Land. Aus der Station Sion kommt eine Meldung des P. Canez an das Organ der

Oblaten-Congregation Maria Immaculata mit einem dringenden Hilferufe.

Die Mission hat eine für ihre Zwecke sehr günstige Lage, in der Umgebung sind 24 Dörfer, deren Bewohnerschaft der Mission sehr geneigt sich erweist; die Knabenschule ist überfüllt, und nach Angabe des Missionärs könnte er wohl 1000 Heidenkinder für dieselbe haben, wenn er nur Lehrer und Geldmittel dazu hätte. Die Mädchen besuchen bis jetzt die in der Nähe lauernde protestantische Schule, weshalb sich die unumgängliche Nothwendigkeit herausstellt, eine katholische Mädchenschule zu errichten und sie unter Leitung von Ordensschwestern zu stellen. Dazu bedürfte aber die Mission eine Unterstützung von wenigstens 3000 Mark, zu deren Beschaffung er mit flehentlicher Bitte an alle Missionsfreunde sich wendet.

III. Amerika.

Nord-Amerika. Apostolisches Vicariat Athabasca Mackenzie. Der Jahresbericht der Oblaten M. J. meldet, dass von den 12.000 Indianern, welche nomadisierend dieses Gebiet durchziehen, sicher 10.000 der katholischen Kirche angehören und ihre Religion auch ordentlich üben. Es sind 25 Missionspriester und 15 Brüder dieser Genossenschaft dort thätig.

Dass übrigens die Mission bei den Indianerstämmen auch mancherlei Schwierigkeit biete, ist selbstverständlich, so z. B. findet sich in der Nähe von Calgarie ein Stamm, der den wenig tröstlichen Namen „Blutmänner" führt, bei denen P. Legal (seit 20 Jahren) und eine Anzahl Ordensschwestern sich plagen, alle Entsagung und Opfer ertragen, ohne etwas anderes zu erreichen, als die Taufe etlicher Kinder und alter Leute auf dem Todbette. Die Herren Blutmänner und ihre Sippe erklären jedem Versuche gegenüber rundwegs: sie wollen bleiben, was sie seien. — Dennoch ermunterte der Ordensgeneral der Oblaten bei dem Besuche dieses Gebietes die Missionäre zur Ausdauer und zum Vertrauen, dass Gottes Gnade endlich doch siegen werde.

Der Missionsobere der Station Providence P. Lecorre, der kürzlich nach Europa auf einige Zeit zurückkehrte, um seine durch Anstrengung und Entbehrung schwer angegriffene Gesundheit wieder herzustellen, schildert den Stand seiner Mission in religiöser Hinsicht als sehr gut. Die Indianer zeigen sich empfänglich und eifrig, aber bei der sichtlich sich verringernden Ergiebigkeit der Jagd und des Fischfanges verfallen sie mehr und mehr der bittersten Noth. Nach Hunderten suchen sie bei der Mission Zuflucht und bitten um etwas zur Stillung ihres Hungers.

Die Missionäre haben ihre eigene spärliche Kost auf halbe Ration gesetzt und müssen ohnehin ihre Lebensmittel meistens mehrere hundert Stunden weit durch die Hudsonsbay-Gesellschaft unter großen Kosten bestellen lassen, haben kein Geld mehr und wissen sich sammt ihren Schäflein nicht mehr zu helfen, bitten daher flehentlich um Almosen.

Britisch-Nordamerika. Im Staate Manitoba steht die katholische Mission jetzt im harten Kampfe um ihre Schulen.

Als nämlich vor vier Jahren die Liberalen in den Vertretungskörpern die Mehrheit gewannen, da hatten sie (wie auch anderwärts schon vorgekommen), das Versprechen gegeben, sie wollten alle Rechte und Freiheiten der Katholiken unangetastet lassen. Kaum fühlten sie sich aber auf ihren Sitzen warm, so traten sie mit der alten Lieblingsidee hervor: errichteten religionslose Staatsschulen und entzogen unter Beihilfe der Protestanten den katholischen Schulen jede Unterstützung.

Die Katholiken, nun vor die Entscheidungsfrage gestellt: sollen die von den Missionären gegründeten Schulen ihren confessionellen Charakter beibehalten dürfen, oder sollen die Kinder der mühsam bekehrten Indianer nun den religionslosen Schulen ausgeliefert werden? — haben dagegen Proteste an die Bundesregierung gerichtet. Die Sache fand bei den verschiedenen Instanzen bald günstige, bald ungünstige Entscheidung. September 1894 haben 1000 katholische Männer in einem großartigen Aufzuge vor dem Parlamente in St. Bonifacius ihr Recht verlangt und eine mit 6000 Unterschriften bedeckte Protestschrift überreicht.

An die Stelle des † Msgr. Tachè ist P. Langevin O. M. J., bisher Vicar der Manitoba-Mission, zum Erzbischof von St. Bonifacius ernannt worden.

Süd-Amerika. Chile: Die Jesuiten-Missionäre erleben in den neugegründeten Missionen die Freude, dass das Volk eine wahre Sehnsucht nach ihnen zeigt, sie mit größter Freude aufnimmt und die von den Vorahnen überlieferte Dankbarkeit gegen die im vorigen Jahrhunderte durch die Regierung vertriebenen Missionäre nun auf deren Nachfolger überträgt.

So hat der Kazike von Ozorno den Missionären die inständige Bitte seines Stammes um Zusendung von Priestern schriftlich überreicht und mündlich noch kräftigst unterstützt.

Während des letzten Krieges zwischen den Eingebornen und den Bundestruppen, wobei die ersteren unterlagen, die letzteren aber auch froh waren um Beilegung des Kampfes, befolgte der Präsident den ihm von wohlmeinender Seite ertheilten Rath, statt Vorschiebung von Truppen zu erneuten Angriffen lieber einige Missionäre zu schicken. Dieses geschah und hatte allseits erwünschten Erfolg: Die Wilden, die auf ihrem Kriegspfade sich grimmig genug gezeigt hatten, kamen diesen Missionären wie Kinder einem Vater entgegen, baten sie, sie möchten nur bei ihnen bleiben, versprachen sofort, „das Kriegsbeil vergraben" zu wollen, zeigten den Missionären die aus den alten Missionen geretteten kostbaren Paramente und Geräthe die sie stets sorgsam gehütet hatten und — die erwünschte Ruhe ist vollständig hergestellt. (Freiburger katholische Missionen.)

Die Congregation der Schwestern der christlichen Liebe (1849 gegründet von M. Pauline Mallinckrodt), welche seither besonders im Missionsgebiete eine so großartige Ausbreitung gefunden haben, dass sie in Nord-Amerika 50 Filialen mit 430 Schwestern und in Süd-Amerika 21 Filialen mit 205 Schwestern zählen, hat im vorigen Jahre aus dem Mutterhause Paderborn wieder eine größere Anzahl Schwestern in die Mission Chile geschickt, die nach einer an Gefahren und Abenteuern reichen Reise über die Cordilleren glücklich an ihrem Bestimmungsorte angelangt sind und bereits ihre Arbeit begonnen haben.

IV. Australien und Oceanien.

Australien. Die katholische Mission auf dem Festlande hat nun einen Zeitraum von wenig mehr als 100 Jahren hinter sich und ihr bisheriges Wirken kann in drei Perioden gegliedert werden.

Ein Artikel der „Salzburger Kirchenzeitung" bezeichnet als solche: 1. Die unter unsäglicher Mühe durchgeführte Gründung 1788 bis 1835; die zweite, welche mit Errichtung der katholischen Hierarchie begann, eine feste Organisation zustande brachte und mit dem Concil von Sydney ihren Abschluss fand 1835 bis 1885; die dritte kann man die Periode des Aufblühens und Fortschrittes nennen, in welcher die Beschlüsse des obgenannten Concils zur Durchführung kamen, die der Mission ihre Gliederung und Festigung gaben.

Die Zahl der Katholiken ist auf 800.000 gestiegen: das kirchliche Leben ist frei, eine Beeinflussung von Seite der Regierung kaum bemerkbar.

Die allzugroße räumliche Ausdehnung mancher Diöcesen hat es nothwendig gemacht, dass von Seite des Cardinals Moran von Sydney eine Bitte an die Propaganda gerichtet wurde, noch einige Diöcesen zu errichten.

Aus England sind Oblaten-Missionäre nach Australien geschickt worden und August 1894 dort eingetroffen. Der Bischof von Perth, dem sie sich zur Verfügung stellten, hat ihnen zur Niederlassung die Pfarre Fermantle angewiesen.

Apostolisches Vicariat Neu-Pommern. Aus einem Briefe des Msgr. Couppè an das Missionshaus in Salzburg ist ersichtlich, dass in diesem Missionsgebiete bei dem eingebornen Volke noch etwas gang und gäbe ist, wovon man häufig die Meinung hat, als sei es etwa im vorigen Jahrhunderte vorgekommen, gehöre aber in unserer Zeit unter die Fabeln und Unmöglichkeiten, nämlich Menschenfresserei der schaudervollsten Art.

Der Missionsbischof führt Fälle auf, die sich in den letzten Monaten auf der Insel Neu-Mecklenburg, nahe der Station Kinigunan zugetragen haben. Mehrmals nacheinander wurden Ankömmlinge von benachbarten Inseln, die auf obgenannter Insel gelandet hatten, einmal auch ein Europäer, welcher Geschäfte halber nach Niusa gekommen war, sammt seiner Begleitungsmannschaft überfallen und aufgefressen.

Als das kaiserliche deutsche Schiff Senta dahin kam, um die Missethäter zur Strafe zu ziehen, da kam das Gräßliche vor, daß diese Unholde, um nicht etwa durch Kindergeschrei die Aufmerksamkeit der Verfolger auf ihre Schlupfwinkel zu lenken, ihre eigenen Kinder einfach abschlachteten und unter gegenseitiger Vertauschung unter den Familien sie gemeinsam aufspeisten. Wahrscheinlich aus Rache für diese gerichtliche Beanständung wurde bald hernach, als dasselbe Schiff Senta, auf Werbung von Arbeitern an dieser Insel landete, dessen Mannschaft überfallen, mit Beilhieben gräslich zugerichtet, und entgiengen die Matrosen nur mit Noth dem ihnen zugedachten Schicksale.

Unter solchem Volke in Mission zu wirken, ist ein Unternehmen, das kaum auf jemanden eine natürliche Anziehungskraft ausüben dürfte, wozu nur Gottes Gnade Muth, Kraft und Erfolg geben kann. Die Missionäre, die ihre Arbeit und Hoffnung gerade dort fast einzig auf die Kindheit setzen können, seien der Unterstützung zur Förderung ihres Werkes dringend empfohlen.

V. Europa.

Island. Dem hochwürdigsten Bischofe von Euch von Kopenhagen ist vom heiligen Stuhle der Auftrag zugekommen, auf der Insel Island zwei katholische Missionsposten zu errichten. Im Laufe der 350 Jahre, seit das einst ganz katholische Island mit Gewalt protestantisch gemacht worden war, wurde nur einmal der Versuch gemacht, dort der katholischen Mission wieder Eingang zu verschaffen. Derselbe ist misslungen; möge es jetzt gelingen, diese wichtige Aufgabe zu einer glücklichen Lösung zu bringen.

England. Dass der Katholicismus in England an Aufschwung und Ansehen wachse, dafür mag auch als Beleg gelten, dass in London am 2. September v. J. die Bruderschaft U. L. Fr. von der Erlösung eine Pro-

cession durch die Straßen und vornehmsten Plätze der Weltstadt unternehmen konnte und in würdigster Weise durchführte unter lautem Gebete u. s. w.

Wenn man bedenkt, dass es noch nicht 50 Jahre sind, als der erste katholische Erzbischof Msgr. Wisemann bei seinem Eintreffen in London von dem wüthenden Pöbel beinahe gesteinigt worden wäre, so muss man sich wundern, dass jetzt eine kirchliche Bruderschaft einen solchen Aufzug wagen durfte, gerade an jenen Stätten, die geheiligt sind durch die katholischen Blutzeugen Thomas Morus, Bischof Fischer und deren Genossen, vor der anglicanischen Kirche All Hallowed Barking Halt machen, Rosenkranz und Litanei beten konnte, ohne irgendwelche Störung oder Anfeindung zu erleiden, obwohl bekannt war, diese Kundgebung gehe von einer Gesellschaft aus, die sich zum Ziele gesetzt habe: die Bekehrung Englands zum katholischen Glauben!

Albanien. Die katholische Mission zählt im Erzbisthum Skutari 28.000 Katholiken, die aber weitum auf unzugänglichen Felshöhen oder in Schluchten verstreut wohnen, wie es dort eben landesüblich ist, wenn es auch die Seelsorge sehr erschwert.

Die PP. Franciscaner versehen sieben Stationen und haben eine Elementarschule mit 300 Knaben. Die Schwestern vom dritten Orden St. Franciscus haben in ihrer Schule in Skutari gar 400 Mädchen. Von großer Wichtigkeit für die Mission sind die Anstalten der Jesuiten (seit 1841 dort wirkend), besonders das Centralseminar zur Heranbildung des einheimischen Clerus, das St. Franz-Colleg für auswärtige Schüler, ein Missionshaus und Oratorium mit einer großen Congregation für Männer und Jünglinge, die beim Volke ungemein in Ansehen steht und zur Belebung und Herhaltung religiösen Sinnes sehr viel beiträgt.

Werk der Glaubensverbreitung. Der letzte Jahresbericht weist eine Einnahme von 2,639.849 fl. aus. Dazu gab Europa 2,339.128 fl., Amerika 228.711 fl., Afrika 11.612 fl., Oceanien 3538 fl., Asien 2860 fl. Die Vertheilung geschah auf alle Welttheile und zwar auf Asien 1,216.003, Afrika 570.051, Europa 286.233, Australien und Oceanien 257.742, Amerika 162.982 Gulden.

Der Anblick dieser Ziffern erscheint vielleicht manchen Leuten zu groß und drängt sie zu ähnlichen Seufzern, wie einen, den das Evangelium festgenagelt hat: „potuit istud venumdari multo et dari pauperibus!“

Dem Missionsfreunde erscheint sie aber zu klein in Anbetracht der wirklichen Nothlage der Missionen, worüber die Vorstehung dieses Werkes die Versicherung abgibt, dass zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse alljährlich eine Summe von acht Millionen Gulden erforderlich wäre — eine scheinbar ungeheure Summe, jedoch noch nicht so groß, als sie z. B. sechs englisch-protestantische Missionsvereine im gleichen Jahre für ihr Werk mit 8,958.110 fl. aufgewendet haben. Darum werden wir Missionsfreunde von unserem Werke gewiss nie sagen: „ad quid perditio haec?“ sondern solange wir uns eins fühlen, wahren wir frommen Sinn und offene Hand für die Missionen unserer heiligen Kirche!

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 1312 fl. 78 kr. Neu eingelaufen: Hochw. Herr Hartmann in Koppel, Salzburg: 1 fl. für Msgr. Terzian in Cilicien; hochw. Herr Pohl, Kaplan in Eger, Böhmen: 5 fl. für bedürftige Missionsstationen (zugetheilt der Mission Providence); ein Abonnent der Quartalschrift

in Böhmen 26 fl. 50 kr. (zugetheilt an Msgr Terzian, Cilicien 16 fl. 50 kr., Madagascar 10 fl.); hochw. Ks. A. G. 17 fl. (zugetheilt: Japan 5 fl, Victoria Nyanza 5 fl., Australien und Oceanien 7 fl.); hochw. Herr Hermann Held, Cooperator in Odrau, Schlesien, für afrikanische Mission (zugetheilt Victoria Nyanza 5 fl.; ein ungenannter Priester in gratiarum actionem 50 fl. (zugetheilt: Station Sion im Basutolande 10 fl., Providence Athab. Mack. 10 fl., Neu-Pommern 10 fl., Süd-Sansibar 10 fl., Dänemark 10 fl.); Dr. Fr. St. in Graz 25 fl. für Süd-Schantung; C. K. in L. zum Loskaufe eines Negersclaven auf eine gewisse Meinung 50 kr.; der Berichterstatter 5 fl. für die Mission Island. (Summa 135 fl. Vergelts Gott!)

Gesammtsumme der bisherigen Einläufe: 1447 fl. 78 kr.

Ein Kreuzweg ohne Christus und ohne Ablass.

Drei Kreuze finden wir auf Calvaria: das Kreuz der Unschuld, das Kreuz der Buße und das Kreuz des Gottlosen. Also auch der Gottlose hat seinen Kreuzweg, und je näher er seinem Ende kommt, desto schwerer wird der Pfad, desto schmerzlicher drückt die Last des selbstgewählten Leides, bis ihn die eisernen Bande der Verzweiflung umklammern. Es ist das Kreuz des Schächers, der an der Seite Jesu verloren geht. Als die Juden Jesu zum Spotte diesen Räuber an die Seite gaben, und die Pharisäer mit unsäglichem Hohne auf diese Verdemüthigung des Allerheiligsten hinsahen, da ahnten sie wohl nicht, dass sie damit ihr eigenes Schicksal unterschrieben und die letzten historischen Tage, den furchtbaren Kreuzweg der Gottesmörder zur Darstellung gebracht hätten: Juda an der Seite Jesu, Juda lästert seinen Messias, Juda mit ihm zum Tode verurtheilt, Juda stirbt verzweifelnd in namenloser Pein unter den Händen der Römer und der Schergen aus dem eigenen Volke. Betrachten wir an der Hand der Geschichte ein wenig die verschiedenen Stationen auch dieses traurigen und hoffnungslosen Kreuzweges: vielleicht werden die blutigen Fußstapfen des Herrn uns weniger abschreckend, sein Joch und seine Bürde uns süßer erscheinen.

Von Galiläa, wo der Herr zuerst eine größere Thätigkeit zum Heile seines Volkes entfaltet hatte, zog er zum letzten Osterfeste nach Jerusalem hinauf. Bei seinem Abschiede konnte er mit Isaias sprechen: Das Volk sehe ich vermehrt, aber die Freude nicht vergrößert (Is. 9, 3). Viele Volksscharen waren ihm hier stets gefolgt, aber wie selten war auch unter ihnen der innige, feste, uneigennützige Glaube an den Messias! Mit einem Weheruf verließ daher Jesus das Land (Luk. 10, 13). Kein Wunder, wenn das Schwert des Römers folgte, und bevor es über Jerusalem zu Ostern 70 aufblitzte, vor allen die Städte Galiläas verheerte und den lieblichen See, den Zeugen so vieler Mahnungen und Wohlthaten Christi, in ein Meer von Blut und Leichen verwandelte!

Als Jesus in der Hauptstadt ankam, hat Juda seinen König mit den Netzen der Habsucht gefangen. Aber Gottes Gerechtigkeit zahlt noch ganz anders! Ohne dass es die Römer hindern konnten, haben die beutegierigen Araber den aus Jerusalem fliehenden stammverwandten Juden, in denen sie verschlucktes Geld vermutheten, bei lebendigem Leibe die Eingeweide zerschnitten, in einer einzigen Nacht, sagt Josephus, gegen 2000! Und so

groß war, erzählt derselbe Geschichtsschreiber, die Menge der von den Römern gemachten Gefangenen, dass man sie um einen Spottpreis kaufen konnte. In einsamer Nacht hat Juda sich des Heilandes durch den Verrath eines Schülers bemächtigt, und was erzählt die Geschichte von Jerusalem? Flavius Josephus datiert mit Recht ihren Fall von jenem Verrathe, den ihre eigenen Kinder im Bunde mit den Idumäern an ihr begiengen, um die Herrschaft in der Stadt nicht an die gemäßigten Parteien zu verlieren. In einer außerordentlich stürmischen Nacht durchsägten nämlich die Zeloten im geheimen Einverständnis mit den Idumäern die Riegel der Thore und fielen dann mordend und plündernd über das eigene Volk her, das von dieser Stunde an wehrlos und führerlos in den blutigen Wirbel des römischen Krieges hineingezogen ward. Hätte die hohepriesterliche Partei gesiegt, die schon nahe daran war, die im Tempel eingeschlossenen Rebellen zu erdrücken, so hätte Jerusalem den Römern ganz gewiss die Thore geöffnet und wäre für lange Zeit gerettet gewesen. So aber hat sie jener nächtliche Ueberfall, trotz aller Wachsamkeit des Hohenpriesters Ananus, der persönlich die Runde bei den Wachen zu machen pflegte, den Händen ihrer Feinde ausgeliefert, genau so, wie sie es Jesu gethan. Es war in der That der Menschensohn in den Wolken des Himmels unter dröhnenden Donnerschlägen seiner Gerechtigkeit in jener Nacht über seine Richter gekommen, wie er es vorausgesagt. Das führt uns zu einem anderen Bilde.

Jesus wurde bekanntlich vor Annas und Caiphas verhöhnt und geschlagen. Die Antwort Gottes darauf berichtet uns der genannte Josephus: Man schaffte, erzählt er in seinem jüdischen Krieg (IV, 4, 6), die Geschlechter ab, aus welchen bisher die Hohenpriester genommen wurden, und setzte an ihre Stelle ganz unbekannte und gemeine Leute, die man durch das Los zu Hohenpriestern machte. So wurde der unwürdige Phannias gewählt, der ein ganz bäurisches Wesen hatte und nicht einmal verstand, was das Priesterthum sei, da man ihn spottweise vom Lande geholt hatte. Wie einem „Theaterpriester", nach dem Ausdrucke des Josephus, hieng man ihm seine „Larve," d. h. seinen priesterlichen Ornat um und sagte ihm von Zeit zu Zeit, was er zu thun hätte! Man trank aus den Gefäßen der Priester und salbte sich mit ihrem Oele zum Kampfe! So also wurden die Priester verspottet, die den ewigen Hohenpriester verspottet!

Von denselben Hohenpriestern ward der Herr dann als Feind des Gesetzes und Volkes in feierlicher Sitzung ohne Beweis und Zeugen zu dem längst ihm bestimmten Tode verurtheilt. Sie fällten damit ihr eigenes Todesurtheil! Denn wer wüsste nicht, dass gerade die Hohepriesterpartei, die Jesu verworfen, im jüdischen Kriege von den vermeintlichen Gesetzeseiferern des Verrathes am Volke und Gesetze beschuldigt und in blutigster Weise zwischen den Römern und Rebellen zermalmt worden ist? Gleich anfangs musste der Hohepriester Ananias in den Canal einer Wasserleitung flüchten, ward entdeckt und ohne Process niedergestoßen. Ist es nicht eine Ironie des gerechten Gottes, wenn später der greise Hohepriester Ananus, der Mörder des hl. Jacobus und der Sohn des Annas, der Jesu beschimpft hatte, beim Anblick der Greuel, die gegen die Priester und Vornehmen

täglich verübt wurden, in einer Ansprache an das feige zusehende Volk ausrufen muss: „O hätte ich doch früher sterben können, ehe ich Gottes Tempel mit soviel Freveln angefüllt und die unzugänglichen heiligen Räume unter den bluttriefenden Sohlen der Mörder zerstampft sehen musste. O der bitteren Tyrannei! Aber was schelte ich die Tyrannen? Sind sie nicht von eurer Geduld genährt, von eurer Feigheit großgezogen worden? Als man die Führer des Volkes ergriff und mitten durch die Stadt schleifte, hat keiner von euch sich zur Wehre gesetzt; als man sie, die edelsten und unschuldigsten (?), in Ketten legte, sie, die von euch verrathenen, ist ihnen niemand zuhilfe gekommen; gleichgiltig sah man sie zum Tode führen, so wie man zusieht, wenn aus einer Herde unvernünftiger Thiere das stärkste davon, das ja stets das Opfer sein muss, herausgerissen wird: niemand hat da ein Wort verlauten lassen, geschweige denn eine Hand gerührt!“ Man glaubt hier eine Stimme aus den Tagen Jesu Christi zu vernehmen, die das Benehmen des Volkes gegen den Heiland verurtheilt, da er durch die Straßen Jerusalems, er das große Sühnopfer der Welt, zum Tode geschleppt ward: und doch ist es die Stimme des Sohnes des Annas, des ersten Mörders Jesu Christi! Ja, es gibt eine göttliche Gerechtigkeit! Unmittelbar vor dem Sturme auf den Tempel, der infolge dieser Rede beschlossen wurde, fand der früher erwähnte Ueberfall statt, und bald standen die Zeloten mit blutbedeckten Schwertern über der Leiche des Ananus und wiederholten spottend seine Rede an das Volk. Ja, die Mörder giengen soweit, dass sie dem Hohenpriester nicht einmal ein Begräbnis gaben, obschon man bei den Juden, bemerkt hier Josephus, sogar den Gekreuzigten vor Sonnenuntergang zur Erde bestatten muss! Wenn aber derselbe Schriftsteller meint, dass an diesem Tage eigentlich die Mauern Jerusalems schon gefallen seien, da man den „Hohenpriester und Führer des Heiles“ mitten in der Stadt hingeschlachtet sah, so hat er sich, was den tieferen Grund angeht, um 40 Jahre geirrt. Der wahre „Führer des Heiles“ (Hebr. 2, 10), mit dessen grausamen Tode die Mauer und Vormauer Israels eingestürzt ist (Klagel. 2, 8), war ein anderer, von dem man mit weit mehr Recht sagen konnte, was Josephus allzu schmeichelhaft von Ananus sagt: „Ich glaube, dass selbst die Tugend über jenen Mann ihre Jammerklage erhoben, weil sie in ihm solch einer entsetzlichen Frevelthat erlegen ist.“ Oder gibt es wohl eine erbärmlichere Farce, als jene ist, die das Synedrium mit dem allerheiligsten Gott gespielt hat? Hören wir nun, was mit dem Priester Zacharias in den Tagen der göttlichen Rache geschah: Die Zeloten brachten mit Drohungen 70 der reicheren Bürger zu einem Scheingerichte zusammen, das über den gefangenen Priester aburtheilen sollte, weil er mit Vespasian wegen Auslieferung der Stadt unterhandelt hätte. Kein einziger Beweis, kein einziger Zeuge war dafür aufzubringen. Zacharias vertheidigte sich glänzend. Die Ankläger lärmten und rasselten unterdessen mit den Schwertern. Als trotzdem ein Freispruch erfolgte, stürzten sich zwei Zeloten vor den Augen Richter auf ihn und durchbohrten ihn mit den Worten: „Da hast du unsere Stimme: das wird dich noch sicherer frei machen.“ Dann warf man die Leiche über die Tempelmauer in den Abgrund und jagte die so wenig verständnisinnigen Richter

in die Stadt hinab! So ward das Recht an jenen geachtet, die es Jesu gegenüber selbst mit Füßen getreten hatten! Gehen wir in der Bahn des Frevels einen Schritt weiter.

Sie führten Jesu gebunden und überlieferten ihn dem römischen Landpfleger Pontius Pilatus (Matth. 27, 2). Beim Kreuzweg der Juden aber lesen wir: „Und Gott überlieferte sie dem Landpfleger Gessius Florus. Es war das ein eigenthümlicher Mensch!, so recht eine Geißel des Zornes, ganz dazu gemacht, die Juden zum Aufstand zu zwingen! Josephus, der doch im allgemeinen die Römer entlastet, sagt von ihm, dass er dafür bezahlt zu sein schien, Jerusalem zur Empörung zu treiben: mit einer solchen Wollust quälte und reizte er die jüdische Nation. Die wiederholt von den Priestern gestillten Flammen des Aufruhrs blies er stets aufs neue an. In Cäsarea gab er die Juden dem Spotte der Heiden preis, die vor der Synagoge Spatzen opferten, die Hauptstadt erbitterte er durch ein Blutbad, in dem 3000 Juden fielen, und als sich dennoch das Volk auf Zureden der Priester entschloss, die von Florus verlangte Begrüßung der neuankommenden Soldaten zu leisten, und ihnen entgegenzog, da ließ er den Soldaten sagen, dass sie mit Knütteln ihren Gruß erwidern sollten, was eine noch größere Schlächterei zur Folge hatte u. s. w. u. s. w., bis die Kriegsfackel unlöschbar aufloderte. Ist das bloßer Zufall? Den Landpfleger zwangen die Juden, Jesu zu tödten: Gott sandte einen Landpfleger, der die Juden zum eigenen Verderben zwang! Mit welcher Wonne haben die Juden das Blut aus dem zerfleischten Leibe Christi niederströmen sehen: jetzt aber wurden vom Landpfleger selbst Juden, die den römischen Ritteradel besaßen, vor seinem Richterstuhle aufs grausamste gegeißelt. Das war der „Freund des Kaisers", den man an Pilatus bekanntlich so sehr gewünscht hat. Gessius Florus war nicht bloß ein würdiger Scherge Neros, sondern durch seine Frau Kleopatra, der Freundin der würdigen (!) Kaiserin Poppäa, auch wirklich ein echter amicus Caesaris, der ebenfalls den Juden lieber war, als ihr Messias. Sie haben auch den schlimmsten Cäsar bekommen, den die Weltgeschichte kennt.

Aber was sage ich? Nicht etwa einen Kaiser, sondern einen Raubmörder haben sie Jesu vorgezogen. Barabbas, das war der Mann ihrer Wahl, und Gott hat ihnen denn auch Räuber in Hülle und Fülle als Führer gelassen. Mit den Räubern begann das letzte Elend, mit Räubern endet es. Die Räuber waren das Schicksal des unglücklichen Volkes. Schon unter Felix kamen sie so zahlreich nach Jerusalem, dass niemand vor ihren Dolchen sicher war, und merkwürdig genug, das erste Opfer war der Hohepriester Jonathas, auch ein Sohn des Mörders Christi, des Annas! Und was vielleicht ebenso merkwürdig ist, gerade die römische Behörde, die man einst zwang, Barabbas freizugeben, war die Anstifterin des ersten Meuchelmordes. „Wie in einer Schlacht", sagt Josephus, „musste man stündlich des Todes gewärtig sein". Aber es kam noch ärger. Als die Römer langsam vorrückten, warfen sich sämmtliche Räuberbanden, nachdem sie sich am Lande vollgesogen, nach Jerusalem, wo sie eine entsetzliche Gewaltherrschaft aufrichteten und unter allen Martern selbst dem ärmsten Volke die Nahrungs-

mittel entrissen, um im Ueberfluss schwelgen zu können. Diese Leute waren es auch, die jede Transaction nach außen unmöglich machten und im Innern unsagbare Greuel verübten. Der Wunsch der Juden: Lieber einen Räuber, als Jesus! war in schauderhafter Weise erfüllt.

Hatte Gottes Zornschale nichts für den infamen Spott des herodianischen Hauses? Mehr als genug: bibent omnes peccatores terrae (Ps. 74, 9). Die vornehmsten Herodianer, selbst königlichen Geblütes, wurden von den Aufständischen erst im Kerker zusammengepferchtdann zog eine Mörderbande vor demselben auf und massacrierte die edlen Gefangenen im Namen der öffentlichen Wohlfahrt. Der königliche Palast des Agrippa ward verbrannt, und schon früher musste sich Berenice, des Königs Schwester, so sehr verdemüthigen, dass sie barfüßig vor dem Tribunal des Landvogtes erschien, um seine Gnade für das Volk anzuflehen. Sie fand nur Hohn und Spott und wäre auf ein Haar von der entfesselten Soldateska in Stücke gehauen worden. — Endlich trug der Herr sein schweres Kreuz nach Golgotha, wobei alle Mauern ringsum, wie Johannes erzählt, von der neugierigen Menge dicht besetzt waren, weil man von hier aus die Kreuzigung auf dem nahen Hügel sehr bequem beobachten konnte. Eine Generation später finden wir statt des Heilandes die unglückliche Stadt selbst ihrer Kleider beraubt: Titus hat bereits zwei Mauern niedergeworfen und ist daran, die dritte zu stürmen. Sions Tochter blutet aus tausend Wunden. Dumpf, noch dumpfer als die Hammerschläge am Kreuze, dröhnen die Helepolen der Römer und bohren die Riesennägel der Widder in ihr zitterndes Gebein. Eine schreckliche Mauerkrone umflicht sie in einer ungeheuren Ausdehnung: Titus hat sie gemacht, um jede Zufuhr und jedes Entrinnen unmöglich zu machen; es ist die Krone für die Dornenkrone ihres Messias! Für das schaulustige Volk aber von damals hat Gott ein Schauspiel erfunden, würdig seiner Gerechtigkeit. An demselben Orte, im Nordwesten der Stadt, lässt Titus, um die ganze Macht Roms und die verzweiflungsvolle Lage der halbgenommenen Stadt den Juden buchstäblich vor Augen zu stellen, eine Parade für das gesammte Belagerungsheer ansagen und öffentlich den Sold Mann für Mann auszahlen. Jeder Soldat trug das blanke Schwert in der Hand und trat in vollem Kriegsschmucke vor, desgleichen die Reiter mit ihren bepanzerten Pferden. Weithin, so erzählt der Augenzeuge Josephus, leuchteten die von Gold und Silber schimmernden Rüstungen, und es gab während der ganzen Belagerung kein für das Herz des Römers erfreulicheres, für die Juden aber betrübenderes Schauspiel. Die ganze alte Mauer war von entsetzten Zuschauern bedeckt, wie auch die Nordseite des Tempels, voll waren die Häuser von Leuten, die dem römischen Heere zusahen, kein Plätzchen der Stadt war sichtbar, das nicht von einer trauernden Menschenmenge besetzt gewesen. Selbst die Aufrührer waren ganz erschüttert, und hätten sie auf Pardon rechnen können, sie hätten sich gewiss jetzt ergeben. Aber „Gott hatte die befleckte Stadt zum Verderben verurtheilt,“ bekennt selbst Josephus, „und wollte mit Feuer das geschändete Heiligthum ausbrennen.“

Zuvor wollte er aber auch die förmliche Kreuzigung an der Mörderin seines Sohnes vollziehen; denn in mensura contra mensuram,

cum abjecta fuerit, judicabis eam, sagt der Prophet (Is. 27, 8). Nachdem sie die Geißelung und alle Todespein durchgekostet, wurden die aufgefangenen Juden der Mauer gegenüber ans Kreuz genagelt, täglich 500 und darüber! Das Holz wurde für die Kreuze, die Kreuze für die Menschenleiber zu wenig. Wie man Jesu noch am Kreuze verspottet, nagelten jetzt die Soldaten spottweise jeden in einer anderen Stellung ans Holz. Galle reichten die Frevler den ersterbenden Lippen des Erlösers, o wie bitter ist sie den sterbenden Juden geworden! Weiber rissen den Männern, Söhne den Vätern, und was das entsetzlichste ist, selbst Mütter den Kleinen die Nahrung aus dem Munde. Bei einer Frau fand man ein halbverzehrtes Kind! Vae nutrientibus in illis diebus! (Matth. 24, 19.) Um eine Handvoll Gerstengraupen wurden die Aermsten mit spitzen Stäbchen gemartert, und wovor sonst die Lippen erbebt, das mussten sie jetzt mit Schaudern kosten: denn in Abzugsgräben und im Rinderkoth suchten die hohlen Augen nach Nahrung (Klagel. 4, 4. 10).

Wir stehen auf der Höhe des unseligen Weges. Zwischen zwei Räubern haucht der Heilige Israels seinen Geist aus; die Flammen der ewigen Liebe haben sein Herz verzehrt, ehe noch der römische Speer es durchstoßen! In den Flammen des göttlichen Zornes aber sinkt das Herz, das Palladium des verstockten Volkes, seine befleckte Opferstätte zusammen, und die Bäche von Blut, die das Eisen der Römer als letztes Opferblut ausgießt, vermögen sie nicht mehr zu löschen. Zwischen zwei Räubern stirbt Juda den Tod der Verzweiflung: Jerusalem geht unter zwischen dem Räuberhauptmann Johann von Gischala und Simon, Sohn des Gioras, und gegenüber dem Kreuzesstamme auf Calvaria starrt blutbenetzt die römische Adlerstange auf Moria. Fürwahr, ein trauriges Sterben, eine grauenvolle Schädelstätte! Für die Leiche des gemordeten Messias trug man bei einem einzigen Stadtthore 115.880 Leichen hinaus, und in einem solchen sittlichen Schmutze gieng die heilige Stadt unter, dass Josephus selbst sagen muss: „Ich glaube, dass, wenn die Römer gezögert hätten, die Erde sich hätte aufthun und die Stadt verschlingen oder eine Sündflut sie wegschwemmen oder die Blitze Sodoms sie hätten verzehren müssen“. Vor die Thüre aber dieses unheimlichen Grabes hat Gott selbst ungläubige Wächter gestellt und einen Stein gewälzt, den niemand zu heben vermag, weil seine Gerechtigkeit darauf ruhet. Wohl haben Barcochba und Julian in die Welt hinausgerufen: Er ist auferstanden! aber sie waren falsche Zeugen: denn das Siegel, mit dem dieses Grab versiegelt ist, hat die Aufschrift: Usque ad finem perseverabit desolatio (Dan. 9, 27).

Das ist der Kreuzweg des Sünders, nicht wie ihn die Phantasie eines Menschen ausgedacht, sondern der Sohn Gottes vorausgesagt, und die Geschichte mit Glut und Blut in ihre Tafeln eingeätzt hat: Flavius Josephus ist der Evangelist dieser entsetzlichen Passion, deren Kreuz keinen Erlöser hat und deren Weg trotz aller Mühsal nicht zur lichten Höhe führt, sondern in finsteren Schlünden mit tödtlichem Sturze endet: via illorum tenebrae et lubricum et angelus Domini coarctans eos (Ps. 34, 6). Wie überaus selig dagegen ist der Kreuzweg, durch den uns nicht der

Racheengel einherjagt, sondern die Liebe des Gekreuzigten mit ihrer süßen Einladung uns voranschreitet! Jede Station auf diesem Wege bringt stets nur aufwärts und so dem Himmel näher. Seine Schmerzen sind keine Natternzähne, sondern nur Dornen, die ritzen, aber nicht tödten, die verwunden, aber nicht vergiften. Seine Wunden brennen nicht ewig, sondern wandeln sich im Morgenrothe der Auferstehung in duftige Rosen des Paradieses, seine Thränen in schimmernde Krondiamanten des Reiches Gottes und eines neuen, unvergänglichen Jerusalems.

Linz. Professor Dr. Philipp Kohout.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Der „Luxus" des höheren Clerus.)** Der hochselige Fürstbischof Dr. Zwerger war ein Muster apostolischer Einfachheit und Bedürfnislosigkeit. Einen sprechenden Beweis dafür enthält das Schätzungsinventar seines Nachlasses, demzufolge die sämmtliche Privatkleidung und Wäsche, die er hinterließ, in der Summe der einzeln aufgeführten Posten gerichtlich nur auf 7 fl. 30 kr. bewertet wurde. Der wertvollste Gegenstand seines persönlichen Nachlasses war die Sackuhr, die er beständig zu tragen pflegte. Diese weist aber nach demselben officiellen Actenstücke sammt der stählernen Kette einen Wert von 4 fl. auf. Man sieht, Fürstbischof Johannes Zwerger hat nicht für sich, sondern für die Seinigen gelebt und gesorgt und gespart. Nur auf diese Weise konnte er Wohlthaten im großen Stile spenden. In der ganzen großen Diöcese gibt es kein kirchliches Institut, keine Wohlthätigkeitsanstalt, welche ihn nicht zu ihrem größten Wohlthäter rechnen würde; so hat das fürstbischöfliche Knabenseminar, wie die Direction in ihrem letzten Jahresberichte meldet, seine Großmuth in einem Umfange erfahren, der bisher in der Geschichte der Anstalt ohne Beispiel dasteht. Für den Vergrößerungsbau im Jahre 1888—1889 hat er nicht weniger als 92.000 fl. aus Eigenem gegeben. Gleichfalls aus Eigenem wollte er dem Knabenseminar ein Andenken an sein 25jähriges Bischofs-Jubiläum hinterlassen, indem er für dasselbe um die Summe von 16.000 fl. eine Meierei ankaufte, welche der Anstalt von großem Nutzen ist. Und gleich als ob er seinen baldigen Tod geahnt hätte, drängte er selbst in den letzteren Jahren zu wiederholtenmalen auf die Beschleunigung des zuletzt geführten Vergrößerungsbaues, dessen völlige Vollendung er leider nicht mehr erleben sollte. Die Kosten desselben per 200.000 fl. trug er ganz allein. Außerdem übernahm er auch sonst nicht selten die Deckung solcher Auslagen, für welche das Institutsvermögen nicht aufkommen konnte und beseitigte ein etwaiges Deficit in der Jahresrechnung. — Wenn gewisse reiche Geldbarone in ähnlicher Weise „Luxus" trieben, wie der große Bischof von Seckau, ob dann die sociale Frage noch so gefahrdrohend wäre für die Gesellschaft?

Leoben. A. Stradner, Dechant und Stadtpfarrer.

II. **(Ist es wirklich nicht erlaubt, beim „Hochamt“ deutsch zu singen?)** Diese Frage wurde im I. Heft der Quartalschrift 1895, Seite 124, gestellt, und die Antwort lautete dem Wesen nach, bei einem „Hochamte“, das nur von einem Priester celebriert wird, sei es keine Sünde, auf dem Chore deutsch zu singen und zwar deshalb, weil es an manchen Orten unmöglich ist, lateinisch zu singen und würde somit das Princip lex humana non obligat ad impossibile zur Anwendung kommen, und dann auch deshalb, weil ein solches „Hochamt“ nicht ein Hochamt im Sinne der Rubriken des Missale sei, und somit die Vorschriften der Rubriken ein solches „Hochamt“ nicht treffen. Es könne also bezüglich des Chorgesanges gelten, was bei Segenandachten gilt. Thesis und Argumentation fanden Opposition. Auf das erste Argument wurde wenig reflectiert, sei es, dass man annimmt, es dürfe dann nur eine stille heilige Messe gelesen werden, sei es, dass man die Thatsache der Unmöglichkeit nicht zugibt und die Ueberzeugung hegt, wenn man will, so geht es schon und zu wollen sei man verpflichtet, sei es endlich, dass man glaubte, es werde bei Besprechung des zweiten Argumentes die nöthige Antwort wenigstens indirect auch auf das erste gegeben. Und an dieses zweite Argument hat man sich besonders gehalten.

Mancher sagte kurzweg, ohne die Frage der Verschiedenheit der Hochämter ins Auge zu fassen, es sei simpliciter kirchliche Vorschrift, bei allen Hochämtern lateinisch zu singen und berief sich auf römische Entscheidungen, z. B. Compostell. ad 4 vom 9. April 1808.

Mancher gab den Unterschied zwischen Hochamt und Hochamt zu, stellte aber die Folgerung für den Kirchenchor in Abrede; ein Unterschied am Altare bringe nicht notwendig einen solchen auf dem Chore mit sich.

Mancher ließ die Unterscheidung der Hochämter nicht gelten und folglich auch nicht die Deduction für die Gesangssprache.

Nebst den oben citierten Congregationsdecreten wird auch auf Diöcesanvorschriften hingewiesen, welche unterschiedslos den lateinischen Gesang anordnen. Diesbezüglich ist eine Bemerkung unsererseits nothwendig, damit keine Verwirrung angerichtet werde, die eigentlich selbstverständliche Bemerkung, dass in Diöcesen, wo solche Vorschriften bestehen, dieselben ohne weiters zu befolgen sind. Diöcesanvorschriften verpflichten die Diöcesanen, aber auch nicht mehr; man darf sie nicht auf andere ausdehnen. Im übrigen möge beachtet werden, dass die strittige Frage direct nur mit Rücksicht auf das Forum conscientiae (sub respectu peccati formalis) im I. Heft aufgeworfen und behandelt wurde, wie aus der Stellung und Begrenzung der Thesis erhellt und die Berufung auf eine mancherorts existierende Unmöglichkeit gleichfalls zeigt. Und auch das zweite Argument wurde in diesem Sinne allein verwertet. Freilich würde bei Prüfung seiner Beweiskräftigkeit die Frage auf das juristische Gebiet gedrängt; wir glauben aber besser zu thun, wenn wir uns darauf nicht einlassen, sondern den praktischen Vorschlag machen: *Hegen und pflegen wir die lateinische Kirchensprache so viel als möglich auch auf den Kirchenchören!* So wenig wir eine lex dubia, eine quaestio controversa

für ein strictes Gebot, für eine gelöste Frage (auch nicht umgekehrt) ausgeben oder Sünden imputieren wollen, wo deren Bestand nicht sicher ist, ebenso wenig wollen wir eine wenn auch nur indirecte Beeinträchtigung der Kirchensprache, wo immer es auch sei.

III. **(Einige beachtenswerte Winke für die Leitung „frommer Seelen".)** Dr. Jakob Ecker, Professor am Priesterseminar zu Trier, hat der zweiten Auflage des von ihm übersetzten Buches von Coulin „Die Gottesbraut" einen Anhang: „Klosterleben in der Welt" beigegeben, dessen Lesung nicht bloß den frommen Seelen, sondern auch deren Beichtvätern nutzbringend wäre. Einige Winke mögen hier platzfinden.

1. Wahl des Beichtvaters. „Im allgemeinen sollen die Jungfrauen einen gereiften und erfahrenen Mann vorziehen. Indes ist die sittliche Reife und der Eifer in der Seelenführung durchaus nicht immer nach dem Alter zu bemessen. Bist du ängstlich, so dass du ziemlich bei allem, was du thust, zu sündigen fürchtest, so suche dir einen ganz entschiedenen Seelenführer. „Aber dieser oder jener Beichtvater ist nicht nach meinem Geschmack," hört man mehr als einmal sagen. Wenn man der Sache auf den Grund gienge, würde man vielleicht erfahren, dass er es ernst nimmt mit seinem verantwortungsvollen Amte, dass er Gehorsam verlangt ... die Bezähmung der Zunge, besonders die Liebe zur Wahrheit unerbitlich verlangt; vielleicht ist er auch zu klug und erfahren, um alle Tugendübungen als reines Gold anzusehen, um die tägliche Communion so leicht zu gestatten; ach, vielleicht ist er nicht lang und süß genug in seinen Ermahnungen." (S. 589.)

2. Oeftere Beicht. „Keinesfalls seltener als alle vier Wochen wird eine Jungfrau beichten, die wahre Liebe zu Jesus hat. Mehr ist eine vierzehntägige Beicht zu empfehlen; jeden Samstag beichten sollen nur die, welchen der Seelenführer es ausdrücklich anräth." (S. 591.)

3. Wie oft soll die heilige Communion gestattet werden? „Eine öftere Communion kann im allgemeinen nur bei jenen in Frage kommen, die alle Samstage beichten. Seelen, die mit ganz besonderem Eifer nach Vollkommenheit streben, wird von den großen Lehrern des geistlichen Lebens die tägliche Communion empfohlen. Solche Seelen sind aber selten. Es gibt Beichtväter, die nach unserem Dafürhalten zu leicht bereit sind, ihren Beichtkindern zu gestatten oder gar zu rathen, täglich oder doch mit Ausschluss des Beichttages — sechsmal die Woche zur heiligen Communion zu gehen. Das Tägliche, und wäre es das Heiligste, wird uns armseligen Menschen zu leicht „alltäglich". Nach unseren Erfahrungen ist die fünfmalige Communion in der Woche mehr zu empfehlen, als die tägliche." (S. 592.)

4. Das Gelübde der Jungfräulichkeit. „Dieses Gelübde soll keine Jungfrau machen ohne den Rath ihres erfahrenen Beichtvaters. Dieser wird es nicht gestatten, bis er das Beichtkind durch langjährige Führung genau kennt und auf Grund ihrer kindlichen Offenheit ein sicheres Urtheil über sie hat: dass sie imstande ist, den wichtigen Schritt

zu beurtheilen. Wiewohl das Gelübde ewiger Jungfräulichkeit umso schöner, beglückender und gottgefälliger ist, je früher es gemacht wird, wird es vor dem einundzwanzigsten Lebensjahre kaum zu gestatten sein. Bis dahin kann das Gelübde vielleicht von Jahr zu Jahr gemacht werden. (S. 563.)

Leoben. A. Stradner, Dechant und Stadtpfarrer.

IV. **(Unterliegen Messner- und Organistenwohnungen der Gebäudesteuer?)** Bezugnehmend auf die in der Quartalschrift (IV. 1894. S. 998) enthaltene Mittheilung, wonach die k. k. Finanzlandes-Direction in Graz in einem speciellen Falle die Gebäudesteuerpflicht für ein Messnerhaus aussprach, mögen hier die allgemein giltigen gesetzlichen Bestimmungen hierüber zur Orientierung platzfinden.

Das Hofkanzlei-Decret vom 9. December 1829, Z. 4547, Prov. G. S. N. Oe. 303 (84) besagt: „Die Wohnungen der Messner, Kirchendiener, Himmelträger und Glöckner unterliegen, wenn diese Wohnungen in Pfarrhofgebäuden untergebracht sind und hiefür kein Zins entrichtet wird, der Hauszinssteuer nicht, weil die Pfarrhofgebäude in Gemäßheit der mit dem Hofkanzlei-Decret vom 18. September 1827, Z. 2942, bekannt gemachten Allerhöchsten Entschließung vom 30. August 1827 der Gebäudesteuer nur insoferne einzubeziehen sind, als sie in Orten, die dieser Steuer unterliegen, im Wege der Vermietung wirklich einen Zins abwerfen."

Nach den Erlässen des Finanzministeriums vom 29. December 1860, Z. 71921, und vom 4. Juli 1861, Z. 22.870, Krakauer Beilage (85), hat die mit obcitiertem Hofkanzlei-Decret ausgesprochene Befreiung von der Hauszinssteuer auch für die Hausclassensteuer zu gelten, „und ist auch auf solche ein Pfarreigenthum bildenden Gebäude auszudehnen, welche, wenn auch nicht mit dem Pfarrgebäude unmittelbar verbunden, doch als Nebengebäude desselben betrachtet werden können und lediglich zur Unterbringung des bei den kirchlichen Functionen unentbehrlichen obigen Kirchenpersonales bestimmt und zu diesem Zwecke auch erbaut worden sind."

Die Wohnungen der Organisten sind im Sinne des Hofkanzlei-Decretes vom 18. September 1827, Z. 2942, hauszinssteuerfrei, wenn dieselben in Pfarrhofgebäuden liegen und für dieselben kein Zins gezahlt wird. (Finanzministerial-Erlass vom 8. Jänner 1872, Z. 38644, Galizische Beilage [86].) (Siehe Manz'sche Gesetzesausgabe, 21. Band, pag. 90.) Stradner.

V. **(Das Messnerhaus in Leibnitz ist von der Gebäudesteuer frei.)** „Die k. k. Finanzlandes-Direction für Steiermark hat mit dem Erlasse de dato Graz, 5. October 1894, Z. 16326, und über das Gesuch der hochwürdigen Kirchenvorstehung St. Jakob in Leibnitz de präs. 14. September 1894, Z. 291, im Grunde des Hofkanzlei-Decretes vom 9. December 1829, Z. 4547, die permanente Befreiung von der Gebäudesteuer für das Messnerhaus C.-Nr. 10 in der

Schulgasse zu Leibnitz vom 30. September 1894 angefangen auf die Dauer der widmungsgemäßen und unentgeltlichen Benützung bewilliget." Das Messnerhaus in Leibnitz wurde 1890 zum Zwecke der Unterbringung des Messners und Organisten, und zur Aufbewahrung kirchlicher Gegenstände neu erbaut.

Leibnitz. Anton Posch, Decan.

VI. **(Stempelstrafen zahlt die Amts„person" und nicht das Amt.)** Mein inzwischen verstorbener Vorgänger hatte einem Bräutigam behufs Erlangung der politischen Aufgebotsdispens bezeugt, dass kein Hindernis seiner Eheschließung obwalte. Diese Bestätigung wäre nach Anschauung der Steuerbehörde stempelpflichtig gewesen. Nachdem aber dieser Behörde der Aufenthalt sowohl der Partei, zu deren Gunsten die Bestätigung gegeben, als auch des unterschriebenen Pfarrers unbekannt war, wurde flugs das Pfarramt mit dem Zahlungsauftrage per 50 kr. und 30 kr. beglückt. Dagegen wurde nun bei der k. k. Finanzbezirks-Direction Vorstellung erhoben des Inhaltes: „Abgesehen davon, dass es im § 64, alinea 2, G.-G., ausdrücklich heißt, dass bei Rechtsurkunden, die über einseitig verbindliche Rechtsgeschäfte ausgestellt werden, derjenige, zu dessen Vortheil die Urkunde errichtet wird, zur Entrichtung der Stempelgebür verpflichtet ist, — in diesem Falle somit der unbekannt wo befindliche F., in dessen ganz alleinigen und einseitigen Interesse ein Zeugnis, welches darthut, dass ein Ehehindernis nicht obwaltet, ausgestellt worden ist, — so sind derartige Gebüren überhaupt entweder ad personam vom Verfasser der Urkunde, oder von derjenigen Person, zu deren Gunsten, oder in deren Interesse die Urkunde ausgestellt wurde, einzuheben. Die notionierte Bestätigung wurde aber, wie dies im Zahlungsauftrage ausgeführt erscheint, nicht von mir Gefertigten, sondern von meinem Amtsvorgänger ausgestellt, daher, wenn überhaupt eine Gebür zu entrichten war, käme dieselbe von diesem oder von F., nicht aber von mir, am wenigstens vom Pfarramte, einzufordern. Das Amt als solches kann und darf nicht für Handlungen und Unterlassungen der Amtspersonen verantwortlich gemacht werden. Diese Vorschreibung dürfte auch aus dem Grunde unrichtig sein, als eine pfarrämtliche Bestätigung, dass kein Ehehindernis obwaltet, jenen Zeugnissen, die vom Seelsorger über die Verweigerung des Aufgebotes oder der Trauung ausgestellt werden, gleichzuhalten ist, diese aber laut Finanzministerial-Erlass vom 28. December 1868, Z. 37337, unbedingt gebürenfrei sind. Ich stelle daher die Bitte um Abschreibung u. s. w." Daraufhin wurde die Gebür „aus den Gründen der Vorstellung abgeschrieben und der Zahlungsbogen eingezogen".

Leoben. A. Stradner, Dechant und Stadtpfarrer.

VII. **(Was ist zu thun, wenn eine krainerische Gemeinde den Ehemeldezettel verweigert?)** Einem nach Krain zuständigen Bergmanne wurde von seiner Heimatsgemeinde der Ehemeldezettel verweigert, der Hunderten seiner Standesgenossen, die den gleichen Tagesverdienst aufzuweisen hatten, anstandslos von ihren Zuständigkeits-

gemeinden ausgefolgt worden war, mit der Motivierung: „weil Sie in der Fremde leben und im Falle eines Unglücks mit Weib und Kindern der Gemeinde zur Last fallen könnten.“ Die eingesandte Taxe per 5 fl. wurde aber behalten. Das Pfarramt wandte sich unter Anschluss dieses abschlägigen Bescheides und aller erforderlichen Acten an den krainerischen Landesausschuß, der fast umgehend folgendes Actenstück sandte: „Ehemeldezettel. Von dem gefertigten Landesausschusse wurde suppletorisch für die Gemeinde G. hiemit bestätiget, dass ihm die beabsichtigte Verehelichung des N. mit K. zur Anzeige gebracht wurde.“ — Die rasche Erledigung war umso erwünschter, als es sich um Hebung eines Concubinates handelte.

Stradner.

VIII. (**Gedanken für das Brautexamen und die Trauungs-Ansprache.**) **Ein talentvoller Theologe, der als junger Priester allzufrüh ins Grab sank, schrieb seinem älteren Bruder Valentin vor dessen Verehelichung nachstehende herrliche Worte, die es verdienen, der Vergessenheit umsomehr entrissen zu werden, da sie im Brautexamen und zu Trauungsansprachen geeignete Verwendung finden können.**

Nachdem er dem Bruder den Segen des Himmels gewünscht hat mit der Versicherung, namentlich am Tage der Trauung, „wo dieser Act Dich in eine neue Berufssphäre erhebt“, Gott um seine Gnade zu bitten, fährt er fort:

Wenn man auf die entsprechende Weise thätig sein will, so muss man den Kreis seiner Wirksamkeit, sowie die Mittel derselben kennen. Darum, lieber Bruder, bleibe einen Augenblick mit mir an der Schwelle Deines Berufes stehen und wirf einen betrachtenden Blick auf den Umkreis des Gebietes, worauf Du nun zur Ehre Gottes, zu Deinem und des Höchsten Wohle wirken sollst. Du betrittst jetzt eine neue, und zwar die wichtigste Laufbahn Deines Lebens. Aufgenommen in die Gemeinde bildest Du jetzt ein Glied in jener großen Kette der menschlichen Gesellschaft, die wirken soll zur Befriedigung der körperlichen und geistigen Bedürfnisse der Menschen; und damit diese Kette nicht zerreißt und keine Erschütterung des eigenen und fremden Wohles entstehe, ist es nothwendig, daß Du als solches Glied eine sittliche Kraft anwendest, und diese Kraft liegt vor allem in der Gerechtigkeit oder in der Achtung aller leiblichen und geistigen Rechte des Nebenmenschen, sie liegt sodann in der Wahrhaftigkeit oder in der Uebereinstimmung der Reden und Handlungen mit den Gesinnungen und Gedanken, die sich offenbart in der Aufrichtigkeit und Treue; sie liegt endlich in der Nächstenliebe oder in der aufrichtigen, beharrlichen, thätigen Zuneigung zu den Mitmenschen mit dem Bestreben, das Wohl des Menschen zu fördern und das Wehe desselben zu vermindern. Durch die Ausübung dieser drei Tugenden wirst Du ein starkes, würdiges, geachtetes, wohlthätiges, glückliches Glied in der menschlichen Gesellschafts-Kette ausmachen.

Dieses ist aber nicht die einzige Sphäre Deiner Wirksamkeit. Du trittst in einen noch engeren Kreis, in den Kreis der Familie. Zur

Seite steht Dir da eine Gattin, durch das unauflösliche Band der Liebe mit Dir zur geistigen und physischen Lebensgemeinschaft vereinigt. Damit also diese unauflösbare Verbindung der Sittlichkeit entspreche, ist vor allem nothwendig die eheliche Liebe, d. i. die wechselseitige, vollständige, ja bis zur Selbstaufopferung steigende Zuneigung der Ehegatten, die sich gründet auf das wechselseitige Vertrauen, die Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit des Ehegatten und auf die wechselseitige Achtung, d. i. auf die Anerkennung der sittlichen Güte des Ehegatten; die Achtung aber wird bewahrt durch die Bewahrung der ehelichen Treue. Du siehst auch hier, dass die Heiligkeit des Sacramentes der Ehe durchaus ein sittliches, tugendhaftes Leben fordert, sowohl um die eheliche Liebe ungetrübt zu erhalten, als auch in Bezug auf das Verhältnis der Eltern zu ihren Kindern.

Hier öffnet sich der zweite wichtige Wirkungskreis der Eheleute, nämlich die unschuldigen, gottgeschenkten Kinder zum Zwecke ihres Daseins heranzubilden durch die Erziehung an Geist und Körper, um sie rein und unbefleckt wieder der Hand ihres Schöpfers zurückgeben zu können. Und wie hier die Sorge der Eltern auf den Leib, so muss sie auch auf den Geist der Kinder gerichtet sein und der Unterricht ist es, die Zucht und ganz besonders ein religiös-sittliches Leben der Erzieher, wodurch die Seelen der Kinder zur geistigen Reife gedeihen können.

Und neben Dir stehen nun noch Deine Eltern und Geschwister: jene verlangen Achtung und Verehrung als diejenigen, die Dir dein körperliches und geistiges Dasein gegeben, als die Stellvertreter Gottes auf Erden. Mögest Du Deine Liebe und Dankbarkeit gegen sie stets bewahren durch die innigste Zuneigung und ihnen die empfangenen Wohlthaten durch Wort und That zu vergelten bestrebt sein. Deine Geschwister schauen auf Dich und möchten mit derselben Liebe, wie bisher, auch ferner geliebt werden.

Du hast jetzt mit mir das große Gebiet des Wirkungskreises überschaut, das Dir Dein künftiger Beruf vorzeichnet, Du siehst, dass durch stete Thätigkeit, Kampf und Muth manche Schwierigkeit zu überwinden ist: doch erschrick nicht davor: Eng ist die Pforte und schmal der Weg, der zum Leben führt; und alles dieses bietet Dir nun Gelegenheit dar, Kronen für die Ewigkeit zu sammeln. Ohne Kampf ist kein Sieg. Darum Muth gefasst! Ergreife im Namen Gottes die Waffe eines christlichen Lebens, dass in Dir Demuth wurzelt und Du wirst einen glücklichen Kampf kämpfen und den Lorbeer erhalten als Bürger, als Gatte, als Vater, als Sohn, als Bruder, was Dir vom Herzen wünscht Dein Dich ewig liebender Bruder Peter.

Würzburg. Prof. Dr. H. Kihn.

IX. (**Mehr brüderliche Liebe!**) Ein ebenso großer als allgemeiner Fehler der Menschen ist das Urtheilen und Handeln nach einseitigen Berichten und Anklagen, und leider hat er auch in unseren Stand Eingang gefunden. „Audiatur et altera pars" sagt ein alter Grundsatz und selbst wenn dies geschehen ist, so steht das nun gebildete Urtheil noch nicht ganz fest und sicher, da die Gedanken und Beweggründe des Herzens so tief verborgen sind, da oft Umstände vorhanden sein können, die, sobald man

sie erfährt, das Urtheil entweder bedeutend modificieren oder sogar ganz verändern. Was aber die Erzählungen und Berichte der Leute über andere betrifft, so wissen wir doch, dass sie zumeist der Wirklichkeit nicht entsprechen; oft liegt die Schuld in der Bosheit, oft auch (bei ganz aufrichtigen und achtbaren Menschen) in der flüchtigen Beobachtung des gegebenen Falles, oft auch in der Ungewandtheit der Rede u. s. w. Und nun, wie oft ereignet es sich nicht, daß ein verleumderisches Gerücht über einen Mitbruder ausgesprengt wird, und es wird geglaubt, darnach geurtheilt, darnach gehandelt. Z. B.: Es heißt, ein Pfarrer, ein Kaplan, habe einen Kranken nicht versehen, er sei nicht gegangen auf den Ruf, oder er habe die Beicht nicht aufnehmen wollen u. s. w. und allsogleich wird trotz der Größe der Anklage der Stab über sie gebrochen. Wie viele Umstände aber können da zusammengeholfen haben, dass es ihnen, wenn ein solcher Fall eingetreten ist, unmöglich wurde, ihre Pflicht zu erfüllen! So steht oft derjenige, der vor dem allwissenden Richter zu bestehen hofft, vor den Menschen als ein pflichtuntreuer Diener da, wird also beurtheilt und behandelt von Seite seiner Mitbrüder. Wir möchten daher unsere Herren Mitbrüder wieder einmal auf die Milde und Schonung in ihrem Urtheile aus Rücksicht der allgemeinen Gerechtigkeit und ihres eigenen Heiles aufmerksam machen. S.

X. (**Sind die Kranken betreffs der Beicht an den Ortsseelsorger angewiesen?**) Es kommt öfter vor, dass Priester, sei es gebeten, oder als ehemaliger Beichtvater, oder aus anderen Gründen Krankenbesuche bei solchen Personen machen, welche ihrer Jurisdiction nicht unterstehen. Bekannt ist allgemein, dass sie ihnen die Sterbesacramente ohne Erlaubnis des Pfarrers nicht reichen dürfen; es dürfte aber vielleicht nützlich sein zu bemerken, dass sie ihre Beichten aufnehmen können. In Schüchs Pastoraltheologie 7. Aufl. pg. 687 im § 292 über Erlangung, Verlust und Beschränkung der Jurisdiction, Anm. 3 unter dem Striche, heißt es: „Was die Krankenbeichte insbesondere betrifft, so darf jeder approbierte Priester, namentlich auch jeder vom Bischofe approbierte Regularpriester innerhalb der Diöcese, approbatis Episcopi jederzeit und überall seine Jurisdiction ausüben, ohne hiezu eine specielle Erlaubnis des Pfarrers, des Kranken oder seines Bischofes zu bedürfen; nur ist gegebenenfalls der Pfarrer von der Aufnahme der Beicht in Kenntnis zu setzen, „saltem per scripturam apud ipsum infirmum relinquendam“. Von dieser Erlaubnis Gebrauch zu machen, wird sich sehr empfehlen bei jenen Kranken, die vom Pfarrorte weit entfernt sind. S.

XI. (**Wie soll man predigen?**) **Man muss gegen die Laster unserer Tage, die Unkeuschheit, Trunkenheit und Ungerechtigkeit, oft und scharf predigen. Man sei aber immer objectiv. Man sage nie, so sei es in der Gemeinde! Und zum Schlusse zeige man den Sündern die Mittel zur Besserung und ermuntere sie, die Mittel zu ergreifen und biete sich auf der Kanzel ihnen als Beichtvater an! Man geht nicht auf die Kanzel, um zu schelten, sondern**

um zu bessern; das geschieht, wenn man den Verstand und das Herz des Sünders zur Einsicht des Fehlers und zur Besserung bewegt.

Pupping. P. Josef a Leonissa Brexl O. S. Fr.

XII. **(Casus Reservati.)** Dass die Reservatfälle mitunter ein nicht geringes Kreuz der Beichtväter bilden, ist bekannt. Dies gilt besonders von zwei bis drei päpstlichen und auch von einigen bischöflichen Reservaten. Im neuen Rituale für die Erzdiöcese Freiburg, das in Rom genehmigt wurde, scheint uns diese Schwierigkeit in recht glücklicher Weise gelöst zu sein, weshalb wir uns einige Bemerkungen darüber in der „Quartalschrift“ erlauben.

Von päpstlichen Reservaten kommen heutzutage nicht selten in Betracht: 1. „Omnes et singulos scienter legentes“ ... 2. „Duellum perpetrantes“ ... Sowohl auch die bischöflichen Reservate, welche bei uns sind: 1. Homicidium voluntarium, nec non procuratio abortus, effectu subsecuto; 2. Stuprum violentum; 3. Crimen sollicitationis.

Die fragliche Lösung lautet nun: 1. Facultates ab Ordinario usque ad revocationem concessae cunctis sacerdotibus pro Archidioecesi Friburgensi rite approbatis vi potestatis a S. Sede apostolica delegatae ... 2. Absolvendi a tribus his casibus Papae reservatis: a. Omnes et singulos scienter legentes ... b. Duellum perpetrantes ... c. Reos simoniae realis ... 3. Absolvendi a tribus casibus Ordinario reservatis ... Hisce vero facultatibus (quoad casus reservatos) uti Confessarii possunt tantummodo: a. tempore confessionis ac communionis paschalis; b. quotiescumque confessiones excipiunt in publicis carceribus, in nosocomiis, vel hospitalibus; c. quotiescumque infirmis in domibus privatis degentibus Sacramenta administrant; d. item si confessiones audiunt sponsorum, qui proxime, i. e. infra hebdomadam, inituri sunt matrimonium; e. denique si excipiunt confessiones generales, factas ex quadam utilitatis aut necessitatis ratione — non tamen ad hunc tantum finem, ut reus facilius a reservatis absolvatur. 4. Absolvendi a crimine haeresis illos quos vocant „Alt-Katholiken“, etiam extra tempus paschale.

Darnach sind die so nöthigen und wohlthätig wirkenden Reservate in voller Kraft, ohne dass einem Beichtvater wirkliche Schwierigkeiten oder ernste Unannehmlichkeiten daraus erwachsen können.

Zell a. A. (Baden.) L. Löffler, Pfarrer.

XIII. **(Entscheidung des k. k. österreichischen Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 24. Jänner 1882, betreffend die religiöse Erziehung der aus Mischehen stammenden Kinder.)** Das Ministerium für Cultus und Unterricht entschied anlässlich eines speciellen Falles folgendes: „Der zwischen Eheleuten, von denen der eine Theil katholisch, der andere jedoch protestantisch ist, abgeschlossene Vertrag

über die Kindererziehung ist giltig nicht bloß im Gewissen, sondern auch vor den Staatsbehörden. Kein Theil darf ihn eigenmächtig brechen und haben die Seelsorger das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, dass jener Vertrag in den genannten Grenzen eingehalten werde; sollte dies nicht geschehen, so haben sie bei den politischen Behörden dessen genaue Einhaltung zu verlangen.

Das k. k. Ministerium ließ sich bei seinem Entscheid von folgenden Anschauungspunkten leiten: 1. Das Urtheil über die Giltigkeit und Dauer eines geschlossenen Vertrages über die religiöse Erziehung der Kinder in gemischten Ehen steht bloß der politischen, eventuell der staatlichen Cultusbehörde zu. 2. Den Vorstehern der Kirchen und religiösen Gesellschaften gebürt nach § 3, Absatz 2, des citierten Gesetzes das Recht, bei welch immer einer Verletzung der in jenem Gesetze über das Bekenntnis der Kinder angeführten Vorschriften die politische, eventuell die staatliche Cultusbehörde um Hilfe anzurufen, wenn nach Ansicht dieser Vorsteher der Vertrag über die Kindererziehung in gemischten Ehen verletzt sei — deswegen muss das Consistorium zu einer Beschwerde und Berufung als berechtigt erklärt werden, weil es sich hier um die Erziehung der Kinder von Ehegatten handelt, die in derselben Diöcese wohnen. 3. Jenes Uebereinkommen zwischen den genannten Ehegatten ist nach seinem Wortlaute, und weil im Context nirgends von einem Pfarramte die Rede ist, als ein zwischen den Eheleuten über die religiöse Kindererziehung abgeschlossener Vertrag anzusehen. 4. Jener Vertrag ist nicht gelöst worden, wie dies aus dem Vorgange der katholischen Gattin zu ersehen ist.

Bei der Schließung einer gemischten Ehe ist somit darauf zu sehen: a) dass zwischen den Ehegatten ein rechtsgiltiger Vertrag, betreffend die katholische Kindererziehung, zustande komme; dann b) dass auch der katholische Theil standhaft, wie dies beim gegebenen Fall geschehen ist, auf seinem Rechte beharre. (Vering-Archiv. 1894. IV., 173.)

Beuron. P. Bruno Albers O. S. B.

XIV. **(Etwas für oberbayerische Landpfarrer als Kirchenstiftungs-Vorstände.)** Die königliche Regierung von Oberbayern hat unterm 17. November 1894 eine auch für weitere Kreise wichtige Entscheidung an die Kirchenverwaltung N. in einer Streitfrage derselben mit dem königlichen Bezirksamte N. ergehen lassen. Der Sachverhalt war folgender:

Die Kirchenstiftung hatte im Jahre 1892 ein Stiftungscapital mit curatelamtlicher Genehmigung auf Hypothek ausgeliehen, und zwar, wie üblich, zu vier Percent. Um sich die Mittel zur Realisierung des genehmigten Hypothekdarlehens zu beschaffen, wurden dreieinhalbpercentige Pfandbriefe der Kirchenstiftung verkauft. Der sich bei dieser Manipulation nothwendig ergebende Coursverlust wurde der Stiftungscasse zur Last geschrieben. Dieses Vorgehen wurde nun bei Revision der Stiftungsrechnungen von Seite des königlichen Bezirksamtes beanstandet und in scharfen Ausdrücken gerügt als ungesetzliche Manipulation, durch welche das Stiftungsvermögen geschädigt und verschleudert werde u. s. w.; ferner wurde der betreffenden

Rechnung das Absolutorium verweigert mit der Anordnung, dass in Zukunft in derartigen Fällen der Darlehensempfänger wenigstens jenen Theil des Coursverlustes zu übernehmen habe, der sich zwischen dem seinerzeitigen Ankaufs- und dem Verkaufspreise der veräußerten Pfandbriefe bewegt. Vergeblich machte die Kirchenverwaltung Gegenvorstellungen.

Das königliche Bezirksamt gieng noch einen Schritt weiter; im Endbescheide zu dieser Revisionserinnerung wurde einfach befohlen, man solle in Zukunft dem Darlehensnehmer die dreieinhalbpercentigen Pfandbriefe aushändigen; derselbe habe für deren Umwechslung selber Sorge zu tragen. Der Vorstand der Kirchenstiftung N. ergriff nun die Berufung zur königlichen Regierung von Oberbayern. Auf diese Beschwerde hin wurden die beiden bezirksamtlichen Verfügungen als nicht berechtigt von Oberaufsichtswegen außer Wirksamkeit gesetzt und erklärt, dass der Darlehensnehmer berechtigt sei, die der Schuldurkunde entsprechende Barsumme voll zu verlangen; ferner dass dem Geldempfänger die Verpflichtung, dreieinhalbpercentige Pfandbriefe an Zahlungsstatt zu übernehmen oder einen Theil des Coursverlustes zu tragen, nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung auferlegt werden könnte: das sei und bleibe aber stets ein freiwilliges Entgegenkommen des Darlehensnehmers, aus dem keine allgemeine Norm für andere Fälle abgeleitet werden dürfe.

Arget (Bayern). Fr. Roth, Pfarrer.

XV. **(Augustinus-Verein.)** Unter diesem Namen besteht in Deutschland ein Verein zur Pflege der katholischen Presse, der sehr wohlthätig gewirkt hat. Derselbe hat den Zweck, die katholische Presse zu fördern und er thut das nach den Statuten dadurch, dass er 1. bei Gründung der katholischen Blätter, wo das Bedürfnis vorhanden ist, mit Rathertheilung und moralischer Unterstützung zur Hand geht; 2. für die bestehenden Tagesblätter eine gemeinsame quellenmäßige Information und Berichterstattung herstellt; 3. ein einträchtiges Zusammenwirken der katholischen Journalisten und gemeinsame Behandlung der Tagesfragen anbahnt; 4. Redacteure und Journalisten im Falle der Hilfsbedürftigkeit unterstützt; 5. die Heranbildung von katholischen Journalisten anregt und ermöglicht. Der Verein hat auf die Einigkeit und Uebereinstimmung der katholischen Blätter in Deutschland einen sehr großen und guten Einfluss geübt. Seine Thätigkeit konnte sich erweitern, seitdem ein Generalsecretär angestellt wurde. Eine Pensionscasse für seine Mitglieder hat der Verein in letzter Zeit gegründet. Mitglied kann derjenige werden, welcher auf Grund seiner Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Vereines für die katholische Presse Theilnahme bethätigt; außerdem zählt er noch Theilnehmer. Nachdem sich auch Süddeutschland angeschlossen, zählt der Verein über 200 Mitglieder; außer den Redacteuren und Verlegern sind auch andere Freunde der katholischen Presse, namentlich Geistliche, im Vereine vertreten. Unter den Mitgliedern finden wir zwei Hochwürdigste Bischöfe, den Bischof von Passau und den Hochwürdigsten Weihbischof Dr. H. J. Schmitz, der mit zu den Gründern des Vereines gehört.

Bracht. Dr. Kohorst.

XVI. **(Schulanstalten auf Grund einer Stiftung vor dem Jahre 1869 sind öffentliche, wenn sie im Rahmen der damals bestandenen Schulorganisation errichtet wurden.)** In Frankenburg hatten die Eheleute Franz und Sophie Schaup vor dem Jahre 1869 Gebäude und Zinsen von einem Capitale zur unentgeltlichen Benützung für eine Kinder-Bewahranstalt und eventuell für eine Mädchen- und Mädchenarbeitsschule der Pfarrgemeinde Frankenburg gewidmet. Die Regierung entschied nun, dass die durch diese Stiftung gegründeten Anstalten als öffentliche Schulanstalten anzusehen und zu behandeln seien und der Verwaltungs-Gerichtshof erkannte unterm 6. Juli 1894, Z. 2640, gegenüber der Pfarrgemeinde, dass diese Entscheidung im Gesetze begründet sei. Denn mit Rücksicht auf das Wesen und den Stand des Volksschul-Unterrichtes zur Zeit der fraglichen Widmung ergibt sich, dass die Stifter eine innerhalb des Rahmens der damals bestehenden Schulgesetzgebung zulässige Schulorganisation treffen wollten. Solche Anstalten sind aber nun durch die neuere Gesetzgebung nach den heute in Geltung stehenden Schulgesetzen als öffentliche Schulanstalten zu betrachten. Aus dem Umstande, dass ursprünglich im Stiftsbriefe den Schulschwestern die Leitung der gestifteten Anstalten, darunter auch der Mädchenschule übertragen wurde, kann nicht geschlossen werden, dass die Stifter confessionelle Privatanstalten ins Leben rufen wollten, weil nach den damaligen Vorschriften (§ 138 Pol. Schulverf.) die Ertheilung des Unterrichtes in öffentlichen Mädchenschulen durch weibliche Ordenspersonen durchaus zulässig war. Weiters war im Stiftsbriefe die Uebertragung des Unterrichtes von den Schulschwestern auf andere Organe ausdrücklich vorgesehen und eine Einschränkung der Wirksamkeit auf die Kinder einer bestimmten Confession nicht enthalten, welche Umstände ebenfalls darthun, dass die Stifter die Einführung eines confessionellen Unterrichtes außerhalb des Rahmens der allgemeinen öffentlichen Volksschule nicht beabsichtiget haben. Demgemäß erfolgte auch die Entfernung der Schulschwestern (1875) von der Mädchenschule.

Linz. Domdechant Msgr. Anton Pinzger.

XVII. **(Kautschuk-Stampiglien.)** Durch das Amtssiegel gewinnt die Urkunde an Glaubwürdigkeit und Ansehen, ja wird in vielen Fällen als Hauptmerkmal der Echtheit angesehen. Die Fälschung und Nachahmung eines solchen Amtssiegels soll also möglichst erschwert werden. Bei den großen Behörden, Ministerien, Statthalterei, Ordinariat u. s. w. ist das Amtssiegel mit graphischem Drucke bereits auf dem zu benützenden Papiere angebracht oder es wird eine Stampiglie benützt, die mit Oelfarben zu befeuchten kommt. In neuerer Zeit kommen bei Pfarrämtern, Gemeinden und andern Aemtern Kautschuk-Stampiglien in Verwendung. Es ist richtig, dass diese das Siegel rein und nett wiedergeben, besser als die mit Oelfarbe benetzten Stampiglien. Es ist aber ebenso richtig, dass

diese sauberen Siegelabdrücke sehr leicht abgenommen werden. Der Kautschuk verträgt kein Oel, durch welches er theilweise gelöst und klebrig gemacht wird. Es wurde daher für die Kautschuk-Stampiglie eine Mischung von Anilinfarbe und Glycerin entdeckt, die dann das Siegel reinlich wiedergibt. Dieses kann aber zu mehreren Abdrücken verwendet werden, die sich vom Originale nur durch größere Blässe unterscheiden. Man darf nur die Fläche eines glatten, elastischen, etwas feuchten Körpers, wie z. B. das Weiße eines hartgesottenen Eies oder einen Apfel auf das Anilinsiegel drücken, so erhält man das Negativ, welches, auf ein befeuchtetes Papier gedrückt, wieder das Original-Positiv gibt. Ein Herr Gauner kann mit auf solche Weise erlangtem Kirchensiegel manchen Unfug treiben. Es ist daher rathsam, lieber bei den alten Messing-Stampiglien mit Oelfarben zu bleiben, als Kautschuk-Stampiglien zu benützen, wenn sie auch Geschäftsreisende noch so sehr einzureden suchen.

Msgr. Anton Pinzger.

XVIII. **(Abhaltung von Treibjagden an Sonn- und Festtagen gesetzlich gestattet?)** Das von den Administrativ-Behörden und schließlich vom Ackerbauministerium aufrecht erhaltene Verbot zur Abhaltung von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen stützte sich in einem besonderen Falle insbesondere auf das Hofkanzleidecret vom 15. December 1808, welches dieses Verbot aufs schärfste aussprach und auch von der Statthalterei in Graz unterm 28. Jänner 1853 neuerdings verlautbart wurde. Ueber erhobene Beschwerde des Karl Jungwirth erkannte aber der Verwaltungs-Gerichtshof unterm 8. Juni 1894, Z. 2244, dass das Verbot im Gesetze nicht begründet war. Denn nach P. 11, Art. 13 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 über die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger muss an den Festtagen was immer für einer Religions-Genossenschaft während des Hauptgottesdienstes in der Nähe des Gotteshauses alles unterlassen werden, was eine Störung oder Beeinträchtigung der Feier zur Folge haben könnte. Hiernach ist die Abhaltung einer Treibjagd zu jeder Zeit, wenn sie nicht in der Nähe des Gotteshauses stattfindet, nicht untersagt. Das Hofdecret vom 15. December 1808 ist aber durch die neuere Gesetzesbestimmung aufgehoben und hat daher keine Geltung mehr.

Msgr. Anton Pinzger.

XIX. **(Die Concurrenz-Tangente des Pfründners zu Pfarrhofbaulichkeiten richtet sich nach dem Gesetze vom 19. April 1885.)** Der Pfarrbeneficiat in Hof wurde verpflichtet, zu den Pfarrhof-Reparaturskosten per 271 fl. 86 kr. den neunten Theil im Betrage von 30 fl. 21 kr. beizutragen, weil dessen Einkommen das beitragsfreie Minimum per 600 fl. um 127 fl. 92 kr. übersteigt. Diese Entscheidung stützt sich auf § 5 der mährischen Landesordnung vom 2. April 1864, wornach bei Bemessung des Baubeitrages nur jenes Einkommen zugrunde zu legen ist, welches

die Pfründe „fassionsmäßig“ abwirft. Der Verwaltungs-Gerichtshof hob über eingebrachte Beschwerde die Entscheidung des Ministeriums für Cultus auf und erkannte unterm 19. April 1894, Z. 1544, dass bei Bestimmung der Concurrenz-Tangente des Pfründners nach § 5 des Gesetzes vom 2. April 1864 jene Fassion zur Anwendung zu kommen hat, welche nach den derzeitigen Vorschriften für Zwecke der Ergänzung der Congrua, beziehungsweise überhaupt für Zwecke der Feststellung des mit einer Pfründe verbundenen Einkommens zu errichten ist. Dies ist aber die Fassion nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 1885, zufolge welcher der Beneficiat in Hof ein Minimaleinkommen per 800 fl. zu beziehen hat.

Msgr. Anton Pinzger.

XX. **(Abstattung der Concurrenzpflicht zu einem Pfarrhofbau in Geld und Anrepartierung nach dem Steuergulden.)** Die Pfarrlinge von Atric-Struge hatten die erforderlichen Tagschichten, sowie die nothwendigen Materialien in einer Gesammtbewertung von 1983 fl. 71 kr. zum Pfarrhofbau zu leisten. Die Insassen von Struge waren aber ihrer Pflicht in keiner Weise während der Bauführung nachgekommen. Ueber Begehren des Unternehmers, nämlich des Pfarrers Skakor, wurde diesen nun die Zahlung der Concurrenzquote mit 1073 fl. 71 kr. aufgetragen. Gegen diese Zahlung beschwerten sich die Einwohner von Struge, weil ihre Hauptverbindlichkeit auf die Beistellung von Materialien und Tagschichten gerechnet gewesen sei und die Repartition nicht nach der Anzahl der in jeder Familie vorhandenen männlichen Arbeitskräfte von 18—60 Jahren vorgenommen wurde, endlich weil infolge eines Uebereinkommens mit dem Bauunternehmer die Insassen von Artic die Quote in Geld statt in natura abgeliefert haben. Der Verwaltungs-Gerichtshof wies aber mit Erkenntnis vom 9. Mai 1894, Z. 1802, die Beschwerde im Gesetze als nicht begründet ab. Denn die Einwohner von Struge wurden wiederholt zu Naturalleistungen eingeladen, jedoch immer erfolglos, auch hatten sie nie erklärt, dass sie in natura ihre Concurrenzquote leisten wollen. Sie sind daher nicht berechtiget, die Leistung derselben, welche nach Vollendung des Baues nur mehr in Geld geschehen konnte, abzulehnen. Es besteht ferner kein Gesetz, dass die Berechnung der Concurrenzquote nach der Anzahl der männlichen Arbeitskräfte vor sich zu gehen habe. Es ist vielmehr für diesen Fall im § 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 die Ausschreibung einer Umlage normiert. Dies ist auch ohne jegliche Beanständung der Steuerziffern geschehen und hat sich die Repartition als richtig erwiesen. Msgr. Anton Pinzger.

XXI. **(Verpflichtung des Kirchenpatrones zur Beitragsleistung des Wiederaufbaues eines Kirchthurmes.)** In Klein-Höflein wurde im Jahre 1878 der Kirchthurm wegen Baufälligkeit abgetragen und sollte nun ein neuer Kirchthurm hergestellt werden, zu dessen Kosten mit 2584 fl. bei-

zutragen der Patron Graf Galterburg verpflichtet wurde. Der Verwaltungs-Gerichtshof erkannte unterm 9. Mai 1894, Z. 1464, dass diese Verfügung gesetzlich begründet sei und die Einwendung des Patrones, dass der Thurm ein Eigenthum der Gemeinde sei und nicht stricte zur Kirche gehöre und dass der Patron zur Instandhaltung des bestehenden, aber nicht zu einem Neubau beizutragen habe, nicht stichhältig. Bezüglich des ersten Punktes wies der Verwaltungs-Gerichtshof auf eine bereits rechtskräftig gewordene Ministerial-Entscheidung hin, worin ausgesprochen wurde, dass der Kirchthurm durch seine Widmung für kirchliche Zwecke zu einem Theile der Kirchengebäude geworden sei und daher ohne Rücksicht auf das Eigenthumsrecht den Concurrenznormen unterliege. Weiters sei constatiert, dass der Thurm im Jahre 1777 von der ersten Patronin, der Gräfin Seckau, allein erbaut wurde und dass die Beschwerde einen Titel des Eigenthumsrechtes der Gemeinde nicht anzugeben vermag, sowie nicht nachweisen konnte, dass die Stifterin die Uebernahme der Patronatspflichten hinsichtlich des Thurmes abgelehnt habe. Der zweite Punkt gründet sich auf den im § 32 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 ausgesprochenen Grundsatz, dass sich die Patronatslasten nur auf die unter dem Patronate stehende bestimmte Kirche beziehen und durch ein vermehrtes Cultusbedürfnis der Gemeinde nicht vergrößert werden könne. Gemäß § 57 dieses Gesetzes ist die Concurrenzpflicht des Patrones durch das für Niederösterreich geltende Baunormale vom 27. Juni 1805 festgestellt, wornach den Patron in Ermanglung eines disponiblen Kirchenvermögens die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchengebäude mit Ausnahme der durch die Gemeinde zu leistenden Hand- und Zugrobot treffen. Zur Herstellung und Erhaltung gehört aber nicht bloß die Vornahme von Reparaturen, sondern auch die Wiederherstellung baufälliger Gebäude. Diese Verpflichtung kann durch den Umstand nicht alteriert werden, dass der Thurm aus baupolizeilichen Gründen nicht mehr in jener constructiven Verbindung mit der Kirche, wie der abgetragene, sondern an anderer geeigneter Stelle aufgeführt werden soll.

Msgr. Anton Pinzger.

XXII. **(Einem Vereine, welcher nach seinen Satzungen auch kirchliche Zwecke verfolgt, kommt die Befreiung vom Gebüren-Aequivalente aus dem Titel des Humanitätszweckes nicht zu.)** Dem protestantischen Frauenvereine der Gustav Adolf-Stiftung in Wiener-Neustadt wurde von seinem Vermögen per 8000 fl. das Gebüren-Aequivalent bemessen, wogegen derselbe die Befreiung aus dem Titel des Wohlthätigkeits- und Humanitätszweckes nach T.-P. 106 B, e beanspruchte. Denn nach den Satzungen des Vereines bezwecke dieser die Ausübung christlicher Liebeswerke innerhalb der evangelischen Kirche und zwar nicht bloß in der eigenen Gemeinde, sondern auch gegenüber Glaubensgenossen anderer Gemeinden. Die Befreiung wurde aber schließlich

auch vom Verwaltungs-Gerichtshofe mit Erkenntnis vom 26. Juni 1894, Z. 2499, als nicht begründet erklärt, weil als weiterer Vereinszweck auch die Anschaffung nothwendiger Kirchen- und Schulgeräthe bei armen protestantischen Gemeinden bezeichnet wird. Die Bestimmung der Anmerkung 2, d zur T.-P. 106 ist eine Ausnahmsbestimmung, die nicht ausdehnend interpretiert werden darf. Es sind daher nur solche Vereine vom Gebüren-Aequivalente befreit, welche ausschließlich Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecke verfolgen. Zu diesen gehört der Gustav Adolf-Verein nicht, weil er auch kirchliche Zwecke verfolgt und der Charakter eines Vereines nach der Gesammtheit der statutarischen Zwecke bestimmt werden muss.[1])

XXIII. **(Löschung einer Satzpost im Wege der Klage.)** Es mag manchen Herrn Pfarrer überraschen, wenn er eines schönen Tages von einem k. k. Bezirksgerichte die Klage des Cajus contra Kirchenvermögens-Verwaltung wegen eines nicht mehr zu Recht bestehenden Capitales mit der Aufforderung zugestellt erhält, am so und so vielten um 9 Uhr vormittags vor Gericht zu erscheinen, widrigens er sich die Folgen nach § 29 a. G.-O. selbst zuschreiben muss. So unheimlich diese Klage auf den ersten Blick erscheint, so harmlos stellt sie sich heraus, wenn man erwägt, dass dies eigentlich die einfachste Art der Löschung einer zurückbezahlten Satzpost ist. Jedem Hypothekarschuldner ist das Recht eingeräumt, gegen den Gläubiger wegen Löschung der Satzpost den Klagsweg zu betreten und über eine solche Klage das gerichtsordnungsmäßige Verfahren einzuleiten. Hat nun der „geklagte“ Gläubiger sein Guthaben vom Gläubiger (Kläger) bereits erhalten, so wird er nicht zur angeordneten Tagsatzung erscheinen, was zur Folge hat, dass eben sein Guthaben im Grundbuche des Schuldners gelöscht wird. Auf diese Weise erspart er die Quittung und etwaige Legalisierungskosten. Es kann aber doch noch einen Haken haben, insbesondere bei Pfandauflassungen und Guthaben älteren Datums, da erscheint es bei Pfarrämtern angezeigt, derartige Klagen sofort zur Kenntnis der Finanzprocuratur zu bringen und dieser anzuzeigen, ob die Klage sachlich begründet ist oder ob die bezügliche Forderung der Kirche noch zu Recht besteht, wer zuletzt die Zinsen bezahlt hat und welche Beweismittel für die erfolgte Zinsenzahlung zugebote stehen. Die Finanzprocuratur wird dann eventuell die Kirche bei einer solchen Tagsatzung vertreten.

Msgr. Anton Pinzger.

XXIV. **(Das Aushören des Katechismus im Elternhause.)** Wir haben es erlebt und erfahren häufig jetzt noch, dass die Kirche und ihre Lehre durch List und Macht aus der Schule entfernt wird. Es ist für die Katholiken und in erster Reihe für

[1]) Der Bonifacius Verein in Linz zahlt aus diesem Grunde von jeher das Gebüren-Aequivalent.

die Priester eine Hauptaufgabe, die Eltern, besonders die Mütter, diese „unabsetzbaren Schullehrer", immer mehr für ihren hohen Beruf zu befähigen und zur gewissenhaften Erfüllung desselben anzuhalten. Wenn vielleicht das beste Mittel dafür in der Gründung und guten Leitung von christlichen Müttervereinen gefunden ist, so kann unter gewöhnlichen Umständen der Katechet durch seine Schüler und Schülerinnen auf deren Eltern einwirken, indem er die Kinder dazu verhält, die aufgegebenen Lectionen des Katechismus von den Eltern aushören zu lassen.

Das Kind — auch das größere — ist beim Antworten in der Schule oft sehr befangen und im Ausdrucke unbeholfen. Könnte es die aufgegebene Lection zuhause laut aufsagen, so gewänne es ebenso an Zuversicht und Muth als an gutem Ausdrucke und Beredsamkeit. Es rathen deshalb manche Katecheten mit Recht den Kindern an, die Eltern zu bitten, dass dieselben sie aushören. Einerseits zeigen die Kinder vor ihren Eltern mit Freuden ihr „Können", andererseits haben die Eltern ihre Kinder viel zu lieb, als dass sie ihnen die Bitte ums Aushören abschlagen könnten. Beide Theile gewinnen. Das Kind geht mit großer Freude in den Religionsunterricht — hat es ja alles vor der Mutter aufgesagt und von ihr Anerkennung gefunden und hofft solche auch vom Katecheten; die Mutter aber frischt den seinerzeit gekannten Katechismus, den sie 10, 15 Jahre nicht mehr in Händen gehabt, auf, und einzelne Wahrheiten, an welche sie sich nur noch im Dunkeln erinnern kann, werden ihr verständnisvoller. So kann das eigene Kind die Eltern zur Liebe und praktischen Bethätigung der christlichen Wahrheiten anleiten Und wenn die Mütter selbst in den Religionswahrheiten bewandert sind, werden sie auf ihre Kinder heilsamen Einfluss üben, der auch auf den Vater nicht ohne Folgen bleiben wird, so dass sich das Wort des hochseligen Papstes Pius IX. bewahrheitet: „Gebet mir eine Schar frommer Mütter und ich will das Angesicht der Erde erneuern."

Kremsier. Josef Brenek, Professor.

XXV. (**Das Geheimnisvolle im Menschenherzen.**) Das menschliche Herz ist von allen geschaffenen Dingen das unbegreiflichste Geheimnis: von der Liebe Gottes entzündet, weiß es seinem guten Wirken keine Grenzen zu setzen und findet eine Welt zu enge; ist es aber dem Bösen verfallen, so vermögen manchmal nicht die furchtbarsten Strafen Gottes aus ihm die sittliche Verkehrtheit zu entfernen. Brenek.

XXVI. (**Eine Sonnenuhr und das Herz Jesu.**) Zu Achenkirch (Tirol) trägt das Zifferblatt der Sonnenuhr am Kirchthurme den ungelenken frommen Spruch: „Nun bitten wir, o liebster Gott, — Uns alle Sünd' verzeih', — Anbei zu unserm Tod — Ein' gute Stund' verleih!" Ganz originell ist der Zeiger der Sonnenuhr construiert. Auf der Kirchthurmwand ist nämlich al fresco die Kreuzigung Christi gemalt, in Lebensgröße die Scene, wo der Hauptmann, hoch zu Ross, die Lanze in das Herz des Heilandes stößt. Der erhobene Arm des Hauptmannes tritt, von Eisen gefertigt, aus der Wand hervor und hält die Lanze, die

den Zeiger der Uhr bildet. Ihr Schatten sagt die Stunden an und lenkt den Blick unwillkürlich auf das Herz Jesu: die Stunden fliehen und Tag und Jahr mit allen ihren Kümmernissen und Mühen; doch zum Herzen Jesu soll uns das Leben führen, und die Liebe soll uns stets vor Augen stehen, die Stunde um Stunde sich opfert für uns gnadenbedürftige Menschenkinder. Brenck.

XXVII. (**Bilder von Personen, welche im Rufe der Heiligkeit starben.**) Folgende Entscheidung verdient Beachtung. Imagines virorum ac mulierum, qui cum fama sanctitatis decesserunt, sed nondum Beatificationis aut Canonizationis honores consecuti sunt, neque altaribus utcumque imponi posse neque extra altaria depingi cum aureolis, radiis aliis ve sanctitatis signis; posse tamen eorum imagines vel gesta ac facta in parietibus ecclesiae seu in vitris coloratis exhiberi, dummodo imagines illae neque aliquod cultus vel sanctitatis indicium praeseferant neque quidquam profani aut ab ecclesiae consuetudine alieni. S. C. R. 14. Aug. 1894. (Ephem. lit. 1894 pg. 520.)

München. Director Dr. A. Schmid, Universitätsprofessor.

XXVIII. (**Ein Pamphlet auf Christoph Columbus.**) Bei Ehlermann in Dresden erschien 1892 ein von S. Ruge verfasstes, 164 Kleinoctavseiten starkes Büchlein, das dem Literaturberichte in Petermanns geogr. Mittheilungen (1893 n. 394) nach nur auf die Bezeichnung Schmähschrift Anspruch machen kann, obschon oder vielleicht: gerade weil Ruge nach dem Berichterstatter Supan der tüchtigste Kenner der amerikanischen Entdeckungsgeschichte in Deutschland ist. „Unter den Biographen des Columbus steht Ruge, wie Supan schreibt, auf dem äußersten linken Flügel und er macht aus seiner Geringschätzung der Persönlichkeit des Entdeckers kein Hehl, natürlich ohne die Bedeutung der That selbst zu verkennen. Er zerpflückt unbarmherzig den Roman der Jugend, von dem er manche Ausschmückung direct den Prahlereien des Columbus zuschreibt, und bezweifelt auch die angebliche Reise nach Island. Er erklärt die Flucht aus Portugal nicht durch schmähliche Behandlung des Columbus, sondern durch polizeiliche Händel, in die sich dieser verwickelt hatte. Nicht Columbus hat zuerst die Neue Welt gesehen — das Erblicken des Lichtes beruhte auf Sinnestäuschung — sondern Rodrigo de Triana, den dann Columbus um die Prämie betrog. Den Plan der Westfahrt, mit dem Columbus erst 1481 in Portugal hervortrat, hat er nur von Toscanelli; er war überhaupt kein origineller Kopf, sondern beugte sich sclavisch vor Autoritäten." Man sieht, Ruge will kein gutes Haar an dem ehrwürdigen Entdecker lassen. Und alles das und noch mehr beweist er auf 164 Kleinoctavseiten. Wem fällt da nicht ein, daß, wer zuviel beweist, nichts beweist? Selbst Supan, von dem Ruge als Autorität hochgehalten wird, fängt zu zweifeln an; er fährt weiter: „Aber alles das zugegeben, den Muth, ein solches Project auszuführen, darf man Columbus nicht absprechen. Wenn Ruge Seite 64 von ihm sagt: „Dabei baute er fest auf die Richtigkeit der Toscanellischen Berechnungen und Pläne, daß ihm gar kein

Zweifel aufstieg", so muss er doch auf Seite 83 zugestehen: „Aber der Abstand der asiatischen und europäischen Küstenländer war doch nicht genau festgestellt. Diese Ueberzeugung musste Columbus auch gewonnen haben, sonst ließe sich sein eigenthümliches Verfahren, ein doppeltes Tagebuch zu führen, gar nicht erklären." Es war also doch eine Fahrt ins Ungewisse, die Columbus unternahm, und dazu gehört hoher Mannesmuth und eine Charakterstärke, die sich allerdings mit moralischer Schwäche wohl verträgt. Supan." (a. a. O.)

Warum wir aber das hieher setzen? Damit diese neue, dem protestantischen Lager oder Neuheidenthum entstammende Geschichtslüge, die wohl nicht dem persönlichen Hasse gegen die Person des frommen Columbus, sondern nur dem Hasse gegen den wahren, von Columbus offen bekannten und verbreiteten katholischen Glauben entsprungen sein kann, unter den zahlreichen gelehrten Lesern der Quartalschrift an die richtige Adresse komme, um ins rechte Licht gestellt zu werden.

Mariaschein. H. Wiesbaur S. J.

XXIX. **(Schluss der forma extremae unctionis.)** Bei Versehgängen bedienen sich Priester zuweilen des rühmlichst bekannten Krankenbuches „Vade mecum" von Ott. Dasselbe gibt die bei den einzelnen Salbungen zu sprechende forma folgendermaßen: Per istam sanctam unctionem . . . . . deliquisti. In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti Amen. Sind die Schlussworte genau und richtig?

Nach dem Rituale Romanum, das bezüglich der sacramentalen Form allein authentisch ist und überall gleichmäßig befolgt werden muss, schließt die forma einfach mit: Amen. Wenn auch diese Schlussworte keinen wesentlichen Bestandtheil der Form bilden und demnach die gänzliche Hinweglassung oder eine synonyme Aenderung derselben an der Giltigkeit nichts ändert, ist doch auch hierin usque ad apicem alles genau zu beobachten. Hielten doch bekanntlich mehrere Theologen, darunter auch der hl. Alfons, es für lässlich (obwohl irrthümlicherweise), am Schluss der Taufformel das Wörtchen Amen hinwegzulassen (das sich im Rit. Rom. übrigens nicht findet). Die S. Rit. Congr. hierüber befragt antwortete (9. Juni 1853): Strictim in casu servetur Rituale Romanum. Auch sollte nicht der Meßner, wie es zuweilen vorkommt, sondern der Priester selbst das Wörtchen Amen nach jeder Salbung sprechen, da ja bekanntlich die forma sacramenti vom minister sacramenti selbst gesprochen werden muss.

Mattighofen. Dr. Joh. Gföllner, Coop.

XXX. **(Aufbewahrung des heil. Oeles.)** Nicht selten geschieht es, daß nach einem Versehgang der Meßner die Versehkapsel mit dem heil. Krankenöl einfach mit sich nachhause nimmt, obwohl die Kirche ganz in der Nähe ist, und erst am folgenden Tag in die Kirche zurückbringt, um sich auf diese Weise „einen Gang zu ersparen". Nun wünscht aber das Rituale Romanum diesbezüglich, der Pfarrer solle das heilige Oel aufbewahren „loco nitido et decenter ornato", was offenbar nicht von seiner Privatwohnung zu verstehen ist; denn auf die einschlägige Anfrage: „Sacerdotes curam animarum exercentes, pro sua

commoditate, opud se in domibus suis retinent sacrum oleum infirmorum. An attenta consuetudine hanc praxim licite retinere valeant?" antwortete die S. R. C. unterm 16. Dec. 1826 (n. 4623 ad. III): „Negative et servetur Rituale Romanum, excepto tamen casu magnae distantiae ab ecclesia; quo in casu servetur etiam domi rubrica quoad honestam et decentem tutamque custodiam."

Gewiss sündigt der Priester nicht, wenn er das Krankenöl zuhause aufbewahrt aus Furcht, er möchte (voraussichtlich und in einem speciellen Falle) bei der Nacht zu einem (bestimmten) Kranken gerufen werden und sonst etwa zuspät kommen; aber aus bloßer Bequemlichkeit das heilige Oel zuhause aufzubewahren, ist gegen kirchliche Vorschrift. Sancta sancte tractanda. Dr. Gföllner.

XXXI. **(Vorsicht quoad sigillum.)** Ein Cooperator leistet im nächst gelegenen Marktflecken Aushilfe bei der Kinderbeicht. Abends bei Tisch macht er in Gegenwart des Herrn Principals, des erst vor kurzem angekommenen Mitbruders und einer fremden Ordensschwester die Bemerkung: „Nun, heute habe ich mir genug gesehen und gehört, ich beneide den dortigen Kaplan nicht; denn wie's dort bei den Kindern puncto VI aussieht, ist ganz erschrecklich! Da fehlt es an der Pastoration, sonst könnten solche Sachen wohl nicht vorkommen!" Dass hier, abgesehen von dem lieblosen, unklugen und gewiss auch ungerechten Urtheil, zum mindesten eine indirecte Verletzung des Beichtsiegels vorgefallen, wird jeder zugeben. Da es sich nur um die Beichte von noch schulpflichtigen Kindern (und vielleicht von einer bestimmten Classe) handelte, ist die (moralische) Person schon ziemlich genau bestimmt. Dass bei Kindern puncto VI Fehler vorkommen, wird niemand wundernehmen; aber dass „solche Sachen vorkommen, dass man sich davon genug sehen und hören kann", läßt entschieden auf außergewöhnliche und mehr oder weniger schwer zu errathende Sünden schließen und macht die Beicht odios. (cfr. Liguori n. 654.) X.

XXXII. **(Die verloste Grundrente oder durch Schaden wird man klug.)** Bei der jüngsten Verlosung der Grundrenten wurde auch ein diesbezügliches Papier der hiesigen Pfarrpfründe gezogen. Im heiligen Eifer packte ich das verloste Wertpapier (ohne Coupons) fein säuberlich zusammen und schickte es mit einem Gehorsamsten an die hohe königliche Regierung zur Devinculierung. Nach etwa acht Tagen kam das Ding wieder zurück, ich musste 70 Pfennig Porto zahlen (sage siebenzig Pfennige bei einem Einkommen von 2000 Mark seit 1. Jänner 1894) und man stieß mir die pfarrherrliche Nase auf Kr. A. Bl. v. Oberbayern Beil. Nr. 36, S. 193. Da fand ich nun, dass nach Regierungsausschreiben vom 14. Mai 1873, Nr. 12 939, bei Gesuchen um Erhebung und Wiederanlage verloster oder gekündigter Wertpapiere die Einsendung der Wertpapiere überflüssig sei, und nur eine genaue Bezeichnung derselben in Vorlage zu kommen habe und dass die Zuwiderhandelnden die Folgen sich selbst zuzuschreiben haben.

Die Folgen habe ich, wie oben angedeutet, verspürt. Damit nicht auch meine Mitbrüder, besonders die jüngeren, sie zu fühlen bekommen, habe ich diese Notiz geschrieben. F. Roth.

XXXIII. **(Billiges Mittel zur Gründung einer Pfarrbibliothek.)** Unlängst hat die bestens bekannte, katholische Buchhandlung Karl August Seyfried in München einen Prospect zur Versendung gebracht, der von Seite aller Seelsorger, die der an sie gestellten Anforderung, Volksbibliotheken zu gründen, entsprechen wollen, die vollste Beachtung verdient. In diesem Prospect sind nicht weniger als 125 Bändchen angeführt, die sich sowohl für die Jugend als auch für die Erwachsenen zur Lectüre eignen und auch sehr gerne, wie ein gemachter Versuch gezeigt hat, gelesen werden. Sämmtliche 125 Bändchen kosten broschiert 6 fl. 20 kr. franco, in 20 starken Bibliotheksbänden gut gebunden 10 fl. 50 kr., können somit den denkbar billigsten Grundstock für die Pfarrbibliothek bilden.

Schwarzenberg. Augustin Freudenthaler, Coop.

XXXIV. **(Verspottung kirchlicher Gebräuche im Wirtshause.)** Gelegentlich einer Wirtshausunterhaltung trat Johann B. mit einem weißen Tuche oder dergleichen bekleidet an F. heran, besprengte ihn mit einem Bartwische und ahmte dabei die Worte der kirchlichen Segnung nach, sprechend: In nomine Patris etc. Zur Verantwortung gezogen, wurde B. und sein Genosse G. vom k. k. Landesgerichte in K. freigesprochen: wegen Abgang der bösen Absicht, „weil die Angeklagten sich in ihrem Uebermuthe nur einen Scherz mit F. erlauben wollten“ 2c. — Die gegen dieses Urtheil erhobene Nichtigkeitsbeschwerde berücksichtigend, hielt der k. k. oberste Gerichtshof in Wien die Schuld der Angeklagten aufrecht und erklärte unterm 27. October 1893, Z. 10740:

„Angenommen auch, dass die Spendung des heiligen Sacramentes des Altars an Sterbende vom Angeklagten nicht nachgeahmt worden sei, so unterliegt es doch keinem Zweifel, dass dabei auch andere Gebräuche und Einrichtungen der katholischen Kirche den Gegenstand der Darstellung und des Spottes bildeten. Der angeführte Freisprechungsgrund sei durchaus nicht geeignet, die böse Absicht der Angeklagten auszuschließen. Es mag sein, dass der Endzweck der Angeklagten der war, die Wirtshausgesellschaft zu unterhalten; haben sie aber zu diesem Zwecke das Mittel der Verspottung katholischer Kirchengebräuche durch Lächerlichmachung derselben gewählt, so sind sie eben für Anwendung dieses Mittels verantwortlich, und es kann ihre Strafbarkeit keineswegs dadurch behoben werden, dass ihr Zweck der war, die Anwesenden zu belustigen. — Die Handlungsweise der Angeklagten war objectiv geeignet, die Gebräuche der katholischen Kirche zu verspotten oder herabzuwürdigen; es handelt sich hier dem Gerichtshofe nicht um die Untersuchung des von dem Angeklagten angestrebten Endzweckes; denn in subjectiver Beziehung wird für den Delictsfall I. des § 303 St. G. vorausgesetzt, dass der Thäter die Tragweite seines Handelns kannte und trotzdem sich dazu entschloss.“

Hostau (Diöc. Budweis). Dechant Steinbach.

XXXV. **(Oberstgerichtliche Beurtheilung des Einflusses der Leidenschaft bei Verbrechen.)** Leidenschaft ist niemals imstande, einen unwiderstehlichen Zwang zu begründen; denn die Leidenschaft ist nie eine bis zur Bewusstlosigkeit gesteigerte Sinnesverwirrung, welche einen Verbrecher nöthigen könnte, ein Verbrechen zu begehen, oder die jemanden anzutreiben imstande wäre, zum Zwecke der Nothwehr, einen Todtschlag zu verüben. Wohl kann ein hohes Maß leidenschaftlicher Erregung den Willen eines Verbrechers beeinflussen und denselben zu Verletzungen anderer anreizen. Diese Erregung kann wohl imstande sein, in ihm den Widerstand gegen die Antriebe zum Verbrechen zu erschweren, doch ist der Widerstand gegen ein Verbrechen dadurch keineswegs unmöglich gemacht; denn jedermann ist sittlich und rechtlich verpflichtet, seine Leidenschaften zu beherrschen.

Die Leidenschaft als Grund eines Verbrechens, als Triebfeder, als angebliche Ursache eines Delictes bildet sonach keinen Strafausschließungsgrund, es wäre denn, dass besondere Umstände, wie etwa ein krankhafter Geisteszustand, den Antrieb der Leidenschaft zu einem individuellen, unwiderstehlichen gestalten würden.

Eine Erregung, welche sich weder bis zu einer das Bewusstsein aufhebenden Sinnesverwirrung (§ 2 a, b, Strafgesetz) steigert, noch auch die Freiheit des Willens aufhebt (§ 2 g. Strafgesetz), erscheint nicht geeignet, als Grund zu gelten, um die Strafe gegen einen Verbrecher auszuschließen, und die Affecte, welche bis zu einer das Bewusstsein beseitigenden Sinnesverwirrung oder bis zur Vernichtung der Willensfreiheit sich nicht erheben, können Unzurechnungsfähigkeit nicht bewirken. (Erkenntnis des k. k. obersten Gerichtshofes Wien, 29. Jänner 1892.) Steinbach.

XXXVI. **(Wer unterfertigt zuerst die Quittungen der Pensionisten: der Pfarrer oder der Gemeindevorsteher?)** Die Pensionisten, Invaliden und Bezugsberechtigten von Pensionsbezügen und Gnadengehältern schicken gar häufig ihre Gebürsquittungen durch Dienstboten, Bediente u. s. w. zuerst ans Pfarramt, um von demselben das Leben und den Aufenthalt in dem bestimmten Seelsorgsorte bestätigen zu lassen; und wenn die pfarrämtliche Bestätigung erlangt ist, präsentieren sie im Steueramte sogleich ihre Quittung, ohne sich mehr um die Beschaffung der Bestätigung der Urkunde durch den Gemeindevorstand, Hausherrn u. s. w. zu kümmern. Durch diese Gutwilligkeit der Pfarrämter, die Quittungen der Pensionisten vor der Beisetzung der gemeindeämtlichen Bestätigung zu unterfertigen, ist bereits manche Verlegenheit den Seelsorgern und auch den Steuerbeamten erwachsen. Laut Anordnung des Reichs-Kriegsministeriums vom 29. Mai 1878, Abtheilung 9, Nr. 2353, muss den Gebürsquittungen der Pensionisten betreffs deren Lebens- und Aufenthaltsverhältnissen auch die Bestätigung des Hausherrn, eventuell der Ortsobrigkeit (Vorstand, Ortspolizeistelle u. s. w.) beigefügt sein, und wurde unter Einem dem ehrwürdigen Seelsorgsclerus bedeutet, „diese Gebürsquittungen

der Invaliden u. s. w. erst dann zu bestätigen, wenn selbe bereits mit der Bestätigung der zuständigen Ortsobrigkeit, des Hausherrn u. s. w. versehen worden sind“. Steinbach.

XXXVII. **(Zur Feuerbestattung.)** Das Wiener Diöcesanblatt vom Jahre 1894, Nr. 22, bringt darüber folgendes:

Der Erzbischof von Freiburg hat folgende Fragen an den apostolischen Stuhl gerichtet: 1. Ist es erlaubt, die Sterbesacramente jenen Gläubigen zu reichen, die dem Freimaurerbunde nicht angehören, von den Principien der Freimaurerei sich nicht leiten lassen, sondern aus anderen Gründen die Feuerbestattung verlangen, wenn sie das Verlangen nicht zurückziehen wollen? 2. Ist es erlaubt, für solche Gläubige, die ihre Leiber verbrennen ließen, öffentlich das Messopfer darzubringen, oder darf man für sie nur privatim applicieren? 3. Ist es erlaubt, bei der Leichenverbrennung mitzuwirken durch Befehl, Rath, thatsächliche Hilfe, wie zum Beispiel Aerzten, Beamten, Arbeitern des Verbrennungsofens? Ist dies wenigstens erlaubt, wenn es aus Nothwendigkeit oder zur Vermeidung eines großen Schadens geschieht? 4. Darf man die heiligen Sacramente diesen spenden, welche zur Verbrennung mitwirken, wenn sie davon nicht ablassen wollen oder nicht ablassen zu können behaupten?

Am 27. Juli 1892 erflossen folgende Antworten: ad 1. Wenn die Ermahnung fruchtlos war, nein. Dazugefügt ist: Ut vero fiat aut omittatur monitio, serventur regulae a probatis auctoribus traditae, habita praesertim ratione scandali vitandi. ad 2. öffentlich nicht; privatim ja. ad 3. Nie ist es erlaubt, formell zu cooperieren. Tolerari autem aliquando posse materialem cooperationem dummodo a. crematio non habeatur pro signo protepativo massonicae sectae; b. non aliquid in ipsa contineatur, quod per se. directe, atque unice exprimat reprobationem catholicae doctrinae et approbationem sectae; c. neque constet, officiales et operarios catholicos ad opus adigi vel vocari in contemptum religionis catholicae. Ceterum, quamvis in hisce casibus relinquendi sint in bona fide, semper tamen monendi sunt, ne cremationi cooperari intendant. ad 4 ist in der vorigen Lösung beantwortet.

Auf zwei Decrete, vom 15. December 1886 und 19. Mai 1886, ist noch verwiesen. In letzterem wird denen, die die Leichenverbrennung anordnen, das Begräbnis versagt, dagegen nach dem ersteren Decrete das kirchliche Begräbnis denen gewährt, qui aliena voluntate cremationi subjiciuntur. Nur am Verbrennungsorte darf kein kirchlicher Ritus angewendet werden.

In allen zweifelhaften Fällen hat der Ordinarius zu entscheiden.

Wien (Pfarre Alt-Lerchenfeld). Karl Krasa, Cooperator.

XXXVIII. **(Stempel bei Wohnungszeugnissen für Ehewerber.)** Die St. Vincenz-Conferenz zum heiligen Aegyd in Wien wandte sich in Anbetracht der verschiedenen Praxis der k. k. Polizei-Commissariate in Wien bei Ausfertigung von Wohnungszeugnissen für Ehewerber — einige verlangten 1 fl., 1 fl. 50 kr., 2 fl., ja 3 fl. — direct an das hohe k. k. Finanzministerium.

Am 19. Juli, dem Feste des heiligen Vincenz von Paul, des Vaters der Armen, erhielt die Conferenz folgenden Bescheid: Z. 39936/VI 1894. An die St. Vincenz-Conferenz Gumpendorf in Wien! Zufolge des von der k. k. Finanz-Landesdirection unterm 5. Juli a. c., Z. 35634, intimierten Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 28. Juni 1894, Z. 16846, wird über Ihre Eingabe, betreffend den Stempel von Wohnungszeugnissen für Eheweber, eröffnet, dass Wohnungszeugnisse für Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, Taglöhner und überhaupt Personen, welche von einem, den gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigenden Verdienst leben, gemäß T. P. 116, lit. b) G.-G., nur dem Stempel von 15 kr. von jedem Bogen unterliegen. Der Umstand, dass in einem und demselben Zeugnisse die Wohnung mehrerer Personen bestätigt wird, ist für die Höhe des Stempels von keiner Bedeutung und ebenso macht es nach der Anmerkung 2 zur T. P. 116 Geb. Gesetz in Absicht auf das Ausmaß der Gebür von einem Zeugnisse keinen Unterschied, ob derselbe von einem oder mehreren Personen ausgestellt wird, ob daher die oberwähnten Wohnungszeugnisse vom Hausbesitzer allein ausgefertigt oder auch von der Polizeibehörde bestätigt werden. K. k. Central-Taxamt. Wien, den 11. Juli 1894. Plaichinger m. p.

Es haben also zwei den dienenden Classen angehörige Personen, wenn ihr Wohnort auf einem Zeugnisse verzeichnet ist, 15 kr. Stempel zu zahlen, wenn in höherer Stellung, 1 fl. per Bogen. Krasa.

XXXIX. **(Trauung eines Katholiken mit einer Anglikanerin.)** Der Trauung eines Katholiken mit einer Anglikanerin steht kirchlicherseits das Eheverbot der mixta religio entgegen, staatlicherseits gar keines. Englische Unterthanen können sich im Auslande verehelichen und es wird ihre Ehe in England als giltig anerkannt, wenn sie nach den Gesetzen des Aufenthaltsortes geschlossen wurde Eine Minderjährige müsse erst großjährig erklärt werden. Das Aufgebot für den anglikanischen Theil nimmt die zuständige politische Behörde vor, welche auch, wenn sich der katholische Seelsorger weigern sollte, die Civilehe vornimmt. Aus einem solchen mit kirchlicher Dispens getrauten und politisch verkündeten Ehepaar verlangte später die Frau in die katholische Kirche aufgenommen zu werden. Nach erhaltenem Unterrichte gab das Ordinariat über Ansuchen des Seelsorgers die Erlaubnis zur Conversion, ordnete die bedingungsweise Taufe an. Nach der Beicht und Communion beider wurde während der heiligen Messe der Brautsegen gespendet. Eine Austrittsmeldung bei der politischen Behörde ist nicht nöthig, da die anglikanische Kirche nicht staatlich anerkannt ist. Ebenso hätten anglikanisch getaufte Kinder jedes Alters, also auch zwischen sieben und vierzehn Ibhren, sofort getauft werden können. Krasa.

XL. **(Noch einmal die Collecta pro Imperatore in der nicht gesungenen Conventualmesse.)** Es ist bereits im Jahrgange 1884 dieser Zeitschrift, S. 632, dargelegt worden, dass, und warum auch in der nicht gesungenen Conventualmesse die Collecta pro Imperatore zu nehmen ist. Seitdem hat eine von Rom erflossene Entscheidung mancherorts einige Verwirrung verursacht. Der hochwürdigste Bischof von Linz hatte u. a. an die S. R. C. die Anfrage gestellt, ob die genannte Collecte auch in den gesungenen Conventualmessen der Kathedral- und Collegiatkirchen einzulegen sei, die ohne Ministri gefeiert werden. Die

Antwort lautete: „affirmative“. — S. R. C. 3. Juni. 1892. — Daraus wurde von einigen der Schluss gezogen, dass bei der nicht gesungenen Conventualmesse die Collecte nicht zu nehmen sei. Der Schluss ist an sich formell unzulässig; sodann ersieht man gerade aus den übrigen von der S. R. C. dem hochwürdigsten Bischof von Linz ertheilten Antworten, dass der Ausdruck „Missa solemnis“ im Decrete vom 6. Februar 1860 sich nicht allein auf jene heiligen Messen beziehe, die im strengeren Sinne Missae solemnes genannt zu werden pflegen; endlich können wir zur Ergänzung der oben angeführten Darlegung auf eine Entscheidung aus neuester Zeit hinweisen.

Von den im Jahre 1888 seitens des hochwürdigen Procurators des Kapuziner-Ordens der S. R. C. vorgelegten Dubia lautet No. VII: „Utrum Missae Conventuales sine cantu considerari possint veluti solemnes, sive quoad collectas, sive quoad preces in fine Missae ex mandato SSmi Dni Nostri Leonis XIII. recitandas, sive quoad numerum cereorum in Altari accensorum?“ Es erfolgte unterm 7. December 1888 die Antwort: „affirmative“. Es bleibt somit außer Zweifel, dass auch für die stille Conventualmesse die Einlegung der Kaiser-Oration vorgeschrieben ist.

Hall in Tirol. P. Ambros Runggaldier O. S. Fr.

LXI. **(Stoff des St. Josef-Scapuliers.)** Das Sanct Josef-Scapulier unterscheidet sich von anderen bekanntlich auch dadurch, dass es nicht aus zwei, sondern aus vier Stücken, zwei gelben und zwei violetten, besteht. Die hauptsächlichsten sind die gelben. Das ergibt sich aus der Beschreibung des Scapuliers, welche der General der Kapuziner den Vollmachten beigibt. Es heißt da: „Est autem dictum Scapulare . . parvulus habitus . . . quo hinc S. Joseph repraesentatur . . . inde autem stemma pontificium . . . utraque imago depingitur super petio flavo, quod insuper assuitur alteri petio violaceo.“ Dennoch sieht man Scapuliere, deren violette Stücke zwar von Wolle, die gelben aber von Baumwolle sind. Ist das richtig? Ich antworte: Nein! Denn erstens ist nach den eben angezogenen Worten das gelbe ein constituierender und sogar der Haupttheil des Scapuliers. Nach dem Decrete der heiligen Ablass-Congregation vom 18. August 1868 (Decr. Auth. n. 423) aber „Ad Scapularia conficienda necessario et exclusive adhibenda (est) materia ex lana“ und „vox pannus, panniculus . . . sumi (debet) in sensu stricto, i. e. de sola lanea textura reticulata (lavoro di maglia, tricotage)“ Es ist gewiss nicht anzunehmen, dass die heilige Congregation die einmal aufgestellte Regel zugunsten des Josef-Scapuliers durchbrochen habe. Zweitens. Der Eingabe des General-Procurators an die Riten-Congregation um Gutheißung des Scapuliers hat ein Muster beigelegen, welches eine officiell bekanntgemachte „Notice“ so beschreibt: „Le Scapulaire de S. Joseph se compose de deux petites pièces d' étoffe de laine de couleur jaune, appliquées sur une seconde étoffe de couleur violette.“ Mag es schwierig sein,

gelbes Wollzeug von solcher Feinheit zu erhalten, dass Bilder und Inschriften sich deutlich abdrucken lassen — wir haben keine Wahl! X.

LXII. **(Hergebrachte Processionen in Preußen.)** Processionen, die in hergebrachter Weise stattfinden, bedürfen keiner vorgängigen Genehmigung und Anzeige. Sind nun auch nach einer Entscheidung des Kammergerichtes vom 27. Juni 1881 (Jahor und Küntzel Jahrbuch der Entscheidungen, Band II, S. 245) darunter nur solche Aufzüge zu verstehen, welche nicht nur in der gebräuchlichen Art und Weise des betreffenden Cultus, sondern auch in der speciell an dem bestimmten Orte nach Zeit, Art, Form und Bedeutung hergebracht ist, da nur solche der Ortsbehörde vorher bekannt sind (Entscheidung X. S. 252), so beschränkt sich doch der Erlass der Anzeigepflicht nicht auf die bereits bei Erlass des Vereinsgesetzes (11. März 1850, § 10) üblichen Processionen. Sobald also die Ausnahmebestimmung des § 10 ihre thatsächliche Erfüllung findet, d. h. sobald eine Procession oder Aufzug in beschriebener Weise traditionell ist, bedarf derselbe keiner vorhergehenden Anzeige. So entschied das königliche Kammergericht zu Berlin in letzter Instanz am 1. Juni 1893. Es handelte sich um eine Frohnleichnams-Procession, die seit 1885, also da 1892 die Anklage erhoben ward, seit sieben Jahren, in X. üblich geworden war.

Krakau. Professor Augustin Arndt S. J.

XLIII. **(Nachträgliche Eintragung in die Geburtsmatrik.)** Ein jüdisches Ehepaar wollte die nachträgliche Aenderung der Geburtsnamen ihres Sohnes durch Eintragung in die Geburtsmatrik im administrativen Instanzenzuge erzielen, indem selbes die eingetragenen Namen als eine Fälschung des Matrikenführers erklärte und sich behufs Begründung ihres Anspruches auf eine vor der Beschneidung gemachte Uebereinkunft untereinander berief. Der Verwaltungs-Gerichtshof wies jedoch das Ansuchen ab, da die Behauptung des Beschwerdeführers, seinem Sohne einen anderen, als den in der Geburtsmatrik eingetragenen vor der Beschneidung gegeben zu haben, nur durch ihn, d. i. den Vater, sonach durch einen an und für sich nicht unbefangenen Zeugen, bestätigt wird. Sonach hatte der Beschwerdeführer die behauptete unrichtige Eintragung keineswegs auf die in den bestehenden Vorschriften angegebene Art nachgewiesen.

(Erkenntnis des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 12. Jänner 1894, Z. 169.)

Myszkow, Galizien. Dr. Josef Schebesta.

XLIV. **(Pflegeschaftsbehördliche Fürsorge für die persönlichen Verhältnisse der Minderjährigen.)** Es hat sich in der Praxis oft gezeigt, dass die Gerichte als pflegeschaftliche Behörden ihrer Thätigkeit Hauptgewicht auf die vermögensrechtlichen Interessen der Minderjährigen legen und den persönlichen Verhältnissen ihrer Schutzbefohlenen mindere Aufmerksamkeit widmen. Dagegen wendet sich nun die Verordnung des Justizministeriums vom 10. November 1893, Z. 19.862,

welche alle unterstehenden Gerichte erinnert, auch für die persönlichen Verhältnisse der Minderjährigen gemäß den Bestimmungen des bürgerl. Gesetzbuches Fürsorge zu treffen. Anlass hiezu findet citierte Verordnung in der nothwendigen periodischen Revision des Waisenbuches, wodurch Gelegenheit zu Erkundigungen über den Stand der Ausbildung und Erziehung der Minderjährigen geboten wird. Aber auch die gewöhnlichen Agenden, insbesondere die strafgerichtlichen Geschäfte werden Erscheinungen zutage treten lassen und Verhältnisse klarlegen, welche dem Civilgerichte Anlass geben müssen, der Erziehung und dem sittlichen Zustand der Kinder Aufmerksamkeit zuzuwenden. Daher sollen die Strafgerichte und die strafgerichtlichen Functionäre die Civilgerichte von den diesfalls wahrgenommenen Thatsachen jedesmal in Kenntnis setzen. In Ausübung solcher obervormundschaftlicher Fürsorge werden die Gerichte insbesondere auch den Minderjährigen, dessen sittliche Entwicklung in seiner Umgebung Gefahr läuft, in einer anderen Familie unterbringen können, die dem Gerichte volle Gewähr für eine gute Erziehung bietet. Sofern aber hiezu die Gelegenheit fehlt, wird der drohenden Verwahrlosung der Minderjährigen durch deren Ueberweisung an eine Besserungsanstalt für jugendliche Personen vorgebeugt werden können. Die gesetzlichen Vertreter zu der nothwendigen Antragstellung anzuregen, wird den Gerichten mit Hilfe der allgemeinen Anordnungen des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854 möglich sein. Schließlich wird den Gerichten die genaueste Befolgung der über die Absonderung jugendlicher Häftlinge von anderen Gefangenen bestehenden Vorschriften neuerdings eingeschärft.

Die crassen Fälle, die der Wiener Schwurgerichtshof in den letzten Monaten des verflossenen Jahres entschied, in denen eine furchtbare Verwilderung jugendlicher Verbrecher ein allgemeines Entsetzen wachrief, lassen die Frage aufwerfen, ob es nicht bei der Ueberbürdung unserer Gerichte am Platze wäre, der obervormundschaftlichen Behörde, den Ortsseelsorger zur Seite zu geben, der zu dem Zwecke der Ueberwachung der Ausbildung von Minderjährigen schon aus dem Grunde viel thun könnte, weil ja zu ihm, dem Beichtvater, das Kind mehr Zutrauen hat, als zu dem Gerichtsbeamten, und er somit auch großen Einfluss auf dasselbe ausüben könnte. Diese flüchtig angedeutete Idee behalten wir zu einer weiteren Begründung und Ausführung vor. Dr. Schebesta.

XLV. **(Gemeindeangehörigkeit unehelicher Kinder.)** Nach dem Gemeindegesetze vom Jahre 1848 folgen uneheliche, minderjährige, im Familienverbande lebende Kinder der Gemeindeangehörigkeit der Mutter. Heiratet eine Mutter eines unehelichen Kindes, so folgt sie auf Grund des Gesetzes bei Veränderungen in der Gemeindeangehörigkeit dem Manne, d. h. sie wird dort zuständig, wo ihr Mann zuständig ist und ihr uneheliches Kind erlangt durch seine Mutter die gleiche Zuständigkeit, wenn selbes zur Zeit der Verehelichung der Mutter mit dieser noch im Familienbande gelebt hat.

(Erkenntnis des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 23. December 1892, Z. 3971.)

Dr. Schebesta.

XLVI. **(Provisorial-Verfügungen.)** Die Provisorial-Verfügung zum Schutze eines Pfarrbeneficiums ist nicht von dem Ausweise eines Rechtstitels bedingt, es genügt vielmehr zu ihrer Erlassung die Bescheinigung über die Natur der Leistung, deren Existenz und thatsächliche Erfüllung. Eine böhmische Stadtgemeinde stellte die nachweisbar seit 100 Jahren prästierte Leistung, für eine unter ihrer Patronanz stehende Pfarre die Grundsteuer zu zahlen, ein, da sich ein Rechtstitel hiefür nicht nachweisen läſst. Im Provisorial-Wege wurde jene Pfarre durch die competente Bezirkshauptmannschaft in ihrem Rechte geschützt und diese Provisorial-Verfügung, von der Stadtgemeinde angefochten, im Instanzenzuge bestätigt. Dr. Schebesta.

XLVII. **(Ist bei den Gebeten nach jeder Stillmesse tempore paschali nach dem „Salve regina" und dem Versiculus „Ora pro nobis . . ." ein Alleluja zu setzen?)** Wir glauben mit „nein" antworten zu müssen, denn bei allen Antiphonen und Versikeln, die in der heiligen Osterzeit mit Alleluja zu beten sind, findet sich der Zusatz „tempore paschali Alleluja". Hier aber fehlt dieser Zusatz, ergo reticeatur Alleluja. Ein anderer Grund hiefür dürfte darin zu suchen sein, dass hier die Gebete im Namen der trauernden, von Feinden verfolgten Kirche gebetet werden, somit gewiss keine Ursache zu einem Alleluja vorhanden ist.

Schwarzenberg. Aug. Freudenthaler, Coop.

XLVIII. **(Auflegung des Scapuliers.)** Auf die vom Jesuiten-General der S. C. Ind. vorgelegte Frage: „Utrum uni tantum humero et non circa collum Scapularis impositio valida sit necne?" erfolgte am 26. September 1892 die Antwort: „Affirmative". Bezüglich der Giltigkeit, bemerkt dazu das „Köln. Pastoralblatt", ist also die Frage entschieden. Bezüglich der Erlaubtheit, so ist dieselbe ohne Zweifel vorhanden, wenn triftige Gründe es verlangen, dass man das Scapulier einfach über eine Schulter des Aufzunehmenden legt, z. B. bei Frauen und Nonnen, deren Kopfbedeckung die Anlegung des Scapuliers um den Hals nicht gestattet. Ohne solche Gründe soll man von der gewöhnlichen Anlegung nicht abgehen.

Freistadt. Professor Dr. Hermann Kerstgens.

XLIX. **(Verkaufen von Devotionalien von Seiten des Seelsorgers.)** Ein Volksmissionär bestellt bei einem Devotionalienhändler eine große Partie Sterbekreuze, und läſst sie durch den jeweiligen Seelsorger, bei dem er Mission hält, verkaufen, um sie dann zu weihen. Einem Seelsorger wurde deshalb mit der gerichtlichen Anzeige gedroht. Kann er bestraft werden? Das „Corr.-Bl." antwortet: Das Verkaufen der Crucifixe ist ohne Zweifel gestattet. Eine Licenz zum Verkaufen wird besteuert und ihres Standes wegen Geistlichen nicht gegeben, ähnlich wie bei Druckschriften. Der Verkauf der Kreuze ist deshalb einem Kaufmanne des Ortes zu überlassen. Bestellen kann wohl der Seelsorger solche Kreuze, sie an die Besteller ausfolgen, aber nicht auf Lager halten. Im obigen Falle würde der Pfarrer von der Gewerbebehörde bestraft werden. Dr. Kerstgens.

L. **(Zur sacramentalen Segengebung.)** Nicht selten sieht man den Segen gebenden Priester die Monstranze zum Schlusse des Segens gegen das Volk tief neigen, wie zu einer Reverenz. Dieser Brauch ist keinesfalls zu billigen. Die S. R. C. d. 21. Mart. 1676 gestattet eine zweifache Segenspendung. Der Priester soll entweder einfach mit der Monstranze die Kreuzlinie ziehen und sich dann sogleich per latus Evangelii zum Altare umkehren oder (nach Bauldry) so, dass er nach der Vollendung der Kreuzlinie die Monstranz vor die Brust zurückführt und sie etwas still hält, gleichsam, um sie allen zur Verehrung darzuhalten und dann sich nach der Evangelienseite wendend sie auf den Altar stellt. Dr. Kerstgens.

LI. **(Legitimation von in Ungarn geborenen Kindern.)** Da in Ungarn bis jetzt das canonische Recht für die Ehen der Katholiken gilt und die katholischen Seelsorger vollständig selbständig die Matriken für die Katholiken führen, so hat die Legitimation vorehelicher in Ungarn geborener Kinder keine solchen bureaukratischen Schwierigkeiten wie bei uns. Derjenige Pfarrer, der die Trauung vornimmt, kann in einem (stempelfreien) pfarramtlichen Protokolle die Vaterschaftserklärung aufnehmen und sendet dieselbe an den Pfarrer des Geburts- und Taufortes sammt dem Trauschein. Dieser führt in seinem Protokolle die Legitimation durch und sendet die Anzeige über die erfolgte Legitimation sammt dem Trauschein retour. („Corr.-Bl.") Dr. Kerstgens.

LII. **(Ein Denkmal für Don Bosco, den Apostel der Jugend.)** Unter der Zahl der Männer, die in unserm Jahrhunderte sich große Verdienste um die Menschheit erworben haben, gebürt unstreitig eine hervorragende Stelle dem italienischen Priester Don Johannes Bosco, dem großen Apostel der Jugend. Bei seinem Tode, im Jahre 1888, zählten die von ihm gegründeten und in mehreren Staaten Europas und Amerikas zerstreuten salesianischen Schulen und Collegien an dreihunderttausend Zöglinge. Die von ihm gestiftete „Fromme Salesianische Gesellschaft" erweiterte und vermehrte seine Gründungen und setzte sich bereits auch noch in Afrika und Asien fest. Dem in so hohem Maße verdienten Apostel will man nun in Castelnuovo d'Asti, seinem Geburtsorte in Piemont, ein ihm würdiges Denkmal errichten. Dieses Denkmal soll in einer Statue und einem salesianischen Knaben-Institute bestehen, zu welchem Zwecke wir uns an die Großherzigkeit aller edelgesinnten Menschenfreunde wenden. Die Schul-, Studier- und Schlafzimmer werden die Namen der hervorragendsten Wohlthäter oder auch der Länder führen, welche die beträchtlichsten Beiträge gespendet. Ebenso beabsichtigt man eine hübsche Kapelle und einen Saal für Fest-Akademien zu bauen, vorausgesetzt, dass eine namhaftere Schenkung gemacht wird. Alle diejenigen, welche die Werke Don Boscos, sei es durch Geldspenden, sei es durch Verbreitung der Kenntnis ihrer Zwecke, sei es auf irgend eine andere Art fördern, werden den „Mitarbeitern" der Salesianischen Gesellschaft beigezählt werden, erhalten darüber ein Diplom, das ihnen einen reichen Schatz vom heiligen Vater ausschließlich hiefür bewilligter Ablässe eröffnet und sind zum Gratisempfange der salesianischen Monatsberichte berechtigt, welche in italienischer, französischer, spanischer, englischer und mit Januar 1895 auch in deutscher Sprache als „Salesianische Nachrichten" erscheinen, wobei die Wahl der Sprache jedem freisteht. Die Beiträge können an die kirchlichen Behörden oder an die Directionen katholischer Zeitungen abgegeben oder direct eingesandt werden an den Nachfolger von Don Bosco, den hochwürdigen Priester Don Michael Rua, Via Cottolengo Nr. 32, Turin, Italien.

LIII. **(Ein archäologischer Fund.)** Kürzlich entdeckte Dr. Wilpert in dem Cömeterium der Priscilla bei Rom ein neues

Gemälde, welches die Brotbrechung bei der Feier der Eucharistie darstellt. An dem gewöhnlichen Tische in Form eines Sigma (Σ) befinden sich die Geladenen, fünf männliche und eine weibliche Person. Den Ehrenplatz an demselben nimmt ein bejahrter Mann mit einem Barte ein, der Bischof, welcher mit beiden Händen das consecrierte Brot bricht und austheilt. Die Gesichter der Anwesenden sind voll Andacht und Demuth gegen das Brot gerichtet. Neben dem Bischofe steht ein großer Kelch mit zwei Henkeln, der mit Wein gefüllt ist, und eine große Platte mit geweihten Broten. Die Kleidung der Personen und der Schmuck des weiblichen Kopfes weisen auf die erste Hälfte des zweiten Jahrhunderts hin. Es ist das älteste und einzige Monument, welches die Eucharistie nicht symbolisch, sondern historisch darstellt, entsprechend den Worten der Apostelgeschichte: Sie verharrten in der Lehre der Apostel in der Gemeinschaft des Brotbrechens und im Gebete.

St. Florian. Professor J. Weiß.

LIV. **(Versilbern oder Vernickeln?)** Ein frisch versilbertes Rauchfaß nebst Schiffchen und Löffelchen nimmt sich gewiss schön aus und ist seiner erhabenen Bestimmung würdig. Aehnliches lässt sich von einer neu versilberten Ewiglichtlampe sagen. Aber o weh! wenn einige Wochen oder gar einige Monden ins Land gegangen, während deren die genannten Gegenstände in Gebrauch genommen wurden, wie rußig ist das Rauchfaß, wie matt das Schiffchen, wie harzig das Löffelchen, wie manche Spuren von Grünspan weist doch schon die kaum so blanke Lampe auf. Putzen, putzen und reinlicher halten, denkt jemand. Schon recht. Jede ernsthaftere Reinigung nimmt einiges Silber mit, der wiederholte Gebrauch selber aber bringt beim besten Willen und bei der größten Vorsicht naturgemäß neue Verunreinigungen mit sich. Für solche Gegenstände eignet sich darum ganz besonders das Vernickeln. An Glanz stehen sie den versilberten wenig nach; Ruß, Harz, feuchte Hände machen auf sie dagegen so geringen Eindruck, dass mit einem leinenen oder wollenen Tüchlein in wenigen Minuten der ursprüngliche Glanz hergestellt ist. Ueberdies sind die Auslagen für das Vernickeln ziemlich billiger, als jene für das Versilbern. Wir haben nach beiden Seiten die Probe gemacht und sind sehr befriedigt.

Zell a. A., Baden. L. Löffler, Pfarrer.

LV. **(Reconciliation der akatholisch getrauten Katholiken.)** Nach einem Decret des heiligen Officiums vom 29. August 1888 verfallen Katholiken, welche vor einem akatholischen Minister die Ehe schließen, der dem heiligen Stuhle vorbehaltenen Excommunication. Betreffs der Absolution von dieser Censur haben die Bischöfe Bayerns ddo. 27. Juni 1893 eine weitgehende Vollmacht erlangt. Sie können nämlich nicht bloß einzelne Priester, sondern sämmtliche approbierte Beichtväter ihrer Diöcese hiezu subdelegieren.

LVI. **(Ein ehrliches Geständnis.)** Auf einem letzthin in New-York abgehaltenen Congresse der protestantischen Secte wurde

die Frage gestellt, ob wieder Missionen nach katholischen Ländern geschickt werden sollten. Bei dieser Gelegenheit machte D. K. das folgende ehrliche Geständnis: „Ich kann es nicht lassen, hier öffentlich zu erklären, dass gute Katholiken nicht zum Protestantismus zu bekehren sind: was von der katholischen Kirche abfällt, fällt dem Unglauben zu."

LVII. **(Eintragung des Lehrstoffes aus der Religion.)** Das Brixener Diöcesanblatt brachte in Nr. 6 v. J. folgenden Erlass:

„Da es in mancher Hinsicht zweckmäßig erscheint, dass der Woche für Woche behandelte Lehrstoff aus der Religion aufgezeichnet werde, so wird zufolge der zwischen den hochwürdigsten Ordinariaten und dem hohen k. k. Landesschulrathe gepflogenen Verhandlungen nachstehendes verordnet: Der wöchentliche Lehrstoff und die Zahl der abgehaltenen Lehrstunden soll von den Herren Religionslehrern und Katecheten nicht in das sogenannte Classenbuch, wohl aber in ein separates Buch (Heft) zum Zwecke der Controle für die kirchlichen Organe eingeschrieben werden. Dieses Buch (Heft) ist dem fürstbischöflichen Schulcommissär vorzuzeigen. Bei einem Wechsel des Katecheten soll dieses Buch (Heft) dem Herrn Seelsorger übergeben werden. Weiters wird verordnet, dass seitens der Religionslehrer und Katecheten die Noten aus dem Religions-Unterrichte regelmäßig in die Schulkataloge eingetragen werden."

Lasberg. Cooperator Leopold Vetter.

LVIII. **(Präsenz der Taufpathen.)** Das bischöfl. Ordinariat Regensburg hat am 12. April folgendes erlassen:

„Wir können uns der Wahrnehmung nicht verschließen, dass mehr und mehr, namentlich in Städten, Taufen ohne Anwesenheit von Taufpathen geschehen, indem letztere, obwohl abkömmlich, aus ganz unzureichenden Gründen es vorziehen, sich lediglich durch die Hebammen ersetzen zu lassen. Diese Praxis setzt eine bedauernswerte Unkenntnis der kirchlichen Bestimmungen über die Taufpathen oder eine bedenkliche Gleichgiltigkeit voraus. Das Amt des Taufpathen ist ein Ehrenamt, wie schon die Genauigkeit der Ritualien in der Aufzählung jener Eigenschaften beweist, welche von demselben ausschließen. Die Taufpathen sind ferner nach der altchristlichen, von der Kirche durch alle Jahrhunderte festgehaltenen und unter andern auch im Catechismus Romanus niedergelegten Anschauung geistige Eltern der geistig Wiedergebornen, deren nutrices und paedagogi; sie sind die verantwortlichen Bürgen eines christlichen Lebenswandels ihrer Täuflinge und übernehmen ihre neue Pflicht feierlich im Angesichte der Kirche. Jeder dieser Punkte verlangt schon für sich allein, solange nicht dringende Gründe anders bestimmen, die Anwesenheit der Taufpathen bei dem Acte, durch welchen sie zu solchen werden, wie auch die Ritualien diese Anwesenheit als selbstverständlich voraussetzen. Unsere Diöcese durfte sich bisher rühmen, eifrige und der Wichtigkeit ihrer Aufgabe bewusste Taufpathen überall zu besitzen. Umsomehr werden die Herren Seelsorgepriester es sich angelegen sein lassen, dem gerügten einreißenden Missbrauche dadurch entgegenzutreten, dass sie bei geeigneter Gelegenheit das Volk über das verdienstliche Ehrenamt der Taufpathen eingehend belehren, auch bei Entgegennahme von Taufanmeldungen die betreffenden Eltern oder Taufpathen rechtzeitig an den Willen der Kirche erinnern lassen."

LIX. **(Ein Heiligthum zur Erinnerung an die Seeschlacht von Lepanto.)** Eine Frucht des im Jahre 1893 zu Jerusalem abgehaltenen eucharistischen Congresses wird die Errichtung eines Heiligthums am korinthischen Meerbusen sein, dort wo die christliche Flotte im Jahre 1571 einen so glänzenden Sieg über die Türken erfochten hat. Dieses Heiligthum soll Unserer Lieben Frau des heiligen Rosenkranzes geweiht werden.

LX. **(Lebensregel Leo XIII.)** Wie die „Unità cattolica" berichtet, fand man jüngst in einem Breviere unseres heiligen Vaters einige von ihm selbst geschriebene Zeilen. Sie enthalten die Vorsätze, welche der Papst für sein Pontificat fasste. Unter der Ueberschrift: De ratione vitae in Pontificatu degendae heißt es:

„In mortali vita, quae superest,
Oblata quotidie piaculari Hostia,
Arctius Deo adhaerere,
Curandaeque hominum saluti sempiternae
Vigilanti animo adlaborare
Constantius in dies enitar."

LXI. Broschüren und Zeitschriften.

Katholische Arbeiter-Zeitung. Organ des kath.-polit. Arbeitervereines für Oberösterreich. Preis fl. 1.—. — Der katholisch-politische Arbeiterverein für Oberösterreich gibt seit Anfang März l. J. unter obigem Titel ein katholisches Arbeiterblatt heraus, welches zweimal im Monat erscheinen wird. Die katholische Arbeiter-Zeitung wird alle Zeitfragen, besonders die sociale Frage, vom christlichen Standpunkt aus behandeln. Sie ist deshalb nicht bloß den christlichen Arbeitern, sondern Allen, welche für die Arbeiterfrage sich interessieren, sehr zu empfehlen. Die Redaction der katholischen Arbeiter-Zeitung.

Stimmen aus Maria-Laach. Katholische Blätter. Jahrgang 1895. Zehn Hefte. M. 10.80. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung. — Inhalt des 2. Heftes: Darwinistische Staatslehre. (A. Lehmkuhl S. J.) — Der sociale Niedergang Deutschlands im ersten Jahrhundert der Glaubenstrennung (A. Baumgartner S. J.) — Was haben Kepler und Tycho Brahe vom Stern der Weisen gehalten? (J. G. Hagen S. J.) — Thierschutz und Humanität. (V. Cathrein S. J.) — Die katholische Kirche in ihrem Verhältnis zur Cultur und Civilisation. II. [Schluss.] (H. Pesch S. J.) Federzeichnung eines Nichtkatholiken über das katholische Leben in Hildesheim unmittelbar vor der Glaubensspaltung. (J. Spillmann S. J.) — Recensionen: Schmitz, Das Leben Jesu, unseres göttlichen Heilandes (J. B. Lohmann S. J.); de San, Tractatus de Deo uno (A. Lehmkuhl S. J); Frantz, Geschichte der christlichen Malerei (St. Beissel S. J.) — Empfehlenswerte Schriften. — Miscellen: Astronomie und Religion; „Naturwahrheit" in der christlichen Kunst; Ein Unicum der Berliner Königlichen Bibliothek.

Literarischer Handweiser, begründet, herausgegeben und redigiert von Msgr. Dr. Franz Hülskamp in Münster. 24 Nrn. à 2 Bogen Hochquart für M. 4.— pro Jahr. 1894. Nr. 23. — Inhalt: Janssen-Pastors Culturgeschichte des deutschen Volkes im Zeitalter der „Reformation", II. Artikel (Wurm). — Weitere kritische Referate über Fastenpredigten von Grundkötter, Kröll, A. Perger, Scheichl, Diessel, Sklenczka, Lödler und Hecher (Deppe). — Gatrio, Abtei Murbach (Paulus). — Cl. Bäumker, Avicebronis Fons vitae (Stölzle). Goyau, Pératré; et Fabre, Le Vatican (Hülskamp). — Knab, Nekrologium

der katholischen Geistlichkeit der Kirchenprovinz München-Freising (Hülskamp). — Manuscripts of the Marquis of Salisbury T. V. (Zimmermann). — Young, Catholic and Protestant Countries compared (Zimmermann). — Miller, Weltkarte des Beatus; Pubblicazioni della Specola Vaticana T. IV; und Rohrbach, Sternkarten zum Einzeichnen (Plaßmann). — G. A. Müller, Die Nachtigall von Sesenheim (Keiter). — Göler v. Ravensburg, Grundriss der Kunstgeschichte (Seb. Huber). — Haberl, Kirchenhistorisches Jahrbuch (W. Bäumker). — Leben der ehrw. Mutter Smet; Krebs, Der sel. Majella; Dolfinger, Kind der Kirche; Gapp, Messbüchlein; und (Dülmener) Anleitung zur Generalbeicht (Deppe). — 13 Notizen über † Emilie Ringseis, Annegarns Weltgeschichte in 7. Aufl. von Enck und Huyskens, B. Schmitz' Leben Jesu, den neuen Breslauer katholischen Lehrerkalender und andere Nova (Hülskamp). — Novitäten-Verzeichnis.

Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu. Mit Genehmigung der geistlichen Obern herausgegeben von Franz Hattler, Priester der Gesellschaft Jesu. XXXI. Jahrgang. 2. Heft. Jährlich 12 Hefte. Preis im Buchhandel fl. 1.— = M. 2.—; Preis mit Postversendung fl. 1.12 = M. 2.50. — Inhalt: Mariä Lichtmess (Gedicht). — Gebetsmeinung. — Die Schule des Herzens. — P. de la Colombière, der Begründer der Herz Jesu-Andacht in England. — Denkmünzen. — St. Gertrud die Große in der Schule des heiligsten Herzens. — Die hl. Hadeloga, Aebtissin. — Was sagt der Onkel vom Tanze? — Offene Briefe an den Sendboten. — Christliche Lebensweisheit in Sonetten. (Gedicht). — Oeffentlicher Dank.

St. Francisci-Glöcklein. Redigiert und herausgegeben von P. Barnabas Ortner, Franciscaner-Ordenspriester in Innsbruck. XVII. Jahrgang. 5. Heft. Jährlich 12 Hefte. Preis im Buchhandel fl. —.60 = M. 1.20; Preis mit Post fl. —.75 = M. 1.70. — Inhalt: Monatspatron. — Sechs heilige Schwestern. — Ein Vertrauter des hl. Antonius von Padua. — Die Magdalena des seraphischen Ordens. — Des Franciscuskindes Faschingsfreude. — Der selige Karl von Sezze. — Aus den seraphischen Missionen. — Das Bild des wahren Büßers. — Seraphische Chronik. — Der hl. Antonius hilft. — Gebetserhörungen. — Ablasstage. — Gebetsmeinungen. — Scheidzeichen.

Katechetische Blätter. Zeitschrift für Religionslehrer. Zugleich Correspondenzblatt des Canisius-Katecheten-Vereines. Herausgegeben und redigiert von Pfarrer Franz Walk in Neuburg a. d. D. Kempten. Verlag der Kösel'schen Buchhandlung. Jährlich 12 Hefte à zwei Bogen in Quartformat. Preis mit Zusendung M. 2.60 = fl. 1.70. XXI. Jahrgang. — Inhalt des 2. Heftes: Der Religionsunterricht in der Volksschule und die Socialdemokratie, theoretischer und praktischer Beitrag zur Lösung der Beichtspiegelfrage. — Anrede am Kindheit Jesu-Vereinsfeste. — Von heiligen Lippen. — Literatur und Miscellen. — Correspondenzen.

St. Benedicts-Stimmen. Redigiert von P. Odilo Wolf O. S. B. in Emmaus bei Prag. 12 Hefte jährlich Preis fl. 1.— = M. 2.—. — März-Heft: Kloster- und Heiligenbilder Deutschlands. — St. Benedict. — Ein Besuch in einer Benedictiner-Abtei. — Vom Hofe Philipp II. von Spanien. — Eine gnädige Führung der Vorsehung. — Lätare. — Ein Martyrer für das Beichtgeheimnis.

Die Stadt Gottes. Illustrierte Zeitschrift für das katholische Volk. Jährlich erscheinen 12 Hefte. Bezugspreis für Deutschland jährlich M. 3.—, für Oesterreich fl. 1.80, für das Ausland M. 3.50. Man kann bestellen bei allen Postanstalten, Buchhändlern und direct bei der Missionsdruckerei Joh. Janssen postlag. Kaldenkirchen (Rheinland). In letzterem Falle erhält man die Hefte kostenlos zugesandt. Bestellungen werden während des ganzen Jahres angenommen; die schon erschienenen Hefte eines Jahrganges werden nachgeliefert. Dasselbe gilt von unserer Monatsschrift der Glaubensverbreitung: „Kleiner Herz Jesu-Bote", welche in Deutschland M. 1.—, in Oesterreich fl. —.60, im Ausland M. 1.25 kostet.

LXII. Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1) **Der christliche Vater in der modernen Welt.** Erbauungs- und Gebetbuch. Von Augustin Egger, Bischof von St. Gallen. Benziger. Einsiedeln. — Ein vorzügliches, höchst zeitgemäßes Buch.
2) **Die Unschuld, das Paradies auf Erden.** Von P. Philibert Seeböck. Vereinsbuchhandlung in Innsbruck.
3) **Die selige gute Betha von Reute.** Gebet- und Erbauungsbüchlein von P Gregor Niedermayr S. J. Herder. Freiburg.
4) **Communionbuch für gottliebende Seelen.** Von P. Philibert Seeböck. Benziger. Einsiedeln.
5) **Brevis explicatio Psalmorum** selectorum usui clericorum in Sem. Trid. accommodata. Auctore Josepho Niglutsch, S. Theol. Doctore et Professore. Trient. Joh. Seiser. Preis fl. 1.—.
6) **Das Lamm Gottes.** Fastenpredigten von Josef Heeher, kgl. geistl. Rath, Canonicus und Hofprediger. Stuttgart. Jos. Roth'sche Verlagshandlung. Preis M. —.90.
7) **Die Apostel Chinas.** Der selige Bischof Petrus Sanz und seine Gefährten. Kreuzesblüten aus der Geschichte der Dominicaner-Missionen. Im Vereine mit mehreren Freunden dargeboten von P. Thomas Maria Wehofer Ord. Praed. Mit einer Beigabe der Muse Franz Eicherts. Wien. B. Herder'scher Verlag. Preis M. 1.25.
8) St. J. Neher. **Conspectus hierarchiae Catholicae.** Kirchlich-statistische Tabellen über die ganze katholische Welt. Entworfen von Stephan Jakob Neher, Priester der Diöcese Rottenburg. Regensburg. Verlag von Alfred Coppenrath. Preis M. 1.50.
9) **Das Leiden in ewiger Nacht.** Fastenpredigten von G. Diessel C. Ss. R. Regensburg. Druck und Verlag von Friedrich Pustet. Preis M. 1.40, geb. M. 1.80.
10) **Nekrologium** der katholischen Geistlichkeit der Kirchenprovinz **München-Freising.** Herausgegeben von Msgr. Josef Knab. Verlag von G. Schuh & Comp. München.
11) **Deutschlands regierende Reichsfürsten und ihre Länder.** Für die deutsche Jugend zusammengestellt von Karl Lorenz. Mit vielen Porträten Münster i. W. Adolf Russels Verlag. Preis M. 3.50.
12) **Heilige und selige Kinder.** Eine kleine Legendensammlung von heiligen und seligen Kindern. Von J. Hofmann, weil. Priester der Diöcese Würzburg, Würzburg. Andreas Göbels Verlagsbuchhandlung. Preis M. —.15.
13) **Psalmen zu Ehren des heiligsten Herzens Jesu.** Die besten Herz Jesu-Gebete. Würzburg. Andreas Göbels Verlag. Preis M. —.20.
14) **Die katholische Wahrheit** gegenüber den Einwürfen ihrer Gegner. Ein Hilfsbüchlein für den Erstcommunion-Unterricht. Von W. Cramer. Paderborn. Verlag von Ferd. Schöningh.
15) **Katholische Kinder-Bibliothek.** Begründet von P. Hermann Koneberg. Abend-Unterhaltungen für die Jugend von P. Caspar Kuhn, Benedictiner in Ottobeuren. Kempten. Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung.
16) **Die ältesten Weltkarten.** Herausgegeben von Dr. Konrad Miller, Professor am kgl. Realgymnasium in Stuttgart. Atlas von 16 Lichtdruck-Tafeln. Stuttgart. Jos. Roth'sche Verlagshandlung. Preis M. 5.—.
17) **Das gute Kind.** Beilage zu der Wochenschrift „Die katholische Familie." Verlag der B. Schmid'schen Verlagsbuchhandlung in Augsburg. Buchdruckerei der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.
18) **Erklärung des heiligen Messopfers.** Von dem ehrwürdigen Pater Martin Cochem. Zwölfte Auflage, mit einem Anhange von acht aus dem römischen Messbuche übersetzten Messgebeten nebst deren Erklärung. Landshut.

Druck und Verlag der Jos. Thomann'schen Buchhandlung. (Johann Bapt. v. Zabuesnig.) Preis M. 1.50, gebd. in Rück- und Eckleder und Rothschnitt M. 2.20, in ganz Leder M. 3.—.

19) **Die wahre Andacht zur seligsten Jungfrau Maria.** Von dem seligen Ludwig Maria Grignon von Montfort. Geordnet und dargestellt von P. Josef Maria vom heiligsten Sacramente, Karmeliten-Ordenspriester, Senior der bayerischen Provinz. Zweite, sehr verbesserte und vermehrte Auflage. Freiburg (Schweiz). Universitäts-Buchhandlung (B. Veith). Preis M. 2.50.

20) **Die gemischten Ehen,** im Lichte der Vernunft, des Glaubens und der Erfahrung. Von einem Missionspfarrer. Paderborn. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei (J. W. Schröder). Preis M. —.75.

21) **Bedingungen** für den Eintritt in sämmtliche religiöse Männer-Orden und Genossenschaften Deutschlands und Oesterreichs, sowie der Maristen, Oblaten und der katholischen Lehrgesellschaft. Nach authentischen Mittheilungen zusammengestellt von Heinrich Keiter, Redacteur des „Deutschen Hausschatzes." Regensburg. Selbstverlag des Verfassers. Leipzig. L. M. Rittler.

22) **Laumann'sche Kinderlegende.** Herausgegeben von Freunden christlicher Jugend. Inhalt: Der neue Bürgermeister von Bergthal oder vom Irrthum zur Wahrheit. Dülmen i. W. Laumann'sche Buchhandlung. Preis M. —.25.

23) **Laumann'sche Jugend-Bibliothek.** Inhalt: Wunderbare Wege. Von B. Reyeg. Dülmen i. W. Laumann'sche Buchhandlung. Preis M. —.25.

24) **Geistlicher Hausschatz** für katholische Christen. Sechzehnter Jahrgang. Mit kirchlicher Approbation. Paderborn. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei (J. W. Schröder.) Preis M. 2.40.

25) **Geistlicher Hausschatz** für katholische Christen. Siebenzehnter Jahrgang. Erstes Heft: Der Friedhof. Dichtungen von dem Verfasser der Krautweih-Legenden. Paderborn. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei. (J. W. Schröder).

26) **Laumann'sche Kinderlegende.** Inhalt: Die hl. Katharina von Siena. Dülmen i. W. Laumann'sche Buchhandlung. Preis M. —.25.

27) **Laumann'sche Kinderlegende.** Inhalt: Der hl. Antonius von Padua. Von F. Weinhard. Dülmen i. W. Laumann'sche Buchhandlung. Preis M. —.25.

28) **Krippe und Altar** oder Weihnachten in der Eucharistie. Betrachtungen von B. Wöhler, mit einer Vorrede von Franz Hattler S. J. Regensburg Nationale Verlagsanstalt, Buch- und Kunstdruckerei, Actien-Gesellschaft (früher G. J. Manz). Ladenpreis M. 3.75.

29) **Das Messbuch der heiligen Kirche.** (Missale Romanum) lateinisch und deutsch mit liturgischen Erklärungen. Für die Laien bearbeitet von P. Anselm Schott, aus der Beuroner Benedictiner-Congregation. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Preis brosch. M. 2.50; gebd. M. 3.50, M. 4.80, M. 5.—, M. 6.—.

30) **Handbuch für die Vereine der Kinder Mariens,** welche unter der Leitung der barmh. Schwestern vom hl. Vincenz von Paul (Töchter der christlichen Liebe) stehen. Von einem Priester der Congregation der Mission. Regensburg. Druck und Verlag von Friedrich Pustet. Preis M. 1.20; gebd. M. 1.70, M. 3.—.

Berichtigung.

Das auf pag. 437 befindliche Literaturstück soll statt 25 die Nummer **23** und das auf pag. 439 befindliche Literaturstück soll statt 27 die Nummer **25** tragen.

Redactionsschluss 28. Februar 1895 — ausgegeben 15. März 1895.



Inserate.



Papst Leo XIII. im Lichte seiner neuesten Biographie.

Von Domcapitular Dr. Mathias Höhler in Limburg a. d. Lahn.

Monsignor T'Serclaes, Rector des belgischen Collegiums zu Rom, hat im vorigen Jahre ein umfangreiches zweibändiges Werk über unseren heiligen Vater veröffentlicht,[1]) welches die eingehendste Beachtung verdient und zweifelsohne auch finden wird. Eine apologetische Biographie Papst Leos XIII., geschrieben mit diplomatischer Genauigkeit und gläubiger Begeisterung: dafür will der Verfasser seine Schrift gehalten haben; und ich wüsste sie in der That nicht besser zu charakterisieren, als in der nämlichen Weise. Die Idee einer solchen Biographie wirkt auf den ersten Augenblick etwas frappierend. Eine Apologie des heiligen Vaters? Wer hat ihn denn angegriffen; wo und wie ist das geschehen? An wen richtet sich das Werk besonders?

Die Thätigkeit Leo's XIII. ist apostolisch und weltumspannend; das zeigt sich für jeden, der Augen hat, und wer es noch nicht begriffen hätte, dem würde es das vorliegende Werk zur Evidenz beweisen. Eben deshalb aber, und davon ist niemand mehr überzeugt, wie der Papst selbst, ist sein Wirken ein übermenschliches, von der Kraft und dem Geiste Gottes getragenes. Es greift führend, fördernd, bessernd, mäßigend, hemmend, tadelnd und unter Umständen auch richtend in das Schaffen und Treiben ungezählter Geister ein und findet, wie das bei der menschlichen Willensfreiheit nun einmal nicht anders sein kann, auch bei den eigenen Untergebenen nicht stets und überall hingebende Unterwerfung, sondern nicht selten auch

---

[1]) **Le Pape Léon XIII.** Sa vie, son action religieuse, politique et sociale. Par Msgr. de T'Serclaes, Prélat de la Maison de la Sainteté, avec une Introduction par Msgr. Baunrard, Recteur des Facultés catholiques de Lille. Paris. Desclée, de Brouwes et Cie. 1894. Zwei Bände. Lex. 8°. XV. 507 und 636 S. Preis brosch. fl. 9.—, geb. fl. 12.— ö. W.

Widerspruch und offenen oder versteckten Widerstand. Selbst dem göttlichen Stifter der Kirche ist es nicht anders ergangen. Vielfach beruhen indessen Widerspruch und Widerstand auf Missverständnissen: manchmal sind auch die Verhältnisse, in welche der Papst eingreifen muss, derart, dass sie an und für sich und unbeschadet der Reinheit des Glaubens verschiedene Meinungen in praktischen Fragen zulassen, während doch nur ein Urtheil schließlich maßgebend sein kann und muss: nämlich das Urtheil desjenigen, welchem Gott die oberste Regierung seiner Kirche anvertraut hat. Da ergibt sich das Bedürfnis näherer Erörterung, Beleuchtung und Rechtfertigung der getroffenen Maßnahmen für beide Theile ganz von selbst; und wie der Welterlöser es nicht unter seiner Würde erachtet hat, dem Widerspruch seiner Feinde und den Zweifeln und Missverständnissen seiner Jünger gegenüber sich näher auszulassen und zu vertheidigen und sein Reden und Handeln zu begründen, so haben es auch seine Stellvertreter auf Erden nie verschmäht, gegebenen Falles das Gleiche zu thun und was sie als judices veritatis und tamquam potestatem habentes gesagt und gethan, als magistri veritatis zu erläutern und zu begründen. Und nicht bloß sie selbst, sondern auch die, welche ihnen näher standen und durch ihre geistigen Eigenschaften, ihre Stellung und ihr Wissen tiefere Einsicht in die oberste Kirchenregierung erlangt, haben dies benutzt, um als Vertheidiger der Wahrheit und des Rechtes für die Päpste und deren Wirken ihre Stimme zu erheben. Das thut nun Msgr. T'Serclaes in dem vorliegenden Werke. Welcher Katholik, wer überhaupt, der die Wahrheit liebt und das audiatur et altera pars als rechtsbeständig anerkennt, möchte das nicht mit Freude begrüßen?

Kann man aber solch apologetischer Darstellung der Geschichte Vertrauen schenken? Die Beantwortung dieser Frage hängt natürlich davon ab, wie der persönliche Charakter des Darstellers ist, welche Hilfsmittel, Quellen 2c. ihm zu Gebote standen und von ihm benützt worden sind, wie weit er nach seiner ganzen Bildung, Erfahrung und Lebensstellung zu einer richtigen Auffassung der Begebenheiten und Verhältnisse befähigt war 2c. Bezüglich aller dieser Dinge aber war der Verfasser der vorliegendeu Papstbiographie in hohem Grade der richtige Mann. Das ist ein Urtheil, welches sich jedem aufmerksamen Leser des Werkes förmlich aufdrängt und zwar so, dass man über der noblen Darstellungsweise des Geschichtschreibers die

Begeisterung des Apologeten fast übersieht, oder besser unmerklich und wie unbewusst dahingebracht wird, sie aus ganzer Seele zu theilen. Einen besseren Biographen hätte Papst Leo XIII. kaum finden können.

Betrachten wir das Werk selbst. Die ersten 200 Seiten gehören dem Leben Joachim Peccis vor seiner Erwählung zum Papste. Seine Jugend, seine Studien und Priesterweihe, seine Thätigkeit als päpstlicher Delegat zu Benevent, Spoleto und Perugia, sein Wirken als Nuntius in Brüssel, als Bischof von Perugia, Cardinal und Kämmerling der römischen Kirche werden in fesselnder, vielfach neuer Darstellung erzählt. Die Energie und Umsicht, durch welche der künftige Papst sich überall auszeichnete, fanden in Rom die vollste Würdigung und Anerkennung.

Die Ernennung zum Nuntius erfüllte ihn mit Sorgen; er bat die Seinigen um ihr Gebet, suchte sich nach allen Richtungen hin ausgiebig über seine neuen Pflichten zu informieren und entsprach dann auch dem Vertrauen, das Gregor XVI. in ihn gesetzt, im vollsten Maße. Beinahe wäre er vor dem Antritt seines Amtes auf der Reise verunglückt. Die Pferde seines Wagens wurden nämlich bei der Fahrt über die Brücke eines Canals scheu und nur die Geistesgegenwart eines zufällig des Weges daherkommenden Kaplans, der sie zum Stehen brachte, verhütete den Sturz des Wagens in die Tiefe. Die verhältnismäßig kurze diplomatische Thätigkeit des Msgr. Pecci war eine vielseitige. Namentlich brachte ihm die Schulfrage, welche damals schon die Geister in Belgien erregte und heftige Parteikämpfe verursachte, Widerspruch und viele Sorgen und Mühen. König Leopold aber war und blieb ihm von Herzen gewogen und gab ihm bei seiner Abberufung auf den Bischofsitz von Perugia die glänzendsten Beweise persönlichen Wohlwollens. In Perugia erwarb sich Msgr. Pecci namentlich große Verdienste um die philosophischen und theologischen Studien, und fand bei seinen desfallsigen Bestrebungen an seinem Bruder Josef, dem späteren Cardinal, die treueste Stütze. Seinem Seminar widmete er im besondern die aufopferndste Liebe und Fürsorge. Unbeugsame Energie und Festigkeit bewies er bei den revolutionären Bewegungen des Jahres 1848 und gegenüber der piemontesischen Invasion im Jahre 1861. Ich eile jedoch über diese Dinge hinweg, um für die für uns wichtigeren Jahre seines Pontificates Raum zu gewinnen. Die näheren Umstände seiner

Wahl am 20. Februar 1878 sind noch in Aller Erinnerung. Am Mittage dieses Tages trug der Telegraph allüberall hin die Kunde, dass er als Leo XIII. den päpstlichen Thron bestiegen. So wurde dieselbe noch am nämlichen Tage, nachmittags gegen drei Uhr, durch Privatvermittlung unserem hochseligen Bischof Blum zugestellt, welcher damals im Schlosse Sr. Durchlaucht des Fürsten Karl zu Löwenstein zu Haid in Böhmen in der Verbannung weilte.

Die Aufgabe des neuen Papstes war eine überaus schwierige. Sein großer Vorgänger Pius IX. hatte ihm die Kirche sozusagen im Belagerungszustande hinterlassen. Die Italiener waren mit bewaffneter Macht in die Hauptstadt der Christenheit eingedrungen und hielten den Papst in seinem eigenen Hause moralisch gefangen. In Deutschland und Russland tobte offener Kampf gegen die Kirche; in Belgien hatte der Schulstreit das Verhältnis zwischen dem heiligen Stuhle und dem Ministerium des Königs bis zum Zerreißen gespannt gemacht; in Frankreich war der Krieg gegen die Kirche durch das Ordensgesetz in schlimmster Weise inauguriert; in England herrschte zwischen Bischöfen und Regularen über die gegenseitigen Rechte bedenkliche Verstimmung, während die agrare und nationale Frage in Irland eine gewaltsame Erhebung der Katholiken gegen die englische Regierung hervorzurufen drohte. In Spanien schien der berüchtigte deutsche Nuntiaturstreit aus den Achtziger-Jahren des vorigen Jahrhunderts eine neue Auflage erleben zu sollen; in der Schweiz war es bereits zu erbittertem Kampfe gegen die Kirche gekommen. In Oesterreich hatte der Liberalismus die Stellung der Regierung zum päpstlichen Stuhle feindselig gestaltet und die Gefahr eines „Culturkampfes“ nahegerückt. In den südamerikanischen Republiken ließ die permanente Revolution die Kirche nicht zur Ruhe kommen. Nur in den Vereinigten Staaten von Nordamerika herrschte verhältnismäßige Ruhe. So musste also Leo XIII. beim Beginne seines Pontificates sozusagen fast die ganze Welt sich feindlich gegenüber sehen.

Zu diesen äußeren Schwierigkeiten gesellte sich eine innere, mehr persönliche. Pius IX. hatte eine vielleicht von keinem der früheren Päpste erreichte persönliche Verehrung und Anhänglichkeit im katholischen Volke besessen. Ein hinreißend liebenswürdiger Charakter, hatte er sich alle Herzen gewonnen und erhalten. Großartig in seinem Wirken zum Wohle der Kirche; geistreich und leutselig im Verkehre mit allen, die ihm näher kamen; unerschütterlich

fest in der Wahrung und Vertheidigung der Rechte der Kirche, war er der Vater der Christenheit im schönsten und edelsten Sinne des Wortes gewesen. Diese allgemeine kindliche Hingebung Aller an ihn war noch in ungemessener Weise gesteigert worden durch die innige Theilnahme, welche in jedem gläubigen Herzen für ihn das Leid wachrief, das die Feinde der Kirche und des heiligen Stuhles über den Papst gebracht. Die schmachvolle Verfolgung des Freimaurerthums, namentlich des italienischen; der schändliche Verrath Napoleon's III.; die wiederholten Einfälle der Garibaldianer; seine Flucht nach Gaeta, der Raub des Kirchenstaates mit Castelfidardo, Mentana und der Erstürmung der ewigen Stadt hatten ihn, den souveränen Papstkönig, zum Gefangenen des Vaticans gemacht; und die Begeisterung seiner Freiwilligen für ihn hatte sich der ganzen katholischen Welt mitgetheilt. Dazu kamen die Dogmatisierung der unbefleckten Empfängnis, der Syllabus, das Centenarium des hl. Petrus und das allgemeine vaticanische Concil und sein Bischofs- und Papstjubiläum; sein ungebrochener Muth aber, der ihn als moralischen Sieger thurmhoch über alle seine Feinde stellte, hatte überall in der katholischen Welt eine wahre Begeisterung frischen, fröhlichen Streites für die kirchlichen Rechte wachgerufen, welche in dem entschiedenen Auftreten des Papstes gegen seine Vergewaltiger stets neue Nahrung erhielt. Jedes non possumus des greisen, aber jugendlich kräftigen Stellvertreters Christi rief allerwärts auf dem katholischen Erdkreise ein freudig zustimmendes Echo wach. Rechnet man hierzu seine tiefe, kindliche Frömmigkeit, die ihn — wer gleich mir unter seiner Regierung längere Zeit in Rom gelebt, weiß davon zu erzählen — in den Ruf der Heiligkeit und des Wunderthäters brachte; so begreift man, wie er als glänzendes Gestirn am nächtlichen Himmel weithin geglänzt und ein unauslöschliches Andenken hinterlassen. Nun trat Leo XIII. als Nachfolger an seine Stelle, der großen Welt außerhalb Italien nur wenig bekannt. Was sollte er beginnen?

Der allgemeine Kriegszustand gegen die Kirche musste ein Ende erreichen. Auch Pius IX. hätte sich der Aufgabe, den Frieden wieder anzubahnen, nicht entziehen können, wäre ihm ein längeres Leben beschieden gewesen; ohne Concessionen würde aber auch er diesen Frieden nicht haben erreichen können. Darin lag jedoch gerade die Schwierigkeit; das Maß dieser Concessionen zu bestimmen und durch geschickte Verhandlungen, unter Benützung aller günstigen Momente,

möglichst viel von dem Verlorenen zurückzuerlangen. Eine dankbare Aufgabe war dies, namentlich für den Anfang, wahrlich nicht; frischer, fröhlicher Kampf ist leichter, als geduldiges diplomatisches Verhandeln und Pactieren.

Die Zeit für letzteres war indessen mit dem Tode des großen Pius angebrochen; das erkannte der neue Papst sofort und so betrat er denn auch diesen ihm durch die Verhältnisse gewiesenen Weg ohne Zögern, aber in solcher Weise, dass er auch sogleich in seiner ersten Allocution an die Cardinäle am 28. März die thörichten Hoffnungen derjenigen zerstörte, welche von ihm eine Anerkennung des von Jung-Italien am Kirchenstaate begangenen Raubes erwarteten. Der Papst hat die ihm nothwendige Freiheit nicht mehr; ein Gewaltact ist es, der sie ihm geraubt hat. Auf diese Weise charakterisierte er klar und bestimmt seine Auffassung der in Italien geschaffenen Lage. Auf die ihm nothwendige Freiheit kann kein Papst verzichten. Von Transactionen auf solcher Basis konnte also keine Rede sein.

Nach drei anderen Seiten hin aber streckte er die Hand zur Versöhnung aus, indem er in den drei Schreiben, die er noch am Tage seiner Wahl an den deutschen und den russischen Kaiser und den Präsidenten der eidgenössischen Republik richtete, um ihnen seine Thronbesteigung anzuzeigen, um Wiederherstellung der kirchlichen Freiheit für die katholischen Unterthanen dieser Länder bat, und bald danach in seiner Encyklika Inscrutabili vom heiligen Osterfeste 1878 auf die Uebel hinwies, unter denen die Menschheit leide, und die Mittel zu ihrer Beseitigung, welche die Kirche, falls man sie ihre Kräfte frei entfalten lasse, in sich berge. Hierin haben wir das Programm Leos XIII. Die dem Papste unbedingt nothwendige Freiheit hat in Italien die volle, souveräne Unabhängigkeit des heiligen Stuhles zur unerläſslichen Voraussetzung; deshalb gegenüber der italienischen Regierung und den italienischen Versöhnungspolitikern mit ihrer Forderung der Anerkennung des bestehenden Zustandes ein unerschütterliches: non possumus; und in Consequenz desselben unbeugsames Festhalten an dem schon unter Pius IX. sanctionierten Programm: ne elettori nè eletti; d. h. Enthaltung der Katholiken von jeglicher Benutzung des activen und passiven politischen Wahlrechtes. Weil er aber zu einem consequenten Beharren auf diesem Programme moralischer Stützen außerhalb Italiens bedurfte

und diese nur durch Wiederherstellung friedlicher Beziehungen zu den tonangebenden Mächten außerhalb der Halbinsel, vor allem zu dem führenden deutschen Reiche finden konnte, so musste sich das Hauptaugenmerk des Papstes in erster Linie hierauf richten. Wie Leo XIII. dieses Programm, welches das Wohl der allgemeinen Kirche ihm gebieterisch auferlegte, durchgeführt, berichtet seine vorliegende Biographie. Die Schilderung der Verhandlungen zwischen ihm und Preußen, beziehungsweise Deutschland, füllt allein über hundert Seiten darin und zeigt sich der Verfasser, wie rühmend anzuerkennen ist, in den für Ausländer so schwierigen kirchenpolitischen Verhältnissen unseres Vaterlandes, einige unbedeutende Ungenauigkeiten ausgenommen, sehr gründlich orientiert. Man liest seine Darstellung des deutschen Culturkampfes mit dem größten Interesse und lernt dabei.

Nächst den Verhandlungen mit Deutschland nehmen die mit Frankreich einen breiten Raum — über 200 Seiten — ein. Die Schilderung derselben, bei welcher der apologetische Charakter der Biographie am schärfsten hervortritt, geht bis ins Einzelne, und wenn dieselbe auch sachlich nicht allzu viel neues bietet, so gibt sie doch eine so formvollendete und concludente Vertheidigung des Verhaltens des Papstes gegenüber den zerfahrenen kirchenpolitischen Verhältnissen dieser „ältesten Tochter der Kirche“, dass sie den Leser in steter Spannung erhält. Unwillkürlich aber drängt sich uns Deutschen ein herzliches Deo gratias! auf die Lippen, dass uns Gott vor solcher Verquickung der kirchlichen und politischen Interessen bewahrt hat. Welche unsägliche Mühe hat es den Papst gekostet, in Frankreich wenigstens die schreiendsten Dissonanzen im kirchlichen Lager einigermaßen zu beseitigen, um ein geschlossenes Eintreten der Katholiken für ihre religiöse Freiheit anzubahnen. Ich sage anzubahnen, weil man aus den Erörterungen des Verfassers deutlich die Besorgnis herausliest, die nothdürftige Einheit in der Gegenwart möge nicht von Dauer sein, sondern dem thörichten häuslichen Hader um politische Utopien wieder weichen müssen. Die Vernünftigkeit der Forderungen und Mahnungen Leos XIII., nicht über dem Zanke wegen der staatlichen Regierungsform Kirche und Staat durch den Radicalismus zugrunde richten zu lassen, liegt so offen zutage, dass man kaum begreift, wie man sich in den katholischen Kreisen unseres Nachbarlandes so dagegen sperren konnte und vielleicht noch sperrt. Wo wären wir in Deutschland hingerathen, wenn

wir, wenn unsere Bischöfe in solcher Weise die eigenen Kräfte zersplittert und gelähmt hätten? Freilich liegt darin auch eine ernste Mahnung für uns zum Festhalten an der Einigkeit, die uns stark macht, — unter Beiseitesetzung aller divergierenden Anschauungen, namentlich auf dem wirtschaftlichen und socialen Gebiete. Die Gefahr, hiedurch unsere Kräfte zu lähmen, liegt leider nicht allzu ferne.

Aehnlich ausführliche Darstellung findet der noch immer nicht definitiv beigelegte nordamerikanische Schul- und Nationalitätenstreit. Auch hierin zeigt Msgr. T'Serclaes eine erstaunliche Gewandtheit, die überaus fesselt. Ich wüsste nicht, wie man orientierender darüber schreiben könnte.

An vierter Stelle endlich steht der Ausdehnung und Ausführlichkeit nach die Behandlung der italienischen Verhältnisse. Da verläst den Verfasser freilich, aber mit vollem Rechte, zuweilen die gemessene diplomatische Ruhe der Darstellung, welche das ganze Werk auszeichnet, um einer edlen Entrüstung über die schmachvolle Gemeinheit Platz zu machen, mit welcher der liberale italienische Pöbel die Wohlthaten vergilt, die Leo XIII. über dieses sein Volk immerfort ausgießt. Man wird lebhaft an das Verhalten des Heilandes zu den Juden und den Undank dieses verkommenen Volkes gegen ihn erinnert, wenn man diese Passagen liest und fragt sich mehr wie einmal, was geschehen wäre, wenn die Buzurri, wie man nach dem Jahre 1870 die piemontesischen Eindringlinge nannte, statt das Land in grenzenloses materielles Elend zu stürzen, es vielmehr gehoben und ihm größeren Wohlstand verschafft hätten. „Keine drei Tage lang möchte ich den Papst den Römern allein anvertrauen", sagte mir einmal im Sommer 1867 ein Freund in Rom, der als Eingeborener die Verhältnisse gründlich kannte. Und ich glaube nicht, dass jemand, der wie ich jahrelang die Dinge aus nächster Nähe zu beobachten Gelegenheit gehabt, dieses Urtheil zu hart finden wird.

Neben diesen Hauptpassagen finden die anderen Gebiete der päpstlichen Diplomatie, England, Rußland, Oesterreich-Ungarn, Spanien, Portugal, Belgien, Holland, die Schweiz &c. eine, wenn auch nicht gleich ausgedehnte, so doch nicht minder sorgsame Behandlung. Eine Fülle hochinteressanten Materiales ist hier in übersichtlicher Weise verarbeitet. Die Betrachtung der sonstigen Thätigkeit Leos XIII. aber zieht sich in chronologisch fortlaufender Dar-

stellung durch das ganze Werk. Besonders sind es die zahlreichen Encykliken des Papstes, welche eingehendste Würdigung finden und mit Recht. Denn in ihnen gibt sich am klarsten kund, wie er seine Aufgabe erfasst. Wohl kein Papst in der ganzen Geschichte der Kirche ist prononcierter, denn der gegenwärtige, als der doctor gentium aufgetreten; und die Worte: in omnem terram exivit sonus eorum et in fines terrae verba eorum bewahrheiten sich an Leo XIII. in eminentester Weise. Die Welt ist voll von ihm und sie lässt sich auch von ihm, ob gutwillig oder widerwillig, gleichviel, erfüllen; sie hört auf ihn und muss auf ihn hören. Ihn ignorieren geht einmal nicht. —

Das auch äußerlich wahrhaft vornehm ausgestattete Werk von Msgr. T'Serclaes wird sicher viel dazu beitragen, dass er noch mehr gehört wird. Was er gewollt, den Papst noch mehr kennen zu lehren, seine Leser in den Geist einzuführen, der den Nachfolger Pius IX. beseelt und ihn bei seinem Thun und Reden leitet, das hat er gewiss erreicht. Wer unsere Zeit und ihre Kämpfe kennen lernen will, muss es studieren; und das Studium des Buches ist, so sehr es auf der einen Seite alle Geisteskraft in Anspruch nimmt, doch auf der anderen wieder so fesselnd, dass man sich nur schwer entschließt, seine Lectüre zu unterbrechen. Einen großen Reiz üben dabei die zahlreich in den Text eingestreuten schönen Facsimiles von Briefen Leos XIII. und Bilder und Porträts von Fürsten, Ministern, Cardinälen, Bischöfen, Prälaten und katholischen Notabilitäten aller Länder. Der Löwenantheil fällt dabei dem französischen Episkopat zu, der mit nicht weniger als neunzehn Porträts vertreten ist, während sonderbarerweise ein schönes Porträt Leos XIII., des Papstes, fehlt. Die Bilder der meisten Bekennerbischöfe aus dem deutschen Culturkampfe werden deutsche Leser ebenfalls nur ungern vermissen. Doch das sind Nebensachen. Der Verfasser wird seine Gründe gehabt haben, warum er die älteste Tochter der Kirche textlich und bildlich in so hervorragender Weise bedacht hat. Und wenn ihn auch die Bescheidenheit gehindert haben wird, sein eigenes Bild dem Buche einzuverleiben, so würden doch die meisten Leser mit mir das Verlangen theilen, den Mann auch in seinem Aeußern kennen zu lernen, der unserm heiligen Vater — und damit auch sich selbst — ein so schönes Denkmal gesetzt hat. Die Worte „à suivre“ fehlen zwar am Schlusse; die Fortsetzung wird aber, daran zweifle ich nicht und das wünsche ich von Herzen, nicht vergebens auf sich warten lassen.

Zeitfragen.[1])

Von P. Albert Maria Weiß O. Pr.

3. Fortiter in re, suaviter in modo.

Bald nach dem Unglücksjahre 1866 lasen wir in der damals zu Augsburg erscheinenden „Allgemeinen Zeitung" einen Aufsatz, der die Ursachen des furchtbaren Unglückes untersuchte. Neben vielen anderen fand der Verfasser eine, und zwar eine der verhängnisvollsten Ursachen im Charakter der zum geographischen Begriffe Oesterreich vereinigten Völker begründet. Man habe, so behauptete er, den Misserfolg des Jahres 1859 hauptsächlich darin gesucht, dass die Franzosen den Oesterreichern an Feuer, d. h. im Ungestüm des Angriffes überlegen gewesen seien. Darum sei von dort an in der Ausbildung der Truppen die Losung ausgegeben worden: Drauf losgehen! Dieses Wort, so bemerkte der Artikel hämisch, habe der Oesterreicher verstanden, denn es habe so ganz seinem Bildungsgrade entsprochen. Diese Taktik sei nun aber gerade die rechte gewesen, um ihn zum wehrlosen Opfer eines so kaltblütigen und berechnenden Gegners zu machen, wie der Preuße ist: dieser habe ihm nur das Bajonnett vorzuhalten brauchen, damit er sich in seinem Ungestüm selber daran spießte.

Wir verstehen uns wenig auf Kriegswissenschaft und Kriegsgeschichte. Wir denken aber, das werde wohl nur bildlich zu nehmen und ein etwas starker Ausdruck sein für den Gedanken, dass im Charakter der heftigeren und rasch zum Handeln geneigten Oesterreicher ein gewisser Zug dazu liege, ohne langes Ueberlegen dreinzuschlagen und drauf loszugehen, und dass dieser Ungestüm sehr leicht zum Verderben werde, wenn es wider einen besonnenen, überlegenden Gegner gehe, der sich selbst zu beherrschen und die Schwächen des Angreifers sowie die Vortheile seiner Lage klug zu berechnen wisse. So verstanden dürfte jener Schriftsteller so ziemlich Recht haben und beweisen, dass er die Natur des Oesterreichers kennt. Der Oesterreicher hat vorzügliche Eigenschaften des Herzens, um die ihn der Nordländer nur beneiden kann, aber kaltblütiges Ueberdenken ist nun einmal nicht seine Sache. Soll er rechnen, voraus alles ausdenken und zurechtlegen, so kommt er zu keinem Ziele und fängt alsbald an zu ermüden, ja einzuschlafen. Dann aber rafft er sich plötzlich auf, nimmt den Spieß, der längst an der Wand umgefallen ist und rennt mit geschlossenen Augen voll Todesverachtung auf den Feind los, wo er ihn nur vermuthet.

Es wird wohl aus diesem Charakterzuge zu erklären sein, dass der für Gott und für die Menschen so erfreuliche Kampf um die Wiedererneuerung des christlichen Lebens und um die Befreiung der Kirche,

[1]) Vergl. Quartalschrift Jahrg. 1895, I. Heft, S. 1; II. Heft, S. 257.

der nunmehr auch in Oesterreich entbrannt ist, hier gerade den Charakter angenommen hat, den er an sich trägt. Lange schien es, als ob in Oesterreich für diese dringende Aufgabe nicht einmal Verständnis vorhanden wäre und viele harte Urtheile haben unsere Brüder in Norddeutschland, die mit der Zunge rascher sind als die Leute südlich vom Main, deshalb über uns gefällt, gleich als habe sich hierzulande alles von oben bis unten dem bequemen Schlummer der Trägheit und der Sicherheit überlassen. Und gewiss, geschlafen haben wir! Aber man thäte uns Unrecht, wenn man uns das als Sorglosigkeit auslegen würde. Wer das glaubte, der kennt die Oesterreicher nicht, und sie sind in der That außerhalb ihres Landes wenig gekannt und meist arg missverstanden. Es war eben der österreichische Schlaf — kein wohlthätiger, sondern ein schwerer Schlaf, kein Schlaf der Gedankenlosigkeit, sondern jener schwere Schlaf, der uns immer überfällt, wenn wir über eine schwere Sache schwere Gedanken haben und mit diesen nicht recht vorwärts kommen. Da saßen wir wie die Wächter am Grabe des Herrn, Bein auf Bein, den Ellenbogen auf dem Knie, das Haupt gedankenschwer in der Hand, beständig nickend und schwankend und uns nur mühsam vor dem Umsinken wahrend, und neben uns lagen Schild und Spieß auf dem Boden, denn über unserem Denken waren sie uns entsunken. Und was hätten wir auch mit ihnen angefangen? Wir kamen ja mit allem Denken nie weiter als dahin, dass uns einleuchtete, was wir längst wussten, es wäre gut, wenn es anders wäre. Schließlich redeten wir uns — wie ja jeder die Welt durch seine Brillen ansieht — in unserem Halbschlafe den Grundsatz ein, der sich zwar auch sonst findet, aber jedenfalls specifisch österreichisch ist, den Satz, das Denken führe überhaupt zu nichts, Principien und theoretische Grundsätze, wenn es ja deren gebe, seien ohne Wert und Einfluss auf das Leben, das einzige, worauf es ankomme, sei das Thun.

In diesem Traumwachen drang plötzlich der Zug der frischen Morgenluft, die Wirkung des Culturkampfes, kräftig zu uns. Ein Schauer des erwachenden Lebens erfasste uns. Schlaftrunken fuhren wir in die Höhe und griffen muthig und thatendurstig nach den Waffen. Nur wussten wir nicht, was thun und gegen wen uns wenden. Denn darüber klar zu werden, hatten wir versäumt, ja verachtet. So tappten wir aus Mangel an klaren Zielen im Nebel umher und kamen nicht selten in Gefahr, die Waffen gegen uns selber zu wenden. Dieser Zustand der Rath- und Planlosigkeit drohte uns bereits wieder in Entmuthigung zu versenken. Schon sagten viele: Wozu diese Unruhe? Und sie schickten sich an, sich wieder hinzusetzen und fortzuschlummern. Da riss einer der Muthigsten das Hifthorn von der Seite und stieß den Schlachtruf aus: „Schärfere Tonart!“ Damit hatte er es getroffen. Ein Sturm des Beifalls gieng durch alle Lande und überall tönte es nach: „Schärfere

Tonart!“ Jetzt war der Bann gelöst. Jetzt war es mit dem Schlafe vorbei. Jetzt ist dafür gesorgt, dass keiner mehr die Bedürfnisse der Zeit übersehe. Jetzt ist aller Halbheit, aller Unentschiedenheit, allem Gehenlassen das Leben sauer, ja unmöglich gemacht. Das alles ist sehr erfreulich, so erfreulich, dass wir Gott nicht genug für diese Wendung danken können. Hier müssen wir in der That sagen: diese Aenderung konnte nur die Rechte des Allerhöchsten hervorbringen.

Die Lage hat nur eine Schattenseite, aber eine bedenkliche. An Schärfe fehlt es seitdem gewiss nicht, nicht an scharfen Ausdrücken, nicht an scharfen Hieben, nicht an scharfen Anschuldigungen. Nur leider wissen wir dabei meist nicht recht, was wir eigentlich wollen und sollen, ja wir wollen es oft nicht einmal wissen. Theils sagen wir uns, wir hätten keine Zeit dazu, jetzt lange speculative Untersuchungen anzustellen, theils steifen wir uns immer grundsätzlich, wie wir sagen, auf unseren alten Grundsatz — den einzigen, den wir merkwürdigerweise zäh festhalten — dass Grundsätze überhaupt nichts taugen. Und so regnet es scharfe Streiche, treffen sie, wohin sie treffen. Begreiflich treffen die wenigsten dorthin, wohin sie treffen sollten, weil wir uns darüber selber nicht klar geworden sind, was und bis wie weit wir schlagen wollen, die anderen aber treffen dorthin, wohin unsere Waffen niemals gerichtet werden sollen.

Auf diese Weise geht aber die Kampfeslust in Aufregung, nicht selten in Verwirrung und Uneinigkeit über und führt schließlich zur Störung der von Gott gewollten Ordnung und Zucht, ja selbst zur Verletzung der kirchlichen Grundsätze und Anschauungen. Wir reden uns ein, das komme nur davon, dass die Mehrzahl noch immer der milderen Tonart huldige, ja dass wir selber noch nicht scharf genug seien. So erhitzen wir uns selber beständig noch mehr und werden gegen jene, die damit nicht einverstanden sind und nicht mit uns gemeinsame Sache machen, täglich mehr verstimmt und erbittert.

Sage niemand, dass dies zu hart geurtheilt sei. Niemand ist in eigener Sache Richter. Anderwärts, wo man uns aus der Ferne zusieht und die Dinge unparteiisch und kaltblütig beurtheilt, ist man von diesem Gebaren unserer scharfen Tonart nicht immer erbaut und schüttelt darüber den Kopf. Und wohlverstanden, das gilt nicht bloß von solchen, die allem Eifer in kirchlichen Dingen abhold sind, sondern selbst von den Förderern der christlichen Bewegung. Wir könnten einen hochverdienten, einen mit Recht um seiner Thatkraft, um seiner Besonnenheit, um der erlittenen Verfolgungen willen hochangesehenen Führer der katholischen Literatur und des katholischen Lebens im Auslande nennen, der uns sehr bedenklich sagte: Ich werde mich hüten, über Dinge zu urtheilen, die ich nicht verstehe, aber das muss ich sagen, dass ich Euch in Oesterreich mit Eurer schärferen Tonart oft nicht mehr verstehe und dass ich mit dieser nichts zu schaffen haben will.

Solche und ähnliche Urtheile mögen nicht immer nach unserm Geschmacke sein, es wird uns aber jedenfalls keinen Schaden bringen, wenn wir sie zu Herzen nehmen, und wäre es auch nur deshalb, damit wir nicht jenem Geiste zum Opfer fallen, der die Socialdemokraten und die radicalen, sogenannten „modernen“ Literaten der „Gesellschaft“ und der „Freien Bühne“ bei jedem Bedenken gegen ihre Richtung nur um so entschiedener behaupten läſst, sie allein seien vernünftig, ehrlich, berechtiget, was nicht mit ihnen übereinstimme, sei der Gipfel des Unsinns, der Niedertracht, der Schamlosigkeit. Und selbst wenn wir mitunter auf Bedenklichkeiten stoßen, die augenscheinlich zu weit gehen, so steht es einem besonnenen Manne immer gut, das Wahre vom Falschen zu scheiden und sich wenigstens das zunutzen zu machen, was an derlei Uebertreibungen berechtigt ist, und etwas ist ohne Zweifel schon daran.

Wir können also, ohne uns etwas zu vergeben, ganz gut zugeben, daſs wir des Guten mit unserer scharfen Tonart nicht selten zu viel thun. Je aufrichtiger wir das gestehen, umsomehr haben wir ein Recht zu erklären, daſs es aber auch eine mildere Tonart gibt, die des Guten ganz entschieden zu wenig thut. In der That, es herrscht auch eine solche Strömung und sie nimmt sogar, wenn uns nicht alles täuscht, in neuerer Zeit wieder an manchen Orten überhand. Ob das aus Gegensatz gegen die vorgenannte Richtung geschehe, ob aus anderen Gründen, wollen wir hier nicht untersuchen; genug, daſs dem so ist, wie wir gesagt haben.

Die mildere Tonart spielt auf zwei Saiten, der des praktischen Lebens und der der Theorie, indes sich die schärfere Tonart mit einer Saite, mit der der Praxis begnügt. Das allein schon würde der milderen, auch wenn ihre Melodie nicht so herzgewinnend wäre, mehr Dauer versprechen, als der schärferen, die durch ihre Einförmigkeit und Heftigkeit viel eher zu ermüden und einen Rückschlag herbeizuführen droht. In der Praxis hat die mildere Tonart zu allen Zeiten geherrscht. Schon am Hofe zu Byzanz war sie zur höchsten Virtuosität ausgebildet. Chrysostomus und Epiphanius schildern sie ebenso, wie wir sie später von den berüchtigten gallicanischen Abbés, den eifrigsten Verfechtern des Gallicanismus, den Vor- und Mit- und Nacharbeitern Voltaires und der Encyklopädisten, zur Anwendung gebracht finden. Diese Männer sangen sie bei Hof und in den Salons der hohen Damen, sie sangen sie um eine Einladung zu Tisch oder auf die Villa, sie sangen sie in der Hoffnung auf ein hohes Amt, eine einträgliche Pfründe, ein Bändchen im Knopfloch, im verzweifeltsten Falle zufrieden mit einem leeren Versprechen, mit einem gnädigen Kopfnicken, mit dem wohlfeilen Lobspruche eines aufgeklärten, versöhnlichen, gebildeten, freien Mannes. Diese Sänger sind noch immer nicht ausgestorben. Sie bilden zwar keine so zahlreiche und geschlossene Schule mehr wie ehemals, wo man ihre Kunst geschäftsmäßig lehrte und übte, aber sie sind noch

zahlreich genug und mehr als genug, und finden immer wieder Nachwuchs, die eifrigsten gerade unter solchen, die sich über Nacht vom Dur zum Moll bekehrt haben, was bekanntlich eine der leichtesten und häufigsten Bekehrungen ist. Trotzdem ist diese Art von Musikanten im ganzen ziemlich bedeutungslos. Sie erringen zwar manchmal einen bequemen Stuhl im Orchester, meistens sehen sie sich in ihren Erwartungen aber getäuscht. Indes auch wenn, so haben sie weit weniger Einfluss, als es den Anschein hat. Denn selbst dort, wo man sich stellt, als wäre man von ihrem Gesange entzückt, weiß man, dass Flötenton und Salbenduft, die ganz gut zum Salon passen, nicht einmal auf der Parade taugen, geschweige denn auf dem Schlachtfeld.

Bedenklicher ist eine andere Richtung, die sich in Bezug auf die christlichen Anschauungen, insbesonders auf die kirchlichen Grundsätze, breitmacht. Auch diese ist so alt, wie die vorgenannte. Schon am Hofe zu Byzanz lebten deren, die nur eine regula fidei kannten, das Wort: canite nobis placentia. Auch diese Richtung ist nie ausgestorben. Am Hofe Ludwigs XIV. und unter seinem Nachfolger traurigen Angedenkens wurde sie so sorgfältig gepflegt und brachte so viele Musterleistungen zustande, dass die Kirchengeschichte für lange damit zu thun hätte, wenn sie diesem wichtigen Gegenstande die Aufmerksamkeit zuwenden wollte, die er verdient. Welche Rolle diese Schule am Hofe Josefs II. spielte, hat Sebastian Brunner zum Theile, leider nicht vollständig geschildert. Seit der Mitte dieses Jahrhunderts setzte sie ihr Spiel scheinbar harmloser und deshalb vielfach wenig beachtet fort. Dass sie aber weiter verbreitet war, als man gemeint hatte, dass sie sich mitunter gerade dort eingenistet hatte, wo man sie am wenigsten hätte suchen sollen, auf den Lehrstühlen der Theologie und unter den Verkündigern des Evangeliums, das zeigten die schrecklichen Misstöne, die wir zu hören bekamen, als das Vaticanum alle ohne Ausnahme nöthigte, die Grundstimmung ihres Herzens laut werden zu lassen. Seitdem ist es, dank der Gnadenleitung Gottes, die sich seiner Kirche nie entzieht, ohne alle Frage besser, viel besser geworden. Es hieße aber die Ohren verstopfen wollen, wenn man nicht zugäbe, dass sich nicht selten und gerade wieder in unserer Zeit ein gewisses Bestreben verräth, die Saiten, die seit dem Jahre 1870 straffer gespannt wurden, etwas herabzustimmen. Der sonderbare Schrecken vor den etwas herben, dem modernen Ohre fremden Tonführungen der Scholastik, das Bestreben, die einfache, trockene Melodie der kirchlichen Ansichten durch Einsetzung so manches vermittelnden ♯ und ♭ zeitgemäß zu machen, der Wunsch, die an die Tonfolge erinnernde starre Stufenleiter der kirchlichen Auctorität durch eine dem demokratischen Zuge der Zeit mehr entsprechende Ausgleichung der Untertöne mit der Dominante zu mildern, das und so manches andere sind Bestrebungen, die nicht wohl überhört werden können. In neuester Zeit haben wir selbst die alte Melodie von neuem zu hören bekommen, dass die Harmonie

von Glaube und Wissen nur dann hergestellt werden könne, wenn die Orgel des Glaubens um einige Schwingungen tiefer gestimmt werde. Ja man hat uns sogar im Sirenenton den wohlgemeinten Rath vorgesungen, alle frischeren Taktarten, alle kräftigeren Besetzungen des Orchesters, alle neueren Melodien in der Theologie, d. h. alle Apologetik und Polemik als zu leichte Ware preiszugeben, denn der Theologie stehe nur eines an, der ruhige, vornehme Ton des alten Chorals, der schlichte Vortrag des unharmonisierten Credo. Das Merkwürdige ist, dass manchmal selbst solche Männer derlei sanfte Melodien aufspielen, die sonst in der Praxis der scharfen, ja der allerschärfsten Tonart ergeben sind. Haben wir doch schon Gelegenheit gehabt, aus ihrem Munde Aeußerungen zu hören, wie, dass man es bei den Anforderungen, die das Leben heute an uns stelle, mit der Verpflichtung zum Breviergebet wohl so strenge nicht mehr zu nehmen brauche, dass man unter den heutigen so ganz veränderten Verhältnissen um die alten kirchlichen, oder wie man lieber sagt, scholastischen Lehren von Geld und Wucher nichts mehr geben könne u. dgl. m.

Diese zweite Schule von der milderen Tonart ist aber weit gefährlicher und verderblicher, als die erste. Die Abschwächung der christlichen und kirchlichen Grundsätze in der Praxis stößt überall auf Verachtung, der Theorie ist die Bewunderung der Schwachen um so gewisser, je mehr sie sich unter dem Scheine der Wissenschaft und des Verständnisses für die Bedürfnisse der Zeit über die Kurzsichtigkeit des zurückgebliebenen Heerhaufens verächtlich äußert. Der Richtung des praktischen Laxismus wird kaum einer im guten Glauben huldigen, dem theoretischen Laxismus verfallen leicht auch edle Geister, die es von Herzen ernst mit der Rettung des Glaubens und der Kirche meinen. Zudem ist der Einfluss falscher Grundsätze so groß, so weittragend und so verführerisch, dass es nur wenige gibt, die das zu ermessen imstande sind. Wo sich aber Irrthümer mit der Wahrheit mischen, oder wo die Wahrheit zwar vorgetragen wird, aber nur herabgestimmt, wie dies bei der sogenannten milderen Tonart geschieht, da ist oft die Wirkung am verhängnisvollsten.

So stehen wir in dieser Frage eben auch, wie in allen vor der Aufgabe, zwischen zwei Extremen die rechte Mitte zu suchen. Die rechte Mitte besteht aber diesmal gewiss nicht darin, dass man versuche, eine dritte, eine sogenannte Mittelpartei, zu bilden. Es hat mit den Mittelparteien überhaupt sein Missliches und nur dann sind sie berechtiget, wenn die beiden extremen Parteien nicht bloß der Form nach, sondern auch in der Sache durchaus das Unrechte wollen. Das ist aber hier weder auf der einen, noch auf der anderen Seite der Fall. Ueberdies ist ja eben die Richtung von der milderen Tonart, wenigstens jene, die sich auf Theorie und Lehre bezieht, selber eine Mittelpartei und zwar eine jener Art, die diesem Worte seine herkömmliche üble Bedeutung angehängt hat. Ist sie doch viel-

fach eine Partei, die der Wahrheit dienen, es aber auch mit den Gegnern der Kirche nicht verderben will, eine Partei, die alles, was auf unserer Seite geschieht, ungeschickt, übertrieben, ungenügend findet, alles, was von anderen geleistet wird, bis zu dem Grade anzuerkennen geneigt ist, dass sie über dem Bestreben, die Feinde günstig zu stimmen, zuletzt in urtheilslose Bewunderung ihres Geistes verfällt.

Die rechte Mitte besteht auch nicht darin, dass einer voll Verstimmung über diese ewigen Misshelligkeiten und Reibungen sich von allem zurückziehe und sich jeder entschieden ausgesprochenen Meinung, jeder bestimmten Richtung gleich feindlich entgegenstelle. Es gab zu allen Zeiten deren und es gibt insbesondere heute deren, die es als ein Zeichen vornehmer Gesinnung, wie man gerne sagt, betrachten, wenn sich einer ganz und gar von allem öffentlichen Leben, von allem Auftreten, von allem Eintreten für eine Partei fernehält. Diese Geister gehören zu den unfruchtbarsten und unglücklichsten, die sich denken lassen. Ihre Religion beschränkt sich bald fast nur mehr auf die Ueberzeugung, es sei eine Schande, den Katholiken anzugehören, ihre ganze Thätigkeit ist Kritisieren und Schwarzsehen, ihre Kraft reicht nur zum Seufzen hin. Einmal abgeschlossen von jedem lebendigen Luftzug und von jeder kräftigen Bewegung verkümmern sie in Hypochondrie und moralischer Gichtbrüchigkeit, bis sie zu verkrüppelten, versteinerten Mumien einschrumpfen. Sie selber fühlen sich namenlos elend und machen jeden unglücklich, der mit ihnen zu thun hat, wenn dieser nicht so unedel sein will, sich über sie lustig zu machen. Sie freilich halten sich in ihrer Selbstverblendung für partei- und farblos. Gleichwohl sind sie das nie und nirgends, sondern überall halten sie es ohne Untersuchung schon zum voraus mit allen, die unsere Sache angreifen und deren Vertheidiger und ihre Waffen tadeln. Das liegt auch ganz in der Natur der Sache, wie des menschlichen Charakters. Darum sagt der Herr: Wer nicht für mich ist, der ist gegen mich. Sie sind nicht parteilos, sondern überzeugungslos und oft charakterlos dazu. Sie halten sich für selbständig und sind abhängiger von der öffentlichen Meinung, als ein Nervöser von der Witterung. Sie schmeicheln sich, allein den wahren, den höheren, den vermittelnden Standpunkt innezuhaben und sind durch ihre eigene unselige Vornehmheit überall mit Unfruchtbarkeit geschlagen, überall hinausgeschoben und geben auch davon Zeugnis durch die ewige Klage, mit der sie aller Welt zur Last fallen, die Klage, dass man sie nicht verstehe, nicht würdige, nicht zur Geltung kommen lasse.

Die rechte Mitte besteht aber auch nicht darin, dass man die scharfe Tonart ohne weiteres in Bausch und Bogen deshalb verdamme, weil sich ihr so manche bedenkliche Auswüchse anhängen. Kein Diamantensucher wirft den Edelstein weg, weil er nicht geschliffen ist, kein Goldgräber den Klumpen Edelmetall darum, weil

er so viele Schlacken enthält. Der göttliche Heiland hat uns auch in diesem Stücke durch sein Beispiel den Weg bestätigt, den uns Vernunft und Gerechtigkeit weisen. Er hat gewiss den Pharisäern keinen Vorwurf erspart. Gleichwohl sagte er: Nach ihren Werken braucht ihr nicht zu thun, aber was sie lehren, daran müsst ihr euch halten. Wenn das von einer so verwerflichen Secte gilt, so wird es ohne Zweifel auch von einer Partei gelten, von der doch gewiss jeder sagen muss, dass sie durch die Lage der Dinge nothwendig gemacht wurde und dass ihr Auftreten eine wahre Erlösung, die Befreiung aus dem langen, verderblichen Schlafe war, einer Partei, der sicher niemand etwas nachsagen kann, als dies, dass sie das rechte Maß vielleicht noch nicht zu finden weiß, einer Partei, der man ohne Zweifel zutrauen darf, dass sie das wohlbegreifliche Ungestüm ihrer Jugend mit Ruhe und Besonnenheit vertauschen wird, wenn sie durch Rath und Beihilfe aller Gutgesinnten geläutert, gefestiget und zum Siege gebracht ist.

Darum ist es dringende Aufgabe aller derer, denen Wahrheit, Recht und der Sieg des Guten am Herzen liegt, sich dieser Richtung mit aller Entschiedenheit anzunehmen. Daran dürfen uns die bedauerlichen Uebelstände, die ihr anhängen, durchaus nicht hindern. Wenn der Sohn Gottes, wie der Apostel sagt, sich nicht schämte, die Juden seine Brüder zu nennen, wenn der Apostel sich öffentlich rühmt, den Pharisäern anzugehören, so gibt es keinen Grund, der uns hindern könnte, eine Partei zu unterstützen, die ohne Zweifel ernstlich das Beste will und Ernst damit macht, der Kirche die Freiheit zu erkämpfen.

Andererseits muss aber auch die schärfere Tonart lernen, was ihre wahre, ihre größte Aufgabe ist. Sie hat viel geleistet und gleichwohl noch viel zu wenig. Wir tadeln sie darum, dass sie oft zu scharf auftritt, und tadeln sie noch mehr dafür, dass sie trotzdem oft viel zu sehr der milden Tonart folgt. Wieso? Sie ist zu scharf in der Praxis, sie ist oft zu lax in den Principien. In der Art und Weise ihres Auftretens und Sprechens, in dem Verhalten gegen die Personen muss sie sich viel mehr von den Regeln des menschlichen Anstandes und der christlichen Tugend, viel mehr von Klugheit, von Rücksicht, von Mäßigung leiten lassen. Wo es sich aber um die Grundsätze und um die Sache handelt, da muss sie ganz anders, da muss sie viel entschiedener auftreten, da muss sie allem Unterhandeln, allem Verwässern und Abschwächen ein- für allemal ein Ende machen, da muss sie überhaupt erst zur Ueberzeugung kommen, dass man es gar nicht ernst genug nehmen kann. Lärm machen und persönliche Angriffe fürchtet die Welt nicht. Im Gegentheil, das liebt sie und unterstützt sie, theils aus Lust am Scandal, theils weil sie sich alsdann sagen kann, dass wir auch nicht aus anderem Lehm geknetet seien, als sie. Was sie fürchtet und fürchtet wie Feuer, das ist dogmatische und philosophische Schärfe, das ist Un-

nachgiebigkeit in allem, was zum kirchlichen Denken und Leben gehört, das ist Principientreue, das ist eine unbeugsame Gesinnung, das ist, wie sie sagt, eine geschlossene Weltanschauung. Männern, die eine solche kundgeben, geht die Welt scheu aus dem Wege, vor solchen wägt sie ihre Worte, ihnen traut sie sich nicht ins Angesicht zu schauen. Wollen wir stark werden und siegen, so müssen wir klar, stark und unnachgiebig werden in dem, was unsere Stärke und unser Sieg ist, und das ist nach dem Worte des Apostels der Glaube und alles, was damit zusammenhängt, die kirchliche Lehre in allen ihren Consequenzen die kirchliche Disciplin und das Leben nach dem Geiste der Kirche.

Die ganze Frage haben schon die Alten gelöst mit ihrem Spruche: Fortiter in re, suaviter in modo.

Das pfarrämtliche Armutszeugnis in contentiosis.

Von M. Ritter v. Weismayr, k. k. Hofrath a. D.

Im gerichtlichen Streitverfahren kann von mittellosen Parteien das Armenrecht in Anspruch genommen werden. Hiedurch erlangt die betreffende Partei die einstweilige Befreiung von den aus Anlass des Processes zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und Gebüren, eventuell auch das Recht zu verlangen, dass für sie ein ex offo-Vertreter bestellt werde, soferne im concreten Falle die Vertretung durch einen Advocaten gesetzlich geboten erscheint.

Die Grundlage für die Inanspruchnahme des Armenrechtes gibt das legale Armutszeugnis. Unter welchen Voraussetzungen und von wem ein solches Zeugnis auszustellen sei, ist in der noch heute maßgebendeu Normal-Verordnung vom Jahre 1840[1]) enthalten.

Nach dieser Norm kann als arm in Beziehung auf die Entrichtung von Stempelgebüren nur derjenige betrachtet werden, der von seiner Realität, seinem Capitale, seiner Rente, oder durch Arbeit oder Dienst kein größeres Einkommen bezieht, als der in seinem Wohnorte übliche gemeine Taglohn beträgt; das Zeugnis ist unter Angabe des Zweckes (causa des Rechtsstreites) von dem Pfarrer des Ortes, wo die arme Partei wohnt, auszustellen und von der politischen Obrigkeit zu bestätigen.

Hiedurch erhielt der Ortspfarrer eine ganz gewaltige Bürde auferlegt, zumal ihn die Verordnung bei Vermeidung der gesetzlichen Bestrafung verpflichtete, über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Zeugniswerbers genaue und verlässliche Erkundigungen einzuziehen, um die Richtigkeit der angegebenen Umstände prüfen zu können. Das Pfarramt verfügt jedoch

---

[1]) Hofkammer-Präsidial-Decret vom 26. Juli 1840, Justiz-Gesetz-Sammlung Nr. 457.

nicht über die erforderlichen Organe, deren es sich zur Ausführung so umständlicher Erhebungen bedienen könnte, ein Mangel, der in Städten oder größeren Ortschaften sich doppelt fühlbar machen muss.

Die Schwierigkeiten sind hiemit noch keineswegs abgeschlossen; neue tauchen allenthalben auf.

Die bezogene Vorschrift betraut κατ᾽ ἐξοχήν den Ortspfarrer mit der Ausstellung des Zeugnisses; durch diese präcise Fassung ist doch wohl klar ausgedrückt, dass der katholische Pfarrer gemeint sei, nicht der zuständige Seelsorger des Zeugniswerbers überhaupt. Der Ortspfarrer kann aber seine Amtswirksamkeit doch nur über die eigenen Parochianen ausdehnen, nur die Mitglieder der Pfarrgemeinde,[1] d. i. die Gesammtheit der im Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus, sind seinem pfarrämtlichen Wirkungskreise unterstellt, und doch ist er allein[2] vom Gesetze zur fraglichen Amtshandlung berufen, ohne Rücksicht auf die Confession des Zeugniswerbers, oder wird der letztere, wenn er andersgläubig ist, zu seinem zuständigen Seelsorger geschickt und ist dieser dann der „Ortspfarrer“ im Sinne des obigen Gesetzes? An wen adressiert wohl der Pfarrer denjenigen, welcher gar keiner Confession zugethan zu sein erklärt hat, wer stellt diesem das Zeugnis aus? Die politische Behörde, welche berufen ist, über Beschwerden wegen ungegründeter Verweigerung der Ausstellung eines solchen Zeugnisses zu entscheiden, wird sagen: Nach Verordnung von .... der Ortspfarrer bei Vermeidung eines Pönfalles von ....![3]

Charakteristisch bleibt es, dass die Pfarrämter in Wien schon in dem der Publication der eingangs citierten Vorschrift nächstfolgenden Jahre der Pflicht zur Ausstellung der Armutszeugnisse behufs Erwirkung des Armenrechtes enthoben wurden.[4] Für die Pfarrämter außerhalb Wien war damit freilich nichts gewonnen.

Nach erfolgter Neuorganisierung der politischen Behörden, insbesondere nach Auflösung der Pfarrarmen-Institute und Uebertragung der Agenden der letzteren in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden, eine Maßregel, die in Oberösterreich infolge des Gesetzes vom 20. December 1869[5] sich vollzog, trat hie und da die Ansicht in den Vordergrund, es sei hiedurch auch hinsichtlich der Bestimmungen, wer die Armutszeugnisse zum Zwecke der Erlangung des Armenrechtes im Streitverfahren auszustellen habe, Wandel geschaffen worden und diese Agende ganz selbstverständlich

---

[1] § 35 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50. — [2] Nur in Hinsicht der Israeliten wurde mit Hofkammer-Decret vom 3. Februar 1848, Justiz-Gesetz-Sammlung Nr. 1115, die Ausstellung dieser Zeugnisse den Ortsobrigkeiten übertragen und diesen überlassen, in geeigneter Weise die Ueberzeugung von der Armut der Bewerber sich zu verschaffen. — [3] Hofdecret vom 21. Februar 1842, Justiz-Gesetz-Sammlung Nr. 589. — [4] Hofkanzlei-Decret vom 30. September 1841, oberösterr. Provinzial-Gesetz-Sammlung, 23. Theil, pag. 367. — [5] Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, Jahrgang 1869, Stück XXV.

von dem Ortspfarrer auf die mit der Armenpflege von gesetzeswegen betraute Gemeinde übergegangen.

Diese Ansicht trat jedoch in diametralen Gegensatz zu einer autoritativen Erläuterung im fraglichen Punkte. Der betreffende Ministerial-Erlass [1]) besagt nämlich wortdeutlich, die Ausstellung der in Rede stehenden Mittellosigkeits-Zeugnisse sei infolge der Einrichtung des Gemeindewesens in neuerer Zeit keineswegs an die Ortsgemeinde übergegangen, weil es sich dabei nicht um die Armenversorgung, sondern um die Zugestehung der Gebürenfreiheit handelt, derjenige, der sie in Anspruch nimmt, nicht gerade in der Armenversorgung stehen muss, ja einer Unterstützung seitens der Gemeinde vielleicht gar nicht bedarf und eine Hilfe dieser Art zu suchen gar nicht beabsichtigt, während nichtsdestoweniger das die Stempelbefreiung im Streitverfahren begründende Verhältnis vorliegt; Zeugnisse der fraglichen Art seien daher fortan von dem Ortspfarrer auszustellen und von der landesfürstlichen Bezirksbehörde (in Städten mit Specialstatuten vom Communalamte) zu bestätigen.

Also der Parochus loci mit seiner Prärogative war gerettet!

Es fehlte seither nicht an Schritten, die Sache unter Berücksichtigung der geänderten Verhältnisse neu zu ordnen.

In Niederösterreich, wo, wie schon früher bemerkt, die Wiener Pfarrämter der Verpflichtung zur Ausstellung der Armuts-Zeugnisse gedachter Art schon längst enthoben sind, führte die diesfällige Action nicht zu dem gewünschten Ziele. Ein Ministerial-Erlass vom Jahre 1871 [2]) anerkannte zwar, dass Armuts- und Mittellosigkeits-Zeugnisse, zu deren Ausstellung die Gemeinde-Vorstände gesetzlich berufen sind, in der Regel keinerlei Bestätigung oder Vidierung bedürfen; fügte jedoch bei, dass, was speciell die Armutszeugnisse zum Zwecke der Erlangung der Stempelfreiheit und der Armenvertretung betrifft, so liege vorläufig kein Anlass vor, es von den bezüglichen Normen, insbesondere von der Bestimmung des Hofkammer-Decretes vom 26. Juli 1840 abkommen zu lassen, oder in eine principielle Regelung dieser Angelegenheit einzutreten.

Hingegen hatte das Ministerium des Innern im Einverständnisse mit den Ministerien der Finanzen und der Justiz schon früher (1869) genehmigt, dass in der Landeshauptstadt Graz die in Rede stehenden Zeugnisse von den Armenbezirks-Directionen ausgestellt und vom Magistrate als politischer Behörde bestätigt werden. [3])

---

[1]) Erlass des Staatsministeriums vom 25. November 1866, Z. 6863. Gesetz- und Verordnungsblatt für Oberösterreich, Jahrgang 1867, Stück I. — [2]) Erlass des Ministers des Innern an den Statthalter von Niederösterreich vom 13. August 1871, Z. 9173. Kaserer, Handbuch der Justiz-Verwaltung, IV. Band, S. 248. — [3]) Landesgesetzblatt für Steiermark 1869, Nr. 27.

In Kärnten wurde durch eine Verordnung der Landesbehörde (1868) vorgeschrieben, dass die gedachten Armutszeugnisse in den Städten von den Armencommissionen oder Armenvätern; auf dem Lande von den Bürgermeistern auszustellen und sodann von den betreffenden Pfarrern und politischen Obrigkeiten zu bestätigen seien.[1])

In Oberösterreich verblieb die Sache bis zum heutigen Tage auf dem Standpunkte vom Jahre 1840, ein Umstand, der bei den seither gründlich geänderten Verhältnissen um so misslicher erscheint, als sie die Praxis der Gerichte fast täglich beschäftigt.

Hat nämlich die Partei ein Zeugnis zur Erwirkung des Armenrechtes für ihren Rechtsstreit glücklich erlangt, so ist es dann an dem Gerichte, die Ordnungsmäßigkeit der Ausstellung zu prüfen. Findet der Richter das Zeugnis nach Form und Inhalt nicht genau so, wie es das Hofdecret vom Jahre 1840 haben will, so wird er die persönliche Gebürenbefreiung des Einschreiters nicht anerkennen, andernfalls läuft er selbst Gefahr, für die unbezahlt gebliebenen Stempel- und anderen Gebüren der Finanzbehörde gegenüber aufkommen zu müssen.

Zweifellos kann die Ausstellung derartiger Zeugnisse nur demjenigen öffentlichen Organe übertragen werden, welches die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Impetranten am besten kennt oder am besten in der Lage ist, hierüber die nöthige Kenntnis sich zu verschaffen. Sollte dies nicht die Ortsgemeinde sein, welche im übertragenen Wirkungskreise Geschäfte der Regierung zu besorgen hat und in Städten mit besonderem Statute die politische Verwaltung des Stadtgebietes besorgt; andererseits könnte die Finanzverwaltung in der vorbehaltenen Bestätigung des Zeugnisses durch die politische Bezirksbehörde (Bezirkshauptmannschaft) den hinreichenden Schutz gegen eine allzu willfährige Ausstellung der Zeugnisse des Gemeinde-Vorstehers finden.

Es wäre wünschenswert, dass hier im Wege der Landesgesetzgebung Wandel geschaffen, eine alltäglich auftretende Frage in einer den heutigen Verhältnissen entsprechenden Weise, wie es in anderen Kronländern bereits geschah, gelöst und hiedurch der Praxis die nicht empfehlenswerte Aufgabe erspart werde, ein wenn auch antiquiertes Gesetz zu corrigieren.

Die Vertröstung auf die neue Civil-Processordnung ist nicht ausreichend, zumal wenn etwa darin die Bestimmung vorkäme, dass das Zeugnis von den in Gemäßheit der bestehenden Anordnungen hiezu berufenen Organen auszustellen sei.[2])

Hiedurch wäre für Oberösterreich wieder nichts gewonnen; denn die „bestehende Anordnung" bliebe nach wie vor das Hofdecret vom Jahre 1840.

---

[1]) Landesgesetzblatt für Kärnten 1868, Nr. 15. — [2]) § 115 der in der IX. Session des Abgeordnetenhauses eingebrachten Regierungsvorlage.

Allerdings rückt der neueste Entwurf einer Civil-Processordnung der Sache näher zu Leibe, indem darin (§ 65) bestimmt wird: „das Zeugnis ist von der Gemeinde-Vorstehung jener Gemeinde, in welcher die Partei zur Zeit ihren Wohn- und Aufenthaltsort hat, auszustellen und bedarf, soferne es sich nicht um Gemeinden mit eigenem Statute[1]) handelt, der Bestätigung seitens der landesfürstlichen Bezirksbehörde."

Diese einfache und natürliche Lösung der Frage schon jetzt im Wege des Landtages anzustreben, hätte umsomehr Aussicht auf Erfolg, als sie ja den Intentionen der Regierung selbst entspricht, und wäre die Herbeiführung dieser Lösung noch vor dem Inslebentreten der erwarteten neuen Civil-Processordnung dankbarst zu begrüßen, selbst wenn letztere noch früher kommen sollte, als die griechischen Calenden.

Der Gesang bei der feierlichen Liturgie.[2])

Von Pfarrer Sauter, Präses des hohenzollern'schen Bezirks-Cäcilienvereines.

VII. Das liturgische Hochamt und die liturgische Vesper.

Unter allen feierlichen liturgischen Handlungen ist das Hochamt (missa cantata) die wichtigste und erhabenste: es ist die feierliche, mit Gesang verbundene Darbringung des unblutigen Opfers des neuen Bundes. Der Gesang wird theils von dem celebrierenden Priester, theils vom Sängerchor ausgeführt. Wenn bei allen liturgischen Handlungen die Vorschriften, welche die Kirche über die dieselben begleitenden Gesänge gegeben hat, beobachtet werden sollen, so ist dies ganz besonders beim Hochamte der Fall. Leider aber wird in dieser Beziehung noch gar viel gefehlt, und zwar vielfach gefehlt darum, weil weder dem celebrierenden Geistlichen, noch dem rector Chori und dem Sängerpersonal die einschlägigen kirchlichen Vorschriften genau bekannt sind. Darum dürfte die Beantwortung der Frage: Was muss bei einem liturgisch-correcten Hochamte vom celebrierenden Priester und vom Sängerchor in Betreff des Gesanges beobachtet werden? nicht so überflüssig sein, als es wohl manchem auf den ersten Blick scheinen könnte.

Wir denken uns bei der folgenden Besprechung das sonntägliche Hochamt in einer Pfarrkirche mit einem Priester, also ohne ministri. Eingeleitet wird das sonntägliche Hochamt in einer jeden Pfarrkirche mit der Austheilung des Weihwassers. Diese bildet mit dem folgenden Hochamte eine liturgische Handlung und ist die Vorbereitung auf dasselbe. Darum muss dieselbe in einer Kirche, wo mehrere Priester angestellt sind, von demjenigen vorgenommen werden, der

---

[1]) In Oberösterreich die Städte Linz und Steyr.
[2]) Vergl. Quartalschrift Jahrgang 1894, IV. Heft, S. 814.

nachher das Hochamt hält. Der Priester stimmt am Hochaltare knieend das „Adsperges me“ an, indem er zuerst sich, dann den Altar und hierauf die anwesenden Gläubigen mit Weihwasser besprengt. Durch diese Besprengung soll der Altar für die kommende Darbringung des heiligsten Opfers gleichsam jedesmal aufs neue wieder eingeweiht, Priester und Volk aber sollen dadurch für die würdige Darbringung, beziehungsweise für die gottwohlgefällige Antheilnahme an demselben vorbereitet und in die entsprechende geistige Verfassung versetzt werden. Die Besprengung mit dem von der Kirche geweihten Wasser beim Beginn des sonntäglichen Gottesdienstes ist eine laute Aufforderung an Priester und Gläubige, dass sie dem heiligen Messopfer nur mit reinem oder wenigstens mit reumüthigem Herzen anwohnen sollen. Wie der Priester die Worte: „Adsperges me“ angestimmt hat, fährt der Chor, ohne dass irgend ein Zwischenspiel mit der Orgel gemacht wird, fort „Domine, hyssopo“ etc. Nach gesungener Antiphon wird der Psalm „Miserere mei Deus“ von einem oder mehreren Sängern angestimmt und von dem Chor fortgesetzt, ebenso das „Gloria patri“. Hierauf wird die Antiphon „Adsperges me“ von den Cantoren intoniert und vom Chor bis zum Psalm fortgesetzt. An dem fünften und sechsten Fastensonntag, also während der Passionszeit, fällt das Gloria patri weg und die Antiphon wird gleich nach den Psalmworten „misericordiam tuam“ wiederholt. Vom Ostersonntag bis einschließlich Pfingstsonntag tritt an die Stelle des „Adsperges“ das „Vidi aquam“. Auf das Weihwasserlied folgen die Versikeln mit Responsorien und Oration. Das Weihwasserlied ist an allen Sonntagen des ganzen Jahres, auch wenn Weihnachten oder ein anderer gebotener Feiertag auf den Sonntag fällt, zu singen. Dagegen fällt es an den Festtagen, die nicht auf einen Sonntag treffen, aus.

An die Austheilung des Weihwassers sollte sich unmittelbar das Hochamt anschließen. So geschah es auch in früheren Zeiten allgemein, wo die Predigt immer nach dem Evangelium der heiligen Messe gehalten wurde. An einigen Orten, wie z. B. in der Erzabtei Beuron, ist dies auch heute noch der Fall. In den meisten anderen Kirchen, wenigstens bei uns in Süddeutschland, wird zwischen das Weihwasserlied und das Hochamt die Predigt eingeschoben. Nebenbei mag hier bemerkt sein, dass das bei uns übliche Heiliggeistlied vor der Predigt in deutscher oder lateinischer Sprache gesungen werden kann.

Gehen wir nun über zur Beschreibung des sonntäglichen Hochamtes. Sobald der Priester an den Stufen des Altares angekommen ist, stimmen die Cantoren den nach dem Missale treffenden Introitus an, der ganz in der gleichen Ordnung wie das „Adsperges“ und „Vidi aquam“ gesungen wird: der eigentliche Introitus, Psalmvers, Gloria patri, dann Wiederholung des Introitus bis zum Psalmvers. Das zweitemal können die Introitusworte, anstatt sie nochmals zu singen, auch unter discreter Orgelbegleitung von einem oder mehreren Sängern,

beziehungsweise Sängerinnen, auf einem Tone mit mittellauter Stimme recitiert werden. Es ist dies an gewöhnlichen Sonntagen und niederen Festen sehr anzurathen, um die Sänger zu schonen, den Priester am Altare nicht aufzuhalten und den Gottesdienst nicht zu verlängern. An hohen Festtagen dagegen ist es zur Erhöhung der Feierlichkeit umsomehr angezeigt, den Introitus auch bei der Wiederholung zu singen, da, wenn incensiert wird, genügend Zeit dazu bleibt, ohne dass der Priester aufgehalten wird. An den Introitus hat sich sofort ohne längeres Zwischenspiel das Absingen des Kyrie anzuschließen. Es ist dies der neunmalige Ruf um Erbarmen an die heiligste Dreifaltigkeit. Die drei ersten Kyrie wenden sich an Gott den Vater, die drei Christe eleison an Gott den Sohn, die drei letzten Kyrie an Gott den hl. Geist. Das Kyrie darf nicht abgekürzt, d. h. keine der neun Anrufungen darf jemals ausgelassen werden, dagegen ist es aber erlaubt, je die zweite Anrufung, anstatt sie zu singen, bloß zu recitieren. Compositionen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, d. h. Compositionen, in denen mehr oder weniger als neun Anrufungen vorkommen, dürfen erlaubterweise nicht zum Vortrag beim Gottesdienste verwendet werden.

Nach dem Kyrie stimmt der Priester, wenn es vorgeschrieben ist, das „Gloria in excelsis Deo" an, wobei die verschiedenen Gesangsweisen dieser Intonation zu beachten sind. Da die für die festa simplicia vorgeschriebene Weise in einer gewöhnlichen Pfarrkirche wohl kaum jemals in Anwendung kommen dürfte, so bleiben noch drei übrig: eine, die am meisten vorkommende und von gar manchen Priestern allein gebrauchte, in festis solemnibus et duplicibus, eine zweite für die Feste Mariens und für solche Tage, an welchen die Präfation von Weihnachten genommen wird, und eine dritte In Dominicis, festis semiduplicibus et infra Octavas, quae non sunt B. Mariae. Diese drei Weisen sind in jedem Messbuche beim Ordo Missae zu finden und nicht schwer zu lernen. Sobald der Priester das Gloria in excelsis Deo angestimmt hat, haben die Sänger ohne jegliche Pause fortzufahren mit Et in terra pax hominibus u. s. w. Bei mehrstimmigen Compositionen kann der Organist höchstens eine ganz kurze Cadenz machen, um den Sängern, wenn sie nicht sicher sind, den Anfangsaccord anzugeben. Wird das Gloria choraliter vorgetragen, so soll es von zwei Chören abwechselnd gesungen werden. Dasselbe gilt auch, um dies gleich hier zu bemerken, vom Credo. Es ist durchaus unzulässig, dass die Sänger, wie man es hin und wieder noch hören kann, die Worte, die der Priester angestimmt hat, nachher nochmals singen. Und zwar gilt dies selbstverständlich nicht bloß vom Gloria, sondern von allen Gesängen, die der Priester zu intonieren hat, wie die Weihwassergesänge, Veni creator Spiritus, Credo in unum Deum, Te Deum laudamus etc. Compositionen, in welchen diese priesterlichen Intonationen in Noten gesetzt sind, dürfen nicht gebraucht oder müssen vorher entsprechend

corrigiert werden. Hat der Priester das Gloria still für sich gebetet, so muss er warten, bis der Chor dasselbe vollständig zu Ende gesungen hat. Kürzungen oder Verstümmelungen des Textes sind durchaus verboten und in keinem Falle zulässig, dagegen ist es erlaubt, einzelne Sätze in der schon beim Adsperges angegebenen Weise zu recitieren, jedoch können wir dazu bei diesem herrlichen Jubelgesang nicht rathen, zumal die Zeitersparnis dabei eine ganz geringfügige ist. Stellen, bei welchen für den Priester eine liturgische Handlung, wie Neigen des Hauptes und Bezeichnung mit dem hl. Kreuze, vorgeschrieben ist, wie z. B. Adoramus te, gratias agimus tibi etc., in gloria Dei Patris, dürfen in keinem Falle bloß recitiert, sondern müssen immer gesungen werden. Der Priester soll die Absingung des Gloria auf dem Altare stehend mit vor der Brust gefalteten, nicht etwa auf dem Altare ruhenden Händen abwarten und soll die vorgeschriebenen liturgischen Acte, soweit sie die Verneigung des Hauptes betreffen, wenn die entsprechenden Worte gesungen werden, wiederholen, was auch beim Credo zu beachten ist.

Nachdem der Chor das Gloria vollendet hat, singt der Priester das erste Dominus vobiscum, worauf sämmtliche Sänger, oder besser noch sämmtliche Anwesende mit Et cum spiritu tuo antworten sollen. Ueber die Bedeutung des Responsoriengesanges beim Hochamte und die sich hieraus ergebende Behandlung desselben haben wir uns bereits in einer früheren Abhandlung ausgesprochen, worauf wir uns hier zu verweisen erlauben.[1]) Hier möge uns nur gestattet sein, einen soeben angedeuteten Gedanken noch etwas näher auszuführen. Ich bemerkte, sämmtliche Sänger, oder besser noch sämmtliche Anwesende sollen auf den priesterlichen Gruß antworten. Es wurde schon früher bemerkt, dass während der ersten Jahrhunderte des Christenthums die Gläubigen an den liturgischen Gesängen sich insofern mehr betheiligten, wie es heute der Fall zu sein pflegt, als sie an gewissen Stellen in den Clerikerchor eingefallen seien und kurze Sätze oder einzelne Worte und Responsorien mitgesungen hätten. Wäre es nicht der Erwägung wert, ob man das gläubige Volk auch heutzutage nicht wieder mehr zum liturgischen Gesange beiziehen und dadurch sein Interesse an demselben wecken und steigern sollte? Einen passenden, und wohl auch nicht allzuschwer auszuführenden Versuch könnte man damit machen, dass man die ganze Gemeinde an den Responsoriengesängen theilnehmen ließe. Der Anfang müsste mit den Schulkindern gemacht werden, mit denen diese Gesänge, wie wir aus Erfahrung wissen, leicht eingeübt werden können. Ebenso ist es keineswegs ein Ding der Unmöglichkeit, wie wir gleichfalls aus eigenen Versuchen constatieren können, mit den Schulkindern das „Adsperges“, die Segensgesänge und andere einfache Choralmelodien einzuüben. Werden diese Gesänge einmal von den Schul-

[1]) Siehe Quartalschrift Jahrgang 1893, II. Heft, S. 346 u. 347.

kindern gesungen, so lernen es nach und nach die Alten von den Jungen, es bildet sich bald eine Tradition, und nach wenigen Jahren werden diese Gesänge allgemein gesungen und werden ein nie mehr verlierbares Eigenthum der ganzen Gemeinde.

Doch verfolgen wir nach dieser kurzen Abschweifung den weiteren Verlauf des Hochamtes. Nachdem der Priester die Epistel gesungen, betet er still das Graduale mit dem Allelujavers, an dessen Stelle an den Sonntagen der Vorfasten- und der Fastenzeit der Tractus tritt. Während der österlichen Zeit wird das Graduale durch ein doppeltes Alleluja und zwei Verse mit je einem Alleluja ersetzt. Während der Priester die angegebenen Gebete still betet, sollen dieselben vom Chor gesungen werden. Da jedoch diese Zwischengesänge, so genannt, weil sie ihre Stelle zwischen Epistel und Evangelium haben, wenn sie choraliter vorgetragen werden, meistens sehr schwierig auszuführen sind und überdies den sonntäglichen Gottesdienst nicht unwesentlich verlängern würden, so wird man sich an den Sonn- und niederen Feiertagen, zumal auf dem Lande, in der Regel mit deren Recitierung zufrieden geben müssen. An den höchsten Festtagen dürfte, wenn der Chor nicht über ganz geübte und sichere Choralisten zu verfügen hat, der mehrstimmige Vortrag dieser Gesangesstücke anzurathen sein. Selbst in der Erzabtei Beuron werden diese Gesänge an gewöhnlichen Tagen nur recitiert und an den Festtagen werden sie nur von einer auserlesenen Corona der besten Sänger gesungen.[1]) An vier Festtagen, nämlich an Ostern, Pfingsten, Frohnleichnamstag und deren Octav, sowie an den beiden Festen zu Ehren der Schmerzen Mariä, schließt sich an das Graduale die sogenannte Sequenz an. Da wir diese bereits in einem eigenen Artikel behandelt haben, erlauben wir uns darauf zu verweisen.[2])

Nach feierlich verlesenem Evangelium stimmt der Priester das „Credo in unum Deum“ an, worauf der Chor unmittelbar ohne jegliche Unterbrechung fortzufahren hat: Patrem omnipotentem etc. Es ist dies das längste unter den ständigen Gesangsstücken des Hochamtes und darum vielfach das Crux der Chordirigenten und seiner Sänger, wie nicht weniger auch gar vieler Priester, wenn sie die Absingung desselben, wie es vorgeschrieben ist, abwarten sollen. Das Credo ist auch das einzige Gesangesstück, von welchem nach einer ausdrücklichen kirchlichen Vorschrift nichts bloß recitiert werden darf, sondern das von Anfang bis zum Schluss gesungen werden muss. Priester und Kirchenchor können sich dieses Crux dadurch ganz wesentlich erleichtern, wenn das Credo in der von der Kirche so sehr gewünschten Gesangesart, nämlich choraliter vorgetragen wird. Ein Choralcredo dauert drei bis vier Minuten,

---

[1]) Näheres über den choralweisen Vortrag dieser Zwischengesänge siehe P. Ambrosius Kienle „Kleines kirchenmusikalisches Handbuch“, Freiburg 1893, S. 130; und Krutschek l. c., S. 177 ff. — [2]) Siehe Quartalschrift Jahrg. 1893, III. Heft, S. 672 ff.

während allerdings manche mehrstimmig componierten Credos zehn Minuten bis eine Viertelstunde in Anspruch nehmen. Das Graduale Romanum enthält vier Choralmelodien für das Credo, von denen besonders die erste (phrygische) und dritte (moderne) von großer Schönheit sind, und die man immer gern wieder hört, wenn sie auch nur einigermaßen erträglich gesungen werden. Während der Sängerchor das „Et incarnatus est de Spiritu sancto ex Maria virgine et homo factus est“ zum Vortrage bringt, kniet der Celebrant auf der obersten Altarstufe inclinato capite, bei crucifixus erhebt er sich wieder.

Haben die Sänger das Credo vollständig zu Ende gesungen, so folgt das gesungene Dominus vobiscum mit Oremus zum Offertoriumsvers. Während der Priester diesen still betet, trägt der Chor denselben in Choralmelodie oder in mehrstimmiger Composition vor. Der Choralmelodie ist entschieden der Vorzug zu geben, wenn Sänger da sind, die sie entsprechend zu singen vermögen. Der Offertoriumsvers besteht aus einem meist dreitheiligen, größeren und schwierigeren Satz. Nachdem das Offertorium gesungen ist, kann eine Motette eingelegt werden, nur muss dieselbe den schon früher angeführten kirchlichen Bestimmungen entsprechen,[1]) und darf dadurch der celebrierende Priester nicht aufgehalten werden. Sie ist also so zu wählen und so frühzeitig zu beginnen, dass sie beendigt ist, wenn der Priester die Stillgebete verrichtet hat und die Präfation beginnen soll. Die Präfation bei einem Hochamte, ebenso das Pater noster, still zu beten anstatt zu singen, ist dem Celebranten nie und unter keinen Umständen erlaubt. Könnte er diese Gebete wegen Heiserkeit oder Ueberanstrengung oder aus irgend einem anderen Grunde nicht singen, so dürfte er eben kein Hochamt halten, sondern müsste eine stille Messe lesen, zu welcher dann lateinische oder deutsche Lieder gesungen werden könnten. Die Präfation klingt aus mit dem Sanctus. „Derjenige, welcher es verfasst oder angeordnet hat, scheint in den Himmel hineingeschaut und es den Engeln abgelauscht zu haben. Solcher Gesang ziemt sich im Moment, wo das Gotteshaus zum Himmel, der Altar zum Throne des Lammes umgestaltet wird. Es ist kaum ein Zweifel, dass es seit der Apostel Tagen diesen Ehrenplatz einnimmt“.[2]) Sobald der Priester das „Sine fine dicentes“ gesungen, hat der Chor sofort mit Sanctus, Sanctus etc. einzufallen. Wird dasselbe in Choralweise gesungen, so stimmt ein Sänger das erste Sanctus an, dann singt der eine Chor das zweite, der andere das dritte Sanctus. Das Pleni fällt dem ersten Chore zu. Das Hosanna singen beide Chöre zusammen. Das Benedictus darf niemals mit dem Sanctus zusammen gesungen werden, sondern ist erst nach der Wandlung zum Vortrage zu

---

[1]) Siehe Quartalschrift Jahrgang 1893, II. Heft, S. 346. — [2]) Siehe Kienle l. c., S. 131.

bringen.[1]) Der Celebrant muss mit der Elevation der heiligen Hostie warten, bis der Chor das Sanctus beendigt hat.[2]) Während der heiligen Wandlung ist es wohl im allgemeinen am passendsten und dem hochheiligen Momente am entsprechendsten, wenn absolute Stille herrscht, obgleich es gestattet ist, dass die Orgel leise in ernsten und weihevollen Tönen gespielt werde. Sofort nach der Elevation des Kelches ist das Benedictus zu singen, das bei der Choralweise von einem Sänger angestimmt und dann von dem Chor zu Ende gesungen wird. Auf das „Pax Domini" und das dazu gehörige Responsorium folgt sofort ohne längeres Zwischenspiel das Absingen des dreimaligen Agnus Dei. Mit dem Singen des Agnus Dei erst beginnen, wenn es zum Domine non sum dignus geschellt hat, wie man es noch manchmal hören kann, ist ein grober Verstoß, wodurch die liturgische Einheit, die zwischen Altar und Sängerchor bestehen soll, stark gestört wird. Das zweite Agnus Dei kann auch unter Orgelbegleitung bloß recitiert werden, doch sollte man zu diesem Erleichterungsmittel nur dann greifen, wenn die Composition des Agnus sehr ausgedehnt ist, wie es in einigen Messen Palestrinas zutrifft, um rechtzeitig mit dem Gesang des Communionverses beginnen zu können und den Priester am Altare nicht aufzuhalten. Mit dem Absingen der Communio darf nicht eher (soll aber auch nicht später) begonnen werden, als bis der Ministrant das erstemal zur Ablution des Kelches einschenkt. Wird unter dem Hochamt die heilige Communion ausgetheilt, so wird der Communionvers während der Austheilung gesungen, denn dies war seine ursprüngliche Verwendung in der alten Kirche. In diesem Falle könnte dann nach vollendeter Communio noch eine kurze passende Motette eingefügt werden — natürlich nur in lateinischer Sprache. — Beim Ite missa est, beziehungsweise beim Benedicamus hat der Celebrant die verschiedenen modi zu beachten je nach dem Feste oder der Festeszeit. Beim Ite reicht man an den Pfarrkirchen auf dem Lande und in kleineren Städten mit fünf Melodien aus, nämlich eine für die Osterwoche, eine für die höchsten Festtage, eine für die Muttergottesfeste, sowie für alle jene Messen, in welchen die Präfation de Nativitate oder de Beata gesungen wird, wie in den Octaven der Marienfeste, eine weitere für die Feste, welche duplex sind, und endlich eine für die Feste ritus semiduplicis, sowie für die Sonntage während des Jahres, auf die kein festum duplex fällt. Dieselben stehen in jedem Messbuch im Ordinarium Missae und im Graduale Romanum verzeichnet. Vom Benedicamus enthalten die eben genannten liturgischen Bücher vier verschiedene Weisen, wovon besonders die für die Sonntage der Advents- und Fastenzeit und jene für die Ferien (Bittwoche) praktisch werden. Es ist sehr passend, wenn auch nicht vorgeschrieben,

---

[1]) Siehe Quartalschrift Jahrgang 1893, II. Heft, S. 493. — [2]) Caer. episc. II, VIII, 70.

dass der Chor das Deo gratias in der entsprechenden Weise singe[1]) und so das Hochamt zum würdigen Abschluss bringe.

Zu den missis cantatis gehört neben dem bis jetzt behandelten sogenannten Hochamte auch die feierliche missa pro defunctis, **das Seelenamt**, weswegen es uns verstattet sein mag, auch über dieses noch einige Bemerkungen beizufügen. Bei jedem Seelenamt, mag es ohne oder mit ministri, in einer Kathedrale oder einer einfachen Dorfkirche gehalten werden, müssen nach den klar ausgesprochenen kirchlichen Vorschriften immer und für jeden Fall folgende Stücke von den Sängern zum Vortrage gebracht werden: 1. Introitus mit neunmaligem Kyrie, bezw. Christe eleison. 2. Graduale mit Tractus. 3. Die Sequentia. 4. Offertorium. 5. Sanctus. 6. Benedictus. 7. Agnus Dei. 8. Communio. 9. Das „Libera" ad tumbam, si dicendum est.

Der Introitus wird beim Seelenamte ganz in der gleichen Weise gesungen, wie bei jedem Hochamte; nur fällt nach dem Psalm das Gloria Patri aus und wird sofort das Requiem aeternam entweder cantando oder recitando bis zum Psalm repetiert, woran sich dann das Kyrie unmittelbar anschließt. Auf die Epistel folgt das Graduale, der Tractus und die Sequentia, welche sämmtlich vom Sängerchor zum Vortrag zu bringen sind. Damit der Celebrant nicht allzu lange aufgehalten und der Gottesdienst nicht ungebürlich in die Länge gezogen wird, dürfte es, wie wir früher schon bemerkten,[2]) angerathen sein, für gewöhnlich das Graduale und den Tractus bloß zu recitieren. Vom Dies irae müssen, wie ebenfalls früher an dem angegebenen Orte schon hervorgehoben wurde, diejenigen Strophen, die eine Bitte enthalten, jedenfalls gesungen werden. Die übrigen Strophen sind nach der wahrscheinlicheren Ansicht nicht einfach auszulassen, sondern unter Orgelbegleitung zu recitieren.[3]) Demnach sind außer der ersten und letzten Strophe, die bei jedem Hymnus gesungen werden müssen, unbedingt zu singen die Strophen 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16 und 17, die Fürbittcharakter haben; die Strophen 2, 3, 4, 5, 6, 7, 13, 18 können in bekannter Weise recitiert werden. Ein also choraliter vorgetragenes Dies irae wird etwa fünf Minuten in Anspruch nehmen, und es kann also von einer wesentlichen Verlängerung des Gottesdienstes keine Rede sein. — Der Offertoriumsvers ist unmittelbar nach dem Oremus des Celebranten zu beginnen und darf, wie es noch so vielfach geschieht, der Versikel „Hostias et preces" etc. nicht ausgelassen werden. Für alle Fälle ist er wenigstens zu recitieren. Eine solche willkürliche Verstümmelung des Offertoriums ist umsoweniger zu entschuldigen, als dasselbe choraliter ganz gut gesungen werden kann, ohne dass der Priester irgendwie aufgehalten wird. Die Re-

[1]) Siehe Quartalschrift Jahrgang 1893, II. Heft, S. 347. — [2]) Siehe Quartalschrift Jahrgang 1893, III. Heft, S. 673. — [3]) Siehe Krutschek l. c., Seite 192.

sponsorien sind beim Seelenamt immer im Ferialton zu singen. — Wird nach dem Requiem noch die absolutio ad tumbam gehalten, so darf dabei nichts anderes gesungen werden als das „Libera,“ wie es im Graduale Romanum und im Messbuch zu finden ist. Die Sänger sollen mit dem Beginn desselben warten, bis der Kreuzträger an der Bahre steht. Die Repetitionen können bloß recitiert werden. — Obgleich wir über die Bedeutung und die liturgische Verwendung der Orgel uns in einem folgenden Artikel noch eigens zu verbreiten gedenken, so sei doch hier schon bemerkt, dass bei allen Seelenämtern die Orgel nur zur Begleitung des Gesanges verwendet werden darf, also alle Vor-, Zwischen- und Nachspiele zu unterbleiben haben. Es heißt nämlich im Caeremoniale episcoporum von 1886 I. XXVIII. 13: „Im Todten-Officium wird die Orgel nicht gespielt, beim Requiem aber, wenn Musik angewendet wird, schweigt die Orgel, wenn der Gesang schweigt.“

Mancher der hochwürdigen Leser der Quartalschrift, der unserer vorstehenden Abhandlung bis hieher gefolgt ist, wird sich sagen müssen, dass das Hochamt und das Requiem in seiner Kirche bis jetzt nicht so gehalten worden seien, wie es hier beschrieben ist, und wie sie nach dem Willen und den ausdrücklichen Vorschriften unserer heiligen Kirche gehalten werden sollen. Uns Seelsorgspriestern liegt aber gewiss die Pflicht ob, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass in dieser wichtigen Sache **nach und nach** der richtige Zustand herbeigeführt und die kirchlichen Vorschriften auf diesem wichtigsten liturgischen Gebiete **allmählig** überall beobachtet werden. Wir sagen, dass wir Seelsorgsgeistliche dafür zu sorgen haben, dass nach und nach der richtige Zustand herbeigeführt werde, denn auf einmal und mit einem Schlage lässt sich die Sache nicht durchführen. Wo noch die Gewohnheit besteht, beim Hochamte deutsch zu singen, muss vor allem darauf hingearbeitet werden, dass dieser schreiende Missbrauch beseitigt und wenigstens die ständigen Gesangesstücke, wie Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus, Benedictus und Agnus Dei vorschriftsmäßig zum Vortrag kommen. Wo dies erreicht ist, gehe man auch daran, für den einen oder andern der höchsten Festtage einen Introitus, eine Communio und später auch ein Offertorium, und zwar choraliter, einüben zu lassen. Das Graduale kann recitiert oder mehrstimmig eingeübt werden, da der choralweise correcte Vortrag desselben schon geübte Choralsänger erfordert. Wird so mit Consequenz und zäher Ausdauer weiter geschritten, so wird nach und nach wenigstens annähernd das Ideal erreicht werden, das die Kirche in Betreff des liturgischen Gesanges beim Hochamte aufgestellt hat, und das wir in der vorstehenden Abhandlung kurz zu beschreiben versucht haben.

Die liturgische Vesper ist bloß für solche Kirchen vorgeschrieben, welche zum gemeinsamen canonischen Chorgebet verpflichtet sind. Da hiezu die allermeisten Pfarrkirchen bekanntlich nicht gehören, so kann für sie auch von einer Verpflichtung zur liturgischen Vesper

keine Rede sein. Darum können und sollen auch für gewöhnlich an den Sonn- und Feiertag-Nachmittagen in diesen Kirchen außerliturgische Andachten gehalten werden, bei welchen das deutsche Kirchenlied mit Ausnahme der etwaigen Segensgesänge, die immer in lateinischer Sprache gesungen werden müssen — Tantum ergo und Genitori — platzfinden kann und soll. Die sogenannten deutschen Vespern, wie sie in einigen Theilen Süddeutschlands noch mehrfach in Uebung stehen, sind eben auch nichts anderes als Volksandachten. Wenn nun aber für gewöhnlich an den Sonn- und Festtag-Nachmittagen auch Andachten in der Volkssprache mit eben solchen Liedern angezeigt erscheinen, so schließt dies doch selbstverständlich nicht aus, dass an den höchsten Festtagen auch die lateinische Vesper zur Verwendung komme. Es ist dies vielmehr zur Abwechslung und zur Erhöhung der Feierlichkeit sehr wünschenswert. Von einer Verpflichtung kann aber in keinem Falle die Rede sein. Will man aber die lateinische Vesper zulassen, so soll sie auch immer nur liturgisch richtig und vollständig, ganz so wie sie im Brevier für das betreffende Fest vorgeschrieben ist, eingeübt und gehalten werden. Es müssen also sämmtliche fünf Psalmen mit den treffenden Antiphonen, das Capitel, der Hymnus mit Versikel und Responsorium, das Magnificat mit Antiphon, die Oration, das einschlägige Benedicamus mit Responsorium, das Fidelium animae und Dominus det nobis etc., sowie die einfallende marianische Schluss-Antiphon mit Versikel und Oration cantando aut recitando zum Vortrag kommen. Glaubt ein Chor dies nicht leisten zu können, so soll man in einer solchen Kirche lieber auf die lateinische Vesper ganz verzichten und sich mit deutschen Volksandachten begnügen. Um übrigens auch schwächeren Chören die Aufführung der liturgischen Vesper an hohen Festtagen zu ermöglichen, beziehungsweise zu erleichtern, existiert schon seit mehreren Jahren ein apostolisches Privilegium, wonach die Votiv-Vespern de S. S. Sacramento, de Trinitate und de Beata Virgine in solchen Kirchen, welche zum Chorgebete nicht verpflichtet sind, jahraus jahrein verwendet werden dürfen. Am zweckmäßigsten dürfte in solchen Fällen die Votiv-Vesper zum allerheiligsten Altarssacramente gewählt werden, weil beim Nachmittags-Gottesdienste an den höchsten Festen das Allerheiligste in der Monstranz ausgesetzt zu werden pflegt, und weil dann diese Votiv-Vesper am Frohnleichnamstag als eigentliche Festvesper gebraucht werden kann. Dabei ist aber zu beachten, dass in letzterem Falle sämmtliche Antiphonen vor den Psalmen und dem Magnificat ganz gesungen, beziehungsweise recitiert werden müssen, während sie bei der Votiv-Vesper vor dem Psalm nur angestimmt und erst nach demselben ganz gesungen werden. Schwächere Chöre werden gut daran thun, wenn sie die ganze Vesper in der Choralweise singen, während solche mit besseren Kräften die Psalmen abwechselnd choraliter und mehrstimmig — falso bordoni — zum Vortrag bringen können. Die Vesper-Psalmen müssen immer ab-

wechselnd von zwei Chören gesungen werden, deren einen die Chormitglieder, den anderen die Schulkinder bilden können. Wenn man nämlich die nothwendige Mühe nicht scheut, können die Schulkinder recht wohl dazu gebraucht werden, die lateinischen Psalmen zu singen.

Zwei katholische Socialreformer aus dem Priesterstande.

Von P. Josephus a Leonissa O. Min. Cap. in Neu-Oetting (Oberbayern).

München-Gladbach in der preußischen Rheinprovinz ist wohlbekannt wegen seiner großen Bedeutung für Lösung der socialen Frage. Diese ihre Bedeutung verdankt aber die Fabrikstadt wohl vor allem menschlicherseits ihrem am 6. April 1892 verstorbenen Oberpfarrer Joseph Lelotte. An seinem Grabe betonte dies der Leichenredner, der hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. A. Fischer von Köln, mit folgenden Worten: „Zu einer Zeit, wo nur wenige die Bedeutsamkeit der socialen Frage ahnten, wo oberflächliche Geister die Existenz dieser Frage einfach verneinten, da hat dieser schlichte Pfarrer schon die ganze Tragweite dieser Frage durchschaut und sie nicht bloß erkannt, sondern auch selber kräftig Hand ans Werk gelegt. Und wenn München-Gladbach unwidersprochen den Mittelpunkt der katholisch-socialen Bewegung in unserem deutschen Vaterlande bildet, so verdanken wir das neben anderen Männern, welche dem Pfarrer zur Seite standen, ganz vorzüglich eurem guten verstorbenen Pfarrer, welcher anregte, begeisterte, selbst Hand ans Werk legte und andere dazu bestimmte." — Als 36jähriger Mann übernahm Lelotte auf Wunsch seines Erzbischofs am 19. Januar 1864 die Pfarrei München-Gladbach. Damals zählte sie 18.000 Seelen. Während seiner mehr als 28jährigen Amtsdauer wuchs dieselbe auf 40.000 Seelen. Schon damals suchte die Socialdemokratie in der rasch aufblühenden Industriestadt ein ergiebiges Feld ihrer Thätigkeit. Lelotte trat ihren Bestrebungen ebenso klug und umsichtig, wie mannhaft und entschieden entgegen und entzog so ihren Wühlereien gar bald den Boden.

Im Jahre 1871 schien es, als ob der geriebene Socialdemokrat Fritz Mende sich immer mehr Anhang gewänne. Jeden Sonntag besuchte er die heilige Messe. Durch diese Zurschautragung einer erheuchelten religiösen Gesinnung beabsichtigte er, viele gute Leute für seine verderblichen Ideen zu gewinnen. Aber wenige, mächtig wirkende Predigten des Oberpfarrers genügten, den Volksverführer brach zu legen und ihm den letzten Anhänger zu entreißen. Im Parlamente zu Berlin wies man damals auf diese Thatsache hin als Beweis dafür, wie wichtig die Wirksamkeit des katholischen Priesters sei in Bekämpfung der socialdemokratischen Umsturzbestrebungen.

Bei Beginn des verhängnisvollen Culturkampfes verstand es Lelotte meisterhaft, das Volk über die der heiligen Kirche drohende Gefahr aufzuklären und zu muthigem Eintreten für deren Sache zu begeistern.

Sein Hauptaugenmerk richtete der Oberpfarrer von Anfang an auf die Sorge für die arbeitenden Classen. Schon im Jahre 1866 gründete er das erste „Hospiz“ in Deutschland für katholische Arbeiterinnen. Dasselbe gilt weit über die Grenzen des deutschen Reiches hinaus als Muster dieser Art. Im Anschluss an die genannte Musteranstalt rief er bald nachher einen Arbeiterinnen-Verein ins Leben. Ebenso gründete er einen Verein für junge Kaufleute. Auch die jugendlichen Arbeiter und die Lehrlinge sammelte er zu einem Vereine und erbaute ihnen sogar ein eigenes, schönes, mustergiltig eingerichtetes Vereinshaus.

Die „Dienstmägde Christi“, welche der Krankenpflege obliegen, sowie die PP. Franciscaner verdanken ihm ihre dortige Niederlassung. — Eine seiner Lieblingsschöpfungen war das stattliche Waisenhaus. Für dieses brachte er besonders große persönliche Opfer. Unter Lelottes Leitung wurden mehrere neue Kirchen gebaut. Die Restauration der alten Gladbacher Kirchen wurde weitergeführt und vollendet.

Neben dieser großartigen Thätigkeit vergass Lelotte keineswegs die so wichtige Schule. Das Lehrpersonal schätzte ihn überaus hoch. Die aufrichtige Liebe und Verehrung desselben gegen ihn zeigte sich besonders deutlich unmittelbar nach des Oberpfarrers Tode. Die Lehrer und Lehrerinnen der Stadt waren nämlich die ersten, welche dem edlen Verstorbenen einen Jahrtag stifteten. Gewiss ein Act hoher Pietät; ebenso ehrenvoll für den Verstorbenen, wie für das städtische Lehrpersonal. So lebte und wirkte denn Lelotte nur für Gott und das Heil der Seelen. Für sich suchte er kein Vergnügen, kein Geld, keine Ehre. Ein Spaziergang in seinem großen Garten war seine ganze Erholung. — Den Armen war er stets der liebevollste Vater. Ganze Haufen von Hilfsbedürftigen belagerten seine Thüre. Der Andrang war oft so groß, dass die Polizei von ihrem nahen Hauptquartier aus sich veranlasst sah, schützend einzuschreiten. Alle hohen Ehrenstellen, deren ihm mehrere angetragen wurden, lehnte Lelotte demüthig und bescheiden ab. Er blieb Pfarrer und starb als Pfarrer, als wahrer Hirte seiner Herde. — Seine Biographie schrieb einer seiner Kapläne, hochw. Herr Kesselkaul. Dieselbe erschien im Verlage von Wilms und Rixen in München-Gladbach 1893. Der Reinertrag des empfehlenswerten Schriftchens ist für einen Kirchenbau in dieser Stadt bestimmt.

Einen anderen großen Beitrag zur Lösung der socialen Frage lieferte der noch lebende hochwürdige Herr Josef Blöink, Pfarrer in Lübbeke in Westfalen. Im Mai 1880 gründete er die Sanct Paulus-Innung. Die Innung ist eine Productiv-Genossenschaft.

Ausführlich handelt von diesen Genossenschaften Hitze in seinem Werke „Sociale Frage“ (S. 207–216). In seinem Buche „Capital und Arbeit“ (Paderborn 1880, Bonifacius-Druckerei) nennt er die Productiv-Genossenschaft die Blüte corporativen Lebens und sagt dann: „Daran dürfen wir noch eine eminent sociale Hoffnung knüpfen: dass der ständisch geschulte, technisch durchgebildete und sittlich regenerierte Arbeiterstand wenigstens in einzelnen seiner Glieder den Gegensatz von Capital und Arbeit vollständig überwindet — in der Productiv-Association. Dieselbe ist und bleibt uns ein Ideal, das wir nun einmal nicht aufgeben dürfen. Einzelnen ausgezeichneten, strebsamen Arbeitern kann und muss es möglich sein, auch selbst wenigstens Mitunternehmer zu werden, und so in die „dirigierende“ Classe aufzusteigen. Ohne eine aufsteigende Classenbewegung bleibt der Gegensatz der Classen bestehen und verkümmern dieselben zur Kaste. Auch in dieser Beziehung stehen wir erst am Anfange, da unsere Industrie noch jung ist; umsomehr müssen wir daran denken, eine Brücke zwischen den beiden Classen offen zu halten, respective zu bauen, und diese Bedeutung der Productiv-Association ist nicht hoch genug anzuschlagen. Heute fehlt es dem Arbeiter an Mitteln, an Initiative und Disciplin, um an Gründung von Productiv-Associationen denken zu können; zwanzig Jahre der Innung und unser Arbeiterstand wird schon ganz anders gestellt sein.“ Was Hitze hier von den Arbeitern sagt, gilt auch im wesentlichen von den Handwerkern. In demselben Jahre, in welchem Hitze vorstehende Zeilen schrieb, machte sich Pfarrer Blöink an die Verwirklichung dieses Ideals einer Productiv-Genossenschaft durch die Gründung der St. Paulus-Innung für Weberei. Ihr Gegenstand und Zweck ist der Betrieb der Weberei auf gemeinschaftliche Rechnung, um braven und strebsamen jungen Leuten durch Aufnahme in die Innung zum selbständigen Handwerksbetrieb zu verhelfen. Die gewerblichen Mitglieder sind Obermeister, Meister, Gesellen und Lehrlinge. Diese Gliederung gilt für den Fabrications-, kaufmännischen wie technischen Betrieb. Sie betreiben unter Oberaufsicht des Pfarrers ein gemeinsames Geschäft. Sie producieren nämlich und verkaufen auf gemeinschaftliches Conto Wollenfabricate aller Art, wie fertige Hemden, Unterjacken, Unterbeinkleider, Bettdecken, auch Oberstoffe u. dgl. Anhänger des Pfarrer Kneipp-Systems können auch die dazu nöthigen Leinenartikel beziehen. — Die Genossenschafter sind einfache, schlichte Arbeiter, aber in ihrem Geschäfte sind sie nicht bloß Arbeiter, sondern zugleich Unternehmer. Daher beziehen sie nicht nur einen Jahreslohn, sie nehmen auch, je nach ihrer Betheiligung am Betriebscapital, am Reingewinn theil. Was sie also schaffen und erarbeiten, das erarbeiten sie für sich. Es fließt nicht in fremde Taschen, sondern bleibt ihnen.

Wer als Lehrling eintritt, hat gewöhnlich eine zwei- bis dreijährige Lehrzeit durchzumachen. Für diese Zeit wird zu seinem Unter-

halte der Betrag von 3—400 Mark oder ein entsprechender Accordlohn bezahlt. Bei seinem Eintritt hat der Lehrling nach alter Zunftsitte zu geloben: „seinen künftigen Beruf mit Gott zu beginnen, durch Gehorsam, Treue und Aufmerksamkeit gegen Meister und Obermeister und durch sittliche Aufführung ein würdiges Glied der Innung und der bürgerlichen Gesellschaft zu werden." Zum Schluss der Lehrzeit wird eine Prüfung abgehalten, welche sich auf alle für den Gewerbezweig nothwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten bezieht. Ist dieses Examen bestanden, dann erhält der neue Geselle 500 Mark Jahrlohn und steigt mit 50 Mark für's Jahr bis 900 Mark. Macht er zur Erweiterung seiner Geschäftstüchtigkeit eine Wanderschaft, so wird ihm diese Zeit, wie auch Militärjahre, bezüglich seiner fortschreitenden Lohnerhöhung bei seiner Rückkehr in Anrechnung gebracht. Hat der Geselle das Meisterexamen bestanden, worin er sich zur Betreibung wenigstens eines Hauptgeschäftszweiges allseitig tüchtig erweisen muss, und hat er den höchsten Betrag des Gesellenlohnes erreicht, so kann er einen eigenen Herd gründen. Als Meister wird er nun durch Einzahlung von mindestens 1000 Mark zugleich Geschäftstheilhaber und erhält außer seinem Jahrlohn zugleich den auf den Kopf fallenden Antheil am Reingewinn. Der Geschäftsantheil von 1000 Mark muss und kann während der auf etwa acht Jahre festgesetzten Gesellenzeit erspart werden. Von der Einzahlung des Geschäftsantheiles hängt die Vollberechtigung der Mitgliedschaft, insbesondere der Antheil am Reingewinn ab. Durch diese Anordnung und Einrichtung wird der junge Mensch schon frühzeitig zum Sparen angeleitet. Nur ein braver Innungslehrling wird Innungsgeselle, und nur ein braver Innungsgeselle Innungsmeister. So werden die jungen Leute von der Pike an erzogen. So wachsen sie gleichsam in die Organisation hinein.

Religiös-sittlicher Lebenswandel, Sparsamkeit und Fleiß, Folgsamkeit gegen Vorgesetzte und Verträglichkeit mit den Mitarbeitern, Ordnungsliebe, vor allem auch Treue und Ehrlichkeit sind die Bedingungen des Verbleibens im Verbande. — Nach alter Zunftsitte steht die Innung unter dem Schutze eines Heiligen, und zwar des hl. Paulus, welcher als Teppichweber recht passend zum Patron der ehemals so berühmten Weberzunft gewählt werden kann. — An der Spitze des Ganzen steht der Pfarrer. Durch ihn ragt die heilige Kirche mit ihrem Einfluss in das Werk hinein. Der Pfarrer übt die Direction aus. Gewiss eine sehr große Sorge, aber eine Sorge, welche nicht niederdrückt, sondern erhebt, eine Sorge, welche durch das Zeitliche zugleich das Geschäft des Seelenheils mächtig fördert und zum Endzwecke hat. Uebrigens steht dem Pfarrer ein guter Geschäftsführer zur Seite und erleichtert ihm die Sache bedeutend. — Als „eingetragene" Genossenschaft ist die St. Paulus-Innung zugleich auf gesetzlichen Boden gestellt und mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattet.

Aber wie kam denn der hochwürdige Herr Pfarrer eigentlich dazu, ein solches Werk ins Leben zu rufen? Hat er etwas von der Sache verstanden? So wird vielleicht mancher der werten Leser fragen. Der Herr Pfarrer sagt selber: „Nichts verstand ich davon. Aber Noth lehrt beten. Seit einem Vierteljahrhundert habe ich die sociale Frage in ihrer Entwicklung oder richtiger in ihrer zunehmenden Verwickelung in der Ferne, wie in der nächsten Umgebung verfolgt. Ich sah das steigende Elend, die oft grausame Ausbeutung braver Arbeiter, sah das Heranwachsen des Proletariates und der Socialdemokratie, sah das Schwinden des Mittelstandes, dieser breiten Grundlage, auf welcher der sociale Aufbau allein sicher ruht, sah die Vermehrung jener Millionen, die ohne Elternhaus, ohne Heimat, ja ohne Vaterland umherirren und die Zustände so unsicher machen, sah den Untergang so mancher Kinder, so mancher jungen Leute. Ich kann sagen, das alles sah ich blutenden Herzens. Alles dieses aber veranlasste mich auch, die Hand zu bieten zur Gründung der St. Paulus-Innung, einer auf christlicher Grundlage ruhenden Genossenschaft. Nur das Christenthum, die großen Principien der christlichen Charitas, wie solche besonders in der apostolischen Zeit und in dem Ordensleben der katholischen Kirche sich bethätigen und in Verbindung damit die grundlegenden Lehren über das Eigenthumsrecht, wie solche der größte aller Philosophen, der hl. Thomas von Aquin, aufgestellt hat, sind die Wegweiser zur Lösung der in unserer Zeit aufs äußerste zugespitzten socialen Frage. Genannte Genossenschaft ist nach jenen Grundsätzen eingerichtet. Eine sehr verfehlte Anschauung wäre es, die sociale Frage als eine bloße Magenfrage zu behandeln. Sie ist an erster Stelle eine sittlich-religiöse Frage. Der seit den letzten Jahrhunderten fortschreitende Abfall vom lebendigen Christenthum ist die Wurzel des Uebels. Daher hat die St. Paulus-Innung mit Recht christliches, insbesondere ein den wiederholten Mahnungen des hl. Paulus entsprechendes nüchternes, arbeitsames und sparsames Leben als die Bedingung der Aufnahme und des Verbleibens im Verbande aufgestellt."

Wie nun hat der Herr Pfarrer die Sache angefangen? Er selber sagt wiederum: „Zuerst, dachte ich, muss doch ein kleines Betriebscapital da sein. Das gelang mir nach einiger Mühe in der Höhe von 11.000 Mark zu beschaffen. Gleichzeitig suchte ich mir bei christlich gesinnten Geschäftshäusern im voraus Absatzgebiete zu sichern. Denn was hätte es meinen Leuten helfen können, Waren zu fabricieren, wenn sie auf Lager liegen blieben? Auch das gelang mir nach einigen Bemühungen besser, wie ich dachte. Endlich musste ich auch einen tüchtigen und zuverlässigen Meister haben und den gewann ich in dem jetzt noch der Innung vorstehenden Obermeister. Sehr gelegene Geschäftsräume stellten sich mietweise zur Verfügung. Alles klappte und fügte sich auffallend. — Nun gieng's ans Werk.

Es wurde ganz klein mit je zwei Web- und Nähmaschinen angefangen und sobald der Bestand gesichert schien, der Betrieb durch Beschaffung mehrerer Maschinen soweit ausgedehnt, dass Concurrenzfähigkeit mit größeren Etablissements erreicht wurde. Bei den geringen Auslagen für Lehrlinge, der unentgeltlichen Aufopferung des Geistlichen und der wohlwollenden Unterstützung seitens christlich gesinnter Geschäftshäuser wurde diese Concurrenzfähigkeit bald erzielt. Sehen Sie, meine Freunde, da haben Sie die ersten Anfänge der Sanct Paulus-Innung."

Mit der Innung steht in engster Verbindung das Hospitium, d. i. eine gemeinschaftliche Erziehungs- und Pflegeanstalt für die Kinder und jugendlichen Arbeiter unter Aufsicht und Verwaltung des Pfarrers, eine Einrichtung, welche nach vielen Seiten hin äußerst segensreich wirkt. Daselbst haben die in der Näherei beschäftigten Mädchen auch Gelegenheit, alle Haushaltungsarbeiten praktisch zu lernen und zu üben. In der genannten Anstalt finden ebenfalls die Erstcommunicanten, meist Kinder armer Arbeiter aus den weitergelegenen, zur Pfarrei gehörigen Gemeinden Aufnahme und Pflege. Die Pfarrei ist nämlich über mehr als zwölf Quadratmeilen zerstreut, umfasst 16 Gemeinden und erstreckt sich über den ganzen Kreis (nach bayerischen Verhältnissen Bezirksamt) Lübbeke.

In die Casse des Hospitiums fließt: 1. Der für die Lehrlinge aus der Geschäftscasse zu zahlende Unterhaltungsbetrag, wie das Kostgeld der Gesellen und Meister, soweit letztere noch keinen eigenen Herd gegründet, und der Mädchen, welche in der Weberei als Näherinnen thätig sind; 2. die Vergütung für die Arbeiten, welche die größeren schulpflichtigen Kinder in der Weberei leisten; 3. der Betrag, welcher dem Pfarrer als Antheil am Reingewinn der Weberei statutenmäßig gebürt: 4. der vom Verkauf an einige Privatkreise erzielte höhere Reingewinn. Durch diese Einrichtung ist das Hospitium in seinem Bestande völlig gesichert. Anfangs waren sowohl Hospitium wie Innung in zwei verschiedenen Häusern eingemietet. Aber inzwischen ist schon etliche Jahre ein überaus stattlicher Neubau in zwei getrennten und doch, soweit es die Zweckmäßigkeit erfordert, geeinten Abtheilungen vollauf in Gebrauch. In der Mitte ein niedliches Kirchlein, rechts von demselben die geräumigen Gebäulichkeiten für Weberei, Appretur und Näherei, Färberei und Spinnerei, links das große Hospiz der Genossenschaft, beide Flügel in drei zweistöckigen Tracten.

In den letzten Jahren hat die St. Paulus-Innung auch eine neue Missionsstation der westfälischen Diaspora gegründet in Rahden, wohin stets katholische Beamte versetzt werden. Eine Unterstützung aus allerhöchstem Dispositionsfonds für dergleichen Zwecke ward versagt. Wer Waren der Innung bezieht, fördert die Interessen der Innung selber, unterstützt die Communicanten-

Anstalt und trägt bei zur Erhaltung und Festigung der neuen Missionspflanzung. Muster und Preisverzeichnis werden auf Verlangen gratis zugesandt. Die Adresse ist: St. Paulus-Innung, Lübbeke in Westfalen. Gott segne denn das ehrbare Handwerk!

Meine Erfahrungen bei der Kirchenrestaurierung.

Von A. Lintner, Pfarrer in Naturns (Tirol).

Du willst, lieber Freund, bauen und fragst mich um Rath. Hast Du Geld? Muth? Geduld? Ausdauer? Protection? Beruf dazu? Da Du unter ähnlichen ärmlichen Verhältnissen bauen musst, wie ich gebaut habe, so gebe ich Dir im nachstehenden einige Winke, zuerst über den nervus rerum — über die Beschaffung der Geldmittel, dann über die Verwahrung derselben, endlich über Plan, Meister u. s. w.

1. Beschaffung der Geldmittel.

Deine Kirche hat wahrscheinlich ebensowenig Ueberfluss zum Verbauen und Deine Gemeinde ist, das weiß ich, arm, — also wirst Du halt betteln müssen. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, dass deine Gemeinde von aller Beihilfe freizusprechen sei. Ein Hauptmotiv, andere zum Geben zu bewegen, bleibt immer die wahre Versicherung des Bittenden: „Wir haben gethan, was wir konnten; aber unser Können ist zu wenig.“ Zum Betteln, Freund, brauchst Du die göttliche Vorsehung; darum frug ich Dich oben, ob Du Beruf zum Bauen hast, d. h. ob Dich die göttliche Vorsehung erwählt hat, irgendwo eine Kirche zu restaurieren — dann geht die Geschichte voran, ohne dass Du es meinst. Wie viele Geistliche haben gebaut ohne Protection, einträgliche Bekanntschaften u. s. w., dass man wirklich sagen muss: die göttliche Vorsehung war mit ihnen! Ein solches Glückskind war auch ich. Einst betete ich nach der heiligen Messe meine gratiarum actio und mag nebenher wohl auch über das Gerümpel in meiner Kirche geseufzt haben. Als ich mich entfernte, folgte mir ein altes Weib auf dem Fuße. Sie muss wohl meine Seufzer gehört haben, denn sie theilte mir sofort die Adresse einer reichen, gegenüber den Kirchen sehr wohlthätigen Frau mit, der ich kurz darauf einen Brief — meinen ersten Bettelbrief, schrieb. Denke Dir mein Staunen, als ich einige Wochen später meinen Brief in einer großen Zeitung abgedruckt las. Ich glaubte nicht, dass das Inserat eine Wirkung thun werde; denn man ist es schon so gewohnt, öffentliche Bitten zu lesen und sie in den Korb zu werfen. Doch auf meinem Hilferufe lag Gottes Segen. Von allen Seiten kam Geld und viel Geld. Die gute Frau theilte mir noch mehrere Adressen von bekannten Wohlthätern mit — ich schrieb die Bettelbriefe dutzendweis, fiel wohl mitunter durch; aber die Vorsehung sandte mir

auch manch' blinkenden Kaiserkopf und nun begann ich lustig zu bauen: mit einem Fond von mehreren tausend Gulden kann man schon etwas riskieren.

Schreibe, wenn Du Dir Adressen verschaffen kannst; aber nimm es den Wohlthätern nicht übel, wenn Du durchfällst: es sind eben meist Leute, die ohnehin von Bittstellern aller Art umlagert sind. Einträglicher ist jedenfalls der mündliche Bettel; aber da musst Du den rechten Zeitpunkt und die rechte Art wählen und den rechten Ton anschlagen. Wenn ohnehin schon eine Hilfsaction z. B. für Ueberschwemmte im Gange ist, würdest Du inopportun kommen. Desgleichen, wenn Du auf dem Lande bei den Bauern bettelst, ist es gut zur Herbstzeit, wo die ländlichen Besitzer den Erlös von der Ernte oder von den Märkten in der Tasche haben, zu terminieren. Sodann sei im allgemeinen nicht zudringlich; es kann wohl einzelne Fälle geben, wo man etwas kriegt, wenn man den Leuten nicht mehr vom Leibe geht oder ein zweites- und drittesmal kommt; aber in der Regel soll man besonders bei gebildeten Leuten mit dem ersten Korbe gehen und nicht mehr kommen. Recht gut ist es freilich, wenn man ein starkes Motiv hat: z. B. wenn Deine Kirche abgebrannt ist oder übermuhrt wurde u. dgl. oder, wenn man die Armut seiner Pfarrkinder recht eindringlich schildern kann, die nicht beisteuern können u. s. w., wie ich Dir bereits eingangs geschrieben habe. Vor religiösen Personen besonders des anderen Geschlechtes musst Du natürlich vom Standpunkte der Religion aus bitten; bei Liberalen, die wenig Sinn haben für einen Kirchenbau, solltest Du den Standpunkt der Kunst wählen, in deren Interesse es liege, deinen Tempel zu erhalten u. s. w. oder den Standpunkt der Humanität z. B. wenn Du schon für ein Spital oder Waisenhaus oder eine Kinderbewahranstalt oder meinetwegen auch Feuerwehr thätig gewesen wärest — das in bescheidener, unauffälliger Weise hervorheben — Du machst damit guten Eindruck und von diesem bis zur Gabe ist es nicht mehr weit. „Na, das ist 'mal ein rechter Pfaffe, der für humane Ideen auch Sinn hat", sagte einmal ein liberaler Wohlthäter über mich. Phrasenreichthum oder die Wohlthäter fast niederreden ist ebenso widerlich, als Kriecherei und Weihrauchduft: gib Dich, wie Dich der Herrgott in die Welt gestellt hat, und bitte schlicht und einfach in festem Gottvertrauen. Zu danken vergiss nie und lasse Dir keine Bestürzung anmerken, wenn Dir ein Reicher bloß einen Sechser statt Fünfer in die Hand drückt.

Wie zum Spott gab einmal ein reicher Mann einem fechtenden Priester zum Kirchenbau einiges Kleingeld. Kaum hatte sich der Priester ehrerbietig dankend entfernt, rief ihn der Plutokrat zurück und schenkte ihm 100 fl. Umgekehrt ist es einem Priester einmal passiert, dass ein reicher Mann, den er um eine Gabe bat, ihn abwies mit der Bemerkung, dass seine frühere Gabe nicht angenommen wurde, weil sie dem Bittenden zu klein war.

Bettelst Du in deiner armen Gemeinde, sei nicht zudringlich; die armen Leute trauen sich nicht abzuschlagen, murren aber hinterdrein!

Vergiss nicht die politische Bewilligung zum Sammeln mitzunehmen: für den Umfang der Bezirkshauptmannschaft von dieser, für das Kronland bei der Statthalterei, für die Monarchie beim Cultusministerium zu erlangen.

Wie ist es mit Vermächtnissen, Legaten, Schenkungen u. s. w.? Besser, Freund, ist ein Vogel in der Hand, als zehn auf dem Dache. Besser eine kleinere Gabe bar empfangen, als eine größere auf dem Papiere versprochen haben. Doch verachte auch Versprechungen nicht: mancher kann jetzt nichts geben; wohl aber vielleicht in $^1/_4$, $^1/_2$ Jahre.

Uebrigens trachte immer, wenn Du kannst, dass Dich der Erblasser bei einer gut situierten Partei mit dem Geschenke anweist. Was willst Du thun, wenn Du es erst von einem Dürftigen erhalten sollst? Du kannst den armen Tropf doch nicht auf den Kopf stellen, besonders wenn er dein Pfarrkind ist?

Betreffs Beitragspflicht der zur Pfarre gehörigen Filialkirchen weise ich Dich auf das Werklein: „Repertorium für Kirchenverwaltungen", Titel: Concurrenzpflicht, von Pfarrer Joh. Pugenth. Sicher ist im allgemeinen, dass die Filialkirchen ihren eventuellen Activrest nur sehr ungern herausgeben und dass es bisweilen einen völligen Sturm absetzt, wenn die Mutterkirche mit einer diesbezüglichen Forderung herantritt. Sondiere also zuerst, vergewissere Dich, wie es steht, bevor Du es wagst, deine Filialen anzugehen. Fehlt es aber bei diesen nur am guten Willen, suche die Bezirkshauptmannschaft, welche die Concurrenz-Verhandlung leitet, zu bewegen, dass sie die Forderung übernimmt und das Odium trägt: sie ist ja aus Schussweite und Du bist den Pfeilen deiner Schäflein so nahe und musst überdies der Vertrauensmann deiner Pfarre bleiben.

Nun, lieber Freund, nimm den Bettelstab zur Hand und klopfe wohlgemuth an Thüren und Herzen mit dem Bewusstsein, dass Du ja nicht deinen Beutel füllst, sondern nur Gottes Ehre und seines Hauses Zierde suchst. Und wenn Du etwas Erkleckliches heimbringst, dann werde ich Dir das nächstemal schreiben, wie Du das Erworbene verwahren sollst.

2. Verwahrung der Mittel.

Wie ist's gegangen? Hast Du Glück und Segen auf deiner Bettelreise für die Kirche gehabt? Hast Du den nöthigen Fond? Gut ist's, wenn Du noch einige Zehner darüber hast, die Du als Reservetruppen verwenden kannst, d. h. wenn es sich bloß um Ausschmückung der Kirche handelt. Ich weiß, wie es einem geht. Gewöhnlich kostet die Restaurierung mehr, als der Voranschlag weist. Es gibt wohl einige Glücksvögel, die mit riesigem Vertrauen auf die Vorsehung und mit dünnem Geldbeutel zu restaurieren anfiengen und immerfort bauten und doch beständig Geld hatten; aber es gibt

auch manche, denen bei dieser Manipulation das Geld ausgieng und die Schulden machen mussten, welche schließlich von der Seelsorgsgemeinde mussten gedeckt werden — die Leute wussten ihrem Chef wenig Dank. Also willst Du schlaflose Nächte meiden, versichere Dich erst mit Mitteln, schiebe lieber die Restaurierung auf, wenn sie nicht langen und lege, wie gesagt, einen Reservefond für unvorgesehene Fälle beiseite.

Nun, wie sind die Mittel zu bewahren? Vor allem beobachte tiefes silentium über den Stand deiner Casse. Weiß man besonders in einer armen Seelsorgsgemeinde, der Pfarrer hat Geld, das er nicht sofort braucht, so kommen die Leute von schwerer Noth bedrückt, um zu leihen: wie sie es wieder hereinbringen, daran denken sie in der Verzweiflung nicht, wenn sie nur für den drängenden Augenblick Hilfe haben. Sie versprechen zwar hoch und theuer, auf einen gewissen Zeitpunkt das Darlehen zurückzugeben, aber, wenn die Zeit da ist, haben sie wieder nichts und Du kannst warten Monate und Jahre lang und sollst inzwischen deine Handwerker zahlen oder der beabsichtigte Bau kommt nicht zustande. Ich kenne eine Gemeinde, wo schon seit Jahrzehnten der Plan besteht, eine neue Kirche zu bauen und mehrere tausend Gulden zu dem Zwecke bereit liegen; doch das Geld ist bei Parteien angelegt und würde es eingetrieben, würden mehrere Existenzen ruiniert. Darum trage das Geld lieber in eine solide Sparcassa. Den Leuten, die zu leihen kommen, kannst Du stereotyp entgegenhalten, Du hättest kein Recht dazu, die Gelder der Wohlthäter, die Du ohnehin in Bälde verwenden musst, auszuleihen, es sei das unzweifelhaft auch gegen den Willen der Geber u. s. w. Am besten ist, wie gesagt, nur recht stille sein. Man fühlt oft, besonders wenn man von Natur aus etwas redselig ist, das Bedürfnis, sein Glück, das uns eine schätzenswerte Acquisition in den Schoß gerollt hat, auch anderen mitzutheilen. Doch sei still, wie der alte Napoleon, bevor er einen Handstreich auf seinen Feldzügen wagte.

Hast Du also deine Schäfchen im Trockenen, dann beginne in Gottes Namen.

3. Plan.

Ein guter Plan ist viel wert. Lasse es Dich nicht gereuen, für den Plan etwas zu spendieren. Einmal wird die Arbeit geschmackvoll, und dann arbeitet der Meister auch leichter und schneller, wenn ein guter Plan vorliegt. Muss der Handwerker selber noch daran bessern und zeichnen, so vergeht die Zeit und der Plan wird nicht selten verpfuscht; denn der Handwerker ist eben kein Architekt. Vergiss aber nicht dem Planmacher einzuschärfen, er solle ja richtig messen; diese Künstler vergessen oft über dem Schwunge ihrer Gedanken richtig zu multiplicieren oder zu addieren und am Ende passt die Geschichte nicht in den zugemessenen Raum. Und abschneiden geht hinterher nicht mehr. Der Bauer sagt wohl: besser

zu lang als zu kurz — abschneiden kann man immer. Das gibt's aber bei Altären u. dgl. nicht mehr. Wie störend, wenn z. B. ein gothischer Altar mit seinen himmelanstrebenden Säulchen und Thürmchen so gedrückt und duckmäuserisch dasteht! Arbeiten die Handwerker in loco, dann ist es auch nicht überflüssig, sie ab und zu in die Kirche zu schicken, damit sie nachmessen, ob die Sache auch stimmt. Sei Dir recht klar über das Ziel, das du anstrebst und bist Du in der heiligen Kunst nicht recht kundig, so wende Dich an einen erprobten Mann und lasse Dir ein vollständiges Bild von der vorzunehmenden Structur oder Restaurierung geben. Frage indes auch andere; aber mache Dir ihre Antworten zu Nutzen. Lasse Dich durch widersprechende Ansichten der Meister nicht verwirren: der Geschmack ist eben auch unter den Sach- und Kunstverständigen sehr verschieden: was der eine verwirft, lobt der andere, und überhaupt scheint es zum guten Tone zu gehören, dass ein Künstler am Opus seines Collegen allerlei „Wenn" und „Aber" auszusetzen hat, dass er z. B. einen anderen Localton gewählt, dass er diese oder jene Figur nicht so realistisch gefassen hätte u. s. w. Manchmal steht der bloße Brotneid dahinter. Damit muss man sich auch zu trösten wissen, wenn man nach Vollendung der Arbeit zu seinem Schrecken von einem Sachverständigen ein wegwerfendes Urtheil über dieselbe hört.

4. Meister.

Suche Dir einen guten und, da ich von der Restaurierung armer Landkirchen schreibe, billig denkenden Meister. Es gibt unter den vielen mit oder ohne Grund geldgierigen Handwerkern schon noch solche, die aus Liebe zur Sache und zur Kunst auch arbeiten und nicht bloß deswegen, weil sie in einer Kirche arbeiten, sich als Künstler betrachten und dabei den Schnurrbart mit vielem Appetit wichsen, indem sie beim Bau Geld zu machen hoffen. Cave vor solchen Nimmersatt! Ich sah einmal einen Maler neben dem Pfarrer stolz in die Kirche schreiten: es handelte sich um Decorierung der Kirche. Des Künstlers Genie betrachtete die Raumflächen 2c., sann nach und sprach dann eine unverschämte Forderung aus. Der arme Pfarrer krümmte den Rücken unter der Last der Summe, lud den großen Forderer zu Tisch, bezahlte ihm die Herreise und verabschiedete ihn definitiv. Ein anderer Heros der Kunst kam, forderte weniger, auch diesen ließ der Pfarrer laufen. Es kam der dritte, ein Maler mit viel Farbensinn und Verständnis, aber ohne Namen; er arbeitete um den vierten Theil des vom ersten geforderten Preises und vollendete die Decoration zu allseitiger Zufriedenheit.

Nur tüchtige Meister! heißt es immer. Ja gewiss; aber arme Landkirchen können nicht gleich mit großen Künstlern anbinden, die oft furchtbare Summen verlangen. Die Armut erlaubt es nicht, lauter Kunststücke in die Kirche zu stellen. Trachte, lieber Freund,

die Restaurierung deiner armen Kirche stilgerecht und sauber ausgeführt, wenn auch nicht reich — einfach, immer aber harmonisch durchgeführt zu erzielen. Die Harmonie der einzelnen Theile in den Altären, die Harmonie dieser, der Bet- und Beichtstühle zum ganzen inneren Bau der Kirche — mit einem Wort die Harmonie der Bauverhältnisse — das macht schön und wirft die reichste Decoration aus dem Sattel, wenn dieser die bindende Einheit und wohlthuende Zusammenstimmung fehlt. Freilich, wenn eine Kirche gar keine oder verschiedene Baustile hat, ist schwer machen. Also ein guter, nicht zu theurer Meister; lasse Dich nicht blenden und hinreißen durch das noble Auftreten eines Meisters und nicht erschrecken, wenn einer in groben Stiefeln und Zwilchhose kommt: vielleicht steckt im letzteren mehr, als im Phrasenhelden. Aber vermeide auch das andere Extrem: nur billige Jakob zu suchen; es könnte Dir dann begegnen, was so manchem Pfarrer passiert ist: dass Du übers Jahr wieder abreißen musst, was Du jetzt aufbauest. Das macht auf das Volk einen sehr schlechten Eindruck, besonders wenn die Leute beim ersten Bau etwa dareingezahlt haben, und kostet natürlich Geld. Nur Vorsicht in der Wahl des Meisters. Mancher unbedeutende Meister wagt sich an Großes, eben weil er die Größe seiner Aufgabe nicht erfasst. Zwei Meister, die dasselbe Metier haben, am gleichen Bauobjecte anstellen, z. B. am selben Altar, an den nämlichen Betstühlen ꝛc., und sie gleichzeitig daran beschäftigen, bringt oft Missstände: jeder möchte die Arbeit allein haben und kritisiert und neckt den anderen oft zum Schaden des Arbeitsgebers; mir ist es schon begegnet, dass ich zwischen zwei solchen Collegen Frieden stiften musste.

5. Abschluss des Bauvertrages.

a) Schließe den Handel nicht voreilig ab: Bedenke, erwäge, frage an competenter Stelle, bevor Du deine Unterschrift abgibst.

b) Sei es, dass Du die Arbeit in Accord oder im Taglohn vergibst — immer zeichne Dir auf, was Du mit dem Handwerker ausgemacht hast und lasse es auch von diesem unterschreiben.

c) Schreibe genau auf, worüber ihr eins geworden seid; also, was Du z. B. an den Arbeitsplatz liefern musst: Holz (ob roh oder schon einigermaßen zugeschnitten), Steine, Sand, Kalk, Cement ꝛc; verlass Dich nicht auf die Großmuth der Arbeiter. Mache aus, wann die Arbeit spätestens beginnen muss, bis zu welcher Zeit sie vollendet sein muss. Größe, Umfang, Qualität des Bauobjectes soll bestimmt werden. Nimm auch die Bestimmung auf, dass z. B. die Bezahlung erst nach vorgenommener Collaudierung erfolgt, dass genau nach dem Plane gearbeitet werden muss; denn die Phantasie manches selbstbewussten Handwerkers flickt hinzu, nimmt fort u. s. w. Das soll nur mit beiderseitiger Zustimmung geschehen dürfen. Handelt es sich um eine Arbeit, die selten vorkommt und

darum in ihrem Werte weder von Dir, noch von dem betreffenden Handwerker richtig taxiert werden kann, so ist das sicherste, dieselbe im Taglohne vergeben; in Accord wird dabei nicht selten der eine oder andere Theil betrogen.

d) Ist ein Gerüst nothwendig, vereinbare genau, wie es aussehen muss, wie viel Stämme hiezu geliefert werden (Gerüstlatten), wie viel geschnittene Bretter u. s. w. Ueberhaupt ist die Gerüstfrage eine, die sorfältig studiert werden muss, weil das ja ein Gegenstand ist, wo Dich der Arbeiter leicht betrügen kann. Was verstehst Du von einem Gerüste: übergibst Du dasselbe in Bausch und Bogen, dann steckt der Arbeiter einige Bretter zwischen die Löcher hinaus und arbeitet zwischen Himmel und Erde — Du aber bist um 50 oder 100 fl. betrogen. In der Stadt allerdings kann er das nicht wagen, weil das Gerüst nach Vorschrift sein muss, sonst kommt die Polizei — aber wer schaut auf dem Lande nach? Also in der Gerüstfrage klare Bestimmungen. Bisweilen gibt es auf dem Lande in dieser Beziehung findige Köpfe. Es handelte sich irgendwo um die Decorierung des Plafondes in der Kirche. Der Maler wollte einen großen Holzbau in die Kirche stellen — das Gerüst hätte 600 fl. gekostet; der Dorfarzt, ein Mechaniker, stellte dem Pfarrer ein Hänggerüst um 50 fl. bei. Nur caute! Du wirst Dir dadurch den Vorwurf der Pedanterie zuziehen, aber besser dieser, als hinterdrein allerlei Nergeleien und Differenzen.

e) Hast Du Vergolder anzustellen, suche Dir reelle Leute; das falsche (Metall) Gold ist vom echten anfangs schwer zu unterscheiden; später ja wird es schwarz; aber dann ist es eben zu spät. Setzest Du Zweifel in die Ehrlichkeit deiner Arbeiter, bestelle die Goldbüchel selber bei einer soliden Firma. Die Feuervergoldung ist theuer, aber bei manchen Gegenständen, die nur mit großen Unkosten repariert werden können, z. B. bei Thurmknöpfen, unbedingt vorzuziehen. Also handle tapfer und sei dabei nicht geniert — die Handwerker sind auch ungeniert; doch drücke den armen Mann nicht zu sehr. Du hast dabei wenig Nutzen; manche Handwerker, wie Bildhauer u. dgl. lassen sich schon kneten, liefern aber dafür mindere Ware.

6. Baubewilligung.

Diesbezüglich musst Du, lieber Freund, „Das Repertorium für die Kirchenverwaltungen“ von Joh. Pugenth, Pfarrer, in den betreffenden Artikeln: Baubewilligung, Bauführungen, Concurrenz-Verhandlungen 2c. nachlesen.

Schluss.

Hast Du fertig gebaut, dann wird vielleicht der eine oder andere Handwerker lamentieren, dass er nichts verdient, beim Contracte zu kurz gekommen sei u. dgl. Nun, es kann wohl Fälle geben, wo es in die Augen springt, dass dem so sei. In diesem Falle kannst

Du wohl ein Auge zudrücken und ein billiges vergüten, sonst heißt es, die Geistlichen seien hart, unbillig ꝛc. Doch glaube nicht zu rasch! Die Handwerker sind bisweilen unersättlich, wie schon gesagt, besonders, wenn man ihre Arbeit zu früh gelobt hat. Mit dem Lobe sei sparsam. Nun zum Schlusse noch drei Leitsterne: 1. Stähle deinen Muth und mache Dich auf Verdrießlichkeiten gefasst: ohne diese geht ein größerer Bau selten ab! 2. Rechne nicht auf Dank für Deine Mühen! Undank ist der Welt Lohn, nicht selten sogar von Seite deiner eigenen Pfarrkinder! die am Baue vielleicht allerlei bekritteln und ausstellen. Wir müssen anfangen mit dem Axiom: Omnia ad majorem Dei gloriam! 3. Verliere nicht in der turba von irdischen Sorgen und Geldgeschäften den geistlichen Sinn und vergiss nicht ganz auf deine geistlichen Uebungen: die Seele des Priesters vertrocknet oft bei Handel und Gewerbe.

Förderung der katholischen Presse.

Von P. G. Diessel, Rector des Redemptoristen-Collegiums bei Grulich (Nordböhmen).

Neben der eifrigen Pflege des Vereinslebens und der regen, opferfreudigen Theilnahme an öffentlichen Katholiken-Versammlungen müssen wir Priester, die wir ja als „die Hüter der Burg Sion“ mit unserem Beispiele vorangehen sollen, noch ein Zweites thun, um dem alles zersetzenden Zeitgeiste, dem Geiste des Unglaubens und der frechen Negation jeder höheren Autorität erfolgreich entgegenzuarbeiten, um die Kinder der Kirche in ihrem kostbarsten Schatze, in ihrem Glauben zu schützen und die bereits verlorenen Positionen wieder zu gewinnen. Wir müssen die katholische Presse nach Kräften fördern in der festen Ueberzeugung, dass dieses Mittel heutzutage zu einer guten, ersprießlichen Seelsorge ebenfalls ganz unbedingt nothwendig ist. Sowohl Papst Pius IX. glorreichen Andenkens, als auch der jetzige ruhmreich regierende heilige Vater haben wiederholt und stets von neuem auf die Wichtigkeit der Presse hingewiesen; sie haben den Redacteuren, die mit Muth für die Wahrheit eintraten, ihren ungetheilten Beifall, ihre volle Anerkennung gezollt und die Gläubigen zur Förderung der guten Presse mit eindringlichen Worten ermuntert. Schon dieses Wort von oben müsste genug sein, um alle Söhne der Kirche zu begeistern und zu bewegen, wie immer sie können, die katholische Presse zu heben und zu fördern.

Es ist indessen nicht schwer, die Gründe zu erkennen, warum gerade heutzutage die Presse von einer so großen Wichtigkeit, von einer so weittragenden Bedeutung ist, wie nie zuvor. — Weil wegen der leichten Communication der Wellenschlag des öffentlichen Lebens selbst bis zu den abgelegensten Orten dringt, so wird eben hierdurch auch wieder das Interesse

an dem, was auf dem bunten Markte der Welt sich zuträgt, mächtig geweckt und gepflegt. In früheren Jahren blieb der gewöhnliche Mann vom Strome der Zeit mehr unberührt, war daher auch gegen die Tagesereignisse viel gleichgiltiger und fühlte weniger Verlangen, dieselben kennen zu lernen und sich um die Begebenheiten des öffentlichen Lebens zu bekümmern. In unseren Tagen aber ist er, weil mitten ins Getriebe hineingezogen und daher mit den Tagesfragen viel inniger verwachsen, ungemein begierig, etwas näheres über die herrschenden Meinungen und Strömungen, sowie über die Begebenheiten in den einzelnen Ländern zu erfahren. Weil die Menschen durch die ungemein leichte Communication einander viel näher gerückt sind, so wollen sie auch viel mehr voneinander wissen. Gerade dieser Umstand hat die Presse in den letzten Jahrzehnten so bedeutend gehoben, da sie ja den Leuten durch eifrige Ausnutzung der großartigen, neu erfundenen Communicationsmittel um billiges Geld in erstaunlich kurzer Zeit die verschiedensten Nachrichten und Neuigkeiten von nah und fern bieten und ihr Verlangen allseitig befriedigen kann. So erklärt es sich, dass alles heutzutage lesen und Neuigkeiten erfahren will. In den Städten lesen alle mit nur seltenen Ausnahmen, von dem angesehenen, gebildeten Bürger bis herab zum Taglöhner, Dienstmädchen und Lohnkutscher; und auf dem Lande ist der Drang zum Lesen auch bereits in die meisten Häuser und Familien eingekehrt. Derselbe wurde dann noch in den letzten Jahrzehnten vermehrt und verstärkt durch die rastlosen Bemühungen der „modernen Volksbeglücker", die stets von neuem einerseits über die von den Priestern planmäßig betriebene Verdummung des Volkes, über Mangel an Bildung, über die colossale Unwissenheit der Menge declamierten und andererseits die „Bildung" als den sichersten Weg zur Hebung und Beglückung des Volkes anpriesen und alle aufforderten, durch fleißiges Lesen sich „bilden und aufklären" zu lassen. In diesen so vorbereiteten Boden streuten sie dann, indem sie die Leselust des Volkes geschickt zu benutzen wussten, während von katholischer Seite anfangs leider äußerst wenig geschah, — die giftigen Keime, die giftigen Erzeugnisse ihrer Presse und speculierten auf die Leichtgläubigkeit der Menge, die das, was sie gedruckt sieht, von vorneherein als wahr anzunehmen gewohnt ist.

Schließen wir hieraus, welch ein entsetzlicher, ganz unberechenbarer Schaden seit den Fünfziger-Jahren unter dem gläubigen Volke angerichtet worden, was durch jene verlogene, gottlose, vielfach unsittliche Presse an Glaubensgehalt, an Liebe zur heiligen Religion, an Eifer im Empfange der Gnadenmittel der Kirche, an sittlicher Kraft verloren gegangen ist. Denn niemand kann leugnen, dass in hundert Fällen gewiss neunundneunzigmal es sich bewahrheiten wird: „Der Mensch ist in seinem Denken und Urtheilen das Product dessen, was er liest." „Sage mir, mit wem du umgehst, und ich will dir sagen, wer du bist." Auch der beste, der gediegenste, der

gläubigste Mann wird Schaden nehmen, wenn er dauernd in schlechten Blättern herumwühlt. Man vergleicht die Zeitung oder das Blatt, das jemand liest, ganz passend mit dem Gewande, welches er trägt. Was das Gewand für den Körper, das ist die täglich gelesene Zeitung für den Geist. Wenn einer Tag für Tag aus einem Blatte seine Ansichten sich herausliest, Ansichten, denen er im Anfange vielleicht nicht völlig beistimmt, die er aber wegen der vielen andern packenden Neuigkeiten entschuldigt, dann legen sich die verkehrten Grundsätze allgemach um seinen Geist, wickeln ihn gleichsam ein und sitzen demselben fest an, wie ein zugeknöpfter Rock in kalten Wintertagen den Leib eng einschließt. So ist es tausenden, ja hunderttausenden von Männern unserer Tage ergangen, die im Anfange gewiss nicht beabsichtigten, dahin zu kommen, wo sie jetzt sind. Man möchte glauben, dass der Prophet Zacharias einen Blick in unser Jahrhundert gethan und das schreckliche Unheil unserer Judenpresse habe beschreiben wollen, wenn derselbe im fünften Capitel also erzählt: „Ich erhob meine Augen und sieh, ich schaute eine fliegende Buchrolle. Da sprach der Engel zu mir: Was schaust du? Und ich antwortete: Ich sehe eine fliegende Rolle; die Länge derselben ist zwanzig Ellen und die Breite zehn Ellen. Hierauf sprach er zu mir: Dies ist der Fluch, welcher ausgeht über das ganze Land; und derselbe wird kommen in das Haus des Diebes und in das Haus dessen, der meinen Namen fälschlich anruft; und bleiben wird er in der Mitte des Hauses und alles verzehren, alles Holz und alles Gestein.“ Ja, die gottlose Presse verzehrt alles im Hause, alles, was noch an Glauben, an Religiösität, an sittlichem Gehalte vorhanden ist!

Fügen wir noch einen zweiten Grund hinzu, warum heutzutage die Presse von einer so hervorragenden Bedeutung ist. Durch die großartige Ausbreitung, welche die Presse gefunden, ist sie natürlich auch eine Großmacht, eine wahre Weltmacht geworden; denn sie ist es, welche die sogenannte „öffentliche Meinung“ schafft, jene öffentliche Meinung, welche man in unseren Tagen, nachdem man den persönlichen Gott mit seinen Geboten aus dem öffentlichen Leben, sowie aus dem Staatsleben verdrängt hat, als die höchste Gottheit anbetet, vor welcher alles, sogar ein allmächtiger Minister zittert, unter deren eisernen Scepter sich alles beugt. Die öffentliche Meinung oder der Volkswille, wie er etwa in der Kammermajorität sich zeigt, ist nach modernen Begriffen die höchste und einzige Quelle aller Gesetze und gesetzlichen Bestimmungen; vor dieser Autorität muss alles andere zurücktreten; und mag sie auch durch ihre gesetzlichen Verfügungen die Staatsbürger in ihren heiligsten Ueberzeugungen aufs tiefste kränken und verletzen, das ändert nichts an der Sache. Sie allein ist maßgebend. Die Tagesblätter, die eine große Verbreitung haben, brauchen nur in gemeinsamem Chor für die eine oder andere An-

sicht Reclame machen, sie einige Tage oder Wochen hindurch anpreisen, sie mit Lobeserhebungen überhäufen, sie als die wahre Weisheit, als eine große „moderne Errungenschaft" hinstellen und diese Ansicht ist das Gemeingut des Volkes, die öffentliche Meinung, der Volkswille geworden; sie dominiert, und es gehört ein großer Mannesmuth dazu, ihr entgegenzutreten.

Auch in diesem Sinne haben die modernen „Culturkämpfer" die Presse trefflich auszubeuten gewusst, während wir — im großen Ganzen — leider wieder die Hände in den Schoß legten und mit verbissenem Ingrimm dem überhandnehmenden Verderben zuschauten. Sie haben auf dem Wege der heutzutage allmächtigen Presse Winke wie mit dem Zaunpfahle nach oben gegeben, um zu terrorisieren, um die Staatslenker in den verschiedenen Staaten zu bestimmen, in das von ihnen gewünschte Fahrwasser einzulenken, das kirchliche, das religiöse Leben, die religiöse Erziehung und Heranbildung der Kinder 2c. auf dem Wege der Gesetze und lästiger Bestimmungen einzuengen; und wir alle wissen, dass sie in manchen Ländern viel erreicht haben. Sie haben ferner auf demselben Wege der Presse die Gläubigen und ihre Hirten, die etwa daran dachten, gegen ihre Uebergriffe sich zu wehren, zu schrecken gesucht, ihnen mit der öffentlichen Meinung gedroht, sie in den Augen des Volkes herabgesetzt und ihnen so den Mund verstopft. Wollte Gott, dass sie gar nichts erreicht hätten! Hiernach brauchen wir uns nicht zu wundern, wenn es heutzutage in vielfacher Beziehung recht traurig aussieht, wenn in manchen Ländern das glaubensinnige Leben unter den Kindern der Kirche in erschreckender Weise abgenommen hat.

Was thut uns nun noth? Was anders, als eine starke katholische Presse, und zwar aus demselben angeführten doppelten Grunde. Zunächst müssen wir die durch die schlechte Presse dem Glauben und der Kirche entfremdeten Herzen zurückerobern und jene Herzen, die bislang noch unberührt geblieben, vor dem Gifte jener Presse zu schützen suchen, indem wir dem allgemein gewordenen Drange zum Lesen durch Besorgung guter, interessanter Zeitschriften entgegenkommen und Nahrung bieten, solcher Zeitungen und Zeitschriften, die nicht lauter trockene Belehrungen und Predigten und langathmige gelehrte Abhandlungen enthalten, sondern neben gediegenen Belehrungen auch dasjenige in einem anziehenden Gewande bringen, was das Volk nun einmal wissen will, nämlich die Neuigkeiten des Tages. Nur so — d. h. neben der eifrigen Pflege des Vereinslebens — können wir den Männern, die in die Predigten leider nicht mehr kommen, dagegen viel und gerne lesen, noch beikommen. Nur so, nämlich auf dem Wege der schriftlichen Belehrung, können wir sie in ihrem Glauben gegenüber den schamlosen Angriffen, den geflissentlichen Entstellungen, den gemeinen Verlogenheiten, den spöttischen Bemerkungen der Judenblätter kräftigen und bestärken. Nur so können

ihnen die Augen geöffnet werden über die eigentlichen Ziele, welche die Widersacher des Glaubens und der Kirche mit ihren gesetzlichen Anträgen verfolgen; denn sie verstehen es nur zu gut, diese letzten Ziele unter schönklingenden Phrasen zu verdecken und den gemeinen Mann zu übertölpeln. Nur so können sie lernen, ein richtiges Urtheil zu fällen über die Stellung, welche sie in ihrem eigenen Interesse bei eventuellen Wahlen einzunehmen haben. Nur so können sie dahingebracht werden, den Glauben, dieses kostbare Erbstück, das sie von ihren Vorfahren übernommen, von neuem zu schätzen und zu lieben, für denselben herzhaft einzutreten und mannhaft zu kämpfen.

Hierzu kommt dann der zweite Grund. Wir müssen auf dem Wege der Presse eine gläubige, eine katholische „öffentliche Meinung" schaffen; und durch diese öffentliche Meinung, die ja heutzutage als eine alles beherrschende Weltmacht betrachtet und gefürchtet wird, bei allen vorkommenden Fragen und Maßregeln ein bedeutsames Gewicht in die Wagschale legen. In gewissen katholischen Ländern haben die Gläubigen bislang gar keine „öffentliche Meinung" für sich und ihre Interessen. Man würde sich dort gewaltig hüten, einem Juden zu nahe zu treten, selbst wenn er hinreichend Anlass dazu gibt; denn die ganze Pressmeute würde sich in einem solchen Falle über die Organe des Staates herstürzen und diese mit grimmiger Wuth zerzausen. Aber dieselben Organe der Regierung machen sich nichts daraus, einen katholischen Priester oder eine schutzlose Nonne zu drangsalieren, die katholischen Interessen mit Füßen zu treten, die Gläubigen auch in ihren gerechtesten Ansprüchen mit Grobheit abzuweisen. Und wie ist es bei uns? Gewiss ist in der letzten Zeit gar viel für die gute Presse geschehen; Ehre und Dank allen Männern, die auf diesem Felde mit treuer Hingebung gearbeitet haben! Aber dabei lässt sich nicht leugnen, dass wir bisher noch keine „gläubige öffentliche Meinung" in unserem geliebten Vaterlande haben, eine gläubige Meinung, welche sogar unsere Widersacher respectieren, vor welcher sie sich fürchten, welche zu kränken sie sich gewaltig inacht nehmen. Nein, eine solche haben wir leider noch nicht, und daher die unverschämte Frechheit der Judenblätter und deren Nachbeter. Indessen, in unserem Nachbarlande, das wird jeder ruhige Beobachter einräumen müssen, haben unsere Glaubensbrüder wirklich eine „katholische öffentliche Meinung" geschaffen und zwar eine respectable. Wie sie dort eine mächtige Fraction im Reichstage und Landtage haben, mit welcher, als mit einem gewichtigen Factor ihre Widersacher rechnen müssen, so haben sie dort auch eine Presse, welche diese in der That gewaltig scheuen. Und manche, manche Härten oder Uebergriffe sind in der Zeit des hitzigen Culturkampfes unterblieben, welche ohne Frage geschehen wären, manche Vorschläge gegen die katholische Kirche, welche die

„edlen Liberalen, die für alle eine rücksichtsvolle Duldung wollen“, bereits eingeliefert hatten, kamen nicht ans Tageslicht, weil man die öffentliche katholische Meinung, das Lärmschlagen der katholischen Blätter fürchtete.[1])

Warum haben wir nun keine „öffentliche katholische Meinung“, die respectiert wird? Müssen wir nicht sagen, dass in unserem theuren Vaterlande auf gläubiger, katholischer Seite durch Nachlässigkeit und unmännliches Gehenlassen viel ist gefehlt worden? Muss in einem specifisch katholischen Staate die „öffentliche Meinung“ nicht nach allem Rechte eine katholische, eine gläubige sein? Muss diese nicht den Grundton des ganzen öffentlichen Lebens und des ganzen Staatslebens bilden? Das stumme Grollen und Schmollen hinter den Mauern des Hauses oder des Palais, die scharfen Aeußerungen im engen Freundeskreise nützen uns nichts; darüber machen die Feinde der Kirche sich höchstens lustig. Wir brauchen die Schutzwehr der „öffentlichen Meinung“, dieser Weltmacht, vor welcher alles sich beugt. Und wenn sie nicht da ist, — eine „katholische öffentliche Meinung“ —, dann müssen die gläubigen Elemente im Lande sie mit dem Aufgebote aller Kräfte und aller Mittel schaffen oder hervorrufen, das sagt die gesunde Vernunft. Nur dann wird es besser, wenn wir — natürlich ganz auf dem Boden des Gesetzes — mit der „öffentlichen Meinung“ drohen, wenn wir mit dieser nach oben und nach allen Seiten hin einen starken Einfluss ausüben können. Durch die Gewalt solcher unwiderstehlichen Thatsachen, durch das einstimmige laute Verlangen aller gläubigen Elemente müssen wir unser öffentliches Leben wieder in ein gläubiges Geleise hineindrängen trotz des Geschreis der Juden und Judengenossen. Bringen wir es nicht so weit mit Hilfe der Vereine, der öffentlichen Versammlungen und der Presse, dann dürfen wir nicht erwarten, dass die Zukunft bei uns in religiöser Beziehung sich freundlicher gestalten werde. Diese „öffentliche katholische Meinung“ aber, ich wiederhole es, wir können und müssen sie schaffen durch Förderung der katholischen Presse. In einem constitutionellen Staate hat die Presse heutzutage die Aufgabe und dann natürlich auch das Recht, zunächst die Wünsche, die berechtigten Wünsche des Volkes, sowie nicht minder die tiefe Unzufriedenheit des Volkes über diese oder

[1]) In meinen Notizen finde ich aus dem Jahre 1882 eine vergleichende Zusammenstellung der österreichisch ungarischen und deutschen katholischen Presse, welche deutlich zeigt, wie weit wir damals — inzwischen ist es, Gott sei Dank! bedeutend besser geworden — vor unseren Glaubensbrüdern in Deutschland zurückstanden. In jenem Jahre gab es im ganzen deutschen Reiche 309 katholische Blätter und Zeitschriften mit 1,098.290 Abonnenten, während in Oesterreich-Ungarn im ganzen 103 Blätter erschienen mit 298.600 Abonnenten (in Cisleithanien 91 katholische Blätter mit 289.000, in Ungarn zwölf Blätter mit 9300 Abonnenten). In Deutschland herrschte damals also mit Rücksicht auf die Einwohnerzahl eine fünfmal größere Rührigkeit in der katholischen Presse, als bei uns.

jene Maßnahme zur Kenntnis der Regierung und der Vertreter des Volkes zu bringen und stets von neuem hervorzuheben, ferner die Missbräuche, die sich hier und dort eingeschlichen haben, bekanntzumachen, sie zu tadeln, ohne jedoch die gesetzliche Autorität zu untergraben, und so die Abstellung derselben zu bewirken, endlich die Organe oder Beamte der Regierung, wie sie über das weite Reich zerstreut sind, zu controlieren, d. h. ihre etwaigen, wenn öfters wiederholten Uebergriffe bloßzulegen und der hohen Regierung, die ja nicht alles wissen kann, mitzutheilen, ihre Handlungsweise, wenn diese etwa über die vom Gesetze streng eingeschärfte Form der Wohlanständigkeit, des freundlichen Entgegenkommens und der guten Sitte hinausgeht, oder ihr Betragen, wenn sie etwa bei kirchlichen Feierlichkeiten nicht jenes gute Beispiel geben, wie die Gläubigen es vom Vertreter eines katholischen Staates mit Recht verlangen können, zu brandmarken und auf diese Weise Remedur zu schaffen. Wie die Organe des Staates das Volk zu controlieren haben, so soll die „öffentliche Meinung“, die durch eine gute Presse geschaffen ist, hinwiederum die Beamten controlieren. Denken wir an das Schicksal des Polizeipräsidenten in Köln zur Zeit des Culturkampfes. Derselbe hatte die Aufgabe, das Decret der Ausweisung den dortigen ehrwürdigen Carmeliterinnen mitzutheilen. Er that dieses in einer wenig passenden Weise, indem er einen Hund mit ins Kloster nahm und dann beim Erscheinen der Oberin verlangte, dass sie den Schleier von ihrem Gesichte fortnähme und ähnliches. Sofort bemächtigte sich die katholische Presse dieser unqualificierbaren Taktlosigkeit; in allen Blättern wurde Lärm geschlagen. Die Herren des Centrums interpellierten im Reichstage den Minister, ob er gesonnen sei, solche Unziemlichkeiten zu dulden. Und sieh, die Liberalen mussten, gedrängt durch die Macht der „katholischen öffentlichen Meinung“, ihren Liebling fallen lassen. Der Minister selber kam ins Gedränge und erklärte offen, dass der Präsident sich wie ein „Büffel“ benommen habe. Derselbe wurde dann versetzt und erhielt einen bedeutend geringeren Posten. So controliert in einem constitutionellen Staate die „öffentliche Meinung“, die durch eine gute, gediegene, Achtung einflößende Presse hervorgerufen, gestützt und getragen wird, auch die Organe der Regierung. Eine Regierung aber, die solches nicht dulden wollte, die nicht dulden wollte, dass man ihre Maßnahmen bespricht, dass man die Schattenseiten derselben — allerdings in geziemender Weise — hervorhebt, dass man gegen ihr Vorgehen innerhalb der Schranken des Gesetzes protestiert, würde dadurch sich selber richten; sie würde sich ein trauriges Armutszeugnis geben und durch ihr Vorgehen bekunden, dass sie sich höchst schwach und unsicher fühlt und nicht vom Bewusstsein getragen wird, allein für das Gute und Wahre zu kämpfen.

Was ist jetzt zu thun? Gewiss können wir Priester hier nicht alles thun, das versteht sich von selber; alle

gebildeten Gläubigen müssen mithelfen; alle, die ein warmes Herz für das „katholische Oesterreich" haben, müssen Hand ans Werk legen. Aber wir Priester müssen doch die Avantgarde bilden, diejenigen, welche selber muthig vorangehen, welche für die gute Sache freudig Opfer bringen, welche nach allen Seiten hin ermunternd und belebend einzuwirken suchen.

Das erste, das wir zu thun haben, ist wohl dieses: Wir selber — und zwar alle ohne Ausnahme, je nachdem die Mittel es erlauben — müssen auf das eine oder andere katholische Blatt oder auf mehrere abonnieren. Die Gulden, die wir hierauf verwenden, sind das allerbeste Almosen, das wir geben können; es ist ein Almosen, das wir gleichsam dem in seinen Wahrheiten und in seiner heiligen Kirche verspotteten und verlästerten Erlöser selber geben. Hieraus folgt dann von selber, dass wir es als ganz unvereinbar mit unserer Stellung und unserem Priesteramte betrachten müssen, ein Blatt zu halten, das den Interessen unserer Widersacher dient, das sich mitunter herausnimmt, gegen unseren Glauben und gegen unsere heiligsten Interessen aufzutreten oder das alles specifisch Katholische geflissentlich todtzuschweigen oder allen derartigen Erörterungen klug aus dem Wege zu gehen sucht. Jeder Kreuzer, den wir für eine solche Presse ausgeben würden, müsste uns ja als ein Beitrag vorkommen, den wir zur Untergrabung des katholischen Lebens leisten. Selbstverständlich sind hier diejenigen ausgenommen, welche nach ihrem Berufe oder Amte in solche Blätter Einsicht nehmen müssen; aber das werden immer nur äußerst wenige sein. Dieses Princip müssen wir so consequent festhalten, dass wir niemals, nicht einmal in einem öffentlichen Locale ein anderes als ein katholisches Blatt in die Hand nehmen, nicht einmal auf der Eisenbahn eine Zeitung kaufen, die unsere Interessen bekämpft. Einst sagte mir ein gewissenhafter Priester: „Es kommt mir immer wie ein moralischer Selbstmord vor, wenn ein Priester auf den Eisenbahnstationen ein Blatt kauft und dasselbe dann öffentlich im Coupé liest, vor welchem er doch auf der Kanzel oder im Beichtstuhle jeden Katholiken warnen müsste." Wenn alle Priester und alle gebildeten Katholiken in diesem Punkte einig wären, wenn sie auf den größeren Stationen immer nur nach katholischen Blättern, die jetzt keine Perronkarte zu haben scheinen, fragten und alle andern abwiesen, dann würde es gar nicht lange dauern, bis auch solche Blätter feilgeboten würden. Ferner, wenn in den Hotels, in den Restaurants, in den öffentlichen Localen von den gebildeten Katholiken und von den Priestern, falls diese etwa solche Locale zu besuchen genöthigt sind, katholische Blätter verlangt würden, dann würden die Besitzer und Schankgeber sich bald veranlasst sehen, neben den anderen Blättern auch katholische Blätter zu halten. Warum sollten wir durch vereintes Vorgehen nicht erreichen können, was die Katholiken in den Siebenziger-Jahren am Rhein fertiggebracht

haben? Dort wurden in den Hotels und Restaurants der größeren Städte auch nur liberale Blätter aufgelegt. Viele junge Herren und unter diesen mehrere Adelige schlossen sich zu einem Vereine zusammen und verpflichteten sich, überall auf ihren Reisen katholische Blätter zu verlangen und im Falle, dass diese nicht vorhanden wären, zu erklären, dass sie ein anderesmal keine Lust hätten, in einem Hotel zu bleiben, wo sie ihre gewohnte Lectüre nicht fänden. Die Mitglieder führten dieses consequent aus und siehe, nach einem halben Jahre fand man in jedem größeren Hotel die „Germania“ und andere katholische Blätter neben den liberalen. Die Juden und ihre Proselyten machen es ja ähnlich; und wir brauchen uns unseres Glaubens wahrlich nicht zu schämen; denn derselbe hat die ältesten Briefe und die besten Documente.

Wir müssen dann ferner uns Mühe geben, die katholischen Blätter auszubreiten und für dieselben neue Abonnenten zu gewinnen. Die Ausrede: „Es nützt doch nichts, ich brauche gar nicht anzufangen“, darf hier nicht angewendet werden; sie ist tödtliches Gift für mannhaftes Handeln; man mache den Versuch, rede mit den besser gesinnten Männern in der Gemeinde, gebe ihnen zunächst die Blätter, die man selber hält, zu lesen und bewege sie dann, das eine oder andere selber zu halten. Auch wäre es ja ein überaus gutes und verdienstbringendes Werk, einige Blätter, die dem Bildungsgrade der Leute angepasst sind, Zeitungen, belletristische Blätter, Lectüre für die heranwachsenden Kinder, 2c. eigens zu dem Zwecke zu kaufen und zu halten, um sie unentgeltlich circulieren zu lassen. Ein ernstliches Bemühen in dieser Beziehung wird selten ohne Erfolg bleiben; und wenn man in kleineren Gemeinden auch nur einige wenige Blätter unterbringt, so ist doch etwas gewonnen. In bekannten Familien und Kreisen sollen wir dann auch unseren Einfluss geltend machen, um verkehrte Blätter, diese schmutzige Wäsche der „glaubenslosen Culturhelden“, zu entfernen und gut katholische Blätter dort einzubürgern.

Endlich obliegt uns noch die Aufgabe, und zwar die wichtigste Aufgabe, die Blätter selber durch Einsendung von Nachrichten, von packenden Artikeln 2c. zu unterstützen, soweit nämlich unsere Berufsarbeiten dieses zulassen. Unstreitig könnte auf diesem Gebiete von uns Priestern noch viel, viel mehr geschehen, als wirklich geschieht. Wenn wir alle in regem Eifer bemüht wären, den einzelnen katholischen Blättern durch Nachrichten und einschlägige Artikel ein reiches Material zu liefern, dann könnten sie allen Anforderungen genügen, dann könnten sie den anderen Blättern, die wegen ihrer großen Ausbreitung und wegen der ihnen zufließenden reichlichen Unterstützungen über große Mittel verfügen und daher viele Berichterstatter haben, recht gut die Wage halten und würden schon hierdurch viele Abonnenten gewinnen.

Es ist ja eine ganz gewöhnliche Klage, dass die katholischen Blätter viel zu arm an Nachrichten, an Tagesneuigkeiten sind. Ganz besonders aber ist diese Unterstützung aus einem anderen Grunde nothwendig. Um eine „öffentliche Meinung" zugunsten der katholischen Sache hervorzurufen, müssen wir eben auch den Muth haben, öffentlich in den katholischen Blättern Beschwerde zu führen. Wie manches aber ist in den hingeschwundenen Jahren geschehen, z. B. auf dem Gebiete der Schulen durch den Uebermuth der Lehrer, oder auch von anderer Seite durch Zurückweisung gesetzlich begründeter Klagen und Ansprüche, durch ungebürliches Betragen bei öffentlichen religiösen Feierlichkeiten, durch Beleidigungen des Clerus oder von Seiten der liberalen Blätter durch Entstellungen und Verleumdungen, oder von Seiten der Liberalen selber bei Wahlen, bei aufgelegten Adressen 2c., ich sage, wie viel Verkehrtes und Gesetzwidriges ist geschehen, das einfach durch die Saumseligkeit und das gutmüthige Hingehenlassen des Volkes und des Clerus todtgeschwiegen wurde, während doch die Gegenpartei alles, auch das Kleinste auf dem Wege der Presse an die große Glocke bringt und die staatliche Behörde geradezu drängt, strafend vorzugehen! Die Folge ist natürlich gewesen, dass diese oder jene Herren in ihrem ungesetzlichen Vorgehen mehr und mehr bestärkt wurden und den kirchlichen Behörden nicht selten die größten Schwierigkeiten bereiteten. Sie bauten eben darauf, dass sie straflos ausgehen, dass die Katholiken nicht wagen würden, öffentlich in den Blättern klagend aufzutreten. Warum haben wir nun nicht den Muth, begründete Klagen in unseren Blättern vorzubringen? Warum haben ferner einige unserer Blätter nicht den Muth, solche Klagen aufzunehmen? warum weisen sie dieselben ab mit der Bemerkung, dass es nicht gut sei, Staub aufzuwirbeln? Gerade durch unerschrockenes Klagen und Beschwerdeführen in den öffentlichen Blättern haben unsere Glaubensbrüder im Nachbarlande sich Achtung verschafft, jene Achtung, die jeder Staatsbürger beanspruchen kann. Ich meine, gerade hier muss jeder Einzelne am Platze sein. Was irgendwie das katholische Bewusstsein oder die gesetzlichen Rechte der Katholiken verletzt, er möge es in einem Blatte bekanntmachen, er möge sich darüber beklagen — natürlich innerhalb der gesetzlichen Schranken —, er möge die Namen der Betreffenden im Blatte nennen und dafür sorgen, dass er eventuell durch Zeugen die Sache beweisen kann. Bedenken wir, dass es uns gesetzlich ganz freisteht, unsere Rechte auch öffentlich in den Blättern zu verfechten. Auf diesem Wege werden wir bald „eine öffentliche katholische Meinung" haben, die allseitig respectiert wird. Wie mächtig eine öffentliche Klage wirkt, das sehen wir an der Affaire mit dem Blatte „Schule und Haus". E i n e K l a g e hat hingereicht, um einem solchen Unfug zu steuern. Könnten auf diesem Wege nicht noch manche Missstände behoben und beseitigt werden? Die „öffentliche Meinung" wird uns helfen; schaffen wir sie!

Viribus unitis, mit vereinten Kräften wollen wir Priester vorangehen, um das katholische Vereinsleben zu fördern und die katholische Presse zu heben.

Verein der „Priester der Anbetung des Allerheiligsten".

Von Michael Hiebl, Weltpriester der Diöcese St. Pölten.

Jede Zeit hat ihre besonderen Andachten, die eine taucht auf, die andere verschwindet. Aber immer wurde in der katholischen Kirche die Andacht zum allerheiligsten Altarssacramente hochgehalten. Besonders hat sich in neuerer Zeit ein Verein von Priestern gebildet, der die Verehrung des eucharistischen Gottes sich zur Aufgabe setzt und den Titel führt: Verein der „Priester der Anbetung des Allerheiligsten". Der ehrwürdige selige P. Eymard ist es, dem die Welt diesen schönen Priesterverein verdankt; derselbe Priester ist Stifter der „Congregation der Väter vom allerheiligsten Altarssacrament". Die canonische Errichtung fand der „Verein der Priester der Anbetung" in Rom am 16. Jänner 1887. Papst Leo XIII. segnete und approbierte diesen herrlichen Verein durch ein eigenes Breve und über 230 Erzbischöfe und Bischöfe empfahlen ihn beständig in ihren Diöcesanblättern oder in Privatschreiben. — Wenn die Lebensfähigkeit und die Existenzberechtigung eines Vereines von der Mitgliederzahl abhängt, dann hat wahrlich dieser Verein das kräftigste Leben in seinen Adern; denn bis Ende März 1895 waren circa 35.000 Mitglieder eingeschrieben; wahrlich eine stattliche Zahl innerhalb dieser kurzen Zeit, darunter über 130 Cardinäle und Bischöfe. In der Schweiz gehört fast die Hälfte des Clerus zum Vereine, in Oesterreich-Ungarn 1800 Priester, in Deutschland über 3000. Jedes Jahr treten mehrere tausend Priester diesem erhabenen Vereine bei, so auch im Jahre 1894 5000 Priester, darunter viele Bischöfe.[1]) Die Gediegenheit dieses Vereines zeigt uns auch die Allgemeinheit seiner Ausbreitung. Diese vielen tausend Mitglieder recrutieren sich nicht bloß aus Europa, wo der Verein von Paris aus seine erste Ausbreitung über Belgien und Spanien gefunden hat, sondern auch von anderen Welttheilen. Der afrikanische und japanesische Missionär wetteifert in seinem Gebetseifer für das Allerheiligste mit dem europäischen Seelsorgspriester und dem amerikanischen Bischofe.

Diese rasche, zahlreiche und allgemeine Ausbreitung des Vereines setzt auch einen eminenten Zweck voraus.

I. Was ist sein Zweck?

---

[1]) Monat December 1894 allein traten 20 Bischöfe bei.

Die Statuten des Vereines geben uns den Zweck an: Durch diese Anbetung von Seite der Priester soll das brennende Verlangen des göttlichen Herzens Jesu, gerade im allerheiligsten Sacramente besucht und verehrt zu werden, erfüllt werden. Der Glaube der Priester zum eucharistischen Gott soll noch lebendiger werden, ja immer mehr Begeisterung und Liebe zur Eucharistie soll platzgreifen in der Priesterseele. Der Geist und die Uebung des Gebetes soll noch mehr entflammt werden. — Aus dem Tabernakel als einer reichen Quelle sollen die Priester schöpfen, um in ihrem Berufe Rath und Stärke sich zu holen; hier beim Tabernakel sollen wöchentlich die vielen tausend Priester Gott bestürmen, wenn sie anbetend vor ihm knien, er möge seiner Kirche bessere Tage verleihen; hier soll durch die Anbetung von den nächsten Dienern des eucharistischen Gottes Sühne und Abbitte geleistet werden für die vielen Verunehrungen gerade gegenüber der Eucharistie. Hier sollen die Priester sich Beistand holen, um auch ihre Gläubigen zu obigen Punkten anzuregen.

Um diesem Zwecke nachzukommen, sind

II. verschiedene Bedingungen der Adscription: 1. Muss man Priester sein oder wenigstens das Subdiaconat empfangen haben.[1])

2. Name und Vorname des Beitretenden müssen im Vereinskataloge eingetragen werden, nur dann gewinnt man die Ablässe. (Vergl. sub III.)

3. Jedes Mitglied hat wöchentlich eine ganze, nicht unterbrochene Stunde vor dem Allerheiligsten (sive exposito, sive in Tabernaculo latenti) Adoration zu halten. Tag und Stunde bleiben dem Belieben des Einzelnen überlassen und können in jeder Woche nach Willkür gewechselt werden.[2]) — Ich sage, es müsse eine ganze und ununterbrochene Stunde sein, nur dann gewinnt man die Ablässe. Tritt eine nothwendige Unterbrechung (Beichthören &c.) ein, die nicht über fünf Minuten dauert, so geht der Ablass nicht verloren; dauert aber die Unterbrechung länger als fünf Minuten, so kann zwar die Adoration nach dieser Unterbrechung wieder fortgesetzt werden, aber den Ablass gewinnt man nicht mehr. Die Adoration muss vor dem Allerheiligsten geschehen (Kirche, auch Sacristei) oder kann auch bei einem Versehgange[3]) geschehen; auch in letzteren Fällen gewinnt man den Ablass. — Im Krankheitsfalle oder bei großer Kälte oder Feuchtigkeit in der Kirche kann man die Adoration auch im Wohnhause verrichten, nur wird man in diesen Fällen des Ablasses verlustig. — Also die wöchentliche Anbetungsstunde ist das wichtigste. Nach der Absicht des Gründers muss man diese Stunde der Be-

---

[1]) Alumnen in Seminarien können also diesem Vereine nicht angehören, solange sie nicht eine höhere Weihe haben. — [2]) Priester, die bereits Mitglieder von Anbetungsvereinen mit monatlicher Adorationsstunde sind, genügen durch die eine Stunde zugleich dem Vereine der „Priester der Anbetung“ für die betreffende Woche. — [3]) oder bei einer theophorischen Procession &c.

trachtung und Anbetung des Allerheiligsten widmen, weshalb die bloße Recitation des Breviers ausgeschlossen ist; dagegen ist es erlaubt, auch während der Anbetungsstunde einen Theil des Breviers mit Beziehung auf das Allerheiligste meditando zu beten. (Das Brevier als Officium darf nie in die Anbetungsstunde genommen werden, ebensowenig darf das Lesen der heiligen Messe in die Anbetungsstunde hineingerechnet werden.) Aber auch jede auf das Allerheiligste betrachtungsweise gerichtete Abbetung des Rosenkranzes, Kreuzweges, von Litaneien, Psalmen 2c. entspricht der Absicht des Gründers.

4. Am Ende jedes Monates muss das Mitglied das libellum adorationis, von dem unten noch gesprochen wird, an den Diöcesandirector oder, falls noch keiner existiert, an den Landesdirector einschicken. — Wer dasselbe sechs Monate nacheinander ohne Entschuldigung nicht einschickt, ist eo ipso vom Vereine ausgeschlossen. Kranke Mitglieder oder gesunde, welche physisch oder moralisch an der Adoration verhindert waren, müssen auch das libellum einschicken und darauf die Ursache der Verhinderung bekanntgeben, um nicht aus der Mitgliederzahl gestrichen zu werden.

5. Jedes Mitglied soll einmal im Jahre ein heiliges Messopfer darbringen für die verstorbenen Mitglieder und einmal im Monate den Ablass der Adorationsstunde für die im verflossenen Monate verstorbenen Mitglieder aufopfern.

Keine der genannten Bedingungen verpflichtet, wie das überhaupt bei Vereinen der Fall ist, sub peccato.

Diesen geringen Bedingungen gegenüber bedenke man

III. die großen Vortheile dieses Vereines:

Man gewinnt jeden Tag, an dem man eine ganze und ununterbrochene Anbetungsstunde vor dem Allerheiligsten hält, vorausgesetzt, dass eine Lampe vor demselben brennt, einen vollkommenen Ablass unter den gewöhnlichen Bedingungen; (achttägige, in manchen Diöcesen vierzehntägige 2c. Beicht und Communion — und die gewöhnlichen Ablassgebete auf die Meinung des heiligen Vaters, letztere sind noch innerhalb der Anbetungsstunde zu verrichten); außerdem gewinnt man noch viele vollkommene Ablässe (Tag der Aufnahme, Epiphanie, Frohnleichnamsfest, Todesstunde). Alle Ablässe können den armen Seelen zugewendet werden.

Vom Tage der Aufnahme an erfreuen sich sämmtliche Mitglieder, Subdiacone inbegriffen, des Vorrechtes, Matutin und Laudes um 2 Uhr des vorausgehenden Nachmittages anticipieren zu dürfen und die Priester haben das Recht, das St. Josef-Scapulier segnen und anlegen zu dürfen.

Was soll ich erst noch von den Vortheilen sagen, die man noch anderweitig erlangt durch die Anbetung? Sollte der Allmächtige seinen Segen dort fehlen lassen, wo man stundenlang vor ihm betet! Sollte dort der eucharistische Gott die Bitten des Einzelnen ab-

schlagen, der im Vereine mit vielen Tausenden betet! Nein, im Gegentheile, er wird, er muss helfen! Da wird der Priester der Anbetung es bald erfahren, wie er alles erreicht, was die Ehre Gottes und das Seelenheil befördert. Die Kinder in der Schule hören mit mehr Freude den Unterricht an, der durch den Segen der Adorationsstunde klarer und herzlicher wird. Es geht das Vorbereiten zur Predigt leichter, man fühlt den Segen im Beichtstuhle; in der Privatseelsorge, beim Krankenbesuche wird man nicht nach Worten suchen, sondern man spricht mit Leichtigkeit und Innigkeit. — Ein Priester aus Ungarn schreibt diesbezüglich in der Vereinszeitschrift „Ss. Eucharistia“ 1894, Nr. 11, pg. 127: „Ich lebe in der festen Ueberzeugung, dass ich dem Vereine schon in der kurzen Zeit, wo ich ihm anzugehören das Glück habe, manche Gnade, ja in einigen pfarrlichen Schwierigkeiten unerwartet augenscheinlich Hilfe zu verdanken habe.“ Solche Aussagen kann man oft in der „Ss. Eucharistia“ lesen.

Wie wird das einzelne Mitglied nicht wieder angeeifert werden, zu sorgen, dass auch von Seite seiner untergebenen Gläubigen der eucharistische Gott verehrt werde! Wie wird es den Priester drängen, zur Befestigung, Vergrößerung und Verschönerung des regnum eucharisticum beizutragen! — Auch da ließen sich wieder Beispiele aus dem Vereinsorgan anführen.

Wenn man den Bedingungen und geringen Verpflichtungen dieses Vereines dessen große Vortheile gegenüberstellt, sollte man meinen, jeder Priester würde diesem erhabenen Vereine sich sofort anschließen, aber siehe, da erheben sich von Seite vieler Priester

IV. viele Bedenken:

1. Da sagt mir einer: „Ich kann ja auch das Allerheiligste besuchen, ohne diesem Vereine anzugehören!“

Gewiss! antworte ich, es ist sogar sehr löblich, aber, ist es nicht von viel höherem Nutzen begleitet, wenn man im Vereine ist und in der Kirche nicht allein adoriert, nein, sondern in Vereinigung mit circa 35.000 Priestern? Ist es nicht viel besser, wenn man dadurch auch noch einen vollkommenen Ablass gewinnt, den man, ohne Mitglied zu sein, nicht gewinnt?

2. Ein anderer klagt wieder über die Menge seiner Berufsgeschäfte, welche es ihm unmöglich machen, wöchentlich eine Stunde dem Allerheiligsten zu widmen. Gewiss, es mag anfangs schwer, ja vielleicht unmöglich erscheinen, eine Adorationsstunde zu halten; aber sollte denn von den 7 × 24 Stunden der Woche nicht einmal eine einzige übrigbleiben für den eucharistischen Gott? Wie leicht kann doch jeder Priester einmal in der Woche etwa sein Morgengebet, seine Morgenbetrachtung und Messvorbereitung zusammen verrichten und damit eine volle Stunde ausfüllen! Er hat seiner Vereinspflicht genügt! Oder wie leicht kann nicht ein Seelsorgsgeistlicher eine Nachmittagsandacht, die er für das Volk in der

Kirche an einem Sonntage zu halten hat (Segen, Betstunde, Rosenkranz ꝛc.) benützen zu seiner Anbetungsstunde. Sollte diese Andacht keine volle Stunde dauern, kann er vor oder nach derselben die noch fehlende Zeit in der Kirche zubringen und er hat wiederum seiner Vereinspflicht genügegeleistet. Mancher hat weite Versehgänge, wie leicht kann er diese Stunde benützen zur wöchentlichen Vereinsobliegenheit u. a. m!

Ein Priester schreibt († Professor Wagner O. S. B. von Seitenstetten: Bericht über den „Verein der Priester der Anbetung“ pg. 3): „Vielleicht hilft auch der Grundsatz des hl. Augustin über dieses Bedenken hinweg! Potuerunt hi et hae, quare non tu? Und zu den „Potuerunt“ gehören unter den bereits am Vereine theilnehmenden vielen tausenden sicherlich auch solche, die an Arbeitsfülle keineswegs je Mangel leiden.“

Packend schreibt diesbezüglich ein vielbeschäftigtes Mitglied (Ss. Euch. 1894. 2. pg. 19.): „Es ist mir, Gott sei Dank, gelungen, sieben Adorationsstunden zu gewinnen, welche immer meine größte Freude bilden und wunderbare Kraft zur oft unmenschlichen Arbeit geben. In einer Gemeinde von circa 20.000 Seelen mit stets doppeltem Gottesdienste, deutsch und polnisch, sind wir unser zwei Priester; wöchentlich 18 bis 20 Stunden Unterricht.“ — Je schwerer einem die wöchentliche Adorationsstunde ankommt, desto mehr Verdienste hat man dafür, wenn man sie hält. Wird der Allmächtige nicht imstande sein, die hier verwendete Zeit uns anderweitig zugute kommen zu lassen, für andere Beschäftigungen desto reichlicheren Segen zu geben? Und wenn die Woche vollendet ist und das Mitglied auf die bunten Stunden voll Arbeit, voll Mühe und Leiden zurückblickt, so wird ihm vielleicht die Adorationsstunde aus allen diesen als die liebste und fröhlichste erscheinen!

Wenn man die Adorationsstunde in einer Woche aus wichtigen Gründen nicht halten kann, kann man sie auf die andere verschieben, ohne dass der Ablass darunter leidet. Priester, die irgend welche Professoren sind, haben das Privilegium, dass sie die eine halbe Stunde zum Brevierpersolvieren verwenden können und die darauf folgende halbe Stunde dem Sanctissimum widmen. Dieselbe Begünstigung haben auch andere sehr angestrengt beschäftigte Priester und sogenannte Alumnatspriester, i. e. Priester, die aber noch ihren theologischen Studien obliegen.

3. Ein Dritter stößt sich vielleicht an der vollen, ununterbrochenen Adorationsstunde; er würde lieber öfter kommen, aber weniger lang seine Anbetung halten. — Gerade durch fortgesetzte Betrachtung und Gebet während einer ganzen Stunde lernt man den Nutzen dieser Einrichtung einer ganzen Stunde kennen. Während die ersten Momente zur Vorbereitung dienen, gehört die folgende Zeit dazu, sich immer tiefer in die Betrachtung hineinzuleben, die Seele verliert sich immer mehr aus dem Weltgetriebe, um auf Engels-

schwingen zu Uebersinnlichem emporgetragen zu werden. Ein Priester der Anbetung schreibt (Euch. 1894. 2. pg. 20.): „Dass eine volle Betrachtungsstunde etwas zulange sei, fürchtete ich anfangs; jetzt aber habe ich erfahren, dass dem nicht so ist, denn das Stündchen vor dem Tabernakel eilt schnell dahin und man fühlt, dass eine halbe Stunde zu wenig wäre." Ein anderer schreibt auf derselben Seite: „Der ganze Wert liegt in der Hora ohne Unterbrechung, das sieht und fühlt man durch die Erfahrung immer mehr." Ein dritter (Euch. 1894. 9. pg. 147.): „. . . Anbetungsstunden . . . Stunden nenne ich sie, und doch waren es nur Augenblicke, denn immer wurde mir diese Stunde viel zu kurz: ich hätte dem Herrn noch immer so vieles zu sagen, zu fragen, vorzutragen, zu bitten und anzuempfehlen gehabt, dass die Minuten pfeilschnell dahinflogen." Professor Wagner schreibt (l. c. pg. 4.): „Ein Betrachtungsstoff kann nachdrücklicher erfasst werden, je länger und je mehr zusammenhängende Zeit darauf verwendet wird. Auch in studiis leistet eine ununterbrochene Stunde mehr, als getrennte vier Viertel oder zwei Halbe."

4. Ein weiterer Vorwand, dass es für eine ganze Stunde an Betrachtungsstoff fehlen könnte, wird dadurch widerlegt, wenn wir uns erinnern an den bekannten Ausspruch der seligen Gräfin Feria, den sie that auf die Frage, wie sie doch vor dem Allerheiligsten so lange verweilen könne: „. . . Was thut man denn vor diesem Sacramente? Man liebt, man lobt, man sagt Dank, man bittet, man begehrt. Was thut wohl ein Armer vor einem Reichen? Was ein Kranker vor einem Arzte? Was ein Durstiger vor einem Brunnen? Was ein Hungriger vor einer mit Speisen besetzten Tafel?" (Liguori, Besuchungen, erster Tag.) Für anziehenden und genügenden Betrachtungsstoff sorgen Werke, welche im Verlage der Direction der Priester der Anbetung in Feldkirch (Vorarlberg) erschienen sind, ebenso auch die schon wiederholt citierte Zeitschrift „Ss. Eucharistia".

V. Die Vereinszeitschrift „Ss. Eucharistia" erscheint monatlich, 20 Seiten stark, für die Mitglieder deutscher Sprache. Chefredacteur derselben ist derzeit J. Künzle, Generaldirector in Feldkirch in Vorarlberg. Um diese Zeitschrift zu bekommen und zugleich einen Beitrag für die Auslagen des Vereines zu leisten, wird von jedem Mitgliede ein jährlicher Beitrag von 1 Gulden ö. W., resp. 2 Mark oder 2 Franks geleistet. Genannte Zeitschrift ist sehr anregend. Besonders enthält die ständige Rubrik „Parlament der Priester der Anbetung" interessante, anziehende Notizen. Aus Baden schreibt man der Euch. 1894. 9. pg. 149: „Danke meinem Schöpfer recht herzlich, dass mir in meinen alten Tagen, bald 89 Lebensjahre auf meinem Rücken habend, eine so köstliche Lectüre, wie „Eucharistia" . . . in die Hände fiel. Es ist unmöglich zu sagen, welch tiefen Eindruck dieses Gotteswerk auf mein Inneres macht."

Das Abonnement auf diese Zeitschrift ist nicht Zwangssache, sondern jedem freigestellt.

VI. Das libellum, das mit der „Ss. Eucharistia“ monatlich zugeschickt wird, ist ein Zettel zum Anmerken der gehaltenen Adorationsstunden. Auf der Vorderseite stehen die Tage des Monats verzeichnet. Der betreffende Tag, an welchem man die Adorationsstunde gehalten, braucht bloß mit einem Kreuz bezeichnet zu werden. Genaues Datum ist nicht nöthig, es genügt auch annähernde Angabe des Tages. Ferner befinden sich auf der Vorderseite die Aufnahmsnummer und die Adresse des Mitgliedes. — Das libellum kann für den ersten Augenblick geringfügig erscheinen, aber es ist eigentlich der Ausgangspunkt der Lebensfrische des Vereines. Die meisten unserer religiösen Vereine leiden darunter, dass die Vereinsleitung keine Aufsicht führt darüber, ob doch den Vereinsobliegenheiten nachgekommen wird. Anfangs übt das Mitglied die Verpflichtungen, später aber läſst es die Sache ruhen, und so kommt es, dass das Vereinsleben ein todtes ist. Beim Verein der „Priester der Anbetung“ aber hält ein Controlor beständig Wache über Erfüllung der Bedingungen, und dies ist das libellum, welches monatlich dem Diöcesandirector eingeschickt werden muss und demselben sagt, ob das einzelne Mitglied seiner Pflicht nachgekommen ist oder nicht. Gewiss ist das libellum auch eine mächtige Anregung, immer gewissenhaft die Anbetung zu verrichten. — Die Rückseite des libellum kann beschrieben werden mit eventuellen Anliegen, die der Einzelne dem vieltausendgliedrigen Vereine empfehlen will. Diese werden alle zu Anfang des folgenden Monates gesammelt und an den Sitz der „Congregation der Väter vom Altarssacramente“ gebracht, um vor dem Tabernakel aufgestellt zu werden bis zum nächsten Monat, wo die neuen libella ankommen.

Was ein Priester nicht erbittet, das muss Gott Tausenden gewähren! Auch das beweisen uns viele Correspondenzen der „Eucharistia“ (vergl. 1894, Nr. 11.)

VII. Vorstand des Vereines: Die Centralleitung befindet sich, wie schon erwähnt, in den Händen der „Väter des allerheiligsten Altarssacramentes“ (Paris, Avenue Friedland 27). Jede Diöcese hat aber ihre Diöcesandirectoren, an welche Aufnahmsgesuche, Pränumerationen des Vereinsorganes, libella und sonstige den Verein betreffende Anfragen zu richten sind. Existieren keine Diöcesan-Directoren, so wende man sich in allem an die Landes-Directoren. Jede Provinz hält jährlich eine Generalversammlung ab.

Aufnahmsgesuche und Libella sind zu senden:

In der **Schweiz**: Im Bisthum Basel-Lugano an HH. G. Gisiger, Decan in Solothurn. — Im Bisthum Chur an HH. Dr. Gisler, Professor am Priesterseminar in Chur. — In den Bisthümern St. Gallen und Sitten an HH. E. Bächtiger, Pfarrer in Niederbüren, Canton St. Gallen.

In **Oesterreich-Ungarn**: Im Bisthum St. Pölten an HH. Winkelhofer J, Pastoralprofessor, Niederösterreich, St. Pölten,

Diöcesanpräses. — Im Bisthum Salzburg an HH Dr. Hofmann Michael, Professor an der k. k. theologischen Facultät, Diöcesanpräses, Salzburg. — In Mähren an HH Drobena Josef, Canonicus, Diöcesanpräses, Kremsier. — Im Bisthum Leitmeritz an Msgr. Kowar, Spiritual des Priesterseminars Leitmeritz, Böhmen. — Im Bisthum Königgrätz an HH. A. Petran, Spiritual im Priesterseminar, Königgrätz. — Im Bisthum Neusohl an HH. Fr. Kaspar, Spiritual, Neusohl. — In Schlesien und Polen an HH. Wenzel Schumann, Schlosspfarrer, Schlesien, Diöcesanpräses, Jungferndorf. — Im Bisthum Gurk an HH. Josef Müller, Religions-Professor, Diöcesanpräses, Klagenfurt. — Im Bisthum Brixen an HH. Josef Sargant, Dombeneficiat, Diöcesanpräses, Brixen. — Im Bisthum Graz an HH. Stradner Josef, Ehrendomherr und Regens im Knabenseminar, Graz, Steiermark. — Im Bisthum Prag an HH. Dvorak P. Gerlach, Novizenmeister am Stifte Strahow in Prag, Böhmen. — Im Bisthum Wien an HH. Rößler, Pfarrer, Niederösterreich, Deinzendorf, Post Zellendorf. — Im Bisthum Linz an HH. A. Köck, Pfarrer, Dietach bei Steyr (O.-Oe.) — In Krain an HH. F. Flies, Domcapitular, Laibach. — In Oesterreichisch-Polen an HH. Opidowicz, Pfarrer und Notarius, Sulkewice. — Im übrigen Oesterreich an HH. Karl Krasa, Cooperator, Landes-Director, Altlerchenfeld, Wien VII/3. — Im übrigen Ungarn an HH. Nagy, Pfarrer, Ungarn. Harkau, Comitat Oedenburg.

In **Deutschland:** Im Bisthum Augsburg an HH. Konrad Bucher, Pfarrer, Diöcesanpräses, Bayern, Kirchhaslach, Post Babenhausen. — Im Bisthum Bamberg an HH. A. Hauptmann, geistlicher Rath, Bayern, Diöcesanpräses, Bamberg. — Im Bisthum Eichstätt an HH. Willibald Müller, Pfarrer, Diöcesanpräses, Bayern, Mittelfranken, Obererlbach, Post Gunzenhausen. — Im Bisthum München an HH. Al. Edfelder, Expositus, Diöcesanpräses, Oberbayern, Oberroth, Post Schwabhausen bei Dachau. — Im Bisthum Passau an HH. Josef Philipp, Expositus, Diöcesanpräses, Bayern, Herzogsreut, Post Freiung. — Im Bisthum Regensburg an HH. Paul Dendorfer, Pfarrer, Diöcesanpräses, Bayern, Köfering, Post Regensburg. — Im Bisthum Würzburg an HH. Gerber, Kaplan, Diöcesanpräses, Großostheim, Post Aschaffenburg, Bayern. — Im Bisthum Speyer an HH. Bach, Superior, Diöcesanpräses, Bayern, Landstuhl, Pfalz. — Im Bisthum Rottenburg an HH. Josef Blum, Pfarrer, Diöcesanpräses, Württemberg, Treherz, Post Marstetten. — Im Bisthum Freiburg an HH. Eduard Fahrländer, Pfarrer, Baden, Oberöwisheim, Amt Bruchsal, Diöcesanpräses. — Im Bisthum Hildesheim an HH. A. Wiedel, Pfarrer, Hannover, Northeim, Diöcesanpräses. — Im Bisthum Paderborn an HH. Dr. Wilh. Otto, Professor, Diöcesanpräses, Paderborn. — Im Bisthum Trier an

HH. Kiesgen, Pfarrer, Diöcesanpräses, Rheinland, Niederemmel, Bezirk Trier. — Im Bisthum Münster an HH. X. Gülker, Rector, Diöcesanpräses, Aspel bei Rees, Pr. Düsseldorf. — Im Bisthum Köln an HH. Franz Becker, Pfarrer, Diöcesanpräses, Rheinland, Köln (Sülz). — Im Bisthum Breslau an HH. August Kühn, Pfarrer, Lorzendorf, Post Mettkau, Diöcesanpräses, Preuß. Schlesien. — Im Bisthum Ermland an HH. Franz Klein, Pfarrer, Diöcesanpräses, Ostpreußen, Liebstadt. — Im Bisthum Posen an HH. V. Kalkowski, Pfarrer, Diöcesanpräses, Posen, Wilczyna. Pr. Podrzewie. — Im Bisthum Kulm an HH. Lic. Labunski, Decan, Diöcesanpräses, Westpreußen, Sullenczyn. — Im Bisthum Bautzen an HH. Infalt, Stiftskaplan am königlichen Josephinum, Gr. Plauen'sche Nr. 16, Sachsen, Dresden, Diöcesanpräses. — Im Bisthum Mainz an HH. Günther, Pfarrer, Preußen, Zellhausen bei Seligenstadt am Main, Diöcesanpräses. — Im Bisthum Fulda an HH. Dr. Schmitt, Professor, Hessen, Fulda, Diöcesanpräses. — Im Bisthum Osnabrück an HH. Dr. Völker, Vicar, Osnabrück, Diöcesanpräses. — Im Bisthum Limburg an HH. Math. Goebel, Subregens, Limburg an der Lahn, Diöcesanpräses.

In **Dänemark:** an HH. Neuvel, Rector, Griffeldtgade 44. N. Kopenhagen, Diöcesanpräses.

Landes-Directoren sind: für Oesterreich: K. Krasa, Cooperator, Altlerchenfeld, Wien VII/3; für Ungarn: Josef Nagy, Pfarrer in Harkau, Comitat Oedenburg; für Süddeutschland: Msgr. Dr. Prunner, Dompropst, Eichstätt; für Norddeutschland: Wiedel, Pfarrer, Northeim, Hannover.

Erwägen wir nochmals die früher auseinandergesetzten Punkte, so müssen wir uns offen gestehen: wahrhaft, dieser Verein ist ein echt priesterlicher Verein, gesegnet und empfohlen vom heiligen Vater, empfohlen von so vielen Erzbischöfen und Bischöfen, selbst geübt von so zahlreichen Kirchenfürsten und tausenden von Priestern. Wirklich, dieser Verein ist auch ein zeitgemäßer Verein in unserer so glaubensarmen Zeit; dieser Verein ist auch ein gediegener, lebensfrischer Verein, das beweist seine rasche, allgemeine und großartige Ausbreitung. Dieser Verein verdient es, dass er von Stunde zu Stunde noch neue Mitglieder empfängt, dass immer neue Truppen hinzutreten zur Ehrenwache vor dem Tabernakel, zur Armee der Streiter, welche die Devise im Munde führen: „adveniat regnum tuum eucharisticum!" Dieser Verein ist kein irdischer Verein, nein, sondern ein wahrhaft göttlicher: dies sagt uns der unvergessliche Papst Pius IX., indem er vor dessen canonischer Errichtung folgendes ausspricht: „Dieser Gedanke kommt vom Himmel; ich bin überzeugt davon, die Kirche hat es nothwendig; man soll Mittel anwenden, die Kenntnis der Eucharistie zu verbreiten."

Ueber geschlechtliche Verkleidung etc.

Von Dr. Johann Ernst, Militärcurat in Ansbach (Bayern).

In unserer Zeit hat sich mehr als je das Vereinsleben entwickelt. Man versammelt sich da nicht bloß zur Berathung, Belehrung und Förderung der Vereinszwecke, sondern auch zur Unterhaltung und zu diesen gehören Theaterspiele. Was in Erziehungsanstalten und Instituten namentlich zur Faschingszeit geschieht, das geschieht nun auch bei Vereinsversammlungen. Schreiber dieses möchte nun, so sehr auch die scharfen Worte, welche Männer, wie Friedrich Leopold von Stolberg,[1]) gegen das Liebhabertheaterwesen gebrauchen, Beachtung verdienen, keineswegs den Stab über jedes Theaterspielen durch Dilettanten brechen. Die anerkannten Meister in der Pädagogik, die Jesuiten, haben von Anfang an in ihren Erziehungsinstituten das Theaterspielen in Uebung gehalten und ihm erzieherischen und bildnerischen Wert zugesprochen. Aber auch von letzterem Punkte abgesehen sind wir nicht rigoros genug, der Jugend eine vernünftige Erholung und ein ehrbares Vergnügen, wie es im Theaterspielen so gerne gesucht und gefunden wird, nicht zu gönnen. Freilich dürfte vielleicht die alte Regel: „Allzuviel ist ungesund“ auch bezüglich des Theatervergnügens seitens mancher unserer katholischen Vereine bessere Beachtung finden.

Doch nicht von der Schauspielerei im Allgemeinen wollten wir schreiben. Wir wollten für diesmal einen Abusus aufs Korn nehmen, der nach unseren Erfahrungen bei dem fraglichen Komödienspielen nicht selten mitunterläuft. Wir haben — und das nicht bloß einmal — Theateraufführungen in katholischen, von Klosterfrauen geleiteten Mädcheninstituten beigewohnt, bei welchen weibliche Zöglinge männliche Rollen spielten, und wieder Theateraufführungen in katholischen Gesellenvereinen, bei welchen junge Vereinsmitglieder Frauenrollen übernommen hatten. Wir hegen keinen Zweifel, dass die betreffenden hochachtbaren Klostervorstände und Erzieherinnen, sowie die detto Gesellenvereinspräsides darin absolut nichts verfängliches sahen. Denn sonst würden sie — dessen können wir sicher sein — derlei nicht zugelassen haben. Eine gleiche Auffassung darf auch bei dem größten Theil des anwesenden, vielfach auch aus katholischen Notabilitäten, kirchlichen Würdenträgern und anderen Geistlichen bestehenden Auditoriums angenommen werden. Umsomehr aber dürfte es gerechtfertigt erscheinen, einmal daran zu erinnern, dass die Sache doch nicht so zweifelsohne, dass die christliche Moral vielmehr ein Haar in diesem geschlechtlichen Kleider- und Rollentausch mit Grund zu finden glaubt, und dass insbesondere unsere katholischen Altvordern in diesem Punkte um ein Bedeutendes weniger lax dachten und urtheilten.

---

[1]) Vgl. Stolbergs Biographie von Janssen, II., S. 146 ff.

Bei Norrenberg: „Frauenarbeit und Arbeiterinnen-Erziehung in deutscher Vorzeit“ (Zweite Vereinsschrift der Görres-Gesellschaft für 1880) S. 23 lesen wir: „Auch an theatralischen Darstellungen nahm die Frauenwelt regen Antheil. Zwar sehen wir keine Frauenspersonen auf der Bühne auftreten, dazu war das Mittelalter zu decent. Schon das Verkleiden der Frauens-personen ward ungern gesehen, ein Weib gar in Mannskleidern als Greuel betrachtet. . . . So sagt der hl. Pirmin (743): „„Männer dürfen sich nicht in Weiber, und Weiber nicht in Männer verkleiden an den ersten Tagen des Monats oder bei anderen Spielen.““ Als Gudrum mit Hiltburg am Meere waschen musste, wies sie Herwigs und Ortwins Mäntel zurück, trotzdem sie vor Kälte zitterte:

Do bidemten vor der kelte diu schoenen meidin.
Do sprach der vürste Herwic „„möhte daz gesin,
daz ez iuch minniclichen diuhte nicht ein schande,
obe ir edelen meide unser mentel trüeget uf dem sande?““
do sprach diu Hildentochter „„got laze iu saelic sin
iuwer beider mentel; an dem libe min
suln niemer iemens ougen gesehen mannes kleider.““

In dem Beichtbüchlein des Frankfurter Capellans Johann Wolff (1478) heißt es: „„Han ich mit den cleydern falsch gezugnisse gegeben in dem, das ich mich verstellet han an de Fastnacht? . . .““ In den Giessener Beichtfragen wird ähnlich inquiriert: „„Hastu frouwenkleider angehat oder die Jungfrouwe mannes kleyder?““ Soweit Norrenberg. Wir wollen dazu noch notieren, dass bei der Jungfrau von Orleans die durch deren Nothlage erzwungene Anlegung männlicher Kleidung als Vorwand zu ihrer Verurtheilung zum Tode dienen musste.[1])

Nicht minder scharf urtheilte man im christlichen Alterthum über die Vertauschung der Geschlechtstracht. Concilien, wie das von Gangra (um 350),[2]) belegten die geschlechtliche Verkleidung mit schweren Strafen. Die heiligen Kirchenväter eiferten in strengen Ausdrücken gegen den Unfug der Vertauschung der Geschlechtskleidung. Der hl. Ambrosius motiviert mit eingehender Ausführlichkeit dies Verdict in seinem Briefe an Irenäus.[3]) Der hl. Cyprian verurtheilt in überaus scharfen Worten hauptsächlich deswegen den Stand der Schauspieler und will dieselben aus der Kirche ausgeschlossen haben, weil nach der damaligen Uebung die (männlichen) Schauspieler auch weibliche Rollen zu spielen hatten.[4])

---

[1]) Vgl. Wetzer und Weltes Kirchenlexikon, 2. Auflage VII, S. 749. — [2]) Vgl. Hefele Conciliengeschichte 2. Auflage, I, S. 785. — [3]) Ep. 69 der Benedictinerausgabe. — [4]) Ep. 2 ad Eucrat.: Consulendum me existimasti, quid mihi videatur de histrione quodam, qui apud vos constitutus in ejusdem adhuc artis dedecore perseverat et magister et doctor non erudiendorum, sed perdendorum puerorum id, quod male didicit, ceteris quoque insinuat, an talis debeat communicare nobiscum, quod puto ego nec majestati divinae nec evan-

Die heiligen Väter berufen sich regelmäßig auf die Vorschrift des mosaischen Gesetzes, durch welche die geschlechtliche Verkleidung aufs strengste untersagt war: „Ein Weib soll nicht Mannskleider anthun und ein Mann nicht Weibskleider anziehen: denn ein Greuel ist vor Gott, wer solches thut.“ (Deut. 22, 5.) Es muss bei diesem Verbot allerdings, worauf schon der hl. Thomas[1]) aufmerksam gemacht hat, im Auge behalten werden, dass ein specieller Grund für den Erlass desselben in dem Umstande lag, dass bei heidnischen Festen, besonders bei Venusfesten, solche Verkleidungen vorkamen.[2]) Und nach dieser Seite hin war das Verbot positiver, ceremonieller Natur und darum bezüglich seiner Giltigkeit auf den alten Bund begrenzt.[3]) Aber es war ebensowenig wie das Sabbathgesetz bloß ceremonieller Natur, sondern ist begründet in der lex naturae. „Die hier zugrunde liegende Anschauung“, sagt Kaulen,[4]) „kann als allgemeine sittliche Auffassung der ganzen Menschheit gelten. Im Alterthume wird schon von den Heiden solchen Männern, wie dem assirischen König Sardanapal, zum Vorwurf gemacht, dass er Frauenkleider getragen und damit seinen ganz in Sinnlichkeit versunkenen Charakter bekundet habe.“ Cornelius a Lapide bemerkt zu Deut. 22, 5: „Quare videtur peccasse mortaliter Judaeus utens veste foeminea, et Judaea utens veste virili. Unde videtur hoc praeceptum partim esse naturale, partim caeremoniale, et jam abolitum, quatenus scilicet obligabat sub peccato mortali. Jam enim non esse peccatum mortale, si vir aut foemina vestes sexus commutent ex levitate, si absit scandalum et intentio periculumque libidinis, docent D. Thomas, Cajetanus, et ex eis Navarrus Enchirid. c. 23. n. 22.“ Dass die geschlechtliche Verkleidung, wenn sie einerseits nicht nothwendig, in welchem Falle von einer Sünde überhaupt keine Rede sein kann, oder wenn sie

---

gelicae disciplinae congruere, ut pudor et honor Ecclesiae tam turpi et infami contagione foedetur. Nam cum in lege prohibeantur viri induere muliebrem vestem et maledicti ejusmodi judicentur, quanto majoris est criminis non tantum muliebria indumenta accipere, sed et gestu (gestus?) quoque turpes et molles et muliebres magisterio impudicae artis exprimere? Nec excuset se quisquam, si a theatro ipse cessaverit, cum tamen hoc ceteros doceat. Non potest enim videri cessasse, qui vicarios substituit et qui pro se uno plures succedaneos suggerit contra institutionem Dei erudiens et docens, quemadmodum masculus frangatur in feminam et sexus arte mutetur et diabolo divinum plasma maculanti per corrupti et enervati corporis delicta placeatur

[1]) S. Th. II. II. qu. 169. a. 2. ad 3: Specialiter prohibetur (Deut. 22), quia gentiles tali mutatione habitus utebantur ad idololatriae superstitionem. Cf. I. II. qu. 106. a. 6. ad. 6. — [2]) Vgl. die Loch und Reischl'sche Bibelübersetzung z. d. St. — [3]) Vgl. Billuart in seinem Commentar zur Summa des hl. Thomas (Tract. de ceteris virtutibus justitiae annexis diss. VII. a. 4. § 6): Resp. hanc legem (Deut. 22, 5) esse judicialem vel caeremonialem, ideo latam, quod gentiles tali mutatione habitus uterentur ad idololatriae superstitionem: evanuit autem per Christum. — [4]) Kirchenlexikon 2. Aufl., VII, S. 749.

anderseits nicht zu Zwecken der Ausschweifung geschieht oder zu einer solchen die nächste Gelegenheit bietet, in welchem Falle sie schwer sündhaft wäre, eine lässliche Verschuldung involviert, ist bei den katholischen Moraltheologen sententia communis, welche der hl. Alfons Liguori[1]) in folgende These fasst: Si foemina utatur veste virili, vel contra, tantum ex levitate sine prava intentione aut periculo scandali et libidinis, veniale tantum erit, alias mortale; nullum vero, si ex necessitate."

Fragen wir nach dem inneren Grund für die Sündhaftigkeit der geschlechtlichen Verkleidung, so fasst ihn der hl. Thomas[2]) in die Worte: „Quod autem mulier induatur veste virili, aut e converso, incentivum est concupiscentiae et occasionem libidini praestat." Dieser Grund spricht im allgemeinen auch gegen die geschlechtliche Verkleidung zu Bühnenzwecken. Wohl haben manche Moraltheologen wie z. B. Laymann,[3]) den Gebrauch andersgeschlechtlicher Kleidung auf der Bühne ganz allgemein für zulässig erklärt. Wir halten es jedoch für unrichtig, wenn Laymann die geschlechtliche Verkleidung für „an sich nicht sündhaft" declariert.[4]) Nach dem hl. Thomas[5]) ist vielmehr die Vertauschung der Geschlechtskleidung „de se vitiosum", und sie ist an sich und für sich betrachtet fehlerhaft, weil sie ihrer Natur nach die Sinnlichkeit, die Concupiscenz erregend, libidinös stimulierend wirkt — auf die Zuschauer sowohl, als besonders auf die Verkleideten selbst.

Diese libidinöse Erregung liegt natürlich viel näher in den Jahren der Jugend. Ebenso macht der Umstand, dass die Verkleidung zu schauspielerischen Zwecken geschieht, die Sache nicht eben besser. Denn das Wesen der Schauspielerei besteht ja darin, dass man sich mit ganzer Seele in seine Rolle hineindenkt und hineinphantasiert. Und nun denke man sich einen jungen leichtentzündlichen Menschen, der sich in die von ihm darzustellende andersgeschlechtliche Rolle so ganz hineinphantasiert! Ich habe vor einiger Zeit in einem katholichen Vereine einer Theateraufführung beigewohnt, in welcher einer jüdischen Frau Commerzienräthin die Hauptrolle zugedacht war. Ein in den Jünglingsjahren stehendes Vereinsmitglied spielte dieselbe — und zwar, wie wir nebenbei bemerken wollen, sehr gut und zur großen

[1]) Theol. mor. III, n. 52. — [2]) S. Th. I. II. qu. 102 a. 6. ad 6. — [3]) Theol. mor. l. II. tr. III. c. 12. n. 11: Virum vestimento muliebri uti, aut foeminam virili, per se non est peccatum, sed caussa justa honestari potest, v. gr. in comoediis, vel ad sui occultationem, si autem ex levitate fiat, est peccatum, sed veniale tantum. — Derselben Meinung scheint Navarrus (Enchiridion confessariorum etc. c. 23. n. 22) zu sein, wenn er die geschlechtliche Verkleidung u. a. auch „ob honestam sui aut alterius oblectationem" für erlaubt erklärt. — [4]) Viel vorsichtiger und richtiger drückt sich Billuart (a. a. O.) aus: Quamvis enim uti veste alterius sexus consideratum secundum se et abstrahendo a circumstantiis prae se ferat aliquam deformitatem, eo quod non conveniat conditioni personae secundum consuetudinem, et possit esse caussa lasciviae; tamen non est ita natura sua malum, ut ex circumstantiis cohonestari non possit. — [5]) S. Th. II. II. qu. 169. a. 2. ad 3.

Heiterkeit der Zuschauer. Um nun aus dem jungen Herrn eine sehr gestandene Frau Commerzienräthin zu machen, stopfte man ihm die Brust mit Tüchern oder dergleichen aus, ihm auf diese Weise eine entsprechende, ziemlich üppige, künstliche „Büste" anfabricierend. Wir fragen, müssen derlei Dinge — und sie sind bei solchen Verkleidungen nicht zu vermeiden — müssen derlei Dinge nicht naturnothwendig — um mit dem hl. Thomas zu reden — als „incentivum concupiscentiae" wirken — sowohl auf das zuschauende, vielfach jugendliche Publicum, als ganz besonders auf den jugendlichen Schauspieler selbst? Wir sind in der That nicht unschuldig genug, um das Gegentheil annehmen zu können.

Man könnte mir allerdings entgegnen: Ja, aber diese Erregungen der Sinnlichkeit, welche solche schauspielerische Productionen in andersgeschlechtlicher Verkleidung vielfach begleiten mögen, sind doch in unserm Falle durchaus nicht beabsichtigt, und es ist anderseits niemand verpflichtet, eine erlaubte und gute Handlung deswegen zu unterlassen, weil sich an deren Ausführung sinnliche Erregungen und Versuchungen anschließen, wenn keine nächste Gefahr zur Einwilligung und zur schweren Sünde vorhanden ist. Kein Moraltheologe wird einen Arzt verpflichten, eine heikle Operation an einer Frau deswegen abzulehnen, weil eine solche Operation ihrer Natur nach im Operateur heftige Regungen der Sinnlichkeit und Versuchungen contra castitatem verursacht, so lange keine nächste Gefahr zur Sünde vorhanden ist.

Das ist alles ganz richtig. Wir geben gerne zu, dass man beim Vorhandensein einer sufficiens caussa auch einer sinnlichen Versuchung, einem „incentivum concupiscentiae" nicht aus dem Wege zu gehen braucht. Wir sind darum auch ganz wohl geneigt, einen Schauspieler von Beruf zu exculpieren, wenn er einmal in die Lage kommt, eine andersgeschlechtliche Rolle spielen zu müssen. Aber ist eine solche (relative) Nothwendigkeit wie sie der hl. Thomas[1]) und der heilige Alfons[2]) verlangen, eine sufficiens caussa auch in unserem Falle, auch für Schauspieler-Dilettanten, wie wir sie im Auge haben, in der Regel anzunehmen? Müssen in derlei Liebhabertheatern gerade solche Stücke aufgeführt werden, wo Mädchen Knaben- und Männerrollen, wie umgekehrt, zu spielen gezwungen sind? Müssen denn da nothwendig den jungen Leuten Strauchelsteine — und würden sie auch nur in entfernterer Weise eine sittliche Gefahr begründen — auf den Lebensweg geschoben werden? Wir meinen, die jungen Leute haben in puncto quaesito ohnehin schon Anfechtungen und Versuchungen genug: sie zu verringern, oder sie wenigstens nicht unnöthigerweise zu mehren, alles zu vermeiden, was in den jugendlichen Gemüthern

---

[1]) S. Th. II. II. qu. 169. a. 2. ad 3: Potest tamen quandoque hoc fieri sine peccato propter aliquam necessitatem, vel caussa se occultandi ab hostibus, vel propter defectum alterius vestimenti, vel propter aliquid aliud hujusmodi. — [2]) Theol. mor. III, 52: Nullum (peccatum) vero, si ex necessitate.

eine leichte und leichtfertige Lebensauffassung in fraglichem bösen Punkte befördern könnte, ist Pflicht jedermanns, insbesondere aber derer, welchen die Erziehung und Leitung der Jugend anvertraut ist. Sehr mit Recht mahnt der große englische Dichter:

„Sei denn behutsam! Furcht gibt Sicherheit.
Auch ohne Feind' hat Jugend innern Streit."
(Shakespeare)

Heiligen-Patronate.[1])

Von R. B. H.

VIII.

Schlagfluss: siehe Jahrg. 1894, Heft II., S. 303—305. Auch unter den so zahlreichen Heilungen, die man „der Wunderthäterin unseres 19. Jahrhunderts", nämlich der hl. Philumena, zuschreibt, zählen die von Apoplektischen, sowie die von Typhuskranken und Abzehrenden zu den häufigeren. — **Schulterweh:** Der berühmte heilige Bischof Erasmus (2. Juni). Ob jedoch er unter seinen so vielen Martern auch an den Schultern (Achseln) eine eigene, besondere Peinigung erduldet habe — welche diesem Patronate zugrunde läge, — findet man nirgendwo angegeben. — **Schwerlernen** siehe Jahrg. 1894, Heft IV, S. 846. — **Schwindel:** Gegen dieses lästige Uebel kam in Ruf als Helfer der heilige Diacon Avertin (5. Mai), regulierter Chorherr und des heiligen Martyrers Thomas (29. December) Verbannungsgefährte, als welcher er bei Tours in Frankreich starb. Wie die Acta SS. der Bollandisten angeben, sprach eine Menge wächserner Häupter um sein Standbild, sowie auch die Oration, Lection, Hymnus und Antiphon seines Off. proprium ganz offen für seine vielfältige Anrufung und mächtige Hilfe gegen „molestias, dolorem *aut infirmitatem* capitis" überhaupt; — der Ausdruck: „infirmitas" capitis und molestiae deutet jedoch wohl ebenso verständlich wie richtig auch die Plage des „Schwindels" an. — **Schwindsucht** siehe Auszehrung Jahrg. 1895, Heft I, S. 85. — **Scropheln** siehe Drüsenkrankheit ebendort S. 88. — **Scrupel** siehe Jahrg. 1894, Heft IV, S. 848. — **Seitenstechen** (pleuritis): der heilige Abt Maurus (15. Jänner), der übrigens in Frankreich und Italien für Kranke jeder Art, wie auch für Sterbende sehr vielfältig angerufen wird, und durch das „Signum S. Mauri" d. i. durch seine benedictio infirmorum cum signo s. crucis weithin bekannt ist; ferner der hl. Lucius, Bischof von Brindisi (11 Jänner, 5. Jahrh.), laut Angabe der Bollandisten. Einst war dieser Heilige in ganz Italien als Regenerbitter bekannt, wie seine Biographen

---

[1]) Vergl. Quartalschrift 1893, III. Heft, S. 547; IV. Heft, S. 814; Jahrg. 1894, II. Heft, S. 303; III. Heft, S. 598; IV. Heft, S. 842; I. Heft 1895, S. 79; II. Heft S. 326.

hervorheben. An Seitenstechen starb der berühmte hl. Paulin, Bischof von Nola (22. Juni 431). — **Seuchen** siehe Jahrg. 1894, Heft III, S. 605 und 610; Heft IV, S. 841—842 (Blattern). — Patrone gegen **Steinschmerzen** sowie „**Sand** und **Gries**": der berühmte heilige Bischof und Martyrer Apollinar (23. Juli); da und dort wurde als ein solcher auch der heilige Kirchenlehrer Hieronymus genannt, der allerdings in seiner Einöde, quidquid morborum esse poterat, an sich erfahren hat, wie er ep. 1. ad Rufinum selbst sagt; aber dem nach könnte er eben gleich gut als Schutzpatron gegen jede Art Krankheit gelten. Mit einem Stein in der Hand oder sich damit die Brust blutig schlagend, findet man den heiligen Lehrer bekanntlich oft abgebildet, als habe er gegen seine heftigen „Anfechtungen", die er selbst beschreibt, wirklich diese harte Kasteiung zu üben gepflogen; er jedoch drückt sich hierüber (ep. ad Eustoch.) mehr allgemein aus: memini me clamantem crebro diem cum nocte junxisse, nec prius a pectoris cessasse verberibus, quam Domino increpante rediret tranquillitas. Wir brauchen somit keineswegs, wie die Maler, gerade an einen „Stein" als Werkzeug seiner erwähnten Disciplin zu denken; und noch weniger ihn deshalb in eine Beziehung zur Steinkrankheit zu bringen. Andere Heilige, die als Schutzpatrone gegen diese Plage in Ruf und Ansehen gestanden haben und zum Theil auch jetzt noch stehen, sind die zwei Seligen: Rasso (Ratho), Graf von Andechs (17. Mai † 954), und Wolfhold, Priester auf Hohenwart in Bayern (1. Februar, 12. Jahrh.); letzterer besonders seit der 1492 bewirkten Wunderheilung eines an Stein todkranken Greises, der zu ihm ein großes Gelübde gemacht hatte; ferner die hl. Rolendis oder Rolanda (13. Mai; siehe bei Kolikschmerzen); die hl. Syria (Syra, 8. Juni, vergl. Jahrg. 1895, Heft I, S. 87), und Lidwina, die schließlich am Stein, d. h. an einem durch ihn hervorgerufenen Erbrechungsanfall gestorben ist; der große Wunderthäter St. Benedict (21. März — im Vorbeigehen bemerkt, sagt von ihm einmal der heilige Papst Gregor der Große: eum miracula non prece sed potestate fecisse, —) und der heilige Einsiedler Drogo († 16. April 1186); nach Quarti de litan. n. 279 auch ein hl. Florentius. Der bekannteste und gefeiertste Patron gegen dieses gefürchtete Leiden ist jedoch der hl. Liborius, Bischof von Le Mans (23. Juli, † kurz vor 400), Patron von Paderborn. Ein großer Wundersmann überhaupt, ähnlich wie sein Freund, der hl. Martin von Tours, ist er namentlich gegen Stein- und Nierenleiden allerwärts seit längst berühmt und angerufen, wie kein anderer Heiliger hiegegen. Auch die Acta SS. Bolland. bezeichnen ihn kurzweg als calculo laborantium Patronus. (Vergl. auch Jahrg. 1895, Heft II, S. 338, Nierenleiden.) Der Grund seines Patrociniums ist nicht bekannt; es wird jedoch angenommen, er habe selber an Stein gelitten. Eine schon uralte Oration sagt: Deus, qui B. Liborium Pontificem,

aliis innumeris clarum miraculis, speciali in medendis arenarum et calculi passionibus privilegio decorasti etc. (Ein Uebersetzer las für „arenarum“ aus Versehen „aranearum“, das er mit „giftige“ Spinnen wiedergibt, ebenso wie dolores „nephritici“ mit Nervenleiden, anstatt „Nierenleiden“.) Wohl liest man in der erwähnten Oration für arenarum als lect. variant. auch das ähnlich klingende herniarum, gegen die der hl. Liborius eben gleichfalls als einer der Patrone angesehen ist; desgleichen auch renum, ja auch die gewöhnliche Secretion von diesen letzteren. Erwähnenswert ist das eidliche Zeugnis des Dr. Lampano, Stadtphysikus in Amelia (unweit Terni) von 1649: „es hätten dort ehevor Nieren- und Steinleiden so stark geherrscht, dass nur sehr wenige nicht davon häufig geplagt gewesen seien: seit aber mit der Hinkunft von Reliquien des hl. Liborius, bei den Einwohnern seine Verehrung und Anrufung begonnen habe, seien alle von dieser Plage so frei, dass es eine Seltenheit sei, wenn noch ein oder anderer die ersten Vorzeichen dieser Schmerzen verspüre; in diesem Falle rufe man aber gleich die Hilfe des Heiligen an, und alsbald verschwänden dieselben.“ Thatsächlich dürfte es unter jenen Heiligen, die nicht in der ganzen Kirche ein festum novem lectionum haben, wohl nur sehr wenige geben, von denen gleichwohl so vielerorts und auch in so vielen Diöcesen, von Deutschland, Italien, Frankreich, Spanien, auch im Orient und Amerika, ein festum cum lectionibus 2 noct. propriis, meistens ritu duplici oder auch d. maj. begangen würde, wie vom hl. Liborius; und der Umstand, dass solche Indulte meistens in neuer Zeit erlangt wurden, scheint hinreichend zu beweisen, dass der Heilige noch immerfort nicht minder hilft und darum auch nicht weniger gilt, als früher. Erst 1840 z. B. wurde der Bischof von Lacedonia im Neapolitanischen, der an Steinschmerzen dem Tode nahe war, sofort davon frei, als ein Bild des hl. Liborius, den er angerufen, in sein Zimmer gebracht ward. Bei manchen hinwieder ließ es der Heilige allerdings so ganz auf das Aeußerste kommen, dass selbst auf die zu ihm abgehaltenen Novenen, heiligen Messen &c. der Zustand sich nur zu verschlimmern schien; im rechten Momente jedoch trat seine Hilfe dann so recht augenscheinlich und zugleich vollständig ein — wie es die heiligen Patrone, auch in anderen Nöthen, wohl überhaupt nicht selten so thun.

Eine ganz eigenthümliche Ehrenbezeigung empfängt der hl. Liborius in der ihm geweihten Pfarrkirche zu Neapel, indem dieselbe Tag für Tag von Andächtigen ihm zu Ehren —, weil die Tradition besteht, er habe sehr auf Reinlichhaltung der Kirchen gesehen — „ausgekehrt“ wird! Am 22. Juli, Vorabend seines Festes aber geht der Zudrang solcher Auskehrer — wie der dortige Pfarrer 1868 dem Dr. Mertens, Verfasser des sehr fleißig und eingehend geschriebenen Buches: Der hl. Liborius &c., Paderborn, Schöningh, 1873, selbst mitgetheilt hat, — über allen Begriff (è incomprensibile), und zwar von jedem Geschlechte und Stande, auch dem höchsten, geistlich wie weltlich. Zugleich trinken sie mit Vertrauen etwas Wasser, das in mehreren Kirchen mittels einer Reliquie des Heiligen geweiht wird. Ueberdies werden in genannter Pfarrkirche an seinem Feste, selbst bis 2 Uhr nachmittags, eine Menge heilige Messen ihm zu Ehren gelesen.

Als Muster und Erbitter von „Geduld“ in der Harn- und Steinqual gilt mit Recht der heilige Papst Pius V., der ganz besonders in seinen letzten $1^1/_2$ Monaten, wie eine alte Angabe lautet, tantam doloris vim perpessus est, quanta maxima in hominem cadere potest, und daran auch (1. Mai 1572) gestorben ist; jedoch die ganze Zeit war aus ihm nicht Ein Laut von Ungeduld zu hören, sondern nur jenes: Domine, adauge dolorem, dum adaugeas et patientiam! — **Stummheit**: die hl. Syra (8. Juni; vergleiche über sie Jahrg. 1895, Heft I, S. 87); — auffallend viele Stumme erlangten wieder die Sprache durch Anrufung des hl. Andreas Avellino (10. November). — **Sturm zur See wie zu Land**: die Heiligen Nikolaus (6. December) und Christoph (25. Juli); die hl. Eurosia, Jungfrau und Martyrin (25. Juni, 8. Jahrh.); der selige Dominicaner Peter Gonsalez (15. April, † 1246, der den Schiffern mit besonderer Vorliebe predigte; sie nennen ihn Sant' Elmo, während andere wollen, dieser Name sei eine Kürzung aus „St. Erasmus“.) Den hl. Theodor (9. November) findet man gleichfalls unter den Patronen gegen Sturm aufgeführt. (Siehe auch Jahrg. 1894, Heft II, S. 307—308.) — **Sturz von Höhen** und Gefahr beim Sturze von anderen Gegenständen siehe Jahrg. 1894, Heft II, S. 309. Auch bei solchartigen Unglücken hat der hl. Wolfgang (31. October) sehr oft wunderbare Hilfe gewährt. — **Taubheit**: der hl. Auditus (siehe Jahrg. 1893, Heft III, S. 557) und Sanct Marcus, beigenannt der Taubstumme (2. Jänner). — Als den **Teufeln** besonderen Schrecken einjagend sind von altersher die Bildnisse vom Haupte (und die Reliquien) des berühmten Martyrers für die kirchliche Bilderverehrung, St. Anastasius (22. Jänner), in Ansehen gestanden. Vom hl. Paulin, Bischof von Nola, schreibt das römische Martyrologium (22. Juni): Claruit autem non solum eruditione et sanctitate, sed etiam potentia adversus daemones; und vom Seligen Andreas de Comitibus O. S. Fr. (1. Februar, † 1302) sagen seine Festlectionen: Ob bellum, quod continenter cum daemonibus gessit, ad spiritus immundos effugandos praecipua potestate donatus est, omnibusque ex incursu daemoniaco laborantibus adjutor factus et protector. Vergleiche übrigens bei: „Besessenheit“, Jahrg. 1894, Heft IV, S. 846—847. — **Tobsucht und Tollwuth** siehe Jahrg. 1894, Heft III, S. 600, und Heft IV, S. 846. — **Tod, gegen jähen** siehe Jahrg. 1893, Heft IV, S. 825; Jahrg. 1894, Heft II, S. 303. — **Tod, gegen unbußfertigen** ward stets verehrt: die hl. Barbara (siehe Jahrg. 1893, Heft IV, S. 821 ff.); der hl. Christoph, und Marcus Evangelist; dieser vielleicht deshalb, weil er sein Evangelium mit dem großen „Rufer und Bußprediger in der Wüste“ beginnt. (?) Siehe auch unten bei: Verhärtung des Herzens. — **Trunkenheit**: der hl. Martin von Tours (11. November. Vergl. Jahrg. 1895, Heft I. S. 82, n. 5.) — **Unfruchtbarkeit der Erde** (Felder &c.): der hl. Florian

(4. Mai) und Jodok (12. December); St. Urban (2. April oder 25. Mai), namentlich auch der heilige Bischof Johannes der Almosengeber (23. Jänner). — Ungewitter (speciell Blitz 2c. siehe oben bei: Sturm, und Jahrg. 1894 Heft II, S. 305—308; sowie unter „Hagel"). Auch der heilige Bauersmann Isidor (15. Mai) gilt als einer der großen Schutzpatrone gegen Ungewitter — Hagel und Blitz — wie gegen Dürre, da seine Bauernwirtschaft, solange er sie besorgte, nie ein Elementarschaden getroffen habe. Die hl. Eurosia (25. Juni) ward ebenfalls in manchen Gegenden und Zeiten viel gegen Ungewitter 2c. angerufen, weil man glaubte, sie habe vor dem Todesstreiche die Verheißung erbetet, dass, so oft die Gläubigen sie um Regen oder gegen was immer für ein Unwetter anrufen würden, ihre Bitte erhört werden solle. — Ehemals behauptete man übrigens auch, eine stete Erfahrung lehre, dass gegen Blitz eine wunderbare Kraft eine geweihte Medaille besitze, auf der, nebst dem Bilde des Gekreuzigten, die Worte eingraviert stehen: „Jesus Christus, der König der Glorie, ist gekommen im Frieden; Gott ist Mensch und das Wort Fleisch geworden; Christus siegt, Christus regiert, Christus herrscht, Christus wolle uns vor allem Uebel beschützen." (Diese Inschrift war früher auch an manchen erhabenen, dem Blitze ausgesetzten Stellen, wie auf Thürmen, am Gewölbe selbst berühmter Kirchen zu lesen; theilweise hat sie auch der Obelisk auf dem St. Petersplatze zu Rom.) — Unheilbare, d. h. als solche von den Aerzten aufgegebene Kranke und Leidende jeder Art haben schon unzählig oft beim heiligen Apostel Judas Thaddäus und bei den heiligen Aerzten Cosmas und Damian (27. September), namentlich auch beim hl. Pantaleon (27. Juli) leichte und vollständige Heilung gefunden; von letzterem sagt eine Antiphon seines approbierten Off. proprium (ed. typica): Cum pro lictoribus exoraret, audivit de coelo: Ultra non vocaberis Pantaleon, sed Panteleémon, i. e [omnino] misericors, quia multi per te misericordiam consequentur. Der heilige Arzt und Evangelist Lukas stand ebenfalls beim christlichen Volke bis in die neue Zeit, auch in unheilbaren Krankheiten, so sehr in Ansehen und Ruf, dass man aufgegebenen Kranken sogenannte „Lukaszettel" — nämlich vertrauensvolle Gebete zu diesem Heiligen — auf die Brust zu legen pflegte. Auch das Aegri surgunt sani im Responsorium des hl. Anton von Padua ist seit den circa 630 Jahren, da es geschrieben worden, noch fort und fort wahr geblieben, auch in völlig desperaten Fällen. Vor allen freilich hat sich zu jeder Zeit als Advocata rebus difficilibus et desperatis die seligste Jungfrau erwiesen und seit einer Reihe von Jahren wird sie als solche unter dem Titel: „Unsere Liebe Frau vom heiligsten Herzen" auch eigens verehrt und angerufen. Aehnlich unterläſst auch der heilige Nährvater Josef nicht, zu zeigen, dass, wo menschliche Hilfe am fernsten, dort eben seine oft am nächsten sei. Der Seligen Rita (d. i. Margarita), Witwe

und Augustinernonne in ihrer Heimat Cascia bei Spoleto (22. Mai † 1443) haben ihre ungemein zahlreichen, ebenso bereitwilligen als wunderbaren Hilfeleistungen, selbst in völlig verzweifelten Fällen, schon seit lange den Titel: „la Santa degli impossibili, die heilige Patronin der Unmöglichkeiten" erworben und werden, da sie auch in unseren Tagen sich sehr bemerkbar machen, ihr wahrscheinlichst auch noch die förmliche Heiligsprechung erwirken.

Nach einer Charfreitagspredigt des berühmten heiligen Franciscaner-Missionärs Jakob von der Mark flehte sie zum Herrn um einen Antheil an den Peinen seines heiligsten Leidens; und sofort trug sie, vor dem Crucifixe seine schmerzvolle Krönung betrachtend, eine nie mehr heilende sichtbare Wunde über ihrer linken Schläfe, wie von einem darinsteckenden großen Dorn, davon. Wegen des abschreckenden Geruchs dieser fauligen Wunde und ob der daraus abfallenden Maden, die zwar sie ihre Engelein nannte, lebte sie zuletzt mehr als 20 Jahre von ihren Mitschwestern abgesondert und duldete einsam jene grausamen Schmerzen.

Unter den Fürbittern für aufgegebene Leidende findet man überdies auch den heiligen Bischof Gregor den Wunderthäter (17. November) aufgeführt. — Für **unschuldig in Untersuchung oder Haft** Befindliche hat den größten und allgemeinsten Ruf „als Helfer und Befreier" wohl stets der hl. Leonhard (6. November) gehabt, der, wie die Berichte über sein Leben alle einstimmig melden, in der Befreiung Gefangener — selbst nicht schuldloser — schon während seines Lebens und seit seinem Tode fort und fort wahrhaft staunenswerte Wunder gewirkt hat. (Dieser sein Ruhm im „Bandelösen" hat ihn eben auch zu einem viel angerufenen Patron für glückliche Entbindungen gemacht.) Nächst ihm hat als Vorbild und Fürbitter für unschuldig Verhaftete der hl. Rochus gegolten, der — für einen Spion gehalten und sich mit keinem Worte vertheidigend oder zu erkennen gebend – von seinem eigenen Oheim zum Gefängnis verurtheilt wurde, wo er fünf Jahre verblieben und auch gestorben ist. — **Unterleibskrankheiten** siehe bei: Kolik, Darmgicht, Bruchschäden, Nieren- und Steinleiden, auch Dysenterie, von welch letzterer der hl. Gregor von Tours unter den Wundern des hl. Martin (11. November) gleichfalls nicht wenige Heilungen anführt, sowie auch von Besessenheit und namentlich von Fiebern aller Art. — **Veitstanz** (chorea): St. Vitus (15. Juni), den man gegen dieses Uebel zuerst angerufen haben soll, als es 1374 in der Umgebung des Stiftes Corbey, das ihn als Titular- oder Schutzpatron verehrte, epidemisch auftrat: ferner der hl. Johannes der Täufer — die Veranlassung zu seiner Enthauptung ist allen bekannt und vielen auch die Sage von der Todesart der Tänzerin Salome, Herodia's Tochter; — desgleichen der heilige Bischof Willibrord (7. November, † 739), einer der Apostel des Nordens, der auch gegen den „schwarzen Tod" angerufen wurde. — **Verfolgung**: St. Achatius, einer der 14 hl. Nothhelfer; vergl. Jahrg. 1895, Heft I, S. 80 unten. — Gegen das **Verfrieren** der Saaten rc.: der wunderreiche hl. Sebald von Nürnberg (19. August circa 800), wohl nach einer Sage, die ihm

auf sein Gebet auch sogar Eis gedient haben ließ, um Feuer zu unterhalten! Von der hl. Gertrud von Helffede (17. November) sagt eine Lection ihres Off. proprium: Quum asperrimo gelu terra diu concreta non daret germen suum, B. Gertrudis oravit, et statim solutâ glacie secuta est veris amoenitas. — **Vergiftung** siehe Jahrg. 1894, Heft III, S. 589 f. Der hl. Benedict wird gegen die Folgen des Bisses giftiger Thiere wohl deshalb angerufen, weil er bekanntlich den heiligen Papst Leo IX. (1049—1054) als jungen Grafen Bruno wunderbar von einem solchen toddrohenden Bisse geheilt hat. Gegen giftige Schlangen habe besondere Macht u. a. auch der heilige Kirchenlehrer Hilarius gezeigt. — **Verhärtung des Herzens:** Hiegegen müsste, der kirchlichen Oration an seinem Feste (26. November) zufolge, ein vorzüglicher Patron wohl der hl. Leonhard von Porto Maurizio sein. In Hinsicht auf den heiligen Erzmartyrer Stephan sagt der hl. Thomas von Villanova (Serm. VIII. in Natali Domini): Utinam lapidea corda nostra in carnea vertantur . . . Haec enim nobis impetrare capidati Martyris propria functio est; in hoc ipsum Ecclesiae Dei clientelam apud Principem gerit. Ab aliis martyribus alia petere consuevimus, et in his quae passi sunt ipsi, similia patientium advocati constituti sunt. In peste Rochum, in ophthalmia Luciam, in carcinomate (Krebsgeschwür) Agatham, in dolore dentium Apolloniam imploramus. Lapidati vero martyris Stephani hoc est munus, duritiam cordis suis precibus emollire, indurata corda ad Deum convertere, proferre de petra aquas, oleumque de saxo durissimo (Deuteronom. 32.) Extat hujus rei praeter insignem illam et mirabilem Pauli conversionem, miraculum grande, quod S. Augustinus de civit. Dei l. 22 c. 8 n. 13 commemorat. Quanta est hujus s. Martyris virtus, qui paganum hominem damnationi proximum ab inferno retraxit! Ad hunc igitur Martyrem devotis precibus accurramus; illi nostra negotia sollicite committamus; fidelis et pius, quod pagano contulit, libentius impetrabit Christiano. Wir haben dieses — freilich etwas lange — Citat hier anführen wollen, weil in unserer Zeit, die ja sogar den leibhaften Satanscult wieder aufleben sieht, die Seelsorge wohl immer mehr und mehr auch auf völlig saxea corda stoßen muss! Siehe auch bei „Tod, unbußfertigen“. — **Um Verlorenes oder Verlegtes wieder zu finden,** ist — weltbekanntlich — Hauptpatron der hl. Anton von Padua, so zwar, dass sich gleichsam die Idee festgesetzt hat: andere Wohlthaten von ihm seien „Gnaden“, die er erweise; das Wiederbringen abhanden gekommener Sachen aber sei sozusagen eine „Verbindlichkeit“, die ihm zum besten seiner Verehrer von Gott auferlegt sei. Und nicht bloß so wichtige Dinge, wie die verlorene Gnade Gottes und den Seelenfrieden, oder ganze Körpertheile (membra), die in Verlust gerathen waren oder doch ihre Dienstfähigkeit verloren hatten, weiß der hl. Anton von Padua

wieder herzustellen, sondern in seiner Güte bringt er auch die geringfügigsten Dinge zurück; ja selbst solche, die so oft nur Gegenstände des Luxus oder der puren Eitelkeit scheinen oder sind, z. B. einfache Ringlein legt die Abbetung seines Responsoriums oder auch nur sein Namenruf fast regelmäßig vor die Augen oder Hände des Suchenden hin!

Seine hilf- und liebreiche Wundermacht zeigt sich übrigens wohl überhaupt so handgreiflich und ohne allen Unterschied der Personen 2c., dass, wie z. B. ein Bericht neuesten Datums, 4. Juli 1894, aus Jerusalem meldet, auf seinen Festtag, 13. Juni, dort selbst Türken mit Weib und Kind scharenweise an seinen Altar kommen, Kerzen opfern und offen erklären, „dieser merkwürdige verstorbene Franciscaner“ habe ihnen schon so oft und oft aus allerlei Nöthen geholfen! Fällt so ein mohammedanisches Kind vom — dort meistens ebenen — Dache, so ruft die Mutter den hl. Antonius an; und findet sie es dann — wie man daselbst solche wundersame Fälle nach hunderten erzählen hören kann — unversehrt, so bringt sie es flugs in die Franciscaner-Pfarrkirche St. Salvator und bittet unter Thränen der Freude um „Einkleidung ihres geretteten Kindes auf ein Jahr“; weshalb man dort häufig kleine Kinder, türkische so gut wie christliche, im Franciscanerhabit mit Tonsur auf den Straßen herumlaufen sehen kann; — die Eltern geloben dies nämlich, wenn ihnen der hl. Antonius „so ein Kleines von schwerer Krankheit geheilt oder vor großem Unglück bewahrt hat!“

Der heilige Dominicaner-Missionär Ludwig Bertrand empfahl, um wichtige verlorene Sachen wieder zu finden, neunmal das Magnificat der Muttergottes zu beten. Als sehr mächtig zum Wiedererlangen verlorener oder gestohlener Gegenstände hat sich auch der hl. Hiero (oder Jeron) aus Schottland, Apostel der Friesen und Martyrer (17. August 856) bewährt, wie der alte Spruch: „Rebus in amissis Hieron saepissime fulget“ bekundet; ähnlich wird in manchen Orten in diesem Anliegen ein heiliger oder seliger Arnold angerufen, dem ein Fisch im Munde einen verlorenen Ring wiedergebracht habe; wie auch, den Bollandisten zufolge, die heilige Jungfrau Edigna (26. Februar † 1109); diese besonders, um Diebe zur Rückerstattung zu zwingen; ferner die hl. Walburg (25. Februar), der heilige Benedictinerabt Robert von Molesme (29. März, † 1110), und vielfältig die heilige Mutter Anna — vielleicht hat sie, als Patronin des Bergbaues, zur Entdeckung oder Wiederauffindung von Silber- oder anderen Erzadern geführt (?); übrigens hat man sie ja in jeder Art Nöthen, zumal in großen, angerufen — und vom Wiederfinden eines vermissten wertvollen Gegenstandes, z. B. eines wichtigen Schriftstückes allein kann manchmal ja die ganze Existenz, der gute Name, das Lebensglück eines Individuums, vielleicht auch einer ganzen Familie abhängen! Als Wiederbringerin verlaufenen Viehes findet man namentlich die bekannte hl. Itha von Toggenburg (3. November) gerühmt und angerufen. Siehe auch bei: „Diebe abhalten“ Jahrg. 1895, Heft I, S. 87. — **Sich Verschlucken** (so dass etwas „in die unrechte Kehle“ kommt), siehe Halsleiden und Jahrg. 1895, Heft I, S. 82, 5. — **Verstümmelung:** der junge heilige Martyrer Symphorian (22. Aug.) — **Versuchungen gegen den Glauben** (an die Gegenwart Jesu Christi

im heiligsten Sacramente): die hl. Katharina von Bologna (11. März, † 1463). — **Verzagen und Verzweifeln**, (wovon der Grund sehr häufig weit mehr in einer zeitlichen Noth, wie: gänzlicher Armut und Verlassenheit oder einer unheilbaren Krankheit 2c liegt, als in der Desperation betreffs des Seelenheils): die berühmte hl. Ludgardis, Cistercienser-Ordens (16. Juni, † 1246). — Sogenannte **Vieh-Patrone**. Da das Gedeihen der nützlichen Hausthiere und ihre Bewahrung vor Schaden und Krankheit, besonders vor Viehseuchen (die schon wiederholt nicht bloß einzelnen Gegenden, sondern auch ganzen Ländern Noth und Elend gebracht haben), anderseits aber auch die Fernhaltung „schädlichen" Gethiers von Feld, Scheune und Stall, ein so allgemein wichtiges Anliegen, ja für das gesammte eigentliche „Volk" eine wahre Lebensfrage ist, so muss wohl jedermann ganz leicht erklärlich finden, dass die gläubige frühere Zeit auch für ihr „Vieh" eigene Schutzheilige angenommen hat, und dass diese beim Volke eine sozusagen bevorzugte Stelle einnehmen. (Der Schlussartikel folgt im IV. Hefte.)

Das kirchliche Reisegebet und der Pilgersegen.

Von Vicar Dr. Heinrich Samson in Darfeld (Westfalen).

1. Das kirchliche Reisegebet (Itinerarium Clericorum), welches sich am Schlusse des römischen Breviers findet, ist den Priestern vor dem Beginne einer Reise anempfohlen; den Bischöfen ist es durch das Pontificale Rom. (III, 627) vorgeschrieben. Dasselbe beginnt mit dem Canticum Zachariae, dem Lobpreise Gottes (Benedictus Dominus Deus Israel), worin der hl. Johannes der Täufer begrüßt wird (Et tu, puer, Propheta Altissimi vocaberis), der Vorläufer des Herrn und der Wegebereiter. Mehrere Verse dieses heiligen Gesanges („du wirst vor dem Angesichte des Herrn einhergehen, Ihm die Wege zu bereiten" — „um unsere Füße zu richten auf den Weg des Friedens") geben eine sinnige und bedeutungsvolle Anwendung auf die christliche Pilgerfahrt. Wiederholt wird in dem Reisegebete des hl. Johannes gedacht: In die auf das Benedictus folgenden Versikeln sind die Worte seiner Predigt aufgenommen: „Was krumm ist, soll gerade, was rauh ist, soll ebener Weg werden", und das Schlussgebet enthält die Aufforderung, den Ermahnungen des heiligen Vorläufers Johannes zu folgen. In seiner Predigt mahnte er zur Buße, zur Gerechtigkeit und zum Glauben an den Erlöser („ecce Agnus Dei"); diese Tugenden sind die besten Begleiterinnen auf der Reise, denn sie führen zu Christus und seiner Gnade.

2. An die Schlussworte des Benedictus („in viam pacis") knüpft die zugehörige Antiphon an; dieselbe hat folgenden Wortlaut: „Auf den Weg des Friedens und des Heiles leite uns der allmächtige und

barmherzige Herr: und der Engel Raphael möge unser Begleiter sein auf dem Wege, dass wir in Frieden, Gesundheit und Freude zurückkehren in unsere Heimat." Der heilige Erzengel Raphael wird hier namentlich genannt, weil er den Schutzengeln vorsteht. Um den Schutz der heiligen Engel bittet wiederholt das Itinerarium; darum heißt es in dem ersten Gebete „Angelo tuo sancto comite" („dein heiliger Engel möge unser Begleiter sein") und die Versikeln enthalten das trostreiche Psalmenwort: „Seinen Engeln hat Gott deinetwegen befohlen, dass sie dich bewahren auf allen deinen Wegen." Raphael (d. h. „Heil von Gott", medicina Dei) war der Schutzengel des jungen Tobias. Der schöne kirchliche Hymnus feiert ihn mit den Worten:

„Collaudamus venerantes	„Allen hehren Himmelsfürsten
Omnes coeli principes,	Bringen Ehr' und Lob wir dar,
Sed praecipue fidelem	Doch dem treuen Arzt vor allem
Medicum et comitem	Dem Geleiter in Gefahr,
Raphaëlem in virtute	Raphael, dessen Kraft in Fesseln
Alligantem daemonem."	Schlug den Satan wunderbar."

Raphael ist nach der heiligen Schrift „einer der sieben Engel, die vor dem Throne Gottes stehen;" er trägt die Gebete der Frommen, ihre Almosen und guten Werke zu Gott empor, widersteht dem Teufel und seinen Angriffen und wird in Krankheiten und auf Reisen, namentlich vor der Pilgerfahrt angerufen.

Der Umstand, dass das kirchliche Reisegebet diesen heiligen Erzengel namentlich nennt, hat auf die christliche Kunst und die Volksgebräuche Einfluss gewonnen. Es sind dem hl. Raphael, weil er Patron der Pilger ist, zuweilen Wallfahrts-Kapellen geweiht. Da er dem blinden Tobias Heilung brachte, so wurde er von den Apothekern zum Schutzheiligen gewählt; darum kommt im Wappenbilde der Apotheken, ebenso wie auf den Schildern der Gast- und Pilgerhäuser noch zuweilen der Titel „zum goldenen Engel" vor. Als Begleiter des jungen Tobias ist der heilige Erzengel oft dargestellt worden, so von Titian (in S. Marziale zu Venedig) und von Rafael auf dem Marienbilde Madonna della pesce (Madrider Gallerie). Seine Abzeichen auf Kirchenbildern sind der Wanderstab (so auf dem Gemälde von Murillo in der Leuchtenberg-Gallerie), die Kürbisflasche, der Pilgerhut und der heilende Fisch, der bei den alten Christen ein Sinnbild des Heilandes war. Die Darstellung des hl. Raphael als Reisebegleiters des jungen Tobias ist das Vorbild für einen ganzen Kreis von Bildern geworden. Bei den Schutzengelbildern zeigt auch die neuere Kunst noch eine reichere Erfindung.

Das christliche Volk betet zu den heiligen Schutzengeln, denen St. Raphael vorsteht und um deren Beistand das Itinerarium wiederholt bittet, in einem schönen Kirchenliede, welches das ganze Leben des Christen als eine große Wanderschaft zur ewigen Heimat betrachtet:

„O Engel rein, o Schützer mein,
Du Führer meiner Seele,
Lass mich Dir anbefohlen sein
Dass ich vor Gott nicht fehle."

Zu den Heiligen, welche mit dem Schutzengel abgebildet werden, gehört die hl. Francisca Romana (9. März 1440 †). Auf einem Bilde in der ihr geweihten Kirche zu Rom hat sie ihrer Legende gemäß neben sich den Schutzengel in Diaconentracht, der ein offenes Gebetbuch hält mit den Worten: „Tenuisti manum dexteram meam et in voluntate tua deduxisti me et cum gloria suscepisti me" (Psalm 72). „Du fassest meine Rechte und führest nach deinem Willen mich und nimmst mich auf, mit Herrlichkeit umgeben."

3. Nach der Bitte um Erbarmen (Kyrie eleison) und dem Pater nostor, dem Gebete aller Gebete, folgen dann die Versikeln und Responsorien, kurze Anrufungen, die der heiligen Schrift, namentlich den Psalmen, entlehnt sind. Der erste Theil derselben enthält die Bitten um Schutz und Abwendung der Gefahr und findet sich auch in anderen liturgischen Gebeten, z. B. in der Allerheiligen-Litanei.

℣. „Herr mache deine Diener selig,
℟. Die auf Dich hoffen!
℣. Sende uns Hilfe Herr von deinem Heiligthume,
℟. Und von Sion aus beschütze uns!
℣. Sei uns, o Herr, ein starker Thurm,
℟. Wider unsere Feinde!
℣. Lass den Feind nichts vermögen wider uns,
℟. Und der Sohn der Bosheit schade uns nicht!"

Die Anrufungen im letzten Theile haben dann eine nähere und sinnige Beziehung zu der beabsichtigten Pilgerfahrt.

℣. „Gepriesen sei der Herr jetzt und alle Tage,
℟. Eine glückliche Reise möge uns geben der Gott unseres Heils!
℣. Deine Wege, Herr, zeige uns,
℟. Und lehre uns deine Pfade!
℣. Mögen unsere Wege darauf gerichtet sein,
℟. Deine Satzungen zu bewahren!
℣. Was krumm ist, soll gerade werden,
℟. Was rauh ist, soll ebener Weg werden!
℣. Seinen Engeln hat er deinetwegen befohlen,
℟. Dass sie dich behüten auf allen deinen Wegen!"
℣. Herr, erhöre mein Gebet
℟. Und lass mein Flehen zu Dir kommen!
℣. Der Herr sei mit euch
℟. Und mit deinem Geiste!

Laßt uns beten! „Gott, der Du die Kinder Israels mitten durch das Meer trockenen Fußes gehen ließest und der Du den drei Weisen unter Führung des Sternes den Weg zu Dir bereitet hast, gewähre uns, wir bitten Dich, eine glückliche Reise und eine ruhige

Zeit, auf dass wir unter Begleitung deines heiligen Engels zu unserem Reiseziele und endlich auch zu dem Hafen des ewigen Heiles glücklich gelangen mögen."

Dieses schöne Gebet erinnert an zwei wunderbare Wanderungen und an Gottes Schutz auf diesen Wegen: an die Reise des Volkes Israel beim Beginne des alten Bundes, als die Wolken- und Feuersäule Schutz und Führerin war, und an die Reise der heiligen drei Könige zum Heilande der Welt beim Beginne des neuen Bundes, als der wunderbare Stern ihnen den Weg nach Bethlehem zeigte. Der Umstand, dass das Itinerarium hier die drei Weisen namentlich nennt, hat es veranlasst, dass sie in der Christenheit als Schutzpatrone der Pilger und Reisenden angesehen und angerufen werden. Ihre Abzeichen, „die drei Kronen", das älteste Wappen von Köln, wo ihre Reliquien verehrt werden, und der „goldene Stern", kommen deshalb auch auf Wirtshausschildern mehrfach als Titel vor. Mit Beziehung auf diese in der ganzen Christenheit allgemein verehrten Schutzheiligen der Pilger und der Gasthäuser haben letztere (z. B. ein alter Gasthof in Nürnberg) wohl den Titel „zu den drei Mohren". In Süddeutschland und in Tirol besteht noch die Gewohnheit, an ihrem Feste (6. Jänner) die Anfangsbuchstaben ihrer Namen (C. M. B.) an die Hausthüren der Gasthäuser zu schreiben.

4. Den Schluss des Itinerariums bilden drei andächtige, auch durch ihre schöne, große und beredte Sprache ausgezeichnete Gebete. Das erste beginnt mit den Worten: „Gott, der Du deinen Knecht Abraham aus Ur in Chaldäa geführt und auf allen Wegen seiner Wanderschaft unversehrt bewahrt hast;" es wird darin Gott gebeten um Beistand und Trost, Hilfe und Schutz, Zuflucht und Obdach; („esto nobis, Domine in praecinctu suffragium, in via solatium, in aestu umbraculum, in pluvia et frigore tegumentum, in lubrico baculus, in naufragio portus"), um glückliche Reise und frohe Heimkehr unter Gottes Schutz („ut, te duce, quo tendimus, prospere perveniamus et demum incolumes ad propria redeamus"). Es erinnert dieses Gebet an die Wanderschaft des Patriarchen Abraham. Gern verweilen die kirchlichen Gebete für die Reisenden bei der Betrachtung des Lebens der heiligen Erzväter; denn ihr Leben zeigt so recht das Bild einer Wanderschaft im Glauben an Gott, einer Pilgerfahrt unter Gottes Schutz. In der heiligen Messe „pro peregrinantibus vel iter agentibus" berichtet die Epistel von der Reise und dem Reisegebete des Patriarchen Jakob (Gen. cap. 28); das Evangelium erzählt von der Aussendung der Jünger, die der Heiland zum Gottvertrauen ermahnt. Schön ist auch in dem Gebete für die Schiffer (pro navigantibus, Postcommunio) der Hinweis auf das heilige Kreuz: ut famulos tuos per lignum sanctae Crucis et a peccatis abstrahas et a periculis cunctis miseratus eripias."

Das folgende Gebet (Adesto . .) stimmt mit der Oration in der Messe „pro peregrinantibus" überein: Gott wird darin gebeten

um Schutz und Hilfe in den Wechselfällen der Wanderung und des Lebens („ut inter omnes viae et vitae hujus varietates tuo semper protegamur auxilio"). Das Schlussgebet (Praesta . .) gedenkt, wie der Eingang des Itinerariums des hl. Johannes Baptista und seiner Predigt; es wurde schon oben erwähnt.

Das kirchliche Reisegebet, geschrieben in der großen Sprache der Kirche, der heiligen Schrift zum großen Theile entnommen, zeichnet sich aus durch gedankenreiche Beziehungen und fromme, Gott geweihte und Gott vertrauende Andacht. Bei den Gebeten um das zeitliche Wohl bleibt die Kirche stets besorgt um das ewige Heil ihrer Kinder. Darum weiset sie in dem Itinerarium bei dem Andenken an die bevorstehende Reise mahnend hin auf die beherzigenswerte Wahrheit, dass unser Leben hier auf Erden einer Pilgerfahrt und einer Wanderung gleicht. Wiederholt gibt sie dem ernsten Gedanken in ihren Reisegebeten Ausdruck, dass wir Pilger auf Erden sind, die der ewigen Heimat entgegeneilen; so in der Gebetsformel „ut . . demum ad aeternae salutis portum pervenire feliciter valeamus". Mit der Bitte, die von demselben Gedanken bewegt ist, „ut familia tua secura perveniat ad Dominum nostrum Jesum Christum" schließt das Itinerarium.

5. Der Pilgersegen (Benedictio peregrinorum) stimmt mit dem kirchlichen Reisegebete überein und hat im vorstehenden seine Erklärung gefunden. Es sind ihm nur noch eigenthümlich die Oration Exaudi und die Segensformel am Schlusse. Das Rituale Romanum S. 222 enthält darüber folgende Bestimmungen: „Pilger, die nach heiligen Orten wallfahren wollen, sollten zuerst nach einer Anordnung der alten Kirche von dem Bischofe oder dem Pfarrer ein Empfehlungsschreiben sich erbitten. Nachdem sie dieses erlangt und ihre Sachen geordnet haben, sollen sie ihre Sünden beichten und während der heiligen Messe, in welcher die Oration pro peregrinantibus eingefügt wird, die heilige Communion mit Andacht empfangen. Nach Beendigung der heiligen Messe spricht der Priester über sie den Pilgersegen, während sie knieen. Wenn der Priester an der Wallfahrt theilnimmt, so kann er die Gebete in der ersten Person der Mehrzahl sprechen."

Nach der Rückkehr in die Heimat werden Gebete zur Danksagung verrichtet. Diese werden eingeleitet durch den Psalm 127: „Beati omnes, qui timent Domiuum, qui ambulant in viis ejus." Schon die alte Christenheit liebte diesen Psalm; der Vers desselben „Filii tui sicut novellae olivarum" hat Anlass dazu gegeben, dass auf altchristlichen Kindergräbern oft Oelbäume und Oelzweige dargestellt wurden. Es handelt dieser Psalm von dem Segen der Gottesfurcht und des frommen Wandels; er preist das friedliche Familienleben und die Güter der Heimat; darum hat er in den Gebeten des Pilgersegens, welche nach der Rückkehr in die Heimat gesprochen werden, sinnig und passend seine Stelle gefunden.

Marianisches Niederösterreich.

Stätten der Marienverehrung im Lande unter der Ens.

Von † Josef Maurer, Pfarrer in Deutsch-Altenburg.

Ober-Manhartsberg.

(I.—X. Decanat.) [1])

I. Decanat: Eggenburg.

Eggenburg. Der hl. Johann Capistran kam am 7. October 1451 auf seiner Reise nach Böhmen nach Eggenburg und blieb vier Tage. Er wirkte da so viele Wunder, dass ein Augenzeuge, Christoph a Varisio, am ersten Tage allein schon 38 aufzeichnete. Die Bewohner von Eggenburg wollten daher aus Verehrung für Capistran ein Franciscaner-Kloster erbauen. Drei Bürger gaben sofort zu diesem Zwecke ihre Häuser und Gärten her. 1460 war das Kloster vollendet und 1466 wurde die Kirche zu Ehren Mariä Reinigung eingeweiht. Indem nämlich durch Aufhebung der Tempelritter deren Kirche in Eggenburg zur Pfarrkirche umgewandelt wurde, übergab man die alte Pfarrkirche den Patres Franciscanern zu ihrem Gebrauche. Die Stadt hatte auch 1451 vom hl. Johann Capistran einen Bruderschaftsbrief erhalten, kraft dessen der Bürgermeister, der Richter und der ganze Magistrat, auch ihre Frauen und Kinder, zur Theilnahme an allen Gnaden und Verdiensten des Ordens aufgenommen waren. 1549 wurden die Eggenburger lutherisch und die Kirche der Franciscaner wurde durch 40 Jahre als Scheune benützt. 1589 kehrte der größere Theil der Bürger zur katholischen Religion zurück und die Franciscaner erhielten ihr Kloster wieder. 1785 wurde das Kloster aufgehoben und mit der Kirche um 1500 fl. verkauft. Die Kirche wurde in zwei Stockwerke getheilt und mit dem Klostergebäude in eine Tuchfabrik umgewandelt. 1808 brannte das Kloster nieder. 1833 wurde die Ruine wieder wohnbar gemacht, die Kirche wiederhergestellt und von den PP. Redemptoristen bezogen. Die Kirche ist ein einschiffiger Bau mit gothischem Rippengewölbe, von 38·8 Meter Länge, 10·4 Meter Breite und 13·58 Meter Höhe, mit einem Kapellenausbau an der Evangelienseite. 1835 wurde das Noviziat der Redemptoristen nach Eggenburg verlegt. 1870 wurde ein neuer, sehr schöner, aus Eichenholz gebauter, gothischer Hochaltar aufgestellt. Eine schöne Marienstatue steht auf demselben an Stelle des Altarbildes. Alle Verzierungen, das Laubwerk, die Rosetten sind von Wenzel Amon, einem Bauer von Kühnering (bei Eggenburg), mit sehr geschickter Hand um Gotteslohn geschnitzt worden.[2])

---

[1]) Vergl. Quartalschrift 1893, I. Heft, S. 51; II. Heft, S. 355; III. Heft, S. 599; IV. Heft, S. 847. 1894, I. Heft, S. 77; II. Heft, S. 318; III. Heft, S. 611; IV. Heft, S. 851. 1895, I. Heft, S. 69; II. Heft, S. 341. — [2]) Karl Mader, Die

Fladnitz. Rudolf IV., der Stifter, gab 1361 die Pfarre St. Stephan vor der Stadt Retz dem Chorherrenstift St. Pölten; zu dieser Pfarre gehörten damals vier Filialen, unter denen auch Fladnitz war, das 1757 einen Localkaplan erhielt, 1785 aber dem Bisthum St. Pölten als eigene Pfarre zugetheilt wurde. Die jetzige Pfarrkirche, im Stile der gewöhnlichen Landkirchen, soll um die Mitte des 17. Jahrhundertes erbaut worden sein. Sie ist zu Ehren Mariä Himmelfahrt geweiht.[1])

Kattau. Dieser Ort, wie seine Umgebung, weisen in prähistorischer Periode menschliche Ansiedlungen auf, wie die Funde daselbst aus der Stein- und Bronzezeit bezeugen. Frühzeitig entstand auch eine Pfarre in Kattau; denn im Jahre 1111 wird in den Urkunden schon „Henricus IV. plebanus von Chadow" genannt. Die ursprüngliche Pfarrkirche war dem hl. Ulrich geweiht und stand entfernt von der Lage, die jetzt der Ort einnimmt. Die jetzige Pfarrkirche, früher Schloss-Kapelle genannt, ist um das Jahr 1660 durch den damaligen Besitzer des Gutes, Freiherrn von Puecher, durch Umbau der herrschaftlichen Taferne entstanden. 1783 wurde sie Pfarrkirche. Der Hochaltar ist aus Stein. Das Altarbild stellt die Himmelfahrt Mariens (Patrocinium dieser Kirche) dar. Darüber sind die drei göttlichen Personen, aus Stein gemeißelt, dargestellt. Im Jahre 1800 schlug der Blitz in die Kirche und verletzte den Altar sowie das Bild, das wieder ausgebessert, im Jahre 1837 aber vom Herrschaftsbesitzer, Josef Ritter v. Hempel, durch ein, von ihm gemaltes, neues ersetzt wurde.[2])

Nondorf „unter der Wild" ist eine Localpfarre, welche der heiligen Gottesmutter Maria geweiht ist; sie ist dem Prämonstratenser-Chorherrenstifte Geras incorporiert. Ueber die Vorzeit der hiesigen Kirche läſst sich nichts bestimmtes sagen. Nur im Volke geht die Sage, Nondorf sei in alter Zeit die Mutterpfarre gewesen, von der aus Blumau, damals noch ein kleiner Ort, pastoriert wurde; ferner sei auf dem Raume, den Kirche und Pfarrhaus einnehmen, einst ein Edelhof oder Schloss gestanden, dessen Spuren, Ueberreste von Mauerwerk, man noch heute im Hofe des Pfarrhauses und im Friedhofe erblickt. Die Kirche liegt inmitten des Friedhofes. Ihr Titularfest ist Mariä Geburt. In der Nische rückwärts vom Hochaltar erblickt man das Bild der sitzenden Muttergottes mit dem sitzenden Jesukindlein, beide gekrönt. Alte Personen versichern, die Kirche sei noch in den ersten Jahren dieses Säculums ein Wallfahrtsort gewesen. Vor dem Jahre 1783 war Nondorf eine Filiale der Pfarre Blumau, die dem Stifte Geras incorporiert ist. Von da aus wurde in Nondorf jeden dritten Sonntag und an Frauentagen der Gottesdienst gehalten. Im Jahre 1783 muſste in Nondorf eine Localie von Geras errichtet werden.

Salapulka. Die Kirche Maria im Gebirge (Maria in montanis) ist eine Viertelstunde vom Orte Salapulka entfernt. Neben derselben befindet sich nur die Meſsners- (einst Klausners-) Wohnung. Sie ist dem Stifte Herzogenburg incorporiert und eine der berühmtesten Wallfahrtskirchen Niederösterreichs, ja früher so berühmt wie Mariazell, weil sie öfters eine „aemula" der letzteren genannt wird; die Bewohner von Mariazell selbst nannten ihr wunderthätiges Gnadenbild einst eine „Schwester" von Salapulka und ehrten die ankommenden Wallfahrer dieser Pfarre dadurch,

---

Congregation des Allerheiligsten Erlösers in Oesterreich, S. 166 ff. — Dr. Kerschbaumer, Geschichte der Diöcese St. Pölten, I., S. 288 u. a., II., S. 72 u. a. — Topographie von Niederösterreich, II., S. 479.

[1]) J. K. Puntschert, Denkwürdigkeiten der Stadt Retz, SS. 14, 86. — Topographie von Niederösterreich, III., S. 132 ff. — [2]) Topographie von Niederösterreich, I., S. 656 ff. — Geschichtliche Beilagen zu den Consistorial-Currenden von St. Pölten, IV. Band, S. 211 ff.

daſs ſie ihnen einen feierlichen Einzug bereiteten, bei welchem die größere Glocke unentgeltlich geläutet wurde.

Im Gewölbe des Presbyteriums dieſer Kirche war einſt ein Stein mit der Zahl 1181; der Thurm trug die Jahreszahl 1191. Das jetzt beſtehende Kirchengebäude ſtammt aus dem 15. Jahrhunderte und trägt zum Theil ein Netzgewölbe. Die Pfarre ſoll 1112 geſtiftet worden ſein. Der Pfarrer, Konrad Edler von Löchler, ſtiſtete im Jahre 1352 ein ewiges Licht bei „Sancta Maria im Gebirge“. — 1496 verordnete Urban Schlundt, Bürger von Stein, teſtamentariſch für ſeine ſelige Hausfrau Kirchfahrten nach Mariazell, St. Wolfgang, Oettingen und auch „in das Pirig“ (Maria im Gebirge). Die Wallfahrtskirche von Salapulka wird alſo mit den ſeinerzeit berühmteſten zugleich angeführt. Papſt Paul V. gab auf Bitten des Propſtes Melchior von Herzogenburg allen das „Biri“ beſuchenden Wallfahrern für den Sonntag nach dem Feſte des hl. Vitus einen vollkommenen Ablaſs. Im 30jährigen Kriege wurde die Kirche dreimal ausgeplündert; ſelbſt die Glocken wurden weggenommen. Trotzdem finden wir im Inventarium vom Jahre 1638 angegeben, daſs das Marienbild ſehr ſchön bekleidet ſei, und daſs ſilberne Votivgegenſtände vorhanden ſeien; wahrſcheinlich hatten ſich für das beraubte Heiligthum neue Wohlthäter gefunden. Die drei Hauptwallfahrtstage waren der Marcustag, der Pfingſtdienstag und der Sonntag nach dem Veitstag. An dieſen Tagen wurden ſtets nahezu 120 Verkaufshütten um die Kirche aufgeſchlagen. — 1647 wurde die Kirche zweimal von den Oeſterreichern geplündert. 1671—1678 hob ſich die Wallfahrt wieder, da ſilberne Opfergaben und 38 Votivbilder aus dieſer Zeit aufgeführt werden. Damals kamen Wallfahrer aus Oeſterreich, Böhmen, Mähren und Schleſien. Die Kirche wurde 1674 vergrößert, der Thurm renoviert und ein neuer Hochaltar aufgeſtellt. Auf dem Plafond der Kirche wurde „die heilige Familie auf dem Wege“ dargeſtellt. Peſt, Soldaten und „Türkennoth“ unterdrückten ſodann die Wallfahrten, die 1689 wieder aufkamen; 1724 erſchienen 54 Kreuzſcharen. An Wallfahrtstagen kam Aushilfe aus Geras, Pernegg und Eggenburg. Damals wurde auch die Armenſeelen-Bruderſchaft errichtet.

Mit dem Aufblühen des von Salapulka nur 2½ Stunden entfernten Drei-Eichen bei Horn nahm die Frequenz der Wallfahrer zu der Gebirgskirche ab, wozu wohl der Umſtand viel beigetragen haben mag, daſs wegen Entfernung des Pfarrhofes die ankommenden Wallfahrer oft keinen Gottesdienſt und wegen Mangel an jeglicher Herberge auch keine Leibesſtärkung und bei ungünſtigem Wetter nicht einmal Unterſtand fanden, was alles in Drei-Eichen vorhanden war. 1783 wurde die Armenſeelen-Bruderſchaft aufgehoben und die Gebirgskirche geſperrt. Jetzt zogen alle Kreuzſcharen aus Böhmen und Mähren nach Drei-Eichen. Die vielen Votivbilder aus dem 16., 17. und 18. Jahrhunderte wurden nach Horn gebracht. Im Jahre 1854 wurde ein neuer, ſchöner, gothiſcher Hochaltar errichtet, auf

dem eine überlebensgroße Statue der gekrönten unbefleckt Empfangenen, die von einem Engelkranz umgeben ist, steht. Darüber ist die allerheiligste Dreifaltigkeit in Schnitzarbeit angebracht. Das Patrocinium ist Mariä Heimsuchung. An der Wand hängt ein Marienbild, auf Holz gemalt, mit Glasperlen besetzt, das aus dem 11. Jahrhundert stammen soll und muthmaßlich das ursprüngliche Gnadenbild war.[1])

II. Decanat: Gerungs.

Schönbach. Das Marien-Gnadenbild von Schönbach besaß einen solchen Ruf, dass von den Gaben der Wallfahrer um 1470 eine Kirche mit acht Altären erbaut werden konnte. Sie war 1475 vollendet und wurde zur Pfarre erhoben. Sie hatte den Namen Maria Rast. In der Zeit des Protestantismus gieng die Pfarre ein und wir treffen Schönbach 1656 als Filiale von Traunstein. Im Jahre 1698 stiftete die verwitwete Gräfin Margaretha Strattmann, geborene Gräfin von Abensperg und Traun, auf den Wunsch ihrer verstorbenen Eltern in Schönbach ein Kloster für Hieronymitaner, welche Stiftung von Kaiser Leopold I. 1700 bestätigt wurde. Die prächtige gothische Kirche wurde restauriert und am 2. Juni 1706 vom Cardinal Leopold Graf Kollonitsch eingeweiht. Dem Stiftbrief zufolge sollte der Convent am Hochaltare und an den zwei Seitenaltären, die von Holz geschnitzt und reich vergoldet sind, ohne Noth nichts ändern. Unter den Hieronymitanern hob sich die Wallfahrt in Schönbach wieder bedeutend; im Jahre 1754 wurden 30.000 Beichtende gezählt. 1770 waren 20 Mönche im dortigen Kloster. Kaiser Josef erließ das Verbot, neue Novizen aufzunehmen, und so starb 1828 der letzte Mönch von Schönbach. — Die große Kirche ist sehr modernisiert; am barock zugerichteten Hochaltar sieht man die geschnitzten Thüren eines Flügelaltares, welche acht Scenen des Lebens und der Verklärung Mariä nach der Auferstehung des Herrn darstellen. Das Patrocinium der Kirche ist Mariä Lichtmess.[2])

Zwettl. a) Stadtpfarrkirche zu Mariä Himmelfahrt. Zuerst war die sogenannte Propsteikirche bei Zwettl die Pfarrkirche der Stadt. Im Stiftbriefe der Schotten in Wien 1158 wird unter den Zeugen Peregrin, Pfarrer von Zwettl, angeführt. Die jetzige Pfarrkirche in der Stadt kommt 1352 als „Frauenkirche" vor und wurde in derselben im genannten Jahre eine tägliche Frühmesse gestiftet. Zur Stadtpfarrkirche wurde sie 1490 erhoben. Im selben Jahre wurde sie auch eingeweiht, bei welcher Gelegenheit den Gläubigen von Innocenz VIII. ein Ablass ertheilt wurde. Die Kirche wurde 1681 und 1682 an beiden Seiten erweitert. Das Titular-Geheimnis,

---

[1]) Otto Schweitzer, Chorherr des Stiftes Herzogenburg: Beiträge zur Geschichte der Pfarre Salapulka. — Dr. Kerschbaumer, I., SS. 338, 481, 483. — [2]) Dr. Kerschbaumer, I., SS. 467, 478, 483, II., S. 279. — Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien, V., S. 217 ff.

Mariä Himmelfahrt, ist auf dem Hochaltarbild dargestellt. — In der Vorstadt Koppenzeile befindet sich die Mariä Brünnl-Kapelle mit einer Statue Mariens und des Jesukindes. Hier wird die Muttergottes seit einem Jahrhunderte besonders verehrt. Es kommen jährlich an 20 Processionen zu beiden Kirchen.[1])

b) Stiftskirche zu Mariä Himmelfahrt. Hadmar von Kuenring fasste den Entschluss, da er keine Kinder hatte, einen Theil seiner ausgedehnten Besitzungen im Viertel O.-M.-B. Gott und U. L. Frau zu schenken. Er berief Cistercienser, deren zwölf im December 1138 (nach neueren Forschern 1137) aus dem Stifte Heiligenkreuz ankamen und zuerst in einem hölzernen Gebäude in Oberhof bei Zwettl wohnten. Die Legende erzählt über die Bestimmung des Ortes, wo das Kloster stehen sollte, folgendes: Hadmar hatte sich eines Tages viel mit diesem Gedanken beschäftigt, und wurde in der Nacht vom 31. December 1138 auf den 1. Januar 1139 im Traume der Erscheinung der Muttergottes gewürdigt, welche ihm auftrug, er solle am Kamp-Flusse hinabreiten und dort, wo er eine grünende Eiche finden werde, wolle sie, dass ihr zu Ehren das neue Kloster erstehen solle. Voll Freude eilte Hadmar am frühen Morgen zum Abte Hermann, welcher ihm sogleich die Mittheilung machte, er habe während der Nacht, als er in Betrachtung versunken war, dieselbe Erscheinung gehabt und gleichen Befehl erhalten. Beide giengen voll Freude sogleich daran, den erhaltenen Befehl auszuführen. Sie ritten am Kamp hinab und fanden, eine halbe Stunde von Oberhof entfernt, mitten unter kahlen, mit Schnee bedeckten Bäumen eine grünende, mit Früchten beladene Eiche, deren oberste Aeste die Form eines Kreuzes bildeten. Darum steht auf dem Hochaltare der Stiftskirche eine Eiche und wird am Neujahrstage jeden Jahres, der auch als Stiftungstag gefeiert wird, ein Festgottesdienst um 6 Uhr früh vom Abte unter großer Betheiligung des Volkes gehalten, wo die Missa de Beata gesungen wird.

Die erste, romanische Stiftskirche wurde sammt dem Klosterbau 1159 vollendet; die gegenwärtige Kirche wurde unter dem Abte Otto II. Grillo 1343 zu bauen begonnen. Das Chor mit den 13 ihn umgebenden Kapellen war 1348 fertig und konnte im selben Jahre geweiht werden. Die Kirche zeigt deutlich, dass sie in der Blütezeit des gothischen Stiles erbaut wurde. Sie ist eine Hallenkirche von bedeutender Größe (216 Fuß lang, 89 Fuß breit, 70 Fuß hoch) mit Chorumgang und Kapellenkranz. Der westliche Theil des Schiffes, welcher von der alten romanischen Kirche stehen geblieben war, wurde 1720, sammt dem 90 Meter hohen Thurme, der an der Spitze die Salvator-Statue trägt, im modernen italienischen Stile umgebaut und ebenso die innere Ausschmückung der Kirche ausgeführt.[2]) Der

---

[1]) Mittheilung des H. H. Coop. Anton Hofmann. — Schweickhardt, III. Band, S. 143 ff. — [2]) Das Mittelstück des früheren Hochaltares, eines Flügelaltares, den Andreas Morgenstern aus Budweis 1516—1525 schnitzte, die Himmelfahrt Mariens darstellend, ist gegenwärtig in der Kirche von

Hochaltar der Kirche ist mit einem Bilde von 35, meist überlebensgroßen Figuren aus Lindenholz geschmückt, welche die Aufnahme Mariens in den Himmel darstellen; dieselben wurden von Josef Mathias Götz aus Passau in den Jahren 1731 und 1732 ausgeführt. Der Eichbaum auf dem Altare erinnert an die Stiftungslegende. Der sogenannte Frauenaltar trägt ein Bild von Martin Altomonte (die heilige Familie in vielen Figuren darstellend), das der Meister selbst als sein gelungenstes Werk bezeichnete. Von demselben ist auch das Bild auf dem Altare der heiligen drei Könige.

Ein altes Denkmal der Marienverehrung, welches jetzt in der Schatzkammer bewahrt wird, trug früher der Altar des hl. Leopold, einer der 16 Seitenaltäre der Stiftskirche; es ist die Figurengruppe aus Elfenbein, die Abt Bohuslaus (1248—1258) als Geschenk Ludwigs IX., des Heiligen, von seinen Reisen nach Citeaux mitbrachte; darunter ist besonders eine Statue Mariens zu erwähnen von einem Fuß Höhe; Maria trägt auf dem Arme das ganz bekleidete Jesukind, welches seinen rechten Arm um ihren Hals schlingt; die Mutter blickt das Kind freundlich an und zeigt ihm ein Spielzeug, das sie mit der rechten Hand hält. Ferner eine Darstellung der Verkündigung Mariä in drei Zoll hohen Figuren; Maria steht, den Mantel über den Kopf gezogen, den Blick zu Boden gesenkt und hält ein Buch in der Hand; der Engel aber hält in der Linken die Schriftrolle mit den Worten „Ave Maria", während er die Rechte gegen Maria ausstreckt. In einer Kapelle des genannten Kapellenkranzes (früher in der jetzt abgetragenen Chorkapelle) steht ein Flügelaltar, in dessen Mittelschreine in Holzschnitzerei die Muttergottes dargestellt ist, sitzend, von zwei Engeln gekrönt; auf ihrem Schoße sitzt das Jesukind, das eine Traube hält, wovon es der Mutter eine Beere reicht; rechts davon der hl. Bernhard, links der hl. Benedict. Dieser Flügelaltar ist das älteste Kunstobject, welches die Kirche jetzt besitzt. Das Stift besitzt auch ein großes mit Reliquien gefasstes Capitelkreuz aus dem Jahre 1259, auf dessen Rückseite man Maria in Halbfigur dargestellt sieht; Maria trägt auf dem Arme das bekleidete Jesukind, welches die Rechte segnend ausstreckt und in der Linken eine Schriftrolle hält; es ist eine großartige Zeichnung von ganz romanischem Charakter.[1])

III. Decanat: Horn.

In dieses Decanat gehört das altehrwürdige Benedictinerstift Altenburg, mit der Stifts- und Pfarrkirche zum hl. Lambert. Gegründet 1144 von Hildeburg, geborne Gräfin von Rebigau, verwitwete Gräfin von Buige und ihrem Sohne Hermann von Buige, wurde es zuerst mit zwölf Professen aus St. Lamprecht in Steiermark besetzt und daher auch „St. Lambrecht in Unterösterreich" genannt. Es blühte durch große Schenkungen schnell auf, hatte aber auch große Drangsale durch wiederholte feindliche Verheerungen zu ertragen. Wiewohl in Stift und Kirche uns keine bedeutenden marianischen Denkmäler begegnen, hat doch das Stift die engste Beziehung zur Wallfahrtskirche Dreieichen und einigen anderen marianischen Gotteshäusern (Horn, St. Marein, vergl. unten).

St. Bernhard. Dieser Ort hieß ursprünglich Krug und wird schon 1169 in den Urkunden genannt. Die Aenderung dieses Namens erfolgte in der zweiten

---

Adamsthal in Mähren. Die Flügel des Altares enthielten Scenen aus dem Leben Mariens en relief. — Das Sacramentshäuschen aus derselben Zeit (oben Maria auf dem Halbmond sitzend) befindet sich gegenwärtig in dem kaiserlichen Lustschloss Laxenburg.

[1]) Dr. Seb. Brunner, Cistercienserbuch, S. 542 ff. — Freih. v. Sacken, S. 83 ff. — Schweickhardt, I. Band, S. 176 ff., II. Band, S. 276 ff. — Desgleichen die neueste Broschüre vom gegenw. hochw. Hrn. Abte P. Stephan Rößler: Das Stift Zwettl, seine Geschichte und Sehenswürdigkeiten (1893).

Hälfte des 13. Jahrhundertes, nachdem durch die Fürsorge des obersten Marschalls von Oesterreich, Stephan von Meissau, die zu Meilan (Alt-Melon) angesiedelten Nonnen des hl. Bernhard (Cistercienserinnen) hier 1277 eine bleibende Wohnstätte gefunden. 1582 starb die letzte Nonne und Aebtissin. Zuerst kam das Kloster an das Stift Zwettl, dann durch Kaiser Rudolf II. als Geschenk 1586 an die Jesuiten, die es bis 1773 besaßen. Seit 1852 ist das Stift Klosterneuburg Besitzer von St. Bernhard. — Vom ehemaligen Nonnenkloster besteht nur mehr der Kreuzgang mit einigen Mauerresten; auch die Kirche erlitt während derselben Zeit bedeutende Veränderungen; sie ist der seligsten Jungfrau Maria geweiht; der Hochaltar ist mit dem Bilde Mariens in Bildhauerarbeit geschmückt. 1773 wurde St. Bernhard eine Localie.[1])

Dreieichen. Um das Jahr 1656 lebte zu Horn Mathias Weinberger, ein Kürschnermeister. Dieser schmückte seine Wohnung mit einem aus Wachs geformten Bildnis der schmerzhaften Muttergottes, vor dem er täglich ein Licht brannte und den Rosenkranz betete. Gott prüfte ihn mehrere Jahre durch Krankheit. Einmal hatte er nach einem vertrauensvollen Gebete folgenden Traum: Er sah das Bild der schmerzhaften Muttergottes und fühlte sich aufgefordert, dasselbe auf den Molderberg zu tragen und an einer Eiche, die von der Wurzel aus in drei Stämme getheilt war, aufzustellen. Er that dieses nach seiner Genesung erst dann, als er durch wiederholte Traumgesichte dazu gemahnt worden war. Als im Jahre 1686 Horn von der Pest heimgesucht worden, stand er Tag und Nacht den Kranken bei. Das Bild an den drei Eichen auf dem Molderberge wurde von den Gläubigen bald besucht; selbst aus Böhmen und Mähren kamen Andächtige. Einst gerieth die dreistämmige Eiche in Brand und das aus Wachs gebildete Marienbild zerschmolz in den Flammen. Die durch das Feuer beschädigte Eiche fieng wieder zu grünen an, weshalb der Bürgermeister und Färber in Horn, Sebastian Friedrich, und seine Gattin Anna, um ein Gelübde ihres in Ungarn verstorbenen Sohnes zu erfüllen, das jetzige Marienbild an der neuauflebenden Eiche aufstellen ließen.

Da die Zahl der Verehrer Mariens an diesem Orte immer zunahm, wurde über das Bild eine kleine hölzerne Kapelle gebaut, die schon nach einigen Jahren, nachdem die Andacht unter kirchliche Aufsicht gestellt worden war, einem steinernen Kirchlein Platz machte. Im Jahre 1737 erfolgte durch Bischof Ant. Jos. Graf von Lamberg zu Ehren der schmerzhaften Muttergottes die feierliche Einweihung. Damals kamen jährlich 3000 Wallfahrer, welche Zahl sich so vermehrte, dass man 1751 deren schon 40.000, ja 1752 50.000 zählte. Deshalb bauten der Abt von Altenburg, Placidus Much, und Graf Philipp Josef Hoyos 1744—1750 die jetzige schöne, geräumige Kirche. Die zwei Thürme wurden erst 1819 vollendet. Die Kirche ist 25 Klafter lang, 13 Klafter breit und 10 Klafter hoch.

---

[1]) Topographie von Niederösterreich, II., S. 153 ff. — Kostersitz, Das ehemalige Frauenkloster St. Bernhard. — Dr. Seb. Brunner, Cistercienserbuch, S. 616. — Schweickhardt, II. Band, S. 181 ff.

Ueber dem Hauptportal steht folgendes Chronographicum für das Jahr 1819: HJC honorI MatrIs DoLorosae qVerCUs VIre fLore, d. i.: „Hier zu Ehren der schmerzhaften Mutter, sollst du, Eiche, grünen, blühen". In den fünf Kuppeln der Kirche sind Fresken von Paul Troger und seinem Schüler F. Hauzinger, die sich zumeist auf das Leben Mariens beziehen. Insbesonders kunstvoll ist Trogers Darstellung „der himmlischen Glorie" der hochh. Dreieinigkeit im großen Kuppelfelde. Auf dem Hochaltar ist eine dreistämmige Eiche angebracht, unter welcher das Gnadenbild steht; dasselbe ist aus Lindenholz geschnitzt, zwei Schuh hoch und bemalt. Maria hält den Leichnam Jesu auf dem Schoße; beide tragen vergoldete, mit guten Perlen besetzte Kronen auf dem Haupte. Dreieichen ist einer der besuchtesten Wallfahrtsorte von Niederösterreich. Die Schatzkammer hinter dem Hochaltar enthält eine Unzahl von Votivgegenständen. — In der Nähe von Dreieichen ist eine kapellenförmige Grotte, das „Brünnl" genannt, wo sich die Wallfahrer an dem frischen Wasser der klaren Quelle zu laben und die Augen zu waschen pflegen. Zum Feste Mariä Himmelfahrt pilgern auch die Wiener alljährlich nach Dreieichen, wobei sie die Bahn bis Eggenburg benützen.[1])

Kamegg. In dieser Filiale der Pfarre Gars befindet sich eine sogenannte Brünnl-Kapelle, welche ihren Namen von einem in der Sacristei befindlichen Brunnen hat. Sie ist der seligsten Jungfrau Maria geweiht und wird von vielen Wallfahrern besucht. Sie liegt am Kamp-Flusse und bildet eine schöne Rotunde aus dem 17. Jahrhundert, deren reichvergoldeter Hochaltar mit der Statue der Himmelskönigin und der Heiligen Rochus und Sebastian im Jahre 1717 von dem Wiener Handelsmanne Matthäus Hengstberger gebaut wurde, zum Danke, dass er und seine Familie von der im Jahre 1713 grassierenden Pest verschont geblieben waren.[2])

Horn. Hier stiftete Stephan Weikersdorfer im Jahre 1395 ein Spital für zwölf verarmte Bürger. Der Besitzer der Herrschaft Horn, Hans von Meissau, verbesserte 1396 die Stiftung; dessen Sohn, Leutold von Meissau, that 1398 dasselbe und stiftete zugleich zwei tägliche Messen in der Spital-Kapelle. Der Sohn des Stifters, Christoph Weikersdorfer, widmete sich dem geistlichen Stande und wurde als erster Kaplan an dieser Spital-Kirche 1398 angestellt. Sie ist zu Ehren Mariä Himmelfahrt geweiht. — In der St. Georgs-Kirche ist oberhalb des Tabernakels ein Mariahilfbild angebracht, das sehr verehrt wird. — Horn hat eine Vorstadt, der Oettingergrund genannt, welchen Namen sie von der daselbst bestandenen Kapelle Maria Oetting erhalten hat. Auch bestand in Horn in früheren Jahrhunderten eine marianische Bruderschaft, „die Liebfrauenzeche".[3])

St. Marein bestand bereits 1396 als Pfarrkirche, über die der Pfarrer in Strögen das Patronatsrecht hatte; mit dieser Pfarre kam auch St. Marein an das Stift Altenburg. Im 15. Jahrhunderte wird diese Kirche angeführt

---

[1]) Vergl. insbesondere die schöne Broschüre: Wallfahrtskirche zu Dreieichen, von P. Friedrich Endl O. S. B., mit 4 Illustr. (Wien, 1894); ebenso Wiener Wallfahrt zu dem Gnadenbilde der schmerzhaften Muttergottes in Dreieichen. Wien, 1873. — Kaltenbäck, Mariensagen, SS. 225—233 und 353. — Ott, Marianum, S. 2216 ff. — Donin, Mar. Austr., S. 125 ff. — Schweickhardt, I. Band, S. 185 ff. — P. Honorius Burger O. S. B., Geschichte des Stiftes Altenburg, S. 214. — [2]) Schweickhardt, IV. Band, S. 11. — [3]) Schweickhardt, I. Band, S. 146 ff.

unter dem Titel „ad sanctam Mariam“. 1682 wurde in St. Marein eine neue Kirche erbaut. Zu beiden Seiten des Schiffes sind sechs Kapellen errichtet, in denen sich Seitenaltäre befinden. Der Hochaltar ist schwarz und mit Gold staffiert, und trägt eine Statue Mariens mit dem Jesukinde, in einem verzierten Schranke mit gläserner Thür. Rechts und links und darüber stehen die Statuen mehrerer heiligen Schutzpatrone. In früheren Zeiten war St. Marein ein sehr besuchter Wallfahrtsort, bevor Dreieichen als solcher aufblühte; doch auch jetzt kommen noch an den „Kreuzsamstagen“ zwei bis drei Processionen.[1])

IV. Decanat: Krems.

Gobatsburg. Die Kirche stammt aus dem 13. Jahrhunderte, ist aber im Laufe der Zeit vielfach umgebaut worden. Die hier im Jahre 1214 errichtete Pfarre gieng wieder ein, bis im Jahre 1740 das Stift Zwettl die Herrschaft Gobatsburg kaufte und 1747 die Pfarre resuscitierte. Die Kirche ist zu Ehren Mariä Geburt geweiht. Statt der alten, kunstlosen Marienstatue wurde im Jahre 1888 eine neue Statue von Professor Hermann Klotz in Wien geschnitzt und auf dem Hochaltar aufgestellt. — Die Kapelle der Filiale Haindorf ist gleichfalls der Muttergottes geweiht. — Bei Gobatsburg lag auch eine Maria Brünnl-Kapelle, welche von Andächtigen besucht, unter Josef II. aufgehoben wurde.[2])

Imbach. Eine der merkwürdigsten Marienkirchen in Niederösterreich ist die hiesige Pfarrkirche zu Mariä Geburt. Nach den bisherigen Forschungen über das Alter der gothischen Kirchen muss die Imbacher Kirche die älteste reingothische Kirche in den österreichischen Erblanden genannt werden.[3]) Ihr Bau wurde 1269 begonnen. Am 1. Mai des genannten Jahres stellte der Truchsess Albert von Veltsberg mit seiner Gattin Gisla die Stiftungs-Urkunde aus, in welcher er den Nonnen aus dem Orden des hl. Dominicus seine Burg zu Minebach schenkte, damit sie das Material zum Klosterbau hätten und in Zukunft nicht etwa von den Schlossherren bedrängt würden. Das Kloster war an das Langhaus der Kirche angebaut, sie entstanden daher zu gleicher Zeit. Die Kirche erfuhr zwar infolge von Bränden einen Umbau, doch ist ihre gegenwärtige Gestaltung offenbar aus der alten ersten Form hervorgegangen. Die geräumig angelegte Klosterkirche ist wohl nicht identisch mit der Kapelle „Omnium Sanctorum“, welche das letztemal in der Bulle vom 14. Mai 1533 genannt wird. Diese dürfte, da schon 1256 Ulricus plebanus de Minnbach als Zeuge erscheint und bei Errichtung des Klosters die Einkünfte der Kapelle „ibidem in Minebach“ den Nonnen angewiesen wurden, die ursprüngliche Pfarrkirche gewesen sein und dort gestanden haben, wo jetzt der Kreuzgang und das heilige Grab sich befinden, da man jetzt unter Strebebogen dahin gelangt. Nach dem Verfalle dieser Kirche mag die Klosterkirche sub titulo Nativitatis B. M. V. zur Pfarrkirche in der Weise benützt worden sein, dass der große Musikchor, wie er bis 1885 bestand, für die Nonnen hineingebaut wurde, während der Raum im Schiffe den Pfarrkindern diente. — Der Hochaltar ist im Renaissancestile erbaut. An der Rückwand ist zu lesen: „Wolf Korner, Maler zu Spitz, den 7. September 1671 und Mathias Folgger, Bürger und Ziseler in Kremß, den 17. Juni 1671“. Im Retable steht die aus Stein gehauene, in Farben gefasste lebensgroße Statue der Muttergottes mit dem Jesukinde. An derselben hängen zwei silberne Votivherzen. Die Kronen, welche Jesus und Maria tragen, sind aus Silber, vergoldet und mit unechten Schmucksteinen besetzt. In der rechten Hand hält Maria ein Scepter und einen schön gearbeiteten Rosenkranz, letzteren erhielt sie entweder bei Auf-

---

[1]) Schweickhardt, I. Band, S. 46 ff. — Honorius Burger, Geschichte des Stiftes Altenburg, S. 90. — Mittheilung des H. H. Pf. A. Binder. — [2]) Mittheilung des H. H. Pf. G. Schacherl. — Hippolytus, III., S. 41. — P. Pius Schmieder, l. c. p. 12. — [3]) Die Kirche zu Imbach bei Krems in Niederösterreich. Von Professor Julius Dupuis. 5. Jahresbericht über die n.-ö. Landes-Oberrealschule in Krems.

stellung oder Renovierung des Altares, da über der Nische eine Tafel angebracht ist mit der Aufschrift: Regina ss. Rosarii, ora pro nobis.

Wallfahrten werden derzeit wohl zu dem heiligen Grabe, nicht aber zu dem Marienbilde in Imbach gemacht. Doch erzählt Dr. Kerschbaumer,[1]) dass die Studenten-Bruderschaft (d. i. die marianische Congregation) zu Ehren der Königin der Engel (bei den PP. Jesuiten in Krems) jährlich zwei Wallfahrten verrichteten, eine zu den Kapuzinern in Und und eine nach Imbach. Eine Benennung, die sonst nirgends vorkommt, findet sich in Schweickhardts Topographie:[2]) „Unsere liebe Frau zu Imbach am Golduser". — An einem Pfeiler der Kirche hängt ein Gemälde auf Holz, vier Fuß hoch, Maria betend in aufrechter Stellung auf Goldgrund in Tempera. Die sehr anmuthige, feine Gestalt ist mit einem dunkelgrünen, mit Gold verzierten Kleide angethan, das blonde Haar fällt aufgelöst herab, der Kopf ist sehr lieblich, von edlem Ausdruck; hinter ihr halten zwei Engelchen mit bunten Flügeln einen Vorhang. Eine darunter befindliche Inschrift verzeichnet einige Wunder, welche das Bild, von dem das in Imbach vermuthlich eine Copie ist, zu Mailand gewirkt hat.[3]) Am Mittelpfeiler ist aus Holz geschnitzt angebracht: Christus am Kreuz; darunter die Schmerzhafte mit dem Schwerte in der Brust, welcher die Pfarrkinder ihre Verehrung besonders erweisen.

In der Nähe der Kirche steht an der Reichsstraße eine Kapelle, welche im Jahre 1849 Lorenz und Josefa Hintenberger erbaut haben. In derselben ist eine Statue Mariens mit dem Jesukinde, bekrönt, ein Scepter in der Hand, nach der Darstellung ein Werk des 14. Jahrhundertes; sie stammt wahrscheinlich noch aus dem Kloster, da sie in einem alten Kasten der Kirche gefunden wurde. Nach der Ueberschwemmung im Jahre 1856 wurde sie in der Au unterhalb Krems im Sande wieder aufgefunden und in die Kapelle zurückgebracht.[4]) In der Kirche ist noch eine Muttergottes-Statue mit dem Jesukinde, das einen Apfel in der Hand hält, ein gutes Schnitzwerk aus dem Anfang des 16. Jahrhundertes, zu erwähnen.[5])

Krems. 1. Die älteste Kirche von Krems ist die Liebfrauenkirche auf dem Berge, als deren Besitzer im ältesten Grundbuche 829—1020 „die Burg" angegeben ist. Bischof Gottfried von Passau verlieh 1284 dieser Kirche Ablässe für alle Marienfeste und Samstage „auf den Altar U. L. Frau" und erwähnt in dem Ablassbriefe das besondere Vertrauen der Bewohner von Krems zu der Frauenkirche auf dem Berge, der noch jetzt den Namen Frauenberg trägt. An den Bau der jetzt bestehenden Kirche erinnert die Inschrift über dem Portale: Ora pro nobis, Mater misericordiae 1477. Zur Reformationszeit wurde in der Frauenkirche von der Bürgerschaft lutherischer Gottesdienst eingerichtet, drei Altäre wurden abgebrochen, auch wurde ein Bildnis U. L. Frau entfernt, das seit undenklichen Zeiten, von vielen kostbaren Leuchtern umgeben, dort gehangen hatte. 1616 erhielten die Jesuiten die Kirche,[6]) welche sie zum Theile

[1]) A. a. O. I. Band, S. 463. — [2]) A. a. O. II. Band, S. 122. — [3]) Sacken, a. a. O. (S. 97—98) gibt die alte Inschrift hierüber. — [4]) Mittheilung des H. H. Pf. Franz Grießer. — [5]) Sacken, S. 98. — [6]) Die Jesuiten waren durch Graf Adolf von Althan, einem Convertiten, im Jahre 1615 nach Krems berufen worden; dieser gründete ihnen ein Collegium, welches die Patres 1616 mit lateinischen Schulen versahen, die in fortschreitenden Jahren bis 200 Studierende in sechs Classen fassten. Zur Belebung des sittlich religiösen Geistes wurde seit 1641 die marianische Congregation Reginae Angelorum errichtet und die Sodalen (im Jahre 1764 unter 204 Schülern 154 Sodalen) zeichneten sich aus durch alle Werke heiligen Eifers. Auf der Studentenstiege errichteten sie eine

im Renaissancestile restaurierten. 1777 wurde sie den Piaristen übergeben, die vom Cardinal Sigismund Graf Kollonitsch 1753 in St. Pölten gestiftet, dann aber nach Krems übersetzt wurden.[1])

2. Herzog Leopold der Glorreiche erbaute in Krems ein Spital für Arme und übergab es 1111 mit der Kapelle zum hl. Stephan dem von ihm gestifteten Kloster Lilienfeld. 1470 wurde die jetzige Spitalkirche im Baue vollendet. Im vorigen Jahrhunderte kamen zu dieser Kirche so viele Pilger wie zu einer Wallfahrtskirche; denn ein Christusbild wurde darinnen sehr verehrt. Am Anfange unseres Jahrhundertes wurde die Marienstatue aus der „Kapelle auf der Gänsweide", bei welcher ein großer Zulauf des Volkes entstanden, auf Anordnung des Bischofes Hohenwart am 3. December 1801 in die Spitalkirche übertragen und für dieselbe eine genaue Andachtsordnung bestimmt, damit keine Missbräuche vorkommen könnten.[2]) Die Kapelle auf der Gänsweide war eine Marien-Kapelle, die 1855 durch die Ueberschwemmung fortgerissen, aber auf Anregung des Cooperators Josef Kinzl 1863 viel schöner wieder aufgebaut wurde.

3. 1236 kamen die Dominicaner nach Krems und erbauten dort eine der seligsten Jungfrau Maria geweihte Kirche, die 1785 sammt dem Kloster um 4000 fl. an einen Knopf-Fabrikanten verkauft wurde. Das Presbyterium ist nun Theater, das Schiff Brantweinbrennerei! Die Altäre u. s. w. wurden an verschiedene Kirchen vertheilt.[3])

4. Kaiser Mathias ertheilte 1612 den Kapuzinern die Erlaubnis, in Krems ein Kloster zu errichten. Sie wählten, der Ordensregel entsprechend, hiefür einen Platz vor der Stadt und zwar in der zwischen Krems und Stein gelegenen Vorstadt Und. Ihre Kirche zu Ehren der hl. Katharina hatte eine grottenförmige Kapelle, welche der heiligen Jungfrau Maria geweiht war; zu Füßen des Marienbildes floss eine Quelle, weswegen das Kloster auch „zur heiligen Jungfrau zum Brünnl (ad fonticulum)" genannt wurde. Bei der Gründung des Kapuziner-Klosters 1614 brachte der erste Pater ein hölzernes Marienbild aus Prag „als eine Hausmutter" mit sich. Um die Andacht zur Muttergottes zu wecken, wurde es an dem Wege nach Krems an der Gartenmauer aufgestellt und durch ein Eisengitter gesichert. Unter dem Bilde floss das überflüssige Wasser aus dem Kloster und Garten heraus. Die Vorübergehenden beteten hier und tranken. Zur Zeit der Pest 1625 wurden wunderbare Gebetserhörungen erzählt. Der Controlor im kaiserlichen Schlüsselamte in Krems ließ zum Danke eine kleine Kapelle mit einer Grotte unweit der Klosterpforte in die Gartenmauer bauen und in diese wurde 1638 das Gnadenbild gesetzt, worauf die Andacht zu demselben noch mehr zunahm. Als die Schweden einfielen, brachte man das Bild in das Kloster und schloss die Kapelle. 1656 brannte das Kloster ab. Nun ließ Katharina Gräfin Verdenberg in der neuen Kirche eine besondere Kapelle mit einer Grotte für das Gnadenbild errichten und das Wasser in die Kapelle so leiten, dass es in eine Marmormuschel hineinfloss. Am 8. September 1659 wurde das Gnadenbild von sechs Priestern feierlich in die neue Kapelle und am 2. Juli 1757 auf den von Wohlthätern gespendeten kostbaren neuen Altar aus schwarzem Marmor übertragen. Ein Büchlein aus dem Jahre 1775 erzählt viele Heilungen, die bei Maria Brünnl geschahen. Aus weiter Umgebung kamen daher die Leute zur Kapuzinerkirche in Processionen. 1793 wurde das Kloster aufgehoben, was von der umwohnenden Bevölkerung schmerzlich empfunden wurde.

Marienstatue mit dem Chronographikon: Transire cave, nisi Mariae dicas Ave (= 1712). Zweimal im Jahre hielten sie eine Wallfahrt nach dem nahen Imbach oder „Maria de fonticulis", nämlich in der Charwoche und am Schlusse des Schuljahres. Vergl. Dr. A. Kerschbaumer, Das Jesuiten-Gymnasium in Krems. (In der theol. Quartalschrift von Linz 1883.)

[1]) Dr. Kerschbaumer, Geschichte der Stadt Krems, S. 166 ff. — [2]) Vergl. den Text in Dr. Kerschbaumer, S. 172 ff. — [3]) Dr. Kerschbaumer, S. 241 ff. — Sacken, S. 107.

Der marmorne Altar mit dem Marien-Gnadenbilde wurde auf Ersuchen des Dechantes Uhlich der Pfarrkirche in Krems überlassen, und zwar „zur Beruhigung der Gemüther, die den Verlust der Kapuzinerkirche allgemein sehr schmerzlich fühlen; sie würden sodann den Gegenstand ihres Zutrauens und ihrer Andacht wieder in der Mutterkirche finden". Im Jahre 1801 wurde das Gnadenbild aus der Kirche zu Und in die Pfarrkirche übertragen und in der früheren Kreuz-Kapelle aufgestellt. Das aufgehobene Kloster wurde Militärspital, die Kirche aber Militärspitalkirche.[1])

Stein. Die ursprüngliche Pfarrkirche von Stein (auf dem Frauenberg) ist zu Ehren Mariä Himmelfahrt geweiht. Sie ist dreiseitig geschlossen, ohne Pfeiler, ganz schmucklos, mit viereckigem Thurm an der Westseite; nur ein Fenster am Thurme hat noch eine Zackenverzierung. Neunzig Stufen führen aus der Stadt zu ihr hinauf. Sie hat nur einen Altar, der das Bild der Aufnahme Mariens in den Himmel trägt. Nachdem sie aufgehört hatte, die Pfarrkirche zu sein, stand sie lange unbenützt. Sie wurde in den Achtziger-Jahren des vorigen Jahrhundertes entweiht und veräußert. Der Käufer, ein Bürger von Stein, namens Winter, ließ aber die Kirche nicht niederreißen, sondern innen und außen wieder herstellen, so dass sie wieder geweiht und dem Gottesdienste zurückgegeben werden konnte. Es wird gewöhnlich nur an einigen Tagen des Jahres die heilige Messe in dieser Kirche gelesen, wird aber die Stadtpfarrkirche durch das Hochwasser bei Ueberschwemmungen erreicht, so dient die Frauenbergkirche für diese Zeit als Pfarrkirche.

Im Jahre 1763 stiftete ein Bürger von Stein ein Spital für 25 Arme, in dessen Gebäude eine kleine, der seligsten Jungfrau Maria geweihte Kapelle angebracht ist, welche von einem Beneficiaten besorgt wird.[2]) — Auch in der k. k. Straf- und Besserungs-Anstalt ist eine der beiden Kirchen zu Ehren der unbefleckten Empfängnis Mariä geweiht (die andere zum guten Hirten).

Theiß. In den Jahren 1715 und 1716 wurde am westlichen Ende dieses Dorfes eine Kreuz-Kapelle zu Ehren der Heiligen Sebastian und Rochus sowie der hl. Rosalia aus Anlass der damaligen Pest errichtet. Nach einigen Jahren wurde sie niedergerissen, neu erbaut und am 10. September 1723 vom Passauer Weihbischofe geweiht. Im Jahre 1783 stiftete ein Bewohner von Theiß für diese Filiale einen eigenen Pfarrer. Die Pfarre wurde dem Stifte Herzogenburg incorporiert. Da aber die alte Kirche zu klein war, begann der Herzogenburger Propst, Bernhard Kluwik, im Jahre 1842 eine neue Kirche zu bauen, welche unter Propst Karl Stix 1843 vollendet wurde. Das Hochaltarbild stellt das Titular-Geheimnis der neuen Kirche dar, die unbefleckte Empfängnis Mariens; es ist 1842 von Franz Hill, Zögling der k. k. Akademie zu Wien, in der gewöhnlichen Darstellungsweise der Immaculata ausgeführt worden.[3])

Tirnstein. Die ursprüngliche Pfarrkirche von Tirnstein war der heiligen Kunigunde geweiht, wurde aber wegen Baufälligkeit 1720 gesperrt und 1795 bis auf den Thurm abgetragen. Die jetzige Pfarrkirche ist die Kirche des aufgehobenen Chorherrenstiftes daselbst. Sie wurde 1378 durch Elisabeth v. Kuenring zu Ehren U. L. Frau gestiftet. Otto von Meissau gründete bei dieser Kirche 1410

---

[1]) Dr. Kerschbaumer, S. 246 ff. — Kaltenbäck, Mariensagen, S. 212 ff. und 358 ff. — Klein, Geschichte des Christenthums in Oesterreich und Steiermark, V., S. 233. — [2]) Schweickhardt, II. Band, S. 52 ff. — Sacken, S. 108. — [3]) Mittheilung des H. H. Pf. Otto Schweitzer. — Schweickhardt, S. 107 ff.

das Chorherrenstift mit acht Priestern. Stift und Kirche wurden 1643 von den Schweden zerstört, beide 1676 wieder aufgebaut. 1720—1733 wurden durch den Baumeister Prandauer, den Erbauer von Melk, diese Bauten vollendet. Die Kirche ist im Renaissancestil; vom alten gothischen Bau sind nur mehr Ueberreste vorhanden. Das Hochaltarbild stellt die Aufnahme der Muttergottes in den Himmel dar. Eine Kapelle ist eine getreue Nachahmung des heiligen Hauses in Loreto. Das Chorherrenstift wurde 1787 aufgehoben und dessen Güter, sowie die Pfarre, dem Stifte Herzogenburg zugewiesen.[1])

V. Decanat: Oswald.

Dorfstetten. In dessen Nähe liegt Maria Brünnl, ein besuchter Wallfahrtsort. Da der Zulauf des Volkes von altersher groß war und an Feiertagen in der dortigen Kapelle Predigt und Amt gehalten wurde, so bat Leopold Graf Hoyos 1689 beim Passauer Consistorium in Wien um die Bewilligung, eine neue Kapelle erbauen und in derselben Gottesdienst halten lassen zu dürfen; die Kapelle wurde erbaut, und der Generalvicar des Bischofes von Passau, Franz Anton von Losenstein, gab die Erlaubnis, dass mit Ausnahme der höchsten Festtage täglich in der Brünnl-Kapelle die heilige Messe gelesen werden dürfe.[2])

Maria Taferl. Auf dem Berge oberhalb Marbach stand unter den Föhren ein Eichbaum fast an der Spitze der Waldeshöhe. An diesem befand sich das Bildnis des gekreuzigten Heilandes, zu dem jährlich am Ostermontag die Pfarrgemeinde von Klein-Pechlarn in Procession kam, um die Fruchtbarkeit der Felder zu erbitten. Da die Andacht lange dauerte, wurde auf einem runden Steine Mittagmahl gehalten. Dieser steinerne Tisch, das „Taferl“ genannt, ist noch vor der Kirchenthüre in Maria Taferl eingemauert. Davon erhielt auch der Gnadenort seinen Namen. 1633 wollte der Viehhirt, Thomas Pachmann, aus dem nahen Dorfe Krummnußbaum die fast ganz verdorrte Eiche als Brennholz fällen, verwundete sich aber dabei an seinen beiden Füßen; emporblickend bemerkte er nun erst das Bild des Heilandes und ließ die Eiche stehen; das Blut hörte auf zu fließen und er konnte ohne Schmerz nachhause gehen. Die Eiche fieng wieder an zu grünen, und das Ereignis machte auf dieselbe aufmerksam. Der Richter von Krummnußbaum, Alexander Schinnagl, litt schon sechs Jahre an einer schweren Gemüthskrankheit. Er kaufte beim Schullehrer und Maler in Klein-Pechlarn, Franz Meuß, ein Bild der schmerzhaften Muttergottes, welches, aus Lindenholz geschnitzt, einen Schuh hoch war und Maria sitzend darstellt, wie sie auf dem Schoße ihren todten göttlichen Sohn hält und mit der rechten Hand sein heiliges Haupt, mit der Linken seinen rechten Arm ergreift.[3]) Während der Nacht hörte Schinnagl eine Stimme, die zu ihm sprach: „Nimm dieses Bild und trage es an die Eiche zum Taferl hinauf, wenn du gesund werden willst“. Nächsten Tages schon

---

[1]) Schweickhardt, S. 129 ff. — [2]) Topographie von Niederösterreich, II., S. 333 ff. — Dr. Kerschbaumer, I., S. 545. — A. F. Reil, Das Donauländchen 2c., S. 164 ff. — [3]) Hierin unterscheidet sich beim ersten Anblick schon dieses Gnadenbild von dem ähnlichen in Dreieichen, wo Maria mit beiden Händen das Haupt ihres Sohnes umfasst. Uebrigens sind bei Maria Taferl auch die Engel (mit den Fähnlein) rechts und links charakteristisch.

befestigte er mit Hilfe eines Zimmermannes an Stelle des morschen Crucifixes das Marienbild an der Eiche. Er genas wieder.

Lange zögerte die geistliche Obrigkeit, diesen Ort als Gnadenort anzuerkennen, bis zu wiederholtenmalen (durch drei Jahre) und von zahlreichen Personen Engel, wallfahrend zu dem Bilde (auf dem jetzt sogenannten „Engelwege") gesehen wurden; 37 Personen bezeugen dieses unter einem Eide. Nach diesen Zeugen wurde auch die Tochter des Herrn Jung von Velderndorf, des damaligen Besitzers der Herrschaft Krummnußbaum, verhört, welche, obschon in der lutherischen Lehre erzogen, doch aus Liebe zur Wahrheit Alles, was sie gesehen, aussagte, dass sie nämlich im Jahre 1659 an einem Sonntag im Juli bei Sonnenuntergang zwölf oder dreizehn schneeweiße Personen, eine nach der andern, mit einer weißen und rothen Fahne zu der Eiche und dem heiligen Bilde hinaufsteigen gesehen habe. Ihr anwesender Vater fügte bei, dass noch sieben Personen aus seinen Schlossbedienten dieselbe Erscheinung gesehen, und auf seine wiederholte Befragung allezeit mit gleichen Umständen erzählt hatten. Jung selbst dictierte dieser Commission noch folgendes, dass die Köchin des Schlosses zweimal im October bei der Nacht beim Bilde wunderbare Lichter gesehen habe.[1]) Jung und seine Tochter wurden katholisch.

Am 19. März 1660 wurde auf Befehl des Bischofes von Passau unter einem Zelte das erste heilige Messopfer bei der Eiche gehalten. Am 25. April desselben Jahres wurde der Grundstein zur Kirche gelegt; aber erst im 18. Jahrhunderte wurde die Kirche vollendet. Am 29. Juni 1724 consecrierte sie der Bischof von Passau, Josef Dominik Graf Lamberg. 1686 war die Säule und Statue der schmerzhaften Muttergottes, 1710 das marmorne Vesperbild, wo aus den fünf Wunden des Heilandes das von einem Grund bei Nussendorf hergeleitete Wasser quillt, aufgestellt worden. Die letzten zwei Seitenaltäre wurden 1775—1777 errichtet. Sie tragen Bilder vom Kremser Schmidt (hl. Josef und hl. Kreuz). 1716—1784 waren in Maria Taferl 12 bis 24 Curaten angestellt. 1810 musste die Kirche 600 Mark Silber abliefern. 1680 zählte man 18.000 Communicanten, 1760 326.000, 1860 beim 200jährigen Jubiläum 227.898. Innerhalb der eisernen Eingangspforte ist eine zweite von Glas; im abschließenden Halbbogen ist das von sieben Schwertern durchbohrte Herz Mariens mit dem Gebetsrufe: „Gnadenmutter, Deine Schmerzen, drücke ein auch meinem Herzen!" und innen gleichfalls dieses Herz

[1]) Das Vorstehende ist dem, im Pfarrarchiv befindlichen Zeugenverhör entnommen, wie es wörtlich in dem Separatabdruck der theolog. Monatsschrift „Hippolytus" im Jahre 1860 aufgenommen wurde. In diesem Zeugenverhör vor dem bischöflichen Generalvicar und zwei Consistorialräthen, am 15. bis 17. December 1659, wurden zuerst über die Erscheinungen 24 Zeugen unter „Jurament" vernommen (meist 7 gen. und an 27 spec. Interrogatoria gestellt), sodann noch 13 Zeugen „aidlich, der Mirakul halber", endlich „ohne Jurament" die Tochter (Maria Regina) und der Vater (Hanß Adam) von Velderndorf und ein Dienstbote (J. Pilsinger).

mit dem Chronographicum: „saVCIatae septeM DoLorIbVs VIrgInI fLete, VoVete, CanIte, fILII“. In der Kirche sind sieben Schmerzens-Stationen Mariens angebracht. In der Kuppel ist das irdische Leben Mariens al fresco dargestellt. Die Kirche besitzt auch eine Büchersammlung von 10.000 Bänden. Votivbilder gibt es daselbst in größter Menge, da Wallfahrer aus Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Böhmen, Mähren und Ungarn kommen. An der Kirche sind die Bruderschaften vom hl. Herzen Mariä und von den sieben Schmerzen Mariä eingeführt. Der Kirche sind auch viele Ablässe verliehen worden.[1])

Neukirchen am Ostrang. Nach einem Manuscripte im Pfarrarchive von Neukirchen wäre die dortige Kirche zu Ehren U. L. Frauen Himmelfahrt im Jahre 1117 eingeweiht worden. Ueber das jetzige Gnadenbild existiert folgende Legende: Im 13. Jahrhundert versank seiner vielen Sünden wegen ein Schloss „Ispar in Ostram“ genannt. Das dortige Marienbild entwich und ließ sich in Neukirchen nieder, wo die seligste Jungfrau in einem schneeweißen Kleid und Mantel erschien, und mit Spänen, die sie auf den Boden legte, anzeigte, wie groß die ihr zu weihende Kirche erbaut werden sollte.[2]) Diese Nachrichten stammen aus den hinterlassenen Schriften des Schullehrers Jakob Altdorfer, der in Neukirchen und Münichreith 37 Jahre Mesner gewesen. — Zu der weithin sichtbaren Kirche wurde früher besonders an den sogenannten drei goldenen Samstagen (nach Michaeli) viel gewallfahrtet. Jetzt hat der Besuch der Pilger nachgelassen. Ist doch Maria Taferl nur zwei Stunden weit davon entfernt. Die früher an der gekrönten Statue befindlichen Kleider sind jetzt entfernt. Das Patrocinium wird am Feste Mariä Himmelfahrt begangen.

VI. Decanat: Pölla.

Altpölla. „Polan, nominatissima totius Austriae“, d. i. einst die hervorragendste Pfarre von ganz Oesterreich genannt, von Passau aus gegründet. 1427 wurde deren Kirche von den Hussiten verbrannt, dann aber renoviert und zum Theile neu gebaut. 1483 wurde die Pfarre mit allen Filialen und Beneficien der Propstei Zwettl zugewiesen. Der erste bekannte Pfarrer, Henricus, wird in den Urkunden 1158 erwähnt. Den hölzernen Hochaltar stiftete am Ende des

[1]) Kaltenbäck, Mariensagen, S. 189 ff. — C. M. Binder in Kerschbaumers „Pilger“ (1865), S. 43 ff. — Keil, S. 265 ff. — Ott, Marianum, S. 220 ff. — Ludwig Graf Coudenhove, Maiandacht, S. 3 ff. — Franz Edmund Krönes, Geistige Wallfahrt zu Marianischen Gnadenorten in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, S. 113 ff. — Donin, Mar. Austria, S. 120 ff. — Das authentische Zeugenverhör über die Engelserscheinungen, in der theol. Monatsschrift „Hippolytus“ 1860 (Separatabdruck: „Zur Entstehungsgeschichte der Wallfahrtskirche“ ꝛc.) — Eben daselbst: Die Wallfahrtskirche ... und die 200jährige Jubelfeier 1861, beschrieben vom Pfarr- und Kirchenvorstande. (Separatabdruck, Wien, Pichler.) — Neuestens: Der mar. Gnadenort M. T... Von Propst Dr. A. Kerschbaumer, in Pesendorfers Marien-Zeitschrift „Ave Maria“ (1. Jahrg., 5. Heft, 1894); darin befindet sich auch die liebliche Einladung zu diesem „mar. österr. Morhenberg“, genommen aus dem gleichbetitelten Büchlein, welches schon im Jahre 1768 in Steyr (bei Gregori Manhardt) in 5. Auflage erschien (mit 9 Kupferstichen) und in 49 Seiten (kl. 8°) sowohl den Ursprung „als die Fortsetzung der vom Jahre 1759—1768 aufgezeichneten Gutthaten“ enthält. — [2]) „Wahre Abbildung unser Lieben Frauen zu Neu-Kirchen, zwischen Maria Taferl und Pongstall, in Münichreither Pfarr, dem Closter St. Nicola Can. Reg. bey Passau einverleibt von Zeiten B. Altmani, Bischoffs, alda diese Gnadenreiche Mutter Sich über 458. Jahr befindet. Wien, 1720“. — Keil, S. 286 ff.

vorigen Jahrhundertes ein Bauer, namens Leopold Hofbauer. Das Hochaltarbild, die Himmelfahrt Mariens, ist von J. L. Deysinger aus dem Jahre 1783. — In der Filiale Wegscheid ist eine Kapelle, die gleichfalls der Himmelfahrt Mariens geweiht ist.[1])

Rastenfeld. Die Kirche stammt aus dem 14. Jahrhunderte; ihr Presbyterium zeigt noch reine Gothik; der Hochaltar stammt aus neuerer Zeit, ist von Holz und vergoldet. Das Hochaltarbild stellt die Himmelfahrt Mariens dar. In einer kleinen Seiten-Kapelle (der sog. Beicht-Kapelle) ist ein Marienaltar mit einem älteren Bilde Mariens von der immerwährenden Hilfe. In dieser Kapelle ruht auch Anton Graf Lamberg von Sprinzenstein, Präses der Akademie der bildenden Künste in Wien (geb. 2. Aug. 1740, † 26. Juni 1822).[2])

VII. Decanat: Raabs.[3])

Geras. Ein uraltes Denkmal der Marienverehrung im oberen Waldviertel bildet das Prämonstratenser-Chorherrenstift Geras, zwei Stunden von der mährischen Grenze entfernt. Es ist gegenwärtig das einzige Prämonstratenserstift in Niederösterreich. Gegründet wurde es von den mächtigen Grafen von Pernegg um die Mitte des 12. Jahrhundertes zwischen 1150—1159 und erhielt die ersten Brüder aus dem kurz vorher errichteten Stifte Selau in Böhmen, durch dessen heiligmäßigen Abt Gottschalk († 1184).[4]) Fast alle Kirchen der Prämonstratenser waren der Himmelskönigin geweiht; galt ja der Ordensstifter selbst, der hl. Norbert, mit Recht für einen ihrer größten Verehrer. Einer alten Ueberlieferung gemäß empfieng er am 5. August 1121 aus der Hand der seligsten Jungfrau das weiße Ordenskleid. (Cfr. Martyrol. SS. pro Canonicis reg. S. Aug.) Die Verehrung Mariens machte er seinem Orden zur besonderen Pflicht. — Auch die Stifts- und Pfarrkirche von Geras war vom Ursprunge an der Muttergottes geweiht, und zwar wird das Patrociniumsfest zu Mariä Geburt gefeiert.

In ihrer jetzigen Gestalt stammt die Stiftskirche von Geras aus dem vorigen Jahrhunderte; denn nach dem fürchterlichen Brande vom 11. October 1730, der durch die Unvorsichtigkeit eines Bruders ausbrach und nicht bloß den größten Theil der inneren Einrichtung vernichtete, sondern auch das Stift schädigte, wurde die Kirche unter dem Abte Nikolaus Zandt (1730—1746) und unter dessen Nachfolger Paul III. Gratschmayr (1746—1780) gänzlich restauriert. Auf dem Hochaltare befindet sich über dem Tabernakel eine 145 Centimeter hohe Statue der seligsten Jungfrau; sie ist von Holz, polychromiert, mit

---

[1]) Topographie von Niederösterreich, I., S. 368 ff. — Schweickhardt, S. 244 ff. — [2]) Mittheilung des H. H. Pf. Anton Switil. — Schweickhardt, VI. Band, S. 138 ff. — [3]) In der zu diesem Decanat zählenden Stadt Drosendorf ist die Schloss-Kapelle zu Ehren Mariä Himmelfahrt geweiht. Ueber das Gnadenbild der einstigen Wallfahrtskirche Maria Schnee, welches sich jetzt in der Stadtpfarrkirche von Drosendorf befindet, vergleiche unten bei Zissersdorf. — [4]) Romuald Ruhirtl, Geschichte des Stiftes Geras, in Dr. Seb. Brunners „Chorherrenbuch", S. 91 ff. — Dr. B. Hoffer, Zur Geschichte von Geras und Pernegg.

zahlreichen vergoldeten Strahlen umgeben. Maria trägt auf dem linken Arme das Jesukind; beide sind gekrönt. Zu beiden Seiten der Statue brennen bei jeder heiligen Messe zwei Kerzen. Es ist dieselbe wunderbare Marienstatue, die bei allen Bränden und Plünderungen, welche so oft das alte Stift heimgesucht, unversehrt blieb, so besonders im Jahre 1619, wo die Mansfeldischen Truppen das arme Stift gänzlich verwüsteten und in Brand steckten. — In der nächsten Umgebung des Stiftes gibt es zahlreiche Muttergottes-Kapellen und Säulen, von denen besonders jene auf der Straße zwischen Geras und Kattau ob ihres Alters (1595) bemerkenswert ist.[1])

Langau. Schon in der Babenbergerzeit bestand die Pfarre Langau; denn Herzog Friedrich II. übergab das Patronat über dieselbe dem Stifte Klein-Mariazell.[2]) Die Kirche ist zu Ehren der Himmelfahrt Mariens geweiht. Im gothisch gebauten, im Innern bemalten Presbyterium hängt hinter der Mensa des steinernen Hochaltares das Bild Mariä Himmelfahrt. Die Kirche hat im 30jährigen Kriege und in den Jahren 1709 und 1817 durch Feuersbrünste sehr viel gelitten.[3]) Vom Stifte Klein-Mariazell wurde Langau an die Herrschaft Drosendorf verkauft.

Rabbs. Auch eine zur Zeit der Babenberger-Herzoge entstandene Kirche; denn 1189 lesen wir in den Urkunden bereits „Marchwardus plebanus de Rabs.“ Der Umfang dieser Pfarre war einst ein sehr großer; sie umfasste 30 Dörfer und zwei Märkte. Der älteste Theil der Kirche ist im romanischen Stile erbaut, später aber (im 15. Jahrhundert, mit einem Spitzbogengewölbe versehen worden; Den Hochaltar schmückt das Bild der Himmelfahrt Mariens.[4])

Zissersdorf. Die Kirche von Zissersdorf ist den Heiligen Johannes und Paulus geweiht und wurde erst bei Errichtung der Pfarre im Jahre 1783 erbaut. Im selben Jahre wurde die eine Viertelstunde entfernte prächtige Wallfahrtskirche Maria Schnee geschlossen und sollte abgebrochen werden. Einen Theil dieses Baumateriales benützte man, die zur Kirche ausgebaute alte Kapelle in Zissersdorf mit einem Schiffe, einem Thurme, einer Sacristei und einem Oratorium zu versehen. Auf dem Hochaltare steht die Statue der Muttergottes mit dem Jesukinde. Zu beiden Seiten stehen die Statuen der Heiligen Johannes und Paulus.

Eine Viertelstunde von Zissersdorf sieht man die Ueberreste der einst sehr schönen und besuchten Wallfahrtskirche Maria Schnee. Sie liegen im sogenannten Spitalwalde in einem hübschen, drei Viertelstunden von Drosendorf entfernten Thale. Die Hauptmauern der Kirche wie der Sacristei stehen noch felsenfest da. An einer derselben, wenige Schritte von einer frischen Quelle entfernt, ist eine einfache Kapelle angebaut, welche in der ersten Hälfte unseres Jahrhundertes von Wohlthätern aus ihrem halbverfallenen Zustande gerettet, renoviert und im Innern mit Bildern, Statuen, einem Altare und einem Opferstocke versehen wurde. Das einstens dort verehrte Gnadenbild Mariens befindet sich jetzt in der Stadtpfarrkirche in Drosendorf. Maria Schnee aber, die Ruine, wird heute noch, schon der schönen Lage wegen, besucht.[5])

---

[1]) Mittheilung des H. H. Priors Aemilian Swoboda. — [2]) Topographie von Niederösterreich, I., SS. 338, 376. — Nach dem Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen (II., 1849, S. 18) wird villa Lagnowe (Dorf Langau) in dem Schirmbriefe genannt, den Friedrich II. dem Stifte Geras im Jahre 1240 ausstellte. — [3]) Schweickhardt, V. Band, S. 14 ff. — [4]) Schweickhardt, IV. Band, S. 40 ff. — Topographie von Niederösterreich, I., S. 337 u. a. o. — [5]) Schweickhardt, V. Band, S. 52 ff.

VIII. Decanat: Spitz.

Aggsbach. Die Pfarre Aggsbach gehörte einst zu dem bayerischen Stifte Altaich.[1]) Die Kirche, welche durch einen Brand im Jahre 1620 sehr viel litt, ist ein einfacher gothischer Bau mit neueren Zubauten. Das Patrocinium der Kirche ist Mariä Himmelfahrt. Auf dem Hochaltare steht eine Statue aus Holz, welche Maria lebensgroß als in den Himmel Aufgenommene darstellt; die ganze Stellung entspricht den Worten, die ober der Mauernische stehen: „Veni, coronaberis". Früher kamen auch Wallfahrer zu dieser Kirche. — In der Filiale Groisbach wurde im Jahre 1888 eine schöne Kapelle zu Ehren Mariens als Himmelskönigin erbaut.[2])

Albrechtsberg kommt in den Urkunden im Jahre 1332 unter dem Namen Obrechtsperg (später auch Obritzberg) als Sitz einer Pfarre vor. Die Kirche zu Unserer Lieben Frauen auf der Stiege zeigt in ihrem Innern eine, mit großem Aufwande im Geschmack der Zeit durchgeführte Restaurierung aus den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhundertes.[3])

Grainbrunn. „Zum heiligen Brunnen" daselbst wurde seit jeher gewallfahrtet. Zu Kaiser Josefs Zeit wurde in Grainbrunn eine Pfarre errichtet. Das Patrocinium der Kirche ist Mariä Heimsuchung.[4])

Kottes. Der zweite Abt von Göttweig, Nanzo (1114—1125) erbaute in Kottes eine Kirche, welche von dem Passauer Bischofe Reginmar (1121—1138) zu Ehren der seligsten Jungfrau und Muttergottes Maria geweiht wurde und bis Ende des 17. Jahrhundertes unter dem Namen „Maria Berg im Thal" erscheint. Von der ursprünglichen Kirche wird wenig mehr vorhanden sein. Das schöne Gewölbe im Schiffe der Kirche, die schlanken, in Form von organisch gegliederten Säulenbündeln zur kühn gebauten Wölbung aufstrebenden Pfeiler und die hohen Fenster mit ihrem dreiblätterigen Abschlusse weisen auf die Zeit vom 13. bis 16. Jahrhundert hin. Der jetzige Hochaltar dürfte erst in den Jahren 1612—1631 errichtet worden sein. Das Patrocinium wird zu Mariä Himmelfahrt gefeiert. Auf dem Hochaltare steht eine sehr schöne Statue, eine genaue Nachbildung von Maria Einsiedeln. Ehemals wurden Wallfahrten zu dieser Kirche gemacht. — In Leopolds, im Pfarrbezirke von Kottes, ist eine bemerkenswerte Marien-Kapelle, zu welcher jährlich am Johannitage, von der Pfarrkirche aus, in Procession gezogen wird.[5])

Laach am Jauerling. Der Marien-Altar in Laach wird in den Urkunden schon im Jahre 1262 erwähnt. Die Kirche zeigt Formen der Spätgothik, nämlich ein etwas über die Seitenschiffe erhöhtes Mittelschiff, um ein Drittel breiter als diese, achteckige Pfeiler, Fenster mit einfachem Maßwerk; der Chor hat einfache Kreuzgewölbe, die Fenster sind modernisiert. Der Flügelaltar in Laach hat in Niederösterreich seinesgleichen nicht, daher wir dessen Eigenthümlichkeiten etwas ausführlicher geben:

Der mit doppeltem Flügelpaar versehene, zehn Fuß hohe Schrein enthält unter einem reich geschmückten Baldachine die Muttergottes als Himmelskönigin thronend, auf dem Schoße das Kind (beide auf den Beschauer blickend),

---

[1]) 811 schenkte Karl der Große dem Stifte Nieder-Altaich ein Stück Land, darunter auch Accusbach (Aggsbach). Man vergl. dazu aber auch das gegenüberliegende Aggsbach im Viertel Ober-Wienerwald. — [2]) Weißkern, Topographie, I., S. 5. — Topographie von Niederösterreich, I., S. 11. — Keil, S. 142 ff. — Sacken, S. 111. — Mittheilung des H. H. Pf. Friedrich Schulz. — [3]) Topographie von Niederösterreich, I., S. 32. — [4]) Dr. Kerschbaumer, II., S. 211. — [5]) Mittheilung des H. H. Pf. F. W. Schmidt. — Ed. Nowotny, Chronik von Kottes, SS. 17 175.

welches einen Sutzel in der Hand hält; den Hintergrund bildet ein von zwei anmuthigen Engeln gehaltener goldener Vorhang mit eingepresstem Dessein. Die Architektur über dieser Vorstellung bildet ein geschweifter Spitzbogen, an seinen inneren Seiten mit Zackenbogen versehen. Die Innenseiten der inneren Flügel (bei geöffnetem Schreine sichtbar) zeigen je zwei Vorstellungen übereinander in Relief: a) Mariä Verkündigung; b) Christi Geburt; c) Mariä Heimsuchung; und d) Anbetung der heiligen drei Könige. — Wird das erste Flügelpaar geschlossen, so erscheinen auf den Innenseiten der äußeren und den Außenseiten der inneren Flügeln Darstellungen aus der Passionsgeschichte (für die Fastenzeit). — Bei Schließung der äußeren Flügel werden die auf den Außenseiten derselben gemalten Darstellungen aus dem Leben Mariens sichtbar: a) Beschneidung des Herrn; b) Darstellung im Tempel; c) Tod Mariens; d) Krönung Mariens. — Diese Arbeiten stammen aus dem letzten Viertel des 15. Jahrhundertes.

Aelter ist das am Marien-Altare im südlichen Seitenschiffe befindliche Gnadenbild: die Muttergottes erscheint in einem Zwinger; auf dem Arme hält sie das Kind, welches nach einer, von einem Engel dargebotenen Rose langt, mit der Rechten hält sie die Perlenschnur, die ihren Leib umgürtet, gleichsam zum Beten des Rosenkranzes auffordernd; zwei Engel mit gefiedertem Leib ohne Füße, setzen ihr eine Krone aufs Haupt; außerhalb der Mauer des Zwingers erscheinen musicierende Engel, weiter vorne anbetende Männer und Frauen. Das Bild ist in Tempera auf Goldgrund gemalt.[1]) Nach Sackens Urtheil erinnert es an die ältere Kölner Schule und scheint aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhundertes herzurühren.[2]) Das Patrocinium wird am Feste der Heimsuchung Mariens begangen.

Nieder-Ranna. 1414 stiftete Hanns von Neideck das Paulinerkloster. Ranna wurde der Mittelpunkt, von wo aus die Verehrung der seligsten Jungfrau im weiten Umkreise sich verbreitete. Adelige Personen, wie Graf Trautmannsdorf, Freiherr von Lindegg und eine große Menge gläubigen Volkes aus zehn Pfarreien der Umgebung, begleitet von ihren Seelsorgern, trafen alljährlich am Feste Mariä Himmelfahrt hier ein. Besonders im Jahre 1680 kamen viele Wallfahrer, um zu danken, dass sie durch die Fürbitte Mariens von der Pest verschont geblieben. Die Muttergottesstatue wurde auf eine Tragbahre gestellt, von vier Priestern in Begleitung einer großen Volksmenge herumgetragen und auf dem am Hochaltare errichteten Throne aufgestellt. Groß war dabei auch der Andrang zu den heiligen Sacramenten. Leider wurde 1782 das Kloster aufgehoben, von dem heute nur mehr eine Ruine vorhanden ist.[3])

Die Pfarrkirche in Nieder-Ranna, welche dem Chorherrenstifte St. Florian incorporiert ist, ist seit alter Zeit der hl. Margaretha geweiht. Auf der Epistelseite befindet sich im Schiffe der Kirche nächst dem Presbyterium ein Altar des hl. Johann Nep., mit einer sogenannten „schwarzen Muttergottes;“ deshalb ehrt ihn das Volk wie einen Muttergottes-Altar und brennt Samstags und Sonntags davor eine Lampe aus freiwilligen Beiträgen. Der eigentliche Marien-Altar befindet sich aber auf der Evangelienseite, wo das Schiff in eine Kapelle sich erweitert, und trägt eine Statue der Muttergottes mit dem Jesukinde.[4])

---

[1]) Sacken (a. a. O.) schreibt: „Die rechte Hand Mariä hat sechs Finger; der Maler wollte seinen Fehler verbessern, aber trotz wiederholter Uebermalung kam der sechste Finger immer wieder zum Vorschein; dies soll dem Bild den Ruf der Wunderthätigkeit verschafft haben.“ (?). — [2]) Sacken, S. 114 ff. und Quellen und Forschungen zur vaterländischen Geschichte, Literatur und Kunst. (Wien, 1849.) S. 286 ff. — Maria Laach von C. M. Binder, in Dr. Kerschbaumers Pilger-Kalender 1864. — Ferd. Schoiber, Maria Laach am Jauerling, Kremser Volks-Kalender 1872. — [3]) Eduard Nowotny, S. 71 ff. — Reil, S. 392 ff. — [4]) Mittheilung des H. H. Pf. M. Rupertsberger.

Weißenkirchen in der Wachau. Die Kirche liegt auf einem isolierten Hügel, auf den eine bedeckte Stiege hinaufführt, und ist von Festungsmauern mit Schießscharten u. dgl. umgeben, wodurch sie ein romantisches Aussehen hat. Es geschah diese Befestigung mit vier Thürmen, Wall und Graben zum Schutze gegen die Türken schon im Jahre 1531 auf Befehl Ferdinands I. Das Kirchengebäude besteht eigentlich aus zwei Kirchen, einer größeren, die schmale niedrige Abseiten hatte, und einer einschiffigen, an der Südseite befindlichen Kapelle von der Länge des Kirchenschiffes; beide wurden in neuerer Zeit zu einer Kirche vereinigt. Das Schiff stammt aus dem Jahre 1736; es ist modern. Die zur Kirche einbezogene Kapelle ist älter als erstere. Im Bogenfelde über dem Haupteingange ist Maria mit dem Jesukinde thronend dargestellt, im Charakter der Wohlgemuth'schen Schule. In der Kirche findet sich auf einer Console, einen Meter hoch, Maria mit dem Jesukinde auf zwei niedergeworfenen Figuren (Knaben) aufstehend, die als Judenthum und Heidenthum, manchmal auch als Ketzer erklärt werden. Die Darstellung stammt aus dem 15. Jahrhundert und gilt als künstlerisch; der Kopf ist sehr lieblich; die Bemalung aus neuerer Zeit.

In der Mariahilf-Kapelle (welches der älteste Theil des Kirchengebäudes ist und im 12. Jahrhunderte als capella Liechtenkürchen an St. Florian übergeben wurde) befindet sich ein viel verehrtes Mariahilfbild. Der Hochaltar, im Renaissancestil, hat ein schönes, großes Altarbild von Mariä Himmelfahrt, der die Kirche geweiht ist (gemalt von R. Ritsch 1694, restauriert 1850 von L. Schulz). Die alte Liebfrauenglocke, mit der Aufschrift „Maria Mater gratiae" etc., trägt die Jahreszahl 1455. Ehemals hatte sich die Marienverehrung in der Wachau auf diese sehr alte Marienkirche concentriert; sie wird zum erstenmale im 12. Jahrhunderte erwähnt, als Bischof Konrad I. von Passau im Jahre 1162 Weißenkirchen als Filiale von St. Michael dem Stifte St. Florian übergab.[1])

IX. Decanat: Waidhofen a. d. Thaya.

Eisgarn. Diese Propstei wurde im Jahre 1338 von Joh. v. Klingenberg, Burggrafen der Grafschaft Litschau, mit Einwilligung des Herzogs Albrecht II. gegründet und von diesem, der auch der erste Schutzvogt derselben gewesen, am 1. Februar 1344 bestätigt. Von Albrecht II. gieng die Vogtei an Albero v. Puchheim († 1384) über, welcher der zweite Stifter der Propstei wurde. Die Kirche ist dreischiffig; ihr Spitzengewölbe stammt aus dem 15. Jahrhundert. Propst Heinrich Klomillner ließ die Kirche stilgerecht restaurieren. Der gothische Hochaltar ist gleichfalls von ihm errichtet worden. Die Kirche ist der Himmelfahrt der Muttergottes geweiht.[2])

Langegg.[3]) Die Pfarrkirche von Langegg ist 1786 erbaut worden. Das Marienbild kam erst 1853 auf den Hochaltar. Es stammt vom Maler Franz Storno und stellt Mariens Himmelfahrt und Krönung dar. Der Hochaltar kam aus der Dominicaner-Kirche in Krems.[4]) Früher stand auf demselben eine Marienstatue, die jetzt im Schiffe der Kirche angebracht, und die nach dem Urtheile Kunstverständiger eine Meisterarbeit aus dem Anfange des 16. Jahrhundertes ist. Diese schöne Statue wurde im Jahre 1882 vom akad. Bildhauer

---

[1]) Sacken, S. 108 ff. — Mittheilung des H. H. Pf. Josef Frimmel. — Schweickhardt, II. Band, S. 165 ff. — Das Hochaltarbild der ehemaligen Pfarrkirche von St. Michael stellt ebenfalls Maria mit dem Jesukinde dar; während bis 1632 Weißenbach eine Filiale zu St. Michael war, ist jetzt St. Michael eine Filiale zu Wösendorf, ebenfalls eine Pfarrei des Stiftes St. Florian; in der dem hl. Florian geweihten Kirche befindet sich eine wohl über 100 Jahre alte Statue der Unbefleckten, welche besonders im Maimonate verehrt wird. (Mittheilung des H. H. Pf. G. Schlager.) — [2]) Topographie von Niederösterreich, I., S. 340 ff., II., S. 531 ff. — [3]) Nicht zu verwechseln mit der Wallfahrtskirche Langegg, Dec. Melk, Viertel Ober-Wienerwald. (Vergl. oben.) — [4]) Dr. Kerschbaumer, Krems, S. 245.

Franz Erler in Wien stilgerecht restauriert und polychromiert. Nur am Florianitage kommen Processionen in diese Kirche. — In der Filiale Amaliendorf existiert eine hübsche Marien-Kapelle, in der stiftungsgemäß wöchentlich das heilige Messopfer gefeiert wird.[1])

Schrems. Die alte, im gothischen Stile erbaute und dem hl. Laurentius geweihte Kirche in Schrems wurde im Jahre 1870 durch einen Brand gänzlich zerstört. Nun wurde von Grund auf eine neue Kirche erbaut und vom Hochwst. Herrn Bischof Matthäus Binder zu Ehren Mariä Himmelfahrt im Jahre 1875 consecriert. Das Altarbild ist von einem unbekannten Maler und stammt aus einer Klosterkirche in Gumpendorf bei Wien.[2])

Waidhofen a. d. Thaya. Im Urbarium der Herrschaft Waidhofen vom Jahre 1694 heißt es: ... „an dem alten Kirchengebäu und Grabschriften, auch in denen alten Kirchenbüchern ist zu sehen, daß schon anno neunhundert die Pfarrkirchen erbaut gewesen, worbey der Erste katholische Pfarrer Gratian Numaltor zu seiner Seelsorg den Anfang gemacht". Mit Urkunden läßt sich aber diese Behauptung nicht beweisen. Urkundlich gewiss ist, dass der Pfarrer „Jacob ze Waydhofn an dem pehmischen gemerkch" schon 1362 zwei Kapläne hatte, welche die „Voreltern der hiesigen ehrsamen Bürger unser frawen pfarr zu Waydhofn geschaffen", wie sich der Stiftbrief ausdrückt. Am 24. Juni 1394 schenken Bürgermeister und Rath der Stadt Waidhofen das Dorf Götzweis sammt zwei Lehen zu Kainraths dem Frauen Gotteshaus zu Waidhofen.

Wegen Baufälligkeit wurde die alte Pfarrkirche, die im gothischen Stile erbaut war 1721 abgebrochen und an deren Stelle 1713—1723 das jetzige großartige Gotteshaus im italienischen Rundbogenstile erbaut. Das Hochaltarbild stellt die Himmelfahrt Mariens dar und besteht eigentlich aus zwei Bildern; auf dem unteren ist das leere Grab Mariens, das die Apostel und Engel staunend umgeben, abgebildet, auf dem oberen, kleineren Bilde schwebt Maria, von Engeln umgeben, gegen Himmel. Die Bilder rühren vom Maler Mölk her. Die fünf großen, schönen Freskogemälde am Kirchendeckengewölbe stellen fünf Geheimnisse aus dem Leben Mariens dar (Geburt, Opferung, Verkündigung, Heimsuchung, Himmelfahrt). Diese wurden im Jahre 1764 auf Kosten des Dechantes J. A. Lehrbaum vom Maler J. L. Deysinger hergestellt.

An der Südseite der Pfarrkirche ist eine Kapelle angebaut (wie das auch bei der, 1721 abgebrochenen Kirche der Fall gewesen), welche die Frauen-Kapelle genannt wird. Zu dem Altar derselben wurde am Samstag nach Mariä Himmelfahrt 1521 von der Stadt ein eigener Beneficiat „zum Lobe des allmächtigen Gottes, seiner würdigen Mutter, der Jungfrau Maria, ..." gestiftet. Dieser Altar in der Frauen-Kapelle war im 18. Jahrhundert besonders reich mit Gold und Silber geziert. Die seligste Jungfrau erwies sich hier öfters wunderthätig. Der Dechant J. A. Lehrbaum (1741—1770) zählt in einer von ihm hinterlassenen Schrift acht Mirakel auf, die durch die Fürbitte Mariens geschehen und sagt zum Schlusse: „Ich könnte noch eine Menge der Gnaden, die mir zu Ohren gekommen, so sie Maria ertheilet, erzählen; doch alle diese Gutthaten weiß ohnedem

---

[1]) Mittheilung des H. H. Pf. August Dienter. — [2]) Mittheilung des H. H. Pf. Karl Richter. — Schweickhardt, V. Band, S. 208 ff.

die ganze Pfarrgemain“ u. s. f. Da die Frauen-Kapelle den ganzen Tag hindurch zugänglich ist, so wird dieselbe von Pfarrkindern und Auswärtigen fleißig besucht.[1])

Windigsteig. Südlich von Waidhofen a. d. Thaya, eine halbe Stunde vom Markte Windigsteig (dessen Kirche dem hl. Laurenz geweiht ist) entfernt, liegt das Dorf Rafing und in der Nähe ein Berg, dessen Gipfel einst mit der Kirche Maria Rafing gekrönt war, die jetzt in Ruinen liegt. Dort wurde 1454 oder 1455 eine Kapelle erbaut, die bald mit vielen Ablässen ausgestattet wurde, so dass sie viele Besucher an sich zog. 1494 bestand schon ein Kirchlein mit drei Altären. Noch mehr Besucher zog die 1509 errichtete Bruderschaft von den sieben Schmerzen Mariens an. 1517 zählte die Kirche bereits sieben Altäre. Alle gewaltthätigen Versuche[2]) die Wallfahrt aufzuheben, führten zu keinem Ziele. Im Gegentheile wurde in den Jahren 1658—1670 ein imposantes geräumiges Gotteshaus in Maria Rafing (19 Klafter lang, 12 Klafter breit und 7 1/2 Klafter hoch) gebaut und am 28. October 1670 vom Weihbischof von Passau, Jodok Höpfner, consecriert. Die meisten Processionen zählte man im Jahre 1776, nämlich 64, die meisten Communicanten im Jahre 1765, 35.400. Auch aus Böhmen und Mähren kamen viele Wallfahrer. Eine große Menge von Stiftungen, Votivbildern u. dgl. von hohen und niederen Wohlthätern bezeugt die Vorliebe, die man für Rafing hatte. Am 27. December 1782 wurden alle Processionen auf dem Lande und in den Städten, mit Ausnahme des Frohnleichnamstages und der Bittage, verboten. Eine Verordnung vom 24. October 1783 befahl, die Filialkirchen in der Nähe von Pfarrkirchen zu sperren und die Gnadenbilder in letztere zu übertragen. Die Kirche von Rafing muss nicht gleich gesperrt worden sein; denn die Regierung gestattete am 3. August 1786 das Offenhalten der Kirche, befahl aber die Uebertragung des Gnadenbildes in die Pfarrkirche von Windigsteig, weil dadurch „die Wallfahrt und die damit verbundenen Missbräuche und die Klagen der benachbarten Pfarrer von selbst aufhören würden.“ Das Gnadenbild wurde in die genannte Pfarrkirche übertragen, wo es sich noch befindet; 1788 wurde die Kirche gesperrt, 1792 entweiht, und die Kirche als Baumateriale um weniger als 5 fl. verkauft! Der Thurm und Mauerreste des Presbyteriums stehen heute noch.

X. Decanat: Weitra.

Beinhöfen. Vor dem Jahre 1783 gehörte Beinhöfen zu der Pfarre Gmünd: Die Pfarrkirche wurde 1788 zu Ehren Mariä Himmelfahrt erbaut. Aus dem aufgehobenen Kapuzinerkloster in Waidhofen a. d. Thaya erhielt die Kirche einen silbernen Kelch und Paramente.[3])

Heinreichs. Unter den von Kaiser Josef II. errichteten Seelsorgsstationen war auch die Localie Heinreichs. Die neu erbaute Kirche wurde zu Ehren der Aufnahme Mariens in den Himmel geweiht.

Hoheneich. Ernst Freiherr von Kollonitsch, Besitzer der Herrschaft Kirchberg am Walde, wollte die Wallfahrer, die zur Marienkirche von Hoheneich kamen, hindern, indem er sie von innen verrammeln ließ. Am Feste Mariä Geburt 1621 kamen die Bewohner von Staglitz nach altem Gebrauch nach Hoheneich. Kollonitsch hatte sich im Gebüsche verborgen, um sich an der Verlegenheit der

---

[1]) Mittheilung des H. H. Pf. Franz Eichmayr. — Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 1875, 36. — Schweickhardt, IV. Band, S. 87 ff. — [2]) Ausführlich erzählt von Anton Erdinger in „Maria Rafing“. Ein Beitrag zur Geschichte des Protestantismus und Josefinismus in Oesterreich. (Oesterreichische Vierteljahrsschrift für katholische Theologie. 1870. S. 251 ff. — [3]) Topographie von Niederösterreich, II., S. 142. — Dr. Kerschbaumer, II., S. 75.

Wallfahrer zu ergötzen, wenn sie umsonst gekommen wären. Die Wallfahrer zogen nach ihrem Brauche zuerst um die Kirche und dann berührte der Kreuzträger, wie gewöhnlich, mit dem Kreuze sanft die Thüre, die sich sogleich von selbst öffnete. Die Beter konnten eintreten und ihre Andacht ungehindert verrichten. Kollonitsch war nicht wenig betroffen und rief: „Das ist ein Wunder!“ Er gieng in das Stift Zwettl, ließ sich in der katholischen Religion unterweisen und convertierte. Er war der Vater des so berühmten Cardinals, Leopold Graf Kollonitsch, der sich 1683 in und bei Wien unvergängliche Verdienste erworben und später nicht minder segensreich in Ungarn, als Bischof von Raab und später als Erzbischof von Gran, ebenso zugleich lange Jahre als Finanzminister in Ungarn und durch zwei Jahre als solcher in Oesterreich wirkte.

Das Patrocinium der Kirche von Hoheneich wird am Feste der unbefleckten Empfängnis Mariens begangen. Die obenerwähnte Thüre ist heute noch erhalten; denn beim Neubaue der Kirche mauerte man auch dieses altehrwürdige Denkmal in der Fronte neben dem neuen Portale ein. Die ursprüngliche Kirche soll 1408 von einer Jungfrau errichtet worden sein. Wegen der dort geschehenen Wunder erlangte sie bald einen großen Ruf und von weit und breit kamen Wallfahrer zu dieser Kirche. Cardinal Leopold Graf Kollonitsch errichtete in Hoheneich eine Pfarre, besuchte die Kirche oft, predigte und erzählte die Begebenheit, die sich mit seinem Vater daselbst zugetragen, hinweisend auf ein Bild, das dieses Ereignis darstellte und das er auf der Epistelseite hatte aufhängen lassen. Daneben hieng an der Wand eine Tafel mit folgender Schrift: „Mirakulose Bekehrung von dem Lutherthum zu den Katholischen, allein seligmachenden Glauben Ernsten von Kollonitsch, wie auch der Herrschaft Kirchberg am Walde, so dazumalen Alles Lutherisch ware. U. s. w.“[1])

Unser Frau am Sand. Ueber diese Marienkirche, deren Patrocinium zu Mariä Geburt begangen wird, schreibt Sacken:[2]) „Zu den interessanteren (kleinen, spätgothischen) Kirchen im Viertel Ober-Manhartsberg gehört die Hallenkirche zu Unser Frauen (bei Weitra), dessen Chor-Boden über den des Schiffes nicht erhöht ist; die Fenster zeigen spärliche Reste von Glasmalereien; das einfache Sacrarium hat die Jahreszahl 1525. Das Marienbild in Unser Frau am Sand ist eine überlebensgroße, sehr hübsche Statue aus Holz: Maria mit dem Jesukinde, beide mit Kronen geschmückt; Maria trägt in der Linken ein Scepter. Die Statue wurde in neuerer Zeit hübsch staffiert und steht in einer Nische mit sehr reichem Barockrahmen hinter dem Hochaltare. Die Kirche war einst als Wallfahrtsort sehr stark besucht und wurde durch zwei Seitenschiffe erweitert. Jetzt wird sie nur von durchziehenden Wallfahrern und von der Nachbarschaft besucht. Ueber den Ursprung sagt die Tradition, dass nach einer großen Ueberschwemmung im Lainsitzthale eine hölzerne Marienstatue auf einem Sandhügel

[1]) Josef Maurer, Cardinal Leopold Graf Kollonitsch, Primas von Ungarn, S. 11 ff. — Annalen von Zwettl, II., S. 583. — Dr. Kerschbaumer, I., S. 483 ff. — [2]) A. a. O., S. 125. — Dr. Kerschbaumer, I., SS. 483, 592. — In Unser Frau am Sand bestand eine Bruderschaft zu Ehren der unbefleckten Empfängnis; deren Besitz, Aecker und Wiesen, wurden verkauft und das Geld eingezogen. Das Bruderschaftshaus ist nun Schule.

(daher „Unser Frau am Sand") aufgefunden und von Verehrern der Muttergottes öffentlich für fromme Beter aufgestellt wurde. Die gegenwärtige zierliche Statue ist aber offenbar nicht mehr dieses aufgefundene Original. Votivgegenstände sollen bei einem Brande der Kirche und die Urkunden bei einem Brande im Pfarrhause zugrunde gegangen sein.[1])

In der benachbarten Pfarre Waldenstein wird ein marianisches Gnadenbild verehrt, das den Titel „Maria mit der Hacke" führt.

In der Diöcese St. Pölten bestanden vor Kaiser Josef II. Zeiten **140** religiöse Bruderschaften; die auf das behandelnde Thema Bezug haben, sollen anhangsweise mitgetheilt werden:[2]) 1. Die Bruderschaft zu Ehren Jesu, Mariä und Josef bestand in Gmünd, Pöggstall, Thaia, Hirschbach, Inzersdorf, Pfaffenschlag, Horn und Altpölla. 2. Die Mariä Empfängnis-Bruderschaft war eingeführt in St. Peter in der Au und in Unser Frau am Sand. 3. Die Mariä Himmelfahrt-Bruderschaft existierte in Gutenbrunn, Krems, Pöchlarn, Salapulka, Riggers, Haag, Gmünd, Spital, Wilhelmsburg, St. Bernhard, Eggenburg und Amstetten. 4. Die Mariä Verkündigungs-Bruderschaft bestand in der Stadt Zwettl und bei den Piaristen in Krems. 5. Die Bruderschaft zu Ehren der schmerzhaften Muttergottes wurde an folgenden Wallfahrtsorten gepflegt: Maria Taferl, Langegg, Schönbüchl, Jeutendorf, Niedergrünbach, Neumarkt und Windigsteig. 6. Die Scapulier-Bruderschaft war sehr beliebt; wir treffen sie in Mank, Gaming, Reinsberg, Allentsteig, Niedergrünbach, St. Pölten, Waidhofen a. d. Ybbs und Oberhöflein. 7. Die Rosenkranz-Bruderschaft war ebenso verbreitet und zwar an folgenden Orten: Krennstetten, Weiten, Hainfeld, Altenburg, Weitersfeld, Kirnberg, Scheibbs, Großgerungs, Schweiggers, Stiefern, Raabs, Großpöchlarn, Kolmitzberg, St. Martin, Traismauer, Neulengbach, Christophen, Krems, Kottes, Pernegg und Tuln. 8. Die Bruderschaft Mariä Schutz war errichtet in Altlengbach und Ulmerfeld.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Kinderbillet für ältere Kinder.)** Camilla, übrigens eine gewissenhafte Frau, hat für ihr jetzt zwölfjähriges Töchterchen bisher immer nur ein „Kinderbillet" für Eisenbahn- und Dampfschifffahrten gelöst, wiewohl die „Kinderbillette" nur für Kinder bis zu zehn Jahren gelten. In zufälligem Gespräch erzählt Camilla dies dem Pfarrer Paulus; dieser sagt ihr sofort, sie sei daraufhin zur Restitution verpflichtet. Bestürzt über diese Aussage, frägt Camilla einen anderen Beichtvater, Titus, dem sie zugleich erklärt, eine Ungerechtigkeit zu begehen habe sie nie gedacht, sie habe gemeint, es

[1]) Mittheilung des H. H. Pf. M. Breit. — [2]) Dr. Kerschbaumer, I. Band, S. 591—593.

liege höchstens wie beim Schmuggeln die Verletzung eines Pönalgesetzes vor. Titus verneint zwar die Gleichheit mit dem Schmuggeln, spricht aber die Camilla von jeder Restitutionspflicht frei, weil der Eisenbahn-Verwaltung das öftere Vorkommen derartiger Fälle wohl bekannt und es daher ihre Sache sei, durch ihre Beamten dieselben zu verhindern. Wer hat Recht: Paulus, Camilla oder Titus? Oder was hat Camilla zu thun?

Antwort: Vollständig Recht möchten wir Keinem geben. 1. Paulus hat jedenfalls nicht Recht, sofort ohne weitere Untersuchung zur Restitution zu verpflichten. Es hat nämlich Camilla sichtlich bona fide gehandelt. Wenn wir daher auch eine objective Gerechtigkeits-Verletzung unterstellen, so folgt noch nicht sicher die Pflicht der Rückerstattung. Wäre nämlich Camilla gerade durch die billigere Fahrt bestimmt worden, ihr Töchterchen häufig mitreisen zu lassen, dann wäre unser Fall wesentlich gleich dem Fall eines possessor bonae fidei, qui rem alienam consumpsit nec ditior evasit: ein solcher braucht aber nicht zu restituieren.

2. Allein unterstellen wir jetzt, die Eisenbahn- und Dampfschifffahrten haben stattgefunden unabhängig von der billigeren oder theuereren Fahrt. Dann wäre durch die Einlösung eines Kinderbillets in Wirklichkeit eine Ersparnis eingetreten, die einer Bereicherung gleichgewertet wird. Dann tritt bezüglich der Restitutionspflicht die Frage auf: War dies eine objectiv ungerechte Bereicherung auf Unkosten anderer? Da ist nun freilich zu sagen, der Preis der Fahrkarten ist nach Art beiderseitiger oneröser Verträge zu zahlen, nicht nach Art eines Pönalgesetzes, wie die Grenzzölle u. dgl. Also darin hat Camilla Unrecht, dass sie eine Beeinträchtigung im Fahrkartenpreis dem Schmuggeln gleichstellte.

3. War nun der gerechte Preis und der von der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Gesellschaft gewollte Preis für die Fahrten der Tochter der Camilla der einer Vollkarte: dann liegt in der Zahlung des bloßen Kinderpreises eine Ungerechtigkeit seitens der Camilla, und dann kann der Grund des Titus nicht ausschlagend sein, dass es Sache der Gesellschaft wäre, Sorge zu tragen, dass derartige Ungerechtigkeiten nicht begangen würden. So wie ich beim Kauf auch einem sorglosen und unachtsamen Verkäufer gegenüber für etwa begangene Ungerechtigkeit im Kaufpreis haftbar bin, so ist auch Camilla in unserem Falle für eine von ihr begangene Ungerechtigkeit haftbar.

4. Die einzige Frage ist also die: Ist die Zahlung des bloßen Kinderpreises für eine zwölfjährige Person eine ungerechte Verkürzung des gerechten vereinbarten oder festgestellten Preises? Dem strengen Wortlaut des Fahr-Reglement nach ist es eine Verkürzung des festgestellten Preises; denn dem Wortlaute nach lautet der Preis für Personen von zehn Jahren an auf den Vollpreis. Ist diese Feststellung gerecht, d. h. verstößt sie nicht gegen die ausgleichende Ge-

rechtigkeit? Es könnte scheinen, dass sie dagegen verstoße. Die Leistung und die durch die Leistung der Gesellschaft erwachsenden Kosten sind bei einem zwölfjährigen Kinde kaum größer, als bei einem zehnjährigen; keinenfalls dieselben, wie bei völlig erwachsenen Personen. Allein, wollte man diesen Maßstab der Leistung und Gegenleistung anlegen, so dürfte auch bei den einzelnen Erwachsenen nicht derselbe Fahrpreis gefordert werden; Schicklichkeit und Brauch zwingen dazu, bei Beförderung von Personen nicht den crass materiellen Maßstab von körperlicher Größe und Gewicht anzulegen, sondern je nach Personen zu rechnen. Wenn es aber nicht gegen die Gerechtigkeit verstößt, den Fahrpreis einfachhin je nach Personen zu berechnen, dann ist es auch nicht gegen die Gerechtigkeit, ein- für allemal ein gewisses Alter zu fixieren, über welches hinaus eine Preisermäßigung nicht mehr statthabe. Also nach strengem Recht kann die Gesellschaft für die Tochter der Camilla den Vollpreis der Fahrt fordern.

5. Das Letzte, was zu beantworten übrig bleibt, ist: Besteht die Gesellschaft wirklich streng auf diesem tarifmäßig festgesetzten Preis? Der Billigkeit angemessen möchte es erscheinen, dass sie nicht so streng darauf bestehe, sondern jene Kinder, die nach Wuchs und Gestalt noch als zehnjährige gelten können, auch noch für den Kinderpreis annehme. Es läge dann weder in der Annahme des Vollpreises, noch in der Zahlung des bloßen Kinderpreises eine Ungerechtigkeit, ähnlich wie beim Kauf und Verkauf oftmals weder in der Annahme eines höheren noch in der Zahlung eines niederen Preises Ungerechtigkeit liegt. Es lässt sich eben im menschlichen Leben nicht jede Leistung und Gegenleistung mathematisch abzirkeln.

Will also Titus mit seiner Behauptung nur sagen, die Vernachlässigung größerer Sorgfalt seitens der Fahrverwaltung sei ein Zeichen, dass dieselbe nicht haarscharf auf den Bestimmungen des Reglement bestehe und die Unterscheidung zwischen zehnjährigen Kindern und älteren Personen nur annähernd festzuhalten gedenke: dann dürfte diese Auffassung nicht so unwahrscheinlich sein, dass man post factum in dem Falle, wie der der Camilla ist, eine Ersatzpflicht auferlegen müsste. Es lässt sich nicht leugnen, dass in diesen und ähnlichen Fällen eine häufig vorkommende Praxis, welche seitens der dabei in Mitleidenschaft gezogenen Partei ungeahndet bleibt, Grund bieten kann zur Annahme, dass diese nicht mit aller Strenge auf Einhaltung ihres vollen Rechtes bestehe.

Exaeten (Holland). Professor Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Aberglaube.)** Melania fragt ihren Beichtvater Claudius, ob sie folgendes Verfahren, das sie bisher öfters geübt, fortsetzen dürfe. Da hat jemand, sagt sie, sich verwundet, das Blut kann nicht zum Stillen gebracht werden. Nun wird sie gerufen. Melania spricht mit Vertrauen über die Wunde: Blut, stehe still, durch das Blut Jesu Christi und im Namen Jesu, und dabei macht Melania das

Kreuzzeichen über die Wunde, und das Blut steht augenblicklich. Claudius antwortet: Wenn sonst nichts geschieht, so kannst Du das ruhig fortsetzen. Hat Claudius recht geantwortet? Sind keine Cautelen anzugeben, und welche?

Es handelt sich hier um die vana observantia, speciell um die Frage, ob Gebete, Anrufungen, zur Heilung von Krankheiten als abergläubisch zu bezeichnen sind. Nach den Theologen (S. Alph., Th. m. l. 4. n. 20, 21; Müller, Th. m. l. II, § 71, 5; Lehmkuhl, Th. m. I, 357) ist zu unterscheiden:

1. Wenn die Gebete in sich Unwahres, Unnützes, Unwürdiges, Lächerliches enthalten, wenn auch in heiligen Worten oder untermischt mit Wahrem und Heiligem, so sind solche Gebete verboten.

2. Wenn die Gebete, Beschwörungsformeln in sich gut sind, so ist ihr Gebrauch erlaubt, wenn man nicht eine unfehlbare Wirkung von ihnen verlangt (ensalmus invocativus).

3. Wenn man denselben, besonders wenn sie in gewisser Anzahl oder in gewisser Art und Weise verrichtet werden, eine unfehlbare Wirkung zuschreibt, so sind sie unerlaubt (ensalmus constitutivus). Dahin gehört es auch, wenn man immer gewisse Formeln anwendet, denen die Kraft innewohnen soll; denn wenn Gott auch manchen Personen das Charisma der Heilung verleiht, so ist dies doch eine persönliche Gnade, die nicht an Worte oder Zeichen gebunden ist. S. Alph. l. c. n. 19: Arcendum esse ... qui certis verbis utitur, quibus credit in esse virtutem, cum gratia conferatur personae, non autem verbis et signis. Laymann, l. 4. h. 10. c. 4. n. 4.: Licet Deus quibusdam conferat gratiam sanitatum, tamen ita confert, ut sit gratia personalis, et non infallibiliter annexa certae rei aut actioni, quam quivis hominum adhibere et effectum miraculorum praestare possit. Das Gleiche gilt, wenn man von gewissen Gebeten oder frommen Uebungen bestimmte übernatürliche Wirkungen unfehlbar erwartet, wo nicht, wie bei den Sacramenten, die göttliche Einsetzung hinzutritt. Selbst von den Sacramentalien kann man, obwohl das Gebet der Kirche unfehlbar erhört wird, doch nicht unfehlbar eine Wirkung in bestimmter Richtung erwarten.

4. Im Zweifel, ob im Gebrauche gewisser Kreuzzeichen oder Gebete Aberglaube enthalten sei, kann man sie anwenden unter Protest, dass man die Wirkung nicht wolle, wenn Aberglaube mitunterlaufe. Für die seelsorgliche Praxis gibt der hl. Alfons den Rath, dass, wenn ungebildete Leute in gutem Glauben aus Andacht manche von der Kirche nicht aufgenommene Bräuche beobachten, man sie zuweilen in denselben belassen könne, weil es schwer ist, sie von Dingen abzubringen, die sie schon von ihren Vorfahren überkommen haben. Ueberhaupt muss der Seelsorger auch abergläubischen Gebräuchen gegenüber zwar mit Entschiedenheit, aber doch mit großer Vorsicht auftreten und besonders die Gläubigen an den rechten Gebrauch der kirchlichen Sacramentalien gewöhnen.

Wenden wir die oben gegebenen Sätze auf den Fall an, so ist zu sagen: An sich ist das Gebet gut, enthält nichts Schlimmes, wird mit Vertrauen auf Gott verrichtet, wäre also erlaubt. Wird aber die Wirkung unfehlbar erwartet oder gerade von dieser Gebetsformel erwartet, so dass eine Abweichung davon die Wirkung in Frage stellt, so ist die Uebung als abergläubisch anzusehen. Damit sind auch die Cautelen angedeutet, unter welchen man die Person das thun lassen dürfte. Zuerst kommt die Qualität der Person selbst in Betracht, denn wenn Gott auch Sündern die Charisma verleihen kann, so ist dies doch Ausnahme, nicht Regel. Dann ist die Person zu befragen, ob sie gerade dieser Formel und zwar unfehlbar die Wirkung zuschreibe, und hierin zu belehren. Es steht zwar nichts entgegen, dass sie immer die nämliche Gebetsformel gebraucht; nur darf sie nicht von der Formel als solcher die Wirkung erwarten; noch weniger kann sie ohne besondere Offenbarung unfehlbar die Wirkung erwarten. Wenn also nach dieser Richtung keinerlei Bedenken obwalten, kann sie ihre Uebung fortsetzen.

Würzburg. Universitäts-Professor Dr. Goepfert.

III. **(Muss ein Heide, der sich taufen läßt, die erste Frau nehmen oder wenigstens interpellieren?)** In einer heidnischen Gegend, die eine blühende Missionsstation hat (Apostol. Präfectur), lebt ein Heide, der schon den Willen hätte, sich taufen zu lassen, wenn er nur die zweite Frau, von welcher er bereits mehrere erwachsene Kinder hat, nicht zu verstoßen brauchte, und die erste nehmen müsste, die kinderlos ist, aber gleich bereit wäre, sich mit ihm taufen zu lassen. Der Apostolische Missionär frägt in einem an die Quartalschrift gerichteten Schreiben, ob dem Manne gestattet werden könne, wenn er getauft worden wäre, die zweite Frau, und diese allein, zu behalten, ohne die erste, gemäß der Bedingung, die an das sog. Paulinische Privileg geknüpft ist, zu interpellieren, da auch die zweite bereit ist, mit ihm katholisch zu werden. — Wir sind der Ansicht, dass dem Wunsche dieses Mannes entsprochen und so ihm die Bekehrung zum Christenthum erleichtert werden kann, wenn auch wohl nicht ohne Recurs an den Apostolischen Stuhl, resp. die S. C. de Propag. fide. Wären etwa die Verhältnisse in jener Gegend solcher Art, dass die Ehen der Heiden dort gar nicht als rechtmäßige Ehen angesehen werden könnten, so wäre selbstverständlich von Schwierigkeiten, die durch diesen Recurs gelöst werden müssten, keine Rede zu führen; die Mittheilungen, die wir erhalten haben, lassen aber auf solche Verhältnisse nicht schließen, sondern deuten vielmehr das Gegentheil derselben an. Wir nehmen also an, dass die erste Ehe eine rechtmäßige ist (matrimonium legitimum). Kraft des Paulinischen Vorrechtes kann dieselbe, wenn der Mann sich bekehrt, nicht gelöst werden; denn die Frau ist bereit, sich ebenfalls taufen zu lassen und mit ihrem Ehemanne als Christin

zu leben. Aber nach den klaren und durchschlagenden Beweisen, welche in neuester Zeit von Ballerini, Biederlack, Lehmkuhl u. a. erbracht wurden, hat die Kirche überhaupt die Vollmacht, die im Heidenthume geschlossene Ehe, wenn der eine Theil sich bekehrt und die Ehe nach der Taufe nicht vollzogen worden, also ein matrimonium ratum et non consummatum ist, aus einem wichtigen Grunde, der ebenso wie bei dem privilegium paulinum auf den favor fidei zurückgeführt werden kann, zu lösen. Kraft dieser Vollmacht hat Pius V. (Constitution Romani Pontificis vom 2. August 1571) erklärt, die zum Christenthume übertretenden Indier könnten diejenige unter ihren Frauen als Ehefrau behalten, die mit ihnen sich taufen läßt, auch wenn es die erste Frau nicht sein sollte. In ähnlicher Weise hat Gregor XIII. (Constitution Populis ac nationibus vom 25. Jan. 1585) den Missionären der Gesellschaft Jesu die Vollmacht ertheilt, bekehrten Heiden die Eingehung einer neuen Ehe zu gestatten, wenn der frühere Ehegatte nicht befragt werden kann oder dieser nicht innerhalb der festgestellten Frist geantwortet hat; zugleich hat er erklärt, diese zweite Ehe solle auch dann als giltig angesehen werden, wenn sich später ergeben sollte, der frühere Ehegatte habe friedlich zusammenleben wollen oder sei sogar selbst Christ geworden. Aus diesen päpstlichen Constitutionen haben die genannten Theologen überzeugend dargethan, dass dem Papste die Vollmacht zustehe, die im Heidenthume rechtmäßig geschlossene, durch die Taufe ratificierte, aber nach derselben nicht vollzogene Ehe aus wichtigen Gründen aufzulösen. Denn, wie derselbe Gregor XIII. und nach ihm Urban VIII. sich ausdrücken: „Nos, attendentes, hujusmodi connubia inter infideles contracta vera quidem, non tamen adeo rata censeri, ut, necessitate suadente, dissolvi non possint“, etc.

Kehren wir nun zu der uns vorgelegten Frage zurück. Es läßt sich aus den angeführten Constitutionen nicht ebenso schließen, dass es dem bekehrten Ehegatten überhaupt freistehe, von den Frauen, die sich zugleich mit ihm bekehren wollen, diejenige zu wählen, die ihm beliebt. Pius V. spricht ausdrücklich nur von dem Falle, dass eine sich mit dem Manne taufen lassen wolle, und Gregor XIII. von dem Falle, dass der frühere Ehegatte nicht befragt werden könne oder innerhalb der festgestellten Frist nicht geantwortet habe. Die rechtmäßige Ehe wird auch durch die Taufe selbst durchaus nicht gelöst. Pius V. sagt zwar ganz allgemein: „Ut Indi, sicut praemittitur, baptizati, et in futurum baptizandi, cum uxore, quae cum ipsis baptizata fuerit et baptizatur, remanere habeant, tamquam cum legitima uxore, aliis dimissis, Apostolica auctoritate tenore praesentium declaramus, matrimoniumque hujusmodi inter eos legitime consistere.“ Aber er hat doch vorher ausdrücklich vorausgesetzt, dass es sehr schwer sei, die erste Frau zu finden und, wie Gregor XIII. sich ausdrückt, zu befragen. Es scheint also nicht,

dass in unserem Falle die Ehe mit der ersten Frau dadurch gelöst würde, dass nach der Taufe die mit der zweiten ohneweiters eingegangen würde; sondern es muss durch apostolische Vollmacht die Ermächtigung zur Eingehung der Ehe mit dieser eigens ertheilt werden und durch diese Eheschließung selbst wird dann die frühere Ehe kraft derselben Vollmacht gelöst. Der Apostolische Präfect, an den sich der Missionär zu wenden hat, möge also, wenn er keine allgemeine Vollmacht für solche Fälle besitzt, an die S. C. de Propag. fide mit Angabe der vorliegenden Gründe recurrieren. Der Grund, dass von dieser zweiten Frau mehrere schon erwachsene Kinder vorhanden sind und von der ersten keines, scheint an und für sich ein sehr wichtiger, und wenn nicht besondere Umstände anders zu urtheilen nöthigen, hinreichend zu sein. Die Eingabe des Gesuches ist also gerechtfertigt und die Bitte wird, wie uns scheint, gewährt werden.

In seinem Schreiben an die Quartalschrift fügt der Apostolische Missionär noch die Frage hinzu: Wie wäre zu verfahren, wenn die erste Frau selbst gleich sich wollte taufen lassen, um dann den Ehemann sofort zu interpellieren? Wäre diesem, wenn er sich ebenfalls zum Christenthum bekehren will, die Verpflichtung aufzuerlegen, dieser Interpellation zu entsprechen und die erste Ehefrau zu behalten? — Wir sind der Ansicht, dass auch in diesem Falle die vorher gegebene Lösung maßgebend sein darf. Der Mann kann vom Apostol. Stuhle ermächtigt werden, die Ehe mit der zweiten Frau einzugehen und dann wird die Ehe mit der ersten gelöst. Also ist er nicht verpflichtet, in der Ehe mit der ersten zu verbleiben, falls ihm diese Ermächtigung wirklich ertheilt wird.

Klagenfurt. J. Müllendorff S. J.

IV. **(Auflösung einer nicht vollzogenen Ehe durch päpstliche Vollgewalt.)** Die letzten Päpste kamen viel häufiger, als ihre Vorgänger in früheren Jahrhunderten, in die Lage, aus sehr wichtigen Gründen eine zwar rechtskräftig geschlossene, aber noch nicht vollzogene Ehe aufzulösen, und so ihre oberste, von Christo dem Herrn ihnen übertragene Binde- und Lösegewalt, in einer so hochbedeutsamen Angelegenheit zur Ausübung zu bringen; ja, nicht wenige Fälle der letzten Decennien liefern den Beweis, dass man gerne zu dieser einfacheren Lösung seine Zuflucht nimmt, wenn die Giltigkeit der Ehe bestritten und deshalb eine Nullitätserklärung angestrebt wird, die Ungiltigkeit aber nicht als über jeden Zweifel erhaben bewiesen erscheint; so geschieht dies auch nicht selten in den vielfach zur Behandlung kommenden Fällen von Impotenz, wenn dieselbe nicht ganz evident nach ihren eherechtlichen Bedingungen erscheint; diese Auflösung eines matrimonium ratum et nondum consummatum erfolgt öfter selbst gegen den Willen des einen Ehetheils, wenn der andere aus wichtigen Gründen dieselbe erfleht; das mag folgender Fall aus jüngster Zeit zeigen.

(Dieser Ehe-Fall ist entnommen der „Revue Romaine“, einer vorzüglichen Zeitschrift, welche Abhandlungen über die verschiedensten theolog. Fächer enthält, und namentlich römische Entscheidungen oft in sehr instructiver, ausführlicher Weise wiedergibt.)

Eine gewisse Aemilia hatte infolge einer tief religiösen Erziehung von Kindheit auf eine solch begeisterte Liebe zur Tugend der Keuschheit gefasst, dass sie dieselbe lebenslänglich jungfräulich zu bewahren sich entschloss, ja dieselbe sogar Gott gelobte. Nach dem Tode ihres Vaters kehrte sie aber von Calcutta in Indien, wo sie geboren war, mit Mutter und Schwester nach Italien zurück und begab sich nach Neapel. Da begegnet ihr 1892 zufällig ein gewisser Aloysius, der im Begriffe stand, in seine Heimat zurückzukehren, und der bei ihrem Anblicke von solcher Liebe zu ihr entbrannte, dass er sie zu heiraten beschloss; die Liebe macht erfinderisch, und bald hatte Aloysius die Gelegenheit gefunden, dem Gegenstande seiner Liebe oft zu begegnen, selbst Briefe an Aemilia zu schreiben, in denen er ihr sein Herz eröffnete; in der Furcht, die Standesdifferenz möchte ihm einen Streich spielen, gab er sich als sehr reich und von vornehmer Abkunft aus. Aemilia, welche anfänglich widerstand, erklärte endlich als Grund hiervon ihr Gelübde; das machte auf Aloysius keinen Eindruck; auch er habe, so versicherte er, bis zu diesem Augenblicke ganz keusch gelebt und, mit dem Kreuze sich bezeichnend, schwur er, in der Ehe niemals von den ehelichen Rechten Gebrauch machen zu wollen; Aemilia, welche bisher den Heiratsanträgen nur widerstanden hatte, um ihre Jungfräulichkeit zu bewahren, stimmte nun ein und gab ihrerseits das Heiratsversprechen. Als nun Aemilias Mutter die Documente für Adel und Vermögen des Bräutigams verlangte, beklagte sich dieser erstlich über das in ihn gesetzte Misstrauen, dann aber fasste er, für seinen Ehehimmel fürchtend, den Entschluss, zu entfliehen, für welchen Plan er auch Aemilia zu gewinnen verstand. Während die Angehörigen Aemiliens mit ihr sich auf Capri befanden, wurde die Flucht versucht — und sie gelang; über Brindisi eilte das Paar nach Corfu, begab sich, dortselbst kaum angelangt, zum lateinischen Erzbischof, dem alles mitgetheilt wurde, und den nun die Promessi Sposi inständigst anflehten, sie möglichst bald zu trauen; der Kirchenfürst entsprach ihrem Verlangen und nachdem er vom competenten Bischof die erforderliche Delegation erhalten hatte, ließ er Aloysius und Aemilia unter Assistenz des Priesters Ernest Lygthvood den Ehebund schließen. Das Glück war von kurzer Dauer: denn sobald ans Licht kam, dass der junge Gemahl weder reich, noch weniger aber ein Engel an Reinheit sei, kam es zu derartigen Hauskriegen, dass Aemilia aus dem Hause entfloh, und einmal sogar Hand an ihr Leben legte. Als beide von Corfu nach Italien zurückgekehrt, kamen sie nach Durchwanderung mehrerer Städte nach Palermo, wo damals die Familie Aemiliens sich aufhielt. Während nun Aloysius in Geschäftsangelegenheiten nach Città della Pieve (in Italien) sich begab, betrieb Aemilia die

Auflösung der Ehe wegen Impotenz des Mannes vor dem weltlichen Gericht und reichte unterm 18. April 1893 eine Bittschrift an den heiligen Vater ein, er möge die Ehe, weil sie nicht vollzogen, auflösen; als Gründe für Gewährung der Bitte wurden besonders angeführt: dass die Ehe wahrscheinlich ohnehin ungiltig sei, da sie mit einem vielleicht impotenten Mann, und unter der Bedingung, ewige Keuschheit zu bewahren, sei geschlossen worden. Zugleich erbat sich Aemilia die Gunst, dass, wenn Beweise &c. für ihre Behauptungen gefordert werden sollten, die bischöfliche Curie von Palermo, wo sie sich damals aufhielt, für diese Angelegenheit bevollmächtigt werden sollte, weil Aloysius keinen ständigen Wohnsitz habe, sondern als vagus zu betrachten sei. In gnädiger Gewährung der gestellten Bitte beauftragte der heilige Vater den Cardinal-Erzbischof von Palermo, den Process wegen Nullität und Nichtvollzug der Ehe einzuleiten; der Cardinal-Erzbischof — weil mit Subdelegations-Vollmacht ausgerüstet, beauftragte den Bischof von Città della Pieve, den Bräutigam einzuvernehmen, und dann wurden alle Acten der zuständigen römischen Congregation übergeben; es muss noch bemerkt werden, dass Aemilia während dieser Zeit ihr früheres Gesuch erneuerte und auch noch damit motivierte, dass ihr noch immer feststehender Entschluss, beständig jungfräulich zu leben, in Gefahr komme, wenn ihrer Bitte nicht Folge geleistet würde. Der Vertreter Aemiliens hob hervor, dass der Nichtvollzug der Ehe aus der mit einem Eide bekräftigten Versicherung nicht bloß der Frau, sondern auch des Mannes, welcher so sehr gegen die Auflösung dieser Ehe arbeite, feststehe; dasselbe sei auch constatiert durch die genau nach den canonischen Vorschriften vorgenommene Untersuchung durch drei Hebammen und darum sei die Außerachtlassung einiger unwesentlicher Formalitäten in dem Processverfahren zu Palermo leichter hinzunehmen, da ja der heilige Stuhl weniger streng verfahre, wenn erwiesen ist, dass die Ehe niemals vollzogen wurde. In der weiteren Begründung der Bitte seiner Clientin wird sodann hervorgehoben, dass die in Frage stehende Ehe wahrscheinlich jederzeit ungiltig war; denn der Schwur des Aloysius, dass er der Jungfräulichkeit der Aemilia niemals zu nahe treten wolle, scheint den Charakter einer wahren conditio sine qua non an sich zu tragen. Aemilia hätte ohne diesen Eid niemals die Ehe eingegangen. Und wenn auch der Betrug des Aloysius, der sich als reich und adelig hinstellte, die Ehe nicht verhinderte, so bildet derselbe doch ein Motiv für Dispense; noch weit mehr zu beachten sei das gefährdete Seelenheil der beiden Ehegatten — da Aloysius voll sinnlicher Triebe ist und Aemilia ein Gelübde hat, das sie zu beobachten fest entschlossen ist. Trotz der Einwendungen des Vertheidigers des Ehebandes, dass Aloysius nicht als vagus betrachtet werden könne und deshalb der Process nicht in Palermo, sondern in Città della Pieve hätte geführt werden müssen, und trotz der Einrede, dass weder der die Ehe einsegnende Priester Lygthwood, noch andere Zeugen

septimae manus seien einvernommen worden, obwohl Aloysius es verlangte, und dass einige andere Bedenken noch entgegenstünden — trotzdem antwortete die Congregation auf die vorgelegte Frage: An consulendum sit SS$^{\underline{mo}}$ pro dispensatione super matrimonio rato et non consummato in casu?: Affirmative.

Salzburg. Professor Dr. Hofmann.

V. **(Occasio proxima.)** Tiburtia, eine ledige, kränkliche Person, die keinen Dienst versehen kann, weilt bei einem Verwandten, der sie aus Mitleid behält, aber schon oft zur Sünde gereizt und thatsächlich gebracht hat. Jetzt bei einer Gnadenzeit geht Tiburtia seit langem endlich wieder einmal beichten. Der Beichtvater sieht klar voraus, wenn er Tiburtia ohne Absolution entläßt, wird es wiederum lange dauern, bis sie zum Beichtstuhl zurückkehrt. Die Gelegenheit, in der sie sich befindet, aufzugeben, ist sehr schwer für sie, fast unmöglich, da niemand sie aufnehmen wird; für das Spital ist sie noch zu jung und zu gesund. Muss Tiburtia trotzdem verpflichtet werden, das Haus zu verlassen, oder genügen Mittel, um die occasio proxima in eine remota zu verwandeln, und welches sind diese Mittel?

1. Dem Wortlaut des vorliegenden Falles gemäß befindet sich Tiburtia in einer occasio proxima necessaria, d. h. einer solchen, deren Aufgeben zwar nicht absolut, aber doch moralisch unmöglich ist. In einem wirklichen Falle dieser Art wäre jedoch zuzusehen, ob nicht irgend eine gute Person oder eine Anstalt, etwa ein Haus vom guten Hirten oder ein anderes Zufluchtshaus, eine solche Person aufnähme. Bei einigem Bemühen ist das Auffinden einer passenden Zufluchtsstätte meist nicht so schwer. Liegt die moralische Unmöglichkeit in der That vor, dann muss unbedingt zuerst der Versuch gemacht werden, durch entsprechende Mittel die occasio proxima in eine remota zu verwandeln. An erster Stelle wäre die Bekehrung des Verführers anzustreben, ohne welche die anderen Mittel gewöhnlich unzureichend sind. An zweiter Stelle muss Tiburtia verpflichtet werden, wenigstens einmal im Monat zur Beichte zu kommen und zwar zu einem und demselben Beichtvater. Drittens ist ihr dringend anzurathen oder auch als Buße aufzuerlegen, dass sie sich jeden Tag durch ein kleines Gebet unter den besonderen Schutz des Himmels stellt, etwa durch ein andächtiges Ave Maria zu Ehren der unbefleckt empfangenen Jungfrau. (Ein Ave Maria ist besser als drei, weil das eine leicht andächtig gebetet wird, drei dagegen auf die Dauer sicher unandächtig. Schreiber dieses hat merkwürdige Erfolge durch diese kleine Aenderung der Praxis erzielt.) Auch die andächtige Anrufung der heiligsten Namen im Augenblicke der Gefahr ist sehr zu empfehlen. Endlich müsste Tiburtia darauf bedacht sein, jedes unnöthige Verweilen unter den Augen des betreffenden Verwandten zu meiden, desgleichen nach Möglichkeit bescheidenen Ernst und Zurückhaltung

im Umgang mit ihm zu beobachten. Werden die genannten Mittel treu angewandt, so wird Tiburtia auch heftigen Anreizungen gegenüber standhalten, denn Gott gibt jedem, der in solcher Gefahr ist und das Seinige thut, reichliche Gnade, so dass die Besiegung der Gefahr moralisch leicht wird. Sollte Tiburtia wieder fallen, so wäre sie auch dann nicht ohne Absolution zu entlassen, sondern vielmehr durch ernstes, aber liebevolles Zureden zu eifrigerer Anwendung obiger Mittel anzuspornen. Erst wenn es sich nach wiederholten Versuchen herausstellen würde, dass sie in schwer schuldbarer Nachlässigkeit bezüglich des Gebrauches jener Mittel verharrt, wäre sie vor die Alternative zu stellen, entweder die Gelegenheit auch mit den schwersten Opfern aufzugeben oder ohne Absolution ihrem Schicksal überlassen zu werden. Liebevoller Seeleneifer wartet lange, ehe er zum Aeußersten greift.

Blyenbeek (Holland). Jak. Linden S. J.

VI. **(Dispensatio in radice einer Civilehe.)** Titius hat mit Bertha eine Civilehe geschlossen. Indes kann kein Bitten und Flehen ihn bewegen, die Ehe kirchlich giltig zu schließen. Bertha wendet sich nach mehrjährigem Zusammenleben endlich an den Pfarrer um Rath. Was soll er ihr antworten?

Einerseits ist Bertha durch das Natur- und Kirchengesetz streng verpflichtet, das Band zu lösen, das nichts anderes als ein Concubinat zustande bringt und nicht eine Ehe-, sondern eine Sündengemeinschaft bewirkt. Andererseits legt das Civilgesetz ihr die Nothwendigkeit auf zu bleiben und bedroht sie mit harten Strafen, wenn sie ihren vermeintlichen Mann verläſst. Das beste Mittel ohne große Schwierigkeiten alle Misslichkeiten zu heben wäre die dispensatio in radice, wenn der heilige Stuhl eine solche gewähren wollte. Läſst eine solche sich indes erhoffen? „Diese Art Dispense“, sagt Benedict XIV. (Decr. Etsi matrimonialis, 27. Sept. 1755, § 7), „pflegt von den Päpsten nur aus einer gewichtigen, zwingenden Ursache gewährt zu werden, und zwar alsdann auch nur, wenn es sich um ein Ehehindernis handelt, das nicht im göttlichen oder natürlichen Rechte seinen Ursprung hat, sondern von der Kirche aufgestellt ist. Durch eine solche Dispense wird eine an sich ungiltige Ehe nicht rückwirkend in sich giltig, sondern die Folgen werden beseitigt, welche aus der vor der Dispensation bestehenden Nichtigkeit der Ehe entsprangen und beim Abschluſs der ungiltigen Ehe entstanden“. Die Gewährung der sanatio hat also in der Regel die rechtmäßige Eingehung der Ehe zur Voraussetzung, wenngleich ein Hindernis der Giltigkeit entgegensteht. Die sogenannte Civilehe indes ermangelt gerade eben dieser Voraussetzung, sie ist nicht allein nichtig wegen eines Hindernisses, nein, sie ist gar keine Ehe, sondern Concubinat.

Aber andererseits bleibt es doch wahr, daſs die nothwendigste Voraussetzung jeder dispensatio in radice, dasjenige was aus dem

Naturrecht erfordert wird, die gegenseitige Zustimmung zu untrennbarer Gemeinschaft, um eine Familie zu begründen, vorhanden ist. Es ist allerdings ein solcher Contract keine Ehe, weil ihm die Billigung der Kirche fehlt und das impedimentum clandestinitatis entgegensteht. Würde indes die Kirche zustimmen, dieses Hindernis mit der Wurzel zu entfernen, so würde der Willenserklärung der vermeintlichen Contrahenten eine doppelte Wirkung zufließen: Von diesem Augenblicke an wäre die Ehe wahrhaft giltig und Sacrament, die Kinder aber wären derart legitim, als wenn die Ehe vom Tage des Civilabschlusses an giltig gewesen wäre.

Kann nun aber die Kirche auch eine Civilehe in radice sanieren? „Unter gewissen Umständen", sagt Zitelli (De dispensationibus matrim. II, 7), „kann die dispensatio in radice auch für das impedimentum clandestinitatis erlangt werden. Diese Dispense wird nämlich dann ertheilt, wenn kein Aergernis zu befürchten ist und ein Theil sich weigert den Consens zu erneuern, endlich der Defect des unrechtmäßigen Eheschlusses (vitium clandestinitatis) geheim ist. Endlich kann eine nur civiliter geschlossene Ehe selbst da, wo das Decret Tametsi gilt, in radice saniert werden, indes wird diese Dispense nur aus außergewöhnlich wichtigen Ursachen gewährt."

Berardi zählt die nachstehenden Bedingungen auf, ohne welche eine solche Dispense nicht zu erlangen ist: (De occasionariis ed. III n. 138): a) Wenigstens die Frau muss um Dispense bitten. Bemüht sich keines der vermeintlichen Ehegatten um die Dispense, so antwortet die heilige Poenitentiarie dem Pfarrer: Oret pro eis. b) Vorher sind alle anderen Mittel zu versuchen, um den widerstrebenden Theil dazu zu bewegen in facie ecclesiae die Ehe zu schließen. (Vergleiche weiter unten.) c) Die Bitte ist durch den Ordinarius einzureichen. d) Der Consens beider Theile muss fortbestehen, ohne je widerrufen zu sein. e) Die Sanation ist in der bischöflichen Kanzlei einzutragen. f) Die Dispense wird in kluger Weise kundgethan, so dass kein Aergernis entsteht. g) Im Acte der sacramentalen Beicht wird die Dispense demjenigen Theile, welcher dieselbe wünscht, wirklich ertheilt, indem ihm eine heilsame Buße und die Pflicht dem anderen Theil die Erlangung der Dispense mitzutheilen auferlegt wird.

Was Berardi unter b) angibt, stimmt durchaus mit der Praxis der heiligen Pönitentiarie überein. Dieselbe pflegt (12. Aug. 1882) nachstehende Mahnung zu ertheilen: „Da die Erfahrung gelehrt hat, dass, wenn dies außerordentliche Mittel der sanatio gar zu leicht in Anwendung gebracht wird, gerade darin für manche Frauen ein Anlass liegt, sich einem solchen Frevel wie die bloße Civilehe ist, nicht nachdrücklich zu widersetzen, so will die heilige Poenitentiarie hiermit kundgethan haben, dass die Hoffnung eine sanatio in radice zu erlangen ohne Erneuerung des Consenses vor der Kirche eine vergebliche ist. Du wirst sie also in kluger Weise und vorsichtig erinnern, sie möge zu diesem Zwecke ermahnen, auch ihre Betrübnis

nicht verhehlen und ihre Thränen nicht zurückhalten, von jeder gesellschaftlichen Freude fernbleiben und alle jene tausend sittlich erlaubten Mittel in Anwendung bringen, an denen die Frauen so reich sind und die geeignet sind Eindruck zu machen. Erst wenn dies alles umsonst gewesen ist, erst dann darfst du ihre Bitten der heiligen Poenitentiarie empfehlen".

Bertha muss also zunächst alles das standhaft ausführen, was die heilige Poenitentiarie vorschreibt, ehe ihr Gesuch an den Bischof und durch diesen an die heilige Poenitentiarie abgehen kann. Ob sie die Dispense erlangt, wird von den Gründen abhängen, die sie vorzubringen vermag, um ihr Gesuch zu unterstützen. Am meisten Berücksichtigung findet es, wenn eine große Zahl von Paaren derart die Ehe geschlossen und andererseits ohne großen Schaden und Aergernis dieselbe durch Erneuerung des Consenses nicht giltig gemacht werden kann. Ehemals galt auch die Legitimation der Nachkommenschaft als sehr gewichtiger Grund. Heutzutage, wo die Civilehe in alle Länder sich verbreitet hat, kann diese Ursache indes selten als ausreichend und überaus gewichtig gelten, zumal die Nachkommenschaft aus einer putativ-rechtmäßigen Ehe im Rechte als legitim gilt. Ein überaus gewichtiger Grund ist es indes, sagt Zitelli (l. c.), wenn das Hindernis einem der beiden Ehegatten unbekannt ist und die Besorgnis besteht, er möchte, wenn er dasselbe erfährt, die Ehe auflösen. Einen anderen Grund, der aber hier nichts zur Sache thut, nennt Cardinal Caprara in seiner Instruction über die ungiltigen Ehen in Frankreich 25. April 1803: „Wenn auf diese Weise für das Seelenheil des unschuldigen Theiles Vorsorge zu treffen ist."

Krakau. Professor Augustin Arndt S. J.

VII. **(Taufe sub conditione de futuro.)** Von einem Seelsorger wurden nachstehende Fragen der Redaction zur Lösung eingesandt: „Gelegentlich einer Taufe, fragte ich die Hebamme, wie „denn sie taufe, welche Meinung sie habe. Antwort: Ich mache die „Meinung, wenn das Kind nicht mehr getauft wird, so will ich es „jetzt taufen. Also eine conditio pro futuro. Die betreffende Hebamme „wurde natürlich auf das fehlerhafte dieses Vorgehens aufmerksam „gemacht und ihr erklärt, dass sie ohne Bedingung im Nothfall „zu taufen habe. Was ist nun von diesen Taufen zu halten? Die„jenigen, welche am Leben blieben, empfiengen nach der hiesigen „(Diöcesan)-Praxis, wenn sie nothgetauft waren, bedingungsweise „die heilige Taufe durch den Priester, da man sich wirklich auf die „Hebammentaufe nicht sicher verlassen kann. Wie aber steht es mit „jenen, die, unter obiger conditio getauft, gestorben sind?"

In Betreff der zuerst gestellten Frage: „Was ist von diesen Taufen zu halten?, verweisen wir den Einsender auf den Jahrgang 1888 der Quartalschrift, woselbst[1]) im Anschluss an zwei in der

[1]) Jahrg. 1888, IV. Heft, p. 881, „Vier Fälle zur Bedingnistaufe", II.

Praxis vorgekommene Fälle eben diese Frage von Dr. Eiselt auf das eingehendste besprochen wird. Der vom Fragesteller angeführte casus läſst sich unter die in der citierten Abhandlung vorkommenden Fälle vollständig subsumieren und findet also auch daselbst seine Lösung. Secundum doctrinam wird immer dahin zu entscheiden sein, daſs eine conditio de futuro (mit Ausnahme der Ehe) die Giltigkeit des Sacramentes gefährdet und daſs somit das betreffende Sacrament in diesem Falle wiederholt werden muſs.

„Wie steht es aber mit den Kindern, welche unter dieser conditio getauft wurden und gestorben sind?" Um diese Frage mit Sicherheit beantworten zu können, müſste man eigentlich an der Allwissenheit Gottes participieren. Für meine Person bin ich der Ansicht, daſs die in solcher Weise getauften Kinder, wenn anders Materie und Form richtig appliciert wurden, des ewigen Heiles nicht verlustig gegangen sind. Es ist anzunehmen, daſs Gott, nachdem er den wesentlichen Taufact zuläſst, über die persönliche Stupidität der Hebamme hinwegsieht und die Intention der Kirche prävalieren läſst, der ja auch die Taufende nicht entgegenhandeln will. Sie will ja doch mit ihrem thörichten Beisatz nichts anderes sagen als: Wenn es in Gottes Rathschluſs feststeht, daſs du zur feierlichen Taufe kommst, so soll meine Taufe nicht gelten. Wenn aber in dem göttlichen Rathschluſs das Gegentheil feststeht, so taufe ich dich. Dies ist ihre eigentliche Intention, welche sie in Worten so ungeschickt zum Ausdruck bringt. So kann also ihre Conditio auch als eine conditio de praesenti aufgefaſst werden, und wären somit nicht alle ihre Taufen ohneweiters als ungiltig zu erklären.

St. Florian. Professor Dr. Johann Ackerl.

VIII. **(Communion ohne Nüchternheit.)** I. Cordula, hochbejahrt und stark an Asthma leidend, sieht sich außerstande, wie bisher, den viertelstündigen Weg zur Kirche zurückzulegen, und wünscht deshalb, die Ostercommunion in ihrer Wohnung zu empfangen, indem sie dem Pfarrer Sempronius es überläſst, den Tag dafür zu bestimmen. Der Meſsner, der im Auftrage des Pfarrers den Tag des Versehens melden soll, richtet die Botschaft verkehrt aus, und so geschieht es, daſs Cordula bereits eine Suppe genommen hat, als Sempronius mit dem Allerheiligsten zu ihr kommt. Indessen, Sempronius ist nicht verlegen: er reicht Cordula die Communion als Wegzehrung. Als der Pfarrer sich verabschiedet, spricht Cordula den Wunsch aus, sie möchte so gerne, da es mit ihr bald zu Ende gehen werde, wöchentlich die heilige Communion empfangen, wie sie es in gesunden Tagen gethan. Sempronius sagt es ihr zu unter der Bedingung, daſs sie bis zu seiner Ankunft, die immer erst gegen 9 Uhr vormittags erfolgen könne, nüchtern bleibe. Cordula gesteht ein, daſs ihr das Nüchternsein bis dahin schwer fallen werde, verspricht es aber einhalten zu wollen. Die

Tertiarin Titia im Nachbarhause, welche infolge eines periodisch wiederkehrenden rheumatischen Leidens für längere Zeit ans Bett gefesselt ist, erfährt von der wöchentlichen Communion der Cordula, und ersucht den Pfarrer um die gleiche Gunst, was ihr unter derselben Bedingung zugesprochen wird.

Es frägt sich nun: 1. Konnte Sempronius der Cordula die Ostercommunion per modum viatici reichen? 2. Hatte er das Recht, zu verlangen, dass Cordula die weiteren Communionen nüchtern empfange? 3. Hatte er dieses Recht bei der Titia?

II. Pelagia, eine ältere, fromme Person, zwei Stunden von der Pfarrkirche entfernt wohnend, möchte gerne öfters im Jahre die heilige Communion empfangen. Allein, bis zur Communionstunde nach einem so langen Wege nüchtern zu bleiben, hält sie trotz aller Ueberwindung nicht aus, und so glaubt sie, schon einige Tropfen zur Stärkung nehmen zu dürfen. Der Pfarrer Claudius, über diese Sachlage aufgeklärt, erlaubt ihr auch diese Stärkung. Allein, schließlich kommen ihm doch Zweifel, ob er zu solcher Gestattung das Recht habe.

Was ist dem Claudius auf diesen Zweifel zu antworten?

Ad I. 1. Für den Krankheitsfall und andere Nothwendigkeitsfälle (als solche gelten stets: nothwendige Vollendung des heiligen Messopfers, Vollendung der Communion, Gefahr der Verunehrung des heiligsten Sacramentes, Gefahr des Aergernisses oder der Infamie für den Empfänger) hat die Kirche seit den ältesten Zeiten sowohl Priester als Laien von der Beobachtung des Nüchternseins (a lege jejunii naturalis) bei der Celebration und Communion entbunden, wie schon das Concil von Constanz (Sess. 13. a. 1415) ausdrücklich erklärt hat mit den Worten: „Sacrorum canonum auctoritas laudabilis et approbata consuetudo Ecclesiae servavit et servat, quod hujusmodi sacramentum non debet confici post coenam neque a fidelibus recipi non jejunis, nisi in casu infirmitatis aut alterius necessitatis a jure vel Ecclesia concesso vel admisso.“ Dass unter „casus infirmitatis“ nur eine mit Todesgefahr verbundene Krankheit gemeint sei, geht wohl schon aus den folgenden Worten: „aut alterius necessitatis“ hervor, wird aber von der Kirche anderweitig klargelegt, indem sie im Rituale Romanum[1]) ausdrücklich die Weisung gibt: „Pro viatico autem ministrabit (parochus), cum probabile est, quod (infirmus) eam amplius sumere non potest ... Potest quidem Viaticum brevi morituris dari non jejunis. Dabei ist aber wiederum nicht nothwendig, dass das periculum mortis ein actuale, praesens seu imminens et ineluctabile bereits der articulus mortis („si

---

[1]) De commun. infirmor.

quis laborat in extremis)",[1]) die Agonie oder der Todeskampf eingetreten sei, es genügt jedes durch eine Krankheit oder die derselben gleichzuhaltende Altersschwäche herbeigeführte periculum mortis probabile, quamvis habituale et diuturnius seu vincibile, also jede schwere Krankheit, die der Erfahrung gemäß einen tödtlichen Ausgang nehmen kann, wenngleich die Wiedergenesung oder die längere Dauer der Krankheit oder Schwäche wahrscheinlicher ist. Darum heißt es ja auch im Rituale Romanum:[2]) „Pro viatico autem ministrabit, cum probabile est, quod eam amplius sumere non potest;" weshalb die Worte: „brevi morituris" nicht premiert werden dürfen. Empfiehlt doch auch die Kirche im Rituale Romanum[3]) den Seelsorgern: „Viaticum ... summo studio ac diligentia aegrotantibus, opportuno tempore, procurandum est, ne forte contingat, illos tanto bono, Parochi incuria, privatos decedere."

Dieses periculum mortis braucht nach der Lehre der Theologen[4]) nicht gerade ex causa intrinseca, d. i. ex morbo vel senio, beursacht zu sein, sondern kann auch ex causa extrinseca, zum Beispiel: ex veneno, vulnere, sententia judicis, erfolgen. Darum heißt es in der Münster'schen Agende: „Etsi viaticum dari possit non jejuno, uti et s. communio constituto in proximo periculo vitae extrinsece (ut a vulnere, sententia judicis) accersito, cum tales hujus sacramenti praesidio summe indigentes Ecclesia obligatione saepissime illis onerosa gravare noluerit: non tamen sic dandum est promiscue omnibus infirmis non jejunis."

Wenden wir nun diese principielle Besprechung auf unseren Fall an, so ist es klar, dass Cordula schon einmal wegen ihres hohen Alters, und dann auch noch wegen des ihrem starken Asthma sicher zugrunde liegenden gefährlichen Herz- oder Lungenleidens a lege jejunii entbunden ist. Sonach konnte ihr Sempronius die Ostercommunion ruhig per modum viatici reichen.

2. Was die zweite Frage betrifft, so hatte Sempronius keineswegs das Recht, zu verlangen, dass Cordula die weiteren Communionen nüchtern empfange. Personen, die an einer schweren, todesgefährlichen Krankheit längere Zeit darniederliegen, oder an Altersschwäche dahinsiechen, dürfen, solange die Todesgefahr andauert, die heilige Communion auch ein zweites- und drittesmal, überhaupt so oft, als ihnen der Empfang derselben gestattet werden kann, per modum viatici, also auch mit derselben Vergünstigung, wie bei der ersten Spendung, non jejuni empfangen. Für Schwerkranke ist die lex jejunii mit Rücksicht auf die Todesgefahr und die damit verbundene geistliche

[1]) „Si quis autem laborat in extremis, et periculum immineat, ne decedat" etc. heißt es im Rituale Romanum: „De sacram. extrem. unction." — [2]) De commun. infirmor. — [3]) L. c. — [4]) S. S. Alphons. Moral. VI. n. 284.

Noth und Gefahr,[1]) in welcher sie schweben, aufgehoben, und so ist sie denn auch für solange als aufgehoben zu betrachen, als die Todesgefahr andauert. Fordert ja doch die Kirche im Rituale Romanum[2]) die Seelsorger auf: Quod si aeger, sumpto Viatico, dies aliquot vixerit, . . . et communicare voluerit, ejus pio desiderio Parochus non deerit", und so will sie dieselben Begünstigungen auch für diese weiteren Communionen aufrechterhalten wissen. Es ist also hier immer noch von der sumptio Sanctissimi per modum viatici die Rede, und darum wird erst da wieder auf die Verpflichtung zur Beobachtung der lex jejunii aufmerksam gemacht, wo von der Communion anderer Kranker, die an einem nicht todesgefährlichen Leiden (in aegritudine) darniederliegen, und nicht wegen der mit der Todesgefahr verbundenen geistlichen Noth und Gefahr, sondern aus Andacht (ob devotionem) communicieren wollen: „Ceteris autem infirmis", lauten die Worte, „qui ob devotionem in aegritudine communicant, danda est Eucharistia ante omnem cibum et potum, non aliter, ac ceteris fidelibus, quibus nec etiam per modum medicinae aliquid sumere licet."

Die Synoden sprechen sich übereinstimmend über die Erlaubtheit des öfteren Empfanges des heiligsten Viaticum in derselben todesgefährlichen Krankheit aus, und verpflichten geradezu die Seelsorger, dem Wunsche und Verlangen solcher Kranken nach der öfteren heiligen Communion, auch wenn sie nicht nüchtern bleiben können, zu entsprechen. So das zweite Provinzial-Concil von Quebek im Jahre 1854, das Provinzial-Concil von Rheims im Jahre 1849, das Provinzial-Concil von Bordeaux im Jahre 1850, das Provinzial-Concil von Aix im Jahre 1850.[3]) Ausdrücklich erwähnt sei nur die Weisung des Provinzial-Concils von Utrecht im Jahre 1865, wo (tit. 4. cap. 7.) gesagt wird: „Perseverante periculo mortis iterari potest Viatici administratio: quin etiam parochi tenentur, sanctiss. Eucharistiam iterato deferre ad aegrotos, qui morbi periculo probabili et proximo, licet non actuali et imminente, minime cessante, illam saepius per modum Viatici, cum naturale jejunium servare nequeant, percipere cupiunt." Diese Weisung lehnt sich offenbar an die Doctrin Benedicts XIV. in seinem Werke De Synodo,[4]) wo er (lib. 7. cap. 12. n. 4.) lehrt: „Similiter, absque formidine, se aliqua involvendi controversia, et potest, et interdum debet Episcopus constituere, ne Parochi renuant sanctiss. Eucha-

[1]) „Ratio est", sagt der hl. Alphons l. c. n. 285., „quia hoc sacramentum aegrotis non datur praecise ad satisfaciendum praecepto, sed in praesidium contra tentationes, quae tempore mortis magis urgent". — [2]) De commun. infirmor. — [3]) Siehe Collectio Lacens. tom. III. p. 462, III. 117., IV. 991. — [4]) Ed. Rom. Salomoni 1755. p. 218.

ristiam iterato deferre ad aegrotos, qui, etiam perseverante eodem morbi periculo, illam saepius, per modum Viatici, cum naturale jejunium servare nequeant, percipere cupiunt.“ Der heilige Kirchenlehrer Alfons[1]) nennt diese Lehre die sententia vera et communis theologorum, bezeugt mit Benedict XIV:[2]) „Nullum theologum alicujus nominis hanc sententiam negare,“ und bezeichnet mit Elbel[3]) das Handeln nach dieser Doctrin als praxis communis Ecclesiae. „Utinam etiam apud nos,“ macht Bischof Dr. Müller[4]) hiezu die zeitgemäße Bemerkung, „esset praxis communis! Praeeant sacerdotes laicis pio exemplo; non enim, recte inquit Scavini, sine fidelium offensione esse potest, si sacerdotes per longius tempus infirmi vel raro communicent, vel forsitan nonnisi in extremis Viaticum et Unctionem suscipiant.“

Freilich darf wohl auch das zweite Requisit, welches nach der communis doctrina theologorum[5]) zum erlaubten Empfange der heiligsten Eucharistie per modum viatici im nicht nüchternen Zustande erforderlich ist, nämlich: „ut jejunium non possit servari sine notabili incommodo“, nicht übersehen werden. Allein, in den meisten Fällen ist ja das notabile incommodum schon durch den Zustand der schweren Erkrankung wirklich vorhanden, und wenngleich in manchen Fällen das Nüchternbleiben beim Communicieren zu einer früheren Stunde ohne große Beschwerde möglich wäre, so ist doch wieder der Seelsorger wegen weiter Entfernung des Kranken und durch anderweitige Functionen und Berufsarbeiten sehr oft verhindert, zu einer früheren Stunde zu erscheinen.[6]) Dass also Cordula in unserem Falle jedesmal bis 9 Uhr nüchtern bleibe, zumal sie eingesteht, dass ihr das schwer fallen werde, ist doch zuviel verlangt. Ein Recht dazu hatte Sempronius gewiss nicht. In diesem Punkte ist dem Seelsorger im Sinne der pia mater Ecclesia die weitestgehende Milde anzuempfehlen. Wenn der heilige Kirchenlehrer Alfons schon beim Zweifel über den lebensgefährlichen Charakter der Krankheit vor scrupulöser Strenge warnt, so wäre Strenge und Scrupulosität noch weniger zu billigen, wenn es sich darum handelt, ob ein Schwerkranker leicht nüchtern bleiben könne und dazu verhalten werden solle. In geistlichen Häusern und Klöstern, wo der Hausgeistliche in frühester Morgenstunde die Communion spenden kann, wird freilich wohl der Empfang derselben im nüchternen Zustande seitens der Hauskranken eher urgiert werden können.

3. Anders freilich liegt die Sache bei der Titia. Da hatte Sempronius allerdings das Recht und die Pflicht, für die Com-

---

[1]) Mor. VI. n. 285. — [2]) L. c. — [3]) De Euch. sacr. conf. 15. n. 129. — [4]) Theolog. moral. lib. 3 ed. 2. p. 218. — [5]) Wie Suarez, Laymann, Tamburini, Busenbaum, Billuart, Sporer, S. Alph. n. 285, Lehmkuhl, theol. mor. II. n. 161. — [6]) „Verum quodlibet incommodum rationabile sive ipsius aegroti, sive eorum, qui inserviunt, sive sacerdotis, ratio est, cur observatio jejunii negligi possit,“ bemerkt Lehmkuhl l. c.

munion das Nüchternsein zu verlangen. Titia liegt eben nicht an einer todesgefährlichen Krankheit darnieder, sondern nur an einem periodisch wiederkehrenden rheumatischen Leiden; auch ist sie nicht „hochbejahrt“, sondern nur „älter“, also auch nicht durch das senium in Todesgefahr. Sie ist demnach den ceteris infirmis, qui ob devotionem in aegritudine communicant beizuzählen, und deshalb ist ihr auch nach der Weisung des Rituale Romanum die Eucharistie nicht per modum viatici zu reichen, sondern „ante omnem cibum et potum, non aliter, ac ceteris fidelibus, quibus nec per modum medicinae ante aliquid sumere licet“. Nur sollte Sempronius es doch zu ermöglichen suchen, der Titia etwas zeitiger die heilige Communion zu überbringen; denn bis 9 Uhr nüchtern zu bleiben, muss jedem, wenngleich nicht todesgefährlich Kranken gewiss schwer fallen.

Ad II. Pelagia, die trotzdem, dass sie schon älter ist, immer noch einen Weg von zwei Stunden zur Kirche zurückzulegen imstande ist, kann gewiss nicht als krank, am allerwenigsten als todesgefährlich krank, und daher auch nicht als entbunden von der Verpflichtung des Nüchternseins angesehen werden. Die wenngleich große Beschwerde, bei so weitem Wege zur Kirche nüchtern zu bleiben, bildet auch keinen der übrigen gesetzlichen Ausnahmsgründe von der Verpflichtung des jejunium naturale. Nun sollte aber nicht auch für diesen Fall, wo die Beobachtung des kirchlichen Gebotes de jejunio naturali sehr beschwerlich fällt, die allgemeine Regel: „lex positiva non obligat cum gravi incommodo vel gravi damno, quod per accidens cum observatione legis conjunctum est“ Anwendung finden dürfen? Nein, denn die Kirche hat hier aus Ehrfurcht gegen das allerheiligste Sacrament die Bestimmung, wann die Pflicht des Nüchternseins beim Empfange desselben cessiere, nicht der Discussion der Theologen, und noch weniger dem Urtheile des einzelnen Gläubigen überlassen, sondern sie hat diese Ausnahme selbst genau fixiert, indem sie auf dem Concil von Constanz nur eine todesgefährliche Krankheit, sowie die übrigen ausdrücklich zugestandenen oder stillschweigend zugelassenen Nothwendigkeitsfälle[1]) als gesetzliche Entschuldigungsgründe für zulässig erklärt: „nisi in casu infirmitatis aut alterius necessitatis a jure vel Ecclesia concesso vel admisso“.

Und so hatte denn Claudius absolut kein Recht, in dem weiten beschwerlichen Wege zur Kirche einen von der Kirche nicht zugelassenen Entschuldigungsgrund vom Nüchternsein für Pelagia geltend zu machen und derselben einige Tropfen zur Stärkung vor der Com-

---

[1]) Diese sind: 1. Perfectio Sacramenti (sacrificii), gemäß Rubr. Missal. de defect. III. 5. et IV. n. 5. et X. 3.; 2. perfectio communionis, gemäß Rubr. Missal. de defect. VII. 2.; 3. periculum indecentiae seu irreverentiae, gemäß Rubr. Missal. de defect. VII. 3.; 4. vitatio scandali seu infamiae, wenigstens indirect aus Rubr. Missal. VIII. 5., wo zur Vermeidung eines Aergernisses die Vollendung der illicite begonnenen Messe zugestanden wird.

munion zu erlauben. Kein Beichtvater und Pfarrer, überhaupt kein Priester, ja nicht einmal ein Bischof, darf sich die Befugnis herausnehmen, das Communicieren im nicht nüchternen Zustande per modum dispensationis, und mag der Grund noch so dringend erscheinen, zu gestatten; denn jede hieher gehörige eigentliche Dispens ist ausschließlich der Machtvollkommenheit des apostolischen Stuhles vorbehalten,[1]) welcher eine solche nur immer in den seltensten und dringendsten Fällen wirklich zu ertheilen pflegt. Das Recht der Vorgenannten beschränkt sich vielmehr einzig und allein darauf, die Communion einem Nichtnüchternen per modum declarationis zu gestatten, das heißt, eventuell festzustellen und zu erklären, dass einer von jenen Ausnahmsfällen vorliege, in welchen die Kirche vom Gebote des jejunium naturale entbinde. Ein solcher Ausnahmsfall lag aber hier nicht vor. Es bleibt also in unserem Falle nichts anderes übrig, als dass entweder Pelagia sich frühzeitig zur Kirche fahren lasse, oder dass Claudius derselben frühzeitig die Communion überbringe, oder dass er ihr eine Dispens von Rom erwirke, wenn eine solche unter solchen Umständen überhaupt erlangt werden kann. Nun, in einem sehr gediegenen Artikel dieser Quartalschrift[2]) („Das jejunium naturale bei Kranken", von Professor Josef Schwarz) wurde von dem Verfasser dieses Artikels ein demselben von Rom zugekommener, sehr freundlicher Vorschlag mitgetheilt, welcher das Ansuchen um die Ertheilung der Dispens, dass per modum potus etwas genossen werden dürfe, betrifft. Dieser Vorschlag lautet also:[3]) „Bisweilen kommt es vor, dass altersschwache oder kränkliche Personen sehr gerne öfters die heilige Communion empfangen würden, wenn sie nur das jejunium naturale beobachten könnten. Drängt die Erfüllung der Osterpflicht, so helfen sich manche Seelsorger dadurch aus der Schwierigkeit, dass sie solchen Personen die heilige Communion gleich nach Mitternacht reichen. Wenn man in ähnlichen Fällen an das heilige Officium recurriert und den Fall exponiert, so gibt dasselbe dem Bischof die Gewalt, genannte Personen vom jejunium naturale in der Weise zu dispensieren, dass sie vor der heiligen Communion per modum potus etwas genießen dürfen; und zwar kann diese Erlaubnis zweimal im Monate gegeben werden." — Auf diese Aussicht, ohne dass jedoch für den Erfolg durch eine Erfahrung irgendwelche Garantie geboten werden kann, sei bei dieser Gelegenheit hinverwiesen.

Leitmeritz. Professor Dr. Josef Eiselt.

IX. **(Conversion und Eheschließung in möglichst kurzer Zeit.)** Ein Seelsorger kommt auf seinen neuen Posten.

---

[1]) „Norint sacerdotes," sagt das Kölner Provinzial-Concil vom Jahre 1860 (part. 2. cap. 13.), „nonnisi penes summum Pontificem jus esse dispensandi in lege universali et sanctissime servanda". — [2]) 4. Heft 1886. S. 827—840. — [3]) S. 839.

Zwei Tage darauf erscheint vor ihm ein Brautpaar, das erklärt, sich ehelichen zu wollen, aber — innigst bitten sie darum — so schnell als möglich. Voll Eifer und Liebenswürdigkeit geht nun der neue Pfarrvorstand ans Informations-Examen, mit dem sehnlichsten Wunsche, es möge sich doch ein „einfacher Fall" ergeben, damit das junge Brautpaar, das erste, das sich ihm stellt, wirklich bald zum gewünschten Ziele gelange. Leider trifft es sich anders.

Der Bräutigam ist 23½ Jahre alt, wurde zum Militärdienste für untauglich befunden, hat aber auch noch keine Militärtaxe gezahlt, wohnt in der Nachbarspfarre der Braut, will in zwei Monaten im Nachbarskronlande ein Geschäft übernehmen, ist katholisch.

Die Braut ist 22 Jahre alt, in Utrecht in Holland als Tochter eines Kaufmannes geboren, Protestantin, und erklärt, sie habe schon lange die Sehnsucht gehabt, gleich ihrer Schwester die katholische Religion anzunehmen und in die katholische Kirche einzutreten. Bei Gelegenheit ihrer Verehelichung, und zwar noch vor derselben, wolle sie ihren langgehegten Wunsch erfüllt sehen. Der Seelsorger hat genug gehört. „Eile mit Weile", sagt er sich innerlich. Was ist zu thun?

Da im gegebenen Falle ziemlich viele Schriftstücke abgefasst werden müssen, so wollen wir in der Beantwortung desselben zu den einzelnen Scheinen und Gesuchen der Reihe nach die römischen Zahlzeichen setzen.

Vor allem musste an den Convertiten-Unterricht gegangen werden. Dannerbauer gibt in seinem praktischen Geschäftsbuche, Seite 466 u. s. f., die trefflichste Instruction, was im Unterrichte vorkommen und wie derselbe ertheilt werden soll, weshalb wir hierüber kein Wort verlieren zu sollen glauben. Auf die Frage, wie lange der Unterricht währen soll, antwortet er unter anderem: „Bei Vermeidung von Weitschweifigkeiten und bei zwei- bis dreistündlicher Unterweisung wöchentlich könnte in zehn bis zwölf Wochen vollständig genügegeleistet werden". — Diesen Termin konnte der Seelsorger unmöglich einhalten, sonst wäre für den Bräutigam die Uebernahme des Geschäftes unmöglich geworden, und hätte man dasselbe an einen anderen vergeben. Bei Uebernahme desselben war ihm aber andererseits eine Frau sehr nothwendig, die ihm das Hauswesen führte, es musste also in acht Wochen die Verehelichung schon abgeschlossen sein. Glücklicherweise fand der Pfarrer einen günstigen Ausweg. Die Braut war Gouvernante bei einer Herrschaft, die ihr gern gestattete, von jetzt an täglich auf ein bis zwei Stunden den Convertiten-Unterricht besuchen zu dürfen. Auch war dieselbe eine gebildete Person und schienen ihr die Grundbegriffe der katholischen Glaubens- und Sittenlehre nicht mehr fremd zu sein. Er hoffte daher, mit einem kürzeren Termine ausreichen zu können. Um anstößiges Gerede zu vermeiden, verlangte er, dass die Braut immer in Begleitung einer anderen Person im Pfarrhofe erscheine, die während

des ganzen Unterrichtes gegenwärtig sein müsse. Ferner erklärte er der Braut, dass sie der k. k. Bezirkshauptmannschaft ihren vorhabenden Uebertritt zur katholischen Kirche (I) anzeigen müsse.

Auf alles das gehen die Brautleute ein und der Convertiten-Unterricht begann. Wie stand es aber mit der Taufe der Convertitin? Um darüber einigermaßen klar zu werden, musste der Seelsorger mit derselben unter Zugrundelegung der im Linzer Diöcesanblatte 1892, pag. 2, enthaltenen Fragen mutatis mutandis (II) ein Protokoll aufnehmen. Dasselbe war an das bischöfliche Ordinariat zu senden, welches sich dann bereit erklärte, auf Grund der erhaltenen Anhaltspunkte weitere Erkundigungen einzuziehen. Insbesondere hatte man sich um einen Taufschein (III) zu kümmern, der aber im angeführten Falle fast nicht zu erhalten war. Zweimal schrieb die Braut um denselben in ihre Heimat, immer erhielt sie nur einen Geburtsschein (Burgerlijke Stand). Das Hochwürdigste Ordinariat in Linz hat nun durch das Ordinariat in Utrecht mit vieler Mühe vom protestantischen Pfarramte daselbst einen Taufschein ermittelt.

Nach mehr als sechs Wochen glaubte der Seelsorger den Convertiten-Unterricht mit gutem Gewissen schließen zu können, weshalb er (IV) das bischöfliche Ordinariat um die Erlaubnis bat, die Convertitin in die katholische Kirche aufnehmen zu dürfen und zugleich um die dazu nöthigen Vollmachten ersuchte, welche er auch erhielt. Es wurde nun der Tag zur Conversion bestimmt, wobei genau nach dem in der Collectio Rituum, P. II. pag. 125 angegebenen Ritus vorgegangen wurde. Der Vollzug der Conversion wurde sogleich der k. k. Bezirkshauptmannschaft (V) angezeigt und dem bischöflichen Ordinariate (VI) berichtet. Dann wurde der Conversionsact in die Matriken in der vorgeschriebenen Weise (Linzer Diöcesanblatt 1891, Nr. 20) (VII) eingetragen. Die Braut war nun katholisch. Mittlerweile hatte sich der Bräutigam bei seinem k. k. Bezirksgerichte die (VIII) Großjährigkeits-Erklärung, bei seinem Pfarrer den (IX) Taufschein und das (X) Religions-Zeugnis, bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft die (XI) Bestätigung, dass er seiner Stellungspflicht vollkommen entsprochen habe, verschafft. Die Braut hatte bereits den (XII) Geburtsschein, den Taufschein, und — vielleicht zum Ueberfluss — das (XIII) Conversions-Zeugnis und das (XIV) Religions-Zeugnis. Durch den Conversions-Unterricht war aber der für den Bräutigam festgesetzte Termin zur Uebernahme des Geschäftes bis auf nur wenige Tage abgelaufen. Es war Dienstag, und acht Tage darauf musste er an Ort und Stelle sein, und doch fehlte noch manches. Es wurde deshalb ein Telegramm aufgegeben an die Behörde in Utrecht um den (XV) Ledigschein und das (XVI) Verehelichungs-Zeugnis für die Braut, ein zweites Telegramm an den Vater derselben um seine (XVII) legalisierte Einwilligung zur Heirat seiner minderjährigen Tochter; Donnerstag abends waren die genannten Schriftstücke per Post gekommen. Freitags früh gieng

der Bräutigam zum Dechante mit einem Gesuche um (XVIII) Dispens von zwei kirchlichen Aufgeboten, nachmittags mit einem (XIX) gleichen Gesuche um dieselbe Dispens zur k. k. Bezirkshauptmannschaft, Samstag früh brachte er seinem Pfarrer die (XX) Verkündanzeige, am Sonntage wurden die beiden Brautleute in beiden Pfarrkirchen verkündet, am Montag brachte der Bräutigam den (XXI) Auskündschein von seinem Pfarrer, und endlich konnten die beiden Glücklichen durch die sofort erfolgende Copulation die Ehe schließen, um am kommenden Tage ihr neues Heim aufzusuchen.

Schwertberg. Josef Hemmelmayr, Pfarr-Administrator.

X. **(Ein Haupttreffer mit Hindernissen.)** Ein Prager Rechtsanwalt veröffentlichte im November 1893 in einem Prager Blatte aus seiner Praxis folgenden Fall: „In der letzten Ziehungsliste der serbischen 10 Franks-Tabak-Lose erschienen drei Haupttreffer, und zwar einer zu 200.000 Franks und zwei zu je 100.000 Franks als »unbehoben.« Einer dieser »unbehobenen« Haupttreffer per 100.000 Franks war in der Ziehung am 14. September 1891 auf das Los Serie 5038 Nr. 23 gefallen, welches sich im Besitze des hiesigen Buchbindergehilfen Herrn Eduard Fuchs befand. Nachdem der Treffer am 14. October 1891 fällig geworden war, machte Herr Fuchs bei der böhmischen Unionbank Anstalten, um die Auszahlung seines Treffers zu bewirken. Als er jedoch behufs Entgegennahme seines Geldes im October 1891 bei der böhmischen Unionbank erschien, wurde er von einem bereits anwesenden Polizeibeamten zu seinem nicht geringen Schrecken festgenommen und zur Polizeidirection geführt, wo er sich legitimieren und insbesondere über den redlichen Besitz des Loses ausweisen sollte, weil, wie ihm hier mitgetheilt wurde, die Auszahlung des Treffers von der serbischen Regierung sistiert worden sei. Nachdem Herr Eduard Fuchs in der Lage war, sich sofort darüber auszuweisen, dass er das betreffende Los in der hiesigen Wechselstube des Christoph Gruß seinerzeit käuflich erworben habe, wurde ihm das Los zwar zurückgestellt, jedoch bedeutet, dass vorläufig an die Auszahlung des Treffers nicht zu denken sei. Herr Eduard Fuchs wendete sich nun an mich und es wurde mir auf meine einleitenden Schritte in Belgrad die Mittheilung gemacht, dass ein Belgrader Frächtergehilfe den Anspruch auf jenes Los, bezw. den gemachten Treffer erhebe, weil dieses Los in seinem Besitze gewesen und ihm durch Diebstahl abhanden gekommen sei, und dass derselbe durch das serbische Finanzministerium das Verbot der Auszahlung beim Wiener Bankverein als Zahlstelle für jene Lose erwirkt habe. Somit galt es zunächst die Behebung jenes Verbotes anzustreben. Nach fast zweijähriger Anstrengung gelang es mir, allerdings mit energischer Unterstützung des auswärtigen Amtes in Wien und der k. und k. Gesandtschaft in Belgrad dem Rechte des Herrn Eduard Fuchs zum Durchbruche zu verhelfen, indem vor einigen Tagen das

serbische Finanzministerium endlich in die Behebung des seinerzeitigen Verbotes einwilligte, und infolge dessen der Treffer per 100.000 Frks. in Gold an Herrn Eduard Fuchs vom Wiener Bankverein ausbezahlt wurde".

Durfte Eduard Fuchs die Behebung des Auszahlungs-Verbotes auch dann noch anstreben, nachdem ihm bekannt geworden, dass das fragliche Los einem Belgrader Frächtergehilfen entwendet worden, und sowohl das Los als auch den Gewinn als sein Eigenthum ansehen?

Seine Berechtigung hiezu sowie auch die behördlichen Maßnahmen sind auch für den Gewissensbereich unzweifelhaft.

Der Belgrader Frächtergehilfe stützt seinen Anspruch auf den Rückerhalt des Loses auf den Grundsatz „res clamat Dominum," welcher im § 366 des österr. allgem. bürgerl. Gesetzbuches den Ausdruck gefunden hat: „Mit dem Rechte des Eigenthümers, jeden anderen von dem Besitze seiner Sache auszuschließen, ist auch das Recht verbunden, seine ihm vorenthaltene Sache von jedem Inhaber durch die Eigenthumsklage gerichtlich zu fordern". Allein wie die Gebrauchmachung von diesem Rechte gewissen sittlichen Beschränkungen unterworfen sein kann, so ist dieses Recht selbst durch das positive Gesetz eingeengt. § 367 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches sagt: „Die Eigenthumsklage findet gegen den redlichen Besitzer einer beweglichen Sache nicht statt, wenn er beweist, dass er diese Sache entweder in einer öffentlichen Versteigerung oder von einem zu diesem Verkehre befugten Gewerbsmanne oder gegen Entgelt von jemanden an sich gebracht hat, dem sie der Kläger selbst zum Gebrauche, zur Verehrung oder in was immer für einer anderen Absicht anvertraut hatte. In diesen Fällen wird von dem redlichen Besitzer das Eigenthum erworben, und dem vorigen Eigenthümer steht nur gegen jene, die ihm dazu verantwortlich sind, das Recht der Schadloshaltung zu."

Der Grund, weshalb das bürgerliche Gesetz den früheren Eigenthümer von der Klage gegen den redlichen Besitzer in den genannten drei Fällen der Erwerbung ausschließt und dem letzteren das Eigenthum zuspricht, liegt in der Absicht, eine Rechtssicherheit im öffentlichen Verkehrsleben zu bewirken. Derjenige, welcher zum Beispiel bei einem Kaufmanne in seinem Laden Waren gekauft hat und nun besitzt, soll gegen die Eventualität geschützt sein, dass etwa der Lieferant des inzwischen cridarisch gewordenen Kaufmannes komme und den Kunden desselben die erkauften abgezahlten Waren wegnehme. Dass durch legitime Kaufverträge ein rechtssicheres Eigenthum geschaffen werde, ist von einem so großen öffentlichen Interesse, dass die Gesetzgebung lieber den Nachtheil zulassen will, den bisweilen ein Voreigenthümer leidet. Der letztere wird mit seinem Anspruche an jene gewiesen, welche die Ursache der Entfremdung gewesen sind.

Da der Prager Buchbindergehilfe Fuchs das Los in der Wechselstube des Christoph Gruß, also von dem „zu diesem Verkehre befugten

Gewerbsmanne" gekauft hat, ist er Eigenthümer des Loses geworden. Hiedurch fällt ihm auch der Treffergewinn zu, was weniger richtig mit dem Grundsatze res „fructificat" domino, als vielmehr damit erklärt wird, dass ja das Lospapier seinen Sachwert in der Anhoffnung eines Treffers hat und somit die Anweisung auf eine Geldsumme ist, welche nur unter der Bedingung wirksam ist, dass die Losnummer gezogen werde. — Der Belgrader Frächtergehilfe hätte den Schadenersatz gegen den Dieb, eventuell gegen jene Wechselstube einzuklagen, rücksichtlich welcher es ihm gelingt, den Nachweis zu führen, dass sie das entwendete Los trotz bekannt gewordenen Einspruches von einem Ueberbringer gekauft habe.

Derselbe könnte auch nichts einwenden, dass er als serbischer Unterthan nicht unter die Folgen des § 367 des österreichischen Gesetzbuches fallen könne, da er hier nicht als serbischer Unterthan, sondern als Inhaber serbischer Lospapiere in Betracht kommt, die nicht statutenmäßig auf Serbien beschränkt sind, sondern auch an auswärtigen Börsen cotiert werden und damit Rechtsverhältnisse zur Folge haben, welche nach der Gesetzgebung des betreffenden Landes beurtheilt werden müssen.

Prag. Domcapitular Dr. Wenzel Frind.

XI. **(Nothwendigkeit der Reue beim Bußsacramente.)** Titus legt beim Priester Sempronius seine heilige Beichte ab und schließt das Bekenntnis mit den Worten: „Auch muss ich noch angeben, dass ich in der letzten Beichte wegen zu eilfertiger Vorbereitung gänzlich vergessen habe, die Reue zu erwecken, aber mich doch bei der Erinnerung beruhigte, dass mir in einem früheren gleichen Falle der Beichtvater sagte, bezüglich des Abganges der Reue ohne Sorgen sein zu dürfen, indem ich ja nur deshalb beichtete, weil ich Reue hatte. Jedoch will ich's mir jetzt zum festen Gesetze machen, nach jeder heiligen Beicht sogleich wieder einen Act der Reue für die nächstfolgende Beicht zu erwecken, damit derselbe ja nie mehr mangle". Hat Sempronius darüber etwas zu bemerken?

Antwort: Im vorliegenden Falle handelt es sich um drei Fragen: 1. Ist es richtig, dass die Gläubigen nur deswegen zur heiligen Beichte gehen, weil sie über ihre Sünden Reue fühlen? 2. Ist die Reue zur Sündenvergebung absolut nothwendig? 3. Genügt ein nach verrichteter Beicht für die nächstfolgende erweckter Reueact in jedem Falle zur Giltigkeit des Sacramentes?

Die erstere Frage muss gemäß Vernunft und Erfahrung verneint werden. Denn es läßt sich im voraus annehmen, dass, wie überhaupt alles Heilige und jedes noch so große Sacrament, so auch insbesondere das erhabene Sacrament der Buße von vielen missbraucht werde, indem es nebst dem allerheiligsten Altarssacramente zum immer sich wiederholenden Empfange von Gott eingesetzt ist. Und worin kann dieser Missbrauch bestehen? Im schuld-

baren Mangel an dem allerwesentlichsten Erfordernisse zum Sacramente von Seite des Empfängers, an der wirklich vorhandenen, übernatürlichen, alles übersteigenden und alle gebeichteten Sünden umfassenden Reue. Die Erfahrung bestätigt dies nur zu sehr. Viele gehen zur heiligen Beichte, einzig weil der gewohnte Tag eintrifft, nicht im Bewusstsein ihrer Sündhaftigkeit und des Bedürfnisses, sich mit dem beleidigten Gott auszusöhnen; an das denken sie gar nicht. Viele machen sich das Beichten so wohlfeil als möglich, indem sie nach eilfertiger Vorbereitung und mit Leichtsinn im Beichtstuhle die Sünden, die ihnen von ungefähr eingefallen, hersagen und mit gleicher Oberflächlichkeit die gewohnte Reueformel sprechen, ohne an deren Sinn ernstlich zu denken. Andere gehen zur heiligen Beicht, weil ihre muthlose Niedergeschlagenheit über einen begangenen Fehler, die im Grunde nichts anderes ist, als verletzte Eigenliebe und Selbstgefälligkeit, sie antreibt, damit sie sich dann sagen können: Jetzt bist du ganz rein! Wieder andere suchen ihren Beichtvater auf, nicht so fast des Sacramentes wegen, als um zu reden, zu hören, einen schönen Zuspruch zu erhalten, einen Zweifel oder einen Kummer vorzutragen, oder gar eine zeitliche Wohlthat, ein Almosen zu erwischen. Diesen letzteren gleich stehen jene, welche nur deswegen beichten, um als fromm zu erscheinen, oder weil andere ebenfalls öfter gehen.

Die zweite Frage, ob zur Sündenvergebung die Reue absolut erfordert sei, muss unbedingt bejaht werden. Die theologische Streitfrage beiseite lassend, ob Gott in seiner unendlichen Freiheit de potentia absoluta dem Menschen eine schwere Sünde ohne Reue nachlassen könnte, ist es doch gewiss, dass er dies nicht kann de potentia ordinata, d. i. nach dem von ihm festgesetzten gegenwärtigen Heilsplane. Somit kann, wie das Trident. sess. 14. cap. 4. lehrt, ohne Reue die Sünde nie und nimmer nachgelassen werden. Denn es widerstrebt allem dem, was sich Gott über seine unendlichen Vollkommenheiten und Eigenschaften uns zu offenbaren gewürdigt hat; aber es widerstrebt auch dem natürlichen Rechtsgefühle, dass jemand, der ein Majestätsverbrechen begangen, und vor den beleidigten König hintretend sagt: „Verzeihe mir, o König, mein Vergehen, aber bei erster bester Gelegenheit will ich's wieder thun", — vollkommene Nachlassung und Vergessenheit erlange. Aus diesem Grunde und weil das Tridentin. sess. 14. cap. 3. lehrt, dass die Reue nebstdem, dass sie die zur Sündenvergebung absolut nothwendige Disposition ist, auch noch den wichtigsten Theil der Quasi-Materie des Bußsacramentes bildet, muss demnach bei jedem Empfange desselben diese Materie gesetzt werden. Dieses kann und muss in Form eines inneren Actes, mit oder ohne Ausdruck nach außen, geschehen. Dass unter innerer Act nicht eine bestimmte Formel zu verstehen sei, ist klar; wohl aber muss im Gemüthe des Menschen auf irgend eine Weise, mehr oder weniger formell, eine solche geistige Thätigkeit,

ein solcher, wenn auch noch so kurzer Gedanke erweckt werden, der effectiv den Hass der Sünde und die Hinkehr zu Gott in Liebe wesentlich in sich schließt. Denn da das Tridentinum als Materie des Sacramentes die drei Acte des Pönitenten aufzählt: Reueschmerz, Bekenntnis und Genugthuung, so muss, wie das Bekenntnis und die Genugthuung, auch der Reueschmerz auf irgend eine Weise in einem Acte bestehen; und je formeller, andauernder und tiefgehender er ist, desto besser.

Die Antwort auf die dritte Frage hängt davon ab, ob der Reueact des Pönitenten eine Hinbeziehung zum Sacramente der Buße haben müsse oder nicht; und welcher Art diese Hinbeziehung sein müsse. Der weit größere Theil der Theologen antwortet hierauf bejahend, so dass ein thatsächlich erweckter Reueschmerz, aber ohne alle Verbindung mit dem nachträglichen Sacramente, die Giltigkeit der priesterlichen Lossprechung in Zweifel setzte. Es geht auch aus dem früher Gesagten hervor. Denn wenn laut des Tridentinums die drei Acte des Pönitenten die Materie des Bußsacramentes bilden, so müssen dieselben offenbar actus humani, d. i. mit Bewusstsein und folglich mit Hinordnung zum Sacramente gesetzt werden. Bezüglich des Reueactes ist es zwar nicht nothwendig, dass ihm die Absicht, der Vorsatz zu beichten, vorausgehe; aber irgend eine Beziehung zum Bekenntnisse muss er dennoch haben. Nach Lehmkuhl Theol. mor. ed. V. II. n. 280. ist diese Hinordnung hergestellt, wenn 1. jemand im Bußgerichte nach gemachter Sünden-Anklage den Act der Reue erweckt oder vom Beichtvater dazu angeleitet wird. (Ersteres ist jedoch nicht sehr räthlich, weil es leicht geschehen kann, dass die Lossprechung von Seite des Beichtvaters vor sich geht, bevor noch eine wirkliche Reue ins Herz gedrungen); 2. wenn jemand in der Absicht zu beichten, das Gewissen erforscht und hierauf (in allem Ernste) den Act der Reue erweckt, um bald darnach in den Beichtstuhl zu treten. Dies ist offenbar die beste Art und Weise zu beichten; 3. wenn jemand durch irgend eine Ursache zur Reue und dann zum Vorsatze zu beichten bewogen wird, mag auch das wirkliche Bekenntnis erst den nächsten oder zweitfolgenden Tag vollzogen werden; wenn nur im letzteren Falle der Act der Reue virtualiter, d. h. durch größere Aufmerksamkeit, keine Sünde zu begehen, oder durch oft wiederholtes Gebet fortdauert. Wird aber inzwischen eine schwere Sünde begangen, so ist die Verbindung zu Ende und muss über die früheren und die letzte Sünde ein neuer Reueschmerz erweckt werden.

Malfetta (Italien). P. Leonard Maria da Kundl O. S. Fr.,
Definitor.

XII. **(Die Taufe von Kindern getaufter, aber nicht katholischer Eltern, auf deren Ersuchen von einem katholischen Pfarrer gespendet.)** In einem katholischen Städtchen wohnte nur eine einzige lutherische Beamtenfamilie. Diese

wandte sich, so oft ihr ein Kind geboren wurde, wegen der Taufe desselben nicht an den kaum zwei Stündchen von dort entfernt wohnenden lutherischen Prediger, sondern (vermuthlich nur aus Bequemlichkeit) an den katholischen Pfarrer des Wohnortes. Dieser machte auch niemals Einwendungen gegen das Ansinnen jener Eltern und spendete demgemäß der Reihe nach allen fünf Kindern derselben die heilige Taufe, obschon an die katholische Erziehung dieser Kinder nicht zu denken war. Hat nun jener Pfarrer recht gehandelt, oder ist seine Willfährigkeit zu tadeln?

Antwort: Der Unterzeichnete kennt eine Diöcese, in welcher die Verordnung besteht, für solche Fälle jedesmal die bischöfliche Genehmigung, beziehungsweise das Ermessen der höheren Kirchenbehörde einzuholen. In Diöcesen, wo eine solche Verordnung nicht erlassen ist, da können sich die Pfarrer, wenn sie sich auf angesehene Moralisten stützen, nach dem Ermessen dieser letzteren für die Erlaubtheit solcher Taufen entscheiden. So wird es jener katholische Pfarrer gemacht haben, und insofern würde sein Verhalten durchaus keine Rüge verdienen. Ein Aergernis kann infolge der Taufe von Kindern, deren Eltern protestantisch sind, so leicht nicht entstehen, wenn beide Eltern diese Taufe vom katholischen Priester ausdrücklich verlangen. Zu weit größeren Bedenklichkeiten gibt jedoch die Erziehungsfrage Veranlassung. Bei den Autoren, welche mir zur Verfügung stehen, wird obiger Fall in folgender Weise besprochen. Arsdekin stellt die Frage: „An a sacerdote catholico licite baptizentur haereticorum liberi, quando post baptismum parentibus restitui debent, cum probabili periculo futurae perversionis?“ und seine Antwort ist diese: „Negat Suarez hic disp. 25 § 5., Coninck qu. 68. a. 10. n. 81; quia eadem ratio videtur esse in filiis haereticorum et infidelium, quos Doctores passim negant baptizandos esse, quando cum tali perversionis (et apostasiae) periculo restitui debent. Respondeo nihilominus, liberos haereticorum in praedicto casu baptizari posse, et eam praxim in Germania a viris doctis et piis saepius observatam fuisse, docet Laymann lib. 5. tract. 2. cap. 6. n. 12. Ratio est, quia illud periculum perversionis non est certum, aut propinquum, quum facile fieri possit, ut infantes illi ante usum rationis moriantur et per baptismum salventur; observant enim nonnulli, tertiam partem hominum ante completam septennii aetatem ex hac vita discedere. (Dieser Grund spricht auch für die Taufe der Kinder von Heiden, Juden und Türken; alle Kinder können, ehe sie zu den Jahren der Unterscheidung gelangt sind, leicht sterben.) Ad rationem pro opposita sententia supra allatam dico, disparem esse rationem de liberis modernorum haereticorum ac aliorum infidelium; quia haeretici Christi nomen cultumque non detestantur et plerumque spes non exigua est fore, ut aliquando in fide catholica instituantur, quam facilius recipiunt, si postea

intelligant, se a sacerdote catholico baptizatos fuisse." (Theologia tripartita tom. 2. p. 2. tract. 6. qu. 31.)

Laymann, auf den Arsdekin sich beruft, und dessen Worte zumtheil er bloß abgekürzt und umschrieben hat, sagt noch ferner: „Addi etiam potest, tametsi a parentibus et ministris suis haereticis falsa dogmata doceantur, interdum (eos) ignorantia difficulter vincibili laborare et pertinaces haereticos non esse, (ita) ut proinde tales donum fidei baptismalis retineant (habitus fidei in baptismo infusus nonnisi per actum fidei supernaturali formaliter oppositum excluditur) et salvari possint, si de peccatis post baptismum commissis vera contritione doleant. Vide quae dixi lib. 2. tract. 1. cap. 12. n. 3." (L. cit.)

Einen hierhingehörigen Theil der Stelle, auf welche Laymann sich bezieht, bildet folgender Satz: „Deinde eas fidei veritates, quas nobiscum communes retinent, v. g. de sancta trinitate, verbi incarnatione, fide divina et supernaturali credere possunt cum Dei auxilio et extrinsecorum motivorum adminiculo: quare tales salvari nihil prohibet."

Mit Laymann und Arsdekin stimmen sachlich und mehrfach auch wörtlich überein Babenstuber Curs. theolog. moral. tract. 8. p. 2. disp. 1. art. 6. § 3. n. 17., Mazotta Theol. moral., de baptismo, cap. 4. qu. 1, in fine und La Croix Theol. moral. lib. 6. n. 307., wo er am Schlusse hinzufügt: „Haec sententia videtur satis probabilis, uti etiam notavit Diana p. 3. t. 4. C. 7." Man erinnere sich hier auch in Bezug auf die Erziehungsfrage an die Lehre der Moralisten: „Licite baptizantur proles haereticorum, si id velint Superiores Ecclesiastici . . ., quia sunt subditi Ecclesiae, et catholicus baptizans impedit, ne sacrilege baptizet haereticus, et adhibet sacros ritus; cavendum tamen, ne laedatur pax publica; unde raro expedit ejusmodi baptismus, praesertim si proles cum periculo perversionis sit reddenda parentibus. (L. Jansen, theol. moral., de baptismo, casus 89. qu. 5. n. 15.) So auch Sasserath Curs. theol. moral. p. 3. tract. 2. de baptismo qu. 4. n. 20. Man lese ferner in der Synopsis von Taberna die drei letzten Fragen und Antworten des Capitels de subjecto baptismi.

Ehrenbreitstein. Bernard Deppe, Rector.

XIII. **(Die Lehre des Tridentinums über die Sühnkraft der heiligen Messe.)** Sess. 22. cap. 2 enthält ein an und für sich mißverständliches, wirklich mißverstandenes und mißbrauchtes Satzglied. Es lautet: Docet s. synodus, . . . per ipsum (sacrificium missae) fieri, ut si cum vero corde et recta fide, cum metu et reverentia, contriti ac poenitentes ad Deum accedamus, misericordiam consequamur. Für sich allein

genommen, könnte das ja so verstanden werden: die Messe bewirkt, dass wir Barmherzigkeit, das heißt, Sündenvergebung erlangen, vorausgesetzt, dass wir . . . reuig und bußfertig Gott nahen, das heißt, ins Gotteshaus kommen — als wenn der Sünder, um mittelst des heiligsten Opfers mit Gott wieder versöhnt zu werden, unvollkommene Reue zur Anhörung der Messe mitbringen müsste. Wirklich scheint Lugo die Stelle so aufgefasst zu haben, wenn er darüber bemerkt, hier sei die Art und Weise angegeben, wie die Messe propitiatorisch wirke, nämlich durch Beschwichtigung des göttlichen Zornes, et simul dispositio requisita ad illum (effectum), quod scil. praecedat dolor aliquis de peccato. Frustra enim videtur velle Deum placare, qui adhuc affectu obstinatus adhaeret peccato vel de eo non dolet. De euchar. disp. 19, nt. 146. Also erst unvollkommene Reue als Prärequisit; dann als Wirkung der Messe Beschwichtigung des göttlichen Zornes und Versöhnung mit Gott durch vollkommene Reue oder Empfang des Bußsacramentes. Schon vorher n. 137 hatte er kaum weniger deutlich gesagt: Sensus (verborum Tridentini) debet esse, accedentem cum attritione postea ipsamet oblatione consequi auxilium, ut disponatur ad contritionem et veniam suorum peccatorum. Auch Franzelin scheint diese Auffassung der beregten Worte des Tridentinums zu theilen. Er schreibt: Necessitatem et gradus diversos dispositionis . . . indicat Tridentinum. De euchar. pag. 376.

Aber fordert das Concil denn wirklich, dass der Sünder (unvollkommene) Reue bereits mitbringe zur Anhörung der Messe? oder können wir auch dem Sünder, der noch mit allen Fasern seines Herzens an der Sünde klebt, rathen: geh' in die Messe; und während das Gotteslamm, das hinwegnimmt die Sünden der Welt, sich von neuem opfert, bete zu Gott, dass er dein Herz von der Sünde losreißen wolle; dann wird Gott um der Genugthuungen und Verdienste seines Sohnes willen dir die Gnade der Bekehrung verleihen? Gewiss, das letztere dürfen wir sagen.

Ist nämlich der angeführte Satz des Tridentinums zweideutig wegen si (vorausgesetzt dass? oder: dadurch dass?) und wegen accedamus ad Deum (in das Gotteshaus kommen? oder: uns an Gott wenden?), so hebt der folgende Satz, der sich durch quippe als Erläuterung des vorhergehenden ankündigt, alle Zweideutigkeit. Er lautet: Hujus quippe oblatione placatus Dominus gratiam et donum poenitentiae concedens crimina et peccata etiam ingentia dimittit. Das ist deutlich gesprochen. Das Opfer hat drei Wirkungen: Deus placatus — concedens — dimittit; es versöhnt zunächst die Gerechtigkeit Gottes, erfleht dann von der Barmherzigkeit Gottes Gnade zu Reue und Buße, und erwirkt so drittens Sündenvergebung. Die im ersten Satze aufgeführten heilsamen Regungen: fides, metus etc., hier kürzer als gratia et donum poenitentiae bezeichnet, sind also Wirkungen, nicht Vorbedingungen zur

Wirksamkeit des Opfers. Die rechte Auffassung des zweideutigen Satzes ist also: per sacrificium fit primo, ut cum vero corde ... ad Deum accedamus, et secundo, ut sic misericordiam consequamur; unrichtig ist die Auffassung: si cum vero corde ... ad assistendum missae accessimus, fit, ut misericordiam consequamur.

Also, auch für einen noch verstockten Sünder kann ohne sein Wissen und selbst gegen seinen Willen die heilige Messe als Sühn- und Bittopfer mit Nutzen dargebracht werden, damit zunächst ihre versöhnende Kraft, virtus propitiatoria, die göttliche Gerechtigkeit diesem Sünder gegenüber entwaffne und diese nicht länger die göttliche Barmherzigkeit von der Ertheilung wirksamer Gnaden zur Bekehrung abhalte — und damit dann die fürbittende Kraft des Opfers, virtus impetratoria, solche wirksame Gnaden auf den Verhärteten herabrufe. Auch ein noch unbekehrter Sünder, der das Sündenjoch wohl abschütteln möchte, sich aber noch zu schwach fühlt, mag kommen; gerade die Anhörung der Messe wird ihm zur Bußgesinnung verhelfen, wenn nicht sogleich das erstemal, dann doch als Lohn für seine Ausdauer. Vgl. Franzelin a. a. O.

Ich sagte oben, die unrichtige Auffassung der Worte des Tridentinums habe schon Anlass gegeben, sie zu missbrauchen. Vor mir liegt eine protestantische Streitschrift eines Kopenhagener Predigers über Abendmahl und Messopfer. Darin findet sich folgender Passus: „Wohl heißt es in den Bestimmungen des Trienter Concils, dass man Gnade mittels des Messopfers findet, wenn man mit aufrichtigem Herzen und wahrem Glauben, mit Furcht und Ehrerbietung, reuig und bußfertig zu Gott kommt. In der Praxis jedoch wird sehr wenig Gewicht auf diese Bedingung gelegt; ja, wie dies Verhältnis sich im Laufe der Zeit entwickelt hat, kann gar nicht einmal Rücksicht darauf genommen werden. Es muss nämlich bemerkt werden, dass das Opfer ... selbst für solche dargebracht werden kann, welche nicht die leiseste Ahnung davon haben, dass Messe für sie gelesen wird; es kann weiterhin dargebracht werden, um die Besserung von Sündern und die Bekehrung von Ketzern zu bewirken, und endlich für die Abgestorbenen, um ihre Seelen dadurch aus dem Fegfeuer zu befreien. In allen diesen Fällen darf man wohl mit Recht fragen: was wird hier aus den so rührenden Worten des Trienter Concils von dem aufrichtigen Herzen und dem wahren Glauben, von der Reue und Bußfertigkeit? Nein, die Sache ist die, dass man im wirklichen Leben gar nicht nach jenen Bedingungen fragt, die Messe vielmehr von der großen Menge als ein opus operatum angesehen wird, als eine Handlung, die schon dadurch, dass sie ausgeführt wird, auch wirkt; und die Kirche sorgt dafür, dass die Menge aus diesem Glauben nicht herauskommt. ... Wollte sie Ernst machen mit den Bedingungen, wollte sie zum Beispiel nur sagen: wir wissen gar nicht, ob die Seelenmessen den Zustand der

Abgestorbenen beeinflussen oder nicht; denn zunächst wissen wir nicht, in welchem Zustande sie sich befinden, und demnächst wissen die nicht, was wir hier auf Erden für sie vornehmen, und endlich ist es uns vollständig unbekannt, ob sie die Bedingungen, die erforderlich sind, um durch das Messopfer Gnade zu finden, Aufrichtigkeit und Glaube, Reue und Bußfertigkeit, auch erfüllen: sollte dann die Zahl der Seelenmessen nicht wohl bedeutend abnehmen, ja sollten die Bestellungen nicht vielleicht wohl ganz aufhören?" Aehnlich Hase schon in der zweiten Auflage seiner Polemik S. 466 f.

Man sieht, die Anschuldigung geht wesentlich von der falschen Auffassung der fraglichen Concilsworte aus. Empfehlen wir also, wenn wir wollen, den Gläubigen, ein reumüthiges Herz zur Anhörung der heiligen Messe schon mitzubringen. Aber es fördern als conditio sine qua non placationis et conversionis, das dürfen wir nicht. Das hieße, die sühnende Kraft des Opfers verkennen und schmälern und dem Sünder das kräftigste Mittel, aus dem Sündenelende herauszukommen, entziehen. Nein, laden wir vielmehr auch den noch vollständig Unbekehrten, der wohl möchte, aber noch nicht im mindesten will, ein mit dem Trostworte: Deus placatus per hoc sacrificium concedens poenitentiam peccata tua quamvis ingentia dimittet.

Aarhus (Dänemark). P. A. Perger S. J.

XIV. **(Die sogenannten siebenbürgischen Ehen.)** Zur Frage der Ungiltigkeit der sogenannten siebenbürgischen Ehen für das Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder hat der oberste Gerichtshof in seiner über einen concreten Fall erfolgten Entscheidung Stellung genommen und entschieden, dass eine solche Ehe ohne jegliche Untersuchung, ob diese eheliche Verbindung nach den in Ungarn giltigen Gesetzen zustande gekommen sei, in den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ungiltig sei, weil nicht jedes im Auslande und von Ausländern rechtswirksam geschlossene Rechtsgeschäft schon an und für sich nothwendig auch hierlands Anerkennung und Schutz finden, vielmehr beides dann versagt werden muss, wenn der Bestand eines solchen Rechtsgeschäftes einem hierlands aus ethischen Gründen erlassenen zwingenden Verbotsgesetze widerstreitet; natürlich gilt dies alles nur für den Fall, wenn der Ausländer hierlands seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Der interessante Thatbestand zu dieser von einem Plenarsenate des obersten Gerichtshofes erfolgten Entscheidung vom 24. November 1891, Z. 12451, war folgender: Moriz A., aus Leoben in Steiermark gebürtig, hatte sich am 8. Februar 1875 zu Graz mit der Gisela B. vermählt. Beide Theile waren katholischer Religion. Mit Beschluss des k. k. Landesgerichtes in Graz vom 23. December 1887 wurde die einverständliche Scheidung dieser Ehe von Tisch und Bett bewilligt. Moriz A., dem 1889 die Ent-

lassung aus dem österreichischen Staatsverbande bewilligt wurde, hat die ungarische Staatsbürgerschaft erworben und ist zur unitarischen Secte übergetreten. Ueber sein einseitiges Einschreiten hat das Central- und Kolozs-Dobokaer unitarische geistliche Untergericht mit dem vom unitarischen Kirchenrathe als geistlichen Obergerichte bestätigten Urtheile vom 25. Jänner 1890 die Ehe des Moriz A. mit Gisela B. in Bezug auf den ersteren aufgelöst und ihm die Eingehung einer neuen Ehe gestattet. A. wurde nach unitarischem Ritus am 9. März 1890 in Klausenburg mit der italienischen Staatsangehörigen Rosa C., evangelischer Confession, vermählt. Gisela B. ist noch am Leben und Moriz A. hat sowohl vor als nach der zweiten Ehe mit Rosa C. seinen ordentlichen Wohnsitz in Graz gehabt. Auf Grund dieser bewiesenen Thatsachen haben nun in der von amtswegen gepflogenen Untersuchung das Landesgericht und Oberlandesgericht in Graz die von A. mit Rosa C. am 9. März 1890 geschlossene Ehe im Geltungsgebiete des österr. allg. Gesetzbuches als ungiltig erklärt und der oberste Gerichtshof hat diese Ungiltigkeits-Erklärung in seiner oben citierten Entscheidung bestätigt.

Bei der Wichtigkeit der behandelten Materie, wie bei dem so häufigen Vorkommen gleicher Fälle fügen wir einen zweiten Process gleicher Natur hinzu, den der oberste Gerichtshof in einem Plenarsenate am 1. December 1891, Z 13739, entschieden. Causa war folgende: Der österreichische Staatsangehörige A., römisch-katholischer Religion, hat am 22. November 1870 in Leipzig die Dorothea B. aus Leipzig, evangelisch-lutherischer Confession, geheiratet. Im Jahre 1879 ließ er sich jedoch von seiner Frau durch das königlich sächsische Appellationsgericht in Leipzig rechtmäßig scheiden und gieng am 5. September 1881 vor dem Standesamte in Stötteritz in Sachsen mit Sophie C. aus Königsee, evangelisch-lutherischer Confession, eine zweite Ehe ein; die erste Gattin B. ist noch am Leben. In der von amtswegen eingeleiteten Untersuchung wegen Ungiltigkeit der zweiten Ehe haben nun das k. k. Kreisgericht in Brüx und das k. k. Oberlandesgericht in Prag auf Grund der angeführten bewiesenen Thatsachen die von A. mit Sophie C. abgeschlossene Ehe in dem Gebiete der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für ungiltig erklärt und der oberste Gerichtshof hat dieses Urtheil der Untergerichte, wie bereits bemerkt, bestätigt aus folgenden Gründen: Nach § 4 des allg. bürgerl. Gesetzbuches bleiben die österreichischen Staatsbürger auch in Handlungen und Geschäften, die sie außerhalb des Staatsgebietes vornehmen, an die österreichischen Gesetze gebunden, insoweit als ihre persönliche Fähigkeit sie zu unternehmen dadurch eingeschränkt wird, und insoweit als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen. Somit war und blieb A. insbesonders als katholisch-österreichischer Staatsbürger bei der Schließung seiner ersten Ehe an die Einschränkung gebunden, dass diese Ehe nur durch den Tod

getrennt werden kann, wie es § 111 des allg. bürgerl. Gesetzbuches ausdrücklich fordert. Für ihn und seine Heimat wurde das Band dieser Ehe durch das Scheidungsurtheil des Appellationsgerichtes in Leipzig nicht aufgelöst. Ihm war daher verboten, zu Lebzeiten seiner Ehegattin eine neue in Oesterreich giltige Ehe einzugehen, denn dieser zweiten Ehe steht das Hindernis des noch bestehenden Ehebandes nach § 62 allg. bürgerl. Gesetzbuches im Wege.

Szweików (Galizien). Dr. J. U. Josef Schebesta.

XV. **(Budenbesitzer, Krämer und Unternehmer von Schauvorstellungen bei kirchlichen Volksmissionen.)** Ein lästiges und ärgernisvolles Uebel bei außerordentlichen kirchlichen Festlichkeiten, besonders bei Volksmissionen in kleinen Städten und am Lande sind die jedes Zusammenströmen des Volkes an irgend einem Orte rücksichtslos ausbeutenden Budenbesitzer mit ihren vielfach anstößigen, das sittliche Gefühl des Volkes sehr abstumpfenden Schaugegenständen, Sehenswürdigkeiten und Schauvorstellungen; und andererseits die Handelskrämer verschiedenen Genres, die mit ihrem Trödel von primitiven Rosenkränzen, unförmlichen Bildern, abergläubischen, in Text und Inhalt anwidernden Gebeten, Liedern, kleinen Flugschriften, Traumbücheln u. s. w. beflissen sind, der abergläubischen, frivolen Schundliteratur den weitesten Absatz unter dem leichtgläubigen Volke zu verschaffen, wodurch schmutzigen Gewinnes halber seitens solcher Gewerbsleute der Aberglaube gefördert, der Unglaube ausgestreut und der ersehnte Erfolg der Volksmissionen bei so manchem herabgewürdigt, verwischt und in Frage gestellt wird.

Gegen solche ärgerniserregende Vorkommnisse besonders bei Volksmissionen aufzutreten und einzuschreiten, sollte kein Seelsorgspriester unterlassen. Gut ist es immer und dringend anzurathen wäre es, wenn die Seelsorgsgeistlichkeit bei so manchem Anlasse, bei kirchlichen Festlichkeiten, besonders bei Volksmissionen, unvermuthet und wie von ungefähr solchen Budenbesitzern und Krämern und ihren Sehenswürdigkeiten, Waren u. s. w. ihre nähere Aufmerksamkeit zuwenden und deren Schaustelle und Verkaufsstände besuchen würden, unbekümmert um das Erstaunen der auf solche Besuche nicht Vorbereiteten. Außer einer etwaigen höflichen Bemerkung über das wünschenswerte Unterlassen der öffentlichen Ausstellung oder Auslage eines zu missbilligenden Schaustückes oder Gegenstandes inmitten oder neben den anderen indifferenteren Sachen wird der Geistliche bei dieser Gelegenheit jede unüberlegte und aufregende Beurtheilung des Gesehenen unterlassen; dagegen aber darnach nicht versäumen, gegen sittenwidrige, ärgernisgebende, die Andacht störende Vorkommnisse und Schaustellungen die Ortspolizei (Gemeindevorstehung nach § 28, Punkt 7, Sittlichkeitspolizei im selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde) beziehungsweise die k. k. Gendarmerie zum Einschreiten anzuregen; denn abgesehen von den vielfachen gesetzlichen älteren,

noch immer giltigen Bestimmungen gegen die Ausartungen herumziehender Künstler und Budenbesitzer ꝛc. hat das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht und der k. k. obersten Polizeibehörde mit Erlass vom 4. April 1854 die politischen Behörden angewiesen, dass sie während der, keineswegs als Kirchweihfeste zu betrachtenden Missionen die politischen Verordnungen genau handhaben und den ihnen auf die Besitzer von Schanklocalitäten oder Unternehmer von Schauvorstellungen zustehenden Einfluss in der Art in Anwendung bringen, dass lärmende Spectakel oder Unterhaltungen in der Nähe der Missionsandachten während der Dauer derselben nicht stattfinden, um diese ihrer Würde nicht zu entkleiden .... und Anlass zum Aergernis zu geben." (Ordinariats-Erlass der Budweiser Diöcese vom Jahre 1855, pg. 124.) — Ebenso sind Störungen des Gottesdienstes und öffentliche Aergernisse nach § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 (R.-G.-Bl. Nr. 96) hintanzuhalten und zu strafen; und laut Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. December 1878, Z. 13146, sind Störungen des Gottesdienstes nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 49) ortspolizeilicher Natur und kommen daher von der Gemeindevorstehung erster Instanz und in zweiter Instanz von der politischen Behörde zu bestrafen." — Was die Krämer anbelangt, so ist der Verkauf von Presserzeugnissen (Büchern, Gebeten, Bildern ꝛc.) auf Märkten nur in dem Falle gestattet, wenn dieselben nebst dem zur Fierantie berechtigenden Gewerbescheine auch mit der bezüglichen Concession zum Handel mit Presserzeugnissen versehen sind. (Erlass des Ministeriums des Innern vom 10. September 1874, Z. 13310, und Paragraphe 15, 21, 22 der Gewerbeordnung.) — Sollten dieselben dabei Uebergriffe und Unzukömmlichkeiten wegen Verbreitung unsittlicher Schriften ꝛc. sich gestatten, so kann ihnen auf Grund des Pressgesetzes vom 17. December 1862 und der Gewerbeordnung vom Jahre 1883 vom Standpunkte der Sittlichkeitspolizei, Paragraphe 23 al. 3, 62 al. 2, 132 al. a und 138 c Gewerbeordnung — die Concession entzogen werden. —

Da die Abhaltung von Missionen einige Zeit vor Beginn derselben der politischen Bezirksbehörde angezeigt werden muss, dürfte es nicht unzweckmäßig und unräthlich sein, dieser Anzeige das Ansuchen beizufügen, behördlicherseits vorsorgen zu wollen, dass zur Abwehr jeder Unzukömmlichkeit oder Störung der Missionsandachten schon im vorhinein von der k. k. politischen Behörde zweckdienliche Vorkehrungen getroffen werden möchten.

Hostau (Diöcese Budweis). Dechant Steinbach.

XVI. **(Vaterschaftserklärung und Legitimation.)** Der uneheliche Vater kann sich in Gegenwart zweier Zeugen, wann immer, als Vater in die Taufmatrik eintragen lassen, entweder

gleich bei der Taufe seines Kindes oder zu einer späteren Zeit; bevor er sich mit der Mutter trauen ließ oder hierauf. Bekennt er sich als Vater zu einer anderen Zeit, als bei der Taufe seines Kindes, dann soll außer zwei Zeugen auch die Kindesmutter zugegen sein und der Tag, an welchem dieses geschehen, in der Taufmatrik angemerkt werden. Es können demnach folgende Fälle vorkommen:

1. Hat sich der uneheliche Vater bei der Taufe seines Kindes als Vater in die Matrik eintragen lassen, oder wenigstens, bevor er sich mit der Mutter des Kindes trauen ließ, dann kann die Legitimation des Kindes auf Grund des Trauungsscheines der Eltern vom Seelsorger selbst durchgeführt werden, mögen die Eltern jenes unehelichen Kindes die Ehe vor demselben Seelsorger, der das Kind getauft und in die Matrik eingetragen, geschlossen haben, oder vor einem anderen. Es genügt die Citation des Trauungsscheines oder die Berufung auf das Trauungsprotokoll. (Erlass des Ministeriums des Innern vom 12. September 1868, Z. 3649.)

2. Bei der Trauung kann der uneheliche Vater nur dann als Vater seines Kindes sich bekennen und um dessen Legitimation ansuchen, wenn das Kind in derselben Pfarre getauft und in die Matrik mit Reihenzahl eingetragen worden ist, wo seine Eltern nun die Ehe abschließen.

3. Gehen die Eltern des unehelichen Kindes die Ehe in einer anderen Pfarre ein, als in welcher ihr Kind getauft und in die Matrik eingetragen worden ist, so kann der copulierende Seelsorger behufs Legitimation gar nichts vornehmen. Mit den Leuten ein Protokoll aufnehmen und auf Grund dieses Protokolls und des Trauungsscheines der Eltern die Legitimation des Kindes erwirken wollen, wäre umsonst. (Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 7. November 1883, Z. 13197.) In diesem Falle kann der Seelsorger nur den Trauungsschein den Eltern ausfertigen, muss ihnen aber mit Rücksicht auf den Erlass des Ministeriums des Innern vom 7. November 1884, Z. 12350, auftragen, dass sie sich mit zwei glaubwürdigen Zeugen zum Seelsorger jener Pfarrgemeinde begeben, wo ihr Kind getauft und in die Matrik eingetragen worden ist, und dass der Vater dort als Vater seines unehelichen Kindes sich bekenne und um dessen Legitimation ansuche.

4. Ist es wegen großer Entfernung den Eltern des unehelichen Kindes nicht möglich, vor dem Seelsorger jener Pfarrgemeinde zu erscheinen, wo ihr Kind getauft und in die Matrik eingetragen worden ist, dann sollen sie darüber belehrt werden, dass sie behufs Legitimation mit zwei glaubwürdigen Zeugen zur k. k. Bezirkshauptmannschaft sich begeben und dort um die Legitimation ansuchen. Auf Grund des dort aufgenommenen Protokolles, dem auch der Taufschein des Kindes und der Trauungsschein der Eltern beizuschließen ist, wird die Landesregierung die Legitimation

des Kindes bewilligen und zur Vormerkung in die Matrik dem zuständigen Pfarramte im Wege des Ordinariates den Auftrag ertheilen.

5. Die Legitimation eines unehelichen Kindes, dessen Vater nicht mehr am Leben ist, kann nur bei der k. k. Gerichtsbehörde durchgeführt werden (Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 24. November 1887, Z. 2753) und darf in der Matrik erst dann angemerkt werden, wenn der ausdrückliche Auftrag vorliegt.

Leoben. Alois Stradner, Dechant und Stadtpfarrer.

XVII. **(Gegen die Kirchenräuber.)** Nicht nur unsere Gotteshäuser und Sacristeien oder Paramentenkammern, sondern namentlich die Tabernakel sind gegen die Kirchenräuber möglichst zu verwahren. Denn hier sind oft wirklich wertvolle oder doch „echt" scheinende Gefäße, welche die Habgier der Diebe reizen und zum Einbruch verleiten. Dieselben werden nicht selten geraubt oder doch mehr oder weniger ruiniert und so frevelhaft entehrt, obschon sie durch Weihe und Gebrauch geheiligt sind. Die frechsten Kirchenräuber scheuen sogar vor der schrecklichen Verunehrung und Entwendung des Allerheiligsten nicht zurück! Was lässt sich nun gegen dieses Gelichter vorbeugend thun?

Vor allem müssen die Thüren der Kirchen stark und deren Schlösser gut sein. Das ist bei den alten Eingängen ohnehin meistens der Fall. Allein an gar vielen Gotteshäusern sind später oder neuestens auch Nebeneingänge angebracht worden, die oft nicht so sicher verschlossen werden. Man hat z. B. den Aufgang zur Empore von außen angelegt, um innen einige Sitzplätze zu gewinnen, hat aber die kleinere Thür neumodisch schwach gemacht und ein ebensolches Schloss angeschlagen. Hier kann ein Kirchendieb sehr leicht einbrechen und von der Empore auch unschwer in die Kirche hinabgelangen. Wenn auch die Thürflügel und Schlösser häufig ziemlich diebssicher sind, so ist es in der Regel ein Leichtes, durch ein Fenster in die Kirche einzudringen; man braucht nur den „Panzer", d. i. ein Drahtnetz, theilweise locker zu machen und aufzubiegen und die Verglasung einzudrücken, um mit Hilfe einer kurzen Leiter ins Gotteshaus zu kommen. Ueberhaupt tief stehende Fenster sollten daher immer irgend ein starkes Eisengitter haben und tief reichende Langfenster doch in der unteren Hälfte und hier sollten sie in scharfe Spitzen, Lanzen, Widerhaken u. dgl. endigen. Hochgelegene Fenster bedürfen natürlich einer so vorsichtigen Vergitterung nicht; bei diesen genügen Drahtnetze zur Abhaltung des Schnees und der Schlossen, der Vögel und des Flugfeuers. — Schlupfwinkel, in denen sich ein eingeschlichener Dieb verstecken könnte, sind möglichst zu vermeiden oder zu irgend einem Aufbewahrungsort auszunützen und abzuschließen oder wenigstens vor Schließung der Kirche zu besichtigen.

Der Tabernakel muss stark gebaut sein und an der festen Thür auch ein gutes Schloss haben. Noch größere Sicherheit gewährt ein sogenannter Einsatz aus Stahlplatten oder doch ein wohlgearbeiteter Ueberzug des Innenraumes und der Thür aus Eisen. Nicht weniger dürfte das Sanctissimum vor Raub oder sonstiger Verunehrung bewahrt werden, wenn man für gewöhnlich nur das Ciborium von nicht besonderem Werte im Tabernakel ließe und mit diesem die heiligen Segenmessen u. dgl. abhielte, wie es an manchen Orten ohnehin Gebrauch ist, die Monstranze aber nur an Festtagen oder allenfalls auch an Sonntagen gebrauchen würde und die große heilige Hostie inzwischen in eine schlichte Custodia geben würde. So wäre die Erbrechung des Tabernakels für die Gottlosen weniger verlockend. Wo eine wertvolle Monstranze vorhanden ist, wendet man freilich mit Recht auch die Vorsicht an, dass man dieselbe nur zu einem hochfestlichen Gottesdienst benützt und nach demselben sie wieder mit der zweiten und einfachen vertauscht. Das ist ganz recht, da es schon vorgekommen ist, dass in der Nacht nach einer Festlichkeit der Tabernakel erbrochen wurde; offenbar hatte man es auf das echte Ostensorium abgesehen. Dieses ist so allerdings den Räubern entgangen, nicht aber die heilige Gestalt. Diese wäre wohl gesicherter, wenn sie nur in einem Gefäße oder in zwei unscheinbaren im Tabernakel bliebe. Was ganz vergoldet ist, wird häufig für echt Gold oder doch Silber gehalten; namentlich besticht und verführt das seiner Bestimmung nach mehr augenfällige Schaugefäß die Kirchenräuber. Da sie vermuthlich meistens vor Verübung ihrer Schandthat die Sache etwas ausspähen, so wird es zweckdienlich sein, die Vertauschung der Monstranze oder das Einsetzen der Lunula in die Custodie sogleich nach dem Gottesdienste, also coram populo, vorzunehmen, um auf diese Weise manches Sacrilegium von vorneherein zu verhindern.

Wie mit den Kirchen selbst, so ähnlich verhält es sich in Betreff der Diebssicherheit auch meistens mit den Sacristeien. Thüren und Fenster derselben wurden in alter Zeit sehr wohl verwahrt; wo aber später an ihnen etwas erneuert worden ist, da hat man häufig nicht die nöthige Sorgfalt angewendet. Die Fenster wurden spitzbogig oder überhaupt größer gemacht und leicht oder auch mitunter gar nicht vergittert — aus übergroßer Liebe zu irgend einem Glasteppichmuster. Wenn innen starke Fensterbalken angebracht sind, die nachts wirklich gut verriegelt werden, dann sind Fenstergitter allerdings zu entbehren. Zur größeren Bequemlichkeit wurden oft Eingänge von außen angelegt und diese oft weniger sicher verschlossen, als die alte Thür, welche aus der Sacristei in die Kirche führt. Desgleichen beliebte es später oft, aus der Sacristei den Aufgang zur Kanzel anzulegen. Die betreffende Thür ist in der Regel sehr dünn und nur leicht verschlossen, wenn sie überhaupt doch abgesperrt wird. Wie leicht kann ein Dieb über die Kanzel in viele

Sacristeien gelangen, wenn er einmal in der Kirche ist; Leitern sind ohnehin häufig in denselben. Und doch sind in dergleichen Nebenräumen oft echte Kelche oder auch eine solche Monstranze zu finden. Wenn diese heiligen Gefäße wegen größerer Entfernung des Pfarrhofes nicht dort aufbewahrt werden, so sollen sie doch in der Sacristei nebst den heiligen Oelen in einem Mauerkasten oder in einem sonstigen starken Schranke fest verschlossen und sollen auch alle Thüren und Fenster der Sacristeien möglichst diebssicher sein. Denn schlechten Leuten soll man ihr finsteres Handwerk doch nicht bequem machen und die Perlen nicht den Schweinen vorwerfen!

Egendorf. Pfarrvicar P. Johannes Geistberger O. S. B.

XVIII. **(Wie feiert das christliche Volk das Fest Mariä Heimsuchung?)** In der Feier der Muttergottesfeste hat die Verehrung der heiligen Jungfrau Maria ihren schönsten Ausdruck gefunden. Das Fest Mariä Heimsuchung wird am 2. Juli gefeiert; schon im 13. Jahrhunderte begieng man in Deutschland diesen Gedenktag. In den Datierungen der Urkunden des Mittelalters führt dieser Tag u. a. die Bezeichnungen: „Frauentag ihrer Besuchung", „Frauentag, als sie übers Gebirge gieng". Eine Darstellung der Heimsuchung Maria und Elisabeth, die einander begrüßen, hat man schon in den Katakomben nachgewiesen. Rafael hat ein in Madrid aufbewahrtes berühmtes Kunstwerk, die Heimsuchung Mariä darstellend, hinterlassen. Auf neueren Bildern erscheint zuweilen Maria in Begleitung des hl. Josef vor Elisabeth und Zacharias. Benedict XIV. tadelt diese Darstellung, da sie in dem Berichte der heiligen Schrift keine Begründung hat. Auf den Bildern der Heimsuchung trägt die allerseligste Jungfrau stets den Pilgerstab.

Der hl. Franz von Sales hat dem von ihm gestifteten Frauenorden den Namen „von der Heimsuchung" gegeben, da er demselben besonders die Tugenden, welche Maria bei diesem geheimnisreichen und gnadenvollen Besuche übte, als Muster des Lebens empfahl. Elisabeth begrüßte die allerseligste Jungfrau u. a. mit den Worten: „Selig bist du, dass du geglaubt hast, denn was dir vom Herrn gesagt worden ist, wird in Erfüllung gehen". Wie der Heiland selbst so oft seine wunderbaren Gnadenerweisungen dem Glauben der Empfänger zuschrieb: „Dein Glaube hat dir geholfen" — so wird hier vom heiligen Geiste sogar die Erfüllung aller messianischen Verheißungen im letzten Grunde dem Glauben Mariä zugeschrieben. Diese Gläubigkeit Mariä, sagt Scherer, ist stets für die ganze Ordnung des Heils von besonderer Bedeutsamkeit geblieben. Um Maria scharen sich die Apostel mit allen Jüngern und Jüngerinnen des Herrn, da sie im Gebete versammelt sind, um den heiligen Geist zu empfangen. Maria bleibt der Hort der jungen Christengemeinde, Stütze und Rathgeberin der Apostel, darum als „getreue Jungfrau" und „Königin der Apostel" verehrt. Und wo immer Irrlehren auf-

treten, zerfielen sie, wie die Geschichte des Rosenkranzes lehrt, leichter noch durch die Seligpreisung der Herrlichkeiten Mariä als durch theologische Unterweisungen. Darum empfiehlt auch die Kirche mit besonderem Vertrauen die Bekehrung der Sünder und die Rückkehr der Irrgläubigen der Fürbitte der allerseligsten Jungfrau. Ja, die Marienverehrung ist recht eigentlich ein Palladium des Glaubens, ein erfreuliches Wahrzeichen der Katholicität, während sie in der Häresie mit ängstlicher Scheu gemieden, im Schisma zur starren, keiner Lebensentfaltung fähigen Mumie verknöchert ist.

Der erhabene und liebliche Gegenstand des Festes Mariä Heimsuchung ist von der deutschen Dichtung oft besungen worden; kein Wunder, dass auch die deutsche Sage mit besonderer Vorliebe bei der Heimsuchung Mariä verweilt und ihre eilige Reise über das Gebirge mit freundlichen Bildern ausgeschmückt hat. Scherer, (Bibliothek der Prediger, Bd. 6) theilt einige dieser Sagen mit, welche sich auszeichnen durch ihre Sinnigkeit und Schönheit. Die ganze Naturwelt, welche nach dem hl. Paulus (Römerbr. 8) durch die Sünde des Menschen in den Fluch mit hinabgezogen wurde und der Erlösung entgegenharrte, sei bei dem Erscheinen der gesegneten Gottesmutter in freudige Erregung gekommen. Jubelnd hätten die Schwalben, die Frühlingsboten, sie umkreist, daher sie als „Muttergottesvöglein“ mit einer gewissen Pietät zu achten seien. Bei einem Ungewitter und Regengusse hätten Bäume und Gesträucher zu beiden Seiten des Weges von freien Stücken sich herübergezogen und ein schirmendes Laubdach gebildet; daher noch die Volkssitte mancher Gegenden, am Heimsuchungstage zu Ehren der Gottesmutter einen grünen Zweig, gewöhnlich von einer Haselnussstaude, mit sich nachhause zu nehmen. Nur als Maria über den hohen Aufstieg des Gebirges Ephraim, welcher im Hebräischen Akebarim, d. h. Scorpionenhöhe heißt, geeilt, da habe ihr, der verkündeten Schlangenbesiegerin, allerlei giftiges Gewürm nachgestellt, sei aber mit Blindheit geschlagen und in der Verfolgung gehindert worden. So sei es gekommen, dass durch die Kraft Mariä die Blindschleiche den Menschen unschädlich geworden und so weiter.

Unstreitig liegt solchen Volkssagen nicht nur eine liebenswürdige Gemüthlichkeit, die sich mit dem Heiligen vertraut weiß, zugrunde, sondern es wird darin auch die im Römerbr. 8 verkündete große Wahrheit ausgesprochen.

In den Volkssprüchen steht das Fest Mariä Heimsuchung so sehr im Rufe Regen zu bringen, dass dieser Tag am Niederrhein Maria Eintropfentag oder Mariatrief, in Köln Mariasief genannt wird. Man sagt von ihm: „Wie die Muttergottes über das Gebirge geht, so kehrt sie wieder zurück“, und behauptet: „Regnet's an unserer Frauentag, wenn sie übers Gebirge geht, so regnet's noch manchen Tag“. Wenn diese Wetterregeln meinen, dass Regen zu Mariä Heimsuchung längere Zeit anhält, so haben sie nach Reinsberg nicht

Unrecht. Es liegt diesen Wetterregeln die richtige Beobachtung zugrunde, dass die glühende Julisonne fortwährend die Feuchtigkeit aus der Erde zieht, die dann als Regen wieder herabfällt.

Darfeld (Westfalen). Pfarrvicar Dr. Samson.

XIX. **(Noch einige praktische Winke bei Anlegung katholischer Volksbibliotheken.)** Schon in dem früheren Artikel, die praktische Anlegung katholischer Volksbibliotheken betreffend,[1]) war angedeutet, dass mit den dort angegebenen Winken die Sache nicht abgeschlossen, sondern nur in Fluss gebracht werden soll; die Erfahrung lehrt ja so manches als nützlich erkennen, was möglichst vielen Amtsbrüdern bekannt werden soll, die denselben noch ziemlich jungfräulichen Boden im Weinberge des Herrn zu bearbeiten sich entschlossen haben. Die Mittheilung einiger weiterer Winke bei Anlegung katholischer Volksbibliotheken dürfte außerdem noch deshalb gerne aufgenommen werden, weil im „Linzer Diöcesanblatt" Nr. 12 1894 folgende höchst zeitgemäße Anordnungen getroffen werden: „1. In jeder Pfarre soll, sofern noch keine katholische Volksbücherei besteht, an die Errichtung einer, wenn auch bescheidenen Volksbücherei innerhalb der nächsten fünf Jahre geschritten werden. 2. In jenen Pfarreien, wo bereits eine antichristliche Bücherei besteht oder in der Gründung begriffen ist, ist die Errichtung einer katholischen Bücherei ungesäumt in Angriff zu nehmen. 3. Für größere Orte mit größerem Lesepublicum empfiehlt sich die Gründung von katholischen Lesevereinen. 4. Die Herren Dechante überzeugen sich jährlich bei der canonischen Visitation über Vorhandensein, Stand und Benützung der Bücherei und die Pfarrvorstände machen im Communicanten-Berichte hievon Erwähnung."

I. Denjenigen, welche an die Gründung einer katholischen Volksbücherei schreiten, diene folgendes als Richtschnur: Es verlasse sich niemand so ohne weiters auf die zuweilen im Buche angegebene Widmung desselben „für die Jugend" oder „für die katholische Jugend" oder „für das katholische Volk" &c. Ebensowenig auf den Verfasser oder Verleger, weil sie „katholisch" sind. Noch weniger auf den Titel des Buches, weil er so fromm oder unschuldig klingt! Denn, abgesehen von der Möglichkeit einer beabsichtigten Irreführung des unbefangenen Lesers, taugt auch ein wahrhaft katholisches Buch nicht immer für jene Kreise, für welche es der Widmung nach bestimmt scheint, wovon sich die Bücher-Recensenten zur Genüge überzeugen können. Soll also die Volksbibliothek in Wahrheit nützen und nicht etwa gar zarte Gemüther schädigen, so muss besonders bei Anlegung katholischer Volksbibliotheken nach dem Grundsatze des großen Völkerapostels vorgegangen werden, der im ersten Briefe an die Thessalonicher schreibt:

[1]) Theologisch-praktische Quartalschrift, 45. Jahrgang, IV. Heft, S. 896.

„Omnia autem probate. Quod bonum est tenete." (1. Thess. 5, 21.) Man stelle kein Buch in die Bibliothek, welches man nicht selbst gelesen hat oder, weil dieses nicht möglich ist, verlässliche Gewährsmänner (Langthaler, Panholzer, Fischer) als gut befunden haben. Man versäume nicht, durch äußere Zeichen den Leserkreis ersichtlich zu machen, für den es passt, wie es bereits in dem früheren Artikel betont wurde. Sehr praktisch ist es, den Leserkreis durch die Farbe des Bucheinbandes erkenntlich zu machen, indem man Bücher für die Jugend etwa grün, für die reife Jugend roth, für die Erwachsenen gelb und für die religiöseren Leute blau (= marmoriert) einbinden lässt.

II. Bei der Gründung einer Volksbibliothek ist man im Anfange froh um jedes Büchlein, das man hiezu geschenkt erhält, wenn es anders die Eignung dazu hat. Wenn aber infolge des Zuwachses an Mitteln die Bücherei wächst und zwar sowohl der Quantität als auch der Qualität nach, da fühlt man immer mehr, dass manch geschenktes Buch, das anfangs seinen Dienst that, jetzt überflüssig wird und den Platz umsonst versteht, zumal die Leser, wie man zu sagen pflegt, immer „heikler" werden. Was soll nun mit diesen „Gründern" geschehen? Man ist gezwungen, sie aus der Reihe herauszunehmen und andere lieber gelesene dafür einzustellen. Das macht viel Arbeit. Und was nun? Sie verschenken? Man wird damit nirgends große Freude aufheben. Was denn? Sie verbrennen? Solchen Undank haben sie nicht verdient. Da zeigt die Erfahrung, die jeder Bücherwart machen dürfte, einen Ausweg. Es gibt unter den Entlehnern der Bibliothek „unterschiedliche" Leute, solche, die Ordnung lieben und solche, die sie nicht kennen. Die einen schonen, die andern verderben die Bücher. Gibt man solchen Bücherverderbern kein Buch mehr, so schimpfen sie weidlich; denn sie sind ja „unschuldig"! Um ihnen nun den Mund zu stopfen und zugleich die Bibliothek zu schonen, empfiehlt es sich, für diese Art Leser neben der eigentlichen Hauptbücherei eine Art Nebenbücherei zu halten, in welche man etwa mit römischen Ziffern alle jene Bücher aufnimmt, welche in der Hauptbibliothek für die Dauer nicht stehen bleiben können. Es ist gut, dies gleich im Anfang zu thun; man erspart sich dadurch Arbeit und Verdruss.

III. Wer ist der Bücherverderber? Jeder Beschuldigte sagt: „es ist schon gewesen". Wie kann man nun den Schuldigen finden, ohne lange herumzustreiten? Da empfiehlt es sich, neben dem Controlbuche für die Entlehnung der Bücher, ein Controlheft für die Zurückstellung derselben zu führen. Dasselbe enthält nur zwei Rubriken. In die erste wird die Nummer des Mitgliedes, in die zweite die Nummer des Buches eingetragen. Es werden nur solche Bücher ausgegeben, welche in gutem Zustande sind. Kommt nun ein Buch mehr oder weniger beschädigt zurück, was bei der Menge der abzufertigenden Kundschaften oft nicht sogleich bemerkt

werden kann, so hat man im Laufe der Woche die schönste Gelegenheit, mittelst des Controlheftes denjenigen im Hauptbuche zu finden, der das Buch zuletzt gehabt hat und somit der „Uebelthäter" ist. Dass der Name dieses einen „Merks" bekommt und je nach der Größe des Schadens zu einem weniger schönen Buche oder gar zur Nebenbücherei verurtheilt wird, ist selbstverständlich.

IV. Manchmal wünscht jemand ein Buch und nennt den Titel desselben. In einer kleinen Bücherei findet es der Bücherwart vielleicht sogleich. In einer größeren Bibliothek wird das Auffinden schwieriger; es braucht Zeit und Geduld. Ein Fremder, dem die Sache neu ist, wird oft stundenlang suchen müssen, ohne den Wunsch des Lesers erfüllen zu können. Um dem vorzubeugen, lege man gleich im Anfange einen sogenannten Zettelkatalog an. Jeder Zettel führt an einer Ecke einen Buchstaben des Alphabetes. Je nachdem nun der Titel des Buches mit einem Buchstaben anfängt (der Artikel wird nicht gerechnet), wird dasselbe auf einen Zettel geschrieben, dessen Buchstabe mit dem Anfangsbuchstaben des Buchtitels übereinstimmt. Dazu kommt die Zahl, welche das Buch in der Bücherreihe führt. Die einzelnen Zettel eines und desselben Buchstaben werden wieder alphabetisch geordnet. Jeder Buchstabe hat sein eigenes Fach. Die einzelnen Fächer befinden sich in einer Schachtel, welche leicht zugänglich sein muss. Auf der Innenseite des Deckels dieser Schachtel kann auch ein Verzeichnis sämmtlicher Bücher der Bibliothek angebracht sein, in dem nur die Nummern derselben je nach dem Leserkreis unter J. (Jugend), rf. J. (reife Jugend), E. (Erwachsene), gE. (gebildete Erwachsene), rE. (religiöse Personen) aufscheinen. Durch diesen Zettelkatalog wird überdies verhütet, dass gleiche Bücher unter verschiedenen Nummern eingereiht werden, vielmehr vorgesorgt, dass sie als Duplicate dieselbe Nummer erhalten. Selbstverständlich müssen, damit dieser Zettelkatalog seinen Zweck erreicht, alle Bücher immer genau geordnet sein.

V. Wenn im ersten Artikel der Wunsch ausgedrückt wurde, dass an allen größeren Orten katholische Volksbibliotheken entstehen mögen, so wird derselbe durch die bischöfliche Verordnung vom 28. Juli 1894 in höchst erfreulicher Weise seiner baldigen Realisierung zugeführt. Möge nun auch, auf Grund dieser oberhirtlichen Entscheidung, der weitere Schritt unternommen werden, der einen inneren Contact der einzelnen Bibliotheken und dadurch eine einheitliche Organisation anbahnt, welche für das Gedeihen der Sache von dem größten Vortheile ist.[1]) Mehr als die Schrift vermag das mündliche Wort. Es wäre daher angezeigt, dass die Obmänner und Vorstände der katholischen Bücher- oder Lesevereine und der Pfarrbibliotheken unter der Leitung der Vorstehung des katholischen Press-

[1]) Die Organisation muss eine allgemeine werden, sagt der hochwürdigste Herr Bischof.

vereines von Oberösterreich zu einer Besprechung sich versammeln, um die verschiedenen Erfahrungen gegenseitig auszutauschen und namentlich über ein gemeinsames Organ schlüssig zu werden, welches die für katholische Volksbibliotheken brauchbaren und empfehlenswerten Bücher kurz recensiert und classificiert. Dadurch würden jedem Bücherwart viele Arbeit, Enttäuschung, Schaden und Gewissensscrupel erspart, die katholischen Bibliotheken würden die Liebe und Achtung der Bevölkerung gewinnen und die Bestrebungen des freimaurerischen oder: im freimaurerischen Sinne wirkenden Volksbildungsvereines würden paralysiert. Gott segne diese neue Arbeit im Weinberge des Herrn!

Grieskirchen. Georg Wagnleithner.

XX. **(Noch einmal der Presbyter assistens bei Primizen.)** In der Juli-Nummer 1892 dieser Zeitschrift hat ein ungenannter Verfasser über den Assistenz-Priester bei feierlichen Primizen einige treffende Bemerkungen gemacht, die sich auf die kirchlichen Gewänder desselben bezogen. Weil solche Feierlichkeiten, Gott sei Dank, nicht so selten sind, dürften einige weitere Winke über denselben Gegenstand nicht unerwünscht sein. Was den Gebrauch oder vielmehr Nicht-Gebrauch der Stola von Seiten des Assistenten betrifft, hätte außer Hartmann und De Herdt und dem Stillschweigen des Caeremoniale Ep. noch ein eigenes Decret der Riten-Congregation angeführt werden können. Auf die Anfrage: An celebrante solemniter prima vice novo sacerdote Patrinus seu Presbyter assistens possit subtus pluviale stolam gestare ac fidelibus cum patena ministrare quoties Eucharistica Communio instituenda est? erfolgte die Antwort: Spectare ad Diaconum utrumque. (ap. Gardellini in Mathelicen. No. 4807, ad II.). Aus demselben Decrete ergibt sich auch, dass es nicht dem Presbyter assist., sondern dem Celebranten zustehe, vor dem Amte das Asperges zu geben, ebenso, dass es Sache des Diacons und nicht des Assistenten sei, den Celebranten zu incensieren. Somit wird es die Hauptaufgabe oder vielmehr das einzige Amt des Assistenten sein, dem Celebranten beim Buche zu assistieren, wobei er bald die Stelle des Ceremoniars, bald die des Diacons zu vertreten hat. Ferner sind noch folgende Punkte zu beachten (nach Wapelhorst): 1. Während des Staffelgebetes steht er zur Rechten des Celebranten, während Diacon und Subdiacon zu dessen (des Celebranten) Linken zu stehen kommen. 2. Beim Gloria und Credo sitzt er zur Rechten des Diacons, doch mehr gegen den Celebranten gewendet. 3. Er trägt das Missale um und hält auch dasselbe, während der Altar incensiert wird, wie sonst der Ceremoniar. 4. Er wird gleich nach dem Celebranten mit einem ductus duplex incensiert. 5. Nach dem Agnus Dei geht er auf die rechte Seite des Celebranten und, und nachdem er von ihm die pax empfangen, gibt er dieselbe dem Diacon und dann dem Chor.

Der Subdiacon empfängt die pax vom Diacon, der Ceremoniar vom Subdiacon. 6. Wird die heilige Communion ausgetheilt, so bleibt er an der Evangelienseite stehen, bis der Celebrant zurückkommt. 7. Nach dem Ite missa est geht er sogleich an die Evangelienseite, wo er kniend den Segen empfängt, nach anderen kniet er während desselben zwischen Diacon und Subdiacon.

Salesianum bei Milwaukee (Nordamerika).

Rector Josef Rainer.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Patrologie.** Von Otto Bardenhewer, Doctor der Theologie und der Philosophie, Professor der Theologie an der Universität München. Freiburg im Breisgau. 1894. gr. 8°. 635 S. Preis M. 8.— = fl. 4.96.

Auf dem patristischen Gebiete herrscht zur Zeit eine sehr rege Thätigkeit. Beweis dafür ist auch diese „Patrologie", die erscheint, während die Herausgabe der von Professor Dr. J. B. Jungmann bearbeiteten zweiten Auflage der Institutiones patrologicae von Feßler noch nicht abgeschlossen ist. Sie ist in der That nach einem ganz anderen Plane bearbeitet. „Dieses neue Buch", bemerkt der Herr Verfasser in der Vorrede, „versucht in möglichst knapper und übersichtlicher Form den gegenwärtigen Stand des patrologischen Wissens und Forschens zur Darstellung zu bringen und zugleich durch Vorführung der jedesmaligen Literatur zu weiterem Eindringen in Einzelfragen anzuregen und anzuleiten."

Nach einer kurzen Einleitung, die sich über Begriff, Aufgabe und Geschichte der Patrologie, über die Repertorien, Sammelausgaben von Kirchenväterschriften, größeren Uebersetzungswerken (S. 1—20) verbreitet, werden die Kirchenväter und Kirchenschriftsteller nach drei Zeiträumen in chronologischer Reihenfolge, zuerst die griechischen, dann die syrischen und armenischen und die lateinischen, die griechischen bis auf Johannes von Damascus, die lateinischen bis auf Isidor von Sevilla vorgeführt. Ein Nachtrag (S. 619—620) und ein Register (621—635) bilden den Schluss. Noten unter dem Texte oder am Ende enthält das Werk nicht; alle Citate sind in den Text aufgenommen. Für die einzelnen Väter und Schriftsteller werden zuerst die Lebensschicksale, dann die Schriften, mitunter die Lehre, schließlich die Ausgaben, Bearbeitungen und Uebersetzungen — diese literarischen und bibliographischen Beigaben in Kleindruck — gegeben und all dies mit großer kritischer Umsicht, reicher Gelehrsamkeit, mit seltener Genauigkeit in den Citaten, mit größter Correctheit des Satzes.

In diesem literarischen, bibliographischen Theile liegt denn auch das Hauptverdienst und der große Wert dieser „Patrologie". Die Bedeutung der Kirchenväter als solcher, d. i. als der officiellen Zeugen der Kirche und ihrer Lehre, kommt dagegen in demselben Grade nicht zur Geltung, wie denn auch in der Einleitung von der Autorität der Kirchenväter und Kirchen-

lehrer, von dem Gebrauche, den man von ihren Schriften in der Theologie zu machen hat und von ähnlichen Fragen nicht die Rede ist. Das bibliographische Moment beherrscht die Darstellung. So umfasst die Inhaltsangabe der berühmten Schrift: Symposium decem virginum von Bischof Methodius acht Zeilen (S. 171); dagegen nimmt bei dem hl. Augustin von Hippo die Vorführung der Ausgaben seiner Schriften und der Literatur über diese acht klein und eng gedruckte Seiten ein (S. 470—479), ist bei Paulinus von Nola die Bibliographie umfangreicher als der Text, der das Leben und die Schriften behandelt (S. 417—420).

Was den kritischen Standpunkt des Herrn Verfassers betrifft, so wird er damit gekennzeichnet, dass er darzuthun versucht, der Barnabasbrief sei nicht von dem Apostel, der Hirt des Hermas von dem Bruder des Papstes Pius I., das Martyrium des hl. Ignatius von Antiochien sei unecht und wertlos, Dionysios der Areopagite, der bekannte Mystiker, Moses von Horen, der berühmte Geschichtsschreiber Großarmeniens, seien Fälscher; denn Dionysius wolle, aber mit wenig Geschick und Folgerichtigkeit, für den apostolischen Areopagita gehalten werden (S. 285—288), er habe „also eine falsche Maske angenommen, ähnlich wie etwa Hermas (S. 53—56) und Moses von Horen (S. 551—553)". Bei Gelegenheit der Kritik der Authentik des Barnabasbriefes spricht der Herr Verfasser gegenüber den Zeugnissen eines Clemens von Alexandrien, Origenes, Eusebius, Hieronymus und der übrigen Kirchenväter, die den Brief übereinstimmend dem Apostel Barnabas zuerkennen, seine kritischen Grundsätze mit den Worten aus (S. 35): „Dass die Ueberzeugung des Alterthums in solchen Fragen nicht maßgebend sein kann, bedarf keines Beweises. Ausschlag geben aber muss der Inhalt des Briefes selbst." Diese Meinung theile ich nicht. Die Väter und altkirchlichen Schriftsteller haben auch in solchen kritischen Fragen eine sehr große Autorität, da sie in ihrer Zeit durch Reichthum des Wissens hervorragten, dem Ursprung der patristischen Schriften und ihren Verfassern sehr nahe standen und den Inhalt derselben ebenso gut kannten, wenn nicht besser, als wir, da ihnen verlässigere Handschriften zugebote standen. Der Inhalt der Schriften kann nur in sehr seltenen Fällen den Ausschlag geben; im allgemeinen gewährt er nur Wahrscheinlichkeit, da hierbei die subjective Auffassung einen großen Spielraum hat. Die Geschichte des Canons der heiligen Bücher bei den außerkirchlichen gibt hier eine eindringliche Lehre.

In bibliographischer Beziehung ist in dieser „Patrologie" die möglichste Vollständigkeit angestrebt. Eine absolute Vollständigkeit bietet aber auch sie nicht, ist überhaupt zu erreichen kaum möglich. Sie läßt daher die eine und andere Schrift und Abhandlung vermissen. Es sei hiefür, um von neueren abzusehen, nur auf den Presbyter Uranius, einen Schüler des hl. Paulinus von Nola, und auf seine epistola de obitu Paulini ad Pacatum hingewiesen mit dem Bemerken, dass Pacatus selbst den Heiligen in einem Gedichte besungen hat (Migne, s. l. T. 53. p. 859—866).

Auch in sachlicher Beziehung möge mir eine Bemerkung erlaubt sein. S. 333 heißt es: „Aus den Händen des alexandrinischen Patriarchen Theophilus empfieng er (Synesius von Cyrene) die Bischofsweihe, unter dem Vorbehalte, dass er seine Gattin nicht zu entlassen und namentlich auch seine philosophischen Ueberzeugungen, welche nicht in allweg mit der Kirchenlehre in Einklang standen (Präexistenz der Seele, Ewigkeit der Welt, allegorische Auffassung der Auferstehungslehre), nicht aufzugeben brauche. Nach diesen Worten möchte man meinen, Theophilus habe dem Synesius diese Vorbehalte zugestanden und ihm doch die Bischofsweihe ertheilt. Allein die Fortsetzung des ehelichen Verkehres war den Bischöfen damals strenge von den Concilien verboten und ließ keine Ausnahme zu; die Präexistenz der Seelen und die Ewigkeit der Welt waren origenistische Theorien. Niemand hat aber den Origenismus heftiger verfolgt, als gerade Theophilus. In der Auferstehungslehre stand der Bischof Synesius auf dem Boden der kirchlichen Doctrin, wie uns Photius versichert (Cod. 26): Facillime enim simul atque

episcopus creatus est, resurrectionis etiam doctrinam credidit. Migne. s. gr. T. 103. p. 6.

Ich fasse mein Urtheil über diese „Patrologie“ dahin zusammen, dass sie als eine sehr bedeutende Leistung den jetzigen Stand der patristischen Wissenschaft, Kritik und Literatur repräsentiert, dem Gelehrten und patristischen Schriftsteller für sein Wissen und Arbeiten die besten Dienste leistet in einem weit höheren Grade, als dem jungen Theologen für die Einführung in die Schriften, in die Lehre und den Geist der Kirchenväter. „Geschichte der altkirchlichen Literatur“ wäre meines Erachtens ein richtigerer Titel.

Würzburg. Dr. Josef Nirschl, Domdechant.

2) **Praelectiones dogmaticae.** Von Christianus Pesch S. J. Erster Band: Institutiones propaedeuticae ad sacram Theologiam. Freiburg i. Breisg. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 1894. In 8°. XII. und 404 Seiten. Preis M. 5.40 = fl. 3.34, gebd. M. 7.— = fl. 4.34.

In neuerer Zeit erschienen mehrere ganz vorzügliche Lehrbücher der Dogmatik in lateinischer Sprache. Wir erinnern nur an: Hurter S. J, Katschthaler, Egger, Albertus a Bulsano O. Cap. Das verflossene Jahr 1894 brachte abermals zwei neue lateinische Dogmatiken, beziehungsweise den ersten Band derselben. Die eine, von P. Christian Pesch verfasst, soll hier kurz besprochen werden. Obgleich zum Schulgebrauche bestimmt, wird sich die Dogmatik des P. Pesch doch sehr umfangreich gestalten. Wie schon der Titel sagt, bietet der Verfasser in dem angezeigten Werke seine Vorlesungen über Dogmatik, welche er an dem Jesuitencolleg Ditton-Hall während eines vierjährigen theologischen Cursus gehalten hat, wobei täglich zwei Stunden auf den Gegenstand verwendet wurden. Der vorliegende erste Theil behandelt die grundlegenden Materien: Den Beweis der göttlichen Sendung Christi, die Lehre von der christlichen Kirche, von der kirchlichen Tradition und von der heiligen Schrift. In den noch folgenden sieben Theilen sollen zur Darstellung kommen: Vol. II. Die Lehre von Gott dem Einen und Dreieinigen; III. Die Lehre von der Schöpfung; IV. Die Lehre von der Erlösung; V. Die Gnadenlehre; VI. Die Lehre von den heiligen Sacramenten im allgemeinen und von den ersten drei Sacramenten im besonderen; VII. Die Lehre vom Bußsacramente, von der letzten Oelung, vom Weihe- und Ehesacramente; VIII. Die Lehre von den Tugenden, von der Sünde, von den letzten Dingen. Wir werden sohin von P. Pesch ein sehr großes, ich möchte sagen monumentales Werk erhalten, ein Werk, das sich, soviel man aus dem vorliegenden ersten Bande beurtheilen kann, würdig an die Praelectiones theologicae seines Ordensgenossen Giovanni Perrone anschließt und diese in einer dem heutigen Stande der theologischen Forschung entsprechenden Weise fortführt.

Bestimmtheit des Ausdruckes, leichtverständliche, schöne Diction, gründliche Behandlung aller einschlägigen Fragen, namentlich auch der verschiedenen modernen Einwürfe gegen die Echtheit und Glaubwürdigkeit der heiligen Schrift, und was die Hauptsache ist: kirchliche Correctheit zeichnen den vorliegenden ersten Band der Dogmatik des P. Pesch aus. Wir gratulieren deshalb sowohl dem Verfasser, als auch dem Jesuitenorden zu dieser schönen Leistung von Herzen. Zur großen Philosophia Lacensis kommt so von selbst eine große Theologia Lacensis, zu der P. Lehmkuhl mit seiner zweibändigen ausgezeichneten Theologia moralis einen so glückverheißenden Anfang gemacht hat.

Bamberg. Dr. Max Heimbucher,
Professor der Dogmatik am königl. Lyceum.

3) **Das Buch Job** nach Anleitung der Strophik und der Septuaginta auf seine ursprüngliche Form zurückgeführt und im Versmaße des Urtextes übersetzt von Gustav Bickell. Wien. Druck und Verlag von Karl Gerolds Sohn. 1894. gr. 8°. 68 S. Preis fl. 1.— = M. 2—.

Der hochgeehrte Verfasser bietet in vorliegender Uebersetzung die Wiederherstellung der Urgestalt des erhabenen Meisterwerkes Job. In den Vorbemerkungen (S. 1—11) bespricht Herr Verfasser eingehend das Problem, die Anlage des Werkes, sowie die nothwendigen Einleitungsfragen, worauf (S. 12—54) die von poetisch minderwertigen Zusätzen befreite Uebersetzung folgt. Seite 55 und 56 enthalten erklärende Anmerkungen zu einigen schwierigeren Stellen. Als Anhang schließt Herr Verfasser die Uebersetzung der drei größeren „nichtursprünglichen Abschnitte“ bei, welche schon vor der Zeit des alten griechischen Uebersetzers in das Buch Job eingeschoben worden sind: die Rede Elihus, die Beschreibung des Nilpferdes und Krokodils und die Tristichen über Ausbeuter und Unterdrückte.

Bereits in der Wiener Zeitschrift für Kunde des Morgenlandes, 1892, II bis 1893, II, vergleiche auch den „Nachtrag zu Job“ am Schlusse der „kritischen Bearbeitung der Klagelieder“ in 1894, II, suchte unser verehrter Verfasser die Richtigkeit der vorliegenden Textgestaltung zu beweisen, indem er darauf hinwies, dass alle jene Stellen des hebräischen Textes, welche in der alten griechischen Uebersetzung (Septuaginta) anfangs fehlten, secundär seien und dem griechischen Uebersetzer noch gar nicht vorgelegen haben. Der Bau des Buches Job ist jedenfalls kunstvoll; eine, der Natur ihres Gegenstandes entsprechend, in schlichter Prosa einleitende (c. 1 und 2) und abschließende (c. 42, 7—16) Erzählung schließt die den eigentlichen Körper der Darstellung bildenden und in poetischer Form verlaufenden Reden ein.

Unser hochverehrter Verfasser hat in diesem Werke mit genialem Blicke das Problem des Buches und dessen Lösung erkannt. Jobs Leiden ist kein Strafleiden vindicativer Natur, aber auch kein Läuterungsleiden, etwa um Job zu noch größerer, vollkommener Demuth zu erziehen: denn Job wird von Gott selbst anerkannt als ganz und gar vollkommen. Irrigerweise wollen daher einige Bibliologen in dem Hinweise des Elihu auf die educatorischen Zwecke der Leiden die Lösung des Problems und auf Grund dieses Hinweises die Echtheit der Elihu-Rede behaupten. Obendrein sagte Elihu da nichts neues; denn schon Eliphaz (5, 17. 18) hatte eben dasselbe vorgebracht. Bickell findet dann richtig, dass Job zu der Einsicht gelangte, die Gründe seines Leidens seien in Gott verborgen, dem Menschen hienieden nicht auffindbar: also Resignation, Ergebung in Gottes heiligen Willen ist das letzte praktische Resultat. Es ist, wie bei allen Heiligen, Gottes heiliger Wille Jobs einzige Freude, und lieber will er alles leiden, als diesem Willen, so unerforschlich auch dessen Gründe sein mögen, nicht zu entsprechen. Der gelehrte Verfasser dürfte, nachdem er mit einem Adlerauge den Kern der schwierigen Angelegenheit erschaute, doch aber Elihus Rede in Zukunft als echt gelten lassen, da ja Elihu gerade nicht bloß den erzieherischen Zweck mancher Leiden betont, sondern ausdrücklich auch die Unerforschlichkeit Gottes und somit das Hauptmoment hervorhebt, worauf die Ergebung in Gottes Willen basiert, z. B. 36, 19—23. Hieraus folgt aber zugleich, dass Elihu nicht am rechten Orte steht, sondern vor Jobs großer Rede (29, 1 beginnend) seinen Platz haben soll. Die Stücke vom Nilpferde und Krokodil, über Ausbeuter und Bedrückte, hält der verehrte Verfasser für inspirierte, aber später eingeschobene Theile. Dieser Punkt mag hingehen, da er nicht die Bedeutung Elihus hat. Auch denkt sich Bickell den angeblichen Mangel der Unsterblichkeitslehre in vormakkabäischer Zeit (S. 2) in Rücksicht auf die Mittheilung aus Cardinal Newman (S. 9) jedenfalls praktisch correct; Cardinal Newman sagte z. B., dass es die factische innere

Gemeinschaft, der innere lebendige Verkehr mit Gott ist, wodurch das Herz erwärmt und gottgefällig wird, nicht die Wissenschaft mit ihren trockenen Beweisen für Gottes Dasein.

Bezüglich „Deuteronomium" und „Deuterojesaja", sowie der angeblichen Beziehung von 15, 7 auf Prov. 8, 25 (S. 10) sind wir einer anderen Ansicht, als der verehrte Verfasser, obgleich er selbstverständlich den inspirierten Charakter der betreffenden Theile nicht negiert.

Die mosaische Autorschaft des „Job", welche der Talmud behauptet, ist bis jetzt durch nichts entkräftet worden. Ja sie gewinnt sogar hohes Relief durch eben das, was Bickell als Problem und Lösung erkannte. Was nämlich in Jobs Person die Unerforschlichkeit Gottes predigt und deshalb mahnt: thue deine Pflicht, halte die Gebote, aber wolle nicht erforschen, was Gott uns verborgen hat, — eben dies predigt uns die ganze dermalige Weltordnung voll Jammer und Leid; Moses steht gleichsam vor uns, in der einen Hand das Gesetz mit den beigegebenen Drohungen, in der andern Hand den „Job" haltend und rufend: Halte die Gebote und grüble nicht nach über das „Warum" der dermaligen traurigen Lage. Weshalb Bickell, diese Beziehung erkennend, mit Wordsworth das Buch Job eine Aeolsharfe nennt, welche die stille, traurige Musik der Menschheit wiederklingt.

Das unvergleichliche Gedicht hat es vollauf verdient, dass die drei Hauptgattungen der Poesie sich um seinen Besitz gestritten hatten. Die metrische Entdeckung findet nun jetzt fast allgemeine Anerkennung. Jene, welche diese Metrik bisher abgelehnt oder ignoriert hatten, fangen an, ihre vorgefasste Meinung aufzugeben. Hätte Bickell, wie Opitz und Spee, mit einer lebenden Sprache zu thun gehabt, so würde das Betonungsgesetz, welches jene für die deutsche Poesie, Bickell für die hebräische fand, längst Gemeingut aller Literaturbücher sein. Dass bei der Textbeschaffenheit unserer Massora-Bibel hie und dort noch öfters zu ändern ist, braucht nicht erwähnt zu werden, enthält aber nichts für den Vorwurf der Willkür u. dgl.

Das mit einer außerordentlichen Mühe und Sorgfalt gearbeitete, Sr. k. und k. Hoheit Herrn Erzherzog Rainer gewidmete, in jeder Beziehung prachtvoll ausgestattete Werk, ein Trost- und Heilbuch speciell für unser Jammerthal, wird gewiss allenthalben mit Freuden begrüßt und gerne gelesen und wieder gelesen werden.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Leo Schneedorfer.

4) **Ontologia** sive Metaphysica generalis in usum scholarum, auctore Carolo Frick S J. Herder. 1894. VIII. p. 204. Preis M. 2.— = fl. 1.24, gebunden M. 3.20 = fl. 1.98.

5) **Philosophia naturalis**, in usum scholarum auctore Henr. Haan S. J. Herder. 1894. VIII. p. 219. Preis M. 2.— = fl. 1.24, gebunden M. 3.20 = fl. 1.98.

Die zwei genannten Schriften sind Theile eines kurzen, auf sechs Bändchen berechneten Gesammtcurses der Philosophie für den Schulgebrauch. Die Logik und Moral dieses neuen Handbuches sind in dieser Zeitschrift bereits besprochen und empfohlen worden; auch die vorliegenden zwei Schriften reihen sich den früheren in würdiger Weise an und bilden ein höchst passendes Textbuch für philosophische Vorlesungen.

1. Was zunächst die Ontologie des P. Frick betrifft, so finden wir dort die allgemeinen Begriffe des Seins sammt dessen Attributen, die höchsten Classenbegriffe nebst den verschiedenen Vollkommenheitsgraden des Seienden mit solcher Kürze und Präcision, mit solcher Schärfe und Vollständigkeit

entwickelt, dass man ohne Bedenken diese Schrift allen anderen ähnlichen Handbüchern nicht bloß gleichstellen, sondern den meisten entschieden vorziehen darf.

In der controversen Frage über die Distinction zwischen Dasein und Wesenheit der Geschöpfe steht der Verfasser nicht bloß auf der Seite von Suarez, sondern hält mit guten Gründen auch dafür, dass dieses die Ansicht des heiligen Thomas sei. Man hat ihn deshalb von thomistischer Seite getadelt,[1]) ebenso wegen seiner kurzen Bemerkungen über das Individuations-Princip, als handle es sich dort um Cardinalpunkte der Scholastik, respective des hl. Thomas. Cardinalpunkte der späteren thomistischen Schule mögen es wohl sein, aber keineswegs sind es solche in der Lehre der Scholastik oder des hl. Thomas. Selbst Dominicus Soto ist da ganz anderer Ansicht: „non est res tanti momenti"; und es wäre wirklich zu bedauern, wenn die Hauptlehre der Scholastik in einer unter den größten Scholastikern so controversen Frage bestände. Möchten wir doch durch solche unbegründete Sätze den eigentlichen Gegnern der scholastischen Philosophie nicht in die Hände arbeiten!

2. Die Philosophia naturalis von P. Haan behandelt gleichfalls mit ebenso großer Klarheit und Präcision, als Gründlichkeit die cosmologischen Fragen, von denen die ersten Abhandlungen (Quantität, Qualität, Raum, Zeit) zunächst als Fortsetzung der Ontologie gelten müssen.

In der eigentlichen Körperlehre bespricht der Verfasser an erster Stelle die Lebewesen mit einer ganz besonderen Sorgfalt; und erst dann kommt er zur Abhandlung über die anorganischen Körper. Durch diese methodische Anordnung, die allerdings selten sich findet, die aber doch auf einen ganz richtigen Gedanken sich gründet, ist der Verfasser in der Lage, aus dem organischen Gebiete Beweise für die morphologische Theorie in den anorganischen Wesen bringen zu können. In der controversen Frage über das Beharren der Elemente in den Verbindungen (mixta), macht der Verfasser hinsichtlich der anorganischen Körper Concessionen an die moderne Physik, hält aber anderseits mit dem hl. Thomas an der These fest, dass im nämlichen natürlichen Körper mehrere substantiale Formen zugleich nicht sein können. Alle diese Punkte sind wohl durchdacht und mit eingehender Genauigkeit durchgeführt. — Es können daher auch vorliegende zwei Bände allen Studierenden der Philosophie bestens empfohlen werden.

Preßburg. C. Ludewig S. J.

6) **Die Unauflösbarkeit der christlichen Ehe und die Ehescheidung** nach Schrift und Tradition. Eine historisch-kritische Erörterung von der apostolischen Zeit bis auf die Gegenwart von Dr. Alois Cigoj O. S. B., Professor der Theologie in Klagenfurt. Herausgegeben unter dem Protectorate der Leo-Gesellschaft. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1895. gr. 8⁰. XVI und 248 Seiten. Preis M. 5.60 = fl. 3.47.

Die Literatur über die Unauflösbarkeit der Ehe und über die Ehescheidung mit Rücksicht auf Matth. 5, 32; 19, 9; Mark. 10, 11, 12; Luk. 16, 18; I. Cor. 7, 10, 11; Röm. 7, 23 ist zwar reichhaltig; dennoch muss auch die vorliegende sehr fleißige Arbeit mit Freuden begrüßt werden.

Es droht ja die Auflösbarkeit der Ehe Bürgerrecht zu erlangen bei den modernen Völkern. Nachdem sie in England seit längerer Zeit durch eines Königs eheliche Untreue, in Deutschland durch das Thor, das ein abgefallener Mönch geöffnet, in Rußland durch das Schisma und die Erniedrigung der Hierarchie

[1]) Graz, vergl. Liter. Anz. 1895, 2⁰.

den Einzug gehalten hatte, wurde sie im Jahre 1884 auch in Frankreich und neuestens in Italien eingeführt. Nun wurde die obligatorische Civilehe, die als auflösbar gilt, in Ungarn sanctioniert und schon werden in Versammlungen und öffentlichen Blättern Stimmen laut, dass sie auch in Cisleithanien eingeführt werden müsse. Diesen tritt nun Professor Cigoj mit seiner sehr zeitgemäßen Arbeit entgegen, indem er die christliche Tradition von der apostolischen Zeit bis auf die Gegenwart vor dem Leser Revue passieren läſst. Eine „Legion“ Stellen von Kirchenvätern, Kirchenlehrern, Synodalbeschlüssen, päpstlichen Entscheidungen und Erklärungen von Gelehrten werden mit großem Fleiße und kritischem Urtheile ventiliert und so die durch alle Jahrhunderte sich gleichbleibende katholische Lehre über die Unauflösbarkeit der Ehe dargethan.

Gemäß dem Titel: „Nach Schrift und Tradition“ hätte eigentlich mit der Exegese der oben citierten neutestamentlichen Stellen begonnen werden müssen. Die diesbezügliche Abhandlung finden wir indes erst am Ende des Buches. Der Verfasser interpretiert die Stellen Matth. 5, 32 und 19, 9, wie herkömmlich, von der Trennung der äußern Lebensgemeinschaft. Bei Aufzählung abweichender katholischer Erklärungen (Patrizi, P. Schegg, S. 190, Döllinger, S. 197 f.) vermissen wir ungern eine im Mainzer „Katholik“, 1889, Seite 636 bis 642 vorgebrachte Ansicht, nach welcher πορνεία im Sinne von „Concubinat“ aufzufassen sei, und dennoch der Mann zur Entlassung des Weibes nur dann berechtigt wäre, wenn ihr weiteres Zusammenleben Concubinat wäre (επὶ πορνείᾳ). — Auch die Ansicht Grimms (Leben Jesu, öffentliche Thätigkeit, IV. S. 248—253) hätte Erwähnung verdient. Nach dieser Erklärung hätte der Heiland „die Unzucht“ als Grund der Ehescheidung für die Judenchristen ausnahmsweise bis zu einem gewissen Zeitpunkte zugelassen, ganz ähnlich, wie später die Apostel noch andere Licenzen, die Beobachtung der Speisegesetze, den Besuch des Tempels, das Darbringen blutiger Opfer dem gläubigen Volke zeitweise gestattete, ja selbst sich daran betheiligten.

Der Druck und die Ausstattung des Werkes ist rühmenswert, der Preis ein der Ausstattung entsprechender.

Laibach. Professor Dr. Josef Lesar.

7) **Religion und Irreligion.** Von Msgr. Emil Bougaud, Bischof von Laval. Autorisierte deutsche Ausgabe von Philipp Prinz von Arenberg. Mainz. Kirchheim. 1891. 8⁰. XVI und 475 S. Preis M. 4.50 = fl. 2.79.

Laut Einleitung handelt der Verfasser in diesem (gut übersetzten) Werke „von der Religion und von der Irreligion: von der Schönheit der einen, von der Trostlosigkeit der andern, von der Rolle, welche beide in den öffentlichen sowohl als privaten Angelegenheiten der Menschen spielen“ (S. 33). Alle einschlägigen Fragen (Dasein und Natur Gottes, Erschaffung der Welt und des Menschen) und namentlich manche brennende Fragen der Gegenwart (Darwinismus, Entdeckungen der Wissenschaften, Verfall des Familienlebens, Entheiligung und Unfruchtbarkeit der Ehe, Beruf der Frau, frühzeitiges Sittenverderbnis, Erschöpfung der von der Natur erhaltenen Kräfte schon in zarter Kindheit, Elend, Arbeit, Verdienst, Socialismus, Lectüre) finden hier, mit specieller und oft sehr eingehender Bezugnahme auf französische Verhältnisse und Zustände eine angemessene, wenn auch da und

dort mehr geistreiche als gründliche Würdigung. Der Leser soll sich überzeugen, dass „weder Wissenschaften, noch Philosophie, noch Geschichte, weder industrielle, noch politische, noch sociale Bewegungen einen ernstlichen Einwurf gegen sie (die Religion) vorzubringen vermögen. Jedes Jahrhundert liefert vielmehr neue Beweise, dass außer diesem (durch die Religion unterhaltenen) heiligen Verkehr zwischen Gott und dem Menschen es für letzteren nur Leere, Missbehagen, geistige Unruhe, Verwirrung des Herzens, für die Familien, die Gesellschaft, die Menschheit nur Katastrophen und Verderben gibt" (S. 34). Endlich soll er zu sich selber sagen: „Es ist wahr: der Mensch bedarf der Religion; die Vernunft das Gewissen, die Achtung vor mir selbst, die Ehre, die Sorge um die Zukunft erlauben mir nicht, ohne Religion Gott weiterzuleben." (Ebenda.) Diesem Zwecke zu entsprechen ist das Buch in der That sehr geeignet.

Die echt französische, übersprudelnde, feurige, anschauliche Beredsamkeit hebt im allgemeinen die Anziehungskraft und Popularität der Darstellung; aber eben dieselbe schwächt oder vernichtet auch wieder diese guten Eigenschaften an vielen Stellen, zu denen beispielsweise die folgende gehört: „Ist die Jungfräulichkeit, jenes glänzende Licht, gewichen, dann kommt die Mutterschaft. Als Mutter besitzt das Weib die Anschauung Gottes (sic!) noch unmittelbarer denn als Jungfrau. Das Kind in seinem Schoße ist Licht; der Gatte an seinem Arme ist Licht; die jugendliche Tochter, schön und rein, ist Licht; der zwanzigjährige Sohn, von Gefahren umgeben, ist Licht. In einem Herzen, wo so viele Sterne erglänzen, kann es keinen Schatten geben. Das Weib besitzt die Fülle des Lichtes, weil ihm die Fülle der Liebe innewohnt." (S. 193—194.) Bei so vielen unermesslichen Lichtfluten sehen wir kalten, besonnenen Deutschen vor lauter Licht nur Finsternis oder gar Irrsinn. — Kaum etwas besser ergeht es einem, wenn (S. 410) behauptet wird, es habe „das menschliche Herz von Gott eine Art sacramentale Gewalt empfangen. Es tauft, es spricht los, es spendet die heilige Communion." Gotteslästerer, Selbstmörder werden im letzten Augenblicke noch „durch das achte Sacrament gerettet". Dazu bedarf es nur „eines einzigen Wortes: O mein Gott, ich liebe dich!" Einverstanden, wenn, wie der Verfasser voraussetzt, dieses Wort der Ausdruck einer vollkommenen Reue ist; aber die ganze Darstellung legt einem doch unwillkürlich den Gedanken nahe: das achte Sacrament ist so recht ein Sacrament für Schurken!

Ehrenbreitstein. Rector Bernard Deppe.

8) **Orbis Terrarum Catholicus**, sive totius Ecclesiae catholicae et Occidentis et Orientis Conspectus geographicus et statisticus-elucubratus per O. Werner S. J. Friburgi Brisgoviae. Sumptibus Herder. MDCCCXC. Großquart. VIII und 266 S. Preis broschiert M. 5.— = fl. 3.10, gebunden M. 6.— = fl. 3.72.

Was wir unter diesem Titel den hochwürdigen Mitbrüdern zur Anzeige zu bringen, beziehungsweise als ein sehr nützliches, oft nothwendiges und durch nichts anderes zu ersetzendes Nachschlagebuch zu empfehlen uns erlauben, ist kein Kartenwerk, wie dies desselben hochverdienten Verfassers „Katholischer Missions-Atlas" und „Katholischer Kirchen-Atlas" sind, sondern eine in 31 Capiteln und vielen Tabellen in lateinischer Sprache zusammengefasste Uebersicht der hierarchischen Gliederung der katholischen Kirche, wie sie gegenwärtig auf dem ganzen Erdkreise verbreitet ist, verbunden mit wertvollen geographischen und statistischen Daten über Umfang und Seelenzahl

sowie Anzahl der Pfarreien und Geistlichen der einzelnen Diöcesen und Missionsgebiete, sowie mit interessanten, knapp gefassten historischen Erörterungen über Errichtung und Entwicklung derselben: eine überaus mühevolle Zusammenstellung des in den verschiedensten Werken, zum Theile Zeitschriften und selbst Tagesblättern zerstreuten einschlägigen Materials, eine wahre Bienenarbeit, die in der That nur im Centrum der katholischen Kirche, in Rom selbst zustande gebracht werden konnte, wo dem Verfasser die reichen Archive und die Beihilfe so vieler gelehrter und erfahrener Männer aus allen Theilen des katholischen Erdkreises zugebote standen. Die Brauchbarkeit wird erhöht durch ein beigegebenes alphabetisches Register aller katholischen Diöcesen und apostolischen Vicariate. Papier und Druck sind sehr schön.

Budweis. Professor Dr. Willibald Ladenbauer.

9) **Ferdinand Hirts geographische Bildertafeln.** Herausgegeben von Dr. Alwin Oppel und Arnold Ludwig. Dritter Theil: Völkerkunde. Erste Abtheilung: Völkerkunde von Europa. Ferdinand Hirt, königl. Universitäts- und Verlagsbuchhandlung, Breslau. Folio. Mit 300 Holzschnitten nach Original-Zeichnungen auf 30 Tafeln und einem erläuternden Text von 29 Seiten. Preis M. 5.50 = fl. 3.41.

Obwohl nicht theologischen Inhaltes bringen wir durch dieses Werk sehr gerne zur empfehlenden Anzeige, nachdem es ja auch unter unseren Lesern viele Freunde der Geographie und Völkerkunde gibt, und sich dasselbe — gleich dem I. Theile (Allgemeine Erdkunde) und II. Theile (Typische Landschaften), sowie den im selben Verlage erschienenen „Historischen Bildertafeln" durch Wissenschaftlichkeit des erläuternden Textes, insbesondere durch die Schönheit der Stiche — bei Vermeidung jeder Frivolität — in hohem Grade auszeichnet. Sind die geographischen Bildertafeln, zu deren Veröffentlichung eine stattliche Reihe berühmter deutscher Gelehrter ihre Mitwirkung geliehen haben, auch zunächst für die Belebung des erdkundlichen Unterrichtes, also für die Schule bestimmt, so sind sie doch auch als Buch „fürs Haus" eine Zierde für jede Privatbibliothek, ein sehr passendes, nützliches und dabei billiges Gelegenheitsgeschenk für die Jugend, jedenfalls aber auch ein Buch, in dem man gerne blättert und das man immer wieder mit Freuden zur Hand nimmt.

Bei dieser Gelegenheit sei zugleich ein anderes geographisches Lesebuch, welches von Professor Dr. Hentschel und Dr. Märkel unter dem Titel: „Umschau in Heimat und Fremde" herausgegeben wurde und dessen erster Band in sehr gediegenen und fesselnden Aufsätzen und vielen schönen Holzschnitten Deutschland behandelnd, uns von dem obigen Verlage zugesandt worden ist, allen Freunden der Erdkunde als anregende und genussreiche Lectüre zur Anzeige gebracht. Dr. Ladenbauer.

10) **Seele und Leib** als zwei Bestandtheile der einen Menschensubstanz gemäß der Lehre des hl. Thomas von Aquin. (Vortrag, gehalten am 5. September 1893 bei Gelegenheit der Generalversammlung der Görres-Gesellschaft zu Bamberg von Professor Tillmann Pesch S. J.) Fulda. Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei. 1893. Preis M. —.80 = fl. —.50.

Nach einem kurzen Hinweis auf die Wichtigkeit der Frage nach dem Verhältnis von Seele und Leib, deren Verkennung durch die neuere Psychologie, ihre Würdigung durch die Wissenschaft der Vorzeit und ihre richtige Lösung durch Aristoteles und den hl. Thomas gibt der Verfasser einen Ueberblick über die vor Aristoteles gemachten Versuche, jene Frage zu lösen und verweilt dann länger bei der aristotelischen Lehre von der Seele als „Form" des Leibes, als

welche sie, durch ihr substantielles Sein mit der Materie sich verbindend, mit dieser den Leib constituiert. Es folgen als Beweise für diese Lehre zunächst die dem vegetativen und sensitiven Leben entnommenen Gründe, welche Aristoteles angedeutet, der hl. Thomas aber mehr als irgend einer der Lehrer des Mittelalters entwickelt hat. Dieselben konnten in dem Vortrage mit Rücksicht auf dessen Zweck nur kurz behandelt werden, und es war daher nicht wohl möglich, ihre Beweiskraft, so weit sie ziemlich sicher reicht, ganz scharf hervortreten zu lassen. Die genannten Gründe werden dann noch verstärkt durch die Betrachtung der Abhängigkeit, in welcher das vernünftige Denken des Menschen zu seiner Sinnesthätigkeit steht und endlich durch die Erinnerung an die Lehre des Concils von Vienne. Hiemit schließt der erste, von Seite 1 bis 20 reichende Abschnitt. Der zweite, von Seite 21 bis 31, stellt der vorgelegten Lehre zuerst die Ansichten jener späteren Philosophen gegenüber, welche die Geistigkeit der Seele mit Entschiedenheit festhielten, eine so innige Vereinigung derselben mit der Materie aber, wie die Scholastiker sie gelehrt, verwarfen (Cartesius, Malebranche, Leibniz, Wolff, Le Clerc, Euler) und geht dann zu den, jenen entgegengesetzten, mehr oder weniger offen materialistischen Ansichten der Gegenwart über (Rud. Wagner, Meynert, Wundt, Paulsen). Mit einem Rückblick auf die scholastische Lehre und ihrer Empfehlung als einer für die Lösung mehrerer Fragen lichtbringenden schließt der Vortrag. Sowohl durch den Inhalt, als die kernige Sprache ist derselbe sehr geeignet, zu einem eingehenderen Studium über das Verhältnis von Seele und Leib an der Hand der scholastischen Philosophen, vor allem des hl. Thomas, anzuregen.

Wien. Heinrich Timp S. J.

11) **Homiletische Predigten** über die sonn- und festtäglichen Evangelien von A. Perger, Priester der Gesellschaft Jesu. Erster Band: Homiletische Predigten über die sonntäglichen Evangelien. XXV und 466 S. gr. 8°. Preis M. 4.80 = fl. 2.98. — Zweiter Band: Homiletische Predigten über die festtäglichen Evangelien. XIV und 292 S. gr. 8°. Preis M. 3.20 = fl. 1.98. Paderborn. 1894. Verlag der Bonifacius-Druckerei.

Eine willkommene Gabe, ein wertvolles opus ist's, das hier angezeigt wird. Ausnahmsweise dürfte man sich in diesem Falle der bekannten kaufmännischen Anpreisungen: „Echte Ware, prima Qualität, schön, dauerhaft und billig!“ bedienen, ohne fürchten zu müssen, der Uebertreibung oder gar des Schwindels bezichtigt zu werden. Denn wer sich ernstlich der Mühe unterzieht, obige 83 Predigten nach Form und Inhalt zu prüfen, wird sicherlich sehr bald, wahrscheinlich schon beim Studium der ersten besten, inne werden, dass wir es hier nicht, wie vielleicht sonst öfters, mit einer ephemeren Erscheinung zu thun haben, sondern mit einem Predigtwerke von bleibendem Werte, mit einer Sammlung von Mustervorlagen für den katholischen Curatclerus, der verpflichtet ist, an Sonn- und Festtagen die Wahrheit des Heiles den kirchlichen Vorschriften gemäß zu verkünden. Die Zuhörer zu erbauen, sie zu bekehren oder im Glauben und in der Tugend zu befestigen, ist überall des Verfassers offenliegendes Streben. Er sucht zur Glaubensfreudigkeit zu begeistern, zu ernster Bußfertigkeit zu bewegen, mit Abscheu vor der Sünde zu erfüllen, zu Muth und Gottvertrauen zu erheben, Eifer im Gebete und in den Werken der Frömmigkeit zu erwecken, Liebe zur heiligen Kirche, zur erhabenen Gottesmutter, zum gekreuzigten Erlöser zu entflammen.

Auf welchem Wege nun und wie er dieses erhabene Ziel der katholischen Kanzelberedsamkeit anstrebe, läſst wohl schon der kühne Titel „homiletische Predigten“ ahnen, insofern derselbe ankündigt, daſs man weder jene rhetorisch-künstlerisch angelegten, architektonisch ausgebauten und ausgeschmückten glanzvollen Kanzelreden, wie die eines Bourdaloue, eines Bossuet, Massillon 2c., noch auch jene fast schablonenhaft fabricierten Textpredigten gewisser „homiletischen“ Zeitschriften, sondern vielmehr einerseits gewöhnliche, populäre Sonn- und Festtagspredigten, d. h. solche, wie sie der Pfarrer auf seiner eigenen Kanzel das ganze Jahr hindurch halten kann und soll, andererseits aber wieder solche Predigten zu erwarten habe, die sich wenigstens im großen Ganzen wesentlich als Erklärungen und Anwendungen der betreffenden Abschnitte der heiligen Evangelien charakterisieren. Und in der That: wenn Perger in seinem „Vorwort“ sagt: „es ist hier der Versuch gemacht, die regelmäßige Gliederung und Einheit der Predigt mit der allseitigen Erklärung der eigentlichen Homilie wenigstens soweit zu verbinden, daſs keine dunklere Stelle der evangelischen Perikopen unberührt bliebe“, so müssen wir gestehen, daſs ihm dieser Versuch wohl gelungen ist. Zwar hat der Verfasser in seiner Predigt über „die Predigt“ letztere als „die rechtmäßige Verkündigung des Wortes Gottes zur Belehrung und Erbauung“[1]) definiert — eine Definition, welche nicht nur auf die eigentliche Predigt, sondern auf jeden Kanzelvortrag, ja selbst auf die Katechese paſst — allein, wie alle anderen, so weist auch dieser Vortrag jene Einheit und Organisation auf, ohne welche das Wesen der Predigten im engeren Sinne nicht besteht. Daſs trotzdem Perger selbst seine beiden Vorträge über das Evangelium vom barmherzigen Samaritan,[2]) wovon der erstere den sensus litteralis, die andere den sensus spiritualis behandelt, als „erste Homilie“ und „zweite Homilie“ bezeichnet, will uns nicht gefallen. Besser hätte er, dem allgemeinen Titel des Werkes entsprechend, gesagt: erste und zweite Predigt. Sind doch auch diese „Homilien“ regelmäßig gegliederte Vorträge, die einen Hauptgedanken relativ erschöpfend behandeln, ohne der freien Entfaltung der verschiedenartigsten Affecte Schranken zu setzen. Daſs dem Hauptgedanken nicht immer ein Hauptsatz entspricht, dürfte keine ernstliche Schwierigkeit sein, da es zur wesentlichen Einheit der Predigt genügt, wenn sämmtliche Theile des organisierten Ganzen zweckdienlich zusammenwirken.

Uebrigens ist es meistens der Fall, daſs der Autor eine formulierte Thesis ausdrücklich voranstellt. Z. B. das Wunder zu Kana soll „unseren Glauben vermehren, unsere Hoffnung stärken, unsere Liebe entzünden“. „Das Herz Jesu war und ist das Herz des guten Hirten.“ Johannes lehrt uns, die Tugend der Demuth zu üben „durch Schweigen, Leugnen (Verneinen) und Bekennen“, der hl. Josef, ein Vorbild der Familienväter „durch Gottergebung und Umsicht“. Nach dem Beispiele Jesu „sollen wir Gott und all seinen Stellvertretern gehorsam sein“. Nicht selten ist der Grundgedanke in Frageform angegeben. Z. B.: Was bezweckt der Hinweis des Heilandes auf sein bitteres Leiden, 1. damals, 2. alljährlich? Was ist der Himmel und auf welchem Wege gelangen wir dahin? u. s. w. Möge der freundliche Leser weitere Beispiele bei Perger selbst aufsuchen. Wir verlassen das genus „Predigt“ und gehen zu der differentia „homiletisch“ über.

Da drängt sich denn zunächst die bedenkliche Frage in den Vordergrund, ob es überhaupt möglich sei, die Einheit der Predigt mit der concreten Erklärung und Anwendung der evangelischen Perikopen zu verbinden. Schleiniger[3]) scheint dieses zu verneinen. Er spricht von der Frage: „ob Homilie oder Predigt“. „In der neuen Zeit“, so schreibt derselbe weiter, „ist von Dieringer eine Combination aus Predigt und Homilie vorgeschlagen worden.“ Auch Dieringer, der doch diese „Combination“ „vorgeschlagen“, scheint wenig Hoffnung gehabt zu haben, daſs sein Vorschlag realisiert werde. „Gelingt es uns,“ sagt derselbe in der Vorrede zu seinen Kanzelvorträgen, „mit der in der Predigt herrschenden

[1]) I, 116. — [2]) I, 339—347 und 348—355. — [3]) Predigtamt. Nr. 201, I. Anmerkung.

Einheit des Gedankens die Correctheit der Homilie und die in ihr offen gelassene Freiheit der Bewegung in lebendigen Verband zu bringen, so dürfte das als ein Fortschritt in der geistlichen Rede gelten." Andere haben in anderer Form ihre Bedenken geäußert. Doch, Gott sei Dank! die Lösbarkeit des so wichtigen Problems ist von unserem Missionsprediger thatsächlich erwiesen worden. Contra factum non valet argumentum. Perger hat jenen „Fortschritt in der geistlichen Rede" wirklich gemacht. Während jene innere, durch den Zweck bestimmte Einheit des Grundgedankens seine Vorträge zu Predigten im engeren Sinne erhebt, muss gleichwohl die Gesammtheit derselben als ebenso populäre wie geistreiche Erklärung und Anwendung der evangelischen Perikopen bezeichnet werden. Nicht nur, dass sich in allen Fällen das Thema ungezwungen aus dem Evangelienabschnitt ergibt, es bleibt auch keine der Erklärung bedürftige Stelle unerklärt. In dem vor der Predigt verlesenen Evangelienabschnitt wird den Gläubigen gleichsam ein Zugang zu den göttlichen Speisekammern geöffnet. Der Redner führt sie in dieselben hinein und legt ihnen von dem in unerschöpflichen Mengen und mannigfaltigster Form vorräthigen Brote des Lebens nach Bedürfnis in geordneter, angenehmer und zuträglicher Aufeinanderfolge vor, indem er zugleich, wenn nöthig, hineinleuchtet in die unermesslichen Höhen und Tiefen, um den geistlichen Wissensdurst vollends zu befriedigen. Predigttext ist also der ganze Abschnitt. Zur Erleichterung der Controle sind sowohl die Parallelstellen der anderen Evangelisten, als auch die betreffenden Nummern in Lohmanns Evangelienharmonie angegeben. In den Fußnoten sind überdies zahlreiche Belege und Citate beigefügt. Dadurch ist jeder theologisch Gebildete in den Stand gesetzt, ohne weiteres sich von der großen Gewissenhaftigkeit, von dem ungeheuren Fleiße und von dem seltenen Takt, kurz von der Zuverlässigkeit zu überzeugen, welche Perger als Homilet an den Tag legt. Er hätte nicht nöthig gehabt, zu versichern, dass er als Quellen „vorzugsweise solche der neuesten Exegeten" benützt habe, „welche auf dem sicheren Boden der altkirchlichen Schrifterklärung mit Benützung der vielfachen Hilfsmittel unserer Zeit weitergebaut haben." Wer Pergers Predigten studiert hat, ist davon ohnedies überzeugt.

Wir stehen daher keinen Augenblick an, unseren Herren Confratres, die das erhabene Predigtamt auszuüben haben, ex animo zuzurufen: tolle, lege! Diese Bücher werden Euch eine reiche Fundgrube sein, Perlen und Edelsteine bieten sie Euch in schöner Auswahl und lehren zugleich die Methode, sie kunstgerecht zu fassen.

Fulda. Dr. J. W. Arenhold.

12) **Auf Horebs Höhen.** Ein Wegweiser in den Tagen der geistigen Einsamkeit. Von G. Diessel C. SS. R. Mainz. Kirchheim. 1893. 8°. XXXI und 679 S. Preis M. 6.— = fl. 3.72.

Dieses Exercitienbuch des bekannten Homileten enthält neben sieben Unterweisungen 28 Betrachtungen, die sich im Wesentlichen, im Gedankengang und Aufbau, aber nur selten in der Form an die Exercitien des hl. Ignatius anschließen. Ihrem Zwecke, eine solide Grundlage für ein gottesfürchtiges Leben in der Seele zu legen und sie zur treuen Hingabe an Christus, ihren König, nachhaltig anzueifern und zu begeistern, entsprechen die einzelnen Ausführungen unstreitig in ganz vorzüglicher Weise. Am Anfange einer jeden Betrachtung gibt eine kurze Skizze die Hauptgedanken, die alsdann in mustergiltiger Sprache sehr eingehend ausgeführt werden. Sehr zahlreich sind die aus der heiligen Schrift entnommenen Stellen; auch finden wir viele Aussprüche der Väter und Geisteslehrer, sowie Beispiele aus der Geschichte und dem Leben.

Wir empfehlen das vortreffliche Buch 1. den Herren Confratres, die ein geeignetes Hilfsmittel für ihre Exercitien wünschen, 2. jenen, die anderen, Ordenspersonen oder Laien, geistliche Uebungen zu halten haben, und 3. denen, welchen ein sehr brauchbares und reiches Material für Predigten über die behandelten Gegenstände erwünscht ist. Ein Anhang bringt noch eine Betrachtung über die Würde des Priesterthums und über das Verharren des Priesters in der Todsünde. In letzterer wird gesagt, dass der im Zustande der Todsünde celebrierende Priester vier Sacrilegien begehe. Lehmkuhl bespricht diese Ansicht und kommt zu dem Schlusse (II, 35): „Relinquitur, ut cum Card. de Lugo statuamus: „habet hoc peccatum duas malitias, alteram suscipiendi sacramentum, alteram conficiendi in statu peccati." Weiterhin sagt der Verfasser: „So oft der Priester (der eine Todsünde auf dem Herzen hat) das Ciborium ergreift, um die heilige Communion auszutheilen, so oft begeht er eine Todsünde." Dieser Behauptung widersprechen Lugo, Vasquez und eine nicht unbedeutende Anzahl anderer Moralisten.

Montabaur (Nassau). Subregens Wilhelm Fischbach.

13) **Der Christ ein lebendiger Tempel Gottes.** Conferenzen und Predigten für das Volk, besonders für die Standesvereine, von P. Marcus Prattes, Priester der Congregation des allerheiligsten Erlösers. Mit Approbation der hochwürdigsten Ordinariate Seckau und Linz, sowie Erlaubnis der Congregations-Oberen. Graz. Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff). 1895. 8°. VIII und 306 S. Preis broschiert fl. 1.50 = M. 3.—.

Welches Interesse und tiefes Verständnis der Verfasser den höchst zeitgemäßen Standesvereinen entgegenbringt, bewies derselbe schon in der 1891 im gleichen Verlag erschienenen Schrift: „Die christlichen Standesbündnisse, deren Wesen und Errichtung, Leitung und Nutzen." Vorstehendes Werk aber wird umsomehr mit Freuden begrüßt werden, da an brauchbaren Conferenzen für Standesvereine bisher überhaupt kein Ueberfluss, an solchen für Männer geradezu ein Mangel war. Diesem Bedürfnisse kommen die „26 Conferenzen für Jünglinge und Männer" entgegen, welche die erste Abtheilung in dem Cyklus bilden; daran reihen sich (zweite Abtheilung) zwölf Conferenzen für christliche Vereinsjungfrauen und (dritte Abtheilung) zwölf Predigten und Vorträge über die Standesbündnisse und verschiedene Bundesfestlichkeiten.

Es muss als ein sehr glücklicher und praktischer Griff bezeichnet werden, wenn der Verfasser in der ersten Abtheilung „Der Christ ein lebendiger Tempel Gottes" in anschaulicher und gemeinverständlicher Weise vom sichtbaren und materiellen Gotteshause gleichsam die Bausteine entlehnt, um in seinen Zuhörern einen unsichtbaren und geistigen Gottesbau aufzuführen. Die einzelnen Conferenzen lesen sich sehr leicht. Die Eintheilung und Gliederung ist bestimmt und übersichtlich, die Sprache echt volksthümlich. Ueberall wird auf das praktische Moment Bedacht genommen. Ganz vorzüglich sind die Conferenzen und Ansprachen für Vereinsjungfrauen und Bundesmitglieder überhaupt (zweite und dritte Abtheilung). Besonders versteht es der Verfasser, in greifbaren Argumenten den hohen Wert der Bündnisse nahezulegen und jedwedes Vorurtheil oder Bedenken dagegen zu zerstreuen. Wer daher passendes und reichhaltiges Material für Ansprachen in den Bundesversammlungen wünscht, dem seien diese Conferenzen aufs beste empfohlen.

Störend sind die (in einer folgenden Auflage hoffentlich vermiedenen) Druckfehler, falschen oder mangelhaften Interpunctionen und einzelne im Setzerkasten gebliebene Worte: fast keine Seite des sonst übersichtlich gedruckten Werkes ent-

behrt dieser Mängel. Falsche Citate sind uns aufgestoßen: Seite 95 (Tob. 4, 3); Seite 121 (Matth. 5, 11, 12); Seite 133 (Gen. 11, 7); Seite 254 (Matth. 16, 26); Seite 286 (13, 24 fehlt Luk.); S. 304 Tim. (nicht Sim.). Etwas gewagt dürfte die Behauptung erscheinen (S. 97): „Es gibt nicht einen einzigen Kirchenvater, nicht einen einzigen Kirchenlehrer, der in seinen Reden und Schriften nicht auch über die Verehrung Mariä handelte"; desgleichen auch (S. 296): „Die Schlange gieng damals (im Paradiese) wahrscheinlich auch aufrecht." Der bekannte Ausspruch des ehrw. Thomas von Kempis lautet wohl gewöhnlich (S. 274): qui multum peregrinantur, raro sanctificantur (statt salvantur).

Mattighofen. Cooperator Dr. Johann Gföllner.

14) **Leben des hl. Ignatius von Loyola,** Stifters der Gesellschaft Jesu, von P. Christoph Genelli S. J. In neuer Bearbeitung herausgegeben von Victor Kolb, Priester derselben Gesellschaft. (Wien, Mayer & Comp. 1894. gr. 8⁰. XVI und 404 Seiten. Preis fl. 3.— = M. 6.—.) Mit einem Stahlstiche, d. i. dem getreuen Bilde des Heiligen, welches bald nach dem Tode desselben, unter den Augen der Zeitgenossen, vom spanischen Porträtmaler Al. S. Coello verfertigt wurde.

Es gereicht dem Herausgeber gewiss zu großem Verdienste, uns den ausgezeichneten Text der bereits vergriffenen Biographie des hl. Ignatius, wie sie P. Genelli im Jahre 1848 in Innsbruck geliefert, in sorgfältig genauer Weise, mit Correction etwaiger kleiner Versehen und Feilung stilistischer Härten, zugleich in schönster Ausstattung wiedergegeben zu haben. Dabei wurde auch schon die neue und vollständigste Ausgabe der Cartas de San Ignazio (Madrid seit 1874 in sieben Bänden) berücksichtigt, wie die sorgfältigen Randnoten des Verfassers bestätigen. Es ist uns durch Genellis und V. Kolbs Arbeit ermöglicht, das hohe Charakterbild des heiligen Ordensstifters und Verfassers der Exercitien sowohl zu ascetischer als historischer Verwertung recht gründlich objectiv vor Augen führen zu können. „Man sieht hier nicht bloß den Heiligen, der an eigener Vervollkommnung arbeitend, für alle Zeiten das Vorbild heldenmüthigster Ueberwindung und ungetheilter Hingabe an den Dienst Gottes ist, sondern man sieht ihn auch in seiner Thätigkeit für andere ruhig und geräuschlos und dennoch für die ganze Kirche so bedeutungsvoll ...." (Vorwort S. IV.)

Man wird in die Ideen der Exercitien eingeführt und in ihre überwältigende Wirkung auf Verstand und Herz (I. Th. 10. K.), man erfasst Princip, Inhalt und Zweck der Constitutionen des Ordens (II. 1.), man erfährt die Grundsätze des Heiligen über Schule und über Ascese aus seinen eigenen Worten und Unternehmungen (II. 7 und II. 11), man erkennt den Heiligen in seiner klugen Thätigkeit als Oberen sowohl im Verhältnis zu den Untergebenen, als zu den Auswärtigen, zumal zu den Fürsten (II. 12 und 13). Man sieht insbesonders, wie der Heilige seinen Lebensentschluss überall aufrecht erhält, den er in den Exercitien vom Reiche Christi ausspricht und den der Herausgeber als Motto nimmt: „Christum nachzuahmen in der Ertragung alles Unrechtes und alles Tadels und aller Armut, sowohl der wirklichen, als geistlichen" — und zwar „alles zur größeren Ehre Gottes."

Was P. Genelli als Autor der Biographie betrifft, genügt es hinzuweisen, dass sein Werk selbst von gegnerischer Seite als Musterwerk für Biographien anerkannt wurde, sowohl wegen der sorgfältigsten Benützung der Actenstücke, als wegen des richtigen Taktes und der historischen Bildung des Autors. Man ersieht die Gediegenheit gleich aus dessen Vorrede zum Leben des Heiligen (vergl. VI.—X.). Man ersieht das Gleiche auch aus dessen Lebensverhältnissen (vergl.

Sommervogel, Bibliotheke de la Comp. d. J., III. Tome). Von Abstammung ein Italiener, geboren zu Berlin 1800, war er vor seinem Eintritte in das Noviziat des Ordens in Graz (1842) Canonicus und Director des Seminars in der Diöcese Culm. In Rom, als Minister im Collegium Germanicum, und in Innsbruck hatte er Gelegenheit, seine Lieblingsstudien über die Geschichte der Kirche und des Ordens zu vervollständigen, sowie er auch nach seiner Uebersiedlung nach Amerika (1848) an der Universität des Ordens in St. Louis die Kirchengeschichte vortrug, bis zu seinem raschen Tode an der Cholera in Cincinnati (1850). Das Leben des hl. Ignatius von P. Genelli wurde bereits 1857 ins Französische und 1881 und wiederum 1889 ins Englische übertragen. Der Autor gab in Innsbruck „Andenken an die Exercitien" und „Geistliche Lieder" als Andenken an die Volksmission heraus und vor dem Eintritte in den Orden veröffentlichte er mehrere kirchengeschichtliche Werke.

Linz. Professor P. Georg Kolb S. J.

15) **Der christliche Arbeiter.** Von P. W. Lerch S. J. Warnsdorf. Opitz. 1894. 39 Seiten in 12⁰. Preis fl. —.05 = M. —.10.

Das Broschürchen ist, sowie die drei früher erschienenen desselben Verfassers (Das letzte Mittel — Eine Prophezeiung — Das Ende der katholischen Kirche), zur Massenverbreitung bestimmt und wird gar manchen Trost gewähren, sowohl durch Belehrung, als durch Ermunterung. Es werden die drei Hauptklagen des Arbeiters und dessen trostlose Aussichten besprochen, dann auf die Mittel der Religion hingewiesen, um das wahre Paradies zu finden. Auch zu Vorträgen in Vereinen bietet sich manch schlagender Gedanke hierin.

P. Kolb.

16) **Die Priesterweihe.** Drei Primizpredigten von Adalbert Huhn. Lentner'sche Buchhandlung. München. gr. 8⁰. 447 S. Preis M. —.50 = fl. —.31.

Herrliche dogmatische Predigten. Es werden darin Wahrheiten behandelt, die aus dem Sacrament der Priesterweihe für den Priester als Pflichten und als Gründe seiner Würde so praktisch dargestellt werden, dass sich daraus naturgemäß die Pflichten des Volkes dem Priester gegenüber ergeben.

Dornbirn. P. Wulfram O. Cap.

17) **Predigten und Lehrvorträge des hochwürdigen P. Heinrich Dominik Lacordaire** des Predigerordens. Uebersetzt aus dem Französischen von Olga Gräfin von Dürckheim-Montmartin, Hofdame weiland Ihrer Majestät der Königin Marie von Bayern. Regensburg. Kranzfelder. 1893. 91 Seiten. Preis M. 1.20 = fl. —.74.

Das Büchlein enthält sieben Predigten aus den nachgelassenen Schriften des berühmten französischen Kanzelredners P. Lacordaire, darunter fünf über die Evangelien im Advente. Die zeitgemäßen Themata werden in geistreicher Weise, wie sie eben Lacordaire eigenthümlich war, behandelt. Die Uebersetzung ist tadellos. Wer geistliche Conferenzen zu halten hat, wird befruchtende Gedanken darin finden; etwaige französische Anklänge muss man sich ruhig gefallen lassen.

Krems. Propst Dr. Anton Kerschbaumer.

18) **Staufenlied.** Von Josef Alb. Schäle. Paderborn. Bonifacius-Druckerei. 12⁰. Erster Theil (275 S.), zweiter Theil (312 Seiten), dritter Theil (303 S.). Preis M. 7.20 = fl. 4.46.

Ein Mitglied des deutsch-amerikanischen Clerus, Josef Albert Schäle, Rector an der Bonifaciuskirche zu New Haven, Diöcese Hartford, Connecticut, hat in der Paderborner Bonifacius-Druckerei ein Epos veröffent-

licht, in welchem die bedeutende Periode der Staufenzeit würdig und kunstgerecht aufgefasst und in die Form eines patriotisches Liedes gesetzt wurde. Es liegt hier ein glücklicher Versuch in großem Stile vor, einen gewaltigen christlichen Stoff allseitig durchzuführen. Die Dichtung hat zum Gegenstande die Thaten und Geschicke der Kaiser aus dem glänzenden und stolzen Hause Staufen.

Schon der edle und hochgemuthete Kaiser Friedrich Barbarossa hatte sein autokratisches Selbstgefühl durch die Grundsätze des römischen Rechtes, welche die Juristen zu Bologna zunächst wissenschaftlich vortrugen, später auf dem Reichstage von Roncaglia (1158) auch zur praktischen Anwendung empfohlen, bis zur Idee einer absoluten Herrschaft nach dem Vorbilde Justinians gesteigert, welcher alles, auch die Kirche, unterworfen sein sollte. Den Höhepunkt erreichte der unselige Kampf gegen die bürgerliche und kirchliche Freiheit in dem wechsel- und widerspruchsvollen Leben Friedrichs II.; seine Regierung war äußerlich glänzend, aber eisern strenge und grausam; zauberhaft blendend für seine Anhänger, aber verabscheut von tiefreligiösen Gemüthern wegen ihrer Treulosigkeit und Tyrannei. Sein gewaltthätiger Kampf gegen die Kirche legte den Grund zur sichtbarsten Zerrüttung Italiens, zur Schwächung der Herrschergewalt in Deutschland, zum Untergange des Hohenstaufischen Geschlechtes, wie auch zu den schwersten Leiden der Kirche, die tiefe und auf Jahrhunderte hin noch fühlbare Wunden erhielt. „Auch für den siegenden Theil“, so sagt Cardinal Hergenröther, „gieng aus dem unheilvollen, durch die hohenstaufische Politik heraufbeschworenen Kampfe eine mehrfache Bedrängnis hervor, und die römische Kirche hatte lange Zeit keinen kaiserlichen Beschützer. Besser war aber für sie dieses Entbehren, als die vorausgegangene Bedrückung.“ Die Frevel seiner Vorfahren musste Conradin, der im Vergleiche zu ihnen unschuldige Enkel, büßen, und was Johann von Salisbury unter Friedrich I. schrieb: „Die Unterdrücker der kirchlichen Freiheit werden entweder in ihrer Person oder in ihren Nachkommen gestraft; es verlieren die Söhne auch das Eigene mit dem, was die Gottlosigkeit der Väter zu ihren Gunsten sich angemaßt“ — das gieng an dem Enkel Friedrichs II. in Erfüllung. Ein Seitensprosse des hohenstaufischen Kaiserhauses erweist sich als echter Ritter nicht nur „ohne Furcht und Tadel“, sondern auch voll der Gottesfurcht und des glühendsten Eifers für die Sache Christi kann aber, von Friedrich verlassen, ja verrathen, den Sturz des Hauses nicht aufhalten. Es ist der Gemahl der hl. Elisabeth, Landgraf Ludwig von Thüringen.

Nicht in der Weise matter und trocken referierender Darstellung bringt der Dichter diese Zeit zur Anschauung, sondern in lebensvoller, farbenreicher Schilderung. Christliche Begeisterung und poetisches Feuer belebt diese Dichtung. Verskunst und Ausdruck sind durchwegs tadellos. Manche Einzelgesänge, wie die Beschreibung der Turniere, der Jagd, des Hoflebens, die Schilderung der deutschen Treue im Ritter Vargila, des Heldenmuthes im Ritter Adalbert u. s. w. sind herrliche Proben dichterischer Erfindung und Ausführung. Ueberraschende Schönheiten findet man sozusagen auf Schritt und Tritt. Wie die Anlage und der Aufbau des Ganzen, so beweist auch die Ausführung im Einzelnen die hohe dichterische Begabung des Verfassers. Die Anordnung des Stoffes zeigt einen umfassenden Blick. In Anbetracht der Schwierigkeit der achtzeiligen Strophe mit dreimal wiederkehrenden Reimen muss die Sprache eine sehr gewandte genannt werden.

In seine Dichtung hat Schäle verwebt mit goldenen Fäden ein lichtes, hehres Bild der hl. Elisabeth, ihres wundervollen Lebens und frommen Duldens, ihrer Tugenden und ihres seligen Todes. In der Schilderung des Himmelslohnes der großen deutschen Landesheiligen klingt der Gesang aus; es ist ein gar schönes

Preislied zu Ehren der heiligen deutschen Fürstin, „der lieben hl. Elisabeth", wie unser Volk sie nennt. Das Staufenlied ist ein großartig concipiertes, tiefbedeutsames Epos, welches der allgemeinsten Anerkennung und der weitesten Verbreitung würdig ist.

Darfeld (Westfalen). Dr. Heinrich Samson, Vicar.

19) **Der hl. Wolfgang, Bischof von Regensburg.** Historische Festschrift zum 900jährigen Gedächtnisse seines Todes (31. October 1894). In Verbindung mit zahlreichen Historikern herausgegeben von J. B. Mehler, Präses und Religionslehrer in Regensburg. Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. 1894. XVI und 416 Seiten in Großoctav mit 71 prächtigen Abbildungen in reichem Originaleinband. Preis M. 5.— = fl. 3.10.

Es war ein vortrefflicher Gedanke, zur Jubelfeier des hl. Wolfgang eine Festschrift erscheinen zu lassen. War der Heilige in einem der dunkelsten Jahrhunderte ein hell leuchtender Stern, so war er überhaupt eine Zierde der deutschen Kirche, die seiner nie vergessen darf. Prosa und Poesie, Feder und Pinsel haben sich hier vereinigt, um sein Leben und Wirken, seine Tugenden und Wunder zu verherrlichen und die Verehrung zu schildern, welche ihm von den Gläubigen geworden ist. In prachtvoller Ausstattung bei sehr billigem Preise wird die Festschrift den Lesern übergeben. In historischer Beziehung hat das „Linzer Volksblatt" aus der Feder des bekannten Geschichtschreibers Konrad Meindl Ende des vorigen Jahres einen wichtigen Epilog gebracht, der bei einer Neuauflage verwertet werden sollte.

Linz. Dr. M. Hiptmair.

20) **Das Ideal des Priesterthums.** Briefe des ehrwürdigen P. Libermann, des Stifters der Congregation vom heiligen Geiste und vom heiligen Herzen Mariä. Nach dem Französischen bearbeitet von J. Heilgers, Pfarrer in Roisdorf. Mit hoher oberhirtlicher Genehmigung. Paderborn. Schöningh. 1893. VII und 200. 8°. Preis M. 2.— = fl. 1.24.

Der ehrwürdige P. Libermann begann bald nach seinem Uebertritt aus dem Judenthum zur katholischen Kirche eine lebhafte Correspondenz mit Seminaristen, Seminardirectoren sowie anderen Weltgeistlichen und Ordensleuten, welche in drei Bänden in Paris erschienen ist. Daraus hat Pfarrer Heilgers nach dem Inhalt der Briefe eine Zusammenstellung gemacht und sie unter folgenden Rubriken geordnet:

„Der Beruf zum geistlichen Stand" (S. 17—34); „Die verschiedenen Stufen des Priesterthums und die Verpflichtungen, welche sie auferlegen", (S. 35—62); „Der Priester in seiner Wirksamkeit" (S. 63—85); „Vom Vertrauen auf Gott und von der Hingebung an die Vorsehung, welche der Priester in jeder Lage besitzen soll" (S. 86—98); „Von dem Verhalten des Priesters gegen seine Standesgenossen und Mitmenschen" (S. 99—107); „Das Geheimnis des Kreuzes auf dem Wege der Vollkommenheit" (S. 108—133); „Vom Verhältnisse des Priesters zum heiligsten Sacramente des Altars" (S. 134—140); „Anleitung zum Streben nach priesterlicher Vollkommenheit und Heiligkeit" (S. 141—182); „Vorbilder für das priesterliche Leben und Wirken (S. 183—196).

Der Bearbeiter wollte eine wörtliche Uebersetzung liefern; wohl infolge dessen begegnen wir sehr vielen schwerfälligen Sätzen, die man beim ersten Lesen nicht versteht, ja es kam uns bisweilen der Wunsch, das Original daneben zu

haben, um die Sache schneller und besser zu verstehen. Seite 193 steht auch ein ganz unverständlicher Satz. Außerdem haben wir nicht weniger als 25 sprachliche oder grammatische Unrichtigkeiten bemerkt, abgesehen von der eigenthümlichen Interpunction.

Aus den Briefen spricht eine erhabene Auffassung des Priesterthums und eine gesunde Ascese, die umsomehr zu bewundern ist, als der Verfasser sie zum größten Theile in den Jahren geschrieben, wo er noch Minorist war. Sehr wohlthuend wirkt es auch, bei einem Franzosen nur wenige jener frommen Phrasen zu finden, welche erhaben klingen, aber keinen greifbaren Inhalt haben. Ein offenbar falscher Satz steht Seite 121: „Jede göttliche Einwirkung richtet sich zuerst auf den Willen und dann auf den Verstand."

„Das Ideal des Priesterthums" kann Seminaristen sowohl, als auch jedem Welt- und Ordenspriester als geistliche Lesung empfohlen werden.

Mainz. Rector Dr. W. E. Hubert.

21) **Albrecht Dürer,** sein Leben, Wirken und Glauben. Von A. Weber. Mit eilf Abbildungen. Regensburg. Pustet. 1894. Preis M. 1.- = fl. —.62.

Nachdem heutzutage die christlichen Künstler so gerne auf die alten Meister hingewiesen werden, begrüßen wir es aufrichtig, dass in obigem Werke ein Kenner unserer vaterländischen Kunst uns das Lebensbild des hervorragendsten deutschen Künstlers in anziehender Form und mit kritischer Sichtung vorführt. Zudem ist das Werk so beschaffen, dass man es sich ohne Opfer erwerben kann und durch die Lectüre nicht allein über einen einzelnen außergewöhnlichen Geist mit genügender Ausführlichkeit unterrichtet wird, sondern auch mancherlei Anregungen über Kunstfragen erhält.

Dürer hat sich aus einer ziemlich handwerksmäßigen Umgebung mit bewunderungswerter Entschiedenheit zum Künstler emporgearbeitet, der seine ganze Persönlichkeit zu möglichst würdiger, seiner Zeit homogener Darstellung hoher und in erster Linie christkatholischer Ideen einsetzte. Er ist der erste deutsche Künstler, der aller Schablone gänzlich entsagte. Wer wollte sich nicht einmal etwas näher mit diesem ruhmreichen Manne befassen, der von den Protestanten lange als einer der ihrigen gefeiert wurde, von dem aber Weber klarer, als es sonst irgendwo geschehen, den Nachweis erbringt, dass er zeitlebens katholisch gedacht, gefühlt und gearbeitet hat und endlich katholisch gestorben ist! Sicher wäre Dürer ohne seine hochgebildeten Freunde, besonders Willibald Pirkheimer, nicht zu so hoher Entwicklung gelangt. Mögen wir über der Ehre, die wir den Todten erweisen, unserer Verpflichtungen gegen die lebenden Künstler nicht vergessen! Möge die Zeit nicht ferne sein, in welcher Künstler und Kunstfreund im Dienste der christlichen Ideen freundschaftlich zusammenwirken, wie Pirkheimer und Dürer! Jenen Lesern, welche nicht über gute Abbildungen von Kunstwerken verfügen, werden die dem Buche beigegebenen, geschickt ausgewählten Bilder sehr willkommen sein.

München. Sebastian Staudhamer, Hofstiftsarchivar.

22) **Erholungsstunden von Cardinal Manning,** einzig autorisierte Uebersetzung von Dr. Franz Steffens. Freiburg im Breisgau. 1893. 112 S. Mit dem Bildnisse des Cardinals. Preis M. —.80 = fl. —.50, gebunden M. 1.20 = fl. —.74.

Unter „Erholungsstunden" darf man sich nicht etwa eine schriftstellerische Spielerei vorstellen. Der große Cardinal hat vielmehr in diesem Büchlein herrliche, seines gefeierten Namens, seines scharfen Geistes und seiner feinen Beobachtungsgabe würdige Gedanken niedergelegt über „Ehre, Charakterfestigkeit, Stolz, Eitelkeit, Popularität, Eigenliebe, Klatsch, der vierte Stand, über Kritiker

und Muth". Das Bildnis des seligen Kirchenfürsten sowie eine kurze Lebensskizze desselben sind dem sehr lesenswerten Büchlein beigegeben.

Schärding. Joachim Scheiber, Beneficiat.

23) **Blätter für Kanzelberedsamkeit,** redigiert von Anton Steiner. Wien. 1894. Verlag von H. Kirsch. Jährlich zehn Hefte. Preis fl. 3.60 = M. 7.20.

Mit Freuden begrüßen wir die Publication des fünfzehnten Bandes der unter vorliegendem Namen jährlich erscheinenden Erzeugnisse der modernen österreichischen Predigtliteratur. Schon ein Blick auf die hervorragenden Persönlichkeiten, von deren wohlwollender Mitwirkung das Titelblatt Kunde gibt, dürfte hinreichende Garantie bieten für den Wert dieser Blätter, welche sich seit Jahren in den Händen so zahlreicher Mitglieder des katholischen Clerus behauptet und deren anerkennendste Billigung gefunden haben. In der That ist der dieselben durchwehende Geist nach wie vor ein lebensfrischer und eifervoller, durchaus geeignet, das christliche Glaubens- und Tugendleben in weiten Kreisen zu fördern und zu kräftigen. Die Hauptfragen der Gegenwart, auf dogmatischem wie auf jedem anderen die christliche Kanzel berührenden Gebiete, finden der Reihe nach im engsten Anschlusse an die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres, eine unseren Zeitverhältnissen völlig entsprechende Behandlung. Wie wichtig ist es zumal in unseren Tagen, den Zuhörern stets aufs neue Wahrheiten vor die Seele zurückzurufen, wie sie z. B. in verschiedenen Adventspredigten des neuen Jahrganges zum Ausdrucke gebracht werden unter den Aufschriften: Der Ruf ins Dasein — Der Ruf des Herrn im Leben — Der Ruf ins Jenseits! Zu einer reichen Fülle wohlgeordneter Gedanken gesellt sich als weiteres empfehlendes Moment eine sprachliche Gewandung, welche einerseits der Würde der Kanzel entspricht, anderseits dem Fassungsvermögen der Zuhörer vollkommen Rechnung trägt. Möge es daher diesen Blättern vergönnt sein, auch wieder im kommenden Jahre manches beredte Wort weithin in die christkatholische Welt hinauszutragen.

In würdigem Anschluss an die oben besprochenen Blätter bietet sich auf dem Gebiete kirchlicher Beredsamkeit noch eine andere Schrift dar unter dem Titel:

24) **Chrysologus.** Eine Monatsschrift für katholische Kanzelberedsamkeit, herausgegeben von Dr. Berlage, Dompropst in Köln. Verlag von Schöningh. Paderborn. Preis M. 5.70 = fl. 3.53.

Der Umstand, dass diese Schrift gegenwärtig bereits in ihrem XXXIV. Jahrgange erscheint, legt offenes Zeugnis ab von der hohen unveränderten Achtung, welche derselben, nach Ablauf so vieler Jahre seit ihrem ersten Erscheinen, noch immer gezollt wird. Was die in derselben veröffentlichten Predigten betrifft, so entsprechen dieselben, nach Wahl und Behandlung der verschiedenen Stoffe, durchaus den an den katholischen Prediger gestellten Anforderungen. Eine Reihe von passend eingeflochtenen Casualpredigten kann dem Clerus nur herzlich willkommen sein Ebenso dürfte die Zugabe: „Abhandlungen und Aufsätze aus dem Gebiete der Homiletik und Katechetik" nicht wenig dazu beitragen, den Wert dieser vortrefflichen Monatsschriften in den Augen vieler noch zu erhöhen. Möge daher auch bei ihr noch mancher neue Jahrgang denselben weiterverbreiten und wohlverdienter Achtung wie bisher sich erfreuen!

Lüttich (Belgien). B. M. Winkler S. J.

25) **Die christliche Erziehung** oder Pflichten der Eltern von Wilhelm Becker, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg. V und 282 Seiten. Bei Herder in Freiburg. Preis M. 2.— = fl. 1.24.

Das genannte Buch ist nicht, wie man aus dem Titel vermuthen könnte, eine theoretische Erziehungslehre, sondern ein homiletisches Werk,

welches in 33 katechetischen Predigten die Pflichten katholischer Eltern gegen ihre Kinder richtig, klar und gemeinverständlich darlegt.

Die ersten acht Vorträge behandeln die Pflichten in Betreff des irdischen Wohles, die folgenden die Pflichten in Hinsicht auf das ewige Heil. Da der Verfasser diese Predigten in Amerika gehalten, so hat er selbstverständlich die dort bestehenden Verhältnisse vorzüglich im Auge, weshalb das Buch besonders in Amerika günstige Aufnahme finden wird. Indes möchte ich dasselbe auch für die deutschen Länder Europas empfehlen; denn überall ist es höchst wünschenswert, ja nothwendig, dass der katholische Seelsorgspriester den Eltern bei geeigneten Gelegenheiten, z. B. bei Standesunterweisungen, die Pflichten der christlichen Kindererziehung warm ans Herz lege, wozu ihm vorliegende Predigten treffliche Dienste leisten werden. — Die Ausstattung des Buches ist gut, der Preis mäßig.

Brixen. Professor David Mark.

26) **Die biblische Geschichte in der katholischen Volksschule.** Ein Handbuch im Anschluss an die von G. Mey und Doctor Franz J. Knecht neu bearbeiteten Schuster'schen biblischen Geschichten mit methodischer Anleitung und vielen Lehrproben von N. Gottesleben. Paderborn. F. Schöningh. Erster Band: Unterstufe. IV und 196 S. Preis M. 1.80 = fl. 1.12. Zweiter Band: Mittelstufe. 381 S. Preis M. 3.— = fl. 1.86.

Schon wieder eine neue Erklärung der biblischen Geschichte! Ist das Buch nicht überflüssig? Nach genauer Durchsicht sage ich richtig: nein, denn es weist gegenüber manchen ähnlichen Arbeiten bedeutende Vorzüge auf. Es behandelt den Unterricht nicht gemeinsam für alle Stufen, sondern berücksichtigt die verschiedenen Alters- und Unterrichtsstufen. Der erste Theil ist bloß für die Unterstufe bestimmt und macht auch da noch recht gute Unterscheidungen nach verschiedenen Arten der Schulen. Das nützt ungemein. Das Hauptgewicht ist offenbar auf den praktischen Theil gelegt. Zuerst wird der Vorgang in den ersten Unterrichtsstunden angegeben. Dann werden die einzelnen biblischen Geschichten in großentheils ganz schulgerechter Ausführung gebracht.

Jeder Erzählung wird eine Vorerinnerung an den Katecheten vorangestellt, welche über die Bedeutung, das Ziel und die Behandlungsweise derselben Aufschluss gibt. Dann folgt die kurze Vorbesprechung, dann die Erzählung selbst. An diese schließt sich die Erklärung, welche der Verfasser als Unterredung bezeichnet, und die Anwendung.

Die Auswahl der Erzählungen und der Erklärungen, sowie die Behandlung können wir im allgemeinen als recht gelungen bezeichnen und das Buch auch für die österreichischen Schulverhältnisse als sehr brauchbar erklären. Nur weniges, z. B. die Herrschaft des Menschen über die Thiere, die Ebenbildlichkeit erscheint uns zu schwierig und der Stufe nicht ganz entsprechend, dagegen möchten wir in einigem, z. B. der Verkündigung der Geburt Jesu etwas weiter gehen. Die Anwendungen wünschten wir bisweilen noch praktischer.

Der zweite Band stimmt in Anordnung und Ausführung mit dem ersten überein. In dem ersten Theile, der Grundlegung, finden sich wieder methodische Bemerkungen über Auswahl und Behandlung der biblischen Geschichten, die viel Treffendes enthalten. Der zweite Theil, die Ausführung, führt die biblischen Geschichten selbst vor. Zuerst werden Vorbemerkungen für den Lehrer gemacht, dann die Vorbereitung, die Erklärung, die Auslegung und Anwendung mehr oder weniger ausführlich durchgeführt. Alles ist recht trefflich und brauchbar und leistet dem Lehrer gewiss die besten Dienste. Was die Auswahl angeht, so ließen

wir im alten Testamente die Ereignisse bei der Rückkehr Jakobs und Moses' Abschiedsrede für diese Stufe fallen und nähmen dafür einiges aus der Geschichte Daniels sowie die Rückkehr der Juden in ihr Vaterland auf. Im neuen Testamente könnten wenigstens zwei Lehrstücke der Bergpredigt aufgenommen werden. Die fünf kleinen Gleichnisse aus der Seepredigt scheinen uns für diese Stufe nicht geeignet. Die Auslegung könnte bei manchen Erzählungen vereinfacht und auf wenige Punkte beschränkt werden. Die Anwendung sollte unbedingt nur einen, höchstens zwei Punkte enthalten; sie wirkt dann gewiss nachhaltiger. Der Religionslehrer wird aber leicht eine Auswahl für seine Kinder treffen und auch die Erklärungen nach ihrer Fassungskraft und nach besonderen Umständen reducieren können.

Im ganzen dürfen wir das Buch als recht gelungen bezeichnen.

Wien. Professor J. Kundi.

27) **Lebensbilder aus dem Servitenorden.** Gezeichnet und zusammengestellt von P. Bernard M. Spörr, Serviten-Ordenspriester der tirolischen Provinz. Mit Approbation des fürstbischöfl. Ordinariates Brixen und Erlaubnis der Ordensobern. Zweiter Band. Innsbruck. Druck und Verlag der Vereinsbuchhandlung und Buchdruckerei. 1892. Octav. 704 S. Preis fl. 3.— = M. 6.—.

Diese Fortsetzung der „Lebensbilder" bietet uns eine reiche Fülle von duftenden Blüten aus dem marianischen Garten des Servitenordens.

Nicht weniger als an 400 Männer des Ordens werden uns hier vorgeführt, die nicht bloß als Zierden monachischen Lebens durch Heiligkeit, nicht bloß durch (bis zum Martyrium gesteigerten) Eifer in der Seelsorge und auf der Kanzel, sondern auch als Gelehrte, als Männer der Wissenschaft und Kunst, als Dichter, Musiker, Bildhauer, Architekten u. s. w. vor ihren Zeitgenossen leuchteten und von der Nachwelt hochgeehrt wurden. Natürlich kann bei der Menge des Materials auch dies Buch auf Vollständigkeit nicht Anspruch machen; so wäre z. B. das rege wissenschaftliche Leben im Servitenkloster zu Innsbruck im Anfange des 18. Jahrhunderts unter dem Lector der Theologie P. Theophil Ederle gewiss der Erwähnung wert. Das Buch erreicht übrigens nicht bloß den Zweck der Erbauung, sondern wird auch interessant durch zahlreiche Daten aus der Geschichte und durch Beleuchtung der Stellung des Servitenordens in der Kirchengeschichte, und füllt deshalb in erfreulicher Weise eine bisher bestandene Lücke aus.

Matrei. Dechant Albert v Hörmann.

28) **Franz Michael Vierthalers ausgewählte pädagogische Schriften.** Herausgegeben und mit einer Einleitung und Anmerkungen versehen von L. Glöckl, Pfarrer in Blindenmarkt. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1893. (VIII und 258 S.) Preis M. 2.60 = fl. 1.61.

Zur Zeit des pädagogischen Naturalismus begegnen wir in Oesterreich einem Manne, dessen Name in der Geschichte der Pädagogik nur mit Ehren genannt werden kann. Es ist dies der ebenso fromme als gelehrte Franz Michael Vierthaler — genannt der „Salzburger Pädagoge" — dessen beide pädagogischen Hauptwerke — Elemente der Methodik und Pädagogik, Entwurf der Schulerziehungskunde — durch die äußerst thätige Herder'sche Verlagshandlung nun neu aufgelegt erscheinen. Es ist der sechste Band der Bibliothek der katholischen Pädagogik. Vierthaler, dessen pädagogisches Wirken in das letzte Decennium des vorigen und die ersten drei Jahrzehnte unseres Jahrhundertes fällt, verwirft mit Nachdruck die falschen Grundsätze Rousseaus und tritt mit aller Entschiedenheit für katholische

Grundsätze ein. Mögen auch in seinen beiden pädagogischen Hauptwerken einige veraltete Ansichten, wie z. B. über die Buchstabenkenntnis, das Lesenlehren u. s. w., die man vom jetzigen pädagogischen Standpunkte nicht rechtfertigen könnte, vorkommen, soviel steht doch fest, dass der rühmlichst bekannte Pädagoge wegen seiner eminent katholischen Gesinnung, welche er in seinen Erziehungsgrundsätzen niedergelegt hat, es vollauf verdient, auch noch in unseren Tagen gekannt und geehrt zu werden.

Budweis. Dr. Jos. Jelinek, Prof. an der theol. Lehranstalt.

29) **Katechetische Handbibliothek.** Praktische Hilfsbüchlein für alle Seelsorger. In Verbindung mit mehreren Katecheten herausgegeben von Franz Walk, Pfarrer. Kempten. Josef Kösel. 1893. Erstes bis neuntes Bändchen. Preis: Bändchen 1 M. —.25 = fl. —.16, Bändchen 2, 3, 4 je M. —.60 = fl. —.37, Bändchen 5, 6 je M. —.70 = fl. —.43, Bändchen 7, 8, 9 je M. 1.— = fl. —.62.

Diese katechetischen Schriften enthalten das nothwendigste und ausreichendste Material zum Religions-Unterrichte an der Volksschule.

Das erste Bändchen enthält den Erstbeichtunterricht. Das zweite Bändchen enthält Gedanken über den Erstbeichtunterricht sammt Unterricht über die zehn Gebote Gottes für Erstbeichtende. Die Bändchen 3 und 4 enthalten den Erstcommunion- und den Firmunterricht; das fünfte Bändchen bietet sehr gediegene Worterklärungen zum Deharbe'schen Katechismus. Als sechstes Bändchen folgt der Unterricht über das heilige Sacrament der letzten Oelung. Die Bändchen 7, 8 und 9 enthalten vollständige Katechesen über die Glaubens- und Sittenlehre und die Gnadenmittel. Gediegenheit, leichte Verwendbarkeit und Billigkeit zeichnen diese katechetischen Schriften aus; sie können daher allen Seelsorgern, besonders den jüngeren, aufs wärmste empfohlen werden.

Wels. Beneficiat Dr. Josef Rettenbacher.

30) **Symbola sanctae catholicae Ecclesiae inter se collata.** Verlag der akademischen Pressvereins-Druckerei in Linz a. D. Einzelnpreis 5 kr.

Eine für den Schulgebrauch sehr wertvolle vergleichende Darstellung der fünf Glaubensbekenntnisse der katholischen Kirche ist soeben im obigen Verlage erschienen. Zum Schlusse ist das tridentinisch vaticanische Symbolum angefügt. Diese Zusammenstellung eines bewährten oberösterreichischen Schulmannes hat seitens des bischöflichen Ordinariates Linz die Approbation erhalten und dürfte beim Religions-Unterrichte in Gymnasien und auch in den Seminarien mit Nutzen verwendet werden.

31) **Denkmäler der Tonkunst in Oesterreich.** I. Halbband: Messen von J. J. Fux († 1741). II. Halbband: Florilegium primum von Georg Muffat († 1704).

Der Subscriptionspreis für Mitglieder beträgt für den Band (oder für zwei Halbbände) 10 fl. ö. W. = 17 Mark = 21 Franks. Für Nichtmitglieder treten wesentlich erhöhte Ladenpreise für die einzelnen Bände ein.

Im Jahre 1893 hat sich in Wien eine Gesellschaft zur Herausgabe von Denkmälern der Tonkunst in Oesterreich constituiert und als erste Frucht der Thätigkeit dieser Gesellschaft liegen zwei stattliche Halbbände von circa 300 Seiten vor uns. Was will die Gesellschaft? Sie will die hervorragendsten Werke österreichischer Tonkünstler früherer Jahrhunderte dem Staube der Vergessenheit entreißen und sie zu neuer Blüte bringen, sie

im Bewusstsein der musikalischen Welt wieder aufleben lassen. Oesterreich hat gerade in den verflossenen Jahrhunderten so viele Tonkünstler, die den verschiedensten Kunstepochen angehören, aufzuweisen, dass es keine Anmaßung ist, von einer specifisch österreichischen Tonkunst zu reden.

Wir können unmöglich alle österreichischen Tonsetzer des 15., 16., 17. und 18. Jahrhundertes hier namentlich anführen, nur auf einige derselben wollen wir hinweisen, z. B. Paul Hofhaimer, Heinrich Isaak (15. Jahrhundert); Anton Blasius Amon, Jacobus Gallus (Handl), Chr. Hollander, Ludwig Senfl, J. Vaet (16. Jahrhundert); Or. Benevoli, Heinrich Biber, G. B. Bonnoncini, Georg Muffat, M. Stadler (17. Jahrhundert); A. C. Adlgasser, J. G. Albrechtsberger, Antonio Caldaro, A. Ebert, J. J. Fux, Michael Haydn, A. Salieri u. s. w. (18. Jahrhundert). Es sind dies zum großen Theil Namen, von denen die jetzige Generation nichts mehr oder wenigstens nicht viel weiß, deren Träger aber einst in gewaltigem Ansehen standen und als Künstler ersten Ranges galten.

Die Gesellschaft beabsichtigt nun durchaus nicht die sämmtlichen Werke all' dieser Künstler zu edieren, sondern sie will nur Hauptwerke aus den einzelnen Epochen auswählen, welche typisch sind für die Zeit, in welcher sie geschrieben, und für den Ort, an dem sie aufgeführt worden sind. Den Compositionen sollen Autographen und Skizzen der betreffenden Meister beigelegt werden, ferner Facsimilia, gedruckte Titelbilder, Reproductionen charakteristischer Notationen u. s. w.

Neben Kunstwerken im eigentlichen Sinne sollen auch Volksgesänge und volksthümliche Lieder, sowie Kirchenlieder aus früherer Zeit Berücksichtigung finden. Die Publicationen sollen in einer modern wissenschaftlichen und zugleich in einer praktischen Anforderungen entsprechenden Weise erfolgen. Jeder Band wird eine Einleitung enthalten über die Bedeutung des betreffenden Künstlers und der eben zur Veröffentlichung gebrachten Werke, ferner einen wissenschaftlichen Commentar, welcher alle wesentlichen Momente zur kritischen Beurtheilung haben soll.

Manche Werke der vorgenannten Tonkünstler sind schon früher herausgegeben worden; so hat z. B. der bekannte oberösterreichische Kirchenmusiker Herr Johann Ev. Habert vor vielen Jahren bereits einige Werke der salzburgischen Capellmeister Stephan Bernardio, Andre Hofer und Bichteler herausgegeben; speciell von Andre Hofer sind die Responsorien für die drei letzten Charwochentage bei P. Braun in Leipzig erschienen. Was nun Einzelne begonnen haben, will die Gesellschaft in großem Maßstabe fortsetzen; für das glückliche Gedeihen des begonnenen Werkes bildet die thatkräftige Unterstützung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht sichere Gewähr.

Der erste Halbband umfasst Messen von Joh. Josef Fux, Hofcompositeur und Hofcapellmeister der Kaiser Leopold I., Josef I. und Karl VI. von 1698 bis 1740. Fux hat sich durch seine Compositionslehre „Gradus ad Parnassum“ einen Weltruf erworben, und hat den Uebergang von der alten kirchlichen Vocalmusik zum kirchlichen Instrumentalstil vermittelt. Der vorliegende Band enthält zwei Messen a capella und zwei Instrumentalmessen des berühmten Meisters. Die beiden Vocalmessen sind betitelt „Missa di San Carlo“ und „Missa quadragesimalis;“ beide sind im strengen Palästrinastile für vierstimmigen Chor geschrieben und werden jenen Chören, welche sich überhaupt mit den Werken der alten Meister befassen, keine zu großen Schwierigkeiten bereiten. Beide Messen werden zur Verherrlichung des Gottesdienstes gewiss viel beitragen. An die Aufführung der beiden Instrumentalmessen aber darf sich nur ein sehr großer, sehr tüchtiger Chor wagen. Die erste Messe „Missa in hon. ss. Trinitatis“ ist geschrieben für achtstimmigen Gesangschor, ferner für zwei Violinen, drei Violen, drei Trombonen und Orgel. Die Instrumente, die Fux verwendet, dienen theils zur Einleitung der einzelnen Tonstücke, theils unterstützen sie den Gesang, indem sie Note für Note mit den Singstimmen gehen, manchmal pausieren sie ganz, wodurch selbstverständlich eine große Mannigfaltigkeit erzielt wird. Die zweite Instrumentalmesse ist etwas einfacher gehalten; sie ist für vier Singstimmen,

zwei Violinen, zwei Posaunen und Orgel geschrieben. Sämmtliche Messen wurden von Joh. Ev. Habert und Gustav Glossner herausgegeben; ersterer schrieb auch die historische Einleitung und den Revisionsbericht.

Der zweite Halbband enthält ein wertvolles Stück weltlicher Tonkunst aus dem 17. Jahrhundert: Das erste Florilegium von Georg Muffat († 1704 zu Passau), 50 Stücke für Streichinstrumente umfassend. Eine Besprechung dieser Stücke, meist ältere Tanzformen, gehört nicht in den Rahmen dieser Zeitschrift.

Die beiden bei Artaria & Co. in Wien erschienenen Halbbände wurden von der Firma Eberle in Wien hergestellt und zeichnen sich durch ihre typographische Ausstattung und ihr geschmackvolles Aeußere aus. Mehrere beigegebene Facsimilia gereichen den Publicationen zur Zierde.

Linz. † Maximilian Schwarz, Taubstummenlehrer u. Chordirigent.

32) **Für jung und alt.** Gedichte von P. Josef Bergmann, Priester des ritterlichen Kreuzherren-Ordens mit dem rothen Sterne zu Karlsbad. Salzburg. Anton Pustet. 1894. 86 Seiten. 8°. Preis fl. —.40 = M. —.80.

Die Deutschen sind nicht nur das Volk der Denker, sie sind auch die Nation der Lyriker. In keinem Lande auf dem Erdenrunde werden so viele Gedichte geschrieben und — ach! — gedruckt wie in Deutschlands Gauen; die Bücherstatistik weist es aus. Wohl auf keinem Gebiete sonst fühlen sich so viele berufen und sind so wenige auserwählt. Sicher ist es ein hübscher Drang, seinem Denken und Empfinden poetischen Ausdruck geben zu wollen, und gewiss ist nichts dagegen einzuwenden, wenn alle derart Gedrängten sich die Befriedigung gönnen, ihr Fühlen und Sinnen in Verse zu kleiden; warum aber alle diese Verse in Druck legen, oder falls auch dies zur subjectiven Befriedigung gehört, sie in die Oeffentlichkeit hinausschicken? warum selbst dann noch, wenn ein derartiger Versuch schon einmal abfällige Beurtheilung erfahren hat?

In dieser Zeitschrift (1891, III. Heft, S. 699) wurde dem Herrn Verfasser obengenannten Büchleins von berufener Seite der Rath ertheilt, „er möge sich mit den Gesetzen der Prosodie und Metrik mehr vertraut machen, als es bisher geschehen ist". — Metrische Erzeugnisse, wie sie das vorliegende Büchlein bietet, mögen ja im Familien- und Freundeskreise immerhin Gefallen finden; wagen sie sich aber an die Oeffentlichkeit, so fordern sie zu strenger Prüfung heraus. In unserem Büchlein findet sich vieles, das besser weggeblieben wäre, aber auch manches sehr Hübsches, wie z. B. „Das Gebet einer Mutter" (pg. 13), „'s Lach-Nannerl" (pg. 42), „Falscher Argwohn" (pg. 69). Das ästhetische Wahrwort: „Weniger ist mehr" sollte vor allem auch in quantitativem Sinne auf Gedichtsammlungen Anwendung finden, und die vorliegende würde durch das Ausjäten ungefähr eines guten Drittels wesentlich gewonnen haben; denn unwillkürlich beeinträchtigt der Eindruck des Minderwertigen die Gesammtwirkung.

Schon die Zweitheilung des Büchleins ist geeignet durch die Ueberschriften der beiden Theile (I. Allgemeines und G.legenheit; II. Allerlei Kleinigkeiten) Befremden zu erregen, sowie nicht minder die Reihenfolge der Gedichte, die ihrem Titel nach alphabetisch geordnet sind, bizarr erscheinen muss, abgesehen davon, dass durch diese Anordnung ein geradezu kaleidoskopartiges Ganze entstanden ist. Doch dies sind Aeußerlichkeiten und es wird durch sie der poetische Wert der Gedichte nicht bestimmt. Bedeutend vermindert wird jedoch derselbe, wenn der Verfasser mit der Grammatik oder mit der Logik auf gespanntem Fuße steht, wie dies leider recht oft der Fall ist. Man höre: „Die Blume nimmst du zur Richtschnur deiner Thaten" (pg. 12); „mitschuldig seiner Uebelthat (pg. 16) statt fremder Uebelthat;" „Sabbatglanz" wird (pg. 18) vom Tag des Herrn

gesagt; ist das nicht eine contradictio in adiecto? „Bald verliert im Sande sich seiner Schritte Hall“. (pg. 20) Wer lacht da? „Da und hie“ (pg. 99) für „hie und da;“ „als ich **an** diesem Platze saß“ (pg. 21); „aus der Länder Weite“ (pg. 38); „mehr jeden Schrittes, mehr jeder Stufe“ (pg. 48); „dem Manne thu' etwas ich zum Tort“ (pg. 32); „der Turner muss den Kopf bisweilen hängen“ (pg. 62); „so erwischt des Müßigganges Teufelheer dich nicht beim Schopf“ (pg. 59). Durch diese und ähnliche Mängel des sprachlichen Ausdruckes werden viele dieser poetischen Versuche arg verunstaltet, und die poetische Begabung, die dem Verfasser nicht abgesprochen werden kann, wird dabei nie zur vollen Entfaltung kommen können.

Die Orthographie, die dem Verfasser beliebt, ist nicht consequent eingehalten, und das ist doch die geringste Forderung, die man an dieselbe zu stellen berechtigt ist. Man liest: „jung und alt!“ auf dem Titelblatte und „Jung und Alt“ (pg. 26); ferner: „der Reiche spricht“ (pg. 21) und ebendort: „es fleht die arme;“ „werth“ (pg. 51), aber „wert“ (pg. 53); „ein Mann blieb' blutend auf der Stell'!“ (pg. 61). Als eine ganz specifische Eigenthümlichkeit und Ungehörigkeit erscheint in dem Büchlein die Verwendung des Rufzeichens, dem schon vom Titelblatte an ein so ausgedehnter Gebrauch eingeräumt ist, dass kaum eine Gattung von Sätzen sich finden dürfte, an die dies Zeichen sich nicht anschlösse.

Die Ausstattung des Büchleins ist nett.

Melk. Professor Theodor Jungwirth.

33) **Der Humanist Rudolf Agricola,** sein Leben und seine Schriften. Von Dr. Georg Ihm. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn. 96 S. Preis M. —.80 = fl. —.50.

Vorliegendes Büchlein ist in der „Sammlung der bedeutendsten pädagogischen Schriften aus alter und neuer Zeit“, herausgegeben von Dr. Gansen, Dr. Keller und Dr. Schulz, der XV. Band. Nachdem uns der Verfasser in einer Einleitung über das Wesen des sogenannten Humanismus (jener geistigen Bewegung der späteren Periode des Mittelalters, hervorgerufen durch Gelehrte, welche im Gegensatze zu ihren Zeitgenossen ihre Bildung aus den Werken des classischen Alterthums zu schöpfen und dieses zu einem Gegenstand der Wissenschaft zu machen sich bestrebten) unterrichtet hat, führt er uns das Lebensbild des Rudolphus Husman — dies ist der ursprüngliche Name Agricolas — in anziehender und klarer Weise vor Augen. Wir bewundern die große, allseitige Gelehrsamkeit, aber aber auch die tiefe Religiösität dieses bedeutenden Humanisten, erbauen uns an seiner innigen Freundschaft mit Johann von Dalberg, Bischof von Worms, und bedauern seinen frühzeitigen Tod, der den begabten Mann im Alter von 46 Jahren auf der Heimreise von Rom dahinraffte. Gewiss nicht übertrieben ist die Grabschrift, die der hochberedte Hermolaus Barbarus ihm gesetzt:

„Rudolf Agricola, friesischen Landes Zierde und Hoffnung,
Bettet ein neidisch Geschick unter den marmornen Stein,
Weil er lebte, ward Deutschland würdig des herrlichsten Lobes,
Gleich wie Latium einst, gleich wie das griechische Land.“

Im Anschlusse an die Lebensgeschichte, in welche schon so manche bedeutendere Stellen aus seinen Schriften eingestreut sind, bringt der Verfasser im Wortlaute einige seiner kleineren Werke, so: eine Rede über die Philosophie; ferner das bedeutendste unter seinen pädagogischen Sendschreiben an seinen Freund Jakob Barbirianus: „de studio formando“, worin er die seiner Ansicht nach beste Methode wissenschaftlicher Ausbildung auseinandersetzt. Daran reiht sich ein Begleitschreiben einer Sokrates-Uebersetzung, mehrere Abschnitte aus den Briefen an Hegius, einen Schüler Agricolas, welcher seinem Lehrer das herrliche Zeugnis ausstellt: „Von meinem Lehrer Agricola habe ich alles gelernt, was ich weiß oder was andere meinen, dass ich wisse“. Zum Schlusse noch: Ueber die Uebung in der lateinischen Darstellung und einige Proben aus dem poetischen Anhange. Dem Ganzen hat der Verfasser noch eine Reihe von Erklärungen und

Ergänzungen hinzugefügt, welche das Gesammtbild, das wir über das Leben und die Schriften Agricolas gefasst haben, noch vervollständigen.

Das Buch dürfte besonders jeden Pädagogen, als auch Nicht-Pädagogen sehr interessieren. Jakob Wimpheling rühmt dem Agricola nach, seine wahre Größe bestehe darin, dass ihm alle Wissenschaft und Weltweisheit nur gedient habe, um sich von Leidenschaften zu reinigen und im Glauben und im Gebet mitzuarbeiten an dem großen Bau, dessen Baumeister Gott selber ist.

Möge die Absicht, die der Verfasser dieses Büchleins hatte, den schwer zugänglichen Schriften des Agricola einen größeren Leserkreis zu gewinnen und so das Verständnis für diese eigenartige Erscheinung im Geistesleben unseres Volkes zu fördern, verwirklicht werden!

Enns. Stadtpfarr-Cooperator Mathias Stix.

34) **Des hl. Karl Borromäus Satzungen und Regeln** der Gesellschaft der Schulen christlicher Lehre. Aus dem Italienischen zum erstenmal übersetzt, erläutert und mit einer Einleitung versehen von Dr. Josef Anton Keller, bad. Redacteur des „Magazins für Pädagogik". **Sammlung der bedeutendsten pädagogischen Schriften** aus alter und neuer Zeit. Mit Biographien, Erläuterungen und erklärenden Anmerkungen herausgegeben von Dr. J. Gansen, Regierungs- und Schulrath in Aachen; Dr. A. Keller, Stadtpfarrer und geistl. Rath zu Wiesbaden; Dr. Bernh. Schulz, geh. Regierungs- und Schulrath in Münster. XVI. Band. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1893. Preis M. 2.— = fl. 1.24.

Vorliegende Uebersetzung ist ein wertvoller Beitrag zur „Sammlung der bedeutendsten pädagogischen Schriften aus alter und neuer Zeit;" denn sie bringt uns die pädagogische Schöpfung eines Heiligen, des großen heiligen Erzbischofs von Mailand Karl Borromäus näher. Die Pädagogik des 19. Jahrhundertes, die so gerne hochmüthig auf die Erziehungskunst der katholischen Vergangenheit zurückschaut, möge nur einen flüchtigen Blick auf diese Satzungen und Regeln werfen und sie wird gestehen müssen, dass die katholische Kirche allezeit die Meisterin der Erziehungskunst gewesen und sich allezeit der Erziehung angenommen, auch in jenen Epochen, in denen sich niemand um dieselbe kümmerte. Auf eine geschichtliche Einleitung über das Leben des hl. Karl Borromäus folgt die eigentliche Abhandlung in drei Theilen über die Aufgabe der Mitglieder der Lehrgesellschaft. Am Schlusse folgen noch Mittheilungen über den jetzigen Bestand des Lehrinstitutes, über Kinderbeichte, Zulassung der Kinder zur heiligen Communion und ein Register von Schriften, welche theils Mittheilungen über den hl. Karl Borromäus enthalten, theils ihn zum Verfasser haben.

Linz. Franz Stingeder, Convicts-Director.

35) **Ausgewählte Sermone des hl. Bernhard über das Hohelied.** Von Otto Baltzer. Sammlung ausgewählter kirchen- und dogmengeschichtlicher Quellenschriften von D. G. Krüger. Freiburg i. Br. und Leipzig. 1893. J. C. B. Mohr. XVI und 104 S. Preis M. 1.80 = fl. 1.12.

Vorliegende Schrift enthält S. Bernardi Sermones in Cantica Canticorum III, VI, IX, XI, XII (theilweise), XIII (N. 1—4), XIV, XV, XVIII, XX (gekürzt), XXI (N. 1—8), XXII (gekürzt) und XXIII (theilweise). Die Auswahl ist mit dem Bestreben getroffen, „auf beschränktem Raum möglichst zusammenhängende Stücke darzubieten und dabei ein möglichst vielseitiges Bild von Bernhards Denkweise zu eröffnen". Der Ausgabe liegen die zwei ersten Editionen von Mabillon (Paris 1667 und 1690) zugrunde; daneben sind die Ausgaben von Migne und Hurter benützt.

Die Abweichungen vom Mabillon'schen Texte sind weder zahlreich noch immer glücklich. 7, 6 läſst sich der Singular deferebatur halten, wenn man, wie es in der dritten Ausgabe von Mabillon (Paris 1719) geschieht, folgendermaßen interpungiert: ... deputata operibus. Herbis ... pro numinibus deferebatur. Ueberhaupt ist es zu bedauern, dass der Herausgeber diese Edition nicht eingesehen; in ihr hätte er z. B. das richtige ancipiti 2, 21 gefunden. 53, 23 ist sedet nicht „sinnlos" und keineswegs in decet zu verändern, da es im mittelalterlichen Latein häufig in der Bedeutung von „es ziemt sich" gebraucht wird (vergl. Du Cange, Gloss. med. et inf. latin.). Ansprechend ist die Conjectur ille 57, 4 statt illa. Die oft sinnlose Interpunction und incorrecte Orthographie des Mabillon'schen Textes ist glücklich verbessert. Anerkennung verdient auch der Fleiß, mit dem der Herausgeber den benützten Bibelstellen nachgegangen ist.

Der Ausgabe ist eine knappe Schilderung von dem Leben und den Schriften des hl. Bernhard vorausgeschickt (S. VII—XVI).

Dass der Heilige 1113 „an die Pforte von Citeaux geklopft", ist kaum richtig (vergl. Wetzer und Welte, Kirchen-Lexikon, 2. Aufl., II. 414). Seite XI findet sich die Bemerkung: „Von manchen (Werken) ist es zweifelhaft, ob sie ihm (Bernhard) mit Recht zugeschrieben werden, so von den Hymnen". Nach den Untersuchungen Hauréaus (Les Poèmes Latins attribués à S. Bernard, Paris 1890) kann es jedoch für ausgemacht gelten, dass von allen Liedern, welche dem berühmten Namen Bernhards beigelegt werden, höchstens zwei echt sind. Anstößig ist der Satz: „Seine (Bernhards) Verdienste bewunderte die Welt, er wusste, dass Gnade selig macht, und nicht Verdienste" (S. XIII) und umso auffälliger, als der Herausgeber selbst bemerkt, „dass seine (Bernhards) Weltanschauung nicht die evangelische, sondern die mittelalterlich-katholische ist, die uns fast nirgends reiner und anziehender entgegentritt" (S. XVI).

Sorgfältig gearbeitete Register (Verzeichnis der Bibelstellen, Namen- und Sachregister) beschließen die im großen und ganzen empfehlenswerte Arbeit. Von Druckfehlern ist mir außer den angegebenen nur te 85, 28 (statt se) aufgefallen.

Wilhering. Dr. Otto Grillnberger Ord. Cist.

36) **Die Wappen der Aebte des Prämonstratenser-Stiftes Schlägl** von Hugo Gerard Ströhl. Mit drei Tafeln und 16 Textillustrationen. Wien. Druck von Karl Gerolds Sohn. 1893. 4⁰. 30 Textseiten. Preis fl. 1.80 = M. 3.—.

Vorliegendes Werk muss mit Freuden begrüßt werden, da es bis jetzt das einzige ist, das über die Wappen der Aebte von Schlägl handelt. Auf drei Tafeln, welche das Werk abschließen, werden die Wappen des Stiftes und der vierzehn Aebte in gelungener, sorgfältiger Weise ausgeführt, dargestellt, wodurch der etwas hohe Preis von 1 fl. 80 kr. seine Berechtigung findet. Voran gehen 30 Textseiten mit 16 Illustrationen. Vierzehn Seiten sind der Geschichte Schlägls zur Zeit der Pröpste, dreizehn Seiten hingegen jener zur Zeit der Aebte gewidmet. Da zugleich bei jedem Stiftsvorstande der wichtigsten Ereignisse Erwähnung geschieht, so erlangt man dadurch zugleich einen kurzen Ueberblick der Geschichte Schlägls. Auch die äußere Ausstattung in Bezug auf Druck und Papier ist gefällig. Nur einige Punkte mögen hier angeführt werden, die vielleicht bei einer neuen Auflage Berücksichtigung finden könnten.

Wenn auf Seite 5 behauptet wird, dass das hölzerne Klösterchen wahrscheinlich auf der Stelle des heutigen Maria Anger-Kirchleins gestanden, so ist es doch wahrscheinlicher, dass das ursprüngliche Klösterchen weiter nordwestlich vom jetzigen Schlägl, in dem heutigen „Oedenkirchen" gelegen war. Dass diese Annahme mehr Berechtigung hat, geht aus dem in der Stiftsbibliothek zu Heiligenkreuz aufbewahrten Reiseberichte eines Langhaimer Mönches hervor, der zur Zeit des Abtes Siard I. 1685 in Schlägl gewesen ist. Auf Seite 7 dürfte die Legende vom Siegel des Propstes Rudlin (1280—1289) nicht: „Sigil . . Rud . . Ag" sondern: „Sigil . . . Rud . . Slag" lauten. Wenn (S. 12) dem Propste Andreas II. (1555—1567) das Epitheton der „beweibte" Propst gegeben wird,

so wäre es gewiss nur gerecht gewesen, auch die ehrenden Epitheta zu erwähnen, mit denen andere Vorstände ausgezeichnet werden. So wird z. B., um nur einiger Erwähnung zu thun, Diepold I. (1260—1276) als „rectus“ bezeichnet, Ulrich I. (1304—1338) als „consilio prudens, nulli virtute secundus“ und Peter I. (1377 bis 1381) als ein frommer Mann berühmt. Wie auch (S. 18) die großartige Thätigkeit des berühmten ersten Abtes Martin einen richtigeren Abschluss gefunden hätte, wenn der Verfasser seinen Worten: „Obwohl stets kränklich, erreichte er doch ein hohes Alter und starb am 27. October 1665“ noch die Bemerkung angefügt hätte „und zwar im Rufe der Heiligkeit“. Auf Seite 13 wird ein Siegel, das sich an einer Urkunde vom 28. Juli 1601 befindet, als Conventsiegel bezeichnet, obwohl die Legende ganz deutlich lautet: s· secretū· p̄positi· (also des Propstes) monasterii. slagensis·. Dass wir es hier mit einem Propstsiegel und nicht mit einem Conventsiegel zu thun haben, scheint dem Verfasser entgangen zu sein. Zur Anmerkung 13 (S. 16) sei erwähnt, dass die Ausführung der Wappen, wie sie sich auf den Porträts der Aebte im „kleinen Tafelzimmer“ vorfinden, nicht als maßgebend bezeichnet werden kann. Wenn (S. 25) vom Abte Adolf (1816—1837), der bekanntlich in Linz gestorben ist, behauptet wird, dass er am 14. Januar 1847 zu Hofgastein gestorben ist, so scheint eine Verwechslung mit dem Florianer Propst Jodok Stülz vorzuliegen. Die bedauerliche, vom Verfasser mit Recht beklagte Besserung, welche das Wappen des jetzigen Abtes Norbert Schachinger erfahren hat, ist dem Umstande zuzuschreiben, dass das Adelsarchiv in Wien, an welches das Wappenbild zur Begutachtung und Correctur eingesandt worden ist, nichts auszusetzen für gut befunden hat. Von der Literatur (S. 29) wären zwei Werke auszuscheiden: nämlich Nr. 9, Abt Dominik Lebschy von Schlägl von Franz Holzhammer, Linz 1849, gelinde gesagt nichts anderes als eine poetische Spielerei, und Nr. 18 „Führer an der Mühlkreisbahn“ von Jordan Cajetan Marcus, Linz 1888, Verlag von Josef Wimmer (S. 65—82), welches von Unrichtigkeiten strotzt. Höchst interessant sind die Notizen (S. 11) über die böhmische Adelsfamilie derer von Schestau, aus der Propst Nikolaus (1499—1522) entsprossen. Von gleichem Interesse sind die Aufschlüsse über das Familienwappen der Greising (S. 17), wie auch (S. 19) zu erfahren, dass der Abt Gottfried Kleber (1684—1687) aus jener Familie stammte, aus welcher der französische Obergeneral Johann Bapt. Kleber, der Eroberer Egyptens, hervorgieng

Stift Schlägl. Augustin Freudenthaler, Abteisecretär u. Archivar.

37) **Franz von Fürstenbergs Leben und Schriften über Erziehung und Unterricht;** sowie die Schulgesetzgebung im ehemaligen Fürstenthume Münster. Bearbeitet und erläutert von Konrad Ernesti, geistlicher Seminarlehrer zu Wittlich. Paderborn. Druck und Verlag von Ferd. Schöningh. 1893. 248 S. Preis M. 1.60 = fl. —.99.

Diese Schrift bildet den 14. Band der zu Paderborn erscheinenden Sammlung pädagogischer Schriften und enthält nebst einem Lebensabrisse des im Jahre 1810 verstorbenen Freiherrn von Fürstenberg den Wortlaut mehrerer von ihm verfassten oder unter seinem vorwiegenden Einflusse zustande gekommenen pädagogisch-didaktischen Schriften, beziehungsweise Schulverordnungen für das Hochstift Münster. Weitschauender Blick und klare Einsicht in das gesammte Erziehungswesen kamen dem Freiherrn ebenso zustatten, als ihn seine einflussreiche Stellung in die Lage versetzte, was er als wahr und gut erkannt, mit Umsicht und Thatkraft auszuführen. Seine rechte Hand hiebei war Overberg. Die vorliegende Schrift kann als ein schätzbarer Behelf für die Würdigung der Bestrebungen Beider betrachtet werden.

Ried Professor Dr. Alois Hartl.

38) **„Aus Halbsocialien“.** Ein Bild aus der Gegenwart von P. Matthäus Kurz O. C. 8°. 114 S. St. Pölten. 1893. Preis fl. —.30 = M. —.50.

Dieses klar und populär geschriebene Schriftchen ist eine Erweiterung einer vom hochwürdigen Verfasser auf dem Linzer Katholikentage gehaltenen Rede. Es wendet sich entschieden und mit packenden Gründen gegen die von Socialdemokraten, Großcapitalisten, Bureaukraten und vielfach auch von christlichen Socialreformern in gleicher Weise erstrebten Verstaatlichungen von Unternehmungen, Erwerbs- und Arbeitszweigen. Mit trefflichen Gründen weist P. Kurz nach, dass diese Verstaatlichungen vor allem den Socialdemokraten in die Hände arbeiten, den socialistischen „Zukunftsstaat“ vorbereiten. Aber nicht weil die Socialdemokraten es so wollen, bekämpft P. Kurz dieses System, sondern weil es in seiner Durchführung höchst verderblich ist, da es — eine Folge der gegenwärtigen capitalistisch-heidnischen Entwicklung — den Untergang aller selbständigen Einzelexistenzen und damit einer gesunden Gesellschaftsordnung herbeiführt (22—47). Dann eröffnet P. Kurz, sich stützend auf Erfahrungen im politischen Leben der Gegenwart, eine Perspective der Tyrannei, die kommen wird, wenn erst „Wenige im Besitze der großen Capitalien gekommen sind.“ (55 ff.) Sehr lehrreich sind die Ausführungen, dass das Verstaatlichungs-System auch bereits die nachtheiligsten Folgen auf das Geistesleben der Gegenwart übt (66 ff.), ferner der Vergleich zwischen den staatlich geleiteten Armen-, Invaliden- und Krankencassen mit dem Wirken der alten socialen Verbände auf diesen Gebieten und ihrer guten Zeit. (77 ff.)

Wohl will Kurz das Eingreifen des Staates, nicht aber um alle jene Unternehmungen an sich zu ziehen. Er soll vielmehr seinen Einfluss und seine Macht geltend machen, um jene auf der Grundlage genossenschaftlicher Verbände lebenskräftig zu machen — ein gewiss sehr vernünftiger Gedanke. (86 ff.)

Ueberhaupt — aus diesem Schriftchen kann man vieles lernen, wenn es auch vorwiegend die österreichischen Verhältnisse berücksichtigt. Genossenschaftliche Organisation, nicht Verstaatlichung, lautet die von P. Kurz ausgegebene Parole. Sehr praktisch sind die in der am Schlusse Seite 104 ff. „Uebersicht“ gegebenen praktischen Winke, besonders Nr. VI: „Wo haben wir im gegenwärtigen Momente einzusetzen, um die genossenschaftliche Reform zu fördern?“

Irren wir nicht, so fehlt es hie und da nicht an Einseitigkeiten. Auch dürfte die Sprache besser gefeilt sein. Ausdrücke, wie: Für den Fall, als, statt dass (6); ausgeracherter Gaul (18), der allen gerecht werdende statt werdenwollende Staatsmann (20) u. s. w. sind fehlerhaft.

Weinheim a. d. Bergstraße (Baden). Stadtpfarrer Dr. Friedr. Kayser.

39) **Studenten-Gebetbüchlein.** Auch anderen jungen Leuten dienlich. Bearbeitet von Dr. Joh. Praxmarer. Mit kirchlicher Approbation. Donauwörth. 1894. L. Auer. 16⁰. 352 S. Preis M. 1.— = fl. —.62.

Vor kurzem ließ Religionslehrer Dr. Praxmarer bei Russell zu Münster i. W. den „Stern der Jugend“, eine sehr empfehlenswerte Zeitschrift zunächst für die Schüler höherer Lehranstalten erscheinen. Wenn der Verbreitung jener Zeitschrift das Wort nicht genug geredet werden kann, so ist es keine minder würdige Angelegenheit, auch dem „Studenten-Gebetbüchlein“ eine große Schar von Käufern unter der studierenden Jugend, beziehungsweise deren Freunden zu wünschen. Was irgendwie zum Schutze der so vielfach in christlichem Glauben und Leben bedrohten Jugend der höheren Schulen geschieht, muss ja dankbarst begrüßt und stets ermuthigt werden. Das farbige Bild des hl. Aloysius ist dem freundlich ausgestatteten Büchlein beigegeben und illustriert in gewiss beredter Weise die Absichten des Bearbeiters. Sehr sprechen auch an die „Ermahnungen des hl. Philipp Neri an Jünglinge“, „Der Hauptinhalt der christlichen Lehre in Zahlen“, „Gebete für verschiedene Zeiten des Kirchenjahres“, welchen eine kurze Inhaltsangabe der Evangelien und Episteln der einzelnen Tage beigefügt ist. Anregend ist auch das Capitel über das betrachtende Gebet mit einem Betrachtungsbeispiel

über die Nachfolge Jesu Christi, mit Betrachtungen über Wahrheiten des Glaubens und Stellen der heiligen Schrift.

Hoffentlich wird die um katholische Jugendliteratur u. s. w. hochverdiente Auer'sche Verlagshandlung manche neue Auflage des „Studenten-Gebetbüchleins" veranstalten müssen. — „Dominus illuminatio mea", so steht in strahlender Inschrift hoch auf einem der neuesten Collegien der Universität Oxford; möchten auch durch Praxmarer recht viele Studierende die Ueberzeugung gewinnen, dass „die Wissenschaft betet" und darin allein der wahre Wert der Wissenschaft gipfelt.

Beuron. P. Remaclus Förster O. S. B.

40) **Aurelius Ambrosius,** „der Vater des Kirchengesanges". Eine hymnologische Studie. Von Guido Maria Dreves S. J. (Ergänzungshefte zu den „Stimmen aus Maria Laach." — 58.) Mit einem Lichtdruck. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1893. gr. 8⁰. (VIII und 146 S.) Preis M. 2.— = fl. 1.24.

So betitelt sich die neueste Studie des gewiegten Hymnologen und kirchenmusikalischen Schriftstellers. Der ebenso tiefgelehrte, wie musikalisch hochgebildete Verfasser unterzieht sich in dem Schriftchen der schwierigen Aufgabe, die beiden Fragen zu beantworten, welche von den zahlreichen ihm zugeschriebenen lateinischen Hymnen der hl. Ambrosius verfasst habe und welche Singweisen von ihm herrühren? Das Resultat seiner überaus scharfsinnigen, auf gründliches Studium der ältesten Quellen und der einschlägigen Literatur sich stützenden Untersuchung geht, was die erste Frage betrifft, dahin, „dass wir vierzehn Hymnentexte mit moralischer Gewissheit als von Ambrosius herrührend ansehen können, drei andere mit größerer, einen letzten mit geringerer Wahrscheinlichkeit." Nach dem Vorgange des italienischen Gelehrten Luigi Biraghi, auf dessen Schultern nach dem eigenen Geständnisse des Verfassers der ganze erste Theil der Abhandlung im wesentlichen steht, wird die Autorschaft des hl. Ambrosius an den genannten 17 Hymnen nachgewiesen: 1. aus der Uebereinstimmung derselben mit der Denk- und Schreibweise des Ambrosius; 2. aus dem alten Gebrauch derselben in der mailändischen Kirche; 3. aus dem Zeugnis zeitlich nahestehender Schriftsteller. Rücksichtlich der Melodien zu diesen Hymnen glaubt Pater Dreves dieselben mindestens mit größter Wahrscheinlichkeit dem Heiligen zuschreiben zu können. Der Anhang bringt 18 von Biraghi dem Ambrosius zugewiesene Hymnentexte mit den von Dreves reconstruierten alten Melodien. Er bemerkt aber im Vorworte über dieselben: „Da sie im Laufe der Jahrhunderte ihren Rhythmus verloren und kleinere melodische Ausschmückungen erfahren haben, kann natürlich die Reconstruction an der Urform nicht den Anspruch erheben, mit jeder Note das Ursprüngliche getroffen zu haben Dazu müssten wir über die Musik des vierten christlichen Jahrhunderts ganz anders unterrichtet sein." Dem Büchlein sind auch vom Codex Vatic. Re. 11., der ältesten Handschrift, welche Hymnen des Ambrosius enthält, zugleich dem ältesten Hymnar der lateinischen Kirche, das auf uns gekommen ist, Schriftproben in originaler Größe in Lichtdruck angefügt.

Hausen in Hohenzollern. Pfarrer Sauter.

41) **Bernsteinperlen** zum Schmucke der ermländisch-kölnischen Jubelmitra von Julius Pohl. Paderborn. 1893. Verlag von Ferd. Schöningh. 188 S. kl. 8⁰. Preis M. 2.80 — fl. 1.74, gebunden M. 4.— fl. 2.48.

„Bernsteinperlen." Unter diesem Titel erschien eine zweite Sammlung von Gedichten des durch sein „Jubelgold" rühmlichst bekannten Dichters vom nordischen Haffe, Julius Pohl. Wahre Perlen finden sich unter den Gedichten, die ihre Entstehung allen Lebensphasen des Dichters verdanken: dem heitern, sorgenlosen Studentenleben, den mühevollen, verdrussreichen Redacteurszeiten, und dem frommen Leben des Priesters. In ihrer warmen,

kindlichen Herzlichkeit, voll Gemüth und Anmuth bilden die Gedichte des Frauenburger Domherrn eine kostbare Gabe zum Jubelfeste Sr. Eminenz des hochwürdigsten Erzbischofs von Köln, Philipp Cardinal Krementz, und eine wertvolle Bereicherung der deutschen Poesie. Fast ausnahmsweise fließen die Verse ohne Störung des Maßes dahin. Die Gedanken sind gediegen und klar, die Bilder recht glücklich gewählt und anschaulich.

Auf das Jubiläum selbst bezieht sich nur eine Widmung am Anfange des Büchleins, voll Innigkeit und kindlicher Liebe zum Oberhirten. Auf diesen beziehen sich auch die drei Schlussgedichte, die unseres Erachtens zu den schönsten der ganzen Sammlung zählen. Die Gedichte sind in fünf Abtheilungen zusammengereiht. Die erste Abtheilung enthält: „Natur- und Stimmungsbilder". Hier besingt der Dichter die Jahreszeiten, die Natur und Naturereignisse; Stoffe, die schon so oft behandelt wurden, aber wohl selten in so anziehender Weise, wie hier und mit solcher Wärme. In solchen Schilderungen ist der Verfasser Meister. Wie anmuthig besingt er den Frühling:

„Mit der silberhellen Welle,
Von des Eises Druck befreit,
Gibt dir fröhlich bald die Quelle
Durch die Wiesen das Geleit.

Wieder blaut es in den Lüften,
Jubelnd steigt der Lerchen Chor,
Und mit süßen Balsamdüften
Würzt den Pfad der Blumenflor."
(Seite 19.)

Die zweite Abtheilung trägt die Aufschrift: „Für die Jugend und aus der Jugend." Von dem vielen Schönen, das die vierzehn Nummern dieses Titels enthalten, wäre besonders Nr. 7: „Lied und Lehr' vom Wassertropfen" hervorzuheben:

„Vom Hochgebirg aus Gletschereis
Reißt sich ein Tropfen los
Und macht sich auf die weite Reis'
Zum fernen Meeresschoß."

Auch Nr. 11: „Die drei Lehren", Nr. 12: „Dreiklang der Erziehung", Nr. 13: „Aus der Asche" und das Bundeslied voll Jugendfeuer verdienen besondere Erwähnung.

In der dritten Abtheilung: „Geschichten und Bilder vom Ermeland und Bernsteinstrand" werden Sagen des Vaterlandes des Dichters behandelt. In der erzählenden Form, die besonders in diesem Theile vorkommt, scheint uns, liegt fast die Hauptstärke des Sängers.

Der vierte Theil ist den Bischöfen und großen Männern des Ermelandes gewidmet. Hier setzt ihnen der Dichter ein ehrendes Denkmal, vor allen Kopernikus: „dem Himmelsordner, der des Erdballs Speichen in Schwung gesetzt . . ." und dem durch seine hohe Würde, durch Heiligkeit und Gelehrsamkeit gleich ausgezeichneten Cardinal Hosius (1504—1579):

„. . . zu Trient der Väter Sonne,
Der Herde Christi Leuchte, Schild und Ruhm,
Des Bisthums Ermland Stab und Stolz und Wonne."

Voll heiterer Laune zeigt sich unser Dichter ganz besonders in den „Reiselieder und Heimgebrachtes" der vierten Abtheilung.

„Und wanderst du durch Gottes Welt,
So blick nicht trüb darein,
Die Brust sei dir von Muth geschwellt,
Das Auge klar und rein.

Ein leicht' Gepäck, ein leichter Hut,
Das Herz auf Gott gestellt,
Und leichtes Blut und froher Muth,
So geht es um die Welt." (S. 121.)

Aber hier tritt uns der hochwürdige Herr auch als zartfühlender Freund entgegen in den schönen Gedichten: „Palmzweige auf theure Gräber", die Liebe und Innigkeit athmen.

Die „Ermländischen Dichtergrüße" der fünften Abtheilung sind größtentheils duftige Blüten, die der Dichter seinen Landsleuten bei festlichen Anlässen dargereicht hat: „Zum Centenar der Stadt Braunsberg", „Den katholischen

Studentenvereinen", „Zum Danziger Katholikentag". Die schönste Leistung dieses Theiles und eine der schönsten des ganzen Werkchens ist: „Des Priesters goldener Jubeltag".

„Die goldne Hochzeit! Welchen Zauber weckt
Der bloße Name schon in allen Herzen
. . . . .
Der goldne Tag! ein Fest voll Hochgedanken!
Schon in des Alltagslebens engen Schranken
An Rührung und Anregung überreich!
. . . . .
Doch welche Himmelsgabe kommt ihm gleich,
Wenn einem Priester seine Sonne scheint,
Mit dem die Herde jubelnd sich vereint." (S. 171.)

Dem Inhalt ist entsprechend die reichliche, geschmackvolle Ausstattung mit mehreren schönen Bildern, Druck und Papier. Wer das Büchlein einmal in Händen gehabt hat, wird mit größter Befriedigung erfüllt sein und diese wird sich steigern, je mehr er darin liest und wenn ähnliche Saiten in seinem Herzen angeklungen sind.

Seckau. P. Wolfgang Stocker O. S. B.

42) **Katholische Flugschriften zur Wehr und Lehr.** Nr. 73/74. Das Christenthum und die Familie. Berlin. Verlag der Germania. 1893. Preis M. —.20 = fl. —.12.

Der Niedergang der Sittlichkeit im deutschen Volke ist eine unleugbare Thatsache von erschreckender Bedeutung. Die moderne Gottlosigkeit, das ist ebenso gewiss, ist die unaufhörlich fortwirkende Ursache der unsäglich traurigen Erscheinung im Volksleben, insbesondere des Verfalles des Familienlebens. Wer kann da helfen? Die Gottesleugnung und der moderne Kirchenhass gewiss nicht; denn sie eben sind ja für jene Uebel zu allermeist verantwortlich. Rückkehr zum Christenthum allein vermag dem Verderben Einhalt zu thun. Das beweist mit schlagenden Gründen aus der Geschichte der alten wie der neuen Zeit der (verstorbene) Verfasser des vorliegenden Heftchens, P. Nikolaus Schleininger S. J. Möchte die Welt aus den hier mitgetheilten Thatsachen erkennen, was sie dem Christenthum zu danken habe, und wohin sie ohne dasselbe steuert!

Breslau. Universitäts-Professor Dr. A. König.

43) **„Ave Maria!"** Lieder und Gedichte zu Ehren der Himmelskönigin, gesammelt von einem Verehrer Mariens. Innsbruck. 1893. Verlag der marianischen Vereinsbuchhandlung. kl. 8°. 260 S. Preis gebunden in Originalband mit Goldschnitt fl. 1.50 = M. 2.50.

Das „Ave Maria"-Büchlein ist eine recht liebe Gabe für alle Verehrer Mariens. Was Schönes und Liebes ihr eigenes Herz von der Himmelmutter denket und fühlt, das begegnet ihnen hier in dichterischem Gewande. Im „Ave Maria" finden wir die verschiedensten Motive. Bald ist's ein Marienfest, bald der schöne Mai, bald sonst ein freudiges Ereignis, das zum Liede stimmt; oft begegnen wir dem Bittruf bedrängter Herzen, die ihre Zuflucht zu Maria nehmen; und nicht die ärmsten Lieder sind's, welche das demüthige Flehen des reuigen Sünders zum Gegenstande haben. Die Verfasser der einzelnen Gedichte sind leider nur selten angeführt. — An poetischem Wert kommen viele dem Besten gleich, was die Marienpoesie geschaffen. Von der ersten Hälfte hätten sich einige wegen sprachlicher Härten, Schwerfälligkeit des Reimes und Mangel an lyrischem Schwunge streichen lassen. Sonst verdient das schön ausgestattete Büchlein empfohlen zu werden.

Linz. H. Rechberger, Taubstummenlehrer.

44) **Die Liebe das Band der Vollkommenheit.** Gebet- und Andachtsbuch von Karl Dolfinger S. J. In Verlag bei Josef Roth in Stuttgart. 16°. IV und 644 S. Preis M. 1.50 = fl. —.93.

Mit diesem Buch ist es dem Verfasser vorzüglich gelungen, sowohl durch reiche Auswahl kräftiger, das Herz entzündender Gebete, als auch durch kurze aber doch gründliche Belehrungen, etwas sehr nützliches auf dem Gebiete der Devotions-Literatur zu schaffen. Wer diese Belehrungen liest, kann unmöglich seine Andachtsübungen oberflächlich und gleichgiltig verrichten. Die Ausstattung ist sehr gefällig und daher das Buch in jeder Beziehung empfehlenswert; nur dürfte sich der hochwürdige Verfasser manchmal genauer ausdrücken. So sollte es bei Wiederholungen von ungiltigen Beichten heißen: alle schweren Sünden sind zu wiederholen, nicht schlechthin alle Sünden. Seite 430 hat sich ein sehr störender Druckfehler eingeschlichen.

Brixen, Tirol. P. Wulfram O. C.

45) **Missa in honorem sancti Josephi.** Vierstimmige Messe für Alt, Tenor, Bariton und Bass von Ludwig Pütz. Münster. Druck und Verlag der Theissing'schen Buchhandlung. Preis M. 2.40 = fl. 1.49.

Für Musikchöre, welche über eine erkleckliche Anzahl von Männerstimmen verfügen und zur Abwechslung einmal eine Messe ohne Zuhilfenahme von Sopranstimmen aufführen wollen, kann vorstehend angezeigte Messe bestens empfohlen werden. Selbe ist liturgisch richtig geschrieben und bewegt sich in edlem Kirchenstil, die alten ehrwürdigen Formen des Palästrinastiles mit den neueren Mitteln der Tonkunst verbindend. Das Leitmotiv des Kyrie durchzieht als leitender Faden sämmtliche Theile der Messcomposition; die Imitationen sind ungezwungen angewendet, die einzelnen Stimmen gesanglich zubereitet. In der dem Recensenten vorliegenden Partitur findet sich ein Druckfehler auf Seite 20, Takt 15, der im Tenor zwei G in halben Noten ausweist, die offenbar durch zwei H ersetzt werden sollen. Auch stößt man auf einige Härten und Unvollkommenheiten des vierstimmigen Satzes, wie z. B. auf Seite 7, Takt 11, wo der Accord durch das Doppel-D im Tenor und Bass oder durch das doppelte A-cis im Takt 17, Seite 9, wo durch das vorausgehende E im Tenor und Bass beim Eintritt des Alt ein unangenehm wirkender Octavengang entsteht. Diese Mängel ließen sich bei einer neuen Ausgabe leicht verbessern und fallen bei der Correctheit des Ganzen wenig ins Gewicht.

Taufkirchen. Pfarrer Ernest Klinger.

46) **Crispin von Viterbo.** Lebensbild eines seligen Kapuziner-Laienbruders. Zusammengestellt von F. Thomas a Villanova von Zeil, Priester der nordtirolischen Kapuzinerprovinz. Mit fürstbischöflicher Approbation und Erlaubnis der Ordensobern. Brixen. Buchhandlung des katholisch-politischen Pressvereines. 1893. 340 S. Preis fl. —.80 = M. 1.60.

Der Verfasser liefert ein gediegen gearbeitetes, lehrreiches und nützliches Buch. Die einzelnen Abschnitte desselben bieten großes Interesse. In der so anziehend geschriebenen Vorrede spricht er seine Absicht sowie den Nutzen aus, den der Leser aus diesem Buche bei aufmerksamer Lesung ziehen kann. In erster Linie ist das Buch für Laienbrüder geschrieben, um ihnen eine geistliche Lesung zu verschaffen, damit sie hier an dem Beispiele eines seligen Mitbruders sehen könnten, wie man am leichtesten und sichersten zum wahren Glücke gelangt, sowohl in diesem Leben, als auch in der Ewigkeit. Dann aber ist es auch noch geschrieben für alle jene, welche sich dem Streben nach Tugend und Vollkommenheit widmen. Der hochwürdige Verfasser richtete dabei sein Augenmerk besonders auf einen Punkt, nämlich auf das geduldige Kreuztragen. Und zwar zeigt er im Leben des seligen Crispin die Vollkommenheit nicht als etwas Düsteres, Abschreckendes, Unerreichbares; sondern von der anziehendsten Seite, wie der Selige sie geübt bei seinen gewöhnlichen Beschäftigungen, in seinem täglichen Leben. Wegen der interessanten Erlebnisse des Seligen bietet das Buch eine sehr anziehende und erbauende Lectüre für Priester und Laien, deren Wert noch ganz besonders erhöht wird durch die für's tägliche Leben recht passenden Nutzanwendungen, die sich besonders auf das geduldige Kreuztragen beziehen; so dass jeder,

der dies Lebensbild liest, sein eigenes Kreuz bald besser zu würdigen und schätzen weiß. „Nimm und lies!" Es ist in einfacher und leichtverständlicher Sprache verfasst; jedoch fehlt manches Blümchen nicht.

Klausen (Tirol). P. Victorin O. C.

47) **Leben des seligen Peter Fourier,** Stifters der Congregation Unserer Lieben Frau. Von K. A. Ludwig Held. Luxemburg. Druck der St. Paulus-Genossenschaft. 1892. 8°. Pr. M. 1.— = fl. —.62.

Es wird in diesem Buche geschildert das Leben eines Gottesmannes, der als Religiose, als Gründer eines neuen und Reformator des eigenen Ordens, als Pfarrer und Seelsorger auf schwierigem Posten, in segensreichster und umfassendster Weise gewirkt hat. Wie derselbe auf allen genannten Gebieten seine Aufgabe zu lösen verstand, hat der Verfasser in anregender und zugleich erbaulicher Darstellung beschrieben.

In die Gründungsgeschichte der weiblichen Genossenschaft, deren Stifter der Selige ist, verflicht sich die Aufzählung aller Sorgen und Mühen, die mit derartigen Werken verbunden zu sein pflegen, aber auch aller Erfolge, welche Gottes Schöpfungen eigen sind. Es ist hiebei Gelegenheit, die Grundsätze kennen zu lernen, nach denen der Diener Gottes die Erziehung der Jugend leiten ließ; auch das schöne Zeugnis ist abgedruckt, welches Papst Urban VIII. bei Bestätigung dieser Congregation den Ordensfrauen zutheil werden läßt, die sich mit Heranbildung der weiblichen Jugend befassen. Vielerorts sind erbauliche Notizen über einzelne geistliche Töchter des Seligen eingestreut, nicht gegen den Zweck des Buches: sind ja diese heiligmäßigen Frauen so recht eigentlich Kinder seines Geistes, und darum die Schilderung ihrer Tugenden auch die seiner eigenen; doch könnte hier vielleicht im Interesse der Einheit des Ganzen mitunter etwas kürzer verfahren sein. — Besonderes Interesse bietet die Klugheit und Vorsicht, mit der der selige Petrus zuwerke gieng bei der schwierigen Aufgabe der Reformierung seines eigenen Ordens. — Der Seelsorger speciell wird an dem Wirken des Seligen in der ihm anvertrauten Pfarrei ein leuchtendes Vorbild finden, das ihm das Geheimnis gedeihlichen Arbeitens auf diesem Felde erschließt und ihm den Weg zeigt, wie einem verwilderten, lange nicht bebauten Erdreich Früchte abzugewinnen sind. — Verschiedene kleine Züge aus dem Leben des Seligen, die gelegentlich hervorgehoben werden, sind geeignet, seine Tugenden nach den verschiedensten Richtungen hin in helles Licht treten zu lassen. — Gelübde ewiger „Jungfräulichkeit" Seite 114 ist wohl nur ein Versehen. Die Abnahme des empfehlenswerten Buches ist auch deswegen zu empfehlen, damit die Absicht des Verfassers, eine stärkere zweite Auflage davon erscheinen zu lassen, verwirklicht werden kann.

Eichstätt. Professor Dr. Jakob Behringer.

48) **Mein Begleiter.** Sammlung der gewöhnlichsten Gebete zum Gebrauche für katholische Christen. Regensburg. 1890. Fr. Pustet. 124 S. Preis gebunden M. 1.— = fl. —.62.

Die Approbation datiert vom 24. April 1890. Sehr kleiner Druck; herrliche Ausstattung in Schwarz- und Rothdruck. Der Inhalt ist für jedermann geeignet. Die Form dieses Büchleins ist eine niedliche, so dass man es bequem jeden Tag bei sich tragen kann; besonders praktisch für Jünglinge und Männer.

Wien. K. Reischl.

49) **Die beiden Schwägerinnen.** Roman von Baronin Elisabeth von Grotthuß. **Wer ist der Schuldige?** Novelle von derselben. In einem Bande von 416 Seiten. Augsburg. B. Schmid'sche Verlagsbuchhandlung. Preis M. 3.60 = fl. 2.23.

In obigem Romane werden Zustände in den höheren Kreisen Rußlands und die polnische Revolution 1863 behandelt. Tendenz: Es ist nicht gut, einen

Fremden zu ehelichen, besonders nicht, wenn er anderer Religion ist. Ein russischer Officier heiratet eine fanatische Polin, die durch ihre Theilnahme an der Revolution ihn und sich ins Unglück stürzt; da der Gatte bei Opatow fiel und die Polin als Crinolincourierin nach Sibirien deportiert wird, wird ihr einziges Kind Hedwig von seiner protestantischen Schwester erzogen. Die aus Sibirien zurückgekehrte Mutter fahndet nach ihrer Tochter viele Jahre; erst als sie sterbenskrank darniederliegt, hat sie das Glück, ihre achtzehnjährige Tochter, von der sie nicht erkannt wird, an der Seite zu haben. Diese Scenen am Krankenbette sind hinreißend schön. Die Verfasserin scheint Russlands Sünden gegen die unglücklichen Polen zu übersehen. Sie nimmt aber sonst einen correct katholischen Standpunkt ein.

Die Novelle „Wer ist der Schuldige?" behandelt in interessanter Weise einen Criminalfall. Der Vater wird für einen Mörder gehalten und hingerichtet. Das eigene Weib, welches weiß, dass der siebzehnjährige Sohn der Schuldige ist, belastet ihren unschuldigen Mann. Der Mörder meldet sich, kommt in den Kerker, wird begnadigt, zieht nach Amerika, bereut und büßt und stirbt an der Schwindsucht, nachdem er an der Familie seines Opfers viele Wohlthaten geübt hatte. Tendenz: Der Mann soll Herr sein in der Familie, sich nicht schwach zeigen gegen die Herrschsucht eines Weibes. Furchtbare Folgen vernachlässigter Erziehung. Reischl.

50) **Der heilige Rosenkranz.** Verlag der katholischen Buchhandlung F. Webering. Linz. Preis 100 Stück fl. 1.50.

Es ist ein unscheinbares Blättchen von vier Seiten, das uns vorliegt, und doch halten wir es der Beachtung und specieller Empfehlung wert. Auf der ersten Seite enthält es das Bild der Rosenkranzkönigin mit den bildlichen Darstellungen der fünfzehn Rosenkranzgeheimnisse, auf der zweiten Seite das Gebet: O Domina mea, o mater mea in deutscher Uebersetzung und den Wortlaut der fünfzehn Geheimnisse. Die dritte Seite bringt dann — und deshalb möchten wir es empfehlen — ein Schema zur Einzeichnung der monatlich zu betenden Geheimnisse. Es ist bekanntlich beim lebendigen Rosenkranz gestattet, statt allmonatlich ein- für allemal zu losen und dann im nächsten Monate mit dem nächsten Geheimnisse weiterzufahren. Dieses Schema ist derart eingerichtet, dass die Geheimnisse auf fünf Jahre eingezeichnet werden können. Vom sechsten Jahre an wiederholt sich dann die nämliche Gebetsordnung. Dadurch entfällt das so lästige monatliche Losen und die Aufgabe der Förderer ist bedeutend erleichtert. Außerdem findet sich ein Verzeichnis der Ablässe und eine kurze Belehrung für die Mitglieder. — Wir möchten dieses Blättchen den Directoren des lebendigen Rosenkranzes angelegentlich empfehlen und sind überzeugt, dass dasselbe geeignet ist, das Rosenkranzgebet außerordentlich zu fördern.

Vielleicht würde es sich empfehlen, ein ähnliches Schema, die Gebetsordnung einer ganzen „Rose" umfassend, für die Förderer herzustellen; diese könnten dann viel leichter Controle üben.

Schwanenstadt. Jakob Huber, Beneficiat.

51) **Priručni Tumač** Redovničkih Dužnosti i Prava. Juridično-moralno-asketično razjasnjenih. O. R. Kosta Bralić. — Xsiek, tis. D Lauberner. 1891. Preis fl. 2.— = M. 3.50. (Handbuch der Pflichten und Rechte für Ordensleute. Juridisch-moralisch-ascetisch beleuchtet von P. S. Kosta Bralić.)

Als einen schönen Beitrag zur ascetischen Literatur begrüßen wir mit Freuden und dankbarer Gesinnung gegen den hochwürdigen Herrn Verfasser obiges Werk, das nicht geringen Nutzen den Ordensleuten im allgemeinen und denen des Franciscaner-Ordens, der insbesonders unter den Südslaven sehr verbreitet ist, bringen wird.

Das Werk zerfällt in vier Theile: der erste umfasst eine kurze Erörterung über die Entstehung, Ausbreitung, Nützlichkeit und über die Lebensweise der geistlichen Orden; im zweiten, dritten und vierten verbreitet sich der Verfasser in bündigem Style, mit Klarheit, logischer Schärfe und wissenschaftlicher Strenge über die Gelübde: Armut, Gehorsam, Keuschheit. Mit Recht ließe sich vermuthen, dass auch die perfecta vita communis berührt wird. Dieser Punkt ist nach unserer Ansicht so behandelt, dass er kaum etwas zu wünschen übrig lässt; denn der Verfasser hat nicht bloß die Nützlichkeit und Verpflichtung zur Kenntnis dieses Gegenstandes, namentlich für die Oberen der diesbezüglichen Orden begründet, sondern auch alle möglichen Vorwürfe mit unwiderleglichen Antworten zurückgewiesen. — Dieser Gegenstand ist somit von großer Wichtigkeit für alle diejenigen, die nicht vergessen, dass die perfecta vita communis von den Ordensstiftern unbedingt gewollt und warm empfohlen wurde und somit den festen Grund des religiösen Gebäudes bilden soll. Diese Wichtigkeit tritt umsomehr zutage, wenn man die besonderen Verhältnisse einiger Provinzen, für welche der hochwürdige Verfasser obiges Buch geschrieben hat, ins Auge fasst. Abgesehen daher von noch anderen Vorzügen, die das Werk schmücken, empfiehlt sich von dem erwähnten Gesichtspunkte aus das Buch zur Verbreitung.

Ragusa, Dalmatien. P. Urban Talija,
Ex-Provincial und General-Lector der Theologie.

B) Neue Auflagen.

1) **Theologia Moralis. Liber III.** Auctore Ernesto Müller, Episcopo P. M. Linciensi etc. Editio sexta. Recognovit et auxit Adolphus Schmuckenschläger, Cons. eccles., in seminario Linc. Theologiae Moralis professor etc. Cum licentia Em. Card. et Pr. Archiep. Viennensis. Vindobonae. Mayer et Soc. 1895. gr. 8°. XVI und 591 S. Preis fl. 3.— = M. 5.—.

Das drittte Buch von Müllers Moraltheologie hat selbstverständlich in seiner soeben erschienenen sechsten Auflage alle Vorzüge, die an ihm in dieser Quartalschrift wiederholt (1876, S. 238—256 und 1891, S. 938—939) gerühmt worden sind, beibehalten und es ist somit bei Neubesprechung desselben nur unsere Aufgabe zu zeigen, welche Zusätze und Verbesserungen es erfahren hat. Herr Professor Schmuckenschläger hat sich auch diesmal seiner Aufgabe, das herrliche Werk auf der Höhe zu erhalten, damit es ein taugliches und gerne benütztes Lehrbuch bleibe, mit großem Fleiße und sichtlicher Liebe unterzogen. Wir finden in dieser Neuauflage viele und meist sehr wertvolle Zusätze, so dass die Seitenzahl von 571 auf 591 gestiegen ist. Die meisten Zusätze enthalten Entscheidungen der heiligen Congregationen des Officiums, der Indulgenzen, des Concils, der Bischöfe und Regularen, der Propaganda. Um nur einige anzuführen, so finden wir S. 48 eine Entscheidung des heiligen Officiums betreffend die Aufopferung der heiligen Messe für einen verstorbenen Häretiker, S. 64 eine Entscheidung derselben Congregation, betreffend das Messstipendien-Sammeln, S. 64 das wichtige Decret der Cong. Conc. „Vigilanti“ vom 25. März 1893 betreffend die Messstipendien, Seite 108 die Entscheidung derselben Congregation vom 22. Juli 1893 betreffend die Einheitszeit, Seite 170, 183 und 186 finden wir drei wichtige Entscheidungen betreffend die Taufformel, die Taufpathen und die Taufe eines Erwachsenen. Besondere Erwähnung verdient das für das Klosterleben wichtige Decret „Quemadmodum“ vom 17. December 1890, welches auf S. 237 zugleich mit Lösung eines Zweifels angeführt wird und worauf der Herausgeber auf Seite 339 nochmals zurückkommt, indem er mehrere Dubia und deren Lösung durch die Congr. Ep. et Reg. anführt.

Um nicht den Rahmen einer kurzen Besprechung zu überschreiten, übergehen wir die Zusätze auf Seite 240, 329, 340, 352, 424, 428 (der heroische

Liebesact), 435, 436, 438, 508 (eine wichtige Entscheidung der S. C. Inq.) und erwähnen nur noch ein paar Verbesserungen des Textes, die uns aufgefallen sind. Seite 291 ist die Definition der Integritas materialis confessionis entschieden besser gegeben, als in der früheren Auflage, obwohl sie da auch nicht gerade unrichtig ist, und Seite 320 ist die Absolutionsformel gemäß dem neuesten Rituale romanum richtiggestellt, indem der Punkt nach Deinde weggelassen wurde. — Das Gesagte möge genügen, um das Urtheil zu begründen, dass der Herausgeber seine Aufgabe prächtig gelöst hat und sprechen wir ihm im Namen der Freunde des schönen Werkes unseren Dank aus. Auch die Verlagshandlung verdient wegen der schönen Ausstattung unsere Anerkennung.

St. Florian. Professor Josef Weiß.

2) **Die dogmatische Lehre von den heiligen Sacramenten der katholischen Kirche.** Von Dr. J. H. Oswald, päpstlicher Hausprälat und Professor am königlichen Lyceum Hosianum zu Braunsberg. Fünfte verbesserte Auflage. Zwei Bände. Mit Erlaubnis des hochwürdigsten Herrn Bischofs von Münster. 8°. Ladenpreis M. 11.50 = fl. 7.13, für Studierende jedoch, die sich als solche legitimieren, kostet das Werk M. 10.— = fl. 6.20.

Oswalds Sacramentenlehre ist in der theologischen Welt seit dem Erscheinen ihrer ersten Auflage im October des Jahres 1855, also seit beinahe vier Decennien, so allgemein bekannt, dass wir bei der Recension dieser fünften Auflage uns kurz fassen können. — Schon der Umstand, dass eine fünfte Auflage nothwendig wurde, läist sie als preiswürdig erscheinen und möchten wir sie wegen ihrer Klarheit und Verständlichkeit, wegen der gründlichen Beweisführung aus Schrift und Tradition, die den Verfasser als einen tüchtigen Exegeten und Patristiker verräth, wegen der wohlthuenden Wärme und eigenartigen Frische der Darstellung, die mit Vermeidung der trockenen Schulform, die innere Schönheit und die Congruenz der Dogmen für die durch den Glauben erleuchtete Vernunft behandelt und auch dem praktischen Moment die volle Würdigung zutheil werden läist, dem hochwürdigen Clerus für Wiederholung des in den Studienjahren Erlernten und besonders auch für die Verwaltung des Prediger- und Katechetenamtes empfehlen. Zum Belege des eben Gesagten sei hingewiesen auf das, was der Verfasser sagt über die Congruenz der Sacramente im allgemeinen (erster Band, S. 41—45), über die ethische Bedeutung des sacramentalen Charakters (erster Band, S. 108), über die Congruenz der eucharistischen Gegenwart (erster Band, S. 521), über die Wirkungen der heiligen Eucharistie (erster Band, S. 580), über die Congruenz der sacramentalen Beicht (zweiter Band, S. 153) u. s. w. Aber auch der Wunsch soll ausgesprochen werden, dass der Verfasser der speculativ-scholastischen Behandlungsweise der Dogmen von Seite der älteren und neueren Schule größere Beachtung schenken möchte, statt als Eklektiker, wie er selbst zugibt (erster Band, S. VII), auf selbstgewählten Wegen zu wandeln — und können wir auch seinem an derselben Stelle ausgesprochenen Urtheil, welches die Einführung der lateinischen Sprache bei den theologischen Vorlesungen und Uebungen als „bedenklich", ja fast „unsere ganze theologisch wissenschaftliche Zukunft gefährdend" hinstellt, keineswegs zustimmen. Doch wird dieser Mangel unseres Buches durch die oben angeführten Vorzüge desselben hinlänglich ersetzt, und folgt daraus nur, dass Oswalds Sacramentenlehre nicht so sehr als Schulbuch zum gründlichen Erst-Studium der Dogmatik, sondern mehr als vortreffliches Nachschlagebuch sowohl dem Studierenden, als dem Seelsorger bestens empfohlen werden kann. Andererseits muss aber in dieser fünften Auflage als besonders lobenswert hervorgehoben werden, dass der Verfasser seine in den früheren Auflagen vertheidigte Meinung, dass im Ausspender der Sacramente zur Giltigkeit derselben die intentio externa genüge, zugunsten der von der weitaus größeren Mehrzahl der Theologen festgehaltenen Ansicht von der Erforderlichkeit der intentio interna aufgegeben hat (erster Band, S. 126—131).

St. Florian. Professor Bernhard Deubler.

3) **Naturphilosophie.** Von Dr. Constantin Gutberlet. (Sechster Theil des Lehrbuches der Philosophie.) Zweite, sehr vermehrte und verbesserte Auflage. Münster. Theissing. 1894. gr. 8⁰. VIII und 316 S. Preis M. 3.60 = fl. 2.24.

Sind schon die früheren Bände des hochgeschätzten Lehrbuches in der zweiten Auflage mit bedeutenden Erweiterungen oder theilweisen Veränderungen versehen worden, so gilt dieses doch vorzugsweise von der Naturphilosophie, deren Umfang von 176 Seiten auf 316 Seiten gewachsen ist. Der Verfasser behandelt darin der Reihe nach das Wesen der Körper, deren Eigenschaften und Kräfte, sowie die Naturgesetze in der gesammten Welt; im zweiten Abschnitte die organische Natur, Pflanze und Thier im besonderen; im dritten Abschnitte die Entstehung der Weltordnung und im einzelnen die Entstehung der leblosen und belebten Wesen. — Es war gewiss ein sehr mühsamer, aber eben deshalb ein sehr verdienstvoller Weg, überall den Forschungen auf dem Gebiete der Natur an der Hand der neuesten Werke zu folgen und die wissenschaftlichen Ergebnisse oder auch nur Hypothesen philosophisch zu mustern, ja selbst apologetisch zu verwerten, häufig in einer Weise und mit Material, wie man umsonst in anderen Lehrbüchern darum suchen würde. Wenn im einzelnen dabei die Proportion zu anderen Theilen der Naturphilosophie überschritten wird (namentlich bei der von S. 133—168 reichenden Ausführung über den goldenen Schnitt), so ist doch das Resultat für die ästhetische und allgemein für die ideale Auffassung ein bedeutendes zu nennen, wie es im genannten Falle in den letzten Nummern zusammengefasst ist. Ueberhaupt wird der Entwicklung des Naturschönen aus den Weltgesetzen eine große Aufmerksamkeit zugewendet und die Schönheit der Welt als „des großen Kunstwerkes, das der intelligenteste Künstler für jeden Menschen zur Betrachtung und zum ästhetischen Genusse hingestellt hat" (S. 103), wird wiederum als die Folge der Zweckmäßigkeit, Einheit und Stetigkeit der Weltordnung erwiesen (S. 132). — Die jetzt in der Physik und Chemie gangbaren Hypothesen der Atomistik werden eingehend gewürdigt (S. 7—33), aber auch deren Vereinbarkeit mit der Scholastik über Urstoff und substantialer Form angegeben (S. 34—42). Die mechanische Erklärung und die Aequivalenz der Kräfte, die Erhaltung der Kraft und das Streben nach endlichem Ausgleich wird, sowie überhaupt die Ordnung und Zweckmäßigkeit der Welteinrichtung gründlich untersucht; zu verkürzt scheint uns die Kant-Laplace'sche Weltbildung und deren Kritik (S. 264—268), wohl deshalb, weil in einem andern Werke der Autor darüber ausführlicher handelt. — Während das organische Leben, dessen Princip und Entwicklung in Pflanzen und Thieren, eingehend behandelt wird, scheint doch über pflanzliche Empfindung (mechanische Reizzustände) und über thierischen Instinct im einzelnen noch manche Erklärung offen zu stehen; jedenfalls sind die schwierigen Thatsachen sorgfältig gesammelt; sehr übersichtlich sind die Gründe gegen den Darwinismus zusammengestellt und dessen verschiedene Modificationen bei den neuesten Vertretern verfolgt. — Im allgemeinen lässt sich an der Hand dieses Lehrbuches ein gediegenes und umfassendes Urtheil über die wichtigsten Probleme der Natur bilden, zumal wenn man des Verfassers fast gleichzeitige Schrift: „Der mechanische Atomismus" zur Seite hat, welch beide Werke jeder Wahrheitsbeflissene, der auf inductorischem Wege zu den allgemeinen Grundsätzen gelangen will, mit größter Freude begrüßen wird.

Linz, Freinberg. P. Georg Kolb S. J.

4) **Pastoral-Medicin** von Dr. Karl Capellmann, Arzt in Aachen. Aachen. 1892. Verlag von Rudolf Barth. Achte Auflage. gr. 8⁰. VIII und 279 S. Preis broschiert M. 3.— = fl. 1.86, gebunden M. 4.— = fl. 2.48.

5) **Medicina pastoralis.** Edidit Dr. C. Capellmann, medicus Aquisgranensis. Editio nona, latinarum tertia. 1893. VIII et 245 pag. Preis M. 3.— = fl. 1.86.

Die letzte Recension erschien in der Quartalschrift 1891, Seite 189, über die siebente Auflage. Die rasche Aufeinanderfolge der Auflagen bezeugt den großen Ruf, in welchem dieses Werk steht. Es ist für Seelsorger und Aerzte zugleich geschrieben. Sowie es eine „gerichtliche Medicin" gibt, welche dem Arzte und Juristen das für ihn Nothwendige aus der ihm sonst fremden Disciplin sagt, so soll eine Pastoral-Medicin auf das Bedürfnis des Seelsorgers und Arztes Bezug nehmen; sie soll zumeist Fragen behandeln, welche nur durch ein gegenseitiges Ergänzen der Theologie und der Medicin klargestellt werden können. Und das thut vollauf das belobte Werk. Dessen Autor ist ein gläubiger Arzt, welcher die einschlägige Moraltheologie des hl. Alfons und Gurys studiert hat, und wenn er auch manche theologische Auffassung (z. B. Lehmkuhls S. 17, Ballerinis S. 171) abweist, sogar mit entschiedenem Proteste (!), und mitunter strenger als die Theologen (S. 29) auftritt, so ist er doch weit entfernt, einer kirchlichen Entscheidung entgegenzutreten; er führt vielmehr die neuesten römischen Decrete selbst mit ihrem Wortlaute an. Darum fällt auf, das maßgebende Decret von 1866 bezüglich der Beerdigung der Selbstmörder nicht anzutreffen.

Seelsorger und Aerzte finden darin sehr viele und vorzügliche Belehrung, ausschließlich aber erstere in den Schlusscapiteln über die Zeichen schwerer Erkrankung, die Agonie, den Scheintod, die erste Hilfe bei Unglücksfällen, die Krankenpflege. Ferner werden die neuesten Operationen und Medicamente, somit die Fortschritte der medicinischen Wissenschaft mit Beifügung eines wohlbegründeten Urtheiles aufgezählt, und einige Pastoral-Mediciner, z. B. Vering, v. Olfers mit ihren Gegenansichten vorgeführt. Auch Fachtheologen in Moral und Pastoral werden nicht ohne Befriedigung das Buch aus der Hand geben.

Von den Druckfehlern der deutschen Auflage wollen wir nur erwähnen, dass Seite 173 avertendam statt avertam und Seite 174 graviditas statt gravitas zu lesen ist. Die lateinische Auflage ist eine wörtliche Uebersetzung des deutschen Textes, nur hin und wieder, z. B. in der Einleitung zum sechsten Gebote Gottes, kürzer gehalten; auch die Polemik der deutschen Auflage auf S. 152 fehlt gänzlich.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

6) **Materialien für Prediger und Katecheten** über die wichtigsten Glaubens- und Sittenlehren in alphabetischer Ordnung, bewiesen durch viele treffende Aussprüche der heiligen Schrift, der Concilien und der heiligen Väter, und anschaulich gemacht durch passende Vergleiche und Beispiele nebst vielen Thematen über jede einzelne Lehre, bearbeitet von Josef Fuhlrott, Pfarrer und Dechant in Kirchworbis, Diöcese Paderborn. Zweite, mit vielen Zusätzen vermehrte und verbesserte Auflage. — Mit Druckerlaubnis des hochwürdigsten bischöflichen Generalvicariates Paderborn. Regensburg. 1894. Nationale Verlagsanstalt. Vier Bände. Erster IV und 756, zweiter 798, dritter 696, vierter 609 Seiten. Preis brosch. M. 28.80 = fl. 17.86.

Ich sollte unerwarteterweise predigen und es blieb mir nur kurze Zeit zur Vorbereitung. Was thun? Da fiel mir Fuhlrotts Materialiensammlung ein, deren vierter Band mir eben einige Tage zuvor zugeschickt worden war. Ich hatte mich nicht recht begeistern können für dieses so gelobte Werk. Dass mit dem Druck und der Herausgabe begonnen wurde, ehe die bischöfliche Approbation erlangt war, war nicht gerade empfehlend, wenn auch diese Druckerlaubnis in sichere Aussicht gestellt wurde. Der langathmige Titel, dem obendrein logische Klarheit mangelt, war nicht einladend. Bei näherer Besichtigung hatte ich an der Anordnung vieler Themata allerlei auszusetzen. Die mannigfachen Wiederholungen gleicher Schrift- und Väterstellen oft innerhalb desselben Abschnittes, die Wiederholungen der nämlichen Beispiele mit nur geringen Abänderungen (z. B. I 258 und 649, 409 und 649, II 341 und III 19) oder auch mit wesent-

lichen Abweichungen (I 291 und 677, I 456 und II 606, IV 351 und 437 und I 671 werden nur beispielsweise hervorgehoben), endlich die Aufnahme so mancher von vorneherein sagenhaft erscheinender Erzählungen erschienen mir als Mangel der nothwendigsten Sichtung des Stoffes, ganz abgesehen davon, dass infolge der alphabetischen Ordnung dieselbe Lehre hie und da in zwei, selbst drei Capiteln unter verschiedenen Schlagwörtern behandelt wurde, obgleich sich auch das hätte vermeiden lassen. Alle diese Bedenken schwanden im Augenblicke der Noth. Ich suchte im Hauptregister das Wort „Himmelfahrt Christi" und wurde verwiesen auf Seite 593, aber — in welchem Bande? Richtig, auf dem Titelblatte ist zu finden, welche Buchstaben jeder Band enthält; bequemer wär's freilich, wenn auch im Register, etwa am Anfang jeder Buchstabencolonne, der betreffende Band mit einer Ziffer angegeben wäre. Die gesuchte Lehre ist nach dem Register in sieben Capiteln enthalten, die Ueberschriften der fünf ersten Capitel und des siebenten sind auch angegeben, die des sechsten Capitels fehlt. Warum?

Ich nehme also den zweiten Band zur Hand. Die vom Autor beliebte Aneinanderreihung der sieben Capitel zu drei Thematen war nun wieder nicht nach meinem Geschmack. Aber mit Zuhilfenehmen des siebenten Capitels des dem aufgeschlagenen vorangehenden Abschnittes über das Wort „Himmel" fand ich bald ein mir ganz entsprechendes Thema mit Haupt- und Unterabtheilungen. Ich hatte das Gerippe der Predigt und von den vielen Schrift- und Väterstellen und Beispielen war schnell die nöthige Auswahl getroffen zu dem Stoff, mit dem dieses Gerippe bekleidet werden konnte.

So lernte ich praktisch den Wert dieser Sammlung kennen und schätzen. Ohne viel suchen und blättern zu müssen, findest du hier zu den verschiedensten Predigten reichliches Material; mit dem nöthigen Werkzeug und der erforderlichen Uebung magst du leicht aus dem Gebotenen ein Kunstwerk schaffen.

Monheim, Bayern. Dr. Weißenhagen.

7) **Geistliche Ehrenhalle**, das ist aus Oberösterreich entstammende Geistliche höheren Ranges von Johann Lamprecht. Linz. Ebenhöch. 1895. Zweite Auflage. 94 S. Preis broschiert fl. 1. = M. 2.—.

Wie der hochwürdige Verfasser in der Vorrede zur ersten Auflage bemerkt, stieß er bei den vielen geschichtlichen Forschungen in seinem langen Leben auch auf eine große Anzahl hervorragender, um Kirche und Staat verdienter Geistlichen, deren Heimat Oberösterreich war, beziehungsweise ist. Diesen wollte er in der „Ehrenhalle" ein bescheidenes Denkmal setzen.

Nach dem Range und der Würde der Geistlichen, die in der „Ehrenhalle" aufscheinen, zerfällt das Buch in sechs Theile. Der erste Theil enthält die Namen sowie eine kurze Biographie von 43 Bischöfen, an deren Spitze der hl. Adalbero steht; der zweite Theil macht uns mit 248 Domherren bekannt; der dritte Theil bringt 259 Klostervorstände; der vierte Theil beschäftigt sich mit 34 Geistlichen, die in ihrer Stellung Großes geleistet; der fünfte Theil berichtet von 71 Aebtissinnen; der sechste Theil erwähnt 25 Ordensritter.

In dem Werke sind sehr viele interessante, lehrreiche Bemerkungen über die alten oberösterreichischen Adelsgeschlechter, aus welchen ja die meisten hohen Würdenträger stammten, eingeflochten. Hat auch die Ehrenhalle zunächst mehr locale Bedeutung, so kann ihr doch der allgemeine Wert für Kirchen- und Profangeschichte nicht abgesprochen werden, weil viele darin vorkommende Geistliche oft einen maßgebenden Einfluss auf ihre Zeit genommen haben.

Schärding. Joachim Scheiber, Beneficiat.

8) **Kurzgefasster Brautunterricht** von W. Färber. Vierte verbesserte Auflage. Mit Erlaubnis der geistlichen Obrigkeit. St. Louis Mo. Verlag von B. Herder, 17, südl. Broadway. kl. 8°. 61 S. Preis M. —.60 = fl. —.37.

Dieses ausgezeichnete Büchlein, auf welches wir die hochwürdigen Herren Pfarrer und Kapläne, die in die Lage kommen, Brautunterricht zu ertheilen, besonders aufmerksam machen, ist in vierter verbesserter Auflage erschienen. Verbessert ist das Papier, der Druck, das Format und der Preis. Die speciell amerikanischen Verhältnissen angepassten Ermahnungen, sowie die Ermahnungen, welche bei Gebildeten weggelassen werden können, sind durch den Druck hervorgehoben. Es sei nachdrücklich empfohlen.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

9) **Leitfaden der katholischen Religionslehre** für höhere Lehranstalten von Dr. Theodor Dreher, erzbischöflicher geistlicher Rath, Professor und Religionslehrer des königlichen Gymnasiums zu Sigmaringen. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg. I. Die Glaubenslehre. Dritte Auflage. Preis M. —.50 = fl. —.31. IV. Das Kirchenjahr. Dritte Auflage. Preis M. —.30 = fl. —.19. Freiburg im Breisgau. Herder'scher Verlag. 1893.

Das von uns schon in der ersten und zweiten Auflage — und wir glauben mit Recht — empfohlene Werk werden wir jetzt in der dritten Auflage umsomehr würdigen, als der „Glaubenslehre" eine kurze Geographie von Palästina im Anhange zugefügt wurde: der Unterricht in der Religionslehre wird um so lebendiger, je mehr den Schülern die heiligen Orte bekannt werden, wo sich die Thatsachen der göttlichen Offenbarurg ereignet haben. Auf Seite 2, Zeile 9 von unten, wäre der in allen Auflagen gesehene Fehler: „Gott offenbarte . . . . über ihn . . ." statt: „. . . über sich" in einer künftigen Auflage zu verbessern. Im „Kirchenjahre" wünschten wir die Bedeutung des Festes der Erscheinung des Herrn vollständiger und jene des auf den 2. Februar einfallenden Marienfestes präciser bezeichnet.

Teschen (Schlesien). Wilhelm Klein, Religionsprofessor.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1894.

V.

Die Franzosen sind nicht bloß sehr redselig, sondern auch sehr schreibselig. So sind in kurzer Zeit über sechzig Schriften in Betreff der Jungfrau von Orleans erschienen! Wir können natürlich nur auf einzelne, wichtigere aufmerksam machen.

Ayroles, J. B. S. J. La vraie Jeanne d' Arc. La Pucelle devant l'Eglise de son temps, Documents nouveaux. (Die wahre Johanna von Arc. Die Jungfrau vor der Kirche ihrer Zeit. Neue Documente); und vom gleichen Verfasser: La paysanne et l'inspireé, d' après ses aveux, les témoins oculaires et la libre penseé (Das Bauernmädchen und die Inspirierte, nach ihren eigenen Geständnissen, nach Augenzeugen und nach den Freidenkern.) Beide Paris, Gaume. 4. XVIII, 754 S. und XV, 567 S.

Die Jesuiten haben von jeher die Jungfrau von Orleans in Schutz genommen. In neuester Zeit ist P. Ayroles ein ganz besonderer Vertheidiger derselben; er beabsichtigt in fünf großen Quartbänden den Gegenstand erschöpfend zu behandeln. Die zwei ersten Bände sind die soeben angeführten, welche Zeugnis geben von der Begeisterung und dem eisernen Fleiße des Verfassers und die wirklich in mancher Beziehung neues Licht über die Sache verbreiten.

Lanéry d'Arc (Pierre). Le livre d'or de Jeanne d'Arc. (Das goldene Buch der Johanna von Arc.) Paris, Techner. 4. XXVIII, 1007 S. mit Illustrationen.

Da wird uns ein kritisches, methodisches Verzeichnis aller bedeutenden historischen, literarischen und künstlerischen Arbeiten, welche auf die Jungfrau von Orleans Bezug haben, geboten. Dass ihre Zahl nicht gering sei, beweisen die 1007 Quartseiten. Die Process-Acten sind von Verschiedenen (Lanéry, Viriville, Fabre, Taxil, Fesch 2c.) von neuem untersucht und commentiert worden. Die einzelnen Lebensabschnitte werden in besonderen Abhandlungen geschildert. Ebenso hat jede ihrer Tugenden eine mehrfache Besprechung gefunden.

Bourbon-Lignières (Cte de) Etude sur Jeanne d'Arc. (Studien über Johanna von Arc.) Paris, Lamulle. 8. IX, 622 S. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage.

Es fehlt leider auch in Frankreich nicht an solchen, die nach dem Vorbilde Voltaires der Helden-Jungfrau den Nimbus rauben, ja, sie in den Koth ziehen wollen. Gegen diese erhebt sich besonders Graf Bourbon-Lignières. Er widerlegt siegreich alle Einwürfe, welche gegen ihre übernatürliche Sendung und ihre Rechtgläubigkeit gemacht werden. Er beweist, dass die Jungfrau weder infolge eines außerordentlichen Talentes, noch der Ueberspanntheit, noch von Hallucinationen, Hysterie 2c. ihr großes Werk vollbracht habe: gewiss ein wichtiger Beitrag zur richtigen Würdigung des Wundermädchens. — Erwähnen wir noch:

Ricard (Msgr.) Jeanne d'Arc la vénérable. (Johanna von Arc, die ehrwürdige.) Paris, Dentu. 8. X, 286 S.

Der Hochwürdigste Verfasser stützt sich ganz auf die Documente, die zum Behufe der Canonisation nach Rom geschickt wurden. Umso zuverlässiger ist somit, was da geboten wird.

Portais (Ch.) La Servante de Dieu Marie de Ste Euphrasie Pelletier. (Die Dienerin Gottes 2c.) Paris, Delhomme et Briguet. 8. Zwei Bände. XII, 529 und 554 S.

Unter den Congregationen, die in neuerer Zeit entstanden, ist diejenige vom „Guten Hirten" eine der bedeutendsten. Anfangs 1893 war die Zahl der Klosterfrauen, Büßerinnen 2c. schon auf 35.885 gestiegen. Es war daher geziemend, dass die Biographie der Gründerin eingehend behandelt werde. Dieser Aufgabe hat sich der Can. Portais, der auch Mitglied der Commission war, welche den Seligsprechungs-Process einzuleiten hatte, mit voller Sachkenntnis und Freude unterzogen. Pelletier wurde im Jahre 1796 in Soullans (Vendée) von frommen Eltern geboren. Mit 18 Jahren trat sie zu Tours ins Kloster der Eudistinnen (von P. Eudes im 16. Jahrhundert gestiftet) ein. Durch päpstliche Dispens wurde sie vor der durch die Regel vorgeschriebenen Zeit Oberin, so sehr hatte sie sich in jeder Beziehung ausgezeichnet. Sie war auch eine vorzügliche Oberin. Als solche fasste sie den Plan, gefallenen Mädchen ein Asyl zu gewähren, um sie vor dem Rückfall zu bewahren. Unter großen Schwierigkeiten führte sie das Werk aus. Das zweite Kloster gründete sie zu Angers. Mit dem Jahre 1835 begann die rasche Ausbreitung der Congregation, wozu die Protection des Cardinals Odescalchi nicht wenig beitrug. Im Jahre 1829 hatte sie mit fünf armen Schwestern das Werk zu Angers begonnen; im Jahre 1868 bei ihrem Tode hatte sie 110 Klöster (in allen Theilen der Welt) unter sich. Diesem äußeren Wirken ist der erste Band gewidmet; der zweite handelt von ihrem inneren Leben, ihren heroischen Tugenden, den außerordentlichen Gnaden und ihrem seligen Ende.

Garrat (G.) Lorette, le nouveau Nazareth. (Loreto, das neue Nazareth.) Bruges, Desclée. gr. 8. 296 S. mit Illustrationen.

Herr Garrat, ehemals Professor an der Universität von Cambridge, ist in Lourdes zur katholischen Kirche übergetreten. Aus Dankbarkeit gegen die Mutter

der Gnaden hat er dieses Prachtwerk — nach Inhalt und Form — geschrieben und veröffentlicht. Im Jahre 1894 wurde bekanntlich die 600jährige (1294) Uebertragung des heiligen Hauses gefeiert; das Buch ist somit eine Festschrift. Es zerfällt in zwei Theile, den historisch-kritischen und den ascetischen. Herr Garratt besuchte selbst alle Orte, wo das heilige Haus sich jemals befand. Seine Beweisführung setzt die Identität des Hauses über alle Zweifel und widerlegt siegreich alle Einwendungen der Ungläubigen. Die Illustrationen sind gut gewählt und ausgeführt, von interessanten Bemerkungen begleitet.

Farochon (P.) Lépante, S. Pie V et Don Juan d'Autriche. (Lepanto, der hl. Pius V. und Don Juan d'Austria.) Paris, Firmin-Didot. gr. 8. 315 S. mit vielen Illustrationen, Karten und Plänen.

Wohl mancher, der schon wiederholt von dieser epochemachenden Schlacht gehört hat, wünscht einmal die Einzelnheiten davon zu erfahren. Diese berechtigte Neugierde befriedigt der Autor, ein emer. Professor, vollkommen.

Lector (L.) Le Conclave, origines, histoire, organisation, legislation ancienne et moderne. (Das Conclave, Ursprung, Geschichte, Organisation, alte und neue Gesetzgebung.) Paris, Lethielleux. 8. XI, 779 S. mit Illustrationen.

Es ist dies wohl das gründlichste und ausführlichste Werk, das über diesen Gegenstand geschrieben wurde. Der Verfasser geht in die ersten Zeiten zurück, bespricht die Wahl der Päpste durch Clerus und Volk, sodann die Wahl der Päpste durch die Cardinäle, die Constitution des Conclave, die Gesetze desselben, das Begräbnis des Papstes, das Interregnum und die provisorische Regierung des heiligen Collegs, die Sedisvacanz, den Camerlengo, den Ort des Conclave und seine Einrichtung, den Eintritt ins Conclave, den Aufenthalt daselbst, das Conclave und die Regierungen, deren exclusive, Ursprung und Entwickelung der exclusive, die Wahloperationen, das scrutinium, den Ausgang des Conclave und als Anhang die Bullen Pius IX. vom 10. Jänner 1878. Als besondere Empfehlung möchten wir nur noch beifügen, dass die Ansichten durchaus correct sind, die Gesinnung eine streng römisch-katholische; die Gallicaner und Josefiner werden kräftig abgewiesen.

Tanon (L.) Histoire des tribunaux de l'Inquisition en France. (Geschichte der Inquisitions-Tribunale in Frankreich.) Paris, Larose et Forcel. 8. VI, 567 S.

Herr Tanon hat sich vorzüglich den Ursprung der Inquisition und insbesondere deren Entwicklung in Frankreich als Aufgabe gestellt. Das hindert ihn jedoch nicht, auch von anderen Ländern, die Anfänge und das Fortschreiten der Inquisition zu besprechen und einen Ueberblick bis zur Aufhebung derselben zu gewähren. Das Werk setzt eine immense Arbeit voraus, und ist deshalb von großer Bedeutung, obschon der Verfasser etwas zu sehr geneigt ist, die Häretiker (Katharer, Waldenser &c.) in Schutz zu nehmen und die Tribunale der Härte zu zeihen. Der zweite Theil handelt von der Organisation, den Competenzen, der Processführung und den Strafen der Inquisition. Auch da zeigt der Verfasser eine staunenswerte Detailkenntnis, sowie Vertrautheit mit der Geschichte und dem canonischen Rechte. Aber auch da kann er sich nicht ganz freihalten von den allgemein verbreiteten Vorurtheilen.

Féret (M. l'abbé). La faculté de Théologie de Paris et ses docteurs les plus célèbres. (Die theologische Facultät von Paris und ihre berühmtesten Lehrer.) Paris, Picard. Erster Band. 8. LXIV, 363 S.

Die theologische Facultät von Paris war bekanntlich Jahrhunderte hindurch eine der berühmtesten und einflussreichsten der Welt. Sie verdient daher wohl eine ausführliche Geschichte. Diese Aufgabe übernahm Herr Féret. Er geht auf

die Uranfänge des theologischen Studiums, so weit die Quellen reichen, zurück. Der erste Band geht bis zur Mitte des 12. Jahrhundertes. Der nächste Band wird sich vorzüglich mit dem hl. Thomas und seiner Zeit beschäftigen. Die Aufgabe ist eine große und schöne, würdig eines so fleißigen und gelehrten Mannes.

Sicard (A.) L' ancien clergé de France. Les Evêques pendant la Révolution. (Die alte Geistlichkeit Frankreichs; die Bischöfe während der Revolution.) Paris, Lecoffre. 8. 513 S.

Während von den verhältnismäßig wenigen — kaum ein Dutzend — Bischöfen, die den Lockungen der Revolution nicht widerstanden, viel gesprochen wird, schweigt die Geschichte sozusagen von den 100 Treugebliebenen. Es ist daher eine verdienstvolle Arbeit, über dieselben Aufschluss zu geben. Herr Sicard zeigt uns, wie die Bischöfe beim Beginn der Revolution bereit waren, alle möglichen Opfer an Privilegien und Geld zu bringen. Als aber die Civil-Constitution kam, da hörte die Nachgiebigkeit auf. Mit Recht bemerkt der Verfasser, es sei eine eigene Fügung der Vorsehung gewesen, dass der Clerus von Frankreich zuerst sich über die gallicanischen Artikel hinwegsetzte und bei Rom Schutz und Hilfe suchte. Das Buch ist ebenso erbaulich als lehrreich.

Séché, Léon. Les origines du Concordat. (Der Ursprung des Concordates.) Paris, Delagrave. Zwei Bände. 8. XX, 378 und 329 Seiten. Sechs Portraits.

Ueber die Vorgeschichte und das Zustandekommen des Concordates herrschte noch mancher Zweifel. Diese sucht Séché zu beseitigen. Es ist gewiss eine sehr ausführliche und gründliche Arbeit. Dass aber die Uranfänge des Concordates schon im Jahre 1795 zu suchen seien, dürfte doch Vielen nicht einleuchten. Ohne Zweifel gab es in Frankreich immer eine große Anzahl Leute, welche eine Aussöhnung mit Rom wünschten. Ihre Zahl mag sich noch vermehrt haben, als der Papst am 5. Juli 1796 durch ein Breve zum Gehorsam gegen die bestehende Regierung (wie in unseren Tagen Leo XIII.) ermahnte. Das Directorium selbst — das ist das maßgebende — schien von diesem Wunsche nichts zu verspüren, sondern setzte sein feindseliges, gewaltthätiges Benehmen gegen den Papst fort. Andererseits ist es wahrscheinlich, dass Napoleon schon in Tolentino an die Aussöhnung mit Rom dachte. Dafür spricht, dass er den Papst gegen den Willen des Directoriums milde behandelte und trotz des ausdrücklichen Befehles seiner Regierung nicht nach Rom zog, was ihm auch Pius VI. sehr hoch anrechnete und ihm als Anerkennung einen sehr kostbaren Ring schenkte. Das Verdienst oder Missverdienst aller Betheiligten wird gehörig gewürdigt. — Gleichsam als Ergänzung schließt sich an:

Boulay de la Meurthe. Documents sur la négociation du concordat et sur les autres rapports de la France avec le Saint-Siège en 1800 et 1801. (Documente der Unterhandlungen des Concordates und anderer Beziehungen Frankreichs mit dem heiligen Stuhle 1800 und 1801.) Paris, Leroux. Drei Bände. 8. XXIX, 440, 529 und 775 S.

Es ist dies ein Quellenwerk von großer Bedeutung! Die Unterhandlungen in Betreff des Concordates begannen, wie die Documente beweisen, eigentlich im Juni 1800 und endigten im September 1801. Der Verfasser hat die zahlreichen Documente von allen Seiten her gesammelt, von Paris, Rom, Wien, Alcala und London. Sie werden immer in der Ursprache (französisch, italienisch, spanisch, englisch) wiedergegeben; sind chronologisch in 16 Abschnitten geordnet und mit vorzüglichen Anmerkungen versehen. Die Schwierigkeiten, welche sowohl Napoleon als auch Pius VII. zu überwinden hatten, waren viel größer, als man glauben möchte. Dass ein solches Werk bleibenden Wert habe, ist selbstverständlich.

Rouvier (Fr.) S. J. Les Saints, confesseurs et martyrs de la Compagnie de Jésus. (Die Heiligen, die Bekenner

und die Martyrer der Gesellschaft Jesu.) Bruges, Desclée. 8. 500 S. reich illustriert.

Es war ein guter Gedanke, einmal dem lesenden Publicum das Wichtigste aus dem Leben der Heiligen und Heiligmäßigen aus dem Jesuitenorden zu bieten. Mit einer seltenen Gewandtheit, in Bezug auf Auswahl des Stoffes und Darstellung, hat P. Rouvier diese Aufgabe sehr glücklich gelöst. Auf 500 Seiten ist der reichhaltige Stoff zurückgedrängt, ohne an Klarheit und Deutlichkeit einzubüßen. Besondere Erwähnung verdient das Geschick, bei jedem Jesuiten das Individuelle und das Gemeinschaftliche (mit dem Orden) recht anschaulich hervortreten zu lassen. Wem die Anzahl der canonisierten Heiligen gering erscheint, der greife nach dem Anhang; dort findet er 89 Selige, davon 85 Martyrer, und 84 Ehrwürdige, darunter 64 Martyrer.

Sommervogel (C.) S. J. Bibliothèque de la Compagnie de Jésus. (Bibliothek der Gesellschaft Jesu.) Bruxelles, Société belge de librairie. Fünfter Band. 4. VIII, 992 S.

Im Jahre 1893 erschien der vierte Band, wie Jahrgang 1894, S. 706, berichtet wurde. Dem Jahre 1894 verdanken wir den fünften Band. Er geht von Lorini bis Ostrozanski. Besondere Beachtung verdienen die Artikel: Loriquet (Geschichtschreiber), Loyola (hl. Ignatius), die beiden Lugo (Franz und Johann, letzterer Cardinal), Maimbourg, Makelblyde, Maldonat (großer Exeget), Mariana (berühmt durch seine Geschichte Spaniens, schwer verfolgt wegen de Rege), Mayr (aus Bayern, vorzüglicher Hellenist, übersetzte den Katechismus von Canisius und die Imitatio Christi ins Griechische), Molina (berühmt durch seine Concordia), Muzzarelli (Verfasser vieler ascetischer Schriften), Nakatenus (Palmetum coeleste, in alle Sprachen übersetzt und oft herausgegeben), Neppeu (ausgezeichneter Ascet), Neumayer (Prediger und Contraversist in Augsburg), Nithard (Cardinal), Nierenberg (fruchtbarer ascetischer Schriftsteller), Nonnotte (besonders berühmt durch seine Widerlegung Voltaires). Dazu kommen die Anstalten von Löwen, Luzern, Luxemburg, Lyon, Maestricht, Mecheln, Mantua, Mailand, München, Münster, Namur und Nevers.

Brièle et Coyecque. Archives de l'Hôtel-Dieu de Paris. (Archiv des [Spitals] Hôtel-Dieu in Paris.) Paris, Imprimerie nationale. 4. LIX, 633 S.

Zu den berühmtesten Spitälern der Welt gehört unstreitig Hôtel-Dieu in Paris. Es ist deshalb eine verdienstvolle Arbeit, dessen Archiv dem Publicum bekannt zu machen. Der vorliegende erste Band enthält 1052 Documente und umfasst die Zeit von 1157 bis 1300. Dass die Publication von größtem Interesse sei, braucht wohl nicht erst gesagt zu werden.

Gérin (M.) Louis XIV et le Saint-Siège. (Ludwig XIV. und der heilige Stuhl.) Paris, Lecoffre. Zwei Bände. 8. IX, 578 und 648 Seiten.

Es ist dies ein Werk von großer Bedeutung. Alles stützt sich auf authentische Actenstücke der Archive von Rom und Paris. Ludwig XIV. gewinnt nicht durch diese Veröffentlichung. Dagegen erscheinen die drei Päpste als geduldige, zugleich entschlossene, milde aber feste Vertheidiger der Rechte und der Freiheit der Kirche. Da es sich um einen sehr wichtigen Abschnitt der Kirchengeschichte handelt, gewinnt das Werk noch an Wichtigkeit.

Surmont (P. de) Le R. P. Passerat. Paris, Retaux. 8. 416 S.

P. Passerat ist einer der Mitbegründer des Ordens der Redemptoristen Er wurde am 30. April 1772 zu Joinville in Frankreich geboren. Sein Leben war ein viel bewegtes, wie wenige andere, was schon dem Buche einen besonderen Reiz verleiht. Aus dem Seminar von Châlons musste er mit seinen Gefährten auf das Schlachtfeld eilen. Wegen seiner großen Gestalt und majestätischen Haltung

wurde er sogleich Tambour-major, welches Amt er vorzüglich versah. In Anbetracht seiner Kenntnisse wurde er später Quartiermeister eines Regimentes. Das Soldatenleben gefiel ihm jedoch nie. Er desertierte, kam nach Lüttich, Trier, Münster, Augsburg und Würzburg. Hier erhielt er Kunde von den Redemptoristen in Warschau. Mit drei Mitschülern machte er sich auf und legte die 300 Stunden zu Fuß zurück. 1797 wurde er Priester, aber bald nachher aus Polen verbannt. Nun begannen seine Wanderungen durch Europa von neuem. Im Jahre 1820 nach dem Tode des sel. P. Hofbauer übernahm er die Leitung des Ordens. Die letzten acht Jahre verlebte Passerat im Kloster zu Tournai, wo er am 30. October 1858 im Rufe der Heiligkeit starb. Wir zweifeln nicht daran, dass ein deutsches Ordensmitglied das höchst interessante und erbauliche Buch bald auch dem deutschen Lesepublicum zugänglich machen werde.

Cabrol (D. F. prieur de Solesmes). Histoire du Cardinal Pitra. (Geschichte des Cardinals Pitra, Benedictiner von Solesmes.) Paris, Retaux. 8. XX, 432 S.

Cardinal Pitra — neben Abt Guéranger — der Stolz der Benedictiner von Solesmes, zeichnete sich durch eine staunenswerte Gelehrsamkeit und nicht minder durch seine Frömmigkeit und klösterliche Einfachheit aus, weshalb er auch in der That würdig war, von Stufe zu Stufe emporzusteigen. Durch sein Spicilegium Solesmense, die Analecta und die Juris ecclesiastici Graecorum historia et monumenta (fol. 2 Bde. mit 1500 S., entsprechenden Anmerkungen) hat er sich in der gelehrten Welt einen unsterblichen Namen erworben. Es war daher geziemend, dass die Lebensgeschichte eines solchen Mannes bekannt werde. Das ist durch den Prior des Stiftes auf eine sehr würdige Weise geschehen. — Noch vollständiger ist:

Battandrier, Le Cardinal J. B. Pitra etc. Paris, Sauváitre. gr. 8. XXXVI, 968 S.

Battandrier war Secretär und Generalvicar des Cardinals. Als solchem stand ihm auch die Autobiographie, das Diarium Concilii Vaticani etc. zu Gebote.

Boissarie (Dr.) Lourdes depuis 1858 jusqu' à nos jours. (Lourdes von 1858 bis auf unsere Tage.) Paris, Sanard et Derangeon. 8. VIII, 516 S.

Zur Zeit, da der ungläubige Zola seine Verleumdungen über Lourdes ausgießt, ist es wohl angezeigt, dass eine medicinische Auctorität die vorgefallenen Heilungen vom wissenschaftlichen Standpunkte aus bespreche. Die Geschichte Bernadettes und der ihr gemachten Erscheinungen, welche Lasserre unübertrefflich geschildert hat, werden summarisch besprochen, und der Rolle der Aerzte sogleich alle Aufmerksamkeit geschenkt. Bekanntlich existiert in Lourdes ein sogenanntes Constatations-Bureau, wo diplomierte Aerzte vor und eventuell nach der Heilung ihre Gutachten abgeben. Diese Gutachten und die objective Darstellung der Umstände bei den Heilungen bilden den Hauptinhalt des Werkes, das, wie es sich für ein wissenschaftliches Werk geziemt, mit größter Ruhe, Klarheit und Unparteilichkeit geschrieben ist.

Sabatier (Paul). Vie de St. François d' Assise. (Leben des hl. Franciscus von Assisi.) Paris, Fischbacher. 8. LXXVI, 420 Seiten.

Wir erwähnen diese Publication nur deshalb, weil es wohl eines der gefährlichsten und schädlichsten Bücher ist, die das Jahr 1894 auf den Markt brachte. Der Verfasser weiß sich den Anschein eines gründlichen, unparteiischen, gelehrten Forschers zu geben; Darstellung und Sprache sind fesselnd, hinreißend; die Gesinnung aber?? Alle Worte, Handlungen des großen hl. Franciscus werden so entstellt, missdeutet, ihnen die gemeinsten Absichten unterschoben, dass man nicht ein Bild, sondern eine abstoßende Caricatur des seraphischen Vaters und seiner großen Wirksamkeit erhält. Nun, nachdem Renan und Consorten den Herrn und Meister in den Koth gezogen, mussten seine Jünger auf Aehnliches gefasst sein.

Meignan, Cardinal et Archevêque de Tours. Les derniers prophêtes d' Israel. (Die letzten Propheten Israels.) Paris, Lecoffre. 8. X, 579 S.

Der Hochwürdigste Verfasser hat, wie er selbst bekennt, vom ersten Jahre seines Priesterthums bis jetzt (78 Jahre alt) — fünfzig Jahre — die Propheten zu seinem besonderen Studium gemacht. Im verflossenen Jahre (1894) erschien der siebente Band (über die letzten Propheten), womit das große und großartige Werk seinen Abschluss fand.

Liagre (A. J.) Commentarius in libros historicos Novi Testamenti. Tournai, Decallone-Liagre. 3 vol. 8. 728, 404 und 411 S.

Es ist dies ein exegetisches Werk von großer Bedeutung und bleibendem Werte. Seltene Gelehrsamkeit, schönes Latein, klare und bündige Auseinandersetzung sind ganz besondere Vorzüge. Der Verfasser, vieljähriger Professor der Exegese in Tournai, hat Studien gemacht, um Folianten zu füllen; da er aber für Theologen und Seelsorgsgeistliche schreibt, die weder Lust noch Zeit haben, Folianten zu lesen, drängt er Alles in drei mäßige Octavbände zusammen.

Gaspari (P.) Tractatus canonicus de sacra ordinatione. Paris, Delhomme et Briguet. 2 vol. 8. IX, 444 und 399 S.

Der Verfasser ist Professor des canonischen Rechtes an der katholischen Universität in Paris. Vor drei Jahren hat derselbe ein großes Werk über die Ehe herausgegeben, das seinen Ruhm begründete. Durch vorliegendes Werk wird sein Ansehen noch gesteigert werden; denn Klarheit in der Anordnung des Stoffes und der Auseinandersetzung, umfassendes Wissen, correcte Ansichten u. s. w. zeichnen das Werk vor vielen ähnlichen aus.

Von den philosophischen Werken verdient vor allem Erwähnung:

Huit (Charles). La vie et l' oeuvre de Platon. (Das Leben und das Werk Platos.) Paris, Thorin. Zwei Bände. gr. 8. IX, 506 und 470 S.

Wenn es dem Verfasser, Ch. Huit, Professor an der katholischen Universität in Paris, gelingt, alle seine Thesen gegen die Einwendungen, welche die Peripatetiker dagegen erheben werden, aufrecht zu erhalten, so haben wir ein epochemachendes Werk vor uns. Die Authenticität der Werke Platos war bis jetzt noch immer nicht genügend untersucht und begründet worden. Dies veranlasste im Jahre 1884 die Akademie von Paris, dieselbe zum Gegenstande einer Preisfrage zu machen. Ch. Huit erhielt den Preis vor vielen Mitbewerbern. Diese Arbeit hat der Verfasser nun erweitert und umgearbeitet, Anderes (was nicht zur Preisgabe gehörte) hinzugefügt, so vor allem die Lebensgeschichte Platos. Da werden alle Traditionen, die auf Plato Bezug haben, gründlich geprüft, seine Reisen nach Megara, Egypten, Großgriechenland, Sicilien ebenso anschaulich als lehrreich mit kritischem Scharfsinn beleuchtet. Herr Huit glaubt, dass der Einfluss des Morgenlandes, der Eleaten, sowie derjenige der Pythagoräer &c. auf die Ansichten Platos nicht so groß gewesen seien, wie gewöhnlich angenommen wird. Von besonderem Interesse ist das Capitel in Betreff der Gründung der Akademie. Der Verfasser bestreitet, dass Plato eine „Geheimlehre" gehabt habe; er behauptet, dass Aristoteles viel mehr von Plato entlehnt habe, als Aristoteles angibt. Die Zusammenstellung Platos und Aristoteles ist vom höchsten Interesse, wird aber die Anbeter des Stagiriten kaum befriedigen. Um vieles andere zu übergehen, sei nur noch erwähnt, dass Huit der „Politik", dem „Parmenides" und dem „Sophisten" die Echtheit abspricht. Diese Schriften waren übrigens immer ein Stein des Anstoßes für die Erklärer Platos.

Villard (P. A.) Dieu devant la science et la raison. (Gott vor der Wissenschaft und der Vernunft.) Paris, Oudin. 8. VIII, 308 Seiten.

Es ist dies eine vortreffliche Theodicee mit musterhafter Anordnung und Ausarbeitung des Stoffes, mit Zugrundelegung des hl. Thomas, welchem der Verfasser durch diese Arbeit noch größere Beachtung und Verehrung zuwenden wird. Dem vorliegenden Bande, der vom Dasein Gottes handelt, wird ein zweiter über die Eigenschaften Gottes folgen.

Brin (P. M.) Philosophia scholastica ad mentem S. Thomae Aquinatis exposita et recentioribus scientiarum inventis aptata. ed. 4. penitus recognita curantibus D. D. Farges et Barbedette. T. I, Logica, Ontologia, Cosmologia. Paris, Berche et Tralin. 8. XV, 702 S.

Der Titel gibt schon hinreichend Aufschluss über Inhalt und Form des Werkes. Die Philosophie des hl. Thomas wird mit möglichster Klarheit auseinandergesetzt und auf die Fragen der Neuzeit angewendet. Das Werk hat schon in seinen früheren Auflagen allgemein Anklang gefunden und wurde an vielen Orten als Lehrbuch eingeführt. Das dürfte bei der vierten, gründlich umgearbeiteten Auflage noch mehr der Fall sein. — Freunde der Philosophie möchten wir noch auf folgende Publicationen aufmerksam machen:

Léon Ollé-Laprune. La philosophie et le temps présent. (Die Philosophie und die gegenwärtige Zeit.) Zweite Auflage. Paris, Belin. 8. XXVIII, 396 S. — Naville, La définition de la philosophie. (Die Definition der Philosophie.) Paris, Alcan. 8. XVI, 291 S.

Beide Schriften sind einleitend, besprechen geistreich und gründlich die Berechtigung der Philosophie, ihre Aufgabe, ihren Zweck, die Methode u. s. w. — sodann:

L. Du Roussaux. Eléments de logique. Bruxelles, Société belge de librairie. 8. 256 S. — G. Surbled. Eléments de psychologie physiologique et rationelle. Paris, Masson. 8. VIII, 206 S. — A. Brinet. Introduction à la psychologie expérimentale. Paris, Alcan. 8. 147 S. — A. Godernaux. Le sentiment et la pensée. 8. XI, 225 S. — G. Danville. La psychologie de l' amour. Paris, Alcan. 8. III, 171 S.

Diese Schriften sind tief durchdachte, ideenreiche, zu fernerem Studium anregende Arbeiten katholischer Philosophen. — Das Gleiche gilt auch von:

G. Milhaud. Essai sur les conditions et les limites de la certitude logique. (Versuch über die Bedingungen und die Grenzen der logischen Gewissheit.) Paris, Alcan. 8. 240 Seiten. — Fr. Martin. La perception extérieure et la science positive. (Die äußere Wahrnehmung und die positive Kenntnis.) Paris, Alcan. 8. 308 S. — E. Boirac. L'Idée du phénomène. Paris, Alcan. 8. 350 S. — A. Farges. L' idée de Dieu d'après la raison et la science. (Die Idee Gottes nach der Vernunft und der Wissenschaft.) Paris, Berche et Tralin. 8. 578 S. — H. Kleffer. Philosophie du sens commun. (Philosophie der gesunden Vernunft.) T. I La méthode naturelle. (Die natürliche Methode.) Paris, Alcan. 8. XVIII, 377 S. — L. Ollé-Laprune. Le prix de la vie. (Der Wert des Lebens.) Paris, Belin. 8. VIII, 490 S.

Aus der Profangeschichte verdienen besondere Erwähnung:

G. Blondel. Etude sur la politique de l'empereur Frédéric II en Allemagne et la transformation de la Constitution allemande dans la première moitié du XIII siècle. (Studien über die Politik des Kaisers Friedrich II. und die Umgestaltung der Verfassung Deutschlands in der ersten Hälfte des 13. Jahrhundertes.) Paris, Picard. 8. XLVI, 438 S.

Die Zahl der französischen Geschichtsforscher, welche deutsche Verhältnisse und Geschichte gründlich studieren, ist nicht groß: die Sprache ist für sie schon ein schwer zu überwindendes Hindernis. Zu dieser kleinen Zahl gehört G. Blondel, der sich lange Zeit in Deutschland aufhielt und mit bewunderungswürdigem Fleiße das Material zu seinem Werke sammelte. Da der Verfasser ein ebenso tüchtiger Jurist als gründlicher Geschichtsforscher ist, verdient seine Arbeit auch in Deutschland beachtet zu werden.

Fournier (A.) Histoire de la vie et des voyages de l'admiral Christophe Colomb. (Geschichte des Lebens und der Reisen des Admirals Chr. Columbus.) Paris, Firmin-Didot. 8. XII, 739 S.

Unter den vielen Schriften über den Entdecker Amerikas ist die von Fournier eine der gründlichsten, — objectiv und wissenschaftlich. Er stützt sich vorzüglich auf Documente jener Zeit, ganz besonders auf die Lebensgeschichte, welche den Sohn des großen Columbus — Fernando Colon — zum Verfasser hat. Fournier glaubt unwiderleglich zu beweisen, dass Columbus in Genua geboren worden sei. Die Kenntnisse des großen Mannes, dessen Frömmigkeit, dessen Eifer für die Ehre Gottes werden sehr schön geschildert, und zwar ohne rhetorische Uebertreibung, wie es sonst bei den Franzosen nicht selten vorkömmt. Auf Einzelnes können wir natürlich nicht eingehen.

Perey (Lucien.) Le Roman du Grand Roi, Louis XIV. et Marie Mancini. (Der Roman des großen Königs Ludwig XIV. und der Marie Mancini.) Paris, Calmann-Lévy. 8. VII, 580 S.

Die verwickeltsten, spannendsten Romane werden oft von der Geschichte selbst gesponnen. So verhält es sich auch mit diesem Roman. Er hat thatsächlich in allen seinen Einzelnheiten stattgefunden. Der Verfasser erzählt nur, was er in Briefen und Urkunden vorfand. Ludwig XIV. war in seiner Jugend sterblich verliebt in eine Nichte des Cardinals Mazarin, Marie Mancini. Er wollte sie um jeden Preis ehelichen. Deshalb wollte er weder in die Ehe mit der Prinzessin Margaritha von Savoyen einwilligen, noch von der mit der Infantin von Spanien, Maria Theresa, was Mazarin und die Mutter des Königs so sehr wünschten, etwas wissen. Der Cardinal hat sich in dieser Angelegenheit sehr schön benommen. Es wäre ihm ein Leichtes gewesen, Oheim des mächtigen Königs zu werden und dadurch an Einfluss noch zu gewinnen. Edelmüthig stellte er das Interesse der Dynastie und der Monarchie über das seiner Familie. Da das Werk für die Geschichte Ludwig XIV., der immer noch viele Verehrer in Frankreich hat, von unbestreitbarer Wichtigkeit ist, und es sich durch Gründlichkeit und interessante Darstellung auszeichnet, hat es schon in kurzer Zeit mehrere Auflagen erlebt.

Cahen (Albert). Lettres du XVIII siècle. (Briefe aus dem 18. Jahrhundert.) Paris, Colin. 8. XXII, 536 S.

A. Cahen will den Lesern ein Bild des Lebens im 18. Jahrhunderte vorführen. Dazu verwendet er Briefe aus verschiedenen Ständen. Voltaire ist der Hauptvertreter seiner Zeit; Madame du Defand vertritt die hohe Aristokratie; Diderot spricht im Namen der Philosophen und Künstler, Madame Roland im Namen des Bürgerstandes. Das Buch gewährt in der That einen Einblick in die damaligen Zustände und Verhältnisse, ist daher auch begreiflich nicht immer erbaulich.

Babeau (Alb.) La province sous l' ancien régime (Die Provinz unter der alten [vor 1789] Regierung.) Paris, Firmin-Didot. Zwei Bände. 8. XV, 347 und 380 S.

H. Taine hatte in seinem Werke L' ancien régime besonders den Hof und das Hofleben im Auge; die Verhältnisse und Zustände in den Provinzen waren ihm Nebensache. Bekanntlich hat er überall besonders die Schattenseiten geschildert; die Lichtseiten ignoriert er so ziemlich. In den zwei vorliegenden Bänden wird nun umso gründlicher und eingehender die Provinz besprochen und zwar in ihrer Licht- und Schattenseite. Als Einleitung haben wir die Geschichte der Entstehung der Provinzen, sodann die Stände-Versammlungen, deren Zusammensetzung, die Art und Weise der Berathungen, die Rechte derselben in Bezug auf Einnahmen und Ausgaben, ihr Verhältnis zum Hof. Das ist der Inhalt des ersten Buches. Das zweite handelt von den unabsetzbaren Auctoritäten, zu denen vor allem die Bischöfe gehörten, von dem Ansehen und dem Einfluss der Bischöfe, die im Verlauf der Zeit zwar gesunken, aber immer noch von großer Bedeutung waren. Zu den unabsetzbaren Auctoritäten gehörten ferner die Gerichtshöfe und die Parlamente. Der Verfasser zeigt, wie durch diese Auctoritäten der Absolutismus bedeutend eingeschränkt und gemäßigt wurde. Das dritte Buch ist den Statthaltern und ihren Substituten, den General-Lieutenants und Commandanten gewidmet. Das vierte Buch endlich handelt von den königlichen „Intendanten" (Inspectoren), welche in den letzten Jahrhunderten die wichtigsten Beamten des Reiches waren. Sie zogen im Namen des Königs von Provinz zu Provinz; ihre Wirksamkeit war eine sehr große. Sie erstreckte sich nämlich auf das Gerichtswesen, auf Polizei, Militair, den Schutz der Städte, die Religion, den Unterricht, den Handel, die öffentlichen Arbeiten u. s. w. Es ist von selbst einleuchtend, dass ein solches Werk, gründlich, mit vollständiger Sachkenntnis geschrieben, für Staatsmänner und Geschichtsforscher von großem, bleibenden Werte ist.

Ségur (M. de). Episodes de la Terreur. (Episoden aus der Zeit der Schreckensherrschaft.) Bruges, Desclée. 8. 220 S.

Wie Vieles ist schon über die Schreckenszeit (Mai 1793 bis Juli 1794) geschrieben worden! Noch immer kommen neue schaudererregende Thatsachen ans Tageslicht. Auch diese Schrift des als Historiker und Literaten höchst angesehenen Grafen Ségur ist ein Beweis, dass die Schreckensmänner es vor allem auf die Ausrottung der christlichen Religion abgesehen hatten. — Angenehmer zu lesen ist vom gleichen Verfasser:

Ségur (M. de). Un aide de camp de Napoléon. [1800—1812.] (Ein Adjutant Napoleons.) Paris, Firmin-Didot. 8. III, 454 S.

Graf Ségur war einer von denen, die sich durch den Kriegsruhm Napoleons blenden, fortreißen ließen, und die ihm immer treu ergeben blieben. Er war auch einer von dem alten Adel, der sich Napoleon anschloss. Ségur besitzt die Gabe zu erzählen und zu schildern in einem seltenen Grade. Daher wird es dem fesselnden und zugleich lehrreichen Buche nicht an Lesern fehlen.

Salzburg. Johann Näf, emer. Professor.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

I. Da der fromme Verein zu Ehren des hl. Antonius von Padua, über welchen im letzten Heft dieser Quartalschrift

(S. 454, V) berichtet wurde, sehr rasch auf eine Mitgliederzahl von 100.000 stieg, so erhielt der hochwürdigste Franciscanergeneral auf sein Nachsuchen durch Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 6. April 1895 die Vollmacht, sowohl Ordens- als Weltpriester überall zur Aufnahme von Gläubigen in den Verein zu delegieren und überall, wo es nöthig erscheint, Zweigvereine (centra secundaria) zu gründen (Acta Ord. Min. 1895, 71).

II. Den weltlichen Oblaten des hl. Benedict, welche nach jüngster Entscheidung (gleichfalls im letzten Heft S. 454, IV mitgetheilt) den weltlichen Tertiariern anderer Orden gleichzuachten sind, wurden durch Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 27. April 1895 die folgenden Gnaden gewährt:

1) Zweimal im Jahre können sie von ihrem Vorsteher den päpstlichen Segen nach der von Papst Benedict XIV. in dem Rundschreiben „Exemplis Praedecessorum“ für die Ordensleute vorgeschriebenen Formel (vergl. „Die Ablässe“, S. 283, u. III. Theil, S. 33*) erhalten und zwar wenn sie in der Kirche oder Kapelle versammelt sind, wo sie sonst zusammenzukommen pflegen; doch darf dieser Segen nie am gleichen Tage oder am gleichen Orte gegeben werden, wo der Bischof ihn spendet. Bedingungen zum Gewinn des vollkommenen Ablasses sind Beicht, Communion und eine zeitlang frommes Gebet nach Meinung des Papstes.

2) Den Segen (Absolution) mit vollkommenem Ablass können sie erhalten an den Festen Mariä Reinigung, Peter und Paul, und Kreuz-Erhöhung — entweder gemeinsam, wie oben, von ihrem Vorsteher, oder privatim in der Beicht von ihrem eigenen Beichtvater — mit der für die weltlichen Tertiarier vorgeschriebenen Formel (a. a. O., III. Theil, S. 36*).

3) Endlich darf ihnen in der Todesstunde der Sterbeablass nach der allgemein vorgeschriebenen Formel Benedicts XIV. (mit Hinzufügung des Namens des hl. Benedict beim Confiteor) von jedem Welt- oder Ordenspriester gespendet werden. Die zu erfüllenden Bedingungen sind die gewöhnlichen, wie sie in der Bulle „Pia Mater“ des genannten Papstes angegeben sind (a. a. O. S. 464 ff.)

III. Gebet zur seligsten Jungfrau Maria für unsere Brüder in England, vorgelegt und empfohlen von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. in dem apostolischen Schreiben an die Engländer, datiert vom Osterfest (14. April) 1895:

O beata Virgo Maria, Mater Dei, Regina nostra et Mater dulcissima, benigne oculos tuos converte ad Angliam, quae Dos tua vocatur, converte ad nos, qui magna in te fiducia confidimus. Per te datus est Christus Salvator mundi, in quo spes

O selige Jungfrau Maria, Muttergottes, unsere Königin und süßeste Mutter, wende gütig deine Augen auf England, das deine Mitgift genannt wird; wende sie auch auf uns, die wir so großes Vertrauen auf dich setzen. Durch dich ward uns Christus, der Erlöser der Welt, gegeben, damit

nostra consisteret; ab ipso autem tu data es nobis, per quam spes eadem augeretur. Eia igitur, ora pro nobis, quos tibi apud Crucem Domini excepisti filios, o perdolens Mater: intercede pro fratribus dissidentibus, ut nobiscum in unico vero Ovili adjungantur summo Pastori, Vicario in terris Filii tui. Pro omnibus deprecare, o Mater piissima, ut per fidem bonis operibus fecundam mereamur tecum omnes contemplari Deum in coelesti patria et collaudare per saecula. Amen.

unsere Hoffnung sich auf ihn gründe; von ihm aber bist du uns gegeben, auf dass diese Hoffnung durch dich noch gesteigert werde. Wohlan denn, bitte für uns, o schmerzhafte Mutter, die du unter dem Kreuze des Herrn uns zu Kindern erhalten hast; lege Fürbitte ein für unsere getrennten Brüder, damit sie mit uns in dem einen wahren Schafstall dem obersten Hirten, dem Stellvertreter deines Sohnes auf Erden, sich anschließen mögen. Bitte für uns alle, o gütigste Mutter, auf dass wir durch einen an guten Werken fruchtbaren Glauben insgesammt verdienen, mit dir den lieben Gott im himmlischen Vaterlande anzuschauen und in alle Ewigkeit zu benedeien. Amen.

Ablässe: 1) 300 Tage für alle Gläubigen, auch Nicht-Engländer; 2) vollkommener Ablass, einmal jeden Monat, in welchem man dieses Gebet täglich spricht, unter den gewöhnlichen Bedingungen.

Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Beuron.

(**Cleriker und Priester aus fremden Diöcesen und ihr Aufenthalt in Rom.**) Um manchen Uebelständen vorzubeugen, welche dadurch entstanden, dass Cleriker oder Priester sich aus ihrer eigenen Diöcese nach Rom begaben und dort eigenmächtig bleiben, erließ die S. C. Concilii am 22. December 1894 ein Decret, durch welches folgendes bestimmt wurde:

1. Cleriker und Weltpriester oder auch Ordensleute, welche außerhalb ihrer Klöster leben, können in Zukunft in Rom, ohne die Erlaubnis des heiligen Vaters erlangt zu haben, kein festes Domicilium mehr beziehen. Die Erlaubnis gibt die S. C. Concilii.

2. Wer augenblicklich in Rom wohnt und nicht wegen eines Beneficiums oder eines Officiums dort zur Residenz verpflichtet ist, muss innerhalb eines Monates nach Erlass dieses Decretes die Stadt verlassen, wenn er nicht infolge seines längeren Aufenthaltes die stillschweigende oder ausdrückliche Erlaubnis seines Diöcesanbischofes hierzu erhalten hat.

3. Ein Cleriker oder Priester einer fremden Diöcese kann für die Zukunft mit einem kirchlichen Amte, welches zur Residenz in Rom verpflichtet, nicht mehr betraut werden, wenn er nicht außer den Testimonialien auch noch Empfehlungsbriefe seines Bischofes und die vom heiligen Vater

erhaltene Erlaubnis, in Rom wohnen zu dürfen, vorweisen kann. Ein Beneficium kann einem solchen ohne Erlaubnis seines Diöcesanbischofes ebenfalls nicht ertheilt werden. Eine anders erfolgte Belehnung mit einem Beneficium an einen solchen ist einfach ungiltig.

4. Wer wegen Studiums oder aus irgend einem anderen triftigen Grunde in Rom mit Erlaubnis seines Diöcesanbischofes weilt, muss sofort, wenn seine Studien oder Geschäfte beendigt sind oder sein Bischof ihn ruft, zur eigenen Diöcese zurückkehren. Die Fortsetzung der Studien bildet keinen Grund, dem Rufe des Bischofs nicht Folge zu leisten, ebensowenig wenn sie vorgeben, dass ihr zu erwartendes Beneficium für ihren Lebensunterhalt nicht genüge. Wenn Cleriker während ihres Aufenthaltes in Rom sich nicht so betragen, wie es ihnen geziemt, sollen sie ihren eigenen Ordinarien angezeigt und aus Rom gewiesen werden.

5. Wer sich den vorstehenden Verordnungen nicht fügt oder denselben entgegenhandelt, verfällt ipso facto der Strafe der Suspension.

Am Schlusse des Decretes werden die Bischöfe ermahnt, für ihre Cleriker alle in gleicher Weise Sorge zu tragen und keine solchen nach Rom zu senden, welche sich irgendwie Vergehungen hatten zuschulden kommen lassen.

(**Eheschließung und Taufe.**) 1. Die Ehen zwischen Katholiken und Schismatikern sind in allem als Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken (matrimonia mixta) zu betrachten.

2. Söhne und Töchter katholischer Eltern, welche verschiedenem Ritus (z. B. Römisch und Ruthenisch) angehören, sind gemeiniglich in der Religion des Vaters zu taufen und zu erziehen. (S. C. de prop. fid. d. d. 11. Aprilis 1894.)

(**Messstiftungen.**) Dürfen in einer Kirche, welche schon 300 – 400 Messstiftungen besitzt, noch neue angenommen werden für den Fall, dass dieselben in der Kirche selbst nicht persolviert werden können? Die S. C. C. gab am 1. September 1894 auf eine diesbezügliche Anfrage die Erlaubnis für jene Kirche: Neue Messstiftungen dürfen innerhalb eines Decenniums dort noch angenommen werden. Ist es nicht möglich, dieselben alle in der Kirche selbst zu persolvieren, so sollen sie an andere Kirchen innerhalb derselben Diöcese abgetreten werden; ausgenommen sind nur jene, deren bestimmte Persolvierung in dieser Kirche verlangt worden ist.

(**Servitium chori.**) Die Dignitäten eines Capitels sind gerade so gut wie die übrigen Canoniker gehalten, das Conventamt zu halten und den Dienst des Hebdomadarius zu versehen (S. C. C. d. d. 1. Septembr. 1894).

(**Reihenfolge der Commemorationen in der Vesper.**) Sind in einer Vesper mehrere andere Feste zu commemorieren, so hat die S. R. C. am 2. Mai 1893 für diese Commemorationen folgende Rangordnung aufgestellt: 1. Dominica privilegiata 2. de die octava. 3. de duplici majori. 4. de duplici minori, ad instar simplicium redactis. 5. de Dominica communi. 6. de die infra Octavam Corporis Christi. 7. de semiduplici. 8. de die infra octavam communem, ad

simplicem ritum pariter redactis. 9. de feria majori, vel vigilia. 10. de simplici, nachdem zuerst nach der Tagesoration sogleich das concurrierende Fest commemoriert worden.

(Octaven in der Fastenzeit.) In Zukunft soll eine Octav in der Fastenzeit nicht nur durch Aschermittwoch und Passionssonntag abgebrochen, respective deren Commemoration unterlassen werden, sondern auch durch jeden anderen Fastensonntag (S. R. C. d. d. 22. Maii 1894).

(Exsecration der Kirchen.) Auf eine Anfrage des Bischofes von Trient an die Riten-Congregation, ob eine Kirche, deren Tünche (intonaco) zum größten Theil von den Wänden gefallen, exsecriert sei und deshalb einer neuen Consecration bedürfe, mit: Nein. (S. R. C. d. d. 11. Jan. 1894).

(Litaneien.) Auf eine Anfrage, welche Litaneien öffentlich in Kirchen oder Bethäusern gemäß der Constitution Clemens VIII. und der anderen Erlässe des römischen Stuhles gebetet werden dürften, und ob es erlaubt sei, Anrufungen nach Art der Litaneien zu Ehren der heiligen Familie, des heiligsten Herzens Jesu, der schmerzhaften Muttergottes, des hl. Josef und anderer Heiligen öffentlich in Kirchen oder Bethäusern zu beten, wurde geantwortet, dass nur diejenigen Litaneien, welche im Brevier oder in den letzten Ausgaben des vom apostolischen Stuhle approbierten Rituale Romanum stehen, dort gebetet werden dürften.

(Rogationsmesse.) An allen Orten, wo die Bittprocession an den Rogationstagen gehalten wird, soll auch wenigstens eine stille heilige Messe gelesen werden; ein Hochamt zu singen ist keine Vorschrift. (Ephem. lit. 1895, pg. 96.)

(Commemoration in der Rogationsmesse.) Wird an den Rogationstagen außer der Rogationsmesse in der Filialkirche, wo die Procession einkehrt, noch eine zweite heilige Messe vom Feste in der Pfarrkirche gelesen, so ist es nicht nöthig, in der Rogationsmesse das occurrierende Fest zu commemorieren. (Ephem. lit. 1895, pg. 212)

(Antiphon beim Eintritt der Rogations-Procession in eine Kirche.) Wenn die Rogations-Procession auf ihrem Umgange in eine Kirche eintritt, so ist die Antiphon von dem Titular der Kirche mit Versikel und Oration zu singen und wird am besten hiezu die Antiphon aus den Laudes genommen, welcher nach einer Entscheidung der S. C. R. d. d. 9. Maii 1857 das Alleluja beigefügt wird. (Ephem. lit. 1895, pg. 174.)

(Oratio a cunctis.) In der Oratio a cunctis soll bei dem Buchstaben N. zunächst der Name des Titulars der Kirche genannt werden. Kann dieser nicht genannt werden, so ist der Name des Patronus loci einzuschalten, vorausgesetzt, dass auch die Gewohnheit besteht, denselben im Officium zu commemorieren. Titularis ecclesiae und den Patronus loci miteinander zu nennen, scheint nicht erlaubt und ist daher diese Praxis zu ändern. (Ephem. lit. 1895, pg. 174.)

(Kniebeugung des Celebrans und der Assistenten bei der heiligen Messe.) Nur wenn der Celebrans und die Assistenten zum Altare hin- oder vom Altare weggehen, ist die Kniebeugung in plano zu machen, sonst stets auf der untersten Stufe des Altars. (Ephem. lit. 1895, pg. 178.)

(Incensierung von Heiligenbildern.) Es besteht kein Gebot, die Bilder der Heiligen, selbst nicht der allerseligsten Jungfrau oder des göttlichen Heilandes, wenn dieselben enthüllt werden, zu incensieren, doch kann dieses füglich geschehen, wie es auch namentlich bei Enthüllung von mirakulösen Bildern so gehalten zu werden pflegt. (Eph. lit. 1895, pg. 179.)

(Gebete nach der heiligen Messe.) Sind die Gebete, welche der heilige Vater Leo XIII. vorgeschrieben, nach jeder stillen heiligen Messe zu beten, oder sind diese Gebete zu unterlassen nach der stillen Pfarr- oder Conventsmesse und wo soll der Celebrans hiebei knien? Nach jeder stillen heiligen Messe, welche nicht den Charakter einer Conventsmesse hat oder mit Assistenten gehalten wird, sind die Gebete zu verrichten, also nach der stillen Pfarrmesse, nach einer Communionmesse &c., und ist es schicklich, dass der Celebrans hiebei auf der obersten Altarstufe knien bleibt; doch ist dies nicht streng vorgeschrieben. (Ephem. lit. 1895, pg. 183.)

(Herz Jesu-Messe in fer. VI. Quadragesimae.) Fällt auf einen Freitag in der Fastenzeit, an dem schon ein Leidensofficium des göttlichen Heilandes gefeiert wird, der Herz Jesu-Freitag, so kann an diesem Tage die Votivmesse zu Ehren des göttlichen Herzens Jesu nicht gelesen werden. Betet der Priester jedoch nur das Votivofficium von den Leidenswerkzeugen des göttlichen Heilandes, so hindert dies nicht die Votivmesse zu Ehren des göttlichen Herzens Jesu. (Ephem. lit. 1895, pg. 213.)

(Alleluja und der Versikel Panem de coelo etc. in der Osterzeit.) Während der ganzen österlichen Zeit ist dem Versikel Panem de coelo etc. ein Alleluja anzufügen, ebenso in der Frohnleichnamsoctav, nicht jedoch zu anderen Zeiten des Jahres. (Ephem. lit. 1895, pg. 215.)

(Reihenfolge der Commemorationen am Sonntag innerhalb der Frohnleichnamsoctav.) An den Orten, wo die Frohnleichnamsoctav privilegiert ist, so dass dieselbe auch festa duplicia minora ausschließt, ist am Sonntag innerhalb der Octav in folgender Weise die Commemoration zu machen: 1°. de dominica. 2°. de die infra octavam. 3°. de duplici ad instar simplicis redacto. (Ephem. lit. 1895, pg. 216.)

(Versikel und Oration nach dem Tedeum.) Wird das Te deum gebetet oder gesungen ohne Procession, so genügt es, einige von den Versikeln, z. B. Benedicamus Patrem . . . . Benedictus es . . . . . Domine exaudi . . . . . . zu nehmen. Wird keine Procession gehalten, so genügt ebenfalls die Oration: Deus cujus misericordiae, vorausgesetzt, dass das Tedeum nicht vor ausgesetztem hochwürdigsten Gute gebetet wird, in welchem Falle zuerst die Oration Deus, qui nobis sub Sacramento mirabili . . . zu nehmen ist. Nach einer Procession sind alle Versikeln und Orationen, so wie sie im Rituale verzeichnet stehen, zu beten. (Ephem. lit. 1895, pg. 220.)

(Kniebeugung coram exposito.) Beim Acceß und Receß sollen Diacon, Subdiacon und der Altardiener mit beiden Knien niederknien. Diacon und Subdiacon beugen nur ein Knie innerhalb der heiligen Messe und zwar auf der Seite, wo sie stehen, wenn beide ihren Platz wechseln müssen; ausgenommen ist nur, wenn Diacon und Subdiacon beim Pater

noster und der Subdiacon zum Agnus Dei den Altar hinansteigen. So oft der Celebrans die Kniebeugung macht, machen auch eine solche die beiden Assistenten. Die Altardiener lassen sich auf beide Knie nieder, so oft sie vom Altare ganz fort in die Sacristei gehen und wieder zu ihm hintreten. Nur mit einem Knie machen sie ihre Reverenz, so oft sie in der Mitte des Altares vorübergehen oder vom Altare weg oder zu demselben hin zur Verrichtung ihres heiligen Dienstes treten. (Ephem. lit. 1895, pg. 221.)

(Das Alleluja bei der Votivmesse de ss. Corde Jesu.) Auf die Anfrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofes von Linz: An in missa votiva de ss. Corde Jesu, extra tempus Paschale, omitti debeant Alleluja, antwortete die Congr. R. am 5. April 1895: Affirmative.

Eine Stunde im Vatican.

Eine Rundschau von der höchsten Wetterwarte der Welt.

Rom, März 1895.

Von P. Albert Maria Weiß O. P.

„Der Heilige Vater hat soeben eine Audienz begonnen; es wird wohl einige Zeit dauern, bis sie beendigt ist.“

Nun, eine Audienz beim Heiligen Vater ist schon des Wartens wert. Ich warte also. Platz zum Warten ist ja vorhanden, der Saal ist groß genug. Nur ein paar Diener, die sich flüsternd unterhalten. Nichts stört einen in seinen Gedanken. In der Anticamera stehen die Wachen ernst und schweigsam. Es läutet zum Angelus. Die Stille wird noch tiefer. Die neue Wache zieht auf, die alte geht. Wenn man sie nicht sähe, würde man nichts davon gewahr werden, so geräuschlos vollzieht sich die Ablösung.

Das ist einmal ein Platz, zum Nachdenken wie geschaffen. Hätte ich die Wahl, ich gienge jedesmal hieher, wenn ich eine ernste Sache zu überdenken hätte. Man wünscht beinahe, es möchte einen niemand aus dieser Ruhe herausholen. Denn ist die Stille überall die Mutter guter Gedanken, so ist sie es vor allem an dieser Stelle, auf der höchsten Wetterwarte der Welt.

Vor einigen Tagen bin ich da unten über die Piazza von St. Peter mit einem Herrn aus fremdem Lande gegangen. Da hat er mit dem Finger hier herauf gezeigt und gesagt: Von da oben aus wird die Welt regiert. Wahrhaftig, mir scheint, sie sei von hier aus auch leichter zu regieren, als von anderswo. Man sieht von dieser Residenz aus weiter umher, als von jeder anderen. Ganz

Rom liegt vor einem und das Land weitum bis zu den Bergen, und alles so hell und deutlich, dass man meint, man sehe durch und durch. Man braucht gar nicht lange gesammelt auf dieser stillen Höhe zu stehen, und es ist einem, als durchschaute man die Häuser und die Berge, ja die ganze Welt und die Herzen bis in die tiefsten Triebfedern hinein.

Ein weiter, ein unermesslicher Ausblick, aber dem ersten Eindrucke nach nichts weniger als ein erfreulicher oder troſtreicher. Die ganze Gesellschaft bietet den Anblick eines großen Gährkessels, in dem die unvereinbarsten und feindlichsten Gegensätze sich mischen, scheiden, bekämpfen. Unwillkürlich denkt man an das Wort des Dichters:

Und es wallet und siedet und brauset und zischt,
Wie wenn Wasser mit Feuer sich mengt.

Die sogenannten modernen Ideen, die Früchte der Freigeisterei und der Revolution, des Rationalismus und des Pantheismus — man nennt sie mit einem Worte Liberalismus — die modernen, unchristlichen, antichristlichen Ideen also ergießen sich durch alle Schleusen, die ihnen die hohen und die niederen Schulen, die Gesetzgebungen und die unbegreifliche Schwäche der Gewalthaber in aller Weite geöffnet haben. Daneben suchen die öffentlichen Mächte noch immer die alten theokratischen Vorstellungen von Gottes Gnaden und die übermenschlichen Vorrechte aufrecht zu halten, die ihnen die Lehren der Religion und die von der Kirche eingeräumten Vergünstigungen verschafft haben. Auf der einen Seite hört man nur von Denkfreiheit, Glaubensfreiheit, Gewissensfreiheit, von Volkssouveränität, von Menschenrechten, auf der anderen Seite hat der alte Absolutismus nicht das mindeste von seinen Ansprüchen preisgegeben und tritt im unerbittlichen Militarismus und im verknöcherten Bureaukratismus schroffer auf als je, am verletzendsten oft gerade dort, wo man nur vom Volke redet und wo man den Despotismus durch den Gegensatz zu den officiellen Namen Volksherrschaft und Parlamentarismus, Demokratie und Republik um so fühlbarer macht. Hier ein Reichthum, eine Ausbeutung der Schwachen, dass weder Recht noch Scham zu Worte kommen, dort eine Massenarmut, die um so empfindlicher wird, je mehr das von den Besitzenden gegebene Beispiel des Luxus, des Unglaubens und der Sittenlosigkeit bei den Armen und Bedrängten Nachahmung findet. In den Stadtungeheuern

hat sich ein solcher Giftherd von Frivolität, von Laster und von Elend angehäuft, dass der durch Gottes Gnade wieder mehr und mehr erstarkende Geist des Glaubens und der christlichen Sitte zu einem Kampfe auf Leben und Tod führen muss, weil solche Gegensätze nun einmal nicht mehr friedlich nebeneinander bestehen können.

So erklärt sich leicht das Wogen und das Wühlen. Das Böse hat sich ausgewachsen, concentriert, die ganze Größe seiner Macht fühlen gelernt, sich in der Meinung befestigt, die Welt gehöre ihm bereits unwiderruflich. Das Gute ist wenigstens erwacht und sieht sich durch die Uebermacht und durch den Uebermuth des Bösen genöthigt, nach jedem erreichbaren Mittel zu greifen, um sich das Recht des Daseins zu erkämpfen. Man kann es bedauern, aber man darf sich nicht darüber wundern, dass seine Verfechter, die eben auch Menschen sind, dabei nicht selten Maß und Schranken überschreiten. Denn das Böse hat überall Schutz und Unterstützung, bei der öffentlichen Meinung wie bei der öffentlichen Gewalt, das Gute dagegen findet nichts als Hindernisse, selbst dort, wo man alles Interesse daran hätte, seine Sache zu fördern. Der Nichtkämpfer hat gut Besonnenheit predigen, aber was thut nicht der Schutzlose, bei dem es sich um Sein oder Nichtsein handelt?

Die Verwirrung wird dadurch noch gefördert, dass man sich auf keiner Seite genügend für den Kampf vorbereitet hat. Als echte Kinder des Jahrhunderts haben sich alle, rechts wie links, dem Gang der Dinge überlassen, wie er eben dahinfloss. Die einen, die bisher im Alleinbesitz von Macht und Ehre, von Reichthum und historisch überlieferten Einrichtungen waren, glaubten, es werde und müsse ewig so dauern. Die anderen ergaben sich zum Theil willenlos in das vermeintlich Unvermeidliche, zum Theil sündigten sie auf ein Wunder Gottes, zum Theil auch hofften sie im Stillen zu gelegener Zeit Hilfe von der Kraft ihrer Fäuste, mit der sie alles über den Haufen zu werfen dachten. Dass die herrschenden Uebelstände nicht willkürliche Einführungen einzelner Menschen oder Classen, sondern die naturnothwendigen Folgen der sogenannten modernen, der liberalen Ideen seien, dass eine ergiebige Besserung nicht durch diese oder jene neuen Gesetze und Einrichtungen herbeigeführt werden könne, sondern nur dann, wenn eine gesündere Weltanschauung, wenn die christliche Rechts-, Sitten- und Denkordnung consequent durchgeführt werde, das wollte weder den einen noch den andern

einleuchten. Wer solche Sätze vertrat, der galt als Doctrinär, als Stuben- oder Sacristeiratte, als unbrauchbar für Welt und Leben.

Die Strafe blieb nicht aus. Niemand denkt daran, den Kampf principiell zu führen. Im Gegentheil, wer das verlangt, von dem heißt es, er stehe der Bewegung ferne, er verstehe nichts von der Praxis, wenn er nicht gar in den Verdacht kommt, er wolle dem Gange der Ereignisse durch Verzögerung und Verschleppung hinderlich in den Weg treten. So kämpft man fort von Fall zu Fall, um jeden Stein denselben Kampf, wie es eben der wirkliche oder der scheinbare Vortheil des Augenblickes mit sich bringt, und mit den Mitteln, die sich gerade Aussicht verheißend darbieten. Das aber verlängert, ja verewigt den Kampf, ermüdet und erbittert die Geister gewaltig, macht jede entscheidende Beilegung des Streites unmöglich und führt zu jener Momentpolitik, die heute im Wesen verleugnet, was man gestern vertheidigte, die in der Hitze der Polemik die wichtigsten Principien der Wahrheit oder des Rechtes preisgibt, ja selbst die Irrthümer der Gegner unbewusst durchführt, weil sich auf diesem Wege eben ein vorübergehender Erfolg erreichen läſst.

Daher das unerhörte Durcheinander von Meinungen und Richtungen, von Spaltungen und Parteien, von Projecten und Programmen, ein Chaos, in dem jeder Besinnung, Ruhe und allen Muth verlieren möchte. An Parteinamen und Schlagwörtern ist kein Mangel. Liberalismus, Conservativismus, Radicalismus, Capitalismus, Manchesterleute, Collectivisten, Juden, Christen, Feudale, Demokraten, Socialisten, Anarchisten, Nihilisten, diese und ein Dutzend andere Koseworte schwirren durch die Luft. Was aber damit genau gemeint sein soll, das wissen oft gerade die am wenigsten, die sich ihrer mit Vorliebe bedienen. Es bekämpfen sich Leute, die in allen wesentlichen Grundfragen einig sind — leider sind das meist die Vertreter der guten Sache. Es halten Leute zusammen, die in ihren Ansichten weiter voneinander verschieden sind, als von den Gegnern, die sie bekämpfen. Es streiten Leute in bester Absicht für Wahrheit und für Recht, Leute, sagen wir, die vom Liberalismus und Socialismus Sätze und Handlungsweise annahmen, ohne dass sie es ahnen, leider auch, ohne dass sie sich davon überzeugen lassen.

Auf diese Weise konnte der Kampf leicht so verwirrt und so erbittert werden, wie er thatsächlich geworden ist. Wer den Kern einer brennenden Frage kennen lernen will, muss sehr häufig von

dem Namen, den sie trägt, durchaus absehen. Man wirft eine politische Frage auf, es ist aber eine religiöse oder eine sociale. Man spricht von der Schule und meint Erziehung und Kirche. Man sagt Ehe und hat die ganze christliche Lebensordnung im Sinne. Man redet von Socialreform, man beruft sich auf die Encyklika Rerum novarum, und handelt nicht im entferntesten von socialen Dingen, sondern von politischen oder nationalen, ja selbst von rein communalen.

Die sociale Frage ist überhaupt das Gebiet, auf dem die Unklarheit am größten ist. Wohl die wenigsten von denen, die sich dieses Wortes bedienen, haben ein klares Bewusstsein davon, was social bedeutet. Alle sagen social, der eine denkt aber an politische Zwecke, der andere an volkswirtschaftliche, der dritte gar an einseitig privatwirtschaftliche Dinge, vielleicht sogar an sein eigenes Geschäft. Die haben sich schon hoch über den gewöhnlichen Wasserstand erhoben, die darunter wenigstens die Arbeiter- oder die Bauernfrage verstehen. Dass aber die Erneuerung der ganzen Gesellschaft angestrebt werden muss, dass diese nur stattfinden kann, wenn die modernen Ideen und das moderne Leben gründlich umgestaltet werden, dass also vor allem die religiösen, die sittlichen und die rechtlichen Grundlagen des Lebens wieder hergestellt werden, dass auf diesen die engeren und weiteren Gliederungen des gemeinsamen, öffentlichen Lebens, die Grundsätze des wirtschaftlichen Getriebes und die greifbaren Ausflüsse von Gerechtigkeit und Liebe aufgebaut werden müssen, dass somit ein Kaplan in der Schule oder auf der Kanzel eine viel wichtigere sociale Thätigkeit entwickelt, als der Leiter einer Raiffeisen-Casse, dass ein Bischof, der den ordentlichen, den unscheinbaren Theil seines Amtes erfüllt und Waisen- und Erziehungsanstalten, Kranken- und Armenhäuser besucht, dass er, sagen wir, mit dieser social überaus einflussreichen Arbeit zum mindesten ebensoviel wirkt, als wenn er allen außerordentlichen Vereinsversammlungen durch seine Gegenwart größeren Glanz verleiht, wer fasst das in unserer Zeit des Aufsehens, des Scheines und der Aeußerlichkeit, wer denkt überhaupt nur daran, wer lässt sich so etwas sagen?

Ja, wer lässt sich etwas sagen? Mit dieser Frage haben wir eine der brennendsten Wunden berührt, eine Wunde, der es zweifelsohne zuzuschreiben ist, dass die Erbitterung und die Verwirrung so groß geworden ist. Jeder will jedem die Wahrheit sagen, wie er

meint, keiner läſst sich etwas sagen. Alle docieren, ehe sie gelernt haben. Das Unheil der Zeit hat fast mehr sociale Professoren und Aerzte hervorgerufen, als Kranke vorhanden sind, jedenfalls mehr, als der Gesundheit zuträglich ist, und jeder ist ein vollendeter Meister und unfehlbar in demselben Augenblicke, da er auf den Schauplatz tritt. Zweifel gibt es keine: wer über eine Frage Bedenken hat, wer sagt, er müsse sich erst besinnen, denn ihm scheine diese Ansicht mit Schwierigkeiten verbunden und ihr Gegentheil auch etwas für sich zu haben, der gilt als unzuverläſſig, als Verräther, als Lockspitzel.

Diese Stimmung ist aber gerade recht, um die Parteileidenschaft auf die Spitze zu treiben. Nichts ist unduldsamer, empfindlicher, verdammungssüchtiger, als der selbstgenügsame Dilettantismus, zumal bei Neubekehrten. Daher die Verketzerei, die Ausbeutung von Nebendingen, als wären sie Capitalverbrechen, die Sucht, Andersdenkende mit jedem Mittel zu vernichten, und verstöße es auch gegen Wahrheit und Liebe, und wäre es auch den gehaſsten Judenblättern abgelernt. Der getreueste Ausdruck für diese Lage ist der Parlamentarismus, der sich durch Kleinlichkeit, durch Verwilderung und durch Zeitvergeudung um den letzten Rest von Achtung bringen und unmöglich machen zu wollen scheint.

Auf diese Weise hat sich selbst in den heiligen Kampf für Gerechtigkeit und Religion allmählig so manches Unheil eingedrängt, das dazu angethan ist, zu erschrecken, zu verwirren und den Segen Gottes zu rauben oder doch zu mindern. Das berechtigte Miſsbehagen über die Unterdrückung von Recht und Glaube ist nicht selten zur Gereiztheit, ja zur Herausforderung geworden. Das edle Mitleid mit dem zertretenen und vernachläſſigten Volke hat dazu geführt, daſs manche, im Glauben, nur größere Berücksichtigung für die Massen zu fordern, unvermuthet zur Ungeduld, zur Auflehnung wider die ohnehin so erschütterte Autorität aufstacheln und, ganz vergessend auf die christlichen Lehren von Sündenfall und Buße, das Paradies auf Erden versprechen, dagegen die Mahnung zu Opfer und zu Ergebung als Verrath am Volke brandmarken. Die himmelschreiende Ungleichheit der socialen Verhältnisse hat die Herzen mancher edlen Volksfreunde so erbittert und erregt, daſs sie im besten Glauben die gefährliche Forderung von allgemeiner Gleichheit nachsprechen. Wer dagegen mahnend, beschwichtigend und warnend seine Stimme erhebt, der wird verdächtiget, als ob er sein Gewissen verleugnet, als

ob er Sinn und Herz für die Noth des Volkes verloren, als ob er seine Seele an die Mächte dieser Welt verkauft hätte. Bischöfe werden als Parteimänner, als Volksfeinde, als Unterdrücker der heiligsten Bestrebungen für die Freiheit der Kirche, als Gesinnungsgenossen der Juden, als Förderer der Freimaurerei und des Liberalismus, als Sclaven des Staates und des Feudalismus hingestellt, bloß weil sie erklären, sie seien wie Paulus allen ohne Ausnahme verpflichtet. Nicht Socialdemokraten, sondern Katholiken sind es, die einen Bischof beim unbefangenen gläubigen Volke mit den schwersten Vorwürfen verdächtigen, wenn er in einer Zeit, da sich jeder Christ nach Rom wendet, zum gemeinsamen Vater der Christenheit geht, um sich Rath und Weisung für die Ausübung seines schweren Amtes in so bedrängter Lage zu erholen. Dagegen werden Papst und Cardinäle in jedem Wirtshauszanke angerufen und ins Tagesgeplänkel hereingezogen, gerade als seien sie nur Werkzeuge zur Erreichung von Partei- oder von persönlichen Zwecken. Juden, Liberale, Freimaurer werfen sich zu Beschützern der kirchlichen Auctorität auf, um diese in Verdacht und Verruf zu bringen. Anbeter des Wodan, Neugnostiker und Jungmanichäer, die im Gott Jehova den Bösen und in den zehn Geboten die Ausgeburt der Hölle erblicken, und die Junker und die Pastoren von der „Kreuzzeitung" machen mit den aufrichtigsten Freunden des katholischen Volkes gemeinsame Sache unter der selbstverständlichen Bedingung, dass diese den ihnen verhassten Namen Katholiken vermeiden. Selbst der Clerus weiß manchmal fast nicht mehr recht, zu wem er stehen solle, zu den gelästerten Bischöfen oder zu deren Verdächtigern, noch an was er sich halten solle, an seine Theologen und Canonisten oder an die Zeitungen, an das Alte oder an das Neue Testament, an die Sacristei oder an die Volkstribüne, an Marx oder an Thomas von Aquin. Die Bestgesinnten ziehen sich in den Schmollwinkel zurück, tadeln alles und thun gar nichts, oder sie vertheidigen selbst Dinge, die ihnen so verhasst sind, wie ihren Gegnern, wenn es nur denen missfällt, deren Maßlosigkeit sie abstößt. Und die Feinde reiben sich vergnügt die Hände und warten lächelnd des Augenblickes, wo die Freunde sich gegenseitig aufgerieben haben oder wo die Ermüdung zur Erschöpfung und zum Rückschlag führt.

Und so ist es im wesentlichen mehr oder minder überall, in Nordamerika, in Belgien, in Frankreich, in Spanien, in Oesterreich.

Man dürfte nur die Namen austauschen und es würde fast jedes Volk in der Schilderung fremder Verhältnisse die seinigen geschildert finden. Wohin soll das führen? Wer muss zuletzt den Vortheil aus diesem Elend ziehen?

In diesem Augenblicke wurden meine Gedanken unterbrochen. Die Audienz war zu Ende, ich wurde zum Papste gerufen.

Es versteht sich von selber, dass ein Katholik, ein Priester der Kirche nicht die Unbescheidenheit hat der Welt zu berichten, welchen Eindruck Leo XIII. auf ihn gemacht habe. Es versteht sich ebenso, dass ich nicht öffentlich mittheile, was er zu mir gesprochen hat. Ein katholischer Priester würdigt sich nicht zum Interviewer herab und würde es als die größte Verletzung der dem Papste schuldigen Ehrfurcht betrachten, wenn er dessen Worte voll väterlicher Offenheit und Güte zur Befriedigung eigener Eitelkeit und fremder Neugier missbrauchen wollte.

Eines genüge: Es wird wohl keinen zweiten Mann auf Erden geben, mit dem jeder ungescheuter, gerader und herzhafter reden kann, keinen, bei dem man fühlt, dass Umschweife und leere Complimente nicht am Platze sind, keinen, der so wenig auf die Form und so ausschließlich, so unverwandt, so klaren Blickes bloß auf die Sache sieht. Wären alle Menschen so gerade, wie Leo XIII., die Welt ließe sich rasch in Ordnung bringen. Mit einem solchen Manne, solid wie reines Gold, lässt sich leicht reden, an seinem Herzen kommt der Geist im Augenblick zur Klarheit und das Herz zur Ruhe.

Ich gieng von dannen, den Kopf heller, das Herz leichter. Es war mir, als sähe ich noch weiter in die Welt und noch tiefer durch die Geister. Was einer vor allem an diesem 85jährigen Greise mit seinem jugendlichen Optimismus lernen kann, was sich jeder Beobachter der traurigen Wirklichkeit bei diesem unvergleichlichen Kenner der Welt holen soll, das ist das unverwüstliche Vertrauen auf Gott und auf das göttliche Ebenbild im Menschen, das ist die große Kunst, in aller Wirrnis, in allem menschlichen Elend immer wieder das Bessere herauszufinden, das ist der unerschütterliche Muth, trotz der schwersten Gefahren auf dem einmal als richtig erkannten Wege weiterzuschreiten.

Nicht als ob er die Dinge leicht nähme. Niemand wird sich so wenig mit den äußeren Eindrücken begnügen, niemand so ernst und so tief auf die letzten Gründe der Erscheinungen sehen, wie

Leo XIII. In diesem Stücke ist er ein leuchtendes Vorbild für unsere oberflächliche Zeit. Wie rasch sind die Menschen mit einer Sache fertig, die ihnen zum erstenmale begegnet! Und dieser kluge, erfahrene Nestor braucht Wochen, bis er über eine Angelegenheit im reinen ist, mit der er sich schon so oft befasst hat, mitunter so lange, dass ungeduldige und kurzsichtige Geister klagen, beim apostolischen Stuhle könne man nichts abwarten, und wenngleich Dach und Fach brenne.

Unsere Zeit könnte noch ein zweites von ihm lernen, ein wichtiges Gegenmittel gegen die Engherzigkeit und Beschränktheit ihres Gesichtspunktes, gegen die Unduldsamkeit, die alles auf das Prokrustesbett der eigenen Meinungen spannt und unbarmherzig verrenkt oder abhackt, was nicht genau auf dieses passt. Dieses Gegenmittel heißt Katholicität. Dass der Papst katholisch ist und katholisch denkt, versteht sich freilich von selber. Wenn aber ein Papst den Geist der Katholicität, der Weitsichtigkeit und Weitherzigkeit in dem Grade besitzt, wie Leo XIII., dann ist es auch an ihm eine Eigenschaft, eine heroische Tugend, die der Bewunderung wert ist.

Kein Jüngling kann ein so offenes Auge und Herz für alles haben, was gut und recht ist, und für jede neue Regung, sei es auf dem Gebiete der Ideen, der Wissenschaften und Erfindungen, sei es auf dem des religiösen oder des gesellschaftlichen Lebens. Aber diese an einem Greise so seltene Eigenschaft geht bei Leo Hand in Hand mit der pietätvollsten Sorgsamkeit für die alte Wahrheit und Lebensordnung des Christenthums, einer Sorgsamkeit, bei der man an das Wort des göttlichen Heilandes von der Henne denken möchte.

Jeder Weltmann, der zu ihm kommt, ist überrascht von seinem Interesse und seiner Wertschätzung für alle Künste und Wissenschaften und für alles, was die Welt neu schafft und hoch anschlägt. Das alles aber dient bei ihm nur seinem Interesse, seinem Eifer, seiner Thätigkeit für die Kirche. Der Kirche gehört sein Geist, der Kirche seine unbeschreibliche Rührigkeit. Er kennt keine Partei, er verschreibt sich keinem Volke. Er ist Vater und Diener aller Diener Christi, aller, die zum Heil berufen sind, selbst wenn sie der Kirche nicht angehören. Wo er irgend etwas Gutes, irgend etwas sieht, was Hoffnung gewährt, irgend etwas, was der Kirche verloren zu gehen droht, dort ist auch sein Auge, dort sein Herz. Die thun ihm Unrecht, die meinen, er gehöre ihnen ausschließlich und sonst nie-

mand. Nein, er gehört allen, denen Gott, denen die Kirche, denen Recht, Wahrheit und Barmherzigkeit gehört.

Er hat das herrliche Wort gesprochen: Man muss zum Volke gehen. Das zeigt, wie tief er die Gegenwart durchschaut, wie klug er für die Zukunft sorgt. Aber er hat sich auch als ebenso großen Verehrer der Vergangenheit, der Geschichte, kundgegeben. Er hat ein warmes Herz für die verkannten und unterdrückten Rechte der Arbeiter, der Volksmassen, der Armen, aber er steht auch wie eine unerschütterliche Mauer vor den bedrohten Rechten aller andern Stände und Mächte, der Besitzenden und der Regierenden. Seine Vorliebe für die neueste der Wissenschaften, für die Sociologie, steht im innigsten Einklange mit der aufrichtigsten Ueberzeugung, dass an den alten historischen Fundamenten und Einrichtungen der Gesellschaft nichts Wesentliches verrückt werden darf, am allerwenigsten an denen der Kirche.

Vor allem aber gibt es keine Auctorität in der Welt, deren Sache Leo XIII. nicht als die seinige betrachtete. Im höchsten Maße gilt dies natürlich von der kirchlichen Auctorität. Er ist mit unerschütterlicher Gewissheit überzeugt, dass seine höchste Gewalt auf der Grundlage aller übrigen kirchlichen Gewalten, zumal der bischöflichen ruht. Er kennt keine Treue gegen ihn, die nicht durch die hierarchische Stufenleiter zu ihm emporsteigt und lässt nur dann die Einheit mit ihm gelten, wenn einer mit ihm durch alle von Gott geordneten Glieder der großen, unzerreißbaren Kette zusammenhängt, jener goldenen Kette, die er als der höchste, als der Schlussring mit Christus, dem Herrn der Kirche, verbindet

Auf der Höhe, auf der der Papst steht, eröffnet sich, ganz abgesehen von der inneren Erleuchtung durch den Geist Gottes, schon natürlicherweise ein Gesichtskreis, der keinem Sterblichen zu Gebote steht. Sein Horizont endet nur mit den Grenzen der Menschheit. Es gibt nur eine internationale Macht, und das ist der Papst. Für ihn gibt es aber auch nur internationale Fragen. Eine Angelegenheit bloß von dem engen Standpunkte aus aufzufassen, von dem aus sie aufgeworfen wird, ist für ihn unmöglich. Das muss jeder wohl beherzigen, um nicht Unmögliches oder Unwürdiges von ihm zu verlangen oder über die Haltung des apostolischen Stuhles missvergnügt zu werden. Wer das bonum commune der großen Christenheit zu besorgen hat, der muss seine Thätigkeit einrichten, wie die Thätigkeit

Gottes, der den Einzelnen warten läßt, ja zu verkürzen scheint, damit das Interesse des Ganzen gewahrt werde, der Dinge zuläßt und ordnet, die heute als Thorheit und Ungerechtigkeit gelten und sich erst in Jahrhunderten als die höchste Weisheit und Gerechtigkeit vor ihren ungeduldigen Tadlern rechtfertigen, der die tiefste Planmäßigkeit gerade dort verräth, wo der kurzsichtige Menschengeist nichts als Widersprüche entdeckt. Wie oft muss auch der Papst Anklagen und schiefe Auslegungen über sich ergehen lassen, weil ihm Fragen, über die sich die erbitterten Menschen Köpfe und Herzen brechen, nur als ein Sturm in einem Glas Wasser erscheinen, weil er die bewunderungswürdigste Eigenschaft Gottes, das Schweigen, gegen Dinge übt, an die die menschliche Leidenschaft nur denken kann wie die Donnersöhne im Evangelium, weil er Nationen und Parteien eine Haltung vorschreibt, die der Freiheit unliebsame Zügel anlegt, und Freiheiten zugesteht, die für den Augenblick eher zu schaden und zu verwirren scheinen, weil er seinen Worten eine solche Auslegung gibt, dass die, die man selber hineingelegt hat, dabei nicht bestehen kann! Vergesse niemand bei all diesen und ähnlichen Dingen, dass es der Papst ist, der spricht und handelt, und dass jener beschränkte, oft halb fanatische Geist, der uns so gerne einredet, gerade dieses unser Volk, einzig diese unsere Partei, nur diese Richtung, dieses Mittel, diese Anschauung sei das Werkzeug zum Heil, kurz, dass all das, was Gumplowicz nicht unpassend „sociale Hallucination“ nennt, für ihn nicht bloß nicht vorhanden, sondern nicht einmal möglich ist. Er ist Erbe einer tausendjährigen Macht, er ist die Verkörperung einer Geistesrichtung, die Zeiten, Völker und Welten hat kommen und gehen sehen, ohne sich zu ändern, er weiß, dass er allen Menschen ohne Ausnahme verpflichtet, dass er für alle verantwortlich ist, und dass er das von Anfang her Ueberkommene unversehrt, lebenskräftig und keimfähig der Zukunft zu vermitteln hat bis zum Ende.

O wenn alle den Papst sehen könnten und seinen Geist in sich aufnehmen würden, wie rasch wären alle Irrungen beseitigt, alle Verwickelungen geschlichtet!

Vor allem würden die Geister über Meinungsverschiedenheiten nicht so leicht empfindlich werden, noch sich deshalb bekriegen. Es müssen Spaltungen sein, sagt der Geist Gottes. Wie es nach Aristoteles keinen absolut besten Staat gibt, wie kein Universalstaat

möglich ist, so auch keine Richtung, die allein alles Heil und alle Wahrheit enthält. Nun, dann müssen eben verschiedene Richtungen auftreten und einträchtig zusammenwirken, damit durch die vielen einzelnen Mittel die allgemeinen Zwecke erfüllt werden. Die Aufgabe der Zeit ist wahrhaftig groß genug, dass keine Partei zu kurz kommt, wenn sich alle ehrlich, männlich und friedlich in sie theilen. Im Hause Gottes sind viele Wohnungen. Es ist Platz für alle, nur nicht für die Unfriedsamen.

Es ist Platz für die Freunde des Alten, es ist Platz für die Apostel des Neuen. Beide haben ein Recht zu sein, beide eine große Aufgabe zu erfüllen, aber keiner von beiden Theilen kann die ganze Aufgabe der Zeit auf sich allein nehmen. Allen steht Bescheidenheit, Maß und Selbstbeherrschung gut. Keiner darf den andern anfeinden oder gar hindern. Auswüchse und Fehler haben beide: sie mögen sich gegenseitig ertragen und vor allem selber bessern! Wenn sie zanken wie die Weiber und sticheln wie die Kinder, oder was noch schlimmer ist, hämisch, bitter und lügenhaft einander zu schaden suchen durch jedes Mittel, dann fördern sie nicht das Gute und werden selber schlimmer. Haben sie nicht einmal die Kraft sich selber zu beherrschen und ihre Fehler abzulegen, wie wollen sie die böse Welt besser machen?

Verdamme also niemand die Conservativen Wehe der Welt, wenn der Geist des Conservativismus, der echt katholische Geist, von ihr weichen würde! Verdamme aber auch niemand den Geist des Fortschrittes und der Erneuerung. Die Welt ist so alt, so morsch, so verknöchert, dass sie einer gründlichen Umwandlung bedarf, bis in die Eingeweide hinein.

Das letzte Wort gilt beiden, den Freunden des Neuen nicht weniger als denen des Alten. Gerade die Prediger des neuen Geistes haben am meisten nöthig zu beherzigen, dass äußerliche Maßregeln wenig nützen, sondern dass nur eine aufrichtige sittliche und religiöse Umgestaltung der Welt zum Heile ist.

Nicht als ob neue sittliche und religiöse Grundsätze zur Geltung kommen müssten. Das ist ja eben der Grund des politischen und socialen Elendes, dass alle Anschauungen über Gott, den Menschen und die Welt auf den Kopf gestellt worden sind, und zwar so beharrlich und so allgemein, bis sich die modernen, die liberalen Ideen schließlich vielfach selbst in die Denk- und Handlungsweise jener ein-

genistet haben, die äußerlich an der Niederwerfung des nach liberalen, materialistischen und atheistischen Anschauungen aufgerichteten Gesellschaftsbaues arbeiten. Darum kann es nicht entschieden genug gesagt werden, dass in den Geistern und in den Herzen die Erneuerung vorgenommen werden muss, aber nicht durch neue Ansichten, sondern durch Erneuerung der alten und ewig neuen christlichen und kirchlichen Grundsätze über die Bestimmung und die Pflichten des Menschen wie der Menschengesellschaft. Wenn nicht die Grundlehren der kirchlichen Theologie und Philosophie in der Gesellschaftslehre und in der Politik und im praktischen öffentlichen Leben durchgeführt werden, ist an eine Erneuerung der Gesellschaft nicht zu denken. Niemand hat sich über diesen Punkt deutlicher ausgesprochen als Leo XIII. in seinen verschiedenen Encykliken, und die Encyklika Rerum novarum macht wahrhaftig davon keine Ausnahme.

Aber auch nach außen hin darf das Wort „Erneuerung" und „neuer Geist" nicht schrankenlos angewendet werden. Die wesentlichen Grundlagen und Bautheile der Gesellschaft sind von Gott geordnet, und darum unabänderlich. Es wäre eine verhängnisvolle Täuschung, wenn jemand glaubte, der Gesellschaftsbau könnte je anders bestehen als er von Anfang her bestand. In diesem Stücke rächt sich die moderne Verschwommenheit der Ideen und der Mangel an festen Grundsätzen so bedenklich, dass selbst Gutdenkende oft in gefährlichen Irrungen dahinleben. Die Reformation hat das leere Wort Christus, die todte Bibel und die Phrase von der Freiheit des Christenvolkes an die Stelle einer lebendigen Auctorität und einer sichtbaren, organisch gegliederten Gemeinschaft gesetzt. Die Revolution hat uns mit den Schlagworten von Freiheit, Gleichheit und Volkssouveränität in noch größere Nebelhaftigkeit und Begriffslosigkeit hineingestürzt. Aber lassen wir uns nicht täuschen, sonst führen wir irre und werden wir irre geführt! Die Gefahr liegt im Augenblick wieder sehr nahe. Alles redet vom Volk und verspricht sich das neue Paradies von der Herrschaft des Volkes. Sei es, wenn es denn einmal sein muss, dass die bisher herrschenden Classen die Macht, die sie missbraucht haben, überall an jene Schichten des Volkes abtreten müssen, die sie bisher zu wenig berücksichtigt haben. Allein zwei Dinge bleiben auch dann und auf immer Bedingung für das Gedeihen jeder menschlichen Gesellschaft, eine sichtbare, ganz genau bestimmte Auctorität, und eine feste, vom Belieben des Augenblickes unabhängige Organisation des Volkskörpers.

Werden diese Gesichtspunkte treu im Auge behalten, dann ist nicht abzusehen, warum wir nicht mit Ruhe und mit Zuversicht in die Gegenwart und in die Zukunft schauen sollten. Die vielen bedenklichen Erscheinungen, die jeden ernsten, denkenden Mann beim Blicke in die Zeitverhältnisse beunruhigen müssen, sind an sich noch kein Grund, muthlos und irre zu werden. In Zeiten, da neue Ideen Gährungsstoff in die Geister werfen, in Zeiten, wo eine vernachlässigte große Gesellschaftsclasse ihre Rechte zurückfordert, die ihr der frühere Nutznießer nicht freiwillig zurückgeben will, sind betrübende, gewaltsame Auftritte unvermeidlich. Dennoch braucht man ihretwegen nicht allzugroße Besorgnisse zu hegen, ja man kann sogar unbesorgt zum entscheidenden Vorwärtsgehen ermuthigen, wenn nur die alten christlichen Grundsätze über den Bau der Gesellschaft und über das Leben in der Gesellschaft unerschütterlich festgehalten werden. Dass dies aber geschehe, dazu müssen alle Freunde der Gesellschaft, die Alten wie die Neuen, die längst im Besitze der Macht Befindlichen, wie die nach Macht Strebenden aufrichtig zusammenwirken.

Vor allem die Vertreter der Presse und der verschiedenen Parteien und Richtungen. Die hässliche Empfindlichkeit, das sicherste Zeichen vom Bewusstsein der eigenen Schwäche, und die schädliche Uneinigkeit, beides muss ein Ende nehmen. Damit aber Einigkeit, Ruhe und Würde eintreten, muss jeder bescheiden werden, muss sich jeder erneuern, muss jeder nachgeben, muss jeder verzeihen und vergessen. Es steht das allen um so besser an, da alle fehlbar sind, da alle gefehlt haben, da in den Dingen, um die es sich hier handelt, so wenig eine absolute, eine ausschließliche, eine unabänderliche Partei, so wenig eine alleinseligmachende Richtung möglich ist, als es eine unbedingt verpflichtende Schulmeinung gibt. Wir haben doch auch noch Dinge, die uns einigen. Warum also mit Vorliebe und einseitig nur die hervorheben und übertreiben, die uns trennen? Kämpfen wir doch gegen die Feinde und nicht gegen die Freunde! Und kämpfen wir gegen alles, was zu bekämpfen ist, würdig unserer Sache und nicht mit jüdischen Praktiken und Schlagwörtern, nicht mit liberalen Kniffen und Principien, nicht mit socialistischen Verhetzungen, Versprechungen und Utopien! Es gilt die aufgeregten Massen zu beruhigen, nicht sie noch mehr aufzuregen. Wer in der Oeffentlichkeit auftritt und sich nicht stets seiner schweren Verantwortung bewusst ist, der wird kaum zum Segen wirken.

Das gilt besonders allen, die sich mit der Politik befassen. Es liegt eine furchtbare Verantwortung auf ihnen allen, eine Verantwortung, um die wir keinen beneiden. Dieser Verantwortung entledigt man sich nicht durch Tadeln und Kritisieren, nicht durch Poltern und Hetzen, nicht durch Gehenlassen und Lobhudeleien, sondern nur durch Bessern. Man bessert aber nicht bloß durch Einführung neuer Paragraphen und Satzungen, sondern durch Förderung des Glaubens, der Religiosität und der guten Sitte, und dadurch, dass die rechtlichen Ordnungen mit den Grundsätzen von Religion und Sitte in Einklang gebracht werden. Wo aber ist das bisher ausreichend geschehen? Haben nicht alle Mächte, selbst die gesetzgeberischen, auf allen ihnen zugänglichen Gebieten, im Recht, in der Erziehung, in den Schulen hoch und niedrig, mit diesen Grundsätzen gehaust wie die Holzfäller im Hochwald?

Darum fällt eine schwere Verantwortung für die Vergangenheit und eine große Aufgabe für die Zukunft auf die regierenden, auf alle leitenden Kreise. Dazu hat ihnen Gott die Gewalt nicht verliehen, dass sie schweigen oder seufzen, während die schlechte Presse und die vom Staate bestellten Lehrer an den Volks-, Mittel- und Hochschulen die Massen um die höchsten Güter, um Glaube und Frömmigkeit, um Pietät und Auctoritätsgefühl berauben, noch dazu, dass sie zusehen, wie die praktische Anwendung der liberalen Ideen auf das sociale und wirtschaftliche Leben dem Volke auch noch seine zeitlichen Güter raubt. Warum raffen sie sich nicht auf? Würde das Volk nicht auf ihrer Seite stehen? Wollen sie die Verantwortung dafür übernehmen, dass die Massen, immer übersehen, immer in ihren Erwartungen getäuscht, immer in ihren heiligsten Gefühlen gekränkt, zuletzt alle Rücksichten brechen, sich jedem Abenteurer in die Arme werfen und, bezaubert von dem Klange des verlockenden Schlagwortes, dem gegenwärtig fast kein Herz widersteht, unter dem Rufe „christliche Demokratie“ unvermerkt in die Denkrichtung der Socialdemokratie und des Umsturzes hineingleiten?

Es muss etwas geschehen, und es muss jetzt geschehen. Jetzt ist der entscheidende Augenblick. Ist dieser versäumt, dann ist viel versäumt. Es muss mit dem bisherigen System der Systemlosigkeit gebrochen werden, jenem System, das alle zu beruhigen suchte und alle missvergnügt machte, weil es Conservativismus und Liberalismus, Radicalismus und Absolutismus, Christenthum und Anti-

christenthum, Gott und Belial in einem Sacke einschließen wollte. Lieber fast die offene Herrschaft der Loge und des Antichrist, als diese Halbheit, bei der das Böse durch Heucheln siegt und das Gute auf die legalste Weise von der Welt zu Schanden und zu Schaden kommt, bis endlich die Muthlosigkeit alle übermannt oder die Verzweiflung alles verdirbt! Es muss Klarheit und Entschiedenheit eintreten, sonst ist der Sturm unvermeidlich, und Gott weiß, wozu dessen Ausbruch führt.

Damit dieser beschworen werde, muss nun aber die drohendste Frage der Zeit, die sociale, ernst in Angriff genommen oder vielmehr studiert werden. Vorerst wissen die meisten nicht einmal, was darunter zu verstehen sei. Daher denn auch so gut wie nichts zu ihrer Lösung geschieht. Die einen erschrecken bei diesem Worte, als handle es sich um Verschwörung und Attentat, die andern gebrauchen es nur als Vorwand, um Missvergnügen und Leidenschaften zu wecken. Selbst Leute, die sich überzeugt auf die Encyklika Rerum novarum berufen, meinen mit einiger politischer Agitation die sociale Frage abgethan zu haben. Die herkömmlichen Reden über Volksausbeutung und Capitalismus führen nicht weit und gewisse halb socialistische Phrasen von dem ausschließlichen Rechte der Arbeit und von der allgemeinen Gleichheit führen zu weit. Der an sich nur zu begreifliche Zorn gegen die Juden endlich hilft gar nichts, solange der Muth fehlt, die Juderei auszutreiben, aber die ganze Juderei, nicht bloß die Juderei auf der Börse, sondern auch die Juderei in der Presse, die Juderei im politischen Klatsch und in der Fabrication der öffentlichen Meinung, die Juderei im öffentlichen Leben, besonders im Parlamentarismus und in der Politik, das jüdische Lästern, Nergeln, Spötteln, Kritisieren und Zersetzen. Suche man doch die Juderei nicht immer bloß in Israel! Wir selber treiben Juderei, wir Christen sind der Jude, der ausgetrieben werden muss. Wir Christen haben unsere Sitten verjudet, wir Christen, die wir Zeter und Mordio über die Scholastik schreien, wenn einer die kirchliche Lehre von Zins und Wucher vertheidigt, wir Christen, die wir unsere Blätter gerade so schreiben wie die Juden die ihrigen, wir Christen, die wir missliebige Bischöfe jüdisch benagen und hofmeistern, wir Christen, die wir über die Christen herfallen wie die Judenjungen über die Goim, wir Christen, die wir unseren Glauben weniger zu bekennen wagen, und weniger praktisch üben als die Juden ihren Talmudismus.

Von dieser Juderei, dem Urquell unseres socialen Elendes, hilft uns kein Hepp! Hepp! Wir werden doch nicht die Juden todtschlagen, damit wir mehr Platz bekommen, um unbehindert von ihnen das allein zu thun, was wir bisher mit ihnen gemeinsam gethan haben! Die Juden haben von der Zeit an, wo eine falsch verstandene Großmüthigkeit ihnen das Bürgerrecht in der christlichen Gesellschaft eingeräumt hat, ehe sie den Beweis geliefert hatten, dass sie in diese hineinpassen, die Juden haben sich in der christlichen Gesellschaft betragen wie in einem eroberten Lande und gelebt und gewirtschaftet als gälten von nun an die christlichen Gesetze überhaupt nicht mehr. Haben wir Christen aber ein Recht, sie deshalb anzuklagen? Ihnen, möchte man sagen, ist jener unadelige Geist, der nur Rechte und keine Pflichten kennt, zur zweiten Natur geworden. Hätten sie ihn aber zu solcher Virtuosität ausbilden können, wenn die christlichen Völker den Adel, zu dem sie ihr Glaube erzogen hat, nicht so schmählich verleugnet hätten? Wer hat denn diesem Volke, das sich wahrhaftig nicht eben durch Heldenmuth auszeichnet, den Muth gegeben, so offen antichristlich aufzutreten? Wer anders als wir Christen, die wir es ärger getrieben haben als sie, um ihres Lobes und ihrer Gunst theilhaftig zu werden. Wir sind tausendmal mehr schuldig als sie, wir, die wir ihnen zuliebe unser eigenes Gesetz verleugnet, verhöhnt und mit Füßen getreten haben.

Was können und sollen wir also thun, um uns von diesem Alp zu befreien? Nur eines: christlich leben oder sagen wir lieber — gut katholisch werden. Massacrieren können und wollen wir die Juden nicht, und Zürnen und Wettern befreit uns nicht von dem Joch, unter das sie uns nach gerechtem Gerichte Gottes gebeugt haben. Aber eine christliche Lebensordnung und, wenn diese wieder herrschend geworden ist, eine christliche Gesellschaftsordnung, eine nach katholischen und kirchlichen Grundsätzen geordnete Gesellschaft können wir wieder einführen — vorausgesetzt, dass wir Ernst machen und dass wir alle zusammenhelfen — und dann hat es mit der Juderei ein Ende, und mehr braucht es nicht. Mit den Juden, die es in einer wahrhaft christlichen Luft aushalten können, werden wir schon zurecht kommen, und die andern werden sich dann wohl oder übel ein anderes Palästina suchen. Aber auf den bisherigen rein negativen Wegen werden wir dieser Geißel nicht mehr los. Dazu braucht es eine sehr positive Thätigkeit, so positiv, dass

wir sehr fürchten, selbst das schöne, uns sonst so theuere Wort „Christen“ sei dazu nicht unzweideutig, klar und entschieden genug. Christ ist ein schöner Name, und man kann sich kein edleres Ziel stecken als Christus zum Herrn der menschlichen Gesellschaft zu machen. Aber gar viele nennen sich Christen, die sich Christus nach ihrem Sinne zurechtlegen. Es gibt nur eine Sicherheit für uns, den wahren Christus zu finden, und diese besteht darin, dass wir ihn in seinem sichtbaren Reiche auf Erden suchen, in dem er sich verkörpert hat, in der einzig wahren, der katholischen Kirche.

Dürfen wir hoffen, dass sich der gesunde Sinn der christlichen Völker zur Klärung der Begriffe und zu einem entschieden christlichen Leben durchringen werde? Dürfen wir hoffen, dass die Gährung, in der politische, religiöse und wirtschaftliche Irrungen mit den maßlosesten Hoffnungen und den edelsten Bestrebungen zusammen brodeln, dass solche Hefe klaren Wein liefern werde? Dürfen wir hoffen, dass der, wie es scheint, nicht mehr zu beschwörende Zusammenbruch der bisherigen Weltlage zu einer neuen Gesellschaftsordnung führen werde?

Leo XIII. hofft es, und so hoffen auch wir es — mit Bangen und mit Beten.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an den Mädchen-Bürgerschulen in Linz.

Auf der altbekannten Fregatte Th. P. Qu. beginnt es wieder sich zu regen. Sie nimmt ihre Ladung ein und macht sich segelfertig. Herr Capitän thut seiner beurlaubten Mannschaft kund und zu wissen, wann sie an Bord zu erscheinen und den Dienst zu übernehmen habe. Der Missionsmann muss richtig noch einmal mit, und soll nun dazu schauen, dass er sein Rüstzeug und die ihm anvertrauten Frachtstücke in Ordnung zurechtbringe.

Ein herrlicher Maientag lacht durch die Fenster, blinzelt und raunt dem alten Graukopf zu: Komm! entspringe auf etliche Stunden dem Gehege, in welchem Du sammt deiner jungen Schar sorglich eingefriedet bist! Während die Jungen in ihren Schulen gierig den Wissensdurst löschen, werden sie das Fernsein des Alten nicht schmerzlich vermissen; rücke wieder einmal aus auf die Höhen und liefere den Beweis, dass, nachdem du als armseliger Hadschi monatelang kläglich durch die Straßen gehumpelt, du noch den guten Willen hast, die Freundschaft mit Berg und Wald aufrecht zu halten!... Dazu machte der frische Junge ein so treuherzig Gesicht, dass sofort der Verdacht schwand, er sei wohl gar der Linke, der mich um-

garnen wolle. Wie konnte ich anders, als der Einladung folgen? Ich griff zum Stocke und dahin gieng es fürbaſs an seiner Seite, war's auch nicht allweg in gleichem Schritt und Tritt, ich verlor ihn doch nicht aus den Augen, hinter ihm her gewann ich die Höhe und auf einer Waldeslichtung stand der fröhliche Springinsfeld wieder an meiner Seite, leuchtenden Auges wies er hin auf seine schöne Heimstätte, und wie mein Blick hinausschweifte über das im herrlichen Maienschmucke prangende Land, da ließ er mich ungestört, feinfühlend unterbrach er sein fröhliches Geplauder.

Hab' Dank dafür, du lieber Geselle! Drum mag ich es dir auch nicht anthun, dein farbenreiches Festgewand nachzupinseln, mit dem Schreibstifte deine Schätze zu notieren und damit den Lesern eine Naturschilderung zu stiften.

Die P. T. Leserschaft wird den Entgang derselben durchaus nicht für ein lucrum cessans ansehen, und der Schiffsherr könnte ohnehin derlei Naturproducte nur als Ballast auf den Kiel schütten lassen, Herr Frühling verzichtet mit Vergnügen auf Beschreibung und Ansingung. Nachdem sich also Alles in Zufriedenheit auflöst, so ist die Gefahr überstanden und kann das Gespräch eine andere Wendung nehmen.

Wir sind katholische Priester. Uns ist der Mai der Marien-Monat und dabei haben wir das gläubige Volk uns zur Seite. Es wird ja kaum etwas geben, worauf der gesunde, gläubige Sinn des katholischen Volkes seit uralter Zeit mit solcher Vorliebe eingegangen ist, als auf die Beziehung des schönen Maien zur lieben Mutter Maria. Außer der Weihnachtsfreude, dem Oster-Alleluja und dem Firmungsjubel wüſste ich nichts im religiösen Leben, was so viel Anziehungskraft auf jung und alt ausübte.

Früh am Morgen eilen von allen Richtungen die Kinder der Kirche zu, geschäftig trippelnd, daſs sie zur „Schulmesse" nicht zu spät kommen; folgen wir ihnen, so sehen wir sie in Reih und Glied geordnet, den Blick zum Maialtar gerichtet, mitten unter ihnen Katechet- und Lehrerschaft; — horchen wir, wie die hellen Stimmen zusammenklingen in Liedern und lauten Gebeten, man sieht und hört es ihnen an, daſs sie mit Lust und Liebe bei der Sache sind, — ist ja doch das unschuldige Kinderherz ein echter Maialtar!

Treten wir abends ins Gotteshaus, trachten wir zurecht zu kommen, daſs wir noch ein Plätzchen finden; alle Räume füllen sich, Städter und Landvolk, wetteifernd scharen sich Alle um Kanzel und Altar; die Strahlen der Abendsonne fluten noch herein, ziehen sich aber bald bescheiden zurück und lassen in den ehrwürdigen Räumen den flammenden Kerzen den Vorrang, die wie ein Sternenkranz das Liebfrauenbild umgeben und den Kränzen und Blumen helfen dürfen zur Maiandacht des katholischen Volkes.

Die Blumen aller Arten, wie sie um diese Zeit in Gärten und Wiesen in ungezählter Menge und Mannigfaltigkeit aufblühen, jeden Strauch am Hage übersäen, es müſste sie fast verdrießen, bloß für die Augen Weniger, die sie beachten, ihren Schmuck zu entfalten. Der sie so schön gemacht, Er läſst sie auch mitthun zur Verherrlichung Seiner Mutter. Zu Kranz und Strauß gewunden oder in wohlgepflegten Stöcklein finden wir sie

allwärts um und an hunderten von Marienbildern in den Wohnungen, auf Haus-Altären, den Zeugen gläubigen Sinnes der Familie, in Wald-Kapellen, an den Wegen zur Maifeier der Natur.... Es bleiben ihrer immer noch genug zur Zier der grünenden Flur, dass es beim Anblicke derselben dem gläubigen Christen wohl in den Sinn kommen mag: Wie schön, wie reich hat dich der Herr bedacht! wie noch viel schöner muss es erst dort sein, wo Er Seinen Auserwählten Sich zu genießen gibt! Wenn der liebe Gott mit einem Uebermaße von Schönheit die irdische Natur ausstattet, damit sie auch beitragen könne zum Schmucke der Bildnisse Seiner Mutter, wie viel herrlicher muss erst Maria selbst sein in all' dem Schmucke der Gnade, womit der Herr sie ausgestattet hat, wie unaussprechlich schön all' dasjenige, was dort zu Ehren und zu Liebe der Himmelskönigin geschieht. —

Auf diesem Gedankengange, dieser Maien-Wallfahrt der gläubigen Seele treffen sich unser Viele. Da kennen und verstehen wir uns. Es wird eine Begegnung, ähnlich, als wenn bei Wallfahrtszügen, Mai-Processionen oder Bittgängen eine Beterschar der anderen begegnet. Da schieben die Reihen sich aneinander vorbei, es gibt einen ganz eigenartigen Vielklang, wenn die hohen Stimmen der Kinder, der brummige Bass des Mannsvolkes und der schwermüthige Tonfall der Weiber sich ineinander mengen, aber niemanden stört es; man sieht sich freundlich an, Bekannte nicken einander zu, die begegnenden Priester reichen sich die Hand zum Gruße; Aufenthalt oder Störung gibt es deshalb nicht, man läss sich nicht irre machen, sondern betet unentwegt an seinem Gesetzlein fort. Es bedarf nicht der Worte bei solchem Begegnen, aber die Seele fühlt es: wir sind eins, wir gehören zusammen! Ob die Leute aus der Stadt kommen oder aus Markt und Dorf oder von Einzelgehöften, ob von Berg oder Thal, von der Sonn- oder Schatten-Seite, ob sie sonst „Weizbauern" oder Hinterwäldler benamst werden, das und anderes tritt da zurück vor dem Einigungspunkte: Wir sind Katholiken, und unser Gehen, Singen und Beten gilt der Einen Mutter Aller, Maria!

So ist es im Kleinen, so ist es im großen Ganzen der heiligen katholischen Kirche. Der schöne Mai, der Marien-Monat, in aller Welt eint er die Völker aller Nationen, Farben und Sprachen und ihre Priesterschaft im freudigen Bekenntnisse unserer Liebe zu Maria, der Maienkönigin!

Diese geistige Maifahrt bringt uns Alle einander näher. Auf diesem Wege treffen wir auch mit denjenigen zusammen, denen die folgenden Zeilen eigens gelten, wir nicken ihnen freundlichen Gruß zu und drücken ihnen brüderlich die Hand: unseren Mitbrüdern in den katholischen Missionen aller Welttheile.

I. Asien.

Palästina. Im Bisthume Paneas (Cäsarea Philippi) kommt das Missionswerk unter der thatkräftigen Leitung des Bischofes Garaigiri von kleinen Anfängen schon zu größeren Erfolgen.

Derselbe hat bereits 15 Pfarrschulen gegründet, bringt Jahr für Jahr die begabtesten jungen Leute zur weiteren Ausbildung, auch in das griechische Priester-

seminar in Jerusalem, aus welchem schon mehrere als Priester in ihre Heimat zurückgekehrt sind; im letzten Jahre hat er auch eine landwirtschaftliche Schule gegründet und deren Leitung einem französischen Priester anvertraut.

In Saida (dem alten Sidon, von dessen Größe und Pracht in der heiligen Schrift öfters die Rede ist, dessen selbstverschuldeten Niedergang der Prophet Jeremias weissagte), besteht derzeit unter 12.000 Einwohnern eine katholische Gemeinde mit 2500 Seelen unter Leitung der Franciscaner aus der Custodie des heiligen Landes. Sie hat nebst den Moslims auch eine große Anzahl von Schismatikern verschiedener Riten, auch Protestanten, Juden und eine Freimaurerloge neben sich und gegen sich, genießt aber großes Ansehen, besonders erweisen die Mohamedaner, obwohl sehr streng ihrer Religion anhängend, den Katholiken, vorauf den Missionären, unverkennbare Achtung.

Jerusalem. Bei den eigenartigen Familien-Verhältnissen im Oriente ist für ein gedeihliches Missionswirken die Mithilfe weiblicher Ordensgenossenschaften fast als conditio, sine qua non anzusehen. Auch im heiligen Lande ist dieses so. Dem Beispiele anderer folgend hat sich in neuerer Zeit die Congregation der Schwestern vom heiligen Rosenkranze diesem Werke gewidmet.

Dieselbe wurde 1880 vom † Canonicus Tannus gegründet und zwar ausschließlich für einheimische Jungfrauen zu dem Zwecke, einerseits die bei den Orientalen bisher noch wenig bekannte Uebung des Rosenkranzgebetes zu verbreiten, anderseits die Erziehung der orientalischen Mädchen zu übernehmen und damit an der Bekehrung der schismatischen Familien zu arbeiten.

Mit fünf Schwestern wurde der Anfang gemacht, vier Jahre darauf wurde für die zahlreich sich meldenden Aspirantinnen ein eigentliches Noviziat eröffnet, seither hat sich die Genossenschaft über das ganze Land ausgebreitet und wurden in Nazareth, Jaffa bei Nazareth, Nablus, Zababde und Birzeit Niederlassungen errichtet. Die Schwestern besorgen an allen diesen Orten die Schulen, finden Zutritt in die Familien, auch zu dem durch den Islam so tief erniedrigten weiblichen Geschlechte, welches sonst dem Einflusse der Mission gänzlich abgeschlossen ist, und verbreiten dort den Samen der christlichen Lehre, genießen bei dem Volke als Landeskinder unbedingtes Vertrauen; von allen Seiten mehren sich die Bitten um Ueberlassung solcher Schwestern für die Kinder. Es ist nicht zu zweifeln, dass ihr Wirken auch viel beitragen wird zu dem vom heiligen Vater angebahnten Werke der Vereinigung der getrennten orientalischen Kirchen mit der Mutterkirche in Rom.

Die Möglichkeit einer weiteren Ausbreitung ist allerdings, wie ihre bisherige Entwicklung nur möglich bei genügender Unterstützung. Um diese bittet nebst anderen auch die Station Madaba jenseits des Jordan, wo eben ein Grundstück für eine Niederlassung dieser Schwestern unter günstigen Bedingungen angeboten wäre; den Kaufpreis, 3000 Franks, muss freilich erst die christliche Charitas aufbringen.

Ostindien. Die letzte amtliche Volkszählung gibt die Zahl der Bewohner des gesammten Indien auf 261 Millionen an. Davon gehören kaum zwei Millionen der katholischen Religion an. Die Mission hat demnach dort noch ein ungeheures Arbeitsfeld, wofür die Zahl der Missionäre beiweiten nicht ausreicht. So treffen z. B. auf Central-Indien mit einer Bevölkerung von nahezu 106 Millionen kaum hundert Missionäre; trotzdem geht in einzelnen Bezirken das Werk rasch vorwärts, z. B.:

Apostolische Präfectur Bettiah. Dieselbe hat seit ihrer Gründung 1893 den damals bestehenden Stationen Bettiah, Ciuri und Chaknee zwei neue beigefügt, nämlich Lattonah und Somastipoore. An der Mission arbeiten dreizehn Patres und fünf Laienbrüder der nordtirolischen Kapuziner-Provinz.

Die Mission ist für ihre Zwecke wohl versehen; z. B. hat Bettiah außer dem Missions-Seminar zur Heranbildung eines einheimischen Clerus auch ein Katechumenat, drei Schulen, deren eine unter Leitung von Ordensschwestern, ein Waisenhaus, und zählt die Gemeinde 1800 Katholiken; Ciuri besitzt ebenfalls ein Katechumenat, zwei Schulen, ein Waisenhaus und eine Seelenzahl von 340, Chaknee Katechumenat, Waisenhaus und 200 Katholiken; Somastipoore Missionshaus und Schule, 200 Katholiken; ein Kirchenbau kann erst in Angriff genommen werden, wenn Unterstützung kommt; Lattonah Missionshaus, zwei Schulen für Christen- und Heidenkinder und eine noch im Bau begriffene Kirche, 170 Katholiken, 30 Katechumenen. Als nächstes Ziel ist das Eindringen in das Königreich Nepal gesetzt. P. Kastner hat dieses Gebiet, in welchem schon im vorigen Jahrhunderte die Mission blühte und dann vernichtet worden und seither ganz ausgeschlossen war, mehrmals bereist und hat nun an der Grenze auf dem Berge Somesai eine Station gegründet, wo er einige Nepalesen zu Katechumenen gewann; gebe Gott, dass ihnen recht viele ihrer Landsleute folgen.

In Hinsicht auf die materielle Lage steht es nicht so gut. Das ungesunde Klima setzt den Missionären mit Fieber u. dgl. hart zu, außerdem spielt die Geldfrage auch hier ihre unangenehme Rolle. Für die Katechumenen und Neubekehrten aus den niedrigsten Kasten soll die Mission wenigstens während der Vorbereitungszeit mit Unterstützung zu Handen sein, alle Bauten muss die Mission auf eigene Kosten herstellen und ohne Geld gibt es allweg Hindernisse und Stillstand.

Bei der im letzten Sommer dort hausenden Cholera haben die guten Kapuziner den Kranken aller Bekenntnisse so hinopfernd Dienste geleistet, dass ihr Ansehen und Einfluss bedeutend gestiegen ist und gewiss auch für ihre Missionsthätigkeit sich Gutes daraus hoffen lässt.

Unter andern hat der Laienbruder Fr. Raffeiner, der mit etlichen gewöhnlichen Arzneimitteln ausgerüstet etwa 1500 Cholerakranke in der Umgebung aufsuchte und dabei frommgläubigen Sinnes auch häufig Weihwasser anwendete, indem er einige Tropfen davon der Arznei beigab, soviele Heilerfolge erzielt, einige sogar in so auffallender Weise, dass alle Augenzeugen sie für wirkliche Wunder hielten. Der Spitalarzt gestand offen zu, „er wisse nicht, wie es dieser Kapuziner anstelle, dass ihm nur ein Percent der Kranken sterbe, während ihm, dem Arzte, 90 Percent wegsterben". Natürlich hat diese Wirksamkeit auch viele Taufen sterbender Heiden ermöglicht.

Aehnliche Fälle von auffallenden Krankenheilungen und sonstigen Gebetserhörungen bei Anwendung des heiligen Weihwassers meldet auch P. Clarenz Moriggl, welcher infolge derselben auch sehr freudige Erfolge für die Mission erzielte.

Der Rajah Guyputre Rao ist vom heiligen Stuhle mit den Insignien eines Commandeurs des St. Gregorius-Ordens ausgezeichnet worden.

Dieser Fürst ist zwar Heide, hat aber der katholischen Mission große Wohlthaten erwiesen; unter anderem hat er im Vereine mit Bischof Tissot mehrere Schulen für Frauen höherer Kasten gegründet und dieselben den Schwestern vom hl. Josef zur Leitung anvertraut.

China. Apostolisches Vicariat Kiang-nan. Aus dem letzten Jahresberichte ist ersichtlich, dass dieses Missionsgebiet sowohl in Hinsicht auf die Zahl der Bekehrten, als auch in Ansehung seiner sorgfältigen Gliederung und Ausrüstung mit allen zweckdienlichen Anstalten unter allen im Reiche China obenan stehe.

Kiang-nan zählt in seinen 79 Bezirken 739 Christengemeinden mit 106.273 Katholiken, also fast ein Fünftel der Christenzahl in ganz China und Mongolei. Die wichtigste Anstalt der Mission ist das Central-Seminar in Zikawei bei Schanghai zur Heranbildung eines einheimischen Clerus nebst einem Colleg mit 120 chinesischen Zöglingen; dieselbe besitzt auch eine Druckerei, aus welcher eine viel gelesene Zeitung und eine religiöse Monatschrift hervorgehen.

Im ganzen Gebiete wirken 118 Patres S. J., darunter 14 Chinesen, unter den Scholastikern, Novizen und Laienbrüdern sind die Hälfte Chinesen, gegen 200 Ordensschwestern, davon die Hälfte Eingeborne, arbeiten segensreich an der Mission mit, an den Schulen wirken 377 Lehrer und 521 Lehrerinnen.

Die Zahl der Katechumenen ist nahezu 9700, getauft wurden 1602 erwachsene Heiden, Christenkinder über 3700, Heidenkinder 32.153.

Nord-Hunan. In diesem Gebiete des Mailänder Missions-Seminars ist die Zahl der Bekehrten laut Jahresbericht auf 2000 gestiegen; das letzte Jahr brachte die Taufe von 97 Erwachsenen und 4500 Heidenkindern. Zahl der Katechumenen 600.

Im apostolischen Vicariate Yünan, wo die Mission von Jahr zu Jahr an Erfolgen gewinnt, wurden kürzlich auch zwei Waisenhäuser gegründet und in kurzer Zeit vollauf bevölkert. Die Sache muss dem Teufel sehr verdrießlich gewesen sein, an theilnehmenden Helfern hat er aber nie Mangel.

Den Bewohnern von Tschao Tongfu, wo das eine dieser Waisenhäuser besteht, kam es plötzlich in den Sinn, es müsse vernichtet werden! Da der Missionär eilig die Obrigkeit von diesem Vorhaben verständigte, kam es zwar nicht zu dessen Ausführung, aber es wurde von der Obrigkeit verfügt: „alle Waisenkinder müssten der Regierung ausgeliefert werden und kein Kind dürfe ferners aufgenommen werden!“ Nachdem der Missionär die Auslieferung der getauften Waisenkinder entschieden verweigerte, kam der strenge Auftrag: es müsse bei jedem Todfalle eines Kindes sofort die Behörde Meldung erhalten, damit sie sich überzeugen könne, ob es doch mit beiden Augen begraben werde. Es ist also noch immer die Ansicht verbreitet, dass die Missionäre den sterbenden Kindern die Augen ausreißen, um daraus Linsen für Ferngläser zu fabricieren!

In demselben apostolischen Vicariate wirkt auch P. Paul Vial (aus dem Pariser Seminar der auswärtigen Missionen) bei dem Stamme der Lolo. Von demselben erschien in den „Freiburger katholischen Missionen“ jüngst ein interessanter Bericht über dieses Völklein, welches sich für stammverwandt mit den Europäern hält und auf die Chinesen als ihre Bedrücker durchaus nicht gut zu sprechen ist, dagegen sich dem katholischen Missionär mit vollem Vertrauen hingibt.

Die Bewohner der vier Dörfer Laomuschao, Maoschuitong, Taoantsin und Taseto haben in ihrer Gesammtheit dem Heidenthum entsagt; in Lumely sind 44 christliche Familien, in sieben anderen Dörfern verstreut 50 christliche Familien, der Missionär geht eben daran, ihnen eine Kirche zu bauen. Mit Schluss 1893 zählte man unter den Lolos 1500 Katechumenen, 120 Taufen, außerdem noch bei dem Stamme Aschi 800 Katechumenen. Aus dem Lolostamme haben sich schon mehrere christliche Jungfrauen dem Ordensstande zu-

gewendet und werden in einem Kloster zu Mithelferinnen des Missionswerkes herangebildet.

Dieses kräftige Aufblühen hat auch schon einen Verfolgungssturm erregt, der vielen Christen und Katechumenen den Tod oder Misshandlungen und Kerker eintrug, aber schließlich, nachdem schon das Losungswort zur Niedermetzlung aller Christen ausgegeben war, durch die mit Ernst dazwischen fahrende Regierung gewaltsam niedergeschlagen ward.

Süd-Schantung. Mitten in den Unruhen, welche letzten Herbst dieses Gebiet durchtobten, ist es gelungen, ein neues Arbeitsfeld zu eröffnen, die Unterpräfectur Ding-tau. Dieselbe gehört zum Districte Zend-schofu und war bis dahin dem Christenthume vollends verschlossen gehalten.

Der erste Anfang zu diesem Werke, welches vielfach von vornherein als undurchführbar erklärt wurde, ist gemacht. Die ersten Katechumenen waren Anhänger einer heidnischen Secte Dschung-jang, welche in ihrer bisherigen Haltung viel Feind' und viel Ehr' hatten, so dass sich hoffen läßt, es werden auch wackere Christen aus ihnen sich ergeben.

Ceylon. In Colombo wurde am 15. December 1894 durch den apostolischen Delegaten Msgr. Zaleski der Grundstein zu dem St. Josef-Collegium gelegt. Die Vorarbeiten zu dem für die Missionierung der Insel hochwichtigen Unternehmen waren schon vom † Erzbischofe Bonjean gemacht worden. Der gegenwärtige Oberhirt Msgr. Melizan O. M. J. hat es mit großem Eifer zur Verwirklichung geführt. Aus Europa kamen Hilfsmittel und Lehrkräfte, die katholische Bewohnerschaft hat namhafte Beiträge dazu geleistet und die Theilnahme derselben sowie der höchsten Civil- und Militär-Behörden bei dieser Feier war eine so lebhafte, dass man daraus schließen kann, wie allgemein die Wohlthat dieser Anstalt geschätzt wird.

Für die Mission in der Erzdiöcese Colombo war das Jahr 1894 ein gutes Erntejahr in geistiger Beziehung.

Es ergab 4752 Taufen von Kindern katholischer Eltern, 50 von Andersgläubigen, 450 Heidenkinder; ferners wurden 863 erwachsene Heiden und 141 Andersgläubige durch die Taufe in die katholische Kirche aufgenommen und beträgt die Gesammtzahl der Katholiken 140.000.

II. Afrika.

Egypten. Eine Frucht der katholischen Mission bei den Kopten Ober-Egyptens, wovon im vorletzten Hefte Meldung geschah, ist auch die Gründung von vierzehn katholischen Schulen, welche hoffentlich ein kräftiges Gegengewicht bilden werden gegenüber den Bemühungen der anglicanischen Secte, welche sich eifrig um die Kopten bewirbt.

Aethiopien. Seitdem die Europäer, also auch die meisten Missionspriester, des Landes verwiesen sind, weilen die meisten der verbannten Missionäre in der Choa, stets hoffend, endlich wieder auf ihr Wirkungsfeld zurückkehren zu dürfen. Die Gallas-Mission ist also einzig in Händen einer kleinen Anzahl eingeborner Priester, die von den alten Missionären herangebildet worden sind. Dieselben thun ihr Möglichstes, das anvertraute Werk fortzusetzen; leider werden die Verhältnisse immer schwieriger, indem

der Kaiser immer mehr dem Einflusse der schismatischen Eutychianer und Mohamedaner sich hingibt.

Central-Afrika. Endlich ist auch der letzte der gefangenen Missionspriester P. Rossignoli aus der zwölfjährigen Gefangenschaft des Mahdi entkommen, November 1894. — März 1895 gelang auch die Flucht des mitgefangenen Laien Slatin Bey.

An Stelle des Bischofes Msgr. Sogaro, welcher freiwillig von der Leitung dieses Missionsgebietes zurückgetreten ist, wurde P. Roveggio vom apostolischen Stuhle zum apostolischen Vicare ernannt und zur Bischofswürde erhoben.

Derselbe ist Mitglied der Congregation der „Söhne vom heiligsten Herzen Jesu" und wirkt seit zehn Jahren in Central-Afrika und hat, als 1894 durch Decret der Propaganda seiner Congregation dieses Gebiet sammt dem noch unzugänglichen Sudan übergeben worden war, die Gründung der Station Assuan übernommen und mit bestem Erfolge durchgeführt. Diese Station bildet nun den Ausgangspunkt für die Missionsthätigkeit in diesem ungeheuren Gebiete, welches an Ausdehnung größer als ganz Europa ist. Ausgiebig kann freilich dieses Unternehmen erst werden, wenn einmal eine genügende Anzahl von Missionären vorhanden sein wird. Man hat deshalb bereits die Schritte eingeleitet zur Errichtung eines Missionshauses in Oesterreich, und zwar einer Filiale des Stammhauses in Verona.

Ost-Afrika. Bei dem Somali-Stamme, welcher den Küstenstrich am Golfe von Aden bewohnt und bisher für die katholische Mission ganz abgeschlossen sich hielt, hat vor zwei Jahren P. Johannes Ev. O. Cap. die ersten Anfänge zur Mission gemacht.

Er begann mit Acker- und Gartenbau, dessen günstige Erfolge bald die Aufmerksamkeit des eingebornen Volkes auf sich zogen. Mittlerweile verfasste er eine Grammatik der Somali-Sprache, sammelte nach und nach eine Schar junger Leute um sich, deren etwa 20 jetzt unter seiner Leitung dem Unterrichte und der Arbeit obliegen und so gute Fortschritte machen, dass sich aus ihnen tüchtige Mitarbeiter erhoffen lassen zu dem beabsichtigten Werke, diesem Volke das Evangelium zu predigen. Das nächste wird die Gründung einer Schule sein, für welche dem Missionär schon hunderte von Kindern angetragen wurden, die er auch annehmen will, sobald ihm die Mittel zu Handen sein werden.

Aequatorial-Afrika. Aus dem apostolischen Vicariate Unjanjembe kommen Nachrichten über das Aufblühen der in den letzten Jahren gegründeten Stationen, besonders von St. Michael in Msalala.

Dieselbe wurde im Gebiete des Häuptlings Wima errichtet, welcher den Missionären viele Gunst und Unterstützung erweist. Das Volk hilft bereitwilligst zum Baue der Kirche und des Missionshauses mit, täglich erscheinen die Katechumenen zahlreich zum Unterrichte; es sind ihrer gegen 600, welche gruppenweise unterrichtet werden, auch von der Umgebung kommen sie in großen Zügen herbei, selbst aus einer Entfernung von zehn Stunden hat ein Häuptling 175 junge Männer zu längerem Aufenthalte dorthin geschickt, dass sie Unterricht nehmen.

Schon geht man daran, zwei neue Posten zu errichten; auch die aufgelassene Station Tabora soll wieder aufgenommen werden. Die Arbeit obliegt acht Priestern und sechs Brüdern. Die Ausdehnung dieses apostolischen Vicariates ist nach Angabe der Missionäre größer als ganz Deutschland.

Unter-Sambesi. In der vielgenannten Station Boroma geht jetzt nach manchen schweren Heimsuchungen die Missionsarbeit wieder ungestört vorwärts.

Der Missions-Obere P. Menyhart S. J. besorgt den Unterricht von 100 Mädchen in der Schule und 100 Frauen und erwachsenen Mädchen im Asyle der Schwestern, außerdem den täglichen Katechumenen-Unterricht, die Aufsicht über Bauten, Feldarbeit u. s. w. Im Laufe eines Monates wurden elf Erwachsene getauft, deren Vorbereitung zum mindesten zehn Monate, bei Einigen etliche Jahre gedauert hatte.

Ihm zur Seite arbeiten die PP. Vollers und Friedrich, der einstige Professor.

Süd-Afrika. Aus der vor zwei Jahren eröffneten Station Boyok im Mashona-Lande meldet P. Andreas Hartmann S. J. an das Echo aus Afrika Einiges über seine Missionsarbeit.

Es sind allerdings noch nicht großartige Erfolge; — der Missionär vergleicht die Verhältnisse, unter welchen die Arbeit begonnen werden musste, und den geistigen Zustand des Volkes treffend mit einem Sumpfe, der erst langsam entwässert werden kann und dann erst noch viel Arbeit kosten wird, bis fruchttragender Boden daraus wird. Der erste Anfang ist gelungen, mehr und mehr wird das Zutrauen des Volkes gewonnen, die Katechumenen mehren sich, deren Unterricht und Umgestaltung zu Christenmenschen kostet unsägliche Mühe. Jetzt ist die Errichtung einer Knaben- und Mädchenschule zur unabweislichen Nothwendigkeit geworden, dazu aber kein Geld vorhanden. Der Missionär, ein Oesterreicher, noch dazu aus dem Salzburgerlande, bittet seine Landsleute um Unterstützung; es sei seine Bitte allen Gönnern der Sammelstelle empfohlen.

Natal. Viel ist im Laufe der Jahre auf dem Arbeitsfelde der Trappisten geschehen, aber aus allen Berichten über das Geschehene tritt immer wieder der Gedanke hervor: es ist noch weit mehr, was erst geschehen soll. Darauf weisen auch die Marianhiller in ihrem Neujahrsgruße hin.

In ihrer Nachbarschaft, z. B. im Zulu-Lande, dann nördlich von Sambesi sind noch ungeheure, dicht bevölkerte Länderstrecken, die für den katholischen Glauben zu gewinnen wären, wenn man nur genug Mittel und Missionskräfte hätte, um dahin Posten vorzuschieben. Von weither kommen Bitten, selbst von Protestanten wurden wiederholt Anträge zur Unterstützung gemacht, wenn katholische Missionäre die Arbeit in ihrer Nähe übernehmen wollten. Kann man diesen Bitten nicht entsprechen, so ist zu fürchten, dass die protestantischen Missionsgesellschaften sich in diese Gebiete vordrängen und dann der zu spät kommenden katholischen Mission viel größere Hindernisse bereiten, als wenn dieselbe nur Heiden vorfindet.

Die Trappisten haben wieder zwei Stationen eröffnet: die eine heißt Emaus unweit von Maria Lourdes, die zweite wurde Maria Zell genannt, entsprechend dem landschaftlichen Charakter, der eine Aehnlichkeit mit der Berggegend des steirischen Maria Zell hat. Ihr Missionär Pater Asenius ist auch ein geborner Steiermärker. Diese Station ist auch eine große Wohlthat für die unter den Heiden und Calvinisten verstreuten Katholiken, die einen Weg von drei bis vier Stunden nicht scheuend, regelmäßig zum Gottesdienste dahin kommen.

Apostolisches Vicariat Ost-Cap. Aus der Hauptniederlassung der deutschen Dominicanerinnen ist eine Abtheilung von fünf Ordensschwestern in die Kaffernmission Keilands gekommen und hat dort eine Schule übernommen, in welcher sie, nachdem sie die Landessprache sich angeeignet

hatten, bereits über 60 Schülerinnen unterrichten, außerdem unterrichten die Schwestern auch Frauen und leisten Krankenpflege.

Nun wollen sie auch eine Schule in Buluwayo errichten, dem Sitze des seinerzeit berüchtigten Lobengula und haben schon einen kleinen Anfang gemacht. Zu ihren Schülerinnen und Pfleglingen gehört auch ein Töchterlein desselben, der Schilderung nach eine kleine Person, aber ein großer Wildfang.

West-Afrika. Apostolisches Vicariat Ubanghi. Dieses liegt landeinwärts hinter dem Missionsgebiete Französisch-Kongo, hat seinen Stützpunkt in Brazzaville, einer Stadt, welche von dem Missionsoberen bezeichnet wird, als „bestehend aus einem Platze, auf welchem sie erbaut werden soll“, wo derzeit nur die Baulichkeiten der Mission den Anspruch auf den Namen Häuser machen dürfen. Die Mission ist ausgestattet mit Kirche, Missionshaus, Knabenschule mit Werkstätten, Mädchenschule bei den Ordensschwestern.

Von da haben der Missionsbischof Msgr. Auguard und seine Missionäre ihr Arbeitsfeld ausgedehnt:

Von Brazzaville 600 Kilometer entfernt liegt am Zusammenfluss des Ubanghi mit dem Kongo die Station St. Louis, seit fünf Jahren bestehend, der Mittelpunkt des genannten Vicariates; wieder 600 Kilometer stromaufwärts liegt St. Paul an den Stromschnellen des Ubanghi bei dem Stamme der Budjos oder Bondja, denen übereinstimmend das Zeugnis ausgestellt wird, dass sie bisher völlig ausschließlich von Menschenfleisch lebten, alle andere Nahrung als minderwertig verachteten und auch schon den Missionären erklärten, dass sie deren Fleisch demjenigen ihrer Landsleute vorziehen würden.

Diese Station wurde erst kürzlich eröffnet und mit zwei Patres und einem Frater besetzt. Die Hauptthätigkeit wird vorerst auf den Loskauf von Sclavenkindern gerichtet, was dort soviel heißt, als sie retten vor dem Fleischtopfe der Kannibalen. P. Allaire hat bei seiner letzten Reise 35 Kinder in die Anstalt Brazzaville gebracht; der Ankaufspreis ist dort freilich ein geringer zwischen 10 bis 30 Frank, je nachdem sie mager oder gut genährt sind, allein weit größere Kosten fordert ihre fernere Verpflegung.

Noch weiter flussaufwärts, schon 2000 Kilometer von der Küste entfernt, am weitesten gegen den Mittelpunkt Afrikas vorgeschoben ist die Station „zur heiligen Familie“ bei dem Uadda-Stamme und zugleich für die benachbarten Banziris. Beide Stämme sind feldbautreibend, viel weniger wild als die Vorgenannten, und die Missionäre betrachten es als eine besondere Gnade, dass Gott sie dieses Volk finden ließ.

Apostolische Präfectur Togo. Seit Eröffnung dieser Mission 1892 bis Ostern 1894 wurden 100 erwachsene Heiden und 1000 Kinder in Todesgefahr getauft. Grundursache dieses anscheinend kleinen Erfolges bei den Erwachsenen ist dieselbe, wie in den meisten afrikanischen Missionen. Darum ist auch in allen Stationen Lome, Togo-stadt und Adjido die Hauptarbeit der Missionäre der Kindheit und Jugend zugewendet, welche thatsächlich die beste Hoffnung gibt, dass aus ihnen mit der Zeit auch verlässliche Christen werden.

In Lome ist die Schülerzahl von 12 auf 105 gestiegen, die Schule in Adjido zählt 70, in Togo 300 Kinder. Neben diesen Kinderschulen bestehen an mehreren Orten auch Anstalten zum Unterrichte für junge Leute, an welchen auch erfreulicher Eifer ersichtlich ist.

III. Amerika.

Britisch-Nordamerika. Der neue Oberhirt von St. Boniface, Erzbischof Langevin O. M. J. hat in seinem Gebiete ein großes Stück Arbeit vor sich. Er hat nur 25 Missionspriester zur Verfügung, die gegenüber dem beständigen Zuzuge von Einwanderern für die geistigen Bedürfnisse der katholischen Bevölkerung nicht ausreichen, deshalb der Missionsarbeit bei den Indianern unmöglich Genüge leisten können.

Deren zählt aber das Erzbisthum wenigstens 14.800, von denen nur 2500 der katholischen Kirche angehören, 6500 sind noch Heiden, die übrigen sind verschiedenen Secten anheimgefallen. Nach dem Urtheile des Oberhirten wären sie alle leicht zu gewinnen, wenn er nur genug Missionäre für sie hätte. Die Bekehrten zeigen überall großen Eifer und führen ein braves Christenleben.

Betreff der eingewanderten Europäer wird gemeldet, dass speciell in Manitoba eine große Anzahl deutscher, ungarischer und polnischer Katholiken Niederlassungen gegründet haben und inständig um Priester bitten, die ihre Sprache reden und denen sie auch beichten könnten. Nun ist in diesem Theile des Sprengels nur ein einziger Priester, P. Campeau, ein Franzose, der mit Zuhilfenahme des Lexikons sich nothdürftig mit ihnen verständigen kann. In einem anderen Districte versieht P. Decorby die Seelsorge bei den Ungarn und Polen.

Derselbe wirkt schon 27 Jahre in jenem Gebiete und hat im Ganzen vierzehn Stationen zu besorgen, darunter neun Indianer-Dörfer, zu denen er von seinem Posten Fort Ellice Entfernungen von 12, 25, 60, 70, 80 Meilen zu überwinden hat. Drei dieser Dörfer sind noch ganz mit Heiden besetzt, deren Bekehrung schnell sich ergeben würde, wenn der Missionär ständig bei ihnen weilen könnte.

Der Kampf um die katholischen Schulen, der eine sehr gefährliche Wendung genommen hatte, ist doch glücklich beigelegt, indem der geheime Rath der Königin bei einer Revision des Processes der Katholiken gegen die Regierung von Manitoba zugunsten der Katholiken entschieden hat.

In Britisch-Columbia, wo ähnliche Verhältnisse obwalten und ebenfalls der Mangel an Missionspriestern immer fühlbarer wird, will jetzt der Erzbischof von New-Westminster ein Seminar zur Heranbildung einheimischer Priester errichten.

Süd-Amerika. Brasilien. Die in Missionssachen bestbewanderte „Salzburger Allgemeine Kirchenzeitung" brachte jüngst eine merkwürdige Nachricht von der Mission St. Maria von den Engeln am Flusse Stambakury. 1872 waren auf Wunsch der brasilianischen Regierung zwei Kapuziner-Missionäre, Patres Seraphin und Angelus, zu den gefürchteten Indianerstämmen in der Provinz Minas Gerans geschickt worden, um sie für das Christenthum und dadurch für die Cultur zu gewinnen. Das für undurchführbar gehaltene Unternehmen gelang vollständig.

Schon im ersten Jahre wurde der Bau einer hölzernen Kapelle und Schule durchgeführt, in zwanzig Jahren ist die Zahl der Bekehrten auf 3000 angewachsen, welche aus Wilden zu braven Christen und fleißigen Arbeitern geworden waren. Gut betriebene Zuckerplantagen brachten dem Volke eine gewisse Wohlhabenheit, und sie bauten an Stelle der Kapelle eine schöne große Kirche sammt Schule, Missions- und Waisenhaus. Die Ausbreitung der Mission machte die

Gründung von zwei Filialen nothwendig, die sich sehr gut anließen, so dass die Missionäre schon einige Punkte für neue Niederlassungen ausersehen hatten.

Da hat der Teufel einige Geldspeculanten ausfindig zu machen gewusst. Diese überfielen mit einer Schar Wilder am 24. Mai 1893 diese christliche Mission, tödteten, wen sie erreichen konnten, plünderten und zerstörten alles, was zu erreichen war. Die am Leben gebliebenen christlichen Bewohner sind theils in die Wälder entflohen, theils mussten sie den Räubern harte Frohndienste leisten. Die beiden Missionäre, schwer verwundet und für todt liegen gelassen, blieben doch am Leben, wurden gerettet und kehrten nach ihrer Wiederherstellung, von der Regierung kräftigst unterstützt, wieder dahin zurück. Die Unholde wurden vertrieben und die Missionäre gehen nun daran, das Zerstörte wieder aufzurichten, die versprengten Schäflein zu sammeln. Mit Gottes Hilfe wird diese hoffnungsvolle Mission wieder zu neuem Leben aufblühen.

Chile, dessen Missionswerk bisher Patres Kapuziner aus Spanien und Italien besorgt hatten, wird nun von der bayerischen Kapuziner-Ordensprovinz über Auftrag des Ordensgenerals übernommen.

Apostolische Präfectur Süd-Patagonien. Die Salesianer haben von der Hauptstation Punta-Arenas auf der Halbinsel Brunswik, wo sie unter den etwa 15.000 Feuerländern und dem patagonischen Stamme der Onas wirken, einen neuen Posten an das Ufer des Rio Grande vorgeschoben.

Der Platz hiezu wurde vom apostolischen Vicar Msgr. Fagnano 1893 ausgewählt und nach Ueberwindung großer Schwierigkeiten 1894 von den Missionären erreicht und die neue Station unter dem Titel N. S. della Candelara (Maria-Lichtmess) errichtet. Möge Gottes Segen auf diesem besonders mühevollen Werke ruhen.

IV. Australien und Oceanien.

Neu-Pommern. Laut Bericht des Missionsbischofes Msgr. Couppé ist diese Mission mit fünf Priestern, zwölf Brüdern und acht Ordensschwestern besetzt. Die Mehrzahl dieser Missionskräfte ist erst innerhalb drei Jahren dorthin gekommen; ihre Thätigkeit vertheilt sich auf die schon erwähnten Stationen Kinigunan, Vlavolo und Malagunan. Die Wiederbesetzung der früher bestandenen und seit Jahren verwaisten Stationen Villa Maria, Veridny und Nonga ist noch immer verhindert durch eigenartige Schwierigkeiten welche hauptsächlich durch die Neu-Guinea-Compagnie bereitet werden und mit dem von der deutschen Regierung dort ausgesprochenen Grundsatze von der absoluten Freiheit der Missionsthätigkeit durchaus nicht übereinstimmen.

Apostolisches Vicariat Melanesien. Auf Britisch Neuguinea hat die katholische Mission einen auffallend reichhaltigen Erfolg erzielt.

Im Dorfe Bereina ist es dem Missionär Br. Stanislaus gelungen, die ganze Bevölkerung, jung und alt, für sich einzunehmen, dass der dahin folgende Priester in kurzer Zeit diese sorgfältig vorbereiteten Katechumenen zur heiligen Taufe zulassen konnte Man gieng in Vorbereitung und Ertheilung der heiligen Taufe nach Ständen vor: eigens für Kinder und Mütter, wieder eigens und anders für das Mannsvolk. Am eifrigsten zeigten sich die Knaben und Jünglinge, die dort in eine eigene Genossenschaft geeint sind. Diese kamen, außer der Theilnahme am gemeinsamen

Unterrichte, noch täglich abends, um eine besondere Unterrichtsstunde bittend, und je näher die Zeit der heiligen Taufe kam, desto mehr gaben sie sich Mühe, auch in ihrem äußeren Benehmen alles zu zeigen, was ihnen als wünschenswert dargestellt war. Die gemeinsame Taufe bot einen Jubeltag für die ganze Bewohnerschaft.

Der Missionär P. Genocchi, der dieselbe vorgenommen, ist auf der Rückkehr in einen Sumpf gerathen und trug ein heftiges Fieber davon, welches ihn bald an den Rand des Grabes brachte. Nächst Gottes Hilfe hat man es besonders den ärztlichen Bemühungen des Gouverneurs von Neu-Guinea, Mr. Mac Gregor (Anglikaner) zu danken, dass der Missionär gerettet wurde, der jetzt auf Thursday Island zur Erholung sich befindet.

Derselbe Missionär schildert in einem Briefe an seine Ordensobern das Einlaufen des österreichischen Kriegsschiffes „Fasana" in Thursday Island und hebt in dankbarer Weise hervor, wie der Commandant, die Officiere und Mannschaft sammt und sonders beim Besuche der katholischen Mission durch ihr liebevolles Benehmen, ihre musterhafte Haltung und die Andacht, die sie beim Gottesdienste zeigten, ihrem Vaterlande und der katholischen Religion alle Ehre gemacht haben und spricht seine Ueberzeugung aus, dass dieses alles unter dem Volke tiefen Eindruck gemacht und die Achtung vor der katholischen Religion erhöht habe und gewiss auch dem Missionswerke sehr förderlich sei.

Fidschi-Inseln. Ungemein emsig und erfolgreich wirken dort die Maristen-Missionäre. Nebst der Arbeit an der Bekehrung der Heiden, welche im letzten Jahre sehr gute Erfolge brachte, haben die Missionäre eine Schule gegründet, welcher vor Allen die Häuptlinge ihre Kinder anvertrauten; ja gar eine kleine Zeitung in der Landessprache wird herausgegeben, die von den Vornehmen eifrig gelesen wird!

In Suwa wurde die neue Kathedrale im Beisein von drei Bischöfen eingeweiht.

Tahiti. Die zu diesem apostolischen Vicariate gehörigen Cooks-Inseln, welche bisher ganz in Händen der anglicanischen Secte und den katholischen Missionären vollständig verschlossen waren, sind nun auch in das katholische Missionsgebiet einbezogen, indem der apostolische Vicar Msgr. Verdier selbst dort eine Missionsstation eröffnete.

Von den Marquesas-Inseln bringen die „Freiburger katholischen Missionen" die freudige Meldung, dass der apostolische Vicar dort seit etlichen Jahren die Frohnleichnams-Procession so eingeführt habe, dass alle Jahre eine andere dieser Inseln zu diesem Feste ausersehen wird und die kleinen Gemeinden der Nachbarsinseln sich zur gemeinsamen Procession zusammenfinden, was jedesmal großen Jubel der Christen verursacht und selbst auf die Heiden tiefen Eindruck macht.

Von den Marschall- und Gilbert-Inseln im apostolischen Vicariate Mikronesien meldet der Missionär P. Leray, dass er im abgelaufenen Jahre bei 1000 Taufen gespendet habe, unter anderen auf Makin 150, sowie, dass er in Putaritari eine neue Kirche eingeweiht habe.

Im übrigen geht aus seinem Berichte hervor, dass die katholische Mission dort einen äußerst schwierigen Stand habe gegenüber den protestantischen Predigern, welche den König von Putaritari vollends unter ihren Einfluss gebracht haben und diesen Einfluss dazu ausnützen, dass auf das katholische Volk ein harter Druck ausgeübt wird. So z. B. wird befohlen, dass die Katholiken ihre Kinder

in die protestantische Schule schicken müssen, wodurch viele eingeschüchtert werden. Die katholischen Missionäre sind leider viel zu wenig, dass sie der schweren Aufgabe genügen und dem Einflusse der Ketzer mit größerem Erfolge entgegen treten könnten.

V. Europa.

Dänemark. Mit Beginn des Jahres 1895 ist die Zahl der Katholiken im ganzen apostolischen Vicariate über 6000 gestiegen, die auf die zehn bestehenden Stationen sich vertheilen. In den letzten Jahren ist die Zahl der Conversionen dort verhältnismäßig größer, als in irgend einem Gebiete der Diaspora.

Kopenhagen zählte 1894 allein 168 Bekehrungen aus dem Protestantismus zur katholischen Kirche. Wie schon öfter erwähnt, wäre die Gründung neuer Stationen eine dringende Nothwendigkeit, kann aber nicht geschehen, weil die Mittel zur Erhaltung der bestehenden kaum ausreichen. Möchten Missionsfreunde gerade dieser Mission erbarmend gedenken!

Die schon gemeldete Conversion des ehemaligen protestantischen Predigers Mad Jensen dürfte allem Anscheine nach manche Folgen nach sich ziehen, die dem katholischen Missionswerke zum Vortheile sein und die thatsächliche Bewegung zum Katholicismus fördern werden. Ueber mehrfache Einladungen hat dieser Mann, der seine einträgliche Stellung aufgab, um der Gnade des wahren Glaubens zu folgen, Ende März in Kopenhagen öffentliche Vorträge gehalten über seinen Weg vom Protestantismus zum Katholicismus, z. B. auch im Locale der radicalen Studenten vor diesen und vielen Professoren, Predigern und Reichsrathsabgeordneten, die seinen Ausführungen und Widerlegungen der vielfach gemachten Einwürfe mit größter Aufmerksamkeit folgten; ferners auch vor den christlich gesinnten Studenten, ebenso auch in einem öffentlichen Locale vor etwa 500 Zuhörern, zumeist Protestanten, vielfach aus den höchsten Ständen. Ueberall brachte man ihm die größte Achtung vor seiner gläubigen Ueberzeugung entgegen.

Auch seine ehemaligen Pfarrkinder zu Fjelsted auf Fühnen luden ihn zu einem solchen Vortrage ein.

England. Die Bekehrungen aus dem Protestantismus sind in steter Zunahme. Die Missionspredigten während der heiligen Fastenzeit haben in London allein 500 Uebertritte zur katholischen Kirche veranlasst, deren Mehrzahl den gebildeten Ständen angehört, mehrere davon auch dem anglicanischen Clerus.

Es gäbe noch Manches zu berichten, aber Zeit und Raum ist abgeschlossen. Hehre Maienkönigin Maria! sei und bleibe die gute Mutter allen deinen Verehrern und die mächtige Schützerin dem Wirken der heiligen katholischen Kirche in ihren Missionen!

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 1447 fl. 78 kr. Neu eingelaufen: Hochw. Hr. Pfarrer Gusenleitner in Ohlstorf, Ob.-Oest., für die Schwestern von der Himmelfahrt Mariä in Adrianopel 3 fl., für die Mission Bettiah (Ostindien) 2 fl.; aus Odrau (Schlesien) für die afrikanische Mission (zugetheilt P. Hartmann in Mashonaland) 4 fl.; F. X. Ko. in O. dem St. Bonifacius-Vereine 1 fl., dem Lyoner Verein St. Franz Xav. 1 fl. 50 kr.; der Berichterstatter: der Mission Bingenbrück, Rheinprovinz, 5 fl., der Mission Bettiah 3 fl., der Somali-Mission 2 fl. (Summa 21 fl. 50 kr.) Adauge, quaesumus, Domine!

Gesammtsumme der bisherigen Einläufe: 1469 fl. 28 kr.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Particular-Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht in Ansehung der Begräbnisse auf katholischen Friedhöfen.)** Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat bei Erledigung einer instanzmäßigen Vorlage mit dem Erlasse vom 4. März 1895, Z. 3210, ausgesprochen: „dass es im Sinne des Artikels 12 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr.49,[1]) den zur Verfügung über confessionelle Friedhöfe berufenen Organen nicht verwehrt ist, behufs Erfüllung der den Religions-Gemeinden in der gedachten Gesetzesstelle auferlegten Verpflichtung, die anständige Beerdigung der Leiche einer derselben nicht Angehörigen auf ihren Friedhöfen unter der in Zahl 2 des angeführten Gesetzartikels bestimmten Voraussetzung nicht zu verweigern, einen entsprechenden Raum auf dem confessionellen Friedhofe auszusondern und zur Verfügung zu halten, wofern nur dieser Raum nach allen in Betracht kommenden Verhältnissen die Möglichkeit einer anständigen Beerdigung gewährleistet." W.

II. **(Eheschließung durch Procuration.)** Paul hat mit Bertha gesündigt und ihr alsdann die Ehe versprochen. Am Vorabend vor der Hochzeit wird er unvermuthet ins Gefängnis geführt. „Ich überlasse dir zu thun, was du für gut hältst, damit Bertha morgen wo möglich noch meine Frau wird", ruft er seiner Mutter zu. Am nächsten Tage erscheint Pauls Freund Anton mit Bertha in der Kirche und lässt sich vom Pfarrer, der weder den einen noch den anderen näher kannte, trauen. War die Ehe Pauls mit Bertha giltig, als dieser, aus dem Gefängnisse entlassen, seine Zufriedenheit mit dem Geschehenen bekundete und Bertha als seine rechtmäßige Ehefrau ansah?

Antwort: Die Ehe war ungiltig, erstlich weil Anton keinen wahren Auftrag zur Procuration erhalten hatte, zweitens wegen des Ehehindernisses der Clandestinität.

Dass die Ehe durch einen Procurator eingegangen werden kann, unterliegt keinem Zweifel. Indes heißt es Cap. ult. De proc. in 6: Procurator non aliter censetur idoneus ad matrimonium contrahendum quam si ad hoc mandatum habuerit speciale. Das heißt, wie Barbosa (In V Tit. 19 De proc.) nachweist, der Auftrag muss sich auf eine ganz bestimmte und benannte Person beziehen. Im vorliegenden Fall ist gegen diese Bestimmung gefehlt, denn Paul bezeichnete

---

[1]) Artikel 12 des obigen Gesetzes lautet: Eine Religionsgemeinde kann der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhofe nicht verweigern: 1. Wenn es sich um die Bestattung in einem Familiengrabe handelt; oder wenn 2. da, wo der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden ward, im Umkreis der Ortsgemeinde ein für Genossen der Kirche oder Religionsgenossenschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht befindet.

weder die Person, welche seine Stelle einnehmen sollte, noch sprach er überhaupt von einer Trauung durch Procuration. (Gaspari De Matrim. Paris. 1891. II n. 835.)

Hiermit kommen wir zum zweiten Nichtigkeitsgrunde, zur Clandestinität. Der Pfarrer ist ein nicht lediglich materieller, sondern moralischer Zeuge der Eheschließung, sagt Sanchez, das heißt er muss klar erkennen, was geschieht. (De Matrim. lib. XI d. 31.) Ist der Pfarrer doch, wie Clericatus sagt, eine öffentliche Person, die im Namen der Kirche der Eheschließung beiwohnt, damit die Kirche über dieselbe Sicherheit erlange. (Decis. 35. n. 6.) Diese Sicherheit soll er sich selbst aber vor allem über die Willenserklärung der Brautleute verschaffen. Aus diesem Grunde ist nach dem einstimmigen Zeugnisse der Theologen und Canonisten der Procurator verpflichtet, dem Pfarrer anzugeben, dass er die Stelle eines anderen vertritt. (Hl. Alphons. VI 885.) Mithin muss der Pfarrer wissen, dass ein Auftrag ertheilt ist, ja derselbe muss ihm, wie Scavini meint, nachgewiesen werden, da sonst die Eheschließung clandestin ist. (III n. 728.) Wenngleich nämlich der Auftrag auch mündlich gegeben werden kann, ist es doch überaus wichtig, dass Pfarrer und Zeuge von demselben Kenntnis haben, weil dann niemand in foro externo leugnen kann, dass er einen solchen ertheilt habe. (Salm. Tract. 9 p. IV c. 3. n. 101.) — Aber hat nicht ein mehrjähriges Zusammenwohnen die Kraft, die ursprünglich ungiltige Ehe zu einer giltigen und wahren zu machen? Die Zeit allein hat diesen Erfolg nicht, denn nach der Rechtsregel: Quod ab initio vitiosum est non potest tractu temporis convalescere. Wäre nun auch unter den Eheleuten später ein Willensaustausch vorgekommen dahin gehend, dass die Ehe gelten solle, so bleibt immer noch das andere Hindernis der Clandestinität bestehen, das jenem Eheconsens alle Kraft und Wirksamkeit raubt. Eine so nachträglich geschlossene Ehe ist also als null und nichtig anzusehen.

Krakau. Professor Augustin Arndt S. J.

III. **(Das Weiherecht der Regularen.)** Ordensleute, welche vom heiligen Stuhle die Facultät erlangen, Ablässe auf Rosenkränze u. s. f. zu geben mit der Clausel: De consensu Ordinarii oder De consensu Ordinarii tui müssen die Erlaubnis des Bischofes, innerhalb dessen Diöcese sie wohnen, einholen, wenn sie außerhalb des Hauses von der Facultät Gebrauch machen wollen. S. C. Indulg. 22. Juli 1886. Ist der Gebrauch der gegebenen Erlaubnis auf das Kloster, Convent u. s. f. beschränkt, so bedeutet die Formel De consensu Ordinarii loci, dass der Abt, Provincial oder General seine Zustimmung geben muss. S. C. Indulg. 22. Jan. 1888. P. Arndt.

IV. **(Kann der Bischof seine Priester zum gemeinsamen Leben nach dem Vorbilde des ehrwürdigen Holzhauser verpflichten?)** Im kirchlichen Rechte Tit. II. lib. III. wird den Clerikern ausdrücklich ein eigener Haushalt zugestanden. Ebenso geht aus Tit. 25 hervor, dass sie nicht zur Gütergemeinschaft gehalten sind. Aus diesem Grunde kann der Bischof sie nicht zum gemeinsamen Leben verpflichten. Zudem würden aus einer derartigen Vorschrift zwei be-

denkliche Missstände folgen: 1. Die Zahl derer, welche sich dem geistlichen Stande zu weihen geneigt sind, würde abnehmen. 2. Ein erzwungenes gemeinsames Leben könnte nicht die erhofften Früchte tragen. Deshalb halten die Kirchengesetze ja auch jeden Unberufenen von dem Ordensleben fern. So entschied denn auch die heilige Congregation des Tridentinischen Concils am 26. Januar 1895: Die Cleriker können zu einem solchen Leben ermuntert, aber nicht genöthigt werden. (In Mortis vid.) P. Arndt.

V. **(Einige nicht unnöthige Bemerkungen über gedruckte Beichtlehren.)** Es dürfte wenige Beichtväter geben, die nicht Röggls „Zusprüche im Beichtstuhle" kennen und dankbar benützen; viele werden auch das jüngst erschienene Schriftchen von Gemperle: „Wahrheiten zur Erweckung der Reue und Bußgesinnung" sich angeschafft haben. In einer Besprechung dieses letztgenannten Werkchens finde ich im „Literarischen Handweiser" Nr. 602, 355, folgende treffende Bemerkungen: „Zuverlässig werden vielen Beichtvätern ‚Gedanken zu Reuemotiven', wie die hier unterbreiteten, recht willkommen sein. Was sollen sie z. B. (um von anderen Umständen abzusehen) frommen Personen, die schon seit drei, fünf, zehn, zwanzig, dreißig Jahren alle acht Tage bei ihnen beichten, jedesmal sagen? Sie müssen sich wenigstens von Zeit zu Zeit nach neuen Gedanken umsehen. Aber pflegen sich solche auch immer leicht einzustellen? Wie oft hört man das Gegentheil. Wohl bietet ein Psalmenabschnitt (z. B. der erste des 30. Psalm) oder die Oration des sonn- oder feiertäglichen Officiums Stoff in Fülle; will aber jemand solchen Stoff aus anderen Quellen, z. B. aus den Briefen des hl. Hieronymus oder aus Franz von Sales, aus Röggls Zusprüchen oder gerade aus dem Vademecum von Gemperle schöpfen, so kann er mit gutem Erfolge den gleichen Zweck erreichen. In solchen Fällen hat er eben vielleicht zeitweise dafür Sorge zu tragen, dass der Pönitent später seinen Zuspruch nicht gedruckt finde, wie ich (Referent) einmal den meinigen geschrieben gefunden habe, und wie in gewissen Verhältnissen besonders auch Lehrpersonen ähnliche Entdeckungen machen. Schon behufs Vermeidung solcher Unzuträglichkeiten würde ich es befürworten, Zusprüche an Beichtkinder nur in lateinischer Sprache herauszugeben und sie nicht ins Deutsche zu übersetzen." Hiezu möchte ich noch anmerken, dass es mich immer unangenehm berührt, wenn ich derartige Priesterbücher in vorzugsweise von Laien gelesenen Zeitungen oder Kalendern angekündigt finde. Es gibt ja wohl Standesorgane genug, durch welche der Priester von solchen literarischen Erscheinungen in Kenntnis gesetzt werden kann.

Leoben. A. Stradner, Dechant und Stadtpfarrer.

VI. **(Ein Mangel in unseren Gebetbüchern.)** Doctor Heinrich Samson schreibt in seinem jüngst erschienenen, sehr lesenswerten Buche: „Die Allerheiligen-Litanei geschichtlich, liturgisch und ascetisch erklärt" auf Seite 31: „Die Litanei für Sterbende und die sich daranschließenden kirchlichen Fürbitten sollten auch in den Gebetbüchern für das Volk Aufnahme finden. Das geschieht in den neueren Gebetbüchern viel zu wenig; sie bringen oft eine ganze Reihe von

gutgemeinten Litaneien, die freilich erst der bischöflichen Genehmigung bedürfen, um für die Privatandacht verwendet werden zu können, und die Litaneien der Kirche selbst, wie es doch die Litanei für Sterbende ist, bringen sie nicht. Wenn ein Laie, aufmerksam gemacht auf die schönen kirchlichen Sterbegebete, etwa beim Vorbeten derselben von Seiten der Krankenschwester, nach einem Andachtsbuche fragt, welches diese schönen Gebete enthalte, so wird man in einer ganzen Reihe umfangreicher Erbauungsbücher der Neuzeit vergeblich Umschau halten. Man wende nicht ein, dass diese Fürbitten des „ordo commendationis animae“ für die Priester bestimmt sind. Gewiss sind sie das; aber in wie vielen Fällen tritt bei dem Kranken die Agonie ein in Stunden, wo der Priester nicht zugegen sein kann, und dann sind gerade diese kirchlichen Gebete für die Sterbenden einem jeden zu empfehlen, der dem Kranken zur Seite steht; denn es sind christliche Fürbitten, die auch der Laie verrichten kann zum Troste seines sterbenden Mitchristen. . . . Wie manchem Kranken wird dadurch ein letzter, großer Dienst erwiesen! Wie mancher Christ, wenn er andächtig diese in der großen Sprache der Kirche gehaltenen Gebete für die Sterbenden liest, wird in der Ueberzeugung gefestigt: „Katholisch ist gut sterben.“

A. Stradner.

VII. **(Wichtigkeit der Tagesordnung.)** In dem ascetischen Schriftchen: „Die Kunst, reich zu werden“ von Anton Tappehorn ist zu lesen (S. 82): „Thue alles zu der rechten Zeit und in der rechten Ordnung. Dadurch sicherst du dir den göttlichen Segen und einen glücklichen Erfolg deiner Arbeiten und Unternehmungen. Was du am Morgen thun sollst oder besser thun kannst, das verschiebe nicht bis zum Abend; ein Tagewerk mache nicht zu einer Nachtarbeit: was zuerst geschehen soll, das thue nicht zuletzt. Halte die rechte Zeit ein im Essen und Trinken, im Schlafen und Wachen, im Arbeiten und Ruhen, im Ausgang und Eingang, im Beten und Arbeiten, und so ähnlich in allen Dingen. Dann ist der Zeitgewinn ein großer und mit ihm wächst täglich dein himmlischer Reichthum und wenn Gott will, auch dein irdischer. Daher heißt es im Buche Ecclesiastes (8, 6.): „Jede Sache hat ihre Zeit und rechte Stunde, aber der Mensch quält sich sehr.“ A. Stradner.

VIII. **(Drittes Centenarium des Todes des sel. P. Canisius im Jahre 1897. — Die Canisiusstimmen.)** Die 40. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Würzburg empfahl auf Antrag des H. H. Kleiser, apostol. Missionär, unterstützt von Graf Konrad von Preising, „dem Canisiusverein Deutschlands, Mittel und Wege zu berathen, wie das bevorstehende dritte Centenarium des Todes des sel. Canisius am besten gefeiert werden könne;“ und beschließt ferner, „dass zur Förderung der Verehrung und eventuellen Heiligsprechung des sel. Petrus Canisius während der jeweils tagenden Generalversammlung eine besondere Andacht mit Predigt zu Ehren dieses Vertheidigers des Glaubens stattfinden solle“. Die 41. Generalversammlung in Köln gieng einen Schritt weiter und „empfiehlt, im Hinblick auf die neueste an alle Völker und Fürsten gerichtete Mahnung des heiligen Vaters zur Einheit

des Glaubens, die Beförderung der Verehrung des für die Erhaltung des Glaubens in Deutschland so verdienten sel. Petrus Canisius, und erinnert zu diesem Zweck an den Canisius-Gebetsverein für Deutschland, sowie an die Canisiusstimmen, durch welche die Kenntnis und Verehrung dieses Seligen bei Gelegenheit der Feier seines Todes gefördert werden soll."

Um aber diesen wichtigen Zweck in gebürender Weise zu erreichen, ist zuerst eine allgemeine Verbreitung der Canisiusstimmen nothwendig. Dieselben enthalten Artikel über die apostolische Thätigkeit des sel. P. Canisius in den Ländern seiner früheren Wirksamkeit in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz, sowie Nachrichten über die Vorbereitung zum Centenarium. Sie sind zugleich Organ des „Canisius-Gebetsvereines" zur Beförderung der Glaubenseinheit unter den deutschen Völkern. Nebst der Empfehlung zum Gebet werden die Canisiusstimmen Nachrichten bringen über die erfreuliche Bewegung der Rückkehr zur Einheit des Glaubens im Morgen- und Abendland. — Da der sel. Canisius besonders auch ein Apostel der Presse war, so werden die Canisiusstimmen die Katholiken ebenfalls auf die ihnen in unserer Zeit obliegende Pflicht aufmerksam machen, die katholische Presse im allgemeinen, besonders die katholische Provinz- und Localpresse zu unterstützen und unter dem Volk zu verbreiten, und zu diesem Zwecke die äußerst zeitgemäße mit zahlreichen Ablässen bereicherte Preß-Bruderschaft, Werk vom hl. Franz von Sales genannt, empfehlend besprechen.

Bereits sind von den ersten zwei Heften der Canisiusstimmen 10.000 Exemplare in die deutschen Länder versendet worden; sie finden eine gute, in manchen Pfarreien eine sehr gute Aufnahme, und es ist zu hoffen, dass dieser ausgestreute Same vielfältige Früchte hervorbringe zu Ehren jenes Apostels Deutschlands, von dem man, wie Joh. Janssen berichtet, schon vor 300 Jahren auch sagte: „Canisius ist aus ganzem Gemüth ein echter **Deutscher** gewesen und das Heil und der Friede des deutschen Volkes hat ihm unablässig am Herzen gelegen."

Wo ist ein solches Zeugnis für Gustav Adolf zu finden, dessen Centenarium man doch in vielen Gegenden Deutschlands mit solchem Prunk gefeiert hat? Die Canisiusfeier wird deswegen zugleich eine echt deutsche, patriotische Friedensfeier sein unter der Devise, die uns Christus der Herr vor seinem Erlösungstode hinterlassen hat: „ut sint unum", gib, dass sie eins seien"; welche Devise der Friedenspapst Leo XIII. vor seinem Tode den Fürsten und Völkern abermals zuruft, „auf dass Ein Schafstall und Ein Hirt werde, et fiet unum ovile et unus Pastor."

Der Preis der Canisiusstimmen ist zum Zweck der Massenverbreitung sehr billig: Bei Abnahme von 10 Exemplaren mit Porto à 80 Pf. = 50 kr. = 80 Ct. jährlich für die 12 Hefte. (2 Ex. à 1 M. = 60 kr. = 1 Fr.; 1 Ex. à 1,20 M. = 70 kr. = 1,20 Fr.)

(Bestellungen sind zu richten an: H. H. J. Kleiser, apostol. Missionär, Canisiushaus, Freiburg [Schweiz]; die Einzahlungen [an die gleiche Adresse] können in Briefmarken oder durch Postmandate geschehen. Man bittet die Probeblätter circulieren zu lassen; wer die zweite Sendung nicht refusiert, wird als Abonnent betrachtet. Etwaiger Erlös ist für ein Canisiuswerk bestimmt.)

IX. **(Das bischöfliche Pectorale.)** Unter diesem Ausdruck versteht man in der Regel nur das bischöfliche Brustkreuz: Crux pectoralis, es ist dies aber ein davon ganz verschiedenes und sehr bedeutungsvolles bischöfliches Ornament. Das Caeremoniale Episcoporum erwähnt dasselbe lib. II. cap. 1. n. 4. mit den Worten: Episcopus etc. capiet sacra indumenta, videlicet, amictum, albam, cingulum, crucem pectoralem, stolam a collo pendentem, deinde pluviale cum pectorali in conjunctura illius etc. An einer anderen Stelle lib. I. cap. 7. n. 1. wird es unter der Bezeichnung Formalium (von dem italienischen Worte Fermaglio, Brustschloss) aufgeführt, wo von dem Presbyter assistens gesagt wird: Super eo pluviale tempori congruum, sine tamen formalio ad pectus. Es ist das Brustschloss, Rationale, des Hohenpriesters im Alten Bunde, und dient zum Zusammenschluss des Pluviale über der Brust; es darf nur vom Papste und den Bischöfen getragen werden. In Rom dürfen es in Gegenwart des Papstes nur die sieben Cardinäle tragen, welche zugleich suburbikarische Bischöfe sind. Moroni: Dizionario s. v. Formale beschreibt das päpstliche und das bischöfliche Pectorale ausführlich. Heute findet man es zuweilen in den Sacristeien aufgehobener Abteien, und wird es da mit Unrecht von einfachen Priestern am Pluviale getragen; wahrscheinlich war es den früheren Aebten beim usus Pontificalium vom heiligen Stuhle als Privilegium gestattet. Es gehört jedenfalls in jede bischöfliche Sacristei, und man trifft in alten Kathedralkirchen es auch als Antiquität an unter anderem Namen und in verschiedenen Gestalten, meistens mit wertvollen Edelsteinen geziert, theils als Gold- oder Silber-Platte, theils als Brocat mit herrlichen, gestickten Abbildungen aus der heiligen Geschichte.

Inwieweit dieses wichtige Unterscheidungszeichen der bischöflichen Würde in Vergessenheit kommen konnte, beweist die Anfrage des Bischofes von Casale, ob die Gewohnheit der Dignitäre und Canoniker dasselbe zu tragen, rechtsbeständig sei. Die S Congregatio Rituum in Casalen. vom 15. Sept. 1753 ad. 10 entschied darauf, dass die Anlegung des Formale dem Bischof ausschließlich gebüre, die entgegenstehende Gewohnheit aber unstatthaft sei. (Gardellini. Num. 4253.)

Die Instructionen des hl. Carolus Borromäus sprechen sich darüber, wie folgt, aus:

Pectorale, ad pluvialis connectendi usum.

Pectorale, ornamentum scilicet illud, quo ante pectus pluviale connectitur, duobus uncinis subjectis, ex argento inaurato conflatum esse debet, cui lapis aliquis pretiosus inseratur, aut sacra imago.

X. **(Ueber die harmonischen Messklingeln.)** Seit einigen Jahren haben sich in sehr vielen Kirchen die sog. „harmonischen Messklingeln" eingebürgert, die Erfindung eines westpreußischen Organisten. Sie sind nichts anderes als unsere Schlittengeläute im Norden und machen

Frauen und Kindern viel Freude, wenn sie dieselben zum erstenmale auch in den Kirchen anstatt der bescheidenen Messglöckchen hören. Aber die katholische Kirche schreibt vor, dass bei der heiligen Messe und bei Begleitung der heiligen Wegzehrung nur eine Klingel (campanula) gebraucht werden soll. Wie mag wohl die S. Rituum-Congregatio über die neue Erfindung urtheilen?

XI. **(Citate aus den heiligen Vätern.)** In der homiletischen und ascetischen Literatur werden sehr oft zahlreiche Stellen aus den heiligen Vätern angeführt, aus jenen „himmlischen Leuchten, die das Wort des Lebens in sich tragen (Cyrillus Alex., defens. anathematismi VIII.). Das ist unstreitig ein großer Vorzug; allein entschieden zu tadeln ist der Brauch, den Fundort jener Texte entweder gar nicht oder nur höchst ungenau anzugeben. Nur eine genaue Anführung der Quelle ermöglicht dem Leser, die Stelle in dem Autor selbst aufzusuchen, den Zusammenhang, in dem sie gebraucht wird, zu betrachten und dadurch neue Gedanken und Anregungen zu empfangen. W. F.

XII. **(Zur symbolischen Erklärung eines Muttergottesbildes.)** Im ersten Hefte des heurigen Jahrganges, Seite 144, theilt Herr Pfarrer Weishäupl eine symbolische Erklärung jener nicht seltenen Marienbilder mit, welche die Gottesmutter darstellen, wie sie dem göttlichen Kinde einen Apfel reicht, den dieses mit der rechten Hand anzunehmen im Begriffe steht. Mit Recht wird betont, dass das fromme Mittelalter derartige Züge in den religiösen Bildern nicht als „genreartig“ aufgefasst, sondern ihnen eine symbolische Bedeutung untergelegt habe. Die mitgetheilte Erklärung des Passauer Dompredigers Paul Wann, dass der Apfel das Symbol der Fürbitte Mariä für die Sünder, sowie das Zeichen der Reue, des Bekenntnisses und der Genugthuung sei, ist einerseits, wenn wir die Stellung Mariens im Heilsplane überhaupt in Betracht ziehen, sehr naheliegend, anderseits aber ist nicht ohne weiteres ersichtlich, wieso gerade der Apfel ein solches Symbol sein soll. Vom künstlerischen Standpunkt aus wäre doch eine andere Frucht oder eine Lilie oder sonst dergleichen für diesen Zweck viel schöner zu verwenden gewesen. Wenn sich auch in der That hie und da Maria mit einer Blume findet, warum ist aber bei den meisten alten Bildern gerade ein Apfel in ihrer Hand? Mir erschien darum die Erklärung Wanns anfangs etwas willkürlich und ich kam sofort auf eine scheinbar andere. Diese führt aber im letzten Grunde auf die obige hin, ja sie gibt sogar eine Begründung für dieselbe. Wenn ich diese Begründung mittheile, so ist derselben als reiner Privatansicht eine weitere Bedeutung nicht beizulegen, aber vielleicht kommt sie der ursprünglichen Auffassung nahe und macht die Wahrscheinlichkeit, dass Wanns Erklärung die allgemein herrschende war, größer. — Maria ist die zweite Eva, welche Gott dem Menschengeschlechte verheißen, nachdem die erste Eva danach verlangt, Gott gleich zu sein und durch ihre superbia perfecta die justitia originalis verloren hatte. Die furchtbare Schwere ihrer Sünde lag darin, dass sie, die verbotene Frucht pflückend, gleichsam sprach: „ich will gleich Gott werden.“ Sie gab den Apfel dann dem Adam, und als dieser ihn

annahm, da sprach auch er gleichsam: „ich will gleich Gott sein“ — und in dem Augenblicke, als der Repräsentant des ganzen Menschengeschlechtes innerlich zustimmte, war die ganze menschliche Natur in die so folgenschwere Sünde des furchtbarsten Hochmuths und Ungehorsams auf immer verstrickt. Die strenge Gerechtigkeit Gottes musste nunmehr das Paradies verschließen. Aber als unsere Stammeltern ihre Sünde bereuten, da erwachte sofort die barmherzige Liebe des Schöpfers zu seinem Geschöpfe. Der Mensch hatte in seinem Hochmuthe gesagt: „ich will Gott werden“, und Gott sprach nun in seiner Liebe: „ich will Mensch werden.“ In der That, nur Gott selbst konnte für diese Sünde wirklich Genugthuung leisten, denn so hoch der Mensch sich überhob, ebenso tief musste sich derjenige, welcher volle Genugthuung geben wollte, verdemüthigen, und das konnte nur Gott selbst. Darum verhieß Gott der ersten Eva eine zweite Eva, dem ersten Adam einen zweiten Adam. Und so ließ der Allmächtige aus der kranken Wurzel einen einzigen gesunden Sprössling emporkeimen: die Lilie unter den Dornen, Maria, geschmückt wie die erste Eva, mit der ursprünglichen Gerechtigkeit, voll der Gnaden. Die erste Eva hatte zum Satan gleichsam gesprochen: „ecce, ancilla tua; fiat mihi secundum verbum tuum,“ und in demselben Augenblicke empfieng sie die Sünde und gebar dem ganzen Menschengeschlechte den Tod. Die zweite Eva sprach eben diese Worte demüthig zum Erzengel Gabriel und in demselben Momente empfieng sie den tief beleidigten Gott und gebar uns dann allen das Leben. Dort: „ich will Gott werden“, hier: „ich will Mensch werden“, dort: der Tod, hier: das Leben — Mutans Evae nomen. Die erste Eva nahm den Apfel, welchen Gott für sich gleichsam reserviert, sie raubte, was nur dem Allerhöchsten gehört, und stolz reichte sie nunmehr den Apfel dem Adam. Dieser nimmt ihn und uns allen nimmt er damit das Leben. Die zweite Eva glaubt dem Erzengel, sie nimmt jenen Apfel, der Gott geraubt ist, und reicht eben diesen Apfel demüthig dem zweiten Adam. Dieser nimmt ihn aus ihrer Hand zurück und gibt uns damit das Leben wieder. „Vitam datam per Virginem — Gentes redemptae plaudite.“ Was die erste Eva Gott geraubt, was uns die tiefste Schuld gebracht, eben das gibt die zweite Eva Gott zurück; und dieser nimmt es an und schenkt uns dafür von neuem seine Huld.

„Quod Eva tristis abstulit, Tu reddis almo germine.“ Eva also nahm den Apfel, Maria gab ihn zurück — und eben das ist das Moment, welches unser Bild darstellt. — Maria aber reicht dem Heilande den Apfel, indem sie dabei für die sündige Menschheit bittet, indem sie die Schuld des ganzen Menschengeschlechtes bekennt und unsere Bereitwilligkeit ausdrückt, reumüthig Genugthuung zu leisten dadurch, dass wir gerne zurückgeben möchten, was wir uns angemaßt: Symbol der Fürbitte, des Bekenntnisses, der Reue und der Genugthuung. Somit schließt also die Erklärung des Dompredigers Wann die meinige nicht aus, ja letztere führt sogar auf die erstere naturgemäß hin. Wenn andere Bilder statt des Apfels eine Blume zeigen, so hat vielleicht mancher Künstler die

tiefere symbolische Bedeutung des Apfels nicht gekannt und hat aus künstlerischen Rücksichten eine Blume gewählt. Das würde gewissermaßen noch für unsere Erklärung sprechen. Denn wäre nicht gerade dem Apfel ein besonderer Sinn untergelegt, so hätten wohl alle derartigen Bilder eine Blume, die einem Künstler, wie schon bemerkt, ohne Zweifel viel näher lag, als gerade ein Apfel. Bildliche Schnitzereien an Häusern aus dem Mittelalter scheinen ebenfalls für meine Erklärung zu sprechen. So sah ich irgendwo, ich glaube in Hildesheim, ein Bild an einem alten Hause, auf welchem Eva, unter einem Apfelbaume liegend, dem in der Nähe liegenden Adam einen Apfel reicht. Die Darstellung blieb mir im Gedächtnisse, weil mir die von ähnlichen Bildern abweichende liegende Stellung der Stammeltern auffiel. Und in der Nähe fand sich ein anderes Bild, auf welchem Maria dem auf sie zueilenden Jesukinde eine Frucht, die wohl ein Apfel sein konnte, darreicht. — Sollte meine Erklärung der ursprünglichen Auffassung nahekommen, so wäre diese ein Beweis für das allgemeine, tiefreligiöse Verständnis des göttlichen Heilsplanes im Mittelalter. Wie weit sind die heutigen Christen, welche religiöse Bilder vielfach verständnislos betrachten, von einer solchen Betrachtungsweise entfernt! Vielleicht kann aber das christliche Volk in etwa wieder dazu erzogen werden, wenn der Priester namentlich in der Schule dafür arbeitet. Wie die Kirchenlieder, so können auch die hervorragendsten religiösen Darstellungen zuweilen erklärt werden. Welche Vortheile würden daraus erwachsen. Vor allem würden die Christen so auf ganz leichte Weise das so wichtige betrachtende Gebet kennen, schätzen und lieben lernen. Das hier behandelte Bild würde leicht zu einer Betrachtung des Sündenfalles und der Erlösung Anlass geben. Eine solche Betrachtung würde lehren, die Liebe Gottes anzubeten, seine Weisheit bewundern, die Gottesmutter lieben, andächtig den Angelus, andächtig den Rosenkranz zu beten. Der oben angedeutete Vergleich läset sich noch so reich ausbeuten, dass bei eingehender Meditation jeder auf die herrlichsten Gedanken kommen muss, die anzuführen hier nicht der Platz ist und die ohne Betrachtung dem Einzelnen verschlossen bleiben — kein Wunder, wenn bei solchem Mangel der Glaube nicht freudig wird, nicht bis ins innerste Mark dringt, wenn er so ganz äußerlich, oberflächlich und kalt bleibt, ohne das Leben nach seinen Grundsätzen umzugestalten.

Breslau. Alfred Kurz.

XIII. **(Sancta sancte sanctis.)** In Sacristeien der PP. Franciscaner habe ich wiederholt bei den Ankleidekästen die Aufschrift gesehen: Sancta sancte sanctis. Diese ist gewiss so recht am Platze, sie möge nun wie immer aufgefasst werden. Unter Sancta ist namentlich das Allerheiligste zu verstehen, das stets sancte, „heilig" oder würdig zu behandeln ist, sowohl zu wandeln als zu spenden und zu genießen, wie auch sonst zu handhaben. Das Heilige ist heilig zu behandeln für die Heiligen, Sanctis. So wurden zur Zeit der Apostel alle Christen genannt wegen der Heiligung in der heiligen Taufe und wegen ihres Berufes zur Heiligkeit; für sie halten wir jeden Gottesdienst. „Heilig" sollen insbesondere die Priester sein, die ihn abhalten und zwar zumeist zu Ehren des oder

der Tagesheiligen, so dass man Sanctis auch auf diese deuten kann. Jedenfalls gibt die obige Aufschrift jedem Celebranten einen recht geeigneten Meditationsstoff an, wenn er sich zur heiligen Messe oder dergleichen mit den heiligen Gewändern bekleidet.

Egendorf. P. J. Geistberger O. S. B.

XIV. **(Gebete nach Ausspendung der heiligen Communion extra Missam.)** Auf ein der heiligen Riten-Congregation seitens des hochwürdigsten Herrn Erzbischofes von Gran in Ungarn vorgelegtes Dubium: „Rituale Romanum optioni administrantis S. Communionem relinquit, utrum antiphonam O sacrum convivium etc. recitare velit nec ne; sed ex rubrica erui non potest, num versiculi et Oratio (Deus qui nobis) sint etiam ad libitum vel omnino de praecepto; . . . .“ antwortete die heilige Congregation am 30. August 1892 (Strigonien.): „Versiculi, et oratio Deus qui nobis, sunt de praecepto . .“ — Das von derselben heiligen Congregation eigens durchgesehene und durch Decret vom 2. August 1892 belobigte und dem ganzen Kapuzinerorden zur getreulichen Haltung vorgeschriebene Caeremoniale Romano-Seraphicum sagt (S. 256) bezüglich der Oratio Deus qui nobis etc., dass der lange Schluss: „Qui vivis et regnas cum Deo Patre in unitate Spiritus Sancti Deus per omnia saecula saeculorum. Amen“ zu beten sei. Es beruft sich dafür auf zwei Decrete: S. Rit. C. 24. Septemb. 1842, in una Tert. Ord. ad 3. et 11. Juni 1880. Dann heißt es a. O. weiter: „cujus loco tempore paschali dicitur Oratio: Spiritum nobis, Domine, tuae charitatis infunde etc. Per Christum Dominum nostrum. Amen.“ Bei dieser Oration wird also der kurze Schluss beibehalten.

Neuötting (Bayern). P. Josephus a Leonissa O. M. Cap.

XV. **(Messbund zu Ehren des heiligen Geistes.)** Der heilige Geist ist der Herd, der Mittelpunkt, der Lebensquell, das Herz des übernatürlichen Denkens und Lebens. Wer mit Ernst in die übernatürliche Ordnung eindringen will, wird bei jedem Schritte auf ihn hingewiesen. Und nur wer mit ihm Vertrautheit zu erlangen sucht, findet sich in dieser erhabenen Welt zurecht. Als übernatürliche Sonne spendet der heilige Geist Licht, diese neue, höhere Welt zu erkennen als eine Welt voll wundervoller Einheit und übermächtigem Leben. Wenn er hoch vom hellen Firmamente scheint und wärmt, gedeiht immer reicher in uns das übernatürliche Leben und treibt immer schönere Tugendblüten und gottgefälligere Früchte guter Werke. (Vgl. P. Weiß, Apologie, 5. B. S. 128 f.) Gewiss verdient darum wohl der heilige Geist all' unsere Aufmerksamkeit und Verehrung. Ganz besonders aber thut die Andacht zum heiligen Geiste unserer Zeit noth. Und warum das? Weil es einen großen Kampf gilt wider zwei gewaltige Feinde der heiligen Kirche, wider Sittenlosigkeit und Rationalismus. Inbrünstiger denn je heißt es unablässig zum Himmel flehen: „Emitte Spiritum tuum et creabuntur, et renovabis faciem terrae.“ Gerade der heilige Geist ist es ja, welcher in uns schafft

ein reines Herz und erneuert in unserm Innern den rechten Geist, den Geist der Keuschheit und Enthaltsamkeit. Ihm verdanken wir den wahren Geist des Glaubens, die hohe Gabe des Verständnisses der hochheiligen Glaubenswahrheiten und der himmlisch-göttlichen Weisheit. Durch ihn bleiben wir bewahrt vor stolzer Ueberhebung der Vernunft und werden wir angeleitet, in aufrichtiger Geistes- und Herzensdemuth mit St. Paulus (1. Cor. 2, 11, 14) zu bekennen: „Quae Dei sunt, nemo cognovit, nisi Spiritus Dei. — Animalis autem homo non percipit ea, quae sunt Spiritus Dei; stultitia enim est illi, et non potest intelligere." (Vgl. Correspondenz der „Associatio Perseverantiae Sacerdotalis" Jahrgang 1893 Nr. 4).

Freudig müssen wir deshalb jeden Fortschritt in der Andacht zum heiligen Geiste begrüßen. Eine solch' erfreuliche Frucht am Baume dieser Andacht nun ist der Messbund zu Ehren des heiligen Geistes. Aufgenommen werden kann jeder katholische Christ. Jedes Mitglied soll jährlich, womöglich an einem Montage, eine heilige Messe zu Ehren des heiligen Geistes für alle lebenden und verstorbenen Mitglieder nach der Meinung des Messbundes lesen oder lesen lassen. Diese Meinung ist eine dreifache: a) die größere Verherrlichung des heiligen Geistes; b) das zeitliche und ewige Wohl dessen, welcher die heilige Messe liest oder lesen läßt, und seiner nächsten Angehörigen; c) das zeitliche und ewige Wohl aller Mitglieder, vor allem die Gnade einer seligen Sterbestunde. Auch Verstorbene können eingeschrieben werden, damit sie Antheil an allen hochheiligen Messen des Vereines erlangen. Dazu müssen sieben hochheilige Messen nach der Meinung des Messbundes zu Ehren des heiligen Geistes gelesen werden, entweder sogleich, oder jährlich eine, sieben Jahre hindurch. Personen, welche ganz arm sind, sowie Ordensleute, welche über kein Eigenthum zu verfügen haben und keine Messe bestellen können, wohnen jährlich drei hochheiligen Messen bei und empfangen einmal im Jahre die heilige Communion nach der Meinung des Messbundes. Außerdem mögen die Mitglieder eine große Andacht zum heiligen Geiste tragen und dessen Verehrung zu befördern suchen. Diese Andacht wollen sie besonders dadurch bethätigen, dass sie den heiligen Geist anbeten in seiner göttlichen Majestät, ihm danken für alle seine Gnaden, ihm Sühne leisten für alle ihre Unfolgsamkeit und Sünde, ihn bitten um seine größere Erkenntnis und Liebe für sich und alle Menschen. — Die Central-Leitung des Vereines ist im Missionshause St. Gabriel (Filiale des großen Missionshauses Steyl an der holländischen Grenze.) Jeden Montag wird dort eine heilige Messe nach der oben sub a) und c) angegebenen Meinung gelesen, so dass alle lebenden und verstorbenen Mitglieder an den besonderen Früchten dieser hochheiligen Messen Antheil haben.

Um Aufnahme in den Messbund wendet man sich „an den Vorstand des Missionshauses St. Gabriel, Post Mödling in Niederösterreich" und fügt ein Almosen bei zur Deckung der Druckkosten, des Portos und anderer Ausgaben des Messbundes. Etwaige Ueberschüsse dienen zur Heranbildung armer Zöglinge zu Missionären.

Der Messbund ist ausdrücklich genehmigt von dem fürsterzbischöflichen Ordinariate zu Wien (30. December 1892) und zählt bereits gegen 14.500 Mitglieder. — Zu weiterer Empfehlung brauchen wir wohl nichts mehr hinzuzufügen. P. Joseph.

XVI. **(Warnung vor Kunstwein.)** „Reisende in Wein“ machen heutzutage das entlegenste Gebirgsdorf unsicher; da es diesen Herren nicht an „hinreißender Beredsamkeit“ fehlt, so gelingt es ihnen recht häufig, ihre zweifelhafte Ware an Mann zu bringen. Ich erzähle da zum Nutzen der hochwürdigen Herren Amtsbrüder eine kurze Geschichte.

Zu einem Gastwirte im Dorfe kam ein Weinreisender und bot Retzer Tischwein aus dem Jahre 1886 um 36 Kreuzer per Liter am Orte der Firma an; da das Muster gut war, so bestellte der Wirt 180 Liter, war aber sehr überrascht, als der Wein in Begleitung einer Rechnung von 78 fl. 91 kr. ö. W. ankam; der Wein wurde gekostet und bald stiegen dem Empfänger gerechte Zweifel über die Echtheit des Weines auf; er sandte daher ein Quantum des Weines an die k. k. chemisch-physiologische Versuchsstation für Wein- und Obstbau nach Klosterneuburg. Die Analyse ergab folgendes Resultat: Wasser 90·07 Percent, Alkohol 7·82 Percent, Extract 2·11 Percent, freie Säuren 0·55 Percent, Weinstein 0·22 Percent, Glycerin 1·23 Percent, Asche 0·137 Percent. Selbstverständlich hat sich die Sanitätspolizei mit diesem „Retzer 1886er“ befasst und dürfte der sauberen Firma wohl das Handwerk gründlich gelegt werden. Es ist dies nur ein Fall von den vielen anderen, daher heißt es vor derlei Agenten auf der Hut sein und die Aufschrift an der Thüre des Pfarrhofes sollte lauten: „Agenten ist der Eintritt verboten.“

Kranbath. P. Florian C. Kinnast O. S. B.

XVII. **(Rubrik „Religion“ in den Stellungs- und Landsturmverzeichnissen.)** Eine k. k. Bezirkshauptmannschaft Niederösterreichs hat über Ausfüllung der Rubrik „Religion“ in den Verzeichnissen zu militärischen Zwecken folgendes verordnet. „Da laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung in Wien vom 30. Jänner 1893, Z. 1931, zum Zwecke statistischer Zusammenstellungen alljährlich nach den Grundbuchsblättern von den Truppenkörpern und Heeresanstalten Nachweisungen über den Grundbuchstand verfasst werden, bei welchen die Religion des Mannes eine besondere Berücksichtigung zu finden hat, die Grundbuchsblätter genau nach den Auszügen aus dem Assentprotokolle, das letztere nach der Stellungsliste und diese nach den Verzeichnissen der Ortsgemeinde angelegt werden, — werden die Herren Gemeindevorsteher bei dem Umstande, als in den Verzeichnissen die Religion meist ohne Unterscheidung und nur gemeinhin mit „katholisch“ eingetragen erscheint, infolge Erlasses der hohen k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 16. Februar 1893, Z. 8256, aufgefordert, in Hinkunft den Unterschied zwischen römisch-, griechisch- und armenisch-katholisch, dann griechisch- und armenisch-orientalisch (nicht uniert), dann bei der evangelischen Confession zwischen augsburgischer und helvetischer in den Stellungs- und Landsturmverzeichnissen genau zum Ausdrucke zu bringen.“

Eibesthal (N.-Oe.) Franz Riedling, Pfarrer.

XVIII. **(Auch eine Verordnung in der Sprachenfrage.)** Der hl. Ignatius von Loyola gab für seine Schüler in Bezug auf die Sprache folgende Vorschriften, die er durch seinen Secretär allen Häusern mittheilen ließ: „Es scheint sowohl zur Erbauung und zum Vortheile der Völker, unter welchen unsere Gesellschaft sich befindet, als auch zur Vereinigung und zur Vermehrung der Liebe und des Wohlwollens der Mitglieder der Gesellschaft selbst beizutragen, dass ein jeder, da wo sich ein Collegium oder Haus derselben befindet, die Landessprache, wenn er sie nicht verstehe, lerne, und dass man sich derselben im Umgange bediene, indem es nur Verwirrung und Zwiespalt hervorbringen würde, wenn jeder seine Muttersprache redete, falls sie verschiedenen Nationen angehörten. Deshalb hat unser Vater (der hl. Ignatius) befohlen, dass überall, wo die Gesellschaft ist, alle die Sprache des Landes reden: in Spanien spanisch, in Frankreich französisch, in Deutschland deutsch, in Italien italienisch u. s. w. Unser Vater will, dass diese Anordnung überall mitgetheilt und von der Gesellschaft beobachtet werde, so gut als es angeht, mit Berücksichtigung der Orte und Personen. Rom, 1. Januar 1556."

Diese Verordnung hat dazu beigetragen, dass die Gesellschaft Jesu soviel für wahre Bildung des christlichen Volkes aller Länder wirken konnte.

F. Riedling.

XIX. **(Rückkehr einer Confessionslosen zur katholischen Kirche.)** Die confessionslose Leopoldine P., geborne R., meldet sich im Pfarramte Kleindorf voll Reue mit der Bitte um Wiederaufnahme in die katholische Kirche. Sie bringt ihren katholischen Taufschein, ihren Civileheschein, laut welchem sie mit dem confessionslos gewordenen Juden Max P. im Sinne des Staatsgesetzes verehelicht ist, und eine Bestätigung des magistratlichen Bezirksamtes, laut welcher sie den angemeldeten Austritt aus dem katholischen Glauben widerruft. Dieses Document enthält die Clausel, dass sich Leopoldine P. persönlich um Wiederaufnahme in die katholische Kirche bei dem competenten Pfarramte zu melden hat. Ihr Civilehemann hatte sie gänzlich verlassen und lebt mit einer Jüdin in gemeinschaftlichem Haushalte.

Auf die Eingabe um Wiederaufnahme der Leopoldine P. in die katholische Kirche erfolgte folgende Antwort: „Nach dem anher erstatteten Berichte lebt die confessionslose Leopoldine P. von ihrem israelitischen Civilehemanne getrennt, ohne dass ihre Ehe vom k. k. Landesgerichte für aufgelöst erklärt oder von Tisch und Bett geschieden wurde. Es ist daher die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass sie wieder zu ihrem Ehegatten zurückgeht. Jedenfalls haben Euer Hochwürden bei der Wiederaufnahme dieser Person in die katholische Kirche die gehörige Vorsicht anzuwenden."

Der confessionslosen Leopoldine P. wurde nach vorausgegangenem Unterricht in Gegenwart zweier Zeugen das katholische Glaubensbekenntnis abgenommen und ihr in Gegenwart der zwei Zeugen erklärt, dass, wenn der Israelite Max P. zu ihr zurückzukehren verlange, ihr das Pfarramt zur Erlangung der Scheidung von Tisch und Bett, eventuell der gänzlichen

Lösung des Civilehebandes behilflich sein werde. Sollte aber sie zu Max P. zurückgehen, so sei ihr Zusammenleben ein Concubinat vor Gott und zwar ein durch Documente nachweisbares, also ein öffentliches. Sie beraube sich dadurch des Empfanges der hl. Sacramente und des christlichen Begräbnisses. Darnach empfieng Leopoldine P. die heiligen Sacramente.

Es sei hier gestattet aufmerksam zu machen, dass der von der Leopoldine P. bei dem magistratlichen Bezirksamte geleistete Widerruf und die Bescheinigung dieses Widerrufes im Gesetze nicht begründet ist. Ferner sei auf die Dissonanz zwischen dem kirchlichen und bürgerlichen Gesetze aufmerksam gemacht. Das weltliche Gesetz nennt Leopoldine P. Ehegattin, die katholische nennt sie die ledige Leopoldine R.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

XX. **(Traurige Consequenzen der Civilehegesetzgebung.)** Anna Maria G., von Wien gebürtig und dahin zuständig, war ihrer Herrschaft als Dienstmagd nach B. in Unteritalien gefolgt. Dort lernte sie den Italiener Giuseppe S. kennen und wurde mit ihm in der Domkirche zu B. kirchlich giltig getraut, nicht aber vor dem Civilbeamten. Das Ehepaar übersiedelte mit der kleinen Carmela S. nach Wien. Der Vater verließ treulos seine Familie, ließ die kirchlich giltige Ehe in Italien trennen und heiratete vor dem Civilbeamten eine andere. Die verlassene Frau und das arme Kind erhalten von Italien keine Heimatsdocumente, im Gegentheil, die italienische Behörde bedeutete ihr, dass sie ledig, das Kind unehelich sei, dass beide den Namen G. zu führen haben und nach Wien heimatberechtigt seien. Die österreichische Behörde müsste wohl auch dieser kirchlich giltigen Ehe die bürgerlichen Rechtsfolgen der Ehe aberkennen, da die Oesterreicher, welche im Auslande eine Ehe schließen, dieselbe nach der im Auslande üblichen Form zu schließen haben. Krasa.

XXI. **(Parochus proprius bei Eheschließungen.)** Pfarrprovisor X. zu Bergdorf kommt beim Schreiben des Trauungs-Duplicates darauf, dass der katholische Bräutigam Y. und die akatholische Braut Z. ordnungsgemäß in der katholischen Kirche zu Bergdorf und im protestantischen Bethause verkündet wurden. Es stellt sich nachträglich heraus, dass das Haus des Bräutigams Y. zur Nachbarspfarre gehöre und nur die akatholische Braut in seiner Pfarre wohne. Er hegt gewaltige Bedenken, ob diese Ehe giltig sei.

Ich hege gar keine Bedenken, dass die Ehe kirchlich giltig ist. Denn die akatholische Braut Z. untersteht als Getaufte dem kirchlichen Gesetze. Pfarrprovisor X. war durch ihr Domicilium parochus proprius. Anders ist es in staatlicher Beziehung. Dazu hätte der Provisor die Delegation entweder des katholischen Nachbarpfarrers oder des evangelischen Pastors gebraucht. Krasa.

XXII. **(Confessarius fictus.)** Ein altes Mütterchen macht eine fromme Wallfahrt und wie es üblich ist, will es auch in der Wallfahrtskirche beichten. Schon am frühen Morgen, wo es noch ganz dunkel ist, macht es sich auf den Weg zur Kirche. Es ist eben Predigt, da kommt

man am sichersten zu! Es sucht einen Beichtstuhl, in welchem es auch „den Beichtvater“ zu entdecken glaubt. Ohne weiter zu schauen kniet es sich hin und beichtet. Die Beicht ist zu Ende und nun wartet es auf eine „heilsame Lehre“. Aber im Beichtstuhl herrscht Todtenstille, kein Laut regt sich; anstatt dessen gewahrt es jetzt — zu seinem Entsetzen — einen Bauernburschen in confessionali. Dieser hatte sich nämlich „bequemlichkeitshalber“ während der Predigt in den Beichtstuhl postiert und war vom alten Mütterchen für den Confessarius gehalten worden. Es entsteht nun die Frage: 1. welche Sünde hat jener Bauernbursche durch das unbefugte Beichthören begangen? 2. Ist er zum sigillum verpflichtet?

Ad primum: Der Bauernbursche hat ein sacrilegium reale begangen, indem er auf unbefugte Weise ein (intendiertes) Beichtbekenntnis angehört und folglich sich das Amt eines minister sacramenti angemaßt hat. Er musste gleich zu Beginn sein „Beichtkind“ auf den error personae aufmerksam machen.

Ad secundum: Dass der vermeintliche Beichtvater zum strengen sigillum verpflichtet ist, ist auch klar. Qui sentit commodum, debet sentire et incommodum. Jeder Beichtvater, sowohl der wirkliche, als der vermeintliche und daher auch ein Laie, der sich als Beichtvater geriert und Beichte hört, ist zum sigillum verpflichtet; denn so oft jemand ein (intendiertes) sacramentales Sündenbekenntnis ablegt, nimmt derjenige, der es anhört, die Verpflichtung des sigillum auf sich, um das odium sacramenti zu vermeiden. Sind schon diejenigen zum sigillum verpflichtet, die bloß zufällig eine Sünde aus der Beichte hören, wie vielmehr jene, die freventlich und absichtlich ein intendiertes sacramentales Sündenbekenntnis anhören. (Der angeführte Fall ist thatsächlich vorgekommen.) X.

XXIII. **(Letzte Oelung conditionate und absolute.)** Franciscus, ein junger Seelsorgspriester, wird zu einem Versehgang gerufen. Alles geht in gehöriger Ordnung vor sich. Doch unmittelbar vor der letzten Oelung bekommt der Kranke einen heftigen Anfall, er schreit laut auf und die Umstehenden rufen: „Geschwind, geschwind, er stirbt schon!“ Franciscus nimmt in aller Eile und absolute die unica unctio in fronte vor mit der Formel: quidquid per sensus delinquisti. Aber die vermeintliche Todesnähe ist bald wieder vorüber; darum holt Franciscus jetzt die Salbungen an den einzelnen Sinnen nach, aber ebenfalls absolute. War das Verfahren richtig?

Antwort: Im ersten Fall musste die Salbung conditionate geschehen; denn es ist nicht sicher, dass eine einzige unctio zur Giltigkeit hinreicht. Infolge dessen musste auch bei der zweiten Salbung (der einzelnen Sinne) die conditio hinzugesetzt werden, da die erste Salbung unica unctione wenigstens wahrscheinlich giltig war.

Mattighofen. Dr. Johann Gföllner.

XXIV. **(Congrua-Ergänzung der Pfarrvicare.)** Die St. Floriankirche in Krakau war seit ihrer Gründung 1184 bis 1780 eine Collegiatkirche. Im Jahre 1780 wurde die Collegiatkirche unter der Autorität der ehemaligen polnischen Educations-Commission factisch aufgehoben,

die Einkünfte der Collegiatpfründen zum Universitätsfond eingezogen und lediglich die Propsteipfründe dem Rectorat der Kirche belassen. Infolge dessen wurde die Collegiatkirche in eine Pfarrkirche mit Einem Pfarrer mit dem Titel Präpositus und zwei Hilfskaplänen umgestaltet. Seither pflegte die Pfarrersstelle mit emeritierten theologischen Universitäts-Professoren besetzt zu werden. — Jedoch das Auflösungsdecret ist weder in den Acten des Pfarrarchives, noch irgendwo vorfindig. — Bald darauf ist Krakau unter österreichische Regierung übergetreten und in diesem Zustande wurde die St. Floriankirche 1804 von derselben ämtlich inventiert, aber von einem Systemisierungs-Decret des Pfarrers und zweier Vicare ist keine Spur in den Acten.

In demselben status quo wurde die Kirche im Jahre 1828 zur Zeit der Krakauer Republik (Freistadt) inventiert, jedoch die Fonde und Einkünfte der Hilfspriester wurden jederzeit separat in Evidenz gehalten. Selbe sind nach und nach derart herabgeschmolzen, dass sie zusammen ein Einkommen von kaum 420 fl. ö. W. ausmachten. Unter diesen Umständen kam das neue Congruagesetz vom 19. April 1885 heraus. Der Pfarrer unterbreitete seine und der Kapläne Fassion der hohen k. k. Statthalterei in Lemberg mit dem Gesuch um Ergänzung der Vicar-Congrua auf 380 fl. aus dem Religionsfonde, wurde aber mit dem abgewiesen, dass die Pfarrerseinkünfte einen hinreichenden Ueberschuss ausweisen, somit der Pfarrer keinen Anspruch an den Religionsfond habe. Der Pfarrer recurrierte nicht dagegen und ergänzte einstweilen den Congrua-Abgang der Vicare durch volle acht Jahre aus eigenen Fonden.

Aufgemuntert aber durch die Ministerialverordnung des Cultus- und Unterrichtsministeriums vom 20. Januar 1890 reichte der Pfarrer mit Ende 1891 abermals ein im Wege des Consistoriums an die hohe k. k. Statthalterei um Uebertragung der Congrua-Ergänzung der Vicare aus dem Religionsfond. Das Consistorium sprach sein Gutachten dahin aus, dass die Collegiata existiert, der Pfarrer aber zur Congrua-Ergänzung nicht verpflichtet sei. Gestützt auf § 8 des Congrua-Gesetzes ertheilte die k. k. Statthalterei einen negativen Bescheid, desgleichen auch das hohe Cultusministerium, wohin der Pfarrer recurriert hatte.

Es blieb also dem Pfarrer nichts übrig, als eine Beschwerde dagegen an den k. k. Verwaltungs-Gerichtshof in Wien einzureichen. Das geschah am 15. September 1893. Die Schlussverhandlung fand statt am 12. December 1894 in Wien; mein Vertreter war Dr. Lad. Wilkosz, aber wegen der Schwierigkeit der Sache wurde das für den Pfarrer günstige Urtheil erst nach sechs Wochen, d. i. am 30. Januar 1895, gefällt — Z. 4843 94. V. G. H. Das Erkenntnis des Verwaltungs-Gerichtshofes beruft sich auf folgende Erwägungen: Das Ministerium betrachtete die Pfarre als die dem vermeintlich existierenden Collegiat-Capitel zu St. Florian incorporierte Pfarre. Aus den Administrativacten aber geht hervor, dass mit der Urkunde des Königs Sigismund von Polen 1559 die Propstei zu St. Florian der Krakauer Universität incorporiert und dieser das Patronatsrecht zuerkannt wurde. Mit Urkunde des Königs Stephan von Polen 1578

wurde diese Einverleibung auf ewige Zeiten bestätigt. Mit Urkunde vom 2. October 1579 vom Krakauer Bischof Peter Myscowski wurde diese Incorporierung bestätigt. Seit dieser Incorporierung ist keine Aenderung in der Folge eingetreten. Nachdem bei der angefochtenen Entscheidung nicht in Erwägung gezogen wurde, dass diese Pfarre nicht als eine einer weltgeistlichen Körperschaft einverleibte, sondern als eine Säcularpfarre anzusehen sei — so musste die angefochtene Entscheidung nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876 aufgehoben werden. Auf die Hervorhebung des Regierungsvertreters, dass der Posten des zweiten Vicars nicht systemisiert ist, hat der Verwaltungs-Gerichtshof in Hinblick auf § 5 des citierten Gesetzes vom 22. October 1875 nicht einzugehen, weil die diesbezügliche Behauptung einen Gegenstand der Administrativ-Verhandlung und der angefochtenen Entscheidung nicht gebildet hat.

Krakau. Dr. Josef **Krukowski**, Pfarrer.

XXV. **(Wie einen eine delegatio tacita sitzen lassen kann.)** Ein Brautpaar, von dem der Bräutigam in der Pfarre A., die Braut in N. wohnte, hatte in der Pfarre K. ein Haus erworben und sie wollten in ihrer zukünftigen Heimatspfarre getraut werden. Am Vorabend der Trauung erscheint der Bräutigam beim Pfarrer in K. mit den Eheacten; alles war in Ordnung, nur die Delegation fehlte, sie war offenbar vergessen worden. Da der Pfarrer dem Bräutigam den abermaligen weiten Weg nach N. ersparen wollte, copuliert er die Brautleute am folgenden Tage in dem guten Glauben, dass durch die Uebersendung der Eheacten die stillschweigende Delegation gegeben sei. Trotzdem frägt er nachträglich um ganz sicher zu sein, beim Brautpfarrer an, der zum Schrecken des copulierenden Pfarrers erklärte, gar keine Intention zum Delegieren gehabt zu haben, sondern dasselbe dem Pfarrer des Bräutigams zu A. überlassen habe; dieser hatte es als Sache des Brautpfarrers angesehen, die Delegation zu geben und sich um dieselbe gar nicht gekümmert. Auf diese Weise war die Ehe mangels der forma Tridentina ungiltig geschlossen. Da die putativen Eheleute ihr Haus in K. bereits bezogen hatten, war der trauende Pfarrer parochus proprius geworden. Als solcher ließ er dieselben in den Pfarrhof rufen und nahm ihnen vor zwei vertrauten Zeugen neuerdings die Consenserklärung ab.

Lasberg. Leopold **Vetter**, Cooperator.

XXVI. **(Confessionslosigkeit von Schulkindern.)** In einer Wiener Schule waren drei confessionslose Kinder; keines derselben hatte bisher einen Religions-Unterricht erhalten. Von zwei Kindern war ein Elterntheil vor der Confessionslosigkeits-Erklärung römisch-katholisch, von dem dritten beide griechisch-katholisch. Der Katechet verlangte in der Localconferenz die Vorladung der betreffenden Eltern, auf welche Forderung aber die Lehrer nicht eingiengen mit der Bemerkung: „Mit Proselytenmachen dürfen wir uns nicht abgeben." Der Bezirksschulrath in Wien hat in mehreren Fällen diesbezüglicher Art die Verfügung getroffen, dass bei solchen Kindern in der Schulmatrik und in den Zeugnissen die Confessionslosigkeit ersichtlich zu machen sei und bei Beurtheilung über die Reife zum Uebertritte in

eine höhere Classe nur die Noten in den übrigen Lehrgegenständen zu berücksichtigen seien. Diese Verfügungen entsprechen aber den gesetzlichen Bestimmungen nicht, Schulkinder dürfen nicht ohne Religions-Unterricht bleiben und kann die Anwohnung beim Religions-Unterrichte und die Theilnahme an den religiösen Uebungen nöthigerweise erzwungen werden, wie aus folgendem hervorgeht.

Der Paragraph 139 des allg. bgl. Gesetzbuches sagt: „Die Eltern haben die Verbindlichkeit, ihre ehelichen Kinder zu erziehen und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen.“ Dem entsprechend lautet auch das Erkenntnis des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 26. April 1877, Z. 422, dass „jedes Kind einer bestimmten Religion zu folgen hat und die Eltern, Vormünder und Religionsdiener für die genaue Befolgung der behördlichen Vorschriften verantwortlich sind. Die Confessionslosigkeits-Erklärung der Eltern, respective eines Elterntheiles erscheint hiernach rücksichtlich der Bestimmung des Religionsbekenntnisses, in welchem die Kinder zu erziehen sind, als ein wirkungsloser Act; betreffs dieser Bestimmung kann lediglich das religiöse Bekenntnis, welches den Eltern vor ihrer Confessionslosigkeits-Erklärung eigen war, in Betracht kommen, so dass confessionslose Personen im Belange der religiösen Erziehung ihrer Kinder so zu behandeln sind, als ob sie noch immer dem religiösen Bekenntnisse angehörten, welches ihnen vor ihrer Confessionslosigkeit eigen war.“ Ein gleiches Erkenntnis hat derselbe Verwaltungs-Gerichtshof im Jahre 1879 gefällt und sogar die Taufe eines Kindes confessionsloser Eltern angeordnet. Vetter.

XXVII. **(Wie ein Kaiser und ein Cardinal das fünfzigjährige Jubiläum ihrer Bekanntschaft und Freundschaft feierten.)** Kaiser Leopold I. und Cardinal Leopold Graf Kollonitsch, Erzbischof von Gran, feierten solch ein Jubiläum am 15. November 1702 auf ihre Art. Fünfzig Jahre früher hatten sie sich am Hofe Ferdinand III. kennen gelernt. Kollonitsch war Edelknabe beim frühzeitig verstorbenen Erzherzog und Kronprinzen und schon gekrönten König von Ungarn, Ferdinand, und besuchte zugleich die Wiener Universität, während auch Erzherzog Leopold eifrig den Studien oblag, da er vor dem unerwartet eingetretenen Tode seines Bruders für den geistlichen Stand bestimmt war. — Nun nach fünfzig Jahren besuchten der Kaiser und der Cardinal, wie sie das schon seit vielen Jahren zu thun gewohnt waren, an ihrem Namensfeste das Stift Klosterneuburg, um am Grabe des heiligen Leopolds, ihres Namenspatrones, diesen Tag würdig zu feiern. Dort wohnten sie der Predigt und dem Hochamte bei. Während der heiligen Messe des Cardinals empfieng der Kaiser aus der Hand des Cardinals die heilige Communion. Zur Erinnerung an den Jubiläumstag gab der Kaiser dem Cardinal Kollonitsch, der ihm sehr viele und große Dienste geleistet, einen „extrararen“ Ring.[1])

Deutsch-Altenburg. † Pfarrer J. Maurer.

---

[1]) Vergl. Josef Maurer, Cardinal Leopold Graf Kollonitsch. Innsbruck. 1887. Seite 394.

XXVIII. **(Socialdemokratie und Bauernstand.)** Wie hält man die Socialdemokratie vom Eindringen unter die Bauern am wirksamsten ab? Diese Frage beantwortet eine Correspondenz der „Germania" aus Bayern über den Bauernbund unter andern in folgender trefflichen und sehr beachtenswerten Weise:

„Das Eindringen der Socialdemokratie in bäuerliche Kreise könnte dadurch verhindert werden, dass sich „eben überall der richtige Mann finden würde, der die Bauern nicht bloß durch geistreiche Reden aufklären, sondern ihnen durch Rath und That an die Hand gehen, die Interessen der Landwirte nach oben und unten unerschrocken vertreten und die Bauern wirtschaftlich organisieren würde. Ein ganz hervorragendes Beispiel hat in dieser Beziehung ein noch junger, aber desto eifrigerer Mann, Dr. Heim aus Wunsiedel, gegeben, der durch seine praktische Thätigkeit die Fuchsmühler vor dem Abschwenken ins socialdemokratische Lager bewahrt und ihnen eine Reihe materieller Vortheile verschafft hat, die ihm und dem ‚Centrum', dem er angehört, die dauernde Dankbarkeit der zu so traurigem Ruhme gelangten Gegend sichert. Leider scheint an verschiedenen Stellen das Verständnis dafür zu mangeln, dass die Sorge für die materielle Wohlfahrt des Volkes die beste Vorkehrung gegen Verirrungen auf andern Gebieten ist und dass nur der Aussicht hat, das Volk im Kampfe um Ideale (um höhere geistliche Güter der Religion) in der Hand zu haben, der sich um die materielle Wohlfahrt desselben verdient gemacht hat. Günstigere Aussichten auf die künftigen Wahlen habe man in Niederbayern, weil „neben einer Reihe von Laien der Clerus die Sachlage richtig erkannt und sich auch auf materiellem Gebiete als Wohlthäter des Volkes erwiesen und durch Gründung von Raiffeisen-Vereinen und rege Betheiligung an den christlichen Bauernvereinen den handgreiflichen Beweis geliefert hätte, dass das leibliche Interesse über dem geistigen nicht vergessen werden soll. Es wäre im Interesse der geistigen Superiorität und des geistigen Einflusses des Clerus auf das gläubige Volk nur dringend zu wünschen, dass jeder Seelsorger sich auch um das materielle Wohl der ihm Anvertrauten annimmt und weder die Arbeit, auch noch die kleinen Verdrießlichkeiten scheut, welche die irdischen Sorgen für den Nächsten naturnothwendig im Gefolge haben, um die Bauern zu sammeln und ihnen zu zeigen, dass die Geistlichkeit mit Unrecht als Feind des Bauernstandes behandelt wird. So werden die radicalen Agitatoren bald verstummen müssen."

Innsbruck. Alois Mathiowitz S. J.

XXIX. **(Schulchronik und Seelsorgsgeistlichkeit.)** Die Führung der auf Grund des § 33 der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870 angeordneten Schulchronik an Volks- und Bürgerschulen soll, wie manche Seelsorgspriester klagen, mitunter in sehr subjectiver Weise vor sich gehen, besonders da, wo Lehrkräfte maßgebend sind, die der religiös-liberalen Richtung angehörend, dem Clerus nicht freundschaftlich gesinnt sind. Da die Schulchronik zu den Inventarstücken der Schule gehört, § 33 cit., untersteht dieselbe auch der Einsichtnahme des Ortsschulrathes und jedes Mitglied desselben und jede Lehrkraft hat das Recht, den Inhalt der Schulchronik kennen zu lernen; also auch die Seelsorger und Aushilfskatecheten. — Uebrigens hat der k. k. Landesschulrath von Böhmen in Prag unterm 3. Februar 1892 die Grundsätze für die Einrichtung einer Schulchronik festgestellt und unter Artikel V. angeordnet: „dass sämmtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers der Schule der Einblick in die Schulchronik gestattet ist." Das mehr oder weniger berechtigte Misstrauen des einen oder anderen Seelsorgers gegen die Führung von Schulchroniken lässt sich daher auf Grund der gesetzlichen Rechte des Geistlichen im Ortsschul-

rathe und als Katechet in leichter Weise aufhellen und beheben. Leges vigilantibus scriptae sunt! —

Hostau (Diöcese Budweis). Dechant Steinbach.

XXX. **(Kluge Vorsicht auch bei begründbarer Kirchenrechnungs-Bemängelung.)** Zahlreiche kirchliche und staatliche Anordnungen machen es dem Pfarrer zur Pflicht, gewissenhaft sein Augenmerk zu richten auf die Gebarung mit dem Kirchenvermögen bei Verwaltung desselben durch die bezüglichen Patronats-, Vogteiämter und Kirchenrechnungsführer und etwaig zutage tretende Mängel in der Verwaltung dieses Vermögens besonders bei Verfassung und Controle der Kirchenrechnung den competenten kirchlichen und staatlichen Aufsichts- und Verwaltungsbehörden zur gewissenhaften Anzeige zu bringen. Der Geist und Endzweck dieser Anordnungen ist gewiss ein guter und entschieden gerechtfertigter; aber eine eifrige Befolgung und Verwirklichung der erwähnten Anordnungen, ohne gehörige Vorsicht und nicht schonend genug eingeleitet, kann dem seelsorgerlichen Bemängler große und empfindliche Verlegenheiten bereiten und demselben auch leicht missliche pecuniäre Opfer aufbürden.

Wenn es sich nicht um offenkundigen, documentarisch und urkundenmäßig, wie auch durch sichere Zeugen nachweisbaren Betrug und Entfremdung des Kirchenvermögens handelt, ist Vorsicht bei Inangriffnahme der Bemängelung der Kirchenrechnungen seitens der Pfarrer dringend geboten; denn selbst in Fällen gerechtfertigt scheinender Bemängelung und Erstrebung der Revision der Kirchenrechnung, kann der Bemängler verhalten werden, die mit der Revision der Kirchenrechnung verbundenen Kosten allein zu tragen.

Die zum Zwecke einer ordnungsmäßigen Herstellung hinsichtlich des Ausweises der Kirchenvermögens-Erträgnisse zugunsten der Kirche, des Pfarrers und der Kirchenbediensteten vom Pfarrer in X. unternommene Bemängelung der Kirchenrechnung, verbunden mit dem Streben um Revision derselben, veranlasste diesbezüglich ein Einschreiten der k. k. Statthalterei von Böhmen in Prag.

Auf Grund eines Recurses des einen der Streittheile gegen die Entscheidungen der unteren Instanzen hinsichtlich der einzelnen Fragen des Streitgegenstandes, kam die Streitsache endlich bei dem h. k. k. Verwaltungs-Gerichtshofe zur Entscheidung. Letzterer erkannte unter anderem zu Recht, „dass der Beschwerdeführer verpflichtet sei, die der Kirchenvermögens-Verwaltung für die durch die k. k. Statthalterei über Ersuchen des Beschwerdeführers angeordnete Revision der Kirchenrechnung aufgelaufenen Kosten (im Betrage von 138 fl. 34 kr.) zu ersetzen und zu bezahlen." (Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 15. Mai 1889, Z. 862), denn, so lautet die Motivierung dieses Erkenntnisses, „nach § 24 der Ministerial-Verordnung vom 3. Juli 1854 (R.-G.-Bl. Nr. 169) obliegt die Vergütung der Commissions- und Reisekosten der Beamten in der Regel jener Partei, welche durch ihre Eingabe die behördliche Erledigung oder Anordnung veranlasst hat".

Steinbach.

XXXI. **(Kirche und Gebüren-Aequivalent.)** Nach Anmerkung 2 d zur T. P. 106, § e des Gebürengesetzes sind die beweglichen Sachen der Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken von der Entrichtung des Gebüren-Aequivalentes befreit. Die Kirchen gehören zwar nicht zu solchen Stiftungen, dennoch können sie auf Grund dieser Begünstigung eine Erleichterung sich verschaffen, wenn sie ihr Vermögen in einen Hauptfond für die gewöhnlichen Ausgaben und in einen Nebenfond für die Ausgaben zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken theilen, weil dann diesem die Befreiung zukommt. Das müsste aber, bevor die Pflicht des Einbekenntnisses zum nächsten Decennium eingetreten sein wird, durchgeführt werden. Hiebei genügt es, wenn die Kirche schuldig bleibt, und das evident gehalten wird. Auch die Tiroler Landschaft kam in die analoge Lage und sie versuchte mit Recurrieren von dieser Last sich ganz zu befreien. Das gelang ihr nicht, aber sie wurde vom Finanzministerium auf die Theilung des Vermögens aufmerksam gemacht. Dasselbe wies nämlich mit Erlass vom 20. August 1885, Z. 18.084, den angedeuteten Recurs der Tiroler Landschaft zurück, begründete aber die Abweisung unter anderem wie folgt: „Der löbliche Tiroler Landesausschuß kann daher von der Verpflichtung zur Einbekennung des Vermögens des Landesfondes und des Landeshaushaltfondes, sowie der übrigen in seinem Recurse namhaft gemachten, unter seiner Verwaltung stehenden Nebenfonde und Anstalten nicht enthoben werden.

Es bleibt demselben jedoch vorbehalten, bei der Einbekennung nachzuweisen, welche ziffernmäßig bestimmten, vom Eigenthum der Landschaft, d. h. der unter seiner Verwaltung stehenden Nebenfonde inbegriffen sind, deren Interessen ausschließlich und für immer für Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecke gewidmet sind."

Die Tiroler Landschaft hat das gethan, und so das zu bezahlende Aequivalent bedeutend vermindert. Sogar vorübergehende, eher erdichtete Fonde, deren Aufhebung der Landtag immer beschließen konnte, wie solche der Baufond der Irrenanstalt, des Gebärhauses waren, haben die fragliche Begünstigung erhalten.

Eine weitere Erleichterung können die Kirchen sich verschaffen, wenn sie das mit ihrem Vermögen incorporierte Pfründen- und Beneficial-Vermögen ausscheiden, denn dann hat der Pfründeinhaber beziehungsweise der Beneficiat das Gebüren-Aequivalent zu entrichten, und dieser ist gewöhnlich entweder persönlich befreit, oder er erhält durch die Congrua die Entschädigung.

Außerpfitsch (Tirol). **Peter Alverà, Pfarrer.**

XXXII. **(Mitteleuropäische Zeit.)** Die Concilien-Congregation hat auf eine Anfrage des Bischofes von Trier, wo die gesetzlich eingeführte mitteleuropäische Zeit von der eigentlichen Ortszeit beiläufig um eine halbe Stunde voraus ist, erklärt, dass der Priester sowohl bei der Vesper wie beim Anticipieren sich an die erste halten dürfe. (S. C. C. die 22. Juli 1893.)

Und die heilige Pönitentiarie hat unterm 29. November 1892 erklärt: „Fideles in jejunio naturali servando et in officio divino recitando sequi tempus medium posse, sed non teneri." [1]) Alverà.

---

[1]) Die mitteleuropäische Zeit ist z. B. gegen die Linzer Ortszeit um 2 Minuten 50 Secunden voraus. D. R.

XXXIII. **Der Ruhegehalt eines selbständigen Seelsorgers.)** Der Ruhegehalt eines selbständigen Seelsorgers gebürt einem Geistlichen nur dann, wenn für die von ihm letztinnegehabte Seelsorgestation die Congrua eines selbständigen Seelsorgers systemisiert war.

Nach dem Congruagesetze vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, gebürt einem ohne Verschulden leistungsunfähigen Priester der Ruhegehalt von 480 fl. nur dann, wenn er eine mehr als 40jährige Dienstzeit hat, selbständiger Seelsorger war und für jene Seelsorgestation, welche er zuletzt innehatte, die systemisierte Congrua 600 fl. betrug. Auf Grund dieser Bestimmungen suchte ein mit weniger als 480 fl. Ruhegehalt pensionierter Seelsorger diesen höheren Ruhegehalt von 480 fl. an, weil er laut f. b. Certificates als selbständiger Seelsorger jurisdictioniert war und, wenn auch ihm nicht, so doch seinem Nachfolger die Congrua per 600 fl. im Klagewege zuerkannt wurde. Das Reichsgericht wies jedoch den Anspruch ab, weil aus der Erectionsurkunde die Abhängigkeit jener Seelsorgestation von der Pfarre C. dargethan und eine Veränderung dieses Verhältnisses nicht bewiesen wurde. Durch die seinem Nachfolger bewilligte Congrua eines selbständigen Seelsorgers wurde bloß die persönliche Selbständigkeit des Nachfolgers bewiesen, indem hiebei das hohe Ministerium für Cultus in seinem diesbezüglichen Erlasse sich ausdrücklich dagegen verwahrt hat, dass mit der Verleihung der Congrua eines selbständigen Seelsorgers an seinen Nachfolger ein Präjudiz für den rechtlichen Charakter der betreffenden Seelsorgestation gegeben sei.

(Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes vom 22. October 1894, Z. 285.)

Torskie (Galizien.) Dr. Josef Schebesta.

XXXIV. **(Die Congrua eines Provisors.)** Der Provisor einer erledigten Pfründe, welcher der Natur seiner Bestellung zum Provisor zufolge die seelsorgerlichen Functionen selbständig ausübt, erlangt dadurch nicht den Anspruch eines selbständigen Seelsorgers. Ein Seelsorger, der eine selbständige Curatie anfangs als Provisor, später als Curat innehatte, forderte für die Zeit seines Provisoriates im Klagewege die Congrua, die ihm heute als Curat auf derselben Pfründe zusteht, respective den Mehrbetrag, um welchen seine jetzige Congrua die damals bezogene Congrua eines Provisors übersteigt, weil er während der Zeit, als er als Provisor fungierte, die seelsorgerlichen Functionen selbständig ausübte. Das k. k. Reichsgericht wies jedoch sein Klagebegehren ab, da es in dem angeführten Umstande nur eben eine nothwendige Folge der Bestellung des Klägers zum Provisor der erledigten Pfründe erkannte, was aber ohne Einfluss rücksichtlich des dem Kläger nach dem Gesetze gebürenden Provisorengehaltes sei; denn nach dem Gesetze vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, hatte der Kläger nur Anspruch auf den eben da normierten Provisorengehalt, keineswegs aber auf die Congrua eines selbständigen Seelsorgers für die Zeit, da er Provisor war.

(Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes vom 27. October 1894, Z. 286.)

Dr. Schebesta.

XXXV. **(Beitrag zur Concurrenzfrage bei Pfarrbaulichkeiten.)** Eine Gemeinde wurde durch Zahlungsauftrag zur

Beitragsleistung für Baulichkeiten an der Mutterkirche verhalten, bestritt aber die Höhe der ihr zum Zahlen auferlegten Summe unter andern minder belangswerten Gründen aus dem Grunde, dass sie durch eine ungleiche Vertheilung des den Bauleistungen entsprechenden Geld-Aequivalentes zwischen den betheiligten Gemeinden dadurch benachtheiligt wurde, dass die Repartition der erwähnten Leistungen nach Maßgabe der vorgeschriebenen Steuerleistung und nicht nach der Anzahl der in jeder Familie vorhandenen männlichen Arbeitskräfte von 18 bis 60 Jahren vorgenommen wurde. Diesen Einwand verwarf der Verwaltungs-Gerichtshof als in keinem Gesetze begründet; für die Concurrenzquote ist nach dem Gesetze vom 7. Mai 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, das Ausschreiben einer Quote normiert und hat sonach deren Auftheilung nach § 87 der Gemeinde-Ordnung zu erfolgen. Es wird somit aus dem Verhältnisse der vorgeschriebenen directen Gesammtsteuern und des Gesammtwertes der Concurrenzlast zu dem Steuerbetrage der einzelnen Pfarrangehörigen der einzelnen Ortschaften die Concurrenzquote mittelst einfacher Proportion berechnet.

(Erkenntnis des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes v. 26. Mai 1894, Z. 2006.)

Dr. Schebesta.

XXXVI. **(Verfügungsrecht über Glocken.)** Das Verfügungsrecht über die zu katholischen Cultuszwecken gewidmeten Objecte (Glocken) steht nicht der Gemeinde, sondern den kirchlichen Organen zu. Die Competenz zur Entscheidung über dieses Verfügungsrecht steht bei den politischen Behörden. In einem Streitfalle wurde ohne Untersuchung der Frage nach dem Eigenthume einer Gemeinde das Verfügungsrecht über eine Glocke ab- und den kirchlichen Organen zugesprochen, wenngleich diese zeitweilig auch zu anderen als zu Cultuszwecken verwendet wurde, da deren gleich anfängliche Bestimmung vorwiegend katholischen Cultuszwecken zu dienen constatiert wurde.

(Erkenntnis des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 9. März 1894, Z. 950.)

Dr. Schebesta.

XXXVII. **(Verehelichung der Landwehr-Recruten.)** Das k. k. Landwehr-Commando in Salzburg hat in Betreff der bereits eingereihten, jedoch noch nicht zur activen Dienstleistung eingerückten Recruten der Landwehr und der nicht activen Landwehr, welche noch im ersten Dienstjahre stehen, auf die Frage, ob sich dieselben ohne militärbehördliche Bewilligung verehelichen dürfen, nachstehendes in Erinnerung gebracht: a) Nach § 61, Punkt a, b und letztes Alinea des Wehrgesetzes, sowie § 9 des Anhanges zu den Wehrvorschriften, 3. Theil, bedürfen nur die activen Personen und die neu eingereihten Recruten der Landwehr zur Verehelichung der militärbehördlichen Bewilligung, während für die übrigen Personen rücksichtlich der Verehelichung die bestehenden Gesetze und Verordnungen gelten; b) durch eine solche im ersten Jahre der Dienstpflicht geschlossene Ehe wird im Sinne des § 138 der Wehrvorschriften, 1. Theil, keine Begünstigung in Erfüllung der Dienstpflicht begründet. (Verordnungs-Blatt für die Erzdiöcese Salzburg 1894, X.)

Freistadt. Professor Dr. Hermann Kerstgens.

XXXVIII. **(Wer stellt den Orgelaufzieher bei und wer entlohnt ihn?)** Reichen die Mittel der Kirche aus, so entlohnt auch die Kirche den Orgelaufzieher für das Aufziehen der Orgel an Sonn- und

Feiertagen und gelegentlich der Persolvierung der Stiftungen, wie überhaupt in allen Fällen, in denen bei Feier des öffentlichen Gottesdienstes die Begleitung mit der Orgel üblich ist. Entlohnt die Kirche den Calcanten, so stellt auch der Pfarrer als Vorstand der Kirche denselben bei, resp. an. — Ist die Kirche außerstande, den Orgelaufzieher zu entlohnen, so geht die Beistellung, resp. Anstellung desselben in erster Linie den Pfarrer ebenfalls an, denn jener bleibt immer ein Kirchendiener, die Pflicht der Entlohnung aber fällt der Pfarrgemeinde zur Last nach § 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, welcher verordnet, dass Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde, die durch eigenes Vermögen derselben oder andere zur Verfügung stehende kirchliche Mittel ihre Bedeckung nicht finden, durch eine Pfarrgemeinde-Umlage gedeckt werden. Jeder Pfarrer wird aber in solchem Falle bei Bestellung des Calcanten im Einvernehmen mit der Vertretung der Pfarrgemeinde vorgehen. Bei Segenmessen und bei allen Functionen, für welche der Organist speciell entlohnt wird, pflegt in vielen Kirchen letzterer einen Calcanten pro tempore zu bestellen, resp. zu entlohnen. Immerhin kommen dabei Unzukömmlichkeiten vor, so dass es räthlich erscheint, auch für solche Fälle durch Abnehmen einer eigenen Taxe für den ständigen Calcanten von Seiten der Zahlungspflichtigen Vorsorge zu treffen. (Vgl. Corr.-Bl. Nr. 1, 1894.)

Dr. Kerstgens.

XXXIX. **(Functionen in der Albe statt im Chorrock.)** Zu jeder Function sind jene Gewänder zu gebrauchen, welche dafür die Rubrik vorschreibt, also auch für die Taufe und Sacramente überhaupt nicht die Albe, sondern das Superpelliz und darüber die Stola. Da jedoch Alba und Superpelliz nicht unwahrscheinlich eines Ursprunges sind, wird von der zuständigen Auctorität wenigstens in manchen Fällen die Alba statt des Chorrockes zugelassen, so bei der Communion-Ausspendung extra Missam, bei der Trauung, welche der Messe unmittelbar vorangeht; ja die Taufen, die am Charsamstage und der Pfingstvigil sich unmittelbar an die Taufwasserweihe anschließen, bezw. sich in die Function einschieben, sind jedenfalls in der Alba, wie sie zuvor der Celebrant trägt, vorzunehmen. Als Regel ohne Ausnahme gilt, dass der Priester zum Unterschiede vom Bischof, die Stola vor der Brust kreuzt. Die Kreuzung entfällt über'm Chorrocke nur deswegen, weil sie deficiente cingulo nicht möglich ist. (Vgl. Hirtentasche 1894.)

Dr. Kerstgens.

XL. **(Ist der Name Gustav ein zulässiger Taufname?)** Es wird ein Kind zur Taufe gebracht. (Der Vater ist Protestant, hat aber die katholische Kindererziehung garantiert.) „Welchen Namen geben Sie dem Kinde?" Der Pathe antwortete: „Gustav." Ich denke: Einen hl. Gustav gibt es nicht und nenne ihn beim Taufen Augustinus, trage ihn auch so ins Taufbuch ein. Da aber der Vater damit nicht recht einverstanden ist, schreibe ich Gustav darunter mit der Erklärung, er könne das Kind ungehindert Gustav nennen, es sei das nur eine andere Wortform, sein Namenspatron sei der hl. Augustin. Nachträglich erklärt mir ein Mitbruder, es gebe einen hl. Gustavus, viele führen bekanntermaßen diesen Namen, u. a. auch der Herr Seminarregens in Wien (Gustav Müller). Nun schlage ich mir erst das Heiligen-Lexikon von Stadler auf, welches ich glücklicherweise besitze und lese da (II. Bd., S. 592): „Gustav ist ein schwedischer Vorname, welcher durch Versetzung aus dem römischen August entstand. Einen Heiligen dieses Namens haben wir jedoch nicht finden können, obwohl

einige bürgerliche Kalender diesen Namen am 2. August haben. In Deutschland wurde dieser Name wohl besonders durch seinen Verwüster, den Schwederkönig Gustav Adolf bekannt". Hätte ich mir die Sache früher überlegen können, so würde ich wohl klüger gehandelt haben, indem ich ruhig Gustav eingetragen hätte etwa mit der Erklärung, ein hl. August (nicht Augustin?) sei der Namenspatron, in der Erinnerung an ein Analogon, welches vor einer längeren Reihe von Jahren in den „katholischen Blättern" behandelt wurde. Dort wird nämlich erklärt, es gebe keine hl. Rosina, sondern dieser Name sei eine Verkürzung von Euphrosyna recte Euphrasia; die Trägerinnen des Namens Rosina mögen ihn nur getrost tragen und die hl. Euphrasia für ihre Namenspatronin ansehen.

Bad Hall. P. Norbert Metz, Pfv.

XLI. (Gleichmäßiges Verkünden ist anzurathen.) Man hat schon öfters, ob mit Recht oder Unrecht bleibe dahingestellt, manchen Seelsorgern den Vorwurf gemacht, dass sogar auch sie ihr Knie vor den Geldsäcken beugen, nur um ein freundliches Lächeln oder einen wärmeren Händedruck oder sonst noch etwas zu erhaschen. Eine Ursache hievon mag die mancherorts eingeführte, ungleiche, ämtliche Behandlung der Gläubigen sein, wie sich letztere öfters beim Verkünden der Ehewerber oder auch Verlesung der Jahreslisten offenbart. Hievon einige Beispiele. Bei den Aushilfen in den verschiedenen Pfarreien ist mir vor allem aufgefallen, dass beim Verkünden der Brautpaare ein ungleicher Modus eingehalten wird. Da heißt es oft, „in den Stand der heiligen Ehe begeben sich: der Bräutigam Herr N. N., Sohn des Herrn N. N. und der Frau N. N. und die Braut Fräulein N. N., Tochter des Herrn N. N. und der Frau N. N.", während es beim nächsten Brautpaare, das unmittelbar darauf verkündet wird, ganz einfach heißt, „in den Stand der heiligen Ehe begeben sich: der Bräutigam N. N., Sohn des N. N. und der N. N. und die Braut N. N., Tochter des N. N. und der N. N." Derselbe ungleiche Vorgang hat sich auch beim Verlesen der Jahresbitten eingeschlichen. Da lässt oft ein Herr N. N. oder eine Frau N. N. bitten für verstorbene Eltern . . . ., gleich darauf wieder ein armer Schlucker, ein einfacher N. N. Ich frage, warum diese Ungleichheit? Ich meine, es muss den betreffenden Personen doch wehe thun, wenn sie sehen müssen, dass sogar in der Kirche, die doch vorerst eine Mutter der Armen ist, zwischen arm und reich ein Unterschied gemacht wird. Darum findet die Praxis der Mitbrüder, welche alle Parteien hierin gleich behandeln, indem sie nur den Tauf- und Schreibnamen einsetzen, meine volle Zustimmung. Sie handeln hierin vollkommen der Instructio gemäß, die im § 60 sagt: „. . . . Personae nupturientium expresso utriusque nomine baptismali, cognomine, loco nativitatis, aetate, conditione ac domicilio accurate determinentur." Ja, sie können sich sogar auf den hl. Paulus berufen, der an die Galater also schreibt (II. 28): „Apud Deum non est distinctio servi et liberi" und an das Wort der heiligen Schrift: „bei Gott gilt kein Ansehen der Person."

Schwarzenberg. Augustin Freudenthaler, Coop.

XLII. **(Ein Blick ins Tagebuch des Hostienbäckers.)** Unser Bote, der für den Hostienbedarf unserer Pfarrkirche zu sorgen die Güte hat, war neulich wieder, wie gewöhnlich bei seinen alle 14 Tage stattfindenden Fahrten, bei der Hostienbäckerin der nahen Stadt M. Die Hostienbäckerin, eine gutmüthige Meſsnersfrau, hatte Mitleid mit dem vielgeplagten Hostienboten und zeigte dem Boten das Tagebuch, in welchem der Hostienbezug verschiedener Pfarreien für die zu stellende Jahresrechnung eingetragen war. „Hier, Ihre Pfarrei; beinahe die ganze Seite ist schon vollgeschrieben und ist noch nicht einmal Jahresschluſs. Dagegen, wie einfach in der Pfarrei X., sehen Sie nur; dieser hochwürdige Herr macht uns am wenigsten Arbeit; der bestellt seine Hostien immer in großen Partien, immer gleich für drei bis vier Monate zusammen". So die Hostienbäckerin. Mein Bote berichtete mir das getreulich und meinte, ob wir's nicht auch so einfach machen könnten. Ich aber schlug meine „Pastoralinstruction" auf und las ihm die Antwort vor auf die Frage: „Particulae quando renovandae". Die Antwort möge hier Platz finden, weil sie nach Ausweis des Tagebuches der Hostienbäckerin in M. noch nicht allgemein bekannt zu sein scheint. „Decimo quinto quovis die ad summum, „immo tempore pluvio vel alias humido etiam saepius, quin „qualibet dominica Ss. particularum sumptio fiat in Missa post „sumptionem Sanguinis ante purificationem, ac novarum simul „et recentium (i. e. a viginti diebus circiter confectarum) „in sufficienti numero renovatio et consecratio". S. R. C. 3. Sept. 1672. Clemens VIII. const. Ssmus. 31. Aug. 1591.

Was den Hostienbäcker angeht, will ich noch deutsch herschreiben, nämlich, daſs er nach obiger Bestimmung ungefähr alle drei Wochen, sagen wir, alle Monate einmal frisch backen muſs, am besten an einem bestimmten Tage, der allen seinen Abnehmern bekannt gemacht ist. Natürlich darf der alte Vorrath mit den neugebackenen Hostien nicht vermengt werden.

Arget. Georg Roth, Pfarrer.

XLIII. **(Ein liturgischer Octobernonsens.)** Die seit mehreren Jahren vorgeschriebenen October-Rosenkranzandachten verlangen von vielen katholischen Seelsorgern unleugbar große Opfer. Einige Erleichterung gewährt die Erlaubnis der Oberhirten, diese täglichen Andachten mit dem heiligen Meſsopfer zu vereinigen. Das geht aber nur an, wenn Stillmessen gehalten werden. In vielen Pfarreien sind aber jahraus jahrein nur „missae cantatae". — In diesem Falle müſste die Rosenkranzandacht entweder vor oder nach dem Amte oder am Abende gehalten werden. Doch die „Bequemlichkeit" weiß sich zu helfen, wenn auch auf Kosten der liturgischen Gesetze und des gesunden Menschenverstandes. Die „Tirolerämter" leben wieder auf, d. h. man hält eine missa cantata bis zur Wandlung; nach der Wandlung beginnt die Stillmesse mit dem lauten Rosenkranzgebet; ein Viertelstündchen ist erspart, Gott sei Dank! Ich möchte aber ein derartig erworbenes Stipendium nicht und noch weniger die liturgische Sünde. — Franciscus.

XLIV. (**Reinlichkeit und Sauberkeit der Paramente.**) In der schönen Ferienzeit wandert jeder, der nur kann, gerne im Ländchen ein wenig herum, um sich zu erholen oder auf weiteren Excursionen die Schönheit und Pracht des Gebirgslandes zu bewundern. Wenn diese Zeit der Freiheit wieder vorüber ist, so „thut jeder was erzählen", und die hochwürdigen Herren confratres berichten sich da gegenseitig ihre Erlebnisse und Erfahrungen, die sie gemacht haben. Und was sehr zu bedauern ist, müssen manche sogar schlimme Erfahrungen nachhause bringen, theils wegen hoher Hôtelpreise, theils wegen andauernder Regentage und nicht am seltensten auch wegen — Schmutz und Unsauberkeit der Paramente, mit denen sie manchmal zu celebrieren genöthigt waren. Es wird da erzählt von Purificatorien, auf denen landkartenähnlich rothe Weinflecke zerstreut lagen, von Pallen, die (nach Versicherung des Messners) seit sechs Jahren niemals gewaschen wurden, von Bursen, die mit rothen und weißen Wachstropfen besäet waren, wie der Himmel mit Sternen. Nicht minder auch zu melden von Stolen, die in der Halsgegend mit Schmutz überdeckt sind, von Messgewändern, die vorne in zahllose Fransen aufgelöst, des Unterfutters rohen Stoff präsentieren, von Alben, die einmal ganz gewesen, jetzt aber kunstvoll (?) zusammengeschweißt worden waren. Aergerlich über solche Paramente, fragte der fremde Herr den Coadjutor jener Pfarre: „Ist kein anderes Messkleid zu haben?" Doch der erwiderte betrübten Herzens: „Thut mir leid, nicht dienen zu können. Es ist in der ganzen Sacristei keine gewaschene Albe, die noch nicht zerrissen wäre, kein Messgewand, das nicht abgewetzt und beschmutzt wäre, kein Purificatorium, das anständiger wäre. Ich hätte mir gerne selber einige Kirchenwäsche beigeschafft zum Gebrauche für mich selber, allein ich getraute es nicht zu thun, der Pfarrer würde sich höchlichst beleidigt fühlen, wenn ich es nur wagen wollte, ihn ans Waschenlassen zu mahnen". So geschehen voriges Jahr! — Allerdings sind solche Fälle nur mehr seltene Ausnahmsfälle, aber einigermaßen fehlt es doch hie und da in irgend einem Stücke. Sehr wohlthuend hingegen war es zu hören, wie an vielen Orten von Tirol und Salzburg über Reinlichkeit und gebürende Sauberkeit der Paramente nur Rühmliches zu vernehmen war. Gar oft pflegen die hochwürdigen Herren Seelsorger in eigener Person für den fremden Gast alles herzurichten und genau zu mustern, damit der Messner keinen ungeschickten Missgriff begehe. Selbst nachsehen, das ist auch das Beste.

Salzburger Erzdiöcese. Christian Greinz.

XLV. (**Frühjahrs-Pfarrconcurs in Linz.**)[1] I. Ex theologia dogmatica. 1. Quomodo demonstrare possumus veram Ecclesiam Christi debere esse apostolicam? 2. Quomodo evincitur, fideles teneri jure divino, omnia et singula peccata sua gravia confiteri?

II. Ex jure canonico. 1. Quomodo Summus Pontifex jus supremae inspectionis in ecclesia exercet et quaenam potestas

[1]) Bei der am 14. und 15. Mai 1895 in Linz abgehaltenen Pfarrconcursprüfung betheiligten sich sechs Herren, und zwar zwei Weltpriester und vier Regularen.

suis organis hac in re competit? 2. Quibus actionibus adducitur pollutio ecclesiae et quomodo reconciliatur? 3. Quid de legitimatione prolium jus statuat proponatur.

III. Ex Theologia morali. 1. Quaenam vitia rei venditor tenetur manifestare, et quando fit restitutioni obnoxius? 2. Quid est compensatio occulta, et quando concedi potest? 3. Quotuplex est sacrilegium, et quomodo unaquaeque species committitur?

IV. Aus der Pastoral: 1. a) Das Messstipendium; b) das Beichtgeheimnis. 2. Katechese: Was sind die Engel? 3. Predigt auf den vierten Sonntag nach Ostern: „Quo vadis?“ Evangel. Joann. 16. 5. Thema: Bestimmung und Ziel des Menschen. Einleitung oder Schluss vollständig auszuarbeiten, die Abhandlung zu skizzieren.

V. Aus der Paraphrase. Erklärung des Evangeliums am ersten Sonntag nach Pfingsten (Luk. 6, 36—42).

XLVI. Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1) **Praktische Rathschläge über kirchliche Gebäude, Kirchengeräthe und Paramente.** Von Joh. Gerhardy. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh.
2) **Vergleichendes Vor- und Taufnamenbüchlein.** Herausgegeben von R. Allgäuer. Riedlingen. Verlag der Ulrich'schen Buchhandlung.
3) **Geschichtslügen.** Eine Widerlegung landläufiger Entstellungen auf dem Gebiete der Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung der Kirchengeschichte. Aufs neue bearbeitet von Freunden der Wahrheit. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh.
4) **Die „Innere Mission“ der Protestanten in Deutschland.** In ihrem Wesen, Wirken und ihren Werken dargestellt von P. Cyprian O. Cap. Passau. Verlag von Rudolf Abt. Preis M. —.50.
5) **Die moderne Literatur in ihren Beziehungen zu Glaube und Sitte.** Randglossen zur Umsturz-Vorlage. Von Dr. H. Body, Pfarrer in Oestrich am Rhein. Mainz. Verlag von Franz Kirchheim. Preis M. 1.—.
6) **Betrachtungen über die Jungfrau von Orleans, vom Standpunkte der Irrenheilkunde.** Von Dr. William Hirsch, Berlin W, 35. Verlag von Oskar Coblentz, Preis M. —.75.
7) **Sechs Predigten über die blutigen Geheimnisse des Leidens Christi.** Von Dr. Ewald Bierbaum, Pfarrer von St. Mauritz. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh.
8) **Kleines kirchenmusikalisches Handbuch.** Zur Einführung des neuen Diöcesan-Gesangbuches Magnificat. Verfasst von P. Ambrosius Kienle O. S. B. Herder'sche Verlagshandlung Freiburg im Breisgau.
9) **Au im Bregenzerwald 1390 bis 1890.** Zur Erinnerung an das 500jährige Pfarrjubiläum. Von Josef Hiller, Pfarrer. Mit vielen Abbildungen. Bregenz. Druck und Commissionsverlag von J. N. Teutsch.
10) **Die katholische Familie.** Illustrierte Wochenschrift für das katholische Volk. Augsburg. B. Schmid'sche Verlagsbuchhandlung. Preis nebst Beilage „Das gute Kind“ vierteljährig M. —.50.

11) **Erklärung des Katechismus der katholischen Religion.** Praktisches Hilfsbuch für Präparanden, Seminaristen und Lehrer, auch als Mitgabe fürs Leben. Von J. N. Pawlowski, Hauptlehrer a. D. Dülmen i. W. A. Laumann'sche Buchhandlung.

12) **Principien der Kirchenmusik.** Von Christian Krabbel, Repetent am erzbischöflichen Collegium Albertinum zu Bonn. Verlag von A. Henry zu Bonn. Preis M. 1.20.

13) **Das Hochamt und der deutsche Volksgesang.** Eine offene Antwort an meine Kritiker. Von Dr. Otto Birnbach, Pfarrer von Wartha. Neisse. Im Commissionsverlage der Huch'schen Buchhandlung. (H. Mußhoff.) Preis M. —.50.

14) **Firmungs-Büchlein.** Besorgt von Karl Möhler, Pfarrer, vormals Subregens am Priesterseminar zu Rottenburg. Stuttgart. Josef Roth'sche Verlagshandlung. Preis brosch. M. —.20.; gebd. M. —.35.

15) **Sechs Fastenpredigten über die letzten Dinge des Menschen.** Von B. H. Grundkötter, weiland Pfarrer von St. Servatii in Münster. Dülmen i. W. Laumann'sche Buchhandlung.

16) **Ausgewählte Schriften.** Von Heinrich Hansjakob. Heidelberg. Verlag von Georg Weiß.

17) **Die Residenz der Gesellschaft Jesu und der Wallfahrtsort Mariaschein in Böhmen.** Verfasst und mit Unterstützung des Museums-Vereines zu Leitmeritz herausgegeben von Alois Kröß S. J. Preis M. —.65.

18) **Die Königskrone im Lichte des Christenthums.** Predigten gehalten am Geburtsfeste des Kaisers und drei Eidesreden. Herausgegeben von H. Vollmar, Militär-Oberpfarrer. Dülmen i. W. Lauman'sche Buchhandlung.

19) **Psalmen auf den Namen des glorwürdigen heiligen Vaters Josef.** Die besten St. Josefsgebete in allen schweren Anliegen des Leibes und der Seele mit größtem Nutzen zu gebrauchen. Würzburg. Andreas Göbels Verlagsbuchhandlung.

20) **Psalmen auf den Namen des heiligen Antonius von Padua.** Jubiläumsgabe 1195 bis 1895. Würzburg. Andreas Göbels Verlagsbuchhandlung. Preis M. —.20.

21) **Der verbotene Baum für Katholiken und Protestanten.** Gezeigt von Alban Stolz. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Preis M. —.30.

22) **Aus dem Wirken und Leben eines katholischen Missionspriesters am Fuße des Himalaya.** Von P. Gebhard Abele. Im Selbstverlag des Herausgebers. Das Reinerträgnis ist zugunsten der katholischen Missionen in Schella bestimmt.

23) **Der Ritus der heiligen Functionen in der Charwoche.** Dargestellt von Ignaz Riedle, Pfarrer in Endorf. München. J. J. Lentner'sche Buchhandlung. Preis M. 1.20.

24) **Zur Schulaufsichtsfrage.** Ein Beitrag zur Charakteristik der Bewegung gegen die geistliche Schulaufsicht von Ferdinand Stephinsky. Verlag und Druck von J. P. Bachem in Köln. Preis M. 1.—.

25) **Aussteuer für christliche Jungfrauen in Stadt und Land.** Von Jakob Kaufmann, Weltpriester der Diöcese Trient. Das Honorar ist zur Restaurierung der Pfarrkirche in Feldthurns bestimmt. Bozen. Druck und Verlag von Alois Auer und Comp. Preis M. —.25.

26) **Maria Schnee Bründl.** Wallfahrtskapelle bei Drosendorf in Niederösterreich. Von P. Alfons Zack. Horn. Druck und Verlag von Ferdinand Berger in Horn. Niederösterreich.

27) **Der schmerzhafte Kreuzweg Christi nebst einem kurzen Unterricht über den Ursprung, die Wichtigkeit und die Vortheile des heiligen Stationengebetes.** Von Nikolaus Nilles S. J. Innsbruck. Druck und Verlag von Felician Rauch. Preis brosch. fl. —.15.

28) **Hundertzehn St. Antonius-Geschichten zur Verherrlichung der Wundermacht des heiligen Antonius von Padua.** Erzählt von Dr. Josef Anton Keller, Pfarrer in Gottenheim bei Freiburg. Mainz. Verlag von Franz Kirchheim.

29) **Mein liebes Messbüchlein.** Eine kurze Messandacht zum gemeinschaftlichen Gebrauch für Kinder, mit Morgen-, Abend- und Beichtandacht vermehrt. Dülmen i. W. Laumann'sche Buchhandlung.

30) **Katholische Flugschriften.** a) Kampf gegen den Umsturz. Rede des Abgeordneten Gröber in der Reichstagssitzung vom 9. Jänner 1895. b) Josef von Görres. Ein Kämpe für die Freiheit. Dem freien deutschen Volke geschildert von Wilhelm Warnkönig. Berlin. Verlag der Germania. Preis M. —.10.

31) **Erklärung des heiligen Messopfers.** Von dem ehrwürdigen P. Martin von Cochem Mit vier Messandachten, einer Beichtandacht und Communionandacht. Einsiedeln. Benziger & Co. Preis gebd. M. 1.50.

32) **Sanct Bernwardus-Buch.** Bearbeitet von Bernhard Sievers, Pastor in Hönnersum. Hildesheim. Druck und Verlag von J. Kornacker.

33) **Zur Verehrung unserer lieben Frau, namentlich ihrer unbefleckten Empfängnis.** Andachtsübungen gesammelt von Josef Jungmann S. J. Mit einer Messandacht, Beicht- und Communiongebeten. Besorgt von P. Franz Hattler S. J Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Preis M. 1.20. Gebd. M. 1.60.

34) **Regel und Gebetbuch zum Gebrauche der marianischen Männer-Congregationen.** Herausgegeben von Tilmann Pesch S. J. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Preis M. —.30. Gebd. M. —.55.

35) **Mesni Poboznost Zbozneho Ditka.** Dle Nemecke Mesni knizky Meyodi Upravil Knez Arcidiecese Olomucke. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Preis M. —.25. Gebd. M. —.33.

36) **Heiliger Antonius von Padua, bitt' für uns.** Andachten an den neun Dienstagen zu Ehren dieses großen Heiligen, nebst den gewöhnlichen Andachtsübungen. Einsiedeln. Benziger und Co. Preis gebd. in Leder und Goldschnitt M. 1.15.

37) **Communion-Büchlein für fromme Christen.** Eine Sammlung von Gebeten und Betrachtungen für den Empfang der heiligen Sacramente der Buße und des Altars, nebst Morgen-, Abend- und Nachmittagsandachten für die Communiontage. Münster in Westfalen. Verlag der Alphonsus-Buchhandlung (A. Ostendorff.) Preis in feinem Druck gebd. M. —.50 und M. 1.—. Preis in grobem Druck gebd. M. 1.— und noch theurer.

38) **Das Kind Mariens.** Sein Leben und sein Tod. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Preis M. 1.40. Gebd. M. 1.80

39) **Die Lehre vom Kreuze.** Aus dem Französischen übersetzt. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Preis M. —.75. Gebd. M. 1.— und M. 1.10.

40) **Geistliche Sprüche mit Initialen.** Wien. Kunst-Verlag St. Norbertus.

41) **Unser tägliches Brot.** Gebetbüchlein von W. Färber. Verlag von Herder in Freiburg im Breisgau.

42) **Die Quelle der Gnaden.** Gebet- und Erbauungsbuch. Von Professor Josef Peter. Achte Auflage. Einsiedeln. Eberle und Rickenbach.

Redactionsschluss 8. Juni 1895 — ausgegeben 8. Juli 1895.



Inserate.


48. Jahrg. Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1895. IV. Heft.

Zeitfragen.[1])

Von P. Albert Maria Weiß O. Pr.

4. Der Hang zum Außerordentlichen.

Das neunzehnte Jahrhundert geht zu Ende, ein Jahrhundert, das muss ihm der Neid lassen, das fleißig oder doch gewiss fieberhaft thätig gewesen ist. Nichts ist natürlicher, als dass sich die Menschen darüber Rechenschaft zu geben suchen, was das Ergebnis all dieser Hast und Anstrengung gewesen sei. Wir haben an einem anderen Orte darüber gesprochen,[2]) welche Menge von Schriften, die alle diesen Gegenstand behandeln, in den letzten Jahren erschienen sind. So entgegengesetzt aber auch die Gesinnungen derer sein mögen, die sich diese Untersuchung angelegen sein lassen, und so verschieden die Gesichtspunkte sind, unter denen sie die Ergebnisse der modernen Culturbewegung prüfen, Politik, sociale Lage, Sittlichkeit, Literatur, Kunst, so stimmen sie doch fast alle in dem Schlussurtheile zusammen, dass das Ergebnis der ganzen Mühe wenig trostvoll sei, viele behaupten sogar, es sei trostlos.

Im Grunde bedarf es nicht einmal dieser langen Nachforschungen. Die Zeit hat selbst ein Schlagwort ausgebildet, mit dem sie, man möchte beinahe sagen officiell, auf die eben gestellte Frage klar und unmissdeutbar Antwort gibt, das bekannte, in aller Mund befindliche Wort: „fin de siècle“. Man will mit diesem Worte einen Geist der Abgelebtheit, der Abgestumpftheit, der Weltmüdigkeit bezeichnen, einen Geist, der sich nur noch durch kindische, krankhafte, gewaltthätige, ja verbrecherische Mittel zu einigem Interesse am Dasein aufstacheln kann. Geringschätziger läßt sich nun aber offenbar das Endergebnis unseres Treibens nicht mehr beurtheilen, als wenn man

---

[1]) Vergl. Quartalschrift Jahrg. 1895, I. Heft, S. 1; II. Heft, S. 257; III. Heft, S. 530. — [2]) Historisches Jahrbuch 1894, S. 395 ff.

einen Ausdruck erfindet, der erklärt, wer Ende unseres Jahrhundertes sage, der sage damit, dass die Welt kaum noch das Dasein ertragen könne.

Eines der auffälligsten und sprechendsten Merkmale dieses Geistes ist die ungesunde Sucht nach dem Neuen und dem Außerordentlichen. Nirgends findet sich die Zeit mehr mit dem Hergebrachten zurecht, sondern in einemfort wechselt sie und sucht das eben Erfundene und Angenommene durch etwas zu ersetzen, was sie mehr befriedigen könne. Es liegt in der Natur der Sache, dass dabei jede neue Einführung noch auffallender, unnatürlicher und verwunderlicher ist als das vorausgehende. So erklären sich die unerklärlichen Geschmacklosigkeiten der zum Proteus gewordenen Mode, die crassen, auf Barbarennerven berechneten Vergnügungen, die läppischen Verirrungen der Kunst, die in der That so weit gediehen sind, dass die „Fliegenden Blätter" einen Dienstmann abbilden können, der in heller Verzweiflung ist, weil er nicht mehr weiß, welches das Damenporträt ist, das er hier, und welches die Landschaft, die er dort abgeben soll. Unsere „Modernen" berechnen die Vortrefflichkeit einer Bühnenleitung nicht mehr darnach, wie viele treffliche Stücke sie zur Aufführung bringe, sondern sie fragen nur, wie viele „Premières" sie gebe, so dass dieses Wort — eine zeitgemäße Parallele zu dem biblischen Ausdrucke primogenitus — schon längst nicht mehr erste, sondern nur noch einzige Vorstellung bedeutet. Und selbst die einfachen Leute, die sich ihr Brot mit der Hände Arbeit verdienen müssen, lassen sich von diesem Hange nach dem Absonderlichen hinreißen und suchen durch windige Gaukeleien die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken oder ihre Concurrenten aus dem Felde zu schlagen. Man denke an die Annoncen, in denen zumal die Engländer und Amerikaner so groß sind, oder an das Wettrasieren in London, zu dem, was sicher das merkwürdigste ist, dutzende von bärtigen Kindern des neunzehnten Jahrhundertes ihre Kehlen als Versuchsboden hergaben, und hundert andere Dinge mehr.

Leider hat sich das, was man fin de siècle nennt, der Hang zum Abenteuerlichen, auch der Religion bemächtigt. Eine echte Ausgeburt dieses Zuges ist das Auftreten der Heilsarmee, in der die bemitleidenswerteste Verlassenheit von jeder sicheren kirchlichen Leitung, eine bewunderungswürdige, naive Gutmüthigkeit und Menschenliebe, und der krankhafte Zeitgeist zusammengearbeitet haben, um ein Zerr=

bild des Heiligen zu schaffen, das niemand ohne Lächeln und ohne Theilnahme betrachten kann. Eine andere Erscheinung, die ebenso vollkommen dem „Ende des siècle“ entspricht, ist der „Weltumseglungskreuzzug“, von dem wir früher berichtet haben (1893, 737 f.). Der Gipfel von allem ist aber doch der von uns schon öfter besprochene Religionscongress von Chicago. Dieses seltsame Schauspiel muss uns umso größere Aufmerksamkeit abnöthigen, als selbst katholische Geistliche, ja hohe Kirchenfürsten daran theilgenommen und mit indischen und japanischen Buddhisten nach der gleichen Melodie den gemeinsamen Hymnus auf „den einen Vater und die allgemeine Bruderschaft aller Menschen“ angestimmt haben.

Ueber eine solche Veranstaltung und noch mehr über eine solche Theilnehmerschaft ein Urtheil abzugeben ist nicht leicht. Von unserem europäischen Standpunkte aus und nach der Richtschnur dessen, was wir gewöhnliche, kleine Leute als unser tägliches Handwerk zu betrachten gewohnt sind, dürfen wir darüber nicht einmal nachdenken, sonst dreht sich uns der Kopf und damit die ganze Welt um. Wollen wir die Sache nicht von vorneherein in Bausch und Bogen, mit Stumpf und Stiel verwerfen, so müssen wir uns bemühen, uns in die amerikanische Denkweise hineinzudenken. Nur in Amerika war es möglich, dass Mitglieder des katholischen Clerus — und was für Mitglieder — auf einer solchen Versammlung erschienen, übrigens auch dort, wie uns scheint, nur bei dieser Gelegenheit, wo der „Allerweltsjahrmarkt“ die ganze Welt nach Chicago zusammenlockte. Zudem — so legen wenigstens wir uns psychologisch die Sache zurecht —, war es weniger apologetische oder gar irenische Stimmung, was unsere Kirchenfürsten und Geistlichen auf diesen „religiösen Friedenscongress“ führte, als vielmehr eine gewisse, wie sollen wir sagen? nun ja aggressive oder doch demonstrative Gesinnung. Der Amerikaner liebt es, sich tapfer zu zeigen und jedermann zu beweisen, dass er sich vor nichts fürchte. Wer es in diesem Stücke am ungeniertesten treibt, der ist sein Mann. Wer bescheiden im Winkel stehen bleibt, der ist für ihn schon gerichtet. Offenbar glaubten die amerikanischen Bischöfe, sie seien es ihrer persönlichen Ehre und der Sache, die sie vertreten, dem Ansehen des Katholicismus schuldig, sich auf dieser großen Ausstellung nicht bloß nicht zu verbergen, sondern sich muthig in den Vordergrund der Bühne zu stellen. Und wir sind auch geneigt zu meinen, dass sie das bei dem Stande

der öffentlichen Meinung in Amerika sich und der Kirche schuldig waren. Trotzdem, wenn wir uns auch, so gut es geht, auf den amerikanischen Standpunkt stellen, trotzdem, obwohl wir hier wie anderswo gerne zu dem Grundsatze greifen, dass es gar nichts schade, wenn wir die althergebrachten, ausgetretenen Wege manchmal etwas verlassen, trotzdem scheint uns bei diesem Mittel das Außerordentliche weit über das Ordentliche hinauszugehen, so weit, dass wir glauben, der Congress habe das Ordentliche vor Außerordentlichkeit zu kurz kommen lassen, so weit, dass wir ihn selbst vor Amerikanern als eine jener heroischen Kraftleistungen bezeichnen möchten, die mehr zum bewundern als zum nachahmen sind.

Eine ähnliche, so ganz außerordentliche Gefahr, das Außerordentliche über das Ordentliche zu setzen, ja zum Schaden des Ordentlichen zu betonen, wird nun uns in der alten Welt nicht so leicht nahe treten. Sollte je der Versuch gemacht werden, ein solches Weltparlament der Religionen in Europa abzuhalten, was nicht zu den Unmöglichkeiten gerechnet werden darf, so sind wir sicher, dass nicht bloß der Sultan und die Hochkirche die Betheiligung verweigern werden, wie das in Chicago geschah, sondern auch die katholische Kirche, vermuthlich selbst der orthodoxe Protestantismus. Damit wäre aber die ganze Idee eines wirklich internationalen und allgemeinen Religions-Congresses zum voraus ins Wasser gefallen.

Aber wahr ist, dass dermalen, am Ende des siècle, die Gefahr beständig, man möchte beinahe sagen, ordentlich für uns geworden ist, das Ordentliche über dem Außerordentlichen gering zu schätzen, ja zu vernachlässigen. Es ist der Mühe wert, dass wir uns das etwas näher zu Gemüthe führen.

Werfen wir zu dem Zweck unseren Blick auf Frankreich. Hier tritt uns diese Thatsache in einer Gestalt vor Augen, dass es den meisten von uns keine Mühe kostet, das richtige Urtheil zu fällen. Wir fällen es sogar oft dermaßen strenge, dass es aufhört richtig zu sein. Richtig ist indes, und darin stimmt so ziemlich die ganze Welt überein, dass der bewegliche, ewig lebendige französische Geist, der zu so bewunderungswürdigen Opfern antreibt und so unnachahmbare Werke ins Leben ruft, den rechten Ausgleich zwischen dem Ordentlichen und dem Außerordentlichen nicht immer zu finden weiß. An „oeuvres" jeder Art, religiösen, sittlichen, socialen, auch wissenschaftlichen, übertrifft der französische Geistliche unstreitig alle seine Mit-

brüder. Für die auswärtigen Missionen thun alle übrigen Länder kaum das, was Frankreich allein leistet. In Erfindung neuer, zeitgemäßer, oft vor lauter Zeitgemäßheit kaum noch recht vernünftiger und gesunder Andachten sind die französischen Damen und die von ihnen geleiteten geistlichen Leiter fruchtbar bis zum Uebermaß. Allein über dieser Propaganda für das, was die Franzosen selber — denn auch sie haben ein offenes Auge und eine deutliche Sprache — „les petites chapelles“ nennen, bleiben manchmal die großen Kirchen leer, und während die kleinlichen, neuen, außerordentlichen Uebungen der höheren Modefrömmigkeit das höhere weibliche Elitepublicum anziehen, lassen sie das gewöhnliche Volk leer und stoßen den Mann, überhaupt den ordentlichen, trockenen Menschenverstand ab.

Sprechen wir über diesen Gegenstand nicht so rauh und nicht so scharf ab, wie wir das zu thun pflegen. Wir Deutsche kennen den Franzosen so wenig wie er uns und beurtheilen ihn ebenso einseitig von unserem Standpunkte aus wie er das uns gegenüber thut. Der französische Clerus verdient in diesem Stücke eine billigere Abschätzung deshalb, weil ihm nun einmal die ordentliche Seelsorge so überaus schwer gemacht ist. Die Vernichtung der Kirche in der großen Revolution hat dem Volke die Ueberzeugung eingeimpft, dass man auch ohne Kirche und ohne Geistlichen leben könne. Sterben will der echte Franzose, ritterlich mit Gott ausgesöhnt. Aber für die Zeit zwischen der ersten und der zweiten Communion will er des Priesters entbehren. So hat dieser leider nur allzuviel freie Zeit. Mit der ordentlichen Seelsorge kann er sie aber nicht ausfüllen. Ewig studieren und beten kann er auch nicht, er thut beides ohnehin fleißig. Nun gut, so sucht er eben seinen Seeleneifer mit außerordentlichen Werken zu stillen. Wir geben zu, dass er sich mehr bemühen sollte, das Ordentliche wieder zu Kraft und zu Ehren zu bringen. Wir geben auch zu, dass er bei dieser Lage der Dinge oft der Gefahr erliegt, über der Freude an dem selbstgemachten Außerordentlichen die Lust zum Ordentlichen einzubüßen. Im Ganzen verdient er aber Anerkennung dafür, dass er nicht die Hände müßig in den Schoß legt, noch die viele freie Zeit zu Nebensachen missbraucht, die dem Priester schlechterdings nicht zustehen, sondern, dass er sich mit ganzem Eifer auf Dinge wirft, die mit der Ausübung seines Berufes wenigstens unmittelbar zusammenhängen oder der Kirche im Großen und Ganzen zu Nutzen kommen.

Trotzdem läſst sich nicht in Abrede stellen, daſs selbst hier, wo doch so gerechtfertigte und ehrenwerte Gründe für die Pflege des Außerordentlichen sprechen, auch andere Ursachen Einfluſs üben, die zu schweren Bedenken Anlaſs geben. Die eine dieser Ursachen ist zweifellos eine gewisse Geringschätzung des Althergebrachten, des Herkömmlichen, des Kleinen. Der Mensch — nicht bloß der Franzose — hat unbestreitbar eine Vorliebe für das Neue, das Seltsame, das Glänzende und Aufsehenerregende. Was alle thun, was von jeher Brauch war, worüber man einen nicht anstaunt, das hat für ihn keinen Reiz. Dieser Zug der Eigenliebe ist so fein, daſs er sich selbst im sittlichen und im religiösen Leben geltend macht und gerade hier unser Handeln, ja unser Urtheil öfter berührt als wir beachten. Bis wie weit dieser Zug gehen kann, dafür mag uns allen, denn wir sind alle Brüder und Schwestern, zur Warnung ein Beispiel dienen, das die allen gemeinsame Eigenliebe nur in specifisch französischer Gestalt aufzeigt. Irgendwo in einer kleinen Stadt Deutschlands hielt sich — es ist noch nicht so lange her — eine reiche, sehr fromme französische Dame den ganzen Frühling und Sommer hindurch auf. Der Ort liegt in einer vom Liberalismus, vom Protestantismus und vom Fabrikswesen vollständig beherrschten Gegend. Der Pfarrer hatte Noth, an drei Tagen in der Woche die Maiandacht durchzuführen. Darüber war unsere Französin aufs höchste ungehalten und fand keinen Ausdruck, um ihrem Unwillen über einen solchen Mangel an Religiösität Luft zu machen. Sie mochte etwas im Rechte sein. Der Pfarrer hätte vielleicht bei etwas mehr Muth die tägliche Maiandacht durchsetzen können. Indes, er wird auch seine Leute gekannt haben. Jedenfalls behauptete er, es gienge nicht. Ueber dem kam die Dame in die Wochen und gab einem Kindlein das Leben. Obwohl ihr frommer Unwille zum Glück keinerlei üble Wirkungen auf den kleinen Heiden hervorgebracht hatte, so fand sie doch nach etlicher Zeit für gut, zum Pfarrer zu schicken mit der Bitte, er möge kommen, um diesen „einzusegnen“. Der Pfarrer glaubte natürlich, das eigenthümliche Wort stamme nur aus Mangel an genauer Sprachkenntnis, und kam mit allem, was zur Taufe erforderlich war. Aber nein, er sollte das Kind nicht taufen, sondern nur einsegnen. Ja, lassen Sie denn das Kind nicht taufen? fragte er. Doch, lautete die Antwort, aber Sie werden doch begreifen, daſs das erst geschehen wird, wenn wir wieder in Paris sind. Und wie

lange soll das anstehen? Bis zum Herbst. Und dabei blieb es. Die Moral haben wir schon gezogen.

Dies ist eines. Das andere, was so gerne zur Geringschätzung des Ordentlichen führt, ist die Vorliebe für das, was der Mensch selbst gewählt und gemacht hat. Auch dieser Zug ist keineswegs französische Specialität, sondern man kann ihn ohne Gefahr der Irrung als Beweis dafür gelten lassen, dass alle Menschen Brüder sind und dass sie alle in Adam gesündigt haben. Es braucht wohl keine außerordentliche psychologische Begabung, um herauszufinden, dass auch er nichts ist als eine besondere, noch dazu recht unverhüllte Form der Eigenliebe. Die Eigenliebe findet wenig Befriedigung an dem, was sie thun muss gleich allen anderen. Wenn sie etwas ausfindig machen kann, wobei es ihr freisteht zu wählen, was ihr zusagt, und beiseite zu lassen, was ihr unbequem ist, dann ist sie rasch zur Hand. Und selbst Unbequemlichkeiten, ja die größten Opfer nimmt sie heroisch auf sich, wenn sie sich nur sagen kann, dass es nicht nothwendig wäre, und vor allem, wenn nur die Welt bewundernd sagt, dass sie sich freiwillig und hochherzig zum Opfer bringt.

Das gienge indes noch hin — von der inneren Wertlosigkeit eines solchen Opferlebens sehen wir ganz ab —, wenn nur die Kraft des Menschen nicht so beschränkt wäre. Allein hier liegt die Gefahr. Wir können nicht alles. Was wir auf der einen Seite zulegen, müssen wir auf der anderen wegnehmen. In eben dem Grade, in dem einer seinen ganzen Eifer auf das selbstgewählte Außerordentliche wirft, erlahmt nur zu leicht seine Kraft, seine Vorliebe, zuletzt sogar sein Sinn für das Ordentliche. Der Professor der Theologie, der sich mit seidenen Bändern an den Beichtstuhl und den Salon, oder mit Schiffstauen an Versammlungen und Rednerbühne hat fesseln lassen, muss die Wissenschaft vernachlässigen, der leibeigene Ziegelarbeiter in den Frohnhöfen der Bücherei vergisst zuletzt, dass er Priester und Christ ist. Der Geistliche, der sich mit großen Opfern seinen Verein oder seine Anstalt gegründet hat, steht beständig in Gefahr, das Wort „sein“ buchstäblich zu nehmen, so dass er nicht bloß mit Eifersucht jeden Blick eines Fremden in sein Eigenthum abwehrt, sondern dass ihm alles andere so fremd und gleichgiltig vorkommt, als gienge es ihn nichts an. Und hat er sich aufs Zeitungsschreiben und auf die Belletristik oder gar auf die praktische

Politik geworfen, dann kann es schon kommen, dass er nur noch mit Unwillen an die Predigt und mit Verachtung an die Katechese denkt, dass er den Beichtstuhl flieht wo er kann und sich kaum zu bemeistern vermag, wenn ihn ein Armer anspricht oder eine gequälte Frau mit der Erzählung ihres Hauskreuzes hinhält.

Ohne dass wir uns dessen versehen haben, sind wir da auf einmal aus Frankreich in unsere nächste Umgebung, wer weiß, ob nicht in unsere eigene Stube und in unser eigenes Herz hineingerathen. Begreiflich auch Wir handeln hier von einer Frage, die uns alle angeht, von einer Frage, die zu den brennendsten Zeitfragen gehört, weil die Zeitlage sie uns heute mehr als je nahe legt und zur Gefahr macht. Die Bedürfnisse der Zeit werden mit jedem Tage dringender und verschiedener, die Ueberzeugung, dass die alten Mittel und Wege nicht mehr genügen, drängt sich uns immer handgreiflicher auf. Der Ruf nach neuen Versuchen zur Rettung der Welt wird stündlich lauter. Wer nicht alles Gehör für das Hilfegeschrei der Gesellschaft und alles Gefühl für die Noth der Menschheit verloren hat, wer nicht dem Geiste der Liebe und der Gemeinsamkeit, dem Geiste der Kirche und des Katholicismus abgestorben ist, der muss sich getrieben fühlen, zu versuchen, was nur irgend möglich ist und Aussicht auf Erfolg gewährt, um zu retten, was noch zu retten ist. Und, dank der Gnade Gottes, zeigt sich auch in der Kirche das Feuer des heiligen Geistes wirksam, das alle ihre Glieder, von oben bis unten, mit bewunderungswürdigem Wetteifer erfüllt und zu tausend neuen Erfindungen antreibt, um das große Rettungswerk mit mehr Aussicht auf Erfolg durchzuführen. Welcher Menschenfreund, welcher Diener der Kirche sollte sich nicht von ganzem Herzen darüber freuen?

Wie kommt es dann, dass gerade diese Erscheinung so viele Klagen und Beschwerden hervorruft? Wie kommt es, dass diese außerordentlichen Arbeiten, zumal die auf dem socialen Gebiete, so leicht zum Zankapfel, zum Samen des Unfriedens werden zwischen den Predigern des Neuen und den Vertheidigern des Alten, zwischen den guten alten und den eifrigen jungen Herren, zwischen Untergebenen und Oberen? Nicht selten entfesselt man die Schleusen bitterer Seufzer, wenn man dem und jenem nachfragt, dessen Namen man in weiter Ferne oft mit Ruhm hat nennen hören. Ja Herr, heißt es, in der Ferne sieht ein Berg meist schöner aus als in der Nähe. Es sind nicht immer die brauchbarsten und die eifrigsten, die

sich am meisten zu schaffen machen. Commandieren ist eben leichter als in Reih und Glied fechten und sich der allgemeinen Disciplin fügen. Jetzt aber will jeder commandieren, jeder seinen eigenen Freischärlertrupp werben. Darüber verlieren sie aber den Geschmack am regulären Dienst und halten sich dann schon für besser und klüger als die übrigen, wenn sie nur tapfer über Kasernenzwang und Gamaschendienst losziehen. So ist es leider mit diesem auch. Freilich hört man viel von ihm, nur glauben die, die ihn kennen, nicht recht an das, was man hört. Hier herum hat er wenig Einfluss. Die Leute lachen eher über ihn. Die Pfarrkinder kennen ihn kaum. Draußen freilich, wo er geht und kommt, meint man, was dahinter sei, und wenn er gar öffentlich redet, ja, da sucht er seinesgleichen. Aber das ist es eben: er ist überall, nur zuhause hält er's nicht mehr aus; die ganze Welt weiß er zu verbessern, ihm aber muss man jede Arbeit abnehmen. Anderswo stört er die Leute vor lauter Eifer, zuhause müssen seine Collegen alles für ihn thun.

Wir wollen schon glauben, dass diese und ähnliche Reden manchmal aus Verstimmung, aus Neid, aus Engherzigkeit hervorgehen. Man hört sie aber zu oft und zu gleichmäßig, Land auf, Land ab, als dass man nicht denken möchte, es dürfte manchmal denn doch schon etwas an ihnen sein. Und in der That, es ist auch hie und da ein Körnchen Wahrheit an solchen Klagen. Es ist hie und da etwas daran zufolge der Schwachheit, die dem Menschen trotz des besten Willens anklebt und ihn nicht allen Pflichten gerecht werden läßst, so sehr er das auch wünschte und so bitter er darüber seufzt, dass es ihm nicht möglich ist. Es ist aber auch hie und da etwas daran durch die eigene Schuld des Menschen, die ihn in den einen oder den anderen der Fehler fallen läßst, von denen wir gesprochen haben.

Auf jeden Fall legt uns die Noth der Zeiten einerseits, die uns zwingt, zu vielen außerordentlichen Dingen zu greifen, und andererseits der Hang der Zeit, das Außerordentliche auf Kosten des Ordentlichen und Hergebrachten zu bevorzugen, auf jeden Fall, sagen wir, legt uns die Zeit, das Ende des siècle, die Pflicht auf, das Ordentliche über dem Außerordentlichen nicht zu verkürzen. Wir sind das unserem Stande schuldig, damit unser Dienst nicht mit Recht getadelt werde. Wir sind das unseren Mitbrüdern schuldig, um ihnen keinen gerechten Anstoß zu geben. Wir sind das uns schuldig, damit

nicht auf unser Thun und Treiben ein schiefes Licht falle und so unsere ganze Wirksamkeit ihres Erfolges beraubt werde.

Lassen wir uns also durch keinen Tadel und durch keine Scheingründe von der Ueberzeugung abbringen, dass außerordentliche Uebelstände auch außerordentliche Anstrengungen und Mittel zur Heilung erfordern. Aber lassen wir uns auch durch keine Noth und keine Lockung und keinen Beifall, lassen wir uns nicht einmal durch den Erfolg in der Gewissheit irre machen, dass alles Außerordentliche miteinander das Ordentliche in der Kirche nicht aufwiegt. Der heilige Geist hat seine Kirche genügend eingerichtet für die Zeiten der Verfolgung, für die Zeiten des Friedens, für die Zeiten des Kampfes. Der gewandteste englische Publicist der Gegenwart, W. T. Stead, hat seit Jahr und Tag immer das Wort im Munde: Wenn Christus käme, was würde er thun? Leider hat er immer nur eine Antwort: Er würde es machen wie ich. Auch unter uns sind nicht wenige, die immer denken, oft selbst sprechen: Wenn Paulus heute auf Erden lebte, er würde es anders machen. Journalisten legen dem Bischof Ketteler das Wort in den Mund: Heute würde Paulus ein — Redacteur. Parlamentarier denken ihn als Abgeordneten oder Gemeindebevollmächtigten, und Volksredner als den gewaltigsten und volksthümlichsten Wortführer auf allen antisemitischen Versammlungen. Wir glauben, dass derlei Auffassungen aus Mangel an Kenntnis von der Kraft unseres ordentlichen Amtes herrühren. Paulus würde es ohne Zweifel heute so ziemlich machen, wie er es damals gemacht hat, und Christus der Herr fände ganz gewiss an seiner Wirksamkeit durchaus nichts zu bessern. Wir armselige und schwache Diener des Herrn, wir blasse Nachbilder des Apostels müssen freilich hundertmal die Anwendung der alten, unveränderlichen Grundsätze und die Ausübung unseres apostolischen Amtes ändern und den Zeitverhältnissen anpassen. Aber all das soll uns nur in der Ueberzeugung befestigen, dass die Grundsätze unseres Glaubens, dass die Bedeutung der Kirche und die Kraft unseres regelmäßigen, altüberlieferten, heiligen Berufes auch heute noch nicht das allermindeste eingebüßt haben. Gewiss ist Leo XIII. aufs entschiedenste Prediger des Grundsatzes, dass wir der socialen Nothlage gegenüber jedes zweckdienliche außerordentliche Mittel ergreifen müssen. Dessenungeachtet fasst er alles, was er zu sagen hat, in die Worte zusammen: „Ihr wisst selbst, durch welche Mittel diese schwierige Frage gelöst

werden kann. Mache sich jeder an die Aufgabe, die ihm obliegt und zwar ohne Verzug, sonst wird das Uebel, das ohnehin schon groß genug ist, unheilbar."

Praktische Bemerkungen über das Beichtvateramt und dessen Verwaltung.

Von Dr. Jakob Schmitt, Domcapitular zu Freiburg (Baden).

Erster Artikel.

Ich erinnere mich noch, als wäre es gestern gewesen, des Tages und der Stunde, da ich zum erstenmal den Beichtstuhl betrat, um das Amt eines Beichtvaters auszuüben. Von jeher hatte ich davor große Angst gehabt und die Umstände waren ganz dazu angethan, diese Angst zu vermehren. Das Seminar mit seinen vortrefflichen Anweisungen für Verwaltung des heiligen Bußsacramentes lag schon fast zwei Jahre hinter mir. Ich war nämlich nach dessen Beendigung behufs weiterer Studien nach Rom gegangen und dort zum Priester geweiht worden, hatte aber keine Beichten gehört. Zurückgekehrt, hatte ich am Pfingstsamstag meinen ersten Posten anzutreten. Mein Principal sagte mir beim Nachtessen: Sie können morgen in aller Frühe celebrieren, damit Sie beizeiten in den Beichtstuhl kommen, denn es wird Arbeit in Fülle darin geben, vormittags und nachmittags. Mir pochte das Herz gewaltig und ich mag wohl kaum je mit solcher Inbrunst die heilige Messe zum heiligen Geist gelesen haben, wie am anderen Morgen. Mit seiner Hilfe gieng es; und nachdem ich so „ins Wasser geworfen worden war", musste ich weiter schwimmen und eine lange Reihe von Jahren allwöchentlich 20—24 Stunden im Beichtstuhl zubringen; und auch jetzt noch in meinem Alter trifft's eine erkleckliche Zeit zum Beichthören. Die Angst ist zwar nie ganz geschwunden und ich war immer froh und dankbar, praktische und aufmunternde Winke von erfahrenen Mitbrüdern schriftlich oder mündlich zu erhalten. Aber die lähmende und niederdrückende Angst hat, wie ich hoffe, einer heilsamen Angst Platz gemacht.

Warum erzähle ich dies hier? Ich denke einerseits, wie mir, so wird es wohl den meisten namentlich jüngeren Confratres ergangen sein und ergehen und sie werden wohl auch von Mitbrüdern, die „im gleichen Spital krank gelegen", gerne einige Winke entgegennehmen; anderseits führe ich es an als eine Art Legitimation, warum ich glaube, ohne allzugroße Unbescheidenheit einige praktische Winke, insbesonders für jüngere Beichtväter, veröffentlichen zu dürfen.

Im gegenwärtigen ersten Artikel möchte ich die Aufmerksamkeit der hochwürdigen Leser auf das Beichtvateramt im allgemeinen lenken

und daran dann Bemerkungen knüpfen über die Abnahme der Beichten überhaupt und vielleicht auch über die Abnahme einzelner Arten derselben, namentlich der Generalbeichten im Besonderen. Natürlich liegt es mir ferne, über diesen Gegenstand theoretische oder irgendwie erschöpfende Belehrung geben zu wollen, sondern einzelne praktische Bemerkungen und Winke, die mir der besonderen Hervorhebung würdig oder bedürftig erscheinen.

Wenn ich jemanden einen Auftrag gebe, an dessen guter und genauer Ausführung mir sehr viel gelegen ist, so werde ich natürlich die kräftigsten Motive suchen, die meinen Mandatar bestimmen können, den Auftrag aufs pünktlichste zu besorgen. Wenn es mir gelingt, ihn recht lebendig davon zu überzeugen, wie ehrenvoll der Auftrag ist, welches Vertrauen ich ihm dadurch beweise, wie viel von dessen Ausführung für mich und für Personen, die ihm lieb sind, abhängt, wie sein eigenes Wohl oder Wehe dabei engagiert ist, wenn ich ihm im Fall des Gelingens einen großen Lohn in Aussicht stelle, im Fall des schuldbaren Misslingens eine schwere Strafe androhe: dann wird sein eigenes Ehrgefühl, seine Liebe zu mir und zu anderen, die Rücksicht auf seinen Nutzen ihn anspornen, sein Möglichstes zu thun. Indem wir zu Priestern geweiht und mit der Seelsorge, speciell mit dem Beichtvateramt betraut worden sind, ist uns ein Auftrag von unermesslicher Wichtigkeit und Tragweite gegeben worden. Wenn wir nun öfters recht erwägen und beherzigen, wie ehrenvoll und außerordentlich wichtig, wie vortheilhaft und heilsam, aber auch wie gefährlich und verantwortlich dieser Auftrag, dieses heilige Amt ist, so wird und muss (wenn wir nicht innerlich erstorben sind) dies uns anspornen, alle Kräfte aufzubieten, dieses heilige Amt eifrig und gewissenhaft auszuführen, den uns gewordenen Auftrag aufs pünktlichste zu erfüllen. Betrachten wir deshalb das Beichtvateramt unter den angegebenen Gesichtspunkten, die wir in zwei zusammenfassen wollen, nämlich: die Vortheile desselben einerseits und die Beschwerden und Gefahren andererseits.

A. Vortheile.

Das Beichtvateramt, beziehungsweise dessen eifrige und gute Verwaltung ist

I. höchst ehrenvoll. Wir wollen hier nicht auf die Momente eingehen, die zeigen, wie ehrenvoll es überhaupt ist, am Heile der Seelen zu arbeiten (vergl. diese Zeitschrift Jahrg. 1888, S. 272 ff.), sondern nur einige Punkte hervorheben, die auf das Beichtvateramt sich beziehen.

a) Dazu gehört einmal, dass der liebe Heiland selbst dieses Amt eingesetzt, die Sendung und Vollmacht seinen Aposteln und in ihnen uns Priestern persönlich übertragen und dazu die Gewalt und den Gnadenbeistand des heiligen Geistes verliehen, beziehungsweise

garantiert hat. Welches Vertrauen beweist uns hier der ewige Vater, indem er Gesundheit und Leben seiner Ebenbilder, seiner so theuer erkauften Adoptivkinder, der unsterblichen Seelen uns anvertraut; der Sohn Gottes, indem er die Frucht seines Erlösungswerkes uns übergibt; der heilige Geist, indem er seine Gewalt uns mittheilt, seine schöpferische und regenerierende Thätigkeit an uns und unsere Functionen bindet!

b) Betrachten wir ferner die Fülle der Gewalt, die dem Beichtvater übergeben ist, zunächst in sich und vergleichen wir sie dann mit anderen Gewalten.

Intensiv betrachtet ist es die Gewalt, Sünden zu vergeben, deren Strafen nachzulassen, damit die verlorene heiligmachende Gnade, die Kindschaft und Freundschaft Gottes, die übernatürlichen Tugenden und Kräfte, die Schönheit und den Frieden der Seele, das Einwohnen des heiligen Geistes, das Erbrecht zum Himmel zu restituieren. Nur wer vollständig ermessen könnte das unendliche Uebel der Sünde, die entsetzliche Pein der Hölle, den unermesslichen Wert der Gnade und der mit ihr verbundenen Güter, insbesondere der ewigen Seligkeit, der vermöchte auch die Sündenvergebungsgewalt in ihrer ganzen Erhabenheit zu taxieren.

Extensiv betrachtet erstreckt sich diese Gewalt über alle Sünder (alle getauften — über die ungetauften haben wir die gleiche Gewalt, aber gebunden an das Sacrament der Taufe) und über alle Sünden. Auch die gesellschaftlich, bürgerlich, scientifisch 2c. Höchstgestellten sind unserer Gewalt unterworfen; und anderseits ist kein Verbrechen so groß, keine Sünde so enorm, dass sie nicht durch priesterliche Gewalt gelöst werden könnten.

Groß ist die Gewalt des obersten Richters, bezw. Monarchen, der zu Gefängnis und Tod verurtheilen, aus dem Gefängnis befreien und begnadigen kann — größer die des Priesters, der aus der Gefangenschaft des Satans, vom Tod der Sünde und vom ewigen Tode zu befreien die Vollmacht hat. Hätte jemand die Gabe, alle Krankheiten zu heilen, selbst Todte zu erwecken, wie würde man ihn anstaunen und beneiden — und doch ist die Sündenvergebungsgewalt um so viel höher, als die Seele über dem Leib steht.

Denken wir uns einen armen Sünder auf dem Sterbebette; wohl hat er Reue, aber eine noch schwache und unvollkommene, und wenn er so stürbe, wäre er ewig verloren. Die höchsten Engel, ja die Königin der Engel, die allerseligste Jungfrau selbst, sie alle können nichts anderes für ihn thun, als dass sie die göttliche Barmherzigkeit anrufen. Tritt aber der ärmste Dorfkaplan zu dem armen Sünder und spricht ihn los, so ist die furchtbare Last von ihm genommen, der Satan entweicht, der Höllenschlund, der ihn zu verschlingen drohte, schließt sich und es eröffnet sich für ihn des Paradieses goldene Pforte.

c) Wie ehrenvoll das Amt des Beichtvaters ist, ersehen wir ferner aus den Functionen, die er ausübt — denn er ist Stellvertreter, Gesandter, Plenipotentiar Gottes, er ist Richter und Arzt der Seelen, er ist Vater der Kinder Gottes und Führer auf den Weg zum Himmel —; und aus den Erfolgen, die er erzielt, indem er unermessliches Elend hinwegnimmt oder verhütet in den einzelnen Seelen, in Familien und Gemeinden, in der Kirche und der ganzen menschlichen Gesellschaft, indem er Trost und Gnade, Friede und Freude bringt in die zerrissenen Herzen, neues Leben und Wirken grundlegt und fördert, zu tausend guten Entschlüssen und Werken den Anstoß gibt, die in ihrer Tragweite unermesslich sind und in ihrem Segen oft noch fortdauern, wenn Generationen bereits im Grabe ruhen.

d) Endlich (um nur noch Eines hervorzuheben) zeigt die Meinung, welche die Menschen vom Beichtvater und seinem Amte haben, wie ehrenvoll das letztere ist. Das Wort der hl. Katharina von Siena, sie möchte gerne jedem Priester, der am Heile der Seelen arbeitet, insbesondere jedem Beichtvater die Fußstapfen küssen, kommt, wenn auch nicht dem Wortlaut, aber dem Sinne nach aus tausenden von gläubigen Herzen. Eine wahrhaft fromme und opferwillige Person, die Vermögen, Gesundheit und Leben im Dienste der Seelen opferte als Vorsteherin einer Communität, sagte mir einmal: O ich weiß, was ein Beichtvater für eine furchtbare Mühe, Last und Verantwortung hat; ich weiß aber auch, was man an einem guten Beichtvater hat: ich möchte jedem solchen die Hände unter die Füße legen. Welche Verehrung und Liebe hat das gläubige Volk gegen einen eifrigen und guten Beichtvater! Wie rührend ist das Vertrauen, das man ihm entgegenbringt! Was man den eigenen Angehörigen, den Nächsten und Liebsten nicht anvertraut, wird ihm mitgetheilt. Nichts Wichtiges wird ohne seinen Rath unternommen. Wenn ein solcher krank wird oder seinen Posten aufgeben soll, wie viele Gebete steigen da empor — und wenn er stirbt, ist die Trauer größer als bei den schwersten Verlusten und Unglücksfällen und nach Jahren und Jahrzehnten bleibt er unvergessen.

Bezeugt so die Verehrung und Liebe der gläubigen und eifrigen Seelen, wie ehrenvoll und wichtig das Amt des Beichtvaters ist, so zeugt nicht minder, wenn auch „in ganz anderer Beleuchtung," dafür der Hass und die Wuth, welche die Ungläubigen und Gottlosen gegen das Beichtinstitut und dessen Verwalter tragen und kundgeben. Doch soll dies nur angedeutet werden.

II. Das Beichtvateramt (bezw. dessen eifrige und gewissenhafte Verwaltung) ist ferner im höchsten Grade heilsam und segensreich, sowohl für den Beichtvater selbst, als auch für die Pönitenten, und in weiterer Linie für die Kirche und den Staat, für die ganze menschliche Gesellschaft. Da ich den ausführlichen Nachweis hiefür in einem früheren Artikel („Einige Erwägungen über die

Congruenz des Beichtinstitutes" Jahrgang 1889 dieser Zeitschrift, S. 517 ff., bes. 767 ff.) erbracht habe, so beschränke ich mich hier auf eine kurze Skizzierung und Nachlese.

a) Was den Beichtvater selbst angeht, so kommt hier in Betracht der Nutzen, den die eifrige und gewissenhafte Verwaltung seines Amtes ihm bringt für seine eigene Seele und für seine Pastoration, für seine sonstige segensreiche Wirksamkeit.

1. In ersterer Hinsicht beachten wir zunächst: wie theuer wird ein eifriger Beichtvater dem Herzen Gottes, dem Herzen unseres Erlösers, der allerseligsten Jungfrau, der Königin und Beschützerin aller unschuldigen und nach Vollkommenheit ringenden Seelen und der Zuflucht der Sünder, den heiligen Engeln und den Heiligen, deren Schutzbefohlene er leitet und rettet! Wie viele Gnaden bekommt er aber eben deswegen vom lieben Gott, weil dieser ihn besonders liebt, weil er schon um der Seelen willen dem Priester reichlichere Hilfe zuwendet (wie die Vornehmen den Ammen ihrer Kinder, um dieser letzterer willen, die reichlichste und beste Nahrung geben) und weil der Priester durch eifrige Verwaltung des Beichtvateramtes immer mehr Gnaden sich verdient (worauf wir sogleich zurückkommen müssen). Sodann soll nur angedeutet werden, wie viel Belehrung, Aufmunterung, Selbstbeschämung, Anspornung der Beichtvater findet bei der Verwaltung seines heiligen Amtes, insbesondere bei der Leitung wahrhaft frommer und ernstlich nach Vollkommenheit ringender Seelen; endlich wie viel für ihn von seinen Beichtkindern gebetet und welche reichliche Gnadenhilfe ihm dadurch zugewendet wird. Ich muss sagen, dass es mich oft wahrhaft gerührt und gehoben hat, wenn Personen, die ich kurze Zeit als Beichtkinder geleitet oder denen ich eine Generalbeicht abgenommen hatte, und die ich nach Verlauf von Jahren wieder sah, mir sagten, dass sie keinen Tag unterlassen hätten, für mich zu beten.

Ferner übt der eifrige und gewissenhafte Beichtvater eine Reihe der schönsten und herrlichsten Tugenden: die reine und uneigennützige Liebe zu Gott, die opferwilligste Nächstenliebe, Seeleneifer, Selbstüberwindung, Geduld 2c.

Eben dadurch erwirbt er sich auch die reichsten Verdienste, da jedem im Stand der Gnade um Gottes willen gesetzten Tugendact auch ein Verdienst, ein Lohn entspricht. Und zwar sind es (per se loquendo) Verdienste der schönsten und höchsten Ordnung. Wenn jemand hunderte von Armen nährte und kleidete, dutzenden von Gefährdeten das Leben rettete — wäre das nicht ein herrliches Verdienst? Und doch: ist es nicht ein Verdienst höherer Ordnung und Dignificierung, wenn der Beichtvater hunderten von hungernden Seelen wieder zum Brot des göttlichen Wortes und des heiligen Frohnleichnams verhilst, hunderten von Schwerkranken die Gesundheit und Lebenskraft, hunderten von Todten das verlorene Gnadenleben re-

stituiert, sie dem Feuertode in der Hölle entreißt und der himmlischen Krone theilhaftig macht?

Ja, ein eifriger und gewissenhafter Beichtvater wird sicher nicht verloren gehen. Seine Sünden büßt er aufs beste ab, wenn er mit so viel Mühe und Aufopferung die Sünden bei anderen verhüten und wegnehmen hilft, und es gilt von ihm das Wort der Schrift: operiet multitudinem peccatorum (Jac. 5, 20) und das des heiligen Augustinus: Animam salvasti, animam tuam praedestinasti. Schon hier wird ein Vorgeschmack des Lohnes ihm zutheil werden. Während bei anderen priesterlichen Thätigkeiten die Früchte oft entsetzlich langsam reifen, ja dem betreffenden Seelsorger auf dieser Welt gar nicht sichtbar werden, so gehört das Beichthören zu jenen Functionen, die am raschesten und fühlbarsten Erfolge erzielen. Und welch' eine Freude ist es für ein Priesterherz, wenn Sünder, die jahrelang gar nicht mehr oder sacrilegisch gebeichtet, die ein finsteres, unheimliches und auch anderen verderbliches Sündenleben geführt haben, nun mit Gott sich aussöhnen und dem Beichtvater ihren heißen Dank oft mit den rührendsten Worten aussprechen; wenn solche, nachdem sie eine gute Generalbeicht abgelegt, Gnade und Frieden bewahren und sich bemühen, auch andere Gott zuzuführen und so ihre früheren Aergernisse zu sühnen!

Und wie groß wird erst der Lohn eines eifrigen Beichtvaters im Himmel sein! Wenn jedes gute Werk belohnt wird, wenn ein Trunk Wasser, in Jesu Namen gereicht, nicht unvergolten bleibt: welcher Lohn wird dann dem eifrigen Beichtvater erblühen, der mit den größten Opfern an Bequemlichkeit, Gesundheit und Leben unzählige der herrlichsten Tugendacte geübt, tausende „zur Gerechtigkeit unterwiesen“, tausende in der Unschuld erhalten, tausende der Sünde und Hölle entrissen hat! Und welche Wonne muss es sein, wenn solche Seelen ihn im Himmel begrüßen und Himmelsdank ihm bringen, da sie nächst Gott ihm ihre Herrlichkeit und Seligkeit verdanken!

2. Bezüglich des Nutzens, den die eifrige und gewissenhafte Verwaltung des Beichtvateramtes für die gesammte übrige Pastoration bringt, will ich nur hervorheben, dass der Seelsorger im Beichtstuhl sich die so nothwendige Menschenkenntnis sammelt, die ihn befähigt, seine Schäflein nach Bedürfnis und wahrhaft praktisch zu weiden, zu behandeln, die ihn vor „Lufthieben“, vor unklugen und unpraktischen Predigten und seelsorgerlichen Maßregeln bewahrt. Und da die eifrige Verwaltung des Bußsacramentes zugleich ihm das Vertrauen seiner Gemeinde im hohen Grade gewinnt und reichliche Gnade von oben ihm sichert, so ist leicht einzusehen, wie ganz anders ein Pfarrer pastorieren wird, der eifrig und gewissenhaft beichthört, als ein anderer, der dies ungern, selten und wenig gewissenhaft prakticiert. Und wie vieles bringt er im Beichtstuhl zustande, was ihm sonst nie gelänge. Wie viel individueller kann er hier die ewigen und die sittlichen Wahrheiten zum Bewusstsein bringen, ans Herz legen,

die Anwendung machen und auf Durchführung dringen, ganz abgesehen davon, dass er hier ein willigeres Gehör, ein besser bereitetes Herz findet und die Einwendungen und Bedenken, die Vorurtheile und Selbsttäuschungen aufdecken, präoccupieren, widerlegen, entkräften kann.

b) Rücksichtlich des Nutzens, den die eifrige und gewissenhafte Verwaltung des Beichtvateramtes für den Pönitenten hat, verweise ich auf den oben citierten Artikel, worin ich gezeigt habe, wie sehr das Beichtkind gefördert wird in der Selbsterkenntnis, in der Reue, in der Genugthuung, wie es dadurch vor Rückfall und vor Abwegen bewahrt wird, welche Quelle des Trostes, der Beruhigung, der Aufmunterung zu einem neuen besseren Leben es darin findet und wie durch die Beicht, hauptsächlich durch die öftere Beicht, allein eine Seelenleitung und ein frömmeres inneres Leben ermöglicht wird. Wie viele Tausende hätten ihre Unschuld nicht bewahrt, wie viele Sünder den Weg zur Buße nicht gefunden, wie viele Büßer wären wieder zurückgefallen und verloren gegangen ohne die Beicht, ohne die Bemühungen eines gewissenhaften, erfahrenen Beichtvaters!

c) Den Nutzen, welche eine tüchtige und eifrige Verwaltung des Beichtvateramtes für Kirche und Staat, für die ganze Gesellschaft hat, deutete schon Pius V. an in dem bekannten Wort: „Gebt mir gute Beichtväter und ich will die ganze Christenheit reformieren“. In der That: wo das Bußsacrament mit Eifer, Gewissenhaftigkeit und Klugheit verwaltet und von den Gläubigen fleißig und würdig benützt wird, da steht es gut um Glaube und Religiosität und da werden auch die sittlichen Uebelstände immer mehr verschwinden. Religiosität und Gewissenhaftigkeit der Bürger ist die einzig sichere Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung und die Garantie ihres Bestandes — die Religiosität und Gewissenhaftigkeit wird aber selbst durch nichts so sehr gefördert, wie durch die öftere und würdige Beicht. Durch diese allein wird die Quelle der Verbrechen verstopft, nicht bloß ihre Ausbrüche beschnitten, durch sie werden insbesondere gewisse Sünden, die ein wahres Gift für die Gesellschaft sind, wie die mollities, fast allein wirksam verhütet und bekämpft. Wie sehr die Sicherheit des Eigenthums durch den Beichtstuhl gefördert, Schädigungen desselben durch in der Beicht auferlegte Restitution gutgemacht werden, erkennen selbst Protestanten an; desgleichen, dass der bedeutend geringere Procentsatz bezüglich der Selbstmorde in der katholischen Bevölkerung hauptsächlich der Beicht zu verdanken ist. Endlich wollen wir nur noch die eine Thatsache hervorheben (die allein genügen müsste, gewissen Staatsmännern die Augen zu öffnen, wenn sie nicht verblendet wären), dass die Socialdemokratie in Gegenden, wo katholischer Glaube und katholisches Leben blüht, wo insbesondere der Beichtstuhl fleißig gebraucht wird, kaum nennenswerte Erfolge zu verzeichnen hat.

Haben wir bisher das Ehrenvolle und Heilsame kennen gelernt, was das Beichtvateramt mit sich bringt, so müssen wir jetzt auch einen Blick werfen auf dessen

B. Beschwerden und Gefahren.

I. Dass das Beichthören sehr mühsam und beschwerlich ist und wie kaum eine andere Function des Priesters seine Gesundheit und Lebenskraft in Anspruch nimmt und erschöpft, weiß niemand besser zu beurtheilen, als wer sich sehr oft und lange damit beschäftigen muss (weshalb ich schon oft, beiläufig bemerkt, gewünscht habe: Jene die behaupten, „die Pfaffen hätten die Beicht erfunden oder eingeführt," müssten einmal nur vier Wochen lang, z. B. in der österlichen Zeit oder an einem Wallfahrtsort im Beichtstuhl sitzen — ich bin gewiss, sie würden jene Behauptung nicht mehr aufstellen). Wir können uns daher auf einige Andeutungen beschränken.

In körperlicher Hinsicht ist es gewiss keine Kleinigkeit, so lange sitzen in einem engen, manchmal möglichst unbequemen Beichtstuhl, dabei mit angestrengtem Kopf, indem ja fortwährende Aufmerksamkeit und Nachdenken erfordert wird. Wenn es so acht bis zehn Stunden geht, so bringt man oft kaum mehr einen rechten Gedanken zusammen und wenn erst Schläfrigkeit sich einstellt, so ist die Situation höchst peinlich. Das fortwährende leise Sprechen strengt auch an und noch schlimmer wird's, wenn man während eines Gottesdienstes, bei dem die Orgel gespielt wird, hören muss, so dass man bald halblaut bald ganz leise zu sprechen und jeden Augenblick die Stimmlage zu ändern genöthigt ist. Dazu kommen die höchst zweifelhaften Düfte, die man einzuathmen gezwungen ist, besonders wenn man lungen- oder magenkranke Pönitenten hört, oder solche, bei denen die Reinlichkeit nur deswegen kein überwundener Standpunkt ist, weil sie denselben überhaupt nie innegehabt haben. Ist dann die Kirche noch feucht oder im Sommer von den Ausdünstungen angefüllt, so ist's oft kaum zum Aushalten. Im Winter aber macht sich die Kälte oft bitter fühlbar und die alte Gesundheitsregel: warme Füße, kühler Kopf, wird in ihr gerades Gegentheil verkehrt. Ist dann der Beichtvater noch von schwächlicher, gestörter Gesundheit, z. B. ein Hämorrhoidarius oder sonst unterleibs-, kopf- oder halsleidend oder nervös, dann braucht er um zeitliche Strafen nicht zu beten, wenn er viel beichthören muss.

Nicht geringer sind oft die Beschwerden in geistiger Hinsicht. Wie viele und heftige Versuchungen zur Ungeduld sind da zu überwinden! Denke man sich, ein Beichtvater geht in den Beichtstuhl am Vorabend vor einem Feste; verschiedene Hindernisse ließen ihm kaum Zeit, nothdürftig seine Predigt vorzubereiten; nun steht's um den Beichtstuhl „schwarz voll". Er wird schon halb nervös durch den Gedanken: wie soll ich denn da noch fertig werden und meine Predigt vollends mir einprägen? Nun kommen noch ungeschickte

Beichtkinder. Nachdem er sich mit einem lang und voll Angst und Hast abgeplagt, merkt er, dass das Beichtkind nichts verstanden und er kann von vorn anfangen; oder, nachdem er fertig zu sein glaubt und gerade die Absolution geben will, sagt das Beichtkind: Jetzt hab' ich noch Etwas — und er merkt, dass die Beichten seit Jahren ungiltig waren und wiederholt werden müssen, und doch lassen die Umstände eine Verschiebung nicht zu — und draußen warten die anderen Beichtkinder und werden auch ungeduldig. Oder es kommen Scrupulanten mit ihren Einfältigkeiten; Leute die nicht gut disponiert sind und z. B. allem Zureden, ihre Feindschaft aufzugeben, immer die gleichen, bornierten Einreden entgegenhalten &c.

Eine weitere Plage ist oft die Angst, die man ausstehen muss, der Schmerz und das Mitleid. Es kommen Pönitenten in den schwierigsten Lagen, mit den verwickeltsten Fällen, man muss Entscheidung geben und es hängt so viel davon ab und man fürchtet, eine unrichtige zu treffen. Man muss die Absolution verweigern und nun geht ein Klagen und Jammern an, dass es einem ganz weh wird. Man hat ein braves, frommes Kind bisher mit aller Sorgfalt behütet und mit innigster Herzensfreude seine Unschuld und seinen Eifer beobachtet — und nun kommt es und man sieht, dass es das Opfer eines Wüstlings geworden ist. Man hat Sünder vor sich, die in den eisernen Fesseln eines Gewohnheitslasters verstrickt sind, sieht ihren körperlichen und geistigen Ruin, die Schande in der Familie, das Aergernis in der Gemeinde voraus — und kann nicht helfen; kein Mittel will verfangen. Dazu kommen noch traurige Erfahrungen die man machen muss, vielleicht Anfeindungen und Verleumdungen, denen man gerade wegen gewissenhafter und eifriger Verwaltung des Bußsacramentes ausgesetzt ist. Da gibt's manchmal trübe und schwere Stunden, die Seele und Leib recht empfindlich in Mitleidenschaft ziehen.

II. Doch die Beschwerden lassen sich noch tragen und sind, wenn richtig ertragen, höchst verdienstlich. Weit schwerer fallen bei dem gewissenhaften Priester ins Gewicht die Gefahren, denen er bei Ausübung des Beichtvateramtes ausgesetzt ist. Um dieselben der Hauptsache nach kurz zu charakterisieren, betrachten wir die drei Punkte:

a) wie leicht kann der Beichtvater fehlen;

b) wie großer Schaden kann daraus entstehen;

c) wie schwer ist dieser wieder gut zu machen.

a) Der Beichtvater kann zunächst fehlen: 1. Durch Abgang der nöthigen Disposition. Diese (soweit sie hier in Betracht kommt) besteht im Vorhandensein der nöthigen Kenntnisse, des Gnadenstandes und der reinen Meinung.

Der hl. Alfons schreibt kurz und bündig: Affirmo, in statu damnationis esse eum confessarium, qui sine sufficiente scientia ad audiendas confessiones se exponit. Es ist dieser anscheinend sehr harte Ausspruch gerechtfertigt und begreiflich, wenn man bedenkt,

wie viel Unheil ein Beichtvater anstellen kann, welcher der nöthigen Kenntnis der Moraltheologie entbehrt. (Vergl. Matth. 15, 14: Caecus si caeco ducatum praebuerit, ambo cadunt in foveam.) Und dass dieser Fall heute noch vorkommen kann, trotz der theologischen Studien, trotz der abgelegten Examina, zeigt die traurige Erfahrung. Es sind mir Fälle aus dem Leben bekannt (ich will sie aber nicht genauer erzählen), wo Beichtväter infolge ihrer Unwissenheit die Absolution ungiltig ertheilten, falsche Entscheidungen gaben, Restitution auferlegten, wo gar keine Verpflichtung bestand und umgekehrt von solcher entbanden, wo eine ganz sichere Verbindlichkeit vorlag, die Seelen falsch leiteten oder in Aengsten und Verwirrung stürzten oder zu Sünden Anlass gaben, das Bußsacrament odios oder verächtlich machten und Ursache waren, dass manche nicht mehr zur Beicht kamen.

Wo die weitere Disposition, der Gnadenstand, fehlt, da begeht der Beichtvater durch jede Spendung des Bußsacramentes (wenn er es auch sonst recht spendet), durch jede Absolution per se loquendo eine Todsünde, ein Sacrileg. Während er andere aus den Ketten des Satans löst, verstrickt er sich immer ärger darein. Gregor der Große vergleicht einen solchen Priester mit dem Taufwasser, das andere reinigt, selbst aber dabei schmutzig und weggeschüttet wird. Und wie leicht kann es dem Priester an dieser Disposition fehlen, namentlich wenn er seine Uebungen vernachlässigt, ein zerstreutes Leben führt, Wirtshäuser besucht und mit Frauenspersonen unvorsichtig verkehrt.

Wenn endlich der Beichtvater es an jener Disposition, die in der reinen Absicht, in der guten Meinung besteht, fehlen lässt, dann verliert er im günstigen Fall so manche Gnade, so manchen Segen, den Gott ihm sonst verliehen hätte, und das reiche Verdienst, das er hätte gewinnen können; er kann aber auch mehr oder minder und sogar schwer sich versündigen. Und gehört das zu den Unmöglichkeiten oder zu den unerhörten Seltenheiten? Kann nicht ein Priester so weit kommen, dass er sein heiliges Amt nicht mehr im Geiste des heiligen Glaubens auffasst, sondern als ein Geschäft, das er eben zu vollbringen oder abzuthun hat? Kann er nicht in einen Mechanismus und in eine philisterhafte Verrichterei sich hineinarbeiten? Ist nicht Gefahr, dass er von Ehrsucht, verkehrter Zuneigung &c. sich leiten lässt und so das Heilige gewissermaßen zum Mittel macht, seine verkehrten, sündhaften Neigungen zu befriedigen?

2. Nicht selten wird vom Beichtvater gefehlt durch übertriebene Strenge, durch Rigorismus. Derselbe kann seinen Grund haben in falschen Grundsätzen, bezw. in Missverständnis oder irriger Anwendung an sich richtiger Grundsätze; oder auch in gewissen Charakter-Eigenthümlichkeiten, wenn z. B. ein Priester viel Selbstgefühl hat, seine Ansicht unbedingt für die beste hält, niemanden fragt und nach niemanden etwas fragt, wenn er, was er für richtig hält, à tout prix

durchführen und, wie man zu sagen pflegt, mit dem Kopf durch die Wand will. Mag aber dieser Rigorismus kommen woher er will: er hat schon viel Böses angerichtet. Wenn in vielen Theilen Frankreichs der Empfang der heiligen Sacramente so sehr darnieder liegt und infolge dessen das religiöse Leben, der Einfluss des Glaubens und des Clerus auf das öffentliche und Familien- wie Privatleben so entsetzlich abgenommen hat, so ist das nicht zum Geringsten dem Rigorismus der Beichtväter zuzuschreiben, die (wir sprechen nicht von den jetzt wirkenden Priestern) diese traurige Erbschaft von den Jansenisten überkommen hatten. Dass aber auch außerhalb Frankreichs solche Dinge vorkommen, dafür nur ein Beleg. Was sagen meine hochw. Herren Mitbrüder zu einem Pfarrer, der vor einem Beichttag öffentlich verkündet: kein Jüngling und kein Mädchen, das irgendwo oder irgendwie an einem Tanz sich betheiligt habe, solle in den Beichtstuhl kommen, solche werden nicht absolviert? wenn ein anderer die Absolution einer Ehefrau verweigert, die auf den stricten Befehl ihres Mannes diesem an einem Freitag Fleisch gegeben hatte, um sich nicht Misshandlungen auszusetzen und schwere Misshelligkeiten herbeizuführen? — —

3. Weit mehr wird übrigens gefehlt durch das Gegentheil vom Rigorismus, durch Laxismus. Dieser hat seine Wurzel einmal in Unkenntnis der Moraltheologie, indem man sich an die Vorschriften nicht hält, die man nicht kennt oder vergessen hat; dann in der Vernachlässigung der Betrachtung und des Glaubenslebens, indem man die Heiligkeit, Schwierigkeit und Verantwortlichkeit des Beichtvateramtes nicht erwägt und wie im allgemeinen, so auch hierin einer Gleichgiltigkeit und mechanischen Verrichterei verfällt; endlich in der Bequemlichkeit und Trägheit. Da wird eben darauf los beichtgehört, um möglichst bald fertig zu werden. Von Stellung der nothwendigen Fragen, von liebevollem Zureden zur Aufrichtigkeit, wie Bildung eines klaren Urtheils über den Seelenzustand des Pönitenten, von ernster Ueberlegung der zu stellenden Forderungen, von Angabe der nöthigen Besserungsmittel, vom Aufgeben einer der Individualität, dem Seelenzustand, den Sünden und Gefahren angepassten Buße ist kaum die Rede. Alles wird schablonenhaft abgemacht und die Pönitenten werden, statt aus ihrem Sündenleben und ihrer Gleichgiltigkeit aufgerüttelt zu werden, eher darin beruhigt und bestärkt. Da werden nach einem dünnen, wässerigen Zuspruch Leute ohneweiters absolviert, die seit Jahren ohne Noth den Gottesdienst versäumen, und andere solche Gewohnheitssünder, die keine Spur und keinen ernsten Willen einer Besserung zeigen, die seit Jahren in Feindschaft oder in sündhafter Bekanntschaft leben, die im Begriff stehen, eine gemischte Ehe mit protestantischer Kindererziehung einzugehen, oder die in einer solchen leben und ihre Kinder protestantisch erziehen lassen, obgleich es in ihrer Hand steht, sie dem katholischen Bekenntnis zuzuführen 2c.

Ein mir befreundeter Geistlicher fragte einmal einen sonst als christlich und brav bekannten Arzt, warum er seine Osterpflicht nicht erfülle, und erhielt die Antwort: Ihr Priester glaubt selbst nicht recht an das Bußsacrament. Denn wenn Ihr selbst von dem durchdrungen wäret, was Ihr über dasselbe schreibt, lehrt und prediget, so könntet Ihr nicht so mechanisch dabei verfahren, wie es mir schon begegnet ist, und in der Osterzeit zwanzig und mehr Beichtleute in einer Stunde „fertig machen."

4. Es gibt Priester, die Rigoristen und Laxisten sind in einer Person. Der Rigorismus ist für das gewöhnliche Volk, dem strenge Forderungen gestellt werden, das derb angefahren und abgeschnauzt wird. Der Laxismus kommt gegenüber den „besseren Ständen" in Anwendung. Hier wird nie (es sollte und könnte immerhin mit aller Höflichkeit und gebürender Rücksichtsnahme geschehen) gefragt und ein ernstes Wort gesprochen; hier wird ein Auge (oder auch alle beide) zugedrückt; hier lässt man fünf gerade sein. Was dabei zugrunde liegt, ist Parteilichkeit und Menschenfurcht, die heutzutage überhaupt so sehr grassiert und bis zur vollendeten Charakterlosigkeit sich steigert, die aber beim Priester ganz besonders verächtlich ist, verächtlich macht und schädlich wirkt.

5. Außer dieser Parteilichkeit, die auf Menschenfurcht sich gründet, gibt es eine andere, die mit der Sinnlichkeit zusammenhängt: wenn der Priester lieber Frauenspersonen, besonders jüngere, hört als Mannsleute, wenn er für erstere viel Zeit und die süßesten Worte hat, für letztere nur mit Ueberdruss das Nöthige thut und viel gröblicher verfahrt; wenn unter den ersteren wieder einige sind, die er besonders bevorzugt, indem er sich vielleicht einredet, diese bedürften besonders sorgfältiger Leitung, er müsse sie in ihren Versuchungen und Leiden ausgiebiger trösten und aufrichten. Die Folgen sind voraussichtlich: verkehrte Zuneigung und die damit in Verbindung stehenden Versuchungen, Gefahren und Sünden, Abstoßung anderer Pönitenten, besonders der Jünglinge und Männer, Einbuße am guten Ruf — und nicht selten wird ein solcher Beichtvater von derartigen begünstigten Pönitenten „an der Nase herumgeführt und für Narren gehalten."

6. Auf einen ähnlichen Punkt will ich nur hinweisen — er betrifft die materia lubrica. Leider Gottes ist das aber nur zu oft materia necessaria, mit der man sich nothgedrungen und pflichtgemäß beschäftigen muss. Wie leicht kann es nun geschehen, dass der Priester, der eben auch ein gebrechlicher Mensch ist, wenn er nicht ein Mann des Gebetes, der Betrachtung ist und in der Wachsamkeit und Abtödtung sich fleißig übt, wenn er nicht in ernster, heiliger Seelenstimmung seines Amtes waltet, dass der Priester, sage ich, selbst an seiner Seele Schaden leidet, dass er, während er andere zu reinigen sucht, seine eigene Seele befleckt, indem er sündhaftem Vorwitz, unreinen Phantasien und Begierden Raum gibt, und dass er

durch unnöthige, ungeschickte Fragen oder Ausdrücke die Pönitenten scandalisiert oder gar mit der Sünde bekannt macht!

7. Eine weitere sehr häufig sich einstellende Gefahr, die mehr Schaden anrichtet, als mancher sich träumen läſst, ist die Ungeduld. Ein jugendlicher Verbrecher, der zum Tode verurtheilt wurde, sagte nach seiner Verurtheilung: „Nie wäre ich so weit gekommen, wenn mich nicht mein Beichtvater bei dieser .... Gelegenheit so barsch angefahren und behandelt hätte". Er war nämlich nach einigen Jugendstreichen mit gutem Willen zum Beichten gekommen, wurde vom Beichtvater recht ungeduldig empfangen und derb angefahren. Da faſste er dann den Entschluſs: Jetzt beichte ich gar nicht mehr — und führte ihn aus, und die Folge — zeigt sein Tod auf dem Schaffot. Mir selbst ist es mehr als einmal vorgekommen, daſs Pönitenten auf die Frage, warum sie gewisse Sünden früher nicht gebeichtet, die Antwort gaben, sie hätten es thun wollen, aber der Beichtvater sei so ungeduldig gewesen, und da hätten sie es unterlassen. Und in der That: denke man sich einen Pönitenten, der mit Mühe und Noth den Entschluſs gefaſst hat, über einige sehr beschämende Sünden sich anzuklagen; nun, wo der Augenblick kommt, zaudert oder stottert er, und der Beichtvater pressiert und sagt: mach' voran; oder er läſst ihn gar nicht recht zum Wort kommen; oder, nachdem das Beichtkind eine beschämende Sünde gesagt und noch andere in petto hat, fährt er es an, wie es so etwas habe thun können und schilt es derb aus — ja, ist es dann ein Wunder, wenn so Sacrilegien verursacht werden? Und wer hat sie zu verantworten? — Und wenn Beichtväter durch ihr ungeduldiges, zorniges und barsches Wesen die Pönitenten abstoßen und dieselben dann seltener zu den heiligen Sacramenten, aber desto tiefer in Sünden kommen, wen trifft die Schuld oder Mitschuld? — —

8. Endlich wollen wir nur noch auf eine Gefahr aufmerksam machen, die selten beachtet wird und doch manchmal recht verderblich wirkt, ich meine die Gefahr einer gewissen Gleichgiltigkeit und Abstumpfung gegenüber der Sünde. Nehmen wir einen jungen Priester, der das Seminar verläſst und sein Amt als Beichtvater antritt: mit welchem Eifer thut er es! Wie gibt er sich Mühe, seine Pönitenten zur Reue und zu einem festen Vorsatz, zur Meidung der Gelegenheiten und Gefahren, zum Fortschritt auf dem Wege Gottes zu bewegen! Welcher Abscheu gegenüber der Sünde, welches Mitleid mit dem Sünder durchglüht sein Herz! Wie ist sein Zuspruch so feurig und kräftig, aus dem Herzen kommend und deshalb zu Herzen gehend! Aber nach ein paar Jahren: wie ist's oft ganz anders! Wenn ein Priester nicht fleißig und gut meditiert und betet, dann macht sich das „Quotidiana vilescunt" auch hier geltend und es kann sein, daſs der gleiche Priester, der vorhin geschildert wurde, wenn er einmal auf sich und sein Verfahren im Beichtstuhl achtgibt, sich selbst schämt und erschrickt, da er bemerkt, wie er gegenüber den ihm gebeichteten

Sünden (zuerst den läßlichen, dann aber auch gegenüber gröberen Verfehlungen) so abgestumpft und gewissermaßen gleichgiltig geworden ist, wie er kaum noch ein Mitleid mit dem traurigen Zustand des Pönitenten empfindet, wie sein Zuspruch so handwerksmäßig und alltäglich, so saft- und kraftlos herauskommt. Das ist aber nicht nur gegenüber den Pönitenten sehr schädlich und beeinträchtigt die Wirksamkeit des Beichtvaters in hohem Grad, sondern es übt auch einen verhängnisvollen Einfluss auf seine Gewissenszartheit, auf die Taxation seiner eigenen Sünden, auf deren Bereuung und Meidung, auf sein ganzes religiöses Leben. — —

Nachdem wir den ersten der oben aufgestellten drei Sätze besprochen: wie leicht kann der Beichtvater fehlen — kommen wir zum zweiten: b) wie großer Schaden kann daraus entstehen.

Ohne ins Einzelne einzugehen, wollen wir bloß kurz erwägen:

1. Um was handelt es sich hiebei? Wenn z. B. von einer Ladung etwas verloren geht, so kommt es sehr darauf an, aus was dieselbe bestand. Sind Pflastersteine oder auch Kartoffeln geladen, so kann schon viel verloren gehen, bis es einen beträchtlichen Wert ausmacht. Ganz anders, wenn es sich um eine Sendung von Gold oder Diamanten handelt. Da repräsentiert auch ein quantitativ kleiner Abgang schon einen bedeutenden Wert, bezw. Verlust. Um was handelt es sich denn hier? Es handelt sich nicht um Gold und Diamanten, nicht um Güter zeitlicher Art und natürlicher Ordnung, nicht um Glieder, Gesundheit und Leben des Leibes, sondern um unsterbliche Seelen, um Güter übernatürlicher Ordnung und himmlischer Art, um Gesundheit und Leben der Seele, um ewige Herrlichkeit und Seligkeit, oder um ewige Pein und Verdammnis. Jeder Schaden, der da angerichtet wird, ist mehr oder minder ein Schaden für die Ewigkeit und ist schon deswegen und wegen der oft sich daran knüpfenden Folgen von unabsehbarer Tragweite. Ist deshalb die Verantwortung des Richters, des Arztes eine große, weil sich's um Geld und Gut, um Gesundheit und Leben des Leibes handeln kann, so ist die Verantwortung des Priesters eine noch größere und ernstere, da sich's, wie bemerkt, um unsterbliche Seelen handelt.

2. Und wie wird solchen Seelen geschadet durch Beichtväter, die ihres heiligen Amtes nicht recht walten! Denken wir uns einen Priester, der vielleicht zehn, zwanzig Jahre lang in einer Gemeinde als Seelsorger, speciell als Beichtvater gewirkt und letzteres Amt so verwaltet hat, dass er sich vor den im vorigen Punkt geschilderten Gefahren nicht inacht nahm, insbesondere ohne fortgesetztes Studium der Moral und Ascetik, ohne Seeleneifer und Begeisterung, nicht gern und opferwillig, sondern nur soweit er eben musste, gleichgiltig, mechanisch und schablonenhaft beichtgehört hat. Was hätte er in dieser Zeit im Beichtstuhl wirken, wie viele Beichtkinder vor schwerem Fall bewahren oder daraus retten, wie viele zu einem frommen, vollkommenen Leben bewegen können! Was würde ein wahrhaft seelen-

und gebetseifriger Priester an seiner Stelle gewirkt haben! Wird er darüber keine Rechenschaft ablegen müssen? Und wenn er nun gar durch verkehrte, ungiltige Spendung des Sacramentes, durch falsche Leitung und Entscheidungen, durch Unvorsichtigkeit oder (quod absit) durch Verführung den ihm anvertrauten Seelen positiv geschadet hätte? — —

c) Angerichteter Schaden ist in der Regel schwer gut zu machen, ganz besonders aber solcher, der bei Verwaltung des Bußsacramentes verursacht wird. Denn sehr oft wird dieser Schaden gar nicht bemerkt, weder vom Beichtvater noch vom Beichtkind. Und wenn er auch bemerkt würde, so ist er oft überhaupt nicht oder doch nicht ganz reparabel. Ohnehin kennt vielleicht der Priester den betreffenden Pönitenten nicht oder dieser kehrt nicht zu ihm zurück und das Beichtsiegel hindert den Beichtvater, ihn dazu zu bestimmen. Oder das Beichtkind will einfach sich nicht anders belehren lassen und denkt bezüglich der irrigen und irreleitenden früheren Verfahrungsweise oder Entscheidung des Beichtvaters (ähnlich und doch ganz anders wie Pilatus sagte): Quod dixisti, dixisti. Und wie, wenn das Beichtkind geärgert wurde und Gebet, Sacramentenempfang über Bord geworfen, vielleicht seinen Glauben eingebüßt hat? — —

Doch wenn auch die Gefahren und die Verantwortung groß sind: verzagen wir nicht! Gott versagt seine Hilfe, seine hinreichende, ja überfließende Gnade nie, wenn man ernstlich seine Pflicht thun will und vertrauensvoll und beharrlich betet. Am allerwenigsten braucht dem Priester, der guten Willens ist, zu bangen, da ihm ja, wie keinem anderen, der Schlüssel zu den Gnadenschätzen Gottes, der Zutritt zum Herzen des Erlösers zu Gebote steht, und da Gott selbst das höchste Interesse hat, dass er sein heiliges Amt möglichst gut und fruchtreich verwalte. Gerade bei der Ausspendung des heiligen Bußsacramentes kann man oft die Hilfe Gottes sozusagen mit Händen greifen. Wie manchmal kam z. B. schon der Fall vor, dass ein Beichtvater (ich spreche nicht von Heiligen, sondern von Priestern, die jetzt noch leben) sich bezüglich eines Pönitenten plötzlich erleuchtet oder angetrieben fühlte, Fragen zu stellen, an die er gar nicht gedacht hatte und wozu auch das Bekenntnis keinen Anlass bot — und es zeigte sich dann, wie nothwendig dieselben waren. Es kam mir schon selbst vor, dass ich einem Pönitenten einen ganz anderen Zuspruch gab, als ich auf Grund des Bekenntnisses projectiert hatte und mich selbst wunderte, wie gerade diese Worte mir sozusagen in den Mund kamen — und es ergab sich, dass damit gerade der Kernpunkt getroffen war — eine gute Generalbeicht bildete dann den erfreulichen Abschluss. Wie mancher Priester hat schon mit Angst und Bangen einen versunkenen und dabei rohen Menschen seinem Beichtstuhl sich nahen gesehen — und es gieng über alles Erwarten gut. Andere fürchteten bei der eigenen fragilitas entsetzliche Versuchungen,

wenn sie Bekenntnisse de materia turpi hören müssten — und sie blieben intact und vollkommen ruhig 2c.

Kurz, es darf uns nicht bangen, wenn wir eifrig beten und den ernsten Willen bethätigen, bei Verwaltung des heiligen Buß-sacramentes unseren Verpflichtungen ganz und voll nachzukommen, unsere bezüglichen Obliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen. Ueber die Art und Weise, wie Solches am besten geschehen kann, soll der folgende Artikel einige praktische Winke geben.

Warum ist die sociale Frage eine Frage der richtigen Weltanschauung?

Von P. Josef Biederlack S. J., Theologie-Professor in Innsbruck.

Nach drei verschiedenen Richtungen hin gehen die Lösungen der einen großen socialen Frage auseinander. Die eine will die volle Freiheit eines jeden Einzelmenschen in der Erwerbung von Privat-eigenthum und in der Verfügung über dasselbe. Die andere will die Abschaffung des Privateigenthums wenigstens an dem allergrößten Theile derjenigen Dinge, welche sich gegenwärtig im Privateigenthum befinden; an die Stelle des Privateigenthums soll das gemeinschaftliche Eigenthum aller Menschen oder eines bestimmten Theiles derselben treten. Die dritte behauptet, das Privateigenthum müsse bestehen bleiben, so verlange es das natürliche Recht aller Einzelnen und das Wohl der ganzen Menschheit; aber die Erwerbung des Privat-eigenthums sowie die Verfügung über dasselbe seien schon durch die Naturordnung und das Naturgesetz an gewisse Schranken gebunden und es sei die Aufgabe des Staates und der Gesellschaft, zu diesen von Natur aus schon bestehenden Einschränkungen noch weitere, so wie das wohl verstandene Beste der Menschheit dieses verlangt, hinzuzufügen. Die Vertreter der ersten Richtung, welche für die volle Freiheit jedes Einzelmenschen bei der Erwerbung und Ver-fügung über das Privateigenthum eintreten, nennen sich selber eben von der Freiheit, die sie wollen, die Liberalen. Die Anderen, welche die Abschaffung des Privateigenthums anstreben, um an seine Stelle das gemeinsame Eigenthum zu setzen, sind die Socialisten, welche wir wegen ihrer demokratischen Tendenz auf dem politischen Gebiete auch Socialdemokraten nennen. Die Dritten, welche das Privat-eigenthum beibehalten wissen wollen und auch für eine gewisse Freiheit im Erwerbe und in der Verfügung über dasselbe eintreten, aber die Nothwendigkeit mannigfacher Schranken dieser Freiheit anerkennen, nennen sich Vertreter der christlichen Gesellschaftsordnung. Es wird nun unsere Aufgabe sein, zu zeigen, dass diese anscheinend nur bezüglich des Privateigenthums und bezüglich des Verhältnisses des Einzelnen zu seinem Eigenthum auseinander gehenden Meinungen

in Wirklichkeit, in ihrem Wesen und ihren Wurzeln geradezu himmelweit von einander verschieden sind, dass sie um die ganze Weltanschauung von einander abweichen.

Beginnen wir mit der Darstellung des Liberalismus. Derselbe verlangt wohl die Beibehaltung des Privateigenthums auch an den sogenannten Productionsmitteln, also an Grund und Boden, an Häusern, Fabriken, an Geldcapital u. s. w.; aber er will auch die größtmögliche Freiheit jedes einzelnen Menschen, sich solches Eigenthum zu erwerben und über dasselbe zu verfügen. Diese Freiheit soll zur Geltung kommen der Staatsgewalt gegenüber sowie gegenüber allen genossenschaftlichen Schranken. Der Staat soll die Freiheit der Einzelnen nicht weiter binden, als das absolut nöthig ist zur Hintanhaltung von Lug und Betrug und Ungerechtigkeit. Alle staatlich zugestandenen Vorrechte zugunsten einzelner Personen, Familien, Genossenschaften, Stände, Städte, Provinzen sollen aufgehoben, alles Zwangsgenossenschaftswesen beseitigt werden. In den früheren Jahrhunderten, meint der Liberalismus, war man in dem Irrthume befangen, Vorrechte und Privilegien, Zwangsgenossenschaften und staatliche Verordnungen lassen sich mit dem Wohle des Ganzen begründen, wenigstens stehen sie mit demselben nicht im Widerspruch. Das sei aber ein Irrthum; je größer die Freiheit jedes Einzelnen im Erwerbe und in der Verfügung über das Erworbene sei, umso besser sei es für Alle. Man müsse sich nicht der ängstlichen Sorge überlassen, dass manche mit der Freiheit Missbrauch treiben könnten; die ärgsten Missbräuche hindert der Staat ohnehin; die Menschen seien auch von Natur aus gut. Man lasse alle nur frei sich entwickeln und frei sich bethätigen, dann werde der gute Kern, der in jedem steckt, ungehindert sich entfalten, Blüten treiben und Früchte bringen können. Diese Auffassung vom Menschen scheint äußerst harmlos und unschuldig; sie schmeichelt sich sehr leicht ein, da sie uns schmeichelt. Doch birgt sie in sich einen Capitalirrthum des Liberalismus. Der Liberalismus hat sich einer ganz anderen Anschauung vom Menschen und seiner Natur hingegeben als die geoffenbarte Lehre des Christenthums — wir sagen nicht bloß als die katholische Kirche, wir sagen sogar auch als das Christenthum — sie vom Menschen hat. Der Liberalismus weiß nichts und will nichts wissen von der Erbsünde und von der verderbten Natur der Menschen. Er hat diesen Irrthum, diese thatsächliche Leugnung der Erbsünde eben dorther, von woher er zum größten Theile auch seine anderen religiösen, ethischen, rechtlichen und politischen Irrthümer bezogen hat. Sie wurzeln in dem Naturalismus, der im vorigen Jahrhunderte vorzüglich in Frankreich verbreitet wurde, d. h. also in der Leugnung jeder geoffenbarten Wahrheit, ja jeder Möglichkeit und Nützlichkeit einer positiven Offenbarung Gottes an die Menschen. Die irrthümliche Anschauung vom Menschen hat der Liberalismus vor allem von dem glaubens- und sittenlosen Jean Jacques Rousseau.

Der Grundgedanke, den Rousseau über den Menschen ausgesprochen hat, findet sich gleich in den ersten Worten seines Emil ou sur l'éducation wiedergegeben: Tout est bon sortant des mains de l'auteur des choses; tout dégénère entre les mains de l'homme. Der Mensch, so meint Rousseau, ist von Natur aus gut und edel veranlagt; eine künstliche und fehlerhafte Erziehung verdirbt ihn in seiner Jugend. Die erwachsenen Menschen verderben sich dann gegenseitig noch weiter durch ihre socialen, politischen, religiösen Einrichtungen. Dieser Irrthum, dass die Menschen von Natur aus gut seien, steigerte sich bei Rousseau bis zu dem Wahne, die Völker seien am glücklichsten im rohen Naturzustande. Künste und Wissenschaften und alle Civilisation entfernen die Völker von dem primitiven Zustande, in welchem allein Unschuld, Einfalt, Freiheit und Gleichheit zu finden gewesen. Nicht allein in dem oben genannten Buche Emile führt er diese Gedanken weiter aus; schon im Jahre 1749, also zehn Jahre vor der Herausgabe des Emile, hatte er in der Bearbeitung der von der Akademie zu Dijon gestellten Preisaufgabe diese Ansichten ausgesprochen und — merkwürdig genug — für seine Bearbeitung den Preis erhalten. Gewiss, würde der Liberalismus nicht von dieser grundfalschen Auffassung des Menschen ausgehen, er könnte nie die Entfesselung des Egoismus, des selbstsüchtigen Trachtens und Ringens nach Reichthum befürworten. Nun bildet aber die möglichst uneingeschränkte Geltendmachung des Egoismus in jedem menschlichen Individuum das Ziel der liberalen Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspraxis. Ihr Grundgedanke ist dieser: Jeder einzelne Mensch soll bezüglich der Erwerbsthätigkeit auf sich selbst gestellt und angewiesen werden; sein Privatinteresse wird ihn zur größtmöglichsten Thätigkeit anspornen. Je ungehinderter er dann dieses sein Interesse verfolgen kann, umsomehr wird er arbeiten und thätig sein. Und wenn alle ungehindert ihr Interesse verfolgen können, werden alle um die Wette arbeiten und sich anstrengen. Dadurch müssen dann Cultur und Civilisation einen ganz ungeahnten Aufschwung nehmen.

Doch die liberale Strömung, die seit dem vorigen Jahrhundert über uns hereingebrochen ist, geht noch viel weiter. Es wurden und werden zum guten Theile auch jetzt noch im Erwerbsleben die Gesetze der Sittlichkeit und die natürlichen Rechte der Menschen sowohl theoretisch als praktisch theils ignoriert, theils geleugnet. Die Ignorierung und Leugnung des natürlichen Sittengesetzes, die Leugnung natürlicher Rechte, welche noch viel schärfer hervortritt, als die Leugnung eines natürlichen Sittengesetzes, die Theorie über den Ursprung, den Zweck und die Aufgabe des Staates, wie der Liberalismus sie gebildet hat, beruhen aber alle auf einer falschen, der christlichen schnurstracks entgegengesetzten Weltanschauung.

Wie weit diese Vernachlässigung der primitivsten Menschenrechte gieng, dafür nur ein paar kurze Beispiele. Leo XIII. betont in seiner Encyklika über die Arbeiterfrage das natürliche Recht des Menschen,

zu erlaubten Zwecken mit anderen sich in Genossenschaften zu vereinigen; dieses Recht, sagt er, könne der Staat den Einzelnen nicht nehmen, er habe es vielmehr wie die sonstigen natürlichen Rechte seiner Unterthanen zu schützen. Nun erschien aber im August 1791 in Frankreich ein Gesetz, welches jegliche Coalitionen der Arbeiter strenge verbot. Die Rechte der Arbeiter in Bezug auf die Erhaltung des Lebens, auf die Gesundheit, auf genügenden Lohn wurden schon damals in wahrhaft himmelschreiender Weise verletzt. Und doch war und blieb es den Arbeitern verboten, zur Besserung ihrer Lage und zur Vertheidigung ihrer Rechte gegenüber ihren Arbeitgebern irgend welche Vereinigungen zu bilden. Wie sehr es sich thatsächlich bei den Arbeitern nur um die Vertheidigung ihrer natürlichen Rechte damals handelte, beweist das Gesetz vom 22. Februar 1841. Wir sind jetzt gottlob doch so weit schon vorangeschritten, dass wir solche Zustände kaum mehr für möglich halten. Damals kam aber selbst dieses Gesetz, das doch den Arbeitern nur die allergeringsten Erleichterungen brachte, nur mit der größten Mühe zustande. Es bestimmte nämlich nichts anderes, als dass Kinder nicht vor dem zurückgelegten achten Jahre zur Fabriksarbeit verwendet, Kinder zwischen 8 bis 12 Jahren nicht mehr als 8 Stunden, von 12 bis 16 Jahren nicht mehr als 12 Stunden des Tages beschäftigt werden durften. Denke man sich einmal einen Knaben von 12 bis 16 Jahren, der tagtäglich 12 Stunden in einer Fabrik zubringen muss; kann der sich körperlich entwickeln, muss dessen Leben nicht 30 oder 40 Jahre früher enden, als es unter normalen Umständen enden würde? Und nun wurde noch in der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes ausdrücklich erklärt: „Es handelt sich nicht um eine strenge und absolute Ausführung“.[1])

Und wie muss man sich bei der Beurtheilung solcher Thatsachen vor Augen halten, dass doch zu den ersten Rechten eines jeden Menschen das Recht auf Erhaltung des Lebens und der Gesundheit gehört, sowie dass es Aufgabe des Staates ist, auf das energischeste einzugreifen, wenn solche gesellschaftliche Zustände sich herausbilden, dass Gesundheit und Leben vieler Unterthanen in solcher Weise gefährdet werden. Durch Gewährenlassen haben sich die Staatsgewalten mitschuldig gemacht an dem Unrechte, das einer großen Zahl der Unterthanen zugefügt wurde. Das allermeiste Unrecht rächt sich schon hier auf Erden, und je größer es ist, umsomehr pflegt es sich zu rächen. Kann man sich nun wundern darüber, dass die Socialdemokraten den Dolch der Rache geschliffen haben und ihn gezückt halten gegen die Staatsgewalten?

Es ist nun ungemein interessant und lehrreich, die Entstehung dieses Ignorierens und Leugnens der natürlichen Rechte und natürlichen Pflichten der Menschen etwas zu verfolgen. Umso interessanter

---

[1]) Vergl. Herkner, Die Arbeiterfrage, S. 16.

ist dieses, als die Principien der Revolution von 1789, welche ja die Grundlage des heutigen Liberalismus bilden, gerade die Menschenrechte betonen. Menschenrechte! Was verstand man denn dann alles unter den Menschenrechten? Zu ihnen wurden gezählt die Freiheit, die natürliche Gleichheit aller Menschen, das Eigenthumsrecht. Das Recht aber auf Leben, Gesundheit, Unversehrtheit des Körpers, hinreichenden Lohn für die Arbeit, das Recht auf Sittlichkeit, die Familienrechte hat man damals, im Jahre 1789, unter die Menschenrechte aufzunehmen vergessen. Der Liberalismus pocht auch jetzt noch auf die Freiheit und die Gleichheit der Menschen; die sind ihm über alles heilig. Die Rechte aber auf Leben, Gesundheit, Sittlichkeit u. s. w. hat der Liberalismus bis heute noch nicht unter die ursprünglichen, natürlichen Menschenrechte aufgenommen. Wie kommt der Liberalismus nun dazu, über diese Rechte einfach sich hinwegzusetzen? Wie kommt er weiter dazu, alle natürlichen Sittlichkeitsgesetze für die Erwerbsthätigkeit überhaupt wegzuleugnen? Der Grund liegt in der Weltanschauung und Weltauffassung, welche dem Liberalismus charakteristisch sind. Nichts scheint manchen schöner, vornehmer und erhabener, als einherzustolzieren eingehüllt in den Mantel der Wissenschaft. Nun wohl, den Mantel der vermeintlichen Wissenschaft hängt sich der Liberalismus um. Was wissenschaftlich feststeht, das wird angenommen; was wissenschaftlich noch nicht feststeht, das bleibt einer weiteren wissenschaftlichen Forschung vorbehalten. Als wissenschaftlich feststehend soll nur das gelten, worüber kein Gelehrter, kein Mann der Wissenschaft zweifelt. Dass man infolge der Engheit und Beschränktheit der menschlichen Vernunft fast an allem, auch an den evidentesten Wahrheiten zweifeln kann, wenn man sich einmal in Zweifel verbohrt; dass der Wille auf das Erkennen und namentlich auf das feste Fürwahrhalten einer Wahrheit einen bedeutenden Einfluss hat, das ignoriert und vernachlässigt man; dass demnach die sogenannten Männer der Wissenschaft infolge von Einseitigkeit, die jedem Fachstudium anhängt, ganz besonderen Gefahren ausgesetzt und geneigt sind, in Hypothesen, Schwierigkeiten, einseitigen Anschauungen sich zu verlieben und zu verbohren, sowie infolge wissenschaftlicher Enttäuschungen leicht übermäßige Zweifler werden, durch wissenschaftliche Erfolge und äußere Umstände dem Wissensstolze anheimfallen, welcher der Tod einer demüthigen Glaubensunterwerfung ist, und dadurch dann, wenn sie nicht besonders guten Willen haben, oft noch leichter als andere dazu kommen, Wahrheiten des Glaubens und solche Wahrheiten der Vernunft, welche die natürlichen Grundlagen des Glaubens bilden, zu bezweifeln und wegzuleugnen, das übersieht der Liberalismus, ja vielfach will er es nicht sehen, weil ihm das Nichtsehen bequemer und angenehmer ist. Wenn also sogenannte Männer der Wissenschaft daran zweifeln, ob die von der heiligen Schrift mitgetheilten Wahrheiten über den Ursprung und die Verbreitung des Menschengeschlechtes über die Erde,

die Abstammung aller Menschen von einem Menschenpaare wahr sind oder nicht; wenn sogenannte Gelehrte die Meinung aussprechen, der heutige Mensch habe sich aus dem Thierreiche entwickelt, demnach das Vorhandensein einer geistigen und unsterblichen Seele, die auch nach dem Tode fortdauert, nicht nur in Zweifel ziehen, sondern auch leugnen; wenn Gelehrte in ihrem Gelehrtenstolze an der Existenz eines außerweltlichen Gottes zweifeln, sei es nun, dass sie mit den Pantheisten alles für Gott halten, so dass also auch wir ein Stückchen von Gott sind, oder dass sie — und das ist heute das Beliebteste — das Wort „Gott" für einen inhaltslosen Ausdruck und den Begriff von Gott für eine Phantasievorstellung ansehen, etwa so wie wir uns einen ungeheuren goldenen Berg vorstellen können; wenn, sage ich, Gelehrte und sogenannte Männer der Wissenschaft solche Zweifel hegen und so die einfachsten Wahrheiten bestreiten, dann glaubt man, sei es unwissenschaftlich, an den Wahrheiten von der Existenz Gottes, einer Ewigkeit, einer unsterblichen Seele noch festzuhalten. Ist nun aber dieses alles falsch oder wenigstens ungewiss, dann ist auch die Existenz eines Naturgesetzes, das uns besondere Pflichten auferlegt, über deren Ausführung wir Gott Rechenschaft schuldig sind, für deren Beobachtung Er uns belohnt, für deren Verletzung Er uns bestraft, falsch oder wenigstens ungewiss. Dann können wir auch wenigstens nicht mehr mit Sicherheit von natürlichen Rechten sprechen, welche jedem Menschen von Gott gegeben sind und welche jeder andere in seinem Gewissen berücksichtigen muss. Einen sicheren und festen Boden für die gegenseitigen Beziehungen der Menschen unter einander haben wir dann erst unter unseren Füßen, wenn wir uns auf den Staat und sein Gebiet zurückziehen. Die Staaten sind etwas wirklich Vorhandenes; was sie verbieten, das ist verboten, es darf nicht geschehen, es wird gestraft; was sie erlauben, das ist erlaubt. Und da haben wir denn auch die ganze Sittlichkeits- und die ganze Rechtslehre des Liberalismus. Was der Staat verbietet, das gilt ihm für verboten; was der Staat als ungerecht festsetzt, das gilt ihm für ungerecht. Der Staat ist eine reale Macht; wir erkennen ihn als bestehend; wir erkennen ihn als eine Nothwendigkeit, da ohne seinen Einfluss ein Zusammenleben civilisierter Menschen nicht möglich ist. Ob es aber über die Staatsgesetze hinaus noch etwas gibt, was ungerecht, was unmoralisch, unerlaubt ist, das ist zum Wenigsten nicht sicher, weil die Wissenschaft darüber sich noch nicht einmüthig ausspricht, weil die Beweise hiefür noch fehlen. So kommt man, wenn man sich auf den Boden einer solchen vermeintlichen Wissenschaft stellt, von selbst dazu, als einzige Regel für die Erwerbsthätigkeit und das Erwerbsleben die staatlichen Verordnungen anzuerkennen. Nur nebenbei sei bemerkt, dass von diesem Standpunkte aus auch die liberale Forderung der Trennung des Staates und damit des gesammten öffentlichen Lebens von der Kirche und jeder positiven

Religion klar wird. Läßt sich über das Wesen des Menschen, über die Existenz Gottes, einer Ewigkeit und überhaupt über die religiösen Fragen nichts mit Gewissheit festsetzen, dann liegt nichts näher, als dass jedem überlassen bleibt, welcher der verschiedenen religiösen Meinungen er folgen will. Daher kommt die vom Liberalismus stets erhobene Forderung der Religions- und Gewissensfreiheit, für welche die Socialdemokratie nur einen anderen Ausdruck wählt, wenn sie sagt: Religion ist Privatsache. Es liegt dann ferner auch nichts näher als zu sagen: Der Staat hat auf das religiöse Bekenntnis der Einzelnen keine Rücksicht zu nehmen. Er hat ja keinen Beruf, unter den religiösen Parteien zu entscheiden; es bleibt ihm daher nichts anderes übrig, als über den Parteien zu stehen und sich allen gegenüber neutral und indifferent zu verhalten. So kommt der Liberalismus zu seinem Princip der Trennung des Staates von aller Religion. Damit muss dann auch das ganze Erwerbsleben, insofern der Staat es beeinflusst, von aller Religion befreit werden. Und weil Religion reine Privatsache wird, und niemand einem anderen seine persönliche Meinung aufdringen und aufzwingen soll, so ist wieder nichts natürlicher, als dass Zwei in ihrem gegenseitigen, geschäftlichen oder außergeschäftlichen Verkehre sich auf diesen neutralen Boden stellen und so auch den Geschäftsverkehr von jeder Religion unabhängig machen. So hat sich aus den Zweifeln des Liberalismus an den natürlichen Grundwahrheiten jeder Religion der ökonomische Liberalismus entwickelt. Dieser letztere, dessen Quintessenz Freiheit des Erwerbslebens von allen anderen Schranken außer den nothdürftigsten staatlichen Gesetzen ist, ist eine ganz selbstverständliche Folgerung des religiösen Liberalismus. Der ökonomische Liberalismus ist die Folge der liberalen Weltanschauung.

Bezüglich des Socialismus oder der Socialdemokratie können wir uns kürzer fassen; seine Weltanschauung legt er uns ganz offen, einheitlich und übersichtlich vor. Es ist übrigens nicht der Mühe wert, lange bei derselben zu verweilen. Was der Liberalismus von seiner vermeintlichen wissenschaftlichen Höhe herab bezweifelt, ob es einen Gott gibt und ein jenseitiges Leben, ein natürliches Sittengesetz und natürliche Rechte, das leugnet der Socialismus ganz einfach. Der Socialismus zeigt sich auch auf religiösem Gebiete als fortgeschrittener Liberalismus. Marx und Engels, Kautsky und Schönlank, Bebel und Liebknecht und wie die Koryphäen der Socialdemokraten alle heißen mögen, sie halten an der materialistischen Geschichtsauffassung, die Marx ausgedacht hat, fest. Derselbe ist nun nichts anderes, als crasser Materialismus. Es gibt nichts als den Stoff oder die Körperwelt. Alle religiösen Vorstellungen von Gott, vom ewigen Leben, von Engeln sind nach Marx „Nebelregionen“. Gott und die Engel sind „Producte des menschlichen Kopfes“, die wir uns als „mit eigenem Leben begabte, untereinander und mit den Menschen in Verhältnis stehende selbständige Gestalten“

vorstellen oder denken.[1]) Die Menschen, so lehrt uns Engels, haben sich allmählig aus dem Thierreiche entwickelt; daran kann kein wissenschaftlich Gebildeter mehr zweifeln. Dass das Familienleben der Menschen früher viel mehr dem gegenseitigen Verkehre unter den Thieren ähnlich war, wird in der exactesten Weise von der Welt unter andern, z. B. auch aus Familienbenennungen, wie sie bei den Irokesen in Nordamerika von dem Engländer Morgan vorgefunden wurden, bewiesen.[2]) Darum stimmen Bebel und Kautsky u. s. w. selbstverständlich darin überein, dass alle religiösen Vorstellungen und alle Religion mit dem Glücke des Zukunftsstaates von selbst aufhören werden. Eine Bekämpfung und gewaltsame Unterdrückung ist nicht nothwendig, die Religion bricht wie ein morsches Haus in sich selbst zusammen.[3]) Dass diese Herren auch von einem natürlichen Sittengesetze, von natürlichen Rechten, deren Beobachtung Gott fordert und belohnt, deren Nichtbeobachtung Er straft, nichts wissen wollen, versteht sich von selbst. Allerdings sprechen die älteren wie die neueren Socialisten von Rechten der Arbeiter, aber das Recht kann ihnen nichts anderes sein und ist ihnen nichts anderes, als die Macht, über etwas zu verfügen, wie der Löwe verfügt über den Fraß, den er vor sich hat. Interessant und lehrreich ist ferner, wie der Socialismus auch bezüglich seiner Anschauungen über den Menschen als fortgeschrittenen Liberalismus sich darstellt. Der Liberalismus stellt sich die Menschen vor als von Natur aus harmlos, eher zum Guten als zum Bösen geneigt. Der Socialismus geht einen Schritt weiter; ihm sind die Menschen von Natur aus die reinsten Engel. Darin aber besteht der große Unterschied zwischen dem Liberalismus und dem Socialismus, dass, während der erstere die menschlichen Verkehrtheiten als Folgen der Erziehung und anderer äußerer Einwirkungen darstellt, der Socialismus als Quelle aller Verbrechen und aller Laster, aller Verkehrtheiten und alles Unglückes das Privateigenthum ansieht. Wenn nur einmal das Privateigenthum abgeschafft ist, dann wird der menschliche Charakter und das menschliche Herz in ungeahnter Idealität, Schönheit und Liebenswürdigkeit sich unseren überraschten Augen darstellen.

Zu einiger Vervollständigung des Ursprunges der Socialdemokratie aus dem Liberalismus sei noch aufmerksam gemacht auf die vom Liberalismus begonnene und vom Socialismus gesteigerte Nivellierung und Gleichmachung der Menschen. Der erstere behauptet die Gleichheit der Menschen an Rechten; der Socialismus verlangt thatsächliche Gleichheit und zwar an Vermögen, Vergnügungen, Lebens-

---

[1]) Vgl. Karl Marx, Das Capital, erster Band, S. 39. Engels, Eugen Dühring Umwälzung der Wissenschaft. S. 304. — [2]) Vgl. Friedrich Engels, Der Ursprung der Familie, des Privateigenthums und des Staates (fünfte Auflage), S. 9 ff. — [3]) Vgl. Engels, Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft, S. 306; Bebel, Die Frau, S. 313 ff.; Schönlank, Grundsätze und Forderungen der Socialdemokratie, S. 43. — Vgl. Kathrein, Der Socialismus (sechste Auflage), S. 82 ff.

stellung und Lebensglück, an Arbeit und Muße. Den Liberalen kommt diese Forderung allerdings wie eine Impertinenz vor; sie haben aber so lange von der natürlichen Gleichheit der Menschen geredet, dass nunmehr die Proletarier auch bezüglich des Vermögens und des Lebensgenusses, ja hierin vor allem, Gleichheit herstellen möchten. Dass nicht alle Socialdemokraten auf diesem vorgerückten Standpunkt stehen, thut nichts zur Sache. Es ist genug, dass die Führer diese Anschauungen haben; wir wissen dann wohin das Heer geführt wird. Dass übrigens diese Ansichten, wenn auch nicht gerade in alle gemeinen Soldaten, so doch schon bis in die sämmtlichen Unterofficiere des großen socialdemokratischen Heeres gedrungen sind, dafür gibt die socialdemokratische größere und kleinere Presse täglich Beweise genug. — In wiefern ist denn aber diese ungläubige und materialistische Weltanschauung der Socialisten die Quelle ihrer socialen Bestrebungen? Darauf lautet die Antwort ganz einfach: Wie der ökonomische Liberalismus die nothwendige Folgerung des religiösen Liberalismus, der Weltanschauung der Liberalen ist, so sind die socialistischen Anschauungen über das Verhältnis der Menschen zu einander und die gesammten socialen Beziehungen derselben eine Folgerung ihrer Weltanschauung. Das ganze phantastische Luftschloss des socialdemokratischen Zukunftsstaates oder wie man richtiger sich ausdrückt: der großen Wirtschaftsgenossenschaft der Zukunft ist aufgebaut und ruht mit seinen Haupt- und seinen Zwischenmauern, mit seinen Schutz- und seinen Zierthürmchen, mit allem was es in sich enthält und was es ist, auf Weltanschauung und Weltauffassung, wie Marx und Genossen sie sich, die liberalen Ideen weiter verfolgend und ausgestaltend, gebildet haben. Sogar das haben die Koryphäen des Socialismus dem Liberalismus abgelernt, sich mit dem Nimbus der Gelehrtheit zu umgeben und auf Schritt und Tritt sich auf die Wissenschaft zu berufen. Derjenige, welcher es hierin am allerweitesten gebracht hat, wer die durchsichtigsten Unwahrheiten mit einem solchen Schwall gelehrter Worte und abstruser Redensarten zu umgeben weiß, dass er sogar viele denkende Männer zu täuschen vermochte, das war Karl Marx selbst. Dass durch die Einführung des gemeinschaftlichen Eigenthums an den Productionsmitteln die Menschen vollauf befriedigt werden können und auf dieser Erde wie in einem Paradiese leben werden, kann nur der für wahr halten, welcher den Glauben an Gott, das letzte Ziel aller Menschen und die alleinige Quelle ihrer Glückseligkeit über Bord geworfen hat. Dass die Menschen, wenn das gemeinschaftliche Eigenthum einmal unter ihnen eingeführt werden sollte, keine Verbrechen mehr begehen, keinen Lastern sich mehr hingeben werden, dass sie die ihnen zugewiesene Arbeit mit Lust und Liebe auf sich nehmen und mit der vom Vorstande der großen Wirtschaftsgenossenschaft angeordneten Vertheilung der Erträgnisse der gemeinsamen Arbeit sich ganz zufrieden geben werden, kann nur der glauben, der die

geoffenbarte Wahrheit vom Sündenfalle nicht annimmt. Die socialistischen Anschauungen über die Ehe und die Erziehung kann nur der irgendwie annehmbar finden, welcher die christliche Sittenlehre ganz vernachlässigt wissen will. Mit einem Worte, vollendeter Unglaube gehört dazu, um diese socialistischen Theorien zulässig zu finden. Eine nothwendige Vorbedingung dazu, um überzeugter Anhänger des Socialismus zu sein, ist der Atheismus. Huldigt man aber einmal der materialistischen Weltanschauung, dann wird der Socialismus allerdings, wenn auch noch nicht annehmbar, so doch wenigstens in etwa erklärlich.

Wenden wir uns nun der dritten Lösung der socialen Frage, der christlichen Eigenthums- und Gesellschaftsordnung zu, und sehen wir, wie sie auf dem Grunde der christlichen Glaubenslehren sich erhebt. Das dürfen wir zuversichtlich sagen: wenn die Menschen alle ihre Beziehungen nach der christlichen Weltanschauung regeln, dann wird die Welt allerdings noch nicht ein Land, das von Milch und Honig fließt, noch nicht ein irdisches Paradies, aber sie wird dann aufhören, das zu sein, was sie durch den Liberalismus geworden ist, ja was sie nach der ursprünglichen Idee des Liberalismus sein soll: der Schauplatz eines beständigen Krieges, des erbitterten wirtschaftlichen Kampfes Aller gegen Alle. Welt und Menschheit werden dann auch den gewaltigen Ansturm gegen Thron und Altar, welchen die Socialisten auf ihre Fahne geschrieben haben, nicht mehr sehen. Fassen wir die Hauptsachen in einigen Punkten zusammen. 1. Nach der christlichen Anschauung sind die zeitlichen Güter von Gott den Menschen als Mittel angewiesen, deren sie sich in mannigfacher Weise bedienen dürfen und sollen, um ihr höchstes und letztes Ziel, das Jenseits mit seinem Glücke im Himmel zu erreichen. Deshalb haben die Menschen ihre gegenseitigen Verhältnisse, das ganze Erwerbsleben untereinander so zu ordnen und einzurichten, dass die zeitlichen Güter so viel als es geht, nicht ein Fallstrick zum Bösen, sondern vielmehr ein Sporn zum Guten werden, dass sie das Streben nach dem ewigen Ziele nicht nur nicht erschweren, sondern so viel als möglich erleichtern. Durchschnittlich ist es für den Menschen mit Rücksicht auf sein ewiges Ziel besser, wenn er weder gar großen Reichthum besitzt, noch bittere Noth leidet. Er vergisst dann seines letzten Zieles weniger, wenn er allerdings einige, aber doch nicht übermäßige Sorgen hat; er wird dann auch zur Arbeitsamkeit angespornt und erfreut sich des sittigenden und veredelnden Einflusses der Arbeit; er kann sich den Vergnügungen dieses Lebens und ihrem demoralisierenden Einflusse nicht ganz überlassen, kann aber doch einige Annehmlichkeit als Lohn seiner Thätigkeit mit Dank gegen Gott genießen. Das ist die für die christliche Gesellschaftsordnung überaus wichtige Wahrheit, welche sich im Buche der Sprichwörter (30, 8) so ausgedrückt findet: „Armut und Reichthum gib mir nicht, verleihe mir was nöthig ist zu meinem Lebensunterhalte, dass ich nicht etwa

übersatt verlockt werde zur Verleugnung und sage: Wer ist der Herr? oder dass ich durch Armut genöthigt stehle und falsch schwöre beim Namen meines Gottes". Das heißt mit anderen Worten: Die christliche Wahrheit, dass die zeitlichen Güter für die Menschen Mittel und nichts als Mittel sind für das jenseitige Ziel, verlangt von uns, einzutreten für die Erhaltung des breitesten Mittelstandes, und falls dieser bereits verloren gegangen sein sollte, für die Neuschaffung desselben. Die christliche Socialpolitik ist die Politik des breitesten Mittelstandes; der breite Mittelstand ist aber jener Stand, der immerhin einige Sorgen hat, aber nicht besondere Noth leidet; der nicht auf alle Annehmlichkeiten dieses Lebens zu verzichten braucht, dem aber ein Leben rein für die Vergnügungen dieser Welt versagt ist. Ferner 2. Die geoffenbarte Lehre über den Menschen, seine Geneigtheit zum Bösen, welche durch die Erbsünde in ihn gelegt ist, verlangt von demjenigen, der diese Lehre festhält, anzukämpfen gegen die socialistische Forderung des gemeinschaftlichen Eigenthums. Der Mensch, wie er jetzt ist und durch die Sünde unserer Stammeseltern geworden ist, bedarf eines kräftigen Spornes zur Thätigkeit und Anspannung seiner Kräfte. Dieser Sporn liegt in der Aussicht, über das, was er durch seinen Fleiß erworben hat, frei verfügen und es seinen etwaigen Nachkommen als Erbe hinterlassen zu können. Nimmt man den Menschen allgemein diesen Sporn, dann wird das Menschengeschlecht materiell und geistig, sittlich und religiös verkümmern, ja verkommen. Allerdings muss es uns für die christliche Gesellschaftsordnung vor allem darauf ankommen, dass die zeitlichen Güter als Mittel angesehen und behandelt werden für das übernatürliche und ewige Heil der Menschheit, dass also eine solche Erwerbsordnung unter den Menschen eingeführt werde und bestehe, welche Religion und Sittlichkeit fördert. Und auch von diesem Gesichtspunkte aus betonen wir die Nothwendigkeit der Arbeit und damit die Nothwendigkeit des Privateigenthums als Spornes zur Arbeit und Thätigkeit für die gesammte Cultur. Wir betonen die materielle und natürlich-geistige Cultur auch im Interesse der Sittlichkeit und der Religion. Denn ein Volk, das bezüglich seiner äußeren und geistigen Cultur hoch steht, wird viel geeigneter sein, die erhabenen Glaubenswahrheiten der christlichen Religion anzunehmen und das christliche Sittengesetz zu befolgen, als ein culturell niedriger stehendes Volk. — 3. Aber wenn wir mit Rücksicht auf die Beschaffenheit unserer Natur eintreten für das Privateigenthum auch an Grund und Boden und an den übrigen Productionsmitteln, so kämpfen wir andererseits wieder mit Rücksicht auf unsere Menschennatur gegen die liberale Forderung einer möglichst freien und ungebundenen Concurrenz. Eine solche Freiheit wird nämlich naturnothwendig nicht etwa nur von Einigen, sondern von sehr Vielen missbraucht zu Ungerechtigkeiten der verschiedensten Art, zur Außerachtlassung der schuldigen Rücksicht auf das Wohl der Gesammtheit, zur Rücksichtslosigkeit gegen Einzelne, zur Härte und Unbarmherzigkeit.

Dass wir damit nichts Unrichtiges sagen, das hat uns die Erfahrung unseres Jahrhundertes hinreichend gelehrt. Fast auf der ganzen Linie des ökonomischen Liberalismus wird deshalb schon seit längerer Zeit zum Rückzug geblasen, wenngleich man allerdings auf diesem Rückzug noch wenig weit gekommen ist. — 4. Aus den geoffenbarten Wahrheiten, dass die Menschen von Gott erschaffen wurden zu dem Zwecke, dass ein jeder seine Seele rette und sich den Himmel verdiene, folgt die Existenz wie natürlicher Pflichten, so auch natürlicher Rechte. Unter diesen Rechten ragt hervor das Recht auf Wahrung der Religion und der Sittlichkeit, auf Erhaltung des eigenen Lebens, der Gesundheit, der körperlichen Unversehrtheit. Der Liberalismus stellt an die Spitze aller menschlichen Rechte, soweit dieses Wort hier überhaupt nach seinen Begriffen Anwendung finden kann, das Recht auf Freiheit. In gewissem Sinne kann auch der gläubige Katholik dieses Recht auf Freiheit ganz besonders betonen, wenn er damit die Freiheit meint, nach seinem wahren letzten Ziele zu streben, darum den wahren Glauben nicht nur anzunehmen, sondern ungehindert zu üben, nach dem gesammten Sittengesetze des wahren Glaubens zu leben und daher auch den Geboten der katholischen Kirche nachzukommen. In diesem Sinne muss auch der gläubige Katholik die Freiheit hoch halten und mag sie an die erste Stelle der natürlichen Rechte setzen: Der Liberalismus aber betonte früher und betont auch jetzt noch die Freiheit als Urrecht des Menschen mit Rücksicht auf ganz andere Dinge; er verlangt die Freiheit, *gegen* seine letzte Bestimmung zu handeln, nicht die wahre, sondern jedwede falsche Religion annehmen und üben zu können. Das ist seine Religions- und Gewissensfreiheit. Eine solche Freiheit gibt es aber überhaupt nicht, wenigstens nicht im vollen Sinne des Wortes. — 5. Nach christlicher Anschauung ist es Aufgabe des Staates, auf dem Grunde der christlichen Lehre über Ziel und Ende der Menschen, deren zeitliche Verhältnisse und Beziehungen hier auf Erden zu ordnen und zu regeln. Hauptaufgabe des Staates ist es demnach, eine solche Erwerbs- und Güterordnung unter seinen Unterthanen einzuführen, dass sich aus ihr von selbst ein gesunder, blühender Mittelstand entwickelt. Solche, die sich über den Mittelstand erheben, solche, die unter ihm bleiben, wird es immer geben; die allgemeine Einrichtung des Privateigenthums führt diese Verschiedenheiten nothwendig mit sich. Auch die dem Mittelstande Angehörenden werden immer noch recht verschieden von einander an Reichthum und Besitz sein. Aber einer solchen Spaltung in äußerst Reiche und äußerst Arme, wie sie jetzt in manchen Gegenden bereits besteht und immer mehr sich erweitert, ein Ende zu machen, das ist zunächst Aufgabe des Staates durch eine gute sociale Gesetzgebung. Nicht weniger gehört dann ferner zu den Aufgaben des Staates der Schutz der wohlverstandenen, wahren und wirklichen natürlichen Rechte. Hätten die Staaten die wahren natürlichen Menschenrechte geschützt, hätten sie das Leben,

die Gesundheit, die Sittlichkeit, die religiöse Ueberzeugung der niederen Volksclasse gegen die Ausbeutung und die alle Schranken außeracht lassende Habsucht der Arbeitgeber in Schutz genommen, dann hätte sich die Socialdemokratie nicht entwickeln können.

Damit sich nun aber auf diesen Grundlagen die christliche Gesellschaftsordnung erhebe, dazu muss die menschliche Gesellschaft wieder mit christlichen Gedanken und Anschauungen durchdrungen werden, dazu muss diese christliche Weltanschauung von Gott, dem Schöpfer und letzten Endziel der Welt, von der Ewigkeit und dem Lohn der Menschen im Jenseits, von der Existenz eines natürlichen Sittengesetzes und natürlicher Rechte, bei Hohen und Niedrigen, bei Gelehrten und Ungelehrten wieder Aufnahme finden. Gegenwärtig ist die christliche Weltanschauung in manchen Kreisen, namentlich der sogenannten Gebildeten und Gelehrten, noch geächtet. Die Lenker der Staaten huldigen zum größten Theile noch den Grundsätzen des ökonomischen Liberalismus, die Meisten mit Bewusstsein, andere unbewusst, da sie in diesen Ideen groß geworden sind. Was ist da zu thun? Gar nichts anderes, als mit Muth und Gottvertrauen weiter arbeiten. Es war auch nur ein kleines Häuflein Israeliten, das unter Josue die feste Stadt Jericho belagerte. Sie erhielten die Weisung in die Posaunen und Trompeten stoßend mehrmals im Tage um die Stadt zu ziehen. Endlich fielen durch Gottes Allmacht niedergeworfen die Mauern ein, und Jericho musste sich ergeben. Der Liberalismus scheint auch heute noch eine feste und uneinnehmbare Burg zu sein. Ich sage: der Liberalismus; denn die Socialdemokratie kommt im Vergleich zu ihm viel weniger in Betracht. Ist der Liberalismus einmal gefallen, dann kann sich die Socialdemokratie nicht einmal ein Jahrzehnt mehr halten. Die katholische Kirche hat dem Liberalismus gegenüber gar keine anderen Waffen als die Wahrheit. Je nachdrucksvoller die Wahrheit geltend gemacht wird und wie Jericho Posaunen ertönt, je mehr sich an der Erstürmung der Burg des Liberalismus betheiligen, umso eher muss sie sich ergeben, umso schneller und umso gründlicher wird die Heilung unserer socialen Verhältnisse sein und die Lösung der socialen Frage erfolgen.

Ueber Legitimation unehelicher Kinder vom Standpunkte der Matrikenführung.

Von M. Ritter v. Weismayr, k. k. Hofrath a. D.

Nach den Marginalien zu den Paragraphen 160 bis 162 des allg. bürgerl. Gesetzbuches gibt es nach österreichischem Rechte drei Arten der Legitimation unehelicher Kinder, und zwar: a) durch Hebung des Ehehindernisses oder schuldlose Unwissenheit der Ehegatten (§ 160), b) durch nachfolgende Ehe (§ 161), c) durch Begünstigung des Landesfürsten (§ 162).

a) Im Falle a) liegt keine eigentliche Legitimation vor, keine Giltigmachung, keine Umwandlung eines bloß factischen Verhältnisses in ein rechtliches. Erfolgt nämlich die Convalescenz der früheren Scheinehe, so tritt hinsichtlich der daraus entsprossenen Kinder keine Veränderung ein; sie bleiben ehelich nach wie vor. Auch wenn das bestandene Ehehindernis nicht gehoben wird, die Ehe daher ungiltig bleibt, sind die einer solchen Verbindung entstammenden Kinder nach Vorschrift des Gesetzes (§ 160 b. G.-B.) als ehelich anzusehen, jedoch nur dann, wenn wenigstens einem der Eltern die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zustatten kommt (Putativ-Ehe). Das Gesetz belässt solchen Kindern, die Ehe mag aus was immer für einem Grunde ungiltig gewesen sein,[1]) die Eigenschaft der Ehelichkeit und schließt sie nur von der Erlangung desjenigen Vermögens aus, welches durch Familien-Anordnungen der ehelichen Abstammung besonders vorbehalten ist. Auch in Rücksicht der gesetzlichen Erbfolge genießen die Abstämmlinge aus einer Putativ-Ehe die Rechte ehelicher Kinder.

Da also im Falle a) eine Legitimation sensu stricto nicht eintritt, so entsteht für die Matrikenführung auch kein Anlass zu einer Eintragung in das Geburtsbuch.

b) Legitimation durch die nachfolgende Ehe. Hier erfolgt eine wirkliche Aenderung des Status der vor der Ehe gebornen Kinder, ein Act der Giltigmachung, der in den Matriken zum Ausdruck gebracht werden muss.

Nach dem Gesetze (§ 261 b. G.-B.)[2]) tritt das außer der Ehe erzeugte Kind durch die seiner Geburt nachfolgende Verehelichung seiner Erzeuger in deren Familie ein, wird also schon durch das Factum der giltig eingegangenen Ehe seiner Eltern ehelich und aller Rechte der ehelichen Kinder theilhaftig.

Bei diesem Legitimationsfalle handelt es sich einzig und allein um den Beweis, dass das Kind von eben jenen Eltern abstamme, die sich nach seiner Geburt geehelicht haben. Dieser Beweis kann auf verschiedene Weise erbracht werden, sei es, dass die Eltern selbst die Abstammung rechtsgiltig anerkennen, sei es, dass auf Anlangen der Mutter die Einschreibung des väterlichen Namens in das Geburtsbuch unter der vom Gesetze[3]) aufgestellten Voraussetzung erfolgt war, oder dass schon ein gerichtlicher Spruch über eine Paternitätsklage vorliegt.

---

[1]) Kaiserliche Verordnung 3. Juni 1858, R.-G.-Bl. Nr. 92. — [2]) § 161 des allg. bürg. Gesetzbuches lautet: Kinder, welche außer der Ehe geboren und durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern in die Familie eingetreten sind, werden, sowie ihre Nachkommenschaft unter die ehelich erzeugten gerechnet, nur können sie den in einer inzwischen bestandenen Ehe erzeugten ehelichen Kindern die Eigenschaft der Erstgeburt und andere bereits erworbene Rechte nicht streitig machen. — [3]) § 164 a. b. G.-B.

Da zu dieser Art der Legitimation nichts anderes, als die nachträglich erfolgte Verehelichung der Erzeuger erforderlich ist, so tritt dieselbe auch ein, wenn die Mutter oder der Vater des außerehelich gebornen Kindes inzwischen anderweit verehelicht gewesen wären und aus einer solchen Ehe Kinder vorhanden sein sollten.

Aus eben dem angeführten Grunde ergibt sich aber auch, dass die leg. per subsequens matrimonium auch **nach dem Tode** des einen oder anderen Elterntheiles oder selbst nach dem Ableben beider Eltern geltend gemacht werden könne. Im Hinblick auf die kaiserliche Verordnung vom 3. Juni 1858, R.-G.-Bl. Nr. 92, wären selbst die im Ehebruch erzeugten Kinder von der Legitimation per subsequens matrimonium nicht ausgeschlossen.

Wie aus dem obcitierten § 161 erhellt, wird aber die Wirkung dieser Legitimation nicht auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes zurückbezogen, sie tritt vielmehr erst mit dem Zeitpunkte der sie begründenden Thatsache, nämlich mit der Verehelichung der Eltern ein; erst mit diesem Zeitpunkte wird das außerehelich geborene Kind ein Glied der Familie seiner Erzeuger.[1])

Nach obigem § 161 wird aber nicht bloß dieses Kind, sondern auch seine (eheliche) Nachkommenschaft legitimiert.

Die Frage, ob die Legitimation dieser Nachkommenschaft selbständig, d. i. auch dann erfolge, wenn zur Zeit der Verehelichung der Großeltern deren außerehlich geborner Sohn nicht mehr am Leben gewesen wäre, hat schon zu lebhaften juristischen Erörterungen Anlass gegeben. Eine vor der Wirksamkeit des bürgerlichen Gesetzbuches erlassene Norm[2]) spricht sich dahin aus: Erfolgt die Verehelichung der Eltern nach dem Tode des Kindes, so werden dessen Nachkommen dadurch nicht legitimiert. Dies schiene darum einleuchtend, weil derjenige, der ein Recht zu erwerben nicht mehr in der Lage ist, das nicht erworbene Recht auch nicht auf seine Nachkommen übertragen kann. Andere bekennen sich hinwider zur Ansicht, **durch das spätere bürgerliche Gesetzbuch (1811) sei jene Normativbestimmung als aufgehoben zu betrachten:** denn man könne dem Gesetzgeber nicht zumuthen, dass er etwas Selbstverständliches und darum Ueberflüssiges in das Gesetz aufnehmen wollte; selbstverständlich sei es aber, dass mit dem Kinde auch dessen eheliche Nachkommen legitimiert werden, wenn demnach § 161 **ausdrücklich** auch von der Legitimation der Nachkommenschaft spreche, so müsse diese wohl auch für sich allein legitimiert werden können.

Es handelt sich nunmehr um die **Frage der Feststellung** der durch die nachfolgende Ehe eingetretenen Legitimation im Wege der Matriken. Wer hat die Eintragung vorzunehmen, auf wessen Veranlassung und in welcher Form hat sie zu erfolgen?

---

[1]) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. Febr. 1871, Z. 299. — [2]) Pat. 22. Februar 1791, Nr. 115 Just.-Ges.-Samml.

Der Staat hat die Führung der Matriken mit dem Patente vom 20. Februar 1784[1]) den Seelsorgern übertragen; diese erscheinen daher in Ausübung des ihnen anvertrauten Amtes als staatliche Functionäre unter Aufsicht der politischen Behörden, welchen die Ingerenz bei Prüfung der Eintragungen und die Einflussnahme auf die Rectificierung derselben gewahrt bleibt.

Durch das bezogene Patent und die darauf basierte, mit Hofkanzlei-Decret vom 21. October 1813, Z. 16350, erlassene, noch heute in Kraft stehende Instruction, welche auch in den wiedererworbenen Theilen von Oberösterreich (im Salzburger-, Inn- und Hausruckkreise) seit 1. Mai 1819 eingeführt wurde,[2]) werden die politischen Obrigkeiten angewiesen, den Seelsorgern hiebei die prompteste Assistenz zu leisten, die genaueste Erhebung der Thatsachen zu pflegen und die Resultate an die Führer der Geburtsbücher mitzutheilen.

Schon hieraus wird klar, dass der Führer der Matriken nach Gestalt der Fälle auf eine Action der politischen Behörde angewiesen ist.

Am einfachsten wickelt sich freilich die Sache ab, wenn die Parteien vor dem Seelsorger, der die Geburtsmatrik, **in welcher das uneheliche Kind eingetragen ist,** zu führen hat, persönlich erscheinen. In diesem Falle kann der Mann in Gegenwart der Identitäts-Zeugen die Erklärung zu Protokoll geben, dass er das fragliche Kind mit seiner nunmehrigen laut beigebrachten Trauungsscheines ihm ehelich verbundenen Gattin vor der Ehe erzeugt habe. Gibt sohin die Ehefrau die correspondierende Erklärung ab und vermögen die Zeugen die Identität der in Rede stehenden Personen zu bestätigen, so steht der sofortigen Durchführung des Legitimations-Actes im Taufbuche nichts im Wege.

Die Erklärung der Identitäts-Zeugen ist dann um so wichtiger, wenn der Name des außerehelichen Vaters in das Taufbuch nicht eingetragen worden war, oder der Name der Mutter dort als „angeblich" verzeichnet steht.

Es verordnet nämlich eine im Nachhange zu obiger Instruction erlassene Norm[3]) den Führern der Geburtsbücher, dass sie in Fällen, in welchen ein Kind als unehelich geboren ausdrücklich angegeben, die Eintragung des Namens des außerehelichen Vaters aber nicht verlangt wird, die Erforschung des wahren Namens der Kindesmutter zu unterlassen und deren angegebenen Namen mit dem Beisatze: angeblich in das Geburtsbuch einzutragen haben, da, wie erklärend beigesetzt wird, das Gesetz nicht gewillt ist, verunglückten Personen, welche Mütter außer der Ehe geworden sind, das Geheimnis ihres wahren Namens zu entreißen.

---

[1]) Josefin Ges. S. VI, Seite 574. — [2]) Hofkanzlei-Decret vom 18. März 1819. Decret der oberösterreichischen Regierung vom 8. April 1819, Z. 6396. — [3]) Hofkanzlei-Decret vom 15. Januar 1814 an alle Länderstellen.

Wie aber, wenn die Sache nicht so einfach, wie im obigen Falle, liegt, die Eltern also nicht persönlich vor dem zuständigen Seelsorger erscheinen können?

Nach der vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Cultusministerium erlassenen Verordnung vom 7. November 1884, Z. 12360,[1]) hat dann, wenn die Parteien nicht in der Lage sind, die zur Anmerkung der Legitimation per subsequens matrimonium erforderlichen Erklärungen vor dem das Geburtsbuch führenden Seelsorger **persönlich** abzugeben, die Ingerenz der politischen Landesbehörde einzutreten.

Das mit dem Taufscheine des Kindes und dem Trauungsscheine der Eltern belegte Gesuch ist dann bei der Statthalterei unmittelbar oder im Wege der Bezirkshauptmannschaft, in Städten mit eigenem Statute bei dem Communalamte einzureichen.

Die Gerichte, den Fall eines Rechtsstreites ausgenommen, haben niemals eine Competenz bei Legitimationen per subsequens matrimonium.[2])

Was die Form anlangt, in welcher eine solche Legitimation im Taufbuche ersichtlich gemacht werden soll, so ergibt sich dieselbe aus dem Zwecke der Eintragung von selbst. Es darf in einem solchen Falle der Name des Kindes im Taufbuche nicht geändert werden; die Anmerkung erfolgt dadurch, dass im Geburtsbuche der Name des Vaters, wenn dies nicht schon früher geschehen wäre, eingetragen und dabei bemerkt wird, dass sich die Eltern laut Trauungsscheines vom . . . am . . . . verehelicht haben. Der Trauschein in Verbindung mit dem Taufscheine beurkundet daher die Legitimität solcher Kinder als ehelich erzeugter und es kann allen Unzukömmlichkeiten nur dadurch abgeholfen werden, wenn statt eines Taufscheines (wörtlicher Extract aus dem Taufbuche) ein Taufzeugnis ausgestellt und in demselben die Zeit der Geburt des ehelichen Kindes ohne die Bemerkung, ob es ehelich oder unehelich geboren wurde, ausgestellt würde.[3])

Es wurde schon früher gesagt, dass mit der Legitimation des Kindes zugleich auch die Legitimation der Nachkommenschaft desselben erfolge. Diesfalls hat jedoch eine Ersichtlichmachung in dem bezüglichen Taufbuche zu entfallen. Die Anmerkung der per subsequens matrimonium erfolgten Legitimation hat nämlich keinen anderen Zweck, als die Ehelichkeit des im Geburtsbuche als unehelich eingetragenen Kindes zu constatieren. Jene Descendenten, die infolge ihrer ehelichen Abstammung von dem legitimierten Kinde mit diesem in die Familie ihrer Großeltern eintreten und dadurch

---

[1]) Abgedruckt im Linzer Diöcesanblatte Jahrg. 1885, Nr. 7. — [2]) Justizministerial-Erlass vom 16. Januar 1855, Z. 321. — [3]) Hofkanzlei-Decret vom 18. Juli 1834, Z. 17820, Ministerial-Erlass vom 18. October 1851, Z. 3075, und Erlass des Ministeriums des Innern vom 12. September 1868, Z. 3649.

die gleichen Rechte mit den anderen ehelichen Abstämmlingen erwerben, erscheinen im Taufbuche ohnehin als eheliche eingetragen, es bedarf also **in dieser Richtung** keiner weiteren Ersichtlichmachung; die Constatierung aber, dass jene Descendenten durch die Legitimation ihres Erzeugers neue Rechte erlangt haben, ist kein Gegenstand einer Geburtsmatrik.

c) Wenn die legitimatio **per subsequens matrimonium** nicht möglich ist, weil etwa die uneheliche Mutter nicht mehr unter den Lebenden weilt oder der außereheliche Vater mit einer anderen Frauensperson die eheliche Verbindung eingieng; wenn andererseits auch die Annahme an Kindesstatt nicht platzgreift, weil **uneheliche** Kinder von ihren Eltern nicht adoptiert werden können,[1]) so zeigt dennoch das Gesetz einen Weg, für das außer der Ehe geborne Kind die Rechte der ehelichen Geburt erlangen zu können: dieser Weg ist die Legitimation durch Begünstigung des Landesfürsten, die Legitimation per rescriptum principis (§ 162 a. b. G.-B.).[2])

Nach dem Gesetze können nur die Eltern um eine solche Begünstigung ansuchen und wird das Einschreiten, falls die Uebertragung ihrer **Standesvorzüge** angestrebt wird, vornehmlich Sache des Vaters sein, weil die Ehefrau, welche durch die Verehelichung in die Familie des Gatten eintritt und dessen Standesvorzüge erwirbt, der ihr etwa früher zugekommenen Standesvorrechte verlustig geht. (§ 92 a. b. G.-B.) Da das Gesetz unter dem Namen **Eltern** alle Verwandten der aufsteigenden Linie begreift (§ 42 des a. b. G.-B.), so ist es wohl nicht zweifelhaft, dass diese Legitimation auch von den Großeltern angesucht werden könne.

Während sich die Legitimation durch nachfolgende Ehe ipsa lege vollzieht und von der Zustimmung des zu legitimierenden oder anderer Interessenten unabhängig ist, hat die Legitimation per rescriptum principis zur Voraussetzung, dass das Ansuchen im Einverständnisse mit dem zu legitimierenden und falls er nicht sui juris wäre, im Einverständnisse seiner gesetzlichen Vertretung erfolge. Sucht der legitimierende Vater allein an und wäre er **unverheiratet**, so muss eine ordnungsgemäße Bescheinigung seines ledigen Standes beigebracht werden; andernfalls bedarf es der Zustimmung der Ehefrau und deren Eltern, des für die ehelichen Kinder zu bestellenden Curators, sowie der eventuellen

[1]) Hofdecret vom 28. Januar 1816, Nr. 1206 Just.-Ges.-Samml. — [2]) § 162 des bürgerlichen Gesetzbuches lautet: Die uneheliche Geburt kann einem Kinde an seiner bürgerlichen Achtung und seinem Fortkommen keinen Abbruch thun. Zu diesem Ende bedarf es keiner besonderen Begünstigung des Landesfürsten, wodurch das Kind als ein eheliches erklärt wird. Nur die Eltern können um solche ansuchen, wenn sie das Kind gleich einem ehelichen der Standesvorzüge oder des Rechtes an dem frei vererblichen Vermögen theilhaft machen wollen. In Rücksicht auf die übrigen Familienglieder hat diese Begünstigung keine Wirkung.

Notherben überhaupt; letzteres darum, weil, wenn auch nach § 162 b. G.-B. diese Legitimation auf die übrigen Familienglieder keine Wirkung hat, zwischen diesen also und den Legitimierten kein eheliches Verwandtschaftsverhältnis entsteht, hienach auch die gesetzliche Erbfolge nicht in Frage kommen kann, dennoch wenigstens **indirecte** eine Beeinflussung der Interessen dieser Familienglieder insoferne stattfindet, als durch das Vorhandensein des Legitimierten eine **Beseitigung** oder doch **Beschränkung** des Intestat-Erbrechtes dieser Familienglieder eintreten kann. (§ 753 a. b. G.-B.)

Voraussetzung dieser Legitimation ist auch, dass der zu Legitimierende die österreichische Staatsbürgerschaft erworben habe.

Bei der legitimatio per rescriptum principis kommt nicht den politischen Behörden, sondern den Gerichten eine Ingerenz zu.

Ueber den Vorgang hiebei bestehen eigene gesetzliche Vorschriften.[1]) Das Gesuch kann nur mit Einwilligung des zu legitimierenden Kindes, und wenn dieses minderjährig ist, **mit Bewilligung des vormundschaftlichen Gerichtes** (Gerichtshof, Bezirksgericht), welches vor der Bewilligung den Vormund zu vernehmen hat, eingebracht werden. Die Partei hat also nach Verschiedenheit der Fälle das Ansuchen an das **Vormundschaftsgericht** oder unmittelbar an den **Gerichtshof erster Instanz** (Landesgericht, Kreisgericht) zu stellen. Von diesem gelangt es durch das Oberlandesgericht an das Justizministerium. Die erfolgende landesfürstliche Entschließung ist für den **Umfang** der für den Legitimierten entstehenden Rechte, ob demselben das Intestat-Erbrecht nach seinen Erzeugern oder auch die Standesvorrechte des Vaters zuzukommen haben, maßgebend.

Das Kind gilt von dem Tage der gewährenden Allerhöchsten Entschließung als ehelich und hat das Gericht, an welches die Entscheidung zur Verständigung der Parteien gelangt, die Anmerkung der erfolgten Legitimation im Geburtsbuche zu veranlassen.

Mit dem legitimierten Kinde tritt auch dessen eheliche Nachkommenschaft in die Familie des Legitimierenden ein, ohne daraus Rechte gegen die anderen Familienglieder zu erwerben.

Die **Form der Eintragung** des Legitimationsactes in das Geburtsbuch wird lediglich von dem Inhalte der Mittheilung des Gerichtes abhängig sein.

---

[1]) Gesetz über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208, Paragraphe 263 bis 265.

Ueber den Eintritt eines Weltpriesters in den Ordensstand.

Von Professor Augustin Lehmkuhl in Exaeten (Holland).

Titus, ein junger Priester, hat zwei Jahre als Kaplan fungiert, glaubt jedoch dem Beruf zum Ordensstande, den er schon lange in sich verspürte, nicht länger widerstehen zu dürfen und bittet seinen Oberhirten deshalb um Entlassung von seiner Stelle. Dieser jedoch verweigert seine Zustimmung, theils weil in der Diöcese aus Mangel an Priestern noch manche Seelsorgsstellen unbesetzt seien, theils weil Titus seine ganze Ausbildung in der Diöcesananstalt unengeltlich genossen habe, welche zur Heranbildung von Priestern für die Diöcese gestiftet ist, und darum im Falle des Austrittes aus der Diöcese eine Entschädigung zahlen müsse, welche Titus wirklich zu zahlen nicht imstande ist. Muss Titus, oder darf er wenigstens, daraufhin die Ordensgedanken sich aus dem Sinne schlagen?

Erörterung und Lösung. Ob Titus sich beruhigen und den Ordensberuf vergessen müsse, ist gleichwertig mit der Frage, ob der Oberhirte das Recht habe, den Titus für seine Diöcese zurückzuhalten. Nur wenn diese Frage verneint wird, kommt die andere Frage in Betracht, ob er wenigstens die Ordensgedanken ausschlagen dürfe. Dies hängt von der Pflicht ab, welche der Mensch hat, dem Rufe Gottes zum vollkommeneren Leben zu folgen.

I. Bei der ersten Frage ist es der Klarheit halber am Platze, in der Beantwortung stufenweise voranzugehen. Es kann daher gefragt werden: 1. Ob im allgemeinen die Priester, weil zum Dienste einer bestimmten Diöcese geweiht, zum Eintritt in den Ordensstand ebenso wie zum Uebergang in eine andere Diöcese, der Erlaubnis ihres Oberhirten bedürfen, so dass es in dessen Belieben gestellt sei, dieselbe zu verweigern. 2. Ob wenigstens der Priestermangel in der betreffenden Diöcese dem Oberhirten ein Einspruchsrecht verleihe. 3. Ob im Fall des Ausscheidens aus der Diöcese durch Eintritt in einen Orden mit Recht ein Ersatz der Erziehungskosten könne verlangt werden.

Auf Nr. 1. muss entschieden Nein gesagt werden. Aichner in seinem Compendium juris ecclesiastici § 137 sagt ausdrücklich bei der Frage: „Quaenam personae admitti possunt ad religionem?“ nach Aufzählung einer Reihe von Solchen, welchen der Eintritt in einen Orden zeitweilig verwehrt ist, positiv folgendes: „Admitti tamen possunt . . . denique clerici, etiam curam animarum habentes, licet Episcopi licentia non obtenta“. Er verweist dafür auf das bekannte Breve Benedicts XIV. Ex quo vom 14. Jan. 1747 und auf das Schriftchen von Nilles „De libertate clericorum religionem ingredi volentium“. Letzteres Schriftchen stellt in sehr lehrreicher Weise die Satzungen der Päpste und Concilien aus der

langen Reihe von Jahrhunderten zusammen, welche insgesammt den Clerikern das Recht gewahrt wissen wollten, dem Rufe vom Weltpriesterstand zum Ordensstande zu folgen, und welche den Bischöfen das Recht versagten, einem solchen höheren Rufe hindernd in den Weg zu treten. Bezeichnend sind vor allem die Bestimmungen Gregors des Großen. Zu dessen Zeit war dies Gebundensein des Clerikers an seine Kirche und seinen Bischof weit strenger noch als heute; ohne Zustimmung des eigenen Bischofes sollte nicht einmal ein Cleriker auf einen fremden Bischofssitz erhoben werden: so wenig stand es ihm frei, auszuscheiden aus dem Dienste der Kirche, für die er geweiht war. Als es sich um die Erhebung des Catanensischen Archidiacons auf den Bischofsstuhl von Syrakus handelte, schrieb Gregor: „Etiam frater et coepiscopus noster Leo (der Bischof von Catania war) ei cessionem facere debebit, ut liber ad ordinandum possit inveniri". (Lib. 5 ep. 17.) Nicht so, wo es sich um die Erwählung des Ordensstandes handelte. Als nämlich der Bischof von Vienne seinen Diacon, der seinen Posten verlassen hatte und zum klösterlichen Leben übergegangen war, zurückforderte, missbilligte Gregor, vor welchen die Angelegenheit gebracht wurde, das Verfahren des Bischofs so sehr, dass er sich äußerte, solche Schritte wie die des Diacons, seien eher zu befördern, als zu behindern: „Hortamur igitur, ut tam promptae devotioni ejus, quam in sancto studet habere proposito, minime vestra sit impedimento fraternitas; magis autem, quibus valetis adhortationibus, pastorali admonitione succendite, ut fervor hujus desiderii in eo non tepescat" (lib. 12 ep. 35). Das große Concil von Toledo unter dem hl. Isidor im Jahre 633, sowie eine Reihe anderer Nationalconcilien stellten alle einmüthig die canonische Regel auf, „den Geistlichen, welche sich zum vollkommeneren Leben angetrieben fühlten, dürfe von ihren Bischöfen der Eintritt in ein Kloster nicht verwehrt werden." Diese ständige kirchliche Regel ist auch in die Sammlung Gratians (caus. 19 9. 1. u. 2.) übergegangen, so dass es ausdrücklich heißt: „liberum est illi, etiam Episcopo contradicente, monasterium ingredi;" und alle Rechtsgelehrten der Folgezeit sind einmüthig im Festhalten dieser Satzung; höchstens fügen sie die Clausel hinzu, dass der Bischof berechtigt wäre, seinen Untergebenen zurückzubegehren für den Fall, dass der Verlust des betreffenden Clerikers der Kirche zu schwerem Schaden gereiche „si ex transitu suo prima ecclesia gravem sustineret jacturam."

Wie jedoch diese Berechtigung zu verstehen sei, erklärt Benedict XIV. in seinem schon oben bezeichneten Breve „Ex quo", und wir berühren damit den Punkt Nr. 2, ob der Priestermangel in einer Diöcese dem Bischof ein Einspruchsrecht verleihe. Der Papst erklärt es zunächst als selbstverständliche Pflicht des Geistlichen, welcher eine Pfarrstelle oder ein ähnliches Amt bekleide, dass er vor Ausführung seines Entschlusses, die Welt zu verlassen, seinem Bischof davon Kenntnis

gebe und ihn über sein Vorhaben verständige; glaube dann der Bischof wichtige Gründe zu haben, dem betreffenden Geistlichen den Schritt abzurathen, so stehe einem solchen Rathe nichts im Wege, auch der hl. Augustin habe besonderer Gründe wegen und mit Rücksicht auf das Wohl der Kirche, einem seiner Freunde die Wahl des Mönchsstandes abgerathen; würde jedoch der untergebene Geistliche durch jene Gründe nicht überzeugt und beharre er auf seinem Entschluss, so bliebe dem Bischof gegen den Geistlichen, der den Entschluss ausgeführt habe, die Beschreitung des Rechtsweges offen, d. h. er könne an höherer geistlicher Stelle, beim Apostolischen Stuhl oder bei der Congregation für Bischöfe und Regularen klagbar werden. Es würde aber immerhin nicht leicht sein für den Bischof, eine für ihn günstige Entscheidung zu erlangen; ihm obliege nämlich der Nachweis, dass der betreffende Geistliche im Gewissen gehalten sei, der Seelsorge sich zu widmen; dagegen stehe jedoch diesem sehr leicht die Einrede offen, er finde das Leben in der Welt zu gefährlich für sein eigenes Seelenheil, und mit einem solchen Opfer glaube er nicht gehalten zu sein, der Seelsorge im Weltpriesterstande sich weiter zu weihen. Der Papst verweist auf einen Ausspruch Gregors des Großen: „Viele gibt's, die auch mitten in der Welt ein klösterliches Leben zu führen verstehen; gar Viele aber, die, wenn sie nicht alles verlassen, bei Gott ihr eigenes Seelenheil durchaus nicht wirken können." „Nun aber", fährt Benedict XIV. fort, „wird jeder kirchlich Bepfründete oder ein Pfarrer, der sein Amt und seine Stellung mit dem Klosterleben vertauscht hat, behaupten, er gehöre nicht zu den Vielen, von denen der heilige Gregor spreche, sondern zu den »gar Vielen.«" Daraus erhellt, dass der Priestermangel in einer Diöcese schwerlich jemals ein durchschlagender Grund sein wird, welcher den Bischof berechtigen kann, dem Ordenseintritt eines seiner untergebenen Priester ein dauerndes oder nur ein irgendwie längeres Hindernis entgegen zu setzen; wenn es auch zuweilen ein Grund sein mag, um einen kürzeren zeitweiligen Aufschub anzurathen.

Doch nicht bloß die Erwägung, dass die Besorgung und Sicherstellung des eigenen Seelenheils vor der Seelsorge für andere den Vorrang hat, sondern auch noch andere Momente sind dazu angethan, den Grund des Priestermangels geringwertiger erscheinen zu lassen, wenn er gegen die Erwählung des Ordensstandes verwertet wird. Benedict XIV. berührt dies auch in seinem Breve und widerlegt die Furcht, dass durch Ordensberufe die Reihen des Weltclerus gelichtet würden, durch die Bemerkung, unter hundert von denen, die eine gute Pfründe innehätten, fänden sich nicht leicht zwei, welche dieselbe darangäben, um ins Kloster zu treten; eine große Vacanz sei also nicht zu befürchten. Ferner ist aber der Ordensmann für die Seelsorge durchaus nicht verloren. Die meisten Orden üben heutzutage Seelsorge. Durch Hinzuziehung der Hilfeleistung seitens der Orden kann ja der Mangel des Weltclerus auch ersetzt werden. Endlich ist

ein anderer, wenn auch nicht im Einzelnen nachweisbarer Ersatz nicht zu verkennen. Viele Ordensberufe und thatsächliche Ausführung derselben weckt weit mehr Priesterberufe und deckt weit mehr den Priestermangel, als der Austritt einiger aus der Reihe der Weltpriester einen Mangel fühlbar machen wird.

Der Punkt Nr. 3, welcher einer Beantwortung bedarf, ist, ob nicht die Erziehungskosten, welche von der Diöcesananstalt bestritten wurden, von demjenigen müssen vergütet werden, welcher nach Vollendung seiner Studien oder vielleicht kurzer Seelsorgspraxis den Ordensberuf ergreift. Wir verweisen auf die lichtvolle Behandlung dieses Punktes von P. Nilles, in dem schon erwähnten Werkchen De libertate clericorum etc. Für den Fall, dass eine rechtliche Verpflichtung zu einer solchen Vergütung vorliegen sollte, der Ordenscandidat jedoch nicht so viel besitzen würde, um mit seinem Vermögen jene Kosten zu decken: müsste die Sache nach der Rechtsfrage entschieden werden, ob jemandem wegen der auf ihm haftenden Schuldenlast kirchenrechtlich der Eintritt in einen Orden verwehrt sei. Die kirchenrechtlichen Bestimmungen schließen freilich jene vom Ordenseintritt aus, welche durch Verschwendung eine große Schuldenlast (ingens aes alienum) sich aufgebürdet haben; andere, besonders unverschuldete Schuldenlast, schließt nach einstimmiger Lehre der Theologen den Eintritt in einen Orden nicht aus, es sei denn, dass in Bälde und ohne Gefährdung des Seelenheiles die Schuld beglichen werden könnte. Ob und inwieweit unter Wahrung des Ordensstandes noch an eine Abtragung der Schuld gedacht werden müsse, lassen wir hier unerörtert.

Liegt nun aber in Wirklichkeit wegen etwaiger Erziehungskosten eine Rechtspflicht vor? Durchgängig nein. Wir wollen absehen von dem gewiss seltenen Falle, wo der Jüngling vor der Aufnahme in die Diöcesananstalt oder während seines Verweilens in derselben, schon vollständig über seinen Beruf im Klaren, es bei sich als ausgemachte Sache betrachtete, den Ordensstand zu wählen, dennoch aber, ohne davon etwas zu sagen, seine Bildung in der einfach für Weltpriester-Candidaten gegründeten Anstalt unentgeltlich genösse. Wenigstens derjenige begeht keine Rechtsverletzung, der, noch im Zweifel über seinen Ordensberuf, in einer solchen Anstalt seine Ausbildung genießt, auch wenn er bei sich selber ausdrücklich sich die Freiheit wahren will, bei besserer Erkenntnis dem Rufe zum vollkommeneren Stande zu folgen; es wäre unbillig, die so genossene theologische Bildung zum Hindernis der Ergreifung des Standes christlicher Vollkommenheit zu machen. Lehrreich ist in dieser Beziehung ein Streitfall, der von Pius IX. entschieden wurde, mitgetheilt bei Nilles a. a. O. Ein Bischof stellte an die Seminaristen die Forderung, vor der Weihe das schriftliche Versprechen abzugeben, „nach Empfang der heiligen Priesterweihe wenigstens sechs Jahre als Weltpriester in der Diöcese zu wirken und unter keinem Vor-

wand innerhalb dieser Zeit aus der Diöcese auszutreten; für den Fall aber, wenn jemand nach Ablauf von sechs Jahren, aus welchem Grunde immer, das Bisthum verlassen würde, eine Summe von 2000 Mark an das bischöfliche Knabenseminar zahlen zu wollen". Einige Seminaristen, welche nahe vor der Priesterweihe standen, wollten sich zu dieser Erklärung nicht verstehen, weil sie gegen die kirchenrechtliche Freiheit, eventuell den Stand höherer Vollkommenheit zu wählen, verstieße. Sie wurden von der Priesterweihe zurückgewiesen, und ergriffen daraufhin Recurs nach Rom. Pius IX. ließ seinen Willen und seine Entscheidung in folgendem Sinne kundgeben: „Die Priestercandidaten sollten unter Bezeugung kindlicher Ergebenheit beim Bischof um die Gewährung der heiligen Weihe einkommen, und treuen Gehorsam und Unterwürfigkeit versprechen, so zwar, dass sie dem kirchlichen Dienst in der Diöcese mit Eifer und Beharrlichkeit sich widmen zu wollen zusagten, wenn es nicht etwa Gott gefalle, sie zum Stande höherer Vollkommenheit zu berufen." Alles andere sollte aus dem Revers ausgemerzt werden.

Jedoch lässt sich nicht leugnen, dass specieller Umstände wegen Bildungsanstalten ins Leben treten können, welche als ausdrücklichen Zweck die Heranbildung des Weltclerus haben und zu diesem Zwecke dotiert wurden, und welche von den Zöglingen bei ihrer Aufnahme das Versprechen verlangen dürfen, nicht zwar, unter keiner Bedingung den Ordensstand später zu erwählen, wohl aber, dies nicht zu thun ohne vorherige Gutheißung der kirchlichen Auctorität. Würde ein Zögling einer derartigen Anstalt trotz seines abgelegten Versprechens den Ruf zum Ordensstande später zu vernehmen glauben: so müsste er vorher die Angelegenheit mit den kirchlichen Oberen bereinigen, und gegebenen Falles unter Darlegung seiner Gründe die Entscheidung in Rom anrufen. Allzu schwer würde ihm dort keineswegs die Erreichung seines Wunsches sein; die Vergütung der Ausbildungskosten würde ihm schwerlich als Auflage gemacht werden. Die Stifter und Wohlthäter einer Priesterbildungs-Anstalt durften nicht absolut von der Erwählung des Ordensstandes die etwaigen Zöglinge der Anstalt fernhalten wollen, sondern nur an eine erschwerende Bedingung knüpfen, sonst wäre es nicht mehr eine in allem fromme Stiftung gewesen. Ist aber eine erschwerende Bedingung laut Stiftung nicht beabsichtigt, so kann auch diese nicht willkürlich hineingetragen werden; selbstverständlich ist sie nicht, ja, fürs gewöhnliche liegt sie den Stiftern und Wohlthätern der Diöcesananstalten ferne. Dies geht schon allein daraus hervor, dass in all' den kirchenrechtlichen Entscheidungen durch alle Jahrhunderte hindurch, welche den Clerikern die Freiheit zum Ordenseintritt gewahrt wissen wollen, niemals von einer derartigen Erschwerung und Rücksichtnahme auf die unentgeltlich genossene Bildung die Rede ist, obwohl es die Regel war, ausnahmsloser als heutzutage, dass die Erziehung der Cleriker in kirchlichen Anstalten der betreffenden Bisthümer unentgeltlich geschah.

Hiermit wäre der erste Theil des vorliegenden Gewissensfalles, d. h. die Frage, ob Titus wegen des Widerstandes seines Oberhirten den Ordensberuf vergessen müsste, im verneinenden Sinne zu lösen. Nur wenn in der Anstalt, in welcher er seine Bildung genossen hat, stiftungsgemäß das Versprechen abgelegt werden musste und abgelegt wurde, dass der etwaige Eintritt in einen Orden nur mit Gutheißung der kirchlichen Oberen geschehen dürfe, könnte Titus nicht ohneweiteres gegen den Willen seines Oberhirten den Ordensstand ergreifen, sondern müsste zuerst seine Angelegenheit der Entscheidung höherer Auctorität unterbreiten und nach offener und aufrichtiger Darlegung seines Falles auch ihr seine Belastung oder Entlastung bezüglich der Ausbildungskosten anheimgeben.

II. Wir kommen jetzt zum zweiten Theil unseres Gewissensfalles, zur Beantwortung der Frage, ob Titus, mit Rücksicht auf die sich ihm darbietenden Schwierigkeiten, die Ordensgedanken wenigstens ausschlagen dürfe und mit gutem Gewissen im Weltpriesterstande verbleiben könne. Um hierauf zu antworten, müssen wir zuerst bemerken, dass die sich darbietenden Schwierigkeiten keinen Grund abgeben, die Frage nach einer anderen Seite hin zu lösen, als sie ohne jene Schwierigkeiten zu lösen wäre. Die Ergreifung des Ordensberufes ist in der Regel mit Schwierigkeiten verbunden, oft, wenn nicht meistens, von empfindlicherer Art, als die Schwierigkeiten des Titus. Die einzige Frage, auf welche es ankommt, ist die, ob trotz der obwaltenden Umstände Titus wirklich Beruf zum Ordensstande hat, als zu etwas nicht bloß im allgemeinen und theoretisch, sondern auch für diesen praktischen Einzelfall Vollkommeneres; und ob der Beruf zum vollkommeneren Leben der evangelischen Räthe mit gutem Gewissen dürfe vernachlässigt werden.

Die Erwählung des Ordensstandes oder die Befolgung der evangelischen Räthe ist an sich keine Gewissenspflicht; sonst wären es eben nicht mehr Räthe, sondern Gebote. Der Heiland selber stellt ja eben diese Räthe im Gegensatz zu dem auf, was an sich genommen schon nothwendig ist zur Erreichung des ewigen Lebens. (Matth. 19.) „Willst du zum Leben eingehen, so halte die Gebote“, antwortet der Erlöser dem fragenden Jüngling; erst als dieser sich damit nicht begnügte, setzte er hinzu: „Willst du vollkommen sein, so geh' hin, verkaufe, was du hast, und gib es den Armen, und du wirst einen Schatz im Himmel haben; und dann komm' und folge mir nach.“ Dennoch ist es nicht ohne Gefahr für den, welchen Gott zu diesem Vollkommeneren ruft, dem Rufe nicht zu folgen. Der Jüngling im Evangelium gab jenem Ruf auch nicht Folge, er ward traurig über die Schwierigkeiten; sofort sagt der Heiland in bedeutsamer Weise: „Wahrlich, ich sage euch, es ist schwer, dass der Reiche ins Himmelreich eingeht“, und wenn er sich auch dagegen verwahrte, als ob er damit die Reichen vom Himmelreich ausschlösse, so erklärte er dennoch wieder sogleich in feierlicher Weise, dass die freiwillige Armut einen

besonderen Rechtstitel gäbe auf die Erlangung des ewigen Lebens: „Jeder, der Haus oder Bruder oder Schwester, oder Vater oder Mutter, oder Weib oder Kinder, oder Acker verläſst um meines Namens willen, der wird das Hundertfache erhalten und das ewige Leben besitzen". An sich liegt also, nach Ausspruch der ewigen Wahrheit, in der Ergreifung der evangelischen Armut, sowie der anderen evangelischen Räthe des Ordensstandes, eine größere Bürgschaft für das eigene Seelenheil. Die Nichtbefolgung eines besonderen Rufes zum Leben der evangelischen Räthe bringt das eigene Seelenheil in ernste Gefahr. Zwar ruft Gott nicht alle zu diesem vollkommeneren Leben. Manchmal lasten auf jemanden Pflichten, deren Erfüllung mit dem Ordensstande unvereinbar ist: dann ist es klar, daſs Gott den Eintritt in den Ordensstand nicht will, wenigstens noch nicht will. Anderen fehlt die persönliche Tauglichkeit zum Ordensleben; auch von diesen will Gott natürlich das Ordensleben nicht. Oder es sieht jemand klar, daſs er ausgesprochenermaßen mehr Gutes thun könne in einer anderen freieren Stellung, als in dem Leben der Unterwürfigkeit und Abhängigkeit, welches durch den Ordensstand bedingt ist. Ist dieses wirklich der Fall und kann der Betreffende ebenso leicht und ausgiebig für sein eigenes Seelenheil sorgen: dann wäre für ihn der Ordensstand eben kein Gegenstand des Räthlichen und Vollkommeneren. Könnte er jedoch anscheinend zwar mehr thun, jedoch unter Vernachlässigung oder geringerer Besorgung der eigenen Vollkommenheit, dann bliebe auch für ihn der Ordensstand als evangelischer Rath bestehen. Daſs gerade hier der Mensch seinem eigenen Urtheil gegenüber miſstrauisch zu sein Grund hat, dürfte von selbst einleuchten. In einem solchen Falle ist nichts besser, als die Angelegenheit der Standeswahl durch mehrtägige geistliche Uebungen im Geiste des Glaubens zum Abschluſs zu bringen.

Daſs auch für den, welcher den Ruf zum Ordensstande vernimmt, die Nichtbefolgung desselben, wenn es nicht Verachtung ist, keine eigentliche Sünde ausmacht; daſs aber dieselbe dennoch leicht zur Sünde, und selbst zum Verlust des ewigen Seelenheiles führen kann: wird von Allen gelehrt, welche über den Ordensstand und seine Stellung im großen Heilsplane Gottes geschrieben haben, von den Zeiten der ersten christlichen Jahrhunderte an bis auf unsere Tage. Aus der Vorzeit vernahmen wir oben schon einen Ausspruch des hl. Gregor des Großen, mit welchem er den zum Ordensstande Berufenen zur Entschließung und zur Ausführung des Entschlusses anfeuerte, denn „gar Viele gebe es, die, wenn sie nicht alles verließen, ihr Seelenheil bei Gott durchaus nicht auswirken könnten." Aus unserer Zeit genügt es, den hl. Alfons von Ligouri anzuführen. Er stellt sich die Frage, ob diejenigen sich in einem schlechten Gewissenszustande befänden, welche bei moralischer sicherer Ueberzeugung, daſs Gott sie zum Ordensstande rufe, sich einzureden suchten, in der Welt könnten sie ebensogut ihr Heil wirken. Er antwortet darauf:

„Es scheint keinem Zweifel zu unterliegen, dass diese sich in großer Gefahr ihres Seelenheiles befinden. ... Der Grund davon ist folgender: Wer gegen den Ruf Gottes in der Welt bleibt, hat dort nicht die ihm angepasste Gnadenhilfe, welche ihm Gott im Orden zubereitet hatte; dieser also beraubt, wird er den Versuchungen der Welt schwerlich widerstehen, und so der Sünde unterliegend in ewiges Verderben stürzen. ... Wiewohl sie mit der gewöhnlichen ihnen auch bereiten Gnadenhilfe ihr Heil erwirken können, so werden sie es in der That schwerlich thun; denn, wie der hl. Cyprian sagt, nach der von Ihm (von Gott) gewollten Ordnung, nicht nach unserem Gutdünken, wird die Kraft des hl. Geistes ausgetheilt." (Theol. mor. lib. 4 n. 78.)

Wohl sind nicht für Alle gleiche Gefahren vorhanden; es ergeht auch nicht an Alle in gleich starker und in gleich klarer und unzweifelhafter Weise der Ruf zum Ordensleben. Je klarer der Ruf, je stärker der Drang der Gnade, desto gefährlicher ist es, demselben Widerstand entgegen zu setzen. Der hl. Alfons wagt a. a. O. sogar nicht, denjenigen, der dem sicheren Beruf widersteht, von schwerer Sünde freizusprechen, wiewohl er ihn auch nicht einer schon begangenen schweren Sünde sicher zu bezichtigen wagt. Das Eine ist jedoch gewiss, dass derjenige, welcher einen anderen vom sicher erkannten Beruf zum Ordensstande zurückhält, weit eher aus sich einer schweren Sünde schuldig ist, als wer selber dem Rufe nicht folgt. Letzterer thut nichts, was aus sich sündhaft ist; ersterer wohl. Zunächst ist dieses klar für denjenigen, welcher einen Berufenen gegen dessen Willen zurückhält und ihm Schwierigkeiten bereitet; denn alsdann hindert er diesen in höchst unberechtigter Weise an der Ergreifung eines hohen unschätzbaren Gutes: das kann aber nach allen Gottesgelehrten nicht ohne schwere Versündigung geschehen. Der hl. Alfons geht aber a. a. O. so weit, dass er behauptet, es sei auch ein bloßes wirksames Abrathen darum schon schwere Sünde, weil es nach allgemeiner Annahme der Gottesgelehrten eine schwere Sünde sei, jemanden zu schwerem Verlust zu bringen oder in schweres Uebel zu stürzen, selbst wenn dies wissentlich und freiwillig hingenommen werde.

Doch wir haben in unserem Gewissensfall es mit Titus zu thun, ob ihm bezüglich des Ausschlagens der Ordensgedanken gesagt werden muss: das darfst du nicht. Auf die so gestellte Frage ist zu antworten: 1. Wenn das Nicht-dürfen das Begehen einer schweren Sünde bezeichnen soll, so muss verneint werden, dass diese schon aus sich wegen des bloßen Ausschlagens der Ordensgedanken vorliege. 2. Wenn das Nicht-dürfen aber auch auf Gefährdung des Seelenheiles sich bezieht, dann muss es bejaht werden; dem Titus ist zu sagen: Freilich darfst du nicht die Gedanken ausschlagen, sofern du dein Seelenheil nicht in so grundloser Weise hoher Gefahr aussetzen darfst. Das Maß und der Grad dieses Nicht-dürfens hängt von verschiedenen äußeren und inneren Umständen ab, so dass es unmöglich ist, dieses im allgemeinen anzugeben.

„Wer vom Papst isst, der stirbt daran."

Memento zum 20. September.

Von Professor Dr. Philipp Kohout in Linz.

Dieses geflügelte Wort des geistvollen Grafen de Maistre erinnert uns an eine sehr alte und lehrreiche Geschichte, die sich in Jerusalem abgespielt und ihren tragischen Abschluss in Cäsarea am Meere gefunden hat. Eine milde Frühlingsnacht hatte sich über die heilige Stadt herabgesenkt und das fröhliche Festgewoge, das am letzten Tage der Paschafeier ihre Straßen noch durchflutet hatte, in tiefen Schlummer gehüllt. Nur hie und da hätte das spähende Auge noch einen verstohlenen Lichtstrahl an den Fenstergittern entdecken können und ein schärferes Ohr vielleicht auch etwas wie stilles Weinen und Beten wahrzunehmen vermocht, das von einzelnen Häusern gedämpften Lautes in die nächtige Ruhe hinausdrang. Auch an den hochragenden Zinnen des Herodianischen Königspalastes hatte die Nacht noch ihre schwarzen Flügel eingekrallt, und gespenstisch hoben sich im Norden desselben, wie drei wachehaltende Riesen, die weltberühmten drei Thürme vom dunklen Firmamente ab. Tiefste Stille herrschte in dem Wunderbau, der nach dem Zeugnisse des Flavius Josephus selbst die Pracht des Tempels, wenigstens an innerer Ausstattung, übertraf und auf dem höchsten Punkte des Westhügels, des heutigen Sion, aufgeführt war. Seine Wände strahlten von spiegelglattem Marmor, und die goldenen Zieraten wetteiferten mit dem feurigen Glanze der seltensten Edelsteine, um das Auge mit einer feenhaften Herrlichkeit zu berauschen. Prachtvolle Säulenhallen, in welchen jeder einzelne Gang Säulen von verschiedenem kostbaren Gestein aufwies, gestatteten einen entzückenden Ausblick auf die ungeheueren Höfe mit ihren lieblichen Gartenanlagen und weiten Bassins, in welche sich durch kunstvoll getriebene Metallfiguren das Wasser aus den Canälen ergoss, und um welche sich eine Menge zahmer Vögel während des Tages herumtummelte. Jetzt war ein dunkler Schleier über all diese Schönheit gebreitet, und nur der eintönige Schritt zweier Wachposten am Gefangenhause war durch die schweigenden Hallen vernehmbar. Wir erkennen sofort an diesem Doppelposten, von denen der eine am Gefängnisthor, der andere in der Nähe des eisernen Palastthores, das in die Stadt führte, aufgestellt war, die schärfste Art der römischen custodia militaris und schließen daraus mit Recht, dass eine Person von höchster Bedeutung hier bewacht werden müsse.

Und so ist es auch. Noch nie hat der Königshof auf der Oberstadt einen interessanteren Mann beherbergt als diesmal! Seine eisernen Ketten sind ein Magnet geworden, der die Herzen und Augen von ganz Jerusalem unwiderstehlich, aber in ganz verschiedener Weise, nach dem Kerker in der Königsburg hinzieht. Die einen suchen in

tiefster Betrübnis nach dem kostbaren Steine, den Gottes weise Hand in die Fundamente des neuen Sion gelegt hat, und der da von den Gottlosen in die Tiefen des königlichen Verließes begraben ward. Die anderen, und das waren die weitaus meisten, jubelten über seine Vernichtung, die nur noch das Werk eines Tages war, und konnten kaum den Morgen erwarten, der für die öffentliche Hinrichtung des Apostelfürsten Petrus — denn Petrus heißt und er war der Fels — bestimmt worden. Denn was war in ihren Augen das hehre Gottesfest, das vor acht Tagen in der Schlachtung des Osterlammes die ganze Nation so wunderbar schön geeint hatte, gegen die Schlachtung, welche sich morgen vollziehen sollte? Was war die von Gott gewollte und geweihte Einheit im Heiligthum gegen jenes selbstgeschaffene Einigungswerk, dessen blutiges Opfer der Statthalter Jesu Christi werden sollte? Gierig schwelgten darum im Geiste schon die Juden im Genusse des Blutes, das den Bau ihrer nationalen Einheit besiegeln musste. Nur der Kopf Petri stand ihr noch im Wege: fiel der, dann war auch der Riss, der die nationale Entwicklung unheilbar bedrohte, glücklich beseitigt. Was hatte man doch in dieser Entwicklung für riesige und glanzvolle Fortschritte gemacht, seitdem Herodes der Große mit ebenso großer Schlauheit als Ungerechtigkeit alle Theile des heiligen Landes unter seine befleckte Krone gestellt hatte? Auch sein Enkel Agrippa I. hatte neuerdings die römische Statthalterschaft in ein festes Königthum verwandelt. Man war eine nach außen achtunggebietende Macht geworden, die selbst einer Großmacht, wie das römische Reich war, unter Claudius Misstrauen einflößen konnte. Ob auch über der äußeren Einigung die innere Gotteskraft immer mehr vom Volke wich und erlahmte und das Heidenthum in allen seinen Formen und Schändlichkeiten die Adern der unglücklichen Nation vergiftete, um das kümmerten sich die Juden ebensowenig, wie darum, ob das an ihren angestammten Priesterkönigen der Hasmonäer, denen die Nation ihre Befreiung aus dem Joche der syrischen Barbaren zu verdanken hatte, und noch unendlich mehr das an ihrem Messiaskönig und göttlichem Retter begangene Unrecht nicht doch an ihrem Lebensmarke fort zehren und wuchern müsse. Vergessen war die furchtbare Mahnung Gottes, die er der verblendeten Nation unter Caligula gegeben, die Mahnung, sage ich, dass dort, wo des Herodes Enkel seinen Thron hatte, der große Erbe Davids sitzen sollte, und dass, wenn Gott ein Volk selbst zu regieren sich würdigte, man ihm keinen irdischen Herrscher vorziehen dürfe. Gott verlangte indes nicht so viel. Was er forderte, war nur: freie Bewegung für den Stellvertreter seines Gesalbten! Aber knirschten nicht gegen eben diesen Gesalbten die Heiden, und war er nicht ein Aergernis für die Juden? Arbeiteten denn nicht die Sectenmänner, die Jesum zum Tode verurtheilt hatten, die Sadduzäer und Pharisäer, von ihren Logen aus mit der Anstrengung eines teuflischen Hasses an dem Untergange seiner Kirche, und wo konnte

anders die gefährlichste Bresche zur Zerstörung der Stadt Gottes gebrochen werden, wenn nicht durch den Felsen, der die ganze Kirche trug?

So dachte wohl auch der Fürst, der da oben im prächtigen Augustus- oder Kaisersaale des Schlosses auf dem Pfühle seines Großvaters Herodes sich unruhig hin- und herwälzte. Freilich rollte in seinen Adern auch das Blut der edlen Hasmonäerin Mariamne, aber die ritterlichen Traditionen dieses Hauses waren in seinem Herzen gänzlich erloschen. Ein vollendeter Weltmann im schlimmsten Sinne des Wortes hatte er bei der Sache Petri weit weniger Interesse an der Vernichtung des Gottesreiches, für das er überhaupt nie ein Verständnis gehabt, als an der Befestigung seiner politischen Machtstellung. Was war doch aus dem Manne alles geworden? Vielleicht dachte er jetzt darüber nach, wie er, vordem ein kleiner Tetrarch im Osten Galiläas, durch die Intriguen gegen seinen Nachbarfürsten und nunmehr depossedierten Verwandten Antipas, bei dem er früher das Brot gegessen, seine Ländereien erweitert hatte, oder wie er, früher ein verfolgter Schuldner, durch seine Conspiration gegen den Kaiser Tiberius, die ihm einst weit weniger ehrenvolle Ketten, wie einem Petrus, eingetragen hatte, sich jetzt zum Rathgeber des römischen Senates und zum Freunde des Claudius emporgeschwungen. Sein Liebäugeln mit dem heidnischen Zeitgeist, seine Schmeichelei gegen die Tagesgötzen, seine durchtriebene Politik hatten ihm in der That die Krone seines Großvaters in den Schoß geworfen, wie sollte er nun auf halbem Wege stehen bleiben und zur Sicherung seiner Macht und Popularität nicht auch das geistige Erbe des alten Herodes, den rücksichtslosen Kampf gegen den König des neuen Sion aufnehmen, um auf diese Weise ebensosehr seinem eigenen Vortheil, wie dem sogenannten Volkswillen, zu dienen? Hatte ihm das einen Nachtheil gebracht? Hatte sich der furchtbare Gott der Kirche bisher gerührt? Schon vor Petrus war das Haupt des Donnersohnes, wie ihn Jesus genannt, des Apostels Jacobus d. Ae. gefallen, weil er mit seinem Donnerruf zum Glauben ganz Jerusalem erschüttert hatte, und nicht das mindeste war eingetreten. Jetzt verlangte die Secte, deren unbewusstes Werkzeug der König war, obschon **er** sie zu beherrschen meinte, die Ergreifung jenes verhassten Mannes, der vor dem Sanhedrin die unerhörte Kühnheit gehabt hatte, das erste Non possumus in die Welt hinauszurufen (Apg. 4, 20). Gott hatte seinem Statthalter ebensowenig, wie seinem Sohne, seine Legionen geschickt, fruchtlos war das himmelstürmende Gebet der Kirche, und doch, was sollte aus ihr werden, wenn morgen ihr Haupt fiel? war sie dann nicht selbst auch ein desorganisierter Rumpf, waren nicht die Folgen dieses ganz unvorhergesehenen Schlages völlig unberechenbare?

Gott wartete wirklich fast zu lange! Der letzte Tag war vorüber, die letzte Nacht in ihre allerletzte Nachtwache eingetreten. Mit dem

letzten Sterne, der im Westen erlosch, erlosch auch alle Hoffnung der betrübten kleinen Herde. Fanatische Mordlust in den Blicken eilten beim Anbruch des Tages die Juden in solchen Massen auf die Oberstadt, als gelte es einer zweiten Osterfeier: es war aber vielmehr ein zweiter Charfreitag: am ersten hatte der Meister gelitten, heute sollte sein erster Statthalter sterben. Der Königspalast begann in der strahlenden Morgensonne soeben seine wundervollen Reize zu entfalten, aber nicht seine Herrlichkeiten waren es, welche die Blicke der ungeheuren Menge suchten, sondern das eiserne Thor, welches den Gefangentract von der Stadt trennte. Hinter diesem Thore ruhte ja wohl bewacht der erste und zugleich der letzte Papst. Alle mögliche Vorsicht war angewendet worden, um jeden Fluchtversuch zu vereiteln. Eine volle Wache, d. h. sechszehn Mann, war eigens vom König für den Gefangenen bestimmt worden, und je vier Mann mussten sich dabei von drei zu drei Stunden ablösen, von denen zwei im Kerker selbst an den Verurtheilten angeschlossen waren, so dass sie die leiseste Bewegung desselben spüren mussten, während die zwei anderen die äußere Wache bezogen. Wäre aber der Verhaftete auch den Soldaten entschlüpft, so hätte das festverschlossene große eiserne Thor in der Umfassungsmauer im letzten Augenblick noch jede Flucht abgeschnitten. Hier *musste* Petrus erscheinen, darum waren tausende und tausende von Augen auf dieses Thor gerichtet. Jetzt öffnet es sich wirklich. Ein halbunterdrückter Schrei fährt von der harrenden Menge auf. Was soll das? Was ist das? Ein Gefangener ist es allerdings, den man bringt, oder vielmehr es sind gleich vier auf einmal, aber nicht ist das wohlbekannte ehrwürdige Haupt darunter, sondern wilde martialische Kriegergestalten sind es, die man in Jerusalem ebenfalls zur Genüge kennt, jene Freischärler und Soldknechte, die sich überall verdingen, wo es die Unterdrückung der Freiheit gilt, die Werkzeuge eines jeden Tyrannen, bereit zu jeder Blutthat, vorausgesetzt, dass sie auch gut bezahlt wird, gute Schergen und noch bessere Henker, treffliche Wächter des Papstes, freilich auch bereit, bei der ersten Gelegenheit den Fürsten zu erdolchen, wenn er ihnen Anlass zur Unzufriedenheit geben sollte. Jetzt sind sie von anderen Soldaten in die Mitte genommen, die nervigen Fäuste auf dem Rücken gebunden, ohnmächtige Wuth in den wildrollenden Augen — *die Schergen Petri werden zum Tode geführt*, und wo heute das Haupt des Apostelfürsten hätte hinrollen sollen, dort werden die struppigen Köpfe seiner Feinde hingestreckt! So will es die lex ad commentariensem, dass der Wächter die Strafe seines Häftlings erleide, der ihm entsprungen war. Diesen Gefangenartikel kannten die Soldaten nur zu gut, und daher die ungeheure Bestürzung unter ihnen, als am Morgen der Execution der Kerker leer war, und die darin wachehaltenden Krieger, wie zum Hohne, sich selbst mit den Ketten beladen sahen, die der Gefangene getragen hatte. Merkwürdigerweise hatte der Statthalter Christi auch seine Kleider wieder vollständig

an sich genommen: nicht einmal die Schuhe hatte er zurückgelassen! Vergebens betheuerten die Wachen bei der Untersuchung einstimmig, dass sie um die kritische Zeit, von einem ganz unerklärlichen Banne festgehalten, nicht das mindeste gesehen und nicht das geringste Geräusch gehört hätten. Diese Verantwortung konnte, so unheimlich sie auch klang, die furchtbare Niederlage nicht mehr abwenden, die der mächtige König im Kampfe gegen Gott erlitten hatte, noch auch den Fluch der Lächerlichkeit tilgen, der dem eitlen, nach Volksgunst haschenden Fürsten unendlich bitterer war, als der Verlust eines so kostbaren Hauptes. Musste es doch Gott gerade auf diese letzte Stunde ankommen lassen, wo das ganze Judenvolk am Palast versammelt war, damit es so recht nach seiner Art den eigenen Aerger in einer Flut von Spöttereien über dieses königliche Missgeschick ertränken könnte! Um wenigstens einigermaßen das Lächerliche der Situation mit blutigem Ernste zu bedecken, befahl der unmenschliche König, die Wachen, die hier vielleicht zum erstenmal unschuldig waren, dem wartenden Volke zur Hinrichtung vorzuführen: War das Lamm entwichen, so mussten eben Sündenböcke dafür geschlachtet werden, und so hatten die Juden ein Schauspiel bekommen, auf das sie ganz sicher nicht vorbereitet waren: vor Petrus noch sterben seine Kerkermeister, und entsetzt weicht die Menge nach dem letzten Schlag des Henkers von der Stätte, wo Gott das grausame Werkzeug durch den eigenen Tyrannen zerbrochen, wo der letzte Krieger mit seinem Blute dafür gebüßt hatte, dass er am Kerkerthore des ersten Papstes Wache gehalten, während halb grollend, halb von Grauen erfasst der König den Palast verließ, wo sich so unheimliches zugetragen! Wusste er denn wirklich noch nicht, dass, wer sich Petrus als Gefangenen ins Haus nimmt, nicht bloß, wie Pius VII. sagte, die Motten in seine Garderobe, sondern die Heerscharen der Kirche, die Heerscharen der ewigen Rache damit in seinem Hause sammelt?!

Wenden wir unseren Blick von der aufgeregten Hauptstadt auf die einsame römische Heeresstraße, die von Jerusalem über Bethhoron nach Cäsarea am Meere hinabführt. Wer schreitet denn dort so eilig dahin, wie einst Jonas, als er floh vor dem Angesichte des Herrn gegen Tharsis? Es ist nicht Jonas, sondern Petrus, der Sohn des Jonas, und er flieht nicht vor dem Angesichte des Herrn, sondern vor dem gottlosen König. Wohl flieht er, aber nach den Inseln der Heiden. Dorthin, nach der fernen Hauptstadt am Tiber, hatte die Hand des Engels ihn gewiesen, ehe er am Ende der ersten Straße zum grauenden Morgenhimmel vor seinen erstaunten Blicken aufstieg. „Nach Rom!“ hatten die freudeerregten Brüder gerufen, als Petrus zu ihnen ins Haus des Marcus eintrat: dort in der unermesslichen Weltstadt würde er vor jeder Nachstellung sicher sein. Dorthin hatten ihn die Brüder gewiesen, die selbst einst lange Zeit in der großen römischen Judencolonie gelebt hatten und, um ihre Tage am Tempel zu beschließen, nach Jerusalem gekommen waren, wo sie dann als

advenae Romani am heiligen Pfingsttage das neue Jerusalem, die Kirche Jesu Christi, frohlockend gefunden hatten (Apg. 2, 10). Auf darum nach Rom! Kannte er denn nicht den ersten Heidenchristen, den Hauptmann Cornelius von Cäsarea? Hatte ihn denn nicht Petrus selbst mit seinem ganzen Hause erst vor wenigen Jahren in die Kirche Jesu aufgenommen, und war er nicht aufs gastlichste von dem Officier einige Tage bewirtet worden? Gehörte der eifrige Mann denn nicht einer der vielen italischen Cohorten an, die zum größten Theil aus Italikern, also römischen Bürgern, bestanden und sich in der Form von Freiwilligencorps für den Kriegsdienst in den Provinzen damals gebildet hatten? (Apg. 10, 1; vgl. Marquardt: Röm. Staatsverwaltung, II., S. 467). Jetzt wurde dem Apostel mit Blitzesschnelle klar, warum gerade Neu-Rom, wie die Einwohner von Cäsarea ihre Stadt hießen, vom heiligen Geiste zur Aufnahme der ersten Heidenchristen bestimmt worden, und warum gerade das Haus des römischen Corneliers es war, das ihn beherbergt hatte. So musste gerade die Residenz des Verfolgers der Ausgangspunkt für eine apostolische Expedition werden, die in der Missionsgeschichte der Kirche ihresgleichen nicht mehr haben sollte. Von Cäsarea mit seinem herrlichen und verkehrsreichen Hafen konnte Petri Schifflein ungefährdet auslaufen. So fahre denn wohl, du wackerer Schiffer von Genesareth, ein größeres Meer ist dir beschieden! Fahre wohl, nachdem dich Gottes starker Arm soeben über die blutschäumenden Wogen getragen, und senke deinen Pilgerstab glücklich in den Sand des Tiber! Denn siehe, dein dürrer Stab wird zu einem Wunderbaum werden, der die Völker der Erde überschattet! So war es im Plane des allweisen Gottes: Roma intangibile! Hier sollte die Axe der Welt und der Kirche stehen, hier ihr Fundament sein, in das Gott den Petrus, d. h. den Stein des neuen Jerusalem, einsenkte, nachdem ihn die Bauleute des alten, ebenso wie seinen göttlichen Meister, hinausgeworfen. Ist es nicht höchst merkwürdig, dass gerade die Verfolgung des Herodiers dazu bestimmt war, die große Weltkirche und Mutter des Erdkreises zu gründen! Das kleine Sätzchen der Apostelgeschichte: egressus abiit in alium locum, welche Fülle von Geheimnissen Gottes birgt es! Nie hätte der tiefste Friede dem Apostelfürsten mehr nützen können, als ihm die Wuth des Verfolgers genützt hat! Wie die Wuth seines Großvaters Herodes das Kind Jesu zum erstenmal unter die Heiden hinausgebracht, so brachte die Verfolgung des Enkels der Kirche ihren Thron unter den Heiden, und der Sturm, der in Jerusalem über sie hingebraust ist, hat den Samen eines nunmehr zweitausendjährigen Gottesbaumes nach Rom hinübergeweht. Eine einzige Verfolgung schuf der Kirche ein Bollwerk, das sich unzähligen Angriffen unüberwindlich erwiesen, und gewiss verwünschen ihre jetzigen Feinde die That des Agrippa, der den apostolischen Stuhl in Rom gegründet hat! O altitudo sapientiae Dei! Der Fischer von Bethsaida steht über dem un-

geheuren Ocean der heidnischen Weltstadt, und Unzählige, die er daraus gerettet, blicken mit innigstem Dank und unbegrenzter Verehrung, wie sie ein Cäsar nie gefunden, zum Statthalter Christi auf. Senatoren küssen die Füße des einsamen Flüchtlings von damals, und die edelsten römischen Matronen huldigen ihm mit der Liebe einer Tochter. So gewaltig wird gleich in den ersten Jahren 42—44 die neue Bewegung, dass ein heidnischer Geschichtsschreiber, Suetonius Tranquillus, hier das erstemal den Namen des Hochgebenedeiten in seine Kaisergeschichte eintragen muss.

Während die Blume am Tiber immer prächtiger ihren Gotteskelch enthüllte, was sehen wir drüber dem Meere in Cäsarea? Wir finden dort den Gottesstürmer in einem hochgelegenen Zimmer auf seinem königlichen Lager hingestreckt: ein faulender Leichnam, der sich aber noch regt. Von Schauder sind selbst seine Schmeichler und schlechten Räthe ergriffen, die jetzt sein Sterbebett umstehen. Darunter war besonders ein Mann, der Grund zur Reue hatte, der Kammerherr Blastus. Ihn hatten vor einigen Tagen die Gesandten der Tyrier und Sidonier mit der Bitte angegangen, ihnen eine Huldigungs-Audienz beim König zu erwirken. Sie waren nämlich mit Agrippa in der letzten Zeit verfeindet gewesen und mussten seitdem durch eine äußerst empfindliche Getreide- und Handelssperre seine ganze Ueberlegenheit und Rache verkosten. Schlau, wie sie waren, machten sich die kanaanitischen Krämer zunächst an den Kämmerer heran, wohl nicht, ohne dasselbe goldene Mittel zu wählen, dessen sich früher die Damascener im Grenzstreit mit den Sidoniern bei dem, wie Flavius Josephus sagt, immer an Geldnoth leidenden König selbst bedient hatten, und sie bekamen durch den Einfluss des allmächtigen Blastus wirklich die verlangte Versöhnungs-Audienz bewilligt, ein gewiss nicht mehr seltenes Beispiel dafür, wie Menschen, die Gottes Joch zerbrochen haben, mögen sie äußerlich noch so unabhängig dastehen und tausende beherrschen, dennoch innerlich höchst unfrei sind und von den niedrigsten Creaturen beherrscht werden. Wer zu stolz ist, Gott zu dienen, dient oft dem eigenen Kammerdiener. Wieder war der Frühling ins Land gezogen, und der König, welcher sich sonst auf seine Gesetzestreue viel zugute that, bestimmte ein religiöses heidnisches Fest, das zu Ehren des Claudius gefeiert wurde, um sich den gedemüthigten Gegnern in seiner ganzen Macht zu zeigen und sie als Staffage für seine Glorie zu benützen. Es war nach Josephus am zweiten Tage des Festes, dass Agrippa sich mit Anbruch des Morgens in das Theater begab, das sein Großvater im Süden der Stadt mit einer prachtvollen Aussicht auf das Meer hatte erbauen lassen, um die Audienz abzuhalten und den Spielen beizuwohnen. Eine auserlesene Versammlung füllte das Theater. Viele Civil- und Militärgrößen aus der ganzen Provinz waren zum Feste erschienen. Der König selbst hatte sich in ein Staatskleid geworfen, das mit wunder-

barer Kunst ganz aus Silber gewirkt war. In dem Augenblicke, als er in der Königsloge seine Rede begann, fielen eben die ersten Strahlen der aufgehenden Sonne auf sein Gewand und erzeugten ein so wundervolles Spiel von Lichtwirkungen, dass sich aller Augen wie geblendet und erschauernd abwenden mussten. Jetzt ereignete sich eine Scene, die uns so recht klar macht, wie weit sich der menschliche Stolz, nachdem er sich einmal gegen Gott erhoben, versteigen kann, dass er selbst in seinem Wahnwitz die Schranke zwischen Endlichem und Unendlichem niederreißt. Hier offenbart sich auf einmal der dämonische Charakter der Verfolger der Kirche, die mehr minder bewusst mit ihr alle göttliche und vernünftige Ordnung zerstören wollen und den Leidenschaften bis zur nacktesten Selbstvergötterung die Bahn frei machen. Nicht unwahrscheinlich, dass die ganze widerliche Scene zur leichteren Gewinnung des Königs eigens arrangiert worden. Dass der König beigestimmt, sagt zwar der hl. Lukas nicht, aber er lässt es deutlich durchblicken. Josephus aber muss hier seinen Helden mit den scharfen Worten brandmarken: „Der König machte ihnen daraus keinen Vorwurf und wies ihre gotteslästerlichen Reden nicht zurück“. Und was war geschehen? Alle seine Schmeichler hatten, wie aus einem Munde, geschrieen: „Sei uns gnädig! wenn wir auch bisher dich als Menschen betrachtet haben, so wollen wir doch von nun an etwas Höheres, als ein sterbliches Wesen, in dir verehren!“ Also das ist die große Losung: Petrus spricht anbetend und demuthsvoll: Tu es Filius Dei! und Agrippa, der Verfolger, spricht: Altissimo ero similis! Petrus erhält als bloße Gnade zum Schutze der Kirche den Beistand der göttlichen Unfehlbarkeit: ihre Feinde finden das zu compliciert und machen sich unfehlbar auf eigene Faust: Dei voces et non hominis! (Apg. 12, 22). Das ist das Ziel des alten und neuen Heidenthums, der alten und modernen Vorläufer des Antichristus, dass sie sich zuletzt auf Gottes Thron und in seinen Tempel setzen wollen oder, um Gott noch mehr zu ärgern, den Teufel zum Kronprätendenten erklären. Darum und nur darum sucht die Loge, weil sie die göttliche Majestät selbst nicht erreichen kann, wenigstens den Saum seiner Gewande in diesem Tempel (Is. 6, 1) zu beschmutzen und ihre Orgien gerade am Sitze des hl. Petrus zu feiern. Aber mit dem Hauche seines Mundes, nach den Worten des Apostels, wird der Herr den Gottlosen tödten (II. Thess. 2, 8). So wie Gott die Verbrechen des ersten Herodes so lange ertragen, bis er seine Hand gegen seinen Christus ausstreckte, wie der Verruchte von da an in seinem eigenen Purpur zu verfaulen begann und in der Verzweiflung den Mordstahl, den er gegen das Jesukind gezückt, gegen die eigene Brust kehren, ja sogar fünf Tage vor seinem entsetzlichen Ende noch den liebsten Sohn, um dessentwillen er so viele Schandthaten verübt hatte, enthaupten lassen musste, weil er selbst dem Sohne des Ewigen das Leben hatte nehmen wollen, so sank in diesem

Augenblicke der zweite Verfolger von unerhörten Schmerzen zerrissen in die Arme seiner Freunde, die ihn soeben als Gott gepriesen hatten. Der da Gott sein wollte, wird in demselben Momente noch eine Speise des niedrigsten und abscheulichsten Gewürmes, das doch sonst zu warten pflegt, bis der Leib zur Erde gebettet wird: diesmal aber entsteigt die Verwesung auf Gottes Geheiß dem Grabe, um den Frevler bei vollem Leben noch zu den Würmern hinabzuziehen, weil er über die Sterne Gottes seinen Thron hatte stellen wollen! Gottes Engel ist ihm auch nach Cäsarea gefolgt: mitten in seinem höchsten Glanze greift er den Verächter des Herrn heraus und schmettert ihn mit derselben Kraft zu Boden, mit welcher er den Apostelfürsten mitten aus dem ganzen Aufgebot seiner bewaffneten Macht zu neuen Triumphen herausgeholt hat, um den Völkern und Fürsten die furchtbar ernste Lehre zu geben: „Wer vom Papste isst, der wird daran sterben: Nolite tangere christos meos et in prophetis meis nolite malignari!" (Ps. 104, 15). So hauchte der unselige Fürst, der unter dem Zeichen der Eule sein Glück gewonnen und verloren, wie Josephus erzählt, nach fünftägigen entsetzlichen Qualen seinen Geist aus, um selbst auf dem Paradebett noch gerade von jener Seite, welcher er sein ganzes Ansehen und seine königliche Macht zur Verfügung gestellt, der er zeitlebens mit größter Aufopferung gedient hatte, von den Heiden, in ganz unsagbarer Weise beschimpft zu werden. Selbst die königlichen Prinzessinnen wurden in effigie in der schändlichsten Art verhöhnt. Denn es gibt keinen treuloseren Knecht, als den, der Gott nicht dient, aber auch keinen thörichteren Herrn, als den, der ihm darin noch mit seinem Beispiele vorangeht.

Dieses furchtbare Capitel de mortibus persecutorum, das uns sowohl der hl. Lukas, als auch der Jude und Verehrer der heidnischen Dynastie, Flavius Josephus, bestätigt haben, wäre gewiss an sich schon von erschütternder Tragik. Aber, was diesem Tode erst den allerdüstersten Hintergrund gibt, das ist der höchst überraschende Umstand, dass dieses Ereignis mit der letzten Katastrophe der ganzen Nation auf das engste verknüpft erscheint. Uebermüthig geworden unter der kurzen, aber glänzenden Regierung dieses Königs hatten die Juden von ihm das Blut der Christen, ja der Apostel Jesu Christi verlangt und zu seinem Treiben Beifall geklatscht. Sie waren so als die Mitschuldigen seines Verbrechens zugleich auch mitschuldig an seinem frühen Tode geworden, der die Zerstreuung und die Vernichtung der Nation bedeutete. Denn hätte Agrippa I. die Jahre seines Großvaters erreicht, so wäre der Untergang Jerusalems auf unabsehbare Zeit hinausgeschoben und damit auch die Weissagung Christi an einer ganz anderen Klippe zum Scheitern gebracht worden, als jene war, die wir früher einmal aus der Zeit des Cajus Caligula aufgewiesen haben: dieselbe wäre nicht zu früh, wohl aber zu spät, nämlich erst weit über ein Menschen-

alter hinaus, erfüllt worden. Nicht bloß wäre unter Agrippa I. das Verhältnis der Juden zu den Römern erträglicher geworden, und hätte die Nation an äußerer Stabilität gewonnen, sondern, was noch wichtiger war, es hätte der Sohn des Agrippa I. sogleich den Thron seines Vaters gegen Ende des ersten Jahrhundertes besteigen können. So aber trug, wie Josephus berichtet, Kaiser Claudius Bedenken, dem erst 17jährigen Agrippa II. ein so großes Reich anzuvertrauen, Judäa wurde wieder römische Provinz, die Herodier kamen überhaupt nicht mehr auf den Thron von Judäa, auf dem allein sie wirkungsvoll den Ausbruch des Kampfes hätten verhindern können. So konnte unter den Landpflegern die Drachensaat heranreifen, die den Verzweiflungskampf im Jahre 66 zeitigte und schon gleich zu Anfang den Juden genau an der Stätte der Oberstadt, wo sie einst Petrus mit grimmiger Freude erwartet hatten, ein Gemetzel von 3000 Menschen einbrachte. So verdankt die unglückliche Nation ihr Endschicksal dem Jubel, mit dem sie dem Tode des hl. Petrus so gern zugesehen hätte, und sie hat nicht bloß die Einheit, sondern Alles verloren! Der letzte Agrippa aber endete einsam unter den Trümmern seines Volkes im nämlichen Jahre, in welchem der letzte Apostel und Lieblingsjünger Jesu Christi umgeben von einem herrlichen Flor von Kirchen im Kusse seines Herrn in Ephesus entschlief, im dritten Jahre des Kaisers Trajan, und über dem Grabe ihrer Verfolger grünt und sprosst die Kirche weiter. Wie sagt doch die Apostelgeschichte, nachdem sie den Tod des Agrippa I. erzählt hat? Verbum autem Domini crescebat et multiplicabatur. Das stolze Wort des Menschen, der sich gegen Gott auflehnt, verhallt in Todesröcheln, das ewige Wort aber dringt immer gewaltiger durch die Welt hin. Der stolze Bau der herodischen Dynastie, mit unermesslichem Blute gekittet, mit dem Blute der Apostel zuletzt gefestigt, stürzt über Nacht zusammen, während der Gottesbau sich immer höher über die Völker wölbt, bis er selbst den Thron der Cäsaren überdeckt.

Ja der Cäsaren, der vergötterten Cäsaren! Auch Cäsar Nero hat bekanntlich vom Papste gegessen! Ihm ward sogar beschieden, das Jubiläum der ersten Verfolgung vom Jahre 42 im Jahre 67 zu feiern. Denn auch die Verfolger Gottes feiern Jubiläen! Auch ein Nero, sage ich, hat seine schon mit so vielem Blute geröthete Hand gegen den Statthalter Christi erhoben. Dieses Blut aber war auch bei ihm das letzte, das er ausgegossen, wie bei Herodes das um Jesu willen geflossene Blut in Bethlehem, bei seinem Enkel das Blut des Jacobus das letzte war. Doch nein, es war nicht das letzte; denn das letzte war sein eigenes Cäsarenblut, das er vergießen musste. Es war ein Jahr nach dem Tode der Apostelfürsten und im nämlichen Monate, in welchem er ihre Hinrichtung vollzogen, da floh ein Mann mit entblößten Füßen, eine Tunica und darüber eine Pänula von schmutziger Farbe am Leibe, das Antlitz mit einem

Schweißtuch verhüllt, etwa beim vierten Meilensteine zwischen der via Salaria und Nomentana nordwärts von Rom. Dröhnen der Erde und ein schreckliches Gewitter begleitet ihn, wie Sueton berichtet. Er musste das Geschrei aus dem gegenüberliegenden Lager hören und auch, wie die Vorübergehenden von den Flüchtigen sagten: Diese verfolgen gewiss den Nero! Es war aber der Cäsar selbst, der das Landgut des Freigelassenen Phaon zu gewinnen suchte. Da scheute plötzlich das Pferd, das der Kaiser ritt, an dem Leichengeruch eines Todten am Wege, und dabei entfiel ihm das Tuch, und er ward von einem Prätorianer erkannt. Er war daher gezwungen, auf Händen und Füßen durch niedriges Gesträuch und Dornen kriechend, sich von rückwärts in das Haus zu stehlen. Seinen Durst löschte er mit dem schmutzigen Wasser einer Lache und als Speise erhielt er ekelhaftes Brot, das er von sich wies, obschon der Hunger ihn marterte. Er las noch die entsetzliche Todesstrafe, die der Senat, das Werkzeug seiner Verbrechen, über ihn verhängt hatte. Vivo turpiter, rief er sich selbst zu, als er die Schärfe der mitgenommenen Dolche versuchte. Halb stieß er zu, halb ward er erdolcht: grässlich standen die Augen heraus, und vor ihrem starren Blick erschauderten alle, die ihn sahen. Seine letzten Worte, mit denen er den feindlichen Centurio, von Nero für einen Retter gehalten, empfangen hatte, waren gewesen: sero — haec est fides.

Wir können diese Worte in ganz anderem Sinne auf alle Bedränger der Kirche anwenden: Ihr kommt zu spät mit eurem Wüthen, zu früh mit euren Jubiläen! Es ist der Glaube, der den Kampfplatz behaupten wird! Was Christus von sich, dem ewigen Eckstein, gesagt hat, gilt auch von Petrus, d. h. dem Felsen: Qui ceciderit super lapidem istum, confringetur: wer an diesem Steine sich anstößt, wer an ihm sich ärgert, der wird stürzen: super quem vero ceciderit, conteret eum: wer ihn gar einmal herausheben möchte, wohin ihn Gott gesenkt, der wird unter ihm zu liegen kommen und vollständig zermalmt werden (Matth. 21, 44). „Ein Moment“, sprach der Graf Montalembert am 19. October 1849 in der französischen Nationalversammlung, „ein Moment kommt in jedem Kampfe wider die Kirche, wo dieser muttermörderische Kampf Gott und der Menschheit unerträglich wird, und wo derjenige, der ihn heraufbeschworen, niedergedrückt und vernichtet dahin sinkt, sei es infolge der Niederlage durch Gott, sei es infolge der einstimmigen Verwerfung der Menschheit“. Gewiss sind die betrübenden Vorgänge, die das Jubiläum vom 20. September bezeichnen, dazu angethan, mit aller Gewalt an die erste Alternative und, da die Geschichte die Lehrerin des Lebens ist, an das hochernste Buch des alten Lactantius zu erinnern oder vielmehr an jenes schwarze Blatt, das uns der heilige Geist selbst in der Apostelgeschichte Ende C. 12 aufgerollt hat. Wer würde sich wundern, wenn er Gottes furchtbare Tritte auch jetzt wieder zu vernehmen glaubte, von denen der Apostelfürst zu der ersten Frevlerin

an Petrus gesagt: Die Füße derer, die deinen Mann begraben, sind vor der Thüre, sie werden auch dich hinaustragen. „Was die Macht der französischen Revolution und Napoleons überstieg", sprach Guizot am 20. Jänner 1848, „das wird auch stärker sein, als die Phantasie des jungen Italien". So fest aber auch diese Ueberzeugung von der Macht Gottes in jedem Katholikenherzen ruht, so innig ist auch selbst bei den bittersten und kränkendsten Ereignissen sein Wunsch, es möchte die zweite Alternative Montalemberts an der Nation in Erfüllung gehen, die wie keine dem apostolischen Stuhle Kummer bereitet, wie keine aber auch das Herz der Kirche in ihren Heiligen erfreut hat und noch erfreut. Möchte die Verwerfung des selbstmörderischen, sacrilegischen Unrechtes durch die Menschheit eine allgemeine werden! Möchte auch Italien lernen, dem König zu geben, was des Königs, und Petrus zu geben, was Petri ist, und so endlich den Frieden wieder finden, den die Welt nicht geben kann. Wir aber, die trauernden Kinder der Kirche, wollen unter keinen Umständen, ob auch Gott noch lange zögern sollte, vergessen, was der Griffel des heiligen Geistes Matth. 14, 23 ff. zu unserer Stärkung aufgeschrieben hat: Jesus war in der Nacht allein auf dem Berge und doch sah er seine Jünger, wie sie mitten im Meere mühsam mit Sturm und Wogen rangen. Da kam er selbst um die vierte Nachtwache, also um dieselbe Zeit, in der er später seinen Engel dem Petrus sandte, über die aufgeregte Flut hin, und Petrus flehte zum Herrn: Heiße mich zu Dir über die Wasser kommen! Und er gieng, aber zitternd, und da er noch im letzten Augenblicke sinken wollte, ergriff ihn die allmächtige Hand des Herrn und gab ihn gerettet seinem Schifflein und dem Lande zurück.

Heiligen-Patronate.[1])

Von R. B. H.

IX. (Schlussartikel.)

Man unterscheidet heilige Patrone A) für das Gedeihen von Thieren, die dem menschlichen Haushalte nützlich sind, und B) solche zum Schutz gegen Thiere, die für schädlich gelten. A) Nächst dem heiligen Erzmartyrer Stephan findet man jedenfalls als einen der „ältesten" erwähnt den noch immer wunderreichen heiligen Felix, ersten Bischof von Nola und Martyrer (15. Nov. circa 95); der hl. Paulin, gleichfalls Bischof dortselbst, berichtet über dessen Grabstätte als Augenzeuge: man sehe von ihr die Landleute plerumque, brevi sanata sub ipso / limine, laeta suis jumenta reducere tectis.

---

[1]) Vergl. Quartalschrift 1893, III. Heft, S. 547; IV. Heft, S. 814; Jahrg. 1894, II. Heft, S. 303; III. Heft, S. 598; IV. Heft, S. 842; I. Heft 1895, S. 79; II. Heft S. 326; III. Heft S. 589.

(Da der hl. Paulin bereits 431 starb, so zeigt diese seine Bemerkung deutlich, wie uralt der Brauch des christlichen Volkes ist, auch für kranke Thiere zu gewissen Heiligen die Zuflucht zu nehmen!) Eigentlich galt übrigens schon St. Stephan sowohl, wie der hl. Felix als Beschützer einer einzelnen, bestimmten Gattung von Hausthieren, nämlich der Zug- und Lastthiere, wie sich das christliche Volk eben überhaupt für die einzelnen Gattungen seiner Nutzthiere eigene heilige Patrone auszuersehen für gut gefunden hat. (Siehe weiter unten.) Der in der Christenheit allgemein gekannteste und gefeiertste Thierpatron war wohl der hl. Anton Abt (17. Jan. circa 305.) Papst Benedict XIV. selbst schrieb in seinen lehrreichen Notificazioni als Erzbischof von Bologna (Tom. 3. n. 6.): „Die gemeinsame Andacht der Gläubigen hat sich zum Fürbitter, um vor den schweren Schäden, welche die wilden Thiere anrichten, bewahrt zu bleiben und die vielen uns nützlichen Thiere gesund zu erhalten, den glorreichen hl. Anton Abt erwählt, als den, zu dem jene zwei Löwen, die Todtengräber des heiligen Einsiedlers Paulus, demüthig herangekommen sind, ihm Füße und Hände leckend, wie der hl. Hieronymus in dessen Leben berichtet; und der auch, wie in seinem Leben der hl. Athanasius schreibt, den Thieren der Wüste, die seine Anpflanzungen schädigten, ebenso wirksam wie freundlich befohlen hat, wegzugehen und nie mehr nahe zu kommen. Mit diesen und anderen Wundern, die der hl. Antonius (so fährt die besagte Notification fort) schon bei Lebzeiten gewirkt hat, und mit einer unzählbaren Menge von anderen, die nach seinem Tode gefolgt sind, hat es der göttlichen Güte gefallen, deutlich erkennen zu lassen, wie sehr ihr die Fürsprache des hl. Anton Abt besonders in den Anliegen, die wir betreffs der Thiere haben, angenehm sei. Den heiligen Brauch, am Tage dieses Heiligen, und auch sonst, die Thiere den Pfarrkirchen vorzuführen, damit sie ihm zu Ehren und kraft seiner Fürbitte gesegnet werden, sollen daher die Gläubigen nicht abkommen lassen!"

An diesen Glauben vom besondern Schutze des hl. Anton Abt über die nützlichen Hausthiere erinnert auch das vielgedeutete Beizeichen (Attribut) auf seinen Abbildungen, nämlich das Schwein, welches eben unzähligen Haushaltungen aller Länder als eines ihrer wichtigsten, ja unentbehrlichsten Nutzthiere gilt. So hielten auch die Antoniter — Mönche, die seit Ende des eilften Jahrhunderts in eigenen Spitälern den vom damals pestartigen „heiligen oder St. Antonius-Feuer" Befallenen dienten und zur Cur und Verpflegung derselben viel Fett brauchten — ganze Heerden von Schweinen, die zum Theil dem hl. Anton als Schutzpatron gegen jenes furchtbare Uebel, von Leuten ex voto geschenkt und von ihm so acceptiert waren, dass dem, der eines davon verletzte oder stahl, nicht leicht eine auffällige Strafe ausblieb; — war jemand von einer Calamität getroffen und der Grund unerfindlich, so hieß es gleichsam sprichwörtlich: „Hat der etwa ein Schwein des hl. Antonius gestohlen?!" (Häufig hieng man einem solchen Schweine, das dem genannten Heiligen „fideli donatione" gewidmet worden, eine kleine Glocke an den Hals und so machte es, den für sein Spital Almosen sammelnden Antoniterbruder ganz heimisch begleitend, durchs Schellen die Leute auf dessen Nähe aufmerksam. Gewöhnlich aber hielt der Sammelbruder das ihn anmeldende Glöcklein selber an seinem Stabe befestigt, der oben

in ein T endete — in Egypten, der Heimat des heiligen Abtes, war nämlich dies die gewöhnliche Kreuzesform, die man auch „Antonius-Kreuz" nannte.) So ein Antoniterbruder, in seiner Kutte, mit dem eben beschriebenen Stabe, und daran — oder am ihn begleitenden Schweinlein — die erwähnte Glocke, ward höchst wahrscheinlich für die Maler das Modell zu ihren Bildern des hl. Anton Abt selbst, wie alte Ordensstifter und Heilige wohl überhaupt nicht leicht anders dargestellt zu werden pflegen, als der Maler die Angehörigen ihres Standes zu seiner Zeit sich tragen, beziehungsweise in der Oeffentlichkeit erscheinen sieht. Wie entschieden übrigens auch selbst der hl. Anton Abt, der doch am meisten als „allgemeiner" Viehpatron angesehen war, dennoch speciell als Patron für das Gedeihen und gegen die Krankheiten einer bestimmten Gattung von Hausthieren, nämlich der Schweine, gegolten hat, geht auch daraus hervor, dass, wie Molanus berichtet, „plerisque locis" ein Thier der eben genannten Gattung von der Gemeinde selbst als „diesem Heiligen gehörend" ernährt wurde; das Fleisch davon ward dann an seinem Festtage gesegnet und den Armen ausgetheilt; vom Fett aber behauptete man, es habe sich ohne alle Vorkehrung unverdorben erhalten und bei Verbrennungen ständig und augenfällig heilend erwiesen. (So hätten wir da denn auch das andere Attribut dieses Heiligen, die Feuerflamme.) „Jedoch ist auch möglich, bemerkt Molanus weiter, dass unsere Altvordern, als sie den hl. Anton Abt mit einem Schweine, statt mit einem anderen Thiere, zuerst gemalt haben, nicht die oben erwähnten Motive, sondern Insulte der Teufel im Auge gehabt haben, indem diese passend durch Schweine gesinnbildet werden." Im Leben des hl. Antonius, von Athanasius dem Großen, werden übrigens, wo von den unter allerlei Thiergestalten ihm erschienenen Teufeln die Rede ist, wohl mancherlei Bestien, z. B. Stiere, Schlangen &c., wie auch Weibsgestalten und „ein schwarzer Bube", der sich den Geist der Unzucht hieß, angeführt, das Schwein aber wird da nicht erwähnt; und auch in der heiligen Schrift werden als Sinnbilder der eigentlichen Lüsternheit vielmehr andere Thiere (Isai. 56, 11; Tob. 6, 17), als das wenn auch noch so schlammliebende Schwein genannt. — Noch andere Deutungen, die diesem Beizeichen des hl. Antonius gegeben werden, erwähnen wir einfach nicht, da sie, und wohl mit Recht, es nie zu irgend einer Geltung gebracht haben.

Der oben angedeutete Brauch, am Gedächtnistage des heiligen Anton Abt Hausthiere segnen zu lassen, findet in verschiedenen Gegenden am Feiertage anderer Heiligen statt, je nachdem dort diese oder jene als Schutzpatrone für die häuslichen Nutzthiere, insonderheit für die Pferde, gelten. So in Deutschland &c. namentlich auch der hl. Leonhard (6. November), weshalb da an diesem Tage vielerorts zu seinen Kirchen feierliche Aufzüge zu Pferde statthaben. Der hl. Leonhard gilt jedoch auch zum Schutze der anderen Hausthiere viel; ja in Gegenden, wo vorzugsweise und allgemein Viehzucht betrieben wurde, dürfte ehedem er dem Volke als einer der wichtigsten Heiligen und sein Tag als ein Fest gegolten haben. Als einer der berühmtesten sogenannten Viehpatrone galt von jeher und gilt wohl auch jetzt noch der hl. Martin (11. November). Der hl. Gregor von Tours (de miraculis S. Martini l. 3. c. 33.) schreibt: „Zu seiner Zeit habe um Bordeaux gravis caballorum morbus geherrscht; auf das Gelöbnis der Leute aber, der Kapelle des hl. Martin den Zehent zu geben und den Pferden die Figur vom eisernen Schlüssel der Kapelle aufzuprägen (einzubrennen?), falls die Seuche aufhören würde: habe die virtus Sancti sich derart gezeigt, dass die erkrankten Pferde genasen und für die verschont gebliebenen nichts

weiter zu fürchten war." Auch von wunderbar schnellem Aufhören einer lues pecorum mittels Oeles, das am Grabe des hl. Martin brannte und womit man die Schafe, gesunde wie erkrankte, bestrichen habe, wird im nämlichen Werk Meldung gethan. Gegen Krankheiten der Pferde hat man, nebst den bereits erwähnten Heiligen, noch namentlich angerufen: den Patron der Hirten St. Wendelin (20. October, † circa 617); den hl. Benedictiner-Abt Theodulph von Rheims (1. Mai), den Ritter St. Georg (23. April); auch den hl. Anton von Padua, vorzüglich aber den heiligen Goldschmied und dann Bischof Eligius (1. December, † 659), von dem das Menologium O. S. B. bemerkt: inter alia equorum sanatione imprimis celebratur, quo nomine per Europam passim universam a fabris maxime colitur. Der Berührung mit seinem Hammer und geweihtem Wasser wurde häufig die Heilung auch kollerischer Pferde zugeschrieben. Für Kühe und überhaupt Rinder, die Heiligen: Wendelin; Papst Sylvester (31. December); Valentin (7. Jänner); Pelagius, Martyrer von Cordova (26. Juni) und St. Bobo (Bovus), Edelmann aus der Provence; — in Oberitalien (wo dieser 985 starb) wird fast überall an seinem Feste (22. Mai oder 2. Jänner) nicht bloß von den Leuten Feiertag gehalten, sondern auch kein Vieh angespannt. Für die Schafe (und Lämmer) galt als besonderer Schutzheiliger der hl. Johann Baptist, die Heiligen Wendelin und Drogo, Patrone der Schäfer, und der hl. Lupus, Bischof von Chalons (27. Jänner, 7. Jahrhundert). Für die Schweine, wie schon bemerkt, der hl. Anton Abt; für die Gänse (deren Zucht in manchen Gegenden allerdings von bedeutender Wichtigkeit sein mag) der heilige Priester Feriolus (20. Februar), der hl. Ambrosius (7. December), Gallus (16. October) und Martin (11. November); für die Hähne (und wohl das Geflügel überhaupt?) findet man als Patron den heiligen Abt Gallus (16. October) genannt; ob aber seines Namens wegen, oder ob auf Grund bestimmter Beobachtungen, hatten wir nicht Gelegenheit zu ermitteln. Wohl heißt er überhaupt: Vir miraculorum. Gegen Viehseuchen und Erkrankung der Thiere im allgemeinen stehen nebst den bereits genannten Patronen in besonderem Rufe die Heiligen: Erasmus, Isidor, Oswald, Pirmin, Vitus; der selige Einsiedler und Martyrer Engelmar in Bayern (14. Jänner 1100); der selige Benedictiner-Convers Everhard (5. Juli), der den Thieren geboten habe, wie der hl. Anton Abt, und namentlich auch der heiige Bischof Valentin (7. Jänner, † circa 475). Diese Schutzpatrone haben denn auch auf ihren Bildnissen gewöhnlich, — ebenso wie jene Heiligen, welche Hirten gewesen, z. B. St. Genovefa (3. Juni), Germana Cousin 2c. 2c. — Thiere um sich, meistens Rinder oder Schafe, theils stehend (als gesund oder geheilt), theils halb oder ganz liegend (entweder als wohlig unter deren Schutz ruhend, oder als krank, verseucht 2c., aber durch

den heiligen Patron, den das Bild zeigt, wieder zu Leben und Kraft gebracht) dargestellt. Verendete Thiere mögen da wohl auch einfach auf eine Viehpest hindeuten.

Befremden mag es vielleicht, dass man in den Verzeichnissen von Schutzheiligen für Thiere nirgends einem eigenen Patron für das Gedeihen der Bienen begegnet, da doch deren Zucht nicht bloß lohnend, so gut wie die mancher anderer Thiere, und, des Wachses halber, auch für den Gottesdienst von solcher Wichtigkeit ist, sondern gerade die Bienen bekanntlich zu so manchen Heiligen, als kleinen Kindern schon, in gar naher Beziehung gestanden haben. Die „Anglia sacra“ erzählt: Der heilige Erzbischof David (1. März) habe noch als Benedictiner-Abt im Kloster Wallis seinem Jünger, dem hl. Modomnol (d. i. Dominicus) aufgegeben, fleißig Bienen zu pflegen, um armen Leuten mit dem Honig 2c. etwas Gutes thun zu können. Als dann letzterer sich nach Irland eingeschifft habe, sei das gesammte Bienenvolk der Umgegend mit ihm auf das Schiff gekommen und von ihm nicht gewichen, so dass er wieder zum heiligen Abte zurückgekehrt sei, um nicht diese dankbaren Thierlein dem Kloster und der Gegend zu entziehen. Und St. Gregor von Tours berichtet in seinem „Leben des hl. Martin“: Als einem bedeutenden Bienenzüchter, Cölestis mit Namen, ein Schwarm davongeflogen und von ihm auf keine Weise zurückzubringen gewesen sei, habe er kniefällig dem hl. Martin versprochen: wofern er ihm den Schwarm wieder herbeischaffe, wolle er alles Wachs, das er von jetzt an aus diesem erzielen werde, treulich an die Kapelle des Heiligen abliefern und nur den Ertrag vom Honig für sich behalten. Während er nun noch dagekniet, habe der Schwarm sich flugs auf ein ganz nahes Bäumchen niedergelassen, so dass er ganz leicht einzufangen gewesen und der Bienenbestand des Cölestis habe sich auch von da an sichtlich gemehrt.

B) **Schutzheilige gegen schadenbringende Thiere.** Gegen böse Pferde findet man einen heiligen Bischof Alo als Beschützer angeführt; dieser ist jedoch höchst wahrscheinlich der allbekannte Pferdepatron St. Eligius, dessen Name im Volksmunde seines Heimatlandes eben einigermaßen ähnlich lautet, wie Alo, und überdies wird von beiden Heiligen ein und derselbe Todes- und Uebertragungstag (1. December und 25. Juni) angegeben. Gegen böse „Hunde“ siehe bei „Tollwuth“. Der hl. Bernard (20. Aug.) „tödtete ganze Heere von Fliegen, die eine große Plage für eines seiner Klöster waren, durch ein einziges Excommunico vos (ich banne euch); man musste sie mit Schaufeln wegschaffen und diese Fliegenbannung von Fusniac ist in der ganzen Gegend sprichwörtlich geworden.“ So die Klosterchronik. Der hl. Pirmin war weithin berühmt durch seine Macht über schädliche Würmer, Ungeziefer 2c. Gegen „Mäuse und Ratten“ galt in früheren Zeiten der hl. Ulrich, Bischof von Augsburg (4. Juli), als besonderer Schützer, ja durch Jahrhunderte glaubte man allgemein, er habe diese Thiere für immer aus seinem ganzen Gebiete verbannt. Gegenwärtig gibt es allerdings auch dort herum solcher Thiere genug; erloschen jedoch ist die Erinnerung an diesen seinen einstigen Ruf in jenen Gegenden noch immerhin nicht. Ebenso berichtet der angesehene Joh. Molanus (in seiner Historia ss. Imaginum l. 3 c. 11) betreffs der heiligen Benedictinerinnen-Aebtissin Gertrud von Nivelles in Brabant (17. März, † circa 660): „Auf ihren Bildern sieht man gewöhnlich Mäuse und Ratten gemalt (um sie herum oder an ihrem Spinnrocken hinaufkriechend). Auf meine

Erkundigung um den Grund hievon, bedeuteten mir die Canonici von Nivelles, sie hätten von ihren älteren Mitbrüdern gehört, einst habe man mit Wasser aus dem Brunnquell, der in der Gruft ihrer Kirche sei, Häuser und Felder besprengt und sie dadurch von den Mäusen befreit; jetzt aber, so fügte einer von ihnen bei, da die Glaubenswärme bei vielen abnimmt, hören, wie anderwärts, auch in unserer Kirche die Wunder auf." (Molanus, † 1585.) Aus Verwechslung heiliger Personen und Namen, die bei Malern ziemlich häufig vorkommt, ist auch die viel bekanntere hl. „Gertrud die Große" (15. November) nicht selten mit einem Rocken und einer Maus daran abgebildet; in ihrem Leben und Schriften jedoch ist hieher Beziehliches wohl nichts zu finden. Auch ein hl. Nicasius wird als Beschützer vor Mäusen und Ratten angeführt; aber welcher von den mehreren Heiligen dieses Namens? Gegen „Feldern" schädliche Thiere, namentlich Maulwürfe, helfe (so liest man) „peregregie" der hl. Gratus (Gradus, 7. September), Bischof von Aosta im 5. Jahrhundert. Große Kraft, solch schädliche Thiere aus Feldern, Aeckern &c. zu vertreiben, wird — nicht ohne Anführung zahlreicher augenfälliger Wahrnehmungen — auch dem Weihwasser des heiligen Ignatius zuerkannt. Speciell gegen „Raupen" steht der heilige Abt Magnus (6. September) in Ansehen; gegen „Saatenfraß durch Heuschrecken" nebst den bereits unter diesem Schlagworte angegebenen Schutzpatronen, der heilige Basilianer-Abt Theodosius (13. Februar, circa 529); um „Marder und Wiesel" abzuwehren, rief man ehedem den heiligen Bischof Lupus (27. Jänner) an. Als Beschützer gegen wilde Thiere überhaupt hat von altersher großen Ruf der berühmte hl. Blasius (3. Februar). In der Verfolgung des Licinius (so sagen nämlich die LL. seines Officium proprium) quum divino instinctu, Christi consilio et exemplo in speluncam se abdidit, contemplationi vacans, ab ipsis feris, nativae feritatis oblitis, quotidianum victum recepit, et multis obsequiis cultus est. Auf sein Geheiß habe u. a. ein Wolf das Schweinlein, das er einer armen Witwe geraubt hatte, ihr sofort zurückbringen müssen, da sie den Heiligen angefleht und ihm eine Kerze zu opfern versprochen habe. Gegen „Wölfe" wurden auch der heilige Priester Julius (31. Jänner) und Diacon Julianus angerufen. — In neuerer Zeit, seit der starke Glaube von früher auch im Volke abgenommen, ist es allerdings von gar manchen solchen Heiligenpatronaten völlig still geworden; ehedem hörte man weite Gebiete, ja ganze Diöcesen ihre Bewahrung oder Befreiung von dieser oder jener Thierplage mit vollster Ueberzeugung dem Schutze irgend eines bestimmten, ihnen nahegestandenen Heiligen, namentlich Bischofs, beimessen. So galt, um nur Ein Beispiel anzuführen, dem nicht minder gelehrten als frommen erzherzoglichen Leibarzte Hippolitus Guarinoni († zu Hall in Tirol 1654) noch als ausgemacht, daß (wie er schrieb) „im ganzen Trientner Bisthum die Scorpionen-

stiche nicht im geringsten schaden; hoc vero, setzt er bei, beneficium est S. Vigilii“, des Bischofs und Patrons der Diöcese. — (Gegen andere sogenannte „giftige“ Thiere siehe Jahrgang 1894, Heft III, S. 598—600.)

Nach bestimmten Begebenheiten oder doch Sagen, die man etwa als Grund annehmen oder muthmaßen könnte, warum gewisse oben erwähnte Heiligen in den Ruf als „Viehpatrone“ gekommen sind, haben wir zwar viel gesucht, aber wenig gefunden; schon betreffs des ersten, d. i. frühesten (des hl. Stephan), dürfte ein probabler Grund sich wohl nur schwer noch ermitteln lassen, es sei denn, dass jemandem hiefür jene alte Sage (Surius, 3. August, u. a.) genüge, laut welcher derselbe einst Zugthiere — als deren Beschützer eben er stets besonders gegolten — von grausamen Schlägen durch ein biblisches Wunder erlöst hätte. Bei einer Ueberführung von Reliquien des heiligen Erzmartyrers wären nämlich die an die Carrosse gespannten Thiere, an einem gewissen Orte angelangt, wie von höherer Gewalt festgebannt, auf keine Weise mehr weiterzubringen gewesen, auch durch gewaltsames Zupeitschen nicht; vielmehr hätte eines der Thiere vor allem Volk ganz vernehmlich, wie einst der Esel Balaams (Num. 22; 28) geredet: „Warum schlagt ihr auf uns los? Es ist vergebens; was wir da führen, hat hier an diesem Ort zu verbleiben.“ Der Kaiser, der die heiligen Reliquien durchaus bei sich in Constantinopel gewollt, hätte zwar noch sechs andere Paar vorzuspannen befohlen, jedoch gleichfalls vergeblich.

Wahnsinn siehe Jahrgang 1894, Heft IV, S. 845. — Als Patron der **Waisen** und **Witwen** ward allgemein der hl. Ivo, Priester und Bekenner in der Bretagne, angesehen, der eben, wie das römische Martyrologium (19. Mai) sagt: „Christo zu Liebe die Rechtshändel der Waisen, Witwen und Armen vertrat.“ Bezüglich der „Witwen“ siehe auch Jahrgang 1895, Heft I, S. 80 unten. — **Wanken des Bodens** (Erdbeben) siehe Jahrgang 1894, Heft IV, S. 843. Auch den heiligen Bischof Januarius (19. September) findet man unter den Beschützern in Erdbeben angeführt. — **Wassernoth und -Gefahr.** Nebst den im Jahrgang 1894, Heft III, S. 603 f. Genannten, der hl. Isidor (15. Mai), welcher der wasserarmen Gegend von Madrid eine Quelle frischen Wassers erbetet hat, weshalb er „auch um Regen“ angerufen wird. Ins Wasser fiel in seiner Jugend wiederholt der hl. Johann vom Kreuz (24. Nov.), wurde jedoch jedesmal von der seligsten Jungfrau daraus errettet. Aus welcher Veranlassung auch der hl. Moriz (22. September) als einer der Patrone in Wassergefahren angesehen wird, war uns unauffindlich; in Gegenden jedoch, wo er besonders verehrt wird, dürfte darüber sehr leicht eine Tradition bestehen; — beim heiligen Christoph (25. Juli) mag der Grund hievon wohl in jener bekannten Angabe seiner Legende liegen, laut der er in der ersten Zeit nach seiner Bekehrung als Buße und gutes Werk sich auferlegt hätte, an einer für seine riesige Größe und Kraft passierbaren Stelle die Wanderer über den nahen Fluss oder Waldbach überzutragen; wobei ihm dann einmal, als Gutheißung und Belohnung dieses Liebeswerkes, Christus der Herr die Gunst gewährt hätte, Ihn Selber in Gestalt eines Kindes über jenes Wasser tragen zu dürfen und an der ungewöhnlichen Schwere ihn auch zu „erkennen“.

— **Wasserscheu** siehe Tollwuth. — **Wassersucht:** der hl. Eutropius, erster Bischof von Saintes (enthauptet 30. April, 1.—2. Jahrhundert); der ehemals weit und breit hochverehrte hl. Quintin (31. October) römischer Senator und Martyrer in Frankreich unter Diocletian; zu seiner Anrufung gegen die Wassersucht hat den Anlaſs vielleicht dieser Umstand gegeben: sein heiliger Leichnam, nach unerhörten Martern ins Wasser geworfen, sei auf dem Grunde des Flusses 55 Jahre (!) ganz unversehrt erhalten geblieben, und dann denen, die ihn erheben wollten, wunderbarerweise auf dem Wasserspiegel entgegengeschwommen; ferner der heilige Bischof Liborius (23. Juli) wahrscheinlich wohl auch wegen des häufigen Zusammenhanges der Wassersucht mit Nierenleiden (siehe bei diesen). Auch die hl. Lidwina litt an Wassersucht und der hl. Anton von Padua ist an derselben gestorben. — **Weinstockkrankheiten.** Die verschiedenen, in neuer Zeit sich mehrenden Fährlichkeiten der Weinrebe mit ihren in mehrfacher Beziehung so miſslichen und dabei (für den heiligen Opferdienst selbst) so wichtigen Folgen, lassen es keineswegs als überflüssig erscheinen, auch jene Heiligen zu erwähnen, die man von altersher als besondere Schutzpatrone für den Weinbau angesehen und verehrt hat; es sind dies: der hl. Johann der Täufer, ungeachtet oder wahrscheinlich gerade wegen seiner schon vom Engel vorangekündeten (Luk. 1, 15) und von Christus bestätigten (ib. 7, 33), gänzlichen „Enthaltung" vom Weine —; die heiligen Bischöfe Maternus (14. September), Medard (8. Juni) und namentlich St. Urban, der darum als Beizeichen eben eine Traube trägt. In Frankreich und Spanien, theilweise auch in den Niederlanden, gilt als Patron der Weinberge und -Gärten der hl. Urban, Bischof von Langres (2. April, † circa 375), und thatsächlich erwähnen auch die ältesten Berichte über ihn, daſs er durch sein Gebet die Weinberge gegen die Unbilden der Elemente geschützt habe. Bei uns in Deutschland hält man für den Patron des Weinwuchses den hl. Urban Papst, als den höherstehenden und aus dem Kalender bekannteren Heiligen dieses Namens. Auffallend ist übrigens, daſs in den Bollandisten, die doch andere Wunder von ihm in reichlicher Anzahl anführen, von seinem „fraglichen" Patronate oder irgend welcher Verbindung, in der dieser Heilige mit dem Weinbaue überhaupt stände, ganz und gar nichts zu finden ist; auch das Diario romano selbst deutet mit keiner Silbe etwas der Art an, obschon der heilige Papst Urban in Rom geboren war, dort lebte, die Kirche regierte und starb; und ebensowenig weisen die römischen Baudenkmale auf etwas hin, was diesen Heiligen in irgendwelche Beziehung zum Weinbaue bringen ließe, außer allein der im 9. bis 10. Jahrhundert erfolgte Umbau einer Ruine, die als einstiger Tempel des „Bacchus" galt, in eine Kirche zu Ehren des heiligen Papstes Urban, welcher, der Ueberlieferung nach, dort in der Nähe die heiligsten Geheimnisse gefeiert habe, und in den angrenzenden Kata-

komben des hl. Prätextatus, an der Via Appia, auch bestattet worden war. Der so wohlunterrichtete J. Molanus jedoch berichtet (De hist. SS. Imag. l. 3 c. 19): „Vinitores constanter asserunt, et a majoribus suis accepisse se dicunt, (Papam) Urbanum in rabie persecutionis *inter vineas* latitasse. Quid igitur mirum, si ab illo petatur vinearum conservatio, quem aliquando per vineas salutem obtinuisse temporalem, constans est opinio? (Dass der heilige Papst Urban sich meistens habe verborgen halten müssen und gewöhnlich in [oder nahe] den Katakomben der Via Appia geweilt habe, merken die ältesten Berichte an. Zeitweise nun mag ihm wohl auch das tiefere Innere, der in dieser Nähe befindlichen Landgüter und Weingärten — zum Theile vielleicht schon christlichen Familien gehörend — mit ihren „frondosis umbris" und all ihrem Zugehör von Gebäulichkeiten, ein hinreichend sicheres Versteck dargeboten haben, und sohin obige Angabe: inter vineas latitasse, in diesem etwas weitern Sinne genommen, nur um so leichter erklärlich und glaublich erscheinen. Und dass in dem Falle der heilige Papstgreis den Weinbergen für die ihm gewährte Zuflucht und Bergung nicht auch seinen reichlichen Segen hinterlassen hätte, wäre wohl schwer anzunehmen.) Est et alia ratio, fährt Molanus weiter: Germani pro vino duos dies exoptant serenos, s. Pauli conversionem (25. Jan.) et primum diem aestatis, qui Urbano sacer est. Majores nostri tunc invocare solebant Paulum et Urbanum. Nunc pietas majorem multum refrixit, ut non sit mirum, vineas multis injuriis obnoxias fieri."

(Bei aller Frömmigkeit der alten Zeiten mussten sich jedoch die heiligen Patrone von den Leuten auch allerlei Derbheit und selbst grobe Unbill gefallen lassen. So z. B. rügt derselbe Molanus — und er führt den Erzbischof von Utrecht als Gewährsmann an — einen „ter execrandus und noch zu seiner Zeit an manchen Orten nicht ausgetilgten abusus", ut scil. Divi Pauli et Urbani imagines — unter mancherlei Ausbrüchen geringschätziger Roheit, ja Rachlust in Wort und That — in profluentem conjiciantur, si forsitan eorum festo die inciderit pluvium coelum aut foeda tempestas.)

Erwähnt sei noch, dass der heilige Papst Urbanstag auch in mehreren Gegenden, wo selbst kein Weinbau ist, vom Volke halb gefeiert wird; irgendwelchen Grund hiefür würde man vielleicht bei deren Bewohnern erfahren können.

Hie und da soll das Podagra, die Gicht überhaupt, „Urbansplage" geheißen haben; möglich, dass Verunehrer dieses Heiligen, wie oben erwähnt sind, öfter mit dem genannten Leiden empfindlich gestraft worden seien. Aber auch in dem Falle wäre der hl. Urban noch nichts weniger, als ein „Marterheiliger" in dem Sinne, wie manche wähnten, dass nämlich er martere und plage!!

Wetter, schönes, heiteres: der heilige Prophet Elias (Br. des hl. Jakob 5, 17); ein hl. Serenus (vergl. Jahrg. 1893, Heft III, S. 557). Sehr ungern sehen es die Landwirte, wenn der heilige Bischof Medardus an seinem Tage (8. Juni) es regnen läst, indem dann viel zu lange „nass Wetter" anhalte. Hatte diesen Heiligen, nach sehr alten Berichten, ein Adler mit seinen ausgebreiteten

Flügeln während eines längeren Regens geschützt, dass er nicht im mindesten nass ward; so meldet von seinem Hinscheiden schon die, vom hl. Venantius Fortunatus († circa 603) geschriebene Vita S. Medardi (in Prosa) nach einem Augenzeugen, dass im Augenblicke, da der Tod eintrat (8. Juni circa 545), coeli prorsus aperti sunt, et ante Sancti corpusculum fere per tres horas divina luminaria cunctis videntibus adstiterunt; moxque in terra grande fluxit diluvium, ita ut plueret multum *calida* aqua de nubilo. Der hl. Medard gilt überhaupt als Patron der Fruchtbarkeit, in verschiedenen Gegenden auch namentlich des Rebstockes. Um „gedeihlich Wetter", sei es dann Regen oder Sonnenschein, ward häufig auch die berühmte hl. Gertrud von Helffede (15. November) angerufen; ihr Officium proprium sagt: Messis tempore, cum imbres assidui frugibus terrae nocerent, Gertrudis effudit sicut aquam cor suum ante conspectum Dñi, et statim facta est serenitas magna; ebenso: Habuit Gertrudis potestatem claudere coelum nubibus, et aperire portas ejus, quia lingua ejus clavis coeli facta est (ganz wie es von den sogenannten Wetterherren Sanct Johannes und Paulus, 26. Juni, heißt); und wieder: illius votis Deus obsecundans / mox repentinas pluvias profudit / moxque suspensos gravidis coercet / nubibus imbres (hymn. matut.) Um fruchtbringendes „Regen"-Wetter hat man wohl auch den heiligen Erstlingsmartyrer Stephan angerufen, wahrscheinlichst deshalb, weil in der gleichen Stunde mit der Uebertragung seines erst aufgefundenen heiligen Leibes in die Kirche auf Sion (415), nachdem eine anhaltende Dürre und Unfruchtbarkeit geherrscht hatte, starkes Regnen eintrat, so dass Erde und Land überflüssig getränkt ward. Das Volk pries Gott ob dieser augenfälligen Rettung aus der so quälenden und alles gefährdenden Trockne, deren sofortiges Aufhören mit der Erhebung der hl. Leiber von St. Stephans, Nicodemus &c. der heilige Gamaliel dem ehrwürdigen Priester Lucian übrigens bereits zum Vorhinein in Aussicht gestellt hatte; wie letzterer dies alles in seinem bekannten Rundschreiben de invent. corp. S. Stephani etc. selbst anmerkt. — Gegen **Wunden** aller Art nennt ein italienisches Verzeichnis von Patronen die Heiligen: Peregrin, Serviten-Ordenspriester († 1. Mai 1345) und Franz von Hieronymo, Jesuit (13. Mai), vergl. bei: Fußleiden, und Jahrgang 1895, Heft I, S. 81; sowie, wenn Wunden für unheilbar galten, die Heiligen: Pantaleon (27. Juli) nebst Cosmas und Damian (27. September) und, wenn für krebsartig: der hl. Fiacrius (vergl. 1895, Heft I, S. 86). — **Zahnweh.** Gleichwie diese höchst empfindliche Plage noch überdies eine fast allgemeine ist, so dürfte es auch unter den Heiligen — wenigstens unter den bekannteren — wohl kaum viele geben, die gegen dieses Leiden nicht wenigstens von „Einzelnen" wären je angerufen und auch hilfreich befunden worden.

Merkwürdig ist, wie so manchmal Zahnleidende vom Heiligen, den sie angerufen, auf rein natürliche und allbekannte Mittel verwiesen wurden; so z. B. ward vom hl. Romuald einem, der in diesem Anliegen die Zuflucht zu ihm genommen, einfach das so gebräuchliche Mittel in den Sinn gegeben, den Zahnnerv mit einer glühenden Spitze (Ahle) zu tödten; und vom heiligen Benedictinerabt Walfried in Toscana (circa 765) berichten die Bollandisten zum 15. Februar: „Der ausgezeichnete Mönch Adhelm habe sich im übermäßigen Schmerz seiner Zähne vor dem Grabe des Heiligen um Hilfe flehend niedergeworfen; nun habe er einschlummern können und da sei ihm der heilige Vater Walfried erschienen und habe ihm gesagt: ‚Jenes Kraut, das du außerhalb meiner Gruft zuerst antriffst, das nimm als Trank und du wirst geheilt sein.‘ Adhelm erwachte und fand beim Herausgehen das Kraut, welches Verbago und von vielen septemnerva genannt wird; dies zerstieß und trank er, mit Wein vermischt, und sofort wich der Schmerz und der Backenzahn blieb ihm erhalten.“ (Das Wort verbago scheint selbst aus den größten Sprach- und Fach-Lexicis völlig verschwunden zu sein; septemnerva jedoch findet sich in ersteren noch jetzt als „die auch plantago major genannte Pflanze“ aufgeführt; diese aber — unser allbekannter „großer W gerich“ — ist, wie schon vor alters, so auch neuestens wieder als vorzügliches Zahnmittel angerühmt worden; den sicheren Erfolg im obigen Falle hat jedoch wohl die Zufluchtnahme zum heiligen Abte erwirkt!

Von nicht wenigen heiligen Martyrern ist bekannt, dass ihnen unter anderen Qualen auch die Zähne zerbrochen, zerschlagen oder ausgerissen wurden; demungeachtet scheint aber — mit Ausnahme der hl. Apollonia — keiner von ihnen je im Ruf als „Patron“ gegen Zahnleiden gestanden zu haben. Ebenso lesen wir von vielen Heiligen, dass sie von Gott mit langwierigen, furchtbaren Zahnschmerzen heimgesucht waren, so z. B. die hl. Synkletika (5. Jänner, 4. Jahrhundert), Lidwina, Andreas Avellino, M. Magdalena v. Pazzi (27. Mai); diese litt daran die letzten zwei Lebensjahre beständig fort, Tag und Nacht, und so arg, dass es sie in Klagworte auszubrechen zwang, weil kein einziges Mittel irgend eine Erleichterung verschaffte; sie brachte auch sogar nicht mehr die Kiefer zusammen, was sie vor lauter Beschwerde weinen machte, wenn sie Speise nehmen sollte; überdies wurden allmählig unter übermäßigem Schmerz auch alle Wurzeln ihrer Zähne zerstört und faul und hörte die Pein selbst dann nicht auf, als sie diese langsam alle verloren hatte; der heilige Bischof Ursmar O. S. Ben., Apostel von Flandern (18. April † 713), der neun Jahre unausgesetzt an den Zähnen zu leiden gehabt hatte; jedoch finden wir nur von diesem letztgenannten, dass er, durch die eigene Erfahrung peculiari compassione affectus auch viele andere davon befreit habe. In einzelnen Gegenden mögen wohl auch noch andere heilige Zahnpatrone bekannt und verehrt sein; in der ganzen Christenheit aber genießt diesen Ruf vor Allen die hl. Apollonia (9. Februar, † 249). Diese Jungfrau und Martyrin nennt ihr berühmter Oberhirt, der hl. Dionys der Große, „die bewunderungswürdigste“ (oder „höchst bewunderungswürdige“), welchen Ehrentitel er keinem andern ihrer Mitblutzeugen beilegt, obwohl die Martern derselben, seinem Berichte nach, zum Theil noch weit grauenvoller gewesen sein mögen, als es, an sich, die der hl. Apollonia war. Freilich ist dieser sein kurzer Bericht (in einem Brief an einen

andern Bischof; Galland. Biblioth. Vet. P. P. t. 3) auch das einzige Authentische und Zuverlässige, was wir über die hl. Apollonia haben; dies aber ist so zuverlässig, dass es selbst Tillemont anerkennt, der gleichfalls die hl. Apollonia als die berühmteste Martyrin aus der Zeit Kaiser Philipps bezeichnet. Von ihrem ganzen Vorleben und — ohne Zweifel gesegneten Wirken unter den Christen von Alexandrien — findet sich im Berichte des hl. Dionys nichts vor — manche Legenden vermeinen davon freilich desto mehr zu wissen! — erst bei der Beschreibung des plötzlichen Volksauflaufes, den dortselbst ein Wahrsager gegen die Christen erregte — bereits ein Jahr, ehevor Decius ihre Verfolgung decretierte, — erwähnt der heilige Oberhirt „die bewundernswerteste, hochbejahrte Jungfrau Apollonia, als gleichfalls festgenommen". „Zuerst schlugen oder trieben sie ihr nun alle Zähne heraus, indem sie die Kinnladen zerhieben — so schreibt wörtlich der hl. Dionys; (dieses Zerbrechen der Kinnbacken, wie das Zermalmen oder Ausschlagen der Zähne, das leider nicht wenigen heiligen Martyrern widerfuhr, geschah gewöhnlich, und, uralten Traditionen nach, auch bei der hl. Apollonia, mit Steinen, bisweilen aber durch wiederholte furchtbare Backenstreiche, wozu man auch wohl mit Reibblech oder Eisen beschlagene Handschuhe gebrauchte); sodann errichteten sie vor der Stadt einen Scheiterhaufen und drohten unserer Heiligen, wenn sie ihnen nicht gewisse Worte der Lästerung (Christi) nachsprechen würde, sie lebendig zu verbrennen. (Diese Drohung ergieng in jenem Volksauflaufe, so bemerkt der heilige Bischof, an jeden Christen in Alexandrien, der sich irgendwo sehen ließ.) Apollonia jedoch gab gute Worte, sie einen Augenblick freier zu lassen; sowie sie aber ein wenig los war, sprang sie eilig dem Feuer zu und hinein, und verbrannte." Soweit der Bericht des heiligen Oberhirten. „Diese ihre That verbreitete auch unter den anwesenden Heiden nicht bloß Staunen, sondern großen Schrecken;" so bemerkt Eusebius und Rufin. Der Ausdruck des Breviers: „brevi consumto corpore" ist wohl in seinem weiteren Sinne zu nehmen, wie man z. B. auch sagt: febre consumi; denn die zahlreichen Reliquien, die von der heiligen Martyrin, besonders zu Tortona in Piemont, aber auch sonst an vielen Orten verehrt werden, sind nicht bloß aus ihrer Asche (zusammengeklebt), sondern auch von ihren Gebeinen und namentlich von ihren Zähnen; ja von letzteren wird eine solche Anzahl vorgezeigt, dass manche schon erklärt haben, man müsse nothwendigerweise annehmen: entweder habe ein guter Theil davon anderen Heiligen dieses Namens angehört — thatsächlich findet man deren mehrere unter den Gefährtinnen der hl. Ursula aufgeführt — oder man habe (nach der nur zu gewöhnlichen Bezeichnungsweise) partem pro toto, ein auch nur kleines Stückchen von einem Zahne oder Kiefer der hl. Apollonia von Alexandrien für einen ganzen Zahn von ihr angegeben. Die Verehrung und Anrufung dieser glorreichen Heiligen als Hauptpatronin in Zahnschmerzen ist in allen

Jahrhunderten nachweisbar und ebenso auch unzählige Beweise ihrer Macht, ja „ihres speciale privilegium“ gegen diese und die Kopfleiden (indem bei der Zermarterung ihrer Zähne natürlich auch das ganze, so empfindliche Zahnfleisch, die Wangen und Lippen zerrissen, Zunge, Gaumen und Schlund arg verletzt, ja nothwendig der ganze Kopf sehr hart mitgenommen wurde). Aber auch Beispiele von augenfälliger Bestrafung ihrer Geringschätzung sind sowohl im Bollandisten-Werke, als auch aus noch neuerer Zeit angemerkt zu finden. Jahrhunderte alte Missalien und Officien verschiedener Kirchen führen das erwähnte Charisma der hl. Apollonia ausdrücklich an; am sinnigsten ruft zu ihr die Oration im alten Utrechterbrevier: O s. Apollonia, per passionem tuam impetra nobis remissionem omnium, quae dentibus et ore commisimus per gulam et loquelam; ut liberemur a dolore et stridore dentium hic et in futuro; et diligendo cordis munditiam, per gratiam labiorum (Prov. 22, 11) habeamus amicum Regem Angelorum. Amen. Die einstimmige Tradition schreibt dieses Patronat der hl. Apollonia ihrer Fürbitte für alle Zahnleidenden während ihrer eigenen Zähnepeinigung zu. Auch der hl. Franz von Sales nahm, als er einmal von Zähneschmerz gequält war, seine Zuflucht zur hl. Apollonia, indem er ein Stücklein Linnen anwendete, welches Reliquien dieser Heiligen berührt hatte, und ihm von der hl. Chantal geschickt worden war. Als er ihr dann das Flecklein zurücksandte, schrieb er ihr: „Da ich nicht dachte, celebrieren zu können, lehnte ich mich an den Betstuhl mit der Linnenreliquie auf der Wange; und kaum hatte ich gesagt: ‚Mein Gott, es geschehe, wie meine geistlichen Töchter wünschen, wofern es Dein Wille ist‘, da hat plötzlich das Weh aufgehört. Es sind mir viele gute Gedanken gekommen über das, was die Braut des Hohenliedes von den Zähnen sagt. Die Wange ist nun nimmer geschwollen. Es lebe der Herr, der in seinen Bräuten und Heiligen wunderbar ist! Er hat gewollt, dass ich heute Schmerz haben sollte, um uns die hl. Apollonia, seine Braut, verehren zu machen und uns einen fühlbaren Beweis von der Gemeinschaft der Heiligen zu geben.“ — **Gegen Zank, Zwiste und Feindseligkeiten:** der hl. Johann von St. Facundo (12. Juni), den der Herr mirifica dissidentes componendi gratia decoravit, wie das Kirchengebet an seinem Feste sagt. — **Gegen Zornmüthigkeit** (Jähzorn): in neuerer Zeit der hl. Franz von Sales, bei dessen Leicheneröffnung man bekanntlich die Galle in mehr als 300 Steinchen von verschiedener Größe, Gestalt und Farbe verwandelt (und wie in einen Rosenkranz angereiht) fand; die staunenden Aerzte erklärten dies selber für nicht natürlich und schrieben es einzig und allein der beständigen Gewalt zu, mit der er sein cholerisches Temperament bezwungen hatte; unter den älteren Heiligen jenes Wunder von Sanftmuth, der hl. Bischof Ubald (16. Mai). — **Zungenfehler.** Gegen Entzündung und andere Leiden sowie natürliche Defecte dieses wichtigen Organes hat von altersher

als Patronin die hl. Katharina (25. November) in Ruf und Verehrung gestanden, aus dem Grunde, weil eben sie, nach der Legende (und um ein „Patronat" zu begründen, hat eben diese von jeher als hinreichend, ja als maßgebend gegolten), nicht bloß im Bekenntnis, sondern auch in der Vertheidigung des heiligen Glaubens einen so ausgezeichneten Gebrauch von ihrer Zunge gemacht habe, dass sie nicht bloß die Kaiserin und einen Heerführer nebst 200 Soldaten, sondern auch 50 Weltweise überwiesen und zu hl. Martyrern gemacht habe. Noch umsomehr mag sich die glorreiche Heilige ihren Verehrern alsdann mächtig und hilfbereit in Verhütung oder Ablegung von Zungenfehlern „geistiger" Art erzeigt haben! Die heilige Schrift (Eccli 25, 11) sagt: „Glückselig, wer durch seine Zunge nicht gefallen ist, und nicht gedient hat Solchen, die seiner unwürdig sind". Die Verbindung dieser zwei Gedanken lässt einerseits erkennen, von welcher moralischen Wichtigkeit das erwähnte Patronat der heiligen Katharina für alle Menschen sein würde; anderseits könnten sie vielleicht auch zu erklären dienen, warum wohl christliche „Dienstboten" gerade zu dieser so weisen und so heroisch standhaften heiligen Jungfrau und Martyrin zu beten pflegten und in manchen Gegenden auch gegenwärtig noch beten, um einen guten, christenwürdigen Dienst zu finden oder um in einem schlechten sich gut zu erhalten. Diese Braut und Blutzeugin des Herrn ist überhaupt in der ganzen Kirche von jeher nicht nur eine der bekanntesten und berühmtesten, sondern auch der am meisten verehrten und (unter den „Nothhelfern") angerufenen Heiligen ihres Geschlechtes gewesen; der hl. Thomas von Villanova (in seiner zweiten Lobrede auf sie) bemerkt: In tota gloria inter Sanctos paucissimi habent omnes tres laureolas: sempe Joh. Baptista, et secundum aliquos Evangelista; inter Sanctas vero sola Catharina cunctis tribus laureolis, et omnibus tribus in gradu eminentissimo ornata est: virgo, martyr et praedicatrix; et data patrona est omnibus invocantibus eam. — Sollte es übrigens wahr sein, dass das Volk Bildnisse des heiligen Johann von Nepomuk, der schon lange vor seiner Heiligerklärung „als der Patron des guten Rufes" weit gekannt und verehrt war, mit Vorliebe auf „Kastanien"-Bäumen u. ähnl. anzubringen gepflogen habe: so dürfte der Volkswitz hiebei wohl eine kaum misszuverstehende Anspielung auf die verletzenden Stacheln böser Zungen im Sinne gehabt haben, gegen die man eben sehr allgemein diesen Heiligen anruft.

So wären wir nun mit unserem Verzeichnis der heiligen Patrone in den vielerlei Anliegen, Nöthen und Leiden dieses Lebens zu Ende gekommen — allerdings ist es weit mehr nur „andeutend", als „erschöpfend" zu nennen. Würde nun jemand, der in seinem Anliegen oder Leiden gesonnen wäre, zu einem „heiligen Patrone gegen dasselbe" die Zuflucht zu nehmen, sich etwa an einen Priester mit der Frage wenden: was für eine „Andacht" zu jenem er in dieser

Absicht wohl anstellen solle? so dürfte es sich empfehlen, ihm die Abhaltung einer Novene oder wenigstens eines Triduums vorzuschlagen und anzurathen. Dreitägige Andachten finden sich schon im Alten Testamente vor (so II. Machab. 13, 12; Tob. 3, 10, 11; 6, 18; 8, 4); die erste bekannte Novene hielt wohl die seligste Jungfrau mit den Aposteln vor dem heiligen Pfingstfeste. Die heilvolle Wirksamkeit solcher neuntägigen Andachten ist übrigens nicht bloß durch die Erfahrung bestätigt, sie läßt sich auch leicht begreifen; denn eine, durch ununterbrochene neun Tage fortgesetzte, bezw. erneute, fromme Uebung hat schon etwas von „anhaltendem, ausdauerndem, beharrlichem" Gebete an sich, das schließlich auch dem Himmel Gewalt anthut (Luk. 11, 8). In Lourdes z. B. treten fast alle Gnadenwirkungen infolge vollendeter oder doch begonnener „Novenen" ein; und zwar öfters erst nach vielen solchen. Worin aber eine solche drei- oder neuntägige Andacht geeigneter- und ersprießlicherweise bestehen könnte, das erfährt man aus Erbauungsschriften im Ueberflusse. Dabei wird man — auch nach der Lehre und Praxis jener berühmten Glaubensmänner unseres Jahrhundertes: Bischof Flaget von Boston, Fürst Hohenlohe, Pfarrer Gaßner und Nußbaumer, Secretär Eigler, die Bauersleute Martin Michel und Nikolaus Wolf, der Schäfer Heinrich Mohr in Rheinpreußen 2c. — allerdings „Gott um die vollständige Vereinigung unseres Willens mit seinem" zu bitten haben; jedoch waren auch sie alle der Ansicht, es werde mitunter doch **zu** viel Nachdruck und Gewicht **dar**auf gelegt, dass bei Erbittung zeitlicher Gnaden ja nie der Vorbehalt abgehen dürfe: „nur, wenn es zur Ehre Gottes und zum Heile der Seele gereicht;" denn — sagten sie — es ist doch auch das offenbar der „Wille Gottes", dass der Name Seines Sohnes, und seine Heiligen, zumal in Zeiten des Unglaubens und der Gottentfremdung, wie die unseren sind, durch fühlbare und unableugbare höhere Hilfspendungen immer wieder neue Anerkennung und Verherrlichung finden; es ist offenbar „zur Ehre Gottes", Der den Menschen, seinen heiligen Freunden, solche Macht verliehen hat (Matth. 9, 8), wenn ein Leidender, der schon seit lange bei der menschlichen Kunst vergebens Heilung gesucht hat, nun zu himmlischen Helfern Vertrauen faßt, und auf deren Anrufung jetzt auf einmal gesund wird; oder wenigstens dem Arzt nun die richtigen Mittel in den Sinn kommen, und dieselben jetzt ihre natürliche Heilkraft schnell und fühlbar, als seien sie von Oben gesegnet und potenciert worden, erweisen. (Viele Leidende wären nämlich vollauf zufrieden, wenn der Heilige, den sie anrufen, nur die „natürlichen" Mittel ihnen recht wirksam und gesegnet sein ließe — „ein Heil-»Wunder« würde für sie, so machen sie sich glauben, ja dennoch nie geschehen, und sie wären eines solchen auch nicht wert".) Sowie sich aber die Erhörung unseres Flehens zu den Heiligen auch in „zeitlichen" Nöthen, an sich ganz wohl mit der „Ehre Gottes" verträgt, ebenso auch mit dem „Heil der Seele;" — die

bei weitem größte Anzahl der „Wunderwerke“, die von Christus dem Herrn während seines Erdenlebens, und von seinen Heiligen bekannt sind, hat ja eben Krankenheilungen und Linderung andern zeitlichen Elendes betroffen; und gewiss haben die Allerwenigsten von denen, welche sich damals an den Herrn, und später an seine Heiligen gewendet haben, an die fragliche Reservation auch nur gedacht; ihnen schwebte Nichts vor, als allein ihr Leiden und Elend, sowie das Zutrauen zum Herrn und zu seinen Heiligen; und — die so weise Güte des Himmels, die ja unser figmentum kennt (Ps. 102, 14), hat sie ohne Vergleich öfter erhört, als bloß vertröstet mit dem: „Duldet nur ergeben fort; dies ehrt den Herrn mehr, und ist eurer Seele ersprießlicher und verdienstreicher fürs Jenseits!“ Wird denn (so bemerkten die erwähnten Glaubensmänner) infolge der Gebets-Erhörungen nicht ebenfalls der Glaube, das Vertrauen, die heilige Liebe, Dankbarkeit und Lobpreisung des Herrn in seinen Heiligen immer wieder aufs neue erweckt, und erhöht und gekräftigt? oder ist etwa die — dabei auch gewiss oft vorhandene — aufrichtige Absicht, von der erbetenen Gnade, Gesundheit 2c. dann auch einen wirklich gottgefälligen Gebrauch zu machen, dem Heil der Seele nicht an sich förderlich? In der Regel sind solche Bittnovenen 2c. ja auch mit der Entsündung der Seele mittels einer guten Beicht verbunden, und pflegt ihr (der Seele) auch durch die Einkehr des Herrn Selbst Heil zu widerfahren! — Uebrigens will mit alldem ja nichts gesagt sein, was gegen die Lehre vom echten, gottgefälligen und erhörungswürdigen Gebete wäre, wie sie uns die Kirche und die heiligen Väter ertheilen: nur das Eine soll damit gesagt sein, dass wir durch **zu** starke Betonung und Hervorhebung der gedachten Clausel nicht unser ohnehin meist nur dürftiges Vertrauen, diese erste Bedingung der Erhörung, noch hemmen und lahmlegen! Denken wir immer, dass ja auch zum Troste unserer Schwäche und Zärtlichkeit der Herr Selber am Oelberg gebetet hat: „Vater! wenn es möglich ist, nimm diesen Kelch von mir, kann er aber nicht vorübergehen, ohne dass ich ihn trinke, so geschehe Dein Wille!“ [1])

Das Martyrerthum des Sel. Joh. Gabriel Perboyre und das Leiden unseres Herrn Jesus Christus.[2])

Von A. Jox C. M.

Der Selige Johannes Gabriel Perboyre, dessen Lebensgeschichte in früheren Artikeln behandelt wurde, besass vor allem die glühendste Liebe zu unserem Herrn und die zärtlichste Andacht zu seinem bitteren

---

[1]) Im Artikel IV dieser Abhandlung, Jahrgang 1894, Heft III, Seite 607, Zeile 11 von oben lies 1837, statt 1847. — [2]) Nach den „Annales de la Congr. de la Mission“. Année 1890, Nr. 4.

Leiden. Beständig betrachtete er sein Leben, seine Tugendbeispiele und war bemüht, sein ganzes Leben darnach einzurichten. Dafür gewährte ihm der göttliche Meister auch die ausgezeichnete Gnade, ihn in ganz besonderer Weise zum Mitgenossen seines bitteren Leidens zu machen. Das Seligsprechungs-Breve drückt sich hierüber also aus: „Ein wahrhaft himmlischer Trost, eine Ehre ohnegleichen wurde durch die Güte Gottes Johannes Gabriel vorbehalten: nämlich inmitten der grausamen Qualen, welche er erduldet, bietet er besondere Züge der Aehnlichkeit mit dem göttlichen Erlöser". In der von der heiligen Ritus-Congregation gutgeheißenen Messoration betet der Priester: „O Herr Jesus Christus, der Du den Seligen Johannes Gabriel, deinen Martyrer, bei dem Volke der Chinesen durch Unschuld des Lebens, apostolische Arbeiten und besonderen Antheil an deinem Kreuze bewunderungswürdig gemacht hast, verleihe u. s. w." Der hochwürdigste Herr Bourret, Bischof von Rodez in Frankreich, rief in einer Lobrede auf den Seligen voll Bewunderung aus: „Großer Gott, welch ein Leiden! Schritt für Schritt, Zug um Zug hat er das große Schauspiel von Calvaria und des Leidens unseres Erlösers wiederholt." Der Jesuit P. Tissot zu Lyon hätte dessen Martyrergeschichte ähnlich beginnen mögen wie der Diener der Kirche, wenn er während der Charwoche in Trauerkleidung den langen evangelischen Bericht ankündigt mit den Worten: „Passio Domini nostri Jesu Christi: Leidensgeschichte unseres Herrn Jesu Christi". Auch im Seligsprechungs-Saale in der Kirche des Vaticans las man folgende Inschrift: „Quos praescivit, et praedestinavit conformes fieri imaginis Filii sui. Er gehört zu denjenigen, welche Gott durch sein Vorherwissen gekannt und welche er vorherbestimmt hat, dem Bilde seines Sohnes gleichförmig zu werden". Röm. 8, 29.

Wie unser göttlicher Heiland, welcher sprach: „Baptismo habeo baptizari, et quomodo coarctor usquedum perficiatur. Ich muss mit einer (Blut-)Taufe getauft werden, und wie sehr drängt es mich, bis dass sie vollendet werde" (Luk. 12, 50), — so seufzte der Selige Johannes Gabriel sein ganzes Leben lang nach dem Martertod. Nach Vollendung des Cursus der Rhetorik schrieb er in einem Aufsatze: „O wie schön ist dieses Kreuz, mitten in den Ländern der Ungläubigen aufgepflanzt und oft getränkt mit dem Blute der Apostel Jesu Christi!" Wenn er so inständig bat, nach China geschickt zu werden, so geschah dies wegen der Hoffnung auf das Martyrerthum. „Welch schönes Ende ist das des Herrn Clet!" sprach er zu einem Novizen, „bitten Sie Gott, dass ich ende wie er. — Welch ein Glück für uns, wenn wir eines Tages dasselbe Schicksal haben!" Während mehr denn zehn Jahre bat er um diese Gnade alle Tage im Augenblicke der heiligen Wandlung. Auch er hatte eines Tages seine Verklärung auf Tabor. Bei der Erhebung des Kelches wurde er von der Erde erhoben und in Ekstase versetzt. Man kann mit Grund glauben, dass er damals die Offenbarung

seines künftigen Martyrerthums empfieng. Die geheimnisvolle Unterredung mit Gott musste wie diejenige unseres Erlösers auf dem Berge der Verklärung die Leiden zum Gegenstande haben, welche er erdulden sollte: Et dicebant excessum quem completurus erat in Jerusalem. Luk. 9, 31. Nach der heiligen Messe sagte er zu seinem Messdiener, einem Cleriker, dem Zeugen dieses Wunders: „Ich befehle Ihnen, bis nach meinem Tode das Stillschweigen zu beobachten über das, was Sie gesehen haben“: „Praecepit illis ne cuiquam quae vidissent, narrarent, nisi cum Filius hominis a mortuis resurrexerit“. Marc. 10, 8.

Nach drei Jahren seines Apostolates in China (von August 1836 bis September 1839) begann seine Leidenszeit, wie die des Erlösers nach drei Jahren seines öffentlichen Lebens. Diese drei Jahre brachte auch er wie sein Meister damit zu, Gutes zu thun: Er predigte den Armen das Evangelium, unterstützte die Elenden, beraubte sich bisweilen sogar seiner Kleider, um die Nothleidenden damit zu bekleiden; er heilte die Kranken, wie jene arme Christin, welche seit mehr als einem Jahre in Wahnsinn verfallen und wahrscheinlich vom Teufel besessen war: „Pertransiit benefaciendo et sanando. Er wandelte dahin, wohlthuend und heilend“. Apg. 10, 38. „Evangelizare pauperibus misit me. Er hat mich gesandt, den Armen das Evangelium zu verkünden“. Luk. 4, 18.

Der Selige bestand auch seinen Todeskampf, welcher mehrere Monate dauerte, eine jener inneren Prüfungen, schmerzlicher als der Tod, während welcher ihn Gott verlassen zu haben schien. Alles setzte ihn in Schrecken. Der Schlaf floh von seinen Augen. Speise und Trank waren ihm zuwider. Seine Gesundheit ward davon tief erschüttert. Er konnte mit Jesus am Oelberge sprechen: „Tristis est anima mea usque ad mortem. Meine Seele ist betrübt bis zum Tode“. Matth. 26, 38. „Coepit pavere et taedere; contristari et moestus esse. Er fieng an, sich zu ängstigen und zu beten (Marc. 14, 33) sich zu betrüben und zu trauern“ (Matth. 26, 37). Aber er betete ohne Unterlass: „et factus in agonia prolixius orabat. Und in Todesangst versenkt, betete er inständiger“. Luk. 22, 43.

In dieser so schmerzlichen Prüfung ist es nicht ein Engel, der dem Seligen erscheint wie unserem Erlöser, um ihn zu stärken, sondern der König der Engel, Jesus selbst, der zu ihm spricht: „Was fürchtest du. Bin ich nicht gestorben für dich? Lege deine Finger in meine Seite und lass ab, deine Verdammung zu fürchten:“ „Manum tuam mitte in latus meum“. Joh. 20, 27. Und sogleich werden alle seine Schrecken zerstreut und machen Platz dem süßesten Frieden: „Apparuit autem illi angelus de coelo confortans eum.“ Luk. 22, 43. Jetzt ist der Diener Gottes bereit; er kann wie der Erlöser sagen: „Surgite, eamus, ecce qui me tradet, prope est. „Auf, lasst uns gehen; der mich erwarten soll, ist nahe“. Marc. 14, 42.

Sein Martyrerthum[1]) beginnt; nachdem er soeben mit seinen Christen das heilige Messopfer gefeiert hat, nahen die Schergen heran, um ihn gefangen zu nehmen, wie bei unserem Erlöser, nachdem er das eucharistische Opfer eingesetzt hatte.

Der Selige zieht sich in ein Bambusgebüsch zurück, wie der Erlöser in den Oelgarten: „Egressus est cum discipulis suis ... ubi erat hortus in quem introivit“. Joh. 18, 1. Dort befand sich die Grotte von Gethsemani. Der Boden senkte sich tief abwärts, und in der Tiefe war eine natürliche Grotte, worin sich der heilige Missionar verbarg. Dort wurde er gefangen genommen, als er auf den Knien im Gebete lag.

Johannes Gabriel Perboyre war durch einen seiner Neubekehrten, Namens Kiung-lao-san, verrathen worden, welcher, ein zweiter Judas, seinen Meister überlieferte, indem er den Schergen die Grotte, worin der Missionar sich verborgen hielt, mit den Worten zeigte: „Da ist er!“ Glaubt man nicht, den Judas an der Spitze der Henkersknechte herannahen zu sehen, ihnen Jesum mit den Worten zeigend: „Ipse est, tenete eum, Der ist es, ergreifet ihn!“ Matth. 26, 47.

Um den Preis von dreißig Unzen Silbers (Taels) überlieferte der Verräther den Mann Gottes, welchen Preis man auch dem Judas gegeben, damit er den Erlöser überliefere: „Quid vultis mihi dare, et ego vobis eum tradam? Et illi constituerunt ei triginta argenteos. Was wollt ihr mir geben, und ich werde ihn euch überliefern? Und sie kamen überein, ihm dreißig Silberlinge zu geben.“ Matth. 26, 13.

Unser Erlöser nahm mit sich in den Oelgarten die drei Apostel Petrus, Jacobus und Johannes. In jenem Augenblicke hatte der Selige in dem Bambusbusch drei Begleiter bei sich: Thomas Tiu-ly-siam, der ihm treu blieb, wie der hl. Johannes, den alten Katecheten Ly-xe-min, der ihn später verleugnete, wie Petrus, und Philipp Liu-te-xem, der sich verbarg und entkam wie der hl. Jacobus: „Et assumit Petrum, et Jacobum, et Joannem secum. Und er nimmt mit sich Petrus, Jacobus und Johannes“. Marc. 14, 33.

Einer der Begleiter des Seligen, Thomas Tiu-ly siam, wollte, da er nur zwei Schergen vor sich sah (die übrigen umzingelten das Gebüsch), der Gewalt Gewalt entgegensetzen; aber der Diener Gottes verwehrte es ihm, zu seiner Vertheidigung Gewalt zu gebrauchen, eingedenk der Worte des Erlösers an Petrus: „Mitte gladium in vaginam. Stecke dein Schwert in die Scheide!“ Joh. 18, 11.

Man nahm den Diener Gottes gefangen gleich einem Räuber und Verbrecher: „Tanquam ad latronem existis cum gladiis et fustibus, comprehendere me. Gleichwie auf einen Räuber seid ihr

[1]) Dasselbe wurde von uns als fünfactiges Drama veröffentlicht unter dem Titel: „Johann Gabriel Perboyres Tod“. Adolf Russels Verlag. Münster in Westf. 1894.

ausgegangen mit Schwertern und Knütteln". Matth. 26, 55. Man misshandelte ihn unmenschlich. Man beraubte ihn seiner Kleider und ließ ihm nur einige elende Lumpen. Man band ihm die Hände auf den Rücken. Die Soldaten und Henkersknechte schlugen ihn. „Exuerunt eum chlamyde. Matth. 27, 31. Cohors ergo et tribunus, et ministri Judaeorum comprehenderunt Jesum et ligaverunt eum." Joh. 17, 12.

Die Mannschaft, welche dazu beordert war, den heiligen Missionar festzunehmen, bestand aus Soldaten, welche von dem Kriegs-Mandarin abhiengen, und aus den Schergen, welche unter dem Civil-Mandarin standen, ähnlich wie die Cohorte, welche Jesum gefangen nahm, aus römischen Soldaten und jüdischen Schergen zusammengesetzt war.

Unser muthiger Bekenner wurde vor mehrere Richterstühle geschleppt: vor den Civil-Mandarin, den Kriegs-Mandarin, vor den Staatsgerichtshof, vor das Criminalgericht und endlich vor den Vicekönig, der ihn zum Tode verurtheilte. Welch treffende Aehnlichkeit! Auch unseren Erlöser führte man vor den Richterstuhl des Annas, des Kaiphas, Herodes und des römischen Landpflegers Pilatus, der ihn zum Tode verurtheilte. „Adducunt . . . in praetorium, multa blasphemantes dicebant in eum". Joh. 18, 25. Luk. 22, 65.

Vor diesen verschiedenen Gerichtshöfen wurde J. G. Perboyre auf jede Weise misshandelt. Er wurde gelästert, ins Angesicht geschlagen und gespieen, mit Bambusstöcken und ledernen Riemen grausam gegeißelt. Sein Fleisch hieng in Fetzen um seine Glieder. Die Knochen wurden ihm verrenkt und bloßgelegt. Es gibt kein gesundes Glied mehr an seinem ganzen Leibe. „A planta pedis usque ad verticem non est in eo sanitas. Js. 50, 6. Dinumeraverunt omnia ossa mea. Ps. 21, 18. Non est ei species neque decor; vidimus eum et non erat aspectus, despectum et novissimum virorum Js. 53, 2—3. Von der Fußsohle bis zum Scheitel ist nichts Gesundes mehr an ihm; man konnte alle seine Gebeine zählen. Nicht mehr ist an ihm Gestalt, noch Schönheit. Erschienen ist er uns als ein Gegenstand des Abscheus und als der geringste der Menschen."

Der Diener Gottes hatte den Schmerz zu sehen, wie zwei Drittel der Christen, die mit ihm gefangen genommen worden waren, öffentlich vom Glauben abfielen, ähnlich wie die Jünger des Herrn ihren Meister verließen. „Tunc discipuli, relicto eo, fugerunt". Matth. 26, 56. Einige blieben indessen treu, wie der ehrwürdige Greis Stanislaus, die Jungfrauen Anna Kao und Barbara Kong, die Witwe Lenu 2c., im ganzen zwölf. In ihnen erscheinen wieder der hl. Johannes und die heiligen Frauen, welche Jesum bis auf den Calvarienberg begleiteten.

Auf Befehl des Richters spieen ihm die Abtrünnigen ins Angesicht und rissen ihm die Haare aus. Illudebant ei caedentes; Luk. 22, 63. expuerunt in faciem ejus et colaphis eum ceci-

derunt: alii autem palmas in faciem ejus dederunt". Matth. 26, 67. Voll Sanftmuth bot unser Martyrer seinen Leib denen dar, welche ihn schlugen, und hielt seine Wangen denen hin, welche ihm ins Angesicht schlugen. „Corpus meum dedi percutientibus et genas meas vellentibus". Js. 50, 6.

Nicht einmal die Verleugnung des Petrus fehlte. Der alte Katechet Ly, bis dahin den Missionären sehr ergeben, der besondere Freund unseres Seligen, welcher in derselben Zeit gefangen genommen wurde wie er und selbst während der ersten Tage muthig litt, verleugnete endlich, von den Qualen besiegt, seinen Glauben und seinen Meister. Der Richter zwang ihn, den Seligen zu verfluchen und zu schlagen.

Der apostolische Vicar, welcher diese Thatsachen im Informations-Process berichtet, führt bei dieser Gelegenheit die Worte des 54. Psalmes V. 13 an: Si inimicus meus maledixisset mihi, sustinuissem utique; Tu vero homo unanimis, dux meus et notus meus. Wenn mein Feind mich geschmäht hätte, so würde ich es wohl ertragen haben; aber Du, mein Gleichgesinnter, mein Führer und mein Bekannter! Es scheint, dass Ly mit anderen Abgefallenen von der Hand des Seligen die Lossprechung von seinem Verbrechen erhalten: dies die Begnadigung des hl. Petrus!

Der Diener Gottes hatte aber auch seinen Simon von Cyrene. Lieukiun-lyn, der Vorsteher des benachbarten Dorfes Kuang-in-tang, gerührt über den jämmerlichen Zustand, worein den ehrwürdigen Dulder alle die Peinigungen versetzt hatten, erwirkte sich die Erlaubnis, ihn auf einer Sänfte an seinen Bestimmungsort tragen zu lassen; er bezahlte die Träger und begleitete ihn selbst bis zur Stadt Ku-tsching-hien, das ist einen Weg von ungefähr zehn Stunden. Bekanntlich blieb diese Handlung nicht unbelohnt. Der Selige erschien ihm nach seinem Martyrertode, heilte ihn und erlangte ihm die Gnade der heiligen Taufe.

Die Verhöre des Seligen Johannes Gabriel vor den Gerichtshöfen gleichen denjenigen, welchen man den göttlichen Heiland unterzog. Unter den Beschuldigungen befanden sich folgende: er habe das Volk verführt und betrogen und sich mit den kaiserlichen Gewändern bekleidet, um sich als Kaiser anerkennen zu lassen (welche Beschuldigung durch den Mandarin zurückgewiesen wurde, als er die priesterlichen Gewänder sah), und endlich, er habe sich anbeten lassen. „Commovet populum, docens per universam Judaeam. Luk. 23, 5. Hunc invenimus subvertentem gentem nostram, et dicentem, se Christum regem esse". Luk. 23, 2.

Der Mandarin ließ den Heiligen in öffentlicher Gerichtssitzung mit den piesterlichen Gewändern bekleiden, worauf die Schergen und Heiden spöttisch ausriefen: „Er ist der leibhaftige Gott Fo!" Das erinnert uns an die Leidensscene unseres Herrn, wo derselbe vor Herodes in einem weißen Kleide verspottet, dann vor Pilatus mit

einem Purpurmantel bekleidet, mit einer Dornenkrone auf dem Haupte und mit einem Rohre statt des Scepters in der Hand, spöttisch begrüßt wurde: „Ave, rex Judaeorum! Sei gegrüßt, König der Juden!“ Joh. 19, 3.

Nachdem der Selige zu wiederholten Malen den Glauben bekannt und auf die Fragen geantwortet, welche die Christen nicht bloßstellen konnten, beobachtete er Stillschweigen und gab den Richtern keine Antwort mehr. Eine vollkommene Nachahmung des Schweigens unseres Erlösers: „Jesus autem non amplius respondit, ita ut miraretur Pilatus. Jesus gab keine Antwort mehr, so dass Pilatus sich sehr verwunderte.“ Marc. 15, 5.

Was die Richter, die Zuschauer und alle Mitgefangenen besonders in Staunen setzte, waren die unerschütterliche Geduld, die beispiellose Sanftmuth, die Ruhe und Heiterkeit, welche bei dem Diener Gottes inmitten dieser Prüfungen, dieser schrecklichen Qualen hervorleuchteten. Man hörte niemals einen Laut der Klage oder des Schmerzes, vielmehr sah man auf seinem Angesichte die innere Freude glänzen, wovon sein Herz überströmt war. „Tanquam ovis ad occisionem ductus est et sicut agnus coram tondente se, sine voce, sic non aperuit os suum. Wie ein Schaf ward er zur Schlachtbank geführt und öffnete seinen Mund nicht und verstummte wie ein Lamm vor dem, der es schert“. Apg. 8, 32.

Als nach diesen schrecklichen Marterscenen der heilige Bekenner wie zermalmt in sein schauervolles Gefängnis zurückgekehrt, warf er sich auf die Kniee, um Gott für die Gnade zu danken, dass er ihn also zu seiner Ehre hatte leiden lassen, und er betete dann für seine Peiniger, wie es der Erlöser am Kreuze gethan: „Pater dimitte illis, non enim sciunt quid faciunt. Vater, vergib ihnen; denn sie wissen nicht, was sie thun“. Luk. 23, 34.

Während er inmitten des Gerichtshofes gemartert wurde, spendete er mehrmals die Lossprechung, besonders dem Apostaten Fam-tse-sin, der darauf bis zu Ende treu blieb und zur Verbannung verurtheilt wurde; dann einem seiner Leidensgenossen, welcher am folgenden Tage starb. So ertheilte auch unser Heiland am Kreuze die Lossprechung dem guten Schächer mit den Worten: „Amen dico tibi, hodie mecum eris in paradiso. Wahrlich, ich sage dir: heute wirst du mit mir im Paradiese sein!“ Luk. 23, 43.

Bei einem dieser grausamen Verhöre sagte der Vicekönig zu dem Diener Gottes: „Jetzt, wo du leidest, bitte deinen Gott, dich aus meinen Händen zu befreien!“ Dies war auch der Ruf der Pharisäer und des jüdischen Volkes: „Si filius Dei es, descende de cruce, salva temetipsum . . . Confidit in Deo, liberet nunc, si vult, eum. Wenn du der Sohn Gottes bist, so steige vom Kreuze herab; hilf dir selbst. . . . Er hat auf Gott vertraut, Gott errette ihn also jetzt, wenn er will“. Matth. 27, 43.

Im Glauben, der Selige habe etwas an sich, das ihm das Gefühl des Schmerzes nehme, ließ der Vicekönig einen Hund erwürgen und zwang den Martyrer, von diesem Thiere Blut zu trinken, um dieses vermeintliche Zaubermittel zu vernichten. Hierin erkennen wir den Trank von Calvaria. „Illi autem spongiam plenam aceto hysopo circumponentes, obtulerunt ori ejus. Joh. 19, 29. Et dederunt ei vinum bibere cum felle mixtum. Matth. 27, 34. Sie füllten einen Schwamm mit Essig, steckten ihn an einen Hysopstengel und hielten ihm denselben an den Mund. Sie gaben ihm zu trinken Wein, mit Galle vermischt."

Der Tyrann ließ auf die Stirne des Martyrers mit einer glühenden eisernen Nagelspitze die chinesischen Worte eingraben: Tschun-sie-kiao, was bedeutet: „Verbreiter einer verabscheuungswürdigen Secte". Diese Inschrift bildete um seine Stirne gleichsam ein blutiges Diadem. War dies nicht gleichfalls eine Nachahmung der Dornenkrone, welche die Soldaten in die Stirne des Erlösers eindrückten und die das Zeichen eines schimpflichen Königthums sein sollte? „Et milites plectentes coronam de spinis, imposuerunt capiti ejus". Joh. 19, 2.

Als die Stunde seines Martyrertodes herangekommen war, begab sich der Selige laufend zur Richtstätte und strahlend vor Freude, wie zum Orte seines Triumphes. Sein Antlitz glänzte, sein Fleisch, sein ganzer Leib erschien wieder rein und klar. Alle Welt rief bei diesem Anblicke aus: „O Wunder!" — Der hl. Paulus sagt von unserem Herrn: „Jesum, qui proposito sibi gaudio sustinuit crucem, confusione contempta. Im Anblicke der vor ihm liegenden Freude erduldete er das Kreuz, nicht achtend der Schmach". Hebr. 12, 2. „Exultavit ut gigas ad currendam viam. Er frohlockte wie ein Riese, zu laufen seinen Weg". Ps. 18, 6.

Auf dem Gange zum Richtplatze war der Martyrer bekleidet mit dem rothen Kleide der Verurtheilten; er gieng barfuß inmitten mehrerer Verbrecher, die mit ihm hingerichtet wurden. Auch unser Herr trug das rothe Kleid: „Et veste purpurea circumdederunt eum". Joh. 19, 2. Und er wurde gekreuzigt inmitten zweier Räuber. „Et cum sceleratis reputatus est". Marc. 15, 23.

Seine auf den Rücken gebundenen Hände hielten eine lange Stange, an deren über den Kopf hinausragendem Ende ein Fähnchen hieng, auf welchem das Todesurtheil stand: „Wegen einer falschen und unsittlichen Religion". Dieser Urtheilsspruch wurde darauf an den Balken geheftet, der als Galgen diente. Das erinnert an die Aufschrift des Kreuzes. „Et imposuerunt super caput ejus causam ipsius scriptam. Sie setzten über sein Haupt die Ursache seines Todes." Matth. 28, 37.

Am Orte der Hinrichtung angelangt, kniete der Selige nieder in der Richtung gegen Westen, erhob seine Augen zum Himmel und empfahl Gott seine Seele. Die Ueberlieferung erzählt, dass unser Herr

am Kreuze hieng nach Westen (Rom) gerichtet. Cornel. a Lap. in Matth. c. 27, p. 62. Das Evangelium aber hat uns sein Gebet aufbewahrt: Pater, in manus tuas commendo spiritum meum. Vater, in Deine Hände empfehle ich meinen Geist". Luk. 23, 46.

Bevor man unseren Martyrer ans Kreuz heftete, beraubte man ihn seiner Kleider und ließ ihm nur die Unterhose. Die Soldaten und Schergen theilten seine Kleider unter sich. Später kauften die Christen ihnen dieselben wieder ab, desgleichen die Marterwerkzeuge und alles was ihm angehört hatte, um sie als heilige Reliquien in Ehren zu halten. Die römischen Soldaten hatten auch die Kleider des Erlösers unter sich getheilt: „Milites ergo, cum crucifixissent eum, acceperunt vestimenta ejus". Joh. 19, 23. Bekanntlich sind diese heiligen Ueberbleibsel und die Leidenswerkzeuge der Gegenstand einer besonderen Verehrung.

Unser Martyrer wurde hingerichtet außerhalb des Thores der Stadt (Zao-hu-men genannt) an einem Orte Namens Xa-hu, in der Nähe eines See's; dort wurden die zum Tode Verurtheilten hingerichtet, ähnlich wie auf dem Calvarienberge der Juden. Auch Christus erlitt den Tod außerhalb der Stadt: „Extra portam passus est. Hebr. 13, 12; auf Golgatha oder dem Calvarienberge in der Nähe eines See's."

Johann Gabriel wurde ans Kreuz geheftet, ähnlich wie sein göttlicher Erlöser. Sein Körper war ungefähr fünfzehn Zoll über der Erde erhoben. „Et postquam venerunt in locum qui vocatur Calvariae, ibi crucifixerunt eum. Und als sie an dem Orte angekommen waren, welcher Schädelstätte heißt, kreuzigten sie ihn daselbst". Luk. 23, 33. Johann Gabriel sollte erwürgt werden; aber der Henkersknecht drehte, um sein Opfer die Schrecken des Todes umsomehr empfinden zu lassen, nach jeder der beiden Zusammenschnürungen des Halses den eingeschobenen Knebel wieder etwas zurück; erst beim dritten Ansatz gab er den entscheidenden Druck. „Ut gustaret mortem". Hebr. 2, 9.

Es geschah dies an einem Freitage um die Mittagsstunde, dem Tage und der Stunde der Kreuzigung unseres Erlösers: „Erat autem fere hora sexta". Luk. 23, 44. Und er starb eines so glorreichen Todes im Alter von 38 Jahren, also nicht viel älter als unser Erlöser.

Im Zweifel, ob der Martyrer wirklich gestorben sei, gab ihm ein Henkersknecht einen starken Fußtritt gegen den Unterleib. Dieser Umstand erinnert uns unwillkürlich an die Lanze, welche ein römischer Soldat dem Herrn in die Seite stieß. „Unus militum lancea latus ejus aperuit". Joh. 19, 34.

Die Heiden waren in Menge hinzugeeilt, und da sie die Beispiele der Sanftmuth und Geduld kannten, welche der heilige Martyrer während seiner Verhöre und in seinem Gefängnisse gegeben hatte, so murrten sie darüber, daß man einen so milden und sanftmüthigen

Mann hinrichtete. Sie sagten, er gleiche durch seine Güte den Göttern. Denselben Gesinnungsausdruck finden wir am Fuße des Kreuzes Jesu Christi: in dem Mitleide der heiligen Frauen, dem Glaubensbekenntnis des römischen Hauptmannes, in den Gewissensvorwürfen der Volksmenge: „Turba populi et mulierum, quae plangebant et lamentabantur eum. Luk. 23, 27. Centurio ... glorificavit Deum dicens: vere hic homo justus erat. Et omnis turba ... percutientes pectora sua revertebantur“. Luk. 23, 47.

Die Christen hatten den Muth, den Soldaten den Leib des heiligen Martyrers abzukaufen, und sie brachten ihn in eine ziemlich nahegelegene Kapelle. Und nachdem sie ihn mit kostbaren Gewändern bekleidet, welche man während der Nacht — denn der ehrwürdige Leichnam war bis zum folgenden Tage am Kreuze geblieben — angefertigt hatte, so begruben sie ihn auf dem Abhange des „Rothen Gebirges“, auf dem Kirchhofe der Christen, jenseits der östlichen Thüre.

Wir lesen in den heiligen Evangelien: „Joseph ab Arimathaea ... audacter introivit ad Pilatum, et petiit corpus Jesu. Marc. 15, 43. Venit autem et Nicodemus ferens mixturam myrrhae et aloes ... acceperunt ergo corpus Jesu, et ligaverunt illud linteis cum aromatibus. Erat autem in loco, ubi crucifixus est, hortus, et in horto monumentum novum ... ibi posuerunt Jesum. Es kam aber Joseph von Arimathea und verlangte muthig von Pilatus den Leichnam Jesu. Auch Nikodemus kam dorthin und brachte eine Mischung von Myrrhe und Aloe. Sie nahmen also den Leichnam Jesu und hüllten ihn in Leinwand sammt den Specereien. Es war nun an dem Orte der Kreuzigung ein Garten und in diesem Garten ein ganz neues Grab. Darein legten sie Jesum“. Joh. 19, 38, 42.

Als der Selige Johannes Gabriel Perboyre den Geist aufgab, sowie nach seinem Tode, gewahrte man außerordentliche Zeichen wie beim Tode Jesu. Man sah von seinem Leichnam einen kleinen weißen Lichtschein ausgehen, der sich ge'n Himmel erhob. Sein Körper blieb biegsam, sein Angesicht sanft lächelnd, im Gegensatz zu dem, was bei den Erwürgten gewöhnlich der Fall ist; seine Gesichtsfarbe blieb frisch und roth: „Candidus et rubicundus“ (Hohel. 7), als wäre er vom Tode unberührt geblieben; „non tanget illos tormentum mortis.“ Weish. 3, 3. Ein sanfter Lichtglanz umstrahlte sein Antlitz, was allgemeine Bewunderung erregte, so daß ein Heide bei diesem Anblick sich bekehrte. In der Luft erschien ein leuchtendes, weithin strahlendes großes Kreuz, bei dessen Anblick manche von den Heiden ausriefen: „Sieh da das Zeichen, welches die Christen verehren; ich verlasse die Götzen und will dem Herrn des Himmels dienen“. In der Leidensgeschichte des Heilandes heißt es bei Luk. 23, 48: „Et omnis turba eorum, qui aderant ad spectaculum istud, et videbant quae fiebant, percutientes pectora sua revertebantur. Und das Volk, welches bei diesem Schauspiel zugegen war und sah, was geschah, schlug an seine Brust und kehrte zurück.“

In seiner Glorie erschien der selige Martyrer dem Heiden Lieu-kiu-lin, ebendemselben, welcher ihn auf einer Sänfte von Kuang-in-tam nach der Stadt hatte tragen lassen; er erschien ihm am oberen Ende einer Leiter von rother Farbe, neben welcher eine zweite von weißer Farbe stand, und lud ihn ein, auf letzterer zu ihm hinaufzusteigen; darauf heilte er ihn von seiner Krankheit und bekehrte ihn zum Christenthum. Auch erschien er verschiedenen anderen Personen, deren Zeugnis sich nicht in Zweifel ziehen läßt. Unser Erlöser ist ebenso Mehreren erschienen: „Apparuit primo Mariae Magdalenae (Marc. 16, 1); . . . apparuit Simoni (Luk. 24, 34); . . . illis undecim apparuit (Marc. 16, 14). Er erschien der Maria Magdalena, dem Petrus, den eilf Aposteln."

Das Grab des Johannes Gabriel wurde bald glorreich wegen der Gnaden, welche man an demselben erlangte. Die Kräuter, welche man dort sammelte, heilten die Kranken. „Et erit sepulcrum ejus gloriosum". Js. 11, 10. Es war dies gleichsam ein Bild der glorreichen Auferstehung des Erlösers, welches die Kirche in unseren Tagen vervollständigt hat durch das der glorreichen Himmelfahrt, indem sie seinen Leib von der Erde erhob, um ihn auf die Altäre zu stellen. Die Volksscharen strömten voll Begeisterung zu den Festlichkeiten, welche bei Gelegenheit der Seligsprechungsfeier in den Kirchen der Missionare und der Barmh. Schwestern vom hl. Vincenz begangen wurden. Wir erinnerten uns unwillkürlich dabei an die Worte des Herrn: „Et ego, si exaltatus fuero a terra, omnia traham ad meipsum Wenn ich von der Erde erhöht sein werde, werde ich alles an mich ziehen". Joh. 12, 32.

Die heilige Gottergebenheit und die bewunderungswürdigen Gesinnungen der damals noch lebenden Mutter des erlauchten Martyrers erinnern an das erhabene Verhalten der heiligen Jungfrau am Fuße des Kreuzes. Bei der Nachricht von der Hinrichtung ihres Sohnes rief sie aus: „Weshalb sollte ich zögern, das Opfer meines Kindes darzubringen? Hat nicht auch die heilige Jungfrau das ihrige für mein Heil hingeopfert?"

Endlich hatten die Verfolger des seligen Johannes Gabriel Perboyre ein unglückseliges Ende wie die des göttlichen Erlösers. Diejenigen, welche ihn gefangen genommen und das Missionshaus geplündert hatten, starben alle eines unglückseligen Todes: die einen wurden zur Verbannung verurtheilt wegen Verbrechen, die sie später begangen; die anderen starben an geheimnisvollen Krankheiten, wie im Jahre 1847, sieben Jahre nach dem Tode des Seligen, der Gerichts-Secretär von Ku-kiang versicherte. Der Mandarin U-chan von Ku-tsching, der ihn hatte gefangen nehmen lassen, wurde kurz nachher seines Amtes entsetzt, und in Verzweiflung erhängte er sich. Der Vicekönig, welcher sich gegen den Heiligen so grausam bewiesen, wurde vom Kaiser zur Verbannung verurtheilt wegen der Quälereien, die er in der Provinz ausgeübt hatte. Wir wissen, daß diejenigen,

welche an der Verurtheilung des Erlösers theilgenommen, alle ein klägliches Ende hatten. Kaiphas wurde ein Jahr nach dem Tode des Erlösers abgesetzt. Herodes und Pilatus wurden ihres Amtes entsetzt und nach Gallien verbannt, wo sie elendlich starben.

Das sind die Züge der Aehnlichkeit im Leiden des Schülers und des göttlichen Meisters. Preisen wir den Herrn, der das Haupt des Seligen Johannes Gabriel mit der dreifachen Krone geschmückt: mit der Krone der Jungfräulichkeit, des Apostelamtes und des Martyrerthums, und der in seinem Martyrerthum die Hauptzüge seines eigenen bitteren Leidens uns wiederum vor Augen gestellt hat!

Ausbesserung u. Verwertung schadhafter Paramente.

Von P. Johannes Geistberger O. S. B., Pfarrvicar in Egendorf (O.-Oe.).

Wenn kirchliche Stoffparamente etwas schadhaft werden, so müssen sie selbstverständlich ausgebessert werden, da man mit zerrissenen nicht celebrieren darf, indem es gegen die hohe Würde des Gottesdienstes verstoßen würde. Kleine Löcher und Risse lassen sich, zumal bei echten Stoffen, leicht und dauerhaft verstopfen (stoppen), etwas größere durch Unterlegung eines dünnen, gleichfärbigen Fleckes wieder heilen und fast unsichtbar machen. So ausgebesserte alte, echte Paramente halten noch länger, als nagelneue aber nur halbechte, geschweige ganz falsche.

Fehlt es bereits weiter, so muss ans Ausstückeln geschritten werden, d. h. es müssen die ganz schadhaften und auf obige Weise nicht reparablen Stellen ausgeschnitten und durch einen gleichartigen Stoff ersetzt werden. Die Vorsicht macht es räthlich, mit einem größeren Parament stets zugleich einigen, gleichartigen Stoff auf Vorrath zum nachträglichen Ausbessern zu kaufen, da nach Jahren ein zuständiger kaum mehr aufzutreiben ist. Ist kein gleicher Stoff vorräthig, so kann man sich bei Caseln oft damit abhelfen, dass man die Kelchbedeckung zur Ausbesserung verwendet und eine neue, möglichst ähnliche beschafft. Denn es ist doch passender, dass die Kelchparamente nicht genau zur Casel stimmen, als dass diese aus drei verschiedenen Stoffen besteht. Aus einem Kelchvelum lässt sich aber leicht ein vorderes Mitteltheil gewinnen, falls dieses bereits ganz schadhaft geworden ist, wie es häufig vorkommt, besonders dort, wo sogenannte Altarrahmen über den Linnentüchern angebracht sind. Vielleicht bleiben noch kleine Flecke übrig, die in die kurzen Querarme des beim älteren Schnitte vorne angedeuteten Caselkreuzes passen oder man verwende hiezu den Stoff des älteren Paladeckels, der überflüssig wird, wenn man neumodische, reine Linnenpalen verwendet. Die Corporaltasche gibt Stoff zur Ausbesserung der oft (wenn nicht eigene Linnen-Sudarien gebraucht werden) ganz beschmutzten Mittelstellen der Stolen, die ans Genick zu liegen kommen oder auch für die

Erneuerung des sogenannten Bandes des Manipels, das sich frühzeitig abzunützen pflegt; die sogenannten Schaufeln oder breiteren Enden halten ohnehin länger aus. — Es liegt wenig daran, wenn man das vordere sogenannte Mittelstück einer reinen Stoff-Casel nicht ganz gleich machen kann mit dem rückwärtigen, da beide nie zu gleicher Zeit gesehen werden, und genügt es im Nothfalle und für die Wochentage, wenn sie doch so ziemlich ähnlich sind. Die neumodischen, eigens als solche gewebten Mitteltheile (Stab und Kreuz) nehmen sich zwar sehr hübsch aus, so lange sie noch wohlerhalten sind; aber wie soll man sie ersetzen? Schließlich nur durch ganz neue! Für die einmal bei jedem Paramente nothwendig werdende Reparatur sind also aus Stoff zugeschnittene Zier- oder Mittelstücke unvergleichlich praktischer. So auch beim Pluviale. Dieses wird zunächst bei den Schließen schadhaft werden, während Mitte und Enden des sogenannten Stabes noch gut sind. Auf einen als solchen gewebten Stab wird der fortlaufenden Zeichnung wegen gar kein Fleck passen wollen, und es muss ein neuer Stab eingesetzt werden. Was soll mit den noch guten, alten Resten geschehen? Allenfalls mögen sie auf eine Casel passen, vorausgesetzt, dass eine mit einem ähnlichen Stab oder Mittelstück vorhanden ist. Eine so ausgediente Cappa jedoch wird kaum eine schickliche Verwendung finden können, weil ihr Gewebe stets die einstige Bestimmung verräth; als Kelchvelum ist sie zu kurz, wenn die Rundung weggenommen wird, — höchstens kann damit ein kleiner Messbuchpolster überzogen werden. Das Schadhafte an einem solchen Stabe könnte man wohl auch auf eine andere Weise eliminieren, indem man nämlich die Cappa ganz an den mittleren Rand des Pluviale hinaufrückt, nachdem man dort den Stab abgenommen hat. Von diesem lässt sich dann soviel ersparen, d. h. an Rissigem wegschneiden, als die Breite der Cappa beträgt. Diese sitzt aber dann ganz am Genicke, wie eine Kapuze, aus der sie entstanden ist. Auf alterthümlichen Bildern sieht man das wohl so, aber heute ist man's nicht gewohnt, sie so hoch tragen zu sehen. Eine andere Methode wäre diese, dass man das Pluviale von gewöhnlicher Größe kleiner macht, indem man das längste, d. h. mittlere Stoffblatt herausnimmt, denn dann muss auch der Stab um so viel kürzer werden, als die Blattbreite des Spiegels beträgt; es können also die schadhaftesten Stellen des Stabes wieder wegfallen, die Cappa (Schild) jedoch bleibt an der gewöhnlichen Stelle. Damit indes der Vespermantel sich nicht kürzer trage nach dieser Verkleinerung, müssen die Schließen auf etwa handgroße Bänder gesetzt werden. Durch diese werden die Hände und das Haupt des Priesters beim Tragen des Pluviale freier, da dieses mehr zurückgeht und der obere Rand auf die Schultern herabsinkt und sich um selbe besser legt, als wie wenn die Schließen unmittelbar an der Vorderwand des Stabes gesetzt werden. Ich habe ein altes Pluviale auf diese Weise wieder brauchbar gemacht, obwohl vom Stabe schon sehr viel schadhaft war, und zwar um so leichter,

als die Cappa sehr lang war, so dass ich sie ganz hinaufschieben konnte und doch noch so viel unterhalb des Stabes erscheint, als gewöhnlich. Es dient nun an kleinen Festen, damit man doch auch da im Pluviale den heiligen Segen halte und nicht, wie einmal jemand gesagt hat, nur im Chorrock daherspringe! Geht der Stab abermals auf Fransen, dann muss freilich ein neuer eingesetzt werden, wenn es der Spiegel oder Fond noch verdient und etwas dazustehendes vorhanden oder zu kaufen ist, oder aber es muss das Pluviale aufhören, als solches zu existieren. Ich werde es nicht in einen Winkel werfen und langsam verderben lassen, noch auch schnell es durch Feuer vernichten, am allerwenigsten es verkaufen, sondern auflösen und wieder verwenden, was sich noch verwenden lässt, d. h. was noch leidlich gut ist. Denn dass alles miteinander gänzlich unbrauchbar wäre, ist nicht leicht möglich. Der eigentliche Stoff des Spiegels und vielleicht theilweise des Stabes ist etwa zur Reparatur von Messgewändern noch dienlich, von Borten ist wohl nur die vordere Randborte eigentlich abgenützt und schlecht; die anderen sind meist noch brauchbar, wenn sie gewendet, geputzt oder gefärbt werden, je nachdem es echte oder falsche, metallene oder seidene Borten sind. Vom Futterstoff ist wahrscheinlich noch soviel gut und nett, dass es für eine Casel auslangt, und wenn auch das nicht, so mag dieses abgetragene Gezeug wenigstens als weiches Zwischenfutter dienen.

Was zu gar nichts mehr dienen kann, das möge dem Feuer überliefert werden, aber in der Regel lässt sich für fast alles wieder eine Verwendung finden. Da ist z. B. ein alter Traghimmel aus Wolle. Was soll er unnütz daliegen! Er wird halbiert und gefärbt, und gibt zwei Antependien, ein rothes und ein violettes. Das Behänge desselben lässt sich für die Kanzel u. dgl. wieder als solches verwenden, wenn es frisch gefärbt, entsprechend zugerichtet und geziert (mit Borten, Fransen oder Spitzen) wird. Das steht ja gar nicht übel, wenn man Altar und Kanzel u. s. w. mit verschiedenen Behängen in der jeweiligen liturgischen Farbe zieren kann und ist ganz im Sinne der Kirche gelegen. Das bringt eine überhaupt angenehme Abwechslung und spricht gewiss auch die Gläubigen mehr an, wenn die Kirche mehr weniger, je nach Umständen und Möglichkeit, mit den jeweiligen liturgischen Farben decoriert ist, als wie wenn alles immer gleich aussieht, ob nun Advent- oder Weihnachtszeit, Fasten oder Ostern, Allerheiligen oder Allerseelen und dergleichen ist, und die jeweilige Feier nur am Messkleide oder gar nur an der unscheinbaren Stola erkennbar ist. Geradezu lächerlich aber nimmt es sich aus, wenn z. B. der Prediger den Mund voll nimmt und davon spricht, wie die Kirche jetzt in tiefste Trauer gehüllt sei — und dies nur am violetten oder schwarzen Bande, das er trägt und Stola heißt, erkennbar ist. Von ausgedienten Sachen, wie z. B. wollene Messkleider sind, lassen sich allerhand

Ziermittel der Kirche für Buß- und Trauerzeiten, mitunter selbst für Fest- oder auch für gewöhnliche Zeiten bereiten, z. B. grüne Behänge vor Septuagesimä oder nach Frohnleichnam bis Advent.

Aus zwei nicht mehr kirchenfähigen Caseln ist schon öfters eine ganz würdige und dauerhafte Werktags-Casel gemacht worden, wenn sie anders an Stoff und Borten ziemlich zusammenstimmten, so dass alles Schadhafte in Wegfall kommen konnte und doch etwas Einheitliches zustande kam. Sie einfach beiseite legen oder verbrennen und die neuen hernehmen, die meist bald zerschließen sind, wenn sie strapaziert werden, ist freilich bequem; aber wie sollen solide neue beigestellt werden, wenn die Kirche arm ist und man die guten Leute doch nicht alle Augenblicke mit einer Bettelei belästigen will, deren es ohnehin bereits übergenug gibt? In einem solchen Falle heißt es mit dem Vorhandenen wirtschaftlich umgehen und auch auf Kleinigkeiten sehen. Mit Wehmuth weiß man dort und da zu erzählen, wie ein Kirchenrector alte Ornate gegen bestechliche neue Ware verschachert oder echte Goldborten haufenweise verkauft, um lauter neumodische, frischfärbige oder modern getönte Farben in die Paramentenkästen zu bringen. Nein, einen alten Stoff gebe ich gar nicht her. Es wird doch an einer ganzen Casel z. B. noch so viel gut sein, dass ich eine ordentliche Stola darausbringe oder doch Stolaschaufeln! Zu solchen verwendet man auch alte Ciborienmäntelchen, die man früher in allen Farben (außer Schwarz) hatte. Besser man verwendet sie hiezu, als dass man sie dem Alterthumshändler gibt, der sich vielleicht alle schon recht schön zusammengelegt hätte. Ich wenigstens sehe sie da lieber, diese alten, oft schönen und kostbaren Stoffe, als am Faulheitspolster der Baronin Goldstein. Die Stolen müssen ja nicht gerade alle den neumodischen, gothischen Schnitt haben, es ist ja der ältere Schnitt (mit den sogenannten Schaufeln) kaum je verboten worden. Alten, kleinen Stoffresten oder Ciborienmäntelchen zulieb, um auch für sie eine Verwendung zu haben, ließ ich schon mehrere Stolen alter Art machen und zwar in allen Farben, weil man sie benöthigt. Denn es ist nicht klug und wirtschaftlich, zu jeder Function nach einer Caselstola zu greifen, da diese ohnehin am ehesten schadhaft zu werden pflegt. Nun und dann ist meistens kein gleichartiger Stoff mehr da und auch nicht zu kaufen, und muss man schließlich eine nicht mehr recht zur Casel stimmende Stola machen. Die Einheitlichkeit ist so gestört durch eigenes Verschulden. Jede Caselstola nehme ich daher nur mit der Casel und schütze sie durch oberwähnte Sudarien oder weiße Ueberschläge. Für alle separaten Functionen, nicht nur für Taufen und Versehgänge, habe ich lauter Extra-Stolen bereitet — aus vorhandenen Stoffresten und Paramenten, wie Velen u. dgl., so zum Abspeisen außer der heiligen Messe — in allen Tagesfarben, für die Segenandachten und Weihungen. Und wenn davon schon genug da sind, so ist mir doch kein Stoff-Fleckerl feil, weil es auch historisches Interesse hat in Betreff des

Gewebes, der Zeichnung und Farbenharmonie. Man kann ja auch eine Sammlung von Stoffmustern anlegen, wie man schon solche von Borten und Spitzen zusammengestellt hat, die recht lehrreich sind.

Die echten, alten Gold- und Silberborten haben an sich schon großen, praktischen Wert und sollten daher nie veräußert werden, so lange sie noch „gut“ sind. Sind es Doppelborten, d. h. zweiseitige, so können sie gewendet werden, da sie auf der noch nicht benützten Seite fast wie neu sind. Sind sie zwar nur einseitig, aber schmutzig, so können sie gereinigt, z. B. in Seifenwasser ausgesotten werden; haben sich nur einzelne Fäden losgelöst, so können diese niedergeheftet werden; ist eine Stelle bereits ganz zerfasert, wie es mit der langen Zeit an der Brustgegend der Casel geschieht, dann schneidet man diese Stelle weg und hebt das Stück auf. Hat man mehrere solche ganz unbrauchbare beisammen, dann verkauft man sie nach dem Gewichte einem Gürtler oder dergleichen zum Ausbrennen. Gute Stücke bewahrt man auf, bis man sie an alten Paramenten zur Ausstückelung echter Borten benöthigt. Falsche Metallborten nehmen mit der Zeit oft eine häsliche Farbe an; diese vergräbt man auf dem Friedhofe, da sie sich nicht recht verbrennen lassen; als Muster in eine etwaige Sammlung genügt ein kleines Stück. Manche wollen auch diese wieder auffrischen; indes dürfte sich da die Mühe kaum lohnen; eher können stoffene gefärbt werden.

Das Färben lohnt sich besonders bei echten, alten Stoffen, welche ihre Grundfarbe oder die des Dessins bereits verloren haben und daher oft recht „schofel“ aussehen. So manche Casel, die man kaum mehr an Wochentagen tragen wollte, wurde durch bloße Neufärbung und Hinzugabe eines neuen Futters, etwa auch eines neuen Mittelstückes oder neuer Borten, je nach Bedarf, wieder eine noble Festtags-Casel. Echte Gold- und Silberblumen treten wieder recht gut hervor, wenn reich eingewoben; sind der Gold- und Silberfäden nur wenige, so erscheint die Zeichnung allerdings matt. Färbige Blumen verschwinden natürlich fast ganz. Ganz abgeblasste oder ursprünglich weiße Stoffe können jede Farbe, die man wünscht, gut annehmen. Man hat schon den Rath gegeben, sich nur weiße Paramente, verstehe echte, neu anzuschaffen und sobald sie schmutzig oder schadhaft werden, ihnen jene Farbe geben zu lassen, die man braucht. Dieser Rath hat einige Berechtigung; namentlich das im letzteren Falle nothwendig werdende Zusammenstückeln lässt sich am unauffälligsten mit gefärbten Stoffen bewerkstelligen.

Da nun öfters vom Färben die Rede war, so muss zum Schlusse bemerkt werden, dass es kinderleicht ist. Man kauft giftfreie Farbstoffe zum Selbstfärben von Wolle und Seide und verfährt ganz nach der beigegebenen Gebrauchsanweisung. Es gelingt prächtig; experto crede Ruperto! Mühsam ist nur das Auftrennen und Zusammen-

setzen der Theile. — Wenn man Kirchenfahnen färbt, muss man die Quasten abtrennen, falls diese vergoldete Eicheln haben. Sind sie mit der Quaste verarbeitet, dann müssen sie nachträglich vergoldet werden, wenn man sie entgoldet und bloß färbig nicht will. Sind die Eicheln über der Quaste nur lose aufgefädelt, so können sie ohnehin allein zu irgend einem Vergolder gesendet werden; Oelvergoldung kann meist auch ein Sattler oder mancher Tischler machen.

Solidere Stoffe habe ich zum Seidenfärber geschickt und bin stets und billig zufriedengestellt worden; bereits schwächere ließ ich zuhause färben, damit gewiss achtgegeben wird, dass sie nicht zerreißen. In jeder obigen Beziehung gänzlich unbrauchbar gewordene Paramentenstoffe sind zu verbrennen und deren Asche gehört bekanntlich ins Sacrarium.

Gute Volksschriften.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian, Oberösterreich.

Kirchengeschichte oder Geschichte des Reiches Gottes auf Erden von seiner Grundlegung bis auf unsere Tage. Für die katholische Familie bearbeitet von Dr. H. Rolfus. Herder in Freiburg. Dritte Auflage. gr. 8°. Bisher 18 Hefte à 50 Pf. Für das Volk ist es gewiss von großem Nutzen, Kirchengeschichte kennen zu lernen. Es wird dadurch befähigt, landläufigen, aus der Geschichte genommenen Einwürfen entgegnen zu können; es wird dadurch aber auch im Glauben an die Göttlichkeit der Kirche gestärkt, es wird mit größerem Verständnis die Einrichtungen der Kirche betrachten und die Kirche als die größte Wohlthäterin der menschlichen Gesellschaft mit größter Liebe umfangen. Diese Aufgabe einer Kirchengeschichte für das Volk hat Rolfus in ausgezeichneter Weise in seinem Buche durchgeführt; er hat ein „Familienbuch" geliefert, das wirklich eine Perle zu nennen ist und in keinem Haushalte fehlen sollte. Mit richtigem Takte werden gelehrte Streitfragen nur gestreift, minder wichtige und weniger interessante Theile, z. B. Ketzer, der älteren Zeit nur kurz behandelt. Dafür erhalten wir ein sehr ausführliches Bild der ersten Jahrhunderte. Die Christenverfolgungen, die hervorragenderen Martyrer werden lebhaft geschildert. Er versteht es ganz vorzüglich, das Volk für die Kirchenväter zu interessieren, indem er den Biographien derselben besonders schöne und praktische Stellen aus ihren Schriften beifügt, z. B. Hieronymus über die Erziehung der Töchter. Rolfus führt die Entwicklung des inneren Lebens der Kirche, des Gottesdienstes, der Orden sehr spannend vor Augen. Ein ganz herrliches Bild entwirft er von der Gegenreformation im 16. Jahrhundert. Die beigegebenen Bilder sind nicht bloß schön, sondern auch sehr praktisch. Ich verweise auf die Bilder über und aus den Katakomben; diese setzen auch den mindergebildeten Leser in den Stand, sich eine richtige Vorstellung von der unterirdischen Kirche zu machen. Die „Weissagung des Malachias", deren Unrichtigkeit wohl über jeden Zweifel erhaben ist, bliebe wohl besser weg. Für Pfarrbibliotheken, Geschenke 2c. kann das Buch nicht genug empfohlen werden.

Auf dem Sillberg. Tiroler Dorfgeschichte von C. Wöhler. Mit einer Vorrede von P. Franz Hattler, S. J. Mit Approbation des fürstbischöflichen Ordinariates Brixen. Vereinsbuchhandlung in Innsbruck. 1879. 8°. 235 S. Preis broschiert 20 kr. Eine in gutem Volkstone geschriebene Erzählung, deren Haupttendenz ist zu zeigen, auf welche Art die gegenseitige Zuneigung der jungen

Geschlechter geregelt und überwacht werden soll. Für Eltern, Hausvorstände und die ganz reife Jugend finden sich vortreffliche Winke.

Ein Stücklein Volksleben aus den Tiroler Bergen in Prosa und Poesie erzählt von C. Wöhler. Vereinsbuchhandlung in Innsbruck. 1887. 8°. 176 S. Preis broschiert 20 kr. Eine recht hübsche Erzählung für reife Jugend und das Volk. Das Glück der Unschuld, die Gefahren des Tanzbodens, die bitteren Seelenleiden einer Gefallenen kommen hier in wahrer und recht volksthümlicher Schilderung zum Ausdrucke. Die im Anhange beigefügten Gedichte sind innig und sinnig. Auch die Vorrede ist lesenswert.

Anna, oder: Gottes Reich bauet Hauses Glück. Von C. Wöhler. L. Auer in Donauwörth. 12°. 124 S. Preis broschiert 50 Pf.; cartoniert 60 Pf. Zwei Paare treten gleichzeitig in den Ehestand: Das eine reich, aber ohne Religion, das zweite arm an irdischen Gütern, desto reicher jedoch an lebendigem Christenthum. Jedes der zwei Paare richtet den Haushalt, das eheliche Leben, die Kindererziehung, das Verhalten gegen die Mitmenschen nach den sie beseelenden Grundsätzen ein; welcher Unterschied in den Früchten! Man sieht's: Religion, Gottesfurcht ist die sicherste Grundlage auch für zeitliches Wohlergehen. Das vortreffliche Büchlein sollte man jedem Brautpaare einhändigen.

Valentin und Gertraud. Von P. Aegid Jais. Vierte Auflage. Otto Manz. 1879. 8°. 130 S. Preis cartoniert M. 1.— Eine Mustererzählung für das katholische Volk. Der berühmte Volksprediger bietet uns hier eine ebenso einfache als anziehende Geschichte mit der Absicht, zu zeigen, von welchen Grundsätzen man sich bei der Wahl des Ehestandes, respective des Ehegatten leiten lassen soll, wie der Ehestand christlich begonnen und geführt, die Pflichten der Eheleute gegen Gott, gegen einander, gegen die Kinder, Schwiegereltern und alle Mitmenschen gut erfüllt werden sollen. Dass die Erzählung vom Volke sehr gern gelesen wird, wissen wir aus Erfahrung; sie ist so zart und vorsichtig geschrieben, dass für niemanden ein Anstoss zu befürchten ist.

Isidor, Bauer von Ried. Eine Geschichte für das Landvolk. Von Josef Huber, Pfarrer. Mit einer Vorrede von Bischof Sailer. Zwei Theile in einem Bande. Neunte Auflage. 1865. Lentner (Stahl) in München. 8°. 384 S. Preis broschiert M. 2.40. Auch ein vorzügliches Volksbuch, welches dem Leser das anziehende und prächtig gezeichnete Bild einer vom Geiste des Christenthums durchdrungenen Familie vor Augen stellt und an diesem Beispiele zeigt, wie auch der christliche Leser in allen Lagen des Lebens den Grundsätzen seiner Religion folgen soll. Nebstbei sind sehr viele Mittheilungen über Landwirtschaft, Obstbau u. s. w. eingeflochten. Unbegreiflich ist, dass gerade die besten Volksschriften, wie es die eben besprochenen sind, des Glückes einer Neuauflage und besseren Gewandung solange nicht theilhaftig werden.

Erzählungsschriften von J. A. Stelzig. Der Missionspriester Stelzig sucht mit Hilfe lehrreicher Erzählungen zum Besten seiner Leser einzuwirken; die einen sollen über die Wahrheiten des heiligen Glaubens, über die göttliche Mission der Kirche, über die Erhabenheit der kirchlichen Institutionen Aufschluss und Belehrung geben und dadurch Andersgläubige, besonders Protestanten in den Schoß der alleinseligmachenden Kirche führen; die Katholiken im Glauben befestigen und für eventuelle Glaubensstreitigkeiten befähigen; dieser Art sind: Aus der Fremde in die Heimat. Jugendgeschichte einer amerikanischen Waise. G. J. Manz. 1857. 8°. 241 S. Preis broschiert 75 Pf. Die Waise ist eine in Vorurtheilen aufgewachsene Protestantin. Nach dem Tode ihrer Eltern kommt sie in eine katholische, fromme Familie, legt nach und nach alle Vorurtheile ab, wird katholisch, ja sogar Nonne. — Führungen zur Wahrheit. Erlebnisse auf dem Wege zur Bekehrung. Nach wirklichen Thatsachen erzählt. Dritte Auflage. G. J. Manz. 1857. 8°. 222 S. Preis broschiert 75 Pf. Amalia, der Sprössling einer bigotten protestantischen Familie, hat im Institute ein braves, bei aller Zurücksetzung geduldiges katholisches Mädchen zur Genossin und Freundin. Der letzteren echt christliches Verhalten bringt Amalien Respect bei vor der katholischen Religion; die maßlosen Schmähungen, wie sie sogar in ihrer Familie gegen die

katholische Kirche ausgesprochen werden, haben nur den Erfolg, dass Amalia von Tag zu Tag mehr zu dieser viel geschmähten Kirche sich hingezogen fühlt — sie wird deshalb von den Ihrigen beschimpft, verstoßen — tritt mit freudiger Ueberzeugung zur wahren Kirche über. In Zeit schwerer Krankheit des Vaters wird sie zurückgerufen und erlebt die Freude, dass die Ihrigen auch katholisch werden. Mehrere andere Erzählungen haben zum Zwecke, zum christlichen Leben, zur Uebung christlicher Tugend anzuregen, z. B.: Bilder vom Leben und Sterben aus verschiedenen Sprachen. Vierte Auflage. G. J. Manz. 8°. 286 S. Preis broschiert 80 Pf. 35 Nummern mit Beispielen heldenmäßiger Tugend, auffallender Bekehrung, verstärkter Lasterhaftigkeit; von den Beispielen sind einige nicht so packend, die meisten jedoch recht lehrreich. — Bild und Wort. Erzählungen zur Belehrung und Unterhaltung. G. J. Manz. 1859. 8°. 334 S. Preis broschiert 60 Pf. — Der Student. Ein Zeitgemälde. Vierte Auflage. G. J. Manz. 1882. 8°. 327 S. Preis broschiert M. 1.—. Mit dieser Erzählung will der Verfasser recht drastisch an den traurigen Geschicken des so gut veranlagten und so tief gesunkenen Moriz vornehmlich der studierenden Jugend das Verderben schlechten Umganges und schlechter Lectüre nachweisen — auch Eltern finden nützliche Fingerzeige behufs vorsichtiger Ueberwachung ihrer Söhne. Eine Anleitung zu Sparsamkeit und vernünftiger Wirtschaftlichkeit, zur Zufriedenheit mit den wenn auch nicht glänzenden Lebensverhältnissen geben: Der Trunkenbold. Ein Bild aus dem Leben für das liebe Volk. Dritte Auflage. G. J. Manz. 1865. 8°. Preis 60 Pf. — Der Zeiselmatz von Oberndorf, oder: So kommt man vom Stroh auf die Federn. Eine Geschichte für das liebe Landvolk. G. J. Manz. 8°. Preis 70 Pf. — Der Grenzbauer und der Kohlentoni in Amerika. Zweite Auflage. G. J. Manz. 8°. Preis M. 1.20. Gegen die Auswanderlust. Die Preise sind alle ermäßigt — Tendenz bei allen sehr gut, alle lesen sich angenehm — nur ist zu bedauern, dass gar so viele Fremdwörter gebraucht sind; alles übrige macht diese Schriften für das christliche Volk wirklich sehr empfehlenswert.

Drei Tiroler Kinder in Freud und Leid. Eine Erzählung für die liebe Jugend von Paul Frankenberg. G. J. Manz. 1890. 8°. 375 S. Preis broschiert M. 1.60. Die Folgen einer guten und schlechten Erziehung werden mit aller Anschaulichkeit dargelegt. Die Sprache ist einfach, leicht verständlich, das Buch somit allgemein zu empfehlen.

Erlebnisse eines Priesters und Soldaten unter den Negern in Afrika. Nach dem Französischen. Ein Stahlstich. Dritte Auflage. G. J. Manz. 1891. 8°. 216 S. Preis broschiert M. 1.—. Einfach, nett und harmlos geschrieben. Manche Episoden tragen den Stempel der Unwahrscheinlichkeit an sich, so die Seite 148 bis 150 beschriebene Freundschaft mit den Löwen.

Erzählungen von C. von Ambach. G. J. Manz. Ermäßigte Preise. Jeder Band mit etwa 200 Seiten, broschiert. Besonders in früheren Zeiten waren die Ambach'schen Erzählungen sehr verbreitet und viel gelesen. Sie sind mit der ausgesprochenen Absicht geschrieben, zur Befestigung religiöser Gesinnung beizutragen, vor gewissen Fehlern zu warnen. Oft geht aber dieser lobenswerte Eifer des Verfassers zu weit, er moralisiert zu viel, trägt öfter die Farben allzu grell auf, ganz außerordentliche Ereignisse, wie sie dem gewöhnlichen Lebensgange nicht entsprechen, müssen seinen Absichten dienen. Sonst sind die Ambach'schen Geschichten ganz gut und wollen das Beste und erreichen unstreitig auch viel Gutes. Es seien erwähnt: Der Adler, oder: Schuld und Sühne. Ein Familiengemälde aus den Zeiten des siebenjährigen Krieges. Ein Stahlstich. 1890. 8°. 178 S. Preis broschiert M. 1.—. Der Streit um dieselbe Braut macht einen Jäger zum Brudermörder. Die geheime Blutschuld nagt am Herzen des Mörders, ihn trifft Schlag auf Schlag, von feindlichen Soldaten soll er erschossen werden; den schon in sein Geschick ergebenen Büßer befreit jedoch der Bruder, welcher nur schwer verwundet, nicht getödtet worden war. — Schloss und Hütte, oder: Die Macht der guten und bösen Beispiele. Zweite Auflage. 1877. 8°. 167 S. Preis broschiert 60 Pf. Die Kinder zweier armer Familien werden sich gegenüber gestellt: die eine ist christlich und erzieht die Kinder durch Wort und Beispiel

aufs beste, die zweite ist selbstverschuldet arm, ohne Religion — Eltern und Kinder verderben. — Der Abendstern, oder: Das schwarze Kreuz im Kalender. Ein Familiengemälde. Zweite Auflage. 1869. 8°. 149 S. Preis broschiert 60 Pf. Ein sehr hübsches, sittlich reines, psychologisch gut begründetes Liebesleben. Edle Charaktere Recht empfehlenswert. Der Pulverthurm, oder: Das Gebet als Schutzgeist. Ein Familiengemälde aus dem letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts. Zweite Auflage. 1887. 8°. 174 S. Preis broschiert 75 Pf. Auch wieder zwei Gegenstücke: eine Witwe mit ihren Töchtern, deren Leben durchweht ist vom Geiste des Christenthums und im selben Hause eine Kaufmannsfamilie ohne Religion, ohne Uebung des Gebetes; da dieser das sichere Fundament fehlt, verliert sich Glück und Reichthum; Zwietracht und Zank, finanzieller Bankerott machen das Leben der Familienglieder höchst elend — Vater und Tochter bessern sich, Mutter und Sohn finden bei einer Explosion ein trauriges Ende. Der Jude, oder: Neigung und Pflicht. Ein Charakter- und Zeitgemälde aus dem vorigen Jahrhundert. 1850. 8°. 182 S. Preis broschiert 40 Pf. Der Jude Süss tyrannisiert den Herzog von Württemberg und das ganze Land. Der Herzog stirbt plötzlich, der Jude wird eingekerkert — sein Richter ist Gustav Lambeck, der eine Neigung zur Schwester des gestürzten Ministers hat. Trotz dieses Verhältnisses und trotz der Bitten des geliebten Mädchens verurtheilt er pflichtgemäß den Juden zum Tode. Ganz und gar zu missbilligen, also auch zu streichen ist der Passus Seite 182: „Und wenn auch, so ist sie eine Jüdin und mithin verloren". — Nur für Erwachsene. Fluch und Segen, oder: Wie die Saat, so die Ernte. Ein Familiengemälde aus unserer Zeit. 1851. 8°. 242 S. Preis broschiert 50 Pf. Schilderung einer nach den Absichten Gottes, im Geiste des Christenthums geknüpften und durchlebten Ehe; ihr wird gegenübergestellt eine jener unglückseligen Ehen, die im Sündenzustand geschlossen und nach dem Geiste der Welt geführt werden. Da die Erzählung, an sich lehrreich, manche Derbheiten enthält, taugt sie nur für Erwachsene, am ehesten für Ehestandscandidaten und für Eheleute. — Der Rosenkranz, oder: Das Leben eine Wanderung zur Ewigkeit. 1886. 8°. 193 S. Preis broschiert 70 Pf. Eine brave Kleinbauersfamilie kommt durch einen hartherzigen Gläubiger in arge Bedrängnis, der Mann ins Gefängnis, das Weib in den Verdacht der Untreue, die ganze Familie in die größte Gefahr, von Haus und Hof vertrieben zu werden. Um ihr todkrankes Kind zu retten, eilt die Mutter in stürmischer Winternacht um Arznei, kommt in Gefahr, von einer Wölfin zerrissen zu werden. Das Leuchten des Kreuzes am Rosenkranze der Bedrängten schreckt das blutgierige Thier zurück (?) — nun wendet sich überhaupt das Blatt, ein Wohlthäter zahlt die Schulden, die Treue des Weibes ist zweifellos, der Wucherer kommt elend um. Tendenz gut; belehrender Ton vorherrschend, nicht frei von Unwahrscheinlichkeiten, zweites und drittes Capitel „gruselig". — Für das Volk. Die Johanniter, oder: Die Einnahme von Rhodus durch Soliman. Charakter- und Heldengemälde aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Zweite Auflage. 1886. 8°. 170 S. Preis broschiert 60 Pf. Schildert eine hochinteressante Episode aus der Geschichte. Unwahrscheinlichkeiten kommen wieder vor. Das reine Verhältnis des Johanniters zu Eudoxia ist unverfänglich geschildert — das Gelübde des Ritters löst päpstliche Dispens. Dass Eudoxia sich selbst tödten oder tödten lassen will, um vor Schändung bewahrt zu bleiben, könnte zur Verwirrung des Gewissens beitragen.

Die neuen Kreuzfahrer, oder: Die heldenmüthigen Vertheidiger des heiligen Stuhles. Von P. J. J. Franko, S. J. Aus dem Französischen. G. J. Manz. 1888. 8°. 246 S. Preis broschiert M. 1.35. Kurze Lebensskizzen einzelner hervorragender Vertheidiger des heiligen Stuhles in den Sechziger Jahren und in den Kämpfen gegen die Garibaldi'schen Horden. Es wird eine Fülle der ergreifendsten Züge geboten — Opferfreudigkeit für die Interessen des Glaubens und der heiligen Kirche kann man besonders aus diesem vorzüglichen Volksbuche gewinnen.

Der italienische Raubzug wider Rom im September **1870**. Von einem Augenzeugen. Russell in Münster. 1871. 8°. 218 S. Preis broschiert

M. 1.—. Die für jeden Katholiken höchst betrübende Occupation Roms durch die Piemontesen wird eingehend, genau und leichtverständlich erzählt; einige italienische Ausdrücke sind nicht übersetzt, sonst ist das Buch allgemein brauchbar.

Johannes, der Liebesjünger. Ein Geschichtsbild aus den apostolischen Zeiten. Entworfen von Magnus M. Perzager, Servit. Approbation vom fürstbischöflichen Ordinariate Brixen. Innsbruck. Vereinsbuchhandlung. 1872. 8°. 531 S. Preis broschiert 30 kr. Das sehr gut geschriebene Buch macht uns nicht bloß mit dem Leben und apostolischen Wirken des hl. Johannes vertraut, sondern führt uns in angenehmer Erzählungsart die Geschichte der Kirche im ersten Jahrhundert vor und die Geschicke der dem Liebesjünger anvertrauten Mutter Jesu — das alles mit Zuhilfenahme der eigentlichen geschichtlichen Quellen, der Ueberlieferungen, Legenden, Missionen.

Die heiligen Apostel Jesu Christi. Erwägungen, Lebensbeschreibungen und Andachten, sowie Reden der heiligen Kirchenväter. Von einem Priester der Diöcese Leitmeritz. Approbation vom fürstbischöflichen Ordinariate Brixen. Vereinsbuchhandlung in Innsbruck. 1880. 8°. 315 S. Preis broschiert 30 kr. Handelt zuerst von den Aposteln im allgemeinen, ihrem Lebensberufe vor der Erwählung zum Apostolate, von der Macht, Würde und Ehre der Apostel, ihrem vertrauten Umgange mit dem göttlichen Meister, ihren Geschicken nach dem Tode Christi und der Sendung des heiligen Geistes, ihrer Todesart; von Seite 64 bis 245 wird jedem der Apostel ein eigenes Capitel gewidmet, den Schluss bilden Andachten. Ein lehrreiches und angenehm zu lesendes Buch für Volksbibliotheken.

Simon Petrus und Simon Magus. Legende von P. J. J. Franko, S. J. Ins Deutsche übersetzt von F. X. Schumacher. Kirchheim in Mainz. 1869. 8°. 165 S. M. 1.20. Die letzten Lebensgeschicke der beiden Apostelfürsten, deren Martyrium, das Auftreten und der schmachvolle Sturz des Simon Magus, die Verhältnisse der heidnischen Welt und der frischaufblühenden Kirche Christi werden in Form einer anregenden, lebensfrischen Erzählung geschildert. Für Leser mit einigem Verständnisse bestens zu empfehlen.

Nekodas. Eine Erzählung aus der Zeit der Zerstörung Jerusalems. Von Maria Lenzen, geb. Sebregondi. Zweite Auflage. G. J. Manz. 1891. 8°. 388 S. Preis elegant gebunden M. 2.50. Die Erfüllung der schrecklichen Weissagung des Herrn über Jerusalems Untergang in all' ihren furchtbaren Einzelnheiten ist Gegenstand dieser lebendig dargestellten Erzählung. Als Titelbild ist sonderbarerweise gewählt die Erstürmung Jerusalems durch die Kreuzfahrer.

Lydia. Ein Bild aus der Zeit des Kaisers Marc Aurel. Von Msgr. Hermann Geiger. Vierte Auflage. G. J. Manz. 1890. 8°. 328 S. Preis elegant gebunden M. 3.—. Der Verfasser will uns die hervorragendsten Zierden der Kirche, welche während der zwanzigjährigen Regierung des Kaisers Marc Aurel gelebt und gewirkt haben (hl. Polykarp von Smyrna, Justinus von Rom, Bischof Pothinus aus dem südlichen Gallien, Irenäus, Papst Zoter, Dionysius von Korinth u. s. w.) vorführen und bedient sich, um sie alle in den Rahmen einer Erzählung zu bringen, der Geschichte der morgenländischen Sclavin Lydia. Wir lernen zugleich ein schönes Stück Kirchengeschichte kennen, sowie die wichtigeren politischen Ereignisse der damaligen Zeit.

Die Martyrer und Bekenner der Gesellschaft Jesu in England während der Jahre 1580 bis 1681. Von A. Kobler, S. J. Mit sieben Porträten in Lichtdruck nach alten Gemälden. Vereinsbuchhandlung in Innsbruck. 1886. gr. 8°. 641 S. Preis broschiert fl. 1.—. Die angekündigten Porträte konnten wir trotz eifrigen Suchens im Recensionsexemplare nicht finden — es soll uns aber deren Abgang nicht hindern, das Buch als eine hochinteressante Lectüre allen Katholiken auf das beste zu empfehlen: Die Lebens- und Sterbebilder so vieler Blutzeugen aus dem Orden der Jesuiten bieten so viele rührende und erbauende Momente, dass wir uns für das katholische Volk keine nützlichere und bessere Beschäftigung in freien Stunden denken können, als die Lesung dieses Buches.

Eine Gräfin als Vorbild für bürgerliche Frauen. Von J. M. Schmidinger. Auch ein Beitrag zur Lösung der socialen Frage. L. Auer in

Donauwörth. 1894. 12°. 32 S. broschiert. Der als Christin, Gattin, Hausfrau und Mutter gleich ausgezeichneten Reichsgräfin Clementine von Waldburg-Zeil-Hohenems, deren Leben wirklich den Frauen aller Stände als Vorbild dienen kann, setzt der für all s Gute begeisterte Redacteur des „Raphael“ in dieser kleinen Broschüre ein recht liebes und wohlverdientes Denkmal; zur Lösung der socialen Frage trägt das gute Büchlein insoferne bei, als durch das Beispiel der edlen Gräfin die Leser angeeifert werden, von ihrem Ueberflusse den nothleidenden Mitmenschen nach Kräften mitzutheilen und das leibliche und geistliche Wohl der Untergebenen zu fördern.

Bilder aus dem Tiroler Volksleben. Von Josef Praxmarer. Alois Auer & Comp. (vormals Wohlgemuth) in Bozen. gr. 8°. 1. **Band:** Der Auswanderer aus dem Zillerthale. Charaktergemälde aus dem Tiroler Volksleben. Zweite Auflage. 1892. gr. 8°. 289 S. Preis broschiert 60 kr. 2. **Band:** Die Pestkapelle im Gaisthale. Originalerzählung. Zweite Auflage. 1895. gr. 8°. 404 S. Preis broschiert fl. 1.20. Zwei sehr dankenswerte Arbeiten des bestbekannten Volksschriftstellers: die erste versetzt uns ins Zillerthal und macht uns mit den fanatischen Wühlereien bekannt, durch die ein Großtheil der dortigen Bevölkerung verhetzt, der protestantischen Irrlehre zugeführt wurde und dieser mit einer solchen Zähigkeit anhieng, dass die Bethörten lieber Herd und Heimat verließen als ihre falsche Lehre. Einer der Ausgewanderten wird nach wechselnden Geschicken bekehrt. Der zweite Band bringt zwei Geschichten, die eine aus der Pestzeit im Jahre 1633; die zweite erzählt von der heldenmüthigen Vertheidigung Tirols gegen die Franzosen und Bayern unter Führung des Sandwirtes Andreas Hofer. Beide Bände sind für Volksbibliotheken sehr zu empfehlen.

Regensburger 10 Pfennig-Bibliothek. G. J. Manz. Bis jetzt sind 43 Bändchen erschienen. Jede Nummer mit 64 Seiten kostet broschiert 10 Pf. 12°. Erzählungen von Christoph Schmid enthalten: **4. Bändchen:** Die Wasserfluth am Rhein. Die Margarethenblümchen. **5. Bändchen:** Paul Arnold. Das beschädigte Gemälde. **6. Bändchen:** Das Rothkelchen. Kupfermünzen. **7. Bändchen:** Das beste Erbtheil. **8. Bändchen:** Die Kapelle bei Wolfsbühl. Die Krebse. Der Kuchen. **9. Bändchen:** Die heilige Magd Nothburga. Die heilige Magd Radegunde. Der alte Weidenbaum. **10. Bändchen:** Die Nachtigall. **11. bis 13. Bändchen:** Genovefa. **14. Bändchen:** Der Diamantenring. Das Marienbild. **15. bis 17. Bändchen:** Rosa von Tannenburg. Von den übrigen Bändchen sind für Volksbibliotheken passend: **1. Bändchen:** Die Wildschützen. Eine Erzählung. Der arme Holzhacker und der reiche Geizhals. Ein Märchen. Von Dr. W. Bauberger. Achte Auflage. **19. und 20. Bändchen:** Drei Schulkameraden. Ein Lebensgemälde von F. X. Hahn. Geschicke dreier Schulkamerden, deren einer auf schiefe Bahnen kommt, während die beiden anderen durch Fleiß und Ausdauer sich eine angesehene Lebensstellung gründen; schließlich wird auch der leichtsinnige Kamerad ein ordentlicher und glücklicher Mensch. **21. und 22. Bändchen:** Marcell, der brave Sohn. Angela, die brave Tochter. Zwei Erzählungen von Maria Lenzen, geborne di Sebregondi. Diese Lectüre wirkt sittlich veredelnd. **25. und 26. Bändchen:** Das Testament, oder: Die Schicksale eines Findlings. Erzählung von F. X. Hahn. Zweite Auflage. Eine etwas verworrene Geschichte, an deren Wahrheit dem denkenden Leser Zweifel kommen müssen — sonst harmlos. **27. und 28. Bändchen:** Die beiden Wagen. Erzählung von Franz Erven. Eine einfache, gutgemeinte Geschichte von einem sparsamen Schneiderlein, das seine Ersparnisse unglücklich anlegt, in Noth kommt, aber wieder Hilfe findet. **29. und 30. Bändchen:** Nicht Rast, nicht Ruhe. Erzählung von Franz Erven. Der Mörder eines Pfarrers, seines leiblichen Bruders, wird von Gewissensbissen so lange gefoltert, bis er sein Verbrechen freiwillig gesteht und durch Henkershand büsst. **31. und 32. Bändchen:** Das Meisterstück. Die geheimnisvolle Scheibe. Der brave Sohn. Drei Erzählungen von Heinrich Pleban. Die Erzählungen sind gut. **33. und 34. Bändchen:** Getäuschte Hoffnungen. Erzählung von Sainte Marie. Schicksale eines Mädchens, welches von Ordensschwestern erzogen wurde. Moral: Wert der religiösen Erziehung. **35. und 36. Bändchen:** Christine, die edle

Dulderin. Erzählung von Sainte Marie. Episode aus der französischen Revolution. Lebendiger Glaube und inniges Gottvertrauen ist die festeste Stütze in jedem Leid; das der Inhalt der schönen Erzählung. 37. und 38. **Bändchen:** Vater Bruno, der Klausner von Overveen. Erzählung von J. J. van der Horst. In einer anziehenden Erzählung wird die Wahrheit illustriert: alles ist Eitelkeit außer Gott lieben und dem Allerhöchsten dienen. Das Büchlein ist besonders jungen Männern vermeint, die vor der Standeswahl stehen. 39. und 40. **Bändchen:** Die Waldkapelle. Das Kreuz von Redmond. Zwei Erzählungen von F. von Oyzac. Mit Wärme und zur Belehrung der Leser geschrieben. 43. **Bändchen:** Papst Leo XIII. und seine Namensvorgänger. Kurze Lebensbilder entworfen von Don Josaphet.

Kaiser Maximilian, der letzte Ritter. Eine culturgeschichtliche Erzählung für Jugend und Volk von Paul Weber. G. J. Manz in Regensburg. 1893. 8°. 295 S. gebunden in Leinwand. Ein Bild voll Gottvertrauen, Mannesmuth, Vaterlandsliebe, voll der rührendsten Züge, das uns in Maximilian vor Augen tritt. Zugleich eine anschauliche Darstellung der Zeitverhältnisse der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Die Opfer der Revolution, oder: Der Bauernkrieg. Ein geschichtliches Gemälde aus der Zeit der ersten französischen Revolution von Heinr. Conscience. Für die deutsche Jugend bearbeitet und mit Einleitung und Erläuterungen versehen von Dr. O. Heinrichs, Oberlehrer. Mit sieben Vollbildern in Farbendruck. Aschendorff in Münster. gr. 8°. 248 S. Preis elegant gebunden M. 3.75. Dem Wüthen der blutdürstigen, gottlosen französischen Sansculotten zur Zeit der ersten französischen Revolution wird in wohlthuender Weise die Frömmigkeit und Vaterlandsliebe der Belgier gegenübergestellt. Die Darstellung ist voll Leben, Styl und Sprache einfach. Die katholischen Geistlichen werden hier „Pastoren" tituliert, was unserem Volke ungewohnt ist.

Aus fernen Welten. Von Martin Weber. Fösser in Frankfurt. 8°. 112 S. Preis gebunden M. 1.25. Die Fösser'sche Verlagsbuchhandlung hat in jüngster Zeit unter dem Titel „Jugendfreude" eine Anzahl gut ausgestatteter Jugendschriften herausgegeben, darunter die Erzählungen von Christoph Schmid: Rosa von Tannenburg, Genovefa; auch vorliegendes Buch gehört dazu; es behandelt die Geschichte Mexikos, Cultur und Gesittung der Ureinwohner, die Entdeckung und Eroberung dieses schönen Landes; daran schließt sich eine liebe Erzählung aus der Zeit der Eroberung Mexikos. Der Jugend und dem Volke wird viel Anregendes und Lehrreiches geboten.

Weihnachtsbuch. Herausgegeben von Martin Weber. Fösser in Frankfurt. 8°. 112 S. Preis gebunden M. 1.25. Gemüthliche Erzählung der Umstände der Geburt Christi und solcher Geschichten, welche auf das heilige Weihnachtsfest Bezug haben; das hübsche Buch spricht Junge und Alte in gleicher Weise an.

Himmelsschlüssel. Blüten für Geist und Herz der Jugend. Von Dr. F. J. Holly. Fösser in Frankfurt. 1895. 8°. 136 S. elegant gebunden. Eine erbauliche und angenehme Lectüre, deren Inhalt bilden Erzählungen und Legenden aus dem Leben Jesu, Schutzengelgeschichten, und viele andere Erzählungen, in denen Mutterliebe, Kindestreue, der Wert der Unschuld u. s. w. gelehrt wird. Für die Jugend bestimmt, gewiss auch von Aelteren gern gelesen.

Der Engel der Blinden. Eine Erzählung für die reifere Jugend und das Volk von Florian Wengenmayr. Kösel in Kempten. 1895. 8°. 67 S. Preis broschiert 60 Pf., gebunden 80 Pf. Die Erzählnng ist geeignet, den armen Blinden Freunde und Helfer zu werben, sie zeigt überdies den Wert des Gottvertrauens.

Josef Speckbacher. Biographisches Bild von Wladimir Kuk. Mit dem Bilde J. Speckbachers und dem Facsimile seiner Unterschrift. Vereinsbuchhandlung in Innsbruck. 1895. 8°. 104 S. Preis broschiert 40 kr. Eine patriotische Schrift für jede Volksbibliothek.

Der Schreiner Franz, oder: Die Wirkungen eines guten Rathes. Von A. H. Kaiser, Domcapitular. G. J. Manz. 1881. 8°. 94 S. Preis

broschiert 20 Pf. Um zu zeigen die Wohlthätigkeit des Einflusses der Religion auf das Glück und den Frieden des Ehestandes, auf eine gedeihliche Erziehung der Kinder, hat der hochwürdige Verfasser sich diese einfache Geschichte ausgedacht vom Schreiner Franz, der solange mit seiner Familie unglücklich und zerworfen war, bis durch eine Predigt und den Rath eines Freundes die Uebung des Christenthums in der Familie wieder zu Ehren kam.

Volks- und Jugendschriften von Otto von Schaching. (Dr. O. Denk.) G. J. Manz. 8°. 150 bis 200 Seiten in jedem Bändchen. Preis broschiert M. 1.—. Ueber den Verfasser können wir nur unser schon früher abgegebenes Urtheil, dass er zu unseren besseren Volksschriftstellern gehört, in christlichem Sinne und volksthümlicher Weise schreibt, wiederholen. Zu empfehlen sind: 1. Der Geächtete. Eine Erzählung aus der schottischen Geschichte. Aus der Zeit James V. und der geächteten Douglas. Die Charaktere sind treffend gezeichnet. 2. Kreuz und Ring. Eine geschichtliche Erzählung aus dem 15. Jahrhundert. Episode aus der Zeit der spanischen Inquisition, eigentlich eine Apologie der vielgeschmähten Inquisition in populärer Darstellung. Die Juden werden hiebei scharf hergenommen — nicht ganz unverdient, wie wir glauben. 3. Jennewein, der Wildschütze. Eine wahre Geschichte aus den Bergen. Schildert die Licht- und Schattenseiten des Volkslebens, die Verwegenheit und Verwilderung, welche oft die Wilderei erzeugt, die Leidenschaftlichkeit ihrer Todfeinde, der Jäger und wie schließlich der christliche Geist sich in die rauhen Herzen Bahn bricht. 4. Zwei Waffenbrüder. Ein historisches Gemälde aus dem 14. Jahrhundert. Eine Reihe von Kämpfen zwischen Richard de Flor mit seinen Almugavaren und Aragonesen einerseits, den Türken, Griechen, Genuesen anderseits zur Zeit des griechischen Kaisers Andronicos, erzählt nach der Chronik des Edlen Ramon Muntaner. 5. Der Glockenhof. Eine Tiroler Geschichte aus dem 17. Jahrhundert. Ein durch Geschick und Tugend ausgezeichneter Glockengießergeselle kommt zu einem Meister und entdeckt, dass dieser mit den übrigen Gesellen die verwegensten Räubereien und Mordthaten ausgeübt. 6. Simba, der Suaheli. Eine Reiseerzählung aus Südafrika. Alle diese Bände bilden eine gesunde, nützliche und unterhaltende Volkslectüre.

Landolin Schwabs Lehrerfreuden, oder: Die Emancipation der Volksschule. Eine einfache Geschichte aus unseren Tagen. Von G. M. Schuler. Zweite Auflage. Schmid in Augsburg. 1871. 8°. 118 S. Preis brosch. 60 Pf. Die Freimaurerei hatte die Emancipation der Schule von der Kirche beschlossen und durchgeführt. Diesem Werke jubelte ein Großtheil der Lehrer zu und erwartete für sich das goldene Zeitalter. So auch Landolin Schwab. Doch als die „Befreiung" von dem Einflusse der Kirche durchgeführt war, setzte es für den guten Schwab eine arge Enttäuschung ab. Jetzt von der Gemeinde, von den vielen Schul- und Staatsbehörden abhängig, erfährt er, was es heißt: in Knechtschaft leben und er gedenkt mit Wehmuth der entschwundenen schönen Zeiten, da er unter der Kirche Obhut seines Amtes walten konnte. In allen Hoffnungen, welche unser Landolin auf die Neuschule gesetzt, ganz enttäuscht, führt ihn bitterer Gram einem frühen Tode entgegen. Für Erwachsene sehr empfehlenswert.

Landleben. Erzählungen aus dem bäuerlichen Beruf. Von Alfred Schmid. Ulmer in Stuttgart. 12°. 124 S. Preis cartoniert M. 1.—. Glück und Segen kann nur gedeihen bei einheitlichem Zusammenwirken und gegenseitigem Vertrauen der Eheleute, das lehrt die erste Geschichte; die zweite warnt den Landmann eindringlich vor Wucherern.

Die Geschichte eines kleinen Landgutes. Nach den Mittheilungen der Frau Regina Frühauf aufgezeichnet von Fritz Möhrlin. Ulmer in Stuttgart. 12°. 128 S. Preis cartoniert M. 1.—. Das interessante Büchlein stellt uns eine Hausfrau vor, welche auf eine verlotterte Wirtschaft heiratet, aber durch unermüdlichen Fleiß, Klugheit und Sparsamkeit Ordnung und Wohlhabenheit ins Haus bringt. Der Pfarrer geht ihr mit Rathschlägen an die Hand und auch die „Frau Pfarrerin" ist voll Freundlichkeit gegen sie.

Einkehr und Umschau. Belehrendes und Anregendes für die Bauernstube. Von Fritz Möhrlin. Mit sechs in den Text gedruckten Holzschnitten. Ulmer. 1884. 12°. 132 S. Preis cartoniert M. 1.—. Sehr lehrreich: in Form einer Geschichte werden den Bauern gar nützliche Winke gegeben über Kinderzucht, Versorgung der Kinder beim Bauernstande, Zusammenhalten der Bauern, über Hagelversicherung, Vereine, landwirtschaftliche Feste, Sonntagsruhe u. s. w.

Geschichte der Landwirtschaft. Bearbeitet von J. Löser. Ulmer. 12°. 170 S. Preis cartoniert M. 1.20. Landwirtschaft der alten Völker, Geschichte und Entwicklung der deutschen Landwirtschaft. Geweckten Landwirten wird das Büchlein willkommen sein; es ist wohl protestantischen Ursprunges, aber mit ziemlicher Mäßigung geschrieben. Seite 81 ist von der „Neutralität" Luthers im Bauernaufstande die Rede — wer die Geschichte kennt, weiß schon, wie sonderbar diese Neutralität beschaffen war.

Geschichte der einzelnen Zweige der Landwirtschaft. Bearbeitet von J. Löser. Ulmer. 12°. 162 S. Preis cartoniert M. 1.20. Sehr brauchbar und anregend, wir können für Volksbibliotheken das Schriftchen nur bestens empfehlen.

Hektor Marcelli. Bilder aus dem Leben und Treiben in Italien. Von einem bekehrten Freimaurer. Aus dem Italienischen. J. Habbel in Amberg. 8°. 177 S. Preis broschiert M. 1.20. Hektor, ein tüchtiger Musiker, erwirbt sich durch seine Kunst großen Reichthum, lässt sich in revolutionär-politische Strömungen ziehen, tritt Geheimbünden bei, wird zum Verräther an Gott und Vaterland und geht unbekehrt elend zugrunde. Die Erzählung beleuchtet das Treiben und die geheime Minirarbeit der Freimaurer und passt für Erwachsene.

Zuchthausgeschichten von einem ehemaligen Züchtling. Mit einem Vorworte von Dr. Alban Stolz. Theissing in Münster. 1853. 8°. Zwei Bände. 423 und 360 S. broschiert. Ein jugendlicher Heißsporn ließ sich verleiten, an der Revolution im Jahre 1848 und 1849 Antheil zu nehmen, ohne jedoch hiebei ein gemeines Verbrechen zu begehen, erhielt zur Strafe acht Jahre Zuchthaus, und das war die Cur, welche die Barmherzigkeit Gottes anwendete, um den gelehrigen Schüler der ungläubigen Wissenschaft wieder zur Religion und zu edlen Gesinnungen zurückzuführen. Alban Stolz spendet dem Buche großen Beifall. „Der Stoff ist wahr, die kräftige Durchführung kommt aus einem Schwarzwälder-Naturell und aus einer Seele, die selbst Schweres durchgemacht hat". Die Zuchthausgeschichten sind auch ein wichtiger Beitrag zur Lösung der Frage, ob Zellengefängnisse oder gemeinsame Haft in Zuchthäusern den Vorzug verdienen. Nur für Erwachsene.

Kreuz und Halbmond. Geschichtlicher Roman von Philipp Laicus. Benziger in Einsiedeln. 8°. 271 S. Preis gebunden M. 1.20. 36. Band des „Familienfreund". Der Stoff der Erzählung ist aus einer ernsten Epoche der österreichischen Geschichte genommen, aus der Zeit der Belagerung Wiens durch die Türken und auch so durchgeführt, dass der Leser einen tiefen Einblick in die Wirren und Kämpfe der damaligen Zeit gewinnt und bis zum Schlusse gespanntes Interesse bewahrt. Der wegen Auskundschaftung als Türke verkleidete kaiserliche Officier Kollschitzki bedient sich des mohammedanischen Grußes: „Gott ist Gott und Mohammed ist sein Prophet."

Feder, Schwert und Fackel. Erzählung aus der Geschichte der Stadt Magdeburg von Philipp Laicus. Kirchheim in Mainz. 1895. 8°. 393 S. Preis broschiert M. 3.50. Graf Gumbert von Schönfeld liebte die durch Schönheit und Tugend gleich ausgezeichnete Tochter des reichen Magdeburger Kaufmannes und Rathsherrn Locana; um ihre Hand zu gewinnen, diente er in Locanas Geschäft; nach Abweisung seiner Bewerbung von Seite des Vaters trat Gumpert in die Dienste des berühmten kaiserlichen Generals Pappenheim, zeichnete sich ganz besonders in den Kämpfen gegen die Horden Gustav Adolfs aus; über Locana war viel Missgeschick gekommen, beim Brande von Magdeburg wurde seine Habe begraben; jetzt war er demüthig und vernünftig genug, dem

kaiserlichen Hauptmann Gumbert die Tochter zu geben. Die spannende Geschichte stellt auch die Zerstörung Magdeburgs ins richtige Licht. Für gewandte Leser.

Die Sünden Rußlands gegen die katholische Kirche, oder: Die Geschichte des alten Polen. Nach den Erzählungen eines geistlichen Emigranten. Fl. Kupferberg in Mainz. 1876. 8°. 243 S. Preis broschiert M. 1.80. Ein Volksbuch, welches die Leser erschüttert beim Anblicke der außerordentlichen Drangsale, welche russische Unduldsamkeit und despotische Grausamkeit über die armen polnischen Katholiken gebracht hat; der Glaubensmuth und die Standhaftigkeit Vieler bietet einen tröstenden Lichtpunkt.

Hoch hinaus. Eine sociale Erzählung von M. Lehmann. Friedr. Pustet in Regensburg. 8°. 1895. 188 S. Preis broschiert 80 Pf. Zwei wenngleich eng befreundete Geschäftsmänner huldigen ganz verschiedenen Grundsätzen: der eine ist der Mann strenger Gläubigkeit und solider wirtschaftlicher, socialer Grundsätze; der zweite das gerade Gegentheil: er ist religionslos, schwindelt im Geschäfte und macht in Socialismus; diese Richtung bringt ihn zum materiellen Ruin, das Unglück öffnet ihm die Augen, er bekehrt sich und denkt und handelt nach Art seines zu Wohlstand gelangten Freundes. Sehr lehrreich. In die Geschichte sind längere Auseinandersetzungen über die sociale Frage eingeflochten. Für gewerbliche und bürgerliche Kreise.

Lady Frida. Von M. Maryan. Benziger & Co. in Einsiedeln. 8°. 204 S. Preis gebunden M. 1.20. Ein englischer Baron heiratet eine Sängerin (Witwe), kommt dadurch in Zerwürfnis mit seiner Familie; erst bei der Geburt des ersten Kindes findet eine Annäherung statt; der Baron stirbt, ihm folgt bald sein Kind, die Mutter schiebt auf Anstiften ihres schlechten Bruders um der Erbschaft willen ihr Kind aus erster Ehe unter, legt später ein reumüthiges Bekenntnis ab und lebt und stirbt als Büßerin. Für Erwachsene mit einiger Bildung.

Quartier-Geschichten. Feldzugserinnerungen von Theodor Berthold. Benziger. 8°. 335 S. Preis gebunden M. 1.20. Ernste und heitere Militärgeschichten aus dem Feldzuge nach Schleswig-Holstein. Für gewandte Leser. — Wir erwähnen bei dieser Gelegenheit auch: Militärhumoresken von Ferd. Bonn. Illustriert von Emil Reinicke u. a. Pustet in Regensburg. 1894. 8°. Zwei Bände. 127 und 168 S. Preis elegant gebunden M. 2.—. Sowohl Text als Zeichnung dient sehr zur Erheiterung und ist das Buch durchaus anständig gehalten.

Die Belagerung von Boston. Für die reifere Jugend frei nach Cooper bearbeitet von Fr. Hoffmann. Mit vier colorierten Bildern. Schreiber in Eßlingen. 8°. 128 S. gebunden. Ein nicht uninteressantes Bild vom Ausbruche des amerikanischen Freiheitskrieges. Begeisterte Vaterlandsliebe kommt in den handelnden Personen gut zum Ausdruck. Für ganz reife Jugend und Erwachsene.

Aus der Laumann'schen Jugend-Bibliothek. Laumann in Dülmen. 12°. Erster Band. Zehn Lieferungen à 60—70 S. broschiert 25 Pf. Die uns vorliegenden Heftchen enthalten recht einfache vom Geiste des Christenthums durchwehte Erzählungen von edler Tendenz, berechnet für größere Schüler, können jedoch ganz gut auch in Volksbibliotheken für Leser aus gewöhnlichem Stande eingestellt werden.

Lebensbilder aus Oesterreich-Ungarn. Von Ferdinand Zöhrer. Selbstverlag (Zöhrers Buchhandlung) in Linz. 1895. 8°. 112 S. gebunden. Der Verfasser ist uns mit dieser seiner neuen Gabe herzlich willkommen. Lehrer und Schüler und Alle, die gern von großen Männern der Geschichte, von Tugendhelden, von großen Heerführern, von solchen, die auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft sich hervorgethan oder durch Strebsamkeit und Arbeit sich emporgeschwungen, hören und lesen, finden an dem netten Büchlein umsomehr Gefallen, als die Auswahl dieser vaterländischen Größen im Ganzen eine gelungene ist, nur können wir uns für eine Einreihung Kaiser Josef II. unter die großen Herrscher nicht begeistern; bei allem guten Willen, den er gehabt haben soll, hat er so wenig gutes erreicht und so unendlich viel geschadet.

Die Jakobiner und ihre Lehrmeister. Ein Spiegelbild aus der Vergangenheit für die Gegenwart. Dem christlichen Volke zur Mahnung und Warnung von Aug. Birle. Kranzfelder in Augsburg. 1876. 8°. 118 S. brosch. Der Verfasser, ehemals Redacteur der „Augsburger Postzeitung“, zeigt die Grundsätze und Lehren der kirchenfeindlichen Parteien der Gegenwart (moderne Philosophie, Freimaurer, Liberalismus, Socialismus, Internationale), die heillose Saat, welche von ihnen ausgeht und weist nach, dass diese finsteren Mächte zu geistigen Vätern und Lehrmeistern haben jene Philosophen und Geheimbündler, welche sich vor hundert Jahren in Frankreich zum Sturze der Religion und der staatlichen Ordnung verbunden haben. Das sehr lehrreiche Buch ist für den gemeinen Mann bestimmt und dient zu eindringlicher Warnung.

Bernadette, das Gnadenkind von Lourdes. Autorisierte Uebersetzung aus dem Französischen der 18. Auflage des Heinrich Lasserre von Pater Philibert Seeböck O. S. Fr. Kirchliche Approbation. Vereinsbuchhandlung in Innsbruck. 1890. 8°. 298 S. Preis broschiert 60 kr. Die 18 Auflagen sind das beste Zeugnis für den gediegenen Inhalt des Originales. Die Uebersetzung ist mitunter ein wenig schwerfällig und sollte, da es sich um eine Volksschrift handelt, Ausdrücke, wie „banal“, „Problem“ u. s. w. vermeiden. Sonst ist das Buch, welches eine Geschichte des Gnadenortes enthält und mit guten Bildern versehen ist, bestens zu empfehlen.

Ida, Gräfin Hahn-Hahn. Novellistisches Lebensbild von Alinda Jakoby. Mit Bildnis. Kirchheim in Mainz. 1894. 8°. 224 S. broschiert. Gute Tendenz, schöne Sprache, treffliche Charakterschilderung machen das Büchlein zu einer nützlichen und interessanten Lectüre für Erwachsene, die lesegewandt sind. Durch Darstellung der wichtigsten und bedeutungsvollsten Lebensabschnitte entwirft die Verfasserin von der hochbegabten und geistreichen Gräfin ein anschauliches Bild, in welchem, wie uns scheint, Licht und Schatten der Wahrheit entsprechend vertheilt sind. Wir sehen an ihr vor der Conversion die stolze Weltdame mit ihrem maßlosen Ehrgeize, ihrem Kämpfen und Ringen, nach dem Uebertritte zur katholischen Kirche die fromme Christin im Glücke großen Seelenfriedens, in Wohlthun und schriftstellerischer Thätigkeit.

Anstandsbüchlein für das Volk. Kurzgefasste Unterweisungen über das anständige Benehmen in verschiedenen Lebenslagen. Herausgegeben von Franz Vogt. L. Auer in Donauwörth. 16°. 175 S. gebunden. Wohlanständigkeit ziert den gemeinen Mann aus dem Volke gerade so gut, wie Leute aus besseren Ständen. Warum soll also nicht auch der gewöhnliche Mensch Regeln für gesittetes, höfliches Verhalten empfangen, wie sie vorliegendes Büchlein gibt: sie sind alle dem großen Gebote der Nächstenliebe angepasst und regeln das Verhalten im religiösen und kirchlichen, im häuslichen und gesellschaftlichen Leben, im brieflichen Verkehre.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Stellvertretende Celebration von gestifteten Messen.)** Das Pfarrgehalt des Cajus reicht kaum aus, die nothdürftigsten Auslagen zu bestreiten, wiewohl in dieses Gehalt schon das Honorar für eine Anzahl Stiftungsmessen eingerechnet ist. Außer diesen ist nun freilich noch eine andere Anzahl Messen bei der Kirche gestiftet. Cajus kann jedoch Kränklichkeit halber diese selten persönlich persolvieren. Wenn er nun seinen Vicar oder einen anderen Priester mit der Persolvierung dieser Messen betraut, so gibt er denselben nur das ortsübliche Stipendium, und behält den Ueberschuss der Fundation für sich; denn wenn auch die Fundation nicht zum Beneficium streng genommen zu rechnen ist, so scheint dem Cajus doch,

dass er als Pfarrer das Recht auf die Celebration dieser Messen habe und sie wie Stolgebüren behandeln könne. Handelt Cajus recht, und wenn nicht, ist er zur Restitution verpflichtet?

Erörterung. Diejenigen Functionen, welche als eigentliche pfarrämtliche Functionen gelten und bei denen dem Pfarrer das Recht auf Stolgebüren zusteht, können zweifelsohne anderen Priestern übertragen werden, ohne dass das Honorar oder das ganze Honorar diesen überwiesen werden müsste. Dass zu diesen die Brautmessen und Exequien zählen, ist von der S. C. Concilii feierlich anerkannt. So heißt in der causa Coloniensi 25. Juli 1874 nach der Ausführung und Anfrage „II. Certa quoque eleemosyna eaque pinguior quam pro ceteris Missis manualibus ab Ordinario fixa est tam pro Missis nuptialibus, quam pro Missis exequialibus, quarum celebratio de jure et consuetudine ad parochos spectat. Cum autem parochi nonnunquam morbo, absentia aliisque sacris functionibus impediantur, quominus Missas ipsimet celebrent ...: hinc oritur quaestio, an parochi sacerdotibus eorum vices supplentibus tradere debent integram eleemosynam“ die Antwort: „Ad II. Cum agatur de juribus stolae, satis esse, si parochus tribuat celebranti eleemosynam ordinariam“. So Acta S. Sedis vol. VIII. pag. 76 u. 84.

Dasselbe wurde bei einer anderen Anfrage erklärt bezüglich jener Fundationsmessen, deren Honorar als ein Theil des Pfarrbeneficiums gälten oder in die sogenannte Congrua einbegriffen würden. Eingehend wurde diese Sache in der causa Trevirensi behandelt. Die Darlegung des Sachverhaltes erfolgte in folgender Weise: I. Ac primo quidem nostrae fundationes, etsi ad massam fabricae pertinent, non tamen ad libitum a provisoribus fabricae cuivis sacerdoti committi possunt, sed ad eorum officium commodumque primo loco parochi vocantur. Deinde fructus harum fundationum semper ut pars congruae parochialis habiti sunt ... illa stipendia plena inter proprios fructus praebendae computantur“. Die Antwort lautete hierauf am 11. Mai 1888: „Ad I^{m}. Parochi, si ob legitimas causas vicariis Missam fundatam, ut in casu, persolvendam committunt, non tenentur totum stipendium eisdem tradere, sed possunt eam partem retinere, quae taxam dioecesanam excedit.“

Die Schwierigkeit für die Lösung des uns beschäftigenden Falles des Cajus liegt darin, ob die S. C. Concilii als Grund der hier ertheilten Antwort dies allein schon gelten ließ „weil die Vorsteher der Kirchenfabrik nicht nach Gutdünken einem beliebigen Priester die Persolvierung der gestifteten Messen übertragen könnten, sondern dieselben in erster Linie dem Pfarrer zu überweisen seien, oder ob die S. C. das Gewicht auf den Grund legte, weil das Honorar dieser gestifteten Messen als ein Theil des Pfarrgehaltes, der sogenannten Congrua gelte. Im ersteren Falle wäre die Handlungs-

weise des Cajus berechtigt, im letzteren nicht. Nun hat sich aber dieselbe S. C. Concilii in der oben berührten causa Coloniensis unzweifelhaft im letzteren Sinne ausgesprochen. Wenn wir die vom Erzbischofe eingereichte Anfrage durchlesen, so finden wir darin fast wörtlich den Fall unseres Cajus vorgelegt. Die Anfrage lautet: „I. Multae in ecclesiis parochialibus fundatae sunt Missae cantandae sive pro vivis sive pro defunctis, quibus a fundatoribus assignata est dos pinguior ab ecclesiae provisoribus administranda, ex qua parochi, quibus ex jure dioecesano et consuetudine harum Missarum celebratio competit, eleemosynam dioecesanâ majorem percipiunt, nullo tamen sacerdote a fundatoribus ad has Missas expresse vocato". Also wir haben wie im Fall unseres Cajus 1. die Messen gestiftet bei der Pfarrkirche; 2. das Recht des Pfarrers, vor anderen Priestern die Celebration dieser Messen für sich in Anspruch zu nehmen; 3. es fehlt aber hier, wie dort die Bestimmung, dass die Fundation für den Pfarrer sei, d. h. eine eventuelle Gehaltserhöhung beabsichtigt werde. — Die Antwort der S. Congr. auf die Frage, ob in jenem Falle I der Pfarrer, wenn er im Behinderungsfall nicht selbst die Messe celebriere, sondern einen anderen Priester damit beauftrage, das ganze Fundationsstipendium geben müsse, oder ob er genug thue mit der Zahlung des ortsüblichen Stipendiums und den Ueberschuss für sich behalten dürfe, lautet: „Ad I^m^ Integram eleemosynam a parocho solvendam esse pro Missis sive lectis, sive cantatis" (Acta S. Sedis l. c. pag. 76 u. 84).

Daraus geht hervor, dass die Fundationsmessen, für deren Persolvierung durch andere die Zahlung des ortsüblichen Stipendiums genügt, unter Zurückbehaltung des Ueberschusses, nur diejenigen Fundationsmessen sind, deren Honorar als zum kirchlichen Beneficium mitgehörig anzusehen ist. So die Particular-Entscheidungen der S. Congr.; so auch der Wortlaut der schon unter Urban VIII. erflossenen allgemeinen Decrete vom 21. Juni 1625; auch dort ist nur die Rede von der Messe, deren Persolvierung an ein kirchliches Beneficium gebunden ist.

Soll also die Handlungsweise des Cajus als richtig anerkannt werden, dann muss feststehen, dass nicht nur eine Anzahl von Stiftungsmessen zu seiner Congrua geschlagen sind, sondern dass alle bei der Pfarrkirche gemachten Messstiftungen zur Erhöhung des Pfarrgehaltes bestimmt sind. Gehört jedoch nur ein Theil der Messstiftungen zum Pfarrgehalt, dann war und ist Cajus nicht berechtigt, einen Theil des aus der Fundation bezogenen Stipendiums für sich zurückzubehalten. Bezüglich der Vergangenheit ist er also aus sich zur Restitution verpflichtet an die Priester, welchen er statt seiner selbst die Celebration der Messen übertragen hat. Doch mit Rücksicht darauf, dass sich schwerlich mehr feststellen lässt, welche Priester diese Leistung übernommen haben, und mit Rücksicht auf das karge Gehalt des Cajus

dürfte das Gesuch um condonatio beim heiligen Stuhl eingereicht werden können und Aussicht auf Erfolg haben. Ja, betreffs der Zukunft will uns bedünken, dass ein Gesuch beim heiligen Stuhl das Honorar auch dieser betreffenden Fundationsmessen als Zuschuss zum Pfarrgehalt gelten zu lassen, wohl angebracht wäre; der heilige Stuhl kann ja — da es sich schließlich um eine positive kirchliche Bestimmung handelt — dies zugestehen. In der kargen Congrua der Pfarrer liegt jedenfalls ein hinlänglicher Grund, ein derartiges Bittgesuch für den Fall des Cajus und für gleichartige Fälle zu wagen. Am sichersten und aussichtsvollsten wird natürlich ein derartiges Gesuch sein, wenn es ausgeht von Seiten des Ordinariates.

Exaeten (Holland). Professor P. Augustin Lehmkuhl S. J.

II. **(Restitutionspflicht aus Sponsalien.)** Cornelius, ein in sehr hoher Stellung befindlicher Mann, wird von Liebe zu einem Mädchen von geringem Stande erfasst, schließt mit ihr ein ernstliches Verlöbnis ab, unterhält mit ihr mehrere Jahre ein Verhältnis, dann aber läßt er sie sitzen. Während der Dauer dieses Verhältnisses hatte sich dem Mädchen wiederholt Gelegenheit zu einer passenden Heirat geboten, welche das Mädchen aber mit Rücksicht auf ihre bessere Versorgung durch die Heirat mit dem hochangesehenen Manne ausschlug. Es fragt sich nun: Besteht für Cornelius die Pflicht, dem Mädchen irgendwelche Compensation zu leisten?

Es handelt sich hier um die Frage, ob Sponsalien giltig und verpflichtend sind, wenn zwischen den Brautleuten eine Ungleichheit der Lebensstellung (conditionis disparitas) vorliegt, oder ob es dem einen Theil freistehe, jederzeit von den Sponsalien zurückzutreten, weil der andere sich in ungleich niedrigerer Stellung befindet. Um Missverständnisse zu verhüten, machen wir darauf aufmerksam, dass es sich nicht um die Frage handelt, ob und inwieweit derjenige verpflichtet sei, welcher durch das Scheinversprechen der Ehe ein Mädchen geringeren Standes zur Unzucht verführt hat, sondern Voraussetzung ist, dass hier ein *wirkliches und ernstes Eheversprechen* vorliegt, wobei wir ganz davon absehen, ob zwischen beiden sündhafter Umgang stattgehabt habe.

Die Auctoren (S. Alph. l, 6, 851) unterscheiden hier zunächst, ob die Ungleichheit zwischen den Verlobten in einem Unterschied des Standes, z. B. adelig und bürgerlich, hohe Stellung und Handwerkerstand oder nur in einem Unterschied der Vermögensverhältnisse begründet sei. Besteht zwischen beiden ein bedeutender Standesunterschied, so ist wieder zu unterscheiden, ob die beiden den Standesunterschied kannten oder nicht. Wenn die beiden den Standesunterschied nicht kannten, so dass sie bei Kenntnis der Sachlage das Verlöbnis nicht eingegangen hätten (ignorantia antecedens), so ist das Verlöbnis ungiltig. Wenn aber der Standesunterschied den Contrahenten bekannt war, oder wenn das Verlöbnis, falls er unbekannt war, doch

abgeschlossen worden wäre, so ist es giltig, außer wenn aus der Heirat eine Schande für die Familie oder schweres Aergernis unter den Verwandten folgt. Doch bemerkt der hl. Alfons mit Recht, dass die beiden Ausnahmen nicht in gleicher Weise gelten. Was die Schande für die Familie betrifft, so nennt es der hl. Alfons gewiss, dass ein Eheverlöbnis sündhaft und darum ungiltig ist, wenn aus der Ehe eine Schande für die Familie erwächst; denn jeder ist ex justitia verpflichtet, seiner Familie keine Schande zuzufügen. Eine Schande für die Familie kann aber nicht bloß aus dem Standesunterschied erwachsen, welcher aber bedeutend sein muss, sondern auch daraus, dass in der Familie des anderen Verbrechen vorkamen oder die religiöse Gesinnung sehr verdächtig ist. (Ballerini, Opus morale T. VI. p. 86). Was das Aergernis unter den Verwandten anlangt, welches aus der Ehe folgen würde, z. B. Streitigkeiten, Feindschaft u. s. w., so ist vor allem zu beachten, dass Aergernis zu verhüten nur eine Pflicht der Liebe ist, welche nicht mit schwerem Nachtheil verpflichtet; ferner aber auch, dass auch aus der Auflösung des Verlöbnisses ähnliche Folgen hervorgehen können, abgesehen von den Nachtheilen der Contrahenten selbst, ebenso, dass der Widerwille und die Feindseligkeit unter den Verwandten oft bald aufhören, wenn einmal die Ehe geschlossen ist.

Beruht die Verschiedenheit zwischen beiden nur in einem bedeutenden Unterschied der Vermögensverhältnisse, so ist das Verlöbnis auch hier als ungiltig anzusehen, wenn den Contrahenten dieser Unterschied unbekannt war, so dass bei dessen Kenntnis das Verlöbnis nicht abgeschlossen worden wäre. Außerdem aber ist das Verlöbnis als giltig anzusehen, und der Einwand, als ob ein solches Eheversprechen eine promissio prodiga und deswegen wenigstens lässlich sündhaft und ungiltig sei, ist nichtig. Denn der Begriff der prodiga promissio findet hier gar keine Anwendung, da es sich ja zunächst um die Ehe und nicht um das Geld handelt; ferner ist diese Ansicht hart und der allgemeinen Auffassung von der Sache entgegen, weil niemand es für eine Sünde hält, wenn ein sehr reicher Mann ein armes Mädchen heiratet. Auch der hl. Alfons, welcher den Einwand ernstlich nimmt, gibt schließlich doch zu, dass nur selten kein Grund vorhanden sei, durch welchen die „culpa prodigalitatis“ hinweggenommen und die Ehe erlaubt werde. Die beiden oben angegebenen Ausnahmefälle, wenn nämlich Schmach für die Familie oder Aergernis unter den Verwandten folgen würde, finden auch hier ihre Anwendung.

Gehen wir nach diesen Entwickelungen an die Lösung unseres Falles: Das Eheverlöbnis, welches Cornelius mit einem Mädchen niedrigen Standes schloss, ist giltig und darum ist Cornelius, wenn außer der Standesungleichheit sonst kein anderer Grund vorliegt, verpflichtet, sein Eheverlöbnis zu halten. Wenn er dies nicht mehr kann, weil er unterdessen eine andere geheiratet hat, ist er verpflichtet,

seiner Braut den entstandenen Schaden zu compensieren, der hier zunächst darin besteht, dass sie mit Rücksicht auf das bestehende Eheverlöbnis vortheilhafte Gelegenheiten zum Heiraten vorübergehen ließ. Wie hoch diese Compensation sein muss, ist nach vernünftigem Urtheile zu bemessen und dabei vor allem zu beachten, wie weit das Mädchen jetzt noch Gelegenheit zu einer entsprechenden Heirat finden kann. — Liegt aber einer der erwähnten Ausnahmefälle vor, welcher die Ehe und das Verlöbnis unerlaubt macht, dann ist Cornelius weder verpflichtet die Person zu heiraten, noch eine Compensation zu geben.

Würzburg. Dr. Fr. A. Goepfert, Universitäts-Professor.

III. **(Ein misslungener Versuch, die Ehe durch einen Stellvertreter zu schließen.)** Vor nicht langer Zeit wurde in Rom bei der zuständigen Congregation ein interessanter Eheprocess geführt und endgiltig entschieden; diese Verhandlung verdient Beachtung nicht wegen der schwierigen Lösbarkeit des Falles — denn die Lösung ist leicht und evident — sondern vielmehr wegen des interessanten Thatbestandes, und weil hierbei die kirchenrechtlichen Bestimmungen für stellvertretende und clandestine Eheschließungen scharf betont werden mussten; deshalb hat auch die vortreffliche „Revue Romaine“ diesen Fall mit den gründlichen Gutachten des „Theologen“ und „Canonisten“ in extenso gebracht (III. Jahrgang, 1895, n. 1, S. 16—19); möge eine knappe und auszügliche Mittheilung den verehrten Lesern der praktischen Quartalschrift nicht unerwünscht sein.

Die Neapolitanerin Gabriela M. wurde durch zu vertrauten Umgang mit einem gewissen Angelo P. in Unglück und Schande gestürzt; um den guten Ruf der Gabriela und ihres unglücklichen Kindes zu wahren, wurde die Heirat beschlossen — und schon standen die zwei Liebenden am Vorabend ihres Hochzeitstages — als Angelo durch die Wächter des Gesetzes statt zur Hochzeit — in den Kerker geführt wurde! Welche Verzweiflung! Gabriela erwartete täglich die Geburt eines Kindes — da wussten die schlauen Mütter und Basen Gabrielas und Angelos guten Rath: am 4. October 1871, noch am Abend, wurde in Gegenwart des Pfarrers die Ehe geschlossen zwischen Gabriela und Angelo; aber wie? Sehr einfach! Der im Kerker schmachtende Bräutigam sollte durch seinen Vetter, Francesco de Biase vertreten sein; also eine Eheschließung per procuratorem; und doch hat der ganz historische Roman noch keinen Abschluss: der Pfarrer hatte nämlich keine Ahnung, dass Francesco de Biase nur Procurator oder Stellvertreter wäre — denn Francesco gab sich einfach als Angelo P. aus; mit der Stellvertretung hatte es überdies noch einen Haken: Wohl soll Angelo nach späterer Aussage der Gabriela auf ihre Thränen hin anlässlich der Verhaftung sie beruhigt haben mit den Worten: „Weine nicht! Du kannst ja heiraten, indem du statt meiner den Vetter Francesco dem Pfarrer

präsentierst"; allein Angelo behauptet später: „Ich erinnere mich nicht, irgend jemand die Stellvertretung übertragen zu haben"; und die Zeugen (auch Schwestern der Gabriela) sagen diesbezüglich fast einhellig aus: „Die Mütter projectierten diese Stellvertretung, die aber thatsächlich nicht bestand und nicht bestehen konnte, weil Angelo von diesem Project nichts wusste" — und wiederum: „Die Wahrheit ist, dass Angelo von dem Plan seiner Mutter gar nichts wusste; und als man nach drei oder vier Wochen ihm die Mittheilung (im Gefängnis) machte, dass er mit Gabriela durch die Stellvertretung seines Vetters verheiratet sei, da missbilligte er das Ganze und rief aus: „Wer hat euch diesen Auftrag und diesen Rath gegeben? Ich habe nicht die Absicht, die Gabriela M. als mein Weib anzuerkennen"; und „ohne meinen Willen konntet ihr mich nicht verheiraten"; wenn man also den (späteren) Aussagen der Zeugen Glauben schenken darf, so hätte Angelo (selbst nach der letzten Aussage der Gabriela vom 3. März 1892) von der Stellvertretung nichts gewusst; doch hören wir den weiteren Verlauf der traurigen Geschichte: als Angelo nach dreimonatlicher Haft wieder in Freiheit kam, lebte er als Mann mit Gabriela, hatte von ihr auch noch einen zweiten Sohn — wurde aber nach drei Jahren wegen Menschenmord wieder zu zehn Jahren Zuchthaus verurtheilt; während dieser zehn Jahre führte Gabriela ein zügelloses Leben und hatte von einem gewissen Vincentius ein Kind; wie sie nun mit dem zum zweitenmale aus der Haft entlassenen Angelo ihr eheliches (?) Leben fortsetzen wollte — stieß er sie zurück, wegen ihres unehrbaren Wandels, sagte er; sie aber behauptete: er habe sie zurückgestoßen, weil die Stellvertretung zur Eheschließung von ihm nicht war angeordnet worden. Angelo schloss mit einer anderen eine Civil-Ehe — und Gabriela ließ sich mit Vincentius civiliter trauen und gebar ihm sechs Kinder. So erzählte sie ihrem Seelsorger vor dem Eheprocess; anders aber erzählte sie später vor dem Eherichter, und confundierte namentlich die erste und zweite Haft ihres Mannes in Eine, leugnete jede Lebensgemeinschaft mit Angelo nach der simulierten Eheschließung und bat deshalb 1888 den heiligen Vater, dass ihre Ehe ungiltig erklärt werde, oder dass er wenigstens Dispens ertheile von der zwar geschlossenen, aber nicht vollzogenen Ehe. Dass beide Persönlichkeiten, Angelo nämlich und seine Gabriela, namentlich aber letztere, in ihren Aussagen wenig Glauben verdienen, ist evident; man musste sich darum beim Eheprocess hauptsächlich an die unzweifelhaften Thatsachen und an die Aussagen der übrigen Zeugen halten; das Resultat des Processes kann nicht befremden; das erzbischöfliche Ehegericht von Neapel entschied am 11. Juli 1892 also: „Die am 4. Oct. 1871 zwischen Angelo P. und Gabriela M. geschlossene Ehe war und ist: 1. wahrscheinlich (probabilius) null und nichtig aus Mangel an Zustimmung von Seiten des Bräutigams, der entweder gar keinen Auftrag (zur Stellvertretung) ertheilt hat, oder, wenn schon, den-

selben nicht ernstlich, nicht überlegt und nicht behufs Eheschließung gegeben; 2. diese Eheschließung war und ist sicher, unzweifelhaft und offenbar ungiltig, eitel und nichtig wegen Clandestinität, weil der Auftrag, falls schon ein solcher bestand, dem hochwürdigen Pfarrer und den Zeugen keineswegs bekannt war. Nach Anhörung der vota des „Theologen" und „Canonisten" entschied die römische competente Behörde: „sententiam esse confirmandam". Dass die Ehe wegen Clandestinität ungiltig war, liegt auf der Hand; nach der Absicht des Tridentiner Concils, welches die Anwesenheit des Pfarrers als Bedingung für die Giltigkeit der Ehe gefordert hat, soll der Pfarrer ein ganz sicherer und zuverlässlicher Zeuge sein für den Abschluss der Ehe zwischen bestimmten Personen; das kann er aber unmöglich sein, wenn die Ehe durch einen Stellvertreter geschlossen wird, und der Pfarrer von der Stellvertretung gar nichts weiß; der Pfarrer könnte in diesem Falle nur Eines bezeugen: dieser bestimmte Mann (in unserem Fall Francesco) hat mit Gabriela M. die Ehe geschlossen. Theologen und Canonisten stimmen darin überein, dass der Stellvertreter seinen Auftrag dem Pfarrer und den Zeugen offenbaren müsse, widrigenfalls, wie Scavini (de matrim. 2, 3, p. 345) sagt, die Ehe als clandestin zu betrachten ist; als Grund für diese Mittheilung des Auftrages an Pfarrer und Zeugen geben die Salmanticenser an: „ut si postea negaverit (mandans) se tale mandatum dedisse, possit conveniri in foro exteriori". Ueberdies aber lässt sich ein Auftrag des Angelo P. an Francesco, an seiner statt die Ehe mit Gabriela zu schließen, ganz und gar nicht nachweisen, ja alle Zeugenaussagen, von Angelo und Gabriela angefangen, laufen darauf hinaus, ein Mandatum speciale, worin Stellvertreter und Braut genau bezeichnet sein müssten, entschieden in Abrede zu stellen; und das erklärt auch, weshalb Francesco beim Eheabschluss mit keinem Sterbenswörtchen des „Auftrages zur Stellvertretung" Erwähnung that, sondern sich als Angelo P. fingierte.

Salzburg. Dr. M. Hofmann, Professor.

IV. **(Fingierte Absolution.)** Der Priester Sempronius hat einem gefährlich erkrankten Irrsinnigen während lichter Augenblicke die heiligen Sterbesacramente gespendet. Da der Kranke nach einigen Tagen in tobsüchtiger Weise unablässig nach einem Priester schreit, der ihn lossprechen müsse, wird Sempronius wieder gerufen und von den Angehörigen des Kranken gebeten, er möge demselben anscheinend zuwillen sein, indem er Rochet und Stola anlege, sich an das Krankenbett setze und so „thue", als ob er ihn von den Sünden losspreche. Darf Sempronius auf dieses Ansinnen eingehen?

Die Antwort kann nur „Nein" lauten. Abgesehen davon, dass absolut in keinem Falle eine simulatio sacramenti im eigentlichen und strengen Sinne, qua ficte aliquid ponitur, quod essentialiter ad Sacramentum pertinet, wie z. B. durch Aussprechen der Abso-

lutionsworte mit Ausschluss der Intention loszusprechen, stattfinden darf, weil ein solches mendacium sacrilegum immer ein schwersündlicher Miss-brauch des heiligen Bußsacramentes bleibt[1]): ist auch eine simulatio absolutionis in dem Sinne, dass der Pönitent oder die Umgebung, oder beide zugleich durch scheinbare Vornahme der bußrichterlichen Sentenz, während in Wirklichkeit mit der Formierung des Kreuzzeichens nur ein Segensgebet gesprochen wird, über die wirkliche Ertheilung der Lossprechung getäuscht werden sollen, durchaus unstatthaft: „Confessarius non debet intendere deceptionem (poenitentis vel) adstantium, sed tantum occultationem veritatis; nam alias mendacii reatum non effugeret.“[2]) Unter einem solchen mit Formierung des Kreuzzeichens vorgenommenen Segensgebete die Wahrheit verbergen darf der Beichtvater nur in seltenen Fällen; er darf es vor dem Pönitenten selbst da, wo er demselben wegen sicher sacrilegischer Verschweigung einer von dessen Complex gebeichteten Sünde die Lossprechung vorenthalten muss, um das materielle Secrilegium zu verhüten und nicht dabei zu cooperieren[3]), und vor der Umgebung da, wo der Beichtvater den Pönitenten wegen Indisposition nicht lossprechen kann und die Vorenthaltung wegen Gefahr des Beichtsiegelbruches und der Diffamation des Pönitenten verheimlichen muss.[4]) In unserem Falle handelt es sich aber offenbar um keine solche wohlberechtigte dissimulatio denegatae absolutionis, sondern um eine ad deceptionem aegroti von vornherein angelegte simulatio, durch welche das heilige Bußgericht zu einer Farce oder Posse, wenngleich zu dem gutem Zwecke, den Kranken zu beruhigen, herabgewürdigt wird.

Ja, aber was ist denn dann in unserem Falle zu thun? Es wird vorerst wohl zu untersuchen sein, ob nicht etwa das Verlangen des Irrsinnigen gar vernünftiger sei, als das Ansinnen seiner Angehörigen, das ist, ob der Kranke nicht vielleicht ein wirkliches Bedürfnis, nochmals losgesprochen zu werden, habe, da es ja doch gewiss möglich ist, dass er vorher in lichten Augenblicken bei Erinnerung an die früher ungiltig abgelegte Beicht oder an eine neu begangene Sünde mächtig von dem sehnsuchtsvollen Gedanken an eine neuerliche Beicht und Lossprechung beherrscht, diesen als fixe Idee festgehalten hat und deshalb unablässig zu äußern fortfährt. Trifft diese Voraussetzung zu, dann muss Sempronius den armen Kranken nun freilich in allem Ernste und in unbedingter Weise von neuem absolvieren. Aber auch wenn diese Voraussetzung nicht zuträfe, oder deren Zutreffen sich nicht mit Sicherheit herausstellt, dürfte Sempronius gleichfalls in allem Ernste, freilich nur bedingungsweise, denselben von neuem lossprechen, und das könnte er sogar

---

[1]) Siehe S. Alphons Moral. VI. n. 59.; Berardi, Praxis confessariorum n. 4078. ed. 2. Bononiae 1891 vol. II. p. 326.; Lehmkuhl, Theol. moral. II. n. 44. — [2]) S. Alph. l. c. — [3]) Diesen Fall bespricht S. Alphons VI. n. 631. — [4]) Siehe S. Alphons VI. n. 59.; Lehmkuhl II. n. 45.

bei weiteren Besuchen noch öfters thun. Es handelt sich hier eben um einen Schwerkranken, und da ist es nach der Doctrin des heiligen Kirchenlehrers Alfons nicht etwa nur zulässig, sondern sogar sehr gerathen, einem solchen, mag er nun bei Bewusstsein und bei Sinnen sein, oder nicht, nach Verlauf einer geraumeren Zeit wiederholt, wenigstens bedingnisweise, die Lossprechung zu ertheilen. In dem Appendix II. De assistentia erga moribundos, § 5 monita circa agonem et mortem zu seinem Werke Homo apostolicus tom. 4. sagt nämlich der Heilige: „Dum infirmus adhuc sensibus viget, absolutionem pluries ei conferre post brevem reconciliationem juvabit, ut ita ille magis circa statum gratiae securus reddatur, si forsan praeteritae confessiones invalidae fuissent, aut saltem gratiae augmentum recipiat, necnon purgatorii poenae ei minuantur . . . Si tamen infirmus jam sensibus caret et nullum doloris nec absolutionis desiderii signum ostendit, non expedit, valde saepius intra eundem diem absolutionem ei impertiri; quia tunc, licet conditionate detur, tamen ut Sacramentum valeat administrari sub conditione, urgens et gravis causa requiritur; unde opus est, ut aliquod notabile temporis spatium intermediet. Verum in hoc sacerdos ex conscientia, quam noverit infirmi, se dirigere debet; nam si ille habituatus fuerit in pravis cogitationibus, si aliquo vulnere moritur, aut aliqua odii vel impuri amoris passione est irretitus, si infirmitas est nimis acerba, et ipse non libenti animo suffert, tunc saepius absolutio dari potest; sin autem, sufficit, ut trium aut quatuor horarum spatium intercedat: frequentius tamen, si jam moriturus est.“ Der hl. Alfons geht eben von der richtigen Voraussetzung aus, dass Gott in seiner unendlichen Barmherzigkeit auch bewusstlos darniederliegende, mit dem Tode ringende Kranke in lichten Augenblicken mit seiner Gnade hinreichend zur Erweckung innerer übernatürlicher Heilsacte anrege und ihnen auch behilflich sei, dieselben da, wo es nothwendig, wie beim heiligen Bußsacramente, auch nach außen irgendwie kundzugeben. Auf diese Präsumption gründet er nun die Erlaubtheit und Heilsamkeit der nach längeren Pausen zu wiederholenden, wenigstens bedingungsweisen Lossprechung. Insofern nicht besondere Gründe eine Wiederholung der Lossprechung schon nach kürzeren Pausen räthlich erscheinen lassen, könne nach Verlauf von drei bis vier Stunden die Lossprechung immer wiederholt werden, und je näher der Tod, desto häufiger. Somit hat Sempronius die Angehörigen des Kranken über diesen Stand der Dinge aufzuklären und sie zu belehren, dass er zwar nicht auf die Zumuthung einer bloß scheinbaren Lossprechung eingehen könne, wohl aber aus guten Gründen zur wirklichen Absolution schreiten werde. Er wird zuschauen, ob der Kranke nicht lichte Augenblicke habe, und solche zur Erweckung von Tugendacten, Reue- und Bußaffecten und zur Ertheilung der unbedingten Lossprechung

benützen, oder wenn solche lichte Augenblicke nicht wahrzunehmen sind, gleichwohl nach vorheriger Ankündigung der Absolution und lautem Vorbeten der genannten Acte und Affecte ihn bedingnisweise lossprechen.

Leitmeritz. Dr. Josef Eiselt, Professor.

V. **(Falsche Verdächtigung.)** Cölius hat aus Eifersucht einen Bauerssohn ermordet und, um den Verdacht von sich abzuwälzen, Hut und Messer seines unschuldigen Kameraden Florus, der mit dem Ermordeten in Feindschaft gelebt, hingelegt. Die Polizei findet die besagten Gegenstände neben der Leiche und verhaftet den Florus. Nach längerer Untersuchung wird derselbe für schuldig erklärt und zum Tode verurtheilt. Da eilt Cölius in seiner Gewissensangst zum Beichtvater Clemens, der ihn ohneweiters absolviert mit dem Bemerken, dass niemand verpflichtet sei, sich selbst anzuklagen. Wenig beruhigt durch diese Erklärung wendet sich Cölius alsbald an den Beichtvater Severus. Dieser verweigert ihm die Absolution, bis er, auch mit Gefahr des eigenen Lebens, durch Selbstanklage den unschuldigen Florus aus seiner traurigen Lage befreit habe. Cölius ist jetzt rathlos. Welchem Beichtvater hat er zu folgen, und warum?

1. Bei Cölius treffen alle Bedingungen zu, welche erforderlich sind, um die Wiedergutmachung des verursachten Schadens zur strengen Pflicht zu machen. Mit schwerer Schuld hat er das Unglück des Florus thatsächlich verursacht. Die Bemerkung des ersten Beichtvaters, dass niemand zur Selbstanklage verpflichtet sei, ist in dieser Allgemeinheit und speciell in der Anwendung auf unseren Fall handgreiflich unrichtig. Wenn es sich bloß um die eigene Bestrafung handelt, so ist es wahr, dass niemand verpflichtet ist, sich selbst anzuklagen. Wenn dagegen die Selbstanklage ein nothwendiges und proportioniertes Mittel ist, um ein begangenes Unrecht wieder gutzumachen, wie das in unserem Falle zutrifft, so kann die Selbstanklage zur strengen Pflicht werden.

2. Mit weit mehr Schein des Rechtes könnte man hier ein anderes Bedenken geltend machen. Man könnte sagen, Cölius sei durch Hinlegung des Hutes und Messers seines unschuldigen Kameraden bloß Veranlassung (occasio), nicht eigentliche Ursache (causa efficiens) der Verurtheilung desselben geworden. Lehmkuhl (Theol. mor. I, 997) sagt: Si quis positiva fraude in alterum suspicionem (criminis) convertit, videndum est, num illa fraus prudenter movere potuerit, ut alterum pro reo haberent et punirent. Quod si factum est, excitatio suspicionis fuit causa damni efficax: si alii vero temere alterum condemnarunt, solam occasionem damni habemus. Alsdann bringt er den Fall, dass ein Dieb einige der gestohlenen Geldstücke hinwirft vor die Thüre eines anderen, der

dieselben findet, zu sich nimmt und bei der stattfindenden Untersuchung als Thäter verhaftet und bestraft wird. In diesem Falle erklärt der genannte Auctor die Handlung des Diebes als bloße occasio, nicht causa efficiens der erfolgten Verurtheilung. Mit Recht; denn wenn ich Geldstücke besitze, die einem andern gestohlen worden sind, so liegt darin kein ausreichender Grund, mich für den Dieb zu halten und zu bestrafen. Ich kann auf mancherlei anderen völlig unschuldigen Wegen in den Besitz dieser Geldstücke gelangt sein. Wie steht es nun mit der Handlungsweise des Cölius? Er hat Hut und Messer des Florus neben den Ermordeten gelegt. War das Vorhandensein dieser Gegenstände bei der Leiche ein ausreichender Grund, um Florus sicher für den Thäter zu halten und zum Tode zu verurtheilen? Man wird daran zweifeln können. Die Möglichkeit dessen, was wirklich geschehen ist, musste von besonnenen Richtern erkannt werden, da diese Art, den Verdacht von sich auf andere zu lenken, bei Verbrechern keineswegs ungewöhnlich ist, und Florus gewiss darauf aufmerksam gemacht hat, dass ihm Hut und Messer entwendet worden sind. Beachtet man aber in unserem Falle den Umstand, dass Florus mit dem Ermordeten in Feindschaft lebte, so konnten jene Indicien wohl ein Urtheil von der Schuld des Florus begründen, so dass die Richter schwerlich der Leichtfertigkeit geziehen werden können. Freilich ist nun Cölius an diesem neuen Verdachtsmoment nicht schuld, aber er hat es entweder absichtlich benützt, um desto sicherer den Verdacht von sich abzulenken, oder er hat wenigstens gewusst, dass wegen dieses Umstandes seine Handlungsweise so schlimme Folgen für Florus nach sich ziehen könnte. Wer einem Kranken ein Gift reicht, das einen Gesunden nicht tödten würde, trägt dennoch die volle Schuld des Mordes, wenn er die tödtliche Wirkung des Giftes für den Kranken voraussehen kann und ihm dasselbe dennoch reicht. Aehnlich Cölius; er konnte und musste sehen, dass er durch das Niederlegen des Hutes und Messers seines Kameraden, der mit dem Ermordeten in Feindschaft gelebt, sehr leicht die Verurtheilung jenes verursachen konnte. Daher ist er als moralische Ursache derselben aufzufassen und zu verpflichten, von Florus das drohende Uebel abzuwenden, selbst wenn er das gleiche Uebel auf sich nehmen müsste. Cölius hat diese auf ihm lastende Pflicht selbst gefühlt; darum konnte er sich bei der freisprechenden Entscheidung des ersten Beichtvaters nicht beruhigen. Er wird deshalb auch verhältnismäßig leicht dazu gebracht werden können, diese Pflicht thatsächlich zu erfüllen. Es ist übrigens nicht nothwendig, dass Cölius sich persönlich vor den Richter stellt und sich der Strafe aussetzt; es genügt, wenn er vor glaubwürdigen Zeugen den Sachverhalt erklärt und durch diese das Weitere besorgen läst, während er die eigene Person in Sicherheit bringt.

Blyenbeek (Holland). Jak. Linden S. J.

VI. **(Kreuzwegerrichtung.)** Ein Missionär hat durch die Vermittlung seines apostolischen Präfecten unter anderen auch die Vollmacht erhalten, den Kreuzweg für die Gläubigen seiner Station zu errichten. Da die Kreuze und Stationsbilder an den Wänden der Kirche bereits angebracht waren, so nahm der Missionär bei der ersten günstigen Gelegenheit die Segnung derselben und die Errichtung des Kreuzweges ohneweiters vor und zwar auch ohne Incensation, da kein Weihrauch vorhanden war. Ist die Errichtung giltig, so dass die Gläubigen die Ablässe des Kreuzweges wirklich gewinnen können?

Antwort: Wenn die Errichtung vor dem 7. April 1894 geschehen ist, so ist sie jetzt ohne Zweifel giltig, da die Congregation der heiligen Ablässe unter diesem Datum (wie P. Beringer in der Quartalschrift 1894, S. 718 berichtet) alle bis dahin infolge irgend welcher Fehler ungiltig vorgenommenen Kreuzwegerrichtungen saniert, also für giltig erklärt hat. Ist jedoch die Errichtung nach diesem Datum vorgenommen worden, so kann sie, wie es mir scheint, nicht als giltig anerkannt werden, nicht wegen der Unterlassung der Incensation — denn diese wird ja nur (in der von der heiligen Ablass-Congregation gutgeheißenen Formel) bei der Segnung der Bilder (nicht der Kreuze) erwähnt, die ohne Gefahr für die Giltigkeit der Errichtung ganz hätte unterbleiben können, und selbst für diese Segnung braucht wohl diese Beräucherung nicht als wesentlich betrachtet zu werden, da es ausdrücklich heißt, dass sie bei Errichtung des Kreuzweges in einem Oratorium privatum unterlassen werden könne — auch nicht weil die Kreuze und Bilder nicht (nach der Rubrik jener Formel) von dem Priester oder einem anständig gekleideten Laien bei der Feierlichkeit selbst (wie es wohl besser gewesen wäre) an ihren Plätzen aufgehängt worden sind, da die heilige Congregation (Beringer, 10. Aufl., S. 252) ausdrücklich erklärt hat, die Weihe der Kreuze könne auch vorgenommen werden, nachdem sie bereits an der Wand angebracht sind. Wohl aber dürfte die Giltigkeit der von dem Missionär vorgenommenen Kreuzwegerrichtung mit Recht in Zweifel gezogen werden, weil er sich, nach der ihm im allgemeinen ertheilten Vollmacht, nicht noch im besonderen für den Fall dieser Errichtung an seinen apostolischen Präfecten gewendet und für diese eine specielle Bevollmächtigung sich hat ertheilen lassen. Denn am 21. Juni 1879 hat die heilige Congregation sich dahin ausgesprochen, es sei sub poena nullitatis der consensus Ordinarii in singulis Casibus pro unaquaque Stationum erectione und zwar in scriptis erfordert, und es genüge nicht „ut sit generice praestitus (consensus) pro erigendis stationibus in certo numero ecclesiarum vel oratoriorum sine specifica designatione loci". Der Missionär möge also die heilige Congregation durch seinen apostolischen Präfecten um Sanierung dieser Kreuzwegerrichtung ersuchen, wenn sie nach dem 7. April v. J. vorgenommen wurde.

Klagenfurt. J. Müllendorff S. J.

VII. **(Dürfen Stiftungen von Volksmissionen irgendwie abgeändert werden?)** Es kommt zuweilen vor, dass Volksmissionen gestiftet werden mit der Clausel im Stiftbriefe, dass die Mission von Priestern eines bestimmten Ordens abgehalten werden soll. Ist nun der jeweilige Ortspfarrer verpflichtet, Priester jenes bestimmten Ordens einzuladen, wenn er vernünftige Gründe hat, die Mission durch Priester eines anderen Ordens abhalten zu lassen?

Auf diese der Redaction vorgelegte Frage antworten wir folgendes: Der Ortspfarrer hat sich durch die Annahme der Stiftung zur gewissenhaften Erfüllung des Willens des Stifters verpflichtet. So lange letzterer lebt, lässt sich mit seiner Zustimmung eine Abänderung der Stiftung immer bewerkstelligen. Sobald aber der Stifter gestorben ist, bleibt die Verfügung des Stiftbriefes gleich einer testamentarischen aufrecht, und daher kann der Ortspfarrer als Vollzieher weder erlaubt noch giltig dieselbe abändern, außer er hätte hiezu die ausdrückliche Befugnis erhalten. Ueberdies hat auch der bezeichnete Orden durch die ein- oder mehrmalige Abhaltung der Mission, also durch die factische Acceptation der Stiftung bereits ein Recht hiezu für die Zukunft erhalten, ein Recht, welches selbst durch zeitweilige Erhebung von Schwierigkeiten von Seite des Ordens noch nicht verloren geht und daher nicht schlechterdings für immer umgangen werden darf.

Nur der Papst kann aus einer gerechten Ursache eine Abänderung der Stiftung verfügen, da er von Christus zum Verwalter aller frommen Stiftungen eingesetzt und sohin berechtigt ist, alles anzuordnen, was und wie es zum geistlichen Wohle der Gläubigen nothwendig oder nützlich erscheint. Der Bischof ist dagegen nicht an sich berechtigt, letzte Willensverfügungen und Stiftungen abzuändern, es sei denn, dass bei Voraussicht gewisser Umstände auch der Stifter selbst gewiss anders verfügt hätte, daher seine Zustimmung zweifellos wäre. (Cf. Dr. Müller, theol. mor. L. II. § 114.)

Immerhin wird sich der Ortspfarrer an seinen Bischof zu wenden haben.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

VIII. **(Thurmglocken ohne feierliche Weihe.)** Es hat sich öfter, und wohl jedesmal auf Grund eines Missverständnisses zugetragen, dass neue Glocken, in der sicheren Voraussetzung, der in einer Bischofstadt angesiedelte Glockengießer habe die feierliche Weihe bereits besorgt, am Bestimmungsort angelangt feierlich empfangen und in den Thurm aufgezogen wurden, hintennach aber sich als traurige Thatsache herausgestellt hat, dass der Glockengießer die Weihe nicht besorgt hatte, demnach ungeweihte Glocken im Thurme angebracht worden sind. Setzen wir den Fall, diese leidige Wirklichkeit sei bloß dem Pfarrer bekannt, und die Pfarrkinder leben in dem

guten Glauben, ihre neuen Kirchenglocken seien vorschriftsmäßig geweiht. Es frägt sich nun, was der Pfarrer in einem solchen Falle zu thun hätte. Ist er im Gewissen verpflichtet, seinen Pfarrkindern den wahren Sachverhalt mitzutheilen? Hat er dafür zu sorgen, dass die Glocken die feierliche Weihe nachträglich empfangen?

Die Besorgung der feierlichen Weihe würde allerdings auch schon die Bekanntmachung der Pfarrgemeinde mit dem Defecte involvieren, sie wäre gar nicht zu vermeiden. — Aber der Pfarrer ist durchaus nicht gebunden, die mangelnde Weihe den Eingepfarrten bekannt zu geben, und zwar wegen der Nachtheile, welche diese Bekanntgabe zur Folge haben müsste. Der Pfarrer würde, wenn er selbst die Glocken besorgt und sie als schon geweiht behandelt hatte, infolge des bekannt gewordenen Mangels in seinem Ansehen derart geschädigt werden, dass seine Amtswirksamkeit in mancher Hinsicht darunter leiden müsste. — Die Glocken selbst würden in den Augen der Pfarrkinder fast allen Wert verlieren, ihre Pietät gegen dieselben würde erschüttert werden, die Stimme dieser Glocken würde bei ihnen an Bedeutung verlieren, sie wären kaum imstande, den Mahnruf Gottes und der Kirche darin zu erkennen. — Ueberdies würde auch die Nachholung der feierlichen Weihe nicht eintreten können, und würde demnach die Schädigung der seelsorglichen Auctorität dem Publicum, wie auch der Pietät des gläubigen Volkes den Glocken gegenüber durch keinen Vortheil irgendwie aufgewogen werden. Am Thurme oben ist die Vornahme der feierlichen Glockenweihe ganz gewiss unmöglich und ebenso auch die Herabnahme der Glocken zu diesem Zwecke. Nach all' dem ist wohl als gewiss anzusetzen, dass der Pfarrer nicht verpflichtet ist, seinen Pfarrkindern den Mangel der Glockenweihe bekannt zu geben. Die Nachtheile sind zu bedeutend, als dass es räthlich erscheinen könnte, sich über dieselben hinwegzusetzen, und dies umsomehr, als der Mangel der feierlichen Benediction nicht mehr behoben werden kann. Wenn auch die feierliche Glockenweihe mit ihrem herrlichen, erhabenen Ritus ganz gewiss eine Quelle vieler Gnaden und Segnungen für die Pfarrgemeinde ist, so sind diese dennoch nicht derart, dass ihr Abgang dem Seelenheile der Gläubigen einen bedeutenden Schaden verursachen müsste. Ja, ich möchte sagen, dass der Glaube an die sacramentalen Wirkungen des kirchlichen Segens und das Vertrauen auf die kirchlich gesegneten Glocken dem christlichen Volke das erwirken können, was dem Einzelnen keine Weihe erwirken kann, wenn ihm die rechte katholische Gesinnung abgeht. Und überdies bleiben ja solche Glocken doch nicht ohne jegliche Benediction im Kirchthurme. Denn durch ein Decret der Riten-Congregation vom 16. Juli 1594 wird bestimmt, dass, wenn die Glocken schon vor der feierlichen Benediction im Thurme angebracht und nicht leicht auf den Boden herunterzubringen sind, ein einfacher Priester sie mit Weihwasser besprengen, die bischöfliche Segnung aber unterbleiben soll. Hieran reiht sich von selbst die Frage,

ob der Pfarrer und überhaupt ein gewöhnlicher Priester zu dieser privaten und einfachen Benediction berechtigt sei, ohne sich erst eine Delegation vom Bischofe erbitten zu müssen. Ich glaube diese Frage unbedingt bejahen zu dürfen. Zwar sagt Hartmann in seinem Repertorium Rituum (5. Aufl., S. 386): „Wäre die Glocke schon aufgehängt, so hat ... ein Bevollmächtigter die Glocke mit dem angedeuteten" (durch den Bischof geweihten) „Wasser zu aspergieren," und beruft sich hiefür auf das oben angezogene Decret der Riten-Congregation und auf Manuale Rit. Ratisb. Das besagte Decret der Congregation kann aber für einen derartigen Ausspruch nicht angezogen werden, indem selbes keiner Bevollmächtigung erwähnt und von aqua benedicta schlechthin spricht, worunter wohl das gewöhnliche Weihwasser zu verstehen ist. Als allgemein giltige Vorschrift kann demnach Hartmanns Ausspruch nicht angesehen werden; ob er particularrechtlich, namentlich in der Diöcese Regensburg Geltung habe, kann ich, da mir das Manuale Rituum jener Diöcese nicht zu Gebote steht, allerdings nicht beurtheilen. Eine eigene Formel, womit jene Besprengung der Glocke zu begleiten wäre, wird in dem Decrete der Riten-Congregation nicht genannt und auch nicht angedeutet, noch findet sich für diesen Fall eine im römischen Ritual. Jedoch ist es selbstverständlich, dass dabei die Worte „In nomine Patris" etc. zu sprechen sind. Aber es steht auch nichts im Wege, jene Formel in Anwendung zu bringen, die als „Benedictio generalis ad omnia" von der Riten-Congregation am 20. Sept. 1847 publiciert und als bei allen Benedictionen, für welche das Rituale kein bestimmtes Formular vorschreibt, anwendbar erklärt worden ist. Die neuesten Auflagen des Rituale Romanum und vieler Diöcesan-Ritualien enthalten bereits auch diese Formel. Mit Rücksicht auf den guten Glauben der Eingepfarrten, die neuen Thurmglocken hätten die bischöfliche Weihe erhalten, wäre diese private Benediction ganz geheim und selbst ohne Beiziehung irgend eines Minister vorzunehmen.

Budweis. Canonicus Dr. Anton Skočdopole, Professor.

IX. **(Zwei Fälle über Irrthum beim Geldauswechseln nach geschehenen Einkäufen.)** 1. Flavia, Köchin bei einer Herrschaft, pflegt gewisse Victualien regelmäßig in der Colonialwarenhandlung des Emporius einzukaufen. Eines Tages nun gibt sie dem Emporius, der sie persönlich bedient, eine Zehnguldennote hin zum Auswechseln; dieser zahlt ihr aber aus Versehen um 3 fl. zu viel heraus, was jedoch Flavia erst bemerkt, als sie, zuhause angekommen, das Geld nachzählt. Sie kehrt nun sogleich in den Laden zurück und sagt zu Emporius: „Bitte, Sie haben sich beim Auswechseln um 3 fl. geirrt". Der Kaufmann, der wohl meint, Flavia wolle behaupten, er habe sich zu ihren Ungunsten geirrt, und sie verlange von ihm die Herausgabe der erwähnten 3 fl., erwidert ihr kurz: „So etwas kommt bei mir nicht vor; und wie können Sie es

beweisen?“ „Hören Sie nur“, sagt Flavia, „ich werde Ihnen die Sache schon erklären“. Allein Emporius, der gerade anderweitig in Anspruch genommen wird, schenkt unserer Küchenfee keine weitere Aufmerksamkeit mehr und fertigt sie barsch ab mit den Worten: „Nach Abschluss des Geschäftes nehme ich grundsätzlich keine Einwendung mehr an; Sie hätten es sogleich beim Auswechseln sagen sollen“. Hierauf wendet er der Flavia den Rücken und geht seinen Geschäften nach. Diese macht dann keine weitere Einwendung mehr und freut sich, das Geld für sich behalten zu können. 2. Ein anderesmal kauft Flavia ihren Bedarf in der Handlung des Valerius, wo sie sonst niemals Einkäufe macht. Hier wird sie nicht von dem Geschäftsinhaber, sondern von einem Ladenjungen bedient. Zufälligerweise begeht auch dieser beim Auswechseln einen Irrthum, indem er ihr um 1 fl. zu viel herausgibt. Nachträglich bemerkt Flavia den Irrthum; allein sie denkt sich: „Ich werde nicht gut ankommen, wenn ich dem Ladendiener vorhalte, dass er sich geirrt hat; und es wird wohl auch in diesem Geschäfte der nämliche Grundsatz gelten, wie in der Handlung des Emporius. Auf solche Weise beschwichtigt sie ihr Gewissen und behält den Gulden für sich, ohne von dem geschehenen Irrthum Meldung zu machen. Nun erheben sich die Fragen: 1. Kann Flavia im ersten Falle die 3 fl. mit ruhigem Gewissen behalten? 2. Was ist von dem Vorgehen der Flavia im zweiten Falle zu halten?

Antwort auf die erste Frage: Flavia darf in diesem Falle das Geld für sich behalten, jedoch nicht aus dem Grunde, weil Emporius sie so barsch abgewiesen hat, denn sie hätte ja die Angelegenheit ein anderesmal vorbringen und den Sachverhalt genau darlegen können. Der eigentliche Grund, warum Flavia zu keinem weiteren Schritte mehr verpflichtet ist, und warum sie den Ueberschuss der Herausgabe mit ruhigem Gewissen behalten kann, liegt in dem Umstand, dass Emporius den Ausspruch gethan, in seinem Geschäfte gelte der Grundsatz, nachträglich keinerlei Einwendung mehr anzunehmen. Denn wenn er diesen Grundsatz zu seinen Gunsten anwendet, so fordert es die Consequenz und die Gerechtigkeit, dass er denselben auch in jenen Fällen gelten lasse, wo ihm daraus ein Schaden erwächst; und es wäre eine offenbare Ungerechtigkeit, wenn er Entschädigung verlangen würde, so oft zu seinen Ungunsten ein Irrthum begangen worden, nicht aber Entschädigung leisten wollte, falls dieser Irrthum zu seinen Gunsten wäre. Dies gilt umsomehr im Falle der Flavia; da dieselbe nämlich regelmäßig bei Emporius einkauft, so könnte gar leicht das eine- oder anderemal auch ein Irrthum zu ihrem Schaden vorkommen. In solchen Fällen hätte nun Flavia keine Aussicht auf Entschädigung, wenn der Grundsatz des Emporius nur einseitige Geltung hätte; wenn derselbe aber wechselseitig gilt, so gleicht sich die Sache aus. — Es versteht sich wohl von selbst, dass ein derartiger Grundsatz keine Geltung hat

für den Fall, dass ein vorkommender Irrthum unmittelbar nach Abschluss des Geschäftes bemerkt wird und noch ganz leicht nachgewiesen werden kann.

Antwort auf die zweite Frage: Dieser Fall unterscheidet sich in mehrfacher Beziehung von dem vorhergehenden. Denn 1. weiß Flavia gar nicht, ob Valerius in derartigen Fällen dem nämlichen Grundsatz huldigt, wie Emporius; 2. da Flavia sonst in dieser Handlung nicht einkauft, wäre auch keine Gelegenheit geboten, dass eventuell ein anderesmal durch einen zu ihren Ungunsten vorkommenden Irrthum die Sache ausgeglichen würde, es wäre also keine Wechselseitigkeit vorhanden; 3. in unserem Falle handelt es sich nicht um den Geschäftsinhaber, sondern um einen Ladendiener, der wahrscheinlich den Abgang aus dem Seinigen ersetzen muss, wenn in dem Geschäfte genaue Controle geführt wird. Daher hat Flavia unrecht gehandelt, indem sie den Gulden für sich behalten, und sie ist verpflichtet, den vorgekommenen Irrthum anzumelden, und den Ueberschuss, den sie beim Auswechseln erhalten, zurückzugeben. Aber um den Ladenjungen nicht in Verlegenheit zu setzen, soll sie die Sache womöglich mit ihm allein unter vier Augen ausmachen.

Trient. Professor Dr. J. Niglutsch.

X. **(Einige Bemerkungen über den tragbaren Altar und dessen Entweihung [Execration]).** Da es nicht selten vorkommt, dass die tragbaren Altäre oder Altarsteine, auf welchen das Opfer des Neuen Bundes Gott dargebracht wird, nicht in einem solchen Zustande sich befinden, wie es die kirchlich-liturgischen Vorschriften erheischen, so dürfte es gerechtfertigt und von Nutzen sein, wenn hier die betreffenden kirchlichen Normen, die sich auf die Einrichtung und eventuelle Entweihung (Execration) der tragbaren Altäre beziehen, kurz und übersichtlich zur Darstellung gelangen.

Ein tragbarer oder beweglicher Altar (altare portatile, mobile auch altare viaticum genannt) ist bekanntlich ein nach der Bestimmung der Kirche mit besonderem Ritus vom Bischof geweihter, auf der oberen Fläche glatt geschliffener Stein von der Form eines Viereckes, welcher im Bedarfsfalle von einem Altar auf den anderen oder sonst auf einen kirchlich erlaubten Ort behufs Celebrierung der heiligen Messe transferiert werden kann. Dieser Stein, gewöhnlich ein Marmorstein[1]), damit er nicht so leicht beschädigt werden kann, muss einen solchen Umfang haben, damit auf ihm bei der heiligen Messe der Kelch sammt Patene, wenigstens dem größeren Theile nach, genug Platz hätten, und muss zugleich von entsprechender Dicke sein, damit in demselben die Altargruft (sepulchrum oder auch con-

---

[1]) Cementplatten sind erlaubt, nicht aber Platten aus Gyps oder Bimsstein. S. R. C. 29. April 1887. Aus diesem Grunde bestimmt das älteste kirchliche Gesetzbuch: „Altaria, si non fuerint lapidea, chrismatis unctione non consecrentur.“ Dist. I. c. XXXI. de Consecr.

fessio) genug tief hineingemeiselt werden kann. — Die Altargruft selbst ist eine kleine, nach der neueren Praxis in der oberen Fläche des Altarsteines ausgehauene Vertiefung in der Form eines kleinen Viereckes, in welche bei der Consecration der Altarsteine Reliquien von Heiligen, welche sich in einer besonderen Kapsel sammt der Authentik befinden, vom Bischof gelegt werden[1]), worauf die Altargruft mit einer entsprechend großen gut schließenden Steinplatte (operculum, mitunter auch sigillum altaris genannt) zugedeckt, mit Gyps oder Cement gut verkittet und so die Altargruft geschlossen wird.

Weil es ein Grundsatz des canonischen Rechtes ist: „In altari non consecrato non licet celebrare missam[2]) und es oft nothwendig wird, dass der Altarstein aus dem Altartisch (mensa) gehoben und auf einen anderen Altar übertragen werde, so ist bei der Einsetzung des Altarsteines in der Altarfläche wohl darauf zu sehen, damit derselbe so eingefügt werde, um im Nothwendigkeitsfalle leicht und ohne Beschädigung des Altartisches herausgehoben werden zu können. Deshalb soll der Altarstein in der Altarfläche nicht vermauert noch mit Cement befestigt werden, weil dies bei seiner eventuellen Hebung Schwierigkeiten verursachen, oft sogar die Execration des Altarsteines herbeiführen könnte. Auch ist bei dieser Einfügung des Altarsteines darauf zu achten, damit er über den Altartisch ein wenig emporrage und sein Umfang unter den Altarmappen erkennbar wäre, um den Kelch sammt der Patene auf den Altarstein und nicht neben demselben stellen zu können[3]).

Da der Altar der wichtigste und wesentlichste Bestandtheil der Kirche ist, indem er mit seiner Einrichtung in geheimnisvoller Mystik jenen erhabenen Altar darstellt, auf welchem der Hohepriester des Neuen Bundes sich selbst für die Sünden und das Heil der Welt seinem himmlischen Vater dargebracht hat und weil dieses hochheilige Opfer in der katholischen Kirche in unblutiger Weise täglich zum Nutzen sowohl der lebenden als auch der verstorbenen Christgläubigen wiederholt wird[4]): deshalb sollen die Beneficiaten den Altären ihrer Pfarr- und Filialkirchen stets eine besondere Sorgfalt zuwenden und gewissenhaft darauf sehen, damit ihre Einrichtung den liturgischen Normen möglichst entspreche und Desjenigen würdig sei, der auf diesen Altären im heiligen Messopfer Gott dargebracht wird. Da nach den liturgischen Bestimmungen der Altarstein mit den Reliquien der Heiligen den wesentlichsten Bestandtheil des Altars bildet, so ist es nothwendig, dass der Seelsorger von Zeit zu Zeit und, wenn die Kirche feucht ist, auch öfters im Jahre nachsehe, ob nicht der Altarstein beschädigt oder gar execriert sei.

---

[1]) Mit Recht lehrt daher der hl. Thomas von Aquino: „Consecratur altare cum reliquiis sanctorum.“ Summa theol. p. III. qu. 83. a. 3. — [2]) De Consecr. l. c. c. XI. et XII. — S. R. C. 17. Juni 1843. — [3]) S. C. Ind. 20. März 1846. — [4]) Trid. Sess. XXII. cap. II. de sacrif. missae; can. III. de celebr. missae.

Um bei dieser Besichtigung der Altarsteine, welche nicht bloß von den Ortsseelsorgern, sondern auch von den bischöflichen Bezirksvicären (Landdechanten) bei der canonischen Kirchenvisitation vorzunehmen ist, möglichst sicher vorzugehen, theilen wir im nachstehenden die hauptsächlichsten, wohl zu berücksichtigenden Grundsätze mit, nach welchen die Execration der tragbaren Altäre zu beurtheilen ist. Darnach ist ein solcher Altar als execriert anzusehen:

1. Wenn die Steinplatte (operculum, sigillum altaris), welche die Altargruft verschließt, in welch' immer Weise und aus welcher Ursache immer entfernt und infolge dessen die Altargruft geöffnet wurde. (S. R. C. 23. September 1848 und 12. August 1858.)

2. Wenn die Deckplatte der Altargruft durch welchen Zufall immer gebrochen oder zerschlagen und dadurch die Altargruft geöffnet wurde. (S. R. C. 23. September 1848.)

3. Wenn sich die Deckplatte auf der Altargruft zwar befindet, aber nur locker aufliegt, ohne dass sie verkittet und befestigt wäre, weil es in einem solchen Falle zweifelhaft ist, ob nicht die Altargruft mit den Reliquien erbrochen wurde. Ist es dagegen gewiss, dass ein Oeffnen der Altargruft nicht stattgefunden und die Befestigung der Deckplatte sich im Laufe der Zeit von selbst gelockert hat, oder wurde die Zerbröckelung der Verkittung der Deckplatte durch Unvorsichtigkeit oder unachtsames Behandeln des Altarsteines herbeigeführt, so verliert der Altar die Consecration nicht, und es kann jeder Priester die Verkittung der Deckplatte vornehmen, wobei jedoch die Altargruft nicht geöffnet werden darf, weil sonst die Execration des Altars eintreten würde. (S. R. C. 14. März 1861; 25. September 1875.)

4. Umsomehr ist der tragbare Altar als entweiht anzusehen und muss, wie in allen bis jetzt genannten Fällen, von neuem consecriert werden, wenn die Altargruft erbrochen wurde und die Reliquien verloren giengen, wenn man auch neue authentische Reliquien hineinlegen würde. (S. R. C. 23. Mai 1835; 7. Dec. 1844 und 23. Mai 1846.)[1]

5. Ebenso ist der tragbare Altar als entweiht anzusehen, wenn die Altargruft zerbrochen ist. (S. R. C. 23. September 1848 und 12. August 1858.)

6. Wenn von dem Altarsteine ein so bedeutender Theil abgebrochen wurde, dass der übrig gebliebene Theil den Kelch mit der Patene nicht mehr zu fassen vermag. (S. R. C. 3. März 1821.)

7. Wenn infolge des Bruches des Altarsteines ein bei der Consecration desselben mit dem heiligen Chrisma gesalbter Theil

[1]) Wird das bischöfl. Siegel auf der Deckplatte verletzt oder zerstört, so wird dadurch an und für sich der Altar nicht entweiht (S. R. C. 11. März 1837), vorausgesetzt, dass weder die Altargruft erbrochen noch die Deckplatte beschädigt wurde.

abgetrennt wurde, was besonders an den Ecken des Altarsteines leicht geschehen kann. (S. R. C. 6. October 1837.)

8. Wenn der Altarstein so in zwei Stücke gebrochen ist, dass er nicht mehr als ein Ganzes betrachtet werden kann, sollte auch der Bruch kaum bemerkbar sein. (S. R. C. 31. August 1867; 3. März 1821.)

Dagegen verliert der Altar die Consecration nicht: a) Wenn bloß ein kleiner Theil desselben, z. B. an den Ecken, abgebrochen wurde oder im Laufe der Zeit sich abgebröckelt hat.

b) Wenn bloß die Holzeinfassung oder die hölzerne auf der Rückseite des Altarsteines sich befindliche Verdeckung von demselben abgetrennt wurde.

c) Wenn der Altarstein aus der Altarhöhlung gehoben und auf einen anderen Altar übertragen wurde, vorausgesetzt, dass dabei weder die Altargruft erbrochen wurde noch die Reliquien verloren giengen. (S. R. C. 21. Juni 1710 und 7. December 1844.)

d) Wenn die Kirche profaniert wurde, denn in diesem Falle werden nur die unbeweglichen Altäre execriert.

Die eben entwickelten Grundsätze sind stets zu beachten, so oft ein Zweifel entsteht, ob der Altar entweiht ist oder nicht. Weil die Altargruft mit den Reliquien den wichtigsten Bestandtheil des tragbaren Altars bildet und, wie aus dem Angeführten erhellt, sehr leicht beschädigt werden kann, so liegt es allen Seelsorgern ob, dass sie die Altarsteine ihrer Kirchen nicht außeracht lassen und öfters nachsehen, ob sie nicht execriert seien und ob nicht die Altargruft beschädigt sei. Dies ist besonders dann nothwendig, wenn die Kirche oder der betreffende Altar feucht ist, oder wenn die Kirchenbediensteten — wie es leider nur zu oft geschieht — bei der Reinigung und Schmückung der Altäre nicht die nothwendige Vorsicht anwenden, oder wenn sie nicht aufmerksam gemacht wurden — was niemals unterlassen werden sollte — dass bei dieser Verrichtung die Altarsteine so viel als möglich zu schonen und alle Vorkehrungen zu treffen sind, damit dieselben nicht beschädigt werden. — Findet der Seelsorger bei dieser nothwendig vorzunehmenden Besichtigung der Altäre, dass der Altarstein oder die Altargruft irgendwie beschädigt sei, so soll er ohne Verzug an das bischöfliche Ordinariat über die Sache genau referieren und sich die nothwendige Weisung erbitten. So lange diese nicht angelangt ist, soll man bei einem solchem Altar, besonders wenn seine Execration wahrscheinlich ist, nicht celebrieren, außer es würde der beschädigte Altarstein durch einen anderen gut consecrierten ersetzt werden.[1])

Königgrätz. Dr. Ant. Brychta, Domcapitular.

XI. (Die Vertretung kirchlicher Rechte darf nicht verwechselt werden mit dem Sonderinteresse des

---

[1]) Vgl. das Ordinariatsblatt der Königgrätzer Diöcese vom Jahre 1895 Nr. 51.

Pfarrers.) Ein Bezirksschulrath hat dem Pfarrer als Mitglied des Ortsschulrathes das Recht aberkannt, bei der Berathung und Abstimmung in Angelegenheit der Vergleichsverhandlung zwischen Kirchenvorstehung und Ortsschulrath in Bezug auf die Schul- resp. Messner-Realität seine Stimme abzugeben, weil nach § 19 des Gesetzes vom 8. Februar 1869 „kein Mitglied des Ortsschulrathes an der Berathung und Abstimmung von Angelegenheiten theilnehmen darf, welche sein persönliches Interesse betreffen". Diese Gesetzes-Interpretation konnte der Pfarrer natürlich nicht acceptieren. In seinem Recurse an den Landesschulrath machte er folgendes geltend: „Dass der Pfarrer die Interessen der Kirche zugunsten des Messners wahren muss, ist begreiflich, wie es auch klar und selbstverständlich ist, dass die Interessen der Kirche durch den bloßen Umstand, dass der Pfarrer auch Mitglied der Kirchenvorstehung ist, nicht zu seinen persönlichen Interessen werden können, so dass die gegentheilige Anschauung des Bezirksschulrathes geradezu unbegreiflich ist und einer weiteren Widerlegung nicht zu bedürfen scheint. Mit ebenso vielem Rechte, wie dem Pfarrer und Oberlehrer, konnte der Bezirksschulrath auch allen übrigen Mitgliedern des Ortsschulrathes das Stimmrecht aberkennen, da alle im gewissen Sinne »interessiert« sind, ob die Kirchen- oder die Schulgemeinde das Recht auf die Schul- resp. Messner-Realität behaupten werde."

Ganz besonderes Gewicht legte der Bezirksschulrath dem Umstande bei: „Dass bei der Regelung der gedachten Rechtsansprüche, wenngleich nicht unmittelbar, so doch immerhin mittelbar auch das persönliche Interesse des Kirchenvorstehers als Nutznießers des Kirchengutes (!) in Frage kommt". Dem gegenüber führt der Recurrent aus, dass der Bezirksschulrath Kirchengut und Pfründengut verwechsle, indem der Pfarrer wohl Nutznießer des letzteren, nicht aber auch des ersteren sei. Das Pfründengut sei auch bei der obschwebenden Vergleichsverhandlung in keiner Weise berührt worden. Uebrigens habe Recurrent bei allen bisher in dieser Angelegenheit mit dem Ortsschulrathe und Bezirksschulrathe gepflogenen Verhandlungen seine Rechtsansprüche immer nur für die Kirche, zugunsten des Messners geltend zu machen gesucht, so dass darüber kein Zweifel möglich sein sollte. Deshalb wird der Landesschulrath ersucht, die auf vollständig unrichtigen Voraussetzungen beruhende Entscheidung des Bezirksschulrathes aufzuheben und auszusprechen, dass der Pfarrer in Ausübung seines Mandates als Mitglied des Ortsschulrathes auch das Recht habe, bei der zur Erzielung eines Ausgleiches zwischen Kirche und Schule betreffs der Schul- resp. Messner-Realität stattfindenden Verhandlung bezw. Ortsschulrathssitzung mitzustimmen.

Der Landesschulrath resolvierte zugunsten des Pfarrers, wie nicht anders zu erwarten, „weil diesfalls weder auf Seite des Oberlehrers, noch auf Seite des Pfarrers ein persönliches Interesse

vorliegt. Der Pfarrer erscheint nämlich an dem Abschluss dieses Vergleiches persönlich deshalb nicht interessiert, weil hier ein Kirchenvermögen und nicht ein Pfründenvermögen in Frage steht, und dem Pfarrer aus den Erträgnissen des ersteren kein Bezug zukommt. Auch der Oberlehrer erscheint im vorliegenden Falle persönlich nicht interessiert, weil der Abschluss des betreffenden Vergleiches für ihn nur die Folge hätte, dass an Stelle jenes Betrages, welchen er als Schulleiter an Erträgnis der mit der Lehrerstelle verbundenen Grundstücke gegenwärtig bezieht, und welcher demselben gemäß Paragraphe 24 und 25 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, steierm. L.-G.-Bl. Nr. 17, von seinem Gehalte abgezogen wird, der Gehaltsabzug entfiele und die gesetzlichen Bezüge abzugfrei aus dem Landesschulfonde ausbezahlt würden und in beiden Fällen die Bezüge als gleichwertig angenommen werden müssen. Aus diesen Gründen erscheint die Ausschließung des Pfarrers und Oberlehrers von der Ortsschulrathssitzung behufs Berathung und Abstimmung über den Abschluss des mehrerwähnten Vergleiches im Sinne des § 19 des Schulaufsichtsgesetzes für Steiermark nicht begründet und musste demnach die Behebung der bezirksschulräthlichen Entscheidung erfolgen."

Der Fall lehrt, dass man vor der oft fadenscheinigen Weisheit gewisser Landgötter nur nicht gleich die Segel streichen dürfe.

Leoben. Alois Stradner, Dechant und Stadtpfarrer.

XII. **(Geschlossene Kirchen.)** In unserer Zeit werden zahlreiche Kirchen und Kapellen theils neu errichtet, theils in frisches Gewand gehüllt. Fehlt auch bei solchen Unternehmungen oftmals das rechte Verständnis und die nöthige Erfahrung, so ist jedenfalls der edle Opfersinn von Priester und Volk anzuerkennen. Im scharfen Gegensatze zu diesen Bestrebungen, Gotteshäuser zu erbauen oder zu verschönern, steht die an vielen Orten eingerissene Unsitte, die gottesdienstlichen Gebäude wie Bureaus zu behandeln, die geschlossen werden, sobald der Dienst zuende und der Beamte sich entfernt.[1]) Dieser Unfug muss allseitig und immer wieder bekämpft werden.

I. Wir verlangen zunächst im Namen der Religion, dass wenigstens eine Thüre des Gotteshauses untertags geöffnet sei. Denn eine geschlossene Kirche widerspricht der Idee und Bestimmung des christlichen Tempels, welcher die Gläubigen zu jeder Tageszeit zur Anbetung Gottes ruft: „Domus mea domus orationis vocabitur, dicit Dominus; in ea omnis qui petit accipit, et qui quaerit invenit, et pulsanti aperietur" heißt es im Breviere. So gewiss der Herr in der Krippe weilte, welche er zu seinem Throne auf Erden erwählt hatte, und daselbst von den Hirten und Weisen be-

---

[1]) Vergl. A. Reichensperger, die Kunst jedermanns Sache, Wegberg. 1891. Seite 26.

grüßt ward; so wahrhaftig er im Hause seiner Freunde verkehrte und von Nikodemus, der Belohnung, und von Magdalena, die Verzeihung wollte, besucht wurde; ebenso wirklich und wesenhaft wohnt er im Tabernakel, auf dass wir ihn besuchen und Hilfe in unserer Noth heischen dürfen und sollen. Und nicht beschränkt sich die Sorge auf eine kurze Morgenstunde und auf einzelne Menschen. Nein, die Sünde hat alle Brunnen der Tiefe entsiegelt; seitdem wälzt sich dahin über die Erde ein breiter, tiefer Strom von Armut und tausendfachem Wehe. Keiner ist geschont; jedes Herz muss schöpfen seinen wohlgemessenen Antheil an Leid und Kummer, Trauer und Thränen. Wo findet nun dasselbe Erleichterung, wenn die Folgen der Sünde es umtosen? „Concupiscit et deficit anima in atria Domini“ (Ps. 83). Denn hier geht vom Altare Kraft und Freude aus, wie ehedem, da Jesus noch auf Erden wandelte. Und mächtiger als der Segen, den einst die Gegenwart der Bundeslade, des Vorbildes des heiligsten Sacramentes, über Obededoms Haus gebracht, fließt von hier Gnade und Friede, zeitlicher und ewiger Segen aus. Denn „ich will erfüllen dieses Haus mit Herrlichkeit, spricht der Herr, und ich will Friede geben an diesem Orte.“ Hier im stillen Heiligthume redet die Seele mit Gott wie mit ihrem Vater und Bruder und Freunde und vergisst die Welt und alle Kämpfe der Welt; wohl rüttelt der Sturm an den hohen Fenstern des Gotteshauses, in welchem wir beten, aber in das Innere dringt er nicht; so sind Angst und Noth, Schmerz und alle Last des Lebens noch nicht vorüber, noch umtoben Versuchungen und Kämpfe unser Herz, aber in dem Innersten unserer Seele herrscht heilige Stille; denn sie hat ihre Heimat gefunden, wie der Sperling findet sein Haus und die Turteltaube ihr Nest. „Beati, qui habitant in domo tua (Ps. 83)!“ Ja, die Kirche besuchen und einige Minuten vor dem Altare verweilen zu können, muss jedem wahren Katholiken als großes Glück gelten. Wie erbaulich ist es, wenn wir Männer in ihrem Arbeitskleide beim Vorübergehen an der Kirche auf eine Minute in dieselbe treten sehen! Wie erfreulich, wenn Kinder unter der Zeit in die Kirche eilen, um ein kurzes aber inniges Besuchungsgebet zu dem verborgenen Heiland zu sprechen? Auch ist die Gegenwart so reich an Gebetsvereinen und Andachten, welche eine Visitatio Sanctissimi wünschen oder rathen; doch diese heiligen Uebungen werden verhindert, wenn die Kirchen fast den ganzen Tag geschlossen sind.

Ferner wollen und sollen die Gotteshäuser durch ihre künstlerischen Darstellungen predigen. Die Statuen reden stets eine himmlische Sprache, und in den Bildern sprechen selbst dann, wenn jeder menschliche Laut verhallt ist, sogar die Wände zu den Eintretenden. Die Kunstwerke sind nämlich nach der Anschauung der katholischen Kirche eine Ergänzung der mündlichen und schriftlichen Unterweisung des Volkes. Diese Predigt war auch die Absicht der Stifter und Künstler solcher Werke, weist ja letzterer die Kirche den erhabenen

Beruf an, als Priester des Schönen an der Ausbreitung des Gottesreiches mitzuwirken und den Armen das Evangelium zu verkünden[1]). Beide hofften zugleich auf ein „Gedenke" des Betrachters. So verlangt das religiöse Interesse die Offenhaltung von Cultusgebäuden, und in der That fehlt es in einer offen bleibenden Kirche oder Kapelle niemals an frommen Betern, zumal in einer größeren Stadt.

II. Auch vom Standpunkte der Kunst aus sollen die gottesdienstlichen Gebäude am Tage geöffnet sein. Die Kunstwerke, welche in dem Innern der Kirche sich befinden, sind nicht geschaffen worden, um verschlossen und dem Auge des Beschauers entzogen zu werden. Jede Kirche ist ein Museum der Kunst, in welchem der Künstler, Kunstfreund und Tourist, kurz jedermann sich an den Gebilden der Himmelstochter erfreuen und erbauen soll, ohne vom Küster belehrt, belästigt und gebrandschatzt zu werden. Wie peinlich ist es für den Kunstforscher, wenn er nicht einsam und allein der ernsten Betrachtung eines Bildes oder einer Statue, der Entzifferung einer Inschrift sich hingeben kann, sondern eine vielleicht nur auf Trinkgeld sinnende Person, welche durch einen längeren Aufenthalt vor einem Kunstwerke unangenehm berührt wird, an seiner Seite weiß? Man kennt, wie diese sich beeilen, die Führung zu beschleunigen, um möglichst bald entlohnt zu werden. Wie manche anregende Idee geht selbst dem Kunstjünger verloren, der durch das Gotteshaus gewissermaßen im Sturmschritt geführt wird? Den Verlust an Zeit, der entsteht, bis man den oftmals entfernt wohnenden Küster findet, will ich nur andeuten. Es lag nicht im Sinne der Erbauer von Kirchen und im Willen der Stifter der darin befindlichen Kunstwerke, in solcher Weise das Einkommen des Messners aufzubessern. Jedenfalls gereicht es nicht zur Ehre desjenigen, welcher Herr im Hause ist, wenn dasselbe seine Thüre nur gegen ein Trinkgeld öffnet.

III. Freilich haben Kirchenvorstände ihre Ausflüchte für den in Rede stehenden Missbrauch, die Entschuldigungen zerfallen jedoch bei näherer Beleuchtung in nichts.

Vor allem macht man geltend, wenn die kirchlichen Gebäude offen blieben, so seien manche Gegenstände vor Dieben nicht sicher. Aber jeder im Dienste erprobter Richter wird bestätigen, dass in der Regel Diebe in verschlossenen Kirchen stehlen, weil in solchen weit weniger, als in offenen für sie eine Störung bei der Arbeit zu besorgen ist. Allerdings muss für Kostbarkeiten, die leicht zu entfernen und bequem zu verbergen sind, eine besondere Vorkehr getroffen werden. Würde aber einmal eine Kerze und dergleichen weggeräumt worden sein, so ist dieser materielle Schaden nicht so hoch anzuschlagen, wie wenn durch Schließung von Kirchen viele Betrachtungen, Gebete und gute Vorsätze unterbleiben, oder Aergernis und Anlass zu bösen Reden gegeben wird. Auch wird der Verlust gewiss gerne

[1]) Vergl. Anton Weber, Albrecht Dürer, Regensburg. 1894. Seite 3.

von braven Gläubigen ersetzt. Zudem kann dem Diebstahl in etwas vorgebeugt werden; man lasse die Pforte auf, welche überwachenden Augen am zugänglichsten ist; der Dieb wird sich hüten, Spießruthen zu laufen, bevor er das gestohlene Gut in Sicherheit bringt. Außerdem läßst sich leicht ein freiwilliger Wachedienst einrichten, indem man eine Art ständiger Anbetung einführt; es bedarf nur der Anregung und Anordnung des Seelsorgers, und greise Männer und Frauen, die ja den Tag über manche freie Stunde für sich haben, theilen sich in die Ehrenwache vor dem Allerheiligsten. Wie vielen Segen aber bringen diese bejahrten Wächter und Wächterinnen heim in ihre Häuser, und wie gut gedeiht dabei ihr Heranreifen für den Himmel! Uebrigens lehrt die Erfahrung, dass nicht mit dem Zunehmen der Diebe, sondern mit der Zunahme der Touristen das Verschließen der Kirchen um sich greift. Dabei dürfte der Militarismus seine Schatten in das Heiligthum des Herrn werfen. In der Neuzeit werden allzu oft zu Sacristanen Militäranwärter befördert, welche von dem Kirchendienste kein Verständnis mitbringen, aber um so feineren Sinn für anfallende Trinkgelder an den Tag legen.

Dann wird vorgeschützt: das Gotteshaus könnte entweiht werden. Diese Furcht beruht im großen und ganzen auf Einbildung. Denn nur äußerst wenige Menschen sind derart verkommen, dass sie sich nicht scheuen, am heiligen Orte Roheiten oder Schamlosigkeiten zu begehen. Jedenfalls bilden solche gemeine Personen eine ganz seltene Ausnahme. Dazu kommt, dass bei offenen Kirchen die Gefahr der Ueberraschung besteht. Auch beweist unsere Behauptung die Erfahrung in denjenigen Ländern, welche der guten, alten Sitte treugeblieben sind. Wenn man, wie es Thatsache ist, in den größten Städten: Paris, Wien, München u. a. die Kirchen vom Morgen bis zum Abend offen stehen lassen kann, so ist es gewiss allerwärts unbedenklich. Wenn protestantische Kirchen geschlossen sind, so ist dieser Brauch in Uebereinstimmung mit ihrer Lehre; ihr Tempel ist bloß der Ort, wo der „Diener am Wort" die Anhänger zur Predigt versammelt. Und ihre Kirchen haben gewöhnlich im Innern nichts Sehenswertes, außer sie waren ehemals katholische Kirchen, und die Zerstörungswuth des 16. Jahrhunderts hat in ihnen einzelnes verschont. Wenn aber selbst Anglikaner anfangen, die Kirchen während des ganzen Tages offen zu halten, um wieviel mehr muss dieses bei den Katholiken als Ehrenpunkt gelten, zumal um den Schein der Geldspeculation fern zu halten?

Möchten unsere Worte auf fruchtbares Erdreich fallen und die Kirchenvorstände veranlassen, den gerügten Missbrauch im Interesse der Religion und Kunst zu beseitigen.

Regensburg. Dr. Anton Weber, Professor.

XIII. **(Bevorzugung armer Verwandten bei Erstattungen zu milden Zwecken.)** Julian schuldet seinem

Freunde Xaver schon seit Jahrzehnten von einem gemeinschaftlichen Lotteriegewinne 40 Mark. Da er aber von letzterem bereits vor der Ziehung der Lose jede Spur verloren hatte und auch keine gegründete Hoffnung hegen kann, später einmal von seinem Aufenthaltsorte Kenntnis zu erhalten und sodann in den Besitz seiner Adresse zu gelangen, so übergibt er die vorgenannte Summe seinem Beichtvater mit der Bitte, dieselbe nach eigenem Gutachten zu verwenden. Dieser übermittelt (freilich ohne Mitwissen Julians und anderer Personen) von dem Betrage 15 Mark einem hilfsbedürftigen Bruder und 25 Mark seinen Eltern, denen zwar das tägliche Brot nicht fehlt, die aber sonst ihres hohen Alters wegen in gewissen Hinsichten einer besonderen Pflege und so auch einer besonderen Unterstützung bedürfen. Für diese Unterstützung pflegt sonst derselbe Priester aus seinen eigenen Mitteln zu sorgen; bei dieser Gelegenheit aber will er parcendo suis rebus zu gleichem Zwecke jene 25 Mark verwenden. Es frägt sich nun: 1. Ob Julian die 40 Mark zu guten Zwecken verwenden durfte, und 2. ob sein Beichtvater dieselben so verwenden durfte, wie es in der Darlegung unseres Falles ausgedrückt ist.

Antwort auf die erste Frage: Dass Julian befugt war, den vorstehend angegebenen Betrag in der erwähnten Absicht auszuhändigen, bestätigt Sayrus, indem er schreibt: „Quando dominus incertus est (das war Xaver in dem Sinne der folgenden Worte) et nescitur, ubi habitat, . . . danda res est pauperibus, quando verisimile est, dominum non compariturum“. (Clavis regia lib. 10. tract. 5. cap. 2. n. 24.) — Dass er aber noch vollkommener gehandelt hat, als er es, streng genommen, zu thun brauchte, behauptet Friedhoff mit den Worten: „Ist der Eigenthümer unbekannt, oder doch, wenngleich bekannt, sei es unmittelbar, sei es mittelbar, unzugänglich, so kommt es darauf an, ob der Inhaber ein Besitzer mit gutem oder mit bösem Gewissen war. Ist jenes der Fall, so kann er (nach Sayrus und den von ihm angeführten Auctoren etiamsi dives esset) die Sache als sein Eigenthum behalten; ist dieses, so muss er sie zu milden Zwecken restituieren“. (Specielle Moraltheologie § 138 n. 4; vergl. auch Sayrus l. c. n. 28 u. 21.)

Antwort auf die zweite Frage: Ist jener Priester wohlhabend oder reich, so war es allerdings nicht zu loben, dass er anderen Armen seine in dürftigen Verhältnissen lebenden Verwandten vorzog, um sein eigenes Geld zu sparen. Hat er aber keinen erheblichen Ueberfluss, so sehe ich (den Fall des Aergernisgebens immer ausgenommen) nicht ein, weshalb es ihm hätte verwehrt sein können, seinen Bruder und seine Eltern vorzuziehen, da es ja genügte, dass sie zu den Dürftigen gehörten. Auch die Dürftigen und nicht allein die auf das Betteln angewiesenen Nothleidenden sind arm zu nennen: „notandum, sub nomine pauperum comprehendi etiam conjunctos, si vere ipsi egentes ita sint, ut juxta status sui con-

ditionem vivere nequeant". (Liguori, homo apostol. tract. 13. n. 48.) War der betreffende Austheiler von der Dürftigkeit der Empfänger überzeugt, so kann er, selbst wenn er begütert ist, zur Erstattung nicht verpflichtet werden. Zweifelte er aber an deren Dürftigkeit, so hätte er sich bei einem Sachkundigen (etwa bei seinem Beichtvater oder bei einem Fachgelehrten) Raths erholen sollen. Hiemit ganz übereinstimmend und das Dargelegte zum Theil noch etwas weiter ausführend sagt wiederum Sayrus: „Si necessitas et inopia sua sit certa, potest sibi aut cognatis tamquam vere pauperibus illa (bona) elargiri, dummodo id faciat sine fraude et dolo. Quia, quum jure expressum sit, dari debere pauperibus, non autem his vel illis, consequenter potest sine consilio alicujus ea sibi restituere. Et confirmatur: quia, si aliquis alius deberet restituere, esset pium dare huic, qui nunc retinet; ergo ipse poterit sibi retinere. Quando autem necessitas non est ita certa, ne quis sinat se proprio affectu et judicio in causa propria decipi, monent praefati autores (dort werden deren eilf aufgezählt, an deren Spitze Thomas und Cajetan), quod non retineat ea sibi aut ea suis amicis et parentibus distribuat sine autoritate Parochiani aut prudentis confessarii, maxime si quantitas sit magna (in unserem Falle ist dieselbe nicht groß). Ubi autem semel sibi aut suis consanguineis praedicta autoritate et consilio distribuerit, non tenetur amplius ad restitutionem, etiamsi postea ad pinguiorem fortunam venerit". (Ubi supra n. 21., cfr. etiam Aertnys, theol. moral. I. lib. 3. tract. 7. n. 266.)

Aber wie wäre es bezüglich der Erstattung, wenn etwa nach bereits erfolgter Austheilung des fraglichen Betrages Xaver gegen alles Erwarten auf einmal wieder zum Vorschein käme oder auf irgend eine Weise wieder zugänglich würde? Darüber belehrt uns der hl. Alfons in folgender Antwort: „Quando, spectatis omnibus circumstantiis, non est (d. h. non censetur, wie in unserem Falle) amplius possibile, quod dominus inveniatur, tunc pauper acquirit rei absolutum dominium, sine ullo onere restitutionis (si dominus postea casu appareat). (Tom. 3. n. 590.) Was zu thun ist, si aliqua spes remaneat inveniendi dominum rei, soll hier nicht in Betracht gezogen werden.

Ehrenbreitstein. Bernard Deppe, Rector.

XIV. **(Reuemotive und Reueformel.)** Es ist öfters in dieser Zeitschrift die Rede von den „Reuemotiven und Reueformeln", und ganz richtig, denn es gibt nichts wichtigeres in Betreff des heiligen Bußsacramentes als die Kinder in der Schule oder die Gläubigen zu belehren, wie sie eine gute Reue auf eine leichte Weise zu erwecken haben. So hat man auch in dem II. Hefte 1895 einige praktische Winke über diesen Gegenstand mit Interesse gelesen. Der

hochwürdige Herr Pfarrer Pichler bemerkt ganz gut, dass der in der Reueformel übliche Ausdruck „das höchste und liebenswürdigste Gut" die Kinder und das Volk kalt lässt und sie sich darunter kaum etwas vorzustellen vermögen; dass zuerst die Motive zu nennen sind, und dann kann aus ihnen der Affect der Reue folgen; und dass die Bitte um Verzeihung das Herz zur Reue bewege und darum nicht fehlen solle. Auf Grund seiner Ausführungen gibt er dann eine schöne, zum Herzen sprechende Reueformel an, die mit der Anrufung „Mein Gott" beginnt.

Doch wäre es sehr wünschenswert, dass eine präcise Reueformel alles genau enthalte, was der Katechismus oder die Moral gewöhnlich über die Reue lehrt, gemäß den Worten des Catechismus romanus: Ex his igitur colligi poterunt, quae ad veram contritionem maxime sunt necessaria: de quibus fidelem populum „accurate" oportebit docere, ut quisque intelligat, qua ratione comparare eam possit, regulamque habeat, qua dijudicet, quantum absit ab ejus virtutis perfectione. Diese „ad veram contritionem maxime necessaria" sind angegeben in den vorhergehenden Absätzen: Hanc (contritionem) Patres in Concilio Tridentino ita definiunt: Contritio est animi dolor ac detestatio de peccato commisso cum proposito non peccandi de cetero. . . . Summum vero et maximum dolorem ex peccatis suscipiendum esse . . . Maxime autem hortandi sunt fideles, ut ad singula mortalia crimina proprium contritionis dolorem adhibere studeant . . . . (De Poenitentiae Sacramento 20—26). Aehnlich definieren die Moralbücher die Contritio mit den Worten des Tridentinum; setzen dann die Reuemotive auseinander . . . . „quia peccatum est offensa Dei super omnia dilecti, vel offensa Dei illud summe abominantis ob ejusdem turpitudinem, et suppliciis vindicantis" (Müller Theol. Mor. III. § 112.); und geben noch etwas deutlicher die vier bekannten Eigenschaften an, welche die Reue haben muss, damit die Sünden nachgelassen werden. (Gury, Comp. Th. Mor. II. 449; Lehmkuhl Th. Mor. II. 283.)

Auf Grund dieser Lehren möchte ich mir erlauben, die oben erwähnte Reueformel auf folgende Weise zu vervollständigen. „Mein Gott! Durch meine Sünden habe ich Dich, den Höchstgerechten, beleidigt, und so das Fegefeuer oder die Hölle verdient, und den Himmel verloren! — Ach, ich bereue darum [1]) — mehr als alle anderen Uebel — vom Herzen — alle meine Sünden! — Mein Gott! Du bist unendlich gut, Du bist mein bester Vater, Du hast mich aus Liebe erschaffen, erlöst, geheiligt — ich liebe Dich deshalb von ganzem Herzen — und ich habe Dich so oft beleidigt und gekränkt! [2]) — Ach, alle meine Sünden [3]) sind mir darum vom Herzen, [4]) — und mehr als alle anderen Uebel [5]) — leid! Verzeihe

[1]) Contritio imperfecta. — [2]) Perfecta, supernaturalis. — [3]) Universalis. — [4]) Interna seu vera. — [5]) Ueber alles, appretiative summa.

mir, o barmherziger Gott, — ich verabscheue alle meine Sünden [1]) und nehme mir ernstlich vor [2]) Dich mit keiner Sünde mehr zu beleidigen, und auch die Gelegenheit zur Sünde zu meiden. Amen."

Seckau. P. Method. Vojáček O. S. B.

XV. **(Fastendispens.)** In einem Fastenmandat findet sich die übliche Clausel: „Für besondere Fälle ertheilen Wir hiemit den Seelsorgern und Beichtvätern Unserer Diöcese die Vollmacht, aus wichtigen Gründen einzelne Personen zu dispensieren." Innerhalb dieser Diöcese nun kommt Cajus zum Beichtvater Titius, bei welchem er zu beichten pflegt, und bittet, auf gute Gründe gestützt, um Dispens. Titius gewährt sie. Nun bittet Cajus aus ähnlichen Gründen um Dispens für seine Frau, die nicht Beichtkind des Titius ist. Kann Titius dieselbe dispensieren?

Antwort: Ja! — Zunächst ist wohl kein Hindernis, dass die Frau des Cajus nicht selbst erscheint; denn es ist nirgends gesagt, dass die Dispens im Beichtstuhl geschehen müsste; sie kann also auch brieflich oder durch einen Boten geschehen, vorausgesetzt, dass geprüft werden kann, ob genügende Dispensgründe vorliegen. Somit hängt die Entscheidung lediglich davon ab, wie das Wort „Beichtvater" zu verstehen ist. Ist es im beschränkteren Sinne zu nehmen, d. h. wird den Beichtvätern Vollmacht ertheilt lediglich für diejenigen, deren Beichtväter sie actuell sind, dann kann Titius natürlich die Frau nicht dispensieren. Ist der Ausdruck dagegen weiter zu verstehen, etwa in folgendem Sinn: „Alle, welche Jurisdiction haben zum Beichthören, haben auch Jurisdiction, diese Dispens zu ertheilen," dann kann Titius die Frau dispensieren; wenigstens wenn er für sie Jurisdiction hätte, ihre Beicht zu hören, falls sie also z. B. nicht außerhalb der Diöcese wohnte. Letztere Ansicht scheint uns den Vorzug zu verdienen. Denn an sich geben beide Auffassungen des Wortes „Beichtvater" einen durchaus vernünftigen Sinn. Dann aber tritt die Regel ein: „Beneficia sunt amplianda." Zwar muss die einem Einzelnen gegebene Dispens in der Regel strict interpretiert werden; nicht aber die Dispens-Befugnis oder -Vollmacht. Diese wird als beneficium aufgefasst und ihr gegenüber findet somit jener Grundsatz Anwendung, dass beneficia weit interpretiert werden müssen.

Trier. L. v. Hammerstein S. J.

XVI. **(Schwierige Beibringung eines Todtenscheines.)** Der ledige Paul Bauer will sich mit Francisca Stanzer verehelichen. Deren Ehegatte Stanzer Johann ist in Ausübung seines Gewerbes in Schaden in Preußisch Schlesien gestorben. Der Todesfall wurde aber in die Todtenmatrik einzutragen vergessen. Wie soll die Witwe Francisca Stanzer den Tod ihres Mannes beweisen?

---

[1]) Detestatio. — [2]) Propositum.

Die Witwe wandte sich (durch das hochw. Pfarramt) an das Bürgermeisteramt Schaden. Dieses sandte eine mit dem Gemeindesiegel beglaubigte Urkunde ein, laut welcher Johann Stanzer am 21. December 1871 gestorben und in Schaden beerdigt worden ist. Dies Zeugnis legte der Bruder des Verstorbenen ab und die Gemeinde bestätigte es am 22. April 1891. Zur größeren Sicherheit verlangte der Bruder des verstorbenen Johann Stanzer, dass das Amt Schaden, Kreis Sensburg den Tod seines Bruders bestätige. Ueber Verlangen nahm das obgenannte Amt die Aussage zweier Zeugen zu Protokoll und sandte der Witwe das ämtliche Protokoll des Inhaltes, dass Johann Stanzer am 21. December 1871 zu Schaden gestorben und dann beerdigt wurde. — Das hochw. Pfarramt glaubte doch noch bei dem competenten f.-e. Ordinariate anfragen zu sollen, ob auf Grund dieser beiden Schriftstücke der Tod des Johann Stanzer genügend bestätigt sei. Auf Grund einer Note der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. October 1892, Z. 64.241, wurde dem Pfarramte bedeutet, dass die Partei wegen nachträglicher Eintragung des Sterbefalles des Johann Stanzer in die Sterbematrik und wegen Ausfertigung einer behördlichen Bestätigung über den Tod des Johann Stanzer sich an das zuständige königl. preußische Standesamt zu wenden habe.

Vom hochw. Pfarramte oder von der Partei selbst ist ein Gesuch mit 50 kr.-Stempel oder, wenn ein Armutszeugnis beiliegt, stempelfrei an das hohe k. k. Ministerium des Innern zu richten und die Bitte zu stellen, dass im ämtlichen Wege durch diplomatische Verwendung der Todesfall des Johann Stanzer in die competente Todtenmatrik nachträglich eingetragen und der Witwe ein Todtenschein zugesendet werde. Das f.-e. Ordinariat übersandte das Bittgesuch des Pfarramtes mit 50 kr.-Stempel (alle Beilagen mit 15 kr. gestempelt) an das hohe Ministerium des Innern, dieses an das hohe Ministerium des Aeußern. Am 1. Mai 1893 wurde der Todesact des Johann Stanzer beim Standesamt Nikolaiken nachträglich protokolliert. Das Standesamt stellte eine Sterbeurkunde aus. Die Unterschrift wurde am 1. Juli 1893 in Gumbinnen beglaubigt. Der legale Todtenschein gelangte an das Ministerium des Aeußern, von hier an das Ministerium des Innern und die k. k. Bezirkshauptmannschaft am 21. August 1893 an die Witwe, deren Verehelichung nun nichts mehr entgegenstand.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

XVII. **(Schellen bei der heiligen Wandlung.)** Dieses stammt, wie bekannt, aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts. Der apostolische Legat Cardinal Guido setzte es zunächst in Köln durch (1203), dass bei Aufhebung der consecrierten Hostie und des consecrierten Kelches ein Zeichen mit einer Schelle gegeben werde, und dieses auch geschehe auf den Straßen, wenn die heilige Communion den Kranken gebracht werde. Caesarius Heisterbacensis (um 1225)

berichtet hierüber de miraculis et visionibus sui temp. Dialog. lib. IX c. 51: „Tempore schismatis inter Philippum et Othonem dominus Wido Cardinalis — cum missus fuisset Coloniam (a 1203) ad confirmandam electionem Othonis, bonam illic consuetudinem instituit; praecepit enim, ut ad elevationem Hostiae omnis populus in ecclesia ad sonitum nolae veniam peteret, sicque usque ad calicis benedictionem prostratus jaceret. Praecepit etiam idem Cardinalis, ut quoties deferendum esset ad infirmum, scholaris sive campanarius sacerdotem praecedens per nolam illud proderet: sicque omnis populus tam in stratis quam in domibus Christum adoraret. Daher machte dies Papst Honorius III. 1217 zum Gesetz. (decretal. greg. lib. III tet. XLI c. 10).

Frage? Wie soll dieses Zeichen gegeben werden? Dafür dürfte kaum eine kirchliche Vorschrift existieren, darum es zunächst dem Ermessen der Seelsorgsgeistlichkeit überlassen bleiben muss, dies in einer der hochheiligen Handlung entsprechenden Weise besorgen zu lassen. Diese Schelle (nola = Glöcklein) ist nun in verschiedenen Orten verschieden. Es gibt in großen Orten größere, um den Schall bei einem Hochamt besser zu hören; bei heiligen Messen an Seitenaltären einfache kleinere, an einem hölzernen Stiele befestigt, für eine kleinere Anzahl von Messanhörern bestimmt. Anderwärts, besonders in Landkirchen findet man häufig sogenannte „Klinserl" (besser Klingerl von klingen) drei verschiedentönige Glöcklein an einem Henkel befestigt, bei Hochämtern doppelt, also sechstönig. In neuerer Zeit hat man vier Glöcklein an einem Henkel, harmonisch gestimmt, bei Hochämtern an Festtagen einen herrlich klingenden Doppelacord.

Wer gibt nun dieses Zeichen? Campanarius heißt es, der Glöckner. Bei uns, wie wohl überall, die Ministranten, und diese sind wie ja auch allortlich, — ob tonsuriert im Talar wie im Petersdom zu Rom, oder ohne Tonsur in Stadt- und Dorfkirchen —, bitterböse Schlingel, die nur darauf sinnen, etwas in der Kirche zu finden, um ihren Muthwillen zu treiben und dazu dienen meist die Glocken, ob groß oder klein. Wehe den Ohren der Mess- oder Gottesdienstanhörer, wenn nicht der Ernst eines Priesters, der für alles in der Kirche Aug' und Ohr sein soll, ins Mittel tritt. Da schlagen die Schlingel ihre Schellen ganz mechanisch, mit aller Gewalt, mit einer Hast und Eile, wie um die Wette, um zwischen den beiden Genuflexen und Elevatio rechtzeitig fertig zu werden. Ob dieser unsinnige und unnöthige Lärm etwa dazu angethan ist, das Volk zu erbauen oder eine rechte Andachtsstimmung zu erwecken? Man könnte versucht sein, das gerade Gegentheil anzunehmen. Sollten in einer Kirche zu gleicher Zeit mehrere heilige Messen sein, wie ohrenbetäubend und ärgerlich für das Volk müsste ein solcher von allen Seiten hertönender Lärm sein — von einer Andacht wohl keine Rede (non dignum est). In Klosterkirchen, wo man sie fast allenthalben finden kann, sowie in manchen andern herrscht eine wahrhaft zur

Andacht stimmende Praxis. Bei jeder heiligen Wandlung, wie beim sacramentalen Segen, folgen etwas stark, aber langsam und feierlich nur drei Schläge. „Signum" heißt es — nicht „spectaculum". Die Anhörer sollen durch dieses Zeichen auf die hochheilige Handlung aufmerksam gemacht werden. Was dabei zu thun ist, weiß schon jedes kleine Schulkind, wenn der Katechet seine Pflicht erfüllt und die Eltern gläubig sind. W . . . . r.

XVIII. **(Unzeitgemäße Weiterungen.)** Bei der Rosenkranz-Bruderschaft und anderen Bruderschaften und Vereinen ist es nicht nur Sitte, es ist sogar sub poena nullitatis Vorschrift, dass der Name des Aufzunehmenden in ein Bruderschaftsbuch eingetragen werde; und falls an der Kirche des mittelst Specialvollmacht aufnehmenden Priesters die betreffende Bruderschaft nicht canonisch errichtet ist, so müssen die Namen der neu Eingetretenen wenigstens von Zeit zu Zeit an eine Kirche eingesandt werden, wo die Bruderschaft canonisch besteht. Es wird gefragt: Was für ein Grund kann für diese unleugbar lästige Weiterung geltend gemacht werden? Einen Einblick in die Gesammtstärke der Bruderschaft wird man daraus doch wohl nicht erhoffen; denn dann müssten die Listen sehr genau geführt werden, was selten geschieht; müssten die Todesfälle regelmäßig gemeldet werden, was noch seltener der Fall sein wird; und müssten schließlich sämmtliche Namen an eine Centralstelle eingesandt werden, was jedenfalls sehr beschwerlich sein dürfte. Früher mag ja vielleicht eine solche Eintragung des Namens als ein öffentliches Bekenntnis des Glaubens haben gelten können, heute sicherlich nicht mehr, da außer dem Eintragenden kaum jemand Kenntnis von dem Inhalt der Bruderschaftsbücher erhält.

Vielleicht wird man einwenden, dass die Eintragung eines Namens für den amtierenden Priester keine große Mühe wäre. Das ist richtig — in kleinen Gemeinden; aber an großen Kirchen, an vielbesuchten Wallfahrtsorten wird diese Mühe der Nameseinschreibung zu einer nicht unbedeutenden Last. Doch mag die Mühe groß, mag sie klein sein, wozu — wenn sie nicht begründet ist?

Nach meiner Ansicht dürften sich vielmehr Priester um die Vollmacht zur Aufnahme in solche Bruderschaften bewerben, wenn sie der lästigen Schreiberei überhoben, und wenn die Aufnahme- und Weiheformeln oft nicht gar so lang wären. Päpstliche Ablässe werden durch ein einfaches Kreuzzeichen an die Gegenstände geknüpft und zwar die verschiedensten Ablässe durch ein und dasselbe Zeichen; aber die Weihe- und Aufnahmeformeln der Rosenkranz- und Scapulier-Bruderschaft sowie des dritten Ordens erfordern mehrere Minuten Zeit. Ich will keineswegs die liturgitche Schönheit dieser Gebete leugnen; aber in unseren Tagen, wo der Mangel an Geistlichen so groß, und der Zudrang des lieben Volkes zu diesen Bruderschaften und Vereinen — Gott sei's gedankt! — noch immer ein recht er-

freulicher ist, sollte man doch alle überflüssigen Weiterungen vermeiden und sich auf die nothwendigsten Erfordernisse beschränken.

Ich glaube, dass, wenn von hoher Stelle bei den Generalen der betreffenden Orden aus angeführten Gründen der Wegfall der Namenseinschreibung und die Kürzung der Weiheformel beantragt würden, ein günstiges Resultat zu erhoffen wäre.

Gnadenort Wartha (Preuß. Schlesien). Dr. Birnbach,
Pfarrer.

XIX. **(Matriculierung einer der Civilehe nachfolgenden Trauung.)** Ein Katholik, welcher confessionslos geworden, wird mit einer Israelitin civiliter getraut. Nach einigen Jahren will dieser eine kirchliche Ehe schließen. Der Mann kehrt in die Kirchengemeinschaft zurück, die Frau wird getauft. Das hochwürdigste Ordinariat hatte zugleich vom Kirchenaufgebote dispensiert und einen Priester angewiesen, die kirchliche Trauung zu vollziehen, ohne dass der Pfarrer des Wohnortes von den Brautleuten über ihre vorzuhabende Eheschließung in Kenntnis gesetzt worden ist. Die Trauung wird vollzogen und ist zweifellos giltig, da der Bischof auch, parocho proprio inscio, zu einer Trauung einen anderen Priester delegieren kann. Es fragt sich hier auch nur um die Matriculierung des vorliegenden Ehefalles.

Einige meinten, es müsse diese Trauung der trauende Pfarrer in seine Matrik mit Nummer einschreiben und dem eigenen Pfarrer, der aber in diesem Falle nicht der Delegierende ist, trotzdem die Anzeige von der vollzogenen Trauung erstatten, damit dieser, das ist der Pfarrer des Wohnsitzes, dieselbe in sein Trauungsbuch ohne Nummer eintrage. Dieser Vorgang wäre wohl richtig, wenn es sich um eine gewöhnliche kirchliche Trauung handeln würde. Hier haben wir aber eine Civileheschließung (welche nach staatlichem Gesetze als giltig betrachtet wird) vor der kirchlichen Trauung. Und da sind die vom Staate über die Matriculierung erflossenen Vorschriften maßgebend. Es sagt nun die Ministerial-Verordnung vom 20. October 1870, R.-G.-Bl. Nr. 128, § 2: „Die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, sind von den im § 1 des Gesetzes vom 9. April 1870 bezeichneten Behörden (Bezirkshauptmannschaft, autonom. Gemeinde) in dasselbe Register einzutragen, welches in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Mai 1868 und der Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1868 über die eingegangenen Civilehen zu führen ist.“ Gemäß dieser Verordnung ist seinerzeit obige Trauung bei der weltlichen Behörde geschlossen und in das Civiltrauungsbuch mit der Bemerkung „confessionslos“ statt des Religionsbekenntnisses eingetragen worden. Der Act bekam eine Nummer und wurde beim statistischen Ausweis gezählt. Ueber die Einschreibung einer nachfolgenden kirchlichen Trauung enthält der Ministerial-Erlass vom 14. October 1882, Z. 10531, Folgendes:

„Wird die von der weltlichen Behörde geschlossene Ehe von einem Seelsorger nachträglich eingesegnet, in dessen Ehematrik dieselbe gemäß der Vorschrift des § 23 der Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1868, R.-G.-Bl. 80 bereits eingetragen vorkommt, so kann die Thatsache der geschehenen nachträglichen Einsegnung dieser Eintragung beigefügt werden. Bescheinigungen über solche Registrierungen müssen zugleich die Ersichtlichmachung des anderen Seelsorgers oder der weltlichen Behörde, sowie des Tages, wann vor diesem anderen Seelsorger oder der weltlichen Behörde die feierliche Erklärung der Einwilligung zu der Ehe gegeben wurde, enthalten." Würde also die Civilehe in die pfarrliche Matrik eingetragen worden sein, so dürfte die kirchliche Trauung gar nicht mehr neu eingetragen werden, sondern dieses nur in der Anmerkung bezeichnet werden. Wenn aber die Civilehe nur in der weltlichen Matrik verzeichnet ist, wie es meistens der Fall ist, so muss der trauende Priester die Trauung in seine Matrik zwar eintragen, doch ohne Nummer, weil diese Eintragung nur einer Anmerkung zu dem Acte in der Civilehematrik gleichkommt, und daher ist auch zu bemerken, wann und wo die Ehe civiliter eingegangen worden ist. In unserem Falle, wo der Bischof selbst die nachfolgende kirchliche Trauung in seine Hände genommen, kann jeder Pfarrer der Diöcese beauftragt werden, die Trauung vorzunehmen und den Act in sein Trauungsbuch einzutragen mit der Bemerkung: „im Auftrage des hochwürdigsten Ordinariates." Gesetzt aber den Fall, nicht die kirchliche Oberbehörde, sondern das Pfarramt, wo die Betreffenden den Wohnsitz haben, hätte die Civilehe in eine kirchlich giltige umzuwandeln, dann wäre alles das zu beachten, was bei solchen Eheschließungen Vorschrift ist. Würden solche Brautleute in eine andere Pfarre zur Trauung entlassen, so müsste den Act der delegierende Pfarrer eintragen, wie vorgeschrieben ohne Reihezahl, und auch der Delegierte und Trauende hätte denselben Vorgang zu beachten, wie bei anderen Trauungen, nur mit dem Unterschiede, dass er zu bemerken hätte, dass früher schon eine Civilehe von den Eheleuten eingegangen worden war, und dass er den Act folglich hier nicht mehr numerieren dürfte, damit Doppelnumerierungen hintangehalten werden.

Eibesthal. Franz Riedling, Pfarrer.

XX. **(Das Fest Mariä Opferung [21. November] und seine Feier im christlichen Volke.)** An diesem Feste feiert die Kirche das Gedächtnis jenes Tages, an welchem die allerseligste Jungfrau in ihrer zartesten Kindheit von ihren Eltern Joachim und Anna dem Herrn im Tempel zu Jerusalem aufgeopfert wurde und Maria selbst durch das Gelübde der Jungfräulichkeit dem Dienste Gottes sich weihte. In der morgenländischen Kirche wurde dieses Fest schon im neunten Jahrhundert begangen; vom Morgenlande verpflanzte es sich in die Kirchen des Abendlandes, wo man die erste

Spur davon im Jahre 1374 findet; Papst Gregor XI. führte das Fest für die ganze Kirche ein.

Eine alte Ueberlieferung, die schon der hl. Hieronymus erwähnt, berichtet, dass das heilige Kind Maria im Alter von drei Jahren infolge eines Gelübdes ihrer Eltern und auf eigenes Verlangen in den Tempel gebracht worden sei und dort bis zu ihrer Vermählung mit dem hl. Josef vor dem Herrn gedient hat. Mit Rücksicht auf diesen Tempeldienst wurde nach dem Berichte der Zunft-Chroniken die heilige Jungfrau von den Lichterziehern als Schutzpatronin erwählt.

Die Aufopferung des heiligen Kindes Maria ist oft in der christlichen Kunst dargestellt worden. Ein deutscher Maler Hans Holbein der Aeltere stellte diese Aufopferung Mariä in einem berühmten Bilde dar; dasselbe zeigt, wie die heilige Jungfrau von ihren Eltern in den Tempel geführt wurde, um dem Herrn geweiht zu werden. Ein Priester erwartet das heilige Kind, Joachim und Anna bringen es an den Stufen des Altares dar. Nach einer Legende soll das heilige Kind Maria die fünfzehn Stufen des Tempels ohne Stütze hinaufgegangen sein. Diese fünfzehn Stufen sind auch oft auf Bildern der Opferung dargestellt.

An dem Feste Mariä Opferung stellt uns die Kirche die unschuldige Jugend Mariä und ihre gänzliche Hingabe an die Gnadenwirkungen des heiligen Geistes vor Augen und macht auf die Tugenden aufmerksam, durch welche sie schon als Kind ein Vorbild der Christenheit geworden ist. Ueber die Tugenden, durch welche sie schon in der zartesten Kindheit glänzte, spricht sich der hl. Alfons, der so emsig die Aussprüche heiliger und frommer Männer über Maria gesammelt hat, in folgender Weise aus: „Maria war vom ersten Augenblicke ihres Daseins an voll Dankbarkeit gegen Gott, sogleich bemüht, alles, was in ihren Kräften stand, zu thun und mit aller Treue jenen großen Gnadenschatz, welcher ihr anvertraut war, zu benützen. Sie war auf das Sorgfältigste bedacht, der göttlichen Güte zu gefallen und ihr Beweise der Liebe zu geben; schon von jener Zeit an liebte sie Gott aus allen Kräften. Sie war, weil schon damals von der Erbsünde frei, fern von aller Anhänglichkeit an irdische Dinge, von aller ungeregelten Bewegung, von jeder Zerstreuung, von jedem Widerstande der Sinne, der sie in der Liebe ihres Gottes hätte hindern können; überdies waren alle ihre Sinne ganz vollkommen ihrem Geiste unterworfen und dienten ihr nur dazu, sie mit Gott enger zu vereinigen, so dass sich ihre schöne Seele ohne Unterlass zu Gott emporhob, ihn immer mehr liebte und immer mehr in seiner Liebe wuchs.“ In einer Betrachtung auf das Fest der Opferung Mariä sagt derselbe heilige Kirchenlehrer: „Betrachten wir, welch ein heiliges Leben Maria im Tempel führte, wo, gleich wie ein aufgehendes Morgenroth jeden Augenblick heller wird, auch Maria immer mehr in der Vollkommenheit wuchs.“

Auch der hl. Anselm, Hieronymus und andere Kirchenväter betrachten mit Andacht und Freude die heilige Kindheit der allerseligsten Jungfrau und zeigen, wie dieselbe für die Christenheit eine Schule aller Tugenden und ein Vorbild der Demuth, des Stillschweigens, der Abtödtung und der Sanftmuth ist. Das große Beispiel der heiligen Jungfrau soll uns lehren, dass unser Sinn stets zum Himmel gerichtet sei und dass wir nichts mit Nachlässigkeit verrichten, was das Heil unserer Seele angeht.

Das Fest Mariä Opferung enthält schon in seinem Namen eine ernste und segensreiche Mahnung. Wie die Kindheit und das ganze Leben der Mutter des Herrn ein Leben des Opfers war, so soll und muss auch das Leben eines jeden Christen ein Leben des Opfers sein; denn in unserem Sterben werden wir nur das wahrhaft besitzen, was wir in unserem Leben Gott aufgeopfert haben.

Darfeld, Westfalen. Dr. Heinrich Samson, Vicar.

XXI. **(Umpfarrung.)** Mit dem Bau von mehreren Wollenfabriken setzte sich in Abattoir, Diöcese Bajonne in Frankreich, eine bedeutende Bevölkerung nieder, für deren religiöse Bedürfnisse nicht gut gesorgt war. Der Ort gehörte zur Pfarre St. Stephan, deren Kirche von ihm zwei Kilometer entfernt liegt und zu welcher ein Weg führt, der auf die Strecke von 350 Meter eine 14 procentige Steigung hat, während die Pfarrkirche zum heiligen Geiste von ihm 500 Meter entfernt ist und zu welcher ein ganz ebener Weg führt. Wie begreiflich besuchten die Leute von anfangsher gewöhnlich diese Kirche und so entstanden mehrere Streitigkeiten, zu deren Schlichtung der Bischof umsonst sich bemühte, bis endlich von Rom aus die Umpfarrung angeordnet wurde. Es wurde an die S. Congregatio Concilii die Anfrage gestellt: An et quomodo, locus sit dismembrationi regionis „de l' Abattoir" civitatis Bajonensis, a paroeciali iurisdictione Sancti Stephani, eiusque unioni paroeciae Sancti Spiritus in casu? Die am 9. April 1892 gegebene Antwort lautet: Affirmative et amplius.

Die Umpfarrung ist nach dem Concil zu Trient (sess. XXIV., de reform., cap. 13) Sache des Diöcesanbischofes, doch darf sie in Oesterreich nach dem Concordate nur im Einverständnisse des Staates und nach dem Gesetze vom 7. Mai 1874, § 20, sogar nur mit seiner Genehmigung durchgeführt werden. Zu solchen Angelegenheiten sind die Statthaltereien delegiert (Hofdecret vom 20. April 1854). Zugelassen wird die Umpfarrung, wenn gewichtige Gründe vorhanden sind, z. B. Entfernung des Ortes von der Kirche, schlechte Verbindung u. s. w., und hiebei sind die Rectores der betreffenden zwei Kirchen, der Patron und die anderen Personen, die es angeht, um ihre Meinung zu fragen, aber ihre Zustimmung ist nicht erforderlich. Auch die sonstigen Formalitäten, welche für die eigentliche Theilung eines Beneficiums vorgeschrieben sind, sind nicht so strenge

einzuhalten. Fürstbischof Aichner schreibt: „Ex praxi S. C. C. dictae solemnitates in parochiarum dismembratione non requiruntur ad formam seu substantiam actus, sed tantummodo ad causae cognitionem et ad declinandum praejudicium tertii. Doctores enim in Curia distinguunt inter parochiarum dismembrationem et nudam beneficiorum divisionem. In illa non necessario requiritur forma judicialis seu citatio solemnis, quorum interest. Cfr. Acta I. 520. 545. Econtra ubi agitur de nuda beneficiorum dismembratione aut unione (quae quoad canonicas solemnitates in jure aequiparantur) districte eas Patres Tridentini prohibuerunt, nisi fierent in solemni forma judicii. Sess. VII. c. 6. de ref. (Compendium juris ecclesiastici, et V., pag. 258)". Was endlich die Verbindlichkeit zur alten Pfarre betrifft, so sagt das Gesetz vom 7. Mai 1874, § 21: „Im Falle einer Umpfarrung wird der bisherige Pfarrer aller Ansprüche auf die den Parochianen als solchen obliegenden Leistungen verlustig, insoweit dem nicht privatrechtliche Titel entgegenstehen oder bei der Umpfarrung selbst etwas anderes vereinbart wird. — Unter denselben Beschränkungen ist überall, wo bisher ungeachtet einer vorgekommenen Umpfarrung ein Recht auf derartige Leistungen dem früheren Pfarrer verblieben ist, dasselbe unbeschadet des persönlichen Bezugsanspruches des derzeitigen Pfarrers zu übertragen." Eine unausweichliche Folge des Congruagesetzes vom 19. April 1885 ist nun, dass bei Umpfarrungen in Oesterreich auch die Bestimmungen dieses Paragraphes in Anwendung kommen werden und das umso leichter, weil sie dem Geiste des Concils zu Trient, Sess. XXI., cap. 4, de reform, entsprechen und nur die Gewohnheit in manchen Orten anderes eingeführt hat.

Wilten (Tirol). Peter Anton Alverà.

XXII. **(Zeitersparnis beim Gottesdienste.)** Auf einer hölzernen Tumba, welche lange Zeit auf dem Grabe des Pfarrers Corbinian Eberhart († 1812) zu Hohenbercha stand, findet sich folgende originelle Grabschrift:

„Hier liegt Pfarrer Eberhart,
Ein Mann von alter deutscher Art,
Von den Gelehrten war er keiner,
Aber von den Geschwinden einer.
Kurz und gut haben's die Leute gern,
Drum trauern's um ihren geschwinden Herrn".

Wenn bei diesem allerwärts beliebten Volksgrundsatz das „kurz" nicht mehr zur Geltung kommt als das „gut", so dürfte obiger Spruch in manchen Dingen das „Placet" verdienen, z. B. auch bei Predigten, bei der Kirchenmusik, überhaupt beim Gottesdienste. Aber nicht auf Kosten der Andacht des Priesters und nicht zum Schaden der Erbauung des Volkes soll beim Gottesdienste Zeit gewonnen

werden, sondern durch Vermeidung mancher unnöthiger Verzögerungen von Seite des **Priesters** und von Seite des **Chores**. Daran ist kein Zweifel: wenn bei einem Sonn- und Festtags-Gottesdienst alle Functionen in genauer Ordnung ohne unnöthige Pausen aufeinander folgen, wird manche Minute erspart. Aber wie viel Zeit geht oftmals durch zweckloses Hin- und Hergehen des Priesters, namentlich aber durch Verzögerungen von Seite des Chores verloren! Ich kenne mehrere Pfarrkirchen, wo der Geistliche beim Sonntagsgottesdienste viermal den noch dazu nicht kurzen Weg in die Sacristei zurücklegt (nach dem Asperges, vor der Predigt, nach der Predigt und am Schluss vor der Weihwasseraustheilung). Nun dürfte es nicht bloß praktischer, sondern dem innigen Zusammenhange aller gottesdienstlichen Handlungen entsprechender sein, wenn der Priester, sobald er einmal zum Asperges die Sacristei verlassen hat, nicht mehr in dieselbe zurückkehrt bis zum Schlusse des Gottesdienstes. Zu diesem Zwecke soll (wie bei levitierten Aemtern [1]) der Kelch schon vor dem Gottesdienste auf den Credenztisch gestellt, ebenso am Altare Casel und Manipel in Bereitschaft gelegt werden. Nach dem Asperges nimmt hier der Priester Manipel und Casel und begibt sich von da mit dem Kelche zum Altare. Vom Chore soll nach der Oration zum Asperges alsogleich der Introitus begonnen oder, wo dieser nicht gesungen zum Kyrie präludiert werden. — Weiters kann Zeit gewonnen werden, wenn der Priester (falls nicht der Weg zur Kanzel durch die Sacristei führt) vor der Predigt nicht in die Sacristei zurückkehrt, sondern an den Stufen des Altares oder am Credenztische Casel und Manipel ablegt und sich von da aus direct auf die Kanzel begibt. Während dieses Ganges (nicht erst wenn der Priester auf der Kanzel angekommen ist) soll ohne langes Präludium das Predigtlied gesungen werden. Nach der Predigt nimmt der bekannte Pronaus mit den Gebeten viel Zeit in Anspruch. Hier kann Zeit gewonnen werden, wenn nach dem an vielen Orten eingeführten Gebrauche die meist allgemein bekannten Gebete vom Priester nur angefangen, vom Volke aber gemeinsam und **selbständig** ohne langwierige „Vorbuchstabierung" zuende gebetet werden. **Während** der Gebete verläſst der Priester die Kanzel, begibt sich unmittelbar an den Credenztisch [2]), bekleidet sich mit Manipel und Casel, tritt an den Altar und stimmt nach beendigtem Gebete alsogleich das Credo an. Auf diese Weise wird manche Pause ausgefüllt, Zeit erspart und in passender Weise folgt auf das einstimmige „O mein Gott, ich glaube" des Volkes das feierliche „Credo" des Priesters am Altare.

Also durch möglichst genaue Aufeinanderfolge der gottesdienstlichen Theile kann von Seite des Priesters Zeit erspart werden und meines Wissens gefällt die praktische Ordnung dem Volke sehr. Aber auch in der Hand des Chores liegt es, einigen Zeitgewinn zu ermöglichen.

---

[1]) Schüch Pastoral, Ritus der Aspersio. Dritte Auflage. Seite 775. — [2]) Schüch Pastoral, Ritus der Predigt. Dritte Auflage. Seite 578.

Eine irrige Ansicht, ein leider weit verbreitetes Vorurtheil ist es, zu glauben, dass echt kirchliche (cäcilianische) Musik den Gottesdienst verlängert. Nein! Gerade wo cäcilianische Musik in der rechten Weise und mit Verständnis aufgeführt wird, wird Zeit erspart und der Priester nicht bei verschiedenen Theilen des Amtes ungebürlich lange aufgehalten, wie es z. B. bei manch' langwierigen und schmachtenden Offertoriums-Arien und seufzerreichen Benedictusgesängen unkirchlichen Stiles der Fall zu sein pflegt. Um auf Seite des Chores Zeit zu gewinnen, mögen nur recht fest und gewissenhaft folgende Winke beherziget werden. Man fange jeden Gesangstheil pünktlich zur rechten Zeit an, ohne mit unnöthig langem, Präludieren Zeit zu vergeuden, dann wird man auch zur rechten Zeit fertig. So ist es schon mit dem Kyrie; beim Gloria lasse man doch, wenn der Priester angestimmt hat, alles Präludieren beiseite, setze vielmehr allsogleich mit et in terra pax den Text des Hymnus fort (Angabe des Accordes genügt); das nämliche gilt beim Credo. Wenn aber, wie es leider oft geschieht, nach dem Gloria- oder Credogesang des Priesters auf dem Chore ein Vorspiel verübt wird, dass der Gesang erst beginnt, nachdem der Priester das ganze Gloria und Credo schon zuende gebetet hat, dann möchte freilich Priester und Volk die Geduld mit solchen Verzögerungen verlieren. Auch beim Sanctus ist ein langes und gewöhnlich „tuschartig gewaltiges" Vorspiel unnöthig und trägt oft nur dazu bei, dass der Priester (wenn er kirchlich verfährt) mit der Wandlung zu warten genöthigt wird, bis der Chor mit seinem verspätet angefangenen Sanctus zu Ende ist. Wie schön und ergreifend ist es, wenn der Priester das Gloria oder Credo anstimmt und der Chor alsogleich, ohne jegliche Pause, den angefangenen Text fortsetzt! Wie tritt da die Harmonie, die Zusammengehörigkeit zwischen Altar und Chor zur ausdrucksvollen Erscheinung! Und wie passend ist es, wenn nach den letzten Tönen der herrlichen Präfation im unmittelbaren Anschlusse ans sine fine dicentes alsogleich der Chor in das Gebet des Priesters einstimmt mit den feierlichen Klängen des Sanctus. In gleicher Weise soll auch das Benedictus recht bald nach der Wandlung begonnen und das Agnus Dei nicht erst bei der Communion des Priesters, sondern zu gleicher Zeit, da es der Priester betet, angefangen werden.

Also durch rechtzeitigen Beginn der einzelnen Gesangstheile, durch Unterlassung aller zeitraubenden Vorspiele und besonders auch durch exacte Durchführung der kirchlichen Gesänge kann gar manche Minute Zeit beim Gottesdienste gewonnen werden. Eines noch! Auf derartige Praktika muss meistens der Geistliche als rector ecclesiae in kluger, aber beharrlicher Weise aufmerksam machen. Mit solchen Mitteln zur „Abkürzung des Gottesdienstes" ist selbst ein minder kirchlicher Chor gerne einverstanden. Probatum est!

Freising (Bayern). Pfarrer J. Bichlmair.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Philosophia peripatetico-schol.** ex fontibus Aristotelis et S. Thomæ Aquinatis expressa et ad adolescentium institutionem accomodata, auctore P. Michaele De Maria S. J. in Pontificia Universitate Gregoriana Collegii Romani, Philosophiae Professore et Generali Studiorum Praefecto, Romae, ex off. typ. Forzani et socc. 1893.

Der Verfasser stellte sich die Aufgabe, in getreuen Zügen die peripat. scholastische Lehre des hl. Thomas bezüglich aller Hauptfragen der speculativen Philosophie zu entwerfen. Das Werk umfasst drei Bände: Der erste Band mit 662 Seiten enthält die Logik und Ontologie; der zweite Band mit 548 Seiten die Cosmologie und Psychologie; der dritte Band mit 448 Seiten die Theodicée.

Der Verfasser hat gewiss das Ziel, welches er sich steckte, erreicht. Es genügt, die Haupt-Thesen der verschiedenen Abhandlungen zu überblicken und man wird die Ueberzeugung gewinnen, daß die hier erörterte Lehre die des hl. Thomas ist. In der Ontologie, wo bekanntermaßen jene Grundsätze dargelegt werden, auf denen die ganze Philosophie sich aufbaut, (aus ihrer Verschiedenheit ergibt sich ja von selbst eine Verschiedenheit im ganzen philosoph. System) entwickelt der Verfasser in voller Uebereinstimmung mit dem hl. Thomas die Theorie von actus und potentia und begründet mit dem Dr. Angelicus, dass der actus, absolut betrachtet, sowohl perfectione wie tempore der potentia vorausgehen muss; daß der actus an sich nichts anderes sagt als perfectio; daß der actus purus deshalb selbst unendlich ist; daß es aber auch begrenzte actus giebt, und diese es nur sind durch die potentia, die selbst hinwiederum realiter verschieden ist vom actus und diesem als Subject dient und den Masstab bildet für seine Begrenzung. Die Folgerungen dieser so inhaltsreichen Lehre zeigen sich schon in der Ontologie bei der bekannten Frage über essentia und esse, in der Cosmologie bei der Frage über die Existenz der materia prima, in der Psychologie bei der so schwierigen Untersuchung über die Vereinigung von Seele und Körper, in der Theodicée bei der ganzen Abhandlung über existentia und attributa divina; und es ist ganz natürlich, daß der Verfasser, in Harmonie mit der Lehre des Aquinaten bezüglich des Fundamentes, auch in allen Folgerungen mit ihm übereinstimmt, ohne je auch nur das geringste von seinen Principien oder dem logischen Zusammenhang aufgeben zu müssen. So ist nach dem Verfasser jedes Geschöpf realiter zusammengesetzt aus essentia und esse; jede körperliche Substanz realiter zusammengesetzt in ihrer essentia aus materia und forma und die materia, da sie potentia pura ist, kann nicht einmal de absoluta potentis Dei getrennt von ihrem actus bestehen; die Seele kann mit vollem Rechte und im strengsten Sinne des Wortes forma corporis genannt werden und ist dies auch; ihre Vereinigung mit dem Körper ist

eine unmittelbare; aus Körper und Seele setzt sich eine einzige Substanz zusammen, die von der Seele nicht bloß die perfectio entis rationalis hat, sondern auch alle andere Grade von perfectiones, welche die untergeordneten Wesen von ihrer Forma haben, die eines ens completum nicht ausgenommen.

Sodann führt der Verfasser nach dem hl. Thomas in der Theodicée aus und beweist die Existenz Gottes und der hauptsächsten Eigenschaften: simplicitas, infinitas, unitas; es muss nämlich ein Wesen existieren, das actus purus ist, von dem die anderen begrenzten actus ihren Ursprung herleiten; ein Wesen, das, weil eben actus purus, jede Zusammensetzung, sei es aus actus und potentia, sei es aus essentia und esse, zurückweist, ein Wesen, das per se individuiert ist und demgemäß sich nicht vervielfältigen kann, sowie es andrerseits durch keine potentia in sich begrenzt, somit unendlich ist.

Diese kurzen Bemerkungen mögen genügen, um uns im allgemeinen eine Idee von der Uebereinstimmung des Verfassers mit dem hl. Thomas zu geben; dieselbe Uebereinstimmung herrscht in allen übrigen Fragen. Zu diesem Vorzuge kommt noch ein anderer, der nämlich einer durchsichtigen Auseinandersetzung in scholastischer Form, so werden auch alle Argumente in Syllogismusform gestellt. Ansehnlich ist die Zahl der Schwierigkeiten, die an jede Thesis angefügt sind: auch sie werden in scholastischer Form gestellt und gelöst und je nach Bedürfnis mit Erklärungen weiter erörtert, die über die bereits bewiesene Materie wieder neues Licht verbreiten.

Durch alle diese herrlichen Vorzüge des Verfassers fühlte sich P. Liberatore, der große Restaurator und Vindex der Philosophie des hl. Thomas in unserer Zeit, veranlasst, folgendes Urtheil über dieses Werk in seinen Aufzeichnungen zu hinterlassen (es wurde nach dem Tode des P. Liberatore unter seinen Papieren vorgefunden und später in der Civiltà cattolica veröffentlicht): „Das Werk des P. De Maria muss als ein ausgezeichneter Commentar der philosophischen Lehre des hl. Thomas angesehen werden; voll tiefer Gelehrsamkeit und Wissen, klar und sinngetreu auseinandergesetzt erstreckt sie sich auf alle Hauptpunkte derselben. Der hl. Vater Leo XIII. beehrte den Verfasser sogar mit einem Breve vom 14. Januar 1893 voll ausnehmenden Lobes, worin Se. Heiligkeit den Verfasser beglückwünscht, weil er ausgeführt habe, „tale opus, quod prutentioris judicii viris admodum probetur, tamquam in genere suo optimum, valdeque frugiferum; in quo collaudant merito rerum ordinem, et cohaerentiam, perspicientiam veri, refellendi nervos, concludendi evidentiam, sicut exacuta in errores novos arma veterum prompta suppeditant."

Dieses Lob erläßt uns auch jedes weitere Wort der Anempfehlung dieses Werkes an den hochw. Clerus.

Rom. G. Gentili.

2) **Kirche und Kirchenrecht.** Eine Kritik moderner theologischer und juristischer Ansichten. Von Ludwig Bendix. Mainz. Kirchheim. 1895. 190 S. Preis M. 2.40.

Die hier angezeigte Schrift soll „ein Versuch sein, den neuesten Resultaten der rationalistischen Forschungen protestantischer Theologen und der von ihnen beeinflussten juristischen Wissenschaft mit der Sonde der auf positivem kirchlichen Boden stehenden Kritik näher zu treten." Sie will sich begnügen, „mit Andeutungen, die auf Vollständigkeit weder bezüglich der besprochenen Anschauungen, noch bezüglich des beigebrachten Beweismaterials Anspruch erheben" (Vorwort). Eine bescheidene Selbstanzeige! Zu bescheiden für eine mit so viel Fleiß und Verständnis gearbeitete Schrift voll des gediegensten Gehaltes.

Ausgehend von modernen Anschauungen über Kirchenrecht (I), Methode (II) und Geschichte des Kirchenrechts (III) fasst der Auctor einen gleichsam typischen Ausdruck solch moderner Geistesrichtung auf dem Gebiete der Kirchenrechtswissenschaft besonders ins Auge, nämlich den paradoxen Satz des Kirchenrechtslehrers Sohm (Leipzig): „Das Kirchenrecht steht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch." (IV). Dem werden gegenüber gestellt die Fragen: „Was ist die Kirche? und was ist das Recht? Ist in Wahrheit zwischen beiden ein Widerspruch?" (p. 26). Die gründliche Beantwortung dieser Fragen (V und VI) führt zu dem Schlusse: Nur ein falscher Begriff der Kirche und ein falscher Rechtsbegriff kann Ursache sein, einen Widerspruch zwischen Kirche und Recht zu finden. Die Kirche ist eine vollkommene Gesellschaft und darum fordert sie ihrem Wesen nach eine Rechtsordnung.

Könnte man es vielleicht als eine Art von Wiederholung resp. als eine Trennung des Zusammengehörigen beanstanden, dass im letzten (VII.) Abschnitt noch ausführlich der Charakter der Kirche als einer vollkommenen Gesellschaft aus den verschiedenen Beweisquellen begründet wird, nachdem schon im V. Abschnitt der Begriff der Kirche und eben auch ihre Eigenschaft einer societas perfecta erörtert ist; möchte man in dem genannten letzten Abschnitt und etwa auch bei Behandlung des Gesellschaftsbegriffes mit Rücksicht auf den ausgesprochenen Zweck einer „Kritik moderner Ansichten" doch ein Zuviel positiver Entwicklung finden — — die Abhandlung verliert dadurch nicht an Wert und Verdienst.

Dieses Verdienst besteht vor allem darin, dass der Herr Verfasser, der „juristisch geschulte Theologe", wie ein Moderner ihn wünscht (p. 36 Anm.), mit solcher Entschiedenheit hinweist auf die unverrückbaren Grundpfeiler der Kirchenrechtswissenschaft: Die Natur der Kirche und die des Rechtes, und mit solcher Gründlichkeit jede „Construction" als hinfällig bloßlegt, die nicht auf diesem Fundamente sich erhebt. „Das wichtigste sind die Grundanschauungen", so sagen wir auch mit dem Verfasser (p. 26); solange diese Grundanschauungen, wie sie die Glaubenslehre bietet über das Wesen der Kirche und eine gesunde Philosophie über Gesellschaft und Recht, nicht erkannt und anerkannt werden, so lange wird auch das Kirchenrecht nicht verstanden und so, wie es sein sollte, vertreten werden können. Der Verfasser hat nach dieser Richtung gewiss tüchtiges geleistet zu Lehr und Wehr. Mögen seine Ausführungen die wohlverdiente Beachtung finden nicht bloß im gegnerischen Lager, sondern auch in den Reihen der Freunde. Sie könnten auch hier noch manches bessern helfen. Ausstattung und Genauigkeit des Druckes lassen nichts zu wünschen übrig.

Eichstätt. Dr. K. Kiefer, Docent a. d. Lyceum.

3) **S. Thomae Aquinatis de septem donis Spiritus Sancti doctrina** proposita et explicata a Dr. Carolo Weiss c. et r. Capellano aulico et directore spirituali c. et r. subli-

mioris presbyterorum educationis Instituti ad s. Augustinum Vindobonensis. Cum approbatione archiepiscopali. Viennae, 1895. Typis officinae Ambrosii Opitz. Apud M. Mittermüller, S. Sedis Apost. librarium, Salisburgi. 8°. (VIII und 209 S.) Preis ca. fl. 2.— = M. 3.60.

Wie der Auctor selbst in der Vorrede erklärt und wie schon der Titel seines Werkes sagt, ist es ihm bei seiner Arbeit darum zu thun gewesen, die Lehre des hl. Thomas über die sieben Gaben des hl. Geistes darzulegen, sie zu erklären und womöglich weiter auszubauen. Die Aufgabe, die sich der Verfasser gestellt, ist ihm glänzend gelungen.

Das ganze Werk zerfällt in zwei Theile. Im ersten, dem eine Einleitung vorausgeschickt ist, wird über die sieben Gaben des hl. Geistes in genere gehandelt und dabei behandelt: notio doni in genere, divisio donorum Spiritus Sancti, differentia a virtutibus, necessitas donorum, materia donorum in genere, convenientia numeri septenarii, connexus cum charitate, aequalitas donorum, comparatio inter se, comparatio eum virtutibus, quod remanent in patria, denique, quomodo dona spiritus Sancti ad beatitudines et fructus Spiritus Sancti se habeant.

Im zweiten Theile spricht der Auctor über die dona Spiritus Sancti in specie. Hiebei setzt er immer zuerst das Wesen der betreffenden Gabe des hl. Geistes auseinander und geht sodann auf das Verhältnis derselben zur entsprechenden beatitudo oder eventuell zum entsprechenden fructus Spiritus Sancti und immer zum vitium oppositum über. Den Schluss der Abhandlung bildet ein herrlicher Epilogus, in welchem der Verfasser die Schönheit und Größe der filiatio divina bespricht, indem er nochmals zusammenfassend das Verhältnis zwischen gratia sanctificans, virtutes infusae und dona Spiritus Sancti auseinandersetzt, wohl erkennend, dass niemand imstande sei, alle diese Abgründe der Wirkungen des Geistes der Liebe aufzuhellen, weshalb er mit dem Apostel (I Cor. II, 9) ausruft: „Oculus non vidit nec auris audivit nec in cor hominis ascendit, quae praeparavit Deus iis, qui diligunt illum“.

Dr. Karl Weiß hat sich mit diesem seinem Erstlingswerke auch die ersten Lorbeeren errungen. Die ganze Abhandlung über die septem dona Spiritus Sancti ist nicht bloß erschöpfend, sondern zugleich auch in jeder Beziehung gelungen. Da der Verfasser die Lehre des hl. Thomas darlegt, so ist es wohl von selbst verständlich, dass seine Schreibweise die Thomistische ist. Dr. Karl Weiß erweist sich überall als feiner und scharfsinniger Kenner des hl. Thomas. Das Werk ist durch markante Kürze, logische Präcision und dogmatische Correctheit ausgezeichnet. Was uns besonders wohlthat bei der Lectüre dieser Schrift, war der Umstand, dass der lateinische Styl in demselben frei ist von so vielen Barbarismen, die man gewöhnlich nicht entbehren zu können glaubt, und eine gewisse classische Eleganz verräth. Wir sind daher berechtigt, das Werkchen kurzweg eine wissenschaftliche Perle zu nennen und es allen Freunden der theologischen Wissenschaft bestens zu empfehlen.

St. Pölten. Theol. et Juris can. Dr. Alois Fleischl,
Prof. der Dogmatik und supplierender Prof. des Kirchenrechtes.

4) **Die priesterliche Thätigkeit des Messias,** nach dem Propheten Isaias (Cap. 49—57) in gemeinverständlicher Auslegung betrachtet von Dr. Wilhelm Schenz, kgl. geistl. Rath und Professor

der Theologie am Lyceum in Regensburg. 115 S. gr. 8°. Regensburg. Verlags-Anstalt vorm. G. J. Manz, 1892. Preis M. 1.50 = fl. —.90.

Einen doppelten Zweck hatte der verehrte Verfasser bei dieser Arbeit im Auge, nämlich das fünfzigjährige Priesterjubiläum des hochwürdigsten, hochverdienten Oberhirten von Regensburg zu ehren, dann auch unter dem Seelsorgeclerus einigen Nutzen zu stiften. Zu diesem Behufe erwählte Herr Verfasser gerade den schönsten, erhabensten Theil aus dem Weissagebuche des großen Propheten Isaias, und zwar den Abschnitt c. 49 – 57, worin der Prophet das priesterliche Amt Christi, besonders den Opfercharakter des Messias in großartigen Zügen darstellt. Hier tritt so recht die innere Fülle und Kraft des Christenthums in seiner äußeren Erscheinung hervor; Jesus Christus und seine heilige Kirche sind der hehre Mittelpunkt, um den sich diese Capitel drehen.

Ganz richtig zerlegt Herr Verfasser diesen Theil in sieben Unterabtheilungen oder prophetische Reden; gibt zunächst den lateinischen Text der Vulg., daneben die deutsche Uebersetzung aus der approbierten Bibelausgabe von Loch (und Reischl), schließt hieran kurz und bündig eine Erklärung, entnommen aus den besten exegetischen Werken und Schriften über diese Perikope. Dreimal setzt Herr Verfasser an, um aus dem unerschöpflichen, tiefen Schatze dieser inhaltsreichen Reden immer wieder eine neue, höchst interessante Seite zu beleuchten. Das einemal in der allgemeinen Bestimmung des echten Sinnes der betreffenden Abtheilung; sodann in „Bemerkungen im einzelnen" (mehr das grammatische Moment erörternd), und endlich im „Schlusse" (§ 9), wo Herr Verfasser einen Rückblick auf die sieben prophetischen Reden in gedrängter und ganz zutreffender Weise wirft. Besonders schön und sehr gut sind Stellen z. B. S. 13—16, 33, 45, 64 f., 77; ganz treffend und interessant: S. 37 ff., 40, 68; recht ansprechend: S. 32, 50, 55 ff., 79; beachtenswert: S. 57 f., 80 ff., 83 (V. 13), 95, 106 (zu V. 17). — Uebersehen, wie z. B. einen (S. 2, statt einem), die hebr. Schreibweise des goi (S. 11) und des hebr. Jahve (S. 32); S. 54 Zweck (statt: Zierde); die (statt: in) Wirklichkeit (S. 100) — sind wohl kaum nennenswert. — Der die ganze Schrift beherrschende Ton ist getragen von lebendigem Glauben und heiligem Eifer, so dass wir hier ein mustergiltiges Beispiel vor uns haben, wie einzelne inhaltsvolle Theile derartig großer Werke zu behandeln seien, um dann in das Ganze desto sicherer und leichter eindringen zu können.

Das vornehm ausgestattete Werk entspricht in der That allen Anforderungen der Wissenschaftlichkeit und oben bezeichnetem Doppelzwecke vollkommen; in den kostbaren und fruchtbringenden Gedanken werden namentlich Prediger und Seelsorger Stoff und wirksame Anregung zu herrlichen Ausführungen, aber auch Trost und Frieden in ihrem erhabenen Berufe finden. Es ist aber zugleich auch so klar und durchsichtig geschrieben, dass die begeisterten Worte gewiss zu den Herzen auch anderer Leser dringen und dieselben mit warmem Danke gegen den hochwürdigen, auf schriftstellerischem Gebiete bereits rühmlichst bekannten Herrn Verfasser erfüllen werden.

Prag. Dr. Leo Schneedorfer, Universitätsprofessor.

5) **Der speculative Gottesbegriff in der neueren und neuesten Philosophie.** Von Dr. M. Gloßner. Paderborn. Schöningh. 1894. 97 S. Preis M. 1.80 = fl. 1.08.

Die Schrift nennt sich im Umschlag erstes Ergänzungsheft zum Jahrbuch Philosophie und speculative Theologie. — Wer den Irrwegen der modernen Philosophie in Deutschland seit Kant bezüglich des Gottesbegriffes

nachgehen will, wird in dieser Schrift einen willkommenen Führer finden. Der Verfasser kennzeichnet die verschiedenen Stufen dieser abschüssigen Bahn mit den Schlagwörtern: naiver Pantheismus — speculativer Theismus — unitarischer Theismus — Pseudotheismus — radicaler Atheismus — indifferentistischer Atheismus — antitheistischer Atheismus. Mit Recht heißt es am Schlusse: „Nur ein Mittel gibt es, dieser beklagenswerten Unruhe und Unsicherheit in der Behandlung des höchsten und bedeutungsvollsten Problems des menschlichen Geistes ein Ende zu machen: die Rückkehr zum reinen Schöpfungsbegriff."

Brixen. Dr. Franz Schmid, Domcapitular.

6) **Die Lehre von den heiligen Sacramenten der katholischen Kirche.** Von Dr. Paul Schanz, Professor der Theologie an der Universität Tübingen. Freiburg i. Breisgau. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 757 S. gr. 8°. Preis M. 10.— = fl. 6.—., brosch. M. 12.— = fl. 7.20.

Das vorstehende Werk des in der katholischen Gelehrtenwelt bestens bekannten Professors in Tübingen hat überall eine sehr freundliche und wohlwollende Aufnahme gefunden. Diese war aber auch verdient. Ein ebenso gründliches wie ausgedehntes Wissen, correctes Urtheil, Klarheit in der Darstellung sind die wichtigsten Vorzüge, welche sich dem aufmerksamen Leser des Werkes präsentieren. Keine einzige bedeutendere Frage wurde umgangen, kein wesentliches Moment blieb unberührt, so dass besonders der katholische Priester die gesammte Lehre von den heiligen Sacramenten in erschöpfender Weise zusammengestellt findet. Einen Vorzug vor anderen dogmatischen Arbeiten ähnlicher Art möchten wir besonders hervorheben, nämlich die Bezugnahme auf protestantische Auctoren der Neuzeit und deren in der Regel gründliche wenn auch kurze Widerlegung. Der Leser gewinnt dadurch einen interessanten Einblick in die Irrgänge des modernen Protestantismus und wird zugleich in seinem Glauben und seiner Liebe zur Kirche bestärkt. Außerdem bekundet der Verfasser eine große Vertrautheit mit der Lehre der heiligen Väter, wie sich dieselbe, um ein Beispiel zu erwähnen, in der Entwickelung des Sacramentsbegriffes zeigt. Auch das historische Moment findet eine eingehende Beachtung: wir verweisen in dieser Hinsicht beispielsweise auf die Behandlung der Frage nach dem Ausspender und Empfänger der heiligen Communion. Freilich wird sich hiedurch das sonst sehr verdienstliche Werk als weniger geeignet erweisen zu einem eigentlichen „Schulbuch", zu einem Lehrbuch für Studierende, als vielmehr zu einer weiteren Ausbildung für solche, die bereits die gewöhnlich theologischen Kenntnisse besitzen. Auch spricht sich Schanz bei einigen Controversfragen, wie z. B. ob zur Attrition ein Anfang der Liebe erforderlich sei, ob die Sacramente physische oder moralische Ursachen der Gnade seien, nicht mit aller Bestimmtheit aus — ein Umstand, der theologisch bereits gebildete Leser voraussetzt. Wir wollen indes hiemit dem Werke keinen Vorwurf machen, sowie auch nicht damit, dass der Verfasser hie und da theologische Meinungen verficht, die uns weniger begründet erscheinen, z. B. bei der Besprechung des Opfercharakters der Eucharistie; und zwar umsoweniger,

als er sich dabei großer Mäßigung befleißt und den Gegner nicht verletzt; in dubiis libertas.

Wir können somit dem Gesagten zufolge, ohne auf eine genauere Besprechung einzugehen, das vorliegende Werk allen Priestern und gebildeten Theologen aufs beste empfehlen; es wird ihnen zur Erweiterung der theologischen Kenntnisse vortreffliche Dienste erweisen. Druck und Ausstattung sind der Herder'schen Verlagshandlung würdig.

Linz. Dr. Martin Fuchs.

7) **Die Erlösungstheorie des hl. Athanasius.** Dogmenhistorische Studie von Dr. Hermann Sträter. Freiburg i. Br. 1894. Herder'sche Verlagshandlung. VII, 201 S. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Diese Doctordissertation enthält viele lesenswerte Stellen aus dem hl. Athanasius mit passenden Verbindungen und Uebergängen; die Erlösungstheorie des Heiligen ist erschöpfend dargestellt.

An der Arbeit hätten wir nur das auszusetzen, dass stellenweise die Ausdrücke nicht bestimmt genug oder gar ungenau sind; z. B. Seite 3 . . . „indem die Gottheit in ihm mit unserer Natur verbunden ist", oder Seite 60: „Gewiss hätte Gott durch einen bloßen Willensact den Fluch lösen können", als ob es in Gott mehrere Willensacte geben könnte; u. s. w. Vielleicht wäre es gut gewesen, dem minder determinierten deutschen Ausdrucke immer den entsprechenden lateinischen beizufügen oder einfach eine so gelehrte Abhandlung gleich lateinisch abzufassen.

Sarajevo. Professor Adolf Hüninger S. J.

8) **B. Alberti Magni**, Ratisbon. Ep., O. P., Opera Omnia, ex editione Lugdunensi religiose castigata, ... revisa et locupletata cura ac labore Aug. Borgnet, sacerdotis . . . . 36 vol. in —4⁰. Parisiis, L. Vivès. 1890—94. Preis M. 640 = fl. 384.—

Die letzte, von P. Jammy Ord. Praed. besorgte Ausgabe sämmtlicher Werke des sel. Albert wurde 1651 zu Lyon vollendet und war allmählich noch viel seltener geworden als die des subtilen Lehrers. Schon seit Jahrhunderten und bis in die neueste Zeit standen und stehen dieselben nur äußerst Wenigen zur Verfügung, ja selbst manchen größeren Bibliotheken fehlen sie ganz oder zum Theil, und wie oft fehlt gerade der beste und wichtigste Theil! In Anbetracht dieser missliebigen Thatsache hegte der hl. Vater schon lange den sehnlichsten, aber sehr mühsam auszuführenden Wunsch, eine neue Ausgabe aller Werke des sel. Albert erscheinen zu sehen, und hat nun endlich auch die Freude, die Erfüllung desselben bestätigen zu können. Sobald nämlich Herr Vivès von diesem Wunsche Kenntnis erhielt, erbot er sich, demselben zu entsprechen, und der hl. Vater beehrte ihn dann mit einem Schreiben, worin er das hervorragende Unternehmen segnete und u. a. bemerkte: „Quamquam post Alberti aetatem incrementa cuivis scientiarum generi complura attulit dies, ejus tamen vis et copia doctrinae, quae Thomam aluit Aquinatem, et aequalibus eorum temporum miraculo fuit, non potest ulla vetustate consenescere . . . Noster in Doctorem Angelicum amor vetus ab amore magistri ejus non est disjunctus".

Diese Worte bezeichnen genau und bestimmt die überreiche Fülle und den hohen Wert des außerordentlichen und staunenerregenden Wissens, welches der sel. Albert in seine so zahlreichen und vielumfassenden Schriften niedergelegt hat. Wer auch nur die eine oder andere der hervorragendsten unter denselben gelesen hat, wird sich nicht mehr wundern, wie, positis ponendis, unter einem solchen Lehrer der hl. Thomas v. Aquin zur höchsten Meisterschaft im philosophischen und theologischen Wissen gelangen konnte.

Ohne Zweifel werden alle Liebhaber der vom sel. Albert gepflegten Wissenschaften die Neuherausgabe aller Werke dieses gelehrten Dominicaners freudig begrüßen, und manche aus ihnen sich der Hoffnung hingeben, dieselben beziehen und lesen zu können, und so vom Lehrer des hl. Thomas unterrichtet zu werden. Viele Klöster und andere Institute werden die neu gedruckten Schriften dieses ausgezeichneten Lehrers ihren Bibliotheken einverleiben.

Der Druck ist seit 1890, wo man begann, schon ziemlich weit vorgeschritten. Von den 36 großen Quartbänden, in welchen die Opera B. Alberti erscheinen sollen, sind 26 bereits fertiggestellt und zur Versendung gelangt. Die zwölf ersten sind philosophischen und naturwissenschaftlichen Inhalts; die Bände 13—24 (incl.) enthalten Reden und Bibelcommentare, dazu auch den in opera B. Dionysii; Band 25 und 26 bringen den Anfang des Commentars zum Sentenzenmeister bis zur achtundvierzigsten Distinction des ersten Buches. Die übrigen Schriften sind noch in Erwartung. Der Verleger hofft dieselben „en moins de deux ans“[1]) neugedruckt herstellen zu können. Einer Anweisung des hl. Vaters zufolge benutzt der Herausgeber hauptsächlich die Lyoner Ausgabe und sorgt mit vollendeter Sachkenntnis, wie auch mit entsprechendem Fleiß und Geschick für eine möglichst correcte Wiedergabe des Textes. Die Bibelstellen werden alle nach dem Texte unserer Vulgata recognosciert, ergänzt, auf denselben zurückgeführt, und so vertheilen sich bei den theologischen Schriften oft mehr als sechstausend solcher Verbesserungen auf zwei Bände.

Ehrenbreitstein. Bernard Deppe, Rector.

9) **Code de procedure canonique dans les causes matrimoniales.** Par M. l' abbé G. Périès, professeur de droit canonique à l' université catholique de Washington. — Paris. P. Lethielleux. (VIII und 261 S.)

In dem vorliegenden Werke verfolgte der Verfasser zunächst den praktischen Zweck, den gewöhnlich mit vielen anderen Geschäften überladenen Mitgliedern der bischöflichen Ehegerichte ein Handbuch des Eheprocesses zu bieten, in welchem sie sich in schwierigen Fällen schnell orientieren können. Auch den Seelsorgspriestern soll nach der Absicht des Verfassers das Buch gute Dienste leisten, damit nichtige Ehen soviel wie möglich verhindert werden. Außer diesem praktischen Zwecke hat er noch einen wissenschaftlichen zu erreichen gesucht, nämlich zunächst auf dem beschränkten Gebiete des Eheprocesses das geltende Recht zu codificieren, d. h. das im Corpus juris, den päpstlichen Constitutionen, Congregations-Entscheidungen &c. enthaltene weitschichtige Material in kurzen präcisen Artikeln (nach dem Vorbild des Code Napoléon) zusammenzufassen.

„Das Bestreben unserer Zeit, sagt der Verfasser ganz richtig, ist auf Codification des geltenden Kirchenrechtes gerichtet, und das vorliegende Buch soll ein allerdings nur privater Versuch auf dem Gebiete des Eheprocesses sein“. Den einzelnen Artikeln werden in Form von kurzen Anmerkungen hinzugefügt die nothwendigen Belege aus den kirchlichen Rechtsquellen (besonders häufig ist

[1]) Längstens in zwei Jahren.

auch die Instructis Austriaca citiert), aus anerkannten Auctoren, aus der Praxis der Congregationen, der Ehegerichte, besonders des sicherlich mit vielen interessanten Fällen beglückten Ehegerichts von Paris. — Das Buch ist in zwei Theile eingetheilt, einen allgemeinen (Zusammensetzung des Ehegerichtes, Klage, Beweisverfahren, Urtheil, Appellation) und einen besonderen, in welchem die verschiedenen Gründe entwickelt werden, welche einen Eheprocess veranlassen: 1) Ehehindernisse, welche unfähig machen, eine Ehe zu schließen; 2) Mängel des Consensus; 3) Nichtbeobachtung der Form des Eheabschlusses; 4) Eigentliche und uneigentliche Ehescheidung. In einem Anhang wird dann noch das Verfahren in Verlöbnissachen dargestellt. Ich muss gestehen, dass mir das Buch viel Freude gemacht hat, es ist eine fleißige, saubere Arbeit, die besonders den an den Ehegerichten Beschäftigten, aber auch den in der Seelsorge thätigen Geistlichen ausgezeichnete Dienste leisten kann; ist doch der zweite umfangreichere Theil ein recht eingehendes praktisches Eherecht.

Es wäre zu wünschen, dass der Verfasser den übrigen canonischen Process in ähnlicher Weise behandelte. Aber besser wäre es, wenn das Buch in lateinischer Sprache abgefasst wäre; es würde dadurch weiteren Kreisen zugänglich, und eine Codification des Kirchenrechtes, und wenn es auch nur ein Privatversuch ist, sollte nur in der Kirchensprache erfolgen.

Düsseldorf. Prof. Dr. Lingen.

10) **Das heilige Messopfer** oder die liturgische Feier der heiligen Messe, erklärt von Dr. Benedict Sauter O. S. B., Abt des Stiftes Emaus in Prag. IV. 352 S. Paderborn. Schöningh. 1894. Preis M. 2.40 = fl. 1.44.

Mit gutem Grunde könnte II Cor. 3, 6 vorliegendem Buche als Motto vorgesetzt werden. Es ist nämlich bestimmt und ganz vorzüglich geeignet, den katholischen Gottesdienst im Geiste und in der Wahrheit zu befördern; als überaus zeitgemäß verdient es daher die wärmste Empfehlung bei Priestern und Laien.

Die katholische Liturgie ist nämlich von einem centripetalen Geiste nach der Messe hin erfüllt. Dem gegenüber ist, wie der Verfasser leider nur allzuwahr in der Einleitung beklagt, die ungeheure Menge der fabriksmäßig erzeugten Gebet- und Andachtsbücher vielfach nicht dazu geeignet, das Verständnis der heiligen Liturgie zu erleichtern, weil sie von dem centrifugalen Geiste subjectiver Ansichten und Interessen in Bezug auf die Messe erfüllt sind. Hierzu kommt eine mückenseihende Rubricistik, welche nicht selten auf Kosten der Herzensandacht einen ängstlichen Mechanismus zur Folge hat. Dass die Gläubigen, um die Fülle der Gnadenwirkungen des hochheiligen Opfers theilhaft zu werden, im Geiste und in der Wahrheit anbetend den opfernden Priester begleiten und „die heiligen Geheimnisse gleichsam mitmachen sollen", ist so weit vergessen, dass in vielen Gegenden trotz aller entgegenstehenden Vorschriften die Communion der Gläubigen regelmäßig auch ohne jeden Grund außerhalb der Messe verlegt wird.

Der Verfasser hat nun zur Belebung der wahrhaft katholischen Andacht eine Messerklärung geschrieben, welche ohne erschwerenden wissenschaftlichen Apparat tief in die heiligen Geheimnisse einführt. Von einem ergreifenden und erquickenden Geist der Salbung ist das Buch durchhaucht, der in einer an die Psalmenerklärung des seligen Erzabtes Maurus Wolter erinnernden, edlen und im besten Sinne populären Sprache zum Ausdruck kommt. Für den Priester ist das Buch nicht bloß eine ausgezeichnete Vorbereitung auf die andächtige Feier der heiligen Messe, sondern es liefert ihm auch einen sehr reichen und geordneten Stoff zu gediegenen liturgischen

Predigten. Möge das geschmackvoll ausgestattete Buch die Verbreitung finden, die es verdient.

Mautern. Aug. Rösler C. SS. R.

11) **Caeremoniae missarum solemnium et pontificalium** aliaeque functiones ecclesiasticae opera Georgii Schober C. SS. R. Ratisb. Pustet. 1894. 8°. I—XII, 1—424. Preis M. 2.80 = fl. 1.68.

Herr P. Schober wurde wegen seiner ausgedehnten rubricistisch-liturgischen Kenntnisse Consultor der Rituscongregation. Im Jahre 1891 veröffentlichte er explanatio critica editionis Breviarii romani und in 2. Auflage ließ er erscheinen S. Alphonsi M. de Liguori liber de Caeremoniis missae 1888. Diese letztere Schrift behandelt zunächst die Privatmesse; die oben angezeigte bespricht die Ceremonien der missa solemnis und cantata sowie das Requiem, die Exposition und Reposition des Allerheiligsten. Ausführlich wird der Ritus in einem Pontificalamte, bei Assistenz eines Bischofs beschrieben und zum Schluss ist noch die feierliche Vesper behandelt und in einem kurzen Conspecte wird nach dem Muster von Falise der Dienst des Priesters, der Leviten und des Ceremoniars tabellarisch dargestellt.

Der Verfasser stützt sich in der Beschreibung der einzelnen Functionen auf die rubricistischen Quellen und die zahlreichen Decrete der Rituscongregation; aber berücksichtigt zur nähern Auslegung noch mehr als 30—40 Rubricisten älterer und neuer Zeit. Bei diesen umfassenden Vorkenntnissen ist Genauigkeit bis in die kleinsten Theile hinein zu erwarten und wirklich zu finden. In sachlicher Beziehung möchte nur Ein Punkt auch einer andern Auffassung unterliegen können. Bei Incensation des Altars sind nämlich nach Herrn P. Schober und anderen Rubricisten die ductus gegen den Hochbau des Altars zu führen. Der Wortlaut der Rubrik — incensat altare und bei Rückgang des Priesters mensam in parte anteriori — legt nahe, dass die Oberfläche der mensa der Länge nach in zwei Theile zu denken sei und dass entsprechend 12 ductus auf diese Fläche treffen. Diese Auffassung gewinnt an Gewicht, wenn man bedenkt, dass nach dem Caerem. episc. der Rücktheil des Altars durch Leuchter, heilige Reliquien und Bilder gebildet ist und eine Incensation der letzteren Objecte schon stattgefunden hat. Ebenso entspricht sie auch der ratio legis, je nach ihrer Wichtigkeit die Seitentheile des Altars durch vier, die Vorderseite durch sechs und die unmittelbare Opferstätte durch zwölf ductus zu lustrieren und zu weihen.

In formeller Hinsicht erscheint uns die Behandlung der missa solemnis nicht ganz glücklich; denn der Priester, Diacon u. s. f. muss seinen Dienst für ein levitiertes Amt an 14 verschiedenen Stellen nachschlagen, wenn ihm der am Schlusse oben erwähnte Conspectus nicht Aufklärung genug bietet. Es dürfte sich vielleicht empfehlen, in einer zweiten Auflage, welche sicherlich bald erfolgen wird, den Dienst für Celebrans u. s. f. von den Functionen der anderen Altardiener zu trennen und je einzeln und in fortlaufender Uebersicht zu behandeln. Die Ausstattung des Buches ist ausgezeichnet.

München. Univ.-Prof. Dr. Andreas Schmid, Director.

12a) **Der Brief an die Galater.** Seiten 31 (8°). Preis 80 Pf. = fl. —.48. München. 1892. Seyberth.

b) **Der erste Brief an die Korinther.** S. 54 (8°), München. 1892. Seyberth. Beide übersetzt und erklärt von Karl Seidenpfennig, Pfarrer in Rupperath. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Der hochwürdige Herr Verfasser will den Theologie-Studierenden eine kurze und bündige Erklärung der heiligen Bücher in die Hand geben, welche ihnen zum Wiederholen und zur Vorbereitung auf die Prüfungen gute Dienste leisten soll. Freilich dürften da die bekannten Einleitungsfragen wenigstens kurz erörtert sein. Auch ist die Erklärung gar zu gedrängt ausgefallen. Wenn im nächsten exegetischen Werklein diese Bemerkungen berücksichtigt werden und das kirchliche imprimatur nicht mehr fehlt, wird der Herr Verfasser seinem Ziele „zur Einführung in den Brief dem Anfänger und zur Wiederholung auch andern gute Dienste zu leisten" bedeutend näher kommen. Wir sind jedoch weit davon entfernt, den vorliegenden Broschüren jede Bedeutung abzusprechen. Mit Uebersetzung und Erklärung sind wir vielmehr im allgemeinen einverstanden und freuen uns zugleich aufrichtig über den Eifer, welchen der Herr Pfarrer zur Belebung des so nothwendigen Schriftstudiums bethätigt.

Innsbruck. Lector P. Michael Hetzenauer, Ord. Cap.

13) **Blütenkränze** auf die Festtage Gottes und seiner Heiligen. Herausgegeben von Reinhold Albers, Priester der Diöcese Münster. Vierter Band: Die höheren Marienfeste. (Paderborn, Bonifacius-Druckerei. 1894. 8°. V und 792 S. Preis M. 4.80 = fl. 2.88.)

Wir begrüßen die Fortsetzung der „Blütenkränze", deren drei frühere Bände (seit 1890) die Festtage Gottes enthalten, mit umso größerer Freude, als dadurch dem berechtigten Wunsche entgegengekommen wird, immer mehr Abwechslung zu Vorträgen und geistlicher Lesung durch neues und mannigfaches Material bieten zu können. Besonders erhalten die bekannten Werke Hungari's, denen die „Blütenkränze" am meisten sich nähern (durch den vierten Band zunächst dessen „Ave-Glöcklein"), Ergänzung und gleichsam Fortsetzung bis auf die letzten Jahre; man vergleiche z. B., was über das Rosenkranzfest bis zur neuesten Encyklika Leo XIII. (1893) angegeben ist.

Die Anlage und der Ton des Werkes ist ein populärer, wie man es zu einem Familienbuche, zu einer geistlichen Lesung in Klöstern, Erziehungs- und Krankenhäusern wünschen kann; es gewährt aber auch den Predigern eine reiche Fundgrube, zumal für Beispiele, deren Quellen angeführt werden; das Meiste hierin ist hinreichend kritisch, indem es auf Geschichte oder achtbare Legende sich stützt. Doch wäre Manches aus Legenden und Privatoffenbarungen besser unberücksichtigt geblieben. Die Eintheilung ist bedeutend übersichtlicher, als in Hungari; zuerst wird jedesmal die Bedeutung und Entstehung des Festes erklärt; nach dem dogmatischen Gegenstande folgen bezügliche Ereignisse, Bilder, Stätten, heilige Gebräuche und Andachten, besonders in Rom, in Palästina, oder in alter Zeit. Auf die Ablässe ist (gemäß Schneider-Behringer und Gaudentius) viele Rücksicht genommen; auch werden in diesem neuesten Bande die schönsten Messgebete der Festtage angeführt; die geschichtlichen Beispiele wechseln mit den praktischen Lehren. — Auf diese Weise finden wir im vierten Bande, der Reihe der Lebensgeheimnisse Mariens gemäß, durchgeführt: Das Fest Mariä-Empfängnis, Geburt, Opferung, Verkündigung, Heimsuchung, Reinigung, Himmelfahrt, woran sich noch das Rosenkranzfest anschließt. Der folgende (fünfte) Band soll die „niederen Marienfeste" behandeln. — Wir wünschen nur, dass auf Vermeidung von Druckfehlern größere Rücksicht genommen werde, namentlich bei Citaten von Auctoren, wovon wir zur Vermeidung von Irrthümern folgende hervorheben: Statt Bohner lies Rohner (S. 2), statt Wötzl lies Hötzl (S. 163), statt Lausen lies Sauren (S. 312), statt Fuchel lies Füßl (S. 332), statt Ising lies Thim (S. 332), statt Hundinger lies Gundinger (S. 340, ebenda wohl statt Viet lies Kist), statt Hullnige lies Höllrigl! rc.

Freinberg. Professor P. Georg Kolb S. J.

14) **Michael Beckert,** Stadtpfarrer zu St. Peter in Würzburg. Sein Antheil an der Entwicklung des religiösen Lebens in Stadt und Diöcese Würzburg, erzählt zur Erinnerung und Erbauung von Dr. C. Braun, Dompfarrer. Würzburg. Verlag von Andreas Göbel. 1894. 62 S. Preis M. 1.— = fl. —.60 mit dem Portrait des Verlebten.

Stadt und Diöcese Würzburg hat im August 1892 den edlen Domcapitular Dr. J. E. Renninger verloren, im September 1893 den Stadtpfarrer Michael Beckert. Beiden hat Dompfarrer Dr. C. Braun eine Biographie gewidmet; dem letzteren in der genannten Schrift.

Die Reichhaltigkeit dieser Biographie, sowie die Bedeutung des Mannes, dem hiemit ein Denkmal gesetzt, die Vielseitigkeit seines Wirkens lässt sich am besten aus den Ueberschriften der einzelnen Abtheilungen ersehen: 1. Erziehung des Knaben. 2. Entbehrungen und Gefahren eines armen Studenten. 3. Der erste Eifer (Priesterjahre). 4. Verkehr mit Studenten. 5. Soldatenfreund. 6. Gesellenpräses. 7. Werke der christlichen Barmherzigkeit. 8. Einstandspredigt (als Pfarrer). 9. Guter Samen auf fruchtbarem Erdreich. 10. „Lasset die Kleinen zu mir kommen". 11. Ein keusches Geschlecht, bei Gott und den Menschen in Ehren. 12. Dankbarkeit. Es ist ein lebendiges, farbenreiches, wahres Bild, das der Verfasser dem Leser mit kräftigen Zügen zeichnet. Wohl hat kaum ein Priester so vielseitig in das Leben und namentlich in sociale Verhältnisse eingegriffen, wie der Verlebte — allen den verschiedenen Arten dieses Wirkens ist in der Biographie ein Plätzchen gegönnt. Ein jeder Leser, besonders jeder Priester wird dieses Büchlein mit Interesse und Nutzen lesen und manche gute Anregung empfangen.

Würzburg. Dr. Ignaz Stahl, Universitäts-Professor.

15) **Sieben Predigten** über des Menschen Ziel und Ende und letzten Dinge. Von Dr. Philipp Hammer. Fulda, Actiendruckerei. 1894. VIII und 208 S. kl. 8°. Preis M. 1.80 = fl. 1.08.

Die ernstesten der christlichen Wahrheiten, das Ziel des Menschen und dessen Ende (1. Predigt), der Wert des Menschen (2.), die Mittel, das Ziel zu erreichen (3.), Lebensende (4.), Gericht (5.), Hölle und Himmel (6. und 7.) haben durch Dr. Hammer eine Neubearbeitung gefunden. Ist es überhaupt schwierig, einen schon oft behandelten Gegenstand einer selbstständigen neuen Bearbeitung zu unterziehen, dann ist es noch viel härter, hiebei neue Gesichtspunkte namhaft zu machen, zumal wenn schon durch das unabänderliche Dogma so enge Grenzen gezogen sind, wie dies bei dem vorliegenden Gegenstande der Fall ist. Der unerläßlichen Forderung, bei einem Buche über das Ziel und Ende des Menschen müsse das Dogma die feste Grundlage bilden, ist in den „sieben Predigten" vollständig Genüge geleistet. Die beweisenden Schriftstellen sind reichhaltig angeführt und gut erklärt.

Das Bestreben, dem bekannten Gegenstande auch neue Seiten abzugewinnen, tritt namentlich dadurch hervor, dass die dargestellten Wahrheiten durch zahlreiche, gutgewählte, großentheils weniger bekannte Beispiele erläutert und mit vielen Dichterworten durchflochten sind. Würde der Verfasser nicht selbst sagen (VI), es sei ihm vornehmlich „um Material zum Reden zu thun" gewesen, dann läge die Anschauung nahe, bezüglich der Menge der Beispiele sei des Guten etwas zuviel geschehen, da die Zahl derselben bei jeder Predigt mindestens zwölf übersteigt, sogar die Höhe von 20 und 25 (4. Predigt) erreicht. Jedenfalls verlängern sie die Predigt wie dies der Verfasser selbst zugibt (184). Dichterworte in Predigten zu vernehmen, namentlich in größerer Menge, dürfte auch eine Neuerung sein. Ob eine glückliche, das mag dahingestellt bleiben. Will indes

der Verfasser soviel en Stoff bieten, dass man aus einer Predigt „füglich zwei und drei machen kann", dann erklärt dieses Bestreben die Menge der Beispiele und Aussprüche von Dichtern. Als Erbauungsbuch werden die „sieben Predigten" durch die Beispiele sehr anziehend; als Predigtbuch lassen sie zuweilen eine klar ersichtliche Eintheilung vermissen. Die Sprache ist leicht verständlich. Ausdrücke wie „hinunterrutschen" (127), Sätze wie, „die Welt ist ein Leichenhaus, worin die ganze Menschheit im Sterben liegt" (5), oder „und was das Schönste dabei (an den Himmelsfreuden) ist, die ganze Kurzweil ist umsonst und kostet nichts" (195), sind wohl nur aus Versehen stehen geblieben. Dem bescheidenen Wunsche des Verfassers, er möge sich durch sein Buch die Note Tecum contenti (VI) erworben haben, kann die Gewährung nicht versagt werden, da das Buch thatsächlich Jedem Vieles bietet.

Reichenhall. J. Degenbeck, Pfarrer.

16) **Predigten und Unterweisungen** auf Sonn- und Feiertage des Kirchenjahres. Aus Alban Stolz, Martin von Cochem, Aegidius Jais und anderen populären Schriftstellern gesammelt und bearbeitet von Bernard Deppe, Congr. Sacror. Cord. Dioec. Bugellensis. Mit kirchlicher Genehmigung. Paderborn, Junfermannsche Buchhandlung. 1894. 8°. VI und 905 S. Preis M. 6.50 = fl. 3.90.

Diese Sammlung bietet ein recht brauchbares Materiale zu verschiedenen christlichen Unterweisungen; selbstverständlich muss jeder Priester Fremdes, das er benützen will, sich je nach Umständen zurechtlegen und zueigen machen, wie es ja auch der Verfasser dieses Buches gethan, welches aus einer „Zusammenstellung und Mischung entlehnter und nicht entlehnter Gedanken" entstanden ist.

Außer den Genannten lieferten auch Königsdorfer, Ventura und andere geschätzte Homileten Beiträge, „die wie alle übrigen theils wörtlich, theils in abgeänderter Fassung aufgenommen wurden" (S. V). Meist im Anschlusse an die betreffenden sonn- oder festtäglichen Evangelien werden Glaubens und Sittenlehren behandelt. Für eine gute Anzahl von Sonn- und Festtagen (24) werden (2, 3, 4) Vorträge geboten, freilich keineswegs immer gleichwertige. Aber es sind echt katholische und kernige Vorträge, in denen wiederholt der wichtigste Moment des christlichen Lebens, nämlich den Gnadenstand zu bewahren, beziehungsweise zu erwerben, betont wird. Diese Vorträge sind zwar vielfach nicht wie Predigten abgetheilt; diesem Mangel aber suchen abzuhelfen vorgesetzte Zahlen und ein ausführliches Inhaltsverzeichnis am Ende. Wir wünschten da wohl, dass diese Uebersicht in der Ausarbeitung selbst mehr aufscheinen möchte. Die Sprache ist durchwegs schön, edel und den Gedanken entsprechend, das Aeußere des Buches sehr gefällig. Es können diese „Predigten und Unterweisungen" somit empfohlen werden; sie empfehlen sich übrigens von selbst durch die beliebten Auctoren, welchen die Gedanken ja zum großen Theile entnommen sind.

Sarajevo (Bosna). Professor J. E. Danner S. J.

17) **P. August Schynse und seine Missionsreisen in Afrika.** Herausgegeben von einem Freunde des Missionars, mit dem Bilde P. Schynses und einer Abbildung seiner Grabstätte. F. X. Le Roux & Co. Straßburg. 8°. 336 S. Preis broch. 2 M. = fl. 1.20.

Die vor einiger Zeit schon veröffentlichten Tagebücher des P. Schynse haben in den Herzen zahlreicher Missionsfreunde und selbst in den Kreisen der Forscher und Fachleute eine so warme und anerkennende Aufnahme gefunden, dass die vorliegende Veröffentlichung nicht langer Rechtfertigung bedarf. Ueber den raschen, beklagenswerten Tod P. Schynses

haben bislang nur die Tageszeitungen und einige Missionsblätter berichtet, ohne sich eingehender mit den Umständen beschäftigen zu können. War daher über das letzte Wirken des Paters nur wenig, so war über sein früheres Leben und über die Frage, wo, warum und wann er Missionar wurde, gar nichts bekannt. Das alles ist in dem vorliegenden Buche recht geschickt dargestellt, und zwar durch die veröffentlichten Briefe des Gefeierten selbst sehr anschaulich und interessant.

Schynse war eine durchaus reine, männliche Natur, von heiterer humorvoller Färbung. Frömmelei und Duckmäuserei waren ihm verhasst, Grübelei lag seiner Art ganz fremd. Seine Briefe verrathen nirgends Schwärmerei, jeder Schritt ist die That eines klaren festen Willens. „Schon früh verspürt er Neigung für das Missionsleben, aber er überstürzt sich nicht. Ruhig und gelassen durchläuft er seinen Studiengang in Trier, Rom und Speyer, folgt nach erlangter Priesterweihe der praktischen Erwägung des durch den Culturkampf geschaffenen Priestermangels und hilft dem Pfarrer seines Geburtsortes Wallhausen in der Seelsorge; wird dann Hausgeistlicher bei Baron von Geyr zu Haus Caen bei Geldern, verbüßt in dieser Zeit eine sechstägige Haft, die er sich in seiner Pastoralthätigkeit wegen Ausübung einer „unbefugten Amtshandlung" (Versehen Kranker in gesperrten Pfarreien) zugezogen hatte, und tritt erst, nachdem die stille Zurückgezogenheit geistlicher Uebungen bei den Jesuiten in Exaeten ihm Berufsklarheit gebracht, 1882 in die von Lavigerie gegründete Genossenschaft der „weißen Väter" in Algier ein. Das mit diesem Lebensabschnitt einsetzende fünfte Capitel enthält eine Reihe Briefe, die sämmtlich aus ganzem Herzen herausgeschrieben, durch ihre Unmittelbarkeit fesseln und in ihrem schildernden Theil angenehm unterhalten. Auch das sechste Capitel enthält eine nur durch kleine Uebergänge und erläuternde Zusammenfassungen vom Herausgeber unterbrochene Brieffolge, in welcher wir von den Resultaten seiner zu Missionszwecken in Europa unternommenen Reisen erfahren. Schon brennt er vor Verlangen zu dem ersehnten Ziele praktischer Missionsthätigkeit zu gelangen. Immer dringender spricht er es in seinen Briefen aus, doch nie entschlüpft ihm auch nur ein Wörtchen der Ungeduld gegenüber den Entschließungen seiner Obern.

Im Jahre 1885 geht sein Wunsch in Erfüllung. Zu dreien reisen sie über Lissabon nach dem Congogebiet. Eine rüstige Arbeit, ein entbehrungsvolles und hartes Leben beginnt — aber trotzdem tragen die mitgetheilten Briefe den Stempel ungetrübter Heiterkeit und gottesfreudiger Zuversicht. Und zwischen den Zeilen vermag man oft zu lesen, welch schwere Proben unsere Missionäre ausgehalten haben. Eine plötzliche Abberufung aus politischen Gründen machen die ganze Arbeit zweier schmerzvoller Jahre zunichten. Aber auch hier stiehlt sich keine Klage über die Lippe des Apostels. Es folgt eine Unterbrechung von einem Jahre, die der Pa er theils in Maison carrée, theils als Oekonom in St. Eugéne zubringt. Am 18. Juni 1888 taucht er abermals in den dunklen Welttheil; seine Querfahrten beginnen. Sein Wirken in Deutsch-Ostafrika und die Dienste, welche er Deutschland in seinen Vertretern leistete, erwirken ihm Aufhebung der durch Verletzung der Wehrpflicht ihm auferlegten Strafe. Nun werden seine Erlebnisse immer spannender. Die Schilderung seiner Krankheit und seines Todes ist ergreifend.

Keiner, der das Buch gelesen, wird es aus der Hand legen, ohne Schmerz zu empfinden, dass ein so talentvoller und frommer Mann so rasch den Anstrengungen seines erhabenen und schweren Berufes erlegen ist. Das Buch über ihn ist eine gerechte Anerkennung der Verdienste, die er sich um die Verbreitung des Christenthums, um die Bekämpfung der Sclaverei, und um den deutschen Einfluss in Afrika erworben hat. Möchte es eine recht weite Verbreitung finden und immer mehr das Interesse wecken für unsere deutschen Brüder, die unter schweren Opfern eine größere Cultur-

arbeit verrichten, als die meisten Orden- und ehrengeschmückten Talmigrößen unseres engeren Vaterlandes. Die Ergänzungen der Briefe seitens des Herausgebers lesen sich gefällig, der Preis des Buches ist ein außerordentlich niedriger.

Straßburg. C. Muth.

18) **Samstagslehre.** Ein Hilfsbuch für Katecheten. Von A. Schmittdiel, Priester der Diöcese Paderborn. II. Theil, Gottesdiensterklärung. Paderborn. 1892. Bonifaciusdruckerei. 460 S. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Bei Besprechung des ersten Theiles haben wir bereits die diesem Buche zu Grunde liegende Idee kurz charakterisiert. Diesen zweiten Theil möchten wir noch inhaltsreicher nennen, obwohl die Benützung und Verwertung dieses reichen Inhalts weniger einfacher und leicht als beim ersten Theil ist. In den 50 Lectionen finden wir eigentlich die ganze Liturgik der Kirche, soweit sie in die Katechese und Christenlehre gehört, dargestellt. Es dürfte kaum eine Schule geben, wo es möglich wäre, den ganzen Inhalt jedes Jahr durchzunehmen; darum wird der Katechet selber weise auswählen müssen und vor allen Dingen darauf zu achten haben, dass er jedes Jahr das den einzelnen Altersstufen seiner Schüler gerade Entsprechende hervorkehre, um dann so im Lauf der ganzen Schulzeit das Ganze zu behandeln — wenigstens dort, wo classenweise unterrichtet wird. Wird der reiche Inhalt geschickt verwertet, so bietet dieses Buch zusammen mit dem ersten Theil ein überaus gediegenes Hilfsmittel, um das so wünschenswerte Verständnis des Kirchenjahres in all seinen Beziehungen und des ganzen liturgischen Gottesdienstes bei Jung und Alt zu fördern.

Im Einzelnen sei folgendes bemerkt: Wenn es Seite 18 heißt: zur Weihe des Weihwassers sei kein bestimmter Tag vorgeschrieben, so ist dies insoweit richtig, als man immer Wasser weihen kann. Man möge aber doch die Rubrik des Missale im ordo ad fac. aq. benedict. nicht vergessen, wo es heißt: „Die Dominica". — Den Namen Septuagesima (S. 77) würden wir mit Durandus lieber so erklären, dass wir vom Octavtag von Ostern an (der Vollendung des Festes) zurückzählen. — Die gemeinsame Beichtandacht Seite 425 ff. ist originell und schön. Es wird jedoch nicht prakti ch sein, dieselbe jedesmal ganz zu benützen. — Die Anleitung zur Kreuzwegandacht Seite 117 gehört zum Besten, was wir über diesen Gegenstand je gelesen haben — nur ist uns unklar, was Seite 120 bei der neunten Station mit den „schwersten" Sünden gemeint ist.

Bingen a. Rh. Dr. Praxmarer, Religionslehrer.

19) **Der Religionsunterricht in der untersten Classe der katholischen Volksschule** von Br. B. 10. Bändchen der katholischen Handbibliothek von Franz Walk. Verlag von Josef Kösel in Kempten. 1893. Broschiert. 420 S. Preis M. 1.50 = fl. —.90.

Die Eintheilung, der Plan der vorliegenden Katechesen ist im großen Ganzen recht gelungen; die Winke, welche dem Katecheten in der Vorrede des Werkes gegeben werden, sind eine nicht unnütze Auffrischung der seinerzeit in der Katechetik gelernten Grundsätze und Regeln. Für das Beste dieser Katechesen halten wir aber die wirklich praktischen Nutzanwendungen für die Katechumenen. Aber trotz aller angeführten Vorzüge liefert das Buch wieder einen neuen Beleg für die Schwierigkeit der Abfassung muster-

giltiger Katechesen. Wir zweifeln nämlich sehr, ob auf nicht wenige Fragen die gewünschte Antwort erfolgt.

Zahlreich sind ferner die verfehlten Fragen, auf welche nur ein Ja oder Nein als Antwort kommen darf. Weiters ist mit dem unbestimmten „Man", „es gibt", sowie mit dem Conjunctiv und der indirecten Redeweise überhaupt den Kleinen nicht gedient. Nebenbei kommen Wörter und Ausdrücke vor, welche der Kindersprache nicht geläufig sind, wie: „Döschen" (Provinzialismus), „heilig", „verehren", „belügen", „Versuchung", „Schulden erben", „eines Tages" u. dgl. Ungenau ist auf Seite 153 „Sabbath heißt soviel als Sonntag". Die Legende ist viel zu sehr gepflegt. Seite 221 heißt es: „Herodes ließ alle Kinder tödten", während die Vulgata nur von pueri (Allioli: Knäblein) redet. Seite 198 steht: „Der Kaiser hatte befohlen, dass die Leute in die Stadt gehen sollten"; in welche Stadt denn? Seite 52 und öfters stünde besser „darauf" statt „jetzt". Dass die Schulanfängler schon den Rosenkranz beten können, (Seite 31) dürfte nur ein frommer Wunsch des Anonymus Br. B. sein und bleiben, denn erfahrungsgemäß können gar manche Kinder (besonders in Städten) zu Beginn ihrer Studienzeit nicht einmal ordentlich das Vater unser beten. Bei den wenigen Religionsstunden in der ersten Classe (bei vierclassigen und noch mehrclassigen Schulen 1 Stunde wöchentlich) ist es dem Katecheten die reine Unmöglichkeit, den im Buche vorliegenden Stoff nur halbwegs zu bewältigen, sintemalen der Großtheil der Kinder nicht so ist, wie man sich ihn manchmal am grünen Tische vorstellt. Seite 183 ist Zeile sieben von unten der einzige Druckfehler nach statt noch.

Mit dieser Kritik wollen wir dem Werke seinen Wert nicht absprechen; ist ja Kritisieren leichter als besser machen. Wir wünschen dem Buch vielmehr die weiteste Verbreitung und wollten nur auf die Mängel aufmerksam machen, die bei einer allfallsigen Neuauflage beseitigt werden können.

Schärding. Joachim Scheiber, Curat-Beneficiat.

20) **Das katholische Kirchenjahr** in seiner Bedeutung für das christliche Leben. Praktische Materialiensammlung für Kanzelredner, geistliche Lesung für Laien. Nach dem Brevier und den Messformularien dargestellt von Dr. Josef Dippel. **Register-Band.** Regensburg und München. Verlagsanstalt. 1894. Gr. 8°. (IV und 189 S.) Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Dieses alphabetisch geordnete Sachregister zu den sechs Bänden des epochemachenden Werkes ist eine Fundgrube für Predigten und Meditationen, und sei das ganze Werk als ein Beitrag zum praktischen Verständnis von Brevier und Missale Geistlichen und Laien nochmals warm empfohlen.

Krems. Dr. Anton Kerschbaumer, Propst.

21) **Die Allerheiligen-Litanei,** geschichtlich, liturgisch und ascetisch erklärt von Dr. Heinrich Samson. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei. Paderborn. 1894. Gr. 8°. 260 S. Preis M. 2.70 = fl. 1.62.

Der Auctor behandelt zuerst kurz und klar die Bittgänge, die Entstehungs-Geschichte der Allerheiligen-Litanei, dann die kirchlich approbierten Litaneien, als: Die Litanei vom heiligsten Namen Jesu, die lauretanische Litanei, die Charsamstags-Litanei und die Litanei in comendatione animae, schließlich die Allerheiligen-Litanei. Bei der Behandlung der einzelnen Litaneien findet der Leser eine Menge historischer Thatsachen und kirchlicher Entscheidungen, die das Buch sehr nützlich und äußerst interessant machen.

Besonders schön ist die Litanei für Sterbende und die Allerheiligen-Litanei behandelt.

Alles was sich über die einzelnen Verse oder Invocationen in der Geschichte, in der Kunst, in kirchlichen Denkmälern und Volksgebräuchen findet, ist hier mit Bienenfleiß zusammengetragen. Darin findet sowohl der Laie eine Menge tief-religiöser Gedanken und mächtige Motive seiner Andacht und des Vertrauens, als auch der Priester ohne viel Mühe reichlichen und interessanten Stoff zu Patro-ciniums-Predigten. Jeder Leser wird die kleinen Fehler gern verzeihen, die sich in das Buch eingeschlichen haben. So gibt der Auctor den Gedächtnistag des Abel auf Seite 26 am 18. December an, Seite 79 aber am 28. December. Ebenso gibt er den Gedächtnistag Abrahams am 9. December an. Nach dem römischen Martyrologium fällt er aber auf den 9. October. Manchmal wiederholt sich der Auctor. Das sind wohl nur kleine Fehler, die dem Wert des Buches keinen Eintrag thun.

Dornbirn. P. Wulfram O. Cap.

22) **Der katholische Mesner** von J. B. Lautenschläger. B. Schmid'sche Verlagshandlung. Augsburg. Preis M. —.60 = fl. —.36.

Ein sehr praktisches Büchlein, genau nach kirchlichen Vorschriften verfasst. Mit Hilfe dieses Büchleins wird jeder Mesner seine Verrichtungen würdevoll machen. Es wäre daher nur zu wünschen, dass jeder Mesner ein solches Büchlein in die Hand bekäme. Wulfram.

23) **Aspirationes Theologicae** von J. Nirschl. Würzburg. F. X. Bucher.

Das Büchlein liefert reichlichen Stoff zu heiligen Gedanken für jeden Tag des Jahres. Die Betrachtungen sind dogmatische Wahrheiten de Deo trino et uno, aus denen jedesmal eine entsprechende Tugend abgeleitet wird. Es ist eine Repetition eines großen Theiles der Dogmatik mit praktischer Application auf uns.

Wulfram.

24) **Frankfurter zeitgemäße Broschüren.** Neue Folge, herausgegeben von Dr. Johann Michael Raich. Band XIV. Jedes Heft M. —.50 = fl. —.30. Heft 8: **Josef Klein,** erster Generalvicar des Erzbisthumes München-Freising, ein Bekenner unseres Jahrhunderts. Von Johann B. Stillbauer.

Der Verfasser schildert uns eine für die Kirche unendlich traurige Zeit. Die französische Philosophie, das deutsche Illuminatenthum, den Josephinismus, die französische Revolution, alles bot sich die Hand, um den religiösen Sinn im Volke zu zerstören. Es hatte in der That den Anschein, als ob alle Höllenmächte zugleich entfesselt wären. Das ist der historische Rahmen, in welchem uns Josef Klein entgegentritt. Um so herrlicher erscheint der Charakter jenes hochherzigen Bekenners, welchem das Los eines Athanasius und eines Chrysostomus zutheil wurde.

Heft 9: **Hat das System Kneipp eine sociale Bedeutung?** Ferienuntersuchung eines Augenzeugen mit einem Vorworte von Msgr. Sebastian Kneipp. Von Paul Maria Baumgarten, Seiner Heiligkeit geheimer Kammerherr, jur. utr Dr.

Wer sollte glauben, dass in Bezug auf das System Kneipp von einer socialen Bedeutung die Rede sein könnte. Und dennoch ist dies in hervorragendem Maße der Fall. Was Msgr. Kneipp mit besonderem Nachdruck bekämpft, ist die üppige weichliche Lebensweise, welcher sich die Reichen hingeben, nach welcher die Armen streben, mit einem Worte die Genuss- und Vergnügungssucht. Wer möchte leugnen, dass hierin eine der Hauptursachen der die gesellschaftliche Ordnung bedrohenden Gegensätze, des socialen Elendes zu suchen ist?

Heft 10 und 11: **Bischof Wilhelm Emanuel Freiherr von Ketteler** und die **Deutsche Socialreform.** Von Dr. F. Greiffenrath.

Wenn irgend eine Broschüre das Prädicat zeitgemäß verdient, so gewiss die vorliegende. Es ist ja bekannt, dass die sociale Frage alle übrigen in den Hintergrund drängt; selbst Jene, die sie bisher absichtlich ignorierten, gezwungen sind, die Augen aufzuthun. Ist es da nicht doppelt interessant, eine leider längst verklungene Stimme, die prophetischen Weisen jenes gewaltigen Kirchenfürsten zu hören, dessen Andenken in den Herzen der deutschen Katholiken niemals erlöschen wird, welcher schon vor nahezu fünfzig Jahren der Welt ihr Schicksal voraussagte?

Eichstätt. Philipp Prinz von Arenberg.

25) **„Katolická mravouka** pro střední školy." Sepsal Dr. František Janiš, řádný veřejný professor na c. k. theologické fakultě v Olomouci. S povolením nej, důst. kapitolní konsistoře Olomucké. Cena 1 zl = M. 2.— v. m. V Olomouci, 1892. Knížecí arcib knih = a kamenotiskárná v Olomouci. Nákladem vlastním. (**Katholische Sittenlehre** für Mittelschulen von Dr. Franz Janiš, ordentl. öffentl. Professor an der k. k. theol. Facultät in Olmütz. Mit Bewilligung des hochw. Capitularconsistoriums in Olmütz. Preis fl. 1.— = M. 2.— Olmütz. 1892. Fürsterzbischöfliche Buch- und Steindruckerei. Im Selbstverlage des Verfassers.)

Das Buch entspricht nach Form, Inhalt, Umfang seinem Zwecke. Die daselbst enthaltenen verhältnismäßig kurzen Sätze, die hier durchgeführten streng logischen Folgerungen, die Behandlung zeitgemäßer Fragen verleihen dem Werke den Stempel jener Brauchbarkeit, den wir mit Recht bei jedem Schulbuche suchen.

Es wird hier der bekannte Irrthum bekämpft, dass die menschliche Vernunft Grund aller Gesetze sei. Das Buch lehrt den katholischen Schüler praktisch die weltliche Autorität wahren, indem hier speciell auf die österreichischen Gesetze Rücksicht genommen wird. Es ist hier der Unterschied zwischen der katholischen und protestantischen Moral gegeben und dem Irrthume entgegen gesteuert, als ob es gleichgiltig wäre, welcher von den christlichen Confessionen man angehöre, es wird hier entgegengearbeitet der Verflachung des Katholicismus, die sich im Protestantismus äußert. Die Beispiele, welche die gegebenen Regeln beleuchten, lassen an Klarheit nichts zu wünschen übrig. Die Behandlung des Stoffes ist präcis und dem Zwecke des Lehrbuches entsprechend durchgeführt. Die Randglossen, welche die Uebersicht über den behandelten Stoff geben, erhöhen den Wert des Buches. Die Sprache ist dem böhmischen Sprachgeiste vollständig angemessen.

Teschen. Wilhelm Klein, Religionsprofessor.

26) **Katechetische Vorbereitung der Kinder auf die erste Beichte** von J. Sauren, Rector in Köln. 11. Bändchen der katechetischen Handbibliothek von Franz Walk. Verlag bei Josef Kösel in Kempten. 1893. 32 S. Broschiert. Preis M. —.25 = fl. —.15.

Auf wenigen Seiten ist dem Katecheten eine durchwegs praktische Methode geboten, ohne Katechismus und ohne sonstige Hilfsmittel spielend leicht Erstbeichtende auf den Empfang des heiligen Bußsacramentes vorzubereiten. In zwei Punkten jedoch stimmen wir dem Verfasser nicht ganz zu. Seite 27 lehrt er das Kind, Reue und Vorsatz nach der Belehrung seitens des Priesters, also während der Absolutionsworte, zu erwecken. Wir halten es mit Deharbe und wünschen den Reueact schon vor dem Sündenbekenntnisse. Die Gründe siehe bei Deharbe III. Theil. Und zweitens sind wir mit der Anleitung der Kinder, sie sollen, falls

sie sich gegen ein Gebot nicht schuldig wüssten, einfach sagen: „gegen das .... Gebot: nichts" nur dann einverstanden, wenn dieselben nach mehreren abgelegten Beichten erinnert werden, in Zukunft das zeitraubende „gegen das .... Gebot: nichts" auszulassen. Das Büchlein eignet sich besonders zum Unterrichte schwer begreifender Kinder.

Schärding. Joachim Scheiber, Beneficiat.

27) **Montaigne, „Ueber die Erziehung der Kinder"** nebst verwandten Stellen aus seinen Essais. Aus dem französischen Text von 1595 übersetzt und mit einer Einleitung und erklärenden Anmerkungen versehen von Dr. Ludwig Wattendorf. Paderborn. Ferd. Schöningh. 1894. 8°. 143 Seiten. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Der angegebene Titel gibt zur Genüge den Inhalt dieses 17. Bandes der Paderborner Sammlung pädagogischer Schriften an. Die Ansichten des französischen Humanisten haben zum guten Theile bleibenden Wert, die Uebersetzung und theilweise Erklärung Wattendorffs sind sehr sorgfältig gearbeitet.

Ried. Professor Dr. Alois Hartl.

28) **Katholische Flugschriften zur Wehr und Lehr.** Berlin. Verlag der „Germania". Nr. 80 und 81 à 10 Pf. = fl. —.06.

Nr. 80 stellt in sehr treffender und packender Weise das berühmte literarische Duell dar, in welchem Professor Einig-Trier den evangelischen Bundes-Häuptling Professor Beyschlag-Halle vor einigen Monaten, selbst nach Eingeständnis protestantischer Zeitungen und Gelehrten, so gründlich abgeführt hat, dass letzterer auf weitere Antwort verzichtet hat. Wer Einigs ebenso kenntnisreiche wie schneidige Widerlegungen der unqualificierbaren Angriffe auf Bischof Korum von Trier und auf Einig selbst liest, wird nach dem treffenden Wort eines Referenten das Gefühl haben, als ob er einer Hinrichtung oder einem Begräbnisse beiwohnte. Herrn Beyschlag aber dürfte für längere Zeit die Lust vergangen sein, einen katholischen Bischof ohne allen Grund eines fahrlässigen Meineids öffentlich zu beschuldigen.

In Nr. 81 (besonders zur Massenverbreitung unter Arbeitern zu empfehlen) vertheidigt P. Hammerstein S. J. „die Wahrheit über Christus und die Evangelien" gegen die socialdemokratische „Wissenschaft", welche ja bekanntlich die alles zersetzende protestantische Bibelkritik in ihren Dienst gestellt hat, um in den Herzen der Arbeiter Christus- und Bibelglauben zu zerstören. Hammersteins Ausführungen sind ebenso gründlich und beweisend, wie volksthümlich und doch alle Gebildeten befriedigend.

Breslau. Universitätsprofessor Dr. Arthur Koenig.

29) **Das Breslauer Brevier und Proprium.** Von Dr. F. Jungnitz. Breslau, Aderholz. 1893. 120 S. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Der fleißige Diöcesanhistoriker Dr. Jungnitz, Subregens des Clerical-Seminars zu Breslau, hatte dieses sein neuestes Schriftchen als Gabe zum Priesterjubiläum Lorinsers bestimmt, der aber leider wenige Tage vor demselben starb. Das Schriftchen orientiert zunächst über den Zustand des Breslauer Breviers nach neuerschlossenen handschriftlichen und gedruckten Quellen bis zum Ausgang des Mittelalters und alsdann über die allmähliche Annahme des reformierten römischen Breviers Pius V. nach 1568, welche durch eine Neisser Diöcesansynode 1653 zugleich mit jener des nunmehr nothwendig gewordenen Propriums endgiltig beschlossen wurde. Diesem ist der letzte Abschnitt gewidmet, der seine Geschichte bis zum Jahre 1893 fortführt. Besitzt auch das Werkchen zunächst für die Breslauer Diöcese, für welche ihm kein Vorgänger aufzuweisen ist, seine Hauptbedeutung, so ist es als gründlicher Beitrag zur Geschichte des Breviers überhaupt doch weit über die Grenzen unseres Bisthumes hinaus von wirklichem Wert und Interesse. Dr. Koenig.

30) **Christliche Schule der Weisheit** rc. Von A. Rotte, Priester der Diöcese Münster, mit bischöflicher Approbation. Kempten. Josef Kösels Verlag. 1894. Bis Ende 1894 18 Hefte à M. —.80 = fl. —.48.

Das 17 Heft dieser schätzbaren Zusammenstellung von „Aussprüchen und Erklärungen der Heiligen und anderer vorzüglicher Geisteslehrer der katholischen Kirche über die Hauptgegenstände des geistlichen Lebens" sei hiermit zur Anzeige und Besprechung gebracht. Das drei stattliche Bände umfassende Werk kommt seinem Ende näher. Die vorliegende 17. Lieferung bringt auf nahezu 100 Seiten Citate der Heiligen und Gottesgelehrten über die Themata: Schrift, heilige — Schutzengel (Engel) — Schweigsamkeit, Stillschweigen — Schwören (Eid, Meineid) — Seele — Seelenheil, eigenes — Selbstkenntnis — Selbstliebe, christliche — Selbstverleugnung — Selbstvertrauen — Sorge für das Zeitliche — Starkmuth — Stolz — Stoßgebete, Schussgebete — Sünde, läss-liche — Sünde, schwere (Todsünde)! Die alphabetisch geordneten Gegenstände sind, wie gleich jedermann auf den ersten Blick erkennt, von der umfassendsten Bedeutung. Mit unermüdlichem Bienenfleiß trägt der Auctor alles Schöne zusammen, was Heilige, Gottesgelehrte und Geistesmänner über diese Themata geschrieben. Der Auctor zerlegt seinen Gegenstand stets in verschiedene Abtheilungen, die da bald „die Würde und Vortrefflichkeit — die Ehrfurcht — das Verhalten beim Lesen .... der heiligen Schrift", bald „die Wohlthaten und Dienste der heiligen Engel — die Verpflichtungen gegen dieselben — die Natur und Schönheit der heiligen Engel" umfassen. Katecheten, Prediger, Religionslehrer, Beichtväter finden in obigem Buche eine unerschöpfliche Quelle der schönsten Aussprüche und Citate über die Hauptgegenstände ihres Arbeitsfeldes.

Rodingen (Luxemburg). Pfarrer Dr. Heinrich Müller.

31) **Stellung des katholischen Religionsunterrichtes in der Volksschule im Lehrplan der Jünger Herbarts.** Von Dr. Johannes Scholasticus. Würzburg. 1894. Andreas Göbels Verlagsbuchhandlung. Preis M. —.50 = fl. —.30.

Seit zwei Jahrzehnten stehen in der Lehrerwelt Deutschlands zwei Richtungen bezüglich ihres pädagogischen Bekenntnisses sich gegenüber: die alte Schule und die Herbartianische. Dieser theoretisch-pädagogische Streit erhielt eine praktische Bedeutung durch ein in Eßlingen a. N. erschienenes Schriftchen unter dem Titel: „Lehrplan für die Volksschule vom Standpunkt des erziehenden Unterrichts", worin den Forderungen der neuen Schulrichtung in Bezug auf Lehrplan und Methode Ausdruck gegeben wird. In diesem Schulplan wurde auch die religiöse Unterweisung, die religöse Erziehung der Jugend mit aufgenommen und bildet förmlich den Kernpunkt des Ganzen. Dies veranlasste Dr. Joh. Scholasticus zur Verfassung der vorliegenden Schrift, die den Zweck hat, die Stellung des katholischen Religionsunterrichtes im System der Jünger Herbarts in den Grundzügen näher zu beleuchten. Der Verfasser hat damit der Sache einen sehr guten Dienst erwiesen und kann die Schrift jedermann, der sich um die Bewegung im Schulleben interessiert, wärmstens empfohlen werden.

Der Verfasser bespricht zunächst den allgemeinen Erfolg des Religionsunterrichtes in der Volksschule, soweit dessen Nachwirkung im Volksleben wahrnehmbar ist und beweist, dass die Versittlichung des Volksgeistes derzeit keine bessere geworden ist, dass sich vielfach im Volksleben ein gewisser Mangel an ernster gründlicher Auffassung und Vertiefung des religiösen Lebens vorfindet, eine Unkenntnis in religiösen Dingen gerade dort, wo man sie oft am wenigsten

erwarten sollte. Einen Theil der Schuld daran trage die verfehlte Methode der religiösen Unterweisung und Volkserziehung. Der Verfasser stimmt deshalb theilweise den Jüngern Herbarts bei, die da sagen: Der sogenannte Lernstoff ist in Rücksicht auf das Alter der schulpflichtigen Jugend zu massenhaft angehäuft. (Schreiber dieser Zeilen wurde im Jahre 1888 im Verein mit den Directoren zweier Pädagogien in Prag seitens des fürsterzbischöflichen Ordinariates mit der Abfassung eines neuen Lehrplanes für den Religionsunterricht in den Volks- und Bürgerschulen der Prager Erzdiöcese betraut. Bei dieser Gelegenheit wies er wiederholt auf die übermäßige Menge des Lernstoffes in einzelnen Classen hin und seine Bedenken fanden bei einem der Mitarbeiter, dem Director der Prager Lehrerbildungsanstalt, Canonicus Dr. Franz Blanda, einem ausgezeicheten Pädagogen, volle Billigung.) Ferner fehle es an der Methode in Bezug auf die Gestaltung des Lehrplanes rücksichtlich des Verhältnisses und Zusammenhanges der religiösen Unterweisung mit den anderen Lehrgegenständen. Auch müsse leider zugestanden werden, dass die Katechismen als Lehrmittel nicht so beliebt sind, als sie es sein sollten, da sie in ihrer Form für die Volksschule zu schwer sind; vielfach fehle es auch an der rechten Relation zwischen Bibel und Katechismus, wie auch zugestanden werden müsse, dass die biblische Auswahl vielfach eine bessere sein und gewisse Erzählungen für die Volksschule ganz wegfallen könnten. Desgleichen werde auch das erziehlich-praktische Moment oft zu wenig betont. — Der Verfasser schreitet weiters zur Beantwortung der Frage, was nun die Herbartjünger bezüglich der religiösen Unterweisung der Jugend anstreben, zieht ferner eine Parallele zwischen der alten Schule und der neuen Richtung, gelangt dann zu den Folgerungen und sagt zum Schlusse: Diese neue Schulrichtung hat manches Gute; das Hauptverdienst ist die Betonung der Schule als Erziehungsanstalt. Diese neue Richtung bringt auch ein geschlossenes System in die Volksschule. Ob dieses System gerade das richtige ist, negieren wir; aber es ist genug des Fortschrittes, dass man strebt, auch den Volksschulunterricht systematisch psychologisch zu betreiben. Die Kirche hat sich nie dem wahren Fortschritt unzugänglich erwiesen; sie ist nur reactionär gegen das Schlechte, deshalb kann auch die religiöse Unterweisung in methodischer Hinsicht sich das zu eigen machen, was an der Herbartischen Richtung Gutes ist. Das Neue an dieser Richtung ist nicht alles gut; und was wahrhaft gut ist — die Betonung der erzieherischen Seite der Volksschule — ist nur in der derzeitigen Accentuierung neu. Sittlich-religiöse Charakterbildung war stets die Forderung der Kirche an die Schule, und dass neben Unterricht die Erziehung für Gott den Inhalt der ganzen Pädagogik ausmacht, wussten schon die Alten.

Prag. Josef Strasser, Katechet.

32) **Das Leben Jesu, unseres göttlichen Heilandes.** Von Bernard Schmitz, Landdechant und Pastor zu Glandorf. Mit Genehmigung des hochwürdigsten bischöflichen Ordinariates zu Osnabrück. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1893. Gr. 8°. (VIII, 669 S.) Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Der hl. Franz von Sales, Fürstbischof von Genf hatte, nachdem er gegen zwanzig Jahre das bischöfliche Amt verwaltete, den Plan, die Leitung seiner Diöcese seinem Bruder zu übergeben, sich in die Einsamkeit zurückzuziehen und dort unter anderem ein Buch zu schreiben, enthaltend die Geschichte Jesu Christi, welches eine Uebersetzung der vier Evangelien in chronologischer Zusammenstellung und Ordnung sein sollte. Doch der Herr hat seinen treuen Diener früher zu sich genommen, bevor derselbe seine Pläne ausführen konnte. Wenn jemand das unternimmt und in Ausführung bringt, was ein heiliger Bischof und Kirchenlehrer auch zu thun im Sinne hatte, falls ihm die göttliche Vorsehung noch eine längere Lebensfrist gewährt hätte, so hat ein solches Unternehmen gleich von Anfang das Kriterium des Richtigen und Verdienstlichen an sich. Dechant Schmitz hat das Leben Jesu nach den vier Evangelien beschrieben. Der Verfasser hat sich unstreitig einer dankbaren Aufgabe unterzogen, das Buch hat

großen Wert für den Laien, und leistet auch dem Geistlichen schätzenswerte Dienste. Da der Verfasser, wie er im Vorworte sagt, bei Abfassung seines Buches bewährte Auctoren zu Rathe gezogen, und auch wichtige Fingerzeige von Seite seines Bischofes hiebei erhalten hat, so hat man die sichere Gewähr, ein richtiges Buch zu besitzen. Das am Schlusse beigegebene Personen- und Sachregister ist sehr erwünscht und erleichtert den Gebrauch des vortrefflichen Buches. Die Ausdrucksweise ist ein paarmal uns Deutsch-Oesterreichern etwas ungewöhnlich z. B. Herodes schickte den Heiland nach Pilatus zurück, anstatt zu Pilatus. Ausstattung des Buches sehr gefällig.

Gampern. Ignaz Treml, Pfarrer.

33) **Der biblische Anschauungsunterricht und seine Anwendung** von Bernhard Stoffers. Paderborn. 1894. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Das Büchlein bezieht sich auf den Unterricht der Taubstummen, die einentheils des äußeren Sinnes beraubt, der Anschauung weniger zugänglich sind als die vollsinnigen Kinder und namentlich der religiösen Einwirkung des Elternhauses großentheils entbehren. Hierauf soll der katechetische Unterricht Bedacht nehmen. Wie — das will das Büchlein zeigen. Seine Belehrungen gelten für das Alter, in welchem die Taubstummen zur Aufnahme in eine Anstalt noch nicht zugelassen werden (8. Jahr) und auf die Behandlung durch Nichtfachleute angewiesen sind. Das Büchlein sollte in keiner Ortsschulbibliothek fehlen; denn es enthält in der That recht beherzigenswerte Winke für die religiöse Erziehung jener armen, von der Natur stiefmütterlich behandelten Geschöpfe.

Lauchheim (Württemberg). Josef Kröll, Stadtpfarrer.

34) **Des ehrw. Ludwig de Ponte S. J. Betrachtungen über das öffentliche Leben Jesu;** ins Deutsche übersetzt von Gottfried Hacker, Pfarrer in Breitbrunn. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg. Freiburg, Herder. 1894. S. 680, XII. Preis M. 3.60 = fl. 2.16; gebunden M. 4.50 = fl. 2.70.

Es ist gewiss ein guter Gedanke, die Meisterwerke der Ascese durch eine würdige Uebersetzung ins Deutsche unseren Gläubigen zugänglich zu machen. Vorliegendes Buch verfolgt diesen Zweck und erreicht ihn vollkommen. Die Auswahl der Betrachtungen ist treffend; es enthält 42 Betrachtungen meist über das thätige Leben Jesu; diesen geht eine Einleitung voraus über das geistliche Leben überhaupt; zum Schlusse folgen einige Betrachtungen über Gleichnisse des Herrn. Die Uebersetzung ist klar. Das Buch ist auch Priestern zu homiletischen Zwecken zu empfehlen.

Linz. Fr. Stingeder, Convictsdirector.

35) **Seelenführer.** Illustrierter Katechismus der katholischen Ascese für alle heilsbegierigen Christen, besonders für Tertiaren. Von Friedrich Beetz, Director und Pfarrer. Bei Herder in Freiburg i. Br. 1893. 223 S. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Ein in hohem Grade ansprechendes und nützliches Buch. Darin vereinigt sich die Wirkung von Wort und Bild beständig (42 Abbildungen nach Zeichnungen von A. und L. Seitz). Alle Bilder sind pietätvoll und inhaltsreich.

Der Seeleneifer des Verfassers zielt auf werkthätige Gottesliebe und gibt dazu durchwegs verläſsliche Anleitungen. Die vielen Stellen der heiligen Schrift, Ausſprüche und Beiſpiele der Heiligen ſind gut gewählt und prägen ſich in ihrer Kürze leicht dem Gedächtniſſe ein. Der praktiſchen Bedeutung halber ſollte wohl Seite 13 die Vorbereitung der Betrachtung am Vorabend erwähnt ſein, auch Seite 10 die heilige Schrift (Ausgabe mit Anmerkungen) zur geiſtlichen Leſung mitempfohlen ſein.

Lambach. P. Maurus Hummer O. S. B.

36) **Lehrſchule des geiſtlichen Lebens** in Betrachtungen auf alle Tage des Jahres. Syſtematiſch dargeſtellt mit den nothwendigſten Gebeten von Joſef Moppey, Beneficiat in Werbach. Kempten. Verlag der Joſef Köſel'ſchen Buchhandlung. 1893. 666 Seiten. Preis M. 2.70 = fl. 1.62.

Dieſes Buch bezweckt und erreicht eine Unterweiſung in allen Mitteln und Wegen der Selbſtheiligung. Hierzu dienen abwechſelnd Betrachtungen und katechetiſche Erklärungen.

Bei erſteren iſt die reichliche Verwertung der heiligen Schrift, die uns auch wirklich heiligt, lobend hervorzuheben. Regelmäßige Abtheilung in Punkte und praktiſche Anwendung würden den Wert derſelben erhöhen. Die Gliederung des Stoffes iſt überſichtlich, die Leſeſtücke ſind demnach ohne Rückſicht auf das Kirchenjahr angeſetzt. Hummer.

37) **Katechetiſche Monatsſchrift.** Blätter für Erziehung und Unterricht. Herausgegeben von Fr. Schumacher. Münſter i. W. Verlag von F. Schöningh. Erſcheint in zwei Ausgaben. Ausgabe I jährlich zwölf Nummern. Preis M. 2.60 = fl. 1.56, mit Zuſendung M. 3.— = fl. 1.80. — Ausgabe II (mit gleichem Inhalt und Beilage: Predigt und Katecheſe) mit Poſtzuſendung M. 4.20 = fl. 2.52.

Dieſe in der theol.-prakt. Quartalſchrift (1893, Seite 776 und auch früher) bereits angezeigte ausgezeichnete Zeitſchrift erſcheint nun im ſechsten Jahrgang und fährt fort, dem Prieſter eine Fülle von Belehrung zur weiteren Ausbildung im katechetiſchen Fache zu bieten. Wiſſenſchaftliche Erörterungen verſchiedener auf das Amt des Seelſorgers als Pädagogen bezughabende Gegenſtände wechſeln mit praktiſchen Fingerzeigen zur erfolgreichen Behandlung der Katecheſe. Insbeſondere ſei hier hingewieſen auf die Rubrik: Erziehung und Unterricht. Auch zeitgemäße Fragen werden zur Beſprechung herangezogen, wie im Artikel: „Die ſociale Frage mit Beziehung auf Schule und Katecheſe". Intereſſant unter vielen ſind die Aufſätze: „Der Dichter Weber und ſeine pädagogiſche Bedeutung", eine Biographie des Pädagogen „Comenius", deſſen Verdienſten gerechte Würdigung zutheil wird, und eine Parallele zwiſchen Peſtalozzi und Don Bosco. Zur II. Ausgabe der Monatsſchrift gehört auch eine Beilage: „Predigt und Katecheſe", die eine ebenfalls wertvolle Sammlung von Materialien und Dispoſitionen für die Kanzel enthält.

Taufkirchen. Erneſt Klinger, Pfarrer.

38) **Das Kapuzinerkloſter zu Innsbruck,** das erſte dieſes Ordens in Deutſchland. Nach archivaliſchen Aufzeichnungen beſchrieben von P. Michael Hetzenauer, approb. Lector der Theologie, derzeit Guardian des Conventes und reich illuſtriert von Joſef Findl, Factor der Fel. Rauch'ſchen Buchdruckerei. Innsbruck. 1893. Druck und Verlag von Fel. Rauch. S. VIII und 192. Preis fl. —.80 = M. 1.60.

Die vorliegende Schrift iſt eine Feſtgabe zur Jubelfeier des 300jährigen Beſtandes des Kapuzinerkloſters in der Landeshauptſtadt Tirols, welche im

December 1893 stattgefunden hat. Da dieses Kloster das erste ist, welches der Orden in Deutschland erwarb, und als Mutterkloster vieler und großer Provinzen darum wohl eine besondere Beachtung verdient, hat P. Michael Hetzenauer aus archivalischen und mehreren anderen Aufzeichnungen seiner Mitbrüder das Wissenswerteste über die Entstehung, Wirksamkeit und Schicksale der altehrwürdigen Niederlassung zusammengeschrieben und bei erwähnter Gelegenheit es der Oeffentlichkeit übergeben. Der Inhalt, welchen die Arbeit vorführt, ist reichhaltig und recht interessant.

In den Capiteln 1, 2, 3 und 5, 6, 7 ist nebst der Geschichte von der Berufung der Kapuziner und der Errichtung und ersten Entwicklung des Klosters auch ein kurzer Lebensabriss des landesfürstlichen Stifters, Ferdinands II. und dessen frommer Gemahlin, Anna Katharina von Mantua, sowie des außerordentlichen Gönners der Niederlassung, Maximilians, des Deutschmeisters, enthalten. Hat der Verfasser nach unserer Ansicht die damaligen religiösen Verhältnisse des Landes hier bei seiner Darstellung nun leider etwas zu wenig berücksichtiget, indem das Kloster nicht als ein Werk der Gegenreformation im Lande, sondern einfach als fromme Schöpfung der landesfürstlichen Familie erscheint, fesselt dafür die Schilderung des tiefreligiösen und gläubigen Sinnes jener Fürsten den Geist in einer Weise, dass man sich beim Blicke auf dieselben wirklich freudig gehoben fühlt. So leuchtet es ein, warum der Protestantismus auf dem Boden Tirols nicht gedeihen konnte, wenn wir sehen, wie ein Ferdinand II. mit eigener Hand den Grundstein zum Baue von Klöstern legte, die Landesfürstin mit ihren Töchtern vor allem Volke Steine zu solchem Baue herbeitrug, und ein Fürst Maximilian für seine geistlichen Retraites eine eigene Eremitage an das Kapuzinerkloster sich anbaute. Welch' schöne Zeiten waren das!

Die Capitel 4, 9, 11, 13, 16, 19 bringen kurze Lebensbilder von heiligmäßigen und außergewöhnlich thätigen Ordensmännern, welche im Laufe der Zeit im Kloster zu Innsbruck gelebt und gewirkt haben. Als besonders anregend und auferbaulich erwähnen wir die Bilder des Fra Lorenzo da Brindisi, des wunderbaren Fra Tomaso da Bergamo, des ersten deutschen Provincials, P. Seraphin von Brunecken und des P. Juvenal von Nonsberg. Wie ganz anders erscheint darin das Leben eines Kapuziners, als so Mancher sich heutzutage dasselbe im eigenen Kopfe ausmalt! Voll eines unbeschreiblichen Eifers für die Sache Gottes und die Rettung der unsterblichen Seelen übten diese Männer eine Thätigkeit, welche nicht etwa auf das Kloster beschränkt blieb, sondern die, wenn ich so sagen darf, ihre Strahlen auf das ganze Land warf, und überall das kirchliche Leben mächtig stärkte. Mit Recht erfreuten sich die Kapuziner aber darum auch der besonderen Huld der Landesfürsten und selbst des Kaiserhauses, und haben nach dem Ableben der bereits genannten fürstlichen Persönlichkeiten noch die vieljährige Landesfürstin Claudia de Medicis, ein Kaiser Leopold I., Kaiser Karl VI. und die große Kaiserin Maria Theresia das Kloster mit großer Vorliebe besucht, und die Bewohner desselben ihrer Liebe und ihres Schutzes versichert.

Unter Kaiser Josef II. wurden die Verhältnisse des Klosters andere, und nicht ohne innere Entrüstung kann man das barbarische Vorgehen einzelner Regierungsorgane bei der Aufhebung desselben, welche das 14. Capitel erzählt, lesen. Selbst des einzigen Schatzes, nämlich ihrer Bücher beraubt, mussten die Kapuziner nach beinahe zweihundertjährigem, segensvollen Wirken am 9. Juni 1787 ihre liebe Heimstätte verlassen, und wurde das Kloster für mehrere Jahre dann ein Schlupfwinkel für das Laster. In den Capiteln 15, 16, 17 ist die Geschichte von der Wiederherstellung des Klosters, der Zurückkunft der Kapuziner am 19. November 1802, sowie der weiteren Schicksale desselben in unserem Jahrhundert dargestellt; das 20. Capitel entwirft zum Schlusse ein kurzes Bild über das Leben und Wirken der Kapuziner im allgemeinen.

Einen würdigen Schmuck des ganzen Werkes bilden die 19 Illustrationen, welche großentheils nach Originalaufnahmen von Josef Findl an-

gefertigt sind, und für Solche, welche das Kloster und überhaupt die Verhältnisse der Kapuziner nicht kennen, auch zur Deutlichkeit des Textes viel beitragen. Mit wahrer Freude muss diese Arbeit so von Allen begrüßt werden und wünschen wir herzlichst, dass das wertvolle und lehrreiche Buch, welches auch bereits in die kaiserliche Familien-Fideicomiss-Bibliothek aufgenommen worden ist, in recht viele Hände kommen möge!

Ried. P. Adolf Steidl Ord. Cap.

39) **Der hl. Wolfgang in Wort und Bild.** Zum neunhundertjährigen Jubiläum (994—1894) dem katholischen Volke dargestellt von J. B. Mehler, Präses und Religionslehrer in Regensburg. Billige Volksausgabe mit vielen Abbildungen. Mit oberhirtl. Druckgenehmigung. Verlag von Friedrich Pustet in Regensburg. 8°. IV und 108 S. Preis 50 Pf. = 30 kr.

Das neunte Centenarium des hl. Wolfgang, welches in Bayern so gut wie in Oberösterreich gefeiert wurde, hat eine nicht unansehnliche Literatur hervorgerufen. Dazu gehört obgenannte Festschrift. Sie ist eigentlich ein Auszug aus der größeren historischen Festschrift, eine billige Volksausgabe, eine Familien- und Jugendschrift in populärer Sprache, die alles Wissenswerte über den heiligen Wolfgang, alle Wolfgangsorte und Kirchen, deren Patron er ist, enthält; die 36 prächtigen Bilder, die man in dieser Festschrift eingestreut findet, machen sie besonders anziehend und lebhaft. Den Schluss bilden Declamationen zu neun lebenden Bildern mit Gesang. Das Buch zählt 112 Seiten in Großoctav, hat einen dauernden Wert und eignet sich in bester Weise zur Vertheilung in den Schulen, Vereinen und Familien.

Ebenso lobens- und empfehlenswert ist das St. Wolfgangs-Büchlein; ein Gebetbüchlein für jedermann. 32°. IV und 288 S. In Leinwandband 37 kr.

Petenbach. P. Wolfg. Dannerbauer O. S. B., Dechant u. Pfarrer.

40) **Die katholische Familie.** Illustrierte Wochenschrift für das katholische Volk, insbesondere für die Verehrer der heiligen Familie und die Mitglieder des von Papst Leo XIII. eingeführten „Allg. Vereines der christlichen Familien zu Ehren der heiligen Familie von Nazareth." Erscheint wöchentlich 16 S. 8° stark in Augsburg. Schmid'sche Verlagsbuchhandlung. Preis vierteljährlich mit der Gratisbeilage „Das gute Kind" 50 Pf. = 30 kr.

Die Tendenz dieser neuen Wochenschrift ist am besten durch die Worte der Redaction selbst gekennzeichnet, welche sie in der ersten Probenummer gleichsam als ihr Programm aufstellt: „»Die katholische Familie« will den katholischen Familien ein treuer Rathgeber sein und nach Möglichkeit zur Förderung des häuslichen Glückes beitragen. Sie will deshalb vor allem die katholischen Familien in ihrer Liebe und Treue zur heiligen katholischen Kirche und zu einem wahrhaft katholischen Leben ermuntern, stärken und befestigen. »Die katholische Familie« wird darum mit allen Mitteln dem Unglauben und der religiösen Gleichgiltigkeit unserer Tage entgegentreten". Dass die Redaction diesen löblichen Vorsatz auszuführen den redlichen Willen hat, das zu hoffen sind wir vollauf berechtigt bei Durchsicht der ersten vier Nummern, in welchen wahre Perlen christlicher Lebensweisheit niedergelegt sind. Der niedrige Preis wird es auch ärmeren Familien ermöglichen, sich diese Wochenschrift anzuschaffen. Möge sie Eingang finden in recht viele katholische Häuser!

Ohlstorf. Beneficiat Franz Stummer.

41) **Unser Haustheater** von M. Zenner. Zweite Reihe. Inhalt: 1. Prinzessin Bumphia. 2. Tausendschönchen. Alle Rechte vorbehalten.

München. Verlag der F. J. Lentner'schen Buchhandlung (E. Stahl jun.). 1894. 8⁰. Ladenpreis 80 Pf. = 48 kr.

Zwei hübsche Kleinigkeiten, für die kleine Welt berechnet, ohne Schwierigkeit aufführbar, theils in Prosa, theils in guten Reimen, von frischem Humor durchweht. Das erste Stück führt uns Kasperl als Hauptperson vor, der die eigensinnige Prinzessin Bumphia von ihrer eingebildeten Stummheit heilt und dafür ihre Hand bekommt. Das zweite, ein Märchenspiel, enthält bei aller Komik, die die Lachlust der Kleinen zu erregen ganz geeignet ist, ernste sittliche Wahrheiten. Wir sind überzeugt, dass diese dramatischen Kleinigkeiten überall bei der Kinderwelt freundliche Aufnahme finden werden. Stummer.

42) **Ein Buch von der Liebe Gottes.** Vom heiligen Bernhard von Clairvaux. Aus dem Lateinischen übersetzt von P. Otto Grillnberger, Archivar des Cistercienserstiftes Wilhering. Paderborn Druck und Verlag von F. Schöningh. 1892. Kl. 8⁰. VI und 126 S. Preis 60 Pf. = 36 kr.

Indem wir dieses schöne Büchlein des honigfließenden Lehrers allen Verehrern desselben zur Anzeige bringen, können wir nicht umhin, dem Uebersetzer und Herausgeber, der sich durch umfangreiche, bereits mehrfach gewürdigte Arbeiten um das im Vorjahre gefeierte St. Bernhard-Jubiläum so große Verdienste erworben hat, dafür zu danken, dass er gerade eine der salbungsvollsten Abhandlungen des großen heiligen Kirchenlehrers auch weiteren Kreisen zugänglich gemacht hat. Die vielen Schwierigkeiten, die eine Uebertragung der an feinen Pointen und Wortspielen so reichen, dabei ebenso tief speculativen, als eng an die zahlreich eingeflochtenen biblischen Stellen sich anschließenden Schreibweise des hl. Bernhard ins Deutsche hat, sind meist glücklich überwunden; der Text der Uebersetzung ist correct und fließend, der richtige Sinn überall scharf hervorgehoben. Die beigegebene Novene zum hl. Bernhard sammt Morgen- und Abendgebet, Mess-, Beicht- und Communion-Andacht aus dem Nachlasse eines Ordensbruders, des bei Vielen noch in gesegnetem Andenken stehenden ehemaligen Professors P. Robert Riepl, sind ein sehr willkommener Anhang.

Budweis. P. Dr. Willibald Ladenbauer O. Cist., Professor.

43) **Die egyptische Königstochter.** Ein Weihnachtsspiel von Josef Hecher in drei Aufzügen. Stuttgart. Roth'sche Verlagshandlung. 1895. Preis 60 Pf. = 36 kr.

Die Heldin des Dramas ist Attossa, die Tochter des egyptischen Fürsten Balthasar, eines der biblischen heiligen Dreikönige. Derselbe ist, dem wunderbaren Sterne folgend, gegen Jerusalem und Bethlehem gezogen. Indessen wird Attossa von dem räuberischen Ungarhäuptling Nemu gefangen genommen und aus der Heimat fortgeführt. Infolge ihrer beharrlichen Weigerung, die Gattin des unmenschlichen Räubers zu werden, droht dieser, durch Folterqualen den Sinn der zarten Jungfrau zu beugen. Da, im entscheidenden Augenblicke, kommt Balthasar mit seinen Kriegern, befreit die Tochter und rächt den verübten Frevel. Nach der Heimkehr erzählt der Vater seine wunderbaren Reiseerlebnisse, wie die Bibel sie in der Hauptsache von den heiligen Dreikönigen berichtet. Während Attossa, welche längst den Heidenglauben verabscheut und nach der erlösenden Wahrheit sich gesehnt hat, ihrer Freude über die Geburt des Weltheilandes Ausdruck leiht, wird die Ankunft der heiligen Familie gemeldet, welche auf der Flucht ins Egypterland bei Balthasar Aufnahme und Schutz sucht. Schluss: Anbetung des Jesukindes. — In diesem Stücke ist alles zu loben: Anlage und Durchführung der Handlung,

Charakterzeichnung und Stil. Eine Musterprobe von der poetischen Sprache (das Drama ist in fünffüßigen Jamben geschrieben) bietet vor allem die herrliche Uebersetzung des Psalmes „De profundis“, wie ihn die jüdische Sclavin Lia (S. 18) zur Harfe singt. — Wir wünschen dem gelungenen Stücke die weiteste Verbreitung.

Seitenstetten. Professor Dr. Robert Weißenhofer O. S. B.

44) **Karl Greiths musikalischer Nachlass.** Von der im Verlage der Vereinsbuchhandlung und Buchdruckerei in Innsbruck erscheinenden, von Ignaz Mitterer herausgegebenen Sammlung nachgelassener kirchenmusikalischer Werke von Karl Greith ist nunmehr das VI. Heft erschienen. Preis fl. 1.50 = M. 3.—.

Dasselbe enthält ein Graduale „Oculi omnium“ für das Frohnleichnamsfest (Chor und Streichquartett) und das Graduale (Locus iste) sowie das Offertorium (Domine Deus) für das Kirchweihfest (Chor und Orchester). Sämmtliche drei Compositionen weisen in hohem Grade jene Vorzüge auf, welche für Greiths Kirchenmusik charakteristisch sind: bestimmten Ausdruck, eine edle, den Hörer unmittelbar erfassende Melodie und eine von der landläufigen „Figuration“ vollkommen abweichende, den kirchlichen Bestimmungen entsprechende, gleichwohl im besten Sinne effectvolle Instrumentierung. Greiths Compositionen können als Programm für eine kirchliche Instrumentalmusik gelten. Die Herausgabe seines kirchenmusikalischen Nachlasses ist ein ungemein dankenswertes Unternehmen, das insbesondere größere Musikchöre freudig begrüßen werden.

Linz. Landessecretär Victor Kerbler.

45) **Drei Novellen.** Der Wahrheit nacherzählt von Baronin Elisabeth von Grotthuß. 3. Bd. Augsburg. B. Schmid'sche Verlagsbuchhandlung. 1892. 8°. 130, 138 und 140 S. Preis brosch. M. 3.50 = fl. 2.10.

Aus der völlig unerschöpflichen Fundgrube ihres Erzählertalentes bietet uns die Verfasserin neuerlich drei Novellen: „Getäuscht“, „Pater Monowsky“ und „Auf dem Sterbebette getraut“ betitelt, welche zur Lectüre bestens empfohlen werden können. — Dass der Inhalt frei von jeder Anstößigkeit und von durchaus guten Tendenzen getragen ist, bedarf wohl keiner weiteren Erwähnung, da ja diesbezüglich der Name „Baronin Grotthuß“ als gar wohl accreditiert erscheint. Wünschenswert wäre nur, dass die Schriftstellerin ihrer Gewohnheit, in fast jede Erzählung irgend eine Sterbescene einzuflechten, einigermaßen Zwang anthun möchte, um das Platzgreifen einer gewissen Monotonie zu vermeiden. Der Druck des Büchleins kann als recht hübsch und das Auge durchaus nicht anstrengend bezeichnet werden.

Linz. Leopold Lachner, o.-ö. Rechnungsrath.

46) **Aus fernen Landen.** Eine Reihe illustrierter Erzählungen für die Jugend. Aus den Beilagen der „Katholischen Missionen“ gesammelt von Josef Spillmann S. J. Freiburg. Herder.

Zweites Bändchen: **Arumugam, der standhafte indische Prinz.** Frei nach Missionsberichten erzählt von A. v. B. Mit vier Bildern. 1892. 12°. IV und 78 S. Preis 80 Pf. = 50 kr.

Drittes Bändchen: **Die Marienkinder.** Eine Erzählung aus dem Kaukasus. Von Josef Spillmann S. J. Mit vier Bildern. 1892. 12°. VI und 86 S. Preis 80 Pf. = 50 kr.

Dem bereits in anderweitigen Recensionen vorliegenden äußerst anerkennenden Urtheile über diese Jugendschriften können wir uns nur vollinhaltlich anschließen. Sie sind ganz vorzüglich geeignet, Herz und Sinn zu bilden, zu belehren und zu unterhalten. Lachner.

47) **Das Kirchenjahr.** Durch Fragen und Antworten erklärt für die Schuljugend. Von Lothar Krick. Passau bei Rudolf Abt. 28 S. Preis brosch. 50 Pf. = 10 kr.

Unter obigem Titel bearbeitet der Herr Verfasser die drei Hauptfestkreise des Kirchenjahres mit ihren Eigenthümlichkeiten in einer der Jugend leichtverständlichen Weise. Alles Wissenswerte und Wünschenswerte wird kurz und bündig behandelt und erklärt für Verstand und Herz. Das Büchlein ist wohl augenscheinlich für Kinder in Bayern berechnet, kann aber auch von jedem anderen Kinde mit großem Nutzen gebraucht werden. Nur einige unklare oder unrichtige Fassungen bedürften einer Aenderung. Seite 5 hieße es richtiger „zur Quatemberzeit weihte (statt weiht) die Kirche ihre Priester und Diener". Seite 9 vermissen wir ungern unter den Sinnbildern der brennenden Kerze das Sinnbild Christi als lux mundi. Ebenso ist auf derselben Seite der Blasius-Segen ungenau angegeben. Seite 14 sagt der Verfasser, dass „am Palmsonntage ... statt des Evangeliums die Passion gelesen wird", was auch nicht ganz richtig ist. Seite 18 heißt es, „der Priester besprengt die anwesenden Gläubigen mit heiligem Taufwasser". Für viele außerbayerische Diöcesen ist es nicht richtig, dass nur „während der Frohnleichnamswoche die heiligen Messen und kirchlichen Andachten vor dem Allerheiligsten stattfinden" (Seite 22). Seite 24 steht „der Schutzengelsonntag ist am ersten Sonntag im September" (der kirchliche oder bürgerliche?). Auch scheint die benedictio salis et aquae in fecto s. Stephani (pag. 6) nur in Bayern vorgenommen zu werden, da das Rituale Romanum keine solche benedictio enthält.

Schärding. Joachim Scheiber, Beneficiat.

48) **Gebetbüchlein für jugendliche Arbeiter.** Mit Erlaubnis der geistlichen Obrigkeit herausgegeben von Kaplan Albert Schütte. 159 S. 16°. Bocholt, Temming. 1892. Preis in starkem Leinenband mit Blindpressung M. —.50 = fl. —.30.

Das vorliegende Büchlein enthält kurzgefasst die wichtigsten Gebete für katholische jugendliche Arbeiter nebst mehreren, den speciellen Andachtsübungen vorausgeschickten Belehrungen. Der Herr Verfasser war redlich bemüht, aus den jugendlichen Arbeitern gute Beter, und so auch gute Männer zu machen; namentlich gilt dies von der Belehrung über das vierte und sechste Gebot Gottes, worin jene Arbeiter, die oft vom Geiste der Auflehnung und dem hässlichsten aller Laster gefährdet werden, einen treuen Rathgeber besitzen, der allein schon das hübsche Büchlein zur Massenverbreitung dringend empfiehlt.

Hallstatt. Josef Neubacher.

49) **Missa pro defunctis.** Von P. Gregorius Zahlfleisch O. S. F. Requiem für vier ungleiche Stimmen. Innsbruck. Verlag der Vereinsbuchhandlung und Buchdruckerei. Preis fl. 1.20 = M. 2.40.

Die Composition zeugt, ohne in der Erfindung gerade hervorragend zu sein, von richtigem Empfinden und gutem Geschmacke. Da der Componist den liturgischen Vorschriften vollkommen entsprochen hat, das Werk leicht aufzuführen ist, indem in Bezug auf Intervalle und Stimmumfang die bescheidensten Anforderungen gestellt werden, die Composition bei ruhigem, würdigem Vortrage aber recht wirksam sich erweisen dürfte, so wird dieselbe unschwer auf unseren Kirchenchören Eingang finden und dazu beitragen, dass wieder eine der noch immer in Verwendung stehenden minder würdigen Requiem-Compositionen außer Gebrauch gesetzt wird.

Linz. Victor Kerbler, Landessecretär.

50) **Blumen aus dem katholischen Kindergarten.** Von Franz Hattler S. J. Kinderlegenden, vom Verfasser selbst aus seinem größeren Werke: ‚Katholischer Kindergarten' ausgewählt. Freiburg i. Br.

Herder. 1893. Preis broschiert M. 1.— = fl. —.60, gebunden M. 1.30 = fl. —.78.

Ein liebes, herziges Büchlein, das uns vorliegt. Wir sind gewohnt, von P. Hattler nur Ausgezeichnetes zu erwarten — man lese nur seinen ‚Herz Jesu-Monat' —. Diese unsere Erwartung hat sich auch hier vollkommen erfüllt. Die bisher erschienenen sieben Auflagen dieses Werkchens — das größere Werk: ‚Katholischer Kindergarten' hat es bisher zu vier Auflagen gebracht — die große Zahl der bereits abgesetzten Exemplare (31.000), die Uebersetzungen in vier fremde Sprachen empfehlen es von selbst. Sollen wir noch etwas hinzufügen, so möge dies darin bestehen, dass die ‚Blumen' trefflich ausgewählt sind, angefangen vom göttlichen Kinde selbst bis herab zu der im 12. Lebensjahre verstorbenen Erzherzogin Maria Theresia, Tochter Kaiser Leopolds I., dass die Sprache wahrhaft kindlich und Kindern leicht verständlich ist, und dass es daher für Kinder nicht leicht ein passenderes Festgeschenk geben kann als dies Büchlein. Als Sprachprobe wollen wir noch den Schluss des Werkchens anfügen: „Was meinst du wohl, was wird es einmal mit dir sein? Wirst du ein Heiliger sein? — Würdest du es nie sein, o Kind, dann wärest du ja in alle Ewigkeit verdammt. Bedenke das wohl! Lebe brav, bewahre die Unschuld, lass die Sünde, thue, was Gott dir in seinen Geboten sagt; bete fleißig zum Christkindlein und zu seiner Mutter, dass sie dich heilig machen. Der liebe Heiland thut es gerne. Hat er ja sein Leben für dich hingegeben am Kreuze, um dir den Himmel zu erwerben. Denke nur immer, auch für das Kleinste, das du Gott zulieb thust, lassest oder leidest, auch wenn du ihm zulieb in diesem Buche liesest, gibt dir dein Heiland deinen Lohn! Sieh', wie reich kannst du werden fürs ewige Leben." — Könnte es eine freundlichere Sprache an liebe Kinderherzen geben?

Schwanenstadt. Jakob Huber, Beneficiat.

51) **Der hl. Bruno, Bischof von Würzburg, als Katechet.** Von Dr. J. Baier. Würzburg. Göbel. 1893. gr. 8°. 167 S. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Nach einem Ueberblicke über die allgemein geschichtlichen Verhältnisse der Zeit Brunos skizziert der Verfasser das Leben und die schriftstellerische Thätigkeit des Heiligen, hält dann eine Umschau über das damalige Schulwesen im allgemeinen und den Stand der Katechetik im besonderen und bespricht endlich die unter Brunos Namen überlieferten Schriften, den Commentar zu den Psalmen und den Lobgesängen und die Erklärung des Vater unser und des apostolischen und athanasianischen Glaubensbekenntnisses. Das Hauptergebnis der ganzen Untersuchung lässt sich in die Worte zusammenfassen: Der hl. Bruno hat in Salzburg studiert. Als Bischof von Würzburg hat er nach dem Vorgange Alkuins und anderer die Psalmen, die Lobgesänge und das athanasianische Glaubensbekenntnis erklärt. Die schon vorliegende, von Alkuin stammende, „ihm von Salzburg und dessen Schule her von Jugend auf bekannte Erklärung des apostolischen Symbolums und des Vater unser jedoch nahm er zu katechetischen Zwecken herüber zur praktischen Verwendung in seiner Diöcese." Das letzte Wort dürfte in dieser Angelegenheit hiemit noch nicht gesprochen sein. Doch wird, um mit einem neueren Forscher zu reden, das Verdienst dessen, der das erste Wort gesprochen hat, um nichts geschmälert, auch wenn das eine oder andere der folgenden Worte von diesem wesentlich verschieden lautet.

Meines Erachtens können die Aufstellungen des Verfassers wohl als höchst interessante Hypothesen gelten, aber den Grad der Gewissheit haben sie nicht erreicht. Dass Alkuins Einfluss die Schule in Salzburg ebenso wie der hl. Bruno beherrscht, ist ohne Zweifel richtig; aber muss deshalb dieser an jener studiert haben? Alkuins Schriften waren ja nicht bloß in Salzburg vorhanden, und der Einfluss einer Schule ist nicht so mächtig, dass man sie ihm nicht zu entziehen vermöchte. Dass ferner die unter dem Namen des Heiligen überlieferte Erklärung der Psalmen, der Lobgesänge und des athanasianischen Glaubensbekenntnisses wirklich von demselben verfasst ist, hat allerdings nach den beigebrachten Zeug-

nissen einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit; aber Giesebrechts Bemerkung, dass „andere diese Arbeiten dem Bischof Brun von Augsburg beilegen", ist nicht als unrichtig erwiesen. Ueberhaupt ist der Verfasser an die Lösung dieser Frage mit allzu bescheidenen wissenschaftlichen Behelfen gegangen; so finde ich, um nur ein Beispiel anzuführen, nicht einmal das in den Acta SS. p. 17. Mai enthaltene Material benützt. Vielleicht hätte sich auch manches aus einer Durchsicht der Handschriften-Kataloge ergeben. Dass endlich die dem hl. Bruno zugeschriebene Erklärung des Vater unser und des apostolischen Glaubensbekenntnisses sich mit jener deckt, welche sich als Anhang in einem mehrere Werke Alkuins enthaltenden Codex s. IX findet, ist allerdings gewiss; aber ist es ebenso gewiss, dass diese von Alkuin stammt? Die Ansicht des Verfassers: „Gerade durch das Vorhandensein einer bis jetzt Alkuin zweifelhaft zugehörenden Schrift in einer Sammlung von Schriften eines Späteren (Brunos), in Schriften, die sonst ganz sicher auf Alkuin hinweisen, ist die wirkliche und unzweifelhafte Zugehörigkeit auch dieser Schrift zu Alkuin mit voller Sicherheit erbracht," wäre doch nur dann richtig, wenn sich erweisen ließe, dass der Heilige nicht bloß „überhaupt" (S. 143), sondern nur von Alkuin abhängig war, und wenn feststünde, was S. 164 bemerkt ist: „Die beiden Erklärungen . . . kamen eben mit der Zeit unter die genuinen Arbeiten des Heiligen, oder richtiger — blieben unter seinen Manuscripten auch nach seinem Tode und galten . . . als eigenes Werk Brunos." Das eine ist aber ebenso unsicher wie das andere.

Das Werk, ein schönes Zeugnis großen Fleißes und eingehender Studien, bedarf keiner weiteren Empfehlung; denn jede Schrift, welche gleich der vorliegenden unsere Kenntnis der mittelalterlichen Katechese fördert, ist mit Freuden zu begrüßen.

Wilhering. Dr. Otto Grillnberger O. C.

52) **Nachfolge Christi in deutschen Reimen.** Von Hermann Iseke. Heiligenstadt (Eichsfeld). F. W. Cordier. 430 S. Preis broschiert M. 3.— = fl. 1.80. Salonband M. 4.50 = fl. 2.70.

„Die Nachfolge Christi in deutschen Reimen"! Das ist vorläufig die neueste Curiosität auf unserem Büchermarkt. Wir zweifeln nicht, dass es Leute geben wird, die auch daran ihr Wohlgefallen finden, zumal die Ausstattung hochelegant ist; aber Pflicht einer ernsten Kritik ist es, darauf aufmerksam zu machen, dass dadurch weder die Poesie noch das Erbauungsbuch gewonnen hat. Derartige Reimereien können der Poesie nur schaden und schließlich noch zu einem gänzlichen Verkennen des Wesens der Poesie führen, so dass am Ende ein versificierter Katechismus das vollendetste Gedicht ist. Außerdem ist der Text der Nachfolge Christi so ernst und altehrwürdig, dass man ihn unangetastet lassen sollte.

Linz. Secretär Johann Hauser.

53) **Frau Wendelgard** von Thekla Schneider. Regensburg. Verlag der Dorn'schen Buchhandlung. Preis broschiert M. 2.— = fl. 1.20, elegant gebunden M. 3.50 = fl. 2.10.

Wir haben es hier mit einem Epos in 17 Gesängen in Weber'schem Stile zu thun. Der Stoff ist herrlich und ergreifend schön, aber die Ausführung läßt zu wünschen übrig. Frau Schneider ist gewiss nicht ohne Talent, sie hat sich ja durch ihre früheren Werke schon vortheilhaft in die Literaturgeschichte eingeführt. Es fehlt auch der „Frau Wendelgard" nicht an schönen Ansätzen zu Großem und Bedeutendem, aber im allgemeinen ist sie hier ihrer Aufgabe nicht gewachsen.

Die Composition des Gedichtes leidet an einem radicalen Fehler, da man die geschlossene Einheit vermisst. Die Gesänge hängen vielfach so lose zusammen, dass selbst das gern beanspruchte Privilegium der epischen Digression viel zuweit ausgedehnt erscheint. Als Nachwuchs von Dreizehnlinden fehlen dem Gedichte natürlich auch die eingestreuten Lieder nicht. Ja sie füllen wie bei Weber ganze Gesänge aus und müssen auch den Fortlauf der Erzählung herhalten. Einzelne

„weberln“ schier zu stark. In „Wendelgards Trauer“ und „Ulrichs Kerkerliedern“ vernehmen wir genau die Klänge von „Hildegundens Trauer“ und „Elmar im Klostergarten“ wieder. Schließlich muss denn doch auch einmal gesagt werden, dass diese aufwuchernden Liederkränze in solcher Ausdehnung in einem Epos eine poetische Unart und keine Zierde sind. Es wäre ein Verhängnis für unsere katholische Literatur, wenn die Nachahmung selbst von den Fehlern Webers in der bisherigen Art fortgesetzt würde. Dann können wir bald nichts mehr von Webers Nachwuchs, sondern nur mehr von Webers Auswuchs reden.

Für große Situationen ist die Sprache der Dichterin nicht ausreichend. Es fehlt an Kraft und Pointe, die herrlichsten Schilderungen werden oft durch ganz banale Züge gestört. Anerkennend verdient hervorgehoben zu werden die Wärme des Gefühls, die Glaubensinnigkeit und das unerschütterliche Gottvertrauen, die alles verklären.

Als sprachliche Freiheiten, die man nicht billigen kann, erwähnen wir: Seite 11 „eis'ne“ anstatt eiserne, Seite 32 „näh'r“ anstatt näher, Seite 33 „anmarschiert“ als transitives Verbum. Ganz sonderbar klingt der Satz Seite 69: „Das schöne Land . . . liegt wie ein Kranker fieberglühend, in Händen nun von dem Barbar“. Im übrigen verdient das Büchlein gelesen zu werden.

Linz. Johann Hauser, Secretär.

54) **Ideales Leben und Streben der christlichen Frauen und Jungfrauen.** Briefe des ehrwürdigen P. Libermann, des Stifters der Congregation vom heiligen Geiste und vom heiligen Herzen Marias. Nach dem Französischen bearbeitet von J. Heilgers, Pfarrer in Toisdorf. Mit hoher oberhirtlicher Genehmigung. Druck und Verlag: Paderborn, Schöningh. 1894. 303 S. 8°. Preis M. 1.60 = fl. —.96.

P. Franz Maria Paul Libermann († 1852) ist bekanntlich der erste Convertit aus dem Judenthume, dessen formelle „Seligsprechung“ (noch nicht „Heiligsprechung“ S. 4) die Riten-Congregation in Angriff genommen. Von seinen Briefen, welche alle nicht nur innige Frömmigkeit athmen, sondern auch sehr gesunde Ascese enthalten, sind bereits an 2000 gesammelt.

Die hier gebotene Auswahl bringt ein vollständiges Bild des christlichen Frauenlebens in folgender Anordnung: Der erste Theil handelt von der Stellung der Frau in der Familie; der zweite schildert das heranwachsende Mädchen; der dritte bespricht den künftigen Stand der Jungfrau; der vierte schildert die Klosterfrau, worin das Capitel über die Oberinnen besonders beachtenswert ist; der fünfte gibt weise Winke zum Streben nach Vollkommenheit für die Frauen in jeder Lage ihres Lebens. Der Inhalt ist so beschaffen, „dass diese Sammlung den Kindern nicht nur unbedenklich in die Hand gegeben werden darf, sondern von denselben auch mit dem größten Nutzen gelesen werden kann“ (S. 3), was ganz richtig ist. Der Diener Gottes P. Libermann verräth sich in jedem seiner Briefe als großen Geistesmann, der nicht nur das christlich-heilige Leben — sondern auch das Menschenherz nach allen Seiten genau kennt; darum weiß er so treffliche Winke zur Uebung der Tugend und Vollkommenheit in den verschiedenen Verhältnissen zu geben. Alles, was er lehrt und empfiehlt, quillt auch aus seiner gottbegeisterten Seele. Der Ordensperson sogut wie der Frau und Jungfrau in der Welt ist die Lesung dieser Briefe gewiss sehr nützlich, selbstverständlich auch Priestern, welchen die Leitung solcher Seelen obliegt. Die Sprache des Buches ist edel und schön, die Ausstattung gefällig.

Sarajevo (Bosnien). Johann E. Danner S. J., Theol.-Prof.

55) **Meine Bekehrung** von Baronin Elisabeth von Grotthuß. Augsburg. Schmid'sche Verlagsbuchhandlung. 1893. Kl. Oct. ungeb. Preis M. —.40 = fl. —.25.

Wenn man jemanden lieb gewonnen, so ergreift man auch mit Freuden die Gelegenheit, über seine Lebensschicksale näheres zu erfahren und darum glauben wir, dass sich Frau Baronin von Grotthuß durch die vorliegende in einfacher und doch recht anziehender Weise ihre Conversion zum katholischen Glauben schildernde Broschüre die vielen Leser und Leserinnen ihrer Geistesproducte zu großem Danke verpflichtet hat.

Linz. Leopold Lachner, o.-ö. Landes-Rechnungsrath.

56) **Gedenkblätter an Johann E. Wagner,** bischöfl. geistl. Rath und Regens des Priesterseminars in Dillingen. Kempten. 1893. Kösel'sche Buchhandlung. 8°. 114 S. Preis M. 1.10 = fl. —.66.

Vorliegende Broschüre führt uns das Leben eines edlen Priesters vor, der nicht bloß bei seinen ehemaligen Alumnen im gesegneten Andenken bleiben wird, sondern der sich durch die Gründung von sieben Taubstummen- und Cretinen-Anstalten den Dank aller Menschenfreunde verdient hat. Wer das Geheimnis kennen lernen will, wie er für alle sieben Anstalten die Mittel aufbringen konnte, ohne lästig zu fallen, dem sei die Broschüre bestens empfohlen.

Linz. Heinrich Rechberger, Taubstummenlehrer.

57) **„Bis der letzte Heller gezahlt ist",** Roman von J. Edhor, zwei Theile à 40 Pf. Druck und Verlag von Benziger & Co. Einsiedeln. 1893.

Das ist Geist, was uns hier geboten wird. So delicat der Vorwurf zu diesem Romane ist, so nobel, geistvoll und spannend ist alles durchgeführt. — Es handelt sich um ein Ehepaar, das wider gegenseitigen Willen aneinandergekettet wurde. Des Wucherers Tochter Relindis wird von ihrem Gemahle, dem Grafen Hallwyl, anfangs nur gehasst und soll nur so lange im Hause geduldet werden, bis der letzte Heller der vom Bruder übernommenen Schuld bezahlt ist. Lindis leidet viel im Hause der Hallwyls, der ganze Adelsstolz der Familie ist gegen sie, aber gerade durch ihre Leiden gewinnt sie das Herz ihres anfänglich so harten Gemahls. — Wenn wir an dem herrlichen Romane etwas aussetzen müssten, so wäre es die langathmige Einleitung; hier muss man sich den nachfolgenden Genuss förmlich verdienen. Rechberger.

58) **Der Rothenhäusler von Bärenfels.** Eine süddeutsche Bauerngeschichte aus der Culturkampfzeit von Paul Friedrich. Verfasser des Zigeunermädchens, des Ambros von Oberbühl, des Kirschenpeters u. s. w. Einsiedeln. 1892. Benziger & Co. Octav. 367 Seiten. Preis M. —.4 = fl. 2.40.

Eine prächtige Erzählung, welche zu lesen wahrhaftes Vergnügen bietet. Der rühmlichst bekannte Verfasser versteht es, wie nicht leicht ein anderer einen echten volksthümlichen Ton anzuschlagen und eine Charakterzeichnung zu bieten, die von meisterhafter Schärfe und dabei frei von jeglicher Uebertreibung ist. Wie herrlich ist beispielsweise die Schilderung des Haupthelden, des jungen Rothenhäusler, der, vom falschen Ehrgeiz gestachelt, den Preis eines Landtagsmandates zu erwerben, sogar seinem heiligen Glauben untreu wird, um dann successive bis zum Brandleger am eigenen Gute herabzusinken! Nicht minder lebenswahr ist aber auch die Darstellung aller übrigen Nebenfiguren, so insbesonders die des alten Rothenhäuslers, der, das Allerheiligste aus den Flammen zu retten, sein Leben opfert und so der Seelenretter für die ganze Gemeinde wird.

„Nimm und lies", so können wir bezüglich dieses Büchleins mit bestem Gewissen jedem zurufen. Schließlich sei bemerkt, dass die Ausstattung, was Druck und Papier anbelangt, der Verlagsbuchhandlung alle Ehre macht, so dass der Preis durchaus als kein zu hoher erscheint.

Linz. Leopold Lachner, o.-ö. Landes-Rechnungsrath.

59) **Uebersetzung der Absolutorialaufgaben aus der französischen und englischen Sprache** an den humanistischen Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen Bayerns. Von Dr. W. Steurwald. Stuttgart. J. Roth'sche Verlagshandlung. 1893. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Das Buch bietet außer einer genauen und gefälligen Uebertragung der Aufgaben für zahlreiche Ausdrücke und Constructionen in Anmerkungen eine von der im Text gegebenen verschiedene Uebersetzung. Dadurch ist es besonders dazu geeignet, den Privatfleiß der Lernenden zu unterstützen.

Freinberg, Linz. Andreas Kuhn S. J.

60) **Die dringende Nothwendigkeit der Einführung der obligatorischen Civilehe in Oesterreich.** Ein Wort an den Reichsrath von Dr. Victor Budau. 1894. Wien und Leipzig. M. Breitensteins Verlag. 16 S. Preis fl. —.20 = M. —.40.

Wes Geistes Kind der Verfasser ist, zeigt das Motto, das er der Schrift voranschickt: Die Civilehe bindet die Völker und fördert den inneren Frieden. Zwei Sätze seien noch angeführt: „Im modernen Staate hat nur der Staat gesetzgebende Gewalt, nicht auch die einzelne Religionsgenossenschaft. Die Ehegesetzgebung kann sonach nur eine rein staatliche sein." Pag. 16 heißt es: „Möge der Reichsrath bedenken, wie wenig die Unauflöslichkeit der Ehe in unsere hastende Zeit des Dampfes und der Elektricität hineinpasst, welche den Ehewerbern nicht, wie seinerzeit — insbesondere nicht im Gewühl der Großstädte — genügende Gelegenheit und Muse zu sorgfältiger Prüfung des künftigen Ehegenossen gewährt." Wer zwingt denn die Ehewerber zu hasten? Der Stein des Anstoßes ist p. 111 des a. b. G., der die Unauflöslichkeit der katholischen Ehe decretiert. Der soll fallen. Dazu hat nach Ansicht des Verfassers der Staat das Recht. Was würde aber der Verfasser sagen, wenn derselbe Staat, dem er das Ehegesetzgebungsrecht zuerkennt, von dieser Gewalt Gebrauch machen und die Unauflöslichkeit der Juden- und Protestantenehe decretieren würde. Die Rechte der Juden und Protestanten sollen respectiert werden, nur die der Katholiken nicht. Sind wir in Oesterreich Staatsbürger zweiter Classe? Der katholischen Kirche ist staatsgrundsätzlich das Recht gewährt, ihre inneren Angelegenheiten selbst zu ordnen. Und die Ehe ist doch eine innere Angelegenheit? Oder nicht?

Wien, Pf. Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

61) **Die Civilehe und ihre Gefahren für das christliche Volk.** Mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Oesterreich-Ungarn von Dr. Josef Deckert, Pfarrer in Wien. Wien. 1895. Selbstverlag. In Commission bei H. Kirsch, Wien I., Singerstraße 7. 72 S. Preis fl. —.30.

Die canonistische Studie des hochw. Herrn Pfarrers Deckert ist eine Gegenschrift gegen die vorige. Der Verfasser behandelt die Ehe als Naturverhältnis (göttliche Institution), als Vertrag, als Sacrament. Er kommt zu dem Schlusse, dass die Civilehe eine Rechtsverletzung sei. Im türkischen Reiche könne der Katholik die Ehe katholisch schließen. Nur der liberale Staat verletzt die Gewissensfreiheit, zwingt den Katholiken die Ehe zu schließen, wie es ihm der Glaube verbietet, nennt die katholische Ehe ein Concubinat, straft diese Ehe, während er die Prostitution duldet. Der Verfasser bespricht die Gefahren der Civilehe, die Gefahr der successiven Polyandrie und Polygamie.

Das treffliche Schriftchen ist den Vertheidigern der katholischen Ehe in Ungarn, den Grafen Ferdinand Zichy und Moritz Nik. Eszterhazy gewidmet.

Krasa.

62) **Deutsche Culturbilder.** Von Konrad v. Bolanden. II. Band. Es werde Licht. Regensburg. 1893. Pustet. Preis M. 1.50 = fl. —.90.

Der Verfasser schildert in anziehender Erzählung in seiner bekannten lebendigen Weise die Christianisierung eines Theiles von Deutschland im achten Jahrhunderte. Von den in die Handlung eingreifenden historischen Personen tritt insbesondere die schön gezeichnete Gestalt des Apostels der Deutschen, des hl. Bonifacius in den Vordergrund. Es ist gut, wenn dem Volke von Zeit zu Zeit solche Culturkämpfer vor Augen geführt werden; es könnte sonst vor Bewunderung der modernen Cultur und Civilisation vergessen, was Deutschland denselben verdankt. Bemerkenswert sind die Mittheilungen über Sitten und Gebräuche der heidnischen Deutschen, und zwar umsomehr, als der Verfasser sein diesbezügliches Materiale dem Leser nicht in trockenem, lehrhaftem Tone, sondern organisch verbunden mit der fesselnden Erzählung bietet.

Linz. Victor Kerbler, o.-ö. Landes-Secretär.

63) **Kirchenmusikalisches Jahrbuch** für das Jahr 1894 von Dr. Haberl. Regensburg. Pustet. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Diese zwei Mark ist ja schon die erhabene Messe „O admirabile commercium" des Tonfürsten von Pränefte wert! dann erst (S. 121) die gelehrten Beiträge altbewährter Fachmänner: Haberl, Haller, Kornmüller, Walter ꝛc.! Diese Menge von historischen Daten, diese gründlichen Forschungen über die „Säcular-Menschen" St. Wolfgang, Palestrina und Lassus zeigen den Aufschwung der kirchlichen Musik im herrlichsten Lichte. Dessen freuen wir uns. Diese 19 „Jahrbücher" sind eine Ehrenkrone der katholischen Kunst, aber auch ein nothwendiges Rüstzeug für alle, die über Palestrina ꝛc. mitreden oder schreiben wollen.

Lambach. P. Bernard Grüner O. S. B.

64) **Stern der Jugend.** Eine Zeitschrift zur Bildung von Geist und Herz. Herausgegeben von Dr. Johannes Praxmarer, Religionslehrer in Bingen am Rhein. Adolf Russel's Verlag in Münster i. W. Vierteljährlich sechs Hefte. Erster Jahrgang. Preis M. 1.— = fl. —.60, bei Kreuzbandsendung 13 kr. mehr.

Gelegentlich des III. allgemeinen österreichischen Katholikentages in Linz wurde in einem Kreise katholischer Mittelschulprofessoren die Gründung einer Zeitschrift belehrenden und unterhaltenden Inhaltes für die studierende Jugend unserer Gymnasien und verwandten Lehranstalten angeregt und besprochen. Alle Theilnehmer waren darüber einig, dass eine solche Zeitschrift nützlich und zeitgemäß sei. Unabhängig von dieser Anregung erscheint in Deutschland seit Jahresfrist die Zeitschrift „Stern der Jugend", welche den Wünschen des genannten Professorenkreises vollkommen gerecht wird, obwohl für die Unterhaltung vorläufig nur durch vierteljährige Beilagen gesorgt ist.

Die bisher erschienenen Hefte enthalten eine bedeutende Anzahl anregender Artikel und Aufsätze aus allen Gebieten des Wissens: Religiös-Belehrendes, Welt- und Kirchenschichte, Länder- und Völkerkunde, alte und neuere Philologie, Naturwissenschaft, Mathematik, fürs Leben u. s. w. Uns gefielen am meisten die religiös-belehrenden Aufsätze über kirchliche Feste, Gebräuche, Gebete und Lieder, dann die naturwissenschaftlichen Aufsätze, welche den Einklang zwischen Natur und Offenbarung, Glaube und Wissenschaft, die Zweckmäßigkeit im Bau der Pflanzen u. dgl. behandeln. Anregend sind zahlreiche Prüfungsfragen und Preisaufgaben. Der Sammlung von Lesefrüchten und der Besprechung von Büchern, die sich in den Händen vieler Studenten befinden oder befinden sollen, dürfte in Zukunft noch mehr Raum zuzuweisen sein als bisher.

Wir können diese Zeitschrift zunächst allen Schülern unserer mittleren Lehranstalten, dann aber auch allen anderen jungen Leuten, Knaben und Mädchen, die für eine höhere Bildung, als die Volksschule bietet, Interesse haben, aufs beste empfehlen.

Kremsmünster. P. Julian Hauer, Professor.

65) **Der Einfluss des tonischen Accentes auf die melodische und rhythmische Structur der gregorianischen Psalmodie** von den Benedictinern zu Solesmes. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung. 1894. gr. 4. (VIII. und 70 S.) Preis M. 4.80 = fl. 2.88.

Durch die Einführung des mehrstimmigen Gesanges wurden dem gregorianischen Chorale die tiefsten Wunden geschlagen. Da derselbe mehr oder weniger verdrängt wurde, so verlor sich mit der Zeit der richtige Vortrag desselben, der Geschmack an ihm, das Verständnis für seinen musikalischen Bau. Sein Vortrag sowie die Regeln der Composition wurden hauptsächlich durch die Tradition fortgepflanzt; mit seinem allmähligen Verschwinden verschwand auch diese Tradition. Man glaubte dann, ihn durch eine tüchtige Beschneidung wieder lebensfähiger zu machen. Gerade aber diese Arbeit legt das beste Zeugnis dafür ab, dass das Verständnis für seinen Vortrag sowie für seinen künstlerischen Bau schon vor 300 Jahren gründlich verloren gegangen war. Der Choral blieb das Aschenbrödel in der Kirchenmusik, er war zu einem Zerrbild geworden und daher zu einem verachteten Gegenstande. Ich erinnere mich noch recht gut, wie in meinen jungen Jahren über ihn mit Geringschätzung gesprochen wurde. Bekannt ist, dass der große Alban Stolz, wegen der Bezeichnung „aschgrau", die er für ihn gebraucht hat, vielfach angegriffen worden ist, trotzdem er mit diesem Worte sehr gut ausdrückte, was man damals und früher über den Choral dachte.

Da erschien 1851 unter dem Titel „Antiphonaire de S. Gregoire" das Facsimile der Handschrift von St. Gallen von P. Lambillote in Paris. Mit dem Erscheinen dieses Antiphonariums aus der berühmten Pflegestätte des gregorianischen Chorals wurde der öffentliche Anstoß gegeben zu den Forschungen über diesen Gesang. Um diese Zeit wurde auch in Montpellier eine berühmte Handschrift entdeckt, nach welcher in Paris bei Jakob Lecoffre das Graduale und Antiphonarium Romanum in billigen Folio- und Octavausgaben erschien. Diese Bücher erschienen mit Approbation des Cardinals Gousset von Rheims und des Erzbischofes von Cambrai ddo. 12. März 1854 und mit dem Imprimatur des Erzbischofes Gregorius von Paris ddo. 17. Juli 1865. Die Herausgabe dieser Bücher wurde vom Papste Pius IX. sehr belobt und fanden dieselben besonders in Frankreich die weiteste Verbreitung. 1858 erschien „die Sängerschule" St. Gallens vom 8. bis zum 12. Jahrhundert, ein Beitrag zur Gesanggeschichte des Mittelalters von P. Anselm Schubiger. Damit war nun wieder ein weiterer Anstoß zum Studium des gregorianischen Chorales gegeben. In Deutschland haben sich besonders der verstorbene Oberhoffer in Luxemburg und nach ihm Hermesdorff in Trier durch weitgehende Studien, die in der „Cäcilia" niedergelegt worden sind, die größten Verdienste um die Erforschung des Chorals erworben. In Frankreich nahmen die Benedictiner von Solesmes diese Sache in die Hand. Ihr berühmter Abt Dom Guéranger sagte: „Je cherche partout ce que l'on pensait, ce que l'on faisait, ce que l'on aimait dans l'Eglise aux âges de foi". Sein großes Werk über das liturgische Jahr, das von seinen Söhnen weitergeführt wurde und der Vollendung entgegengeht, legt für diesen Ausdruck Zeugnis ab. Aber auch die Studien, die speciell dem mittelalterlichen Choralgesange in Solesmes gewidmet wurden, und deren Resultate in verschiedenen Publicationen vorliegen, bezeugen das Gleiche.

1879 erschien die französische und 1881 die deutsche Ausgabe von den „Mélodies Grégoriennes" vom Dom J. Pothier. 1883 folgte das Graduale unter dem Titel „Liber Gradualis a S. Gregorio Magno" und später das Antiphonarium. An diese Arbeiten reiht sich seit 1889 eine wissenschaftliche Arbeit, die „Paléographi Musicale", von welcher jährlich vier Hefte in Gr. 4°. zum Preise von 20 Mark auf gewöhnlichem Papiere erscheinen.[1]) In diesen viertel-

---

[1]) Für Deutschland hat die Firma Breitkopf & Härtel in Leipzig den Vertrieb übernommen.

jährigen Publicationen werden die ältesten Manuscripte des gregorianischen, ambrosianischen, mozarabischen und gallicanischen Gesanges in phototypischen Facsimiles veröffentlicht und so dem vergleichenden Studium als Grundlage gegeben. Neben diesem Quellenmateriale geht ein erläuternder Text, um das Verständnis desselben zu erleichtern.

Die unter dem vorgesetzten Titel in deutscher Uebersetzung von P. Bohn in Trier erschienene Abhandlung ist einer der Lieferungen des vorigen Jahres entnommen. Diese ist von besonderer Wichtigkeit wegen der Entdeckungen über die Compositionsart der alten Choralisten. Wie die Herausgeber in der Vorrede sagen, ist es ihre Absicht, „durch innere, den Gesängen selbst entnommene Argumente zu beweisen, dass der lateinische tonische Accent und der Cursus einen thätigen Einfluss auf die melodische und rhythmische Formation der gregorianischen Phrase ausgeübt haben, dass sie die Grundlage bilden, auf welcher das ganze Gebäude ruht, das Knochengerüst, welches diesen melodischen Körper zusammenhält und trägt. Das ist die wichtige Thatsache, welche wir darlegen möchten, nicht bloß in Rücksicht auf die Archäologie, sondern auch in Rücksicht auf die Wiederherstellung und die praktische Interpretation der kirchlichen Gesänge. Wir möchten sie auch feststellen, um die Fehler der Systeme hervortreten zu lassen, welche in unserer Zeit durch gänzliche Verkennung des wesentlichen oratorischen und recitativischen Charakters der Gesänge die ursprüngliche Version und Ausführung verdorben haben."

Zu diesem Ende werden Tabellen vorgelegt, welche eine gewisse Anzahl melodischer Vorbilder enthalten, und diese werden in Bezug auf den tonischen Accent untersucht. Wo Notenbeispiele für sich sprechen, dort braucht man keine weitläufigen Erklärungen. Die Notenbeispiele sind in dieser Abhandlung der einfachen und verzierten Psalmodie entnommen. Damit man von der Darstellung einen Begriff erhalte, nehmen wir Paragraph V. heraus. Zur Vergleichung ist das Graduale Justus genommen, dieses besteht aus acht musikalischen Sätzen, Distinctionen. Diese acht Sätze bilden eine Grundform, die in anderen Gradualien wiederkehrt, nur insoweit verändert, als die Zahl der Worte oder Silben des Textes eine Aenderung nothwendig machte. Die Tabellen zeigen, wie die alten Choralcomponisten diese Grundform den verschiedenen Texten angepasst haben. Wenn nun die Notenbeispiele beweisen, dass dieselbe Grundform immer in gleicher Weise wiederkehrt, nur soweit verändert, als es der Text verlangt, so muss man nothwendig annehmen, das ist kein Zufall, sondern das ist Berechnung nach feststehenden Grundsätzen. Wenn dem entgegen die Notenbeispiele aus der Regensburger Ausgabe in denselben Gradualien keine einheitliche Grundlage der Melodie kennen, so muss man sagen, dass die Herausgeber die Gesetze der Choralcomposition nicht mehr kannten, und so kann man nicht anders schließen als, die alten Manuscripte haben Recht, die Regensburger Ausgabe hat nicht Recht. Gegen einen solchen Beweis mit Notenbeispielen gibt es keine Einsprache mehr, und es ist damit bewiesen, was am Eingange dieses Referates gesagt wurde, dass man vor 300 Jahren keine Kenntnis mehr hatte von der Compositionsweise der alten Choralcomponisten.

Es unterliegt nach diesem Wenigen keinem Zweifel mehr, dass durch solche vergleichende Studien nicht bloß die Wissenschaft des Chorals mächtig gefördert werden muss, sondern dass sie auch dem praktischen Vortrage des Chorals zugute kommen müssen. Letzteres muss augenblicklich nach dem Studium der ersten zwei Tabellen über die einfache Psalmodie jedem unbefangenen Leser einleuchten. Diese vergleichenden Studien muss man aber nicht bloß als die Grundlage der Choralwissenschaft ansehen, sondern als Grundlage der Musikwissenschaft überhaupt und speciell als Grundlage der kirchlichen Musikwissenschaft. Der Choral ist die Quelle, aus welcher jede Musik ihren Ursprung herleiten muss. Wenn es sich um eine Reform der Kirchenmusik handelt, so folgt daraus, dass man bei derselben zu dieser Quelle zurückkehren muss, dass man nicht dort anknüpfen darf, wo im Laufe der Zeit diese Quelle getrübt wurde. Wenn man den fleißigen Benedictinern in Solesmes schon nicht zugestehen will, dass ihre Arbeiten für die Praxis einen

Wert haben, so muss man ihnen doch das Verdienst lassen, dass sie durch ihre Quellenstudien die sicherste und solideste Grundlage für die Musikgeschichte gelegt haben. Man kann an ihren Arbeiten nergeln, man kann sie in kleinen Kreisen todtschweigen, was auch die „Hist. pol. Blätter" aus München tadelnd hervorgehoben haben, damit sind sie nicht aus der Welt geschafft. Schon die erste Subscriptionsliste auf die Paléographie musicale zeigte durch die große Zahl der Theilnehmer in den verschiedensten Ländern, welch großes Interesse man diesen Arbeiten entgegenbrachte.

Indem wir die hier besprochene Arbeit den Lesern der theologischen Quartalschrift auf das Wärmste empfehlen, sagen wir zugleich dem tüchtigen Uebersetzer Dank dafür, dass er sie denjenigen deutschen Choralfreunden zugänglich gemacht hat, welche der französischen Sprache nicht mächtig sind, und wir fügen noch den Wunsch bei, den wir vor mehreren Jahren schon gegenüber dem Hochw. Herrn P. Pothier ausgesprochen haben, es möge auch eine deutsche Ausgabe der Paléographie musicale erscheinen.

Gmunden. Johann Habert.

66) **Wegweiser bei Einrichtung katholischer Pfarrbibliotheken und bei Auswahl guter Bücher.** Von Johann Langthaler, Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian. Linz. 1895. In Commission bei Quirin Haslinger. Akad. Buchdruckerei des kathol. Pressvereines. 8°. 164 S. Preis fl. 1.— = M. 1.60.

Der Verfasser dieses Wegweisers ist unseren Lesern wenigstens seit drei Lustren schon bekannt. Man darf ja sagen, dass er in Bezug auf katholisches Bücherwesen während dieser Zeit durch seine zahlreichen Artikel bahnbrechend gewirkt habe. Was nun in diesen Artikeln zerstreut sich findet, hat er im Wegweiser systematisch zusammengestellt und dadurch den Leitern von Pfarrbibliotheken einen wesentlichen Dienst erwiesen.

Wir lassen das Inhaltsverzeichnis folgen: Erbauendes. Schriften über Standespflichten ꝛc. Biographien. Schriften über die sociale Frage. Geschichte. Erzählungen. Länder- und Völkerkunde. Aus Naturlehre und Naturkunde. Gemeinnütziges. Verschiedenes. Zeitschriften für die Jugend und das Volk. — Die Ausstattung und der Druck sind vorzüglich.

Möge das Buch die weiteste Verbreitung finden, die es wirklich verdient.

Linz. Dr. Mathias Hiptmair.

B) Neue Auflagen.

1) **Apologie des Christenthums.** Von Fr. Albert Maria Weiß O. Pr. Dritte Auflage. Erster Band: Der ganze Mensch. Zweiter Band: Humanität und Humanismus. Herder in Freiburg. 1895. Preis à M. 7.— = fl. 4.20, gebd. M. 8.80 = fl. 5.28.

Wenn ein mehrbändiges Werk eine dritte Auflage erlebt, so hat es nicht bloß seine Existenzberechtigung, sondern auch seine Vortrefflichkeit via facti bewiesen. Und das ist bei obigem Werke der Fall. Die Urtheile der Presse waren von Anfang an günstig und auch diese Zeitschrift hat das Werk mit Beifall aufgenommen (II. Heft, 1890), was dem gediegenen Inhalt und der fesselnden Form zuzuschreiben war. Es steht zu erwarten, dass es noch lange sich behaupten und großen Nutzen stiften werde. Das ist auch unser sehnlichster Wunsch.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

2) **Kanzelvorträge des Bischofs von Trier Dr. Mathias Eberhard.** Herausgegeben von Dr. Aegidius Ditscheid. Dritte Auflage. Erster Band. Herder. 1894. Gr. 8°. X und 440 S. Preis M. 5.— = fl. 3.—.

Vorliegender Band umfasst folgende sechs Predigten: Die göttliche Sendung Jesu Christi — fünf Vorträge; die Erscheinungen Jesu nach seiner Auferstehung

— sechs Vorträge; die erste Christengemeinde zu Jerusalem — drei Vorträge; der Aufenthalt des Apostels Paulus zu Athen nebst einer Charfreitagspredigt — fünf Vorträge; das heilige Messopfer — sechs Vorträge; das Papstthum — fünf Vorträge. Sachlich ist diese neue Auflage unverändert geblieben; nur ist die Reihenfolge der Vorträge eine andere geworden. Eberhards Predigtweise ist zu bekannt, als dass wir sie hier einer neuen Besprechung unterziehen müssten. Freunde einer zugleich religiösen und anziehenden Lectüre aus dem Clerus wie aus dem Laienstande werden das Buch nicht ohne Befriedigung aus der Hand legen. Insbesondere dürfen die geistvollen Vorträge über das Papstthum, wohl die besten dieses Bandes, auf einen weiten und dankbaren Leserkreis Anspruch machen.

Wäre es der hochwürdigste Verfasser selbst, der uns mit der Herausgabe seiner Reden beschenkte, so würden wir ihn mit geziemender Ehrfurcht unter anderem bitten, die manchmal weit ausholenden und lang ausgesponnenen Eingänge zu kürzen. Dem Herausgeber wird man nur Dank dafür wissen, dass er die verschlossenen Predigtschätze des Trierer Oberhirten, so wie er sie vorgefunden, der Mit- und Nachwelt zugänglich gemacht hat. Mögen sie ihren Weg in viele Häuser und Hände finden und das segensreiche Apostolat des edlen Bischofs nach seinem Tode noch fortsetzen.

Wynandsrade (Holland). Karl Racke S. J.

3) **Theologia Moralis** auctore Augustino Lehmkuhl S. J. sacerdote. Editio septima ab auctore recognita et emendata. Cum approbatione Rev. Archiep. Friburg. et Super. Ordinis. Friburgi Brisgoviae, sumptibus Herder. 1893. Vol. 2 in 8°. Pag. XIX et 816, XVI et 872. Preis M. 16.— = fl. 9.60.

Diese Auflage ist dem derzeitigen hochwürdigsten General des Ordens P. Ludwig Martin gewidmet, und bekundet überall die sorgsame Durchsicht des verdienstvollen Auctors. Im ersten Bande finden sich einige Addenda oder Zusätze der vorigen Auflage nunmehr im Texte, bei der Explication der Principien ist das Thema stets durch fetten Druck gut ersichtlich gemacht, hie und da wurden Text oder Anmerkungen kürzer gehalten, die Rubrik Literatur aber bereichert. Im zweiten Bande ist das jüngste Klosterdecret „Quemadmodum omnium“ nicht bloß dem Wortlaute nach angefügt, sondern in nn. 401 und 507 auch dessen Inhalt kurz verwertet; in einer Fußnote zu n. 796 sind die römischen Dispenstaxen in Ehesachen jetzt in Franks angegeben; ebenso ist zu n. 923 das Decret beigefügt, laut welchem auch Leser periodischer zu Broschüren gebundener Publicationen häretischen Ursprunges und ebensolcher Tendenz der päpstlichen speciell reservierten Excommunication verfallen; in n. 971 sind die Strafbestimmungen des Decretes Vigilanti betreffs der Messstipendien kurz in einer Fußnote angeführt. Auf Seite 795 finden sich die neuesten Decrete bezüglich der Leichenverbrennung, woran sich eine eingehende Belehrung in dieser Frage, resp. Begründung der Decrete schließt. Andere römische Entscheidungen oder Decrete sind zur Erhärtung von Gesagtem noch auf Seite 872 mitgetheilt. Ein Nachschlagebuch ersten Ranges.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

4) **Apologie des Christenthums.** Von Franz Hettinger. Siebente Auflage. Herausgegeben von Dr. Eugen Müller, Professor in Straßburg. Herder in Freiburg. In 20 monatlichen Lieferungen à M. 1.— = fl. —.60.

Der Herausgeber der Apologie des Christenthums vom gefeierten Hettinger kann versichert sein, dass ihm alle dazu Glück wünschen; denn dieses Werk hat unzählige Freunde und Bewunderer unter den Geistlichen, aber auch unter den Laien gefunden. Und es wird auch in Zukunft noch neue Eroberungen in der Welt der Geister machen. Auch der Verleger verdient den aufrichtigsten Dank der katholischen Welt, dass er Werke wie dieses immer wieder in Circulation bringt. Das

ist gesundes Blut, in die Adern der Leser gegossen, gegen die Ströme des Giftes, die allwärts fließen. Gebe Gott seinen Segen dazu.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

5) **Gedanken über Religion und religiöses Leben in freien Vorträgen.** Von Dr. Josef Nirschl, Domdechant in Würzburg, weiland Religions-Professor an der kgl. Studienanstalt und Realschule zu Passau. Zweite, durchgesehene Auflage. Würzburg. F. X. Bucher'sche Verlagsbuchhandlung. 1894. Gr. 8°. VI und 263 S. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Vorliegendes Buch hat der hochgeachtete Gelehrte in seiner damaligen Stellung als Religions-Professor zu Passau im Jahre 1862 das erstemal erscheinen lassen. Wie er selber in seinem Vorworte zur ersten Auflage erwähnt, benutzte er „die wenigen stillen Stunden, die ihm seine Berufsarbeiten übrig ließen, dazu, eine Reihe von Gedanken, die er in den Unterrichtsstunden seinen Schülern gegenüber bei verschiedenen Gelegenheiten ausgesprochen, in Kürze niederzuschreiben." Nach und nach entstanden Vorträge, die dem Drucke zu übergeben der Verfasser sich entschloss. Jetzt liegen sie in zweiter Auflage vor uns. Sie sind 19 an der Zahl. Was den Inhalt anbelangt, handeln Vorträge I, III, IV über die Nothwendigkeit der Religion von verschiedenen Gesichtspunkten aus. Der II. hat die Sündhaftigkeit des Menschengeschlechtes und die vorchristlichen Sühnungsmittel zum Thema. Der V. ergeht sich über die Nothwendigkeit des religiösen Glaubens, der VI. über die verschiedenen Formen der göttlichen Offenbarung und deren Gegensätze, der VII. und VIII. speciell über die göttlichen Gebote. Reden über die Gnade sind IX, X, XI. Das allerheiligste Altarssacrament haben die Vorträge XII, XIII, XIV zum Gegenstande, XV. die Todsünde, XVI. das heilige Bußsacrament. Vortrag XVII handelt über die zur Wiedererlangung des verlorenen Gnadenlebens nothwendigen Bußacte. Das Bild des christlichen Lebens auf Grund des Glaubens und der christlichen Hoffnung wird uns in den beiden letzten Reden vorgeführt. Was die Form dieser Vorträge betrifft, so können sie, wie auch der hochwürdigste Herr Verfasser meint, als Betrachtungsreden bezeichnet werden. Dogmatische Tiefe und hoher Ernst vereinigen sich mit inniger Wärme, die gewiss den Eindruck auf das Herz des Lesers und Zuhörers nicht verfehlen wird. Die Sprache ist edel. Aus den einzelnen Vorträgen lässt sich eine prächtige Aehrenlese von Sinnsprüchen zusammenbringen. — Das schöne Buch wird nicht nur den betrachtenden Leser erfreuen, sondern auch gut benützt werden können bei Predigten, besonders vor höher gebildetem Publicum, bei Religionsvorträgen in den oberen Classen der Gymnasien (überhaupt Mittelschulen) und bei Exhorten an die studierende Jugend.

Horn (N.-Oe.) Religions-Professor Josef Kreschnička.

6) **Der Weg zum inneren Frieden.** Unserer Lieben Frau vom Frieden geweiht von dem P. von Lehen S. J. Nach der vierten Auflage aus dem Französischen übersetzt von P. J. Brucker S. J. Dreizehnte Auflage. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung. 1893. Kl. 8°. XXIV und 451 S. Preis M. 2.25 = fl. 1.35, gebd. M. 3.— = fl. 1.80.

Ein eben nicht kleines Buch, welches innerhalb zwanzig Jahren zum dreizehntenmale auf dem Büchermarkte erscheint, ist ein wahrer Triumph; ein solches Werk empfiehlt sich selbst besser, als es die Worte eines Recensenten empfehlen können. Die Discretion, das nüchterne Beurtheilen und vernünftige Maßhalten, das uns Menschen oft so schwer ist, das ist das Geheimnis, welches in obigem Werke denen erschlossen wird, die den inneren Frieden suchen. Namentlich finden fromme Frauen in diesem Buche den Schlüssel zu der ersehnten Herzensruhe, welche sie häufig infolge von zu hohen Anforderungen an sich selbst verlieren. Scrupulanten können kaum eine bessere Anleitung, ihre quälenden Zweifel los zu werden, erhalten, als sie ihnen P. Lehen bietet. Ein Seelenführer, welcher sich

die in dem genannten Buche vorgetragenen Grundsätze des ascetischen Lebens zu eigen gemacht hat, wird vielen Seelen ein Tröster werden und wird ihnen die Hindernisse aus dem Wege räumen, die sie im Fortschreiten aufhalten. Formell betrachtet ist P. Bruckers „Weg zum inneren Frieden“ eines jener wenigen Bücher, denen man es kaum mehr anmerkt, dass sie Uebersetzungen sind.

Klagenfurt. P. M. Huber S. J, Director.

7) **Der Rompilger.** Wegweiser zu den wichtigsten Heiligthümern und Sehenswürdigkeiten der ewigen Stadt. Von Anton de Waal, Rector am deutschen Campo Santo. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 74 Abbildungen, einer Eisenbahnkarte von Italien und einem Plane der Stadt Rom. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 1895. Preis gebd. M. 4.— = fl. 2.40.

Ein Büchlein wie das vorstehende bedarf wohl kaum einer Empfehlung. Der Name des Verfassers bürgt uns allein schon für die Güte und Exactheit desselben. Jeder Rompilger, dem etwas daran gelegen ist, die heilige Stadt und ihre Sehenswürdigkeiten kennen zu lernen und gleichzeitig eine bleibende Erinnerung an das viele Schöne und Erhabene der heiligen Roma mit nachhause zu nehmen, möge sich das vorstehende Büchlein, dessen Reinertrag zum Besten des Hospizes des deutschen Campo Santo bestimmt ist, kaufen. Der „Rompilger“ dürfte sich wegen seines guten gediegenen Inhaltes und seines praktischen Wertes bald allgemeine Beliebtheit in allen Kreisen und Schichten der Rompilger erwerben.

Rom. P. Bruno Albers O. S. B.

8) **Anleitung zur Verwaltung des heiligen Bußsacramentes** von A. Tappehorn. Vierte Auflage. Dülmen i. W. Laumann'sche Verlagshandlung. 1894. 8°. 438 S. Preis M. 4.— = fl. 2.40.

Dieses treffliche Buch des verdienten Landdechanten und Pfarrers in Vreden hat einen großen Erfolg gehabt, wie die rasch aufeinander folgenden Auflagen beweisen. Es unterrichtet gut; zeichnet sich aus durch Klarheit und eignet sich ganz vorzüglich für den praktischen Gebrauch. Das Urtheil des Verfassers ist ruhig und besonnen und stützt sich auf die Bestimmungen der Kirche und die Meinungen der von derselben zumeist empfohlenen Lehrer. In vielen Priester-Seminarien ist Tappehorns „Anleitung“ ein beliebtes Handbuch geworden; eine englische Uebersetzung derselben ist in Vorbereitung. Der Verfasser hat diese neue vierte Auflage einer sorgfältigen Revision unterzogen und in einigen Punkten erweitert.

Darfeld (Westfalen). Dr. Heinrich Samson, Vicar.

9) **Die hl. Elisabeth.** Ein Buch für Christen von Alban Stolz. Der gesammelten Werke siebenter Band. Siebente Auflage. Mit 15 Bildern. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Preis brosch. M. 3.— = fl. 1.80, gebd. M. 4.40 = fl. 2.64.

Die Herder'sche Verlagshandlung hat sich die verdienstvolle Aufgabe gestellt, sämmtliche Werke des sel. Alban Stolz zu sammeln und herauszugeben. Wer kennt nicht Alban Stolz und wer liest nicht gerne seine Schriften? Prälat Hettinger, ein vertrauter Freund des Stolz, sagt über letzteren: „A. Stolz' Schriften sind ein Gemeingut des deutschen Volkes geworden, an denen die Einfältigen sich nähren und die Geistesstarken sich erfreuen“. Dieses Urtheil gilt in ganz vorzüglichem Grade von dem vorliegenden Buche. Jedermann wird mit großer Befriedigung dieses Buch lesen. Solche, in deren Händen die Leitung christlicher Müttervereine, Frauenbündnisse, Frauen-Congregationen, des III. Ordens sich befindet, werden aus diesem Buche viel Brauchbares zur Belehrung der ihnen Anvertrauten finden. Möge „Die hl. Elisabeth“, die Königstochter, die Landgräfin auch in den Häusern der Vornehmen und Hochgestellten Einlass finden, sie wird

denselben zeigen, wie vornehmer, hoher Stand und wahrhaft christliches Leben sich ganz schön in Einklang bringen lassen.

Gampern. Ig. Treml, Pfarrer.

10) **Schauspiele für jugendliche Kreise.** Von Dr. Robert Weißenhofer. 1. Die hl. Elisabeth von Thüringen. 2. Rosa von Tannenburg. Dritte Auflage. Linz. Ebenhöch. 1893. Preis brosch. 90 kr.

Dritte Auflage! Das möchten wir bei Besprechung des vorliegenden Büchleins besonders betonen. Die dritte Auflage bezeugt uns doppeltes: Im allgemeinen den Aufschwung des katholischen Lebens, indem es ein Buch von so specifisch religiösem Inhalte zur dritten Auflage bringen konnte; im besonderen den Wert des Büchleins, der dasselbe den katholischen Dilettantenbühnen so theuer machte, dass sich, trotzdem im ähnlichen Genre bereits eine nicht unbedeutende Concurrenz — falls dieser Ausdruck erlaubt ist — besteht, Verfasser und Verleger veranlasst fanden, es zum drittenmale in die Welt hinauszusenden. Die „liebe thüringische Heilige" und „das brave Ritterstöchterlein von Tannenburg" sind auch in der That herrliche christliche Vorbilder. Das eine lehrt uns Gottergebung in Leiden, das andere illustriert in vorzüglicher Weise die Beobachtung des vierten Gebotes. Mögen diese „Schauspiele für jugendliche Kreise" im Interesse religiöser Vertiefung noch weitere Verbreitung finden.

Schwanenstadt. Jakob Huber, Beneficiat.

11) **Große biblische Geschichte für die obere Classe.** Von Nikolaus Kreip, Pfarrer im Bisthum Luxemburg. Fünfte Auflage. Freiburg. Herder. Preis 16 Sous = 64 Pf.

Vom selben Verfasser und im gleichen Verlage:

12) **Kleine biblische Geschichte für die untere Classe.** Vierte Auflage. Preis 8 Sous = 32 Pf.

Beide Bücher eignen sich ganz gut für Schüler der oberen resp. unteren Classen der Volksschule. Der Druck ist gefällig, wichtige Stellen sind durch den Druck hervorgehoben, die Bilder gefällig und würdig. Kluge Auswahl und Beschränkung des Stoffes empfehlen beide Bücher besonders.

Wels. Dr. Josef Rettenbacher, Beneficiat.

13) **Die Regel des hl. Benedict.** Uebersetzt von P. Edmund Schmidt O.S.B. Zweite, verbesserte Auflage. Mit Erlaubnis der Ordensoberen. Regensburg. Pustet. 1893. IV und 160 S. 8°. Preis 80 Pf. = 48 kr.

Dass so rasch eine zweite Auflage nothwendig wurde, zeigt, wie willkommen diese Uebersetzung war. Jetzt sind in Fußnoten die Tage angegeben, an welchen bei Tisch oder im Chor die einzelnen Abschnitte der Regel vorgelesen werden.

Mainz. Dr. W. E. Hubert, Rector.

14) **Magister choralis.** Theoretisch-praktische Anweisung zum Verständnis und Vortrag des authentischen römischen Choralgesanges, bearbeitet von Franz Xav. Haberl. Zehnte, vermehrte und verbesserte Auflage. Regensburg. Pustet. 1893. Preis cart. M. 1.40 = fl. —.84.

Im Jahre 1864 ist die erste Auflage erschienen, nunmehr liegt die zehnte vor, welche im Vergleich zur ersten in der That vielfach vermehrt und verbessert ist. Neu sind die Paragraphe 2, 10, 19, 20, 43 und 44; viele Paragraphe sehr erweitert wie Paragraph 41. Die Paragraphe 43 und 44 sind besonders wichtig für den richtigen Vortrag des Chorales; nach mancherlei Schwankungen scheint nun das Richtige festgestellt zu sein. Eine sehr brauchbare Beigabe ist das alphabetische Verzeichnis der Abkürzungen und Ausdrücke des Diöcesan-Kirchenkalenders mit Uebersetzung und Erklärung. Interessant ist der Anhang: Archäologische und paläographische Notizen über den Choral mit fünf Tabellen. Zwanzig Jahre hat der im kirchenmusikalischen Lehrfache unermüdliche Meister an der Ver-

vollkommnung dieses ausgezeichneten Buches gearbeitet, welches die Aufgabe hat, die Art und Weise der richtigen Ausführung der authentischen Choralgesänge auf Grund der Geschichte und Tradition zu lehren, und bereits auch in englischer, französischer, italienischer, ungarischer, polnischer und spanischer Sprache erschienen ist.

Waidhofen. Ehrendomherr Josef Gabler, Dechant u. Stadtpfarrer.

15) **Jubelgold.** Kränze um die Tiara. Von Julius Pohl. Zweite, vermehrte Auflage. Paderborn. Verlag von Ferdinand Schöningh. Kl. 8°. 191 S. Preis hübsch gebd. M. 3.80 = fl. 2.28.

Das Büchlein verdankt dem Bischofsjubiläum Sr. Heiligkeit Leo XIII. sein Entstehen, weshalb auch des Papstes prächtiges Bild an der Spitze prangt. Auf diesen feierlichen Anlass beziehen sich freilich direct nur die drei ersten Lieder: „Ein Weihgeschenk", „Dem Jubelpapste" und „Papst- und Jubelhymne" nebst drei Gedichten am Schlusse und zwei Musikbeilagen. Die anderen 105 Nummern, welche das wahrhaft goldene Büchlein zählt, sind in fünf Abtheilungen untergebracht: 1. „Römische Sonette;" 2. „Aus dem Leben der Kirche;" 3. „Christliche Weisheit;" 4. „Erbaulich—Beschaulich;" 5. „Zeitgedichte und Lyrik."

Wie ein warmer Frühlingshauch durchweht die ganze Sammlung eine kindliche Liebe und zarte Anhänglichkeit an den großen Vater der Christenheit und jugendliche Begeisterung für das herrliche Rom. Diese Liebe und Begeisterung ziehen sich wie ein goldener Faden durch das ganze Büchlein. In hervorragender Weise kommen sie zum Ausdrucke in den 17 römischen Sonetten, die ebenso schwungvoll als formvollendet sind, unter anderem besonders in: „Rom und die Elemente", „Monte Pincio", „Abschied in Hoffnung". Auch die übrigen Gesänge bergen kostbare Goldkörner. Ein Hauptaugenmerk legte der Dichter auf den Silbenreim. Deshalb sind die Reime bei ihm fast durchweg nicht bloß rein, sondern auch edel und schön. Sein Bestreben ist darauf gerichtet, nur solche Reime anzuwenden, welche durch richtiges Verhältnis ihrer Vocale und Consonanten Uebereinstimmung mit dem Inhalte, Anmuth, schöne Abwechslung und Wohlklang in sich vereinen. Trotzdem finden sich, doch nur in einigen ganz wenigen Fällen, unreine Reime; denn es ist doch eine zu große poetische Licenz in Anspruch genommen, wenn man z. B. „sank" und „zersprang" (S. 137) oder „Fink" und „hieng" (S. 138) reimt. Bei unserer an Reimen nicht gar zu reichen Sprache ist es freilich schwer, unreine Reime ganz zu vermeiden. Uebrigens verräth es Pedanterie, in dieser Beziehung zu kritisch sein zu wollen.

Jede Zeile im „Jubelgold" bekundet den Dichter, seine sprudelnde Phantasie, sein kindlich frommes Gemüth. Ueberall ist originelle Auffassung, sind neue, überraschende Bilder, treffliche Gedanken, edle Sprache, warme, wahre Empfindung, geistreicher Humor, vollendete Form. Diese zweite Auflage zeichnet sich vortheilhaft an vielen Stellen vor der ersten Auflage aus und überdies sind noch eine zweite Musikbeilage und mehrere Gedichte hinzugegeben. Willkommen dürfte jedem Leser des Dichters Bildnis sein, das er mit schlichten Versen umrahmt, in denen uns kurz sein Lebenslauf vorgeführt wird. Die Ausstattung des Büchleins ist eine reiche zu nennen. Es wird nicht verfehlen, bildend und veredelnd auf Geist und Herz des geneigten Lesers einzuwirken, ihn zu erbauen und zu erheben, zu belehren und zu erheitern.

Seckau. P. Wolfgang Stocker O. S. B.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1894.

VI.

Méneval (Baron Claude Fr. de). Mémoires pour servir à l'histoire de Napoléon I. 1802—1815. (Memoiren zur Ge-

schichte Napoleons I.) Paris, Dentu. 8. Drei Bände. 486, 560 und 634 S. — Ségur (Comte Louis de) Un aide de Camp de Napoléon. (Ein Adjutant Napoleons.) Paris, Firmin-Didot. 8. XXIII, 454 S.

Beide Werke gehören zusammen. Sie verfolgen den gleichen Zweck und die Gesinnung ist die gleiche. Méneval war Secretär Napoleons zur Zeit des Consulates, später Staatsrath 2c. Er war ein großer Verehrer und Bewunderer seines Herrn. Das Gleiche gilt vom Grafen Ségur, der während zwölf Jahre Adjutant Napoleons war. Hätten wir von ihnen eine eigentliche Geschichte Napoleons, so würde sie wohl vielfach, als parteiisch, auf Misstrauen stoßen. Nun aber übergehen beide sozusagen die historischen Thatsachen, berühren sie nur kurz, setzen sie als bekannt voraus. Dagegen erzählen sie eine große Anzahl Anekdoten, welche aber doch zur Erklärung der Thatsachen vielfach Aufschluss gewähren und deshalb oft von großer Wichtigkeit sind. Auf diesem Felde verdienen auch beide Schriftsteller Glauben, da sie so lange das volle Zutrauen Napoleons besaßen und Augenzeugen des Erzählten sind. Die Umarbeitung und Ergänzung der Memoiren Ménevals besorgte sein Neffe (N. J. E. Bar. de Méneval).

Le Maréchal Oudinot, duc de Reggio, d'après les souvenirs inédits de la Maréchale. (Der Marschall Oudinot, Herzog von Reggio, nach unedierten Erinnerungen der Frau Marschall.) par G. Stiegler. Paris, Plon et Nourrit. 8. XVI, 566 S.

Eine der angenehmsten und achtbarsten Persönlichkeiten in der Umgebung Napoleons I. ist ohne Zweifel der spätere Marschall Oudinot. Dass seine Frau, eine feine Beobachterin, manches zu erzählen weiß, was den Männern entgieng, ist begreiflich. Da sie zugleich die Gabe des Erzählens und Schilderns in hohem Grade besitzt, ist das Buch für Neugierige sehr unterhaltend und für Geschichtsforscher zu gleicher Zeit von Bedeutung.

Faure (M. l' abbé). Souvenirs de la Roquette. (Erinnerung an das Staatsgefängnis Roquette.) Paris, Dreyfous et Dalsace. 12. 369 S.

Faure war während sieben Jahre (1884—1891) Seelsorger an der großen Roquette, dem Gefängnis großer Verbrecher. In dieser Zeit befanden sich dort 50 zum Tode Verurtheilte; 38 Hinrichtungen wohnte er persönlich bei. Faure hatte somit Gelegenheit, sich reichliche Erfahrungen zu sammeln. Er hat es auch gethan, wie es dieses interessante Buch beweist. Faure ist auch der Ansicht, dass die Todesstrafe auf den Verbrecher einen viel größeren Eindruck mache als die lebenslängliche Gefängnisstrafe. Jeder, besonders aber der Culturhistoriker, der Psychologe und der Seelsorger wird sich dem Verfasser für das viele Lehrreiche zum Danke verpflichtet fühlen.

Lenôtre (G.). Paris révolutionaire. (Paris während der Revolution.) Paris, Firmin-Didot. 8. 420 S. 60 Illustrationen.

Der Verfasser der interessanten Geschichte der Guillotine, von welcher im letzten Jahrgang die Rede war, will keine Geschichte der Revolution bieten, sondern Einzelnheiten über die Localitäten, Personen (z. B. Danton, Marrat, Robespierre, Corday 2c.). Diese sind von großem Interesse und werden dem Geschichtsschreiber behilflich sein, manches anschaulicher und wahrheitsgetreuer zu schildern. Die zahlreichen Pläne und Porträts dienen ebenfalls dazu. Der Verfasser hat mit erstaunlichem Fleiße alles aus glaubwürdigen, verschiedenartigen Quellen geschöpft.

Préville (X. de). Un glorieux soldat: Mac-Mahon, maréchal de France, duc de Magenta. (Ein ruhmreicher Soldat: Mac-Mahon, Marschall von Frankreich, Herzog von Magenta.) Paris, Tolra. 8. 362 S. mit 60 Illustrationen.

Das Leben des gefeierten Feldherrn ist in kurzer Zeit von Verschiedenen (z. B. Malo, Bapst, Grandin) geschildert worden. M. de Préville entwirft zwar ein anschauliches Bild des ganzen thatenreichen Lebens; doch verweilt er mit besonderer Vorliebe bei der Jugendgeschichte seines Helden. Mac-Mahon war bekanntlich tief religiös. Ein Beweis dafür liegt gewiss schon in dem Umstande, dass er in seiner Jugend lange schwankte zwischen dem Priester- und dem Soldatenstande. Nach Préville haben noch Collin (Paris, Lefort. 8. 368 S.) und Rastoul (Paris, Delhomme et Briguet. 8. 382 S.) mit großer Liebe und Begeisterung die Biographie Mac-Mahons geschrieben. Rastoul bespricht vorzüglich sein militärisches Wirken.

Geschichtsforscher möchten wir aufmerksam machen auf das bedeutende Werk:

Hauvette, Hérodote historien des guerres médiques. (Herodot, Geschichtsschreiber der medischen Kriege.) Paris, Hachette. Gr. 8. XI, 512 S.

Das Werk zerfällt in zwei Theile; im ersten wird mit Herbeiziehung einer zahlreichen Literatur und mit großem Scharfsinn über die Glaubwürdigkeit Herodots gehandelt, und dieselbe dem Auctor im Ganzen siegreich vindiciert. Im zweiten Theile werden sodann die medischen Kriege, auf obige Forschungen gestützt, neu erzählt.

Einer der ersten Geographen Frankreichs ist gegenwärtig P. Vidal de la Blache. Unter seinem Namen und seiner Leitung sind im verflossenen Jahre bei Colin & Co. in Paris drei große Werke erschienen, auf welche wir Fachmänner aufmerksam machen möchten, nämlich: Atlas général historique et geographique. 420 Karten und 46.000 Wörter (Namen). Fol. (In Leinwand gebunden 30 Franks); sodann: Atlas classique, historique et géographique. 342 Karten und 30.000 Wörter (Namen). Fol. (15 Franks) u. Atlas de géographie physique politique, économique. 197 Karten. Fol. (10.50 Franks.) Ohne auf Einzelnes einzugehen, sei nur bemerkt, dass sich alle Recensenten über die drei Werke sehr günstig aussprechen.

Petitot (Emile). Exploration de la région du grand lac des Ours. Fin des quinze ans sous le cercle polaire. (Ausforschung der Gegend um den großen Bären-See. Am Ende der 15 Jahre unter dem Polarkreise.) Paris, Téqui. 8. 488 S. mit Illustrationen und zwei Karten.

Petitot ist der erste Missionär, der die bisher beinahe unbekannten Gegenden um den großen Bären-See nicht bloß unter unzähligen Beschwerden und Gefahren in verschiedenen Richtungen bereist hat, sondern der sich 15 Jahre daselbst aufgehalten hat. Er konnte somit Land und Leute hinreichend kennen lernen. Sein Werk hat daher einen außerordentlichen wissenschaftlichen Wert, was auch von den Geographen und Culturhistorikern aller Nationen freudig anerkannt wird.

Desjardins (M. A.). Questions sociales et politiques. (Sociale und politische Fragen.) Paris, Plon. 8. 490 S., und vom gleichen Verfasser beim gleichen Verleger: De la liberté politique dans l'état moderne. (Von der politischen Freiheit im modernen Staate.) 8. XV, 365 S.

Desjardins nimmt unter den Rechtsgelehrten und juridischen Schriftstellern eine hervorragende Stelle ein. In der ersten Schrift bespricht er, als gründlicher Kenner der Geschichte und des Rechtes, mit großem Scharfsinn die Fragen, welche heutzutage alle Welt beschäftigen. Von besonderem Interesse sind: Die afrikanische Sclaverei, die Wahl der Magistrate, die Geschwornengerichte, die Verbrechen und ihre Bestrafung. Ebenso ausgezeichnet ist die zweite Schrift, einigermaßen eine Ergänzung der ersten. Scharfsinnig, geistreich, prägnant wird zuerst die politische Freiheit im allgemeinen besprochen, sodann die Freiheit der Wahlen, der Parla-

mente, die Unabhängigkeit der Richter, die Freiheit der Presse, das Vereinsrecht, der Socialismus und die Freiheit. Beide Schriften sind allen Politikern bestens zu empfehlen.

Kannengiesser (A.). Ketteler et l'organisation sociale en Allemagne. (Bischof Ketteler und die sociale Organisation in Deutschland.) Paris, Lethielleux. 8. XVI, 360 S.

Der Verfasser will den Franzosen Aufschluss geben über das sociale Wirken der Katholiken Deutschlands. Zu diesem Zwecke wird zuerst Leben und Wirken des Bischofes Ketteler schwungvoll geschildert. Hierauf folgt eine Lobrede auf das deutsche Centrum und seinen Kampf gegen den Socialismus durch den Volksverein unter Anführung des unvergesslichen Windthorst, die Vorträge in Gladbach u. s. w. Dass die Sache etwas idealistisch (wie die Germania des Tacitus) dargestellt wird, ist selbstverständlich. Die Franzosen finden das Buch sehr interessant und lehrreich. Mögen sie die Lehren recht beherzigen und befolgen.

Mit Deutschland beschäftigt sich ebenfalls:

Brants (Victor). Le Régime corporatif au XIX siècle dans les états germaniques. (Das Innungs- und Zunftwesen im 19. Jahrhunderte in den deutschen Staaten.) Bruxelles, Société belge de librairie. 8. XVI, 159 S.

Herr Brants ist Professor für socialpolitische Fächer an der Universität zu Löwen. Das dem Umfange nach kleine Werk ist die Frucht einer großen, vieljährigen Arbeit. Der Verfasser hat wiederholt die verschiedenen Staaten Deutschlands bereist, sich überall erkundigt, alle officiellen Actenstücke mit staunenswertem Fleiße und großer Geduld gelesen, studiert. Er beherrscht daher seinen Stoff vollständig. Umso lobenswerter ist es, dass er aus dem aufgehäuften Material in gedrängter Kürze den Franzosen ein Bild entwirft von den Verbindungen der Arbeiter und den zunftmäßigen Vereinen in Deutschland und Oesterreich. Die Arbeit findet auch allgemein Anerkennung und Lob.

Winterer. Le socialisme contemporain. (Der Socialismus der Gegenwart.) Paris, Lecoffre. Zweite Auflage. 8. XI, 407 S.

Der unermüdliche Pfarrer von Mühlhausen hat sein Werk über den Socialismus gänzlich umgearbeitet. Dasselbe ist vorherrschend historisch. Lassalle und Marx, die eigentlichen Begründer des heutigen Socialismus, werden vorerst erschöpfend besprochen, sodann das Wirken und die Erfolge der Socialisten in den einzelnen Ländern Europas und Amerikas geschildert.

Eine Ergänzung in gewisser Beziehung zu dieser Schrift ist die folgende, die sich vorzüglich mit der Widerlegung der irrigen Ansichten und Principien beschäftigt:

Bousies (de). Le collectivisme et ses conséquences. (Der Collectivismus und seine Consequenzen.) Bruxelles, Société belge de librairie. 8. 245 S.

Graf Bousies hat schon verschiedene socialpolitische Schriften veröffentlicht, die großen Anklang gefunden haben. Es ist nicht jedermanns Sache, alle Sophismen, Spitzfindigkeiten, irrige und absurde Ansichten der Socialisten zu durchforschen. Daher ist man den Männern, welche mit großer Geduld und Ausdauer es thun, und die hernach das Publicum gründlich und klar belehren, zu großem Danke verpflichtet. Das ist auch durchaus der Fall gegenüber dem Verfasser dieser Schrift. Dieselbe zerfällt in zwei Theile. Im ersten wird die Theorie besprochen und hier eingehend das System von Marx erörtert und widerlegt. Im zweiten Theile wird die praktische Seite behandelt und die Unausführbarkeit des „Zukunftsstaates" gezeigt. Der Verfasser gibt begreiflich zu, dass es gegenwärtig viele Uebelstände gebe, denen abgeholfen werden sollte. Er gibt aber die Mittel nur summarisch an. Hoffentlich wird er in einer neuen Schrift auch hierüber sich eingehend, klar und gründlich (wie in den bisherigen) aussprechen.

Schließen wir die socialpolitischen Publicationen mit:

Guillementot. Léon XIII. et le devoir social. (Leo XIII. und die sociale Pflicht.) Bruxelles, Desclée. 8. VIII, 190 S.

Es ist dies die Arbeit eines eifrigen, verdienstvollen belgischen Priesters. Das Ganze besteht aus zwei Theilen. In dem ersten wendet sich der Auctor — anschließend an die Encyklika des heiligen Vaters — an die arbeitenden Classen und zeigt überzeugend, wie die Argumente, auf welche sich die Socialisten stützen, nicht stichhaltig, falsch seien. Hierauf zeigt er, wie die Versprechen der Socialisten unausführbar, ihre Theorien haltlos seien. Im zweiten Theil fordert der Verfasser mit allen erdenklichen Gründen die sogenannten Wohlhabenden auf, durch Güte, Milde, Wohlthätigkeit u. s. w. die Lage der Arbeiter zu verbessern und dadurch den Socialisten den Boden der Wirksamkeit zu entreißen.

Bei der Literatur wollen wir uns auf zwei Werke beschränken:

Charaux (Auguste). L' Histoire et l' esprit de la littérature française au moyen age. (Geschichte und Geist der französischen Literatur im Mittelalter.) Lille, Desclée. 8. VIII, 414 S.

Die Arbeit zeichnet sich vor vielen ähnlichen durch zwei besondere Vorzüge aus: Durch umfassendes, gründliches Wissen und durch entschieden kirchliche Gesinnung. Gerade deshalb ist der Verfasser auch frei von jeder Voreingenommenheit. Er lobt und tadelt ohne Ansehen der Person und ohne durch die bisherigen Vorurtheile sich blenden zu lassen. Die katholischen Recensenten Frankreichs sind auch voll des Lobes über das Werk. — Das Gleiche gilt von:

Gautier (Léon). La Littérature catholique et nationale. Bruxelles, Desclée. 8. 376 S.

Gautier gilt als einer der ersten französischen Literaturhistoriker. Als solcher erweist er sich auch wieder im vorliegenden Werke. Seine Absicht dabei war nicht, eine vollständige, eingehende Besprechung aller literarischen Erscheinungen in Poesie und Prosa durch alle Jahrhunderte zu bieten, wie schon der Umfang des Buches vermuthen läßt. Es ist vielmehr ein Handbuch, fürs große Publicum berechnet. Dasselbe beruht jedoch auf gründlicher Sachkenntnis. Der Standpunkt des Verfassers ist der gleiche wie bei Charaux.

Schließlich noch ein paar Werke über die Kunst. Unter den zahlreichen kunsthistorischen Werken des Jahres 1894 dürften folgende einer besonderen Beachtung würdig sein:

Enlart (C.). Origines de l' art gothique en Italie. (Entstehung und Anfänge der gothischen Kunst in Italien.) Paris, Thorin. 8. XII, 335 S. Mit 34 Plänen und 131 Illustrationen.

Der gelehrte Kunstkenner beweist mit Scharfsinn und Sachkenntnis, dass die Cistercienſermönche den gothischen Stil von Burgund nach Italien gebracht und dort verbreitet haben. Der Text ist sehr lehrreich; die Illustrationen ernten allgemeinen Beifall und Lob. — Das Prachtwerk:

La France artistique et monumentale. (Frankreich in Bezug auf Kunst und Denkmäler.) Paris, Librairie illustrée. 4. t. IV, 208 S. reich illustriert, — hat einen Zuwachs, den vierten Band (Nimes, Poitiers, Laon, Chambord etc.) erhalten.

Müntz (Eugène). Histoire de l' art pendant la renaissance. III. Italie. La fin de la renaissance. (Geschichte der Kunst zur Zeit der Renaissance. III. Italien. Ende der Renaissance.) Paris, Hachette. 4. 757 S. Mit über 500 Illustrationen.

Dieser dritte Band reiht sich würdig den beiden vorhergehenden an, sowohl in Bezug auf Inhalt als auf Illustrationen. Müntz wird unter den Kunsthistorikern immer einen der ersten Plätze einnehmen. Besonders lobenswert ist, dass er, obschon Protestant, das Wirken und den Einfluss der Kirche und der

Religion mit so viel Verständnis und Gerechtigkeit behandelt, wie man es selbst von einem katholischen Laien kaum besser erwarten könnte. Nur wenige Ausdrücke finden sich vor, an denen ein allzu ängstlicher katholischer Leser sich stoßen könnte. In zwei folgenden Bänden will der Verfasser die Renaissance bei den anderen Völkern besprechen und so das großartige Werk zum Abschluss bringen.

Babeau (Abb.). Le Louvre et son histoire. (Der Louvre und seine Geschichte.) Paris, Firmin-Didot. Gr. 4. 349 S. 140 Illustrationen.

Der alte Königspalast Louvre hat eine große, höchst interessante Geschichte hinter sich; aber noch interessanter dürften für Viele die dort aufgehäuften Kunstschätze sein. Ueber Beides gewährt dieses mit Fleiß und Sachkenntnis ausgearbeitete Prachtwerk alle wünschbaren Aufschlüsse.

Salzburg. Johann Näf, emer. Professor.

Entscheidungen und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Beuron.

(Herz Jesu-Bilder.) Diejenigen Bilder des göttlichen Herzens Jesu, welche nur das göttliche Herz, nicht aber den Heiland mit darstellen, dürfen die Gläubigen für ihre Privatandacht besitzen, in der Kirche sind diese Bilder jedoch nicht öffentlich auszustellen. (S. C. Off. 26. Aug. 1891.)

(Leichenverbrennung.) Bezüglich der Verbrennung der Leichen derjenigen, welche nicht dem Freimaurerorden angehört haben, gab die S. R. U. J. folgenden Entscheid:

1. Die Sterbenden, welche nach ihrem Tode verbrannt werden wollen, sind, wenn es angeht, zu mahnen. Die Mahnung soll unterbleiben, wenn der Kranke in bona fide ist und durch Unterlassung der Mahnung kein öffentliches Aergernis entsteht.
2. Für die Seelenruhe solcher, die nicht ohne ihre Schuld verbrannt worden sind, darf nach dem Tode nicht öffentlich, wohl aber privatim die heilige Messe gelesen werden.
3. Diejenigen, welche bei der Verbrennung Hilfe leisten müssen, dürfen dieses nur thun, wenn a) die Verbrennung nicht eine Kundgebung des Freimaurerordens ist, b) wenn bei der Verbrennung nichts vorkommt, was entweder direct oder indirect gegen die Lehre der katholischen Kirche bezüglich der Frage der Leichenverbrennung gerichtet ist, c) wenn feststeht, dass die katholischen Bedienten nicht aus Hass und Verachtung gegen die katholische Kirche zur Dienstleistung herbeigezogen werden.
4. Für solche, welche auf den Wunsch und Willen anderer, nicht auf eigene Verfügung hin verbrannt werden, dürfen alle Gebete verrichtet werden, welche die Kirche für die Abgestorbenen betet, sowohl im Hause, als auch in der Kirche, nicht aber an dem Orte, wo die Verbrennung stattfinden soll. Das etwa entstehende Aergernis kann dadurch beseitigt werden, dass öffentlich erklärt wird, die Leichenverbrennung geschähe nicht auf Wunsch und Verfügung des Verstorbenen.

Allen anderen, welche absichtlich die Verbrennung ihrer Leiche anordnen, ist das kirchliche Begräbnis stets zu verweigern, bei zweifelhaften Fällen ist das Urtheil des Bischofs einzuholen. (S. R. J. d. d. 27. Jul. 1892.)

(Communicatio in sacris.) Bezüglich der Theilnahme katholischer Schüler an nicht katholischem (schismatischem) Gottesdienst erließ die S. R. J. am 26. April 1894 folgende Instruction:

1. Die Theilnahme katholischer Schüler am akatholischen Gottesdienst, kann nicht als eine bloße Civil-Ceremonie angesehen werden. Sie ist deshalb verboten und widerspricht kirchlichem und göttlichem Gesetz.
2. Die betreffenden Religionslehrer haben die Pflicht, die katholischen Eltern und deren Kinder, wenn sie darum gefragt werden, auf die Unerlaubtheit dieser Communication in Sacris aufmerksam zu machen.
3. Sie sind jedoch nicht gehalten, wenn sie ein- oder das anderemal auf Befragen Eltern und Schüler gemahnt haben, ihre Mahnungen zu erneuern, zumal wenn durch fortgesetzte Mahnung größere Uebel hervorgerufen werden könnten und keine begründete Hoffnung besteht, dass deren Erneuerung nützlich und wirksam sein werde.
4. Werden die Religionslehrer nicht gefragt, so dürfen sie schweigen, wenn die Schüler in bona fide sind und aus ihrem Schweigen kein Aergernis entsteht.
5. Die Eltern, welche ihre Kinder gegen besseres Wissen in den schismatischen Gottesdienst aus Furcht vor Strafe geschickt, und die Schüler, welche sich der Unerlaubtheit dieser Theilnahme wohl bewusst aus demselben Grunde in die akatholische Kirche gegangen sind, dürfen im Beichtstuhle nur dann absolviert werden, wenn sie versprechen in Zukunft sich in keiner Weise mehr an solchem Gottesdienste zu betheiligen. Dem Beichtvater liegt ob, solche Pönitenten genau zu unterrichten und zu ermahnen. — Haben Eltern und Schüler in bona fide theilgenommen, so darf der Beichtvater schweigen, vorausgesetzt, dass kein Aergernis entsteht.
6. Unerlaubt und unstatthaft ist es auch, dass nur eine Deputation katholischer Schüler dem akatholischen Gottesdienst im Namen aller anwohnt, doch kann, wenn die bona fides vorhanden ist und kein Aergernis entsteht, dieses geduldet werden.

(Messapplication) Auf eine Anfrage, ob der Priester gehalten sei, das heilige Messopfer bei den Exequien dem Verstorbenen zu applicieren, auch wenn er kein Stipendium dafür erhielte, wurde geantwortet, dass es freistehe, die heilige Messe auch für einen anderen Verstorbenen zu lesen. (S. C. C. d. d. 27. Aprilis 1895.)

(Ehedispens.) Ist bei Eingabe von Ehedispensgesuchen irrthümlicherweise Braut und Bräutigam als derselben Diöcese angehörig angegeben, während thatsächlich einer von beiden einer fremden Diöcese angehört, so kann die Ehedispens giltiger- und auch erlaubterweise, ohne dass ein neuer Recurs an den heiligen Stuhl nothwendig wäre, ertheilt werden.

Wird der Irrthum vor der Ertheilung entdeckt, so ist er einfach zu corrigieren. (S. Poenit d. d. 6. Febr. 1895.)

(Liturgie.) Auf eine Anfrage bezüglich der Lösung mehrerer die Liturgie betreffender Zweifel gab die Ritencongregation folgende Entscheide:

1. Ist an den Festen von duplex minus an abwärts ein Priester in Paramenten am Altare, soll die Incensierung des Altares rc. stets vorgenommen werden.
2. Kann der Hymnus proprius eines Heiligen zur Vesper nicht gebetet werden, so soll, falls ein eigener Hymnus desselben Versmaßes auch für die Matutin da ist, und dieser die Fortsetzung des ersten ist, mit diesem verbunden werden. Erfordert die historische Ordnung eine andere Reihenfolge, so ist das Decret Lincien d. d. 3. Juni 1892 ad. XVII zu beobachten.[1])
3. Fällt auf den Freitag nach der Octav von Christi Himmelfahrt ein Fest dupl. II class., so unterbleibt die Commemoratio de feria in den Laudes und der Messe, nicht aber in der II. Vesper.
4. Die Commemoratio Crucis in der österlichen Zeit unterbleibt sowohl beim Votivofficium „de Passione" als auch „de Ss. Eucharistia."
5. Fällt die Vigil des heiligen Apostels Matthäus mit dem Fest des heiligen Agapitus (20. September) zusammen, so ist die Oration des hl. Agapitus zu ändern, und diejenige aus der Missa „Sacerdotes" zu nehmen.
6. Fällt auf einen Freitag ein Leidensofficium und ist am vorhergehenden Donnerstag das Votivofficium Ss. Eucharistia gebetet worden, so ist, wenn die Hymnen des Leidensofficium dasselbe Versmaß haben, obwohl die Commemoratio de Ss. Eucharistia in der I Vesper unterbleibt, zur Vesper und Complet die Doxologie des Votivofficiums zu nehmen.
7. Fällt auf die Pfingstvigil das Fest eines simplificierten Heiligen, so ist zur Matutin die neunte Lection, wenn sie historisch ist, zu beten. (S. R. C. d d. 5. Febr. 1895.)

(Beitritt zu geheimen Secten.) Können Katholiken, welche nur um zeitlichen Schaden zu vermeiden einer geheimen Secte beitreten, aber doch sonst katholisch bleiben wollen, absolviert werden? Die S. C. O antwortete am 7. März 1883 mit Ja, wenn 1. solche sich thatsächlich von diesen geheimen Gesellschaften getrennt hätten; 2. sie versprechen, niemals, weder öffentlich noch geheim bei einem Acte dieser Gesellschaften mitzuwirken und vor allem keine Unterstützungsgelder mehr zu geben; 3. bereit seien, ihren Namen, so bald dieses ohne großen Schaden geschehen könnte, zurückzuziehen; 4. das Aergernis solle auf die bestmöglichste Weise wieder gutgemacht werden.

(Herz Jesu-Freitag und der 2. November 1895.) Seite 415 dieser Zeitschrift brachten wir nach den Ephem. lit. 1895 pg. 55 die Notiz, dass am 2. November dieses Jahres die Votivmesse des göttlichen Herzens Jesu zu lesen erlaubt sei. Die Acta S. Sed. 1895 pg. 695

[1]) Das Decret findet sich in den Acta S. Sed. vol. XXV, 58.

bringen eine Anfrage des Rmi Ep. Macaonensis, welche also lautet: Utrum occurrente prima feria sexta Novembris, die quo fit commemoratio Omnium fidelium Defunctorum, liceat missam votivam celebrare de Sanctissimo Corde Jesu juxta decreta Sacrae Rituum Congregationis 28. Junii 1889. Resp. Negative, juxta Rubricas.

(Elektrisches Licht.) Wie die Ephem. lit. 1895 (Juli) melden, steht ein Decret der S. R. C. in Aussicht, welches das elektrische Licht für den Gottesdienst (quoad cultum) verbietet, nicht aber für die Kirche, und dem Bischof die Fürsorge aufträgt, über die Art und Weise der Verwendung des elektrischen Lichtes zu wachen.

(Maria Verkündigung.) Das Fest Maria Verkündigung ist zu einem Feste dupl. I class. sine octava erhöht worden. Ein diesbezügliches Decret wird von der S. R. C. erlassen.

Persönliche Glossen über die gegenwärtige Lage.

Von Professor P. Albert M. Weiß, O. Pr. in Freiburg (Schweiz).

Wien, 15. Juli 1895.

Mein theurer väterlicher Freund, der ehrwürdige geistliche Rath Seelos, ein Schüler und treuer Verehrer Sailers, erzählte gerne, wie sein Vater, ein biderber Schmiedmeister, ihn durchaus zum Schmiede habe machen wollen. Erst mit sechzehn Jahren erhielt er von ihm die Erlaubnis zum Studieren. Am Tage der Primiz saß der Vater natürlich bei Tisch obenan neben dem Primizianten und dem Decan. Dieser stieß mit dem Vater an und sagte: „Nun, Schmied, jetzt seid Ihr aber doch damit zufrieden, dass Euer Franz Sales geistlich geworden ist?" „Natürlich", sagte der Alte, „aber — Schmied wär' halt auch schön gewesen."

An diese Worte habe ich mich während der letzten Zeiten oft erinnert, nur möchte ich sie umkehren. Es ist ja alles recht und gut, was Gutes und Rechtes geschehen ist, und es soll recht und gut sein, wenn dessen noch mehr geschieht, aber wenn's gerade etwas weniger schmiedmäßig geschehen wäre und geschehen könnte, — wär's halt auch schön.

Ich sage das nicht, als ob ich das Schmiedhandwerk verachtete. Ich sage nur, dass das schmiedmäßige Hämmern nicht jedermann Vergnügen macht, wenigstens solange nicht, als man es noch nicht gewöhnt ist. Zuletzt schläft freilich der Schmiedhund neben Amboss und Esse. Der Schmied vollends, der zum Bäcker auf Besuch kommt, hält es nicht fünf Minuten aus, weil es ihm dort zu todt ist. Erst wenn er wieder den Amboss dröhnen hört, sagt er mit einem kräftigen Fluch: „Nein, so schön, wie bei uns, ist's doch nirgends auf der Welt." Er mag recht haben von seinem Standpunkte aus, nur muss er nicht verlangen, dass alle Menschen Schmiede werden, und

darf den Bäcker, der sein Handwerk auch schön findet, nicht gleich mit dem Schmiedhammer zu seiner Meinung bekehren wollen.

Nun also, damit ich auf meinen eigentlichen Gegenstand komme, es ist ganz gut und recht, und man kann Gott nicht Dank genug dafür sagen, dass endlich das christliche Volk beginnt, aus seinem Halbschlafe aufzustehen. Dass es dabei etwas laut zugeht, liegt in der Natur der Sache. Wenn ein ganzes Volk aufsteht, dann müssen eben auch die Schmiede und andere geräuschvolle Menschenkinder aufstehen.

Es ist auch ganz gut und recht, dass es in den Massen zu gähren beginnt. Sie haben seit langen Zeiten soviel Gottlosigkeit und Kirchenfeindlichkeit in sich hineingeschluckt, dass diese übeln Säfte nun einmal in Aufruhr gebracht werden müssen, denn sonst können sie nicht ausgeschieden werden. Bei vielen werden sie sich ausscheiden, gut; bei vielen werden sie sich ins Blut schlagen, und dann weiß jedermann, wie er mit ihnen dran ist, und das ist auch recht.

Es ist ebenfalls gut und recht, und zwar vor allem und über alles, dass endlich einmal das letzte Stündlein für den großen Erbfeind der guten Sache, den Liberalismus, geschlagen hat. Ihm, dem Vater, dem Sohne, dem Schutzherrn unserer leidigen Halbheit, ihm, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, Sallusts Worte zu erfüllen: Deos neglegere, omnia venalia habere edocuit, ihm wird wohl niemand eine Thräne nachweinen. Wohl aber wird jeder sein Grab so gut verriegelt wünschen, dass selbst sein Gespenst nicht mehr daraus entweichen könne, um je nochmals die Ruhe der Lebenden zu stören.

Auf dieses letzte Wort möchte ich nun aber die ganze Achtsamkeit derer lenken, die den großen Kampf für den Sieg der christlichen Ideen kämpfen. Es handelt sich um den Sturz eines Systems, das als der Erbe der großen Revolution die Welt seit einem Jahrhundert beherrscht hat. Welches Verderben dieser Wechselbalg angerichtet hat, das ist kaum zu beschreiben. Aber Ideen sind nicht so schnell todt. Und wenn sich auch ein System, in dem sie sich verkörpert haben, auflöst, so bleiben doch die unsichtbaren Keime und treiben anderswo in neuer Form Schößlinge.

Und zuletzt muss sich niemand mehr davor hüten, von ihnen angesteckt zu werden, als gerade der, der mit ihnen beständig umgeht, um sie zu bekämpfen. Jeder Pestarzt weiß das. Mögen es nur die heldenmüthigen Bekämpfer des Liberalismus auch beherzigen!

Auf der andern Seite handelt es sich um den Neubau einer besseren Gesellschaftsordnung, oder wenigstens um die Vorbereitungen dazu. Auch diese Aufgabe verlangt unsere ganze Achtsamkeit. Ein Fehler, der in den Fundamenten gemacht wird, ist viel verhängnisvoller und von weit größerer Tragweite, als hundert Fehler, die im

Aufbau begangen werden. Ein principieller Fehlgriff ist auch selten wieder gut zu machen.

Alles in allem erwogen, kann sich niemand der Ueberzeugung verschließen, dass die Lage sehr ernst ist. Ich glaube nicht zu übertreiben, wenn ich sage: Wir stehen in einem entscheidenden Augenblicke, einem Augenblicke, nach dem sich vielleicht auf lange Zeit hinaus alles richten wird. Aber die Entscheidung liegt nie allein bei den Dingen, sondern auch bei den Menschen.

Die Dinge sind, dank der Gnade Gottes, dahin gekommen, dass der Zustand der Gesellschaft an die flüssige Glockenspeise erinnert, eben in dem Augenblicke, da sie zum Gusse reif ist. Alles kocht und wallt und brodelt. Wohl, wenn die gährende Mischung in die rechte Form geleitet wird. Es darf aber eine feste Form sein, sonst ist das Unheil fürchterlich.

Wehe, wenn sie losgelassen.
Wachsend ohne Widerstand
Durch die volksbelebten Gassen
Wälzt den ungeheuren Brand!

Dass dies verhütet werde, dass das Ergebnis der entscheidenden Wendung günstig sei, das ist, abgesehen von der Gnade Gottes, an der es ja niemals fehlt, Sache der menschlichen Umsicht und Thätigkeit. Und hieraus ergibt sich die große Verantwortung, die heute auf jedem liegt, zumal auf allen Führern der Bewegung. Welche Richtung sie ihr geben, davon hängt der Ausfall ab. Das möchte jeden mit Schrecken erfüllen, zumal wenn er bedenkt, wie schwer es ist, mitten im Drange und Gewühl den großen Blick zu bewahren, gegen die principiellen Fragen, deren Entwicklung die Zukunft gestalten wird, in nichts zu verstoßen, und dabei in der That so kraftvoll und so maßvoll zugleich aufzutreten, dass weder durch das Zuviel noch durch das Zuwenig gefehlt werde.

Das sind Gedanken, die sich einem überall aufdrängen, die auch überall ihre Bedeutung haben, man mag sich wenden wohin immer. Für Oesterreich, das uns am nächsten liegt, nehmen sie um der besonderen Verhältnisse willen auch besondere Gestalt an. Hier hat die Bewegung zum Guten in einem großen Theile des Reiches, namentlich in der Hauptstadt, jene Richtung eingeschlagen, die sich selbst mit dem Namen „christlich-social" bezeichnet. Man konnte von Anfang an, solange es sich um theoretische Erörterungen handelte, gegen diesen aus der anglikanischen Kirche herübergenommenen Namen Bedenken haben, und ich selber habe damit keineswegs zurückgehalten, wie es sich für einen ehrlichen Mann und einen loyalen Beurtheiler der Dinge geziemt. Nunmehr ist der Name zu einem Programm oder doch zum Factum geworden. Es wäre Zeitverlust, nun noch weiter über ihn zu discutieren. Wer Realpolitik treibt, kann über theoretische Fragen nur verhandeln, solange eine theoretische Er-

örterung Aussicht auf Erfolg hat. Mit Thatsachen muss man einfach rechnen. Zudem liegt schließlich am Namen nicht soviel, wenigstens nicht bei Völkern, die nicht zu den Kaltblütern gehören. Im „Volk der Denker" kann es allerdings schon vorkommen, dass über den Titel eine gute Sache in Trümmer gehe: die deutschen Reichstage und die Verhandlungen des Reichskammergerichtes liefern Beispiele genug dafür.

Wir nehmen also den Namen „christlich-sociale Partei" als Thatsache hin ohne jede weitere Erörterung und wünschen, dass über diesen Punkt sowenig mehr ein Streit bestehe, als über jede andere zur Thatsache gewordene Frage, mit der man einfach rechnen muss.

Wir thun das umso lieber, als wir hoffen, dass die bisher geführten Erörterungen genügend dazu dienen, die beiden Bestandtheile dieses Namens klarzustellen und gegen jede Verwässerung oder Missdeutung sicherzustellen. Denn das allein war beabsichtigt, wenn Männer, denen es nicht um Wortklauberei, sondern um die Sache zu thun ist, bisher gegen den Namen Bedenken äußerten.

Die Partei nennt sich social. Sie will die Gesellschaft retten. Noch mehr, sie will die Gesellschaft christlich machen, sie will die christliche Gesellschaftslehre in der Praxis durchführen. Man kann sich kein schöneres Ziel denken, als dieses, wenn es anders klar aufgefasst und ohne Halbheit durchgeführt wird. Es gehört aber ein weiter Blick, es gehört ernstliche Ueberlegung, es gehört großer Muth, es gehört ruhige Besonnenheit dazu, alles zu erfassen und zu verwirklichen, was den christlichen Charakter der Gesellschaft ausmacht, Religion, Sitte, Recht, Wirtschaft, Staatsleben, Bildung, Wissenschaft, Erziehung, kurz Cultur im weitesten Sinne. Politik ist nur ein sehr kleiner und oberflächlicher Bestandtheil dieser unermesslichen Aufgabe. Allen Respect vor denen, die sich deren ganze Tragweite klar machen! An dem Tage, da dies geschieht, werde ich der erste sein, der voll Freude mit der Bewegung geht. Allerdings werde ich mich nie einer Partei verschreiben. Aber alsdann wird diese Richtung eben auch keine Partei mehr sein, sondern es werden alle zu ihr gehören, denen es ernstlich darum zu thun ist, dass das Reich Christi, das Reich Gottes auf Erden verwirklichet werde, soweit es menschliche Schwachheit möglich macht.

Die Partei nennt sich christlich. Ich habe, solange es zu theoretischen Erörterungen Zeit war, auch über diesen Punkt mancherlei Besorgnisse geäußert. Nicht als ob ich dem Namen christlich feind wäre — ich habe ja selber ein Büchlein zur Vertheidigung des Christenthums geschrieben — sondern weil es Verhältnisse gibt, wo dieses Wort nicht mehr deutlich und unzweideutig genug erscheint. Indes, man hat mir wiederholt bemerkt, ich traue der Bewegung zu viel zu, ich urtheile zu optimistisch von der Zeit, wenn ich glaube, man könne heute schon mehr bieten und verlangen als das Wort „christlich". Von Kirche, von Katholicismus dürfe man noch lange

nicht sprechen, um nicht die Mehrzahl abzuschrecken. Eine derartige Widerlegung macht mich schon persönlich waffenlos, da es eine eigenthümliche Genugthuung ist, sich nach so vielen Anklagen auf Pessimismus einmal Optimist schelten zu hören. Uebrigens muss ich offen gestehen, dass mich diesmal weit mehr der verehrte P. Abel beruhigt mit seinem mir sehr sympathischen Aufruf: „Zurück zum praktischen Christenthum". Ja hätten wir nur praktische Christen, dann wären es schon die rechten Christen, und alle weiteren Worte wären überflüssig. Mir wenigstens sind praktische Christen tausendmal lieber als unpraktische Ultramontane oder nicht practicierende Katholiken.

Also ich wenigstens rechne in Zukunft mit den Christlich-Socialen, aber ich rechne mit ihnen als mit einer Partei, der es darum zu thun ist, mit dem praktischen Christenthum Ernst zu machen, und zwar Ernst zu machen für die eigene Person und Ernst zu machen für das öffentliche Leben. Ein wahrhaft Christlich-Socialer ist mir nur der, der erstens zum praktischen Christenthum zurückkehrt, aber nicht bloß einmal und ausnahmsweise in Maria Zell bei einem verspäteten Pascha wie unter König Josias, sondern regelmäßig zu Ostern und regelmäßig jeden Sonn- und Freitag und regelmäßig jeden Morgen und Abend. Und zweitens setze ich von jedem richtigen Christlich-Socialen voraus, dass er das Seinige thue — er wird schon selber wissen, dass er nicht gleich Berge versetzen und die Sonne stehen lassen kann — also daß er mit Ruhe und mit Maß das Seinige thue, aber praktisch thue, nicht bloß mit schönen Worten und scharfer Kritik, damit die Gesellschaft den Gesetzen des Christenthums auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens wieder Anerkennung zolle.

Dagegen wird man mir hoffentlich nicht wieder mit der Ausrede kommen, ich rechne nicht mit den Thatsachen und täusche mich durch meinen Optimismus. Nun gut. Darf ich die Christlich-Socialen so nehmen, wie ich sie eben vorausgesetzt habe, dann sage ich offen, dass ich ihrer Bewegung — ich rede zunächst von Wien, ihrem Hauptsitze, und betrachte sie auch als specifisch wienerisches Gewächs, — also dass ich ihr aufrichtig alles Gute und den vollen Sieg wünsche.

Wenn ich so spreche, dann habe ich wohl den besten Beweis dafür abgelegt, dass ich mit den thatsächlichen Verhältnissen rechne. Ich für meine Person habe von Anfang an kein Hehl daraus gemacht, dass ich den entgegengesetzten Weg vorgezogen hätte, innere Consolidation, innerliche Erneuerung, Erringung von Klarheit, Einigung über die Principien, und nebenher von innen aus langsam und beharrlich den Versuch, für das erstarkte christliche Leben äußerlich Bekenner und Vertreter zu werben, weniger mit Rücksicht darauf, dass deren Zahl möglichst groß sei, sondern darauf, dass sie durch Einheit, durch Besonnenheit, Festigkeit und Selbstbeherrschung,

durch Schärfe der Principien und durch Treue gegen ihre Grundsätze überall Achtung erwerben, selbst wenn sie in der Minorität wären. Die Bewegung hat einen anderen Gang genommen. Sie sucht zuerst die Massen zu ergreifen und hofft dann, wenn sie einmal durch deren Hilfe die Majorität errungen hat, die innere Arbeit in Angriff nehmen zu können.

Ich nehme diese Lage der Dinge hin. Welche von den beiden Richtungen schließlich das Beste getroffen haben wird, das zu entscheiden bleibt einer spätern Zukunft vorbehalten. Aber ich rechne mit den Ereignissen, und ich rechne mit ihnen loyal und mit Anerkennung alles dessen, was anzuerkennen ist, ohne Bitterkeit, ohne Angriff, ohne Herabwürdigung.

Ich bemerke nun zweierlei. Einmal muss sich die christlich-sociale Bewegung darauf gefasst machen, dass sich die errungene Majorität mit der Zeit ebenso mindern wird, wie das Heer des Gedeon. Ob es dabei so ruhig ablaufen wird, wie damals an der Quelle Harad, wird sich ja zeigen. Andererseits dürfen die Führer der Bewegung über den erkämpften äußerlichen Vortheilen nicht übersehen, dass ihre Aufgabe die innere Erneuerung der Geister ist, und dass diese Frage umso verantwortungsvoller an sie herantritt, je mehr sie nach außen Boden gewonnen haben. Ich kann mir nicht vorstellen, wie ernste, ehrenhafte Männer in dieser Mahnung eines ernsten, ehrlichen Mannes eine Beleidigung oder ein Hindernis oder gar eine Herausforderung sollten erblicken können. Wenn aber auch, so weiß ich doch, dass ich nur in ihrem Interesse so gesprochen habe, und auch sie wissen recht gut, dass ich ein größerer Thor sein müsste, als ich wirklich bin, wenn ich mir einbildete, dabei in meinem Interesse gesprochen zu haben. Nein, wenn ich das Meinige suchte, so würde ich mich anders verhalten; dazu reichten am Ende meine Geistesgaben auch noch hin. Welche Erniedrigung, von solch ordinären Dingen sprechen zu müssen! Mit Erröthen wende ich mich wieder zum Gegenstand meiner Rede zurück.

Hier beginnt also die große und schwierige Aufgabe der Zukunft, vielleicht schon der nächsten. Niemand wird besser wissen, welch verschiedene Elemente die Fluten der christlich-socialen Bewegung mit sich führen, niemand, sage ich, als die Führer eben dieser Bewegung. Wenn ihnen manchmal Goethes „Zauberlehrling" ins Gedächtnis kommt, ist es ganz begreiflich. Ich gestehe darum auch ganz offen, dass ich ihnen für ihre Person gar manche Erregtheit und manchen raschen Schritt, den man ja um der Sache willen anders gemacht wünschte, gerne hinsehe, weil ich mir recht gut denken kann, wie schwer ihnen manchmal ums Herz sein muss. Indes, es wird die Zeit kommen, und sie wird bald kommen, da die schwere Aufgabe an sie herantritt, zum Besten der Sache, die sie vertreten, eine ganz ernstliche Scheidung vorzunehmen.

Als es sich vor kurzem darum handelte, die verschiedenen Richtungen innerhalb des deutschen Protestantismus zur Beschickung des evangelisch-socialen Congresses in Erfurt zu einigen, ließ sich zwar Stöcker dazu herbei, neben Naumann aufzutreten, aber die positivere Richtung unter den Lutheranern glaubte sich entschieden gegen eine Betheiligung verwahren zu müssen. Professor Doctor Nathusius in Greifswalde erklärte, die Stellung zur socialen Bewegung sei durchaus von der theologischen Richtung beeinflusst. Der Glaube an das Evangelium sei ein unübersteigliches Hindernis für den verkehrten Optimismus, dem sich so gerne nicht nur die Socialdemokraten, sondern auch alle jene ergeben, die in der Rücksicht auf das Wort Gottes kein Hindernis dagegen fänden, einen ungemessenen irdischen Fortschritt auszudenken und von der Verbesserungsfähigkeit der menschlichen Dinge maßlose Vorstellungen zu fassen. Es habe große Gefahren, in unserer Zeit ein Socialreformer zu sein. Bloß menschliches Wohlwollen, begeisterte Humanität und Verlass auf die eigenen Ansichten führten leicht auf verhängnisvolle Abwege. Da könne man die Nüchternheit der Apostel und der alten Kirche nicht genug bewundern, die sich doch gewiss der Sclaverei und der grenzenlosen socialen Unordnung gegenüber in einer nicht weniger schwierigen Lage befunden hätten, als wir heute. Die Kraft, falsche irdische Erwartungen und aufgeregte Bestrebungen durch Demuth, Opfersinn und Selbstbeherrschung zu mäßigen, und so viele andere nöthige Eigenschaften könne man nur erlangen, wenn sich alle Socialreformer auf dem Boden des gemeinsamen Glaubens einigten.

Gelten diese Worte schon unter Protestanten, um wieviel mehr dann erst unter uns! Nun aber kämpfen jetzt im christlich-socialen Lager Leute Schulter an Schulter, Leute, die gewiss weit mehr von einander getrennt sind als liberale und orthodoxe Lutheraner. Außer dem Widerwillen gegen das Judenthum wird es wohl wenige Ideen geben, die sie miteinander gemein haben. Ist mit diesen Bundesgenossen, ist auf Grund des rein negativen Judenhasses ein positiver Aufbau der christlichen Gesellschaftsordnung möglich?

Ich glaube, dass die praktischen Christen unter den Christlich-Socialen von dieser Frage unangenehmer berührt sind, als selbst unsereiner. Sie kennen eben auch die Bundesgenossen besser. Darum vermeiden sie nach Möglichkeit eine Antwort und sagen: „Dafür ist jetzt noch keine Zeit, das wird sich schon geben.“ Guter Gott, verzeihe mir, dass ich Deinen Namen hier anrufe, aber was sagst Du zu Leuten, die in so capitalen Dingen nur das Wort haben: „Das wird sich schon geben“? Sind das Türken, oder halten sie Dich für das heidnische Fatum? Oder wenn sie Christen sind, meinen sie, Du seiest nur dazu da, um den Karren aus dem Sumpfe zu ziehen, wenn sie ihn nicht mehr vor- noch rückwärts bringen? Und dann: gesetzt es gebe sich durch eine unverdiente Gnade Gottes.

Aber wer weiß nicht, was das heißt, wenn Leute, die sich bisher als Waffenbrüder betrachtet haben, auseinander gehen müssen? Und wer steht gut dafür, dass diese Freundschaft bis dorthin den eigenen Charakter und die eigene Begeisterung für das praktische Christenthum nicht bis in den Grund hinein verdorben hat?

Deshalb kann ich wenigstens die Bedenken über diese mir äußerst unsympathische Verbrüderung nie ganz los werden. Vom politischen Standpunkte aus kümmert sie mich wenig; selbst vom socialen aus kann ich sie verwinden, wenn sie von Fall zu Fall für einen wichtigen Zweck nöthig erscheint. Aber vom religiösen Standpunkt aus scheinen mir die nachtheiligen Folgen stets die Vortheile weit zu überwiegen, zumal wenn es sich um ein dauerndes Zusammengehen handelt und nicht bloß um ein vorübergehendes Zusammenwirken zur Erreichung eines augenblicklichen dringlichen Bedürfnisses.

Wenn aber nun einmal für jetzt und für die nächste Zeit diese Vereinigung unvermeidlich ist, so will ich um der Realpolitik willen selbst dazu schweigen. Dann aber muss ich gestehen, dass mir umsoweniger verständlich sein will, warum keine Einigung zwischen den Christlich-Socialen und den Conservativen möglich sein soll. In diesem Stücke ist es mir einfach unmöglich, mich mit der leidigen Thatsache zufrieden zu geben. Die Christlich-Socialen mögen ihre Wege gehen, die Conservativen die ihrigen, sie mögen sich beide nach Kräften hüten, einander in den Weg zu kommen. Ich kenne die Menschen genug um zu begreifen, dass das besser ist, als wenn sie einander mit allen denkbaren Complimenten behandeln würden. Aber warum sie sich nicht als Brüder betrachten wollen, warum Feinde des alten Testamentes bessere Bundesgenossen der Christlich-Socialen sein sollen als Conservative, treue Christen, aufrichtige Katholiken, das kann ich nicht begreifen.

Um Gottes und um seiner heiligen Sache willen nur doch nicht diese Spaltung! Parteien sind erlaubt, sie sind sogar gut, nie und nimmer aber Spaltungen, Misshelligkeiten, Feindseligkeiten. Solange die Kirche eine Partei nicht verurtheilt, dürfen auch wir sie nicht verurtheilen. Wer einen verdammt, den die Kirche duldet, der zerreißt die Eingeweide seiner Mutter und schneidet in sein eigenes Fleisch. Ja, und wenn nur ein sachlicher Grund dazu vorhanden wäre! Ich rede von einem sachlichen Grunde, der vor Gottes Augen Stich hält. Aber in was haben denn die Conservativen den katholischen Glauben, die kirchliche Disciplin, den Eifer für den Sieg des Glaubens, für die Freiheit der Kirche, für die Reinheit des christlichen Lebens verrathen? Worin unterscheiden sich denn die Ziele der beiden Parteien? Die Mittel sind verschieden, das gebe ich zu, und auch da ist die Verschiedenheit nicht derart, dass gleich ein Kampf auf Leben und Tod gerechtfertigt ist. Aber in allen wesentlichen Punkten sind beide Parteien einig. Warum also Streit? Schwächen, Irrungen sind ja überall, denn überall sind Menschen. Es fällt, um es offen zu sagen,

einem unbetheiligten Beobachter oft schwer abzuwägen, auf welcher Seite die Schäden größer seien. Die Christlich-Socialen behaupten, die Conservativen seien oft zu lahm und zu zahm. Die Conservativen erklären, die Christlich-Socialen schadeten sich und ihrer Sache durch ihre Schärfe und Maßlosigkeit. Ich gestehe, dass ich beiden recht gebe in dem, was sie einander vorhalten, und ich glaube, dass sie eben deshalb Gott nebeneinander gesetzt hat, damit die einen die andern ergänzen, und damit die einen von den andern lernen.

Freilich, wenn ich mit allen angeblichen Thatsachen rechnen wollte, d. h. mit den Vorwürfen, die die Christlich-Socialen den Conservativen machen, dann müsste mein Urtheil über die conservative Partei sehr schlimm ausfallen. Die Christlich-Socialen haben allenthalben das Urtheil verbreitet, die Conservativen in Oesterreich seien Staatskirchler, um nicht zu sagen das, was man in Schlesien und anderwärts Staatskatholiken nennt. Eine solche Anklage ist ungerechtfertigt, beinahe möchte ich sagen eine Verleumdung. Staatskirchler, Josefiner im alten Stil wird es wohl, Gott sei Dank, in Oesterreich nicht mehr viel geben, und Staatskatholiken hat es hier nie gegeben, wenigstens nicht als Partei. Eine gewisse praktische Ehrerbietigkeit gegen den Staat ist freilich in Oesterreich erbgesessen und allgemein, trotz einer ebenso eingebürgerten allzugroßen Redefreiheit gegen jede Art von Autorität, und ich möchte selbst den Christlich-Socialen nicht rathen, nach Westfalen oder an den Rhein zu gehen, sonst könnten sie bei den dortigen Katholiken, den Centrumsmännern, in den Verdacht kommen, als hätten auch sie den josefinischen Taufcharakter noch nicht ganz verloren. Die Volksanschauungen und das Volksgebaren sind eben überall anders. Darum muss man einfach die Dinge dort und hier nicht zusammenstellen und nicht Oesterreicher im Ausland mit Parteinamen verdächtigen, die dort eine ganz andere Bedeutung haben, vielmehr muss man anerkennen, dass Geschichte und Volkscharakter jeder Erscheinung ihre besonderen Merkmale aufdrücken. Es hat jedes Volk seine guten und jedes seine schwachen Seiten. Man achte fremde Vorzüge und bessere eigene Schwächen, sei aber gegen andere nicht eifersüchtig und wende nicht ohneweiters ihre Dinge auf sich an. So kann sich jeder mit jedem ohne Schaden und ohne Empfindlichkeiten vertragen.

Noch ärger, geradezu unverantwortlich ist es, wenn — ich habe das mit eigenen Augen gelesen, sonst würde ich es nicht glauben — ein christlich-sociales Blatt geradezu sagt, die Conservativen hätten mit ihrer Mahnung zur Achtung vor der Autorität nichts im Sinne als den — Byzantinismus zu predigen. Nun dann hat sich Leo XIII. in seinen Encykliken und gerade auch in der Encyklika Rerum novarum eines schönen Byzantinismus schuldig gemacht! Dann hört überhaupt jede christliche Socialpolitik auf! Denn welcher ernsthafte Socialpolitiker wird es nicht als seine erste Pflicht betrachten, die Achtung vor der Autorität zu predigen! Doch derlei Anschuldigungen ver-

dienen keine Antwort, denn sie tragen den Stempel der Gehässigkeit wie ein Kainsmal auf der Stirne. Ich würde auch davon nicht sprechen, wenn ich es nicht für gut fände, um die Vertreter der verschiedenen Parteien daran zu erinnern, dass sie Menschen sind, und dass sie leicht in arge Menschlichkeiten verfallen können, wenn sie zu weit gehen, wenn sie allein als die Berechtigten gelten, wenn sie bis zur Vernichtung der andern vorgehen wollen.

Nein, vorläufig, bis die Kirche anders entscheidet, müssen sich beide Parteien dulden, beide dadurch unterstützen, dass jede ihre eigene Aufgabe loyal erfüllt, beide von einander das lernen, was sie selber nicht haben. Am besten wäre es freilich, es hätten alle das an sich, was nach Burke den wahren Staatsmann ausmacht, die Neigung zu erhalten und die Fähigkeit zu verbessern. Da es aber nur wenige Menschen gibt, die dessen fähig sind, so mögen sich die einen des Erhaltens befleißen und dabei jenen danken, die dafür sorgen, dass das Erhalten nicht zum Erkalten werde, die andern aber mögen dafür sorgen, dass weder Stillstand noch Erstarrung eintrete und Gottes Fügung darin sehen, dass wieder Leute da sind, die den Fortschritt vor der Gefahr bewahren, zum Umwühlen und zum Umsturz auszuarten.

Die Einigung wird jetzt umso leichter sein, da wenigstens eine Coalition, die regierende, der große Stein des Anstoßes, zum Fall gebracht ist. Wenn man beobachtete, zu welchen Ausschreitungen der Kampf um diesen Zankapfel hüben wie drüben geführt hat, kann man Gott nicht genug dafür danken, dass endlich der Streit um diesen Punkt ein Ende erreicht hat. Mögen nun aber auch die übrigen Anschuldigungen, die sich an Gespenster anderer Art knüpften, ein Ende nehmen!

Die ehrenrührigste dieser Anklagen ist der schmähliche Ausdruck „Mission“ Schönborn. Es fällt mir nicht im Traum ein, einen Cardinal der heiligen römischen Kirche gegen den Vorwurf zu vertheidigen, er habe sich von der Regierung nach Rom schicken lassen. Wenn einen Cardinal-Fürsterzbischof seine kirchliche Würde nicht über diese hämische Verdächtigung hinaushebt, so können das auch meine Worte nicht. Ich vertheidige ihn aber auch deshalb nicht, weil diese Anschwärzung zu jenen gehört, die niemand glaubt als wer sie glauben will, die ebendeshalb aber auch unwiderleglich sind, weil sie der, der sie glauben will, doch nicht fahren läßt. Die Ausbreitung solcher Verleumdungen wird deshalb mit Recht in der Moral am schwersten zugerechnet. Die Wahrheit ist die: Der Cardinal ist nach Rom gegangen auf Bitten der Bischofsconferenz. Eine Mission kann auch eine solche Versammlung keinem Kirchenfürsten geben, der so hoch über ihr steht. Allein manche Leute scheinen keine Ahnung davon zu haben, was ein Cardinal nach kirchlichen Begriffen ist. Mögen sie nach Rom gehen, vielleicht lernen sie es dort. Die aber, die sich die Sache so vorstellen, als habe es sich darum gehandelt

die Christlich-Socialen anzuschwärzen, zeigen nur, wie sie es in gleicher Lage machen würden, und welch' kindliche Begriffe sie von Rom haben. Eine solche Auslegung ist keine Beleidigung gegen den Cardinal, sondern gegen den heiligen Stuhl, es müsste nur einer im Ernste so gutmüthig sein, zu glauben, man könne zum heiligen Vater so ohneweiters hineinlaufen mit aufgehobenem Zeigefinger, wie der kleine Hans zum Herrn Lehrer kommt und ihm meldet, dass ihn der Peter geschlagen habe. Soll's einmal einer darauf ankommen lassen, so nach Rom zu gehen! Es kanns ja jeder probieren! Wenn die guten Leute wüssten, wie schwer man in Rom ankommt, wie umsichtig und langsam man dort vorgeht, wenn sie bedächten, was in diesem Falle alles vorhergegangen ist, — sie wissen ja das am besten selber — sie müssten sich doch selber sagen, dass sie mit diesem Vorwurf einem Cardinal, der so lange Jahre in Rom gelebt hat, nur ihre eigene Denkweise unterschieben. Aber manchmal sieht man vor Klugheit nicht, was man mit Händen greifen könnte. Die Bischöfe sehen es für keine Schande an, bei der Umgestaltung aller Verhältnisse nicht erst zu warten, bis Rom durch Encykliken eingreifen muss, sie suchen vielmehr rechtzeitig Rath und Verhaltungsmaßregeln bei dem zu holen, der berufen ist, seine Brüder zu stärken. Je schwieriger die Dinge sind, je mehr sie internationalen Charakter annehmen, je mehr sie mit den Vorgängen in anderen Ländern zusammenhängen, Vorgängen, die nun schon so viele Aussprüche Leo XIII. hervorgerufen haben, desto mehr drängt es sie nach Rom. Es waren zu gleicher Zeit mehr oder minder in ähnlichen Anliegen Bischöfe aus Belgien, aus Frankreich, aus Nordamerika in Rom — diese kommen überhaupt viel öfter hin als die österreichischen Bischöfe — aber ich habe nicht gehört, dass gegen einen von ihnen ein gleicher Vorwurf erhoben worden sei. Es scheint, dass man anderswo die Verworrenheit der Lage besser zu beurtheilen weiß als bei uns, wo allerdings die historischen und die nationalen Verhältnisse die Lage der Bischöfe noch schwerer beurtheilen lassen als irgendwo. Indes, ob sie einer beurtheilen kann oder nicht, der Cardinal hat keinem ein Unrecht gethan, als er nach Rom gieng. Er hat vielmehr im Namen der Bischöfe einen Schritt gethan, der ihm alle Ehre macht. Ich maße mir gewiss nicht an, den österreichischen Bischöfen einen Rath zu geben, aber ich möchte mir die Bitte erlauben, sie sollten in so wichtigen Angelegenheiten wie in der obschwebenden öfter nach Rom gehen, sie möchten ebenso oft und so zahlreich persönlich dort erscheinen wie die ausländischen Bischöfe, das gehört auch zu ihrer socialen Thätigkeit.

Ebenso ergeben und loyal möchte ich sie aber auch bitten, mit der Veröffentlichung dessen, was sie für die Freiheit und Selbstverwaltung der Kirche sowie für die Besserung der socialen Verhältnisse thun, nicht so zurückhaltend zu verfahren. Wir leben nun einmal im Zeitalter der Oeffentlichkeit. Wenn alles an die große Glocke gehängt wird, was man gegen sie ausbeuten kann, und mag

es noch so ungeheuerlich klingen, warum sollen gerade sie alles Material verbergen, das zu ihren Gunsten spricht? Heute sind die Leute wahrhaftig nicht mehr der Art, dass sie denken: „Die Bischöfe werden schon thun was recht ist, auch wenn sie davon nichts kundgeben". Im Gegentheil! Wie oft hört man sagen: Ja, was thun die hochwürdigsten Herren auf ihren Bischofsconferenzen? Die Tadler würden verstummen, wenn auch nur der dritte Theil dessen veröffentlicht würde, was hier geschehen ist. Allerdings sind die Bischöfe dem Volke von ihrem Verhalten keine Rechenschaft schuldig. Aber es würde doch einen guten Eindruck machen und das Volk würde wieder begeisterter zu den beständig verdächtigten Bischöfen stehen, wenn es wüsste, wie treu und beharrlich sich seine Bischöfe um seine und um die Rechte der Kirche angenommen haben.

Das allein schon würde ohne Zweifel dazu führen, das leider vielfach gestörte Verhältnis zwischen dem hochwürdigsten Episkopat und dem christlichen Volke wieder herzustellen. In diesem Uebelstande muss jeder einen der größten Schäden der Zeit erblicken. Um das einige Zusammengehen des Volkes mit seinen Hirten wieder herzustellen, dazu muss jeder mitwirken, dem es um das Gedeihen der christlichen Gesellschaftsordnung zu thun ist. Es holt sich einer allerdings dabei nicht eben viel Dank — der beste Beweis dafür, wie arg die Störung des rechten Verhältnisses ist. Aber, ich bitte, welcher Mann von Ehre und Gewissen, welcher Freund der Wahrheit und der Pflicht sieht da auf Dank oder Anfechtung, wenn es sich um eine Sache von solcher Wichtigkeit handelt? Es muss Einigkeit, wahre, volle, aufrichtige Einigkeit zwischen den Bischöfen und dem christlichen Volke bestehen. Davon hängt es ab, ob das Streben nach Herstellung der christlichen Gesellschaftsordnung gelingen soll. Nach dem Ernste, mit dem einer für diese Einigung arbeitet, beurtheile ich es in erster Linie, ob es ihm mit seinen Bemühungen um eine christliche Socialreform Ernst ist oder nicht. Kein Theil kann etwas für sich allein. Die Bischöfe sind lahmgelegt, wenn das Volk nicht zu ihnen steht. Das Volk mag Anstrengungen machen welche immer, es ist alles vergeblich, wenn die Bischöfe nicht zu ihm stehen.

Es muss aber auch Einigkeit, volle, ungeheuchelte, dauernde Einigkeit unter den christlichen Parteien und Richtungen bestehen. So lange die Kirche eine Partei duldet, muss sie jeder dulden. Durch Achtung fremder Ansichten und Richtungen verdient einer Achtung für sich selber. Durch aufrichtige Förderung von redlichen fremden Bestrebungen, die man selber nicht verfolgen kann, unterstützt und ergänzt man die eigenen Bestrebungen. Je größer unsere Gesammtaufgabe, desto nothwendiger ist es, dass sich Verschiedene in deren verschiedene Theile theilen. Je zahlreicher die Feinde, umso lauter muss die Einigkeit gegen sie gepredigt werden. Welche Schmach für den christlichen Namen, welcher Schaden für die gute Sache

diese Uneinigkeit im christlichen Lager! Darum betrachten es alle Eiferer für den Sieg der christlichen Socialreform als eine ihrer hauptsächlichsten Aufgaben, immer wieder die Einigkeit zu predigen. An ihrer Spitze steht Leo XIII., der es zu den schmerzlichsten Erlebnissen seines Pontificates rechnet, dass immer wieder unter Brüdern, die doch alle ein Ziel vor Augen haben, Uneinigkeit auftritt wegen Dingen, die wahrhaftig keines Streites wert sind. Deshalb hat er auf das vergangene Pfingstfest allgemeine Gebete in der ganzen Christenheit zum hl. Geist, dem Geist der Einigkeit vorgeschrieben. Von den Klagen und Wünschen des Papstes beseelt erhob kürzlich, nach seiner Rückkehr aus Rom, der erhabene Vorkämpfer für die sociale Erneuerung in Belgien, Bischof Doutreloux von Lüttich, laut und ernst seine Stimme und mahnte zur Eintracht und zur Versöhnlichkeit.[1]) Ihm schloss sich Cardinal Logue von Armagh an und bat und beschwor die Führer der irischen Parteien, sich in christlicher Liebe zu vertragen, denn sonst sehe er die Stunde voraus, da sie im Kampfe erliegen und den Gegnern einen wohlfeilen Sieg bereiten würden. Hoffentlich ist die Zeit nicht ferne, wo die österreichischen Bischöfe in die Fußstapfen dieser Vorgänger treten und die ihrer Hirtensorge anvertrauten Gläubigen ebenfalls zum Frieden und zu gegenseitiger Duldung ermahnen werden. Bis dahin muss jeder, der eine Stimme hat, sie erheben zur Predigt des Friedens, wenn er gleich weiß, dass er sich damit nicht viele Freunde macht, und muss sie noch mehr erheben zum Vater des Friedens, damit er die Herzen dazu stimme, in sich zu gehen, der eigenen Fehler reuig eingedenk dem Freunde zu verzeihen und mit Preisgebung aller eigenen Sonderabsichten einzig das vor Augen zu haben, was Leo XIII. allen Socialreformern als obersten Leitstern vor Augen stellt, das allgemeine Beste.

Dies ist denn auch das Einzige, was ich für jetzt mit aller Kraft allen ohne Ausnahme gepredigt haben möchte. In allen Dingen, die frei sind, lasse ich mich belehren und betrachte es als keine Schande, für das hohe Gut des Friedens nachzugeben, alles zu opfern und mich selber dazu. Und wenn man mir sagt, ich verstehe nichts von praktischen Dingen, so antworte ich, indem ich die Worte des Apostels ändere: Gut, ich will auch nichts verstehen, ich lasse mir es gerne gefallen, dass man mir sage, ich wisse nichts, wenn ich nur eines weiß, dass Friede und Eintracht allein zum Siege führt. Möchte es mir gegönnt sein, den Frieden unter allen Söhnen der Kirche wieder hergestellt zu sehen, dann würde ich gerne sterben! Oder vielmehr, dass ich es ganz offen sage: Möchte Gott das Opfer meines Lebens dafür annehmen, dass wieder Friede würde, wie gerne würde ich es bringen! Von dem Augenblicke an, da alle Christen in Eintracht

[1]) Der Artikel ist geschrieben vor Veröffentlichung des päpstlichen Schreibens an die belgischen Bischöfe.

darnach streben, das praktische Christenthum im persönlichen und im öffentlichen Leben zur Herrschaft zu bringen, von diesem Augenblicke an bin ich der erste, der erklärt, dass es ein Verbrechen wäre, gegen die Bewegung ein Wort zu sprechen, und dass es heilige Gewissenspflicht sei, sie zu fördern. Ich habe dann doch nicht ein halbes Leben lang für die Wiederherstellung einer christlichen Gesellschaftsordnung gekämpft, und das zu einer Zeit, da einer dabei noch recht vereinsamt stand, um mich schließlich entgegenzustellen, wenn es sich darum handelt, schöne Gedanken zur That zu machen. Die Fahne aber zu verlassen, die ich so lange hochgehalten habe, dazu sind meine Haare nun doch schon zu sehr grau geworden. Ich habe aus Ueberzeugung auf manche gefährliche Bestandtheile der Bewegung hingewiesen, weil ich das der Kirche, der meine besten Kräfte gehören, und der Bewegung selber schuldig zu sein glaubte. Wenn einmal Garantien dafür geboten sind, dass diese bedenklichen Beimischungen wenigstens nicht die Oberhand gewinnen, dann fällt der Grund zur Zurückhaltung weg. Eine solche Garantie scheint mir bereits darin geboten, dass auch das christliche Landvolk in Masse sich zu der Bewegung neigt. Damit ist meines Erachtens bereits dagegen vorgesorgt, dass die mehr oder minder radicalen Elemente, die sich zu Anfang so störend an die Oberfläche gedrängt haben, nicht bloß nicht den Sieg erringen, sondern naturnothwendig sich werden ausscheiden müssen.

Wer in dieser Auffassung der Dinge Uebelwollen gegen die christliche Socialreform erkennen will, den möchte ich gebeten haben, er möge sein Herz vor Gott, dem Durchforscher der Nieren, prüfen. Dass ich die Dinge ernst nehme, das gebe ich zu; ich glaube sogar, dass ich mich dessen nicht zu schämen brauche. Uebermuth jedoch, so viel glaube ich mich zu kennen, oder Unbescheidenheit ist es nicht, was mich bewogen hat zu handeln, wie ich gehandelt habe. Ich getraue mir mit gutem Gewissen die Worte des Apostels in den Mund zu nehmen: Auch ich, Brüder, da ich zu euch kam, kam nicht in hoher Rede oder Weisheit, sondern ich war bei euch in Schwachheit, in Furcht und vielem Zittern. (1. Corinth. 2, 1. 3)

Und welches ist meine Belohnung? Dies, dass ich, indem ich das Evangelium predige, es ohne Dank und Lohn verkündige. Das sage ich nicht, damit mir so etwas zutheil werde. Lieber wollte ich sterben, als dass mir jemand meinen Ruhm vernichtete. Denn, dass ich das Evangelium verkündige, das gereicht mir nicht zum Ruhm, sondern es obliegt mir als Pflicht; wehe mir, wenn ich das Evangelium nicht predigte! (1. Corinth. 9, 15. 16. 18.)

Doch nun ist es genug. Ich schließe mit demselben Apostel: Factus sum insipiens — vos me coegistis; ego enim a vobis debui commendari. (2. Cor. 12, 11)

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an den Mädchen-Bürgerschulen in Linz.

Der Primas aller Missionäre ist unbestritten der Altvater Noah. Ist es nicht jedem aus uns von Kindeszeit her noch in Erinnerung? haben wir nicht so und so oft es wieder den Kleinen erzählt, wie der Herr diesen Mann auserwählt hat, als die Menschheit gottvergessen und lüderlich geworden war, und wie Er ihm den gemessenen Auftrag gegeben: Geh' hin und sage es den Menschen: noch 120 Jahre lasse Ich ihnen Zeit und dann, wenn sie von ihren bösen Wegen nicht lassen und zu Mir sich wenden wollen, werde Ich die Wasserfluten kommen lassen und alles lebende Geschöpf soll darin untergehen! Und Du fange an, ein großes Schiff zu bauen, auf dass Du mit den Deinen gerettet werdest!

Noah that nach des Herrn Willen, mit seinen Söhnen schlug er das Holz, zimmerte und hämmerte wacker, und das große Schiff, zu dem der Herr selbst Plan und Maß gegeben, wuchs Stockwerk um Stockwerk, dass es Platz gab für Noah und die Seinen und für die Paare alles Gethieres, was da fleucht und kreucht. Das Menschenvolk schaute neugierig dazu, und wenn Noah seine Arbeit unterbrach und zum Worte griff und gar ernsthaft den Leuten zuredete, da ließen sie ihn reden, sie hörten die Botschaft wohl, jedoch es fehlte der Glaube. Sie thaten sich gütlich nach wie vor und, wenn der Alte mit Drohung ihnen zusetzte, so lachten sie seiner, und vertrösteten sich für den Fall, dass es mit dem Wasser ernst werden sollte, mit einer zeitweiligen Sommerfrische auf den Bergen. So gieng die Gnadenfrist zu Ende. Zu Tag und Stunde, wie der Herr gesagt, thaten die Schleusen des Himmels und die Tiefen der Erde sich auf und die furchtbare Wasserflut riss Alles mit sich, stieg über alle Berge, und die ganze Erde mit Allem, was daran und darauf war, überdeckte sie mit dem nassen Leichentuche mit einziger Ausnahme des Schiffes und seiner Bewohner.

Der tiefe Eindruck des Grauens, das die kindliche Seele erfasste ob dieses ersten Weltgerichtes, ward wieder gemildert durch die Fortsetzung der Erzählung, wie der Herr endlich den Wassern Einhalt gebot, das zagende Schiffsvolk wieder ans Land setzte, ihnen tröstliche Verheißung gab und das neu erstandene Land wieder den Menschen und Thieren zu Aufenthalt und Nutznießung anwies.

Das fröhliche Studentenvolk thut diesen Theil der Erzählung gern sich zurechtlegen nach der Weise des alten Liedes:

„Als Noah aus dem Kasten war, da trat zu ihm der Herre dar.
Der roch des Noah Opfer fein und sprach: Ich will dir gnädig sein;
Dieweil du ein so frommes Haus, so bitt' dir eine Gnade aus!
Da sagt der Noah: Lieber Herr! Das Wasser schmeckt mir gar nicht mehr,
Dieweil darin ersäufet sind all' Vieh und sündhaft Menschenkind;
Drum möcht' ich armer alter Mann ein anderweit Getränke han.
Da griff der Herr ins Paradies und gab ihm einen Weinstock süß,
Dazu noch guten Rath und Lehr' und sprach: den sollst du pflegen sehr!
Und wies ihm alles so und so. Der Noah war über die Maßen froh!" u. s. w.

Vielleicht zwinkert der eine und andere der Leser schelmisch mit den Augen und denkt: Ja! so sangen wir einst und haben mit kühlem Trunke diesen Text zu Gemüthe geführt und so die biblische Erzählung uns dauerhaft einzuprägen versucht.

Wie alles Flüssige abläuft, so ist auch jene feuchtfröhliche Zeit abgelaufen. Aus den flotten Musensöhnen wurden Männer der ernsten Arbeit, wir wurden Priester.

Wenn uns nun im Breviere oder Predigt und Katechese diese Geschichte in den Sinn kommt, jetzt tritt uns ihr tieferer Sinn vor die Seele. Wir sehen darin die heilige Kirche Jesu vor uns stehen, wie sie im Laufe der Zeit im Auftrage des Herrn ausgebaut wird zur Rettung derer, die dem Herrn Glauben, Vertrauen und Liebe schenken wollen. Wir arbeiten ja selber mit in Wort und That an diesem Baue, der uns und die uns Anvertrauten über die Fluten des Verderbens zum Heile führen soll, wir freuen uns und trösten die Unseren mit dem, dass der Herr jenseits der tobenden Flut dieser Welt uns ein Land anweisen wird, wo wir so gut versorgt sein werden, dass Alles gewährt wird, was auf Erden kein Auge gesehen, kein Ohr gehört und in kein Menschenherz gekommen ist!

Wenn wir auf dem Wirkungsfelde, das der Herr uns angewiesen hat, in diesem Gedanken Trost und Muth fassen, so dürfen es umsomehr diejenigen thun, die den ehrwürdigen Altvater Noah als besonderen Schutzpatron und Fürsprecher und sein Werk als Vorbild am nächsten vor sich haben: die Arbeiter in den Missionen der heiligen Kirche.

Sie haben ja den härtesten Theil der Arbeit: sie müssen vordringen in den finsteren Urwald des Heidenthums, in Gesträuch und Jungholz das Biegsame auswählen und zurecht richten, die trotzigen graubebärteten Stämme zu Boden bringen, das härteste Holz behauen und im Schweiße des Angesichtes heben und einfügen, müssen solches nicht bloß im geistigen, sondern auch oft im buchstäblichen Sinne thun, müssen den Boden roden, hauen und zimmern und mauern, mit schwieliger Hand fleißig zugreifen, bis dem Herrn ein Haus, ihnen ein nothdürftiger Unterstand gebaut ist. Wenn der ermattete Arm sinkt, so muss der Missionär zum Worte Gottes greifen, dem wilden Volke die Lehre des Herrn verkünden, den es nicht kennt oder in greulichem Götzenwahne verkennt, für dessen Liebe und Gnade häufig der Leichtsinn und die Bosheit kein Verständnis hat, gerade so, wie es einst in den Tagen des Noah gewesen.

Damit das Beispiel dieser hart geplagten Vorarbeiter uns aufmuntere und die Arbeit am Baue der Gottesarche auch uns wieder frisch von der Hand gehe, richten wir im folgenden wieder unsere Blicke auf das Wirken unserer Mitbrüder und Mitschwestern in den katholischen Missionen aller Welttheile!

I. Asien.

Mesopotamien. Im Bezirke von Gesire haben sich zwei jakobitische Priester mit 50 Familien zur katholischen Kirche bekehrt.

Ostindien. Apostolische Präfectur Assam, Bhutan und Manipur. Dieses Arbeitsfeld der Gesellschaft des göttlichen Heilandes hat jetzt vier

Stationen: Shillong, Raliang, Shella und Bondashill mit Kirchen, Waisenhäusern und zehn Schulen; es arbeiten sieben Priester, drei Brüder und sechs Ordensschwestern. In den letzten zwei Jahren wurden 170 erwachsene Heiden getauft, eine größere Anzahl Katechumenen ist noch in der Vorbereitung. Die Hauptschwierigkeit, die sich größeren Erfolgen entgegenstemmt, bietet die Secte der Methodisten, die schon 30 Jahre dort festsitzt und große Geldmittel zur Verfügung hat.

Apostolisches Vicariat Dacca. Der im letzten Jahre verstorbene apostolische Vicar Msgr. Louage hatte in dieser 1886 errichteten Diöcese, welche vierzehn Millionen Einwohner umfasst, bei seiner Ernennung zum Oberhirten 1891 nur sieben Priester vorgefunden, in den drei Jahren hat er deren Zahl verdoppelt, hat Kirchen und Schulen errichtet in Boxnagor, Molsaid, Rangamattiah und Bakergunge, förderte überhaupt mit größtem Eifer das Schul- und Erziehungswesen, arbeitete in allen Fächern des Missionswerkes seit 1853 bis zum Versiegen seiner Lebenskraft, lernte noch in den letzten Lebensjahren die Bengalisprache u. s. w.

Apostolische Präfectur Kafiristan und Kaschmir. Seit 1887 arbeiten dort die Missionäre der St. Josef-Missionsgesellschaft von Millhill.

Wie auch in diesen Berichten gemeldet wurde, ist der junge Priester D. Kilty in das von jeher dem Christenthume verschlossene Tibet eingedrungen. Nach Ueberwindung großer Schwierigkeiten hat derselbe in Leh eine Mission für die Buddhisten eröffnet; kaum konnte er sich der ersten vielverheißenden Erfolge freuen, hat ihn Gott in die Ewigkeit abgerufen. Bald fand sich ein Nachfolger, mit derselben muthigen Thatkraft weiter arbeitend. Dieser ist nun zum Missionsbischofe ernannt worden, wird aber jenen Posten in Tibet nicht verwaist lassen.

Vorderindien. Diöcese Trichinopoly. Von den drei Brahmanen, deren Bekehrung auch hier erwähnt worden war, meldet P. Billard S. J., dass dieselben von Seite ihrer Kastenangehörigen schwere Verfolgung auszustehen haben.

Man entführte den beiden Verheirateten ihre Frauen, brachte den jüngsten noch unverheirateten mit Gewalt zu den Eltern zurück, wo man Alles im Guten und Schlimmen versuchte, um ihn wieder zum Abfalle zu bewegen, — er wusste endlich zu entfliehen und gelangte glücklich wieder in die Missionsstation zurück.

Mittlerweile ist es den Missionären gelungen, wieder mehrere Brahmanen in Unterricht zu bekommen.

In der Station Sangamner ist das Missionswerk über den schwierigsten Anfang hinaus und beginnt kräftig zu wachsen.

Laut Bericht des P. Weishaupt S. J. ist es gelungen, aus den Neubekehrten 50 als Katechisten heranzubilden und auf Arbeitsposten zu stellen. Dass die Arbeit keine vergebliche sei, ersieht man daraus, dass im Bezirke von Ahaudnagar die Zahl der Christen seit dem Bestehen der Mission um das achtfache gestiegen ist.

In Ahmedabad (Erzdiöcese Bombay) wurde eine neue Station für die Guzerat-Mission errichtet und den PP. Gyr und Martin S. J. und dem dort schon länger wirkenden Weltpriester Games anvertraut. In der ebenfalls neu gegründeten Station Sind wirken P. Hegglin S. J. und ein bekehrter Brahmine, sie erzielen unter den gebildeten Hindu mit Wort und Schrift sehr ansehnliche Erfolge.

Erzdiöcese Verapoly. In dem von den PP. Karmeliten geleiteten Missionsseminar von Putempally wurden heuer 37 Alumnen zu Priestern

geweiht. Auch in der Mission leisten die Karmeliten Großes: Im Districte Cottar bekehrten sie innerhalb eines einzigen Monates 228, im Districte Moulangamoude 159 erwachsene Heiden.

Im Missionsbezirke Madras, 1875 von den Millhiller Missionären übernommen, zählt man jetzt unter 7 Millionen Bewohnern 440.000 Katholiken.

Bei der Verstreuung derselben über dieses weite Gebiet kommt es vor, dass auf jeden einzelnen der fünfzehn Missionäre 40—50 weit voneinander liegende Ortschaften treffen. Die Arbeit ist daher ungemein mühevoll und langsam; aber die freudige Dankbarkeit, womit die Christen und sogar viele Heiden dem Missionär bei der jeweiligen Ankunft entgegenkommen, entschädigt dafür reichlich.

China. Für die vier apostolischen Vicariate, deren Oberhirten mit Tod abgegangen sind, wurden vom apostolischen Stuhle folgende Bischöfe ernannt, und zwar: M-gr. Piazzoli für Hongkong, M-gr. Sanchez de las Heras für Amoi, M-gr. Excoffier für Jünnan, M-gr. Passerini für Süd-Schensi. Gott segne ihr Missionswirken!

Apostolisches Vicariat Nord-Schantung. Laut Bericht des P. Franz Betta O. S. Fr an die „Salzburger katholische Kirchenzeitung“ ist die Mission im kräftigen Aufschwunge begriffen.

Mit Schluss 1893 bestanden 8 Haupt- und 358 Nebenstationen mit 212 Kirchen, im Laufe des Jahres 1894 haben aus 60 Dörfern Katechumenen in großer Anzahl dem Unterrichte beigewohnt und wurden in diesen beiden Jahren 17.853 Heidenkinder in Todesgefahr getauft und die Ueberlebenden zum größten Theile durch das Werk der heiligen Kindheit in Waisenhäusern aufgenommen, mit deren Pflege und Erziehung meist einheimische Ordensschwestern und Jungfrauenverbände sich beschäftigen. Diesen haben sich im Jahre 1893 über 200 Jungfrauen angeschlossen.

Das Priesterseminar in Hung-Kialu zählt unter Leitung des P. Betta und zweier chinesischer Priester dreizehn Seminaristen, ein italienischer Laienbruder leitet trefflich die Oekonomie, die aus Stein erbaute Kirche fasst 900 Besucher.

In Tsche-fu, unweit der vielgenannten Festung Wei-hai-wei, sind die Ordensschwestern der dortigen Mission nun viel mit der Pflege der verwundeten chinesischen Soldaten beschäftigt, die sich für die erhaltene Pflege sehr dankbar zeigen, manche auch empfänglich für den christlichen Unterricht; mehrere empfiengen vor dem Tode die heilige Taufe.

Ost-Mongolei. Der apostolische Vicar Msgr. Rutjes spricht in seinem letzten Berichte an die „Freiburger katholischen Missionen“ sich in folgender Weise aus:

„Wenn der Krieg zwischen China und Japan jetzt zu Ende ist, so werden wir davon mehr Nutzen als Schaden gehabt haben. Hier beginnen die Bekehrungen der Heiden mehr als je sich auszubreiten, unsere Katechumenate sind mit Männern und Frauen überfüllt“. . .

Japan. Nach dem letzten Jahresberichte zählte die Diöcese Nagasaki eine Gesammtzahl von 31.674 Katholiken.

Unter ihnen arbeiten 1 Bischof, 24 europäische, 19 einheimische Priester und 200 eingeborne Katechisten, an den Schulen wirken 6 Marienbrüder und 16 Ordensschwestern, das Priesterseminar hat 14 Cleriker, es bestehen 9 Elementarschulen, 7 Waisenhäuser und 5 Landwirtschafts- und Gewerbeschulen. Im letzten Jahre wurden 829 erwachsene Heiden und 1400 Kinder getauft.

Ceylon. Das Missionsgebiet von Colombo hat bei einer Seelenzahl von 140.000 Katholiken unter allen Diöcesen Vorderindiens die größte Anzahl von Schulen, nämlich 228 mit 18.490 Kindern, dazu eine eigene

Anstalt, in welcher junge Leute für den Lehrberuf herangebildet werden, die sich zu ihrer Lehrbefähigung einer Prüfung vor einer Regierungs-Commission zu unterziehen haben, dann aber in den Dienst der Mission eintreten.

Für die neu errichtete Diöcese Point de Galle wurde P. van Reeth S. J. zum Bischofe geweiht und ist mit drei Patres der belgischen Provinz dahin abgegangen.

In Trinconomali, welches ebenfalls zu einer Diöcese erhoben wurde, aber vorderhand noch unter Administration von Point de Galle bleibt, haben drei Patres S. J. aus der französischen Ordensprovinz die Mission eröffnet.

Auf Manaar, einer Insel nördlich von Ceylon, besteht seit einigen Jahren eine katholische Mission unter Leitung der Oblaten M. J. Sie ist deshalb besonders ehrwürdig, weil schon der hl. Franz Xav. dort das Christenthum gepredigt und auf derselben einen Priester bestellt hat, unter dessen Wirken die Christengemeinde sich so gut entwickelte, dass deren gesammte Mitglieder für ihren Glauben als Martyrer starben.

Der König von Dschaffna-Napatam, ein wüthender Feind des Christenglaubens, schickte damals seine Truppenmacht auf die Insel mit dem Befehle, Alle zu tödten, die nicht dem Christenthume abschwören und wieder zum Heidenthume halten wollten. Die Manaarenser zeigten eine solche Standhaftigkeit, dass auch nicht Einer sein Leben durch Abfall retten wollte; alle miteinander, Männer, Frauen und Kinder, ihrer 700, wurden wegen ihres Glaubens hingeschlachtet auf dem Platze, der seither das Feld der Martyrer heißt und als Friedhof der jetzigen Christengemeinde dient. Viele Wunder auf diesem Platze und besonders über dem Grabe des Königssohnes, der ebenfalls als Christ von dem Vater war zum Tode verurtheilt worden, brachten es dahin, dass später noch mehr sich bekehrten und eine noch größere Christengemeinde entstand, die lange hernach durch das viele Aergernis von Seite der Europäer und den Abfall der goanesischen Schismatiker sich auflöste und verschwand.

Die Oblaten haben diese Mission wieder aufgenommen und schon eine bedeutende Zahl Neubekehrter in eine Gemeinde geeinigt.

Borneo. Das Missionswerk auf dieser Insel, die an Flächenraum ganz Oesterreich-Ungarn weit übertrifft, besorgt zum Theile, nämlich in der apostolischen Präfectur Labuan und Nord-Borneo, die Missionsgesellschaft von Millhill, welche derzeit 16 Priester nebst 2 Laienbrüdern, 16 Ordensschwestern und mehrere eingeborne Lehrer und Katechisten dort in Verwendung hat.

Sie arbeiten nebst dem Religions- und Schulunterrichte auch an der Heranziehung der Eingebornen zum Ackerbaue. Obwohl die Bornesen allwärts gefürchtet sind wegen ihrer greulichen Vorliebe für die Jagd auf Menschenköpfe, die als Siegeszeichen an keinem Herde fehlen sollen, finden die Missionäre doch zumeist eine gute Aufnahme und freuen sich alljährlich vieler Erfolge.

II. Afrika.

Egypten. Ueber die seinerzeit auch hier besprochene Mission unter den Kopten bringen die „Freiburger katholischen Missionen" einen Bericht des P. Rolland S. J., welcher die Arbeit der Missionäre zur Befestigung des Gewonnenen schildert.

Man befasst sich hauptsächlich mit den Schulen, welche sämmtlich mit Lehrern besetzt wurden, die in den Anstalten der Schulbrüder erzogen und aus-

gebildet sind. Diese Lehrer haben nebst den übrigen Lehrgegenständen auch den Unterricht in der Religion. Auf diese Weise will man erreichen, dass jede Schule auch den Sammel- und Stützpunkt für die Mission bilde, indem die Missionäre, an Zahl für das weite Gebiet nicht ausreichend, diese Schulstationen nur etwa alle Monate besuchen und dort den Erwachsenen Unterricht ertheilen und die Sacramente spenden.

Die Oberleitung dieser Schulen hat P. Chalfoun S. J., der das Arabische als Muttersprache spricht, Land und Leute am besten kennt und durch seinen Einfluss am kräftigsten den Versuchen der protestantischen Secten entgegenwirkt.

Die bedeutendsten dieser Schulen sind: in Minieh und Akmin, wo die Schüler (je 80) fast durchwegs aus den protestantischen und moslemitischen Schulen zurückerobert wurden, in Tema und Ghanaïm mit je 50 Kindern, dieselben genießen, obwohl schismatischen Eltern angehörig, sämmtlich katholischen Religionsunterricht und besuchen den katholischen Gottesdienst, in Com-Garib, wo vor sechs Jahren nur zwei katholische Familien waren, während jetzt 400 Schismatiker zum Rücktritte in die katholische Kirche sich bereit erklären und 200 bereits katholisch geworden sind, in Birbe, wo die Eltern, trotzdem sie vom koptisch nicht unierten Erzpriester mit dem Banne belegt wurden, ihre Kinder in die Missionsschule schicken. In Minieh haben auch arabische Ordensschwestern eine Niederlassung und wirken dort sowie in Akmin und Birbe an Mädchenschulen; sobald sie genügende Anzahl von Lehrschwestern haben werden, wollen sie auch Mädchenschulen in den übrigen Stationen eröffnen und dadurch auch an der Hebung des weiblichen Geschlechtes arbeiten, welches dort nach dem Beispiele der Moslims noch immer in sehr niedriger Stellung und für das Missionswirken fast unzugänglich gehalten wird.

Als neuer Oberhirt für die katholischen Kopten wurde Msgr. Makar ernannt. Den Gemeinden, die keine eigenen Priester haben, wurde vom apostolischen Stuhle freigestellt, sich entweder den Lateinern oder den Melchiten anzuschließen.

Die Feindseligkeit des schismatischen Clerus gegen die Katholiken ist sichtlich im Abnehmen begriffen und wurde das Schreiben des heiligen Vaters betreff Wiedervereinigung der orientalischen Kirchen von dem Patriarchen Kyrillos und von den Bischöfen mit großer Ehrfurcht entgegen genommen und hat die liebevolle Sprache des greisen Vaters der Christenheit offenbar tiefen Eindruck gemacht.

Die Missionsgemeinde Zagazig, deren Seelenzahl so gewachsen ist, dass der verfügbare enge Betsaal längst nicht mehr genügt, arbeitet seit Jahren an dem Neubau einer Kirche, musste ihn aber wegen Versiegens der Geldmittel schon zum drittenmal unterbrechen, bittet und wartet mit Sehnsucht auf die zur Vollendung noch fehlenden 3000 Franks.

Abessynien. Die katholische Mission hat ein neuer Schlag getroffen, indem der Befehlshaber der italienischen Occupationstruppen, General Baratieri, ein Ausweisungsdecret gegen die Lazaristen aus dem Gebiete von Eritrea erließ und strengstens durchführte. Als Grund wurde angegeben, dass „durch das Verweilen der Lazaristen das Ansehen und Prestige der italienischen Regierung in den Colonien geschmälert und die Ruhe gestört werde..!“ Wie erzählt die Fabel vom Wolfe und Lamme?

Apostolisches Vicariat des oberen Nil. Für dieses neu gegründete Missionsgebiet wurde Msgr. Hanlon (aus der Gesellschaft von Millhill) zum apostolischen Vicar ernannt und hat mit fünf Priestern und zwei jungen in der Mission erzogenen Negern die Reise dahin angetreten. Mengo ist als Centralstation ausersehen.

Aequatorial-Afrika. Die Schwestern U. L. Frau von Afrika, genannt die „weißen Frauen", deren Sendung früher gemeldet wurde, sind in zwei Abtheilungen nach einer äußerst schwierigen und gefahrvollen Reise an ihren Bestimmungsorten angelangt, und zwar die erste, geführt von P. Gerboin (Provicar von Unjanjembe) in der Mission U. L. Frau von der Hilfe, die zweite unter Führung des Msgr. Lechaptois (apostol. Vicar von Tanganjika) in Karema. Die Schwestern wurden mit großem Jubel aufgenommen und haben ihre Wirksamkeit unter den Mädchen und Frauen begonnen.

Im apostolischen Vicariate Nord-Nyanza ist laut Jahresbericht der weißen Väter 1894 die Zahl der Neubekehrten auf 8660 gestiegen und sind 50.900 Katechumenen, 6912 wurden getauft.

Im deutschen Gebiete Süd-Nyanza ergaben sich 320 Taufen, wodurch die Zahl der Neubekehrten 408 erreichte, die Zahl der Katechumenen 1005.

Ost-Afrika. Der oft genannte Major von Wißmann ist von der deutschen Regierung zum Gouverneur von Deutsch-Ostafrika ernannt worden. Die katholische Mission, welcher dieser Mann, obwohl Protestant, allezeit großes Wohlwollen gezeigt hat, ist darüber hoch erfreut.

Der dänische Reisende Scavenius (Protestant), der im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiete auch das Missionswerk der verschiedenen Confessionen genau beobachtete, hat darüber Vergleiche angestellt, die entschieden zugunsten der katholischen Mission ausfielen. Im diesbezüglichen Berichte in der Kopenhagener Zeitung „Avisen" nennt er im besonderen Bagamoyo eine „Musterstation des katholischen Missionswesens, wo man in bester Weise Gebet und Arbeit unzertrennlich miteinander verbunden sehe."

Nach dessen Angabe zählt die katholische Mission Bagamoyo über 2000 getaufte Familien, dazu gegen 4000 Katechumenen, deren Unterricht und Erprobung in der Regel zwei Jahre dauert. Dazu gehören ausgedehnte Pflanzungen, die den Bekehrten Arbeit und Verdienst geben. Aehnlich steht es in den Zweigniederlassungen Unyamwesi und Usagara, wo der Zudrang der Eingebornen immer wächst und alljährlich tausend getauft und zu Arbeit gewöhnt werden. Der zunehmende Wohlstand und die Zufriedenheit dieser Leute bewegt die Wilden mehr und mehr, dass sie die Segnungen christlichen Betens und Arbeitens verstehen und darnach verlangen.

Sambesi. Die Station Zumbo, das letzte Arbeitsfeld des verstorbenen P. Czimmermann, hat P. Platzer S. J. übernommen und das Werk seines Vorgängers wacker fortgesetzt, die Baumaterialien für den Kirchenbau zustande gebracht.

Im April wollte er mit dem Baue beginnen, in voller Kraft und Gesundheit freute er sich darauf. — Inzwischen, noch bevor sein letzter Brief an die Bestimmung gelangte, meldete der Telegraph: P. Platzer 21. März gestorben! Im Februar war ihm Bruder Wigger in den Tod vorangegangen, und war Zumbo-Ricico aufs neue verwaist. P. Hillar S. J. wurde dorthin geschickt, möge ihn Gott erhalten!

In Quilimane bringt die Mission nun reichlichere Früchte. In der Stadt und Umgebung ergeben sich Bekehrungen erwachsener Heiden in Menge; die Christen sind ungemein eifrig, besonders im Empfange der Sacramente, und zeigt sich infolge dessen ein tröstlicher Umschwung im sittlichen Leben

des Volkes. Der Bau einer größeren Kirche zu Ehren des heiligsten Herzens ist schon weit vorgeschritten; die St. Petrus Claver-Sodalität in Salzburg hat dazu Tabernakel, Monstranze, Ciborium und Paramente geschickt. Ebenso Erfreuliches wird gemeldet von Mongwe im Districte Inhambane, welches dem P. Friedrich S. J. anvertraut wurde. Von dieser Station, um welche ihres ausgezeichneten Klimas wegen amerikanische Secten wiederholt sich bewarben, erwartet man in Bälde reiche Erfolge.

Süd-Afrika. Apostolisches Vicariat Natal. Aus dem Tembulande bringen die „Freiburger katholischen Missionen" Meldungen von den Anstalten der deutschen Kreuzschwestern von Menzingen.

Außer dem Mutterhause in Umtata, wo nebst einem Internate auch Schulen für die Kinder der Weißen und getrennt davon für Kafferkinder bestehen, besitzen sie auch gleichartige Anstalten und Schulen in Kokstad, Mount-Frere und seit einem Jahre in Cala. Indem die weißen Ansiedler überall sich hartnäckig weigern, ihre Kinder mit denen der Kaffern beisammen sein zu lassen, so müssen die Schwestern diesen leidigen Verhältnissen Rechnung tragen und haben dadurch doppelte Arbeit und Auslagen. Eben sind sie daran, aus Stein eine Kirche zu bauen, die dann zugleich als Schule wird dienen müssen. Sie bitten ihre deutschen Landsleute um Almosen dazu.

Nach dem Beispiele der Trappisten von Marianhill vorgehend, hat der der Missionär Franz Mayr, ein Tiroler Priester, der schon viele Jahre unter den Kaffern in Natal wirkt, in Maryvale bei Pietermaritzburg ein katholisches Kafferndorf gegründet und mit Kirchlein und Schule versehen. Bis jetzt haben zwölf bekehrte Kaffernfamilien sich in demselben niedergelassen.

Apostolische Präfectur Basutoland. Als Hauptgegner der Mission zeigen sich auch dort die protestantischen Secten.

Dieselben haben, um der katholischen Mission den Rang abzulaufen, zu einem sehr eigenthümlichen Mittel gegriffen. Wie der apostolische Präfect Pater Mongineux meldet, hat die anglicanische Missionssynode die Polygamie als zulässig erklärt und thatsächlich in mehreren Fällen die Kebsweiber ihrer Neubekehrten in Bausch und Bogen in ihre Kirchengemeinschaft aufgenommen, z. B. in Matatiele gleich neun Weiber eines „bekehrten" Häuptlings. Auch die Trappisten melden ein solches Vorgehen der Calvinisten! Da die katholische Mission selbstverständlich Vielweiberei unter gar keinen Umständen gestattet, so benutzen die Gegner dieses zur Erwerbung der Sympathien des Kaffernvolkes.

In der Station Sion hat P. Cenez O. M. J. nun den Bau der Mädchenschule auf einem von dem Häuptlinge geschenkten großen Grundstücke begonnen, zum großen Jubel der Christen wie der Heiden, die nun auch ihre Töchter dort unterbringen wollen.

In der Station Roma wurden zu Ostern 29 Katechumenen getauft, darunter der Sohn des Häuptlings.

Die neue Station St. Jeremias am Orange-River mit einer Heidenbevölkerung von 30.000 Seelen, zählt etwa 100 Neubekehrter; der Bau eines Kirchleins wurde in Angriff genommen.

Die alte Station St. Josef in Korokoro bringt jährlich 50—60 Taufen erwachsener Heiden. P. Biard, der dort wirkt, hat große Freude an der braven Haltung seiner Christen, unter denen die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu mit besonderer Vorliebe gepflegt wird.

Mashonaland. Aus der Station Chishawasha bei Fort Salisbury meldet P. Richaertz S. J. an das „Salzburger Echo“ aus Afrika:

Eine Schule für Kafferkinder ist eröffnet. Trotz des Widerstandes vieler Eltern, der theils im abergläubischen Unverstande, theils in dem Uebelstande sich gründet, dass die Kinder durch allerlei Dienstleistungen in der Stadt sich Geld verdienen können, wenn sie auch gar keinen Unterricht genossen haben, ist die Schule doch gut besetzt, die Kinder zeigen sich eifrig und gelehrig, manche, die nach vollendetem Unterrichte in den heimatlichen Kraal zurückkehren, leisten schon den Missionären, die zum Unterrichte der Erwachsenen hinauskommen, gute Mithilfe und tragen viel dazu bei, dass die Leute gefügiger werden.

Apostolisches Vicariat Ost-Cap. Die Niederlassung der Dominicaner-Ordensschwestern in Kingwilliamstown, die der Mission so gute Dienste leistet durch ihre Schulthätigkeit, hat in dem Landwirtschaftsbetriebe, woraus sie die Lebensmittel beziehen sollen, nun zwei Jahre nacheinander durch Heuschreckenschwärme alle Feld- und Gartenfrüchte verloren und ist dem bittersten Mangel preisgegeben. Die Schwestern arbeiten unentmuthigt fort und suchen sich nützlich zu machen, wo und wie sie können.

West-Afrika. Belgisch-Kongo. In die 1893 gegründete Station Kimuenza, die sich sehr gut entwickelt, sind zwei Patres, ein Laienbruder und sieben Ordensschwestern nachgerückt (1894) und finden Arbeit über Arbeit. Auch für Kisantu ist Nachhilfe gekommen.

P. Hencsthoven konnte auf einer günstig gelegenen Hochebene die nöthigen Bauten herstellen, einstweilen aus Holz, Schilf und Lehm, mit Weihnacht auch die Mission bei den Erwachsenen beginnen. Innerhalb eines Jahres waren doch 128 Katechumenen, darunter vier Häuptlinge, gewonnen. Die Kinder erhalten außer dem Schulunterrichte auch Anleitung zu Garten- und Feldarbeit und Handwerk.

Am Oberlaufe des Niger, im sogenannten französischen Sudan, wurde eine neue Mission errichtet und mit vier weißen Vätern besetzt.

Cimbebasien. Die Mission Libollo hat genügende Zahl von Missionskräften (40), kämpft aber mit mannigfacher Bedrängnis.

Es ist dort ein Hauptplatz des Sclavenhandes, könnten daher solch' Unglückliche in Menge erlöst werden. Wegen Mangels an Geldmitteln mussten aber auch die bisher losgekauften Mädchen an die Schwestern-Anstalt der Mission Malanga überstellt werden. Zudem hat ein Cyklon an den Missionsbauten furchtbar gehaust, die Einrichtung zertrümmert, die Ernte vernichtet, die Missionäre und ihre Pflegebefohlenen ins tiefste Elend gestürzt. Hilfe!

In der apostolischen Präfectur Togo reifen mehr und mehr die Früchte der bisherigen Arbeit, die besten an den Kindern.

Die Schüler in Adjido (100), Lome (120), Togo-Stadt (30) lernen so fleißig und zeigen sich so anhänglich und sittsam, dass die meisten schon zur heiligen Taufe zugelassen werden konnten. Auch die Erwachsenen machen durch ehrbare Haltung und fleißige Arbeit der Mission Ehre.

In Porto Seguro wurde Februar 1895 eine neue Station eröffnet, wozu der Negerkönig ein hübsches Grundstück schenkte, worauf die erforderlichen Bauten aufgeführt werden.

In einem Gebäude, welches der Königssohn für ein Jahr unentgeltlich zur Verfügung stellte, wurde sofort eine Schule untergebracht, die in den ersten Wochen schon 35 Schüler zählte.

Das apostolische Vicariat Benin hat seinen Oberhirten Msgr. Chausse durch den Tod verloren.

Derselbe war im Jahre seiner Priesterweihe 1871 aus Frankreich in die Mission Lagos gekommen, wurde 1879 Oberer der Mission, unternahm große Reisen in das Landesinnere, gründete die Mission in der großen Negerstadt Abeokuta. Eine zweite Reise 300 Meilen den Niger aufwärts, veranlasste die Gründung der apostolischen Präfectur Niger; 1889 wurde er apostolischer Vicar von Benin. Bei seiner Ankunft in Lagos hatte er eine winzige Gemeinde mit einer Strohkapelle; heute besitzt Lagos eine herrliche Kathedralkirche, ein Seminar für Katechisten und Lehrer und eine große Christengemeinde. Dort sowie in Porto Novo und anderen Negerstädten bestehen Kirchen, Schulen, Waisenhäuser, Ackerbaucolonien und weithin im Lande hat er Freundschaftsbünde mit den Negerfürsten geschlossen und so für die Zukunft, wenn endlich die nöthige Zahl von Missionskräften vorhanden sein wird, der Mission schon die Wege geebnet, auf welchen sie vorwärts schreiten kann.

III. Amerika.

Nord-Amerika. Alaska. Der heilige Vater hat behufs Erleichterung und Förderung der Mission das Gebiet von Alaska, welches bisher zum Bisthume Vancouver-Island gehört hatte, zu einem selbständigen apostolischen Vicariate erhoben und P. Paskal Tosi S. J. zum Oberhirten ernannt.

Süd-Dacota. Aus der Mission an der Pine Ridge-Agentur meldet P. Digmann S. J. an die „Freiburger katholischen Missionen“ Einiges von seinen Arbeiten unter den Indianern.

Als besondere Schwierigkeit gegen die Bekehrung der Indianer erwähnt er das unausrottbare Vorurtheil derselben, dass die heilige Taufe ihnen und besonders ihren Kindern den Tod bringe. Die Thatsache der auffallenden Sterblichkeit unter den Resten der Rothhäute weiß offenbar jemand als Wasserl auf seine Mühle zu treiben. — Der Bewusste, der schon unsere Stammeltern herumgekriegt hat mit der Behauptung: „Keineswegs werdet ihr sterben!“ hält diese Naturkinder zum Besten mit dem Wauwau: die Taufe ist tödtlich.

Trotzdem ist die Missionsarbeit nicht vergeblich; sie rettet, was zu retten ist, — es gehen ja auch bei uns nicht alle auf dem „schmalen Wege“.

Massachusetts. Der Erzbischof von Boston, Msgr. Williams (1822 in dieser Stadt geboren), feierte am 16. Mai sein Priesterjubiläum.

Er kann auf eine wahrhaft gesegnete Thätigkeit zurückblicken: Bei Uebernahme dieses Kirchensprengels 1866 war die Seelenzahl der Katholiken 200.000 mit 119 Priestern; jetzt sind 600.000 Katholiken mit 420 Priestern, es besteht ein Priesterseminar und 100 Pfarrschulen mit 33.400 Schülern.

Texas. Dieses ungeheure Gebiet, an Flächenraum größer als ganz Frankreich, ist in zwei Diöcesen getheilt. In den „Freiburger katholischen Missionen“ erschienen aus der Diöcese San Antonio einige interessante Nachrichten.

Unter Bischof Msgr. Neraz († 15. Nov. 1894) ist die katholische Mission zu hoher Blüte gelangt. Die Zahl der Katholiken, einst in ganz Texas kaum 15.000, ist in der Diöcese San Antonio allein auf 65.000 gestiegen, für welche 63 Priester, 1 Seminar, 6 höhere Schulen und Volksschulen mit 4000 Kindern, eine ganze Reihe von Wohlthätigkeitsanstalten und 65 Missionsstationen vorhanden sind. Die Berufung mehrerer männlicher und weiblicher Ordensgenossenschaften hat die besten Früchte gebracht.

Die deutschen Karmeliten z. B. besorgen die Mission in Toyah=Creek und Rio grande. Der erstgenannte District (Flächenraum 1700 engl. Quadratmeilen) hat seine Centralstation in Fort Davis, von wo aus die Missionäre in mühevollen Wanderungen oder auf weitere Entfernungen in noch beschwerlicheren Fahrten die zerstreuten Niederlassungen aufsuchen müssen. Den größten Theil der ihnen Anvertrauten bilden die mexikanischen Pächter, die in tiefster Armut nothdürftig sich fortbringen. In Fort Stocton hat einer der Missionäre, sechs Wochen als Zimmermann arbeitend, unter Handleistung der Gläubigen eine in Ruinen gefallene Kirche wieder unter Dach gebracht und zur Noth eingerichtet, die Leute sind darüber ganz glückselig und zeigen sich überhaupt ungemein dankbar.

Der zweitgenannte District umfasst 1200 Quadratmeilen und zählt zehn weit entlegene Stationen.

Mexiko. Der Bischof von Chihuahua, Msgr. Ortiz, ist auf seiner letzten Pastoralreise bis zu den tief im Gebirge hausenden Tarahumara=Indianern vorgedrungen und hat für sie die erste Missionsstation in Pueblo von Temosachic gegründet.

Süd=Amerika. Apostolische Präfectur Süd=Patagonien. Die Salesianer haben außer den bestehenden Stationen auch die Missionsarbeit bei den Nomadenstämmen und den Ansiedlungen der europäischen Colonisten auf den ungeheuren Pampas zu besorgen, was nur mit unsäglichen Entbehrungen und Anstrengungen erreichbar ist.

So hat P. Borgatello zu dem Besuche von 37 solcher Niederlassungen einen Weg von 2750 km zurückgelegt durch diese Landstriche, deren Namensbezeichnung schon andeutet, was beiläufig dort zu finden ist. So heißt z. B. ein solcher Bezirk „Land des Elendes“, ein anderer „der Trostlosigkeit“, dort das „Land der Verzweiflung“, anderswo „Land des Todes“ u. s. w., einer hat doch den annehmbaren Namen: „Das anständige Land“.

Die Bewohnerschaft führt ein elendes Leben, ist geistig und körperlich herabgekommen in völliger Unkenntnis auch der wichtigsten religiösen Pflichten; den einzigen Trost in ihrer geistigen Verlassenheit bringen nun die Missionäre.

Auf der erwähnten Reise wurden 103 Tehuelche=Indianer, einige von den Stämmen der Ona und Arauka und zehn Weiße getauft.

IV. Australien und Oceanien.

Die Mission unter den Australnegern in Daly River ist derzeit mit vier Priestern und sieben Brüdern S. J. besetzt und arbeitet man außer dem Unterrichte in den Schulen nun hauptsächlich daran, das junge Volk an regelrechte Arbeit zu gewöhnen.

Die umliegenden Wälder wurden ausgerodet, eine große Farm angelegt; junge, in der Mission herangezogene Eheleute erhalten darauf ein Grundstück zur Bewirtschaftung und bringen sich gut darauf fort, unter den Wilden der Umgebung wird das Evangelium gepredigt mit zunehmendem Erfolge und mit Gottes Hilfe wird die Mission, die noch immer auf Almosen angewiesen war, sich bald selbstständig erhalten können.

Apostolisches Vicariat Fidschi=Inseln. Schweres Unglück meldet der apostolische Vicar Msgr. Vidal. Ein grauenhafter Cyklon hat zu Beginn dieses Jahres die Inseln durchtobt.

Der Bischof war gerade in der Station Loreto, als der Wirbelsturm und gewaltige Sturzwogen hereinbrachen, Schule, Krankenhaus, Druckerei und die Schlafsäle der Kinder wegfegten. Mit Lebensgefahr arbeitete der Bischof an der Rettung der Ordensschwestern und Kinder, er hatte wohl den Trost, dass

Keines zugrunde gieng, dafür erhielt er in den folgenden Tagen die traurigsten Nachrichten aus den übrigen Stationen Leruka, Cawaci, Suwa, Rewa, Wairiki u. s. w., wo alle Baulichkeiten in Ruinen liegen, alle Pflanzungen, die den Lebensunterhalt gewähren sollten, vernichtet sind. In Thränen flehend streckt der Hirt seine Hände uns entgegen um Hilfe für seine niedergeschmetterte Mission.

Neu-Seeland. Die Millhiller-Missionäre setzen ihr Werk unter dem noch 42.000 Köpfe zählenden Stamme der Maori fort.

Die Arbeit ist deshalb ungemein schwierig, weil das Volk vor den eingewanderten Europäern, deren Zahl die der Eingebornen um das fünfzehnfache übersteigt, sich mehr und mehr in die schwer zugänglichen Gebiete zurückgezogen hat, so dass jeder Missionär ungeheure Strecken von einer Niederlassung zur andern zurücklegen muss. (Der Flächenraum der Insel ist etwa halb so groß als Oesterreich-Ungarn.) Aber allweg zeigt das Volk die größte Bereitwilligkeit und ist dankbar für alles, was die Missionäre thun. Die Maorikinder sind in der Regel auch sehr gute Schüler.

V. Europa.

Norwegen. Noch immer ist die Zahl der Missionsstationen nicht über eilf hinausgekommen, die Zahl der Priester nicht über 20, die Zahl der Bekehrungen geht nicht, wie anderswo, alljährlich in die Tausende; jedoch eines tritt immer bestimmter hervor: die katholische Kirche gewinnt an Ansehen.

Protestantische Gelehrte und Schriftsteller beschäftigen sich ernstlich mit den Lehren und Einrichtungen der katholischen Kirche, anerkennen und vertheidigen sie gegen die alteingewurzelten Vorurtheile. Die nur aus Protestanten bestehende wissenschaftliche Gesellschaft hat eine Abhandlung ihres Mitgliedes, des protestantischen Theologen Dr. Krogh Tonning auf ihre Kosten drucken lassen, die mit den Worten schließt: „Möge recht bald die hohepriesterliche Bitte des Heilandes Jesu in Erfüllung gehen: dass doch alle eins seien!" Ein Großtheil der Presse, und gerade die angesehensten Blätter, sind der katholischen Kirche günstig gestimmt, öffnen ihre Spalten den Berichten über das Wirken derselben sowie den Entgegnungen, womit die katholischen Missionäre ihre Sache gegen die Angriffe vertheidigen, es kommt vor, dass selbst Protestanten solche fanatische Angreifer schriftlich zurückweisen.

Besonders zeigte sich dies neuestens bei der feierlichen Einweihung der auf den Brandruinen von 1892 neu erstandenen Missionsgebäude und Kirche zu Christiansand durch Msgr. Bischof Fallize.

Die protestantischen Zeitungen „Fraedelandsvennen" und „Christiansand-Tidende" brachten darüber Berichte, wie man sie in den besten katholischen Zeitungen nicht wohlwollender haben könnte; erstere brachte gar einen Auszug aus der Predigt des Bischofes mit Vorführung aller Beweise, welche derselbe zur Erklärung und Vertheidigung der katholischen Unterscheidungslehren gebracht hatte.

Das protestantische Volk wohnt in Menge regelmäßig dem katholischen Gottesdienste bei, hört dort die Predigt mit einem Ernste an, dem man es ansieht, es komme nicht aus bloßer Neugierde, sondern aus innerem Drange. Guter Wille ist offenbar viel vorhanden; immer häufiger wird die Ansicht unter dem protestantischen Volke ausgesprochen, dass die unheilvolle Glaubensspaltung in nicht ferner Zeit aufhören und die Einigung mit der alten Mutterkirche sich ergeben werde.

Die norwegische Mission, die in tiefster Armut seufzt, ist gerade in jetziger Zeit der ausgiebigen Unterstützung wert.

England. Die Church-Union, ein religiöser Verein der anglicanischen Hochkirche, der über 35.000 Mitglieder zählt, darunter 26 angli-

canische Bischöfe, 4277 Geistliche, hat bei der am 27. Juni stattgefundenen Jahresversammlung offen ausgesprochen, dass sie eine Verständigung der englischen Hochkirche mit dem apostolischen Stuhle anstrebe.

Lord Halifax, der als Berichterstatter über seine Audienz bei Papst Leo XIII. sprach, erklärte als die wichtigste Action, dass man die kirchlichen Autoritäten in Rom überzeugen wolle: die englische Hochkirche verlange aufrichtig und ehrlich den Frieden und die Vereinigung mit der römischen Kirche! — Die Resolution „dem Papste für seinen Brief an die Engländer zu danken und den Wunsch nach Vereinigung mit Rom auszusprechen“, wurde einstimmig angenommen.

Deutschlands Diaspora. Die allgemein bekannte Thatsache, dass in den deutschen Großstädten viele Leute ihre Kinder nicht einmal taufen lassen, findet eine traurige Bestätigung in der Meldung, dass vielfach auch katholische Eltern, besonders in gemischten Ehen lebende, diesem neuen Heidenthume verfallen.

So wird gemeldet, dass z. B. in Hamburg in einem einzigen Jahre von 1678 Kindern aus katholischen oder gemischten Ehen nur 594 nach katholischem Ritus, 545 von protestantischen Predigern, die übrigen 539 gar nicht getauft wurden! In derselben Stadt finden sich über 1000 katholisch getaufte Kinder, die aus Mangel an katholischem Religionsunterrichte auch nie zum Empfange der Sacramente kommen.

Um für dieses geistige Elend möglichst Abhilfe zu schaffen, hat die Vorstehung des Werkes der heiligen Kindheit, welches statutengemäß seine gesammelten Beiträge für die Heidenkinder in den überseeischen Missionsgebieten zu verwenden hat, den Vorschlag gemacht, es mögen überall die Kinder aufgemuntert werden, etwa den Monatsbeitrag um einen oder zwei Pfennig zu erhöhen, und es mögen diese Ueberschussbeiträge dem „Schutzengelvereine“ zugemittelt werden, der sie dann ihrer Bestimmung zuführt, nämlich der Gründung und Erhaltung vom Communicanten-Anstalten, oder auch zur Anstellung eigener Priester, die im Diasporagebiete reisend solche ungetaufte Kinder aufsuchen, taufen und unterrichten u. s. w. Der Vorschlag sei allen Förderern des Werkes der heiligen Kindheit bestens empfohlen. (Adresse an: Hochw. Kaplan Birckmann in Aachen.)

Bosnien. Im Erzbisthume Sarajevo hat die katholische Mission es zu schönen Erfolgen gebracht.

Nachdem man vor 20 Jahren kaum etliche hundert, vor zehn Jahren etwa 3000 Katholiken gezählt hatte, beträgt deren Zahl nach der heurigen Volkszählung 10.000. Der Bau des Knaben- und Priesterseminars, dieser für die Mission so wohlthätigen Anstalt, wird rüstig fortgesetzt und ist der zweite Tract bereits unter Dach gebracht; in das Seminar wie in die Domkirche wurde gar die elektrische Beleuchtung eingeführt.

Missions-Anstalten. Der letzte Jahresbericht des Pariser-Seminars für auswärtige Missionen meldet aus dessen Missionsgebieten in Vorderindien, China, Korea, Hinterindien, Mandschurei und Japan eine Gesammtzahl von 1,787.767 Katholiken. Taufen von 32.000 Einwohnern, von Heidenkindern in Todesgefahr 178.643, von Christenkindern 37.923, Schulen u. Waisenhäuser 2394 mit 70.091 Kindern.

Der Kapuziner-Orden hat nach der neuesten Ordensstatistik 26 Missionsgebiete besetzt mit 444 Ordensmitgliedern, die auf 189 Stationen vertheilt sind.

Im letzten Jahre hat der Orden 62 Mitglieder in die Missionen geschickt und zwar: 29 nach Vorderindien, neun nach den Seychellen und in die Provinz Eritrea (Abessynien), 19 nach Brasilien, zwei nach Montevideo, drei nach dem Balkan.

Missions-Finanzen. Das Werk der Glaubensverbreitung meldet im Jahresberichte 1894 eine Gesammteinnahme von 6,820.164 Frks., wovon aus den europäischen Ländern 6,175.825 gespendet wurden, davon aus Frankreich allein mehr als die Hälfte.

Der Jahresbericht des Werkes der heiligen Kindheit 1894/95 weist eine Einnahme von 3,599.294 Franks aus; von diesen entfallen nur 168.032 auf die Beiträge aus den anderen Welttheilen, alles übrige wurde in Europa aufgebracht. Unter allen Ländern steht diesesmal Deutschland an der Spitze mit 1,110.281 Franks, das nächste ist Frankreich mit 1,091.068 Franks.

Es ist viel geleistet worden, jedoch werden wir immer noch weit übertroffen von den Gaben der Andersgläubigen für ihre Missionszwecke. Zum Beispiel in England erzielten die sechs bestehenden anglicanischen Missionsgesellschaften zusammen eine Einnahme von angeblich 18,240.000 Mark! In Amerika haben die beiden Secten der Baptisten und Methodisten zwei Millionen für diesen Zweck flüssig gemacht.

Geld ist nothwendig! Oeffnen wir allzeit gerne unsere Hand zu Almosen für unsere Missionen. Aber Gottes Segen gibt allein das Gedeihen. Seine segnende Hand wird der Herr nie abziehen von der Arche des Heiles und allen, die daran bauen und darauf trauen!

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 1469 fl. 28 kr. Neu eingelaufen: Hochw. Herr Springer, Pfarrer in Kapsch (Böhmen) 5 fl. (zugewiesen der Mission Libollo); durch hochw. Herrn Thiel, Superior der Deutschordens-Schwestern in Friesach (Kärnten) von einer Klosterfrau für die Heidenkinder in China 30 fl. (zugetheilt an Nord- und Süd Schantung je 15 fl.); der Berichterstatter 5 fl. für Fidschi-Inseln.

Gesammtsumme der bisherigen Einläufe: 1509 fl. 28 kr.

Herr! sende wieder eine Flut, nicht von Wasser, sondern von Spenden für den Bau der Arche!

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

I. Das folgende Gebet zur seligsten Jungfrau Maria hat unser heiliger Vater Papst Leo XIII. durch Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 9. Mai 1895 mit 300 Tagen Ablass bereichert, einmal täglich gewinnbar von der ganzen studierenden Jugend beiderlei Geschlechtes, wenn sie reumüthigen Herzens und andächtig dasselbe sprechen. Der Ablass ist den Verstorbenen zuwendbar.

Hehre Königin Himmels und der Erde, reinste Jungfrau, schau mildreich von deinem Throne auf meine Jugend herab. Wie viele ver-

führerischen Grundsätze werden nicht hinterlistig verbreitet, um den heiligen Glauben zu verdrängen, der mir in der heiligen Taufe zur Erleuchtung des Verstandes und zur Heiligung des Willens eingegossen ward! Wie viele bösen Beispiele, wie viele trügerischen Kunstgriffe und Vorspiegelungen mit ihren gleißenden Farben legen es darauf an, die kostbaren Tugendkeime in meinem jungen Herzen zu ersticken!

Du, o Maria, warest von der Barmherzigkeit Gottes auserwählt, der Welt den Erlöser zu schenken, nachdem das Menschengeschlecht ein Opfer der tückischen Verheißungen geworden, womit der böse Feind es umgarnt hat. So schütze mich denn gegen die verderbenbringenden Fallstricke, die er ohne Unterlass den erlösten Adamskindern legt.

Du hast mich auf Golgatha zu deinem Kinde angenommen, lass also nicht zu, dass ich den Einflüsterungen der bösen Leidenschaften erliege und in die Netze heimtückischer Feinde meines ewigen Heiles falle. Lass nicht zu, dass die Helfershelfer Satans, bereits übermüthig durch ihre täglichen Erfolge, neuen Muth und neue Kraft zu noch verwegeneren und unheilvolleren Plänen gewinnen. — Nein, o süße, o mächtige Mutter Maria, lass es nimmer geschehen, dass ich durch Sünden die Leiden deines göttlichen Sohnes, meines geliebtesten Erlösers, erneuere, und dass ich mit neu geschärftem Schwerte dein liebenswürdigstes Herz durchbohre. — Unter deinem Schutz, o meine Mutter, soll alles, was ich thue, kein anderes Ziel und Ende haben, als die Ehre Gottes und das Heil meiner Seele. Amen. — Drei Gegrüßet seist du, Maria.

II. Pfingst-Novene und Octav für die Wiedervereinigung der getrennten Christen. Infolge der jüngsten apostolischen Schreiben an die orientalischen Kirchen und an das englische Volk hat Se. Heiligkeit in einem Erlass vom 5. Mai 1895 alle Gläubigen dringend ermahnt, in den neun Tagen vor dem diesjährigen Pfingstfeste und in dessen Octav eifrig für die Wiedervereinigung aller von uns getrennten Brüder im wahren katholischen Glauben zu beten und bewilligte dafür die folgenden

Ablässe: 1. Sieben Jahre und sieben Quadragenen für jeden Tag einer neuntägigen Andacht vor Pfingsten, in welcher man täglich einige besondere Gebete zum hl. Geist öffentlich oder privatim verrichtet. — 2. Vollkommenen Ablass an einem dieser neun Tage oder am Pfingstfeste selbst oder an einem Tage der Octav; Beding: Beicht, Communion und Gebet nach obiger Meinung des Papstes.

Ganz die gleichen Ablässe können unter denselben Bedingungen nochmals gewonnen werden, wenn man diese Andacht die Pfingstoctav hindurch hält.

Diese Ablässe sind den Seelen des Fegfeuers zuwendbar und gelten auch für die folgenden Jahre.

III. Stoff und Farbe des St. Josef-Scapuliers. Wie wir schon früher in dieser Zeitschrift (1894, S. 190, resp. S. 455 f.) mitgetheilt haben, muss dieses für die ganze Kirche jetzt approbierte Scapulier nach Vorschrift der heiligen Riten Congregation in Farbe und Gestalt übereinstimmen mit dem in der Diocese Verona bisher üblich gewesenen St. Josefs-

Scapulier. Infolge davon wurde die seither von den Kapuziner-Patres gebrauchte weiße Farbe desselben aufgegeben und die beiden Farben violett und gelb eingeführt in der früher (a. a. O. S. 456) beschriebenen Weise.

Eine anfangs, wie es scheint, kaum beachtete Verschiedenheit blieb aber zwischen beiden bestehen und gab Anlass zu Zweifeln und Anfragen (vergl. diese Quartalschrift 1895, II., 510). Bei dem Scapulier von Verona sind nämlich die beiden Wollenstückchen, die wesentlich zu jedem Scapulier gehören, gelb; diese tragen auch das Bild des hl. Josef und die Inschriften aufgeprägt und haben als Unterlage (Futter) einen leichteren violetten Stoff (Linnen oder Baumwolle). Das Scapulier der Kapuziner dagegen hat gerade umgekehrt die beiden Wollenstreifen von violetter Farbe: auf diese sind dann die gelben Tuchstreifen (von Linnen oder Baumwolle) mit dem Bilde und den Inschriften aufgenäht.

Die heilige Ablass-Congregation hat nun auf Veranlassung des hochwürdigsten P. General der Kapuziner durch Decret vom 6. Mai 1895 erklärt, dass das St. Josefs-Scapulier in der eben bezeichneten, jetzt bei den Kapuzinern üblichen Form rechtmäßig beibehalten werden könne und dass deshalb die mit demselben bekleideten Gläubigen aller ihm verliehenen Ablässe sich erfreuen.

IV. Stoff der Scapuliere überhaupt. Seit einiger Zeit hatte man vielfach die kleinen Scapuliere (zumal in Frankreich) nicht aus gewebtem Wollenstoff, wie vorgeschrieben ist, sondern aus gepresster Wolle oder Filz hergestellt, wohl vornehmlich aus dem Grunde, weil man sie in dieser Weise bei großen Massen weit billiger liefern konnte. — Auf eine bezügliche Anfrage hat indes die heilige Ablass-Congregation durch Decret vom 6. Mai 1895 entschieden, dass solche Scapuliere nicht giltig gebraucht und mit ihnen die Ablässe nicht gewonnen werden können.

Diese kleinen Scapuliere sollen ja das Ordensgewand, zumal jenes Schulterkleid vorstellen, welches in verschiedenen Orden gebräuchlich ist, und dadurch zugleich eine gewisse engere Verbindung mit den betreffenden religiösen Ordensgenossenschaften bezeichnen; nun ist aber zu dem Ordensgewand und großen Scapulier nur gewebter Wollenstoff geeignet und üblich.

Das neue Decret lautet wie folgt:

Ordinis Carmelitarum excalceatorum. — Fr. Bernardinus a S. Theresia Praepositus Generalis Ord. Carmelit. Excalceat. huic S. Congregationi Indulgentiarum et Sac. Reliquiarum humiliter exponit, morem inolevisse conficiendi imponendique Christifidelibus scapularia ex lana subcoacta (feutre, feltro) et non contexta (tissée, tessuta). Nonnullis ergo dubium obortum est, quod huic S. Congregationi solvendum proponitur, videlicet:

An scapularia confecta non ex lana contexta sed subcoacta Christifidelibus imponi possint, quin ipsi amittant Indulgentias gestantibus scapularia concessas?

Porro S. Congregatio, audito etiam unius ex Consultoribus voto, proposito dubio respondendum censuit:

Negative, juxta Decretum in una Urbis d. d. 18. Augusti 1868 ad dubium 2um, *quod in originali textu ita legitur:* „Utrum vox pannus,

panniculus ab auctoribus communiter usurpata sumi debeat in sensu stricto i. e. de sola lanea textura proprie dicta (tessuto), vel utrum etiam intelligi possit de lanea textura[1]) reticulata (lavoro di maglia, tricotage) et de quocumque laneo opere acu picto (ricamo, broderie), adhibito tamen semper colore praescripto? — Resp.: Affirmative ad primam partem; Negative ad secundam."

Datum Romae ex Secretaria ejusdem Sac. Congregationis die 6 Maji 1895.

Fr. Ignatius Card. Persico, Praef.
† Alexander Archiep. Nicopolit., Secret.

V. Den Gebrauch der Litaneien betreffend hat, wie bereits vielfach veröffentlicht worden ist, die heilige Riten-Congregation am 6. März 1894 folgende (erst am 15. Januar 1895 expedierten) Antworten erlassen:

1. Kraft der Constitution des Papstes Clemens VIII. und den von seinen Nachfolgern veröffentlichten Decreten dürfen nur diejenigen Litaneien, welche im Brevier oder in den neueren vom apostolischen Stuhl approbierten Ausgaben des römischen Rituale enthalten sind, öffentlich in Kirchen oder öffentlichen Kapellen gebetet (recitari) werden;

2. die litaneienartigen Anrufungen zu Ehren der heiligen Familie, des heiligsten Herzens Jesu, der schmerzhaften Muttergottes, des hl. Josef und anderer Heiligen dürfen in Kirchen oder öffentlichen Kapellen nicht gebetet werden (recitari non possunt).

Diese neuen Antworten sollen übrigens, wie wir von zuverlässiger Seite erfuhren, die bisherigen Bestimmungen in keiner Weise verschärfen. Es können also die Bischöfe nach wie vor andere Litaneien prüfen und approbieren, aber nur für den privaten und außerliturgischen Gebrauch. So gestattet z. B. bei Bruderschafts-Andachten, während der Allerseelenoctav u. dgl. die allgemeine Gewohnheit das Beten aller in den bischöflich approbierten Gebetbüchern stehenden Litaneien, da solche Andachten nicht zu den öffentlichen und liturgischen Functionen im strengen Sinne gerechnet werden. — Für den öffentlichen und liturgischen Gebrauch dürfen aber nur die Allerheiligen-Litanei, die lauretanische und die vom süßen Namen Jesu zur Anwendung kommen.

VI. Der eucharistische Rhythmus des hl. Thomas von Aquin „Adoro te devote, latens Deitas", welcher bereits mit 100 Tagen Ablass für Priester, die ihn nach ihrer heiligen Messe beten, bereichert war, ist laut Bewilligung Sr. Heiligkeit in der Audienz vom 15. Juni 1895 mit dem gleichen Ablass für alle Gläubigen versehen worden, welche ihn nach der heiligen Communion lateinisch oder in jeder treuen bischöflich approbierten Uebersetzung sprechen.

---

[1]) Die Worte: „proprie dicta (tessuto), vel utrum etiam intelligi possit de lanea textura" waren in der Regensburger authentischen Ausgabe der Decrete (wie auch in der früheren von Prinzivalli) durch ein Versehen des Setzers ausgelassen, wodurch die Antwort sehr unklar blieb, ja Falsches enthielt.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(De rationibus ad dimissionem Professorum simplicium requisitis.)** Beatissime Pater! Fr. Raphael ab Aureliaco, Procurator Generalis Ordinis Minorum S. Francisci, apud pedes S. V. provolutus exponit, quod in declaratione diei 12. Junii 1858 data a. S. C. super statu Regularium de votis simplicibus et facultate dimissionis eorundem Professorum legitur.

Nr. V. Licet ad decernendam dimissionem neque processus neque judicii forma requiratur, sed ad eam procedi possit sola facti veritate inspecta, tamen Superiores procedere debent summa caritate, prudentia et ex justis et rationabilibus causis.[1])

Quaeritur ad ampliorem in hac materia dilucidationem, an justa sit et rationabilis causa idem motivum, quod fuisset sufficiens ad novitium a professione arcendum, uti a nonnullis gravitate et dignitate praestantibus tenetur, v. g. aptitudinis defectus ad Ordinis officia, quamvis minora et respective communia obeunda, sicut praedicatoris aut confessaris vel etiam ineptitudo ad obligationes proprii status adimplendas, sive id oriatur ex animi levitate, vel judicii defectu, ita ut ob hujusmodi causas a Superioribus immediatis recognitas et pro certo affirmatas, professus votorum simplicium, potius oneri et perturbationi quam utilitati et aedificationi futurus esset propriae Religioni (exclusa semper infirmitate post professionem superventa, ob quam professus dimitti nequit).

Sacra Congregatio super statu Regularium super praemissis mandavit rescribi prout rescripsit Non esse interloquendum cum agatur de re ab Apostolica Sede commissa judicio et conscientiae Superiorum. Romae, 15. Dec. 1893.

Beuron (Hohenzollern). P. Bruno Albers O. S. B.

II. **(Sind Mariä-Lourdes-Grotten über Mensen, worauf die heilige Messe gelesen werden darf, zu empfehlen?)** Obgleich die Felsengrotte, wo die heilige Jungfrau bei Lourdes erschienen ist, keine Tropfsteingebilde bekanntlich zeigt, sondern aus kahlen Wänden besteht, so ahmt man sie, ich weiß nicht aus welchen Gründen, dennoch in Form einer Tropfsteinhöhle nach. Je poröser und in den zartesten wie verworrensten Gebilden der Tropfstein aufgetrieben werden kann, desto erwünschter ist er, um ein recht wildromantisches wie pitoreskes, gemein naturalistisches Ganzes mechanisch zusammenstellen zu können! — Dr. And. Schmid führt in seiner Geschichte des Altars Seite 194 mehrere Synoden-Beschlüsse auf, laut welcher über den Altar ein Tuch gespannt werden oder eine Art Baldachin angebracht werden sollte, um die heilige Opferstätte vor aller herabfallenden Unreinigkeit und Staub zu schützen. Außer der Zeit der heiligen Messe soll jeder Altar bedeckt werden, um ihn rein zu

[1]) Cf. Analecta Juris Pontificii 4eme Série. vol. 1891 u. 92.

erhalten. Wie wird diese der hohen Würde des Altartisches ganz entsprechende Vorschrift beobachtet werden können, wenn in der Höhe, unmittelbar über der Mensa ein dem sofortigen Verfalle ganz preisgegebener Zusammenbau von den zartesten Tropfsteinen sich breit macht? Zudem ist in den unzähligen größeren und kleineren Vertiefungen den Spinnen zu ihren Fangnetzen, den Fliegen und anderen Insecten, die durch den Tropfstein mit in die Kirche oder Kapelle kommen, die günstigste Gelegenheit geboten, sich aufzuhalten, zu vermehren und zu verwesen. Dann der Staub, der sich nach und nach immer bildet, wie wird er an diesen nichts weniger als glatten Flächen sich festsetzen! und wie entfernt werden können? — Zu Lourdes ist allerdings in der Grotte der Erscheinung ein Altar errichtet, und wird darauf die heilige Messe gelesen; aber wie bemerkt, dort ist der Felsen darüber glatt und wird gesorgt, dass nicht Unreinlichkeit herabfällt, was auch leichter möglich ist, als bei einer künstlich gebildeten Tropfsteinhöhle. Doch hat man in Lourdes die heilige Grotte etwa nicht erwählt, um selbe als Raum für einen Hauptaltar zu gebrauchen und davor eine größere Kirche zu bauen, sondern diese wurde in der großartigsten Weise über der Grotte errichtet. Ja selbst, wenn man die Mensa frei vor einer Tropfsteingrotte errichten würde, ist letztere als Altaraufsatz nicht zu huldigen, denn welch crassem und niedrigstem Naturalismus im Aufbau des Altars wird da nicht gehuldigt; weiter als zur Wahl eines gemeinen, keiner Polierung fähigen Tropfsteins kann man doch nicht mehr herabsteigen! Sollte an der heiligsten Cultusstätte nicht immer ein ideales Streben des menschlichen Geistes sich geltend machen? Wenn hier nicht, wo denn dann noch? — Indem die Grotte zu Lourdes so glatt ist an ihren Wänden, könnte man ihr in der Nachahmung nicht am besten durch eine irgendwie stilisierte Mauernische zur Aufstellung der Statue der Unbefleckt-Empfangenen entsprechen? Zur Darstellung der Verkündigung an Maria bauen wir ja auch kein schlichtes Wohnhäuschen und bei der Geburt Christi keinen wirklichen Viehstall oder eine diesem verwandte schmutzige Grotte aus Tropfsteinen u. dgl.[1])

Terlan. Karl Atz, k. k. Conservator.

III. **(Verpflichten die Statuten der Priester- und Knabenseminarien [Convicte] unter einer Sünde oder nicht?)** Die Art der Verpflichtung solcher Statuten hängt ab vom Willen dessen, der sie aufgestellt hat. Wollte derselbe wirklich unter Sünde verpflichten, so konnte er es. Es handelt sich also im einzelnen Falle darum, ob er es gewollt oder nicht. Liegt keine ausdrückliche Erklärung in dieser Hinsicht vor, so ist zu präsumieren, dass er es nicht gewollt habe; denn es kann vernünftigerweise nicht angenommen werden, dass die betreffenden kirchlichen Obern allgemein und ohne jede Einschränkung solche Statuten unter Sünde verbindlich machen wollen. Wenn schon ein heiliger Dominicus und ein heiliger Ignatius von Loyola es nicht für klug hielten,

---

[1]) Moderne Maria-Lourdes-Grotten aus Tropfsteinen sind wenigstens unbedingt nur auf Privatkapellen zu beschränken, aus Kirchen und geweihten Kapellen und besonders über Altären auszuschließen, auf welchen die heilige Messe gefeiert wird.

an ihre Ordensregeln eine solche Verbindlichkeit zu knüpfen, damit nicht das, was vor Fehlern schützen sollte, ein Fallstrick der Sünde würde, dann gilt dies umsomehr bezüglich der Statuten von Priester- und Knaben-seminarien. Sollten diese ausnahmslos unter Sünde verpflichten, so würden sie sicherlich weit mehr Sünden veranlassen als verhindern. Es genügt ja auch fürs gewöhnliche die Verpflichtung unter Strafe, der gemäß ein Alumnus entweder die Statuten beobachten oder die entsprechende Strafe, unter Umständen die Entlassung, annehmen muss.

Blyenbeek. J. Linden S. J.

IV. **(Zu den Beweisen für den alten Glauben an die unbefleckte Empfängnis Mariä.)** Im vierten Hefte des Jahres 1892 (S. 973) wurde von Herrn Pfarrer Löffler aus einem alten Gebetbuche, und wiederum im vierten Hefte des Jahres 1893 (S. 1004) von P. Romanus O. Cap. aus einem alten ascetischen Büchlein der Glaube und die Verehrung unseres Volkes für die unbefleckte Empfängnis Mariä dargethan. Es sei mir erlaubt, heuer allhier ein Zeugnis zu bringen, das an 300 Jahre noch älter ist und geradezu das liturgische Formular der Messe ist, welche am 8. December als „Missa in Conceptione Virginis Mariae" überschrieben ist. Diese findet sich in einem alten Missale der Bibliothek der Gesellschaft Jesu am Freinberg, welches der Referent vor Augen hat, und zum Schluss die Bestätigung führt: „Impressum est hoc Missale Nurmberge (Nürnberg) per Georgium Fuchs de Sulzbach, anno 1484" (in römischen Ziffern). Das Missale beginnt zwar nach dem Kalendarium mit den Worten: „Incipit ordo Missalis secundum consuetudinem Romanae Curiae", doch stellt es sich, wenn man den Rang und die Auswahl der Missae Sanctorum betrachtet, als ein Messbuch des Franciscaner-Ordens heraus; es fehlt leider das Titelblatt, um daraus Sicherheit zu gewinnen. Die Jahreszahl 1484 fällt mit dem Tode Sixtus IV. zusammen, der das Fest mit einem Officium versehen hat; doch haben die Franciscaner schon auf dem Generalcapitel zu Pisa 1263 das Fest angenommen. — In der reichhaltigen Bibliothek des Stiftes Kremsmünster fand der Referent im ältesten Messbuch aus dem 12. Jahrhundert noch keine Messe hierüber, jedoch schon in einem Messbuch des 14. Jahrhunderts, welches die Benedictiner daselbst gebrauchten, eine Missa in conceptione B. V., mit Orationes, welche im allgemeinen die Verehrung des Geheimnisses anzeigen, während das von uns bezeichnete (Franciscaner?-) Messbuch geradezu das Wort immaculata, ja die ganze Fest-Oration, wie sie jetzt lautet, enthält.

Die Messe lautet also: Introitus: Egredimini et videte filiae Sion Reginam vestram, quam laudant astra matutina, cujus pulchritudinem sol et luna mirantur, et jubilant omnes filii Dei. ℣. Ostendat faciem suam, sonet vox ejus in auribus nostris, quia eloquium suum dulce et facies decora nimis. Gloria Patri etc. — Oratio: Deus, qui per immaculatam Virginis Conceptionem etc (wie jetzt!). — Epistola: Dominus possedit me etc. — Graduale: Qualis est dilecta nostra, carissime, qualis est Mater, dicite, Domini: Qualis et quanta sit soror et sponsa Christi. ℣. Dilecta nostra candida, immaculata, quasi aurora consurgens. Alleluja. Veni Regina nostra, veni Domina in hortum odoris, super omnia aromata. — Evangelium (in

Lucae c. 11): In i. t. loquente Jesu ad turbas etc. — Offertorium: Hortus conclusus, fons signatus, emissiones tuae paradisus, o Maria. Manus tuae stillaverunt myrrham, mellifluique facti sunt coeli, dum manu Domini fabricata es Mater tanti. Alleluja. — Secreta: Suscipere digneris per temetipsum, benignitatis auctorem, rogamus Domine, Matris ac domus tuae zelatorum devotas cum hilaritate supplicationes, ut sicut ipsa, tui (statt tuâ) gratiâ praeveniente mundo immunis apparuit, ita ipsi mundam de tui (statt tuae) Matris munere, te concedente, exhibeant gratiarum actionem, per temetipsum Jesum Christum. Qui etc. — Communio: Gloriosa dicta sunt de te, Maria, qui fecit tibi magna, qui potens est. Alleluja. — Postcommunio: Odorem, Domine, Sacrificii hujus suscipe suavitatis, et praesta, ut qui hodie Mariae Conceptionem celebrant, ejus salubri oratione fructum centuplum suae devotionis accipiant. Per Dn. etc.

Linz, Freinberg. P. Georg Kolb S. J., Professor.

V. **(Der ruthenische und lateinische Kalender hinsichtlich der Ablassgewinnung.)** Aus Anlass, dass manche Pfarrer der ruthenischen (griech. kath.) Erzdiöcese Lemberg den Monat Mai hindurch in ihren Kirchen besondere Andachtsübungen zu Ehren der heiligen Muttergottes vornahmen, der Anfang der Monate aber nach dem ruthenischen (alten) kirchlichen Kalender verschieden ist von dem lateinischen (neuen) Kalender, und deshalb ein Zweifel da war in Betreff der für die Andachtsübungen im Monate Mai verliehenen Ablässe, wandte sich der hochwürdigste ruthenische Metropolit von Lemberg an den heiligen Stuhl mit der Bitte um Erklärung: „quod omnes qualescunque Indulgentiae a Ruthenis vel in ecclesiis eorum secundum ecclesiasticum Ruthenorum Kalendarium lucrifiant eodem modo, sicuti a Latinis vel in eorum ecclesiis secundum Kalendarium romanum.“

Darauf erfolgte ex Audientia SSmi diei 27. Maji 1895 die Entscheidung: „SSmus Dominus Noster Leo divina providentia Papa XIII., referente subscripto Secretario S. Congr. de Propaganda Fide pro Negotiis Ritus Orientalis, attentis expositis, benigne annuit pro gratia juxta preces. Contrariis non obstantibus quibuscunque“ (folgt Unterschrift und Siegel).

Somit ist hinsichtlich der Ablassgewinnung für die Ruthenen, und in ruthenischen Kirchen auch für Gläubige anderer Riten, der ruthenische kirchliche Kalender maßgebend, sowie für die Lateiner, und in lateinischen Kirchen auch für Gläubige anderer Riten, der lateinische Kalender.

Lemberg. J. K.

VI. **(Ist staatliche Erlaubnis zur Einweihung eines Feldkreuzes nothwendig?)** Der Strafsenat des K. Kammergerichtes zu Berlin verhandelte am 9. Mai 1895 in der Revisionsinstanz gegen die katholischen Pröpste Heinze und Medlewski, sowie gegen den Brennereiverwalter v. T. zu Obernik wegen Uebertretung des Vereinsgesetzes. Propst Heinze hatte nämlich am Sonntag, 11. August v. J., während des Vormittags-Gottesdienstes in der katholischen Kirche zu Obernik den Anwesenden bekannt gemacht, dass am Nachmittage in der nahen, zur Kirchengemeinde gehörigen Ortschaft G. die Einweihung eines an der Dorfstraße errichteten Kreuzes stattfinden werde. Es fanden sich denn auch nachmittags

50 bis 100 Personen zur Theilnahme an dem von den beiden genannten Pröpsten vorgenommenen feierlichen Weiheacte ein und stellten sich theils in der Dorfstraße, theils in einer angrenzenden Schonung auf, wo sie mehrere religiöse Lieder absangen. Die Anklagebehörde sah in diesen Thatsachen die Abhaltung einer öffentlichen Versammlung, zu der die polizeiliche Genehmigung nicht nachgesucht und ertheilt worden sei, und erhob deshalb gegen H. und M., sowie gegen T., der sich hervorragend bei dem Arrangement der Feier hervorgethan, Anklage. Das Schöffengericht zu Obernik sprach die Angeklagten frei, die Strafkammer aber erkannte auf Berufung des Amtsanwaltes gegen H. und M. auf 15, gegen T. auf 3 Mark Geldstrafe. Hiergegen wurde Revision bei dem Kammergerichte eingelegt und demselben auch im Audienztermine eine Bescheinigung des erzbischöflichen Generalconsistoriums vorgelegt, wonach von letzterem nicht nur der betreffende Weiheact, sondern auch die vorherige Bekanntmachung desselben von der Kanzel angeordnet worden war. Der Senat erkannte indes auf Zurückweisung der Revision, da der Sonderrichter in Rücksicht auf den Umstand, dass die Bekanntmachung der Feier an eine Menge von Menschen in der Kirche gerichtet und das betreffende Kreuz auch an der öffentlichen Straße aufgerichtet worden war, und dass es sich auch nicht um die Versammlung einer Kirchengesellschaft, einen Bittgang oder eine Procession handelte, ohne Rechtsirrthum den Begriff einer öffentlichen Versammlung festgestellt habe. Die eingereichte Bescheinigung anlangend, handle es sich um ein Novum, auf welches das Revisionsgericht nicht eingehen könne.

Krakau. A. Arndt, Professor.

VII. **(Störung des Gottesdienstes.)** Am 1. October 1894 hob das deutsche Reichsgericht das Urtheil einer Strafkammer auf, das wegen Störung des Gottesdienstes gefällt war, indem es die Aufhebung wie folgt begründet: „Die Strafkammer hatte eine Störung des Gottesdienstes durch Erregung von Unordnung (Strafgesetzbuch Nr. 7) deshalb angenommen, weil der Pfarrer seiner Aufforderung an die Angeklagten, die Empore zu verlassen, die Bemerkung beigefügt hatte, dass er die Angeklagten, falls sie die Empore nicht verließen, herunterholen würde, und weil die Angeklagten dessenungeachtet nicht weggegangen sind, während sie sich doch hätten sagen müssen, dass der Pfarrer bei ihrer Weigerung kommen würde, und dass dann wenigstens eine Störung des Gottesdienstes unausbleiblich sei, also von ihnen hervorgerufen werde. Nach der angeblich geschehenen Aufforderung hat sich der Pfarrer vom Altare weg mit dem Schulzen auf die Empore begeben, nunmehr haben auf des letzteren Aufforderung die Angeklagten die Empore verlassen. Nach der Feststellung der Strafkammer sind es diese Handlungen des Pfarrers und bezw. des Schulzen, welche die Störung des Gottesdienstes verursacht haben, nicht aber an und für sich und unmittelbar die Thatsache, dass die Angeklagten ungehörigerweise ihre Plätze auf der Empore eingenommen haben. Zwischen der Handlung der Angeklagten einerseits und den erwähnten Handlungen des Pfarrers und des Schulzen anderseits besteht kein Zusammenhang im rechtlichen Sinne dergestalt, dass die Angeklagten straf-

rechtlich verantwortlich wären für den Erfolg, den die Handlungen des Pfarrers und des Schulzen hervorgerufen haben; denn die letzteren haben hierbei kraft eigener freier Willensentscheidung gehandelt, sie waren nicht genöthigt, das zu thun, was sie vorgenommen haben und die Angeklagten haben durch ihr Benehmen nicht die Art des Handelns bestimmt und hervorgerufen."

Soweit die Entscheidung des deutschen Reichsgerichtes. Bestrafung gemäß § 167 des Strafgesetzbuches würde also eintreten, wenn zufolge der Feststellung der Strafkammer die Störung des Gottesdienstes schon dadurch eintrat, dass man unbefugt die Empore betrat und solche trotz der Aufforderung des Geistlichen nicht verließ, so dass nicht erst noch der Vollzug der Drohung hinzukommen musste. Nach einem Erkenntnis des Obertribunals vom 10. October 1863 kann übrigens gemäß § 6 d und § 12 des preußischen Polizeiverwaltungs-Gesetzes vom 11. März 1850 auch eine Uebertretung der Gotteshausordnung mit Strafe bis zu 30 Mark bedroht werden. Arndt.

VIII. **(Absolution von kirchlichen Strafen und reservierten Fällen in der Todesstunde.)** Am 29. Juli 1891 erließ die heilige Congregation des heiligen Officiums die nachstehende Entscheidung: „Diejenigen, welche lehren, dass die Absolution in der Todesstunde (in articula mortis) giltig ist, auch wenn ein Priester sie gespendet, der keine Approbation hatte, wenngleich ein approbierter Priester hätte gerufen werden können, sind nicht anzufechten (inquietandi). Das Gleiche gilt von denen, welche sagen, die in der Todesstunde von einfach oder mit Kirchenstrafen reservierten Fällen gegebene Absolution ist giltig, auch wenn der Priester keine Jurisdictionsgewalt für die reservierten Fälle hatte und leicht ein Priester, der diese Gewalt hatte, hätte gerufen werden oder zugegen sein können. Arndt.

IX. **(Fest der wunderthätigen Medaille.)** **Für den 27. November wurde im Jahre 1894 ein neues Fest mit vorstehendem Titel eingeführt. Zur kurzen Erklärung desselben möge folgendes dienen:**

Am 27. November 1830 hatte in dem Kloster der barmherzigen Schwestern vom hl. Vincenz von Paul zu Chatillon in Frankreich die Novizin Zoe Labouré, nach ihrer im Januar 1831 abgelegten Profess Schwester Katharina genannt, eine merkwürdige Erscheinung, über die aus der kirchlichen Untersuchung vom Jahre 1836 folgendes zu entnehmen ist: „Um halb fünf Uhr abends, als die Schwestern in der Kapelle der Betrachtung oblagen, erschien die gebenedeite Gottesmutter einer jungen Schwester, wie in einem Bilde. Sie stand auf einer Kugel, welche nur zur Hälfte sichtbar wurde. Sie trug ein weißes Gewand und einen himmelblauen Mantel, ihre Hände waren bedeckt, wie es schien, mit Brillanten, von welchen leuchtende Strahlen auf die Erde herabfielen. Eine Stimme schien zu sagen: „Dies sind die Gnaden, welche die allerseligste Jungfrau den Menschen erlangt." Um das Bild erschienen in goldenen Buchstaben die Worte: „O Maria, ohne Makel der Sünde empfangen, bitte für uns, die wir zu dir unsere Zuflucht nehmen." Der Revers des Bildes zeigte den Buchstaben M von einem Kreuze gekrönt. Unter dem Monogramm Mariens erschienen die Herzen Jesu und Mariä, das erste umgeben von einer Dornenkrone, das letztere von einem Schwerte durchbohrt. Während die Schwester in Bewunderung dieser Erscheinung vertieft war, schien eine Stimme ihr zu sagen: „Nach diesem Bilde muss eine Medaille ge-

prägt werden. Diejenigen, welche dieselbe, nachdem sie mit Ablässen versehen worden ist, tragen, werden in besonderer Weise den Schutz Mariens erfahren."

Als Schwester Labouré diese Erscheinung dem Beichtvater P. Aladel mittheilte, fand sie bei ihm wenig Gehör. Er achtete nicht darauf und schlug sich die ganze Sache sogleich aus dem Sinne. Er befahl der Schwester, dasselbe zu thun und sie bemühte sich, dem Befehle nachzukommen. Allein im Monat December wiederholte sich die Erscheinung zu gleicher Stunde und einige Tage darauf zum drittenmale. Kurz, trotz aller Hindernisse fand die nach jenen Erscheinungen verfertigte Medaille große Verbreitung und zahlreiche Wunder, welche in der Folge durch dieselbe geschahen, verschafften ihr den Namen der „wunderthätigen, la Médaille miraculeuse", und machten sie in der ganzen katholischen Welt bekannt. Sie ist es auch, die bei der Bekehrung des Ratisbonne eine so bedeutende Rolle spielt. In unseren Tagen hat diese Medaille auch die Anerkennung der höchsten kirchlichen Behörde erhalten.

Zur Erinnerung an die oben erwähnte wunderbare Erscheinung Mariens sowie an die durch die Medaille geschehenen Wunder wurde am 23. April 1894 durch die heilige Riten-Congregation ein Fest mit eigener Messe und eigenem Officium approbiert: In festo Manifestationis Immaculatae Virginis Mariae a Sacro Numismate, vulgo de la Médaille miraculeuse. Es ist genehmigt für die Lazaristen und wird gefeiert am 27. November als festum dupl. II. cl. Den Diöcesen und Genossenschaften, die darum ansuchen, wird es als dupl. maj. bewilligt. — In den Kapellen und Oratorien der barmh. Schwestern vom hl. Vincenz darf jeder Priester am 27. November die Messe des Festes lesen. — Alle Gläubigen, die am genannten Tage eine Kirche der Lazaristen und Vincenzschwestern besuchen, können unter den gewöhnlichen Bedingungen einen vollkommenen Ablass gewinnen.

St. Florian. Josef Weiß, Professor.

X. (**Können Ablässe auch für andere Lebende gewonnen werden?**) Antwort: Nein. Es kann zwar jeder Gläubige den fructus satisfactorius seiner guten Werke einem Mitmenschen schenken; denn es besteht wohl kein Zweifel, dass Gott den von einem anderen geleisteten Lösepreis für die zeitlichen Strafen acceptiere: Das Dogma von der Gemeinschaft der Heiligen sowie die von Christus dem Herrn für uns alle geleistete Genugthuung sprechen hiefür.

Aber für die Ablässe gilt vor allem das Wort des Suarez (de poenit. disp. 52 sect. 8 n. 6): „Indulgentia non plus operatur quam sonat." Braucht es bekanntlich eine eigene ausdrückliche Bewilligung des heiligen Vaters, um einen Ablass den Verstorbenen zuzuwenden, so gewiss auch für die Lebenden.

Gury ist zwar in seinem Compend. II. n. 871 der gegentheiligen Ansicht und stellt mit Berufung auf Suarez, Lugo, La Croix den Satz auf: „Alle Ablässe ohne Unterschied können den Lebenden, sofern sie sich nur im Stande der Gnade befinden, zugewendet werden." Aber bei näherer Vergleichung ergibt sich, dass besagte Auctoren eine ausdrückliche Erklärung von Seite des Papstes voraussetzen; eine solche aber ist bisan noch nie erfolgt (Lehmkuhl II. n. 534), aus sehr leicht erklärlichem Grunde. Die anderen Gläubigen können nämlich ohnehin die zur Gewinnung des Ablasses vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen; nicht so die armen Seelen im Fegefeuer.

Mattighofen. Dr. Gföllner.

XI. **(Wann liegt eine Pfarre im Umkreis von vier Meilen in Wien?)** Diese Frage kam beim Reichsgerichte unterm 26. April 1895, Z. 97, zur Erörterung; im bejahendem Falle hätten nämlich dem Pfarrer in Marchegg 1200 fl. Congrua gebürt, im verneinenden 1000 fl. Der Gerichtshof entschied im letzteren Sinne; denn Marchegg sei mehr als vier Meilen von Wien entfernt, und nur ein verschwindend kleiner Theil des Pfarrsprengels befindet sich im Umkreise von vier Meilen um Wien. Nun aber bezeichne die in Rede stehende Bestimmung des Schema I. unter dem Ausdrucke „Pfarre" nicht den ganzen territorialen Umfang eines Pfarrsprengels, sondern nur den Wohnort des Pfarrers. Dies ergibt sich auch aus den übrigen unter I Z. 1, 3 und 4 des Gesetzes vom 19. April 1895 enthaltenen Bestimmungen, denen zufolge die Höhe der Congrua eines selbständigen Seelsorgers ausdrücklich von dem Orte, in welchem der Sitz des Pfarramtes ist, abhängig gemacht wird.

Linz. Domdechant Msgr. Anton Pinzger.

XII. **(Honorar für Hochbauten.)** Mancher Herr Pfarrer, der einen Neubau zur Kirche oder eines Thurmes zur Ausführung brachte, wird in einen jähen Schrecken versetzt, wenn ihm der Architekt schließlich seine Rechnung für Skizze, Detailplan, Kostenvoranschlag, Ausführung, Revision &c. produciert. Es kommen da mehrere Hundert, ja tausend Gulden zum Vorscheine, auf die er in seinem Präliminare nicht gefasst war und für die ihm die solide Basis, das Haben fehlt. Hält er sich dagegen auf, so beruft sich der Herr Architekt auf das Normale, welches der niederösterreichische Ingenieur- und Architekten-Verein im Jahre 1883 zur Berechnung des Honorars für Hochbauten und architektonische Arbeiten aufgestellt hat. Bei diesem Normale ist der höhere oder niedere Rang des Gebäudes, die relative Höhe des Kostenanschlages, die Art und und der Umfang der aufgewendeten architektonischen Thätigkeit ins Auge gefasst. Ferner kommen die verschiedenen Leistungen als Skizze, Entwurf, Arbeitsrisse und Details (Detail- oder Einreichungspläne) der Kostenanschlag, Ausführung (Abschluss der Bau- und Lieferungsverträge, Ueberwachung der Bauarbeiten, Oberleitung), endlich Revision (Prüfung und Richtigstellung der Baurechnungen) in Betracht. Kirchenbauten rangieren sich in die II. (einfachere) und III. Classe. Zur II. Classe gehören die Pfarrhöfe, öffentliche Gebäude, Schulen, Gymnasien, während in die III. Classe alle Gebäude mit reicherer architektonischer Ausstattung, Kirchthürme, Kirchen, Theater, Bibliotheken, Bahnhöfe u. dgl. eingereiht sind. Bei der II. Classe kann nun der Architekt für die Skizze zu Bauten bei einem Kostenanschlage von 10.000 fl. 0.7%, 20.000 fl. 0.6%, von 30.000 fl. 0.5%, 50.000 bis 100.000 fl. 0.4%, von 200.000 fl. 0.3%, von 300.000 fl. und darüber 0.25% verlangen; für den Entwurf bei den genannten Summen 1.1, 0.9, 0.8, 0.7, 0.7, 0.6%, für die Detailpläne

1.3, 1.2, 1.1, 1.0, 0.9, 0.9, 0.8%, für Kostenanschlag 0.6, 0.5, 0.5, 0.4, 0.35. 0.3, 0.25%, für Ausführung 1.4, 1.3, 1.2, 1.1, 1.0, 0.9, 0.9%, für Revision 0.4, 0.4, 0.3, 0.3, 0.25, 0.2, 0.2%. Bei der III. Classe beträgt das Honorar für die Skizze bei einem Kostenanschlage von 10.000 fl. 0.8, bei 20.000 fl. 0.7, 30.000 fl. 0.6, 50.000 fl. 0.5, bei 100.000 fl. 0.4, 200.000 fl. 0.4, 300.000 fl. und darüber 0.3%; für den Entwurf bei den genannten Summen 1.3, 1.2, 1.1, 1.0, 0.9, 0.85, 0.8%, für die Detailpläne 1.9, 1.7, 1.6, 1.4, 1.4, 1.3, für den Kostenanschlag 0.6, 0.5, 0.5, 0.4, 0.4, 0.3, 0.25%, für die Ausführung 1.6, 1.5, 1.4, 1.3, 1.2, 1.1, 1.1%, für die Revision 0.4, 0.4, 0.3, 0.3, 0.3, 0.25, 0.25%. Der Percentsatz für eine Kostenvoranschlagsumme, welcher zwischen den oben fixierten Bausummen fällt, nähert sich in demselben Verhältnisse dem einen oder anderen Percentsatze, in welchem sich die Bausumme der einen oder anderen nähert. Wird also ein neuer Thurm gebaut, dessen Kosten auf 30.000 fl. veranschlagt sind, so kann der Architekt folgendes Expensar machen: für Skizze 0.6, Entwurf 1.1, Detailpläne 1.6, Kostenschlag 0.5, Ausführung 1.4, zusammen 5.2%, das ist von 30.000 fl. Honorar 1560 fl. Es empfiehlt sich daher für den bauführenden Pfarrer, zuerst auch mit dem Architekten über das Honorar auszuhandeln und auch wegen etwaiger Reisevergütung das Uebereinkommen zu treffen. Nach dem mehrerwähnten Normale könnte der Architekt 25 ja 50 fl. für einen Tag beanspruchen. Im Falle keine besondere Vereinbarung über die Abschlagszahlungen getroffen wurde, wird die erste Rate bei Ertheilung des Bauconsenses mit 3/10, die zweite Rate bei Herstellung der Hauptgleiche mit weiteren 3/10, die dritte bei Ertheilung des Benützungsconsenses mit 2/10, endlich die vierte nach Abschluss der Rechnung mit 2/10 des Honorars entrichtet. Für Consultationen kann ein Architekt bei einfachen Erkundigungen 5 fl., bei Consultationen im Bureau 5 bis 25 fl., bei Consultationen außerhalb des Bureaus 10 bis 40 fl. verlangen!

Msgr. Anton Pinzger.

XIII. **(Sonntagsruhe** im Gewerbebetriebe.) Das Gesetz vom 16. Jänner 1895 sagt im § 1 Artikel I: „an Sonntagen hat alle gewerbliche Arbeit zu ruhen" und im Artikel II: die Sonntagsruhe hat spätestens um 6 Uhr morgens eines jeden Sonntages, und zwar gleichzeitig für die ganze Arbeiterschaft jedes Betriebes zu beginnen und mindestens 24 Stunden zu dauern. Die nachfolgenden zwölf Artikel des § 1 bezeichnen fast lauter Ausnahmen von den beiden ersten Artikeln. Der Artikel V besagt, sofern die im Artikel III unter 1, 2, 4 erwähnten Arbeiten (Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten, Bewachung der Betriebsanlagen, unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur) die Arbeiter am Besuche des Vormittag-Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbeinhaber verpflichtet, jedem bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeiter an dem nächstfolgenden

Sonntag jene freie Zeit zu lassen, welche ihm den Besuch des Vormittag-Gottesdienstes ermöglicht. Beim Handelsgewerbe ist die Sonntagsarbeit für den Betrieb desselben höchstens in der Dauer von sechs Stunden gestattet. Artikel IX. Im selben Artikel ad 7 ist an den Sonntagen den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Confession die zum Besuche des Vormittag-Gottesdienstes nöthige Zeit einzuräumen. Laut Artikel XIV ist auch an den Feiertagen den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Confession die zum Besuche des Vormittag-Gottesdienstes nöthige Zeit einzuräumen. Dass das Gesetz, wenn es auch nichts über die Sonntagheiligung enthält, doch die Heiligung des Sonntages durch den Besuch des Gottesdienstes ermöglicht, ist ebenfalls ein Vorzug dieses humanen und sehr sorgsam ausgearbeiteten Gesetzes. Msgr. Anton Pinzger.

XIV. **(Unterscheidung der vox alta, media, secreta in der Missa lecta.)** Die allgemeinen Rubriken des Missale handeln von der Verschiedenheit der Stimme unter Tit. XVI. 1. 2, nennen jedoch nur die clara und secreta vox. Von der media reden aber deutlich sowohl der ritus celebrandi Missam wie der ordo Missae und benennen dieselbe vox mediocris, aliquantulum elata. Die vox secreta (submissa) ist derart, dass der Priester sich selbst hört, von den Umstehenden aber nicht gehört wird. Rubr. gener. l. c. 2. „Quae vero secrete dicenda sunt, ita pronuntiet, ut et ipsemet se audiat, et a circumstantibus non audiatur.“ Wie die Worte „ut et ipsemet se audiat“ zu verstehen, darüber sind die Meinungen getheilt; die einen fordern ein äußeres Hören, die anderen begnügen sich mit einem inneren Hören. De Herdt (ed. 3ª 1885, Pars 1. n. 39. I.) sagt darüber: „alii requirunt, ut sepositis impedimentis externis auribus vocem suam percipiat, quia praecipitur auditio, et sine auditione oratio non est vocalis; alii autem sufficere dicunt, si verba ita formentur in ore, ut legens sensibiliter omnia pronuntiet, et se ipsum percipiat per auditum interiorem, quia, ut oratio sit vocalis, sufficit ut exterius proferatur, prout Anna oravit 1. Reg. cap. 1.“ Beide Meinungen sind probabiles nach Quarti und dem hl. Alfons (lib. 6. n. 414) „attamen, heißt es a. O. weiter, juxta eosdem sola prima pro verbis consecrationis sequenda est, quia cum haec sit probabilis et simul tutior aut certa, alias consecratio exponeretur periculo nullitatis.“

Die vox media (etwas gedämpfte Stimme) ist so, dass der Priester von den Altardienern und den ganz Nahestehenden gehört werden kann. Mit dieser Stimme werden gesprochen die beiden Worte Orate fratres, das Sanctus und Benedictus, die drei Worte Nobis quoque peccatoribus und die vier Worte Domine non sum dignus (dreimal wiederholt).

Die alta vox (laute Stimme) so, dass der Priester von den Umstehenden gehört und verstanden werden kann, ohne jedoch andere celebrantes Missam zu stören.

Neuötting. P. Josephus a Leonissa O. M. Cap.

XV. **(Das Fragen im Beichtstuhle.)** Das lange Beichtsitzen ist für den Seelsorger gewiss eine beschwerliche Arbeit; aber die Aussöhnung des Sünders mit Gott ist es ohne Zweifel wert, diese Mühseligkeit auf sich zu nehmen. Das Lästigste im Beichtstuhle, das übrigens eigentlich gar nicht nothwendig wäre, wenn der Pönitent recht beichten würde, ist das Fragenmüssen in confessionali. Aber wie oft kommt der Beichtvater in diese Lage! Aengstliche Personen bitten um das Ausfragen, weil sie sonst ungiltig zu beichten fürchten. Leichtsinnige Personen setzen es quasi voraus, dass der Priester für sie den Gewissenserforscher mache; und was bleibt diesem oft anderes übrig, als auszufragen und den Sünder zu disponieren suchen. Ein großer Theil der Pönitenten gibt keine Zeit der letzten Beicht, gibt kein „wie oft" der begangenen Sünden an: also wieder fragen. Gewisse liberal angehauchte, mit dem Zeitgeist gehende Personen beichten ganz allgemein: „ich habe gesündigt in Gedanken, Worten und Werken, bitte um Lossprechung". Ein gewissenhafter Priester kann sich mit einem solchen Bekenntnisse doch unmöglich zufrieden geben, er muss also wieder fragen um diese „Gedanken, Worte und Werke". Freilich ist ein solches Fragen oft peinlich für das Beichtkind, aber sicher noch peinlicher für den Beichtvater. Denn manche empfindsame Seelen nehmen das Ausfragen sehr ungnädig auf, ja erklären kurz, sie hätten immer so gebeichtet und ihr Beichtvater sei damit ganz zufrieden gewesen. Traurig, wenn's wahr ist! In einem solchen Falle muss der wahre Seelenarzt erst recht fragen.

Ist das Fragen im Beichtstuhl mitunter auch recht lästig, ja äußerst peinlich, so ist es doch für den gewissenhaften Priester Pflicht, in zweifelhaften, unklaren Fällen sich möglichste Kenntnis des Seelenzustandes des Pönitenten zu verschaffen, also zu fragen. Auf seine Fragen bekommt er vielleicht Antworten, infolge welcher er jetzt ganz anders entscheidet, als er entschieden hätte, wenn er nicht gefragt hätte. Einige Beispiele: Durch das Fragen erfährt er, dass jemand schon jahrelang nicht mehr gebeichtet hat; er erfährt die Zahl der einzelnen Sünden; er erfährt, dass der Sünder ein Gelegenheits- oder Gewohnheitssünder oder beides ist, dass jemand bisher ungiltig gebeichtet hat, dass der Beichtende ohne Dispens eine Mischehe eingegangen, einen Reservatfall am Gewissen hat, dass ein Bräutigam mit seiner Braut affinis ist affinitate inhonesta und umgekehrt, dass zwei Eheleute gar nicht giltig verheiratet sind propter impedimentum criminis, dass jemand etwas für Sünde hält, was keine ist und umgekehrt &c. &c.

Was der Beichtvater in den einzelnen Fällen zu thun hat, gehört nicht in diese Besprechung. Lasse sich darum kein Priester, wenn er es für nothwendig findet, vom Fragen im Beichtstuhle abhalten; wenn gewisse Leute seinen Beichtstuhl meiden, ihn als strenge ausschreien, was liegt daran. Das Bewusstsein, nur seine Pflicht gethan zu haben, tröstet ihn gewiss. Wahrhaft christliche Seelen sind ihm sogar dafür dankbar, und an diesen kann ihm doch mehr liegen als an Leuten, die ihm sein Benehmen im Beichtstuhle vorschreiben wollen, oder an Krakehlern.

Schärding. Joachim Scheiber, Beneficiat.

XVI. **(Das Handtüchlein am Altartuch befestigt!)** Nicht selten findet man in unseren Kirchen die Gewohnheit, das Handtüchlein (Manutergium), welches der Priester in der heiligen Messe beim Lavabo zum Händetrocknen anwendet, mit Stecknadeln am Altartuch zu befestigen. Manchmal hängt ein solches Tüchlein recht lange am Altare und in sehr gebrauchtem Zustande; wenn es aber überhaupt nicht recht anständig ist, ein Handtuch (Serviette) an dem Tischtuche einer gedeckten Tafel zu befestigen, um wie viel mehr gilt dies von dem heiligsten Opferaltar. Die Kirche verlangt deshalb ausdrücklich, dass das Handtüchlein vor der heiligen Messe abgesondert vom Altar in einer Nische oder auf einem kleinen Credenztisch (Console) neben Messklingel und dem Teller mit den gläsernen Messkännchen bereit gehalten werde. Rubricae Generales Missalis Tit. XX. de praeparatione Altaris et ornamentorum ejus. num. I.

XVII. **(Trostlose Lage eines untreuen und trostvolle eines treuen Priesters.)** Sobald wir in das heilige Amt eingesetzt sind, werden wir entweder Säulen zur Stütze der Schwachen, oder Steine des Anstoßes, an welchen selbst die Stärksten straucheln. Wir werden entweder eherne Schlangen, aufgerichtet, um die Wunden der Gläubigen zu heilen, oder goldene Kälber auf dem Felde des Herrn, um ihnen Anlass zum Falle, zur Ausschweifung und Abgötterei zu sein. Wir können nicht mehr allein fallen, oder stehen bleiben, mit uns stehen oder fallen auch die unserer Führung anvertrauten Seelen. Nichts ist daher wichtiger, meine Brüder, als dass wir uns an die Pflichten unseres Standes erinnern, wenn wir einst so unglücklich sein sollten, uns von demselben zu entfernen. Welch schreckliche Lage für einen untreuen Priester, der sich unaufhörlich sagen muss: Nur zu ihrer Zerstörung und nicht zu ihrer Erbauung bin ich in der Kirche aufgestellt; ich werde der Versucher und der Mörder der Seelen, denen ich ein Vater und ein Retter hätte sein sollen; das Blut Jesu Christi und die Gnadenmittel der Kirche sind nun in meine Hände gegeben, dass ich zum Verderben der Christen missbrauche, was ihr Heil fördern sollte; ein Träger der Lehre des Glaubens und der Frömmigkeit bin ich nur dazu geworden, um sie zu entkräften und zu verderben. Ein unwürdiger Priester ist vorzugsweise jener Sünder, von welchem der Apostel Paulus sagt, dass er im Tempel Gottes sitzt, um Jesus Christus den Krieg zu erklären und ihm die Seelen selbst am Fuße der zu ihrer Heiligung errichteten Altäre wegzunehmen. Denn wahrlich, meine Brüder, was kann aus einer rohen und unwissenden Gemeinde werden, wenn sie von einem ärgernisgebenden Seelsorger geleitet wird? Alle Heilsmittel der Religion werden für sie wirkungslos, ja sogar verderblich. Belehrung bleibt ohne alle Frucht; denn wie soll der eine Gemeinde mit Erfolg belehren, welcher ihr täglich Aergernis gibt. Für eine solche Gemeinde bleiben die heiligen Sacramente fruchtlos; denn wie solltet ihr sie lehren, dieselben auf eine heilbringende Weise zu empfangen, da ihr selbst dieselben durch euer Beispiel vor ihren Augen entweiht? Für eine solche Gemeinde gibt es keinen Glauben; denn wie soll sie glauben, was ihr selbst nicht glaubet. In einer

solchen Gemeinde ist kein Abscheu gegen das Laster; denn wie kann man das noch als Sünde ansehen, was ihr durch eure Beispiele gut heißet? Wunder der Gnade müssen geschehen, wenn in einer so übel bestellten Gemeinde noch eine Seele gerettet werden soll. Seid ihr denn nur zum Untergang eurer Brüder geboren? Und haben wir euch denn als Gehilfen in das heilige Amt berufen, um einen zerfleischenden Wolf in einen Theil der uns anvertrauten Herde zu setzen? Ach, meine Brüder, ein schlechter Priester ist eine der größten Geißeln, womit der Zorn Gottes die Erde heimsuchen kann.

Je beklagenswerter aber die Lage eines untreuen Priesters ist, umso trostvoller ist die Treue eines tadellosen Priesters. Er setzt auf der Erde die Sendung und das Amt Jesu fort: er arbeitet mit ihm an der Vollendung der Heiligen, an der Erbauung seines sichtbaren Leibes, an der Erfüllung aller seiner barmherzigen Rathschlüsse über die Menschen; kurz, er ist hier, wie Jesus Christus der Retter seiner Gemeinde, der Vermittler des Himmels und der Erde. Er wird einst, wenn er, begleitet von den ihm anvertrauten Seelen, vor dem himmlischen Vater erscheint, mit Zuversicht wie Jesus Christus zu ihm sagen können: Hier sind sie, die du mir anvertraut hast. Ich habe keinen von ihnen verloren. Sie waren dein, ehe die Welt war, und ich gebe sie dir wieder, weil du sie mir gegeben hast, dass ich sie in der Wahrheit heiligen soll, damit sie mit allen Auserwählten das ewige Lob deiner Gnade anstimmen können. (Aus Massillons sechster Synodalrede.)

Scheyern (Bayern). P. Bernhard **Schmid** O. S. B.

XVIII. **(Zier des Tabernakelschlüssels.)** Die Vorschriften über den Tabernakelschlüssel besagen, dass derselbe vergoldet oder doch geziemend verziert sein müsse („clavis deaurata vel decenter ornata". Instr. Past. Eist. p. 36; claves inauratae tabernaculi Ss. Sacram. cum serica cordula. Act Mediol. Syn. Dioec. XI. p. 405. Gemäß dieser Bestimmung ist es bei uns Uebung, den vergoldeten Tabernakelschlüssel mit einer golddurchwirkten Schnur, an welcher sich eine Quaste befindet, zu versehen. Diese Schnüre werden aber bei dem häufigen Gebrauche sehr bald schadhaft und kommen theuer zu stehen. Deshalb habe ich auf den Rath des H. H. Directors Dr. Andreas Schmid in München den Tabernakelschlüssel mit einem silbernen Kettchen geziert, an welchem sich ein vergoldetes Kreuzlein befindet. Dieser Schmuck ist praktisch, schön und dauerhaft.

Arget. Georg **Roth**, Pfarrer.

XIX. **(„Der Bräutigam rechts!")** I. Dem Bräutigam gebürt das Stehen auf der Epistelseite. Ob sich dafür eine ausdrückliche kirchliche Rubrik ins Feld führen läßt? Unsere „Collectio Rituum" schweigt darüber. Indessen liegt es selbstverständlich im Sinne der Kirche, dass dem Bräutigam der Vorzug eingeräumt werde. Denn 1. mit der Copulation beginnt die Ehe. Die Kirche betrachtet aber in der christlichen Ehe den Mann als das Haupt der Familie. Das soll bei der Copulation geradesogut ceremoniell zum Ausdruck kommen, wie das Zusammen-

geben der Hände und das Ueberreichen von Ringen sehr berechtigte und leicht verständliche Ceremonien sind. 2. Die Epistelseite wird von jeher in den katholischen Gotteshäusern als die Männerseite angesehen. 3. Der Priester bewegt sich beim Abspeisen, Einäschern u. dgl. von der Epistelseite zur Evangelienseite. Soll er beim Copulieren den unnatürlichen Krebsgang antreten? Oder soll er etwa, um recht galant zu sein, dem Fräulein Braut zuerst den Consens abnehmen.

II. Der entgegengesetzte Usus hat sich an vielen Orten eingenistet. Ich weiß nicht, was für ein Brauch in den Städten herrscht. Ich für meinen Theil muss in meiner Markt- und Landpraxis jedesmal, wenn ich vergessen habe, beim Brautunterrichte darauf aufmerksam zu machen, beim Altare commandieren: „Der Bräutigam rechts!" Denn auch der Roßknecht läßt seiner Braut die Ehrenseite, weil sie es bei den „Herrischen" so sehen, nicht aber als ob sie von jener Etikette etwas verständen, die in der Kirche, in Sonderheit zu dem betreffenden heiligen Acte nicht passt.

III. Der unter II. erwähnte Usus, recte Abusus oder Unfug soll abgestellt werden. Denn a) obwohl die Sache eine Kleinigkeit zu sein scheint, ist sie nach den sub. I. angeführten Gründen doch nicht ganz gleichgiltig. Lassen wir meinetwegen außer der Kirche die Ehegatten thun, was sie wollen, und sie der heutigen, in meiner Kindheit nicht bestandenen, Sitte folgen, nach welcher der Mann links von der Frau geht und im Wagen links sitzt — als ich Knabe war, erklärte man mir, dass dies das Zeichen sei, dass die Beiden nicht verheiratet seien — aber lassen wir uns doch nicht übertriebene Sentimentalität von der Gasse in die Kirche, bis zum Altare, hineinzerren! b) Die Abstellung dieses Abusus stößt für gewöhnlich auf keine besonderen Schwierigkeiten. Den Ungebildeten ist es ganz egal, wo sie stehen, wenn man ihnen nur sagt, wo sie sich hinstellen sollen; die wahrhaft Gebildeten haben gewöhnlich so viel Takt, dass sie das thun wollen, was unter den gegebenen Verhältnissen „sich schickt", somit auch bei einer kirchlichen Function das Richtige, Vorgeschriebene treffen wollen. (Ich bin gerade von Brautleuten schon um Anweisung für ihr Verhalten bei der Copulation angegangen worden, die nicht besonders religiös, aber gebildet waren.) Den Halbgebildeten aber schadet es am allerwenigsten, wenn sie auf die Anschauung der Kirche, auf die Idee der christlichen Ehe ein wenig aufmerksam gemacht werden.

Bad Hall (Ob.-Oest.) P. Norbert **Metz** O. S. B.,
Pfarrvicar.

XX. **(Berardi von Leo XIII. belobt.)** Dem auch in Deutschland bereits wohlbekannten Moral- und Pastoral-Schriftsteller Emil Berardi, derzeit Canonicus Poenitentiarius und Pro-Generalvicar in Faenza hat der heilige Vater Leo XIII. ddo. 10. Jänner l. J. das nachstehende, wahrhaft hoch ehrende und anerkennende Schreiben zugehen lassen. Es findet sich in den Casus Conscientiae der Diöcese Faenza (für 1894), welche seit Jahren Berardi selber coram Episcopo et clero zu lösen pflegt.

Leo PP. XIII. Dilecte Fili, salutem et Apostolicam benedictionem. Aeque libentes abs te accepimus et plenam obsequii epistolam et pietatis munus de fructibus ingenii doctrinaeque tuae. Sacris in disciplinis, in ea praecipue, quae est de moribus rite conformandis, jamdiu te praeclareque versari, exploratius pridem cognovimus; haec ipsa vero scripta non latet Nos quanti habita sint apud intelligentes existimatores publicaeque opinionis interpretes. Eo fit, ut majore Nos voluntate gratiam tibi laudemque de munere exhibito significemus, atque alacritati tuae non tam admovere incitamenta quam uberiores fructus exoptare ducamus. Sic igitur perge de studiis optimis deque Ecclesiae alumnis bene utiliterque mereri; nihil profecto sanctius praestiteris, neque Nobis feceris gratius. Quae ut eveniant vota, tibi coelestis sapientiae praesidia et bona caetera, Apostolica benedictione, ex animo invocamus. Datum Romae apud S. Petrum die X. Jan. anno 1895, Pontificatus Nostri decimo Septimo. Leo XIII. Außen: Dilecto Filio Aemilio Berardi Canonico Faventiam.

Klausen (Südtirol). Anton R. Hundegger, Beneficiat.

XXI. **(Eine Aenderung in der Rechtsprechung begründet keinen Rückforderungsanspruch.)** Ein auf einem Gute seit dem Jahre 1686 versichertes Capital von 700 fl. rhein. Währ. wurde seit dem Jahre 1811 bis 1887 nach der Valuta 700 fl. W. W. gleich 294 fl. ö. W., infolge der Entscheidungen der Gerichte aber seit dem Jahre 1887 bis 1890 inclusive nach der Valuta 700 fl. rhein. Währ. gleich 735 fl. öst. Währ. verzinst. Als nun durch Plenissimarbeschluss des k. k. Obersten Gerichtshofes in Wien vom 10. März 1891, Nr. 123 des Judicatenbuches das Verhältnis der Valuta der rheinischen Währung zur österreichischen Währung mit 100 fl. W. W. gleich 42 fl. öst. Währ. festgestellt wurde, machte die zinspflichtige Partei Anspruch auf die Rückzahlung der von ihr in den Jahren 1887 bis 1890 vermeintlich zuviel entrichteten Zinsen. Die Percipienten aus dieser Stiftung wehrten sich gegen diese Ansprüche, und der k. k. Oberste Gerichtshof in Wien wies mit Entscheidung vom 14. November 1893, Z. 13046, I. Senat den Kläger mit seinen Rückforderungsansprüchen ab, mit der Motivierung, „dass ja von dem Kläger jedesmal die Zahlung im Sinne der jeweilig und damals herrschenden gerichtlichen Entscheidungen als eine „wahre Schuldigkeit“ geleistet wurde. Dass später eine Aenderung in der Rechtsprechung zugunsten der Verpflichteten eingetreten ist, reicht keineswegs aus, die zu ihrer Zeit richtig geleistete Zahlung nach der Hand auf einen Rechtsirrthum des Zahlers im Sinne des § 1431 allg. b. G. B. zurückzuführen, um hiedurch die neue Richtung der Entscheidungen zu einer rückwirkenden Kraft zu benützen, die nach § 5 allg. b. G. B. selbst einem Gesetze nicht innewohnt.

Hostau (Diöc. Budweis). Steinbach, Dechant.

XXII. **(Welche Wichtigkeit hat das Amtssiegel bei öffentlichen Urkunden?)** Der k. k. Oberste Gerichtshof in Wien hat

unterm 26. März 1892, Z. 1471, den Begriff und den Umfang einer öffentlichen Urkunde festgestellt und zu Recht erkannt, dass die Beidrückung eines Siegels oder die Weglassung eines Amtssiegelabdruckes für die Urkunde ohne Belang sei. — Es bestehe nämlich kein Gesetz, so lautet die Motivierung der obigen Entscheidung, welches zum Vorhandensein des Begriffes einer öffentlichen Urkunde ausnahmslos die Beidrückung des Amtssiegels fordern, also die Qualität einer Urkunde als öffentliche Urkunde von dem Vorhandensein eines Amtssiegels abhängig machen würde; vielmehr richtet sich die letztere jederzeit darauf, ob der Aussteller zur Ausstellung einer solchen Urkunde berechtigt war oder nicht, und es sind sodann da, wo dies der Fall war, die zur formellen Glaubwürdigkeit solcher Urkunden vorgeschriebenen Erfordernisse nach dem Inhalte derselben verschieden. Aus den Bestimmungen des Hofdecretes vom 19. April 1799 J. G. S. Nr. 466 lässt sich die Nothwendigkeit eines Amtssiegels für jede öffentliche Urkunde keineswegs ableiten, weil der Zweck dieses Hofdecretes darin bestand, dass fortan das in früheren Zeiten üblich gewesene Ausstellen von Amtsurkunden durch die Beidrückung des Amtssiegels allein, ohne Unterschrift des zur Ausstellung berufenen Beamten, nicht mehr genügen sollte. Es kann daher wegen des Mangels des Amtssiegels einem Zeugnisse die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde nicht abgesprochen werden.

Steinbach.

XXIII. **(Verpflichtung des Kirchenpatrons bei Herstellung eines Pfarrkirchenthurmes.)** Ein Patronat wurde zu seinem Antheile zur Beitragsleistung zur Herstellung des Pfarrkirchenthurmes herangezogen, bestritt aber diese Verpflichtung, weil im vorliegenden Falle der Thurm der Kirche Eigenthum der Gemeinde war, daher er ein vom Kirchengebäude verschiedenes Object, und weder ein Theil, noch ein Zugehör der Kirche sei, also auch dem Patronate über diese Kirche nicht unterstehe, dass aber überdies der Patron nur zur Instandhaltung der concreten, dem Patronate unterstehenden Kirche, nicht aber im Falle des Unterganges der Patronatskirche zur Führung eines Neubaues, daher auch im vorliegenden Falle jedenfalls nur zur Instandhaltung des bestehenden, aber nicht zur Erbauung eines neuen Kirchthurms verhalten sei, sohin nur zur Leistung eines dem zur Reparatur des alten Thurmes erforderlichen Betrage gleichkommenden Beitrages verpflichtet werden könne. Der um seine Entscheidung angegangene Verwaltungsgerichtshof wies jedoch die Beschwerde des Patronats als unbegründet aus folgender Motivierung ab: Der Kirchthurm ist durch seine Widmung für kirchliche Zwecke zu einem Theile der Kirchengebäude geworden und unterliegt daher ohne Rücksicht auf das durch die Widmung beschränkte Eigenthumsrecht an demselben den allgemeinen Concurrenznormen. Allerdings könnte die Gemeinde thatsächlich das Eigenthum am Thurme erwerben und bei diesem Acte der Patron seiner Verpflichtung in Betreff des Thurmes im Einverständnis aller Betheiligten entbunden werden; einen solchen Befreiungstitel konnte

aber das beschwerdeführende Patronat nicht nachweisen. In die vom Patronate angeregte Frage, ob die Verpflichtung des Patrons auf die „Kirche“ oder die Kirchengebäude oder aber auf das Beneficium mit den für dasselbe bestimmten Gebäuden sich beziehe, darauf einzugehen, fand sich der Verwaltungsgerichtshof nicht veranlasst, weil es sich im vorliegenden Falle nicht um einen Neubau der Kirche, sondern nur um die Wiederherstellung eines Theiles derselben handle. Den Einwand des Beschwerdeführers, dass er zufolge des Landesgesetzes nur zur „Herstellung und Erhaltung“ verpflichtet sei, verwarf der Verwaltungsgerichtshof, indem er diese Worte dahin interpretierte, dass darunter nicht bloß die Vornahmen von Reparaturen am Kirchengebäude zu verstehen sei, sondern auch die Wiederherstellung verfallener und baufälliger Gebäude oder Gebäudetheile dazugehöre. Da es sich hier um eine Bauführung handelt, die nicht durch ein vermehrtes Cultusbedürfnis der Gemeinde veranlasst wird, so findet die Ansicht des Patronates, dass es zum Neubau des Thurmes nur jenen Betrag beizutragen habe, welcher zur Reparatur des alten Thurmes erforderlich wäre, in den für einen solchen Fall maßgebenden Vorschriften keine Grundlage. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Mai 1894. Z. 1464.)

Torskie (Galizien). Dr. Josef Schebesta.

XXIV. **(Schulgemeinde und Schulsprengel.)** Eine Identificierung des Ausdruckes „Schulgemeinde“ mit den zur Schule eingeschulten Ortschaften, Ortschaftstheilen, Häusern und Grundstücken ist unthunlich, weil dieses Gebiet im Gesetze vom 19. Februar 1870 als Schulsprengel bezeichnet wird und weil der Zweck der Einschulung keineswegs auf Schaffung oder Bezeichnung eines Concurrenzfactors, sondern ausschließlich darauf gerichtet ist, den innerhalb des Schulsprengels wohnhaften schulpflichtigen Kindern die Aufnahme in die Schule zu sichern. Unter dem Ausdrucke Schulgemeinde kann nichts anderes erkannt werden, als eine abgekürzte Bezeichnung der zur Obsorge für Schulen berufenen Gemeinden, das ist nach § 62 des Reichsvolksschulgesetzes der Ortsgemeinden. Sohin ist der Aufwand für Volksschulen von der Ortsgemeinde als solcher, also auch von den zu anderen Schulen zugeschulten Theilen derselben zu bestreiten. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Februar 1894, Z. 739.)

Dr. Schebesta.

XXV. **(Errichtung von Filial-Friedhöfen.)** Anlässlich einer Inspectionsreise constatierte ein Bezirksarzt die Unzulänglichkeit eines Friedhofes in der Gemeinde M. aus folgenden Gründen: erstens sei der Friedhof wegen unzureichenden Belagraumes ungenügend, zweitens seien die entlegensten Theile des Pfarrsprengels, in welchem der Friedhof liegt, vier bis sechs Stunden von demselben entfernt. Aus diesen Gründen und insbesondere mit Rücksicht auf die Gefahren, welche mehrstündige Leichentransporte bei Infectionskrankheiten vom hygienischen Standpunkte mit sich bringen, ordnete die competente Bezirkshauptmannschaft an, dass die nach M. eingepfarrten Gemeinden, sofern hiefür nicht die für confessionelle Friedhöfe

giltigen Concurrenzvorschriften in Betracht zu kommen haben, verpflichtet seien, an geeigneter Stelle einen Filial-Friedhof behufs Entlastung des Friedhofes in M. zu errichten. Den dagegen ergriffenen Recurs bestätigte das Ministerium des Innern, weil die politischen Behörden nicht competent sind, wegen unzureichenden Belagraumes des bestehenden Friedhofes eines Pfarrsprengels und allzugroßer Entfernung desselben von einzelnen Theilen des Gebietes die Anlegung eines Filial-Friedhofes durch die eingepfarrten Gemeinden unmittelbar zu verfügen, da diese Frage einen Gegenstand der dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde zugewiesenen Gesundheitspolizei bildet. Somit lag in dem Erlasse der Bezirkshauptmannschaft eine Ueberschreitung ihres Wirkungskreises. (Jäger'sche Zeitschrift für Verwaltung, Nr. 7, Jahrgang 1894. Dr. Schebesta.

XXVI. **(Bemessung des Ruhegehaltes eines Pfründenprovisors.)** Einem Pfründenprovisor, der seine Stelle seit einer Reihe von Jahren innehatte, wurde bei Bemessung des Ruhegehaltes nicht die Congrua eines selbständigen Seelsorgers, sondern die eines Provisors zugrunde gelegt. Der Verwaltungsgerichtshof gieng in seiner Entscheidung von der Ansicht aus, dass der mit dem bischöflichen Decrete bestellte Administrator diese Stelle nicht innehatte, sondern lediglich die Amtspflichten des Pfründners während der Dauer der Erledigung der Pfründe versah. Denn die Gesetze vom 19. April 1885 und 7. Mai 1874 unterscheiden gleichfalls zwischen der Einsetzung in ein kirchliches Amt, der Innehabung eines kirchlichen Amtes und zwischen der Administration, Provision kirchlicher Aemter und Pfründen. Nur im ersteren Falle ist das Verhältnis ein definitives, im letzteren Falle aber ein bloß zeitweises und provisorisches. Allerdings ist der Administrator und Provisor eines kirchlichen Amtes in Betreff der Ausübung der Amtsrechte, der seelsorglichen Functionen dem definitiv bestellten selbständigen Seelsorger gleichgestellt, allein diese Gleichstellung bezieht sich nach dem canonischen Rechte lediglich auf die amtlichen Functionen, nicht aber auf die mit dem Amte verbundene Dotation und die diesfalls dem definitiv Angestellten zustehenden Rechte. Dieser Grundsatz gelangt auch in dem die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit regelnden Gesetze vom 19. April 1885 zur Geltung, da dieses Gesetz die Bezüge der Provisoren erledigter Pfründen selbständig und abweichend von jenen der selbstständigen Seelsorger regelt.

Da nun im concreten Falle die definitiv innegehabte Amtsstellung des Provisors, und um diesen Punkt handelt es sich bei der Bemessung des Ruhegehaltes, diejenige eines Hilfspriesters war und die Pensionsbemessung nach den betreffenden Bezügen entsprechend vorgenommen wurde, wies der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde ab. Dieser Fall, wo ein Seelsorger durch lange Jahre Pflichten und Rechte eines selbständigen Seelsorgers ausübt, ja sogar die Congrua eines solchen bezieht und dementsprechend Steuer zahlt, dabei aber doch nur Hilfspriester ist, was wie hier von nachtheiligen Folgen begleitet ist, steht nicht vereinzelt da und wir behalten uns die weitere Besprechung dieser Erscheinung vor. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Febr. 1894, Z. 464.) Dr. Schebesta.

XXVII. **Zolas Romane** sind auf dem Index und somit darf kein Katholik dieselben lesen. Dies sei zur Vermeidung sämmtlicher Classen des scandalums mitgetheilt. In dem Aufsatz „Der Capitalismus fin de siècle“ 1894 wurde das Lesen jener Romane als Analogie verwendet, was kürzlich bemängelt worden ist. Wir glauben nun durch obige Mittheilung den Grund zur Bemängelung hinweggeräumt zu haben.

XXVIII. **(Schützt die kirchliche Kleidung?)** Von dem frommen Cardinal Baronius erzählt man, er habe oft bei Versuchungen sein Birett betrachtet und gesagt: Ich empfehle mich dir, mein Birett! Gewiss macht man die Erfahrung, dass man im Priesterkleide mehr respectiert und gegrüßt wird als im weltlichen Gewande. Das Volk grüßt mehr, die Kinder haben in der Schule mehr Ehrfurcht, wenn der Katechet im Talare erscheint. „Dadurch, dass ich im Talare in die Schule gehe, erspare ich mir einen Rock“, erzählte ein Katechet im Kreise der Mitbrüder. Als einmal ein Katechet die Kinder beim Besuche der Schulmesse beaufsichtigte und am Ende ihnen Genuflexion und das Weihwassernehmen praktisch erklärte, meinte ein Oberlehrer der Neuschule: „So lange wir da sind, brauchen wir Sie nicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung“. Dabei fand eine „sanfte“ Anrempelung des Katecheten statt. Aus diesem Vorfalle nahm der Katechet Veranlassung, bei Ausspendung der heiligen Communion den Kindern in Stola und Rochett vorzubeten, indes ein anderer Mitbruder die heilige Communion austheilte, um von solchen „Anrempelungen“ geschützt zu sein. Probatum est.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

XXIX. **(Die sieben Zufluchten.)** Meine Behauptung im III. Heft, 1894, S. 764, dass die Andacht zu den sieben Zufluchten einzig und allein in Wien in der den sieben Zufluchten geweihten Altlerchenfelder Kirche gepflegt werde, wurde durch folgende Mittheilung von Freundeshand entkräftet. Es existieren noch folgende Orte, wo die heiligen sieben Zufluchten — die allerheiligste Dreifaltigkeit, der gekreuzigte Heiland, das allerheiligste Sacrament, die Muttergottes, die Engel, die Heiligen, die armen Seelen — verehrt werden. 1. Zu Schleißheim bei Wels in Oberösterreich ist ein Seitenaltar den sieben Zufluchten geweiht; 2. eine Feldkapelle bei Frankenmarkt; 3. eine Feldkapelle bei Kirchdorf (alle drei in Oberösterreich).

Bilder der sieben Zufluchten finden sich: 1. Im Buche: Die Andacht zu den sieben Zufluchten von M. Sintzel bei Manz in Regensburg; 2. in mancher Ausgabe der Besuchungen des hl. Alfons; 3. in der Nonbergkirche zu Salzburg; 4. in der Kapuzinerkirche zu Linz beim Eingange links. Krasa.

XXX. **(Verhinderte Civilehe.)** Johann B., der Sohn katholischer Eltern, machte Bekanntschaft mit der Israelitin Hermine K., hatte aber noch so viel Gewissen, dass er Hermine K. zu ehelichen gedachte, als sich die Folgen der Sünde zeigten. Sie zogen vorerst in gemeinschaftlichen Haushalt, und auf den Rath „guter“ Freunde wurde Civilehe beschlossen. Soll man es glauben, eine jüdische Hebamme redet der Braut zu, nicht die Civilehe einzugehen. — Die classische Begründung der schlichten Frau aus dem Volke hier wiederzugeben, würde der Staatsanwalt nicht

ungeahndet dahingehen lassen —, selbe bringt die Hermine K. zum katholischen Unterrichte.[1]) Inzwischen war Johann B., ohne seiner Braut etwas zu sagen, confessionslos geworden. Beide waren ledig, nach Böhmen, resp. nach Niederösterreich zuständig. Nach der Taufe der Hermine K. und nach deren Firmung legte Johann B. in Gegenwart zweier Zeugen das römisch-katholische Glaubensbekenntnis ab und wurde von den durch die Apostasie verwirkten Censuren pro foro externo mit bischöflicher Ermächtigung absolviert. Der Trauung stand nichts mehr im Wege. Ueberglücklich kamen beide nach der heiligen Trauung nachhause und dankten dann herzlich bei einem schlichten Mahle ihrem Katecheten, der zu diesem Mahle zu kommen sich nicht geweigert hatte. Krasa.

XXXI. **(Stempel für ungarische Ehecertificate.)** Ueber das Ansuchen einer St. Vincenz-Conferenz, den Stempel für ungarische Ehecertificate, wenn es sich um dienende Personen handelt, auf 15 kr. ö. W. herabzusetzen (nach T. P. 116 lit. b. G. G.), erhielt dieselbe von verlässlicher Quelle die Nachricht, der Stempel für Ehecertificate sei durch Rescript auf 1 fl. ö. W. ohne Unterschied festgesetzt.. Krasa.

XXXII. **(Portofreie Geldversendung der Pfarrämter.)** Die Pfarrämter genießen bei Geldversendungen durch die Post nur dann die Portofreiheit, wenn es sich um die über Auftrag des Staates oder des Landes eingehobenen oder gesammelten Gelder handelt (Art. VIII. des Gesetzes vom 2. October 1865). Dazu gehören auch die Geldbeträge aus behördlich angeordneten Sammlungen zu wohlthätigen Zwecken, aber solche Versendungen sind auf der Adresse mit der Bezeichnung: „Ueber Auftrag und auf Rechnung des Staates gesammelte Gelder“ zu versehen. (Note der Statthalterei Tirols vom 15. Dec. 1869, Z. 21.379, im Brixener Diöcesan-Blatt, Jahrgang 1869, S. 88.)

Außerpfitsch (Tirol). Peter Alverà, Pfarrer.

XXXIII. **(Ankündigungen auf Kirchenthüren.)** Das Aufhängen von Wahlaufrufen (Candidatenlisten) zu Gemeindewahlen (daher noch mehr zu Landtags- und Reichsrathswahlen) bedarf der Bewilligung der Sicherheitsbehörde (Plenar-Erkenntnis des Cassationshofes vom 5. Juni 1894, Z. 1043). Nur die Ankündigung von „rein örtlichen“ Interessen, also bei Kirchen über gottesdienstliche Functionen, gefundene oder verlorene Sachen u. s. w. sind davon ausgenommen. Alverà.

XXXIV. **(Tag der Zustellung.)** Der Tag, an welchem eine administrative Entscheidung an das Einreichungsprotokoll des Stadtmagistrates zugestellt wurde, ist als der Zeitpunkt der Zustellung an die Stadtgemeinde selbst anzusehen (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. October 1892, Z. 3158). Bei recommandierten Postsendungen ist als der Tag der Zustellung jener anzusehen, an welchem das autonome Amt (somit die Partei überhaupt) durch Uebergabe des Abgabescheines verständigt wird, dass das Schreiben am Postamte erliegt und zu beheben ist (Erkenntnis

[1]) Gott vergelte dieser Hebamme dieses Liebeswerk! Es ist Hoffnung, dass ihre eigene Seele gerettet wird, da sie andere Seelen retten geholfen hat.

des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Jänner 1893, Z. 77). Bei Eingaben an politische Behörden I. Instanz ist der Aufgabetag auf die Post zugleich als Einbringungstag des Recurses anzusehen. (Amtsinstruction vom 7. März 1855, § 92.) Alverà.

XXXV. **Kann die benedictio apostolica in articulo mortis Mehreren zugleich ertheilt werden?)** Noch in der siebenten Auflage seines Buches „Die Ablässe" vom Jahre 1881 hat sich P. Schneider für die Statthaftigkeit ausgesprochen. Nach einem Decrete der Ablasscongregation vom 10. Juni ist aber die betreffende Stelle dahin abgeändert worden, dass „es geduldet werden könne, die Ermahnungen und Gebete, welche der eigentlichen Segensspendung, dem Dominus noster etc. vorhergehen, in der Mehrzahl über mehrere Kranke zu sprechen, wenn nur das Dominus noster etc. jedesmal bei den Einzelnen wiederholt werde." (Münst. Pst.-Bl.)

Freistadt. Dr. Hermann Kerstgens, Professor.

XXXVI. **(Die Mitgliedschaft mehrerer dritter Orden.)** Die Mitgliedschaft mehrerer Orden, z. B. Franciscaner, Dominicaner u. s. w. ist nach einer Entscheidung der S. C. J. vom 31. Jänner 1893 unstatthaft. Nach Ausspruch derselben Congregation vom 21. Juni hat jene Entscheidung rückwirkende Kraft, so dass diejenigen, welche bereits mehrfach Tertiarier sind, die betreffenden Genossenschaften verlassen müssen, wobei es ihnen jedoch freigestellt bleibt, bei welchem Orden sie verbleiben wollen. (Münst. Pst.-Bl.) K.

XXXVII. **(Dürfen Urnen mit von Leichenverbrennungen herrührenden Aschenresten in Privatwohnungen aufbewahrt werden?)** Im Crematorio, welches ein liberaler Mailänder seinen Mitbürgern auf dem Friedhofe von Mailand errichten ließ, begegnet man unter anderem dieser Unzukömmlichkeit, dass dem Besucher Photographien von Aschenhäuflein von dort verbrannten Leichen feilgeboten werden. Wie das „Corr.-Bl." berichtet, wollte sich eine österreichische Witwe mit einer Photographie nicht begnügen. Sie stellte nämlich das Ansuchen, die in einer Urne eingeschlossenen Aschenreste der im Auslande der Feuerbestattung zugeführten Leiche ihres Gatten in ihrer Privatwohnung aufbewahren zu dürfen; es wurde aber vom k. k. Ministerium des Innern und der Justiz demselben keine Folge gegeben. Diese principielle Entscheidung beruht auf folgenden Erwägungen. Konnte auch vom sanitätspolizeilichen Standpunkte gegen die angesuchte Aufbewahrung, sofern die Verbrennung der Leiche regelrecht durchgeführt ist, nichts eingewendet werden, so konnte doch aus dem Umstande der Bitte keine Folge gegeben werden, weil im Gewährungsfalle die Gebarung mit diesen unschädlichen Leichenaschen dem öffentlichen sanitätspolizeilichen Schutze und ihrer Ueberwachung entzogen, das religiöse Gefühl verletzt, der Ort, wo die Leichen beigesetzt werden, der behördlichen Ueberwachung entzogen und dem Aberglauben, der religiösen Ueberspanntheit u. s. w. dadurch Nahrung zugeführt würde. Diese principielle Entscheidung, fügt mit Recht das „Corr.-Bl." dieser Entscheidung bei, ist wichtig zur Beurtheilung ähnlicher Fälle, in denen antikirchlich Gesinnte speciell auf interconfessionellen Friedhöfen nicht selten den kirchlichen Vorschriften entgegengesetzte Verfügungen zu treffen suchen. Dr. Kerstgens.

XXXVIII. **(Versäumnisse der religiösen Uebungen in den Volksschulen.)** Der niederösterreichische Landesschulrath hat über eine gestellte Anfrage am 5. December 1893, Z. 8607, bekannt-

gegeben, daſs zufolge Entſcheidung des hohen k. k. Miniſteriums für Cultus und Unterricht vom 3. März 1891, Z. 3298, Verſäumniſſe bei den von der competenten Schulbehörde im Sinne des § 5 des Reichsvolksſchulgeſetzes rechtswirkſam kundgemachten religiöſen Uebungen den anderen Schulverſäumniſſen vollkommen gleich zu behandeln und zu ahnden ſind. Für Beurtheilung dieſer Verſäumniſſe haben die im § 4 der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. Auguſt 1870 aufgeſtellten Entſchuldigungsgründe zu gelten. Aus dieſer Entſcheidung geht hervor, daſs die Lehrer die Verſäumung der Schulmeſſe in den Katalog eintragen ſollen, nnd daſs bei Wiederholung ſolcher nichtentſchuldigter Verſäumniſſe die Eltern vom Ortsſchulrathe ermahnt und dem k. k. Bezirksſchulrathe zur Beſtrafung angezeigt werden müſſen.

Eibesthal (N.-Oe.). Fr. Riedling, Pfarrer.

XXXIX. **(Stempel- und gebürenfreie Matrikenauszüge für Arbeiter.)** Stempel- und gebürenfrei ſind auch alle Matrikenauszüge von den Seelſorgern auszufertigen, welche die Arbeiter nothwendig haben zur Eingabe an die Arbeiter-Unfallverſicherungsanſtalt für Niederöſterreich oder an die berufsgenoſſenſchaftliche Verſicherungsanſtalt der öſterreichiſchen Eiſenbahnen laut § 56 des Geſetzes vom 28. December 1887, R.-G.-B. Nr. 1 ex 1888. So hat die k. k. niederöſterreichiſche Statthalterei am 18. December 1892, Z. 70.071, beſtimmt. Riedling.

XL. **(Ex offo-Matrikenſcheine in Armenangelegenheiten.)** „Die Matrikenauszüge, welche zur Inſtruierung der von den Gemeinden überreichten Geſuche wegen Uebernahme von Armen auf den niederöſterreichiſchen Landesarmenverband von dem Bezirksarmenrathe direct vom Pfarramte verlangt werden und zum internen Gebrauche des Landesausſchuſſes dienen, ſind nach § 117 l. m. ſtempelfrei. Ueber Verlangen der Gemeinde zu dem gedachten Zwecke ſind nur dann ſtempelfrei zu erfolgen, wenn die Gemeinde den Auftrag des Bezirksarmenrathes oder einer Behörde oder eines Amtes zur Vorlage ſolcher Matrikenauszüge vorweist. Es wird bemerkt, daſs es keinem Anſtande unterliegt, daſs der Bezirksarmenrath ſtatt der förmlichen Matrikenauszüge zu dem genannten Zwecke einzelne Geburts- oder Trauungsacte in Form eines Schreibens vom Pfarramte verlangt“. (Erlaſs des k. k. Finanz-Miniſteriums vom 24. Mai 1889, Z. 14058, an die k. k. niederöſterreichiſche Finanz-Landes Direction). Nach dem Geſetze vom 13. October 1893 L.-G.-Bl. Nr. 53 für das Land Oeſterreich unter der Enns kann ſich der Bezirksarmenrath Matrikenurkunden von amtswegen beſchaffen, die daher auch ſtempel- und gebürenfrei ausgefertigt werden müſſen. Riedling.

XLI. **(Ungenauigkeiten in den Ueberſetzungen päpſtlicher Schreiben.)** Viel mehr Genauigkeit als irgendwelche Schriftſtücke ſcheinen uns die Briefe des Papſtes zu verdienen; denn ſeine Worte ſind nicht bloß den Katholiken theuer und maßgebend, ſondern werden beſonders heutzutage von aller Welt geleſen und oft viel mehr zu Herzen genommen, als mancher denkt. Die meiſten aber leſen ſie nur in Ueberſetzungen. Wie ſehr iſt es alſo zu bedauern, wenn dieſe theils auslaſſen, theils falſch überſetzen! Noch ſchlimmer iſt es, wenn ſie ſich dabei für authentiſch ausgeben. Wegen der Erfahrungen, die wir gemacht haben, können wir nur rathen, das Original

selbst zu lesen. Zur Begründung eines solchen Rathes mag es genügen, zwei Schreiben heranzuziehen In dem weltberühmten Rundschreiben Rerum novarum über die Arbeiterfrage erklärt der heilige Vater, es sei für die Arbeiter die Festtagsruhe eine Nothwendigkeit, aber nicht die „cessatio", von der er vielmehr sagt, sie sei ad effusiones pecuniarum adiutrix, was doch nichts anderes heißen kann, als dass sie die Geldverschwendung oder Geldvergeudung noch steigere. Dagegen übersetzte ein Blatt der Reichshauptstadt „Ausgelassenheit", was offenbar etwas ganz anderes ist und im vorhergehenden fautrice vitiorum genügend angedeutet wird. Uns erscheint es durchaus nicht gleichgiltig, ob der heilige Vater die Arbeitseinstellungen für kostspieligen Unsinn erklärt oder bloß für Beförderinnen der Ausgelassenheit. Die Uebersetzung nannte sich selbst authentisch. Einer für die Musiker nicht unwichtigen Ungenauigkeit machte sich das schwarze Blatt in der Uebersetzung des wichtigen Decrets der Rituscongretion vom 7. und 12. Juni, veröffentlicht am 6. Juli 1894, schuldig. Das Blatt schreibt: „Von den polyphonen Gesängen ist die Musik des Peter Ludwig Palestrina und seiner Nachahmer des Gotteshauses würdig." Im Decret steht aber eiusque optimorum imitatorum, seiner besten Nachahmer. Dadurch mahnt die Congregation zur vorsichtigen Auswahl der Compositionen; nach den Worten des Blattes wäre auch die Musik der stümperhaftesten Nachahmer immer noch des Gotteshauses würdig. Weiter heißt es dann: „Desgleichen wird als des Gotteshauses würdig angesehen die chromatische Musik, wie sie bis auf unsere Tage von angesehenen Lehrern . . . gepflegt wurde." A principibus würden wir mit „von den angesehensten oder ersten Meistern oder Fürsten der chromatischen Musik" übersetzen. Das Wort pluribus vor principibus ist in der Uebersetzung übergangen.

Ginderich. O. Frankenberg.

XLII. **(Schluss der lauretanischen Litanei.)** Auf eine diesbezügliche Anfrage hat Consultor P. Schober geantwortet: Der hier landesübliche Schluss der lauretanischen Litanei: Kyrie eleison, Christe eleison ist schon im Jahre 1884 ausdrücklich gestrichen worden, weil niemals die Litanei mit diesem Schlusse approbiert wurde. Wie und auf welche Weise in Deutschland dieser Zusatz am Schlusse der lauretanischen Litanei gemacht wurde, konnte ich bisher nicht ausfindig machen". Es dürfte dies wohl per analogiam mit den anderen Litaneien geschehen sein.

Gonobitz (Steiermark). Voh, Dechant.

XLIII. Broschüren und Zeitschriften, Bilder und Kalender pro 1896.

„Ave Maria". Illustrierte Marienzeitschrift, zugleich Vereinsorgan der heiligen Familie. Jährlich 12 Hefte 80 kr., Pressvereins-Druckerei Wels, Oberösterreich. — Das Mai-Heft (Nr. 3) dieser an Abonnentenzahl immer mehr zunehmenden Zeitschrift bringt ein schönes Vollbild: Die Maienkönigin, mit begleitendem Texte von J. Hauser, ferner „Mariens Osterfreude" von J. Hauser, einen sehr interessanten Bericht über den bischöflichen Informationsprocess des Bischof Rudigier von Scherndl, Bild und Lebensskizze des Dombauleiters Schirmer, St. Bernhard (mit Originalbild) von Fr. T. Halusa, „Warum sollen wir in unserer Zeit die heilige Familie besonders verehren?" von Hurnaus, in der neuen Rubrik „Maria in Kunst und Lied" zwei Skizzen: Ein Sang vom Linzer Dom (mit dem Bilde Anna Essers) und Torquato Tasso, ferner Erzählungen, kleine Geschichten, Gedichte, Gebetserhörungen durch Bischof Rudigier rc. — Abonnements werden noch stets entgegengenommen.

Der Volksbibliothekar, Organ für katholische Lese- und Büchervereine. Praktischer Handweiser für Errichtung und Erhaltung von Volks- und Schülerbibliotheken. Jährlich 12 Hefte. Preis ganzjährig 1 fl. Herausgeber und ver-

antwortlicher Redacteur: Anton Brousil in Weyer a. d. Enns. Inhalt von Nr. 1: Vorwort an die Leser. — Gallerie katholischer Erzähler. — 1. Christoph v. Schmid. — Gründet katholische Büchervereine. — Der Grundstock einer Volksbibliothek. — Verzeichnis von für die Schuljugend nicht geeigneten Büchern. — Feuilleton (Vortrag über Pfarrbibliotheken, gehalten beim III. österreichischen Katholikentage in Linz von P. Bruno Zach). — Der katholische Leseverein Reichersberg. Von Floridus Blümlinger. — Kritische Bücherschau. — Zeitschriften. — Büchertisch.

Inhalt von Nr. 2: Gallerie katholischer Erzähler. — Christoph von Schmid (Fortsetzung, mit Bild). — Der praktische Bibliothekar. — Feuilleton (Die Bibliotheksstunde) von Floridus Blümlinger. — Vortrag über Pfarrbibliotheken von P. Bruno Zach (Schluss). — Kritische Bücherschau. — Zeitschriften. — Kalenderschau. — Büchertisch. — Nachrichten. — Frage- und Antwortkasten.

Philosophisches Jahrbuch. Auf Veranlassung und mit Unterstützung der Görresgesellschaft unter Mitwirkung von Dr. Josef Pohle und Dr. Josef Dam. Schmitt herausgegeben von Dr. Const. Gutberlet. VIII. Band. 2. Heft. Fulda 1895. Fuldaer Actiendruckerei. Der Abonnementspreis beträgt 9 Mark. Für Mitglieder und Theilnehmer der Görresgesellschaft 6 Mark. — Inhalt: I. Abhandlungen. 1. v. Hertling, Ueber Ziel und Methode der Rechtsphilosophie. 2. P. Schanz, Der Parsismus. 3. J. Reitz, Die Aristotelische Materialursache (Fortsetzung). 4. Die Wirtschaftspolitik des Vater unser (nach G. Ruhland) von Gutberlet. — II. Recensionen und Referate. — III. Zeitschriftenschau. IV. Novitätenschau. — V. Miscellen und Nachrichten. Nekrolog über Professor Dr. M. Schneid.

Jahrbuch für Philosophie und speculative Theologie. Herausgegeben unter Mitwirkung von Fachgelehrten von Dr. Ernst Commer, o. ö. Professor an der Universität in Breslau. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1895. X. Band. — I. Heft. Die in den drei unter dem Namen des Aristoteles uns erhaltenen Ethiken angewandte Methode. Professor Dr. Zahlfleisch, Ried, Zur logischen Lehre vom Satze (P. Gregor Hoitum O. S. B, Prag). — Der Aequiprobabilismus und seine philosophische Begründung (Professor J. L. Jansen C. Ss. R., Roermond). — Die unbefleckte Empfängnis der Gottesmutter und der hl. Thomas (P. Josef a Leonissa O. M. C., Neu-Oetting). — Die Neuthomisten (P. Gundislav Feldner O. Praed, Lemberg). — Literarische Bemerkungen. — Zeitschriftenschau. — Neue Bücher und deren Besprechungen.

Christlich-pädagogische Blätter für die österr.-ungar. Monarchie. Erscheint am 5. und 20. jeden Monates. Preis ganzjährig 4 Kronen = 2 Gulden = 4 Mark. Redaction: Wien I., Am Peter Nr. 9. Herausgeber und Redacteur: Johann Panholzer. XVIII. Jahrgang. — Nr. 16 enthält: Die katholischen Lehrervereine. Mehr Selbstbewusstsein für katholische Lehrer. — Bezirks-Lehrerbibliotheken. — Unterhaltungslectüre. — Grundbedingungen der gesellschaftlichen Ordnung. — Lose Gedanken. — Miscellen. — Gesetze und Verordnungen. — Correspondenzen. — Literaturberichte. — Concursausschreibungen. — Briefkasten.

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatschrift. Jahrgang 1895. 12 Nummern. M. 4.— Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Durch die Post und den Buchhandel. — Inhalt von Nr. 5: Die Marianischen Congregationen in den alten Jesuitenmissionen Asiens. — Baalbek (Fortsetzung). — Ein Besuch bei den Otchipwes-Indianern (Schluß). — Nachrichten aus den Missionen: China (Der Krieg); Vorderindien (Bekehrung von Mandarinen); Südafrika (Die Kreuzschwestern von Menzingen in Tembuland); Nordamerika (Süd-Dakota; Texas); Südamerika (Süd-Patagonien); Aus verschiedenen Missionen. — Miscellen. — Für Missionszwecke. — Beilage für die Jugend: Die koreanischen Brüder — (Fortsetzung). Diese Nummer enthält 12 Illustrationen. — Es kann immer noch auf diese Zeitschrift abonniert werden; die bereits erschienenen Nummern werden nachgeliefert.

„Studien und Mittheilungen aus dem Benedictinerorden". Redaction in Stift Raigern (bei Brünn, Oesterreich). Preis pr. Jahrgang (4 Hefte circa 40 Bogen) Mk. 8 = fl. 4. — Inhalts-Verzeichnis des I. Heftes

1895. I. Abtheilung. Abhandlungen: 1. Plaine, D. Beda (O. S. B., Silos): De veris Breviarii Romani originibus et prima ejus forma. Disquisitio critico-liturgica (I.) — 2. Dolberg, Ludw. (Ribnitz): Die Liebesthätigkeit der Cistercienser im Beherbergen der Gäste und Spenden von Almosen. (I.) — 3. Wintera P. Laurenz (O. S. B., Braunau): Ueber die Culturthätigkeit Brewnovs im Mittelalter (I.) — 4. Grillnberger, Dr. Otto (O. Cist., Wilhering): Zur Vorgeschichte der Salzburger Provincial-Synode vom Jahre 1456. — 5. Lanz, Fr. Georg (O. Cist., Heiligenkreuz): Ein österreichisches Cistercienserkloster. — 6. Hafner, Otto (Tübingen): Regesten zur Geschichte des schwäbischen Klosters Hirsau. (XVII.) — 7. Renz, G. A. (Regensburg): Beiträge zur Geschichte der Schottenabtei St. Jakob und des Priorates Weih St. Peter (O. S. B.) in Regensburg. (I.) — 8. Eubel, P. Konrad (Rom): Die deutschen Aebte in den libri obligationum et solutionum des vaticanischen Archivs während der Jahre 1295—1378. — II. Abtheilung. Mittheilungen: 1. Albers, P. Bruno (O. S. B., Beuron): Das Verbrüderungsbuch der Abtei Deutz. — 2. Schmid, P. Bern. (O. S. B., Scheyern): Das Decret „Auctis admodum“ vom 4. November 1892. — 3. Kornmüller, P. Utto (O. S. B., Metten): Das Decret Leo XIII. vom 7. Juli 1894, die Einheit des Kirchengesanges betreffend. — 4. Neueste Benedictiner- und Cistercienser-Literatur. (LXI.) — 5. Literarische Referate: Anecdota Maredsolana. Vol. II. et III. (v. P. A.); Dr. Mirbt, Die Publicistik im Zeitalter Gregors VII. (v. D. Ursmer Berlière); Dr. Parales, El supernaturalismo de S. Teresia (v. D. Plaine); Gatrio, Abtei Murbach i. Elsaß (v. L. Roth); Brandes, Leben des heiligen V. Benedict (v. P. Fridolin); Dr. Mayer, Geschichte der Benedictiner-Abtei St. Peter auf dem Schwarzwald (v. P. Alph. Neugart); Maunoury, Commentarius in Psalmos (v. Professor Othm. Mussil); Cäcilia, II. Jahrgang (v. P. Gerard T.) — 6. Literarische Notizen: 28 Nr. — 7. Ordensgeschichtliche Rundschau der Letztzeit: A. Benedictinerorden. I. Europa: Collegium S. Anselmi; Kgl. Stift Emaus in Prag; St. Gabriel in Prag; P. Sigism. Bouška, O. S. B.; Martinsberg; St. Bonifaz in München; Metten; Ottobeuern; St. Ulrich in Augsburg; Tegernsee; Maria-Laach; Einsiedeln; Montecassino; Ligugé; Glanfeuil; Portugal; Die Benedictiner von Bath; Nothlage der armen Klosterfrauen in Italien; Die Kirchen des Orients, Schreiben Sr. Em. d. Card. Sanfelice an Se. Heiligkeit; Centenarfeier. II. Amerika: Das erste böhm. Benedictinerkloster in Amerika; St. Procopius-Abtei in Chicago; Newark; Die Missionen der Benedictiner in Dakota; St. Cloud, Minn.; St. Josef, Minn.; Minneapolis; St. Johannes-Abtei, Minn.; Convent Königin der Engel, Oreg.; Ein gutes Wort für das bes. arme Benedictiner-Priorat Mount-Angel, Oreg. B. Cistercienser: Heiligenkreuz-Neukloster; Hohenfurt; Villers; Maubec; Bornhem; Maria-Trost in China; Mariannhill. — 8. Nekrologe: Abt Bernardi (v. Montecassino); P. Ulrich Gehweiler (Einsiedeln); AbtLočnikar (St. Johann in Minn., Nord-Amerika); P. Maurus Ben. Tschudi (letzter Conv. v. Fischingen): P. Cölestin Stampfer (Marienberg); Fr. Constantino Postiglione (Montecassino); P. Gerard Vautraxler (Seitenstetten); P. Placidus Dichtl (Fiecht). — 9. Nekrologische Notizen. Beilage: Für unsere p. t. HH. Mitarbeiter: Verzeichnis der Rec.-Exempl. Inserate.

Natur und Offenbarung. Druck und Verlag der Aschendorff'schen Buchhandlung in Münster, Westfalen. Monatlich ein Heft von vier Bogen. Preis pro Jahrgang 8 Mark. 21. Band. — 5. Heft: Argon, ein neuer Körper in der Luft (Dr. H. Hovestadt). — Reisebericht über eine geologische Excursion in die eiszeitlichen Gletschergebilde der Reuß, des Tessin, der Dour Baltea, der Etsch, des Inn und der Isar (Dr. X. Pfeifer). — Die drei Hauptgründe Galileis für das Copernicanische Weltsystem (P. A. Linsmeier S. J.) — Nowacks Wetterpflanze: Abrus precatorius (J. Wiesbauer S. J.). — Wissenschaftliche Rundschau. — Kleine Mittheilungen. — Himmelserscheinungen im Monate Juni 1895. — Recensionen. — Bibliographie, Fragen und Antworten.

St. Francisci-Glöcklein. Monatsschrift für die Mitglieder des dritten Ordens des hl. Franciscus. Gesegnet von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. Approbiert vom hochw. Ordensgeneral. Redigiert und herausgegeben von P. Barnabas

Ortner, Francisc.-Ord.-Priester in Innsbruck. XVII. Jahrg. Heft 11. Jährlich 12 Hefte. Preis im Buchhandel 60 kr. österr. Währ. = 1 M. 20 Pf. Preis mit Post 75 kr. österr. Währ. = 1 M. 70 Pf. — Inhalt: Monatspatron. — Ein Besuch beim hl. Antonius in Kaltern. — Tersat. — Die heilige Woche. — Der selige Johannes von Prado. — Aus den seraphischen Missionen. — Das Bild des wahren Büßers. — Christliche Lebensweisheit. — Verschiedenes. — Der hl. Antonius hilft.

Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu. Monatsschrift des Gebets-Apostolates und der Andacht zum heiligsten Herzen. XXXI. Jahrgang. 8. Heft. Herausgegeben von Priestern der Gesellschaft Jesu. Redacteur: Peter Guglberger S. J., Ober-Director des Gebets-Apostolates für Deutschland und Oesterreich. Innsbruck, (Universitätsstraße 8). Druck und Verlag von Fel. Rauch, Innsbruck (Innrain 6). Jährlich 12 Hefte. Preis im Buchhandel 1 fl. öst. Währ. = 2 M. Preis mit Postversendung 1 fl. 12 kr. öst. Währ. = 2 M. 50 Pf. — Inhalt: Am Feste Mariä Himmelfahrt. 225. — Gebetsmeinung. 226. — Der Missionär des heiligsten Herzens Jesu. 228. — Ein Bittgang zu Ehren des göttlichen Herzens Jesu. 236. — Gebetsapostolat und Herz Jesu-Bruderschaft für Erziehungsanstalten. 239. — Christliche Lebensweisheit in Sonetten (Gedicht). 239. — Zeugnisse für die Andacht zum göttlichen Herzen in Deutschland aus dem 14. Jahrhunderte. 240. — Der hl. Wericho, Abt von Igny. 244. — Mir sterben, Herr! Dir leben! (Gedicht). 247. — Gebetserhörung auf die Fürbitte des sel. Petrus Canisius. 248. — Gebete für die Rückkehr der Gesellschaft Jesu nach Deutschland. 251. — Oeffentlicher Dank. 252.

Andenken an die erste heilige Communion. Im Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung in Graz sind sehr empfehlenswerte Communion-Andenken in Chromo-Xylographie herausgegeben worden. Die bildlichen Darstellungen haben zum Gegenstand den göttlichen Heiland in Bezug auf die Eucharistie oder als guten Hirten und auch die allerseligste Jungfrau mit dem göttlichen Kind. Man kann die Bilder in verschiedener Größe haben. Die Ausführung sowie der Entwurf sind sehr gefällig.

Ebenso sind in der Kunstanstalt St. Norbertus in Wien (III., Seidlgasse 8) zwei neue, den vorigen ähnliche Communion-Andenken in Gold- und Farbendruck (Nr. 585 und 586) erschienen. Preise: Octavformat per Blatt 6 kr. und in 100 Stück 5 fl.; Gebetbuchformat 2 kr. und 1 fl. 50 kr.

Bilder-Bibel. Vierzig Darstellungen der wichtigsten Begebenheiten des Alten und Neuen Testamentes von J. Heinemann. Vierzig Blätter in Lithographie, coloriert. Mit Inhalts-Verzeichnis und einer Textbeilage: „Kurze Biblische Geschichte von Dr. J. Schuster“. Größe der Blätter einschließlich Papierrand: 44 auf 50 %. Neue Ausgabe, mit vollständig neuem, schönem Colorit. Verlag: Herder in Freiburg i. Br.

	Coloriert.	Coloriert u. lackiert.
Vierzig Blätter roh	M. 14.—	M. 16.—
In Halbleinwandmappe	„ 15.—	„ 17.—
In feiner Leinwandmappe mit Goldtitel	„ 17.—	„ 19.—
In Eichenholzrahme zum Vorzeigen, Aufhängen und Aufbewahren	„ 19.—	„ 21.—
Aufgezogen auf 20 Deckel	„ 23.—	„ 25.—
Aufgezogen auf 40 Deckel	„ 29.—	„ 31.—

Um den Gebrauch der (unaufgezogenen) Bilder-Bibel zu erleichtern, haben wir eine hübsche Rahme in Eichenholz anfertigen lassen, welche alle vierzig Blätter enthält und das oberste, bezw. jedes beliebige Blatt zeigt. Preis dieser Rahme, die somit zum Vorzeigen, Aufhängen und Aufbewahren dient: M. 5.—. — Packung (1 Kistchen) 60 Pf.

Kalender. Bei der Redaction der „Quartalschrift“ sind bis jetzt folgende Kalender für das Jahr 1896 eingelangt.

Einsiedler-Kalender, gedruckt bei Benziger & Co. in Einsiedeln. 120 S. Ausgabe für Oesterreich. Dieser Kalender, der bereits zum 56. male erscheint,

zeichnet sich sowohl durch seine schönen Erzählungen — ernsten und heiteren Inhaltes — als auch durch sehr zahlreiche und gelungene Illustrationen aus. Das Farbenbild „Der hl. Josef", das erste Blatt des Kalenders, ist eine hübsche Zierde desselben. Der „Einsiedler-Kalender" verdient jeder katholischen Familie empfohlen zu werden.

Benzigers Marien-Kalender für das Jahr 1896. In groß Quartformat, mit hüschem, farbigen Umschlag, 1 Chromotitelbild, 8 ganzseitigen Einschaltbildern, 77 Text-Illustrationen und zweifarbigem Wandkalender. — Der für 1896 bestimmte Jahrgang zeichnet sich aus durch reiche Illustration; nicht nur quantitativ, sondern besonders auch qualitativ. — Namentlich machen wir neben den künstlerisch ausgeführten Einschaltbildern aufmerksam auf die Illustrationen Buchners zu der gemüthvollen Erzählung von Redeatis: „Niemand lebt davon, dass er viele Güter hat"; dann auf die humoristisch einzig dastehenden Zeichnungen von Reinicke (Mitarbeiter der „Fliegenden Blätter") zu der Humoreske: „Die beiden Kriegskameraden"; ferner auf die charakteristischen Bilder von Herrfurth, welcher uns so getreu Dr. Karl Mays „Reise-Erlebnisse" vor Augen führt. — Die Kopfleisten im Kalendarium bringen den ganzen Cyklus von Führichs „Triumph Christi" nebst erklärenden Versen, und als Titelbild erscheint ein neues, in Gold und Farben prächtig ausgeführtes Kunstblatt „Lob der Himmelskönigin", componiert von P. Rudolf Blättler O. S. B. — Der Text des Kalenders ist außerordentlich reichhaltig. — Sieben illustrierte Erzählungen, alle aus rühmlichst bekannten Federn stammend, bieten ausgiebigen Lesestoff. — Ueberdies enthält der Kalender: Kalendarium nebst Hauswirtschaftlichem und Bauernregeln, Familienchronik, eine äußerst praktische Lohnberechnungs- und Zinstabelle, Räthsel, Rebus u. s. w., sowie ein vollständiges Märkteverzeichnis. — Dieser Kalender ist zum billigen Preis von 50 Pf. = 30 kr. bei allen Buchhandlungen und Kalenderverkäufern erhältlich.

Mariahilf-Kalender 1896. Verlag der Alphonsus-Buchhandlung (A. Ostendorf) in Münster, Westfalen. Preis 50 Pf. = 30 kr. — Der Kalender ist von Mitgliedern der Congregation (nicht Orden) des allerheiligsten Erlösers — Redemptoristen — herausgegeben und bezweckt die Vorbereitung zur Andacht zur Mutter der immerwährenden Hilfe, die in der genannten Congregation besonders gepflegt wird. Die Erzählungen sind sehr anmuthig, die Illustrationen („Bilder") zart und rein. Auch für die Unterhaltung ist ausreichend gesorgt. Angenehm berührte es uns, neben den Abbildungen und Erzählungen, deren Objecte sich größtentheils in Westfalen und im Rheinland befinden, auch etwas über Oberösterreich zu lesen, nämlich über Puchheim und das Wirken der Redemptoristen daselbst. — Der Kalender verdient jedem guten Katholiken empfohlen zu werden.

Augsburger St. Josefs-Kalender für 1896, 11 Bogen stark, mit vielen Bildern, einem Titel- (Voll-) Bilde, Gratis-Wandkalender, Preis-Räthsel und Märkteverzeichnis. Preis nur 30 Pf. (franco nach auswärts 40 Pf.) Dieser Volks- und Familienkalender hat sich die schöne Aufgabe gestellt, in unterhaltender Form veredelnd und sittigend auf das katholische Familienleben einzuwirken. Die Ausstattung und der Bilderschmuck sind würdig, und seine wirklich zeitgemäßen Abhandlungen werden dem Käufer sicher Veranlassung geben, ihn gar oftmals im Jahre zur Hand zu nehmen. Möge der Augsburger St. Josefs-Kalender in jeder katholischen Familie freundliche Aufnahme finden.

Der Augsburger Hausfreund. XXII. Jahrgang. 1896. 10 Druckbogen, mit belehrendem und erheiterndem Inhalt, vielen Bildern, einem Gratis-Wandkalender, einem Preis-Rätsel, wobei 50 Preise im Werte von 400 Mark zur Vertheilung kommen, und ausführlichem Märkte-Verzeichnisse. Preis 30 Pf. (franco nach auswärts 40 Pf.) — Für den ungemein billigen Preis von nur 30 Pf. ein wirklich schöner und inhaltsreicher Kalender, dem man es auf jeder Seite anmerkt, dass seine Mitarbeiter mitten im Leben stehen und recht gut wissen, wo den Bürger und Landmann der Schuh drückt. Er enthält eine Reihe nützlicher Erzählungen, Lebensregeln, Anweisungen, Recepte für's Leben und kann als gediegener, sittenreiner Volkskalender allen Katholiken bestens empfohlen werden.

XLIV. Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1) **Wo ist das Grab der heiligen Jungfrau Maria?** Eine alte Frage, neu untersucht zu Ehren der hehren Gottesmutter von P. Thomas a Villan Wegener O. S. Aug. Würzburg. Andreas Göbels Verlagsbuchhandlung.
2) **Das Buch von den heiligen vierzehn Nothhelfern.** Ein Lehr- und Erbauungsbuch für das christliche Volk. Mit einem Anhang: Wendelinusbüchlein nebst den täglichen Gebeten. Von Cornelius Pilgrim. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Preis M. 1.50, gebd. M. 2.—.
3) **Bruderschaftsbüchlein zum hl. Antonius v. Padua.** Von P. Philibert Seeböck O. S. Fr. Innsbruck. Verlag der Vereinsbuchhandlung. Preis gebd. M. —.50.
4) **Kleine Apologetik oder Begründung des katholischen Glaubens.** Ein Leitfaden für den Unterricht an höheren Lehranstalten und zum Privatstudium für Gebildete. Von Dr. J. Schmitz. Regensburg. Druck und Verlag von Friedrich Pustet. Preis ungebd. M. —.40, gebd. M. —.60.
5) **Erweiterter katholischer Katechismus** für die Mittelclassen oder Gymnasien und die entsprechende Stufe anderer höherer Lehranstalten im Anschluss an den Diöcesan-Katechismus von Köln, Trier, Münster, Paderborn, Breslau, Ermland, Fulda und Limburg. Von Dr. J. Schmitz. Regensburg. Druck und Verlag von Friedrich Pustet. Preis ungebd. M. —.70, gebd. M. —.90.
6) **Die Gründung und Thätigkeit des Vereines vom heiligen Karl Borromäus.** Festschrift zum fünfzigjährigen Jubelfeste des Vereines am 30. Mai 1895 mit sechs Porträts. Im Auftrage des Vorstandes herausgegeben vom Central-Verwaltungsausschuß.
7) **Zweiundzwanzig Vorträge des hochw. Herrn P. Roh S. J.**, gehalten in der St. Clemenskirche zu Hannover im Jahre 1860 und in der Adventzeit des Jahres 1868 zu Kopenhagen. Mit dem Bildnis des seligen P. Roh. Leipzig. Z. Pflugmacher. Preis M. 1.—
8) **Der Rathgeber,** eine Sammlung alter bewährter erfolgreich angewendeter Anweisungen, Mittel u. Recepte. Im Selbstverlage bei Baron v. Friedenthal, Berlin Nr. 39, Colbergerstraße 17. Druck von R. Schütz, Berlin S., Louisen-Ufer Nr. 17.
9) **Eucharistische Broschüren.** Herausgegeben von Joh. Künzle, General-director der Priester der Anbetung in Feldkirch (Vorarlberg). Heft 9. Sieben eucharistische Predigten. Preis jedes einzelnen Heftes M. —.30. Verlag für Oesterreich und Deutschland: Direction der Pa. Feldkirch; für die Schweiz: H. Augustin Künzle, Lehrer in Schönenwegen bei St. Gallen.
10) **Protestantische Geschichtslügen!** Ein Nachschlagebuch von Dr. Josef Burg, Redacteur der Essener Volkszeitung. Essen. 1895. Druck und Verlag von Fredebeul und Krenen.
11) **Der heilige Berg Andechs** in seiner Geschichte, seinen Merkwürdigkeiten und Heiligthümern geschildert von P. Emmeram Heindl O. S. B., Wallfahrtspriester daselbst. (Mit 41 Abbildungen und einem Plan.) München. Verlag der J. J. Lentner'schen Buchhandlung (E. Stahl jun.).
12) **Commentar zur Biblischen Geschichte für die Erzdiöcese Köln.** Von J. van Gils, Religionslehrer an der Lehrerinnen-Bildungsanstalt zu Köln. Düsseldorf. Druck und Verlag von L. Schwann.
13) **Der Priester als Diener der göttlichen Erbarmung.** Predigt zur Primizfeier des hochw. Herrn P. Rupert Jud O. S. B., gehalten von Alois Knöpfler, o. ö. Professor der Kirchengeschichte an der Universität München. München. Verlag der J. J. Lentner'schen Buchhandlung (E. Stahl jun.).
14) **Psalmi Vespertini Octo Tonis Gregorianis** secundum accentum verborum. Accommodati cura Guilelmi Lehnen. Lipsiae apud X Pflugmacher.

15) **Quousque tandem?** Ein Wort an die evangelischen Geistlichen. Von ****. Eisenach. Verlag von M. Wilckens.
16) **Betrachtungen für jeden Tag des Kirchenjahres,** gezogen aus den Originalwerken des hl. Alphonsus Maria v. Liguori. Von P. J. P. Toussaint, C. SS. R. Dülmen i. W. A. Laumann'sche Buchhandlung.
17) **Die sociale Frage** beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria-Laach". 1. Heft: **Die Arbeiterfrage und die christlich-ethischen Socialprincipien.** Von Theodor Meyer, Priester der Gesellschaft Jesu. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. — 2. Heft: **Arbeitsvertrag und Strike.** Von Aug. Lehmkuhl, Priester der Gesellschaft Jesu. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Preis M. —.50. — 3. Heft: **Die Ziele der Socialdemokratie und die liberalen Ideen.** Von Michael Pachtler, Priester der Gesellschaft Jesu. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Preis M. —.70.
18) **Exercitium Viae Crucis.** Wirceburgi. F. X. Bucher'sche Verlagsbuchhandlung.
19) **Das wunderthätige Leben des hl. Antonius von Padua.** F. X. Le Roux u. Co. Straßburg im Elsaß.
20) **Das wunderthätige Leben des hl. Vincenz von Paul.** F. X. Le Roux u. Co. Straßburg im Elsaß.
21) **Das wunderthätige Jesukind von Prag.** F. X. Le Roux. Straßburg im Elsaß.
22) **Monatliche Uebung des Gebetsapostolates** in Vereinigung mit dem göttlichen Herzen Jesu im allerheiligsten Altarssacrament. Von P. Phil. Seeböck O. S. Fr. Dülmen i. W. A. Laumann'sche Buchhandlung.
23) **Eucharistische Novene.** Neun Lehrstücke nebst Mess- und Communion-Andachten zur Gewinnung eines tiefern Verständnisses der Lehre vom heiligen Altarssacramente. Von M. Rinn, Rector des Dominikanerinnenklosters Arenberg. Dülmen i. W. A. Laumann'sche Buchhandlung.
24) **Der selige Gerard Majella,** Laienbruder aus dem Redemptoristenorden. Kurz dargestellt in seinem Leben und in seiner wunderthätigen Fürbitte nebst Andachtsübungen zu seiner Verehrung. Herausgegeben von P. Josef Alois Krebs aus demselben Orden. Dülmen i. W. A. Laumann'sche Buchhandlung.
25) **Der geistliche Beistand bei Kranken u. Sterbenden.** Von P. Sebastian Scheyring, Priester der nordtir. Franciscaner-Ordensprovinz. Innsbruck. Druck und Verlag von Felician Rauch.
26) **Der heilige Wundersmann Antonius von Padua** und seine Verehrung durch die neun Dienstage. Bearbeitet von P. Sebastian Scheyring. Innsbruck. Druck und Verlag von Felizian Rauch.
27) **Allgemeine Vorschriften.** Vor dem Versehgang in die Krankenwohnung zu schicken, welche die Anwesenden bei den Kranken zu beobachten haben. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. Sechs Exemplare M. —.12.
28) **Geist des hl. Alphonsus.** Herausgegeben von P. Josef Alois Krebs aus dem Redemptoristenorden. Dülmen i. W. A. Laumann'sche Buchhandlung.
29) **St. Vincentius-Büchlein.** Verschiedene Andachtsübungen für die geistlichen Kinder des hl. Vincenz von Paul im Orden der barmherzigen Schwestern von Max Steigenberger, Superior der barmherzigen Schwestern in Augsburg. Dülmen i. W. A. Laumann'sche Buchhandlung.
30) **Der Aachener Alexianer-Process** im Lichte der Wahrheit, Geschichte und Würdigung. Berlin. Druck und Verlag der „Germania", Actiengesellschaft für Verlag und Druckerei.
31) **Der christliche Jüngling.** Ein Unterrichts- und Erbauungsbuch für christliche Jünglinge. Von P. Marcus Prattes C. SS. R. Graz. Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff).
32) **Theilweise Besprechung der Chronik der Landeshauptstadt Brünn.** Von Dr. G. Trautenberger. Von P. Clemens Janetschek, Stiftsarchivar. Olmütz. Fürsterzbischöfliche Buch- und Steindruckerei. Selbstverlag.

33) **Wegweiser!** Verzeichnis christlicher Geschäfte von Wien und Umgebung. Im Anhange Verzeichnis der christlichen Advocaten und praktischen Aerzte. Herausgegeben vom Verein „Christliche Familie." Wien. Verlag des Vereines.

34) **Der hl. Antonius von Padua.** Sein Leben und seine Herrlichkeiten. Von P. Maria Antonius, Kapuziner-Missionär. Stuttgart. Josef Roth'sche Verlagshandlung. Preis brosch. M. —.60, gebd. M. —.85.

35) **Die Trunksucht.** Zur Beherzigung für Männer und Jünglinge. Von einem Missionär des Franciscaner-Ordens. Dülmen i. W. A. Laumann'sche Buchhandlung.

36) **Kirchliches Leben und religiöse Festlichkeiten in der Weltstadt Paris.** Von Ad. Reiners, Pfarrer in Dippach. Herausgeber der Monatsschrift und des Kalenders „Maria Hilf". Leipzig. Verlag von Z. Pflugmacher. Preis M. —.50.

37) **Die Verlobte.** Den lieben Bräuten gewidmet von Emmy Giehrl. Stuttgart. Josef Roth'sche Verlagsbuchhandlung. Preis brosch. M. 1.—, in Damast gebd. M. 1.80

38) **Was das ewige Licht erzählt.** Gedichte über das allerheiligste Altarssacrament. Von Cordula Peregrina. (C. Wöhler). Innsbruck. Druck und Verlag von Fel. Rauch. Preis brosch. fl. 1.—, Goldschnitt fl. 1.50.

39) **J. Essers Sammlung leicht aufführbarer Theaterstücke** und zwar: **Der Sieg des hl. Aloisius von Gonzaga.** Schauspiel in drei Aufzügen von G. Minguzzi. Paderborn. Preis einzeln M. —.80; 10 Exemplare M. 6.—. — **Der Grobian.** Lustspiel in drei Acten von Gustav Schwab. Einzeln M. —.50; 5 Exemplare M. 2.—. — **Der genarrte, aber doch glückliche Onkel.** Lustspiel in zwei Aufzügen von Salvatore di Pietro, Priester. Einzeln M. —.60; 8 Exemplare M. 4.—. — **Der Papagei.** Schwank in einem Aufzuge von Josef Pedrochi. Einzeln M. —.50; 7 Exemplare M. 2.80. — **Die drei Fanatiker.** Schwank in einem Aufzuge von Josef Cantagalli. Einzeln M. —.50; 4 Exemplare M. 1.60. — **Die neunundneunzig Thaler.** Schwank in einem Aufzug. Einzeln M. —.45; 4 Exemplare M. 1.20. — **Die schlechten Kameraden.** Volksstück in drei Aufzügen von Josef Cantagalli. Einzeln M. —.50; 8 Exemplare M. 3.—. — **Am Grabe der Mutter.** Schauspiel in drei Aufzügen. Aus dem Italienischen ins Deutsche übertragen von J. Buhr, Priester des Bisthums Straßburg. Einzeln M. —.50; 5 Exemplare M. 2.—. — **Ein einziges Paar Hosen.** Schwank in einem Aufzuge von Josef Cantagalli. Einzeln M. —.45; 6 Exemplare M. 1.50. — **Die Heringseier.** Schwank in zwei Aufzügen von H. Armin. Einzeln M. —.45; 6 Exemplare M. 1.80. — **Ein Druckfehler.** Schwank in einem Act von Josef Cantagalli. Einzeln M. —.40; 8 Exemplare Mark 2.—. — **Die Mäuse in der Falle.** Schwank in einem Act von J. Cantagalli. Einzeln M. —.50; 5 Exemplare M. 2.—. — **Der Lügner.** Lustspiel in drei Aufzügen von C. Goldoni. Für männliche Rollen umgearbeitet. Einzeln M. —.80; 10 Exemplare M. 6.—. — **Der hl. Cyprian, Märtyrer.** Historisches Trauerspiel von Cav. Lorenzo Schiavi. Einzeln M. 1.20; 12 Exemplare M. 10.—. — **Der hl. Ludwig IX., König von Frankreich in Tunis.** Schauspiel in drei Aufzügen von P. Heinrich Valle. Einzeln M. —.80; 7 Exemplare M. 4.20.

40) **Das Geheimnis der Liebe.** Ein gut deutsches Wort an katholische Jünglinge. Von Johann Künzle. Verlag: Pelikan, Feldkirch, Vorarlberg.

41) **Des Priesters Aufgabe und Beruf!** Predigt gehalten bei der Primizfeier des hochw. Herrn Ludwig Schlickenrieder in der St. Michaels Hofkirche zu München am 21. Juli 1895 von dessen Bruder Georg Schlickenrieder. München. Verlag der J. J. Lentner'schen Buchhandlung.

42) **Der Fels Petri!** Zum 25. Jahrestage der Beraubung des heiligen Stuhles. Von Antonius Kaup. Münster i. W. Verlag der Alphonsus Buchhandlung.

43) **Beichtbüchlein** — oder kurzer Unterricht über das heilige Bußsacrament und Anleitung zur Generalbeichte nebst anderen Gebeten. Von P. Fr. Rechtschmid, C. SS. R. Münster in Westfalen. Verlag der Alphonsus-Buchhandlung (A. Ostendorff).
44) **Der Religionskrieg in Ungarn.** Der Kampf des glaubenslosen Staates gegen das Christenthum. Aufruf zur Vertheidigung der heiligen Kirche. Wien. Druck und Commissionsverlag von Josef Roller u. Co.
45) **Johannes Bugenhagen und die Protestantisierung Pommerns.** Von Emil Görigk, Subdiaconus in Braunsberg. Mainz. Verlag von Franz Kirchheim.
46) **Beiträge zur praktischen Theologie.** Die Volksmission. Praktische Beispiele für Seelsorger, zusammengestellt von P. H. Aebischer O. S. B. Mainz. Verlag von Franz Kirchheim.
47) **Durch Kampf zum Sieg.** Aus meinem Leben. Von P. Caspar Kuhn, Benedictiner. Mit einem Porträt in Lichtdruck. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh.
48) **Hundertsiebzig merkwürdige Geschichten** von der „Macht der Fürbitte des hl. Josef, des Nährvaters Jesu und Bräutigams der allerseligsten Jungfrau Maria. Herausgegeben von Dr. Josef Anton Keller, Pfarrer in Gottenheim bei Freiburg. Mainz. Verlag von Franz Kirchheim.
49) **Der heilige Rosenkranz.** Ein Belehrungs- und Erbauungsbüchlein für das christliche Volk sammt Erklärung der lauretanischen Litanei und einem kleinen Gebetbüchlein im Anhange. Verfasst von Dr. Josef Walter, Stiftspropst in Innichen. Brixen. Verlag der Buchhandlung des katholisch-politischen Pressvereines.
50) **Sprüche für den Religionsunterricht** in der Schule und für die Sonntags-Christenlehre. Geordnet nach dem Gang des Katechismus. Gesammelt und zum Theil verfasst von W. Waldeck, geistlicher Seminarlehrer. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh.
51) **Kurze Biblische Geschichte** für die unteren Schuljahre der katholischen Volksschule. Nach der Biblischen Geschichte von Schuster-Mey bearbeitet von Dr. Friedrich Justus Knecht, Weihbischof Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung.
52) **St. Antonius von Padua!** Der große Wunderthäter. Den Kindern erzählt von P. Hermann Koneberg O. S. B. Mit einer Einleitung und einem Anhang versehen von Josef Pötsch. Kempten. Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung.
53) **Diamant oder Glas.** Allen Christen zum Betrachten vorgelegt von Alban Stolz. Freiburg i. Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Preis M. —.25.
54) **Hundertzehn St. Antonius-Geschichten** zur Verherrlichung der Wundermacht des hl. Antonius von Padua. Nach wahrheitsgetreuen Quellen erzählt von Dr. Josef Anton Keller, Pfarrer in Gottenheim bei Freiburg. Mainz. Verlag von Franz Kirchheim.
55) **Der katholische Küster.** Unterrichts-, Ritual- und Gebetbuch für den katholischen Küster. Von Leopold M. E. Stoff, Stadtpfarrer und Dechant. Mainz. Verlag von Franz Kirchheim.

XLV. Pränumerations-Einladung pro 1896.

Am Schlusse des gegenwärtigen Jahrganges hat die Redaction der Quartalschrift zu danken und zu bitten.

Der Dank gebürt zu allererst Gott dem Herrn, der auch im abgelaufenen Jahre die Arbeiten und Mühen der Redaction mit

seinem allmächtigen Segen begleitet und ihr nicht bloß die bisherigen Freunde und Gönner erhalten, sondern auch wiederum neue zugeführt hat. Aber auch allen Mitarbeitern und Freunden unserer Quartalschrift sei der herzlichste Dank ausgesprochen für die thatkräftige und erfolgreiche Unterstützung, welche sie dem Unternehmen angedeihen ließen.

Die Bitte richtet sich gleichfalls in erster Linie nach Aufwärts um den Segen Gottes auch fürs künftige Jahr; dann an alle Freunde und Leser der „Quartalschrift", der Redaction derselben die bisherige thätige Liebe auch für die Zukunft bewahren zu wollen.

Ueber die Tendenz unserer Zeitschrift brauchen wir weiters nichts zu sagen; sie bleibt dieselbe die sie bisher war und die sich so trefflich bewährt hat. Es möge nur bemerkt sein, dass bei der praktischen Richtung, die unsere „Quartalschrift" fortan eingehalten hat, auch das *wissenschaftliche* Moment nicht beiseite gestellt wird.

Im abgelaufenen Redactionsjahr hat der bedeutende Zuwachs an Abonnenten es ermöglicht, dass der ganze Jahrgang in einer Stärke von 68 Druckbogen (gegen die programmäßigen 36 Bogen) geboten werden konnte. Wie sehr dadurch den verschiedenartigsten Interessen des Leserkreises Sorge getragen werden kann, liegt auf der Hand. Möge es auch in Zukunft so bleiben!

Darum beehrt sich die Redaction alle Pl. Tit. Herren Pränumeranten zur **recht baldigen Erneuerung der Pränumeration** mit dem Bemerken ergebenst einzuladen, dass das **I. Heft 1896** schon **im December dieses Jahres** erscheinen wird.

Man *pränumeriert* auf die Quartalschrift am einfachsten mittels *Postanweisung* unter der Adresse: **An die Redaction der Quartalschrift in Linz, Stifterstraße Nr. 7.**

Die Redaction ist zugleich Administration und Expedition der Quartalschrift.

Auch die *Postämter* des Auslandes und alle *Buchhandlungen* nehmen Bestellungen an.

Der **Preis** für den Jahrgang ist bei directer Zusendung der einzelnen Hefte *durch die Post von Seite der Redaction* die Herren Abnehmer **3 fl. 50 kr. ö. W. (7 Kronen)** oder **7 Mark** oder **8 Francs 75 Centimes** oder **1¾ Dollar.** Auch im Wege des Buchhandels kostet die Zeitschrift dasselbe.

Ergebenst zeichnet **Die Redaction**
der theologisch-praktischen Quartalschrift.

Linz a. d. D., im September 1895.

Redactionsschluss 15. Sept. 1895 — ausgegeben 15. Oct. 1895.



